This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

42. d. 16

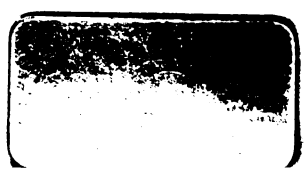

Römiſche Geſchichte

von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Philol. an der Univerſität Tübingen.

Zweiter Band.

Tübingen, 1856.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Römiſche Geſchichte

im

Zeitalter des Kampfs der Stände.

Von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Philol. an der Univerſität Tübingen.

Erſte Hälfte.
Von der Gründung der Republik bis zum Decemvirat.

Tübingen, 1856.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt.

Neunzehntes Buch. Über die Quellen und Bearbeitungen der Geſchichte der römiſchen Republik im Zeitalter des Kampfs der Stände . . S. 1

1. Die Chroniken. 2. Die Annaliſten. 3. Die Hauschroniken. 4. Die Volksſagen. 5. Livius. 6. Dionyſius. 7. Diodor. 8. Plutarch. 9. Appian. 10. Dio Caſſius. 11. Johannes Lydus. 12. Die Faſten. 13. Die neueſten Bearbeitungen. 14. Politiſche Beurtheilung des Kampfs der römiſchen Stände.

Zwanzigſtes Buch. Die Sage von der Gründung und älteſten Geſchichte der Republik . . . . . S. 42

1. Die Verfaſſungsveränderungen. 2. Abſetzung des Conſuls Collatinus. 3. Verſchwörung der tarquiniſchen Parthei. Brutus' Söhne. Die königliche Habe. 4. Die Schlacht beim Walde Arſia. Brutus' Tod und Leichenbegängniß. 5. Valerius Poplicola. Sein Provocationsgeſetz. 6. Die Einweihung des capitoliniſchen Tempels durch den Conſul Horatius. 7. Krieg des Porſenna. Horatius Cocles. Mucius Scävola. Clölia. Porſennas Abzug. Aruns' Niederlage. 8. Ueberſiedelung des Sabiners Attus Clauſus. 9. Poplicolas Tod und Leichenbegängniß. 10. Der Krieg mit den Latinern. Die Schlacht am See Regillus. Tarquinius Tod.

Einundzwanzigſtes Buch. Unterſuchungen über die Geſchichte und Verfaſſung der älteſten Republik . . . . . S. 66

1. Ueber den hiſtoriſchen Charakter der Ueberlieferungen über dieſen Zeitraum. 2. Der Sturz des Königthums. 3. Die Einführung des Conſulats. 4. Die Nachfolge und Vertreibung des Collatinus. 5. Das valeriſche Geſchlecht und ſeine politiſche Rolle. 6. Die Dictatur als Mittelſtufe zwiſchen dem Königthum und Conſulat. 7. Die Conſuln des erſten Jahrs der Republik. Polybius' Angabe. 8. Das Jahr der Gründung der Republik. Das Regifugium. Der Amtsantritt der Conſuln bis zum Decemvirat. 9. Die älteſte

Verfassung der Republik. 10. Der Rex Sacrificulus. 11. Das Consulat. 12. Die Dictatur. 13. Die Quästur. 14. Der Senat. 15. Die Centuriatcomitien. Der Vorbeschluß des Senats. 16. Die Curiatcomitien. Die auctoritas patrum. Die lex curiata de imperio. 17. Das valerische Provocationsgesetz. 18. Ueber den Krieg des Porsenna. Mucius Scävola. Clölia. Horatius Cocles. 19. Der Krieg mit den Latinern. 20. Die Schlacht am See Regillus. 21. Ein Rückblick.

Zweiundzwanzigstes Buch. Die Auswanderung der Plebs und das Tribunat . . . . . S. 203

1. Die Lage der Plebs nach dem Sturz des Königthums. 2. Die Lage der Plebs zur Zeit der ersten Auswanderung, in politischer, rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung. Ihre Schuldennoth. Die Ursachen derselben. 3. Das alte Schuldrecht, das Nexum. 4. Beurtheilung des Schuldverfahrens der Patricier gegen die Plebs. 5. Geschichte der ersten Secession der Plebs auf den Sacer Mons. 6. Erörterungen über die Zahl der Ausgewanderten; über den Sacer Mons; über die Jahreszeit und Dauer der Secession; über ihren Zweck; über die Chancen eines wirklichen Conflicts zwischen beiden Theilen; über die Vermittler des Friedens und M. Valerius. 7. Der Friedensvertrag (foedus); Begriff der lex sacrata und des homo sacer. Das Alter des Tribunats. Der Name der Tribunen. Der Schuldenerlaß. 8. Das Tribunat, seine Befugnisse und die Entwicklung derselben. Sein politischer Einfluß. Die Tribunen als Gemeindebeamte. Ihre Zahl. 9. Die Aedilität. 10. Die iudices decemviri. 11. Die ursprüngliche Rechtsverschiedenheit der Stände. Rom als Doppelstaat.

Dreiundzwanzigstes Buch. Der latinische Staatenbund und der Bundesvertrag des Sp. Cassius . . . . . S. 287

1. Die privatrechtliche Verbindung der latinischen Bundesstaaten. 2. Ihre politische Verbindung. Die Landtage. 3. Die Oberleitung des latinischen Bundes. 4. Die gemeinschaftlichen Cultstätten der latinischen Eidgenossenschaft. Die latinischen Ferien. 5. Die Zahl der Bundesstaaten. 6. Die Geschichte des latinischen Staatenbunds bis zum cassischen Bündniß. 7. Der Inhalt des cassischen Bundesvertrags. 8. Die Isopolitie des Dionysius. 9. Das Verzeichniß der latinischen Bundesstädte, die mit Rom das cassische Bündniß schlossen. 10. Das cassische Bündniß mit den Hernikern. 11. Die Geschichte des Dreivölkerbunds. 12. Die gemeinschaftliche Kriegführung der verbündeten Staaten. Der Oberbefehl in Bundeskriegen. 13. Die bundesgenössische Colonie Antium.

Vierundzwanzigstes Buch. Coriolan . . . . . S. 349

1. Coriolan erobert Corioli. 2. Wird von den Tribunen angeklagt, und geht in die Verbannung. 3. Ausbruch des Kriegs mit den Volskern. Coriolans Feldzug. Sein Abzug von Rom. 4. Coriolans Alter und Tod. Stiftung des Tempels der Fortuna Muliebris. 5. Kritik der Sage von Coriolan. 6. Coriolans Proceß. 7. Coriolans Proceß nach Dionysius Darstellung. 8. Kritik der Darstellung des Dionysius. 9. Die lex Icilia.

Fünfundzwanzigstes Buch. Das gemeine Feld und das Ackergesetz des Sp. Cassius . . . . . S. 401

1. Ueber den Ursprung und die Erweiterung des Ager Publicus. Agro multare. 2. Appian über die Verwendung des gemeinen Felds. 3. Die Verpachtung des gemeinen Felds. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks agrum fruendum locare. 4. Der Verkauf der Domänen. 5. Die

Aſſignation gemeinen Felds. Das Maas der Landanweiſungen. 6. Die Occupation und der Beſitz des gemeinen Felds. Die poſſeſſoriſchen Edikte. 7. Die Vectigalien. 8. Die Motive der älteſten Feldordnung der Römer. 9. Der agrariſche Streit der Stände. 10. Sp. Caſſius. 11. Sein Ackergeſetz. 12. Die Anklage und Verurtheilung des Sp. Caſſius. Sein Tod. 13. Ueber ſeine Schuld. 14. Der weitere Verlauf der agrariſchen Streitigkeiten bis zum Decemvirat. 15. Die römiſchen Colonieen bis zum Decemvirat. Die Colonie in Antium.

Sechsundzwanzigſtes Buch. Innere Geſchichte bis zum Decemvirat S. 494

1. Innere Geſchichte von Caſſius Conſulat an bis zum Auszug der Fabier. 2. Betrachtungen über die Periode der fabiſchen Oligarchie und über die Politik beider Partheien. Die Rolle des fabiſchen Geſchlechts. 3. Ueber die Wahl der Conſuln ſeit 269. 4. Der Auszug der Fabier und ſeine Motive. 5. Die tribuniciſchen Anklagen ſeit 278. 6. Die Geſchichte der Lex Publilia. 7. In welchen Comitien die Tribunen vor dem publiliſchen Geſetz gewählt worden ſind. 8. Der Inhalt des publiliſchen Geſetzes. 9. Die Entwicklung der plebejiſchen Concilien. 10. Ob die Patricier in den Tributcomitien Stimmrecht gehabt haben. 11. Der Verlauf der Tributcomitien. 12. Des Appius Claudius Feldzug gegen die Volsker. Wird von den Tribunen angeklagt. Sein Lebensende. Ueber ſeine Identität mit dem gleichnamigen Decemvir. 13. Die terentiliſche Rogation. 14. Der Kampf über die terentiliſche Rogation. Käſo Quinctius und ſein Proceß. Der Proceß des Volscius. 15. Der Ueberfall des Capitols im Jahr 294. 16. Der mißglückte Verſuch einer Gegenrevolution im demſelben Jahr. 17. Die Vermehrung der Zahl der Tribunen von fünf auf zehn. Ob im Collegium der Tribunen die Majorität entſchieden hat. 18. Die lex Icilia de Aventino. 19. Die letzten Jahre vor dem Decemvirat. Tribuniciſche Anklagen. 20. In der Geſetzgebungsfrage wird ein Uebereinkommen getroffen. Die Lex Aternia Tarpeja und die andern Multgeſetze jener Zeit. 21. Die Landplagen vor dem Decemvirat und ihre Wirkungen.

Siebenundzwanzigſtes Buch. Rückblicke und Betrachtungen . S. 621

1. Die Perioden des Ständekampfs. 2. Die Grundlagen und Stützen der patriciſchen Herrſchaft. 3. Ueber das Stimmenverhältniß beider Stände in den Centuriatcomitien. 4. Die politiſchen Waffen der patriciſchen Parthei. 5. Die Raufereien zwiſchen den Junkern und der Plebs. 6. Die juniores und seniores patrum. 7. Die Plebs und ihr politiſches Verhalten in dem Kampf mit den Patriciern. 8. und 9. Vergleichung des römiſchen Ständekampfs mit den politiſchen Partheikämpfen in Griechenland und in den deutſchen Freiſtädten des Mittelalters. 10. Unterſuchung der traditionellen Cenſuszählungen.

Achtundzwanzigſtes Buch. Die Kriege bis zum Decemvirat . S. 691

A. Die Kriege mit den Volskern und Aequern. 1. Die mangelhafte Ueberlieferung dieſer Kriege. 2. Die Art der Kriegführung zu dieſer Zeit. 3. Die Volsker und Aequer, ihre Wohnſitze, ihr Stammscharakter und ihre föderative Verfaſſung. 4. Geſchichte der Kriege mit den Volskern zur Zeit der älteſten Republik. 5. Der Krieg des Attius Tullius. 6. Die Entzweiung der Aequer und Volsker. 7. Die Verbrennung der neun Tribunen. 8. Der Verlauf der Volskerkriege ſeit 269. Die Eroberung Antiums. 9. Die Kriege mit den Aequern. 10. 11. Die Volsker- und Aequerkriege vom Jahr 289 bis zum Jahr 295. Abtretung Antiums und Friede mit den weſtlichen Volskern. 12. Cincinnatus' Feldzug gegen die Aequer im Jahr 296. 13. Die Aequerkriege bis zum Decemvirat. 14. Die politiſchen Folgen der Aequer- und Volskerkriege dieſes Zeitraums. B. Die Kriege mit den Sabinern. 15. Charakteriſtik dieſer Kriege und Geſchichte derſelben bis zum Jahr 305. C. Die Kriege mit Veji. 16. Die Lage und der Umfang Veji's. 17. Roms älteſte Kriege

mit Veji. 18. Der Wiederausbruch des Kriegs im Jahr 269. Sein Motiv. 19. Der Feldzug des Jahrs 273. 20. Derjenige des Jahrs 274. 21. Der Auszug der Fabier. 22. Ihr Untergang und die Sagen darüber. 23. Der Verlauf des Kriegs in den Jahren 277 und 278. 24. Die Vejenter erleiden im Jahr 279 eine Niederlage, und ſchließen das Jahr darauf einen vierzigjährigen Waffenſtillſtand mit Rom.

Neunzehntes Buch.

Ueber die Quellen und Bearbeitungen der Geſchichte der römiſchen Republik im Zeitalter des Kampfs der Stände.

1. Der erſte Theil des vorliegenden Werks hat dargethan, daß die traditionelle Geſchichte der königlichen Zeit nicht als ächte und wirkliche Geſchichte gelten kann. Es folgt dieß theils aus ihrem ſagenhaften, mit Widerſprüchen, Ungereimtheiten und ſachlichen Unmöglichkeiten behafteten Inhalt, theils und noch mehr aus ihrer völlig unzureichenden Bezeugung. Sie beruht nämlich nicht auf gleichzeitiger, ſchriftlicher Aufzeichnung, was die Grundbedingung aller ächten und glaubhaften Ueberlieferung iſt; ſondern ſie iſt erſt Jahrhunderte ſpäter ſo feſtgeſtellt und ſchriftlich fixirt worden, wie ſie uns in den Geſchichtswerken der Hiſtoriker vorliegt. Sie iſt nicht authentiſche und verbürgte Ueberlieferung, ſondern theils Sage, theils Dichtung, theils ein Werk hiſtoriſcher Conſtruction; und wenn es auch eine zu weit getriebene Skepſis wäre, ihr allen hiſtoriſchen Gehalt abſprechen zu wollen, ſo ſind es doch immer nur dunkle, verworrene und abgeriſſene Erinnerungen, die ihr zu Grunde liegen, und aus denen ſich der wirkliche Thatbeſtand und Verlauf nur mit annähernder Wahrſcheinlichkeit errathen, nur in nebelhaften und ſchwankenden Umriſſen herſtellen läßt.

Einen ganz andern Charakter gewinnt die römiſche Ueberlieferung mit dem Beginn der Republik. Die traditionelle Geſchichtserzählung iſt von jetzt an annaliſtiſch angelegt. Schon hieraus geht hervor, daß ſie nicht mehr, wie die Geſchichte der Königszeit, aus der Sage und mündlichen Ueberlieferung, ſondern daß ſie aus ſchriftlichen Aufzeichnungen oder Chroniken geſchöpft iſt.

Ueber diese Chroniken läßt sich Folgendes aussagen [1]). Sie bestanden aus einer Aufzeichnung der wichtigsten Ereignisse jedes Jahrs. Diese Aufzeichnungen waren anfangs, wie man annehmen muß, sehr einsylbig und wortkarg. Die Verfasser der ältesten Chroniken begnügten sich, die wichtigsten Begebenheiten jedes Jahrs mit zwei Worten, in kurzen aphoristischen Sätzen anzumerken: ein Verfahren, wofür die Chroniken des frühern Mittelalters, namentlich diejenigen der karolingischen Zeit, ein belehrendes Beispiel abgeben [2]). Im Laufe der Zeit dagegen, bei zunehmender Cultur, that auch die römische Geschichtschreibung einen Schritt vorwärts; die Chroniken wurden allmählig ausführlicher und umständlicher; sie begannen, die Ereignisse nicht mehr blos anzumerken, sondern zu erzählen. Man sieht dieß unverkennbar aus der überlieferten Geschichte des vierten Jahrhunderts, die sich durch verhältnißmäßige Umständlichkeit und Fülle des Details von der noch ganz notizenhaften und aphoristischen Geschichte des dritten Jahrhunderts, des Zeitalters vor dem Decemvirat, merklich unterscheidet. Man hat sich diese spätern Chroniken ähnlich zu denken, wie die Chroniken der deutschen Reichsstädte des spätern Mittelalters.

Wann man in Rom den Anfang gemacht hat, Chroniken zu schreiben und die Zeitereignisse alljährlich aufzuzeichnen, läßt sich nicht mehr genau, sondern nur annähernd bestimmen. Sicherlich nicht sogleich nach dem Sturz des Königthums: den Annalisten wenigstens haben keine Chroniken mehr vorgelegen, die dem Einfall des Porsenna, der Schlacht am Regillussee gleichzeitig gewesen wären [3]). Wohl aber scheint nicht lange darauf der Anfang mit historischen Aufzeichnungen gemacht worden zu sein: in jedem Fall noch im Laufe des dritten Jahrhunderts der Stadt. Daß auch die geistlichen oder priesterlichen Schriften und Commentarien, namentlich die Denkwürdigkeiten der Hüter der sibyllinischen Bücher [4]) bis in's dritte Jahrhundert zurückgereicht haben, sieht man aus den Prodigien, die aus dieser Zeit, zum Theil mit großer Genauigkeit, berichtet werden [5]). Von welchem Zeitpunkt an die Priesterannalen

1) Vgl. o. Bd. I, 12 ff.

2) S. o. Bd. I, 14. Anm. 5.

3) Den Beweis hiefür s. u. Buch 21, 1.

4) S. über diese commentarii XV virorum oben Bd. I, 34.

5) Vgl. hierüber Buch 26, wo diese Prodigien und Naturphänomene aufgezählt und beschrieben sind.

oder die annales maximi geführt worden sind, läßt sich nicht mehr näher ermitteln, da es hierüber an jeder glaubhaften Nachricht fehlt. Daß die dem Cicero bekannten Priesterannalen nicht weit über das Jahr 350 d. St. zurückgegangen sind, geht aus einer Aeußerung desselben unzweideutig hervor [1]). In jedem Fall ist anzunehmen, daß die Priesterannalen, wenn sie älter waren, im gallischen Brand zu Grund gegangen sind: denn sie waren auf Holztafeln verzeichnet, die bei jener Katastrophe schwerlich gerettet worden sind, und von denen es damals gewiß noch keine Abschriften gegeben hat [2]). Für unsere Periode also kommen die annales pontificum noch nicht in Betracht.

Die Chroniken, von denen oben als von der Grundlage der traditionellen Geschichte unseres Zeitraums die Rede gewesen ist, wurden ohne Zweifel, wie die Chroniken der deutschen Reichsstädte, von Privatleuten geführt; sie hatten keinerlei öffentliche Auctorität. Daß mehrere, von einander unabhängige Chroniken unseres Zeitalters existirt haben und in den Händen der Annalisten gewesen sind, sieht man aus den chronologischen Widersprüchen der spätern Historiker. Sie führen ein und dasselbe Ereigniß oft unter verschiedenen Jahren auf; ja Livius erzählt z. B. den Feldzug gegen die Volsker, den Dionysius vorsichtiger nur einmal erzählt und in's Jahr 259 setzt, dreimal unter den Jahren 251, 252 und 259 [3]): wovon der Grund offenbar darin zu suchen ist, daß die verschiedenen Chroniken, in welchen die Ereignisse der frühesten Zeit der Republik nur aus der Erinnerung oder mündlichen Ueberlieferung aufgezeichnet waren, diesen Feldzug verschieden angesetzt und abweichend erzählt hatten.

Nach diesem Allem darf die traditionelle Geschichte unseres Zeitraums, da sie im Wesentlichen auf schriftlicher Ueberlieferung beruht, als historisch gelten, und es läßt sich von jetzt an — wenn man etwa noch den Zeitraum von der Vertreibung des Tarquinius bis zum ersten Aufstand der Gemeinde ausnimmt: einen Zeitraum, dessen überlieferte Geschichte noch überwiegend sagenhaft und chrono-

1) Cic. Rep. I, 16, 25. Dazu Niebuhr R. G. I, 264 und was oben Bd. I, 10 bemerkt worden ist.

2) Mehr über die annales pontificum Bd. I, 7 ff.

3) S. o. Bd. I, 13 und unten Buch 28.

logiſch verworren iſt [1]), folglich nicht auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhen kann — eine glaubhafte und pragmatiſch zuſammenhängende Geſchichte des römiſchen Staats und Volks herſtellen.

2. Bei dieſem Unternehmen muß jedoch mit Vorſicht und unter kritiſcher Berückſichtigung der Mängel, die der traditionellen Geſchichte des vorliegenden Zeitalters noch anhaften, zu Werk gegangen werden.

Erſtlich iſt in Betracht zu nehmen, daß die Ueberlieferung der Chroniken nicht in ihrem urſprünglichen Wortlaut, ſondern überarbeitet und aus dritter oder vierter Hand auf uns gekommen iſt. Nur die älteſten Annaliſten, die zur Zeit des zweiten und dritten puniſchen Kriegs über Roms ältere Geſchichte geſchrieben haben, nach ihnen vielleicht noch die gelehrten Antiquare der untergehenden Republik, ein Varro, ein Verrius Flaccus haben jene Chroniken und Familiendenkwürdigkeiten noch in Händen gehabt, nicht aber die Hiſtoriker, die zu Auguſts Zeit es unternommen haben, römiſche Geſchichte zu ſchreiben, wie Livius und Dionyſius [2]): dieſe haben nur aus den Annaliſten geſchöpft. Nun läßt ſich die Möglichkeit, ja ſogar Wahrſcheinlichkeit nicht in Abrede ſtellen, daß hiſtoriſche Ueberlieferungen, die in einer ungelehrten und unkritiſchen Zeit durch mehrere Hände gegangen ſind, ihre urſprüngliche Färbung nicht bewahrt, ſich nicht rein und unverfälſcht erhalten haben. In der That läßt ſich noch nachweiſen, daß jene beiden Geſchichtſchreiber, unbekannt mit der Sprache des alten Staatsrechts, manchen Ausdruck, der im Laufe der Zeit ſeine urſprüngliche Bedeutung verloren oder verändert hatte, mißverſtanden, manches untergangene Rechts- und Verfaſſungsinſtitut unrichtig aufgefaßt haben. Sie verſtehen z. B., durch den täglichen Redebrauch ihrer Zeit beherrſcht, den Ausdruck patres, beſonders in der Formel patres auctores, insgemein vom Senat, während jener Ausdruck in der älteſten Zeit nicht ſowohl den Senat, als die Geſammtheit der Patricier oder die patriciſche Bürgerſchaft bezeichnet, ja ſogar geradezu bezweifelt werden muß, daß er urſprünglich die techniſche Bezeichnung des Senats

1) Vgl. hierüber Buch 21, 1.

2) Was Livius betrifft, ſo ſieht man dieß aus ſeiner Aeußerung VIII, 40: nec quisquam aequalis temporibus illis (der Zeit der Samniterkriege) scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.

geweſen iſt [1]). Die Ausdrücke populus und concilium populi hat Livius aus Unkunde des alten ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauchs wiederholt mißverſtanden [2]). Dergleichen Verſtöße mögen unſern Geſchichtſchreibern, deren Stärke nicht eben die antiquariſche Forſchung und Gelehrſamkeit war, auch ſonſt begegnet ſein, ſo daß ſich der Kritik die Berechtigung nicht abſprechen läßt, in Fällen, wo der gegründete Verdacht eines Mißverſtändniſſes vorhanden iſt, über die unmittelbaren Ausſagen der Hiſtoriker hinauszugehen, und das, was ſie berichten, zurückzuüberſetzen in das, was ſie in ihren Quellen geleſen haben.

Ebenſo wenig darf die Auffaſſung und der Pragmatismus der römiſchen Hiſtoriker uns in unſerem Urtheile binden, unſerer Darſtellung zur Norm dienen. Was die römiſchen Geſchichtſchreiber überliefert vorgefunden haben, waren in der Regel nur die nackten Thatſachen in ihrem kürzeſten Inbegriff, vereinzelte Begebenheiten abgeriſſen hingeſtellt. Der urſächliche Zuſammenhang, in den ſie dieſe Thatſachen gebracht haben, iſt meiſt nur ein Werk ihrer ſubjectiven Combination. Das Gleiche gilt von den Reflexionen, mit denen ſie die Ereigniſſe begleiten, von den Urtheilen, die ſie, nicht ſelten von traditionellem Vorurtheil beherrſcht, über Männer und Handlungen fällen. Der kritiſche Geſchichtſchreiber hat ſich durchaus zu hüten, die Darſtellung der römiſchen Hiſtoriker, die zur Zeit Auguſts unter völlig veränderten Zuſtänden und Verfaſſungsverhältniſſen die Geſchichte der älteſten Republik geſchrieben haben, für ein Letztes, für authentiſche Ueberlieferung anzuſehen. Es iſt reflectirte Geſchichte, was er vor ſich hat, und er hat, ſo weit dieß möglich iſt, zwiſchen der ſchriftſtelleriſchen Bearbeitung der ſpätern Hiſtoriker und zwiſchen der von ihnen vorgefundenen Ueberlieferung zu unterſcheiden.

1) Es wird hievon weiter unten (Buch 27) aus Veranlaſſung der Ausdrücke seniores patrum, juniores patrum noch weiter die Rede ſein. Man vergl. auch oben Bd. I, 634 f. Der Ausdruck patres konnte inſofern als Anrede und zur Bezeichnung des Senats gebraucht werden, als der Senat urſprünglich nur ein Ausſchuß, nur die Repräſentation der patriciſchen Bürgerſchaft, und jeder Senator zugleich Patricier war. Daß er aber nicht den Senat als ſolchen bezeichnet hat, beweiſt das Aufkommen der Anrede patres conscripti (ſ. hierüber unten). Wo Senat und patriciſche Bürgerſchaft unterſchieden werden, bezeichnet der Ausdruck patres die letztere.

2) Liv. II, 7. III, 71. VI, 20. Mehr ſ. u.

Dieſe Regel findet beſonders da ihre Anwendung, wo wir bei den Geſchichtſchreibern, wie namentlich bei Dionyſius, ſehr ausführliche und ins Detail gehende Erzählungen oder Schilderungen vorfinden. Die älteſten Chroniken beſtanden, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, nur in magern und einſylbigen Anzeichnungen; ſie haben nur den kürzeſten Inbegriff der Ereigniſſe überliefert [1]). Noch von den älteren Annaliſten ſagt Dionyſius, ſie hätten Roms ältere Geſchichte ſehr ſummariſch dargeſtellt, und ihre Geſchichtswerke ſeien ähnlicher Art, wie die Zeittafeln der Hellenen [2]). Wie viel mehr muß man von den Chroniken der älteſten Republik vorausſetzen, daß ſie ſich auf trockene und wortkarge Meldung der wichtigſten Begebenheiten beſchränkt haben. Daher kann alles eingehende Detail, das ſich bei den Hiſtorikern, namentlich bei Dionyſius findet, nur mit Mißtrauen aufgenommen werden: es iſt immer die Präſumtion vorhanden, daß dieſes Detail willkührlich erſonnen, daß es ſchriftſtelleriſche Ausmalung iſt. Die ſpätern Annaliſten, ein Cn. Gellius, Valerius Antias, welche die römiſche Geſchichte, auch die ältere, mit ſo außerordentlicher Weitſchweifigkeit erzählt haben [3]), haben wie es ſcheint, an dieſem willkührlichen Ausſpinnen der Begebenheiten keinen Anſtoß genommen, nichts Unerlaubtes oder Geſchichtswidriges darin geſehen. Aber der kritiſche Geſchichtſchreiber, der heutiges Tags römiſche Geſchichte ſchreibt, wird ſich hüten, dieſem erſonnenen Detail Glauben zu ſchenken; er wird an dem Grundſatz feſthalten, daß für jene Zeit nur der kürzeſte Inbegriff des Ueberlieferten als ächt hiſtoriſch gelten darf.

Mit welcher Willkühr einzelne Annaliſten in der Erdichtung von Detail, in der Ausſpinnung und Ausmalung der ächten Tradition zu Werk gegangen ſind, läßt ſich noch an mehreren ſchlagenden Beiſpielen nachweiſen. So iſt alles das baare Erdichtung, was unter dem Jahr 308 vom Auftreten des Plebejers Scaptius vor

1) S. o. Bd. I, 13. An dieſen alten Chronikenſtyl erinnert z. B. Liv. II, 42 — wo die Zuthaten des Livius, die aber nur die Färbung des Ausdrucks betreffen, leicht von den Meldungen der Annalen zu unterſcheiden ſind.

2) Dionys. I, 6. p. 5, 43: τούτων τῶν ἀνδρῶν ἑκάτερος (Fabius Pictor und Cincius Alimentus) τὰ ἀρχαῖα (die alte Geſchichte Roms) κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμεν. I, 7. p. 7, 1: (ὧν αἱ πραγματεῖαι) εἰσὶ ταῖς ἑλληνικαῖς χρονογραφίαις ὁμοιόταται. Cic. de Leg. I, 2, 6: quid tam exile, quam isti (die Annaliſten) omnes? Derſelbe Brut. 27, 106: L. Piso reliquit annales sane exiliter scriptos.

3) Vgl. über Beide oben Bd. I, 90 f.

der Volksversammlung, von dem schimpflichen Rath, den er dem Volk ertheilt haben soll, und von dem ungerechten Schiedsspruch der Plebs in Sachen der Markung von Corioli erzählt wird [1]; jenen schiedsrichterlichen Spruch haben nachweislich die Curien gethan. Ebenso ist des Cincinnatus zweite Dictatur im Jahr 315 und die Rolle, die er in diesem Amte gegen Spurius Mälius gespielt haben soll, eine erweisliche Fiction. Es ließen sich noch zahlreiche Beispiele solcher Erdichtung anführen. So erzählt Livius unter dem Jahr 412 d. St. mit großer Ausführlichkeit und vielem Detail die Geschichte eines Soldatenaufstands, bemerkt aber am Schlusse seiner Erzählung, von all diesem Detail stehe in andern Annalen entweder nichts, oder das Gegentheil: adeo nihil, praeterquam seditionem fuisse eamque compositam, inter antiquos rerum auctores constat [2].

3. Neben den Stadtchroniken, in welchen die wichtigsten Ereignisse jedes Jahrs verzeichnet waren, und von denen im Vorstehenden gezeigt worden ist, daß sie für die ursprüngliche Quelle der traditionellen Geschichte unseres Zeitraums anzusehen sind, gab es auch Haus- und Familienchroniken [3]. Auch von diesen historischen Aufzeichnungen haben die Annalisten Gebrauch gemacht. So scheint die traditionelle Geschichte der Samniterkriege, wenigstens zum Theil, aus Familiendenkwürdigkeiten geschöpft zu sein. In unserem Zeitraum sind es hauptsächlich zwei Geschlechter, deren Hausschriften, wie man muthmaßen darf, auf die traditionelle Geschichte Einfluß geübt, und den Annalisten geschichtlichen Stoff geliefert haben: das Geschlecht der Fabier und dasjenige der Valerier. Aus den Hausschriften des fabischen Geschlechts stammt vermuthlich, wie Niebuhr treffend wahrgenommen hat [4], der Bericht über den vejentischen Krieg des Jahrs 274: ein Bericht, der sich durch ein Gepräge hoher Alterthümlichkeit und entschiedener Geschichtlichkeit charakterisirt [5], und der ohne Zweifel aus der Aufzeichnung eines Zeitgenossen herrührt. Da nun die Fabier in jenem Feldzug eine so denkwürdige Rolle gespielt haben, so drängt sich von selbst die

1) Liv. III, 71 f.
2) Liv. VII, 42.
3) Vgl. Bd. I, 14 ff.
4) R.G. II, 224.
5) S. u. Buch 28.

Vermuthung auf, jener Bericht habe sich in ihrem Familienarchiv erhalten und Fabius Pictor habe ihn daraus entlehnt und für sein Geschichtswerk benützt. Ebenso scheint aus den Familiendenkwürdigkeiten der Valerier alles Dasjenige zu stammen, was über die außerordentlichen Ehrenbezeugungen und Ehrenvorrechte, die dem Valerius Poplicola und seinem Bruder Marcus zuerkannt worden sein sollen, überliefert wird [1]; ferner die außerordentlich zahlreichen, großentheils verdächtigen Siege und Triumphe des einen oder andern Valeriers über die Sabiner [2]; endlich so manche andere, zu Ehren des valerischen Geschlechts ersonnene Nachricht. Dahin ist zu rechnen, wenn die Rolle, welche in der gemeinen Ueberlieferung die Clölia spielt, von einer abweichenden Tradition auf Poplicolas Tochter Valeria übergetragen; und wenn das Reiterstandbild auf der Höhe des heiligen Wegs, das insgemein für ein Standbild der Clölia galt, von Andern für eine Statue jener Valeria ausgegeben wird [3]. Eine ähnliche Fiction der Familieneitelkeit ist es, wenn wir bei Dionysius überliefert finden, daß Poplicola's Schwester Valeria es gewesen sei, die — eine zweite Hersilia — den glücklichen Gedanken, eine Frauengesellschaft an Coriolan abzuordnen, zuerst gefaßt und bei den Matronen in Anregung gebracht habe [4]; ferner, daß jene Valeria, eben als die Urheberin dieses rettenden Vorschlags, zur ersten Priesterin der Fortuna Muliebris erkohren worden sei [5]. Auch von Poplicola wird viel Rühmliches erzählt, was wie ruhmredige Erdichtung klingt, und aus der gleichen Quelle geflossen sein mag: zum Beispiel, er habe den Senat durch die Aufnahme von 164 Plebejern (eine unsinnige Zahl) wieder auf die Normalzahl von dreihundert Mitgliedern gebracht [6]; er habe zuerst die Multen

1) S. u. Buch 21.

2) S. u. Buch 28.

3) Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29: Annius fetialis tradit, equestrem statuam, quae fuerit contra Jovis Statoris aedem, Valeriae fuisse, Poplicolae consulis filiae, eamque solam refugisse Tiberimque transnatavisse, ceteris obsidibus, qui Porsinae mittebantur, interemtis Tarquinii insidiis. Plut. Popl. 19 und de Mul. virt. 14.

4) Dionys. VIII, 39. p. 511, 11. Appian. de reb. ital. fr. 5, 3 (Ursin. Select. de Legat. p. 336). Plut. Coriol. 33.

5) Dionys. VIII, 55. p. 525, 19.

6) Fest. p. 254 Qui patres. Plut. Popl. 11.

oder Viehbußen regulirt [1]); er habe zum erstenmal wieder einen Census nach der Einrichtung des Servius Tullius vorgenommen [2]); er sei der erste Consul gewesen, der einen Triumph gefeiert habe [3]); er habe endlich die Sitte aufgebracht, verdienten Todten Lobreden zu halten [4]).

Ein großer Theil dieser Nachrichten, die zur Verherrlichung des valerischen Geschlechts ersonnen worden sind, mag aus Valerius Antias stammen [5]). In der That hat man allen Grund anzunehmen, daß dieser durch seine leichtsinnigen Erdichtungen berüchtigte Annalist es nicht versäumt haben wird, seinen Geschlechtsgenossen, den Valeriern, so viel Rühmliches, als möglich, nachzusagen [6]).

4. So viel von den schriftlichen Quellen, aus denen die überlieferte Geschichte unseres Zeitraumes geschöpft ist.

Neben diesen schriftlichen Ueberlieferungen ist noch ein eigenthümlicher, wenn gleich nicht eben beträchtlicher Bestandtheil jener Geschichte in Betracht zu ziehen: Die Volkssagen.

Es finden sich nämlich bei den Geschichtschreibern neben der ächten, aus den Chroniken geschöpften Ueberlieferung einzelne Erzählungen, die theils durch ihren sagenhaften Charakter, theils durch

---

1) Plut. Popl. 11. Die Regulirung der Multen ist nach glaubwürdigerer Ueberlieferung erst im Jahr 300 d. St. durch die Lex Aternia Tarpeja erfolgt.

2) Dionys. V, 20. p. 293, 7.

3) Plut. Popl. 9: ἐθριάμβευσε πρῶτος ὑπάτων.

4) Plut. Popl. 9. Joh. Lyd. de Mag. I, 33. p. 145, 20: τὸν ἕτερον (den Brutus) ὁ θάτερος ἔτι περιών (Valerius) ἐπικηδείῳ πρῶτος ἐτίμησε.

5) Dahin gehören namentlich die zahlreichen Siege und Triumphe über die Sabiner, die den Valeriern des dritten Jahrhunderts zugeschrieben werden, s. u. Buch 28. Daß diese Nachrichten von Valerius Antias herrühren, beweisen vorzüglich die unsinnigen Zahlangaben, mit welchen die Berichte von diesen Sabinerkriegen ausgestattet sind: ein charakteristisches Merkmal der Erdichtungen jenes Annalisten. So sollen in den Treffen, die Poplicola den Sabinern im Jahr 250 lieferte, gegen 13000 Sabiner gefallen und 4200 gefangen worden sein Dionys. V, 42. p. 310, 17. Dennoch rücken die Sabiner das Jahr darauf mit einem noch größeren Heere ins römische Gebiet und bis vor die Mauern Roms V, 44. p. 310, 48. Im Jahr 252 wird den Sabinern eine Schlacht geliefert, in der 10,300 fallen, 4000 gefangen werden V, 49. p. 315, 34. Diese Zahlen sind um so unsinniger, da die Sabiner immer nur Raubeinfälle gemacht, und regelmäßige Schlachten vermieden haben.

6) Den gleichen Vorwurf macht Livius dem Annalisten Licinius Macer VII, 9: quaesita ea propriae familiae laus leviorem auctorem Licinium facit.

die Unsicherheit ihres chronologischen Orts hinlänglich beurkunden, daß sie nicht auf gleichzeitiger Aufzeichnung eines Chronisten beruhen, sondern daß sie, ehe sie schriftlich fixirt und an einer bestimmten chronologischen Stelle eingefügt worden sind, lange Zeit hindurch nur im Volksmunde gelebt haben. Dieser Art ist z. B. die Sage von Coriolan, die ursprünglich, wie es scheint, in den Chroniken nicht vermerkt war, und erst viel später, nachdem sie sich lange Zeit im Volksmund fortgepflanzt und allmählig verfälscht hatte, in die Geschichte und die schriftliche Ueberlieferung eingefügt worden ist: freilich an unrechtem Ort, da für sie in den Fasten, in welchen Coriolan's Namen nicht vorkommt, kein Anknüpfungspunkt zu finden war. Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Sage vom Traumgesicht des Landmanns Latinius, die ursprünglich ebenfalls keinen festen chronologischen Ort gehabt hat, und die deßhalb in die verschiedensten Zeiten verlegt wird [1]). Auch die Erzählung von dem Ritt des M. Curtius kann nicht in demselben Jahr, in welchem diese Wunderthat sich begeben haben soll, aufgezeichnet worden sein, sondern erst viel später, nachdem jene Sage sich im Munde des Volks ausgebildet und festgesetzt hatte.

5. Die Hauptquellen, aus denen der heutige Historiker die Geschichte des vorliegenden Zeitraums zu schöpfen hat, sind Livius und Dionysius.

Livius hat diesen Zeitraum in fünf Büchern (II—VI) dargestellt. Ueber die allgemeinen Vorzüge und Mängel seiner Geschichtschreibung ist schon früher gehandelt worden [2]). Was seinem Geschichtswerke auch in diesem Abschnitte vorzüglichen Werth verleiht, ist die Treue, mit der er die Ueberlieferung der ältern und bessern Annalisten — der auctores vetustiores oder veterrimi, auf die er sich öfters beruft [3]) — wiedergibt. Er ändert an den vorgefundenen Materialien nichts, als die Färbung des Ausdrucks, dem er mehr Grazie, Lebendigkeit und rhetorischen Schwung zu geben sucht. Daher fließt bei ihm die alte Ueberlieferung viel ungetrübter, als bei Dionysius, der seine Materialien oft eigenmächtig bearbeitet.

1) Macrobius setzt sie ins Jahr 474 d. St., Sat. I, 11, 3. p. 254. Aber auch diejenigen Historiker oder Antiquare, welche sie in das zweite Jahrzehnd der Republik verlegen, weichen in ihren nähern Angaben von einander ab.

2) Bd. I, 105 ff.

3) Z. B. II, 18. 40. III, 23.

Als ſeine Quellen nennt Livius für den angegebenen Zeitraum den Fabius Pictor [1]), Calpurnius Piſo [2]), Licinius Macer [3]), Valerius Antias [4]), Claudius Quadrigarius [5]) und Q. Aelius Tubero [6]). Unter dieſen Schriftſtellern ſind es wahrſcheinlich die beiden zuerſt Genannten, denen er, wie im erſten Buche ſeines Geſchichtswerks [7]), ſo auch in denjenigen Büchern, die den Kampf der Stände erzählen, vorzugsweiſe gefolgt iſt.

Die ſchwache Seite ſeiner geſchichtlichen Darſtellung des vorliegenden Zeitraums, des Kampfs der beiden Stände, beſteht darin, daß er die innere Entwicklung des römiſchen Staats, namentlich

1) Liv. II, 40. Man vergleiche auch den kritiſchen Apparat zu III, 4, 1 — wo man in der mediceiſchen Handſchrift lieſt Fabio scripsere, in der pariſer Handſchrift Alſchefski's Fabios scripsere.

2) Liv. II, 32. 58. Der letztern Stelle zufolge meint er den Piſo auch II, 33: sunt qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant.

3) Liv. IV, 7. 23.

4) Liv. III, 5: dificile ad fidem est in tam antiqua re, quot pugnaverint ceciderintve, exacto affirmare numero: audet tamen Antias Valerius concipere summas. IV, 23. Aus Valerius Antias ſtammen ohne Zweifel auch die übertriebenen und offenbar erdichteten Zahlangaben III, 8 und 31. S. o. Bd. I, 91.

5) Liv. VI, 42. — Claudius Quadrigarius, jüngerer Zeitgenoſſe des Sulla, ſchrieb in mindeſtens 23 Büchern (ein 23ſtes Buch citirt Gellius X, 13, 4) eine ausführliche Geſchichte Roms vom galliſchen Unglück bis herab auf ſeine Zeit. Daß ſein Geſchichtswerk nicht über die galliſche Kataſtrophe zurückgereicht hat, muß theils daraus gefolgert werden, daß keines der erhaltenen, ziemlich zahlreichen Bruchſtücken ſich auf eine frühere Zeit bezieht, theils daraus, daß der Zweikampf des Manlius Torquatus mit dem Gallier im erſten Buche ſeiner Annalen erzählt war, Gell. IX, 13, 4. Vgl. auch Gell. XVII, 2. Der Grund, aus welchem Claudius ſein Geſchichtswerk erſt mit jenem Zeitpunkt begonnen hat, iſt wahrſcheinlich darin zu ſuchen, daß er die frühere Geſchichte Roms für allzu unverbürgt und unzuverläßig gehalten hat. Iſt dieſe Vermuthung richtig, ſo kann man kaum zweifeln, daß jener Clodius, der nach Plut. Num. 1 die Behauptung aufſtellte, die alten Chroniken und Stammbäume ſeien im galliſchen Brande zu Grund gegangen, mit unſerem Claudius identiſch iſt (ſ. o. Bd. I, 38. Anm. 2). Auch darf man alsdann muthmaßen, daß die ähnlich lautenden Aeußerungen des Livius VI, 1 aus Claudius Quadrigarius geſchöpft ſind, der ſeine Ueberſpringung der vorgalliſchen Geſchichte Roms durch Hinweiſung auf den Untergang der meiſten hiſtoriſchen Denkmäler in der galliſchen Kataſtrophe gerechtfertigt haben wird. Mehr über ihn bei Krause, vit. et fragm. vet. hist. rom. p. 243 ff. Gieſebrecht, über Claudius Quadrigarius, im Prenzlauer Progr. v. J. 1831. Niebuhr, Vortr. über röm. Geſch. I, 30 f.

6) Liv. IV, 23.

7) S. o. Bd. I, 110.

die Verfassungsentwicklung nicht genauer und aufmerksamer in's Auge gefaßt hat. Ueber die Geschichte der Tributcomitien z. B., deren Entwicklung doch den Nerv und das treibende Rad der Verfassungsgeschichte dieses Zeitraums bildet, hat er offenbar nie nachgedacht. Aus den zahlreichen Partheireden, die er in sein Geschichtswerk verwebt, spricht immer nur der Ton der Uebertreibung und anklagender Leidenschaftlichkeit, nicht derjenige politischer Einsicht und sachlicher Argumentation. Sein Urtheil über Männer und Thaten ist oft einseitig und von traditionellen Vorurtheilen beherrscht. So zweifelt er keinen Augenblick an der Schuld des Sp. Cassius, Sp. Mälius und M. Manlius; er ist überzeugt, daß sie auf den Umsturz der Verfassung und auf Errichtung einer Alleinherrschaft umgegangen sind; er spricht von ihnen in feindseligem und gehässigem Ton. Auch seine Beurtheilung der Partheikämpfe zwischen den Ständen läßt gründlichere Erwägung der Verhältnisse vermissen. Zwar verläugnet er in seinen Urtheilen nirgends den Mann von Herz und sittlichem Gefühl; er preist jede schöne und aufopfernde That; er verdammt alles Niederträchtige und Schlechte. Aber das rechte politische Verständniß der Verhältnisse, aus denen jene Partheikämpfe hervorgegangen, und aus denen allein sie zu begreifen sind, geht ihm ab: eben damit aber auch ein objektiver Standpunkt der Beurtheilung. Daher schreibt er die Geschichte jener Kämpfe im Ganzen mit einem der Plebs ungünstigen Vorurtheil. Nach seiner persönlichen Ueberzeugung Pompejaner [1]), sieht er, die Zeiten verwechselnd, in den Tribunen jener Epoche nur allzugern Demagogen und Friedensstörer [2]), ähnlich denen, die im Zeitalter der Bürgerkriege die Republik erschüttert und deren Bestand untergraben hatten. Den Widerwillen, den er gegen das aufrührerische Treiben dieser ehrgeizigen und selbstsüchtigen Demagogen empfindet, trägt er mit großem Unrecht auf die Tribunen der ältesten Republik über, die für andere Zwecke mit andern Mitteln gekämpft haben. Er redet von ihnen meist mit unverhohlener Abneigung. Seditio, seditiosus sind die stehenden Ausdrücke, deren er

1) S. o. Bd. I, 109. Anm. 29.

2) Liv. II, 42 (das ganze Capitel). c. 44: adversus unum moratorem publici commodi. c. 52: tribuni plebem agitare suo veneno, agraria lege. c. 54: agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat. IV, 48: turbatores volgi erant Spurii Maecilius et Metilius tribuni plebis. Dazu die unten S. 13. Anm. 1 angeführten Stellen.

ſich bedient, wenn er von tribuniciſchen Contionen, Anträgen und Geſetzesvorſchlägen ſpricht [1]). Daß dieſe entſchiedene Ungunſt, mit der er die Tribunen der alten Zeit behandelt, keineswegs ein Ausfluß überlegter politiſcher Grundſätze iſt, ſieht man aus dem unſichern Schwanken ſeines Urtheils. Während er ſich z. B. über die agrariſchen Rogationen der Tribunen faſt durchgehends mit der größten Feindſeligkeit äußert [2]), ſpricht er in andern Stellen mit Erbarmen und Mitleid von dem großen Elend der Plebs, mit Unwillen von dem gewaltthätigen Treiben der Patricier [3]); er mißbilligt die ſchnöde Habſucht, womit ſich der herrſchende Stand, ſo oft eine Eroberung in Feindesland gemacht war, in den alleinigen Beſitz des eroberten Landes ſetzte; ja er erklärt einmal die ausſchließliche Beſitznahme des gemeinen Felds durch die Patricier geradezu für ein Unrecht [4]).

6. Dionyſius' Geſchichtswerk, das im eilften Buche abbricht,

1) Liv. III, 30: domi seditiones iidem tribuni faciebant. IV, 6: comitiis indictis extemplo, quicunque aliquid seditiose dixerat aut fecerat, quam maxime tribunicii, et prensare homines, et concursare toto foro candidati coepere. c. 12: causa seditionum nequicquam a Poetelio quaesita, qui, ut de agris dividendis plebi referrent consules ad senatum, pervincere non potuit. c. 35: post ludos contiones seditiosae tribunorum plebi fuerunt (auf welchen ſich die Tribunen darüber beklagten, daß die Plebs bis jetzt auch nicht ein einzigesmal einen Plebejer zum Conſulartribunen gewählt habe!). c. 43: aliae subinde, inter quas et agrariae legis, seditiosae actiones existunt. c. 47: priusquam a tribunis plebi agrariae seditiones fierent. c. 49: propter seditiones tribunicias (nämlich des Tribunen L. Sextius, der ein Ackergeſetz eingebracht hatte). c. 51: vindicatis seditionibus. c. 52: L. Icilius, quum seditiones agrariis legibus promulgandis cieret. V, 10: haec indigniora ut viderentur, tribuni plebis seditiosis contionibus faciebant. c. 25: integrant seditionem tribuni plebis. VI, 11: agrariae leges, quae materia semper tribunis plebi seditionum fuerat. c. 27: merces seditionis proposita confestim seditionem excitavit.

2) Liv. II, 42. 44. 52. IV, 12. 43. 47. 48. 49. 52. VI, 11 (die Stellen ſind in den beiden vorhergehenden Anmerkungen aufgeführt).

3) Liv. VI, 34: in urbe vis patrum in dies miseriaeque plebis crescebant.

4) Liv. IV, 51: aptissimum tempus erat, vindicatis seditionibus, delinimentum animis Bolani agri divisionem objici: quo facto minuissent desiderium agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. Tunc haec ipsa indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi teneret, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum, nuper ex hostibus captum, plebi dividere; mox paucis, ut cetera, futurum praedae.

geht bis zum Jahr 312 d. St. Aus den folgenden (neun) Büchern beſitzen wir nur Bruchſtücke, die in den conſtantiniſchen Collectaneen erhalten ſind [1]). Dionyſius erweist ſich auch in dieſem Theile ſeines Werks (Buch V—XI) als einen fleißigen, ſorgfältigen, umſichtigen Geſchichtſchreiber; er hat eine große Anzahl werthvoller Nachrichten aufbewahrt, die ohne ihn verloren wären. Die Quellen, die er in ſeiner Darſtellung unſeres Zeitraums benützt hat, macht er nur ſelten namhaft; mit Namen nennt er folgende Annaliſten: den Fabius Pictor [2]), Calpurnius Piſo [3]), Cn. Gellius [4]) und Licinius Macer [5]). Er mag wohl vorzüglich aus den beiden letztern, die ſich gleichfalls durch große Weitſchweifigkeit auszeichneten [6]), geſchöpft haben. In dem neuerlich auf der Bibliothek des Escurial entdeckten Bruchſtück des Dionyſius, das die Geſchichte des Sp. Mälius enthält [7]), finden ſich die Annaliſten Cincius Alimentus und Calpurnius Piſo als Gewährsmänner angeführt [8]).

Wenn dem Dionyſius das Verdienſt eines fleißigen, ſorgfältigen und wohlmeinenden Geſchichtſchreibers nicht abzuſprechen iſt, ſo darf andererſeits die ſchwache Seite ſeiner Geſchichtſchreibung nicht überſehen werden. Sein Hauptmangel iſt, daß es ihm an einem richtigen Begriff der alten Verfaſſung ganz und gar fehlt: ein Uebelſtand, der bei ihm um ſo nachtheiligere Wirkungen gehabt hat, da er ſich nicht begnügt, die Ueberlieferung unbefangen und unverarbeitet wiederzugeben, ſondern das Bedürfniß fühlt, ſich über die That-

1) Mehr hierüber ſ. o. Bd. I, 97. Anm. 7.

2) Dionys. VII, 71. p. 475, 9.

3) Exc. Ambros. XII, 10 (Mai Nov. Coll. II. p. 470).

4) Dionys. VI, 11. p. 349, 15. VII, 1. p. 417, 37.

5) Dionys. V, 47. p. 314, 3. c. 74. p. 337, 33. VI, 11. p. 349, 14. VII, 1. p. 417, 37.

6) Gellius betreffend ſ. o. Bd. I, 90.

7) Dieſes Bruchſtück, das aus conſtantiniſchen Excerpten *περὶ ἐπιβουλῶν κατὰ βασιλέων γεγονιῶν* herrührt, iſt herausgegeben worden von Feder, Excerpta e Polybio, Diodoro, Dionysio Halicarnassensi atque Nicolao Damasceno, e codice Escurialensi transscripta. Pars I. 1848. p. 41—50 und von Car. Müller Fragm. hist. graec. Tom. II. 1848. p. XXXI—XXXVI. Die Geſchichte der Auffindung dieſer Handſchrift erzählt Haſe Journal des Savans 1849. Juill. p. 398 f. Vgl. darüber auch Bähr in Jahn's Jahrbüchern Bd. 59. 1850. S. 238 ff.

8) Müller Fragm. hist. gr. Vol. II. p. XXXV. Feder Exc. e Polybio, Diodoro, Dionysio 1848. p. 48.

ſachen der Ueberlieferung Rechenſchaft zu geben, ſie zu motiviren, die Einrichtungen und den Entwicklungsgang der römiſchen Verfaſſung ſich und Andern klar zu machen. Dieſes Beſtreben hat ihn verführt, über die wichtigſten Inſtitute der alten Verfaſſung Behauptungen aufzuſtellen, die entſchieden falſch ſind. Seine irrthümliche Anſicht von der Zuſammenſetzung der Curien, die er ſich als Eintheilung des geſammten Volks, auch der Plebejer, denkt, iſt ſchon früher beſprochen worden [1]). Eben ſo falſch iſt ſeine Vorſtellung von der Zuſammenſetzung der Comitien. Er ſieht in allen drei Comitien Verſammlungen des ganzen Volks, der vereinigten Patricier und Plebejer: der Unterſchied zwiſchen denſelben beſteht ihm nur darin, daß in den Centuriatcomitien, die er deßhalb für die ariſtokratiſchen Comitien hält [2]), nach Vermögensclaſſen; in den demokratiſchen Curiat- und Tributcomitien dagegen nach Köpfen abgeſtimmt wird [3]). Daß ihm bei dieſer Anſicht die ganze Entwicklungsgeſchichte der römiſchen Verfaſſung, die Einführung der Centurienverfaſſung [4]), das Aufkommen und die Rolle der Tributcomitien ein unverſtandenes Räthſel bleiben mußte, liegt auf der Hand. Dieſe Unklarheit ſeiner Begriffe verräth ſich auch in ſeinem Sprachgebrauch. Er nennt das in den Centuriatcomitien repräſentirte Geſammtvolk δῆμος: mit demſelben Ausdruck bezeichnet er aber auch unzähligemal die Plebs [5]). Πλῆθος nennt er das einemal die verſammelten Curien [6]); ein andermal das verſammelte Volk der Centuriatcomitien [7]); am häufigſten endlich gebraucht er jenen Ausdruck zur Bezeichnung der Plebs. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß durch

1) S. o. Bd. I, 621 ff.

2) S. o. Bd. I, 625. Anm. 1.

3) S. o. Bd. I, 622.

4) Vgl. in dieſer Beziehung Bd. I, 624 f.

5) Sogar die patriciſche Bürgerſchaft nennt er einmal δῆμος V, 70. p. 334, 28: (der Senat beantragte, unumſchränkte Gewalt ſolle beſitzen Ein Mann), ὃν ἂν ἡ βουλὴ προέληται καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσηται. Dieſe Beſtätigung des Dictators von Seiten des δῆμος kann nur die lex curiata ſeyn, denn vom Volk wurde der Dictator nicht gewählt. Dionyſius mag in ſeiner Quelle den Ausdruck populus vorgefunden haben.

6) Dionys. IX, 41. p. 598, 14: τοῦ πλήθους κατὰ φρατρίας τὰς ψήφους ἐξενέγκαντος.

7) Dionys. VIII, 90. p. 557, 3: ὁπότε οἱ ὕπατοι καλοῖεν τὸ πλῆθος, ὡς ἀποδείξοντες — ὑπάτους (wo nur die Centuriatcomitien gemeint ſeyn können).

dieſen unſichern und vieldeutigen Sprachgebrauch die größte Unklarheit in ſeine Darſtellung kommt. Wenn er z. B. erzählt, das Collegium der Tribunen habe darauf gedrungen, daß die terentiliſche Rogation endlich zur Abſtimmung und Beſchlußfaſſung an den Demos gebracht werde [1]), ſo weiß man nicht, hat man unter dieſem Demos die Centuriat- oder die Tributcomitien zu verſtehen. Daß wir über die Competenz der Tributcomitien und den geſetzlichen Verlauf der tribuniciſchen Rogationen für die Zeit vor der Lex Valeria Horatia ſo ſchlecht unterrichtet ſind, daran iſt hauptſächlich der unklare und vieldeutige Sprachgebrauch des Dionyſius Schuld. Doch von dieſen Irrſalen des Dionyſius wird weiter unten, beim Proceß Coriolans und aus Veranlaſſung der publiliſchen Rogation noch weiter die Rede ſeyn.

Auch von der Plebs macht ſich Dionyſius eine durchaus falſche Vorſtellung. Er ſieht in ihr die beſitzloſe Claſſe [2]), folglich im Kampf der Stände einen Kampf der Armen und der Reichen. Von dieſer falſchen Anſicht beherrſcht, behandelt er die Plebs vorherrſchend als Pöbel: er ſchildert ſie als eine charakterloſe, unzufriedene, neidiſche, bösartige Volksmenge [3]). Dieſe Vorſtellung trägt er dann auch auf die Leiter und Wortführer der Plebs, auf die Tribunen

---

1) Dionys. X, 26. p. 653, 22. 26: *οὔτε τῶν ὑπάτων ὑπομενόντων προβουλεῦσαί τε καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν τὸν νόμον* (das terentiliſche Geſetz). X, 52. p. 676, 38: *γραφέντος δὲ τοῦ προβουλεύματος* (zum terentiliſchen Geſetz) *καὶ μετὰ ταῦτα ἐπικυρώσαντος τοῦ δήμου.* Ebenſo X, 31. p. 658, 1: (der Tribun Icilius) *τοῖς τότε ὑπάτοις καὶ τῇ βουλῇ προσῆει δεόμενος τὸν νόμον* (die Lex Icilia de Aventino) *προβουλεῦσαί τε καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν.*

2) Die Ausdrücke *οἱ πλήσιοι* und *οἱ πένητες* ſtehen bei ihm durchweg als Wechſelbegriffe für „Patricier" und „Plebs".

3) Dionys. VII, 64. p. 468, 35: *τὸ κακόηθες ἅπαν, ὃ τοῦ δήμου πλεῖστον μέρος ἦν, ἐκ παντὸς ἀπολέσαι τὸν ἄνδρα* (den Coriolan) *προὐθυμήθη.* Ebd. p. 469, 21: *ὁ ὄχλος ὕπουλος καὶ φθονερός.* VIII, 14. p. 491, 9: (den Tribunen, welche den Senat beſchuldigten, den Krieg Coriolans angezettelt zu haben, pflichtete bei) *τὸ κακοηθέστατον τοῦ δήμου μέρος.* IX, 33. p. 660, 16: bei den Conflicten zwiſchen den Conſuln und Tribunen ſtritt auf Seiten der Conſuln die patriciſche Jugend, auf Seiten der Tribunen *ὁ πένης καὶ ἀργὸς ὄχλος.* IX, 41. p. 597, 48: „Volero war von niedriger Geburt, in großer Armuth aufgewachſen; und wurde von der Plebs (*ὑπὸ τοῦ τῶν πενήτων δήμου*) aus keinem andern Grunde zum Tribunen gewählt, als weil er zuerſt es gewagt hatte, die conſulariſche Gewalt, die bis dahin der königlichen Gewalt gleich geachtet worden war, durch ſeine Unbotmäßigkeit herabzuwürdigen."

über, die er im Ganzen mit großer Ungunſt beurtheilt. Er charakteriſirt ſie als hämiſche, ränkevolle, bösartige Aufwiegler, als Demagogen im ſchlimmſten Sinne des Worts, die gefliſſentlich darauf ausgehen, Unordnung und Zwietracht zu ſtiften, um im Trüben fiſchen zu können, und die bei dieſer gewiſſenloſen Agitation an dem großen Haufen, dem πένης καὶ ἀργὸς ὄχλος jederzeit ein bereitwilliges Werkzeug finden [1]). Eine ſolche Figur iſt bei ihm namentlich der eben ſo pfiffige als kecke Junius Brutus, Tribun im Jahr 261, Aedile in den Jahren 262 und 263 [2]); ferner der Führer der Plebs bei der erſten Auswanderung, C. Sicinius Bellutus, Tribun in den Jahren 261 und 263, Aedile im Jahr 262. Den Letztern ſchildert er als einen von Natur bösartigen Menſchen, der eine gemeine Erziehung genoſſen, weder im Krieg noch im Frieden etwas Ausgezeichnetes geleiſtet und nur durch ſeinen Haß gegen die Patricier ſich hervorgethan habe, aber eben aus dieſem Grunde von ſeinen Standesgenoſſen hervorgezogen und zweimal zum Tribunen gewählt worden ſei; als einen Menſchen, der nur in der Verunreinigung der Nation, in der Störung des gemeinen Friedens ſeinen Vortheil geſucht und gefunden habe [3]).

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Dionyſius bei dieſer Anſicht von der Plebs und ihren Führern nicht befähigt war, den Kampf der Stände richtig zu verſtehen und unparteiiſch zu beurtheilen. Er hat die Partheiconflicte vielfach in ein falſches Licht gerückt. So hat er z. B. den Proceß und die Verurtheilung Coriolans als eine unredliche Chikane der Tribunen dargeſtellt. Auch ſeine politiſchen Urtheile ſind oft unglaublich verkehrt. So bezeichnet er die Forderung der Plebs, die Obrigkeiten und Vertreter ihres Standes,

1) Dionyſius charakteriſirt ſo beſonders die im Proceſſe Coriolans auftretenden Tribunen: vgl. z. B. VII, 14. p. 429, 2 ff. c. 16. p. 430, 28 ff. c. 33. p. 442, 23 ff. c. 36, p. 444, 43 ff. Vgl. ferner VIII, 71. p. 539, 17 — wo er die Möglichkeit aufſtellt, die Tribunen, die ſich der agrariſchen Rogation des Spurius Caſſius widerſetzten, hätten dieß aus Neid gethan, weil nicht ſie ſelbſt Urheber jenes Ackergeſetzes geweſen wären. Eine andere für die Auffaſſungsweiſe des Dionyſius charakteriſtiſche Stelle iſt X, 9. p. 634, wo das Treiben der Tribunen geradezu als ſchnöde Büberei dargeſtellt wird.

2) Vgl. über ihn Dionys. VI, 70. p. 394, 29 ff. VII, 14. p. 429, 2 ff. c. 16. p. 430. c. 36. p. 444, 43.

3) Dionys. VII, 33. p. 442, 23 ff. Vgl. über ihn auch VII, 14. p. 429, 2 ff.

die Tribunen und Aedilen, nach freier Wahl [1]) ernennen zu dürfen, wie dieß die publiliſche Rogation beantragt hatte, als eine dem göttlichen und menſchlichen Recht zuwiderlaufende Forderung [2]).

Was den Dionyſius auf die eben erwähnte, ganz verkehrte Vorſtellung von der Plebs gebracht hat, war wohl vorzugsweiſe der Umſtand, daß die wirthſchaftliche Verſchuldung der Plebs in den erſten Jahren der Republik, und dann wieder nach der galliſchen Kataſtrophe eine ſo tiefeingreifende Rolle ſpielt. Als Schuldner und Gläubiger ſtehen ſich in dieſen Zeitläuften immer Plebejer und Patricier gegenüber. Hieraus ſchloß Dionyſius, jene ſeyen die Armen, dieſe die Reichen geweſen. Er war zu dieſem Schluſſe um ſo mehr veranlaßt, da zu ſeiner Zeit in der ganzen römiſchen Welt keine andere Verfaſſungsform herrſchte, als Timokratie; Ariſtokratie des Bluts gab es längſt nicht mehr; in den Städten, den ſogenannten freien ſowohl, als den unterworfenen, waren die Reichen im Beſitz des Regiments [3]). Kein Wunder, daß Dionyſius dieſe Anſchauung auch auf die alte Republik übertrug, und in den Patriciern die Beſitzenden, in der Plebs die beſitzloſe Claſſe der Bevölkerung ſah. Was ihn in dieſem Mißverſtändniſſe beſtärken mußte, war die veränderte Bedeutung, welche der Ausdruck plebs im Laufe der Zeit gewonnen hatte. Zu Dionyſius Zeit bezeichnete er allerdings die unbemittelte oder beſitzloſe Claſſe der römiſchen Bevölkerung [4]), das ſtädtiſche Proletariat.

Allein was zur Zeit der entarteten und überlebten Republik Plebs hieß, hat mit der altrömiſchen Plebs, mit jener Gemeinde, die im Zeitalter des Kampfs der Stände unter eigenen Obrigkeiten eine geſchloſſene Corporation, ein eigenes Gemeinweſen bildete, nichts als den Namen gemein. Die Plebejer der alten Zeit ſind

1) D. h. ohne Probuleuma des Senats. Dionyſius läßt nämlich durch die publiliſche Rogation die Wahl der Tribunen von den Curiatcomitien auf die Tributcomitien übergetragen werden. Der Hauptunterſchied dieſer beiden Comitien aber beſteht ihm darin, daß die Curiatcomitien eines Probuleuma des Senats bedürfen, die Tributcomitien nicht IX, 41. p. 598, 12 ff.

2) Dionys. IX, 44. p. 600, 48: (hätte nicht der andere Conſul ungeſchickt eingegriffen, ſo hätte der Demos), ὡς οὔτε δίκαια οὔτε ὅσια ἀξιῶν, die Rogation des Publilius verworfen.

3) Vgl. Kuhn Beitr. zur Verf. des röm. Reichs 1849. S. 42. Marquardt, Handb. III, 1, 255. 384.

4) Hor. Epp. I, 1, 58: quadringentis sex septem milia desunt: plebs eris.

nichts weniger als ſtädtiſche Proletarier; ſie ſind großentheils grundbeſitzende Bauern [1]), zum Theil gewiß wohlbegütert. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß in Beziehung auf die Vermögensverhältniſſe der Abſtand zwiſchen den Patriciern und den Gemeinen ſehr groß geweſen iſt; auch Cicero war dieſer Meinung nicht [2]). Von dem liegenden Grundeigenthum ſcheint ſogar der größere Theil im Beſitz der Plebs geweſen zu ſeyn [3]). Gegen die Vorſtellung, die Plebs habe größtentheils aus armen Leuten beſtanden, ſpricht namentlich auch der Umſtand, daß ſie den Kern des Heers gebildet hat [4]). Zum Heerdienſt war aber nur Derjenige berechtigt, der in den Claſſen ſtand [5]); in den Claſſen aber ſtand nur wer Grundeigenthum beſaß [6]). Die Plebs muß folglich zum großen Theil aus Grundeigenthümern beſtanden haben. Wenn ſie vollends, wie man alle Urſache hat anzunehmen, den größten Theil des Fußvolks geſtellt hat, ſo muß ſie auch in den obern Vermögensclaſſen ſtark vertreten geweſen ſeyn. Man erwäge ferner folgenden Umſtand. Die Tribunen wurden singuli ex singulis classibus gewählt [7]), ſo daß jede der fünf Vermögensclaſſen durch Einen, ſpäter, ſeit der Vermehrung des Collegiums auf zehn, durch zwei Tribunen vertreten war. Zu dieſer Wahlordnung, die den Zweck hatte, den reichen und vornehmen Plebejern einen beſtimmten Antheil am Tribunat zu ſichern, die folglich auf timokratiſchen Grundſätzen beruhte, wäre es nie gekommen, wenn innerhalb der Plebs der beſitzloſe Haufe das Uebergewicht gehabt hätte: denn das Proletariat konnte kein Intereſſe haben, die Reichen zu begünſtigen.

Es gab folglich in der Plebs ganz ebenſo, wie unter den Pa-

1) S. o. Bd. I, 629 f.

2) Vgl. Rep. II, 34, 59: patrum auctoritas maxime florebat (in der älteſten Zeit der Republik), quod quom honore longe antecellerent ceteris, voluptatibus erant inferiores, nec pecuniis ferme superiores.

3) Vgl. Liv. IV, 48 — wo angegeben wird, das Vermögen der Patricier habe zu jener Zeit größtentheils nicht in Grundeigenthum, ſondern in Beſitzungen am gemeinen Feld beſtanden.

4) Das Fußvolk wenigſtens ſcheint überwiegend aus Plebejern beſtanden zu haben; daß Patricier zu Fuße dienen, erſcheint als Ausnahme, vgl. Liv. III, 27: L. Tarquitius patricius gentis — stipendia pedibus propter paupertatem fecit.

5) S. o. Bd. I, 752. Anm. 4.

6) S. o. Bd. I, 750.

7) Mehr hierüber ſ. u. Buch 26.

triciern, reiche und angeſehene Familien. Die Häupter dieſes plebejiſchen Geſchlechtsadels, die Notabeln der Plebs heißen principes oder primores plebis [1]). Es ſind dieß dieſelben Familien, aus denen ſpäter, nachdem die Plebs Zutritt zu den curuliſchen Magiſtraten erlangt hatte, die plebejiſche Nobilität hervorgegangen iſt. Dieſe reichen und vornehmen Familien ſcheinen der ärmern Plebs etwas fremd gegenübergeſtanden, zum Theil ſogar die Sache der Patricier begünſtigt zu haben. Daß innerhalb der Plebs ein Gegenſatz der Vornehmen und Geringen beſtanden hat, ſieht man beſonders aus dem Verlauf der liciniſchen Rogationen. Als dieſe bei dem Senat und den Patriciern auf den hartnäckigſten Widerſtand ſtießen, zeigte ſich die Mehrheit der Plebs bereit, den Anſpruch auf das Conſulat fallen zu laſſen gegen die Gewährung des Acker- und Schuldengeſetzes [2]). Sie erwog, daß jene Errungenſchaft doch nur den vornehmen Plebejern zu gut kommen würde. Die Tribunen jedoch vereitelten dieſen Plan, indem ſie ſämmtliche Rogationen als ein unzertrennliches Ganzes zur Abſtimmung brachten, ſo daß alle zuſammen entweder angenommen oder verworfen werden mußten. Man erkennt in dieſem Conflict die Verſchiedenheit der Intereſſen, welche die Plebs ſpaltete.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß das, was den Dionyſius auf die Vorſtellung gebracht hat, die Plebs habe zum größten Theil aus Armen beſtanden, vermuthlich die große Schuldennoth war, in der ſich dieſer Stand zur Zeit der erſten Auswanderung, und dann wieder nach dem galliſchen Unglück befunden hat. Allein die durch die galliſche Verwüſtung herbeigeführte Schuldennoth hatte einen ganz beſondern und außerordentlichen Grund; wahrſcheinlich auch diejenige, die der erſten Auswanderung vorangieng: denn in der Zwiſchenzeit iſt es vom Schuldenweſen ſtill. Hiezu kommt, daß die Nexi, die zur Zeit der erſten Seceſſion die Schuldkerker der

1) Liv. IV, 7: principes plebis ea comitia malebant, quibus non haberetur ratio sui, quam quibus ut indigni praeterirentur. c. 25: interim principes plebis — coetus indicere. c. 60: primores plebis, nobilium amici. VI, 34: adeo summiserant animos non infimi solum, sed principes etiam plebis. Von einem plebejiſchen Adel ſpricht Livius IV, 55: generosus (adelig) jam, ut inter plebeios. Bei Diodor XII, 24 wird die Virginia, die Tochter des Plebejers Virginius, als παρθένος εὐγενὴς bezeichnet.

2) Liv. VI, 39.

Reichen füllen, keineswegs für Proletarier gehalten werden dürfen, als welche sie von den Patriciern kein Geld auf Borg erhalten hätten. Sondern die Neri haben, wie auch aus dem serviliſchen Edict hervorgeht, in der Regel noch Vermögen (bona), Haus und Hof: nur kein baar Geld. Sie begeben ſich in die Schuldhaft nur deßhalb, um nicht, von der Noth gedrängt, ihre Liegenſchaften unter dem Werth und mit Verluſt losſchlagen zu müſſen. Daß ſie nicht völlig vermögenlos geweſen ſeyn können, folgt auch daraus, daß ſie, durch das serviliſche Edict von ihrer Schuldhaft befreit, in den Legionen dienen. Als Proletarier hätten ſie hiezu weder das Recht noch die Pflicht gehabt.

Aus ſeiner Vorſtellung, daß der patriciſche Stand aus lauter Reichen, die Plebs aus den Unbemittelten oder Armen beſtanden habe, hat Dionyſius weiterhin die Folgerung gezogen, in den Centuriatcomitien habe das Patriciat unbedingt das Uebergewicht gehabt, und den Ausfall aller Abſtimmungen, namentlich auch der Conſulwahlen, entſchieden; die Plebs dagegen habe keinen Einfluß auf die Beſchlüſſe der Centuriatcomitien geübt, da, wenn die Patricier einig geweſen ſeyen, die Abſtimmung gar nicht an die untern Claſſen gekommen ſei [1]). Dieſe Behauptung des Dionyſius hat jedoch, da ſie nur die Conſequenz einer falſchen Vorausſetzung iſt, keinen geſchichtlichen Werth, keine Auctorität, wie es ſich auch immer mit dem Stimmenantheil der Plebs verhalten haben möge: eine ſchwierige Frage, von der weiter unten noch näher die Rede ſeyn wird.

7. Diodor, von deſſen Geſchichtswerk die Bücher VI—X verloren ſind, beginnt im eilften Buch mit dem Jahr 268 d. St., dem Conſulat des Sp. Caſſius und Proculus Virginius Tricoſtus [2]), und gelangt im Laufe des fünfzehnten Buchs bis zum Jahr 388 d. St. [3]). Seine Geſchichtserzählung beſchränkt ſich in dieſem Zeitraum faſt durchaus auf Ereigniſſe der griechiſchen Welt; die römiſche Geſchichte berückſichtigt er nur ſo weit, daß er von Jahr zu Jahr neben den Namen der atheniſchen Archonten die Namen der römiſchen Conſuln aufführt, wobei er eigenthümlichen, von der gemeinen Tradition hin und wieder abweichenden Faſten folgt. Außerdem

1) Dionys. IV, 21. p. 224, 44 ff. VII, 59. p. 464 f. VIII, 82. p. 549, 31 ff. X, 17. p. 644, 1 ff. XI, 45. p. 726, 5.

2) Er nennt dieſe Conſuln XI, 1.

3) Er gedenkt der Conſuln des Jahrs 388 XV, 82.

erwähnt er bisweilen mit zwei Worten einzelne Ereigniſſe aus den Kriegen, die Rom damals gegen ſeine Nachbarvölker, die Volsker, Aequer und Etruſker geführt hat. Nur ganz wenige Begebenheiten der römiſchen Geſchichte erzählt er ausführlicher: nämlich den Tod der Virginia ſammt dem Sturz der Decemvirn [1]; das Schickſal der römiſchen Geſandſchaft, die das Weihgeſchenk von der vejentiſchen Beute nach Delphi zu bringen hatte [2]; endlich den Einbruch der ſenoniſchen Gallier ſammt der Schlacht an der Allia und der Einnahme der Stadt [3]. Seine Darſtellung des letzterwähnten Ereigniſſes, der galliſchen Kataſtrophe, muß Diodor aus einer vorzüglich guten und alten Quelle geſchöpft haben: ſie zeichnet ſich durch Schmuckloſigkeit, Beſtimmtheit und einleuchtende Glaubwürdigkeit ihrer Angaben aus, und iſt von den Fälſchungen der ſpätern Tradition noch nicht entſtellt: wie ſie denn z. B. von der erdichteten Dazwiſchenkunft des Camillus und der Vereitelung des bedungenen Loskaufs noch nichts weiß. Andererſeits enthält Diodor aber auch ſehr unrichtige Angaben, die er entweder ungenau ausgeſchrieben oder aus ſchlecht unterrichteten Gewährsmännern, einem Timäus oder Hieronymus, geſchöpft hat. So berichtet er, nach dem Sturz der Decemvirn ſei das Tribunat wieder hergeſtellt und außerdem ein Geſetz beſchloſſen worden, das verordnet habe, es ſolle in Zukunft der Eine der beiden Conſuln aus den Patriciern, der Andere aus der Plebs gewählt werden [4]: eine Verfaſſungsveränderung, die bekanntlich erſt achzig Jahre ſpäter durch die liciniſche Geſetzgebung eingeführt worden iſt. Diodor hat hier, wie es ſcheint, in ſeiner flüchtigen, abbrevirenden Darſtellung die tribuniciſchen Rogationen des Jahrs 309 [5] fälſchlich mit den valeriſch-horaziſchen

1) Diod. XII, 24. 25.

2) Diod. XIV, 93.

3) Diod. XIV, 113—116.

4) Diod. XII, 25: *τέλος πεισθέντων ἁπάντων ὁμολογίας ἔθεντο πρὸς ἀλλήλους* (die entzweiten Patricier und Plebejer), *ὥστε δέκα αἱρεῖσθαι δημάρχους· τῶν δὲ κατ' ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίζασθαι, ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ, καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι* (d. h. es wurde beſchloſſen, daß in Zukunft der Eine der beiden Conſuln nothwendig und unter allen Umſtänden ein Plebejer ſein müſſe, dem Volk aber freiſtehen ſolle, auch zwei plebejiſche Conſuln zu wählen).

5) Liv. IV, 1: **mentio primo sensim illata a tribunis, ut alterum ex plebe**

Geſetzen verflochten. Selbſt an Proben unglaublicher Leichtfertigkeit fehlt es bei ihm nicht. So läßt er zwiſchen Olymp. 91, 1 und 91, 2 fünf römiſche Magiſtratsjahre aus [1]), und hilft ſich alsdann, um die entſtandene Lücke auszufüllen, und wieder auf's Laufende zu kommen, mit plumper Keckheit dadurch, daß er fünf in den Jahren 360—364 ſchon dagweſene Magiſtrate unter den Olympiadenjahren 98, 3 bis 99, 3 wiederholt [2]). Mit andern Worten: die Conſuln und Conſulartribunen der fünf Jahre 360—364 bringt er zweimal, unter Olymp. 97, 2 — 98, 2 und dann noch einmal unter Olymp. 98, 3 — 99, 3 [3]).

Welche Quellen Diodor für den vorliegenden Zeitraum der römiſchen Geſchichte benützt hat, läßt ſich nicht mehr genauer ermitteln. Niebuhr hat, nach dem Vorgange Anderer, angenommen, er habe ſeine Faſten ſowohl, als ſeine ſonſtigen Nachrichten über Römiſches aus Fabius Pictor geſchöpft [4]). Zu Gunſten dieſer

---

consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novem tribuni promulgarent, ut populo potestas esset, seu de plebe, seu de patribus vellet, consules faciendi.

1) Nachdem er das zwölfte Buch mit dem Jahr 331 Roms, das ihm Olymp. 91, 1 iſt, geſchloſſen hat, beginnt er das folgende Buch, das mit Olymp. 91, 2 fortfährt, mit dem römiſchen Magiſtratsjahr 337, indem er die dazwiſchenliegenden fünf Magiſtratsjahre überſpringt. Er ſchreibt folglich die Conſulartribunen des Jahrs 337 dem Jahr 332 zu, u. ſ. f.

2) Daß ſich Diodor hier eine leichtſinnige Wiederholung hat zu Schulden kommen laſſen, hat zuerſt Borgheſi gezeigt Nuovi frammenti dei fasti consolari capitolini Tom. II. 1820. p. 169 ff. (auch in Diod. Opp. ed. Dindorf Vol. I, 2. 1829. Praef. p. XIV. ff.). Die Art, wie Niebuhr (R.G. II, 629 ff.) den chronologiſchen Verſtoß des Diodor erklärt, wird weiter unten, bei der galliſchen Kataſtrophe, zur Sprache kommen: man vgl. hierüber einſtweilen Baumgart, de Q. Fabio Pictore 1842. p. 44 ff.

3) Genauer: die Conſulartribunen des Jahrs 360 nennt er XIV, 97 unter Olymp. 97, 2; XV, 2 unter Olymp. 98, 3. Die Conſuln des Jahrs 361 führt er XIV, 99 auf unter Olymp. 97, 3 und wiederum XV, 8 unter Olymp. 98, 4. Die Conſuln des Jahrs 362 bringt er XIV, 103 unter Olymp. 97, 4 und noch einmal XV, 14 unter Olymp. 99, 1. Die Conſulartribunen des Jahrs 363 nennt er XIV, 107 unter Olymp. 98, 1 und wiederholt XV, 15 unter Olymp. 99, 2. Die Conſulartribunen des Jahrs 364 führt er auf XIV, 110 unter Olymp. 98, 2 und noch einmal XV, 20 unter Olymp. 99, 3.

4) R.G. II, 192. Anm. 367: „daß Diodor den Fabius gebrauchte, iſt an ſich vorauszuſetzen, da es ſchwerlich eine andere ſo vollſtändige Geſchichte vor dem Krieg des Pyrrhus in griechiſcher Sprache gab, wie kurz ſie auch gefaßt war.“ II, 511. 514. 599. 629 f. III, 264 f. 277. — Daß Diodor in ſeinen

Annahme beruft ſich Niebuhr [1]) unter Anderem darauf, daß Diodor einmal den Fabius citirt [2]). Allein dieſes einzige Citat berechtigt noch nicht zu der Folgerung, daß Diodor den Fabius auch ſonſt als Hauptquelle benützt hat. Und was die Zeitrechnung des Diodor betrifft, ſo iſt ſchon früher bemerkt worden [3]), daß er von Fabius wenigſtens inſofern abweicht, als er das Gründungsjahr Roms anders anſetzt, als Fabius. Daß er ſonſt hin und wieder aus Fabius geſchöpft hat, z. B. ſeine vortreffliche Erzählung der galliſchen Kataſtrophe, iſt allerdings nicht unwahrſcheinlich, aber eine beſtimmte Behauptung läßt ſich hierüber nicht aufſtellen.

8. Von Plutarch gehören drei Biographieen hieher, diejenigen des Poplicola, des Coriolan und des Camillus. In der Biographie des Poplicola nennt Plutarch keinen Gewährsmann, und es läßt ſich nicht näher angeben, welche Quellen er hier vor ſich gehabt hat. Die Lebensbeſchreibung des Coriolan hat er größtentheils aus Dionyſius geſchöpft, den er einmal namentlich anführt [4]). Daß er nicht blos gemeinſchaftliche Quellen benützt hat, wie Heeren meint [5]), ſondern den Dionyſius ſelbſt, geht beſonders daraus hervor, daß er des Letztern hingeworfene Vermuthung, der ſiciliſche Tyrann, der den Römern Getraide ſchenkte, möge Gelon geweſen ſeyn [6]), als poſitive hiſtoriſche Thatſache gibt [7]). Im Leben des Camillus citirt er einmal den Livius [8]): er ſcheint aber auch in dieſer Biographie vorzugsweiſe den Dionyſius benützt zu haben, wie namentlich daraus hervorgeht, daß er nach der Beilegung der liciniſchen Streitigkeiten einen vierten Tag zu den „latiniſchen Ferien“ hinzu-

---

Faſten dem Fabius gefolgt iſt, haben vor und neben Niebuhr auch Petavius (Doctr. Temp. Lib. IX. c. 55), Dodwell (de Cycl. Diss. X, 73), Weſſeling (zu Diod. XI, 1. Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 314) und Laurent (Fast. cons. cap. 1833. p. 94) angenommen.

1) R.G. II, 192. Anm. 367. III, 265. Anm. 395.

2) Die Stelle ſ. o. Bd. I, 119. Anm. 5.

3) S. o. Bd. I, 119.

4) Comp. Alcib. et Coriol. 2.

5) De font. vit. Plut. p. 117.

6) Dionys. VII, 1. p, 417, 34. VIII, 70. p. 538, 35.

7) Coriol. 16.

8) Plut. Camill. 6: *Λιούιος δέ φησιν.* Daß er in derſelben Biographie c. 22 den Ariſtoteles und Heraklides Pontikus anführt, kommt hier nicht in Betracht.

gefügt werden läßt [1]): ein nachweislich aus Dionyſius ſtammender Irrthum [2]).

9. Appian hat unſern Zeitraum im erſten (*βίβλος Βασιλική*), zweiten (*Ἰταλική*) und vierten Buch (*Κελτική*) ſeiner römiſchen Geſchichte behandelt. Es ſind aus dieſen Büchern nur wenige und größtentheils kurze Bruchſtücke auf uns gekommen. Das ausführlichſte dieſer Bruchſtücke iſt dasjenige aus dem zweiten Buch, das die Geſchichte Coriolans erzählt [3]).

Aus welchen Quellen Appian ſeine Geſchichtserzählung in den drei genannten Büchern geſchöpft hat, ſagt er in den auf uns gekommenen Bruchſtücken nicht; in dieſen citirt er nur einmal einen Gewährsmann, den Hiſtoriker Caſſius [4]), unter welchem vielleicht der Annaliſt Caſſius Hemina [5]) zu verſtehen iſt [6]). Nach allen Spuren aber hat er den Dionyſius als Hauptquelle benützt [7]).

10. Daß uns Dio Caſſius für den vorliegenden Zeitraum fehlt, iſt ein ſehr empfindlicher Verluſt, da er — eine Ausnahme in jener Zeit — ſeine Geſchichte unabhängig von Livius und Dionyſius geſchrieben, und nach allen Anzeichen einen richtigen Begriff von der alten Verfaſſung gehabt hat. Wenigſtens zeugt ſein Sprachgebrauch von größerer Einſicht, als derjenige des Dionyſius: die Plebs nennt er in der Regel nicht *δῆμος*, ſondern *πλῆθος* oder *ὅμιλος* [8]). Daß er nach alten und guten Quellen — vermuthlich

1) Camill. 42.

2) Der Beweis hiefür wird weiter unten am betreffenden Ort geführt werden.

3) App. de reb. ital. fr. V (Ursin. Select. de Legat. p. 335—338).

4) App. de reb. gall. fr. VI (Vales. Exc. p. 557): *καὶ τόδε φησὶν οὕτω γενέσθαι Κάσσιος ὁ Ῥωμαῖος* — wo übrigens *Κάσσιος* Emendation des Valeſius iſt: die Peireſc'ſche Handſchrift hat *Καίσιος*.

5) S. über dieſen o. Bd. I, 87 f.

6) Derſelben Anſicht iſt Schweighäuſer Exerc. in Appian. in deſſen Opusc. Acad. Tom. II. p. 63.

7) Dionyſius iſt ganz augenſcheinlich benützt in demjenigen Fragment Appians, das von Coriolan handelt (ſ. o. S. 25. Anm. 3). Man vgl. noch App. de reb. ital. fr. VI (ap. Suid. *Ἐθελοκάκως*): *ἐπιδραμόντες τὰ σώματα ὡς τετρωμένοι* mit Dionys. IX, 50. p. 606, 22. Und App. de reb. gall. fr. VII (Vales. Exc. p. 557 f.) mit Dionys. Exc. Ambr. XIV, 12 (Mai Nov. Coll. II. p. 489 f.).

8) *Πλῆθος* = Dio Cass. fr. 17, 12. 18, 4. 5. 22, 2. 23, 3. 24, 6. Zonar. VII, 14. p. 340, b. c. 15. p. 340, d. 341, d. 342, b. c. 16. p. 343, c. c. 17. p. 344, b. 345, a. b. c. c. 18. p. 347, d. 348, a. c. 19. p. 348,

nach Fabius Pictor — geſchrieben hat, erkennt man auch daraus, daß er die Conſuln bis zum Decemvirat noch mit ihrem alterthümlichen Amtsnamen bezeichnet: er nennt ſie noch στρατηγοί, d. h. praetores [1]). Beſondere Aufmerkſamkeit widmet er den Magiſtraten: über den Urſprung und die Amtsgewalt der Quäſtur, der Dictatur, des Tribunats und der Cenſur findet man nirgends genauere und einläßlichere Nachrichten, als bei ihm, d. h. bei ſeinem Epitomator Zonaras. Er hat ſichtbar auf Vieles geachtet, woran die Andern unachtſam oder gedankenlos vorübergegangen ſind: um ſo bedauerlicher iſt, wie ſchon bemerkt, der Untergang der betreffenden Bücher ſeines Geſchichtswerks.

11. Unter den Hiſtorikern, welche Nachrichten über unſern Zeitraum überliefert haben, iſt endlich noch Johannes Lydus zu erwähnen: ein Schriftſteller, über deſſen Quellen und Auctorität hier nur deßhalb Einiges bemerkt ſeyn möge, da Niebuhr einen nicht zu rechtfertigenden Gebrauch von ihm gemacht und unglaubwürdige Nachrichten aus ihm entnommen hat.

Niebuhr hat nämlich aus dem Umſtande, daß ſich Johannes Lydus zweimal auf Gaius' Commentar zum Zwölftafelgeſetz beruft [2]), die Folgerung gezogen, Lydus habe auch ſeine übrigen Nachrichten über die römiſche Verfaſſungsgeſchichte großentheils aus Gaius geſchöpft [3]). Von Gaius hinwiederum nimmt Niebuhr an, er habe

---

c. d. 349, a. c. 24. p. 360, b und ſonſt oft. Ὅμιλος — Dio Cass. fr. 18, 3. 22, 3. Zonar. VII, 16. p. 342, d. 343, b. c. 17. p. 344, c. 345, d. c. 18. p. 346, c. 347, c. Selten ſteht δῆμος für Plebs, z. B. Dio Cass. fr. 17, 6. 21, 3. Zonar. VII, 14. p. 338, c. d. 339, b. — Niebuhr behauptet (R.G. II, 191. Anm. 367. vgl. S. 262), der Ausdruck δῆμος bezeichne bei Dio Caſſius ausſchließlich den Populus der Patricier. Allein in den Stellen Zonar. VII, 15. p. 341, a. 342, b liegt keine Nöthigung vor, ihn ſo zu faſſen, und VII, 17. p. 345, c iſt dieſe Auffaſſung ſogar unmöglich. Nur in der Stelle Dio Cass. fr. 22, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 152; auch Zonar. VII, 17. p. 345, d): ἐννέα ποτε δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου ἐδόθησαν ſcheint der fragliche Ausdruck, dem Zuſammenhang zufolge, von der Bürgerſchaft der Patricier verſtanden werden zu müſſen.

1) Dio Cass. fr. 18, 3 (= Zonar. VII, 16. p. 342, d): στρατηγῆσαι φαλήσας. Zonar. VII, 16. p. 343, a. c. 17. p. 344, b. c. 345, a. b. c. 346, a. b. Vgl. denſelben VII, 19. p. 348, c.

2) Joh. Lyd. de Mag. I, 26. p. 141, 4 und I, 34. p. 146, 4.

3) Röm. Geſch. I, 646. Anm. 1357: „Lydus, der in dieſen Angaben ſtets dem Gaius, alſo mittelbar dem Gracchanus folgt.“ II, 12. S. 207. Anm. 406.

seinem Commentar zu den zwölf Tafeln eine Geschichte der römischen Obrigkeiten vorausgeschickt, und hiezu die Schrift des Junius Gracchanus de potestatibus benützt [1]). Ausgehend von diesen beiden Voraussetzungen, Johannes Lydus habe aus dem Zwölftafelcommentar des Gaius, der Letztere aus Junius Gracchanus geschöpft, hat Niebuhr sofort einige eigenthümliche, von der herrschenden Tradition abweichende Nachrichten des Johannes Lydus für glaubwürdig erklärt und sich angeeignet.

Allein, daß Gaius seinem Zwölftafelcommentar eine Geschichte der Obrigkeiten vorausgeschickt, und daß er hiezu den Junius Gracchanus benützt hat, diese beiden Annahmen Niebuhr's sind ganz grundlose, durch nichts unterstützte Vermuthungen. Noch mehr: man muß sogar annehmen, daß dem Johannes Lydus auch nicht einmal der Commentar des Gaius vorgelegen hat, sondern daß er die Nachrichten, für welche er den Gaius als Quelle nennt, aus dem in den Pandekten enthaltenen Fragment des Pomponius geschöpft hat [2]), und daß es ein Irrthum von ihm ist, wenn er als Quelle dieser aus Pomponius, d. h. aus den Pandekten geschöpften Nachrichten den Gaius angibt [3]). Der Grund dieser irrigen An-

S. 370. Anm. 743. S. 484. Anm. 949. III, 48. Anm. 70. Vortr. über röm. Gesch. I, 34.

1) R.G. I, 277. 646. Anm. 1357. II, 12: „C. Junius, von des jüngern Gracchus Freundschaft Gracchanus beigenannt, schrieb eine Geschichte der Verfassung und Obrigkeiten, welche bis auf die königliche Zeit zurückgieng, und von der Errichtung des Consulats an die Einsetzung neuer Aemter, die Abänderung der Befugnisse der bestehenden angab. Reiche Ueberreste aus diesem unschätzbaren Werk, welches ganz aus den pontificischen Schriften und den ächtesten Quellen gesammelt gewesen seyn muß, sind dadurch erhalten, daß Gaius seinen Büchern über die zwölf Tafeln eine Geschichte der Obrigkeiten vorgesetzt hatte, wovon Vieles in den ehrlichen (!) Auszügen des Lydus und dem angemaßten des Pomponius (Niebuhr hält nähmlich auch die Auseinandersetzung des Pomponius de origine juris Dig. I, 2, 2 für einen Auszug aus Gaius) auf uns gekommen ist. II, 136. Anm. 251: „von allen Nachrichten des Gaius über die Geschichte der Magistratur, denen die Jahreszahl nach der Aera der Consuln beigefügt ist, darf angenommen werden, daß sie aus Gracchanus herstammen." II, 349. Anm. 707: „Pomponius compilirt Gaius, welcher Gracchanus vor Augen hatte." III, 50. Vortr. über röm. Gesch. I, 34.

2) Das Citat Joh. Lyd. de Mag. I, 26. p. 141, 7 geht auf Pompon. de orig. jur. §. 22 f.; das andere Citat de Mag. I, 34. p. 146, 6 auf Pompon. de orig. jur. §. 3 f. und §. 24.

3) Den Nachweis hiefür hat Dirksen geführt in der Abhandlung „über

gabe des Lydus ist darin zu suchen, daß dem Fragment des Pomponius (Dig. I, 2, 2), dem Lydus jene Angaben entnommen hat, ein Fragment von Gaius Zwölftafelcommentar vorangeht (Dig. I, 2, 1). Johannes Lydus übersah in seiner Flüchtigkeit die Verschiedenheit beider unter jenem Einen Pandektentitel vereinigten Fragmente: er nahm das zweite Fragment als eine Fortsetzung des ersten, und schrieb, was er aus Pomponius entnahm, irrthümlich dem Gaius zu, dem Verfasser des vorangehenden Bruchstücks.

Es ist folglich nicht der mindeste Grund vorhanden, die Angaben dieses verworrenen und abenteuerlichen Schriftstellers irgendwo vor der gemeinen Ueberlieferung zu bevorzugen.

Wenn daher Niebuhr auf das verworrene und mit der übrigen Tradition im Widerspruch stehende Zeugniß des Johannes Lydus hin [1]) angenommen hat, im Jahr 267 d. St. sei die praefectura urbis zu einer ständigen Magistratur erhoben worden, die von den Curien durch Wahl besetzt worden sei, und es habe seitdem den Consuln regelmäßig ein Statthalter unter dem Namen custos urbis zur Seite gestanden [2]), so ist diese Annahme bei den neueren Forschern mit Recht auf Widerspruch gestoßen [3]). Der Präfectus Urbis ist, so lange seiner Erwähnung geschieht, nicht vom Volk, sondern von den Consuln, wie zuvor von den Königen, ernannt worden, und zwar nur für die Dauer ihrer jedesmaligen Abwesenheit [4]).

12. Eine weitere Quelle, die dem Geschichtschreiber für das Zeitalter der Republik zu Gebot steht, sind die Fasten oder Magi-

die historische Glaubwürdigkeit der Berichte des Johannes Lydus", Verm. Schriften I. 1841. S. 50—69, wo S. 66 ff. gezeigt wird, daß Johannes Lydus die älteren Juristen, die er citirt, nur aus Justinians Pandekten gekannt hat. Auch Merckli n de Junio Gracchano comment. Part. II. Dorp. 1841. p. 50 ff. und M. Hertz de Luciis Cinciis. Berol. 1842. p. 107 ff. haben sich gegen die oben angeführten Annahmen Niebuhr's erklärt.

1) Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 150, 3.

2) Röm. Gesch. II, 135 f.

3) Gegen sie haben sich erklärt Rubino Untersuchungen I, 301. Becker Handb. II, 2, 146 f. C. Franke, de praefectura urbis capita duo, Programm des joachimsthalischen Gymnas. in Berlin 1850. G. Linker, über die Wahl des altrömischen praefectus urbis feriarum latinarum (Abdruck aus dem Januarhefte der Sitzungsberichte der philos.-hist. Classe der Wiener Akademie vom Jahr 1853) S. 4.

4) Tac. Annal. VI, 11. Liv. III, 3. 5. 24. Dionys. VIII, 64. p. 531, 50. X, 23. p. 650, 14. Vgl. o. Bd. I, 647. Anm. 3.

ſtratsverzeichniſſe. Den Verfaſſern oder Redactoren dieſer Faſten haben, wie man annehmen muß, bei Herſtellung derſelben theils die alten Chroniken (Annalen), theils die annales pontificum, die libri lintei und libri magistratuum [1]) als Quelle gedient. Folgende Redactionen der Magiſtratsfaſten ſind auf uns gekommen. a) Die ſogenannten capitoliniſchen Faſten [2]). Sie enthielten auf marmornen Tafeln ein Verzeichniß theils der jährlichen Conſuln, Cenſoren, Dictatoren und Magiſtri Equitum (fasti consulares); theils der triumphirenden Feldherrn nebſt Angabe der Zeit und der Veranlaſſung ihres Triumphs (fasti triumphales). Die Abfaſſung dieſer Faſten fällt wahrſcheinlich in die Regierungszeit Auguſts. Die Conſularfaſten giengen zurück bis auf die Gründung der Republik, und ſind über Auguſt hinaus bis zum Jahr 841 d. St. fortgeführt worden. Die Triumphalfaſten begannen mit Romulus, und reichten bis zum Jahr 734 d. St. herab. Beiderlei Faſten ſind in nicht ganz unbeträchtlichen Bruchſtücken auf uns gekommen, die unter dem Pontificat Pauls des Dritten, in den Jahren 1546 und 1547, auf dem römiſchen Forum aufgefunden worden ſind, und die heutzutage im Palaſt der Conſervatoren auf dem Capitol aufbewahrt werden, woher ſie den Namen „capitoliniſche Faſten" erhalten haben [3]). Sie ſind ſeitdem in zahlreichen Abdrücken veröffentlicht worden [4]).

---

1) S. über dieſe o. Bd. I, 7 ff. 17 f.

2) Mehr über dieſelben bei Morcelli de stil. inscr. lat. I. p. 203. II, 120. Zell, Handb. d. röm. Epigr. II. 1852. S. 284 ff.

3) Beſchreibung der Stadt Rom III, 1, 121. Platner und Urlichs, Beſchreibung Roms S. 236. Canina, sul monumento del foro romano, in cui stavano collocati i fasti consolari e trionfali ora esistenti nel palazzo dei conservatori, Annal. dell' instit. di corrisp. arch. Vol. X. 1853. p. 227—250.

4) In folgenden Werken, die hier zugleich als Bearbeitungen der römiſchen Magiſtratsfaſten erwähnt ſeyn mögen: Sigonii, Caroli, Fasti consulares ac triumphi acti, a Romulo rege usque ad Ti. Caesarem. Ejusdem in fastos et triumphos commentarius. Mutinae 1550. Venet. 1555. Hanov. 1609. Oxon. 1801. — Fasti et triumphi rom. a Romulo rege usque ad Carolum V Caes. Aug., sive epitome regum, consulum, dictatorum, censorum et aliorum magistratuum rom., Onuphrio Panvinio Veronensi auctore. Venet. 1557. — Almeloveen, Fastorum rom. consularium libri duo, Amstel. 1705, ed. altera auctior 1740. — Piranesi, lapides Capitolini sive fasti consulares triumphalesque Romanorum ab urbe condita usque ad Tiberium Caesarem. cum tab. aeneis. Rom. 1762 (eine diplomatiſch genaue Copie). — Fasti consulares capitolini rec. J. C. M. Laurent, Altonae 1833. — Fasti consulares trium-

Zu dieſen im ſechszehnten Jahrhundert aufgefundenen Bruchſtücken ſind unter Pius dem Siebenten noch einige andere hinzugekommen, die man in den Jahren 1817 und 1818 an derſelben Stelle entdeckt hat [1]). Was die hiſtoriſche Auctorität der capitoliniſchen Faſten betrifft, ſo iſt dieſelbe nicht allzuhoch anzuſchlagen. Es gilt dieß namentlich von den Triumphalfaſten, die mit wenig Kritik gearbeitet ſind. So findet ſich in ihnen z. B. unter dem Jahr 294 (295) ein Triumph des Conſuls L. Cornelius Maluginenſis über die antiatiſchen Volsker aufgeführt, während Livius ausdrücklich angibt, daß die ältern Annaliſten von einem in dieſem Jahre gegen die Antiaten unternommenen Feldzuge, einem vorangegangenen Abfall Antiums und einer Wiedereroberung der Stadt nichts wiſſen [2]): wie denn auch die innere Wahrſcheinlichkeit durchaus gegen dieſe Angaben ſpricht. Ebenſo erdichtet iſt ohne Zweifel der Triumph, den die Triumphalfaſten den Conſul Q. Aemilius im Jahr 442 (443) über die Etrusker feiern laſſen; Livius ſagt nichts davon, und ſeine Erzählung von der betreffenden Schlacht läßt ſich ſchwer damit reimen [3]). Es ſind dieß Triumphe von der Art jener falsi triumphi, von denen Cicero ſpricht, wo er über die Verfälſchung der römiſchen Geſchichte durch die Familieneitelkeit klagt [4]). Mit wie wenig Kritik die Triumphalfaſten verfaßt ſind, ſieht man auch daraus, daß bei den Triumphen der Könige regelmäßig das Jahr, bei einigen derſelben, z. B. denen des Servius Tullius ſogar der Tag angegeben iſt. — b) Der ſogenannte Anonymus Noriſianus, ein Verzeichniß der römiſchen Conſuln vom Beginne des Conſulats bis zum Jahr 354 n. Chr. Dieſes Verzeichniß iſt als Beſtandtheil eines größern, aus der Mitte des vierten Jahrhunderts ſtammenden Sammelwerks [5]) auf uns gekommen, und vollſtändig zuerſt von

phalesque Romanorum ad fidem optimorum auctorum recognovit et indicem adjecit J. G. Baiter, Turic. 1838 (auch im Onom. Tull. Tom. III. 1838).

1) Herausgegeben von Bartol. Borghesi, nuovi frammenti dei fasti consolari capitolini, Milan. 1818. 1820. 2 Tom.; dann von C. Fea, frammenti dei fasti consolari e trionfali ultimamente scoperti, Rom. 1820. Abgedruckt bei Laurent in der angeführten Schrift und bei Baiter a. a. O. p. CCXXXIX ff.

2) Liv. III, 23: nulla apud vetustiores scriptores ejus rei mentio.

3) Vgl. Niebuhr R.G. III, 325.

4) Cic. Brut. 16, 61. S. o. Bd. I, 17. Anm. 9.

5) Vgl. über dieſes Sammelwerk, das eine Anzahl von chronologiſchen und ſtatiſtiſchen Verzeichniſſen enthält, Mommſen, über den Chronographen vom

Norisius [1]), zuletzt von Mommſen [2]) herausgegeben worden. Mommſen erklärt es [3]) für das vollſtändigſte und zuverläßigſte aller handſchriftlich vorhandenen Conſularverzeichniſſe. Eine Eigenthümlichkeit dieſer noriſiſchen Faſten iſt, daß ſie die Namen der Conſuln nicht vollſtändig aufführen, ſondern faſt durchgehends nur deren Cognomina angeben; ferner, daß ſie von den Conſulartribunen immer nur zwei aufführen. c) Das Verzeichniß der Conſuln in der Chronik Caſſiodors [4]). d) Die in der Paſchachronik (Chronicon Paschale oder Alexandrinum, auch Fasti Siculi genannt) enthaltenen Conſularfaſten [5]).

Zu dieſen Magiſtratsverzeichniſſen kommen dann noch die von den Hiſtorikern (z. B. Livius, Dionyſius, Diodor) befolgten und überlieferten Faſten hinzu. Auf Grund dieſer beiden Quellen ſind ſeit der Zeit des Wiederauflebens der Wiſſenſchaften zahlreiche Verſuche gemacht worden, die römiſchen Faſten und Zeittafeln wiederherzuſtellen [6]).

Jahr 354, in den Abh. d. philol.-hiſt. Cl. d. ſächſ. Geſellſchaft d. Wiſſenſchaften I. 1850. S. 547 ff.

1) Norisius, dissert. tres, quarum prima fastos consulares Anonymi e cod. ms. bibliothecae Caesareae depromptos exhibet et illustrat. Florent. 1689.

2) A. a. O. S. 611—623.

3) A. a. O. S. 572.

4) Cassiod. Opp. ed. Paris 1588. P. II. fol. 2 ff.

5) Chron. Pasch. ed. Ducange 1688. p. 165 ff., ed. Dindorf Vol. I. p. 309 ff.

6) Die betreffenden Werke ſind oben S. 29. Anm. 4 und Bd. I, 154. Anm. 10 aufgeführt. Neben den hier genannten Schriften kommen noch in Betracht: Joannis Cuspiniani († 1529) de consulibus Romanorum commentarii, ex optimis vetustissimisque auctoribus collecti, Basil. 1552, und Caroli Sigonii Chronologia in T. Livii Historias, in deſſen Ausgaben des Livius (ſ. o. Bd. I, 132. Anm. 9), abgedruckt im Drakenborch'ſchen Livius, Stuttg. Ausg. Bd. XV. S. 155—177. Eine annaliſche Bearbeitung der römiſchen Geſchichte iſt auch das, zwar viel Unzuverläßiges und Erſonnenes enthaltende, aber gelehrte und an ſcharfſinnigen Combinationen reiche Werk des Stephan Pighius, deſſen erſter Band, der bis zum Jahr 488 der Stadt geht, den Titel führt: Annales magistratuum et provinciarum S. P. Q. R. ex urbe condita, ex auctorum antiquitatumque variis monimentis suppleti per Stephanum Vinandum Pighium, Antv. 1699. Der zweite, aus Pighius Nachlaß von Andreas Schott herausgegebene und beſorgte Band erſchien unter dem Titel Pighii Annales Romanorum. Tomus secundus posthumus opera et studio Andreae Schotti. cum Fastis Capitolinis a Pighio suppletis et Fastis Siculis ab eodem Schotto emen-

13. Von den neuern Bearbeitungen des im vorliegenden Bande abgehandelten Zeitraums ſind diejenigen, welche in umfaſſenderen Werken über römiſche Geſchichte enthalten ſind, ſchon in der Einleitung zum erſten Band aufgeführt und beſprochen worden. Den erſten Rang unter dieſen Bearbeitungen nimmt auch für die vorliegende Epoche das Geſchichtswerk Niebuhr's ein. Niebuhr zuerſt hat den Kampf der römiſchen Stände recht verſtehen gelehrt; den richtigen Begriff von der Verfaſſung der älteſten Republik aufgeſtellt und die Entwicklung dieſer Verfaſſung während des Zeitalters der ſtändiſchen Kämpfe ins rechte Licht geſetzt. In ſeinem politiſchen Urtheil bewährt der unvergleichliche Mann überall ſeine ernſte und tüchtige Geſinnung, ſeine Begeiſterung für Recht und geordnete Freiheit. Er nimmt im Ganzen entſchieden für die Plebs Parthei, und begleitet ihr Ringen um politiſche Gleichſtellung mit unverhohlener Gunſt: wogegen er den hartnäckigen Widerſtand und die Partheitactik der Patricier durchgehends ſtreng und nicht ſelten mit unbilliger Härte beurtheilt.

Zu den im erſten Bande aufgeführten Geſchichtswerken ſind inzwiſchen noch zwei weitere Bearbeitungen der römiſchen Geſchichte hinzugekommen: die römiſche Geſchichte von Peter[1]) und diejenige von Mommſen[2]). Das erſtere Werk gibt eine für einen weitern Leſerkreis berechnete, einſichtig abgefaßte und mit geſundem Urtheil begleitete Erzählung der römiſchen Geſchichte; das letztere eine durch Originalität der Auffaſſung und Darſtellung ausgezeichnete, an ſcharfſinnigen Wahrnehmungen und neuen Geſichtspunkten reiche Bearbeitung der römiſchen Tradition. Rühmende Erwähnung verdient neben dieſen beiden Werken Wachsmuth's „Geſchichte der politiſchen Partheiungen," deren erſter Band eine gedrängte Ueberſicht des Partheikampfs zwiſchen den römiſchen Ständen enthält.[3]).

datis zu Antwerpen 1615, und geht bis zum Jahr 619 d. St. Der dritte und letzte, gleichfalls von Schott beſorgte Band kam in demſelben Jahre (Antw. 1615) heraus, und geht bis zum Jahr 821 d. St. herab.

1) Peter, Carl, Geſchichte Roms. 1r Band 1853 (geht von den älteſten Zeiten bis auf die Gracchen). 2r Band 1854 (geht von den Gracchen bis zum Untergang der Republik).

2) Mommſen, Theodor, römiſche Geſchichte. 1r Band 1854 (geht bis zur Schlacht von Pydna).

3) Wachsmuth, Geſchichte der politiſchen Parteiungen alter und neuer Zeit. I. 1853. S. 171—209.

Auch zum Gegenstand monographischer Bearbeitung ist der im vorliegenden Bande abgehandelte Zeitraum der römischen Geschichte, die Epoche des Kampfs der Stände, gemacht worden. Der Erste, der diesen Versuch unternommen hat, war Schulze[1]), dessen Geschichtswerk zwar von Seiten der klaren und lesbaren Darstellung Lob verdient, im Ganzen jedoch nicht viel mehr als eine verständige Nacherzählung der traditionellen Geschichte ist. Sodann sind in neuerer Zeit, aus Veranlassung einer zum belgischen Universitätsconcours für das Jahr 1844 gestellten Preisfrage, zwei Bearbeitungen der „Geschichte des römischen Ständekampfs" erschienen: die eine von Schüermans[2]), die andere von Hennebert[3]) verfaßt. Die zweite dieser Schriften, eine sehr anerkennenswerthe Arbeit, zeichnet sich vor der erstern durch tieferes Eindringen, durch größere Selbstständigkeit der Auffassung und des Urtheils aus.

14. Ueber den politischen Gesichtspunkt, von dem aus der Kampf der römischen Stände zu beurtheilen ist, so wie über die Haltung, die das vorliegende Geschichtswerk in dieser Beziehung einnimmt, möge hier noch eine vorläufige Erörterung angestellt seyn.

Der Kampf der Gemeinde gegen die patricische Bürgerschaft kann im Allgemeinen bezeichnet werden als ein Kampf des natürlichen Rechts gegen das bestehende Recht, gegen das Recht der Auctorität und der Ueberlieferung. Es ist derselbe Kampf, der in unendlich mannigfaltigen Formen und Gestaltungen durch die ganze Weltgeschichte hindurchgeht. Begreiflich, daß je nach dem politischen Standpunkt der Beurtheiler auch dieser Kampf verschieden beurtheilt worden ist; begreiflich aber auch, daß fast alle bisherigen Bearbeiter mit der natürlichen Sympathie, mit der man das Ringen und Aufstreben eines Unterdrückten zu begleiten pflegt, für die Sache der

1) Schulze, Christ. Ferd., Kampf der Demokratie und Aristokratie in Rom, oder Geschichte der Römer von der Vertreibung des Tarquin bis zur Erwählung des ersten plebejischen Consuls. Altenburg 1802.

2) Schüermans, Henri, histoire de la lutte entre les patriciens et la plèbe à Rome, depuis l'abolition de la royauté jusqu'à la loi Licinia. Bruxelles 1845. XII und 247 S. (Extrait des annales des universités de Belgique, Tom. III.)

3) Histoire de la lutte entre les patriciens et les plébéiens a Rome. Ouvrage posthume d'Arthur Hennebert, publié par J. E. G. Roulez. Gand 1845. VIII und 196 S. Der Verfasser starb während des Concurses; sein Lehrer Roulez gab die Schrift nach seinem Tode heraus.

Plebs Parthei genommen und ihren endlichen Sieg als den rechtmäßigen Triumph vernünftigen und gesetzlichen Ringens angesehen haben [1]). Nur ganz vereinzelte Stimmen haben sich unbedingt für das Recht der Patricier erklärt und die politischen Bestrebungen der Plebs als Aufruhr verdammt [2]).

Bei einer Beurtheilung dieser Frage kommen folgende Thatsachen und Entscheidungsgründe in Betracht.

Der Kampf der römischen Stände zerfällt in zwei Perioden. Die erste begreift den Zeitraum bis zum Decemvirat; die zweite denjenigen bis zur Herstellung vollständiger Rechtsgleichheit zwischen beiden Ständen. In der ersten Periode geht das Streben der Plebs noch nicht, wie später, auf Theilnahme an der Regierungsgewalt, auf politische Rechte, sondern zunächst auf Abwehr der Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten des herrschenden Standes. Was die Plebs während dieses Zeitraumes fordert, ist einestheils Schutz und Sicherstellung gegen die administrative und richterliche Willkür der patricischen Magistrate, unter welchen Gesichtspunkt namentlich die Schöpfung des Tribunats, so wie das Dringen der Tribunen auf Entwerfung eines festen und geschriebenen Rechts fällt; anderntheils Abhülfe der wirthschaftlichen Noth durch Erleichterungen im Schuldenwesen und durch Ackeranweisungen vom gemeinen Feld.

Dieses Ringen der Plebs um eine rechtlich und wirthschaftlich gesicherte Existenz, ihr Verlangen, durch verfassungsmäßige Bürgschaften und feste Gesetze gegen schrankenlose Willkür und Ver-

1) So namentlich Niebuhr, Raumer (über die röm. Staatsverfassung, histor. Taschenbuch N. F. IX. 1848. S. 158), Wachsmuth (Gesch. d. polit. Parteiungen I, 180 ff.), Hennebert (in der o. S. 33. Anm. 3 angeführten Schrift), am entschiedensten Mommsen. Auch Savigny hat sich Verm. Schrift. IV, 224 in dieser Richtung geäußert.

2) So C. L. F. Schultz in der einst berüchtigten, jetzt vergessenen Schrift: „Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. 1833." Dieser von dem Ideal des Patriarchalstaats beherrschte Schriftsteller sieht den Kampf und die Nothwehr der Plebs als Empörung an. Die Plebejer sind ihm untreue Clienten der Patricier, die sich vom Familienverband mit den Geschlechtern allmählig losgemacht haben, und nun von herrschsüchtigen Parteiführern aufgestiftet und mißleitet gegen ihre ehemaligen Patrone sich auflehnen. Vgl. S. 309: „die historische Gerechtigkeit verdammt die Meutereien der Plebejer gegen die Regierung als rechtswidrige Unternehmungen." Schultz nimmt sämmtliche Ansprüche der Patricier als rechtmäßig in Schutz, auch ihren Anspruch auf den ausschließlichen Besitz des Gemeinlands (S. 458).

gewaltigung geschützt zu seyn, muß jeder billige Beurtheiler gerechtfertigt finden. Was namentlich den Anspruch der Plebs auf einen verhältnißmäßigen Antheil am gemeinen Feld betrifft, so läßt sich auch gegen diese Forderung von Seiten des Rechts und der Billigkeit nichts einwenden, da die Plebs es war, die das gemeine Feld mit ihrem Blute bezahlt hatte, und da nach allen Anzeichen die Armuth und das Schuldenelend unter einem Theile der Plebs wirklich groß gewesen seyn muß.

Seit der Decemviralzeit gieng das Bestreben der Plebs allerdings auf politische Gleichstellung mit den Patriciern, auf Beseitigung der Schranken, die bisher den einen Stand vom andern getrennt hatten, auf gleiche Theilung des Regiments. Man wird auch diesen Anspruch nicht als unberechtigt ansehen dürfen.

Es ist ein naturgemäßes Erforderniß und Lebensgesetz eines Staats, daß jeder Bürger in dem Maaße politische Rechte und Antheil an der Regierung des Gemeinwesens hat, als er zum Bestande desselben beiträgt und mitwirkt. Daher ist es ein berechtigter Trieb jeder Nation, ihre Verfassung in Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen zu erhalten, die Verfassungsformen stetig nach Maaßgabe dieser Verhältnisse neuzugestalten und fortzubilden. Diesen und keinen andern Anspruch hat die römische Plebs gemacht.

Die Plebs war der patricischen Bürgerschaft an Zahl weit überlegen, zumal seit den Seuchen und Sterbeläufen, die in den zwei letzten Jahrzehnten vor dem Decemvirat so große Verheerungen angerichtet haben, und durch welche die patricische Bürgerschaft vielleicht auf die Hälfte ihres früheren Bestandes herabgebracht worden ist. Was dem herrschenden Stand an numerischer Stärke abgieng, ersetzte er nicht durch sonstiges Uebergewicht. Aristoteles sagt, Oligarchie bestehe naturgemäß da, wo die Klasse der Vornehmen an Qualität ein größeres Uebergewicht habe, als sie an Quantität zurückstehe [1]). Aber eben dieß war in Rom nicht der Fall. Die Plebs zählte in ihrer Mitte eine nicht kleine Anzahl von Männern, die an Tapferkeit, an Ruhmesthaten im Krieg, an praktischer Einsicht und Tüchtigkeit des Charakters keinem Patricier nachstanden.

1) Arist. Pol. IV, 10, 3 (IV, 12. p. 1296, b., 31): ὅπου τὸ τῶν εὐπόρων καὶ γνωρίμων μᾶλλον ὑπερτείνει τῷ ποσῷ ἢ λείπεται τῷ ποσῷ, ἐνταῦθα πέφυκεν εἶναι ὀλιγαρχίαν.

Was die Bildung anlangt, so kann zu jener Zeit der Unterschied zwischen den Patriciern und den vornehmen Plebejern nicht groß gewesen seyn. Das Gleiche gilt vom Vermögen [1]); es gab reiche Plebejer, wie reiche Patricier; von dem Grundeigenthum war vielleicht der größere Theil im Besitze der Plebs. Auch nicht als Waffenadel hatte der Patricierstand etwas vor der Plebs voraus: denn die Vornehmen der Plebs dienten ebenfalls zu Roß und genoßen die den Rittern zukommenden politischen und sonstigen Ehrenvorrechte. Zum Bestand des Staats endlich trug die Plebs mindestens so viel bei, als die patricische Bürgerschaft. Sie bildete den weitaus größten Theil des Fußvolks, den Kern des Heeres; sie zahlte, wie man nicht zweifeln kann, den weitaus größern Theil der Steuern; kurz auf ihr beruhte überwiegend die Wehr- und Steuerkraft des Staats und eben damit dessen politische Existenz. Es war also eine durch die Natur der Verhältnisse vollkommen gerechtfertigte Forderung, wenn die Plebs einen angemessenen, ihrer Mitwirkung zum Bestand des Staats entsprechenden Antheil an der Regierung für sich in Anspruch nahm.

Und mehr als den ihr von Rechtswegen gebührenden Antheil hat die Plebs in diesem Kampfe nicht beansprucht. Sie ist nie auf Umsturz, sondern immer nur auf zeitgemäße Besserung und organische Fortbildung des Bestehenden ausgegangen. Während in den Partheikämpfen der griechischen Staaten der Sieg der einen Parthei über die andere in der Regel damit endigte, daß die siegende Parthei die bestehende Verfassung umstürzte und eine neue nach ihren Partheiinteressen bemessene einführte, hat die römische Plebs nie an den bestehenden Einrichtungen, Behörden und Gewalten gerüttelt, sondern immer nur gleichen Antheil an denselben verlangt. Während in den griechischen Staaten, so wie in den italischen Republiken des Mittelalters der Kampf oft um Seyn und Nichtseyn geführt, und, wenn der Demos siegte, der Adel oft grausam verfolgt, ausgetrieben, verbannt, ja ausgerottet worden ist, hat es die römische Plebs nie auf Ausstoßung oder Beraubung der Patricier angelegt. Auch nach dem Siege der Plebs blieben die patricischen Geschlechter an der Spitze der Republik; der ganze Stand behielt gewisse Vorrechte und eine bevorzugte Stellung auf immer. Die

1) Vgl. Cic. de rep. II, 34, 59 (die Stelle s. o. S. 19. Anm. 2).

Neuerung bestand nur darin, daß die bisherige Ausschließlichkeit aufhörte, und die Schranken hinweggeräumt wurden, die bis dahin den tüchtigen Männern von der Gemeinde den Zutritt zu den höchsten Staatsämtern verwehrt hatten.

Die von der Plebs geforderte und durchgesetzte Verfassungsreform lag aber nicht blos im Sonderinteresse jenes Standes: vom Gesichtspunkt des gesammten Gemeinwesens war sie ebenso nothwendig, ebenso dringend gefordert. Sie war die unerläßliche Bedingung des Gedeihens, der gesunden Entwicklung, der künftigen Größe Roms. Hätte jene engherzige Verfassung, das Monopol der Geburt, fortbestanden, wäre eine immer mehr zusammenschmelzende Oligarchie im alleinigen Besitz des Regiments, und die Plebs auf immer davon ausgeschlossen geblieben, so wäre der römische Staat vor der Zeit verblüht; er hätte seine Lebenskraft in innerem Siechthum verzehrt, seinen welthistorischen Beruf verfehlt. Die großen Plebejer, von deren Ruhmesthaten und Tugenden so manches Blatt der römischen Geschichte meldet, wären alle ruhm- und thatenlos vorübergegangen. Man kann eine Verfassungsreform nur billigen, die so viel tüchtige Kräfte, so viel hervorragende Geister dem Gemeinwesen nutzbar gemacht hat.

Ob eine Verfassungsveränderung von den Umständen und Verhältnissen angezeigt, ob sie rathsam und zweckmäßig war, darüber entscheidet in der Regel ihr Erfolg. Legt man diesen Maaßstab an die Reformbewegung an, durch welche in Rom die politische Gleichstellung der beiden Stände herbeigeführt worden ist, so kann man nur das günstigste Urtheil über sie fällen. Während sonst wilde Partheikämpfe und siegreiche Revolutionen so häufig einen Zustand der Zügellosigkeit, der Nichtachtung der Gesetze und der moralischen Zerrüttung hinterlassen, wofür namentlich die Verfassungsgeschichte der griechischen Staaten so reiche Belege darbietet, ist in Rom auf den Partheikampf und die endliche Ausgleichung der Stände ein Zustand nie dageweſener Gesundheit und Zufriedenheit im Innern, eine Epoche reißend schneller Ausbreitung nach außen, kurz ein Zeitraum steigender Kräftigung gefolgt. Das fünfte Jahrhundert Roms, die Epoche der Samniterkriege und des Kriegs mit Pyrrhus, ist das innerlich gesündeste, nach außen thatkräftigste Zeitalter Roms. Im Laufe dieses Jahrhunderts hat Rom in raschem Siegeslauf ganz Italien erobert: während daheim die Tugenden der Altvordern

— Gottesfurcht, Sittenstrenge und Gehorsam gegen die Gesetze noch in voller Blüthe standen.

Endlich kommt in Betracht, daß sich die Plebs in diesem langjährigen und erbitterten Kampfe nur gesetzlicher Mittel bedient und sich aller Gewaltthaten enthalten hat. Ihre Hauptwaffe war der passive Widerstand. Während in den Partheikämpfen, in welchen sich die Staaten Griechenlands so wie die italischen Republiken des Mittelalters zerfleischt haben, so viel Blut vergossen, so mancher Greuel verübt worden ist, hat die römische Plebs den gesetzlichen Boden nie verlassen und ihre Hände nie mit Blut befleckt [1]). Es gereicht ihr dieß um so mehr zum Ruhm, da sie von den Patriciern durch so manches Unrecht gereizt, durch so manchen Wortbruch, so manche Gewaltthat herausgefordert worden ist, und sie überdieß an Zahl und physischer Kraft den Patriciern weit überlegen war, so daß sie manchen Unfug, manche Handlung der Rache ungestraft hätte wagen können.

Der Kampf der römischen Stände steht für alle Zeiten als eine große Lehre und ein großes Musterbeispiel da. Kein Volk hat seine Verfassung so stetig, so dauerhaft aufgebaut, wie das römische. Eine Revolution, die in griechischen Staaten rasch und gewaltsam unternommen, in wenigen Tagen siegreich ausgeführt oder unterdrückt, im einen wie im andern Fall mit Hinrichtungen oder Verbannungen besiegelt worden wäre, hat sich in Rom in zweihundertjährigem Ringen ohne Anwendung von Waffengewalt, ohne Blutvergießen vollzogen, und zu einem friedlichen Ergebniß, zur Herstellung eines vollkommen dauerhaften Zustandes geführt. Die römische Plebs hat in diesem Kampfe gezeigt, wie ein Volk zu Werk gehen muß, das eine solide und dauerhafte Verbesserung seines Rechtszustandes herbeizuführen bezweckt. Sie hat sich vor Allem ein rechtmäßiges, in der Natur der Verhältnisse begründetes und nach menschlicher Wahrscheinlichkeit erreichbares Ziel vorgesetzt: ein Ziel, das ohne Umsturz der Grundlagen der bestehenden Verfassung, blos durch organische Fortbildung derselben zu erreichen war. Zweitens: sie hat in der Verfolgung dieses Ziels sich Zeit gegönnt, geleitet von der instinctiven Einsicht, daß Rechtszustände, die im Laufe von

1) Die Ermordung des Consulartribunen Postumius im Jahr 340 gibt keine Einwendung hiegegen ab. Postumius wurde in einem Truppenaufruhr erschlagen aus Veranlassung einer von ihm angeordneten grausamen Hinrichtung, Liv. IV, 50.

Jahrhunderten sich ausgebildet und Wurzel geschlagen haben, daß Einrichtungen, die ein Erbstück uralter Ueberlieferung sind, sich nicht mit jäher Hast und in kürzester Frist umstürzen lassen, sondern daß hier nur langsames Bessern und stetiges Umbilden einen dauernden Erfolg haben kann. Die Plebs hat ferner das Endziel, das sie sich vorgesetzt hatte, schrittweise verfolgt. Sie hat nicht im ersten Beginn der ständischen Kämpfe dasjenige gefordert, was nur das letzte Ziel ihres Strebens und die Frucht langjährigen Ringens seyn konnte, die Theilung des Regiments, die Zulassung zum Consulat, sondern sie ist langsamen Schritts und mit Umwegen auf dieses Ziel losgegangen. Sie hat zuerst ihre Stellung gegen die patricische Bürgerschaft befestigt, sich Schutzmittel und Waffen zu einer kräftigen Vertheidigung ihres Standes zu verschaffen gesucht: erst von hier aus ist sie zur Offensive fortgegangen, und sie hat sofort Schritt für Schritt vordringend eine Position nach der andern erobert, wobei sie jedoch immer darauf Bedacht nahm, das Errungene erst zu sichern, ehe sie mit ihren Ansprüchen weiter ging. Auch darin hat die römische Plebs ein großes Beispiel gegeben, daß sie ihr Ziel mit männlicher Festigkeit und unermüdlicher Ausdauer verfolgt hat, ohne sich durch schlechte Erfolge einschüchtern, durch Niederlagen entmuthigen zu lassen: im Gegensatz gegen andere Völker, die oft einen unvorbereiteten, unbesonnenen, stürmischen Anlauf machen, und, wenn er scheitert, in dumpfer Betäubung die Arme sinken lassen. Was Geduld, Zähigkeit und Ausdauer in politischen Partheikämpfen vermögen, hat die römische Plebs in einem Musterbeispiele gezeigt. Endlich gereicht ihr, wie schon oben bemerkt worden ist, zum Ruhm, daß sie in der Verfolgung ihrer politischen Zwecke, im Kampfe mit dem herrschenden Stand immer nur gesetzliche Mittel, niemals Gewalt in Anwendung gebracht hat. Dafür ist ihr aber auch die Genugthuung geworden, daß das in so langem und ausdauerndem und loyalem Kampfe Errungene — die politische Gleichstellung der Stände — bleibenden Bestand gehabt hat: eine Bestätigung des Erfahrungssatzes, daß, was mühsam und stetig und auf tüchtigem Grunde auferbaut wird, Stand hält und der Zeit trotzt, während Erschwindeltes und eilfertig Auferbautes keine Dauer hat und leicht vom nächsten Windstoß wieder umgeworfen wird.

Es ist in den vorstehenden Erörterungen die Sache der Plebs geführt worden. Die Gerechtigkeit erfordert, daß auch dasjenige

nicht verschwiegen wird, was zu Gunsten oder wenigstens zur Entschuldigung der Patricier vorgebracht werden kann.

Die Patricier vertheidigten in dem Kampfe, den sie mit der Plebs führten, ihren Besitzstand, und waren dabei der Ueberzeugung, einen rechtmäßig überkommenen Besitz zu verfechten, in ihrem vollkommenen Rechte zu seyn. Es war der natürliche Trieb der Selbsterhaltung, der sie bei ihrem Widerstand gegen die Forderungen der Plebs beseelte und aufrecht erhielt. Sie haben in diesem Kampfe, wie sich nicht läugnen läßt, verwerfliche Mittel in Anwendung gebracht: allein es ist menschlich erklärbar, wenn Jemand, der von der empörenden Ueberzeugung durchdrungen ist, daß ein Raub an ihm begangen werde, gegen einen solchen nach seiner Ansicht rechtswidrigen Angriff auch rechtswidrige Vertheidigungsmittel für erlaubt hält und in Anwendung bringt. Wohl ist in diesem Kampfe scheinheiliger Mißbrauch mit der Religion getrieben worden: allein man würde irren, wenn man jeden Patricier, der gegen die Ansprüche der Plebs auf das Conubium und das Consulat die Götter und die Auspicien anrief, für einen Heuchler halten wollte. Mancher in den Traditionen und ererbten Vorurtheilen seines Standes ergraute Patricier mag damals wirklich in der Uebertragung des Consulats an einen Plebejer eine Entweihung der Auspicien gesehen haben; Manchem mag die Mischehe eines Patriciers mit einer Plebejerin aus wirklicher Ueberzeugung eine Gewissenssache gewesen seyn [1]), wie die Mischehen dieß manchem Strenggesinnten noch heutzutage sind. Wohl haben sich die Patricier in diesem Kampfe bis zum Meuchelmord verirrt [2]): aber was Einzelne verübt haben, dafür darf man nicht die Gesammtheit verantwortlich machen. Es

1) Ebenso urtheilt Ambrosch, die Religionsbücher der Römer 1843. S. 49: „man glaube ja nicht, daß jener eisenharte Sinn der altrömischen Patricier, der sich jeden noch so billig scheinenden Anspruch erst mühsam abkämpfen ließ, blos aus dem engherzigen Egoismus einer auf ihre Stellung und Vortheile eifersüchtigen Aristokratie, die sich der Religion nur zum Deckmantel ihrer Leidenschaften bedient habe, hervorgegangen sei; nein, jener Glaube der Patricier, den die Plebs selbst Jahrhunderte lang getheilt hat, beruhte auf einer tiefen Ueberzeugung."

2) Mord des Tribunen Genucius im Jahr 281 d. St. Liv. II, 54. Dio Cassius sagt sogar fr. 22, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 151. Zonar. VII, 17. p. 345, d): οἱ εὐπατρίδαι — λάθρα συχνοὺς τῶν δημοτικῶν ἐφόνευον. Ein Mordanschlag gegen die Tribunen im Jahr 309, Liv. IV, 6.

kommt bei dem Trotze und der starren, unnachgiebigen Haltung der Patricier hauptsächlich auch der Umstand entschuldigend in Betracht, daß sich die politischen Ueberzeugungen bei den Römern wie ein Erbstück in den Familien fortgepflanzt haben. Man wurde in einer politischen Parthei geboren, wie man heutzutage in einer Kirche geboren wird, und sog alle ihre Vorurtheile mit der Muttermilch ein. Man darf diese Rücksichten, wenn man die Patricier gerecht und ohne Leidenschaft beurtheilen will, nicht außer Acht lassen. Ja, die römische Plebs selbst hat so geurtheilt; sie hat auch während der erbittertsten Partheikämpfe nie Mißachtung oder moralische Geringschätzung gegen den Patricierstand an den Tag gelegt, sondern ihm gegenüber immer eine gewisse ehrerbietige Haltung beobachtet. Daher tragen die Kämpfe zwischen den alten Ständen einen ganz andern, einen viel würdigeren Charakter, als die spätern, im letzten Jahrhundert der Republik geführten Partheikämpfe zwischen der Demokratie und Oligarchie: Kämpfe, die ein Schauspiel der größten Rohheit und sittlichen Verwilderung darbieten, und die mit den empörendsten Greuelthaten befleckt sind. Damals hat das Volk den Adel fast noch mehr verachtet, als gehaßt.

Dieß sind die politischen Gesichtspunkte, von denen aus der Kampf der alten Stände zu beurtheilen ist. Der Verfasser des vorliegenden Geschichtswerks hat sich jedoch gehütet, seiner Darstellung dieser Epoche eine bestimmte Partheifarbe aufzutragen. Er hat im Allgemeinen den Grundsatz befolgt, in der Erzählung selbst so viel wie möglich den Ton der antiken Ueberlieferung beizubehalten. Eine freiere Bearbeitung, eine bestimmtere Färbung ist nur da möglich, wo man die Hergänge sammt ihren Ursachen genau und vollständig kennt: während aus dem vorliegenden Zeitraum nur die wichtigsten Ereignisse, nur die nackten Thatsachen glaubhaft überliefert uns vorliegen.

Zwanzigstes Buch.

Die Sage von der Gründung und ältesten Geschichte der Republik [1]).

1. Das Erste, was nach der Vertreibung des Königs Tarquinius vorzunehmen war, war die Einsetzung einer neuen Regierung und die gesetzliche Feststellung der neuen Ordnung des Staats. Man kam überein, die Befugnisse und Gewalten der bisherigen Könige zweien jährlich wechselnden Consuln [2]), die gottesdienstlichen Verrichtungen, die mit dem Königthum verknüpft gewesen waren, einem Opferkönig (rex sacrificulus, rex sacrorum) zu übertragen [3]). Die ersten Consuln, in Centuriatcomitien gewählt, waren L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus [4]). Auf ihren Antrag sprach das Volk wiederholt die Verbannung der vertriebenen Königsfamilie aus [5]), und verpflichtete sich durch einen Eidschwur, nie mehr einen König über Rom zu dulden [6]). Darauf stellten die neuen Consuln die Verfassung des Servius Tullius sammt den übrigen Gesetzen dieses Königs wieder her [7]). Den unter Tarquinius sehr zusammengeschmolzenen Senat brachten sie durch Aufnahme der vornehmsten Plebejer wieder auf die volle Zahl von dreihundert Mitgliedern [8]). Man nannte diese hinzugefügten plebejischen Senatoren

1) Quellen: Liv. II, 1—22. Dionys. V, 1 — VI, 21. Plut. Poplicola. Flor. I, 9—11. Aurel. Vict. de vir. ill. c. 10—13. 15. 16. Eutrop. I, 9—12. Zonar. VII, 12 f.

2) Liv. I, 60. II, 1. Dionys. IV, 84. p. 276, 5.

3) Liv. II, 2. III, 39. Dionys. IV, 74. p. 269, 4. V, 1. p. 278, 2. Fest. p. 318 Sacrificulus rex. Plut. Q. R. 63.

4) Liv. I, 60. Dionys. V, 1. p. 277, 31.

5) Dionys. V, 1. p. 277, 40.

6) Liv. II, 1: Brutus — populum jurejurando adegit, neminem Romae passuros regnare. c. 2: Brutus — jusjurandum populi recitat. Dionys. V, 1. p. 277, 44. App. de Reg. fr. 10 (ap. Suid. p. 469, 14 v. Προσήσεσθαι): οἱ ὕπατοι τὰ ὅρκια (den Eid, den sie geleistet hatten, keinen König mehr dulden zu wollen) προὔτεινον. Derselbe Bell. Civ. II, 119. Vgl. Plut. Popl. 2. Zuvor war nur die Absetzung des Tarquinius beschlossen worden (Liv. I, 59: Brutus multitudinem perpulit, ut imperium regi abrogaret), jetzt wurde das Königthum überhaupt abgeschafft.

7) Dionys. V, 2. p. 278, 28 ff. Vgl. V, 20. p. 293, 7.

8) Liv. II, 1: Brutus — deminutum patrum numerum — ad trecentorum

im Gegenſatz gegen die Patres oder die patriciſchen Senatoren conscripti, und die Anrede des Senats war von jetzt an patres (et) conscripti [1]).

2. Gegen den Einen der beiden Conſuln, den L. Collatinus, einen nahen Anverwandten der vertriebenen Königsfamilie, erhob ſich jedoch bald allgemeiner Widerſpruch, nicht um ſeiner Geſinnung und Handlungsweiſe, aber um ſeines Namens und ſeiner Verwandtſchaft willen. So lange ein Tarquinier in Rom ſei, ſei die Freiheit gefährdet, ſei das Königthum nicht vollſtändig ausgewandert. Auch Brutus drang in ſeinen Amtsgenoſſen, er möchte den Freiſtaat von dieſer Sorge befreien; ſogar des Collatinus eigener Schwiegervater, Spurius Lucretius, redete ihm zu, abzudanken und Rom zu verlaſſen. Als Collatinus zögerte, dieſem Anſinnen ſich zu fügen, nöthigte ihn Brutus dazu, indem er ihn durch Beſchluß der Comitien ſeines Amts entſetzte. Jetzt verließ Collatinus Rom, und wanderte nach Lavinium aus [2]). Sofort wurde auf Brutus Antrag ein

---

summam explevit. Dionys. V, 13. p. 287, 43. Plut. Popl. 11. Fest. p. 254 Patres.

1) Liv. II, 1. Fest. p. 254 Qui Patres. Vgl. Paul. Diac. p. 7 Allecti. p. 41 Conscripti. Serv. Aen. I, 426. Plut. Q. R. 58, wo jedoch, wie auch Rom. 13, der Ausdruck theilweiſe mißverſtanden iſt.

2) Liv. II, 2. Dionys. V, 12. p. 287. Plut. Popl. 7. Flor. I, 9, 3. Eutrop. I, 9. Zonar. VII, 12. Cic. Rep. I, 40, 62: vides, Tarquinio exacto mira quadam exsultasse populum insolentia libertatis: tum exacti in exilium innocentes. II, 31, 53: hac mente nostri majores et Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt, et reliquos Tarquinios offensione nominis. Aug. C. D. II, 17. III, 16. — Ueber Collatinus Rücktritt vom Conſulat gibt es zwei Traditionen. Nach der einen dankt er, von allen Seiten beſtürmt und bedroht, freiwillig ab: ſo Liv. II, 2. Dionys. V, 12. p. 287, 4: ἀποτίθεται τὴν ἀρχήν. Plut. Popl. 7: ἀφῆκε τὴν ἀρχὴν ἑκών. Nach der andern, verbreiteteren Tradition wird ihm ſein Amt von Brutus abrogirt: ſo Cic. Brut. 14, 53: Brutus, qui collegae suo imperium abrogavit, ut e civitate regalis nominis memoriam tolleret. de Off. III, 10, 40. Flor. I, 9, 3. Aug. C. D. II, 17. III, 16. Jul. Obseq. 70 (130): constat neminem, qui magistratum collegae abstulerat, annum vixisse. abrogaverunt autem hi: Lucius Junius Brutus consul Tarquinio Collatino, Tib. Gracchus M. Octavio, C. Cinna P. Marullo. Daſſelbe bei Dio Cass. XLVI, 49: οὐδεὶς ἐς ἐκεῖνο τοῦ χρόνου συνάρχοντά τινα καταλύσας ἀπηυτύτισεν, ἀλλὰ τοῦτο μὲν, ὁ Βροῦτος ἐπὶ τῇ τοῦ Κολλατίνου καταπαύσει ἐπαπέθανε, τοῦτο δ' ὁ Γράικχος ἐπὶ τῇ τοῦ Ὀκταουίου καταλύσει ἀπεσφάγη. Vgl. in Beziehung auf die letztere Tradition Rubino Unterſuchungen I, 30 f. — Dionyſius motivirt die Abdankung und Auswanderung des Collatinus anders als Livius und die

weiterer Volksbeſchluß gefaßt, der über die geſammte tarquiniſche Gens die Verbannung ausſprach [1]).

An Collatinus' Stelle trat als Conſul P. Valerius, derſelbe, der beim Tode der Lucretia zugegen, und einer der vier Leiter der letzten Umwälzung geweſen war.

3. Inzwiſchen ſann Tarquinius auf Mittel und Wege, den verlorenen Thron wieder zu gewinnen. Zunächſt verſuchte er Liſt und Verrath. Er ſchickte Abgeordnete nach Rom, mit dem Auftrag, die Herausgabe des königlichen Privatvermögens zu verlangen. Während der Senat über dieſe Forderung berathſchlagte, zettelten die Geſandten eine Verſchwörung an, die den Umſturz der neuen Verfaſſung und die Wiederherſtellung der vertriebenen Königsfamilie bezweckte. Sie konnten dieß wagen, da der vertriebene König noch einen Anhang in Rom beſaß. Betheiligt waren bei dieſer Verſchwörung unter Andern zwei Gebrüder Vitellius, nahe Anverwandte des Brutus, der mit ihrer Schweſter Vitellia vermählt war; ferner die Gebrüder Aquillius, Neffen des Conſuls Collatinus; endlich zwei Söhne des Brutus, angehende Jünglinge [2]). Allein ein Sclave verrieth das Verbrechen [3]). Die Schuldigen wurden verhaftet und

gemeine Ueberlieferung, nämlich ſo: Collatinus habe, nachdem Brutus ſeine eigenen Söhne ſchon hatte hinrichten laſſen, die mitverſchworenen Aquillier, ſeine Neffen, zu retten geſucht, und ſei deßhalb von Brutus ſo heftig vor der Volksverſammlung angeklagt worden, daß er ſich auf Zureden ſeines Schwiegervaters entſchloſſen habe, ſein Amt niederzulegen und Rom zu verlaſſen, Dionys. V, 9 ff. p. 284 ff. Aehnlich berichten Plut. Popl. 7 und Zonar. VII, 12. p. 334, d. Allein dieſe Motivirung iſt offenbar von einem Annaliſten erſonnen, dem die gemeine Ueberlieferung, Collatinus ſei um ſeines „Namens" willen (propter nomen) vertrieben worden, unglaublich vorkam. Letztere Ueberlieferung hat jedoch, wie weiter unten gezeigt werden wird, einen guten Sinn.

1) Liv. II, 2: Brutus ex senatusconsulto ad populum tulit, ut omnes Tarquiniae gentis exsules essent. Vgl. Varr. ap. Non. p. 222 Reditus. Cic. Rep. II, 25, 46. 31, 53.

2) Das Motiv, aus welchem ſich dieſe jungen Männer in die Verſchwörung einließen, war, wie Livius angibt, die Sehnſucht derſelben nach dem ungebundenen Leben, das ſie unter dem Königthum geführt hatten, ihr Widerwille gegen Freiheit und Geſetz (II, 3). Aber ein anderes Motiv liegt viel näher: ſie waren nahe Anverwandte der vertriebenen königlichen Familie, ſ. o. Bd. I, 786. Anm. 3. 4. — Daß der verbannte König noch eine Parthei in Rom hatte, ſieht man auch aus Liv. II, 18: consulibus, quia ex factione Tarquinia essent, parum creditum. c. 21: quia collega dubiae fidei fuerit.

3) Liv. II, 5. Plut. Popl. 4. 7. Pompon. de orig. jur. §. 24. Zonar. VII,

öffentlich enthauptet: unter ihnen die zwei Söhne des Brutus, deren Todesurtheil ihr eigener Vater aussprach und vor seinen Augen, ohne eine Miene zu verändern, vollziehen sah [1]).

Die Herausgabe der tarquinischen Habe ward jetzt verweigert, und da man sie ebensowenig für den öffentlichen Schatz einziehen mochte, überließ man sie der Plünderung, um das Volk durch diesen Raub desto fester an die Sache der Republik zu ketten, und mit der vertriebenen Königsfamilie unversöhnlich zu entzweien. Das Ackerfeld zwischen Capitol und Fluß, das nicht Privateigenthum des Tarquinius, sondern Krongut gewesen war [2]), wurde aus diesem

---

12. p. 334, b. Tzetz. Chil. VI, 518 ff. Gloss. ap. Fest. p. 381. Schol. Juv. VIII, 268: Vindicius servus indicavit filios Bruti Tarquinio portas velle reserare. quos pater securi feriit, servum autem ut conservatorem patriae manumisit, et ut delatorem dominorum cruci affixit, quod factum matronae planxerunt. Der Sclave soll Vindicius geheißen haben, und da er zur Belohnung seiner That in feierlicher Form freigelassen wurde (Liv. a. a. O.: illo primum dicitur vindicta liberatus), so soll nach ihm die feierliche (gerichtliche) Freilassung vindicta genannt worden sein. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der wirkliche Sachverhalt der umgekehrte ist. Als der erste von Staatswegen vindicta Manumittirte wurde jener Sclave von der Sage Vindicius genannt.

1) Liv. II, 5. IV, 15. Dionys. V, 8. p. 283. Plut. Popl. 6. Val. Max. V, 8, 1. Flor. I, 9, 5. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 5. Oros. II, 5. Zonar. VII, 12. p. 334, c. Virg. Aen. VI, 821. Juv. Sat. VIII, 261 ff. Plut. Parall. min. 11, b. Fast alle Geschichtschreiber heben die eiserne Gefühllosigkeit hervor, mit welcher Brutus der Hinrichtung seiner Söhne zugesehen haben soll: nur der feiner fühlende Livius stellt seinen Helden menschlicher dar: spectavit — sagt er — eminente animo patrio inter publicae poenae ministerium.

2) Die römischen Könige hatten Krondomänen, Cic. Rep. V, 2, 3. Dionys. III, 1. p. 137, 5. ff. Daß zu diesen Krondomänen ein Theil des Marsfelds gehört hat, wird ausdrücklich gesagt Serv. Aen. IX, 274: mos fuerat, ut regibus pro honore daretur aliqua publici agri particula, ut habuit Tarquinius Superbus in campo Martio. Es mag hiemit zusammenhängen, daß das Marsfeld der Begräbnißplatz der Könige war, App. Bell. Civ. I, 106. In derselben Gegend, am Fuße des capitolischen Hügels, lagen die Ländereien, mit welchen die geistlichen Collegien, die Pontifices, Augurn und Flamines dotirt waren, Oros. V, 18. p. 340: (zur Zeit des Bundesgenossenkriegs), cum penitus exhaustum esset aerarium, loca publica, quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus in possessionem tradita erant, cogente inopia vendita sunt. Man darf hieraus, wie von Ambrosch, Studien und Andeutungen I, 200 f. mit Recht bemerkt worden ist, den Schluß ziehen, daß auch die Könige in ihrer Eigenschaft als Priester und Vorsteher des Cultus Grundstücke besessen haben, die in dieser der Geistlichkeit angewiesenen Feldmark miteinbegriffen waren, und daß

Grunde nicht vertheilt, ſondern blieb gemeines Feld [1]). Man weihte es dem Mars [2]): es hieß von jetzt an Campus Martius. Das

folglich das von Tarquinius beſeſſene Grundſtück auf dem Marsfeld zu der geiſtlichen Dotation des Königthums gehört hat.

1) Es gab über das Marsfeld auch noch eine mythiſche Tradition, wornach daſſelbe eine Schenkung der Veſtalin Gaia Taracia war, die dafür durch allerlei Vorrechte und Ehren belohnt worden ſein ſoll, Gell. VI (VII), 7, 2: et Taratiam quidem virginem Vestae fuisse lex Horatia testis est, quae super ea ad populum lata. qua lege ei plurimi honores fiunt — munificentiae et beneficii gratia, quod campum Tiberinum sive Martium populo condonasset. Plin. H. N. XXXIV, 11, 25: invenitur statua decreta et Taratiae Gaiae virgini Vestali, ut poneretur, ubi vellet. meritum ejus ponam annalium verbis: „quod campum Tiberinum gratificata ea esset populo.“ Bei Plutarch Popl. 8 heißt die Schenkgeberin Tarquinia, und wird gleichfalls als Veſtalin bezeichnet. Jene Taracia (deren Name vielleicht mit Tarentum, einer Stätte des Marsfelds, zuſammenhängt) iſt urſprünglich ohne Zweifel identiſch mit der Larenmutter Acca Larentia. Auch von dieſer wird erzählt, ſie habe ihr Vermögen dem römiſchen Volke vermacht, Fast. Praenest. a. d. VIII. Kal. Jan. (Orell. C. J. II. p. 404. 410). Plut. Rom. 5. Q. R. 35. Gell. VI (VII), 7, 6. Macrob. Sat. I, 10, 14. 16. p. 251. August. C. D. VI, 7. Und da ſie bei Plut. Rom. 5. Q. R. 35. Aug. C. D. VI, 7. Macrob. Sat. I, 10, 14. 17. p. 251[a] (wo Carutius nur eine verderbte Tradition des Namens Tarutius iſt) als Gemahlin eines Tarucius erſcheint, ſo kann man nicht zweifeln, daß jene Veſtalin (ein Ausdruck, in Beziehung auf welchen bemerkt ſein möge, daß auch die Tarpeja, die Schutzgöttin des tarpejiſchen Felſens, Veſtalin heißt: die Stellen ſ. o. Bd. I, 486. Anm. 13) Taracia mit der Acca Larentia identiſch iſt. Die fragliche Sage will folglich dieß beſagen, das Marsfeld ſei das Geſchenk einer Unterweltsgottheit. Der Urſprung und das genetiſche Motiv dieſes Mythus laſſen ſich nun freilich nicht mehr ſicher ermitteln, doch möge eine Vermuthung darüber gewagt ſein. Der Ager Tiberinus, der unter den Königen Krondomäne und angebautes Ackerland geweſen war, wurde — es ſcheint dieß hiſtoriſche Thatſache zu ſein — nach der Vertreibung des Tarquinius dem Mars und den Unterweltsgöttern geweiht. Daher hatte Mars daſelbſt von Alters her einen Altar, Fest. p. 189 Opima: Martis ara in Campo. Liv. XXXV, 10. XL, 45. Auch beziehen ſich faſt alle Feſte und Feſtſpiele und ſonſtige Culthandlungen, denen das Marsfeld zur Stätte diente — die tarentiniſchen Spiele, die tauriſchen Spiele, die Opferung des Octoberpferds, die caprotiniſchen Nonen und Poplifugien, die mit der Abhaltung der Schatzung verbundenen Luſtrationsopfer — auf die Gottheiten der Unterwelt. Dieſes den Göttern der Unterwelt geweihte Feld wurde jedoch im Laufe der Zeit ein Gemeinplatz zu profanen Zwecken, zu Leibesübungen, geſelligen Spielen und Beluſtigungen. Solchen Mißbrauch zu rechtfertigen, dichtete die Sage, das Marsfeld ſei einſtmals dem römiſchen Volke von den Unterweltsgöttern zum Geſchenk gemacht worden. Dieſe Sage wurde ſpäter ſo rationaliſirt, wie wir ſie bei Plinius und Gellius leſen.

2) Liv. II, 5: ager Tarquiniorum, consecratus Marti, Martius deinde cam-

Korn, das darauf ſtand, war eben damals zur Erndte reif: da man ſich aber wegen der vorangegangenen Weihung des Felds ein Gewiſſen daraus machte, es zu verbrauchen, warf man die Garben in den Tiber, wo ſie ſich — denn der Strom floß ſchwach und klein als im hohen Sommer — ſtandeten und den Grund zur Tiberinſel legten [1]).

4. Als Tarquinius ſeinen Anſchlag geſcheitert ſah, griff er zum offenen Krieg gegen Rom. Die Städte Veji und Tarquinii ſtellten ihm ein Heer, und er fiel in die römiſche Landſchaft ein. Ihm entgegen zogen die Conſuln, Valerius mit dem Fußvolk, Brutus an der Spitze der Reiterei. Auch auf der Gegenſeite war die Reiterei voran: an ihrer Spitze ritt Aruns, des vertriebenen Tarquinius' Sohn. Als die beiden Führer, Brutus und Aruns, einander gewahr wurden, erfaßte ſie blinde Wuth: ſie rannten mit eingelegter Lanze auf einander los, und Beide ſanken durchbohrt von ihren Pferden [2]). Die Heere ſtritten mit getheiltem Glück und unentſchiedenem Erfolg; die Nacht trennte das blutige Treffen; jeder Theil zog ſich in's Lager zurück. Aber in der Stille der Nacht erſcholl aus dem nahen Walde Arſia beiden Heeren vernehmlich des Waldgotts Stimme [3]): die Römer hätten geſiegt; von den Etruskern ſei Einer mehr gefallen. Dieſe Stimme ſchlug die Etrusker mit paniſchem Schrecken: ſie brachen auf und flohen nach Hauſe [4]). Als der Tag anbrach, und kein Feind zu ſehen war, ließ der Conſul Valerius die Beute vom Schlachtfeld ſammeln, und kehrte nach Rom

---

pus fuit. Plut. Popl. 8. Flor. I, 9, 1. Fest. p. 329 Saeculares: [saeculares ludi] Tarquini Superbi regis [in agro facti sunt, ex quo eum] Marti consecravit [P. Valerius Poplicola] Cos. Schol. Juv. II, 132: hic ager (campus Martius) Tarquini Superbi fuit, et pro illius fuga Marti consecratus dictus est Martius campus. Anders Dionyſius, der V, 13 p. 288, 4 angibt, das Marsfeld ſei ſchon vorher dem Mars heilig geweſen, Tarquinius aber habe es unrechtmäßiger Weiſe in Beſitz genommen: τὸ Ἄρεος πεδίον καὶ πρὸ τούτου ἱερὸν ἦν τοῦ θεοῦ τοῦδε, Ταρκύνιος δὲ σφετεριζόμενος ἔσπειρεν αὐτό. Die letztere Angabe iſt jedoch ſchwerlich richtig, wie die zweitletzte Anmerkung gezeigt hat.

1) Liv. II, 5. Dionys. V, 13. p. 288, 8 ff. Plut. Popl. 8.

2) Liv. II, 6. Dionys. V, 15. p. 289. Val. Max. V, 6, 1. Plut. Popl. 9. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 6. Cic. Tusc. IV, 22, 50. Oros. II, 5.

3) Vgl. über dieſe Waldſtimmen o. Bd. I, 233. Anm. 31.

4) Liv. II, 7. Dionys. V, 16. p. 290. Plut. Popl. 9. Val. Max. I, 8, 5. Zonar. VII, 12. p. 335, a.

zurück, wo er im Triumphe einzog [1]). Brutus' Leiche ward feierlich beſtattet [2]); Valerius hielt dem Todten die Gedächtnißrede [3]); und die römiſchen Matronen betrauerten ihn, den Rächer gekränkter Frauenehre, gleich einem Vater ein ganzes Jahr [4]). Von den dankbaren Nachkommen ward ihm ſpäter ein ehernes Standbild auf dem Capitol geſetzt. Der Gründer der Republik wurde hier mitten unter den Königen aufgeſtellt, ein gezücktes Schwerdt in der Hand [5]).

5. Da der überlebende Conſul Valerius keine Anſtalt machte, an die Stelle des gefallenen Brutus ſich einen andern Amtsgenoſſen beizugeben; da er überdieß auf der Velia, einem das Forum beherrſchenden Bergrücken [6]), auf welchem auch die Wohnhäuſer mehrerer

---

1) Der Triumph des Valerius wird erwähnt Liv. II, 7. Dionys. V, 17. p. 290, 45. Plut. Popl. 9. Fast. triumph.

2) Liv. II, 7: Valerius consul — collegae funus, quanto tum potuit apparatu, fecit. Dazu die ſeltſame Notiz bei Serv. Aen. III, 67: apud veteres etiam homines interficiebantur (bei Leichenbegängniſſen), sed mortuo Junio Bruto, cum multae gentes ad ejus funus captivos misissent, nepos illius eos, qui missi erant, inter se composuit et sic pugnaverunt.

3) Dionys. V, 17. p. 291, 5. Plut. Popl. 9. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 7. Joh. Lyd. de Mag. I, 33. p. 145, 21.

4) Liv. II, 7. Dionys. V, 48. p. 315, 25. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 7. Eutrop. I, 10. Joh. Lyd. de Mens. IV, 24. p. 65, 9. de Mag. I, 33. p. 145, 19.

5) Plut. Brut. 1: (Junius Brutus), ὃν ἀνέστησαν ἐν Καπιτωλίῳ χαλκοῦν οἱ πάλαι Ῥωμαῖοι μέσον τῶν βασιλέων ἐσπασμένον ξίφος, ὡς βεβαιότατα καταλύσαντα Ταρκυνίους. Plin. H. N. XXXIII, 4. §. 9: nullum habet (anulum) Romuli in Capitolio statua, ac ne L. quidem Bruti. Dio Cass. XLIII, 45, 4. XLIV, 12. Man vgl. hiezu Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 28: (Cloeliae statua equestris posita est), cum Lucretiae ac Bruto, qui expulerant reges, non decernerentur — eine Behauptung, die natürlich nicht auf poſitiver Ueberlieferung beruht, ſondern nur aus dem Umſtande gefolgert iſt, daß in den Annalen nichts von der Errichtung einer Statue zu Brutus Ehren erwähnt war. Die Statue des Brutus auf dem Capitol mag aber allerdings erſt ſpäter geſetzt worden ſeyn. — Ueber den angeblichen Kopf des Brutus, der im Palaſt der Conſervatoren auf dem Capitol aufbewahrt wird, ſ. Visconti Icónogr. Rom. pl. 2. Beſchreibung Roms III, 1, 117. Braun, die Ruinen und Muſeen Roms 1854. S. 126 f.

6) Dionys. V, 19. p. 292, 19: τὴν οἰκίαν ἐν ἐπιφανεῖ τόπῳ κατεσκευάσατο, λόφον ὑπερκείμενον τῆς ἀγορᾶς, ὑψηλὸν ἐπιεικῶς καὶ περίτομον, ὃν καλοῦσι Ῥωμαῖοι Οὐελίαν, ἐκλεξάμενος. Plut. Popl. 10: οἰκίαν ἐπικειμένην τῇ ἀγορᾷ. Quaest. Rom. 91: τὴν οἰκίαν — ἐπικεῖσθαι ἀγορᾷ δοκοῦσαν. Die Velia iſt ein vom Palatin auslaufender Bergrücken, der das Thal des Forums von demjenigen des Coloſſeums ſcheidet.

Könige geſtanden hatten [1]), ſich ein ſteinernes Haus baute, das wie eine Burg ausſah, ſo entſtand gegen ihn der Verdacht, er ſtrebe nach der Alleinherrſchaft. Kaum hatte Valerius von dieſem Argwohn gehört, ſo berief er, ſich zu rechtfertigen, eine Verſammlung der Bürgerſchaft (des Populus), und ließ, als er vor derſelben auftrat, die Fascen ſenken [2]), worin die huldigende Anerkennung lag, daß der Populus der Inhaber der Hoheitsrechte ſei, und daß die majestas populi höher ſtehe, als die Amtsgewalt des Conſuls [3]). Er gab ſodann vor der verſammelten Bürgerſchaft die Erklärung ab, er werde, um jeden Argwohn zu verbannen, ſein Haus auf der Velia niederreißen laſſen. Dieſes Verſprechen brachte er alsbald in Ausführung. Er ließ ſein Haus abbrechen, und am Fuße des Hügels wieder aufbauen [4]).

Hatte Valerius ſchon durch dieſe Nachgiebigkeit den Argwohn der Bürgerſchaft entwaffnet, ſo erwarb er ſich deren volle Gunſt durch zwei Geſetze, die er bei der Volksverſammlung einbrachte. Das eine dieſer Geſetze bedrohte jeden Verſuch, das Königthum wiederherzuſtellen und eine Alleinherrſchaft aufzurichten, mit Aechtung

---

1) Das Haus des Tullus Hoſtilius — nach Cic. Rep. II, 31, 53: P. Valerius in excelsiore loco Veliae coepit edificare, eo ipso, ubi rex Tullus habitaverat. Varr. ap. Non. p. 531 Secundum. Solin. 1, 22. Auch Ancus Marcius (ſ. o. B. I, 602. Anm. 3), Tarquinius Priscus (I, 675. Anm. 1) und Tarquinius Superbus (I, 779. Anm. 4) hatten auf dieſem Hügel gewohnt.

2) Cic. Rep. I, 40, 62. II, 31, 53: fasces primus demitti jussit, quom dicere in contione coepisset. Liv. II, 7. Val. Max. IV, 1, 1. Plut. Popl. 10. Flor. I, 9, 4. Dio Cass. fr. 13, 2 (Mai Nov. Coll. II. p. 141). Derſelbe XLV, 32. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 4. Symmach. Epp. X, 24. Quint. Inst. Or. III, 7, 18: a Poplicola traditum, fasces populo summittere.

3) Liv. II, 7: confessionem factam, populi, quam consulis, majestatem vimque majorem esse. Ebenſo ließen die Magiſtrate niedrigeren Rangs ihre Ruthenbündel vor den höhern Magiſtraten ſenken, z. B. der Prätor vor dem Conſul, Dionys. VIII, 44. p. 516, 4.

4) Die Geſchichte von der Erbauung und dem Abbruch des valeriſchen Hauſes auf der Velia erzählen Cic. Rep. II, 31, 53. Liv. II, 7. Dionys. V, 19. p. 292, 27. Val. Max. IV, 1, 1. Plut. Popl. 10. Q. R. 91. Flor. I, 9, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 3. Serv. Aen. IV, 410. Zonar. VII, 13. p. 336, c. Nach Livius baute er ſein neues Haus da, wo ſpäter die Kapelle der Vica Pota ſtand II, 7: delata confestim materia omnis infra Veliam, et ubi nunc Vicae Potae est, domus in infimo clivo aedificata. Das Gleiche berichtet Plutarch Popl. 10.

und Gütereinziehung [1]); das andere gab jedem römiſchen Bürger das Recht, von den richterlichen Ausſprüchen der Magiſtrate, wenn ſie auf Tod oder körperliche Züchtigung lauteten, Berufung an die Volksverſammlung einzulegen [2]). Das valeriſche Provocationsgeſetz war das erſte in Centuriatcomitien rogirte und beſchloſſene Geſetz [3]). Eine Folge dieſes Geſetzes war die Sitte, die Valerius einführte, und die von da an Regel blieb, innerhalb der ſtädtiſchen Bannmeile, d. h. in der Stadt und in einem Umkreis von tauſend Schritten um dieſelbe die Beile aus den Ruthenbündeln der Lictoren wegzulaſſen [4]): zum Zeichen, daß dem Conſul in dieſem Umkreis die unbeſchränkte Gewalt über Leben und Tod nicht zuſtehe. Alle dieſe Maaßregeln des Valerius gereichten der Bürgerſchaft ſo ſehr zur Genugthuung, daß man ihm den ehrenden Beinamen „Poplicola" gab [5]).

6. Valerius hatte nur darum mit der Wahl eines andern Conſuls gezögert, um unbeirrt durch die Einſprache eines Collegen jene Geſetze, die Fundamentalgeſetze der Republik, einführen zu können. Jetzt veranſtaltete er Comitien zur Nachwahl eines zweiten Conſuls. Der greiſe Sp. Lucretius wurde gewählt, und als dieſer

1) Liv. II, 8. Plut. Popl. 12. Dionyſius (V, 19. p. 292, 38) und Plutarch (Popl. 11) reden von einem Geſetz des Poplicola, das einen Jeden mit Aechtung bedrohte, der ſich eine Regierungsgewalt (ἀρχήν) anmaßen würde, die ihm nicht vom Volk übertragen wäre. Es iſt dieß wohl das nämliche Geſetz, nur in anderer Verſion.

2) Cic. Rep. II, 31, 53: Valerius legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Liv. II, 8. 30. III, 55. X, 9. Dionys. V, 19. p. 292, 42. c. 70. p. 334, 4. VI, 58. p. 385, 20. VII, 41. p. 448, 11. Val. Max. IV, 1, 1. Plut. Popl. 11. Flor. I, 9, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 5. Vgl. Pompon. de orig. jur. §. 16.

3) Cic. Rep. II, 31, 53: quae centuriatis comitiis prima lata est.

4) Cic. Rep. II, 31, 55: itaque Poplicola lege illa de provocatione sua perlata statim secures de fascibus demi jussit. Liv. II, 18, 8. Dionys. V, 19. p. 292, 30. c. 75. p. 338, 22. X, 59. p. 682, 47. Val. Max. IV, 1, 1. Plut. Popl. 10. Dio Cass. fr. 13, 2 (Mai Nov. Coll. II. p. 141). Aur. Vict. de vir. ill. 15, 4.

5) Liv. II, 8. Dionys. V, 19. p. 293, 1. Plut. Popl. 1. 10. Val. Max. IV, 1, 1. Aur. Vict. de vir. illustr. 15, 5. Zonar. VII, 12. p. 334, d. Cic. Rep. II, 31, 53. — In Beziehung auf die Rechtſchreibung des Namens vgl. Schneider lat. Gramm. I, 1, 224. f. Oſann zu Cic. Rep. II, 31, 53 und Ritſchl de Miliario Popiliano 1852. p. 9. f. — wo nachgewieſen wird, daß poplus, poplicus die älteſte Schreibung iſt.

wenige Tage darauf mit Tod abgieng, trat M. Horatius Pulvillus an seine Stelle.

Diesem Horatius wurde das Glück zu Theil, durch Einweihung des capitolinischen Tempels seinem Namen ein dauerndes Denkmal stiften zu können [1]). Auch Valerius hatte nach dieser Ehre gegeizt, aber das Loos hatte für seinen Collegen entschieden. Das verdroß die Valerier, die dem horazischen Geschlecht solche Auszeichnung nicht gönnten. Sie beschloßen, die Vollziehung der heiligen Handlung durch List zu vereiteln. Als der Tag der festlichen Einweihung herbeigekommen war, und Horatius eben, nach Verrichtung der heiligen Gebräuche, die Hand an die Thürpfoste des Tempels gelegt hatte [2]) und unter allgemeinem Stillschweigen die Einweiheformel sprach, trat Poplicola's Bruder Marcus auf ihn zu mit den Worten: „dein Sohn Horatius ist todt; eine Krankheit hat ihn im Lager weggerafft." Aber statt Trauer über diese Todesbotschaft an sich kommen zu laßen, was eine Vollziehung der heiligen Handlung unmöglich gemacht hätte, statt seine Hand wehklagend von der Pfoste abzuziehen, antwortete Horatius geistesstark: „werft den Leichnam weg; mir gilt es gleich." So vollzog er die Weihe, und der capitolinische Tempel trug hinfort bis auf die Zeiten Sulla's, wo er ein Raub der Flammen wurde, in seiner Weihungsinschrift den Namen des Horatius [3]).

---

1) Das Folgende nach Liv. II, 8. Val. Max. V, 10, 1, 1. Plut. Popl. 14. Dio Cass. fr. 13, 3. Cic. pro dom. 54, 139. Derselbe ap. Hieron. in Epitaph. Nepot. Opp. IV, 2. p. 268 ed. Bened. (Cic. fragm. p. 490 Orell.). Senec. Consol. ad Marc. 13. Serv. Aen. VI, 8. XI, 2. Symmach. Epp. III, 6. — Die meisten Historiker verlegen die Einweihung des Tempels in das erste Jahr der Republik: so Polyb. III, 22. Liv. II, 8. VII, 3. Plut. Popl. 14. vgl. Plin. H. N. XXXIII, 6. §. 19. f. Dionysius setzt sie zwei Jahre später, ins zweite Consulat des Horatius (III, 69. p. 201, 36. IV, 61. p. 259, 4. V, 35. p. 304, 4); ebenso Tacitus Hist. III, 72. — Als Tag der Einweihung nennt Plutarch Popl. 14 die Iden des Septembers: an demselben Tage fand, wie Livius VII, 3 berichtet, die jährliche Einschlagung des capitolinischen Nagels statt. Livius setzt im angeführten Capitel voraus, Horatius habe bei der Einweihung des Tempels zugleich den ersten Jahresnagel eingeschlagen.

2) Postem tenere — der gewöhnliche Ritus bei Consecrationen eines Gebäudes, Cic. pro dom. 47, 123. 52, 133.

3) Dionys. V, 35. p. 304, 7: τὴν ἀνάθεσιν αὐτοῦ (des Tempels) καὶ τὴν ἐπιγραφὴν ἔλαβον Μάρκος Ὁράτιος. Vgl. Tac. Hist. III, 72: (auf dem unter Sulla wiederaufgebauten capitolischen Tempel) Lutatii Catuli (der ihn dedicirt hatte)

7. Tarquinius hatte sich inzwischen zum Lars Porsenna [1]), dem mächtigen Könige von Clusium geflüchtet, und dessen Hülfe angerufen. Porsenna gewährte sie ihm, und zog mit einem großen Heere wider Rom, um den vertriebenen Fürsten mit Gewalt wieder auf den Thron zu setzen. Die Römer wagten nicht, ihm im Felde Widerstand zu leisten: sie beschränkten sich auf die Vertheidigung der Stadt, die von der einen Seite durch Mauern, von der andern durch den Strom geschützt war. Doch fehlte wenig, so wäre sie im ersten Anlauf genommen worden. Als nämlich die Etrusker unerwartet auf der Höhe des Janiculum erschienen, und die dortige Schanze erstürmten, floh die römische Besatzung über die Pfahlbrücke in die Stadt: der Feind drängte die Fliehenden, und er wäre widerstandslos in die Stadt gelangt, hätte nicht Horatius Cocles mit noch zwei andern Römern, dem Sp. Larcius und T. Herminius, auf der Brücke Stand gehalten und den Andrang abgewehrt [2]). Während man hinter ihnen die Brücke abbrach, boten die drei Römer

---

nomen usque ad Vitellium mansit. Plut. Popl. 15: ἐπεγράφη τῇ καθιερώσει Κάτουλος. Dio Cass. 43, 14. Ein anderes Beispiel Dionys. IX, 60. p. 617, 48: ὁ Ποπλίκιος ἔλαβεν αὐτοῦ (τοῦ ναοῦ) τὴν ἐπιγραφήν.

1) Schreibung und Quantität des Namens sind strittig. Die Analogie der etruskischen Namen (z. B. Vibenna, Sisenna, Perpenna) spricht für Porsenna, was auch die gewöhnliche Schreibung ist. Dagegen findet sich die Form Porsina, Πορσίνας, Πορσῖνος bei Liv. II, 11. 12. 14. 15. IX, 11. X, 16. XXVI, 41 (in den besten Handschriften: s. Alschefski zu II, 11 und VI, 40), bei Plin. H. N. II, 54. §. 140. XXXIV, 13. §. 29. 39. §. 139. XXXVI, 19. §. 91 (im Cod. Bamb. constant). Dionys. V, 21. p. 293, 19. c. 22. p. 294, 21. c. 27. p. 298, 24 (und sonst). Strab. V, 2, 2. p. 220 (nebst Meineke Vindic. Strab. 1852. p. 50). Plut. Popl. 16 ff. Demselben de Fort. Rom. 9 und de Mul. Virtut. 14. Polyaen. VIII, 8 und 31. Zonar. VII, 12. Schol. Bob. p. 299 (in der Handschrift). — Die Quantität betreffend, so wird die vorletzte Sylbe lang gemessen Virg. Aen. VIII, 646; kurz Hor. Epod. 16, 4. Sil. Ital. VIII, 389. 478. X, 483. 501. Martial. I, 21, 6. XIV, 98, 2. — was Servius zur angef. St. Virgils billigt. Vgl. über diese Differenz oben Bd. I, 172. Anm. 7. O. Müller Etr. I, 426. Steub Urbew. Rätiens S. 16.

2) Die That des Horatius Cocles erzählen oder erwähnen Polyb. VI, 55. Cic. de Leg. II, 4, 10. Liv. II, 10. Dionys. V, 23 f. p. 295, 11 ff. Virg. Aen. VIII, 650. Val. Max. III, 2, 1. Vell. Pat. II, 6, 6. Senec. Ep. 120. Sil. Ital. XIII, 726. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 22. XXXVI, 23. §. 100. Front. Strat. II, 13, 5. Ampel. 20, 4. Flor. I, 10, 4. Plut. Popl. 16. de fort. Rom. 3. Parall. min. 8. Dio Cass. XLV, 31. 32. Aur. Vict. de vir. ill. 11. Serv. Aen. VIII, 646. XI, 642. Schol. Juv. VIII, 264. Tzetz. Chil. III, 818—829.

dem Feinde Trotz. Endlich sandte Cocles auch seine zwei Gefährten zurück, und stritt allein wider das feindliche Heer, bis das Krachen der stürzenden Balken und das Freudengeschrei der Römer ihm verkündigte, das Werk sei vollbracht. Nun sprang er, unter Anrufung des Flußgottes [1]), in voller Rüstung in den Strom hinab, und schwamm, trotz eines Hagels von Pfeilen, den ihm der Feind nachsandte, wohlbehalten zu den Seinigen hinüber [2]). Zum Dank dafür steuerte ihm während der Hungersnoth jeder Römer so viel an Mundvorrath, als er sich selbst abdarben konnte [3]); die Republik errichtete ihm ein Standbild auf dem Comitium [4]), und schenkte ihm so viel Land, als er an Einem Tage umpflügen konnte [5]).

---

1) Liv. II, 10: tum Cocles „Tiberine pater," inquit, „te sancte precor, haec arma et hunc militem propitio flumine accipias". ita armatus in Tiberim desiluit. Niebuhr (R.G. I, 363. Anm. 868) zieht auch den Vers des Ennius: teque pater Tiberine tuo cum flumine sancto (ap. Macrob. Sat. VI, 1, 12. Enn. Ann. I, 20 ed. Spang., I, 55 ed. Vahlen), den er für das Original der angeführten Stelle des Livius hält, hieher: allein dieser Vers stand nach dem Zeugniß des Macrobius im ersten Buch der Annalen, während der Krieg des Porsenna erst im vierten Buch erzählt gewesen seyn kann. Vgl. Vahlen, Ennianae poes. reliq. 1854. p. XXXII.

2) Nach Polybius kommt er im Strome um VI, 55: ὁ δὲ Κόκλης ῥίψας ἑαυτὸν εἰς τὸν ποταμὸν ἐν τοῖς ὅπλοις κατὰ προαίρεσιν μετήλλαξε τὸν βίον. Vermittelnd berichten Andere, er habe zwar das Leben gerettet, sei aber an der Hüfte oder am Schenkel verwundet worden, und in Folge davon lahm oder hinkend geblieben, Dionys. V, 24. p. 296, 15. c. 25. p. 296, 41. Plut. Popl. 16. de fort. Rom. 3. Appian. de Reg. fr. IX (ap. Suid. v. Ἀχρηΐδια und Ὀράτιος). Dio Cass. XLV, 32. Tzetz. Chil. III, 825. Serv. Aen. VIII, 646: licet laesus in coxa, tamen Tiberim superavit. unde est illud ab eo dictum, cum ei in comitiis coxae vitium objiceretur: „per singulos gradus admoneor triumphi mei." Seine angebliche Einäugigkeit, die ihm Dionys. V, 23. p. 295, 16. Plut. Popl. 16. Parall. min. 8. Aur. Vict. de vir. ill. 11. Tzetz. Chil. III, 828. Suid. p. 302, 8 Ἐξεκόπη zugeschrieben wird, ist aus seinem Namen geschöpft, denn cocles bedeutet „einäugig": vgl. Plaut. Curc. III, 23. Varr. L. L. VII, 71: cocles, qui unum habet oculum. Dionys. V, 23. p. 295, 15. Plin. H. N. XI, 55. §. 150. Serv. Aen. VIII, 649. Suid. v. Ἐξεκόπη.

3) Liv. II, 10. Dionys. V, 25. p. 296, 34. Plut. Popl. 16.

4) Liv. II, 10. Dionys. V, 25. p. 296, 30. Plut. Popl. 16. Plin. XXXIV, 11. §. 22: quae durat hodieque. Derselbe ebendas. 13. §. 28. Gell. IV, 5. Aur. Vict. de vir. ill. 11.

5) Liv. II, 10: agri quantum uno die circumaravit datum. Dionys. V, 25. p. 296, 32. c. 35. p. 303, 44. Plut. Popl. 16. Derselbe Praecept. ger. reip. 27 (p. 1001, 28 ed. Dübn.) Aur. Vict. de vir. ill. 11. Tzetz. Chil. III, 826.

Porſenna belagerte jetzt die Stadt, und ſchnitt ihr theils durch Sperrung des Fluſſes, theils durch ausgeſandte Streifzüge die Zufuhr ab. Die Hungersnoth wurde bald ſo drückend [1]), daß vorauszuſehen war, die Stadt werde ſich am Ende ergeben müſſen. Unter dieſen Umſtänden faßte Caius Mucius, ein junger Mann von patriciſchem Geſchlecht, den Entſchluß, den etruskiſchen König zu tödten [2]). Nachdem er ſein Vorhaben dem Senat mitgetheilt hatte, ſchlich er ſich als Ueberläufer ins feindliche Lager [3]), erſtach hier aber ſtatt des Königs deſſen Schreiber, den er wegen ſeiner prächtigen Kleidung für den König hielt. Mit der Folter bedroht, ſtreckte er, ihrer zu ſpotten, ſeine Rechte in das Feuer eines danebenſtehenden Opferbeckens. Solcher Heldenmuth machte den König ſtaunen; er entließ den Jüngling ſtraflos; und dieſer, wie zum Danke, entdeckte ihm, dreihundert edle Jünglinge Roms hätten ſich gegen das Leben des Königs verſchworen: ihn ſelbſt habe das Loos getroffen,

---

Vgl. Plin. H. N. XVIII, 3. §. 9: (erant olim) dona amplissima imperatorum ac fortium civium, quantum quis uno die plurimum circumaravisset. Sen. de benef. VII, 7. Circumarare iſt natürlich „umpflügen", mit dem Pfluge umkreiſen, nicht „bepflügen." Was an Einem Tage bepflügt werden konnte, war nur ein jugerum, Varr. R. R. I, 10, 1: jugum vocant, quod juncti boves uno die exarare possunt. — Daß ihm nicht mit dem Conſulat gelohnt worden iſt, erklärt Dionyſius (V, 25. p. 296, 42), welchem Appian folgt (in der oben S. 53. Anm. 2 angeführten Stelle) aus der Verkrüppelung, die er von ſeiner Heldenthat davongetragen haben ſoll. Seine beiden Gefährten erſcheinen (doch nicht in allen Faſten: bei Livius z. B. nicht, der dieſes Conſulpaar ausläßt) als Conſuln des Jahrs 248.

1) Merula (Ennii Annal. p. CCCXXIX) und Spangenberg (Enn. Annal. IV, 9) beziehen auf dieſe Hungersnoth das Fragment des Ennius bei Plin. H. N. XVIII, 19. §. 84: Ennius antiquissimus vates obsidionis famem exprimens offam eripuisse plorantibus liberis patres commemorat.

2) Die That des Mucius Scävola erzählen oder erwähnen Liv. II, 12. Dionys. V, 27 ff. p. 297 ff. Val. Max. III, 3, 1, 1. Flor. I, 10, 5. Ampel. 20, 3. Plut. Popl. 17. de fort. Rom. 3. Parall. min. 2. Dio Cass. XLV, 32. XLVI, 19. Polyaen. VIII, 8. Aur. Vict. de vir. ill. 12. Oros. II, 5. Zonar. VII, 12. p. 335, c. Tzetz. Chil. VI, 201—223. Cic. pro Sest. 21, 48. Schol. Bob. z. d. St. (p. 299 Orell.). Sil. Ital. VIII, 385 ff. Martial. I, 21. Dazu das Bruchſtück des Caſſius Hemina bei Non. p. 267 Censere: Cassius Hemina Historiarum lib. II „censuit sese regem Porsennam occidere".

3) Wie er dieß konnte, ohne ſich durch die Sprache zu verrathen, kümmert die Sage nicht. Nur Dionyſius weiß auch hier Auskunft: Mucius ſprach tusciſch: er hatte es als Kind von ſeiner tusciſchen Amme gelernt V, 28. p. 298, 33.

der Erſte zu ſeyn. Mucius bekam fortan vom Verluſte ſeiner rechten Hand den Namen Scävola (Linkhand). Der Senat lohnte ihm ſeine Heldenthat mit einem Stücke Ackers jenſeits des Tiber, der von da an Mucia prata hieß [1]).

Die Drohung des Römers verſetzte den etruskiſchen König in ſolchen Schrecken, daß er freiwillig die Hand zum Frieden bot. Er brachte dabei zwar die Wiedereinſetzung der vertriebenen Königsfamilie zur Sprache, beſtand jedoch nicht länger auf dieſem Anſinnen, als die Römer ihm eine ſtandhafte Weigerung entgegenſetzten. Die einzige Friedensbedingung, die er ſtellte, war, daß Rom den Vejentern die ihnen abgenommenen Ländereien, die ſogenannten ſieben Gaue, zurückgebe. Gegen Stellung von Geißeln zog Porſenna auch ſeine Beſatzung aus der Janiculusſchanze zurück, und räumte das römiſche Gebiet [2]).

Unter den geſtellten Geißeln — zehn Knaben und zehn Mädchen — war eine muthige Jungfrau, Clölia [3]). Sie täuſchte die Wachen, ſchwamm, den übrigen Mädchen voran, unter den Pfeilen der Feinde über den Tiber, und brachte ſie alle wohlbehalten nach Rom. Auf Porſenna's Forderung ward ſie wieder ausgeliefert: doch ehrte der ritterliche König ihren Muth [4]), gab ſie frei, und mit ihr einen

1) Liv. II, 13. Dionys. V, 35. p. 303, 40 ff. Paul. Diac. p. 144 Mucia prata. Aur. Vict. de vir. ill. 12, 6. Von einer dem Cocles zu Ehren nach ihm benannten semita ſpricht Propertius Eleg. III (IV), 11, 63: Coclitis abscissos testatur semita pontes.

2) Daſſelbe berichtet Strabo V, 2, 2. p. 220: (Porſenna) καταλυσάμενος τὴν ἔχθραν ἀπῆλθε φίλος μετὰ τιμῆς καὶ δωρεῶν μεγάλων. Die Römer ſetzten ihm ſogar eine eherne Bildſäule in der Nähe der Curie: wenigſtens berichtet Plutarch Popl. 19: εἰσήκει χαλκοῦς ἀνδριὰς αὐτοῦ παρὰ τὸ βουλευτήριον ἁπλοῦς καὶ ἀρχαϊκὸς τῇ ἐργασίᾳ. Aus der Zeit der Belagerung verdient noch folgender, von Servius zu Virg. Aen. XI, 134 aufbewahrte Zug angeführt zu werden: obsessa urbe a Tarquinio inter Porsennam et Romanos factis induciis, cum ludi circenses in urbe celebrarentur, ingressi hostium duces curuli certamine contenderunt et victores coronati sunt. Man ſieht auch aus dieſem Zug, daß ſich die Sage in dem Krieg des Porſenna ein Zeitalter ritterlicher Sitte ausgemalt hat.

3) Das Folgende nach Liv. II, 13. Dionys. V, 33. p. 302, 3. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Val. Max. III, 2, 2. Flor. I, 10, 7. Dio Cass. fr. 14 (Bekker Anecd. p. 133, 8). XLV, 31. Polyaen. VIII, 31. Aur. Vict. de vir. ill. 13. Oros. II, 5. Serv. Aen. VIII, 646. Schol. Juven. VIII, 265. Virg. Aen. VIII, 651. Sil. Ital. X, 492 ff. XIII, 828 f. Senec. Cons. ad Marc. 16.

4) Hieher zieht Merula in ſeiner Sammlung der Fragmente des Ennius (Enni Annal. p. CCCXXIX f.; ebenſo Spangenberg Enn. Annal. IV, 11)

Theil der Geißeln, den ſie ſelbſt auswählen durfte. Sie wählte, wie es der Jungfrau ziemte, Jungfrauen [1]). Die Republik ſetzte ihr zur Belohnung ihrer männlichen Tapferkeit ein Reiterſtandbild auf der Höhe des heiligen Wegs [2]).

So nahm der Krieg des Porſenna, nachdem er Rom an den Rand des Untergangs gebracht hatte, ein friedliches Ende.

Ueber die Dauer deſſelben ſind die Angaben der Geſchichtſchreiber nicht ganz übereinſtimmend. Nach Livius begann und endigte er im zweiten Jahr der Republik oder im Jahr 246 d. St. [3]). Plutarch ſetzt ſeinen Beginn ebenfalls in's Jahr 246 [4]), läßt ihn aber in's folgende Jahr fortdauern [5]). Nach Dionyſius dagegen fällt ſein Anfang erſt ins dritte Jahr der Republik, ins Jahr 247 [6]), in welchem er auch zu Ende kommt [7]). Von einer längeren Dauer

die Verſe eines ungenannten Dichters bei Cic. Off. I, 18, 61: ita in probris in promtu est, si quid tale dici potest „Vos etenim juvenes animum geritis muliebrem: illa virago viri."

1) Serv. Aen. VIII, 646: illa elegit virgines, quae injuriae poterant esse obnoxiae. Vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 13: illa virgines puerosque elegit, quorum aetatem injuriae obnoxiam sciebat.

2) Liv. II, 13: Romani novam in femina virtutem novo genere honoris, statua equestri, donavere. in summa Sacra via fuit posita virgo, insidens equo. Dionys. V, 35. p. 303, 49. Plin. XXXIV, 13. §. 28. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Aur. Vict. de vir. ill. 13, 5. Sen. Cons. ad Marc. 16. Nach Dionyſius (V, 35. p. 304, 1) und dem Annaliſten Calpurnius Piſo (bei Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29: Cloeliae statuam primam cum Coclitis publice dicatam crediderim, nisi Cloeliae quoque Piso traderet ab iis positam, qui una obsides fuissent, redditis a Porsina in honorem ejus) waren es die freigegebenen Geißeln oder deren Väter, die der Clölia zu Ehren jene Statue ſtifteten. Dionyſius fand das Standbild nicht mehr vor, wie er ausdrücklich bemerkt (V, 35. p. 304, 2); ebenſo ſprechen Livius und Plinius davon; Plutarch, der es als noch vorhanden vorausſetzt (Popl. 19: ἀνάκειται ἀνδριὰς αὐτῆς — wogegen er de Mul. virt. 14 ἀνέκειτο ſagt) ſcheint einem ältern Schriftſteller ohne Prüfung nachzuſchreiben; ebenſo Serv. Aen. VIII, 646: statua equestris, quam in Sacra via hodieque conspicimus. — Nach anderer Tradition war jenes Reiterſtandbild eine Statue der Valeria, der Tochter des Poplicola, die ſich gleichfalls unter den entflohenen Geißeln befunden haben ſoll, Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29. Plut. Popl. 19 und de Mul. virt. 14. S. hierüber oben S. 8.

3) Liv. II, 9. 11.

4) Popl. 16.

5) Popl. 17.

6) Dionys. V, 21. p. 293, 15.

7) Dionys. V, 35. p. 304, 15.

des Kriegs redet Oroſius, der ihn drei Jahre lang währen läßt [1]).

Porſenna kehrte, als der Friede geſchloſſen war, heim; ſein Sohn Aruns dagegen zog mit einem Theile des Heers gegen Aricia, die damals nächſt Rom bedeutendſte Stadt in Latium [2]). Die Ariciner kamen durch dieſen Angriff anfangs ins Gedränge: bald aber zogen ſie Hülfsvölker aus andern Städten Latiums, auch aus Kumä in Campanien an ſich, ſo daß ſie ſich mit dem Feinde meſſen konnten. Es kam zur Schlacht, in welcher die Ariciner zwar von den Tuskern geworfen, die letztern dagegen von den kumaniſchen Hülfstruppen, die Ariſtodemos anführte, im Rücken gefaßt, umzingelt und niedergehauen wurden. Die Niederlage der Etrusker war vollſtändig; Aruns fiel; nur Wenige retteten ſich durch die Flucht. Die zerſprengten Flüchtlinge fanden eine gaſtfreundliche Aufnahme in Rom, wo ſie ſich häuslich niederließen: der Stadttheil, in welchem ſie ſich anſiedelten, hieß nach ihnen das „Tuskerquartier", Tuscus vicus [3]). Porſenna, um den Römern an Großmuth nicht nachzuſtehen, gab ihnen zum Dank für ihre Gaſtfreundſchaft ihre Geißeln und die Septem Pagi zurück [4]).

8. Um dieſe Zeit — im ſechsten Jahre nach der Vertreibung der Könige — ſiedelte ſich das Haupt eines großen und mächtigen ſabiniſchen Geſchlechts nach Rom über: Attus Clauſus, zu Rom Appius Claudius genannt [5]). Politiſche Partheiungen und Zwiſtig-

1) Oros. II, 5: Porsenna tribus continuis annis trepidam urbem terruit.

2) Das Folgende nach Liv. II, 14. Dionys. V, 36. p. 304. VII, 5. ff. p. 420. f. Vgl. Plut. de Mul. virt. 26.

3) Liv. II, 14. Dionys. V, 36. p. 305, 2. Paul. Diac. p. 354 Tuscus vicus. Schol. Cruq. zu Horat. Sat. II, 3, 228. Mehr ſ. o. Bd. I, 511. f.

4) Dionys. V, 36. p. 305, 5. Liv. II, 15.

5) Von der Einwanderung des Attus Clauſus oder Appius Claudius berichten Liv. II, 16. vgl. IV, 3. X, 8. Dionys. V, 40. p. 308, 3. Appian. de Reg. fr. 11 (Vales. Exc. p. 546). Plut. Popl. 21. Suet. Tib. 1. Tac. Annal. IV, 9. XI, 24. Gell. XIII, 22, 8. Serv. Aen. VII, 706. Zonar. VII, 13. p. 337, b. In der Schreibung des ſabiniſchen Vornamens ſchwankt die Tradition: Attus wird er geſchrieben bei Liv. I, 36. Val. Max. I, 4, 1. Plin. H. N. XV, 20. §. 77. XXXIV, 13. §. 29 (weßwegen auch Atti XXXIV, 11. §. 21 und 22 für den Genitiv von Attus zu halten iſt). Tac. Ann. IV, 9. XII, 25. Fest. v. Navia p. 169, a, 29. Auct. de Nom. §. 6: Appius ab Atto, sabinae regionis praenomine. Zonar. VII, 8. p. 326, b. Attius ſteht Cic. de Div. I, 17, 31. 32. II, 38, 80. de leg. II, 13, 33. ad Attic. X, 8, 6. Dionys. III, 70. p. 202, 24

keiten waren die Urſache, daß er ſeinen Heimathsort Regillum im Sabinerlande [1]) verließ. Eine große Schaar von Hörigen, gegen fünftauſend waffenfähige Männer, bildeten ſein Gefolge [2]). Seinen Leuten wurde das römiſche Bürgerrecht und Land jenſeits des Anio geſchenkt [3]); er ſelbſt wurde unter die Patricier und in den Senat aufgenommen [4]), und ſtand bald in gleichem Rang mit den Erſten des Staats. Von ihm ſtammt das Geſchlecht der Claudier: ein Geſchlecht, das unter allen römiſchen Geſchlechtern am entſchiedenſten und augenfälligſten ein erbliches Gepräge trägt. Die Grundzüge dieſes claudiſchen Charaktertypus ſind ſchroffer Adelsſtolz [5]), ſchnöder

(der aber dieſen Vornamen irrthümlich für den Geſchlechtsnamen hält). Liv. II, 16. X, 8. Flor. I, 5, 3. Fest. v. Navia p. 169, a, 27. Atta ſteht Suet. Tib. 1 (womit Paul. Diac. p. 12 Attam und p. 13 Atavus verglichen werden kann): eine Namensform, die an Numa erinnert.

1) Die Lage dieſes Regillum, das ſonſt nicht vorkommt, iſt gänzlich ungewiß.

2) Dionys. V, 40. p. 308, 8. Appian. a. a. O. Plut. Popl. 21. Serv. Aen. VII, 706.

3) Liv. II, 16: his (dem Appius Claudius und ſeinen Clienten) civitas data agerque trans Anienem: vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro, appellata. Dionys. V, 40. p. 308, 27. Appian a. a. O. Plut. Popl. 21. Suet. Tib. 1. Dem Appius ſelbſt wurden nach Plut. Popl. 21 fünfundzwanzig Jugera (ſo daß er der erſten Cenſusclaſſe angehörte, ſ. o. Bd. I, 750. Anm. 1), jedem ſeiner Clienten zwei Jugera (zwei Jugera waren das älteſte Heredium, ſ. o. Bd. I, 451. Anm. 2 und 4, und der Cenſus der fünften Claſſe, ſ. o. Bd. I, 750. Anm. 1) angewieſen. Nach Dionys. V, 40. p. 308, 29 erhielt dieſen Landſtrich Appius Claudius ſelbſt, um ihn an ſeine Clienten zu vertheilen: vgl. hiezu oben Bd. I, 641. Anm. 2 und Peter Geſch. Roms I, 70. Der dem claudiſchen Geſchlecht angewieſene Diſtrict bildete nachmals, unter dem Namen vetus Claudia tribus, einen Theil der Tribus Claudia, Liv. a. a. O. Dionys. V, 40. p. 308, 30: ἀφ' ὧν (aus den dem Gefolge des Claudius angewieſenen Ländereien) φυλή τις ἐγένετο σὺν χρόνῳ, Κλαυδία καλουμένη (wornach die Tribus Claudia noch nicht im Jahr 250, ſondern erſt ſpäter eingerichtet worden wäre). Appian. a. a. O. Virg. Aen. VII, 708.

4) Liv. II, 16. IV, 3. 4. X, 8. Dionys. V, 40. p. 308, 25. Appian. a. a. O. Plut. Popl. 21. Suet. Tib. 1. Tac. Ann. XI, 24 — wo Kaiſer Claudius ſagt: majores mei, quorum antiquissimus Clausus origine Sabina simul in civitatem romanam et in familias patriciorum adscitus est. XII, 25: adnotabant periti, nullam antehac adoptionem inter patricios Claudios reperiri, eosque ab Atto Clauso continuos duravisse.

5) Der eingewanderte Appius Claudius war, wie erzählt wird, der Erſte, der die Schilder ſeiner Ahnen mit titulis honorum verſehen in einem öffentlichen Heiligthum aufſtellte, Plin. H. N. XXXV, 3. §. 12: clypeos in sacro vel publico dicare privatim primus instituit, ut reperio, Appius Claudius, qui consul cum

Frevelmuth, Hohn gegen die Gesetze und herausfordernder Trotz gegen die öffentliche Meinung [1]). Besonders zur Zeit des Kampfs der Stände hat dieses Geschlecht durch Härte und Feindseligkeit gegen die Plebs sich vor allen andern Patriciern hervorgethan [2]). Es hat viele bedeutende, besonders durch Thatkraft und Festigkeit ausgezeichnete Männer, aber keinen einzigen Mann von hochherziger Gesinnung, keinen wahrhaft großen Mann hervorgebracht.

9. Das Jahr darauf, 251 d. Stadt, starb P. Valerius Poplicola [3]), allgemein anerkannt als der erste Mann seiner Nation zu jener Zeit. Sein Verdienst um die Begründung und Aufrechthaltung des Freistaats hatte die Bürgerschaft mit vier Consulaten und vielfältigen andern Auszeichnungen gelohnt [4]). Sie ehrte ihn auch im Tode, indem sie ihn auf öffentliche Kosten bestattete [5]), und ihm

---

P. Servilio fuit anno urbis CCLIX. posuit enim in Bellonae aede majores suos, placuitque in excelso spectari et titulos honorum legi.

1) Liv. IX, 34: familia imperiosissima et superbissima. Tac. I, 4: vetus atque insita Claudiae familiae superbia. — Liv. IX, 29: Appius, jam inde antiquitus insitam pertinaciam familiae gerendo solus censuram obtinuit. IX, 34 sagt der Tribun P. Sempronius zu Appius Claudius: virtutem in superbia, in audacia, in contemtu deorum hominumque ponis. Ein langes Sündenregister des claudischen Geschlechts bei Liv. IX, 34. Suet. Tib. 1. 2.

2) Liv. II, 56: patres, ad ultimum dimicationis rati rem venturam, Appium Claudium, Appii filium, jam inde a paternis certaminibus invisum infestumque plebi, consulem faciunt. — Laetorius (der Tribun) in accusationem Appii familiaeque superbissimae ac crudelissimae in plebem romanam exorsus a patribus non consulem, sed carnificem ad vexandam et lacerandam plebem creatum esse contendebat. VI, 40. IX, 33: familia velut fatalis tribunis ac plebi. Suet. Tib. 2: notissimum est, Claudios omnes optimates assertoresque unicos dignitatis ac potentiae patriciorum semper fuisse, atque adversus plebem adeo violentos et contumaces, ut ne capitis quidem quisquam reus apud populum mutare vestem aut deprecari sustinuerit; nonnulli in altercatione et jurgio tribunos plebis pulsaverint.

3) Liv. II, 16. Dionys. V, 48. p. 314, 19. Popl. 23.

4) S. u. Buch 21, 5.

5) Liv. II, 16: de publico est elatus. Dionys. V, 48. p. 315, 12: ἡ βουλὴ ἐκ τῶν δημοσίων ἐψηφίσατο χρημάτων ἐπιχορηγηθῆναι τὰς εἰς τὴν ταφὴν δαπάνας. Val. Max. IV, 4, 1. Plut. Popl. 23: ὁ δῆμος ἐψηφίσατο δημοσίᾳ ταφῆναι τὸ σῶμα, καὶ τεταρτημόριον (quadrantem) ἕκαστος ἐπὶ τιμῇ συνεισήνεγκεν. Eutrop. I, 11. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 6. Ammian. Marcell. XIV, 6, 11. Apul. Orat. de Mag. p. 23 ed. Bip. (p. 455 Oud.): collatis sextantibus. Hieron. Chron. Olymp. 68 (Mai Nov. Coll. Vol. VIII. p. 342). Joann. Antioch. in Exc. Vales. p. 786 f. (Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 555). Zonar. VII, 13. p. 337, c. Niebuhr

eine Begräbnißſtätte innerhalb der Stadt anwies [1]). Die Matronen betrauerten ihn, wie den Junius Brutus, ein ganzes Jahr [2]).

10. Rom's Kampf mit den vertriebenen Tarquiniern hatte inzwiſchen einige Jahre geruht: aber abgeſchloſſen war er noch nicht: ein letzter Entſcheidungskampf ſtand noch bevor.

Als Tarquinius ſeine Sache von Porſenna aufgegeben ſah, flüchtete er ſich zu ſeinem Eidame Octavius Mamilius nach Tusculum, und betrieb von hier aus den Krieg gegen Rom. Es gelang dem Mamilius, die latiniſchen Staaten zu einem Bund wider Rom zu vereinigen. Im Angeſicht dieſer Gefahr griff Rom zur Dictatur. Es verfloß zwar noch einige Zeit thatloſer Feindſeligkeit, bis beide Theile zur blutigen Entſcheidung ſchritten: aber zu vermeiden war ein letztes Zuſammentreffen nicht. Aulus Poſtumius war Dictator, Titus Aebutius ſein Magiſter Equitum, als beide

---

R.G. I, 585 f. verſteht den Ausdruck des Livius de publico von dem Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft, und verbindet damit die Nachricht des Plutarch (a. a. O.), das Volk (d. h. die Gemeinde) habe männiglich einen Quadrans beigeſteuert. „Wahrſcheinlich blieb Keiner von beiden Ständen hinter dem andern zurück, wie es in der Erzählung von Menenius Agrippa (Dionys. VI, 96. p. 416, 3 ff.) dargeſtellt wird.“ Die Beiſteuer eines Quadrans oder Sextans erſcheint allerdings ſowohl bei Menenius Beſtattung (Liv. II, 33: extulit eum plebs sextantibus collatis in capita. Dionys. VI, 96. p. 416, 11. Plin. H. N. XXXIII, 48. §. 138. Apul. Orat. de Mag. p. 23 ed. Bip. Aur. Vict. de vir. ill. 18, 7), als bei derjenigen des populären Conſuls P. Valerius Poplicola im Jahr 294 d. St. (Liv. III, 18: in consulis domum plebes quadrantes, ut funere ampliore efferretur, jactasse fertur) als plebejiſche Huldigung. — Wenn die Geſchichtſchreiber angeben, Poplicola ſei in ſolcher Armuth geſtorben, daß ſein Vermögen zur Beſtreitung eines ſtandesgemäßen Leichenbegängniſſes nicht hingereicht habe (Liv. I, 16. Dionys. V, 48. p. 315, 2 ff. Val. Max. Eutrop. Amm. Marcell. Apul. Hieron. Joann. Antioch. a. a. O. O.), ſo iſt dieß offenbar nur ein falſcher Schluß aus der Nachricht, er ſei auf gemeine Koſten beſtattet worden. Allein dieſe Art der Beſtattung hat ſich die ältere Tradition als öffentliche Ehrenbezeugung gedacht, vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 32, 4. Im Widerſpruch mit der Angabe, Poplicola ſei arm geſtorben, berichtet Plutarch Comp. Sol. et Popl. 1, er ſei reich geweſen, und habe von ſeinem Reichthum den edelſten Gebrauch gemacht.

1) Dionys. V, 48. p. 315, 13. Plut. Popl. 23. Q. R. 79. Cic. de Leg. II, 23, 58. Dieſe Begräbnißſtätte war nach Dionyſius *σύνεγγυς τῆς ἀγορᾶς*, nach Plut. Popl. 23 *παρὰ τὴν καλουμένην Οὐέλλαν*.

2) Liv. II, 16. Dionys. V, 48. p. 315, 24. Plut. Popl. 23. Comp. Sol. et Popl. 1. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 6. Eutrop. I, 11. Joann. Antioch. in Vales. Exc. p. 789 (Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 555). Zonar. VII, 13. p. 337, c.

Heere, das römiſche und das latiniſche, zu einer Hauptſchlacht beim See Regillus zuſammenſtießen.

So lautet die bündige und wortkarge Erzählung des Livius [1]), wogegen Dionyſius von den Verhandlungen und Verwicklungen, die der Schlacht am See Regillus vorangiengen, ungleich mehr zu berichten weiß. Seine ſehr weitſchweifige Erzählung lautet ſo.[2]).

Auf Betreiben des Octavius Mamilius, der den latiniſchen Adel ſchon ſeit längerer Zeit für die Wiedereinſetzung des Tarquinius bearbeitet hatte, wurde im Jahr 253 eine Tagſatzung beim ferentiniſchen Hain veranſtaltet, zu der nur Rom keine Einladung erhielt. Hier wurden heftige Reden gegen Rom gehalten, beſonders von den Aricinern, die daſſelbe anklagten, es habe die Etrusker zu ihrem Heerzug gegen Aricia aufgeſtiftet und ihnen dabei Vorſchub gethan. Die Tagſatzung faßte den Beſchluß, Rom habe den Bund gebrochen: ein Beſchluß, der jedoch vorerſt ohne weitere Folgen blieb. Auf einer Tagſatzung des folgenden Jahrs 254 wurde die Kriegsfrage auf's Neue verhandelt und beſchloſſen, Geſandte an die Römer abzuſchicken, und ſie zur Wiedereinſetzung der Tarquinier und zur Wiederherſtellung ihrer bisherigen Verfaſſung aufzufordern. Gleichzeitig zettelte Tarquinius in Rom unter den verſchuldeten Plebejern eine Verſchwörung an, die jedoch entdeckt und vereitelt wurde. Obwohl nun die Römer jenes Anſinnen ablehnten, ſo wurde doch erſt in Folge von Fidenä's Fall im Jahr 256 auf einer latiniſchen Tagſatzung ein förmlicher Kriegsbeſchluß gegen Rom gefaßt. Sämmtliche dreißig Staaten des latiniſchen Bundes — Dionyſius gibt ein Verzeichniß ihrer Namen [3]) — betheiligten ſich daran, und verpflichteten ſich eidlich, den Krieg als Bundeskrieg zu führen, und keinen einſeitigen Frieden zu ſchließen. Wer dieſen Eid nicht halten würde, ſolle aus dem Bunde ausgeſchloſſen und als gemeinſamer Feind behandelt werden. Doch auch jetzt noch wurde der Krieg nicht förmlich eröffnet, ſondern im Jahr 257 war Waffenſtillſtand, der von Rom benützt wurde, die zahlreichen Miſchehen zwiſchen Römern und Latinern zu löſen. Ein Senatsbeſchluß verordnete,

---

1) Liv. II, 18. 19.

2) Dionys. V, 50 ff. p. 316 ff.

3) Dionys. V, 61. p. 326, 19. Die Namen dieſes merkwürdigen Verzeichniſſes ſind unten Buch 23 aufgezählt und beſprochen.

es sollten die von dem einen Volk in das andere verheiratheten Frauen die Wahl haben, ob sie bei ihren Männern bleiben oder in ihre Heimath zurückkehren wollten. Und siehe, alle Römerinnen verließen ihre latinischen Männer und kehrten zu ihren Eltern zurück; alle Latinerinnen, mit Ausnahme von zweien, blieben in Rom [1]). Im Jahr 258 endlich kam es zum wirklichen Ausbruch des Kriegs, den die Schlacht am See Regillus entschied.

Diese umständliche Erzählung des Dionysius hat jedoch wenig historische Gewähr. Es ist von ferne nicht daran zu denken, daß aus jener Zeit solche in's Detail gehende Nachrichten überliefert worden sind, vollends von Beschlüssen benachbarter Völker, die unausgeführt geblieben sind. Als historische Thatsache kann nur die Schlacht am See Regillus gelten, obwohl weder das Jahr [2]), in welches sie fällt, noch der Ort, wo sie geliefert worden ist [3]), sich genau mehr constatiren lassen.

Die Schlacht am Regillussee, wie die Sage sie schildert, ist nicht ein Treffen zweier Heere, sondern eine Reihe von Zweikämpfen, in denen sich die Anführer begegnen, wie bei Homer. Gegen den römischen Oberfeldherrn Postumius, der im Vordertreffen kämpft, sprengt der greise Tarquinius an, muß aber verwundet sich zurückziehen [4]). Auf dem andern Flügel stößt Aebutius, der römische Magister Equitum, mit Octavius Mamilius, dem latinischen Anführer, zusammen: Beide verwunden sich gegenseitig, und Aebutius

1) Dionys. VI, 1. p. 341, 19.

2) Das Jahr der Schlacht war nach Livius II, 19 das Jahr 255, nach Dionysius VI, 2. p. 342 und ungenannten Annalisten bei Liv. II, 21 das Jahr 258 d. St.

3) Der See Regillus lag in der Ebene unter der Höhe von Tusculum, in agro Tusculano — nach Liv. II, 19. Aber die genauere Nachweisung der Stelle ist bei dem Mangel aller bestimmteren Angaben sehr schwierig, und die Ansichten der Topographen gehen darüber weit auseinander, s. Müller Campagna I, 352. Nibby Analisi III, p. 6 ff. Canina Tusculo antico p. 33 ff. Abeken Mittel-Italien S. 67. Gell Topogr. of Rome p. 370 f. Bormann Altlat. Chorogr. S. 77 f. Nibby, dem Bormann beistimmt, hält für den alten Regillussee den jetzt ausgetrockneten Teich Pantano Secco, im Thal Cornufelle, vier Miglien von Frascati, rechts von der Straße delle Croci; Abeken sucht ihn im Thal Isidoro, wo sein altes Bassin nicht zu verkennen sei.

4) Dionysius bestreitet die Möglichkeit, daß der alte Tarquinius, ein beinahe neunzigjähriger Mann, am Treffen Theil genommen habe, und nennt statt seiner seinen Sohn Titus VI, 11. p. 349, 14.

muß das Schlachtfeld verlaſſen. Jetzt führt Mamilius, ſeiner Wunde nicht achtend, die Cohorte der römiſchen Ausgewanderten, die den Titus Tarquinius zum Anführer hat, in's Treffen [1]). Schon weichen die Römer auf dieſer Seite, als M. Valerius, Poplicola's Bruder, den jungen Tarquinius an der Spitze ſeiner Schaar gewahr wird. Mit eingelegter Lanze ſprengt er gegen ihn los, wird aber, während er unvorſichtig vordringt, von der Seite her durchbohrt, und ſinkt entſeelt zur Erde. Schrecken ergreift die Römer; muthiger dringt die Schaar der römiſchen Verbannten vor: da führt Poſtumius ſeine eigene, noch friſche Cohorte ins Gefecht. Jetzt wendet ſich der Sieg; die Schaar der Verbannten wird zurückgeworfen. Vergeblich ſucht der latiniſche Feldherr Mamilius die Linie wiederherzuſtellen: ihn ſtößt der Legat T. Herminius nieder, Einer der beiden Gefährten des Horatius Cocles auf der ſubliciſchen Brücke: doch wird auch dieſer, während er dem erlegten Feinde die Waffenrüſtung abzieht, von einem Wurfpfeil tödtlich getroffen: man bringt ihn ins Lager zurück, wo er ſtirbt. Jetzt befiehlt der Dictator, die Reiter ſollten von ihren Pferden abſitzen und zu Fuße kämpfen [2]).

---

1) Von den drei Söhnen des Tarquinius (ſ. o. Bd. I, 769. Anm. 3) war Aruns damals todt (ſ. o. S. 47); die beiden Andern, Titus und Sextus, nahmen nach Dionyſius an der Schlacht beim See Regillus Theil. Sextus war nach ihm neben Octavius Mamilius Oberbefehlshaber in jenem Feldzug (V, 61. p. 326, 28), und fand in der genannten Schlacht ſeinen Tod (VI, 12. p. 350, 29 ff.). Livius dagegen (I, 60) läßt den Sextus Tarquinius ſchon zuvor in Gabii ermordet werden; der Sohn des Tarquinius, den er der Schlacht beiwohnen und die cohors exsulum befehligen läßt, ohne jedoch ſeinen Vornamen ausdrücklich zu nennen (II, 19, 10), kann folglich, nach Livius frühern Angaben (I, 56, 6), nur Titus ſeyn.

2) So Liv. I, 20. Daß die Reiterei in kritiſchen Momenten abſteigt, und zu Fuß kämpft, kommt auch ſonſt nicht ſelten vor, z. B. Liv. II, 65. III, 62. IV, 38. VI, 24. VII, 7. Abweichend berichtet Aurel. Vict. de vir. ill. 16, 2: ubi (in der Schlacht am See Regillus) cum victoria nutaret, magister equitum equis frenos detrahi jussit (was auch von andern Anführern der Reiterei erzählt wird, vgl. Liv. IV, 33. VIII, 30. XL, 40. Val. Max. III, 2, 9. Front. Strat. II, 8, 9 und 10. Flor. I, 11, 3 — der es vom Reiteroberſten Coſſus erzählt, indem er ihn in der Schlacht am See Regillus befehligen läßt), ut irrevocabili impetu ferrentur, ubi et aciem Latinorum fuderunt et castra ceperunt. — Einen andern Zug aus dieſer prototypen Schlacht berichtet Florus I, 11, 2: dictator signum in hostes jaculatus est, ut inde repeteretur. Daſſelbe Strategem wird auch von Servius Tullius (ſ. o. Bd. I, 704. Anm. 4), vom Conſul

Dieß geſchieht, und die Reihen der Latiner, dem ſtürmiſchen Angriffe nicht gewachſen, wenden ſich zur Flucht. Nun ſitzen die römiſchen Reiter wieder auf, die Fliehenden zu verfolgen. Das latiniſche Lager wird im erſten Anlauf erobert [1]), die Niederlage der Latiner war vollſtändig; der Dictator und ſein Magiſter Equitum kehrten im Triumph zur Stadt zurück.

Während der Schlacht hatte Poſtumius den Dioskuren einen Tempel gelobt [2]), und zwei Jünglinge auf weiſſen Roſſen hatten an der Spitze der römiſchen Geſchwader gekämpft. Als die Schlacht vorbei war, und der Dictator nach ihnen ſuchen ließ, ſie für ihre Tapferkeit zu belohnen, konnten ſie nicht mehr aufgefunden werden [3]). Dagegen erſchienen ſie, vom Treffen weg, noch ehe die Verfolgung der Feinde beendigt war, auf ſchweißtriefenden Roſſen mit Staub und Blut bedeckt zu Rom, wo ſie auf dem Forum den Sieg der Römer verkündigten, und ihre Pferde im Quell der Juturna wuſchen. Hierauf verſchwanden ſie und wurden nicht mehr geſehen [4]). Man erkannte in ihnen die Dioskuren, und errichtete dieſen an der Stelle, wo ſie erſchienen waren, beim Quell der Juturna, den Tempel, den ihnen Poſtumius während der Schlacht gelobt hatte [5]).

T. Quinctius Cincinnatus (Liv. IV, 29), von Camillus (Liv. VI, 8) und andern Anführern (Beiſpiele bei Freinsheim zur angef. Stelle des Flotus und den Auslegern zu Frontin. Strat. II, 8) erzählt.

1) Denjenigen, der ſich bei der Erſtürmung des Lagers beſonders hervorgethan hatte, ſoll Dictator Poſtumius mit einer goldenen Krone beſchenkt haben, und es ſoll dieß das erſte Ehrengeſchenk dieſer Art geweſen ſeyn, Plin. H. N. XXXIII, 11. §. 38: quis primus coronam ex auro donaverit, a L. Pisone traditur A. Postumius dictator. apud lacum Regillum castris Latinorum expugnatis ei, cujus maxime opera capta essent, hanc coronam ex praeda dedit.

2) Liv. I, 20. 42.

3) Aurel. Vict. de vir. ill. 16, 3.

4) Dionys. VI, 13. p. 350, 47 ff. Plut. Coriol. 3. Derſelbe Aemil. Paull. 25. Cic. N. D. II, 2, 6. III, 5, 11. Tusc. I, 12, 28. Val. Max. I, 8, 1, 1. Front. Strat. I, 11, 8. Flor. I, 11, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 16, 3. Lact. Inst. II, 7, 9. Eckhel D. N. Tom. V. p. 287. Millin Gal. Myth. 144, 529 (Münze eines Poſtumiers: auf der einen Seite die Dioskuren ihre Pferde tränkend). Auf einem Felſen beim See Regillus hinterließen ſie eine Roßtrappe, Cic. N. D. III, 5, 11. — Livius übergeht die ganze Sage mit Stillſchweigen, was auffällt, da er ſonſt, von ſchaler Aufklärungsſucht frei, die alten Wunderſagen naiv nachzuerzählen pflegt.

5) Liv. II, 42: Castoris aedes eodem anno (im Jahr 270) Idibus Quinctilibus dedicata est. vota erat latino bello, Postumio dictatore. Dionys. VI,

Die Schlacht am See Regillus brach die letzten Hoffnungen des vertriebenen Königs. Er begab ſich zum Tyrannen Ariſtodemos nach Cumä [1]), wo er, ein hochbetagter Mann, und durch ſchmerzliche Lebenserfahrungen gebeugt [2]), bald darauf ſtarb [3]), der Letzte ſeines Geſchlechts. Zu ſeinem Erben ſetzte er den Ariſtodemos ein, der als Solcher einige Jahre ſpäter, im Jahr 262, als die Römer in Cumä Getraide aufkauften, die Frachtſchiffe derſelben mit Beſchlag belegte, um ſich für das tarquiniſche Erbe ſchadlos zu halten [4]). Die übrigen Verbannten oder Ausgewanderten endigten ihr Leben in der Fremde hülflos und zerſtreut [5]). Manche von ihnen oder

13. p. 351, 26. Cic. N. D. III, 5, 13. Plut. Coriol. 3. Flor. I, 11, 4. Becker Hdb. I, 298. Der Tempel ſtand zwiſchen der Ruine der drei Säulen und der Baſilica Julia, wie man aus dem Curioſum Urbis ſieht, das, vom Capitol herkommend, die Gebäude an dieſer Seite des Forums in nachſtehender Reihenfolge aufzählt (Reg. VIII. Preller Roms Regionen S. 12 f): Graecostadium, Basilica Julia, Templum Castorum, Minervae, Vesta. Ebenſo das Monum. Ancyr. Tab. IV, 13 (p. 33 Zumpt): basilicam Juliam, quae fuit inter aedem Castoris et aedem Saturni.

1) Liv. II, 21. Dionys. VI, 21. p. 358, 20. Aur. Vict. de vir ill. 8, 6. Zonar. VII, 12. p. 336, b. Cic. Tusc. III, 12, 27. Abweichend berichtet Eutropius I, 11: Tusculum se contulit, atque ibi per quattuordecim annos privatus cum uxore consenuit: eine Tradition, der auch Auguſtin de Civ. D. III, 15 folgt. Mommſen ſagt Röm. Geſch. I, 160: „das Geſchlecht der Tarquinier ſiedelte darauf (nach ſeiner Vertreibung aus Rom) über nach Cäre, wo ihr Geſchlechtsgrab kürzlich aufgedeckt worden iſt.“ S. 85: „in Cäre iſt das Familiengrab der Tarchnas vor Kurzem aufgefunden worden.“

2) Cic. Tusc. III, 12, 27: Tarquinius, quum restitui in regnum nec Vejentium nec Latinorum armis potuisset, Cumas contulisse se dicitur, inque ea urbe senio et aegritudine esse confectus. Derſelbe Lael. 15, 53: Tarquinium dixisse ferunt, exsulantem se intellexisse, quos fidos amicos habuisset, quos infidos, quum jam neutris gratiam referre posset.

3) Dionys. VI, 21. p. 358, 20: (Tarquinius begab ſich nach Kumä zum Tyrannen Ariſtodemos), παρ' ᾧ βραχύν τινα ἡμερῶν ἀριθμὸν ἐπιβιοὺς ἀποθνήσκει καὶ θάπτεται ὑπ' αὐτοῦ. Nach Liv. II, 21 ſtarb er im Jahr 259, ein Jahr vor der Seceſſion der Plebs. Es fragt ſich jedoch, ob dieſe Zeitangabe auf ächter Ueberlieferung beruht. Sie iſt vielleicht nur ein Schluß aus der alten Sage, die Patricier hätten auf die Nachricht von Tarquinius Tod ihrem Uebermuth keinen Zaum mehr angelegt, ſondern die Plebs rückſichtslos mißhandelt und gedrückt, was ſofort zum Bruch und zur Auswanderung der Plebs geführt habe. Da nun die Seceſſion der Plebs ins Jahr 260 fällt, ſo mag dieß Veranlaſſung gegeben haben, den Tod des Tarquinius ein Jahr früher anzuſetzen.

4) Liv. II, 34.

5) Dionys. VI. 21. p. 358, 23.

ihren Nachkommen mögen ſich unter den Theilnehmern der verunglückten Unternehmung des Appius Herdonius befunden, und auf dem Boden ihrer Väter den Geiſt aufgegeben haben [1]).

Einundzwanzigſtes Buch.

Unterſuchungen über die Geſchichte und Verfaſſung der älteſten Republik.

1. Die Geſchichte des Zeitraums vom Sturz des Königthums bis zur erſten Auswanderung der Gemeinde iſt zwar bereits annaliſtiſch angelegt, und unterſcheidet ſich hiedurch von der traditionellen Geſchichte der Königszeit: nichts deſto weniger trägt ſie noch einen völlig ſagenhaften Charakter. Die Helden, die in ihr auftreten — ein Brutus, Porſenna, Horatius Cocles, Mucius Scävola — ſind unverkennbar noch Figuren der Volksſage, in das Gewand der Dichtung gehüllte Geſtalten, die man einem Cid oder Roland an die Seite ſtellen mag. Der helle Tag der Geſchichte iſt noch nicht angebrochen: es herrſcht noch ein zweideutiges Dämmerlicht. Man kann gewiſſe Umriſſe von der Ferne unterſcheiden: will man ihnen aber näher treten, ſie genauer ins Auge faſſen, ſo verlieren ſie ſich in Nacht und Nebel. Auf den handelnden Perſonen ruht ein romantiſcher Schein. Die Menſchen ſind noch größer, als zur Zeit der nachgeborenen Geſchlechter; ſie überſchreiten noch das Maas der gemeinen Wirklichkeit. Sogar die Götter greifen noch, wie in den Tagen der Urzeit, ſichtbar und perſönlich in des römiſchen Volks Geſchicke ein. In der Schlacht beim Walde Arſia thut Silvan den ſtreitenden Heeren das entſcheidende Ergebniß kund, daß von den Etruskern Einer mehr auf dem Wahlplatz geblieben ſei, als von den Römern; und in der Schlacht beim See Regillus kämpfen die Götter noch leibhaftig in den Reihen der Römer mit. Man muß aus dieſem Allem folgern, daß die Geſchichte jenes Zeitraums nicht auf gleichzeitigen hiſtoriſchen Aufzeichnungen beruht, ſondern daß ſie, ehe ſie ſchriftlich fixirt wurde, durch das Medium der Sage und Volksdichtung hindurchgegangen iſt.

1) Liv. III, 15: exsules servique, ad quattuor millia hominum et quingenti, duce Appio Herdonio Sabino Capitolium occupavere (im J. 294 d. St.).

Auch die Magiſtratsfaſten des in Rede ſtehenden Zeitraums können noch nicht als vollkommen hiſtoriſch und zuverläßig gelten, denn ſie werden ſehr widerſprechend überliefert. Nicht einmal über die Conſuln des erſten Jahrs der Republik gibt es eine durchaus übereinſtimmende Tradition. Polybius nennt als erſte Conſuln den Brutus und Horatius [1]: allein nach der gemeinen Tradition ſind dieſe Beiden weder die erſternannten Conſuln, noch ſind ſie überhaupt gleichzeitig Conſuln geweſen. Spurius Lucretius, der nach der gewöhnlichen Tradition als Erſatzconſul an Brutus Stelle tritt, fand ſich bei andern Annaliſten nicht als Conſul aufgeführt [2]. Bei Livius heißen die Conſuln des Jahrs 247 Spurius Lucretius und P. Valerius Poplicola [3], wogegen Dionyſius ſtatt des Erſtern den M. Horatius Pulvillus nennt [4]: eine Differenz, die damit zuſammenhängt, daß Dionyſius die Einweihung des capitoliniſchen Tempels, die insgemein dem Horatius zugeſchrieben wird, ſtatt ins erſte Jahr der Republik, ins Jahr 247 verlegt. Der von Livius als Conſul des Jahrs 247 aufgeführte Spurius Lucretius iſt ohne Zweifel der gleichnamige Vater der Lucretia: in dieſem Fall ſteht die erwähnte Angabe mit derjenigen Tradition im Widerſpruch, nach welcher Lucretia's Vater als Conſul ſchon im Jahr 245 ſtirbt [5]. Als Conſuln des Jahrs 248 nennt Dionyſius die beiden Gefährten des Horatius Cocles auf der ſubliciſchen Brücke, den Sp. Larcius

1) Polyb. III, 22, 1: (der erſte Vertrag zwiſchen Rom und Karthago wurde geſchloſſen) κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὁράτιον, τοὺς πρώτους μεταβάντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν.

2) Liv. II, 8: apud quosdam veteres auctores non invenio Lucretium consulem: Bruto statim Horatium suggerunt.

3) Liv. II, 15. Die gewöhnliche Lesart iſt hier P. Lucretius: aber in der mediceiſchen Handſchrift ſteht Spurius Publius Lucretius, wo Spurius Publius ohne Zweifel eine Dittographie von Spurius iſt. Wie dieſe Dittographie hat entſtehen können, ſieht man z. B. aus dem Palimpſeſt von Ciceros Republik, in welchem Spurius zweimal (II, 33, 57. 35, 60) S. P. geſchrieben iſt, puncto interposito, wie Mai beifügt.

4) Dionys. V, 21. p. 293, 18. Derſelben Tradition, nach welcher Horatius im dritten Jahr der Republik zum zweitenmal Conſul geweſen iſt, und in dieſem ſeinem zweiten Conſulat (247) den capitoliniſchen Tempel dedicirt hat, folgt Dionyſius auch III, 69. p. 201, 36. IV, 61. p. 259, 4. V, 35. p. 304, 8. Ebenſo Tacitus Hist. III, 72. Livius dagegen weiß von einem zweiten Conſulat des Horatius nichts.

5) Liv. II, 8. Dionys. V, 19. p. 292, 24.

und T. Herminius [1]), wogegen Livius dieſes Conſulpaar und Magiſtratsjahr mit Stillſchweigen übergeht. Livius ſcheint hier der älteren und ächteren Tradition zu folgen, da das Amtsjahr dieſer Conſuln bei Dionyſius gänzlich ereignißlos verſtreicht [2]); und es drängt ſich der Verdacht auf, daß die fraglichen Conſuln — aus der Sage aufgegriffene Namen, deren Zuſammenſtehen allein ſchon Verdacht erregt — nur eingeſchoben ſind, um eine Jahreslücke zu füllen [3]). Dieſe Bewandtniß hat es mit den Conſularfaſten dieſes Zeitraums überhaupt: ſie ſind zugerichtet, um einen gegebenen chronologiſchen Rahmen auszufüllen. Weiter unten läßt Livius noch einmal Magiſtratsjahre aus, nämlich die zwei Jahre 264 und 265 [4]), und auch hier hat er ſich wahrſcheinlich nur an die ältere Tradition gehalten, welche, wie es ſcheint, den volskiſchen Krieg unmittelbar auf die Verbannung Coriolans hat folgen laſſen [5]).

Auf nicht geringere Widerſprüche ſtoßen wir hinſichtlich der Dictatur: weder über das Jahr, in welchem dieſe Magiſtratur eingeführt worden, noch über den Beweggrund ihrer Einführung, noch endlich über die Perſon des erſten Dictators iſt die Tradition einſtimmig [6]).

Auch in der übrigen Chronologie dieſes Zeitraums herrſcht ein unſicheres und widerſpruchsvolles Schwanken. So wird die Einweihung des capitoliniſchen Tempels von den Einen ins erſte, von Andern ins dritte Jahr der Republik verlegt [7]). So werden An-

1) Dionys. V, 36. p. 304, 17.

2) Dionyſius ſagt ausdrücklich: ἄνευ πολέμου τὴν ἀρχὴν διετέλεσαν V, 36. p. 304, 18.

3) Niebuhr R.G. I, 563. Vortr. über röm. Geſchichte I, 208.

4) Daß nichts am Text des Livius zu ändern iſt, iſt von Sigonius in ſeiner Chronol. Liv. unter dem Jahr 264 (Liv. Opp. ed. Drakenborch Vol XV. p. 170) und von Perizonius in ſeinen Animadv. hist. 1685. p. 42 mit Recht bemerkt worden. Anderwärts freilich, wo er andern Gewährsmännern folgt, nimmt Livius dieſe beiden Jahre in Rechnung, z. B. III, 30: tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis decem creati sunt, eine Zahlangabe, die mit der gemeinen Tradition übereinſtimmt, nach welcher dieſe Wahl im Jahr 297 ſtattgefunden hat (261 + 36 = 297). Auch die Wahl der erſten Conſulartribunen ſetzt Livius, übereinſtimmend mit der gemeinen Ueberlieferung, ins Jahr 310 Liv. IV, 7.

5) Ebenſo Lachmann de font. hist. Liv. I, 104.

6) Das Nähere ſ. u. in dem Abſchnitte über die Dictatur.

7) Die Belegſtellen ſ. o. S. 51. Anm. 1.

fang, Dauer und Ende des Kriegs mit Porſenna von den verſchiedenen Geſchichtſchreibern verſchieden angeſetzt [1]). Die Schlacht am See Regillus wird von den Annaliſten bald ins Jahr 255, bald ins Jahr 258 verlegt [2]). Die drei Feldzüge gegen die Volsker, die Livius unter den Jahren 251, 252 und 259 erzählt, ſind offenbar identiſch, Variationen eines und deſſelben Hergangs, deſſen Vervielfältigung nur davon herrührt, daß er in den verſchiedenen Chroniken unter verſchiedenen Jahren erzählt war [3]). Mit der zweimaligen Eroberung und Zerſtörung von Sueſſa Pometia, der zweimaligen Enthauptung von dreihundert Geißeln verhält es ſich ebenſo [4]). Wie groß die chronologiſche Verwirrung und Incongruenz der Annalen während des in Rede ſtehenden Zeitraums geweſen ſeyn muß, ſieht man beſonders auch aus dem ärgerlichen Ton, in welchem ſich Livius aus Veranlaſſung der Schlacht am Regillusſee über die Widerſprüche der Annalen und Magiſtratsfaſten beklagt [5]).

Zu demſelben Urtheil gelangt man, wenn man die traditionelle Geſchichte des vorliegenden Zeitraums in ihrem ſachlichen Detail genauer unterſucht. Man ſtößt überall auf Räthſel und Widerſprüche, auf Lücken und Mangel an hiſtoriſchem Zuſammenhang: wie die folgende Unterſuchung näher darthun wird.

Aus allen dieſen Wahrnehmungen und Erwägungen muß die ſchon oben ausgeſprochene Folgerung gezogen werden, daß die traditionelle Geſchichte unſeres Zeitraums nicht aus gleichzeitigen Aufzeichnungen geſchöpft iſt; ja daß damals, in den erſten Jahren der Republik, vielleicht noch gar keine Chroniken geführt worden ſind: denn mit der Annahme gleichzeitiger Chroniken iſt jenes Schwanken

---

1) S. o. S. 56. f.

2) S. o. S. 62. Anm. 2.

3) Das Nähere ſ. u. Buch 28.

4) Sueſſa Pometia wird erobert und zerſtört im Jahr 252 nach Liv. II, 17.; wiederum erobert und geplündert im Jahr 259 nach Liv. II, 25. Dionys. VI, 29. p. 365, 2. Dreihundert Geißel der Volsker werden in Rom enthauptet im Jahr 251 nach Liv. II, 16.; im Jahr 259 nach Dionys. VI, 30. p. 365, 8.

5) *Liv. II, 21*: tanti errores temporum implicant (nämlich den Geſchichtſchreibern). aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut, nec qui consules secundum quosnam (d. h. welche Conſuln auf welche gefolgt ſind. Die Handſchriften haben quosdam; quosnam iſt Conjectur Haupt's), nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate non rerum modo, sed etiam auctorum digerere possis.

und jener Widerſpruch der chronologiſchen und ſonſtigen Angaben nicht in Einklang zu bringen. Erſt mit der Auswanderung der Plebs oder der Oligarchie der Fabier beginnt, anfangs dürftig und einſylbig, aber allmählig immer reicher und zuſammenhängender, die wirkliche Geſchichte Roms.

2. Wir gehen von dieſen einleitenden Bemerkungen auf eine nähere Unterſuchung der traditionellen Geſchichte unſeres Zeitraums über, und reden zuerſt vom Sturz des Königthums.

Als Hauptbeweggrund dieſer Umwälzung gibt die Tradition den drückenden Deſpotismus des letzten Königs, als nächſte Veranlaſſung derſelben den der Lucretia zugefügten Frevel an. Es iſt kein Grund vorhanden, dieſe beiden Angaben in Zweifel zu ziehen, wenn gleich das Bild des jüngern Tarquinius, um als Schreckbild gegen das Königthum zu dienen, von der Sage gefliſſentlich ins Schwarze gemalt zu ſeyn ſcheint, und Vieles, was von ſeiner Grauſamkeit erzählt wird, Uebertreibung ſeyn mag: ein Schickſal, dem ein Beſiegter und Vertriebener ſelten entgeht. Jenes Ereigniß hatte aber außer den beiden eben erwähnten Beweggründen noch ein tiefer liegendes Motiv — den allgemeinen Zug der Zeit. Die Bewegung, die das römiſche Königthum ſtürzte, gieng damals durch die ganze alte Welt.

Daß die Städte Latiums in unvordenklicher Zeit von Königen beherrſcht worden ſind, iſt die durchgängige Vorausſetzung der römiſchen Tradition [1]: man denke an die Könige der Aboriginer und Laurenter [2], an den König Acron von Cänina [3], an das Königsgeſchlecht der albaniſchen Silvier. Im Laufe der Zeit jedoch verſchwindet das Königthum aus Latium; ſobald die römiſche Geſchichte etwas heller wird, finden wir in den latiniſchen Staaten nirgends mehr Könige vor [4]. An die Stelle des Königthums iſt Geſchlechterherrſchaft getreten, und die Regierung wird von gewählten Dictatoren geführt [5]. Die gleiche Erſcheinung bieten die Sabiner dar:

1) Mehr hierüber bei Nägele, Studien über altitaliſches Staatsleben 1849 S. 229 ff.

2) S. o. Bd. I, 212 ff.

3) S. o. Bd. I, 461.

4) Zur Zeit der erſten Seceſſion der Plebs ſagt Appius Claudius bei Dionys. VI, 62. p. 389, 19: ἀμφοκρατεῖται καὶ τὰ ἔθνη πέριξ ἡμῶν ἅπαντα.

5) Vgl. Dionys. V, 74. p. 337, 33 ff. Mehr über die Verfaſſung der latiniſchen Städte ſ. unten Buch 23.

auch dieſe waren, wie der ſagenhafte König von Cures, Titus Tatius, beweist, urſprünglich von Königen beherrſcht. Ebenſo die Etrusker: wofür berühmte Namen, wie der Name eines Mezentius, Porſenna und Lars Tolumnius zum Belege dienen können [1]). Ja, Veji hatte Könige bis zu ſeinem Untergang: es entfremdete ſich dadurch, wie erzählt wird, die übrigen Staaten Etruriens, die das Königthum damals bereits abgeſchafft und durch jährliche Magiſtrate erſetzt hatten [2]). In Griechenland haben wir den gleichen Entwicklungsproceß. Auch hier iſt, nur etwas früher als in Rom, das heroiſche Königthum — die unvordenklich älteſte Verfaſſungsform — vom Adel geſtürzt worden, und in eine Geſchlechterariſtokratie übergegangen [3]). Man ſieht hieraus, daß der Sturz des Königthums in Rom keineswegs ein vereinzeltes Ereigniß war, ſondern daß er als Ausfluß einer allgemeinen, weitverbreiteten Zeitbewegung aufgefaßt werden muß.

Ueber den näheren Verlauf jener Kataſtrophe geht die römiſche Tradition ſehr leicht und flüchtig weg. Dürften wir ihr glauben, ſo wäre die große Staatsumwälzung raſch und mühelos, ohne Kampf und Blutvergießen ins Werk geſetzt worden. Tarquinius wird, während er im Lager vor Ardea weilt, zu Rom auf Brutus Anſtiften von dem empörten Volk durch förmlichen Beſchluß abgeſetzt und verbannt [4]). Auf die Nachricht von dem ausgebrochenen

1) Mehr über das Königthum der Etrusker bei O. Müller Etrusker I, 365 ff. Nägele a. a. O. S. 116 ff.

2) Liv. V, 1.

3) S. Wachsmuth, hellen. Alterthumskunde I, 376 ff. Denſelben, Geſchichte der politiſchen Partheiungen I, 75. C. Fr. Hermann Handb. d. gr. St.A. 4. Aufl. §. 56 f.

4) In welcher Volksverſammlung dieſer Beſchluß gefaßt worden iſt, gibt Livius nicht näher an; er ſagt nur I, 59: Brutus multitudinem (!) perpulit, ut imperium regi abrogaret, exsulesque esse juberet L. Tarquinium cum conjuge et liberis. Auch Cicero drückt ſich hierüber Rep. II, 25, 46 nicht genauer aus. Nach Dionyſius IV, 84. p. 276, 1 erfolgte der Beſchluß in Curiatcomitien. Eigenthümlich iſt die Angabe des Pomponius, der das Königthum durch eine Lex Tribunicia abgeſchafft werden läßt, de orig. jur. §. 3: exactis regibus lege tribunicia. Unter dieſer Lex Tribunicia verſteht Niebuhr R.G. I, 541. 553 ein „von den Curien auf Antrag eines Tribuns der Celeres beſchloſſenes Geſetz.“ Ebenſo Göttling Geſch. d. röm. Verf. S. 166. 268: „eine Lex Tribunicia unter Vorſitz des L. Junius Brutus als Tribunus Celerum in den Comitien der Curien beſchloſſen, abrogirte dem König das Imperium.“ Allein dieſe Bedeutung

Aufstand eilt der König nach Rom zurück, findet aber die Thore der Stadt geschlossen, seine Absetzung ausgesprochen. Ohne Widerstand zu versuchen, geht er mit seinen Söhnen ins Elend.

Diese Darstellung des Hergangs hat jedoch wenig Einleuchtendes. Vielmehr sprechen zahlreiche geschichtliche Spuren, sowie die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Umsturz des römischen Königthums nicht so glatt abgelaufen, nicht so mühelos bewerkstelligt worden ist. Tarquinius war, wie die Sage ihn schildert, ein kräftiger und unternehmender Fürst. Daß er ohne jeden Versuch des Widerstands sich habe vom Throne stürzen und aus der Stadt vertreiben lassen, diese Angabe erscheint um so unglaublicher, da er einen nicht unbedeutenden Anhang gehabt hat, der in seinen Sturz verwickelt wurde und mit ihm in die Verbannung gieng. In der Schlacht am See Regillus bildeten diese Ausgewanderten oder Verbannten eine eigene Heeresabtheilung [1]). Sie begleiteten den vertriebenen Fürsten, als dieser nach dem unglücklichen Ausgang der Schlacht sich zu dem Tyrannen Aristodemos nach Cumä begab [2]). Nach dem bald darauf erfolgten Tode des Königs blieb, wie Dionysius berichtet, ein Theil der Flüchtlinge in Cumä; die Andern zerstreuten sich in die Städte der Nachbarschaft: alle aber endigten ihr Leben in der Fremde [3]). Als die Römer im Jahr 262 der herrschenden Hungersnoth wegen Gesandte ausschickten, um Getraideaufkäufe im untern Italien zu machen, stießen diese Aufkäufer, wie erzählt wird,

---

des fraglichen Ausdrucks wäre beispiellos: Lex Tribunicia bedeutet sonst ausnahmslos ein von einem Volkstribunen rogirtes Plebiscit, im Gegensatz gegen die von einem Consul in Centuriatcomitien rogirten Gesetze, welche leges consulares hießen (Liv. III, 56: implorare leges de provocatione et consulares et tribunicias. Cic. pr. Sest 26, 56. de leg. agr. II, 8, 21: leges enim sunt veteres, neque eae consulares, sed tribunitiae. pro dom. 49, 127. Fest. p. 246 Praeteriti: p. 318 Sacer mons: lege tribunicia prima cavetur), und diese Bedeutung des Ausdrucks ist ohne Zweifel auch an unserer Stelle vorauszusetzen. Hätte Pomponius ein von einem Tribunus Celerum eingebrachtes Gesetz gemeint, so hätte er sich nothwendig anders ausdrücken müssen. Allerdings enthält die Angabe des Pomponius, in der angegebenen Weise aufgefaßt, einen groben Irrthum und Anachronismus: aber dieß ist bei einem Schriftsteller, wie dieser, kein hinreichender Gegengrund.

1) Liv. II, 19: cohors exsulum romanorum. c. 20: juvenis Tarquinius, ostentans se in prima exsulum acie. Dionys. VI, 5. p. 341, 49.

2) Dionys. VII, 2. p. 418, 28.

3) Dionys. VI, 21. p. 358, 23.

im Volskerland und in Kumä auf großen Widerſtand von Seiten der römiſchen Flüchtlinge, die ſich in dieſer Gegend aufhielten, und bei den Volskern die Bevölkerung, in Cumä den Tyrannen Ariſtodemos gegen ſie aufſtifteten [1]). Ja in Rom ſelbſt iſt ein Anhang des vertriebenen Königs zurückgeblieben, wie dieß bei allen Umwälzungen, die eine Dynaſtie ſtürzen, der Fall zu ſeyn pflegt; und dieſe königlich geſinnte Parthei in Rom unterhielt Verbindungen mit den Ausgewanderten. Es zeugt hiefür die Verſchwörung, welche die Wiedereinſetzung des vertriebenen Königs zum Zweck hatte, und die gewiß nicht blos, wie die gemeine Ueberlieferung es darſtellt, von ein paar Jünglingen aus frivolen Gründen angezettelt worden iſt. Zu derſelben Vorausſetzung berechtigt die Nachricht des Livius, man habe beim Ausbruch des Latinerkriegs deßwegen zur Wahl eines Dictators gegriffen, weil man den beiden Conſuln dieſes Jahrs als Anhängern der tarquiniſchen Parthei nicht getraut habe [2]). Alle dieſe Umſtände ſprechen gegen die traditionelle Erzählung. Man kann es nicht glaublich finden, daß ein kluger und kräftiger König, der ſich auf eine ihm ergebene Parthei ſtützen konnte, und dem ein zahlreicher Anhang ſelbſt in die Verbannung gefolgt iſt, ſich ohne den geringſten Widerſtand hat vom Throne ſtürzen und aus der Stadt vertreiben laſſen. Zufälliger Weiſe hat ſich eine hiſtoriſche Spur des wahren Hergangs erhalten. Cicero berichtet, beim Sturze des Tarquinius ſei Vielen (unter denen natürlich Anhänger des Königs zu verſtehen ſind) ihr Eigenthum geraubt und geplündert worden [3]). Dieß deutet auf Bürgerkrieg. So viel kann unter allen Umſtänden für gewiß gelten, daß die Umwälzung, die

---

1) Dionys. VII, 2. p. 418, 23. 28. c. 12. p. 426, 40.

2) Liv. II, 18: in hac tantarum exspectatione rerum sollicita civitate dictatoris primum creandi mentio orta, sed nec quo anno, nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquiniania essent (id quoque enim traditur), parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. Dieſelbe Tradition kehrt bei Livius in anderer Faſſung wieder II, 21: hoc demum anno (258 d. St.) ad Regillum lacum pugnatum, apud quosdam invenio; A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse; dictatorem inde factum.

3) Cic. Rep. I, 40, 62: Tarquinio exacto mira quadam exsultavit populus insolentia libertatis: tum exacti in exilium innocentes, tum bona direpta multorum.

das römische Königthum gestürzt hat, nicht ohne schwere Conflicte und blutige Kämpfe vorübergegangen ist.

Ueberhaupt darf man sich über dieses Ereigniß, das von der römischen Tradition in ein falsches Licht gestellt worden ist, keine Illusionen machen. Man darf sich nicht vorstellen, als sei der Sturz des Königthums ein Freudenfest für das Volk gewesen, und von der gesammten Nation als hochherzige Befreiungsthat, als Abschüttelung eines drückenden Jochs mit Jubel und einstimmiger Begeisterung begrüßt worden. Der Sturz des Königthums war, wie schon früher gezeigt worden ist, ein Werk der Geschlechter, und ist von diesen im ausschließlichen Interesse ihres Standes unternommen worden: die Plebs hatte nicht den mindesten Vortheil davon. Im Gegentheil, die Lage derselben wurde unter der neuen Geschlechterherrschaft viel schlimmer, wie der bald darauf erfolgte Bruch zwischen beiden Theilen hinlänglich erkennen läßt. Die deutlichsten Spuren verrathen, daß die Plebs, die bei den Königen, wie man muthmaßen darf, Schutz und Hülfe gegen den Geschlechteradel gefunden hatte, dem Königthum keineswegs abhold gewesen ist, sondern vielmehr die alte monarchische Verfassung dem neuen Geschlechterregiment, dem sie schutzlos preisgegeben war, entschieden vorgezogen hat [1]).

Aber auch bei den Patriciern mag jener Verfassungsumsturz nicht allgemeine Befriedigung, sondern bei Vielen mag er Gewissensbedenken hinterlassen haben. Die Abschaffung des Königthums war ein Bruch der inaugurirten Verfassung, der durch die Scheinfortdauer des Königthums im Rex Sacrificulus wenig verdeckt wurde. Sie war eine Verletzung geheiligter, auf göttlicher Sanction beruhender Ordnungen, ein Frevel gegen die Götter. Gewiß hat man sich über dieses Bedenken zu jener Zeit nicht so leicht hinweggesetzt. Wir müssen vielmehr annehmen, daß der gewaltsame Umsturz des Königthums eine Verstörung in den Gemüthern zurückgelassen, und, bis die neue Verfassung sammt allen ihren Consequenzen durchgeführt war, Verlegenheiten und Scrupel aller Art erzeugt hat.

Zur Beschönigung des Verfassungsumsturzes konnte Ein Umstand geltend gemacht werden. Tarquinius war, wie die Sage berichtet, auf ganz illegitime Weise, namentlich ohne Vermittlung

1) Den Nachweis s. o. Bd. I, 783 ff.

eines Interrex [1]), also ohne den Besitz der Staatsauspicien, zur Regierung gelangt. Hätte Tarquinius die Auspicien besessen und in die Verbannung mitgenommen [2]), so wäre die Einführung der Republik, so wären deren erste Magistrate und fundamentalen Gesetze vollkommen illegitim gewesen. So aber war Tarquinius gar nie im verfassungsmäßigen Besitz des Königthums gewesen; die Götter hatten zu seiner Regierung niemals ihre Einwilligung gegeben, und über die ganze Dauer seiner Herrschaft hatten die Auspicien im Schooße der Patres geruht. Seine Absetzung war folglich kein Gewaltstreich gegen die inaugurirte Verfassung, kein Frevel gegen die Götter [3]).

Allein es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob diese Illegitimität des jüngern Tarquinius nicht eben zur Rechtfertigung seines gewaltsamen Sturzes ersonnen ist. In jedem Fall konnte damit nur die Vertreibung dieses Königs beschönigt werden, nicht aber die Abschaffung des Königthums überhaupt. Das Verfassungsgemäße wäre die Aufstellung von Interregen und die Vornahme einer neuen Königswahl gewesen.

3. So rasch und widerstandslos, als den Sturz des Königthums, läßt die gemeine Tradition die Einführung des Consulats und die Wahl der ersten Consuln vor sich gehen.

Livius erzählt nur die nackte Thatsache, daß Consuln gewählt worden sind: ohne alle Motivirung: und es scheint dieß die älteste Tradition gewesen zu seyn. Seine Worte sind: „es wurden sofort (nach der Vertreibung des Tarquinius) zwei Consuln in Centuriatcomitien vom Präfecten der Stadt zufolge der hinterlassenen Denkschriften des Servius Tullius gewählt, L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus“ [4]).

Ausführlicher und umständlicher, wie es seine Art ist, berichtet

---

1) Dionys. IV, 80. p. 272, 28.

2) Die Staatsauspicien fielen nur mit dem Tode oder der Abdankung des Königs an die Patres zurück, Liv. I, 32: mortuo Tullo res, ut institutum jam inde ab initio erat, ad patres rediit. Vgl. Cic. Ep. ad Brut. 5: dum unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.

3) Vgl. Rubino Untersuchungen I, 97 f.

4) Liv. I, 60: duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Servii Tullii creati sunt, L. Junius Brutus et L. Tarquinius Collatinus.

über die Einführung der neuen Verfassung Dionysius, bei welchem die ganze Verfassungskrisis durch Reden vermittelt wird. Er erzählt den Hergang so. Im Kreise der Männer, die um Lucretia's Leichnam versammelt sind, hält Brutus, obwohl auf dieses Ereigniß nicht gefaßt, eine lange Rede, worin er die einzuführende neue Verfassung mit allem Detail entwickelt [1]), als hätte er sie, ein zweiter Abbé Sieyes, schon Jahre lang fertig mit sich herumgetragen. Nachdem die andern Anwesenden ihre Zustimmung zu seinen Vorschlägen erklärt haben, beruft Brutus in seiner Eigenschaft als Tribunus Celerum [2]) eine Volksversammlung (Versammlung der Curien), die auf seinen Antrag die Verbannung des Tarquinius und die Einführung des Consulats beschließt [3]). Darauf ernennt er zur Veranstaltung der Wahl der neuen Consuln einen Interrex [4]) in der Person des Sp. Lucretius, des Vaters der Lucretia. Dieser beruft sofort eine Versammlung der Centurien, der er den Brutus und Collatinus zur Wahl vorschlägt: und die Comitien geben diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung [5]).

So die Tradition. Allein aus der Natur der Verhältnisse, unter denen in Rom das Königthum gestürzt und die Republik gegründet worden ist, muß nothwendig gefolgert werden, daß die Ein-

---

1) Dionys. IV, 73 ff. p. 267, 34 ff.

2) Dionys. IV, 71. p. 266, 46. c. 75. p. 269, 8.

3) Dionys. IV, 84. p. 276, 1. 12.

4) Dionys. IV, 75. p. 269, 18. c. 76. p. 269, 45. c. 84. p. 276, 13. Wenn Dionysius die Wahlcomitien durch einen Interrex gehalten werden läßt, so ist diese Angabe richtiger erdacht, als diejenige des Livius, bei welchem Sp. Lucretius in seiner Eigenschaft als Präfectus Urbis die Wahlversammlung veranstaltet. Denn zur Zeit der Republik wenigstens hatte der Präfectus Urbis die Befugniß nicht, Centuriatcomitien zu berufen: vgl. Becker Handb. II, 1, 360. Anm. 696. II, 2, 148. Anm. 327. Ferner kommt in Betracht, daß Sp. Lucretius sein Amt als Präfectus Urbis, d. h. als Stellvertreter des abwesenden Königs, mit der Absetzung des Letztern, wie man annehmen muß, verloren hat. Uebrigens ist auch die Angabe des Dionysius nicht mit vollkommener Kunde des alten Staatsrechts erdacht. Nie hat der erste Interrex, sondern immer erst Einer seiner Nachfolger einen Wahlact vorgenommen, Ascon. in Cic. Milon. p. 43: non fuit moris, ab eo, qui primus interrex proditus erat, comitia haberi. Schol. Bob. in Cic. Milon p. 281: erat in vetere consuetudine, ut non is, qui primus interrex, sed qui loco secundo crearetur, comitia haberet. Mehr bei Rubino Untersuchungen S. 94 ff. Becker Handb. II, 1, 309.

5) Dionys. IV, 84. p. 276, 18.

führung des Consulats nicht so plötzlich, so unvermittelt, so ohne alle Widerrede erfolgt seyn kann, als die gemeine Ueberlieferung voraussetzt. Wie in allen Oligarchieen, so gab es auch in Rom Partheiungen unter den patricischen Geschlechtern [1]), folglich ohne Zweifel auch Meinungsverschiedenheiten über die einzuführende Verfassung: und es mag längere Zeit gewährt haben, bis man über die neue Regierungsform, und besonders über die Einführung des Consulats ganz einig geworden ist.

Man hat, um die rasche Einführung des Consulats zu erklären, an die vorbereitenden Maaßregeln des Servius Tullius erinnert [2]), von dem die Sage berichtet, er habe beabsichtigt, die Regierung niederzulegen, und statt der Monarchie eine Republik einzuführen, sei aber durch seinen gewaltsamen Tod an der Ausführung dieses Plans gehindert worden [3]). Allein diese Nachricht klingt völlig sagenhaft. Es ist nicht denkbar, daß bei dem tiefen Dunkel, das auf der Person und Regierung dieses Königs ruht, eine zuverläßige Kunde von unausgeführt gebliebenen Absichten und Planen desselben sich erhalten hat, während aus jener Zeit kaum die wichtigsten Thatsachen und Ereignisse sich im Gedächtniß der Nachwelt fortgepflanzt haben. Außerdem ist in Erwägung zu nehmen, daß Keiner der Gewährsmänner, die von jenem Plane des Servius Tullius reden, ausdrücklich angibt, er habe das Consulat einführen wollen. Alle reden nur von seiner Absicht, das Königthum niederzulegen, und Rom als Republik zu constituiren.

Es gibt nur eine einzige Stelle, aus welcher gefolgert werden könnte, und auch wirklich schon gefolgert worden ist [4]), Servius

---

1) Vgl. Cic. de Orat. II, 48, 199.

2) So Becker Hdb. II, 1, 87.

3) Liv. I, 48: id ipsum tam mite imperium, quia unius esset, deponere eum (Servium Tullium) in animo habuisse, quidam auctores sunt; ni scelus intestinum liberandae patriae consilia agitanti intervenisset. Dionys. IV, 40. p. 243, 7: (Servius Tullius) παρέσχε πολλοῖς ὑπόληψιν, ὡς, εἰ μὴ θᾶττον ἀνηρέθη, μεταχρήσων τὸ σχῆμα τῆς πολιτείας εἰς δημοκρατίαν. Plut. de fort. Rom. 10: (Servius Tullius) τὴν βασιλείαν ἀποθέσθαι διανοηθείς. ἐκωλύθη (von der sterbenden Tanaquil).

4) Niebuhr äußert, auf die oben angeführte Stelle des Livius sich berufend, in seiner Röm. Gesch. I, 450 die Vermuthung, schon Servius Tullius habe die Absicht gehabt, jährliche Consuln wählen zu lassen, ja sogar das Consulat zwischen beide Stände zu theilen. Diesen Plan habe er in seinem Verfassungs-

Tullius habe die Einführung der Consulats beabsichtigt, und hiedurch den Gründern der Republik zur Wahl dieser Regierungsform Veranlassung gegeben: es ist dieß die Angabe des Livius, die ersten Consuln der Republik seyen ex commentariis Servii Tullii gewählt worden [1]). Nun läßt sich allerdings die Möglichkeit nicht bestreiten, daß Livius mit diesen Worten hat sagen wollen, Consuln seyen deßhalb gewählt worden, weil schon Servius Tullius die Einführung dieser Regierungsform beabsichtigt, und in dem von ihm hinterlassenen Verfassungsentwurf die nöthigen Anordnungen hierüber gegeben habe. Allein es ist viel wahrscheinlicher, daß Livius mit jener Bemerkung, die ersten Consuln seyen ex commentariis Servii Tullii gewählt worden, nicht die Einrichtung des Consulats, sondern die Art und Weise der Wahl im Auge gehabt hat, daß er nicht die Urheberschaft jenes Verfassungsinstituts, sondern die Urheberschaft des Wahlmodus, der bei der Wahl der ersten Consuln in Anwendung kam, auf Servius Tullius hat zurückführen wollen. Bei der Wahl der ersten Consuln wurden nämlich, nachdem die servische Verfassung während der Herrschaft des jüngern Tarquinius suspendirt gewesen war, zum erstenmal wieder Centuriatcomitien ex commentariis Servii Tullii, d. h. nach der von Servius Tullius getroffenen Anordnung abgehalten. Und eben dieß will Livius wahrscheinlich sagen: bei der Wahl der ersten Consuln sei der von Servius Tullius für die Wahl der Magistrate angeordnete Wahlmodus zur Anwendung gebracht worden [2]).

---

entwurf niedergelegt, und auf Grund dieses von Servius hinterlassenen Entwurfs sei nachmals, wie Livius mit den Worten ex commentariis Servii Tullii bestimmt andeute, das Consulat eingeführt, und der Eine der beiden Consuln, Junius Brutus, aus der Plebs gewählt worden. (Die letztere Annahme ist unstatthaft, sofern sie voraussetzt, Junius Brutus sei Plebejer gewesen: s. hierüber oben Bd. I, 785 f.) — Aehnlich äußert sich Wachsmuth, ältere Gesch. des röm. Staats S. 180: „in den Commentarien des Servius Tullius, wahrscheinlich dem Entwurfe einer künftigen Verfassung, die ins Leben treten sollte, wann er würde abgedankt haben, waren unter irgend einem Namen, etwa Prätoren, zwei jährliche Häupter bestimmt; diesen Plan des Königs, der gewiß in hochgefeiertem Andenken stand, ergriff man."

1) Liv. I, 60.

2) Derselben Ansicht, daß die Worte ex commentariis Servii Tullii sich nicht auf die Einführung des Consulats, sondern auf die Wahl der Consuln in Centuriatcomitien beziehen, sind auch Sigonius z. d. angef. St. des Livius,

So erfahren wir also über die Einführung des Consulats nirgends etwas Näheres, und wir müßten bei der gemeinen Tradition, nach welcher die Wahl der ersten Consuln als ein sich von selbst verstehender Act unmittelbar nach der Vertreibung des Tarquinius vorgenommen wird, stehen bleiben, wenn nicht theils Gründe der Wahrscheinlichkeit, theils historische Spuren gegen einen solchen Hergang sprächen. Zu den Spuren, die zu der Vermuthung berechtigen, daß zwischen dem Königthum und dem Consulat vermittelnde Uebergangsstufen stattgefunden haben, gehört die Tradition von des Collatinus Consulat und Absetzung; ferner die Rolle, welche das valerische Geschlecht in jener Uebergangsepoche spielt; endlich das Institut der Dictatur. Wir gehen näher auf diese drei Punkte ein.

4. Die traditionelle Erzählung von Collatinus Consulat und Absetzung enthält, wenn man sie genauer ins Auge faßt, viel Befremdliches und Anstößiges. Vor Allem fällt es auf, daß die Römer nach der Vertreibung des Tarquinius einen Gentilen, ja sogar einen nahen Anverwandten des vertriebenen Königs an die Spitze des Staats stellen. Mußten sie nicht fürchten, er werde seinen Verpflichtungen als Gentile und als Anverwandter nachkommen [1]), und der vertriebenen Königsfamilie die Hand zur Rückkehr bieten? Wohl mochte Collatinus über die erlittene Beschimpfung grollen: aber er hatte keine Ursache, sich für eine Beleidigung, die ihm nur von Sextus Tarquinius zugefügt worden war, an dem vertriebenen König, an der ganzen Verwandtschaft zu rächen. Ebenso viel Auffallendes hat die plötzliche Auflehnung gegen ihn, deren Erfolg seine Absetzung und Vertreibung war. Als Grund dieser Absetzung wird fast einstimmig seine Verwandtschaft und Geschlechts-

---

Göttling Gesch. d. röm. St. V. S. 265 f. Gerlach, hist. Stud. I, 366. Anm. 1. Kloe de magistr. consul. Rom. 1832. p. 5: Livius non id narrasse videtur, magistratum consularem e Servii commentariis esse institutum, sed hoc tantum, e libris Servii Tullii centuriatis comitiis id datum esse, ut novos magistratus crearent. p. 10: nihil aliud, quam comitia centuriata restituta esse, restitutis summos magistratus creandos, ita ut Servius instituerat, datos esse, Livium verbis illis „ex comentariis Servii Tullii" indicare voluisse censeo. — Ueber die commentarii regum im Allgemeinen s. o. Bd. I, 27 f.

1) Vgl. Varr. ap. Non. p. 222 Reditus: omnes Tarquinios ejecerunt, ne quem reditionis per gentilitatem spem haberent.

genoſſenſchaft mit der vertriebenen Königsfamilie angegeben [1]): aber dieſes Verhältniß kannten ja die Römer ſchon vorher, als ſie den Collatinus zum Conſul wählten. Wozu alſo die Eile und Aufgeregtheit, mit der man ſo plötzlich ſeine Abſetzung und Verbannung betrieb? zumal da ihm nicht Schuld gegeben wird, irgend etwas Geſetzwidriges begangen, ſeine Amtsgewalt zur Untergrabung der Republik oder zur Wiederherſtellung der vertriebenen Königsfamilie mißbraucht zu haben [2]). Warum wartete man den nahe bevorſtehenden Ablauf ſeines Amtsjahrs nicht ab? Endlich kann, wenn dem Bericht des Polybius zufolge Brutus und Horatius die erſten Conſuln der Republik geweſen ſind, Collatinus nicht in der Eigenſchaft und mit dem Titel eines Conſuls dem Staate vorgeſtanden haben.

Dieſe Schwierigkeiten laſſen ſich vielleicht durch folgende Hypotheſe löſen. Nach der Vertreibung des Tarquinius und ſeiner Söhne gieng die Königsgewalt auf Collatinus als den nächſten Anverwandten des geſtürzten Königs über. Collatinus iſt dem König Tarquinius nicht trotz —, ſondern wegen ſeiner Verwandtſchaft mit der vertriebenen Königsfamilie in der Regierung nachgefolgt. Man wollte es vorerſt bei der Vertreibung des Tarquinius und ſeiner Söhne bewenden laſſen, und nicht mit dem ganzen beſtehenden Rechtszuſtande, mit der ganzen Vergangenheit brechen. Auch war vielleicht das Geſchlecht der Tarquinier noch ſo mächtig [3]), der Anhang der Königsfamilie noch ſo ſtark, daß man Zugeſtändniſſe nicht

1) S. unten S. 82.

2) Liv. II, 1: consulis alterius, quum nihil aliud offenderit, nomen invisum civitati fuit. Cic. Rep. I, 40, 62: tum exacti in exilium innocentes. II, 31, 53: majores nostri Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt.

3) Daß dieſes Geſchlecht nicht blos aus zwei Familien, der Familie des vertriebenen Königs und derjenigen des Collatinus beſtanden, ſondern eine viel größere Anzahl von Geſchlechtsgenoſſen gezählt hat, ergibt ſich ſowohl aus dem Begriff einer Gens, als aus Cic. Rep. II, 31, 53: majores nostri et Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt, et reliquos Tarquinios offensione nominis. Man vgl. noch Cic. Rep. II, 25, 46. Liv. II, 2. Varr. ap. Non. p. 222 Reditus. In allen dieſen Stellen wird vorausgeſetzt, daß die Tarquinier eine römiſche Gens geweſen ſind. Wie hätten ſie dieß ſeyn können, wenn ſie ein Menſchenalter zuvor als eine einzige Familie, die auf wenig Augen ſtand, aus Tarquinii eingewandert wären? Es ſpricht auch dieſer Umſtand, wie ſchon oben Bd. I, 677 bemerkt worden iſt, gegen die Tradition von der Einwanderung der Tarquinier aus Tarquinii.

vermeiden konnte. Kurz, man blieb auf halbem Wege ſtehen, und Collatinus wurde — da die königliche Gewalt damals bereits als erblich galt [1]) — in ſeiner Eigenſchaft als nächſter Anverwandter des geſtürzten Königs zu deſſen Nachfolger ernannt, allerdings, wie man annehmen muß, unter Aufgebung des Königstitels und mit beſchränkterer Machtvollkommenheit. Was für dieſe Vermuthung vorzüglich ſpricht, iſt die analoge Verfaſſungsentwicklung der griechiſchen Staaten [2]). Als hier das Königthum ſeine alte Geltung und Stellung verloren hatte, mußten ſich die Erbnachfolger der Könige mit der Stellung als oberſte Beamte, bisweilen ſogar mit dem Fortbeſitz ihrer gottesdienſtlichen Functionen begnügen, und der Königsname ward mit dem Namen eines Archon oder Prytanis vertauſcht [3]). So iſt es namentlich in Athen gegangen. Die Eupatriden benützten hier nach dem Tode des Kodrus den Thronſtreit ſeiner Söhne zur Abſchaffung der Königsgewalt: von Kodrus Söhnen wurde Medon lebenslänglicher, aber verantwortlicher Archon [4]). Und auch dabei blieb man nicht ſtehen. Die Gewalt der Archonten, urſprünglich lebenslänglich, wurde ſpäter auf zehnjährige Dauer beſchränkt; dann wurde das ausſchließliche Vorrecht der Medontiden aufgehoben, und der Zutritt zur Würde eines Archon allen Eupatriden eröffnet; zuletzt wurden die Geſchäfte des Amts unter neun jährlich wechſelnde Archonten vertheilt [5]). Solche Mittelſtufen hat vielleicht auch die römiſche Verfaſſung zwiſchen dem lebenslänglichen Königthum eines Einzigen und der einjährigen Conſularregierung Zweier durchlaufen.

1) S. o. Bd. I, 646.

2) Auch Niebuhr hat in Beziehung auf Collatinus an die Kodriden erinnert R.G. I, 543 f. Er findet S. 544 „ein verſöhnendes Abkommen mit dem tarquiniſchen Geſchlecht, wornach Einer deſſelben, den das Volk ernennen würde, die höchſte Gewalt theilen ſollte, ſogar ſehr glaublich.“ Derſelbe Vortr. über röm. Geſch. I. 206: „möglich, daß der Einfluß des königlichen Geſchlechts und des dritten Stamms noch ſo groß war, daß man den Tarquiniern ſtatt der Erblichkeit die Wählbarkeit zum Conſulat zugeſtehen mußte. Auch in der griechiſchen Geſchichte löſen ſich die Königsgeſchlechter in γένη ἀρχικά auf: die Kodriden werden Archonten, ſelbſt die zehnjährigen und gewiß auch anfangs die einjährigen Archonten waren Kodriden.“

3) Belegſtellen hiefür ſ. bei C. Fr. Hermann Lehrb. d. griech. St.A. (4te Aufl.) §. 56. Anm. 14—16.

4) C. Fr. Hermann Lehrb. d. gr. St.A. (3te Aufl.) §. 102.

5) C. Fr. Hermann a. a. O. §. 103.

Collatinus alſo war, wenn man Vermuthungen Raum geben darf, der Nachfolger des Tarquinius, und, wenn gleich nicht im vollen Umfang, Erbe der königlichen Gewalt. Aber dieſes Uebergewicht und Vorrecht des tarquiniſchen Namens trug die eiferſüchtige Bürgerſchaft der Patricier, durch den erſten Sieg ermuthigt, nicht auf die Dauer; Verſchwörungen zur Wiederherſtellung der vertriebenen Königsfamilie mögen ihren Argwohn gereizt haben; kurz, es kam zu einer zweiten Umwälzung: Collatinus wurde abgeſetzt [1]), und um das Königthum in der Wurzel auszurotten, das ganze tarquiniſche Geſchlecht verbannt [2]). Als Grund der Abſetzung und Verbannung des Collatinus wird von der Tradition faſt einſtimmig ſein „Name" (nomen) angegeben [3]): „Name" aber iſt ein ſynonymer Ausdruck für Geſchlechtsgenoſſenſchaft [4]).

---

1) Daß Collatinus abgeſetzt und aus der Stadt vertrieben worden iſt, erſcheint als die glaubwürdigere Ueberlieferung; ſeine freiwillige Abdankung iſt wohl nur eine zur Verdeckung jenes geſetzloſen Akts erſonnene Fiction.

2) Liv. II, 2: Brutus ex senatus consulto ad populum tulit, ut omnes Tarquiniae gentes exsules essent. Cic. Rep. II, 31, 53: hac mente nostri majores et Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt, et reliquos Tarquinios offensione nominis. Vgl. II, 25, 46. Varr. sp. Non. p. 222 Reditus (die Stelle ſ. o. S. 79. Anm. 1). Der frühere Verbannungsbeſchluß hatte ſich nur auf den König und ſeine Söhne bezogen, Liv. I, 59: Brutus multitudinem perpulit, ut exsules esse juberet L. Tarquinium cum conjuge ac liberis.

3) Gell. XV, 29: verba Pisonis (des Annaliſten Calpurnius Piſo Frugi) haec sunt: „(Brutus) L. Tarquinium, collegam suum, quia Tarquinio nomine esset, metuere; eumque orat, uti sua voluntate Roma concedat. Cic. Off. III, 10, 40. Brut. 14, 53. Liv. II, 2: consulis alterius, quum nihil aliud offenderit, nomen invisum civitati fuit. — non placere nomen: periculosum libertati esse. IV, 15: Collatinus consul nominis odio abdicare se magistratu atque exsulare jussus. Flor. I, 9. 3: tantum ob nomen fascibus abrogatis. Plut. Popl. 7: ἤχθοντο αὐτοῦ καὶ τῷ δευτέρῳ τῶν ὀνομάτων. Eutrop. I, 9: Tarquinio Collatino statim sublata dignitas est. placuerat enim, ne quisquam in urbe maneret, qui Tarquinius vocaretur. c. 10: Tarquinius Collatinus urbe cessit propter nomen. August. C. D. II, 17: propter nomen et propinquitatem Tarquiniorum. III, 16: Collatinum similitudo nominis pressit, quia etiam Tarquinius vocabatur.

4) Der Ausdruck nomen ſteht häufig ſynonym mit gens und gentilitas. Vgl. Liv. II, 45, 16: nomen Fabium. Liv. IX, 29: nomen Potitiorum. Val. Max. I, 1, 17: nomen Potitium in duodecim familias divisum interiit. Cic. Top. 6, 29: gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Paul. Diac. p. 94 Gentilis: ut ait Cincius „gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur."

5. Eine eigenthümliche Rolle ſpielt in der Uebergangsepoche, die auf die Vertreibung der Tarquinier gefolgt iſt, das Geſchlecht der Valerier.

Von P. Valerius wird erzählt, er habe theils durch den Bau eines Hauſes auf der Velia, theils durch die verzögerte Nachwahl eines Collegen den Argwohn erregt, er ſtrebe nach der Königswürde. In Folge der drohenden Erbitterung, die hiedurch gegen ihn entſtanden ſei [1]), habe Valerius ſein Haus wieder abgebrochen, und durch Senkung der Ruthenbündel der Hoheit des Populus gehuldigt.

Dieſer ſagenhaften Erzählung liegt ohne Zweifel etwas Hiſtoriſches zu Grund. Man hat ſich den Hergang vielleicht ſo zu denken. Unter den Geſchlechtern, die nach der Vertreibung der Tarquinier Anſpruch auf die Königswürde erheben konnten, ſtand das valeriſche Geſchlecht oben an. Es verſuchte, dieſen Anſpruch geltend zu machen. P. Valerius, von ſeinen Geſchlechtsgenoſſen und einem großen Anhang von Clienten unterſtützt, that Schritte zu dieſem Zweck [2]). Als er jedoch ſah, daß ſein Unternehmen bei den übrigen

---

1) Bei Dio Caſſius lieſt man ſogar, das Volk ſei nahe daran geweſen, ihn zu ermorden (αὐτοεντίᾳ μικροῦ ὁ ὅμιλος κατεχρήσατο αὐτόν) und würde ihn wirklich ermordet haben, wenn er nicht nachgegeben hätte, fr. 13, 2 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 141).

2) Die Sage drückt dieß ſo aus: „er baute ein Haus auf der Velia.“ Was dieß im Sinn der Sage heißen will, iſt klar; nämlich: „er ſtrebte nach dem Thron,“ vgl. Liv. II, 7: regnum eum affectare fama ferebat, quia aedificabat in summa Velia. Aber das fragt ſich, warum und inwiefern die Sage in dieſem Häuſerbau ein der gemeinen Freiheit gefährliches Unternehmen geſehen hat. Die meiſten Geſchichtſchreiber finden das Gefährliche des Unternehmens darin, daß das valeriſche Haus auf der Velia wie eine Zwingburg ausgeſehen und das Forum beherrſcht habe: z. B. Liv. II, 7: ibi (in summa Velia) alto atque munito loco arcem inexpugnabilem fore. Andere Stellen ſ. o. S. 48. Anm. 6. Allein dieß iſt ſchwerlich das Richtige. Den wahren Grund gibt Cicero an Rep. II, 31, 53: suspicionem populi sensit moveri, quod in excelsiore loco Veliae coepisset aedificare, eo ipso, ubi rex Tullus habitaverat. Auf der Velia hatten auch noch drei andere Könige gewohnt (ſ. o. S. 49. Anm. 1). Valerius hat alſo dadurch ſeinen Anſpruch auf die Königswürde kundgegeben, daß er auf der Stätte, wo eines der alten Königshäuſer geſtanden hatte, ſich ein Haus baute, oder, was wahrſcheinlicher iſt, eines dieſer Häuſer zu ſeiner Wohnung wählte. Möglich auch, daß er wirklich Nachfolger der Könige geweſen iſt, und als ſolcher eines jener Königshäuſer auf der Velia bewohnt hat. — Mehr über die Lage der valeriſchen Häuſer bei Becker Handb. I, 249 ff.

Geſchlechtern auf unüberwindlichen Widerſtand ſtoßen, und ohne Bürgerkrieg nicht würde durchzuſetzen ſeyn, ließ er ſein Vorhaben fallen, und rogirte ſogar ein Geſetz, das Jeden, der in Zukunft nach der Alleinherrſchaft ſtreben würde, mit Verfehmung bedrohte [1]; ferner ſein Provocationsgeſetz, das den Zweck hatte, den Bürger gegen richterliche Willkühr, gegen deſpotiſchen Mißbrauch der Gewalt zu ſchützen [2]. In Anerkennung deſſen wurde Valerius von der dankbaren Bürgerſchaft mit Ehrenvorrechten und Auszeichnungen aller Art überhäuft, auch durch den Beinamen Poplicola geehrt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das valeriſche Geſchlecht bei ſeinem Streben nach der Königswürde nur mit dem patriciſchen Adel in Conflict gerathen iſt, nicht mit der Maſſe des Volks. Es iſt daher ein unzweifelhaftes Mißverſtändniß, wenn Livius und Dio Caſſius ſich vorſtellen, das gemeine Volk ſei es geweſen, das jenen Beſtrebungen der Valerier ſich ſo nachdrücklich widerſetzt und den Publius Valerius zum Nachgeben gezwungen habe [3]. Die große Maſſe der Plebs hatte nicht mindeſten Grund, eine Geſchlechterherrſchaft dem Königthum vorzuziehen; im Gegentheil, die Wiederherſtellung des Königthums konnte ihr nur vortheilhaft ſeyn; und daß die Plebs ſelbſt die Verhältniſſe ſo beurtheilt, das Königthum zurückgewünſcht hat, geht aus zahlreichen Thatſachen hervor [4].

Bei Livius hat ſich übrigens, trotz dieſes Mißverſtändniſſes, eine Spur der ächten Ueberlieferung erhalten. Er erzählt, einen

---

Auch Hertzberg hat hierüber gehandelt de Diis Romanorum patriis p. 99 ff., aber ſeine topographiſchen Annahmen (z. B. p. 103: itaque eadem domus recte in infimo clivo, in summa sacra via, supra novam viam et sub Velia fuisse dicitur) ſind durchaus unzuläſſig und mit einer richtigen Vorſtellung von dem Terrain unvereinbar.

1) Liv. II, 8: (legem tulit) de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset. Dionys. V, 19. p. 292, 38. Plut. Popl. 12.

2) Auch Cicero meint, ohne innere Diſſidien der Patricier wäre es nicht zum Provocationsgeſetz gekommen, de Orat. II, 48, 199: (ich habe hierauf gezeigt), neque reges ex hoc civitate exigi, neque tribunos plebis creari, neque provocationem, patronam illam civitatis ac vindicem libertatis, populo romano dari sine nobilium dissensione potuisse.

3) Bei Dio Caſſius a. a. O. iſt es der ὅμιλος, der den Valerius mit Ermordung bedroht; und auch Livius ſagt II, 8: gratum id (das Senken der Fascen) multitudini spectaculum fuit.

4) S. o. Bd. I, 783 ff.

ältern Annaliſten ausſchreibend, Valerius habe, ſich zu rechtfertigen, ein Concilium des Populus berufen [1]). Nun bezeichnet concilium im ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauch nicht eine Verſammlung des geſammten Volks, ſondern eine Sonderverſammlung der Patricier oder der Plebs [2]). Eine Sonderverſammlung der Plebs aber kann in der vorliegenden Stelle nicht gemeint ſeyn: es müßte concilium plebis heißen; concilium populi kann folglich nur eine Verſammlung der Patricier oder der Curien ſeyn [3]): eine Bedeutung, in der jener Ausdruck auch ſonſt vorkommt [4]), und die ſich daraus erklärt, daß populus im Sprachgebrauch der älteſten Zeit die patriciſche Bürgerſchaft bezeichnet hat [5]). Einem Concilium der Patres alſo hat Valerius durch Senkung der Fascen gehuldigt; und aus eben dieſem Grunde, nähmlich, weil er die Geſammtheit der patriciſchen Ge-

---

1) Liv. II, 8: vocato ad concilium populo.

2) Lälius Felix bei Gell. N. A. XV, 27, 4: is, qui non universum populum, sed partem aliquam adesse jubet, non comitia, sed concilium edicere debet. Liv. XXXIX, 15: nisi quum aut vexillo in arce posito comitiorum causa (d. h. zur Abhaltung von Centuriatcomitien) exercitus eductus esset, aut plebi concilium tribuni edixissent. (Cic.) post red. in sen. 5, 11: ne obnuntiare concilio aut comitiis liceret. Paul. Diac. p. 50: cum populo agere, hoc est, populum ad concilium aut comitia vocare. Fragm. Leg. de Repet. lin. 4 (Monum. Leg. ed. Haubold p. 75): queiquomque comitia conciliumve habebit. Die Tributcomitien werden unzähligemal concilia plebis genannt.

3) Wie Niebuhr zuerſt bemerkt hat R.G. I, 443. 556.

4) Der Ausdruck concilium populi kommt bei Livius noch dreimal, und an allen drei Stellen in dieſer Bedeutung vor, nämlich I, 36. III, 71. VI, 20. Ueber die beiden zuletzt angeführten Stellen wird an ſeinem Ort gehandelt werden: vollſtändige Beweiskraft hat ſchon die zuerſt genannte Stelle, wo Livius berichtet, durch das Augurium und die daran geknüpfte Wunderthat des Attus Navius ſey das Anſehen und die Geltung der Augurien ſo geſtiegen, ut nihil belli dominique postea, nisi auspicato, gereretur; concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur. Da unter exercitus vocati die Centuriatcomitien zu verſtehen ſind (ſ. o. Bd. I, 754. Anm. 3), bei den Tributcomitien aber eine Befragung des Vögelflugs durch Augurn nicht gebräuchlich war (Liv. VI, 41: penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes patres. nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur. — nos privatim auspicia habemus, quae isti ne in magistratibus quidem habent. VII, 6 heißen die liciniſchen Geſetze leges inauspicatae), ſo können die concilia populi nur Curiatcomitien ſeyn.

5) Die Belegſtellen ſ. o. Bd. I, 620. Anm. 4. Ein noch vollſtändigeres Verzeichniß derſelben iſt weiter unten S. 103. Anm. 3 gegeben.

ſchlechter als die rechtmäßige Inhaberin der Souveränetät huldigend anerkannt hat, und nicht etwa als Volksfreund, als ein um die Gunſt der Menge buhlender homo popularis [1]) iſt er „Poplicola“ beigenannt worden [2]).

Eine eigenthümliche, unläugbar ſinnreiche Hypotheſe über die Rolle des Poplicola hat Ihne aufgeſtellt [3]). Sie verdient, hier erwähnt zu werden; ſie lautet ſo.

Der Uebergang des Königthums ins Conſulat war kein plötzlicher und unmittelbarer: er war vermittelt durch die Verfaſſungsform der Dictatur, die etwa ein Jahrzehnd gedauert haben mag.

---

1) Als ſolcher erſcheint er Cic. Acad. Pr. II, 5, 13. Auch Joh. Lyd. de Mag. I, 33. p. 145, 16 wird poplicola mit δημαγωγὸς überſetzt. Aber das Haus der Valerier war ein hochariſtokratiſches Haus. Nicht alle ſeine Mitglieder haben der Gemeinde wohl gewollt. L. Valerius z. B. hat im Jahr 269 als Quäſtor den Spurius Caſſius wegen ſeines Ackergeſetzes auf den Tod angeklagt (Liv. II, 41), und war ein der Gemeinde in hohem Grade verhaßter Mann (invisus plebi — Liv. II, 42).

2) Das Cognomen Poplicola haben die Alten mit Recht von populus und colere abgeleitet, vgl. Liv. III, 18 — wo der Conſul P. Valerius Poplicola ſagt: memorem cognominis, quod populi colendi velut hereditaria cura sibi a majoribus tradita esset, concilium plebis se non impediturum. VII. 32: non Poplicolarum vetustum familiae nostrae cognomen memoria excessit. semper ego plebem romanam — colo atque colui. Val. Max. IV, I, 1: P. Valerius, qui populi majestatem venerando Poplicolae nomen adsecutus est. Cic. Rep. II, 31, 53. Dionys. V, 19. p. 293, 1. Plut. Popl. 10. Joh. Lyd. de Mag. I, 22. p. 138, 6. I, 33. p. 145, 16. Andere Ableitungen ſind von neueren Gelehrten vorgeſchlagen worden. Schneider Lat. Gramm. 1, 1, 224 nimmt an, Poplicola ſei durch Ableitung aus poplicus entſtanden, wie Scaevola aus scaevus und Ravola (Juv. IX, 4) aus ravus. Auch Ihne iſt der Anſicht (Forſchungen auf dem Gebiete d. röm. Vf.Geſch. S. 47), das Wort habe nichts mit colere zu thun; es ſei vielmehr eine Nebenform von Publius, wie Aequiculus von Aequus. Allein die Suffixe dieſer Art endigten, wenn ſie Perſonen bezeichneten, in der Regel nicht auf — ola, ſondern auf — ulus: vgl. Volsculus (Enn. ap. Paul. Diac. p. 22 Anxur), Aequiculus (Ov. Fast. III, 93), was nicht unmittelbar aus Aequus, ſondern aus Aequicus gebildet iſt, Graeculus, Siculus, Poenulus, ſ. o. Bd. I, 418. Anm. 6. Niebuhr R.G. I, 75. Anm. 219. Vortr. über röm. Geſch. I, 344. Bergk im Marburger Sommer-Lect.-Katal. für 1844. p. V. Dagegen iſt die Ableitung von colo völlig ſichergeſtellt durch Wortformen wie plebicola, agricola, incola, perfuga, convena, heredipeta, ſ. Pott Etym. Forſch. II, 430 f.

3) Forſchungen auf dem Gebiete der röm. Verfaſſungsgeſchichte 1847. S. 42, ff.

Poplicola war nicht, wie die Tradition es darſtellt, ein gewöhnlicher Conſul, ſondern unmittelbarer Nachfolger der Könige mit dictatoriſcher Gewalt. Als ſolcher hat er durch ſeine Geſetze die nachmalige Verfaſſung der Republik geordnet [1]). Er war es, der das Conſulat eingeführt; den Cenſus, d. h. die Centuriatcomitien wiederhergeſtellt [2]); den zuſammengeſchmolzenen Senat ergänzt [3]), das Provocationsgeſetz rogirt; kurz, die Republik eingerichtet hat. Sobald dieß geſchehen, und die conſulariſche Regierung eingeſetzt war, legte er die unumſchränkte königliche Gewalt, die er bis dahin beſeſſen hatte, nieder, und trat in die beſchränktere Machtvollkommenheit der neuen republikaniſchen Magiſtrate ein. Er ſenkte von nun an die Fascen vor dem Populus. Zu gleicher Zeit verließ er den Königspalaſt auf der Velia, den er bis daher als Nachfolger der Könige inne gehabt hatte [4]), und baute ſich am Fuße des Hügels ein bürgerliches Haus, wozu ihm in Folge eines von ihm eingebrachten Geſetzes der Bauplatz von Staatswegen angewieſen wurde [5]).

Eine Beurtheilung dieſer Hypotheſe iſt natürlich nicht möglich, da bei ſolchen Verſuchen, aus einem Gewirre alter Sagen Geſchichte herzuſtellen, ſo Vieles Sache ſubjectiver Anſicht iſt. Doch, wie es ſich auch immer mit dem valeriſchen Haus auf der Velia verhalten haben möge, in Einem iſt die Tradition einſtimmig: darin, daß das valeriſche Geſchlecht in der Uebergangsepoche, die auf die Vertreibung der Tarquinier gefolgt iſt, eine eigenthümlich bevorrechtete Stellung eingenommen hat.

In den ſechs erſten Jahren der Republik, alſo bis zu Poplicola's Tod, war fünfmal der Eine der beiden Conſuln ein Valerier. Ja wenn man das Conſulpaar des Jahrs 248, das bei Livius

1) Daß Poplicola ſeine Geſetze nicht als Conſul, ſondern als alleiniger Inhaber der Staatsgewalt oder als Dictator gegeben hat — für dieſe Anſicht macht Ihne beſonders die Nachricht geltend, Poplicola habe ſeine Geſetze allein durchgeſetzt, noch vor der Nachwahl eines Collegen, Liv. II, 8: quas (leges) quum solus pertulisset, tum deinde comitia collegae subrogando habuit. Plut. Popl. 11: ἐχρήσατο τῇ μοναρχίᾳ πρὸς τὰ κάλλιστα καὶ μέγιστα τῶν πολιτευμάτων.

2) Nach Dionys. V, 20. p. 293, 10.

3) Fest. p. 254 Qui patres. Plut. Popl. 11.

4) Ihne nimmt nämlich an, das Haus des Valerius auf der Velia ſei die frühere Wohnung des Tarquinius Superbus geweſen (S. 49 f.), und nach dem Auszug des Valerius vom Rex Sacrificulus bezogen worden (S. 52).

5) Nach Ascon. in Cic. Pison. p. 13. Plut. Popl. 10.

fehlt, und das wahrſcheinlich nur eingeſchoben iſt, um eine Jahreslücke auszufüllen, aus den Faſten ſtreicht, ſo war in den fünf erſten Jahren der Republik allemal der Eine der beiden Conſuln ein Valerier.

Auch der erſte Dictator ſoll, wie von mehreren Seiten berichtet wird, ein Valerier geweſen ſeyn: nähmlich Manius Valerius, ein Sohn des M. Valerius und Neffe des Poplicola [1]). Von demſelben Manius Valerius wird berichtet, er ſei zum Prinzeps Senatus gewählt worden [2]).

Hiezu kommen die zahlreichen und ganz außerordentlichen Ehrenvorrechte, die dem valeriſchen Geſchlecht in jener Zeit ertheilt worden ſind. Dem Poplicola wurde, als er ſein Haus auf der Velia verließ, von Staatswegen ein Bauplatz am Fuße dieſes Hügels angewieſen [3]). Als er ſtarb, betrauerten ihn die Matronen, gleich dem Brutus, ein ganzes Jahr [4]), und es wurde ihm durch Volks-

1) Fest. p. 198 Optima lex: Manius Valerius Marci filius, primus magister populi creatus est. Liv. II, 18: eo magis adducor, ut credam, Larcium, qui consularis erat (dieß war Larcius nach Livius Geſchichtserzählung im Jahr 253 noch nicht, da er eben in dem genannten Jahre erſt Conſul war: nur diejenigen konnten ihn ſo nennen, die, wie Dionyſius, die Einführung der Dictatur und die Ernennung des Larcius zum Dictator ins Jahr 256 ſetzten), potius, quam M'. Valerium, M. filium, Volesi nepotem, qui nondum consul fuerat, moderatorem et magistrum consulibus appositum. Orell. C. J. n. 535: M'. Valerius Maximus — primus (prius?) quam ullum magistratum gereret, dictator dictus est. Ottfr. Müller zum Feſtus S. 389 zieht dieſe Tradition der gemeinen Ueberlieferung vor, nach welcher T. Larcius der erſte Dictator geweſen iſt. — Von der Perſon dieſes Manius Valerius und ſeinem Verhältniß zu M. Valerius wird weiter unten die Rede ſeyn.

2) Orell. C. J. n. 535: princeps in senatum semel lectus est.

3) Plut. Popl. 10: (als Valerius ſein Haus eingeriſſen hatte), τόπον ἔδωκεν ὁ δῆμος αὐτῷ, καὶ κατεσκεύασεν οἰκίαν, ὅπου νῦν ἱερόν ἐστιν Οὐΐκας Πότας ὀνομαζόμενον. Ascon. in Cic. Pison. p. 13: Publio Valerio Poplicolae aedium publice locum sub Velia, ubi nunc aedis Victoriae est, populum ex lege, quam ipse tulerat, concessisse tradunt. (Cic.) de harusp. resp. 8, 16: P. Valerio pro maximis in rempublicam beneficiis data domus est in Velia publice (wo jedoch in Velia publice nur Conjectur iſt: ſ. Wolf z. d. St.).

4) S. o. S. 60. Anm. 2. Dieſe Ehrenbezeugung ſcheint vorher nur den Königen erwieſen worden zu ſeyn: Brutus und Valerius ſind folglich, indem ihnen die gleiche Ehre erwieſen wurde, als Nachfolger der Könige angeſehen worden, Niebuhr R.G. I, 549 f. Auch bei den Spartanern wurde die Beſtattung der Könige mit großem Aufwand von Trauerfeierlichkeiten und unter all-

beſchluß eine Begräbnißſtätte innerhalb der Stadt angewieſen [1]), die von da an im erblichen Beſitz ſeiner Nachkommen geblieben iſt [2]). Seinem Bruder, dem Marcus Valerius, erbaute die Bürgerſchaft auf öffentliche Koſten ein Haus auf dem Palatin, deſſen Thüren ſich gegen die Straße zu öffneten: ein Ehrenvorrecht, das ſonſt kein anderes Haus in der Stadt genoß [3]). Derſelbe Marcus Valerius erhielt nach ſeinem großen Siege über die Sabiner für ſich und ſeine Nachkommen einen Ehrenplatz im Circus, wo ein curuliſcher Thron für ihn aufgeſtellt war [4]). Endlich erzählt Cicero, dem Dictator M. Valerius ſeyen, zum Dank für ſeine Vermittlung zwiſchen der patriciſchen Bürgerſchaft und der ausgewanderten Plebs, die glänzendſten Ehrenbezeugungen erwieſen, und, ihm zuerſt, der Zuname „Maximus“ beigelegt worden [5]).

---

gemeiner Landestrauer vollzogen, Hdt. VI, 58. Xen. Hell. III, 3, 1. O. Müller Dorier II, 94.

1) S. o. S. 60. Anm. 1.

2) Cic. de Leg. II, 23, 58: ante legem XII tab. virtutis causa hoc (nämlich in urbe sepeliri) tributum est Poplicolae, quod ejus posteri jure tenuerunt. Dionys. V, 48. p. 315, 16. Plut. Popl. 23. Derſelbe Q. R. 79.

3) Dionys. V, 39. p. 307, 22: (der Senat beſchloß), τῷ Οὐαλερίῳ (dem Marcus Valerius) τόπον εἰς οἴκησιν ἐν τῷ κρατίστῳ τοῦ Παλαντίου τόπῳ δοθῆναι, καὶ τὰς εἰς τὴν κατασκευὴν δαπάνας ἐκ τοῦ δημοσίου χορηγεῖσθαι. ταύτης τῆς οἰκίας αἱ κλιμάδες θύραι μόναι τῶν ἐν Ῥώμῃ δημοσίων τε καὶ ἰδιωτικῶν οἴκων εἰς τὸ ἔξω μέρος ἀνοίγονται. Plut. Popl. 20. Ascon. in Cic. Pis. p. 13: Valerio Maximo, ut Antias tradit, inter alios honores domus quoque publice aedificata est in Palatio, cujus exitus, quo magis insignis esset, in publicum versus declinaretur, hoc est, extra privatum aperiretur. Varronem autem tradere, M. Valerio, quia saepius (vielleicht iſt Sabinos zu leſen: man vergleiche die gleich nachher angeführte Stelle des Plinius) vicerat, aedes in Palatio tributas, Junius Hyginus dicit in libro priore de viris claris. Nach Plinius iſt das erwähnte Ehrenvorrecht beiden Valeriern, dem Publius und Marcus, ertheilt worden H. N. XXXVI, 24. §. 112: summus illarum domuum honos erat, sicut in P. Valerio Poplicola post tot merita, et fratre ejus, qui bis in eodem magistratu Sabinos devicerat, adjici decreto, ut domus eorum fores extra aperirentur et janua in publicum rejiceretur.

4) Liv. II, 31. Orell. C. J. n. 535: sellae curulis locus ipsi posterisque ad Marciae spectandi causa datus est.

5) Cic. Brut. 14, 54: videmus, cum plebes prope ripam Anienis consedisset, eumque montem, qui sacer appellatus est, occupavisset, M. Valerium dictatorem dicendo sedavisse discordias, eique ob eam rem honores amplissumos habitos, et eum primum ob eam ipsam causam Maximum esse apellatum. Daſſelbe bei Plut. v. Pomp. 13. Anders wird die Beilegung dieſes Cognomens

Dieſe außerordentlichen, faſt königlichen Ehrenvorrechte, die man nicht in Zweifel ziehen darf, da ſie ſich zum Theil im erblichen Beſitz des valeriſchen Geſchlechts erhalten haben, ſind den beiden Brüdern Publius und Marcus Valerius gewiß aus einer andern Urſache, als aus perſönlicher Bewunderung ertheilt worden. Sie erklären ſich ebenſowenig als Belohnungen für außerordentliche Verdienſte: ſie hätten in dieſem Falle auch Andern für noch größere Verdienſte gewährt werden müſſen. Sie berechtigen vielmehr zu der Folgerung, daß das valeriſche Geſchlecht in jener Uebergangsepoche zwiſchen der Abſchaffung des Königthums und der Einführung des Conſulats eine eigenthümlich bevorrechtete politiſche Stellung eingenommen hat. Aber dieſe Stellung genauer zu bezeichnen, iſt ſchwierig [1]). Doch bietet auch für dieſe Art politiſcher Zuſtände, für die δυναστεία [2]) d. h. die Herrſchaft Weniger, die Verfaſſungsgeſchichte der griechiſchen Staaten gewiſſe Analogieen dar.

Es iſt nämlich auch in den griechiſchen Staaten nach der Abſchaffung der Fürſtenherrſchaft die Regierungsgewalt nicht ſelten, ſtatt auf den geſammten Adel oder das geſammte Volk, auf ein einzelnes Geſchlecht übergegangen [3]). Es möge hier nur an die korinthiſchen Bacchiaden erinnert ſeyn, die, nachdem zuvor Könige aus dem Haus des Aletes in Korinth regiert hatten, ſich der Herrſchaft bemächtigten, und eine Oligarchie gründeten [4]). Dieſe oli-

motivirt bei Zonar. VII, 14. p. 339, b: (wegen ſeiner Siege über die Sabiner und Volsker) ἄλλας τε τῷ Οὐαλερίῳ ὁ δῆμος τιμὰς ἐψηφίσατο καὶ Μάξιμον ἐπωνόμασεν.

1) Auch Niebuhr, der ebenfalls das Exceptionelle in der Stellung der Valerier anerkennt, drückt ſich hierüber nicht deutlich und beſtimmt genug aus. Er ſagt R.G. I, 564: „die außerordentlichen Ehren und Auszeichnungen, die das valeriſche Geſchlecht von dieſer uralten Zeit her erblich beſaß, können nicht befremden, wenn die Vermuthung gegründet iſt, daß in den ſchrittweiſen Uebergängen der Verfaſſung (aus der βασιλεία durch die δυναστεία zur Ariſtokratie) das valeriſche Geſchlecht eine Zeit lang in Beſitz geweſen, die königliche Gewalt durch Einen der Seinigen für die Tities auszuüben.“ I, 566: „wie lange die Valerier im Beſitz des Conſulats ihrer Tribus blieben; wann er aufhörte; darüber können die Faſten nicht belehren.“

2) Belegſtellen über die δυναστεία ſ. bei C. Fr. Hermann Gr. Staats-Alterth. (4te Aufl.) §. 58, 12.

3) Beiſpiele hiefür bei Wachsmuth, hellen. Alterth.-Kunde I, 383.

4) Diod. Sic. fr. libr. VII ap. Syncell. p. 337 f. ed. Dind. (Diod. Opp. ed. Bip. Vol. IV. p. 13 f.). Pausan. II, 4, 4.

garchiſche Verfaſſung richteten ſie folgendermaßen ein: ſämmtliche Angehörige des Geſchlechts, das über zweihundert Köpfe zählte, waren gemeinſchaftlich Inhaber der Staatsgewalt, ſie wählten aber jedes Jahr Einen aus ihrer Mitte, der unter dem Titel eines Prytanen die Regierung führte [1]).

Eine andere Analogie zu der Rolle des Valerius Poplicola bildet das griechiſche Inſtitut der Aeſymneten [2]). Die Aeſymneten waren freigewählte Alleinherrſcher [3]), die auf unbeſtimmte Zeit mit unbeſchränkter Gewalt bekleidet wurden, um in gährenden Zuſtänden oder kritiſchen Uebergangszeiten das Staatsleben wieder zu ordnen, politiſche Wirren beizulegen, die Partheien im Zaume zu halten oder zu verſöhnen, die Einführung einer neuen Verfaſſung zu bewerkſtelligen. Manche haben dieſes Amt lebenslänglich bekleidet, Andere nur bis zur Vollführung ihres Auftrags [4]). So hat Pittakos, der in Lesbos zum Aeſymneten gewählt worden war, um die durch Zwietracht zerrüttete Verfaſſung wiederherzuſtellen, nach Vollführung dieſes Auftrags, nach Herſtellung der geſetzlichen Ordnung und gemeinen Freiheit jenes Amt wieder niedergelegt [5]).

1) Diod. Sic. ap. Syncell. a. a. O.: *οἱ δ' ἀπὸ Ἡρακλίους Βαχχίδαι πλείους ὄντες δωικοσίων κατέσχον τὴν ἀρχήν, καὶ κοινῇ μὲν προειςήκεισαν τῆς πόλεως ἅπαντες, ἐξ αὐτῶν δὲ ἕνα καθ' ἑνιαυτὸν ἡροῦντο πρύτανιν, ὃς τὴν τοῦ βασιλέως εἶχε τάξιν.* Hdt. V, 92: *Κορινθίοισι ἦν πόλιος κατάστασις τοιήδε· ἦν ὀλιγαρχίη, καὶ οἱ Βακχιάδαι καλεύμενοι ἔνεμον τὴν πόλιν.* Strab. VIII, 6, 20. p. 378: Paus. II, 4, 4.

2) Man vergleiche über die griechiſchen Äſymneten Wachsmuth hellen. Alterth.-Kunde I. 441 f. 499. C. Fr. Hermann Lehrb. d. gr. St.A. (4te Aufl.) §. 63. Anm. 9—11.

3) *Αὐτοκράτορες μόναρχοι* werden ſie genannt bei Arist. Pol. IV, 8, 2 (IV, 10. p. 1295, a, 13); *αἱρετοὶ τύραννοι* bei Dionys. V, 73. p. 336, 39; *αἱρετὴ τυραννίς* heißt dieſe Art der Alleinherrſchaft bei Arist. Pol. III, 9, 5 (III, 14. p. 1285, a, 31) und III, 10, 1 (III, 14. p. 1285, b, 26). Mit der römiſchen Dictatur vergleicht ſie Dionyſius V, 73. p. 336, 35. Ebenſo Dio Caſſius fr. 17, 13 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 528): *ὁ δικτάτωρ αἰσυμνήτης.*

4) Arist. Pol. III, 9, 5. p. 1285, a, 33: *ἦρχον οἱ μὲν διὰ βίου τὴν ἀρχὴν ταύτην, οἱ δὲ μέχρι τινῶν ὡρισμένων χρόνων ἢ πράξεων.*

5) Arist. Pol. III, 9, 5. p. 1285, a, 35. Strab. XIII, 2, 3. p. 617: *Πιττακὸς εἰς μὲν τὴν τῶν δυναστειῶν* (*δυναστεία* iſt eine Gewaltherrſchaft Mehrerer) *κατάλυσιν ἐχρήσατο τῇ μοναρχίᾳ, καταλύσας δὲ ἀπέδωκε τὴν αὐτονομίαν τῇ πόλει.* Diog. L. I, 74: *τὸν Πιττακὸν ἰσχυρῶς ἐτίμησαν οἱ Μυτιληναῖοι, καὶ τὴν ἀρχὴν ἐνεχείρισαν αὐτῷ. ὁ δὲ δέκα ἔτη κατασχὼν καὶ εἰς τάξιν ἀγαγὼν τὸ πολίτευμα, κατέθετο τὴν ἀρχήν.* Dionys. V, 73. p. 336, 42.

6. Eine dritte Spur des Uebergangszuſtandes zwiſchen dem Königthum und dem Conſulat iſt das Inſtitut der Dictatur.

Die Dictatur, dem Königthum um Vieles näher ſtehend, als das Conſulat, iſt offenbar älter, als dieſes: ſie bildet die Uebergangsſtufe zwiſchen dieſen beiden Regierungsformen. Zwiſchen der lebenslänglichen, unbeſchränkten, unverantwortlichen Herrſchaft eines Einzigen und der nur einjährigen und verantwortlichen Regierung Zweier ſteht die unverantwortliche, an Umfang der Königsgewalt gleichkommende, aber zeitlich beſchränkte Herrſchaft eines Einzigen genau in der Mitte, und es drängt ſich von ſelbſt die Vermuthung auf, daß ſie auch hiſtoriſch eine ſolche Stellung eingenommen, und den Uebergang vom Königthum auf's Conſulat vermittelt hat. Die Dictatur iſt, ihre zeitlich beſchränkte Dauer abgerechnet, die vollſtändige Fortſetzung des Königthums; insbeſondere erinnert der Umſtand, daß der Dictator einen von ihm ſelbſt nach Gutdünken gewählten Magiſter Equitum als nächſten Unterbeamten zur Seite gehabt hat, auffallend an das Verhältniß des Königs zum Tribunus Celerum [1]). In Betracht dieſes Sachverhalts, ſowie in Erwägung der Thatſache, daß die Römer in ihrer Verfaſſungsentwicklung jederzeit nur ſchrittweiſe vor ſich gegangen ſind, und alle ſchroffen Uebergänge gemieden, das Alte unmerklich ins Neue hinüberzuleiten geſucht haben, kann man es nur überwiegend wahrſcheinlich finden, daß auf das Königthum zunächſt die Dictatur gefolgt iſt.

Ein weiterer Wahrſcheinlichkeitsgrund für dieſe Annahme iſt, daß auch in den übrigen latiniſchen Städten, deren älteſte Verfaſſung und Verfaſſungsgeſchichte gewiß große Aehnlichkeit mit der römiſchen gehabt hat [2]), auf die lebenslänglichen Könige jährige Dictatoren gefolgt ſind [3]). In der hiſtoriſchen Zeit wenigſtens

1) Pompon. de orig. jur. §. 19: dictatoribus magistri equitum injungebantur, sic, quomodo regibus tribuni celerum. Joh. Lyd. de Mag. I, 37. p. 149, 4.

2) So war auch die Bürgerſchaft zu Tibur vor Alters in Curien getheilt, Serv. Aen. I, 17: in sacris Tiburtibus sic precantur: „Juno curulis (quiritis?), tuo curru (curi?) clypeoque tuere meos curiae vernulas sane.“ So finden wir auch in Ardea eine Plebs, die mit dem Adel in Hader lebt Liv. IV, 9.

3) Von Alba Longa ſagt dieß Licinius Macer bei Dionys. V, 74. p. 337, 35: τοὺς Ἄλβανοὺς πρώτους μετὰ τὸν Νομίτορος θάνατον ἐνιαυσίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι, τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι, καλεῖν δ' αὐτοὺς δικτάτορας. Plut. Rom. 27.

finden wir die latiniſchen Staaten durchgehends von Dictatoren regiert [1]).

Man wende nicht ein, dieſe Annahme ſtehe mit der herrſchenden Tradition im Widerſpruch. Wann und aus welcher Veranlaſſung die Dictatur eingeführt worden iſt, und wer der Erſte war, der ſie bekleidet hat, haben ſchon die römiſchen Geſchichtſchreiber nicht mehr zuverläßig gewußt, wie ſie theils ſelbſt zugeſtehen [2]), theils durch ihre widerſprechenden Angaben verrathen [3]). Da folglich auf dem Urſprung der Dictatur ein vollſtändiges Dunkel liegt, und keine irgend zuverläßige Kunde darüber auf die Nachwelt gekommen iſt, ſo ſteht auch uns eine Vermuthung frei.

Doch, es iſt nicht bloſe Vermuthung, daß die Dictatur die urſprüngliche Regierungsform der Republik geweſen iſt: es ſpricht dafür auch ein poſitives Zeugniß.

Ein uraltes Geſetz, das Livius mittheilt [4]), und das er wahrſcheinlich aus dem Geſchichtswerk des Annaliſten Cincius Alimentus geſchöpft hat [5]), verordnete, der Prätor Maximus ſolle alljährlich an den Iden des Septembers im capitoliniſchen Tempel einen Nagel einſchlagen. In dieſer Lex iſt folglich, ſofern ſie eine jährlich zu wiederholende Handlung vorſchreibt, der Prätor Maximus als ein regelmäßiger Beamter, ſein Amt als ſtändige Magiſtratur vorausgeſetzt. Einer der beiden Conſuln kann unter jenem Prätor Maximus nicht verſtanden ſeyn: die Lex ſetzt offenbar einen Magiſtrat voraus, der nur in der Einzahl gewählt wurde. Auch könnte es im ange-

---

1) Man vgl. unten Buch 23, wo von der Verfaſſung der einzelnen latiniſchen Staaten gehandelt iſt, und Belege hiefür beigebracht ſind.

2) Liv. II, 18: nec quo anno, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. Vgl. Denſelben II, 21.

3) Dieſe Widerſprüche ſind in dem unten folgenden Abſchnitte über die Dictatur aufgeführt.

4) Liv. VII, 3: lex vetusta est, priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit, Idibus Septembribus clavum pangat. fixa fuit (zu Livius Zeit befand ſich alſo die Tafel nicht mehr an dieſer Stelle) dextro lateri aedis Jovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est.

5) E. Hertz de Luciis Cinciis p. 18 f. Auch ich halte für wahrſcheinlicher, daß Livius den Annaliſten, als daß er den Antiquar dieſes Namens meint. Einen zeitgenöſſiſchen Alterthumsforſcher hätte Livius ſchwerlich mit ſo rühmenden Worten (diligens talium monumentorum auctor) eingeführt. Wenigſtens gibt es in ſeinen Schriften kein zweites Beiſpiel dieſer Art.

gebenen Fall nicht praetor maximus, ſondern es müßte praetor major heißen [1]). Endlich haben die Römer ſelbſt unter jenem Prätor, der den Jahresnagel einſchlug, jederzeit nicht Einen der beiden Conſuln, ſondern einen Dictator verſtanden [2]). Da nun jene Lex wahrſcheinlich ſo alt iſt, als der capitoliniſche Tempel, und veröffentlicht worden ſeyn mag zu der Zeit, als der capitoliniſche Tempel eingeweiht und dem öffentlichen Gebrauche übergeben wurde [3]), ſo muß man folgern, daß zu jener Zeit, im Beginn der Republik, ein einziger oberſter Beamter unter dem Titel Prätor Maximus an der Spitze des Staats geſtanden hat.

Nur aus dieſer Annahme erklärt ſich auch die Thatſache, daß das Einſchlagen des Jahresnagels ſo frühzeitig aufgehört hat [4]). Die Obliegenheit, den Jahresnagel einzuſchlagen, iſt offenbar nicht

---

1) Major consul hieß derjenige der beiden Conſuln, der, als der ältere, im erſten Monat des Amtsjahrs die Fascen gehabt hatte, Becker Hdb. II, 1, 113. Von einem maximus praetor (Fest. p. 161 Maximum praetorem) konnte erſt dann die Rede ſeyn, als es der Prätoren mehr als zwei waren.

2) Clavi figendi causa wurde immer ein Dictator ernannt. Liv. VII, 3: (im Jahr 391, als eine Peſt wüthete) repetitum ex seniorum memoria dicitur, pestilentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam. ea religione adductus senatus dictatorem clavi figendi causa dici jussit. VIII, 18: itaque (in Folge der ſtattgefundenen Giftmiſchereien, in denen man ein Prodigium ſah), memoria ex annalibus repetita, in secessionibus quondam plebis clavum ab dictatore fixum, alienatasque discordia mentes hominum eo piaculo compotes sui fecisse (es geht dieß auf die erſte Seceſſion der Plebs, die in den Auguſt und September fiel, und um deren willen M. Valerius zum Dictator gewählt wurde), dictatorem clavi figendi causa creari placuit. IX, 28: Poetelius, pestilentia orta, clavi figendi causa dictator dictus. c. 34: quem clavi figendi causa dictatorem audacter crees.

3) Hierauf deutet der Umſtand, daß auch der Tag der Einweihung des capitoliniſchen Tempels von der Tradition auf die Iden des Septembers verlegt wird, Plut. Popl. 14. Mit der Einſchlagung des Jahresnagels hätte ſich alſo allemal die Einweihung und Eröffnung des Tempels gejährt. Daß ſchon Horatius bei der Einweihung des Tempels den erſten Jahresnagel eingeſchlagen habe, ſetzt Livius (obwohl ohne Grund) in der übrigens unklar abgefaßten Stelle VII, 3 voraus, wo es heißt: Horatius consul ex lege templum Jovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos; a consulibus postea ad dictatores, quia majus imperium erat, sollemne clavi figendi translatum est.

4) Schon im Jahr 391, wo der Senat beſonderer Veranlaſſung halber einen dictator clavi figendi causa ernennen läßt (Liv. VII, 3), erſcheint jener Gebrauch als eine längſt abgekommene Antiquität.

auf die Consuln übergegangen, wie man daraus sieht, daß in späterer Zeit nie ein Consul diesen Akt vollzogen hat, sondern zur Vornahme desselben immer ein Dictator gewählt worden ist [1]). Man muß hieraus folgern, daß, als an die Stelle der Dictatur das Consulat getreten ist, jener Gebrauch aufgehört hat.

7. Die im Vorstehenden vorgetragenen Hypothesen, die nur Andeutungen seyn sollen, und die ich nicht in Form einer zusammenhängenden Geschichtserzählung unter sich verknüpfen will, da dieß Sache der Phantasie, nicht einer besonnenen Geschichtschreibung wäre, mögen dem Urtheil jedes Denkenden, der die sagenhaften und verworrenen Ueberlieferungen aus jener Zeit mit Aufmerksamkeit erwägt, anheimgestellt seyn, da in so dunkeln Gebieten gar viel auf die subjectiven Voraussetzungen und Ansichten ankommt. So viel ist aber gewiß, daß der Hergang beim Sturze des Königthums und der Einführung der republikanischen Verfassung nicht derjenige gewesen seyn kann, der uns von der gemeinen Tradition überliefert worden ist. Auch das darf behauptet werden, daß viele Sagen und Ueberlieferungen aus jener Epoche nur dann im rechten Lichte, in einem befriedigenden Causalzusammenhang stehen, wenn sie so aufgefaßt und combinirt werden, wie in den oben vorgetragenen Hypothesen geschehen ist. Man wende nicht ein, daß die gemeine Ueberlieferung von dem Allem nichts wisse, oder den Hergang anders darstelle. Wie verworren, widerspruchsvoll und unzuverläßig diese Tradition ist, hat sich schon in den bisherigen Untersuchungen hinlänglich herausgestellt, und möge noch an den Ueberlieferungen über die Consuln des ersten Jahrs nachgewiesen werden.

Als die ersten Consuln der Republik nennt Polybius den Junius Brutus und M. Horatius. Ist diese Angabe aus dem karthagischen Vertrag geschöpft, also urkundlich, so fallen zahlreiche Ueberlieferungen der traditionellen Geschichte zu Boden. Nach der gemeinen Tradition waren Brutus und Horatius weder die ersten Consuln, noch haben sie dieses Amt gleichzeitig und gemeinschaftlich bekleidet. Auch verliert, wenn die Angabe des Polybius richtig ist, alles dasjenige seinen Boden, was die gemeine Tradition von Collatinus' Consulat

1) Livius irrt, wenn er VII, 3 meint, jene Obliegenheit sei von den Consuln auf die Dictatoren übergegangen. Es spricht hiegegen der Ausdruck praetor maximus, den Livius fälschlich für gleichbedeutend mit Consul hält.

und Abſetzung erzählt. Ebenſo wenig kann P. Valerius alsdann die Rolle geſpielt haben, die er der gemeinen Ueberlieferung zufolge nach dem Tode des Brutus als alleiniger Conſul und als Geſetzgeber geſpielt hat. Denn der den Brutus überlebende College könnte in jenem Fall nur Horatius geweſen ſeyn. Ferner läßt Polybius den capitoliniſchen Tempel unter dem Conſulat des Junius Brutus und M. Horatius eingeweiht werden [1]). Auch dieſe Angabe ſteht mit der ſonſtigen Ueberlieferung im Widerſpruch, nach welcher Brutus ſchon todt war, als die Einweihung des capitoliniſchen Tempels vorgenommen wurde. Ferner ſchließt ſie alles dasjenige aus, was von dem Wettſtreit und Conflict erzählt wird, der in Betreff dieſer Tempeleinweihung zwiſchen Valerius und Horatius ſtattgefunden haben ſoll. Nach der gemeinen Ueberlieferung bekleideten dieſe Beiden das Conſulat, als die Einweihung des capitoliniſchen Tempels vorzunehmen war. Beide geizten nach der Ehre, dieſen Akt zu vollziehen, der demjenigen, der ihn vollzog, unſterbliches Gedächtniß bei ſeinem Volke ſicherte. Beide loosten, und das Loos entſchied zu Gunſten des Horatius, weßwegen die Valerier Liſt anwandten, die Vornahme jener Handlung durch Horatius zu vereiteln. Dieſe ganze Erzählung verliert ihren Boden, wenn der capitoliniſche Tempel unter dem Conſulat des Brutus und Horatius eingeweiht worden iſt. Alsdann hätte Valerius, da er nicht Conſul war, gar keinen Anſpruch auf das Recht der Einweihung machen können. Endlich befindet ſich die Angabe des Polybius, jener Handelsvertrag mit Karthago ſei im erſten Jahr der Republik geſchloſſen worden, im Widerſpruch mit der Nachricht des Diodor, nach welchem erſt unter den Conſuln M. Valerius und M. Popillius, im Jahr 406 d. St., der erſte Vertrag zwiſchen Rom und Karthago eingegangen worden iſt [2]).

Die Angabe des Polybius ſteht hiernach mit der ganzen übrigen Tradition in ſo vielfältigem Widerſpruch, daß ſich Bedenken

---

1) Polyb. III, 22: (der erſte Vertrag zwiſchen Rom und Karthago wurde geſchloſſen) *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὡράτιον, τοὺς πρώτους καταξαθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπιτωλίου.*

2) Diod. XVI, 69: *ἐπὶ τούτων* (unter den Conſuln M. Valerius und M. Popillius) *Ῥωμαίοις πρὸς Καρχηδονίους πρῶτον συνθῆκαι ἐγένοντο.*

gegen ihre Glaubwürdigkeit nicht unbedingt abweiſen laſſen [1]): zumal, da Polybius nicht ausdrücklich ſagt, daß die Namen der beiden Conſuln in der Urkunde ſelbſt genannt waren. Bei den folgenden Tractaten mit Karthago, die er aufführt, nennt er die Namen der Conſuln nicht. Daß er die Einweihung des capitoliniſchen Tempels in das Conſulat des Brutus und Horatius verlegt, könnte ein Gedächtnißfehler ſeyn. Allein woher konnte Polybius wiſſen, daß jener Vertrag im erſten Jahr der Republik abgeſchloſſen worden war, wenn ſich dieſe Zeitbeſtimmung nicht in der Urkunde ſelbſt angegeben fand? Und wie konnte ſie hier anders angegeben und ausgedrückt ſeyn, als durch Nennung der Conſuln, unter denen der Vertrag geſchloſſen, die Urkunde ausgeſtellt worden war? Ueberdieß finden wir die römiſchen Vertragsurkunden auch ſonſt, ſchon in ſehr alter Zeit, mit dem Namen der römiſchen Magiſtrate verſehen, unter denen ſie ausgefertigt worden ſind: ſo den caſſiſchen Bundesvertrag mit den Latinern [2]); ſo das im Jahr 310 mit Ardea abgeſchloſſene Foedus [3]).

Ueber die Glaubwürdigkeit der eigenthümlichen Angabe des Polybius wird ſich wohl nicht mehr ins Reine kommen laſſen: es ſprechen aber gegen die Ueberlieferung der traditionellen Faſten auch noch Gründe der Wahrſcheinlichkeit. Auffallend iſt insbeſondere die große Anzahl der Conſuln, die im erſten Jahr der Republik ſich ablöſen. Es ſind ihrer fünf: eine Anzahl, die in den Faſten nie wieder innerhalb Eines Jahres vorkommt. Unter dieſen fünf ſind Brutus, Collatinus, Lucretius, Valerius — die vier Häupter der Verſchwörung, die wir bei Lucretia's Leiche verſammelt finden. Vielleicht waren dieſe vier Gründer der Republik in den älteſten Faſten als erſte proviſoriſche Regierung verzeichnet [4]). Dieß hätte dann,

---

1) Kobbe hat dieſen Bedenken ſtattgegeben, und Röm. Geſch. I. 1841. S. 123 ff. angenommen, dem Polybius ſei hier ein Mißverſtändniß zugeſtoßen; jener Vertrag gehöre nicht ins Jahr 245, ſondern wie Diodor XVI, 69 angebe, ins Jahr 406 d. St.

2) Liv. II, 33: foedus cum Latinis, columna aenea insculptum monumento est, ab Sp. Cassio uno, quia collega aberat, ictum. Der andere Conſul wird damals die bei den Latinern befindliche Vertragsurkunde unterzeichnet haben.

3) Liv. IV, 7.

4) Ebenſo Niebuhr R.G. I, 541. 562: „wahrſcheinlich hat es Faſten gegeben, welche die vier Männer als erſte Obrigkeit verzeichneten.“ Derſelbe

wie man in dieſem Falle annehmen müßte, die ſpätere Tradition mißverſtanden, indem ſie in jenen vier Männern Conſuln geſehen, und die beiden Letztern zu Erſatzmännern der beiden Erſtern gemacht hat.

Doch noch viel wahrſcheinlicher iſt, daß die Tradition in das erſte Jahr der Republik die Namen aller der Männer zuſammengedrängt hat, die in jener Uebergangsperiode, und nicht nothwendig als Conſuln, an der Spitze der Republik geſtanden haben. Was ſie hiezu nöthigte, war der ihr zugemeſſene, wahrſcheinlich viel zu enge chronologiſche Rahmen [1]).

8. Daß ſich das Jahr, in welchem die Republik gegründet worden iſt, nicht mehr genauer beſtimmen läßt, folgt aus den vorſtehenden Erörterungen von ſelbſt. Der Zeitraum, in welchen jenes Ereigniß fällt, iſt noch zu dunkel und zu ſagenhaft. Die Ueberlieferung, die den Amtsantritt der erſten Conſuln ins Jahr 244 oder 245 ſetzt, kann um ſo weniger als authentiſch gelten, da die römiſche Zeitrechnung bis zur galliſchen Kataſtrophe auf einem Zahlenſyſtem beruht. Man zählte von der Gründung der Republik bis zum Einbruch der Gallier 120 Jahre: genau die Hälfte der 240 Jahre, auf welche in dem urſprünglichen Syſtem der römiſchen Chronologie die Dauer der Königszeit berechnet war [2]). Dieſe runden Zahlen, ihre auffallende Beziehung zu einander, endlich der Umſtand, daß beide Zahlen ein Multiplum der zwölf Geier ſind, deren Erſcheinen über Roms Gründung entſchied — alles dieß läßt nicht daran zweifeln, daß wir hier keine ächte Chronologie, ſondern einen Zahlenſchematismus vor uns haben. Jene 120 Jahre zählte man vom galliſchen Unglück an rückwärts: ſo blieben für den

Vortr. über röm. Geſch. I, 203: „wir ſehen nach Tarquinius Fall vier Tribuni Celerum im Beſitz der Herrſchaft, alſo einen Magiſtrat von vier Männern.“ S. 204: „es iſt gar nicht ſicher, daß das Conſulat augenblicklich nach Vertreibung der Könige eingeſetzt worden iſt; vielleicht ſtand Rom zuerſt unter den vier Tribuni Celerum.“ Niebuhr nimmt nämlich an (a. a. O. S. 202), Brutus ſei Tribunus Celerum für die Plebejer geweſen.

1) S. unten S. 99. Vgl. Niebuhr R.G. I, 566: „die Faſten, welche der älteſten Geſchichte der Republik Haltung geben ſollen, ſind zugerichtet, um den Zeitraum zu füllen.“

2) Zweihundert und vierzig Jahre rechnete die älteſte Tradition auf das Zeitalter der Könige, ſ. o. Bd. I, 780. Anm. 1 (wo noch die Stelle Cic. ap. Non. p. 526 beizufügen iſt) und S. 807. Anm. 4.

Zeitraum von der erſten Seceſſion der Plebs bis zum Sturz des Königthums nur 15 Jahre übrig. Allein dieſer Zwiſchenraum iſt nach allem Vermuthen bedeutend länger geweſen [1]): der Sturz des Königthums ſcheint folglich etwas früher angeſetzt werden zu müſſen.

Eher, als das Jahr, könnte ſich der Tag jener Kataſtrophe im Gedächtniß der Nachwelt erhalten und fortgepflanzt haben. Doch auch dieß war nicht der Fall. Die ſpätern Römer haben zwar das Regifugium, das alljährlich am 24. Februar (VI. Kal. Mart.) gefeiert wurde [2]), auf den Sturz des Königs Tarquinius bezogen, und angenommen, deſſen Flucht habe an dem genannten Tage ſtattgefunden, und das Feſt der Königsflucht werde zum Andenken daran gefeiert [3]). Allein dieſe Deutung jener Feſtfeier iſt irrig. Das Regifugium hat auf kein hiſtoriſches Ereigniß Bezug gehabt, auch nicht auf die Vertreibung des letzten Königs. Es war ein Luſtrationsritus, der ſchon den Königen in ihrer prieſterlichen Eigenſchaft obgelegen hat, und der von ihnen auf den Rex Sacrificulus übergegangen iſt. Der Ritus beſtand darin, daß der König (ſpäter der Rex Sacrificulus) ein Opferthier, auf das er die Sünde und Schuld des Volks geladen hatte, ſchlachtete, und ſobald das Opfer dargebracht war, in eiliger Flucht das Comitium verließ, indem er durch dieſe Flucht die Losſagung und Entledigung von der übertragenen Schuld ſymboliſch andeutete [4]).

Auch die Zeit des Amtsantritts der erſten Conſuln läßt ſich nicht mehr ermitteln. Nach Dionyſius traten ſie ihr Amt an, als noch etwa vier Monate zu jenem Jahre fehlten [5]). Dieſes Jahr,

1) Ebenſo urtheilt Mommſen Röm. Geſch. I, 174.

2) S. o. Bd. I, 779. Anm. 1.

3) Ov. Fast. II, 685 ff. Auson. Eclog. de feriis Rom. v. 13 (p. 234 ed. Bip.): nec Regifugium pulsis ex urbe tyrannis, laetum Romanis fas reticere diem. Paul. Diac. p. 279: Regifugium sacrum dicebant, quo die rex Tarquinius fugerit e Roma.

4) S. o. Bd. I, 534. Roßbach, Unterſuchungen über die röm. Ehe 1853 S. 268. Die Flucht des Volks bei den Poplifugien hat den gleichen Sinn.

5) Dionys. V, 1. p. 277, 30: τεττάρων τινῶν μηνῶν ἐς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον ἀναλειπομένων. Weiter unten VI, 49. p. 378, 45 bemerkt Dionyſius in Beziehung auf die Conſuln des Jahrs 261, ſie hätten ihr Amt etwas früher angetreten, als bis dahin Gebrauch geweſen ſei (ὀλίγον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν), nämlich am 1ſten September. Hieraus würde folgen, daß die vorangegangenen Conſuln ihr

zu dem noch vier Monate fehlten, iſt nach ihm, wie er unmittelbar zuvor bemerkt, das Jahr 244. Es haben folglich nach Dionyſius, der allein über dieſen chronologiſchen Punkt ſich näher äußert, die Conſuln des Magiſtratsjahrs 245 ihr Amt angetreten im September des Jahrs 244. Was den Dionyſius oder ſeinen Gewährsmann bewogen hat, den Amtsantritt der erſten Conſuln ſo anzuſetzen, war vermuthlich der Umſtand, daß vor Alters die Einſchlagung des Jahresnagels im capitoliniſchen Tempel an den Iden des Septembers vorgenommen worden iſt [1]). Man dachte ſich nun, der erſte Jahresnagel werde nach dem Verfluß des erſten Conſulatsjahrs eingeſchlagen worden ſeyn, und ſetzte daher den Amtsantritt der erſten Conſuln in den Monat September. Auch Becker iſt der Anſicht, die Einſchlagung des Jahresnagels habe vom Amtsantritt der erſten Conſuln her datirt: dieſer Amtsantritt müſſe folglich an den Iden des Septembers ſtattgefunden haben [2]). Allein wie hätte Horatius, Conſul Suffectus im erſten Jahre der Republik, die Einweihung des capitoliniſchen Tempels, die gleichfalls an den Iden des Septembers ſtattgefunden haben ſoll [3]), vornehmen können, wenn die Conſuln damals an eben dieſem Tage ihr Amt angetreten haben: dieſer Tag wäre ja alsdann der Tag des Amtsantritts ſeiner Nachfolger geweſen. Die Iden des Septembers müſſen folglich in die Zeit ſeiner Amtsführung gefallen ſeyn. Der Jahresnagel hatte überhaupt nichts mit den Magiſtratsjahren zu thun: im Gegentheil, die Einſchlagung deſſelben hatte den Zweck, die richtige Zählung der

---

Amt etwas ſpäter, alſo an den Iden des Septembers, angetreten haben. — Wenn Plutarch Q. R. 19 die erſten Conſuln ihr Amt an den Kalenden des Januar antreten läßt, ſo iſt dieß natürlich ein lächerlicher Anachronismus, da der Amtsantritt der Conſuln erſt ſeit dem Jahr 601 an den Kalenden des Januar ſtattgefunden hat. — Andere, freilich werthloſe chronologiſche Daten ſind, daß Brutus, qui primus Romae consul factus est, Kalendis Juniis pulso Tarquinio sacrum Carnae deae in Caelio monte voti reus fecit (Macrob. Sat. I, 12, 31. p. 270), und daß nach Plut. Popl. 9 die Schlacht beim Walde Arſia πρὸ μιᾶς Καλανδῶν Μαρτίου (pridie Kal. Martias) geliefert wird. Man füge hinzu, daß, während Brutus Conſul iſt, die Zeit der Erndte bevorſteht (Liv. II, 5: forte ibi tum seges farris dicitur fuisse matura messi): die Erndte aber fieng in Italien um den längſten Tag an, ſ. Voß zu Virg. Georg. I, 316.

1) Liv. VII, 3.

2) Hdb. II, 2, 95.

3) S. o. S. 51. Anm. 1.

phyſiſchen oder bürgerlichen Jahre ſicher zu ſtellen gegen die Schwankungen der Magiſtratsjahre, die nicht ſelten durch Interregnen unterbrochen wurden und oft von ungleicher Dauer waren [1]). Daher iſt es viel wahrſcheinlicher, daß, wie auch die Tradition vorausſetzt, die Einſchlagung des Jahresnagels von der Einweihung des capitoliniſchen Tempels an datirt worden iſt: ſie wurde an den Iden des Septembers vorgenommen, weil an dieſem Tage die Einweihung des Tempels ſich jährte.

Das Datum des Amtsantritts der erſten Conſuln bleibt folglich gänzlich ungewiß. Erſt mit der Zeit werden die chronologiſchen Nachrichten über den Amtsantritt der Conſuln beſtimmter und glaubwürdiger. Wir geben hier eine kurze Zuſammenſtellung dieſer Nachrichten bis zum Decemvirat [2]).

Von den Conſuln des Jahrs 261 ſagt Dionyſius, ſie hätten ihr Amt früher angetreten, als bis dahin Gebrauch geweſen ſei, nämlich an den Kalenden des Septembers [3]). Im Jahr 274 ſchob ſich der Antrittstag um einen Monat zurück, auf die Kalenden des Sextilis [4]). Hiernach haben die Conſuln des Jahrs 275 ihr Amt am erſten Auguſt des Jahrs 274 angetreten. Auch dieſer Antrittstermin verſchob ſich in Folge eines Interregnums im Jahr 292, wo die Conſuln ad. d. III Id. Sext. (den 11. Auguſt) ihr Amt antraten [5]). Doch ſcheint die Verzögerung dieſer Conſulwahl keine dauernde Verſchiebung des Antrittstermins zur Folge gehabt zu haben, da die Conſuln ihr Amt ſonſt regelmäßig an den Kalenden oder Iden antraten. Es wird alſo bei den Kalenden des Sextilis bis zum Amtsantritt der Decemvirn (303) geblieben ſeyn.

9. Genug: die vermittelnden Hergänge, unter denen die Ein-

---

1) Vgl. Niebuhr R.G. I, 278 ff. 294.

2) Vgl. Bredow, Zu welcher Zeit des Jahrs traten die röm. Conſuln ihr Amt an? in deſſen Unterſuchungen über einzelne Gegenſtände der alten Geſch. 1800. S. 138 ff.

3) Dionys. VI, 49. p. 378, 45. Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 20. Liv. II, 33: per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumus Cominius consulatum inierunt.

4) Dionys. IX, 13. p. 570, 41. Die Kalenden des Sextilis erſcheinen als Antrittstermin noch im Jahr 278 (Dionys. IX, 25. p. 583, 14) und im Jahr 291 (Liv. III, 6: creati consules L. Aebutius, P. Servilius Kalendis Sextilibus, ut tum principium anni agebatur, consulatum ineunt).

5) Liv. III, 8.

führung der republikanischen Verfassung erfolgt ist, bleiben dunkel, und lassen sich nicht mehr ergründen; das aber liegt klar vor Augen, worin die Verfassungsveränderung schließlich bestanden hat, und welche Staatsordnung an die Stelle der bisherigen Verfassungsverhältnisse getreten ist.

Mit der Vertreibung des Tarquinius und dem Sturze seiner Dynastie fiel die Staatsgewalt, wie bei Thronerledigungen auch sonst immer, an die patricische Bürgerschaft zurück [1]): aber diese nahm jetzt nicht mehr blos vorübergehend, wie bisher, so oft ein Interregnum eingetreten war, sondern definitiv von ihr Besitz. Sie trat vollständig in die Erbschaft des Königthums ein. Die Bürgerschaft der Patricier befand sich von nun im ausschließenden, fast unbeschränkten Besitz des Regiments, das sie durch wechselnde Magistrate ausübte. Sie war Inhaberin aller Staatsämter, zu denen nur Patricier Zutritt hatten. Sie herrschte im Senat, der eigentlich nur ein Ausschuß der patricischen Geschlechter war. In den Centuriatcomitien übte sie das höchst einflußreiche Recht des Vorstimmens. Sie beherrschte die Wahlen durch das Recht des vorsitzenden Magistrats, Stimmen für diesen oder jenen Candidaten nicht anzunehmen, oder die Renunciation eines Solchen, wenn er dennoch gewählt wurde, zu verweigern. Sie beherrschte sogar sämmtliche Beschlüsse sowohl der Centuriatcomitien als der plebejischen Concilien durch die Einrichtung, daß diese Beschlüsse nur dann staatsrechtlich gültig waren, wenn ihnen die patricische Bürgerschaft ihre vormundschaftliche Genehmigung (auctoritas) ertheilt hatte. Wurde diese Genehmigung verweigert, so waren sie wirkungslos. Als die alleinigen Inhaber des vollen Bürgerrechts machten die Patricier endlich ausschließlichen Anspruch auf das Staatsvermögen und die Staatsdomänen, namentlich auf den Besitz und die Nutzung des gemeinen Felds. Ebenso ausgedehnt und unumschränkt, als im politischen Leben, war die Herrschaft der patricischen Bürgerschaft im geistlichen und gottesdienstlichen Gebiet. Sie war Inhaberin aller Priesterthümer und aller andern geistlichen Würden. Sie war im ausschließlichen Besitz der Auspicien, des Mittleramtes zwischen den Staatsgöttern und dem Staat: ein Besitz, der auch politisch von der größten Wichtigkeit war, da wer die Auspicien in Händen hatte,

1) Res ad patres rediit — s. o. Bd. I, 656. Anm. 2.

alle politiſchen Acte beherrſchte, zu denen die Anſtellung von Auſpicien erforderlich war: wie denn z. B. durch das Vorgeben ungünſtiger Auſpicien die Abhaltung von Centuriatcomitien vereitelt, und unter dem Vorwand, es ſei bei dem Wahlact ein Fehler (vitium) in der Anſtellung der Auſpicien begangen worden, die Abdankung des Gewählten, auch wenn er ſchon längere Zeit im Amt war, erzwungen werden konnte[1]). Die patriciſche Bürgerſchaft war ferner die Bewahrerin der geiſtlichen Wiſſenſchaft und der Rechtstraditionen, deren Beſitz und Ausübung ſich in ihrem geſchloſſenen Kreiſe wie eine Geheimlehre forterbte. Nur ihr waren die Quellen und Geſetzbücher des geiſtlichen und civilen Rechts, der Rechtspflege und des Proceßverfahrens zugänglich: ſo daß die Plebs in dieſer Hinſicht von den Patriciern völlig abhängig war[2]). Kurz, die Plebs ſtand geiſtlich und politiſch unter der Vormundſchaft der Patricier; die nach dem Sturz des Königthums definitiv eingeführte Verfaſſung war eine vollkommene Geſchlechterariſtokratie. Im Beſitz des vollen Bürgerrechts waren nur die Patricier, und es erklärt ſich aus dieſem Sachverhalt, daß die Gemeinde der Patricier auch jetzt noch, trotz der Einführung der Centurienverfaſſung und der Verleihung des Stimmrechts an die Plebs, populus d. h. „die Bürgerſchaft" genannt wird[3]). Von jener Zeit der älteſten Republik, wo die Bürgerſchaft

1) Ein Beiſpiel Liv. IV, 7: (die erſten Conſulartribunen) tertio mense, quam inierunt, augurum decreto, perinde ac vitio creati honore abiere, quod C. Curtius, qui (als Conſul) comitiis eorum praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset.

2) Liv. IV, 3: non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur. VI, 1: (nach dem galliſchen Brand wurden die ſchriftlichen Urkunden wieder aufgeſucht): alia ex iis edita etiam in vulgus: quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa. IX, 46: Cn. Flavius aedilis — civile jus, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur.

3) Beweisſtellen hiefür ſind zwar ſchon oben Bd. I, 620. Anm. 4 beigebracht worden: ich gebe aber hier ein vollſtändigeres und motivirteres Verzeichniß der betreffenden Stellen. Liv. I, 36: auguriis tantus honos accessit, ut — concilia populi, exercitus vocati, ubi aves non admisissent, dirimerentur. Daß in dieſer Stelle unter concilia populi Curiatcomitien zu verſtehen ſind, iſt ſchon oben S. 85. Anm. 4 gezeigt worden. II, 7: vocato ad concilium populo — über welche Stelle oben S. 85 gehandelt worden iſt. II, 41: invenio apud quosdam, idque propius fidem est, Sp. Cassio a quaestoribus diem

und die Plebs einander noch als Gegenſätze gegenüberſtanden, datirt es ſich her, wenn auch ſpäter noch in traditionellen Formeln

---

dictam perduellionis, damnatumque populi judicio — wo unter populi judicio ein Urtheilsſpruch der Curien zu verſtehen iſt, wie an ſeinem Orte gezeigt werden wird. — III, 71: concilio populi magna contentione actum (über den zwiſchen den Ardeaten und Aricinern ſtrittigen Beſitz der Markung von Corioli). Unter dieſem concilium populi verſteht zwar Livius die Tributcomitien: allein es iſt aus vielen Gründen, wie ſeiner Zeit nachgewieſen werden wird, geradezu undenkbar, daß jene ſchiedsrichterliche Entſcheidung vor ein Concilium der Plebs gebracht worden iſt. Den Schiedsſpruch haben, wie mit vollſtändiger Gewißheit angenommen werden kann, die Curien gefällt; was von Scaptius Auftreten erzählt wird, iſt baare Erdichtung. Die alten Chroniken haben ohne Zweifel nichts überliefert, als die nackte Thatſache, daß im Jahr 308 ein concilium populi den ungerechten Schiedsſpruch zwiſchen Ardea und Aricia gefällt hat; alles Weitere iſt unverſtändige und abgeſchmackte Ausmalung eines Annaliſten. — Auch die Stelle Liv. IV, 51: senatus consultum factum est, ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent, plebesque praeficeret quaestioni, quem vellet. a plebe consensu populi consulibus negotium mandatur glaube ich mit Niebuhr R.G. I, 442. II, 255. Anm. 507 hieher ziehen zu ſollen. Zwar haben Weiſſenborn z. d. St. und Becker Hdb. II, 1, 137 dieſe Auffaſſung beſtritten, da der Ausdruck consensus populi ſonſt überall, wo er vorkomme, nichts Anderes bezeichne, als die Zuſtimmung oder Uebereinſtimmung der öffentlichen Meinung, den consensus omnium (vgl. Liv. III, 26: Cincinnatus consensu omnium dictator dicitur). In dieſem Sinne ſteht jener Ausdruck allerdings z. B. Liv. IX, 46. XXVI, 22. Allein es kommt auf den Zuſammenhang an, in welchem der fragliche Ausdruck ſteht. Im Gegenſatz gegen Einzelne oder einige Wenige bezeichnet consensus populi allerdings die Meinung des Volks, das öffentliche Urtheil; aber im Gegenſatz gegen die Plebs gebraucht kann der Ausdruck populus nur Bezeichnung der Patricier ſeyn. Daß die Plebs einen von ihr gefaßten Beſchluß gebilligt hat, verſteht ſich von ſelbſt: wenn alſo beigefügt wird, auch der Populus ſei mit jenem Beſchluß einverſtanden geweſen, ſo kann die Bedeutung des fraglichen Ausdrucks kaum zweifelhaft ſeyn. Die erklärte Zuſtimmung der patriciſchen Bürgerſchaft aber iſt ein Curienbeſchluß. Eine Beſtätigung würde dieſer Auffaſſung erwachſen, wenn der Ausdruck consensus patriciorum Liv. VII, 6: Appium Claudium dictatorem consensu patriciorum Servilius consul dicit mit Niebuhr R.G. I, 593 von einer Wahl des Dictators durch die Curien, oder richtiger mit Huſchke (Incerti auctoris magistratuum expos. p. 31) von der Lex Curiata zu verſtehen wäre: allein es iſt viel wahrſcheinlicher, daß Livius hier nur ſagen will, die Patricier ſeyen mit der Ernennung des ſtrengen Appius Claudius einverſtanden geweſen. — Liv. VI, 20: ita prodicta die in Poetelinum lucum concilium populi indictum est (um den M. Manlius zu richten). Daß hier unter concilium populi nur eine Verſammlung der Curien verſtanden werden kann, wird an ſeinem Orte gezeigt werden. — Nach Liv. XXV, 12 und Macrob. Sat. I, 17, 28. p. 299 enthielten die

populus und plebes als die beiden Beſtandtheile der Nation von einander unterſchieden werden, und wenn bis in die Kaiſerzeiten

---

carmina Marciana folgende Stelle: ludis faciendis praeerit praetor is, qui jus populo plebeique dabit summum. — Liv. XXIX, 27 betet Scipio zu den Göttern: uti, quae meo imperio gesta sunt, ea mihi, populo plebique romanae, sociis nominique latino bene verruncent. — Cic. pro Mur. 1, 1: quae deprecatus a dīis immortalibus sum more institutoque majorum, illo die, quo auspicato comitiis centuriatis L. Murenam consulem renuntiavi, ut ea res — populo plebique romanae bene atque feliciter eveniret. Es ſcheint dieß, wie auch aus more institutoque majorum hervorgeht, eine aus alter Zeit überlieferte Gebetformel geweſen zu ſeyn. — Cic. Verrin. V, 14, 36: mihi Floram matrem populo plebique romanae ludorum celebritate placandam esse. — Cic. ad Fam. X, 35 wird ein Brief des Lepidus mitgetheilt, der die Ueberſchrift führt: Lepidus imperator salutem dicit senatui, populo plebique romanae. — Tac. Ann. I, 8: populo et plebi (vermachte Auguſt in ſeinem Teſtament eine gewiſſe Summe). — Tac. Ann. XII, 41: sperni adoptionem, quaeque censuerint patres, jusserit populus, intra penates abrogari iſt unter quae jusserit populus das Curiengeſetz zu verſtehen, das die Adoption des Nero genehmigte, vgl. XII, 26: rogata lex, qua (Nero) in familiam Claudiam transiret. — Fest. p. 330 Scitum populi, wo die Worte: Scitum populi dicebatur, quod sine plebe cunctus patricius ordo rogante patricio suis suffragiis jussit zwar größtentheils Ergänzung, aber eine ſehr wahrſcheinliche Ergänzung ſind. — Ampel. lib. mem. 48: comitia dicuntur a comitatu et frequentia, quod patres et classes ad suffragia vocantur. comitiorum autem triplex ratio est: haec curiata, haec tributa, haec centuriata dicuntur. si translaticium (eine hergebrachte Formalität) sit et solitum, de quo populus (man ergänze suffragia fert), curiatis transigitur: si in summo discrimine est, tum miles ad suffragia vocatur (vgl. hiezu oben Bd. I, 754 — wo unſere Stelle beizufügen iſt) et comitia centuriata dicuntur. Hier bezeichnet der Ausdruck populus offenbar daſſelbe, was der zuvor gebrauchte Ausdruck patres, der ſonſt keine Beziehung hätte, wenn er nicht auf die Curiatcomitien gienge. — Serv. Aen. VIII, 654: (die curia calabra wurde deßwegen ſo genannt), quod a Romulo constitutum est, ut ibi patres vel populus calarentur, id est, vocarentur. Nun gab es allerdings nicht blos comitia calata curiata, ſondern auch centuriata (Gell. XV, 27, 2: Labeo scribit, comitiorum calatorum alia esse curiata, alia centuriata): allein in der vorliegenden Stelle, die Servius einem ältern Antiquar entnommen haben mag, ſind — wie die Verbindungspartikel vel beweiſt — die Ausdrücke patres und populus offenbar als identiſch gebraucht. — Zweifelhaft ſind folgende Stellen: Liv. II, 56: consul Appius negare, jus esse tribuno in quemquam nisi in plebeium: non enim populi, sed plebis eum magis ratum esse. Auch hier verſteht Niebuhr R.G. I, 443. Anm. 983 unter populus die Patricier, und es könnte für dieſe Auffaſſung die Parallelſtelle II, 35: (tribunos) esse plebis non patrum tribunos geltend gemacht werden. Allein die Faſſung der vorangehenden Worte in quemquam

hinein die Geſammtheit des römiſchen Volks mit dem archaiſchen Ausdruck populus plebesque romana bezeichnet wird [1]).

Unter Verweigerung aller Zugeſtändniſſe an die Plebs war freilich dieſe Geſchlechterherrſchaft nicht herzuſtellen. Die Plebs war der Kern des römiſchen Heers: ein Krieg war ohne ſie nicht möglich. Auch in den griechiſchen Oligarchieen war es nicht ſelten der Krieg, was die Machthabenden zwang, dem Demos Zugeſtändniſſe zu machen. Hiezu kam, daß die Plebs den Geſchlechtern und der neuen Geſchlechterherrſchaft nicht eben zugethan, ſondern im Gegentheil von Anhänglichkeit an das Königthum beſeelt war [2]). Daher

---

nisi ſcheint eher dafür zu ſprechen, daß hier unter populus das Geſammtvolk zu verſtehen iſt. — Ebenſo ungewiß iſt die Bedeutung von populus in dem valeriſch-horaziſchen Geſetz. Livius ſagt III, 55: quum veluti in controverso jure esset, tenerenturne patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere „ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret. Für die Beziehung des hier gebrauchten Ausdrucks populus auf die patriciſche Bürgerſchaft ſprechen die vorangehenden Worte: quum in controverso jure esset. tenerenturne patres plebiscitis und die Aeußerung des Conſuls Quinctius III, 67: (wir Patricier haben uns gefallen laſſen) scita plebis injuncta patribus. Dagegen könnte für die Anſicht, populus bezeichne im valeriſch-horaziſchen Geſetz das Geſammtvolk, der Umſtand geltend gemacht werden, daß nach Liv. VIII, 12 das publiliſche, nach Plin. H. N. XVI, 15. §. 37 und Gell. N. A. XV, 27, 4 das hortenſiſche Geſetz ſich des Ausdrucks omnes Quirites teneret bedient haben. Niebuhr (R.G. III, 490. Anm. 716) zieht aus Gai. Inst. I, 3: postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent, die Folgerung, auch das hortenſiſche Geſetz habe ſich des Ausdrucks populum tenerent (ohne universum, was Niebuhr für einen unrichtigen Zuſatz des Gaius hält) bedient, und dabei unter populus die patriciſche Bürgerſchaft verſtanden. — Arnold (history of Rome I. 1848. S. 144) legt auch dem Amtsnamen magister populi dieſe engere Bedeutung von populus unter, ausgehend von der Annahme, that de original appointment of the dictator was a measure of precaution against a party amongst the burghers themselves (eine Parthei unter den Patriciern, welche auf Wiederherſtellung des Königthums ausgieng), rather than against the commons. Aber zu dieſer Erklärung des Amtsnamens magister populi ſtimmt der Name magister equitum nicht. — Ueber den im Vorſtehenden beſprochenen Gegenſtand handeln auch Weissenborn, comment. de notionibus, quas Livius vocabulo populi subjecerit (Programm des Gymnaſiums in Eiſenach) 1830, und Gieſebrecht, über den Unterſchied zwiſchen Populus und Plebs, in den hiſt. und litt. Abhandlungen der deutſchen Geſellſchaft zu Königsberg III. 1834. S. 303 ff.

1) Die Belegſtellen hiefür ſind in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführt.

2) S. o. Bd. I, 783 ff.

sahen sich die römischen Patricier, wie unter ähnlichen Verhältnissen die englischen Barone, genöthigt, das Volk oder die Gemeinen durch Einräumung politischer Rechte für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen. Dieß geschah durch Einführung oder Wiederherstellung jener Centurienverfassung, als deren Urheber König Servius Tullius gilt. Durch die Einführung dieser Verfassung erhielt die Plebs Stimmrecht in den Centuriatcomitien, und eben damit, wenigstens grundsätzlich, einen gewissen Antheil an Regierung und Gesetzgebung.

Dieser Antheil der Plebs an der Regierung und Legislation war jedoch sehr beschränkt und nur negativer Art; das Stimmrecht der Plebs in den Centuriatcomitien war für diese, wenn auch prinzipiell nicht ohne Bedeutung, doch praktisch fast ohne Werth. Die Centuriatcomitien ermangelten aller Initiative. Die Plebs hatte, indem sie in den Centuriatcomitien ihr Stimmrecht ausübte, nur die Befugniß, die Anträge, welche der Senat durch die Consuln an jenen Comitiat bringen ließ, anzunehmen oder zu verwerfen, mit Ja oder mit Nein zu beantworten. Sie konnte die Gesetzesvorschläge, welche der Senat ihr zur Annahme vorlegte, verwerfen, aber dann blieb es beim Alten. Sie konnte den Candidaten, welche der Senat ihr zur Wahl vorschlug, ihre Stimmen verweigern: aber wenn eine Consulwahl auf diese Weise scheiterte und erfolglos blieb, so traten an die Stelle der Consuln patricische Interregen, wobei die Plebs nichts gewann; am Ende erzwang, weil ein solcher Zustand des Interregnums nicht auf die Länge andauern konnte, ein Interrer die Erwählung der vom Senate vorgeschlagenen Candidaten. Es wurde also eigentlich mit jenen Abstimmungen nicht die Willensmeinung der Plebs erforscht, sondern nur ihre Zustimmung und Huldigung eingeholt. Die Plebs gieng mit ihrem Jawort die Verpflichtung ein, den von ihr selbst genehmigten und anerkannten Magistraten oder Gesetzen Gehorsam zu leisten, und nur um die Einholung dieses bindenden Jaworts war es der Regierung zu thun. Die Anliegen und Interessen ihres Standes konnte die Plebs in den Centuriatcomitien nicht geltend machen; sie konnte an dieselben keine Anträge zur Abstimmung und Beschlußfassung bringen; sie hatte zu solcher Anbringung ihrer Forderungen und Anliegen überhaupt kein gesetzliches, verfassungsmäßiges Organ. In politischer Hinsicht nahm also die Plebs eine gänzlich untergeordnete und machtlose Stellung ein. Ebensoviel ließ ihr persönlicher Rechtszustand zu wünschen

übrig. Der Plebejer war der Strafgewalt und Willkühr der patriciſchen Conſuln ſchutzlos preisgegeben. Noch in andern Rechten ſtand die Plebs hinter den Patriciern zurück: ſie hatte z. B. keinen Antheil am Staatsvermögen, namentlich an der Nutzung des gemeinen Felds. Mit dieſer beſchränkten Rechtsfähigkeit der Plebs ſtanden die Pflichten, die ihr oblagen, in keinem richtigen Verhältniß. Sie hatte an allen ſtaatsbürgerlichen Laſten Antheil zu nehmen: ſie mußte Steuer zahlen und Kriegsdienſte thun. Sie ſtellte den größten Theil des Heers, das Fußvolk; und man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß ſie auch den größten Theil der directen Steuern gezahlt hat: denn das Tributum war Grundſteuer und wurde vom Grundeigenthum entrichtet. Nun ſcheinen aber die Plebejer mehr Grundeigenthum beſeſſen zu haben, als die Patricier [1]), deren Grundbeſitz zu jener Zeit größtentheils in Poſſeſſionen am gemeinen Feld beſtand, die nicht ſteuerbar waren [2]), und von denen damals auch keine Zehntabgabe entrichtet worden zu ſeyn ſcheint. Alles dieß zuſammengenommen hat man Urſache zu urtheilen, daß ſich die römiſche Plebs im Beginn der Republik in einer ziemlich rechtloſen und gedrückten Lage befunden hat.

Wir gehen von hier aus zu einer nähern Darſtellung der älteſten Verfaſſung der Republik über, und ziehen zuerſt die Regierungsform, die an die Stelle des Königthums getreten iſt, dann die Stellung des Senats, zuletzt die Volksverſammlungen in Betracht.

Der römiſche König war Inhaber der bürgerlichen Vollziehungsgewalt, Oberbefehlshaber im Krieg, und oberſter Prieſter ſeines Staats geweſen [3]). Dieſe Gewalten und Befugniſſe, die in der

1) Liv. IV, 4^a. S. o. S. 19. Anm. 3.

2) Die Beſitzungen am gemeinen Feld waren nicht censui censendo: vgl. Paul. Diac. p. 58: Censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire jure civili possunt. Cic. pr. Flacc. 32, 79. 80. Huſchke Verf. des Serv. Tull. S. 558 ff.

3) Es gilt dieß von den Königen der älteſten Zeit überhaupt. So ſagt der Pythagoreer Diotogenes in ſeiner Schrift περὶ βασιλείας bei Stob. Floril. XLVIII, 61 (Tom. II. p. 313 ed. Gaisf.): ἔργα δὲ βασιλέως τρία, τό τε στρατηγεῖν καὶ δικαιοπολεῖν καὶ θεραπεύειν θεούς. So ſagt Ariſtoteles von den Königen der heroiſchen Zeit Polit. III, 9, 7. p. 1285, b, 9: κύριοι ἦσαν τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας καὶ τῶν θυσιῶν, ὅσαι μὴ ἱερατικαί. καὶ πρὸς τούτοις τὰς δίκας ἔκρινον, und III, 10, 1. p. 1285, b, 22: περὶ τὴν ἡρωϊκὴν χρόνους στρατηγὸς ἦν καὶ δικαστὴς ὁ βασιλεύς, καὶ τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς κύριος. Es erklärt ſich dieſe Vereinigung bis-

Perſon des Königs vereinigt geweſen waren, wurden jetzt getheilt. Die beiden erſten Gewalten wurden zweien Conſuln (Prätoren) übertragen, deren Machtvollkommenheit, obwohl der königlichen ſonſt gleich, doch dadurch, daß es ihrer zwei waren, ſo wie durch die kurze Dauer ihrer Amtsführung beſchränkt war. Für die dritte der oben erwähnten Functionen des Königs, die gottesdienſtliche, wurde eine beſondere, lebenslängliche Prieſterwürde geſchaffen, das Amt des Rex Sacrificulus.

Beginnen wir mit demjenigen Amte, mit welchem, als der Fortſetzung des Königthums, der Königstitel nominell verbunden geblieben iſt.

10. Dem römiſchen Könige hatten als dem oberſten Prieſter der Staatsgemeinde [1]) gewiſſe gottesdienſtliche Verrichtungen, namentlich Opferhandlungen obgelegen [2]). Dieſe Sacra erlöſchen und unter-

---

parater Attribute daraus, daß, — wie die älteſte Gemeindeverfaſſung überhaupt ein Nachbild der Familienverfaſſung war, ſo namentlich der König als Abbild des Hausvaters gedacht wurde. Der Pater Familias aber war in älteſter Zeit Gewalthaber, Richter und Prieſter ſeiner Hausgemeinde. Man übertrug folglich dieſelben Gewalten auch dem König. — Wie ſehr das Alterthum im König eine Copie des Hausvaters geſehen hat, geht beſonders daraus hervor, daß die Amtswohnung der römiſchen Könige, die Regia, unmittelbar an den Hausherd des Staats, den Veſtatempel, angebaut war, ſ. o. Bd. I, 655. Anm. 3. Auch in Griechenland befand ſich zur heroiſchen Zeit der heilige Staatsheerd (die ἑστία κοινή oder das der Heſtia geweihte πρυτανεῖον) in der Fürſtenburg, Wachsmuth hellen. Alterth.-Kunde I, 421.

1) Daß der römiſche König Vorſteher des Gottesdienſts und oberſter Prieſter der Staatsgemeinde geweſen iſt, iſt ſchon oben Bd. I, 648 f. nachgewieſen worden. Man füge zu den hier angeführten Stellen hinzu Serv. Aen. III, 80: majorum haec erat consuetudo, ut rex esset etiam sacerdos et pontifex. VIII, 646: Tarquinius occidi non poterat, religione impediente. rex enim sacrorum fuerat. unde postea alii consules facti sunt, alii reges sacrorum (d. h. weßwegen als Erſatzmänner des geſtürzten Königs nicht blos Conſuln, ſondern auch Opferprieſter aufgeſtellt wurden). — Der König hatte, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, dieſe prieſterliche Eigenſchaft mit dem Pater Familias, deſſen Nachbild er iſt, gemein. Die älteſte religiöſe Gemeinde war die Hausgemeinde; ihr Prieſter der Hausherr (Cat. R. R. 143: scito dominum pro tota familia rem facere). Dieſer verrichtete das häusliche Opfer; die Frau ſchürte das Opferfeuer; die Kinder miniſtrirten: ein Knabe trug als Camillus den Korb mit dem Opferſchrot; die Tochter bot die Honigkuchen (favos) dar, Ov. Fast. II, 645 ff. Tibull. I, 10, 23. Reßbach, röm. Ehe S. 13 f.

2) Liv. II, 2: quia quaedam publica sacra per ipsos reges factitata erant, regem sacrificulum creant. Fest. p. 318: Sacrificulus [rex appellatur], qui ea

gehen zu lassen, hätte den Römern als Gewissenssache gegolten, da in ihren Augen die Unterlassung oder Aufhebung bestehender Sacra eine strafbare Beleidigung der Götter war: eine Ansicht, wofür z. B. die Sage von der Bestrafung der Potitier, die einen an ihrem Geschlechte haftenden Cult leichtsinnig aufgegeben hatten [1]), zum Beleg dienen kann. Da nun aber einmal jene Culthandlungen und Opfer, deren Vornahme den Königen obgelegen hatte, an den Königsnamen geknüpft waren, folglich einen Träger dieses Namens voraussetzten, so ergriff man das Auskunftsmittel, das Königthum in seiner priesterlichen Eigenschaft nominell fortbestehen zu lassen, und für das Priesteramt, dem man die gottesdienstlichen Verrichtungen des Königs übertrug, den Königsnamen beizubehalten [2]): ähnlich wie man z. B. für diejenigen Verrichtungen, die einmal an den Dictatornamen geknüpft waren, z. B. für das Geschäft der Einschlagung eines Nagels im capitolinischen Tempel, immer auch Dictatoren ernannt hat [3]). Hiezu kam noch ein zweiter, allgemeinerer Beweggrund. Das römische Königthum war nach Befragung der Auspicien, also unter göttlicher Sanction gegründet worden. Das gefeierte Augurium des Romulus hatte ihm eine unzerstörbare religiöse Weihe gegeben [4]). Nun haben die Römer immer an dem Grundsatz festgehalten, Einrichtungen ihrer Verfassung, die nach Einholung der göttlichen Zustimmung getroffen worden waren, nicht förmlich abzuschaffen, sondern wenigstens der äußern Form und dem Namen nach fortbestehen lassen [5]). Daher trugen sie Bedenken, den alten, geweihten Königsnamen abzukommen zu lassen [6]). Sie legten ihn deßhalb dem Amte bei, das in gottes-

---

sacra quae [facere rege-]s sueverant, facit. Plut. Q. R. 63: *τὸ παλαιὸν οἱ βασιλεῖς τὰ πλεῖστα καὶ μέγιστα τῶν ἱερῶν ἔδρων καὶ τὰς θυσίας ἔθυον αὐτοὶ μετὰ τῶν ἱερέων.* Ueber die gottesdienstlichen Functionen des Opferkönigs s. Ambrosch Studien S. 12. 70. 73 f.

1) S. o. Bd. I, 354. Anm. 6. Vgl. Cic. de Leg. II, 9, 22: sacra privata perpetua manento.

2) Liv. III, 39: nomen regium sacris, ut sollenne, retentum est.

3) S. o. S. 94. Anm. 2.

4) S. o. Bd. I, 667. Anm. 3.

5) S. o. Bd. I, 667 f.

6) In diesem Sinne sagt auch Brutus bei Dionys. IV, 74. p. 268, 48 über die Einrichtung des Opferkönigthums: *ἵνα δὲ καὶ τοὔνομα τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας, πάτριον ὑπάρχον ἡμῖν, καὶ σὺν οἰωνοῖς αἰσίοις θεῶν ἐπικυρωσάντων παρεληλυθὸς εἰς τὴν πόλιν, αὐτῆς ἕνεκα τῆς ὁσίας φυλάττηται, ἱερῶν ἀποδεικνύσθω τις ἀεὶ*

dienſtlicher Beziehung an die Stelle des Königthums trat. Der Träger dieſes Amts wurde „Opferkönig", rex sacrorum oder rex sacrificulus genannt [1]).

Der Opferkönig wurde dem Rang nach allen andern Prieſtern, ſelbſt dem Pontifex Maximus übergeordnet [2]), aber in ſeinen dienſtlichen Verhältniſſen unter den Letztern geſtellt [3]). Auch wurde ausdrücklich feſtgeſetzt, daß er nie ein bürgerliches Amt neben ſeinem prieſterlichen ſolle bekleiden, nie vor einer Volksverſammlung auftreten dürfen [4]): Beſchränkungen, denen keines der übrigen Prieſter-

βασιλεύς. V, 1. p. 278, 4: (die Römer gaben dem Opferkönig dieſen Namen), βουλόμενοι φυλάττειν τοὔνομα τῆς ἀρχῆς (τῶν βασιλέων), ὅσον ἂν ἡ πόλις διαμένῃ χρόνον.

1) Rex sacrorum ſteht z. B. Liv. XXVII, 6 und 36. Ov. Fast. I, 333. Plin. XI, 71. §. 186. Macrob. Sat. I, 16, 9. III, 13, 11. Orell. C. J. n. 2278. 2280. 2282. Haubold Monum. Leg. p. 113. Rex sacrificiorum Liv. IX, 34. Rex sacrificulus Liv. II, 2. VI, 41. Varr. L. L. VI, 31. Fest. p. 293 Sacram viam. p. 318 Sacrificulus. Macrob. Sat. I, 15, 9. Serv. Aen. VIII, 654. Rex sacrificus Liv. XL, 42. Bisweilen ſteht auch Rex allein, z. B. Varr. L. L. VI, 12. 13. 28. 31. Gell. XV, 27, 1. Paul. Diac. p. 10 Agonium. Analog hieß die Gemahlin des Opferkönigs, auf welche die gottesdienſtlichen Functionen der Königin übergiengen, regina sacrorum, z. B. Macrob. Sat. I, 15, 19. p. 284. Orell. C. J. 2282. 2283; auch regina ſchlechtweg, z. B. Serv. Aen. IV, 137. Paul. Diac. p. 113 Inarculum.

2) Fest. p. 185 Ordo sacerdotum. Gell. X, 15, 21. Serv. Aen. II, 2.

3) Liv. II, 2: id sacerdotium pontifici subjecere, ne additus nomini honos aliquid libertati, cujus tunc prima erat cura, officeret.

4) Plut. Q. R. 63. Dionys. IV, 74. p. 269, 7. V, 1. p. 278, 7. Vgl. Liv. XL, 42. Göttling ſtellt unter dieſen Geſichtspunkt nach dem Vorgang Plutarchs auch die eilige Flucht des Rex Sacrificulus aus dem Comitium, Geſch. d. röm. Verf. S. 269: „es wurde beſtimmt, daß der Opferkönig ſich von allem öffentlichen Leben fern halten ſolle. Zum Zeichen dafür ſollte er das Comitium, welches für politiſche Geſchäfte beſtimmt war, nur um des Opfers willen betreten, und nach geendetem Opfer ſich eiligſt daraus entfernen. Dieſe Entfernung ward die Flucht des Königs, Regifugium genannt." Allein daß der Opferkönig das Comitium nur um des Opfers willen hat betreten dürfen, ſagt Plutarch a. a. O. nicht; er beſchränkt jene Flucht auf die Cerimonie des Regifugiums, die jährlich nur einmal (a. d. VI Kal. Mart. — ſ. o. Bd. I, 779. Anm. 1) ſtattfand, Q. R. 63: Ἐπὶ γοῦν τις ἐν ἀγορᾷ θυτία πρὸς τῷ λεγομένῳ Κομιτίῳ πάτριος, ἦν θύσας ὁ βασιλεὺς κατὰ τάχος ἄπεισι φεύγων ἐξ ἀγορᾶς. Bei dieſer Cerimonie aber muß die Flucht ſchon deßhalb eine andere Bedeutung gehabt haben, weil das Regifugium ohne Zweifel aus der Königszeit ſtammt, und von den Königen auf den Rex Sacrificulus übergegangen iſt. Ueber den wahrſcheinlichen Sinn jenes gottesdienſtlichen Ritus, welcher der Flucht des Volks bei den Poplifugien analog iſt, ſ. o. S. 99. Daß der Opferkönig auch noch zu andern gottesdienſtlichen Hand-

ämter unterworfen war. Dieſe Vorſichtsmaßregeln hatten den Zweck, jeder Anmaßung königlicher Gewalt, wozu der Königstitel einen Träger deſſelben hätte anreizen und verführen können, jedem Verſuche einer monarchiſchen Reſtauration vorzubeugen [1]). Sie gewähren inſofern einen Einblick in die Verhältniſſe und Zuſtände, unter denen jenes Amt eingerichtet worden iſt; ſie beweiſen, welcher Geiſt des Argwohns und der Eiferſucht die patriciſchen Geſchlechter damals beſeelt hat.

Gewählt wurde der Opferkönig, wie früher die Könige, auf Lebenszeit, wahrſcheinlich durch den Pontifex Maximus [2]). Nach der Wahl wurde er in Calatcomitien inaugurirt. [3]) Seine Amtswohnung befand ſich auf der Höhe der Sacra Via [4]): was zur Folgerung berechtigt, daß dem Opferkönig, der ja in prieſterlicher Beziehung an die Stelle der Könige trat, eines der alten Königshäuſer, die in dieſer Gegend lagen, vielleicht das Haus des vertriebenen Tarquinius, zur Amtswohnung angewieſen worden iſt [5]). Der erſte Rex Sacrorum ſoll Manius Papirius geweſen ſeyn [6]).

lungen, mit welchen keine Flucht verbunden war, das Comitium betreten hat, ergibt ſich aus Varr. L. L. VI, 31 und Fast. Praenest. IX Kal. Apr., wozu O. Müller in ſeiner Ausgabe des Feſtus S. 403 zu vergleichen iſt.

1) Liv. II, 2 (die Stelle iſt oben S. 111. Anm. 3 angeführt).

2) Vgl. Mercklin, die Cooptation der Römer S. 78 ff. 88.

3) Gell. XV, 17, 1: calata comitia sunt, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa. Liv. XXVII, 36. XL, 42. Auch die Könige waren, eben in ihrer prieſterlichen Eigenſchaft, inaugurirt worden: die Belegſtellen ſ. o. Bd. I, 648. Anm. 4.

4) Fest. p. 290 Sacram, und dazu Becker Handb. I, 226 ff. 238.

5) Vgl. Ambroſch, Studien I, 52. 113 ff. Becker Handb. I, 239. Ihne Forſchungen S. 49 f. 52. Es lagen dort, in summa sacra via, die Wohnungen des Ancus Marcius, des Tarquinius Priscus und des Tarquinius Superbus. Des Ancus Marcius Wohnung nach Solin. 1, 23: habitavit in summa Sacra via, ubi aedes Larum est (ſ. o. Bd. I, 602. Anm. 3). Des Tarquinius Priscus Haus lag nahe dabei, nach Liv. I, 41 ad Jovis Statoris (alſo zwiſchen der Summa Sacra und Summa Nova Via, ſ. o. Bd. I, 463. Anm. 8), nach Solin. 1, 24 ad Mugioniam portam, supra summam Novam viam, was auf das Gleiche hinausläuft. Das Haus des jüngern Tarquinius endlich befand ſich in summa Sacra via: denn von der Reuterſtatue der Clölia oder Valeria, die nach der gewöhnlichen Ueberlieferung (Liv. II, 13) in summa Sacra via ſtand, ſagt Plinius H. N. XXXIV, 13. §. 29, ſie habe in vestibulo (Tarquinii) Superbi domus geſtanden. Ambroſch a. a. O. S. 115 und Ihne a. a. O. entſcheiden ſich dafür, die Amtswohnung des Opferkönigs ſei das Haus des vertriebenen Tarquinius geweſen.

6) So Dionyſius V, 1. p. 278, 11. Man vergleiche über dieſen apokryphen

Auch für das Inſtitut des römiſchen Opferkönigthums bietet die Verfaſſungsgeſchichte der griechiſchen Staaten eine Analogie dar. In Griechenland war, wie in Rom, der König zugleich oberſter Prieſter ſeines Staats geweſen [1]). Als nun im Laufe der Zeit die königliche Gewalt faſt überall abgeſchafft wurde, traf man in manchen Staaten die Auskunft, daß man, wie in Rom, das Königthum nominell fortbeſtehen ließ: man entzog den Nachkommen der Könige alle politiſche Macht, ließ ihnen aber den Königstitel ſammt den gottesdienſtlichen Geſchäften, die mit dem Königthum verbunden geweſen waren [2]). In Cyrene z. B., wo unter der Regierung des Königs Battus die demokratiſche Verfaſſungsform eingeführt wurde, ließ man dem bisherigen Könige nur noch den Königstitel und die prieſterlichen Geſchäfte [3]), ſo daß der König von da an nur noch

---

Namen o. Bd. I, 24. Anm. 5. Eine abweichende Tradition findet ſich bei Feſtus p. 318 Sacrificulus: [primus rex sacrificulus memorat]-ur post reges ex -[actos Salpicius Corn]-utus.

1) Arist. Polit. III, 9, 8. p. 1285, b, 10: *κύριος τῶν θυσιῶν.* III, 10, 1. p. 1285, b, 23: *τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς κύριος.* Auch die ſpartaniſchen Könige hatten nach Hdt. VI, 56 *ἱρωσύνας δύο, Διός τε Λακεδαίμονος καὶ Διὸς οὐρανίου*, und nach Arist. Pol. III, 9, 2. p. 1285, a, 6: *ἔτι τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς ἀποδέδοται τοῖς βασιλεῦσιν* lag ihnen die Aufſicht über den öffentlichen Gottesdienſt ob. Mehr bei C. Müller Dorier II, 95.

2) Arist. Pol. III, 9, 8: *ὕστερον δέ, τὰ μὲν αὐτῶν παριόντων τῶν βασιλέων, τὰ δὲ τῶν ὄχλων παραιρουμένων ἐν ταῖς ἄλλαις πόλεσι θυσίαι κατελείφθησαν τοῖς βασιλεῦσι μόνον.* Plut. Q. R. 63: *ἐπεὶ οἱ βασιλεῖς οὐκ ἐμετρίαζον, ἀλλ' ἦσαν ὑπερήφανοι καὶ βαρεῖς, τῶν μὲν Ἑλλήνων οἱ πλεῖστοι τὴν ἐξουσίαν αὐτῶν περιελόμενοι, μόνον τὸ θύειν τοῖς θεοῖς ἀπέλιπον.*

3) Hdt. IV, 161: (Demonax, der Geſetzgeber der Cyrenäer) *τῷ βασιλεῖ Βάττῳ τεμένεα* (die Krondomänen) *ἑξελών* (vorbehaltend) *καὶ ἱρωσύνας, τὰ ἄλλα πάντα τὰ πρότερον εἶχον οἱ βασιλέες ἐς μέσον τῷ δήμῳ ἔθηκε.* Ein anderes Beiſpiel bietet das troiſche Skepſis. Hier herrſchten, wie Strabo XIII, 1, 52. p. 607 berichtet, die Nachkommen des Aeneas und Hektor lange Zeit als Fürſten; als ſich aber die Stadt nachmals eine demokratiſche Verfaſſung gab, *οἱ ἀπὸ τοῦ γένους* (die Abkömmlinge der beiden Fürſtengeſchlechter) *οὐδὲν ἧττον ἐκαλοῦντο βασιλεῖς, ἔχοντές τινας τιμάς* (unter welchen Ehrenvorrechten wahrſcheinlich auch die Prieſterwürde begriffen geweſen ſeyn wird, vgl. Dionys. I, 70. p. 56, 45: *ἰσοῖλον ἀντὶ τῆς βασιλείας ἱερά τις ἐξουσία προσετέθη καὶ τιμή*). Aehnliches berichtet Strabo XIV, 1, 3. p. 633 von Epheſus. Hier herrſchten anfangs Könige, Nachkommen des Androklus, des Gründers der Stadt: *καὶ ἔτι νῦν οἱ ἐκ τοῦ γένους ἀνομάζονται βασιλεῖς, ἔχοντές τινας τιμάς, προεδρίαν τε ἐν ἀγῶσι καὶ πορφύραν ἐπίσημον τοῦ βασιλικοῦ γένους καὶ τὰ ἱερὰ τῆς Ἐλευσινίας Δήμητρος.* Pausan. II, 19, 2. Wachsmuth hell. A. K. I, 380: „als eigentliche Bezeichnung eines

Opferkönig war. Auch sonst hat sich in Griechenland der Königsname häufig bei demjenigen Amte erhalten, dem die Obhut des Gottesdiensts und die Pflege des Staatsheerds oblag [1]). So hat z. B. zu Athen im ἄρχων βασιλεύς, dessen Hauptobliegenheit die Aufsicht über den Gottesdienst war, die priesterliche Bedeutung des Königthums fortgelebt.

11. Das Consulat [2]). Die bürgerliche und militärische Gewalt des Königs sammt der Richter- und Strafgewalt wurde zweien jährigen Consuln [3]), oder vielmehr — denn dieß war der

Staatsamtes, das zwar von der königlichen Gewalt entkleidet war, aber doch hohe Ehre, meistens die Verwaltung eines Priesterthums hatte, findet sich der βασιλεύς in Delphi, auf Siphnos, und noch spät erhalten in Megara, Chalkedon, Kyzikos und Samothrake."

1) Arist. Polit. VI, 5, 11 (p. 1322, b, 26): ἐχομένη ταύτης ἡ ἐπιμέλεια ἡ πρὸς τὰς θυσίας ἀφωρισμένη τὰς κοινὰς πάσας, ὅσας μὴ τοῖς ἱερεῦσιν ἀποδίδωσιν ὁ νόμος, ἀλλ' ἀπὸ τῆς κοινῆς ἑστίας ἔχουσι τὴν τιμήν· καλοῦσι δ' οἱ μὲν ἄρχοντας τούτους, οἱ δὲ βασιλεῖς, οἱ δὲ πρυτάνεις.

2) Klee, de magistratu consulari Romanorum quaestiones historicae duae, Lips. 1832. H. R. de Breuk, quid annuum consulatus romani tempus profuerit et nocuerit reip. Lugd. Bat. 1839. H. G. Roemer, de coss. rom. auctoritate. Traj. 1841. Die ältere (nicht bedeutende) Litteratur s. bei Haubold Instit. jur. rom. ed. Otto 1826. p. 74. Rein Art. Consul in Pauly's R. E. Bd. II, 629.

3) Den Namen consul leiten die Alten einstimmig a consulendo ab, und dieses consulere beziehen sie meist auf die Fürsorge für das Gemeinwesen (consulere reipublicae): so Accius ap. Varr. L. L. V, 80: qui recte consulat, consul cluat. Cic. Rep. II, 31, 53 (ap. Aug. C. D. V, 12): consules appellati sunt a consulendo. de Orat. II, 39, 165. de Leg. III, 3, 8. Dionys. IV, 76. p. 270, 3 (wo Consul mit σύμβουλος ἢ πρόβουλος übersetzt wird). V, 1. p. 277, 34. Flor. I, 9, 2. Pompon. de orig. jur. §. 16. Isid. IX, 3, 6. Suid. v. ὕπατοι (p. 1318, b, 7). Andere beziehen das consulere auf die Leitung der Senatsverhandlungen (consulere senatum: so Varr. L. L. V, 80 und ap. Non. p. 23 Consulum) oder auf das Richteramt (Quint. Inst. Orat. I, 6, 32: consul a consulendo vel a judicando, nam et hoc consulere veteres appellaverunt). Die erste Erklärung, die auch von Pott (Etym. Forschungen II, 606) und von Schömann (im Greifswalder Lect.Kat. für das Sommersemester 1840. p. 5) gebilligt wird, scheint die richtige zu seyn: es spricht für sie namentlich, wie Schömann a. a. O. bemerkt, die Analogie des oscischen medix, was (mit medicus, μέδων zusammenhängend) ebenfalls „Fürsorger", „Obwalter" bedeutet. Niebuhr's bekannte Ableitung (R.G. I, 546. Vortr. über röm. Gesch. I, 205), wornach sul „Einen der ist", also consul einen Collegen bedeuten soll, ermangelt der nöthigen sprachlichen-Analogie. Denn praesul, worauf sich Niebuhr beruft, hängt mit praesilire zusammen, und bedeutet ursprünglich einen „Vortänzer" (z. B. Cic. de Div. I, 26, 55. II, 66, 136); exsul hat die Wurzel mit exsilire gemein:

urſprüngliche Amtsname — Prätoren [1]) übertragen. An Machtfülle ſtanden die Conſuln den Königen völlig gleich; die Befugniſſe der

denn, um dieß hier gelegentlich zu bemerken, die Ableitung des Worts von ex solo (Flav. Cap. p. 2241: exsul — a solo, quod vertit. Scaur. p. 2262: exsul — extra solum patriae missus. Placid. Gloss. p. 459 ed. Mai: exsul dicitur, qui extra solum est) iſt nicht ſtatthaft, obwohl die Ausdrücke extorris und solum vertere dafür zu ſprechen ſcheinen; die Endung des Worts müßte in dieſem Fall eine andere ſeyn, wie bei proavus, exsomnis. Auch insula, das Mommſen Röm. Geſch. I, 159 zu Gunſten der Niebuhr'ſchen Ableitung beibringt, beweiſt nichts dafür: insula iſt, quae in salo est (ἐνάλιος): hinſichtlich des Lautwechſels vergleiche man alo, adultus; arceo, urceus. Mehr bei Pott Etym. Forſch. I, 65. 605 f. — Ueber die Etymologie des Wortes Conſul handeln auch Henning, lat. Etymologieen, in Jahn's Archiv Bd. VII. 1841. S. 278 ff. und A. Schwenck, zweiter Beitrag zur Wortforſchung der lat. Sprache 1835. S. 29.

1) Liv. III, 55: his temporibus (zur Zeit der Lex Valeria Horatia, 305 d. St.) consulem praetorem appellari mos fuit. Paul. Diac. p. 223 Praetoria porta: initio praetores erant, qui nunc consules. Zonar. VII, 19. p. 348, c. Vgl. Varr. ap. Non. p. 23 Consulum: iidem dicebantur consules et praetores: quod praeirent populo, praetores; quod consulerent senatui (l. senatum), consules. Von Dio Caſſius werden die Conſuln bis zum Decemvirat στρατηγοὶ genannt (ſ. o. S. 26. Anm. 1), woraus zu ſchließen iſt, daß auch ſein Gewährsmann, etwa Fabius Pictor, den alterthümlichen Namen beibehalten hat. Auch bei Fest. p. 241 Praetor ad portam, wo erzählt wird, derjenige Oberfeldherr, den Rom jedesmal, ſo oft die Reihe an ihm geweſen ſei, zum römiſch-latiniſchen Bundesheer abgeſandt habe, habe Prätor geheißen (eum, qui eam provinciam obtineret praetoris nomine, praetorem salutari solitum), iſt unter dieſem praetor ohne Zweifel Einer der beiden Conſuln zu verſtehen. Die Zwölftafelgeſetze haben ſich noch des Ausdrucks praetor bedient, wofern die Citate der Berichterſtatter wörtlich genau ſind: vgl. Plin. H. N. XVIII, 3. §. 12 (Taf. VIII, 9 bei Dirkſen): impubem praetoris arbitratu verberari. Gell. XI, 18, 8 (Taf. VIII, 14): pueros impuberes praetoris arbitratu verberari. XX, 1, 11: ad praetorem in comitium effertur. Ebendaſ. §. 44: ad praetorem vocabantur. Ebendaſ. §. 47 (Taf. III, 5): inter eos dies ad praetorem in judicium vocabantur. Auch in alterthümlichen Rechtsformeln, die aus der Zeit vor dem Decemvirat ſtammen, z. B. in der fetialiſchen Formel bei Liv. XXX, 43: uti praetor romanus his imperaret, ut foedus ferirent, illi praetorem sagmina poscerent, kommt der Name Prätor noch vor. Nach dem Decemvirat kam der Name Conſul auf, Zonar. VII, 19. p. 348, c: τότε πρῶτον (nach dem Sturze der Decemvirn), λέγεται ὑπάτους αὐτοὺς προσαγορευθῆναι, στρατηγοὺς καλουμένους τὸ πρότερον. — Praetor (a praecundo, Cic. de Leg. III, 3, 8) bezeichnet wörtlich und urſprünglich einen Anführer im Krieg, Varr. L. L. V, 80. 87. Dio Cass. fr. 17, 13. (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 528): ὁ πραίτωρ στρατηγός. Suid. p. 401, 22: πραίτορα ἦγον στρατηγόν.

Könige giengen ungeſchmälert auf ſie über [1]). Aber was der conſulariſchen Gewalt im Vergleich mit der königlichen die Spitze abbrach, und ſie trotz ihrer rechtlichen Machtvollkommenheit factiſch beſchränkte, war die Zweiheit der Conſuln und die einjährige Dauer ihrer Amtsführung [2]): d. h. der Conſul war beſchränkt zuerſt durch die Einſage ſeines Amtsgenoſſen; dann durch die vorübergehende Dauer ſeines Amts, nach deſſen Niederlegung er wieder in den Privatſtand zurücktrat, und zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Es drängt ſich bei dieſer Magiſtratur vorzüglich die Frage auf, warum die Römer zwei Conſuln eingeſetzt haben, während in den andern latiniſchen Städten die königliche Gewalt auf Einen oberſten

---

1) Liv. II, 1: libertatis originem inde magis, quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quidquam sit ex regia potestate, numeres. omnia jura, omnia insignia primi consules tenuere. III, 9: consulare imperium nomine tantum minus invidiosum, re ipsa prope atrocius, quam regium esse. IV, 2: regiae majestatis imperium. VIII, 32: consules, regia potestas. Dionys. VII, 35. p. 444, 36: *βασιλικῆς ἐξουσίας τίμημα.* IX, 41. p. 598, 2. X, 34. p. 661, 1. Cic. Rep. II, 32, 56: consules potestatem habebant tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac jure regiam. de Leg. III, 3, 8: regio imperio duo sunto. Val. Max. IV, 1, 1: P. Valerius, cum exactis regibus imperii eorum vim universam omniaque insignia sub titulo consulatus in se translata cerneret. Pompon. de orig. jur. §. 16. Ampel. c. 50. Strab. VI, 4, 2. p. 286: (nach Vertreibung der Könige) *οἱ Ῥωμαῖοι πολιτείαν συνεζήσαντο μικτὴν ἔκ τε μοναρχίας καὶ ἀριστοκρατίας.* Daß die Königsgewalt ungeſchmälert auf die Conſuln übergegangen iſt, beſagt auch die Nachricht, Brutus habe beim Antritt ſeines Conſulats dieſelbe Lex Curiata eingebracht, die bis dahin von den Königen eingebracht worden war, Tac. Ann. XI, 22: quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit, a L. Bruto repetita. Noch Polybius ſagt zu einer Zeit, in welcher das Conſulat durch Abtrennung der Cenſur und Prätur viele ſeiner frühern Befugniſſe verloren hatte: *ὅτε εἰς τὴν τῶν ὑπάτων ἀτενίσαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικὸν τὸ τῶν Ῥωμαίων πολίτευμα* VI, 11, 5. 12, 9.

2) Sall. Cat. 6: post ubi regium imperium in superbiam dominationemque se convertit, immutato more annua imperia binosque imperatores sibi fecere; eo modo minume posse putabant per licentiam insolescere animum humanum. Dionys. IV, 73. p. 268, 14 ff. c. 74. p. 268, 35 ff. VII, 55. p. 461, 20 ff. Flor. I, 9, 2: ex perpetuo annuum placuit imperium, ex singulari duplex, ne potestas solitudine vel mora corrumperetur. Eutrop. I, 9. Augustin. C. D. V, 12 (Cic. Rep. II, 31, 53 ed. Osann): regalem dominationem non ferentes annua imperia binosque imperatores sibi fecerunt. Joh. Lyd. de Mag. I, 33. p. 145, 13. Suid. v. *ὕπατοι* (p. 1317, 14 ff.). Andere Stellen ſ. u. S. 118. Anm. 2.

Beamten, einen Dictator, übergegangen iſt [1]). Es ſind mehrere Löſungen dieſer Frage verſucht worden.

Niebuhr erklärt die Zweiheit der Conſuln aus der Abſicht des Servius Tullius, beiden Ständen gleichen Antheil an der höchſten Obrigkeit zu geben, und nimmt an, dieſer Grundſatz ſei bei der erſten Conſulwahl wirklich in Anwendung gekommen, indem der Eine der beiden erſten Conſuln, Brutus, Plebejer geweſen ſei [2]). Allein die vermeintliche Plebität des Junius Brutus iſt ſchon oben als eine grundloſe Annahme nachgewieſen worden. [3]) Auch hat jene Annahme alle innere Wahrſcheinlichkeit gegen ſich. Die Patricier haben noch anderthalb Jahrhunderte ſpäter, zur Zeit der liciniſchen Rogationen, die Zulaſſung der Plebejer zum Conſulat und zu den Staatsauſpicien als Gewiſſensſache, als nefas angeſehen, und ſich aufs Hartnäckigſte dagegen geſträubt. Es iſt daher nicht glaublich, daß ſie im Beginn der Republik, wo die Stellung des Patriciats der damals machtloſen Plebs gegenüber noch viel feſter und geſicherter war, ohne Noth und freiwillig ein ſo großes Zugeſtändniß gemacht haben. Ueberdieß finden wir vom zweiten Jahr der Republik an nur patriciſche Conſuln.

Niebuhr hat noch eine andere Vermuthung über die Zweiheit der Conſuln aufgeſtellt. Vielleicht ſei das Conſulat anfänglich auf die beiden erſten Stämme beſchränkt geweſen, mit Ausſchluß der Luceres: wie denn der dritte Stamm, der Stamm der minderen Geſchlechter, auch in andern Rechten und Ehren, namentlich in den Prieſtercollegien, hinter den beiden erſten Stämmen zurückgeſtanden habe [4]). Einen Grund für jene Ausſchließung der Luceres vom Conſulat gibt Niebuhr nicht an: es ließe ſich aber ein ſolcher denken, wenn es richtig iſt, was Niebuhr muthmaßt, daß die Tarquinier Luceres geweſen ſind, und die tarquiniſche Dynaſtie in politiſchem Zuſammenhang mit dem Stamme der Luceres geſtanden hat [5]).

---

1) S. o. S. 92. Anm. 3.

2) R.G. I, 450. 547. Vortr. über röm. Geſch. I, 204. 205. 207.

3) Bd. I, 785 f.

4) Niebuhr Vortr. über röm. Geſch. I, 207. Ueber dieſes Zurückſtehen der Luceres handelt Niebuhr R.G. I, 317 ff. Vortr. über röm. Geſch. I, 165. Vgl. darüber auch oben Bd. I, 593 f.

5) R.G. I, 395: „die Tarquinier waren Häupter und Repräſentanten des Stammes der Luceres. So erſcheinen ſie im Verlauf der Geſchichte; ich erinnere

Waren die Luceres die Parthei des letzten Königs, die Stütze ſeiner Politik, ſo wäre wohl denkbar, daß ſie in ſeinen Sturz verwickelt worden ſind, und in der neuen Regierungsbehörde keine entſprechende Vertretung gefunden haben. Doch — dieß ſind Muthmaßungen, die ſich zwar hören laſſen, aber keinen überwiegenden Grad von Wahrſcheinlichkeit für ſich haben.

Glaublicher erſcheint die Annahme, daß man aus dem Grunde zwei Conſuln gewählt hat, weil die getrennten Geſchäfte der Kriegführung und Civilverwaltung zwei Beamte zu erfordern ſchienen. Es war in älteſter Zeit Sitte, daß nur der Eine Conſul gegen den Feind auszog, der andere theils zum Schutze der Stadt, theils zur Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten, namentlich der Rechtspflege in Rom zurückblieb [1]).

Am wahrſcheinlichſten jedoch wird der Grund der fraglichen Einrichtung in den eigenthümlichen politiſchen Verhältniſſen geſucht, unter welchen die Conſularregierung eingeführt worden iſt, nämlich in der Abſicht, die conſulariſche Macht durch Nebeneinanderſtellung zweier gleichberechtigter Inhaber derſelben zu ſchwächen und zu beſchränken [2]). Die Vereinigung aller Regierungsgewalt in Einer

---

nur daran, daß Tarquinius Priscus die mindern Geſchlechter in den Senat berief, und daß dieſe bei der Empörung des jüngern Tarquinius deſſen Faction waren" Liv. I, 35: Tarquinius Priscus centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati: factio haud dubia regis, cujus beneficio in curiam venerant. I, 47: (Tarquinius der Jüngere) circumire et prensare minorum maxime gentium patres; admonere paterni beneficii, ac pro eo gratiam repetere. Vortr. über röm. Geſch. I, 140. 195: „daß Servius ſein Leben in einem Aufſtande des Tarquinius verloren hat, und daß dieſer hiebei von den Luceres, ſeiner Parthei, unterſtützt worden iſt, ſo daß die Luceres den Vortheil der Revolution zogen, die beiden erſten Stände ſich gedrückt fühlten, kann als hiſtoriſch angeſehen werden."

1) Dionys. VI, 24. p. 360, 4: τὰ δικαστήρια καθίζειν τὸν ἐν τῇ πόλει μένοντα τῶν ὑπάτων. Ebendaſ. p. 360, 36: ὁ ἕτερος τῶν ὑπάτων Σερουίλιος, ἦν γὰρ ἡ στρατεία κατὰ κλῆρον ἐκείνῳ προσήκουσα κτλ. c. 91. p. 411, 32: τῶν ὑπάτων διακληρωσαμένων περὶ τῆς ἐξουσίας, ὡς ἔχειν αὐτοῖς ἔτος, Σπόριος μὲν Κάσσιος, ὃς ἔλαχε τὴν κατὰ τὴν πόλιν ἐπιμέλειαν, ὑπέμεινεν. Liv. VII, 38: haec invenit novus consul C. Marcius Rutilus, cui Campania sorte provincia evenerat, Q. Servilio collega ad urbem relicto.

2) Es iſt dieß die einſtimmige Tradition. Man vergleiche außer den oben S. 116. Anm. 2 beigebrachten Stellen noch folgende Aeußerungen der alten Hiſtoriker. Dionys. VII, 55. p. 461, 20: μοναρχου ἐξουσίας, ἵνα μὴ τυραννὶς γένηται, τὰ δυνατὰ ὑμῖν εὕρηται βοηθήματα. δύο γὰρ ἀντ' ἑνὸς ἀποδείξαντες τῆς

Hand ſchien zu nahe an die Monarchie zu grenzen [1]); ſie ſchien gefährlich, weil ſie einem Ehrgeizigen als Brücke zur Alleinherrſchaft, zur Wiederherſtellung des Königthums dienen konnte. Daher griff man, um ſolchem Mißbrauch vorzubeugen, zu dem Auskunftsmittel, zwei gleichberechtigte Träger der oberſten Staatsgewalt neben einander zu ſtellen. Dieſe Einrichtung ſchwächte die Gewalt des Amts: denn jeder der beiden Conſuln war in ſeinen Amtshandlungen von der Zuſtimmung des andern mit gleicher Gewalt ausgerüſteten Collegen abhängig [2]). Der Eine Conſul konnte gegen den andern angerufen werden [3]), oder auch aus eigenem Antrieb gegen ihn einſchreiten (intercedere), und durch ſeine Einſage deſſen Verfügungen wirkungslos machen. An und für ſich wird man dieſe Regierungsform, die Zweiherrſchaft Gleichberechtigter, von denen Jeder die ganze Macht des Amtes beſitzt, aber Jeder den Andern an Allem hindern kann, kurz eine collegialiſche Regierung, bei welcher in Fällen des Conflicts eine Entſcheidung durch Majorität nicht möglich iſt, nicht eben zweckmäßig finden können. Wenn ſie ſich in Rom bewährt, oder wenigſtens keine erheblichen Nachtheile mit ſich geführt hat, ſo lag dieß am Senat, der hinter den Conſuln ſtand, der als

πόλεως κυρίους, καὶ τούτους οὐκ ἀόριστον χρόνον ἐπιτρέψαντες τὴν ἀρχήν, ἀλλ' ἐνιαύσιον. Plut. Popl. 1 — wo erzählt wird, nach der Vertreibung des Tarquinius habe es anfangs den Anſchein gehabt, als werde der Populus ſtatt eines Königs Einen oberſten Beamten (ἕνα στρατηγόν) wählen. Man habe jedoch eine Zweiherrſchaft vorgezogen, aus Haß gegen die Monarchie, und in der Erwägung, daß ein getheiltes Regiment (μεριστὴν ἀρχήν) leichter zu ertragen und weniger drückend ſei. Dio Cass. fr. 13, 1 (Mai Nov. Coll. Tom. II, 528): δύο προεχειρίζοντο ὕπατοι, ὡς εἰ συμβαίη τὸν ἕτερον φαῦλον εἶναι, κατασφύγειν ἐπὶ τὸν ἕτερον. Eutrop. I, 9: consules coepere pro uno rege duo hac causa creari, ut, si unus malus esse voluisset, alter esset, habens potestatem similem, coerceret. Die Zweiheit der ſpartaniſchen Könige hatte vielleicht den gleichen Grund, vgl. Wachsmuth, hellen. A. K. I, 377: „in Sparta bildete ſich ein vom heroiſchen Gebrauche verſchiedenes Regierungsrecht, nämlich der gemeinſchaftlichen Herrſchaft zweier Fürſten, die, als ſelbſt ſich ſchwächend, für eine der weſentlichſten Beſchränkungen des Fürſtenthums zu achten iſt."

1) Zonar. VII, 12. p. 333, d: (nach Tarquinius' Vertreibung) οἱ Ῥωμαῖοι τὸν βέλτιστον ἕλοντο ἄρχοντα. ἵνα δὲ μὴ ἡ μοναρχία βασιλεία δοκῇ, καὶ συνάρχοντα αὐτῷ ἐψηφίσαντο, τὸν Κολλατῖνον.

2) Man vergleiche z. B. Dionys. V, 9. p. 284, 33. Plut. Popl. 11.

3) Liv. II, 18: creato dictatore primum Romae magnus plebem metus incessit. neque enim, ut in consulibus, qui pari potestate essent, alterius auxilium erat. II, 27: (Appius übergab die Schuldner wieder ihren Gläubigern); quod ubi cui militi incidisset, collegam (consulis) appellabat.

bleibende Körperſchaft immer ein Uebergewicht über die wechſelnden Magiſtrate ausgeübt, und die Verfolgung einer feſten, conſequenten, weitausſehenden Politik allein möglich gemacht hat.

Die Conſuln wurden der Tradition zufolge gleich das erſtemal [1]) und von da an regelmäßig in Centuriatcomitien gewählt. Der von den Centurien gewählte Conſul hatte ſodann bei der patriciſchen Bürgerſchaft oder den Curien das Imperium einzuholen, das ihm in einer förmlichen Urkunde (lex curiata de imperio) ertheilt wurde [2]). Erſt mit dieſem Curiengeſetz erlangte der Conſul die im Imperium inbegriffenen Rechte: den militäriſchen Oberbefehl [3]), das Recht, die Centuriatcomitien zu berufen [4]), die Richter- und Strafgewalt [5]).

12. Neben dem Conſulat kommt frühzeitig eine außerordentliche oberſte Magiſtratur vor, die Dictatur [6]).

Die Dictatur war eine Wiederherſtellung des Königthums auf Zeit [7]): eine unumſchränkte [8]), unverantwortliche [9]) Magiſtratur, die

1) Liv. I, 60. Dionys. IV, 84. p. 276, 10 ff.

2) Cic. de leg. agr. II, 12, 30: consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum. Derſelbe ebendaſ. II, 11, 26: quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem judicabatur. ad fam. I, 9, 25. ad Quint. fratr. III. 2, 3. Tac. Annal. XI, 22: quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita. Dio Cass. XLI, 43.

3) Cic. de leg. agr. II, 12, 30: consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. Philipp. V, 16, 45: demus imperium Caesari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest. Liv. V, 52: comitia curiata, quae rem militarem continent.

4) S. o. Bd. I, 754. Becker Handb. II, 1, 333 f.

5) Becker Handb. II, 1, 332 f.

6) Die Litteratur über dieſes Amt ſ. bei Haubold Instit. jur. rom. ed. Otto 1826. §. 117. Rein, Art. Dictator in Pauly's R. E. II, 1006.

7) Cic. Rep. II, 32, 56: novum id genus imperii visum est et proximum similitudini regiae. Zonar. VII, 13. p. 333, b: (der Dictator) ἠδύνατο πάντα ἐξ ἴσου τοῖς βασιλεῦσιν. ἦν ἡ δικτατορία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόξεπος. Joann. Antioch. fr. 45 bei Müller fr. hist. gr. IV. p. 556: ὁ δικτάτωρ — τοῖς βασιλεῦσι προσφερέστατος. Daſſelbe bei Suid. Δικτάτωρ p. 1368, 8. Bei Dionys. V, 71. p. 335, 4 heißt die Dictatur ſogar ἐξουσία μείζων βασιλικοῦ σχήματος.

8) Die Dictatur heißt ἰσοτύραννος ἀρχή bei Dionys. V, 71. p. 335, 19. Joann. Antioch. a. a. O. Suid. Δικτάτωρ p. 1368, 10. Vgl. Plut. Fab. Max. 4. App. B. C. I, 99. Λύθαλμτος τυραννὶς bei Dionys. V, 70. p. 334, 1. c. 73. p. 336, 35. Ἀρχὴ αὐτοκράτωρ bei Dionys. V, 70. p. 333, 45. Der Dictator heißt αὐτοκράτωρ στρατηγός bei Polyb. III, 87. Es liegt dieſe Unbeſchränktheit der Gewalt auch im Namen des Amts, ſ. u. S. 122. Anm. 1.

9) Dionys. V, 70. p. 333, 45: ἀρχὴν αὐτοκράτορα καὶ ἀνυπεύθυνον ὧν ἂν

der Provocation nicht unterworfen war [1]). Alle übrigen Magiſtrate der Republik waren dem höhern Imperium des Dictators untergeordnet: auch die Conſuln, die zwar im Amt blieben, aber unter den Befehlen des Dictators ſtanden [2]). Zum Zeichen dieſer überlegenen Amtsgewalt hatte der Dictator vierundzwanzig Lictoren [3]): genau ſo viele, als vordem die Könige gehabt hatten [4]).

βάλγται καὶ πράξῃ. VI, 38. p. 370, 48: δικτάτωρ, ὃς ἀνυπεύθυνῳ χρώμενος ἐξουσίᾳ κτλ. VII, 56. p. 462, 6: δικτάτωρ — αὐτοκράτορι καὶ ἀνυπευθύνῳ χρώμενος ἐξουσίᾳ. VIII, 81. p. 548, 23. Plut. Fab. 3. de fort. Rom. 12. App. B. C. II, 23. Zonar. VII, 13. p. 338, c. Joann. Antioch. a. a. O. Suid. Δικτάτωρ (p. 1368, 9). Daher heißt die Rogation der Tribunen im Jahr 386, die den Dictator Camillus mit einer Mult bedrohte, eine rogatio novi exempli Liv. VI, 38. Aber im Jahr 392 lud der Tribun M. Pomponius den abgetretenen Dictator L. Manlius ohne Widerſpruch vor das Volksgericht, Liv. VII, 4.

1) Liv. II, 18: in dictatore non, ut in consulibus, provocatio erat. c. 29: dictatorem, a quo provocatio non est. III, 20: sine provocatione dictaturam esse. IV, 13. Dionys. V, 70. p. 334. VI, 58. p. 385, 18. Fest. p. 198 Optima lex. Pompon. de orig. jur. §. 18. Zonar. VII, 13. p. 338, b. c. 18. p. 346, d. Zum Zeichen der aufgehobenen Provocation trugen die (vierundzwanzig) Lictoren des Dictators auch innerhalb der Stadt Beile in den Ruthenbündeln, Liv. II, 18. Dionys. V, 75. p. 338, 20. X, 24. p. 650, 39. App. B. C. I, 100. Joh. Lyd. de Mag. I, 37. Später verlor die Dictatur das Vorrecht, ein magistratus sine provocatione zu ſeyn (Fest. p. 198 Optima lex): wahrſcheinlich durch das valeriſch horaziſche Provocationsgeſetz, das bei Strafe der Aechtung verbot, ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, Liv. III, 55.

2) Daß die Conſuln im Amt blieben, geht aus folgenden Stellen hervor: Liv. II, 18: dictatorem — moderatorem et magistrum consulibus appositum. II, 30: ternae legiones datae consulibus, quattuor dictatori. IV, 27: dictator relicto C. Julio consule ad praesidium urbis, profectusque ab urbe, diviso cum Quinctio consule exercitu, ad hostes pervenit. IV, 41: T. Quinctius, quia in Volscis consul auspicio dictatoris Postumii Tuberti res prospere gesserat. VII, 11: egregie quum ab dictatore, tum a consule res gesta est. — dictator consulibus in senatu magnifice collaudatis dictatura se abdicavit. VII, 25: Camillo, unico consuli ob aliam dignitatem haud subjiciendam dictaturae — dictatorem arrogari haud satis decorum visum est patribus. VIII, 32: parent dictatori consules, regia potestas. XXX, 24: dictator ad id ipsum creatus P. Sulpicius pro jure majoris imperii consulem in Italiam revocavit. Irrthümlich wird hin und wieder überliefert, mit der Einſetzung eines Dictators ſeyen alle andern Magiſtrate außer Activität getreten: ſ. hierüber Rubino Unterſuchungen I, 27. Anm. 2. Becker Hdb. II, 2, 164.

3) Polyb. III, 87. Dionys. X, 24. p. 650, 39. Plut. Fab. 4. App. Bell. Civ. I, 100.

4) App. B. C. I, 100.

Die Wahl des Dictators war eigenthümlich, und unterſchied ſich von derjenigen der übrigen Magiſtrate der Republik. Die Dictatoren wurden nämlich nicht vom Volke gewählt, ſondern auf Anweiſung des Senats von einem Conſul ernannt. Der Senat gab jedesmal, ſo oft er die Ergreifung dieſer Maaßregel für nöthig hielt, dem Einen der beiden Conſuln den Auftrag, einen Dictator zu ernennen [1]), indem er in der Regel zugleich die Perſon bezeichnete, die er ernannt wiſſen wollte [2]) Dieſes Wahlverfahren iſt für die hiſtoriſche Zeit vielſeitig bezeugt und vollkommen ſicher geſtellt [3]).

---

1) Dicere dictatorem iſt der techniſche Ausdruck für dieſe Ernennung. Die Alten leiten hievon den Namen Dictator ab; dictator ab eo appellatur, quia dicitur, Cic. Rep. I, 40, 63. Varr. L. L. V, 82. VI, 61. Dionys. V, 73. p. 336, 23. Plut. Marcell. 24. Allein dieß iſt ſprachlich nicht möglich: die Verbalſubſtantive auf -tor drücken immer eine Thätigkeit, ein actives Verhalten aus. Das Wort ſtammt vielmehr von dictare = unumſchränkt verfügen: eine Ableitung, die ſich gleichfalls ſchon bei den Alten findet, z. B. Dionys. V, 73. p. 336, 18. Plut. Marcell. 24. Prisc. VIII, 14, 78. p. 828: dictator a dictando. — Der urſprüngliche Amtsname war übrigens magister populi (Cic. Rep. I, 40, 63 = Senec. Ep. 108. Varr. L. L. V, 82. VI, 61. Fest. p. 198 Optima lex. Vel. Long. de Orthogr. p. 2234 ed. Putsch. vgl. Cic. de Leg. III, 3, 9: is — populi magister esto: de Fin. III, 22, 75), womit der Name magister equitum zuſammenhängt.

2) Vgl. die in der folgenden Anmerkung aufgeführten Stellen. Auf den Senatsvorſchlag bezieht es ſich, wenn die Wahl des Dictators bisweilen dem Senat zugeſchrieben wird, z. B. Dionys. VII, 56. p. 462, 5: δικτάτορα ὑπ' αὐτῶν (vom Senat) αἱρεθέντα. Plut. Camill. 39. Zonar. VII, 20. p. 350, d: ἡ γερουσία δικτάτορα παρηυτίκα ἐν τῷ συνεδρίῳ ἀνεῖπε τὸν Κιγκινάτον.

3) Liv. II, 30. IV, 17: senatus ut in trepidis rebus dictatorem dici Mam. Aemilium jussit. IV, 21. 23. 26. 31: quum religio obstaret, ne non posset nisi ab consule dici dictator (d. h. ob auch ein Conſulartribun einen Dictator ernennen könne), augures consulti eam religionem exemere. 46: dictator ex senatus consulto dictus Q. Servilius. IV, 56 f. VI, 2. VII, 3: senatus dictatorem clavi figendi causa dici jussit. dictus L. Manlius Imperiosus. VII, 6. 12: dictatorem dici C. Sulpicium placuit. consul ad id accitus C. Plautius dixit. VII, 19: Valerium consulem revocatum inde (e castris) senatus dictatorem dicere jussit. T. Manlium dixit. VII, 21: dictator dictus in castris (eo enim missum ad consules senatusconsultum est) C. Julius. VII, 26: consul dictatorem comitiorum causa T. Manlium ex auctoritate senatus dixit. VIII, 12: postquam senatus, finire imperium consulibus cupiens, dictatorem adversus rebellantes Latinos dici jussit, Aemilius collegam dictatorem dixit. VIII, 15: infensus consulibus senatus dictatorem dici jussit. dictus C. Claudius Regillensis. VIII, 17: dictator ab consulibus ex auctoritate senatus dictus P. Cor-

Der vom Conſul ernannte Dictator hatte ſodann noch von den Curien die lex curiata de imperio einzuholen [1]). Es gab eine

---

solius Rufinus. VIII, 23. 29: consul jussus dictatorem dicere — dixit L. Papirium. IX, 7: consules nihil pro magistratu agere, nisi quod expressum senatusconsulto est, ut dictatorem dicerent comitiorum causa. IX, 29. IX, 38 (Daſſelbe bei Dio Cass. fr. 36, 26 = Vales. Exc. p. 585). X, 11: M. Valerium consulem omnes sententiae centuriaeque dixere, quem senatus dictatorem dici jussurus fuerat. Epit. XIX. XXII, 8: itaque ad dictatorem dicendum civitas confugit, et quia et consul aberat, a quo uno dici posse videbatur, nec dictatorem populus creare poterat, quod nunquam ante eam diem factum erat, prodictatorem populus creavit Q. Fabium Maximum. XXII, 57. XXIII, 22. Plut. Marcell. 24: (der Senat befahl dem aus Sicilien herbeigerufenen Conſul), *εἰπεῖν διχτάτωρα Κόϊντον Φούλβιον. ὁ γὰρ διχτάτωρ οὐκ ἔχειν ὑπὸ τοῦ πλήθους οὐδὲ τῆς βουλῆς αἱρετὸς, ἀλλὰ τῶν ὑπάτων τις προελθὼν εἰς τὸν δῆμον ὃν αὐτῷ δοκεῖ λέγει διχτάτωρα.* Vel. Long. de Orthogr. p. 2234 ed. Putsch: oriri apud antiquos surgere frequenter significabat, ut apparet in eo, quod dicitur: „consul oriens magistrum populi dicat“ — ein Satz, der vielleicht aus der lex de dictatore creando ſtammt. Der Ausdruck oriens (= surgens) bezieht ſich darauf, daß die Ernennung eines Dictators nach Mitternacht, nocte silentio, geſchah, Liv. IV, 57: se dictatorem proxima nocte dicturum. VIII, 23: consul oriens nocte silentio dicit dictatorem. IX, 38: Fabius consul nocte silentio, ut mos est, L. Papirium dictatorem dixit. Dio Cass. fr. 36, 26 (Vales. Exc. p. 585): *νυκτὸς πάντως ἐκ τῶν πατρίων τὸν διχτάτορα ἔδει λέγεσθαι.* Mehr über dieſen Gebrauch ſ. o. B. I, 387. Anm. 3 und bei Becker Hdb. II, 2, 161. Anm. 359. — Erſt in den letzten Zeiten der Dictatur iſt vom alten Wahlverfahren abgewichen worden. Zwar ſcheint die Angabe des Cölius Antipater, Fabius Maximus ſei der erſte vom Volk gewählte Dictator geweſen (Liv. XXII, 31), nicht genau zu ſeyn; Livius wenigſtens beſtreitet und berichtigt ſie: Fabius ſei allerdings aus Noth, da kein Conſul anweſend geweſen ſei, vom Volk gewählt worden, aber nicht zum Dictator, da dieß beiſpiellos geweſen wäre, ſondern zum Prodictator (creatum, qui pro dictatore esset), XXII, 8 (ſ. o.) und 31. Dagegen iſt allerdings im Jahr 514 die Frage, wer zum Dictator comitiorum habendorum causa gewählt werden ſolle, zur Entſcheidung an die Tributcomitien gebracht worden Liv. XXVII, 5. Allein dieß war ein ganz einzeln ſtehender Ausnahmsfall. Der Conſul Lävinus erklärte ausdrücklich, er werde dieſe Frage, deren Entſcheidung ihm zuſtehe, nicht ans Volk bringen: und als dieß in Folge dieſer Weigerung durch die Tribunen geſchah, mußte der vom Volk bezeichnete Dictator dennoch, um ſein Amt antreten zu können, von einem Conſul ernannt ſeyn, Liv. a. a. O. Der letzte Dictator rei gerundae causa wurde im Jahr der Schlacht bei Cannä, 538 d. St., ernannt in der Perſon des M. Junius Pera, Liv. XXII, 57. Fast. Cap. Niebuhr's Behauptung Röm. Geſch. I, 591: „ausgenommen Q. Fabius Maximus im zweiten Feldzug des hannibaliſchen Kriegs iſt ſeit 503 (vielmehr 505) kein Dictator für den Krieg ernannt worden“ beruht auf einem Verſehen, wie ſchon von Rubino Unterſuchungen I, 439. Anm. 1 bemerkt worden iſt.

1) Liv. V, 46: lex curiata lata est dictatorque absens dictus. IX, 38:

eigene Lex, in welcher das bei der Wahl der Dictatoren zu befolgende Verfahren normirt war [1]); ſie ſcheint den ältern Annaliſten noch vorgelegen zu haben. Niebuhr's Behauptung, die Dictatoren ſeyen in der älteſten Zeit nicht vom Conſul ernannt, ſondern von den Curien gewählt worden, wie vordem die Könige [2]), hat kein beſtimmtes und glaubwürdiges hiſtoriſches Zeugniß für ſich [3]).

Papirio dictatori legem curiatam de imperio ferenti, triste omen diem diffidit. c. 39: dictator postero die auspiciis repetitis pertulit legem. Hierauf geht auch die von Dionyſius V, 70. p. 334, 28 angeführte Geſetzesſtelle: ἵνα ἄνδρα, ὃν ἂν ἡ βουλὴ προέληται καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσηται, τὴν ἁπάντων ἔχουσαν παραλαβόντα ἄρχειν. Die hier erwähnte Beſtätigung des Dictators durch den Populus iſt eben die lex curiata de imperio; ἐπιψηφίζεσθαι bedeutet hier (wie VI, 84. p. 406, 2) „beſtätigen", auctorem fieri, und die auctoritas patrum bei Wahlen beſtand eben in der Ertheilung der lex curiata, ſ. o. Bd. I, 658. Anm 4. Daß Dionyſius keine Wahlcomitien meinen kann, ergibt ſich aus V, 73. p. 336, 24: ἐπεὶ (ὁ δικτάτωρ) οὐ παρὰ τοῦ δήμου τὴν ἀρχὴν εὑρόμενος ἔμελλεν ἕξειν, ἀλλ ὑπ' ἀνδρὸς ἀποδειχθεὶς ἑνός.

1) Dieſe lex de dictatore creando (oder, was die ältere Bezeichnung des Geſetzes geweſen ſeyn mag, de magistro populi faciendo: vgl. Fest. p. 198 Optima lex) wird Liv. II, 18 erwähnt. Sie enthielt unter Anderem die Beſtimmung, daß nur geweſene Conſuln wählbar ſeyn ſollten, Liv. a. a. O.: consulares legere lex jubebat de dictatore creando lata. Hiernach ſcheint das Geſetz nicht ſo alt zu ſeyn, als die Einführung der Dictatur. Denn der Dictator A. Poſtumius Regillenſis war, wenn die Schlacht am See Regillus ins Jahr 255 fällt, wie Livius angibt, damals noch nicht Conſul geweſen. Ebenſo wenig jener Manius Valerius, den eine abweichende Tradition als erſten Dictator nennt Liv. II, 18. Orell. C. J. n. 535. Dagegen müßte die fragliche Lex älter ſeyn, als das valeriſch-horaziſche Provocationsgeſetz vom Jahr 305, wenn ſie identiſch wäre mit der von Feſtus a. a. O. erwähnten optima lex, nach welcher die Dictatur ein magistratus sine provocatione war.

2) R.G. I, 592 f. Auch Peter, Geſch. Roms I, 123: „die Wahl des Dictators wurde in der älteſten Zeit vielleicht nach einem Vorbeſchluß des Senats in den Curiatcomitien vorgenommen."

3) Die von Niebuhr für dieſe Behauptung angeführten Stellen Dionys. V, 70. p. 334, 28. Fest. p. 198 Optima lex. Liv. V, 46. VII, 6. Plin. XVIII, 4. § 20 (denen noch folgende beigefügt werden könnten Liv. VI, 6: populus romanus, qui se dictatorem jam quartum creasset. Plut. Camill. 40: συνελθόντες εἰς ταὐτὸ τοῖς πολλοῖς οἱ κράτιστοι καὶ τῇ βουλῇ τὸ δημοτικὸν εἵλοντο πάντες ἐκ μιᾶς γνώμης δικτάτορα τὸν Κάμιλλον. Liv. XXII, 14: Camillus, quo die dictatorem se ex auctoritate patrum jussuque populi dictum Vejos allatum est, descendit in aequum) beweiſen nichts dafür, wie Becker Hdb. II, 2, 155. Anm. 315 gezeigt hat. Hinſichtlich der Stelle Dionys. V, 70 f. die drittletzte Anm. Die Stelle Liv. V, 46 muß anders conſtruirt werden: jussu populi gehört zu revo-

Der nächſte Unterbefehlshaber des Dictators war der Magiſter Equitum, der zum Dictator in demſelben Verhältniß ſtand, wie vordem der Tribunus Celerum zum König [1]). Der Dictator ernannte ihn ſelbſt nach freier Wahl [2]).

Die Amtsdauer der Dictatur war geſetzlich auf ſechs Monate beſchränkt [3]).

Dieß iſt es, was uns über die Stellung, Machtbefugniß und Wahl der Dictatoren aus der hiſtoriſchen Zeit überliefert wird: aber auf dem Urſprung des Amts liegt tiefes Dunkel. Weder über den Namen des erſten Dictators [4]), noch über das Jahr, in welchem

---

catus (vgl. unten: quod nec injussu populi mutari finibus posset), comitiis curiatis zu creiren, und dieſes creari comitiis curiatis geht auf die Ertheilung der lex curiata de imperio (vgl. unten: lex curiata lata est, dictatorque absens dictus). Die einzige Stelle, in welcher die Wahl des Dictators mit beſtimmten Worten dem Volke zugeſchrieben wird, iſt Plut. Camill. 40. p. 150, c. Allein dieſe rhetoriſch gehaltene Ausſage eines Schriftſtellers, deſſen Stärke nicht eben die Kenntniß des römiſchen Staatsrechts war, kann gegen die zahlreichen Zeugniſſe, die das Gegentheil beſagen, nicht in Betracht kommen, zumal, da Plutarch in derſelben Biographie die vorangegangene (vierte) Ernennung des Camillus zum Dictator dem Senat zuſchreibt, c. 39: ἀποδείκνυται δικτάτωρ ὁ Κάμιλλος ὑπὸ τῆς βουλῆς ἄκοντι τῷ δήμῳ τὸ τέταρτον, und weiter unten: ἡ σύγκλητος ἕτερον δικτάτορα κατέστησεν. Anderwärts, Plut. Marcell. 24 (ſ. o. S. 123) ſagt derſelbe Schriftſteller ausdrücklich, der Dictator werde nicht vom Volk gewählt.

1) S. o. S. 92. Anm. 1.

2) Mehr hierüber bei Merklin, die Cooptation der Römer S. 186 ff.

3) Liv. III, 29. IX, 34. XXIII, 23. Dionys. V, 70. p. 334, 29. VII, 56. p. 462, 11. X, 25. p. 652, 19. Plut. Camill. 31. Appian. de bell. Annib. 16. Derſelbe Bell. Civ. I, 3. Dio Cass. XXXVI, 34. (al. 17). XLII, 21. Pompon de orig. jur. §. 18. Joh. Lyd. de Mag. I, 36. p. 148, 6. I, 37. p. 149, 13. Zonar. VII, 13. p. 338, c.

4) Liv. II, 18: nec quo anno, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. Die überwiegende Mehrzahl der Berichte ſtimmt jedoch darin überein, der erſte Dictator habe Titus Larcius geheißen: ſo Cic. Rep. II, 32, 56. Varr. ap. Macrob. I, 8, 1. p. 243. Dionys. V, 71. p. 334, 47 ff. c. 73. p. 336, 15. Liv. II, 18: apud veterrimos auctores T. Larcium dictatorem primum creatum invenio. Eutrop. I, 12. Hieron. Chron. Olymp. 69. p. 342 ed. Mai. Cassiod. Chron. Joh. Lyd. de Mag. I, 37. p. 148, 18. c. 38. p. 149, 17 (an welchen beiden Stellen jedoch irrthümlich Titus Marcius ſteht). Syncell. p. 472 ed. Dind. (p. 248, c). p. 477 (p. 251, b). Suid. Ὑπηρχος (p. 1047, 2). Zonar. VII, 14. p. 338, c. Dagegen erſcheint Manius Valerius, Sohn des M. Valerius und Neffe des Poplicola als erſter Dictator bei Fest. p. 198 Optima lex. Derſelben Nachricht gedenkt Livius II, 18. Daß dieſer Manius Valerius primus

die neue Magiſtratur eingeführt worden iſt [1]), noch endlich über die Veranlaſſung und die Beweggründe ihrer Einführung iſt die Ueberlieferung einſtimmig.

Was den letzten Punkt, den Urſprung der Dictatur, betrifft, ſo gibt es darüber zwei Traditionen. Nach der einen war es drohende Kriegsnoth, was zur Wahl eines Dictators Veranlaſſung gab. So berichtet Livius, die näherrückende Gefahr eines Angriffskriegs von Seiten der verbündeten Latiner habe in Rom, da gleichzeitig auch ein Krieg mit den Sabinern in Ausſicht geſtanden habe, ſo große Beſtürzung hervorgebracht, daß man auf den Gedanken gekommen ſei, einen Dictator zu ernennen [2]). Livius fügt bei, man habe um ſo mehr Urſache gehabt, nach dieſem Auskunftsmittel zu greifen, da man den damaligen Conſuln als Anhängern der tarquiniſchen Parthei nicht recht habe trauen können [3]). Auch andere Gewährsmänner geben an, drohende Kriegsgefahr von außen, von Seiten der Latiner oder Sabiner habe Anlaß zur Schöpfung der Dictatur gegeben [4]). Iſt die Dictatur unter den angegebenen Um-

---

(prius?), quam ullum magistratum gereret, zum Dictator ernannt worden iſt, ſagt auch das Elogium bei Orell. C. J. n. 535. Für die letztere Tradition hat ſich O. Müller zum Feſtus S. 389 erklärt: allein es iſt viel wahrſcheinlicher, daß ſie ihren Urſprung der Familieneitelkeit der Valerier oder einer Erfindung des Annaliſten Valerius Antias verdankt.

1) Liv. II, 18 (ſ. die vorhergehende Anmerkung). Livius gibt hier das Jahr 253, Dionyſius (V, 70. p. 334, 25. c. 77. p. 340, 41) das Jahr 256 an. Mit der erſtern Zeitangabe ſtimmen überein Eutrop. I, 12: nono anno post reges exactos Romae creata est dictatura und Joann. Antioch. fr. 45 bei Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 555: ἐνάτῳ τῆς Ἰουδαίας ἐνιαυτῷ. Ciceros Zeitbeſtimmung Rep. II, 32, 56: decem fere annis post primos consules läßt ſich mit beiden Angaben vereinigen.

2) Liv. II, 18.

3) Liv. II, 18: quibus consulibus, quia ex factione Tarquiniana essent (id quoque enim traditur), parum creditum sit, non satis constat. Vgl. hiemit II, 21: Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse; dictatorem inde factum.

4) So Pompon. de orig. jur. §. 18. Eutrop. I, 12: nono anno post reges exactos, cum gener Tarquinii (Octavius Mamilius in Tusculum) ad injuriam soceri vindicandam ingentem collegisset exercitum, nova Romae dignitas est creata, quae dictatura appellatur. Joann. Antioch. fr. 45 bei Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 555 (= Suid. p. 1367, 17 Δικτάτωρ): als Octavius Mamilius, der Schwiegerſohn des Tarquinius, ganz Latium gegen Rom aufregte und Söldner warb, um ſeinen Schwiegervater zu rächen, ἡ βουλὴ καταδείσασα τὸ πλῆθος τοῦ

ständen eingeführt worden, so kann diese Maaßregel nur den Zweck gehabt haben, die königliche Gewalt für Augenblicke großer Noth wiederherzustellen, durch Vereinigung aller Gewalten in Einer Hand der äußern Gefahr kräftiger zu begegnen, als dieß Consuln bei getheiltem und durch Provocation gelähmtem Imperium im Stande gewesen wären.

Anders motivirt Dionysius die Einführung der Dictatur. Beim Herannahen des Latinerkriegs, erzählt er, habe sich die arme und verschuldete Plebs des Kriegsdiensts geweigert und Erlassung der Schulden verlangt: und da dieser Widerstand wegen des valerischen Provocationsgesetzes nicht zu überwinden gewesen sei, habe der Senat den Beschluß gefaßt, eine der Provocation nicht unterworfene, unumschränkte und unverantwortliche Magistratur für die Dauer des Kriegs zu errichten [1]). Dionysius bezeichnet daher die Einführung der Dictatur als eine Umgehung des valerischen Gesetzes, als eine Täuschung der Plebs [2]).

Auch Dio Cassius hat, wie man aus Zonaras sieht, die Errichtung der Dictatur zunächst aus den innern Conflicten der Republik hergeleitet, aber die Bedeutung und Abzweckung des Amts hat er mehr im Sinne der erstern Ansicht aufgefaßt. Er erzählt, die Plebs habe sich beim Ausbruch des latinischen Kriegs geweigert, die Waffen zu ergreifen, und eine allgemeine Schuldentilgung verlangt: in dieser Bedrängniß habe der herrschende Stand die Dictatur eingeführt, um sich, ohne den verhaßten Königsnamen wiederherzustellen, doch der Vortheile zu versichern, welche die Monarchie bei innern Zwistigkeiten und im Kriege gewährt [3]).

Unter den neuern Gelehrten hat vorzüglich Niebuhr der Ansicht des Dionysius beigestimmt. Auch er nimmt an, der Zweck der Einsetzung der Dictatur sei gewesen, die valerischen Gesetze zu umgehen, und das Imperium über die Plebs auch innerhalb des Zwingers und der Bannmeile unbeschränkt herzustellen [4]).

πολεμίου νέφους κατὸν ἡγεμονίας εὑρέσεως γένος, προχειρισαμένη τότε πρῶτον δικτάτορα. Oros. II, 5. p. 97: post haec Sabini magno apparatu belli Romam contendunt: quo metu consternati Romani dictatorem creant.

1) Dionys. V, 63 ff. p. 327, 45 ff. c. 70. p. 333, 39 ff.

2) Dionys. V, 70. p. 334, 22. 31.

3) Zonar. VII, 13. p. 338, a.

4) R.G. I, 590. Vortr. über röm. Gesch. I, 237. Ebenso Göttling

Allein dieſe Annahme hat alle Wahrſcheinlichkeit gegen ſich. Erſtlich ſieht man nicht ab, wozu der patriciſche Stand jenes Umwegs, eine eigene provocationsloſe Magiſtratur zu ſchaffen, bedurft haben ſoll. Um das valeriſche Provocationsgeſetz nicht zu brechen? Aber dieſes Geſetz verordnete ſchlechtweg, daß kein römiſcher Bürger, der provocire, unter Nichtachtung ſeiner Provocation (adversus provocationem) an Leib oder Leben geſtraft werden dürfe. Die Einführung der Dictatur, die ſchwerlich durch ein in Centuriatcomitien rogirtes Geſetz beſchloſſen worden iſt [1]), war folglich um nichts weniger ein Bruch des Provocationsgeſetzes, als es die einfache Nichtachtung deſſelben in Fällen ſchwerer Kriegsnoth geweſen wäre. Einer ſolchen Nichtachtung des Geſetzes ſtand aber damals gar kein Hinderniß im Wege, da es noch keine Tribunen gab, die den Plebejer gegen Gewalt hätten ſchützen können, und da überdieß die Uebertretung des valeriſchen Provocationsgeſetzes gänzlich gefahrlos war, indem daſſelbe keine Strafe gegen die Zuwiderhandelnden feſtgeſetzt hatte [2]). Was aber die Hauptſache iſt, das valeriſche Provocationsgeſetz konnte die Plebs gegen Aushebungen überhaupt nicht ſchützen. Es ſchützte höchſtens gegen willkürliche Leibes- und Lebensſtrafen, nicht aber gegen andere Zwangsmaasregeln, z. B. ſchwere Geld- und Freiheitsſtrafen, gegen welche Provocation nicht ſtatthaft war: und das Recht der Conſuln, Multen zu verhängen, war bis zur Lex Aternia Tarpeja unbegrenzt. Durch ſolche Anwendung von Leibes- und Geldſtrafen haben die Conſuln wiederholt, trotz des Widerſtands der Plebs und der Tribunen, Truppenaushebungen erzwungen [3]). Als im Jahr 271 der Tribun Mänius, um den

---

Geſch. d. röm. St.Vf. S. 279: „der Hauptzweck der Dictatur war, einen großen Theil der von den Plebejern gewonnenen Rechte jeweilig aufzuheben, und allem etwaigen Zwiſt zwiſchen beiden Ständen zum Vortheil der Patricier ein ſchleuniges Ende machen zu können.“

1) Was Dionyſius hierüber berichtet, iſt reine Fiction.

2) Liv. X, 9: Valeria lex (die erneute vom Jahr 454), quum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra, quam improbe factum adjecit. Strafbeſtimmungen haben erſt die leges Porciae hinzugefügt Cic. Rep. II, 31, 54. Liv. X, 9.

3) Dionys. X, 33. p. 660, 2: (die Conſuln zwangen die wiederſpenſtigen Plebejer mit Gewalt zum Kriegsdienſt), ταῖς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίαις εἰς τε τὰ σώματα αὐτῶν καὶ τὰς οὐσίας πικρῶς χρώμενοι. — πολλοὺς τῶν πολιτῶν ἐκέλευσαν εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀπάγειν, τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν ἐπικαλεσαμένους. Liv. II, 55:

Senat zur Nachgiebigkeit in der Ackerfrage zu nöthigen, die Truppenaushebung hinderte, ſchlugen die Conſuln ihr Tribunal außerhalb der ſtädtiſchen Bannmeile auf, über welche hinaus das Auxilium der Tribunen nicht reichte, und nahmen hier die Aushebung vor: wer aufgerufen nicht erſchien, der wurde am Vermögen gebüßt: es wurde ihm ſein Vieh weggetrieben, ſein Ackerfeld verheert, ſeine Bauernhütte eingeriſſen [1]). Noch von Curius Dentatus wird erzählt, er habe Einem, der aufgerufen ſich nicht bei der Aushebung ſtellte, ſein Vermögen verkauft [2]). Kurz den Conſuln ſtanden, ohnehin zu einer Zeit, in welcher es noch keine Tribunen gab, vollkommen zureichende Mittel zu Gebot, um ſelbſt ohne Aufhebung des Provocationsrechts eine Truppenaushebung zu erzwingen.

Wenn daher die Dictatur mit unumſchränkter Gewalt über Leben und Tod ausgerüſtet, und als magistratus sine provocatione conſtituirt worden iſt, ſo iſt dieß nicht deßhalb geſchehen, um ein Hinderniß der Truppenaushebungen wegzuräumen, ſondern aus dem Grunde, weil die Dictatur eine Wiederherſtellung des Königthums ſeyn ſollte. Auch die Könige hatten unbeſchränkte Gewalt über Leben und Tod gehabt, und waren der Provocation nicht unterworfen geweſen [3]).

---

ad Voleronem Publilium, de plebe hominem, quia, quod ordines duxisset, negaret se militem fieri debere, lictor missus est a consulibus. Volero appellat tribunos. quum auxilio nemo esset, consules spoliari hominem et virgas expediri jubent. Nun provocirt Volero, aber dieſe Provocation wird nicht beachtet. quo ferocius clamitabat, eo infestius circumscindere et spoliare lictor. Man vergleiche noch Liv. IV, 53 — wo erzählt wird, im Jahr 344 d. St. habe der Tribun Manius die Truppenaushebung gehindert, und im Vertrauen auf die Hülfe des Tribunen habe Niemand wider Willen zur Fahne geſchworen. Nun ſei plötzlich die Nachricht vom Verluſt der Feſtung Carventum eingelaufen, und in Folge hievon hätten die neun andern Tribunen ex collegii sententia erklärt, C. Valerio consuli se damnum aliamque coercitionem detrectantibus militiam inhibenti auxilio futuros esse. Livius fügt bei: hoc decreto consul armatus quum paucis, appellantibus tribunum, collum torsisset, metu ceteri sacramento dixere.

1) Dionys. VIII, 87. p. 554, 17 ff.

2) Liv. Ep. 14: Curius Dentatus cum delectum haberet, ejus, qui citatus non responderat, bona primus (?) vendidit. Val. Max. VI, 3, 4. Varr. ap. Non. p. 19 Nebulones.

3) S. o. Bd. I, 596. Anm. 4. Wie den Dictatoren, ſo waren auch den Königen vierundzwanzig Lictoren mit Beilen vorangegangen, App. Bell. Civ. I, 100.

Nun iſt allerdings nicht zu läugnen, daß die Dictatur nachmals dem herrſchenden Stande nicht ſelten als Mittel gedient hat, den Widerſtand der Plebs zu brechen [1]: allein ihr einziger und ausſchließlicher Zweck war dieß auch in der Folgezeit nicht: ſie war ebenſo oft das letzte Zufluchtsmittel bei drohender äußerer Gefahr, wenn es galt, durch Vereinigung aller Gewalten in der Hand eines unumſchränkten und unverantwortlichen Machthabers ein durchgreifendes, rückſichtsloſes und entſchloſſenes Handeln möglich zu machen. Sie gewährte überdieß, wenn eine ſolche Gefahr plötzlich eintrat, und die im Amte befindlichen Conſuln den Verhältniſſen nicht gewachſen ſchienen oder unter ſich uneinig waren, die Möglichkeit eines raſchen Amtswechſels. Daher iſt ungleich wahrſcheinlicher, daß das Motiv ihrer Einführung eben hierin, in den Vortheilen einer ungetheilten und geſteigerten Gewalt zu ſuchen iſt [2]. Für dieſe Anſicht ſpricht auch die damalige Lage der Republik. Der Zeitraum, in welchen die Einführung der Dictatur fällt, war für Rom eine Zeit großer Bedrängniß und tiefer Demüthigung; das glänzende Erbe, das die Republik von den Königen überkommen hatte, ging unter dem Regiment der Conſuln allmählig verloren; Krieg drängte von außen, Partheiungen zerfleiſchten die Republik im Innern: wiederhohlte Verſchwörungen unterhielten ein Gefühl der Unſicherheit [3]: kurz, es war eine ſchwere und trübe Zeit, in der man das Bedürfniß empfand, von einem ſtarken Arm regiert und geſchützt zu werden. Unter dieſen Umſtänden ſtieg der Gedanke

1) Liv. II, 29: agedum, dictatorem, a quo provocatio non est, creemus. jam hic conticesset furor (= Dionys. VI, 38. p. 370, 47). c. 30: plebes adversus se creatum dictatorem videbat. III, 20. VI, 15: adversus se ac plebem romanam dictatorem creatum esse. c. 38: trepidi patres ad ultimum auxilium decurrunt: dictatorem dici placet. Dionys. VII, 56. p. 462, 5.

2) Ebenſo Zonar. VII, 13. p. 338, b: die Römer ſtellten in der Dictatur das Königthum unter anderem Namen wieder her, *τὴν ἐκ τῆς μοναρχίας ἀφέλειαν θέλοντες, οἷς πολὺ ἰσχυούσης ἐς τὰς τῶν πολέμων καὶ στάσεων περιστάσεις.*

3) Dionyſius erzählt unter dem Jahr 253 von einer Conſpiration der Sclaven, die ſich der feſten Plätze der Stadt hätten bemächtigen und die Stadt anzünden wollen (V, 51. p. 317, 39 ff.); unter dem Jahr 254 von einer Verſchwörung, die der vertriebene Tarquinius unter der niederen Plebs in Rom und unter den Sclaven anzettelte, die aber verrathen und unterdrückt wurde V, 53—57. p. 319—323. Beider Verſchwörungen wird auch bei Zonar. VII, 13. p. 337, d. 338, a; der Sclaven-Verſchwörung des Jahrs 254 bei Joann. Antioch. fr. 44 (Müller fragm. hist. gr. IV. p. 555) gedacht.

auf, der bedrängten Republik wieder aufzuhelfen durch zeitweilige Wiederherstellung der Königsgewalt.

Diese Ansicht von der Dictatur und den Beweggründen ihrer Einführung läßt sich mit der oben vorgetragenen Vermuthung, sie habe die Uebergangsstufe zwischen dem Königthum und dem Consulat gebildet [1]), wohl zusammenreimen, wenn man sich den Verlauf der Verfassungsentwicklung folgendermaßen denkt. Auf das Königthum folgte zunächst die Dictatur, eine zeitlich beschränkte Form der Monarchie. An die Stelle der Dictatur, die zu nahe an das Königthum zu grenzen schien, und deßhalb Mißtrauen erweckte, trat nach einiger Zeit das Consulat. Als jedoch unter der Regierung der Consuln die Lage der Republik sich zusehends verschlimmerte, griff man in einem Augenblick drängender Noth auf die monarchische Dictatur zurück, und dieses Institut erhielt sich von da an als außerordentlicher Magistrat.

13. Neben dem Consulat und der Dictatur finden wir im Beginn der Republik noch ein drittes öffentliches Amt vor, die Quästur [2]).

Die Quästur stammt aus der Königszeit. Schon unter den Königen gab es, wie berichtet wird, zwei Quästoren oder Blutrichter [3]); und in dem Curiengesetz, das die Könige und nach ihnen die ersten Consuln bei ihrem Amtsantritte rogirt haben, soll unter den Befugnissen des Königs auch das Recht, Quästoren zu ernennen, aufgeführt gewesen seyn [4]). Die Quästur gieng sofort aus der

---

1) S. o. S. 92 ff.

2) Litt.: Rubino Untersuchungen I, 315 ff. Geib, Gesch. des röm. Criminalprocesses S. 50 ff. Becker Handb. II, 2, 327 ff. Ihne Forschungen S. 53 ff. Rein Art. Quaestor in Pauly's R.E. Bd. VI, 351 ff. Petry de quaest. rom., Bonn. 1847. Döllen, de quaest. rom. cap. poster., Berol. 1847. Wagner, de quaest. pop. rom. usque ad leg. Licin., Marb. 1848. Niemeyer, Beitrag zur Geschichte der Quästur, Zeitschrift für A. W. 1854. S. 515—531.

3) Ulpian. Dig. I, 13: Gracchanus Junius — Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert. Bei Plut. Rom. 20 heißen diese Blutrichter οἱ ἐπὶ τῶν φονικῶν κρίνοντες. Daß es schon vor der Republik Quästoren gegeben hat, wird indirect auch Zonar. VII, 13. p. 336, d vorausgesetzt. Man vgl. noch o. Bd. I, 597. 603. Anm. 5.

4) Tac. Annal. XI, 22: quaestores regibus etiam tum imperantibus institutos

Königszeit auf die Republik über. Von der früheſten Zeit der Republik an finden wir zwei Quäſtoren im Amt, in der Eigenſchaft von Criminalrichtern und öffentlichen Anklägern [1]), und zwar als ſtändige, jährlich wechſelnde Magiſtrate [2]).

Nun iſt auffallend, daß wir gleichzeitig Beamte vorfinden, die ebenfalls Quäſtoren heißen, aber einen ganz verſchiedenen Geſchäftskreis haben, nämlich denjenigen der Verwaltung des Schatzes [3]).

Es erhebt ſich daher die Frage, wie dieſer Thatbeſtand zu be-

---

sunt: quod lex curiata ostendit, ab L. Bruto repetita: mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret.

1) Cic. Rep. II, 35, 60: quo in statu reipublicae Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit, eumque cedente populo morte mactavit. Liv. II, 41: invenio apud quosdam, idque propius fidem est, (Sp. Cassio) a quaestoribus K. Fabio et L. Valerio diem dictam perduellionis, damnatumque populi judicio. Daſſelbe bei Dionys. VIII, 77. p. 544, 19 ff. Liv. III, 24: A. Cornelius et Q. Servilius quaestores M. Volscio, quod falsus haud dubie testis in Kaesonem exstitisset, diem dixerant. in mora tribuni erant, qui comitia quaestores habere de reo — passuros se negabant. c. 35: (auch im folgenden Conſulatsjahr) tribuni judicium de Volscio impediebant: sed in quaestoribus novis major vis, major auctoritas erat. cum M. Valerio, Valerii filio, quaestor erat T. Quinctius Capitolinus, qui ter consul fuerat. is falsum testem justo ac pio bello persequebatur. Dionys. X, 23. p. 650, 18: ἡγεῖτο τῆς δυνάμεως ταύτης Τίτος Κόϊντος ὁ ταμίας, ἀνὴρ ὑπατικός. Varr. L. L. VI, 90: commentarium vetus anquisitionis M. Sergii quaestoris, qui capitis accusavit Trogum. Pompon. de orig. jur. §. 23. Die Quäſtoren der Republik waren wirkliche Richter, welche die Unterſuchung führten, und in erſter Inſtanz verurtheilten, aber ſofern ſie über das Caput eines römiſchen Bürgers nicht endgültig, ohne Befragung der Volksverſammlung, richten durften, bei allen Capitalurtheilen ihren Urtheilsſpruch zur Beſtätigung vor das Volksgericht bringen mußten. Sie erſcheinen daher meiſt als öffentliche Ankläger.

2) Den Beweis hiefür ſ. bei Becker Handb. II, 2, 331 f.

3) Bei Livius kommen Schatzquäſtoren zum erſtenmal im Jahr 306 d. St. vor III, 69: signa a quaestoribus ex aerario promta. Die Quäſtoren, die bei ihm vor der Decemviralzeit vorkommen, ſind Criminalquäſtoren. Dionyſius dagegen thut der Finanzquäſtoren viel früher Erwähnung. Sie erſcheinen bei ihm ſchon im Jahr 247 d. St., wo ſie die bona Porsennae verſteigern (V, 34. p. 303, 31); dann im Jahr 261 bei Menenius Leichenbegängniß (VI, 96. p. 416, 20); dann im Jahr 263 in einer Rede des Tribunen Decius als die mit dem Verkauf der Beute beauftragten Beamten (VII, 63. p. 468, 3. 13); im Jahr 269 als Verkäufer der Kriegsbeute (VIII, 82. p. 549, 13); in derſelben Eigenſchaft im Jahr 295 (X, 21. p. 648, 11); endlich im Jahr 305, wo ſie das Vermögen der verurtheilten oder geflüchteten Decemvirn für den Staatsſchatz einziehen (XI, 46. p. 726, 44).

urtheilen iſt. Waren jene beiden Geſchäftskreiſe in Einer Magiſtratur vereinigt, und hat es immer nur Eine Quäſtur gegeben? oder ſind die Schatzquäſtoren und die Criminalquäſtoren von jeher verſchiedene Beamte geweſen, in welchem Fall gefolgert werden müßte, daß neben der criminellen Quäſtur, dem älteren Amte, im Laufe der Zeit ein anderes Amt unter dem gleichen Namen für die Verwaltung des Schatzes geſchaffen worden iſt.

Leider iſt eine hinreichend begründete und überzeugende Beantwortung dieſer Frage, auf welche gewiß ſchon die ſpätern Römer keine zuverläßige Antwort mehr gewußt haben, jetzt nicht mehr möglich. Die Tradition iſt in dieſem Punkte ſo lückenhaft und zuſammenhangslos, ſo voll von Widerſprüchen, daß ſich der wirkliche Thatbeſtand nicht mehr ermitteln läßt, und da eine zureichende Beweisführung nicht hergeſtellt werden kann, die Entſcheidung zuletzt von der ſubjectiven Meinung abhängt. Daher unterläßt es der Verfaſſer des vorliegenden Werks, über dieſe nicht mehr aufzuklärende Frage definitive Behauptungen aufzuſtellen, und begnügt ſich, die Gründe zu entwickeln, die für die eine und für die andere der beiden möglichen Annahmen vorgebracht worden ſind und geltend gemacht werden können.

Für die eine Anſicht, die Identität der Schatz- und Criminalquäſtoren, laſſen ſich folgende Gründe vorbringen [1]).

Beſtimmte Nachrichten über die älteſte Geſchichte der Quäſtur

1) Für dieſe Annahme haben ſich erklärt Wachsmuth, ältere Geſch. des röm. Staats S. 215. Rubino, Unterſuchungen I, 315. Anm. 2. S. 325. Anm. 2. Hofmann de aedil. Rom. 1842. p. 95 f. Mommſen Jen. Litt.Z. 1844. Nro. 62. S. 248. Becker-Handb. II, 2, 328. Rein in Pauly's R.E. Bd. VI, 352. Derſelbe in Jahn's Jahrb. Bd. 56. 1849. S. 347 und Bd. 65. 1852. S. 160. Wagner, de quaestoribus pop. rom. 1848. p. 11 — der annimmt, die Criminalquäſtur und die Schatzquäſtur ſeyen ein und daſſelbe Amt geweſen bis zum Jahr 307. d. St., in dieſem Jahr ſei das Anklageamt davon losgetrennt worden, und die Quäſtur ſeitdem bloßes Schatzamt geblieben. Aehnlicher Anſicht ſcheint Mommſen zu ſeyn R.G. I, 162: „im Beginn der Republik wurden die beiden Polizeiherren (quaestores), die auch der König ſchon zu ernennen pflegte, geſetzlich ſtändige, vom Conſul ernannte und natürlich mit dem Conſul ſelbſt abtretende Beamte, und vereinigten die Verwaltung der Schatzkammer mit ihren bisherigen Functionen.“ S. 185: „nach dem Sturze der Decemvirn ward die Verwaltung der Kriegskaſſe den Conſuln abgenommen, und zweien Zahlmeiſtern (quaestores) übertragen, die von den Tribunen in ihren Comitien, jedoch aus dem Adel ernannt wurden.“

finden ſich nur bei Einem Schriftſteller, bei Zonaras, der dieſelben aus Dio Caſſius geſchöpft hat. Er berichtet, Poplicola habe, um die Gewalt des Conſulats zu beſchränken, die Verwaltung des Schatzes den Conſuln entzogen und ſie den Quäſtoren, die bis dahin nur Richter in Capitalſachen geweſen ſeyen, woher auch ihr Name ſtamme, als Nebenamt übertragen. Später ſei dann das Richteramt von der Quäſtur abgelöst und Andern übertragen worden; die Quäſtoren ſeyen von da an nur Schatzbeamte geblieben [1]). Dieſe Stelle des Zonaras iſt, wie geſagt, die einzige, die vom Verhältniß der richterlichen und der finanziellen Quäſtur ausdrücklich und mit beſtimmten Worten handelt: ſie gibt, zuſammengenommen mit andern Stellen, den Beweis ab, daß Dio Caſſius die ältere Verfaſſungsgeſchichte auch auf ſolchen Punkten, an denen die übrigen Hiſtoriker gleichgültig oder gedankenlos vorübergegangen ſind, aufmerkſam verfolgt und erforſcht hat [2]). Seine Angabe verdient daher vorzüglichen Glauben. Hiernach hat es alſo jederzeit nur Eine Quäſtur gegeben, und dieſes Eine Amt, das urſprünglich nur Richteramt, zuletzt nur Schatzamt war, hat eine Zeit lang dieſe beiden disparaten Functionen in ſich vereinigt. Für dieſe wohlbezeugte Ueberlieferung ſprechen aber auch innere Gründe. Erſtlich der Name des Amts: Quäſtor bedeutet etymologiſch einen Unterſuchungsrichter [3]), und läßt ſich nur gezwungen auf den Geſchäftskreis eines Finanzbeamten deuten [4]). Daß die Beamten des Schatzes Quä-

1) Zonar. VII, 13. p. 336. Auch Plutarch weiß etwas von einer ſolchen Maaßregel des Poplicola. Er berichtet, Poplicola habe, um das Aerar unter öffentliche Aufſicht zu ſtellen, durch das Volk zwei Quäſtoren wählen laſſen (*ταμίας τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι*); die erſten Quäſtoren ſeyen P. Veturius und M. Minucius geweſen, Popl. 12. Comp. Sol. et Popl. 2. Vgl. denſelben Quaest. Rom. 42. Aber Plutarch weicht darin von Dio Caſſius ab, daß er dieſe neugeſchaffene finanzielle Quäſtur offenbar für ein eigenes und ſelbſtſtändiges Amt anſieht.

2) Es gilt dieß namentlich von der Geſchichte der öffentlichen Aemter, ſ. o. S. 26.

3) Wie auch Zonar. VII, 13. p. 336, d richtig bemerkt wird: (die Quäſtoren) *πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον, ὅθεν καὶ τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι καὶ διὰ τὴν τῆς ἀληθείας ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν.* Ebenſo Paul. Diac. p. 221 Parrici. Ulp. Dig. I, 13. §. 1. Isid. XVIII, 15, 2.

4) Vgl. Varr. L. L. V, 81: quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt.

ſtoren genannt worden ſind, erklärt ſich nur dann genügend, wenn die finanzielle Quäſtur urſprünglich ein Nebenzweig der criminellen Quäſtur geweſen und erſt ſpäter von ihr losgelöst worden iſt. Hat dagegen die finanzielle Quäſtur von Anfang als ein eigenes, von der richterlichen Quäſtur getrenntes Amt beſtanden, ſo begreift ſich ſchwer, wie man dazu kam, zwei Magiſtrate von ſo verſchiedenem Wirkungskreiſe mit einem und demſelben Namen zu bezeichnen. Es begreift ſich dieß noch weniger, wenn die finanzielle Quäſtur erſt im Laufe der Zeit neben der ſchon beſtehenden richterlichen Quäſtur als eigenes Amt geſtiftet worden iſt. Endlich: bei den Geſchichtſchreibern findet ſich keine Andeutung einer doppelten Quäſtur; ſie reden immer von Quäſtoren ſchlechtweg, als habe es nur Ein Amt dieſes Namens gegeben [1]). Sollte es auffallend erſcheinen, daß man einem und demſelben Amte zwei ſo verſchiedene Geſchäftszweige übertragen hat, ſo iſt dagegen zu erwägen, daß die Aufſicht über das Ärar in jener älteſten Zeit, ehe Sold gezahlt wurde, bei der Einfachheit des damaligen Staatshaushalts, ein ſo einfaches Geſchäft war, daß ſie eine eigene Magiſtratur nicht erforderte; und die Römer haben ihre Magiſtrate nie ohne dringendes Bedürfniß vervielfältigt [2]). Wie lange die Quäſtur beide Geſchäftskreiſe in ſich vereinigt, wann ſie das Anklageamt verloren hat, und zu einer reinen Finanzbehörde geworden iſt, wird nicht ausdrücklich überliefert, und läßt ſich nicht mehr genauer ermitteln [3]).

Pompon. de orig. jur. §. 22: quaestores aerarii dicti ab eo, quod inquirendae et conservandae pecuniae causa creati erant.

1) Bei Dionyſius heißen die Quäſtoren, die den Sp. Caſſius anklagen, ταμίαι (nicht ἀρχαί) VIII, 77. p. 544, 26. c. 78. p. 546, 3; womit übereinſtimmt, daß er ſie als Jünglinge (νέους ἔτι τὴν ἡλικίαν) bezeichnet c. 77. p. 544, 19. Er hat alſo die Criminalquäſtoren für identiſch mit den Schatzquäſtoren gehalten, oder angenommen, auch die Schatzquäſtoren hätten das Recht der Criminalanklage gehabt. — Eine Ausnahme von dem im Text Bemerkten macht nur Pompeius, der beide Quäſturen unterſcheidet (ſ. u. S. 137. Anm. 1).

2) Veranlaſſung dazu, den Criminalquäſtoren die Aufſicht über den Staatsſchatz zu übertragen, hat vielleicht auch der Umſtand gegeben, daß die Criminalquäſtoren urſprünglich, wie man muthmaßen darf, mit der Conſiscation des Vermögens verurtheilter Verbrecher (der bona damnatorum) beauftragt waren.

3) Daß ſie die Criminaljurisdiction verloren hat mit der Einſetzung der Triumviri Capitales, die ums Jahr 465 ſtattfand (Liv. Epit. XI), könnte gefolgert werden aus Varr. L. L. V, 81: quaestores a quaerendo, qui conquirerent maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt. Daß ſie jene Function noch

Für die entgegengeſetzte Anſicht, die Verſchiedenheit beider Quäſturen, ſprechen aber ebenfalls beachtenswerthe Gründe [1]).

Was erſtlich das Zeugniß des Dio Caſſius betrifft, ſo kann es deßhalb nicht für entſcheidend angeſehen werden, da auf der Epoche der beginnenden Republik noch ein tiefes Dunkel liegt, und die Ueberlieferungen aus jener Zeit noch vollkommen ſagenhaft ſind. Kaum die bedeutendſten Ereigniſſe, die aus jener Zeit überliefert werden, können als hiſtoriſch gelten; daß ſich von adminiſtrativen Einrichtungen jener Epoche eine zuverläſſige Kunde erhalten hat, muß man bezweifeln.

Hiezu kommt, daß die Ueberlieferung des Dio Caſſius im Widerſpruch mit den Traditionen anderer Gewährsmänner ſteht. In einer Rede bei Livius zählt der Tribun Canulejus die römiſchen Prieſterthümer und Magiſtrate nach der Zeitfolge ihrer Einführung auf, und nennt zuerſt die Pontifices und Augurn, dann die Conſuln, dann die Dictatoren, weiterhin die Volkstribunen, Ädilen und Quäſtoren [2]). Er hat folglich die Quäſtur, unter der er nur die finanzielle verſteht, für eine neue Schöpfung der Republik angeſehen, aber ihre Einführung in eine ſpätere Zeit, als diejenige des Poplicola

länger behalten hat, dafür könnte der commentarius vetus des Quäſtors M. Sergius bei Varr. L. L. VI, 91 angeführt werden, in welchem von Prätoren in der Mehrzahl die Rede iſt (es heißt hier: consules, praetores tribunosque plebis): zwei Prätoren aber gab es erſt ſeit dem Anfang des ſechsten Jahrhunderts (Liv. Epit. XIX: duo praetores tum primum — zwiſchen den Jahren 507 und 512 — creati sunt). Dieſe Stelle verliert jedoch ihre Beweiskraft, wenn jener Quäſtor Sergius kein Quäſtor im alten Sinne des Wortes, kein magistratus ordinarius geweſen iſt. Quäſtor iſt nämlich nicht nothwendig der Titel eines magistratus ordinarius: er bezeichnet Jeden, qui quaestioni praeest, Varr. L. L. V, 81: ab his (den alten Quäſtoren) postea, qui quaestionum judicia exercent, quaestores dicti. Auct. ad Herenn. IV, 35, 47: quaesitoris est, horum unumquemque (accusatorem, defensorem, testem) in officio suo continere. Mehr hierüber bei Riemeyer a. a. O. S. 515 f.

1) Die Verſchiedenheit beider Quäſturen behaupten Niebuhr R.G. I, 550. II, 190. Anm. 366. S. 434. Anm. 836. S. 483 f. Vortr. über röm. Geſch. I, 327. Walter Geſch. d. röm. Rechts I, 64 f. (der weiter annimmt, die richterliche Quäſtur ſei ſpäter an die ums Jahr 465 eingeſetzten Dreimänner für Capitalſachen übergegangen). Geib, Geſch. des röm. Criminal-Proc. S. 57 f. Ihne, Forſchungen S. 55. Petry de quaestoribus Rom. p. 14 — der annimmt, zur Zeit der Könige habe die Quäſtur beiderlei Geſchäftszweige in ſich vereinigt, Poplicola ſodann habe zwei verſchiedene Aemter daraus gemacht.

2) Liv. IV, 4.

geſetzt. Pomponius unterſcheidet die finanzielle und die richterliche Quäſtur ausdrücklich von einander als zwei verſchiedene Aemter [1]). Auch ſcheint der Name quaestores parricidii [2]) darauf hinzudeuten, daß es neben ihnen noch andere Quäſtoren, quaestores aerarii gegeben hat. Jener Beiſatz hatte den Zweck, die beiden gleichnamigen Aemter von einander zu unterſcheiden. Zuletzt ſpricht gegen die Einheit beider Aemter die große Unwahrſcheinlichkeit, daß eine und dieſelbe Magiſtratur zwei ſo verſchiedene Geſchäftszweige in ſich vereinigt hat: eine Cumulation von Aemtern, wofür es in der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte kein zweites Beiſpiel gibt. Daher fragt es ſich, ob nicht dennoch die finanzielle Quäſtur für ein eigenes von der criminellen Quäſtur getrenntes Amt anzuſehen iſt. Auf die Zeit ihrer Einführung bezieht ſich vielleicht die Nachricht des Tacitus, im Jahr 63 der Republik (307 d. St.) ſeyen die Quäſtoren zum erſtenmal vom Volke (d. h. in Tributcomitien) gewählt worden [3]): denn Tacitus fügt bei, die damals gewählten Quäſtoren hätten die Beſtimmung gehabt, das Heer in den Krieg zu begleiten: ſie können in dieſem Fall nicht die ordentlichen Criminalrichter — die ein ſtädtiſcher Magiſtrat waren — geweſen ſeyn. Tacitus hätte alſo, wenn dieſe Vermuthung richtig iſt, irrthümlich für eine bloße Veränderung des Wahlmodus gehalten, was in Wirklichkeit die Schöpfung einer neuen Magiſtratur war [4]). Was Livius von der Vermehrung

1) Pompon. de orig. jur. §. 22. 23. Joh. Lyd. de Mag. I, 26. Indirect ſpricht hiefür auch Plutarch, ſofern er in der finanziellen Quäſtur ein neugeſchaffenes, ſelbſtſtändiges Amt ſieht, Popl. 12.

2) Paul. Diac. p. 221 Parrici. Fest. p. 258 Quaestores. Pompon. de orig. jur. §. 23. Joh. Lyd. de Mag. I, 26.

3) Tac. Ann. XI, 22: mansit consulibus potestas deligendi (quaestores), donec eum quoque honorem populus mandaret. creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus, sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur.

4) Ihne, Forſchungen S. 56: „es hat vor dem Jahr 305 (dem Conſulate des Horatius und Valerius) keine Schatzquäſtoren als ſelbſtſtändige Magiſtrate gegeben.“ Es erſcheint allerdings bemerkenswerth, daß bei Livius vor dem Jahr 305 keine Finanzquäſtoren vorkommen, ſ. o. S. 132. Anm. 3. Die a. a. O. aufgeführten Ausſagen des Dionyſius beweiſen nichts: ſie ſind ſchriftſtelleriſche Ausmalungen. Livius z. B. ſagt in der Parallelſtelle zu Dionys. VIII, 82 nur: quidquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul, ac redegit in publicum (II, 42), und es iſt dieß gewiß die ächtere Ueberlieferung. Auch in andern Stellen ſchreibt Livius den Verkauf der Beute den Conſuln zu, z. B. III, 31.

der Quäſtorſtellen auf vier und von der Zulaſſung der Plebejer zu dieſem Amte berichtet [1]), wäre alsdann nicht von der richterlichen, ſondern von der finanziellen Quäſtur zu verſtehen. Iſt die angegebene Vermuthung richtig, und die finanzielle Quäſtur eine Schöpfung des Jahrs 307, ſo läßt ſich von hier aus auch die Entſtehung der abweichenden Nachricht des Plutarch und Zonaras, die jene Einrichtung dem Poplicola zuſchreiben, annähernd erklären. Die Quäſtorenwahl des Jahrs 307 war nämlich nach allem Vermuthen [2]) die Folge einer Lex des Valerius und Horatius, der Conſuln des Jahrs 305, und Hausſchriften der Valerier mögen jenem Valerius die Stiftung der Quäſtur zugeſchrieben haben. Es iſt alſo nur eine leicht erklärliche Verwechslung des jüngern Valerius mit dem ältern, wenn Plutarch dem Poplicola die Einführung jenes Amtes zuſchreibt [3]). Der beſtimmteren Tradition des Dio Caſſius liegt wahrſcheinlich auch nichts Weiteres zu Grund, als eben jene Nachricht des Plutarch, die vielleicht aus Valerius Antias ſtammt; nur daß Dio Caſſius mit dieſer Nachricht die Kunde von dem höheren Alter der Quäſtur verbunden hat, und ſo zu jener Combination gelangt iſt, die wir bei Zonaras leſen.

Dieß ſind die Gründe, die ſich für die eine und die andere der beiden möglichen Anſichten über die älteſte Quäſtur vorbringen laſſen. Eine ſichere Entſcheidung der Streitfrage aber gehört zu den Unmöglichkeiten. Doch ſpricht überwiegende Wahrſcheinlichkeit für folgende Annahmen. Vor dem Decemvirat gab es nur Eine Quäſtur, die criminelle: ſie war damals ein ſtändiges Amt, ein magistratus annuus [4]). Dieſen Charakter verlor ſie mit der Decemviralgeſetz-

---

Was auf ſolche ausmalende Detailangaben, wie diejenigen des Dionyſius zu geben iſt, ſieht man namentlich aus Dionys. X, 21. p. 648, 11 — wo erzählt wird, die bei der Eroberung Antiums im Jahr 295 gemachte Beute ſei von den Quäſtoren verſteigert worden. Nun iſt aber jene ganze Eroberung eine erweisliche Fiction.

1) Liv. IV, 43. 54.

2) Wie auch Rubino annimmt, Unterſuchungen I, 326. Anm. 4.

3) Ebenſo Ihne Forſchungen S. 55. Wagner, de quaest. rom. p. 19.

4) Hiegegen hat ſich Niemeyer in der oben angeführten Abhandlung erklärt. Seine Anſicht geht dahin. Es gab nur Eine ſtändige Quäſtur, die finanzielle, die im erſten Jahr der Republik eingeſetzt worden iſt. Die Quäſtoren führten als Hauptamt die Verwaltung der Caſſe, ſie hatten aber daneben auch das Recht der Anklage vor den Centuriatcomitien (S. 530). Als ſolche Ankläger kommen

gebung: die quaestores parricidii, die an die Stelle der früheren Quästoren getreten sind, waren außerordentliche, für jeden einzelnen Fall zu ernennende Beamte [1]). Die finanzielle Quästur ist als ständiges Amt erst im Jahr 307 eingerichtet worden.

Was schließlich die Wahl der Quästoren betrifft, so läßt sich auch hierüber wenig Zuverläßiges aussagen. Gewiß ist nur, daß die Wahl der Finanzquästoren zur Zeit der spätern Republik in Tributcomitien vorgenommen worden ist [2]); es steht aber der Annahme nichts im Wege, daß dieser Wahlmodus vom Jahr 307 her datirt: denn durch die Lex Valeria Horatia des Jahrs 305 hatten die Tributcomitien die Geltung einer allgemeinen Nationalversammlung erlangt. Wie dagegen die Criminalquästoren von der Decem-

---

die Finanzquästoren in drei Processen vor, im Proceß des Sp. Cassius (Liv. II, 41), des Volscius Liv. III, 24. 25) und des Trogus (Varr. L. L. VI, 90). Diese Processe beweisen, daß auch die Finanzquästoren zu Criminalanklagen vor den Centuriatcomitien berechtigt waren (S. 526 f.). Die Criminalquästoren dagegen waren außerordentliche Richter, die vom Volk für einzelne Fälle ernannt wurden, keine ständigen Magistrate. — Ich kann auf eine nähere Kritik dieser Ansicht hier nicht eingehen, aber daß die Quästoren, die den Sp. Cassius und den Volscius angeklagt haben, nicht Finanzquästoren, sondern Criminalquästoren gewesen sind, scheint mir gewiß, zumal in Anbetracht von Stellen, wo diesen Quästoren nicht blos die Anklage, sondern geradezu die Fällung des Todesurtheils zugeschrieben wird, z. B. Cic. Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium — quaestor accusavit, eumque, cedente populo, morte mactavit. Dionys. VIII, 87. p. 553, 41, IX, 3. p. 560, 45: (Käso Fabius, der als Quästor) τὸν Κάσσιον ἐπὶ τῇ τυραννίδι κρίνας ἀπέκτεινεν. Hiezu kann den Finanzquästoren eine amtliche Befugniß unmöglich zugestanden haben; sie hatten überdieß nicht einmal das Recht, Comitien zu berufen. Ferner spricht gegen jene Annahme der Proceß des Volscius, der von den Quästoren des Jahrs 295 auf diejenigen des Jahrs 296 von Amtswegen übergegangen ist (Liv. III, 24. 25): woraus man sieht, daß diese Quästoren von Amtswegen Criminalankläger gewesen sind. Aus der Geschichte dieses Processes folgt zugleich, daß die Criminalquästur eine ständige Behörde, ein magistratus annuus gewesen ist. Wären die Criminalquästoren außerordentliche, je für einen bestimmten Proceßfall niedergesetzte Magistrate gewesen, so wäre der Proceß des Volscius in den Händen derjenigen Quästoren geblieben, denen er von Anfang an übertragen worden war, und nicht von den Quästoren des Magistrats-Jahrs 295, nachdem dieses Jahr um war, auf die Quästoren des Magistrats-Jahrs 296 übergegangen.

1) Vgl. Liv. IV, 51: ut plebes praeficeret quaestioni (der Criminaluntersuchung über den Mord des Consulartribunen Postumius), quem vellet.

2) Cic. ad fam. VII, 30. Gell. XIII, 15, 4.

viralzeit ernannt worden ſind, ob durch die Conſuln [1]), oder in Comitien [2]), läßt ſich nicht mehr ſicher beſtimmen.

14. Der Senat [3]). Von den Magiſtraten der jungen Republik, die theils an die Stelle der königlichen Gewalt getreten ſind, theils aus der Verfaſſung der Königszeit in die Verfaſſung der Republik ſich fortgeerbt haben, hat die vorſtehende Unterſuchung gehandelt. Neben dem Königthum war eine der Fundamentalinſtitutionen der bisherigen Verfaſſung der Senat geweſen. Auch dieſe politiſche Körperſchaft gieng in die neue Verfaſſung über, nahm aber in dieſer eine ganz andere, weit einflußreichere Stellung ein, als unter den Königen.

Dem Rechte nach war zwar der Senat, wie bisher, nur eine berathende Behörde, ein von den oberſten Magiſtraten je nach Bedürfniß zu Rathe gezogenes Collegium. Er ſtand nach formellem Recht nicht über, ſondern unter den Conſuln; er konnte ſich nicht einmal verſammeln, ohne vom Conſul berufen zu ſeyn; war er aber von dieſem entboten (was cogere oder imperio cogere senatum hieß), ſo war das Erſcheinen für jeden Senator eine Pflicht

---

1) So Mommſen Röm. Geſch. I, 162. 189. Daſſelbe ſagt Tacitus (Annal. XI, 22), indem er ſich auf die Lex Curiata beruft, welche L. Brutus als erſter Conſul eingebracht haben ſoll, und worin dem Conſul, etwa mit der Formel quaestores creato, die Vollmacht ertheilt war, Quäſtoren zu ernennen. Allein dieſe Formel muß nicht nothwendig von einer eigenmächtigen Ernennung der Quäſtoren durch die Conſuln verſtanden werden: ſie kann nach dem alten ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauch (ſ. o. Bd. I, 652. Anm. 3) auch eine creatio per populi suffragia, alſo nur eine Leitung der Volkswahl durch den Conſul bedeuten. So ſcheint Gracchanus jene Formel gefaßt zu haben, indem er ſich der Ausdrucksweiſe bedient: quos ipsi reges non sua voce, sed populi suffragio crearent, ap. Ulp. Dig. I, 13. — Die von Poplicola eingeführten Schatzquäſtoren läßt Plutarch vom Volke gewählt werden, Popl. 12.

2) Nach Becker Handb. II, 2, 342 in Curiatcomitien; nach Marquardt, der Becker's Anſicht verwirft, in Centuriatcomitien, Handb. II, 3, 184. Für verwerflich halte ich übrigens Becker's Anſicht nicht, da es fraglich iſt, ob die Criminalquäſtoren vor der Decemviralgeſetzgebung Magiſtrate der Nation, und nicht vielmehr Magiſtrate der patriciſchen Bürgerſchaft geweſen ſind. Die beiden, aus der Zeit vor dem Decemvirat überlieferten Criminalproceſſe, in welchen Quäſtoren als Ankläger fungirt haben, der Proceß des Caſſius und derjenige des Volscius, ſind bei den Curiatcomitien anhängig gemacht worden (ſ. u.).

3) Hofmann, Fr., der römiſche Senat zur Zeit der Republik, Berl. 1847. Bludau, Heinr., de senatu romano. Diss. inaug. Berol. 1853. 53 S.

des Gehorsams; wer nicht erschien, konnte von dem Consul gepfändet und mit Geldbußen belegt, sogar mit physischer Gewalt zum Erscheinen genöthigt werden [1]). Der Gegenstand der Senatsverhandlungen hieng ganz vom Consul ab; unbedingte Redefreiheit stand den Senatoren nicht zu [2]). Kurz, der Consul war nicht bloß der die Senatsverhandlungen leitende Präsident, er war der mit der Ausführungsgewalt bekleidete Vorgesetzte des Senats. Noch im Jahr 463 d. St. gab der Consul L. Postumius den Abgeordneten des Senats, die ihm dessen Beschlüsse zur Nachachtung überbrachten, die Antwort: „so lange er Consul sei, habe der Senat nicht ihm zu befehlen, sondern er dem Senat“ [3]). Auch von andern Consuln werden ähnliche Aeußerungen amtlichen Selbstgefühls berichtet [4]).

Allein, wenn der Consul auch rechtlich so unabhängig vom Senate war, wie vordem der König, thatsächlich stand er doch von ihm in einer gewissen Abhängigkeit. Er war nur das ausführende Organ, der Arm des Senats [5]). Als bleibende, nie aussterbende Körperschaft übte der Senat ein entschiedenes Uebergewicht über die jährlich wechselnden Magistrate aus [6]). Er vertrat, ihnen gegenüber, die Einheit und den Zusammenhang der Regierung, die Traditionen und die Continuität der römischen Politik: er war der Kopf des römischen Staats. Ein Consul, der sein Amt nur ein Jahr

---

1) Liv. III, 38. Gell. XIV, 7, 10. Cic. Philipp. I, 5, 11 f. Rubino Untersuchungen I, 158 f.

2) Liv. III, 41. Cic. de Orat. III, 1, 4. Val. Max. VI, 2, 2. Rubino Untersuchungen I, 159.

3) Dionys. Exc. XVI, 16 (Vales. Exc. p. 533. Dionys. ed. Reiske p. 2334): οὐ τὴν βουλὴν ἄρχων ἑαυτοῦ, ἕως ἦν ὕπατος, ἀλλ' αὐτὸν τῆς βουλῆς. Dio Cass. fr. 36, 32 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 166): λέγων ὅτι ἡ βουλὴ τῶν ἰδιωτῶν ἀλλ οὐ τῶν ὑπάτων ἄρχει. Eine ähnliche Aeußerung wird dem Romulus in den Mund gelegt Dio Cass. fr. 5, 11 (Mai N. Coll. Vol. II. p. 138): ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες ἐκλεξάμην οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοὶ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττωμι.

4) Z. B. von dem Consul Marcius Philippus (im Jahr 663 d. St.) bei Cic. de Orat. III, 1, 2: Philippum in contione dixisse constabat: „videndum sibi aliud esse consilium; illo senatu se rempublicam gerere non posse. Dasselbe bei Val. Max. VI, 2, 2.

5) Cic. pro Sest. 65, 137: hujus ordinis (d. h. senatus) auctoritate magistratus uti, et quasi ministros gravissimi consilii esse voluerunt majores nostri.

6) Cic. pr. Sest. a. a. O.: majores nostri cum regiam potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus reipublicae perpetuum sempiternum.

lang bekleidete, nach Ablauf dieſes Amtsjahrs wieder ins Privatleben zurücktrat, und alsdann wegen ſeiner Amtshandlungen zur Rechenſchaft gezogen werden konnte, war nicht in der Lage, einer Körperſchaft das Gleichgewicht zu halten, welche ſämmtliche durch ihre politiſche Einſicht, ihre Erfahrung, ihre ſociale Stellung hervorragende Männer der Nation in ihrer Mitte vereinigte, und deren Mitglieder überdieß, was wohl in Anſchlag zu bringen iſt, lebenslänglich im Beſitze dieſer Würde blieben. Im Gegentheil: der Conſul war durch die Umſtände gezwungen, in allen wichtigeren Angelegenheiten, zumal, wenn Entſchlüſſe zu faſſen und Maaßregeln zu treffen waren, deren Tragweite ſich über ſein Amtsjahr hinaus erſtreckte, mit dem Senate ſich zu verſtändigen, deſſen Rath und Zuſtimmung einzuholen. Die Conſuln waren namentlich inſofern vom Senate abhängig, als dieſer über die Geldmittel des Staats alleinig zu verfügen, und die Leitung der Finanzen ausſchließlich in der Hand hatte [1]). Endlich fehlte es dem Senate nicht an Mitteln, ſeinen Willen auch gegen den Widerſtand der Conſuln durchzuſetzen, Er konnte einen eigenmächtigen oder widerſtrebenden Conſul dadurch zur Nachgiebigkeit zwingen, daß er ſeinen Collegen zur Interceſſion gegen ihn gewann. Waren beide Conſuln widerſpenſtig, ſo konnte er zum Auskunftsmittel der Dictatur greifen, oder die Volkstribunen zu Hülfe rufen, was Beides öfters geſchehen iſt [2]). So bildete ſich allmählig, beſonders ſeitdem die alte Prätur aufgehört hatte, und nach dem Sturze der Decemvirn eine mindere Obrigkeit unter dem Namen Conſulat eingeführt worden war, in der Praxis der Grundſatz aus, der Conſul müße in auctoritate oder potestate senatus ſeyn [3]).

1) Polyb. VI, 13, 1 f. 15, 4.

2) Als im Jahr 352 die Conſulartribunen ſich weigerten, der Weiſung des Senats gemäß vor Ablauf ihres Amtsjahrs abzutreten, erklärte der Conſulartribun Servilius Ahala: si pertinacius tendent, dictatorem extemplo dicam, qui eos abire magistratu cogat. Auf dieſes Erbieten bezeugte der Senat ſeine Freude darüber, inventam esse vim majorem ad coercendos magistratus: worauf die Conſulartribunen nachgaben Liv. V, 9. Aus dem Jahr 415 wird berichtet Liv. VIII, 12: senatus finire imperium consulibus cupiens dictatorem dici jussit. Aus dem Jahr 417 Liv. VIII, 15: ob ea infensus consulibus senatus dictatorem dici jussit. Auch im Jahr 551 iſt, um den Conſul zum Gehorſam gegen die Senatsbefehle zu zwingen, ein Dictator ernannt worden Liv. XXX, 24. — Die Volkstribunen hat der Senat im Jahr 323 um ihre Hülfe gegen die widerſpenſtigen Conſuln angerufen Liv. IV, 26. Wiederum im Jahr 346 Liv. IV, 56.

3) Liv. II, 56: (der Conſul Quinctius gab, um die aufgeregten Tribunen

Das Verhältniß der Conſuln zum Senat war nach dieſem Allem ein ſolches, das mannigfache Competenzconflicte erzeugen konnte: wie dieß überhaupt zu den charakteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten der römiſchen Verfaſſung gehört, daß die Competenz der Gewalten und Magiſtrate nicht beſtimmt genug abgegrenzt war: ſo daß man ſich nur wundern kann, daß es nicht öfter zu Colliſionen und Competenzconflicten gekommen iſt.

Was den Beſtand und die Zuſammenſetzung des Senats im Beginne der Republik betrifft, ſo berichtet die Ueberlieferung, er habe unter der Regierung des letzten Königs an Zahl ſehr abgenommen, und ſei daher im erſten Jahr der Republik auf die frühere Normalzahl von dreihundert Mitgliedern ergänzt worden. Jene Verminderung ſeiner Stärke rührte jedoch gewiß nicht blos, wie Livius angibt [1]), von den Mordthaten des letzten Königs her, ſondern wohl eher von den Lücken, welche die Verbannung oder freiwillige Auswanderung der tarquiniſchen Parthei darin zurückließ. Die Ergänzung des Senats wird bald dem Brutus [2]), bald dem Poplicola [3]), bald vermittelnd dieſen beiden [4]) zugeſchrieben. Die neuen Senatoren wurden, wie die Ueberlieferung angibt [5]), aus der Plebs ge-

---

zu beruhigen, die Verſicherung), consulem (Appium Claudium) in patrum fore potestate. IV, 26: quum consules non in auctoritate senatus essent, (ſo forderte D. Servilius Priscus die Volkstribunen auf, ſie zum Gehorſam zu zwingen: was ſofort geſchah). IV, 56: primores patrum, nequidquam conquesti, non esse in auctoritate senatus tribunos militum, postremo etiam tribunos plebei appellarunt. V, 9: (da die Conſulartribunen ſich weigerten, der Aufforderung des Senats gemäß vor Ablauf ihres Amtsjahrs abzudanken), tribuni plebis repente minari tribunis militum, nisi in auctoritate senatus essent, se in vincula eos duci jussuros esse. XXXII, 28: his orationibus pervicerunt, ut consules in senatus auctoritate fore dicerent se, si idem tribuni facerent. Cic. Philipp. VI, 2, 4. Plin. Epp. X, 20, 2. Auch bei den andern Magiſtraten galt es als Regel, daß ſie in potestate senatus ſeyen: vgl. Liv. III, 21: tribuni plebis se in auctoritate patrum futuros esse polliciti sunt. III, 52: victi consensu decemviri futuros se in potestate patrum affirmant.

1) Liv. II, 1: caedibus regiis deminutum patrum numerum.

2) Liv. II, 1. Tac. Ann. XI, 25. Serv. Aen. I, 426.

3) Fest. p. 254 Qui patres. Plut. Popl. 11.

4) Dionys. V, 13. p. 287, 43.

5) Dionys. V, 13. p. 287, 43. Fest. p. 254 Qui patres. Paul. Diac. p. 7 Allecti. p. 41 Conscripti. Livius läßt die neuen Senatoren zwar aus dem Ritterſtande (primoribus equestris gradus lectis) gewählt werden: daß er aber unter

wählt: nicht als ob es an wählbaren Patriciern gemangelt hätte, wie man bei Festus liest [1]), sondern aus dem Grunde, weil der herrschende Stand unter den damaligen Verhältnissen darauf bedacht seyn mußte, die Gemeinde durch entgegenkommende Zugeständnisse für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen. Wenn aber die Zahl der hinzugewählten plebejischen Senatoren auf 164 angegeben wird [2]), so ist dieß eine handgreifliche Erdichtung, wahrscheinlich des Valerius Antias. Die Plebs hätte in jenem Falle die Mehrheit im Senat gehabt: woran nach Allem, was wir von den Senatsverhandlungen und Senatsbeschlüssen jener Zeit wissen, von ferne nicht zu denken ist. Wie kann man im Ernste glauben, daß zur Zeit der ersten Secession die Majorität des Senats aus Plebejern bestanden hat? Ueber die ganze Epoche des Kampfs der Stände, noch in der Periode des Consulartribunats erscheint der Senat durchgehends als Ausschuß und Repräsentation des patricischen Standes [3]), und handelt von diesem Partheistandpunkte aus. Während des Kampfs der Stände ist nicht ein einzigesmal davon die Rede, daß sich im Senat die Stimme eines plebejischen Mitglieds zu Gunsten der plebischen Forderungen erhoben hätte, oder daß der plebejische Theil des Senats mit dem patricischen über Fragen des ständischen Conflicts in Streit gerathen wäre: was doch bei einer gemischten Zusammensetzung des Senats nicht hätte ausbleiben können. Der erste plebejische Senator, dessen die römische Ueberlieferung mit Nennung des Namens gedenkt, kommt nicht früher als im Jahr 354

---

diesen Ersten des Ritterstandes Plebejer verstanden hat, geht aus den folgenden Worten hervor: id mirum quantum profuit ad concordiam civitatis jungendosque patribus plebis animos II, 1.

1) Fest. a. a. O.: regibus urbe expulsis P. Valerius consul propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit senatores. Paul. Diac. p. 7 Allecti.

2) Plut. Popl. 11. Fest. p. 254 Qui patres. Beide schreiben die Senatsergänzung dem Poplicola zu: sie haben ihre Angabe wahrscheinlich aus Valerius Antias geschöpft, von dem zu vermuthen steht, daß er seinem Geschlechtsgenossen alles Mögliche nachzurühmen bestissen war, s. o. S. 9. Auch die lächerliche Uebertreibung in der Zahlangabe deutet auf diesen Annalisten hin, s. o. Bd. I, 91.

3) Vgl. z. B. Liv. IV, 60: patres bene coeptam rem (die Einführung des Solds) perseveranter tueri: conferre ipsi primi. quum senatus summa fide ex censu contulisset, primores plebis, nobilium amici, ex composito conferre incipiunt. Hier erscheint der Senat noch als ganz patricisch.

vor [1]). Wenn es daher mit der traditionellen Nachricht ſeine Richtigkeit hat, und wirklich ſchon im erſten Jahre der Republik Plebejer in den Senat aufgenommen worden ſind [2]), ſo können es deren nur ſehr Wenige geweſen ſeyn. Auch ſcheint man dieſe Berufung von Plebejern in den Senat in der Folgezeit nicht fortgeſetzt zu haben.

Die plebejiſchen Senatoren wurden conscripti genannt, und die Anrede des Senats war von jetzt an patres (et) conscripti. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß es unrichtig iſt, wenn von einigen Geſchichtſchreibern überliefert wird, die aus der Plebs gewählten Senatoren ſeyen zugleich in den Patricierſtand erhoben worden [3]). Denn in dieſem Fall wären ſie ja ebenfalls patres geweſen, und man hätte nicht den mindeſten Grund gehabt, die bisherige Anrede des Senats zu verändern.

Uebrigens ſcheint der von den plebejiſchen Senatoren gebrauchte Ausdruck conscripti, d. h. „Ausgewählte“ oder „Einberufene“, darauf hinzudeuten, daß die Mitglieder des älteſten rein patriciſchen Senats nicht von der Staatsgewalt ernannt oder „conſcribirt“, ſondern von den Geſchlechtern abgeordnet worden ſind [4]).

15. Den Magiſtraten und dem Senat ſteht noch ein dritter Factor der neuen Verfaſſung zur Seite — die Comitien [5]). Zwei Arten von Volksverſammlungen finden wir von der älteſten Zeit der Republik an in Wirkſamkeit: die alten Verſammlungen der patriciſchen Bürgerſchaft oder die Curiatcomitien, und die, wie die Sage berichtet, von Servius Tullius geſtifteten, nach dem Sturze des Tarquinius wiederhergeſtellten Verſammlungen der Geſammtbürgerſchaft oder die Centuriatcomitien. Wir ziehen zuerſt die letztern in Betracht.

---

1) Liv. V, 12: (zum Conſulartribunen wurde gewählt) P. Licinius Calvus, vir nullis ante honoribus usus, vetus tantum senator.

2) Ihne hat es beſtritten, Forſchungen S. 74.

3) Dionys. V, 13. p. 287, 44. Tac. Ann. XI, 25: paucis jam reliquis familiarum, quas Romulus majorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant. Die letztere Angabe, der die gleiche Vorausſetzung zu Grunde liegt, die conscripti ſeyen zugleich in den Patricierſtand erhoben worden, hat auch die übrige Tradition gegen ſich, nach welcher ſchon Tarquinius Priscus die minderen Geſchlechter geſchaffen hat, ſ. o. Bd. I, 688.

4) S. o. Bd. I, 660. Anm. 1.

5) Die Litteratur über die Comitien ſ. bei Haubold Instit. jur. rom. ed. Otto. 1826. p. 66 f. Rein Art. Comitia in Pauly's R. E. Bd. II, 560.

Das Weſen der Centurienverfaſſung iſt ſchon früher entwickelt worden [1]). Ihre Einführung hatte den Zweck, ſämmtlichen römiſchen Bürgern, den Plebejern ſowohl als den Patriciern, einen dem Maaße ihres Vermögens entſprechenden Einfluß auf Regierung und Geſetzgebung einzuräumen. Wir finden demnach den Comitiatus der Centurien von der älteſten Zeit der Republik an im Beſitze und in der Ausübung folgender vier politiſcher Rechte: er wählt die oberſten Magiſtrate, die Conſuln [2]); genehmigt oder verwirft die an ihn gebrachten Geſetzesvorſchläge [3]); richtet als oberſte Berufungsinſtanz in Capitalproceſſen [4]), und entſcheidet über anzukündigenden Krieg [5]).

Man kann nicht zweifeln, daß die Einführung oder Wiederherſtellung der Centurienverfaſſung ein Zugeſtändniß an die Gemeinen war, das der herrſchende Stand für nöthig hielt, um dieſen weit zahlreicheren Theil der Nation mit der neuen Staatsordnung zu befreunden. Ein gewiſſes Maaß von politiſchen Rechten mußte der Plebs zugeſtanden werden, da ſie der Kern des Heers, und ohne ſie ein Krieg nicht möglich war [6]). Und der Comitiatus der Centurien,

1) S. o. Bd. I, 739 ff.

2) S. o. Bd. I, 747. Anm. 1.

3) Von folgenden Geſetzen der älteſten Republik wird ausdrücklich bezeugt, daß ſie in Centuriatcomitien beſchloſſen worden ſind: von dem im Jahr 245 rogirten Provocationsgeſetz des Poplicola Cic. Rep II, 31, 53. Val. Max. IV, 1, 1.; von der im Jahr 298 rogirten lex Icilia de Aventino publicando Dionys. X, 32. p. 659, 15.; von der Lex Aternia Tarpeja des Jahrs 300 Cic. Rep. II, 35, 60. Dionys. X, 50. p. 674, 40.; von den Geſetzen der zwölf Tafeln Liv. III, 34. 37. Dionys. X, 57. p. 681, 14. Zonar. VII, 18. p. 346, d; von den valeriſch-horaziſchen Geſetzen des Jahrs 305 Liv. III, 55. Dionys. XI, 45. p. 725, 36.

4) S. u. den Abſchnitt über das valeriſche Provocationsgeſetz.

5) Der erſte Fall dieſer Art kommt bei Livius erſt im Jahr 327 vor, IV, 30: controversia inde fuit, utrum populi jussu (Vejentibus) indicerotur bellum, an satis esset senatus consultum. pervicere tribuni, ut consules de bello ad populum ferrent. omnes centuriae jussere. Dieſer Fall war aber auch eigener Art: es hatte zuvor mit den Vejentern nicht Frieden, ſondern nur Waffenſtillſtand beſtanden, und dieſer war abgelaufen; überdieß hatten die Vejenter vor Ablauf deſſelben die Feindſeligkeiten erneuert: ſo daß nach der ſonſtigen Praxis ein Volksbeſchluß nicht durchaus nöthig geweſen wäre. Dionyſius dagegen berichtet ſchon aus viel früherer Zeit von Kriegsbeſchlüſſen des Volks VIII, 91. p. 558, 27. IX, 69. p. 625, 5. XI, 47. p. 727, 9. Es fragt ſich aber, wie viel Gewicht auf dieſe ausmalenden Detailangaben zu legen iſt.

6) Auch in Griechenland iſt, wie Ariſtoteles Polit. IV, 10, 9. p. 1297, b, 16

in welchem ſie Stimmrecht erhielt, war ja eben das Aufgebot der Kriegspflichtigen.

Freilich war dieſes Stimmrecht in den Centuriatcomitien, wenn auch principiell nicht ohne Wichtigkeit, doch praktiſch von ſehr mäßigem Werth für die Plebs: denn die Centuriatcomitien, wie ſie beim Beginn der Republik ins Leben traten, waren in ihrer Competenz weſentlich beſchränkt theils durch den Vorbeſchluß des Senats (auctoritas senatus), theils durch das Beſtätigungsrecht der Curien (auctoritas patrum).

Durch den Vorbeſchluß des Senats [1]). Die Centuriatcomitien ermangelten aller Initiative: ſie hatten, bei Wahlen ſowohl als bei legislativen Beſchlüſſen, nur über den beſtimmten Antrag, den der vorſitzende Magiſtrat im Auftrag oder nach eingeholter Zuſtimmung des Senats, kurz in Folge eines Senatsbeſchluſſes an ſie brachte, mit Ja oder Nein abzuſtimmen. Sie waren nicht befugt, dieſen Antrag abzuändern, und noch weniger, ſelbſtſtändige Beſchlüſſe zu faſſen. Wenn jenes vorausgehenden Senatsbeſchluſſes ſo häufig keine ausdrückliche Erwähnung geſchieht, ſo hat dieß nur darin ſeinen Grund, daß es ſich von ſelbſt verſtand, jedem Beſchluſſe der Centuriatcomitien liege ein Vorbeſchluß des Senats zu Grund [2]).

---

bemerkt, die Staatsgewalt und Regierung nach dem Sturze des Königthums auf die Waffentragenden, und zwar zunächſt auf die Ritter, dann auch auf das ſchwerbewaffnete Fußvolk übergegangen.

1) Der Vorbeſchluß (auctoritas, προβούλευμα) des Senats, der jedem Beſchluſſe der Centuriatcomitien zu Grunde liegen mußte, wird erwähnt Dionys. II, 14. p. 87, 34. VII, 59. p. 464, 5. X, 32. p. 659, 11. X, 57. p. 681, 13. Liv. II, 2: Brutus ex senatus consulto ad populum tulit. XL, 19: leges de ambitu consules ex auctoritate senatus ad populum tulerunt. XLI, 9: legem de sociis C. Claudius tulit ex senatusconsulto. XLII, 31: consules ex senatusconsulto ad populum tulerunt. Cic. pr. Sest. 51, 109: cum de me ex senatusconsulto comitiis centuriatis ferebatur. in Pis. 15, 35. Cic. ad Att. I, 13, 3: deinde ex senatusconsulto consules rogationem promulgasse. 14, 5: quum dies venisset rogationi ex senatusconsulto ferendae. Der allgemeine Grundſatz, daß zu jedem Beſchluſſe einer Volksverſammlung ein Vorbeſchluß des Senats erforderlich ſei, iſt durch folgende Stellen bezeugt: Dionys. VII, 38. p. 447, 6 ff. IX, 44. p. 601, 34 ff. X, 4. p. 629, 47. Plut. Coriol. 29. Appian. B. C. I, 59. IV, 92.

2) Eine andere Bewandtniß hatte es mit den Tributcomitien, wo die Tribunen die Initiative hatten: hier wird in der Regel, wenn der Senat dem tribuniſchen Antrage im Voraus ſeine Zuſtimmung gegeben hatte, ausdrücklich

Die Centuriatcomitien hatten alſo thatſächlich nur ein Verwerfungsrecht, nur einen negativen Einfluß auf Regierung und Geſetzgebung; eine poſitive, ſelbſtſtändige Mitwirkung ſtand ihnen nicht zu [1]). Die fertigen Beſchlüſſe des Senats wurden ihnen nur zur Anerkennung vorgelegt, zu dem Zwecke, das Volk durch Einholung ſeines Jaworts zum Gehorſam gegen die vorgeſchlagenen Magiſtrate und Geſetze zu verpflichten.

Gegen die vorgeſchlagenen Magiſtrate: denn daß nicht blos bei legislativen Rogationen, ſondern auch bei den Conſulwahlen ein Vorbeſchluß des Senats ſtattgefunden, d. h. daß der Senat den Wahlcomitien zwei Candidaten zur Wahl vorgeſchlagen hat, und daß nur über dieſe Candidaten des Senats abgeſtimmt worden iſt, ſcheint — für die älteſte Zeit wenigſtens — gewiß [2]). Man muß dieß folgern theils aus der Analogie der ganzen damaligen Verfaſſung, ſofern die Centuriatcomitien auch in der Geſetzgebung aller Initiative ermangelten, und nur über die an ſie gebrachten Vorſchläge des Senats mit Ja oder Nein abzuſtimmen hatten; theils aus der Thatſache, daß vor dem Decemvirate ſo häufig, ja, wie zur Zeit der fabiſchen Oligarchie, in ununterbrochener Folge Conſuln gewählt worden ſind, die der Plebs im höchſten Grade verhaßt waren, und daher nicht Gegenſtand freier Wahl geweſen ſeyn können; theils endlich aus den Stellen der Hiſtoriker, in welchen eines Vorbeſchluſſes

---

bemerkt, die Rogation ſei ex auctoritate senatus eingebracht worden: Beiſpiele bei Marquardt Handb. II, 3, 118. Anm. 464.

1) Dieſelbe negative Rolle ſpielt in der älteſten Zeit das verfaſſungsmäßige Organ der Plebs, das Tribunat. Im Verhältniß zur Regierung haben die Tribunen nur eine verhindernde Gewalt.

2) Ebenſo Niebuhr in der erſten Ausgabe ſeiner Röm. Geſch. II, 28: „es hat eine innere Conſequenz, welche unwiderſtehlicher Beweis iſt, daß der Senat, wie die Geſetze, ſo die Candidaten dem in den Centurien verſammelten Volk durch ein Senatusconſult zur Annahme vorſchlug. Es war der erſte Keim der Freiheit, daß dieſer Nationalgemeinde wenigſtens das Recht der Verwerfung gegeben war, wenn ſie auch weder Männer noch Maaßregeln ihrer eigenen Wahl aufſtellen konnte.“ Später hat Niebuhr ſeine Anſicht geändert, R.G. I, 555 (vierte Aufl.): „nach Brutus Tode ertheilt Poplicola allgemeine Befugniß, das Conſulat zu ſuchen; dieß iſt Aufhebung der Ordnung, daß über die Vorgeſchlagenen des Senats nur abgeſtimmt wird.“ Ebenſo derſelbe II, 200: „durch Poplicola hatten die Centurien freie Wahl unter den patriciſchen Bewerbern um das Conſulat.“ Der letztern Anſicht iſt auch Becker Hdb. II, 2, 12. Anm. 19.

des Senats in Beziehung auf die Wahlen ausdrücklich Erwähnung geſchieht [1]).

Wenn aus einer gelegentlichen Aeußerung Plutarchs [2]) gefolgert geworden iſt, Poplicola habe die freie Bewerbung ums Conſulat eingeführt, ſo beruht dieß auf einer Mißdeutung jener Aeußerung. Plutarch ſpricht in der fraglichen Stelle nicht, wie Niebuhr annimmt [3]), von einer allgemeinen und bleibenden Einrichtung des Poplicola; noch viel weniger ſagt er, was Andere in dieſer Stelle geleſen haben, Poplicola habe ein Geſetz rogirt, durch welches freie Bewerbung um das Conſulat eingeführt worden ſei [4]). Eine Lex Valeria dieſes Inhalts hat es nie gegeben. Der Sinn und Zuſammenhang der plutarchiſchen Stelle iſt vielmehr folgender. Plutarch erzählt, Poplicola habe dadurch, daß er ſich nach Brutus Tode keinen Amtsgenoſſen beigegeben habe, den Verdacht erregt, als ſtrebe er nach der Alleinherrſchaft. Allein mit der Nachwahl eines Collegen habe er nur deßwegen gezögert, um unbehindert durch deſſen mögliche Einſprache ſeine Geſetzesvorſchläge durchſetzen zu können. Als dieſe durchgeſetzt geweſen ſeyen, ſei er zur Wahl eines Collegen

1) Dionys. IX, 42. p. 599, 31: οἱ πατρίκιοι — Ἄππιον Κλαύδιον προεβούλευσαν (im Senat) καὶ ἠρηρίσαντο (in den Comitien) ἀπόντα ὕπατον. X, 4. p. 630, 13 ſagen die Conſuln und Patricier zu den Tribunen: οὔτε βουλῆς δόγμα (worunter nach IX, 41. p. 598, 18 das Probuleuma des Senats zu verſtehen iſt) ὑμᾶς ἀποδεικνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχήν: worin liegt, daß ein ſolches Probuleuma bei den andern Magiſtraten gebräuchlich war. Auch aus Dionys. VIII, 87. p. 553, 30 ff. geht hervor, daß in den Wahlcomitien nur über diejenigen Namen abgeſtimmt worden iſt, welche der die Comitien abhaltende Magiſtrat zur Abſtimmung brachte. — In demſelben Sinne iſt wohl auch die Nachricht des Zonaras (VII, 17. p. 344, b) von der ums Jahr 272 erfolgten Veränderung des Wahlmodus zu verſtehen. Die Plebs — erzählt Zonaras — wollte es nicht mehr geſtatten, daß beide Conſuln vom herrſchenden Stande ernannt würden (ἅμφω τοὺς ὑπάτους ὑπὸ τῶν δυνατῶν ἀποδείκνυσθαι), ſondern verlangte, daß die Wahl des Einen von beiden Conſuln ihr überlaſſen werde (ἀλλ' ἤθελον καὶ αὐτοὶ τὸν ἕτερον ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι), und ſetzte dieſes Verlangen bei der Conſulwahl fürs Jahr 273 wirklich durch. Mehr über dieſe Nachricht ſ. u. Buch 26.

2) Plut. Popl. 11.

3) R.G. I, 555.

4) So Göttling Geſch. d. röm. St.Verf. S. 277: „eine vierte Lex Valeria iſt de candidatis, welche — ſich auf die Bewerbung um das Conſulat bezog, und verordnete, daß, wer ſich geſchickt fühle zur höchſten Magiſtratur, ſich (beim Senate) ſelbſt melden könnte." Nach ihm Schüermans histoire de la lutte p. 48.

geſchritten, und habe zu dieſem Behufe einem Jeden freigeſtellt, ſich zu melden [1]). Plutarch redet hier (falls man es überhaupt mit dieſer gelegentlichen und ausſchmückenden Bemerkung genau nehmen darf) offenbar nicht von einer allgemeinen Einrichtung des Poplicola, ſondern von ſeinem Verfahren im vorliegenden Fall; überdieß redet er nicht ausdrücklich von einer Bewerbung beim Volk, ſondern jenes „Bewerben um das Conſulat" kann auch von einer Meldung der Candidaten beim Senat oder bei den Conſuln verſtanden werden.

Daß die Volksverſammlung in der älteſten Zeit bei der Wahl der Magiſtrate eine ganz paſſive Rolle geſpielt, daß ſie nicht eigentlich gewählt, ſondern nur ihre Genehmigung ertheilt hat, ſieht man beſonders aus dem alten ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauch, der die Creation nicht dem abſtimmenden Volk, ſondern dem die Wahlcomitien abhaltenden Magiſtrate zuſchreibt [2]). Consul creat per populi suffragia — iſt der ſtehende Ausdruck, wenn in alten Geſetzen oder Senatsbeſchlüſſen von einer durch den Conſul veranſtalteten Wahl die Rede iſt. Der Magiſtrat, der die Wahlcomitien hält, ernennt; das Volk genehmigt [3]). Von jener Redeweiſe wird beſonders regelmäßig dann Gebrauch gemacht, wenn ein Interrex es iſt,

---

1) Plut. Popl. 11: ὑπατείαν ἔδοσαν μετιέναι καὶ παραγγέλλειν τοῖς βαλομένοις.

2) Liv. I, 60: duo consules comitiis centuriatis a praefecto urbis creati. II, 2: Brutus collegam sibi comitiis centuriatis creavit P. Valerium. III, 35: ne semet ipse creare posset. Ebendaſ.: nequaquam pares decemviros creat. c. 55: ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet. Ebendaſ.: qui magistratum sine provocatione creasset. c. 64. 65. VII, 24: ob id meritum creatus consul collegam App. Claudium dixit. VIII, 37: dictator consules creavit. IX, 21. 31. 34: quo lustro L. Papirius M. Cornelium collegam subrogavit. X, 21. 47. XXV, 2. XXXVII, 46. 47; Fulvius consul unus creatur, quum ceteri centurias non explessent: isque postero die Cn. Manlium collegam dixit. Cic. Rep. II, 31, 55: Poplicola sibi collegam Sp. Lucretium subrogavit. de leg. agr. II, 7, 16. ad Att. IX, 9, 3. Messala ap. Gell. XIII, 15, 4. Dionys. V, 12. p. 287, 26: Βροῦτος συνάρχοντα αἱρεῖται Πούπλιον Οὐαλέριον. V, 19. p. 292, 24. 26. VIII, 90. p. 557, 4: (ſo oft die Conſuln Wahlverſammlungen berufen) οἷς ἀποδεξόντες τοὺς μετιόντας τὴν ἀρχὴν ὑπάτους. IX, 62. p. 619, 7. X, 17. p. 613, 47. c. 19. p. 646, 2. Plut. Popl. 12: (Poplicola) ἐπέδειξεν ἑαυτῷ συνάρχοντα Λουκρήτιον.

3) Man vergleiche hiezu analoge Stellen, wie Cic. Rep. II, 35, 60: quo in statu reip. Sp. Cassium quaestor accusavit, eumque, cedente populo, morte mactavit. Auch hier thut der Magiſtrat den entſcheidenden Spruch; das Volk gibt ſeine Einwilligung.

der die Wahlcomitien abhält [1]): wie es denn auch herkömmlicher Brauch war, daß der Interrex, wenn er eine Wahlverſammlung abhielt, nur über ſeinen Wahlvorſchlag abſtimmen ließ, der ſofort, ebenfalls nach altem Herkommen, in der Regel angenommen wurde: weßhalb ſich der herrſchende Stand des Interregnums wiederholt bedient hat, um dem liciniſchen Geſetz zum Trotz die Wahl zweier patriciſchen Conſuln zu erzwingen [2]). Der vorſitzende Magiſtrat beherrſchte die Wahlverſammlung außerdem auch dadurch, daß von ſeiner Renunciation des Gewählten die ſtaatsrechtliche Gültigkeit der Wahl abhieng. Der Gewählte trat nur dadurch in den Beſitz der Amtsgewalt ein, daß der Magiſtrat, der die Wahlcomitien abhielt, ſie ihm durch feierliche Renunciation übertrug [3]). Es liegt allen

1) Liv. III, 8: Valerius Poplicola tertio die, quam interregnum inierat, consules creat L. Lucretium et T. Veturium. III, 55. IV, 7: T. Quinctius interrex consules creat L. Papirium, L. Sempronium. V, 31. VI, 1. 5. VIII, 17. 23. IX, 7. X, 11: P. Sulpicius interrex comitia consularia habuit. creavit L. Cornelium, Cn. Fulvium consules. Dionys. IV, 84. p. 276, 19: (der Interrex Lucretius) ἄνδρας αἱρεῖται δύο (zu Conſuln). V, 72. p. 336, 13. VIII, 90. p. 557, 36: (der Interrex), συγκαλέσας τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ἀποδείκνυσιν ὑπάτους κ. τ. λ. Cic. de leg. III, 3, 9: quando consules nec reliqui magistratus nec escunt, auspicia patrum sunto, ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit.

2) Liv. VII, 17: (bei der Conſulwahl fürs Jahr 399) res ad interregnum rediit. in secundo interregno orta contentio est, quod duo patricii consules creabantur. quum intercedendo tribuni nihil aliud, quam ut differrent comitia, valuissent, duo patricii consules creati sunt. c. 18: (elf Jahre nach dem liciniſchen Geſetz) patricii consules ambo ex interregno magistratum iniere. VII, 22: tentatum per dictatorem, ut ambo patricii consules crearentur, rem ad interregnum perduxit. duo interreges C. Sulpicius et M. Fabius interpositi obtinuere, quod dictator frustra tetenderat, ut ambo patricii consules crearentur (fürs Jahr 403). VII, 28: res, haud ulla insigni ad memoriam causa, ad interregnum rediit. ex interregno, ut id actum videri posset, ambo patricii consules creati sunt (fürs Jahr 411). Noch im Jahr 455 hat Appius Claudius als Interrex das liciniſche Geſetz zu umgehen geſucht, und ſich geweigert, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen (consulem de plebe accipere), Cic. Brut. 14, 55. Daß der Interrex die Wahlcomitien in ſeiner Gewalt hatte, wird ſelbſt aus der Zeit des zweiten puniſchen Kriegs noch berichtet, Liv. XXII, 34: ei non apperere, id actum et quaesitum esse, ut interregnum iniretur, ut in patrum potestate comitia essent.

3) Vgl. hierüber Rubino Unterſuchungen I, 19 f. Der Vorſitzende konnte beim Beginn der Abſtimmung erklären, er werde für dieſen oder jenen Bewerber keine Stimmen annehmen (nomen non accipere, suffragia non observare, ra-

dieſen Einrichtungen die Idee zu Grund, daß der jedesmalige Inhaber der Amtsgewalt es ſei, von dem die Uebertragung derſelben ausgehe, und dem es zukomme, ſeinen Amtsnachfolger zu ernennen [1]). In der Art, wie der Dictator ernannt wurde, hat ſich ein charakteriſtiſcher Reſt des älteſten Wahlmodus erhalten. Noch gegen das Ende der Republik haben Ernennungen von Conſuln ohne Abhaltung von Wahlcomitien, durch bloße Renunciation von Seiten des Amtsvorgängers ſtattgefunden [2]): ein Beweis, daß die Creation durch den Vorgänger für ein weſentlicheres Erforderniß galt, als die Erwählung durch die Suffragien des Volks.

Das Ergebniß dieſer Erörterungen iſt kurz folgendes. In der älteſten Zeit der Republik wurde bei der Wahl von Magiſtraten nur über die von dem Vorſitzenden der Wahlverſammlung zur Abſtimmung gebrachten Candidaten des Senats mit Ja oder Nein abgeſtimmt. Im Jahr 272 wurde die Wahl des Einen der beiden Conſuln den Centuriatcomitien freigegeben [3]); ſeit der Wiederherſtellung des Conſulats nach dem Sturze der Decemvirn ſind beide Conſuln frei gewählt worden.

Die Competenz der Centuriatcomitien war zweitens beſchränkt durch das Beſtätigungsrecht der patriciſchen Curien. Kein Beſchluß der Centuriatcomitien, wenn er die Geſetzgebung oder die Wahl von Magiſtraten betraf, hatte ſtaatsrechtliche Gültigkeit ohne die ausdrückliche Zuſtimmung (auctoritas) der patriciſchen Bürgerſchaft oder der Curien. Daher mußte jeder Beſchluß dieſer Art den Curiatcomitien, die das Recht hatten, ihn zu caſſiren, zur Genehmigung vorgelegt werden. Der techniſche Ausdruck für dieſe Beſtätigung der Volksbeſchlüſſe durch die patriciſche Bürgerſchaft oder die Curien war auctoritas patrum: wofür der Beweis im nächſten Abſchnitte geführt werden wird.

---

tionem non habere), oder, falls dennoch die Mehrheit der Stimmen auf ihn fallen würde, ihn nicht renuntiiren: die Belegſtellen hiefür ſ. bei Becker Handb. II, 2, 38. Marquardt Handb. II, 3, 96.

1) Mehr hierüber bei Rubino Unterſuchungen I, 13 ff., wo die Uebertragung der römiſchen Magiſtratur von dieſem Geſichtspunkt aus erörtert wird.

2) Vgl. z. B. Liv. Epit. 80: citra ulla comitia consules in sequentem annum se ipsos renuntiaverunt. Andere Beiſpiele bei Rubino Unterſuchungen I, 14. Anm. 1.

3) Den Beweis hiefür ſ. u. Buch 26.

16. **Die Curiatcomitien** [1]). Zur Zeit der Könige hatte es nur Eine, mit politiſchen Rechten ausgeſtattete Volksverſammlung gegeben: die Verſammlung der patriciſchen Bürgerſchaft oder der Curien. Mit der Gründung der Republik dagegen giengen die Hoheitsrechte, welche bis dahin die Verſammlung der Curien ausgeübt hatte, auf die große Nationalverſammlung, die Centuriatcomitien, über. Die Curiatcomitien büßten hiedurch einen großen Theil ihrer bisherigen Rechte und Befugniſſe ein. Dennoch beſtanden ſie auch jetzt noch neben den Centuriatcomitien fort als Sonderverſammlung der patriciſchen Bürgerſchaft. Es war dieß eine nothwendige Conſequenz der politiſchen Stellung, welche der patriciſche Adel zur Zeit der Gründung der Republik einnahm. Er bildete damals noch ein ſo geſchloſſenes Gemeinweſen, daß er eigener Comitien nicht entbehren konnte.

Der Geſchäftskreis der Curiatcomitien beſtand ſeit der Einführung der Centuriatcomitien zunächſt, wie auch ſchon bisher, in der Beſorgung und Ueberwachung der innern Angelegenheiten der patriciſchen Bürgerſchaft. Solche Standesangelegenheiten der Patricier, die einen Curienbeſchluß erforderten, waren z. B. die Adoption oder Arrogation eines Patriciers durch einen Patricier [2]); die Aufnahme eines Plebejers in den Patricierſtand [3]); der Austritt eines Patriciers aus dem patriciſchen Stande und ſein Uebertritt zur Plebs [4]); die Cooptation von Peregrinen unter die patriciſchen Geſchlechter [5]). Auch die Teſtamente der Patricier wurden vor Alters in Curiat-, genauer in Calat-Comitien errichtet [6]). Ebenſo gehörten die patri-

1) Die Litt. ſ. o. Bd. I, 663. Anm. 1.

2) Die Belegſtellen ſ. bei Orelli Onom. Tull. III. p. 170 f. Rein in Pauly's R.E. Bd. II, 532. 533. Becker Handb. II, 1, 392 f. Marquardt Hdb. II, 3, 190 f.

3) Becker Handb. II, 1, 153 f. 392.

4) Jenes hieß exire e patribus, dieſes transitio ad plebem. Die Beweisſtellen dafür, daß hiezu eine lex curiata erforderlich war, ſ. bei Orelli Onom. Tull. III. p. 171. Becker Handb. II, 1, 156. Anm. 340. Marquardt Handb. II, 3, 193. Anm. 784.

5) Suet. Tib. 1: gens Claudia — a patribus in patricias cooptata est. Liv. IV, 4: per cooptationem in patres. X, 8: Attum Clausum illi antiqui patricii in suum numerum acceperunt.

6) Gell. XV, 27, 3: iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. Gai. II, 101. Ulp. fr. XX, 2.

chen Familiensacra zur Competenz der Curiatcomitien, wie denn namentlich in Beziehung auf die detestatio sacrorum überliefert wird, daß sie in Calatcomitien vorgenommen worden ist [1]).

Aber diese innern Angelegenheiten der patricischen Bürgerschaft waren nicht der einzige Gegenstand, worüber die Patricier in ihren Curiatcomitien Beschlüsse faßten: der patricische Adel nahm für sich auch das Recht in Anspruch, die in den Centuriatcomitien getroffenen Wahlen, so wie die legislativen Beschlüsse der Centuriat- und Tributcomitien zu bestätigen (auctorem fieri) oder zu cassiren (reprehendere). Diesen Anspruch setzte der patricische Stand wirklich durch. Die in den Centuriatcomitien vorgenommenen Magistratswahlen waren nach dem Staatsrecht der ältesten Republik nur dann gültig, die in ihnen beschlossenen Gesetze nur dann allgemein verbindlich und wirkliche Leges, wenn sie durch einen Curienbeschluß genehmigt worden waren. Vermittelst dieses Bestätigungsrechts hatte der patricische Adel die Centuriatcomitien in seiner Gewalt.

Die patricische Bürgerschaft gieng, indem sie dieses politische Vorrecht für sich in Anspruch nahm, von dem Begriff aus, daß sie ein Staat im Staate sei, und daß für sie nur dasjenige als Recht und Gesetz gelten könne, wozu sie selbst ihre förmliche Zustimmung gegeben habe. Das Recht, allgemeingültige Beschlüsse zu fassen, konnte sie den Centuriatcomitien um so weniger zugestehen, da sie in diesen Comitien keine entschiedene Majorität besaß. Niebuhr's Annahme, sämmtliche Patricier hätten in den sechs patricischen Rittercenturien, den sex suffragiis, abgestimmt, in welchem Fall der patricische Adel von der Gesammtzahl der 193 Stimmen nur sechs besessen hätte, also in großer Minorität gewesen wäre, hat zwar nur geringe Wahrscheinlichkeit [2]): aber die gegenwärtig herrschende Ansicht, die Patricier hätten in den Centuriatcomitien weit die

---

Inst. II, 10, 1. Da in den Calatcomitien keine Abstimmung vorgenommen, kein Beschluß gefaßt wurde, sondern der Populus sich zu denselben nur einfand, um zu hören, was verkündigt wurde, so muß man dieß auch von den Testamentspublicationen annehmen, die in den Calatcomitien vorgenommen worden sind: sie hatten einzig den Zweck, das anwesende Volk zum Zeugen zu nehmen, s. Becker Handb. II, 1, 369 f.

1) Gell XV, 27, 3 (s. o.). Man vergl. über die detestatio sacrorum Becker, Hdb. II, 1, 370 f.

2) S. o. Bd. I, 759. Anm. 2.

Majorität gehabt, ist sicherlich ebenso unbegründet [1]). Nun hatten die Patricier zwar allerdings nicht zu besorgen, daß in den Centuriatcomitien ihnen mißliebige Beschlüsse gefaßt werden möchten, da die Centuriatcomitien nur über die Anträge, die der damals patricische Senat ihnen zur Annahme vorlegen ließ, abzustimmen hatten. Aber sie hielten an dem Grundsatz fest, sich den Beschlüssen einer gemischten Versammlung, in der die Plebs vielleicht die Majorität hatte, nicht ohne Weiteres zu unterwerfen, und stellten daher die Forderung, daß zur allgemeinen und öffentlichen Gültigkeit der Beschlüsse der Centuriatcomitien die förmliche Zustimmung der patricischen Bürgerschaft erforderlich sei.

Es bestand folglich zwischen den beiden Volksversammlungen, den überwiegend plebejischen Centuriatcomitien und den patricischen Curiatcomitien ein analoges Verhältniß, wie in der englischen Verfassung zwischen dem Haus der Gemeinen und dem Hause der Pairs. Wie nach englischem Staatsrecht jedes Gesetz drei Stufen zu durchlaufen hat, die Einwilligung des Unterhauses, die Zustimmung des Oberhauses und die Sanction der Krone, genau so war es auch in Rom: ein gültiges Gesetz bedurfte der Zustimmung von Seiten dreier Factoren, von Seiten des Senats (auctoritas senatus), von Seiten des in Centuriatcomitien versammelten Populus, zuletzt von Seiten der patricischen Curien (auctoritas patrum).

Die Genehmigung der Volksbeschlüsse durch die patricische Bürgerschaft hieß im staatsrechtlichen Sprachgebrauch auctoritas. Diesem Ausdruck liegt die Analogie der Vormundschaft zu Grund [2]). Der Vormund, der den an sich ungültigen Rechtshandlungen des Mündels durch seine Einwilligung Rechtskraft verleiht, ist insofern auctor, und seine Genehmigung, die zur Handlung des Pupillen als ein Ergänzendes hinzutritt und derselben Rechtskraft verleiht, heißt im juristischen Sprachgebrauch auctoritas [3]). Die auctoritas patrum ist

1) Mehr hierüber s. u. Buch 27.

2) Ebenso Huschke, Verf. des Serv. Tullius S. 407. Göttling Gesch. d. röm. Verf. S. 262.

3) Paull. Dig. XXVI, 8, 3: etiamsi non interrogatus tutor auctor fiat, valet auctoritas ejus, quum se probare dicit id quod agitur: hoc enim est auctorem fieri. Gai. Dig. XXVI, 8, 9: obligari ex omni contractu pupillus sine tutoris auctoritate non potest; sine tutoris auctoritate nihil alienare potest. Ulp. fr. XI, 25: pupillorum tutores et negotia gerunt et auctoritatem interponunt. Auch

unter denſelben Geſichtspunkt zu ſtellen [1]). Sie war die nothwendige Ergänzung, welche hinzukommen mußte, damit die an ſich ungültigen Beſchlüſſe der Centuriatcomitien geſetzliche Geltung hätten.

Wenn in der vorſtehenden Darſtellung vorausgeſetzt worden iſt, die patres, welche den Wahlen und legislativen Beſchlüſſen der Centuriatcomitien die verfaſſungsmäßige Beſtätigung zu ertheilen hatten, ſeyen die in Curiatcomitien verſammelten Patricier geweſen, ſo iſt dieß allerdings eine Behauptung, die noch eines eingehenderen Beweiſes bedarf. Die ſpätern römiſchen Hiſtoriker haben nämlich, da ſie die ſeit Jahrhunderten abgekommene Einrichtung nicht mehr aus der Praxis der Gegenwart, ſondern nur aus Chroniken kannten, durch den Sprachgebrauch ihrer Zeit verführt, die patres auctores für den Senat gehalten, und ſich vorgeſtellt, jene Beſtätigung der Volksbeſchlüſſe ſei durch den Senat erfolgt [2]). Dieſe Auffaſſung iſt

---

die Frauen bedurften bei Rechtshandlungen der Auctoritas ihrer Ehemänner oder Tutoren, Liv. XXXIV, 2: majores nostri nullam, ne privatam quidem rem agere feminas sine auctore voluerunt; in manu esse parentum, fratrum, virorum. Cic. pr. Caecin. 25, 72. Top. 11, 46. Ulp. fr. XI, 26. Die Redensart auctorem fieri war auch bei den Arrogationen gebräuchlich, bei welchen an den zu Adoptirenden die Frage gerichtet wurde, auctorne esset, d. h. ob er zu der Arrogation ſeine Einwilligung gebe, vgl. Cic. pr. dom. 29, 77: hoc juris a majoribus proditum est, ut nemo civis romanus aut libertatem aut civitatem possit amittere, nisi ipse auctor factus sit. quod tu ipse potuisti in tua causa discere. credo enim, te esse interrogatum, auctorne esses, ut in te P. Fontejus vitae necisque potestatem haberet, ut in filio. — civitatem nemo unquam amittet invitus. qui cives romani in colonias latinas proficiscebantur, fieri non poterant Latini, qui non erant auctores facti, nomenque dederant. Gell. V, 19, 4: adrogantur hi, qui cum sui juris sunt, in alienam sese potestatem tradunt, ejusque rei ipsi auctores fiunt — was Gaius Inst. I, 99 ſo umſchreibt: is, qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur. In ähnlichem Sinne ſteht auctor Cic. Rep. II, 20, 36: (Tarquinius Priscus) non potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, quom cuperet, nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attus Navius non erat. Kurz auctorem fieri bedeutet, wie Paullus in der oben angeführten Stelle mit ausdrücklichen Worten ſagt, und wie auch aus Cic. Rep. II, 32, 56: (apud majores) comitia non erant rata, nisi ea patrum adprobaverat auctoritas hervorgeht, daſſelbe, was im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Ausdruck probare.

1) Gegen die Einwendung Puchta's (Curſ. d. Inſtit. I, 139 f.), der Tutor habe ſeine auctoritas nicht nach, ſondern vor der Handlung des Pupillen interponirt, ſ. Becker Handb. II, 1, 323. Anm. 634.

2) So namentlich Livius, der ſich I, 17 beſtimmt und unzweideutig in dieſem Sinne äußert. Zu ſeiner Entſchuldigung gereicht, daß er dieſe Aeußerung im

auch nach dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften die herrſchende geblieben [1]), und ſie hat, als die hiſtoriſch überlieferte, bis auf die neueſte Zeit herab Vertreter und Vertheidiger gefunden [2]). Allein, wenn ſich auch einige Stellen finden, wo der Ausdruck patres auctores auf den Senat, d. h. auf deſſen Vorbeſchluß geht [3]), ſo war

---

Beginn ſeines Geſchichtswerks niedergeſchrieben hat, ehe er ſich in die alten Annalen recht hineingeleſen und ſich einen deutlicheren Begriff von der älteſten Verfaſſung gebildet hatte. Er hielt damals, noch unbekannt mit der Sprache des alten Staatsrechts, die patres ohne Weiteres für den Senat. — Auch Dionyſius ſchreibt, doch nur einmal, die nachfolgende Beſtätigung dem Senat zu IV, 12. p. 218, 24: (Servius Tullius, von den Curien zum König gewählt, behauptete dieſe Würde), χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἢ οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τοῦ δημοτικοῦ πλήθους, ὥσπερ αὐτῇ ποιεῖν ἔθος ἦν. Zweimal nennt er die Patricier als die Beſtätigenden II, 60. p. 121, 49: τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει. VI, 90. p. 411, 10: τοὺς πατρικίους πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχήν, ψῆφον ἐπενέγκαντος. Sonſt aber gedenkt Dionyſius der nachfolgenden Beſtätigung nicht, ſondern er erwähnt in der Regel nur das vorangehende Probuleuma des Senats. So ſagt er z. B. IV, 60. p. 242, 37 ff., wo er den verfaſſungsmäßigen Verlauf der Königswahl beſchreibt, und die einzelnen Acte der Wahl aufzählt, nichts von einer nachfolgenden Beſtätigung. — Auch die Stelle X, 4. p. 630, 15: οὔτε αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν bezieht ſich nicht, wie Niebuhr R.G. I, 354. Anm. 849. S. 648. Anm. 1362 annimmt, auf die Beſtätigung der Curien. Es wird von dieſer Stelle weiter unten aus Veranlaſſung der Tribunenwahl näher gehandelt werden.

1) Man vgl. z. B. J. F. Gronovii Observat. I, 25. p. 197 ff. (p. 104 ff. ed. Frotscher).

2) Z. B. Wachsmuth, ältere Geſch. des röm. Staats S. 337 ff. Huſchke in ſeiner Ausgabe des Auct. incert. de magistr. et sacerd. pop. rom. 1829. p. 81 f. Derſelbe, über die Stelle des Varro von den Liciniern 1835. S. 29 f. Derſelbe, die Verf. des Serv. Tull. 1838. S. 403 ff. (hier mit der Modification, daß die patres auctores nur die patriciſchen Senatoren geweſen ſeyen). Haeckermann de legislatione decemviral. 1843. p. 123—146. Hofmann in den Jahrbüchern für wiſſ. Kritik 1845. October S. 620—629. Puchta, Curſus der Inſtit. I. 1850. S. 139. 210 f. 214 f. (der die auctoritas patrum für das Probuleuma des Senats hält).

3) Solche Stellen ſind Cic. Rep. II, 13, 25: Numam, regem alienigenam, patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit. Liv. II, 41: consul alter largitioni (dem Ackergeſetz des Sp. Caſſius) resistebat auctoribus patribus. VII, 15: de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus ad populum latum est. In der letztern Stelle z. B., wo die auctoritas patrum der Einbringung der tribuniciſchen Rogation vorangeht, können die patres auctores nur der Senat ſeyn: die auctoritas der Patricier oder der Curien folgte dem Volksbeſchluß nach. Uebrigens wird im gewöhnlichen Sprachgebrauch, wenn geſagt werden will, ein

dieß doch nicht der ſtaatsrechtliche Sprachgebrauch der alten Zeit [1]). Vielmehr kann mit Entſchiedenheit behauptet werden, daß der Ausdruck patres auctores in weit den meiſten Stellen, wo er vorkommt, ſich nicht auf den Senat, ſondern auf die Geſammtheit der Patricier bezieht, und einen beſtätigenden Curienbeſchluß bezeichnet [2]). Der

---

Beſchluß der Centuriat- oder Tributcomitien ſei auf den Antrag oder nach eingeholter Genehmigung des Senats gefaßt worden, dieß nicht ſo ausgedrückt, er ſei patribus auctoribus, ſondern, er ſei ex senatus consulto oder ex auctoritate senatus an das Volk gebracht worden: Beiſpiele ſ. o. S. 147. Anm. 1 und bei Marquardt Handb. II, 3, 6. Anm. 20. S. 118. Anm. 464.

1) Der Ausdruck patres auctores hat im alten Sprachgebrauch gewiß nur die nachfolgende Beſtätigung der Curien bezeichnet. Für den Vorbeſchluß des Senats ſcheint in alter Zeit der Ausdruck senatusconsultum gebräuchlich geweſen zu ſeyn, wie die häufig vorkommende Formel ex senatusconsulto ferre ad populum (Belegſtellen hiefür ſ. o. S. 147. Anm. 1) beweiſt.

2) Es ſind dieß folgende Stellen: Liv. I, 17: (der Senat beſchloß), ut quum populus regem jussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus, vi adempta, priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt (wo Livius freilich dieſe patres auctores für den Senat hält). I, 22: inde Tullum Hostilium regem populus jussit. patres auctores facti. c. 32: interrege comitia habente Ancum Marcium regem populus creavit: patres fuere auctores. c. 47: (Tarquinius erhebt die Beſchuldigung), Servium Tullium non interregno inito, non comitiis habitis, non per suffragium populi, non auctoribus patribus regnum occupasse. III, 59: multi erant, qui mollius consultum dicerent, quod legum ab iis (den Conſuln Valerius und Horatius) latarum patres auctores fuissent, womit zu vergleichen III, 55: haec omnia (die valeriſch-horaziſchen Geſetze und das duiliſche Plebiſcit), ut invitis, ita non adversantibus patriciis transacta. IV, 3: Numam Pompilium ex Sabino agro accitum, populi jussu, patribus auctoribus, Romae regnasse (wo übrigens auctoribus in den meiſten und beſten Handſchriften fehlt). VI, 41: nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiunt (mehr über dieſe Stelle ſ. u.). c. 42: patricii se auctores futuros negabant. Ebendaſ.: factum senatusconsultum, ut patres auctores omnibus ejus anni comitiis fierent. VII, 16: patres, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt (wo übrigens unter dieſen patres auctores, die nachträglich ihre Beſtätigung geben, auch der Senat verſtanden werden könnte: denn das Geſetz war im Heerlager bei Sutrium, fern von Rom, alſo ohne Zweifel sine autoritate senatus, in Tributcomitien rogirt worden). VIII, 12: (der Dictator Publilius) legem tulit, ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent. Cic. Rep. II, 32, 56: quod erat ad optinendam potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur (in den erſten Zeiten der Republik), populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum adprobavisset auctoritas. pr. Planc. 3, 8:

Erſte, der dieſen Sprachgebrauch erkannt, und hiedurch manches Räthſel der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte gelöst hat, war Niebuhr [1]); die Meiſten der neueren Forſcher haben ſeiner Anſicht beigeſtimmt [2]).

---

patres apud majores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum. tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti. Brut. 14, 55: M'. Curius, tribunus plebis, interrege Appio Caeco comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit; quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata. Daſſelbe bei Aur. Vict. de vir. ill. 33, 10: Manius Curius tribunus plebis patres auctores fieri coegit comitiis, quibus plebeius magistratus creabatur. Sall. Hist. III, 6, 82. §. 15. (p. 283 ed. Kritz): ne vos ad virilia illa vocem, quo tribunos plebei, modo patricium magistratum, libera ab auctoribus patriciis suffragia majores vestri paravere: eine beachtenswerthe Stelle, welche drei Hauptſtufen in der Entwicklung der politiſchen Rechte der Plebs unterſcheidet: die Schöpfung des Tribunats, die Theilnahme am Conſulat, und die Abſchaffung der auctoritas patrum. (Cic.) pr. dom. 14, 38: ita (wenn kein Patricier mehr übrig bleibt) populus romanus brevi tempore neque regem sacrorum, neque flamines, nec Salios habebit, neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum. Von Dionyſius gehören zwei Stellen hieher, wo er die Beſtätigung der Volksbeſchlüſſe nicht dem Senat, ſondern den Patriciern zuſchreibt II, 60. p. 121, 49: τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει und VI, 90. p. 411, 10: τοὺς πατρικίους ἔπεισαν ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχήν (das neuerrichtete Tribunat), ψῆφον ἐπενέγκαντες. Er mag in ſeiner Quelle patricii auctores geleſen haben.

1) R.G. I, 353 f. II, 254. III, 493.

2) Z. B. Göttling, Geſch. d. röm. Verf. S. 261. Anm. 4. S. 262. 309. Anm. 9. S. 368 f. Klotz, Cicero's Reden I, 637. Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 23. 39. 48. 75. Becker Handb. II, 1, 316 ff. Marquardt Handb. II, 3, 6. 184 f. Reuter, de patrum patriciorumque apud antiquissimos Romanos significatione, Würzburger Progr. 1849. Weiſſenborn zu Liv. I, 17, 8. VI, 41, 10. 42, 10. — Auch Peter (Epochen der Verf. Geſch. d. röm. Rep. 1841. S. 14) nimmt an, die Beſchlüſſe der Centuriatcomitien ſeyen von den Curiatcomitien beſtätigt worden, aber den Ausdruck auctoritas bezieht er auf den Vorbeſchluß des Senats, und unterſcheidet zu dieſem Behuf eine doppelte auctoritas des Senats, wovon die erſtere dem Centurienbeſchluſſe, die zweite dem beſtätigenden Curienbeſchluſſe vorangegangen ſei. „War dieſe zweite auctoritas einmal erlangt, ſo wurde die Zuſtimmung der Curiatcomitien als ſich von ſelbſt verſtehend angeſehen [? gegen dieſe Vorausſetzung ſpricht denn doch Liv. VI, 42]. Daher kommt es auch, daß meiſtentheils ſtatt der Beſtätigung durch die Curien der dieſer vorangehende, alſo zweite Vorbeſchluß des Senats genannt wird.“ Dieſe Anſicht iſt von Rein Ztſchr. f. A.W. 1844. Nro. 77. S. 616 und in Pauly's R. E. Bd. VI, 1017 f. weiter ausgeführt worden. — Die Abhandlung

Für dieſe Auffaſſung der auctoritas patrum ſprechen folgende Gründe.

1) Der Ausdruck patres auctores kann ſprachlich allerdings vom Senat verſtanden werden. Denn wenn auch patres in ſeiner urſprünglichen Bedeutung nicht den Senat, ſondern die patriciſche Bürgerſchaft bezeichnet hat, und die Senatoren nicht in ihrer Eigenſchaft als Senatsmitglieder, ſondern in ihrer Eigenſchaft als Patricier patres genannt worden ſind [1]), ſo iſt jener Ausdruck dennoch auch nach der Aufnahme von Plebejern in den Senat die gewöhnliche Bezeichnung dieſer Körperſchaft geblieben. Nun kommt aber ſtatt des Ausdrucks patres auctores nicht ſelten auch der Ausdruck patricii auctores vor [2]). Dieſer Ausdruck läßt keinen Zweifel über die Natur der fraglichen Einrichtung übrig: denn während patres Beides bedeuten kann, den Senat und die patriciſche Bürgerſchaft, kann patricii ſprachrichtig nur Eines bezeichnen, die Geſammtheit der Patricier. Es gibt keine einzige Stelle, wo der Ausdruck patricii erweislich zur Bezeichnung des Senats gebraucht wäre. Ja man hat Grund, anzunehmen, daß in der Rede des Licinius Macer bei Salluſt der Ausdruck patricii auctores gefliſſentlich ſtatt des herkömmlichen Ausdrucks patres auctores gebraucht iſt, um dem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, dem zu jener Zeit der Ausdruck patres faſt unvermeidlich ausgeſetzt war. Es folgt aus dem Geſagten, daß die patres auctores nicht der Senat, ſondern die Patricier geweſen ſind.

---

von Elsperger de patribus comitiorum rom. auctoribus, Oneldi 1832, die ich nicht habe einſehen können, muß ich mich begnügen, hier nur zu erwähnen.

1) Wie die ſpätere Anrede patres (et) conscripti beweiſt.

2) Bei Sall. Hist. III, 6, 82. §. 15 (p. 283 ed. Krits) ſagt Licinius Macer in einer Rede: libera ab auctoribus patriciis suffragia majores vestri paravere. Liv. III, 55: haec omnia (die valeriſch-horaziſchen Geſetze) transacta non adversantibus patriciis, d. h. die Patricier ertheilten ihre auctoritas, wie mit ausdrücklichen Worten c. 59 geſagt wird, wo es heißt: multi erant, qui mollius consultum dicerent, quod legum a consulibus latarum patres auctores fuissent. VI, 42: patricii se auctores futuros negabant. Gai. Instit. I, 3: unde olim patricii dicebant, plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent. sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent. Auch Dionyſius ſchreibte an zwei Stellen die Beſtätigung der Volksbeſchlüſſe den Patriciern zu, ſ. o. S. 159.

2) Bei Livius durchläuft die Wahl der Könige drei Acte: der Interrex rogirt, das Volk wählt, die Patres geben ihre Einwilligung, sunt auctores [1]). Auch Cicero zählt drei Acte einer verfassungsmäßigen Königswahl auf: der Interrex rogirt, das Volk wählt, und die Curien übertragen dem erwählten König durch ein Curiengesetz das Imperium [2]). Da beide Schriftsteller offenbar die Absicht haben, den Hergang bei diesen ältesten Königswahlen als einen vollkommen verfassungsmäßigen darzustellen, so darf man annehmen, daß von ihnen kein wesentlicher Act übergangen worden ist. In diesem Falle folgt aus der Vergleichung beider Darstellungen, daß die auctoritas patrum und die lex curiata de imperio in der Hauptsache identisch, folglich die patres auctores die Patricier oder die Curien gewesen sind.

3) Im Jahr 387 d. St. hatte der Senat nach langjährigen Kämpfen die licinischen Rogationen angenommen, und namentlich in die Theilung des Consulats gewilligt. In Folge dieser Einwilligung wurden Wahlcomitien veranstaltet, in welchen die Stelle des plebejischen Consuls mit dem bisherigen Volkstribunen L. Sextius besetzt wurde. Es hätte dieß nicht geschehen können, wenn nicht der die Wahlcomitien abhaltende Magistrat dahin instruirt gewesen wäre, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen; auch muß L. Sextius, da es sich sofort um seine Bestätigung durch die Patricier gehandelt hat, vom Vorsitzenden renunciirt worden seyn. Nun weigerten sich aber die Patricier, dieser Wahl ihre Bestätigung zu geben (patricii se auctores futuros negabant): was bei der Plebs so große Erbitterung erregte, daß es fast zu einem Aufstand gekommen wäre, hätte nicht der Dictator Camillus durch den vermittelnden Vorschlag, die Jurisdiction vom Consulate zu trennen, und für sie ein eigenes patricisches Amt, die Prätur, zu errichten, eine Ausgleichung herbeigeführt [3]).

Aus dieser Erzählung geht klar hervor, daß die patres auctores

1) Liv. I, 17. 22. 32. 47. Die Stellen sind oben S. 158 aufgeführt.

2) Cic. Rep. II, 13, 25. 17, 31. 18, 33. 20, 35. 21, 38.

3) Liv. VI, 42: per ingentia certamina senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur; et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. et ne is quidem finis certaminum fuit. quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis venit: quum tamen per dictatorem conditionibus sedatae discordiae sunt.

nicht der Senat gewesen seyn können. Der Senat hatte nach langen erbitterten Kämpfen, des Haders müd, und von der Vergeblichkeit eines fortgesetzten Widerstandes überzeugt, in die Theilung des Consulats endlich eingewilligt: und nun soll er unmittelbar darauf, nachdem er die Wahl eines plebejischen Consuls im Grundsatz zugegeben hatte, dem erstgewählten plebejischen Consul, gegen dessen Person nichts einzuwenden war, die Bestätigung versagt, und hiedurch den kaum beigelegten Hader aufs Neue heraufbeschworen haben? Es läßt sich dieß nicht zusammenreimen. Hatte der Senat den Grundsatz angenommen, so mußte er sich auch die Anwendung desselben gefallen lassen [1]).

---

1) Hofmann, der die patricii auctores unserer Stelle für den Senat hält, wendet hiegegen ein, es sei kein Widerspruch, daß der Senat in die Wahl eines plebejischen Consuls gewilligt und dennoch der Wahl des Sextius seine Zustimmung versagt habe. „Er wollte ja und konnte nicht die Gültigkeit des Plebiscits selbst anfechten, nur dem verhaßten Urheber wollte er die Frucht seiner Anstrengung entziehen" (Jahrb. f. wiss. Krit. 1845. Octob. S. 622). Hiernach wäre die Weigerung des Senats, dem L. Sextius die Bestätigung zu ertheilen, ein Act persönlicher Rache gewesen. Diese Annahme hat wenig Einleuchtendes. Dem Senat war damals offenbar an der Beilegung des langen Haders gelegen, und die Person des Sextius, der nach allen Anzeichen der gemäßigtere der beiden Tribunen war, gab ihm zu einer so unedeln und nutzlosen Handlung der Rache keinen hinreichenden Anlaß. Auch hat die Plebs jene Weigerung nicht so aufgefaßt, als habe sie nur der Person des L. Sextius, und nicht vielmehr dem Plebiscite selbst gegolten. Wie Livius erzählt, so kam es in Folge jener Weigerung der Patricier beinahe zu einer Secession der Plebs; nach Ov. Fast. I, 643. Ampel. lib. mem. 25 kam es wirklich dazu. Die Plebs hat folglich in jener Weigerung die Absicht der Patricier erkannt, nicht blos diese Wahl, sondern jede Wahl eines plebejischen Consuls durch Verweigerung der auctoritas zu hintertreiben und damit das ganze Gesetz illusorisch zu machen. Hofmann bemerkt ferner: „von Alters her hatte der Senat das Recht, die Candidaten in den Comitien vorzuschlagen, und er behauptete dieses Recht wenigstens bis auf diese Zeit. Hat nun der Senat kraft dieses Rechts den Sextius nicht auf die Liste der Candidaten aufgenommen, so konnten für ihn auch keine Stimmen angenommen werden. Der Dictator nahm also auf Sextius keine Rücksicht, weil er nicht vom Senat vorgewählt war, und der Senat verweigerte deßhalb seine Zustimmung." Allein, daß der Senat damals noch das Vorschlagsrecht bei den Consulwahlen gehabt hat, dafür fehlt jeder Beweis. Die beiden Stellen, die Hofmann zum Beweis dafür vorbringt (Liv. IV, 56. 57) sagen gerade das Gegentheil, nämlich, daß die Patricier bei den beiden hier erzählten Wahlen List angewandt haben, um patricische Candidaten durchzusetzen, was sie nicht nöthig gehabt hätten, wenn der Senat im verfassungsmäßigen Besitz des Vorschlagsrechts

Ganz anders verhielt es sich mit dem patricischen Adel. Dieser hatte, wie aus Livius Worten comitia consulum adversa nobilitate habita klar hervorgeht [1]), schon dem Gesetz selbst, welches bestimmte, daß der Eine von beiden Consuln nothwendig ein Plebejer seyn müsse, seine Zustimmung versagt, und es war nur consequent, wenn er einer in seinen Augen ungesetzlichen Wahl die Bestätigung verweigerte.

Daß, während der Senat nachgab, der patricische Adel seinen Widerstand fortsetzte, erklärt sich vollkommen aus den damaligen Verhältnissen. Der Senat war ein Collegium, das Tag für Tag zu regieren, die Folgen seiner Maaßregeln auf sich zu nehmen, und daher andere Rücksichten zu beobachten hatte, als der patricische Adel: weßwegen er auch immer mehr Mäßigung und Versöhnlichkeit an den Tag gelegt hat. Ueberdieß mag er damals schon eine ziemliche Anzahl von Plebejern in seiner Mitte gezählt haben, da man annehmen muß, daß die plebejischen Consulartribunen nach und nach in den Senat eingerückt sind. In den Curien dagegen hatten nicht blos die patricischen Senatoren, sondern auch die juniores patrum, die nicht im Senat saßen, mit abzustimmen, und dieser Theil der Patricier, die Junkerschaft, hat sich jederzeit durch Leidenschaftlichkeit gegen die Plebs hervorgethan.

---

gewesen wäre. Dieß war er aber damals längst nicht mehr, wie der Ausfall der Wahlen für die Magistratsjahre 354, 355 und 358 beweist, in welchen das Collegium der Consulartribunen jedesmal zum großen Verdruß des Senats aus nur Einem Patricier und fünf Plebejern bestanden hat. Die weitere Annahme, L. Sextius sei, weil er nicht auf der Senatsliste der Candidaten gestanden habe, vom Vorsitzenden der Wahlversammlung auch nicht renuntiirt worden, ist ebenfalls nicht zulässig. Wäre L. Sextius nicht renuntiirt worden, so wäre er auch nicht erwählter Consul gewesen, und es hätte sich nicht um seine Bestätigung handeln können. Hat es sich aber um seine Bestätigung gehandelt, so muß die Wahl gesetzlich vollendet, die Renuntiation erfolgt gewesen seyn. War aber die Renuntiation erfolgt, so fällt damit die Annahme zu Boden, Sextius sei, weil vom Senate nicht vorgewählt, von diesem auch nicht bestätigt worden.

1) Daß die Worte adversa nobilitate in diesem Sinn zu verstehen sind, kann gefolgert werden aus einer Vergleichung von Liv. III, 55: haec omnia (die valerisch-horazischen Gesetze) ut invitis, ita non adversantibus patriciis transacta mit III, 59: legum a consulibus latarum (der valerisch-horazischen Gesetze) patres auctores fuerunt. Wie in der zuerst angeführten Stelle non adversari gleichbedeutend mit auctorem fieri steht, so könnte auch in unserer Stelle der Ausdruck adversari von einer förmlichen Verweigerung der auctoritas verstanden werden.

Livius unterſcheidet in ſeiner ganzen Darſtellung des Hergangs den Senat ſehr beſtimmt von dem patriciſchen Adel, den er mit dem Ausdruck nobilitas und patricii bezeichnet. Die patricii, qui se auctores futuros negabant, vom Senat zu verſtehen, iſt ebenſo ſach- als ſprachwidrig: jenes, da zwiſchen dem Senat und dem patriciſchen Adel damals ein großer Unterſchied war; dieſes, da der Ausdruck patricii nicht übliche Bezeichnung des Senats war. Im Gegentheil: Livius, oder richtiger geſagt ſein Gewährsmann, hat ſtatt des herkömmlichen Ausdrucks patres auctores offenbar ganz abſichtlich ſich des Ausdrucks patricii auctores bedient, um dem Mißverſtändniß vorzubeugen, als ſeyen jene patres der Senat. Hätte er mit dem Ausdruck patricii auctores den Senat bezeichnen wollen, ſo hätte er ſich nicht ungeſchickter und verwirrender ausdrücken können. Ueberhaupt, wenn derſelbe Senat, der zuvor in die Wahl eines plebejiſchen Conſuls eingewilligt hätte, dem Gewählten nachher die Beſtätigung verweigert hätte, ſo müßte die ganze Darſtellung des Livius, es müßte namentlich die logiſche Verknüpfung der Sätze eine andere ſeyn, als ſie iſt. Kurz, wer die Erzählung des Livius unbefangen und ohne Vorurtheil lieſt, kann nicht darüber im Zweifel ſeyn, daß die Patricier, die der Wahl des L. Sextius ihre Auctoritas verweigerten, der patriciſche Adel waren, und nicht der Senat.

4) Nachdem durch die Errichtung der Prätur und die Einführung der curuliſchen Ädilität der Friede zwiſchen den Ständen hergeſtellt worden war, factum senatusconsultum, ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret; patres auctores omnibus ejus anni comitiis fierent [1]). Wäre unter dieſen patres auctores der Senat zu verſtehen, ſo hätte der Senat an ſich ſelbſt den Antrag geſtellt, die Wahlen dieſes Jahrs zu beſtätigen. Wie ſeltſam ein ſolcher Senatsbeſchluß geweſen wäre, braucht nicht geſagt zu werden. War der Senat entſchloſſen, die Wahlen zu beſtätigen, und wollte er dieſen Entſchluß öffentlich bekannt machen, ſo mußte er dieß in Form einer Erklärung oder Zuſage, und nicht in Form einer an ſich ſelbſt geſtellten Aufforderung thun [2]). Ueberdieß ließe ſich, wenn

1) Liv. VI, 42.

2) Schon Becker hat bemerkt Handb. II, 1, 319: „es wäre geradehin abſurd geweſen, wenn der Senat ſich durch ein Senatusconſultum vorgeſchrieben hätte, er ſolle ſeine Einwilligung geben.“ Hiegegen hat Hofmann a. a. O.

der auffordernde Senat und die aufgeforderten Patres ein und daſſelbe Subject geweſen wären, keine ungeſchicktere Redeweiſe denken, als diejenige des Livius: senatusconsultum factum est, ut patres auctores fierent.

5) Im Jahr 415 d. St. rogirte der plebejiſche Dictator Q. Publilius Philo drei — wie Livius ſich ausdrückt — der Plebs höchſt vortheilhafte, dem patriciſchen Adel in gleichem Maaße nachtheilige Geſetze, von denen eines ſo lautete: ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent [1]). Die Veranlaſſung dieſes Geſetzes iſt offenbar darin zu ſuchen, daß Fälle vorgekommen waren, wo die Patres den legislativen Beſchlüſſen der Centuriatcomitien ihre Auctoritas verweigert hatten. Um ſolchen Weigerungen vorzubeugen, und die auctoritas patrum in Beziehung auf die Centuriatcomitien zu einer leeren Förmlichkeit herabzuſetzen, verordnete das publiliſche Geſetz, daß die Patres in Zukunft gehalten ſeyn ſollten, ihre Auctoritas zu den legislativen Beſchlüſſen der Centuriatcomitien jedesmal im Voraus zu ertheilen.

Dieſes Geſetz nun hatte einen Zweck und erſcheint als motivirt, wenn die patres auctores, denen es ihr Beſtätigungsrecht entzogen hat, die Patricier geweſen ſind: nimmt man dagegen an, die patres auctores, gegen welche es gerichtet war, ſeyen der Senat geweſen, ſo läßt ſich ein vernünftiges Motiv dieſes Geſetzes gar nicht denken. Denn der Senat hätte, wenn er im Beſitze des Beſtätigungsrechts geweſen wäre, gar nie in den Fall kommen können, reprehensor comitiorum zu ſeyn, und einem legislativen Beſchluſſe der Centuriat-

---

S. 623 eingewandt: „gut, es ſei abſurd, ſich ſelbſt etwas vorzuſchreiben; iſt es denn etwa weniger abſurd, einem Andern etwas vorzuſchreiben, dem man nicht das Geringſte zu befehlen hat.“ Allein von einem Befehl oder einer Vorſchrift iſt hier gar nicht die Rede. Der Senat faßte einfach den Beſchluß, es ſolle der erwähnte Antrag an die Patres oder Curien gebracht werden: und dafür gibt es unzählige Beiſpiele, daß ein Antrag ex senatusconsulto an die Comitien gebracht worden iſt. Man lieſt z. B. bei Liv. II, 2: Brutus ex senatusconsulto ad populum tulit, ut omnes Tarquiniae gentis exsules esset. Und ſo wird auch im vorliegenden Fall der Dictator ex senatusconsulto bei den Curiatcomitien den Antrag eingebracht haben, ut omnibus ejus anni comitiis patres auctores fierent.

1) Liv. VIII, 12. Auf das publiliſche Geſetz geht auch die Bemerkung des Livius I, 17: hodie in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus vi adempta, priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiant.

comitien ſeine Zuſtimmung zu verweigern: aus dem ganz einfachen Grunde, weil jedem legislativen Beſchluß der Centuriatcomitien ohnehin ein genehmigender Vorbeſchluß des Senats zu Grunde lag, und keine legislative Rogation an die Centuriatcomitien gebracht werden konnte, mit welcher der Senat nicht im Voraus einverſtanden war. [1]) Der Senat hätte folglich, ſo oft er einen legislativen Beſchluß der Centuriatcomitien caſſirt hätte, ſich ebendamit gegen ſeinen eigenen Antrag erklärt. Wollte der Senat ein Geſetz nicht beſchloſſen wiſſen, ſo ſtand es in ſeiner Hand, dieß zu verhindern: er brauchte nur den Conſuln ſeine Einwilligung (auctoritas) zur Einbringung deſſelben zu verſagen. Und dieſes Recht, keine ihm mißliebige Rogation zur Abſtimmung an die Centuriatcomitien gelangen zu laſſen, blieb dem Senat unbeſchränkt auch nach dem publiliſchen Geſetz, ſo daß man bei der in Rede ſtehenden Vorausſetzung, die patres auctores des publiliſchen Geſetzes ſeyen der Senat geweſen, in der That nicht abſieht, welchen Zweck dieſes Geſetz gehabt, was es den Patriciern geſchadet und der Plebs genützt haben ſoll.

Dieß ſieht man dagegen alsdann vollkommen ab, wenn die patres auctores die Patricier geweſen ſind. Wie das oben beſprochene liciniſche Plebiſcit vom Senate angenommen, aber von den Patriciern verworfen worden iſt, ſo mag damals manches andere, den Anſprüchen der Plebs willfährige Geſetz im Senate angenommen, vom Conſul rogirt, aber von den patriciſchen Curien durch Verweigerung ihrer Auctoritas caſſirt worden ſeyn. Daß Fälle dieſer Art vorgekommen ſind, muß man aus dem publiliſchen Geſetze folgern, das gewiß nicht um einer bloßen Theorie willen, ſondern in Folge gemachter Erfahrungen rogirt worden iſt. Auch die innere Wahrſcheinlichkeit ſpricht für jene Annahme. Der patriciſche Adel hatte damals noch nichts vergeſſen und noch nichts gelernt, während der Senat, der überdieß zu jener Zeit ſchon eine ziemliche Anzahl von plebejiſchen Mitgliedern in ſeiner Mitte gezählt haben muß, von jeher eine gemäßigtere und verſöhnlichere Richtung eingehalten hat, als das Patriciat. Dieſen Widerſtand des patriciſchen Adels gegen gemeinnützige oder volksthümliche Geſetze zu brechen, dieß war der

1) Daß der Conſul verfaſſungsmäßig nicht berechtigt war, sine auctoritate senatus, d. h. ohne ſich der Zuſtimmung des Senats verſichert zu haben, ein Geſetz bei den Centuriatcomitien einzubringen, zeigt Peter Epochen S. 96 ff.

Zweck des publiliſchen Geſetzes, das der auctoritas patrum in Beziehung auf die legislativen Beſchlüſſe der Centuriatcomitien ein Ende gemacht hat.

6) Licinius Macer ſagt in einer Rede bei Saluſt: unſere Altvordern haben die Auctoritas der Patricier, von der die Gültigkeit der Beſchlüſſe der Volksverſammlungen bis dahin abhängig geweſen war, abgeſchafft [1]). Die Geſetze, durch welche dieß geſchehen iſt, und die der Redner ohne Zweifel im Auge hat, ſind die beiden publiliſchen Geſetze vom Jahr 415, die dem Beſtätigungsrecht der Patricier in Beziehung auf die Geſetzgebung ein Ende gemacht haben [2]); ferner das mäniſche Geſetz, das die auctoritas patrum in Beziehung auf die Magiſtratswahlen thatſächlich abgeſchafft [3]); endlich das hortenſiſche Geſetz, welches das Beſtätigungsrecht der Patricier in Beziehung auf die Plebiſcite aufgehoben hat [4]). Nun hat aber die auctoritas senatus erweislich bis in Zeiten der Bürgerkriege als verfaſſungsmäßiges Erforderniß eines gültigen Beſchluſſes der Centuriat- und Tributcomitien gegolten [5]); ein sine auctoritate oder contra auctoritatem senatus gefaßter Volksbeſchluß galt bis dahin als ungeſetzlich und verfaſſungswidrig. Jene Geſetze, durch welche die auctoritas patrum abgeſchafft worden iſt, können ſich folglich nicht auf die Auctoritas des Senats, die nachweislich fortgedauert hat, ſondern nur auf das Beſtätigungsrecht der Curien bezogen haben. Unter den patres auctores hat man folglich nicht den Senat, ſondern die Patricier zu verſtehen. Hieraus widerlegt ſich auch der

1) Sall. Hist. III, 6, 82. §. 15. Der Text der Stelle iſt oben S. 159 abgedruckt.

2) Liv. VIII, 12.

3) Cic. Brut. 14, 55 (die Stelle ſ. o. S. 159). In welchem Jahr das mäniſche Geſetz beſchloſſen worden iſt, wird nicht überliefert; der angeführten Stelle des Cicero zufolge bald nach dem Jahr 455.

4) Plin. H. N. XVI, 15. §. 37. Gell. XV, 27, 4. Gai. I, 3. Pompon. de orig. jur. §. 8. Instit. I, 2, 4. Die Lex Hortenſia fällt ins Jahr 467 d. St.

5) Zahlreiche Beweisſtellen hiefür ſ. bei Peter Epochen S. 96 ff. 101 ff. Marquardt, Handb. II, 3, 6. Anm. 20 und S. 118 ff. Es möge hier nur eine dieſer Stellen angeführt ſeyn, Liv. XLV, 21: (im Jahr 587) M'. Juventius praetor rogationem promulgavit, ut Rhodiis bellum indiceretur. sed praetor novo malique exemplo rem ingressus est, quod non ante consulto senatu de ea re sua sententia rogationem ferret, quum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde ex auctoritate patrum ad populum latum.

falſche Begriff des Livius von der auctoritas patrum. Ausgehend von der Vorausſetzung, die patres auctores ſeyen der Senat geweſen, bezieht Livius die erwähnten Geſetze, durch welche die auctoritas patrum factiſch aufgehoben worden iſt, auf den Senat, und meint, die auctoritas senatus habe ſeit dieſer Zeit in Beziehung auf die Wahlen und legislativen Beſchlüſſe der Comitien nur noch als Formalität, vi adempta, fortbeſtanden [1]). Dieſe Auffaſſung der auctoritas patrum widerlegt ſich durch die eben erwähnte erweisliche Thatſache, daß der Senat bis in die Zeiten der Bürgerkriege hinein im wirklichen Beſitz ſeiner Auctoritas geblieben iſt. Jedem Beſchluß der Centuriat- oder Tributcomitien mußte bis dahin verfaſſungsmäßig die Einwilligung oder Auctoritas des Senats zu Grunde liegen: und dieſe Einwilligung war keine leere Förmlichkeit, ſondern ein wirkliches, einflußreiches Recht. Dagegen iſt hiſtoriſch bezeugt, daß das Beſtätigungsrecht der Patricier und die Ausfertigung der Lex Curiata in Folge der erwähnten Geſetze eine ſo bedeutungsloſe Förmlichkeit geworden iſt, daß ſich, vielleicht ſchon ſeit dem zweiten puniſchen Krieg, die Curien nicht mehr verſammelten, um die Lex Curiata zu beſchließen, ſondern ſich zu dieſem Zweck durch dreißig Lictoren vertreten ließen [2]).

7) In der Rede, die Livius den Appius Claudius gegen die licinſchen Rogationen halten läßt, ſetzt dieſer Sprecher der patriciſchen Parthei auseinander, daß die Zulaſſung der Plebejer zum Conſulat ein Erlöſchen ſämmtlicher Vorrechte des patriciſchen Standes zur Conſequenz haben würde. Es würden alsdann bei der Einbringung von Geſetzen, bei der Wahl von Magiſtraten keine Auſpicien mehr angeſtellt werden, und die Patres würden aufhören, auctores der Centuriat- und Curiatcomitien zu ſeyn [3]). Daſſelbe ſagt der Verfaſſer der Rede pro domo: wenn alle Patricier dem Beiſpiele des Clodius nachfolgen und zur Plebs übergehen würden, ſo würde es bald keinen Rex Sacrorum, keine Flamines, keinen Interrex, keine auctores der Centuriat- und Curiatcomiten mehr geben [4]).

1) Liv. I, 17. Die Stelle iſt oben S. 158 aufgeführt.

2) Die Beweisſtellen bei Marquardt Handb. II, 3, 189 f.

3) Liv. VI, 41: non leges auspicato ferentur, nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant.

4) (Cic.) pr. dom. 14, 38. Die Stelle iſt oben S. 159 abgedruckt. Der

Die Verfaſſer dieſer beiden Stellen haben ſich offenbar, wie aus dem Zweck ihrer Argumentation hervorgeht, unter den patres auctores nicht den Senat, ſondern die Patricier gedacht. Sonſt wäre die ganze Beweisführung nichtig: denn der Beſtand des Senats war von der Fortdauer der patriciſchen Geſchlechter und Vorrechte völlig unabhängig. Wäre der Senat auctor comitiorum geweſen, ſo hätte es auch nach der Abſchaffung der patriciſchen Vorrechte, nach dem Erlöſchen der patriciſchen Geſchlechter noch patres auctores gegeben.

Auffallend iſt übrigens, daß die Verfaſſer der beiden angeführten Stellen die Patres, d. h. die Patricier, auch auctores der Curiatcomitien ſeyn laſſen. Man kann dieß nur durch die Annahme erklären, daß ſie ſich unter den Curiatcomitien nicht Verſammlungen der Patricier, ſondern etwa, wie Dionyſius, Verſammlungen des geſammten Volks vorgeſtellt haben: ein Irrthum, der ſich daraus erklärt, daß in der ſpätern Zeit der Republik, wie man aus mehreren Nachrichten ſchließen muß, die Plebs wirklich in die Curien eingetheilt war [1]).

8) Cicero bemerkt in einer ſeiner Reden [2]), vor Alters hätten die Patres das Recht gehabt, die Beſchlüſſe der Comitien, und namentlich die Wahlen der Magiſtrate durch Verweigerung ihrer Auctoritas zu caſſiren (reprehendere). In einer andern Stelle ſagt er daſſelbe von den Curien: ſie hätten vor Alters die potestas reprehendendi beſeſſen, d. h. das Recht, die in den Centuriatcomitien vollzogenen Wahlen der patriciſchen Magiſtrate (ausgenommen die

---

Verfaſſer derſelben ſcheint die eben erwähnte Rede des Appius Claudius bei Livius vor Augen gehabt zu haben, denn nicht Alles, was er ſagt, paßt mehr in Ciceros Zeit. Wirkliche Curiatcomitien wurden gegen das Ende der Republik zu politiſchen Zwecken nicht mehr abgehalten; auch trifft es auf jene Zeit nicht zu, wenn der Verfaſſer weiter ſagt: auspicia populi romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est. Denn die plebejiſchen Magiſtrate beſaßen damals längſt und anerkanntermaßen das Recht, Auſpicien anzuſtellen.

1) Ov. Fast. II, 531: stultaque pars populi, quae sit sua curia, nescit. Mehr bei Ambroſch de locis nonnullis, qui ad curias romanas pertinent, im Breslauer Sommer. Lect. Katal. 1846.

2) pro Planc. 3, 8; patres apud majores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum. — tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat (der das Amt durch Volkswahl erlangt hatte), si patres auctores non erant facti.

Wahl der Cenſoren, die keiner Lex Curiata bedurften, und nicht von den Curiatcomitien, ſondern von den Centuriatcomitien beſtätigt wurden), durch Ausfertigung der Lex Curiata zu beſtätigen oder durch Verweigerung derſelben zu annulliren [1]). Cicero nennt alſo als reprehensores comitiorum an der einen dieſer Stellen die patres, ſofern dieſe das Recht hatten, ihre auctoritas zu verweigern; an der andern Stelle die Curien, denen das Recht zuſtand, die lex curiata zu verweigern. Es drängt ſich bei Vergleichung dieſer Stellen von ſelbſt die Vermuthung auf, daß beide das Nämliche beſagen; daß, wenn die eine die patriciſchen Curien, die andere die Patres als verfaſſungsmäßige reprehensores comitiorum nennt, die patres auctores eben die Curien geweſen ſind. Man müßte ſonſt annehmen, daß jede Wahl der Centuriatcomitien einer zweifachen reprehensio ausgeſetzt geweſen iſt, und daß über jeden Bewerber ein dreimaliges judicium ſtattgefunden hat [2]).

Dieß ſind die Gründe, die der Annahme überwiegende Wahrſcheinlichkeit verleihen, daß die auctoritas patrum nicht im Senat, ſondern in den Curiatcomitien beſchloſſen worden iſt.

Es iſt neuerdings die vermittelnde Hypotheſe aufgeſtellt worden, nicht der Senat als Körperſchaft, ſondern die Patricier des Senats ſeyen es geweſen, die den Beſchlüſſen der Volksverſammlung die Beſtätigung ertheilt hätten [3]). Allein es wäre alsdann doch befremdlich, daß dieſe patriciſchen Senatoren nie mit ihrem rechten Namen benannt, ſondern ausnahmslos mit dem ungenauen Namen patres oder patricii bezeichnet werden. Auch kommt der patriciſche Theil des Senats ſonſt nicht als eigene, beſchlußfähige Körperſchaft vor [4]). Hätten die patriciſchen Senatoren verfaſſungsmäßig eine

1) Cic. de leg. agrar. II, 11, 26: majores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. — ita majores binis comitiis voluerunt vos de singulis magistratibus judicare.

2) Vgl. Becker Handb. II, 1, 324 f., den Hofmann a. a. O. S. 627 f. nicht widerlegt hat.

3) So Huſchke, Verf. des Servius Tullius S. 404. Mommſen Röm. Geſch. I, 164.

4) Mommſen nimmt zwar an, auch die Wahl des Interrex ſei von den patriciſchen Senatoren vorgenommen worden (Röm. Geſch. I, 165): allein es ſpricht auch für dieſe Annahme kein entſcheidender Grund. Die ſtehende Formel

Sonderverſammlung gebildet, welche gewiſſe politiſche Rechte auszuüben hatte, ſo müßte dieſe Verſammlung nothwendig auch einen eigenen, unterſcheidenden Namen gehabt haben.

Außerdem ſpricht gegen die fragliche Annahme der ſchon oben beſprochene Verlauf des dritten liciniſchen Geſetzes, das die eine Stelle im Conſulat für die Plebs in Anſpruch nahm. Dieſes Geſetz ging im Senate durch, während die patres auctores es verwarfen: eine Meinungsverſchiedenheit, die nicht zu erklären iſt, wenn die patres auctores die patriciſchen Senatoren geweſen ſind: denn die Letztern hatten damals auch im Senate bei Weitem die Majorität. Jener Widerſpruch zwiſchen dem Senat und den patres auctores erklärt ſich nur dann befriedigend, wenn die Verweigerung der Auctoritas von den Curien ausgegangen iſt, in welchen nicht blos die patriciſchen Senatoren, ſondern auch die juniores patrum Stimmrecht hatten.

Die lex curiata de imperio [1]). Neben dem Recht, auctores der Beſchlüſſe der Volksverſammlungen zu ſeyn, haben die in Centuriatcomitien verſammelten Patricier noch ein zweites Recht ausgeübt: ſie haben den ernannten Magiſtraten durch ein eigenes Geſetz, eine lex curiata, das Imperium ertheilt [2]).

---

patricii coeunt ad interregem prodendum (Becker Handb. II, 1, 299. Anm. 610) zeugt vielmehr dafür, daß jene Wahl von der Geſammtheit der Patricier vorgenommen worden iſt. Es liegt dieß auch in der Natur der Sache, da man annehmen muß, daß die Staatsgewalt nach der Erledigung des Throns oder der oberſten Magiſtrate nicht an die patriciſchen Senatoren, ſondern an die patriciſche Bürgerſchaft zurückgefallen, daß folglich in den Formeln res ad patres redit oder auspicia ad patres redeunt unter dem Ausdruck patres nicht der patriciſche Theil des Senats, ſondern die Geſammtheit der Patricier zu verſtehen iſt. Vgl. hierüber auch Reuter de patrum patriciorumque significatione p. 28 ff.

1) Caroli Sigonii de lege curiata magistratuum liber ad Nic. Gruchium. Venet. 1569, abgedruckt in Grnev. Thes. Antiq. rom. Tom. I (ed. altera Venet. 1732) p. 951—1004. Die drei andern Streitſchriften, die in den Jahren 1564, 1565 und 1567 de binis comitiis et de lege curiata zwiſchen Sigonius und Nic. Gruchius gewechſelt worden ſind, ſind ebendaſelbſt p. 815—950 abgedruckt. — Von den Neueren, die über die Lex Curiata de imperio geſchrieben haben, iſt vorzüglich Rubino Unterſuchungen I, 360 ff. zu vergleichen.

2) Der auf die Amtsgewalt der Magiſtrate ſich beziehenden Lex Curiata geſchieht, außer an den ſchon oben S. 120. Anm. 2 und 3, ſo wie S. 123. Anm. 1 aufgeführten Stellen noch an folgenden Stellen Erwähnung: Cic. de leg. agr. II, 10, 26: inauditum, uti curiata lege magistratus detur, cui nullis

Einer ſolchen lex curiata de imperio bedurften diejenigen Magiſtrate, mit deren Amt die Ausübung der militäriſchen und der richterlichen Gewalt verbunden war: alſo für das Zeitalter der älteſten Republik die Conſuln und Dictatoren [1]). Dieſe beiden Magiſtrate traten nicht unmittelbar mit ihrer Erwählung oder Ernennung in diejenigen Befugniſſe ein, die mit dem Imperium verbunden oder ein Ausfluß deſſelben waren [2]), ſondern erſt mit der Ausfertigung der Lex Curiata. Es ſcheint herkömmlicher Brauch geweſen zu ſeyn, daß die Magiſtrate ſelbſt nach dem Antritte ihres Amts das Geſetz über ihr Imperium bei den Curien einbrachten [3]).

Die Ertheilung der Lex Curiata an den Gewählten war natürlich die unmittelbare Conſequenz der von Seiten der Curien vorangegangenen Anerkennung der Wahl. Niebuhr [4]) und Becker [5]) haben beide Acte geradezu für identiſch erklärt: die auctoritas patrum, d. h. die Beſtätigung der Wahl durch die Patres, habe eben in der Ausfertigung der lex curiata de imperio beſtanden. Dieſe Annahme iſt jedoch nicht gerade nothwendig. Wohl ſtand die Lex Curiata im engſten Zuſammenhang mit der auctoritas patrum: beide waren ſo

---

comitiis ante sit datus. ad Att. IV, 18, 2. Dio Cass. XXXIX, 19: *Κλώδιος οὐκ εἶα τὸν φρατριαστὸν νόμον ἐγνεχθῆναι· πρὶν δ' ἐκεῖνον τεθῆναι, οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐαχθῆναι ἐξῆν.* XLI, 43 (zu welcher Stelle Rubino Unterſuchungen I, 370. Anm. 2 und Becker Handb. II, 1, 333. Anm. 646 zu vergleichen ſind). Gell. N. A. XIII, 15, 4: minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed justus (ſo Hertz: die vulgate Lesart iſt justius) curiata datur lege.

1) Die Belegſtellen hiefür ſ. o. S. 120. Anm. 2. 3 und S. 123. Anm. 1.

2) Dieſe Befugniſſe ſind oben S. 120 aufgeführt.

3) Liv. IX, 38: Papirio dictatori legem curiatam de imperio ferenti tristo omen diem dilūdit. c. 39: dictator postero die pertulit legem. Tac. Annal. XI, 22: lex curiata ab L. Bruto repetita. Cic. de leg. agr II, 12, 30: consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum. Analog die Könige, Cic. Rep. II, 13, 25: Numa, ut Romam venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse jusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit. 17, 31: mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo populum consuluit curiatim. 18, 33. 20, 35. 21, 38.

4) Röm. Geſch. I, 353: „die zur Gültigkeit der Wahlen bis auf das mäniſche Geſetz nöthige auctoritas patrum war nichts anderes, als die lex curiata de imperio.“

5) Handb. II, 1, 324 ff.

comner, daß ſie nie neben einander genannt werden, ſondern, wenn die Zuſtimmung der Curien bezeichnet werden ſoll, entweder der patres auctores, oder der lex curiata Erwähnung geſchieht: wie denn Livius, wo er den Hergang bei der Königswahl beſchreibt, ſich des Ausdrucks patres auctores facti bedient, Cicero dagegen ſtatt der Auctoritas die lex curiata de imperio beſchloſſen werden läßt [1]). Dieß hindert jedoch nicht, anzunehmen, daß beide Beſchlüſſe, die der Sprachgebrauch einmal unterſcheidet, formell getrennte Acte geweſen ſind [2]).

17. Von den Grundgeſetzen der jungen Republik verdient noch Eines eine nähere Erörterung: das valeriſche Provocationsgeſetz [3]).

Die Provocation, d. h. die Vorforderung des Richters, der ein nach der Ueberzeugung des Provocirenden ungerechtes Strafurtheil gefällt hat, vor die höhere Inſtanz des Volks beruht auf der alten Rechtsgewohnheit, dem Gegner einen Schiedsrichter anzutragen, was judicem ferre hieß. Die Provocation gegen den Richterſpruch des Königs oder Conſuls war daſſelbe, was unter Privaten das judicem ferre adversario oder das sponsione provocare [4]). Dieſen Zuſam-

1) S. o. S. 161.

2) Ebenſo Walter Geſch. d. röm. Rechts I, 23. Anm. 45: „die lex curiata de imperio iſt nicht, wie Niebuhr will, mit der auctoritas patrum ganz gleichbedeutend. Doch wurden beide von derſelben Verſammlung und regelmäßig gleich hintereinander ertheilt.“

3) Die Stellen der Alten, in welchen des valeriſchen Provocationsgeſetzes Erwähnung geſchieht, ſind oben S. 50. Anm. 2 aufgeführt. Von neuerer Literatur über das römiſche Provocationsrecht iſt anzumerken: Conradi, jus provocationum ex antiquitate romana erutum. Lips. 1723, abgedruckt in deſſen Scripta minora ed. Pernice 1823. Vol. I. p. 3—86. Wöniger, das Sacralſyſtem und das Provocationsverfahren der Römer, 1843. S. 225—343. Rein, Gail., Quaestiones Tullianae cum excursu de comitiorum romanorum judiciis (Progr. des Gymnaſ. zu Eiſenach) 1841. Derſelbe de judiciis pop. rom. provocatione non interposita habitis, ebendaſ. 1841. Derſelbe Art. Provocatio in Pauly's R. E. Bd. VI, 156—159. K. G. Zumpt, über die perſönliche Freiheit des röm. Bürgers und die geſetzlichen Garantieen derſelben, Darmſt. 1846. S. 9 ff.

4) Als Belegſtellen für das judicem ferre, judicem dicere, adversarium sponsione provocare können angeführt werden Liv. III, 24: ni ita esset, multi privatim ferebant Volscio judices. III, 56: unius tantum criminis ni judicem dicas, te ab libertate in servitutem contra leges vindicias non dedisse, in vincla te duci jubebo. III, 57: proinde ut ille (der geweſene Dictator Appius Clau-

menhang deutet auch Livius an, wenn er das provocare ad populum mit dem judicem ferre zuſammenſtellt [1]). Der Richter, gegen den provocirt wird, wird hiedurch dem Verurtheilten gegenüber Partheі, und beide certiren mit einander als Partheien vor einer höheren Inſtanz [2]). Wie in einem Streit zwiſchen Privaten der sponsione lacessitus durch ſeine Weigerung, es auf den Urtheilsſpruch eines Dritten ankommen zu laſſen, den Schein erregte, als traue er der Gerechtigkeit ſeiner Sache nicht, ſo konnte auch der Conſul, ohne denſelben Verdacht herauszufordern, ſich nicht weigern, über die Richtigkeit ſeines Urtheils mit dem Verurtheilten zu certiren, und die Entſcheidung des Volks anzunehmen. Daß es mit der Provocation dieſe Bewandtniß gehabt hat, ſieht man beſonders daraus,

bius) iterum ac saepius provocet, sic se iterum ac saepius judicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitutem dederit; si ad judicem non est, pro damnato in vincula duci jubere. IX, 1: quem tibi, Romane, tuarum irarum, quem meorum suppliciorum judicem feram? neminem, neque populum, neque privatum fugio. Cic. de Orat. II, 65, 263: Servius Galba quum judices L. Scribonio tribuno plebis ferret familiares suos. Derſelbe ebendaſ. II, 70, 285: quum Scipioni M. Flaccus multis probris objectis P. Mucium judicem tulisset, „ejero", inquit, „iniquus est." Off. III, 19, 77 (Val. Max. VII, 2, 4): Fimbriam consularem audiebam — judicem M. Lutatio fuisse, equiti romano sane honesto, quum is sponsionem fecisset, ni vir bonus esset. itaque ei dixisse Fimbriam, se illum rem numquam judicaturum, ne aut spoliaret fama probatum hominem, si contra judicavisset; aut statuisse videretur virum bonum esse aliquem, quum ea res innumerabilibus officiis et laudibus contineretur. Val. Max. II, 8, 2: pertinacius progressa contentione Valerius sponsione Lutatium provocavit, nisi suo ductu punica classis esset oppressa; nec dubitavit restipulari Lutatius. itaque judex inter eos convenit Atilius Colatinus, deſſen Urtheilsſpruch dahin gieng: secundum te, Lutati, litem do. Plut. Tib. Gr. 14: (T. Annius) εἰς ἀγῶνά τινα προὐκαλεῖτο τὸν Τιβέριον Γράγχον, ἢ μὴν ἱερὸν ὄντα καὶ ἄσυλον ἠτιμωκέναι τὸν συνάρχοντα. Derſelbe Popl. 18 (= Zonar. VII, 12. p. 336, a). Beiſpiele für die Redensart sponsione provocare oder lacessere aliquem bei Brisson. de form. 1754. p. 352. Ueber das judicem ferre adversario im Civilproceß ſ. Puchta, Curſ. d. Inſtit. 3te Aufl. II, 46. Keller, der röm. Civilproceß 1852. S. 40.

1) Liv. VIII, 33 ſagt der alte M. Fabius zu dem Dictator Papirius: provoco ad populum, eumque tibi judicem fero.

2) In dieſem Sinn ſteht certare ad populum oder per populum Liv. I, 26: ita de provocatione certatum ad populum est. XXV, 3: duo tribuni plebis multam M. Postumio dixerunt. cui certandae quum dies advenisset, concilium plebis frequens aderat. XXV, 4: tribuni plebis, omissa multae certatione, rei capitalis diem Postumio dixerunt. XL, 42: recusanti multa dicta a pontifice, deque ea, quum provocasset, certatum ad populum. Cic. de Leg. III, 3, 6: cum magistratus judicassit, per populum multae, poenae certatio esto.

daß das valeriſche Provocationsgeſetz dem Conſul nicht formell das Recht abſpricht, ein Todesurtheil oder eine Leibesſtrafe ohne Befragung des Volks (injussu populi) vollziehen zu laſſen, daß es die Weigerung des Magiſtrats, der Provocation ſtattzugeben (provocationi cedere), nicht als geſetzwidrige Handlung mit einer gerichtlichen Strafe bedroht, ſondern ſich begnügt, die Nichtannahme der Provocation moraliſch zu brandmarken, ſie für eine unehrenhafte und beſchimpfende Handlung zu erklären [1]). Der Conſul ſollte nicht durch ein förmliches Verbot in ſeiner Jurisdiction beſchränkt werden; er ſollte die königliche Gewalt, die auf ihn übergegangen war [2]), formell in ungeſchmälerter Fülle beſitzen: darum wurde ihm nur die moraliſche Zumuthung gemacht, der Provocation Folge zu geben. Es hieng unter dieſen Umſtänden nach wie vor vom guten Willen des Conſuls ab, ob er dieß thun wollte: und es erklärt ſich hieraus die mehrfach bezeugte Thatſache, daß das Provocationsrecht von den Magiſtraten nicht ſehr gewiſſenhaft geachtet worden iſt [3]).

In Beziehung auf den nähern Inhalt des valeriſchen Provocationsgeſetzes bleibt Vieles dunkel: was nicht auffallen kann, da daſſelbe aus den früheſten, noch ganz ſagenhaften Zeiten der Republik ſtammt.

Wir erfahren z. B. nicht durch ausdrückliche Ueberlieferung, ob jenes Geſetz nur ein altes, unter der deſpotiſchen Regierung des

---

1) Liv. X, 9: Valeria lex (diejenige des Jahrs 454), cum eum qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra quam „improbe factum“ adjecit. Dieſes Geſetz war wohl in der Hauptſache eine Wiederholung der erſten Lex Valeria, (nicht der zweiten, denn dieſe war eine lex sacrata, und erklärte den Uebertreter für sacer): man darf daher annehmen, daß auch das erſte valeriſche Geſetz jenen Beiſatz enthalten hat. Strafandrohungen enthielten erſt die Leges Porciä, nach Cic. Rep. II, 31, 54: neque vero leges Porciae quicquam praeter sanctionem attulerunt novi.

2) S. o. S. 116. Anm. 1.

3) Liv. II, 27: ille (ein Plebejer), quum a lictoribus jam raheretur, provocavit, nec cessisset provocationi consul, nisi segre victa pertinacia foret, consilio magis et auctoritate principum, quam populi clamore. Nach Liv. II, 55 und Dionys. IX, 39. p. 596, 23 ff. 597, 5 ff. wird Volero Publilius trotz ſeiner Provocation auf Befehl der Conſuln von den Lictoren gepeitſcht. Liv. X, 9: eodem anno (im Jahr 454 d. St.) M. Valerius consul de provocatione legem tulit, diligentius sanctam. tertia ea tum post reges exactos lata est. causam renovandae saepius haud aliam fuisse reor, quam quod plus paucorum opes, quam libertas plebis poterant.

letzten Königs abgekommenes Recht wiederhergeſtellt, oder ein neues Recht eingeführt hat. Im Ganzen ſpricht die überwiegende Wahrſcheinlichkeit dafür, daß die Provocation zur Zeit der Könige nicht ein förmliches Recht des Verurtheilten, ſondern ein freiwilliges Zugeſtändniß, eine Vergünſtigung des Königs geweſen iſt, und daß es einzig von deſſen gutem Willen abgehängt hat, ob er dem Verurtheilten die Berufung an das Volk, d. h. die Betretung des Gnadenwegs hat geſtatten wollen [1]). Man muß dieß hauptſächlich aus der Dictatur ſchließen, die, eine Wiederherſtellung des Königthums auf Zeit, der Provocation nicht unterworfen war; man ſieht es ſogar noch an dem valeriſchen Provocationsgeſetz, ſofern daſſelbe, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, die Provocation nicht als ein förmliches Recht durch Strafandrohung ſicher geſtellt, ſondern den Magiſtraten nur die moraliſche Verpflichtung auferlegt hat, der Provocation des Verurtheilten ſtattzugeben. Doch auch ſo war das valeriſche Geſetz ein Fortſchritt gegen die frühere Zeit, indem es, was bis dahin guter Wille der Könige geweſen war, den Conſuln, den Erben der Königsgewalt, zur Pflicht machte [2]).

Eine weitere Frage iſt, gegen welche Strafen nach dem valeriſchen Geſetze Provocation geſtattet war. Die Angaben der Alten ſind hierüber nicht ganz einſtimmig. Nach den Einen konnte nur gegen ſolche Strafurtheile provocirt werden, die auf Tod oder körperliche Züchtigung lauteten [3]); nach Andern auch gegen Gefängniß- und Geldſtrafen [4]). Die erſtere Angabe iſt die ungleich glaubwür-

---

1) Dieß iſt auch die Anſicht von Rubino Unterſuchungen I, 496. Mommſen Zeſchr. f. A. W. 1845. Nro. 17. S. 132 und Röm. Geſch. I, 161. Riemeyer Zeitſchr. f. A. W. 1854. S. 522.

2) Pomponius findet den Hauptunterſchied der königlichen und der conſulariſchen Gewalt eben darin, daß die Conſuln der Provocation unterworfen waren, de orig. jur. §. 16 (die Stelle iſt in der nächſtfolgenden Anmerkung aufgeführt).

3) Cic. Rep. II, 31, 53: ne quis magistratus civem romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Val. Max. IV, 1, 1. Pompon. de orig. jur. §. 16: consules ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab iis provocatio esset, neve possent in caput civis romani animadvertere injussu populi; solum relictum est illis, ut coercere possent et in vincula publica duci juberent. Auch die erneuerte Lex Valeria vom Jahr 454 verbot nur, virgis caedi securique necari eum, qui provocasset Liv. X, 9.

4) Dionys. V, 19. p. 292, 42: (das valeriſche Geſetz verordnete), ἐάν τε

bigere: es ſpricht für ſie die Mehrzahl der Zeugen und die innere Wahrſcheinlichkeit [1]). Erſt durch ein nicht lange vor dem Decemvirat beſchloſſenes Geſetz, wahrſcheinlich die Lex Aternia Tarpeja, iſt die Provocation auch auf ſchwere Vermögensbußen ausgedehnt worden [2]).

Weiter drängt ſich die Frage auf, ob ſich das valeriſche Provocationsgeſetz nur auf die Patricier bezogen, oder auch auf die Plebs erſtreckt hat. Die römiſche Tradition ſetzt das Letztere mit großer Entſchiedenheit voraus [3]); ja ſie denkt ſich das ganze Geſetz als vorzugsweiſe zu Gunſten der Plebs gegeben. Auch von neueren Gelehrten iſt die Lex Valeria ſo angeſehen worden: ſie habe das Recht der Provocation, das bis dahin ein Vorrecht der Patricier geweſen ſei, auf die Plebs ausgedehnt [4]). Und es iſt allerdings

ἀρχων Ῥωμαίων τινὰ ἀποκτείνειν ἢ μαςιγοῦν ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ, ἐξεῖναι τῷ ἰδιώτῃ προκαλεῖσθαι τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν. Cic. Rep. I, 40, 62: Tarquinio exacto mira quadam exsultavit populus insolentia libertatis: tum exacti in exilium innocentes, tum demissi populo fasces, tum provocationes omnium rerum. Die letztere Stelle iſt offenbar rhetoriſche Uebertreibung.

1) Ebenſo Geib, Geſch. d. röm. Crim. Proceſſes S. 158. Rubino Unterſuchungen I, 440. Anm. 1. Mommſen Röm. Geſch. I, 161.

2) Zonar. VII, 17. p. 345, c. Es wird dieſes Geſetz aus Veranlaſſung der Lex Aternia Tarpeja näher zur Sprache gebracht werden.

3) Liv. II, 8: ante omnes Valerii de provocatione lex grata in volgus fuit. c. 18: creato dictatore magnus plebem metus incessit: non enim ab eo, ut a consulibus, provocatio erat. c. 27: ille (ein Plebejer), quum ab lictoribus jam raberetur, provocavit: nec cessisset provocationi consul, quia non dubium erat populi judicium. c. 29: id adeo malum ex provocatione natum; minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat. c. 30: plebes, cum provocationem fratris lege haberet, nihil ex ea familia triste timebat. c. 55: provoco, inquit Volero, ad populum. III, 20: ut, qui se moverit, sentiat, sine provocatione dictaturam esse. c. 45: tribunicium auxilium et provocationem plebi romanae, duas arces libertatis tuendae, ademtis. III, 53: (die Wortführer der ausgewanderten Plebs) potestatem tribunicium provocationemque repetebant, quae ante decemviros creatos auxilia plebis fuerunt. X, 9: (das valeriſche Provocationsgeſetz mußte wiederholt erneuert werden), quod plus paucorum opes, quam libertas plebis poterat. Dionys. V, 70. p. 334, 2 ff. VI, 58. p. 385, 18 ff. VII, 41. p. 448, 13. c. 52. p. 457, 10 ff. IX, 39. p. 596, 26. 597, 6.

4) So Niebuhr Röm. Geſch. I, 557: „die Patricier hatten das Recht, von der Verurtheilung ſich auf ihren großen Rath zu berufen (Cic. Rep. II, 31, 54). Dieſes nämliche Recht der Berufung auf die Gemeinde gab das valeriſche Geſetz den Plebejern.“ Peter Epochen S. 21. Derſelbe Zeittafeln der röm.

kein zureichender Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß die Plebs ſchon vor der Decemviralgeſetzgebung das Provocationsrecht beſeſſen hat [1]). Es ſpricht dafür namentlich dasjenige, was von der Aufhebung des Provocationsrechts beim Amtsantritt der Decemvirn, und der Wiederherſtellung deſſelben nach dem Sturze dieſer Behörde erzählt wird [2]). Beweiskräftiger freilich, als die allgemeinen Ausſagen der Geſchichtſchreiber, wäre ein aus der Zeit vor dem Decemvirat überlieferter beſtimmter Proceßfall, aus welchem hervorgienge, daß die Plebs ſchon damals das Provocationsrecht ausgeübt hat. Ein ſolcher Fall aber iſt nicht überliefert.

Hat die Plebs ſchon durch das valeriſche Geſetz das Recht der Provocation erlangt, ſo iſt dieſes Geſetz unter die Zugeſtändniſſe zu rechnen, die der herrſchende Stand bei der Gründung der Republik der Gemeinde gemacht hat, um ſie mit der neuen Staatsordnung zu befreunden.

Endlich kommt die controverſe Frage in Betracht, an welche Volksverſammlung die Provocation gegangen iſt. Seit der Decemviralgeſetzgebung erweislich und unbeſtritten an die Centuriatcomitien [3]): ob aber auch ſchon vor dieſer Geſetzgebung, iſt nicht ſicher verbürgt, da aus dem vorangehenden Zeitraum kein hiſtoriſcher Fall einer zur Ausführung gekommenen Provocation, und ebenſowenig ein Capitalproceß mit näherer Bezeichnung der Comitien, vor welche

---

Geſch. 1854. S. 18: „die Provocation bezog ſich, da die Patricier ſie ſchon beſaßen, nur auf die Plebejer, was am deutlichſten Dionys. VII, 41. 52 geſagt iſt."

1) Nur Ihne hat dieß beſtritten, Forſchungen S. 59 ff. Er behauptet, die Plebs habe bis zum Decemvirat, genauer bis zum Plebiſcit des Tribunen Duilius im Jahr 305 das Provocationsrecht nicht beſeſſen. Sein Hauptargument iſt der Nachweis, daß die Provocation eines Plebejers weder an die Centuriat- noch an die Curiat- noch an die Tributcomitien habe gehen können: an die Tributcomitien nicht, weil dieſe zur Zeit der valeriſchen Geſetze noch nicht beſtanden hätten; an die Curiatcomitien nicht, weil alsdann die Provocation eine lächerliche Spiegelfechterei geweſen wäre; an die Centuriatcomitien nicht, weil in ihnen das Uebergewicht ganz unbedingt auf Seiten der Patricier geweſen ſei (?) ſo daß die Plebejer bei ihnen das Recht nicht hätten finden können, das ihnen patriciſche Magiſtrate verweigerten.

2) Ebenſo Cic. Rep. II, 31, 54.

3) Cic. de leg. III, 19, 44. pr. Sest. 30, 65. 34, 73. Rep. II, 36, 61. Hiſtoriſche Beiſpiele bei Marquardt Handb. II, 3, 152 f.

er zur Entſcheidung gebracht worden iſt, überliefert wird [1]); und bloße Behauptungen, wie diejenigen, die Dionyſius ſeinen Rednern in den Mund legt [2]), keine hiſtoriſche Beweiskraft haben. Die Meiſten der neueren Forſcher haben ſich für die Anſicht ausgeſprochen, die verfaſſungsmäßige Provocationsinſtanz für die Patricier ſowohl als für die Plebejer ſei ſeit der Lex Valeria, ja ſchon ſeit Servius Tullius, der Comitiat der Centurien geweſen, und die Zwölftafelgeſetzgebung habe hierin nichts geneuert [3]). Nur Niebuhr hat hierüber eine abweichende Anſicht aufgeſtellt: er nimmt an, jeder der beiden Stände habe an die Verſammlung ſeiner Standesgenoſſen, der Patricier an die Curien, der Plebejer an die Tributcomitien provocirt [4]). Allein die letztere Annahme, die Provocation der Plebejer ſei vor der Zwölftafelgeſetzgebung an die Tributcomitien ge-

1) Das älteſte Beiſpiel eines Capitalproceſſes, von dem ausdrücklich überliefert wird, er ſei vor die Centuriatcomitien gebracht worden, iſt der von Cic. Rep. II, 36, 61 erzählte Fall, wo der Decemvir C. Julius, obwohl er als ſolcher ein magistratus sine provocatione war, den L. Seſtius, in deſſen Haus eine vergrabene Leiche gefunden worden war, dennoch vor das Volksgericht lud, quod se legem illam praeclaram neglecturum negabat, quae de capite civis romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetabat. Allein unter dieſer lex praeclara verſteht Cicero das betreffende Zwölftafelgeſetz, da er den Decemvir Julius, im Widerſpruch mit der übrigen Tradition (ſ. o. Bd. I, 95. Anm. 7) zum zweiten Decemvirat rechnet. Livius ſagt nur: C. Julius decemvir diem Sestio dixit et accusator ad populum exstitit.

2) Dionys. VII, 59. p. 464, 2. VIII, 6. p. 485, 20. vgl. IX, 46. p. 603, 6. — Die leges sacratae bei Cic. pr. Sest. 30, 65 ſind die nach der zweiten Seceſſion beſchworenen Geſetze.

3) So Göttling Geſch. d. röm. Verf. S. 274. Peter Epochen S. 22. Wöniger Sacralſyſtem S. 320. Geib, Geſch. d. röm. Criminalproceſſes S. 34. 167. Haeckermann de legislat. decemvir. 1843. p. 27 ff. Rubino Unterſuchungen I, 437. Anm. 1. Rein Quaest. Tullianae cum excursu de comitiorum romanorum judiciis p. 11. Derſelbe Ztſchr. f. A. W. 1844. Nro. 77. S. 611. 613. Derſelbe in Jahns Jahrb. Bd. 56. 1849. S. 348. Bd. 65. 1852. S. 170 und in Pauly's R. E. Bd. IV, 373. VI, 156 f. Hennebert, histoire de la lutte 1845. p. 27. Marquardt Handb. II, 3, 153 f.

4) Röm. Geſch. I, 557. II, 361: die zwölf Tafeln übertrugen die Halsgerichte an die allgemeine Nationalverſammlung, die Centuriatcomitien. Es bedarf keines Beweiſes, daß dieſes Gericht über die Altbürger bisher von den Curien ausgeübt war. Vortr. über röm. Geſch. I, 237. Peter Zeittafeln d. röm. Geſch. 1854. S. 18: „die Provocation der Plebejer gieng an die Comitia Tributa; wenigſtens war dieß einige Jahrzehnde ſpäter der Fall, Dionys. IX, 39."

gangen, hat nicht nur kein hiſtoriſches Zeugniß für ſich [1]), ſondern es ſpricht gegen ſie auch alle Wahrſcheinlichkeit. Bei der bevormundeten und gedrückten Stellung, welche die Plebs nach allen Anzeichen in der älteſten Zeit der Republik eingenommen hat, erſcheint es als durchaus unglaublich, daß ihr von den Patriciern das Recht zugeſtanden worden iſt, gegen die Strafurtheile eines Conſuls Berufung an ihren Stand einzulegen. Zu einer Zeit, in welcher beide Stände einander als erbitterte Partheien gegenüber ſtanden, war doch vorauszuſehen, daß auf Seiten der Plebs nur allzugroße Geneigtheit vorhanden ſeyn würde, die von den patriciſchen Conſuln über Plebejer gefällten Strafurtheile zu caſſiren, und hiedurch die conſulariſche Strafgewalt illuſoriſch zu machen. Es muß daher angenommen werden, daß die Provocation der Plebejer ſchon vor der Zwölftafelgeſetzgebung an die Centuriatcomitien gegangen iſt.

Dagegen iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Patricier in der älteſten Zeit der Republik die Capitalproceſſe ihrer Standesgenoſſen vor das Pairsgericht der Curien gebracht, und daß folglich die Quäſtoren ſchuldhafte Patricier bei den Curiatcomitien angeklagt haben. Bei der abgeſchloſſenen Stellung und ſtolzen Haltung, welche die patriciſche Bürgerſchaft in der erſten Zeit der Republik der Plebs gegenüber eingenommen hat, iſt es nicht glaublich, daß ſie die Entſcheidung über das caput eines Patriciers vor eine Volksverſammlung gebracht hat, in welcher die Plebs nicht nur Stimmrecht, ſondern vielleicht die Majorität beſaß. So iſt das Urtheil über Sp. Caſſius ſicherlich von den Curien ausgeſprochen worden; noch nach der Zwölftafelgeſetzgebung iſt M. Manlius, nachdem die Centuriatcomitien ihn freigeſprochen hatten, more majorum von Duumvirn bei den Curien angeklagt und von den letztern verurtheilt worden.

1) Niebuhr beruft ſich zu Gunſten ſeiner Anſicht auf die Stelle Dionys. IX, 39. p. 596, 26 — wo es von Volero Publilius heißt: *τοὺς τε δημάρχους ἐπεκαλεῖτο, καὶ εἴ τι ἀδικεῖ, κρίσιν ἐπὶ τῶν δημοτικῶν ὑπέχειν ἠξίου.* Allein dieſe *δημοτικοὶ* ſind hier nicht die Plebs, ſondern der *δῆμος*, d. h. der Populus der Centuriatcomitien. Weiter unten, im nämlichen Capitel (p. 597, 5), wird das in der angeführten Stelle Geſagte mit folgenden Worten wiederholt: (Volero Publilius) *ἐπεκαλέσατο τὴν ἐκ τῶν δημάρχων βοήθειαν, καὶ ἐβούλετο ἐν τῷ δήμῳ κρίσιν ὑπέχειν, εἴ τι πλημμελεῖ.* Man vergleiche noch Stellen wie V, 19. p. 292, 44: *προκαλεῖσθαι ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν.* VII, 41. p. 448, 13: *προκαλεῖσθαι τὰς κρίσεις ἐπὶ τὸν δῆμον.*

18. Im Vorſtehenden iſt die älteſte Verfaſſung der Republik dargeſtellt: es bleibt noch übrig, die auswärtigen Kämpfe, in welche Rom, wie die Sage erzählt, durch den Sturz des Königthums und die Vertreibung der Tarquinier verwickelt worden iſt, kritiſch zu unterſuchen.

Daß ſich der geſtürzte Tarquinius in die benachbarten, ihm bis dahin verbündeten oder unterthänigen Städte geflüchtet hat, um von da aus ſeine Wiedereinſetzung auf den römiſchen Thron zu betreiben, erſcheint nicht unglaublich: die griechiſchen Tyrannen, die auch hierin eine Parallele zu dem jüngern Tarquinius bilden, haben in der gleichen Lage nicht ſelten das Gleiche gethan. Daß ferner dieſe Wiederherſtellungsverſuche geſcheitert ſind, ſieht man an dem Erfolg. Aber der nähere Thatbeſtand und der Verlauf jener Kämpfe iſt von der Volksſage in ein ſolches Gewinde von Dichtung gehüllt, und ſo gänzlich entſtellt in der Tradition fortgepflanzt worden, daß kaum die flüchtigſten Umriſſe der gemeinen Ueberlieferung als geſchichtlich gelten können.

Es gilt dieß vorzüglich vom Krieg des Porſenna, an welchem ſich die Verfälſchung des wirklichen Hergangs noch nachweiſen läßt [1]). Die traditionelle Erzählung von dieſem Krieg iſt ſo durch und durch fabelhaft, der ihr zu Grund liegende Thatbeſtand ſo völlig von Sage und Dichtung überwuchert, daß ſich ſchwer ſagen läßt, wie viel daran hiſtoriſch iſt [2]).

Nach der gemeinen Tradition zieht der etruskiſche König, vom Heldenmuth der Römer gerührt und geſchreckt, freiwillig von Rom ab, als die Stadt ſchon dem Untergang nahe iſt. Die einzige Friedensbedingung, die er den Römern auferlegt, iſt die Herausgabe der vejentiſchen ſieben Gaue und die Stellung von Geißeln: und auch dieſe Geißeln gibt er ihnen ſammt der vejentiſchen Flur das Jahr darauf aus Freundſchaft wieder zurück. So die Sage. Nun

1) Es hat dieß zuerſt Beaufort gethan (Dissert. sur l'incert. p. 237—261), deſſen Kritik jenes Kriegs einer der beſten Abſchnitte ſeines Buchs iſt.

2) Schon den ſpätern Römern haben ſich Zweifel aufgedrängt: vgl. Liv. II, 10: ita armatus Horatius Cocles in Tiberim desiluit, multisque superincidentibus telis incolumis ad suos tranavit, rem ausus plus famae habituram ad posteros, quam fidei. Flor. I, 10, 3: tunc illa romani nominis prodigia atque miracula, Horatius, Mucius, Cloelia, qui nisi in annalibus forent, hodie fabulae viderentur.

hat ſich aber neben der gemeinen Tradition die hiſtoriſche Kunde vom wirklichen Hergang erhalten. Wir erfahren nämlich aus Tacitus, daß ſich Rom dem etruſciſchen König hat ergeben müſſen [1]; und nach einer von dem ältern Plinius aufbewahrten Nachricht hat Porſenna den überwundenen Römern die drückende Friedensbedingung auferlegt, daß ſie kein Eiſen ſollten beſitzen dürfen, außer zum Ackerbau [2]. Hierin liegt, daß Porſenna die Römer zu vollſtändiger Entwaffnung gezwungen hat. Rom hat alſo damals einen ſchimpflichen Frieden unter ſehr erniedrigenden Bedingungen mit dem etruskiſchen König abſchließen müſſen.

Verdunkelte Spuren des wirklichen Hergangs haben ſich auch bei ſolchen Geſchichtſchreibern erhalten, die im Uebrigen der verfälſchten Tradition folgen. So erzählt Dionyſius, der römiſche Senat habe dem abziehenden Porſenna einen elfenbeinernen Stuhl, einen Scepter, eine goldene Krone und eine goldgeſtickte Toga überſandt [3]. Es ſind dieß dieſelben Inſignien, die einſt Etrurien dem Tarquinius Priscus als Zeichen der Huldigung und Unterwerfung überſandt hatte [4]. Selbſt die gemeine Tradition bekennt, daß ſich Porſenna von den Römern hat Geißeln ſtellen laſſen [5]. Man ſieht nicht ab, wozu, wenn den Römern keine Bedingungen auferlegt worden ſind, die eine Bürgſchaft durch Stellung von Geißeln nöthig gemacht haben. Es muß daher, wenn es wahr iſt, daß ſich Porſenna von den Römern hat Geißeln ſtellen laſſen, gefolgert

---

1) Tac. Hist. III, 72: sedem Jovis Optimi Maximi, quam non Porsenna dedita urbe, neque Galli capta temerare potuissent, furore principum exscindi.

2) Plin. H. N. XXXIV, 39. §. 139: in foedere, quod expulsis regibus populo romano dedit Porsina, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri culta uteretur. Plinius drückt ſich hier ſo aus, als habe er den Vertrag noch in ſeinem Wortlaut vor ſich gehabt. Er mag ihn bei Licinius Macer oder bei Verrius Flaccus, der unter den Quellen für dieſes Buch genannt wird, aufgezeichnet gefunden haben; an ſeine wörtliche Authentie iſt freilich im Ernſte nicht zu denken. — Eine verſchleierte Andeutung derſelben Tradition findet ſich bei Dionyſius, der V, 65. p. 329, 30 berichtet, die Römer hätten dem abziehenden Porſenna ἀγορὰν (Proviant) καὶ ὅπλα geben müſſen ἐπὶ τῇ καταλύσει τοῦ πολέμου.

3) Dionys. V, 35. p. 303, 35.

4) S. o. Bd. I, 671. Σύμβολα τῆς ἡγεμονίας nennt ſie Dionyſius III, 61. p. 195, 35.

5) Auch Tac. Annal. XI, 24: Tuscis obsides dedimus.

werden, daß er den Römern lästige Bedingungen auferlegt hat, und daß er mittelst dieser Geißeln sich der fortdauernden Abhängigkeit der unterworfenen Stadt hat versichern wollen.

Sehr begreiflich, daß dieser demüthigende Thatbestand für die Römer ein Gegenstand des Aergernisses gewesen ist, und daß daher die römische Sage es darauf angelegt hat, ihn zu verschleiern oder gar ins Gegentheil zu verkehren [1]). Zu diesem Zweck sind namentlich die Heldenthaten eines Cocles, eines Scävola, einer Clölia mit so glänzenden Farben ausgestattet und in den Vordergrund gerückt worden.

Daß an diesen Heldenthaten die Dichtung den größten Antheil hat, ist ohnedem nicht zu verkennen. Die deutlichsten Spuren willkührlicher Ausschmückung trägt die Sage von Mucius Scävola. Sie wurde, wie Plutarch bemerkt [2]), und wir uns durch Vergleichung der verschiedenen Berichte selbst überzeugen können, sehr abweichend erzählt: ein Beweis, daß hier an ächte und zuverlässige Ueberlieferung nicht zu denken ist [3]).

Unter diesen von der gemeinen Tradition abweichenden Versionen ist die bemerkenswertheste diejenige des Dionysius, der, obwohl im Uebrigen sehr ausführlich, nichts davon weiß, daß Mucius, den er Mucius Cordus nennt [4]), seine Rechte am Altarfeuer verbrennt,

---

1) So liest man z. B. bei Livius II, 13: de agro Vejentibus restituendo impetratum — eine für den römischen Hochmuth charakteristische Redewendung: als ob Porsenna den Bittenden hätte spielen müssen, und die Römer in der Lage gewesen wären, sich gnädig zu erweisen.

2) Plut. Popl. 17: *τὸ περὶ Μούκιον εἴρηται ὑπὸ πολλῶν καὶ διαφόρως.*

3) Herr Gerlach fragt (die Zeiten der röm. Könige 1849. S. 26): „ist Mucius Scävolas That erdichtet, weil sie aus den Schranken des Alltagslebens tritt?“ Aber aus diesem Grunde ist sie noch von Niemand bezweifelt worden. Die That ist auch keineswegs beispiellos. Im Jahr 1556 hat der englische Erzbischof Cranmer das Gleiche gethan. Es hat dieß Niemand je bezweifelt, weil es aus einer historischen Zeit von Zeitgenossen berichtet wird. Rom selbst hat einen zweiten Scävola gesehen. Unter Domitians Regierung hat ein Verurtheilter seine rechte Hand vor den Augen des Volks im Feuer verbrannt, weil ihm nur die Wahl zwischen dieser Strafe und der Todesstrafe gelassen war, Mart. VIII, 30. X, 25.

4) Dionys. V, 25. p. 296, 47. Mucius Cordus heißt der Jüngling auch Schol. Bob. p. 299. Ampel. 20, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 12, 1. Zonar. VII, 12. p. 335, c. Schol. in Flor. I, 10 (abgedruckt in Jahns Archiv Bd. XVI, 99).

folglich auch davon nichts ſagt, daß ihm der Zuname Scävola beigelegt worden iſt. Es läßt ſich nicht mehr ermitteln, ob Dionyſius hier nur die ältere und unverfälſchte Tradition wiedergibt, oder ob er aus ungläubigem Zweifel an der kühnen That des Jünglings ſie mit Stillſchweigen übergangen hat.

Doch auch abgeſehen von dieſen Widerſprüchen der Tradition drängt ſich unwillkührlich die Vermuthung auf, Scävola's Heldenthat verdanke nur einer etymologiſchen Ausdeutung ſeines Namens ihren Urſprung: einer jener Namendeutungen, mittelſt welcher die Römer ſo oft Geſchichte aus Eigennamen herausgeſponnen haben [1]). Die Sage, die ſo deutete, nahm Scävola im Sinne von „Linkhand": allein dieſe Deutung, wenn ſie auch ſprachlich möglich ſeyn ſollte, trifft doch den urſprünglichen Sinn jenes Ausdrucks wahrſcheinlich nicht: nach Varro bedeutete scaevola ein Amulet, das man den Knaben zur Abwendung böſen Zaubers um den Hals zu hängen pflegte [2]).

Es ſcheint aber ſelbſt der Beiname Scävola, aus dem jene Wunderthat herausgeſponnen iſt, dem Helden der Sage erſt im Laufe der Zeit beigelegt worden zu ſeyn. Der muthvolle Jüngling hieß in der älteſten Sage wohl nur C. Mucius, und es wurde von ihm vielleicht nur erzählt, was Dionyſius berichtet, er habe ſich ins etruskiſche Lager begeben, um den feindlichen König zu tödten. Dieſen Mucius nun eignete ſich die Gens Mucia an, deren Hauptlinie die Scävolä waren. Aus der Hauschronik dieſer Scävolä mag die Sage von der verbrannten Rechten gefloſſen ſeyn [3]), und die Geſchichtſchreiber griefen dieſen Zug um ſo bereitwilliger auf, da ſie eines ſo kräftigen Mittels bedurften, um Porſenna's Schrecken und plötzlichen Abzug zu motiviren. Allein der Anſpruch, den die Scävolä auf den C. Mucius der Sage erhoben haben, und woher dieſer den Beinamen Scävola bekommen hat, war ohne Zweifel nur ein Ausfluß grundloſer Familieneitelkeit: denn die Gens Mucia war plebe-

---

1) Beiſpiele ſ. o. Bd. I, 70. 378. 585. 608. 677. 714. 793. 805.

2) Varr. L. L. VII, 97: puerulis turpicula res in collo quaedam suspenditur, ne quid obsit, bonae scaevae causa scaevola appellata. ea dicta ab scaeva, id est sinistra, quod quae sinistra sunt, bona auspicia existimantur. Ueber dieſe Amulette der Knaben ſ. Jahn zu Pers. Sat. II, 33. V, 31.

3) Ebenſo Beaufort dissert. sur l'incert. p. 257.

jiſch, wogegen der C. Mucius der Sage entſchieden dem Patricierſtande angehört [1]).

Nicht minder ſagenhaft iſt die Figur der heldenmüthigen Clölia. Es ſoll ihr um ihrer ritterlichen That willen ein Reiterſtandbild auf der Höhe des heiligen Wegs errichtet worden ſeyn [2]). Wäre dieſe Nachricht begründet, ſo könnte ſie nur im höchſten Grade befremden. Denn erſtlich fehlt es ſonſt an jeder ſichern Spur, daß man zu jener Zeit öffentliche Verdienſte durch Errichtung von Statuen geehrt hat. Der Lucretia, dem Junius Brutus ſind, ſo viel wir wiſſen, keine Standbilder errichtet worden [3]). Noch im fünften Jahrhundert der Stadt war es, wie Livius bemerkt, eine große Seltenheit, wenn verdienten Heerführern, die das Reich durch Eroberungen vergrößert hatten, Reiterſtandbilder errichtet wurden [4]). Nun hat ſich aber die Clölia nicht einmal ein Verdienſt um den Staat erworben. Man ſieht nicht ab, aus welchem Grunde ihre That, die weder um des gemeinen Beſten willen unternommen worden war, noch dem Gemeinweſen das Mindeſte genützt hat, von Staatswegen ſo glänzend belohnt worden iſt: eine That vollends, die nicht einmal ein heroiſches Unternehmen, ſondern einfach eine glückliche Flucht aus der Gefangenſchaft war. Aber am räthſelhafteſten erſcheint, warum man der Clölia gerade eine Reiterſtatue errichtet

1) Bei Liv. II, 12 ſagt er zu Porſenna: trecenti conjuravimus principes juventutis romanae, bei Dionys. V, 29. p. 299, 40: Ῥωμαίων ἄνδρες τριακόσιοι, τὴν αὐτὴν ἔχοντες ἡλικίαν, ἐκ τοῦ γένους τῶν πατρικίων ἅπαντες, ἐβουλευσάμεθα ἀποκτεῖναί σε. Das Gleiche lieſt man bei Plut. Popl. 17. Flor. I, 10, 6. Polyaen. VIII, 8. Aur. Vict. de vir. ill. 12, 4. Tzetz. Chil. VI, 213. Dieſe trihundert principes juventutis romanae ſind offenbar Repräſentanten der dreihundert Gentes, ſ. o. Bd. I, 614. Bei Dionys. V, 25. p. 296, 47 wird C. Mucius ein ἀνὴρ ἐπιφανὴς πατρίων genannt, und in dem bekannten Bruchſtück bei Fest. p. 174 Novem erſcheint ein Mucius Scävola mitten unter Conſularen. Niebuhr hat ſeine Behauptung, C. Mucius ſei Plebejer geweſen, wie die ſpätern Mucier (R. G. I, 571), nachher ſelbſt zurückgenommen, R.G. II, 466. 711.

2) S. o. S. 56. Anm. 2.

3) Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 28: (Cloeliae statua equestris posita est), cum Lucretiae ac Bruto, qui expulerunt reges, propter quos Cloelia inter obsides fuerat, non decernerentur. Das Standbild des Brutus auf dem Capitol (ſ. o. S. 48. Anm. 5) iſt ohne Zweifel jüngern Urſprungs.

4) Liv. VIII, 13: additus triumpho honos, ut iis (den Conſuln des Jahrs 416, L. Furius Camillus und C. Mänius, qui Latium omne subegerant) statuae equestres, rara illa aetate res, in foro ponerentur.

hat: eine bei einem Weibe völlig beiſpielloſe Ehrenbezeugung, die überdieß zur That der Clölia in keiner denkbaren Beziehung ſteht. Schon die Alten haben ſich hieran geſtoßen [1]). Sie haben daher Erklärungsgründe geſucht, und es iſt offenbar nur ein zur Motivirung jener Reuterſtatue erdachter Zug, wenn erzählt wird, Clölia ſei zu Roß über den Tiber geſchwommen [2]), oder auch, Porſenna habe ſie aus Bewunderung ihres männlichen Heldenmuths mit einem Kriegsroß beſchenkt [3]).

Die im Vorſtehenden auseinandergeſetzten Unglaublichkeiten, mit denen die traditionelle Erzählung von der Clölia behaftet iſt, nöthigen zur Annahme, daß dieſe Erzählung nicht Geſchichte, ſondern Dichtung iſt. Was zur Entſtehung derſelben Anlaß gegeben hat, war einzig das auf der Höhe der Sacra Via befindliche Standbild einer zu Roſſe ſitzenden Jungfrau, die im Volksmunde Clölia hieß. Dieſe Jungfrau zu Roß war aber ohne allen Zweifel nicht das Standbild einer hiſtoriſchen Perſon, ſondern die Statue einer Göttin, nämlich der Venus Cluilia [4]) oder Cluacina [5]). Von der Venus wiſſen wir, daß ſie als Venus equestris und zu Roſſe ſitzend dargeſtellt wurde [6]). Es hat dieſe Auffaſſung und Darſtellung der Venus ihren Grund ohne Zweifel darin, daß ſie als eine im Gewäſſer waltende Gottheit mit dem Roſſe, dem Symbol der wogenden

1) Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 28. Liv. II, 13: pace redintegrata Romani novam in femina virtutem novo genere honoris, statua equestri, donavere.

2) Val. Max. III, 2, 2. Flor. I, 10, 7. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Aur. Vict. de vir. ill. 13.

3) Dionys. V, 34. p. 303, 17. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Dio Cass. fr. 14. Polyaen. VIII, 31.

4) Daß Clölia und Cluilia ein und daſſelbe Wort ſind, ſieht man aus der fossa Cluilia, die auch Cloelia heißt, ſ. o. Bd. I, 569. Anm. 4. Mehr hierüber bei Schneider lat. Gramm. I, 79. 83. Klauſen Aeneas II, 743.

5) Ueber die Venus Cloacina ſ. o. Bd. I, 488. Anm. 1. Klauſen Aeneas II, 736. 742 ff.

6) Serv. Aen. I, 720: sane Veneri multa nomina pro locis vel causis dicuntur imposita. dicta est etiam Equestris Venus. Schol. Ven. Hom. Il. H, 820 (Suid. Ἀφροδίτη): πλάττεσι δὲ αὐτὴν (τὴν Ἀφροδίτην) καὶ ἔφιππον. Aeneas ſoll ſeiner Mutter am laurentiſchen Strand auf der Stätte, wo er nach langer Seefarth zum erſtenmal wieder ein Pferd beſtieg, ein ſolches Reiterſtandbild errichtet haben, Schol. Ven. a. a. O. und Suid. Ἀφροδίτη (p. 906, 16): Αἰνείας, ὁ υἱὸς τῆς Ἀφροδίτης, πλεύσας μέχρι τῆς δύσεως ἵππῳ ἐπέβη, καὶ τὴν μητέρα ἐτίμησε τοιούτῳ ἀγάλματι.

Meereswelle, in Verbindung gebracht worden iſt [1]). Jenes Reiterſtandbild der Venus Cluilia nun hat ſich die Volksſage als Denkmal einer hiſtoriſchen Perſon gedacht: wie es überhaupt zu den Eigenthümlichkeiten der römiſchen Sagengeſchichte gehört, daß ſie Gottheiten und Schutzgeiſter in hiſtoriſche Individuen umgebildet hat [2]). So iſt auch im vorliegenden Fall aus der in den Gewäſſern waltenden und auf einem Roſſe reitenden Venus Cluilia die ritterliche Clölia der Sage geworden, deren Heldenthat darin beſteht, daß ſie die Gewäſſer bewältigend auf einem Roſſe über den Strom ſchwimmt [3]).

Auch die Sage von Horatius Cocles und von der Vertheidigung der Pfahlbrücke hat einen mythiſchen Schein. Sie erinnert auffallend an den Mythus von den drei Horatiern. Wie einſt am cluiliſchen Wallgraben, der Grenze des römiſchen Gebiets, drei Römer, entſprechend der Zahl der drei Geſchlechterſtämme, den entſcheidenden Kampf für Roms politiſchen Fortbeſtand gekämpft hatten, ſo ſtehen auch jetzt wieder, in einem für Roms Exiſtenz entſcheidenden Augenblick, drei Römer als Vorkämpfer der Stadt am Grenzſtrom des römiſchen Gebiets. Die Parallele zwiſchen beiden Ereigniſſen geht aber noch weiter. Wie beim cluiliſchen Graben von den drei Römern Zwei fallen, und nur der Dritte auf dem Kampfplatz bleibt und ſiegend Roms ſelbſtſtändiges Daſeyn rettet, ſo geht es auch auf der ſubliciſchen Brücke zu: von den Vertheidigern derſelben weichen zwei, während der Dritte Stand hält, bis Roms Rettung geſichert iſt. Endlich heißt dieſer Grenzwart und Vorkämpfer Roms auf der ſubliciſchen Brücke Horatius: ganz ebenſo, wie die drei Brüder, die beim cluiliſchen Graben dieſelbe Rolle ſpielen. Man möchte vermuthen, daß der Name Horatius auch etymologiſch jene

---

1) Aehnlich wie Poſeidon als Hippios gedacht wird, ſ. Roßbach Theſen Tüb. 1852. S. 4 f. — Allerdings ſcheint die Venus marina (Hor. Carm. I, 3, 1. III, 26, 5. IV, 11, 15) und equestris nicht der alteinheimiſchen Religion der Römer anzugehören, aber es wird auch ausdrücklich überliefert, daß der Cult der Venus in Latium zum Theil fremdländiſchen Urſprungs war, ſ. o. Bd. I, 292 f. 327.

2) Andere Beiſpiele ſ. o. Bd. I, 486.

3) Aehnlich Scheiffele Art. Venus in Pauly's R. E. Bd. VI, 2456: „die Clölia iſt eine hiſtoriſirende Mythe, und nichts Anderes als eine Venus Cluilia, die zunächſt im Waſſer und Pferde kräftig iſt.“

Bedeutung gehabt, und einen Hüter oder Beſchützer der Grenze bezeichnet hat.

Das Detail, womit in der traditionellen Sage die Belagerung Roms durch Porſenna erzählt wird, iſt aus einer ſpätern Belagerung Roms durch die Etrusker, der Belagerung des Jahrs 278 d. St. [1]) entlehnt. Auch damals ſetzten ſich die Etrusker zuerſt auf dem Janiculus feſt, und bedrängten von hier aus die Stadt. Auch damals entſtand, da die Etrusker Streifrotten über den Tiber ſandten, große Hungersnoth in Rom. Auch bei dieſer zweiten Belagerung wurden, wie bei derjenigen des Porſenna, die etruſciſchen Streifrotten durch ausgetriebenes Vieh in einen Hinterhalt gelockt und niedergemacht: und zwar wird ihnen dieſer Hinterhalt bei Porſenna's Belagerung in der Nähe der Porta Collina gelegt, während auch bei der zweiten Belagerung von einer Niederlage der Etrusker beim colliniſchen Thor die Rede iſt. Endlich ſoll bei beiden Belagerungen das etruſciſche Lager auf dem Janiculus ſammt allen Vorräthen in die Hände der Römer gefallen ſeyn [2]). Allein bei der Belagerung des Porſenna, der als Sieger vom gedemüthigten Rom abzog, iſt hieran nicht zu denken; es kann dieſer Zug nur aus der Belagerung des Jahrs 278 geſchöpft ſeyn. Wir haben hier ein neues Beiſpiel für die ſchon öfter gemachte Wahrnehmung, daß die römiſche Tradition, um ihre Geſchichtserzählung mit Detail auszuſtatten, Vorfälle der hiſtoriſchen Zeit in die mythiſche oder halbhiſtoriſche Zeit übergetragen hat [3]).

Die Friedensbedingung, die Porſenna den Römern auferlegt haben ſoll, war die Zurückgabe der Septem Pagi an die Vejenter [4]). Niebuhr erklärt aus dieſem Landverluſt die verminderte Anzahl der Tribus, die ſich im Jahr 259 herausſtellte. Während nämlich Servius Tullius dreißig Tribus eingerichtet hatte [5]), finden wir deren im Jahr 259 nur noch einundzwanzig vor [6]). Niebuhr

1) Liv. II, 51. Dionys. IX, 24 ff. p. 582 ff.

2) Bei der Belagerung durch Porſenna nach Liv. II, 14. Dionys. V, 34. p. 303, 23. Plut. Popl. 19. Bei der Belagerung des Jahrs 278 nach Dionys. IX, 26. p. 585, 10.

3) Andere Beiſpiele hiefür ſ. o. Bd. I, 529. 530. 607.

4) Dionys. V, 31. p. 301, 12. c. 32. p. 301, 29. c. 36. p. 305, 7. c. 65. p. 329, 27. Liv. II, 13. 15.

5) S. o. Bd. I, 737. Anm. 2.

6) Liv. II, 21: Romae tribus una et viginti factae. Die meiſten Hand-

vermuthet nun, Porſenna habe den Römern, wie dieß in alten Zeiten gebräuchlich geweſen ſei, ein Dritttheil ihrer Feldmark genommen, und ſo erkläre es ſich, daß gerade ein Dritttheil der urſprünglichen Tribus verſchwinde [1]). Allein, um davon abzuſehen, daß die Zahl der ſerviſchen Tribus widerſprechend überliefert wird [2]), und daß ohnehin auf ſtatiſtiſche Angaben aus jener Zeit geringer Verlaß iſt, ſo erſcheint die Tribuseintheilung des Jahrs 259 als eine durchaus neue Organiſation. Livius ſagt nicht, es ſei in dem genannten Jahre zu den vorhandenen zwanzig Tribus eine einundzwanzigſte hinzugefügt [3]), ſondern die ganze Zahl ſei damals neu eingerichtet worden: ſo daß ſich aus dieſer Angabe kein Schluß auf die frühere Anzahl der Tribus ziehen läßt. Auch iſt es nicht glaublich, daß der etruskiſche König, wenn er die Römer um Land büßen wollte, dabei auf die römiſche Tribuseintheilung Rückſicht genommen, genau ein Dritttheil der beſtehenden Tribus vom römiſchen Gebiet losgeriſſen hat. Und ſelbſt in dem Falle, wenn er den Römern genau ein Dritttheil ihres Bodens abgenommen hätte, würde nicht ein Dritttheil ſämmtlicher Tribus, ſondern nur ein Dritttheil der ländlichen Tribus (denn die ſtädtiſchen kamen bei einer Abtretung von Land nicht in Betracht) verloren gegangen ſeyn [4]). Damit ſoll jedoch nicht beſtritten ſeyn, daß die Römer zu jener Zeit Land an die Etruſker verloren haben: die römiſche Tradition ſelbſt berichtet es, und ſie hat ſicherlich nichts für die Römer Demüthigendes grundlos erſonnen.

ſchriften haben hier allerdings una et triginta: nur ſehr wenige nebſt der Epitome haben una et viginti. Dennoch iſt die letztere Lesart die allein richtige: denn die Vermehrung der Tribus von 21 auf 35 läßt ſich von jetzt an verfolgen und nachweiſen, ſ. Becker Handb. II, 1, 169 f. Auch gibt Dionyſius unter dem Jahr 263 die Anzahl der damaligen Tribus auf einundzwanzig an VII, 64 p. 469, 34. Man vgl. noch Huſchke Krit. Jahrb. für deutſche Rechtswiſſenſchaft Bd. XVIII. 1845. S. 583 ff., wo die Lesart una et viginti gegen die Zweifel Mommſen's (Röm. Trib. S. 8) vertheidigt wird.

1) R. G. I, 437. 574. Vortr. über röm. Geſch. I, 215.

2) Livius weiß nur von vier ſerviſchen Tribus I, 43. S. o. Bd. I, 737.

3) Dieß ſagt nur, aber eigenmächtig, die Epitome: Appius Claudius ex Sabinis Romam transfugit. ob hoc Claudia tribus adjecta et numerus tribuum amplatus est, ut essent viginti una.

4) Aus dieſen Gründen haben ſich auch Wachsmuth Aeltere Geſch. d. röm. Staats S. 263 und Becker Handb. II, 1, 168 gegen Niebuhr's Vermuthung erklärt.

Aber, was die Hauptſache iſt, den vertriebenen Tarquinius hat Porſenna nicht wieder eingeſetzt: und doch ſoll die Wiederherſtellung deſſelben der Zweck ſeines Feldzugs geweſen ſeyn. Es muß dieß im höchſten Grade auffallen, wenn Porſenna wirklich, wie die glaubhaftere Tradition berichtet, Rom mit Waffengewalt zur Uebergabe gezwungen, und ihm harte Friedensbedingungen dictirt hat. In dieſem Falle muß man nothwendig annehmen, daß die Wiedereinſetzung des Tarquinius nicht Veranlaſſung und Zweck ſeines Feldzugs geweſen ſeyn kann, und daß die Sage dieſen Krieg ganz grundlos mit der tarquiniſchen Angelegenheit verflochten und in urſächlichen Zuſammenhang gebracht hat. Dieſer innere Widerſpruch der Sage hat ſich ſchon den alten Geſchichtſchreibern, wenigſtens denjenigen unter ihnen, welche die Geſchichte mit pragmatiſcher Reflexion bearbeitet haben, aufgedrängt, und ſie haben daher, um das Verfahren des Porſenna zu motiviren, einen zwiſchen ihm und Tarquinius eingetretenen Bruch erſonnen, deſſen Veranlaſſung ſie jedoch verſchieden angeben. Die Einen erzählen, Porſenna habe, gereizt durch die Weigerung des Tarquinius, ihn als Schiedsrichter zwiſchen ſich und den Römern anzuerkennen, die Sache des vertriebenen Fürſten aufgegeben und mit den Römern Frieden geſchloſſen [1]). Andere berichten, Tarquinius habe ſich, um den Römern gegenüber ein Pfand zu beſitzen, der römiſchen Geißel durch einen Hinterhalt zu bemächtigen geſucht [2]), und dieſe Treuloſigkeit habe das ritterliche Gemüth des etruſciſchen Königs ſo ſehr erzürnt, daß er den Tarquiniern die Gaſtfreundſchaft aufgekündigt und ſie aus ſeinem Lager ausgewieſen habe.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Angaben nicht ächte Ueberlieferung, ſondern daß ſie nur zur Erklärung der gemeinen Tradition erſonnen ſind.

Es bleibt folglich nach Beſeitigung der Dichtungen nur die Thatſache übrig, daß der etruskiſche König, obwohl er Rom zu vollſtändiger Unterwerfung gezwungen, und den Römern die drückendſten Friedensbedingungen auferlegt hat, dennoch es unterlaſſen hat, die

1) So Plut. Popl. 18. de Mul. virt. 14. Zonar. VII, 12. p. 336, b.

2) Dionys. V, 33. p. 302, 23 ff. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Auch Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29: Valeriam Publicolae filiam solam refugisse Tiberimque transnatavisse, ceteris obsidibus, qui Porsinae mittebantur, interemptis Tarquini insidiis.

tarquiniſche Dynaſtie wieder einzuſetzen. Es kann dieß folglich auch nicht die Veranlaſſung und der Zweck ſeines Heerzugs gegen Rom geweſen ſeyn: ſondern nur die römiſche Sage iſt es, die dem Krieg des Porſenna, und nicht blos dieſem, ſondern mit gleichem Unrecht auch andern Kriegen, in welche Rom damals verwickelt worden iſt, jenes unhiſtoriſche Motiv untergelegt hat.

Hatte aber der Krieg des Porſenna eine andere Veranlaſſung, ſo fragt ſich, welche. Es ſind hierüber in neuerer Zeit verſchiedene Hypotheſen aufgeſtellt worden, die jedoch in den Ergebniſſen unſerer bisherigen Unterſuchungen keine Unterſtützung finden [1]).

Was bei der Beurtheilung von Porſenna's Feldzug vorzüglich in Betracht kommt, iſt die kurze Dauer ſeiner Wirkungen und Folgen. Die Römer hatten, wie die Ueberlieferung glaubhaft berichtet, dem etruskiſchen König ihre Waffen ausliefern müſſen: und kaum iſt derſelbe abgezogen, ſo führen ſie wieder nach allen Seiten hin Krieg. Auch von einer Unterthänigkeit Roms im Verhältniß zu Etrurien finden wir alsbald keine Spur mehr, ohne daß von einer ſiegreichen Erhebung der Römer, durch welche ſie das etruskiſche Joch abgeſchüttelt hätten, irgend etwas berichtet würde [2]).

1) Schlegel W. W. XII, 510: „das Königthum in Rom war unter den drei letzten Königen ein Lehen des etruſciſchen Bundes, welcher deßwegen den römiſchen Königen die dort einheimiſchen Inſignien der höchſten Würde zuzuſenden pflegte. Daher trat, in Folge des Sturzes der Tarquinierherrſchaft, der ganze Bund in Waffen; deſſen Heerführer, der große Porſenna, ſtand vor den Thoren Roms und forderte Rechenſchaft.“ O. Müller Etr. I, 122 (Kl. Schr. I, 159): „die Vertreibung der Tarquinier war der Sturz von Tarquiniis Oberhoheit, und ich wage den cluſiniſchen Larth Porſenna gerade als den in Anſpruch zu nehmen, der Tarquinii geſtürzt hat.“ Abeken M. Italien S. 25: „Porſennas Zug gegen das untere Land war ein Aufbruch des nördlichen Etruriens gegen das ſüdliche; eine Reaction des ächt etruskiſchen Weſens gegen das im tarquiniſchen Reich zur Herrſchaft gelangte griechiſche Element.“ Peter Geſch. Roms I, 121: „die Tarquinier in Rom bezeichnen eine Epoche, wo eine griechiſche Herrſchaft ſich nicht nur über Latium, ſondern auch über einen Theil Etruriens verbreitete; mit Porſena hob ſich das eigentlich etruſciſche Element wieder, und erlangte unter Beſiegung der Griechen wieder die Herrſchaft. Porſena's Zug von Cluſium, dem Innern der Landſchaft, bezeichnet das Vordringen der eigentlichen Etruſker.“

2) Niebuhr hat, wie vor ihm ſchon Beaufort (dissert. sur l'incert. p. 252) die Vermuthung ausgeſprochen (R. G. I, 577. Vortr. über röm. Geſch. I, 216), Rom habe nach der Niederlage der Etruſker bei Aricia ſich wieder erhoben und von den Etruſkern befreit. Er bezieht hieher die Nachricht des Plutarch

Porſenna's Heerzug war folglich ein ganz vorübergehendes Ereigniß: und da die römiſche Ueberlieferung weiter berichtet, das etruskiſche Heer ſei nach Roms Bezwingung weiter gegen Süden gezogen, ſo drängt ſich von ſelbſt die Frage auf, ob nicht der Heerzug des ſogenannten Porſenna ein bloßer Durchzug durch Latium, genauer, ob er nicht einer der Heerzüge geweſen iſt, welche die Etrusker nach Campanien unternommen haben. Die erſten Niederlaſſungen der Etrusker in Campanien fallen zwar, wie es ſcheint, in eine frühere Zeit [1]: aber nichts hindert anzunehmen, und es ſprechen ſogar hiſtoriſche Spuren dafür, daß noch im dritten Jahrhundert Roms Ausſendungen etruscíſcher Pflanzvölker nach Campanien ſtattgefunden haben [2]. Eine ſolche Wanderung könnte Porſenna's Heerzug geweſen ſeyn.

Auf eine ähnliche Combination leitet eine merkwürdige Nachricht, die Dionyſius in einer dem ſiebenten Buch ſeines Geſchichtswerks eingeflochtenen Epiſode über den cumaniſchen Tyrannen Ariſtodemos mittheilt, und die ohne Zweifel aus cumaniſchen Chroniken ſtammt. Dionyſius erzählt, um die 64ſte Olympiade (230 d. St. Rom) ſei ein ungeheures Heer von Etruskern, dem ſich Umbrer und Daunier angeſchloſſen hätten, fünfmalhunderttauſend Mann zu Fuß und achtzehntauſend zu Roß, gegen Cumä herangezogen, aber von den Cumanern in einer blutigen Schlacht, in der ſich beſonders Ariſtodemos ausgezeichnet habe, zurückgeſchlagen worden [3]. Die

---

(Q. R. 18), die Römer ſeyen einſtmals den Etruskern zehntpflichtig geweſen, aber Herkules, d. h. eigene Kraft habe ſie davon befreit. (S. über die wahrſcheinliche Beziehung dieſer Nachricht o. Bd. I, 331.) Allein es erſcheint kaum glaublich, daß die Kunde von einem ſiegreichen Aufſtand oder glücklichen Befreiungskrieg der Römer ſich bei dieſen ganz verloren haben ſollte.

1) O. Müller Etr. I, 166 ff.

2) Nach Cato bei Vell. Pat. I, 7, 3 ſind Capua und Nola erſt gegen 280 Roms von den Tuskern gegründet worden. Hierauf geſtützt nimmt Niebuhr an, die Etrusker ſeyen erſt im dritten Jahrhundert Roms, der Blüthezeit der etruskiſchen Macht, nach Campanien vorgedrungen, R. G. I, 80 f. Vortr. über röm. Geſch. I, 152.

3) Dionys. VII, 3. p. 419 f. Die römiſche Tradition ſagt kein Wort von dieſem Heerzug, der doch ſeinen Weg über Latium genommen haben muß. Man ſieht auch hieraus wieder, daß zur Königszeit noch keine Chroniken geführt worden ſind, oder wenigſtens, daß ſich aus jener Zeit keine annaliſtiſchen Aufzeichnungen auf die Nachwelt vererbt haben.

Veranlassung dieser Völkerwanderung war nach Dionysius der Einbruch der Kelten in Oberitalien, durch welchen die dort ansässigen Etrusker aus ihren Wohnsitzen verdrängt worden waren [1]). Zwanzig Jahre später finden wir die Cumaner wiederum im Kampfe mit einem etruskischen Heer, das gegen Süden vordringend Aricia belagert, und gegen das die Cumaner, von den Aricinern um Hülfe ersucht, unter Aristodemos Anführung Truppen aussenden, um es von weiterem Vordringen gegen den Süden abzuhalten [2]). Es drängt sich von selbst die Vermuthung auf, beiden Heerzügen der Etrusker liege eine und dieselbe Ursache zu Grund. In der That, wenn es wahr ist, was Livius berichtet [3]), daß von den Zeiten des Tarquinius Priscus an ununterbrochene Einwanderungen gallischer Stämme in die cisalpinischen Lande stattgefunden haben, so erscheint nichts natürlicher, als daß die von den vordringenden Galliern aus ihrer Heimath verdrängten und fortgestoßenen Etrusker sich gegen Süden wandten und erobernd neue Wohnsitze suchten [4]). Einer dieser Wanderzüge ist unverkennbar der von Dionysius überlieferte Einbruch der Etrusker in Campanien; ein anderer vielleicht der um Weniges spätere Heerzug des sagenhaften Porsenna. Plötzlich hereinbrechend, rasch und ohne sichtbare Nachwirkungen vorübergehend trägt er ganz den Charakter solcher Einbrüche und Wanderungen vertriebener Völkerschaaren [5]).

Zum Schluß noch ein Wort über Porsenna. Er ist zwar nicht eine durchaus mythische Figur, wie Horatius Cocles oder die Clölia, aber eine völlig sagenhafte Gestalt. Die Tradition nennt ihn König

---

1) Dionys. VII, 3. p. 419, 4.

2) Dionys. V, 36. p. 304, 27. VII, 5. p. 420, 34. Liv. II, 14. Plut. de Mul. virt. 26 — wo angegeben wird, Aristodemos sei den Römern gegen Porsenna zu Hülfe geschickt worden.

3) Liv. V, 33 f. O. Müller Etr. I, 147 ff.

4) Womit übereinstimmt, daß die bei Aricia geschlagenen und zersprengten Etrusker, statt heimzukehren, sich in Rom niederlassen.

5) Man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob nicht beide Heerzüge geradezu identisch sind, und Dionysius nur verschiedene Traditionen über einen und denselben Hergang neben einander gestellt hat. Die chronologische Differenz so wie die Differenz der Nebenumstände kann bei so sagenhaften Erzählungen, wie die cumanische, in welcher die Ströme rückwärts fließen und die Götter mitkämpfen, nicht schwer ins Gesicht fallen. Vgl. hierüber auch Niebuhr R. G. I, 580 f.

von Cluſium [1]: aber in der Sage erſcheint er als Oberherr von ganz Etrurien. Er nimmt den Römern die ſieben Gaue (septem pagi), die dieſe den Vejentern entriſſen hatten, wieder ab [2], und gibt ſie den Vejentern zurück; einige Jahre darauf, als er ſich vollſtändig mit den Römern ausgeſöhnt hat, nimmt er den Vejentern dieſen Landſtrich wieder, und macht ihn den Römern zum Geſchenk [3]. Er ſchaltet wie ein Gebieter über etruskiſches Land.

Den Urſprung der Redensart bona Porsennae vendere [4] haben ſchon die ſpätern Römer nicht mehr zu erklären gewußt [5]. Auf den cluſiniſchen König dieſes Namens kann ſich aber jene Redensart nicht beziehen: denn dieſer, der als Sieger vom entwaffneten Rom abzog, hat den Römern nichts zum Verkaufen hinterlaſſen. Es muß folglich ein anderer König dieſes Namens Anlaß zu jener Redensart gegeben haben; oder vielmehr, es muß in Frage geſtellt werden, ob Porſenna wirklich ein tuskiſcher Eigenname geweſen iſt. Die Römer haben auch den Namen Lucumo, der kein Eigenname, ſondern ein etruskiſcher Standestitel war, irrthümlich für einen Eigennamen gehalten. Nichts hindert anzunehmen, daß es mit Porſenna die gleiche Bewandtniß gehabt hat, und daß dieſer Name kein Eigenname, ſondern die etruskiſche Bezeichnung für „König" geweſen iſt. Porſenna heißt auch ein ſagenhafter König von Volſinii, deſſen Plinius gedenkt [6].

19. Ein weiterer Kampf, in welchen Rom, wie die Sage meldet, durch den Sturz der tarquiniſchen Dynaſtie verwickelt worden iſt, war der Krieg mit den Latinern. Auch an dieſem Kriege bleibt Vieles unklar und dunkel. Weder von ſeinem Anlaß und Zweck, noch von ſeinem Verlaufe hatte die Tradition eine deutliche Vorſtellung, wie man beſonders aus der unſichern und zuſammenhangsloſen Darſtellung des Livius erſieht, der hier doch gewiß nur

1) Auch ſein Grabmal ſoll ſich daſelbſt befunden haben. Eine Beſchreibung deſſelben bei Plin. H. N. XXXVI, 19. §. 31 ff. Die Literatur darüber ſ. bei O. Müller Archäol. d. Kunſt §. 170, 3.

2) Liv. II, 13, 4. Dionys. V, 31. p. 301, 11.

3) Liv. II, 15, 6: (Romanis) agrum Vejentem foedere ad Janiculum icto ademptum restituit. Dionys. V, 36. p. 305, 4 ff.

4) Liv. II, 14. Plut. Popl. 19.

5) Eine Vermuthung darüber bei Niebuhr R. G. I, 577.

6) Plin. H. N. II, 54. §. 140.

die Ueberlieferung der älteſten Annaliſten unverarbeitet und unverfälſcht wiedergegeben hat.

Was zuerſt den Beweggrund und Zweck des latiniſchen Kriegs betrifft, ſo ſpricht ſich Livius hierüber in ſeiner Erzählung des Kriegs nicht mit beſtimmten Worten aus, wenn er ſich gleich vorzuſtellen ſcheint, der von Octavius Mamilius angeſtiftete Krieg habe die Wiedereinſetzung des Tarquinius zum Zweck gehabt [1]). Andere Geſchichtſchreiber dagegen, namentlich Dionyſius, geben die Wiedereinſetzung des vertriebenen Königs mit beſtimmten Worten als Zweck des latiniſchen Krieges an [2]).

Allein dieſe Angabe hat alle Wahrſcheinlichkeit gegen ſich. Unter Tarquinius hatten die Latiner in einem Verhältniß der Abhängigkeit zu Rom geſtanden [3]). Mit dem Sturze des Tarquinius war das Födus, worauf dieſes Abhängigkeitsverhältniß beruhte, erloſchen; mit ſeiner Wiedereinſetzung trat es wieder in Kraft. Wie kann man nun unter dieſen Umſtänden glaublich finden, daß die Latiner aus freien Stücken zur Wiedereinſetzung des vertriebenen Königs und ebendamit zur Wiederherſtellung ihrer bisherigen Unterthänigkeit behülflich geweſen ſind? Man hat ſich den Sachverhalt vielmehr ſo zu denken. Es war ein alter völkerrechtlicher Grundſatz, daß ein mit einem König geſchloſſenes Födus nur ſo lange rechtlichen Beſtand habe, als derſelbe am Leben und an der Regierung ſei [4]). Kraft dieſes völkerrechtlichen Grundſatzes erklärten die

---

1) Liv. II, 21: (Tarquinius) mortuus est Cumis, quo se post fractas Latinorum opes contulerat.

2) Dionys. V, 50. p. 316, 22. c. 52. p. 318, 46. c. 54. p. 320, 33 ff. VI, 6. p. 345, 33. VII, 71. p. 475, 17. Plut. Coriol. 3. Flor. I, 11, 1. Cic. Tusc. III, 12, 27.

3) S. o. Bd. I, 767 f. 787 f.

4) Die ſchlagendſte Parallele für den vorliegenden Fall bietet Dionys. V, 40. p. 307, 33: (nach Tarquinius Sturz) ἅπαντες οἱ Σαβῖνοι ἐψηφίσαντο Ῥωμαίους πολεμεῖν, ὡς λελυμένων σφίσι τῶν σπονδῶν, ἐπειδὴ βασιλεὺς Ταρκύνιος ἐξέπεσε τῆς ἀρχῆς, πρὸς ὃν ἐποιήσαντο τὰς ὅρκους. Daſſelbe erklären den Römern die Herniker Dionys. VIII, 64. p. 531, 33: συνθήκας οὐκ εἶναι αὐτοῖς πρὸς Ῥωμαίους κοινῇ γενομένας, τὰς δὲ πρὸς βασιλέα Ταρκύνιον ὁμολογίας λελῦσθαι, τήν τε ἀρχὴν ἀφαιρεθέντος ἐκείνου καὶ τεθνηκότος ἐπὶ τῆς ξένης. Andere Beiſpiele ſind: Dionys. III, 22. p. 160, 35: (den römiſchen Geſandten gaben die Fidenaten als Grund ihres Abfalls an), μηδὲν αὐτοῖς ἔτι πρᾶγμα πρὸς τὴν Ῥωμαίων πόλιν εἶναι κοινόν, ἐξ οὗ Ῥωμύλος ὁ βασιλεὺς αὐτῶν ἐτελεύτησε, πρὸς ὃν ἐποιήσαντο τὰ τῆς φιλίας ὅρκια.

Latiner nach dem Sturze des Tarquinius den mit ihm abgeſchloſſenen Bundesvertrag für erloſchen, und conſtituirten ſich wieder als ſelbſtſtändige Eidgenoſſenſchaft: eine Unabhängigkeitserklärung, die einen Bruch und Conflict mit Rom herbeiführte. Daß dagegen die Latiner zum Zweck der Wiedereinſetzung des Tarquinius und der Wiederherſtellung des römiſchen Königthums einen Bundeskrieg gegen Rom geführt haben, daran iſt nicht zu denken. Welchen Vortheil hätten ſie denn von der Reſtauration des römiſchen Königthums gehabt? Sie hatten ja damals ebenfalls keine Könige mehr, ſondern, wie jetzt Rom auch, ariſtokratiſche Verfaſſungen [1]; ſie hatten die nämliche Revolution, nur vielleicht etwas früher, durchgemacht [2], und die in ihnen herrſchenden Geſchlechter konnten eine Wiederherſtellung des Königthums in Rom ſchon des Beiſpiels wegen unmöglich wünſchen oder gar begünſtigen. Es iſt folglich der latiniſche Krieg ebenſo grundlos, als der Krieg des Porſenna, mit der Angelegenheit des vertriebenen Tarquinius in Zuſammenhang gebracht worden [3]. Das allein iſt denkbar, daß Octavius Mamilius, der ſich vielleicht mit Hülfe des Tarquinius eine ſelbſtherrliche Stellung in Tusculum begründet hatte [4], der Sache ſeines Schwiegervaters ſich angenommen hat, und daß es darüber zum Krieg zwiſchen Tusculum und Rom gekommen iſt [5]. Die Schlacht am See Regillus, die einzige

---

III, 37. p. 178, 35: (dem Ancus Marcius erklärten die Latiner), οὐ πρὸς ἐκείνης (die Römer) ποιήσασθαι τὰς συνθήκας, ἀλλὰ πρὸς Τύλλον· τελευτήσαντος δὲ τοῦ Τύλλου λελύσθαι σφίσι τὰς περὶ τῆς εἰρήνης ὁμολογίας. III, 49. p. 186, 22 — wo die Latiner dem Tarquinius Priscus erklären: μετὰ τὸν Ἄγκου Μαρκίου θάνατον λελύσθαι τὰς περὶ τῆς εἰρήνης ὁμολογίας. IV, 27. p. 231, 4. c. 45. p. 247, 7. c. 46. p. 247, 47 f. Cic. Rep. II, 8, 14: Romulus, quamquam ea Tatio sic erant descripta vivo, tamen eo interfecto multo etiam magis patrum auctoritate consilioque regnavit.

1) Zur Zeit der erſten Seceſſion der Plebs ſagt Appius Claudius bei Dionys. VI, 62. p. 389, 19: ἀριστοκρατεῖται καὶ τὰ ἔθνη πέριξ ἡμῶν ἅπαντα.

2) S. o. S. 70.

3) Sogar die Sabiner ſtellen bei Dionys. V, 45. p. 312, 6 im Jahr 251 die Forderung, Rom ſolle die tarquiniſche Dynaſtie wieder einſetzen.

4) S. o. Bd. I, 788.

5) Daher wird häufig Mamilius allein als Gegner Roms genannt, Cic. ad Att. IX, 10, 3: male Tarquinius, qui Porsennam, qui Octavium Mamilium contra patriam. de Nat. D. II, 2, 6: apud Regillum quum A. Postumius dictator cum Octavio Mamilio Tusculano proelio dimicaret.

Schlacht, die aus dem Latinerkriege überliefert wird, wurde vielleicht nur zwiſchen Tusculum und Rom gekämpft.

Die Geſchichte des Kriegs iſt ſehr lückenhaft überliefert, und voll von Widerſprüchen. Schon der Zeitpunkt ſeines Ausbruchs wird ſchwankend angeſetzt [1]; auch über den Verlauf deſſelben erfahren wir — einige einſylbige Notizen [2] abgerechnet — wenig Näheres. Statt eines wirklichen Kriegs finden wir meiſt einen Zuſtand gegenſeitiger Spannung und thatenloſer Feindſeligkeit [3]. Dieſen Zuſtand unterbricht nur die Schlacht am See Regillus, die jedoch als ein ganz unvorbereitetes Ereigniß daſteht, und ohne alle ſichtbaren Folgen bleibt [4]. Bald darauf finden wir die Römer und Latiner wieder in gutem Einvernehmen, ohne daß von einem Ereig-

---

1) Livius bemerkt unter dem Jahr 250: ab Tusculo etsi non apertum, suspectum tamen bellum erat II, 16. Im Jahr 253 läßt er wegen des drohenden Latinerkriegs, quod triginta jam conjurasse populos satis constabat, einen Dictator gewählt werden II, 18. Im Jahr 254 nihil dignum memoria actum. Im Jahr 255 endlich bricht nach ihm der Latinerkrieg, gliscens jam per aliquot annos, förmlich aus, und es kommt zur Schlacht am See Regillus II, 19. Dionyſius dagegen läßt die Latiner zuerſt im Jahr 253 (V, 50. p. 316, 20 ff.), dann wiederholt im Jahr 256 (V, 61. p. 326, 5 ff.) auf einer beim ferentiniſchen Hain gehaltenen Landsgemeinde einen eventuellen Kriegsbeſchluß gegen Rom faſſen, den Krieg ſelbſt aber erſt im Jahr 258, in welches er die Schlacht am See Regillus verlegt, ausbrechen. — Stünde die Thatſache feſt, daß Rom in den Jahren 251 und 252 Krieg gegen die Volsker geführt und Pometia erobert hat (Liv. II, 16. 17), ſo wäre dieß ein Beweis, daß damals das tarquiniſche Bündniß mit den Latinern oder die römiſche Hegemonie über Latium noch fortbeſtanden hat, und der Conflict erſt ſpäter ausgebrochen iſt: denn jene Feldzüge gegen die Volsker, die durch das latiniſche Land vom römiſchen Gebiet getrennt waren, kann Rom nur in Gemeinſchaft mit den Latinern, in keinem Fall, während es mit ihnen im Kriege lag, unternommen haben. Allein nach der Ueberlieferung des Dionyſius fällt jener Feldzug gegen die Volsker, in welchem Pometia erobert wurde, erſt ins Jahr 259; und auch Livius erzählt ihn unter dem genannten Jahre noch einmal (II, 25). Im Jahr 259 aber beſtand bereits wieder Frieden zwiſchen Rom und Latium (Liv. II, 22. Dionys. VI, 21. p. 358, 8).

2) Liv. II, 19: his consulibus (im Jahr 255) Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit.

3) Liv. II, 19: bellum latinum gliscens jam per aliquot annos. c. 21: triennio deinde (nach der Schlacht am See Regillus) nec certa pax, nec bellum fuit.

4) Liv. II, 21 (ſ. die vorhergehende Anm.).

niß, das diese Aenderung herbeigeführt hätte, oder auch nur von einer förmlichen Beendigung des Kriegs die Rede wäre [1]).

Bei dieser Unsicherheit und Lückenhaftigkeit der Tradition müssen wir uns mit Schlußfolgerungen begnügen, wofür uns zwei feste Anhaltspunkte gegeben sind. Während nämlich die Latiner — wie die Tradition einstimmig überliefert, und der carthagische Handelsvertrag urkundlich bestätigt — unter Tarquinius in einem Abhängigkeitsverhältniß, einem ungleichen Bündniß mit Rom gestanden hatten, schließt Sp. Cassius mit ihnen im Jahr 261 einen Bundesvertrag auf gleichem Fuße ab. Was dazwischen liegt, läßt sich hieraus folgern. Die Latiner müssen sich nach dem Sturze des Tarquinius geweigert haben, das mit dem vertriebenen König abgeschlossene Bündniß länger als zu Recht bestehend anzuerkennen [2]); und die Römer müssen außer Stand gewesen seyn, die Fortdauer des bisherigen Bundesverhältnisses mit Waffengewalt zu erzwingen, weßwegen sie sich am Ende dazu bequemten, mit den Latinern, die inzwischen ihre alte selbstständige Eidgenossenschaft erneuert hatten, ein Bündniß auf dem Fuße vollkommener Gleichheit abzuschließen. Ungewiß bleibt, ob es sogleich nach Tarquinius Sturz zum Bruch zwischen beiden Theilen gekommen ist, oder ob die Latiner erst einige Jahre später, nach dem für Rom so demüthigenden und erschöpfenden Krieg des Porsenna, das römische Joch abgeschüttelt und sich unabhängig erklärt haben. Das Letztere erscheint glaublicher: ganz ebenso haben sie hundert Jahre später, nach dem gallischen Unglück, Roms Schwäche und Erschöpfung benützt, um sich von dem Abhängigkeitsverhältniß, in das sie allmählig wieder gerathen waren, loszumachen.

20. Die gefeierte Schlacht am See Regillus, das ein-

---

1) Bei Livius besteht im Jahr 259 wieder Friede und Freundschaft zwischen beiden Theilen; Rom läßt die latinischen Gefangenen frei (Liv. II, 22); aber von einem förmlichen Friedensschluß sagt Livius nichts. Dionysius gedenkt eines solchen unter dem Jahr 258 (VI, 21. p. 358, 8).

2) Die latinischen Städte, die wir im karthagischen Vertrag als römische Unterthanenstädte finden, sind dieß von jetzt an nicht mehr. Ardea, Laurentum und Circeji z. B., die in jenem Vertrag als den Römern unterthänig (ὑπήκοοι) erscheinen, finden wir unter den Städten des cassischen Bündnisses (s. u.). Sie müssen sich folglich nach der Vertreibung des Tarquinius unabhängig gemacht haben.

zige erhebliche Ereigniß, das aus dem latiniſchen Kriege überliefert wird, trägt einen durchaus mährchenhaften Charakter. Wenn auch mit Fug nicht bezweifelt werden kann, daß ihr etwas Thatſächliches zu Grunde liegt, ſo kann doch alles Detail einer Schlacht, in der die Götter noch ſichtbar und leibhaftig mitkämpfen, nur als ein Werk der Dichtung gelten. Als einer der wenigen Lichtblicke in jener Zeit der Trübſal und Demüthigung mag das glückliche Reitertreffen beim See Regillus ſchon frühzeitig von der dichtenden Sage gefeiert und verherrlicht worden ſeyn [1]). Es bildet dieſe Schlacht gewiſſermaßen den Abſchluß des Heroenalters oder der mythiſch-hiſtoriſchen Zeit; und auch die Sage hat ſie ſo aufgefaßt, indem ſie in ihr alle Helden jenes Zeitalters, nachdem ſie ſich im Zweikämpfen gemeſſen haben, ihren Tod finden und zur Ruhe eingehen läßt [2]).

Daß es weder über den Zeitpunkt der Schlacht [3]), noch über die Veranlaſſung der ihr vorausgegangenen Dictatorwahl eine feſte Tradition gegeben hat, bezeugt Livius, der hievon Veranlaſſung nimmt, die Unſicherheit der Ueberlieferungen und den Widerſpruch der hiſtoriſchen Berichte über jenen Zeitraum zu beklagen [4]). In der Sage erſcheint die Schlacht als ein ſehr entſcheidungsvolles

1) Liv. II, 31: post pugnam ad Regillum lacum non alia illis annis pugna clarior fuit (als der Sieg des Dictators M. Valerius über die Sabiner im Jahr 260).

2) Vgl. Niebuhr R.G. I, 585. So ſoll M. Valerius, Poplicolas Bruder, in der Schlacht gefallen ſeyn (Liv. II, 20. Dionys. VI, 12. p. 349, 47): aber er tritt wenige Jahre darauf wieder als Dictator auf (ſ. u.). Dionyſius läßt ferner zwei Söhne Poplicolas, den Publius und Marcus Valerius im Handgemenge ihren Tod finden (VI, 12. p. 350, 1 ff.): allein Publius Valerius kommt bei Dionyſius ſelbſt (VII, 1. p. 417, 30) etliche Jahre ſpäter wieder vor, im Jahr 262 d. St., wo er zu Getraideaufkäufen nach Sicilien geſchickt wird. Es iſt derſelbe, der in den Jahren 279 (Liv. II, 52. Dionys. IX, 28. p. 586, 35. Diod. XI, 60) und 294 (Liv. III, 15. Dionys. X, 9. p. 634, 7. vgl. XI, 4. p. 688, 16. 19. Diod. XI, 85. Fast. Cap.) Conſul iſt (P. Valerius P. f. Volusi n. Poplicola — nach den capit. Faſten unter dem angegebenen Jahr). Der andere Sohn Poplicolas, M. Valerius, iſt vielleicht derſelbe, der im Jahr 291 d. St. als Augur ſtarb (Liv. III, 7: mortuus et M. Valerius — augur): denn Sohn des Dictators M. Valerius kann dieſer Augur nicht ſeyn, da gleichzeitig noch ein anderer M. Valerius (Quäſtor im J. 296 — Liv. III, 25; Conſul im J. 298 — Liv. III, 31. Dionys. X, 31. p. 657, 31) vorkommt, der ohne Zweifel (vgl. Fast. Cap. unter dem Jahr 297) Sohn des Dictators M. Valerius iſt.

3) S. hierüber oben S. 62. Anm. 2.

4) Liv. II, 21.

Ereigniß, als vollständige Niederlage der Latiner, die — wie Dionysius berichtet — von 43,000 Mann kaum 10,000 durch die Flucht retteten [1]), und nun gedemüthigt den Römern ihre Unterwerfung anboten [2]). Wie lächerlich diese Uebertreibungen sind, beweist nicht nur die völlige Folgenlosigkeit der Schlacht, nach welcher, wie Livius berichtet, ein mehrjähriger Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden eintrat [3]), sondern namentlich der cassische Bundesvertrag, der, um wenige Jahre später (261 d. St.) abgeschlossen, die Unabhängigkeit der Latiner förmlich anerkannt und ihre föderative Gleichberechtigung mit Rom vertragsmäßig festgestellt hat: was ja eben der Anspruch gewesen war, den die Latiner von Anfang an erhoben hatten. Sie haben folglich ihren Zweck erreicht, können also nicht die Besiegten gewesen seyn.

Als Oberbefehlshaber in der Schlacht wird von der Tradition der Dictator A. Postumius Regillensis genannt. Diese Ueberlieferung hat Niebuhr in Zweifel gezogen [4]), da sie nur aus dem Cognomen Regillensis geschöpft sei. Dieser Beiname bezeichne vielmehr, wie die aus Ortsnamen gebildeten Cognomina in der Regel, den ursprünglichen Heimathsort des Geschlechts oder ein Verhältniß des Patronats zu einer mit Rom verbündeten Stadt [5]). Von der siegreichen Schlacht am See Regillus könne er nicht herstammen, da nach dem Zeugniß des Livius der ältere Scipio Africanus der Erste gewesen sei, der von einem bezwungenen Lande einen Beinamen erhalten habe [6]). Allein die Tradition sagt nicht, daß Postumius nach jenem Treffen Regillensis beigenannt worden ist. Hat er dieses Cognomen wirklich geführt, was jedoch nicht hinlänglich verbürgt ist [7]), so war es nur ein zufälliges Zusammentreffen, daß auch

1) Dionys. VI, 12. p. 350, 45.

2) Dionys. VI, 18. p. 354, 46 ff.

3) Liv. II, 21: triennio deinde nec certa pax, nec bellum fuit.

4) R. G. I, 582.

5) R. G. I, 582. II, 275. Vortr. über röm. Gesch. I, 219. 292.

6) Liv. XXX, 45: primus certe hic imperator (Scipio Africanus) nomine victae ab se gentis est nobilitatus. Diese Stelle beweist jedoch nicht unbedingt, was Niebuhr daraus folgert: denn es ist ein Unterschied zwischen der Benennung nach einem eroberten Lande und zwischen der Benennung nach einer Schlachtgegend oder einer eroberten Stadt. Es wird hierüber weiter unten aus Veranlassung des Beinamens Coriolan noch näher gehandelt werden.

7) Den Beinamen Regillensis führt der Dictator Postumius in den

der Ort ſeines Sieges ſo hieß. Dieſes Zuſammentreffen erregt allerdings Verdacht: dennoch ſpricht überwiegend für die Glaubwürdigkeit der gemeinen Ueberlieferung die wahrſcheinlich aus den geiſtlichen Büchern geſchöpfte und darum zuverläſſige Nachricht, daß der Sohn des Dictators Poſtumius im Jahr 270 die Dedication des Caſtortempels, den ſein Vater in der Schlacht gelobt hatte, vollzogen hat [1]).

Auch das mag hiſtoriſch ſeyn, daß Poſtumius in jener Reiterſchlacht den Caſtorn einen Tempel gelobt hat [2]), und daß hiedurch der öffentliche Cult jenes Götterpaars in Rom eingeführt worden iſt. Den Cult der Caſtorn finden wir ſeit alter Zeit in Tusculum einheimiſch [3]); und es iſt wahrſcheinlich, daß ihnen eben als den Schutzgöttern der Feinde der römiſche Dictator jenes Gelübde gethan hat: eine römiſche Praxis, die ſich an zahlreichen Beiſpielen nachweiſen läßt [4]).

Die Sage von der perſönlichen Betheiligung der Dioskuren an der Schlacht mag entweder jenem Gelübde des Dictators, durch welches der Cult der Caſtorn in Rom eingeführt worden iſt, oder auch dem Umſtande, daß die Schlacht vorzugsweiſe Reiterſchlacht war, und die Reiterei es war, die den Sieg entſchied, ihren Urſprung verdanken. Sie erinnert auffallend an die ganz ähnliche lokriſche

---

Triumphalfaſten, ſo wie in den Faſten des Anon. Noris. unter dem Jahr 258. Bei Livius und Dionyſius dagegen heißt er nur Aulus Poſtumius. Daß eine Linie der Poſtumier den Beinamen Regillenſis geführt hat, iſt allerdings durch folgende Stellen bezeugt: Liv. IV, 49. V, 16. VI, 22. 27. Fast. Cap. unter den Jahren 287. 289. 350. 387.

1) Liv. II, 42: Castoris aedes eodem anno (270) Idibus Quinctilibus dedicata est. vota erat latino bello, Postumio dictatore: filius ejus, duumvir ad id ipsum creatus, dedicavit.

2) Es ſpricht für die Geſchichtlichkeit dieſer Ueberlieferung auch die eben angeführte Nachricht des Livius, daß die Dedication des Tempels einem Sohne des Poſtumius übertragen worden iſt.

3) Fest. p. 313 Stroppus. Cic. de Div. I, 43, 98. Als die Schutzgottheiten Tusculums erſcheinen ſie auch auf der Münze bei Eckhel D. N. Tom. V, 319.

4) So hat Tarquinius Priscus in einem Sabinerkriege der ſabiniſchen Göttertrias Jupiter, Juno und Minerva einen Tempel gelobt, den nachmaligen capitoliniſchen, ſ. o. Bd. I, 697. Zahlreiche andere Belege für dieſe Sitte werden weiter unten aus Veranlaſſung der Evocation der vejentiſchen Juno aufgeführt werden.

Sage von der Schlacht am Fluße Sagra [1]). Auch daß die Dioskuren von der Schlacht weg in Rom erſcheinen, um den Sieg der Römer zu verkünden, kommt in der ſpätern römiſchen Geſchichte noch einmal vor: nach dem Siege der Römer über König Perſeus. Damals erſchienen ſie dem Vatinius auf der ſalariſchen Straße, um ihm die Siegesbotſchaft mitzutheilen; darauf wuſchen ſie ſich und ihre Pferde im juturniſchen Teich [2]).

Als Tag der Schlacht am Regillusſee werden die Iden des Quinctilis angegeben [3]). Es liegt jedoch auf der Hand, daß von dem Datum einer Schlacht, in welcher die Götter mitgekämpft haben, eine hiſtoriſche Ueberlieferung ſich nicht erhalten haben kann. Jene Zeitangabe hat darin ihren Grund, daß der bezeichnete Tag den Caſtorn geweiht war [4]): weßwegen ſowohl die Einweihung des Caſtortempels [5]), als die jährliche transvectio equitum, der Paraderitt der römiſchen Ritter, die in den Caſtorn ihre Schutzpatrone verehrten, an den Iden des Quinctilis ſtattgefunden hat [6]).

---

1) Als die Lokrer in ihrem Kampfe mit Kroton ſich an das verwandte Sparta wandten und es um Hülfe baten, wurden ſie von dieſem an den Beiſtand der Dioskuren gewieſen. Sie folgten dieſem Rath, brachten den Dioskuren ihre Huldigung dar, und ihr Vertrauen wurde, als es zur Schlacht kam, belohnt. Auf den Flügeln des Heers ſah man zwei Jünglinge von ungemeiner Größe, in ſcharlachrothen Mänteln, auf weißen Pferden vorkämpfen; als die Schlacht vorüber war, waren ſie verſchwunden. Noch an demſelben Tage erfuhr man den Sieg der Lokrer zu Korinth, Athen und Lacedämon. Vgl. Justin. XX, 3. Suid. p. 212 Ἀληθίζεια. Zenob. II, 17. Cic. N. D. II, 2, 6. III, 5, 11 und 13. Strab. VI, 1, 10. p. 261. Plut. Aemil. Paul. 25. Jener Sieg der Lokrer fällt etwa in Olymp. 55 (ſ. Heyne Opusc. II, 184. Krische de soc. pyth. scop. polit. p. 19. not. 1), iſt alſo älter, als die Schlacht am See Regillus. — Auch in der Schlacht bei Aegospotamos kämpften die Dioskuren auf Seiten der Lacedämonier mit, Cic. de Div. I, 34, 75.

2) Cic. N. D. II, 2, 6. III, 5, 11. Val. Max. I, 8, 1, 1. Plin. H. N. VII, 22. §. 86. Flor. II, 12, 15. Lact. Instit. II, 7, 10. Min. Fel. 7. Vgl. auch Suet. Ner. 1.

3) Dionys. VI, 13. p. 351, 33. Plut. Coriol. 3.

4) Plut. Coriol. 3.

5) Liv. II, 42.

6) Von der transvectio equitum iſt dieß an folgenden Stellen bezeugt: Dionys. VI, 13. p. 351, 34. Liv. IX, 46. Val. Max. II, 2, 9. Plin. H. N. XV, 5. §. 19. Aur. Vict de vir. ill. 32, 3: hic primus (Q. Fabius Rullianus) instituit, uti equites romani Idibus Quinctilibus ab aede Honoris albis equis insidentes in Capitolium transirent.

21. Werfen wir am Schluß dieſes Abſchnitts noch einen Blick auf den im Vorſtehenden abgehandelten Zeitraum zurück, ſo drängt ſich überall die Wahrnehmung auf, daß die Republik ihre Laufbahn nicht unter glückverkündenden Auſpicien begonnen, und daß der Sturz des Königthums — wofern man nur die nächſten und unmittelbarſten Folgen dieſer Umwälzung ins Auge faßt — die Nation in eine ſehr kritiſche Lage gebracht, ſie von einer beträchtlichen Höhe der Macht und des Wohlſtandes in Schwäche und Zerrüttung geſtürzt hat.

Der Umfang der römiſchen Herrſchaft erſcheint, wenn man den karthagiſchen Handelsvertrag vergleicht, wenige Jahre darauf um Vieles vermindert; die latiniſchen Städte, die in jenem Vertrag als Rom unterthänig aufgeführt werden, ſtehen zur Zeit des caſſiſchen Bündniſſes als ſelbſtſtändige Cantone da; die Oberherrlichkeit über Latium iſt eingebüßt, und an die Stelle der Hegemonie tritt ein auf dem Fuße der Gleichheit errichtetes Bündniß. Aufreibende Kriege nach allen Seiten erſchöpfen die Nation. Im Innern herrſcht Zwietracht zwiſchen den Ständen, die täglich wächst, und einen förmlichen Bruch herbeizuführen droht. Die Plebs ringt verzweifelnd mit ihrer erdrückenden, täglich anwachſenden Schuldennoth. Alle dieſe Erſcheinungen und Symptome laſſen den Zuſtand der neugegründeten Republik in keinem erfreulichen Lichte erſcheinen [1]).

Zweiundzwanzigſtes Buch.

Die Auswanderung der Plebs und das Tribunat.

1. Die ſpätere römiſche Tradition hat ſich gewöhnt, die Umwälzung, durch welche das Königthum geſtürzt worden iſt, als eine That nationaler Erhebung, als das Werk eines nach Freiheit dür-

---

1) Es modificirt ſich durch dieſe Thatſachen das Urtheil des Saluſt Catil. 7: sed civitas, incredibile memoratu est, adepta libertate quantum brevi creverit; tanta cupido gloriae incesserat. Anders hat Dio Caſſius den Sturz des römiſchen Königthums beurtheilt, wie man aus fr. 12, 3 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 140) ſieht, wo er ſich ſehr ſtark über die ſchädlichen Folgen der politiſchen Umwälzungen äußert.

ſtenden Volks darzuſtellen und zu verherrlichen. Dürften wir ihr glauben, ſo wäre durch jene Umwälzung ein Zuſtand der Volksfreiheit geſchaffen worden, und das von ſeinem Bedränger befreite Volk hätte während der Flitterwochen der Republik in einem wahren Freiheitsrauſche gelebt [1]). Allein dieſe Auffaſſung jenes Ereigniſſes iſt eine grobe Verkennung des wirklichen Thatbeſtands, wie man aus dem Erfolg ſieht, den der Sturz des Königthums gehabt hat. Kaum war ein halbes Menſchenalter ſeit der Vertreibung des Tarquinius verfloſſen, ſo hatte der Druck, den der patriciſche Stand über die Plebs ausübte, einen für dieſe ſo unerträglichen Grad erreicht, daß es zum förmlichen Bruch zwiſchen Gemeinde und Bürgerſchaft, und zur Auswanderung der erſtern kam.

Daß der Sturz des Königthums von den Geſchlechtern ausgegangen iſt, daß einzig der Geſchlechteradel dadurch gewonnen, die Plebs dagegen nur verloren hat, hat ſchon die bisherige Darſtellung gezeigt [2]). Die Könige hatten über den beiden Partheien geſtanden; dieſe ihre übergeordnete Stellung hatte ihnen ebenſo den Beruf, wie die Macht gegeben, zwiſchen denſelben zu vermitteln, auf eine Ausgleichung des Gegenſatzes, der die Nation ſpaltete und lähmte, hinzuwirken, eine Unterdrückung oder Vergewaltigung der Gemeinde durch die Bürgerſchaft zu verhindern. Ja es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Könige die Plebs begünſtigt haben, und um den Anſprüchen des Geſchlechteradels ein Gegengewicht gegenüberzuſtellen, auf ihre Hebung bedacht geweſen ſind. Die Plebs verlor folglich mit dem Sturze der Könige ihre natürlichen Patrone, ihre Beſchützer gegen den patriciſchen Stand: wogegen die Patricier in Folge jener

1) Liv. II, 1: liberi jam hinc populi romani res — peragam. quae libertas ut laetior esset, proximi regis superbia fecerat. — Brutus omnium primum avidum novae libertatis populum jurejurando adegit, neminem Romae passuros regnare. c. 2: id sacerdotium (das Amt des Rex Sacrificulus) pontifici subjecere, ne additus nomini honos aliquid libertati, cujus tunc prima erat cura, officeret. ac nescio an nimis undique eam minimis quoque rebus muniendo modum excesserint. c. 7: (Valerius) vocato ad concilium populo summissis fascibus in contionem escendit. gratum id multitudini spectaculum fuit, summissa sibi esse imperii insignia. Cic. Rep. I, 40, 62: Tarquinio exacto mira quadam exsultavit populus insolentia libertatis. tum exacti in exsilium innocentes, tum bona direpta multorum, tum demissi populo fasces, tum provocationes omnium rerum.

2) S. o. S. 102 ff. und Bd. I, 783 ff.

Umwälzung nicht blos aufhörten, unter dem vermittelnden Regiment von Königen zu ſtehen, ſondern auch in den Beſitz der Staatsgewalt traten, die bisher von den Königen ausgeübt worden war, und die ſie von jetzt an als Parthei und ausſchließlich im Intereſſe ihres Standes ausübten.

Die Ueberlieferung erzählt, der herrſchende Stand habe in den erſten Jahren der Republik, ſo lange eine monarchiſche Gegenumwälzung zu befürchten, und der vertriebene Tarquinius noch am Leben geweſen ſei, ein gerechtes und gemäßigtes Regiment geführt, die Gemeinde zuvorkommend und rückſichtsvoll behandelt [1]). Namentlich wird berichtet, der Senat ſei auf die Nachricht, daß Porſenna gegen Rom ziehe, der Plebs mit allen möglichen Gunſtbezeugungen entgegengekommen, in der Beſorgniß, ſie möchte die Wiedereinſetzung des vertriebenen Königs dem Kriege vorziehen. Er habe daher, um ſie für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen, ihre wirthſchaftlichen Verhältniſſe zu verbeſſern geſucht; habe, um die hohen Kornpreiſe herabzudrücken, auf Rechnung des Staats Getraide aufgekauft; habe den Salzhandel der Privatſpeculation entzogen und zum Staatsmonopol gemacht, um billigere Salzpreiſe anſetzen zu können; habe die Eingangszölle abgeſchafft, und das niedere Volk von der Steuer entbunden [2]). Als dagegen die Nachricht von Tarquinius Tode in Rom angelangt ſei, habe der herrſchende Stand begonnen, übermüthig zu werden, die Plebejer als Knechte zu behandeln, und ein deſpotiſches Regiment zu führen [3]).

An dieſen Ueberlieferungen iſt unſtreitig ſo viel wahr, daß der Plebs bei der Gründung der Republik politiſche Zugeſtändniſſe ge-

1) Die Belegſtellen ſ. in der zweitnächſten Anmerkung.

2) Liv. II, 9. Dionys. V, 22. p. 294, 9 ff.

3) Liv. II, 21: insignis hic annus (das Jahr 259 d. St.) est nuntio Tarquinii mortis. eo nuntio erecti patres, erecta plebes. sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia: plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, injuriae a primoribus fieri coepere. Sall. ap. Aug. de Civ. II, 18. III, 16. V, 12 (Sall. Hist. Prooem. ed. Linker 1850. p. 44 f. Sall. Hist. ed. Kritz fr. I, 10. p. 10): injuriae validiorum et ob eas discessio plebis a patribus aliaeque dissensiones domi fuere jam inde a principio, neque amplius, quam regibus exactis, dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est, aequo et modesto jure agitatum. dein servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere, agro pellere, et, ceteris expertibus, soli in imperio agere.

macht worden ſind, um ſie für die neue Staatsordnung zu gewinnen. Dahin gehört die Einführung oder Wiederherſtellung der Centurienverfaſſung; die Aufnahme von Plebejern in den Senat, wofern dieſe Nachricht gegründet iſt; endlich das valeriſche Provocationsgeſetz. Auch ſonſt mag der herrſchende Stand, ſo lange die neue Verfaſſung noch nicht geſichert war, ein entgegenkommendes und gewinnendes Benehmen gegen die Plebs beobachtet haben [1]).

Nur darin kann man dem Livius keinen Glauben ſchenken, wenn er die Veränderung im Benehmen der Machthaber und die Gährung der Plebs erſt im Jahr 259 als dem angeblichen Todesjahr des Tarquinius eintreten läßt: denn ſchon das Jahr darauf, 260, kam es zum Bruch zwiſchen beiden Ständen und zur Auswanderung der Plebs. Der Beweggrund dieſer Auswanderung war die tiefe Schuldennoth des Bauernſtandes: dieſe Verſchuldung aber kann nicht erſt in jenem Einen Jahr auf eine ſo furchtbare Höhe geſtiegen ſein. Die Gährung muß viel früher begonnen haben. Dionyſius ſetzt den Anfang derſelben ins Jahr 256, indem er damit die Einführung der Dictatur in Zuſammenhang bringt [2]). Es fehlt aber auch dieſer Angabe an der nöthigen Gewähr, da die Chronologie jenes Zeitraums noch allzu unſicher und unzuverläſſig iſt. Die gemeine Tradition rechnet von ihrem chronologiſchen Schematismus aus [3]) ſechszehn Jahre für den Zeitraum zwiſchen dem Sturz des Königthums und der erſten Auswanderung der Plebs: wahrſcheinlich jedoch waren beide Ereigniſſe durch einen viel längeren Zwiſchenraum von einander getrennt.

2. Vergegenwärtigt man ſich die Verhältniſſe der Plebs zur Zeit der erſten Auswanderung, ſo kann man nur urtheilen, daß ſie ſich in einer ſehr unbefriedigenden und gedrückten Lage befunden hat, in politiſcher, rechtlicher und am meiſten in wirthſchaftlicher Hinſicht.

In politiſcher Hinſicht: denn am Regiment hatte ſie keinen Theil; ſie hatte nur zu gehorchen. Der Einfluß, den ſie durch die Wahl der Magiſtrate auf die Regierung ausübte, war äußerſt gering.

---

1) Vgl. Niebuhr Vortr. über r. Geſch. I, 227: „wenn in der Schweiz eine äußere Gefahr drohte, waren die ariſtokratiſchen Cantone gegen ihre Landſchaften immer milde, im entgegengeſetzten Falle hart und grauſam."

2) Dionys. V, 63. p. 327, 49 ff. Ebenſo Zonar. VII, 13. p. 338, a.

3) S. o. S. 98 f.

Denn freie Wahl stand ihr nicht zu: sie hatte nur über die vom Senat vorgeschlagenen Candidaten abzustimmen; der Vorsitzende der Wahlversammlung, ein patricischer Magistrat oder Interrex, hatte das Recht, Stimmen abzulehnen, oder die Renuntiation des Gewählten zu verweigern; die vollzogene Wahl bedurfte noch der Bestätigung der Curien; endlich waren nur Patricier wählbar. Es erklärt sich unter diesen Umständen, daß die Plebs mehr als einmal die Comitien oder das Marsfeld verlassen hat, ohne abzustimmen [1]). Verhindert, den Männern ihres Vertrauens ihre Stimme zu geben, wollte sie lieber gar nicht abstimmen, als Gegner ihres Standes wählen. Ebenso einflußlos war die Plebs in der Gesetzgebung, da sie des Rechts der Initiative ermangelte, und nur über die Gesetzesvorschläge, die der Senat an die Centuriatcomitien bringen ließ, abzustimmen hatte. Solcher Gesetzesvorschläge aber sind damals nur wenige eingebracht worden: von der Gründung der Republik an bis zum Decemvirat werden nur drei Gesetze erwähnt, die in Centuriatcomitien beschlossen worden sind [2]). Wie aus den Motiven der Decemviralgesetzgebung hervorgeht, so war bis auf diese Zeit das geltende Recht fast durchaus ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Kurz, der Plebs fehlte es an jedem verfassungsmäßigen Organ, um ihre Anliegen und Bedürfnisse auch nur zur Sprache und Verhandlung zu bringen; es fehlte ihr jedes Mittel, um auf gesetzlichem Wege eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen, eine Erweiterung ihrer Rechte zu erwirken. Nicht einmal freie Discussion fand in den von einem Consul berufenen Volksversammlungen statt [3]).

Nicht günstiger war die Lage der Plebs in Beziehung auf ihren persönlichen Rechtsstand. Zwar erstreckte sich das valerische Provo-

---

1) Liv. II, 64. Dionys. VIII, 82. p. 549, 30. IX, 43. p. 599, 33. Noch im Jahr 399 ist es vorgekommen, daß ein großer Theil der Plebs, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen, das Marsfeld verlassen hat, weil die Consuln, welche die Wahlcomitien hielten, gesetzwidrig auf der Wahl zweier Patricier bestanden Liv. VII, 18.

2) S. o. S. 146. Anm. 3.

3) Vgl. Dionys. V, 11. p. 286, 22: (Sp. Lucretius) λόγον ἠτήσατο παρ' ἑκατέρων τῶν ὑπάτων, καὶ ἔτυχε τῆς ἐξουσίας ταύτης πρῶτος, ὡς φασιν οἱ Ῥωμαίων συγγραφεῖς, οὐ πώποτε Ῥωμαίος ὄντος ἐν ἔθει, δημηγορεῖν ἰδιώτην ἐν ἐκκλησίᾳ. Nach Plut. Popl. 3 war C. Minucius der erste Privatmann, der in einer Contio zum Volke sprach.

cationsgeſetz auch auf die Plebs, gewährte ihr aber keinen hinreichenden Schutz. Denn das Recht der Provocation iſt von den patriciſchen Magiſtraten, da es nicht durch Strafandrohungen geſchützt war, nie ſehr gewiſſenhaft geachtet worden [1]; auch konnte es in jedem Augenblick durch Beſtellung eines Dictators ſuſpendirt werden. Gab der Conſul der Provocation keine Folge, ſo fehlte dem Plebejer jedes geſetzliche Mittel, ſich Recht zu verſchaffen oder den geſetzwidrig handelnden Magiſtrat zur Verantwortung zu ziehen. Provocation war überdieß nur gegen ſolche Strafurtheile ſtatthaft, die auf Tod oder körperliche Züchtigung lauteten; in dem Rechte, Geldbußen oder Gefängnißſtrafen nach Gutdünken zu verhängen, war der Conſul bis zur Lex Aternia Tarpeja (300 d. St.) völlig unbeſchränkt.

In der Civilrechtspflege mußte der Mangel eines geſchriebenen, der allgemeinen Kenntniß zugänglichen Rechts für die Plebs um ſo drückender ſeyn, da die Rechtspflege in den Händen der Patricier war. Nur die Patricier beſaßen die Kenntniß des Rechts und ſeiner Handhabung [2], namentlich der ſogenannten Formeln, in welchen jeder Rechtsanſpruch gerichtlich geltend gemacht werden mußte, wenn die Klage Erfolg haben ſollte [3]. Dieſe Kenntniß erbte ſich, einer Geheimlehre ähnlich, im patriciſchen Stande fort. Auch an welchen Tagen gerichtliche Verhandlungen vorgenommen wurden, an welchen nicht, war nur den Patriciern bekannt [4]. Ueber alle dieſe Dinge mußte der Plebejer, um eine gerichtliche Klage anſtellen, einen Proceß

---

1) Beweisſtellen ſ. o. S. 175. Anm. 3. Man füge die oben S. 205 angeführte Stelle aus Saluſts Hiſtorien hinzu, wo es heißt: dein (nach Tarquinius Tod) servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere.

2) Dionys. X, 1. p. 627, 33. Pompon. de orig. jur. §. 6.

3) Mit welcher Peinlichkeit hierin verfahren worden ſeyn mag, kann man aus Gai. Inst. IV, 11 abnehmen, wo berichtet wird: unde ei, qui de vitibus succisis ita egisset, ut in actione vites nominaret, responsum est, eum rem perdidisse, quia debuisset arbores nominare eo, quod lex XII tabularum, ex qua de vitibus succisis actio competeret, generaliter de arboribus succisis loqueretur.

4) Liv. IV, 3: non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur. IX, 46: Cn. Flavius aedilis civile jus, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur. Cic. pro Muren. 11, 25. de Orat. I, 41, 186. Macrob. Sat. I, 15, 9. p. 281.

einleiten zu können, ſich vorher bei einem Patricier Raths erholen [1]). Man ermeſſe hieraus, in welcher Abhängigkeit vom herrſchenden Stande die Plebs bei dieſer Einrichtung der Rechtspflege geſtanden hat.

Am ſchlimmſten aber war die Lage der Plebs in wirthſchaftlicher Beziehung. Es wird einſtimmig überliefert, und geht auch aus Menenius Gleichnißrede hervor, daß der nächſte und unmittelbarſte Beweggrund der erſten Seceſſion die wirthſchaftliche Noth und die grenzenloſe Verſchuldung geweſen iſt, in der ſich der größte Theil der Plebs damals befunden hat.

Es fragt ſich vor Allem, was dieſen außerordentlichen Nothſtand der Plebs herbeigeführt hat. Die Tradition gibt mehrere Urſachen an: die feindlichen Einfälle und Verheerungen, den unaufhörlichen Kriegsdienſt, endlich die unter dieſen Umſtänden doppelt erſchöpfenden Steuerauflagen [2]). So erzählt bei Livius der dem Schuldgefängniß entſprungene Centurio: während er im ſabiniſchen Kriege gedient habe, ſei er durch die feindlichen Verheerungen nicht blos um den Ertrag ſeines Feldes gekommen, ſondern es ſei auch ſein Meierhof in Brand geſteckt, Alles geplündert, ſein Vieh fortgetrieben worden. Unter dieſen Umſtänden habe er, da ihm zur unrechten Zeit Steuer abgefordert worden ſei, Schulden machen müſſen: und dieſe Geldſchuld, durch die zum Capital geſchlagenen Zinſen erhöht, habe ihn um ſein ererbtes Ackergut, dann um ſein übriges Vermögen gebracht, und zuletzt in die Schuldknechtſchaft geführt [3]).

Die hier von Livius angegebenen Urſachen erklären die Schul-

1) Cic. pro Muren. 11, 25: posset agi lege, necne, pauci quondam sciebant. fastos enim vulgo non habebant. erant in magna potentia, qui consulebantur: a quibus etiam dies tanquam a Chaldaeis petebantur. inventus est scriba quidam, Cn. Flavius, qui cornicum oculos confixerit, et fastos populo proposuerit. ad Att. VI, 1, 8: dies agendi petebantur a paucis. Plin. H. N. XXXIII, 6. §. 17: Cn. Flavius publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum quotidie petebat, tantam gratiam plebei adeptus est, ut aedilis curulis crearetur. Val. Max. II, 5, 2.

2) Sall. ap. Aug. de Civ. D. II, 18 (Sall. Hist. fr. 1, 10. p. 12 ed. Kritz): quibus saevitiis et maxime fenore oppressa plebes quum assiduis bellis tributum simul et militiam toleraret, armata montem Sacrum insedit. Dionys. VI, 22. p. 358, 34. c. 26. p. 361, 41. Aur. Vict. de vir. ill. 18.

3) Liv. II, 23. Dionys. VI, 26. p. 361, 37 ff.

dennoth der Plebs zwar nicht vollständig, sie kommen aber insofern in Betracht, als sie allerdings zur Verschlimmerung der wirthschaftlichen Lage der Plebs beigetragen haben. Was zuerst die Besteuerung betrifft, so lastete dieselbe viel härter auf den Plebejern, als auf den Patriciern. Das Tributum war nämlich Grundsteuer: der Maaßstab, nach dem es umgelegt wurde, war der Census, also nicht das reine Vermögen, sondern das liegende Grundeigenthum [1]). Es wurden also bei der Berechnung und Umlage des Tributum weder den Plebejern ihre Geldschulden in Abzug gebracht [2]), noch den Patriciern ihre ausgeliehenen Capitalien angerechnet. Hiezu kam die große Unbilligkeit, daß der patricische Gläubiger als Pfandinhaber der Grundstücke seines Schuldners [3]) die Nutznießung derselben hatte, während die Entrichtung der Steuer von diesen Grundstücken dem plebejischen Schuldner oblag.

Außerdem waren die Patricier bei der Steuerumlage insofern im Vortheil gegen die Plebs, als ihr Grundbesitz zum größern Theil in Besitzungen am gemeinen Feld bestand [4]): diese aber waren nicht steuerbar, nicht censui censendo [5]). Die Plebejer dagegen hatten

---

1) S. o. Bd. I, 750. Daß beim Census weder die Capitalien mit eingerechnet, noch die Schulden abgezogen worden sind, nehmen auch Niebuhr R. G. I, 608. Huschke Verf. des Serv. Tull. S. 558 ff. und Puchta Curs. d. Instit. I. 1850. S. 163 an.

2) Man sieht dieß namentlich daraus, daß die aus dem Schuldgefängniß freigelassenen Schuldknechte in den Legionen dienen: was nur dann möglich war, wenn sie beim Census das zum Kriegsdienst erforderliche Eigenthum angegeben hatten, ihre Schulden also nicht abgezogen worden waren.

3) Daß der Gläubiger das Pfandrecht über die Güter des Nexus hatte, sieht man aus dem servilischen Edict bei Liv. II, 24, 6. Dionys. VI, 29. p. 363, 47.

4) Liv. IV, 48.

5) S. o. S. 108. Anm. 2. Wohl lag den Besitzern des gemeinen Felds die Entrichtung einer Nutzungssteuer (vectigal) ob, des Zehntens vom Saatland und eines Hutgelds (scriptura) von der gemeinen Waide (s. unten Buch 25). Und unter Königen ist diese Abgabe sicherlich entrichtet worden: denn womit hätten die Tarquinier sonst ihre kostspieligen Bauten bestreiten sollen? Aber seit die Patricier ans Ruder gekommen waren, wurde sie nicht mehr erhoben (vgl. Liv. IV, 36), obwohl sie eine bedeutende Einkommensquelle des Aerars gewesen seyn muß. Dieser Ausfall hatte zur nothwendigen Folge, daß das Tributum oder die directe Steuer erhöht werden mußte, die vorzüglich den Plebejer traf.

keinen Theil am Ager Publicus, ſondern nur Grundeigenthum, das ſteuerbar war.

Die damalige Steuerverfaſſung war folglich zum Nachtheil der Plebejer, die als Grundeigenthümer einen großen Theil des römiſchen Bodens beſeſſen haben mögen, aber ſehr verſchuldet waren; ſie war in gleichem Maaße vortheilhaft für die Patricier, die mehr Capitalvermögen als Grundeigenthum beſaßen. Ueberdieß war es für den Landmann, der nur Naturalien producirte, viel ſchwieriger, Zahlungen in Geld zu leiſten, als für den Patricier, der Capitalien beſaß.

Daß nämlich die Patricier die Capitaliſten des damaligen Roms geweſen ſind, geht aus vielfachen Anzeichen hervor. In den beiden Epochen plebejiſcher Schuldennoth, deren die römiſche Geſchichte gedenkt, in der unglücklichen Zeit vor der erſten Seceſſion der Plebs, und in den Zeitläufen nach der galliſchen Verwüſtung ſtehen ſich als Gläubiger und Schuldner immer Patricier und Plebejer gegenüber. Der patriciſche Stand erſcheint als der eigentliche Capitaliſtenſtand [1]); der Kampf über das Schuldenweſen, über Schuldentilgung und Zinsfuß war zugleich ein Kampf der beiden Stände. Wie dieſe Erſcheinung, der Geldreichthum der Patricier, zu erklären iſt, darüber gibt uns die Tradition keine Auskunft. Vielleicht darf man, beſonders in Betracht des karthagiſchen Handelsvertrags, die Vermuthung wagen, daß die Patricier damals nicht blos Ackerbau, ſondern auch Seehandel getrieben haben [2]), und daß ſie ſich in Folge hievon, welches auch ſonſt die Lage der Republik ſeyn mochte, immer im Beſitz von baar Geld befunden haben. Als Grund der Ver-

1) Liv. VI, 36: an placeret, repleri vinctis (mit gefeſſelten Schuldknechten) nobiles domos, et ubicunque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse? c. 37: fenore trucidandi plebem non alium patribus modum unquam fore, nisi alterum ex plebe consulem plebs fecisset. VII, 16: haud laeta patribus insequenti anno (im Jahr 397) de unciario fenore a tribunis plebis rogatio est perlata: et plebs aliquanto eam cupidius scivit accepitque. Man vgl. auch Liv. II, 30: (der Senat ſtimmte in der Angelegenheit der Veri dem härteren Vorſchlag des Appius Claudius bei) respectu rerum privatarum.

2) Daß der römiſche Adel einen Großhandel zur See getrieben hat, ſieht man auch aus Liv. XXI, 63: Q. Claudius tribunus plebis legem tulit adversus senatum, ne quis senator maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. id satis habitum ad fructus ex agris vectandos; quaestus omnis Patribus indecorus visus. res per summam contentionem acta invidiam apud nobilitatem suasori legis Flaminio, favorem apud plebem peperit.

armung und Verſchuldung der Plebs werden die zerſtörenden Wirkungen des Kriegs, die Verwüſtungen der Fruchtfelder, die Einäſcherungen der Meierhöfe angegeben. Aber dieſen Nachtheilen waren die Patricier ebenſo gut ausgeſetzt, als die Plebejer: ſie müſſen folglich, wenn ſie nicht gleichfalls verarmt, ſondern reiche Capitaliſten geblieben ſind, noch eine andere Einnahmsquelle gehabt haben, als den Ackerbau.

Auch der Kriegsdienſt laſtete ſchwerer auf der Plebs, da ſie nur an den Opfern und Gefahren, nicht aber am Gewinn des Kriegs Theil hatte [1]), und vom Genuſſe der eroberten Ländereien ausgeſchloſſen war. Selbſt die Kriegsbeute iſt nicht ſelten den Truppen entzogen, und für Rechnung des Staatsſchatzes, vielleicht ſogar zum Beſten des Kaſtens der patriciſchen Bürgerſchaft verkauft worden [2]).

Zur vollſtändigen Erklärung der tiefen Schuldennoth, in welcher ſich die Plebs zur Zeit der erſten Seceſſion befand, reichen jedoch

---

1) Liv. II, 24: patres militarent, patres arma caperent, ut penes eosdem pericula belli, penes quos praemia essent.

2) Liv. II, 42: accensa est plebis cupiditas (nach dem gemeinen Feld) malignitate Patrum, qui devictis eo anno Volscis Aequisque militem praeda fraudavere. quidquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum. III, 10. 31: praeda parta ingens. eam propter inopiam aerarii consules vendiderunt. invidiae tamen res ad exercitum fuit, eademque tribunis materiam criminandi ad plebem consules praebuit. itaque ergo, ut magistratu abiere, dies dicta est Romilio a C. Claudio tribuno plebis, Veturio ab L. Alieno aedile plebis. uterque magna patrum indignatione damnatus, Romilius decem millibus aeris, Veturius quindecim. IV. 49. 53. V, 22: ea pecunia in publicum redigitur haud sine ira plebis. c. 26: castra capta; praeda ad quaestores redacta cum magna militum ira. X, 46. Stellen aus Dionyſius ſ. o. S. 132. Anm. 3. Daß der Erlös aus der Kriegsbeute bisweilen in den gemeinen Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft gefloſſen iſt, dafür gibt es allerdings kein beſtimmtes Zeugniß. Die oben angeführte Stelle Liv. II, 42 wenigſtens, die Niebuhr R. G. II, 200. Anm. 386 in dieſem Sinne auffaßt, beweist es nicht, da der Ausdruck publicum erweislich auch zur Bezeichnung des Staatsſchatzes ſteht. Eher könnte aus der ſchweren Beſtrafung der Conſuln im Jahr 300 (Liv. III, 31) auf einen ſolchen Mißbrauch des Erlöſes aus der Beute geſchloſſen werden. Aber wenn es auch keine poſitive Beweisſtelle für jene Annahme gibt, ſo ſpricht doch die Wahrſcheinlichkeit dafür, ſofern die Patricier auch den Beſitz des eroberten Grund und Bodens für ihren Stand in Anſpruch genommen haben.

die eben beſprochenen Urſachen nicht hin. Denn die Kriege, die verwüſtenden Einfälle der benachbarten Völker, endlich die Steuerzahlungen dauerten auch nach der Seceſſion noch fort, während es ſeit dieſer Zeit über ein Jahrhundert lang bis zur galliſchen Kataſtrophe vom Schuldenweſen ſtill iſt. Auch kann das Tributum zu einer Zeit, in welcher noch kein Sold gezahlt wurde [1]), bei der großen Einfachheit der damaligen Verwaltung [2]) unmöglich ſo hoch geweſen ſeyn, daß ſich aus der Entrichtung deſſelben die tiefe Schuldennoth der Plebs hinreichend erklären läßt. Die Verſchuldung der Plebs muß vielmehr durch eine Urſache herbeigeführt worden ſeyn, welche ſich auf die Plebs in ihrer Geſammtheit, auf die Plebs als Stand bezogen und erſtreckt hat [3]). Dieſe Urſache läßt ſich natürlich jetzt nicht mehr ermitteln, aber daß ſie mit den Agrarverhältniſſen im Zuſammenhang geſtanden hat, iſt eine Vermuthung, die hauptſächlich dadurch nahe gelegt wird, daß gerade der Bauernſtand als verſchuldet erſcheint. Unter den Uebergriffen und Gewaltthätigkeiten, die der herrſchende Stand nach dem Tode des Tarquinius, als er ſich im Beſitze der Herrſchaft ſicher fühlte, gegen die Plebs begangen haben ſoll, wird auch angeführt, er habe ſie aus dem gemeinen Feld vertrieben [4]). Näheres hierüber erfahren wir leider nicht: aber man darf folgern, daß dieſe Ausſchließung der Plebs aus der Nutzung des gemeinen Felds und der gemeinen Weide eine der Haupturſachen der Verarmung und ſteigenden Verſchuldung des Bauernſtandes geweſen iſt.

---

1) Wenn in ſpäterer Zeit ein Tributum ausgeſchrieben wird, ſo geſchieht es meiſt zu Soldzahlungen (in stipendium militum): vgl. Liv. IV, 50. V, 10. 12. X, 46.

2) Böckh bemerkt (Staatshaushalt der Athener 2te Aufl. S. 644) in Beziehung auf das voroloniſche Athen: „zur Erhaltung des Staats in Friedenszeiten war wenig oder nichts erforderlich, und der Krieg war zu gering, um ein künſtliches Gebäude von Finanzen zu erfordern.“ S. 652: „eine Abgabe nach der Schatzung können wir in der ſoloniſchen Claſſeneinrichtung nur für vorkommende äußerſt ſeltene Fälle annehmen.“

3) Vgl. Liv. II, 29: totam plebem aere alieno demersam esse, nec sisti posse, ni omnibus consulatur.

4) Sall. ap. Aug. C. D. II, 18 (ſ. o. S. 205. Anm. 3): dein servili imperio Patres plebem exercere, agro pellere. Eben hierauf bezieht ſich ohne Zweifel das Bruchſtück des Annaliſten Caſſius Hemina bei Non. p. 149. Plebitatem: quicunque propter plebitatem agro publico ejecti sunt.

Doch, welches auch die Urſachen des wirthſchaftlichen Nothſtandes der Plebs geweſen ſeyn mögen, die Thatſache ſelbſt, daß der größte Theil der Plebs tief verſchuldet war, iſt hinlänglich verbürgt. Dieſe Schuldennoth aber mußte in raſcher Progreſſion zunehmen, und den wirthſchaftlichen Ruin des Schuldners vollenden, da der Zinsfuß, als in einer geldarmen Zeit und bei einem ackerbautreibenden Volke, bei welchem Handel und Gewerbfleiß noch in der Kindheit ſtanden, außerordentlich hoch war. Wie hoch — wird nicht ausdrücklich überliefert; wir erfahren nur, daß er nicht durch ein geſetzliches Maximum beſchränkt, ſondern von dem Gutdünken des Gläubigers abhängig; ferner, daß er viel höher war, als das ſpäter eingeführte Fönus Unciarium [1]). Bei Livius klagt einmal ein Schuldknecht, er habe ſein Schuldkapital mittelſt der entrichteten Zinſe ſchon vielfach heimgezahlt [2]). Die Zinſe müſſen folglich damals ſo hoch geweſen ſeyn, daß ſie in wenigen Jahren die Höhe des Capitals erreichten. Zahlte der Schuldner die verfallenen Zinſen nach Verfluß des Jahres nicht, ſo wurden ſie — denn ein Darlehen war nur auf ein Jahr — zum Capital geſchlagen [3]), mit andern

1) Das Fönus Unciarum iſt nach Tacitus (Annal. VI, 16: primo duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario fenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur) durch die zwölf Tafeln, nach glaubwürdigerer Ueberlieferung (Liv. VII, 16) im Jahr 397 d. St. durch ein Plebiſcit der Tribunen Mänius und Duilius eingeführt worden. Daß der übliche Zinsfuß vorher um Vieles höher geweſen ſeyn muß, ſieht man daraus, daß dieſes Plebiſcit, wie Livius a. a. O. berichtet, eine den Patriciern ſehr unerfreuliche (haud laeta) Maaßregel war, von der Plebs dagegen, die darin eine große Erleichterung ſah, mit großer Gunſt (aliquanto cupidius) aufgenommen und beſchloſſen worden iſt. — Das fenus unciarium war nach der jetzt faſt allgemein gebilligten Annahme Niebuhr's (Röm. Geſch. III, 61 ff.) 1/12 des Capitals jährlich, d. h. 8 1/3 Procent. Niebuhr nimmt außerdem an, das dieſer Zinsberechnung zu Grund liegende Jahr ſei das alte zehnmonatliche; auf das zwölfmonatliche Jahr angewandt wäre alsdann jener Zinsfuß 10 Procent. — In Athen war der gewöhnliche Zins zwölf bis achtzehn vom Hundert, Böckh Staatshaushalt der Athener, 2te Aufl. I, 182.

2) Liv. VI, 14: se multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum fenore esse. Usurae mergunt sortem heißt: die Zinſen ſchwellen wie Wogen ſo ſehr über das Capital heran, daß der Schuldner daſſelbe ganz aus den Augen verliert, an ſeine Abzahlung nicht denken kann.

3) Liv. II, 23 erzählt der aus dem Schuldgefängniß entronnene Centurio: (aus Geldmangel) aes se alienum fecisse. id cumulatum usuris primum se agro paterno exuisse, postremo velut tabem venisse ad corpus.

Worten, das ausgeliehene Capital wurde sammt den unbezahlten Zinsen in ein neues Capital verwandelt oder umgeschrieben [1]). So wuchs das Schuldcapital durch die aufgelaufenen Zinsen, bis der wirthschaftliche Ruin des Schuldners vollendet war [2]).

Zu diesem wirthschaftlichen Elend kam die Strenge des alten Schuldrechts. Wer unter der damals gewöhnlichen Form der Darlehenscontracte, unter der Form des Nexums Geld aufnahm, der haftete mit seiner Person für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit. Kam er ihr nicht nach, ließ er die Zahlungsfrist verstreichen, so führte ihn der Gläubiger in die Schuldknechtschaft ab. In dieser Haft aber wurden die Schuldknechte mit großer Härte behandelt; sie wurden in Zwangshäusern zum Arbeiten angehalten, oft unter schweren körperlichen Mißhandlungen [3]), denen sie schutzlos preisgegeben waren. Um ihr Entweichen zu verhüten, wurden sie

1) Diese Verwandlung von Capital und rückständigem Zins in ein neues Capital ist nach Niebuhr R. G. I, 610 der ursprüngliche Begriff von versura. In demselben Sinne steht der Ausdruck versura nach Ritter's richtiger Bemerkung auch Tac. Annal. VI, 16: dein fenus rogatione tribunicia ad semiuncias redacta; postremo vetita versura, d. h. zuletzt wurde das Zins aus Zins Nehmen verboten. Tacitus meint dasselbe Gesetz, dessen Livius VII, 42 (vgl. App. B. C. I, 54) mit den Worten gedenkt: invenio apud quosdam, L. Genucium, tribunum plebis, tulisse ad populum, ne fenerare liceret, d. h. daß es in Zukunft verboten seyn solle, Zins aus Zins zu nehmen: denn Geld auf Zins auszuleihen, ist in Rom sicherlich nie durch ein Gesetz verboten gewesen, s. Zeyß in der unten S. 216. Anm. 2 angeführten Abhandlung S. 643. — Im spätern Sprachgebrauch bedeutet versuram facere ein Geldanlehen aufnehmen zur Bezahlung einer Schuld, wörtlich, den Gläubiger (oder auch die Schuld) wechseln; versura solvere eine ausstehende Schuld abzahlen mittelst der Aufnahme eines neuen Capitals. Vgl. Paul. Diac. p. 379 Versuram facere. Terent. Phorm. V, 2, 15 und Donatus zu d. St. Cic. ad Att. V, 1, 2. 15, 2. XVI, 2, 2. Cic. Tusc. I, 42, 100. Lact. Inst. II, 8, 24.

2) Ueber das Zins- und Schuldenwesen der Alten handeln J. Müller, historia et ratio odii, quo fenus habitum est, Gotting. 1821. Hipp, de fenore veterum Romanorum, Hamb. 1828. Baumstark, Art. Fenus, in Pauly's R. E. Bd. III, 447 ff.

3) Liv. II, 23: ductum se ab creditore, non in servitium, sed in ergastulum et carnificinam esse, inde ostentare tergum, foedum recentibus vestigiis verberum. (Dasselbe bei Dionys. VI, 26. p. 361, 50.) Liv. VI, 36: corpus in servum ac supplicia dare. VIII, 28: verbera afferri jubet. — laceratum juvenis tergum ostentant. (Dieselbe Geschichte bei Dionys. XVI, 9. p. 2338 Reisk. Val. Max. VI, 1, 9). Dionys. VI, 58. p. 385, 44. c. 79. p. 402, 24. c. 82. p. 404, 30. Flor. I, 23, 1. Zonar. VII, 14. p. 339, c.

gefeſſelt, mit Ketten, Hals- oder Beineiſen angeſchmiedet, auch mit Fußblöcken oder eiſernen Gewichten beſchwert [1]). Erſchien nicht ein Binder, der ſie durch Zahlung der Schuld aus der Knechtſchaft befreite, ſo konnten ſie ihr Leben in dieſem Zuſtand vertrauern: wofern der Gläubiger es nicht vorzog, ſie als Sclaven in die Fremde zu verkaufen.

3. Das altrömiſche Schuldrecht oder das Recht des Nexum [2]), auf das der Verlauf der vorſtehenden Unterſuchung uns geführt hat, näher in Betracht zu ziehen, ſcheint deßhalb nicht überflüſſig, da daſſelbe für die Sittenzuſtände der damaligen Römer beſonders charakteriſtiſch iſt.

Nexum bezeichnet im herrſchenden Sprachgebrauch einen obligatoriſchen Vertrag per aes et libram, d. h. ein ſolches Rechtsgeſchäft, in welchem eine Anwendung von Kupfer und Wage, alſo eine Zu-

---

1) Die Anlegung von Feſſeln (vincula), Hals- oder Fußeiſen (nervi — ſ. Fest. p. 165 Nervum), Fußblöcken (compedes) u. ſ. w. wird erwähnt Liv. II, 23: nexi vincti solutique (ſo iſt mit Sigonius zu ſchreiben; d. h. die Schuldknechte, ſowohl die gefeſſelten, als die am Leibe freien). Ebendaſ.: ostentare vincula sua. c. 24: ne quis civem romanum vinctum aut clausum teneret. VI, 11. 14. 15. 27. 36. VIII, 28: in compedibus aut in nervo teneretur. Dionys. V, 53. p. 319, 23. VI, 26. p. 362, 6. c. 27. p. 362, 46. c. 59. p. 386, 32. c. 79. p. 402, 22 und in dem Zwölftafelgeſetz bei Gell. XX, 1, 45: aeris confessum secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus. quindecim pondo ne minore aut si volet majore vincito. Gai. IV, 21.

2) Litteratur: Savigny, über das altrömiſche Schuldrecht, Abh. d. Berliner Akad., Philol. Claſſe, 1835. S. 69—104, abgedruckt in deſſen Verm. Schriften Bd. II. 1850. S. 396—470. Scheurl, vom Nexum, Erl. 1839. Sell, de jur. rom. nexo et mancipio, Brunsvic. 1840. Bachofen, das Nexum, die Neri und die Lex Petillia, Baſel 1843. Glöden in den Krit. Jahrb. f. deutſche R. W. 1845. Bd. XVII. S. 385—417. Huſchke, über das Recht des Nexum und das alte römiſche Schuldrecht. Leipz. 1846. Zeyß, das Recht des Nexum, in Bezug auf Huſchke's Unterſuchung, Ztſchr. f. A. W. 1847. Nro. 80. 81. S. 635—648. Giraud, des Nexi, où de la condition des débiteurs chez les Romains, (Extrait du Tome V des Mémoires de l'Acad. des sciences morales et politiques), Par. 1847. Rein, Art. Nexum, in Pauly's R. E. Bd. V, 600 ff. Eine Ueberſicht über die verſchiedenen Auffaſſungen des römiſchen Nexums gibt Danz, Lehrb. der Geſch. des röm. Rechts Bd. II. 1846. S. 85 ff. — Der Verfaſſer des vorliegenden Werks kann ſich ein ſelbſtſtändiges Urtheil in dieſer ſchwierigen Frage der römiſchen Rechtsgeſchichte nicht anmaßen: er iſt, unter Berückſichtigung der Schrift von Bachofen, vorzüglich der Auffaſſung von Huſchke gefolgt.

wägung von Erz (d. h. eine Geldzahlung) ſtattgefunden hat zum Behuf der Begründung einer Obligation. Dieſe Bedeutung des Worts ergibt ſich theils aus deſſen Etymologie [1]), theils aus den Zeugniſſen der Quellen und den Ausſagen angeſehener Rechtslehrer [2]). Hiernach beſtand die Rechtshandlung des Nexum in der Zuwägung von Erzgeld durch einen Libripens in Anweſenheit von fünf Zeugen, wobei der Darleiher die Abſicht des Geſchäfts in ſolennen, auf Hervorbringung einer Obligation gerichteten Worten ausſprach, etwa in folgender Formel: quod ego tibi mille libras hoc aere aeneaque libra nexas dedi, eas tu mihi post annum jure nexi dare damnas esto.

Ein ſolcher in Form des Nexums vollzogener Contract zeichnete ſich dadurch vor allen andern Obligationen aus, daß er dem Gläu-

1) Nectere iſt gleichbedeutend mit obligare, vgl. Fest. p. 165: nexum aes apud antiquos dicebatur pecunia, quae per nexum obligatur. p. 190: Obnectere, obligare. An die Feſſelung des Schuldknechts iſt folglich bei dem Ausdruck nexus nicht zu denken.

2) Varr. L. L. VII, 105: nexum, Mamilius (lies Manilius) scribit, omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia. Mutius (der berühmte Rechtsgelehrte Q. Mucius Scävola, Conſul des Jahrs 659), quae per aes et libram fiant, ut obligentur (lies obligetur, mit Huſchke Nexum S. 32, denn die Rechtsgeſchäfte ſelbſt können nicht obligirt werden), praeter quam (ſo die Handſchriften: lies praeter quom, mit Huſchke a. a. O.) mancipio detur, d. h.: „nach Manilius iſt Nexum jedes Rechtsgeſchäft, das mittelſt Wage und Erz vollzogen wird, unter Anderem auch die Eigenthumsübertragung durch Mancipatio (mancipium hier = mancipatio); nach Mucius dagegen iſt das Nexum nur ein ſolches Rechtsgeſchäft, das durch Erz und Wage vollzogen wird in der Abſicht, eine Obligation zu begründen, alſo mit Ausſchluß der Mancipatio.“ Vgl. Fest. p. 165 Nexum aes (ſ. o. S. 217. Anm. 1). In dieſer engern Bedeutung kommt der fragliche Ausdruck auch in einem Geſetz der zwölf Tafeln vor, wo nexum und mancipium coordinirt neben einander ſtehen, Fest. p. 173 Nuncupata: cum nexum faciet mancipiumque nebſt Dirkſen Zwölftafelfragmente S. 397 ff. Andere der alten Rechtsgelehrten faſſen den Ausdruck in abſtracterer und weiterer Bedeutung, indem ſie jedes Rechtsgeſchäft darunter begreifen, bei dem eine Anwendung von Kupfer und Wage ſtattgefunden hat, namentlich die Mancipation, die Teſtamentserrichtung per aes et libram, die Aufhebung des Nexum per aes et libram (Liv. VI, 14: inde Manlius rem creditori solvit, libraque et aere liberatum emittit): ſo Manilius ap. Varr. L. L. VII, 105 (ſ. o.), Aelius Gallus ap. Fest. p. 165: Nexum est, ut ait Gallus Aelius, quodcunque per aes et libram geritur. idque necti dicitur. quo in genere sunt haec: testamenti factio, nexi datio, nexi liberatio. Cic. de orat. III, 40, 159: nexum, quod per libram agitur.

biger, wofern der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllte, ein Recht auf Manus Injectio und körperliche Besitznahme des Schuldners gab [1]). Der Schuldner haftete für die richtige Bezahlung

---

1) Warum das Nexum diese rechtliche Wirkung gehabt hat, ist eine vielbesprochene Streitfrage. Niebuhr sieht, nach dem Vorgange von Salmasius (de usuris p. 206, de modo usurarum p. 580. 838 f.) und Gronovius (Burmann Syllog. Epist. II, 302), im Nexum einen eventuellen Selbstverkauf: der Schuldner habe seine Person um den Preis der Darlehenssumme verkauft: habe er am Verfalltage nicht gezahlt, so sei er durch richterlichen Spruch Addictus geworden (R. G. I, 597 ff.). Allein eine Selbstmancipation, vollends eine eventuelle, ist nach römischem Recht unmöglich (s. Savigny Verm. Schr. II, 398 ff.); auch ist die rechtliche Lage des Nexus von derjenigen eines Mancipiums verschieden (s. u. S. 221). Daher haben Scheurl und Sell (in den oben S. 216. Anm. 2 angeführten Schriften) eine Modification der Niebuhr'schen Ansicht versucht, indem sie den Schuldner — nicht seine Person, sondern seine operae (die vom Verfalltage an zu leisten sind) um den Preis der Darlehenssumme an den Gläubiger verkaufen lassen. Aber auch dieser Theorie stehen erhebliche Bedenken entgegen, s. Bachofen Nexum S. 24 f. 64 ff. Glöden a. a. O. S. 398. Danz, Gesch. d. r. Rechts II, 100. — Bachofen leitet das Recht des Gläubigers, den Schuldner in Haft zu nehmen, aus dem von dem Schuldner in der Darlehensnuncupation ausdrücklich gegebenen Versprechen ab, sich im Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit in die Schuldhaft des Gläubigers begeben zu wollen (das Nexum S. 31 ff.). Gegen diese Ansicht hat sich Huschke erklärt (über das Nexum S. 52. 62), indem er jenes Recht nicht aus einer förmlichen Ausbedingung in der Nuncupationsformel, sondern aus der Natur des Nexums ableitet. Durch die Zuziehung von fünf Zeugen (Repräsentanten der fünf Classen des römischen Populus) sei der Act des Nexums aus der privatrechtlichen in die publicistische Sphäre erhoben worden (S. 7); der Darleiher habe nicht als bloße Privatperson, sondern als civis oder pars populi unter dem Zeugniß und der Bürgschaft des gesammten Volks gehandelt (S. 8. 10 f.). Aus diesem publicistischen Charakter des Nexums sei auch eine höhere Gewähr des so erworbenen Rechts geflossen, nämlich das Recht, die verpflichtete Person, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sei, mit civiler Gewalt (manu injecta) zu ergreifen und in die Schuldhaft abzuführen (S. 12). — Der Verfasser des vorliegenden Werks erlaubt sich kein Urtheil in dieser Frage; er begnügt sich, die Bemerkung beizufügen, daß die Schuldknechtschaft auch bei den übrigen Völkern des Alterthums gebräuchlich war, folglich eine uralte Rechtsgewohnheit gewesen seyn muß. Zu Athen war sie Sitte bis auf Solon, der das δανείζειν ἐπὶ σώμασι verbot, s. Plut. Sol. 13. 15. Denselben de vitando aere alieno c. 4 (p. 1010, 27 ed. Dübner). Diog. Laert. I, 45. Anonym. de incredib. 32 (Mythogr. gr. ed. Westermann p. 326, 30). — Auch bei den alten Deutschen gerieth der zahlungsunfähige Schuldner in die Knechtschaft des Gläubigers, s. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 613 ff.

ſeiner Schuld mit ſeiner Perſon [1]: hielt er ſein Verſprechen nicht, ſo ergriff das Nexum ſeinen Leib [2]: der Gläubiger verhaftete ihn und führte ihn in die Schuldknechtſchaft ab [3]. Eine Dazwiſchenkunft der Obrigkeit, ein condemnirender Richterſpruch war zu dieſer Execution nicht nöthig [4]. Das Eigenthümliche des Nexum beſtand

1) Liv. VIII, 28: pecuniae creditae — corpus debitoris obnoxium erat.

2) Liv. II, 23: postremo aes alienum, velut tabem, pervenisse ad corpus.

3) Es heißt dieß ducere, ἄγειν, ἀπάγειν, meiſt mit dem Beiſatz πρὸς τὸ χρέος oder πρὸς τὰ χρέα. Der zahlungsunfähige Schuldner iſt nach Ablauf der Zahlungsfriſten τῷ δανειστῇ ἀγώγιμος πρὸς τὰ χρέα Dionys. V, 64. p. 328, 28. c. 69. p. 333, 11. VI, 37. p. 370, 13. Daß die Abführung in die Gefangenſchaft durch den Gläubiger unmittelbar, kraft des Contracts und ohne richterlichen Spruch erfolgte, geht aus folgenden Stellen hervor: Liv. II, 23: ductum se ab creditore in servitium. Dionys. IV, 9. p. 215, 12. c. 11. p. 216, 49 f. V, 69. p. 333. VI, 23. p. 359, 40. c. 26. p. 361, 46. 362, 20. c. 29. p. 363, 48. c. 59. p. 386, 30 ff. XVI, 9 (p. 2338, 6 ed. Reiske). Daſſelbe beweiſen die Ausdrücke nexum se dare und nexum inire.

4) Livius läßt zwar einige Male die Schuldner vor Gericht geſtellt und kraft eines Judicats in die Schuldhaft abgeführt werden, z. B. II, 27, 1: fusis Aurunci victor Romanus promissa consulis fidemque senatus exspectabat, cum Appius, ut collegae vanam faceret fidem, quam asperrime poterat jus de creditis pecuniis dicere. deinceps et qui ante nexi fuerant, creditoribus tradebantur, et nectebantur alii. Ebendaſ. §. 8: cum in jus duci debitorem vidisset, undique convolabant. neque decretum exaudiri consulis prae clamore poterat, neque, cum decresset, quisquam obtemperabat. c. 10: (Conſul Appius macht ſeinem Collegen Servilius Vorwürfe), quod de credita pecunia jus non dixisset. Allein dieſe Stellen berechtigen nicht zu der Folgerung, daß die Verhaftung eines zahlungsunfähigen Schuldners nur auf obrigkeitlichen Spruch hat vorgenommen werden dürfen. Der Sachverhalt war vielmehr, wie bereits von Huſchke Nexum S. 63. Anm. 70 und Weiſſenborn zu Liv. II, 27, 1 bemerkt worden iſt, folgender. Unter Berufung auf das ſerviliſche Edict und auf die Verſprechungen, die den Schuldknechten vor dem Krieg gemacht worden waren, weigerten ſich die aus dem Feldzug zurückgekehrten Nexi, ihre Schulden zu bezahlen, oder beſtritten wenigſtens ihren Gläubigern das Recht, ſie in die Schuldhaft zurückzuführen. Die Letztern ſahen ſich daher genöthigt, ihre Schuldner vor Gericht zu ziehen, wo Appius dahin entſchied, daß das Edict des Servilius nicht mehr gelte, und die Gläubiger das Recht haben ſollten, die wegen des Kriegs befreiten Nexi wieder zu verhaften. Uebrigens fragt es ſich, ob man auf ausmalende Detailangaben, wie die in Rede ſtehenden, viel Gewicht legen darf; in den älteſten Chroniken waren die Hergänge vor der erſten Seceſſion ſicherlich nicht mit dieſer Ausführlichkeit erzählt. Mehr Gewicht dürfte auf den Umſtand zu legen ſeyn, daß bei Livius die Schuldknechte zur Zeit der erſten Seceſſion immer nur nexi heißen, nach dem galliſchen Unglück dagegen judicati. Noch die zwölf

eben darin, daß der Schuldner dadurch ebenso obligirt war, wie wenn er rechtskräftig verurtheilt gewesen wäre. Der Gläubiger hatte beim Nexum schon kraft des Contracts selbst das Recht, nach fruchtlosem Ablauf der Rechtstage den wortbrüchigen Schuldner pro damnato zu behandeln und mit Privatgewalt in die Schuldhaft abzuführen. Dieser Eintritt in den Zustand der Schuldknechtschaft heißt necti, nexum inire, nexum se dare [1]), und ein solcher Schuldner, der kraft eines Nexums in Folge nicht geleisteter Zahlung der Schuldhaft verfallen ist, und seinem Gläubiger bis zu wirklicher Abtragung der Schuld als Knecht dient, heißt nexus [2]).

Tafeln haben dem Gläubiger ein eigenmächtiges ducere gestattet (Huschke Nexum S. 79. Anm. 97. Rudorff bei Puchta Curs. d. Instit. Bd. II. 1851. S. 231. Anm.): wie viel mehr ist dieß für die Zeit vor der ersten Secession vorauszusetzen. — Auch Dionysius gedenkt wiederholt gerichtlicher Entscheidungen in Schuldsachen, z. B. VI, 22. p. 358, 29. VI, 24. p. 360, 4. Ja er unterscheidet ausdrücklich zwei Arten der Execution, die Privatexecution, d. h. die Abführung des Schuldners in die Schuldhaft durch den Gläubiger kraft des geschlossenen Contracts, und die Execution kraft gerichtlichen Spruchs: vgl. Dionys. V, 69. p. 333, 26. VI, 83. p. 405, 33 ff. Hätte Dionysius mit dieser Angabe Recht, so würde folgen, daß das Nexum nicht das einzige Rechtsgeschäft gewesen ist, wodurch Obligation hervorgebracht wurde, sondern daß es für die Bewerkstelligung eines Darlehens noch eine andere Rechtsform gegeben hat, wobei der Schuldner nicht Nexus wurde, sondern erst durch ein gerichtliches Erkenntniß in die Gewalt seines Gläubigers kam. Glaublicher jedoch erscheint, daß, wenn Dionysius schon zur Zeit der ersten Secession ein gerichtliches Verfahren in Schuldsachen stattfinden läßt, dieß eine anachronistische Zurückdatirung späterer Rechtssitte ist.

1) In dieser Bedeutung steht necti an folgenden Stellen: Cic. Rep. II, 34, 59: propter unius libidinem omnia nexa civium liberata, nectierque postea desitum. Liv. II, 27: deinceps et qui ante nexi fuerant, creditoribus tradebantur, et nectebantur alii. VIII, 28: eo anno plebi romanae velut aliud initium libertatis factum est, quod necti desierunt. nexi soluti, cautumque in posterum, ne necterentur. — Nexum inire bei Liv. VII, 19: etsi unciario fenore levata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes nexumque inibant. — Nexum se dare bei Liv. VIII, 28: cui quum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset. Val. Max. VI, 1, 9.

2) Nach Niebuhr (R. Gesch. I, 604), Sell (de nexo p. 47) und Andern ist nexus schon ein Solcher, der überhaupt ein Nexum eingegangen hat, auch ehe die Zahlungsfrist vorüber ist. Hiefür scheint allerdings die sprachliche Bedeutung des Worts zu sprechen, sofern nexus gleichbedeutend mit obligatus ist. Allein im gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet nexus einen schon in Schuldhaft übergegangenen Schuldner, wie auch die Ausdrücke necti, nexum inire und exum se dare (man vgl. die in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführten

Was den juriſtiſchen Charakter des Zuſtandes betrifft, in den der Nexus eintrat, ſo läßt ſich hierüber Folgendes ermitteln. Der Nexus kommt zwar in ein ſclavenartiges Verhältniß [1]), aber er wird nicht wirklicher Sclave; das Recht des Gläubigers erſtreckt ſich nur darauf, ihn in ſeinem Privatgewahrſam feſtzuhalten und für ſich arbeiten zu laſſen. Der Schuldknecht behält ſeine bürgerlichen und Privatrechte; er erleidet keine Capitis Deminutio. Hätte er durch ſeinen Eintritt in die Schuldknechtſchaft ſeine Freiheit oder ſein Bürgerrecht verloren, ſo könnte er nicht in den Legionen dienen, was doch in Folge des ſerviliſchen und valeriſchen Edicts der größte Theil der Schuldknechte thut. Auch würde in jenem Fall ſein Vermögen unmittelbar und im Ganzen dem Gläubiger anheimfallen, was nicht der Fall war. Der Nexus könnte ferner, wenn er wirklicher Sclave wäre, nur durch Manumiſſion frei werden, und er wäre alsdann Libertinus: er iſt aber ohne Manumiſſion von dem Augenblicke an frei, wo er ſeine Schuld bezahlt [2]). Alſo eine Scla-

---

Stellen) den Eintritt in die Schuldknechtſchaft bezeichnen. Im angegebenen Sinne ſteht nexus z. B. Liv. II, 23, 1: civitas secum ipsa discors intestino inter patres plebemque flagrabat odio, maxime propter nexos ob aes alienum. fremebant se foris pro libertate dimicantes domi a civibus captos et oppressos esse. c. 23, 8: nexi vincti solutique. c. 25: nexi ante omnes, ut signum daret, clamabant. c. 27: qui ante nexi fuerant, creditoribus tradebantur. VIII, 28: ita nexi soluti. Varr. L. L. VII, 105: liber, qui suas operas in servitutem pro pecunia, quam debebat (ſo die florentiner Handſchrift; man leſe pro pecunia, quam debet, dat), dum solveret (solverit?), nexus vocatur. (O. Müller ſchlägt in der angeführten, offenbar verdorbenen Stelle zu leſen vor: pro pecunia quadam debebat, Huſchke, Nexum S. 66: pro pecunia, quae damnas, debebat; allein der Fehler ſcheint in debebat zu ſtecken, mit welchem ſich das Präſens vocatur nicht verträgt). Varr. L. L. a. a. O.: (ein Geſetz verordnete), ut omnes, qui bonam copiam jurarent, ne essent nexi, sed soluti. — Dionyſius überſetzt den Ausdruck nexus mit κατεχόμενος πρὸς τὰ χρέα, z. B. V, 69. p. 333, 17.

1) Daher die Ausdrücke δοῦλος, δουλεύειν, δουλοῦσθαι für den Zuſtand des Nexus, Dionys. VI, 26. p. 361, 46. 362, 6. c. 58. p. 385, 43. c. 59. p. 386, 31. 36. XVI, 9. p. 2337. 2339 R. Dionyſius hat hier ohne Zweifel in ſeinen Quellen servire geleſen, ein Ausdruck, mit welchem ſpäter der Zuſtand des Addictus bezeichnet wird, Quintil. V, 10, 60. VII, 3, 26 f. Aber aliud est servire, aliud servum esse, Quint. V, 10, 60; servire kann auch ein homo liber, Paull. Dig. 40, 7, 4, 4.

2) Ebenſo wird ſpäter die rechtliche Lage des Addictus von derjenigen des Servus unterſchieden, Quint. V, 10, 60. VII, 3, 27.

verei im vollen juriſtiſchen Sinne des Worts, eine servitus justa, war die Lage des Nexus nicht; aber Knechtsdienſte mußte der Schuldſclave ſeinem Gläubiger thun, und eben dieß, daß der Schuldner dem Gläubiger Sclavendienſte thut, ohne doch juriſtiſch deſſen servus zu ſeyn, bezeichnet Varro [1]) mit dem Ausdruck operas in servitutem dare: ein Ausdruck, der treffend die factiſche Dienſtbarkeit eines ſeinem Rechtszuſtande nach freien Menſchen bezeichnet. Durch die Knechtsdienſte des Schuldſclaven ſuchte ſich der Gläubiger für den ihm erwachſenden Zinſenverluſt zu entſchädigen: nur war dieß nicht der Hauptgeſichtspunkt und Hauptzweck der Schuldknechtſchaft. Wir finden ja auch die Neri jener Zeit nicht mit Ackerbau oder anderer nutzbringender Arbeit beſchäftigt, ſondern in den Häuſern ihrer Gläubiger eingekerkert und mit Feſſeln beſchwert, wobei eine nutzbare Verwendung derſelben für jene Zeit nicht recht denkbar iſt [2]). Man darf ſich alſo die Sache nicht ſo vorſtellen, als ob die Neri durch ihre körperliche Arbeit ihre Schuld abverdient hätten, als ob der Geldwerth ihrer Dienſte in Anſchlag genommen und von der Schuld abgerechnet worden ſey, ſo daß durch langjährige Dienſtbarkeit völlige Tilgung der Schuld und Freilaſſung hätte bewirkt werden können. Die Hauptabſicht des Gläubigers war vielmehr, durch die Retention des Nexus und die Zumuthung von Knechtsdienſten einen Zwang auf den Schuldner auszuüben, ihn und ſeine Angehörigen dadurch zu ſpornen, alle Kräfte zur Herbeiſchaffung von Zahlungsmitteln aufzubieten: ähnlich, wie ein Pfand nicht unmittelbar

1) L. L. VII, 105 (ſ. o. S. 221.).

2) Liv. II, 24: undique ex tota urbe proripientium se ex privato — concursus in forum fieri. VI, 36: gregatim quotidie de foro addictos duci, et repleri vinctis nobiles domos, et ubicunque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse. Mit Feldarbeiten finden wir ſie nicht beſchäftigt. Nur hypothetiſch ſagt der Sprecher der Plebs bei Dionys. VI, 79. p. 402, 19: „am Ende müſſen wir noch unſern Gläubigern ihre Grundſtücke bauen und ihr Vieh hüten.“ In der von Huſchke Nexum S. 69. 70 beigezogenen Stelle Appian. de reb. Samnit. I, 1 ſind die δεδεμένοι ἐπὶ τῶν ἔργων ἐν τοῖς ἀγροῖς ſchwerlich Schuldknechte, ſondern Sclaven des Ergaſtulums, die bekanntlich catenati und compediti die Feldarbeiten verrichteten, vgl. Plaut. Mostell. I, 1, 18. Ov. Trist. IV, 1, 5: vinctus compede fossor. ex Pont. I, 6, 31. Tibull. I, 7, 42. II, 6, 25. Lucan. VII, 402. Juv. XI, 80. Liv. VI, 12. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 21. Plut. Tib. Gr. 8, 2. Appian. B. C. I, 7. 10. Flor. III, 19, 3: ad cultum agri frequentia ergastula catenatique cultores.

zur Befriedigung des Gläubigers dienen, ſondern nur ein Mittel ſeyn ſoll, um dem Schuldner durch die Nachtheile des längeren Entbehrens der Pfandſache die Erfüllung ſeines Verſprechens abzunöthigen.

Die Wirkungen des Nexums beſchränkten ſich jedoch nicht blos auf die individuelle Perſon des Nexus, ſondern ſie ergriefen ihn als Paterfamilias, alſo nach ſeinem ganzen privatrechtlichen Daſeyn. Alles, was dem Schuldner privatrechtlich unterworfen war, und was der römiſche Sprachgebrauch unter dem Namen familia begreift — die Kinder und Enkel, die in ſeiner Gewalt ſtanden, ſo wie ſein ganzes Vermögen — wurde in die Execution hineingezogen. Daß die Kinder des Nexus, wenn ſie nicht vorher emancipirt worden waren, ebenfalls in Schuldknechtſchaft geriethen, und zwar ſchon zu Lebzeiten des Vaters, iſt mehrfach bezeugt [1]). Das Gleiche gilt vom Vermögen des Nexus, das ebenfalls in die Gewalt des Gläubigers kam [2]), wenn gleich dunkel bleibt, nach welcher Friſt der Letztere das Recht hatte, ſich durch den Verkauf deſſelben bezahlt zu machen. Freilich mag in vielen Fällen das Eigenthum des Schuldners ſchon vor ſeinem Eintritt in die Schuldknechtſchaft daraufgegangen und zur Befriedigung des Gläubigers verwandt worden ſeyn [3]). Aber gewiß ebenſo oft, ja noch öfter kam der Fall vor, daß ſich der Schuldner noch im Beſitze etlichen Vermögens, eines Hauſes oder einer Liegenſchaft befand [4]), aber bis zum Zahlungstermin ohne

1) Dionys. VI, 26. p. 361, 47 klagt ein Nexus: ἀπήχθην δοῦλος σὺν υἱοῖς ἄνευθ'. Liv. II, 24 (= Dionys. VI, 29. p. 363, 48) verordnet das ſerviliſche Edict, ne quis militis, donec in castris esset, liberos nepotesve moretur. VIII, 28: cui quum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset. Ebendaſ.: vis ingens hominum, suae conditionis liberorumque suorum respectu, concurrit.

2) Liv. II, 24 verordnet das ſerviliſche Edict: ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet (wobei der Ausdruck possidere zu bemerken iſt). Dieſelbe Stelle des ſerviliſchen Edicts gibt Dionyſius ſo wieder: ὅσα ἐν Ῥωμαίων ἐκχρατεύοιτο, τὰς τούτων οἰκίας μηδένα ἐξεῖναι μήτε κατέχειν, μήτε πωλεῖν μήτε ἐνεχυράζειν VI, 29. p. 363, 45. Ebenſo verordnet der Dictator Valerius VI, 41. p. 372, 29: τέως (bis zur Beendigung des Kriegs) ἀφείσθω πᾶσα ὠνία. Liv. VI, 20 führt Manlius vierhundert Schuldner vor, quorum bona venire prohibuisset.

3) So bei dem Centurio, der Liv. II, 23 ſeine Leidensgeſchichte erzählt.

4) Man vgl. die in der vorletzten Anmerkung angeführte Stelle des ſerviliſchen Edicts.

Wucherzinsen kein baar Geld auftreiben konnte, und daher, um seinen Grundbesitz nicht unter dem Werth losschlagen und in Folge davon die Censusclasse wechseln zu müssen, oder auch in der Hoffnung, in der Zwischenzeit auf andere Weise zu Zahlungsmitteln zu kommen, es vorzog, sich einstweilen in die Haft seines Gläubigers zu begeben [1]). In diese Lage mag der römische Bauer, der zwar Haus und Hof, aber meist kein baar Geld besaß, nicht selten gekommen seyn.

Ueber das weitere Schicksal des Nexus, über die Dauer seiner Schuldhaft erfahren wir nichts. Der Judicatus durfte nach dem Gesetz der zwölf Tafeln, wenn die anberaumten Fristen fruchtlos verstrichen waren, vom Gläubiger als Sclave in die Fremde verkauft werden [2]). Da man nun Grund hat, anzunehmen, daß die Gesetzgebung der zwölf Tafeln das geltende Schuldrecht nicht verschärft, sondern eher, so weit es möglich war, gemildert hat; da folglich alle Härten, die das Schuldrecht der zwölf Tafeln noch enthält, auch für das ältere Recht vorauszusetzen sind, so muß gefolgert werden, daß gegen den Nexus auch in dieser Beziehung das gleiche Recht gegolten hat, wie gegen den Judicatus. Von diesem Rechte scheint jedoch in der Regel kein Gebrauch gemacht worden zu seyn. Der Nexus mag Jahre lang, vielleicht bis zu seinem Tode im Zustand der Schuldknechtschaft zugebracht haben, wenn kein Vermögen mehr vorhanden war, kein Vinder für ihn auftrat, und der Gläubiger es vorzog, in der Knechtsarbeit des Schuldners einige Entschädigung für seinen Verlust zu suchen.

4. Die Grundzüge des altrömischen Schuldrechts sind im Vor-

---

1) Man ersieht diesen Sachverhalt besonders aus der großen Schuldenablösung des Jahrs 402 d. St., wo die Gläubiger mit Werthen, statt mit Geld befriedigt wurden, Liv. VII, 21: tarda enim nomina, et impeditiora inertia debitorum, quam facultatibus, aut aerarium dissolvit (gegen Stellung sicherer Bürgen), aut aestimatio aequis rerum pretiis liberavit. Ferner aus Varr. L. L. VII, 105: (die Lex Pötelia verordnete), ut omnes, qui bonam copiam jurarent (d. h. die ihre Zahlungsfähigkeit eidlich erhärten würden), ne essent nexi, sed soluti. Diese Nexi waren also nicht durch wirkliche Insolvenz, sondern durch die Unmöglichkeit, sich ohne völligen Ruin Zahlungsmittel zu verschaffen, in die Schuldknechtschaft gerathen. Man vgl. hiezu Liv. VI, 34: in dies miseriae plebis crescebant, quum eo ipso, quod necesse erat solvi, facultas solvendi impediretur.

2) Gell. N. A. XX, 1, 47. Tafel III, 6 bei Birksen.

ſtehenden dargeſtellt. Dieſes grauſame Recht nun haben die Patricier zu der Zeit, in welcher wir ſtehen, mit unmenſchlicher Härte gegen die Plebs ausgeübt. Wir erkennen hierin einen hervorſtechenden Grundzug der römiſchen Sinnesart. Rückſichtsloſes Trachten nach Mehrung des Vermögens, ſelbſtſüchtige Verfolgung des eigenen Vortheils, mit Einem Wort, der Geiſt der Habſucht hat die Römer zu allen Zeiten charakteriſirt [1]). Außer dem Eigennutz mag aber die Patricier zu jener Zeit auch politiſche Berechnung zu ihrem Verfahren beſtimmt haben: nämlich die Abſicht, die Plebs durch ſtrenge Anwendung des harten Schuldrechts niederzuhalten, den Gedanken an ein politiſches Aufſtreben bei ihr nicht aufkommen zu laſſen. Denn in demſelben Maaße, als die Plebs durch Verſchuldung in Abhängigkeit von den Patriciern gerieth, büßte ſie auch ihre politiſche Freiheit ein [2]).

Im Erfolg jedoch hat ſich dieſe Berechnung als falſch, das Verfahren des herrſchenden Standes gegen die Plebs als unklug erwieſen. Hätte der Adel es verſtanden, den Bauernſtand, ſtatt ihn durch Wucher auszuſaugen, in ſeinen wirthſchaftlichen Intereſſen zu ſchützen, in ſeinem materiellen Wohl zu fördern, ſo wäre es ihm vielleicht gelungen, die Plebs noch lange Zeit in politiſcher Abhängigkeit zu erhalten. So aber hat, wie jede Uebertreibung ſich rächt und jedes Unrecht ſich ſtraft, die ſchnöde Habſucht, mit welcher der herrſchende Stand die Plebs mißhandelt und ausgebeutet hat, zu einem Bruche geführt, deſſen Folge die Schöpfung einer Inſtitution war, die am meiſten dazu beigetragen hat, den patriciſchen Adel ſeiner politiſchen Standes-Vorrechte zu entkleiden.

5. Wir gehen von dieſen einleitenden Bemerkungen auf die Geſchichte der erſten Seceſſion über. Die traditionelle Erzählung dieſes Ereigniſſes, die freilich nicht in all ihrem Detail [3]),

---

1) Die ἀκριβεια in Geldſachen hebt auch Polybius als einen charakteriſtiſchen Zug an den Römern ſeiner Zeit hervor XXXII, 13, 10 f.

2) Vgl. Liv. VI, 32 — wo aus der Zeit der Schuldennoth, die auf das galliſche Unglück folgte, berichtet wird: tribunos militares patricios omnes coacta principum opibus plebs fecit.

3) Dieſes Detail iſt größtentheils ſchriftſtelleriſche Ausmalung. Wenn z. B. Livius und Dionyſius über die Senatsverhandlungen, die in jener kritiſchen Zeit gepflogen worden ſeyn ſollen, Bericht erſtatten, und anzugeben wiſſen, welche Anträge damals im Senat geſtellt worden ſind, ja ſogar, von wem jedes Antrag

ſondern nur in ihrem kürzeſten Inbegriff als hiſtoriſch gelten darf, lautet ſo [1]).

Es war im Jahr 259, als die Entzweiung der verſchuldeten Plebs mit der patriciſchen Bürgerſchaft einen ſo hohen Grad der Erbitterung erreicht hatte, daß es nur eines Funkens bedurfte, um den angehäuften Zündſtoff in helle Flammen zu ſetzen. Ein Feldzug gegen die Volsker ſtand bevor. Die Plebs murrte laut, daß ſie draußen für die Republik ihr Blut verſpritzen müſſe, und daheim von ihren Mitbürgern in Banden gehalten und zu Grund gerichtet werde. Dieſe gereizte Stimmung brachte ein zufälliger Anlaß zum lauten Ausbruch. Ein ältlicher Mann, dem Schuldkerker entſprungen, ſtürzte mit allen Zeichen des tiefſten Elends auf den Markt: in Lumpen, blaß und abgezehrt, durch verwilderten Bart- und Haarwuchs bis zur Unkenntlichkeit entſtellt. Trotzdem erkannten ihn Mehrere: es hieß, er habe lange Zeit als Hauptmann gedient, und man erzählte ſich von ihm manch wackere That im Feld [2]). Auf die Frage, wie er zu dieſem Aufzug, dieſer Entſtellung komme, erzählte er die Geſchichte ſeines Unglücks. Während er im Sabinerkrieg gedient habe, ſei er durch die feindlichen Verwüſtungen um ſeine Ernte gekommen; ſein Hof ſei in Brand geſteckt, ſein Vieh weggetrieben worden. Da habe man ihm ſehr zur Unzeit Steuer abgefordert, und er habe, um ſie entrichten zu können, Schulden

---

ausgegangen iſt, ſo iſt nicht daran zu denken, daß dieſe Angaben auf ächter Ueberlieferung beruhen. Aus einer Zeit, über welche die Tradition ſo höchſt einſylbig und lückenhaft iſt, und über deren wichtigſte Ereigniſſe, z. B. die Einführung der Dictatur, die Schlacht am See Regillus, es keine zuverläßige und widerſpruchsloſe Tradition gibt, kann ſich unmöglich eine nähere Kunde von Senatsverhandlungen erhalten haben. Eine ſolche beſitzen wir nicht einmal aus viel ſpäterer Zeit. Daß vollends die ausführlichen Reden, die Dionyſius im Senat und auf dem Sacer Mons gehalten werden läßt, freie ſchriftſtelleriſche Compoſition ſind, verſteht ſich von ſelbſt, wenn man ſich die Chroniken jener Zeit, von deren Abfaſſung uns z. B. Liv. II, 42 eine Vorſtellung gibt, vergegenwärtigt.

1) Quellenſtellen: Cic. Rep. II, 33 f. pro Cornel. §. 23. p. 450 Orell. Sall. ap. August. C. D. II, 18 (ſ. o. S. 209. Anm. 2). Liv. II, 23—33. Dionys. VI, 22 ff. p. 358, 26 ff. Val. Max. VIII, 9, 1. Plut. Coriol. 5 ff. Flor. I, 23. Appian. B. C. I, 1. Joh. Lyd. de Mag. I, 38. 44. Aur. Vict. de vir. ill. 18. Oros. II, 5. Eutrop. I, 13. Isid. IX, 4, 18. Joann. Antioch. fr. 46 bei Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 556. Zonar. VII, 14 f. p. 338, d. ff.

2) Liv. VI, 14 kommt ein ähnlicher Auftritt vor, von dem unſere Erzählung wahrſcheinlich Copie iſt.

machen müſſen. Dieſe Schuld, durch die Zinſen erhöht, habe ihn zuerſt um ſein väterliches und großväterliches Grundſtück gebracht, dann um ſein übriges Vermögen, und zuletzt habe dieſer Krebs ſeinen Leib ergriffen. Er ſei von ſeinem Gläubiger nebſt ſeinen zwei Söhnen als Leibeigener fortgeführt worden, nicht in die Sclaverei, ſondern in ein Zuchthaus und eine Marterkammer. Dabei warf er ſeine Lumpen von ſich, und zeigte ſeine narbenbedeckte Bruſt, aber auch ſeinen Rücken, der die friſchen Spuren blutiger Mißhandlungen an ſich trug. Bei dieſem Anblick entſtand allgemeines Geſchrei; Aufruhr durchlief die ganze Stadt. Von allen Seiten ſtürzten Schuldknechte auf die Straße, und ſchrieen laut um Hülfe. Zahlreiche Züge zogen lärmend auf den Markt. Die Conſuln, die eiligſt erſchienen, vermochten mit Mühe, die Aufregung zu beſchwichtigen; mehr drohend als bittend ſchrie das Volk, das ſie umdrängte, nach Abhülfe, und forderte eine Zuſammenberufung des Senats.

Der Senat war verſammelt, konnte ſich aber über keine Maaßregel einigen, als plötzlich die Schreckensbotſchaft einlief, ein Heer der Volsker ſei im Anzug. Die Plebs frohlockte; der Eine beſtärkte den Andern, keine Dienſte zu thun; der Herrenſtand, dem aller Gewinn des Kriegs zufalle, ſolle ins Feld ziehen. Der Senat war unter dieſen Umſtänden genöthigt, nachzugeben. Servilius, der Beliebtere der beiden Conſuln, verſprach der Gemeinde im Namen des Senats Abhülfe; nur müſſe der Krieg erſt beendigt ſeyn; ſo lange der Feind vor den Thoren ſtehe, dürfe der Vertheidigung des Vaterlandes nichts Anderes vorgehen. Er erließ zugleich ein Edict, das verordnete, es ſolle Niemand einen römiſchen Bürger, der ins Heer eintreten wolle, in Banden oder in Haft halten; noch das Eigenthum deſſelben, ſo lange er im Feld ſtehe, in Beſchlag halten oder verkaufen; noch deſſen Kinder oder Enkel in Anſpruch nehmen [1]). Jetzt ließen alle Schuldknechte ſich einſchreiben; es wimmelte aus den Schuldkerkern hervor, und Alles eilte dem Markte zu, um zur Fahne zu ſchwören. An der Spitze eines zahlreichen, von Kampfbegierde brennenden Heers zog der Conſul ins Feld; die Volsker wurden zurückgeworfen, ihr Lager und wenige Tage darauf ihre Hauptſtadt Sueſſa Pometia erobert; mit Ruhm und Beute beladen kehrte das ſiegreiche Heer nach Rom zurück. Zu derſelben Zeit

1) Liv. II, 24. Dionys. VI, 29. p. 363, 44. Zonar. VII, 14. p. 338, d.

machten die Sabiner einen verheerenden Einfall ins römiſche Gebiet: ſie wurden nächtlicher Weiſe überfallen und in die Flucht gejagt. Kaum war dieſe Gefahr beſeitigt, ſo mußten die Römer gegen die Aurunker zu Feld, die ſchon bis Aricia vorgedrungen waren. Auch dieſen Krieg beendigte das tapfere Heer raſch und ſiegreich: es ſchlug die Aurunker in einer großen Schlacht bei Aricia aufs Haupt.

Den größten Kampfeseifer und die bereitwilligſte Aufopferung hatten in all dieſen Feldzügen die Schuldknechte bewährt. Aber ſie ſahen ſich bitter getäuſcht. Sie rechneten auf die Erfüllung der Verſprechungen, die ihnen der Conſul Servilius im Namen des Senats gemacht hatte. Statt deſſen mußten ſie ſehen, wie der andere Conſul Appius Claudius, mit der ſeinem Geſchlechte angeborenen Gefühlloſigkeit dem Volkshaſſe trotzend, in den Schuldklagen mit möglichſter Strenge zu Recht erkannte. Er ſandte die bisherigen Schuldknechte in ihre Kerker zurück; und aufs Neue wurden Schuldner, deren Friſt abgelaufen war, von ihren Gläubigern in die Schuldhaft abgeführt. Die Betrogenen beriefen ſich auf Servilius: ſie ſammelten ſich um ihn, rückten ihm ſeine Verheißungen und ihre Thaten im Kriege vor. Servilius hatte den guten Willen, ihnen zu helfen, aber nicht den Muth, es mit dem Senate und ſeinen Standesgenoſſen zu verderben: und eben durch dieſe Unentſchiedenheit verdarb er es mit beiden Theilen. Die Plebejer ſchritten, als ſie ſich von Conſul und Senat betrogen ſahen, zur Selbſthülfe. Sobald ſie einen Schuldner vor Gericht führen ſahen, eilten ſie von allen Seiten herbei, ſchrieen und tobten ſo laut, daß der Rechtsſpruch des Conſuls weder gehört, noch vollzogen werden konnte. Vor den Augen des Conſuls wurden Gläubiger, die einen Schuldner vor Gericht führten, mißhandelt. Ueberall gab ſich ein Geiſt der Auflehnung und Widerſetzlichkeit kund. Als in der Vorausſicht eines bevorſtehenden Sabinerkriegs eine Truppenaushebung angeordnet wurde, gab Niemand ſeinen Namen an. So ſchwierig ſtand es in Rom, als das Magiſtratsjahr 259 zu Ende gieng.

Wir treten ins Entſcheidungsjahr 260. Die Plebejer ſahen ein, daß ſie ſich über ein gemeinſames Handeln verſtändigen müßten. Sie hielten daher in denjenigen Stadttheilen, deren Bevölkerung ausſchließlich oder größtentheils plebejiſch war, auf dem Esquilin und Aventin [1]), nächtliche Zuſammenkünfte, um ſich über die zu

1) So Liv. II, 28, 1. Allein dieſe Angabe iſt in Betreff des Aventin eine

ergreifenden Maaßregeln zu berathen, und gemeinſame Entſchlüſſe zu faſſen. Die neuen Conſuln erkannten die ganze Gefahr, die der patriciſchen Sache drohte, wenn es einigen unternehmenden und einflußreichen Plebejern gelang, die Gemeinde, die bis dahin eine unmächtige, haupt- und führerloſe Maſſe geweſen war, zu einmüthigem und berechnetem Widerſtand zuſammenzuſchaaren. Sie hielten daher alsbald Vortrag darüber im Senat, und der Senat beſchloß, es ſolle, um den Widerſtand der Plebs zu brechen, mit möglichſter Strenge eine Aushebung veranſtaltet werden. Die Conſuln beſtiegen ſofort ihren Amtsſtuhl, und riefen die Dienſtpflichtigen, einen Jeden mit ſeinem Namen, auf. Doch Niemand antwortete. Nun riefen ſie gefliſſentlich Einen auf, der vor ihnen ſtand. Er blieb ſtehen und ſchwieg; einige Andere ſtellten ſich um ihn her, ſich ſeiner anzunehmen, falls er angegriffen würde; und als die Conſuln einen Lictor ſchickten, ſich ſeiner zu bemächtigen, wurde dieſer zurückgetrieben. Einige Senatoren, die dem Lictor zu Hülfe kamen, erlitten Mißhandlungen.

Im Senat, der in Folge dieſes Auftritts berufen ſich ſtürmiſch verſammelte, wurden drei Meinungen laut. P. Verginius rieth, ſich nur auf Diejenigen einzulaſſen, die auf die Verſprechungen des Conſuls P. Servilius hin im Volskerkriege gedient hätten. Einen weiter gehenden Vorſchlag machte der geweſene Dictator T. Larcius: er beantragte geradezu die Erlaſſung ſämmtlicher Schulden; die geſammte Plebs ſei in Schuldennoth, und dieſem Zuſtand könne nicht geſteuert werden, wenn man nicht Allen helfe; eine allgemeine Schuldentilgung ſei das einzige Mittel, die Eintracht im Staate wieder herzuſtellen. Appius Claudius dagegen wollte nichts von Zugeſtändniſſen wiſſen. Nicht das Elend im Volke habe dieſe Unruhen erzeugt, ſondern ſeine Strafloſigkeit. Dieſes aufſtändiſche Treiben ſei eine Folge des Provocationsrechts: man ſolle einen Dictator wählen, der durch keine Provocation gelähmt mit Strenge durchfahren könne, und bald werde dieſe Raſerei ſich legen. Am meiſten ſchien der erſte dieſer Vorſchläge das rechte Maas zu treffen.

---

hiſtoriſche Prolepſe. Der Aventin war zur Zeit der erſten Seceſſion noch nicht Wohnſitz der Plebs, was er erſt im Jahr 298 durch die Lex Icilia geworden iſt. Ja er war damals, wie Dionyſius X, 31. p. 657, 49 berichtet, noch gar nicht bewohnt, ſondern mit Wald bewachſen.

Doch der Eigennutz und Partheigeist siegte: man beschloß, wie Appius gerathen, einen Dictator zu ernennen. Fast wäre Appius selbst gewählt worden, hätten nicht die bejahrten und besonneneren Mitglieder des Senats auf eine versöhnlichere Wahl gedrungen: so fiel die Wahl auf den milden, beim Volke beliebten M. Valerius, den Bruder des Poplicola [1]). Valerius erließ eine ähnliche Verordnung wie Servilius: doch die Plebs, obschon einmal betrogen, traute dem Wort eines Valeriers, und stellte sich willig unter die Fahnen. Ein Heer, so groß wie noch nie, ward aufgebracht; gegen Äquer, Volsker und Sabiner gleichzeitig zu Feld gezogen; den Feldzug gegen die Sabiner befehligte der Dictator selbst. Ueberall waren die Römer siegreich; mit dem meisten Erfolg gegen die Volsker, denen sie Veliträ abnahmen, das sofort durch Absendung von Pflanzern zu einer römischen Colonie gemacht wurde.

Der Krieg war beendigt, schneller als der Senat es wünschte; der Dictator kehrte im Triumph nach Rom zurück, wo ihm mit außerordentlichen Ehrenbezeugungen gelohnt wurde [2]). Aber als er die Lage der Plebs und die versprochene Befreiung der Schuldknechte zum Gegenstand seines ersten Vortrags im Senat machte, ward sein Antrag verworfen. Unwillig legte Valerius, durch die Weigerung des Senats außer Stand gesetzt, sein Wort zu halten, die Dictatur nieder, und verließ die Curie. Die Plebs wußte seine Lage zu würdigen, und nicht anders, als hätte er sein Versprechen erfüllt, gab sie ihm ein ehrenvolles Geleit nach Hause.

Da der Krieg beendigt war, so sollten die Heere entlassen werden. Allein der Senat fürchtete, es werde alsdann das Zetteln und aufständische Treiben in der Stadt aufs Neue beginnen. Er gab daher den Truppen, die durch ihren Heereseid noch gebunden

1) Näheres über diesen M. Valerius s. u.

2) Liv. II, 31: super solitos honores locus in circo ipsi posterisque ad spectaculum datus; sella in eo loco curulis posita. Orell. C. J. 535. Es ist dieß die griechische Prohedrie, von welcher sonst in Rom kein Beispiel vorkommt. Nach Zonar. VII, 14. p. 339, b ist dem M. Valerius für diesen Sieg über die Sabiner der Beiname Maximus beigelegt worden: eine Angabe, mit welcher die oben S. 89. Anm. 5 angeführten Stellen zu vergleichen sind. Das Haus, das dem M. Valerius von Staatswegen auf dem Palatin erbaut worden seyn soll (die Stellen s. o. S. 89. Anm. 3), wird von der Tradition auf einen frühern, im Jahr 249 der Stadt erfochtenen Sieg des M. Valerius über die Sabiner bezogen.

waren, den Befehl, im Felde zu bleiben, unter dem Vorwand, ein neuer Krieg mit den Äquern ſtehe bevor. Dieſer Befehl brachte die Empörung zum Ausbruch. Anfangs ſoll unter den aufſtändiſchen Truppen die Rede davon geweſen ſeyn, ſich durch Ermordung der Conſuln des geſchworenen Eids zu entledigen; doch ſiegte beſſerer Rath, und ſie zogen unter der Anführung des L. Sicinius Bellutus über den Anio, wo ſie auf einem Berge der cruſtuminiſchen Feldmark [1]), drei römiſche Meilen von der Stadt entfernt [2]), ein befeſtigtes Lager ſchlugen. In Rom herrſchte über dieſen Schritt die größte Beſtürzung. Alles ſchwebte in banger Beſorgniß. Der zurückgebliebene Theil der Plebs fürchtete einen Angriff von Seiten der Patricier, die Patricier beſorgten das Gleiche von Seiten der ausgewanderten Plebs, die, wenn ſie ſich mit Roms auswärtigen Feinden verband, die Exiſtenz der Republik aufs Spiel ſetzen konnte. Die beſonneneren Patricier ſahen ein, daß dieſer zerriſſene Zuſtand der Nation nicht auf die Länge andauern könne, daß ein auswärtiger Krieg, der in dieſem Augenblicke ausbräche, die Republik an den Rand des Untergangs bringen würde, kurz, daß die Einigkeit der Stände um jeden Preis wiederherzuſtellen ſei. Man beſchloß alſo, die Hand zum Frieden zu bieten, und den Agrippa Menenius, einen billig denkenden, bei der Gemeinde beliebten Mann [3]), als Vermittler in das Lager der Ausgewanderten zu ſenden. Menenius' Vorſtel-

1) Daher der Ausdruck secessio Crustumerina, Varr. L. L. V, 81.

2) Liv. II, 32: in Sacrum montem secessisse. trans Anienem amnem est tria ab urbe milia passuum. Cic. Brut. 14, 54: cum plebes prope ripam Aniensis ad tertium miliarium consedisset. Fest. p. 318: Sacer mons trans Anienem, paullo ultra tertium miliarium. Nach römiſchen Meilenſteinen iſt gezählt, da die Via Nomentana (die damals Via Ficulenſis hieß) daran vorbeiführte, Liv. III, 52. — Der Hügel führt heutzutage keinen beſondern Namen; auf ihm ſteht der Thurm di Specchio, Bormann Altlat. Chorogr. S. 56.

3) Liv. II, 32: Menenium Agrippam, facundum virum et, quod inde oriundus erat, plebi carum. Menenius ſelbſt kann aber damals nicht mehr Plebejer geweſen ſeyn, da er im Jahr 251 Conſul war Liv. II, 16. Dionys. V, 44. p. 310, 47. VI, 96. p. 415, 42. Fast. Triumph. unter dem Jahr 250. Für eine plebejiſch gebliebene Nebenlinie der Menenier zeugen die Volkstribunen jenes Namens, die Liv. IV, 53. VI, 19. VII, 16 vorkommen. Uebrigens ſcheint die obige Angabe des Livius nur ein Schluß daraus zu ſeyn, daß es auch plebejiſche Menenier gab: und dieſe Thatſache erklärt ſich ebenſo gut durch die umgekehrte Annahme, daß das Geſchlecht urſprünglich patriciſch geweſen, aber eine Linie deſſelben (etwa in Folge einer Mißheirath) zur Plebs übergegangen iſt.

lungen, beſonders ſeine Gleichnißrede [1]), machten auf die Plebs Eindruck; es kam zu Unterhandlungen und endlich zu einem Vertrag, in welchem der Plebs ein eigener Magiſtrat zugeſtanden wurde, der das Recht haben ſollte, die Angehörigen der Gemeinde gegen die patriciſchen Magiſtrate in Schutz zu nehmen [2]). Um dieſen Schutz unter allen Umſtänden wirkſam gewähren zu können, ſollten die Träger dieſes Amts, die Tribunen, perſönlich unverletzlich (sacrosancti) ſeyn. Wer ſich an ihnen vergreifen, ſie in Ausübung ihres Schutzrechts hindern würde, der ſolle verfehmt (sacer) ſeyn, folglich von Jedermann ungeſtraft getödtet werden dürfen [3]). Dieſer Vertrag, auf welchen hin der Friede zu Stande kam, wurde von beiden Theilen feierlich beſchworen. Die ausgewanderte Plebs kehrte hierauf, nachdem ihr noch Amneſtie zugeſichert worden war [4]), im Frieden nach Rom zurück. Zum Andenken an dieſe glückliche Beilegung des Bürgerzwiſts und zum Dank gegen die Götter wurde das Feſt der plebejiſchen Spiele geſtiftet, deren Beſorgung man den neugeſchaffenen Aedilen der Plebs übertrug [5]).

---

1) Menenius' Parabel erzählen oder erwähnen Liv. II, 32. Dionys. VI, 86. p. 407, 18. Quintil. Inst. V, 11, 19. Plut. Coriol. 6. Flor. I, 23, 2. Dio Cass. fr. 17, 10 (Mai Nov. Coll. II. p. 145). Aur. Vict. de vir. ill. 18. Zonar. VII, 14. p. 339, d.

2) Liv. II, 33: ut plebi sui magistratus essent, quibus auxilii latio adversus consules esset. Andere Beweisſtellen für das jus auxilii ſ. u.

3) Die Belegſtellen ſ. u.

4) Liv. VII, 41: militibus cavendum (den Soldaten müſſe verbürgt werden), quod apud patres semel plebi (es kann hier nur die erſte Seceſſion gemeint ſeyn), iterum legionibus (es geht dieß auf die zweite Seceſſion) cautum sit, ne fraudi secessio esset. Dionys. VII, 49. p. 454, 30.

5) Ascon. in Cic. Verr. p. 143 Orell.: plebeii ludi, quos exactis regibus pro libertate plebis fecerunt, aut pro reconciliatione plebis post secessionem in Aventinum. Dieſe Nachricht lautet nun allerdings unbeſtimmt, ſie gewinnt aber weitere Beſtätigung durch Dionyſius, der berichtet (VI, 95. p. 415, 30), zur Feier der Wiederausſöhnung der beiden Stände ſei ein dritter Tag zu den latiniſchen Ferien hinzugefügt worden; den erſten Tag habe König Tarquinius geſtiftet nach ſeinem Siege über die Etrusker (womit nur der ältere König dieſes Namens gemeint ſeyn kann — ſ. o. Bd. I, 671); den zweiten Tag habe man nach der Vertreibung der Könige hinzugefügt, den dritten nach der Rückkehr der ausgewanderten Plebs. Die Vorſtandſchaft bei dieſem Feſt und die Anordnung der Wettkämpfe und Spiele habe der Senat den neuen plebejiſchen Aedilen übertragen. Dionyſius hat hier augenſcheinlich die latiniſchen Ferien und die plebejiſchen Spiele mit einander verwechſelt. Mit den latiniſchen Ferien hatten die

Der greiſe Agrippa Menenius überlebte ſein Friedenswerk nicht lang. Er ſtarb ſchon das Jahr darauf, 261 d. St. [1]). Und er, der von Allen verehrte Conſular, der Vermittler der beiden Stände, der Stifter der öffentlichen Eintracht, hinterließ nicht, wovon er beſtattet werden konnte [2]). Daher ſteuerte die Gemeinde in dankbarer Anhänglichkeit männiglich einen Pfenning zur Beſtreitung der Koſten ſeines Leichenbegängniſſes [3]).

---

plebejiſchen Aedilen nichts zu thun, wohl aber lag ihnen die Beſorgung der plebejiſchen Spiele ob (die Beweisſtellen ſiehe unten); auch ſchreibt Dionyſius anderwärts die Stiftung der latiniſchen Ferien nicht dem ältern, ſondern dem jüngern Tarquinius zu (ſ. o. Bd. I, 768. Anm. 4); überdieß waren Roms innere Angelegenheiten und Verfaſſungsveränderungen dem übrigen Latium, ſo lange dieſes unabhängig war, fremd, und es iſt nicht glaublich, daß ſie auf die Feier des latiniſchen Bundesfeſtes irgend welche Einwirkung geübt haben. Man kann daher kaum zweifeln, daß der fraglichen Angabe des Dionyſius ein Mißverſtändniß oder eine Verwechslung der latiniſchen Ferien mit den plebejiſchen Spielen zu Grunde liegt. Eine Fortſetzung dieſes Mißverſtändniſſes iſt die ohne Zweifel aus Dionyſius geſchöpfte Angabe des Plutarch (Camill. 42), es ſei nach der Beilegung des langjährigen Haders über die liciniſchen Geſetze aus Freude über die wiederhergeſtellte Eintracht der Stände ein vierter Tag zu den latiniſchen Ferien hinzugefügt worden. Niebuhr (R. G. II, 41) und Klauſen (Aeneas II, 795) nehmen an, Dionyſius habe die latiniſchen Ferien mit den römiſchen Spielen verwechſelt, und allerdings wird ſonſt die Stiftung der ludi romani dem Tarquinius Priscus zugeſchrieben (ſ. o. Bd. I, 674. Anm. 4): allein mit den römiſchen Spielen hatten die Aedilen vor 388 nichts zu thun, ſ. Hofmann de aedil. Rom. 1842. p. 25. not. 9 und 10.

1) Liv. II, 33. Dionys. VI, 96. p. 415, 42.

2) Liv. II, 33. Dionys. VI, 96. p. 415, 49. Val. Max. IV, 4, 2. Plin. H. N. XXXIII, 48. §. 138. Aur. Vict. de vir. ill. 18, 7. Apul. Orat. de Mag. p. 23 ed. Bip. (p. 435 Oud.). Mit dieſer angeblichen Armuth des Menenius hat es ohne Zweifel die gleiche Bewandtniß, wie mit derjenigen des Poplicola, ſ. o. S. 60. Anm. 5.

3) Liv. II, 33: extulit eum plebs sextantibus collatis in capita. Val. Max. IV, 4, 2. Sen. Cons. ad Helv. 12. Plin. H. N. XXXIII, 48. §. 138. Apul. Orat. de Mag. p. 23 ed. Bip. Aur. Vict. de vir. ill. 18, 7. Dionyſius berichtet daſſelbe, fügt aber bei, der Senat, durch dieſe Selbſtbeſteurung der Plebs beſchämt, habe beſchloſſen, die Koſten der Beſtattung auf das Aerar zu übernehmen. Die Plebs aber habe das zuſammengeſteuerte Geld nicht mehr zurücknehmen wollen, und es den mittelloſen Hinterbliebenen des Menenius geſchenkt, Dionys. VI, 96. p. 416. IX, 27. p. 586, 1: (Agrippa Menenius), ὃν ἀποθανόντα ἡ βουλὴ ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων λαμπροτάταις ἐκόμισε ταφαῖς. Niebuhr (R. G. I, 586) faßt dieſe Erzählung des Dionyſius ſo, als habe jeder der beiden Stände für ſeinen Theil beigeſteuert, in welchem Fall die Patricier ihren Beitrag

6. Die vorstehende Erzählung der ersten Secession ist im Wesentlichen aus Livius geschöpft, dessen Darstellung, bündig und schmucklos, zu ihrem Vortheil gegen den weitschweifigen und geschwätzigen Bericht des Dionysius absticht. Doch dürfen darum des Letztern ergänzende oder widersprechende Nachrichten, so wie die abweichenden Angaben, die sich bei andern Geschichtschreibern erhalten haben, nicht mit Stillschweigen übergangen werden; endlich erfordert die gesammte Tradition über jenes Ereigniß eine beurtheilende Erörterung.

Was zuerst die Zahl der Ausgewanderten betrifft, so finden sich bei Dionysius widersprechende Angaben. Zehn Legionen waren ausgehoben worden; vier davon hatte der Dictator übernommen; je drei waren den beiden Consuln zugefallen [1]). Von diesen zehn Legionen nun waren, wie Dionysius bestimmt angibt [2]), die vier des Dictators verabschiedet, als der Aufstand ausbrach; ob aber auch die drei Legionen des Consuls Veturius schon entlassen waren, also nur das andere consularische Heer sich empört hat, oder ob noch beide Heere unter den Fahnen gestanden haben, und beide auf den heiligen Berg gezogen sind, dieß ist eine Frage, über die sich Dionysius widersprechend äußert. Das einemal folgt er der letztern Annahme, indem er berichtet, der Senat habe den Consuln befohlen, ihre Heere noch unter den Waffen zu behalten [3]); ferner, indem er den Appius Claudius sagen läßt, die Anzahl der Ausgewanderten sei nicht einmal der siebente Theil der 130,000 waffenfähigen Bürger, die sich beim letzten Census herausgestellt hätten [4]). Dionysius rechnet also hier 18,000 Ausgewanderte, d. h. sechs Legionen. Anderwärts dagegen nimmt er nur die Hälfte, drei Legionen, an, wenn er den Tribunen L. Junius Brutus sagen läßt, die Zahl der Ausgewanderten sei dreimal so stark, als die Colonie, die Romulus von Alba Longa nach Rom geführt habe [5]): diese romulische Colonie

nicht aus dem Staatsschatz, wie Dionysius angibt, sondern aus dem Kasten der patricischen Bürgerschaft genommen haben müßten.

1) Liv. II, 30. Dionys. VI, 42. p. 372, 43.

2) Dionys. VI, 43. p. 373, 33. c. 44. p. 374, 46. c. 77. p. 400, 35.

3) Dionys. VI, 45. p. 375, 21: ἡ δὲ βουλὴ τοῖς ὑπάτοις ἐπέταξε, μήπω λύειν τὰ στρατεύματα. Und gleich darauf: ὡς προῆλθον ἔξω τῆς πόλεως οἱ ὕπατοι τὰς δυνάμεις ἔχοντες.

4) Dionys. VI, 63. p. 390, 18.

5) Dionys. VI, 80. p. 402, 43.

aber hatte Dionyſius früher auf dreitauſend Fußknechte und dreihundert Reiter, d. h. auf eine Legion angegeben [1]). Dionyſius läßt außerdem das Heer der Ausgewanderten täglich wachſen theils durch den Zulauf von Plebejern aus der Stadt, theils durch das Herbeiſtrömen unzufriedener und lockerer Geſellen aller Art [2]). Livius äußert ſich nicht mit beſtimmten Worten über die Anzahl der Legionen, die damals noch unter den Waffen ſtanden und an der Seceſſion Theil nahmen. Doch ſcheint auch er vorauszuſetzen, daß damals nur noch die ſechs Legionen der beiden Conſuln ſich unter den Waffen befunden haben [3]).

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß dieſe Zahlangaben nicht auf ächter Ueberlieferung beruhen: zumal, da die ihnen zu Grund liegende Angabe, es ſeyen damals zehn Legionen ausgehoben worden, eine handgreifliche Uebertreibung iſt. An der Allia kämpften nur vier römiſche Legionen regelmäßiger Truppen [4]); und noch zur Zeit des großen Latinerkriegs, als die römiſche Herrſchaft eine viel weitere Ausdehnung genommen hatte, betrug die gewöhnliche Heeresſtärke vier Legionen [5]).

Auch über den Ort, wo ſich die Aufſtändiſchen niedergelaſſen haben, iſt die Ueberlieferung nicht vollkommen einſtimmig. Die gewöhnliche Tradition nennt als ſolchen den Sacer Mons; der Annaliſt Piſo dagegen den Aventin [6]); Andere, Cicero [7]) und Sa-

1) S. o. Bd. I, 450.

2) Dionys. VI, 46. p. 376, 14. 26. c. 51. p. 380, 23.

3) Liv. II, 32, 1. Livius ſagt zwar nichts von der Entlaſſung der vier Legionen des Dictators, erwähnt aber deſſen Triumph II, 31, 3.

4) Dionys. Exc. Ambros. XIII, 19 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 486).

5) Liv. VIII, 8: scribebantur autem quattuor fere legiones.

6) Liv. II, 32: plebem in Sacrum montem secessisse, frequentior fama est, quam cujus Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam. Dennoch folgt Livius der letztern Tradition, wenn er III, 54 die Sprecher der Plebs ſagen läßt: Aventinum ite, ubi prima initia inchoastis libertatis vestrae. Der Aventin wird als Stätte der erſten Seceſſion auch bei Ascon. in Cic. Verrin. p. 143 Orell. angegeben.

7) Cic. Rep. II, 33, 58: nam quom esset ex aere alieno commota civitas, plebs montem Sacrum prius, deinde Aventinum occupavit. Auf die Beſetzung des Aventin bezieht ſich auch de Leg. III, 8, 19: potestatis tribuniciae primum ortum si recordari volumus, inter arma civium et occupatis et obsessis urbis locis procreatum videmus. — Brut. 14, 54 dagegen nennt Cicero nur den Sacer Mons; ebenſo in dem Fragment der Rede pro Cornel. §. 23. p. 451 Orell. (wo ſich §. 24 auf die zweite Seceſſio bezieht).

luſt [1]), verbinden beide Ueberlieferungen: Jener, indem er angibt, die auswandernde Plebs ſei zuerſt auf den Sacer Mons, dann auf den Aventin gezogen; dieſer, indem er beide Hügel zugleich von der aufſtändiſchen Plebs beſetzt werden läßt. Eine ſolche gleichzeitige Occupation beider Hügel hätte allerdings an ſich nichts Unwahrſcheinliches. Es ließe ſich denken, daß auf die Nachricht, das Heer habe den Conſuln den Gehorſam aufgeſagt und den Sacer Mons beſetzt, die in der Stadt zurückgebliebene Plebs das Gleiche gethan und ſich auf den feſten Aventin zurückgezogen hat, um gegen jeden Angriff von Seiten der Patricier geſichert zu ſeyn. Allein dieſer Tradition liegt offenbar die Vorausſetzung zu Grund, der Aventin ſei ſchon damals Wohnſitz der Plebs geweſen. Dieß iſt er jedoch erſt mehrere Jahrzehnte ſpäter durch die Lex Icilia geworden; zur Zeit der erſten Seceſſion war er es noch nicht; er war damals noch unbewohnt [2]). Man muß hieraus folgern, daß der fraglichen Angabe eine Reminiscenz an die zweite Seceſſion zu Grunde liegt.

Das ſteht in jedem Fall feſt, daß der eigentliche Sitz der erſten Emigration der Sacer Mons geweſen iſt. Hier war es, wo nach übereinſtimmender Tradition die Abgeordneten des Senats den Frieden unterhandelt haben; hier ſind die Leges Sacratä beſchworen [3]), hier die erſten Tribunen gewählt worden [4]). Die abziehende Plebs ſoll den Berg dem Jupiter geweiht haben, und in Folge dieſer Weihe ſoll er Sacer Mons benannt worden ſeyn [5]). Allein es

1) Sall. ap. Aug. C. D. II, 18 (Sall. Hist. Prooem. ed. Linker p. 46. 48 f. Sall. Hist. fr. ed. Kritz I, 10. p. 12): quibus agitata saevitiis et maxume fenoris onere oppressa plebes — armata montem Sacrum atque Aventinum insedit. Derſelbe Jug. 31: majores vestri — bis per secessionem armati Aventinum occupavere.

2) S. o. S. 228. Anm. 1.

3) Liv. II, 33: ibi (nämlich in Sacro monte) sacratam legem latam. Fest. p. 318: Sacratae leges — quas plebes jurata in monte Sacro scivit.

4) Liv. II, 33: sunt, qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant. III, 54: quem primum tribunum plebis creatum in Sacro monte, proditum memoriae est. Daß die erſten Tribunen auf dem Sacer Mons gewählt worden ſind, iſt auch Cic. pro Corn. fr. 23. Rep. II, 34, 59. Dionys. VI, 89. p. 410. Gell. XVII, 21, 11. Fest. p. 318 Sacer mons geſagt.

5) Fest. p. 318: Sacer mons appellatur, quod eum plebes — discedentes Jovi consecraverunt. Nach Dionys. VI, 90. p. 411, 2 ff. errichtete die abziehende Plebs dem Ζεὺς Δειμάτιος (Juppiter Pavorius) einen Altar auf dem Berg, der hiedurch heilig wurde. Cic. pro Cornel. §. 23. p. 451 Orell.: montem illum

fragt ſich, ob dieſe Angabe nicht zur Erklärung des Namens erſonnen iſt. Viel näher liegt die Vermuthung, daß der Hügel ſchon vorher einer ſchützenden Gottheit geweiht war, und daß eben dieſer Umſtand die Plebs veranlaßt hat, ihn zur Zufluchtsſtätte zu wählen.

Zu welcher Jahreszeit die Secession ſtattgefunden hat, läßt ſich annähernd beſtimmen. Es wird nämlich überliefert, die Conſuln des Magiſtratsjahrs 261 hätten ihr Amt während der Secession angetreten[1]: und zwar an den Kalenden des Septembers[2]. Auch

trans Anienem, qui hodie mons Sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae memoriae causa consecrarunt. Man vgl. noch Diomed. p. 439 Putsch: apud Salustium „montem Sacrum atque Aventinum insedit", qui mons ab hoc, quod illum plebs insederat, postea sacer dictus est. — Was die Wortſtellung betrifft, ſo ſcheint Sacer mons das Richtigere und Urſprünglichere zu ſeyn. Es findet ſich dieſe Namensform an folgenden Stellen: Liv. II, 32, 2. c. 33, 3. c. 34, 10. III, 52, 1. 2. c. 54, 12. c. 61, 5. c. 67, 11. VII, 40, 11. IX, 34, 3. XXXIV, 7, 14. Flor. I, 23, 1. Fest. p. 318 Sacer mons. Oros. II, 5. Orell. C. J. n. 535. Zwar kommt nicht ſelten auch die Wortſtellung mons sacer vor, z. B. Cic. Rep. II, 33, 58. 37, 63. pro Cornel. fr. 23. p. 451 Orell. Sall. Hist. fr. I, 10 (die Stelle ſ. o. S. 236. Anm. 1). Liv. III, 52, 3. Fest. p. 318 Sacratae. Pompon. de orig. jur. §. 20. Aber für die Wortſtellung Sacer mons ſpricht der ſonſtige römiſche Sprachgebrauch, nach welchem die Adjective, wenn ſie als Theile eines Eigennamens ſtehen, dem Subſtantiv vorangeſetzt werden, z. B. Nova via, Sacra via, Bonus eventus, Bona dea. Eine Ausnahme macht Alba Longa, wofür nur Cic. Rep. II, 2, 4 und Liv. I, 3, 3 das Sprachrichtigere Longa Alba ſteht. Mehr über dieſen Sprachgebrauch bei Becker de Romae veteris muris atque portis 1842. p. 23. not. 18. Demſelben Handb. I, 219. Anm. 336 und Zur röm. Topogr. 1845. S. 16 f. Kreyssig comment. de T. Livii hist. reliquiis ex palimpsesto Tolet. erutis (Meißner Programm) 1849. p. 26. Demſelben, curae secundae ad T. Livii hist. reliquias, Misen. 1852. p. 16. Obbarius, ob Sacra via oder via Sacra, im Philologus VIII. 1853. S. 713—720.

1) Liv. II, 33, 3: per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumus Cominius consulatum inierunt. Dionys. VI, 49. p. 378, 35. Die Wahl dieſer Conſuln kann alsdann nur von den Curien vorgenommen worden ſeyn. Nach Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 18: *φάσεως γενομένης καὶ τῶν ὑπάτων ἀναχωρησάντων ὁ δικτάτωρ ἑτέρους ἀντ' ἐκείνων προεβάλετο καλάνδαις Σεπτεμβρίαις* hat ein Dictator (der in dieſem Fall nur M. Valerius geweſen ſeyn könnte) jene Wahlcomitien abgehalten.

2) Dionys. VI, 49. p. 378, 45. Joann. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 20. Dionyſius bleibt übrigens dieſer Angabe nicht treu: weiter unten VII, 1. p. 417, 11 ſagt er, die Plebs ſei ausgewandert nach der Herbſt-Tag- und Nachtgleiche, um die Zeit der Ausſaat. Das Herbſtäquinoctium aber fällt in Italien auf den 25ſten September.

die gewöhnliche Tradition stimmt mit dieser Zeitangabe überein, indem sie den Aufstand an das Ende des Sommerfeldzugs setzt. Hiezu kommt noch eine merkwürdige Nachricht bei Livius, die um ihres hohen Alters willen besondere Beachtung verdient. Im Jahr 423 d. St. wurde in Rom eine Bande von Giftmischerinnen entdeckt, zu der sogar vornehme Matronen gehörten. Die Bande war so zahlreich, daß in Folge der angestellten Untersuchung hundert und siebenzig Matronen wegen Giftmischerei verurtheilt wurden. Dieser unerhörte Frevel machte in Rom großen Eindruck. Man sah darin ein Prodigium, ein Zeichen zerrütteter Gemüthszustände. Und da man in den Chroniken fand, daß einst während einer Secession der Plebs ein Dictator den Nagel eingeschlagen, und durch diesen Act die zwieträchtigen und zerrütteten Gemüther wieder zur Besinnung gebracht habe, so wurde der Beschluß gefaßt, einen Dictator zur Einschlagung des Nagels zu wählen [1]). Die hier erwähnte Secession der Plebs kann nur die erste seyn, der Dictator nur M. Valerius. Der Jahresnagel aber wurde an den Iden des Septembers eingeschlagen [2]). Es folgt hieraus, daß die erste Secession um die Iden des Septembers stattgefunden haben muß.

Wie lange die Secession gedauert hat, wird nicht übereinstimmend überliefert. Nach Livius nur etliche Tage [3]): eine Angabe, die ungleich wahrscheinlicher klingt, als diejenige des Dionysius, der die Secession mehrere Monate lang dauern läßt. Dionysius berichtet nämlich, die Wahl der ersten Tribunen sei von der ausgewanderten Plebs auf dem heiligen Berge am 10 December vorgenommen worden [4]). Hiernach hat die Secession bis in den December hinein gewährt. Der Aufstand des Heers aber und sein Auszug auf den heiligen Berg muß nach Dionysius schon im August stattgefunden haben, da er am ersten September, zur Zeit der Consulwahlen, die Plebs bereits ausgewandert seyn läßt [5]). Nimmt man diese beiden

1) Liv. VIII, 18.

2) Liv. VII, 3.

3) Liv. II, 32: ibi per aliquot dies neque lacessiti neque lacessentes sese tenuere. Weiter unten dagegen, wo er die Sage von Coriolan erzählt, setzt Livius eine viel längere Dauer der Secession voraus, indem er die Hungersnoth des Jahrs 262 davon herleitet, daß die Felder in Folge der Auswanderung der Plebs unbebaut geblieben seyen II, 34, 2 und 11.

4) Dionys. VI, 89. p. 410, 23.

5) Dionys. VI, 49. p. 378 f.

Angaben zusammen, so hat nach Dionysius die erste Secession von Ende August bis in die Mitte des Decembers gedauert. An einer andern Stelle sagt Dionysius, die Auswanderung der Plebs habe bald nach der Herbst-Tag- und Nachtgleiche, die Heimkehr derselben kurz vor der Wintersonnenwende stattgefunden [1]). Allein die letztere Angabe, die Secession habe bis in den December hinein gedauert, beruht nur auf einem falschen Schluß. Sie ist ein Rückschluß aus dem Umstande, daß der Amtsantritt der Tribunen in der spätern Zeit der Republik am 10 December stattgefunden hat. Dionysius oder sein Gewährsmann folgerte hieraus, es sei dieß von jeher so gewesen; auch die ersten Tribunen seyen an jenem Tage ins Amt getreten. Und da die Ueberlieferung berichtete, die Wahl und der Amtsantritt der ersten Tribunen habe noch auf dem Sacer Mons stattgefunden, so schloß Dionysius weiter, die Secession habe bis zu diesem Zeitpunkt gedauert. Allein die Voraussetzung, die diesem Schlusse zu Grunde liegt, nämlich, daß schon die ersten Tribunen ihr Amt am 10 December angetreten haben, ist willkührlich und unbegründet. Wohl haben die Tribunen in der spätern Zeit der Republik ihr Amt an jenem Tage angetreten [2]): aber dieser Antrittstermin kann, da das Tribunat über die Dauer der Decemviralregierung suspendirt gewesen ist, und diese Suspension eine Verrückung des Amtsantritts zur Folge gehabt haben muß, im besten Fall nur von der Herstellung dieses Amts nach dem Sturze des Decemvirats datiren.

Welchen Zweck die auswandernde Plebs bei diesem Schritte gehabt hat, darüber geben uns die alten Geschichtschreiber keine nähere Auskunft. Nirgends wird angedeutet, daß sie die Absicht hatte, auf dem Berge, wo sie sich niederließ, eine selbstständige An-

1) Dionys. VII, 1. p. 417, 11: ὁ δῆμος ἀπέζη τῶν πατρικίων μετὰ τὴν μετοπωρινὴν ἰσημερίαν, ὑπ' αὐτὴν μάλιστα τὴν ἀρχὴν τοῦ ψυχροῦ. Von da an dauerte die Trennung beider Theile bis zur Aussöhnung, welche stattfand οὐ πολλῷ πρότερον τῆς χειμερινῆς τροπῆς. Das Herbstäquinoctium fällt in Italien auf den 25 September, das Wintersolstitium auf den 23 December. Daß übrigens Dionysius, wenn er den Beginn der Secession in die Herbst-Tag- und Nachtgleiche verlegt, sich in Widerspruch mit andern seiner Angaben versetzt, ist schon oben S. 237. Anm. 2 bemerkt worden.

2) Liv. XXXIX, 52: init tribunatum ante diem quartum Idus Decembres. Dionys. VI, 89. p. 410, 23: (die ersten Tribunen traten ihr Amt an) ἡμέρᾳ τετάρτῃ πρὸ τριῶν εἰδῶν δεκεμβρίων, ὥσπερ καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γίνεται.

siedelung zu gründen [1]). Im Gegentheil: bei Dionysius äußern die Sprecher der Plebs die Absicht, weiter zu ziehen, wohin das Geschick sie führen würde [2]), und in fremdem Lande eine Colonie zu gründen [3]). Am richtigsten wohl sieht man in der Secession der Plebs einen Schritt der Verzweiflung, der — so weit ihm Berechnung zu Grunde lag — den Zweck hatte, durch dieses Aeußerste, durch Androhung vollständigen Bruchs die Patricier zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Und allerdings war dieser Schritt ganz geeignet, den Patriciern zu Gemüth zu führen, was sie ohne die Plebs wären, und daß sie ohne dieselbe nicht als selbstständiger Staat bestehen könnten.

Ueber das Verhalten der ausgewanderten und auf dem heiligen Berge gelagerten Plebs lauten die Nachrichten nicht ganz übereinstimmend. Auf der Einen Seite wird erzählt, sie habe sich ruhig gehalten, nichts geraubt, nur das zum Lebensunterhalt Nothwendige sich angeeignet [4]). Andererseits wird berichtet, sie habe die umliegende Landschaft wie Feindesland behandelt und ausgeraubt [5]). Diese Plünderung würde hauptsächlich die Ländereien betroffen haben, die der feindseligste Widersacher der Plebs, Appius Claudius, in dieser Gegend besaß.

---

1) Nur Neuere haben diese Vermuthung aufgestellt, z. B. Arnold, history of Rome I. 1848. p. 147: here (auf dem heiligen Berg) they established themselves, and here they proposed to found a new city of their own, to which they would have gathered their families, and the rest of their order, who were left behind in Rome, and have given up their old city to its original possessors, the burghers, and their clients. Göttling Gesch. d. röm. St.-Verf. S. 284: „die Plebejer zogen bewaffnet auf einen Hügel am rechten Ufer des Anio, und hielten sich, um eine neue Stadt durch diese Secession zu gründen, in einem befestigten Lager." Niebuhr sagt nur R. G. II, 219: „durch Absonderung veranlaßte Ansiedlungen waren in Italien nicht unerhört (Serv. Aen. I, 12); aus der plebejischen Secession würde ein unabhängiger Ort entstanden seyn, wenn die Wunde nicht, als es noch Zeit war, geheilt wäre."

2) Dionys. VI, 73. p. 397, 12. c. 79. p. 402, 9. 31.

3) Dionys. VI, 79. p. 402, 33. c. 80. p. 403, 3. Vgl. IX, 46. p. 602, 42.

4) So Liv. II, 32. III, 52: (bei der zweiten Secession) castra in monte Sacro locavere, modestiam patrum suorum nihil violando imitati. Dionys VI, 46. p. 376, 21. c. 47. p. 376, 46.

5) Dio Cass. fr. 17, 9 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 144): τὴν τροφὴν ἐκ τῆς χώρας ὥσπερ ἐκ πολεμίας ἐλάμβανον. Auch Livius läßt den Coriolan sagen II, 35: rapiant frumenta ex agris nostris, quemadmodum tertio anno rapuere.

Nach einer Sage, die Ovid aufbewahrt hat, war es eine Bäuerin aus Bovillä, eine freundliche, gefällige Alte mit Namen Anna Perenna, welche jeden Morgen die heimathloſe, auf dem heiligen Berg gelagerte Plebes, der die Nahrungsmittel ausgegangen waren, mit dem ländlichen Gebäck dampfender Kuchen ſpeiste [1]). Dieſe Erzählung iſt natürlich ein Mythus, über deſſen Urſprung ſich Folgendes ermitteln läßt. Die Anna Perenna wurde als eine in den befruchtenden Bächen der Campagna waltende Göttin [2]) vom dortigen Landvolk verehrt. Sie hatte alſo zwei Eigenſchaften: ſie war eine ernährende [3]) und eine dem Bauernvolk oder der Plebs gewogene Göttin [4]). Es erklärt ſich hieraus, daß gerade ſie, die Ernährerin und Beſchützerin des Landvolks, es iſt, die der heimathloſen und hungernden Plebs auf dem heiligen Berge Nahrung und Unterhalt bringt. Daß Bovillä als ihre Heimath genannt wird, mag darin ſeinen Grund haben, daß ſie daſelbſt als Nymphe des

---

Noch ſtärkere Worte legt Dionyſius dem Coriolan in den Mund VII, 24. p. 436, 41: καταφθορὰν ἐποιήσαντο τῆς γῆς, ἄγοντες αὐτὴν καὶ φέροντες ὥσπερ πολεμίαν.

1) Ov. Fast. III, 667: Orta suburbanis quaedam fuit Anna Bovillis, Pauper sed mundae sedulitatis anus. Illa — fingebat tremula rustica liba manu, Atque ita per populum fumantia mane solebat Dividere. haec populo copia grata fuit. Solche rustica liba, Pfannkuchen oder Fladen aus Far, waren in alter Zeit die gewöhnliche Speiſe des römiſchen Landvolks, ſ. Klauſen, Aeneas II, 684 f. Die Bereitung dieſer ländlichen liba beſchreibt Cato R. R. 75. Daß die liba eines der älteſten Nahrungsmittel der Römer geweſen ſind, beweist namentlich ihr Gebrauch beim Opfer (ſ. Roßbach, Röm. Ehe S. 105): denn im gottesdienſtlichen Ritus hat ſich die alte Sitte am längſten und treueſten erhalten.

2) Sie waltete namentlich im nährenden Numicius, Ov. Fast. III, 653: placidi sum nympha Numici: Amne perenne latens Anna Perenna vocor. Mehr über ihre Verbindung mit dieſem Bache bei Klauſen Aeneas II, 719. Anm. 1319. Der Name ſcheint mit amnis zuſammenzuhängen, und die Raſtloſigkeit des rinnenden Gewäſſers zu bezeichnen.

3) Dieſe ernährende Kraft und Thätigkeit der Anna Perenna iſt in mehreren Sagen veranſchaulicht. Wie ſie die hungernde und heimathloſe Plebs auf dem heiligen Berge ſpeiſt, ſo ſoll ſie einſt auch den heimathloſen und an Afrika's Küſte geſtrandeten Aeneas gaſtlich bewirthet haben, Ov. Fast. III, 630. Denſelben Sinn hat es, wenn von ihr erzählt wird, ſie habe dem Jupiter die erſte Speiſe gereicht, Ov. Fast. III, 659: invenies, qui te nymphen Atlantida dicant, Teque Jovi primos, Anna, dedisse cibos.

4) Als Göttin der Plebs erſcheint ſie auch in dem ihr gewidmeten Feſt, das in Rom an den Iden des März von den niedern Volksclaſſen mit fescenniniſcher Ausgelaſſenheit gefeiert wurde. Ov. Fast. III, 523 ff.

benachbarten, aus dem Albanersee abgeleiteten und die dortige Gegend bewässernden Albanerbachs verehrt wurde.

Zu einem Conflict der ausgewanderten Plebs mit der alten Bürgerschaft ist es nicht gekommen. Denkt man sich aber, die Entzweiung der beiden Stände hätte am Ende, wie in den griechischen Staaten nicht selten, zum Bürgerkrieg geführt, und wägt man von diesem Gesichtspunkt aus die Kräfte der beiden Partheien gegen einander ab, so ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Plebs den Patriciern an Zahl weit überlegen war. Dennoch wäre es ihr nicht leicht geworden, die Patricier vollständig zu überwältigen. Zwar fehlt es an jedem sichern Anhaltspunkt, um für jene Zeit das gegenseitige numerische Verhältniß der beiden Stände genauer abschätzen zu können: wenn aber, wie die frühere Untersuchung wahrscheinlich gemacht hat, der patricische Adel die ursprüngliche Bürgerschaft Roms gewesen ist, wenn er die Umgegend der Stadt sich im Laufe der Zeit unterworfen, und wenn die Bevölkerung dieser unterworfenen Landschaft die römische Plebs constituirt hat, so kann das numerische Mißverhältniß der beiden Stände ursprünglich und auch in der ältesten Zeit der Republik noch nicht allzu groß gewesen seyn [1]). Wohl finden wir späterhin das römische Patriciat zu einer kleinen Anzahl von Familien zusammengeschmolzen [2]): aber für die alte Zeit folgt hieraus nichts. Jede Geschlechteraristokratie, die sich abschließt und streng auf Ebenbürtigkeit hält, stirbt reißend schnell zusammen, und die römische hat außerdem durch die verheerenden Seuchen, die vom Jahr 282 an nach kurzen Zwischenräumen auf einander gefolgt sind, viel von ihrer früheren Stärke eingebüßt. Eine Reihe patricischer Geschlechter, deren Name seit dieser Zeit nicht mehr vorkommt, muß in jenen Unglücksjahren ausgestorben seyn: ein nicht zu ersetzender Verlust für einen geschlossenen, auf

1) Es ist gewiß ein entschiedener Irrthum, wenn Perizonius Animadv. histor. p. 191 (p. 198 ed. Harless) meint, die gesammte patricische Bürgerschaft habe in den ersten Jahrzehnten der Republik nicht viel mehr als dreihundert zum Kriegsdienst fähige Männer gezählt. Das Hauptargument, das Perizonius für diese Ansicht vorbringt, ist die (wahrscheinlich aus Valerius Antias geschöpfte) Nachricht bei Fest. p. 254 Qui patres, wo es heißt, es seyen von den ersten Consuln der Republik propter inopiam patriciorum hundert und vierundsechzig Plebejer in den Senat gewählt worden. Allein jener Beweggrund ist ebenso erdichtet, wie die unsinnige Zahl, s. o. S. 144.

2) Tac. Annal. XI, 25.

der Reinheit des Bluts beruhenden und daher einer Ergänzung nicht fähigen Stand. Es darf folglich aus der geringen Anzahl von patricischen Geschlechtern, die wir in der spätern Zeit der Republik vorfinden, kein Schluß auf die ältere Zeit gezogen werden. Ferner kommt in Betracht, daß den Patriciern damals ein zahlreicher Anhang von Clienten zur Seite gestanden hat [1]). Dionysius erzählt, auf die Nachricht von der Secession der Plebs habe der patricische Adel sammt seinen Clienten die Waffen ergriffen, und, um jedem Angriff von Seiten der Ausgewanderten Widerstand leisten zu können, die Mauern und Castelle besetzt [2]). Bei demselben Geschichtschreiber hält Appius Claudius während der Secession eine Rede, in welcher er alle Zugeständnisse an die Ausgewanderten widerräth, und unter Anderem sagt, gegen den auswärtigen Feind sei die Bürgerschaft der Patricier, wenn sie alle ihre Clienten ins Feld führe, stark genug [3]). War folglich das Mißverhältniß der Kräfte zwischen dem patricischen Adel und der ausgewanderten Plebs nicht so gar groß, das Uebergewicht der Plebs nicht so entschieden, so erklärt es sich auch, daß die letztere, statt es auf eine Entscheidung der Waffen ankommen zu lassen, mit einem im Ganzen so mäßigen Vergleich sich zufrieden gegeben hat.

Gesetzt aber auch, es wäre wirklich zum Bürgerkrieg gekommen, so hätte das römische Patriciat auf die Hülfe des latinischen Adels rechnen können. Die latinischen Städte waren damals alle, wie

---

1) Wenn die Sage den Appius Claudius mit fünftausend Clienten einwandern (s. o. S. 58. Anm. 2), die Fabier mit vier- oder fünftausend ausziehen läßt, so sind diese Zahlen zwar natürlich Uebertreibung; sie beweisen aber, welche Vorstellung von der Zahl der Clienten sich in der Sage erhalten hat. Als sehr zahlreich erscheinen die Clienten namentlich bei Dionysius, der z. B. VII, 18. p. 432, 23 sagt, während der Hungersnoth des Jahrs 262 hätten die Patricier, wenn sie gewollt hätten, τῇ τε οἰκείᾳ δυνάμει καὶ τῇ παρὰ τῶν πελατῶν πολλῇ ὕβρει über die Armen (d. h. die Plebs) herfallen und sie aus der Stadt vertreiben können. Man vgl. auch Liv. III, 11: hoc duce (Kaesone Quinctio) saepe pulsi fere tribuni, fusa ac fugata plebs est. III, 14: juniores patrum instructi paratique cum ingenti clientium exercitu tribunos adorti sunt. VI, 18: quot clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis.

2) Dionys. VI, 47. p. 376, 38: οἱ πατρίκιοι ἁρπάσαντες τὰ ὅπλα σὺν τοῖς οἰκείοις ἅπασι πελάταις — ἐπὶ τὰ φρούρια ἔζησαν.

3) Dionys. VI, 63. p. 390, 5: πρὸς δὲ τοὺς ἔξωθεν πολεμίους αὐτοί τε χωρῶμεν καὶ τοὺς πελάτας ἅπαντας ἐπαγώμεθα.

Rom auch, ariſtokratiſch regiert [1]), und die in ihnen herrſchenden Geſchlechter mußten es in ihrem eigenen Intereſſe finden, das Beiſpiel einer demokratiſchen Umwälzung in einer Nachbarſchaft nicht aufkommen zu laſſen. So iſt von Rom aus im Jahr 311 d. St. dem patriciſchen Adel in Ardea, gegen den ſich die dortige Plebs empört hatte, auf deſſen Anſuchen bewaffnete Hülfe geleiſtet worden [2]). Ja, man darf muthmaßen, daß auf römiſcher Seite zum Zuſtandekommen des caſſiſchen Bündniſſes, das gleich nach der Seceſſion abgeſchloſſen und vielleicht ſchon während derſelben eingeleitet worden iſt, eben dieſe Mißverhältniſſe des Patriciats zur Plebs mitgewirkt haben. Bei dem Abſchluß dieſes Bundesvertrags, der ein Zugeſtändniß an die Latiner war, hatte das römiſche Patriciat ohne Zweifel die Abſicht, ſich durch Wiederherſtellung des guten Verhältniſſes zu Latium der Hülfe des latiniſchen Adels gegen die Wiederkehr ſolcher Auflehnungen der Plebs zu verſichern [3]).

Es fehlte folglich viel daran, daß es in Rom zu Auftritten hätte kommen können, wie in Syrakus, wo der grundbeſitzende Adel der ſogenannten Gamoren von ſeinen hörigen Landſaſſen aus Stadt und Beſitz vertrieben wurde [4]); wie in Thurii, wo die Altbürger,

---

1) In einer während der Seceſſion gehaltenen Rede ſagt Appius Claudius bei Dionys. VI, 62. p. 389, 19: ἀριζοκρατεῖται καὶ τὰ ἔθνη πέριξ ἡμῶν ἅπαντα.

2) Liv. IV, 9.

3) Auch Niebuhr hat auf dieſen Zuſammenhang aufmerkſam gemacht Röm. Geſch. I, 635: „der Vertrag mit den Latinern, wodurch ſie die Gleichheit als Staat erhielten, iſt in dem Jahre der Auswanderung geſchloſſen; und wenn irgendwo ein Schluß von Zweck auf Mittel gibt, ſo kann es nicht zweifelhaft ſeyn, daß er gegen die Plebs gerichtet war, und den Abſchluß des Friedens entſchied.“ Das Gleiche bemerkt Arnold in Beziehung auf die Beweggründe des caſſiſchen Bundesvertrags, History of Rome I, 152: it may be, that the Roman burghers desired to obtain the aid of the Latins against their own commons, and that the fear of this union led the commons at the Sacred Hill to be content with the smallest possible concessions from their adversaries. Gegen Niebuhr's Anſicht muß jedoch bemerkt werden, daß der Abſchluß des latiniſchen Bündniſſes dem Abſchluß des Friedens mit der Plebs nicht vorangegangen ſeyn kann: denn die Conſuln, die das latiniſche Bündniß ſchloßen, traten ihr Amt an, als die Seceſſion ſchon ausgebrochen war (Liv. II, 33): hat aber die Seceſſion, wie auch Niebuhr annimmt (R. G. I, 636), nur wenige Tage gedauert, ſo muß der Abſchluß des Friedens mit der Plebs früher ſtattgefunden haben, als das latiniſche Bündniß zu Stande gekommen ſeyn kann.

4) Hdt. VII, 155. Bei Dionys. VI, 62. p. 388, 36 beruft ſich Appius Clau-

weil sie die höheren Gemeindeämter und den besser gelegenen Theil der Flur für sich in Anspruch nahmen, mit den Neubürgern in Fehde geriethen, und von diesen, der zahlreicheren und stärkeren Parthei, fast ausgerottet wurden [1]); wie in Kerkyra, wo der rasende Demos die gefangenen Oligarchen theils hinrichtete, theils erschlug, theils verhungern ließ [2]).

Vor einem Angriff also von Seiten der ausgewanderten Plebs hatte die patricische Bürgerschaft sich nicht ernstlich zu fürchten: sie hätte ihm Widerstand leisten können. Ja, sie hatte den Eintritt eines solchen Ereignisses nicht einmal zu besorgen, bei der gemäßigten, nur auf passiven Widerstand gerichteten Gesinnung der Plebs, bei ihrer ehrerbietigen Scheu vor dem Geschlechteradel, den sie nie gänzlich verläugnet hat. Aber damit war der alten Bürgerschaft nicht geholfen. Wenn die ausgewanderte Plebs eine selbstständige Niederlassung gründete, so gab es in Rom keinen patricischen Stand mehr; der römische Staat war aufgelöst. Selbst, wenn auch nur die zuwartende Absonderung der Plebs noch längere Zeit fortdauerte, so war zu befürchten, die Aequer und Volsker möchten nicht ruhige Zuschauer dieser Verhältnisse bleiben. Die patricischen Gläubiger endlich gewannen bei diesem Zustand und seinen voraussichtlichen Folgen nichts; wenn die Plebs eine selbstständige Niederlassung gründete, so waren ihre ausgeliehenen Capitalien verloren. Kurz, man mußte auf patricischer Seite einsehen, daß dieser Zustand nicht auf die Länge andauern könne, daß die Eintracht der Stände, die Einheit des Staats um jeden Preis wiederhergestellt werden müße. Um diesen Erfolg herbeizuführen, blieb dem Senat unter den vorhandenen Umständen keine andere Wahl, als die Hand zum Frieden zu bieten. In der That ist die Ueberlieferung darin einstimmig, daß die Friedensunterhandlungen von der patricischen Parthei oder vom Senat ausgegangen sind.

Was die Unterhändler und Vermittler des Friedens betrifft, so stoßen wir auf widersprechende Ueberlieferungen. Eine unter-

---

rius auf diesen Hergang, um den Senat vor Zugeständnissen an die Plebs zu warnen. Habe man den Plebejern einmal nachgegeben, so werden sie immer neue Forderungen stellen, ἕως ἐκβάλωσιν ὑμᾶς τελευτῶντες τῆς πόλεως, ὡς ἐν πολλαῖς ἄλλαις καὶ τὰ τελευταῖα ἐν Συρακούσαις οἱ γεωμόροι πρὸς τῶν πελατῶν ἐξηλάθησαν.

1) Diod. Sic. XII, 11. Arist. Pol. V, 2, 10 (V, 3. p. 1303, a, 29).

2) Thucyd. III, 81. Diod. Sic. XIII, 48.

geordnete Differenz iſt es, wenn Livius nur den Agrippa Menenius als Botſchafter des Senats und als Vermittler des Friedens nennt; Dionyſius dagegen zehn Abgeordnete, die er mit Namen aufführt [1]), unter ihnen den Menenius Agrippa, ins Lager der Ausgewanderten geſandt werden läßt. Dagegen ſteht in erheblichem Widerſpruch mit der gemeinen Tradition die übrigens wohlbezeugte Nachricht, Valerius ſei während der Seceſſion noch Dictator geweſen, und habe als ſolcher den Frieden mit der ausgewanderten Plebs vermittelt. Dieſe Nachricht findet ſich z. B. bei Cicero, welcher berichtet, bei der erſten Auswanderung der Plebs auf den heiligen Berg habe der Dictator M. Valerius durch ſeine Beredtſamkeit den Zwiſt beigelegt, die Partheien verſöhnt; es ſeyen ihm dafür die glänzendſten Ehrenbezeugungen erwieſen, und ihm zuerſt der Zuname Maximus beigelegt worden [2]). Auch noch von andern Gewährsmännern iſt dieſe Tradition bezeugt [3]). Hiernach wäre Valerius während der Dauer der Seceſſion noch Dictator geweſen, während die gewöhnliche Tradition ihn vor dem Ausbruch der Seceſſion ſeine Dictatur niederlegen läßt [4]). Hat jene übrigens wohlbezeugte Ueberlieferung, daß M. Valerius als Dictator den Frieden mit der ausgewanderten Plebs vermittelt hat, hiſtoriſchen Grund, ſo zeigt ſich aufs Neue, wie unſicher, wie lückenhaft und entſtellt die Geſchichte jenes Zeit-

1) Dionys. VI, 69. p. 394, 10. Sie werden VI, 84. p. 406, 12 als οἱ ἡγούμενοι τῆ συνεδρίᾳ καὶ πρῶτοι τὰς αὑτῶν γνώμας ἀποφαινόμενοι τῶν ἄλλων bezeichnet. Auch bei Dio Caſſius fr. 17, 10 (Mai Nov. Coll. II. p. 145) iſt Agrippa Menenius εἷς τῶν πρέσβεων.

2) Cic. Brut. 14, 54: videmus, cum plebes prope ripam Anienis ad tertium miliarium consedisset, eumque montem, qui sacer appellatus est, occupavisset, M. Valerium dictatorem dicendo sedavisse discordias, eique ob eam rem honores amplissumos habitos, et eum primum ob eam ipsam causam Maxumum esse appellatum.

3) Val. Max. VIII, 9, 1 (wo Kempf den Valerius Maximus mit Unrecht eines hiſtoriſchen Irrthums beſchuldigt). Plut. v. Pomp. 13: Μάξιμον — ἀνηγόρευσεν ὁ δῆμος τὸν Οὐαλέριον ἐπὶ τῷ διαλλάξαι χασιάζουσαν αὐτῷ τὴν σύγκλητον, d. h. die Plebs gab dem Valerius den Beinamen Maximus, weil er die mit der Plebs entzweiten Patricier (σύγκλητος iſt falſche Ueberſetzung von patres) wieder mit ihr ausſöhnte. Orell. C. J. n. 535: Valerius — plebem de Sacro monte deduxit. gratiam cum patribus reconciliavit. Daß während der Seceſſion ein Dictator im Amt war, was alsdann nur M. Valerius geweſen ſeyn kann, wird auch Liv. VIII, 18, 12 und Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 19 überliefert.

4) S. o. S. 230.

raums uns überliefert worden ist. Es ist alsdann nicht blos die Geschichtserzählung des Livius, der von einer vermittelnden Thätigkeit des M. Valerius auf dem heiligen Berge gar nichts weiß [1]), lückenhaft oder halbwahr, sondern es ist in jenem Falle auch die vorgebliche Abdankung des M. Valerius eine geschichtswidrige Fiction, zu welcher der traditionelle Geschlechtscharakter der volksfreundlichen Valerier Anlaß gegeben hat: analog, wie Appius Claudius, der die entgegengesetzte Rolle spielt, eine Personification des claudischen Familientypus ist.

Die Unsicherheit und Unzuverlässigkeit der Tradition zeigt sich auch in den widersprechenden Angaben über den Vornamen des eben erwähnten Valerius. Derjenige Valerier, der im Jahr 260 als Dictator einen glänzenden Sieg über die Sabiner erficht, und in derselben Eigenschaft die ausgewanderte Plebs zur Rückkehr bewegt, führt bei den meisten Geschichtschreibern den Vornamen Marcus [2]). Allein dieser M. Valerius, Bruder des Poplicola, ist nach anderer Tradition schon in der Schlacht am See Regillus gefallen [3]). An diesem Widerspruch hat sich Livius nicht gestoßen: er läßt den M. Valerius in der erwähnten Schlacht im Jahr 255 seinen Tod finden, und im Jahr 260 zum Dictator gewählt werden. Andern Geschichtschreibern dagegen hat dieser Widerspruch sich aufgedrängt: sie halfen sich so, daß sie den Bruder Poplicolas, der im Jahr 260 Dictator war, nicht Marcus, sondern Manius Valerius nannten [4]). Man

1) In Livius' Erzählung von der Secession kommt der Name des Dictators M. Valerius gar nicht vor. Dionysius nennt ihn zwar unter den zehn Gesandten des Senats an die ausgewanderte Plebs (VI, 69 nach Cod. Vat. und der lateinischen Uebersetzung des Lapus), läßt ihn auch auf dem heiligen Berg eine Rede an die Plebs halten (VI, 71. p. 395); aber, was die Hauptsache ist, Valerius tritt bei ihm weder als Dictator auf, noch als der entscheidende Vermittler, der die Aussöhnung zu Stande bringt.

2) Cic. Brut. 14, 54. Liv. II, 30 (wo nur M. Valerium die gutbezeugte Lesart ist). Plut. Coriol. 5. Zonar. VII, 14. p. 339, a. Oros. II, 5. Da dieser M. Valerius von Livius a. a. O. noch ausdrücklich Sohn des Volesus genannt wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er der öfter genannte Bruder des Poplicola ist, der im Jahr 249 d. St. Consul war und über die Sabiner triumphirte, Liv. II, 16. Dionys. V, 37. p. 305, 15. Plut. Popl. 20. Zonar. VII, 13. p. 337, a. Fast. Triumph. unter d. J. 248.

3) Liv. II, 20. Dionys. VI, 12. p. 349, 47.

4) Dionys. VI, 23. p. 359, 36. c. 39. p. 371, 12.. c. 57. p. 384, 49.

würde irren, wenn man dieſe Angabe für die ältere und glaubwürdigere Tradition halten wollte: ſie iſt nur eine zur Beſeitigung jenes Widerſpruchs erſonnene Nothhülfe. Dieſer Widerſpruch löst ſich jedoch viel einfacher durch die Annahme, daß der angebliche Heldentod des M. Valerius in der Schlacht am Regillusſee eine hiſtoriſche Fiction iſt. In dieſer ſagenhaften Schlacht, mit welcher Roms Heldenperiode ſchließt, und nach welcher die gemeine Wirklichkeit anhebt, der Hader der Stände zum Ausbruch kommt, gehen alle großen Männer der Heroenzeit zu ihrer Ruhe ein: auch M. Valerius, der Beſieger der Sabiner. In derſelben Schlacht fällt Publius Valerius, der Sohn Poplicolas, der gleichfalls einige Jahre ſpäter wieder am Leben iſt und handelnd auftritt [1]). Gegen diejenige Tradition, die den Dictator des Jahrs 260 Manius Valerius nennt, ſpricht namentlich der Umſtand, daß dieſer angebliche Manius Valerius zuvor nicht Conſul geweſen war, während die lex de dictatore creando verordnet hatte, daß nur ein geweſener Conſul zum Dictator ernannt werden dürfe [2]). Wollte man gegen dieſen Grund einwenden, jenes Geſetz ſei jüngeren Urſprungs, ſo

c. 69 nach dem Cod. Vat. c. 71. p. 394, 49. c. 77. p. 400, 21. VII, 54. p. 459, 24. Ebenſo die Fast. Triumph. unter dem Jahr 259. Auch in dem Elogium, das bei Orell. C. J. n. 535 abgedruckt iſt, heißt dieſer Valerius, der über die Sabiner triumphirt, die ausgewanderte Plebs zur Heimkehr bewegt, und für ſeine Verdienſte durch Verleihung eines Ehrenplatzes im Circus belohnt wird, (was Alles die ſonſtige Tradition von M. Valerius ausſagt), Manius Valerius. In dem Abdruck bei Orelli ſteht zwar M. Valerius: aber bei Gori (Inscript. Etrusc. Tom. II. p. 235) und Morcelli (de stil. inscript. lat. in deſſen Opusc. Epigraph. Tom. I. p. 261), aus welchen Quellen Orelli jene Inſchrift geſchöpft hat, ſteht M'. Valerius, wie ſchon von Zell (Elog. rom. reliq. 1847. p. 6) bemerkt worden iſt. Uebrigens iſt die Aechtheit dieſer angeblichen Inſchrift, gegen welche auch Maffei und Orelli Zweifel geäußert haben, nicht unverdächtig. — Ein Manius Valerius kommt auch bei Fest. p. 198 Optima lex und Liv. II, 18 vor, wo berichtet wird, nach einer von der gewöhnlichen Ueberlieferung abweichenden Tradition ſei ein Manius Valerius der erſte Dictator geweſen. Aber dieſer letztere Manius Valerius iſt in jedem Fall, wie es ſich auch mit ſeiner Exiſtenz verhalten haben möge, von dem eben beſprochenen verſchieden: er wird von den beiden angeführten Gewährsmännern als Sohn des M. Valerius und Enkel des Voleſus bezeichnet, wogegen der Dictator des Jahrs 260 nach Dionys. VI, 39. p. 371, 12. c. 57. p. 384, 49 ein Bruder des Poplicola, folglich Sohn des Voleſus war.

1) S. o. S. 199. Anm. 2.

2) Liv. II, 18.

bleibt immer noch der Widerspruch übrig, daß Dionysius von dem Manius Valerius, dem angeblichen Dictator des Jahrs 260, aussagt, er habe zuvor alle Ehrenstellen bekleidet [1]), während dieß nur auf M. Valerius paßt, der im Jahr 249 Consul gewesen war, wogegen der Name Manius Valerius in den Consularfasten jener Zeit nicht vorkommt.

7. Als die Grundbedingung, auf welche hin der Friede zwischen der Bürgerschaft und der Plebs zu Stande kam, wird von der Tradition ganz einstimmig die Einräumung des Tribunats angegeben. In Beziehung auf dieses Amt soll der Friedensvertrag folgende Bestimmungen enthalten haben: erstlich, den Tribunen steht das Recht zu, den einzelnen Plebejer gegen Gewaltthätigkeiten der Consuln in Schutz zu nehmen (jus auxilii); zweitens, die Person der Tribunen ist sacrosanct oder unverletzlich; drittens, kein Patricier darf das Tribunat bekleiden [2]).

Der Friedensvertrag, der auf diese Bedingungen hin zu Stande kam, wurde, wie ein Bündniß zwischen zwei Völkern, durch Fetialen geschlossen [3]) und von beiden Theilen feierlich beschworen [4]). Er wird auch ausdrücklich als foedus bezeichnet [5]): ein Födus aber

---

1) Dionys. VI, 60. p. 387, 32.

2) Die Beweisstellen hiefür s. u.

3) Dionys. VI, 89. p. 410, 14: *πεποιημένοι τὰς πρὸς τὴν βουλὴν* (d. h. patres) *συνθήκας διὰ τῶν εἰρηνοδικῶν, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι Φητιαλεῖς.*

4) Dionys. VI, 84. p. 406, 16 ff. c. 89. p. 410, 41: *πάντας ἐτάχθη Ῥωμαίους ὁμόσαι καθ' ἱερῶν.* VII, 23. p. 435, 46: *παραβαίνειν τοὺς ὅρκους.* c. 43. p. 449, 47. c. 44. p. 450, 19. c. 46. p. 452, 45. c. 50. p. 455, 11: (die Patricier beschworen die Unverletzlichkeit der Tribunen) *ϛάντες ἐπὶ τῶν τομίων.* VIII, 87. p. 554, 49: *παρὰ τοὺς ἱεροὺς ὅρκους τῶν προγόνων.* IX, 46. p. 602, 47. XI, 55. p. 731, 33: *τοὺς δημάρχους ἱεροὺς εἶναι καὶ παναγεῖς ἐψηφίσαντο οἱ πατέρες ἡμῶν, τοὺς μεγίϛους ὅρκους κατ' ἐξωλείας αὐτῶν τε καὶ τῶν ἐκγόνων, ἐάν τι παραβαίνωσι τῶν συγκειμένων, κατομοσάμενοι.* Liv. III, 55: tribunos vetere jurejurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse. Fest. p. 318: Sacrosanctum dicitur, quod jure jurando interposito est institutum, cujus generis sunt tribuni plebis. Derselbe ebendas.: Sacratae leges sunt, quas plebes jurata in monte Sacro scivit. Cic. Off. III, 31, 111. Appian. B. C. II, 108: *ἐξ ὅρκου παλαιοῦ.* c. 138: *τὴν τῶν δημάρχων ἀρχὴν ἱερὰν καὶ ἄσυλον οἱ πατέρες ἡμῶν ὤμοσάν τε καὶ ἐπηράσαντο ἐς ἀεὶ ἔσεσθαι.*

5) Liv. IV, 6: (C. Claudius schlug vor, die Tribunen zu ermorden: aber die beiden Quinctier, Cincinnatus und Capitolinus) abhorrebant a caede violandisque, quos foedere icto cum plebe sacrosanctos accepissent.

konnte nur unter Mitwirkung von Fetialen geſchloſſen werden [1]), und wurde jederzeit von den beiden contrahirenden Partheien beſchworen [2]). Es werden folglich auch bei dem Abſchluß des Friedensvertrags auf dem heiligen Berg dieſelben Cerimonien in Anwendung gekommen ſeyn, die bei der Abſchließung eines Födus mit einer fremden Nation gebräuchlich waren, und welche Livius bei Gelegenheit des Vertrags, den Tullus Hoſtilius mit den Albanern ſchloß, näher beſchreibt [3]): Gebräuche und Formeln, die den Zweck hatten, dem Vertrag eine religiöſe Weihe zu geben, ihn unter den Schutz und die Bürgſchaft der Götter zu ſtellen, das göttliche Strafgericht auf denjenigen herabzurufen, der ihn brechen würde [4]). Um

1) Liv. IX, 5: consules negarunt, foedus fieri posse sine fetialibus ceremoniaque alia sollenni.

2) Vgl. z. B. Liv. I, 24.

3) Liv. I, 24. Livius ſchickt ſeiner Beſchreibung dieſer Ceremonien, zu welcher er die commentarii pontificum als Quelle benützt zu haben ſcheint (ſ. o. Bd. I, 33 f.), die Bemerkung voraus: foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo omnia fiunt, d. h. die Bündniſſe ſind von einander verſchieden nach den Feſtſetzungen oder Vertragsartikeln, die ſie enthalten, aber abgeſchloſſen werden ſie alle auf dieſelbe Weiſe, d. h. unter Vollziehung derſelben Ceremonien. War alſo das auf dem heiligen Berg geſchloſſene Uebereinkommen ein förmliches Födus, ſo müſſen bei der Abſchließung dieſes Uebereinkommens dieſelben Ceremonien, wie bei der Abſchließung eines Födus, vollzogen worden ſeyn. Zu dieſen Ceremonien gehörte unter Anderem ein beiderſeitiger Eidſchwur und die Abſchlachtung eines Schweins. — Als nach der zweiten Seceſſion die lex sacrata erneuert wurde, ſo geſchah dieß, wie Livius III, 55 berichtet, relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis, was den Zweck hatte, die Tribunen nicht blos lege, ſondern auch religione inviolatos zu machen. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſelben Cerimonien auch bei der erſten Feſtſetzung und Beſchwörung der lex sacrata vollzogen worden ſind.

4) Dieſen Zweck hatte namentlich der Eidſchwur, durch welchen das Födus beſiegelt wurde, vgl. Dionys. VI, 84. p. 406, 16 — wo Agrippa Menenius die Zuſage gibt, daß der Senat (d. h. die Patres oder Patricier) den Vertrag beſchwören werde, und beifügt: τελευταία δὲ πίστις ἡ δ' ὅρκων καὶ σπονδῶν ἐγγυητὰς θεὰς ποιουμένη τῶν συμβάσεων. VI, 89. p. 410, 39 ff. — wo erzählt wird, ſämmtliche Römer hätten den Vertrag der Stände beſchworen καθ' ἱερῶν, unter Anrufung der Götter und Verfluchung derer, die ihn brechen würden. VII, 43. p. 449, 47 — wo der Tribun Decius zu den Patriciern ſagt: „Ihr müßt die Verträge (die Leges Sacratä) halten: θεὰς γὰρ ἡμῖν ἐγγυητὰς ἐδώκατε τῶν ὁμολογιῶν, πολλὰ καὶ δεινὰ ἐπαρασάμενοι τοῖς παραβᾶσι τὰς συνθήκας, αὐτοῖς τε καὶ ἐγγόνοις εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον. Faſt dieſelben Worte legt Dionyſius XI, 55. p. 731, 34 dem Conſular T. Quinctius in den Mund. — Denſelben Zweck hatte die

dieſer religiöſen Weihe willen, als eine geheiligte, unter den Schutz und die Bürgſchaft der Götter geſtellte Feſtſetzung [1]), wurde der Friedensvertrag, der damals auf dem heiligen Berge geſchloſſen und von beiden Ständen beſchworen wurde, lex sacrata genannt [2]). Aus

---

Schlachtung eines Schweins, die beim Abſchluſſe eines Fœdus durch den Pater Patratus vorgenommen wurde, vgl. Liv. I, 24 — wo der Pater Patratus vor der Tödtung des Schweines ſagt: si prior populus romanus defexit dolo malo, tu illo die Jupiter populum romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam. IX, 5 — wo berichtet wird, bei der Schließung eines Fœdus ſei ein Gebet folgenden Inhalts geſprochen worden: per quem populum fiat, quo minus legibus dictis stetur, ut eum ita Jupiter ferat, quemadmodum a fetialibus porcus feriatur. Cic. de Invent. II, 30, 91: in eo foedere, quod factum est quondam cum Samnitibus, quidam adolescens nobilis porcam sustinuit jussu imperatoris. Varr. R. R. II, 4, 9: foedus quum feritur, porcus occiditur.

1) Dieß iſt die einzig richtige Erklärung des Ausdrucks lex sacrata. Sacrare oder consecrare heißt: etwas einer Gottheit zum Eigenthum weihen, es dadurch heilig und unverletzlich machen. Hiernach iſt lex sacrata eine geheiligte, unter den Schutz der Götter geſtellte, folglich unverletzliche Feſtſetzung, vgl. Cic. pro Balb. 14, 33: sanctiones sacrandae sunt aut obtestatione legis, aut poena, quum caput ejus, qui contra fecerit, consecratur. Lex hat hiebei nicht diejenige Bedeutung, wie unſer „Geſetz“: es bezeichnet nur, wie auch ſonſt oft, eine bindende Feſtſtellung. In demſelben Sinne heißen die Vertragsbeſtimmungen eines Fœdus leges, Liv. I, 24: foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo omnia fiunt. IX, 5: quo minus legibus dictis stetur. — Eine unſtatthafte Erklärung des Ausdrucks lex sacrata gibt Feſtus p. 318: Sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque. Dieß ſoll wohl heißen, jene Feſtſetzung werde deßwegen lex sacrata genannt, weil ſie den Zuwiderhandelnden zum homo sacer mache. Ebenſo Ernesti Clav. Cic. v. Sacratae leges (ed. 1831. p. 36): leges autem hae sacratae dicuntur propterea, quod caput ejus, qui contra fecit, consecratur. Allein dieß iſt ſprachlich nicht möglich. Eine Lex, die Jemanden zu einem homo sacer macht, wäre eine lex sacrans, nicht eine lex sacrata.

2) Liv. II, 33: sunt, qui in Sacro monte (und nicht in Rom nach der Rückkehr der ausgewanderten Plebs) dicant sacratam legem latam. Da dieſe auf dem heiligen Berg beſchworene lex sacrata mehrere Artikel enthielt, ſo ſteht auch der Plural leges sacratae, z. B. Fest. p. 318 Sacratae: sunt, qui esse dicant sacratas leges, quas plebes jurata in monte Sacro sciverit. Zu den leges sacratae werden hin und wieder auch einige ſpätere Geſetze gerechnet, durch welche während des Kampfs der Stände plebejiſche Gerechtſame feſtgeſtellt und ſanctionirt worden ſind, z. B. die lex Icilia de contionibus tribunicis und die lex Icilia de Aventino publicando. Es ſcheint nicht unzweckmäßig, die Stellen hier aufzuzählen, in welchen der leges sacratae Erwähnung geſchieht. Außer den beiden oben angeführten Stellen ſind es folgende: Cic. pr. Sest. 7, 16:

demſelben Grunde galt das auf jenem beſchworenen Vertrag be-

---

hanc belluam, constrictam legum sacratarum catenis, solvit lege curiata consul. (Es geht dieß auf die Beſtimmung der Lex Sacrata, ne cui patrum capere tribunatum liceret, Liv. II, 33.) Derſelbe ebendaſelbſt 30, 65: et sacratis legibus et duodecim tabulis sanctum est, ut neque privilegium irrogari liceret, neque de capite nisi comitiis centuriatis rogari. (Cicero gebraucht hier den Ausdruck leges sacratae in ſehr weitem Sinn: denn die beiden angeführten Geſetze ſtehen zwar in den zwölf Tafeln, ſind aber nicht als Verträge zwiſchen den Ständen beſchworen worden. Bei der zweiten Angabe hat Cicero vielleicht die Lex Valeria Horatia im Auge gehabt, welche das Provocationsrecht dadurch ſicherte, daß ſie Denjenigen, qui magistratum sine provocatione crearet, mit Aechtung bedrohte Liv. III, 55. Die Provocation aber ging an die Centuriatcomitien.) Derſelbe ebendaſelbſt 37, 79: fretus sanctitate tribunatus, cum se non modo contra vim et ferrum, sed etiam contra verba atque interfationem legibus sacratis esse armatum putaret. (Geht auf das angeblich im Jahr 262 beſchloſſene iciliſche Plebiſcit, das bei Strafe verbot, einen Tribunen in ſeinem Vortrag zu unterbrechen oder zu ſtören.) Orat. de provinc. cons. 19, 46: vobis statuendum est, — si patricius tribunus plebis fuerit, contra leges sacratas fuisse. Orat. pr. Tull. §. 47: lex antiqua de legibus sacratis jubet impune occidi eum, qui tribunum plebis pulsaverit. §. 49: legem sacratam rogarunt armati, ut inermes sine periculo possent esse. Orat. pr. Cornel. §. 23. p. 450 Orell: tanta in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent. de Leg. II, 7, 18: sunt certa legum verba, neque ita prisca, ut in sacratis legibus. de Off. III, 31, 111: nullum vinculum ad adstringendam fidem jure jurando majores artius esse voluerunt. id indicant leges sacratae, (ſofern ſie zur Bürgſchaft ihrer unverbrüchlichen Geltung beſchworen worden ſind). Orat. pro dom. 17, 43: vetant leges sacratae, vetant XII tabulae, leges privis hominibus irrogari (ein unverſtändiges Plagiat aus Cic. pro Sest. 30, 65). Liv. II, 54: (in Folge der Ermordung des Tribunen Genucius) praecipuus pavor tribunos invasit, quam nihil auxilii leges sacratae haberent, morte collegae monitos. (Geht auf diejenige Beſtimmung der lex sacrata, welche die Tribunen für ſacroſanct erklärte.) III, 17: id si quis impediat, eum se tribuniciae potestatis sacratarumque legum oblitum, quisquis ille sit, pro hoste habiturum. III, 32: modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur. V, 11: eripi sacratas leges (durch ungeſetzliche Wahl von Volkstribunen), extorqueri tribuniciam potestatem. XXXIX, 5: ne suas quidem simultates pro magistratu exercere boni exempli esse; alienarum vero simultatium tribunum plebis cognitorem fieri, turpe et indignum collegii ejus potestate et sacratis legibus esse, (ſofern die dem Tribunat durch die lex sacrata übertragene Poteſtas die Hülfeleiſtung war). Dionys. IX, 54. p. 610, 28: (die Tribunen erhoben gegen Appius Claudius die Anklage), ὅτι δημάρχῳ χεῖρας ἐπήνεγκε παρὰ τοὺς ἱερούς νόμους. X, 32. p. 658, 39. c. 39. p. 665, 36. c. 42. p. 667, 26. Fest. p. 316 Sacratae leges: sunt, qui esse

ruhende Amt der Tribunen als sacrosanct [1]), d. h. als unantastbar und unter besonderen göttlichen Schutz gestellt. Wer das beschworene Födus der Stände brach, versündigte sich also nicht sowohl an den Menschen, als an den Göttern, unter deren Zeugenschaft und Bürgschaft jenes Födus geschlossen worden war. Es traf ihn nicht eine bürgerliche Strafe, sondern er war der göttlichen Rache verfallen, die der Priester bei der religiösen Weihung des Vertrags, als er das Opferthier mit dem Feuersteine erschlug, auf das Haupt Desjenigen herabgerufen hatte, der das beschworene Födus brechen würde [2]). Mit Einem Wort: wer das geweihte Födus brach, war sacer [3]), d. h. den Göttern, die er beleidigt hatte, verfal-

---

dicant sacratas, quas plebes jurata in monte Sacro sciverit. Litt.: Platner de leg. sacratis Rom. lib. sing. Lips. 1751. Ernesti, Clav. Cic. 1831. p. 35 f. Orelli Onom. Tull. Vol. III. p. 256 ff.

1) Fest. p. 318: sacrosanctum dicitur, quod jurejurando est institutum. cujus generis sunt tribuni plebis. Dionys. XI, 55. p. 731, 33 ff. Mehr über die sacrosancta potestas der Tribunen s. u. S. 261. Anm. 6.

2) Vgl. Liv. I, 24.

3) Daß Derjenige, der den beschworenen Vertrag der Stände brach, z. B. an einem Tribunen sich vergriff, sacer wurde, ist durch folgende Stelle bezeugt: Dionys. VI, 89. p. 410, 35: ἐὰν δέ τις τῶν ἀπηγορευμένων τι ποιῇ, ἔξάγιος ἔστω. Fest. p. 318: Sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui Deorum sit cum familia pecuniaque. Zonar. VII, 15. p. 341, b: καὶ γὰρ καὶ νόμους εἰσήγαγον οἱ δήμαρχοι, ἵν' ὅστις αὐτοῖς ἔργῳ ἢ λόγῳ προσκρούσῃ, ἱερός τε ἦ καὶ τῷ ἄγει ἐνέχηται. οὐδεὶς αὐτοῖς ἐναντιωθῆναι ἐτόλμα· εἰ δὲ μή, ἱερὸς ἐγίνετο. Liv. III, 55: (bei der Erneuerung der Lex Sacrata nach der zweiten Secession wurde festgesetzt), ut qui tribunis plebis — nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset. Wie dieses valerisch-horazische Gesetz, so enthielt wohl jede eigentliche Lex Sacrata eine ausdrückliche Bedrohung des Zuwiderhandelnden mit der sacratio capitis: vgl. Fest. p. 318: Sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque. Cic. pro Balb. 14, 33: sanctiones sacrandae sunt aut obtestatione legis aut poena, quum caput ejus, qui contra fecerit, consecratur. Macrob. Saturn. III, 7, 5: conditio eorum hominum, quos leges sacros esse certis diis jubent. Ueberhaupt scheint die sacratio capitis in den meisten Fällen, wo sie vorkommt, Strafe für den Bruch eines geheiligten, unter göttlichen Schutz gestellten Gesetzes oder Vertrags zu seyn. So war nach einer lex Numae Derjenige sacer, der einen Grenzstein auspflügte (s. o. Bd. I, 546. Anm. 6): eben weil Numa die Grenzsteine unter den besondern Schutz des Gottes Terminus oder Jupiter Terminalis gestellt hatte, Dionys. II, 74. p. 133, 31: ἱεροὺς ἀπέδειξεν (Numa) Ὅρίου Διὸς τοὺς λίθους. Es darf daher aus dem Umstande, daß der Patron, der seinen Clienten in Schaden brachte, für sacer galt (s. o.

len [1]). Er durfte als Solcher von Jedermann ungeſtraft getödtet werden [2]). Seine Habe fiel den unterirdiſchen Göttern anheim [3]).

Bd. I, 640. Anm. 1), gefolgert werden, daß auch das Verhältniß der Clientel auf einem geweihten, unter den Schutz der Götter geſtellten Vertrag beruht hat, daß die Eroberer, die den frühern Landeseinwohnern Grund und Boden wegnahmen, ſie dafür in ein beſchworenes Schutzverhältniß übernommen haben, vgl. o. Bd. I, 641. Anm. 1. Ja, wenn Cicero mit ſeiner Angabe, auf dem heiligen Berg ſeyen die leges sacratae wiederhergeſtellt worden (pro Cornel. §. 23. p. 550), Recht hat, ſo wäre zu folgern, daß auch die Einverleibung der Plebs in den römiſchen Staat unter Abſchluß eines beſchworenen Vertrags erfolgt iſt, ſ. u. S. 256 f.

1) Der Ausdruck sacer bezeichnet Dasjenige, was einem Gotte geweiht, oder Eigenthum eines Gottes iſt, ſ. Fest. p. 278 Religiosus: sacrum aedificium, consecratum Deo. p. 321 Sacer mons: Gallus Aelius ait, sacrum esse, quod quocunque modo atque instituto civitatis consecratum sit, sive aedis, sive ara, sive signum, sive quid aliud, quod dis dedicatum atque consecratum sit. Macrob. Sat. III, 3, 2. p. 417. III, 7, 3. p. 430: quidquid destinatum est dis, sacrum vocatur. Gai. Inst. II, 4: sacrae res sunt, quae diis superis consecratae sunt. In demſelben Sinne ſteht sacer in der Redensart ver sacrum, ſ. Fest. p. 158 Mamertini. Paul. Diac. p. 379: Ver sacrum vovendi mos fuit Italis. magnis enim periculis adducti vovebant, quaecunque proximo vere nata essent apud se, animalia immolaturos. sed quum crudele videretur pueros ac puellas innocentes interficere, perductos in adultam aetatem velabant atque ita extra fines suos exigebant. Andere Stellen über das ver sacrum ſ. o. Bd. I, 241. Anm. 4. — Sacer iſt Jemand derjenigen Gottheit, die er beleidigt hat. Da nun ein Födus unter Anrufung Jupiters abgeſchloſſen wurde (Liv. I, 24: audi Jupiter), ſo war derjenige, der ſich gegen eine lex sacrata verging, Jovi sacer, wie die erneuerte lex sacrata (bei Liv. III, 55), welche feſtſetzte, ut qui tribunis plebis nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, ausdrücklich ſagt.

2) Dionys. II, 10. p. 84, 45: τὸν ἁλόντα (wer überwieſen wurde, die Heiligkeit des Clientelverhältniſſes verletzt zu haben) τῷ βουλομένῳ κτείνειν ὅσιον ἦν, ὡς θῦμα καταχθονίου Διός. ἦθος γὰρ Ῥωμαίοις, ὅσους ἐβούλοντο νηποινὶ τεθνάναι, τὰ τούτων σώματα θεῶν ὀτφοθήτιν, μάλιστα δὲ τοῖς καταχθονίοις κατονομάζειν. Derſelbe II, 74. p. 133, 38: (Numa verbot, Grenzſteine auszureißen oder zu verſetzen, und verfügte,) ἱερὸν εἶναι τοῦ θεοῦ τὸν τούτων τι διαπραξάμενον, ἵνα τῷ βουλομένῳ κτείνειν αὐτὸν ὡς ἱερόσυλον ἡ τε ἀσφάλεια καὶ τὸ καθαρὸν μιάσματος εἶναι προῇ. VI, 89. p. 410, 35: (wer ſich an einem Tribunen vergreift, ſoll sacer ſeyn) καὶ ὁ κτείνας τινὰ τῶν ταῦτα εἰργασμένων, φόνου καθαρὸς ἔξω. Fest. p. 318 Sacer mons: qui (hominem sacrum) occidit, parricidi non damnatur, nam lege tribunicia prima cavetur „si quis eum, qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit.“ Cic. pro Tull. §. 47: lex antiqua de legibus sacratis jubet impune occidi eum, qui tribunum plebis pulsaverit. Dio Cass. LIII, 17, 9. Macrob. Sat. III, 7, 5. p. 431: hominem sacrum jus fuit occidi. Zonar. VII, 15. p. 341, b: (die Tribunen) νόμους εἰσήγαγον, ἵν' ὅστις αὐτοῖς ἔργῳ ἢ λόγῳ προς-

Wenn übrigens die Tradition vorausſetzt, das Tribunat ſei erſt auf dem heiligen Berge geſtiftet worden, auch die Ädilität datire

προύσῃ, ἱερὸς ἦ. τὸ δ' ἱερὸν εἶναι ἀπολωλέναι ἦν· οὕτω γὰρ πᾶν, ὅπερ ἂν ὥσπερ τι θῦμα εἰς σφαγὴν καθιερώθη, ὠνόμαζο. Warum der Mord eines homo sacer ſtraflos blieb, darüber äußert ſich Macrobius Sat. III, 7, 5. p. 431 ſo: hoc loco non alienum videtur, de conditione eorum hominum referre, quos leges sacros esse certis diis jubent, quia non ignoro, quibusdam mirum videri, quod, cum cetera sacra violari nefas sit, hominem sacrum jus fuerit occidi. cujus rei causa haec est. veteres nullum animal sacrum in finibus suis esse patiebantur, sed abigebant ad fines deorum, quibus sacrum esset: animas vero sacratorum hominum dis debitas aestimabant. quemadmodum igitur, quod sacrum ad deos ipsos mitti non poterat, a se tamen dimittere non dubitabant, sic animas, quas sacras in coelum mitti posse arbitrati sunt, viduatas corpore quam primum ire illo voluerunt. Dionyſius ſcheint ſich, wie aus der oben angeführten Stelle II, 10 hervorgeht, den homo sacer als θῦμα gedacht, und hieraus die Strafloſigkeit deſſen, der ihn tödtete, ſich erklärt zu haben. Auch bei Zonar. VII, 15. p. 341, c lieſt man: ἱερὸν πᾶν ὠνόμαζο, ὅπερ ἂν ὥσπερ τι θῦμα εἰς σφαγὴν καθιερώθη. Man muß ſich jedoch den Zuſammenhang anders denken, nämlich ſo: der homo sacer hat ſich aus der bürgerlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen; er ſteht nicht mehr unter dem Schutz ihrer Geſetze, und wer ihn tödtet, bleibt von bürgerlicher Strafe frei. — Beiläufig möge hier bemerkt ſeyn, daß wenn es bei Fest. p. 318 Sacer mons heißt: homo sacer is est, quem populus judicavit ob maleficium. neque fas est eum immolari, sed qui occidit, parricidi non damnatur, die Worte neque fas est eum immolari auf einem Mißverſtändniß des Epitomators zu beruhen ſcheinen. Livius berichtet, nach geiſtlichem Recht könne ein Solcher, der ſich devovirt habe, keine gottesdienſtliche Handlung mehr vornehmen VIII, 10: qui sese devovit, sicuti Decius devovit, ni moritur, neque suum neque publicum divinum pure faciet. Wer ſich devovirt hat, iſt ebenfalls ein homo sacer, folglich ſcheint das Gleiche, was Livius hier vom devotus ſagt, auch vom homo sacer zu gelten. Nicht als ob bei Feſtus immolari in immolare zu ändern wäre, aber in ſeiner Quelle mag geſtanden ſeyn, was bei Livius ſteht.

3) Dionys. VI, 89. p. 410, 37: τὰ χρήματα αὐτοῦ (des homo sacer, der ſich an einem Tribunen vergriffen hat) Δήμητρος ἔχω ἱερά. X, 42. p. 667, 35: (gegen einige Patricier, welche eine plebejiſche Volksverſammlung geſtört und ſich dadurch gegen die Lex Icilia, eine Lex Sacrata, vergangen hatten, wurde verfügt), τὰς οὐσίας αὐτῶν ἱερὰς εἶναι Δήμητρος. Liv. III, 55: (die erneuerte Lex Sacrata ſetzte feſt,) ut qui tribunis plebis nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum iret. Die Ceres iſt nämlich nicht bloß Göttin agrariſcher Fruchtbarkeit, ſondern auch Unterweltsgöttin, Todesgöttin, wie beſonders aus ihrer Beziehung zum Todtencult hervorgeht: man vergleiche hiefür die oben Bd. I, 321. Anm. 5 aufgeführten Stellen, ſo wie was ebendaſ. S. 229 f. über die Identität der agrariſchen Götter und der Todesgötter bemerkt iſt. Daher wurde der Ceres auch bisweilen das conſiscirte Vermögen eines verurtheilten Staatsverbrechers geweiht, z. B. die Habe des Sp. Caſſius, Liv. II, 41. Val. Max. V, 8, 2. Plin. H. N. XXXIV, 9. §. 15. Dionys. VIII, 79. p. 546, 43.

erſt von der Seceſſion an, ja die Plebs habe vorher gar keine eigenen Magiſtrate gehabt, ſo muß die Richtigkeit dieſer Vorausſetzung in Zweifel gezogen werden. Eigene Obrigkeiten hat die Plebs ohne allen Zweifel von jeher gehabt: denn die innern Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, die ſpäter den Ädilen obgelegen haben, ſind ſicherlich nie von den Magiſtraten der patriciſchen Bürgerſchaft beſorgt worden. Es wird hiedurch die Vermuthung nahe gelegt, daß die Plebs von jeher Tribusvorſteher oder Tribunen gehabt hat [1]). Vielleicht hat das Zugeſtändniß, das der ausgewanderten Plebs in Beziehung auf das Tribunat gemacht worden iſt, einzig darin beſtanden, daß die Tribunen durch das beſchworene Geſetz für unverletzlich erklärt worden ſind [2]).

Dieſer Muthmaßung, daß das Tribunat älter iſt, als die Seceſſion der Plebs, kommt die merkwürdige Nachricht des Cicero entgegen, die ausgewanderte Plebs habe auf dem heiligen Berge die leges sacratae wiederhergeſtellt [3]). Ein beſchworener Vertrag mit der Plebs, ein ſacroſanctes Tribunat müßte alſo ſchon vorher beſtanden haben. Stünde dieſe Nachricht nicht ſo ganz vereinzelt, ſie

---

1) Schon Servius Tullius ſoll Tribunen als Vorſteher der Tribus eingeſetzt haben, Dionys. IV, 14. p. 219, 32: ἡγεμόνας ἐφ' ἑκάσης ἀπέδειξε συμμορίας (wo unter συμμορίαι die Tribus zu verſtehen ſind, ſ. Huſchke in Richter's Krit. Jahrb. f. deutſche R. W. Bd. 18. 1845. S. 589) ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχους. Mehr über dieſe Nachricht bei Niebuhr R. G. I, 439. Dionyſius verſteht unter jenen Symmorieen, wie der Zuſammenhang beweiſt, nur die vier ſtädtiſchen Tribus; aber auch die ländlichen Tribus hatten nach ihm ἄρχοντας IV, 15. 220, 19.

2) Es iſt dieß auch Niebuhr's Anſicht, R. G. I, 642: „die Unverletzlichkeit der Tribunen war die einzige Neuerung: ſie läßt ahnden, daß die früheren Tribunen, wenn ſie für den Mißhandelten auftraten, wohl ſelbſt das Leben verloren oder Schmach erlitten." S. 646: „daß C. Licinius und L. Albinius die erſten Tribunen waren, iſt wohl ziemlich ſicher. Daß der erwählte Befehlshaber Sicinius keiner dieſer erſten iſt, daß er erſt nachher hinzugewählt ward, ſcheint beſtimmt für die Vermuthung zu reden, daß jene Beiden ſchon bei der Auswanderung das damals unbedeutende Amt hatten, Sicinius aber als der Tüchtigſte zum Anführer erkoren ward, für den Fall, daß es zum Kriege käme. S. 650: „das Amt der Ädilen möchte, wie das der Tribunen, leicht älter ſeyn als der Friede vom heiligen Berg." II, 406 (ſ. u.). Vortr. über röm. Geſch. I, 241 f.

3) Cic. pro Corn. fr. 23. p. 450 Orell: tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent.

würde vollen Glauben verdienen. Es spricht schon ohnehin die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Bevölkerung der um Rom herumliegenden Landschaft, welche später die römische Plebs gebildet hat, nicht mit Waffengewalt unterworfen, sondern nach längerer Kriegführung durch Verträge dem römischen Staat einverleibt worden ist [1]). Daß diese Verträge von beiden Theilen beschworen worden sind, daß folglich das Rechtsverhältniß der Plebs von Anfang an ein geheiligtes Födus oder leges sacratas zur Grundlage gehabt hat, ist im Mindesten nicht unwahrscheinlich [2]).

Der Amtsname der Tribunen läßt verschiedene Erklärungen zu. Hat die Plebs schon vor der Secession eigene Tribunen, d. h. Tribusvorsteher gehabt, so war das durch die Lex Sacrata garantirte und mit dem Vorrecht der Unverletzlichkeit ausgestattete Tribunat nur eine Fortsetzung jenes früheren Amts [3]). Und hiefür, daß die Tribunen der Plebs aus den alten Tribusvorstehern hervorgegangen sind, spricht auch die etymologische Bedeutung des Worts: denn tribunus bedeutet Tribusvorsteher. Nach Varro dagegen sind die Tribunen der Plebs aus den Militärtribunen hervorgegangen [4]): eine Annahme, zu der er vielleicht durch die Hergänge bei der zweiten Secession veranlaßt worden ist. Damals wählte das auf dem Aventin gelagerte Heer, um dem Senat gegenüber nicht ohne Leiter und Wortführer zu seyn, zehn Militärtribunen zu Vorstehern. Auf die Nachricht hievon folgte diesem Beispiel das im Sabinerland gelagerte Heer. Als beide Heere sich vereinigt hatten, wurde den zwanzig Militärtribunen der Auftrag gegeben, zwei Männer aus ihrer Mitte zu wählen, welche als Leiter und Führer an der Spitze

1) S. o. Bd. I, 628 f.

2) Auch Niebuhr gesteht der fraglichen Nachricht Cicero's einen Kern der Wahrheit zu, R. G. I, 448.

3) So Niebuhr R. G. II, 406: „die beiden ersten Volkstribunen, welche sich drei Collegen zuwählen ließen, waren keine andern, als die Decurionen unter den alten, gesetzmäßig ernannten servischen Tribunen." Vortr. über röm. Gesch. I, 242: „wir lesen, die ersten Tribunen seien zwei gewesen, die sich noch drei andere zugewählt hätten. Diese zwei waren die Vorsteher unter den vorhandenen zwanzig oder einundzwanzig Tribunen; sie traten jetzt nur auf eine höhere Stufe amtlicher Thätigkeit."

4) Varr. L. L. V, 81: tribuni plebei, quod ex tribunis militum primum tribuni plebei facti, qui plebem defenderent, in secessione Crustumerina.

des aufſtändiſchen Heers ſtehen ſollten [1]). Aus dieſem Hergang mag Varro einen Rückſchluß auf die Wahl der erſten Tribunen gemacht haben.

Die meiſten Schriftſteller geben als die einzige Bedingung, auf welche hin der Friede und die Ausſöhnung zu Stande gekommen iſt, das Zugeſtändniß des Tribunats an. Livius z. B. weiß von keiner andern Friedensbedingung. Allein zu dem eigentlichen Beweggrund der Seceſſion ſtand die Einräumung einer eigenen plebejiſchen Magiſtratur in keiner unmittelbaren Beziehung. Der Beweggrund der Auswanderung war nach einſtimmiger Tradition die verzweifelte Schuldennoth der Plebs und die unbarmherzige Ausübung des ſtrengen Schuldrechts von Seiten der Patricier geweſen [2]). Daſſelbe erſieht man aus der berühmten Gleichnißrede des Menenius, die darauf hinausläuft, zu zeigen, daß die Exiſtenz eines Rentner- und Capitaliſtenſtandes gerade für die Aermeren, die Geld brauchen, unentbehrlich und eine wahre Lebensbedingung ſei, weil es ohne Capitaliſten keinen Geld- und Anleiheverkehr geben würde [3]). Das Schuldenweſen nun, der eigentliche Angelpunkt, ſollte bei den Friedensbedingungen gar nicht in Betracht gekommen ſeyn? Die Plebs ſollte keine Erleichterung ihrer Schuldennoth gefordert, oder der Senat kein Zugeſtändniß in dieſem Punkte gemacht haben? Die Plebs ſollte, mit ihren unerſchwinglichen Schulden belaſtet, die Wiederkehr des bisherigen Elends vor Augen, nach Rom zurückgekehrt ſeyn? Es iſt dieß nicht glaublich; und wir müßten, auch wenn die Ueberlieferung nichts davon erwähnte, annehmen, daß der Plebs

1) Liv. III, 51: (die vereinigten Heere) viginti tribunis militum negotium dederunt, ut ex suo numero duos crearent, qui summae rerum praeessent. Dionys. XI, 44. p. 724, 34. Niebuhr (R. G. I, 438. Anm. 978) hält es für einen Irrthum, daß Livius die von den aufſtändiſchen Heeren gewählten Tribunen tribunos militares nennt.

2) Cic. Rep. II, 33, 58: nam quom esset ex aere alieno commota civitas, plebs montem sacrum occupavit. Sall. ap. Aug. C. D. II, 18 (Sall. Hist. fr. I, 10. p. 12 ed. Kritz): quibus agitata saevitiis et maxume fenoris onere oppressa plebes montem sacrum insedit. Dionys. VI, 83. p. 405, 29. Plut. Coriol. 5. Flor. I, 23, 1: prima discordia ob impotentiam feneratorum. Ampel. 25, 1.

3) Dio Cass. fr. 17, 12 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 145): als die Plebs die Parabel des Menenius Agrippa vernommen hatte, συνῆκεν, ὅτι καὶ τὰ τῶν πενήτων αἱ τῶν εὐπόρων περιουσίαι ἀνέχουσιν.

Zugeſtändniſſe in der Schuldenangelegenheit gemacht worden ſind. Es hat ſich jedoch die Kunde des wirklichen Sachverhalts nicht völlig verloren. Mehrfach wird berichtet, daß der Plebs von Seiten des Senats ein Schuldenerlaß bewilligt worden iſt [1]). Dieſer Schuldenerlaß war es ohne Zweifel, was bei dem Friedensſchluſſe den Ausſchlag gegeben hat; wenn in der Regel nur des Tribunats als der entſcheidenden Friedensbedingung Erwähnung geſchieht, ſo hat dieß darin ſeinen Grund, daß der Schuldenerlaß ein Zugeſtändniß von vorübergehender Wirkung war, während die Einrichtung des Tribunats ſich im Laufe der Zeit als eine Maaßregel von der größten Tragweite erwieſen hat.

Genaueres über dieſen Schuldenerlaß, ſeine näheren Beſtimmungen und ſeine Ausdehnung erfahren wir nicht; wir erſehen nur ſo viel, daß es nach der Rückkehr der Plebs von der Schuldennoth ſtill iſt. Dagegen beginnen wenige Jahre darauf die erbitterten agrariſchen Streitigkeiten, bei denen es ſich vielleicht um die Erfüllung von Verſprechungen gehandelt hat, die der ausgewanderten Plebs auf dem heiligen Berge gemacht worden waren. Für dieſe Vermuthung ſpricht vorzüglich der Umſtand, daß Spurius Caſſius es iſt, der das erſte Ackergeſetz eingebracht hat. Derſelbe Spurius Caſſius trat während der Seceſſion ſein zweites Conſulat an [2]): er kann als Conſul den Friedensverhandlungen mit der ausgewan-

1) Dionys. VI, 83. p. 405, 29 ff. — wo Menenius Agrippa der ausgewanderten Plebs im Namen des Senats folgende Zuſagen macht: denjenigen Schuldnern, die völlig zahlungsunfähig ſeyen, ſollten ihre Schulden erlaſſen werden; die wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfriſt leibeigen Gewordenen ſollten frei ſeyn, auch die durch ein förmliches Judicat ihren Gläubigern zugeſprochenen Schuldner ſollten unter Niederſchlagung dieſes Richterſpruchs ihre Freiheit erlangen. Die künftige Regelung des Schuldenweſens ſolle der Geſetzgebung vorbehalten bleiben. VII, 22. p. 435, 7. c. 30. p. 440, 32. c. 49. p. 454, 29: (der Senat gewährte der Plebs) χρεῶν ἀποκοπάς. c. 52. p. 457, 26. Dio Cass. fr. 17, 12 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 145): die Plebejer verſöhnten ſich wieder mit den Patriciern, ἄφεσιν τῶν τε δανεισμάτων καὶ τῶν ὑπερημερίων εὑρόμενοι. Zonar. VII, 14. p. 340, c. Orell. C. J. n. 535: M'. Valerius plebem de Sacro monte deduxit, gratiam cum patribus reconciliavit; foenore gravi populum senatus hoc ejus rei auctore liberavit. Auch Cicero Rep. II, 34, 59 deutet an, daß der ausgewanderten Plebs ein Schuldenerlaß bewilligt worden iſt.

2) S. o. S. 237. Anm. 1. Auch Cicero läßt den Frieden mit der ausgewanderten Plebs Postumo Cominio Sp. Cassio consulibus geſchloſſen werden, Rep. II, 33, 57.

derten Plebs unmöglich fremd geblieben ſeyn [1]). Das Ackergeſetz, das er einbrachte, war vielleicht nur die Ausführung einer Zuſage, die unter ſeiner Mitwirkung und Bürgſchaft der ausgewanderten Plebs gemacht worden war, und die zu erfüllen er für eine Ehrenpflicht hielt.

8. Ueber die beiden Magiſtrate, deren Urſprung die Tradition von der erſten Seceſſion herleitet, und die von jetzt an in der römiſchen Geſchichte auftreten, iſt es nöthig, noch eingehender zu handeln. Wir reden zuerſt vom Tribunat [2]).

Die urſprüngliche Poteſtas der Tribunen [3]) beſtand nach der einſtimmigen Ausſage der Tradition in dem jus auxilii, d. h. in dem Recht, den Plebeſer, der ihre Hülfe anrief, gegen den Mißbrauch der conſulariſchen Amtsgewalt zu ſchützen [4]). Zu dieſer Hülfeleiſtung

---

1) In einer Rede, die Dionyſius ihn halten läßt, rühmt ſich Spurius Caſſius, ὅτι ἀποδειχθεὶς τὸ δεύτερον ὕπατος τὴν ἐμφύλιον ἔπαυσε τῆς πόλεως νόσον καὶ κατήγαγε τὸν δῆμον εἰς τὴν πατρίδα Dionys. VIII, 70. p. 538, 5.

2) Litteratur: Soldan, de origine, causis et primo tribunorum plebis numero, Hanov. 1825. Schirmer, de trib. pot. origine ejusque ad XII tabulas progressu, Torun 1826. Newmann, on the growth of the tribunes power before there Decemvirate, Classical Museum 1849. VI. p. 205 ff. Bender, de intercessione tribunicia. Part. I. 1842. II. 1850. (Programme des altſtädtiſchen Gymnaſiums zu Königsberg). Schoenebeck, de potestate tribunicia, Progr. des Gymnaſiums in Bromberg 1851. Rein, Art. Tribuni plebis in Pauly's R. E. VI, 2100—2116. Die ältere Litt. ſ. bei Rein a. a. O. S. 2116.

3) Die Tribunen hatten potestas (potestas tribūnicia — Liv. II, 35, 3. c. 43, 4. c. 44, 2. 5. c. 54, 5. III, 41, 5. c. 55, 10. c. 56, 1. IV, 3, 6. c. 26, 10. c. 44, 5. V, 11, 3. VIII, 34, 6. c. 35, 5), aber kein imperium, Liv. VI, 37, 4: non posse aequo jure agi, ubi imperium penes illos (patricios), penes se auxilium tantum sit. Es iſt grobe Unkenntniß des ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauchs, wenn Velleius Paterculus ſagt II, 2, 3: Tib. Gracchus Octavio collegae imperium abrogavit. Da die Tribunen kein imperium hatten, ſo hatten ſie auch keine Lictoren (Plut. Q. R. 81), ſondern bloße Waibel, viatores (Liv. II, 56. III, 56. Val. Max. IX, 1, 8. Varr. ap. Gell. XIII, 12, 6).

4) Das jus auxilii iſt an folgenden Stellen bezeugt: Liv. II, 33: concessum est in conditiones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset. II, 35, 3. III, 9, 11. c. 13, 6: appellati tribuni jus auxilii sui expediunt. c. 55, 6. c. 67, 9. IV, 53, 2. VI, 27, 9. c. 37, 4. IX, 26, 16. c. 34, 3. X, 37, 9. XXXIX, 5, 4. Dionys. VI, 87. p. 409, 10. VII, 17. p. 431, 13. c. 22. p. 435, 15. c. 30. p. 440, 32. c. 49. p. 454, 41. c. 52. p. 457, 28. IX, 46. p. 602, 50. X, 4. p. 630, 7. c. 34.

war ihre perſönliche Anweſenheit und Dazwiſchenkunft erforderlich [1]). Sie durften daher, damit es dem Hülfeſuchenden möglich wäre, ſie jederzeit bei Tag und bei Nacht anzuſprechen [2]), nicht eine Nacht lang über Land bleiben [3]), nicht einen ganzen Tag lang von Rom abweſend ſeyn [4]); ihre Hausthüren mußten zu jeder Zeit offen ſtehen, bei Tag und bei Nacht [5]). Um ihnen die Möglichkeit zu ſichern, dieſes Schutzrecht unter allen Umſtänden ausüben zu können, wurde ihnen das Vorrecht perſönlicher Unverletzlichkeit verliehen: ſie galten als ſacroſanct [6]). Wer ſich an ihnen vergriff, ſie an der

---

p. 661, 2. Flor. III, 13, 1. Plut. Coriol. 7. Appian. B. C. I, 1. 33. Dio Cass. fr. 17, 15 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 146). Eutrop. I, 13. Zonar. VII, 15. p. 340, d. 341, a. Cic. pr. Quint. 20, 63: per eum magistratum, qui auxilii causa constitutus est. de Leg. III, 3, 9. 7, 16. Claud. Imp. in Tab. Lugd. I, 31. p. 192 Haub. Gell. N. A. XIII, 12, 9. Fest. p. 318 Sacer mons. Isid. IX, 4, 18.

1) Gell. N. A. XIII, 12, 9: tribuni plebis antiquitus creati sunt intercessionibus faciendis, ut injuria, quae coram fieret, arceretur; ac propterea jus obnoctandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, adsiduitate (Gegenwart) eorum et praesentium oculis opus erat. Für die älteſte Zeit gilt es ſchwerlich, was man bei Zonar. VII, 15. p. 341, a lieſt, daß auch die Berufung auf die abweſenden Tribunen hingereicht hat, das Verfahren der Magiſtrate zu ſiſtiren. Dem Volero Publilius z. B. hilft ſeine Berufung auf die Tribunen nichts, da dieſe nicht erſcheinen Liv. II, 55.

2) Der techniſche Ausdruck hiefür iſt appellare tribunos: Liv. II, 55, 4. III, 13, 6. c. 56, 5. 11. IV, 53, 8. c. 56, 10. VIII, 33, 8. IX, 26, 10. c. 34, 26. XXXIII, 42, 4. XXXVI, 3, 5. XXXVII, 51, 4. XXXVIII, 52, 8. XLII, 32, 7. XLIII, 16, 5. 10. Cic. pr. Sest. 64, 135. pr. Quint. 7, 29. 20, 63. pro Tull. §. 38. in Vatin. 14, 34. Plin. H. N. XXI, 6. §. 8. Provocare ad tribunos iſt ein unrichtiger Ausdruck, der erſt bei ſpäten Schriftſtellern vorkommt, ſ. Becker, Handb. II, 2, 265. Anm. 661. Marquardt Handb. II, 3, 158. Anm. 683.

3) Gell. N. A. XIII, 12, 9: tribunis jus obnoctandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, adsiduitate eorum et praesentium oculis opus erat. Serv. Aen. V, 738: cum tribunum plebis obnoctare ab urbe non liceret, licebat tamen exire post noctem mediam et ante mediam reverti. Dionys. VIII, 87. p. 554, 32. Dio Cass. XXXVII, 43.

4) Gell. N. A. III, 2, 11: tribuni plebei, quos nullum diem abesse Roma licet. Macrob. Sat. I, 3, 8. p. 215.

5) Plut. Q. R. 81: ὅθεν οὐδ' οἰκίας αὐτοῦ κλεισθῆναι νενόμιται θύραν, ἀλλὰ καὶ νύκτωρ ἀνέῳγε καὶ μεθ' ἡμέραν, ὥσπερ λιμὴν καὶ καταφυγὴ τοῖς δεομένοις.

6) Liv. II, 33: ut plebi sui magistratus essent sacrosancti. III, 55, 6: ipsis tribunis, ut sacrosancti viderentur, renovarunt. c. 55, 10: tribunos vetere

Ausübung ihres Schutzrechts hinderte, war sacer [1]), und durfte von Jedermann ungestraft getödtet werden [2]). Sein Vermögen wurde confiscirt und der Ceres geweiht [3]). Um endlich jeder Verfälschung des Tribunats vorzubeugen, — wurde, angeblich schon im beschworenen Vertrag der Stände — festgesetzt, daß kein Patricier dieses Amt solle bekleiden dürfen [4]).

Das Schutzrecht der Tribunen und ihre übrige Amtsgewalt

---

jure jurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse. IV, 3, 6: sacrosancta potestas. c. 6, 7: tribuni, quos foedere icto cum plebe sacrosanctos accepissent. c. 44, 5: potestatis sacrosanctae. IX, 8, 15. c. 9, 1. XXIX, 20, 11. Dionys. VI, 89. p. 410, 28 ff. VII, 22. p. 435, 10. c. 45. p. 451, 24. c. 50. p. 455, 8. VIII, 87. p. 554, 48. IX, 1. p. 559, 49. c. 44. p. 601, 26. c. 48. p. 604, 31. X, 39. p. 665, 15. XI, 55. p. 731, 33. Val. Max. VI, 1, 1, 7. 5, 1, 4. Plin. H. N. VII, 45. §. 143. Flor. III, 15, 6. Plut. Tib. Gr. 14. 15. 21. C. Gracch. 3. Plut. Q. R. 81. Appian. B. C. I, 13. 33. II, 33. 108. 138. IV, 17. 93. Dio Cass. LIII, 17, 9. Fest. p. 318 Sacrosanctum. Zonar. VII, 15. p. 341, c. Uebrigens genoßen die Tribunen das Vorrecht der Unverletzlichkeit nur innerhalb der Bannmeile, Liv. III, 20: neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum, et tribunos, si eo veniant, in alia turba Quiritium subjectos fore consulari imperio. Appian. B. C. II, 31. Dio Cass. LI, 19.

1) Die Beweisstellen s. o. S. 253. Anm. 3. Die Handlung, welche consecratio capitis nach sich zog, wird verschieden definirt, Cic. pro Tull. §. 47: lex antiqua de legibus sacratis jubet impune occidi eum, qui tribunum plebis pulsaverit. Liv. III, 55: (die erneuerte lex sacrata setzte fest,) ut qui tribunis plebis nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset. Dionys. VI, 89. p. 410, 32: (die Lex Sacrata verordnete:) δήμαρχον ἄκοντα μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω δρᾶν. X, 32. p. 658, 40: (nach den beschworenen Gesetzen) οὐδενὶ συγχωρεῖται, πράττειν οὐδὲν ἐναντίον δημάρχῳ. X, 42. p. 667, 28: (die Leges Sacratä verboten), ἀναγκάζειν τοὺς δημάρχους ὑπομένειν τι τῶν ἀβουλήτων. Zonar. VII, 15. p. 341, b: (eine Lex verordnete, es solle sacer seyn,) ὅστις δημάρχους ἔργῳ ἢ λόγῳ προσπρούσῃ.

2) Die Belegstellen s. o. S. 254. Anm. 2.

3) Die Beweisstellen s. o. S. 255. Anm. 3. Die consecratio bonorum ist von den Tribunen auch in später Zeit noch über Diejenigen verhängt worden, die sich an ihnen vergangen, oder ein tribunicisches Recht verletzt hatten, Liv. XLIII, 16, 10: (der Tribun Rutilius) Ti. Gracchi bona consecravit, quod intercessioni non parendo se in ordinem coegisset. Plin. H. N. VII, 45. §. 144. Cic. pr. dom. 47, 123.

4) Liv. II, 33: neve cui patrum capere eum magistratum liceret. IV, 25: majores suos cavisse, ne cui patricio plebeji magistratus paterent. Cic. pro Sest. 7, 16: constrictum legum sacratarum catenis. de provinc. cons. 19, 46: si patricius tribunus plebis fuerit, contra leges sacratas fuisse. Paul. Diac. p. 231 Plebeium. Zonar. VII, 15. p. 342, a.

bezog ſich urſprünglich nur auf die Plebs [1]; ſie waren nur plebis, nicht populi magistratus [2], und es konnte für die älteſte Zeit vom patriciſchen Standpunkt aus geläugnet werden, daß ſie Magiſtrate ſeyen [3].

Aus dieſen beſchränkten Befugniſſen hat ſich die tribuniciſche Gewalt im Laufe der Zeit zu einer ſchrankenloſen, den ganzen Staat beherrſchenden Macht entwickelt. Dieſe Entwicklung des Tribunats fällt größtentheils in das Zeitalter des Kampfs der Stände. Wir ziehen im Folgenden zunächſt denjenigen Machtzuwachs in Betracht, den die tribuniciſche Gewalt bis zum Decemvirat gewonnen hat.

Aus dem jus auxilii hat ſich frühzeitig das jus intercedendi entwickelt. Urſprünglich ſtand den Tribunen nur das Recht zu, den einzelnen Plebejer gegen Gewaltthätigkeiten der Magiſtrate zu ſchützen. Sie konnten keineswegs gegen allgemeine Regierungsmaasregeln, gegen Verordnungen der Conſuln oder des Senats verhindernd einſchreiten, konnten z. B. den Conſuln nicht unterſagen, eine Truppenaushebung vorzunehmen, eine Steuer auszuſchreiben: aber ſie konnten erklären, ſie würden jeden einzelnen Plebejer, der ſich des Kriegsdienſts oder der Steuerzahlung weigern würde, gegen Zwang und Anwendung von Gewaltsmaasregeln ſchützen, auxilio se futuros [4]. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß eine ſolche Anerbie-

1) Liv. II, 56: consul Appius negare, jus esse tribuno in quemquam, nisi in plebeium. Lälius Felix bei Gell. XV, 27, 4: tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre ulla de re possunt. Doch haben frühzeitig ſchon auch die Patricier die Hülfe der Tribunen angerufen: man vgl. Liv. III, 13, 6. III, 56, 5. VIII, 33, 7. IX, 26, 12. 16. IX, 34, 26.

2) Liv. II, 35, 3: auxilii non poenae jus datum illi potestati, plebisque non patrum tribunos esse. c. 56, 12: non populi sed plebis eum magistratum esse.

3) Liv. II, 56: (tribunum) privatum esse clamitans, sine imperio, sine magistratu. Plut. Q. R. 81. Zonar. VII, 15. p. 340, d: δύο προστάτας ὡς ἀρχήν τινα ἀπεδείκνυσαν — τὸ γὰρ τῶν ἀρχόντων ὄνομα οὐκ ἴσχον εὐθύς. Doch heißen ſie bei Livius frühzeitig plebeji magistratus II, 33, 1. 34, 9. 44, 9. 56, 2. 12. III, 39, 9. c. 52, 8. c. 59, 4. IV, 25, 11. VI, 11, 7. c. 34, 4. c. 41, 5.

4) Beiſpiele Liv. III, 11, 1: ex parte altera consules in conspectu tribunorum positis sellis delectum habebant. eo decurrunt tribuni, contionemque secum trahunt. citati pauci velut rei experiundae causa, et statim vis coorta. quemcunque lictor jussu consulis prendisset, tribunus mitti jubebat. III, 30, 3: inde posito legis certamine nova de delectu contentio orta, vincebaturque consulare imperium tribunicio auxilio. IV, 30, 15. IV, 53, 2: ad quorum

tung der Tribunen von allen denen, die jener Laſten überhoben ſeyn wollten, bereitwillig angenommen wurde, und daß in den meiſten Fällen die Anwendung des jus auxilii, d. h. die Beſchützung aller Widerſpenſtigen einer Verhinderung der ganzen Maaßregel gleichkam. Man ſieht hieraus, wie im Rechte der Hülfeleiſtung das Recht der Interceſſion keimartig ſchon enthalten war, und ſich im Laufe der Zeit nothwendig daraus entwickeln mußte. Die Interceſſion der Tribunen tritt urſprünglich nur bei ſolchen Senatsbeſchlüſſen hervor, zu deren Verhinderung das jus auxilii hinreichte. Aber die Tribunen haben frühzeitig auch in ſolchen Fällen Einſprache erhoben, wo ſie ihre Interceſſion nicht mittelſt des tribuniciſchen Auxiliums hätten durchführen können, z. B. gegen die Abhaltung von Comitien, gegen Verhandlungen und Beſchlüſſe des Senats [1]). Fragt man, wie ſie ſich dieſes ausgedehntere Interceſſionsrecht erworben haben, ſo iſt die Antwort: durch geſchickte Anwendung des jus auxilii. Beſaſſen die Tribunen einmal die Macht, diejenigen Senatsbeſchlüſſe, welche eine Truppenaushebung oder die Einzahlung einer Kriegsſteuer verordneten, unvollziehbar zu machen, ſo mußte der Senat es

famam hostium delectum habentem Valerium consulem M. Menenius tribunus plebis, legis agrariae lator cum impediret, auxilioque tribuni nemo invitus sacramento diceret. IV, 60, 5: postremo indicto jam tributo edixerunt tribuni, auxilio se futuros, si quis in militare stipendium tributum non contulisset.

1) Das erſte Beiſpiel einer ſolchen Interceſſion iſt aus dem Jahr 295, Liv. III, 24: in mora tribuni erant, qui comitia quaestores habere de reo (über den angeklagten Volscius Fictor) se passuros negabant. c. 25: tribuni judicium de Volscio impediebant. Nach Dionys. VIII, 90. p. 557, 5 haben die Tribunen ſchon im Jahr 271 die Abhaltung von Comitien zur Vornahme einer Conſulwahl verhindert: aber die ganze Erzählung des Dionyſius iſt hier ſo verworren, daß jene Angabe dahingeſtellt bleiben muß. Beiſpiele der Interceſſion aus der Zeit nach dem Decemvirate ſind Liv. IV, 6: consules, quum per senatum, intercedentibus tribunis, nihil agi posset, consilia principum domi habebant (im Jahr 309). IV, 43: quum senatus consules, quam tribunos creari mallet, neque posset per intercessiones tribunicias senatusconsultum fieri, respublica a consulibus ad interregnum, neque id ipsum (nam coire patricios tribuni prohibebant) sine ingenti certamine redit (im Jahr 333). IV, 50: tribunis militum per senatum quaestiones decernentibus tribuni plebis intercedebant. — quum senatusconsultum fieri tribuni plebis non paterentur, iidem intercederent consularibus comitiis, res ad interregnum rediit (im Jahr 340). Dionys. XI, 54. p. 731, 8. Der Ausdruck Veto kommt bei Livius zum erſtenmal VI, 35 vor, zur Zeit der Kämpfe um die liciniſchen Rogationen.

räthlich finden, ihren Widerſpruch auch bei andern Beſchlüſſen zu beachten, um nicht in die Lage zu kommen, ſich gerade in der Ausführung jener beiden oft dringend nothwendigen und unaufſchieblichen Maaßregeln durch die Einſage der Tribunen gehindert zu ſehen [1]). Es mußte ihm ſogar wünſchenswerther ſeyn, wenn die Tribunen ſchon von vorn herein gegen einen ihnen mißliebigen Senatsbeſchluß intercedirten, als nachher die Ausführung deſſelben verhinderten. So wurde das Interceſſionsrecht allmählig ein förmliches und anerkanntes Recht der Tribunen.

Ferner haben die Tribunen ſehr frühzeitig das jus prensionis, d. h. das Recht, römiſche Bürger, ſogar die höchſten Magiſtrate verhaften und ins Gefängniß abführen zu laſſen, beanſprucht und in Anwendung zu bringen geſucht [2]). Sie haben daſſelbe in der Folgezeit unbeſtritten ausgeübt [3]), und es iſt hiedurch das jus prensionis ein anerkanntes Recht des Tribunats geworden [4]).

Auch das Recht, den Senatsſitzungen anzuwohnen, eine Befugniß, die ſie anfänglich nicht beſaßen [5]), und auch von Amtswegen

---

1) Hofmann, der römiſche Senat S. 121 ff. So droht Canulejus, um den Senat zur Annahme ſeiner Rogation zu nöthigen: nunquam consules se vivo delectum habituros, antequam ea, quae promulgata a se collegisque essent, plebes scivisset, Liv. IV, 1, 6.

2) Die früheſten Beiſpiele ſind Liv. II, 56: adolescentes nobiles stabant, nihil cedentes viatori. tum ex his prehendi quosdam Laetorius jubet. Weiter unten: ardens ira tribunus viatorem mittit ad consulem (um ihn verhaften zu laſſen). Dionys. IX, 48. p. 604, 7: (der Tribun Lätorius machte bekannt), ὅτι τὸν ὕπατον εἰς φυλακὴν κελεύουσιν οἱ δήμαρχοι ἄγεσθαι. καὶ ὁ μὲν ὑπηρέτης κελευσθεὶς ὑπ' αὐτοῦ προσῆγεν, ὡς τοῦ σώματος ἐπιληψόμενος. X, 34. p. 660, 42 ff. Liv. III, 13: Verginius arripi jubet hominem (den Patricier Käſo Quinctius) et in vincula duci. IV, 26: (die Tribunen drohen den Conſuln), si adversus consensum amplissimi ordinis ultra tendant, in vincula se duci eos jussuros. V, 9: tribuni plebis minari tribunis militum, nisi in auctoritate senatus essent, se in vincula eos duci jussuros esse.

3) Zahlreiche Beiſpiele bei Becker Hdb. II, 2, 284. Anm. 721. 722, zu denen noch folgende Stellen hinzugefügt werden können: Liv. XXIX, 20, 11. Appian. B. C. IV, 17. Plut. Crass. 16. Jul. Caes. 61. Q. R. 50. Dio Cass. XXXIX, 39. Zonar. VII, 15. p. 341, c: καὶ ὑπάτους ἔβαλλον εἰς τὸ δεσμωτήριον.

4) Ueber das jus prensionis der Tribunen iſt vorzüglich Gell. N. A. XIII, 12 zu vergleichen, wo aus Varro und Antiſtius Labeo nachgewieſen wird, tribunos plebis prensionem habuisse moribus majorum; vocationem (d. h. das Recht, einen Abweſenden vorzuladen) vetere jure non habuisse.

5) Vgl. die S. 266. Anm. 2 angeführten Stellen.

nicht anſprechen konnten, haben ſich die Tribunen in ziemlich früher Zeit errungen. Die einzelnen Stufen und Fortſchritte in der Entwicklung dieſes tribuniciſchen Rechts laſſen ſich allerdings nicht mehr genauer feſtſtellen: denn das Detail, das Dionyſius hierüber enthält, iſt wenig zuverläßig; daß aber die Tribunen jenes Recht ſich ſtufenweiſe erworben haben, iſt aus Gründen der Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, auch wenn es nicht ausdrücklich überliefert würde [1]). Der Tradition zufolge iſt es mit der Entwicklung des fraglichen Rechts ſo zugegangen. Die Tribunen hörten anfangs, da ſie zum Eintritt in den Sitzungsſaal nicht befugt waren, an den Thüren der Curie auf ihren Subſellien ſitzend den Senatsverhandlungen zu [2]): was ihnen wegen ihrer perſönlichen Unverletzlichkeit nicht gewehrt werden konnte. Bald finden wir ſie im Senate ſelbſt anweſend, zuerſt auf Einladung der Conſuln, dann ohne ſolche aus eigenem Antrieb, um im Intereſſe ihres Standes Anträge zu ſtellen oder Beſchwerden vorzubringen. Der Tribun Icilius ſoll ſogar im Jahr 298 die Conſuln genöthigt haben, den Senat zuſammenzuberufen: in der Abſicht, eine von ihm einzubringende Rogation (die lex de Aventino publicando) dem Senate vorzulegen und deſſen Auctoritas einzuholen [3]). Nach dem Decemvirate hatten die Tribunen unbeſchränkten Zutritt zu den Senatsſitzungen. Sie konnten jetzt, in Folge der Lex Valeria Horatia, von Amtswegen auf dieſes Recht Anſpruch machen: denn dieſe Lex, welche die Tributcomitien in legislativer Hinſicht den Centuriatcomitien gleichſtellte, verſetzte ſie in die Nothwendigkeit, ſo oft ſie eine legislative Rogation einzubringen beabſichtigten, mit dem Senate darüber zu verhandeln und deſſen Auctoritas einzuholen [4]).

1) Zonar. VII, 15. p. 342, a.

2) Val. Max. II, 2, 7: tribunis plebis intrare curiam non licebat: ante valvas autem positis subselliis decreta patrum attentissima cura examinabant, ut si qua ex iis improbassent, rata esse non sinerent. Zonar. VII, 15. p. 342, a: τὸ μὲν πρῶτον οὐκ εἰςήεσαν εἰς τὸ βουλευτήριον, καθήμενοι δὲ ἐπὶ τῆς εἰςόδου τὰ ποιούμενα παρετήρουν, καὶ εἴ τι μὴ αὐτοῖς ἤρεσκε, παρακρῆμα ἀνθίςαντο.

3) Dionys. X, 31 f. p. 658, 1 ff. Vgl. Zonar. VII, 15. p. 341, b: τοῦ χρόνου προϊόντος καὶ τὴν γερουσίαν ἀθροίζειν οἱ δήμαρχοι ἑαυτοῖς ἐπέτρεψαν.

4) Mehr über die Anweſenheit der Tribunen im Senat und ihre Theilnahme an den Senatsverhandlungen bei Hofmann, der röm. Senat 1847. S. 109 ff. Rein in Jahn's Jahrb. Bd. 58. 1850. S. 230 ff. und in Pauly's R. E. Bd. VI. S. 2106.

Ferner haben die Tribunen sehr frühzeitig das jus agendi cum plebe ausgeübt und legislative Rogationen zur Abstimmung und Beschlußfassung an die Sonderversammlungen der Gemeinde gebracht.

Sie haben sich endlich bald nach der Secession das wichtige Recht angeeignet, Männer des patricischen Standes, die den beschworenen Vertrag der Stände verletzt, Consuln, die durch Widerstand gegen die agrarischen Gesetze, durch Vorenthaltung der Kriegsbeute sich an der Plebs vergangen, oder durch unglückliche Kriegführung den Staat in Nachtheil gebracht hatten, vor das Gericht der Gemeinde zu laden und schwere Geldbußen, sogar Capitalstrafen gegen sie zu beantragen.

Man sieht hieraus, daß die Entwicklung des Tribunats großentheils auf dem Wege der Usurpation vor sich gegangen ist. Kaum ist irgend ein neues Recht zur tribunicischen Gewalt hinzugekommen, das die Tribunen nicht längst vorher ausgeübt haben, ehe es als Recht allgemein anerkannt war. Fragt man, wie es den Tribunen möglich geworden ist, ihrer Macht eine so schrankenlose Ausdehnung zu geben, so ist die Antwort: weil es gegen ihre Anmaßungen kein Mittel gesetzlichen und erfolgreichen Widerstandes gab. Die Tribunen genoßen das Vorrecht persönlicher Unverletzlichkeit; sie waren für ihre Amtshandlungen unverantwortlich [1]); sie besaßen endlich in dem Recht der Intercession eine furchtbare Waffe gegen jeden Widerstand [2]). Jene Unverletzlichkeit, die den Tribunen zum Schutz ihrer Person verliehen worden war, wurde für sie bald ein Reiz und eine Herausforderung, angriffsweise zu verfahren: unter dem Schirme dieses Vorrechts haben sie sich eine Befugniß nach der andern her-

---

1) Becker sagt Hdb. II, 2, 272: „die Tribunen galten nicht blos während ihrer Amtsführung für unverletzlich, sondern es konnte sie auch nach ihrer Abdication Niemand wegen der von ihnen in ihrem Tribunate vorgenommenen Handlungen zur Rechenschaft ziehen. Wenn dieses auch nirgends ausdrücklich gesagt wird, so müßten doch im entgegengesetzten Falle Beispiele erfolgter Anklagen bekannt seyn.“ Es gibt jedoch auch ein ausdrückliches Zeugniß für die Unverantwortlichkeit der Tribunen, Dionys. IX, 44. p. 601, 26 — wo das Tribunat eine ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος genannt wird.

2) Dieß sagt auch Dio Cassius bei Zonar. VII, 15. p. 341, b: τοῦ χρόνου προϊόντος πολλὰ ἑαυτοῖς ἐπέτρεψαν οἱ δήμαρχοι. ὃ γὰρ ποιεῖν αὐτοῖς οὐκ ἐξῆν, κατώρθουν ἐκ τῆς ἀνανταγωνίστου πρὸς πᾶν τὸ πραττόμενον ὑφ' ἑτέρων ἐναντιώσεως (d. h. vermöge des Rechts der Intercession, gegen welche es kein Mittel des Widerstands gab).

ausgenommen, und das zuerſt nur Angemaßte und ſtillſchweigend Geduldete wurde mit der Zeit zu einem hergebrachten Recht.

Das Tribunat hat ſich auf dieſem Wege zu einer Inſtitution entwickelt, die eine ſo eigenthümliche und exceptionelle Stellung in der römiſchen Staatsverfaſſung einnahm, daß man ſich nur wundern kann, wie lange Zeit ſie mit den übrigen Staatsgewalten friedlich zuſammengewirkt hat. Ein Amt, gegen deſſen Mißbrauch es kein geſetzliches Mittel gibt; deſſen Träger nicht blos unverantwortlich, ſondern auch perſönlich unantaſtbar ſind, ſo daß nach ſtrengem Rechte Niemand Hand an ſie legen darf, um ſie auch nur an der Begehung eines Verbrechens, einer Mordthat zu hindern [1]); ein Amt endlich, das ſeinen Inhabern das Recht verleiht, das ganze politiſche Staatsleben durch einen Machtſpruch zu ſiſtiren, die Abhaltung von Volksverſammlungen, von Senatsſitzungen zu verbieten — ein ſolches Amt iſt in einem wohleingerichteten Staate eine Abnormität. Daß mit dem Tribunate ſo lange Zeit kein Mißbrauch getrieben worden iſt, zeugt nicht für die Zweckmäßigkeit dieſer Inſtitution, ſondern einzig für den geſunden politiſchen Verſtand der Römer.

Es darf jedoch neben dieſen Schattenſeiten auch die Lichtſeite dieſer merkwürdigen Inſtitution nicht außer Acht gelaſſen werden. Das Tribunat hat am meiſten dazu beigetragen, dem römiſchen Verfaſſungsleben eine ſtetige und geſetzliche Entwicklung, der republikaniſchen Verfaſſungsform eine ſo lange und ungeſtörte Dauer zu ſichern. In Griechenland iſt unzähligemal aus dem Anführer einer unterdrückten oder unzufriedenen Volksclaſſe, aus dem προστάτης

1) Ein merkwürdiger Vorgang iſt in dieſer Beziehung der Verſuch des Tribunen Atinius, den Cenſor Metellus aus perſönlicher Rachſucht vom tarpejiſchen Felſen zu ſtürzen, Liv. Epit. 59: C. Atinius Labeo tribunus plebis Q. Metellum censorem, a quo in senatu legendo praeteritus erat, de saxo dejici jussit; quod ne fieret, ceteri tribuni plebis auxilio fuerunt. Plin. H. N. VII, 45. §. 143: Q. Metellus in ipso flore dignationis suae ab C. Atinio Labeone, tribuno plebis, quem e senatu censor ejecerat, revertens e campo meridiano tempore vacuo foro et Capitolio ad Tarpejum raptus, ut praecipitaretur, convolante quidem numerosa illa coborte, quae patrem eum appellabat, sed tarde et tanquam in exsequias, cum resistendi sacroquesanctum repellendi jus non esset, virtutis suae opera et censurae perituras, aegre tribuno qui intercederet reperto a limine ipso mortis revocatus est. alieno beneficio postea vixit, bonis inde etiam consecratis a damnato suo. §. 146: inter tot Metellos haec tam scelerata C. Atini audacia semper fuit inulta.

τοῦ δήμου, ein Tyrann hervorgegangen [1]). In Rom dagegen hat die Einrichtung des Tribunats, durch welche den Intereſſen und Anſprüchen der niedern Volksclaſſen ein geſetzliches Organ geſchaffen, die Oppoſition in eine geregelte Bahn geleitet wurde, gewaltſamen Ausbrüchen der Volksleidenſchaft und politiſchen Umwälzungen vorgebeugt. In den Tribunen beſaß die Plebs geſetzliche Vertreter, von denen ſie, wo ihr Unrecht geſchehen war, Abhülfe zu erwarten hatte, was nur beruhigend wirken konnte [2]). Die tribuniciſchen Contionen, ſo leidenſchaftlich es dabei auch zugegangen ſeyn mag, dienten eher zur Entladung des politiſchen Zündſtoffs, wogegen verſchloſſener und ſtill ſich anſammelnder Grimm unterdrückter Bevölkerungen oft am verheerendſten losbricht.

Das Tribunat hat jedoch nicht blos dadurch genützt, daß es geſetzloſen Ausbrüchen empörter Leidenſchaft vorgebeugt hat: es hat den zeitgemäßen Fortſchritt der römiſchen Verfaſſung auch poſitiv ungemein befördert: es war das eigentliche Triebrad der römiſchen Verfaſſungsentwicklung. Die Tribunen waren vermöge ihres Berufs die Wortführer einer geſetzlichen Oppoſition, ſie ſahen ſich durch ihre ganze Stellung darauf angewieſen, auf Reform des Beſtehenden, auf Abſchaffung von Mißbräuchen zu dringen. Eben dieſes beſtändige Reformiren aber, die nie ſtockende Entwicklung iſt das Lebensgeſetz der Staaten; und nur durch ſolch raſtloſes, ſtetiges Fortbilden und Fortbeſſern hat ſich die römiſche Verfaſſung ſo lange Zeit hindurch geſund erhalten. Als ſie ſtillſtand und mit der Entwicklung der öffentlichen Verhältniſſe gleichen Schritt zu halten aufhörte, erſtarb ihre Lebenskraft, und politiſche Fäulniß trat ein.

---

1) Hdt. III, 82. Plat. Rep. VIII. p. 565, d: τοῦτο ἆρα δῆλον, ὅτι, ὥσπερ φάσκαι τύραννος, ἐκ προστατικῆς ἕξεως καὶ οὐκ ἄλλοθεν ἐκβλαστάνει. Arist. Pol. V, 4, 4 (p. 1305, a, 8): σχεδὸν οἱ πλεῖστοι τῶν ἀρχαίων τυράννων ἐκ δημαγωγῶν γεγόνασιν. Dionys. VI, 60. p. 378, 10. C. Fr. Hermann Lehrb. d. griech. St. A. 4te Aufl. §. 63. Anm. 3. 4.

2) Liv. II, 35: in exeuntem e curia Coriolanum impetus factus esset, ni peropportune tribuni diem dixissent. ibi ira est suppressa. se judicem quisque inimici factum videbat. Cic. de Leg. III, 10, 23: nimia potestas est tribunorum plebis. Quis negat? sed vis populi multo vehementior multoque saevior, quae, ducem quod habet, interdum lenior est, quam si nullum haberet. dux enim suo se periculo progredi cogitat: populi impetus periculi sui rationem non habet.

Im Vorſtehenden iſt das römiſche Tribunat nur in Beziehung auf die politiſche Rolle, die es im römiſchen Staatsleben geſpielt hat, zur Sprache gebracht und erörtert worden. Das Tribunat der älteſten Republik hatte aber auch noch eine andere Seite, nach welcher es in Betracht gezogen werden muß: es war die höchſte Obrigkeit der Gemeinde. Man darf muthmaßen, daß es in dieſer Eigenſchaft einen ziemlich ausgedehnten Wirkungs- und Geſchäftskreis gehabt hat, denn die Gemeinde bildete damals noch in adminiſtrativer und gottesdienſtlicher Beziehung ein geſchloſſenes, von der patriciſchen Bürgerſchaft ſtreng geſondertes Gemeinweſen, mit deſſen innern Angelegenheiten die patriciſchen Magiſtrate ſich nichts zu thun machten. Auch der Umſtand, daß die Ädilen, welche die adminiſtrativen und polizeilichen Angelegenheiten der Plebs zu beſorgen hatten, als Gehülfen und Schriftführer der Tribunen bezeichnet werden [1]), läßt folgern, daß die Tribunen der älteſten Zeit nicht blos Schirmvögte und Vertreter der Gemeinde, ſondern auch Beamte derſelben geweſen ſind. Welche Geſchäfte den Tribunen in dieſer Eigenſchaft obgelegen haben, wird nicht genauer überliefert: nur das Eine iſt hinlänglich bezeugt, daß ſie das Richteramt gehabt und den Plebejern Recht geſprochen haben [2]). Es erſcheint dieſe Nachricht vollkommen glaublich: man darf annehmen, daß zu jener Zeit die Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Plebejern und Plebejern von den plebejiſchen Magiſtraten entſchieden worden ſind.

Ueber die urſprüngliche Zahl der Tribunen ſchwankt die Ueberlieferung. Im Allgemeinen ſtimmen die Schriftſteller darin überein, daß auf dem heiligen Berge von der ausgewanderten Plebs zwei Tribunen gewählt worden ſind [3]): es ſcheint dieß die älteſte Tradi-

1) S. u. S. 276. Anm. 5.

2) Dionys. VI, 90. p. 411, 15: (den Ädilen lag ob) ὑπηρετεῖν τοῖς δημάρχοις, ὅσων ἂν δέωνται, καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρίνειν. Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 22: δύο πλῆθος προεχειρίσατο δημάρχους, ὥσε αὐτοὺς διαιτᾶν τοῖς δημόταις. I, 44. p. 155, 14. Zonar. VII, 15. p. 341, b: τοῦ χρόνου προϊόντος — οἱ δήμαρχοι καὶ δικάζειν ἐπετράπησαν ἢ ἑαυτοῖς ἐπέτρεψαν.

3) Cic. Rep. II, 34, 59. pro Cornel. fr. 23. p. 450. Liv. II, 33, 2. Zonar. VII, 15. p. 340, d. Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 22. c. 44. p. 155, 13. Man vgl. zu der obigen Angabe Cicero's Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 Orell.: ceterum quidam non duo tribunos plebis, ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus. Sunt tamen, qui eundem illum duorum numerum, quem Cicero, ponant, inter quos Tuditanus et Pomponius

tion zu ſeyn. Aber von hier aus gehen die Nachrichten auseinander. Nach der einen Tradition, deren Vertreter der Annaliſt Piſo iſt, hat es bei jener Zahl ſein Bewenden gehabt bis zur Lex Publilia oder dem Jahr 283, und es ſind zum erſtenmal bei der in dem genannten Jahre vorgenommenen Tribunenwahl für das Jahr 284 fünf Tribunen gewählt worden [1]). Nach anderer Tradition dagegen haben die zwei auf dem heiligen Berge gewählten Tribunen ſich durch Cooptation drei weitere Collegen beigeſellt [2]): ſo daß dieſer Tradition zufolge das Collegium der Tribunen vom erſten Jahre des Tribunats an aus fünf Mitgliedern beſtanden hat [3]). Zu dieſen Ueberlieferungen kommt noch eine dritte hinzu, nach welcher ſchon bei der erſten, auf dem heiligen Berge vorgenommenen Tribunenwahl fünf Tribunen gewählt worden ſind [4]). Daß das Collegium

---

Atticus Livianque noster. idem hic et Tuditanus adjiciunt, tres praeterea ab illis duobus collegas creatos esse.

1) Liv. II, 58, 1: tum primum (im Jahr 283) tributis comitiis creati tribuni sunt. numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est. Hiernach iſt Piſo auch Liv. II, 33, 3 gemeint, wo es heißt: sunt, qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos dicant. Zonar. VII, 15. p. 340, d: (die Plebejer) προσέτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους, ἵν' εἶεν αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν βοηθοί. Dieſe Stelle ſcheint eher hieher gezogen werden zu müſſen, als, wie von Becker Handb. II, 2, 251. Anm. 626 geſchieht, zu der weiter unten angeführten Nachricht des Livius, es ſeyen anfangs nur zwei Tribunen gewählt worden und dieſe hätten ſich ſodann drei Collegen durch Cooptation beigeſellt. Denn dieſe Cooptation folgte unmittelbar auf die Wahl, während der Ausdruck εἶτα bei Zonaras einen längeren Zwiſchenraum andeutet. — Wenn Cicero pro Corn. fr. 23 angibt, es ſeyen auf dem heiligen Berg zwei, das Jahr darauf zehn Volkstribunen gewählt worden, ſo iſt die letztere Angabe entſchieden ein Irrthum. Auf zehn iſt die Zahl der Tribunen nach übereinſtimmender Ueberlieferung erſt im Jahr 297 vermehrt worden.

2) Liv. II, 33, 2: ita tribuni plebei creati duo: ii tres collegas sibi creaverunt. Derſelben Tradition iſt der Annaliſt C. Sempronius Tuditanus gefolgt, nach Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 (ſ. o.).

3) Fünf Tribunen ſetzt Livius auch für das Jahr 274 voraus II, 44: quattuor tribunorum adversus unum auxilio. Mehr als zwei II, 43, 4: ejus collegae. c. 54, 9.

4) So Dionys. VI, 89. p. 410, 19. Plut. Coriol. 7. Ungenannte bei Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 (ſ. o.). — Demgemäß ſetzt Dionyſius auch für die Jahre 273 (IX, 2. p. 560, 10) und 282 (IX, 41. p. 598, 21) fünf —, und an vielen andern Stellen, namentlich im coriolaniſchen Proceß, mehr als zwei Tribunen voraus.

der Tribunen vom Jahr 283 bis zum Jahr 297 fünf Mitglieder gezählt hat, darüber iſt die Ueberlieferung einſtimmig. Im Jahr 297 wurde die Zahl der Tribunen auf zehn erhöht[1]), was von da an die ſtehende Zahl geblieben iſt.

Die Namen der erſtgewählten Tribunen werden überliefert[2]); aber die Angaben lauten ſchwankend, und man muß bezweifeln, ob ihnen eine ächte Tradition zu Grunde liegt. Eine beſonders verdächtige Figur iſt der Tribun Junius Brutus, der bei Dionyſius als Leiter und Sprecher der ausgewanderten Plebs eine große, aber abenteuerliche Rolle ſpielt[3]).

---

1) Liv. III, 30. Dionys. X, 30. p. 657, 10. Zonar. VII, 17. p. 345, c.

2) Liv. II, 33: ita tribuni plebei creati duo, C. Licinius et L. Albinus. ii tres collegas sibi creaverunt. in his Sicinium fuisse, seditionis auctorem; de duobus, qui fuerint, minus constat. III, 54: C. Sicinius, progenies ejus, quem primum tribunum plebis creatum in Sacro monte, proditum memoriae est. Nach Dionys. VI, 89. p. 410, 19 (VII, 14. p. 429, 1. XI, 28. p. 709, 36) ſind auf dem heiligen Berge zuerſt L. Junius Brutus und C. Sicinius Bellutus, die Anführer der aufſtändiſchen Plebs gewählt worden; neben ihnen (καὶ ἔτι πρὸς τούτοις) C. Licinius, P. Licinius und C. Icilius Ruga (Ruga nämlich ſcheint die richtige Lesart zu ſeyn nach Dionys. VII, 26. p. 438, 12 und den Ueberſetzungen von Lapus und Gelenius). Plut. Coriol. 7: (nachdem die Plebejer das Recht erlangt hatten, fünf Tribunen zu wählen), εἵλοντο πρώτους, οἷς ἐχρήσαντο καὶ τῆς ἀποχάσεως ἡγεμόσι, τοὺς περὶ Βροῦτον Ἰούνιον καὶ Σικίννιον Βέλλουτον. Ascon. in Cic. Cornel. p. 76: nomina duorum, qui primi creati sunt, haec traduntur: L. Sicinius L. F. Bellutus, L. Albinius C. F. Paterculus (wo jedoch Albinius Conjectur iſt: die Editio Princeps und die Aldine haben Lavinius, der Cod. Laur. LIV, 27 nach Niebuhr's Zeugniß R. G. I, 646. Anm. 1357 Lactinius). Joh. Lyd. de Mag. I, 44. p. 155, 12: ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος δύο δημάρχους ἑαυτῷ, Γάϊον Λικίνιον καὶ Λούκιον Ἀλβῖνον. Suid. Δήμαρχοι p. 1243, 15: ὁ δῆμος δημάρχους εἵλετο Σικίννιον καὶ Βροῦτον.

3) Dionys. VI, 70. p. 394, 29. c. 72. p. 396, 11. c. 87. p. 408, 41. c. 88. p. 410, 6. c. 89. p. 410, 19. 27. Er kommt bei ihm auch in den beiden folgenden Jahren, 262 und 263, wieder vor, in der Eigenſchaft eines Ädilen (VII, 14. p. 428, 47. c. 26. p. 438, 11), wobei er die gleiche Rolle eines ebenſo pfiffigen als kecken Demagogen ſpielt. Von dieſem Junius Brutus, der bei Dionyſius eine ſo hervorragende Rolle ſpielt, ſagt Livius kein Wort: ein Beweis, daß die älteren Annaliſten noch nichts von ihm gewußt haben. Auch ſonſt kommt ſein Name nicht vor. Außer Dionyſius ſind es nur Plutarch und Suidas, die ſeiner Erwähnung thun (ſ. die vorhergehende Anmerkung): aber Plutarchs Biographie des Coriolan iſt großentheils aus Dionyſius geſchöpft (ſ. o. S. 24) und die Nachricht bei Suidas mag mittelbar ebenfalls aus Dionyſius herſtammen. Es wird hiedurch der Verdacht nahe gelegt, daß dieſer Junius Brutus reine

Von dem Wahlmodus, der bei der Erwählung der Tribunen befolgt worden iſt, wird weiter unten, aus Veranlaſſung der Lex Publilia, eingehender die Rede ſeyn. Es wird hier nachgewieſen werden, daß die Tribunen von jeher in Sonderverſammlungen der Plebs, d. h. in Tributcomitien gewählt worden ſind.

9. Neben dem Tribunat finden wir von jetzt an noch eine zweite plebejiſche Obrigkeit vor, die Ädilität [1]). Die Tradition überliefert, auch dieſes Amt ſei im Zuſammenhang mit der Auswanderung der Plebs, gleichzeitig mit dem Tribunat, eingeſetzt worden [2]). Dieſe Angabe ſcheint jedoch nur eine Folgerung der Annaliſten zu ſeyn, die daraus, daß ſie in den Chroniken erſt von jetzt an Ädilen erwähnt fanden, den Schluß gezogen haben mögen, auch dieſes Amt datire, wie das Tribunat, von dem Vertrage auf dem heiligen Berg. Allein Verwaltungsbeamte, welche diejenigen Geſchäfte zu beſorgen hatten, die den Ädilen oblagen, muß die Gemeinde, ſeit ſie eine eigene Corporation war, alſo in jedem Fall ſchon vor der Auswanderung, gehabt haben. Daher drängt ſich die Vermuthung auf, das Amt der Ädilen habe, wie vielleicht auch

---

Dichtung iſt. Dieſer Verdacht wird dadurch verſtärkt, daß die ganze Figur, wie ſie von Dionyſius geſchildert wird, das Gepräge des Unnatürlichen und Abenteuerlichen trägt. Lewis (An inquiry into the credibility of the early roman history, Lond. 1855. Vol. II. p. 69) ſagt von dieſem Junius Brutus nicht übel: he is described by Djonysius as something between a Thersites and a Cleon. Auch Ihne Forſchungen S. 48 und 69 hält den Tribunen Junius Brutus für unhiſtoriſch, genauer für eine auf einem Mißverſtändniß des Titels tribunus celerum beruhende Verwechslung mit dem Patricier Brutus, dem Gründer der Republik. Ich möchte eher vermuthen, daß dieſer Junius Brutus eine Dichtung der Reflexion iſt; er ſtammt vielleicht aus einer dem M. Junius Brutus, dem Mörder Cäſars, zu Ehren verfaßten Denkſchrift oder Geſchlechtschronik (ſ. o. Bd. I, 15 f.), die dieſen Doppelgänger des patriciſchen Brutus, des Gründers der Republik, erſann, um auch die Begründung der plebejiſchen Freiheit auf einen Junius Brutus zurückzuführen.

1) Litt.: Schubert, de Romanorum aedilibus libri quattuor, Regiomont. 1828. Fr. Hofmann, de aedilibus romanis, Berol. 1842. Die ältere Litteratur findet ſich bei Schubert a. a. O. S. 147 aufgeführt.

2) Dionys. VI, 90. p. 411, 12. Gell. N. A. XVII, 21, 11: Romae istis temporibus tribunos et aediles tum primum per seditionem sibi plebes creavit. Pompon. de orig. jur. §. 21. Paul. Diac. p. 231 Plebeii aediles. Zonar. VII, 15. p. 342, b. Die Wahl der erſten Ädilen fand nach Gellius und Paulus Diaconus (a. a. O.) noch während der Seceſſion, alſo auf dem heiligen Berge ſtatt, nach Dionyſius a. a. O. erſt nach der Rückkehr der ausgewanderten Plebs.

dasjenige der Tribunen, schon vor der Secession bestanden [1]). Livius, der sich an die älteste Ueberlieferung zu halten pflegt, sagt nichts von der Einsetzung der Ädilen: es ist dieß ein Beweis, daß auch die älteren Annalisten davon geschwiegen haben.

Den Geschäftskreis der Ädilen in ältester Zeit genau zu umgrenzen, die ursprünglichen Befugnisse des Amts von den später hinzugekommenen abzuscheiden, ist zwar dadurch erschwert, daß sich zuverlässige Nachrichten über die älteste Potestas der Ädilen nicht erhalten haben: denn die Geschichtschreiber, die bei Gelegenheit der Einführung der Ädilität hierüber berichten, vermischen Früheres und Späteres. Dennoch läßt sich mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit Folgendes über die ursprüngliche Competenz der Ädilen aussagen.

Während die Tribunen den Beruf hatten, die Gemeinde nach außen zu vertreten, die Angehörigen derselben gegen Gewaltthätigkeiten von Seiten der patricischen Magistrate zu schützen, bezog sich das Amt der Ädilen auf die innern Angelegenheiten der Plebs. Die Ädilen waren, wie schon ihr Name besagt [2]), die Verwalter und Pfleger der Gemeinde. Die Geschäfte, die ihnen in dieser Eigenschaft oblagen, waren muthmaßlich folgende. Erstlich die Aufrechthaltung der öffentlichen Zucht und Ordnung: was wir Polizei nennen. Denn wenn auch diese Befugniß nicht ausdrücklich unter den Befugnissen der ältesten Ädilität aufgeführt wird [3]), so kann doch kein Zweifel seyn, daß es von jeher eine Behörde gegeben haben muß, welcher von Amtswegen oblag, polizeilichem Unfug zu steuern, öffentliche Unordnungen abzustellen: und da die Ädilen nachmals diese Obliegenheit gehabt haben, so liegt die Vermuthung nahe, daß sie von jeher Vorsteher der Polizei gewesen sind. Ebenso-

1) Ebenso Niebuhr R. G. I, 447: „daß die Plebs schon zu Servius Tullius Zeit an den Ädilen eine eigene örtliche Magistratur gehabt hat, ist gewiß wahrscheinlicher, als der spätere Ursprung dieser Magistratur." I, 650: „das Amt der Ädilen soll nach dem Frieden vom heiligen Berge eingesetzt worden seyn; es möchte aber, wie das Amt der Tribunen, leicht älter seyn."

2) S. unten S. 279.

3) Als Polizeibehörde erscheinen sie zum erstenmal im Jahr 326 bei Liv. IV, 30 — wo erzählt wird, während der Seuche dieses Jahrs seyen fremde Religionsgebräuche in Rom aufgekommen: datum inde negotium aedilibus, ut animadverterent, ne qui, nisi romani dii, neu quo alio more, quam patrio, colerentur.

wenig ist zu bezweifeln, daß sie von Anfang an die Aufsicht über den Kornmarkt gehabt haben [1]). Auch die Veranstaltung, Anordnung und Besorgung der plebejischen Spiele gehörte gewiß zu den ältesten Functionen ihres Amts [2]). Auch das kann mit Gewißheit angenommen werden, daß sie das Aerar der Gemeinde zu verwalten gehabt haben [3]). Endlich gehörte zu ihren Verwaltungsgeschäften die Beaufsichtigung und Führung der Registratur der Gemeinde; es

1) Die cura annonae im weitern Sinne des Worts, d. h. die Sorge für hinlängliche Getraidezufuhr und Wohlfeilheit der Lebensmittel (vgl. in dieser Beziehung Hofmann de aedil. Rom. p. 66 ff. Becker Handb. II, 2, 231 ff.) mag allerdings erst in späterer Zeit eine Obliegenheit der Ädilen geworden seyn: in ältester Zeit werden die Consuln als diejenigen genannt, die in theuren Zeiten für die nöthige Zufuhr und wohlfeiles Korn sorgten (Hofmann a. a. O. S. 64): von einem Ädilen wird dieß zum erstenmal (denn die Nachricht bei Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15 ist unklar und mehrdeutig) Liv. X, 11 gesagt, wo es heißt: ventum ad inopiae ultimum foret, ni ejus viri (des Ädilen Fabius Maximus) cura, qualis in bellicis rebus, talis tum domi fuisset in annonae dispensatione, praeparando ac convehendo frumento. Dieß hindert aber nicht, anzunehmen, daß den Ädilen von jeher die niedere Marktpolizei, die Aufsicht über Maas und Gewicht, das Einschreiten gegen Kornwucher und gegen den Verkauf ungesunder Lebensmittel zugestanden hat.

2) Daß den Ädilen der Plebs die Veranstaltung der ludi plebeii obgelegen hat, ist für die spätere Zeit durch folgende Stellen bezeugt: Liv. XXIII, 30, 17. XXVII, 36, 9. XXVIII, 10, 7. XXIX, 38, 8. XXXI, 4, 7. c. 50, 3. XXXIX, 7, 10. Auch Liv. X, 23, 13. XXVII, 6, 19. XXX, 39, 8 sind unter den von den plebejischen Ädilen veranstalteten Spielen die ludi plebeii zu verstehen. Ferner gehört hieher Dionys. VI, 95. p. 415, 30 — wo erzählt wird, der Senat habe aus Freude über die Rückkehr der Plebs einen dritten Tag zu den latinischen Ferien hinzugefügt und die Anordnung der Festspiele den neugeschaffenen plebejischen Ädilen übertragen. Dionysius hat hier nämlich, wie schon oben S. 232. Anm. 5 nachgewiesen worden ist, die latinischen Ferien und die plebejischen Spiele mit einander verwechselt.

3) Daß die Plebs in der ältesten Zeit eine eigene Gemeindecasse gehabt hat, kann, wenn es gleich nicht ausdrücklich überliefert wird, doch mit Gewißheit angenommen werden. Es spricht hiefür schon die Analogie: denn auch die patricische Bürgerschaft hatte, wie sich noch nachweisen läßt (s. u. S. 284. Anm. 6), ihren eigenen Kasten. In jene Casse der Plebs mögen namentlich die von den plebejischen Magistraten verhängten Multen geflossen seyn; aus ihr hinwiederum sind, wie man muthmaßen darf, die Gemeindeausgaben, z. B. der Aufwand für die plebejischen Spiele, für die Brodspenden an die Armen des Standes (Varr. ap. Non. p. 44 Pandere) u. s. w. bestritten worden. Hat aber die Plebs eine eigene Casse gehabt, so ist dieselbe natürlich von den Ädilen verwaltet und wahrscheinlich im Cerestempel aufbewahrt worden.

lag ihnen in dieſer Hinſicht ob, die Plebiſcite zu regiſtriren, ſo wie alle die Gemeinde betreffenden Actenſtücke und Urkunden zu ſammeln und aufzubewahren [1]). Ein zweiter Geſchäftszweig der Ädilen war in älteſter Zeit neben der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Jurisdiction. Sie hatten den Plebejern in Civilſtreitigkeiten Recht zu ſprechen [2]): welche Befugniß jedoch Dionyſius auf diejenigen Proceßfälle beſchränkt, die ihnen von den Tribunen, ihren Oberen, zur Entſcheidung übertragen wurden [3]). Zu den Tribunen ſtanden die Ädilen in einem Verhältniß amtlicher Unterordnung [4]). Sie erſcheinen als deren Gehülfen und Schriftführer [5]). Im Auftrag derſelben nahmen ſie Verhaftungen und Hinrichtungen vor [6]);

1) Zonar. VII, 15. p. 342, b: (die Ädilen) *πάντα τὰ παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα* (plebiscita, populiscita, senatusconsulta) *λαμβάνοντες ἐφύλασσον.* Pompon. de orig. jur. §. 21: ut essent, qui aedibus praeessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat, duos ex plebe constituerunt, qui aediles appellati sunt. Es hängt hiemit zuſammen, daß die Conſuln des Jahrs 305, Valerius und Horatius, die Einrichtung trafen, ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque, Liv. III, 55.

2) Zonar. VII, 15. p. 342, c: *τὸ ἀρχαῖον οἱ ἀγορανόμοι* (die Ädilen) *ᾑροῦντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν.* Dionys. VI, 90. p. 411, 20: (die Plebs ernannte zwei Beamte) *οὓς ὑπηρέτας* (ministros) *τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας* (collegas) *καὶ δικαστὰς* (judices) *ἐκάλουν.* Auch in ſpäter Zeit noch hatten ſie die Jurisdiction in Handelsſachen, ſ. Becker Handb. II, 2, 322. Anm. 817.

3) Dionys. VI, 90. p. 411, 16: (die zurückgekehrte Plebs wandte ſich an den Senat mit der Bitte, jährlich zwei Ädilen wählen zu dürfen) *ὑπερετήσοντας τοῖς δημάρχοις, καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρινοῦντες.*

4) Liv. III, 57: consules, priusquam urbem egrederentur, leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. sunt, qui jussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant. Zwar wurden die Ädilen nach Dionys. VI, 90. p. 411, 20 nicht blos *ὑπηρέται* (ministri), ſondern auch *συνάρχοντες* (collegae) der Tribunen genannt: aber auch der Prätor hieß collega der Conſuln, während er amtlich unter ihnen ſtand.

5) Dionys. VI, 90. p. 411, 13: (die nach Rom zurückgekehrten Plebejer) *ἐδεήθησαν ἔτι τῆς βουλῆς, ἐπιτρέψαι σφίσιν ἄνδρας ἐκ τῶν δημοτικῶν δύο καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνύναι, ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις, ὅσων ἂν δέωνται.* Ebendaſ. p. 411, 19: (nach erhaltener Erlaubniß von Seiten des Senats) *ἀποδεικνύουσιν ἄνδρας, οὓς ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας ἐκάλουν.* VI, 95. p. 415, 37: (die Ädilen), *οἱ τῶν δημάρχων ὑπηρέται.* Zonar. VII, 15. p. 342, b: *οἷς* (den Tribunen) *καὶ ἀγορανόμους δύο προσείλοντο, οἷον ὑπηρέτας σφίσι ἑσομένους πρὸς γράμματα.*

6) Dionys. VII, 26. p. 438, 8. c. 35. p. 444, 26. X, 34. p. 660, 44. Plut. Coriol. 17. 18.

auch tritt einmal bei einer tribunicischen Anklage zweier Consuln, die sich gegen die Gemeinde vergangen hatten, neben einem Tribunen ein Ädile als öffentlicher Ankläger auf [1]).

Wir fügen noch in der Kürze die übrigen bemerkenswerthen Stellen bei, an welchen im Zeitalter des Ständekampfs der Ädilen Erwähnung geschieht. Als Magistrate der Plebs erscheinen sie auch in der publilischen Rogation des Jahrs 283. Diese Rogation, welche den Zweck hatte, die Rechte und Befugnisse der plebejischen Concilien gesetzlich festzustellen, führte unter diesen Befugnissen der Tributcomitien auch das Recht auf, die plebejischen Ädilen zu wählen [2]). Sie hat in diesem Punkte nichts geneuert: die Ädilen sind von jeher, wie die Tribunen, in Sonderversammlungen der Plebs gewählt worden. Ferner geschieht der Ädilen Erwähnung in der nach der zweiten Auswanderung erneuerten Lex Sacrata, die unter den plebejischen Magistraten, denen sie Unverletzlichkeit der Person zusichert, auch die Ädilen aufführt [3]). Mit der Zeit jedoch erscheinen die Ädilen mehr und mehr als Magistrate der gesammten Nation, und ihre amtliche Thätigkeit erstreckte sich allmählig auf das städtische Wesen in seinem ganzen Umfang. So gieng auf sie bei der Pest des Jahrs 291, als die beiden Consuln krank darnieder lagen, die oberste Leitung der städtischen Angelegenheiten über [4]). Seit 305 wurden ihnen, in Folge einer Verordnung der Consuln des genannten Jahrs, die Senatsbeschlüsse zur Aufbewahrung übergeben [5]). Im Jahr 326 gab ihnen der Senat den Auftrag, darüber zu wachen, daß keine fremden Religionsübungen sich in Rom einschleichen [6]). Doch erst vom Jahr 388 an, als zu den zwei plebejischen Ädilen noch zwei curulische hinzukamen, sind die Ädilen unbestritten Magistrate des Gesammtvolks und ihr Geschäftskreis umfaßt seitdem die Sicher-

1) Liv. III, 31: praeda parta ingens. eam consules (die Consuln des Jahrs 299) vendiderunt. invidiae tamen res ad exercitum fuit, eademque tribunis materiam criminandi consules praebuit. itaque ergo, ut magistratu abiere, dies dicta est Romilio ab C. Claudio Cicerone, tribuno plebis; Veturio ab L. Alieno, aedile plebis. Dasselbe bei Dionys. X, 48. p. 673, 19.

2) Liv. II, 56. Dionys. IX, 43. p. 600, 16.

3) Liv. III, 55. Cato ap. Fest. p. 318 Sacrosanctum.

4) Liv. III, 6: circuitio vigiliarum ac cura aedilium plebei erat. ad eos summa rerum ac majestas consularis imperii venerat.

5) Liv. III, 55 (s. o. S. 276. Anm. 1).

6) Liv. IV, 30.

heits- und Wohlfarthspolizei, die cura urbis, in ihrem weiteſten Umfang.

Die Ädilen hatten ihre Canzlei und Regiſtratur im Tempel der Ceres [1]). Dieſer Tempel lag in einem von Plebejern bewohnten Quartier der Stadt, am Abhang des Aventin, über den Schranken der großen Rennbahn [2]): da wo einſt König Ancus Marcius die nach Rom verpflanzten Latiner, den Grundſtock der römiſchen Plebs angeſiedelt hatte [3]). Doch nicht blos dieſer Umſtand, daß der Ceres-tempel in der Mitte eines plebejiſchen Stadttheils lag, ſcheint der Grund geweſen zu ſeyn, aus welchem er den Ädilen zum Amtslocal angewieſen worden iſt: er war zugleich nach allen Anzeichen der religiöſe Mittelpunkt der plebejiſchen Gemeinde. Die Ceres ſtand als die Göttin agrariſcher Fruchtbarkeit in der nächſten Beziehung zur ackerbauenden Plebs; ſie wurde von dieſer als die Beſchützerin und Patronin ihres Standes verehrt [4]); ihr Cult war vielleicht das einigende religiöſe Band der Gemeinde, analog, wie der Cult des Jupiter, Mars und Quirinius der eigenthümliche Standescult der Patricier war [5]). Es erklärt ſich aus dieſer Beziehung der Ceres zur Plebs, daß die plebejiſchen Ädilen die Geldſummen, die ſie aus den Multen einnahmen, häufig dazu verwandten, Weihgeſchenke in den Cerestempel zu ſtiften [6]).

1) Es ergibt ſich dieß aus der oben erwähnten Verordnung der Conſuln des Jahrs 305, ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, um dort aufbewahrt zu werden Liv. III, 55. In ſpäterer Zeit befand ſich das Archiv der Ädilen, wo die Senatsbeſchlüſſe (Liv. XXXIX, 4, 8. Tac. Ann. III, 51. Suet. Aug. 94. Schol. Bob. in Cic. pr. Sest. p. 310), die Verträge mit fremden Völkern (Polyb. III, 26) und andere Staatsurkunden aufbewahrt wurden, nicht mehr im Cerestempel, ſondern im Aerarium oder Tabularium auf dem Capitol.

2) Dionys. VI, 94. p. 414, 46. Plin. H. N. XXXV, 45. §. 154. Tac. Ann. II, 49. Der Tempel war, wie Dionyſius und Tacitus an den angeführten Stellen berichten, vom Dictator A. Poſtumius gelobt worden, und wurde nach Dionyſius a. a. O. im Jahr 261 vom Conſul Caſſius eingeweiht (Dionys. a. a. O.). Er heißt gewöhnlich aedes Cereris, vollſtändiger aedes Cereris, Liberi Liberaeque.

3) S. o. Bd. I, 600. 605.

4) Die Cerealien waren ein plebejiſches Feſt, wie die Megaleſien ein patriciſches: patricii Megalensibus mutitare (= mutuo convivia inter se exercere) solebant, plebes Cerealibus, Gell. XVIII, 2, 11. Mehr hierüber bei Schwenck, Mythol. d. Röm. S. 192 ff. 196.

5) S. o. Bd. I, 543. Anm. 2 und 3. Ebendaſ. S. 698. Anm. 1.

6) Liv. X, 23: ab aedilibus plebeis ex multaticia pecunia, quam exegerunt

Den Namen des Amts leiten die Alten gewöhnlich von der Aufsicht über die Gebäude ab, welche den Ädilen oblag [1]). Allein die bauliche Beaufsichtigung der Tempel, Staatsgebäude und Privatwohnungen war weder ein ursprünglicher, noch ein besonders charakteristischer Bestandtheil der amtlichen Thätigkeit der Ädilen [2]). Mehr Wahrscheinlichkeit hat die Vermuthung Niebuhr's, die Ädilen seien so benannt worden nach der aedes Cereris, wo sich das unter ihrer Aufsicht stehende Archiv der Plebs (und — darf man hinzufügen — ihre Canzlei) befunden habe [3]). Der Ausdruck aediles bedeutete hiernach „die Leute" oder „die Beamten vom Tempel." Am meisten jedoch empfiehlt sich die Annahme, daß die Ädilen tropisch so benannt worden sind als die Hausmeister oder Hausverwalter der Gemeinde [4]).

10. Neben dem Tribunat und der Ädilität finden wir frühzeitig eine weitere Behörde der Gemeinde vor, das Collegium der Zehnmänner für Proceßsachen, der judices decemviri. Daß ein

---

pecuariis damnatis, paterae aureae ad Cereris positae. XXVII, 6: aediles plebis ex multaticio argento signa aenea ad Cereris dedere. XXVII, 36: aediles plebis tria signa ad Cereris dederunt. XXXIII, 25: (aediles plebis) ex argento multaticio tria signa aenea, Cereri Liberoque et Liberae posuerunt. So wurde auch das confiscirte Vermögen der drei patricischen Geschlechter, die im Jahr 299 eine Tribusversammlung gestört hatten, der Ceres geweiht, Dionys. X, 42. p. 667, 35. — Daß die Habe eines homo sacer der Ceres consecrirt wurde (s. o. S. 255. Anm. 3), scheint unter einen andern Gesichtspunkt zu fallen: hier ist Ceres nicht als Patronin der Plebs, sondern als Unterweltsgöttin gedacht, der das Vermögen verfehmter Verbrecher anheimfällt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch die Habe des Hochverräthers Spurius Cassius der Ceres geweiht worden (s. o. S. 255. Anm. 3).

1) Varr. L. L. V, 81: aedilis dictus, qui aedes sacras et privatas procuraret. Dionys. VI, 90. p. 411, 23. Paul. Diac. p. 13 Aedilis. Joh. Lyd. de Mag. I, 35. Theophil. Inst. I, 2.

2) Zumal, da die Ädilen für die Ausbesserung und Wiederherstellung der öffentlichen Gebäude nicht zu sorgen hatten; es lag dieß den Censoren ob. Die Ädilen hatten nur die polizeiliche Aufsicht darüber, ob ein Gebäude nicht durch seine Baufälligkeit die öffentliche Sicherheit gefährde, s. Hofmann de aedil. p. 40. Becker Handb. II, 2, 316.

3) Niebuhr R. G. I, 650. Diese Erklärung des Namens findet sich eigentlich schon bei Pomponius de orig. jur. §. 21. Nach Schubert (de Rom. aedil. p. 152) sind die Ädilen so benannt worden a cura aedis Cereris.

4) Es ist ein ähnlicher Tropus, wenn der praefectus urbis zur Zeit Domitians bei Juv. Sat. IV, 77 villicus urbis heißt.

plebejiſches Richtercollegium dieſes Namens ſchon in der früheſten Zeit der Republik beſtanden hat, dafür haben wir zwar nur ein einziges, aber beſtimmtes und vollgültiges Zeugniß, das valeriſch-horaziſche Geſetz vom Jahr 305, das feſtſetzte, daß, wer die Tribunen der Plebs, die Ädilen und die Judices Decemviri ſchädigen würde, verfehmt ſeyn ſolle [1]). Aus dieſem Geſetze ergibt ſich von ſelbſt, daß ſchon vor dem Decemvirat ein eigenes plebejiſches Richtercollegium von zehn Männern beſtanden hat, deſſen Obliegenheit es war, in Civilproceſſen zwiſchen Plebejern und Plebejern Recht zu ſprechen [2]). Wenn die übrige Tradition die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde von den Tribunen und Ädilen ausgeübt werden läßt [3]), ſo laſſen ſich beide Nachrichten vielleicht durch die Annahme vereinigen, daß ſchon damals das Verfahren in jure von dem Verfahren in judicio getrennt geweſen iſt.

Von den ſpätern decemviri stlitibus judicandis ſind dieſe judices decemviri, die — wie das Tribunat und die Ädilität der älteſten Zeit — nur eine Behörde der Plebs waren, zu unterſcheiden: ſie mögen aber der erſtgenannten Einrichtung zum Vorbild gedient haben.

11. Das Hauptergebniß der erſten Seceſſion beſteht darin, daß die Plebs, die vor dieſer Umwälzung eine lacker verbundene, führerloſe, unmächtige Volksmaſſe geweſen war, von jetzt an eine geſchloſſene Körperſchaft bildet, die unter verfaſſungsmäßig anerkannten Obrigkeiten ſteht und gewiſſe Standesrechte beſitzt.

Ziehen wir das gegenſeitige Rechtsverhältniß der beiden Stände, wie ſich daſſelbe durch den beſchworenen Vertrag geſtaltet hat, näher in Betracht, ſo iſt von dem Geſichtspunkt auszugehen, daß jener Friedensvertrag, die Lex Sacrata, als förmliches Födus zu Stande gekommen, unter Mitwirkung von Fetialen vollzogen und von beiden

1) Liv. III, 55: ut qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus decemviris nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset.

2) Daß die judices decemviri des valeriſch-horaziſchen Geſetzes eine plebejiſche Behörde geweſen ſind, geht aus dem Zuſammenhang des Geſetzes klar hervor. Schon Auguſtinus, dann Duker z. B. St. haben das Richtige geſehen. Niebuhr interpungirt zwiſchen judicibus und decemviris, und hält die judices für die Centumvirn (R. G. I, 447), die decemviri für die dem Decemvirate des Jahrs 304 analoge Obrigkeit, welche an die Stelle des Conſulats habe treten ſollen (R. G. II, 366). Letztere Annahme iſt vollkommen grundlos: eine Widerlegung derſelben gibt Peter Epochen S. 80 f.

3) S. o. S. 270. Anm. 2 und S. 276. Anm. 2 und 3.

Theilen beſchworen worden iſt [1]). Das Rechtsverhältniß der beiden Stände war folglich beim Beginn des ſtändiſchen Kampfes in gewiſſer Beziehung völkerrechtlicher Natur: es war ein Verhältniß, wie zwiſchen zwei unter ungleichem Recht föderirten Staaten.

Hieraus erklärt ſich auch die bemerkenswerthe Thatſache, daß in der frühern Epoche des Ständekampfs diejenigen Geſetze, welche die Plebs als Stand betrafen, nicht wie gewöhnliche Geſetze, durch einfachen Volksbeſchluß zu Stand gekommen ſind, ſondern daß ihnen außerdem noch durch Vornahme heiliger Gebräuche eine religiöſe Weihe ertheilt worden iſt: weßwegen ſie auch leges sacratae heißen. So wird z. B. das im Jahr 298 in Centuriatcomitien beſchloſſene Geſetz des Tribunen Icilius, welches die Plebs in den Beſitz des Aventin geſetzt hat, Lex Sacrata genannt [2]): womit übereinſtimmt, was Dionyſius berichtet, daß den Comitien, in welchen das erwähnte Geſetz beſchloſſen worden iſt, Pontifices und Opferprieſter angewohnt haben, welche die Götter anriefen, und denjenigen, der dem Geſetze zuwider handeln würde, mit dem Fluche belegten [3]). Ebenſo galt als Lex Sacrata ein anderes icilifches Geſetz, das nach Dionyſius Angabe im Jahr 262, wahrſcheinlicher jedoch einige Jahrzehnde ſpäter rogirt worden iſt, und das denjenigen mit Strafe bedrohte, der einen zum Volke redenden Tribunen unterbrechen oder ihm zuwiderreden würde [4]). Auch die Lex Valeria Horatia, welche den-

1) S. o. S. 249 ff.

2) Liv. III, 32: (die Plebs willigte hinſichtlich der Zuſammenſetzung der Geſetzgebungscommiſſion in das Anſinnen der Patricier ein) modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur. Freilich könnte hier aliae in demſelben Sinne ſtehen, wie ſo häufig das griechiſche ἄλλος und nicht ſelten auch, namentlich bei Livius (Beiſpiele bei Kritz zu Sall. Hist. p. 12 und Weiſſenborn zu Liv. IV, 41, 8) das lateiniſche alius. Es iſt dieß jedoch nicht wahrſcheinlich, denn auch Dionyſius gibt an, jenes icilifche Geſetz ſei unter Vornahme religiöſer Ceremonien beſchloſſen worden, παρόντων ἱεροφαντῶν καὶ οἰωνοσκόπων καὶ ἱεροποιῶν ἁπάντων, ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀρὰς X, 32. p. 659, 12.

3) Die betreffende Stelle des Dionyſius iſt in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführt. — Auch bei denjenigen Centuriatcomitien, in welchen die Geſetze der zwölf Tafeln genehmigt worden ſind, waren nach Dionys. X, 57. p. 681, 14 Pontifices, Opferprieſter und Augurn anweſend und thätig.

4) Mehr über dieſe Lex Icilia ſ. u. Buch 24. Den legibus sacratis wird ſie beigezählt Cic. pro Sest. 37, 79 (die Stelle iſt oben S. 252 abgedruckt). Man vgl. noch Plin. Epp. I, 23, 2: tribunum interfari nefas — wo im Ausdruck

jenigen, der einen Tribunen oder Ädilen ſchädigen würde, für sacer erklärte [1]), war, wie hieraus hervorgeht, eine Lex Sacrata. Ueberdieß berichtet Livius, es ſeyen, um dieſem Geſetze eine religiöſe Weihe zu geben, heilige Gebräuche aus längſt vergangener Zeit erneuert worden [2]): wahrſcheinlich dieſelben, durch welche die erſte Lex Sacrata ſanctionirt worden war. Ja — noch das liciniſche Ackergeſetz iſt beſchworen worden [3]).

Daß das gegenſeitige Rechtsverhältniß der beiden Stände urſprünglich auf einem Födus beruht, alſo einen völkerrechtlichen Charakter getragen hat, geht auch daraus hervor, daß die Tribunen von jetzt an diejenigen Patricier, die ſich gegen die Plebs als Stand und gegen ihre beſchworenen Rechte vergiengen, vor das Gericht der Plebs zogen: worauf die Gemeinde über den Strafantrag des Tribunen abſtimmte und ein condemnirendes oder freiſprechendes Urtheil fällte. Es wird weiter unten gezeigt werden, daß dieſe tribuniciſchen Anklagen auf einem völkerrechtlichen Grundſatz jenes Zeitalters beruhen und ein beſtehendes Födus zur Vorausſetzung und zur rechtlichen Grundlage haben.

Es ſtanden alſo im Beginn der Republik die beiden Stände einander gegenüber, wie zwei föderirte Nationen. Die Patricier ſahen in der Plebs ein Volk von fremdem Blut und anderer Religion [4]). Die Kluft zwiſchen beiden Ständen war zu jener Zeit ſo groß, wie zwiſchen zwei örtlich getrennten Völkern: ja noch größer, denn zwiſchen ſolchen beſtand oft Conubium, während die römiſchen Stände keine Ehegemeinſchaft mit einander hatten [5]). Es kommt

---

nefas die Vorausſetzung liegt, der Uebertreter dieſer Regel verſtoße gegen eine geheiligte Satzung.

1) Liv. III, 55.

2) Liv. III, 55: (die Conſuln Valerius und Horatius) ipsis tribunis, ut sacrosancti viderentur, renovarunt, relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis.

3) Appian. Bell. Civ. I, 8.

4) Liv. IV, 2: quam enim aliam vim — ſagt ein Sprecher der patriciſchen Parthei — conubia promiscua habere, nisi ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit. VI, 41. X, 6 f. Zum öffentlichen Cult der römiſchen Staatsgötter war die Plebs nicht berechtigt. Liv. X, 7 ſagt Decius: deorum magis, quam nostra causa expetimus, ut, quos privatim colimus, publice colamus.

5) Cic. Rep. II, 37, 63: (die zweiten Decemvirn) duabus tabulis iniquarum

hiezu die charakteriſtiſche Thatſache, daß die beiden Stände im älteſten Sprachgebrauch gentes genannt werden [1]): eine Bezeichnung, ſtatt deren der Ausdruck ordines ohne Zweifel erſt ſpäter, nach der politiſchen Gleichſtellung der Stände, gebräuchlich geworden iſt.

So trat alſo Rom als Doppelſtaat ſeine republicaniſche Laufbahn an [2]). Jeder der beiden Stände bildete ein eigenes, abgeſchloſſenes Gemeinweſen. Die Plebs hatte für ihre Gemeindeangelegenheiten ihre eigenen, ſelbſtgewählten Obrigkeiten; ſie hatte eigene Verwaltung, eigene Rechtspflege, eigene Finanzen. Dem patriciſchen Senate ſtand, eine Art Gegenſenat, das Collegium der Tribunen gegenüber, das gleichfalls gemeinſchaftliche Berathungen

---

legum additis conubiis, quae etiam disjunctis populis tribui solent, ut ne plebi cum patribus essent, inhumanissuma lege sanxerunt. Liv. IV, 3, 4 ſagt Canuleius: conubium petimus, quod finitumis externisque dari solet.

1) Es gehören hieher folgende Stellen: Liv. IV, 2: quas quantasque res C. Canuleium aggressum? colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum. c. 4: quis dubitat, quin in aeternum urbe condita, in immensum crescente, nova imperia, sacerdotia, jura gentium instituantur. V, 14: indignum diis visum, comitiis, auspicato quae fierent, honores volgari (durch die Wahl plebejiſcher Conſulartribunen) discrimiſnaque gentium confundi. VII, 6: (der Tod des plebejiſchen Conſuls Genucius) documento fuisse, ne deinde turbato gentium jure comitia haberentur. Es wird über dieſe Bedeutung des Ausdrucks gentes weiter unten aus Veranlaſſung der canuleiſchen Rogation noch näher gehandelt werden; daß er in den beiden zuletzt angeführten Stellen nicht Geſchlechtsgenoſſenſchaften bedeutet, geht aus dem Zuſammenhang hervor. — Wenn Dionyſius einmal (X, 60. p. 684, 5) die beiden Stände ἔθνη nennt, ſo könnte dieß Ueberſetzung von gentes ſeyn; doch ſteht ἔθνος auch in weiterem Sinn und bezeichnet eine Corporation, ein genus hominum überhaupt, ſ. m. Anm. zu Arist. Met. I, 1, 23 und Wachsmuth, hell. A. K. I, 359 f. — wo nachgewieſen wird, daß auch in Athen die Stände oder die Claſſen einer Phyle ἔθνη genannt worden ſind.

2) Liv. II, 44: ad Vejens bellum undique ex Etruria auxilia convenerant (im Jahr 274), quod in spem ventum erat, discordia intestina dissolvi rem romanam posse. principes in omnium Etruriae populorum conciliis fremebant, aeternas opes esse romanas, nisi inter semet ipsi seditionibus saeviant. jam apud eos ad extrema venisse. duas civitates ex una factas, suos cuique parti magistratus, suas leges esse. Liv. IV, 4, 10 ſagt Canuleius zu den Patriciern: (durch Verfaſſung des Conubiums) dirimitis societatem civilem, duasque ex una civitates facitis. IV, 5, 5: ad bella ista parata vobis plebes est, si conubiis redditis unam hanc civitatem tandem facitis. Plut. Coriol. 16, 6.

hielt [1]), Beſchlüſſe faßte und Decrete erließ [2]). Jede der beiden Bürgerſchaften hatte ferner ihre eigenen Comitien; in dieſen Sonderverſammlungen ſtimmte die patriciſche Bürgerſchaft nach Curien, die Plebs nach Tribus. Auch die Verſammlungsſtätten der beiden Stände waren verſchieden: die patriciſche Bürgerſchaft tagte auf dem Comitium, die Plebs auf dem Forum. Bis auf die Comitialtage hinaus erſtreckte ſich der Unterſchied der beiderſeitigen Volksverſammlungen: die Rechts- und Comitialtage der Plebs waren die Nundinen [3]), an welchen der Landmann des Markts halber in die Stadt kam [4]): für die Patricier dagegen waren die Nundinen feriae und dies nefasti bis zum hortenſiſchen Geſetz [5]). Man ſieht hieraus zugleich, daß die beiden Stände auch eigene Kalender gehabt haben, und der patriciſche für die Plebejer nicht maaßgebend war. Ferner hatte jeder der beiden Stände ſein eigenes Aerar [6]): das plebejiſche

1) Liv. IV, 26: qua voce audita occasionem oblatam rati tribuni augendae potestatis secedunt (sc. in consilium, zu einer abgeſonderten Berathung). Andere Stellen bei Becker Handb. II, 2, 274. Anm. 691. 695.

2) Liv. III, 13: appellati tribuni medio decreto jus auxilii sui expediunt. IV, 26: tribuni pro collegio pronuntiant. c. 53: itaque cum res diu ducta per altercationem esset, decreto interposito novem tribuni sustulerunt certamen, pronuntiaveruntque ex collegii sententia, C. Valerio consuli se auxilio futuros esse.

3) Dionys. VII, 58. p. 463, 24 f. Macrob. Sat. I, 16, 34. p. 291. Vgl. o. Bd. I, 606. Anm. 2.

4) Varr. R. R. II. Praef. §. 1. Dionys. VII, 58. p. 463, 23. X, 1. p. 627, 35. Macrob. Sat. I, 16, 34. p. 291.

5) Macrob. Sat. I, 16, 30. p. 290. Mehr hierüber bei Niebuhr R. G. II, 242 ff. Huſchke, über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 61 ff. Marquardt Handb. II, 3, 61 f.

6) Daß die Patricier ihre eigene Gemeindecaſſe gehabt haben, dafür gibt es ein beſtimmtes Zeugniß. Dionyſius erzählt (X, 42. p. 668, 2), im Jahr 299 habe die patriciſche Bürgerſchaft den drei Geſchlechtern, die wegen Störung einer plebejiſchen Volksverſammlung auf Antrag der Tribunen mit Confiscation ihres Vermögens beſtraft worden waren, ihre verſteigerte Habe wieder zurückgekauft, und die Geldmittel zu dieſem Rückkauf aus dem gemeinen Kaſten (ἐκ τοῦ δημοσίου, d. h. e publico) genommen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß eine Caſſe, deren Gelder zu einem ſolchen Partheizweck verwandt worden ſind, nicht die Staatscaſſe, ſondern nur die Gemeindecaſſe der Patricier geweſen ſeyn kann. — Niebuhr hat auf dieſen Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft auch einige Stellen des Livius bezogen, indem er (R. G. II, 200. Anm. 386 und II, 487) annimmt, der Ausdruck aerarium habe den gemeinen Schatz der Republik, der Ausdruck

befand ſich vermuthlich im Cerestempel und wurde von den Ädilen

publicum den Schatz der patriciſchen Bürgerſchaft bezeichnet. Eine dieſer Stellen, die Niebuhr ſo verſtanden hat, iſt Liv. II, 42: accensa est ea cupiditas (das Verlangen der Plebs nach dem Ackergeſetz) malignitate patrum, qui devictis eo anno Vulscis Aequisque militem praeda fraudavere. quidquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum. Niebuhr hat ſich über dieſe Stelle im angegebenen Sinne erklärt Röm. Geſch. I, 611. Anm. 1293 und II, 200. Anm. 386. Er verſteht unter publicum den gemeinen Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft: theils wegen der ſprachlichen Bedeutung des Worts, denn publicum ſei das, was dem populus gehöre; theils, weil die Annalen den Geiz der Patres nicht hätten ſchelten können, wenn der Erlös aus der Beute in den Kaſten des geſammten Staats geſchüttet worden wäre. Niebuhr mag hier das Richtige geſehen und den wahren Thatbeſtand errathen haben: es iſt recht wohl möglich, daß die patriciſche Bürgerſchaft zu jener Zeit, wie das im Kriege eroberte Land, ſo auch die Beute für ſich allein in Anſpruch genommen hat: aber aus den angeführten Worten des Livius folgt es nicht nothwendig. Livius bedient ſich des Ausdrucks publicum: dieſer Ausdruck aber bezeichnet ſonſt, wo er vorkommt, den Staatsſchatz oder den Kaſten der geſammten Bürgerſchaft, z. B. Cic. Rep. II, 35, 60. Liv. II, 5, 1. II, 16, 7. IV, 10, 6. IV, 15, 8: jubere itaque, quaestores vendere ea bona (das Vermögen des Sp. Mälius) atque in publicum redigere. IV, 59, 11: decrevit senatus, ut stipendium miles de publico acciperet. V, 22, 1. c. 23, 11. c. 50, 7: quum in publico deesset aurum. VII, 16, 3. Auch der weitere Grund, den Niebuhr für ſeine Auslegung jener Stelle des Livius beibringt, indem er geltend macht, die Plebs hätte ſich nicht über die malignitas patrum beſchweren können, wenn der Erlös aus der verſteigerten Beute in die allgemeine Staatscaſſe gefloſſen wäre, iſt nicht entſcheidend. Das Heer hat jederzeit, weil es einen Rechtsanſpruch auf die Kriegsbeute zu haben glaubte, die Einziehung derſelben, auch wenn der Erlös in die Staatscaſſe floß, für eine widerrechtliche Verkürzung angeſehen. Der Ausdruck fraudare, mit welchem Livius in unſerer Stelle eine ſolche Verkürzung des Heers bezeichnet, ſteht ganz ebenſo Liv. IV, 50, 1 — wo die Truppen den Conſulartribunen Poſtumius, der trotz ſeines Verſprechens die Beute einer eroberten Stadt ihnen vorenthalten und für den Staatsſchatz verkauft hatte, einen fraudator und interceptor praedae nennen. Auch der Ausdruck malignitas, den Livius in unſerer Stelle von dem Verfahren der Patricier braucht, kommt bei ihm weiter unten (V, 22, 1) noch einmal vor in demſelben Zuſammenhang, als Urtheil der Plebs über die Geſinnung des Camillus, der beabſichtigt hatte, die veientiſche Beute dem Heer vorzuenthalten und dem Aerar zuzueignen: er beweist alſo nichts für Niebuhr's Auffaſſung der in Rede ſtehenden Stelle des Livius. Daß die Truppen den Verkauf der Beute zu Gunſten des Aerars jederzeit mit Unwillen aufgenommen und als Beeinträchtigung angeſehen haben, geht noch aus folgenden Stellen hervor: Liv. III, 31: praedam propter inopiam aerarii consules vendiderunt. invidiae tamen res ad exercitum fuit, eademque tribunis materiam criminandi consules praebuit. itaque ergo, ut magistratu abiere, dies

verwaltet [1]). Endlich zeigt ſich auch in den Feſtſpielen die Geſchiedenheit der beiden Stände: jeder von beiden hatte ſeine eigenen Spiele: die Spiele der patriciſchen Bürgerſchaft waren die ſogenannten römiſchen (ludi romani), diejenigen der Gemeinde die plebejiſchen Spiele (ludi plebeii). So mag noch in vielen andern Dingen ein

---

iis dicta est, et uterque magna patrum indignatione damnatus. IV, 10, 9. IV, 53, 10: venditam sub hasta praedam consul in aerarium redigere quaestores jussit. auctae inde plebis ac militum in consulem irae. V, 22: ea sola pecunia (der Erlös von den verkauften Kriegsgefangenen) in publicum redigitur haud sine ira plebis. V, 26: castra capta; praeda ad quaestores redacta cum magna militum ira. IX, 46: omne aes argentumque captum in aerarium conditum; militibus nihil datum ex praeda est. auctaque ea invidia est ad plebem, quod tributum etiam in stipendium militum conlatum est. Die Anſicht, daß der Erlös aus der Kriegsbeute zur Zeit der älteſten Republik in den Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft gefloſſen iſt, äußert Niebuhr auch II, 487: „von nun an (ſeitdem nämlich im Jahr 333 zu den zwei ſtädtiſchen Quäſtoren zwei weitere hinzugefügt worden waren, welche die Obliegenheit hatten, mit den Conſuln in den Krieg zu gehen, Liv. IV, 43) begleitete ein Quäſtor jedes ausziehende Heer, um dem Verkauf der Beute vorzuſtehen, deren Erlös von jetzt an, wenn er nicht unter die Truppen vertheilt wurde, in den gemeinen Schatz der Republik geſchüttet ward, nicht mehr in das Publikum der Geſchlechter. Von der redactio in publicum iſt ſeit dem Decemvirat die Rede nicht mehr.“ Die letzte dieſer Bemerkungen iſt jedoch nicht richtig. Der Ausdruck praedam in publicum redigere kommt noch lange nach dem Decemvirat vor, z. B. Liv. V, 22 (die Stelle iſt oben abgedruckt) und VII, 16: consul nihil praedae in publicum secernendo militi rem privatam augenti favit. Es folgt aus dieſen Stellen, in welchen unter publicum natürlich die Staatscaſſe zu verſtehen iſt, daß auch Liv. II, 42 der Ausdruck in publicum redigere nicht nothwendig vom Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft verſtanden werden muß. — Auch Liv. II, 5, 1: bona regis Tarquinii patres ira victi vetuere reddi, vetuere in publicum redigi; diripienda plebi sunt data verſteht Niebuhr R. G. I, 521. Anm. 1106 unter dem Ausdruck publicum den Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft. Im gleichen Sinne faßt er Röm. Geſch. I, 585 f. (ſ. o. S. 59. Anm. 5) den fraglichen Ausdruck bei Liv. II, 16, 7: (Poplicola hinterließ ſo wenig Vermögen), ut funeri sumptus deesset: de publico est datus. Auch die Nachricht des Dionyſius, der Senat habe das Leichenbegängniß des Agrippa Menenius ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων beſtritten (VI, 96. p. 416, 19. X, 27. p. 586, 1), verſteht Niebuhr R. G. I, 586 vom Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft, indem er damit die Nachricht der übrigen Geſchichtſchreiber combinirt, von Seiten der Plebs ſeyen zu dieſem Leichenbegängniß Sextanten zuſammengeſteuert worden. Das Nähere ſ. o. S. 233.

1) S. o. S. 275. Anm. 3.

Gegensatz zwischen den beiden Gemeinden bestanden haben, von dem sich keine geschichtliche Kunde mehr erhalten hat, oder dessen Spuren von den späteren Historikern, die keine klare Anschauung von jenen alterthümlichen Zuständen mehr gehabt haben, verwischt worden sind. Es ist daher in Zweifelsfällen die Präsumtion vorhanden, daß in damaliger Zeit jeder der beiden Stände seine eigenen Einrichtungen und Institutionen besessen hat. Wenn es sich also z. B. fragt, in welchen Comitien die Capitalprocesse der Patricier vor der Decemviralgesetzgebung entschieden worden sind, — eine Frage, zu deren Beantwortung die Tradition keine hinlänglichen historischen Daten an die Hand gibt — so ist die ungleich größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die patricischen Quästoren solche Processe, in welchen es sich um das Caput eines Patriciers gehandelt hat, z. B. den Proceß des Sp. Cassius, nicht vor eine gemischte Volksversammlung, wie die Centuriatcomitien, sondern vor die Versammlung der Standesgenossen des Angeklagten gebracht haben.

Es ergibt sich aus der vorstehenden Auseinandersetzung, wie weit die römische Republik im Beginne ihrer Entwicklung von wirklicher Staatseinheit entfernt gewesen ist. Sie stand beständig in Gefahr, sich in zwei Staaten zu spalten. Es war ein Werk bewundernswürdigen Instincts und großen politischen Verstands, daß kein unheilbarer Riß entstanden ist, daß die beiden Gemeinden, statt sich gegenseitig aufzureiben, in jahrhundertjährigem Kampfe sich ausgeglichen, und nach Niederreißung der trennenden Schranken zu einem einheitlichen Gemeinwesen verwachsen sind.

Dreiundzwanzigstes Buch.

Der latinische Staatenbund und der Bundesvertrag des Spurius Cassius [1].

Für die Geschichte des latinischen Staatenbundes bietet den ersten zuverlässigen und urkundlichen Anhaltspunkt der Bundes-

1) Ausführliche Untersuchungen über die Verfassung und Geschichte des latinischen Bundes hat Nägele angestellt in seinen Studien über altitalisches

vertrag, der im Jahr 261 zwiſchen Rom und den Staaten des gemeinen Latiums abgeſchloſſen worden iſt [1]). Wir ſchicken der Darſtellung dieſes Vertrags eine einleitende Erörterung voraus über die Verfaſſung des latiniſchen Bundes und die Geſchichte ſeiner bisherigen Verhältniſſe zum römiſchen Staat.

1. Die Städte Latiums finden wir, ſo weit unſere geſchichtliche Kunde hinaufreicht, in einem Föderativverband. Der Bund, der ſie zuſammenhält, iſt eine Eidgenoſſenſchaft freier und ſelbſtſtändiger Staaten [2]). Er hat den Zweck, die einzelnen Staaten oder Stadtgemeinden politiſch und privatrechtlich ſo enge mit einander zu verbinden, als dieß unter Bewahrung der Selbſtherrlichkeit der einzelnen Staaten möglich war.

In privatrechtlicher Beziehung ſtanden dem Bürger einer latiniſchen Bundesſtadt innerhalb des Bundesgebiets hauptſächlich zwei Rechte zu: Commercium und Conubium [3]). Kraft des Commerciums

---

Staats- und Rechtsleben 1849. S. 168—247. Eine Ueberſicht gibt Peter, das Verhältniß Roms zu den beſiegten italiſchen Städten und Völkern bis zur Lex Julia, Zeitſchr. f. A. W. 1844. März. Nro. 25—28.

1) Cic. pro Balb. 23, 53. Dionys. VI, 95. p. 415, 6 ff. Liv. II, 33: per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumius Cominius consulatum inierunt. his consulibus cum latinis populis ictum foedus. ad id feriendum consul alter Romae mansit. Das Letztere ſchließt Livius, wie er weiter unten bemerkt, aus dem Umſtande, daß auf der Vertragsurkunde, die in Rom auf einer ehernen Säule hinter den Roſtren zu leſen war (ſ. o. Bd. I, 19. Anm. 5) nur Sp. Caſſius ſich genannt fand, als derjenige Conſul, der das Födus im Namen Roms abgeſchloſſen hatte. Niebuhr vermuthet, der andere Conſul werde gleichzeitig denſelben Eid unter den Latinern abgelegt haben, und ſein Name werde auf der bei den Letztern aufgerichteten Tafel geſchrieben geweſen ſeyn (R. G. II, 43).

2) Die einzelnen Staaten oder Cantone der Eidgenoſſenſchaft heißen populi: ſ. Cat. ap. Prisc. IV, 4, 21. p. 629. Cinc. ap. Fest. p. 241 Praetor. Liv. I, 38, 2. 45, 2. 51, 4. c. 52, 6. II, 14, 6. c. 18, 3. c. 33, 4. VII, 25, 5. c. 27, 5. VIII, 13, 10. c. 14, 1. 10. Die Geſammtheit der verbündeten Staaten heißt nomen latinum (Liv. I, 38, 4. c. 49, 9. c. 50, 3. c. 52, 4. II, 22, 7. c. 41, 5. VII, 28, 2. VIII, 3, 8. c. 4, 12: respublica nominis latini. Fest. p. 241 Praetor. Schol. Veron. in Virg. Aen. X, 241. p. 104 ed. Keil. Orell. C. J. n. 2276 (= Zumpt de Lavinio 1845. p. 2 = Mommsen Inscr. R. Neap. 2211), commune Latium (Fest. a. a. O.), τὸ κοινὸν τῶν Λατίνων (bei Dionyſius oft).

3) Liv. VIII, 14: (nach Beendigung des latiniſchen Kriegs im Jahr 416) ceteris latinis populis conubia commerciaque et concilia inter se ademerunt Romani. Daß Conubium zwiſchen den latiniſchen Staaten beſtand, geht auch

hatte er das Recht zum freien privatrechtlichen Verkehr mit den Bürgern aller andern Bundesſtädte; er war fähig, gültige Rechtsgeſchäfte mit ihnen einzugehen, z. B. Eigenthum von ihnen zu erwerben und an ſie zu veräußern. Kraft des Conubiums hatte jede von einem Latiner mit einer Latinerin abgeſchloſſene Ehe in allen Bundesſtaaten vollkommene Legitimität, und befähigte zu den Familienrechten des Jus Civile in dem betreffenden Staat.

Der politiſche Zweck des latiniſchen Bundes war die einheitliche Vertretung und Vertheidigung der Bundesſtaaten nach außen, die Wahrung ihrer Rechte und ihrer Unabhängigkeit. Zu dieſem Zweck hatte der Bund gemeinſchaftliche Organe. Dieſe Organe waren berathende Tagſatzungen und ein mit der Vollziehungsgewalt beauftragter Bundesoberſter.

2. Die concilia oder Landtage, auf denen die föderirte Nation ihre Bundesangelegenheiten berieth [1]), wurden von jeder Bundesſtadt durch Abgeordnete beſchickt. Auf welche Art und nach welchem Maaßſtab dieſe Abgeordneten gewählt worden ſind, wie viele Vertreter jede Bundesſtadt abzuordnen das Recht gehabt hat, bleibt gänzlich ungewiß [2]). Wir erfahren nur Eines, daß die Bundes-

---

aus Gell. IV, 4 hervor, wo die in Latium gewöhnliche Form der Eheverträge dargeſtellt wird. — Aehnlich bewilligten einander in Griechenland befreundete oder föderirte Staaten ἐπιγαμία und ἔγκτησις: beide Rechte finden ſich in den Föderalurkunden und Ehrenbriefen der griechiſchen Städte häufig genannt, ſ. Wachsmuth hellen. A. K. I, 170. Hermann, Handb. d. gr. St. A. 4te Aufl. §. 116. Anm. 3 und 4.

1) Solche concilia populorum latinorum werden erwähnt Liv. I, 50. VI, 10, 7. VII, 25, 5. VIII, 3, 2. 10. VIII, 14, 10: (nach dem großen Latinerkrieg) Romani latinis populis conubia commerciaque et concilia inter se ademerunt. Fest. p. 241 Praetor ad portam: Alba diruta usque ad P. Decium Murem cos. (d. h. bis zum Jahr 414) populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare, endlich in den S. 291. Anm. 1 angeführten Stellen des Dionyſius.

2) Aus Liv. VIII, 3, 8 — wo erzählt wird, im Jahr 414 d. St., kurz vor dem Ausbruch des großen latiniſchen Kriegs, ſeyen die decem principes Latinorum nach Rom entboten worden, zieht Niebuhr R. G. II, 31 f. gewagte Folgerungen. „Die Senate der latiniſchen Städte — ſagt er hier — beſtanden ohne allen Zweifel, wie im urſprünglichen Rom, aus hundert Männern oder zehn Decurien. Von dieſen Decurien nun ſandte eine jede ihren Vormann, alſo der Senat jeder Bundesſtadt zehn Abgeordnete auf die Tagſatzung: die Tagſatzung war folglich ein Ausſchuß der Senate der dreißig Bundesſtädte und ſtellte ſelbſt

geſandten angeſehene Männer aus den machthabenden Geſchlechtern geweſen ſind [1]): was ganz glaublich erſcheint, da die latiniſchen Städte damals ariſtokratiſch regiert waren [2]). Auch darüber läßt ſich nichts Gewiſſes ausſagen, ob das Volk, das zahlreich zu jenen Landtagen zuſammenzuſtrömen pflegte, nur um der Handelsmeſſen willen, die vermuthlich mit dieſen Tagſatzungen verbunden waren [3]), herbeigeſtrömt iſt, oder ob es dabei ein politiſches Recht, das Recht der Beſtätigung geübt hat [4]). Die Stätte der latiniſchen Tag-

---

wieder einen Senat von 300 Mitgliedern dar. Wollte der Bund mit einem auswärtigen Staate durch eine Geſandtſchaft in Verbindung treten, ſo wählte er hiezu die zehn Erſten dieſes Senats (d. h. die Erſten ſeiner zehn Decurien), die ſomit ganz eigentlich principes Latinorum genannt werden konnten."

1) Sie heißen Liv. I, 50, 1 Latinorum proceres. I, 50, 4. 51, 3. VIII, 3, 2 principes Latinorum. I, 51, 4 primores populorum. I, 52, 4 capita nominis latini. Dionys. V, 52. p. 318, 23 οἱ προεχηκότες τῶν Λατίνων.

2) Dionys. VI, 62. p. 389, 19 ſagt Appius Claudius während der Seceſſion der Plebs: ἀριστοκρατεῖται τὰ ἔθνη πέριξ ἡμῶν ἅπαντα, καὶ τὸ δημοτικὸν ἐν οὐδεμιᾷ πόλει μεταποιεῖται τῶν ἴσων. So hat Ardea, wie Rom, einen herrſchenden Adel, Liv. IV, 9. Häufig werden als die Machthabenden in Latium, welche die Politik der Eidgenoſſenſchaft leiten und beherrſchen, die principes, proceres, primores Latinorum genannt, z. B. Liv. I, 45, 2. c. 49, 8. VIII, 3, 2.

3) So waren auch die Bundesverſammlungen der Etruſker beim Tempel der Voltumna zugleich Meſſen, Liv. IV, 23, 5: duae civitates (Veji und Valerii) legatis circa duodecim populos missis impetraverunt, ut ad Voltumnae fanum indiceretur omni Etruriae concilium vgl. mit c. 24, 2: renunciatum est a mercatoribus, negata Vejentibus auxilia (auf der erwähnten Bundesverſammlung). VI, 2, 2: Etruriae principum ex omnibus populis conjurationem de bello ad fanum Voltumnae factam mercatores adferebant.

4) Das Letztere ſchließt Niebuhr aus den (jedoch nicht eben beweiskräftigen) Worten des Livius I, 50: confestim Latinorum concilium magno cum tumultu advocatur; ferner aus der Analogie der volskiſchen Landtage, zu denen (in die Stadt Ecetra) ἐξ ἁπάσης πόλεως συνήεσαν οἵ τε ἐν τοῖς τέλεσι καὶ πολὺς ἄλλος ὄχλος Dionys. VIII, 4. p. 483, 49; ſo wie aus der Analogie der Concilien der hernikiſchen Völker, die im Circus von Anagnia gehalten wurden Liv. IX, 42, 11. Eher ließe ſich für dieſe Anſicht geltend machen Liv. I, 52: haud difficulter persuasum Latinis: (denn) capita nominis latini stare ac sentire cum rege videbant — wo vorausgeſetzt iſt, daß nicht blos die capita nominis latini, ſondern auch die Latini, d. h. das Volk, an der Entſcheidung Theil genommen haben. Auch bei Dionys. V, 52. p. 318, 40 erſcheinen die Vornehmen als berathſchlagend, das Volk (τὸ πλῆθος) als anweſend und billigend. Doch kann auf derlei Stellen, die ſchwerlich ächte Tradition, ſondern ſchriftſtelleriſche Ausmalung ſind, wenig Gewicht gelegt werden.

ſatzungen war Hain und Quelle der Ferentina [1]): eine Oertlichkeit, wofür insgemein das Thal unterhalb Marino gehalten wird [2]).

3. Wie es mit der Oberleitung des latiniſchen Staatenbundes und dem Oberbefehl über das Bundesheer gehalten worden iſt, darüber berichtet die Ueberlieferung aus verſchiedenen Zeiten Verſchiedenes.

Oberhaupt des Bundes war in älteſter Zeit der König von Alba. Es muß dieß wenigſtens angenommen werden, da Alba Longa der Ueberlieferung zufolge in früheſter Zeit die Hauptſtadt und die Beherrſcherin Latiums war [3]). Später, nach Alba Longas Fall, ſtand ein gewählter Dictator dem Bunde vor, wie aus der durch Cato's Sorgfalt aufbewahrten Stiftungsurkunde des aricinischen Dianiums hervorgeht [4]). Nach Dionyſius Bericht dagegen

1) Liv. I, 50, 1: ad lucum Ferentinae. c. 51, 9: ad caput aquae Ferentinae. c. 52, 5. VII, 25, 5. Fest. p. 241 Praetor: ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano. Dionys. III, 34. p. 175, 29. c. 51. p. 188, 47. IV, 45. p. 247, 9. V, 50. p. 316, 26. c. 61. p. 326, 6. Plut. Rom. 24 (und dazu oben Bd. I, 522. Anm. 9).

2) Die aqua Ferentina findet Bormann (Altlat. Chorogr. S. 67) in dem reichlich fließenden Quell, der im Felſenthal von Marino entſpringt; Gell (Topogr. of Rome 1846. p. 90) in einer Quelle am Wege nach Rocca di Papa bei der Kirche St. Rochus. — Dionyſius nennt die Stätte immer Ferentinum (Φερεντῖνον): er ſcheint ſich eine Ortſchaft darunter vorgeſtellt zu haben. Auch Niebuhr (R. G. II, 36) vermuthet, es möge dort, als Latium noch frei war, ein Marktflecken ſich befunden haben, zu deſſen Entſtehung die mit ſolchen Verſammlungen in der Regel verbundenen Handelsmeſſen Anlaß gegeben hätten. In jedem Fall war daſelbſt eine Station und Herberge für Reiſende; Livius erwähnt (I, 51, 2. 8.) das deversorium oder deverticulum des Turnus; Dionyſius (IV, 47. p. 249, 43) deſſen καταλύσεις. Der Ort lag nahe bei der alten Via Latina: daher erwartet dort, ad caput Ferentinum, der Volsker Attius Tullius ſeine Landsleute, die aus Rom ausgewieſen ſchaarenweiſe in ihre Heimath zurückkehren Liv. II, 38, 1.

3) Die Beweisſtellen ſ. u. S. 302. Anm. 2.

4) Priscian. IV, 4, 21. p. 629 und VII, 12, 60. p. 762 ed. Putsch: Cato Censorius in II Originum: „lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Baebius (ſo M. Hertz in ſeiner Ausgabe des Priscian: der Vulgattext hat Laebius) Tusculanus dedicavit dictator Latinus. hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis Rutulus. Jene Dedication muß in ſehr früher Zeit, noch zur Zeit der römiſchen Könige, vorgenommen worden ſeyn, da unter den Bundesſtädten, die ſich an jenem Acte betheiligten, auch Pometia genannt wird, das ſchon zur Zeit des jüngern Tar-

haben in dem Kriege, den der latiniſche Bund nach Alba Longa's Untergang mit dem römiſchen König Tullus geführt hat, zwei von der Bundesverſammlung gewählte Oberfeldherrn das Bundesheer befehligt [1]). Ebenſo ſind nach dem Berichte deſſelben Geſchichtſchreibers in Folge des Kriegsbeſchluſſes, den die latiniſche Tagſatzung im Jahr 256 gegen Rom faßte, zwei Bundesfeldherrn von ihr gewählt worden [2]). In Folge des caſſiſchen Bundesvertrags, alſo ſeit 261, wurde es, wie Cincius berichtet, mit dem Oberbefehl ſo gehalten, daß die vereinigten Heere der Römer und Latiner unter Einem Oberbefehlshaber ſtanden, den abwechſelnd das eine Jahr die Römer, das andere Jahr die Latiner ernannten [3]). Dieſer Oberfeldherr hieß Prätor [4]). Zuletzt, in der ſpäteſten Zeit der latiniſchen Conföderation, als dieſe ſich von Rom unabhängig zu machen ſuchte, kurz vor dem Ausbruch des großen Latinerkriegs, ſtanden an der Spitze des gemeinen Latiums zwei Prätoren [5]).

---

quinius, der es eroberte (ſ. o. Bd. I, 770. Anm. 1), als volskiſche Stadt erſcheint. In eine latiniſche Colonie umgeſtaltet fiel es im Jahr 251 wieder an die Aurunker ab (Liv. II, 16, 8: eodem anno duae coloniae latinae, Pometia et Cora, ad Auruncos deficiunt), und wurde in Folge dieſes Abfalls das Jahr darauf, 252, von den Römern zerſtört Liv. II, 17, 6. Seitdem geſchieht dieſer Stadt (wenn man die Stellen Liv. II, 2, 22 und c. 25, 5 abrechnet, die mit Liv. II, 17, 6 nicht beſtehen können) keine Erwähnung mehr. Auch Plinius gedenkt H. N. VII, 15. §. 69 des frühzeitigen Untergangs der Stadt, die er III, 9. §. 68 zu den berühmteſten Städten des alten Latiums zählt.

1) Dionys. III, 34. p. 175, 31: (in Folge der Anſprüche des Tullus Hoſtilius auf die Hegemonie in Latium hielten die Latiner eine Bundesverſammlung im Hain der Ferentina, und wählten) δύο στρατηγοὺς αὐτοκράτορας εἰρήνης τε καὶ πολέμου, nämlich den Ancus Publicius aus Cora und den Spurius Vecilius aus Lavinium. Der Ausdruck στρατηγὸς αὐτοκράτωρ iſt ſonſt bei Dionyſius Ueberſetzung von „Dictator": z. B. III, 5. p. 140, 30. c. 7. p. 142, 26. c. 23. p. 161, 37. V, 70. p. 333, 44. c. 73. p. 336, 17. XI, 20. p. 701, 26. Exc. Ambr. XII, 7 (Mai Nov. Coll. II. p. 481); auch bei Polyb. III, 87, 8. Doch könnte er im vorliegenden Fall auch Ueberſetzung von praetor ſeyn: wie denn die zwei Vorſteher und Oberfeldherrn des latiniſchen Bundes zur Zeit des großen Latinerkriegs Prätoren geheißen haben.

2) Dionys. V, 61. p. 326, 28: τούτους γὰρ (den Octavius Mamilius und Sextus Tarquinius) ἀπέδειξαν στρατηγοὺς αὐτοκράτορας. Dieſelben befehligen in der Schlacht am See Regillus VI, 4. p. 343, 17.

3) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor. Das Nähere ſ. u.

4) Cincius bei Fest. a. a. O.

5) Liv. VIII, 3, 9: praetores tum (im Jahr 414 d. St.) duos Latium

Es fragt ſich, wie dieſe abweichenden Ueberlieferungen zu beurtheilen und mit einander in Einklang zu ſetzen ſind. Am meiſten Glauben verdient unter ihnen die Mittheilung Cato's, da ſie offenbar aus der Dedicationsurkunde geſchöpft, alſo authentiſch iſt; dann die zuletzt angeführte Nachricht des Livius, da ſie aus einer ſchon vollkommen hiſtoriſchen Zeit überliefert wird. Hiernach hat der latiniſche Bund in der älteſten Zeit einen Dictator zum Vorſtand gehabt, in der ſpäteſten Zeit ſeines Beſtandes zwei Prätoren. Beide Nachrichten widerſprechen ſich nicht, wofern man die Zeiten unterſcheidet. Dagegen laſſen ſich die Angaben des Dionyſius mit der Ueberlieferung Cato's ſchwer in Einklang ſetzen: denn Dionyſius läßt zu derſelben Zeit, in welcher nach Cato ein Dictator an der Spitze des Bundes geſtanden hat, zwei Prätoren oder Dictatoren zur Führung des Bundesheers gewählt werden. Man hat beide Angaben in Einklang zu ſetzen geſucht durch die Annahme, das Amt des Dictators habe neben demjenigen der beiden Bundesfeldherrn beſtanden: der Dictator ſei ein ſtändiger Magiſtrat geweſen für die Geſchäfte des Friedens, die zwei Prätoren dagegen ſeyen jedesmal nur für den Krieg, alſo für außerordentliche Fälle gewählt worden [1]). Allein eine ſolche Scheidung der bürgerlichen und der militäriſchen Obergewalt iſt nicht im Sinne jener Zeit; wie die römiſchen Conſuln, ſo waren auch die Dictatoren der einzelnen latiniſchen Städte zugleich Anführer im Krieg [2]). Andererſeits erſcheinen die beiden Prätoren, die vor dem Ausbruch des großen Latinerkriegs an der Spitze des Bundes ſtehen, keineswegs nur in der Eigenſchaft von Oberfeldherrn, die ausſchließlich zur Führung des bevorſtehenden Kriegs gewählt ſind, ſondern als regelmäßige Magiſtrate [3]), die Tagſatzungen abhalten und im Namen des Bundes Unterhandlungen

habebat, L. Annium Setinum et L. Numisium Circeiensem, ambo ex coloniis romanis.

1) So Lorenz, comment. de dictatoribus latinis et municipalibus 1841. p. 28.

2) Z. B. Liv. I, 23, 4. III, 18 vgl. mit c. 19, 8: in dubio fuit, utrum L. Mamilius, Tusculanus dux, an P. Valerius et C. Claudius consules romanam aream liberarent.

3) Liv. VIII, 3, 9: praetores tum duos Latium habebat. Latium war aber damals noch nicht im Krieg mit Rom, ſondern es ſchwebten noch Unterhandlungen.

mit Rom führen [1]). Ueberdieß haben die betreffenden Nachrichten des Dionysius wenig historische Gewähr. Es ist nicht denkbar, daß aus der Zeit des Tullus Hostilius detaillirte Nachrichten dieser Art — Dionysius nennt sogar die Namen der beiden latinischen Bundesfeldherrn, die damals gewählt worden seyn sollen — sich erhalten haben. Die zwei Prätoren, die Dionysius in seiner weitschweifigen und erdichteten Erzählung für die Zeit des Tullus Hostilius voraussetzt, mögen eine Uebertragung der zwei Prätoren seyn, die vor und während des großen Latinerkriegs an der Spitze des latinischen Bundes gestanden haben [2]).

Uebrigens war das politische Band, das die Staaten der latinischen Föderation umschlang, nichts weniger als straff geknüpft; der Bund hatte eine sehr lockere Organisation. Die einzelnen Stadtgemeinden oder Cantone (populi) waren völlig selbstherrlich [3]); sie führten Krieg und schlossen Bündnisse auf eigene Faust. So hat Rom zur Zeit der Königsherrschaft oftmals mit seinen latinischen Nachbarstädten Krieg geführt, ohne daß sich der Bund darein gemischt hätte. Sogar an den von Bundeswegen beschlossenen Kriegen nahmen oft einzelne Städte keinen Antheil: weßwegen es in außerordentlichen Fällen vorkam, daß die Bundesversammlung sämmtliche Staaten durch Abnahme eines Eids verpflichtete, der Sache des Bundes treu zu bleiben und keinen Sondervertrag mit dem Feinde abzuschließen [4]).

4. Alle Föderationen des Alterthums hatten ihre gemeinsamen Culte und Festversammlungen. So diente den Städten des jonischen Bundes als gottesdienstlicher Einigungspunkt das Panionium auf dem Vorgebirg Mykale, ein dem Poseidon geweihter Tempel: hier feierten sie das Bundesfest der Panionien [5]). Auch die Staaten der latinischen Eidgenossenschaft hatten ihre gemeinsamen Cultstätten und Festversammlungen. Der religiöse Mittelpunkt, das Bundes-

1) Liv. VIII, 3, 10.

2) Auch Niebuhr ist dieser Ansicht R. G. II, 37 f. III, 108 f. Er verwirft die Angabe des Dionysius gegenüber von Cato's ausdrücklichem Zeugniß. Nach ihm haben die Latiner erst in der letzten Zeit ihrer selbstständigen Existenz, als sie nach Roms gallischem Unglück ihren Staat herstellten und zu diesem Zweck ihre Verfassung der römischen nachbildeten, zwei Prätoren gehabt.

3) Vgl. die Deditionsformel Liv. I, 38, 2.

4) Dionys. V, 61. p. 326, 12.

5) Hdt. I, 143. 148. Strab. XIV, 1, 20. p. 639.

Heiligthum des gemeinen Latiums war Lavinium [1]: ohne Zweifel eine gemeinſame Stiftung der eidgenöſſiſchen Cantone. Hier befanden ſich die Laren und Penaten der dreißig Bundesſtädte, hier die Veſta des gemeinen Latiums. Wie das Gemeinweſen jeder einzelnen Stadt, ſo mußte auch der latiniſche Staatenbund einen gemeinſamen Veſta- und Penatentempel haben [2].

Andere gemeinſchaftliche Cultſtätten der Latiner waren das Aphrodiſium bei Ardea, wo auch Feſtverſammlungen abgehalten wurden [3]; der Venustempel bei Lavinium [4]; das Dianium im Hain von Aricia [5]; endlich der unter der Regierung des Servius Tullius erbaute Dianentempel auf dem Aventin [6].

1) Mehr hierüber ſ. o. Bd. I, 317 f.

2) Daß die römiſchen Conſuln und Prätoren beim Antritt und bei der Niederlegung ihres Amts der Veſta und den Penaten zu Lavinium ein Opfer darbrachten (die Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 318) ſtammt wohl aus der Zeit, da der römiſche Prätor, abwechſelnd mit dem latiniſchen Dictator, auch des latiniſchen Bundesheers Befehlshaber war.

3) Strab. V, 3, 5. p. 232: ἔξι ταύτης (Ἀρδέας) πλησίον Ἀφροδίσιον, ὅπου πανηγυρίζουσι Λατῖνοι.

4) Strab. V, 3, 5. p. 232: Λαουίνιον, ἔχον κοινὸν τῶν Λατίνων ἱερὸν Ἀφροδίτης. Ueber die Lage des Tempels ſ. Bormann Altlat. Chorogr. S. 112 f.

5) Man vergleiche das oben S. 291. Anm. 4 angeführte Fragment Catos, aus welchem hervorgeht, daß dieſes Heiligthum eine Stiftung des gemeinen Latiums war.

6) S. o. Bd. I, 707. Anm. 1. Der Tempel wurde aus den gemeinſchaftlichen Beiträgen der Römer und Latiner erbaut, Dionys. IV, 26. p. 230, 23: ἀπὸ κοινῶν ἀναλωμάτων. p. 230, 33: (der Tempel wurde errichtet) ἐξ ὧν ἅπασαι συνήνεγκαν αἱ πόλεις χρημάτων. Zonar. VII, 9. p. 328, c: ἐκ χρημάτων κοινῶν. Liv. I, 45, 2: Servius Tullius perpulit, ut Romae fanum Dianae populi latini cum populo romano facerent. Das Bündniß, das Servius Tullius mit den Latinern ſchloß, war ein foedus aequum und bedingte eine gewiſſe Gegenſeitigkeit: wie die Römer von jetzt an als Bundesgenoſſen der Latiner an deren Bundesfeſt, den latiniſchen Ferien, Theil nahmen, ſo kamen ſeitdem auch die Latiner mit den Römern zu gemeinſamer Feſtfeier (ἑορτὴν καὶ πανήγυριν ἄγοντες Dionys. IV, 26. p. 230, 26. 37.) beim aventiniſchen Bundesheiligthume zuſammen. Mehr über dieſe religiöſe Wechſelbeziehung zwiſchen Rom und dem gemeinen Latium ſ. bei Niebuhr R. G. II, 38 f. Vortr. über röm. Geſch. I, 187 (welche letztere Stelle oben Bd. I, 731. Anm. 5 abgedruckt iſt). — Bemerkenswerth erſcheint, daß jenes aventiniſche Bundesheiligthum der föderirten Römer und Latiner gerade der Diana geweiht worden iſt. Man darf hieraus folgern, daß der Cult der Diana ein bevorzugter Nationalcult der Latiner war. Hiefür zeugen auch die zahlreichen Heiligthümer der Diana, die wir in Latium vorfinden. Des ariciniſchen Dianiums iſt oben gedacht; ein

Aber das höchſte und gefeiertſte, wohl auch älteſte [1]) Feſt der verbündeten Latiner war das Latiar [2]) oder die latiniſchen Ferien. Auf dem albaniſchen Berg (Monte Cavo), dem natürlichen Mittelpunkt der latiniſchen Lande, deſſen Kuppe die latiniſche Ebene beherrſcht, beim Tempel des Jupiter Latiaris, der den Berggipfel krönte, verſammelten ſich alljährlich [3]) alle Völker latiniſchen Namens zu gemeinſchaftlicher Opferfeier und allgemeiner Luſtbarkeit. Jedes Volk brachte ſeinen Beitrag zum Feſtſchmaus mit, das eine Lämmer, ein anderes Käſe, ein drittes Milch, ein viertes Fladen [4]). Das Hauptopfer war ein weißer Stier [5]), den im Namen aller Verbündeten der Vorſtand des Bundes, in alter Zeit ohne Zweifel der latiniſche Dictator, ſpäter der römiſche Conſul [6]) dem Jupiter Latiaris als dem latiniſchen Nationalgott und Beſchützer des Bundes ſchlachtete und von deſſen Fleiſch jeder Canton der Eidgenoſſenſchaft ſeinen Antheil erhielt [7]). Während der Feſttage waren alle Feind-

anderes Heiligthum der Diana, ebenfalls eine Stiftung des gemeinen Latiums erwähnt Plinius H. N. XVI, 91. §. 242: est in suburbano Tusculani agri colle, qui Corne appellatur, lucus antiqua religione Dianae sacratus a Latio. Auch der Algidus war ein uralter Sitz des Cults der Diana, Hor. Carm. I, 21, 6. Carm. Sec. 69.

1) S. o. Bd. I, 788.

2) Die alterthümliche Form Latiar findet ſich bei Cic. ad Q. Fratr. II, 4, 2. Macrob. Sat. I, 16, 16. p. 288.

3) Dionys. IV, 49. p. 250, 11. 17. Macrob. I, 16, 6. p. 286. Der Tag wurde jedesmal vom Bundesvorſtand angeſetzt: es waren feriae conceptivae, Varr. L. L. VI, 25. Macrob. a. a. O.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 26.

5) Arnob. II, 68. p. 91: in Albano antiquitus monte nullos alios licebat, quam nivei tauros immolare candoris.

6) Das älteſte hiſtoriſch bezeugte Beiſpiel dafür, daß römiſche Magiſtrate das Bundesopfer auf dem albaniſchen Berg dargebracht haben, iſt aus dem Jahr 357, Liv. V, 17, 2: inventum est, magistratus vitio creatos (die Conſulartribunen des Jahrs 357) Latinas sacrumque in Albano monte non rite concepisse. Für die ſpätere Zeit iſt bekannt, daß die Conſuln gleich nach dem Antritte ihres Amts die latiniſchen Ferien angeſetzt, bei dem Feſt ſelbſt das Opfer verrichtet haben, und nicht eher in die Provinz gegangen ſind, ehe dieß geſchehen war: die Belegſtellen ſ. bei Klauſen Aeneas I, 798. Anm. 1482. Becker Handb. II, 2, 126. Anm. 287.

7) Es hieß dieß carnem accipere — Plin. H. N. III, 9. §. 69. Schol. Bob. in Cic. Planc. p. 256. Dionys. IV, 49. p. 250, 29. Carnem petere ſteht Varr. L. L. VI, 25. Cic. pr. Planc. 9, 2. Carnem dare Liv. XXXII, 1, 9. XXXVII, 3, 4.

seligkeiten eingestellt [1]); in ganz Latium herrschte Gottesfriede und Muße von bürgerlichen Geschäften [2]); fröhliche Lust erfüllte die versammelte Schaaren. Wie an den Saturnalien verschwand der Unterschied zwischen Herr und Knecht [3]); Alt und Jung wiegte sich, mit Masken bedeckt, auf Schaukeln, die an den Bäumen des Hains befestigt waren [4]). In der letzten Nacht des Festes wurden die Opferstücke verbrannt; die hochaufsteigende Flamme verkündete den Völkern Latiums den Schluß des fröhlichen Bundesfests [5]).

5. Die Anzahl der latinischen Cantone wird stehend auf dreißig angegeben. Nun ist allerdings Eines gewiß, daß es der Bundesstädte, die im Jahr 261 d. St. das cassische Bündniß mit Rom geschlossen haben, eben dreißig gewesen sind: aber die Tradition setzt diese Zahl auch für die früheren Zeiten, überhaupt für die verschiedensten Perioden des Bundes voraus [6]). Es fragt sich nun: hat

1) Dionys. IV, 49. p. 250, 18. Macrob. Sat. I, 16, 16. p. 288: nam cum Latiar, hoc est, Latinarum sollemne concipitur, item diebus Saturnaliorum nefas est proelium sumere.

2) Cic. N. D. I, 6, 15. de Rep. I, 9, 14. ad Quint. Fr. II, 4, 2. Tac. Ann. IV, 36.

3) Fest. p. 194 Oscillantes: liberos servosque.

4) Fest. p. 194 Oscillantes. Schol. Bob. in Cic. Planc. p. 256. Andere Stellen, in welchen dieses Ritus gedacht ist, s. bei Hertzberg zu Prop. IV, 1, 18; die Litteratur darüber bei Hermann Lehrb. d. gottesdienstl. Alterth. §. 27, 16. Es war ein alterthümlicher Lustrationsritus. Das Schaukeln stellt symbolisch die Reinigung der Seele dar. Das Bild ist vielleicht entlehnt von der Reinigung des Korns durch Worfeln in der Wanne.

5) Lucan. Phars. I, 549 f. V, 402.

6) Dionys. III, 31. p. 172, 31: (Alba Longa) ἡ τὰς τριάκοντα Λατίνων ἀποικίσασα πόλεις (vgl. hiezu oben Bd. I, 346). c. 34. p. 175, 16: (Tullus Hostilius) πρέσβεις ἀποστείλας εἰς τὰς τριάκοντα πόλεις. VI, 63. p. 390, 20 sagt Appius Claudius während der ersten Secession: λέγω δὲ τὰς Λατίνων τριάκοντα πόλεις. c. 74. p. 398, 29 stehen die Ausdrücke τὸ Λατίνων ἔθνος und αἱ τριάκοντα πόλεις als gleichbedeutend. c. 75. p. 399, 21: αἱ τῶν Λατίνων τριάκοντα πόλεις. Liv. II, 18, 3: supra belli Sabini metum id quoque accesserat (als Beweggrund zur Einführung der Dictatur), quod triginta jam conjurasse populos satis constabat (im Jahr 253). Dieselbe Voraussetzung liegt zu Grund, wenn die Sage die ursprüngliche Zahl der Colonisten Laviniums oder der dortigen Penatenwärter auf 600 angibt (s. o. Bd. I, 319): denn diese Zahl ist ein offenbares Multiplum der 30 Bundesstädte. Ebenso sind die 30 Ferkel des lavinischen Mutterschweins Symbole der Laren der dreißig Bundesstaaten (s. o. Bd. I, 322 f.): denn lar, ursprünglich las, bedeutet etymologisch (vgl. lascivus) einen Erzeuger, genius (s. o. Bd. I, 322. Anm. 9 u. 10. S. 715. Anm. 7): sus und porcus

die Tradition mit dieser Voraussetzung Recht und ist die Zahl dreißig bei jeder neuen Organisation des Bundes als Normalzahl festgehalten worden? oder ist jene Voraussetzung der Tradition nur ein unbegründeter und willkührlicher Rückschluß aus dem zufälligen Umstande, daß sich die Anzahl der latinischen Föderativstaaten, mit denen das cassische Bündniß geschlossen worden ist, auf dreißig belaufen hat? Leider fehlt es an jeder bestimmten und glaubwürdigen Nachricht über die Anzahl der latinischen Bundesstaaten in der ältern, über das cassische Bündniß hinausliegenden Zeit [1]), und wir

---

aber bezeichnen etymologisch ebenfalls ein erzeugendes oder gebärendes Thier (s. o. Bd. I, 322. Anm. 6 u. 7). — Auch Lycophron weiß, ohne Zweifel aus Timäus, von dreißig Burgen (πύργοι) d. h. befestigten Städten, die Aeneas im Lande der Boreigonen gründet, Alex. 1255.

1) Auf diese ältere Zeit bezieht sich zwar das oben (S. 291. Anm. 4) aufgeführte Bruchstück Cato's, welches diejenigen latinischen Völkerschaften, die an der Einweihung des aricinischen Dianiums Theil nahmen, aufführt, und deren acht mit Namen nennt. Allein für die damalige Gesammtzahl der latinischen Bundesstädte beweist diese Stelle nichts, da sie nicht vollständig vorliegt. Priscian, dem es nur um die grammatische Form Ardeatis (statt Ardeas) zu thun ist, schrieb das Städteverzeichniß Cato's nur bis zum Namen Ardeatis ab; die folgenden Namen, als seinem Zwecke fremd, ließ er weg. Mehr über das angeführte Bruchstück Cato's und das Citat Priscians s. bei Lorenz comment. de dictat. lat. 1841. p. 37 f. Nägele, Studien über altital. Staatsleben S. 175. Anm. 57. Klausen Aeneas II, 810. Anm. 1502 d — wo über Ardeatis Rutulus eine beachtenswerthe Bemerkung gemacht wird. Diese beiden Worte sind in keinem Fall durch Interpunction zu trennen, als ob der populus Rutulus ein eigener Populus gewesen wäre neben dem populus Ardeas: denn Ardea war ja eben die Hauptstadt der Rutuler. Lorenz a. a. O. S. 38 und Nägele a. a. O. halten Rutulus für ein Glossem: was wohl möglich ist, und wofür der Umstand spricht, daß Prisc. VII, 12, 60. p. 762, wo die catonische Stelle zu demselben Zweck zum zweitenmal citirt ist, Rutulus fehlt, und das Citat mit Ardeatis schließt. — Noch viel weniger, als das eben besprochene catonische Bruchstück, gibt die vielfach mißverstandene und zu falschen Folgerungen benützte Stelle Plin. H. N. III, 9. §. 68 f. irgend welche Auskunft über die Zahl der latinischen Bundesstaaten zu irgend welcher Zeit. Plinius zählt hier 53 populi des alten Latiums auf, die, wie er sagt, an den latinischen Ferien Theil genommen haben (carnem acceperunt in monte Albano). Es ist ein entschiedener Irrthum, wenn aus dieser Stelle die Folgerung gezogen worden ist, der latinische Bund habe irgend einmal aus diesen 53 Völkerschaften bestanden, 53 Cantone gezählt. Denn die 53 populi, die Plinius hier aufzählt, sind nach ihm keineswegs die Gesammtheit der latinischen populi, sondern er führt in diesem Zusammenhang nur diejenigen populi Latiums auf, die zu seiner Zeit nicht mehr existirten, vgl.

sind in dieser Beziehung ganz auf Muthmaßungen beschränkt. Gegen die Annahme einer stabilen Zahl kann geltend gemacht werden, daß sich die Gebietsausdehnung Latiums, folglich die Anzahl seiner Staaten nicht gleich geblieben ist. Auch innerhalb des Bundesgebiets haben ohne Zweifel im Laufe der Zeit territoriale Veränderungen stattgefunden: manche vordem unterthänige Stadt mag später selbstherrlich geworden, manch selbstherrlicher Ort in ein Unterthanenverhältniß gerathen seyn [1]). Aus diesen Gründen haben neuere

---

§. 70 — wo er die Aufzählung mit den Worten schließt: ita ex antiquo Latio LIII populi interiere sine vestigiis. Dasselbe geht aus den Worten hervor, mit welchen er diese Aufzählung der 53 untergegangenen populi einleitet §. 68: in prima regione praeterea (d. h. außer den zuvor aufgeführten, zu Plinius Zeit noch vorhandenen Städten Latiums) fuere in Latio oppida haec. Jenes Verzeichniß der 53 populi wäre auch ohne diese beschränkende Bedingung gänzlich unvollständig: es fehlen darin latinische Bundesstädte wie Lavinium, Norba, Setia, Nomentum, Tusculum, Präneste — Städte, die Plinius, eben weil sie zu seiner Zeit noch existirten, schon zuvor (§. 64) aufgeführt hat. Ferner sagt Plinius mit keinem Wort, daß die 53 populi, die er hier aufzählt, zu einer und derselben Zeit Bundesstaaten gewesen sind; ebensowenig, daß jeder dieser populi einen selbstständigen und stimmberechtigten Bundesstaat gebildet hat. Im Gegentheil: die in zweiter Reihe, von den Worten et cum his an aufgezählten und von den „berühmten" Stadtgemeinden Latiums unterschiedenen populi, meist ganz unbekannte Namen, waren das letztere offenbar nicht, sondern sie waren Bestandtheile größerer Cantone, oder unterthänige Bevölkerungen, die mit den Cantonen, zu denen sie gehörten (cum his sagt Plinius), ihren Fleischantheil empfingen. Plinius hat bei dieser ganzen Aufzählung nur den Zweck, sämmtliche Ortsgemeinden (populi) Latiums, die zu seiner Zeit nicht mehr bestanden, aufzuzählen, und er nennt alle, die sich, wenn auch zu den verschiedensten Zeiten, in den Annalen erwähnt fanden. Plinius sagt folglich kein Wort davon, aus wie viel Staaten der latinische Bund zu einer bestimmten Zeit bestanden hat. Niebuhr's Hypothese über die angeblichen 30 populi Albenses oder „albischen Gemeinden" ist schon oben Bd. I, 348 widerlegt worden. — Endlich besitzen wir noch eine Nachricht des Dionysius über die Anzahl der Völkerschaften, die unter der Regierung des jüngern Tarquinius an den latinischen Ferien Theil genommen haben sollen. Er gibt die Zahl dieser Völker auf 47 an IV, 49. p. 250, 23. Allein, um davon abzusehen, daß die Glaubwürdigkeit einer solchen detaillirten Zahlangabe aus der Zeit der römischen Könige sehr zweifelhaft ist, so läßt sich in Beziehung auf die Anzahl der latinischen Bundesstaaten aus der erwähnten Nachricht nichts entnehmen: denn unter jenen 47 Völkerschaften waren nach Dionysius Angabe IV, 49. p. 250, 3 ff. die Römer, zwei Cantone der Volsker und sämmtliche Cantone der Herniker mit inbegriffen.

1) So fehlen in dem Verzeichniß der latinischen Bundesstaaten, welche den

Forscher sich dahin erklärt, die Zahl der Bundesstaaten sei nicht stabil gewesen, sondern bald größer bald kleiner; habe sie zur Zeit des cassischen Bündnisses gerade dreißig betragen, so sei dieß zufällig [1]).

Nun kann allerdings nicht behauptet werden, der latinische Bund habe immer und von jeher dreißig Cantone gezählt. Vor der aus dreißig Staaten bestehenden Eidgenossenschaft, die mit Rom das cassische Bündniß schloß, mag in Latium eine Anzahl kleinerer Gaugenossenschaften oder Städtebünde bestanden haben, aus denen jener große, ganz Latium umfassende Staatenbund erwachsen ist. Dennoch darf darum die Zahl dreißig nicht für ein Werk des Zufalls gehalten werden. Das höhere Alterthum hat in seinen politischen Gliederungen und Einrichtungen mit Vorliebe gewisse Zahlengesetze befolgt und durchgeführt [2]). Wir finden dieß namentlich bei den Eidgenossenschaften und Bundesstaaten der alten Zeit, die in der Regel nach einer gewissen Normalzahl gegliedert sind. So bestand in mehreren hellenischen Landschaften ein Bund von zwölf Städten. Die Jonier z. B., als sie noch im Peloponnes ihren Wohnsitz hatten, waren in zwölf Staaten eingetheilt [3]). Als sie, von den Achäern vertrieben, sich nach Kleinasien übersiedelten, behielten sie diese Gliederung bei und stifteten wiederum einen Bund von zwölf Staaten [4]). Dieselbe politische Eintheilung nahmen die Achäer an, als sie sich nach Vertreibung der Jonier aus dem Peloponnes in deren Wohnsitzen niederließen [5]). Auch Etrurien war in

---

cassischen Vertrag schloßen, Städte wie Cameria, Corniculum, Crustumerium, Medullia, die vermuthlich in früherer Zeit einmal selbstständige Bundesstädte gewesen sind, aber zur Zeit jenes Bündnisses ihre Unabhängigkeit verloren hatten. Crustumerium z. B. ist nach Liv. II, 19, 2 im Jahr 255 während des Latinerkriegs von den Römern erobert worden.

1) So Nägele Studien über altitalisches Staatsleben S. 173.

2) Man vergleiche z. B. die älteste Verfassung Roms, von der oben Bd. I, 616. Anm. 1 nachgewiesen worden ist, daß sie durchgängig auf einem Zahlensysteme beruht. Von Mantua sagt Virgil Aen. X, 202: gens illi triplex; populi sub gente quaterni.

3) Hdt. I, 145. 146. Strab. VIII, 7, 1. p. 383: εἰς δώδεκα πόλεις μεμισθέντες.

4) Hdt. I, 143. 145. Strab. VIII, 7, 1. p. 383: ἔξειλαν τὴν Ἰωνικὴν ἀποικίαν εἰς τὴν Ἀσίαν, ἔκτισαν δὲ δώδεκα πόλεις ἐν τῇ παραλίῃ τῆς Καρίας καὶ τῆς Λυδίας, εἰς τοσαῦτα μέρη διελόντες σφᾶς, ὅσα καὶ ἐν τῇ Πελοποννήσῳ κάτεῖχον.

5) Hdt. I, 145. Strab. VIII, 7, 4. p. 385.

zwölf Staaten getheilt [1]), und als die Etrusker in der Po-Ebene und in Campanien Niederlassungen gründeten, behielten sie auch hier die Eintheilung in zwölf Staaten bei [2]). Bei den Römern und Latinern dagegen waren die Zahlen drei, dreißig, dreihundert die maaßgebenden Grundzahlen, nach denen die meisten politischen und gemeinrechtlichen Einrichtungen dieses Stammes normirt sind [3]). Man ist hiedurch zu der Folgerung berechtigt, daß, wenn es der latinischen Bundesstaaten zur Zeit des cassischen Bündnisses genau dreißig gewesen sind, dieß nicht reiner Zufall war: so wenig als die Dreißigzahl der römischen Curien für zufällig angesehen werden kann; sondern man muß annehmen, daß bei beiden Einrichtungen ein bestimmtes Zahlengesetz befolgt worden ist [4]). Nun mag freilich in Folge der wechselnden Zeitereignisse der thatsächliche Bestand der latinischen Cantone nicht immer jener Grundzahl entsprochen haben; manche Stadt mag im Laufe der Zeit verfallen, manche andere

---

1) Die Beweisstellen s. bei O. Müller Etr. I, 345. Anm. 4.

2) Ueber die Zwölfstädte der Paduslande s. O. Müller Etr. I, 136 ff.; über diejenigen Campaniens Derselben ebendas. I, 168 f.

3) Zahlreiche Belege hiefür s. o. Bd. I, 616. Anm. 1. Auch in der mythischen Chronologie der römischen Vorgeschichte wiederholen sich die Zahlen drei, dreißig, dreihundert, s. o. Bd. I, 344. Besonders häufig kommt die Zahl dreißig in römischen Fristbestimmungen vor. So sind die Centuriatcomitien in alter Zeit auf dreißig Tage hinaus (in triginta dies) angesagt worden, Macrob. Sat. I, 16, 15: justi sunt continui triginta dies, quibus exercitui imperato vexillum russi coloris in arce positum est. Paul. Diac. p. 103: justi dies dicebantur triginta, quum exercitus esset imperatus et vexillum in arce positum. Auch bei der Ansetzung von Gerichtsterminen war die Frist von dreißig Tagen gebräuchlich, wie z. B. die triginta dies justi beweisen, welche das Zwölftafelgesetz dem eingeklagten Schuldner gewährte, Gell. XX, 1, 42. 45. Mehr über die dreißigtägigen Fristen des römischen Rechts bei Huschke, über die Stelle des Varro S. 60. Anm. 112. Savigny Syst. d. heut. röm. Rechts Bd. IV, 338 ff. Schütz, J. C. Fr., de die tricesimo, Lips. 1847. Bodemeyer, die Zahlen des röm. Rechts, Gött. 1855. S. 15 ff.

4) Auch Niebuhr ist, indem er die Macht der Zahlenverhältnisse in den Staatsformen des Alterthums hervorhebt und an Beispielen nachweist (R. G. II, 22 f.), der Ansicht, die Zahl dreißig sei die Grund- und Normalzahl der latinischen Eidgenossenschaft gewesen. „Latium blieb, so lange die alten Formen unverbrüchliches Gesetz waren, in dreißig Orte getheilt; und diese wurden mehrmals umgeordnet" R. G. II, 24. Aehnlich hat Niebuhr bei den sabellischen Völkerstämmen die Grundzahl ihrer cantonalen Gliederung und ihrer militärischen Einrichtungen nachzuweisen gesucht R. G. II, 95 ff.

emporgekommen und mächtig geworden ſeyn; ja es iſt vielleicht in Folge hievon mehr als einmal eine Reorganiſation des Bundes vorgenommen worden: aber nichts hindert anzunehmen, daß man bei jeder Erneuerung oder Umbildung des Bundes die alte Normalzahl der Cantone wiederhergeſtellt hat. Dieß ließ ſich dadurch bewirken, daß man, wenn die Zahl der Cantone zu groß geworden war, den herabgekommenen oder verfallenen Städten das Stimmrecht auf den Bundesverſammlungen entzog und ſie in Beziehung auf ihre politiſche Repräſentation größeren Staaten beiordnete; im umgekehrten Fall das umgekehrte Verfahren einſchlug. Aus dieſem grundſätzlichen Feſthalten der Zahl dreißig erklärt es ſich, wie trotz des vorübergehenden Schwankens in der Zahl der Bundesſtädte der Ausdruck „triginta populi“ zur ſtehenden Bezeichnung des latiniſchen Staatenbunds geworden iſt [1]).

6. Die Verfaſſung des latiniſchen Staatenbunds iſt im Vorſtehenden dargeſtellt: es iſt noch übrig, die Geſchichte deſſelben bis zum Abſchluß des caſſiſchen Bündniſſes zu erzählen, ſo weit die dunkle und lückenhafte Ueberlieferung dieß geſtattet.

Wir finden Latium zu der Zeit, wo die römiſche Geſchichte zu dämmern beginnt, als einen Staatenverein vor, an deſſen Spitze Alba Longa ſteht [2]). Das politiſche Verhältniß der Bundesſtaaten zu Alba Longa bleibt als ein Verhältniß der Unterordnung, ja der Unterwürfigkeit [3]). Nach Alba Longa's Zerſtörung, die vielleicht ein

---

1) Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit den Zwölfſtaaten Etruriens. Auch nachdem Veji gefallen und ſeine Landſchaft römiſch geworden war, heißt es noch Liv. VII, 21, 9: cum conjurasse duodecim populos fama esset.

2) Dionys. III, 31. p. 172, 31: (Alba Longa) ἡ τὰς τριάκοντα Λατίνων ἀποικίσασα πόλεις καὶ πάντα τὸν χρόνον ἡγησαμένη τοῦ ἔθνους. III, 34. p. 175, 15: (Tullus Hoſtilius ſchickte nach der Zerſtörung Alba Longa's Geſandte) εἰς τὰς ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς τριάκοντα πόλεις, ἠξίου πείθεσθαι τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων ἐπιταττομένοις, ὡς παρειληχότων αὐτῶν ἅμα τοῖς ἄλλοις, οἷς εἶχον Ἄλβανοι, τὴν ἡγεμονίαν τοῦ Λατίνων ἔθνους. Liv. I, 52, 2 ſagt Tarquinius Superbus, er könnte, wenn er wollte, die Oberhoheit über Latium beanſpruchen, vetusto jure, quod, cum omnes Latini ab Alba oriundi sint, in eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum coloniis suis in romanum cesserit imperium. Fest. p. 241 Praetor: Cincius ait in libro de consulum potestate „Albanos rerum (der Oberherrſchaft über Latium) potitos usque ad Tullum regem.“

3) Bei Dionys. III, 34. p. 175, 15 heißen die dreißig Staaten Latiums πόλεις ὑπήκοοι τῆς Ἄλβας. Der Grund dieſer Vorſtellung iſt wohl darin zu ſuchen,

Werk der latiniſchen Staaten war, conſtituirten ſich dieſe als freie Eidgenoſſenſchaft. An die Stelle der bisherigen Leitung des Bundes durch Alba Longa trat jetzt collegialiſche Berathung der Bundesſtaaten: ſie hielten zu dieſem Zwecke von jetzt an Landsgemeinden beim ferentiniſchen Hain [1]). An der Spitze des Bundes ſtand ſeit Albas Fall ein gewählter Dictator [2]). Dieſem latiniſchen Staatenbunde war Rom urſprünglich fremd; es nahm ihm gegenüber eine Sonderſtellung ein. Darauf lag es mit einzelnen Städten des Bundes in langwierigem Krieg, was in der römiſchen Geſchichte das Zeitalter des vierten und fünften Königs iſt. Erſt Servius Tullius gab dieſe erobernde Politik gegen Latium auf und ſchloß mit der latiniſchen Eidgenoſſenſchaft einen Bundesvertrag: ohne Zweifel auf dem Fuße der Gleichheit, ein foedus aequum: ſo daß Rom und Latium von nun an als gleichberechtigte Bundesgenoſſen einander gegenüber ſtanden [3]). Tarquinius endlich, der letzte König, wußte dieſes Verhältniß der Gleichheit in ein Verhältniß der Unterordnung zu verwandeln [4]), Latium in politiſche Abhängigkeit von Rom zu bringen [5]). Man ſieht dieß namentlich aus dem Handelsvertrag mit Karthago, den Rom für ganz Latium abſchloß und in welchem die bedeutendſten Städte der Latiner als den Römern unterthänig bezeichnet werden [6]). Den Oberbefehl über das vereinigte Bundesheer beſaß Tarquinius ungetheilt; es wird ſogar berichtet, er habe die Truppencontingente der Latiner nicht mehr unter eigenen Fahnen und Anführern gelaſſen, ſondern dem römiſchen Heere vollſtändig einverleibt und über die gemiſchten Heerhaufen römiſche Hauptleute geſetzt [7]). Nach Tarquinius Sturz trat ein Bruch ein:

daß Dionyſius die dreißig Städte Latiums für Tochterſtädte und Colonieen Alba Longa's hielt: ſ. o. Bd. I, 346. Von derſelben Vorausſetzung aus argumentirt der jüngere Tarquinius bei Liv. I, 52, 2.

1) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor: Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem; Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem Cos. populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare.

2) S. o. S. 291.

3) S. o. Bd. I, 730 f.

4) Liv. I, 52, 4: in eo foedere, (das der jüngere Tarquinius mit den Latinern ſchloß), superior romana res erat.

5) S. o. Bd. I, 787 f.

6) Polyb. III, 22, 11: ὅσοι ἂν ὑπήκοοι.

7) S. o. Bd. I, 769. Anm. 1.

die Latiner fielen von Rom ab, d. h. ſie erklärten das ungleiche Bündniß, das ſie mit Tarquinius eingegangen hatten, für gelöst durch deſſen Sturz vom Thron [1]). Rom aber, durch den unglücklichen Krieg des Porſenna erſchöpft, durch innere Zwietracht gelähmt — Umſtände, welche die Latiner ohne Zweifel ermuthigt hatten, das römiſche Joch abzuſchütteln — ſah ſich außer Stande, ſeine bisherige Oberherrlichkeit über Latium mit Waffengewalt wiederherzuſtellen. Ja es hat dieß nicht einmal ernſtlich verſucht; jener „latiniſche Krieg" war ein mehrjähriger Zuſtand thatenloſer Feindſeligkeit [2]); nicht eine einzige Schlacht oder erhebliche Waffenthat wird aus dieſem Kriege überliefert: denn das Reitertreffen beim See Regillus iſt nicht den Latinern geliefert worden, ſondern dem Tusculaner Octavius Mamilius, deſſen Zweck ein anderer war, als derjenige der Latiner, nämlich die Wiedereinſetzung ſeines Schwiegervaters auf den römiſchen Thron. Kurz, Rom mußte ſich bequemen, die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des latiniſchen Staatenbundes anzuerkennen, zu ihm wieder in das frühere Verhältniß der Gleichheit und Coordination zu treten. Die vertragsmäßige Herſtellung dieſes Rechtsverhältniſſes war das Bündniß, das den Namen des Sp. Caſſius trägt.

Der Abſchluß dieſes Bündniſſes war vorbereitet durch den Frieden, der zuvor zwiſchen beiden Theilen zu Stande gekommen war. Nach Dionyſius iſt ſchon im Jahr 258 durch einen förmlichen Friedensſchluß die alte Freundſchaft zwiſchen Rom und Latium erneuert worden [3]). Auch Livius läßt, obwohl er von einem förmlichen Friedensſchluſſe nichts ſagt, im Jahr 259 das gute Einvernehmen zwiſchen beiden Theilen hergeſtellt werden: die Römer geben den Latinern ihre Gefangenen — angeblich ſechstauſend — zurück; die Latiner ſenden dafür dem capitoliniſchen Jupiter einen goldenen Kranz zum Geſchenk [4]).

Aber durch dieſe Herſtellung des Friedens und guten Einver-

1) S. o. S. 195 f.

2) Liv. II, 19, 2: bellum latinum gliscens jam per aliquot annos. c. 21, 1: triennio deinde (nach der Schlacht am See Regillus) nec certa pax nec bellum fuit.

3) Dionys. VI, 21. p. 358, 8.

4) Liv. II, 22, 5. 6. Auch Dionyſius erwähnt die Zurückgabe der ſechstauſend Gefangenen VI, 25. p. 361, 22.

nehmens zwiſchen Rom und Latium war das ſtrittige Rechtsverhältniß beider Theile noch nicht geordnet. In dieſer Beziehung mußte noch ein förmliches Uebereinkommen zwiſchen beiden Theilen getroffen, das Maas der gegenſeitigen Rechte und Pflichten durch einen Vertrag feſtgeſtellt werden. Dieß geſchah durch den Bundesvertrag, den im Jahr 261 der römiſche Conſul Spurius Caſſius mit der latiniſchen Bundesgenoſſenſchaft ſchloß und der das alte Rechtsverhältniß der Gleichheit und Gegenſeitigkeit zwiſchen Rom und Latium wiederherſtellte.

Dieſer Vertrag war ein Schutz- und Trutzbündniß. Ein ſolches abzuſchließen, lag damals im Intereſſe beider Theile. Die Latiner verſicherten ſich dadurch der römiſchen Hülfe, deren ſie gerade jetzt bedurften, um ſich des bedrohlichen Andrangs der Äquer und Volsker, dem ſie in erſter Reihe ausgeſetzt waren, zu erwehren. Eben zu jener Zeit breiteten ſich dieſe beiden ſtreitbaren Völker erobernd gegen Latium aus. Terracina und Antium, die noch im karthagiſchen Handelstractat als latiniſche Städte aufgeführt werden, kommen unter den Städten des caſſiſchen Bündniſſes bereits nicht mehr vor: ſie müſſen inzwiſchen in die Gewalt der Volsker gekommen ſeyn, in der wir ſie nicht lange darauf vorfinden. Es läßt dieß auf ein eroberndes Vordringen dieſer Völkerſchaft ſchließen. Ja, wenn wir der gemeinen Tradition Glauben ſchenken dürften, ſo wäre im Jahr 261 ſchon Corioli im Beſitze der Volsker geweſen. Auch die verheerenden und räuberiſchen Einfälle der Äquer und Sabiner dauerten fort. Dieſe ihre bedrohte Lage nöthigte die Latiner, Roms Bundesgenoſſenſchaft zu ſuchen.

Auf römiſcher Seite mag der damals entbrannte Conflict mit der Plebs ein Beweggrund — natürlich nicht der einzige — für den Senat geweſen ſeyn, das alte Bündniß mit den Latinern wieder herzuſtellen. Der caſſiſche Bundesvertrag iſt kurze Zeit nach der Seceſſion der Plebs, von denſelben Conſuln, die während dieſes Aufſtands ihr Amt angetreten hatten, geſchloſſen worden. Man darf muthmaßen, daß die dem Abſchluß des Vertrags vorangegangenen Verhandlungen einige Zeit früher, etwa während der Seceſſion oder am Vorabend derſelben eingeleitet worden ſind. Unter dieſen Umſtänden kann man ſich der Vermuthung kaum erwehren, daß zwiſchen dem Aufſtand der Plebs und dem Abſchluß des caſſiſchen Bündniſſes ein urſächlicher Zuſammenhang ſtattgefunden hat. Der

Senat hat ſich vielleicht deßhalb beeilt, die alte Bundesgenoſſenſchaft mit den Latinern wieder herzuſtellen, um für die Zukunft an dem latiniſchen Adel einen Rückhalt gegen die gährende Plebs zu haben, und im Nothfall deſſen Hülfe anrufen zu können [1]). Politiſche Interventionen dieſer Art waren im Alterthum nichts weniger als beiſpiellos. So iſt Rom im Jahr 311 dem ardeatiſchen Adel auf deſſen Anſuchen gegen die dortige Plebs, die ſich empört hatte, zu Hülfe gekommen [2]).

Ja, Niebuhr iſt noch weiter gegangen und hat angenommen [3]), der latiniſche Adel habe wirklich den römiſchen Patriciern gegen die ausgewanderte Plebs Hülfe geleiſtet; und die großen Zugeſtändniſſe des caſſiſchen Bundesvertrags ſeyen der Lohn und Preis dieſer Hülfe geweſen, deren Stärke die Ausgewanderten bewogen habe, ſich mit einem ſo mäßigen Vergleich zu begnügen. Allein dieſe Behauptung iſt ſehr gewagt, da ſie in der Tradition nicht nur keine Stütze hat, ſondern vielmehr im Widerſpruch mit ihr ſteht. Die Stelle des Dionyſius, die Niebuhr für ſeine Anſicht anführt, redet zwar von der Bereitwilligkeit, welche die Latiner an den Tag gelegt hätten, den Römern gegen „die Abtrünnigen" Beiſtand zu leiſten: aber unter dieſen Abtrünnigen iſt in keinem Fall die ausgewanderte Plebs zu verſtehen [4]).

---

1) Vgl. o. S. 244.

2) Liv. IV, 9.

3) Röm. Geſch. II, 18 f. Vortr. über röm. Geſch. I, 239 f. 246. Etwas abweichend äußert ſich Niebuhr Röm. Geſch. I, 635 — wo er den Abſchluß des caſſiſchen Vertrags dem Friedensſchluß mit der Plebs vorangehen läßt: ſ. hierüber o. S. 214. Anm. 3.

4) Dieſe Stelle, auf die ſich Niebuhr R. Geſch. II, 18. Anm. 19 bezieht, iſt Dionys. VI, 95. p. 415, 8. Dionyſius berichtet hier, mit den Latinern ſei nach der Seceſſion der Plebs ein Bündniß geſchloſſen worden, in Anerkennung deſſen, daß ſie während der Seceſſion nichts gegen die Römer unternommen, über die Rückkehr der Plebs (τῇ καθόδῳ τοῦ δήμου) ihre Freude bezeugt hätten, καὶ τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς τοὺς ἀποστάτας ἑτοίμως ἐδόκουν συναίρασθαι. Unter dieſen ἀποστάται die ausgewanderte Plebs zu verſtehen, wäre an ſich nicht unſtatthaft, da Dionyſius auch ſonſt die Auswanderung der Plebs mit dem Ausdruck ἀπόστασις oder ἀποστασία bezeichnet (z. B. VII, 1. p. 417, 9. c. 13. p. 428, 12. c. 14. p. 428, 49. c. 24. p. 436, 40. c. 49. p. 454, 30) und die Ausgewanderten ἀποστάται nennt (z. B. VI, 47. p. 376, 35. c. 95. p. 415, 35). Allein gegen dieſe Auffaſſung der Stelle ſpricht alles Uebrige. Wie könnte Dionyſius ſagen, Latium habe an dem Krieg gegen die aufſtändiſche Plebs bereitwillig Theil

Doch — welches auch immer der Zuſammenhang des caſſiſchen Bundesvertrags mit dem Conflict der römiſchen Stände geweſen ſeyn möge: Rom hatte auch ohnedem hinlänglichen Grund, die Wiederherſtellung der alten Bundesgenoſſenſchaft mit dem gemeinen Latium wünſchenswerth zu finden. Eine geſunde, verſtändige Politik mußte ihm rathen, auf Anſprüche zu verzichten, die es in ſeiner damaligen bedrängten Lage nicht behaupten konnte, und mit den Latinern lieber in einem Verhältniß der Bundesgenoſſenſchaft, als in Entfremdung und Zwietracht zu leben. Zur Erneuerung des früheren Schutz- und Trutzbündniſſes mit Latium rieth ihm namentlich, wie den Latinern, mit welchen es hierin ein gemeinſames Intereſſe hatte, das erobernde Vordringen der Volsker, die ſich damals der Meeresküſte entlang ausbreiteten und von Antium aus das römiſche Gebiet bedrohten.

7. Den caſſiſchen Bundesvertrag mit den Latinern müſſen die Annaliſten noch in ſeinem Wortlaut gekannt haben: denn die eherne Säule, auf welche er eingegraben war, ſtand noch in Cicero's jüngeren Jahren auf dem Forum hinter der Rednerbühne [1]). Auch der Grammatiker Verrius Flaccus hat den Text der Vertragsurkunde

---

genommen, da nach ſeiner vorangegangenen Erzählung ein ſolcher Krieg gar nicht geführt, ſondern der Zwiſt friedlich beigelegt worden iſt? Wie könnte er ſagen, die Latiner hätten während der Seceſſion nichts Feindliches gegen Rom unternommen, wenn ſie den Patriciern ſogar Hülfe geleiſtet hätten? Wie könnte er ſagen, ſie hätten über die Heimkehr der Plebs ihre Freude bezeugt, wenn dieſe κάθοδος durch Waffengewalt erzwungen worden wäre? Hieran iſt nicht zu denken. Dionyſius kann unter jenem πόλεμος πρὸς τοὺς ἀποστάτας nur den im Jahr 259 geführten Krieg gegen die Volsker, (die er auch VI, 25. p. 361, 29 als Abgefallene, ἀφιστάμενοι, bezeichnet), verſtanden haben. Zu dieſem Kriege gegen die Volsker hatten die Latiner den Römern ihre Hülfe angeboten (VI, 25. p. 361, 18: der römiſche Senat bezeugte den Latinern ſeinen Dank für ihre προθυμία εἰς τὸν ἀγῶνα· ἕτοιμοι γὰρ ἦσαν ἑκούσιοι συμπολεμεῖν): die Römer jedoch hatten dieſe Anerbietung dankend abgelehnt, da ſie für ſich ſtark genug ſeyen, die Abgefallenen (τοὺς ἀφεστηκότας) zu beſtrafen VI, 25. p. 361, 26 ff. Dieſe Bereitwilligkeit der Latiner, den Römern gegen die Volsker Hülfe zu leiſten, meint Dionyſius, wenn er in unſerer Stelle von ihnen ſagt: τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς τοὺς ἀποστάτας ἑτοίμως δόκουν συνάρασθαι.

1) Cic. pro Balb. 23, 53: cum Latinis omnibus foedus ictum Sp. Cassio, Postumo Cominio consulibus, quis ignorat? quod quidem nuper in columna aenea meminimus post Rostra incisum et perscriptum fuisse. Liv. II, 33, 9 — über welche Stelle das oben Bd. I, 19. Anm. 5 Bemerkte zu vergleichen iſt.

noch gehabt, denn er theilt zwei Sätze daraus mit [1]). Man darf daher nicht zweifeln, daß die Mittheilungen, die Dionyſius über den Inhalt des caſſiſchen Bündniſſes macht, und die eine vollkommene Authentie verrathen, aus dem Werke eines Hiſtorikers oder Antiquars ſtammen, der die Säule noch mit eigenen Augen geſehen, und den Text der Vertragsurkunde copirt hat. Dieſer Gewährsmann des Dionyſius möchte der Annaliſt Licinius Macer geweſen ſeyn, ein auf Urkundenforſchung gerichteter Geſchichtſchreiber [2]), den Dionyſius auch ſonſt oft berückſichtigt und benützt [3]).

Nach dem Berichte des Dionyſius [4]) enthielt der caſſiſche Bundesvertrag folgende Feſtſetzungen. Erſtlich: zwiſchen den Römern und ſämmtlichen Staaten der Latiner ſoll Friede ſeyn, ſo lange Himmel und Erde ſtehen; kein Theil ſoll den andern bekriegen oder von auswärts Feinde herbeiziehen, oder angreifenden Feinden ſichere Straße gewähren. Zweitens: wer mit Krieg überzogen wird, dem ſoll der andere Theil mit aller Macht Beiſtand leiſten. Drittens: die Beute, und was in gemeinem Bundeskrieg gewonnen wird, ſoll zwiſchen Beide zur Hälfte getheilt werden. Viertens: Privatproceſſe zwiſchen einem Römer und Latiner ſollen binnen zehn Tagen gerichtlich entſchieden werden, und zwar an dem Orte, wo der Contract geſchloſſen worden iſt. Fünftens: an dieſem Bunde ſoll nichts ab und zugethan werden, es ſei denn, die Römer und ſämmtliche Latiner wären damit einverſtanden.

Was Dionyſius hier aus dem caſſiſchen Bundesvertrag mittheilt, iſt ohne allen Zweifel ächt und zuverläſſig; auch mag ſeine Mittheilung die wichtigeren Artikel des Vertrags enthalten; aber vollſtändig iſt ſie nicht. Theils ſpricht die innere Wahrſcheinlichkeit dafür, daß der caſſiſche Vertrag noch über andere Punkte Beſtimmungen enthalten hat, z. B. über den Oberbefehl der vereinigten Heere; theils finden wir bei andern Schriftſtellern Artikel des Vertrags citirt, von denen Dionyſius ſchweigt. Dahin gehören die

1) Fest. p. 166 Nancitor.

2) S. o. Bd. I, 92 f.

3) Z. B. I, 7. p. 6, 47. II, 52. p. 115, 29. IV, 6. p. 211, 44. V, 47. p. 314, 3. c. 74. p. 337, 33. VI, 11. p. 349, 14. VII, 1. p. 417, 37.

4) Dionys. VI, 95. p. 415, 12 ff.

beiden Fragmente bei Feſtus, welche die Vorſtellung erwecken, daß die Vertragsurkunde ins Detail gegangen, und viel ausführlicher geweſen iſt, als der Bericht des Dionyſius glauben läßt.

Gehen wir näher auf den Inhalt des caſſiſchen Bundesvertrags ein, ſo kommt vor Allem in Betracht, daß er das Rechtsverhältniß zwiſchen Rom und dem gemeinen Latium neu geordnet hat. Unter der Regierung des jüngern Tarquinius hatte zwiſchen Rom und Latium ein ungleiches Bündniß beſtanden [1]: im caſſiſchen Vertrag dagegen erkannte Rom den latiniſchen Staatenbund als unabhängige, ſelbſtſtändige und gleichberechtigte Macht an. Die latiniſche Eidgenoſſenſchaft ſtand dem römiſchen Staat jetzt wieder mit vollkommener Autonomie gegenüber. Der caſſiſche Vertrag war ein Bund zwiſchen ſelbſtſtändigen Staaten: er ſtipulirte zwiſchen beiden Theilen vollkommene Gleichheit in Rechten und Pflichten. Rom beſaß nur darin einen Vorzug, daß es nicht jeder einzelnen Latinerſtadt, ſondern der Geſammtheit der latiniſchen Staaten als zur Hälfte berechtigte Parthei gegenüberſtand, daß es die Hälfte des Oberbefehls, die Hälfte der Beute zu beanſpruchen hatte, während man nicht zweifeln kann, daß das gemeine Latium dem römiſchen Staat an Bevölkerung, kriegsfähiger Mannſchaft und Hülfsmitteln überlegen geweſen iſt.

Dieſes durch das caſſiſche Bündniß begründete Rechtsverhältniß zwiſchen Rom und dem gemeinen Latium haben die römiſchen Geſchichtſchreiber vielfach mißkannt, indem ſie auch für die Zeit nach dem caſſiſchen Vertrag noch ein oberherrliches Verhältniß Roms zu Latium vorausſetzen. In dieſer Verkennung des vertragsmäßigen Rechtsverhältniſſes iſt z. B. Dionyſius ſo weit gegangen, daß er wenige Jahre nach dem Abſchluß des caſſiſchen Vertrags, als die Latiner um Hülfe gegen Coriolan und die Volsker baten, die Behauptung vorbringt, es ſei den Latinern durch den caſſiſchen Bundesvertrag unterſagt geweſen, auf eigene Fauſt ein Heer aufzuſtellen, und ihm latiniſche Anführer zu geben [2]. Auch bei Livius ſtoßen

1) Liv. I, 52, 4: in eo foedere (das der jüngere Tarquinius mit den Latinern ſchloß) superior res romana erat.

2) Dionys. VIII, 15. p. 491, 30. Von derſelben Vorausſetzung aus berichtet Dionyſius IX, 60. p. 616, 45 unter dem Jahr 288, die Latiner hätten, durch Raubeinfälle der Aequer bedrängt, eine Geſandtſchaft an den römiſchen Senat

wir wiederholt auf die irrige Vorausſetzung, als ob die Latiner ohne Erlaubniß des römiſchen Senats keinen Krieg hätten führen dürfen [1]). Allein der caſſiſche Bundesvertrag legte den Latinern keine ſolche Beſchränkung auf. Er war, wie ausdrücklich überliefert wird, ein foedus aequum [2]), und gab beiden Theilen gleiche Rechte. Jede der beiden verbündeten Mächte war kraft dieſes Vertrags ſouverän, folglich befugt, nicht blos Vertheidigungskriege, ſondern auch Angriffskriege auf eigene Hand zu führen [3]).

Unter den einzelnen Artikeln des Vertrags ſteht derjenige oben

---

abgeordnet, mit der Bitte, der Senat möchte ihnen entweder ein Heer zu Hülfe ſchicken, oder ihnen erlauben, ſelbſt die Waffen zu ergreifen und ſich ihrer Bedränger zu erwehren. Der Senat aber habe den Latinern weder Hülfstruppen geſchickt, noch ihnen die erbetene Erlaubniß ertheilt, ein Heer ins Feld zu führen (οὐκ ἐπέτρεψε Λατίνοις ἄγειν στρατιάν), ſondern habe ſtatt deſſen eine Geſandtſchaft an die Äquer abgeordnet. — Unter dem Jahr 291 erzählt Dionyſius, die Latiner und Herniker hätten Geſandte nach Rom geſchickt, und um Hülfe gegen die Äquer und Volsker gebeten: da aber in Rom die ganze Bevölkerung krank an der Peſt darniedergelegen habe, ſo ſei der Senat außer Stand geweſen, ihnen Hülfe zu leiſten, habe ihnen dagegen die Erlaubniß ertheilt, ſich ſelbſt zu helfen und die Feinde abzuwehren, bis ihnen ein römiſches Heer zu Hülfe kommen könne IX, 67. p. 623, 40 ff.

1) Liv. II, 53: (im Jahr 279) Vulsci Aequique in latino agro posuerant castra, populatique fines erant. eos per se ipsi Latini adsumtis Hernicis sine romano aut duce aut auxilio castris exuerunt. missus tamen ab Roma consul in Vulscos C. Nautius. mos credo non placebat, sine romano duce exercituque socios propriis viribus consiliisque bella gerere. III, 19, 8 ſagt Cincinnatus: nos, qui ante Latinos ne pro se quidem ipsis, cum in finibus hostem haberent, attingere arma passi sumus, nunc, nisi Latini sua sponte arma sumpsissent, capti et deleti eramus. VIII, 4, 8. Gar anachroniſtiſch iſt die Erzählung des Livius II, 30: Aequi latinum agrum invaserant. oratores Latinorum ab senatu petebant, ut aut mitteret auxilium, aut se ipsos tuendorum finium causa capere arma sinerent. tutius visum est, defendi inermes Latinos, quam pati retractare arma. Dieſe Angabe iſt aus der Zeit zwiſchen dem latiniſchen Krieg und dem Abſchluß des caſſiſchen Bündniſſes, aus dem Jahr 260, als zwar wieder Friede zwiſchen beiden Theilen beſtand, aber ihr gegenſeitiges Rechtsverhältniß noch nicht geordnet und Latium von Rom völlig unabhängig war.

2) Liv. VIII, 4, 2 klagt der latiniſche Prätor L. Annius: sub umbra foederis aequi servitutem patimur. Ueber die foedera aequa und non aequa ſ. Osenbrüggen de jure belli et pacis Rom. 1836. p. 86 ff.

3) Liv. VIII, 2, 13 erklärt der römiſche Senat den Geſandten der Samniter, die über einen feindlichen Einfall der Latiner Beſchwerde führten: in foedere latino nihil esse, quo bellare, cum quibus ipsi (die Latiner) velint, prohibeantur.

an, welcher die beiden verbündeten Mächte zu gegenſeitiger Hülfeleiſtung verpflichtet. Kraft dieſer Vertragsbeſtimmung hatte jeder der beiden Theile, wenn er mit Krieg überzogen wurde, das Recht, den andern Theil um Hülfe zu mahnen; der andere Theil die Verpflichtung, dem angegriffenen und hülfeſuchenden Bundesgenoſſen Zuzug zu leiſten. Dieſe Verpflichtung trat jedoch vertragsmäßig nur dann ein, wenn derjenige Theil, der um Hülfe nachſuchte, in der Lage des Angegriffenen war, folglich einen Vertheidigungskrieg führte [1]); führte er dagegen einen Angriffskrieg auf eigene Hand, ſo war der andere Theil zur Hülfeleiſtung nicht verbunden.

Was der caſſiſche Vertrag über den Oberbefehl in Bundeskriegen feſtgeſetzt und angeordnet hat, wird nicht überliefert. Man kann jedoch kaum zweifeln, daß ein Vertrag, der z. B. über die Vertheilung der Kriegsbeute Feſtſetzungen enthielt, auch über die Ausübung des Oberbefehls und den Antheil beider Mächte daran normirende Beſtimmungen aufgeſtellt hat. Da jedoch die Ueberlieferung hierüber ſchweigt, ſo bleibt nur übrig, zu erforſchen, wie es ſeit dem caſſiſchen Vertrag mit dem Oberbefehl in Bundeskriegen gehalten worden iſt. Leider ſind die Nachrichten hierüber ſehr widerſprechend. Nach einer von Feſtus aufbewahrten Nachricht des Antiquars Cincius hat der Oberbefehl über die Bundestruppen zwiſchen den Römern und Latinern gewechſelt [2]). Die übrige Tradition dagegen weiß nichts davon, daß ein römiſches Heer irgend jemals unter dem Oberbefehl eines latiniſchen Anführers geſtanden hat: ſondern nach ihr wird das Hülfsheer, das die Römer den Latinern ſenden, in der Regel von dem Einen der beiden Conſuln befehligt; die latiniſchen Hülfstruppen dagegen dienen unter römiſchem Oberbefehl [3]).

Ein eigener Artikel des caſſiſchen Bundesvertrags betraf die Kriegsbeute. Er verordnete, daß die in gemeinſchaftlichem Krieg gewonnene Beute zu gleichen Theilen unter die beiden verbündeten Mächte vertheilt werden ſolle [4]). Dieſe Theilung der Beute er-

1) Es liegt dieß deutlich in den Worten des caſſiſchen Vertrags bei Dionys. VI, 95. p. 415, 18: *βοηθείτωσαν ἀμφότεροι τοῖς πολεμουμένοις ἁπάσῃ δυνάμει.*

2) Fest. p. 241 Praetor. Die Stelle iſt unten Abſchn. 12. aufgeführt.

3) Mehr hierüber ſ. u. Abſchn. 12.

4) Dionys. VI, 95. p. 415, 19: (der caſſiſche Bundesvertrag verfügte:)

ſtreckte ſich nicht blos auf die fahrende Habe, ſondern auch auf den eroberten Grund und Boden. Dionyſius bemerkt dieß beim Bundesvertrag mit den Hernikern [1]), der nur eine Copie des caſſiſchen Vertrags mit den Latinern war [2]). Der römiſche Antheil wurde zum Ager Publicus geſchlagen; analog hatte das gemeine Latium ſeinen Ager Latinus [3]).

Auf die Kriegsbeute bezieht ſich vielleicht auch ein Bruchſtück des caſſiſchen Vertrags, das ſich bei Feſtus erhalten hat [4]), und ſo

---

λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ τοῦ πολέμου κοινὸν τὸ ἴσον λαγχανέτωσαν μέρος ἀμφότεροι.

1) Der mit den Hernikern geſchloſſene Bundesvertrag ſetzte feſt, γῆς τε καὶ λείας λαμβάνειν αὐτοὺς τρίτην μερίδα Dionys. VIII, 77. p. 544, 45. Daß der caſſiſche Vertrag mit den Latinern und Hernikern eine Theilung des im Bundeskrieg zu erobernden Landes ſtipulirt hat, wird auch Dionys. VIII, 74. p. 542, 25 vorausgeſetzt.

2) Dionys. VIII, 69. p. 537, 12: αἱ πρὸς Ἕρνικας ὁμολογίαι ἦσαν ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους γενομένων.

3) Ein ager latinus wird noch in ſpäter Zeit erwähnt, z. B. Schol. Bob. in Cic. Orat. pr. Mil. p. 283: P. Scipio Aemilianus, quum Latinorum causam contra C. Gracchum triumvirum ejusque collegas defensurus esset, ne ager ipsorum divideretur (die gracchiſchen Triumvirn wollten nämlich auch den ager Latinorum auftheilen), repentina morte domi suae interceptus est. Die Bundesgenoſſen erhielten nämlich fortwährend einen gewiſſen Antheil an den Ländereien, die ſie den Römern hatten erobern helfen, und wurden bei Ackervertheilungen berückſichtigt, Liv. XLII, 4: quum agri Ligustini et Gallici quod bello captum erat, aliquantum vacaret, senatusconsultum factum, ut is ager viritim divideretur. decemviri in eam rem creati diviserunt dena jugera in singulos, sociis nominis Latini terna. App. B. C. I, 18: ὅση γῆ τοῖς συμμάχοις ἐπιδιήρητο. Mehr hierüber bei Rudorff, Ackergeſetz des Sp. Thorius 1839. S. 69 ff. Mommſen Unterital. Dial. S. 156 f. Noch bei Plin. H. N. III, 9. §. 53 wird ein ager latinus erwähnt, der jenſeits des Tibers, der vatikaniſchen Feldmark gegenüber, lag. Dagegen ſcheint der ager latinus bei Liv. VIII, 11, 13: Latium Capuaque agro multati. latinus ager plebi romanae dividitur nicht das gemeine Feld des latiniſchen Bundes, ſondern das den einzelnen Städten Latiums genommene Land zu ſeyn.

4) Fest. p. 166: Nancitor in XII (tabulis) nactus erit, praenderit. item in foedere Latino: „pecuniam quis nancitor, habeto.“ et: „si quid pignoris nasciscitur (leg. nancitor), sibi habeto.“ Nancitor ſteht auch, doch nur als Conjectur, in dem Zwölftafelgeſetze bei Dirkſen Taf. V, 5 (Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI, 4, 2). Dieſes nancitor iſt aber keineswegs, wie in dem angeführten Artikel des Feſtus behauptet wird, Futurum Exactum, ſondern Präſens, und ſteht für nanciscitur. Die Form nancio oder nancior iſt die primitive Form von

lautet: pecuniam quis nancitur, habeto. Dieſe Beſtimmung iſt vermuthlich ſo zu verſtehen: „das baare Geld, das Einer im Krieg erbeutet, darf er behalten.“ Hinzugefügt war wahrſcheinlich die weitere Beſtimmung: die erbeuteten res mancipi dagegen müſſen zur Subhaſtation abgeliefert werden, damit der Erlös daraus unter die Truppen beider Heere vertheilt werden kann [1]).

Ferner enthielt der caſſiſche Vertrag Feſtſetzungen civilrechtlichen Inhalts. Es war dieß nöthig, da ein rechtes Commercium zwiſchen zwei Völkern ohne einen gegenſeitigen Rechtsſtand, ohne Klagbarkeit der Civilanſprüche und Schuldſachen nicht möglich iſt [2]). In Beziehung auf ſolche Civilproceſſe zwiſchen einem Römer und Latiner ſetzte der caſſiſche Vertrag, wie wir aus Dionyſius erſehen, Zweierlei feſt, die Dauer des Gerichtsverfahrens und den Ort der richterlichen Entſcheidung; vielleicht auch noch Anderes, worüber uns nichts berichtet wird, z. B. die Zuſammenſetzung der Recuperationsgerichte. Der Ort der Gerichtsverhandlung ſollte nach ihm der Ort des geſchloſſenen Contracts, das forum contractus, nicht der Wohnort des Beklagten, das forum domicilii ſeyn [3]): eine Einrichtung, die auf den erſten Anblick nicht praktiſch erſcheint, bei näherer Erwägung der Verhältniſſe aber ſich als die einzig zweckmäßige ausweist [4]). In Beziehung auf den andern Punkt, die Dauer des Gerichtsverfahrens, ſetzte der caſſiſche Vertrag feſt, der Proceß müſſe

---

nanciscor, vgl. Prisc. Instit. gr. X, 4, 21. p. 888: nanciscor a nancio est, quod in usu fuit vetustissimis. Gracchus pro se: „si nanciam populi desiderium.“

1) Ebenſo wird das erwähnte Fragment des caſſiſchen Vertrags von Göttling ausgelegt, Geſch. d. röm. Verf. S. 305.

2) Dieſer Rechtsſchutz, den der Bürger des einen Staats bei privatrechtlichen Streitigkeiten im andern Staate genoß, heißt in der ſpätern Rechtsſprache der Römer recuperatio, die Richter in ſolchen Proceſſen recuperatores. Vgl. Fest. p. 274: Reciperatio est, ut ait Gallus Aelius, cum inter populum (sc. romanum) et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatores reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur. Ueber die Recuperatio und die Recuperatoren haben gehandelt Huschke, J. G., de Recuperatoribus, in deſſen Analect. litt. Lips. 1826. Exc. II. p. 208 – 53. Collmann de Rom. judicio recuperatorio comment. Berol. 1835. Kühnast de Recuperatoribus, Progr. von Thorn 1845. p. 7 ff. (wo namentlich griechiſche Analogieen geſammelt ſind). Sell, die Recuperatio der Römer 1837.

3) Dionys. VI, 95. p. 415, 21: *τῶν ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον.*

4) Den Nachweis hievon ſ. bei Sell Recuperatio S. 150 ff.

in zehn Tagen beendigt ſeyn [1]). Dieſer Gerichtstermin iſt verhältnißmäßig kurz: es war dieß aber auch durch die Natur der Verhältniſſe geboten: denn es wäre unbillig geweſen, einen Peregrinen, der ſich einzig um eines ſolchen Proceſſes willen in der fremden Stadt aufhielt, mit gerichtlichen Weitläufigkeiten lange hinzuhalten. Die Recuperationsgerichte haben ſich daher immer durch ein raſcheres Verfahren vor den römiſchen Proceſſen ausgezeichnet [2]). Wie die Gerichte, die in ſolchen Proceſſen Recht ſprachen, die Recuperationsgerichte, zuſammengeſetzt waren, wird nicht überliefert [3]).

Auf dieſe Civilproceſſe zwiſchen Römern und Latinern bezieht ſich ohne Zweifel auch das zweite wörtliche Bruchſtück, das uns Feſtus aus dem caſſiſchen Vertrag aufbehalten hat. Es lautet ſo: si quid pignoris nancitor, sibi habeto [4]).

Ob im caſſiſchen Vertrag des Jus Conubii gedacht war, darüber ſchweigt die Tradition. Iſt es nicht geſchehen, ſo hat jener Vertrag ſtillſchweigend die Fortdauer dieſes alten, niemals controvers gewordenen Rechts vorausgeſetzt. Conubium hatte von älteſter Zeit her zwiſchen den beiden blutsverwandten Völkern beſtanden [5]), und

---

1) Dionys. VI, 95. p. 415, 21. Die Stelle iſt in der vorletzten Anmerkung aufgeführt.

2) Vgl. Sell, Recuperatio S. 271 ff. Es war deßhalb auch der status dies cum hoste, der Termin eines Recuperationsproceſſes, ein bevorzugter Termin.

3) Dionyſius erzählt X, 57. p. 680, 35: (die Decemvirn ſaßen von früh Morgens an zu Gericht), καὶ δίκτων — ὁπόσα πρὸς ὑπηκόους καὶ συμμάχους ἐγκλήματα (Civilklagen) τυγχάνοι γενόμενα. Hiernach ſollte man glauben, die Proceſſe zwiſchen einem Römer und einem Latiner ſeyen von den ordentlichen Gerichtsbehörden entſchieden worden: denn dieß waren damals die Decemvirn. Mommſen hält die Recuperatoren „für ein aus Richtern beider Nationen und einem Obmann zuſammengeſetztes Handels- und Meßgericht“ Röm. Geſch. I, 107.

4) Fest. p. 166 Nancitor (ſ. o. S. 312. Anm. 4). Nach Sell a. a. O. S. 304. 312. 332 bezieht ſich dieſes Bruchſtück auf die Recuperationsproceſſe, und ſetzt feſt, daß die vom Schuldner beſtellten Pfänder dem Gläubiger eigenthümlich zufallen ſollen, falls der Schuldner dem Spruch des Recuperationsgerichtes nicht in der gehörigen Zeit nachkomme.

5) Es iſt dieß wenigſtens einſtimmige Tradition. Vgl. Strab. V, 3, 4. p. 231: οὐδὲν δ' ἧττον (obwohl Rom und Alba jedes ſeine eigenen Könige hatte) ἐπιγαμίαι ἦσαν πρὸς ἀλλήλους. So waren nach der Tradition die Mütter der römiſchen Horatier und der albaniſchen Curiatier Schweſtern (ſ. o. Bd. I, 570.

bis zum Abschluß des cassischen Bündnisses keine Unterbrechung erlitten [1]). Daher mochte es überflüssig erscheinen, dieses Recht, das kraft des Herkommens stillschweigend und unangefochten bestand, ausdrücklich und förmlich zu garantiren.

8. Dionysius drückt sich über den Inhalt des cassischen Bundesvertrags häufig so aus: er habe den Latinern „Isopolitie" ertheilt [2]).

Diese Angabe des Dionysius bietet mancherlei Schwierigkeiten dar. Vor Allem fällt auf, daß er in derjenigen Stelle seines Geschichtswerks, wo er einen Auszug aus dem cassischen Bündnisse gibt und dessen wichtigste Artikel aufführt [3]), der Isopolitie mit keinem Worte gedenkt. Es muß dieß um so mehr auffallen, da er in der Verleihung der Isopolitie an die Latiner ein großes Zugeständniß von Seiten der Römer, einen Hauptartikel jenes Vertrags sieht. Ein weiterer Fragpunkt ist, welchen Begriff Dionysius mit jenem vieldeutigen, aus dem griechischen Staatsrecht entlehnten Aus-

---

Anm. 3); und die Schwester des Horatiers war mit einem der Curiatier verlobt. Der jüngere Tarquinius vermählte seine Tochter mit dem Tusculaner Octavius Mamilius (s. o. Bd. I, 767. Anm. 6). Vor dem Ausbruch des latinischen Kriegs wurde eine Frist gegeben, um die gemischten Ehen zu lösen (s. o. S. 61 f.): denn — fügt Dionysius bei — ἐτύγχανον πολλαὶ πάνυ γυναῖκες εἰς τὰς ἀλλήλων πόλεις ἐκδεδομέναι, καὶ διὰ τὸ συγγενὲς καὶ διὰ φιλίαν VI, 1. p. 341, 27. — Es wird nicht ausdrücklich überliefert, muß aber nach der Natur der Verhältnisse vorausgesetzt werden, daß das Conubium durch den Standesunterschied bedingt war. Die Ehe zwischen einem römischen Patricier und einer Plebejerin von Tusculum hätte ohne Zweifel ebenso sehr als Mißheirath gegolten, wie die Ehe eines römischen Patriciers mit einer römischen Plebejerin.

1) Vor dem Ausbruch des Latinerkriegs waren zwar, wie Dionysius berichtet, viele gemischte Ehen gelöst worden, aber eine Aufhebung des Conubiums hatte nicht stattgefunden. Das Edict des Senats hatte den in gemischter Ehe lebenden Frauen freigestellt, bei ihren Männern zu bleiben oder in ihre Heimath zurückzukehren Dionys. VI, 1. p. 341, 22.

2) Dionys. VII, 53. p. 459, 10: Λατῖνοι ἅπαντες, οἷς νεωστὶ τὴν ἰσοπολιτείαν δεδώκαμεν. VIII, 35. p. 508, 14 (= Plut. Coriol. 30). c. 70. p. 538, 8. c. 72. p. 540, 39. c. 74. p. 542, 16. c. 76. p. 544, 6. c. 77. p. 544, 39. XI, 2. p. 686, 20. Vor dem cassischen Vertrag hatten die Latiner nach Dionysius' Vorstellung keine Isopolitie mit Rom, wie man aus Dionys. VI, 63. p. 390, 20 sieht, wo Appius Claudius während der Secession der Plebs im Senate sagt: die Latiner würden gerne für uns kämpfen wegen ihrer Verwandtschaft mit uns, ἂν ψηφίσησθε αὐτοῖς τὴν ἰσοπολιτείαν μόνον, ἧς ἀεὶ διατελοῦσι δεόμενοι.

3) S. o. S. 308.

druck verbunden hat. Endlich kommt die Frage in Betracht, ob dieser Ausdruck eine richtige Bezeichnung des durch den cassischen Vertrag festgestellten Rechtsverhältnisses zwischen den Römern und Latinern ist. Es sind dieß Fragen, über welche die neueren Forscher sehr verschieden geurtheilt haben [1]). Wir gehen auf eine nähere Erörterung, und — so weit dieß möglich ist — Beantwortung derselben ein.

Die volle römische Civität begriff vier Rechte: zwei politische, das Recht der Abstimmung in den Volksversammlungen (jus suffragii) und das Recht, Ehrenstellen zu bekleiden (jus honorum); zwei Privatrechte, das jus commercii und das jus connubii. Von diesen vier Rechten der römischen Civität haben die Latiner, nachdem sie durch das cassische Födus wieder Bundesgenossen Roms geworden waren, die beiden zuletzt angeführten Privatrechte besessen, nicht aber die beiden zuerst genannten politischen Rechte. Hat nun Dionysius, wo er von der Isopolitie der Latiner redet, unter diesem Ausdruck nur die gegenseitige Theilnahme an den bürgerlichen Privatrechten verstanden, so hat er nichts Falsches ausgesagt; hat er dagegen mit jenem Ausdruck den Besitz des vollen, auch politischen Bürgerrechts bezeichnen wollen, so war er im Irrthum [2]). Es fragt sich daher: welche Bedeutung hatte der Ausdruck Isopolitie im staatsrechtlichen Sprachgebrauch der Griechen, und in welchem Sinne hat Dionysius ihn angewandt.

Im griechischen Sprachgebrauch bezeichnet der Ausdruck Isopo-

1) Ueber die *ἰσοπολιτεία* des Dionysius haben sich geäußert Wachsmuth, ältere Geschichte des röm. Staats 1819. S. 268 (dessen Ansicht in der folgenden Anm. angeführt ist). Niebuhr R. G. II, 56 ff. Vortr. über röm. Gesch. I, 222. Walter, Gesch. d. röm. Rechts I, 89. Madvig Opusc. Acad. Vol. I. 1834. p. 223. 238 (s. u. S. 318. Anm. 2). Kiene, der röm. Bundesgenossenkrieg 1845. S. 35. Anm. 1 (s. u. S. 321. Anm. 2). Nägele Studien über altitalisches Staats- und Rechtsleben 1849. S. 198. Anm. 72 und S. 217. Anm. 80. Rein, Art. Municeps in Pauly's R. E. Bd. V, 214 und Ztschr. f. A. W. 1851. Nro. 44. S. 346. Marquardt, Hdb. III, 1, 26 f.

2) Dieser Ansicht ist Wachsmuth, der (Aeltere Gesch. d. röm. Staats 1819. S. 268) über die Isopolitie des Dionysius so urtheilt: „durchaus falsch ist Dionysius Vorstellung, die Latiner hätten durch das cassische Bündniß das römische Bürgerrecht erlangt. Der Ausdruck *ἰσοπολιτεία* darf nämlich nicht künstlich aus der griechischen Verfassung gedeutet werden: Dionysius meint das Bürgerrecht."

litie nicht die volle Civität unter Einschluß der politischen Bürgerrechte, also des Rechts der Abstimmung in der Volksversammlung und des Rechts auf Ehrenstellen, sondern nur den Besitz der wichtigeren bürgerlichen Privatrechte, namentlich des Commerciums und Conubiums [1]). Man sieht dieß namentlich aus denjenigen Bundes-

---

1) Boeckh Corp. Inscr. Gr. Vol. I. p. 732: ἡ ἰσοπολιτεία ab ἰσοτελείᾳ aut nihil aut non multum differt, nec confundenda est cum πολιτείᾳ, sed eam habet vim, ut peregrinus pari fere cum civibus fruatur jure, non tamen civis sit. Ἰσοπολίτη enim non magis quam ἰσοτελεῖ jus suffragii, multoque minus magistratuum capessendorum fuit. Daß der griechische Sprachgebrauch unter ἰσοπολιτεία nicht das politische Bürgerrecht, sondern den Genuß der bürgerlichen Privatrechte verstanden hat, sieht man vorzüglich daraus, daß in manchen Ehren- und Bundesbriefen neben der Isopolitie auch noch die Prorenie genannt wird: was sehr überflüssig, ja unpassend gewesen wäre, wenn der Ausdruck Isopolitie das volle Bürgerrecht bezeichnet, sämmtliche Rechte eines Bürgers in sich begriffen hätte. So finden wir z. B. Isopolitie und Prorenie verbunden in der Urkunde bei Boeckh, C. J. n. 1567, in welcher die lokrische Stadt Chalia einem Kleogenes die Isopolitie mit folgenden Worten verleiht: ἐπειδὴ Κλεογένης εὔνους ὢν καὶ εὐχρηστος διατελεῖ τᾷ πόλει τῶν Χαλειέων, ἔδοξε τᾷ πόλει, προξενον εἶμεν καὶ εὐεργέταν τᾶς πόλιος τῶν Χαλειῶν Κλεογένη, καὶ εἶμεν αὐτῷ ἰσοπολιτείαν καὶ ἀσφάλειαν καὶ ἀσυλίαν καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔνκτησιν, καὶ τὰ ἄλλα ὑπάρχειν αὐτῷ πάντα, ὅσα τοῖς ἄλλοις προξένοις τᾶς πόλιος ὑπάρχει. Aehnlich lauten die zwei Ehrenbriefe C. J. n. 1772: πόλις Θαυμακῶν (Heraklea in Thessalien) ἔδωκεν Πυθέᾳ Τιμαγόρου Ἡρακλεώτᾳ, ὄντι εὐεργέτᾳ αὐτᾶς, προξενίαν, ἰσοπολιτείαν, ἀσυλίαν, ἀσφάλειαν, ἔνκτησιν, ἀτέλειαν πάντων, καὶ ὅσα τοῖς ἄλλοις προξένοις πάντα und n. 2558: ἔδοξε τᾷ βουλᾷ καὶ τῷ δάμῳ Ἀντίοχον καὶ Ἀγαθοκλῆν — πρόξενος ἦμεν αὐτὸς καὶ ἔκγονα, ὑπάρχεν δ' αὐτοῖς καὶ ἰσοπολιτείαν καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔνκτησιν καὶ ἀτέλειαν ὧν ἂν εἰσάγωσι καὶ ἐξάγωσι καὶ κατὰ γᾶν καὶ κατὰ θάλασσαν. Doch nicht blos durch die Zusammenstellung der Isopolitie mit der Prorenie beweisen die drei angeführten Urkunden, daß die Isopolitie vom vollen Bürgerrechte verschieden war; sie beweisen es auch dadurch, daß sie die Isopolitie mitten unter Privatrechten aufführen. Dieselbe Wahrnehmung machen wir an dem Bundesbrief C. J. n. 2556, in welchem die cretischen Städte Hierapytna und Prianfus einander Isopolitie ertheilen, und worin es heißt: Ἱεραπυτνίους καὶ Πριανσίους ἦμεν παρ' ἀλλάλοις ἰσοπολιτείαν καὶ ἐπιγαμίας καὶ ἔνκτησιν καὶ μετοχὰν καὶ θεῶν καὶ ἀνθρωπίνων πάντων. Wäre die Verleihung der Isopolitie eine Ertheilung des vollen Bürgerrechts gewesen, so hätte in den angeführten Urkunden die beigefügte Specification der einzelnen Rechte als überflüssig wegbleiben können; oder, falls eine Aufzählung sämmtlicher in der Isopolitie begriffener Rechte hat gegeben werden wollen, so hätten im angenommenen Fall auch die politischen Bürgerrechte mit aufgezählt werden müssen. Man vergleiche noch folgende Stellen, in welchen der Ausdruck ἰσοπολιτεία die gleiche Bedeutung eines auf die Privatrechte beschränkten

verträgen und Ehrenbriefen griechischer Staaten, in welchen die mit der Isopolitie verbundenen Rechte besonders aufgezählt sind. Es werden hiebei immer nur Privatrechte genannt: z. B. das Recht, legitime Ehen zu schließen (ἐπιγαμία) und Eigenthum, auch Liegenschaften zu erwerben (γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις); ferner die Befugniß, in eigener Person vor den Gerichten Recht zu stehen und Recht bei ihnen zu suchen; bisweilen auch Zollfreiheit (ἀτέλεια): politische Rechte dagegen werden niemals genannt: denn unter der Theilnahme an allen göttlichen und menschlichen Dingen (μετοχὴ καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων), die in jenen Ehrenbriefen bisweilen neben der Isopolitie zugesichert wird, ist die Ausübung der politischen Bürgerrechte nicht zu verstehen. Die griechische Isopolitie ist folglich dem römischen jus municipii der ältesten Zeit [1]) ganz analog. Hat also Dionysius, wo er von der Isopolitie der Latiner redet, den fraglichen Ausdruck in diesem Sinne verstanden, so hat er nichts Unrichtiges gesagt.

Allein das eben ist die Frage, ob er ihn so verstanden hat. Dionysius gibt nirgends eine bestimmte Definition von Isopolitie; und wenn man sämmtliche Stellen, wo der Ausdruck bei ihm vorkommt, in Betracht zieht, so findet sich, daß ihn Dionysius in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht [2]). Er bezeichnet mit demselben bald das volle Bürgerrecht [3]), bald die civitas sine suffragio [4]). Ob er nun, wenn

---

Bürgerrechts hat: Boeckh C. J. n. 2554, 190. n. 2557, 16. Polyb. XVI, 26, 9. Diod. Sic. XV, 46. Plut. Camill. 38. Quaest. Graec. 39.

1) Paul. Diac. p. 127: Municipium id genus hominum dicitur, qui quum Romam venissent, neque cives romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo. Fest. p. 142 Municeps. Appian übersetzt municipium mit πόλις ἰσοπολίτις, Bell. Civ. I, 10.

2) Dieselbe Bemerkung macht Madvig Opusc. Acad. I, 223. 238.

3) In dieser Bedeutung steht ἰσοπολιτεία Dionys. IV, 22. p. 225, 47: (die römischen Könige vor Servius Tullius) τοὺς ξένους ὑποδεχόμενοι καὶ μεταδιδόντες τῆς ἰσοπολιτείας εἰς πολυανθρωπίαν προήγαγον τὴν πόλιν. Da nach Dionysius Erzählung die nach Rom verpflanzten Bewohner der eroberten Städte unter die Tribus und Curien der Altbürger vertheilt worden sind (s. o. Bd. I, 621 f.), so kann hier unter ἰσοπολιτεία nur das volle Bürgerrecht verstanden werden. Auch Dionys. IV, 22. p. 226, 3: (Servius Tullius) τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων (den Freigelassenen) μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε bezeichnet ἰσοπολιτεία das volle Bürgerrecht, wie aus dem Folgenden hervorgeht, wo Dionysius erzählt,

er von der Isopolitie der Latiner und Herniker redet, diesen Ausdruck in der ersten oder zweiten Bedeutung gebraucht hat, darüber hat er sich nirgends mit ausdrücklichen Worten erklärt [1]).

Doch spricht, wenn man Alles erwägt, die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß er unter der Isopolitie, die er den Latinern durch den cassischen Bundesvertrag ertheilt werden läßt, nicht das volle Bürgerrecht, sondern die civitas sine suffragio verstanden hat. Man sieht dieß daraus, daß er das Unternehmen des Sp. Cassius, von dem er erzählt, er habe die Latiner und Herniker nach Rom berufen, um mittelst ihrer Stimmen seine agrarische Rogation durchzusetzen, als ein gewaltthätiges und widerrechtliches Verfahren be-

---

Servius Tullius habe die Freigelassenen in Folge dieser Maasregel unter die vier städtischen Tribus vertheilt, und ihnen anbefohlen, ihr Vermögen beim Census anzugeben — was Zeichen des Vollbürgers ist.

4) Diese Bedeutung hat ἰσοπολιτεία Dionys. Exc. XV, 9. p. 740, 2 ed. Sylb. (p. 2321, 11 ed. Reiske): Φουνδανοὶ καὶ Φορμιανοί, οἷς ἡμεῖς ἰσοπολιτείας μετεδώκαμεν — wo ἰσοπολιτεία Uebersetzung des lateinischen civitas sine suffragio ist, wie man aus Liv. VIII, 14, 10: Fundanis et Formianis civitas sine suffragio data est sieht. Daß Dionysius selbst die Fundaner und Formianer, die er hier als Isopoliten bezeichnet, nicht für römische Vollbürger angesehen hat, sieht man aus der weiter unten folgenden Stelle Exc. XV, 10. p. 740, 12 — wo er sie Unterthanen Roms (ὑπηκόους) nennt. Eine zweite Stelle, wo ἰσοπολιτεία ein unvollkommenes Bürgerrecht, das alte jus municipii bezeichnet, ist Dionys. IV, 58. p. 781, 10 (ed. Reiske: in Sylburg's Ausgabe fehlt der anzuführende Satz, der sich nur in der vatikanischen Handschrift erhalten hat). Hier verspricht der jüngere Tarquinius den Bürgern des eroberten Gabii, er wolle ihnen τὴν Ῥωμαίων ἰσοπολιτείαν χαρίζεσθαι. Auch hier kann unter ἰσοπολιτεία nicht das volle römische Bürgerrecht verstanden werden, da Tarquinius das eroberte Gabii als selbstständiges Erbfürstenthum constituirt hat.

1) Es möge hier eine erläuternde Bemerkung beigefügt seyn über Dionys. VIII, 77. p. 544, 37 — wo die Begriffe ἰσοπολιτεία und πολιτεία κοινή von einander unterschieden werden. Die Ankläger des Sp. Cassius machen ihm hier den Vorwurf, daß er den Latinern die von ihnen nachgesuchte Isopolitie gewährt habe (ὅτι Λατίνους ἦν χρεὼν ἰσοπολιτείαν ἐχαρίσατο), während dieselben hätten zufrieden seyn müssen, wenn man mit ihnen nur ein Verhältniß der πολιτεία κοινή eingegangen hätte (οἷς ἀπέχρη πολιτείας κοινῆς ἀξιωθῆναι). Hier ist unter πολιτεία κοινή wahrscheinlich ein solches Bundesverhältniß zu verstehen, das im Griechischen συμπολιτεία genannt wird: ein Schutzbündniß, durch welches sich zwei oder mehrere Staaten zu gegenseitiger Hülfeleistung verpflichten, mit welchem aber kein Austausch bürgerlicher Rechte verbunden ist.

zeichnet [1]). Wie könnte er ſo urtheilen, wenn er der Meinung geweſen wäre, ein jedes dieſer beiden Völker habe kraft ſeines Bündniſſes mit Rom das volle Bürgerrecht, alſo auch das Recht der Abſtimmung in den römiſchen Comitien beſeſſen? Die Annahme, Dionyſius habe unter der Iſopolitie der Latiner und Herniker nicht das volle Bürgerrecht, ſondern nur die Gegenſeitigkeit oder Gemeinſchaftlichkeit des Privatrechts verſtanden, wird dadurch nicht widerlegt, daß Dionyſius einmal ſagt, den Latinern ſei durch den caſſiſchen Vertrag das römiſche Bürgerrecht ertheilt worden, und daß er die Herniker einmal römiſche Bürger nennt [2]). Denn auch die civitas sine suffragio galt als civitas und wurde ſo benannt [3]); der Plebs wird auch für diejenigen Zeiten, in welchen ſie noch keine politiſchen Rechte, nicht einmal das Conubium mit den Patriciern beſaß, die Civität nicht abgeſprochen [4]); ebenſo werden diejenigen Municipes, welche nicht in politiſcher, ſondern nur in privatrechtlicher Beziehung Antheil an der römiſchen Civität hatten, hin und wieder Bürger (cives) genannt [5]). Auch das griechiſche *πολιτεία*

1) Dionys. VIII, 72. p. 540, 32: *ἐπραγματεύετο βίᾳ καὶ χειροκρατίᾳ κυροῦσαι τὸν νόμον, καὶ μετεπέμπετο Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων ὅσους ἐδύνατο πλείους ἐπὶ τὴν ψηφοφορίαν.*

2) Dionys. VIII, 77. p. 544, 36: *Λατίνους, οἷς ἀπέχρη πολιτείας κοινῆς ἀξιωθῆναι, ἣν ἦτουν πολιτείαν* (ſo haben die vatikaniſche Handſchrift und die Ueberſetzung des Lapus ſtatt der Vulgate *ἰσοπολιτείαν*), *ὕπατος ὢν ἐχαρίσατο Σπόριος Κάσσιος.* VIII, 77. p. 544, 44: (Sp. Caſſius machte die Herniker durch den Bundesvertrag, den er mit ihnen ſchloß,) *φίλους μὲν ἀντὶ ὑπηκόων, πολίτας δὲ ἀντὶ ὑποτελῶν.* Dieſe beiden Stellen ſind nun zwar Worte im Mund der Gegner des Sp. Caſſius: aber Dionyſius gebraucht den Ausdruck *πολιτεία* auch, wo er im eigenen Namen ſpricht, z. B. VIII, 69. p. 537, 43: *τοὺς νεωστὶ προσληφθέντας εἰς τὴν πολιτείαν Ἕρνικας.*

3) Der Ausdruck civitas sine suffragio oder sine suffragii latione ſteht z. B. Liv. VIII, 14, 10. IX, 43, 24. Auch IX, 45, 7. 8. heißt dieſes halbe Bürgerrecht civitas.

4) Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius quom Latinos bello devicisset, adscivit eos in civitatem. Liv. I, 33, 1: Ancus Marcius Politorium urbem Latinorum vi cepit, secutusque morem regum priorum, qui rem romanam auxerant hostibus in civitatem accipiendis, multitudinem omnem Romam transduxit. VIII, 13, 16. Cic. pro Balb. 13, 31.

5) Fest. p. 142 Municeps: Servilius ajebat, municipes initio fuisse eos, qui ea conditione cives romani fuissent, ut semper remp. separatim a populo romano haberent, Cumanos, Atellanos, qui aeque cives romani erant, et in legione merebant, sed dignitates non capiebant. Sall. Jug. 69: Turpilius

bezeichnet bisweilen statt der vollen Civität einen beschränkteren Antheil an dem Bürgerrechte eines fremden Staats [1]). Man darf daher keinen so unversöhnlichen Widerspruch darin finden, wenn Dionysius die Latiner bald Isopoliten, bald Bürger nennt [2]).

Hat also Dionysius, indem er die Latiner seit dem cassischen Bundesvertrag im Verhältniß der Isopolitie zu Rom stehen läßt, unter dieser Isopolitie nicht den Besitz des vollen Bürgerrechts, sondern nur die Gemeinsamkeit des Privatrechts, namentlich den Besitz des Conubiums und Commerciums verstanden, so läßt sich gegen die sachliche Richtigkeit seiner Behauptung nichts einwenden. Römer und Latiner haben über die Dauer des cassischen Bündnisses Conubium und Commercium mit einander gehabt. Dagegen irrt Dionysius darin, daß er voraussetzt, die Latiner hätten diese Rechte

— condemnatus verberatusque capite poenas solvit: nam is civis ex Latio erat.

1) Es ist namentlich bemerkenswerth, daß πολιτεία auch sonst bisweilen als gleichbedeutend mit ἰσοπολιτεία steht. So heißt bei Diod. Sic. XV, 46: οἱ Πλαταιεῖς εἰς Ἀθήνας μετὰ τέκνων καὶ γυναικῶν φυγόντες τῆς ἰσοπολιτείας ἔτυχον διὰ τὴν χρηστότητα τοῦ δήμου das Bürgerrecht, das die Athener den Platäern ertheilten und das nach mehreren Anzeichen kein vollkommenes Bürgerrecht war, ἰσοπολιτεία, während Thucydides (III, 55: οἱ Πλαταιεῖς τοὺς Ἀθηναίους προσηγάγοντο συμμάχους καὶ τῆς πολιτείας αὐτῶν μετέλαβον. c. 63: ἐγένοσθε Ἀθηναίων σύμμαχοι καὶ πολῖται) jenes Bürgerrecht der Platäer πολιτεία nennt. — Auch Appian nennt πολιτεία, was Dionysius ἰσοπολιτεία nennt. Während nämlich bei Dionysius (VIII, 35. p. 508, 14) der verbannte Coriolan die Forderung an die Römer stellt, sie sollten den Volskern Isopolitie ertheilen (τοῖς Οὐολούσκοις ἰσοπολιτείας μεταδοῦναι ὡς Λατίνοις), gibt dieß Appian, der hier offenbar aus Dionysius schöpft, so wieder: Coriolan habe den Römern Frieden versprochen unter der Bedingung, daß sie τοὺς Βολούσκους ποιήσωνται πολίτας ὥσπερ Λατίνους, de reb. ital. fr. 5, 1 (Ursin. Select. de Legat. p. 335). Ja Appian gebraucht in einem und demselben Capitel (Bell. Civ. I, 21: τινὲς εἰσηγοῦντο, τοὺς συμμάχους ἅπαντας εἰς τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἀναγράψαι. ἡ βουλὴ δ' ἐχαλέπαινε, τοὺς ὑπηκόους σφῶν ἰσοπολίτας εἰ ποιήσονται) die Ausdrücke πολιτεία und ἰσοπολιτεία als gleichbedeutend.

2) Vgl. Kiene, der röm. Bundesgenossenkrieg. 1845. S. 35. Anm. 1: „Dionysius verdient den scharfen Tadel Madvig's (Opusc. Acad. I. p. 223 not.) nicht, weil er die Bürger desselben Staats bald πολίτας, bald ἰσοπολίτας nennt. Ohne Zweifel übersetzt er das einemal den lateinischen Ausdruck municipes, das anderemal cives; und beide kommen den Bürgern der Municipien der zweiten und dritten Art bei Paulus mit dem gleichen Rechte zu. Die Verwirrung entsteht daraus, daß man den griechischen Begriff der Isopolitie hineingetragen hat, welcher von den beiden letzten Arten der Municipien ganz fern zu halten ist."

erst durch das cassische Bündniß erlangt, also vorher nicht besessen. Der cassische Bundesvertrag hat hierin nichts geneuert. Es bleibt sogar ungewiß, ob er des Conubiums auch nur Erwähnung gethan hat. Dieses Recht hatte zwischen Römern und Latinern lange vor dem cassischen Vertrag bestanden, und war, wie man annehmen muß, mit dem Aufhören des latinischen Kriegs und der Erneuerung der alten Freundschaft stillschweigend wieder in Kraft getreten. Und was das Commercium betrifft, so hat der cassische Vertrag zwar Anordnungen über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten enthalten, also einen privatrechtlichen Verkehr zwischen den Bürgern der beiden verbündeten Völker vorausgesetzt: aber daß Commercium erst von jetzt an zwischen ihnen bestanden hat, kann nicht angenommen werden. Dionysius hat folglich das cassische Bündniß nicht richtig aufgefaßt, indem er die Verleihung der Isopolitie an die Latiner für den Hauptinhalt desselben und zugleich für eine große Neuerung gehalten hat. Das cassische Bündniß hatte einen andern Beweggrund und einen andern Zweck: es war in der Hauptsache Schutz- und Trutzbündniß.

9. Die Namen der latinischen Städte, die im Jahr 261 den cassischen Bundesvertrag geschlossen haben, sind uns durch einen glücklichen Zufall erhalten worden. Dionysius theilt nämlich unter dem Jahr 256 ein Verzeichniß der dreißig Bundesstädte mit, die damals, wie er berichtet, auf der Landsgemeinde beim ferentinischen Hain sich eidlich verpflichteten, an dem beschlossenen Bundeskriege gegen Rom Theil zu nehmen [1]). Woher hatte Dionysius dieses Verzeichniß? Es ist die Vermuthung ausgesprochen worden, Dionysius selbst oder ein anderer Antiquar habe es auf eigene Faust zusammengeklügelt [2]). Allein hieran ist nicht zu denken. Erstlich liegt dem Verzeichniß, wie sich aus der alphabetischen Aufeinanderfolge der Namen ergibt [3]), ein lateinisches Original zu Grund. Daß Dio-

1) Dionys. V, 61. p. 326, 19.

2) So Wachsmuth, ältere Gesch. d. röm. Staats S. 259. Anm. 3: „diese Sammlung von Namen sieht einem Erzeugnisse von Dionysius trüglichem Genauigkeitsschein ähnlich.“ Ihne Forschungen S. 39. Anm. 47: „das Verzeichniß ist von einem Antiquar aus Namen bestehender und verfallener latinischer Ortschaften auf gut Glück zusammengestoppelt.“

3) Die mit C beginnenden Namen haben die dritte Stelle; Qu — obwohl es durch K wiedergegeben ist — folgt nach P; und Veliträ steht zuletzt. —

nysius die List so weit getrieben haben sollte, sein erdichtetes Verzeichniß von Städtenamen dem lateinischen Alphabet anzupassen, ist doch ein allzuunwahrscheinlicher Verdacht. Ferner kann jenes Städteverzeichniß auch deßhalb nicht ein Werk der Fälschung eines späteren Schriftstellers seyn, weil sehr bekannte latinische Städtenamen, die ein Fälscher nicht weggelassen haben würde, darin fehlen, und andererseits ganz verschollene Städtenamen, deren sonst nirgends Erwähnung geschieht, und von denen ein späterer Geschichtschreiber keine Kunde haben konnte, darin vorkommen. Dieses Städteverzeichniß ist folglich in keinem Fall eine schriftstellerische Fiction, sondern beruht auf alter Ueberlieferung. Nur das ist nicht glaublich, daß gerade ein Verzeichniß derjenigen Staaten überliefert worden ist, die im Jahr 256 auf der Landsgemeinde beim ferentinischen Hain vertreten waren und hier einen Beschluß faßten, der ohne unmittelbare Folgen blieb [1]). Dionysius weitschweifige Erzählung von den wiederholten Tagsatzungen, die er dem Ausbruch des latinischen Kriegs vorangehen läßt [2]), verdient überhaupt keinen Glauben und ist offenbar zum größten Theil erdichtet. Bleibt es dennoch wahr, daß jenes Städteverzeichniß nicht schriftstellerische Erfindung, sondern alte, urkundliche Ueberlieferung ist, so kann seine Quelle nur die Urkunde des cassischen Bundesvertrags seyn, die zur Zeit der Annalisten noch auf einer ehernen Säule hinter den Rostren zu lesen war [3]), und von der es zu Verrius Flaccus Zeit noch Ab-

---

Bemerkenswerth an dem Alphabet des Verzeichnisses ist, daß darin schon das G (Gabii), und zwar zwischen F und L, vorkommt, während nach einer bekannten Tradition dieses Lautzeichen erst zur Zeit des zweiten punischen Kriegs in Gebrauch gekommen seyn soll (Schneider Lat. Gramm. I, 1, 270 f.). Allein mit Unrecht würde man hieraus gegen das Alter und die Ursprünglichkeit des Verzeichnisses Verdacht schöpfen. Daß das G älter ist, als sein angeblicher Erfinder Sp. Carvilius, beweist die Grabschrift des Scipio Barbatus, der im Jahr 456 d. St. Consul war, bei Orell. C. J. n. 550. Auch Mommsen ist der Ansicht, die Unterscheidung von C und G sei alt, und dem Zusammenfallen beider Laute vorangegangen, Röm. Gesch. I, 300.

1) Sie verpflichteten sich durch einen Eidschwur zur Theilnahme am Krieg gegen Rom (Dionys. V, 61. p. 326, 5 ff.): allein der Krieg wurde trotz dieses Beschlusses nicht eröffnet, sondern es blieb im Jahr 256 Frieden. Noch das Jahr darauf, 257, war Waffenstillstand mit Rom.

2) S. o. S. 61.

3) S. o. S. 307. Anm. 1.

schriften gab [1]). Daß in dieser Vertragsurkunde die Namen der Städte, die das Bündniß schloßen, aufgeführt waren, liegt in der Natur der Sache [2]), und kann für gewiß angesehen werden. Nun folgerte ein Annalist, oder vielleicht Dionysius selbst, die dreißig latinischen Staaten, die nach Beendigung des latinischen Kriegs Frieden und Bündniß mit Rom schloßen, seyen dieselben, die zuvor Krieg mit ihm geführt hatten: er flocht daher das Verzeichniß dieser Staaten schon an früherer Stelle seiner Geschichtserzählung ein, als das Verzeichniß der Städte, die den Bundeskrieg gegen Rom beschloßen und sich zur Theilnahme an demselben verpflichteten [3]). Es ist diese Annahme zwar nur Combination, aber eine so sichere, als in Dingen jener Periode nur immer möglich ist.

Das Verzeichniß des Dionysius liegt uns leider in verderbter Gestalt vor. Der Vulgattext ist sogar lückenhaft: er nennt nur vierundzwanzig Populi; einzig die vatikanische Handschrift des Dionysius enthält die volle Zahl von dreißig Namen [4]). Manche dieser

---

1) S. o. S. 308. Anm. 1.

2) Auch auf der Stiftungsurkunde des aventinischen Dianentempels waren die betheiligten Staaten mit Namen aufgeführt Dionys. IV, 26. p. 230, 41.

3) Daß Dionysius das Verzeichniß der dreißig Staaten am unrechten Orte eingeflochten hat, ließe sich sogar beweisen, wenn nicht einem zwingenden Beweise der Umstand im Wege stünde, daß zwischen Livius und Dionysius in der Darstellung des latinischen Kriegs eine so große chronologische Differenz obwaltet. Der Beweis wäre folgender. Dionysius nennt in seinem Verzeichniß der dreißig Städte, die nach ihm im Jahr 256 auf der Landsgemeinde beim ferentinischen Hain sich zum Kriege gegen Rom verpflichteten, auch Präneste. Allein nach Liv. II, 19, 2: his consulibus Fidenae obsessae; Crustumeria capta; Praeneste a Latinis ad Romanos descivit — einer Stelle, die sich durch annalistische Kürze auszeichnet und gewiß die älteste Ueberlieferung unverändert wieder gibt — war Präneste im Jahr 255 von den Latinern zu den Römern abgefallen, kann sich also unmöglich unter den Latinerstädten befunden haben, die das Jahr darauf, 256, einen Bundeskrieg gegen Rom beschlossen. Dieser Widerspruch löst sich nur, wenn man in dem Verzeichniß des Dionysius das Verzeichniß der Bundesstädte des cassischen Vertrags sieht. — Ferner befindet sich unter den Städten des dionysischen Verzeichnisses Veliträ, das nach Liv. II, 30, 14. Dionys. VI, 42. p. 373, 12 im Jahr 260 als volskische Stadt von den Römern erobert wird, folglich vor 260 im Besitze der Volsker war: das sich also als zurückeroberte Latinerstadt zwar unter den Staaten des cassischen Bündnisses befunden haben kann, aber nicht unter den latinischen Völkern, die im Jahr 256 einen Bundeskrieg gegen Rom verabredet haben sollen.

4) Ritschl, disp. de Cod. Urbin. Dionysii 1847. p. 6: „Dionys. V, 61

Namen laſſen ſich nur vermuthungsweiſe herſtellen und conſtatiren [1]). Nach hergeſtelltem und kritiſch verbeſſertem Texte [2]) waren es folgende dreißig Latinerſtädte, die den caſſiſchen Bundesvertrag mit Rom geſchloſſen haben: Ardea [3]), Aricia [4]), Bovillä [5]), Buben-

— ubi, cum Latinorum oppida triginta enumeranda fuerint, vulgo autem, etiam in A (in der Chigi'ſchen Handſchrift), quattuor tantum et viginti enumerentur, e B (aus der urbino'ſchen oder vatikaniſchen Handſchrift) non sex quidem, sed tamen quinque accedunt, interjectis inter *Καρουεντανῶν* (sic) et *Γαβίων* secundum litterarum ordinem his nominibus: *πιρκαιητῶν κοριολάνων κορβιντῶν ϸαβανῶν φορτινίων*, quorum ne apud Lapum quidem ullum vestigium servatum est." Die vatikaniſche Handſchrift hat jedoch nicht blos die fünf eben genannten Völkerſchaften vor dem Vulgattext voraus, ſie nennt auch weiter unten, zwiſchen *Τυσκλανῶν* und *Τρικρίνων*, noch einen Populus, der im Vulgattext fehlt, die *Τολερῖνοι*: durch welche Völkerſchaft die Zahl der dreißig Populi voll wird.

1) Den verdorbenen Text des Dionyſius hat zuerſt Niebuhr kritiſch behandelt R. G. II, 19. Anm. 21 — wo er ein berichtigtes Verzeichniß der dreißig Bundesſtaaten gibt, in dem jedoch, ohne Zweifel aus Verſehen, Ein Name, Bovillä (*Βοΐλλανῶν*), fehlt. Nach Niebuhr hat Klauſen Aeneas II, 793. Anm. 1469 ein kritiſch verbeſſertes Verzeichniß der dreißig Populi gegeben. Auch Bormann, altlatiniſche Chorographie S. 90 f. hat die Namen des dionyſiſchen Verzeichniſſes feſtzuſtellen geſucht.

2) Der Text des Dionyſius V, 61. p. 326, 19 iſt etwa ſo herzuſtellen: 1 *Ἀρδεατῶν*, 2 *Ἀρικηνῶν*, 3 *Βοΐλλανῶν*, 4 *Βουβεντανῶν*, 5 *Κόρνων*, 6 *Καρουεντανῶν*, 7 *Κιρκαιητῶν*, 8 *Κορικολανῶν*, 9 *Κορβίντων*, 10 *Κορανῶν*, 11 *Φορτινείων*, 12 *Γαβίων*, 13 *Λανουεντίνων*, 14 *Λανουίνων*, 15 *Λαβινιατῶν*, 16 *Λαβικανῶν*, 17 *Νωμεντανῶν*, 18 *Νωρβανῶν*, 19 *Πραινεστηνῶν*, 20 *Πεδανῶν*, 21 *Κορνικουλανῶν*, 22 *Σατρικανῶν*, 23 *Σκαπτίνων*, 24 *Σητίνων*, 25 *Τελληνίων*, 26 *Τιβουρτίνων*, 27 *Τυσκλανῶν*, 28 *Τολερίνων*, 29 *Τρικρίνων*, 30 *Οὐελιτρανῶν*.

3) *Ἀρδεατῶν*. Ardea wird auch unter den Bundesſtädten genannt, die das ariciniſche Dianium ſtiften, ſ. o. S. 291. Anm. 4. Als Rom unterthänig (*ὑπήκοος*) erſcheint es im karthagiſchen Handelsvertrag Polyb. III, 22, 11.

4) *Ἀρικηνῶν*. Das Ethnikon von Aricia iſt eigentlich *Ἀρικῖνος*: ſo Steph. Byz. *Ἀρικία* (p. 118, 11). Aber Dionyſius ſchreibt ſtehend *Ἀρικηνός* (z. B. V, 36. p. 304, 20. c. 51. p. 317, 10. c. 61. p. 326, 9. 33. VII, 5. p. 420, 35. XI, 52. p. 729, 47): was ſich daraus erklärt, daß er nicht *Ἀρικία*, ſondern *Ἄρικια* ſchreibt (z. B. VI, 32. p. 366, 48. VII, 6. p. 421, 23). — Aricia wird ebenfalls unter den bei der Einweihung des ariciniſchen Dianiums betheiligten Bundesſtädten genannt.

5) *Βοϊλλανῶν*. Die leichteſte Aenderung dieſer verdorbenen Lesart iſt *Βοΐλλανῶν*, vgl. Steph. Byz. p. 172, 16: *Βοΐλλαι, πόλις Λατίνων. τὸ ἐθνικὸν Βοΐλλανός, ὡς Διονύσιος ἐν ὀγδόῳ τῆς ῥωμαϊκῆς ἀρχαιολογίας* (ein Citat, das auf Dionys. VIII, 20. p. 495, 27 geht). Lapus überſetzt Bolanorum, was auf die Stadt Bola gienge, die unter den von Coriolan eroberten Latinerſtädten (Dionys. VIII, 18. p. 493, 46), dann in den Aequerkriegen (Liv. IV, 49. VI, 2. Diod.

tum [1]), Corne [2]), Carventum [3]), Circeji [4]), Corioli [5]), Corbio [6]),

XIV, 117) und sonst (z. B. Steph. Byz. *Βῶλα*) genannt, von Plinius (H. N. III, 9. §. 69) den zu seiner Zeit untergegangenen Gemeinden Latiums beigezählt wird. Die richtigere Lesart ist jedoch in unserer Stelle ohne Zweifel Bovillä, das Dionysius VIII, 20. p. 495, 27 aus Veranlassung von Coriolans Heerzug eine der bedeutendsten und hervorragendsten Städte des damaligen Latiums nennt.

1) *Βουβεντανῶν* der Vulgattext, Bubetanorum Lapus. Die Bubetani werden auch bei Plin. H. N. III, 9. §. 69 genannt, als einer der latinischen populi, qui interiere sine vestigiis. Die Lage der Ortschaft ist gänzlich ungewiß.

2) *Κόρνων* die Vulgate, Coranorum Lapus und Gelenius. Die letztere Lesart findet jedoch besser weiter unten statt des verdorbenen *Καβανῶν* ihre Stelle. Freilich ist eine Ortschaft Corne sonst nicht nachzuweisen. Einen Hügel dieses Namens erwähnt Plinius H. N. XVI, 91. §. 242: est in suburbano Tusculani agri colle, qui Corne appellatur, lucus Dianae sacratus. Sollte dort in alter Zeit eine gleichnamige Stadt gelegen haben? Niebuhr vermuthet (R. G. II, 19. Anm. 21), die Corni seyen die Corniculani, das Volk von Corniculum.

3) *Καρυεντανῶν* Cod. Vat., *Βαρυεντανῶν* Cod. Venet., Varientanorum Lapus, *Κορυεντανῶν* der Vulgattext. Es ist die Stadt Carventum gemeint, und *Καρυεντανῶν* zu schreiben, vgl. Steph. Byz. p. 361, 5: *Καρουεντός, πόλις Λατίνων. Διονύσιος β' ῥωμαϊκῆς ἀρχαιολογίας. ἔν τισι δὲ γράφεται Καρυεντός, καὶ τὸ ἐθνικὸν Καρυεντανός* (wo jedoch das Citat *Διονύβιος β'* falsche Lesart ist; es kann nun entweder unsere Stelle gemeint seyn, oder VIII, 19. p. 495, 14 — wo ebenfalls — wie im nächsten Buch bei Coriolans Feldzug gezeigt werden wird — *Καρυεντανῶν* zu schreiben ist statt *Κοριολανῶν*. Die arx Carventana wird Liv. IV, 53 und 55 erwähnt. Der Name der Stadt hat sich auch im römischen Cognomen Carventanus (Fast. Cap. unter dem Jahr 295) erhalten.

4) *Κιρκαιητῶν* Cod. Vat.: in den andern bis jetzt verglichenen Handschriften fehlt dieser Name (s. o. S. 324. Anm. 4). Circeji, durch Tarquinius den Jüngern römische Colonie (s. o. Bd. I, 770. Anm. 4); im carthagischen Handelsvertrag unter den Rom unterthänigen Latinerstädten genannt (Polyb. III, 22); wird auch unter den von Coriolan eroberten Städten Latiums aufgeführt (Liv. II, 39. Dionys. VIII, 14. p. 490, 35).

5) *Κοριολάνων* Cod. Vat. (nach Ritschl's Zeugniß): die einzige Handschrift, in welcher der Name dieses Populus sich erhalten hat. Man schreibe *Κοριολανῶν*, Steph. Byz. p. 374, 9: *Κορίολλα, πόλις Ἰταλίας Διονύσιος ς' τῆς ἐπιτομῆς* (die Stelle ist Dionys. VI, 92. p. 412, 17). *τὸ ἐθνικὸν Κοριολλανός*. Nach der gemeinen Tradition ist Corioli im Jahr 261 volskisch, und wird in dem genannten Jahr von den Römern erobert, Liv. II, 33. Dionys. VI, 92. p. 412 f.

6) *Κορβιντῶν* Cod. Vat. (nach Ritschl, s. o. S. 324. Anm. 4; im kritischen Apparat bei Reiske steht *Κορβίντων*). Die Lesart scheint verdorben: der Name geht aber ohne Zweifel auf Corbio. Corbio wird später von Coriolan, d. h. von den Aequern erobert (Dionys. VIII, 19. p. 495, 7. Liv. II, 39, 4); darauf von den Römern wieder erobert und zerstört (Liv. III, 30, 8. Dionys. X, 30. p. 657, 29).

Cora [1]), Fortinea [2]), Gabii [3]), Laurentum [4]), Lanuvium [5]), Lavinium [6]), Labicum [7]), Nomentum [8]), Norba [9]), Präneſte [10]), Pedum [11]),

---

1) *Καβανῶν* Cod. Vat., *Κοραιῶν* ſchreibt Niebuhr R. G. II, 19. Anm. 21. Cora wird unter den latiniſchen Bundesſtädten genannt, die das Dianium im ariciniſchen Haine ſtiften (ſ. o. S. 291. Anm. 4); es erſcheint auch Dionys. III, 34. p. 175, 33 als latiniſche Bundesſtadt zur Zeit des Tullus Hoſtilius. Es fällt als colonia latina im Jahr 251 an die Volsker ab Liv. II, 16, 8; und kommt noch im Jahr 259 als volskiſche Stadt vor Liv. II, 22, 2. Daß die Stadt bis zum Jahr 261 wieder für Latium gewonnen worden iſt, davon ſagt die Ueberlieferung allerdings nichts; allein da Norba und Setia unter den Bundesſtädten des caſſiſchen Vertrags genannt werden, ſo kann damals das nördlicher gelegene, ganz von Bundesſtädten umgebene Cora nicht vom gemeinen Latium getrennt geweſen ſeyn.

2) *Φορτινίων* Cod. Vat. Dieſe Fortinei kommen ſonſt nirgends vor. Niebuhr erinnert an die Foretii bei Plin. H. N. III, 9. §. 69. Eher möchte man an die Forentani denken, die Plinius zuvor §. 64 aufführt. Gegen die Conjectur Hortona (unweit Corbio, Liv. II, 43. III, 30) ſpricht die alphabetiſche Ordnung, da Gabii nachfolgt.

3) *Γαβίων* der Vulgattext ohne Variante.

4) *Λαυρεντίνων* Cod. Vat., Cod. Venet. und Lapus, *Λαρεντίνων* der Vulgattext. Uralte Bundesſtadt, ſ. o. Bd. I, 217. 320. Wird unter den Bundesſtädten, die das ariciniſche Dianium ſtiften (ſ. o. S. 291. Anm. 4), vielleicht auch im karthagiſchen Handelsvertrag (ſ. o. Bd. I, 790. Anm. 4) genannt.

5) *Λαουΐνων* hat der Vulgattext, *Λαουινίων* der Cod. Venet. (nach Sylburg's Angabe) und die Handſchrift Chigi (nach Ritſchl's Zeugniß bei Klauſen, Aeneas II, 793. Anm. 1469), *Λανουϊνῶν* des Cod. Vat., Lanuvinorum Gelenius, Lanuvinatarum Lapus. Sylburg vermuthet *Λανουΐνων* oder *Λανουβίνων*, Klauſen a. a. O. *Λανουϊνίων*. Sprachrichtig iſt nur *Λανουΐνων*, das auch Bormann S. 91. Anm. 207 als die richtige Lesart erkannt hat: denn Lanuvium iſt griechiſch *Λανούιον*, das Gentile davon *Λανουΐνος*, wie *Τολεῖνος* das Gentile von *Τόλφιον*. — Auch Lanuvium wird unter den bei der Stiftung des ariciniſchen Dianiums betheiligten Stadtgemeinden genannt.

6) *Λαβινιατῶν* der Vulgattext ohne Variante. Die Formen *Λαβίνιον* und *Λαβινάτης* ſind auch Steph. Byz. v. *Λαβίνιον* (p. 405, 3) bezeugt: aber Dionyſius ſchreibt ſonſt *Λανούϊνον*.

7) *Λαβικανῶν*. Labicum oder Labici (auch Lavicum und Lavici) kommt auch im Feldzug Coriolans als *Λατίνων πόλις* vor Dionys. VIII, 19. p. 494, 35. Liv. II, 39, 4.

8) *Νωμεντανῶν* der Vulgattext ohne Variante. Angeblich albaniſche Colonie Dionys. II, 53. p. 116, 25. Von Tarquinius dem Aeltern erobert Dionys. III, 50. p. 187, 13. Liv. I, 38, 4. Die Stadt wird auch Plin. H. N. III, 9. §. 64 und Steph. Byz. *Νωμεντός* erwähnt.

9) *Μορβανῶν* die Vulgate, Norbanorum Lapus und Gelenius. Man ſchreibe *Νορβανῶν*. Norba wurde im Jahr 262 neu coloniſirt, Liv. II, 34, 6.

Querquetulum [1]), Satricum [2]), Scaptia [3]), Setia [4]), Tellenä [5]), Tibur [6]), Tusculum [7]), Tolerium [8]), Tricrium [9]), Veliträ [10]).

Dionys. VII, 13. p. 428, 34. Auch Plinius thut der Stadt Erwähnung H. N. III, 9. §. 64.

10) *Πραινεςτηνῶν* der Vulgattext, zu welchem in Reiske's Ausgabe die Variante *Πραινεςτίνων* angemerkt wird.

11) *Πεδανῶν* Cod. Vat., Cod. Venet. und Lapus; *Παδανῶν* lieſt man im Vulgattext. Pedum wird von Dionyſius auch weiter unten aus Veranlaſſung von Coriolans Eroberungszug erwähnt als *πόλις τῶν Λατίνων γένους* VIII, 19. p. 495, 2. c. 26. p. 500, 27. Der Eroberung der Stadt durch Coriolan wird auch Liv. II, 39, 4 und Plut. Coriol. 28 gedacht.

1) *Κορκοτουλανῶν* iſt die Lesart der Vulgate. Es ſind die von Plinius H. N. III, 9. §. 69 erwähnten und den untergegangenen Völkerſchaften Latiums beigezählten Querquetulani. Der Name dieſes Populus kommt nur in den beiden eben genannten Stellen vor; die Lage der Stadt Querquetulum oder Querquetula (die Endung des Stadtnamens iſt ungewiß) läßt ſich folglich nicht mehr beſtimmen.

2) *Σατρικανῶν* hat die Vulgate, *Ἀτρικανῶν* der Cod. Vat. Satricum kommt auch in der Sage von Coriolans Heerzug vor als eine von den Volskern eroberte Latinerſtadt, Liv. II, 39, 3. Dionys. VIII, 36. p. 509, 7. Auch Plinius nennt ſie H. N. III, 9. §. 68 unter den einſtmals berühmten, zu ſeiner Zeit verſchwundenen Städten Latiums.

3) *Σκαπτηνίων* hat die Vulgate, Scaptenorum Lapus, *Σκαπτίνων* vermuthet Sylburg, dem Niebuhr und Klauſen folgen. Scaptia wird auch von Plinius in ſeinem Verzeichniß der latiniſchen Städte H. N. III, 9. §. 68 erwähnt.

4) *Σητίνων* der Vulgattext ohne Variante.

5) *Τελληνίων* die Vulgate. Tellenä wird unter den von Ancus Marcius eroberten Städten genannt Dionys. III, 38. p. 179, 10. Liv. I, 33, 2. Von Plinius wird es erwähnt H. N. III, 9. §. 68.

6) *Τίβουρτίνων*. Tibur wird ſchon unter den Bundesſtädten genannt, die das ariciniſche Dianium ſtifteten, ſ. o. S. 291. Anm. 4.

7) *Τυσκλανῶν*. Wird ebenfalls auf der Dedicationsurkunde des ariciniſchen Dianiums als latiniſche Bundesſtadt aufgeführt.

8) *Τολερίνων*: vgl. die folg. Anm. Tolerium wird auch unter den von Coriolan eroberten Latinerſtädten genannt Dionys. VIII, 17. p. 493, 12. c. 26. p. 500, 27. Plut. Coriol. 28. Es kommt ferner bei Plin. H. N. III, 9. §. 69 vor, wo die Tolerienses zu den untergegangenen Stadtgemeinden Latiums gezählt werden; endlich bei Steph. Byz. p. 627, 17 *Τολέριον*.

9) *Τρικρίνων*. Zwiſchen *Τυσκλανῶν* und *Οὐελιτρανῶν* hat nur die vatikaniſche Handſchrift zwei Namen: *Τολερίνων, Τρικρίνων* — welche die Dreißigzahl vollſtändig machen. In den übrigen Handſchriften dagegen, ſo wie in den alten lateiniſchen Ueberſetzungen findet ſich zwiſchen Tusculum und Veliträ nur Ein Name: meiſt der eine oder andere der beiden Namen der vatikaniſchen Handſchrift. *Τρικρίνων* hat der Vulgattext, *Τολερίνων* der Cod. Venet., Tolerinorum

Bemerkenswerth erscheint, daß in diesem Verzeichniß der latinischen Cantone zwei Städte fehlen, die noch in dem Handelsvertrag mit Carthago (245 d. St.) als latinische Städte genannt waren: Terracina und Antium [1]). Man muß hieraus folgern, daß diese beiden Städte in der Zwischenzeit dem gemeinen Latium fremd geworden und in die Gewalt der Volsker gekommen sind [2]).

Lapus, Trebianorum Gelenius. — *Τρικεῖνοι* ist der Name eines spurlos verschwundenen Populus, dessen sonst nirgends Erwähnung geschieht: aber dieß ist auch bei andern Namen des dionysischen Verzeichnisses der Fall, und da *Τρικείνων* im Ganzen gut bezeugt ist und keine sehr naheliegende Verbesserung sich auffinden läßt, so scheint es das Räthlichste, bei der überlieferten Lesart stehen zu bleiben. Auch Mommsen übersetzt das *Τρικείνων* des dionysischen Verzeichnisses mit „Tricria", Röm. Gesch. I, 32. Will man ändern, so empfiehlt sich am meisten die auf Gelenius Uebersetzung gestützte Conjectur *Τρηβανῶν*. Treba oder Trebium (das heutige Trevi) hieß eine Stadt an den Quellen des Anio: es geschieht ihrer bei Liv. II, 39, 4. Frontin. de Aquaed. 93: oritur Anio supra Trebam Augustam. Ptolem. III, 1, 62 Erwähnung, der Trebani bei Plin. H. N. III, 9. §. 64 und 17. §. 109. Ptolem. V, 12, 17. Orell. C. J. n. 4101. Allerdings liegt Treba weit ab: aber es ist nicht erweislich, daß es den Hernikern gehört hat, wie Niebuhr R. G. II, 94 annimmt; bei Livius a. a. O., wo es unter den von Coriolan eroberten Städten aufgeführt wird, steht es zwischen Vitellia und Lavici, zwei entschieden latinischen Städten.

10) *Οὐελιτραν̃ων*. Nach der gemeinen Tradition wird Veliträ im Jahr 260, unmittelbar vor der Secession der Plebs, als volskische Stadt von den Römern erobert (Liv. II, 30, 14. Dionys. VI, 42. p. 373, 12) und in Folge hievon zur römischen Colonie gemacht (Liv. II, 31, 4. c. 34, 6. Dionys. VI, 43. p. 373, 36. VII, 13. p. 427 f.)

1) Polyb. III, 22, 11.

2) Dionysius redet zwar schon zur Zeit des jüngern Tarquinius von antiatischen Volskern, indem er IV, 49. p. 250, 3 erzählt, es hätten zu jener Zeit auch zwei volscische Völkerschaften, die Antiaten und Ecetraner, an den latinischen Ferien Theil genommen. Allein hiegegen spricht der Handelsvertrag mit Karthago, in welchem die Antiaten als latinische Völkerschaft genannt sind. Von da thut Dionysius der Antiaten keine Erwähnung mehr bis zum Jahr 258, wo er Antium wiederum als volscische Stadt erwähnt. Er erzählt, die Latiner hätten damals, unmittelbar vor der Schlacht am See Regillus, Unterstützung an Kriegsmannschaft und Lebensmitteln erhalten *ἐξ Ἄντιου, πόλεως ἐπιφανεστάτης τοῦ Οὐολούσκων ἔθνους*, und hieraus die Hoffnung geschöpft, auch die übrigen Volsker werden am Kriege Theil nehmen, *τῆς Ἀντιατῶν πόλεως ἀρξαμένης* VI, 3. p. 343, 3. Daß Antium damals, im Jahr 258, volscisch war, wird auch VI, 7. p. 346, 26 vorausgesetzt. Auch nach der gewöhnlichen Tradition erscheint Antium im Jahr 261, dem Jahre des cassischen Bündnisses, als volscisch, Liv. II, 33, 4: alter consul ad Vulscum bellum missus Antiates Vulscos fundit fugatque. Nach

Andererseits kommen in jenem Verzeichniß zwei Städte vor, von denen man ohnedem voraussetzen würde, sie seyen damals im Besitz der Römer gewesen — Nomentum und Tellenä. Denn Tellenä soll von Ancus Marcius [1]), Nomentum von Tarquinius Priscus [2]) bezwungen und dem römischen Gebiet einverleibt worden seyn. Ist dieß wirklich geschehen, so müssen diese beiden Städte in der Zwischenzeit, wahrscheinlich im latinischen Krieg, von den Römern abgefallen oder ihnen wieder entrissen worden seyn, obwohl die römische Tradition davon schweigt.

10. Unter denselben Bedingungen, wie im Jahr 261 mit den Latinern, schloß Spurius Cassius, zum drittenmal Consul, im Jahr 268 ein Bündniß mit den Hernikern [3]).

Die Herniker waren ein sabinischer Stamm [4]). Sie bewohnten das Gebirgsland, das sich nordöstlich vom Flusse Trerus erhebt [5]). Wie die meisten Volksstämme Italiens, so waren auch sie in selbstständige Cantone (populi) gegliedert [6]): diese Cantone bildeten einen der latinischen Eidgenossenschaft ähnlichen Staatenbund. Vermöge dieser föderativen Einigung hatten sämmtliche Herniker gewisse bürgerliche Rechte, namentlich Conubium [7]), und ohne Zweifel auch Commercium mit einander gemein. Ueber ihre Bundesangelegen-

---

Dionysius VIII, 82. p. 548, 39. c. 84. p. 550, 26 war in den Jahren 269 und 270 die Gegend von Antium der Schauplatz des volskischen Kriegs.

1) Liv. I, 33. Dionys. III, 38. p. 179, 10.

2) Liv. I, 38. Dionys. III, 50. p. 187, 13.

3) Liv. II, 41, 1: cum Hernicis foedus ictum. Dionys. IX, 68 f. p. 536, 42 ff.

4) S. o. Bd. I, 181.

5) Der saxa Hernica geschieht häufig Erwähnung, z. B. Virg. Aen. VII, 684. Sil. Ital. IV, 226. VIII, 391. Es stammt hievon der Name Herniker, d. h. „Gebirgsbewohner“: denn herna bedeutete im Sabinischen „Fels“, s. o. Bd. I, 181. Anm. 1 f.

6) Hernici populi — Liv. IX, 42, 11. c. 43, 23. Die Gesammtheit dieser populi heißt nomen Hernicum Liv. VII, 7, 4. IX, 42, 11. c. 45, 5. Vermuthungen über die Zahl der hernikischen populi bei Niebuhr R. G. II, 95 ff.

7) Daß die Staaten der Herniker Conubium mit einander hatten, sieht man aus Liv. IX, 43, 24: Anagninis (atque iis Hernicorum populis), qui arma Romanis intulerant, conubia adempta. Nur drei Populi, die an dem Kriege gegen Rom nicht Theil genommen hatten, behielten das conubium inter ipsos, Liv. a. a. O.

heiten berieth und beſchloßen ſie auf Landsgemeinden [1]). Als Städte der Herniker werden Anagnia, Aletrium, Ferentinum, Verulä, Fruſino und Capitulum genannt; die bedeutendſte dieſer Stadtgemeinden, vielleicht der Vorort der Eidgenoſſenſchaft [2]), war Anagnia, in deſſen Circus die Concilien der Eidgenoſſenſchaft abgehalten wurden [3]).

Der Charakter der Herniker war derjenige eines abgehärteten Gebirgsvolks [4]). Stammgenoſſen der Sabiner, Abkömmlinge der Marſer [5]), theilten ſie die herbe und ausdauernde Art dieſes Volksſtamms. Sie waren in alter Zeit als ein kriegsmuthiges und tapferes Volk berühmt [6]).

Die Befreundung und Bundesgenoſſenſchaft der Herniker mit Rom wird von der römiſchen Sage ſehr hoch hinauf datirt. Varro erzählt, während König Tullus Hoſtilius Veji belagert habe, habe der Anagniner Lävus Ciſpius mit ſeinen Hülfstruppen die eine Zunge des Esquilin, der Tusculaner Opiter Oppius die andere beſetzt gehalten, um die Stadt gegen einen feindlichen Ueberfall zu ſchützen: hiernach ſei jener erſtere Theil des Esquilin Mons Ciſpius, der andere Mons Oppius benannt worden [7]). Es hätte alſo

---

1) Liv. VI, 10, 7: responsum frequenti utriusque gentis (Latinorum et Hernicorum) concilio est. IX, 42, 11: concilium populorum omnium habentibus Anagninis in circo, quem maritimum vocant, omnes Hernici nominis populo romano bellum indixerunt. c. 43, 24: (iis Hernicorum populis), qui arma Romanis intulerant, concilia conubiaque adempta.

2) Liv. IX, 43, 2: jam Anagninis Hernicisque aliis bellum jussum erat (a Romanis). Hier werden, wie Weiſſenborn z. d. St. mit Recht bemerkt, die Anagniner den übrigen Hernikern ſo entgegengeſtellt, als hätten ſie die Hegemonie über den Stamm beſeſſen.

3) Liv. IX, 42, 11 (ſ. o. S. 331. Anm. 1).

4) Sil. Ital. IV, 226: (Hernici), quos in praegelidis duratos Hernica rivis Mittebant saxa.

5) Anagnia war eine Colonie der Marſer, ſ. o. Bd. I, 181. Anm. 12.

6) Liv. IX, 43, 6: ceterum hernicum bellum (der letzte Krieg der Römer mit den Hernikern im Jahr 448 d. St.) nequaquam pro vetusta gentis gloria fuit. Vgl. Liv. VII, 8, 7: nec Romanis incruenta fuit victoria (der Sieg über die Herniker im Jahr 392): quarta pars militum amissa.

7) Fest. p. 348 Septimontio: Oppius mons appellatus est, ut ait Varro Rerum humanarum libro VIII, ab Opitre Oppio Tusculano, qui cum praesidio Tusculanorum missus ad Romam tuendam, dum Tullus Hostilius Vejos oppugnaret, consederat in Carinis, et ibi castra habuerat. similiter Cispium a Laevo

ſchon zur Zeit des Tullus Hoſtilius dieſelbe Bundesgenoſſenſchaft zwiſchen den Römern, Latinern und Hernikern beſtanden, die nach der gewöhnlichen Tradition erſt durch die zwei von Spurius Caſſius geſchloſſenen Bündniſſe zu Stande gekommen iſt. Allein dieſe Nachricht hat die übrige Tradition, und ebenſo alle innere Wahrſcheinlichkeit gegen ſich [1]). Sie mag aus den ſpätern Kriegen mit Veji, zu denen die Herniker und Latiner wiederholt Contingente geſtellt haben [2]), zurückdatirt ſeyn.

Weiterhin geſchieht der Herniker Erwähnung zur Zeit der Herrſchaft des jüngeren Tarquinius. Sie ſollen damals, von Tarquinius dazu eingeladen, ein Waffenbündniß mit den Römern geſchloſſen, und in Folge hievon an den von Tarquinius geſtifteten latiniſchen Ferien Theil genommen haben [3]).

Nach Tarquinius Vertreibung dagegen fielen ſie, wie erzählt wird, von Rom ab, und hielten es mit deſſen Feinden [4]). Dennoch ſetzt, wie Dionyſius erzählt, der römiſche Senat noch im Jahr 267 das Bündniß mit den Hernikern als beſtehend voraus, und ſchickt,

---

Cispio Anagnino, qui ejusdem rei causa eam partem Esquiliarum, quae jacet ad vicum Patricium versus, tuitus est.

1) Erſtlich iſt nicht denkbar, daß aus der Zeit des Tullius Hoſtilius, auf der noch das tiefſte hiſtoriſche Dunkel ruht, eine ſo detaillirte Nachricht ſich erhalten hat. Ebenſo unglaublich klingt die Angabe, zwei Hügel des römiſchen Bodens ſeyen nach einem ſo zufälligen Umſtande, wie der angegebene, benannt worden. Ferner war es nach glaubwürdiger Tradition erſt König Servius Tullius, der mit den Latinern ein Bündniß geſchloſſen hat. Tullus Hoſtilius führte gegen ſie noch Krieg, kann folglich nicht in Bundesgenoſſenſchaft mit ihnen geſtanden haben, wie die fragliche Tradition vorausſetzt. Endlich weiß die ſonſtige Ueberlieferung nichts davon, daß Tullus Hoſtilius Veji belagert hat.

2) Im Jahr 274 nach Dionys. IX, 5. p. 562, 27. c. 13. p. 570, 8. Im Jahr 279 nach Liv. II, 53, 1.

3) Dionys. IV, 49. p. 250, 1: (als ſich Tarquinius die Hegemonie über Latium verſchafft hatte), ἐπρεσβεύσατο πρὸς τὰς Ἑρνίκων πόλεις, προκαλούμενος κἀκείνας εἰς φιλίαν τε καὶ συμμαχίαν. Ἕρνικες οὖν ἅπαντες ἐψηφίσαντο ποιεῖν τὴν συμμαχίαν. Tarquinius ſtiftete hierauf, um dem von ihm gegründeten Völkerbunde eine religiöſe Weihe zu geben, die latiniſchen Ferien, an denen 47 Völkerſchaften, unter ihnen die Herniker, Theil nahmen.

4) Sie boten im Jahr 258 den Latinern Hülfstruppen an gegen Rom, Dionys. VI, 5. p. 344, 39. Auch im Jahr 261 werden ſie in einer Rede des Menenius zu Roms unermüdlichen Feinden gezählt Dionys. VI, 50. p. 379, 49. Aus dem Jahr 259 berichtet Livius II, 22, 4: indicatum est Romae, Vulscos Hernicosque parare bellum Romanis.

da die Herniker Raubeinfälle in das römiſche Gebiet gemacht hatten, eine Geſandtſchaft an ſie ab, um Genugthuung von ihnen zu fordern als von Freunden und von Bundesgenoſſen [1]). Allein die Herniker verweigerten die geforderte Genugthuung, und erklärten, das Bündniß ſei durch die Abſetzung und den Tod des Tarquinius, mit dem ſie es eingegangen hätten, gelöst [2]). In Folge dieſer Weigerung wurde, wie Dionyſius weiter berichtet, im Jahr 267 der Conſul Aquillius gegen ſie ausgeſandt, der ſie ſchlug und ſich ihres Lagers bemächtigte [3]). Das Jahr darauf, 268, zog Conſul Sp. Caſſius gegen ſie zu Feld, und zwang ſie durch Verwüſtung ihres Landes zur Unterwerfung und zur Bitte um Frieden [4]). Dieſer ihrer Bitte wurde gewillfahrt: Spurius Caſſius ſchloß mit ihnen ein Bündniß auf gleichem Fuß. Ihre Landſchaft blieb ihnen, wie Dionyſius angibt, ungeſchmälert [5]): wogegen Livius berichtet, es ſeyen ihnen zwei Drittheile ihres Gebiets genommen worden [6]).

Allein an dieſer ganzen, bei Dionyſius ſehr weitläufig ausgeſponnenen Erzählung iſt vielleicht, die Thatſache ausgenommen, daß Sp. Caſſius ein Bündniß mit den Hernikern geſchloſſen hat, kein wahres Wort. Namentlich hat der Krieg, der dem Abſchluſſe des caſſiſchen Bündniſſes vorangegangen ſeyn ſoll, alle Wahrſcheinlichkeit gegen ſich. Haben die Römer im Jahr 268 ein foedus aequum mit den Hernikern geſchloſſen, — und es iſt dieß eine völlig

1) Dionys. VIII, 64. p. 531, 22: *πρεσβείαν ἔπεμψε πρὸς Ἕρνικας αἰτήσουσαν δίκας νομίμους ὡς παρὰ φίλων τε καὶ ἐνσπόνδων.*

2) Dionys. VIII, 64. p. 531, 35.

3) Dionys. VIII, 65 f. p. 532 f. Liv. II, 40, 14: Aquillio Hernici provincia evenit. eo anno Hernici devicti.

4) Dionys. VIII, 68. p. 536. Livius erwähnt nichts von einem Feldzug des Conſuls Sp. Caſſius gegen die Herniker.

5) Dionys. VIII, 71. p. 539, 29. c. 77. p. 544, 43.

6) Liv. II, 41, 1: cum Hernicis foedus ictum; agri partes duae ademptae. Livius fügt bei: inde dimidium Latinis, dimidium plebi divisurus consul Cassius erat, und weiter unten (§. 6) bemerkt er, dem Sp. Caſſius ſei von ſeinen Gegnern ein Vorwurf daraus gemacht worden, daß er den Hernikern den dritten Theil ihres eroberten Landes zurückgegeben (d. h. gelaſſen) habe, während von Rechtswegen ihr ganzes Gebiet den Siegern gehört hätte. Dieſen Angaben liegt eine unverſtändige Anwendung des unten (S. 335. Anm. 2) erwähnten Vertragsartikels im caſſiſchen Bündniß zu Grund, nach welchem die Herniker von dem in einem gemeinſchaftlichen Bundeskriege eroberten Land ein Drittheil, die Römer und Latiner zuſammen zwei Drittheile erhielten.

unzweifelhafte Thatſache — ſo kann dem Abſchluß dieſes Bündniſſes unmöglich ein Krieg vorangegangen ſeyn, der mit der Unterwerfung der Herniker und mit einem Triumph über ſie [1]) geendigt hatte. Es wäre vollkommen beiſpiellos, wenn Rom mit einem Volke, das durch Friedens- und Bundesbruch einen Krieg herausgefordert hatte, und in dieſem Kriege unterlegen war, ein Bündniß auf gleichem Fuße geſchloſſen hätte. Eben ſo wenig läßt es ſich zuſammenreimen, wenn berichtet wird, Rom habe den Hernikern gleichzeitig ein foedus aequum gewährt und zwei Drittheile ihres Gebiets abgenommen. Der dem Abſchluſſe des caſſiſchen Bündniſſes vorangegangene Krieg mit den Hernikern iſt alſo wahrſcheinlich nur erſonnen von der grundloſen Vorausſetzung aus, dieſes Bündniß ſei ein Friedensſchluß geweſen, alſo auf einen vorangegangenen Krieg gefolgt. Den Krieg ſelbſt erwähnt Livius nur mit zwei Worten; das Detail des Dionyſius iſt augenſcheinlich erdichtet [2]).

Die Motive des Bündniſſes, das Sp. Caſſius mit den Hernikern ſchloß, ſind klar. Es waren dieſelben, wie bei dem Bundesvertrag, den Rom einige Jahre zuvor mit den Latinern geſchloſſen hatte. Die Herniker, hart bedrängt durch die Äquer und Volsker, zwiſchen welche ihr Land eingeſchoben war, befanden ſich in einer ſehr gefährdeten Lage [3]) und bedurften der Hülfe von Bundesgenoſſen. Den Römern und Latinern andererſeits, die damals ebenfalls von jenen ſtreitbaren Völkern angefeindet und gedrängt wurden, konnte eine Vermehrung ihrer Streitkräfte nur erwünſcht ſeyn. Auch lag es in ihrem Intereſſe, zu verhindern, daß das Land der Herniker in den Beſitz der Äquer oder Volsker komme.

Ueber den Inhalt des mit den Hernikern abgeſchloſſenen Bun-

1) Dionys. VIII, 69. p. 537, 10.

2) Wenn Dionyſius als Veranlaſſung des Kriegs angibt, daß die Herniker Raubeinfälle ins Römiſche gemacht und die geforderte Genugthuung verweigert hätten (VIII, 64. p. 531, 23 ff.), ſo wird das Nämliche als Urſache des im Jahr 392 mit den Hernikern ausgebrochenen Kriegs angegeben, Liv. VII, 6, 7: de Hernicis consultus senatus, cum fetiales ad res repetendas nequiquam misisset, primo quoque die ferendum ad populum de bello indicendo Hernicis censuit, populusque id bellum frequens jussit. Aus dieſer letztern hiſtoriſchen Nachricht dürfte die erſtere Angabe gefloſſen ſeyn.

3) Der Verheerung und Plünderung des hernikiſchen Landes durch die Äquer und Volsker wird öfters gedacht, z. B. Liv. III, 4, 7. c. 6, 4. c. 8, 4. IV, 51, 7. Dionys. IX, 62. p. 619, 23. c. 67. p. 623, 31. X, 20. p. 646, 38.

desvertrags wird überliefert, daß er die gleichen Bedingungen enthalten hat, wie das Bündniß mit den Latinern. Er war, wie Dionysius sich ausdrückt, eine Abschrift des letztern [1]). Nur darin trat durch den Hinzutritt der Herniker eine Modification auch des latinischen Bündnisses ein, daß von jetzt an, da es der verbündeten und vertragsmäßig gleichberechtigten Völker nunmehr drei waren, die Kriegsbeute und das eroberte Land in drei Theile getheilt wurden, und der Antheil der zwei früheren Bundesgenossen sich von der Hälfte auf ein Drittheil verminderte [2]). Es war folglich den Hernikern in diesem Bundesvertrage volle Gleichheit mit seinen Verbündeten zugestanden.

11. Im Vorstehenden ist die Entstehung des Dreivölkerbunds und seine ursprüngliche Verfassung dargestellt: wir geben sofort einen kurzen Abriß seiner Geschichte.

Dieser Völkerbund hat in der Hauptsache, sofern gegenseitiger Beistand im Kriege sein Zweck war, trotz mancher Störungen, Unterbrechungen und Conflicte bis zum Ausbruch des letzten latinischen Kriegs (im Jahr 414 d. St.), also fast anderthalb Jahrhunderte lang, Bestand gehabt. Während dieses kriegerischen Zeitraums haben die Latiner und Herniker, so oft sie von ihren Nachbarvölkern bedrängt wurden, bei den Römern Hülfe gesucht [3]); und Rom seinerseits hat, wenn es des Beistands im Krieg bedurfte, von den

---

1) Dionys. VIII, 69. p. 537, 11: *αἱ πρὸς Ἕρνικας ὁμολογίαι ἦσαν ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους γενομένων.*

2) Dionys. VIII, 77. p. 544, 40 ff. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 20: Prisci Latini, quibus ex foedere tertias praedae populus romanus praestabat.

3) Liv. III, 6, 4: (im Jahr 291, als zu Rom die Pest wüthete) legati Hernici nuntiant, in agro suo Aequos Volscosque conjunctis copiis castra posuisse, inde exercitu ingenti fines suos depopulari. moestum responsum tulere, ut per se ipsi Hernici cum Latinis res tutarentur: urbem romanam morbo populari. III, 8, 4: nuntiantibus Hernicis, in fines suos transcendisse hostes, impigre promissum auxilium (im Jahr 292). Dionys. VIII, 15. p. 491, 2: (die Latiner, von Coriolan angegriffen, baten in Rom um Hülfe), *ἡ δὲ βουλὴ τοῖς ἀπὸ κοινοῦ τῶν Λατίνων παροῦσι πρεσβευταῖς ἐπὶ συμμαχίας αἴτησιν ἀπεκρίνατο, μὴ ῥᾴδιον εἶναι σφίσι, βοήθειαν ἀποστέλλειν κατὰ τὸ παρόν.* IX, 1. p. 559, 21: (im Jahr 273) *Λατίνων πρέσβεις ἧκον ἐπὶ τὴν βουλήν, δεόμενοι πέμψαι σφίσι τὸν ἕτερον τῶν ὑπάτων μετὰ δυνάμεως, ὃς οὐκ ἐάσει προσωτέρω χωρεῖν τὴν Αἰκανῶν καταφρόνησιν.* IX, 60. p. 616, 45. c. 62. p. 619, 23. c. 67. p. 623, 31 ff. X, 20. p. 646, 35. XI, 54. p. 730, 39.

Hernikern und Latinern Zuzug verlangt [1]). Ebenſo finden wir dieſe Zeit über mehrfach bezeugt, daß die Latiner und Herniker als Hülfstruppen im römiſchen Heere gedient [2]), und die Römer ihren

---

1) Liv. II, 53, 1: (im Jahr 279) P. Valerius consul, accitis Latinorum Hernicorumque auxiliis, cum exercitu Vejos missus est. Dionys. VIII, 64. p. 531, 28: (der Senat gab den Conſuln im Jahr 267 den Auftrag, ein Heer zu conſcribiren) καὶ τοὺς συμμάχους παρακαλεῖν. IX, 5. p. 562, 28: (im Jahr 274 erhielten die Römer von den Latinern und Hernikern) τὸ διπλάσιον τοῦ κληθέντος ἐπικουρικοῦ, (worauf ihnen die Römer unter Dank die überſchüſſige Hälfte wieder zurückſandten). IX, 57. p. 613, 5: (im Jahr 286 erſchienen die Hülfstruppen der Bundesgenoſſen von freien Stücken) πρὶν ἐπαγγελθῆναι αὐτοῖς στρατιάν. Andere Stellen ſ. u. S. 341. Anm. 1.

2) Liv. II, 53, 1 (ſ. die vorhergehende Anmerkung). c. 64, 10: Quinctius consul Hernicorum cohortem in stationem educit (im Jahr 286). III, 4, 10: (der Senat beſchloß), T. Quinctium subsidio castris cum sociali exercitu mitti (im Jahr 290). c. 5, 8: ni Quinctius cum Latino Hernicoque exercitu subvenisset. Ebendaſ. §. 15: cohortes Latinae Hernicaeque ab senatu gratiis ob impigram militiam actis remissae domos (im Jahr 290). III, 22, 4: Hernici et Latini jussi milites dare ex foedere. ad diem praestitutum venerunt socii (im Jahr 295). IV, 26, 12: Hernicis Latinisque milites imperati. utrimque enixe obeditum dictatori est (im Jahr 323). VII, 12, 7: (im Jahr 396) pax Latinis petentibus data, et magna vis militum ab iis accepta. VIII, 4, 3: Romani adjuncto sociali exercitu duplicant vires suas. VIII, 8, 14: (in der Zeit vor dem Ausbruch des letzten Latinerkriegs) alterum tantum (die gleiche Anzahl von Truppen, als die Römer zum Bundesheer ſtellten) ex Latino delectu adjiciebatur. Dionys. IX, 5. p. 562, 27: (im Jahr 274) ἀφίκετο αὐτοῖς (den Römern) παρὰ τοῦ Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων ἔθνους διπλάσιον τοῦ κληθέντος ἐπικουρικοῦ. Dieſes Zuzugs der Herniker und Latiner im Jahr 274 gedenkt Dionyſius noch einmal IX, 13. p. 570, 4 — wo er die Stärke deſſelben angibt; er ſagt hier, das Heer, das im Jahr 274 gegen Veji gezogen ſei, habe zwanzigtauſend römiſche Truppen zu Fuß und zwölfhundert zu Pferd gezählt; die Truppenzahl der Coloniſten und Bundesgenoſſen (ἀποίκων τε καὶ συμμάχων) ſei ebenſo groß geweſen. IX, 16. p. 574, 34: (im Jahr 276 folgten Jedem der beiden Conſuln, von denen der Eine gegen die Äquer, der Andere gegen die Volsker zog,) δύο μὲν τάγματα Ῥωμαίων, Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων οὐκ ἐλάττω τῆς ἰδιωτικῆς δυνάμεως. c. 18. p. 577, 22: (Conſul Horatius) ἔχων δύο τάγματα καὶ ἀπὸ τῶν ἄλλων συμμάχων τοὺς ἱκανούς, ἐξήγαγε τὴν δύναμιν ἐπὶ Οὐολούσκους (im Jahr 277). c. 56. p. 612, 16: (im Jahr 285 zogen die Conſuln gegen die Äquer und Volsker zu Feld) τάς τε οἰκείας ἔχοντες δυνάμεις καὶ τὰς παρὰ τῶν συμμάχων. IX, 57. p. 613, 5: τὰ συμμαχικὰ ἐκούσια παρῆν (im Jahr 286), πρὶν ἐπαγγελθῆναι αὐτοῖς στρατιάν. XI, 23. p. 704, 48: (gegen die Äquer) συνεστρατεύετο αὐτοῖς (den Römern) Λατίνων τε καὶ ἄλλων συμμάχων ἐπικουρικόν (im Jahr 305).

beiden Bundesgenoſſen, wenn ſie in Kriegsnoth waren und Anzeige davon machten, Hülfsheere geſandt haben [1]).

Alſo eine Art von Waffenbündniß hat zwiſchen den drei Völkern, wenigſtens zwiſchen den Römern und Latinern, vom Abſchluß der Bundesverträge an bis zum letzten latiniſchen Krieg beſtanden. Aber das vertragsmäßige Rechtsverhältniß der Verbündeten zu einander hat während dieſer Zeit mancherlei Modificationen durchlaufen. Nach dem caſſiſchen Vertrage beſtand zwiſchen den Verbündeten vollkommene Rechtsgleichheit. Jeder Theil war autonom; hatte die gleichen Rechte und Pflichten, wie der andere. Dieſe Rechtsgleichheit hat jedoch nicht lange Beſtand gehabt. Sie mag etwa bis zum Ausbruch des großen Äquer- und Volskerkrieges im Jahr 289 gedauert haben [2]). Aber von dieſer Zeit an iſt allmählig eine Veränderung in dem gegenſeitigen Verhältniß der Verbündeten eingetreten.

Den jährlich ſich wiederholenden Einfällen und Angriffen der Äquer und Volsker waren die Latiner, die unmittelbar an dieſe ſtreitbaren Völker angrenzten, am meiſten ausgeſetzt, aber bei ihrer ſchlaffen Bundesverfaſſung, ihrem Mangel an Gemeingeiſt und an feſtem Zuſammenhalten nicht gewachſen. Eine latiniſche Bundesſtadt nach der andern gieng der Eidgenoſſenſchaft verloren. Es war dieß beſonders ſeit 289 der Fall, wo der Krieg mit den Äquern und Volskern eine den Latinern ſteigend ungünſtige Wendung nahm. Der alte Bund der dreißig Staaten, der das caſſiſche Bündniß mit Rom geſchloſſen hatte, ſchmolz zuſammen und löste ſich allmählig auf. Nur eine kleine Anzahl latiniſcher Städte behauptete ſeine Unabhängigkeit in dieſem Krieg. Dieſer zuſammengeſchmolzene Reſt aber konnte natürlich Rom gegenüber nicht mehr dieſelben Anſprüche auf Gleichheit erheben, wie der alte vollzählige Staatenbund. Er konnte dieß um ſo weniger, da viele der noch übrigen Latinerſtädte in jenem unglücklichen Krieg ſich unter Roms Schutz begeben, mit ſeiner Hülfe ihre Unabhängigkeit gerettet hatten. Sie waren hin-

1) Beweisſtellen hiefür ſ. u. S. 345. Anm. 2.

2) Daß ſie im Jahr 287 noch beſtanden hat, ſieht man aus der im genannten Jahre erfolgten bundesgenöſſiſchen Coloniſirung von Antium, an der ſich ſämmtliche drei Völker gleichmäßig betheiligt haben. Näheres hierüber ſ. u. S. 347 f.

fort von dieſem Schutze abhängig. So verwandelte ſich für ſie allmählig das urſprüngliche Verhältniß der Rechtsgleichheit in ein Verhältniß der Clientel.

In Folge dieſer veränderten Lage der Dinge gab ſich nun auch Rom eine veränderte Stellung zu ſeinen Bundesgenoſſen. Es bat ſie nicht mehr, ſondern es befahl; es erſuchte ſie nicht mehr, wenn es Hülfstruppen brauchte, um bundesfreundlichen Zuzug, ſondern es erließ an ſie ein förmliches Aufgebot [1]). Kurz, es übte mit der Zeit thatſächlich die Suprematie über Latium aus.

Dieſer Oberhoheit Roms über Latium gab die galliſche Kataſtrophe einen ſchweren Stoß. In Folge dieſes unglücklichen Ereigniſſes erhoben ſich wieder alle Völker ringsumher gegen Rom; auch die Herniker und Latiner benützten die günſtige Gelegenheit und fielen von Rom ab [2]). Sie glaubten, der Augenblick ſei gekommen, das römiſche Joch, das ſie unwillig trugen, wieder abzuſchütteln: ähnlich, wie einſt nach dem Sturze des römiſchen Königthums die Latiner Roms Schwäche und Zerrüttung benützt hatten, um ſich dem Verhältniß der Unterwürfigkeit zu entziehen, in welches ſie unter Tarquinius Regierung gerathen waren. Sie hielten jetzt wieder ihre alten Landsgemeinden [3]), und verweigerten den Römern die herkömmliche Stellung von Truppencontingenten [4]). Freiwillige aus den Latinern und Hernikern dienten zahlreich in den Reihen der Volsker [5]). Unter andern Umſtänden hätte dieſer Abfall zu einem Kriege geführt [6]): aber Rom, das noch an den Nachwehen des galliſchen

1) Die Beweisſtellen ſ. u. S. 341. Anm. 1.

2) Liv. VI, 2, 3.

3) Liv. VI, 10, 7. VII, 25, 5. VIII, 3, 2. 10. VIII, 14, 10.

4) Liv. VI, 10, 6: eodem anno (368 d. St.) ab Latinis Hernicisque quaesitum, cur per eos annos militem ex instituto non dedissent. VII, 12, 7: solatio fuit (im Jahr 396) pax Latinis petentibus data, et magna vis militum ab his ex foedere vetusto, quod multis intermiserant annis, accepta. VII, 25, 5. VIII, 4, 7: temptastis patientiam (Romanorum) negando militem.

5) Liv. VI, 6, 4. 7, 1. 8, 8. 10, 7. 12, 6. 13, 7. 17, 7. 25, 1. 32, 4. 7.

6) Liv. VI, 6, 2: de Latino Hernicoque bello mentio facta in senatu majoris belli cura, quod Etruria in armis erat, dilata est. VI, 10, 6: eodem anno (368 d. St.) ab Latinis Hernicisque quaesitum, cur per eos annos militem ex instituto non dedissent. responsum frequenti utriusque gentis concilio est, militis non dati causam fuisse terrorem adsiduum a Volscis. quae relata patribus magis tempus, quam causam non visa belli habere.

Unglücks litt und gleichzeitig den erneuten Angriffen der Äquer, Volsker und Etrusker die Spitze zu bieten hatte, fühlte ſich zu ſchwach, das bisherige Verhältniß mit Waffengewalt wiederherzuſtellen. Erſt im Jahr 392 brach mit den Hernikern, die Raubeinfälle ins römiſche Gebiet gemacht, und Genugthuung zu geben verweigert hatten [1]), ein Krieg aus. Dieſer Krieg endigte im Jahr 396 mit der Wiederherſtellung des Friedens [2]); ob aber damals auch die alte Bundesgenoſſenſchaft wiederhergeſtellt worden iſt, bleibt zweifelhaft, da hernikiſcher Hülfstruppen ſeit dieſer Zeit keine Erwähnung mehr geſchieht. In demſelben Jahre, 396, erneuerten auch die Latiner, durch die Rückkehr der Gallier geängſtigt [3]), das alte Bündniß mit Rom, und ſtellten wieder Truppencontingente, was ſie ſeit vielen Jahren nicht mehr gethan hatten [4]). Doch hatte dieſe wiederhergeſtellte Bundesgenoſſenſchaft keine lange Dauer. Im Jahr 414 ſtellten die Latiner, die inzwiſchen ihre Eidgenoſſenſchaft erneuert und kräftiger organiſirt hatten, die Forderung an die Römer, es müße, wenn der Bund fortdauern ſolle, eine größere Einigung und Gleichberechtigung der beiden föderirten Völker, kurz ein Bundesſtaat hergeſtellt, die Wahl des Einen der beiden Conſuln den Latinern überlaſſen, und der römiſche Senat zur Hälfte aus Römern, zur Hälfte aus Latinern zuſammengeſetzt werden [5]). Ueber

---

1) Liv. VII, 6, 7.

2) Livius ſagt zwar VII, 15, 9: (im Jahr 396) Hernici a C. Plautio consule devicti subactique sunt. Allein der Ausdruck subacti iſt hier offenbare Uebertreibung. Die Herniker ſind nach wie vor ein von Rom unabhängiges Volk geblieben.

3) An derſelben Stelle, wo Livius der Wiederherſtellung der Eintracht mit den Latinern gedenkt, bemerkt er: Gallici quoque belli fama increbrescebat VII, 12, 7. Der Gallier geſchieht zum erſtenmal wieder (um von Liv. VI, 42 abzuſehen) im Jahr 393 Erwähnung Liv. VII, 9, 6.

4) Liv. VII, 12, 7 (die Stelle iſt oben S. 338 Anm. 4 abgedruckt). Polyb. II, 18, 5: ἐν ᾧ καιρῷ (zwiſchen dem Abzug der Gallier von Rom im Jahr 365 und ihrer Wiederkehr dreißig Jahre ſpäter) Ῥωμαῖοι τήν τε αφετέραν δύναμιν ἀνέλαβον καὶ τὰ κατὰ τοὺς Λατίνους αὖθις πράγματα συνεχήσαντο. „Sie ordneten wieder ihre Angelegenheiten mit den Latinern" — es kann hiemit nur das Uebereinkommen vom Jahr 396 gemeint ſeyn, das folglich kein bloßer Friedensſchluß war, wie Livius angibt. — Daß die Latiner ſeit jener Uebereinkunft wieder Contingente geſtellt haben, geht auch aus Liv. VIII, 4, 3 und c. 8, 14 hervor.

5) Liv. VIII, 4, 4 und 11. c. 5, 5.

dieſes Anſinnen der Latiner, das die Römer mit tiefſtem Unwillen erfüllte, kam es zwiſchen beiden Theilen zum Krieg, der im Jahr 416 d. St. mit der Unterwerfung Latiums und der Auflöſung des latiniſchen Bundes endigte [1]). Daſſelbe Schickſal hatten die Herniker, als ſie den Römern im Jahr 448 Krieg ankündigten [2]). Sie unterlagen ruhmlos und ohne große Gegenwehr noch in demſelben Jahr [3]): ihre Eidgenoſſenſchaft wurde von den Römern aufgelöst [4]).

12. Es iſt noch übrig, zu erörtern, welches Verfahren die drei verbündeten Völker bei gemeinſchaftlicher Kriegführung beobachtet haben; wie es namentlich mit dem Zuzug, mit der militäriſchen Organiſation des Bundesheers, endlich mit dem Oberbefehl gehalten worden iſt.

Was den erſten Punkt, den Zuzug betrifft, ſo ſchrieb das caſſiſche Bündniß vor: dem angegriffenen Theile ſoll der andere beiſpringen mit aller Macht [5]). Man muß hieraus folgern, daß in der älteſten Zeit des Bundes, als zwiſchen den Verbündeten noch vollkommene Gleichheit beſtand, der angegriffene Theil den andern um Hülfe gemahnt hat. Hierin trat jedoch eine Aenderung ein,

---

1) Liv. VIII, 6 — 14. Plinius nennt die Latiner, die auf Grundlage des caſſiſchen Bündniſſes in Bundesgenoſſenſchaft und Rechtsgleichheit mit Rom geſtanden haben, Prisci Latini (H. N. XXXIV, 11. §. 20: C. Maenius, qui devicit Priscos Latinos, quibus ex foedere tertias praedae populus romanus praestabat): im Gegenſatz gegen die ſpäteren Latiner, deren Rechtsverhältniß zu Rom ein anderes war. Es iſt dieß wahrſcheinlich die richtige und urſprüngliche Bedeutung des Namens Prisci (= pristini) Latini: wogegen es eine Mißdeutung dieſes Namens zu ſeyn ſcheint, wenn ihn Andere in die Zeit des Ancus Marcius (Liv. I, 32, 11. 13. c. 33, 3) und Tarquinius Priscus (Liv. I, 38, 3. 4), oder in die Zeit vor der Erbauung Roms (Paul. Diac. p. 226: Prisci Latini proprie appellati sunt hi, qui, priusquam conderetur Roma, fuerunt) oder in die albaniſche Zeit (Liv. I, 3, 7: Aeneas Silvius creat Latinum Silvium. ab eo coloniae aliquot deductae. Prisci Latini appellati. Dionys. I, 45. p. 36, 1), oder gar in die Zeit vor Alba Longa's Gründung (Serv. Aen. V, 598 Prisci Latini tenuerunt loca, ubi Alba est condita) zurückdatiren.

2) Liv. IX, 42, 11: concilium populorum omnium habentibus Anagninis — omnes Hernici nominis populo romano bellum indixerunt.

3) Liv. IX, 43, 6: Hernicum bellum nequaquam pro vetusta gentis gloria fuit. nihil usquam dictu dignum ausi sunt. — Marcius consul eam gentem in deditionem accepit.

4) Liv. IX, 43, 24.

5) Dionys. VI, 95. p. 415, 18.

als der latiniſche Bund, durch den Volsker- und Äquerkrieg zertrümmert, ſich auflöste, und diejenigen Städte deſſelben, die nicht in die Gewalt der Äquer oder Volsker gekommen waren, größtentheils in Roms Schutz ſich begaben und hiedurch in Abhängigkeit von ihm geriethen. Dieſe zuſammengeſchmolzene Zahl und locker verbundene Gemeinſchaft latiniſcher Städte konnte nun natürlich Rom gegenüber nicht mehr die alte Gleichheit behaupten. Die Latiner waren nicht mehr in der Lage, als gleichberechtigte Bundesgenoſſen eine Aufforderung zum Zuzug an die Römer ergehen zu laſſen. Den Krieg gegen die Äquer und Volsker führte Rom jetzt auf eigene Hand, indem es, wenn es der Hülfe bedurfte, an ſeine Bundesgenoſſen das Aufgebot erließ, Truppencontingente zu ſtellen [1]). Die Hülfeleiſtung wurde auf dieſe Weiſe ganz einſeitig Sache der Latiner und Herniker, ſo daß ſich dieſe Völker von jetzt an Rom gegenüber in derſelben Lage befanden, wie die ſpätern Bundesgenoſſen. Ja, nach dem charakteriſtiſchen Sprachgebrauch der römiſchen Schriftſteller mahnen ſie von nun an gar nicht mehr um Hülfe, ſondern ſie machen in Rom einfach die Anzeige (nuntiant), der Feind habe einen Einfall in ihr Land gemacht, oder gehe mit einem ſolchen um [2]).

Die Contingente der Latiner und Herniker bildeten im vereinigten Heer geſonderte Abtheilungen. Unter der Regierung des Tarquinius war das latiniſche Heer dem römiſchen vollſtändig einverleibt geweſen: der Manipel war damals zur Hälfte aus Römern, zur Hälfte aus Latinern zuſammengeſetzt [3]). Dieſe Miſchung beider Heere hörte jetzt auf. Der latiniſchen und hernikiſchen Hülfstruppen geſchieht während der Bundesgenoſſenſchaft der drei Völker öfters

1) Liv. III, 4, 10: ad explendum exercitum socialem Latini Hernicique et colonia Antium dare subitarios milites jussi (im Jahr 290). III, 22, 4: Hernici et Latini jussi milites dare ex foedere (im Jahr 295). IV, 26, 12: Hernicis Latinisque milites imperati: utrimque enixe obeditum dictatori est (im Jahr 323). VI, 10, 6: eodem anno (368) ab Latinis Hernicisque quaesitum, cur per eos annos militem ex instituto non dedissent. VII, 25, 5: (im Jahr 405 d. St.) concilia populorum latinorum habita, responsumque imperantibus milites Romanis datum, absisterent imperare iis, quorum auxilio egerent.

2) Ein ſolches nuntiant ſteht z. B. Liv. III, 6, 4. c. 8, 4 (beide Stellen ſ. o. S. 335. Anm. 3). c. 22, 2. IV, 26, 1. c. 37, 4. c. 45, 6. Dionys. IX, 62. p. 619, 23. X, 20. p. 646, 35.

3) Liv. I, 52, 6. Man vgl. zu dieſer Stelle oben Bd. I, 769. Anm. 1.

auf eine Weise Erwähnung, daß man schließen muß, sie haben im vereinigten Heere eine abgesonderte Aufstellung gehabt und eigene Heeresabtheilungen gebildet [1]). Nur in der spätesten Epoche des Bundes geschieht noch einmal gemischter Manipeln Erwähnung. Livius bemerkt nämlich beim Ausbruch des letzten latinischen Kriegs, man habe es von römischer Seite nicht leicht mit diesem Kampfe genommen, weil es gerade ein Kampf mit den Latinern gewesen sei, einem Volksstamm, der dieselbe Sprache und Sitte, wie die Römer, dieselbe Bewaffnung und Kriegsverfassung gehabt habe, einem Volk, dessen Gemeine und Hauptleute mit römischen Gemeinen und Hauptleuten oft in denselben Manipeln gedient hätten [2]). Niebuhr schließt aus dieser Stelle, in der letzten Epoche des Bundes, seit dem Frieden vom Jahr 396, habe wieder eine solche Verbindung der Centurien zu Manipeln, eine vollständige Verschmelzung beider Heere bestanden [3]). Allein die angeführte Aeußerung des Livius lautet nicht bestimmt genug, als daß daraus ein Schluß, wie dieser, gezogen werden dürfte. Ueberdieß sagt Livius weiter unten, wo er die damalige Heerverfassung der Römer beschreibt, mit ausdrücklichen Worten das Gegentheil. Er berichtet hier, es seyen von den Römern zu jener Zeit in der Regel vier Legionen ausgehoben worden, von denen jede fünftausend Mann zu Fuß nebst dreihundert Reitern gezählt habe: hiezu sei von Seiten der Latiner ein gleich starkes Truppencontingent hinzugekommen [4]). Livius hätte sich nicht so ausdrücken können, wenn damals die römischen Truppen mit den latinischen bis auf die Manipeln hinaus gemischt gewesen wären und eine vollständige Verschmelzung beider Heere stattgefunden hätte. Haben überdieß, wie Livius hier angibt, die vier aus Römern gebildeten Legionen je fünftausend Mann gezählt, so folgt von selbst, daß das latinische Contingent eigene Legionen gebildet haben muß.

1) Liv. II, 64, 10: Quinctius consul Hernicorum cohortem in stationem educit. III, 5, 8: ni Quinctius consul cum Latinoque Hernicoque exercitu subvenisset. III, 5, 15: cohortes inde Latinae Hernicaeque a senatu gratiis actis remissae domos. III, 22, 4: duae partes sociorum in exercitu, tertia civium fuit. VIII, 8, 14 (s. über diese Stelle unten S. 343). Dionys. IX, 5. p. 562, 28. c. 16. p. 574, 35.

2) Liv. VIII, 6, 15: — iisdem saepe manipulis permixti fuerant.

3) R. G. II, 46. III, 104.

4) Liv. VIII, 8, 14: alterum tantum ex latino delectu adjiciebatur.

Ueber die Stärke der Contingente, welche die drei verbündeten Völker zu einem gemeinschaftlichen Kriege zu stellen pflegten, wird Folgendes überliefert. Unter dem Jahr 295 berichtet Livius, die Latiner und Herniker seyen von den Römern zur Stellung ihrer Contingente aufgefordert worden; als das gesammte Heer beisammen gewesen sei, habe es zu zwei Drittheilen aus Truppen der Bundesgenossen, zu einem Drittheil aus Römern bestanden [1]). Es hat somit jedes der drei verbündeten Völker das gleiche Contingent gestellt. Im Jahr 274 zog, wie Dionysius berichtet, gegen Veji ein Heer, das zwanzigtausend römische Truppen zu Fuß, zwölfhundert zu Pferd und ein gleich großes Contingent von Seiten der Bundesgenossen zählte [2]). Nach desselben Geschichtschreibers Bericht zog im Jahr 276 der Consul C. Servilius gegen die Volsker, der Proconsul Servius Furius gegen die Äquer zu Feld, wobei Jeder von Beiden zwei Legionen Römer und eine nicht geringere Zahl von Hülfstruppen der Latiner und Herniker unter sich hatte [3]). Auch in dem Feldzug gegen die Äquer, der im Jahr 305 unternommen wurde, soll das Hülfsheer der Bundesgenossen nicht weniger zahlreich gewesen seyn, als das römische Heer [4]). Auf diese zum Theil abenteuerlichen Zahlangaben des Dionysius ist nun freilich wenig Verlaß; aber als historisch darf gelten, wenn aus der spätesten Zeit des Bundes berichtet wird, das gemeine Latium habe zu den Bundesheeren die gleiche Truppenzahl gestellt, wie Rom [5]).

Es ist noch die schwierige Frage zu erörtern, wie es mit dem Oberbefehl über das vereinigte Heer gehalten worden ist.

Hierüber gibt der Antiquar Cincius, aus dessen Schrift „über die Amtsgewalt der Consuln" die betreffende Nachricht sich bei Festus erhalten hat, folgende Auskunft. „Von der Zerstörung Alba Lon-

1) Liv. III, 22, 4: Hernici et Latini jussi milites dare ex foedere; duaeque partes sociorum in exercitu, tertia civium fuit.

2) Dionys. IX, 13, p. 570, 5.

3) Dionys. IX, 16. p. 574, 31 ff.

4) Dionys. XI, 23. p. 705, 1.

5) Liv. VIII, 8, 14: scribebantur (in der Zeit vor dem Ausbruch des großen Latinerkriegs) quattuor fere legiones quinis milibus peditum, equitibus in singulas legiones trecenis. alterum tantum ex Latino delectu adjiciebatur. VIII, 4, 3 sagt der latinische Prätor Annius: si socialis illis (Romanis) exercitus is est, quo adjuncto duplicent vires suas, cur non omnia aequantur?

ga's an" — ſo lautet das Citat des Feſtus — bis auf das Conſulat des P. Decius Mus (d. h. bis zum großen Latinerkrieg, der im Jahr 414 unter dem Conſulat des Decius Mus ausbrach und in welchem Latium ſeine politiſche Unabhängigkeit verlor) bildeten die latiniſchen Völker einen Staatenbund, der bei der ferentiniſchen Quelle Berathungen hielt, und die Regierung nach gemeinſchaftlicher Berathung führte. In demjenigen Jahre nun, in welchem Rom auf Weiſung des gemeinen Latiums den Oberbefehlshaber des Bundesheers zu ſtellen hatte, beobachteten mehrere römiſche Augurn auf dem capitoliniſchen Hügel den Vögelflug. Hatten die Vögel ihre Zuſtimmung gegeben, ſo begrüßte die von dem gemeinen Latium abgeſandte Mannſchaft, die vor einem Thore der Stadt ſtand [1]), den von den Vögeln Beſtätigten als Prätor: denn unter dem Namen eines Prätors führte er jenes Befehlshaberamt" [2]). Dieſe

1) Daß das latiniſche Truppencontingent bei einem Thore der Stadt gewartet hat, und daß hier die Begrüßung des neuen Prätors vor ſich gegangen iſt, ſteht zwar nicht im Texte des Feſtus, folgt aber daraus, daß Cincius durch die Erzählung dieſes Hergangs den Urſprung der Redensart praetor ad portam erklären will.

2) Fest. p. 241: Praetor ad portam nunc salutatur is, qui in provinciam pro praetore aut pro consule exit: cujus rei morem ait fuisse Cincius (nicht der Annaliſt, ſondern der Antiquar dieſes Namens: ſ. o. Bd. I, 79) in libro de consulum potestate: Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem: Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem cos. populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos et imperium communi consilio administrare. itaque quo anno Romanos imperatores (die Handſchrift hat imprs) ad exercitum mittere oporteret jussu nominis latini, complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos. ubi aves addixissent, militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum, quem aves addixerant, Praetorem salutare solitum, qui eam provinciam obtineret Praetoris nomine. Dieſer Bericht des Cincius iſt übrigens, woran die unklare und allzuſehr abbrevirte Darſtellung des Feſtus Schuld zu ſeyn ſcheint, mit mancherlei Schwierigkeiten behaftet. Gleich das itaque iſt unmotivirt und beziehungslos: Feſtus muß hier Zwiſchenſätze überſprungen haben. Dann fällt der Plural imperatores auf, da weiter unten vorausgeſetzt wird, Rom habe nur Einen Prätor als Oberbefehlshaber des Bundesheers geſandt. Der miles, qui a communi Latio missus est, iſt ohne Zweifel nicht eine einzelne Perſon, ein Abgeordneter des gemeinen Latiums, da in dieſem Falle der Ausdruck miles ſeltſam ſtünde, ſondern das latiniſche Truppen-Contingent. In demſelben Sinne ſteht miles z. B. Liv. VI, 10, 6: a Latinis Hernicisque quaesitum, cur per eos annos militem ex instituto non dedissent. VIII, 4, 7: tentastis patientiam Romanorum negando militem. — Man vergleiche über die beſprochene

Nachricht ſagt zweierlei: erſtlich, daß der Befehl über das vereinigte Heer zwiſchen den Römern und Latinern gewechſelt; zweitens, daß der Oberbefehlshaber über das Bundesheer den Namen Prätor geführt hat.

Die erwähnte Angabe des Cincius ſteht jedoch ganz vereinzelt. Sie wird von keiner Seite her beſtätigt; ja, ſie hat die übrige Tradition gegen ſich. Von einem Wechſel des Oberbefehls zwiſchen Römern und Latinern weiß die gewöhnliche Ueberlieferung nichts. Bei Livius und Dionyſius finden wir nicht Einen Feldzug erzählt, in welchem das römiſche Heer unter einem latiniſchen Anführer geſtanden hätte. Aus der gewöhnlichen Tradition müſſen wir vielmehr folgende Einrichtung abſtrahiren. Wenn die Latiner und Herniker den Römern Contingente ſenden, ſo ſtehen ihre Truppen unter römiſchem Oberbefehl [1]); werden dagegen die Römer von den Latinern und Hernikern zu Hülfe gerufen, ſo iſt das von den Römern abgeſandte Hülfsheer faſt immer von dem Einen der beiden Conſuln befehligt, der über die Dauer des Feldzugs im Beſitze des Oberbefehls bleibt [2]).

Stelle des Feſtus auch Niebuhr R. G. II, 45 (der jedoch darin irrt, daß er die nostri, qui in Capitolio auspiciis operam dabant, für Abgeordnete der Latiner hält: es ſind römiſche Augurn) und Mommſen Röm. Geſch. I, 46.

1) Liv. II, 64, 10: Quinctius consul Hernicorum cohortem in stationem educit. III, 4, 10: optimum visum est, pro consule T. Quinctium subsidio castris cum sociali exercitu mitti. III, 5, 8: venisset in periculum summa rerum, ni T. Quinctius cum Latino Hernicoque exercitu subvenisset. III, 22, 4. Dionys. IX, 16. p. 574, 35. c. 18. p. 577, 22. c. 56. p. 612, 16. c. 57. p. 613, 5.

2) Liv. II, 48, 4: (im Jahr 275) vexabantur incursionibus Aequorum Latini. eo cum exercitu Kaeso (Käſo Fabius, der Conſul dieſes Jahrs) missus. II, 53, 5: (im Jahr 279) Volsci Aequique in latino agro posuerant castra, populatique fines erant. missus ab Roma consul in Volscos C. Nautius. III, 8, 4: nuntiantibus Hernicis, in fines suos transcendisse hostes, impigre promissum auxilium. duo consulares exercitus scripti: und mit dem einen dieſer beiden Heere kam der Conſul Lucretius Tricipitinus den Hernikern zu Hülfe, arcendis populationibus sociorum agro (im Jahr 292). IV, 51, 7: eodem anno (341) adversus Vulscos populantes Hernicorum fines legiones ductae a Furio consule. Dionys. VIII, 83. p. 550, 13: (im Jahr 270 beſchloßen die Volsker, Krieg mit Rom zu führen. Sie ſtellen mit dem einen Theil ihrer ſtreitbaren Mannſchaft in das Land der Herniker und Latiner ein, mit dem andern erwarteten ſie den Feind in ihrem Land. Als dieß in Rom kund wurde, beſchloß man), διχῇ νέμειν τὰς δυνάμεις, καὶ τῇ μὲν ἐπὶ τὴν Ἑρνίκων τε καὶ Λατίνων

Gewöhnlich jedoch ist von einem Hülfegesuch der Latiner oder Herniker gar nicht die Rede, sondern die Römer führen den Krieg gegen die Äquer und Volsker auf eigene Hand [1]) und ihre Bundesgenossen stellen nur Contingente dazu. Ja es ist über die Zeit der Äquer- und Volskerkriege fast Regel, daß dem Einen der beiden Consuln die Kriegführung gegen das eine oder andere jener Völker als provincia übertragen wird [2]).

Es fragt sich unter diesen Umständen, wie die Nachricht des Cincius und ihre Glaubwürdigkeit zu beurtheilen ist. Daß sie in der übrigen Tradition keine Stütze findet, wäre kein entscheidender Gegenbeweis. Für die römischen Geschichtschreiber könnte Nationalstolz ein Beweggrund gewesen seyn, zu verschweigen, daß einmal römische Heere unter latinischen Anführern gestanden und gesiegt haben. Aber das ist unmöglich, daß, wie der Bericht des Festus voraussetzt, jener Wechsel des Oberbefehls über die ganze Dauer

---

διὰ φυλακῆς ἔχειν, τῇ δὲ ἑτέρᾳ τὴν Οὐολούσκων λεηλατεῖν. διακληρωσαμένων δὲ τῶν ὑπάτων τὰς δυνάμεις, ὡς ἐξιν αὐτοῖς ἔθος, τὸ μὲν ἐπικουρεῖν μέλλον τοῖς συμμάχοις στράτευμα Καίσων Φάβιος παρέλαβεν. VIII, 88. p. 555, 9. IX, 1. p. 559, 22. 34. c. 14. p. 571, 2. c. 35. p. 593, 36: (im Jahr 279) *ὁ ἕτερος τῶν ὑπάτων Γάϊος Ναύτιος, ᾧ προσέκειτο κατὰ κλῆρον ἡ τῶν συμμάχων Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων φυλακή* (cui sorte obvenerat tuendorum Latinorum Hernicorumque provincia), *βραδυτέραν ἐποίησατο τὴν ἔξοδον.* IX, 50. p. 605, 33. c. 60. p. 617, 40: *φυλακῆς ἕνεκα τῶν συμμάχων* (rückte ein Heer aus, das der Consul Servilius befehligte). IX, 62. p. 619, 33 coll. v. 23. X, 20. p. 646, 48. c. 26. p. 653, 16. c. 43. p. 668, 14.

1) Liv. II, 51, 2. c. 62, 1. III, 2, 1. c. 8, 4: Veturius consul missus in Vulscos ad bellum ultro inferendum. III, 25, 9. c. 30, 8. c. 60, 1. c. 70. IV, 49. V, 28, 6. Dionys. VIII, 64. p. 531, 48. c. 67. p. 534, 10. c. 82. p. 548, 35. IX, 16. p. 574, 31. c. 18. p. 577, 22. c. 55. p. 611, 14. c. 56. p. 612, 18. c. 69. p. 625, 11. XI, 47. p. 727, 11.

2) Liv. II, 40, 14: (im Jahr 267) Sicinio Volsci, Aquillio Hernici provincia evenit. c. 43, 5: (im Jahr 273) ad duo simul bella exercitus scribitur: ducendus Fabio in Vejentes, in Aequos Furio datur. c. 58, 4 (im Jahr 283) Appius Claudius in Volscos missus, Quinctio Aequi provincia evenit. III, 4, 7: Sp. Furius, consulum alter, cui ea provincia evenerat, profectus in Aequos Hernicorum in agro populabundum hostem invenit. IV, 37, 6: C. Sempronius (consul), cui ea provincia (die Kriegführung gegen die Volsker) sorte evenit. c. 43, 1: ductu Fabii, cui sorte ea provincia evenerat. V, 12, 6: Valerio Potito Vulsci provincia evenerat. c. 29, 5. VI, 22, 6. c. 30, 3. Dionys. VIII, 68. p. 536, 9. c. 84. p. 550, 22. c. 88. p. 555, 11. IX, 1. p. 559, 33. c. 2. p. 560, 28. c. 50. p. 605, 38. c. 61. p. 618, 9.

der römisch-latinischen Bundesgenossenschaft bis zum Untergang des latinischen Staats gedauert hat. Cincius Angabe ist gewiß nicht erdichtet, sondern sie beruht auf Ueberlieferung; es sprechen auch sonst Spuren dafür, daß zu irgend einer Zeit einmal römische Heere unter latinischen Anführern gesiegt und triumphirt haben [1]; aber diese Einrichtung hat ohne Zweifel nur kurze Zeit Bestand gehabt. Cincius Nachricht gilt wahrscheinlich nur von der letzten Epoche des Bundes, aus der sie auch überliefert zu seyn scheint. Im ersten Samniterkrieg hat, wie mehrere Spuren verrathen, der Oberbefehl zwischen den Römern und Latinern alternirt [2]; es mag dieser Wechsel des Commando's bei der Erneuerung des Bündnisses zwischen Rom und Latium im Jahr 396 verabredet worden seyn. Auf diese Zeit deutet auch der Name Prätor, mit welchem, wie Cincius berichtet, das von dem gemeinen Latium abgesandte Truppencontingent den Erwählten und von den Auspicien Bestätigten begrüßt hat. Dieser Name erinnert an die zwei Prätoren, die im Jahr 414 an der Spitze Latiums gestanden haben. Hat der Wechsel des Oberbefehls zwischen den Römern und Latinern nur so kurze Zeit gedauert, so erklärt sich auch, daß sich von dieser Einrichtung sonst keine Nachricht erhalten hat.

13. Von der Theilung der Kriegsbeute wird kein Beispiel überliefert: es fällt aber unter diesen Gesichtspunkt die gemeinschaftliche Colonie, welche die drei verbündeten Völker im Jahr 287 zu Antium gegründet haben.

Das volskische Antium war im Jahr 286 durch erzwungene Uebergabe in den Besitz der Verbündeten gekommen [3]. Diese

1) Es spricht dafür namentlich folgender Umstand. Der Triumphzug der latinischen Heere gieng auf den Albanerberg, zu dem Tempel des latinischen Jupiters, der auf dessen Spitze stand. Diesen alten Gebrauch erneuerte im Jahr 523 d. St. der Consul Papirius Maso, Val. Max. III, 6, 5. Plin. H. N. XV, 38. §. 126. Fast. Triumph.: C. Papirius Maso de Corsis primus in monte Albano. Daß Papirius damit nicht etwas Unerhörtes gethan und ersonnen, sondern nur einen Gebrauch aus alter Zeit erneuert hat, bemerkt Niebuhr (Röm. Gesch. II, 42), dessen Ansicht auch Göll (de triumphi romani origine 1854. p. 4) beistimmt, mit Recht. Dem Vorgang des Papirius sind Spätere gefolgt, vgl. Liv. XXVI, 21, 6. XXXIII, 23, 8. XLII, 21, 7. XLV, 38, 4. Plut. Marcell. 22. Aur. Vict. de vir. ill. 45, 6.

2) Niebuhr R. G. III, 104. 145. Peter Geschichte Roms I, 257.

3) Liv. II, 65, 7. Dionys. IX, 58. p. 615, 25.

machten von dem Kriegsrecht Gebrauch, nahmen den Antiaten einen Theil ihres Grund und Bodens ab, und führten, um sich des neugewonnenen Orts zu versichern, das Jahr darauf eine gemeinschaftliche Colonie nach Antium aus.

Diese Nachricht verdanken wir dem Dionysius, dessen Darstellung jedoch, um dieß auszusagen, erst zurechtgelegt werden muß. Dionysius erzählt, im Jahr 287 hätten die Tribunen wieder einmal eine Ackervertheilung in Antrag gebracht, dießmal unterstützt von dem Einen der damaligen Consuln, vom Tiberius Ämilius. Durch diese Forderung gedrängt habe der Senat den Beschluß gefaßt, es solle das im vorigen Jahr den Antiaten abgenommene Land unter arme Plebejer vertheilt, und zu diesem Zweck eine Colonie nach Antium ausgeführt werden. Da sich jedoch nur sehr Wenige zur Theilnahme an dieser Colonie gemeldet hätten, so habe der Senat beschlossen, auch den Latinern und Hernikern die Erlaubniß zu geben, sich an der Colonie zu betheiligen [1]).

Allein diese Darstellung des Dionysius ist nur ein Ausfluß des schon oben [2]) gerügten Wahns, als habe Rom seit dem cassischen Bundesvertrag und kraft desselben die Oberherrlichkeit über Latium besessen. Die Gewinnung Antiums war aber die Frucht gemeinschaftlicher Kriegführung der drei verbündeten Völker [3]): es hatten folglich nach dem Wortlaut des cassischen Vertrags [4]) sämmtliche drei Völker gleichen Anspruch auf das gewonnene Land: die Colonie, die im Jahr 287 nach Antium ausgeführt wurde, kann folglich von Anfang an nur als Bundescolonie beabsichtigt gewesen seyn.

---

1) Dionys. IX, 59. p. 615, 49: ὀλίγων ἀπογραψαμένων ἔδοξε τῇ βουλῇ, ἐπιτρέψαι Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων τοῖς βουλομένοις, τῆς ἀποικίας μετέχειν.

2) S. 309.

3) In dem Heere, welches die Volsker schlug und Antium zur Uebergabe zwang, befanden sich nach Liv. II, 64, 10 Hülfstruppen der Herniker.

4) S. o. S. 335.

Vierundzwanzigſtes Buch.

Coriolan [1]).

1. In demſelben Jahre, in welchem das Bündniß mit den Latinern geſchloſſen worden iſt, im Jahr 261, unternahmen die Römer einen Kriegszug gegen die Volsker von Antium. Sie eroberten Longula und Poluska, Städte der latiniſchen Küſtenebene, die damals im Beſitze der Volsker waren. Darauf zogen ſie vor das wohlbefeſtigte Corioli [2]) und belagerten es. Während das römiſche Heer vor der Stadt lag, kam ein volskiſches Heer herbei, ſie zu entſetzen; gleichzeitig machten die Belagerten einen ſtürmiſchen Ausfall. Doch Gnäus [3]) Marcius, ein römiſcher Jüngling von

1) Quellen: Liv. II, 33 — 40. Dionys. VI, 92. p. 412 — VIII, 62. p. 530. Val. Max. V, 4, 1. Plut. vit. Coriol. Appian. de reb. ital. fr. II. III. IV (drei kleine von Suidas aufbewahrte Fragmente) und V (ein ausführliches, in den Select. de Legat. ed. Ursin. p. 335—338 auf uns gekommenes Bruchſtück). Polyaen. VIII, 25, 3. Dio Cass. fr. 18. (Mai N. Coll. Vol. II. p. 146 — 150 und p. 528 f.). Aur. Vict. de vir. ill. 19. Tzetz. Chil. VI, 527 — 560. III, 856 — 861. Suid. p. 1024, 10 v. *Βουλοῦσκοι*. Derſelbe p. 704, 18 v. *Μάρκιος* (welcher Artikel aus Dionyſius entnommen iſt). Zonar. VII, 16. p. 342, c. ff. — Plutarch hat ſeine Biographie des Coriolan größtentheils aus Dionyſius geſchöpft; daß er ihn wenigſtens benützt hat, geht aus den oben S. 24 angeführten zwei Stellen hervor. Das Gleiche ergibt ſich, wenn man z. B. Plut. Coriol. 30: (Coriolan) *ἐκέλευσε τοὺς Ῥωμαίους ψηφίσασθαι Οὐολούσκους ἰσοπολιτείαν ἧπερ Λατίνους* mit Dionys. VIII, 35. p. 508, 14 vergleicht, wo Coriolan ſagt: *ἐὰν Ῥωμαῖοι Οὐολούσκους — ἰσοπολιτείας μεταδιδῶσιν ὡς Λατίνους, διαλύσομαι πρὸς αὐτοὺς τὸν πόλεμον.* — Appians oben angeführtes fünftes Bruchſtück iſt ebenfalls aus Dionyſius geſchöpft.

2) Corioli lag vermuthlich, wie auch von Abeken (Mittel-Italien S. 66) und Bormann (Altlatin. Chorogr. S. 29) angenommen wird, auf dem weſtlichſten der drei Hügel, die vom Albanergebirg aus längs des Aricinerthals dem Meere zulaufen, dem heutzutage ſogenannten Monte di Giove. Nibby ſucht ihn auf dem mittleren dieſer drei Hügel, dem Monte due Torri. Gell ſchwankt zwiſchen dieſen beiden Annahmen, neigt ſich jedoch mehr der erſtern zu (Topogr. of Rome 1846. p. 183 f.). Daß das Gebiet von Corioli zwiſchen Aricia und Ardea lag, ſieht man aus Liv. III, 71.

3) Der Vorname Coriolans wird verſchieden angegeben. Gnäus heißt er bei Dio Caſſius (wie man aus Zonaras ſieht), bei Val. Max. IV, 3, 1, 4. Gell. XVII, 21, 11. Flor. I, 11, 9 (nach der bamberger Handſchrift). Aur. Vict. de vir. ill. 19. Tzetz. Chil. III, 856 (wo ſtatt der vulgaten Lesart *γενναῖον* mit

edlem Geschlecht, der mit seiner Schaar gerade da stand, wo die Städter ausfielen, leistete ihnen muthigen Widerstand, trieb sie zurück, drang hinter ihnen durch's offene Thor in die Stadt ein, und steckte die nächstgelegenen Häuser in Brand. Das Jammergeschrei der Einwohner und die auflodernde Flamme verkündigte den streitenden Heeren, die Stadt sei erobert. Als die Volsker ihren Zweck vereitelt sahen, gaben sie den Kampf auf und kehrten heim.

Der Preis des Tags gebührte dem tapfern Marcius. Der Consul belobte ihn vor versammeltem Heer, schenkte ihm ein reich geschmücktes Schlachtroß, und stellte ihm frei, sich zehn Gefangene, und aus den Schätzen der Kriegsbeute, was ihm beliebe, auszuwählen. Marcius aber begnügte sich mit dem Schlachtroß und der Losbittung Eines Gefangenen, der sein Gastfreund war [1]). Zum ehrenden Andenken an die kühne Waffenthat erhielt der tapfere Jüngling den Beinamen Coriolan [2]).

2. Im darauffolgenden Jahr, 262, herrschte Hungersnoth in Rom. Die Theurung war so groß, wie in einer belagerten Stadt. Der ärmere Theil des Volks wäre dem Hunger erlegen, hätten nicht die Consuln Maaßregeln gegen die Noth getroffen, und überall hin Leute ausgeschickt, Getraide aufzukaufen: nach Etrurien, ins Land der Volsker, nach Kumä, sogar nach Sicilien. Doch bei den Volskern war es nicht möglich, Einkäufe zu machen: die dortige Bevölkerung, ohnehin den Römern feind, wurde durch die Anhänger des gestürzten Tarquinius, die sich als Flüchtlinge im volskischen Lande aufhielten, noch mehr gegen die römischen Kornkäufer aufgereizt [3]): mit Mühe konnten sich diese vor der Wuth des Volkes

---

zwei pariser Handschriften zu lesen ist τὸν Γναῖον). VI, 530. 543. Bei Dionysius und Plutarch dagegen führt Coriolan den Vornamen Gaius. Bei Livius schwanken die guten Handschriften: II, 33, 5 haben sie C. Marcius; c. 35, 1 und 39, 9 hat die florentiner Handschrift Gneus; c. 54, 6 hat sowohl die florentiner als die pariser Handschrift Alschefski's Cn. Marcius. Die letztere Lesart findet sich auch in der Epitome des Livius.

1) Dionys. VI, 94. p. 414, 14 ff. VIII, 30. p. 503, 46 ff. Val. Max. IV, 3, 1, 4. Plut. Coriol. 10. Dio Cass. fr. 18, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 528). Aur. Vict. de vir. ill. 19, 1. Suid. v. Βουλοῦσκοι (p. 1024, 16).

2) Liv. II, 33, 5. Dionys. VI, 94. p. 414, 34. Val. Max. IV, 3, 1, 4. Plut. Coriol. 11. Flor. I, 11, 9. Zonar. VII, 16. p. 342, d. Tzetz. Chil. III, 861. VI, 544.

3) Dionys. VII, 2. p. 418, 20.

retten. In Kumä gelang es ihnen zwar, Getraide zu kaufen: aber Aristodem, der Beherrscher der Stadt, legte Beschlag auf die römischen Kornschiffe, um sich für das Vermögen des Tarquinius, dessen Erbe er war, schadlos zu halten [1]). Nur von Sicilien kam reichliche Kornzufuhr, theils gekauft, theils von einem großmüthigen Fürsten der Insel geschenkt. Aber diese Hülfe kam spät; in der Zwischenzeit wurde das Volk kümmerlich mit dem Korn gefristet, das man von Etrurien auf dem Tiber herbeischaffte. Die steigende Hungersnoth brachte das Volk in Gährung, und Rom wäre in große Gefahr gerathen, wenn die Volsker diesen Augenblick zu einem Angriffskrieg benützt hätten: aber auch sie waren eben jetzt von einem gleich großen Uebel, einer verheerenden Pest, heimgesucht. Endlich kamen die Kornschiffe aus Sicilien, womit der drückendsten Noth gesteuert war. Im Senat wurde nunmehr berathschlagt, zu welchem Preise das Korn abgelassen werden solle. Die Billigeren riethen, das geschenkte unentgeldlich zu vertheilen, das bezahlte zu ermäßigtem Preis zu verkaufen. Andere meinten, jetzt sei es Zeit, die Gemeinde zu demüthigen, sie zur Verzichtleistung auf ihre ertrotzten Gerechtsame zu zwingen.

Zu den Letztern gehörte Coriolan. Ein stolzer Patricier, aus altem und hochangesehenem Geschlecht, war er den Rechten und Freiheiten der Gemeinde gram. Als während der Hungersnoth die Plebs den Kriegsdienst weigerte, und nur einige Freiwillige aus den Geschlechtern sammt ihren Hörigen sich einschreiben ließen, trat Coriolan an ihre Spitze, fiel mit ihnen ins Gebiet der antiatischen Volsker ein, und brachte reiche Beute an Korn und Vieh nach Rom zurück [2]). Aus seinem Haß gegen Amt und Gewalt der Tribunen machte Coriolan kein Hehl. Die Plebs wußte dieß: sie weigerte ihm darum das Consulat, um das er sich bewarb [3]). Er aber grollte ihr seitdem nur um so unversöhnlicher. Als im Senat die Kornfrage zur Sprache kam, rieth er, die angekommene Frucht unter Verschluß zu halten, und nicht anders, als um den bisherigen Theurungspreis zu verkaufen. Wolle die Plebs den alten Korn-

1) Liv. II, 34, 4. Vgl. Dionys. VII, 12. p. 426, 38 ff.

2) Dionys. VII, 19. p. 433, 10. c. 64. p. 468, 44. Plut. Coriol. 13.

3) Dionys. VII, 21. p. 434, 24. Appian. de reb. ital. fr. 2 (ap. Suid. v. Ἀνατιδῶν). Plut. Coriol. 14 f. Dio Cass. fr. 18, 3. Zonar. VII, 16. p. 342, d.

preis, ſo möge ſie den Vätern ihre alten Rechte wiedergeben und der ertrotzten tribuniciſchen Gewalt entſagen.

Die Rede Coriolans wurde alsbald ruchbar und erregte allgemeine Erbitterung. Er würde, als er aus der Curie trat, ein Opfer der Volkswuth geworden ſeyn, hätten ihn nicht die Tribunen als Frevler gegen den beſchworenen Vertrag der Stände vor das Gericht der Gemeinde geladen. So legte ſich der Zorn: ein Jeder ſah ſich zum Richter ſeines Feindes beſtellt. Coriolan hatte nun noch Friſt bis zum dritten Markttag [1]). Die Patricier benützten dieſe Zeit, um alle Hebel in Bewegung zu ſetzen. Sie ſchickten ihre Clienten nach allen Seiten hin aus, um die Plebs zu bearbeiten oder einzuſchüchtern. Als dieß nichts fruchtete, ließen ſie ſich zu flehentlichen Bitten herab. Dieſe Bitten unterſtützte der Senat durch eine wirkſame Maaßregel, durch den Beſchluß, das vorräthige Getraide um den niederſten Marktpreis gewöhnlicher Zeiten abzulaſſen [2]). Auf Viele machte dieß Eindruck; Andere jammerten des ritterlichen Helden; noch war Begnadigung möglich, hätte nicht Coriolan ſelbſt durch ungebeugten Trotz, durch herausfordernde Reden, durch Hohn und Spott gegen Tribunen und Gemeinde die Gemüther immer auf's Neue gereizt. So wurde er denn, als er am Gerichtstage nicht erſchien [3]), abweſend verurtheilt [4]).

---

1) Dionys. VII, 58. p. 463, 20. Plut. Coriol. 18.

2) Dionys. VII, 37. p. 446, 2.

3) So Liv. II, 35, 6: ipse cum die dicta non adesset, perseveratum in ira est. damnatus absens in Volscos exulatum abiit. Aur. Vict. de vir. ill. 19, 3: a tribuno plebis Decio die dicta ad Volscos concessit — worin die gleiche Vorausſetzung liegt. Bei Dionyſius dagegen (VII, 61. p. 467, 1) erſcheint Coriolan vor dem Gericht der Plebs, und hält eine Vertheidigungsrede, deren Eindruck jedoch durch den darauf folgenden Angriff des Tribunen Decius wieder verwiſcht wird.

4) Dionyſius gibt VII, 64. p. 469, 34 auch die Stimmenmehrheit an, mit welcher Coriolan verurtheilt wurde. Er ſagt hier, der römiſchen Tribus ſeyen es damals einundzwanzig geweſen (womit Liv. II, 21, 7 übereinſtimmt — ſ. o. Bd. I, 737. Anm. 3), und von dieſen hätten neun den Angeklagten freigeſprochen. Dieſer Angabe fügt er die Bemerkung bei: wenn zu den freiſprechenden neun Stimmen noch zwei hinzugekommen wären, ſo hätte Stimmengleichheit (ἰσοψηφία) ſtattgefunden und Coriolan wäre freigeſprochen geweſen. Es ſpringt aber in die Augen, daß dieſe Berechnung unſtatthaft iſt: hätte bei eilf freiſprechenden Tribus Stimmengleichheit ſtattgefunden, ſo hätten es der Tribus im Ganzen 22 ſeyn

Er gieng zu den Volskern ins Elend [1]), mit Drohungen von seinem Vaterlande scheidend und über finstern Rachegedanken brütend. Bei Attius Tullius [2]) in Antium, dem angesehensten und mächtig-

müssen, wogegen Dionysius die damalige Anzahl derselben ausdrücklich auf 21 angibt. Die andere Behauptung, Coriolan sei mit einer Mehrheit von zwei Stimmen (δυοὶ ψήφοις) verurtheilt worden, wiederholt Dionysius noch an zwei Stellen (VIII, 6. p. 485, 28 und c. 24. p. 498, 22). Sie ist ebenso befremdlich: denn wenn den Coriolan neun von einundzwanzig Stimmen freigesprochen haben, so ist er mit zwölf Stimmen, also mit einer Mehrheit von drei (nicht zwei) Stimmen verurtheilt worden. Und so rechnet Plutarch, der seine Biographie des Coriolan größtentheils aus Dionysius geschöpft hat: er sagt Coriol. 20, der verurtheilenden Stimmen seyen es drei mehr gewesen, als der freisprechenden. Huschke sucht diese Angabe des Dionysius folgendermaßen zurechtzulegen (in den Krit. Jahrb. f. Rechts-Wiss. 1845. Bd. 18. S. 585): „Dionysius konnte sagen, zwei Stimmen hätten den Coriolan verurtheilt; denn wenn von den 12 widrigen Stimmen 2 zu den 9 absolvirenden übergetreten wären, so wären es 11 freisprechende Stimmen gewesen gegen 10 verurtheilende, und nach dem von Dionysius auch sonst öfter hervorgehobenen Rechtssatze (IV, 20. VII, 59) entschied dann die Eine Stimme Mehrheit, welche hier auf der freisprechenden Seite stand. So erklären sich die Ausdrücke διὰ τὴν ἰσοψηφίαν und ὥσπερ ὁ νόμος ἦλθον." Allein auch bei dieser Auffassung bleibt es unerklärlich, wie Dionysius hat sagen können, durch den Uebertritt zweier Stimmen wäre Stimmengleichheit herbeigeführt worden: es wären ja alsdann der freisprechenden Stimmen elf gewesen, der verurtheilenden zehn. Stimmengleichheit ist überhaupt bei 21 Abstimmenden schlechtweg unmöglich. Daher hat Mommsen (die röm. Trib. S. 9) aus der eben besprochenen Behauptung des Dionysius den Schluß gezogen, die Zahl der Tribus sei damals eine gerade Zahl gewesen, und zwar zwanzig. „Coriolan wurde mit einer Majorität von zwei Stimmen verurtheilt und neun sprachen frei: also stimmten eilf gegen neun: das sind nicht einundzwanzig, sondern zwanzig." Mommsen hält daher die Lesart einundzwanzig bei Dionysius für verdorben.

1) Es geschah dieß unter dem Consulat des M. Minucius und A. Sempronius, Liv. II, 34. Dionys. VII, 68. p. 472, 19.

2) Attius Tullius ist die einzig richtige Schreibart, die sich bei Livius (in den guten Handschriften constant, s. Alschefski zu Liv. II, 37; Atti Tulli bei Liv. II, 35, 7 ist alte Genitivform) und bei Zonaras (VII, 16. p. 342, d) findet, wobei Tullius als Geschlechtsname zu denken ist. Dionysius dagegen schreibt Τύλλος Ἄττιος (VIII, 1. p. 481, 20), indem er Attius für den Gentilnamen hält: ein Irrthum, der ihm auch bei dem Namen des Augurs Attus Navius begegnet ist, s. o. Bd. I, 672. Anm. 2. An der Form Attius darf man keinen Anstoß nehmen: sie war so gebräuchlich, als die Form Attus (s. o. S. 57. Anm. 5). Auch im Samnitischen endigen sich die Vornamen sehr häufig auf — ius, s. Mommsen, unterital. Dial. S. 242. — Der volskische Gentilname Tul-

ſten Manne im Volskerland, fand er gaſtfreundliche Aufnahme und Schutz. Attius war ein alter Feind der Römer; er war hoch erfreut, als Coriolan ihm ſeinen Arm gegen ſein Vaterland anbot, und bald hatten ſich Beide geeinigt, den Krieg gegen Rom zu erneuern. Zwar waren die Volsker der Niederlagen müde, und jetzt eben durch eine verheerende Seuche geſchwächt: aber Attius Tullius wußte den Wiederausbruch des Kriegs durch Liſt herbeizuführen.

3. Eben um jene Zeit ſtand man zu Rom im Begriff, die großen Circusſpiele zum zweitenmal aufzuführen: aus folgender Veranlaſſung [1]). Einem Manne von der Gemeinde, mit Namen Titus Latinius [2]), war Jupiter im Traum erſchienen, und hatte ihm eröffnet, der Vortänzer bei den letzten Spielen habe ſein höchſtes Mißfallen erregt. Er nehme dieſe Spiele nicht an; würden ſie nicht mit aller Pracht erneuert, ſo drohe der Stadt Gefahr. Latinius möge hingehen und dieß den Conſuln anzeigen. Doch der ſchüchterne Landmann trug Bedenken, mit ſolcher Botſchaft vor die

---

lius iſt vorzüglich bekannt durch den berühmteſten Träger deſſelben, den Volsker Cicero, deſſen Geſchlecht nachmals auf den in Rede ſtehenden „König" der Volsker Attius Tullius zurückgeführt worden iſt, Plut. Cic. 1: οἱ δὲ εἰς Τύλλιον Ἄππιον (ſo lautet die handſchriftliche Lesart, die man ohne Noth geändert hat: die Namen ſind nur umgeſtellt, denn Appius iſt die latiniſche Form von Attius) ἀνάγουσι τὴν ἀρχὴν τοῦ γένους, βασιλεύσαντα λαμπρῶς ἐν Οὐολούσκοις καὶ πολεμήσαντα Ῥωμαίοις οὐκ ἀδυνάτως. Hieron. Chron. Olymp. 168. p. 363 ed. Mai: Cicero Arpini nascitur, patre equestris ordinis ex regio Volscorum genere. Aur. Vict. de vir. ill. 81, 1: (Cicero) genus a Tullo Attio rege duxit. Sil. Ital. VIII, 405. XII, 175. — Einer abweichenden Tradition folgt Plutarch, wenn er Coriol. 22 den Gaſtfreund des Coriolan Tullus Amſidius nennt. Die Stelle lautet ſo: ἦν δέ τις ἀνὴρ ἐξ Ἀντίου πόλεως, διά τε πλοῦτον καὶ ἀνδρείαν καὶ γένους ἐπιφάνειαν ἀξίωμα βασιλικὸν ἔχων ἐν πᾶσιν Οὐολούσκοις, ὄνομα Τύλλος Ἀμφίδιος.

1) Die im Folgenden erzählte Sage von Latinius Traumgeſichten berichten oder erwähnen nachſtehende Schriftſteller: Liv. II, 36. Dionys. VII, 68 f. p. 472 f. Plut. Coriol. 24. Cic. de Div. I, 26, 55. Val. Max. I, 7, 4. Macrob. Sat. I, 11, 3. p. 254. Arnob. VII, 39. p. 244. Lactant. Instit. II, 7, 20 ff. Min. Fel. Octav. 7. August. C. D. IV, 26 (deſſen Darſtellung der im Texte gegebenen Erzählung zu Grunde liegt). Die Differenzen dieſer Berichterſtatter erörtert Harless, de Fabiis et Aufidiis rerum rom. scriptoribus 1853. p. 21 ff.

2) Titus Latinius heißt er bei Liv. II, 36 (ſ. Alſchefski's krit. Apparat) und August. C. D. IV, 26.; Titus Latinus bei Dionyſius, Valerius Maximus a. a. O. (ſ. Kempf z. d. St.) und Plutarch; Tiberius Atinius nur bei Lactanz.

gestrengen Herrn zu treten, und unterließ es, der Weisung nachzukommen. Da erschien ihm der Gott zum zweitenmal und wiederholte nachdrücklicher das Gebot: und als Latinius auch jetzt noch zauderte, starb ihm jähen Todes sein Sohn. Zum drittenmal erschien ihm in der folgenden Nacht dieselbe Gestalt im Traum, ihn mit noch härterer Heimsuchung bedrohend, wofern er nicht eilends gienge und es den Consuln meldete. Als er dennoch zögerte und die Meldung verschob, befiel ihn heftige Krankheit und plötzliche Lähmung. Jetzt entschloß er sich zu gehorchen: in einer Sänfte vor die Consuln, von da vor den Senat getragen, entledigte er sich seines Auftrags: und siehe, kaum hatte er dieß gethan, so war sein Leiden verschwunden, und er konnte auf seinen Füßen von dannen gehen. Als man nachforschte, was die Ursache des göttlichen Mißfallens seyn könnte, erfuhr man, daß am Morgen des Festtags, unmittelbar vor der Eröffnung der Spiele, ein Hausherr seinen Sclaven die Rennbahn entlang gepeitscht hatte: diesen Sclaven, der unter den Streichen sich krümmend dem Festzug voran [1]) durch den Circus getrieben worden war, hatte der Gott unter dem unschönen Vortänzer verstanden. Der Senat befahl, diese Entweihung des Fests zu sühnen [2]) und die Spiele mit ungewöhnlicher Pracht noch einmal zu feiern.

Wie die übrigen Nachbarvölker, so kamen auch die Volsker, unter ihnen Attus Tullius, in zahlreichen Schaaren nach Rom, um das festliche Schauspiel zu genießen [3]). Ehe die Spiele begannen, begab sich Tullius — er hatte es so mit Coriolan verabredet — zu den Consuln, und rieth ihnen, auf der Hut zu seyn: seine Landsleute hätten die Absicht, das Fest und die Sorglosigkeit der Gemü-

1) *Προηγησάμενος τῆς πομπῆς* — Dionys. VII, 73. p. 480, 18. Plut. Coriol. 25, 1. Die Vergleichung beruht darauf, daß den Chören der Tänzer, die einen Bestandtheil des Festzugs bildeten, je ein Zugführer vorausgieng, der mit lebhafter Gesticulation vortanzte, Dionys. VII, 72. p. 476, 35: *ἦγεῖτο δὲ καθ' ἕκαστον χορὸν εἷς ἀνήρ, ὃς ἐνεδίδου τοῖς ἄλλοις τὰ τῆς ὀρχήσεως σχήματα πρῶτος, εἰδοφορῶν τὰς πολεμικὰς καὶ συντόνως κινήσεις ἐν τοῖς προκελευσματικοῖς ὡς τὰ πολλὰ ῥυθμοῖς.*

2) An Festtagen und bei gottesdienstlichen Handlungen war jeder Mißton, jeder Klag- und Weheruf, jede Gewaltthat entheiligend, Plut. Fab. Max. 18 u. o. Bd. I, 469. Anm. 7. Bd. II, 51.

3) Die im Folgenden erzählte List des Attius Tullius berichten Liv. II, 37. Dionys. VIII, 3 f. p. 483. Val. Max. VII, 3, 2, 10. Zonar. VII, 16. p. 343, a.

ther zu einem Handſtreich zu benützen. Die Conſuln ließen ſich bethören, und alsbald ward durch Herolde der Befehl ausgerufen, ſämmtliche Volsker hätten vor Einbruch der Nacht die Stadt zu verlaſſen. Erbittert über dieſe ſchimpfliche Kündigung des Gaſtrechts zogen die Volsker ab; Tullius, der ſie unterwegs erwartete, fachte ihren Zorn zu hellen Flammen an; bald ſtand die ganze Nation in Waffen gegen Rom. Attius Tullius und Coriolan wurden einſtimmig zu Heerführern gewählt [1]).

Coriolan rechtfertigte das Vertrauen der Volsker: er führte ſie von Sieg zu Sieg, von Eroberung zu Eroberung. Zuerſt rückte er vor Circeji, eine von dem jüngern Tarquinius gegründete römiſche Colonie [2]); er vertrieb daraus die römiſchen Anſiedler und übergab die Stadt den Volskern. Darauf eroberte er die übrigen Städte des latiniſchen Küſtenlandes: Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla [3]); zuletzt Lavinium, die heilige Laren- und Penatenſtadt

1) Dionyſius erzählt dieß Alles viel ausführlicher. Nach ihm wird in Folge der Beſchimpfung, welche die Volsker zu Rom erlitten hatten, auf Betreiben des Attius Tullius eine große Landsgemeinde zu Ecetra abgehalten (VIII, 4. p. 483, 48), auf welcher mit Stimmenmehrheit Krieg gegen Rom beſchloſſen wird. Vor dieſer Verſammlung tritt, von Attius Tullius hiezu aufgefordert, auch Coriolan auf, erzählt die Geſchichte ſeiner Verbannung, verſpricht den Volskern ſeinen Arm gegen Rom, erinnert ſie jedoch, darauf bedacht zu ſeyn, daß der Krieg, zu dem ſie ſich entſchloſſen hätten, einen rechtmäßigen Charakter gewinne. Sein Rath ſei, daß zu dieſem Zweck eine Geſandtſchaft nach Rom abgeordnet werde mit dem Auftrag, die Römer zur Herausgabe der von ihnen den Volskern abgenommenen Ländereien und Städte aufzufordern. Erfolge hierauf, wie man vorausſehen könne, eine abſchlägige Antwort, ſo ſeyen die Volsker in vollkommenem Recht, mit Rom Krieg zu führen. Komme es zum Krieg, ſo werde er die Volsker mit Rath und That unterſtützen, und ihnen, denen er als Feind viel Schaden zugefügt habe, jetzt als Genoſſe und Freund in eben dem Maaße nützlich zu werden ſuchen. Ueber dieſe Rede Coriolans waren die Volsker hoch erfreut; ſie verliehen ihm die höchſten Ehrenvorrechte, namentlich den Sitz im Rath jeder Stadt (*ψηφίζονται αὐτῷ βουλῆς μετουσίαν ἐν ἁπάσῃ πόλει, καὶ ἀρχὰς ἐξεῖναι παντοίας μετιέναι καὶ τῶν ἄλλων ὁπόσα τιμιώτατα ἦν παρ' αὐτοῖς μετέχειν* VIII, 9. p. 487, 39. c. 32. p. 506, 19). Die auf Coriolans Rath nach Rom abgeordnete Geſandtſchaft kam mit einer ablehnenden und drohenden Antwort zurück. In Folge hievon wurde auf einer zweiten Landsgemeinde beſchloſſen, Rom den Krieg anzukündigen. Zu Oberfeldherrn wurden Attius Tullius und Coriolan gewählt (VIII, 11. p. 488, 41).

2) S. o. Bd. I, 770. Anm. 4. Bd. II, 326. Anm. 4.

3) Mugillam, eine Conjectur des Jacob Gronov, iſt die einzig richtige und

des gemeinen Latiums. Darauf zog er der latinischen Straße zu, überschritt sie, und eroberte die jenseits derselben gelegenen Latinerstädte Corbio, Vitellia, Trebium, Lavici, Pedum. Zuletzt, als ganz Latium die Waffen vor ihm gestreckt hatte, zog er von Pedum aus gegen Rom [1]).

---

vollkommen sichere Verbesserung der handschriftlichen Lesart novellam bei Liv. II, 39, 3. Mugilla wird auch bei Dionysius (VIII, 36. p. 509, 16) unter den von Coriolan eroberten Latinerstädten aufgeführt, und zwar, wie bei Livius, neben den Städten Longula, Polusca und Corioli. Der Vulgattext des Dionysius hat an der angeführten Stelle zwar *Μουγιλανούς*, aber die vatikanische Handschrift *Μουλλανους*, was eine leicht erklärliche Verschreibung von *Μουιλλανούς* ist. Die Namensform Mugilla ist in jedem Fall durch den Beinamen Mugillanus, den ein Zweig des papirischen Geschlechts geführt hat, sicher gestellt. — Die Conjectur Bovillas, die Joh. Fr. Gronov aufgebracht hat, und die von Alschefski und Weissenborn in den Text aufgenommen worden ist, hat viel weniger Wahrscheinlichkeit: denn nach der Aufeinanderfolge, in welcher Livius die eroberten Städte aufzählt, muß der fragliche Ort zwischen Corioli und Lavinium gelegen haben. Von dieser Linie aber liegt Bovillä ab. Wäre Coriolan von Corioli nach Bovillä gezogen, von Bovillä nach Lavinium, so wäre der letztere Zug eine retrograde Bewegung gewesen. Auch vom handschriftlichen Gesichtspunkt aus ist Mugilla wahrscheinlicher, als Bovillä: das erstere, ein unbekannter Name, konnte leicht verschrieben werden, nicht eben so leicht ein bekannter und geläufiger Name, wie Bovillä.

1) Der oben gegebenen Darstellung des coriolanischen Feldzugs liegt der Bericht des Livius (II, 39) zu Grund. Livius denkt sich Antium als Ausgangspunkt des Feldzugs, läßt den Coriolan sodann die westlich von der Via Latina gelegenen Städte, zuletzt die Städte des östlichen Latiums erobern. In der Aufzählung der Städte, die er hiebei erwähnt, befolgt er eine passende geographische Ordnung. Einen von der Darstellung des Livius völlig abweichenden Bericht gibt Dionysius. Er erzählt zuerst mehrere Raubzüge des Coriolan ins römische Gebiet. Auf einem solchen Streifzug bemächtigt sich Coriolan der römischen Colonie Circeji, die sich ihm freiwillig ergibt (VIII, 14. p. 490, 32 ff.). Seinen Hauptfeldzug dagegen eröffnet Coriolan nach Dionysius' Bericht an der Grenze der Äquer und Herniker, nicht, wie bei Livius, vom latinischen Küstenland aus. Er schlägt also bei Dionysius genau den umgekehrten Weg ein: diejenigen Städte, die er bei Livius im Beginn seines Feldzugs einnimmt (Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla), erobert er bei Dionysius zuletzt. Was den Dionysius oder seinen Gewährsmann zu dieser Darstellung veranlaßt hat, war vermuthlich die Reflexion, Coriolan werde sein Heer vor Allem mit demjenigen der Äquer, die eben zuvor ein Bündniß mit den Volskern geschlossen hatten (Dionys. VIII, 16. p. 492, 6 ff.), vereinigt haben. Den Verlauf des Feldzugs beschreibt Dionysius so. Coriolan erobert zuerst Tolerium, eine an der volskischen

Der Hülfe ſeiner Bundesgenoſſen verluſtig, durch innere Zwietracht zerriſſen und gelähmt, unfähig ein Heer aufzuſtellen und ins

---

Grenze gelegene Latinerſtadt (VIII, 17. p. 493, 12 ff.): hierauf das benachbarte Bola (VIII, 18. p. 493, 46 ff.): dann Lavici, Pedum, Corbio: ſofort Carventum (VIII, 19. p. 495, 14 — wo das *Κοριολανῶν* des Vulgattertes eine handgreiflich falſche Lesart iſt; denn Corioli liegt von der Linie dieſes Zugs weit ab, und ſeine Uebergabe wird weiter unten VIII, 36. p. 509, 17 an ungleich ſchicklicherer Stelle noch einmal erzählt: es iſt in der vorliegenden Stelle des Dionyſius ohne allen Zweifel, wie bereits von Niebuhr R. G. II, 108. Anm. 198 und S. 292. Anm. 593 bemerkt worden iſt, die Stadt Carventum zu verſtehen und *Καρυεντανῶν* zu ſchreiben. Auch im dionyſiſchen Verzeichniß der dreißig latiniſchen Bundesſtaaten kommt eine *πόλις Καρυεντανῶν* vor, ſ. o. S. 326. Anm. 3, und bei Steph. Byz. p. 361, 5 *Καρυεντός* findet ſich aus Dionyſius ein Ethnikon *Καρυεντανός* citirt). Von Carventum aus zieht Coriolan gegen Bovillä — ſo nämlich iſt VIII, 20. p. 495, 27 ſtatt Bolä, deſſen Eroberung kurz zuvor berichtet worden war, zu leſen: mit Steph. Byz. p. 172, 16 *Βοΐλλαι*, wo unſere Stelle citirt wird, ſ. o. S. 325. Anm. 5. Nach Bovillä's Einnahme rückt Coriolan vor Lavinium, das er, nachdem er es vergeblich beſtürmt hat, mit Wall und Graben einſchließt, und durch ein zurückgelaſſenes Truppencorps belagern läßt (VIII, 21. p. 496, 5 ff.). Von Lavinium aus zieht er gegen Rom, und ſchlägt ſein Lager beim cluiliſchen Graben auf. Hier empfängt er die erſte Geſandtſchaft der Römer, die ihn zum Abzug zu bewegen ſucht. Die Verhandlung endigt damit, daß Coriolan den Römern Friedensbedingungen ſtellt (ſie ſind unten S. 359. Anm. 5 angegeben), und ihnen eine dreißigtägige Bedenkzeit gewährt (VIII, 35. p. 508). Während dieſer dreißig Tage erobert Coriolan die übrigen Latinerſtädte (*τὰς λοιπὰς τῶν Λατίνων πόλεις* VIII, 36. p. 508, 48): Longula, Satricum, Cetia (*πόλιν ἄλλην τὴν καλουμένην Κετίαν* VIII, 36. p. 509, 11. — ein Ortsname, der ſonſt nicht vorkommt, und wahrſcheinlich verſchrieben iſt. Gelenius hat an Setia gedacht, aber dieſes liegt zu weit ab), Poluska, Lavinium (*Ἀλβιήτας* hat die vatikaniſche Handſchrift und der Vulgattert, Albiolanos ſchreibt Gelenius, *Λαβινιάτας* vermuthet Sylburg — was die wahrſcheinlichſte Verbeſſerung iſt, da auch Livius II, 39 der Einnahme von Lavinium neben derjenigen von Polusca, Corioli und Mugilla Erwähnung thut, und in handſchriftlicher Hinſicht die Verwechslung von *ΛΑΒ* und *ΛΑΒ* ſo leicht erklärlich iſt), Mugilla (ſ. o. S. 356. Anm. 3), Corioli (wofür Gelenius, Sylburg und Cluver Cora leſen wollen: eine Vermuthung, die ſich von ſelbſt erledigt, wenn weiter oben VIII, 19. p. 495, 14 die Lesart *Κοριολανῶν* geändert wird). Hierauf kehrt Coriolan, nachdem er in dreißig Tagen ſieben Latinerſtädte eingenommen hat (VIII, 36. p. 509, 18 — eine Notiz, die aus Dionyſius auch auf Plutarch Coriol. 31 und Appian de reb. ital. fr. V, 2 übergegangen iſt) gegen Rom zurück, das ſich jetzt entſcheiden muß. — Die Erzählung des Plutarch (Coriol. c. 28—31) iſt ein Auszug aus Dionyſius, und enthält nichts Eigenes. — Ueber die Feldzugberichte der eben beſprochenen Hiſtoriker handelt auch Bormann, Altlatiniſche Chorogr. S. 200 ff., von dem ich aber in mehreren Punkten habe abweichen müßen.

Feld zu führen, ſtand Rom in verzweifelter Rath- und Hülfloſigkeit dem ſiegreichen Feinde gegenüber. Coriolan ſchlug ſein Lager beim cluiliſchen Graben auf, fünf römiſche Meilen von der Stadt [1]): an der Grenzſcheide der älteſten römiſchen Markung [2]). Von hier aus verwüſtete er die römiſche Landſchaft: doch ſo, daß er die Grundſtücke und Gehöfte der Patricier ſorgfältig ſchonte: ſei es, um den gegenſeitigen Argwohn und Haß der Stände zu ſchüren, ſei es, weil ſein Zorn und ſeine Rache zunächſt nur den Plebejern galt [3]). Die Römer, ſtatt ſich zu kräftigem Widerſtand zu ermannen, verzehrten ſich in innerem Hader und gegenſeitigen Vorwürfen. Die Plebs weigerte ſich ſogar, die Waffen zu ergreifen; ſie äußerte laut ihren Argwohn, daß die Patricier mit dem Feinde im Einverſtändniß ſtünden, und daß es darauf abgeſehen ſei, die Plebs auf die Schlachtbank zu führen und an den Feind zu verrathen. In dieſer Noth und Hülfloſigkeit ſah man keinen andern Ausweg, als die Zurückberufung und Wiederherſtellung des Verbannten. Sie ward beſchloſſen [4]); fünf Senatoren, perſönliche Freunde Coriolans, giengen ins Lager ab, ihm dieſen Beſchluß zu überbringen. Aber Coriolan erklärte, er ſtehe nicht in eigenem Namen hier, ſondern als Anführer der Volsker: von Friede könne nur dann die Rede ſeyn, wenn Rom den Volskern die ihnen entriſſene Landſchaft wieder abtrete [5]). Sich hierüber zu entſcheiden, gab er den Römern dreißig

1) Liv. II, 39, 5: ad fossas Cluilias quinque ab urbe millia passuum castra posuit. XXXIV, 5, 9: quum Coriolano Marcio duce legiones Volscorum castra ad quintum lapidem posuissent, id agmen matronae adverterunt. Dionys. VIII, 22. p. 496, 46: σταδίους τετταράκοντα.

2) S. o. Bd. I, 584 f.

3) Liv. II, 39, 6: sive infensus plebi magis, sive ut discordia inde inter patres plebemque oreretur. Die Abſicht, Zwietracht zu ſtiften, wird als Beweggrund angegeben Dionys. VIII, 12. p. 489, 31. Plut. Coriol. 27. Front. Strat. I, 8, 1.

4) So Zonar. VII, 16. p. 343, b. Plut. Coriol. 30. Bei Dionyſius ſagt der Sprecher der römiſchen Geſandtſchaft nur, Senat und Volk ſeyen bereit dazu, und ſobald Coriolan die Waffen niederlege, werde ihm der Beſchluß ſeiner Zurückberufung überbracht werden VIII, 25. p. 499, 33. 46. vgl. c. 50. p. 520, 37. c. 54. p. 524, 1. Ebenſo Appian de reb. ital. fr. V, 1 (Select. de Legat. ed. Unia. p. 385).

5) Liv. II, 39, 10: si Volscis ager redderetur, posse agi de pace. Bei Dionys. VIII, 35. p. 506, 19 ſtellt Coriolan genauer folgende Bedingungen: es ſoll Friede ſeyn, wenn Rom den Volskern die ihnen entriſſene Landſchaft und die

Tage Frist. Die Römer fanden diese Bedingung zu hart. Sie ordneten, als die dreißig Tage um waren, wiederum eine Gesandtschaft von zehn Consularen ins Lager ab, um mildere Bedingungen zu erwirken. Aber Coriolan empfieng sie mit harten Worten: er müsse staunen, daß Leute, deren eigener Besitz auf dem Spiele stehe, sich weigern, geraubtes Gut herauszugeben; sie sollen sich eines Bessern besinnen und in drei Tagen wiederkommen: es sei dieß die letzte Frist [1]). Noch einen Versuch, ihn zu rühren, machten die Priester: Pontifices, Flamines, Augurn zogen in ihrem feierlichen Ornat als Flehende ins feindliche Lager: sie kehrten unverrichteter Dinge zurück. Da, in der Stunde der höchsten Noth, denn der dritte Tag begann sich zu neigen, versammelte sich ein Kreis edler Frauen [2]) bei Coriolans Mutter Veturia und seiner Gattin Volumnia [3]). Sie giengen zusammen ins Lager; Volumnia ihre beiden Knäblein an der Hand. Dieser Anblick ergriff den Helden; das kummervolle Flehen seiner Mutter, das stille Weinen der Matronen brach seinen starren, trotzigen Sinn. „Mutter," sprach er unter Thränen, „ich folge dir: du hast mich überwunden. Aber nach Rom kehre ich nie mehr wieder. Behalte statt meiner das Vaterland, da du also zwischen Rom und deinem Sohne gewählt hast" [4]).

Städte, die es von ihnen inne hat, zurückgibt, seine Colonisten aus diesen Städten abruft, mit den Volskern ewige Freundschaft schließt, und ihnen Isopolitie gewährt, wie den Latinern. Ebenso berichten, den Dionysius ausschreibend, Plutarch Coriol. 30 und Appian de reb. ital. fr. V, 1 (Select. de Legat. ed. Ursin. p. 335).

1) Dreißig und drei Tage sind die fetialistischen Fristen, Liv. I, 32, 9. Serv. Aen. IX, 53.

2) Nach Dionys. VIII, 39. p. 511, 11. Appian. de reb. ital. fr. 5, 3. (Ursin. Select. de Legat. p. 336). Plut. Coriol. 33 war es Poplicolas Schwester Valeria, die diesen Gedanken anregte. Dieselbe Valeria soll, und zwar eben als Urheberin der rettenden Frauengesandtschaft, zur ersten Priesterin der Fortuna Muliebris erkoren worden seyn Dionys. VIII, 55. p. 525, 19. Aus dieser letztern Tradition ist wahrscheinlich die erstere hervorgegangen; beide stammen ohne Zweifel aus den Hausschriften oder Familiendenkwürdigkeiten der Valerier, s. o. S. 8.

3) Abweichend von der gewöhnlichen Tradition nennt Plutarch Coriol. 4 und 33 die Mutter Volumnia, die Gattin Vergilia.

4) So Dio Cass. fr. 18, 11 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 149). Dionys. VIII, 54. p. 523, 42. Val. Max. V, 4, 1. Plut. Coriol. 36. Appian. de reb. ital. fr. V, 3 (Select. de legat. ed. Ursin. p. 337). Zonar. VII, 16. p. 344, a. — Den oben erzählten Hergang berichten oder erwähnen außer den genannten

Nachdem er die Seinigen umarmt und entlaſſen, brach er auf, und führte das Heer der Volsker aus der römiſchen Landſchaft weg.

4. Coriolan lebte bei den Volskern bis zu ſeinem Tod. In ſeinen alten Tagen ſoll er oft in die Klage ausgebrochen ſeyn, erſt der Greis empfinde recht das Elend der Verbannung [1]). Dieſe aus dem Annaliſten Fabius Pictor geſchöpfte Nachricht muß als die älteſte und glaubwürdigſte Tradition gelten. Sie ſetzt voraus, daß Coriolan eines natürlichen Todes geſtorben iſt [2]). Die ſpäteren reflectirenden Geſchichtſchreiber dagegen fanden es unglaublich, daß Coriolan bei den Volskern, die er durch ſeinen Abzug von Rom um die Frucht ſo vieler Siege gebracht hatte, ungefährdet und im Frieden bis in ſein hohes Alter gelebt habe: ſie laſſen ihn von den Erbitterten aus Zorn über ſeinen Rückzug oder aus Argwohn, er habe dabei den Verräther geſpielt, getödtet werden [3]). Dionyſius, dem Plutarch und Appian hierin gefolgt ſind [4]), berichtet, Attius Tullius habe aus Neid und Eiferſucht dem Coriolan den Untergang bereitet [5]). Es gibt noch eine vierte, aber durchaus

---

Schriftſtellern noch Liv. II, 40. Flor. I, 22, 3. Plut. de fort. Rom. 5. Polyaen. VIII, 25, 3. Eutrop. I, 15.

1) Liv. II, 40, 10: apud Fabium, longe antiquissimum auctorem, usque ad senectutem vixisse eundem invenio. Refert certe, hanc saepe eum exacta aetate usurpasse vocem, multo miserius seni exilium esse.

2) Auch Dio Caſſius gedenkt dieſer Tradition fr. 18, 12 (Mai Nov. Coll. II. p. 150): εἰς τοὺς Οὐολούσκους ἀναχωρήσας ἐξ ἐπιβουλῆς ἢ καὶ γηράσας ἀπέθανεν. Nach ihm Zonar. VII, 16. p. 344, b.

3) Liv. II, 40, 10: abductis legionibus ex agro romano invidia rei oppressum periisse tradunt. Polyaen. VIII, 25, 3: οἱ Τυρρηνοὶ (dieſe nennt Polyän irrthümlich ſtatt der Volsker) ὡς προδόντα νίκην φανερὰν ἐψηφίσαντο θανάτῳ κολασθῆναι. Dio Cass. fr. 18, 12 (die Stelle iſt in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführt). Aur. Vict. de vir. ill. 19, 4: omisso bello ut proditor occisus est. Ampel. 27, 1: Veturiae matris precibus victus, tum ab exercitu suo confossus est.

4) Plut. Coriol. 39. Appian. de reb. ital. fr. V, 5 (Select. de Legat. ed. Ursin. p. 338).

5) Dionyſius' Erzählung (VIII, 57. ff. p. 527, 5 ff.) lautet genauer ſo. Attius Tullius, der nicht mit Coriolan ins Feld gezogen, ſondern zur Deckung des volskiſchen Landes als Oberbefehlshaber der Beſatzungstruppen daheim geblieben war, hatte längſt feindſelige Anſchläge gegen Coriolan gefaßt. Als nun Coriolan von dem Feldzug zurückkam, klagte ihn Tullius des Verraths an, und forderte ihn auf, vor der Volksverſammlung ſich zu rechtfertigen. Als der Tag

unverbürgte und unglaubwürdige Tradition über Coriolans Lebensende: nach dieſer hat er ſein Leben freiwillig geendet, wie Themiſtokles [1]). Sein Tod erregte in Rom allgemeine Theilnahme; die Matronen betrauerten ihn, wie einen Anverwandten, ein ganzes Jahr [2]). Auch bei der Nachwelt blieb ſein Gedächtniß in Ehren, und noch im Munde der ſpäteſten Geſchlechter war Coriolan ein gefeierter Name [3]).

Zur Ehre der Frauen und zum Andenken an ihre rettende That wurde der Tempel der Fortuna Muliebris geſtiftet [4]). Er lag am latiniſchen Wege, beim vierten Meilenſtein [5]): an der Stelle, wo Coriolan ſich vom Flehen der Matronen hatte erweichen laſſen [6]).

---

der Verantwortung herbeigekommen war, und Coriolan die Rednerbühne beſtiegen hatte, drängte ſich um ihn eine Schaar von Leuten, die Tullius zu dieſem Zweck gedungen hatte, und warf ihn mit Steinen todt. — An dieſer ganzen von Dionyſius ſehr weitläufig ausgeſponnenen Erzählung iſt ohne Zweifel kein wahres Wort.

1) Cic. Brut. 10, 42 ff. Lael. 12, 42: his (dem Themiſtokles und dem Coriolan) adjutor contra patriam inventus est nemo: itaque mortem sibi uterque conscivit. Dieſelbe Tradition meint Livius II, 40, 10: alii (eum periisse tradunt) alio leto. Daß ſie geſchichtlich nicht begründet iſt, gibt Cicero ſelbſt in der zuerſt angeführten Stelle mit einer ſcherzhaften Wendung zu.

2) Dionys. VIII, 62. p. 530, 14. Plut. Coriol. 39. Durch ſolche Trauer hatten die römiſchen Matronen auch den Brutus (ſ. o. S. 48. Anm. 4) und den Poplicola (ſ. o. S. 60. Anm. 2) geehrt.

3) Dionys. VIII, 62. p. 530, 18: ἐτῶν δὲ μετὰ τὸ πάθος (ſeit Coriolans Tod) πεντακοσίων ἤδη διαγεγονότων εἰς τόνδε τὸν χρόνον, οὐ γέγονεν ἐζιτηλος ἡ τοῦ ἀνδρὸς μνήμη, ἀλλ' ᾄδεται καὶ ὑμνεῖται πρὸς ἁπάντων ὡς εὐσεβὴς καὶ δίκαιος ἀνήρ. Daß dieſes ᾄδειν καὶ ὑμνεῖν nicht von epiſchen Liedern im Niebuhr'ſchen Sinne, überhaupt nicht von metriſchen Geſängen zu verſtehen iſt, iſt ſchon o. Bd. I, 56. Anm. 8 bemerkt worden. Wären ſolche Lieder noch zu Dionyſius Zeit und πρὸς ἁπάντων geſungen worden, ſo müßte doch irgend welche nähere Kunde von denſelben ſich erhalten haben.

4) Liv. II, 40, 11. Dionys. VIII, 55 f. p. 525 f. Val. Max. I, 8, 4. V, 2, 1. Plut. Coriol. 37. Derſelbe de fort. Rom. 5 und 10. Fest. p. 242 Pudicitiae. Aur. Vict. de vir ill. 19, 5. — Ueber die angeblichen Reſte des Tempels ſ. Weſtphal, röm. Campagne S. 22. Müller, Roms Campagna II, 254.

5) Val. Max. I, 8, 4: Fortunae muliebris simulacrum, quod est Latina via ad quartum miliarium. Fest. p. 242: via Latina ad miliarium IV signum Fortunae Muliebris.

6) Dionys. VIII, 55. p. 525, 9. Val. Max. V, 2, 1: senatus aedem et eam

Auch noch andere Rechte und Auszeichnungen wurden den Frauen, die nun zum zweitenmal Rom gerettet hatten, vom Senate zuerkannt [1]).

5. Die im Vorstehenden erzählte Geschichte Coriolans, zu deren Prüfung wir übergehen, erweist sich, näher untersucht, als ein Gewebe von Sage und Dichtung. Der historische Thatbestand, der diesen Ueberlieferungen zu Grunde liegt, ist von der dichtenden Sage so überwuchert, daß er sich kaum mehr herstellen läßt.

Gleich die erste Heldenthat des jungen Marcius, die Eroberung Corioli's, ist nach allen Anzeichen Erdichtung. Diese Eroberung fällt nach der Tradition ins Jahrs 261: allein da Corioli unter den latinischen Bundesstädten genannt wird, die in eben jenem Jahre das cassische Bündniß mit Rom geschlossen haben [2]), so kann es damals nicht im Besitze der Volsker gewesen seyn; um so weniger, da noch das südlicher gelegene Satricum unter den Städten des cassischen Bündnisses vorkommt. Auch die übrige Tradition weiß nichts davon, daß sich die Herrschaft der Volsker schon im Jahr 261 bis Corioli erstreckt, also unmittelbar an das römische Gebiet gestoßen hat. Es müßten in diesem Falle sehr unglückliche Kriege vorangegangen seyn; die Volsker müßten in den vorangegangenen Jahren große Fortschritte gemacht, und beträchtlich an Grund und Boden gewonnen haben. Allein hievon weiß, wie gesagt, die römische Ueberlieferung nichts: im Gegentheil, sie erzählt nur von siegreichen Feldzügen gegen die Volsker, und läßt noch im Jahr 259 Suessa Pometia [3]), im Jahr 260 Veliträ erobert [4]), im Jahr 262 Norba colonisirt [5]), und die Colonie in Veliträ verstärkt

---

Fortunae Muliebri eo loco, quo Coriolanus exoratus fuerat, faciendam curavit. Aur. Vict. de vir. ill. 19, 5. Mehr hierüber s. u.

1) Val. Max. V, 2, 2: in quarum (der Veturia und Volumnia) honorem senatus sanxit, ut feminis semita viri cederent. permisit quoque iis, purpurea veste et aureis uti segmentis. Nach Plutarch (Rom. 20. S. o. Bd. I, 464. Anm. 13) war es schon Romulus, der in Folge der rettenden That der Sabinerinnen verordnet hat, ut viri feminis semita cederent.

2) S. o. S. 326. Anm. 5.

3) Liv. II, 25, 5. Dionys. VI, 29. p. 364, 45 ff.

4) Liv. II, 30, 14. Dionys. VI, 42. p. 373, 12.

5) Liv. II, 34, 6: Norbae in montes novam coloniam, quae arx in Pomptino esset, miserunt. Dionys. VII, 13. p. 428, 34. Dio Cass. fr. 18, 4 (Mai Nov. Coll. II. p. 147).

werden [1]): Angaben, die einen viel ſüdlicheren Kriegsſchauplatz und einen andern Stand der Grenzen vorausſetzen.

Der entſchiedenſte Beweis aber gegen die angebliche Eroberung Corioli's im Jahr 261 iſt das offene Geſtändniß des Livius, daß die alten Chroniken von einem Feldzug des Conſuls Poſtumus Cominius gegen die Volsker nichts gewußt haben. Würde nicht, ſagt er, der caſſiſche Bundesvertrag, der auf einer ehernen Säule ſteht, den Beweis abgeben, daß der Conſul Spurius Caſſius jenen Vertrag allein geſchloſſen hat, und hiedurch zu der Folgerung berechtigen, daß ſein College damals von Rom abweſend war, ſo wäre es völlig in Vergeſſenheit gerathen, daß der Conſul Poſtumus Cominius im Jahre 261 einen Krieg mit den Volskern geführt hat [2]). Die letztere Angabe beruht alſo nicht auf poſitiver Ueberlieferung der alten Chroniken und Triumphalfaſten, ſondern auf einer bloßen Schlußfolgerung, die überdieß ſehr willkührlich und unmotivirt iſt [3]). Die älteſte Tradition hat folglich von einem im Jahr 261 d. St. unter Anführung eines Conſuls, alſo unter öffentlicher Auctorität unternommenen Feldzuge gegen die Volsker nichts gewußt [4]). Nach der älteſten Sage war es nur Coriolan, der

---

1) Liv. II, 34, 6: Velitris auxere numerum colonorum. Dionys. VII, 13. p. 427 f.

2) Liv. II, 33, 9: — Postumum Cominium bellum gessisse cum Volscis, memoria cessisset. Livius hat dieſe Obſervation ohne allen Zweifel nicht ſelbſt gemacht, da ſeine Vorausſetzung, die eherne Säule ſtehe noch auf dem Forum, beweist, daß er ſie nicht ſelbſt in Augenſchein genommen hat, ſ. o. Bd. I, 19. Anm. 5. Er hat, was er hier ſagt, wahrſcheinlich aus Licinius Macer entnommen, zu deſſen Zeit die erwähnte Säule noch ſtand, und dem man es am eheſten zutrauen mag, dieſe kritiſche Wahrnehmung gemacht zu haben.

3) Daß auf der römiſchen Vertragsurkunde, die der ehernen Säule auf dem Forum eingegraben war, ſich nur der Eine der beiden Conſuln, Spurius Caſſius, genannt fand, hatte vermuthlich einen andern Grund, der ſchon oben S. 288. Anm. 1 angegeben worden iſt: der andere Conſul wird das Bündniß bei den Latinern abgeſchloſſen und im Namen Roms beſchworen haben.

4) Daß die Rede des Plebejers Scaptius bei Liv. III, 71 kein hiſtoriſches Zeugniß abgibt für einen im Jahr 261 gegen die antiatiſchen Volsker unternommenen Feldzug, verſteht ſich von ſelbſt, da die Reden bei Livius freie Compoſition, und nicht Nachſchriften wirklich gehaltener Reden ſind. Die chronologiſchen Angaben, die Livius in dieſer Rede dem Scaptius in den Mund legt, ſind ausgerechnet, und zwar von der Vorausſetzung aus, Corioli ſei im Jahr 261 erobert.

Corioli erobert hat. Die Geſchichtſchreiber dagegen erwogen, daß ein Privatmann ohne Imperium und ohne öffentlichen Auftrag unmöglich eine befeſtigte Stadt erobert haben könne, und es wurde deßhalb gedichtet, Coriolan habe jenen Feldzug, auf welchem er Corioli erſtürmte, unter dem Oberbefehl des Conſuls Cominius mitgemacht.

Wenn die Ueberlieferung weiter berichtet, der junge Gnäus Marcius habe von der Eroberung Corioli's den Beinamen Coriolanus erhalten, ſo erledigt ſich dieſe Angabe ſchon durch die Grundloſigkeit des vorausgeſetzten Factums; ſie iſt aber auch an ſich unglaublich. Daß zu jener Zeit Cognomina aus eroberten Städten oder gewonnenen Schlachten geſchöpft worden ſind, iſt völlig unerweislich; kein zweites Beiſpiel ſolcher Namengebung wird aus den erſten Jahrhunderten der Republik überliefert [1]). Unter dieſen Umſtänden ſpricht die Analogie dafür, daß jenes Cognomen nicht anders zu erklären iſt, als die zahlreichen andern römiſchen Cognomina, die aus Städtenamen gebildet ſind [2]). Geſetzt aber auch, es

---

Uebrigens iſt nicht blos dieſe Rede, ſondern die ganze Figur des Scaptius eine Fiction, wie an ſeinem Orte gezeigt werden wird.

1) Ueber den Beinamen Regillenſis (von dem übrigens gar nicht einmal überliefert wird, er ſei dem Dictator Poſtumius wegen ſeines Siegs beim See Regillus beigelegt worden) ſ. o. S. 200. Und wenn Livius IV, 17, 7 von dem Conſul des Jahrs 317 L. Sergius Fidenas ſagt: a bello, quod deinde gessit, credo appellatum, ſo ſpricht er damit deutlich aus, es ſei dieß ſeine eigene Vermuthung, und nicht Ueberlieferung der Annalen. Dieſe Vermuthung iſt aber ſehr ungegründet: denn jener Sergius hat nichts gegen Fidenä ausgerichtet, und der angebliche Sieg, den er über den König der Vejenter erfochten haben ſoll, war von der Art, daß in Folge deſſelben ein Dictator ernannt werden mußte Liv. IV, 17, 8. Das fragliche Cognomen der Sergier iſt wahrſcheinlich anders zu erklären: nämlich auf die von Madvig Opusc. Acad. I, 251 (ſ. u. S. 366) vorgeſchlagene Art.

2) Solche Cognomina ſind z. B. die Beinamen Camerinus, Collatinus, Carventanus, Medullinus, Mugillanus, Maluginensis, Regillensis, ſ. Ellendt de cognomine romano 1853. p. 4 ff. Ueber den Urſprung dieſer Cognomina ſind verſchiedene Vermuthungen aufgeſtellt worden. Nach Niebuhr's Anſicht (Röm. Geſch. II, 275. Anm. 553. II, 361. Vortr. über röm. Geſch. I, 219. 292) bezeichneten ſie ein Verhältniß des Patronats. Die mit Rom verbündeten Staaten, vielleicht auch die Coloniſtädte, pflegten ſich nämlich daſelbſt einen Vertreter und Beſchützer (φίλους καὶ προξένους Dionys. II, 11. p. 85, 20) zu wählen, an den ſich der einzelne Bürger des befreundeten oder verbündeten Staats

wäre damals Sitte geweſen, ſiegreiche Feldherrn nach dem Namen des Schlachtfelds, Eroberer von Städten nach der eroberten Stadt zu benennen, ſo konnte doch nach römiſchen Begriffen nur der Oberbefehlshaber, unter deſſen Auſpicien ein Sieg gewonnen oder eine Stadt erobert worden war, darnach benannt werden, in keinem Fall aber ein untergordneter Anführer, der unter den Auſpicien eines Andern Kriegsdienſte that [1]).

Es folgt hieraus, daß nicht der tapfere Jüngling Gnäus Marcius von dem eroberten Corioli den Beinamen Coriolan erhalten hat, ſondern daß umgekehrt aus dieſem ſeinem Cognomen die Eroberung Corioli's herausgedichtet worden iſt.

Den Conflict Coriolans mit der Plebs knüpft die Tradition an die Hungersnoth des Jahrs 262. Als Urſache dieſer Hungersnoth wird angegeben, daß die Plebs, durch ihre Auswanderung am Ackerbau gehindert, die Fluren unbeſtellt gelaſſen habe [2]). Allein die Seceſſion hat nur wenige Tage gedauert [3]), und die Rückkehr der Ausgewanderten muß etwa um die Mitte des Septembers ſtattgefunden haben [4]): der heimgekehrten Plebs blieb alſo noch Zeit genug, ihre Felder fürs nächſte Jahr zu beſtellen, und man darf annehmen, daß ſie dieß um ihrer ſelbſt willen nicht unterlaſſen haben wird.

Trotz dieſer falſchen Motivirung könnte die Theuerung des

---

wandte, wenn er in Rechtsgeſchäften eine Vertretung in Rom nöthig hatte. So mögen die Städte des latiniſchen Bundes ſehr frühzeitig, ſeit ein Rechtsſchutzverhältniß (recuperatio) zwiſchen ihnen beſtand, Patrone in Rom gehabt haben. Dieſe Patronatsfamilien nun — vermuthet Niebuhr — führten ein vom Namen ihrer Clientenſtädte abgeleitetes Cognomen. Mehr über das römiſche Patronat bei Sell, Recuperatio S. 130 ff. — Eine andere Vermuthung über den Urſprung mehrerer Cognomina dieſer Art hat Madvig aufgeſtellt Opusc. Acad. I, 251: hinc oritur vera explicatio cognominum antiquissimarum quarundam gentium patriciarum ab oppidis, in quibus coloniae traduntur fuisse, ductorum (qualia sunt Camerinorum, Medullinorum), quae qui primi acceperunt, ex iis coloniis (inter colonos sive praesidiarios) fuerunt. Daß die Cognomina bisweilen aus dem Heimaths- oder Herkunftsort geſchöpft waren, beweiſen die claudiſchen Beinamen Sabinus und Regillensis.

1) Vgl. Val. Max. II, 8, 2.

2) Dionys. VII, 1. p. 417, 9. c. 24. p. 436, 40. Liv. II, 34, 2.

3) S. o. S. 238.

4) S. o. S. 237.

Jahrs 262 dennoch historisch seyn. Sie wird aber durch einen andern Umstand verdächtig, nämlich dadurch, daß alles Detail, womit sie erzählt wird, aus den Theurungsjahren 321 und 343 geschöpft ist. Auch im Jahr 343 wurden Gesandte nach Etrurien, Campanien, Sicilien geschickt; auch damals wurden diese Abgeordneten zu Cumä am Getraide-Einkauf gehindert; in Sicilien dagegen von Tyrannen der Insel freigebig unterstützt; und dem nächsten Bedürfniß wurde durch Zufuhren aus Etrurien, die auf dem Tiber kamen, abgeholfen [1]) — Alles genau so, wie im Jahr 262. Aus der Hungersnoth des Jahrs 343 stammt namentlich der sicilische Tyrann, der den Römern im Jahr 262 Getraide geschenkt haben soll. Diese Schenkung eines sicilischen Fürsten hatte, wie an seinem Orte gezeigt werden soll, im Jahr 343 einen denkbaren Beweggrund, im Jahr 262 aber nicht. Die Annalisten Licinius Macer und Cn. Gellius nannten den sicilischen Fürsten, der die Römer im Jahr 262 mit Korn beschenkt haben soll, Dionysius [2]): ein grober chronologischer Verstoß, der ebenfalls zu der Folgerung berechtigt, daß die Angaben über die Hungersnoth des Jahrs 262 aus der Hungersnoth des Jahrs 343 — denn nur diese war der Regierung des Dionysius gleichzeitig [3]) — geschöpft sind.

1) Liv. IV, 52. Derselbe berichtet IV, 25, 4 aus dem Jahr 321: **famem timentes in Etruriam, Pomptinumque agrum et Cumas, postremo in Siciliam quoque frumenti causa misere.** Solches Detail mag in den Chroniken des vierten Jahrhunderts gestanden haben, nicht aber in denjenigen, die ums Jahr 262 geführt wurden. Wir haben hier wieder einen Beweis, wie so manches Detail, womit die Tradition in ihrer Verlegenheit um Stoff Roms ältere Geschichte ausgestattet hat, aus der späteren Geschichte entlehnt ist. Andere Beispiele für dieses Verfahren der ausmalenden Annalisten s. o. Bd. I, 529. 530. 607 II, 188. 226. Anm. 2.

2) Dionys. VII, 1. p. 417, 36. Dionysius weist sie wegen dieses groben Anachronismus nicht ohne Selbstgefühl zurecht.

3) Dionysius ist zwar nach griechischer Zeitrechnung erst Olymp. 93, 3 (406 v. Chr., 347 Roms) zur Alleinherrschaft gelangt: aber diese kleine chronologische Differenz der griechischen und römischen Zeittafeln kann bei einem so alten Ereigniß nicht ins Gewicht fallen. Wenn man mit Niebuhr Roms Einnahme durch die Gallier (364) in Olymp. 99, 3 setzt, so ist Olymp. 93, 3 = 340 Roms, und bei dieser Synchronistik war Dionysius im Jahr 343 d. St. bereits Alleinherrscher. Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. II, 635. — Plutarch nennt, indem er eine hingeworfene Vermuthung des Dionysius (VII, 1. p. 417, 34) als baare historische Thatsache gibt, den Gelon als Schenkgeber, indem er ihn

Auch die weitere Erzählung der Tradition erregt mancherlei Bedenken. Als im Senat — ſo lieſt man bei Livius — berathen wurde, zu welchem Preis das angekommene Getraide an die armen und geringen Leute verkauft werden ſolle, ſprach Cn. Marcius heftig gegen die Tribunen und die Plebs, und rieth, wohlfeiles Korn nur abzugeben um den Preis der Verzichtleiſtung auf's Tribunat. Dieſe Rede wurde alsbald ruchbar, und Coriolan wäre, als er aus der Curie trat, ein Opfer der Volkswuth geworden, hätten ihm nicht die Tribunen einen Gerichtstag geſetzt. An dieſer Erzählung fällt zuerſt auf, daß Coriolan, der das Jahr zuvor bei der Eroberung Corioli's noch als angehender Jüngling erſcheint [1]), nun auf einmal im Senate ſitzt, und zwar nicht als einfacher Senator, ſondern als ein Mann, der in dieſer Körperſchaft eine politiſche Rolle ſpielt. Es läßt ſich dieß nicht zuſammenreimen. Denn der Senat war damals noch, wovon er ſeinen Namen hat, ein Rath der Alten: ihn bildeten die seniores patrum: daß in ihm zu jener Zeit ein adolescens Sitz und Stimme gehabt, ja ſogar das Recht, Reden zu halten und Anträge zu ſtellen, ausgeübt hat, erſcheint unglaublich. Auch andere Traditionen ſtehen mit der Angabe im Widerſpruch, Coriolan ſei bei Corioli's Eroberung noch ein angehender Jüngling geweſen. Es wird z. B. überliefert, er habe ſchon bei der Vertreibung des Tarquinius thätig mitgewirkt [2]). In dieſem Falle kann er im Jahr 261, ein halbes Menſchenalter ſpäter, nicht mehr ein Jüngling geweſen ſeyn. Eine andere mehrfach bezeugte Tradition beſagt, Coriolan ſei der Plebs beſonders deßhalb gram geweſen, weil er von ihr, als er ſich um das Conſulat beworben habe, wegen

---

als Tyrannen von Syrakus bezeichnet (Coriol. 16). Letztere Angabe iſt jedoch chronologiſch nicht richtig. Gelon hat erſt Olymp. 72, 2 (485 v. Chr., 269 Roms) ſich der Stadt Syrakus bemächtigt und ſeinen Sitz dahin verlegt (Paus. VI, 9, 5). Bis dahin war er nur Herrſcher von Gela geweſen (Hdt. VII, 156).

1) Liv. II, 33, 5: Cn. Marcius, adulescens et consilio et manu promptus. Val. Max. IV, 3, 4: Cn. Marcius, patriciae gentis adulescens.

2) Liv. II, 34, 10 ſagt Coriolan: Tarquinium regem qui non tulerim, Sicinium feram? Dionys. VIII, 29. p. 503, 25. Plut. Coriol. 3. — Uebereinſtimmend hiemit gibt Plutarch (Coriol. 15) an, Coriolan habe bei ſeiner Bewerbung ums Conſulat (im Jahr 262) die Narben gezeigt, die er aus 17jährigem Kriegsdienſt davongetragen habe.

ſeiner ſtreng ariſtokratiſchen Geſinnung nicht gewählt worden ſei [1]). Dieſe Nachricht ſetzt voraus, daß Coriolan zu der Zeit, in welcher er bei Livius noch als angehender Jüngling erſcheint, bereits ein Mann nicht blos von reiferem Alter, ſondern auch von ausgeprägter und allgemein bekannter politiſcher Geſinnung war.

Dieſe Widerſprüche beweiſen, wie wenig in der Sage von Coriolan innerer Zuſammenhang iſt.

Auch das erſcheint auffallend, daß die Rede, die Coriolan im Senate hält, alsbald unter dem Volke ruchbar und bekannt iſt. Man ſieht nicht ab, wie dieß hat geſchehen können, da die Senatsſitzungen geheim waren. Livius ſchweigt hierüber; Dionyſius dagegen, der Alles zu vermitteln weiß, gibt an, die Tribunen hätten in Folge einer Einladung von Seiten der Conſuln jener Senatsſitzung angewohnt, aber nach einem heftigen Wortwechſel mit Coriolan die Curie verlaſſen, und ſofort dem eiligſt zuſammengerufenen Volk das von ihnen Gehörte bekannt gemacht [2]). Allein dieſe Angabe iſt augenſcheinlich erſonnen und verdient nicht den mindeſten Glauben. Selbſt wenn man es glaublich finden wollte, daß ſchon damals, zwei Jahre nach der Seceſſion, die Tribunen zu Senatsſitzungen zugezogen worden ſind, ſo wäre es doch im vorliegenden Fall ein ganz unbegreiflicher Mißgriff der Conſuln geweſen, die Tribunen zu einer Senatsſitzung zuzuziehen, in welcher über den Vorſchlag berathen werden ſollte, das angekommene Getraide zu dem bisherigen Theuerungspreis an die Plebs zu verkaufen, um dieſelbe durch die fortdauernde Hungersnoth zur Unterwürfigkeit und zur Verzichtleiſtung auf ihre ertrotzten Rechte zu zwingen.

Ueber Coriolans Anklage und Proceß wird im nächſten Abſchnitt eingehender gehandelt werden. In Beziehung auf das Verhalten des Coriolan zu ſeinem Proceß differiren die Berichterſtatter inſofern, als Livius angibt, er habe ſich am Gerichtstage nicht geſtellt, ſondern ſei abweſend verurtheilt worden, Dionyſius dagegen ihn vor dem Volksgericht auftreten und eine Rede zu ſeiner Vertheidigung halten läßt [3]). Auch dieſe keineswegs unerhebliche Differenz beweiſt, daß die traditionelle Geſchichte Coriolans nicht aus

1) Die Stellen ſ. o. S. 351. Anm. 3. Dionyſius und Plutarch ſetzen dieſe vergebliche Bewerbung des Coriolan um's Conſulat ins Jahr 262.

2) Dionys. VII, 25. p. 437, 26 ff. Ebenſo Plut. Coriol. 17.

3) S. o. S. 352. Anm. 3.

gleichzeitigen Aufzeichnungen, ſondern aus dem Mund der Sage geſchöpft iſt.

Aus ſeiner Heimath vertrieben gieng Coriolan zu den Volskern, und fand bei Attius Tullius in Antium gaſtfreundliche Aufnahme. So wird übereinſtimmend erzählt; Plutarch aber hat dieſer Erzählung eine eigenthümliche Notiz beigefügt: er ſagt, Coriolan und Attius Tullius ſeyen zuvor erbitterte Feinde geweſen, und Coriolan habe gewußt, wie verhaßt er dem volsciſchen Fürſten ſei, bei dem er Aufnahme und Schutz ſuche [1]). Plutarch malt ſodann die Scene aus, wie Coriolan bei einbrechender Nacht verhüllten Hauptes am Heerde ſeines erbitterten Feindes ſich niederläßt [2]). Dieſe Scene erinnert auffallend an die Zuflucht des Themiſtokles zum Heerde ſeines alten Feindes, des Moloſſerkönigs Admet [3]). Da die ſpätere römiſche Tradition den Coriolan mit Themiſtokles in Parallele geſetzt hat [4]), ſo liegt die Vermuthung nahe, daß, wie der Selbſtmord des Themiſtokles, ſo auch dieſer Zug von dem griechiſchen Helden auf den römiſchen übergetragen worden iſt.

In der traditionellen Erzählung folgt hierauf die Sage von den Traumgeſichten des Latinius, von ſeiner plötzlichen Lähmung, ſeiner Wiedergeneſung, und der durch dieſes Prodigium herbeigeführten Inſtauration der großen Spiele. Auch dieſe Sage hatte, wie die Sage von Coriolan, urſprünglich keinen beſtimmten chronologiſchen Ort [5]), und iſt auf's Gerathewohl in die Geſchichte Coriolans verflochten worden.

Um die Feſtſpiele mit anzuſehen, die in Folge des erwähnten Prodigiums auf's Neue und mit großem Glanz veranſtaltet werden ſollten, ſtrömten, wie es heißt, namentlich die Volsker in großer Zahl nach Rom. Es fällt dieß auf, da Rom damals mit den Volskern im Krieg lag [6]). Wenn Dionyſius angibt, es ſei kurz

1) Plut. Coriol. 22.

2) Plut. Coriol. 23.

3) Plut. Themist. 24.

4) S. o. S. 362. Anm. 1.

5) Nach Macrobius (Saturn. I, 11, 3. p. 254) hat ſich jene Begebenheit im Jahr 474 d. St. zugetragen.

6) Livius, der die Inſtauration der Spiele ins Jahr 263 verlegt, erzählt unter dem Jahr 262: in Volscis ne emi quidem frumentum potuit; periculum quoque ab impetu hominum frumentatoribus fuit. incommodo bello in tam

zuvor ein zweijähriger Waffenstillstand zwischen Rom und den Volskern geschlossen worden [1]), so hat diese Nachricht den Anschein, als sei sie nur ersonnen, um jenen Anstand zu beseitigen. Anderwärts gibt Dionysius an, während jener Festspiele habe in Rom Gottesfriede, allgemeine Gastfreundschaft und Waffenruhe geherrscht [2]).

Die augenscheinlichsten Merkmale der Dichtung trägt aber Coriolans Feldzug gegen Rom. Schon der durchgängige Widerspruch der Berichte beweist, daß hier an ächte und glaubwürdige Ueberlieferung nicht zu denken ist. Bei Livius zieht Coriolan von der Küste Latiums aus ins innere Land; bei Dionysius schlägt er genau den umgekehrten Weg ein. Bei dem Einen erobert er Städte, von denen der Andere schweigt. Auch das übrige Detail des Feldzugs wird von beiden Geschichtschreibern so abweichend und widersprechend erzählt, daß man folgern muß, ihren Erzählungen liege keine ächte Ueberlieferung zu Grund.

Doch nicht blos die Unvereinbarkeit der Berichte, auch die sachliche Unwahrscheinlichkeit des Erzählten spricht gegen die Glaubwürdigkeit der gemeinen Ueberlieferung. Dürften wir der Tradition glauben, so hätte Coriolan auf einem einzigen Feldzug, im Laufe des Sommers 265 [3]) alles latinische und römische Land erobert bis

---

artis commeatibus vexati forent Romani, ni Vulscos jam moventes arma pestilentia ingens invasisset. Das Gleiche berichtet unter demselben Jahre Dionysius VII, 12. p. 427, 14.

1) Dionys. VIII, 22. p. 482, 9: *ἐτύγχανον τότε Ῥωμαίοις καὶ Οὐολούσκοις ἐκεχειρίαι τοῦ πολέμου καὶ ἀνοχαὶ πρὸς ἀλλήλους οὖσαι, σπονδαί τε διετεῖς, ὀλίγῳ πρότερον χρόνῳ γενόμεναι.*

2) Dionys. VII, 71. p. 475, 24.

3) Ueber die Zeitrechnung möge hier Folgendes bemerkt seyn. Nach der Chronologie des Dionysius wird Coriolan verurtheilt und geht ins Elend wenige Tage vor dem (auf den 1. Sept. 263 fallenden) Amtsantritt der Consuln des Jahrs 264, Q. Sulpicius und Spurius Larcius (Dionys. VII, 68. p. 472, 19), also im August 263. Die Wiederholung der großen Spiele findet statt bald nach dem Amtsantritt der Consuln des Jahrs 265, C. Julius und P. Pinarius, also im Herbst 264 (Dionys. VIII, 3. p. 482, 41). Das Jahr darauf, 265, unter denselben Consuln, bricht der volskische Krieg aus (Dionys. VIII, 1. p. 480, 40 ff.): und noch im nämlichen Jahr, im December 265, unter dem Consulat der Consuln des Magistratsjahrs 266, des Spurius Nautius und Sextus Furius, zieht Coriolan von Rom ab (VIII, 54. p. 524, 37. c. 57. p. 526, 35). Mit diesem Datum stimmen auch die weiteren Zeitangaben des Dionysius überein. Nach ihm wurde das erste Opfer auf dem Altar der Fortuna Muliebris dar-

zum cluiliſchen Graben, zwei Wegſtunden vor Rom. Unaufhaltſam, wie im Flug, eilt er von Sieg zu Sieg; jede Stadt, vor welcher er erſcheint, fällt vor ihm. Zwölf eroberte Städte, die bedeutendſten Latiums, führt Livius, vierzehn Dionyſius mit Namen auf. Ja der Letztere läßt ſieben von dieſen vierzehn Städten in dreißig Tagen erobert werden [1]). Dieß Alles iſt jedoch ſchon darum nicht glaublich, weil die Städte jener Zeit faſt ohne Ausnahme ſehr feſt angelegt waren, zum Theil uneinnehmbar auf abgeſchrofften Bergkuppen [2]), ſo daß ſie, wenn nicht Verrath die Thore öffnete, nur durch Hunger bezwungen werden konnten und im beſten Falle längere Belagerung erforderten. Wie langſam haben die Römer alle dieſe Städte, die in den letzten Jahrzehnten des dritten Jahrhunderts wirklich in den Beſitz der Äquer und Volsker gekommen ſind, wieder zurückerobert! Als in der erſten Hälfte des vierten Jahrhunderts die

---

gebracht am Jahrestage des Abzugs, am erſten December des folgenden Jahrs 266 (VIII, 55. p. 525, 26); und im zweiten Jahr darauf (ἐνιαυτῷ ἑτέρῳ μετὰ τὴν πρώτην θυσίαν) prid. Non. Quinct. (den 6. Juli 268) fand, wie Dionyſius a. a. O. ſagt, die förmliche Einweihung des Tempels ſtatt, die der Eine der beiden Jahresconſuln, Proculus Virginius vollzog: was ganz mit den übrigen Zeitangaben übereinſtimmt, denn Virginius war Conſul des Jahrs 268. Nicht ganz übereinſtimmend mit dieſer Zeitrechnung ſcheint es zu ſeyn, wenn Dionyſius VIII, 41. p. 513, 42 die Veturia ſagen läßt, es ſei jetzt das vierte Jahr, daß Coriolan in die Verbannung gegangen. Denn im December 265 war es, vom Auguſt 263 an gerechnet, erſt das dritte Jahr. Aber das vierte Conſuljahr war es allerdings: Coriolan war in die Verbannung gegangen unter den Conſuln M. Minucius und A. Sempronius; er zog von Rom ab unter den Conſuln Sp. Nautius und Sext. Furius, und in der Mitte liegen zwei Conſulatsjahre. — Auch Livius (II, 39) läßt, wie Dionyſius, den Coriolan von Rom abziehen nicht lange nach dem Amtsantritt der Conſuln Sp. Nautius und Sextus Furius: aber dieſe beiden ſind ihm Conſuln nicht des Magiſtratsjahrs 266 (d. h. vom Sept. 265 bis zum Sept. 266), ſondern des Jahrs 264: es fehlen bei ihm (obwohl er ſie III, 30, 7 und V, 54, 5 mitrechnet) die Conſuljahre 264 und 265, ohne Zweifel nicht aus Fahrläſſigkeit, ſondern weil er andern Faſten folgt, ſ. Sigonius Schol. in Chronol. Liv. ad a. u. 264 (Liv. ed. Drakenb. Tom. XV, 1. p. 170). Bei Livius füllt alſo die Geſchichte Coriolans, die bei Dionyſius vier Jahre (263—266) in Anſpruch nimmt, nur zwei Jahre (263 u. 264). — Auch dieſe chronologiſchen Differenzen laſſen erkennen, wie ſehr die traditionelle Geſchichte Coriolans der Zuverläſſigkeit ermangelt, und berechtigen zu der Folgerung, daß ſie nicht aus gleichzeitigen Aufzeichnungen geſchöpft iſt.

1) Dionys. VIII, 36. p. 509, 18.

2) Vgl. Abeken Mittel-Italien S. 130 ff.

Äquer und Volsker schrittweise zurückgedrängt werden, dreht sich der Krieg immer mehrere Jahre lang um eine einzige Stadt; ein Feldzug gilt schon dann als glücklich und erfolgreich, wenn er die Eroberung oder Capitulation einer Stadt oder Burg zum Ergebniß hat. Es ist daher vollkommen unglaublich, daß Coriolan in einem einzigen Sommerfeldzug die zwölf bedeutendsten Städte Latiums erobert hat.

Die im Vorstehenden nachgewiesene Unwahrscheinlichkeit der traditionellen Erzählung ließe sich zwar durch eine kleine Modification beseitigen, nämlich durch die Annahme, jene Eroberungen, welche die Sage in die kurze Zeit eines Sommers zusammengedrängt hat, seyen die Früchte eines mehrjährigen Kriegs und wiederholter Feldzüge gewesen. Allein bei dieser Annahme würde das Verhalten der Römer und Latiner nur noch viel unerklärlicher, als es ohnehin schon ist. Schon bei der gewöhnlichen Erzählung begreift man nicht, wie es kommt, daß von einem römischen, einem latinischen Heer, einem Versuch, Widerstand zu leisten und die angegriffenen Städte zu retten, auch nicht einmal die Rede ist; daß die Römer, ohne auch nur eine Schlacht zu wagen, in regungsloser Erstarrung zusehen, wie der Feind schrittweise bis vor die Mauern der Stadt vordringt und die römischen Fluren verheert. Schon Dionysius fand dieses Verhalten so befremdlich, daß er unter andern Erklärungsversuchen die Vermuthung vorbringt, die Römer seyen vielleicht durch Vogelzeichen oder Sibyllensprüche oder sonstige göttliche Weisung von Kampf und Widerstand zurückgehalten worden [1]). Die gewöhnliche Erzählung schiebt die Schuld der gänzlichen Wehr- und Widerstandslosigkeit auf den Hader der Stände, auf die Verdrossenheit und Verzagtheit der Plebs [2]). Allein jener Hader hat zwei Jahrhunderte gedauert, ohne daß darum jemals Patricier oder Plebejer die ganze Existenz des Staats so muthwillig auf's Spiel gesetzt hätten; und die Plebs namentlich hatte im vorliegenden Falle, wenn Coriolan als Sieger in Rom einzog, von seiner Rache Alles zu befürchten. Diese Einwendungen kehren, wie gesagt, in verstärktem Maaße wieder, wenn jener volskische Krieg längere Zeit

1) Dionys. VIII, 37. p. 510, 22.

2) Dionys. VIII, 14. p. 491, 10 ff. Plut. Coriol. 28. 29. Zonar. VII, 16. p. 343, b. Liv. II, 39: plebes omnia, quam bellum malebat.

angedauert hat. Daß Rom mehrere Jahre hinter einander kein Heer aufgebracht, daß es während dieser Zeit dem erobernden Vordringen der Volsker wehrlos und betäubt zugesehen haben sollte, erscheint völlig undenkbar. Man müßte also zu jener ersten Annahme noch eine zweite hinzufügen, nämlich, daß die Römer zwar Widerstand geleistet haben, aber mit unglücklichem Erfolg [1]), und daß diese Niederlagen von der Sage verschwiegen worden sind.

Aber auch durch diese Modification ist die traditionelle Erzählung nicht für die Geschichte zu retten: aus dem Grunde nicht, weil die angeblichen Eroberungen der Volsker alsbald wieder, wie ein Meteor, verschwunden sind, sobald Coriolan von Rom abgezogen ist. Hätten die Volsker und Äquer in jenen Feldzügen das ganze latinische Küstenland bis Corioli, Mugilla und Lavinium, sowie die Latinerstädte längs der Via Latina bis zum cluilischen Graben erobert, so müßten wir diese Landschaften und Städte von da an im Besitz der Eroberer vorfinden, das Küstenland im Besitze der Volsker, das östliche Latium im Besitze der Äquer. Dieß ist jedoch mit nichten der Fall. Der Stand der Grenzen ist nach dem Feldzug Coriolans derselbe, wie vorher. Als Schauplatz des Volskerkriegs finden wir im Jahr 267 die Gegend von Veliträ [2]), in den Jahren 269 und 270 die Gegend von Antium [3]). Wie wäre dieß möglich, wenn die Volsker im Jahr 265 alles latinische und römische Land bis zum cluilischen Graben erobert hätten? Der Schauplatz der ferneren Volskerkriege müßte alsdann die nächste Umgegend von Rom gewesen seyn. Das Gleiche gilt von den Äquern, die der Consul Virginius wenige Jahre darauf (268) in ihrem Gebirgslande verheerend heimsucht [4]), und die im Jahr 273 Ortona bestürmen [5]), während sich ihre Herrschaft damals viel tiefer ins latinische Land hinein erstreckt haben müßte, wenn die Eroberungen des Jahrs 265 eine Wahrheit wären. Haben die Äquer im Jahr 265 Carventum, Corbio und Lavici erobert, wie kommt es, daß sie erst vier-

1) So Val. Max. V, 4, 1, 1: Coriolanus, frequenter fusis exercitibus nostris, victoriarum suarum gradibus, aditum juxta moenia Urbis Volsco militi struxit. Eutrop. I, 15: (Coriolan) Romanos saepe vicit.

2) Dionys. VIII, 67. p. 534, 11.

3) Dionys. VIII, 82. p. 548, 39. c. 84. p. 550, 26.

4) Dionys. VIII, 68. p. 536, 10.

5) Liv. II, 43.

undzwanzig Jahre später, zum erstenmal im Jahr 289 [1]), von da an aber alljährlich, ihr Lager auf dem Algidus aufschlagen? Ferner, wie hätten die Römer, durch Coriolan aller ihrer Eroberungen beraubt, auf ihr ursprüngliches Gebiet reducirt und nicht über den fünften Meilenstein hinaus herrschend, daran denken können, wenige Jahre darauf — im Jahr 271 — einen Krieg mit Veji zu beginnen? einen Krieg, den sie selbst entzündet hatten? In diesem vejentischen Kriege leisten ihnen die Latiner eidgenössischen Zuzug [2]): wie wäre dieß möglich gewesen, wenn Coriolan fast ganz Latium erobert und unter volskische Botmäßigkeit gebracht hatte? Ferner, wie hätte Sp. Cassius im Jahr 268 ein Ackergesetz in Antrag bringen, die Tribunen der nächstfolgenden Jahre diesen Antrag wiederholt erneuern können, wenn unmittelbar zuvor alles eroberte Land der Römer, eben damit auch der größte Theil des Gemeinlandes verloren gegangen war? Endlich hätte derjenige, der die gemeine Tradition festhält, nach welcher die Römer schon im nächsten Jahre nach Coriolans Abzug, im Jahr 267, mit den Hernikern Krieg geführt [3]) und denselben zwei Drittheile ihres Landes abgenommen haben [4]), zu erklären, wie diese Gebietsabtretung, wie auch nur der Krieg mit den Hernikern möglich gewesen ist, wenn das dazwischenliegende Land seit 265 den Äquern gehört hat.

Es könnte, um die so eben erhobenen Einwürfe zu entkräften, geltend gemacht werden, daß ja Coriolan auf die Bitten seiner Mutter von Rom abgezogen sei und die gemachten Eroberungen freiwillig aufgegeben habe. Allein einer so kindlichen Vorstellung war wohl die dichtende Sage fähig: vor einer nüchternen Erwägung kann sie nicht Stand halten. Es ist vollkommen undenkbar, daß die Volsker einem Fremdling gehorcht hätten, der ihnen, am Ziele eines so siegreichen Feldzugs angelangt, den Befehl zum Rückzug ertheilt, und die Aufgebung der gemachten Eroberungen zugemuthet hätte. Sie würden in einer solchen Zumuthung nur Verrath gesehen und sich des Fremdlings als eines Verräthers entledigt haben.

Gesetzt aber auch, Coriolan hätte seiner Vaterstadt ihr Gebiet

---

1) Liv. III, 2.

2) Dionys. IX, 5. p. 562, 28. Liv. II, 53, 1.

3) S. o. S. 333.

4) Liv. II, 41: cum Hernicis foedus ictum; agri partes duae ademptae.

ungeschmälert zurückgegeben, so ist damit nicht erklärt, wie es kommt, daß seit seinem Abzug von Rom auch das latinische Land, das er erobert haben soll, nicht mehr im Besitze der Volsker ist. Man sollte glauben, die zwölf oder vierzehn Latinerstädte, die er nach Livius' und Dionysius' Bericht erobert oder zur Uebergabe gezwungen hat, seyen von da an in der Gewalt der Volsker geblieben. Allein dieß war keineswegs der Fall, und es muß hieraus gefolgt werden, daß die angebliche Eroberung dieser Städte im Jahr 265 eine Fiction ist.

Kurz die Eroberungen, welche die römische Sage dem Coriolan zuschreibt, können nicht im Jahr 265 gemacht worden seyn. Ganz grundlos ist darum jene Sage nicht. Die latinischen Städte, die Coriolan für die Volsker erobert haben soll, sind irgend einmal im Besitze der Volsker oder Äquer gewesen: nur sind sie unter ganz andern Umständen, als die Sage angibt, nicht in einem Sommerfeldzug, sondern in einem mehrjährigen Krieg, nicht im Jahr 265, sondern zwei oder drei Jahrzehnde später, wahrscheinlich in dem großen Volskerkrieg seit 289 von jenen beiden Völkerschaften erobert worden [1]).

Wenn die Sage diese Eroberungen dem Coriolan zugeschrieben hat, so ist das Motiv dieser Erdichtung klar. Da man nicht läugnen konnte, daß jene Städte einmal von den Volskern und Äquern erobert worden sind, daß Rom selbst in diesem unglücklichen Kriege (seit 289) in schwere Bedrängniß gerathen ist, so sollte es doch wenigstens ein Römer gewesen seyn, der das feindliche Heer geführt hatte, und auf den der Ruhm dieser Kriegsthaten zurückfiel. Nur ein Römer konnte es seyn, durch dessen Führung die sonst so rasch und siegreich zurückgeworfenen Feinde dießmal unwiderstehlich geworden waren. Auch konnten die Siege der Volsker unter Coriolans Oberbefehl als weiterer Beleg für die Wahrheit dienen, daß

1) Es ist bemerkenswerth, daß bei Livius sowohl als bei Dionysius die Eroberungen Coriolans in zwei Gruppen zerfallen. Bei Livius ist die Via Latina die Grenzscheide zwischen beiden Gruppen; auch Dionysius unterscheidet zwischen Coriolans Eroberungen im östlichen Latium und seinem Feldzug gegen die Städte des latinischen Küstenlands. Diese Gruppirung ist nicht unmotivirt: sie unterscheidet die Eroberungen der Volsker von denjenigen der Äquer.

die Stärke der Römer mehr auf ihren Heerführern, als ihren Heeren beruhe [1]).

Es kann jedoch kein Zweifel seyn, daß auch dieser Zug der Sage Dichtung ist. Coriolan ist niemals Oberbefehlshaber der volskischen Heeresmacht gewesen. Wie kann man im Ernste glauben, daß die Volsker die Führung ihres Heers und eben damit die Geschicke ihrer Nation in die Hände eines Fremden und eines Flüchtlings gelegt haben, der erst seit kurzer Zeit in ihrer Mitte weilte, und für dessen Gesinnungen oder Absichten ihnen Nichts die nöthige Bürgschaft gab [2]). Man muß dieß vollkommen unglaublich finden, wenn man die Denkweise der Völker jener Zeit, den nationalen Sondergeist, der sie beseelte, ihre Abneigung und ihr Mißtrauen gegen alles Fremdländische erwägt. Nie hätten die Römer einen verbannten Fremdling an die Spitze ihres Heers gestellt: und von den Volskern darf man das Gleiche annehmen.

Hat also Coriolan die Römer bekriegt, so kann er dieß nur auf eigene Hand, als Anführer von Freischaaren gethan haben. Ein Heer aus Reisläufern zu bilden, war zu jener Zeit nicht schwer [3]); Coriolan aber wird, wie man muthmaßen darf, vorzüglich seine Schicksalsgenossen, die in der Verbannung lebenden Römer unter seinen Feldzeichen versammelt haben. Wie groß damals in Folge der erbitterten Partheikämpfe die Anzahl der flüchtigen und

---

1) Liv. II, 39: quam spem nequaquam fefellit C. Marcius, ut facile appareret, ducibus validiorem, quam exercitu, rem romanam esse. Vgl. Liv. II, 6: haec moverunt Vejentes, ac pro se quisque, Romano saltem duce, bello amissa repetenda fremunt. Tac. Germ. 30: quod rarissimum, nec nisi romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce, quam in exercitu.

2) Schon die alten Geschichtschreiber haben diese Reflexion angestellt, und sie lassen neben Coriolan noch den Attius Tullius zum Oberbefehlshaber gewählt werden, Liv. II, 39, 1: imperatores ad id bellum de omnium populorum sententia lecti Attius Tullius et Cn. Marcius, exsul romanus, in quo aliquanto plus spei repositum. Aber während des Feldzugs ist von Attius Tullius nie die Rede; die Sage weiß nur von Coriolan. Diesen Widerspruch auszugleichen, erzählt Dionysius, Coriolan sei mit Attius Tullius dahin übereingekommen, der Eine von ihnen, Coriolan, solle das ausziehende Heer befehligen, der Andere, Attius Tullius, zur Deckung des volskischen Landes zurückbleiben Dionys. VIII, 13. p. 490. Plut. Coriol. 28.

3) Ein solches Heer hat z. B. im Jahr 311 der Äquer Clölius der aufständischen Plebs in Ardea zu Hülfe geführt, Liv. IV, 9 f.

verbannten Römer gewesen ist, sieht man aus dem Unternehmen des Sabiners Appius Herdonius, der sich im Jahr 294 an der Spitze einer Schaar von zweitausend fünfhundert Exilirten und Sclaven durch nächtlichen Ueberfall des Capitols bemächtigte [1]). Der Anstifter und die Seele dieses Unternehmens war ebenfalls ein römischer Flüchtling, Käso Quinctius, des Cincinnatus Sohn. Auch bei den Griechen ist es nicht selten vorgekommen, daß politische Flüchtlinge sich zusammengeschaart haben, um ihre Heimkehr mit den Waffen in der Hand zu erzwingen [2]). So mag auch Coriolan als Anführer einer Heerschaar, die aus Verbannten, Flüchtlingen und Reisläufern bestand, Rom bekriegt, Person und Eigenthum gefährdet, die römische Landschaft gebrandschatzt und geplündert haben [3]). Es mag dieß ein Raubkrieg gewesen seyn ähnlich denen, die im deutschen Mittelalter geführt worden sind.

Man darf vielleicht der Tradition noch mehr einräumen, nämlich, daß Coriolan mit den Volskern Verbindungen unterhalten, in Gemeinschaft mit ihnen Krieg geführt, vielleicht sogar ihren Heeren sich angeschlossen, ihre Fahnen begleitet hat [4]).

Im Laufe dieses Freischaarenkriegs, den Coriolan mit Rom geführt hat, mag sich jenes Ereigniß zugetragen haben, das man für den historischen Kern der ganzen Sage ansehen darf. Coriolan erschien eines Tags, als Rom sich in einer sehr hülflosen Lage be-

1) Liv. III, 15, 5: exules servique ad duo millia hominum et quingenti duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupaverunt.

2) So die φυγάδες, die unter Thrasybuls Führung nach Athen zurückgekehrt sind, und die Herrschaft der Dreißig gestürzt haben, Xen. Hell. II, 4. Diod. Sic. XIV, 32. Corn. Nep. v. Thrasyb. 1 f.

3) Von einem solchen Einfall, den Coriolan noch vor dem Ausbruch des großen Volskerkriegs als Anführer von Freiwilligen in die römische Landschaft macht, berichtet Dionysius VIII, 12. p. 489, 10 ff. Auf diesem Zug macht Coriolan große Beute, verbrennt die Bauernhäuser, verwüstet die Besitzungen der Plebejer, während er diejenigen der Patricier verschont. Sollte dieß am Ende der historische Kern von Coriolans großem Feldzug seyn? Auch sonst hat Dionysius bisweilen zwei Berichte über einen und denselben Hergang, einen annalistisch kurzen und einen weitläufig ausgesponnenen neben einander gestellt.

4) Mit dieser Annahme läßt sich die Stelle Cic. Brut. 10, 41: bellum Volscorum illud gravissimum, cui Coriolanus exsul interfuit recht wohl vereinigen: viel besser als mit der gemeinen Tradition. Cicero hätte sich kaum so ausdrücken können, wenn er sich den Coriolan als Oberbefehlshaber der Volsker gedacht hätte.

fand, von Truppen entblößt, vielleicht von einer Seuche heimgesucht oder von einer solchen kaum erstanden war [1]), unerwartet vor den Thoren der Stadt. Es lag in seiner Hand, Rom zu verderben. Da kam ihm seine Mutter flehend entgegen, und von ihren Thränen überwältigt zog er mit seiner Bande wieder ab [2]).

Aus den vorstehenden Erörterungen geht zugleich hervor, daß die Sage von Coriolan die chronologische Stelle nicht behaupten kann, die ihr von der spätern Tradition angewiesen worden ist. Sie muß vielmehr, wie Niebuhr richtig erkannt hat [3]), um meh-

---

1) Zur Zeit des großen Volskerkriegs wütheten Seuchen in Rom: namentlich in den Jahren 288, 291 und 301. Im Jahr 291 war Rom in Folge der verheerenden Epidemie so wehrlos, daß die Äquer und Volsker bis auf eine Entfernung von drei römischen Meilen gegen Rom vordrangen (Liv. III, 6, 7: pervenere ad tertium lapidem Gabina via).

2) Daß Coriolan seine Zurückberufung nicht annahm, erklärt Niebuhr aus dem Umstande, daß seine Heerschaar so viele Verbannte zählte. „Für diese seine Unglücksgefährten forderte Coriolan Herstellung, wie für sich selbst, und eben diese schreckliche Forderung war es, was den Senat zu so demüthigen Bitten vermochte: denn das größte Unglück für eine Stadt war im Alterthum die siegende Rückkehr von Verbannten, die ihr veräußertes Eigenthum, und Rache als ihr gebührendes Recht forderten. Das Flehen der Matronen kann keinen andern Sinn gehabt haben, als den Coriolan zu bewegen, er möge doch allein zurückkehren und die fürchterliche Bande nicht mitbringen. Allein Coriolan erklärte, er könne seine Gesellen nicht verlassen, und entsagte lieber seinem Vaterland" Röm. Gesch. II, 271. Vortr. über röm. Gesch. I, 295.

3) Niebuhr hat über Coriolan R. G. II, 107 — 119. 265 — 276 und Vortr. über röm. Gesch. I, 246. 288 f. gehandelt. Er verlegt sein Auftreten in die Jahre 278 bis 295: aus folgenden Gründen. Erstlich, sagt er (R. G. II, 112), paßt die Anklage Coriolans nicht in diejenige Zeit, in welche sie von der Tradition gesetzt worden ist; sie gehört den Verhältnissen an, die sich erst nach dem vejentischen Frieden, seit 280 entwickelt haben: erst um diese Zeit haben die Tribunen begonnen, Patricier vor das Gericht des Plebs zu ziehen. Niebuhr setzt hiernach (R. G. II, 264) Coriolans Verurtheilung in die Mitte der achtziger Jahre des dritten Jahrhunderts. Einen weitern Beweggrund, Coriolans Proceß in diese Zeit zu setzen, findet Niebuhr (R. G. II, 264. 275) in der Angabe des Dionysius, das icilische Gesetz, das einen zum Volke redenden Tribunen in seinem Vortrage zu unterbrechen bei Strafe verbot, sei ein Jahr vor der Anklage des Coriolan rogirt worden, und der Urheber dieses Gesetzes, der Tribun Icilius, habe das Jahr darauf im Proceß des Coriolan als Ädil fungirt (Dionys. VII, 26. p. 438, 12). Niebuhr hält diese Nachrichten als historisch fest, sieht aber in diesem Icilius, der ein Jahr vor dem Processe Coriolans Tribun war, den Liv. II, 58, 2 erwähnten gleichnamigen Tribunen des Jahrs

rere Jahrzehnde herabgerückt werden. Coriolan iſt jünger: ſeine Befehdung der Römer gehört in die Zeit des großen Volskerkriegs, der ſeit 289 einen für die Römer und Latiner ſo unglücklichen Verlauf nahm, daß Rom in die hülfloſeſte Lage gerieth: in eine Lage, ähnlich derjenigen, in welcher es ſich Coriolan gegenüber befunden haben ſoll. In der That ſind damals, im Jahr 291, während die Peſt in Rom wüthete, die Äquer und Volsker faſt bis vor die Mauern der Stadt vorgedrungen [1]). In dieſem Krieg, und nicht im Jahre 265 ſind von den Volskern und Äquern die Eroberungen gemacht worden, welche die Sage dem Coriolan zuſchreibt. Hat Coriolan damals als Anführer einer Schaar römiſcher Verbannter und Ausgewanderter die Fahnen der Volsker begleitet, ſo erklärt es ſich auch leichter, wie die Sage dazu gekommen iſt, jene Eroberungen auf Coriolan überzutragen.

Der Krieg, den Coriolan mit ſeinen Freiſchaaren gegen Rom geführt hat, muß auch noch aus einem andern Grunde weiter herabgerückt werden. Er ſetzt eine Zeit voraus, wo die Zahl der römiſchen Flüchtlinge und Exulanten ſo beträchtlich zugenommen hatte, daß aus ihnen eine Heerſchaar gebildet werden konnte, die ſtark genug war, um Rom eines Tags in Bedrängniß zu ſetzen. Allein ſo zahlreich war die römiſche Emigration im Jahr 265 noch nicht: ſie iſt dieß erſt geworden durch die erbitterten Partheikämpfe, die

---

284: aus dem Grunde, weil jenes icilifche Geſetz nicht habe vor dem publiliſchen Geſetz, alſo vor 283, rogirt werden können. Nach dieſer Combination fiele Coriolans Proceß ins Jahr 285. Die Hungersnoth, die in Coriolans Geſchichte vorkommt, hält Niebuhr (R. G. II, 112. 275) für diejenige des Jahrs 278. — Wenn ferner der Feldzug Coriolans von der gewöhnlichen Tradition in die Jahre 255 oder 256 verlegt wird, ſo wendet Niebuhr hiegegen ein, daß das erobernde Vordringen der Volsker, das in der Sage von Coriolans Feldzug vorausgeſetzt ſei, in ſpätere Zeit falle, in die Jahre vor dem Frieden von 295. Das Verzeichniß der angeblichen Eroberungen Coriolans ſei vielmehr ein Verzeichniß der von den Äquern und der von den Volskern nach dem Fall von Antium eingenommenen Städte (R. G. II, 113. 275). Endlich nimmt Niebuhr an, die Volsker hätten durch Coriolan im Jahr 295 den ruhmvollen Frieden erlangt, kraft deſſen Rom ſeine Colonen aus Antium zurückrief, und die Stadt den Volskern zurückgab (R. G. II, 273). Auf dieſe Abtretung Antiums bezieht Niebuhr (R. G. II, 113. 270. Vortr. I, 288) auch die Friedensbedingung, die Coriolan bei Dionyſius (VIII, 35. p. 508, 10) den Römern ſtellt, ſie ſollten den Volskern die eroberten Städte zurückgeben und ihre Colonen daraus abrufen.

1) Liv. III, 6, 7: pervenere ad tertium lapidem Gabina via.

in den folgenden Jahrzehnden, im achten und neunten, Rom zerfleischt und zerrüttet haben [1]). Daß im letzten Jahrzehnd des dritten Jahrhunderts die Zahl der römischen Exulanten sehr beträchtlich angewachsen war, beweist das Unternehmen des Appius Herdonius. In dieselbe Zeit gehört nach allen Anzeichen Coriolans Kriegführung gegen Rom.

Dieses Ergebniß der Kritik veranlaßt zu der Frage, wie man es sich zu erklären hat, daß die Geschichte Coriolans von der Tradition so unrichtig angesetzt und um drei Jahrzehnde zurückdatirt worden ist. Auf diese Frage läßt sich folgende Antwort geben.

Die Sage von Coriolan hat sich lange Zeit nur in der mündlichen Ueberlieferung fortgepflanzt. Erst die Annalisten zeichneten sie, Jahrhunderte später, schriftlich auf. Da trat nun aber die Schwierigkeit ein, einen chronologischen Ort für sie ausfindig zu machen. Denn zu welcher Zeit Coriolans Geschichte sich begeben hatte, das wußte und meldete die Volkssage nicht [2]); und in den einsylbigen, lückenhaften Chroniken, die sich aus jener Zeit erhalten hatten, war des Coriolan keine Erwähnung gethan. Auch in den Magistratsfasten kam Coriolans Name nicht vor. So blieb kein anderer chronologischer Anhaltspunkt übrig, als der Tempel der Fortuna Muliebris, von dem die Sage gieng, er sei um der rettenden That der Frauen willen gestiftet worden. Man fand verzeichnet [3]), daß das erste Opfer auf dem Altar der Fortuna Mulie-

1) Diese Partheikämpfe haben ungleich mehr Opfer gekostet, als die Ueberlieferung uns wissen läßt. Von den politischen Processen jener Zeit ist gewiß nur der kleinste Theil überliefert. Noch unter dem Jahr 308 berichtet Livius III, 66, 2: discordia civium non ultra reprimi poterat, et tribunis et plebe incitata in patres, cum dies alicui nobilium dicta novis semper certaminibus contiones turbaret. Es haben also in dem genannten Jahre mehrere politische Processe stattgefunden, über welche nur diese dürftige Notiz auf uns gekommen ist.

2) Es kommen noch mehrere solche zeitlose Sagen, denen erst später ein chronologischer Ort angewiesen worden ist, in der römischen Ueberlieferung vor. So hatte auch die Sage vom Traum des Latinius und von der Instauration der Spiele ursprünglich keinen bestimmten chronologischen Ort, s. o. S. 370. Sie ist von der spätern Tradition auf's Gerathewohl mit der Sage von Coriolan verflochten worden.

3) In den geistlichen Büchern: sei es in den Commentarien der Pontifices, die Dionysius VIII, 56. p. 52[illegible], 42 als Zeugen für das mehrmalige Erscheinen

bris am ersten December des Jahrs 266 dargebracht worden war [1]). Man folgerte hieraus, an diesem Tage habe die Gesandtschaft der Matronen sich gejährt, und verlegte sofort den Abzug Coriolans von Rom auf den nämlichen Tag des vorangegangenen Jahrs [2]). Daß Coriolans Anklage und die Erstürmung Coriolis einige Jahre weiter zurückdatirt werden mußten, ergab sich hieraus von selbst, obwohl man hiebei, da über die Secession der Plebs nicht zurückgegangen werden konnte, mit der übrigbleibenden kurzen Zwischenzeit etwas ins Gedränge kam [3]).

Diese Folgerungen der römischen Geschichtschreiber beruhen jedoch auf einer falschen Voraussetzung. Der Tempel der Fortuna Muliebris stand in keinem historischen Zusammenhang mit der rettenden That der Frauen. Es wird zwar überliefert, er sei auf derselben Stelle erbaut worden, wo Coriolan durch das Flehen seiner Mutter erweicht worden sei [4]). Allein dieß ist nicht richtig. Der Tempel der Fortuna Muliebris lag vier Meilen von Rom entfernt [5]), während Coriolan sein Lager beim cluilischen Graben aufgeschlagen hatte, fünf römische Meilen vor der Stadt [6]). Hiezu kommt, daß der Cult der Fortuna Muliebris in keiner innern Beziehung zur rettenden That der Matronen steht. Die moralische Gewalt, welche die Veturia in jenem entscheidungsvollen Augenblick als Mutter über ihren Sohn ausgeübt hat, war ein Beweis für

---

der Fortuna Muliebris anführt (s. o. Bd. I, 32. Anm. 5); sei es in dem Ritualbuch oder der Lex (s. über diese leges aedium sacrarum Ambrosch Studien I, 116) des genannten Tempels.

1) Dionys. VIII, 55. p. 525, 22 ff.

2) Dionys. VIII, 55. p. 525, 29. S. o. S. 371. Anm. 3.

3) Hieraus erklärt sich auch die oben (S. 368) besprochene Incongruenz, daß Coriolan im Jahr 261 als adolescens Corioli erobert, im Jahr 263 als angesehener Rathsherr im Senat sitzt.

4) S. o. S. 362. Anm. 6.

5) S. o. S. 362. Anm. 5.

6) S. o. S. 359. Anm. 1. — Wenn Dionysius den Coriolan, als er nach Verfluß der ersten fetialischen Frist zum zweitenmal vor Rom rückt, nicht mehr am cluilischen Graben, 40 Stadien von der Stadt, sondern näher bei Rom, nur 30 Stadien davon entfernt, sein Lager schlagen läßt (VIII, 36. p. 509, 20. vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 19, 3: ad quartum ab urbe lapidem castra posuit), so ist diese Angabe offenbar nur ersonnen zu dem Zweck, den oben bemerklich gemachten Widerspruch zu beseitigen.

das große Anſehen und die Achtung, in welcher die Frauen und namentlich die Mütter bei den Römern ſtänden, nicht aber für das „Glück“ der Frauen. Wenn man daher die rettende That der Veturia durch Errichtung eines Tempels und durch Stiftung eines eigenen Gottesdienſts hat ehren wollen, ſo wäre es ohne Zweifel viel angemeſſener geweſen, dieſen Tempel, ſtatt der Glücksgöttin der Frauen, der Pietas zu weihen. Auch iſt der römiſche Cult der Fortuna Muliebris nicht erſt damals aufgekommen: er iſt viel älter, als Coriolans Abzug von Rom, und es hat ihm weder dieſe Begebenheit, noch ein anderes hiſtoriſches Ereigniß ſeinen Urſprung gegeben. Die Römer verehrten nämlich auch eine Fortuna Virilis [1]), und man muß hieraus folgern, daß die Fortuna bei den Römern von jeher in dieſer doppelten Eigenſchaft, als Virilis und als Muliebris, verehrt worden iſt. Aus dieſen Gründen muß angenommen werden, daß der Tempel der Fortuna Muliebris, der beim vierten Meilenſtein der latiniſchen Straße ſtand, keine Beziehung zu dem Ereigniß gehabt hat, womit er von der Sage in urſächlichen Zuſammenhang gebracht worden iſt [2]).

1) Fast. Praenest. Kal. Apr. (Orell. C. J. II. p. 388): frequenter mulieres supplicant Fortunae Virili. Plut. Q. R. 74: (Servius Tullius) τύχης εὐέλπιδος — καὶ ἄξενος ἱερὰ κατεσκεύασεν. Derſelbe de fort. Rom. 10: ἔξι δὲ καὶ παρὰ τὸν τῆς Ἀφροδίτης ἐπιταλαρίου βωμὸν Ἄξενος Τύχης ἕδος. Ov. Fast. IV, 145: discite nunc, quare Fortunae tura Virili detis. Wenn Niebuhr R. G. II, 115 ſagt: „die Fortuna Muliebris iſt nicht erſt zu Coriolans Zeit erdacht worden, ſondern nothwendig ebenſo früh, wie ihr Gegenſatz, die Fortuna Virilis, deren Tempel ſchon Servius Tullius errichtete,“ ſo hat zwar Servius Tullius nach Plut. Q. R. 74 einen Tempel der Fortuna Virilis erbaut; aber Niebuhr läßt dieſen ſerviſchen Tempel der Fortuna Virilis „vor der Stadt“ liegen (S. 116), hat alſo, wie es ſcheint, das von Servius erbaute fanum Fortis Fortunae, das trans Tiberim extra urbem Romam lag (Varr. L. L. VI, 17), im Auge gehabt. Hiegegen wäre zu bemerken, daß der genannte ſerviſche Tempel Fortis Fortunae ein Tempel der Fors Fortuna, und nicht der Fortuna Virilis geweſen iſt, ſ. Becker Handb. I, 478. Anm. 998 und oben Bd. I, 712. Anm. 2.

2) Niebuhr (R. G. II, 116) beſtreitet die Beziehung jenes Tempels auf die rettende That der Frauen auch aus dem Grunde, weil vom Tempeldienſt der Fortuna Muliebris Wittwen und Wiedervermählte ausgeſchloſſen geweſen ſeyen, während doch Veturia, die von der Glücksgöttin der Frauen Begnadigte, Wittwe geweſen ſei. Sie oder Volumnia hätte die erſte Prieſterin ſeyn müſſen, nicht Poplicolas Schweſter Valeria, welche die Tradition als ſolche nennt (Dionys. VIII, 55. p. 525, 19). Allein dieſer Beweis beruht zum Theil auf einer irrigen Vorausſetzung. Nur Wiedervermählte waren ausgeſchloſſen (Dionys. VIII, 56.

Die im Vorſtehenden an der traditionellen Geſchichte Coriolans geübte Kritik hat wenig Hiſtoriſches an ihr übrig gelaſſen. Um ſo entſchiedener muß betont werden, daß ihr ein hiſtoriſcher Kern, wenn gleich von der Dichtung bis zur Unkenntlichkeit überwuchert, zu Grunde liegt. Dieſer Kern iſt die Thatſache, daß Coriolan, von dem Flehen ſeiner Mutter gerührt, Rom in einem Augenblicke verſchont hat, wo es in ſeiner Hand lag, es zu verderben. Die Geſtalt Coriolans hat in der Sage ſo lebendig fortgelebt, daß man daraus ſieht, einen wie mächtigen Eindruck er bei ſeinen Zeitgenoſſen hinterlaſſen hat.

6. Es iſt noch ein ſchwieriger Punkt zu erörtern übrig: Coriolans Proceß. Wir finden hier die Plebs zum erſtenmal in Tributcomitien, d. h. in einer abgeſonderten Verſammlung ihres Standes, die Capitalgerichtsbarkeit über einen Patricier ausüben [1]).

---

p. 526, 29. Fest. p. 242 Pudicitiae. Serv. Aen. IV, 19), nach bekannten römiſchen Begriffen; daß es auch Wittwen waren, ſagt kein alter Schriftſteller: denn Dionys. VIII, 56. p. 526, 29 iſt χήρας falſche Lesart ſtatt χεῖρας: der Ausdruck χεῖρας προσφέρειν entſpricht ganz dem Ausdruck attingere bei Feſtus.

1) Dionys. VII, 65. p. 469, 38: αὕτη πρώτη κατ' ἀνδρὸς πατρικίου πρόκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ. VIII, 6. p. 485, 19 ſagt Coriolan: δικαστήριον οὐχ ὅπερ ἦν πάτριον, ἀπέδωκάν μοι, τὴν λοχῖτιν καλέσαντες ἐκκλησίαν, ἀλλ' ὃ πάντες ὁμολογοῦσι πονηρότατον εἶναι δικαστήριον, καὶ ἐπ' ἐμοῦ πρώτου καὶ μόνου γενόμενον. Unrichtig dagegen iſt Dionyſius' Angabe VII, 59. p. 463, 49: τότε πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἀνδρὸς (viritim) ψηφοφόρος, ἡ φυλετική. Jene Tribusverſammlung war (nach der gemeinen Tradition) die erſte, die über einen Patricier richtete, aber nicht die erſte Tribusverſammlung überhaupt. Nach Dionyſius eigener Erzählung hatte das Jahr zuvor der Tribun Icilius eine Rogation bei der Plebs eingebracht, die von dieſer angenommen und zum Beſchluß erhoben worden war (VII, 17. p. 431, 40 ff.). Dieſer Beſchluß kann aber nur in Tributcomitien gefaßt worden ſeyn: nicht in Centuriatcomitien, da die Tribunen kein Imperium, folglich auch nicht die Befugniß hatten, Centuriatcomitien zu berufen (exercitum imperare — ſ. o. Bd. I, 754. Anm. 3); ebenſowenig in Curiatcomitien, denn zu dieſen war, wie Dionyſius IX, 41. p. 598, 13 ſagt, ein Probuleuma des Senats und die Anſtellung von Auſpicien erforderlich, während zur Lex Icilia nach Dionyſius Bericht kein Vorbeſchluß des Senats eingeholt worden iſt, und die Tribunen weder ſelbſt Auſpicien anſtellen, noch ſolche durch die Augurn anſtellen laſſen konnten. Die Lex Icilia kann alſo, wie geſagt, nur in Tributcomitien beſchloſſen worden ſeyn, und die Verurtheilung Coriolans war folglich nicht der erſte in Tributcomitien gefaßte Volksbeſchluß. Wenn Dionyſius nichtsdeſtoweniger dieſe Behauptung aufſtellt, ſo hat er ſie aus ſolchen Annaliſten entlehnt, die nichts von einer im Jahr 262 beſchloſſenen Lex Icilia gewußt haben.

Es drängt ſich bei dieſer befremdlichen Wahrnehmung die Frage auf: wie die Plebs, die damals dem herrſchenden Stande gegenüber noch eine völlig rechtloſe und gedrückte Stellung einnahm, ſo frühzeitig in den Beſitz eines ſo außerordentlichen und weitgreifenden Rechts gelangt iſt, eines Rechts, das ihr eine furchtbare Waffe gegen die Patricier in die Hände gab. Wir gehen auf eine nähere Erörterung dieſer Frage ein, indem wir weitere Unterſuchungen über das Alter und den Urſprung der Tributcomitien einer ſpätern Gelegenheit vorbehalten [1]).

Zuerſt iſt die Thatſache feſtzuſtellen, daß die römiſche Plebs, indem ſie ſchuldhafte Patricier vor ihr Gericht zog, ein ihr zuſtehendes Recht ausgeübt, und nicht eine Uſurpation begangen hat. Ohne dieſe Vorausſetzung wäre das Verhalten der Patricier gegen die tribuniciſchen Anklagen ganz unbegreiflich. Denn ſtatt dieſen Anklagen alles formelle Recht, den Tribusverſammlungen und ihren Beſchlüſſen alle ſtaatsrechtliche Geltung, ihren Strafurtheilen, ſo weit ſie Patricier betrafen, jede rechtliche Wirkung abzuſprechen, kurz, ſtatt grundſätzlich gegen das ganze Proceßverfahren zu proteſtiren, erkennen ſie daſſelbe thatſächlich an. Sie ſuchen den Angeklagten in jedem einzelnen Fall durch Hintertreibung der Anklage, oder durch Bearbeitung des abhängigeren Theils der Gemeinde, im Nothfall auch durch demüthigende Bitten zu retten [2]). Ja, die Angeklagten ſelbſt erſcheinen vor dem Gericht der Gemeinde, um

1) Man vergleiche den Abſchnitt über die Lex Publilia des Jahrs 283.

2) Liv. II, 35: (im Proceß Coriolans) primo tentata res est (a patriciis), si dispositis clientibus absterrendo singulos a coitionibus consiliisque disjicere rem possent. universi deinde processere, precibus plebem exposcentes: unum sibi civem, unum senatorem, si innocentem absolvere nollent, pro nocente donarent. II, 52: ea invidia Menenium oppressit, cum patres pro eo haud minus, quam pro Coriolano adnisi essent. II, 61, 4: patres non temere pro ullo aeque adnisi sunt (als für den angeklagten Appius Claudius). 61, 5: illum (den Appius Claudius) non minae plebis, non senatus preces perpellere unquam potuere, ut vestem mutaret aut supplex prensaret homines. III, 12, 1: jam aderat judicio dies. tum demum coactus Kaeso Quinctius prensabat singulos. sequebantur necessarii, principes civitatis. pater L. Quinctius, cui Cincinnato cognomen, sibi ut condonarent filium orabat. Dionys. VII, 37. p. 445, 45. c. 46. p. 452, 20 ff. c. 54. p. 460, 2 ff. c. 60. p. 466, 16. IX, 28. p. 587, 6. c. 54. p. 610, 34 ff. X, 5 f. p. 631, 11 ff.

ſich zu vertheidigen und eine Freiſprechung zu erwirken [1]). Die Strafen endlich, welche die Gemeinde gegen angeklagte und ſchuldig befundene Patricier verhängt, kommen, ſelbſt wenn es Capitalſtrafen ſind, zur Vollziehung, obwohl es den Tribunen, denen alle Vollziehungsgewalt gegen die Patricier abgieng, bei beharrlichem Widerſtand der Conſuln unmöglich geweſen wäre, auch nur eine Geldſtrafe von einem Patricier einzutreiben. Man muß hieraus folgern, daß jene Gerichtsbarkeit der Tributcomitien nicht auf willkührlicher Anmaßung, ſondern auf einem Grunde des öffentlichen Rechts beruht hat.

War es aber ein Recht, das die Plebs ausgeübt hat, indem ſie in Sonderverſammlungen ihres Standes über ſchuldhafte Patricier auf Anklage der Tribunen Gericht hielt, ſo fragt ſich, wie iſt ſie zum Beſitze dieſes Rechts gekommen?

Von neueren Gelehrten iſt behauptet worden, ſie habe dieſes Recht durch ein eigenes Geſetz erlangt [2]). Allein von einem verfaſſungsmäßig zu Stande gekommenen Geſetz dieſes Inhalts weiß die Ueberlieferung nichts [3]); und die Wahrſcheinlichkeit iſt durchaus

---

1) Z. B. Altconſul Servilius Liv. II, 52, 7. Dionys. IX, 29. p. 587, 29 ff. Altconſul Appius Claudius Liv. II, 61, 7: semel causam dixit. Sogar Coriolan — nach Dionyſius Bericht, ſ. o. S. 352. Anm. 3.

2) Schröter, observat. juris civilis 1826. p. 13: jus illud (das Recht, über Patricier Gericht zu halten) legibus sacratis plebi concessum autumo. Peter, Epochen S. 29: „die Plebejer haben entweder ſogleich nach der Seceſſion oder kurz nachher das Recht erhalten, ihre Widerſacher aus der Zahl der Patricier in den Tributcomitien anzuklagen und zu richten.“ Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 50: „hierauf erlangten die Tribunen ein Geſetz, welches dem Plebejer das Recht gab, über Patricier auf Anklage der Tribunen oder Ädilen Gericht zu halten. Dieſes Geſetz muß vor 279 erſchienen ſeyn, da mit dieſem Jahr die Reihe der tribuniciſchen Anklagen beginnt.“

3) Bei Dionys. VII, 30. p. 440, 46 läugnet der Conſul Minucius ausdrücklich, daß ein ſolches Geſetz beſtehe: *πολίῳ χρησάμενοι νόμῳ* (können die Tribunen das Recht in Anſpruch nehmen), *θανάτῳ ζημιοῦν ἢ φυγῇ τῶν πατρικίων τινάς; οὔτε γὰρ οἱ παλαιοὶ νόμοι ταύτην διδόασιν ὑμῖν τὴν ἐξουσίαν, οὔτε αἱ νεωστὶ* (auf dem Sacer Mons) *γενόμεναι πρὸς τὴν βουλὴν ὁμολογίαι.* Das Gleiche ſagt Appius Claudius VII, 52. p. 457, 30: *οὔτε νόμος οὔτε αἱ συνθῆκαι κατ' ἀνδρὸς πατρικίου δικάζειν τῷ δήμῳ δεδώκασιν ἐξουσίαν.* Dionys. VII, 40. p. 447, 40 behauptet zwar ein Tribun, es beſtehe ein Geſetz, welches den Tribunen das Recht gebe, den Coriolan beim Volke anzuklagen: aber unter dieſem Geſetz verſteht er, wie er im folgenden Capitel auseinanderſetzt, die lex Valeria de provocatione. Noch

gegen jene Annahme. Ein Geſetz bedurfte damals zu ſeiner ſtaatsrechtlichen Gültigkeit der Zuſtimmung des Senats und der Genehmigung der Curien. Nun kann kein Zweifel ſeyn, daß dieſe Zuſtimmung, welche zu verweigern Senat und patriciſche Bürgerſchaft das formelle Recht hatten, unter den damaligen Verhältniſſen einem Geſetz verweigert worden wäre, welches der Gemeinde das Recht gab, auf Antrag eines Tribunen Geld- und Capitalſtrafen über Angehörige der patriciſchen Bürgerſchaft zu verhängen. Kurz, wenn die Gewährung dieſes Rechts, das eine ſo mächtige Waffe in den Händen der Tribunen war, vom guten Willen der Patricier abgehängt hätte, ſo wäre es der Plebs nie zugeſtanden worden. Dieſes Recht muß vielmehr auf einem Rechtsprincip beruht haben, welches der ausdrücklichen Anerkennung der Patricier gar nicht bedurfte; es muß eine ſo nothwendige Conſequenz des beſtehenden Rechtsverhält-

---

viel weniger kann das verworrene Gerede des Tribunen Lätorius bei Dionys. IX, 46. p. 603, 2 zum Beweis dienen, daß ein ſolches Geſetz beſtanden hat. Lätorius ſagt hier, die Plebs habe vor Kurzem zwei Geſetze beſchloſſen (*νόμους ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν οὐ πρὸ πολλοῦ* — wo *ἐπικυροῦν* nicht „beſtätigen", ſondern „beſchließen" bedeutet, wie IX, 43. p. 600, 18), die der Plebs das Recht ertheilt hätten, über beliebige Patricier Gericht zu halten, und die Abſtimmung nicht in Centuriatcomitien, ſondern in Curiatcomitien vorzunehmen. Allein von dieſen Beſchlüſſen der Plebs ſagt die vorangegangene Geſchichtserzählung des Dionyſius, die doch über den Proceß des Coriolan ſo ausführlich iſt, kein Wort; und ſelbſt in dem Fall, daß ſie von der Plebs gefaßt worden wären, könnten ſie nicht *νόμοι* heißen, ſondern ſie wären Plebiſcite geweſen, die damals keine Geſetzeskraft hatten. Auch das ſteht im Widerſpruch mit Dionyſius vorangegangener Erzählung, daß Lätorius ſagt, der Senat habe den Plebejern die Befugniß ertheilt, *κρίνειν οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων*. Das Senatusconſult, das hier gemeint iſt, hatte keineswegs dieſen allgemeinen Inhalt: es bezog ſich ausſchließlich auf den Proceß Coriolans: vgl. VII, 58. p. 463. Endlich iſt es ein offenbarer Irrthum, wenn Lätorius ſagt, jenes Geſetz habe den Curiatcomitien das Recht der Abſtimmung übertragen, das bis dahin die Centuriatcomitien gehabt hätten: es ſollte heißen, den Tributcomitien. Kurz, die verworrenen Behauptungen dieſes Redners, die mit der geſchichtlichen Darſtellung des Dionyſius im Widerſpruch ſtehen, können nicht als ein hiſtoriſches Zeugniß gelten. Wenn endlich Johannes Lydus berichtet de Mag. I, 44. p. 155, 17: *ὁ δῆμος τὸ μέτριον ἐκβὰς καὶ αὐτοὺς τοὺς εὐπατρίδας καλεῖσθαι πρὸς τῶν βαναύσων εἰς δίκην ἐνομοθέτησεν*, ſo würde auch dieſe Nachricht, falls man ihr Glauben ſchenken will, nur ſo viel beweiſen, daß die Plebs einen einſeitigen Beſchluß gefaßt, nicht aber, daß es ein Geſetz dieſes Inhalts gegeben hat.

niſſes zwiſchen beiden Ständen geweſen ſeyn, daß die Patricier ſich nicht weigern konnten, es anzuerkennen.

Dieſer letzte Rechtsgrund, auf welchem das Anklagerecht der Tribunen und die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien über Patricier beruht hat, war das zwiſchen beiden Ständen geſchloſſene, von Fetialen vollzogene und von beiden Theilen beſchworene Födus [1]). Beſtand im Alterthum ein Födus zwiſchen zwei Völkern, ſo mußte nach antikem Völkerrecht der ruptor foederis, d. h. derjenige, der angeſchuldigt war, den beſchworenen Vertrag gebrochen oder zum Bruch deſſelben aufgereizt zu haben, von ſeinem Volke der beleidigten Nation ausgeliefert werden, damit dieſe über ihn richte: ein völkerrechtlicher Grundſatz, der durch zahlreiche Beiſpiele und Zeugniſſe verbürgt iſt [2]). Auf demſelben Rechtsgrundſatz beruhte auch die Anklage Coriolans. Zwiſchen der Bürgerſchaft und der Gemeinde beſtand, wie zwiſchen zwei Völkern, ein beſchworenes Födus, durch welches das Tribunat eingeſetzt worden war: und zum Bruch dieſes feierlich vollzogenen, von beiden Theilen beſchworenen Födus hatte Coriolan ſeine Standesgenoſſen aufgefordert. Die Gemeinde als der beleidigte Theil konnte von Rechtswegen verlangen, daß der

---

1) Ueber dieſes Födus ſ. o. S. 249. Anm. 3. 4. 5. — Unter denſelben Geſichtspunkt haben Niebuhr R. G. I, 645. II, 236. Vortr. über röm. Geſch. I, 268. Göttling Geſch. d. röm. Staats-Verf. S. 300. Hennebert, histoire de la lutte 1845. p. 51 die tribuniciſchen Anklagen gegen ſchuldhafte Patricier geſtellt.

2) Dionys. II, 51. p. 114, 43. c. 72. p. 131, 39: das Fetialenrecht gebot, im Falle daß etwas Vertragswidriges (ἐκπονδον) geſchehen war, und vom verletzten Theil Beſchwerde geführt wurde, τοὺς ἐνόχους ταῖς αἰτίαις συλλαβόντας ἐκδότους τοῖς ἀδικηθεῖσι παραδιδόναι. V, 50. p. 316, 43. IX, 60. p. 617, 11. XV, 10. p. 740, 15. Liv. I, 32, 7: inde legatus fetialis Jovem testem facit: „si ego injuste impieque illos homines dedier mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam siris esse". VIII, 39, 12 wird berichtet, von den Samnitern ſei nach dem unglücklichen Verlaufe des Kriegs Brutulus Papius, haud dubie proximarum indutiarum ruptor, an die Römer ausgeliefert worden. XXI, 6, 8: legati missi ad ducem in poenam foederis rupti deposcendum. XXXI, 11, 6. Daß auch die Römer ihrerſeits dieſen völkerrechtlichen Grundſatz beobachtet haben, beweiſt u. A. die Auslieferung des Senators Q. Fabius und ſeiner Genoſſen, welche ſich an den Geſandten der Stadt Apollonia vergriffen hatten, Liv. Epit. XV. Val. Max. VI, 6, 5. Dio Cass. fr. 42 (Vales. Exc. p. 590). Zonar. VIII, 7. p. 380, c. — Man vergleiche auch Osenbrüggen de jur. belli et pacis Rom. p. 35. Sell, Recuperatio S. 145. 155 f.

Schuldige ihr ausgeliefert [1]), d. h. vor ihr Gericht gestellt werde: durch die Verweigerung dieser Forderung hätten sich Senat und Bürgerschaft zu Mitschuldigen des Frevlers gemacht.

Das gegen Coriolan eingeschlagene Gerichtsverfahren beruht in letzter Instanz auf dem Rechtsgrundsatz, daß bei Verletzungen eines Vertragsverhältnisses das Gericht über den Schuldigen dem beleidigten Theile zustehe. Seine eigene Parthei konnte den Angeklagten nicht richten. Sie würde der Versuchung, Nachsicht gegen ihn zu üben, den Schuldigen freizusprechen, nur allzuoft unterlegen seyn.

Aber auch der beleidigte Theil konnte partheiisch urtheilen. Dieser Gefahr vorzubeugen, wurde die Einrichtung getroffen, daß die als Gericht zusammengetretene Plebs einen Eid schwor, durch welchen sie sich verpflichtete, ein gerechtes und gewissenhaftes Urtheil zu fällen. Das Gericht, das die Plebs über angeklagte Patricier hielt, war also ein Schwurgericht. Wir verdanken diese Nachricht, die ein eigenthümliches Licht auf jene merkwürdigen Processe wirft, dem Dionysius, der berichtet, die Plebs, die über Coriolan Gericht hielt, habe vereidet abgestimmt [2]).

Dieß ist es, was sich über den rechtlichen Ursprung der tribunicischen Anklagen und der plebejischen Gerichtsbarkeit über schuldhafte Patricier ermitteln läßt. Jene Anklagen waren, wie man annehmen muß, ursprünglich nur gegen solche Vergehen gerichtet, durch welche die Plebs in ihren beschworenen Rechten gekränkt worden war: aber im Laufe der Zeit hat sich hieraus ein viel ausgedehnteres Anklagerecht der Tribunen entwickelt, kraft dessen sie nicht blos in dem Falle anklagten, wenn ein Bruch des beschworenen Födus begangen worden war, sondern auch in solchen Fällen, wo

1) Als „Auslieferung" (ἔκδοσις) wird das Rechtsverfahren gegen Coriolan auch von Dionysius bezeichnet. VIII, 6. p. 485, 12 sagt Coriolan: τὸ μὲν πρῶτον ἄκριτόν με ἐπεχείρησαν ἀπολέσαι οἱ πονηρότατοι τοῦ πλήθους προσάται, ἔπειτα ἔκδοτον παρὰ τῆς βουλῆς ἠξίουν ἐπὶ θανάτῳ λαβεῖν. VIII, 30. p. 504, 35 sagt Derselbe: ἡ βουλὴ — παρέδωκέ με τοῖς ἐχθροῖς und weiter unten p. 504, 38: Οὐαλέριος ὁ παραδιδόναι με τῷ δήμῳ παραινῶν σφόδρα ἐπὶ τοῖς λόγοις εὐδοκίμει. Derselben Ausdrücke bedient sich Appius Claudius in seiner Rede Dionys. VII, 53. p. 458, 31. 46.

2) Dionys. VII, 45. p. 451, 36: ἡ πληθὺς μερισθεῖσα κατὰ φυλὰς ἔνορκον ποιήσει τὸν ψῆφον. c. 63. p. 468, 28.

die Consuln der Gemeinde Schaden zugefügt oder rechtmäßigen Ansprüchen derselben sich widersetzt hatten.

7. Wird der Proceß Coriolans nicht unter den angegebenen Gesichtspunkt gestellt, so bleibt er staatsrechtlich ein unerklärliches Räthsel. Dieß ist er auch für Dionysius geblieben, trotz der Mühe, die sich der pragmatisirende Geschichtschreiber gegeben hat, das Räthsel zu lösen. Seine Auffassung und Beurtheilung des ganzen Rechtsfalls ist so verkehrt, seine Vorstellungen von den damaligen Verfassungsverhältnissen so irrig, daß seine, wenn auch noch so weitschweifige Bearbeitung des Processes nothwendig mißglücken mußte.

Auch seine Erzählung des geschichtlichen Hergangs weicht so sehr von der gemeinen Ueberlieferung ab, daß es räthlicher erschien, sie hier eigens in ihrem Zusammenhang wiederzugeben, statt ihre einzelnen Angaben in die oben gegebene Darstellung der traditionellen Geschichte Coriolans zu verflechten. Sie lautet so [1]).

Im Jahr 262 herrschte Hungersnoth in Rom. In Folge dieser Bedrängniß entstand unter den niedern Volksclassen eine bedenkliche Gährung, welche die Partheiführer der Plebs, namentlich der Tribun Spurius Icilius und der Ädile Junius Brutus benützten, um das Volk gegen den Senat und die Patricier aufzuwiegeln. Diesen Aufreizungen entgegenzuwirken, das Volk aufzuklären und zu beschwichtigen, berief Consul Appius eine Contio. Allein diese Volksversammlung hatte nur den Erfolg, daß Consuln und Tribunen in heftigen Wortwechsel mit einander geriethen, und einander durch leidenschaftliches Geschrei so übertäubten, daß weder die Einen noch die Andern recht gehört und verstanden werden konnten. Die Tribunen beschwerten sich, daß man sie nicht zu Wort kommen lasse, da doch diese Contio eine Versammlung der Plebs sei, in welcher den Tribunen das Wort gebühre; die Consuln beriefen sich darauf, daß sie es seyen, die diese Versammlung berufen hätten. Erst die Nacht trennte die Streitenden.

In Folge dieses Conflicts berief der Tribun Icilius am nächsten Morgen eine Versammlung der Plebs, bei der er eine Rogation einbrachte des Inhalts, daß Niemand einem in der Volksversammlung redenden Tribunen solle ins Wort fallen oder widersprechen

1) Dionys. VII, 13 ff. p. 428, 1 ff.

dürfen. Wer dem zuwider handle, der solle gehalten seyn, Bürgen zu stellen, welche für die Bezahlung der ihm aufzuerlegenden Geldbuße zu haften hätten. Falls er sich dessen weigere, solle er mit dem Tode gestraft, und sein Vermögen als Tempelgut eingezogen werden [1]). Diese Rogation des Icilius wurde alsbald durch Abstimmung der versammelten Plebs zum Gemeindebeschluß erhoben.

Das Jahr darauf, 263, kamen die Getraideschiffe aus Sicilien, und als über die Verwendung des angekommenen Korns im Senat verhandelt wurde, stellte Coriolan den Antrag, dasselbe zu dem bisherigen Theurungspreis zu verkaufen, und diese Gelegenheit zur Demüthigung der Plebs, zur Abschaffung des Tribunats zu benützen [2]). Die Tribunen, die diese Rede mit angehört hatten, beriefen alsbald eine Versammlung der Plebs, der sie von dem Gehörten Mittheilung machten; sofort luden sie den Coriolan zur Verantwortung. Als Coriolan dieser Ladung keine Folge gab, und die Waibel, welche sie ihm überbrachten, mit Hohn zurückwies, gaben die Tribunen den Ädilen den Befehl, ihn zu ergreifen und mit Gewalt vorzuführen. Es wäre dieß wirklich geschehen, hätten sich nicht die Patricier des Coriolan angenommen, und die Ädilen, die ihn ergreifen wollten, mit Gewalt zurückgetrieben [3]). Zu einem ähnlichen Auftritt kam es Tags darauf. Coriolan hatte eine aufreizende und herausfordernde Rede gehalten, als der Tribun Sicinius gegen ihn auftrat, und ihm erklärte, das Collegium der Tribunen spreche das Todesurtheil über ihn aus, weil er sich gestern durch persönliche Mißhandlung der Ädilen, die nur im Auftrag der Tribunen gehandelt hätten, gegen die Tribunen vergangen habe. Sicinius gab sofort Befehl, den Coriolan zu ergreifen, auf den tarpejischen Felsen zu führen und von da hinabzustürzen. Als aber die Ädilen auf Coriolan zutraten, um sich seiner Person zu bemächtigen, kam es wiederum zu einem Handgemenge, dem die Consuln durch ihre Dazwischenkunft ein Ende machten [4]). Die Tribunen verzichteten jetzt auf das Vorhaben, den Coriolan ohne gerichtliches

1) Dionys. VII, 17. p. 431, 40 ff.
2) Dionys. VII, 21—25. p. 434—437. vgl. VII, 44. p. 450, 26.
3) Dionys. VII, 26. p. 438.
4) Dionys. VII, 35. p. 444.

Urtheil zu tödten [1]): ſie faßten den Beſchluß, ihn bei der Volksverſammlung, den Tributcomitien, anzuklagen. In Folge dieſer Verabredung lud ihn der Tribun Sicinius vor das Volksgericht, und ſetzte ihm einen Gerichtstermin [2]). Allein die Conſuln hielten entgegen, ſeit der Gründung der Stadt ſei nie ein Antrag an die Volksverſammlung gebracht worden ohne einen genehmigenden Vorbeſchluß des Senats; ein ſolcher müſſe nach altem Rechtsherkommen auch im vorliegenden Fall eingeholt werden [3]). Die Tribunen bequemten ſich, dieſem Verlangen zu willfahren, ein Probuleuma des Senats einzuholen: und der Senat ließ ſich nach längerer Verhandlung, in welcher Appius Claudius gegen das Begehren der Tribunen, Manius Valerius für daſſelbe ſprach, herbei, ſeine Genehmigung zur Anklage Coriolans zu ertheilen [4]). Nun war noch die Frage, vor welche Volksverſammlung die Anklage gebracht werden ſolle. Die Tribunen hatten Tributcomitien berufen, weil in dieſen die Plebs das Uebergewicht hatte [5]); die Patricier dagegen drangen darauf, Coriolan müſſe dem Herkommen gemäß in Centuriatcomitien gerichtet werden [6]): ſie thaten dieß aus dem entgegengeſetzten Grund, denn in den Centuriatcomitien hatten die Patricier die Majorität [7]). Endlich drangen die Tribunen mit ihrer Forderung durch, und als der anberaumte Gerichtstag herbeigekommen war, klagten ſie den Coriolan bei den Tributcomitien des Strebens nach der Alleinherrſchaft an [8]). Sie waren nämlich, um deſto leichter das Probuleuma

1) Dionys. VII, 36. p. 444, 42 ff. — Weiter unten VIII, 6. p. 485, 12 ſagt Coriolan: τὸ μὲν πρῶτον ἄκριτόν με ἐπεχείρησαν ἀπολέσαι.

2) Dionys. VII, 38. p. 446, 27 ff.

3) Dionys. VII, 38. p. 446, 45 ff.

4) Dionys. VII, 58. p. 463, 17: γράφεται τὸ προβούλευμα μετὰ ταῦτα ὑπὲρ τῆς δίκης. Dieſes Probuleuma faßte der Senat, nachdem er zuvor einen Eid abgelegt hatte, ὥσπερ ἐν δικαστηρίῳ τὸν νόμιμον ὅρκον ὀμόσας VII, 39. p. 447, 26. c. 40. p. 447, 46. c. 47. p. 453, 28. Dem entſprechend fällt auch die Plebs ihren Urtheilsſpruch über Coriolan, nachdem ſie zuvor einen Eid geſchworen hat, ſ. o. S. 389. Anm. 2.

5) Dionys. VII, 59. p. 463, 46. p. 465, 19. Vgl. VIII, 6. p. 485, 23.

6) Dionys. VII, 59. p. 464, 1. p. 465, 14. Vgl. VIII, 6. p. 485, 19 — wo Coriolan ſagt: δικαστήριον οὐχ ὅπερ ἦν πάτριον, ἀπέδωκάν μοι, τὴν ἰσχὺν καλέσαντες ἐκκλησίαν.

7) Es iſt dieß die durchgängige Vorausſetzung des Dionyſius: die Belegſtellen ſ. o. S. 21. Anm. 1.

8) Dionys. VII, 61. p. 466, 45 ff. Ebenſo Dio Caſſius fr. 18, 5 (Mai Nov.

des Senats zu erlangen, übereingekommen, die Anklage Coriolans nicht auf die von ihm im Senat gehaltene Rede zu gründen, ſondern ihn des Strebens nach der Alleinherrſchaft zu beſchuldigen [1]). Als Beweis für dieſe Anſchuldigung brachte der Tribun Decius vor, Coriolan habe auf einem kürzlich von ihm unternommenen Streifzug gegen Antium die gewonnene Beute, ſtatt ſie an den Staatsſchatz abzuliefern, wie das Herkommen und ein altes Geſetz es vorſchreibe, unter ſeine Genoſſen vertheilt, offenbar in der Abſicht, ſie für ſeine verbrecheriſchen Plane zu gewinnen [2]). Dieſe Beſchuldigung, die Coriolan nicht widerlegen konnte, machte ſo großen Eindruck auf das Volk, daß er mit einer wenn gleich kleinen Mehrheit [3]) ſchuldig geſprochen und zur Strafe der Verbannung, welche die Tribunen gegen ihn beantragt hatten, verurtheilt wurde [4]).

8. Die im Vorſtehenden nacherzählte, doch ſehr in die Kürze gezogene Darſtellung des Dionyſius erweckt ſchon durch ihre unverhältnißmäßige Weitläufigkeit gegründeten Argwohn gegen die Aechtheit ihrer Angaben. In den urſprünglichen Quellen der römiſchen Ueberlieferung, den alten Annalen, war nur der kürzeſte Inbegriff der wichtigſten Begebenheiten verzeichnet [5]). Auch der Proceß Coriolans wird in ihnen ſehr einſylbig, in wenigen und kurzen Sätzen erzählt geweſen ſeyn [6]). Es folgt hieraus, daß der ausführliche Bericht, den Dionyſius von jenem Proceßfall gibt, ſchriftſtelleriſche Bearbeitung iſt, und daß das Meiſte, was dieſer Bericht Eigenthümliches oder von der gewöhnlichen Tradition Abweichendes ent-

---

Coll. II. p. 147): οἱ δήμαρχοι τυραννίδος αὐτὸν ὑπὸ τὸ πλῆθος ἀγαγόντες ἐξήλασαν. Als Ankläger trat vor der Volksverſammlung zuerſt der Tribun Sicinius auf, Dionys. VII, 61. p. 466, 45: τῶν δημάρχων πρῶτος μὲν διέθετο τὴν κατηγορίαν Σικίννιος ἐκ πολλῆς ἐπιμελείας καὶ παρασκευῆς, πάντα, ὅσα πράττων καὶ λέγων ὁ ἀνὴρ κατὰ τοῦ δήμου διετέλεσεν, εἰς κατασκευὴν τυραννίδος ἀναφέρων. ἔπειτα μετ' ἐκεῖνον οἱ δυνατώτατοι τῶν δημάρχων εἶπεν. Sicinius war es auch geweſen, der den Coriolan vor das Volksgericht geladen hatte VII, 38. p. 446, 27.

1) Dionys. VII, 58. p. 463, 1 ff.

2) Dionys. VII, 63. p. 467, 47 ff.

3) Ueber dieſe Mehrheit ſ. o. S. 352. Anm. 4.

4) Dionys. VII, 64. p. 469, 28 ff.

5) Dionys. I, 6. p. 5, 46. c. 7. p. 7, 1.

6) Bei Livius, bei dem die alte Ueberlieferung viel ungetrübter fließt, als bei Dionyſius, nimmt der Proceß Coriolans nur ein paar Zeilen in Anſpruch (II, 35), während er bei Dionyſius vierzig Capitel füllt (VII, 26—65).

hält, die Präſumtion für ſich hat, ein Product der Einbildungskraft zu ſeyn. Wenn z. B. Dionyſius den Coriolan vor der Volksverſammlung, die über ihn richten ſoll, auftreten, eine Rede halten, ſeine Kriegsthaten und Ehrenkronen aufzählen, ſeine narbenbedeckte Bruſt zeigen läßt [1]), wie kann ſolches Detail auch nur den mindeſten Glauben verdienen, da die Tradition nicht einmal darüber einig iſt, ob Coriolan den Gerichtstag abgewartet, oder ſich ſchon vorher in die Verbannung begeben hat [2]). Damit ſoll nicht geſagt ſeyn, Dionyſius habe dieſes Detail ſelbſt erfunden; er mag es in gutem Glauben aus den Geſchwätzigſten der jüngern Annaliſten, einem Cn. Gellius [3]) oder Valerius Antias geſchöpft haben.

Daß die Darſtellung, die Dionyſius von dem Proceſſe Coriolans gibt, nicht auf alter und ächter Ueberlieferung beruht, geht auch daraus hervor, daß ſie eine Kette von Mißverſtändniſſen iſt. Dionyſius hat den ganzen Proceß mißverſtanden, die rechtliche Grundlage deſſelben vollſtändig verkannt. Ein richtiges Verſtändniß des Proceſſes hat ſich Dionyſius ſchon dadurch verſperrt, daß er ſich von den damaligen Verfaſſungsverhältniſſen einen ganz falſchen Begriff macht. Er ſieht in den Tributcomitien nicht Sonderverſammlungen der Plebs, ſondern Comitien des geſammten römiſchen Volks [4]). Der Unterſchied der Tributcomitien von den Centuriatcomitien beſteht nach ihm nur darin, daß in jenen nach Köpfen, in dieſen nach Vermögensclaſſen abgeſtimmt wird, in jenen alſo die Plebs oder das Proletariat über die Patricier oder den Geldadel das Uebergewicht hat, in dieſen das umgekehrte Verhältniß ſtatt-

1) Dionys. VII, 61 f. p. 467, 1 ff.

2) S. o. S. 352. Anm. 2.

3) Vgl. über dieſen Annaliſten oben Bd. I, 90. Daß ihn Dionyſius vielfach benützt und berückſichtigt hat, geht aus folgenden Stellen hervor, wo er ihn citirt: I, 7. p. 6, 47. II, 31. p. 100, 17. c. 72. p. 131, 11. c. 76. p. 136, 3. IV, 6. p. 211, 41. VI, 11. p. 349, 15. VII, 1. p. 417, 37.

4) Dionys. VII, 59. p. 465, 19: (die Tribunen verlangten, daß der Proceß Coriolans an die Tributcomitien gebracht werde), ἵνα μὴ οἱ πένητες ὑπὸ τῶν πλουσίων (von den Patriciern) μειονεκτῶσιν, ἰσόψηφοι δὲ πάντες (Patricier und Plebejer) ἀλλήλοις γενόμενοι μιᾷ κλήσει τὴν ψῆφον ἐπενέγκωσι κατὰ φυλάς. καὶ ἐδόκουν δικαιότερα αὐτοὶ τῶν ἑτέρων ἀξιοῦν, δημοτικὸν οἰόμενοι δεῖν, ἀλλ' οὐκ ὀλιγαρχικὸν εἶναι τὸ τοῦ δήμου δικαστήριον, καὶ τὴν περὶ τῶν ἀδικούντων τὸ κοινὸν διάγνωσιν ἁπάντων εἶναι κοινήν. c. 45. p. 451, 39: ἐκεῖ (vor der Tributverſammlung) πρὸς ἅπαντας τοὺς πολίτας ἀθρόους ἀπολογοῦ.

findet [1]). Und von den Curiatcomitien, die ſich Dionyſius ebenfalls als Comitien des Geſammtvolks denkt [2]), unterſcheiden ſich nach ſeiner Anſicht die Tributcomitien nur dadurch, daß ſie weder eines Probulenma des Senats bedürfen, noch unter Anſtellung von Auſpicien abgehalten werden, während dieß Beides bei den Centuriatcomitien der Fall iſt [3]). Kurz, Dionyſius hat ſich die Tributcomitien als Verſammlungen des geſammten römiſchen Volks gedacht. Er hatte alſo gar keinen Begriff davon, daß in dem Proceſſe Coriolans die Plebs als Stand das Urtheil über den Angeklagten gefällt hat: und zwar deßhalb, weil dieſer ſich gegen die Plebs als Stand vergangen hatte. Daß es dem Dionyſius ohne dieſe Einſicht und bei ſeiner irrigen Vorſtellung von den Tributcomitien nicht möglich geworden iſt, das Proceßverfahren gegen Coriolan richtig zu beurtheilen, und den Rechtsgrund ſich klar zu machen, aus welchem Coriolan vor das Gericht der Plebs gezogen worden iſt, erſcheint vollkommen begreiflich. Nach ihm klagen die Tribunen nur deßhalb bei den Tributcomitien an, weil in dieſer Volksverſammlung die Plebs das Uebergewicht über die Patricier hat. Eine Fortſetzung dieſes Mißverſtändniſſes iſt es, wenn Dionyſius die Tribunen im Verlauf des Proceſſes ihre Anklage ändern, und den Coriolan nicht eines Vergehens gegen die Plebs als Stand, ſondern eines Staatsverbrechens, des Strebens nach der Alleinherrſchaft, beſchuldigen läßt.

Wie falſch Dionyſius die Rechtsfrage, um die es ſich in jenem Proceſſe gehandelt hat, beurtheilt, geht auch daraus hervor, daß er den Tribunen Decius, der im Senat als Wortführer des Collegiums der Tribunen auftritt, das Recht zur Anklage Coriolans aus dem valeriſchen Provocationsgeſetz ableiten läßt [4]): eine Deduction, die natürlich ohne die verkehrteſte Auslegung jenes Geſetzes nicht möglich war, und die zu widerlegen, dem Appius Claudius nicht ſchwer

1) Dionys. VII, 59. p. 465, 19 ff. (ſ. die vorhergehende Anmerkung). VIII, 6. p. 485, 23 ff. XI, 45. p. 726, 4: εἴρηται δὲ καὶ πρότερον, ὅτι ἐν μὲν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις οἱ δημοτικοὶ καὶ πένητες ἐκράτουν τῶν πατρικίων· ἐν δὲ ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις αἱ πατρίκιοι, παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ἐλάττους ὄντες, περῆσαν τῶν δημοτικῶν.

2) S. o. Bd. I, 621 f.

3) Dionys. IX, 41. p. 598, 12.

4) Dionys. VII, 41. p. 448, 16: τοῦτον δὴ προφερόμενοι τὸν νόμον (nämlich das valeriſche Provocationsgeſetz) καλοῦμεν αὐτὸν ἐπὶ τὸν δῆμον.

wird [1]). Dionyſius, der ſeine Redner ſonſt mit den beſten Gründen, die er aufzubringen vermag, ausrüſtet, hätte den Tribunen ohne Zweifel eine beſſere Rechtsbegründung ihrer Anklage in den Mund gelegt, wenn er einen richtigeren Begriff von der rechtlichen Natur des Proceſſes gehabt hätte.

Dionyſius hat aber auch im Uebrigen den Conflict Coriolans mit den Tribunen und der Plebs unrichtig aufgefaßt und in ein falſches Licht geſtellt. Der ganze Proceß macht bei ihm einen unwürdigen Eindruck. Die Tribunen erſcheinen als hämiſche, bösartige Aufwiegler der Plebs: ebenſo gewaltthätig, als pfiffig und verſchlagen: aller edleren Triebfedern baar; die Plebs als charakterloſes, neidiſches Proletariat. Einen beſonders widerwärtigen Eindruck macht es, daß der Proceß, der von Seiten der Tribunen mit vollkommen rechtmäßigen Mitteln durchgeführt werden konnte, bei Dionyſius den Charakter einer gemeinen Chikane annimmt. Die Tribunen greifen nämlich, um die Verurtheilung Coriolans deſto ſicherer durchzuſetzen, zu einer wiſſentlich falſchen Anſchuldigung: ſie klagen den Coriolan, ſtatt einer Verletzung der beſchworenen Rechte der Plebs, des Strebens nach der Alleinherrſchaft an. Um den Beweis für dieſe Anſchuldigung zu führen, bedient ſich der Tribun Decius einer zweiten Chikane: er tritt mit der Anklage auf, Coriolan habe, um ſeine Genoſſen an ſich zu ketten und für ſein hochverrätheriſches Unternehmen zu gewinnen, erſt kürzlich die auf einem Streifzug gegen Antium gemachte Beute unter ſie vertheilt, ſtatt den Erlös aus dieſer Beute an den Staatsſchatz abzuliefern, wie ein altes Geſetz vorſchreibe, das bis jetzt von allen römiſchen Heerführern ausnahmslos beobachtet worden ſei [2]). Dieſe Anſchuldigung machte ſo großen Eindruck auf die Plebs, daß ſie, wie Dionyſius berichtet, Coriolans Verurtheilung entſchied. Wäre dieß wirklich der Fall geweſen, ſo könnte man ſich nur darüber wundern. Denn jenen Streifzug in Feindesland hatte Coriolan auf eigene Fauſt unternommen, ohne öffentlichen Auftrag, an der Spitze von Clienten und Freiwilligen [3]): das Unternehmen war ein Privatunternehmen, folglich auch die Verwendung der Beute Privatſache: der Staat

1) Dionys. VII, 52. p. 457, 9.
2) Dionys. VII, 63. p. 467, 47 ff.
3) Dionys. VII, 19. p. 433, 7 ff. c. 64. p. 468, 39 ff. Plut. Coriol. 13.

hatte keinerlei rechtliche Anſprüche auf ſie [1]). Das Letztere wäre nicht einmal dann der Fall geweſen, wenn Coriolan jenen Zug in der Eigenſchaft eines Befehlshabers, nach vorangegangener Aushebung unternommen hätte: denn es wird ausdrücklich überliefert, und iſt durch zahlreiche Beiſpiele bezeugt, daß der Oberbefehlshaber frei darüber zu entſcheiden hatte, ob die Beute für den Staatsſchatz verkauft oder den Truppen überlaſſen werden ſolle [2]). Das Geſetz, auf welches ſich Decius beruft, hat nie exiſtirt und iſt eine reine Fiction.

9. Es iſt noch übrig, die Lex Icilia, welche Dionyſius im Jahr 262 von dem Tribunen Icilius rogirt und von der Plebs beſchloſſen werden läßt [3]), in Erwägung zu ziehen. Dieſes Geſetz verbot, wie ſchon oben [4]) erwähnt worden iſt, die Unterbrechung eines zum Volke redenden Tribunen bei Strafe: hatte alſo den Zweck, die plebejiſchen Contionen gegen muthwillige Störungen ſicher zu ſtellen.

Nun iſt außer Zweifel, daß ein Geſetz dieſes Inhalts irgend einmal von einem Tribunen rogirt und von der Plebs beſchloſſen worden iſt, ferner, daß dieſes Geſetz über die Dauer des Tribunats

---

1) Man vgl. Liv. V, 16, 5 — wo ein ähnliches Unternehmen erzählt wird: (im Jahr 357) A. Postumius et L. Julius non justo dilectu — etenim ab tribunis plebis impediebantur — sed prope voluntariorum, quos adhortando incitaverant, coacta manu — egressi redeuntes a populationibus gravesque praeda Tarquinienses oppressere. omnes exuunt impedimentis, et receptis agrorum suorum spoliis Romam revertuntur. biduum ad recognoscendas res datum dominis: tertio incognita sub hasta veniere, quodque inde redactum, militibus est divisum.

2) Liv. II, 25, 5. c. 42, 2. c. 60, 2. III, 29, 1. c. 31, 4. IV, 47, 4. c. 49, 9. c. 53, 10. c. 59, 8. V, 19, 8. c. 22, 1: quod rettulere secum praedae, non duci (Camillo), qui ad senatum rem arbitrii sui rejecisset, sed Liciniae familiae acceptum referebant. c. 26, 8. VI, 2, 12: Camillus dictator, cum castra impeta cepisset dictator, praedam militi dedit, quo minus speratam minime largitore duce, eo militi gratiorem. c. 4, 11. c. 13, 6. VII, 16, 3. c. 24, 9. VIII, 36, 10. IX, 31, 5. c. 42, 5. X, 17, 4. c. 19, 22. c. 45, 14. Dionys. VI, 91. p. 412, 1. IX, 2. p. 560, 35. c. 15. p. 573, 30. c. 16. p. 575, 26. c. 55. p. 611, 30. c. 56. p. 612, 38. X, 21. p. 647, 26. 37. c. 25. p. 652, 4. XI, 48. p. 728, 15. Osenbrüggen, de jure belli et pacis Rom. p. 61 f.

3) Dionys. VII, 17. p. 431 f.

4) S. 390 f.

ſich in Geltung erhalten hat. Es ſind hiefür beſtimmte und glaubhafte Zeugniſſe vorhanden [1]). Aber das muß in Frage geſtellt werden, ob jenes Geſetz im Jahr 262, wie Dionyſius angibt, rogirt worden iſt: und dieſe Frage ſcheint verneint werden zu müßen.

Im zweiten Jahre des Tribunats, als die tribuniciſche Gewalt noch in den erſten Anfängen ihrer Entwicklung ſtand, und die Tribunen ſchwerlich ſchon begonnen hatten, die Plebs durch Contionen zu bearbeiten, Rogationen an die plebejiſchen Concilien zu bringen, war offenbar noch keine zureichende Veranlaſſung vorhanden, die tribuniciſchen Contionen durch ein förmliches Geſetz gegen Störungen ſicher zu ſtellen. Die Lex Icilia ſetzt einen viel entwickelteren Zuſtand, eine ſpätere Epoche der ſtändiſchen Partheikämpfe voraus: eine Zeit, in welcher nicht blos die Tribunen von dem Rechte, Contionen und Concilien der Plebs zu veranſtalten, einen ſehr ausgedehnten Gebrauch machten, ſondern auch die Patricier das aufrühreriſche Treiben und Agitiren der Tribunen dadurch zu lähmen ſuchten, daß ſie die Verſammlungen der Plebs durch Unfug ſtörten, die Reden der Tribunen durch Lärm und Geſchrei übertäubten. Allein ſo ſtand es im Jahr 262 noch nicht. Auftritte jener Art, muthwillige Störungen der plebejiſchen Contionen und Concilien durch die patriciſchen Junker werden erſt aus den zwei letzten Jahrzehnden dieſes Jahrhunderts, vorzüglich aus der Zeit der Verhand-

1) Liv. IV, 25, 1: tribuni plebi adsiduis contionibus prohibebant consularia comitia (ſie hinderten die Conſulwahlen inſofern, als eine von einem Tribunen gehaltene Contio nicht abberufen werden durfte). XLIII, 16, 11: P. Rutilius tribunus plebis C. Claudio censori diem dixit, quod contionem ab se avocasset. Val. Max. IX, 5, 2: parvi habuit M. Drusus tribunus plebis, L. Philippum consulem, quia interfari se contionantem ausus fuerat, obtorta gula in carcerem egisse. Cic. pro Sest. 37, 79: Sestius, fretus sanctitate tribunatus, cum se non modo contra vim et ferrum, sed etiam contra verba atque interfationem legibus sacratis esse armatum putaret. Plin. Epist. I, 23, 2: tribunus, quem interfari nefas. Daß das iciliſche Geſetz unter die Leges Sacratä gerechnet worden iſt, ergibt ſich aus der eben angeführten Stelle Cic. pr. Sest. 37, 79 (vgl. o. S. 281). Als Lex Sacrata charakteriſirt ſich das iciliſche Geſetz auch dadurch, daß es gegen den Widerſpenſtigen, der ſich weigert, Bürgen zu ſtellen, neben der Todesſtrafe auch consecratio bonorum verhängt (VII, 17. p. 432, 3: καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔσω). Im Ganzen hat das iciliſche Geſetz nichts Neues verordnet: es iſt eine einfache Conſequenz oder vielmehr Interpretation der urſprünglichen Lex Sacrata, welche verbot, einen Tribunen an der Ausübung ſeiner amtlichen Thätigkeit zu hindern, ſ. o. S. 262. Anm. 1.

lungen über die terentilische Rogation berichtet. In diese Zeit der ständischen Partheikämpfe gehört die Lex Icilia. Im Jahr 262 dagegen war für ein Gesetz, wie dieses, noch kein zureichender Beweggrund vorhanden.

Als gänzlich unmotivirt erscheint dieses Gesetz auch in der Erzählung des Dionysius, die alles innern Zusammenhangs entbehrt und mit lächerlichen Widersprüchen behaftet ist. Sie lautet so [1]). Da in Folge der Hungersnoth eine große Gährung in Rom herrschte, so beriefen die Consuln eine Contio, um das Volk zu besänftigen und den Senat zu rechtfertigen. Bei dieser Volksversammlung waren auch die Tribunen anwesend, und widersprachen den Behauptungen der Consuln. Daraus entstand ein heftiger Wortwechsel: Consuln und Tribunen überschrieen einander, so daß man keinen von beiden Theilen recht verstehen konnte. Da richtete der Tribun Brutus die Frage an die Consuln: warum sie denn die Tribunen nicht wollten zum Wort kommen lassen. Hierauf erwiederte der Consul Geganius: nicht die Tribunen haben diese Volksversammlung berufen, sondern wir Consuln; hätten die Tribunen sie berufen, so würden wir denselben kein Hinderniß in den Weg legen und uns nicht einmengen. Uebrigens hindern wir, obwohl diese Volksversammlung von uns berufen ist, die Tribunen nicht, zum Volke zu reden: nur wollen auch wir nicht durch die Tribunen hieran gehindert seyn. Nach diesen Wechselreden gieng die Versammlung auseinander. Tags darauf beriefen die Tribunen ein Concilium der Plebs, vor welchem der Tribun Icilius auftrat, und Beschwerde darüber erhob, daß ihm gestern von den Consuln das Wort verweigert worden sei, und aus Veranlassung hievon ein Gesetz beantragte, das bei Strafe verbot, einen zum Volke redenden Tribunen zu unterbrechen oder ihm zuwider zu reden: ein Antrag, den die Plebs sofort durch ihre Abstimmung zum Gesetze erhob. Es braucht kaum bemerkt zu werden, wie zusammenhangslos und widerspruchsvoll diese Erzählung ist. Das Recht, plebejische Versammlungen zu berufen, und ungehindert zu ihnen zu reden, hatten ja die Consuln den Tribunen Tags zuvor ausdrücklich eingeräumt. Es war unter diesen Umständen nicht der entfernteste Grund zur Beantragung eines Gesetzes, wie das icilische, vorhanden. Dieser Mangel alles ursäch-

1) Dionys. VII, 15. p. 429, 47 ff.

lichen Zusammenhangs beweist, daß das icilische Gesetz bei Dionysius nicht an seinem rechten historischen Orte steht, sondern grundlos und willkührlich mit den Ereignissen des Jahrs 262 verflochten worden ist.

Das icilische Plebiscit weiter herabzurücken, dazu nöthigt auch noch folgender Grund. Hätte dieses Gesetz seit 262 existirt, so wäre vollkommen unbegreiflich, daß die Tribunen nicht auf Grund desselben gegen die zahlreichen Störungen plebejischer Concilien, die aus den letzten zwei Jahrzehnden des dritten Jahrhunderts berichtet werden, namentlich gegen den Unfug des Käso Quinctius und seiner Genossen [1]) eingeschritten sind. Das erste Beispiel einer Anwendung des icilischen Gesetzes ist aus dem Jahr 299: wo drei Geschlechter, welche ein plebejisches Concilium durch Unfug gestört hatten, vor das Gericht der Tribusgemeinde gestellt und zur Confiscation ihres Vermögens verurtheilt worden sind [2]). Von da an haben die Störungen der plebejischen Concilien aufgehört.

Ist das icilische Gesetz, wie die vorstehende Untersuchung wahrscheinlich gemacht hat, in den letzten Jahren des dritten Jahrhunderts beschlossen worden, so kann sein Urheber kein Anderer gewesen seyn, als derjenige Icilius, der in den Jahren 298 und 299 Tribun war, und von dem die lex de Aventino publicando herrührt [3]).

---

1) Liv. III, 11 und 14.

2) Dionys. X, 42. p. 667.

3) Für diese Hypothese spricht auch der Umstand, daß bei Dionysius sowohl der Tribun des Jahrs 262, als derjenige des Jahrs 298 „Vorstand des Tribunencollegiums“ (ἡγεμὼν oder ἡγούμενος τοῦ ἀρχείου) heißt (der Erstere VII, 14. p. 428, 43 — wo Σικίννιος falsche Lesart statt Ἰκίλλιος ist; der Andere X, 31. p. 657, 41): ein Ausdruck, den Dionysius nur von diesen beiden Iciliern gebraucht, und der bei ihm sonst nicht vorkommt. — Niebuhr (R. G. II, 263) hält für den Urheber der Lex Icilia den gleichnamigen Tribunen des Jahrs 284 (Liv. II, 58, 2).

Fünfundzwanzigſtes Buch.

Das gemeine Feld und das Ackergeſetz des Sp. Caſſius.

Wie das Bündniß, das Sp. Caſſius im Jahr 261 mit den Latinern ſchloß, in der Geſchichte des bundesgenöſſiſchen Verhältniſſes zwiſchen Rom und Latium den erſten zuverläßigen und urkundlichen Anhaltspunkt darbietet, ſo iſt das Ackergeſetz, das derſelbe Sp. Caſſius in ſeinem dritten Conſulat, im Jahr 268, in Antrag gebracht hat, die erſte ächt hiſtoriſche Thatſache, die aus der Geſchichte der agrariſchen Streitigkeiten zu unſerer Kunde gelangt iſt. Dieſes Ackergeſetz ſteht an der Spitze eines langen, in die Entwicklung der römiſchen Verfaſſung tief eingreifenden Kampfs. Daher iſt hier der angemeſſenſte Ort, die eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe des römiſchen Ager Publicus eingehender zu erörtern [1]).

---

1) Litteratur: Goes, Antiquitatum agrar. lib. sing., im Anhang zu ſeiner Ausgabe der Auctores rei agrar. Amstelod. 1674. Obrecht, diss. de legibus agrariis populi romani, Argent. 1674 und in ſeinen Opusc. maj. acad. 1729. p. 109—132. Heyne, leges agrariae pestiferae et exsecrabiles, Gotting. 1793, abgedruckt in deſſen Opusc. Acad. Vol. IV. p. 350—373 (eine Abhandlung, die bereits von dem richtigen Geſichtspunkt ausgeht, daß ſich die Ackergeſetze von jeher nur auf den Ager Publicus, nicht auf den Privatgrundbeſitz bezogen haben). Hegewiſch, Geſchichte der gracchiſchen Unruhen 1801. S. 5 ff. 71 ff. (eine Schrift, die ebenfalls von dieſer richtigen Anſicht ausgeht). Niebuhr, über die Agrimenſoren, Beilage zur erſten Ausgabe der römiſchen Geſchichte Bd. II. 1812. S. 532—562. Dieſe Abhandlung iſt in den ſpätern Ausgaben der Röm. Geſch. weggelaſſen, dagegen in Niebuhr's Kleinen Schriften Bd. II. 1843. S. 81—107 wieder abgedruckt. Niebuhr, Röm. Geſch. Bd. II. (dritte Aufl. 1832) S. 146—176 und im Anhang zu dieſem Band S. 694—710. Derſelbe, Vortr. über röm. Geſch. I, 251 ff. Niebuhr hat das große Verdienſt, die dunkeln und bis auf ihn ſehr ungenügend erörterten Verhältniſſe des Ager Publicus in's Klare geſetzt zu haben. Nach ihm ſind erſchienen: Wachsmuth, ältere Geſch. des röm. Staats 1819. S. 324 ff. Hüllmann, röm. Grundverfaſſung 1832. S. 244 ff. Walter, über Niebuhr und Schultz 1834. S. 27 ff. Huſchke, über die Stelle des Varro von den Liciniern, nebſt einer Zugabe über Fest. v. Possessiones und Possessio 1835. Ihne, Forſchungen auf dem Gebiete der röm. Verfaſſungsgeſchichte 1847 (deſſen Anſicht über den Ager Publicus ſchon oben Bd. I, 631 ff. dargeſtellt und beſtritten worden iſt). Giraud, recherches sur le droit de propriété chez les Romains sous la république et sous l'empire, Tom. I. Aix 1838. p. 159—208. Zeiß,

1. Ueber den Urſprung des Ager Publicus berichtet Dionyſius Folgendes. Bei der Gründung der Stadt vertheilte Romulus die Flur der römiſchen Markung in gleichen Looſen als erbliches Eigenthum unter die Bürger der dreißig Curien, nachdem er zuvor einen Theil des römiſchen Bodens als Tempelgut, einen andern Theil als Ager Publicus abgeſondert hatte [1]). Hiernach hätte die römiſche Bürgerſchaft ſeit der Gründung der Stadt ein gemeines Feld gehabt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Angabe des Dionyſius nicht auf hiſtoriſcher Ueberlieferung beruht, folglich nicht den Werth eines hiſtoriſchen Zeugniſſes hat. Sie iſt nichts als ein Rückſchluß aus der ſpätern Zeit. Wenn es jedoch wahr iſt, daß jedem Bürger urſprünglich nur zwei Jugern — das Minimum zum Unterhalt einer Familie — als Stammgut (heredium) zugetheilt worden ſind [2]), ſo darf gefolgert werden, daß daneben noch ein gemeines Feld, das namentlich als Viehweide gedient haben wird, der gemeinen Nutzung vorbehalten worden iſt.

Dieſe Allmende erhielt im Laufe der Zeit durch Eroberungen

Guſt., über die römiſchen Agrimenſoren und die vorzüglichſten noch vorhandenen Schriften derſelben, Ztſchr. f. A. Wiſſ. 1840. Sept. Nro. 106—108. Giraud, Car., rei agrariae scriptorum nobiliores reliquiae. accessit legum romanarum agrariarum delectus, Par. 1842. Laboulaye, E., histoire du droit de propriété foncière en occident, Par. 1839. p. 67 ff. Engelbregt, C. A., de legibus agrariis ante Gracchos, Lugd. Bat. 1842. Walter, Geſch. d. röm. Rechts I. 1845. S. 42—46. 66. 293—296. Macé, des lois agraires chez les Romains, Par. 1846. Laboulaye, des lois agraires chez les Romains, in der Revue de législation, Tom. II und III. Par. 1846. (Der erſte Artikel, Tom. II. p. 385—440, enthält eine Geſchichte der Ackergeſetze von der älteſten Zeit bis auf die Gracchen; der zweite Artikel Tom. III. p. 1—78 von den Gracchen bis auf Julius Cäſar). F. Blume, K. Lachmann und A. Rudorff, die Schriften der römiſchen Feldmeſſer, herausgegeben und erläutert. Bd. I. 1848 (enthält den Text der römiſchen Gromatiker). Bd. II. 1852 (enthält Erläuterungen zu den Schriften der röm. Feldmeſſer, namentlich „gromatiſche Inſtitutionen“ von Rudorff). Rein, Art. Publicus ager, in Pauly's R. E. Bd. VI, 254—272. Marquardt, Handb. III, 1, 314 ff. 317 f. Die Monographieen über einzelne Ackergeſetze werden an ihrem Orte aufgeführt werden.

1) Dionys. II, 7. p. 82, 40: *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα, ἐξελὼν τὴν ἀρκοῦσαν εἰς ἱερά, καί τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλιπών.*

2) S. o. Bd. I, 451. Anm. 4.

beträchtlichen Zuwachs. Nach dem alten Kriegs- und Völkerrecht kam nämlich eine im Krieg überwundene Nation sammt Allem, was sie besaß, in die Gewalt des Siegers [1]). Es zeugt hiefür z. B. die alte, wahrscheinlich aus den geistlichen Rechtsbüchern geschöpfte [2]) Deditionsformel (formula deditionis), die Livius, wo er die Uebergabe Collatia's erzählt, seiner Geschichtserzählung einverflochten hat. In dieser Deditionsformel übergeben die Bevollmächtigten Collatia's „sich selbst, die Bürgerschaft von Collatia, die Stadt, die Feldmark, das Wasser, die Grenzsteine, die Heiligthümer, die fahrende Habe, kurz alles Göttliche und Menschliche" in die Gewalt des römischen Volks [3]). Auch sonst ist vielfach bezeugt, daß nach dem Kriegsrecht jener Zeit der gesammte Besitz [4]), vorzugsweise aber der ager oder das Gebiet [5]) eines im Kriege bezwungenen und unterjochten Volks zum Eigenthum des Eroberers wurde. Dieses Recht des Kriegs konnte nun freilich in den meisten Fällen nicht in seiner ganzen Strenge ausgeübt werden, und auch Rom hat nur sehr selten und nur unter außerordentlichen Umständen

1) Osenbrüggen, de jur. belli et pacis Romanorum. 1836. p. 57.

2) S. o. Bd. I, 34.

3) Liv. I, 38, 2: rex interrogavit: deditisne vos populumque Conlatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia, in meam populique romani dicionem? dedimus. Dieselbe Deditionsformel, nur kürzer Liv. VII, 31, 4. IX, 9, 5. Vgl. Plaut. Amphitr. I, 1, 70: convenit, victi utri sint eo proelio, urbem, agrum, aras, focos, seque uti dederent. Ebendas. I, 1, 102: dedunt se, divina humanaque omnia, urbem et liberos in deditionem atque in arbitratum cuncti Thebano poplo.

4) Gai. IV, 16: hasta est signum justi dominii: maxime enim suum esse credebant, quae ex hostibus cepissent. Liv. XXXIV, 57, 7: esse tria genera foederum, unum, quum bello victis dicerentur leges. ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius jus atque arbitrium esse. Dionys. VI, 36. p. 369, 26: ἐπειδὴ Οὐολούσκοι ἀπαιτοῦσιν ἡμᾶς, ἃ ὅπλοις κρατήσαντες ἔχομεν, τάδε λέγομεν, ὅτι Ῥωμαῖοι καλλίζας ὑπολαμβάνομεν κτήσεις καὶ δικαιοτάτας, ἃ κατάσχωμεν πολέμῳ λαβόντες καὶ νόμῳ.

5) Liv. III, 71: agrum, de quo ambigitur, finium Coriolanorum fuisse, captisque Coriolis jure belli publicum populi romani factum. Cic. in Verr. III, 6, 13: perpaucae Siciliae civitates sunt bello a majoribus nostris subactae: quarum ager, quum esset publicus populi romani factus, tamen illis est redditus. Pompon. Dig. XLIX, 15, 20. §. 1: publicatur ille ager, qui ex hostibus captus est. Sic. Flacc. de condic agr. p. 138, 5 ed. Lachm.: bellis gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos ejeceruut, publicavere.

vollſtändigen Gebrauch davon gemacht [1]). In der Regel hat es ſich begnügt, dem überwundenen Volk zur Buße für ſeine Widerſetzlichkeit und zum Erſatz der Kriegskoſten einen Theil [2]), meiſtens ein Drittel [3]) ſeines Gebiets zu nehmen [4]). Es ſcheint dieß eine

1) Einer dieſer ſeltenen Fälle war das Verfahren gegen das abgefallene Capua im zweiten puniſchen Krieg, Liv. XXVI, 16, 8: ager omnis et tecta publica populi romani facta. XXVII, 3, 1. c. 11, 8. XXVIII, 46, 5. XLII, 19, 1. Cic. de leg. agrar. II, 32, 88. Nur alsdann, wenn eine Stadt zerſtört, ihre geſammte Bevölkerung in die Sklaverei abgeführt wurde, was bei Veji's Einnahme der Fall war, verſtand es ſich von ſelbſt, daß ihre herrenloſe Markung den Römern anheimfiel.

2) Liv. I, 15, 5: ea clade subacti Vejentes pacem petitum oratores Romam mittunt. agri parte multatis in centum annos indutiae datae. II, 25, 6: Ecetranis Vulscis ex senatus consulto data pax, ager ademptus. II, 31, 4: Vulscis devictis Velitternus ager ademptus. II, 41, 1: cum Hernicis foedus ictum; agri partes duae ademptae. III, 67, 5: Aequi Volscique totiens fusi fugatique, castris exuti, agro multati. VIII, 1, 3: Privernatibus agri partes duae ademptae. VIII, 11, 12: Latium Campaque agro multati. VIII, 14, 9: Tiburtes agro multati. XXXVI, 39, 3: P. Cornelius consul, obsidibus a Bojorum gente acceptis, agri parte fere dimidia eos multavit. XXXVIII, 48, 4. Cic. pro Fontejo 1, 2: populi, qui ab senatu agris multati sunt. c. 2, 3: eos ex iis agris, quibus erant multati, decedere coegit. c. 8, 16: ceteri ex veteribus bellis agro multati. Derſelbe pro Balb. 18, 41: si Sardis, si Hispanis, agris stipendioque multatis, virtute adipisci licet civitatem. Dionys. II, 53. p. 116, 22: (Romulus) τῆς χώρας τῶν Φιδηναίων μοῖραν ἀποτεμόμενος τοῖς σφετέροις διεῖλεν. c. 54. p. 116, 38: (Romulus) τῆς χώρας τῶν Καμαρίνων τὴν ἡμίσειαν ἀποτεμόμενος — ἀπῆγε τὴν δύναμιν. IV, 27. p. 231, 47 — wo der Ausdruck τιμωρεῖσθαι ἀφαιρέσει χώρας Ueberſetzung des lateiniſchen agro multare iſt. V, 43. p. 310, 41. V, 49. p. 315, 43. V, 60. p. 325, 48: γῆν αὐτῶν (τῶν Φιδηναίων) ἀπετέμετο τὴν ἡμίσειαν. VI, 32. p. 366, 31. IX, 17. p. 576, 12. Dio Cass. fr. 33 (Select. de Legat. ed. Ursin. p. 374): οἱ Ἀγυλλαῖοι εἰρήνης ἐπὶ τῷ ἡμίσει τῆς χώρας ἔτυχον. Appian. Bell. Civ. I, 7: Ῥωμαῖοι τὴν Ἰταλίαν πολέμῳ κατὰ μέρη χειρούμενοι γῆς μέρος ἐλάμβανον. Derſelbe ebendaſ. II, 140: οἱ πάλαι Ῥωμαῖοι, τῶν πολεμίων ὅτε κρατήσειεν, οὐδὲ τούτων ἅπασαν τὴν γῆν ἀφηροῦντο, ἀλλ' ἐμερίζοντο (ſondern ſie eigneten ſich nur einen Theil davon zu), καὶ ἐς τὸ μέρος ᾧκιζον τοὺς ἐξρατευμένους, φύλακας εἶναι τῶν πεπολεμηκότων.

3) Daß dieß das Gewöhnliche war, ſieht man aus den Beiſpielen der romuliſchen Zeit, die zwar unhiſtoriſch, aber Einkleidungen des alten Herkommens ſind: Dionys. II, 35. p. 103, 31: (Romulus ſiedelte dreihundert römiſche Colonen in Antemnä und Cänina an), οἷς ἔδοσαν αἱ πόλεις τρίτην κατακληρουχῆσαι μοῖραν τῆς ἑαυτῶν γῆς. II, 50. p. 114, 20: die Römer ſchlugen die Cameriner in offenem Feld, eroberten ihre Stadt, nahmen ihnen ihre Waffen ab, καὶ χώρας ἐζημίωσαν τῇ τρίτῃ μερίδι. Ein Beiſpiel aus der hiſtoriſchen Zeit iſt Liv. X, 1, 3: Frusinates tertia parte agri damnati, quod Hernicos ab eis sollicitatos compertum.

4) Der gewöhnliche Ausdruck hiefür iſt agro multare: man vergleiche die

allgemeine italiſche Sitte geweſen zu ſeyn. Das Land, in deſſen Beſitz die Römer durch das Recht der Eroberung kamen, wurde ſofort römiſches Staatseigenthum, römiſcher ager publicus [1]). Das römiſche Gemeinfeld iſt weit zum größten Theil aus ſolchen Eroberungen erwachſen: weßwegen die Ausdrücke ager ab hostibus captus oder ager captivus nicht ſelten als gleichbedeutend mit dem Ausdruck ager publicus gebraucht werden [2]).

2. Nun fragt es ſich, welchen Gebrauch haben die Römer von dieſen eroberten Ländereien gemacht? Wie haben ſie es mit der Nutzung und Verwerthung des gemeinen Felds gehalten?

Hierüber gibt uns der Geſchichtſchreiber Appian, der ſeine Mittheilungen über die Entſtehung und Geſchichte des römiſchen Ager Publicus aus einem ſehr unterrichteten Gewährsmann geſchöpft hat [3]), folgende Auskunft [4]).

---

in den beiden vorhergehenden Anmerkungen aufgeführten Stellen. Die Mult aber beſchränkte ſich in der Regel auf den kleinern Theil des Vermögens (Fest. p. 246 Publica pondera: eum quis volet magistratus multare, dum minore parte familias taxat, liceto. Lex anon. ap. Haubold Monum. leg. p. 75. lin. 9. 10. Rudorff in der Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſenſchaft Bd. XV, 2. 1849. S. 245): womit übereinſtimmt, daß die Römer den Völkern, quos agro multabant, in der Regel den kleineren Theil ihres Gebiets abnahmen, Rudorff Gromat. Inſtit. S. 306.

1) Cic. in Verr. III, 6, 13 (ſ. o. S. 403. Anm. 5). Liv. IV, 48, 2. f. Plut. Tib. Gr. 8: Ῥωμαῖοι τῆς τῶν ἀζυγειτόνων χώρας ὅσην ἀπετέμνοντο πολέμῳ, τὴν μὲν ἐπίπρασκον, τὴν δ' ἐποιοῦντο δημοσίαν. Plut. Apophthegm. p. 235, 10 ed. Dübner: Μάνιος Κούριος τῆς αἰχμαλώτου χώρας ὀλίγον ἑκάστῳ μέρος διένειμε, τὴν δὲ πολλὴν ἐποίησε δημοσίαν.

2) Liv, I, 46, 1: Servius Tullius voluntatem plebis sibi conciliavit agro capto ex hostibus viritim diviso. II, 48, 2: K. Fabius censuit, priusquam quisquam agrariae legis auctor tribunus existeret, occuparent patres ipsi suum munus facere, captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. IV, 48, 2: tribuni plebis rogationem promulgarunt, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur. Colum. R. R. I. Praef. §. 14: quae viritim dividebantur captivi agri septem jugera. Dionys. VIII, 70. p. 538, 32. c. 74. p. 542, 21: ταύτην τὴν γῆν (τὴν δημοσίαν) ἔχομεν ἀφελόμενοι τοὺς ἐχθρούς. X, 36. p. 662, 14. Zonar. VII, 17. p. 344, b: οἱ δήμαρχοι χώραν ἐκ πολεμίων προσκτηθεῖσαν Ῥωμαίοις ἀπήτουν διανεμηθῆναι τῷ πλήθει.

3) Niebuhr nimmt an (R. G. II, 61. Anm. 104. II, 150. Anm. 273. Vortr. über röm. Geſch. I, 254), Appian's Quelle ſei in dieſem Abſchnitt Poſidonius geweſen, deſſen Geſchichtswerk die Epoche der Gracchen noch umfaßt hat (ſ. Müller fr. hist. gr. Vol. III. p. 250).

4) de Bell. Civ. I, 7.

So oft die Römer, sagt er, ein italisches Volk mit Waffengewalt überwunden hatten, nahmen sie ihm einen Theil seines Gebiets ab, und legten daselbst Colonieen an als Besatzungen des unterworfenen Lands [1]). Mit dem Grund und Boden, welchen das besiegte Volk hatte abtreten müssen, wurde so verfahren. Was davon angebautes Land war, wurde unter die Ansiedler jener Colonieen vertheilt, auch verkauft oder verpachtet. Das vom Krieg her wüst liegende Land dagegen, was immer der größte Theil war, wurde nicht vermessen und vertheilt, weil man hiezu keine Zeit hatte; sondern es wurde ein Edict erlassen, das die Lusttragenden aufforderte, dieses Land einstweilen, gegen Entrichtung einer Abgabe vom jährlichen Ertrag, in Besitz zu nehmen und anzubauen [2]). Die zu entrichtende Abgabe oder Nutzungssteuer war der Zehnte vom Saatland, der Fünfte von Weingärten und Baumpflanzungen. Auch vom weidenden Vieh mußte eine Abgabe gezahlt werden.

Appian unterscheidet hier vier Arten der Benutzung und Verwerthung des gemeinen Felds: Verpachtung, Verkauf, Assignation, zeitweilige Ueberlassung zum Nießbrauch (usus) gegen Entrichtung einer Nutzungssteuer [3]).

Wir ziehen im Folgenden, unter besonderer Berücksichtigung der ältern Zeit, diese verschiedenen Arten der Ausnutzung und Verwerthung des gemeinen Felds eingehender in Betracht.

3. Ueber die Verpachtung des Gemeinlands erfahren wir wenig Zuverlässiges. Es giebt eigentlich nur ein einziges glaub-

---

1) Dasselbe sagt Appian de Bell. Civ. II, 140 (die Stelle ist oben S. 404 wörtlich angeführt).

2) Dieses Edicts, das jedesmal erlassen wurde, wenn Land erobert war, gedenkt Appian auch I, 18: er nennt es hier *τὸ κήρυγμα τὴν ἀνέμητον γῆν ἐξεργάζεσθαι τὸν ἐθέλοντα προλέγον.*

3) Gewöhnlich werden, da die Verpachtung der Domänen eine Ausnahme war, nur drei Arten der Verwendung des gemeinen Felds genannt: Verkauf, Assignation, Ueberlassung zur Nutzung, z. B.: Cic. de leg. agr. III, 2, 7 (Worte des Gesetzesvorschlags des Tribunen Servilius Rullus): quae post Marium et Carbonem consules agri, aedificia, lacus, possessiones publice data, assignata, vendita, concessa sunt. III, 3, 12: sunt enim multi agri lege Cornelia publicati, nec cuiquam adsignati neque venditi, qui a paucis hominibus impudentissime possidentur. Digest. XLI, 1, 16: agrum manuceptum limitatum fuisse, ut sciretur, quid cuique datum esset, quid veniisset, quid in publico relictum esset.

haftes Zeugniß für dieſe Art von Benutzung des gemeinen Felds: das angeführte Zeugniß des Appian. Dieſer Geſchichtſchreiber gibt an, von dem eroberten Land ſei der angebaute Theil aſſignirt, auch verkauft oder verpachtet worden [1]). Da nun Appian die Nutzungsſteuer vom Pacht wohl zu unterſcheiden weiß [2]), folglich nicht angenommen werden kann, daß er beide verwechſelt hat, da überdieß ſein Bericht aus einer guten Quelle ſtammt, ſo läßt ſich die fragliche Angabe, daß Strecken des gemeinen Felds auch verpachtet worden ſind, mit Fug nicht beanſtanden.

Wenn dagegen Plutarch ſich vorſtellt, alles Gemeinland ſei verpachtet worden, und angibt, bei dieſen Verpachtungen des gemeinen Felds hätten die Reichen den gemeinen Mann überboten, und ſich hiedurch in den ausſchließlichen Beſitz des Ager Publicus geſetzt [3]), ſo beruhen dieſe Angaben auf einem großen Mißverſtändniß. Wie könnte zur Zeit der agrariſchen Streitigkeiten immer vom „Beſitz“ und den „Beſitzern“ des gemeinen Felds die Rede ſeyn, wenn der Ager Publicus verpachtet worden wäre? Pächter und Beſitzer ſind völlig verſchiedene und ſich ausſchließende Begriffe. Der Pächter iſt nur Detentor, d. h. phyſiſcher Inhaber ohne Beſitzwillen, nicht aber Poſſeſſor. Wie hätten vollends die Patricier von ihren Gegnern, den Tribunen, „widerrechtliche Beſitzer“ des gemeinen Felds genannt werden können [4]), wenn ſie daſſelbe im Pacht gehabt

---

1) Die Stelle iſt oben S. 406 angeführt; die Worte lauten: *τῆς γῆς τῆς δορικτήτου τὴν μὲν ἐξειργασμένην τοῖς οἰκιζομένοις* (unter die Coloniſten) *ἐπιδιῴρουν ἢ ἐπίπρασκον ἢ ἐξεμίσθουν* Bell. Civ. I, 7.

2) Verpachtet wird nach ihm der angebaute Theil des Ager Publicus; die Nutzungsſteuer oder das Vectigal dagegen läßt er von dem ungebauten und der Occupation überlaſſenen Gemeinland entrichtet werden.

3) Plut. Tib. Gracch. 8: *Ῥωμαῖοι τῆς τῶν ἀζυγειτόνων χώρας ὅσην ἀπετέμοντο πολέμῳ, τὴν μὲν ἐπίπρασκον, τὴν δὲ ποιούμενοι δημοσίαν ἐδίδοσαν νέμεσθαι τοῖς ἀκτήμοσι καὶ ἀπόροις τῶν πολιτῶν, ἀποφορὰν οὐ πολλὴν εἰς τὸ δημόσιον τελοῦσιν* (die einen kleinen Pachtzins in die Staatskaſſe zahlten). *ἀχθομένων δὲ τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφορὰς καὶ τοὺς πένητας ἐξελαυνόντων, ἐγράφη νόμος οὐκ ἐῶν πλέθρα γῆς ἔχειν πλείονα πεντακοσίων* (das liciniſche Ackergeſetz). *ὕστερον δ' οἱ γειτνιῶντες πλούσιοι ὑποβλήτοις προσώποις μετέφερον τὰς μισθώσεις* (die Pachtungen) *εἰς ἑαυτούς, τέλος δὲ φανερῶς ἤδη δι' ἑαυτῶν τὰ πλεῖστα κατεῖχον.*

4) Liv. IV, 51, 5: desiderium agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. IV, 53, 6: si injusti domini possessione agri publici cederent, se moram delectui non facere. VI, 39, 9: plebem liberos

hätten? Ferner: die Verpachtungen waren in der Regel auf fünf Jahre, während beim gemeinen Feld von hundertjährigem und erblichem Beſitz die Rede iſt [1]). Endlich berichtet Appian, von demjenigen Theile des Gemeinlands, den die Poſſeſſoren urbar gemacht und angebaut hätten, ſei eine feſte Abgabe entrichtet worden [2]): der Ager Publicus kann folglich nicht an den Meiſtbietenden verpachtet worden ſeyn. Der Bericht des Plutarch beruht alſo auf einem Mißverſtändniß. Er oder ſein Gewährsmann hat ohne Zweifel die Verpachtung der Nutzungsſteuer oder der Vectigalien irrthümlich für eine Verpachtung des gemeinen Felds gehalten.

Auch bei Dionyſius iſt einmal von der Verpachtung des gemeinen Felds die Rede. Er erzählt, bei den Berathungen über das caſſiſche Ackergeſetz habe Appius Claudius im Senat den Vorſchlag gemacht, das Gemeinland auf je fünf Jahre zu verpachten, und den Erlös daraus zu Soldzahlungen zu verwenden [3]); der Senat habe hierauf den Beſchluß gefaßt, es ſolle eine Commiſſion niedergeſetzt werden, die zu beſtimmen habe, wie viel von dem gemeinen Feld verpachtet, wie viel davon unter die Plebs vertheilt werden ſolle [4]). Allein Dionyſius hat ſich hier ohne Zweifel nicht richtig ausgedrückt, wenn er ſagt, der Senat habe den Beſchluß gefaßt, das gemeine Feld zu „verpachten". Daß der fragliche Beſchluß (mag er nun ächte Ueberlieferung oder Combination eines ſachkundigen Annaliſten ſeyn) bei dem Gewährsmann des Dionyſius anders gelautet hat, muß man aus einer merkwürdig zuſammen-

---

agros ab injustis possessoribus extemplo, si velit, habere posse. §. 10: plebem postulare, ut in agrum injuria possessum a potentibus inducatur.

1) Cic. de Off. II, 22, 79: quam habet aequitatem, ut agrum multis annis aut etiam seculis ante possessum — qui habuit, amittat. Derſelbe pro Sest. 48, 103: agraria lege Ti. Gracchi cum locupletes possessionibus diuturnis moverentur, nitebantur contra optimates. de Leg. agrar. II, 21, 57: qui agrum Recentoricum possident, vetustate possessionis se, non jure defendunt. Flor. III, 13, 10: (die Poſſeſſoren) relictas sibi a majoribus sedes aetate, quasi jure, possidebant. Appian. Bell. Civ. I, 10.

2) Bell. Civ. I, 7. S. o. S. 406.

3) Dionys. VIII, 73. p. 541, 24: — *πεντατετῆ μισθοῦν χρόνον, τὸ δὲ προϊὸν ἐκ τῶν μισθώσεων ἀργύριον εἰς τοὺς ὁπλισμοὺς τῶν στρατευομένων ἀναλοῦσθαι.* Dem Vorſchlag des Appius Claudius ſtimmt auch der Conſular Sempronius bei VIII, 75. p. 543, 27.

4) Dionys. VIII, 76. p. 544, 4: *οἵτινες ὁρίσαντες τὴν δημοσίαν χώραν ἀποδεξουσιν, ὅσην τε δεῖ μισθοῦσθαι, καὶ ὅσην τῷ δήμῳ διανεμεῖσθαι.*

treffenden Nachricht des Livius ſchließen. Dieſer Geſchichtſchreiber erzählt, im Jahr 330 ſei von einigen Bewerbern um das Conſulartribunat der Vorſchlag gemacht worden, den Poſſeſſoren des Ager Publicus eine Nutzungsſteuer (vectigal) aufzuerlegen, um aus dieſer Einnahmsquelle den Truppen Sold zahlen zu können [1]). So wird auch, wie man muthmaßen darf, der fragliche Senatsbeſchluß bei demjenigen Annaliſten, aus dem Dionyſius ihn geſchöpft hat, gelautet haben. Es wäre in dieſem Falle anzunehmen, Dionyſius habe, was er Nutzungsſteuer (τέλος) hätte nennen ſollen, mit ungenauem Ausdruck Pachtzins genannt. Auch das iſt möglich, daß ſein Gewährsmann berichtet hat, der Senat habe beſchloſſen, die neueinzuführende Nutzungsſteuer zu verpachten (agrum fruendum locare): in welchem Falle Dionyſius die Verpachtung der Vectigalia irrthümlich für eine Verpachtung des Ager Publicus ausgegeben hätte.

Wenn endlich bei den römiſchen Schriftſtellern hin und wieder der Ausdruck agrum publicum locare [2]) oder — was die genauere Bezeichnung iſt — fruendum locare [3]) vorkommt, ſo hat man darunter

1) Liv. IV, 36: (im Jahr 330 bewarben ſich mehrere Plebejer um das Conſulartribunat), alius alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitens. agri publici dividendi ostentatae spes, et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris. Und zu dieſer Maaßregel iſt es nach aller Wahrſcheinlichkeit nicht lange darauf wirklich gekommen. Mit der Einführung des Solds im Jahr 348 war vermuthlich die Wiedereinführung der Nutzungsſteuer verbunden.

2) Liv. XXVII, 3, 1: Capuae dum Flaccus bonis principium vendendis, agro, qui publicatus fuerat, locando tempus terit. Cic. in Verr. III, 6, 13 (die Stelle iſt unten S. 411 wörtlich angeführt).

3) Liv. XXVII, 3, 2: milites aedificiis emoti sunt (die Truppen wurden aus den Häuſern in Capua, wo ſie einquartirt waren, entfernt), ut cum agro (von deſſen Verpachtung unmittelbar zuvor die Rede geweſen war) tecta urbis *fruenda locarentur*. XXVII, 11, 8: censores ut *agrum Campanum fruendum locarent*, plebes scivit. XLII, 19, 1: eodem anno, quia per recognitionem Postumii consulis magna pars agri Campani, quem privati sine discrimine passim possederant, recuperata in publicum erat, M. Lucretius tribunus plebis promulgavit, ut *agrum Campanum* censores *fruendum locarent*: quod factum tot annis post captam Capuam non fuerat (d. h. die Einziehung der Vectigalien war nicht verpachtet worden, und es hatte dieß zur Folge gehabt, daß die Poſſeſſoren nicht zur Entrichtung des Vectigal angehalten worden waren), ut in vacuo vagaretur cupiditas privatorum. — Lex Thoria c. 10. lin. 25: quicumque id publicum (den ager compascuus) *fruendum redemptum conductumve* habebit. — Dig. XLIII, 9, 1. pr. wird eine Stelle aus dem Edict angeführt,

nicht eine Verpachtung des gemeinen Felds, ſondern eine Verpachtung der Nutzungsſteuer (vectigalia) oder des Zehntens, den die Poſſeſſoren zu entrichten hatten, zu verſtehen [1]). Dieſe Auffaſſung iſt vollkommen erweislich aus einer Reihe von Stellen, in welchen die Redensarten publico frui und publicum locum fruendum locare ausdrücklich ſo interpretirt werden oder nach dem Zuſammenhang nicht anders interpretirt werden können [2]). Auch ſprachlich ſteht dieſer Auslegung

---

die ſo lautet: quo minus loco publico, quem is, cui locandi jus fuit, *fruendum* alicui *locavit*, ei, qui conduxit, e lege locationis frui liceat, vim fieri veto. — Der Ausdruck fruendum locare oder conducere wird jedoch nicht blos vom Ager Publicus, ſondern von cenſoriſchen Verpachtungen aller Art gebraucht. So Liv. XXXII, 7, 3: censores portoria venalium Capuae Puteolisque fruenda locarunt. Paul. Diac. p. 121: Lacus Lucrinus in vectigalibus publicis primus locatur fruendus (ſo iſt mit Briſſonius zu ſchreiben ſtatt des ſinnloſen eruendus) ominis boni causa. Dig. VI, 3, 1. §. 1: qui fundum fruendum conduxerunt. XIX, 2, 35: qui suum praedium fruendum locavit. — Frui iſt der ſtehende Ausdruck, mit welchem der Nießbrauch und die Ausbeutung eines gepachteten Gegenſtands durch den Pächter bezeichnet zu werden pflegt, z. B. Dig. XIX, 2, 9: ut ei praestetur frui, quod conduxit. XIX, 2, 15. §. 1: si re, quam conduxit, frui conductori non licet. XLIII, 9, 1. pr. (ſ. o.) XLIII, 18, 1. pr. Andere Stellen ſ. u. S. 412. Anm. 1.

1) So Niebuhr Röm. Geſch. II, 158 f. Dieſer Anſicht folgt auch Koczorowski, de loco publico fruendo locandoque apud Romanos, Berol. 1850. p. 59 f., indem er jedoch in der ſprachlichen Erklärung der Redensart agrum fruendum locare von Niebuhr abweicht, der dieſelbe für eine ſprachliche Licenz hält (II, 159: „ſtatt fructus agri locare ſagte man mit einer geringen Licenz des Sprachgebrauchs agrum fruendum locare"), was ſie allerdings nicht iſt.

2) Es ſind dieß folgende Stellen. Cicero (de prov. cons. 5, 12: si qui frui publico non potuit per hostem, hic tegitur ipsa lege censoria) und Ulpian (Dig. XXXIX, 4, 1. §. 1: hic titulus ad publicanos pertinet. publicani autem sunt, qui publico fruuntur; nam inde nomen habent) bedienen ſich in Beziehung auf die Publicani, welche nicht den Ager Publicus, ſondern die Staatseinkünfte davon oder die Vectigalien im Pacht hatten, des Ausdrucks: fruuntur publico. Es folgt hieraus, daß auch der Ausdruck agrum publicum fruendum locare in dieſem Sinne zu verſtehen iſt, nicht von der Verpachtung des gemeinen Felds, ſondern von der Verpachtung der Vectigalien, welche die Poſſeſſoren des gemeinen Felds zu entrichten hatten. — Ein weiterer Beleg für dieſen Sprachgebrauch iſt folgende Stelle der Lex Thoria (cap. 10. lin. 25): neve quis in eo agro (auf der Gemeinweide) agrum occupatum habeto, neve defendito, quo minus qui velit compascere liceat. Si quis faxit, quoties faxit, [poenam dare] debeto ei, quicumque id publicum (die Gemeinweide) fruendum redemptum conductumve habebit. Dieſer Pächter iſt natürlich der pecuarius, der durch eine ſolche Occu-

nicht das mindeste Hinderniß im Weg. Frui ist der gewöhnliche Ausdruck vom Publicanus oder Staatspächter, sofern er aus dem

---

pation beeinträchtigt worden wäre. Der Pecuarius aber hat nicht die pascua, sondern das Weidegeld oder die Vectigalien von der Gemeinweide gepachtet. Es steht also auch hier conducere agrum publicum gleichbedeutend mit conducere vectigalia agri publici. — Ferner: Dig. XLIII, 9, 1 interpretirt Ulpian den Ausdruck des prätorischen Edicts vim facere ei, qui locum publicum fruendum conduxit so: vim facere ei, qui vectigal publicum fruendum conduxit. Das Interdict de loco publico bezog sich also — wie auch Rudorff Ztschr. für gesch. R.W. Bd. XI, 2. 1842. S. 340 bemerkt — auf die Zehnten (fructus), nicht auf das Grundstück selbst, auf den Pachtgenuß (frui e lege locationis), nicht auf den Besitz, auf die Publicanen oder Decumanen, nicht auf die Possessoren oder Aratoren. — Eine weitere Beweisstelle ist Cic. in Verr. III, 6, 13: perpaucae Siciliae civitates sunt bello a majoribus nostris subactae: quorum ager quum esset (nach dem Kriegsrecht) publicus populi romani factus, tamen illis est redditus. is ager a censoribus locari solet. Foederatae civitates duae sunt, quarum decumae venire non soleant, Mamertina et Tauromenitana. quinque praeterea sine foedere immunes civitates: praeterea omnis ager Siciliae civitatum decumanus est: itemque, ante imperium populi romani, ipsorum Siculorum voluntate et institutis fuit. Aus dieser Stelle geht klar hervor, daß nicht der Boden, sondern der Zehnten oder das Vectigal verpachtet worden ist. Cicero könnte nicht sagen, den sicilischen Republiken sei ihre Feldmark zurückgegeben worden, wenn diese an sie verpachtet worden wäre; wohl aber konnte er sich so ausdrücken, wenn ihnen ihr Grund und Boden gegen Entrichtung eines Zehntens in Besitz zurückgegeben worden ist. Daß Cicero unter locare die Verpachtung des Zehntens (was er III, 6, 14 und 7, 18 decumas vendere nennt) versteht, ergibt sich auch aus seiner weitern Auseinandersetzung. Nachdem er nämlich bemerkt hat, der ager civitatium Siciliae sei schon vor der römischen Herrschaft, ipsorum Siculorum voluntate et institutis zehntbar (decumanus) gewesen, fügt er §. 14 bei: videte nunc majorum sapientiam, qui quum Siciliam ad rempublicam adjunxissent, tanta cura Siculos tueri et retinere voluerunt, ut non modo eorum agris *vectigal novum nullum* (als das bisherige) imponerent, sed ne legem quidem *venditionis decumarum*, neve vendundi aut tempus aut locum commutarent. nam decumas lege Hieronica semper vendendas censuerunt. Wären unter der römischen Herrschaft die Aecker selbst, und nicht blos, wie vorher, die Zehnten verpachtet worden, so könnte Cicero nicht sagen, man habe die bisherige Einrichtung unverändert beibehalten. Endlich setzt Cicero überall voraus, daß die Possessoren eine feste Abgabe — den Zehnten — entrichtet haben: bei fünfjähriger Verpachtung an den Meistbietenden wäre dieß nicht möglich gewesen. — Einen weitern Beweis dafür, daß man unter dem Ausdruck agrum publicum locare die Verpachtung der Vectigalien verstanden hat, gibt die Stelle Polyb. VI, 17, 2: *πολλῶν ἔργων ὄντων ἐκδιδομένων* (*ἐκδιδόναι* ist das lateinische locare) *ὑπὸ τῶν τιμητῶν διὰ πάσης Ἰταλίας, ποταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετάλλων, χώρας, συλλήβδην ὅσα πέπτωκεν ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων δυναστείαν.* Polybius bedient sich hier

gepachteten Gegenstand Nutzen zieht [1]); und es konnte daher von dem Staatspächter, der den Zehnten vom gemeinen Feld gepachtet hatte, also aus dem gemeinen Feld Nutzen zog, so richtig als von dem unmittelbaren Pächter, gesagt werden: fruitur agro publico. Daß der Ausdruck publico frui wirklich in diesem Sinne gebraucht worden ist, wird ausdrücklich bezeugt [2]). Folgerichtig konnte auch für die Verpachtung der Vectigalien vom gemeinen Feld der Ausdruck agrum fruendum locare gebraucht werden. Ein Mißverständniß dieses Ausdrucks war nicht möglich, da Jedermann wußte, daß der Ager Publicus selbst nicht verpachtet wurde, sondern im Besitz der Possessoren war, und daß diese keinen Pachtzins, sondern eine feste Abgabe entrichteten.

4. Ungleich besser, als die Verpachtung, ist der Verkauf der eroberten Ländereien bezeugt [3]). Die Zeugnisse für diese Verwerthung

---

des Ausdrucks λιμένας ἐκδιδόναι. Aber nicht die Häfen wurden verpachtet, sondern die Hafenzölle (portoria). Die Analogie spricht dafür, daß auch der Ausdruck χώραν ἐκδιδόναι nicht von der Verpachtung des gemeinen Felds, sondern von der Verpachtung der Vectigalien zu verstehen ist. Man darf hieraus folgern, daß es mit dem lateinischen Ausdruck agrum publicum locare die gleiche Bewandtniß gehabt hat. — Wie in den angeführten Stellen der Ausdruck locare, so wurde auch der ihm entsprechende Ausdruck redimere gebraucht, Cic. Brut. 22, 85: societas publicanorum, quae picarias a censoribus redemerat. Es wurden aber nicht die Pechhütten, sondern die Abgaben, die für die Ausbeutung des Pechs entrichtet wurden, verpachtet Dig. 50, 16, 17, 1: publica vectigalia intelligere debemus, ex quibus vectigal fiscus capit, quale est vectigal portus, salinarum et metallorum et picariarum.

1) Man vergl. außer den schon oben S. 410 aufgeführten Stellen noch Lex Thoria cap. 42. lin. 85: ex lege dicta, quam censores agris vectigalibusque publicis fruendis locandis vendundis legem dixerunt. Ebendas. lin. 88. Tab. Heracl. lin. 73 (p. 116 ed. Haub.), wo es heißt: lex locationis, quam censor publicis vectigalibus fruendis dixit und iis, qui ea (nämlich vectigalia) fruenda conducta habebunt, cautum est, ut fruantur ita, uti cuique eorum ex lege locationis frui licebit. Cic. de prov. cons. 5, 12 (die Stelle ist oben S. 410 aufgeführt). de leg. agrar. II, 19, 50: adjungit agros Bithynios regios, quibus nunc publicani fruuntur.

2) Ulpian. Dig. XXXIX, 4, 1. §. 1: publicani sunt, qui publico fruuntur.

3) Liv. II, 17, 6: oppidum (Pometia) dirutum; ager veniit. IV, 48, 3: quod agri ab hostibus capti venisset adsignatumve publice esset, plebs habebat. XXVIII, 46, 4: quia pecunia ad bellum deerat, agri Campani regionem — vendere quaestores jussi. XXXII, 7, 3: censores sub Tifatis Capuae agrum (der römisches Gemeinfeld geworden war) vendiderunt. Cic. de leg. agrar. II, 14, 35 ff. III, 2, 7 (Worte des rullischen Gesetzesvorschlags): quae post Marium

des gemeinen Felds reichen bis in die älteſten Zeiten der Republik hinauf. Es wurde zu dieſem Auskunftsmittel, dem Verkauf der Domänen, beſonders dann gegriffen, wenn der Staatsſchatz erſchöpft war [1]). Solche verkaufte Ländereien hießen im ſpätern Sprachgebrauch, weil der Verkauf von den Quäſtoren vorgenommen wurde, agri quaestorii [2]).

5. Wie durch Verkauf, ſo wurde auch durch Aſſignation gemeines Feld in Privateigenthum (ager privatus) verwandelt. Die Aſſignation war eine unentgeltliche Vertheilung eroberten Landes an römiſche Bürger: mit der Wirkung, daß das dem Einzelnen angewieſene Grundſtück deſſen vererbliches Eigenthum (heredium) wurde. War eine Aſſignation vom Senat beſchloſſen worden, ſo wurde ein Geſetz eingebracht, das über den zu vertheilenden Bezirk, über die Größe der Ackerloose, über die Anzahl der Bürger, die Land empfangen ſollten, die nöthigen Beſtimmungen enthielt. Darauf wurde eine Commiſſion niedergeſetzt, welche die Vermeſſung

---

et Cerbonem consules, agri, aedificia, loca, possessiones, publice data, adsignata, vendita, concessa sunt. III, 3, 12: sunt enim multi agri lege Cornelia publicati, nec cuiquam assignati neque venditi. Sicul. Flacc. de cond. agror. p. 136, 14: Romani agros ex hoste captos in victorem populum partiti sunt, alios vero agros vendiderunt; ut Sabinorum ager, qui dicitur quaestorius: eum limitibus actis diviserunt et per quaestores vendiderunt. Appian. B. Civ. I, 7: οἱ Ῥωμαῖοι τῆς γῆς τῆς δορικτήτου σφίσιν ἑκάστοτε γιγνομένης τὴν μὲν ἐξειργασμένην αὐτίκα τοῖς οἰκιζομένοις (unter die im eroberten Land angeſiedelten Colonen) ἐνεδίδοσαν, ἢ ἐπίπρασκον ἢ ἐξεμίσθουν. Derſelbe ebendaſ. I, 18: ὅση ἐπέπρατο. Plut. Tib. Gr. 8 (ſ. o. S. 407. Anm. 3): τὴν μὲν ἐπίπρασκον. Bei Dionys. VIII, 73. p. 541, 24 macht Appius Claudius, als im Senat über das caſſiſche Ackergeſetz berathen wird, den Vorſchlag, das gemeine Feld nach vorangegangener Vermeſſung theils zu verkaufen (ἀπεμπολᾶν), theils zu verpachten (μισθοῦν). — Ueber die rechtliche Natur der Kaufäcker ſ. Rudorff, Gromat. Inſtit. S. 285 ff.

1) Liv. XXVIII, 46, 4 (ſ. die vorhergehende Anm.) Cic. de leg. agr. II, 14, 36: loca publica urbis, montem Gaurum, salicta ad Minturnas et permulta alia, quae senatus propter angustias aerarii vendenda censuit, consules propter invidiam non vendiderunt. Oros. V, 18. p. 340: (zur Zeit des Bundesgenoſſenkriegs), cum penitus exhaustum esset aerarium, loca publica, quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus et flaminibus in possessionem tradita erant, cogente inopia vendita sunt.

2) Sicul. Flacc. in Gromat. vet. ed. Lachmann p. 136 (p. 2 ed. Goes). Derſelbe ebendaſ. p. 152 (p. 14 ed. Goes): quaestorii agri dicuntur agri, quos ex hoste captos populus romanus per quaestores vendidit. Hygin. ebendaſ. p. 115 (p. 205 ed. Goes).

des Bodens zu leiten, die Vertheilung vorzunehmen hatte [1]); ſodann das zu aſſignirende Land, nachdem es vermeſſen [2]) und limitirt worden war, in gleichen Looſen unter eine beſtimmte Anzahl römiſcher Bürger als erbliches Eigenthum vertheilt [3]). Man nannte

1) Liv. III, 1, 6: triumviros agro dando creat. IV, 11, 5: triumviri ad coloniam Ardeam deducendam creati. V, 24, 4: triumviri ad id (ad deducendam in Vulscos coloniam) creati terna jugera viritim diviserunt. VI, 21, 4: patres quinqueviros Pomptino agro dividendo et triumviros Nepete coloniae deducendae creaverunt. VIII, 16, 14: triumviros coloniae deducendae agroque dividendo creaverunt. IX, 28, 8: triumviros creavere. X, 21, 9: triumviros colonis deducendis creare. XXI, 25, 3. XXVII, 21, 10: triumvir agrarius. XXXI, 4, 2: ut M. Junius praetor urbis decemviros agro Samniti, quod ejus publicum populi romani esset, metiendo dividendoque crearet. XXXIV, 45, 2. 3. 5. c. 53, 2. XXXIX, 44, 10: diviserunt agrum coloniasque deduxerunt iidem tresviri. XXXIX, 55, 6. 8. 9. XLII, 4, 3: decemviros in eam rem ex senatusconsulto creavit A. Atilius praetor. — Der Senatsbeſchluß, der nach Dionys. VIII, 76. p. 544, 2 in Folge der agrariſchen Rogation des Sp. Caſſius gefaßt worden iſt, beſtimmte, ἐκ τῶν ὑπατικῶν ἀποδειχθῆναι δέκα τοὺς πρεσβυτάτους zur Ausführung der beſchloſſenen Aſſignation. — Mit der Ausführung des gracchiſchen Ackergeſetzes waren Triumvirn beauftragt, wie Cic. de leg. agr. II, 12, 31. Liv. Epit. 59, 5. Plut. Tib. Gr. 13. Appian. de Bell. Civ. I, 13. 18. Vell. Pat. II, 2, 3 überliefert wird. Cic. Ep. ad Fam. XI, 20, 3: veterani quod desiderant de decemviris, facias. Philipp. V, 7, 21. VI, 5, 14. de leg. agrar. II, 7, 17: toties legibus agrariis curatores instituti sunt, triumviri, quinqueviri, decemviri. Plin. H. N. VII, 53. §. 176: XX viro agros dividente. Paul. Diac. p. 48: curatores dicuntur, qui rei frumentariae agrisque dividendis praepositi sunt.

2) Liv. XXXI, 4, 2: ut decemviros agro Samniti, quod ejus publicum populi romani esset, *metiendo dividendoque* crearet. Dieſer Vermeſſung wird bei den Landanweiſungen an die Veteranen zur Zeit der Bürgerkriege häufig gedacht, Horat. Sat. II, 2, 114: metato in agello. Prop. IV, 1, 130: abstulit exultas pertica tristis opes. Valer. Cat. Dir. 45: pertica quae nostros metata est impia agellos. Cic. Philipp. XI, 5, 12: castrorum antea metator, nunc, ut sperat, urbis. XIII, 18, 37: Antonius, qui fuerat aequissimus agri privati et publici decempedator. XIV, 4, 10: quam (urbem) jam peritus metator decempeda sua (L. Decidius) Saxa diviserat.

3) Die Vertheilung geſchah — wie es ſcheint, von jeher — durch Verloſung, vgl. Lex Thoria cap. 1. lin. 3: quod de eo agro IIIvir *sortito* civi romano dedit, adsignavit. c. 5. lin. 16: quoi *sorti* is ager datus, adsignatus fuerit. Dionyſius bedient ſich, wenn er von Ackeranweiſungen an die Plebs redet, durchaus ſolcher Ausdrücke, welche eine Verloſung der Grundſtücke vorausſetzen, wie κλῆρος (VIII, 75. p. 543, 31. VIII, 76. p. 544, 10 und IX, 37. p. 595, 24: ἡ τῶν κλήρων διανομή), κληρουχεῖν γῆν (Land vertheilen: II, 35. p. 103, 33. V, 60. p. 325, 48. VIII, 74. p. 542, 17. IX, 37. p. 595, 30), κλη-

dieß agros dividere [1]), viritim dividere [2]), viritim adtribuere [3]), dare [4]), assignare [5]). Vom Empfänger wird der Ausdruck agrum

---

φουχία (Landanweiſung: VIII, 87. p. 554, 10. IX, 1. p. 559, 38. c. 17. p. 576, 30. X, 35. p. 662, 3), κληροῦχος (Coloniſt: VI, 32. p. 366, 32. c. 43. p. 373, 37. VII, 12. p. 427, 36. c. 28. p. 439, 25. VIII, 14. p. 490, 33). Auch Appian gebraucht von der Vertheilung eroberten Landes den Ausdruck διαλαγχάνειν, verloosen, de bell. civ. I, 7. Bei der Vertheilung von Land an Veteranen war die Verlooſung Regel: der Antheil eines Veteranen hieß sors, ſ. Rudorff Gromat. Inſtit. S. 366 ff.

1) Varr. L. L. V, 40: dividit Licinius plebei rura largiter ad aream. Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius quos agros ceperat, divisit. Liv. II, 41, 1. IV, 12, 4. c. 36, 2: agri publici dividendi ostentatae spes. c. 44, 7: a tribunis mentio in senatu de agris dividendis inlata est. c. 47, 6. c. 51, 6. V, 30, 8. VI, 5, 4. c. 21, 4. c. 36, 11. VIII, 11, 13. c. 12, 12. c. 16, 14. Cic. Philipp. V, 19, 53. Vell. Pat. II, 6, 3. c. 44, 4. Paul. Diac. p. 48 Curatores. Oros. V, 8: Tib. Gracchus agrum a privatis catenus possessum populo dividi statuit. Noch andere Stellen ſind oben S. 414. Anm. 1 angeführt.

2) Varr. R. R. I, 10, 2: bina jugera a Romulo primum divisa viritim. Derſelbe ebendaſelbſt: hae quattuor centuriae conjunctae appellantur in agris divisis viritim publice saltus. Cic. Rep. II, 14, 26: Numa agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus. Liv. I, 46, 1: Servius Tullius sibi conciliavit voluntatem plebis agro capto ex hostibus viritim diviso. IV, 48, 2: tribuni rogationem promulgarunt, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur. V, 24, 4. XLII, 4, 3. Cic. Brut. 14, 57. Cat. maj. 4, 11. Val. Max. V, 4, 5. Colum. R. R. I. Praef. §. 14: viritim dividebantur captivi agri septem jugera. Derſelbe ebendaſ. I, 3, 10: illa septena jugera, quae plebi tribunus viritim diviserat. Aur. Vict. de vir. ill. 33, 6. Dionys. VIII, 72. p. 540, 4: τὴν δημοσίαν γῆν κατ' ἄνδρα διανέμειν. c. 73. p. 541, 35.

3) Varr. ap. Non. p. 43 Viritim: et extra urbem agros viritim liberis adtribuit. Vgl. Paul. Diac. p. 373: Viritanus ager dicitur, qui viritim populo distribuitur.

4) Liv. II, 48, 2: M. Fabius censuit, patres captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. III, 1, 2: jam priore consulatu Aemilius dandi agri plebi fuerat auctor. §. 6: triumviros agro dando creat. XXXIX, 44, 10: sena jugera in singulos data. c. 55, 9: jugera in singulos data decem. Varr. R. R. I, 2, 7: ager Gallicus, qui viritim cis Ariminum datus est. Cic. Ep. ad Fam. XI, 20, 3. Juv. Sat. XIV, 163. Digest. XLI, 1, 16. — Dare, assignare ſteht Cic. de leg. agr. III, 2, 7. Philipp. V, 19, 53: ut is ager militibus legionis quartae daretur, assignaretur; und in der Lex Thoria durchgehends, z. B. c. 1. lin. 3. 5. 7. cap. 2. lin. 11. cap. 5. lin. 16. cap. 10. lin. 17 und ſofort. Auch im Geſetz des Rullus werden von den als Eigenthum angewieſenen Staatsländereien die Ausdrücke quae sunt publice data adsignata gebraucht, Cic. de leg. agr. III, 2, 7.

5) Liv. II, 41, 7. IV, 11, 4. 6. IV, 48, 3: nec quod agri publici venisset

accipere gebraucht [1]). Solche Assignationen fanden regelmäßig dann statt, wenn eine Colonie in ein neuerobertes Land ausgeführt wurde; aber auch ohne diese Veranlassung wurde hin und wieder auf das Andringen der Tribunen, oder wenn außerordentliche Umstände eine solche entgegenkommende Maaßregel räthlich machten [2]), erobertes Land an die ärmere Plebs vertheilt. Es wurde nämlich immer nur die Plebs bei diesen Landanweisungen bedacht, um sie für ihre Ausschließung vom gemeinen Feld einigermaßen zu entschädigen; den Besitz (possessio) und die Nutzung (usus) des gemeinen Felds dagegen nahmen die Patricier als ein Standesvorrecht ausschließlich für sich in Anspruch.

Das in der ältesten Zeit bei Landanweisungen gebräuchliche Hufenmaas waren zwei Jaucharte Ackers. Schon von Romulus wird erzählt, er habe bei der Gründung der Stadt jedem Hausvater ein Heredium von zwei Jugern angewiesen [3]): eine Angabe, der die Ueberlieferung zu Grunde liegt, zwei Jugern seyen das

---

adsignatumve publice esset, praeterquam plebs habebat. VI, 4, 4: ager his novis civibus adsignatus. VI, 16, 6: (den Colonisten von Satricum) bina jugera et semisses agri adsignati. XXI, 25, 3. Cic. de leg. agrar. I, 6, 17. III, 3, 12: sunt enim multi agri lege Cornelia publicati, nec cuiquam assignati neque venditi. Philipp. V, 19, 53. Ep. ad Fam. XI, 20, 3. Val. Max. IV, 3, 5. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 18: haec mensura (sieben Jugern) plebi post exactos reges adsignata est. — Adsignare bezeichnet, wie viritim dividere, eine Anweisung an den einzelnen Mann, im Gegensatz gegen die gemeinschaftlichen Compagnieloose: vgl. Sicul. Flacc. p. 154, 9 (p. 16 ed. Goes): divisi et assignati agri non unius sunt condicionis. dividuntur agri limitibus institutis per centurias, assignantur viritim nominibus. (Der Ausdruck nominibus oder in nominibus adsignare kommt auch noch im Liber Colon. p. 238, 5. 18. p. 239, 2. 6. 12 vor). Daher werden die Ausdrücke dividere und assignare neben einander gestellt und verbunden, z. B. Sicul. Flacc. p. 136, 21: alios agros vendiderunt, alios diviserunt adsignaverunt. In der gleichen Bedeutung, wie adsignare nominibus bei Siculus Flaccus a. a. O., steht dare nominibus bei Frontin. de controv. agr. p. 54, 18: haec (loca publica) videntur nominibus data, quae etiam vendere possunt.

1) Liv. III, 1, 6: qui agrum accipere vellent. §. 7: quam alibi agrum accipere.

2) So wurden nach Veji's Eroberung septena jugera agri Vejentani unter die Plebs vertheilt (Liv. V, 30, 8): eine Landanweisung, die wahrscheinlich nicht, wie Livius es darstellt, freiwillige Gunst des Senats, sondern der Preis war, um welchen die Plebs auf die Uebersiedelung nach Veji verzichtete.

3) Die Beweisstellen s. o. Bd. I. 451. Anm. 4.

älteſte Maas eines Herediums geweſen. Dieſe Tradition ſcheint hiſtoriſch zu ſeyn. Man hat allen Grund anzunehmen, daß in alter Zeit ein Grundſtück von zwei Jugern neben dem Antheil an der gemeinen Weide zum Unterhalt einer Familie hingereicht hat [1]). So wurden denn auch der Plebs bei Landanweiſungen und bei der Ausführung von Colonieen in der Regel zwei Jaucharte Ackerlands aſſignirt. Es iſt dieß nicht blos im Allgemeinen bezeugt [2]), ſondern es gibt auch Beiſpiele dafür. So erhielten im Jahr 336 die Coloniſten von Lavici zwei Jaucharte Ackerland [3]); ebenſo viel im Jahr 425 die Coloniſten von Terracina [4]). Doch hat man ſich im Laufe der Zeit nicht mehr ſtreng an das alte und herkömmliche Hufenmaas gebunden. Drittehalb Jugern wurden im Jahr 369 den Coloniſten von Satricum angewieſen [5]); etwas über vierthalb Jugern im Jahr 359 den Theilnehmern an einer in's Volskerland

1) S. o. Bd. I, 618 f. Vgl. Juv. Sat. XIV, 166: saturabat glebula talis (ein Grundſtück von zwei Jugern) patrem ipsum turbamque casae, qua feta jacebat uxor et infantes ludebant quattuor, unus vernula, tres domini. Die Bedürfniſſe jener Generation waren noch ſo einfach und gering, daß eine Familie mit einem ſo kleinen Grundſtück wohl auskommen mochte. Man lebte damals noch von Brei (Varr. L. L. V, 105: de victu antiquissima puls. Val. Max. II, 5, 5. Plin. H. N. XVIII, 19. §. 83. Juv. Sat. XIV, 171), Fladen (liba — Ov. Fast. III, 670. Mehr bei Klauſen Äneas II, 684 f. Roßbach röm. Ehe S. 104 f.), Käſe und Obſt (Varr. L. L. V, 108). Sogar das Brodbacken iſt jüngern Urſprungs.

2) Liv. VI, 36, 11: auderentne postulare patres, ut, cum *bina jugera* agri plebi dividerentur, ipsis plus quinquagenta jugera habere liceret? Juv. Sat. XIV, 161: fractis aetate ac Punica passis proelia vel Pyrrhum — tandem pro multis vix *jugera bina* dabantur vulneribus. Sicul. Flacc. p. 153 ed. Lachm. (p. 15 ed. Goes): antiqui agrum ex hoste captum victori populo per *bina jugera* partiti sunt.

3) Liv. IV, 47, 5: postero die ad Lavicos ductus exercitus, oppidumque captum. senatus censuit coloniam Lavicos deducendam. coloni ab urbe mille et quingenti missi bina jugera acceperunt.

4) Liv. VIII, 21, 11: eodem anno Anxur trecenti in coloniam missi sunt; bina jugera agri acceperunt.

5) Liv. VI, 16, 6: largitor voluntarius repente senatus factus Satricum coloniam duo millia civium romanorum deduci jussit. bina jugera et semisses agri assignati. — In welche Zeit die „drei Jugern des eroberten Cora" (captae jugera terna Corae) bei Prop. IV, 10, 26 gehören, läßt ſich nicht mehr ermitteln, da ſonſt von einer Eroberung Cora's durch die Römer nichts erwähnt wird. Nur Florus ſagt, doch ohne Angabe der Zeit: Cora, quis credat, et Alsium terrori fuerunt I, 11, 6.

ausgeführten Colonie [1]). Unerhörte Freigebigkeit bewies der Senat, freilich aus besondern Gründen [2]), nach dem Fall von Veji: es wurden damals, im Jahr 361, sieben Jugern assignirt, und bei dieser Assignation nicht blos die Hausväter, sondern auch die Söhne des Hauses bedacht [3]). Viel sparsamer verfuhr der Senat nach der Unterwerfung Latiums im Jahr 414, wo nur $2^3/_4$, höchstens 3 Morgen assignirt wurden [4]): eine unter den damaligen Umständen so geringfügige Landanweisung, daß sie Unzufriedenheit erregte [5]). Dagegen sind im Laufe des fünften Jahrhunderts wiederholt sieben Jugern assignirt worden, nach der Ueberwindung der Sabiner im Jahr 464 d. St., und dann wieder nach der Vertreibung des Königs Pyrrhus aus Italien [6]). Diese wiederholten Assignationen von sieben

---

1) Liv. V, 24, 4: Romae interim multiplex seditio erat, cujus leniendae causa coloniam in Vulscos, quo tria millia civium romanorum scriberentur, deducendam censuerunt patres; triumvirique ad id creati terna jugera et septunces ($3^7/_{12}$ jugera) viritim diviserunt. In welche Stadt diese Colonie ausgeführt worden ist, sagt Livius nicht: vielleicht nach Vitellia, das V, 29, 3 als römische Colonie erwähnt wird.

2) S. o. S. 416. Anm. 2.

3) Liv. V, 30, 8: adeo ea victoria laeta patribus fuit, ut postero die senatus consultum fieret, ut agri Vejentani septena jugera plebi dividerentur, nec patribus familiae tantum, sed ut omnium in domo liberorum capitum ratio haberetur, vellentque in eam spem liberos tollere. Abweichend lauten die Nachrichten über das Maas der Assignation bei Diod. Sic. XIV, 102: (die Römer vertheilten das vejentische Land), κατ' ἄνδρα δόντες πλέθρα τέτταρα, οἱ δέ τινες, εἰκοσιοκτώ.

4) Liv. VIII, 11, 13: Latium Capuaque agro multati. Latinus ager Privernati addito agro et Falernus plebi romanae dividitur. bina in Latio jugera, ita ut dodrantem ex Privernati complerent, data (d. h. von den zu assignirenden $2^3/_4$ Jäucherten wurden in Latium nur zwei assignirt; die fehlenden drei Viertel ergänzte man durch eine Anweisung im Lande der Privernaten); terna in Falerno, quadrantibus etiam pro longinquitate adjectis (d. h. im Falernerland wurden nicht blos $2^3/_4$, sondern 3 Jugern assignirt, indem man der weitern Entfernung halber $^1/_4$ zulegte).

5) Liv. VIII, 12, 11: Tiberius Aemilius, quoad fuit consul (er war Consul des Jahrs 415) criminari apud populum patres non destitit, collega (es war dieß Q. Publilius Philo) haudquaquam adversante, quia et ipse de plebe erat. materiam autem praebebat criminibus ager in Latino Falernoque agro maligne plebi divisus.

6) Val. Max. IV, 3, 5: M.' Curius, decretis a senatu *septenis jugeribus* agri populo, sibi autem quinquaginta (eine Viertelscenturie), popularis adsignationis modum non excessit. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 18: Mani Curi nota contio

Jugern haben bei den Nachkommen die traditionelle Vorſtellung hinterlaſſen, in der ältern Zeit der Republik, als Rom noch innerhalb Italiens Krieg geführt habe, ſeien ſieben Jugern das gewöhnliche Ackermaas bei Aſſignationen geweſen [1]); und das normale

---

est, perniciosum intelligi civem, cui *septem jugera* non essent satis. Colum. R. R. I. Praef. §. 14: C. Fabricius et Curius Dentatus, alter Pyrrho finibus Italiae pulso (Pyrrhus verließ Italien im Jahr 480 d. St.), domitis alter Sabinis, accepta, quae viritim dividebantur, captivi agri *septem jugera* non minus industrie coluerunt, quam fortiter armis quaesierant. Derſelbe ebendaſ. I, 3, 10: Curius Dentatus, ob eximiam virtutem deferente populo praemii nomine quinquaginta soli jugera (eine Viertelscenturie), supra consularem fortunam putavit esse, repudiatoque publico munere populari ac plebeia mensura (ſieben Jugern) contentus fuit. Front. Strat. IV, 3, 12. Abweichend von der gemeinen Ueberlieferung wird das Hufenmaas der damals vorgenommenen Aſſignation auf vierzehn Jugern (das Doppelte der traditionellen ſieben) angegeben bei Aur. Vict. de vir. ill. 33, 5: M.' Curius quaterna dena agri jugera viritim populo divisit, sibi deinde totidem constituit, dicens, neminem esse debere, cui non tantum sufficeret. — Die Siebenzahl kommt ſonſt in den römiſchen Einrichtungen nicht häufig vor: man vergleiche über ſie Bodemeyer, die Zahlen des römiſchen Rechts 1855. S. 76—83 und was oben Bd. I, 806 bemerkt worden iſt.

1) Dieß will auch Plinius ſagen, wenn er H. N. XVIII, 4. §. 18 bemerkt: haec mensura (nämlich ein Ackerloos von ſieben Jugern) plebi post exactos reges adsignata est. Dieſe Aeußerung des Plinius iſt zwar bis jetzt anders ausgelegt worden. Man hat angenommen, Plinius habe einen beſtimmten Fall von Ackeranweiſung im Auge, und wolle ſagen, kurz nach der Vertreibung der Könige, in den erſten Jahren der Republik, ſei eine Aſſignation vorgenommen worden, wobei jeder Plebejer ein Heredium von ſieben Jugern erhalten habe. So Niebuhr, der annimmt, der Senat habe unmittelbar nach der Vertreibung des Tarquinius, um die Plebs mit dem verbannten Fürſten unverſöhnlich zu entzweien, eine Vertheilung der königlichen Tafelgüter verfügt, und jedem Plebejer eine Hufe von ſieben Jugern Ackerlands angewieſen, R.G. I, 554. II, 146. 186. Allein dieſe Vermuthung hat ſowohl die Tradition als die Wahrſcheinlichkeit gegen ſich. Von einer Vertheilung der Krondomänen unter die Plebs weiß die Ueberlieferung nichts. Im Gegentheil: das Ackerfeld zwiſchen Capitol und Fluß, das Krondomäne geweſen war (ſ. o. S. 45. Anm. 2), wurde, wie einſtimmig überliefert wird, nicht vertheilt, ſondern dem Mars geweiht (ſ. o. S. 46. Anm. 2); es war von da an gemeines Feld (ſ. o. S. 46. Anm. 1), und wurde zu öffentlichen Zwecken benützt. Man muß hieraus folgern, daß auch die übrigen Krondomänen (falls es ſolche neben dem campus Tiberinus gegeben hat) für den Staat eingezogen und zum Ager Publicus geſchlagen worden ſind. — Auch Huſchke nimmt an, die angeführte Stelle des Plinius beziehe ſich auf eine unmittelbar nach dem Sturz des Königthums vorgenommene Aſſignation: nämlich auf die Vertheilung des privaten Grundeigenthums der vertriebenen Königsfamilie

Erbgut (heredium) oder Grundſtück (fundus) eines mittleren Ple-

---

unter die Plebs (Huſchke, über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 52. Anm. 100). Dieſe Annahme hat wenigſtens die Tradition für ſich. Livius zwar weiß nichts davon, daß das Grundeigenthum des vertriebenen Königs unter die Plebs vertheilt worden iſt. Er berichtet, nur die fahrende Habe der Königsfamilie ſei aus Unwillen über die von Tarquinius angeſtiftete Verſchwörung der Plebs zur Plünderung überlaſſen worden, um dieſelbe mit der tarquiniſchen Dynaſtie zu verfeinden; der Acker der Tarquinier aber, das zwiſchen der Stadt und dem Tiberfluß gelegene Feld (Livius ſcheint ſich vorzuſtellen, der geſammte Grundbeſitz der Königsfamilie habe in dieſem Feld beſtanden) ſei dem Mars geweiht worden (II, 5, 1 ff.). Dionyſius dagegen gibt allerdings an, auch die liegenden Güter des Tarquinius ſeien in Folge der von ihm angezettelten Verſchwörung confiscirt und an beſitzloſe Plebejer vertheilt worden V, 13. p. 287, 48: *τὴν τῶν τυράννων γῆν, ὅσην ἐπέκτηντο, τοῖς μηδένα κλῆρον ἔχουσι διένειμαν.* Allein ob der Privatgrundbeſitz des letzten Königs zugereicht hat, der Plebs Ackerlooſe von ſieben Jugern zu aſſigniren, muß billig bezweifelt werden: Tarquinius hätte in dieſem Fall ein Grundeigenthum von unglaublichem Umfang beſitzen müſſen. Was aber die Hauptſache iſt, gegen Niebuhr's und Huſchke's Annahme ſpricht der Zuſammenhang, in welchem die fragliche Stelle bei Plinius ſteht. Plinius' Worte lauten im Zuſammenhang ſo: **Mani quidem Curi post triumphos immensumque terrarum adjectum imperio nota contio est, perniciosum intellegi civem, cui septem jugera non essent satis. haec autem mensura plebi post exactos reges adsignata est.** Faßt man nun den zweiten dieſer Sätze im Sinne der Niebuhr'ſchen oder Huſchke'ſchen Auslegung, ſo würde Plinius Folgendes ſagen: „von Manius Curius iſt bekannt, daß er in einer Rede an's Volk eine Ackeranweiſung von ſieben Jugern für genügend erklärt hat; dieſes Ackermaas aber iſt bald nach der Vertreibung der Könige, im erſten Jahr der Republik (alſo über zweihundert Jahre vor Curius) bei einer Landanweiſung der Plebs aſſignirt worden". Zwiſchen dieſen beiden Sätzen läßt ſich ein vernünftiger Zuſammenhang nicht denken, während doch, wie ſchon die Conjunction **autem** andeutet, der Schriftſteller ſelbſt ſich einen logiſchen Zuſammenhang zwiſchen ihnen gedacht hat. Es muß daher (falls man nicht mit Göttling, Geſch. d. röm. Verf. S. 307. Anm. 4 annehmen will, es ſei nach **plebi** die Jahreszahl ausgefallen) die fragliche Stelle des Plinius anders ausgelegt werden, als bisher geſchehen iſt. Plinius hat bei jener Aeußerung offenbar nicht eine einzelne beſtimmte Ackeranweiſung im Auge gehabt, ſondern er fügt dem angeführten Ausſpruch des Manius Curius, um ihn zu motiviren, die erläuternde Bemerkung bei: das von Curius vertheidigte Hufenmaas von ſieben Jugern ſei nach der Vertreibung der Könige, d. h. in der früheren Zeit der Republik das gewöhnliche Ackerloos bei Landanweiſungen geweſen. Plinius hatte vielleicht, indem er ſich des Ausdrucks **post reges exactos** bediente, die zwei romuliſchen Jugern im Auge, deren er kurz zuvor (XVIII, 2. §. 7: **bina tunc jugera populo romano satis erant, nullique majorem modum adtribuit**) gedacht hatte, und denen er nun die ſieben nach der Königszeit aſſignirten Jugern gegenüberſtellt. Der Aus-

beſers habe aus ſieben Jugern beſtanden [1]). Allein in ſolcher Allgemeinheit kann dieß, wie die vorſtehende Darſtellung ausweist, nicht behauptet werden [2]). Noch zur Zeit der liciniſchen Geſetzgebung erſcheinen zwei Jugern als das gewöhnliche Ackermaas bei Landanweiſungen an die Plebs [3]). Bis zum erſten puniſchen Krieg iſt es, ſo viel wir wiſſen, nur dreimal der Fall geweſen, daß ſieben Jugern aſſignirt worden ſind. Seitdem geſchieht nur noch ein einzigesmal, unter dem Jahr 609 d. St., einer Aſſignation von ſieben Jugern Erwähnung [4]).

---

druck post reges exactos ſteht im gleichen Sinn bei Colum. R. R. I, 3, 10 (die Stelle iſt unten S. 422. Anm. 4 aufgeführt) — wo Columella offenbar die eben beſprochene Stelle des Plinius vor Augen gehabt hat.

1) So wird von Attilius Regulus erzählt, er habe ein Landgut von ſieben Jugern beſeſſen, Val. Max. IV, 4, 6: consulibus scripsit, villicum in agello, quem septem jugerum in Pupinia habebat, mortuum esse. Als das gewöhnliche Maas eines Erbguts erſchrinen ſieben Jugern bei demſelben Schriftſteller IV, 4, 11: (in der alten römiſchen Zeit) nullum aut parvi ponderis argentum, paucos servos, septem jugera aridae terrae, sed egregios consulatus, mirificas dictaturas, innumerabiles triumphos cernimus. Valerius Maximus ſchreibt ſogar, aus Unkenntniß der Natur dieſes Hufenmaaſes, zwei Patriciern der alten Zeit ein Erbgut von ſieben Jugern zu: dem Cincinnatus (IV, 4, 7) und dem Fabius Maximus (IV, 8, 1).

2) Auch Niebuhr geht zu weit, wenn er den Urſprung der plebeſiſchen Hufen von ſieben Jugern auf Servius Tullius zurückführt, Röm. Geſch. II, 184.

3) Liv. VI, 36, 11: auderentque postulare, ut, cum bina jugera agri plebi dividerentur, ipsis plus quingenta jugera habere liceret.

4) Bei Varr. R. R. I, 2, 9. Die Stelle lautet im Zuſammenhang ſo: sed qui haec commodius ostendere possint, adsunt. nam C. Licinium Stolonem — video venire, cujus majores de modo agri legem tulerunt. nam Stolonis illa lex, quae vetat plus quingenta jugera habere civem romanum; et qui propter diligentiam culturae Stolonum confirmavit cognomen, ejusdem gentis C. Licinius, tribunus plebis cum esset, post reges exactos annis CCCLXV (d. h. im Jahr 609 d. St.; an der Lesart iſt nicht zu rütteln: denn daß in dem genannten Jahr ein C. Licinius Craſſus Volkstribun geweſen iſt, ſagt auch Cicero Lael. 25, 96) primus populum ad leges accipiundas in septem jugera forensia e comitio eduxit. Die zuletzt angeführten Worte ſind verſchieden gedeutet worden: aber daß in ihnen von einem Ackergeſetz des genannten Tribunen die Rede iſt, geht aus dem Zuſammenhang klar hervor, ſofern dieſer Tribun, qui populum in septem jugera forensia e comitio eduxit, zu denjenigen Vorfahren des zuerſt genannten Licinius gerechnet wird, welche de modo agri legem tulerunt. Er hat folglich, wie man aus Varro's verſchrobener Ausdrucksweiſe ſchließen muß, ein Ackergeſetz rogirt, in welchem die Aſſignation von je ſieben Jugern gemeinen Felds beantragt war. Mehr über die ſchwierige Stelle ſ. unten

6. Die Aſſignation der Domänen war jedoch immer nur eine außerordentliche Maaßregel; auch zum Verkauf derſelben wurde meiſtens nur aus beſonderer Veranlaſſung geſchritten. Das regelmäßige und altherkömmliche Verfahren war, daß der Staat die eroberten Ländereien den Altbürgern oder Patriciern zum Beſitz (possessio) und zur Nutzung (usus) überließ, indem er ſich das Eigenthumsrecht auf dieſelben vorbehielt. Aus dieſer Einrichtung giengen eigenthümliche Rechtsverhältniſſe hervor, die im Folgenden auseinandergeſetzt werden ſollen.

a) Die Beſitzungen am gemeinen Feld entſtanden durch Occupation [1]). War feindliches Land erobert worden, ſo nahmen die zur Nutzung der Domänen berechtigten Bürger beliebige Strecken

---

in dem Abſchnitt über die liciniſchen Geſetze. — Ein Mißverſtändniß der eben beſprochenen varroniſchen Stelle, folglich ohne hiſtoriſchen Werth, iſt die Angabe des Columella, der Tribun Licinius (er meint den bekannten Tribunen dieſes Namens) habe gemeines Feld in Ackerloſen von ſieben Jugern vertheilt. Seine Worte lauten R. R. I, 3, 10: non dubium, quin minus reddat laxus ager non recte cultus, quam angustus eximie cultus. ideo post reges exactos Licinianae illa septena jugera, quae plebi tribunus viritim diviserat, majores quaestus antiquis retulere, quam nunc nobis praebent amplissima veterata.

1) Liv. VI, 37, 2: agros *occupandi* modum non alium patribus unquam fore, nisi alterum ex plebe consulem plebes fecisset. Fest. p. 241: Possessiones appellantur agri late patentes publici, qui non mancipatione, sed usu tenebantur, et, ut quisque *occupaverat*, possidebat. Daſſelbe, faſt wörtlich gleichlautend, bei Isid. Orig. XV, 13, 3. Hygin. de cond. agror. p. 115, 6. Sicul. Flacc. de cond. agr. p. 137, 19: singuli deinde terram, nec tantum *occupaverunt*, quod colere potuissent, sed quantum in spem colendi reservavere. Derſelbe p. 138, 8: ut quisque virtute colendi quid *occupavit*, arcendo vicinum arcifinalem dixit. horum ergo agrorum est nulla forma, quoniam non ex mensuris actis unusquisque modum accepit, sed quod aut excoluit, aut in spem colendi *occupavit*. Lex Thoria cap. 10. lin. 25: neve quis in eo agro (auf der Gemeinweide) agrum *occupatum* habeto. — Nach dem galliſchen Brand wurde das Areal der zerſtörten Stadt als an den Staat heimgefallenes Gemeinland behandelt, und als es zum Wiederaufbau der Stadt kam, der Occupation überlaſſen: es durfte Jeder bauen, wo er wollte und noch einen leeren Platz vorfand, Liv. V, 55, 4: festinatio curam exemit, vicos dirigendi, dum omisso sui alienique discrimine in vacuo aedificant. ea est causa, ut forma urbis sit *occupatae* magis, quam divisae similis. Vgl. Suet. Vesp. 8: deformis urbe veteribus incendiis et ruinis erat: Vespasianus vacuas areas *occupare* et aedificare, si possessores cessarent, cuicunque permisit. Die Lex Thoria bedient ſich zur Bezeichnung der Occupation auch des Ausdrucks sibi sumere cap. 1. lin. 2.

davon in Besitz. Was Jeder occupirt hatte, das besaß er [1]). Wie nun aber bei dieser Occupation verfahren worden ist, darüber gibt uns die Ueberlieferung keine genauere Auskunft. Daß der Staat die Occupation geleitet, jedem Einzelnen seinen Besitz angewiesen hat, kann schon deßhalb nicht angenommen werden, da das gemeine Feld nicht vermessen, noch limitirt war. Auch Appian berichtet, man habe sich von Staatswegen nicht damit befaßt, den unbebauten Theil des eroberten Landes förmlich zu vertheilen, sondern es sei nach jeder Eroberung von Grund und Boden ein Edict erlassen worden, das die Lusttragenden aufgefordert habe, die verwüsteten Fluren einstweilen in Besitz und Anbau zu nehmen [2]). Es ist auch aus dem Grunde nicht denkbar, daß die Possessionen von Staatswegen vertheilt und angewiesen worden sind, weil, was der Staat dem Einzelnen durch förmliche Anweisung übertrug, hiedurch dessen Eigenthum wurde, was die Besitzungen am gemeinen Feld nicht gewesen sind. Daher wird in Beziehung auf die Possessionen nie, wie von den Landanweisungen, der Ausdruck dare oder assignare, sondern der Ausdruck concedere gebraucht [3]): daß Privatleute das gemeine Feld in Besitz nahmen, war nur eine widerrufliche Concession von Seiten des Staats. Wenn nun aber auch nicht angenommen werden kann, daß der Staat die Occupation des gemeinen Felds geleitet hat, so erscheint doch andererseits nicht glaublich, daß sie Sache ungeregelter Willkühr gewesen ist, da in diesem Fall Collisionen und Streitigkeiten nicht hätten ausbleiben können. Doch läßt sich bei dem Mangel an näheren Nachrichten nichts Bestimmtes hierüber aussagen. Vielleicht hat eine durch das Herkommen geregelte Praxis bestanden, welche für die Occupation maaßgebend war. Man darf z. B. muthmaßen, daß diejenigen Patricier, welche öffentliche Aemter bekleidet hatten, den Andern vorgegangen sind: denn die römischen Ehrenämter waren unbesoldet, und es mochte daher billig erscheinen, denen, die im öffentlichen Dienst thätig gewesen waren, einen gewissen Ersatz dafür zu gewähren.

b) Das Verhältniß des Einzelnen zu dem von ihm occupirten

1) Fest. p. 241 Possessiones: ut quisque occupaverat, possidebat.

2) Appian. de bell. civ. I, 7. 18. Beide Stellen sind oben S. 406 aufgeführt.

3) Z. B. Cic. de leg. agr. III, 2, 7 (die Stelle ist oben S. 406. Anm. 3 aufgeführt). Florent. Dig. XLI, 1, 16.

Gemeinland heißt im römiſchen Sprachgebrauch **Beſitz**. Possidere, possessor, possessio ſind die ſtehenden techniſchen Ausdrücke für dieſes Verhältniß [1]: ſie ſind dieß ſo ſehr, daß ſie oft ohne weitern Beiſatz den Beſitz am gemeinen Feld bezeichnen [2]. Nun bezeichnet

1) Z. B. Liv. II, 41, 2: Sp. Cassius consul divisurus erat agri aliquantum, quem publicum *possideri* a privatis criminabatur. id multos patrum, ipsos *possessores*, terrebat. II, 61, 2: Appius Claudius causam *possessorum* publici agri sustinebat. III, 1, 3. IV, 51, 5: agraria lex, quae *possesso* per injuriam agro publico patres pellebat. c. 53, 6: Menenius vociferabatur, si injusti domini *possessione* agri publici cederent, se moram delectui non facere. VI, 5, 4: nobiles homines in *possessionem* agri publici grassari. c. 14, 11: patres non jam *possidendis* publicis agris contentos esse. c. 39, 9: liberos agros ab injustis *possessoribus* habere. c. 39, 10: ut plebs in agrum injuria *possessum* a potentibus inducatur. XLII, 1, 6: senatui placuit, L. Postumium consulem ad agrum publicum a privato terminandum in Campaniam ire, cujus ingentem modum *possidere* privatos, paullo proferendo fines, constabat. c. 19, 1: per recognitionem Postumii consulis magna pars agri Campani, quem privati sine discrimine passim *possederant*, recuperata in publicum est. Epit. 58: Tib. Gracchus legem tulit, ne quis ex publico agro plus quam mille jugera *possideret*. Cic. de leg. agr. II, 5, 10: Tiberius et Gaius Gracchi plebem in agris publicis constituerunt, qui agri a privatis antea *possidebantur*. Derſelbe ebendaſ. II, 22, 58. 26, 68. III, 3, 11 f. pro Sest. 48, 103. ad Att. II, 15, 4: defendere te causam eorum, qui agros publicos *possideant*. Flor. III, 13, 9. 10. Oros. V, 18. p. 340 (ſ. o. S. 413. Anm. 1). Savigny, Recht des Beſitzes, 6te Aufl., S. 217.

2) Varr. L. L. V, 36: quos agros non colebant propter silvas, ubi pecus posset pasci, et *possidebant*, ab usu suo saltus nominarunt. Liv. III, 1, 3. 5. IV, 36, 2: (es wurde vorgeſchlagen), vectigali *possessoribus* agrorum imposito aes erogare in stipendium militum. VI, 35, 5: tribuni C. Licinius et L. Sextius promulgavere legem de modo agrorum, ne quis plus quinquaginta jugera agri *possideret*. VII, 16, 9: eo anno C. Licinius Stolo sua lege est damnatus, quod mille jugerum agri cum filio *possideret* (daſſelbe bei Val. Max. VIII, 6, 3. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 17. Colum. R. R. I, 3, 11. Aur. Vict. de vir. ill. 20, 4). X, 13, 14: eo anno plerisque dies dicta ab aedilibus, quia plus, quam quod lege finitum erat, agri *possiderent*. Cic. de Off. II, 22, 78: qui agrariam rem tentant, ut *possessores* pellantur suis sedibus. de leg. agr. I, 2, 4. pr. Sest. 48, 103. Philipp. XIII, 5, 12. Caes. Bell. Civ. I, 17: Caesar militibus in contione agros ex suis *possessionibus* pollicetur, quaterna in singulos jugera et pro rata parte centurionibus evocatisque. Sueton. Jul. Caes. 38. Domit. 9. Flor. III, 13, 9. Colum. I, 3, 11. Oros. V, 8: Gracchus tribunus plebis agrum a privatis eatenus *possessum* populo dividi statuit. Derſelbe V, 18 (ſ. o. S. 413. Anm. 1). Sic. Flacc. de cond. agr. p. 136, 10 (p. 2 ed. Goes): Gracchus legem tulit, ne quis in Italia amplius quam ducenta jugera *possideret*.

der Ausdruck possessio im juriſtiſchen Sprachgebrauch der Römer [1]) die thatſächliche Herrſchaft einer Perſon über eine Sache. Poſſeſſor iſt derjenige, der eine Sache thatſächlich in der Gewalt hat, und damit den Willen verbindet, dieſe Gewalt unter Ausſchluß jeder fremden Mitwirkung auszuüben, über die von ihm beſeſſene Sache wie ein Eigenthümer zu verfügen. Dieſes Gewaltverhältniß, das man Beſitz nennt, hat das Eigenthümliche, daß es nur ein thatſächliches Verhältniß, nicht ein Rechtsverhältniß iſt. In dieſer Beziehung bildet den Gegenſatz zum Beſitz die rechtliche Herrſchaft einer Perſon über eine Sache oder das Eigenthumsrecht [2]). Der Beſitzer

1) Javolen. Dig. 50, 16, 115: possessio ab agro (vom wirklichen Grundeigenthum) juris proprietate distat. quidquid enim appretendimus, cujus proprietas ad nos non pertinet, aut nec potest pertinere, hoc possessionem appellamus; possessio ergo usus, ager proprietas loci est. Fest. p. 233 Possessio: possessio est, definit Gallus Aelius, usus quidam agri et aedificii. neque qui dicit se possidere, is suam rem potest dicere. itaque in legitimis actionibus nemo ex jure Quiritium possessionem suam vocare audet (bei gerichtlichen Klagen wagt es Niemand, possessionem vocare suam ex jure Quiritium, d. h. den Beſitz quiritiſches Eigenthum zu nennen, und ihn als Eigenthum zu vindiciren, ſondern er trägt auf Erlaſſung eines poſſeſſoriſchen Interdicts an), sed ad interdictum venit, ut praetor his verbis utatur: „uti nunc possidetis eum fundum, quo de agitur, quod nec vi, nec clam, nec precario alter ab altero possidetis, uti ita possideatis, adversus ea vim fieri veto". Fest. p. 241 Possessiones (Isid. XV, 13, 3): possessiones appellantur agri late patentes publici privatique, qui non mancipatione, sed usu tenebantur, et ut quisque occupaverat, possidebat. In dieſer Stelle fällt auf den erſten Anblick der Beiſatz privatique auf, da die possessiones und der ager privatus einander ſonſt entgegengeſetzt werden. Auch Niebuhr hat ſich an dieſem Zuſatz geſtoßen, Röm. Geſch. II, 162. Die Schwierigkeit läßt ſich jedoch durch folgende, von Rudorff Gromat. Inſt. S. 314. Anm. 220 und S. 315 gegebene Erklärung beſeitigen. Der Ager Publicus befand ſich entweder im öffentlichen oder im Privatgebrauch. Letzterer Art waren die Poſſeſſionen: ſie waren agri publici, die aber von Privaten beſeſſen wurden, in usu privato waren. Dieß wird in unſerer Stelle kurz ſo ausgedrückt: die Poſſeſſionen ſind agri publici privatique, Staats- und Privatgut zugleich. — Ueber die beiden zuletzt angeführten Stellen des Feſtus hat Huſchke gehandelt in der Schrift: Ueber die Stelle des Varro von den Liciniern 1835. S. 75—116.

2) Der Ausdruck possessio wird in doppelter Bedeutung gebraucht: er bezeichnet ſowohl die Herrſchaft über einen Gegenſtand, als das Object dieſer Herrſchaft, den beſeſſenen Gegenſtand, ſ. Brisson. de Verb. Sign. v. Possessio. In letzterer Beziehung ſteht der possessio gegenüber das Eigenthum, mancipium; in erſterer das Rechtsverhältniß des Eigenthümers zu ſeinem Eigenthum, das in der römiſchen Rechtsſprache dominium oder proprietas heißt.

hat zwar die factiſche Macht, über den Gegenſtand, den er beſitzt, nach Gutdünken zu verfügen, und beliebigen Gebrauch von ihm zu machen, aber er kann ihn nicht ſein eigen (suum) nennen nach quiritiſchem Recht [1]).

Der im Vorſtehenden entwickelte Begriff der Poſſeſſio findet auch auf den Beſitz am gemeinen Feld ſeine Anwendung. Die Poſſeſſoren des Ager Publicus hatten thatſächlich den ausſchließlichen Genuß des von ihnen beſeſſenen gemeinen Felds: aber ein Eigenthumsrecht auf daſſelbe hatten ſie nicht. Eigenthümer des von Privatleuten occupirten und beſeſſenen Gemeinlands war und und blieb der Staat. Er konnte ſein Eigenthumsrecht in jedem Augenblick geltend machen, und den Beſitzer entlaſſen. Was dieſer von gemeinem Feld beſaß, beſaß er dem Staat gegenüber precario.

Aber gegen jede eigenmächtige Störung ſeines Beſitzes durch einen Dritten war der Beſitzer gemeinen Felds rechtlich geſchützt. Dieſen Schutz gegen Gewalt gewährte ihm, wie jedem Beſitzer [2]),

1) Fest. p. 233 Possessio: neque qui dicit se possidere, is suum rem posse dicere. itaque in legitimis actionibus nemo ex jure Quiritium possessionem suam vocare audet. S. Brisson. de Verb. Signif. v. Quirites und v. Suum. — Für die Unterſcheidung zwiſchen Beſitz (usus) und Eigenthum (mancipium) laſſen ſich auch aus der nichtjuriſtiſchen Litteratur der Römer zahlreiche Belegſtellen anführen, z. B. Lucret. III, 984: vita mancipio nulli datur, omnibus usu. Cic. ad Fam. VII, 29, 1: sum enim χρήσει μὲν tuus, κτήσει δὲ Attici nostri: ergo fructus est tuus, mancipium (das Eigenthumsrecht) illius. VII, 30, 2: Atticus noster, cujus quoniam proprium te esse scribis mancipio et nexo, meum autem usu et fructu, contentus isto sum. Hor. Sat. II, 2, 134: (is ager) erit nulli proprius, sed cedet in usum nunc mihi nunc alii. Epist. II, 2, 159: quaedam, si credis consultis, mancipat usus. Sen. Epist. 72: nihil dat fortuna mancipio. P. Syr. Sentent. v. 256: fortuna dat multum usu, mancipio nihil. Bei Livius namentlich ſteht possessio häufig in der oben erörterten Bedeutung, z. B. III, 14, 2: seniores patrum cesserant *possessione* reipublicae. VI, 34, 4: *possessionem* honoris usurpati modo a plebe recuperasse in perpetuum patres videbantur. VII, 18, 4: aut toto consulatu cedendum esse, aut totum *possidendum*, quam *possessionem* integram a patribus accepissent. c. 24, 11: dictator L. Furius Camillus reddidit patribus *possessionem* pristinam consulatus. X, 8, 1: jam in *possessione* sumus unius amplissimi sacerdotii.

2) Fest. p. 233 Possessio: (bei einer Beſitzklage) ad interdictum venit, ut praetor his verbis utatur: „uti nunc possidetis eum fundum, quo de agitur, quod nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, ut ita possideatis, adversus ea vim fieri veto“. Ein wenig abweichend (ſ. Huſchke, über

die Obrigkeit, indem ſie, wenn er durch einen Dritten in ſeinem Beſitz geſtört wurde, und hiegegen gerichtliche Klage erhob, zur Sicherſtellung ſeines Beſitzes ein poſſeſſoriſches Interdict erließ, welches dem Gegner (adversarius), der den Beſitz geſtört hatte, unterſagte, den gegenwärtigen Beſitzer durch Gewalt an der Ausübung ſeines Beſitzes zu hindern [1]). Ein ſolches Interdict wurde

---

die Stelle des Varro S. 119) lautet das Formular im Edict Dig. XLIII, 17, 1. pr.: ait praetor „uti eas aedes, quibus de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, quo minus ita possideatis, vim fieri veto. Kürzer lautet das Formular bei Gai. IV, 160. — Vgl. über dieſes Interdict Gai. IV, 140: (die Erlaſſe des Prätors) vocantur interdicta, cum (praetor) prohibet fieri, velut cum praecipit, ne sine vitio possidenti vis fiat. Ulpian. Dig. XLIII, 17, 1. §. 4: est hoc interdictum, quod vulgo Uti possidetis appellatur, retinendae possessionis; nam hujus rei causa redditur, ne vis fiat ei, qui possidet. Näheres über das Interdictum uti possidetis bei Savigny, das Recht des Beſitzes 1837. S. 486 ff. Keller, über das Interdictum uti possidetis, Ztſchr. für geſch. Rechtswiſſenſchaft Bd. XI, 2. 1842. S. 305 ff. Rudorff, Bemerkungen über daſſelbe Interdict, ebendaſ. S. 333 ff. Bruns, das Recht des Beſitzes 1848. S. 38 ff. Schmidt, das Interdictenverfahren der Römer 1853. S. 49 ff.

1) Daß auch die Beſitzungen am gemeinen Feld unter dem Schutz der poſſeſſoriſchen Interdicte geſtanden haben, iſt gewiß, und es werden weiter unten Beweisſtellen dafür beigebracht werden. Niebuhr hat hieraus weitere Folgerungen gezogen, und die Vermuthung aufgeſtellt, der Urſprung der poſſeſſoriſchen Interdicte ſei in den Verhältniſſen des Ager Publicus zu ſuchen. „Der Schutz des Beſitzes — ſagt er Röm. Geſch. II, 168 — ward durch die poſſeſſoriſchen Interdicte gewährt; denn ich halte nichts für unzweifelhafter, als derſelben unmittelbare und urſprüngliche Beziehung auf dieſen Beſitz. Auf den Beſitz des Ager Publicus deutet der Inhalt der prätoriſchen Schutzgebote: freilich nicht die Formel des Interdicts uti possidetis, wie wir ſie jetzt im beſtändigen Edict leſen, denn hier iſt die Rede von Häuſern; wohl aber die weit ältere, aus Aelius Gallus erhaltene Formel des Interdicts bei Fest. vs Possessio [die Stelle iſt oben S. 426. Anm. 1 aufgeführt]: dieſe redet ausdrücklich von einem Fundus.“ Dieſe Vermuthung Niebuhr's hat Savigny (das Recht des Beſitzes, 6te Aufl. 1837. S. 215—224) gebilligt, und mit neuen Gründen unterſtützt. Er ſagt a. a. O. S. 216: „der Ager Publicus wurde nach der alten Verfaſſung größtentheils an einzelne römiſche Bürger zum Beſitz und Genuß überlaſſen, jedoch ſo, daß ſtets die Republik das Recht behielt, ihn völlig willkührlich einzuziehen. Nun finden wir für dieſen Beſitz der Einzelnen am Ager Publicus, alſo für eines der wichtigſten und häufigſten Verhältniſſe im alten Rom, nirgends eine beſtimmte Rechtsform erwähnt, obgleich es bei dem juriſtiſchen Ordnungsſinn der Römer gar nicht zu bezweifeln iſt, daß eine ſolche Rechtsform, und insbeſondere, daß ein Schutz des Inhabers gegen willkührliche Störung eingeführt war. Dürfte man nun annehmen, daß der Interdictenbeſitz eben dieſe Rechtsform

zum Schutze des thatſächlichen Beſitzers alsdann erlaſſen, wenn ſich

---

für den Ager Publicus geweſen wäre, ſo würden damit zwei Aufgaben zugleich gelöst ſeyn: für den Beſitz wäre eine erſte Veranlaſſung gefunden, für den Ager Publicus aber eine Rechtsform.“ Savigny weist ſofort im ſpätern römiſchen Recht eine Reihe von Spuren nach, die zur Folgerung berechtigen, daß die Entſtehung des juriſtiſchen Begriffs der possessio und der Urſprung der poſſeſſoriſchen Interdicte aus den eigenthümlichen Verhältniſſen des römiſchen Ager Publicus herzuleiten ſind. Auch Huſchke hat ſich für den Zuſammenhang der Beſitzesinterdicte mit dem Ager Publicus erklärt (über die Stelle des Varro S. 115). Dagegen hat Puchta die Beziehung der poſſeſſoriſchen Interdicte auf die Beſitzungen am gemeinen Feld gänzlich in Abrede gezogen. „Man glaubt — ſagt er — die Poſſeſſoren des gemeinen Feldes ſeyen durch die poſſeſſoriſchen Interdicte geſchützt worden; von dieſer urſprünglichen Anwendung aus ſeyen ſie dann ſpäter auf Privatgrundſtücke ausgedehnt worden. Dieſe Hypotheſe beruht auf keinem Grund, als dem Wort possessio. Jener Beſitz am Ager Publicus, und der Beſitz, für den die Anwendung der poſſeſſoriſchen Edicte allein beglaubigt iſt [daß die Anwendung der poſſeſſoriſchen Interdicte auch für den Beſitz am Ager Publicus beglaubigt iſt, wird unten gezeigt werden], ſind ſo weſentlich verſchiedene Dinge, als ſie nur bei dem gemeinſchaftlichen Merkmal: Verhältniß zu Sachen, das nicht Eigenthum iſt, ſeyn können. Jener Beſitz am Ager Publicus beruht auf einem rechtmäßigen Grund, der Verleihung durch den Staat [keineswegs; wenn der Staat einem Bürger gemeines Feld verlieh, was dare, assignare, adtribuere hieß, ſo wurde das verliehene Land Eigenthum des Empfängers: dieß waren aber die Poſſeſſionen nicht: die Beſitznahme gemeinen Lands durch Privatleute war von Seiten des Staats nur eine Zulaſſung, concessio, ſ. o. S. 423. Anm. 3]; dieſer, der Interdictenbeſitz iſt von der causa unabhängig. Nirgends kommt denn auch eine Hindeutung auf Zuſammenhang der poſſeſſoriſchen Edicte mit dem Ager Publicus vor [? ſ. unten], dagegen finden wir für dieſen ein ganz anderes Interdict, kein poſſeſſoriſches, welches zum Schutz ſeines Beſitzers eingeführt iſt, das interdictum de loco publico fruendo Dig. XLIII, 9, 1 pr. [Daß ſich dieſes Interdict nicht auf die Poſſeſſoren des gemeinen Feldes, wie Puchta annimmt, ſondern auf die Publicani, welche die Einziehung der Vectigalien gepachtet hatten, bezieht, geht klar hervor aus der beigefügten Interpretation Ulpians, die ſo lautet: interdictum hoc tuetur vectigalia publica, dum prohibetur quis vim facere ei, qui id fruendum conduxit. Der Ausdruck agro publico frui iſt überhaupt von den Poſſeſſoren des gemeinen Feldes nur ſelten, ſehr gewöhnlich aber von den Staatspächtern gebraucht worden, ſ. o. S. 412. Anm. 1]. Dieß reicht allein ſchon hin, die Niebuhr'ſche Hypotheſe unhaltbar zu machen.“ So Puchta Curſus der Inſtit. II. 1851, S. 551 f. Einen vermittelnden Weg hat Rudorff eingeſchlagen, Ztſchr. für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft XI, 3. 1842. S. 338 ff. und in der Anmerkung zu Puchta's Curſ. d. Inſtit. Bd. II, 553. Er erkennt an, daß die poſſeſſoriſchen Interdicte auch auf die Beſitzungen am gemeinen Feld angewandt worden ſind, läugnet aber, daß in dieſem Rechtsverhältniſſe ihr Urſprung zu ſuchen ſei. „Die Inter-

auswies, daß ſein Beſitz dem adversarius gegenüber fehlerfrei ſei [1]).

---

dicte ſind als Verbote der Gewalt gegenüber der Ausübung des Eigenthums aufzufaſſen, und ihr Gebrauch bei dem Staatseigenthum iſt nicht als Ausgangspunkt, ſondern als Anwendung anzuſehen". Eins ſteht feſt, daß auch der Beſitz am gemeinen Feld unter dem Schutz der poſſeſſoriſchen Interdicte geſtanden hat. Es geht dieß aus folgenden Stellen unbeſtreitbar hervor: Cic. pro Quint. 6, 28: Quintius interea contra jus, consuetudinem, *edicta praetorum*, de salto agroque communi a servis communibus vi detruditur. de leg. agr. III, 3, 11: haec tribunus plebis promulgare ausus est, ut, quod quisque post Marium et Carbonem consules possidet, id eo jure teneret, quo qui optimo privatum? etiamne si vi ejecit? etiamne si clam, si precario venit in possessionem? ergo hac lege jus civile, causae possessionum, *praetorum interdicta* tollentur. Frontin. de controv. p. 16, 3: de possessione controversia est, de qua ad interdictum litigatur.

1) Fehlerfrei, sine vitio, war ein Beſitz, wenn der Beſitzer den von ihm beſeſſenen Gegenſtand nec vi nec clam nec precario beſaß. Die poſſeſſoriſchen Interdicte gaben (wenigſtens nach dem Formular bei Fest. p. 233 Possessio) ausdrücklich als Rechtsgrund ihrer Verfügung an, daß der gegenwärtige Beſitzer die Sache, um deren Beſitz es ſich handle, nec vi nec clam nec precario ab altero beſitze (ab altero — nämlich ab adversario, der ihn in ſeinem Beſitz geſtört hatte, und jetzt ſein Proceßgegner war; beſaß er ſie vi aut clam von einem Andern, ſo that dieß nichts zur Sache, Ulp. Dig. XLIII, 17, 1. §. 9). Man vgl. ferner Fest. Possessio (die Stelle iſt oben S. 426 abgedruckt). Cic. pro Caecin. 32, 92. pro Tull. §. 44. Gai. IV, 149: interdictum „uti possidetis" de fundi vel aedium possessione redditur. si de fundo vel aedibus interdicitur, eum potiorem esse praetor jubet, qui eo tempore, quo interdictum redditur, nec vi nec clam nec precario ab adversario possideat. Derſelbe IV, 154. Dig. XLIII, 17, 1 pr.: ait praetor: uti eas aedes, quibus de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, quo minus ita possideatis, vim fieri veto, wozu Ulpian a. a. O. §. 5 bemerkt: perpetuo autem huic interdicto insunt haec: quod nec vi nec clam nec precario ab illo possides. — Des fehlerhaften Beſitzes vi vel clam vel precario wird auch in Beziehung auf den Ager Publicus gedacht: ſ. Cic. de leg. agr. III, 3, 11 (die Stelle iſt in der letzten Anm. aufgeführt). Lex Thoria cap. 7. lin. 18: si quis ex possessione vi ejectus est, — quod neque vi neque clam neque precario possederit ab eo, qui eum ea possessione vi ejecerit, tum facito, uti is, qui ita vi ejectus erit, eam possessionem, unde vi ejectus fuerit, recuperet. Dionys. VIII, 73. p. 541, 16 ſtellt Appius Claudius bei der Berathung, die im Senat über das caſſiſche Ackergeſetz gepflogen wird, den Antrag, es ſollen Männer gewählt werden, *ὅτινες ἐπελθόντες τὴν δημοσίαν γῆν ἀφορισοῦσι, καὶ εἴ τινα ἐξ αὐτῆς κλέπτοντες ἢ βιαζόμενοί τινες ἰδιῶται κατανέμουσιν ἢ ἐπεργάζονται, διαγνόντες ἀποδώσουσι τῷ δημοσίῳ.* Dionys. X, 32. p. 658, 47 wird aus der Lex Icilia de Aventino publicando folgender Artikel angeführt: *ὅσα βιασάμενοί τινες ἢ*

Durch den Schutz dieſer poſſeſſoriſchen Interdicte wurde der Beſitz am gemeinen Feld gegen jede Störung und Beeinträchtigung von Seiten eines Dritten ſo ſicher geſtellt, daß er dem Grundeigenthum nahe kam. Die Poſſeſſionen konnten unter jenem Schutz ganz ebenſo, wie Grundeigenthum, durch Kauf, durch Erbſchaft, als Mitgift übertragen, ſie konnten verſchenkt, verpfändet, zur Schuldentilgung verwandt werden [1]). Und wenn ſie auch, wie natürlich, den vollen Werth des wirklichen Grundeigenthums nicht erreichten, ſo näherten ſie ſich doch dem letztern in dem Maas, als die Wahrſcheinlichkeit ſtieg, der Staat werde ſein Eigenthumsrecht nie geltend machen. Hatte jahrhundertlanger Beſitz ſicher gemacht, ſo konnte der Kaufwerth ſolcher Güter ſich ſo ſteigern, daß eine plötzliche Ausübung des Eigenthumsrechts von Seiten des Staats zur Härte wurde. Daher ſtieß auch das gracchiſche Ackergeſetz, das um zwei Menſchenalter zu ſpät kam, auf vielfache Hinderniſſe und großen Widerſtand. Die Poſſeſſionen waren überall mit dem Grundeigen-

---

πλουτῆ λαβόντες ᾠκοδομήσαντο (auf dem Aventin), κομισαμένους τὰς δαπάνας, ἃς ἂν οἱ δαιτηταὶ γνῶσι, τῷ δήμῳ παραδιδόναι. Dieſer Angabe ſcheint zwar ein Mißverſtändniß zu Grund zu liegen, ſofern alle Wahrſcheinlichkeit dafür ſpricht, daß nur die rechtmäßigen Beſitzer und nicht die possessores malae fidei für die Gebäulichkeiten, die ſie durch die Einziehung des Aventin verloren, entſchädigt worden ſind; doch hindert dieſes Mißverſtändniß nicht, anzunehmen, daß im iciliſchen Geſetz, welches zu Dionyſius' Zeit noch vorhanden geweſen ſeyn muß, des Beſitzes vi et clam gedacht war. — Zur Erläuterung der in Rede ſtehenden Formel der poſſeſſoriſchen Interdicte möge in Beziehung auf den Beſitz am Ager Publicus noch Folgendes bemerkt ſeyn. Gemeines Feld wurde vi beſeſſen, wenn der gegenwärtige Beſitzer deſſelben den früheren mit Gewalt ausgetrieben hatte (vi ejecerat); clam, wenn gemeines Feld, das im Beſitz eines rechtmäßigen Poſſeſſors war, hinter dem Rücken und ohne Wiſſen deſſelben von einem Dritten, etwa dem Beſitzer eines angrenzenden Stück Landes unbefugt genutzt wurde: was deßhalb um ſo leichter anging, da die Beſitzungen am gemeinen Feld nicht vermeſſen und limitirt, ſondern durch willkührliche Feldſcheiden von einander abgetheilt (arcifinales) waren; precario, wenn z. B. ein Patron ſeinem Clienten ein Stück von ſeinen Beſitzungen am gemeinen Feld aus Vergünſtigung zur Nutznießung überlaſſen hatte, vgl. Fest. p. 246 Patres (Paul. Diac. p. 247): patres appellati sunt, quia agrorum partes adtribuerunt tenuioribus, perinde ac liberis. „Einem ſolchen Clienten, der als Lehenmann auf der Poſſeſſio des Patrons wohnte, konnte der Patron willkührlich kündigen, und das Interdictum de precario war dazu beſtimmt, ihn auszutreiben, wenn er nicht gutwillig das Grundſtück räumte" Savigny, das Recht des Beſitzes S. 222.

1) Appian. de Bell. Civ. I, 10.

thum ſo eng verflochten und verwachſen, daß ſie faſt nicht mehr ausgeſchieden werden konnten [1]; auch wurden ſie im Leben und Verkehr wie Eigenthum behandelt. Daher beklagten ſich die Poſſeſſoren über das Unrecht, das ihnen geſchehe: der Eine machte geltend, er habe Stücke des gemeinen Felds ſeinem Nachbar gegen baar Geld abgekauft; der Andere, er habe ſeine Beſitzungen am Ager Publicus in einer Erbtheilung erhalten; ein Dritter, er habe ſie als Mitgift ſeiner Frau überkommen, oder ſeiner Tochter als Ausſteuer mitgegeben; ein Vierter, ſeine Vorfahren ſeien darin beſtattet; endlich beklagten ſich die Gläubiger, ſie hätten gegen Verſicherung ſolcher Poſſeſſionen Geld geliehen [2]. Eine beſondere Härte wurde die Einziehung der Poſſeſſionen alsdann, wenn die bisherigen Beſitzer auf die Urbarmachung des Bodens, auf die Verbeſſerung der Cultur Mühe und Koſten verwandt, oder auf ſolchen Grundſtücken Gebäulichkeiten aufgeführt hatten.

Aber das formelle Recht des Staats, von Privatleuten occupirtes und beſeſſenes Gemeinland einzuziehen — wofür publicare der gewöhnliche Ausdruck iſt [3] — war unbeſtreitbar. Der jeweilige Beſitzer von gemeinem Feld hatte nur die Nutznießung: nie wurde das von ihm beſeſſene Stück Land durch Verjährung oder Uſucapion ſein Eigenthum [4]; der wirkliche Eigenthümer, der Staat, konnte

1) Appian. Bell. Civ. I, 18.

2) Appian. Bell. Civ. I, 10.

3) Liv. III, 31: de Aventino *publicando* lata lex est. Der Aventin war bis dahin im Beſitze von Patriciern geweſen, die ihn genutzt, und ſogar Häuſer darauf erbaut hatten (Dionys. X, 32. p. 658, 48): jetzt wurden dieſe Poſſeſſionen für Staatsgut erklärt und eingezogen. IV, 48, 2: quum tribuni plebis rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur, magnaeque partis nobilium eo plebiscito *publicarentur* fortunae, atrox propositum esse videbatur certamen. Cic. de leg. agr. III, 3, 12. Bei Liv. XLII, 19, 1: per recognitionem Postumii consulis magna pars agri Campani, quem privati sine discrimine passim possederant, recuperata in publicum est ſteht dafür der gleichbedeutende Ausdruck recuperare in publicum. Vgl. Orell. C. I. 3133: censores loca, quae a privatis possidebantur, in publicum restituerunt.

4) Gaius Dig. XLIII, 3, 9: usucapionem recipiunt maxime res corporales, exceptis rebus publicis populi romani. Sen. Ep. 79: jurisconsulti negant, quidquam publicum usu capi. Front. de controv. agr. p. 50, 16 und Agenn. Urb. p. 82, 30 (p. 69 ed. Goes): juris periti negant, illud solum, quod solum populi romani coepit esse, ullo modo usu capi a quoquam mortalium posse. Die Stelle Suet. Domit. 9: subseciva, quae divisis per veteranos agris carptim

ihm von Rechtswegen in jedem Augenblick ausbieten [1]).

Es fehlt auch nicht an Beiſpielen, daß der Staat von dieſem Rechte Gebrauch gemacht, und im Privatbeſitz befindliches Gemeinland eingezogen hat. Das älteſte Beiſpiel einer ſolchen Publicatio gemeinen Felds iſt die im Jahr 298 auf Grund der Lex Icilia de Aventino publicando [2]) erfolgte Einziehung des Aventin. Dieſer Hügel, der damals Gemeinland und im Beſitze der Patricier war, wurde in Folge des genannten Geſetzes den bisherigen Poſſeſſoren entzogen und der Plebs als Bauplatz aſſignirt. Die Poſſeſſoren wurden, wie Dionyſius berichtet, nur für die Gebäulichkeiten entſchädigt, die ſie auf dem Berge beſaßen, und durch die Aſſignation deſſelben verloren [3]).

---

superfuerunt, veteribus possessoribus ut usucapta concessit, welche Schultz Grundlegung S. 482 anführt, um zu beweiſen, daß auch beim Ager Publicus Uſucapion ſtattgefunden hat, beweist nichts dafür. Im Gegentheil: einer beſondern Conceſſion von Seiten des Kaiſers hätte es gar nicht bedurft, wenn die Uſucapion auch beim Gemeinland eine rechtmäßige Form der Erwerbung geweſen wäre. Mehr über die Stelle bei Walter, über Niebuhr und Schultz 1834. S. 28. Rudorff, Gromat. Inſtit. S. 393.

1) Cic. de leg. agrar. II, 21, 57: (im Geſetzesvorſchlag des Tribunen Rullus) excipitur (a venditione) ager in Sicilia Recentoricus. Sed quae haec impudentia? Qui agrum Recentoricum possident, vetustate possessionis se, non jure; misericordia senatus, non agri conditione defendunt. Nam illum agrum publicum esse fatentur. III, 3, 11: haec tribunus plebis promulgare ausus est, ut, quod quisque post Marium et Carbonem consules possidet, id eo jure teneret, quod qui optimo privatum. hac lege jus civile, causae possessionum, praetorum interdicta tollentur. Flor. III, 13, 10: (die Poſſeſſoren) relictas sibi a majoribus sedes aetate, *quasi* jure (hereditario iſt Gloſſe) possidebant. — Auch Cicero, ſo verwerfend er ſich in der Regel über die gracchiſchen Ackergeſetze äußert, behauptet doch nie ein Recht der Poſſeſſoren, ſondern er appellirt entweder an die Billigkeit (z. B. de Off. II, 22, 79: quam autem habet aequitatem, ut agrum multis annis aut etiam seculis ante possessum, qui nullum habuit, habeat; qui autem habuit, amittat?), oder er macht Gründe der Zweckmäßigkeit geltend (z. B. pr. Sest. 48, 103: contra legem agrariam Tib. Gracchi nitebantur optimates, quod et discordiam excitari videbant, et cum locupletes possessionibus diuturnis moverentur, spoliari rempublicam propugnatoribus arbitrabantur.

2) Liv. III, 31, 1: de Aventino publicando lata lex est. c. 32, 7: modo ne lex Icilia de Aventino abrogaretur.

3) Dionys. X, 32. p. 658, 48 — wo jedoch Dionyſius darin irrt, daß er die unredlichen Beſitzer, die vi und clam auf dem Aventine Land beſaßen, entſchädigt werden läßt; offenbar ſind nur die redlichen Beſitzer entſchädigt worden. S. o. S. 430.

Ein anderes Beiſpiel. Als im Jahr 554 d. St. die dritte Zahlung des im Jahr 544 gemachten Anlehens fällig wurde, der Staatsſchatz aber kein Geld hatte, ſie zu leiſten, ſo beſchloß der Senat, die Gläubiger des dritten Termins durch Abtretung desjenigen Gemeinlands, das im Umkreis von fünfzig Meilen um die Stadt lag, zufrieden zu ſtellen. Die Conſuln wurden beauftragt, die Grundſtücke, welche ſich die Gläubiger vermuthlich ſelbſt auswählen durften, abzuſchätzen, und ſie dieſen an Zahlungsſtatt anzuweiſen [1]). Nun kann kein Zweifel ſein, daß alle dieſe Grundſtücke damals im Beſitze römiſcher Bürger geweſen ſind: dieſe müſſen folglich genöthigt worden ſein, ihre Beſitzungen aufzugeben: ein für die ausgetriebenen Beſitzer um ſo größerer Verluſt, da jene Grundſtücke bei ihrer günſtigen Lage in der Umgegend von Rom in hohem Werth geſtanden haben müſſen.

7. Den Beſitz und die Nutzung des gemeinen Felds hatten jedoch die Poſſeſſoren deſſelben nicht unentgeldlich, ſondern es lag ihnen die Verpflichtung ob, eine Nutzungsſteuer *(vectigal)* an die Staatskaſſe zu entrichten [2]): nämlich den Zehnten vom Saatland, den Fünften (alſo einen doppelten Zehnten) von den Weingärten und Baumpflanzungen [3]). Auch von dem auf die Gemein-

1) Liv. XXXI, 13, 6. Doch ſollte dieſes den Gläubigern angewieſene Land nicht Eigenthum derſelben werden, ſondern ihnen nur als zehntfreier Beſitz angehören. Der Staat behielt ſich das Recht vor, in beſſern Zeiten, wenn er zahlen könne, das abgetretene Land wieder zurückzukaufen: wofern nämlich die Beſitzer alsdann geneigt wären, es gegen Bezahlung wieder abzutreten. Zum Zeichen dieſes Eigenthumsvorbehalts wurde eine Abgabe (vectigal) von einem As auf das Jugerum gelegt, um damit zu beurkunden, daß dieſes Land noch ager vectigalis oder Gemeinland ſei, Liv. a. a. O.: consules agrum aestimaturos, et in jugera asses vectigales, testandi causa, publicum agrum esse, imposituros; ut si quis, quum solvere posset populus, pecuniam habere, quam agrum, mallet, restitueret agrum populo. Vgl. hiezu Sicul. Flacc. p. 136, 21: alii agri ab hoste capti ita romanoserunt, ut tamen populi romani essent. nam ii agri sunt populi romani, quorum vectigal ad aerarium pertinet.

2) Burmanni, Petri, de vectigalibus populi romani dissertatio, (zuerſt) Traj. ad Rhen. 1694, (zuletzt) Lugd. Bat. 1734 und in Polen. Suppl. Tom. I. 1737. p. 911—1059.

3) Appian. de Bell. Civ. I, 7: (wenn feindliches Land erobert worden war, ſo erließ der Staat gewöhnlich ein Edict, das die Luſttragenden zur Beſitznahme und zur Urbarmachung der verödeten oder unbebauten Ländereien aufforderte), ἐπὶ τέλει τῶν ἐτησίων καρπῶν (gegen eine Abgabe vom jährlichen Ertrag), δεκάτην

weide getriebenen Vieh mußte ein Hutgeld bezahlt werden [1]). Dieſe Abgaben vom gemeinen Feld und von der gemeinen Weide bildeten einen Hauptbeſtandtheil der regelmäßigen Staatseinkünfte der Re-

---

μὲν τῶν σπειρομένων, πέμπτη δὲ τῶν φυτευομένων. Der Zehnten (decuma) vom Saatland wird in Cicero's Verrinen öfters erwähnt, z. B. III, 6, 13 ff. 39, 88 ff. Es wurde nämlich einigen Städten Siciliens ihre Flur, die nach dem Rechte der Eroberung römiſches Gemeinland geworden war (ager, qui erat publicus populi romani factus), zwar gelaſſen, aber, gleich als ob ſie römiſches Gemeinland geworden wäre, mit einem Zehnten belegt. is ager (d. h. der Zehnten davon) a censoribus locari solet. foederatae civitates duae sunt, quarum decumae venire non solent, Mamertina et Tauromenitana; quinque praeterea sine foedere immunes civitates; praeterea omnis ager Siciliae civitatum decumanus est.

1) Appian. de Bell. Civ. a. a. O.: ὥριζο δὲ τοῖς προβατεύουσι τέλη μειζόνων τε καὶ ἐλαττόνων ζῴων. Plin. H. N. XVIII, 3. §. 11: etiam nunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat. Das auf die gemeine Weide getriebene Vieh mußte deßhalb beim Pächter des Hutgelds (publicanus scripturarius — Lucil. ap. Non. p. 37 Scripturarios. p. 351 Mutare) angezeigt werden, der es in ſeinem Steuerregiſter verzeichnete, Fest. p. 333.: Scripturarius ager publicus appellatur, in quo ut pecora pascantur, certum aes est: quia publicanus scribendo conficit rationem cum pastore. Die Regiſtrirung dieſes ſteuerbaren Viehs hieß scriptura, Cic. ad Fam. XIII, 65, 1: P. Terentius Hispo, qui operas in *scriptura* pro magistro dat. — praeterea cum sociis *scripturae* mihi summa necessitudo est. Cic. ad Att. V, 15, 3: tu litteras dare poteris tabellariis publicanorum per magistros *scripturae*. XI, 10, 1: P. Terentius operas in portu et *scriptura* Asiae pro magistro dedit. Cic. in Verr. II, 70, 169: in *scriptura* Siciliae pro magistro est quidam L. Carpinatius. III, 71, 167: magister *scripturae* ejus societatis publicanorum. Ascon. in Cic. Divinat. p. 113 ed. Orell.: publicani, si pascua publica redimunt, appellantur pecuarii, quorum ratio (leg. procuratio) *scriptura* est. Die Bedeutung „Weidegeld" (Abgabe für das weidende Vieh an den Publicanus) hat scriptura an folgenden Stellen Plaut. Trac. I, 2, 42. 44. Cic. pro leg. Manil. 6, 15: quum hostium copiae non longe absunt, pecora relinquuntur, agricultura deseritur, mercatorum navigatio conquiescit. itaque neque ex portu, neque ex decumis, neque ex *scriptura* vectigal conservari potest. Derſelbe in Verr. II, 70, 171: portum et *scripturam* eadem societas habebat. Lex Thoria c. 8. lin. 19, c. 10. lin. 26, c. 39. lin. 82, c. 40. lin. 83, c. 42. lin. 88. c. 46. lin. 92. — Nicht angezeigtes, alſo nicht verſteuertes Vieh auf die gemeine Weide zu treiben, inscriptum pecus pascere, war bei Strafe der Confiscation deſſelben verboten, Varr. R. R. II, 1, 16: (die pastores oder Viehhalter) greges ovium ad publicanum profitentur, ne si inscriptum pecus paverint, lege censoria committant (= perdant, ſ. Schneider z. d. St. und Ernesti Clav. Cic. s. v.). Die Viehhalter (pecuarii), von deren Beſtrafung

publik [1]). Die Erhebung dieſer Vectigalien wurde von den Cenſoren je auf ein Luſtrum verpachtet. Man nannte dieß vectigalia locare [2]), decumas vendere [3]), agrum fruendum locare [4]).

Seit wann dieſe Nutzungsſteuer entrichtet worden iſt, darüber gibt die Tradition keine beſtimmte Auskunft. Plinius berichtet, das Weidegeld ſei lange Zeit das einzige Vectigal geweſen [5]). Es iſt dieß ſehr glaublich, da jene Abgabe vorzüglich die Plebs traf [6]).

---

durch die Ädilen bei Liv. X, 23, 13. c. 47, 4. XXXIII, 42, 10. XXXV, 10, 12. Ov. Fast. V, 283 ff. Fest. p. 238 Publicius die Rede iſt, waren vermuthlich ſolche Hutgelddefraudanten, welche ſich der Entrichtung des Vectigal entzogen, oder mehr Vieh, als von ihnen angegeben worden war, auf die Gemeinweide getrieben hatten. Für dieſe Annahme ſpricht beſonders die angeführte Stelle des Ovid. Sonſt könnten unter jenen beſtraften Viehhaltern auch Uebertreter der Lex Licinia verſtanden werden, welche ein Maximum der auf die Gemeinweide zu treibenden Stücke Vieh vorſchrieb, App. de Bell. Civ. I, 8.

1) Cic. pr. leg. Manil. 7, 17: vectigalia sunt nervi reipublicae. de leg. agr. I, 7, 21. II, 18, 47.

2) Cic. in Verr. III, 8, 19: prudentissimi viri, quibus senatus legum dicendarum in locandis vectigalibus (zur Feſtſetzung der Vertragsartikel im Pachtcontract) omnem potestatem permiserat. de leg. agr. I, 3, 7. II, 21, 55. Macrob. Sat. I, 12, 7. Lex Thoria cap. 42. lin. 85: censores vectigalibus publicis fruendis locandis venundis diem dixerunt. Ebendaſ. lin. 87: magistratus, quae publica populi romani in Africa sunt vectigalia fruenda locabit vendetve. Ebendaſ. lin. 88: censores, quom eorum agrorum vectigalia fruenda locaverunt.

3) Cic. in Verr. III, 6, 13. 14. 7, 18. Venditio vectigalium ſteht Cic. de leg. agr. I, 8, 24. Fest. p. 376: Venditiones dicebantur olim censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant. Der Ausdruck fructus bezeichnet hier die Einkünfte des Staats aus ſeinen Beſitzungen, ſ. Brisson. de verb. sign. v. Fructus.

4) Die Stellen, wo dieſer Ausdruck vorkommt, ſind oben S. 409. Anm. 3 aufgeführt.

5) Plin. H. N. XVIII, 3. §. 11 (ſ. o. S. 434. Anm. 1).

6) An der gemeinen Weide muß die Plebs von jeher Antheil gehabt haben: ſie hätte ſonſt kein Vieh halten können, da die Stallfütterung damals unbekannt war. Daß die gemeinen Triften und Waldungen in gemeinſchaftlichem Gebrauch geſtanden haben, beweiſt auch die Lex Thoria, welche die Occupation auf der Gemeinweide bei Strafe verbot c. 10. lin. 25: ne quis in agro compascuo agrum occupatum habeto, neve defendito, quo minus, qui velit, compascere liceat. Die Gemeinweiden hießen compascua, auch saltus, z. B. Varr. L. L. V, 36: quos agros non colebant propter silvas aut id genus, ubi pecus posset pasci, et possidebant, ab usu suo *saltus* nominarunt. Ov. Fast. V, 283: venerat in morem populi depascere *saltus*. Cic. pr. Quint. 6, 28. Virg. Georg. III, 143.

Vom gemeinen Feld dagegen, das ausschließlich im Besitz der Patricier war, wurde zu der Zeit, in welcher wir stehen, keine Nutzungssteuer entrichtet. Dionysius erzählt, die Einführung einer solchen Abgabe sei aus Veranlassung des cassischen Ackergesetzes im Senat zur Sprache gekommen. Damals habe Appius Claudius beantragt, den Besitz und die Nutzung des gemeinen Felds mit einer Steuer zu belegen [1]), und der Senat habe diesem Vorschlag beigestimmt [2]). Aber dieser Beschluß muß damals nicht ausgeführt worden seyn: denn noch unter dem Jahr 330 d. St. erzählt Livius, es seyen damals einige Plebejer als Bewerber um das Consulartribunat aufgetreten, welche der Plebs versprochen hätten, wenn sie gewählt würden, dahin wirken zu wollen, daß den Besitzern des gemeinen Felds eine Nutzungssteuer (vectigal) auferlegt werde, wovon alsdann Sold gezahlt werden könne [3]). Es folgt hieraus, daß damals, also wohl überhaupt im ersten Jahrhundert der Republik, eine Nutzungssteuer vom gemeinen Feld nicht entrichtet worden ist. Aber das folgt nicht, daß nie vorher eine solche bestanden hat. Vielmehr spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Könige, die zu ihren großartigen Bauwerken und sonstigen Unternehmungen Geld brauchten, und die keine Ursache hatten, den Patriciern eine rechtmäßige Abgabe zu erlassen, jene Einnahmsquelle nicht verschmäht, sondern von den Possessoren des gemeinen Felds eine Nutzungssteuer eingezogen haben. Als aber nach dem Sturz des Königthums die Patricier an's Ruder kamen, entzogen sie sich dieser Abgabe: was sie ungehindert thun konnten, da sie die Regierungsgewalt in Händen hatten, und Niemand die Macht besaß, sie zur Entrichtung einer Steuer zu zwingen. Es war also ohne Zweifel

323. Fest. p. 302 Saltum. Noch andere Stellen aus den Pandekten s. bei Brisson. de verb. sign. v. Saltus. Eine andere Bedeutung hat saltus bei Varr. R. R. I, 10, 2: quattuor centuriae conjunctae (800 Jugern) appellantur in agris divisis viritim publice *saltus*.

1) Dionys. VIII, 73. p. 541, 24: πενταετῆ μισθοῦν χρόνον. Ueber dieses μισθοῦν s. o. S. 408. Den Antrag des Appius Claudius unterstützt auch der Consular Sempronius Atratinus: die Plebs werde sich über den patricischen Besitz des gemeinen Felds beruhigen, ἐὰν τὰ δημόσια χρήματα δημοσιωθέντα ἴδωσι, καὶ τὰς ἀπ' αὐτῶν προσόδους εἰς τὰ κοινὰ δαπανωμένας VIII, 74. p. 542, 36 ff.

2) Dionys. VIII, 76. p. 544, 5. Die Stelle ist oben S. 408. Anm. 4 abgedruckt.

3) Liv. IV, 36. Die Stelle ist oben S. 409. Anm. 1 abgedruckt.

kein neuer Gedanke, wenn im Jahr 330 der Vorschlag gemacht worden ist, den Besitzern des gemeinen Felds die Entrichtung einer Nutzungssteuer aufzuerlegen, um mit dieser Einnahme Soldzahlungen bestreiten zu können. Zur wirklichen Wiedereinführung der Nutzungssteuer von den Besitzungen am gemeinen Feld ist es, wie man muthmaßen darf, zwei Jahrzehnde später, als im Jahr 348 beim Ausbruch des letzten vejentischen Kriegs der Sold eingeführt wurde, im Zusammenhang mit dieser Maaßregel wirklich gekommen.

In späterer Zeit war die Steuerbarkeit des gemeinen Felds ein so allgemein anerkannter Grundsatz, die Besteuerung desselben so allgemeine Praxis, daß es als Hauptmerkmal des Ager Publicus galt, ein ager vectigalis zu seyn. Man sieht dieß daraus, daß die Consuln das gemeine Feld, das im Jahr 554 d. St. den Staatsgläubigern an Zahlungsstatt abgetreten wurde, mit einer nominellen Steuer (vectigal) von einem As auf das Jugerum belegten, zur Beurkundung, daß dieses Land Staatseigenthum, ager publicus bleibe [1]).

8. Von der Possession des römischen Gemeinlands und den Rechtsverhältnissen der Possessoren ist im Vorstehenden gehandelt worden. Es knüpft sich hieran die Frage, welches die ursprünglichen Motive dieser eigenthümlichen Agrarverfassung gewesen sind; was die Römer der ältesten Zeit bestimmt hat, die eroberten Ländereien, statt sie zu verkaufen oder zu vertheilen, der willkührlichen, formlosen und ganz ungeregelten Besitznahme durch Privatleute zu überlassen. Es soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, die Entstehung dieser Praxis zu erklären.

Daß man erobertes Land nicht alsbald vertheilte oder verkaufte, hatte seinen guten Grund. Es war noch provisorischer, unsicherer Besitz [2]), und konnte möglicherweise im nächsten Feldzug wieder verloren gehen. Daher behandelte man es nicht sofort als definitive Erwerbung, sondern überließ es einstweilen [3]) bis auf weitere Ver-

1) Liv. XXXI, 13, 7: *testandi causa*, publicum agrum esse. Das Nähere s. o. S. 433. Anm. 1.

2) Vgl. Liv. VI, 5, 1: tribuni plebis contiones suas frequentare legibus agrariis conabantur. ostentabatur in spem Pomptinus ager, tum primum post accisos a Camillo Vulscorum res *possessionis haud ambiguae*. Vorher also war er possessionis ambiguae gewesen, und hatte deßhalb nicht vertheilt werden können.

3) Appian. de Bell. Civ. I, 7: ἐν τοσῷδε.

fügung denjenigen, die Luſt hatten, ſich darauf anzubauen, zu widerruflicher Beſitznahme und Nutzung. Eine förmliche Vertheilung war auch deßhalb nicht räthlich, weil eine ſolche eroberte Landſchaft vorausſichtlich doch wieder der Schauplatz des nächſten Kriegs wurde. Wer daſelbſt ein Ackerfeld beſät, einen Weingarten oder eine Baumpflanzung angelegt hatte, lief Gefahr, beim Wiederausbruch des Kriegs ſein Saatfeld verheert, ſeine Pflanzungen ausgerottet zu ſehen. Auch aus dieſem Grunde ſchien es gerathen, den Anbau neu eroberter Ländereien denjenigen anheimzuſtellen, die etwas auf's Spiel ſetzen konnten.

Hiezu kam: eine eroberte Landſchaft, die der Schauplatz des vorangegangenen Kriegs geweſen war, war bei der barbariſchen Kriegführung jener Zeit meiſt zur Wüſte geworden [1]). Der neue Anbau ſolcher verheerten Ländereien, die Urbarmachung des zuvor unbebauten Lands [2]) war ohne Capitalien nicht möglich [3]). Wäre

---

1) Liv. V, 14, 6: his tribunis ad Vejos nihil admodum memorabile actum est. tota vis in populationibus fuit. duo summi imperatores, Potitus a Faleriis, Camillus a Capena praedas ingentes egere nulla incolumi relicta re, cui ferro aut igni noceri posset. c. 24, 2: ab iis (den Conſulartribunen des Jahrs 359) non urbes vi aut operibus temptatae, sed ager est depopulatus praedaeque rerum agrestium actae; nulla felix arbor, nihil frugiferum in agro relictum. VI, 31, 8: omnibus passim tectis vicisque etiam quibusdam exustis, non arbore frugifera, non satis in spem frugum relictis, omni quae extra moenia fuit hominum pecudumque praeda abacta, Romam exercitus reducti (aus einem Feldzug gegen die Volsker im Jahr 376). Daß die Kriegführung jener Zeit größtentheils aus Plünderungen, Verheerungen und Brandſtiftungen beſtanden hat, iſt auch an folgenden Stellen geſagt: Liv. II, 26, 1. c. 48, 4. c. 53, 4. c. 62, 4. c. 63, 2. III, 2, 13. c. 6, 4. c. 32, 3. IV, 51, 7. VI, 31, 6 und ſonſt oft.

2) Nach Appian iſt nur das unbebaute Land der Occupation überlaſſen worden, de bell. civ. I, 7: *τὴν ἀργὸν ἐκ τοῦ πολέμου τότε οὖσαν γῆν, ἣ δὴ καὶ μάλιστα ἐπλήθυεν, ἐπεκήρυττον τοῖς ἐθέλουσιν ἐπονεῖν.*

3) Im Jahr 366 — erzählt Livius VI, 5 — brachten die Tribunen eine Vertheilung und Aſſignation der neugewonnenen pomptiniſchen Landſchaft in Vorſchlag, machten aber mit dieſem Antrag keinen ſonderlichen Eindruck auf die Plebs, die wenig zahlreich auf dem Forum erſchien, da ſie eben mit dem Wiederaufbau ihrer Häuſer beſchäftigt, und außerdem durch den Aufwand hiefür ſo erſchöpft war, daß ſie an Ländereien nicht denken konnte, zu deren Herſtellung und Anbau es ihr an den nöthigen Geldmitteln mangelte (eoque agri immemor, ad quem instruendum vires non erant). Der Ausdruck instruere, deſſen ſich Livius hier bedient, erinnert an den Ausdruck instrumentum, womit das zu einer ſolchen Anſiedelung nöthige Inventar von Hausrath, Ackergeräthſchaften u. ſ. w.

ſolches Land nach Köpfen vertheilt worden, ſo hätte wohl Mancher die Mittel nicht gehabt, das ihm angewieſene Grundſtück, das vielleicht in größerer Entfernung von Rom lag, herzurichten und zu nutzen. Daher ſchien es zweckmäßiger, die Beſitznahme und den Anbau der eroberten Ländereien dem Unternehmungsgeiſte der Bemittelten anheimzuſtellen.

Ein weiterer Grund, der von einer förmlichen Vertheilung des eroberten Landes abſchrecken mußte, war folgender. Nach den etruskiſch-römiſchen — oder richtiger geſagt, altitaliſchen — Grundſätzen der Feldmeſſung und Grenzſcheidekunſt konnte die Vertheilung von Grund und Boden, die Verwandlung von gemeinem Feld in Privateigenthum nur durch Limitation geſchehen. Bei dieſer Ackerlimitation verfuhr man folgendermaßen [1]). Das zu vertheilende Territorium wurde durch zwei ſich kreuzende Linien in vier Theile getheilt. Dieſe zwei Linien wurden in der Richtung der vier Weltgegenden gezogen: zuerſt die Hauptlinie, der Decumanus, der von Oſt nach Weſt lief; darauf ein dieſen Decumanus unter einem rechten Winkel kreuzender zweiter Limes, der von Süden nach Norden lief, und der, weil er die Hauptlinie rechtwinkelig kreuzte, transversus; weil er der Weltachſe entſprach, cardo genannt wurde [2]).

---

bezeichnet zu werden pflegte, Cic. in Verr. III, 23, 57: hominibus coactis in eorum arationes venit, omne instrumentum diripuit, familiam abduxit, pecus abegit. Gell. N. A. VII, 11, 9: tu in uno scorto majorem pecuniam absumpsisti, quam quanti omne instrumentum fundi Sabini in censum dedicavisti. Cat. R. R. 1, 5. Derſelbe ebendaſ. c. 10. 11. Varr. R. R. I, 22. — Aus dem angeführten Grunde, weil nämlich eine Landanweiſung einem Unbemittelten, der kein Betriebskapital hat, nichts nützt, beantragte Tib. Gracchus die Vertheilung der attaliſchen Erbſchaft unter diejenigen, welche Landanweiſungen empfangen ſollten, Plut. Tib. Gr. 14: εἰσήνεγκε νόμον, ὅπως τὰ βασιλικὰ χρήματα κομισθέντα τοῖς τὴν χώραν διαλαγχάνουσι τῶν πολιτῶν ὑπάρχοι πρὸς κατασκευὴν καὶ γεωργίας ἀφορμήν.

1) Ueber die römiſch-etruskiſche Ackerlimitation ſind zu vergleichen Niebuhr R. G. II, 699 ff. Müller Etr. II, 151 ff. Rägele, Studien über altital. Rechtsleben S. 122 ff. Marquardt Hdb. III, 1, 343 ff. Rudorff Gromat. Inſtitut. S. 342 ff.

2) Dieß iſt die Darſtellung der Agrimenſoren; nach der Darſtellung des Servius (ad Virg. Georg. I, 126) und des Iſidor (Orig. XV, 14, 4) dagegen wurde der Kardo als die entſcheidende Hauptlinie, der Decumanus erſt als die zweite Linie oder als Querſtraße betrachtet. Mehr hierüber bei Rudorff Gromat. Inſtit. S. 343. Anm. 279 und S. 347. Anm. 293.

Nachdem durch dieſe beiden Linien der zu vertheilende Raum in vier Theile oder Regionen zerlegt war, wurden andere Linien gezogen, jenen parallel und ſich gleichfalls kreuzend: ſo daß ſich aus dieſer Conſtruction ein großes, in viele ähnliche rechtwinklige Vierecke getheiltes Parallelogramm ergab. Die Parallel-Linien, durch welche die Vierecke gebildet wurden, waren die unveränderlichen Grenzen (limites) der in Privateigenthum übergehenden Landloose; durch ihr Correſpondiren erhielten ſie den Charakter der Unverrückbarkeit. Sie wurden, ſoweit es die Beſchaffenheit des Bodens zuließ, durch Raine bezeichnet, an die Ecken der Centurien wurden Grenzſteine gepflanzt [1]). Dieſe Einrichtung hatte den großen Vortheil, daß ſie jeder Verfälſchung der Ackergrenzen vorbeugte; es begreift ſich aber auch, daß bei dieſem Verfahren die Limitation und Vertheilung eines größeren Landſtrichs eine ſehr weitläufige und zeitraubende Arbeit war [2]): beſonders, wenn der zu vertheilende Diſtrikt eine waldige und bergige Fläche darſtellte; noch mehr, wenn er eine Geſtalt hatte, die ſich ſchwer oder gar nicht in gleichförmige Vierecke bringen ließ. Es iſt unter dieſen Umſtänden begreiflich, daß man ſich zu jener Zeit, bei dem niedern Stande der Meßkunſt und der mechaniſchen Hülfsmittel, auf die Limitation und Vertheilung eines eroberten Landſtrichs, deſſen dauernde Behauptung noch ungewiß war, nicht ohne dringende Nothwendigkeit eingelaſſen hat, ſondern daß man es vorzog, ihn bis auf Weiteres der freiwilligen Occupation zu überlaſſen [3]). So blieb der Ager Publicus unvermeſſen [4]) und unvertheilt [5]). Daher waren auch die Poſſeſſionen

1) Hygin. de limit. p. 172. Rudorff, gromat. Inſtit. S. 352 ff.

2) Das Geſchäft der Feldmeſſung wurde in der älteſten Zeit von den Augurn beſorgt, ſ. Rudorff, das Ackergeſetz des Sp. Thorius S. 138 und Gromat. Inſtit. S. 320. Der Augurn aber waren es bis zur Lex Ogulnia (454 d. St.) nicht mehr als fünf, ſ. o. Bd. I, 543. Anm. 4.

3) Auch Appian ſagt, man überließ den unbebauten Theil des eroberten Lands der Occupation, weil man keine Zeit hatte, ihn zu vertheilen, οὐκ ἄγοντές πω σχολὴν διαλαχεῖν, de Bell. Cic. I, 7.

4) Liv. XXXI, 4, 2: ut praetor urbis decemviros agro Samniti, quod ejus publicum populi romani esset, metiendo (vermeſſen war er alſo vorher nicht: er wurde dieß erſt zum Behuf der divisio) dividendoque crearet.

5) Appian. de Bell. Civ. I, 7: οἱ πλούσιοι τῆσδε τῆς ἀνεμήτου γῆς (des Ager Publicus) τὴν πολλὴν κατέλαβον. I, 18: (das Edict, das die Luſttragenden aufforderte), τὴν ἀνέμητον γῆν ἐξεργάζεσθαι.

nicht durch förmliche limites, ſondern durch willkührliche Feldſcheiden begrenzt, nicht agri limitati, ſondern agri arciſinales [1]).

Der Hauptgrund aber, aus welchem die Römer das eroberte Land in der Regel nicht vertheilt, ſondern dem Staat vorbehalten, und nur einſtweilen, bis auf weitere Verfügung, der Occupation und gemeinen Nutzung überlaſſen haben, iſt in ihrer urſprünglichen Agrarverfaſſung zu ſuchen. Wie aus den agrariſchen Einrichtungen hervorgeht, welche die Tradition dem Romulus zuſchreibt [2]), war mit der Gründung des römiſchen Staats eine durchgreifende Regelung der agrariſchen Verhältniſſe und des Grundbeſitzes verbunden. Die Eintheilung des römiſchen Populus in drei Tribus war zugleich eine Eintheilung des römiſchen Grund und Bodens in drei Theile [3]); jede Tribus hatte ihre geſchloſſene Flur; und der Ausdruck Tribus bezeichnete ebenſowohl das Territorium eines Bezirks, als deſſen Bevölkerung [4]). Aber nicht blos jede Tribus, auch jede Curie beſaß eine geſchloſſene, zuſammenhängende, abgeſonderte Flur. Dionyſius berichtet, Romulus habe bei der Gründung der Stadt die römiſche Markung, nach vorhergegangener Abſonderung des Gemeinlands und Tempelguts, in dreißig gleiche Landlooſe (κλῆροι) getheilt, und jeder Curie Eines dieſer Looſe angewieſen [5]). Daß die Flur jeder

1) Plin. H. N. XVIII, 4. §. 17: annonae vilitas non e latifundiis singulorum contingebat *arcentium vicinos*. Sicul. Flacc. de cond. agr. p. 138, 5: bellis gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos ejecerunt, publicavere. deinde ut quisque virtute colendi quid occupavit, arcendo vicinum *arciſinalem* dixit. Horum ergo agrorum nullum est aes, nulla forma, quae publicae fidei possessoribus testimonium reddat; quoniam non ex mensuris actis unus quisque modum accepit, sed quod aut excoluit, aut in spem colendi occupavit. quidam vero possessionum suarum privatim formas fecerunt, quae nec ipsos vicinis nec sibi vicinos obligant, quoniam res est voluntaria. Solche willkührliche Feldſcheiden waren Bäume, Gebüſche, Gräben, Wege, Steinhäufen, Pfähle, Sicul. Flacc. p. 138, 18 ff. Hygin. de condit. agr. p. 115, 8 ff. Von dieſen Feldſcheiden der Poſſeſſionen ſind die Grenzen oder Landwehren der arciſiniſchen Territorien zu unterſcheiden: von den letztern handelt Rudorff Gromat. Inſtitut. S. 250 ff.

2) S. o. Bd. I, 450 f. 617 f.

3) Varr. de L. L. V, 55: ager romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum.

4) S. o. Bd. I, 735. Anm. 7.

5) Dionys. II, 7. p. 82, 39: ὡς δὲ διεκρίθησάν τε ἅπαντες, καὶ συνετάχθησαν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας, διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ

Curie ein geſchloſſenes und zuſammenhängendes Ganzes gebildet hat, beweist auch der Ausdruck centuria. Dieſer Ausdruck bezeichnet nach ſeiner etymologiſchen Bedeutung eine Anzahl von hundert Männern: was die urſprüngliche Normalzahl der Hausväter oder Bürger einer Curie war [1]). Als Ackermaas dagegen bezeichnete centuria eine Flur von zweihundert Jugern [2]): alſo die Flur einer Curie: denn das Grundeigenthum oder Heredium eines römiſchen Bürgers beſtand urſprünglich aus zwei Jugern [3]). Nun war aber eine ſolche Ackercenturie, wie natürlich, ein geſchloſſenes Ganzes, und zwar, wie aus dem Verfahren bei der Limitation nothwendig folgt [4]), ein rechtwinklichtes Parallelogramm [5]): es war dieß folglich auch die Flur jeder Curie [6]). Man darf von hier aus noch weiter gehen, und annehmen, daß urſprünglich auch jede Gens ihre geſonderte und geſchloſſene Flur beſeſſen hat, und daß die Eintheilung in Gentes zugleich eine Bodeneintheilung geweſen iſt [7]).

κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα, ἐξελὼν τὴν ἀρκοῦσαν εἰς ἱερὰ καὶ τεμένη, καί τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλιπών. μία μὲν οὖν αὕτη διαίρεσις ὑπὸ Ῥωμύλου τῶν τε ἀνδρῶν καὶ τῆς χώρας — τοιάδε τις ἦν.

1) Der älteſte römiſche Populus beſtand aus dreitauſend Hausvätern oder wehrhaften Bürgern, und war in 3 Stammtribus, 30 Curien und 300 Gentes gegliedert, ſ. o. Bd. I, 450. 614 f.

2) Die Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 451. Anm. 4 und 5. Die hier angeführte Stelle Varr. R. R. I, 10, 2 iſt richtiger ſo zu leſen: haec (nämlich heredia) postea centum centuria dicta, d. h. hundert ſolcher Stammgüter von je zwei Jugern ſind ſpäter centuria genannt worden.

3) S. o. Bd. I, 451. Anm. 4. Bd. II, 416.

4) S. o. S. 439 f.

5) Varr. R. R. I, 10, 2: centuria est quadrata in omnes quattuor partes.

6) Niebuhr zieht daraus, daß die Flur jeder Curie eine Ackercenturie, ein abgeſondertes und geſchloſſenes Ganzes geweſen iſt, die weitere Folgerung, der Grundbeſitz des ohne Erben verſtorbenen Bürgers ſei an die Curie heimgefallen, die Curie habe ihn geerbt, Röm. Geſch. I, 178. 316.

7) Dem einwandernden claudiſchen Geſchlecht wurde ein eigener Diſtrict angewieſen, der ſpäter unter dem Namen vetus Claudia tribus einen Beſtandtheil der claudiſchen Tribus gebildet hat, Dionys. V, 40. p. 308, 27: (der Senat) *χώραν αὐτῷ* (dem Appius Claudius) *προσέθηκεν ἐκ τῆς δημοσίας τὴν μεταξὺ Φιδήνης καὶ Πικεντίας, ὡς ἔχοι διανεῖμαι κλήρους ἅπασι τοῖς περὶ αὐτόν, ἀφ' ὧν καὶ φυλή τις ἐγένετο σὺν χρόνῳ, Κλαυδία καλουμένη, καὶ μέχρις ἐμοῦ διένειμε τὸ αὐτὸ φυλάττουσα ὄνομα.* Liv. II, 16, 4: Attius Clausus — ab Regillo, magna clientium comitatus manu, Romam transfugit. his civitas data agerque trans Anienem: vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro, appellata (d. h. der dem Appius Claudius und ſeinen Clienten angewieſene

Jede Curie war in zehn Gentes gegliedert [1]): und es wurde hiernach, wie man muthmaßen darf, die Ackercenturie von zweihundert Jugern, welche die Flur einer Curie bildete, in zehn Theile getheilt, und jeder der zehn Gentes, aus denen die Curie bestand, eine dieser zehn Unterabtheilungen angewiesen. Möglich aber auch, daß der Hergang der umgekehrte gewesen, und die Eintheilung des Bodens der Bildung der Gentes vorangegangen ist. Man hätte sich alsdann den Hergang so zu denken: diejenigen zehn Hausväter, bei denen das Loos es fügte, daß ihre Heredien eine zusammenhängende und geschlossene Unterabtheilung (ein Zehntel) einer Ackercenturie bildeten, wurden als eigene Körperschaft, als Gens constituirt, und es wurde ihnen in Folge hievon ein gemeinschaftlicher Gentilname beigelegt. Die Flur jeder Gens erhielt und trug deren Namen [2]).

Distrikt wurde später, als noch andere Einwanderer aus dem Sabinerland hinzukamen, und die spätere Tribus Claudia gebildet wurde, „die alte claudische Tribus" genannt). Dieses Zusammenwohnen der Claudier läßt schließen, daß auch die andern Geschlechter je einen eigenen Bezirk bewohnt, einen eigenen Gau (pagus) gebildet haben. Hiemit stimmt die Thatsache überein, daß die ältesten römischen Landtribus gentilicische Namen tragen (z. B. die Tribus Aemilia, Cornelia, Fabia, Horatia, Romilia, Sergia): sie sind ohne Zweifel aus solchen gentilicischen Gauen gebildet worden. Vgl. Mommsen röm. Tribus S. 6 f. und Röm. Gesch. I, 28.

1) S. o. S. 442. Anm. 1.

2) Rudorff Gromat. Institt. S. 302: „die romulischen bina jugera erhielten den Gentilnamen des Geschlechts (nomen), dem sie ursprünglich zugemessen waren." Niebuhr, R. G. II, 708: „aus den Pandecten, Inschriften und alten Urkunden ist bekannt, daß ein Fundus gewöhnlich einen eigenthümlichen Namen trug: nicht veränderlich nach dem jedesmaligen Besitzer, sondern so fortdauernd, daß noch jetzt, wer diesen Spuren nachgienge, in der römischen Campagna viele hundert Beispiele ganz kenntlich erhaltener römischer Namen von Grundstücken finden würde. Von den vier fundis, welche die Schenkung des A. Quinctilius zu Ferentinum nennt, haben zwei ihre Namen fast unverändert bewahrt, welches gar nicht als etwas Auffallendes berichtet wird. Hieronymus meldet, jener Fundus, welchen der Dichter Attius bei der Assignation der Colonie Pisaurum zu seinem Loos empfangen, werde nach seinem Namen genannt, Chron. Olymp. 160 (Mai Nov. Coll. Tom. VIII. p. 361): Lucius Attius tragoediarum scriptor clarus habetur: a quo et fundus Attianus juxta Pisaurum dicitur, quia illuc ex Urbe inter colonos fuerat deductus." Auf einer bei Tusculum gefundenen Inschrift (Orell. C. J. n. 4364. Mommsen Inscr. R. N. n. 6926) steht: post mortem meam pertineat hoc sepulchrum ad possessionem fundorum Naeviani et Calpurniani. Weitere Belege geben die bei Mommsen a. a. O. p. 463 f. unter der Rubrik Fundi aufgeführten Inschriften, so wie die von Brissonius de Verb. Sign. v. Fundus gesammelten Pandectenstellen.

Die im Vorſtehenden beſchriebene Feldordnung der älteſten Römer war, wie diejenige der Spartaner [1]) und anderer Staaten des Alterthums [2]), auf die Immobilität des Grundeigenthums berechnet. Das Heredium vererbte ſich in unveränderlicher Abfolge vom Vater auf den Sohn als Stammgut fort [3]). Auch wenn es der Söhne Mehrere waren, wurde keine förmliche Erbtheilung vorgenommen, ſondern die Erben bewirthſchafteten gemeinſchaftlich das ungetheilte Heredium. Noch bis in die ſpäteren Zeiten der Republik hat ſich bei manchen Geſchlechtern das Stammgut ungetheilt erhalten [4]). Zu welchem Auskunftsmittel man gegriffen hat, wenn

1) Auch bei den Spartanern war die Gleichheit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Erbloose (κλῆροι) herkömmlicher Grundſatz, Plut. Lyc. 8. Derſelbe Apophth. Lac. p. 226 (Plut. Moral. p. 278 ed. Dübner). Jeder οἶκος hatte ſeinen κλῆρος, der auf Einen Erben (Plut. v. Agis 5, derſelbe bei Proclus zu Hesiod. Opp. et Dies 374 = Plut. Fragm. ed. Dübner 1855. p. 24, 31), vermuthlich den Erſtgeborenen, überging. Daß das Erbgut bei den Spartanern unveräußerlich war, iſt bezeugt durch Heraclid. Pont. Polit. 2, 7 (Müller fragm. hist. gr. Vol. II. p. 211): πωλεῖν δὲ γῆν Λακεδαιμονίοις αἰσχρὸν νενόμιζαι · τῆς δ' ἀρχαίας μοίρας οὐδ' ἔξεστιν. Arist. Polit. II, 6, 10 (II, 9. p. 1270, a, 19). Plut. Instit. Lac. c. 22: πωλεῖν τὴν ἀρχῆθεν διατεταγμένην μοῖραν οὐκ ἐξῆν (bei den Spartanern).

2) In Leucadien beſtand ein Geſetz, welches gebot, die Stammgüter unveräußerlich im Beſitz zu behalten, τοὺς παλαιοὺς κλήρους διασώζειν, Arist. Polit. II, 4, 4 (II, 7. p. 1266, b, 21). Den Thebanern gab der korinthiſche Bachiade Philolaus Geſetze über Kinderzeugung (man vgl. in dieſer Beziehung O. Müller, Dorier II, 196. Anm. 8) und Adoption, welche darauf berechnet waren, den Beſtand und die Zahl der Ackerlooſe aufrecht zu erhalten, σώζειν τὸν ἀριθμὸν τῶν κλήρων, Arist. Polit. II, 9, 7 (II, 12. p. 1274, b, 2). Der Chalcedonier Phaleas ſtellte in ſeiner πολιτεία den Grundſatz auf, δεῖν ἴσας εἶναι τὰς κτήσεις τῶν πολιτῶν, Arist. Polit. II, 4, 1 (II, 7. p. 1266, a, 39). II, 4, 6 (II, 7. p. 1266, b, 32). II, 9, 8 (II, 12. p. 1274, b, 9). In vielen griechiſchen Staaten war es vor Alters verboten, die Stammgüter zu verkaufen, Arist. Pol. VI, 2, 5 (VI, 4. p. 1319, a, 10): ἦν τό γε ἀρχαῖον ἐν πολλαῖς πόλεσι νενομοθετημένον, μηδὲ πωλεῖν ἐξεῖναι τοὺς πρώτους κλήρους. Bei den Lokrern durfte Niemand ſeinen Grundbeſitz verkaufen, wenn er nicht nachweiſen konnte, es habe ihn ein augenfälliger Unglücksfall betroffen, ἐὰν μὴ φανερὰν ἀτυχίαν δείξῃ συμβεβηκυῖαν, Arist. Pol. II, 4, 4 (II, 7. p. 1266, b, 19). In Elis beſtand ein Geſetz, das jedem Bürger verbot, auf ſeinen Grundbeſitz Schulden zu machen, Arist. Pol. VI, 2, 5 (VI, 4. p. 1319, a, 12).

3) Varr. R. R. I, 10, 2: bina jugera a Romulo primum divisa viritim, quae quod heredem sequerentur, heredium appellarunt.

4) So wird von den Aeliern erzählt Val. Max. IV, 4, 8: sedecim eodem tempore Aelii fuerunt, quibus una domuncula erat eodem loco, quo nunc sunt Mariana monumenta (das Monument des Marius befand ſich auf dem Esquilin,

das Erbgut nicht mehr hinreichte, die zu zahlreich gewordene Nachkommenſchaft zu ernähren, wird nicht überliefert. Es tritt uns hier daſſelbe Problem entgegen, das die ſpartaniſche Ackerverfaſſung darbietet [1]). Darf man aber Vermuthungen Raum geben, ſo ſpricht hohe Wahrſcheinlichkeit dafür, daß man ſich in Rom gegen eine Uebervölkerung, die mit dem alten Ackerſyſtem nicht mehr verträglich war, durch Ausführung von Colonieen in eroberte Städte geholfen hat. Es wurden hiedurch die nachgeborenen Söhne verſorgt, und die Heredien vor Zerſplitterung bewahrt. Manche Cognomina patriciſcher Geſchlechter, z. B. Camerinus, Medullinus, Collatinus, Fidenas mögen aus dem Umſtande geſchöpft ſeyn, daß der ſo beigenannte Zweig des betreffenden Geſchlechts in der gleichnamigen Colonie angeſiedelt war [2]). War das Heredium durch dieſes Hülfsmittel gegen Theilung, ſo war es gegen Verkauf durch den gänzlichen Mangel einer Veräußerungsform geſchützt [3]). Als es eine ſolche gab, mißbilligte wenigſtens noch die öffentliche Meinung den Verkauf von Grundeigenthum. Sein Erbgut zu veräußern, war noch in der ſpäteſten Zeit der Republik eine Schande [4]).

ſ. Becker, Handb. I, 539 f.), et unus in agro Vejente fundus, minus multos cultores desiderans, quam dominos habebat. Daſſelbe bei Plut. v. Aemil. Paul. 5 und 28.

1) Man vergleiche in dieſer Beziehung O. Müller, Dorier II, 187 ff. Schömann, Griech. Alterth. I, 214 f. und die in C. Fr. Hermann's Lehrbuch der gr. St. Alterth. 4te Aufl. §. 48. Anm. 2 aufgeführte Litteratur.

2) Dieſe Vermuthung hat auch Madvig geäußert, Opusc. Acad. I, 251. not. 2 (ſ. o. S. 366. Anm.). Camerinus war ein Cognomen der Sulpicier, und Cameria in unvordenklicher Zeit römiſche Colonie, Dionys. II, 50. p. 114, 28. Das Cognomen Medullinus führten die Furier: und Medullia erſcheint als römiſche Colonie Dionys. II, 36. p. 104, 14. III, 1. p. 136, 28. Collatia, woher Egerius ſeinen Beinamen Collatinus bekommen hat (ſ. o. Bd. I, 670), war ebenfalls eine römiſche Colonie, ſ. Madvig Opusc. Acad. I, 243 f. Den Beinamen Fidenas führte eine Linie der Sergier und ein Zweig der Servilier: Fidenä aber war eine der früheſten Colonieen Roms Liv. I, 27, 3. IV, 17, 1. Dionys. II, 53. p. 116, 23.

3) Rudorff, Gromat. Inſtit. S. 303. — Es handelt über dieſen Gegenſtand auch Menn, hiſtoriſche Beleuchtung der römiſchen Rechtsgrundſätze in Beziehung auf Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, Gymnaſ.-Progr. von Düren 1851 — eine Abhandlung, die ich jedoch nur dem Titel nach kenne.

4) Cic. pro Sull. 20, 59: Sittius venire omnes suas possessiones et patrimonio se ornatissimo spoliari maluit, quam ullam moram cuiquam fieri credi-

So lange man nun dieſe Ackerverfaſſung nicht aufgab, und ihre oberſten Prinzipien, die Gleichheit der Erbloſe, ſowie den Grundſatz, daß die Flur jeder Tribus, jeder Curie, jeder Gens ein zuſammenhängendes und geſchloſſenes Ganze bilden müſſe, feſthielt, ſtanden einer Vertheilung von erobertem Land die größten Hinderniſſe im Weg. Es hätte alsdann, um jedem Bürger auch nur ein Jugerum Ackerlands aſſigniren zu können, eine ganz neue Limitation und Vertheilung der römiſchen Markung vorgenommen werden müſſen; aller Grundbeſitz wäre verrückt worden; jeder Bürger hätte ſein bisheriges Stammgut gegen ein anderes Grundſtück, vielleicht ein gut cultivirtes gegen ein ſchlecht angebautes, vielleicht einen Weingarten oder eine Pflanzung von Oelbäumen (und der Oelbaum gewährt ſpäten Ertrag) gegen gewöhnliches Ackerfeld vertauſchen müſſen [1]). Daß man eine ſo durchgreifende, mit zahlloſen Störungen und Unbequemlichkeiten verbundene Neuerung ſcheute und vermied, verſteht ſich von ſelbſt. Auch war eine neue Limitation des geſammten angebauten Landes ein Unternehmen, das ſchon durch ſeine Beſchwerlichkeit abſchrecken mußte.

Hiezu kam ein noch entſcheidenderes Hinderniß. Die urſprüngliche Limitation und Vertheilung des römiſchen Grund und Bodens war, wie ſich von ſelbſt verſteht, auspicato vorgenommen worden: und den Römern alter Zeit galt es als Gewiſſensſache, zu ändern, was die Götter gut geheißen hatten [2]).

Aus dieſen Gründen mag es ſich erklären, daß man in der älteſten Zeit an der vom Urſprung der Stadt her beſtandenen Feld-

---

torum suorum. nunquam sibi cognationem cum praediis esse existimavit suis. Derſelbe de Orat. II, 55, 224: ubi sunt ii fundi, Brute, quos tibi pater publicis commentariis consignatos reliquit? Ascon. in Cic. orat. in toga cand. p. 84: hunc Antonium censores senatu moverunt, caussasque subscripserunt, quod — propter aeris alieni magnitudinem praedia manciparit.

1) Appian erzählt, als in Folge des gracchiſchen Ackergeſetzes der Ager Publicus neu vermeſſen und die Beſitzungen neu regulirt worden ſeyen, ſei der Eine der Poſſeſſoren aus einem mit Weinſtöcken und Fruchtbäumen bepflanzten Land (ἐκ πεφυτευμένης) oder aus einer wohleingerichteten Meierei auf nacktes Ackerfeld (εἰς ψιλήν), der Andere aus fruchtbarem Boden auf Sumpfland und Moorboden verſetzt worden: worüber die Poſſeſſoren bittere Klage geführt hätten, de Bell. Civ. I, 18.

2) Liv. XXXVIII, 48, 14: quae dii comprobaverunt. Mehr ſ. o. Bd. I, 667.

ordnung und Bodenvertheilung nichts geändert, das eroberte Land nicht vertheilt, sondern dem Staate vorbehalten, und einstweilen, wie die übrige Allmende, der Nutzung überlassen hat [1]).

1) Damit soll nicht behauptet seyn, es sei an der ursprünglichen Ackerverfassung der patricischen Bürgerschaft, an der ältesten Limitation des römischen Territoriums nie etwas geändert worden bis zum Beginn der agrarischen Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Plebs, und es habe auch damals noch das Heredium jedes Patriciers aus den zwei romulischen Jugern, sein ganzer übriger Grundbesitz nur aus Possessionen bestanden. Um davon abzusehen, daß die Tradition dem zweiten und vierten König allgemeine Landanweisungen zuschreibt (s. u. S. 456. Anm. 1), so setzt bereits die servische Verfassung eine große Verschiedenheit des Grundbesitzes voraus. Auch die Einführung der servischen Verfassung nach dem Sturz des Königthums läßt folgern, daß die Patricier damals nicht mehr nur ihre alten Heredien von zwei Jugern besessen haben können: sie wären in diesem Falle sämmtlich in die fünfte Classe gekommen (s. o. Bd. I, 750. Anm. 1), hätten also ohne Zweifel eine ihnen so nachtheilige Verfassung, wie die servische, nicht eingeführt. Als im Jahr 348 der Sold eingeführt wurde, steuerten, wie Livius IV, 60 erzählt, die Patricier ex censu, und Mehrere von ihnen ließen das aes grave, das sie als Tributum einzahlten, auf Wagen ins Ärar führen. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Livius sich vorstellt, zur Zeit der agrarischen Kämpfe zwischen beiden Ständen habe ein großer Theil der Patricier (magna pars nobilium) kein Grundeigenthum, sondern nur gemeines Feld besessen. Er äußert diese Ansicht aus Veranlassung der agrarischen Rogation, welche die Tribunen Mäcilius und Metilius im Jahr 338 einbrachten, und welche beantragte, daß sämmtliches Gemeinland, so weit es aus eroberten Ländereien bestehe, nach Köpfen vertheilt werden solle. Gegen diesen Gesetzesvorschlag wendet Livius ein, durch die Ausführung desselben wäre ein großer Theil der Patricier zu Grund gerichtet worden, da das Vermögen der Meisten von ihnen nur in den Besitzungen am gemeinen Feld bestanden habe, wie dieß natürlich sei bei einer auf fremdem Boden erbauten Stadt, die ihr ganzes Gebiet erst habe erobern müssen: denn was vom gemeinen Feld verkauft oder assignirt, kurz in wirkliches Eigenthum verwandelt worden sei, habe Alles die Plebs in Händen gehabt (IV, 48, 2 f.). Die in dieser Aeußerung des Livius liegende Voraussetzung, der Grundbesitz der meisten Patricier habe einzig aus ihren Possessionen am gemeinen Feld bestanden, ist nun zwar ein Irrthum, wie die vorstehende Darstellung gezeigt hat: das aber ist glaublich, daß das Grundeigenthum der Patricier damals unbedeutend gewesen ist im Verhältniß zu ihren Besitzungen am gemeinen Feld (Horat. Carm. II, 15, 13: privatus illis census erat brevis, commune magnum), und daß die letztern den weitaus größten Theil ihres Vermögens ausgemacht haben. Noch Cincinnatus besaß, wie die Sage berichtet, nur ein Grundstück von vier Jugern (Liv. III, 26, 8. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 20), also das Doppelte eines romulischen Heredium. Wäre diese Nachricht historisch begründet, so müßte man folgern, daß die patricische Bürgerschaft bis zu dieser Zeit an ihrer ältesten Ackerverfassung wenig geändert hat. — Nach Plutarch (Popl. 21) sind dem ein-

Daß man aber auch in ſpäterer Zeit, als die alte Feldordnung zu beſtehen aufgehört hatte, als man nicht mehr an der Geſchloſſenheit der Flur jeder Curie, an der Gleichheit aller Heredien feſthielt, als eine freiere Praxis in Beziehung auf das Grundeigenthum aufgekommen war, von dieſem Syſtem, das gemeine Feld dem Beſitz, das neu eroberte Land der Occupation zu überlaſſen, nicht abgegangen iſt, davon iſt die Urſache theils im conſervativen Geiſte der Römer, die an ihren alten Einrichtungen ſtarr feſtzuhalten pflegten, theils in dem Umſtande zu ſuchen, daß die herrſchende Ariſtokratie es in ihrem Intereſſe fand, eine Praxis aufrecht zu erhalten, die ſo ſehr zum Vortheil ihres Standes war.

9. Wir ſind hiemit bei der Streitfrage angelangt, um welche ſich der agrariſche Conflict der Stände gedreht hat.

Den Beſitz und die Nutzung des gemeinen Felds haben nämlich, ſeitdem ſie durch den Sturz des Königthums in den alleinigen Beſitz der Staatsgewalt gelangt waren, die Patricier als ein Vorrecht ihres Standes für ſich allein in Anſpruch genommen. Sie haben dieſen Rechtsanſpruch, trotz aller Anfechtungen von Seiten der Tribunen, über die Dauer des Ständekampfs thatſächlich behauptet und aufrecht erhalten. Bis zu den liciniſchen Geſetzen, die auch dieſem patriciſchen Vorrecht ein Ende gemacht haben, war das gemeine Feld in ihrem Alleinbeſitz [1]).

Die Plebs dagegen war während dieſes Zeitraums von der Beſitznahme und Nutzung des gemeinen Felds ausgeſchloſſen. Konnte der Senat bisweilen nicht umhin, ihr einen gewiſſen Antheil an

---

wandernden Appius Claudius fünfundzwanzig, jedem ſeiner Clienten zwei Jugern angewieſen worden. Dieſe Tradition ſetzt fünfundzwanzig Jugern als das patriciſche Hufenmaas voraus.

1) Liv. IV, 51, 5: aptissimum tempus fuerat, vindicatis seditionibus (nach der Beſtrafung der Mörder des Conſulartribunen Poſtumius) delenimentum animis Bolani agri divisionem objici, quo facto minuissent desiderium agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. tunc haec ipsa indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi teneret, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum nuper ex hostibus captum plebi dividere, mox paucis, ut cetera, futurum praedae. Hier iſt, beſonders in den Worten ut cetera, und in dem Satze quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat deutlich geſagt, daß damals der geſammte Ager Publicus im Beſitz der Patricier war. IV, 53, 6: Menenio vociferante, si injusti domini possessione agri publici cederent, se moram delecturi non facere. VI, 5, 4. c. 37, 2. c. 39, 10.

den eroberten Ländereien, für deren Erwerbung ſie ihr Blut verſpritzt hatte, zukommen zu laſſen, ſo geſchah dieß in Form der Aſſignation, welche die Wirkung hatte, daß das jedem Einzelnen angewieſene Grundſtück deſſen erbliches Eigenthum wurde. Bei dieſen Landanweiſungen wurde ebenſo ausſchließlich die Plebs bedacht, als der Beſitz des gemeinen Felds ein ausſchließliches Vorrecht der Patricier war [1]). So tritt uns auch hier wieder, in Sachen der Allmende, die tiefeingreifende Rechtsverſchiedenheit entgegen, die zwiſchen der Bürgerſchaft und der Gemeinde zur Zeit ihres Kampfs obgewaltet hat. Uebrigens waren die Aſſignationen ſo ſelten und gering, daß ſie zu dem patriciſchen Beſitz des gemeinen Felds in keinem richtigen Verhältniß ſtanden, und der Plebs von ferne keinen Erſatz boten für ihre Ausſchließung vom Beſitz des gemeinen Felds.

Wenn im Vorſtehenden behauptet worden iſt, die Plebs habe bis zum liciniſchen Ackergeſetz nicht das Recht gehabt, gemeines Feld in Beſitz zu nehmen, und ſei bis dahin von der Nutzung des Ager Publicus ausgeſchloſſen geweſen, ſo bedarf dieſe Angabe noch einer eingehenderen Begründung, da auch die entgegengeſetzte Anſicht ihre Vertreter gefunden hat. Von dieſen iſt behauptet worden, das Recht, gemeines Feld in Beſitz zu nehmen, ſei keineswegs ein Vorrecht der Patricier, ſondern ſeit der Gründung der Republik ein allgemeines Quiritenrecht geweſen: auch die Plebs habe dieſes Recht gehabt: aber den armen und geringen Leuten ſei es nicht möglich geworden, von dieſem Rechte Gebrauch zu machen, da die Urbarmachung und der Anbau entlegener Ländereien einen ihre Kräfte überſteigenden Aufwand erfordert habe [2]).

Nun iſt richtig, daß zur Beſitznahme und zum Anbau gemeinen Felds immer einiges Betriebskapital erforderlich war, das der Aermere nicht aufbringen konnte [3]). Allein wenn die armen Leute die Mittel

1) Aus Veranlaſſung eines von den Tribunen Mecilius und Metilius im Jahr 338 eingebrachten Ackergeſetzes, das eine Auftheilung des ſämmtlichen gemeinen Felds beantragte, bemerkt Livius, durch die Ausführung dieſes Geſetzes wäre ein großer Theil des patriciſchen Adels ſeines Vermögens (das folglich größtentheils aus Poſſeſſionen beſtanden haben muß) verluſtig gegangen: nam quod agri publici assignatum publico erat, plebs habebat IV, 48, 3.

2) So Huſchke, über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 13. Marquardt, Handb. III, 1, 318.

3) S. o. S. 438. Anm. 3.

hiezu nicht hatten, wie kommt es, daß nicht wenigſtens die reichen oder vermöglichen Plebejer gemeines Feld in Beſitz genommen haben? Denn nicht die leiſeſte Spur verräth, daß während des Kampfs der Stände gemeines Feld von Plebejern occupirt und beſeſſen worden iſt: im Gegentheil, die Tradition ſetzt mit Entſchiedenheit voraus, daß über dieſe Zeit der geſammte Ager Publicus ſich im ausſchließlichen Beſitze der Patricier befunden hat [1]). Auch kann ſo allgemein nicht behauptet werden, die Plebs habe ſich in einer zu mittelloſen Lage befunden, um occupirtes Land anbauen und nutzen zu können. Die Tribunen haben wiederholt zu Gunſten der Plebs auf Landanweiſungen gedrungen, ja ſogar einmal eine Vertheilung des geſammten Ager Publicus in Antrag gebracht [2]): konnte aber die Plebs aſſignirtes Gemeinland nutzen, warum nicht occupirtes?

Entſcheidend aber ſind diejenigen Stellen des Livius, in welchen die Vorausſetzung ausgeſprochen iſt, die Plebs habe auf keine andere Weiſe, als durch Vertheilung (divisio) und förmliche Landanweiſung Antheil am gemeinen Feld erlangen können [3]): Aeußerungen, welche die Möglichkeit und Statthaftigkeit einer plebejiſchen Occupation des Gemeinlands entſchieden ausſchließen. An einer andern Stelle bei Livius heben die Tribunen das Unverhältnißmäßige der patriciſchen Anſprüche auf den Ager Publicus hervor, indem ſie fragen, wie denn die Patricier beanſpruchen könnten, mehr als fünfhundert Jugern gemeines Feld beſitzen zu dürfen, während der Plebs nur zwei Jugern angewieſen würden [4]). Es iſt hier offenbar vorausgeſetzt, daß der ganze Antheil der Plebs am gemeinen Feld in den paar Jugern, die ihr bisweilen aſſignirt

1) S. o. S. 448. Anm. 1.

2) Liv. IV, 48, 2: (im Jahr 338) tribuni plebis rogationem promulgaverunt, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur.

3) Liv. IV, 51, 6: (die Plebs beklagt ſich), non in retinendis modo publicis agris, quos vi teneret, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum nuper ex hostibus captum plebi dividere; mox paucis, ut cetera, futurum praedae. VI, 5, 4: (die Tribunen beſchweren ſich), nobiles homines in possessionem agri publici grassari; nec nisi, antequam omnia praecipiant, divisus sit, ocum ibi plebi fore. An die Möglichkeit einer Occupation des gemeinen Feldes durch die Plebs wird an beiden Stellen nicht gedacht.

4) Liv. VI, 36, 11: auderentne postulare, ut cum bina jugera agri plebi dividerentur, ipsis plus quinquenta jugera habere liceret, ut singuli prope trecentorum civium possiderent agros.

wurden, beſtanden hat. Hätte die Plebs daneben noch das Recht gehabt, gemeines Feld in Beſitz zu nehmen, ſo wäre jene Gegenüberſtellung und Vergleichung unſtatthaft, und würde nicht beweiſen, was ſie beweiſen ſoll. Vielmehr ſetzt auch dieſe Stelle voraus, daß die Plebs zu jener Zeit nur durch eine von Staatswegen vorgenommene divisio und assignatio, nicht durch Occupation hat Antheil am gemeinen Feld erlangen können. Endlich ſagt Livius, die liciniſchen Geſetze ſeyen alle zum Nachtheil der Patricier und zum Vortheil des Plebs geweſen [1]). Folglich muß auch das liciniſche Ackergeſetz zum Nachtheil des einen, zum Vortheil des andern Standes geweſen ſeyn. Allein wenn die Plebs ſchon vorher das Recht gehabt hätte, gemeines Feld zu occupiren, ſo wäre dieſes Geſetz ebenſoſehr zum Nachtheil der bemittelten Plebejer, als zum Nachtheil der Patricier geweſen: denn daß jene alsdann mit den Patriciern in der Occupation des gemeinen Felds gewetteifert haben würden, ſieht man aus den tauſend Jugern, die Licinius zehn Jahre nach der Durchſetzung ſeines Ackergeſetzes beſeſſen hat. Dieſe tauſend Jugern hat ſich Licinius offenbar erſt dann, als ſein Ackergeſetz durchgegangen war, erworben und erwerben können. Wäre er ſchon vor ſeinem Tribunat im Beſitz dieſer tauſend Jugern geweſen, ſo hätte er ſchwerlich ein Ackergeſetz eingebracht, das dieſen Beſitz bei Strafe verbot. Wie Livius, ſo behauptet auch Dionyſius mit aller Beſtimmtheit, die Plebs ſei von der Nutzung des gemeinen Felds ausgeſchloſſen geweſen [2]).

Würde die Plebs nichtsdeſtoweniger ſich herausgenommen haben, gemeines Feld in Beſitz zu nehmen, ſo wäre ſie von den Patriciern ohne allen Zweifel daraus vertrieben worden. In der That iſt dieß, wie überliefert wird, nach dem Sturz des Königthums, als ſich die Patricier im Beſitz der Herrſchaft ſicher fühlten, wirklich

1) Liv. VI, 35, 4: creati tribuni C. Licinius et L. Sextius promulgavere leges, omnes adversus opes patriciorum et pro commodis plebis.

2) Dionys. X, 32. p. 659, 5 ſagt der Tribun Icilius, ſein Geſetz in Betreff des Aventin werde dazu beitragen, die Unzufriedenheit der Plebs in Betreff des gemeinen Felds, das der patriciſche Stand im Alleinbeſitz habe, zu beſchwichtigen. ἀγαπήσουσι γὰρ τοὺς πένητας (d. h. die Plebejer), τῆς πόλεως λαχόντας μέρος, ἐπειδὴ τῆς χώρας δημοσίας οὐκ ἔξεστι (λαχεῖν μέρος) διὰ τοὺς ἐφεστεφισμένους αὐτὴν πολλοὺς ὄντας καὶ δυνατούς. Bei demſelben VIII, 74. p. 542; 34 ſagt der Conſular Sempronius Atratinus in einer Rede über das caſſiſche Ackergeſetz: οἱ δημοτικοὶ νῦν ἔχθονται, ὅτι τῶν δημοσίων οὐδὲν ἀπολαύουσι χρημάτων.

geſchehen [1]). Ein Bruchſtück des Annaliſten Caſſius Hemina, in welchem von Leuten die Rede iſt, die „wegen ihrer Plebität aus dem gemeinen Feld vertrieben worden ſind“ [2]), bezieht ſich ohne Zweifel ebenfalls auf den Zeitraum vor der erſten Seceſſion, und beweiſt, daß es eine Zeit gab, wo die Plebs vom Beſitz des gemeinen Felds ausgeſchloſſen war.

Der Anſpruch, den die Patricier zur Zeit des Kampfs der Stände auf den ausſchließlichen Beſitz des Gemeinlands machten, ſtammte aus der Zeit, da ſie noch der Populus oder die ſouveräne Bürgerſchaft waren. Damals war Alles, was res populi, was publicum populi romani [3]) war, alſo auch der ager publicus, von Rechtswegen ihr Eigenthum. Auf den Beſitz und die Nutzung des Ager Publicus hatten ſie damals ein um ſo entſchiedeneres Recht, da ſie es waren, die ihn erobert hatten.

Dieſen unter den damaligen Verhältniſſen gerechtfertigten Anſpruch behaupteten aber die Patricier noch zu einer Zeit, wo jene Bedingungen nicht mehr exiſtirten, die Verhältniſſe ſich vollſtändig geändert hatten, und jener Anſpruch von jedem Rechtsgrund entblößt war.

Die Plebs, einſt eine politiſch rechtloſe Maſſe, beſaß ſeit der Gründung der Republik das politiſche Bürgerrecht. Sie hatte Stimmrecht in der großen Nationalverſammlung; ſie wählte die Magiſtrate; kein Geſetz war gültig, das ihr nicht zur Abſtimmung vorgelegt worden war. Conſequent hatte ſie kraft dieſes ihres Bürgerrechts auch auf das Eigenthum des Staats, namentlich auf das gemeine Feld, einen rechtmäßigen Anſpruch. Zwar war ſie noch von der oberſten Magiſtratur des Staats, dem Conſulate, ausgeſchloſſen; ſie entbehrte inſofern des wichtigſten aller Bürgerrechte, des Zutritts zu den Staatsämtern; aber jene Ausſchließung hatte nicht ſowohl einen politiſchen, als einen religiöſen Grund. Die Patricier konnten zu Gunſten ihres ausſchließlichen Anſpruchs auf das Conſulat geltend

1) Sall. Hist. ap. Aug. de Civ. D. II, 18 (ſ. o. S. 205. Anm. 3): dein servili imperio patres plebem exercere, *agro pellere*.

2) Non. p. 149 Plebitatem: Hemina in Annalibus: „quicunque propter plebitatem agro publico ejecti sunt“.

3) Dieſer Ausdruck ſteht Liv. XXXI, 4, 2: quod agri Samnitis publicum populi romani esset. Cic. de leg. agr. II, 15, 38: quod publicum populi romani factum est.

machen, daß das mit dieſem Amte verbundene Recht, Staatsauſpicien anzuſtellen, am patriciſchen Geblüt haſte, und daß die Plebs der zur Anſtellung von öffentlichen Auſpicien, zum Verkehr mit den Staatsgöttern erforderlichen höheren Weihe des Bluts ermangle [1]). Aber bei der Frage, wer zur Nutzung des gemeinen Felds berechtigt ſei, fiel jede Gewiſſensbedenklichkeit dieſer Art weg. Wenn die Patricier auch hier ein ausſchließliches Vorrecht für ſich in Anſpruch nahmen, ſo lag das wahre Motiv dieſes Anſpruchs klar zu Tag — der Eigennutz.

Die Plebs dagegen mußte es um ſo bitterer empfinden, ſich vom Beſitz und der Nutzung des gemeinen Felds ausgeſchloſſen zu ſehen, da die eroberten Ländereien, aus denen ſich das Gemeinland gebildet hatte, großentheils von ihr erkämpft, mit ihrem Blute erkauft waren [2]): denn ſie war es, die den Kern der Legionen bildete, und den größern Theil des Tributums oder der Kriegsſteuer zahlte. Sie konnte zwar auf denjenigen Theil des Ager Publicus keinen Anſpruch machen, den der patriciſche Adel von der Zeit her beſaß, wo er noch die ſouveräne Bürgerſchaft war; dagegen war ſie vollkommen in ihrem Recht, wenn ſie beanſpruchte, daß ihr an denjenigen Ländereien, die inzwiſchen zum gemeinen Feld hinzugekommen waren, und bei deren Eroberung ſie mitgekämpft hatte, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werde.

Aber nicht genug, daß die beſtehende Praxis, nach welcher das gemeine Feld im ausſchließlichen Beſitze der Patricier war, die Plebs einer rechtmäßigen Einnahmsquelle beraubte: ſie verſetzte dieſelbe ſogar in Schaden. Die Beſitzungen am gemeinen Feld waren nämlich nicht censui censendo [3]): ſie wurden beim Cenſus nicht angegeben, folglich auch nicht verſteuert; der Entrichtung der Vectigalien

1) S. o. Bd. I, 636 f.

2) Liv. II, 24, 2: patres militarent, patres arma caperent, ut penes eosdem pericula belli, penes quos praemia (der Genuß des eroberten Lands) essent. II, 48, 2: captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. verum esse, habere eos, quorum sanguine ac sudore partus sit. IV, 49, 11: dignos esse, qui armis cepissent, eorum urbem agrumque Bolanum esse. Dionys. IV, 9. p. 215, 25. c. 11. p. 217, 3. X, 36. p. 662, 12 ff. X, 37. p. 663, 47 ff. Auch aus der Zeit der gracchiſchen Ackergeſetze berichtet Appian de Bell. Civ. I, 10: (die armen Plebejer jammerten) ἐξ εὐπορίας εἰς πενίαν ἀσχάτην περιφέρεσθαι· στρατείας τε ὅσας στρατεύσαιντο τὴν γῆν τήνδε περιποιούμενοι, κατέλεγον.

3) Die Beweisſtellen ſ. o. S. 108. Anm. 2.

oder Nutzungssteuern aber, die nach altem Herkommen von den Besitzungen am gemeinen Feld hätten entrichtet werden sollen, hatten sich die Patricier, seit sie die Staatsgewalt in Händen hatten, zu entziehen gewußt [1]). Es mußte also, da vom gemeinen Feld keine Steuer einging [2]), der Aufwand für den Staat und namentlich für den Krieg als Tributum umgelegt werden. Das Tributum aber, das zu jener Zeit nur nach Maasgabe des Census [3]), d. h. des Grundeigenthums [4]) umgelegt wurde, lastete also, da die Possessionen unversteuert blieben, vorzüglich auf der Plebs, die nur Grundeigenthum besaß [5]). Da überdieß bei der Umlage des Tributums den Patriciern ihre ausgeliehenen und zinstragenden Capitalien nicht angerechnet, den Plebejern ihre Geldschulden nicht in Abzug gebracht wurden [6]), so war die damalige Besteuerung eine unverhältnißmäßige Ueberbürdung der Plebs. Dieses ungerechte Steuersystem trug viel dazu bei, daß die Plebs in Schulden gerieth [7]); und ihre Verschuldung brachte sie in politische Abhängigkeit vom herrschenden Stand [8]).

Es begreift sich unter diesen Umständen, daß die Plebs in der ausschließlichen Besitznahme des gemeinen Felds durch die Patricier ein Unrecht und eine Gewaltthätigkeit sah. Auch die Geschichtschreiber urtheilen so. Sehr starke und unwillige Aeußerungen über die Selbstsucht und Gewaltthätigkeit der Patricier legt namentlich

---

1) S. o. S. 210. Anm. 5 und S. 436.

2) In späterer Zeit deckten die Einkünfte von den Domänen oder die vectigalia den regelmäßigen Etat, und das Tributum war eine außerordentliche Steuer.

3) S. o. Bd. I, 751. Anm. 3.

4) S. o. Bd. I, 750.

5) Daß das Tributum vorzüglich die Plebs betroffen hat, deutet die Tradition mehrfach an. So Liv. IV, 60, 4 — wo die Tribunen gegen die Einführung des Solds einwenden: unde eam pecuniam conflci posse nisi tributo populo indicto? ex alieno igitur aliis largitos, d. h. die Patricier seyen dießmal auf fremde Kosten, auf Kosten der Plebs freigebig gewesen, da der Sold ja doch durch Umlage einer Steuer aufgebracht werden müsse. Die Tribunen konnten dieß nur dann sagen, wenn die Plebs damals den größten Theil des Tributums entrichtet hat. Man vgl. hierüber noch Liv. V, 10, 5. 6. 8. 12, 3. 7.

6) S. o. S. 210.

7) Als Grund der Verschuldung der Plebs erscheint vorzüglich das tributum Liv. II, 23, 5. V, 10, 6. VI, 32, 1 f.

8) Liv. VI, 32, 3: tribunos militares — patricios omnes coacta principum opibus fecit plebs (im Jahr 376 d. St.).

Dionyſius ſeinen Rednern in den Mund: dem König Servius Tullius [1]), dem Conſul Spurius Caſſius [2]), dem Altconſul Lucius Æmilius [3]), dem Tribunen L. Icilius [4]), dem Tribunen L. Siccius Dentatus [5]), ſogar dem Appius Claudius [6]). Selbſt Livius, der im Uebrigen ſeinen Widerwillen gegen die Ackergeſetze und gegen die agrariſche Agitation der Tribunen nicht verhehlt [7]), bezeichnet nicht blos in den Partheireden, die er den Tribunen leiht, die ausſchließliche Beſitznahme des gemeinen Felds durch die Patricier als ein Unrecht [8]), ſondern er bedient ſich auch einmal, wo ſein Billigkeitsgefühl das Uebergewicht über ſeinen Partheiſtandpunkt gewinnt, harter und unwilliger Worte gegen den ſchnöden Eigennutz der Patricier [9]).

10. Wie die römiſchen Geſchichtſchreiber berichten, iſt die agrariſche Frage zum erſtenmal zur Sprache und Verhandlung gebracht worden durch das caſſiſche Ackergeſetz [10]). Früherer Verhandlungen

---

1) Dionys. IV, 9. p. 215, 24: „ich will nicht, daß das gemeine Feld, das ihr mit den Waffen erobert habt, die Unverſchämteſten im Beſitz haben, wie dieß jetzt der Fall iſt (*τοὺς ἀναιδεςάτους, ὥσπερ νῦν, κρατεῖν*); Leute, die es weder geſchenkt erhalten noch gekauft haben; ſondern daß diejenigen von euch es bekommen, die noch kein Erbgut haben.“ VI, 11. p. 217, 1: (es trachten mir nach dem Leben) *οἱ κατανοσφιζόμενοι τὰ δημόσια καὶ κατέχοντες ἣν ὑμεῖς δι' αἵματος ἐκτήσασθε γῆν, ἐκλιπεῖν ἀναγκαζόμενοι, ὥσπερ τὰ πατρῷα ἀποφερούμενοι καὶ οὐ τὰ ἀλλότρια ἀποδιδόντες* (ſo Ritschl, de cod. Urb. Dionys. 1847. p. 20).

2) Dionys. VIII, 70. p. 538, 28 beantragt Spurius Caſſius: *ἐπειδὴ πολλὰ ὁ δῆμος τῇ πόλει χρήσιμος γέγονε, πρόνοιαν αὐτοῦ ποιήσασθαι, τὴν χώραν αὐτῷ νείμαντας, ὅση πολέμῳ κρατηθεῖσα λόγῳ μὲν ἦν δημοσία, ἔργῳ δὲ τῶν ἀναιδεςάτων τε καὶ σὺν οὐδενὶ δικαίῳ κατεσχημότων πατρικίων.*

3) Dionys. IX, 51. p. 607, 23 ff. — wo unter Anderem geltend gemacht wird, es ſei ein allgemein anerkannter Rechtsgrundſatz, *τὰ δημόσια εἶναι πάντων κοινά, τὰ δ' ἴδια ἑκάςου τῶν νόμῳ κτησαμένων.*

4) Dieſer Tribun ſagt zu Gunſten ſeiner Lex de Aventino publicando, die Plebs werde durch dieſes Geſetz einigermaßen zufriedengeſtellt werden, da ſie durch daſſelbe eine Wohnſtätte in der Stadt bekomme, während ſie an der *χώρα δημοσία* keinen Antheil habe, *διὰ τοὺς ἰσχυτερισμένους αὐτὴν, πολλοὺς ὄντας καὶ δυνατούς* X, 32. p. 659, 8.

5) Dionys. X, 37. p. 664, 2 ff.

6) Dionys. VIII, 73. p. 541, 28 ff.

7) Die Beweisſtellen ſ. o. S. 12. Anm. 2 und S. 13. Anm. 1.

8) Liv. IV, 53, 6. VI, 14, 11. c. 39, 9. 10.

9) Liv. IV, 51, 5. 6. Die Stelle iſt oben S. 448. Anm. 1 aufgeführt.

10) Liv. II, 41, 3: tum primum (durch Sp. Caſſius) lex agraria promulgata

und Streitigkeiten über den Beſitz des gemeinen Felds wird nicht gedacht [1]).

Es erſcheint jedoch nicht glaublich, daß bis zu dieſer Zeit eine Frage von ſolcher Wichtigkeit unangeregt geblieben, daß das Ackergeſetz des Sp. Caſſius ein ganz unvorbereiteter und unvermittelter Schritt geweſen iſt. Man hat vielmehr Grund zu muthmaßen,

---

est, nunquam deinde usque ad hanc memoriam sine maximis motibus rerum agitata. Val. Max. V, 8, 2: Cassius, qui tribunus plebis (!) agrariam legem primus tulit. Dionys. IX, 51. p. 607, 10: (Sp. Caſſius), ὃς τὸ περὶ τῆς κληρουχίας πολίτευμα πρῶτος εἰσήγαγεν εἰς τὴν πόλιν. X, 38. p. 664, 41: ὁ πρῶτον εἰπὼν περὶ τῆς κληρουχίας Σπόριος Κάσσιος. Das erſte Geſetz, das über gemeines Land verfügt hat, war das caſſiſche Ackergeſetz allerdings nicht; die dem caſſiſchen Geſetz vorangegangene Gründung der Colonieen Veliträ und Norba (im Jahr 260 und 262 d. St.), womit eine Ackeranweiſung an die Coloniſten verbunden war, iſt ohne Zweifel ebenfalls auf Grund eines Geſetzes erfolgt. Aber bei der Ausführung dieſer beiden Colonieen ſind nur die Coloniſten mit einer Landanweiſung bedacht worden: eine allgemeine Maasregel in Betreff des gemeinen Felds, eine Vertheilung von Staatsländereien unter die Plebs überhaupt hat zuerſt das caſſiſche Ackergeſetz beantragt. Auch iſt jenen Coloniſten neuerobertes Land angewieſen worden, ſo daß durch die Ausführung beider Colonieen der Beſitzſtand der Poſſeſſoren nicht erſchüttert wurde: während der gewöhnliche Sprachgebrauch unter einer Lex Agraria ein ſolches Geſetz verſteht, das auf Koſten der bisherigen Poſſeſſoren eine Vertheilung und Aſſignation von gemeinem Feld anordnet: vgl. Cic. de leg. agrar. II, 26, 68: antea, quam erat a tribuno plebis mentio legis agrariae facta, continuo, qui agros publicos tenebant, pertimescebant. Das erſte Ackergeſetz dieſer Art war, ſo viel wir wiſſen, das caſſiſche.

1) Aus der Königszeit werden nur Ackeranweiſungen berichtet. So ſoll Romulus den eroberten Theil des römiſchen Gebiets (τῆς γῆς τὸ δορίκτητον) unter die Truppen (Plut. Rom. 27, 4); Numa die von Romulus eroberten Ländereien unter die Bürger (Cic. Rep. II, 14, 26: primum agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus. Dionys. II, 62. p. 123, 33. Plut. Num. 16), Tullus Hoſtilius die Krondomänen unter die ärmere Plebs vertheilt haben (Dionys. III, 1. p. 137, 5 ff.). Auch von Ancus wird erzählt, er habe das von ihm eroberte Land vertheilt (Cic. Rep. II, 18, 33: quos agros ceperat, divisit). Vorzüglich aber iſt es Servius Tullius, von dem übereinſtimmend überliefert wird, er habe die ärmere Plebs mit Landanweiſungen vom gemeinen Feld bedacht (die Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 710. Anm. 9). Aber von Streitigkeiten zwiſchen beiden Ständen über den Beſitz des Ager Publicus iſt noch keine Rede. Nur Dionyſius läßt den König Servius Tullius wegen ſeiner freigebigen Ackervertheilungen an die Plebs in Conflict mit den Patriciern gerathen, und legt ihm ſcharfe Worte, die eines Volkstribunen würdig wären, gegen den Eigennutz und die Unverſchämtheit der Patricier in den Mund, ſ. o. S. 455. Anm. 1.

daß die agrariſche Frage ſchon vorher, namentlich bei den Friedensverhandlungen auf dem heiligen Berg zur Sprache gekommen iſt; ja es iſt wahrſcheinlich, daß der Plebs, der durch den Schuldenerlaß nicht auf die Dauer geholfen war, förmliche Zuſagen in Beziehung auf das gemeine Feld gemacht worden ſind. Wie? wenn Spurius Caſſius, der während der Seceſſion ſein zweites Conſulat angetreten hat [1]), und der als Conſul den Friedensverhandlungen mit der ausgewanderten Plebs unmöglich fremd geblieben ſeyn kann [2]), gerade deßhalb in ſeinem dritten Conſulate ſein Ackergeſetz eingebracht hätte, weil er ſich durch die unter ſeiner Mitwirkung gegen die Plebs eingegangenen Verpflichtungen perſönlich gebunden erachtete?

Spurius Caſſius war nach Allem, was wir von ihm wiſſen, der hervorragendſte Mann unter ſeinen Zeitgenoſſen [3]). Er war dreimal Conſul [4]); triumphirte zweimal [5]); war der Magiſter Equitum des erſten Dictators [6]). Er ſchloß in ſeinem erſten Conſulat, im Jahr 252, Frieden mit den Sabinern [7]); in ſeinem zweiten

1) Liv. II, 33, 3: per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumus Cominius consulatum inierunt. Dionys. VI, 49. p. 378, 41. Cic. Rep. II, 33, 57.

2) Die gemeine Tradition nennt ihn zwar nicht unter den Vermittlern des Friedensvertrags, aber in einer Rede bei Dionyſius rühmt er ſich, daß er während ſeines zweiten Conſulats *τὴν ἐμφύλιον ἔπαυσε τῆς πόλεως ςάσιν, καὶ κατήγαγε τὸν δῆμον εἰς τὴν πατρίδα* VIII, 70. p. 538, 5.

3) Dionyſius nennt ihn IX, 51. p. 607, 8 *ἄνδρα τῶν κατὰ τὴν αὐτὴν ἡλικίαν γενομένων ἐπιφανέςατον ἐν ἡγεμονίαις τε πολέμων καὶ πολιτικαῖς πράξεσιν.* Ebenſo drückt er ſich über Caſſius aus X, 38. p. 664, 43.

4) Im Jahr 252 (Liv. II, 17, 1. Dionys. V, 49. p. 315, 29); im Jahr 261 (Liv. II, 33, 3. Dionys. VI, 49. p. 378, 41. Cic. Rep. II, 33, 57. pro Balb. 23, 53); und im Jahr 268 (Liv. II, 41, 1. Dionys. VIII, 68. p. 536, 5). Der drei Conſulate wird im Allgemeinen an folgenden Stellen gedacht: Dionys. VIII, 69. p. 537, 27. c. 87. p. 553, 40. X, 38. p. 664, 42. Val. Max. VI, 3, 1: Sp. Cassius, cui plus suspicio concupitae dominationis nocuit, quam tres magnifici consulatus ac duo speciosissimi triumphi profuerunt.

5) Dionys. VIII, 69. p. 537, 27. X, 38. p. 664, 42. Val. Max. VI, 3, 1, 1. Nämlich in ſeinem erſten (Liv. II, 17, 7. Dionys. V, 49. p. 315, 44. Fast. Triumph.) und dritten Conſulat (Dionys. VIII, 69. p. 537, 10. Fast. Triumph.). Der zweite dieſer Triumphe, den er über die Herniker gefeiert haben ſoll, ſcheint jedoch in Abzug gebracht werden zu müſſen, ſ. o. S. 333 f.

6) Liv. II, 18, 5. Dionys. V, 75. p. 338, 12. Eutrop. I, 12. Hieron. Chron. Olymp. 69. p. 342 ed. Mai. Joh. Lyd. de Mag. I, 37. p. 149, 3. Suid. *Ἵππαρχος* (p. 1047, 3).

7) Zonar. VII, 14. p. 337, d. Vgl. Dionys. V, 49. p. 315, 39. VIII, 70. p. 538, 1.

Consulat, im Jahr 261, das Bündniß mit den Latinern [1]); in seinem dritten Consulat, im Jahr 268, das Bündniß mit den Hernikern [2]). Auch der Vergleich mit der ausgewanderten Plebs scheint nicht ohne seine Mitwirkung zu Stand gekommen zu seyn [3]). Kurz, mit fast allen wichtigeren Ereignissen jener Epoche ist sein Name verknüpft. Er ist der erste Römer, von dem historisch feststeht, daß er ein großer Mann gewesen ist: denn Brutus und Poplicola sind noch sagenhafte Gestalten.

Für seine Geistes- und Charaktergröße zeugt aber vor Allem sein Ackergesetz. Ein Mann, der dem patricischen Stande angehörig, wie er, das Herz hatte, über die tiefgewurzelten Vorurtheile seiner Kaste sich wegzusetzen, seine Standesgenossen in ihren wichtigsten Interessen zu verkürzen, die Rache eines mächtigen, an seiner empfindlichsten Seite, seinem Eigennutz gekränkten Standes gegen sich herauszufordern, kurz, der es wagte, unter den damaligen Verhältnissen mit einem Ackergesetz aufzutreten, der muß ein außerordentlicher Mann gewesen seyn.

Um so mehr ist zu beklagen, daß über sein Ackergesetz, seinen Proceß, seinen Untergang so wenig Eingehendes und Zuverläßiges überliefert worden ist. Nicht einmal über die Art seines Todes sind die Nachrichten einstimmig.

11. Wie das cassische Ackergesetz gelautet hat, läßt sich nur errathen. Was Livius und Dionysius über den Inhalt desselben berichten, ist ersonnen, und beruht auf groben Mißverständnissen.

Der Bericht des Livius lautet so. Die Herniker, im Jahr 267 von dem Consul Aquilius besiegt, schloßen das Jahr darauf ein Födus mit Rom, kraft dessen sie zwei Drittheile ihres Gebiets an die Römer abtraten. Von diesem abgetretenen Lande wollte Consul Sp. Cassius die eine Hälfte unter die Latiner, die andere

---

1) Liv. II, 33, 4. 9. Dionys. VIII, 70. p. 536, 6. Cic. pr. Balb. 23, 53. Vgl. o. S. 288. Anm. 1.

2) Dionys. VIII, 69. p. 537, 11. S. o. S. 330.

3) S. o. S. 457. In Beziehung auf das Verhältniß des Sp. Cassius zur Plebs möge auch daran erinnert seyn, daß Cassius in seinem zweiten Consulat (261) den Cerestempel eingeweiht hat, der von da an den Ädilen der Plebs als Amtslocal diente, in welchem das Archiv der Gemeinde aufbewahrt wurde, und der überhaupt zur Plebs in engerer Beziehung stand, s. o. S. 278. Daß Sp. Cassius diesen Tempel dedicirt hat, ist durch Dionys. VI, 94. p. 414, 43 bezeugt.

unter die römiſche Plebs vertheilen. Zu dieſem Geſchenke fügte er noch einen Theil des römiſchen Gemeinlands hinzu [1]).

Dieſe Erzählung des Livius iſt eine Kette von Unwahrſcheinlichkeiten. Vor Allem iſt unglaublich, daß den Hernikern kraft des mit ihnen abgeſchloſſenen Bündniſſes zwei Drittheile ihres Gebiets genommen worden ſind. Jenes Bündniß war ein foedus aequum, eine Copie des im Jahr 261 mit den Latinern abgeſchloſſenen Födus: es kann unmöglich eine für die Herniker ſo demüthigende und nachtheilige Bedingung enthalten haben [2]). Auch ſagt Dionyſius das Gegentheil: den Hernikern ſei ihr Gebiet ungeſchmälert gelaſſen worden [3]). Geſetzt aber auch, die Herniker hätten Land an die Römer abtreten müſſen, ſo wäre nicht der mindeſte Grund vorhanden geweſen, die Hälfte davon an die Latiner zu verſchenken. Dieſer Angabe liegt offenbar eine falſche und unverſtändige Anwendung des Vertragsartikels zu Grund, den das caſſiſche Bündniß mit den Latinern hinſichtlich der Kriegsbeute enthielt. Dieſer Artikel ſetzte feſt, daß das in gemeinſchaftlichem Bundeskrieg eroberte Land zu gleichen Theilen unter die beiden verbündeten Mächte vertheilt werden ſolle [4]). Allein der Krieg gegen die Herniker war kein Bundeskrieg geweſen; die Latiner hatten nicht daran Theil genommen; es lag folglich kein Grund vor, die Beute mit ihnen zu theilen.

Im Widerſpruch mit Livius, aber in dem gleichen Mißverſtändniſſe befangen berichtet Dionyſius, der Conſul Spurius Caſſius

---

1) Liv. II, 41, 1: Sp. Cassius deinde et Proculus Virginius consules facti. cum Hernicis foedus ictum, agri partes duae ademptae. inde dimidium Latinis, dimidium plebi divisurus consul Cassius erat. adjiciebat huic muneri agri aliquantum, quem publicum possideri a privatis criminabatur. Wenn Livius weiter unten §. 6 dem Conſul Virginius die Worte in den Mund legt: quid attinuisse Hernicis, paulo ante hostibus, capti agri partem tertiam reddi? ſo bezieht ſich dieſe Aeußerung wahrſcheinlich nicht auf das caſſiſche Ackergeſetz, ſondern auf das caſſiſche Födus mit den Hernikern. Der Sprecher will ſagen: Caſſius hätte den Hernikern nicht blos zwei Drittheile ihres Gebiets, ſondern ihr ganzes Gebiet, auch das Drittheil, das er ihn gelaſſen hat (reddidit — denn nach dem Kriegsrecht war das ganze Gebiet der Herniker römiſches Eigenthum geworden), nehmen ſollen.

2) Vgl. o. S. 334.

3) S. o. S. 333. Anm. 5.

4) S. o. S. 311 f.

habe beantragt, zwei Drittheile des römiſchen Gemeinlands an die Latiner und Herniker abzutreten, den Reſt in gleichen Ackerloosen unter die römiſche Plebs zu vertheilen [1]). Dieſer Bericht lautet noch viel unglaublicher als derjenige des Livius. Zwei Drittheile des römiſchen Gemeinlands an die mit Rom verbündeten Latiner und Herniker, die nicht das entfernteſte Recht auf das römiſche Gemeinland hatten, zu verſchenken, kann Caſſius unmöglich beantragt haben: ein ſo verrückter Vorſchlag hätte den Patriciern nicht bange machen können: jeder Römer hätte über die tolle Zumuthung gelacht. Es liegt auch dieſer Angabe eine falſche Combination des caſſiſchen Ackergeſetzes mit den caſſiſchen Bundesverträgen zu Grund. Das von Caſſius mit den Hernikern abgeſchloſſene Föbus ſetzte feſt, jede der drei verbündeten Mächte ſolle von dem in einem gemeinſchaftlichen Bundeskriege eroberten Land ein Drittheil erhalten [2]): alſo die Latiner und Herniker zuſammen zwei Drittheile. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſich dieſer Vertragsartikel nur auf die in künftigen Bundeskriegen zu erobernden Ländereien bezogen, nicht aber den Römern die Verpflichtung auferlegt hat, von dem Gemeinland, das ſie beim Abſchluſſe dieſes Vertrags bereits beſaßen, zwei Drittheile an jene beiden Völker abzutreten [3]). Es iſt geradezu undenkbar, daß Spurius Caſſius einen ſo unſinnigen Geſetzesvorſchlag eingebracht hat.

Bei dieſem Widerſpruch der alten Geſchichtſchreiber und der

1) Dionys. VIII, 69. p. 537, 35 ff. c. 70. p. 538, 28 ff. c. 72. p. 540, 2. c. 78. p. 545, 18 f.

2) S. o. S. 335.

3) Es bemerkt dieß auch der Conſular A. Sempronius Atratinus in einer Rede, die ihm Dionyſius in den Mund legt VIII, 74. p. 542, 16: „an die Herniker und Latiner, denen wir kürzlich Iſopolitie ertheilt haben, unſer Eigenthum zu vertheilen, dafür bin ich nicht. Denn nicht erſt, ſeit ſie mit uns im Bündniß ſtehen, beſitzen wir dieſes Land (den Ager Publicus), ſondern ſchon von früher her. Wir haben es auf unſere Gefahr, ohne fremde Hülfe, unſern Feinden abgenommen. Antworten wir unſern Bundesgenoſſen, daß derjenige Beſitz, den jedes der verbündeten Völker vor dem Abſchluſſe des Bündniſſes inne gehabt hat, ihm ungeſchmälert verbleiben müſſe; von demjenigen Land dagegen, das von jetzt an, ſeitdem der Vertrag beſteht, in einem gemeinſchaftlichen Bundeskriege erobert wird, jedes der drei verbündeten Völker den ihm gebührenden Antheil anzuſprechen hat.“ Die gleiche Erklärung enthält der Senatsbeſchluß, der nach Dionyſius Bericht in Beziehung auf die agrariſche Rogation des Sp. Caſſius gefaßt worden iſt, ſ. u. S. 461. Anm. 4.

vollkommenen Unglaubwürdigkeit ihrer Berichte bleiben dem heutigen Geſchichtsforſcher nur Muthmaßungen über den Inhalt des caſſiſchen Ackergeſetzes übrig. Einen Anhaltspunkt gewährt hiebei der Bericht des Dionyſius über das Schickſal der caſſiſchen Rogation. Dionyſius erzählt, der Senat habe nach längerer Berathung über das Ackergeſetz des Caſſius folgenden Beſchluß gefaßt: es ſolle ein Theil des Ager Publicus unter die Plebs vertheilt, das Uebrige als Gemeinland zurückbehalten, aber verpachtet, d. h. mit einer Nutzungsſteuer belegt werden [1]). Zur Ausführung dieſes Beſchluſſes ſolle eine aus den zehn älteſten Conſularen beſtehende Commiſſion niedergeſetzt werden, welche zugleich feſtzuſetzen habe, wie viel vom gemeinen Feld unter die Plebs vertheilt, wie viel davon verpachtet (d. h. gegen Entrichtung einer Steuer den Patriciern zum Beſitz und zur Nutzung überlaſſen) werden ſolle [2]). Dieſer Senatsbeſchluß hatte offenbar den Zweck, der agrariſchen Agitation des Caſſius zu ſteuern; Dionyſius berichtet auch, er habe, durch die Abſtimmung des Volks zum Geſetz erhoben, der Demagogie des Caſſius ein Ende gemacht und die Plebs beſchwichtigt [3]). Man muß hieraus folgern, daß dieſer Senatsbeſchluß das von Caſſius Geforderte gewährt, alſo in der Hauptſache denſelben Inhalt gehabt hat, wie das caſſiſche Ackergeſetz. Caſſius wird hiernach, wie man muthmaßen darf, beantragt haben, einen verhältnißmäßigen Theil des gemeinen Felds der Plebs zu aſſigniren, das Uebrige den Patriciern zur Nutzung zu überlaſſen, doch gegen Entrichtung einer Nutzungsſteuer.

Nun iſt freilich die wörtliche Aechtheit jenes Senatsbeſchluſſes keineswegs über jeden Zweifel erhaben [4]); er könnte auch nur Com-

1) Daß das μισθοῦν des Dionyſius ſo zu verſtehen iſt, iſt oben S. 406 f. wahrſcheinlich gemacht worden.

2) Dionys. VIII, 76. p. 544, 2 ff.

3) Dionys. VIII, 76. p. 544, 11: τοῦτο τὸ δόγμα εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθὲν τὸν τῆ Κάσσιον ἔπαυσε τῆς δημαγωγίας, καὶ τὴν ἀναῤῥιπιζομένην ἐκ τῶν πενήτων φάσιν οὐκ εἴασε περαιτέρω προελθεῖν.

4) Er enthält außer den oben angeführten Anordnungen noch folgende Beſtimmung: „den beiden Bundesgenoſſen ſolle von dem in künftigen Bundeskriegen zu erobernden Land der ihnen vertragsmäßig zukommende Antheil zu Theil werden“ (τοῖς ἰσοπολίταις τε καὶ συμμάχοις, ἐάν τινα γῆν ὕστερον ἐπικτήσωνται κοινῇ στρατευσάμενοι, τὸ ἐπιβάλλον ἑκάστοις κατὰ τὰς ὁμολογίας ὑπάρχειν μέρος). Dieſer Artikel des Senatsbeſchluſſes iſt offenbar (er wäre ſonſt ganz unmotivirt) eine

bination eines ſachkundigen Annaliſten ſeyn, wie ſo Vieles bei Dionyſius. Doch auch ſo bliebe er eine durch hohe innere Wahrſcheinlichkeit ſich auszeichnende Hypotheſe.

Die ſo entſtellten traditionellen Angaben über das caſſiſche Ackergeſetz haben ihren Urſprung, wie es ſcheint, in dem Beſtreben, das Räthſel zu löſen, das die Verurtheilung des Sp. Caſſius darbot. Hatte Sp. Caſſius nur ein gewöhnliches Ackergeſetz eingebracht, und — wie ſpäter die Volkstribunen — die Vertheilung gemeinen Felds unter die Plebs beantragt, ſo konnte man nicht begreifen, wie es kam, daß die Plebs von ihm abfiel, und ihren Wohlthäter, den Vertheidiger ihrer Rechte zum Tode verurtheilte: denn daß die Plebs gegen ihn geſtimmt hat, wird von der Tradition einſtimmig vorausgeſetzt [1]). Genauere Kunde über den Inhalt des caſſiſchen Ackergeſetzes hatte man nicht, da die Chroniken wahrſcheinlich nur die einſylbige Meldung enthielten, Sp. Caſſius habe, er zuerſt, ein Ackergeſetz eingebracht. Daher wurde, indem man das caſſiſche Ackergeſetz in unbegreiflichem Mißverſtändniß mit den von Caſſius abgeſchloſſenen Bundesverträgen in Zuſammenhang brachte, gedichtet, er habe zwei Drittheile des römiſchen Gemeinlands an die Latiner und Herniker verſchenken wollen, und durch dieſe Begünſtigung der Fremden ſich die römiſche Plebs abwendig gemacht [2]).

An dieſe Erdichtung hat ſich ſodann noch eine weitere Fabelei geknüpft. Um die verſcherzte Gunſt der Plebs wieder zu gewinnen, habe Caſſius — ſo wird erzählt — den Antrag geſtellt, es ſolle

---

ablehnende Erklärung gegen den angeblichen Geſetzesvorſchlag des Sp. Caſſius, ſchon von dem jetzigen römiſchen Gemeinland zwei Drittheile an die Latiner und Herniker abzutreten. Nun iſt aber weiter oben bereits gezeigt worden, daß das caſſiſche Ackergeſetz nicht ſo gelautet haben kann, und daß die erwähnte Angabe über deſſen Inhalt eine Fiction iſt: es wird hiedurch auch der bezügliche Artikel des Senatsbeſchluſſes verdächtig.

1) Dionyſius berichtet (VIII, 81. p. 547, 42 ff. c. 82. p. 549, 18), die Plebs habe ſpäter ihr condemnirendes Urtheil bereut. Auch Dio Caſſius fr. 19 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 150: die Stelle iſt unten S. 466. Anm. 2 angeführt) ſchreibt die Verurtheilung des Caſſius vorzüglich der Plebs zu. Livius endlich weiß nicht genug davon zu ſagen, wie abſpenſtig die Plebs dem Caſſius geworden ſei II, 41.

2) Liv. II, 41, 7. 9. Dionys. VIII, 71. p. 539, 30 ff. Auch die Volkstribunen ſollen gegen ihn geweſen ſeyn VIII, 71. p. 539, 13. c. 72. p. 540, 28. c. 78. p. 545, 20 ff.

ihr das Geld zurückerſtattet werden, welches ſie für das von dem ſiciliſchen Fürſten geſchenkte Getraide habe zahlen müſſen, während daſſelbe nicht hätte verkauft, ſondern unentgeldlich abgegeben werden ſollen [1]). Allein jenes Geſchenk des ſiciliſchen Tyrannen iſt grundloſe Erdichtung, ein aus der Hungersnoth des Jahrs 343 in die angebliche Theurung des 262 übergetragener Zug [2]): es folgt hieraus, daß auch der erwähnte Vorſchlag des Caſſius, der jene erdichtete Thatſache zur Vorausſetzung hat, eine Fiction iſt, wofür man ihn ohnedem zu halten hätte. Niebuhr hat treffend bemerkt [3]), daß jener vorgebliche Antrag des Sp. Caſſius aus dem Geſetzesvorſchlag des Tiberius Gracchus in Betreff des attaliſchen Vermächtniſſes [4]) erborgt iſt.

Caſſius ſoll ferner, wie Dionyſius berichtet, die Latiner und Herniker zur römiſchen Volksverſammlung berufen haben, um mit Hülfe ihrer Stimmen ſein Ackergeſetz gewaltſam durchzuſetzen. In Folge hievon habe Conſul Virginius ein Edict erlaſſen, und ſämmtliche Fremde aus Rom ausgewieſen [5]). Auch dieſer Zug iſt wiederum den Auftritten nachgebildet, die Rom erlebte, als C. Gracchus die Latiner und die italiſchen Bundesgenoſſen zur Abſtimmung nach Rom entbot, und Conſul Fannius die Zuſammengeſtrömten aus Rom wegwies [6]). Man ſieht auch hier wieder, wie die ſpätern Geſchichtſchreiber die trockenen und einſylbigen Meldungen der Chroniken auszumalen, und mit erſonnenem oder aus analogen Vorgängen der ſpätern Zeit erborgtem Detail auszuſtatten bemüht geweſen ſind [7]).

12. Spurius Caſſius brachte ſein Ackergeſetz im Jahr 268 als Conſul in Antrag; das Jahr darauf, als er in den Privatſtand

---

1) Liv. II, 41, 8. Dionys. VIII, 70. p. 538, 34.

2) S. o. S. 367.

3) Röm. Geſch. II, 190.

4) Liv. Epit. LVIII. Plut. Tib. Gr. 14. Flor. III, 15, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 64, 5. Oros. V, 8: Attalus, Eumenis filius, moriens testamento populum romanum imperio Asiae succedere heredem jusserat. Gracchus, gratiam populi appetens, legem tulit, uti pecunia, quae fuisset Attali, populo distribueretur.

5) Dionys. VIII, 72. p. 540, 32.

6) App. B. C. I, 23. Plut. C. Gracch. 12.

7) Andere Belege hiefür ſ. o. S. 367. Anm. 1.

zurückgetreten war, wurde er von den Quäſtoren Käſo Fabius und L. Valerius angeklagt und vom Volk zum Tode verurtheilt [1]).

Die Motive dieſer Anklage und Verurtheilung liegen zu Tag. Erſtlich ſollte an dem Verräther Rache genommen; zweitens der Ausführung ſeines Ackergeſetzes ein Stein in den Weg gewälzt werden. Dieſes Ackergeſetz war, wie man mit vollkommener Zuverſicht annehmen darf [2]), von Caſſius im Laufe ſeines Conſulats eingebracht und durchgeſetzt worden; es hatte Geſetzeskraft erlangt, und legte dem Senat ſowie den Conſuln eine Verpflichtung auf. Die Patricier dagegen waren entſchloſſen, es nicht auszuführen. Es war vorauszuſehen, daß in Folge dieſer Weigerung ein heftiger Kampf mit der Plebs ausbrechen werde. Darum mußte vor Allem derjenige Mann bei Seite geſchafft werden, der in dieſem Kampfe das natürliche Haupt, der kräftigſte Führer der Plebs geweſen wäre, und ihr vielleicht zum Sieg verholfen hätte. Auch gewährte die öffentliche Verurtheilung und Hinrichtung des Sp. Caſſius den großen Vortheil, daß ſie ſein Ackergeſetz als das Werk eines Hochverräthers brandmarkte, und den Patriciern einen ſcheinbaren Vorwand gab, ſich der Ausführung deſſelben zu entziehen.

Die Anklage gieng formell auf Perduellio [3]), d. h. auf Streben nach der Alleinherrſchaft [4]). Daß die Quäſtoren es geweſen ſind,

---

1) Cic. Rep. II, 35, 60. Liv. II, 41, 11. Dionys. VIII, 77. p. 544 ff. Diod. Sic. XI, 37. Val. Max. VI, 3, 1.

2) Mehr hierüber ſ. unten Abſchnitt 14.

3) Liv. II, 41, 11: a quaestoribus diem dictam perduellionis. Vgl. über das Verbrechen der Perduellio Rein Crim. Recht der Römer S. 464 ff.

4) Cic. Philipp. II, 44, 114: Sp. Cassius propter suspicionem regni appetendi est necatus. de Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit. Liv. IV, 15, 4: de Spurio Cassio propter consilia inita de regno supplicium sumptum. Dionyſius läßt den Spurius Caſſius ἐπὶ τυραννίδος αἰτίᾳ angeklagt und verurtheilt werden VIII, 77. p. 544, 30. c. 87. p. 553, 41. IX, 1. p. 559, 16. IX, 3. p. 560, 45. IX, 51. p. 607, 7: ὃν ἀπέκτεινεν (der Quäſtor L. Valerius) ὡς ἐπιχειροῦντα βασιλείᾳ. X, 38. p. 664, 46. Diod. Sic. XI, 37: Σπόριος Κάσσιος, δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη. Wenn die Tradition den Sp. Caſſius bald des Strebens nach der Alleinherrſchaft (regni affectati), bald des Hochverraths (perduellionis) angeklagt werden läßt, ſo ſind dieß nicht differirende Nachrichten, wie Weiſſenborn zu Liv. II, 41, 10 annimmt: die affectatio regni iſt nur eine Unterart des Verbrechens der perduellio, das im ſtrafrechtlichen Sprachgebrauch der Römer einen ſehr weiten Umfang hat. Auch von M. Manlius ſagt die Ueberlieferung Beides,

welche die Klage angeſtellt haben, wird übereinſtimmend überliefert [1]). Aber an welche Volksverſammlung ſie gebracht worden iſt, darüber gibt uns kein Geſchichtſchreiber beſtimmte Auskunft: was ohne Zweifel darin ſeinen Grund hat, daß in den Chroniken hierüber nichts verzeichnet war. Cicero [2]) und Livius [3]) berichten einfach, das Urtheil ſei vom Populus gefällt worden: und dieß iſt ohne Zweifel der Wortlaut der alten Chroniken, die unter populus nach altem Sprachgebrauch die patriciſche Bürgerſchaft oder die Curien verſtanden haben [4]). Welche Art von Comitien ſich Dionyſius als die richtende Verſammlung gedacht hat, läßt ſich bei der Unſicherheit und dem Schwanken ſeines Sprachgebrauchs nicht mehr ermitteln [5]).

---

er ſei des Strebens nach der Alleinherrſchaft (Liv. VI, 20, 4: quae proprie ad regni crimen pertinentia ab accusatoribus objecta sint reo, apud neminem auctorem invenio. Gell. XVII, 21, 24. Cic. Philipp. II, 44, 114) und er ſei der perduellio (Liv. VI, 20, 12) angeklagt worden.

1) Von Cicero, Livius und Dionyſius a. a. O.

2) Cic. Rep. II, 35, 60: quo in statu rei publicae Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit, eumque quom pater in ea culpa esse comperisse se dixisset, cedente populo morte mactavit. Daß hier nicht blos die Anklage, ſondern auch die Verurtheilung dem Magiſtrat zugeſchrieben wird, iſt eine alterthümliche Ausdrucksweiſe, die aus einer guten Quelle ſtammt. Sie findet ſich auch bei Dionys. VIII, 87. p. 553, 41. IX, 3. p. 560, 45: (Käſo Fabius) ὃς *Κάσσιον ἐπὶ τῇ τυραννίδι κρίνας ἀπέκτεινεν.* IX, 51. p. 607, 7. Liv. VI, 20, 12. Der Quäſtor fällt und vollzieht das Urtheil; der Populus gibt nur ſeine Genehmigung. Es iſt hier das Verhältniß des Populus zum Magiſtrat ganz analog gedacht, wie in der Redeweiſe consul creat per populi suffragia: man vergleiche hierüber oben S. 150 f.

3) Liv. II, 41, 11: invenio apud quosdam, idque propius fidem est, a quaestoribus K. Fabio et L. Valerio diem dictam perduellionis, damnatumque populi judicio, dirutas publice aedes.

4) Die Beweisſtellen für dieſen Sprachgebrauch ſ. o. S. 103. Anm. 3.

5) Er drückt ſich VIII, 77. p. 544, 30. c. 78. p. 545, 36 ſo aus: Coriolan ſei von den Quäſtoren beim *δῆμος* angeklagt, vom *δῆμος* gerichtet und verurtheilt worden. Allein da nach ihm der *δῆμος* in allen drei Comitien ſtimmt, (Sonderverſammlungen des einen oder andern Standes kennt Dionyſius nicht), ſo läßt ſich aus der angeführten Aeußerung nicht abnehmen, welche Comitien er ſich im vorliegenden Falle gedacht hat. Anderwärts läßt Dionyſius zu den Comitien, die über Caſſius Recht ſprechen ſollen, den großen Haufen (*ὄχλος*) zuſammenſtrömen, und von den Quäſtoren die Maſſe des Volks (*τὸ πλῆθος*) zu dieſer richtenden Verſammlung berufen werden VIII, 77. p. 544, 31: (die Quäſtoren) *προσκαλοῦντες ἡμέραν ἐφ' ἣν ἐκάλουν αὐτὸν* (den Coriolan) *ὡς ἐπὶ τοῦ δήμου τὴν δίκην ἀπολογησόμενον. ὄχλου δὲ πλείονος συναχθέντος εἰς τὴν ἀποδεχθεῖσαν*

Man ſieht nur ſo viel, daß er vorausſetzt, die Plebs habe mitgeſtimmt: denn er erzählt weiter unten, ſie habe ſpäter ihre Abſtimmung bereut [1]). Allein aus dieſer Angabe läßt ſich nicht erſehen, welche Volksverſammlung er ſich als richtende Verſammlung gedacht hat: denn die Plebs hatte nach ſeiner Anſicht in allen drei Comitien Stimmrecht. Auch Dio Caſſius legt die Verurtheilung des großen Mannes der Plebs zur Laſt, ohne jedoch die Comitien, die den Urtheilsſpruch fällten, näher zu bezeichnen [2]).

Die Anſichten der neueren Forſcher ſind getheilt. Die Einen haben angenommen, Sp. Caſſius ſei in Centuriatcomitien [3]), die Andern, er ſei in Curiatcomitien [4]) angeklagt und verurtheilt worden.

ἡμέραν, συγκαλέσαντες εἰς ἐκκλησίαν τὸ πλῆθος τὰ ἐμφανῆ τοῦ ἀνδρὸς ἔργα διεξῆσαν. Niebuhr R. G. I, 188. Anm. 362 folgert hieraus, Dionyſius habe für das Volksgericht, das den Sp. Caſſius verurtheilt habe, die plebejiſchen Tributcomitien gehalten. Allein — um davon abzuſehen, daß Dionyſius plebejiſche Comitien gar nicht kennt, indem nach ihm in allen drei Comitien die geſammte Nation Stimmrecht hat — Dionyſius gebraucht die Ausdrücke ὄχλος und πλῆθος auch von den Centuriatcomitien, z. B. VIII, 87. p. 558, 29: ἐπεὶ καθῆκεν ὁ τῶν ἀρχαιρεσιῶν καιρός, ὁ ὕπατος συνεκάλεσε τὸν ὄχλον ἐπὶ τὰς ἀρχαιρεσίας (den Conſulwahlen). VIII, 90. p. 557, 3: ὁπότε οἱ ὕπατοι καλοῖεν τὸ πλῆθος, ὡς ἀποδεξόντες τοὺς ὑπάτους, οἱ δήμαρχοι διέλυον τὰ ἀρχαιρέσια. IX, 14. p. 570, 45: τοῦ δευτέρου μεσοβασιλέως συγκαλέσαντος εἰς τὸ πεδίον τοὺς ὄχλους, ἀποδείκνυται Καίσων Φάβιος τὸ τρίτον ὕπατος. An der zuletzt angeführten Stelle iſt zwar (mit Klee, de mag. cons. Rom. p. 34. not. 24) ſtatt τοὺς ὄχλους vermuthlich τοὺς λόχους zu ſchreiben, wie denn auch Dionys. VIII, 90. p. 557, 9 ſtatt der Vulgate οἱ ὕπατοι τὴν ἐξουσίαν ἔχοντες τοῦ συγκαλεῖν τοὺς ὄχλους die richtige Lesart τοὺς λόχους aus der vaticaniſchen Handſchrift hergeſtellt worden iſt. Aber die Lesart τὸν ὄχλον in der zuerſt angeführten Stelle VIII, 87 iſt, wie es ſcheint, nicht anzufechten.

1) Dionys. VIII, 81. p. 547, 43. c. 82. p. 549, 18.

2) Seine Worte lauten ſo Fragm. 19 (Mai Nov. Coll. II. p. 150): Κάσσιος τὰς Ῥωμαίας εὐεργετήσας ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων ἐθανατώθη, ὥςε καὶ ἐκ τούτου διαδεικθῆναι, ὅτι πιςὸν οὐδὲν ἐν τοῖς πλήθεσίν ἐςιν, ἀλλὰ καὶ τὰς πάνυ αφίσι προσκειμένας οὐχ ἧττον τῶν τὰ μέγιςα ἀδικούντων ἀπολλύουσιν.

3) So Rein, Quaest. Tull. cum excursu de comit. rom. judicibus, Progr. des Gymnaſiums von Eiſenach, 1841. p. 11 ff. und de judiciis pop. rom. provocatione non interposita habitis, ebendaſ. 1841. p. 7. Derſelbe Crim. Recht der Römer 1844. S. 477. 481 und in Pauly's R. E. IV, 373. Geib Geſch. d. röm. Crim. Proceſſes 1842. S. 33 f. Haeckermann de legislat. decemv. 1843. p. 35 ff.

4) So Niebuhr Röm. Geſch. II, 190. 362: „die zwölf Tafeln übertrugen die Halsgerichte an die Centuriatcomitien als die allgemeine Nationalverſamm-

Die Entſcheidung dieſer Frage iſt dadurch erſchwert, daß aus der Zeit vor der Decemviralgeſetzgebung kein Criminalfall überliefert wird, aus dem wir erſehen könnten, welches zu jener Zeit der ordentliche Verlauf eines Capitalproceſſes war. Auch ſonſt fehlt es an jeder beſtimmten und zuverläßigen Nachricht über das Proceßverfahren jener Zeit. Wir ſind unter dieſen Umſtänden darauf beſchränkt, aus Wahrſcheinlichkeitsgründen zu urtheilen: und dieſe ſprechen dafür, daß die Patricier bis zur Decemviralgeſetzgebung, die auch hierin Rechtsgleichheit zwiſchen beiden Ständen geſtiftet hat, die Capitalproceſſe ihrer Standesgenoſſen nicht vor die Comitien des Geſammtvolks, ſondern vor die Sonderverſammlungen ihrer eigenen Bürgerſchaft gebracht haben. Die ganze bisherige Unterſuchung hat herausgeſtellt, daß im Beginn der Republik noch eine tiefgreifende Scheidung zwiſchen der Bürgerſchaft und der Gemeinde beſtanden hat. Die patriciſche Bürgerſchaft bildete damals noch einen Staat im Staat; ſie hatte ohne Zweifel, wie ihren eigenen Gottesdienſt, ihr eigenes Privatrecht, ſo auch ihre eigene Juſtiz: und es erſcheint durchaus unglaublich, daß ſie damals die Entſcheidung über das Caput eines Patriciers einem Comitiat überlaſſen hat, in welchem auch die Plebs Stimmrecht, ja vielleicht die Majorität hatte. Daß die Patricier bis zur Geſetzgebung der zwölf Tafeln die Capitalgerichtsbarkeit über ihre Standesgenoſſen in ihrer abgeſonderten Standesverſammlung ausgeübt haben, dafür ſpricht auch das bekannte Zwölftafelgeſetz, das verordnete, daß über das Caput eines römiſchen Bürgers in Zukunft keine andere Volksverſammlung, als „der größte Comitiat" ſolle richten dürfen [1]). Dieſes Geſetz berechtigt durch ſeine negative, verbietende Faſſung, ſowie durch die gewiß nicht zufällige Wahl des ſignificanten Ausdrucks

lung. Bisher war dieſes Gericht über die Altbürger von den Curien ausgeübt worden." Derſelbe Vortr. über röm. Geſch. I, 259. Göttling im Hermes Bd. XXVI. 1826. S. 102 ff. und Geſch. d. röm. Verf. S. 276. 307: „ohne Zweifel hat ihn das Pairsgericht der Curien verurtheilt." Kobbe Röm. Geſch. I, 158. Kortüm Röm. Geſch. S. 79. Hennebert, histoire de la lutte p. 63. Arnold, history of Rome. 1848. I, 163. Peter Geſch. Roms I, 152.

1) Cic. de leg. III, 19, 44: altera (lex de XII tabulis translata) de capite civis rogari, nisi maximo comitiatu vetat. Vgl. Rep. II, 36, 61: lex illa praeclara, quae de capite civis romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetabat. pr. Sest. 30, 65. Dirkſen, Zwölftafelfragm. S. 644 ff.

maximus comitiatus zu der Vorausſetzung, daß bis dahin auch die beiden kleineren Comitiate die Capitalgerichtsbarkeit ausgeübt hatten. Im andern Fall dagegen, wenn die Centuriatcomitien ſich ſchon vor der Geſetzgebung der zwölf Tafeln, ja ſchon, wie Manche annehmen, ſeit dem Beſtehen der Centurienverfaſſung im ausſchließlichen Beſitz der Capitalgerichtsbarkeit befunden hätte, wäre die formelle Faſſung des angeführten Zwölftafelgeſetzes unmotivirt. Noch M. Manlius iſt, unter Nichtachtung dieſes Geſetzes der zwölf Tafeln, in Curiatcomitien gerichtet und verurtheilt worden [1]: eine ſolche Geſetzwidrigkeit hätte man nicht zu begehen gewagt, wenn man ſich nicht auf das alte Herkommen, den mos majorum hätte berufen können. Hundert Jahre vor dem Proceß des Manlius, zu einer Zeit, als das Patriciat noch eine zahlreiche, mächtige, geſchloſſene Bürgerſchaft bildete, und ſich noch im unbeſchränkten Beſitze des Regiments befand; als die Decemviralgeſetzgebung, die nach langen und ſchweren Kämpfen ein beiden Ständen gemeinſchaftliches Civil- und Criminalrecht ſchuf, noch in weiter Ferne lag, damals mögen alle patriciſchen Capitalproceſſe innerhalb der patriciſchen Bürgerſchaft abgemacht und entſchieden worden ſeyn.

Iſt Spurius Caſſius in einer Sonderverſammlung ſeiner Standesgenoſſen gerichtet und zum Tode verurtheilt worden, ſo hat die Plebs an dieſem Richterſpruch keinen Antheil gehabt. Es verſteht ſich dieß übrigens von ſelbſt. Man kann mit vollkommener Gewißheit annehmen, daß ſie für Caſſius und ſein Ackergeſetz entſchieden Parthei genommen, in der Hinrichtung deſſelben einen Juſtizmord geſehen, und ſeine Blutrichter tief verabſcheut hat. Die Geſchichtſchreiber dagegen, welche berichten, die Plebs ſei gegen Caſſius aufgebracht geweſen und habe für ſeine Hinrichtung geſtimmt, verwickeln ſich in die handgreiflichſten Widerſprüche. So erzählt Dionyſius, die Plebs habe alsbald nach Sp. Caſſius Hinrichtung die Thorheit ihres Richterſpruchs bereut [2]. Allein ſo blind gegen ihr Recht und ihren Vortheil kann ſie auch vorher nicht, kann ſie nie geweſen ſeyn. So weiß Livius nicht genug zu ſchildern, wie abſpenſtig die Plebs dem Sp. Caſſius geworden ſei, als ſie ſeine herrſchſüchtigen Abſichten, ſein Streben nach Alleinherrſchaft durchſchaut habe [3]: aber zwei

1) Der Beweis hiefür wird an ſeinem Orte geführt werden.
2) S. o. S. 462. Anm. 1.
3) Liv. II, 41, 9.

Jahre nach der Hinrichtung des Sp. Caſſius, unter dem Jahr 271, berichtet er, die Plebs habe die Wahl des L. Valerius zum Conſul ſehr ungern geſehen, da dieſer Mann ihr als Ankläger und Blutrichter des Sp. Caſſius in hohem Grade verhaßt geweſen ſei [1]). Im Uebrigen zeugt jene Darſtellung des Livius nicht von tieferer Einſicht in die damaligen Verhältniſſe. Hätte Sp. Caſſius wirklich nach der Königsherrſchaft geſtrebt, ſo hätte die Plebs dieſem Unternehmen ruhig zuſehen können. Sie hatte durch den Sturz des Königthums und die Einführung der republikaniſchen Verfaſſung nichts gewonnen, ſondern nur eingebüßt. An die Stelle des über den Partheien ſtehenden und ſie vermittelnden Königthums war eine gewaltthätige und ſelbſtſüchtige Geſchlechterherrſchaft getreten. Eine Wiederherſtellung des Königthums konnte der Plebs unter dieſen Umſtänden nur vortheilhaft ſeyn, zumal, wenn ein Mann, wie Sp. Caſſius, von dem ſie Gerechtigkeit zu erwarten hatte, den Königsſtuhl beſtieg.

Alle dieſe Erwägungen haben zum Ergebniß, daß Spurius Caſſius, wie die alte und ächte Ueberlieferung meldet [2]), von dem Populus, d. h. von der patriciſchen Bürgerſchaft oder den Curien verurtheilt worden iſt.

Welche Todesſtrafe an dem Verurtheilten vollzogen worden iſt, darüber äußern ſich die meiſten Geſchichtſchreiber nicht mit beſtimmten Worten [3]). Nur Dionyſius gibt an, er ſei durch die Quäſtoren vom tarpejiſchen Felſen herabgeſtürzt worden [4]). Dieſe Angabe iſt

1) Liv. II, 42, 7: ea igitur pars reipublicae (das Patriciat) vicit, et in venientem etiam annum M. Fabium, Caesonis fratrem, et magis invisum alterum plebi accusatione Sp. Cassii L. Valerium consules dedit. Daſſelbe berichtet Dionyſius IX, 51. p. 607, 5: ὁ δῆμος εἶχεν ὀργὴν πρὸς αὐτὸν (den Conſul L. Valerius) ἐπὶ τῷ Σποφλίου Κασσίου θανάτῳ, ὃν ἀπέκτεινεν ὡς ἐπιχειροῦντα βασιλέα ταμίας ὧν τότε Οὐαλέριος.

2) S. o. S. 465. Anm. 2 und 3.

3) Cic. Rep. II, 35, 60: quaestor eum accusavit et cedente populo morte mactavit. Liv. II, 41, 10: quem ubi primum magistratu abiit, damnatum necatumque constat. IV, 15, 4: de Spurio Cassio propter consilia inita de regno supplicium sumptum. Diod. Sic. XI, 37: καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη. Dieſer oder ähnlicher Ausdrücke haben ſich ohne Zweifel auch die Chroniken bedient.

4) Dionys. VIII, 78. p. 546, 3: οἱ ταμίαι ἀγαγόντες τὸν ἄνδρα ἐπὶ τὸν ὑπερκείμενον τῆς ἀγορᾶς κρημνὸν ἁπάντων ὁρώντων ἔρριψαν κατὰ τῆς πέτρας. αὕτη γὰρ ἦν τοῖς τότε Ῥωμαίοις ἐπιχώριος τῶν ἐπὶ θανάτῳ ἁλόντων ἡ κόλασις. X, 38. p. 665, 2.

wahrſcheinlich ein Rückſchluß aus der Todesart des M. Manlius, der ebenfalls der Perduellio angeklagt war [1]), und nach ſeiner Verurtheilung vom tarpejiſchen Felſen herabgeworfen worden ſeyn ſoll [2]). Allein den Manlius hatten Tribunen angeklagt, und Tribunen waren es auch, die, wie erzählt wird, jene Todesſtrafe an ihm vollzogen haben [3]). Ueberhaupt ſcheint das Herabſtürzen vom tarpejiſchen Felſen eine vorzüglich von den Tribunen vollzogene Todesſtrafe geweſen zu ſeyn; die bei Staatsverbrechen gewöhnliche Todesſtrafe war Enthauptung nach vorhergegangener Stäupung [4]). Daher muß bezweifelt werden, ob die eben erwähnte Nachricht des Dionyſius aus alter und ächter Ueberlieferung ſtammt. Die älteſten Chroniken haben ſich ohne Zweifel über Caſſius Hinrichtung ganz allgemein ausgedrückt, und die Todesart nicht näher angegeben [5]).

Eine abweichende Tradition ſchreibt die Verurtheilung und Hinrichtung des Sp. Caſſius ſeinem Vater zu. Dieſer — ſo wird erzählt — hielt kraft väterlicher Gewalt Gericht über ſeinen Sohn,

---

1) Liv. VI, 20, 12.

2) Liv. VI, 20, 12: tribuni de saxo Tarpeio dejecerunt. Dionys. Exc. XIV, 6 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 489). Plut. Camill. 36. Dio Cass. fr. 26, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 155) und XLV, 31. Zonar. VII, 24. p. 359, b. Varr. ap. Gell. XVII, 21, 24.

3) Liv. VI, 20, 12.

4) So werden z. B. die Söhne des Brutus hingerichtet, Liv. II, 5, 8: missi lictores ad sumendum supplicium nudatos virgis caedunt securique feriunt. Im Plebiſcit des Tribunen Duilius heißt dieſe Strafe tergo ac capite puniri Liv. III, 55, 14. — Doch kommen auch andere Strafen der Perduellio vor, z. B. Erhängen, vgl. Liv. I, 26, 6: duumviri perduellionem judicent. si a duumviris provocarit, provocatione certato. si vincent, caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomoerium vel extra pomoerium. Nach einer von der gewöhnlichen Tradition abweichenden Nachricht des Cornelius Nepos bei Gell. N. A. XVII, 21, 24 iſt M. Manlius, der ebenfalls des Verbrechens der perduellio angeklagt war, verberando getödtet worden. Dieſelbe Strafe, das virgis ad necem caedi, wird vom Senat gegen den Nero als Feind des Vaterlandes ausgeſprochen, Suet. Ner. 49: (als Nero erfuhr) se hostem a senatu judicatum, et quaeri, ut puniatur more majorum, interrogavit, quale id genus esset poenae. et quum comperisset, nudi hominis cervicem inseri furcae, corpus virgis ad necem caedi, conterritus est. In derſelben Bedeutung ſteht puniri more prisco, more majorum bei Tac. Annal. II, 32. IV, 30. XVI, 11.

5) S. o. S. 469. Anm. 3.

und ließ denſelben, als er ihn ſchuldig fand, tödten [1]). An und für ſich betrachtet enthält dieſe Tradition nichts Unglaubliches. Daß die väterliche Gewalt mit ihrem Recht über Leben und Tod ſich auch über die erwachſenen Söhne erſtreckt hat, iſt noch aus viel ſpäterer Zeit bezeugt [2]). Ehe die Decemviralgeſetzgebung eine legitime Form für die Emancipation ſchuf [3]), ſcheint die väterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange bis zum Tode des Vaters oder Sohns fortgedauert haben. In dieſer Beziehung alſo wäre gegen die erwähnte Tradition nichts einzuwenden. Dagegen ſteht ſie im Widerſpruch mit andern Ueberlieferungen. Es wird nämlich berichtet, Caſſius Vermögen ſei eingezogen [4]), ſein Haus geſchleift, die Stätte deſſelben öde gelaſſen worden [5]). Auch ſein Standbild,

1) Liv. II, 41, 10: sunt, qui patrem auctorem ejus supplicii ferant. eum cognita domi causa verberasse ac necasse. Dionys. VIII, 79. p. 546, 11 ff. Val. Max. V, 8, 2: Cassius filium, postquam potestatem deposuit, adhibito propinquorum et amicorum consilio adfectati regni crimine domi damnavit verberibusque adfectum necari jussit. (Der gewöhnlichen Tradition folgt Valerius Maximus VI, 3, 1: Sp. Cassium populus romanus capitali supplicio affecit.) Plin. H. N. XXXIV, 9. §. 15. Flor. I, 26, 7. Eine Verknüpfung beider Traditionen findet ſich Cic. Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit, eumque, quom pater in ea culpa esse comperisse se dixisset, cedente populo, morte mactavit.

2) Noch gegen das Ende der Republik iſt es vorgekommen, daß Väter, den bürgerlichen Gerichten zuvorkommend, an ihren ſchon erwachſenen Söhnen die Todesſtrafe vollzogen haben, z. B. Sall. Cat. 39: in his (qui ad Catilinam initio profecti sunt) erat A. Fulvius, senatoris filius, quem retractum ex itinere parens necari jussit. Daſſelbe berichten Dio Cass. 37, 36, 4. Val. Max. V, 8, 5.

3) Dirkſen Taf. IV, 3.

4) Dionys. VIII, 79. p. 546, 42: *τὰ χρήματα αὐτοῦ τὸ κοινὸν ἀπέλαβεν* und weiter unten: *ἡ οὐσία αὐτοῦ ἐδημεύθη*. Dionyſius läßt auch die Ceresſtatue, welche die Inſchrift trug ex Cassia familia datum, von Staatswegen aus dem confiscirten Vermögen des Caſſius geſtiftet werden, ſ. u. S. 474. Anm. 3.

5) Liv. II, 41, 11: invenio apud quosdam, idque propius fidem est, damnatum populi judicio, dirutas publice aedes. ea est area ante Telluris aedem. Dionys. VIII, 79. p. 546, 37: *μετὰ τὸν θάνατον τοῦ Κασσίου ἥ τε οἰκία κατεσκάφη, καὶ μέχρι τοῦδε ἀνεῖται ὁ τόπος αὐτῆς ἀθρους, ἔξω τοῦ νεὼ τῆς Γῆς, ὃν ὑστέρους ἡ πόλις κατεσκεύασε χρόνους ἐν μέρει τινὶ αὐτῆς, κατὰ τὴν ἐπὶ Καρίνας φέρουσαν ὁδόν.* Cic. pro dom. 38, 101. Val. Max. VI, 3, 1. Der Tempel der Tellus iſt übrigens viel ſpätern Urſprunges: er wurde erſt im Jahr 486 d. St. von dem Conſul P. Sempronius Sophus vovirt, Flor. I, 19, 2: domiti ergo Picentes Sempronio duce, qui tremente inter proelium campo Tellurem deam (als die Erdgöttin, deren Wirkung jenes Erdbeben war) promissa aede placavit. Die örtliche Lage

das er ſich ſelbſt geſetzt haben ſoll, ſoll auf obrigkeitlichen Befehl eingeſchmolzen worden ſeyn [1]). Dieſe Maaßregeln ſind, wie ſchon

---

des Tempels iſt ſtrittig. Becker Handb. I, 524 ff. zieht in Abrede, daß derſelbe auf der Höhe der Carinen (d. h. auf der Höhe von S. Pietro ad Vincula) gelegen hat, und verſetzt ihn in die Tiefe unterhalb des Bergs, wofür er namentlich das Zeugniß des Dionyſius geltend macht, der den Tempel nicht auf den Carinen, ſondern an der zu den Carinen hinführenden Straße liegen läßt, κατὰ τὴν ἐπὶ Καρίνας φέρουσαν ὁδόν VIII, 79. p. 546, 41 — womit Becker, zur röm. Topographie S. 75 treffend vergleicht Dionys. I, 68. p. 54, 45: νεὼς (der Tempel der Penaten) δείκνυται τῆς ἀγορᾶς οὐ πρόσω κατὰ τὴν ἐπὶ Καρίνας φέρουσαν ἐπίτομον ὁδόν. Becker macht für ſeine Annahme auch den Umſtand geltend, daß die beiden kleinen Kirchen S. Salvatore und S. Pantaleone, die früher den Beinamen in tellure geführt haben, in der Ebene liegen. Anderer Anſicht iſt Urlichs, welcher den Tempel der Tellus, folglich auch das Haus des Sp. Caſſius auf die Höhe des Bergs verlegt, weil jener Tempel nach dem Zeugniß der Alten in Carinis geſtanden habe, und der Ausdruck Carinae nur die Höhe des Bergs bezeichne, Beſchreibung der Stadt Rom III, 2, 199 und Röm. Topogr. in Leipzig 1845. S. 117. Gegen Urlichs' Widerrede hat Becker ſeine Anſicht, der Tempel habe in der Ebene gelegen, vertheidigt in der Streitſchrift: Zur röm. Topogr. 1845. S. 74 f.: wogegen Urlichs hinwiederum ſeine Behauptung verfochten hat in der Schrift: Römiſche Top. in Leipzig II. 1845. S. 17 und Rhein. Muſ. Bd. IV. 1846. S. 640. Die Dürftigkeit der Nachrichten läßt eine genauere Bezeichnung der örtlichen Lage des Tempels nicht zu; aber die Annahme, er habe auf der Höhe der Carinen gelegen, iſt mit der oben erwähnten Angabe des Dionyſius, der ihn an der Straße liegen läßt, welche nach den Carinen führte, nicht zu vereinigen.

1) Plin. XXXIV, 14. §. 30: Lucius Piso (der Annaliſt) prodidit, M. Aemilio C. Popilio iterum consulibus (im Jahr 596 d. St.) a censoribus P. Cornelio Scipione M. Popilio statuas circa forum eorum qui magistratum gesserant sublatas omnes praeter eas, quae populi aut senatus sententia statutae essent, eam vero, quam apud aedem Telluris statuisset sibi Sp. Cassius, qui regnum adfectaverat, etiam conflatam a censoribus. Ueber dieſe verworrene Stelle handelt Becker Hdb. I, 524. Anm. 1099 und II, 2, 228. Anm. 554. Er nimmt mit Recht an, daß unter dieſen Cenſoren nicht diejenigen des Jahrs 596 zu verſtehen ſind: denn daß eine Statue des Sp. Caſſius, falls er ſich ſelbſt eine ſolche geſetzt hätte, ſeine Hinrichtung und die Niederreißung ſeines Hauſes nicht überdauert haben würde, verſteht ſich von ſelbſt. Iſt aber die Einſchmelzung dieſer Statue unmittelbar nach Caſſius Tod angeordnet worden, ſo kann dieſer Befehl nicht von Cenſoren, wie es bei Plinius heißt, ausgegangen ſeyn, da es zu Caſſius Zeit noch keine Cenſoren gab. Becker hat gewiß richtig geſehen, wenn er annimmt, daß es bei Plinius heißen müſſe conflatam a quaestoribus: ſei es, daß Plinius ſelbſt ſo geſchrieben hat, und die falſche Lesart von den Abſchreibern herrührt; ſei es, daß nur der Gewährsmann des Plinius, der Annaliſt Piſo, das Richtige geſagt, Plinius aber in ſeiner Eilfertigkeit, weil

Dionyſius bemerkt [1]), nur dann erklärlich, wenn die Hinrichtung des Caſſius von Staatswegen auf Grund eines condemnirenden Volksbeſchluſſes vollzogen worden iſt; ſie ſind es nicht, wenn das Verfahren gegen Caſſius eine Privatſache, eine häusliche Angelegenheit geblieben iſt, und ein Familiengericht das Todesurtheil über ihn ausgeſprochen hat. Beide Traditionen mit einander in Einklang zu bringen, iſt die vermittelnde Hypotheſe aufgeſtellt worden, das Todesurtheil zwar habe ein Gericht der Curien gefällt, aber aus Rückſichten gegen die Gens ſei dem Vater des Verurtheilten geſtattet worden, daſſelbe zu Hauſe zu vollziehen [2]). Dieſes Verfahren wäre allerdings nicht beiſpiellos [3]).

Im Ganzen aber geht aus dieſem nicht vollſtändig auszugleichenden Widerſpruch der Traditionen über des Sp. Caſſius Verurtheilung und Tod hervor, wie einſylbig man ſich die Chroniken jener Zeit zu denken hat, und wie Vieles, was man bei den ſpätern Hiſtorikern als geſchichtliche Thatſache berichtet lieſt, nur Conjectur und Combination, kurz ſchriftſtelleriſche Ausmalung iſt. In den älteſten Chroniken mag nichts geſtanden haben, als die dürftige Notiz, in dieſem Jahr ſei Sp. Caſſius, der Urheber des Ackergeſetzes, wegen Verdachts, er ſtrebe nach der Alleinherrſchaft, verurtheilt und getödtet worden [4]). Nichts als dieſes Wenige bleibt

---

ihm die Cenſoren noch vorſchwebten, von denen er zuvor geredet hatte, ſich verſchrieben hat. Einen andern Ausweg ſchlägt Niebuhr ein. Er ſchreibt die Vernichtung der Statue zwar den Cenſoren des Jahrs 596 zu, nimmt aber an, nicht Caſſius ſelbſt, wie Plinius angibt, habe das Standbild ſich geſetzt, in welchem Falle es von den Quäſtoren nicht verſchont worden wäre, ſondern ein Nachkomme des Caſſius ſei es geweſen, der es zum Andenken an den Unglücklichen errichtet habe, Röm. Geſch. II, 195.

1) Dionys. VIII, 79. p. 546, 35 ff.

2) So Göttling, Geſch. d. röm. Verf. S. 306.

3) Man vgl. z. B. Liv. XXXIX, 18, 6: mulieres damnatas (wegen ihrer Theilnahme an den bacchanaliſchen Orgien) cognatis, aut in quorum manu essent, tradebant, ut ipsi in privato animadverterent in eas. Daſſelbe bei Val. Max. VI, 3, 7: a consulibus cum multae mulieres essent damnatae, in omnes cognati intra domos animadverterunt. Suet. Tib. 35.

4) Etwa: his consulibus Sp. Cassius, auctor agrariae legis, propter suspicionem regni adpetendi (ſo Cic. Philipp. II, 44, 114; propter suspicionem regni ſagt Livius II, 41, 9; propter consilia inita de regno derſelbe IV, 15, 4) damnatus atque necatus est (vgl. Liv. II, 41, 10: quem, ubi primum magistratu abiit, damnatum necatumque constat). Auf dieſen Ton der Chroniken jener Zeit

übrig, wenn man in der Erzählung des Livius alles Erdichtete, Mißverſtandene oder mit andern Ueberlieferungen im Widerſpruch Stehende ſtreicht. Man hat hier einen Maaßſtab für die ausmalenden und ins Detail gehenden Darſtellungen der ſpäteren Hiſtoriker, namentlich des Dionyſius.

Aus dem Vermögen des Hingerichteten ſoll der Ceres ein Standbild geſtiftet worden ſeyn. Man ſchloß dieß daraus, daß ſich im Cerestempel zu Rom eine eherne Statue der Göttin befand, welche die Inſchrift trug: „aus der Habe des Caſſius geweiht“ [1]). Die Stiftung dieſes Weihgeſchenks ſchreibt die Tradition gewöhnlich dem Vater des Sp. Caſſius zu [2]); nur Dionyſius läßt es von Staatswegen aus dem confiscirten Vermögen des Hingerichteten geſtiftet werden [3]). Der Ceres wurde die Habe des Sp. Caſſius, wie es ſcheint, deßhalb geweiht, weil er ſich gegen das Geſetz vergangen hatte, das Denjenigen, der nach der Königsherrſchaft ſtreben würde, ſammt ſeiner Habe für sacer erklärte [4]). Die Habe (familia) des homo sacer aber fiel der Ceres anheim [5]).

Sp. Caſſius ſoll drei Söhne hinterlaſſen haben [6]), die, wie Dionyſius berichtet [7]), verſchont wurden, obwohl es altes Herkommen geweſen ſei, die Verbrechen der Väter auch an ihren Kindern zu ſtrafen. Der Senat habe aber dießmal auf die Ausübung des grauſamen Rechts verzichtet, und die Söhne des Hingerichteten verſchont. Von da an ſei es Sitte geblieben, die Kinder eines Ver-

laſſen Stellen ſchließen, wie Liv. II, 19, 2: his consulibus Fidenae obsessae; Crustumeria capta; Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit.

1) Liv. II, 41, 10: eum (der Vater des Caſſius) peculium filii Cereri consecravisse; signum inde factum esse et inscriptum „ex Cassia familia datum.“ Val. Max. V, 8, 2: pater eum damnavit et necari jussit ac peculium ejus Cereri consecravit. Plin. H. N. XXXIV, 9. §. 15: Romae simulacrum ex aere factum Cereri primum reperio ex peculio Sp. Cassi, quem regnum adfectantem pater ipsius interemerit. Dionys. VIII, 79. p. 546, 43.

2) Vgl. die in der vorhergehenden Anm. angeführten Stellen des Livius, Valerius Maximus und Plinius.

3) Dionys. a. a. O.

4) Liv. II, 8, 2: (Valerius Poplicola consul legem tulit) de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset. Eben dieſes Verbrechens aber war Caſſius beſchuldigt worden.

5) S. o. S. 255. Anm. 3.

6) Dionys. VIII, 78. p. 545, 39.

7) Dionys. VIII, 80. p. 547, 8 ff.

brechers ſtraffrei zu laſſen. Dieſe Tradition ſetzt offenbar die Caſſier der ſpätern Republik als Nachkommen des Sp. Caſſius voraus: eine Vorausſetzung, die — wie bei den Juniern [1]) — grundlos ſeyn könnte, zumal da die ſpätern Caſſier, gleichwie die Junier, Plebejer ſind. Hat ſie hiſtoriſchen Grund, ſo müßte angenommen werden, das Geſchlecht des Hingerichteten ſei aus dem patriciſchen Stande ausgeſtoßen worden, oder auch, in Folge des an Sp. Caſſius begangenen Juſtizmords, freiwillig aus demſelben ausgeſchieden.

13. Ueber die Schuld des Caſſius waren die Anſichten im Alterthum getheilt. Livius und Dionyſius ſcheinen nicht zu bezweifeln, er habe wirklich nach königlicher Herrſchaft geſtrebt, und reden von ſeiner Schuld als von einer ausgemachten Thatſache; ebenſo Plinius [2]); auch Cicero äußert ſich wiederholt in dieſem Sinn [3]). Andere Schriftſteller drücken ſich unſicherer und behutſamer aus, und reden nur von dem Verdacht, den er auf ſich geladen habe [4]). Dio Caſſius endlich ſagt geradezu, es ſei klar, daß er aus Scheelſucht, und nicht um eines Verbrechens willen hingerichtet worden ſei [5]). Dieſes Urtheil beruht natürlich nicht auf beſſerer hiſtoriſcher Kunde, ſondern es iſt eine Reflexion, die jedem Unbefangenen ſich aufdrängen muß. Denn von beſtimmten Beweiſen der Schuld, von ungeſetzlichen Handlungen des Angeklagten iſt nirgends die Rede; und das Gericht, das ihn verurtheilte, beſtand aus ſeinen erbittertſten Feinden, die nach Rache gegen ihn dürſteten, und ein Partheiintereſſe hatten, ihn zu verderben.

Es läßt ſich zwar die Möglichkeit nicht unbedingt in Abrede

---

1) S. v. Bd. I, 785 f.

2) Hist. Nat. XXXIV, 9. §. 15: ex peculio Sp. Cassi, quem regnum adfectantem pater ipsius interemit. Derſelbe XXXIV, 14. §. 30: Spurius Cassius, qui regnum adfectaverat.

3) Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit et morte mactavit. Lael. 8, 28: quis est, qui Tarquinium Superbum, qui Sp. Cassium, Sp. Maelium non oderit? 11, 36: num Viscellinum amici regnum appetentem debuerunt juvare? Unbeſtimmter drückt er ſich aus Philipp. II, 44, 114: Sp. Cassius propter suspicionem regni appetendi est necatus.

4) Val. Max. VI, 3, 1: Cassius, cui plus suspicio concupitae dominationis nocuit, quam tres magnifici consulatus profuerunt. Diod. Sic. XI, 37: δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη.

5) Dio Cass. fr. 19 (Mai Nov. Coll. II. p. 150): ἔκδηλον, ὅτι ζηλοτυπηθεὶς ἀλλ' οὐκ ἀδικήσας τι ἀπώλετο.

ziehen, daß Sp. Caſſius wirklich nach der Königswürde geſtrebt, die Wiederherſtellung des Königthums beabſichtigt hat. Noch lebte das glänzende Zeitalter der Königsherrſchaft im Gedächtniß der damaligen Generation. Mancher rechtliche Bürger mochte, erwägend, daß ihm der Umſturz der alten Verfaſſung keinen Nutzen gebracht, aus den ſchwankenden Verhältniſſen der Gegenwart, aus den wilden Partheikämpfen, welche die Republik innerlich zerrütteten und nach außen ſchwächten, ſich zurückſehnen nach der friedlichen Herrſchaft eines ſtarken und über den Partheien ſtehenden Königs. Die Plebs namentlich hatte ſich unter dem Regiment der Könige in einer ungleich beſſeren Lage befunden, als unter der jetzigen Geſchlechterherrſchaft, die, wie jede Herrſchaft eines Standes, gewaltthätig und ſelbſtſüchtig war; ſie konnte die Wiederherſtellung des Königthums den jetzigen Verfaſſungszuſtänden nur vorziehen [1]). Wohl mochte unter dieſen Umſtänden in einem unternehmenden Manne, der von wahrer Begeiſterung für Recht und Gerechtigkeit erfüllt, von aufrichtigem Erbarmen mit den Nothleidenden und Gedrückten beſeelt war, und der den Beruf in ſich fühlte, der Erſte in ſeinem Vaterlande zu ſeyn, der Gedanke aufſteigen, mit Hülfe der unterdrückten und mißhandelten Plebs die Geſchlechterherrſchaft zu ſtürzen, und das kaum erſt abgeſchaffte Königthum wiederherzuſtellen. Caſſius konnte, wenn er dieſen Plan gehabt hat, von den reinſten und uneigennützigſten Beweggründen geleitet ſeyn. Er konnte, den Eingebungen des Ehrgeizes fremd, einzig darauf abzwecken, der Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu ſteuern, eine gerechtere und gedeihlichere Staatsordnung herzuſtellen.

Dennoch ſpricht die überwiegende Wahrſcheinlichkeit dafür, daß Caſſius dieſen Plan nicht gehabt hat. Wäre er auf den Umſturz der Verfaſſung umgegangen, hätte er während ſeines Conſulats die nöthigen Vorbereitungen hiezu getroffen, hätte namentlich ſein Ackergeſetz den Zweck gehabt, die Plebs für ſein Unternehmen zu gewinnen, kurz, wäre der Plan reif geweſen, ſo hätte er ſein Amt nicht niedergelegt, und der ungeheuren Vortheile und Mittel, welche

1) Vgl. Bd. I, 783 ff. II, 74. 102 ff. Für dieſe Geſinnung der Plebs zeugt auch die Anhänglichkeit, mit welcher ſie das Andenken des Servius Tullius gefeiert haben ſoll. Sie begieng, wie erzählt wird, den Geburtstag des volksfreundlichen Fürſten als ein Feſt, und brachte ihm an den Nundinen Todtenopfer dar, ſ. o. Bd. I, 711.

die conſulariſche Gewalt ihm für ſeine Zwecke bot, ſich nicht entäußert. Wiederum zum Conſul gewählt zu werden, konnte er, ſo lange patriciſche Magiſtrate den Vorſitz bei den Wahlen hatten, nicht hoffen. Schon der Selbſterhaltungstrieb mußte ihm rathen, die Gewalt nicht niederzulegen, und ſich wehrlos der Rache ſeiner Standesgenoſſen auszuſetzen. Denn darüber konnte er ſich nicht täuſchen, daß er den herrſchenden Stand unverſöhnlich gereizt, mit tödtlichem Haſſe gegen ſich erfüllt hatte, und daß derſelbe blutige Rache an ihm nehmen werde. Die Chancen in dieſem Kampfe waren für ihn viel günſtiger, wenn er ihn als Conſul oder auch nur mit uſurpirter Conſulargewalt führte, als wenn er, ein wehrloſer Privatmann, den Angriff ſeiner Gegner abwartete. In jenem Fall ſtand ihm der Untergang als mögliche, in dieſem als gewiſſe Eventualität bevor. In jenem Fall hätte er ſein Leben theuer verkaufen können, in dieſem mußte er vorausſichtlich als wehrloſes Opfer fallen. Daß Sp. Caſſius dennoch ſein Amt niedergelegt hat, und ins Privatleben zurückgetreten iſt, beweist, daß er kein Verſchwörer war. Nur ein Unſchuldiger, der ein gutes Gewiſſen hatte, und auf die Gerechtigkeit ſeiner Sache vertraute, konnte handeln, wie Caſſius gehandelt hat.

Es ſpricht folglich die überwiegende Wahrſcheinlichkeit dafür, daß die gegen Caſſius erhobene Anklage, er ſtrebe nach der Alleinherrſchaft, ein bloſer Vorwand, ſeine Verurtheilung ein Juſtizmord geweſen iſt. Es iſt dieß nicht der einzige Juſtizmord, der aus dem Zeitalter des Kampfs der Stände überliefert wird. Spurius Mälius und Marcus Manlius ſind aus den nämlichen Beweggründen deſſelben Verbrechens beſchuldigt und auf dieſe Anſchuldigung hin der Eine gemordet, der Andere hingerichtet worden, während der Erſtere gewiß, der Andere nach aller Wahrſcheinlichkeit unſchuldig war.

14. Wir knüpfen an das caſſiſche Ackergeſetz eine überſichtliche Darſtellung des weitern Verlaufs der agrariſchen Streitigkeiten bis zum Decemvirat.

Welchen Erfolg die agrariſche Rogation des Caſſius gehabt hat, darüber äußert ſich Livius nicht näher; Dionyſius dagegen berichtet, der Senat habe, um die herrſchende Aufregung zu beſchwichtigen, und der Agitation des Caſſius ein Ende zu machen, den der Plebs entgegenkommenden Beſchluß gefaßt: es ſolle ein Theil des Ager Publicus unter die Plebs vertheilt, und zu dieſem

Zweck eine Commiſſion aus den zehn älteſten Conſularen gebildet werden, welche feſtzuſetzen habe, wie viel vom gemeinen Feld unter die Plebs vertheilt werden ſolle. Dieſe Commiſſion niederzuſetzen, und die Vertheilung der Ackerlooſe vorzunehmen, ſolle eine Obliegenheit der Conſuln des nächſtfolgenden Jahres ſeyn [1]). Hieran knüpft Dionyſius die weitere Mittheilung, dieſer Senatsbeſchluß ſei ſofort bei der Volksverſammlung eingebracht und von dieſer zum Geſetz erhoben worden [2]). Auch Livius ſetzt, obwohl er unter dem Jahr 268 nichts davon ſagt, in ſeiner weitern Geſchichtserzählung ſtillſchweigend voraus, das von Caſſius beantragte Ackergeſetz habe während ſeines Conſulats auf verfaſſungsmäßigem Wege Geſetzeskraft erlangt, und die vom Senat und den Conſuln verweigerte Ausführung dieſes caſſiſchen Ackergeſetzes ſei der Gegenſtand der argrariſchen Agitation der Tribunen in den folgenden Jahren geweſen [3]). In der That kann nicht bezweifelt werden, daß Sp.

---

1) Dionys. VIII, 76. p. 544, 1: *γράφεται μετὰ ταῦτα τὸ τῆς βουλῆς δόγμα τοιόνδε. ἄνδρας ἐκ τῶν ὑπατικῶν δέκα ἀποδειχθῆναι τοὺς πρεσβυτάτους, οἵτινες ὁρίσαντες τὴν δημοσίαν χώραν ἀποδείξουσιν, ὅσην τε δεῖ μισθοῦσθαι, καὶ ὅσην τῷ δήμῳ διαιρεθῆναι· τὴν δ' αἵρεσιν τῶν ἀνδρῶν καὶ τὴν διανομὴν τῶν κλήρων τοὺς εἰσιόντας ἐπιτελέσαι ὑπάτους.*

2) Dionys. VIII, 76. p. 544, 11: *τοῦτο τὸ δόγμα εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθὲν τόν τε Κάσσιον ἔχαυσε τῆς δημαγωγίας, καὶ τὴν ἀναβριπιζομένην ἐκ τῶν πενήτων φάσιν οὐκ εἴασε περαιτέρω προελθεῖν.* Uebereinſtimmend hiemit ſetzt Dionyſius auch anderwärts voraus, es ſei im Jahr 268 zu einem förmlichen Geſetz gekommen. Er erzählt z. B. unter dem Jahr 299, die Tribunen hätten den Antrag geſtellt, es ſolle das jetzt dreißig Jahre lang hinausgeſchobene Ackergeſetz (*ὁ τῆς κληρουχίας νόμος ἔτη τριάκοντα παρειλκυσμένος*) endlich einmal in Ausführung gebracht werden X, 35. p. 662, 3. Dionyſius bleibt ſich jedoch in dieſer Angabe nicht treu: in ſeiner weitern Geſchichtserzählung ſetzt er meiſt voraus, es ſei im Jahr 268 bei dem Senatsbeſchluß geblieben. So berichtet er unter dem Jahr 269, die Plebs ſei ſehr unzufrieden geweſen, *ὅτι τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ περὶ τῆς κληρουχίας οὐκ ἔπραττον οἱ ὕπατοι* VIII, 81. p. 547, 46. Im Jahr 271 erklärt bei ihm der Tribun Mänius, die Truppenaushebung hindern zu wollen, falls nicht die Conſuln *τὸ περὶ τῆς κληρουχίας ψήφισμα γράψαντες εἰς τὸν δῆμον ἐξενέγκωσιν* VIII, 87. p. 554, 10. Auch Dionys. VIII, 91. p. 558, 23. IX, 37. p. 595, 9 ff. c. 51. p. 607, 35. 50. c. 52. p. 608, 12. 19. 25 wird vorausgeſetzt, der Beſchluß ſei nur erſt Senatusconſult geweſen.

3) Bei Livius dreht ſich der Streit fortwährend um eine lex agraria, auf deren Vollziehung die Tribunen mit geſteigertem Nachdruck dringen. Unter dieſer lex iſt ohne allen Zweifel das caſſiſche Ackergeſetz zu verſtehen, das, wie aus Livius' weiterer Erzählung der agrariſchen Kämpfe klar hervorgeht, im Jahr

Caſſius ſein Ackergeſetz, wenn auch vielleicht in modificirter Faſſung, während ſeines Conſulats durchgeſetzt, und daß ſeit dem Jahr 268

268, unter Caſſius Conſulat, Geſetzeskraft erlangt haben muß, folglich den Conſuln der nächſtfolgenden Jahre die Verpflichtung auferlegte, einen Theil des gemeinen Felds der Plebs zu aſſigniren. So wenig auch Livius ſeine Mißſtimmung über die agrariſche Agitation der Tribunen verhehlt, ſo iſt doch aus ſeiner Geſchichtserzählung deutlich zu erſehen, daß die Plebs ein förmliches Recht auf die Vollziehung jener lex agraria zu beſitzen geglaubt hat, daß folglich ein für die Conſuln verbindliches Ackergeſetz beſtanden haben muß. Von der im Vorſtehenden beſprochenen lex agraria redet Livius an folgenden Stellen: II, 42, 1: dulcedo agrariae legis ipsa per se demto auctore subibat animos. §. 6: dulcedine agrariae legis. §. 8: certatum eo quoque anno cum tribunis est. vana lex vanique legis auctores jactando irritum munus facti. c. 43, 3: Spurius Licinius tribunus plebis, venisse tempus ratus per ultimam necessitatem legis agrariae patribus injungendae, susceperat rem militarem impediendam. c. 44, 1: et hic unus tribunum auctorem legis agrariae habuit (wo auctor legis, wie Weiſſenborn z. d. St. mit Recht bemerkt, nicht ſagen will, dieſer Tribun ſei Urheber des Geſetzes geweſen, ſondern, er ſei als Vertreter und Vertheidiger deſſelben aufgetreten, habe zu der Ausführung deſſelben gerathen. Ebenſo ſteht auctor II, 56, 6: ut inventor legis Volero, sic Laetorius collega ejus auctor cum recentior, tum acrior erat). II, 48, 2: Kaeso Fabius censuit, priusquam quisquam agrariae legis auctor (hier ſteht auctor wiederum in der ſo eben erörterten Bedeutung) tribunus existeret, patres ipsi captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. c. 52, 2. 3. c. 54, 2: agrariae legis stimulis plebs furebat. c. 61, 1. c. 63, 2: non ultra videbatur latura plebes dilationem agrariae legis. An allen dieſen Stellen iſt unter der lex agraria nicht eine tribuniciſche Rogation oder ein Plebiſcit (ein contra auctoritatem senatus gefaßtes Plebiſcit hätte damals unmöglich lex genannt werden können), ſondern das Ackergeſetz zu verſtehen, das im Jahr 268 von dem Conſul Caſſius eingebracht und vom Volk beſchloſſen worden iſt. Man ſieht dieß am deutlichſten aus der zuletzt angeführten Stelle II, 63, 2 — welche gar keine andere Erklärung zuläßt. — Zu derſelben Folgerung, daß ſeit 268 ein verfaſſungsmäßig zu Stande gekommenes, die Conſuln zur Ausführung verpflichtendes Ackergeſetz beſtanden hat, kraft deſſen die Plebs einen förmlichen Rechtsanſpruch auf einen Theil des gemeinen Felds beſaß, berechtigt auch die übrige Geſchichtserzählung des Livius, nach welcher die Plebs jedesmal, ſo oft ein Tribun die Ackerfrage und das caſſiſche Ackergeſetz zur Sprache bringt, in Wuth geräth, wie ein um ſein Recht Betrogener: man vgl. Stellen, wie II, 42, 6. c. 54, 2: agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat. c. 63, 2: non ultra videbatur latura plebes dilationem agrariae legis, ultimoque vis parabatur, cum Vulscos adesse ex incendiis villarum cognitum est. ea res maturam jam seditionem ac prope erumpentem repressit. Wenn die Plebs, an der ſonſt als Charakterzug die modestia gerühmt wird, dießmal im Begriff war, Gewalt zu gebrauchen, um die endliche Vollziehung des Ackergeſetzes zu erzwingen, ſo muß ſie das förmlichſte Recht auf ihrer Seite gehabt haben.

ein verfaſſungsmäßig zu Stande gekommenes Ackergeſetz beſtanden hat, zu deſſen Ausführung die Conſuln verpflichtet waren. Man muß dieß auch daraus folgern, daß im Jahr 281 von dem Tribunen Cn. Genucius eine förmliche Anklage gegen die Conſuln des vorangegangenen Jahrs wegen Nichtvollziehung der Lex Agraria erhoben worden iſt [1]). Dieſe Anklage ſetzt voraus, daß jene Conſuln durch ihre Weigerung, das Ackergeſetz zu vollziehen, eine Pflichtverletzung begangen hatten [2]), berechtigt alſo zu der Folgerung, daß damals ein ſie verpflichtendes Ackergeſetz beſtanden hat. Wäre das caſſiſche Ackergeſetz im Jahr 268 am Widerſtand der Patricier geſcheitert, alſo nicht Geſetz geworden, ſondern bloſe Rogation geblieben: kein Tribun hätte mit Fug die Conſuln des Jahrs 280 wegen Nichtausführung dieſes Geſetzesentwurfs in Anklageſtand verſetzen können.

Dennoch iſt, trotz ſeiner vollkommenen Rechtsverbindlichkeit, das Ackergeſetz vom Jahr 268 nicht zur Ausführung gekommen. Die Patricier ſahen die Ackerfrage ſeit der Verurtheilung und Hinrichtung des Sp. Caſſius für erledigt an. Nun traten aber die Tribunen als Vertreter des unredlich beſeitigten Geſetzes auf, und ſeit dem Jahr 269 fanden alljährlich leidenſchaftliche Verhandlungen über die Ackerfrage ſtatt, deren Gegenſtand eben die Forderung der Tribunen war, daß das in Caſſius letztem Conſulat beſchloſſene und rechtsgültige Ackergeſetz endlich in Vollzug geſetzt werde [3]).

---

1) Liv. II, 54. Dionys. IX, 37. p. 595, 18.

2) Dieß giebt auch Genucius bei Dionys. IX, 37. p. 595, 21 ff. als Grund ſeiner Anklage an: die Conſuln ſeyen ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen.

3) Dionys. VIII, 81. p. 548, 5: (im Jahr 269) *ἐκκλησίαι συνεχεῖς ὑπὸ τῶν τότε δημάρχων ἐγίνοντο καὶ ἀπαιτήσεις τῆς ὑποσχέσεως.* c. 87. p. 554, 7 ff. IX, 1. p. 559, 37: (der Tribun Sp. Icilius) *συνάγων εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον ἀσημέραι τὰς περὶ τῆς κληρουχίας ὑποσχέσεις ἀπῄτει παρὰ τῆς βουλῆς.* IX, 5. p. 562, 19. c. 37. p. 595, 9 ff. c. 51. p. 606, 49: *τὰς ὑποσχέσεις, ἃς ἐποιήσατο τῷ δήμῳ ἡ βουλή, Σπορίου Κασσίου ὑπατεύσαντος.* Dionyſius ſetzt durchgehends voraus, daß die Tribunen nicht ein neues Ackergeſetz beantragt, ſondern nur die Vollziehung des vom Senat beſchloſſenen gefordert haben. Daher klagt bei ihm die Plebs über die Wortbrüchigkeit des Senats VIII, 81. p. 548, 3: *συνῆεσαν πολλοὶ περὶ τῆς ἀπάτης διαλεγόμενοι.* c. 87. p. 554, 1: (die Plebejer wollten nicht mehr gehorchen, weil Senat und Conſuln) *τὰς περὶ τῆς κληρουχίας ἐψεύσαντο πρὸς αὐτοὺς συνθήκας.* c. 89. p. 556, 14. c. 91. p. 558, 22. IX, 17. p. 576, 30 ſagt der Conſul Aemilius, die Plebejer werden in den Krieg geſchickt, *ἵνα μὴ ἀπαιτῶσι τὰς περὶ τῆς κληρουχίας ὑποσχέσεις, πολλοστὸν ἤδη φερακιζόμενοι πρὸς τῶν πατρικίων.* Die betreffenden Stellen aus Livius ſind oben S. 479. Anm. 3 aufgeführt.

Ueber das Ergebniß dieser agrarischen Verhandlungen erfahren wir aus den Jahren 269 [1]) und 270 [2]) nichts, als daß das Drängen der Tribunen gegen den hartnäckigen Widerstand der Consuln erfolglos war. Im folgenden Jahr 271 suchte der Tribun Gaius Mänius die Ausführung des Senatsbeschlusses dadurch zu erzwingen, daß er die Truppenaushebung hinderte: aber die Consuln vereitelten diesen Widerstand, indem sie ihr Tribunal außerhalb der städtischen Bannmeile, über welche hinaus das Auxilium der Tribunen nicht reichte, aufschlugen, die Dienstpflichtigen vorforderten, und jeden Plebejer, der nicht erschien, mit Verwüstung seines Ackerfelds, Niederreißung seiner Bauernhütte und Wegtreibung seines Viehs bestraften [3]). Ebenso erfolglos war es, daß im Jahr 273 der Tribun Spurius Icilius [4]), dem der Ausspruch in den Mund gelegt wird, er wolle lieber die Etrusker in Rom, als die Patricier länger im Besitz des gemeinen Felds sehen [5]), die Truppenaushebung zu hindern suchte: die Patricier gewannen gegen ihn die vier andern Tribunen, wodurch die Consuln in den Stand gesetzt wurden, die Aus-

1) Dionys. VIII, 81. p. 548, 5. Liv. II, 42, 1.

2) Liv. II, 42, 3.

3) Dionys. VIII, 87. p. 554, 7 ff. Livius sagt unter diesem Jahre blos: certatum eo quoque anno cum tribunis est. vana lex vanique legis auctores jactando irritum munus facti II, 42, 8.

4) Der Name dieses Tribunen wird schwankend angegeben. Bei Livius II, 43, 3 und 44, 1 heißt er Spurius Licinius: denn dieß ist an beiden Stellen die kritisch gesicherte Lesart. Gegen diesen Namen spricht jedoch der Umstand, daß der Vorname Spurius im licinischen Geschlechte sonst nicht vorkommt. Bei Dionys. IX, 1. p. 559, 36 und c. 2. p. 560, 12 schwanken die Handschriften zwischen Σικλιος, Σικινιος und Σικιλλιος (welches Letztere die Lesart der vatikanischen Handschrift an der zweiten der angeführten Stellen ist): die richtige Lesart ist ohne Zweifel Ἰκιλλιος, wie man auch in der latinischen Uebersetzung des Gelenius liest. Der Name Icilius ist bei Dionysius auch sonst verschrieben worden, z. B. VI, 88. p. 410, 8 — wo die Handschriften ebenfalls Σπόριος Σικλιος statt Σπόριος Ἰκιλιος haben; VII, 14. p. 428, 43 — wo man früher Σπόριος Σικινιος las, jetzt aber die richtige Lesart Σπόριος Ἰκιλιος hergestellt ist. VII, 17. p. 431, 24 — wo im Vulgattext ebenfalls Σικινιος gelesen wurde, bis Sylburg bemerkt hat, es sei Ἰκιλιος zu verbessern. Erst in den spätern Büchern findet sich ohne Variante die Lesart Ἰκιλλιος.

5) Dionys. IX, 2. p. 560, 16: ὅτι μᾶλλον ἂν βούλοιτο Τυρρηνοὺς καὶ τοὺς ἄλλους πολεμίους κρατήσαντας τῆς πόλεως ἐπιδεῖν, ἢ τοὺς κατέχοντας τὴν χώραν τὴν δημοσίαν ἀφεῖναι (die Possessoren loslassen, fahren lassen, d. h. sein gegen sie gerichtetes Ackergesetz aufgeben).

hebung der Truppen zu vollziehen. Nicht glücklicher, als Icilius, war das Jahr darauf, 274, der Tribun Tiberius Pontificius, der ebenfalls, um die Ausführung des Ackergesetzes zu erzwingen, gegen die Truppenaushebung intercedirte, dessen Intercession aber der Senat durch Gewinnung seiner Collegen vereitelte [1]). Im Jahr 275 trat zu Gunsten des Ackergesetzes merkwürdiger Weise ein Patricier auf, der bis dahin gerade in der Ackerfrage der Hauptwortführer seines Standes, der eifrigste Widersacher der plebejischen Ansprüche gewesen war, der aber aus Gründen, die sich nur errathen lassen [2]), seine politische Partheistellung unversehens geändert hatte, und sich jetzt dahin erklärte, es sei billig, daß die Plebs, mit deren Schweiß und Blut das gemeine Feld erobert worden sei, auch ihren gebührenden Antheil an demselben erhalte. Befremdet lehnten die Patricier das Ansinnen ihres Standesgenossen ab [3]). In den folgenden Jahren schweigen die agrarischen Stürme [4]): wahrscheinlich wegen des vejentischen Kriegs, den der herrschende Stand eben in der Absicht entzündet hatte, die Agitation der Tribunen zu lähmen, und die Verhandlungen über das Ackergesetz zu ersticken: denn so lange das Heer im Feld stand, war das Forum leer. In den Jahren 278 [5]) und 280 [6]) dagegen war die Ackerfrage wieder Gegenstand leidenschaftlicher und gereizter Verhandlungen, doch ohne Erfolg. Im Jahr 281 lud der Tribun Cn. Genucius die Consuln des letztvorangegangenen Jahrs wegen ihres Widerstands gegen das Ackergesetz vor das Volksgericht der Tribus: die Patricier aber wußten sich des ungestümen Drängers durch Meuchelmord zu entledigen, und die Anklage unterblieb [7]). Im

1) Liv. II, 44, 1 ff. Dionys. IX, 5. p. 562, 18.

2) Mehr hierüber im folgenden Buch.

3) Liv. II, 48, 2 f. Dionysius erwähnt von diesem Antrage des Käso Fabius nichts: wahrscheinlich, weil er ihm unglaublich vorkam.

4) Unter dem Jahr 277 bemerkt Dionysius, die Plebs habe wieder einmal die Vertheilung des Ager Publicus zur Sprache gebracht, aber der drohend gewordene etruskische Krieg habe sie genöthigt, die Forderung zu vertagen, und ins Feld zu ziehen IX, 18. p. 576, 44 ff.

5) Liv. II, 52, 2: tribuni plebem agitare suo veneno, agraria lege. Die auctores dieses Ackergesetzes waren, wie Livius gleich darauf angibt, die Tribunen Q. Considius und T. Genucius.

6) Liv. II, 54, 2: agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat. consules summa vi resistunt.

7) Liv. II, 54. Dionys. IX, 37 ff. p. 595 f. Das Nähere im folgenden Buch.

Jahr 284, als die Tribunen die Ackerfrage auf's Neue zur Sprache brachten, und auf Vollziehung des längſt beſchloſſenen Geſetzes drangen, erklärte ſich ſogar der Eine der beiden Conſuln, Tiberius Ämilius, für die Forderung der Plebs [1]: allein der Antrag fiel auch dießmal, da ſich beſonders Appius Claudius ihm widerſetzte [2], im Senate durch [3]. Appius machte, wie Dionyſius berichtet, geltend, der im Jahr 268 gefaßte Senatsbeſchluß habe nur den Conſuln des darauffolgenden Jahrs, den unmittelbaren Nachfolgern des Sp. Caſſius, einen Auftrag ertheilt; für die jetzigen Conſuln ſei er vollkommen unverbindlich; ja die Letztern würden nicht einmal befugt ſeyn, jenen Beſchluß jetzt noch, nach fünfzehn Jahren, zur Vollziehung zu bringen [4]. Ebenſo erfolglos, als im Jahr 284, war das erneute und drohendere Andringen der Tribunen im Jahr 285 [5]. Ein ſchwerer Ausbruch der Erbitterung ſtand bevor, und es war ſchon Alles zu einem Aufſtande reif [6], als ein verheerender Einfall der Volsker die Legionen ins Feld rief, und damit den agrariſchen Verhandlungen und Streitigkeiten für dieſes Jahr ein Ende machte. Im Jahr 287 war Tib. Ämilius zum zweitenmal Conſul, und er, der ſchon in ſeinem frühern Conſulate an die Ausführung des caſſiſchen Ackergeſetzes gemahnt hatte, that dieß auch

1) Unter dem Jahr 287, in welchem Tib. Ämilius zum zweitenmal Conſul war, und die Ausführung des caſſiſchen Ackergeſetzes unterſtützte, ſagt Livius III, 1, 2: jam priore consulatu (im Jahr 284) Aemilius dandi agri plebi fuerat auctor. Nach dem Berichte des Dionyſius begünſtigte den tribuniciſchen Antrag nicht blos Ämilius, ſondern auch der andere Conſul dieſes Jahrs, L. Valerius (IX, 51. p. 607, 4 ff.), derſelbe, der als Blutrichter den Sp. Caſſius verurtheilt hatte, und der nun, wie Dionyſius angibt, durch Bevorwortung des Ackergeſetzes die Erbitterung zu beſänftigen ſuchte, von welcher die Plebs gegen ihn erfüllt war. Dieſe Nachricht verdient jedoch wenig Glauben. Sie hat ſchon inſofern alle Wahrſcheinlichkeit gegen ſich, da unter den beiden Conſuln jenes Jahrs Valerius der Vorgeſchlagene des Senats war.

2) Liv. II, 61, 2: Appius Claudius, acerrimus adversarius legis, causam possessorum publici agri tanquam tertius consul sustinebat. Dionys. IX, 52 ff. p. 608, 4 ff.

3) Dionys. IX, 54. p. 610, 15.

4) Dionys. IX, 52. p. 608, 6 ff. Die gleiche Ausrede leiht Dionyſius den angeklagten Altconſuln L. Furius und C. Manlius IX, 37. p. 595, 10.

5) Liv. II, 63, 2.

6) Liv. II, 63, 2: ea res (der Einfall der Volsker) maturam jam seditionem ac prope erumpentem repressit.

jetzt, heftig angefeindet von Seiten der Patricier, aber eben so eifrig unterstützt von Seiten der Tribunen und der Plebs [1]). Ein erbitterter Kampf stand bevor, als der andere Consul Q. Fabius den vermittelnden Vorschlag machte, nach Antium, die benachbarte Seestadt, die das Jahr zuvor, 286, erobert worden war, eine Colonie auszuführen: so könne einem Theile der Plebs zum Besitz von Grundeigenthum verholfen werden, ohne Beeinträchtigung der bisherigen Besitzer des gemeinen Felds und ohne Störung des Friedens zwischen den Ständen. Da jedoch Antium nicht von den Römern allein, sondern in einem Bundeskriege zur Uebergabe gezwungen worden war, so konnte Rom nicht eigenmächtig und einseitig über das den Antiaten abgenommene Land verfügen: es verständigte sich daher mit den Latinern und Hernikern dahin, eine gemeinschaftliche Colonie sämmtlicher drei verbündeten Völker in Antium zu gründen [2]). Die Zahl der römischen Bürger, die als Colonisten in Antium Land assignirt erhielten, kann unter diesen Umständen nicht groß gewesen seyn. Am Stand der Ackerfrage wurde also durch die Ausführung dieser Colonie nichts geändert. Das cassische Ackergesetz, ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes und für die Regierung vollkommen verbindliches Gesetz blieb nach wie vor unausgeführt.

Dennoch verstummen vom Jahr 287 an die agrarischen Streitigkeiten. Bei Livius ist von dem genannten Jahr an bis zum Jahr 313 [3]), also sechsundzwanzig Jahre lang, von dem Ackergesetz und vom Ager Publicus überhaupt keine Rede mehr. Bei Dionysius kommt die Ackerfrage während dieses Zeitraums zweimal, doch erfolglos, zur Sprache: im Jahr 292, wo der Tribun Sextus Titius die Vollziehung des Ackergesetzes auf's Neue in Antrag brachte, die Plebs dagegen diesen Antrag als nicht zeitgemäß verwarf, und auf bessere Zeiten verschob [4]); und dann wieder im Jahr 299, wo die Tribunen, wie Dionysius berichtet, den terentilischen Gesetzesvorschlag erneuerten, und gleichzeitig auf Vollziehung des cassischen, nunmehr dreißig Jahre alten Ackergesetzes antrugen [5]), aber einen

1) Liv. III, 1. Dionys. IX, 59. p. 615, 40.

2) Das Nähere hierüber s. o. S. 347 f.

3) Liv. IV, 12, 3.

4) Dionys. IX, 69. p. 624, 47 ff.

5) Dionys. X, 35. p. 662, 3. Livius gedenkt unter dem Jahr 299 nur der Erneuerung der terentilischen Rogation III, 31, 2. Und dieß ist wohl auch das

Volksbeschluß über diese beiden Anträge nicht herbeiführen konnten, da die Volksversammlung, in welcher über dieselben abgestimmt werden sollte, von den Patriciern durch Unfug gestört und an der Abstimmung gehindert wurde [1]).

Die Ursache, aus welcher die Ackerfrage so plötzlich verstummt ist und längere Zeit geruht hat, ist ohne allen Zweifel in den damaligen Kriegsläufen zu suchen. Der Krieg mit den Volskern und Äquern nahm seit 288 oder 289 eine für die Römer so ungünstige Wendung, daß es diesen beiden Völkern möglich wurde, im Jahr 291 [2]) und noch einmal im Jahr 308 [3]) bis vor die Mauern Roms vorzudringen. Man kann nicht zweifeln, daß in diesem unglücklichen Krieg der Ager Publicus, d. h. das von den Römern bis dahin eroberte Land wieder verloren gegangen ist, so daß für ein Ackergesetz das erforderliche Object nicht mehr vorhanden war.

In dieser schweren Zeit wurde übrigens zur Abfindung der Plebs ein Gesetz rogirt und beschlossen, das gewissermaßen zu den Ackergesetzen gerechnet werden kann, sofern es eine Vertheilung gemeinen Feldes unter die Plebs verordnet hat. Es ist dieß die von dem Tribunen L. Icilius im Jahr 298 eingebrachte Lex Icilia, welche verfügte, daß die Bodenfläche des Aventin, die bis dahin Ager Publicus gewesen war, den bisherigen Possessoren abgenommen, und in Bauplätze getheilt der städtischen Plebs zum Häuserbau angewiesen werde [4]). Es mag dieses Gesetz dazu beigetragen haben, die agrarischen Ansprüche der Plebs auf einige Zeit zu beschwichtigen [5]).

15. Die römischen Colonieen [6]). Es muß im Zusam-

Richtige. Eine Erneuerung des Ackergesetzes im Jahr 299 könnte nur befremden, da damals ein großer Theil des Ager Publicus verloren gegangen war.

1) Dionys. X, 41. p. 666, 32 ff.

2) Liv. III, 6, 7: Aequi Volscique, cum obvius nemo fieret, pervenere ad tertium lapidem Gabina via.

3) Liv. III, 66, 5: Aequi ac Volsci conjunctis exercitibus, postquam nemo vindex occurrebat, ad moenia ipsa Romae populabundi regione portae Esquilinae accessere.

4) Dionys. X, 31. p. 657, 43 ff.

5) Bei Dionysius sagt der Tribun Icilius zur Empfehlung seines Gesetzes, dasselbe werde beitragen εἰς τὸ μὴ ϛασιάζειν ἔτι τοὺς πένητας περὶ τῆς δημοσίας χώρας, ἣν οἱ πατρίκιοι κατέχουν X, 32. p. 659, 5.

6) Litteratur: Heyne de veterum coloniarum jure ejusque causis, zwei

menhang der vorliegenden Unterſuchung noch der Colonieen gedacht werden: denn auch bei der Ausführung einer Colonie fand regelmäßig eine Landanweiſung ſtatt. Dieſe Landanweiſungen an Coloniſten hatten jedoch das Eigene und Unterſcheidende, daß ſie nicht auf Koſten der Poſſeſſoren giengen [1]), denn die Colonieen wurden in der Regel in neuerobertes Land ausgeführt. Auch hatte die Ausführung von Colonieen einen andern Zweck, als die gewöhnlichen Landanweiſungen. Wenn der Plebs Land aſſignirt wurde, ſo geſchah dieß in der Abſicht, ſie für ihre Ausſchließung vom gemeinen Feld einigermaßen zu entſchädigen; dieſe Aſſignationen waren ein Act der Freigebigkeit, eine largitio [2]). Die Colonieen dagegen hatten, in der ältern Zeit wenigſtens, nicht ſowohl einen wirthſchaftlichen [3]), als einen militäriſch-politiſchen Zweck: ſie ſollten als mili-

---

Programme 1766 und 1767, abgedruckt in deſſen Opusc. Acad. I. p. 290—329. Derſelbe, de Romanorum prudentia in coloniis regendis 1781, in deſſen Opusc. III. p. 79—92. Niebuhr Röm. Geſch. II, 48—56. Madvig, de jure et condicione coloniarum populi romani quaestio historica, in deſſen Opusc. Acad. I. 1834. p. 208—34. Ruperti de coloniis Romanorum, tempore liberae reip. deductis, commentatio, Rom. 1838, auch in den Dissertationi della Pontificia Academia Romana di Archeologia Tom. IX. Rom. 1840. Derſelbe, Handb. d. röm. Alterth. II, 2. 1843. S. 766 ff. Rein, Art. Colonia in Pauly's R. E. Bd. II. 1842. S. 503—517. Dumont, essai sur les colonies romaines, in den Annales des universités de Belgique. Année 1843 (Bruxelles 1844) p. 523—585. Walter, Geſch. d. röm. Rechts I. 1845. S. 249—260. Marquardt Handb. III, 1, 14 ff. 311 ff.

1) Liv. III, 1, 4: T. Quinctii ductu agri capti priore anno aliquantum a Vulscis esse; Antium, propinquam urbem coloniam deduci posse: ita *sine querelis possessorum* plebem in agros iturum, civitatem in concordia fore. Die Ackergeſetze der Tribunen forderten meiſt Landanweiſungen auf Koſten der Poſſeſſoren, ſ. o. S. 456.

2) Vgl. Liv. II, 41, 2: (in Beziehung auf das Ackergeſetz des Sp. Caſſius) patribus sollicitudo inerat, *largitione* consulem periculosae libertati opes struere. II, 42, 6: patres — *largitiones* horrebant. III, 1, 3: possessores — tribuniciis se jactare actionibus principem civitatis, et *largiendo* de alieno popularem fieri querebantur. Cic. de leg. agr. I, 7, 21: Gracchorum *largitio*.

3) Völlig fremd war ihnen dieſer Zweck allerdings nicht. Die Ausführung einer Colonie erſcheint bisweilen als eine der Plebs entgegenkommende Maasregel, als ein Auskunftsmittel, zu welchem der Senat greift, um den agrariſchen Hader zu beſchwichtigen. Auch wird bisweilen von den Tribunen oder andern Wortführern der Plebs die Ausführung von Colonieen beantragt. So erzählt Livius IV, 36 von den plebejiſchen Bewerbern um das Conſulartribunat: alius alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitebatur. agri publici

täriſche Beſatzungen des unterworfenen Landes dienen [1]). Eine Colonie war unter dieſen Umſtänden ein ſehr gefährdeter, vorausſichtlich erneuerten Angriffen des Feindes ausgeſetzter Vorpoſten der römiſchen Herrſchaft: kein Wunder, daß ſich die Plebs oft ungern in dieſe kritiſche Lage begab [2]). Es kam vor, daß in Ermangelung von Freiwilligen die erforderliche Anzahl von Coloniſten herausgeloost, und durch Androhung ſchwerer Strafe zur Betheiligung an

---

dividendi coloniarumque deducendarum ostentatae spes. IV, 58, 12 klagen die Tribunen: plebem hostibus objici et procul urbe haberi, ne domi per otium memor coloniarum — agri publici consilia agitet. Auch die Gründung der Colonie in Antium (im Jahr 287) erſcheint Liv. III, 1 als verſöhnendes Auskunftsmittel. Man vgl. noch Liv. IV, 47, 6. V, 24, 4. VI, 16, 6. VIII, 16, 13.

1) Eine Colonie heißt zu jener Zeit φρούριον, φρουρά, φυλακή, praesidium; die Coloniſten φρουροί. Vgl. App. de Bell. Civ. I, 7: (die Römer führten in ein erobertes Land Colonieen aus), καὶ τάδε ἀντὶ φρουρίων ἐπενόουν. II, 140: (auf dem den beſiegten Feinden abgenommenen Lande ſiedelten unſere Vorfahren an) τοὺς ἐρατευμένους, φύλακας εἶναι τῶν πεπολεμηκότων. Dionys. II, 53. p. 116, 21: φυλακὴν ἐν τῇ πόλει (in Fidenä) τριακοσίων ἀνδρῶν καταλιπὼν — ἄποικον ἐποίησε Ῥωμαίων ταύτην τὴν πόλιν. II, 54. p. 116, 39. III, 49. p. 187, 11. V, 43. p. 310, 39: φρουροὺς κατοικίσαντες αὐτοῖς (den Fidenaten). V, 60. p. 325, 48. VI, 32. p. 366, 32. 34. c. 34. p. 368, 27: οἱ ἐν Κρυσομερείᾳ φρουροὶ πλησίον εἶναι Σαβίνους ἀπέφαινον, καὶ πολλῇ χρωμένους προθυμίᾳ τὸ φρούριον πολεμεῖν. c. 43. p. 373, 38. VII, 13. p. 427, 44. c. 28. p. 439, 24: αἱ ἀποζολαὶ τῶν πληρούχων ἐκ τἀναγκαίου ἐγένοντο, κοινὴ δόξαν ὑμῖν ἅπασιν, διὰ φυλακῆς ἔχειν χωρία εἰς πόλεμον ἐπιτήδεια. Liv. I, 56, 3: Signiam Circeiosque colonos misit (Tarquinius der Jüngere), praesidia urbi futura terra marique. II, 34, 6: Norbam — novam coloniam, quae arx in Pomptino esset, miserunt. IV, 11, 3: ut coloni eo (nach Ardea) praesidii causa adversus Volscos scriberentur. X, 10, 5. X, 21, 7. 10. Cic. de leg. agr. II, 27, 73: majores nostri colonias sic idoneis in locis contra suspicionem periculi collocarunt, ut esse non oppida Italiae, sed propugnacula imperii viderentur. Derſelbe pro Fonteio 1, 3: est in ea provincia Narbo, colonia nostrorum civium, specula populi romani ac propugnaculum istis ipsis nationibus oppositum. Sic. Flacc. de condic. agr. p. 135, 20 (p. 2. ed. Goes).

2) Widerſtrebend ging ſie z. B. nach Veliträ im Jahr 262, Dionys. VII, 13. p. 428, 17 ff. Plut. Coriol. 13. Ebenſo widerwillig nach Norba in demſelben Jahr, Dio Cass. fr. 18, 4 (die Stelle iſt unten S. 491. Anm. 1 aufgeführt). Auch zu der im Jahr 287 nach Antium ausgeführten Colonie meldeten ſich nur Wenige, Liv. III, 1, 7: pauci nomina dedere. Dionys. IX, 59. p. 615, 47 ff. Daſſelbe berichtet Livius X, 21, 10 unter dem Jahr 458: nec qui nomina darent (zu den nach Campanien auszuführenden Colonieen), facile inveniebantur, quia in stationem se prope perpetuam infestae regionis, non in agros mitti rebantur.

der Colonie gezwungen werden mußte [1]). Die Colonieen wurden faſt ohne Ausnahme in ſchon beſtehende und bewohnte Ortſchaften oder Städte ausgeführt; die neuen Anſiedler wohnten mit den frühern Bewohnern der Stadt zuſammen [2]). Da jedoch dieſe ältere Bevölkerung einen Theil, gewöhnlich ein Drittel ihres Gebiets an die neuen Anſiedler hatte abtreten müſſen [3]); da ſie ſich überdieß den Colonen gegenüber, welche die ſouveräne Bürgerſchaft der Stadt bildeten, und das Regiment führten, in einer unterwürfigen Lage befand, ſo war das Verhältniß zwiſchen beiden Theilen in der Regel ein unfreundliches oder gar feindſeliges [4]). Die Mißhelligkeit ſteigerte ſich bisweilen zu ſolcher Erbitterung, daß die ältere Einwohnerſchaft den Verſuch machte, durch Austreibung oder Ermordung der Colonen das Joch, das ihr aufgelegt worden war, abzuſchütteln [5]). Die Colonen behielten die römiſche Civität ſammt dem Stimmrecht in den Comitien [6]); auch blieben ſie und ihre Nachkommen zum Kriegsdienſt verpflichtet [7]).

Wir zählen im Folgenden die Colonieen auf, die Rom von der Gründung der Republik an bis zur Decemviralzeit ausgeführt hat.

Im Jahr 250 d. St. fiel Fidenä von Rom ab, und ſchloß ſich an die Sabiner an, welche den Römern Krieg angekündigt hatten [8]).

1) Dionys. VII, 13. p. 428, 30. Plut. Coriol. 13. S. unten S. 490.

2) Dionys. VIII, 14. p. 490, 33: (Coriolan zog) ἐπὶ Κορκαλαν πόλιν, ἐν ᾗ πληροῦχοι Ῥωμαίων ἦσαν ἅμα τοῖς ἐπιχωρίοις πολιτευόμενοι. So behielten auch in Antium die ältern Bewohner der Stadt, die Volsker, ihren Wohnſitz neben den Coloniſten, Liv. III, 1, 7. c. 4, 4. c. 10, 8. Dionys. IX, 59. p. 616, 4. c. 60. p. 616, 35 ff.

3) Dionys. II, 35. p. 103, 33. II, 50. p. 114, 23 (ſ. o. S. 404). II, 53. p. 116, 22. II, 54. p. 116, 38. V, 43. p. 310, 41. V, 60. p. 325, 48. VI, 32. p. 366, 31. IX, 59. p. 616, 4. c. 60. p. 616, 37. Liv. II, 31, 4: Vulscis devictis Veliternus ager ademptus, Velitrae colonia deducta.

4) S. unten S. 493. Anm. 1.

5) Dionys. II, 54. p. 116, 28: οἱ Καμαρῖνοι ἐπιτιθέμενοι τοῖς παρὰ σφίσιν ἀποίκοις — τοὺς μὲν ἀπέκτειναν τῶν ἀποίκων, τοὺς δ' ἐξέβαλον. Liv. IX, 23, 2: Sora ad Samnites defecit interfectis colonis Romanorum. Daſſelbe bei Diod. Sic. XIX, 72.

6) Es hat dieß Madvig Opusc. Acad. I. p. 244—254 nachgewieſen, und ſein Beweis hat allgemeine Zuſtimmung gefunden.

7) Vgl. z. B. Liv. III, 4, 11. c. 5, 15. Dionys. IX, 13. p. 570, 8: (es kam hinzu) ἀποίκων καὶ συμμάχων ἑτέρα τοιαύτη δύναμις.

8) Dionys. V, 40. p. 307, 40 ff.

Aber die Römer ſchlugen das ſabiniſche Heer in die Flucht, eroberten Fidenä, und ſiedelten daſelbſt als Beſatzung der Stadt eine Colonie an, an welche die Fidenaten Land abtreten mußten [1]). Dennoch fiel Fidenä im Jahr 254 noch einmal von Rom ab [2]), mußte ſich aber auch dießmal wieder den Römern auf Gnade und Ungnade ergeben, im Jahr 256. Die Römer legten noch einmal eine Beſatzung in die eroberte Stadt, und nahmen, um dieſelbe mit Grundbeſitz auszuſtatten, den Fidenaten die Hälfte ihrer Markung [3]). Dieß Alles findet ſich jedoch nur bei Dionyſius erzählt, und es muß dahingeſtellt bleiben, wie viel daran hiſtoriſch iſt [4]). Nur darüber kann kein Zweifel ſeyn, daß Dionyſius, wenn er Fidenä innerhalb weniger Jahre zweimal von Rom abfallen und zweimal neu coloniſirt werden läßt, ein und daſſelbe Factum zweimal erzählt: was davon herrühren mag, daß die verſchiedenen Chroniken dieſes Ereigniß unter verſchiedenen Jahren berichtet hatten [5]).

Im Jahr 259 d. St. erſchien, wie Dionyſius berichtet, eine Geſandtſchaft der Aurunker (Volsker) in Rom, welche, vor den Senat geführt, die Forderung ſtellte, Rom ſolle den Volskern von Ecetra die Ländereien zurückgeben, welche es denſelben genommen, und unter die in der Stadt angeſiedelten römiſchen Colonen vertheilt habe; ferner, es ſolle dieſe Colonie, die es als Beſatzung in die Stadt Ecetra gelegt habe, abberufen [6]). Dieſe — freilich ſehr unverbürgte Nachricht, deren einziger Gewährsmann Dionyſius iſt, ſetzt voraus, daß das volsciſche Ecetra im Jahr 259 eine römiſche Colonie war. Wann dieſe Colonie gegründet worden iſt, läßt Dionyſius unerwähnt.

Im Jahr 260 wurde Veliträ, damals eine volskiſche Stadt, von den Römern erobert [7]). Der Senat beſchloß, eine Colonie dahin auszuführen, um ſich dieſes wichtigen Poſtens, der zwiſchen

1) Dionys. V, 43. p. 310, 39.

2) Dionys. V, 52. p. 317, 50 ff.

3) Dionys. V, 60. p. 325.

4) Livius thut in dieſem Zeitraum Fidenä's nur ein einzigesmal Erwähnung, II, 19, 2: his consulibus (im Jahr 255) Fidenae obsessae, Crustumeria captа.

5) So haben die Chroniken die Schlacht beim See Regillus bald in's Jahr 255, bald in's Jahr 258 verlegt (ſ. o. S. 62. Anm. 2): eine chronologiſche Verwirrung, über welche Livius II, 21, 4 bitter klagt.

6) Dionys. VI, 32. p. 366, 27 ff.

7) Liv. II, 30, 14. Dionys. VI, 42. p. 373, 12.

dem Äquer- und Volskerland in der Mitte lag, zu verſichern. Die Colonie wurde noch in demſelben Jahre ausgeführt [1]). Aber ſchon nach zwei Jahren, im Jahr 262, mußte ſie erneuert und verſtärkt werden [2]), ohne Zweifel, weil die früheren Coloniſten inzwiſchen zum großen Theil aufgerieben worden waren: nach Dionyſius Angabe durch eine Peſt, die damals im Volskerland wüthete [3]). Dionyſius berichtet außerdem, durch dieſe Peſt geſchreckt habe die Plebs geringe Neigung gezeigt, ſich an dieſer Colonie zu betheiligen; nur eine kleine Zahl von Plebejern habe ſich zur Theilnahme gemeldet, und ſelbſt dieſe Wenigen hätten ſich zuletzt geweigert, als Coloniſten nach Veliträ zu gehen. Der Senat habe ſich unter dieſen Umſtänden genöthigt geſehen, die erforderliche Zahl von Coloniſten herauslooſen zu laſſen, und Diejenigen, die vom Loos getroffen ſich der Betheiligung an der Colonie weigern würden, mit ſchwerer Strafe zu bedrohen [4]).

In demſelben Jahre, 262, wurde eine Colonie nach Norba ausgeführt [5]), eine auf der Gebirgshalde, die ſich hinter den pomptiniſchen Sümpfen erhebt, gelegene Stadt [6]). Die Colonie ſollte eine Burg gegen die Volsker ſeyn [7]): weßwegen die Plebs geringe Be-

1) Liv. II, 31, 4: Vulscis devictis Veliternus ager ademptus; Velitras coloni ab urbe missi et colonia deducta. Dionys. VI, 43. p. 373, 36. VII, 12. p. 427, 35. In Livius Worten coloni ab urbe missi (derſelbe Ausdruck Liv. IV, 47, 7) liegt, daß die Colonie eine Bürgercolonie, nicht eine colonia latina war. Uebereinſtimmend hiemit nennt Livius VI, 21, 3 — wo er vom Abfall der Colonie Veliträ redet — die Veliterner römiſche Bürger (cives). Dieſelbe Vorausſetzung liegt der Darſtellung des Dionyſius zu Grund.

2) Liv. II, 34, 6: ut Volsci terrore aliquo tenerentur, Velitris auxere numerum colonorum Romani. Dionys. VII, 13. p. 428, 31 ff.

3) Dionys. VII, 12. p. 427, 22 ff. Auch Livius gedenkt dieſer Peſt II, 34, 5.

4) Dionys. VII, 13. p. 428, 28.

5) Liv. II, 34, 6: ut Volsci terrore tenerentur, et Velitris auxere numerum colonorum Romani, et Norbae in montes novam coloniam, quae arx in Pomptino esset, miserunt. Dionys. VII, 13. p. 428, 33: Ἕτερος (χόλος ἀπεχάλη) οὐ πολλαῖς ὑμέραις ὕστερον (nach der Gründung der Colonie in Veliträ) εἰς Νώρβαν πόλιν, ἣ ἐχι τοῦ Λατίνων ἔθνους οὐκ ἀφανής.

6) Man vgl. über die Lage Norba's Abeken, Mittelitalien S. 74 f. 130. 132. Anm. 2. Gell, Topography of Rome 1846. p. 331 f. In der Geſchichte kommt Norba bis dahin nur einmal vor, als eine der Bundesſtädte des caſſiſchen Vertrags, ſ. o. S. 327. Anm. 9.

7) Liv. a. a. O.: quae arx in Pomptino esset.

reitwilligkeit zeigte, auf diesen gefährlichen Posten zu gehen [1]). Sämmtliche Geschichtschreiber, welche der Ausführung dieser Colonie gedenken, Livius, Dionysius, Dio Cassius, sehen in ihr eine Colonie römischer Bürger. Es ist dieß in Zweifel gezogen worden, da Norba zur Zeit des zweiten punischen Kriegs als latinische Colonie erscheint [2]). Allein dieser Umstand ist kein entscheidender Gegenbeweis, da zwischen den Jahren 262 und 545 d. St. manche Veränderung mit dieser Colonie vorgegangen seyn kann, von der die Tradition nichts überliefert hat.

Der im Jahr 287 nach Antium ausgeführten Colonie ist schon oben gedacht worden. Die Tradition bringt die Gründung dieser Colonie in Zusammenhang mit den agrarischen Streitigkeiten: sie habe den Zweck gehabt, die Plebs zu beschwichtigen, deren Dringen auf endliche Ausführung des cassischen Ackergesetzes immer stürmischer geworden, und dießmal sogar von dem Einen der beiden Consuln, von Tiberius Æmilius unterstützt worden sei [3]). Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Combination historisch begründet ist [4]).

Die in Antium gegründete Colonie war eine gemeinschaftliche Stiftung der drei verbündeten Völker, welche jene Stadt das Jahr zuvor, 286, durch Waffengewalt zur Uebergabe gezwungen hatten, und nun kraft des cassischen Bundesvertrags [5]) das eroberte Land mit einander theilten. Vielleicht ist in diesem Umstande das Motiv der Colonie zu suchen: man wußte von dem eroberten Land, an welchem die drei verbündeten Völkerschaften gleichen Antheil hatten, keinen andern Gebrauch zu machen, als daß man es einer gemeinsam ausgeführten Colonie überwies.

1) Dio Cassius berichtet, die Plebs habe die Ausführung dieser Colonie mit großer Ungunst aufgenommen, und sich beschwert, daß sie von den Machthabenden geflissentlich voraussichtlichem Untergang preisgegeben werde, fr. 18, 4 (Mai Nov. Coll. II. p. 147): *Νώρβης πόλεως ἀποικίζεσθαι βουλομένης τὸ πλῆθος τοὺς δυνατοὺς ἠτιάσατο, ὡς ἐς τοὺς πολεμίους ἐπίτηδες ἐπ' ὀλέθρῳ προϊόντι ἐκδιδόμενοι.*

2) Liv. XXVII, 10, 7.

3) Das Nähere s. o. S. 483 f.

4) Livius, der die Colonisation von Antium am entschiedensten mit den agrarischen Streitigkeiten in Zusammenhang bringt, weiß nichts davon, daß jene Colonie ein gemeinschaftliches Unternehmen der drei verbündeten Völker war, sondern er hält sie für eine Colonie römischer Bürger. Da sie dieß aber nicht gewesen ist, so fragt sich, ob ihr Motiv einzig in den römischen Partheikämpfen damaliger Zeit zu suchen ist.

5) S. o. S. 335. 348.

Aus wie viel Anſiedlern die Colonie beſtanden hat, wird nicht überliefert. Wenige Jahre nach ihrer Gründung, im Jahr 290, ſtellte ſie zu dem Bundesheer der drei föderirten Völker ein Contingent von tauſend Mann [1]). Niebuhr hat hieraus den Schluß gezogen, die Colonie habe ebenſo viele Colonen gezählt [2]). Allein dieſe Folgerung iſt ſchon an ſich ſehr gewagt: denn man konnte der Colonie in Antium billigerweiſe nicht zumuthen, ihre geſammte waffenfähige Mannſchaft den Verbündeten zu Hülfe zu ſchicken, und die Stadt wehrlos der feindlich geſinnten volskiſchen Einwohnerſchaft zu überlaſſen; noch mehr ſpricht gegen jene Folgerung der Umſtand, daß jene tauſend Mann, wie Livius ausdrücklich angibt [3]), nicht das regelmäßige Contingent der Antiaten, ſondern ein tumultuariſches Aufgebot oder Landſturm waren.

Wie Livius [4]) und Dionyſius [5]) angeben, war in Rom der

1) Liv. III, 5, 15: Antiates mille milites, quia serum auxilium post proelium venerant, prope cum ignominia dimissi.

2) Röm. Geſch. II, 97. Anm. 178: „die Antiates mille milites bei Livius ſind nichts Anderes, als der Widerſchein einer Notiz, daß zu Antium tauſend Colonen waren.“ Dieſe tauſend Colonen läßt Niebuhr aus 300 Römern, 300 Latinern und 400 Hernikern zuſammengeſetzt ſeyn: aus vierhundert Hernikern, da die Grundzahl der Herniker die Vierzahl geweſen ſei. „Der Geſammtantheil der Herniker an dem zu aſſignirenden Land war darum nicht größer, als derjenige eines jeden der beiden andern Bundesvölker; ſondern es empfing jeder Herniker nur 3/4 vom Ackerlooſe, welches einem Römer oder Latiner zugetheilt ward.“ Ebenſo äußert ſich Niebuhr in den Vortr. über röm. Geſch. I, 277.

3) Liv. III, 4, 11: ad explendum exercitum Latini Hernicique et colonia Antium dare Quinctio subitarios milites — ita tum repentina auxilia appellabant — jussi. Der Ausdruck subitarius exercitus kommt auch Liv. III, 30, 3 vor; Liv. V, 37, 7. VIII, 11, 10. XL, 26, 7 ſteht dafür exercitus tumultuarius.

4) Liv. III, 1, 7: adeo pauci nomina dedere, ut ad explendum numerum coloni Vulsci adderentur. Wenn Livius hier (auch weiter unten III, 4, 4: ea multitudo cum Antium redisset, sua sponte jam infidos colonos Romanis alienavit und III, 10, 8) die Volsker, die älteren Bewohner Antiums, coloni nennt, ſo iſt dieß, wie auch Madvig bemerkt (Opusc. Acad. I, 260. not.), ein ſchiefer Ausdruck. Coloni heißen immer nur die neuen Anſiedler, nicht die ältere, unterworfene Bevölkerung einer coloniſirten Stadt. Die älteren Bewohner Antiums aber waren die Volsker; ſie blieben ſeßhaft, und behielten einen Theil ihrer Markung (Dionys. IX, 59. p. 616, 4. c. 60. p. 616, 36), als die Colonie der drei verbündeten Völker daſelbſt gegründet wurde.

5) Dionys. IX, 59. p. 615, 47 ff. Wenn aber Dionyſius hieran die weitere Nachricht knüpft, der Senat habe, da ſich in Rom ſo wenige Theilnehmer gemeldet hätten, den Latinern und Hernikern die Erlaubniß ertheilt, ſich an der

Zudrang zur Theilnahme an dieſer Colonie gar nicht groß; nur Wenige meldeten ſich. Dieſe Angabe iſt möglicherweiſe nur ein Schluß aus der geringen Anzahl der römiſchen Coloniſten, die nach Antium gieng: ſie wäre in dieſem Fall ein unrichtiger Schluß, da die kleine Zahl der römiſchen Anſiedler vielmehr darin ihren Grund hatte, daß die Colonie eine gemeinſchaftliche Ausſendung der drei verbündeten Völker war, Rom alſo nur den dritten Theil der Anſiedler ſtellte. An ſich hat übrigens jene Ueberlieferung nichts Unwahrſcheinliches. Antium war ein vorgeſchobener Poſten, von dem vorauszuſehen war, daß ſich um ihn der weitere Krieg mit den Volskern drehen, daß er unausgeſetzten Anfechtungen und Angriffen von Seiten dieſer unermüdlichen Feinde ausgeſetzt ſeyn werde. Auch hatte das vorausſichtliche Verhältniß der neuangeſiedelten Colonen zu den Volskern, den älteren Bewohnern der Stadt, wenig Einladendes: es war zu erwarten, daß die Letztern die ihnen aufgedrungenen Colonen, an die ſie hatten Land abtreten müſſen, mit Widerwillen aufnehmen, und bei ihren Landsleuten, den Volskern, gegen ſie zetteln würden: was ſich denn auch bald beſtätigt hat [1]). Kurz, wenige Jahre darauf, im Jahr 295, fiel Antium von Rom ab [2]), womit natürlich eine Austreibung der Colonen verbunden war. Rom verzichtete auf die Wiedereroberung der Stadt, indem es in demſelben Jahre Frieden mit den weſtlichen Volskern ſchloß [3]), in welchem es Antium an ſie abtrat [4]).

Colonie zu betheiligen (IX, 59. p. 616, 1 ff.), ſo iſt dieſe falſche Darſtellung ſchon oben S. 348 berichtigt worden.

1) Liv. III, 10, 8: (im Jahr 293) Hernici nuntiant, Vulscos reficere exercitus; Antii summam rei positam; Ecetrae Antiates colonos (es ſind die volskiſchen Bewohner Antiums gemeint, die Livius auch III, 1, 7 coloni nennt) palam concilia facere; id (Antium) caput, eas vires belli esse. Man vgl. noch Liv. III, 4, 3 f. c. 22, 2. Dionys. IX, 62. p. 619, 12 ff.

2) Liv. III, 23, 7: eodem anno (295) descisse Antiates apud plerosque auctores invenio. Daß Antium um dieſe Zeit frei geworden iſt, beweiſt die Unabhängigkeit, in welcher es ſeitdem daſteht.

3) Liv. III, 24, 11.

4) Mehr hierüber ſ. unten in der Kriegsgeſchichte.

Sechsundzwanzigſtes Buch.

Innere Geſchichte bis zum Decemvirat.

1. Der Zeitraum von der erſten Seceſſion der Plebs bis zum Decemvirat weist im Ganzen ein Fortſchreiten der Plebs, eine ſteigende Kräftigung und Erweiterung ihrer Rechte auf: aber dieſer Fortſchritt war kein ſtetiger; er war mehr als einmal durch Rückſchritte unterbrochen.

Eine ſolche Reaction trat nach Caſſius Verurtheilung ein [1]). Dieſe Verurtheilung war kein vereinzeltes Ereigniß; ſie bildet einen entſchiedenen Wendepunkt im Kampf der Stände; mit ihr nahm die Geſchlechterherrſchaft einen neuen Aufſchwung. Man erkennt dieſen Zuſammenhang beſonders daraus, daß die beiden Richter, die den Sp. Caſſius zum Tode verurtheilt hatten, in den zwei nächſtfolgenden Jahren — der Eine, Käſo Quinctius, im Jahr 270, der andere, L. Valerius, im Jahr 271 — zu Conſuln ernannt wurden, zum Lohn für den Dienſt, den ſie ihrem Stande durch die Hinrichtung des Verräthers geleiſtet, und zur Befeſtigung des politiſchen Prinzips, als deſſen Vertreter ſie dabei gehandelt hatten. Dabei blieb jedoch die patriciſche Reaction nicht ſtehen. Noch eine Reihe von Jahren finden wir von jetzt an Conſuln, deren Wahl von den Patriciern gegen das hartnäckigſte Widerſtreben der Plebs erzwungen wird; Conſuln, die alle eine ſchroffe Partheiſtellung gegen die Plebs einnehmen, und alle Mittel der Amtsgewalt aufbieten, um die Plebs niederzuhalten; denen darum von Seiten der Plebs der verbittertſte Starrſinn, und ein wenn auch paſſiver, doch verzweiflungsvoller Widerſtand entgegengeſetzt wird.

Dieſe Reactionsperiode charakteriſirt ſich weiter dadurch, daß, ſo lange ſie dauerte, ſieben Jahre hinter einander, vom Jahr 269 bis zum Jahr 275 immer der Eine der beiden Conſuln ein Fabier war. Im Todesjahr des Sp. Caſſius (269) bekleidete dieſe Würde Q. Fabius [2]), der erſte Fabier, der uns in den Faſten aufſtößt.

---

1) Auch Dionyſius bemerkt VIII, 81. p. 547, 40: *μετὰ τὸν τοῦ Κασσίου θάνατον οἱ μὲν αὐξάνοντες τὴν ἀριστοκρατίαν θρασύτεροί τε καὶ ὑπεροπτικώτεροι τῶν δημοτικῶν ἐγεγόνεσαν.*

2) Liv. II, 41, 12. Dionys. VIII, 77. p. 544, 17.

Da für daſſelbe Jahr ſein Bruder Käſo zum Blutrichter gewählt wurde, in welcher Eigenſchaft er den Sp. Caſſius zum Tod verurtheilte, ſo drängt ſich von ſelbſt die Vermuthung auf, daß beiden Wahlen Ein Plan zu Grunde gelegen hat, und daß der Tod des Caſſius ſchon zur Zeit dieſer Wahlen beſchloſſene Sache war. Q. Fabius machte ſich während ſeines Conſulats beſonders dadurch verhaßt, daß er die Kriegsbeute, die in dem dießjährigen Feldzug gegen die Äquer und Volsker gewonnen worden war, nicht unter die Truppen vertheilte, ſondern den Erlös daraus dem gemeinen Kaſten überwies [1]). Auch für das folgende Jahr, 270, wurde wiederum ein Fabier zum Conſul gewählt: Käſo Fabius [2]), der Bruder des abtretenden Conſuls, derſelbe, der als Quäſtor den Sp. Caſſius auf den Tod angeklagt hatte. Die Plebs war ſo empört über dieſen Wahlvorſchlag, daß ſie, ohne abzuſtimmen, das Marsfeld verließ [3]). Wie zu erwarten war, bewährten ſich die Conſuln dieſes Jahrs als kräftige Vertreter und Wortführer ihres Standes im Kampfe mit den Tribunen, die immer ſtürmiſcher, doch erfolglos, auf die Vollziehung des caſſiſchen Ackergeſetzes drangen [4]). Conſuln des nächſten Jahrs, des Magiſtratsjahrs 271, waren M. Fabius und L. Valerius [5]): jener der Bruder ſeiner beiden Amtsvorgänger, und ſchon darum bei der Plebs unbeliebt; dieſer der Ankläger des Sp. Caſſius, und als ſolcher der Gemeinde in hohem Grade verhaßt [6]). Begreiflich, daß gegen den hartnäckigen Widerſtand dieſer Conſuln das Drängen der Tribunen, die auch in dieſem Jahr die Ausführung des caſſiſchen Ackergeſetzes zu erzwingen ſuchten, erfolglos blieb [7]). Zwar hinderte der Tribun

1) Liv. II, 42, 1: accensa est ea cupiditas (das Verlangen der Plebs nach dem caſſiſchen Ackergeſetz) malignitate patrum, qui devictis eo anno Vulscis Aequisque militem praeda fraudavere. quidquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum. Dionys. VIII, 83. p. 549, 11. Die Vermuthung Niebuhr's (Röm. Geſch. II, 200. Anm. 386), unter dem Ausdruck publicum ſei hier nicht der Staatsſchatz, ſondern der Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft zu verſtehen, iſt vielleicht richtig, aber nicht nothwendig. Mehr hierüber ſ. o. S. 284. Anm. 6.

2) Liv. II, 42, 2. Dionys. VIII, 83. p. 549, 40. Diod. Sic. XI, 38.

3) Dionys. VIII, 82. p. 549, 30.

4) Liv. II, 42, 6.

5) Liv. II, 42, 7. Dionys. VIII, 87. p. 553, 39. Diod. Sic. XI, 41.

6) Liv. II, 42, 7.

7) Liv. II, 42, 8.

C. Mänius, um den Senat zur Nachgiebigkeit zu zwingen, die Truppenaushebung [1]: allein die Conſuln wußten ſich zu helfen: ſie ſchlugen ihr Tribunal außerhalb der ſtädtiſchen Bannmeile auf, über welche hinaus das Aurilium der Tribunen nicht reichte [2], und nahmen hier die Aushebung vor: wer aufgerufen nicht erſchien, dem wurde ſeine Bauernhütte zerſtört, ſein Vieh weggetrieben, ſein Saatfeld verheert, ſeine Baum- oder Weinpflanzung ausgerottet [3]. Solche drei Conſulate hintereinander — fährt Livius fort [4] — gaben dem Namen der Fabier hohen Glanz; alle drei Conſuln dieſes Namens hatten ſich im Kampf mit den Tribunen bewährt, und darum blieb das Conſulat, als wohl aufgehoben, noch längere Zeit bei dieſem Geſchlecht. Im Jahr 272 war wiederum Q. Fabius, der dieſes Amt ſchon im Jahr 269 bekleidet hatte, der Eine der beiden Conſuln [5]. Auch in dieſem Jahre dauerte die Zwietracht und Reibung der Stände fort, während draußen der Krieg wüthete, und die erſchöpfte Republik aufrieb [6]. Das Jahr darauf, 273, bekleidete Käſo Fabius, nun zum zweitenmal gewählt, die eine Stelle im Conſulat [7]. Er trat ſein Amt unter ſehr ſchwierigen Zeitumſtänden an. Im Innern war die Republik durch den erbitterten Kampf der Partheien zerriſſen; nach außen wurde ihre Lage immer bedrängter und gefährdeter. Während ſie mit den Äquern und Volskern in aufreibender Fehde lag, verwickelte ſie ſich auch noch in einen Krieg mit dem benachbarten Veji [8]. Die Vejenter machten ſeitdem beſtändige Raubeinfälle ins römiſche Gebiet [9]; ja ſie drohten, Rom ſelbſt anzugreifen [10]. Unter dieſen bedrängten Verhältniſſen

1) Dionys. VIII, 87. p. 554, 7.

2) Liv. III, 20: neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum: et tribunos, si eo advenient, in alia turba Quiritium subjectos fore consulari imperio. Dionys. VIII, 87. p. 554, 30. App. B. Civ. II, 31. Dio Cass. LI, 19, 6.

3) Dionys. VIII, 87. p. 554, 17 ff.

4) Liv. II, 42, 8.

5) Liv. II, 43, 1. Dionys. VIII, 90. p. 557, 38.

6) Liv. II, 43, 1.

7) Liv. II, 43, 1. Dionys. IX, 1. p. 559, 14. Diod. Sic. XI, 48.

8) Liv. II, 42, 9: bellum inde (im Jahr 271) Veiens initum. Nach Dionyſius VIII, 82. p. 548, 29 brachen die Feindſeligkeiten ſchon im Jahr 269 aus.

9) Liv. II, 43, 1. Dionys. VIII, 91. p. 557, 49.

10) Liv. II, 43, 2: Vejentes pleni jam populationum Romam ipsam se oppugnaturos minabantur.

hinderte der Tribun Sp. Licinius [1]) die Truppenaushebung, in der Abſicht, den Senat durch den Drang der Noth zum Nachgeben in der Ackerfrage zu zwingen [2]). Aber den Patriciern gelang es, dieſe Einſage durch Gewinnung der übrigen Tribunen unwirkſam zu machen. Zwei Heere wurden ausgehoben. Das eine derſelben führte der Conſul Käſo Fabius gegen die Vejenter ins Feld [3]), konnte jedoch, da die erbitterte Plebs ſeinen Befehlen offenen Ungehorſam entgegenſetzte, und lieber umkommen, als ihm die Ehre eines Siegs und Triumphs erringen wollte [4]), gegen den Feind nichts ausrichten. Er hatte das vejentiſche Heer durch einen glücklichen Reiterangriff in die Flucht geſchlagen, aber das Fußvolk weigerte ſich, die Geſchlagenen zu verfolgen; weder die Bitten noch die Drohungen des Conſuls vermochten den Starrſinn deſſelben zu beugen: es kehrte eigenmächtig mit den Fahnen um, und zog traurig, unter Verwünſchungen auf den verhaßten Feldherrn, ins Lager zurück [5]). Nichtsdeſtoweniger — fährt Livius in ſeiner Geſchichtserzählung fort [6]) — ſetzten die Patricier es durch, daß das Conſulat bei dem fabiſchen Geſchlechte blieb: M. Fabius, ſchon einmal Conſul im Jahr 271, wurde für's Jahr 274 zum zweitenmal gewählt; als College ward ihm Gneus Manlius beigegeben [7]). Wie im vorigen Jahr der Tribun Sp. Icilius, ſo ſtellte in dieſem der Tribun Tiberius Pontificius einen Antrag auf Vollziehung des längſt beſchloſſenen Ackergeſetzes, und hinderte, als der Senat ſeinem Antrag keine Folge gab, die Truppenaushebung [8]). Aber den Pa-

1) Der Name dieſes Tribunen wird nicht übereinſtimmend überliefert. Sp. Licinius heißt er bei Livius; Sp. Icilius (denn dieß ſcheint die richtige Lesart zu ſeyn) bei Dionyſius. Mehr hierüber ſ. o. S. 481. Anm. 3.

2) Liv. II, 43, 3. Dionys. IX, 1. p. 559, 36 ff.

3) So Liv. II, 43, 5 — wo ducendus (exercitus) Fabio in Vejentes, in Aequos Furio datur. et in Aequis quidem nihil dignum memoria gestum est: Fabio aliquanto plus negotii cum civibus quam cum hostibus fuit der kritiſch geſicherte Text iſt. Es iſt nur Vergeßlichkeit oder Uebereilung, wenn Livius weiter unten c. 44, 11 und 46, 1 vorausſetzt, Käſo Fabius ſei gegen die Äquer gezogen. Auch bei Dionys. IX, 2. p. 560, 30. c. 9. p. 565, 3. Zonar. VII, 17. p. 344, c zieht Fabius gegen die Vejenter zu Feld.

4) Dionys. IX, 4. p. 562, 3.

5) Liv. II, 43, 7 f. Dionys. IX, 3 f. p. 560 f. Val. Max. IX, 3, 5.

6) Liv. II, 43, 11.

7) Liv. II, 43, 11. Dionys. IX, 5. p. 562, 12. Diod. Sic. XI, 50.

8) Liv. II, 44, 1. Dionys. IX, 5. p. 562, 17.

triciern gelang es auch dießmal wieder, die übrigen Tribunen für sich zu gewinnen: die Aushebung gieng ohne Hinderniß von Statten, und über die Vejenter ward ein wenn auch blutiger Sieg erfochten [1]). Nochmals war das Jahr darauf, 275, ein Fabier Consul: Käso Fabius [2]), nun zum drittenmal zu dieser Würde erkoren: in sein Consulat fällt der denkwürdige Auszug der Fabier, mit welchem die Oligarchie dieses Geschlechts ein Ende nahm. Von diesem Auszug und seinen vermuthlichen Beweggründen wird weiter unten näher die Rede seyn.

2. Ueberblickt man den eben geschilderten Zeitraum, aus welchem uns freilich nur der kürzeste Inbegriff der Begebenheiten ohne alles nähere Detail überliefert worden ist [3]), so drängen sich folgende Wahrnehmungen auf.

Die augenfälligste Thatsache ist, daß während dieser Zeit der herrschende Stand alle Kraft und alle Mittel aufbietet, um die emporstrebende Plebs niederzuhalten, und in den alten Zustand der Unterwürfigkeit zurückzuversetzen. Was die Patricier zu dieser Politik bewog, war vorzüglich das cassische Ackergesetz, dessen Ausführung Tribunen und Plebs immer stürmischer forderten, während der herrschende Stand entschlossen war, seinen Besitz um jeden Preis zu behaupten, und jedes, auch das billigste Zugeständniß zu verweigern. In keinem Punkt sind die Römer aller Zeiten rücksichtsloser und unnachgiebiger gewesen, als in Fragen des Mein und Dein. Derselbe Geist des Eigennutzes und der Habsucht, der sich zur Zeit der ersten Secession in der unmenschlichen Ausbeutung des strengen Schuldrechts beurkundet hatte, tritt uns auch jetzt wieder in dem gewaltthätigen Trotz entgegen, mit welchem Senat und Consuln die Ausführung eines gerechten und verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzes verweigern.

Im Kampfe gegen diese patricische Reaction machten nun aber auch die Tribunen unseres Zeitraums einen ausgedehnteren Gebrauch von den Rechten und Befugnissen ihres Amts. Das jus auxilii, das den Tribunen einzig dazu verliehen worden war, den einzelnen

1) Liv. II, 44—47. Dionys. XI, 11 ff. p. 568 ff.

2) Liv. II, 48, 1. Dionys. IX, 14. p. 570, 47. Diod. Sic. XI, 51.

3) Es gilt dieß besonders von Livius, aus dessen Erzählung man noch vielfach (man vergleiche namentlich Cap. 42) den knappen und einsylbigen Chronikenstyl heraushört.

Plebejer gegen Mißhandlungen und Gewaltthätigkeiten von Seiten der Magiſtrate zu ſchützen, wandten ſie jetzt dazu an, allgemeine und oft dringend nothwendige Maaßregeln der Regierung, z. B. Truppenaushebungen, zu verhindern, um hierdurch einen Zwang auf Senat und Conſuln auszuüben. Der erſte Tribun, von welchem wir erfahren, daß er das tribuniciſche Hülferecht zu dieſem Zwecke uſurpirt hat, war nach Dionyſius Erzählung C. Mänius, der im Jahr 271, wenn gleich vergeblich, verſuchte, durch Verhinderung der Truppenaushebung den Senat und die Conſuln zur Vollziehung des caſſiſchen Ackergeſetzes zu zwingen [1]). Nach Livius dagegen, der von dieſem Mänius nichts ſagt, hat zum erſtenmal im Jahr 273 der Tribun Sp. Licinius durch Anwendung des jus auxilii eine Truppenaushebung zu verhindern geſucht [2]).

Allein auch die Patricier waren nicht um Mittel verlegen, dieſen Widerſtand, der meiſt nur von einzelnen Tribunen ausgieng, zu lähmen und zu vereiteln. Ihr Hauptmittel war, die übrigen Tribunen für die patriciſche Sache zu gewinnen. Appius Claudius, der geſchworene Feind der Plebs, ſoll ſeinen Standesgenoſſen dieſen Rath gegeben haben [3]). Gelang es den Patriciern, die übrigen

1) Dionys. VIII, 87. p. 554, 7. — Im Jahr 344 d. St. kommt wiederum ein Tribun M. Mänius vor, von dem das Gleiche erzählt wird: nämlich, er habe ein Ackergeſetz rogirt, und um den Senat zur Annahme deſſelben zu zwingen, die Truppenaushebung gehindert, habe aber gegen den Widerſtand der Conſuln und der andern Tribunen nichts ausrichten können Liv. IV, 53. Es drängt ſich der Verdacht auf, der gleichnamige Tribun des Jahrs 271, von dem nur Dionyſius weiß, ſei eine Copie des eben erwähnten Mänius. Auch ſonſt nicht ſelten haben die ſpätern Annaliſten, um die dürren und einſylbigen Meldungen der Chroniken auszumalen, Detail aus der ſpätern Geſchichte entlehnt, ſ. o. S. 367. Anm. 1 und S. 463. — Sollte jedoch die Nachricht des Dionyſius hiſtoriſch begründet ſeyn, ſo wäre ſie ein bemerkenswerther Beleg dafür, wie vererblich in den römiſchen Geſchlechtern Geſinnung und politiſche Denkweiſe geweſen ſind. Auch der Dictator C. Mänius war dem Geſchlechtsadel gram (Liv. IX, 26). Ein Mänius war es endlich, der als Tribun ein Geſetz rogirt hat, durch welches das letzte Vorrecht des Patriciats, das Recht, die Conſulwahlen zu beſtätigen, abgeſchafft worden iſt Cic. Brut. 14, 55.

2) Liv. II, 43, 3.

3) Liv. II, 44, 2 ff. IV, 48, 5: nec tribuni militum viam consilii inveniebant, cum Appius Claudius dicitur dixisse, vetus se ac familiare consilium domo adferre: proavum enim suum Ap. Claudium ostendisse patribus viam unam dissolvendae tribuniciae potestatis per collegarum intercessionem. Dionys. X, 1. p. 559, 45. X. 30. p. 657, 7.

Tribunen zu gewinnen, ſo führten die Conſuln mit Hülfe derſelben ihr Vorhaben aus. So im Jahr 273, als der Tribun Licinius; im Jahr 274, als der Tribun Pontificius die Truppenaushebung zu hindern ſuchte, um hiedurch die Ausführung des Ackergeſetzes zu erzwingen. Daß dieß den Patriciern wiederholt gelungen iſt, daß immer einige Tribunen es mit der Regierung hielten, beweist, wie ſehr es der Plebs damals noch an lebendigem Standesgefühl, an einmüthigem Zuſammenhalten gefehlt hat.

Der herrſchende Stand hat ſich aber auch noch eines andern Mittels bedient, um die Agitation der Tribunen zu lähmen und ihr den Boden zu entziehen: dieſes Mittel war der Krieg. So lange die Legionen im Feld ſtanden, war das Forum leer; die Tribunen mußten ihre Contionen einſtellen; die Partheikämpfe verſtummten. Im Felde aber herrſchte unumſchränkt, durch keine Provocation, kein tribuniciſches Auxilium gelähmt, das militäriſche Imperium. Daher war den Patriciern der Krieg ſehr häufig ein Auskunftsmittel, zu dem ſie griffen, um den politiſchen Zündſtoff abzuleiten, den tribuniciſchen Contionen ein Ende zu machen, die unzufriedene Plebs auswärts zu beſchäftigen [1]). Zu dieſem Mittel griffen ſie auch

1) Daß dieß eine Maxime des herrſchenden Standes war, wird vielfach bezeugt: Dionys. VI, 22. p. 359, 3 ff. c. 23. p. 359, 13: (die Conſuln erkannten richtig), ὅτι δεῖ περιπὼν τὸν ἐντὸς τείχους θόρυβον ἐπὶ τοὺς ἔξω πολεμίους. VIII, 81. p. 548, 7. IX, 43. p. 599, 38 ff. X, 33. p. 659, 35: „der Krieg hatte immer die nützliche Wirkung, die inneren Unruhen zu erſticken. War Krieg, ſo lebte die Bürgerſchaft in Eintracht, herrſchte Frieden, ſo war ſie entzweit. Daher haben einſichtige Staatsmänner es immer gern geſehen, wenn ein Krieg ausbrach; ſie haben ſogar, wenn der Feind ſich ruhig hielt, von ſelbſt Veranlaſſung zum Wiederausbruch des Kriegs gegeben. οἷς ὁμοια γνόντες οἱ τότε ὕπατοι ϛρατιὰν ἐξάγειν ἐπὶ τοὺς πολεμίους ἔκριναν, δεδοικότες, μή τι διὰ τὴν εἰρήνην ἄρξωνται ταράττειν ἀργοὶ καὶ πένητες ἄνθρωποι. Dionys. Exc. Ambros. XII, 4 (Mai Nov. Coll. II. p. 467). Plut Camill. 9. Dio Cass. fr. 22, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 152 f.). Liv. II, 42, 3: eo infestior facta plebes seditione domestica bellum externum excivit. bello deinde civiles discordiae intermissae. III, 10, 10 ff. c. 24, 1: tribuni clamant, fraude fieri, quod foris teneatur exercitus; frustrationem eam legis tollendae esse. c. 29, 8. IV, 1, 4: (als der Tribun Canuleius ſeine Rogation eingebracht hatte,) laeti audiere patres, Ardeatium populum ob injuriam agri abjudicati descisse, et Vejentes depopulatos extrema agri romani, et Vulscos Arquosque ob communitam Verruginem fremere: adeo vel infelix bellum ignominiosae paci praeferebant. his itaque in majus etiam acceptis, ut inter strepitum tot bellorum conticescerent actiones tribu-

jetzt [1]). Der Krieg mit Veji iſt nach allen Anzeichen von der herrſchenden Parthei, von den Fabiern, angeſtiftet worden: in der Abſicht, durch dieſen Krieg, der vorausſichtlich alle Kräfte der Nation in Anſpruch nahm, die Agitation der Tribunen zu lähmen, und

---

nicise, delectus haberi bellumque summa vi apparari jubent. IV, 58, 12 klagen die Tribunen, plebem de industria trucidandam hostibus objici, eam procul urbe haberi atque ablegari, ne domi per otium libertatis coloniarumque memor aut agri publici aut suffragii libere ferendi consilia agitet. V, 2, 5 (als der Beſchluß gefaßt war, Veji auch den Winter über zu belagern), tribuni in contionem prosiliunt, sollicitant plebis animos. quam putarent continuatae militiae causam esse? nullam profecto aliam inventuros, quam ne quid per frequentiam juvenum eorum, in quibus vires omnes plebis essent, agi de commodis eorum posset. V, 11, 9: omnia fieri, ut consenescat ad Vejos juventus, nec de agris, nec de aliis commodis plebis ferre ad populum tribuni, frequentiaque urbana celebrare actiones et resistere conspirationi patriciorum possint. VI, 27, 7: passim jam sine ullo discrimine bella quaeri, ut in armis terant plebem, nec respirare in urbe aut per otium libertatis meminisse sinant aut consistere in contione, ubi aliquando audiant vocem tribuniciam de levando fenore et fine aliarum injuriarum agentem. Der Krieg gereichte den Patriciern auch inſofern zum Vortheil, als er, wenn er ſiegreich geführt wurde, zur Erhöhung des Anſehens der patriciſchen Anführer diente, Liv. VI, 37, 11: ex illa die (d. h. von dem Tage an, an welchem das Conſulat zwiſchen beide Stände getheilt werde) in plebem ventura omnia, quibus patricii excellant, imperium atque honorem, gloriam belli.

1) Dionys. VIII, 81. p. 547, 46: „da die Conſuln des Jahrs 269 keinen Schritt thaten, die vom Senat beſchloſſene Landanweiſung auszuführen, ſo wurde die Plebs unzufrieden, und die Tribunen hielten täglich aufregende Contionen. Unter dieſen Umſtänden faßten die Conſuln den Entſchluß, die unruhige Menge πολέμων προφάσει ins Feld zu führen. Sie hoben ein Heer aus, und Conſul Cornelius fiel plündernd ins Gebiet der Vejenter ein" (im Jahr 269). Dio Cass fr. 20, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 150) und nach ihm Zonar. VII, 17. p. 314, b: οἱ δήμαρχοι χώραν ἐκ πολεμίων προσκτηθεῖσαν Ῥωμαίοις ἀπήτουν διανεμηθῆναι τῷ πλήθει· ὅθεν — πρὸς τῶν πολεμίων πολλὰ ἐκακώθησαν. οἱ γὰρ δυνατοὶ μὴ ἄλλως κατέχειν αὐτοὺς δυνάμενοι πολέμους ἐκ πολέμων ἐξεπίτηδες ἐκίνουν, ἵνα αὐτοῖς ἀσχολούμενοι μηδὲν περὶ τῆς γῆς πολυπραγμονῶσι (d. h. da die Machthabenden auf keine andere Weiſe die Plebs im Zaum halten konnten, ſo ſtifteten ſie gefliſſentlich einen Krieg nach dem andern an, damit das gemeine Volk, durch dieſe Kriege in Anſpruch genommen, ſich nicht mehr mit dem Ager Publicus zu ſchaffen mache). Bei Dionys. IX, 17. p. 576, 28 erhebt der Conſul Amilius im Jahr 276 die Beſchuldigung gegen den Senat, er habe den Friedensſchluß mit Veji ungern geſehen: denn er gehe darauf aus, die Plebs durch Kriegsführung zu beſchäftigen, damit ſie nicht auf Ausführung der verſprochenen Aſſignation dringe.

dem Hader der Stände über die Ackerfrage ein Ende zu machen. Allein der unklug heraufbeſchworene Krieg drohte der Republik über den Kopf zu wachſen, da gleichzeitig die verheerenden Einfälle der Äquer und Volsker fortdauerten, ſo daß Rom genöthigt war, ſeine Streitkräfte zu theilen. Durch innere Zwietracht zerriſſen, nach außen in zwei aufreibende Kriege verwickelt, befand ſich die unglückliche Nation in einer ſehr peinlichen Lage, und es mag damals in Rom eine bange und aufgeregte Stimmung geherrſcht haben. Ein Anzeichen dieſes beklemmten Zuſtandes der Gemüther ſind die zahlreichen Prodigien, die im Jahr 271 wahrgenommen wurden, und in denen die erſchreckte Nation ein Merkmal göttlichen Zornes ſah [1]).

Beſondere Beachtung verdient die merkwürdige Rolle, welche das fabiſche Geſchlecht in unſerem Zeitraum ſpielt. An der Spitze der patriciſchen Reaction, die in Folge des caſſiſchen Ackergeſetzes eintrat, ſtanden die Fabier: ſie waren die Seele und der Arm der ſchrofferen, jeder Vermittlung abgeneigten Parthei unter den Geſchlechtern. Eine wie hervorragende Stellung damals das fabiſche Geſchlecht eingenommen hat, beweiſen die ſieben ohne Unterbrechung auf einander gefolgten fabiſchen Conſulate: eine Erſcheinung, der nur die gehäuften Conſulate der Valerier in den erſten Jahren der Republik zur Seite geſtellt werden können. Vollſtändig aufhellen läßt ſich die fabiſche Oligarchie nicht mehr; ſie hat Vorgänge und Partheiverhältniſſe innerhalb der patriciſchen Bürgerſchaft zur Vorausſetzung, über welche die Tradition keine Auskunft gibt, und auf welche nur der Auszug der Fabier ein ſchwaches Dämmerlicht wirft. So viel ſieht man deutlich, daß die Fabier ein ſehr mächtiges Geſchlecht geweſen ſind, vielleicht das mächtigſte unter den patriciſchen Geſchlechtern; es beſaß namentlich einen großen Anhang von Hörigen, wie man aus dem anſehnlichen Gefolge ſieht, an deſſen Spitze Käſo Fabius ausgezogen iſt. Dieſes Geſchlecht nun, das auffallender

1) Liv. II, 42: (im Jahr 271) accessere ad aegras jam omnium mentes prodigia coelestia, prope quotidianas in urbe agrisque ostentantia minas. motique ira numinis causam nullam aliam vates canebant, quam haud rite sacra fieri. qui terrores tamen eo evasere, ut Oppia, virgo Vestalis, damnata incesti poenas dederit. Dionys. VIII, 89. p. 556, 18 ff. Dio Cass. fr. 20, 2 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 529): *συνεχέαν ἀτυχήμασι Ῥωμαῖοι χρησάμενοι καὶ δαιμονιὸν τὸτο νομίσαντες μίαν τῶν ἐχιδνῶν — κατορύττουσιν.*

Weiſe bis zum Jahr 269 in den Faſten nicht vorkommt, ſcheint durch das caſſiſche Ackergeſetz veranlaßt worden zu ſeyn, auf dem politiſchen Schauplatz aufzutreten. Möglich, daß die Fabier durch dieſes Geſetz härter betroffen wurden, als irgend ein anderes patriciſches Geſchlecht; möglich auch, daß es ihnen vorzüglich um ihre zahlreichen Clienten zu thun war, die ſie auf ihren Poſſeſſionen angeſiedelt hatten, und nicht daraus vertrieben wiſſen wollten. Kurz, ſie ſtellten ſich an die Spitze des patriciſchen Standes als deſſen Vorkämpfer gegen die agrariſchen Anſprüche der Plebs. Die übrigen Geſchlechter legten auf die mächtige Hülfe des fabiſchen Geſchlechts ſo großen Werth, daß ſie das Conſulat mit ihm theilten. Es war dieß gewiſſermaßen eine Gleichſtellung des fabiſchen Geſchlechts mit der Geſammtheit der andern patriciſchen Geſchlechter, eine Oligarchie innerhalb der Oligarchie [1]). Dieſer Zuſtand konnte jedoch nicht lange dauern. Jede Oligarchie muß innerhalb ihrer auf Gleichheit halten. Daher wurde das unverhältnißmäßige Uebergewicht der Fabier den übrigen Geſchlechtern mit der Zeit läſtig und unbequem. Auch forderte der Krieg mit Veji, den die Fabier angeſtiftet hatten, große Opfer ohne vorausſichtlichen Gewinn, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß man, dieſes aufreibenden Kriegs müde, aus der Anſtiftung deſſelben den Fabiern einen Vorwurf gemacht hat. Dieſe Umſtände und Partheiverhältniſſe brachten das fabiſche Geſchlecht in eine ſo ſchwierige politiſche Stellung, daß es den Entſchluß faßte, Rom einſtweilen zu verlaſſen, und den Krieg mit Veji auf eigene Rechnung zu führen. Einen näheren Einblick in dieſe Partheiverhältniſſe und ihre Entwicklung hat uns zwar die Tradition nicht vergönnt; daß aber innerhalb der patriciſchen Bürgerſchaft Spaltungen und Factionen beſtanden haben, iſt außer Zweifel [2]). Kaum hat es jemals eine Adelsherrſchaft gegeben, in

1) Ariſtoteles gebraucht für dieſe politiſche Umgeſtaltung den Ausdruck ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ ἑτέραν ὀλιγαρχίαν ἐμποιεῖν (Polit. V, 5, 8. p. 1306, a, 13) oder εἰς ὀλίγιστους ἐλκειν τὴν ὀλιγαρχίαν (V, 5, 6. p. 1305, b, 37). Eine ſolche Herrſchaft Weniger hieß bei den Griechen δυναστεία Arist. Polit. V, 5, 9. p. 1306, a, 24. V, 6, 8. p. 1307, b, 18. Plat. Polit. p. 291, d. Thucydides ſetzt III, 62 der ὀλιγαρχία ἰσόνομος die δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν entgegen.

2) Vgl. Cic. de Orat. II, 48, 199: tum illa, quae modo Crassus commemorabat, egi: neque reges ex hac civitate exigi, neque tribunos plebis creari, neque plebiscitis toties consularem potestatem minui, neque provocationem populo romano dari sine nobilium dissensione potuisse. Daß zur Zeit der

welcher nicht Eiferſucht und Partheiung zwiſchen den Adelsgeſchlechtern geherrſcht hätte [1]). So darf man denn auch zuverſichtlich annehmen, daß, wie das plötzliche Hervortreten und Emporkommen der Fabier, ſo auch ihr Auszug aus Rom mit inneren Partheiungen zwiſchen den Geſchlechtern zuſammengehängt hat [2]).

Das fabiſche Geſchlecht war vermuthlich ſabiniſcher Herkunft [3]). Es wird dieß zwar nicht ausdrücklich bezeugt, darf aber mit hoher Wahrſcheinlichkeit gefolgert werden aus dem Umſtande, daß der Quirinal die Stätte ihres gentiliciſchen Cultus war [4]). Somit gehörten die drei Geſchlechter, die in den erſten Jahrzehnden der Republik die hervorragendſte politiſche Rolle geſpielt haben, und zwar als Vorkämpfer der Geſchlechterherrſchaft, die Valerier [5]),

---

fabiſchen Oligarchie der patriciſche Stand in Partheiungen, factiones, getheilt war, ſieht man aus Liv. II, 48, 3: nullae deinde urbanae factiones fuere — wo der Ausdruck urbanae factiones auf die Partheiungen unter den Geſchlechtern, nicht auf den Kampf der beiden Stände geht. Die beiden Stände, deren politiſcher Gegenſatz in der Natur der Verhältniſſe begründet war, konnten nicht factiones genannt werden, und werden auch nie ſo bezeichnet.

1) Vgl. Hdt. III, 82, 10: ἐν δὲ ὀλιγαρχίῃ — ἔχθεα ἴδια ἰσχυρὰ φιλέει ἐγγίνεσθαι, — ἐξ ὧν φάσιες ἐγγίνονται. Arist. Pol. V, 1, 9 (p. 1302, a, 8): ἀσφαλέστερα καὶ ἀστασίαστος μᾶλλον ἡ δημοκρατία τῆς ὀλιγαρχίας. ἐν μὲν γὰρ ταῖς ὀλιγαρχίαις ἐγγίνονται δύο, ἥ τε πρὸς ἀλλήλους φάσις καὶ ἔτι ἡ πρὸς τὸν δῆμον. V, 5, 3 (p. 1305, b, 12). V, 5, 4 (p. 1305, b, 22). V, 5, 8 (p. 1306, a, 12).

2) Eine Andeutung hievon findet ſich bei Liv. II, 48, 3: nullae deinde urbanae factiones fuere. Dieſe Notiz muß bei dem Annaliſten, aus welchem ſie Livius geſchöpft hat, in anderem Zuſammenhang geſtanden haben, als bei Livius, bei dem ſie an unrechter Stelle ſteht. Daß der Senat den Antrag des Käſo, die lex agraria in Ausführung zu bringen, verwarf, kann den Factionen unmöglich ein Ende gemacht haben. Wohl aber mag die Partheiung unter den Patriciern ein Ende genommen haben, als die Fabier den Entſchluß faßten, auszuziehen und eine Burg am Cremeraſluß zu gründen.

3) Derſelben Anſicht ſind Niebuhr R. G. II, 198. Anm. 381. Müller Etr. I, 201. Göttling Geſch. d. röm. St.Vf. S. 66. 109. 194. Früher hielt man die Fabier für Tusculaner, nach einer falſchen Lesart bei Cic. pr. Planc. 8, 20 — wo jedoch der richtige Text Fulviis ſtatt Fabiis jetzt allgemein hergeſtellt iſt. Perizonius hat den Irrthum zuerſt aufgedeckt Animadv. hist. 1685. p. 198 f.

4) Liv. V, 46, 2. Val. Max. I, 1, 11. Flor. I, 13, 16.

5) Die Gens Valeria ſtand zwar bei der Nachwelt im Rufe eines ſehr volksfreundlichen Geſchlechts: aber daß das Cognomen Poplicola nicht ſo zu verſtehen iſt, iſt ſchon oben S. 86 bemerkt worden. Der Eine der beiden Quäſtoren, die das Todesurtheil über Sp. Caſſius fällten, war ein Valerier —

Claudier und Fabier dem ſabiniſchen Stamme an. Daß die aus dieſen Geſchlechtern hervorgegangenen Männer eine ſtreng conſervative Richtung eingehalten haben, iſt nicht zufällig. Der ſabiniſche Stamm hat ſich dem latiniſchen gegenüber jederzeit durch den Geiſt der Stabilität, durch zähes Hängen am Hergebrachten charakteriſirt [1]).

3. Die ununterbrochene Aufeinanderfolge der ſieben fabiſchen Conſulate hat Niebuhr ſo auffallend gefunden, daß er ſie nur aus einer Veränderung des bisherigen Wahlmodus erklären zu können geglaubt hat. Ueber dieſe Veränderung hat er folgende Anſicht. Die bisherige Ordnung, ſagt er, war, daß die Centurien wählten, und der Senat, wenn er dieſer Wahl beitrat, hierüber einen Beſchluß faßte, den die Curien annahmen: hiemit ward dem Ernannten das Imperium verliehen. Dieſe Ordnung ward jetzt umgekehrt, und die Centurien ſollten ſich begnügen, die von Senat und Conſuln ernannten Conſuln zu beſtätigen, d. h. ihnen zu huldigen. Zum erſtenmal wurden ſie 269 ſo berufen, um die von den Curien für das Magiſtratsjahr 270 gewählten Conſuln Käſo Fabius und L. Æmilius anzuerkennen: aber ſie weigerten ſich, die Vernichtung ihres Rechts zu genehmigen. Auch die Conſuln des Jahrs 271 wurden von den Curien gewählt, von den Centurien nur beſtätigt. Da hierüber große Gährung entſtand, ſo wurden, dieſe Aufregung zu beſchwichtigen, zur Wahl der Conſuln des folgenden Jahrs (272) wiederum Centuriatcomitien berufen. Der Conſulwahl für das Magiſtratsjahr 273 gieng ein förmlicher Vergleich voraus, nach welchem die Centurien die freie Wahl des einen Conſuls wieder erhielten, aber die des andern an die Curien abtreten mußten. Zum erſtenmal wurden die Conſuln des Jahrs 273 ſo gewählt, Sp. Furius in Centuriatcomitien, Käſo Fabius vom Senat und den Curien. Dieſe Wahlordnung erhielt ſich bis zum Decemvirat [2]).

L. Valerius.. Dieſer Valerius kommt wiederum im Jahr 271 neben einem Fabier als Conſul vor, und gehörte offenbar zu den Führern der oligarchiſchen Parthei.

1) S. o. Bd. I, 245 ff.

2) Niebuhr R. G. II, 201 f. 205. 213. 407. Anm. 791. Vortr. über röm. Geſch. I, 262. — Niebuhr hatte Anfangs eine andere Anſicht über das älteſte Wahlverfahren. In der erſten Ausgabe ſeiner Röm. Geſch. II, 26 ff. nahm er an, urſprünglich ſei in den Centuriatcomitien nur über die vom Senat vorgeſchlagenen zwei Candidaten abgeſtimmt, ſodann vom Jahr 272 an die Wahl des Einen der beiden Conſuln der Wahlverſammlung frei gegeben worden. Es

So Niebuhr. Seine Anſicht hat Zuſtimmung [1]), aber noch mehr Widerſpruch [2]) gefunden. Sie kann jetzt als aufgegeben gelten: und mit Recht: denn ſie hat weder hiſtoriſche Zeugniſſe, noch überwiegende Gründe der Wahrſcheinlichkeit für ſich.

Was zuerſt die hiſtoriſche Ueberlieferung betrifft, ſo weiß ſie nichts davon, daß im Jahr 269 eine Veränderung des bei den Conſulwahlen bis dahin beobachteten Wahlmodus ſtattgefunden hat; daß die beiden Conſuln der Jahre 270 und 271 in Curiatcomitien, ſtatt wie bisher in Centuriatcomitien, gewählt worden ſind; daß vom Jahr 272 an bis zum Decemvirat die Wahl des einen Conſuls in Curiatcomitien, die Wahl des andern in Centuriatcomitien vorgenommen worden iſt. Dionyſius wenigſtens läßt während dieſes ganzen Zeitraums beide Conſuln in Centuriatcomitien gewählt werden, und bemerkt dieß wiederholt mit ausdrücklichen Worten [3]). Ja, er ſucht nachzuweiſen, warum dieſe in Centuriatcomitien vorgenommenen Conſulwahlen ein der Plebs ſo ungünſtiges Ergebniß gehabt hätten, und findet den Grund hievon theils in dem Uebergewicht, das der patriciſche Stand, der Stand der Reichen, in den Centuriatcomitien über die Plebs oder die Armen ausgeübt habe [4]); theils

---

iſt dieß nach allen Spuren die richtige Anſicht von der Wahlordnung, die vor dem Decemvirat beſtanden hat, ſ. o. S. 152.

1) Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 60. Kortüm, röm. Geſch. S. 80. Ruperti, Handb. d. röm. Alterth. II, 1, 133. Arnold, history of Rome Vol. I. 1848. p. 166.

2) Göttling Geſch. d. röm. Staatsverf. S. 308. Peter, Epochen S. 26. Gerlach, hiſtoriſche Studien I, 370 ff. Becker, Handb. II, 2, 93. Anm. 186. Hennebert, histoire de la lutte p. 65 f. Newman Class. Mus. Vol. VI. p. 119—126. Am ausführlichſten und gründlichſten hat Klee, de magistratu consulari Romanorum 1832. p. 10 ff. die Niebuhr'ſche Hypotheſe widerlegt.

3) Bei Gelegenheit der Conſulwahlen für das Magiſtratsjahr 270 — VIII, 82. p. 549, 30 f. Für das Jahr 271 — VIII, 87. p. 553, 33: τοὺς λόχους ἐκάλεσε. Für das Jahr 272 — VIII, 90. p. 557, 34: ἐκεῖνος (der Interrex) συνεκάλεσε τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν. Für das Jahr 275 — IX, 14. p. 570, 46. Für das Jahr 283 — IX, 42. p. 599, 30. c. 43. p. 599, 33. Bei der Erſatzwahl im Jahr 284 — X, 17. p. 643, 50 ff. Und im Allgemeinen XI, 53. p. 730, 15: (bis zum Jahr 309 bewarben ſich nur Patricier um's Conſulat), ἐν ταῖς λοχίταις ἐκκλησίαις ἀποδεικνύμενοι.

4) Dionys. VIII, 82. p. 549, 16: „als die Conſulwahl für das Magiſtratsjahr 270 bevorſtand, kamen die Patricier überein, dafür zu ſorgen, daß nicht wiederum ein Mann zum Conſul gewählt werde, der, wie Sp. Caſſius, die Plebs

in der klugen Partheitactik, mit welcher die Patricier bei der Aufstellung der Wahlcandidaten verfahren seien [1]); theils in der Beschränkung des Wahlrechts durch den Vorbeschluß des Senats: denn nur über die vom Senat vorgeschlagenen Candidaten sei abgestimmt worden, und der die Wahlcomitien abhaltende Magistrat oder Interrex habe die Vollmacht gehabt, die Annahme von Stimmen, die auf Andere, als auf die von ihm zur Abstimmung gebrachten Candidaten fielen, zu verweigern [2]). Es geht hieraus hervor, daß Dionysius die bestimmte Vorstellung gehabt hat, die Consuln seyen

---

durch Bestechung ködere. Sie gaben daher zwei aristokratisch gesinnten Männern, dem Käso Fabius, der als Blutrichter den Sp. Cassius zum Tode verurtheilt hatte, und dem L. Æmilius den Auftrag, als Bewerber um das Consulat aufzutreten (ἐκέλευσαν μετιέναι τὴν ὑπατείαν). Die Plebs konnte die Wahl dieser beiden Männer nicht hindern, da in den Centuriatcomitien die Reichen und Vornehmen das Uebergewicht hatten; sie verließ daher das Marsfeld, ohne abzustimmen." X, 17. p. 643, 50 ff.

1) Dionys. VIII, 82. p. 549, 16 ff. (s. die vorhergehende Anm.).

2) Dionys. VIII, 87. p. 553, 29: „bei der Consulwahl für's Jahr 271 legte der Consul Käso Fabius der Wahlversammlung nicht die Namen einiger Consulare, welche die Plebs gewählt wissen wollte, zur Abstimmung vor, da diese Männer nicht selbst als Bewerber aufgetreten waren: sondern er ließ die Centurien nur über diejenigen abstimmen, die sich selbst beworben hatten (ὑπὲρ δὲ τῶν μετιόντων τούς τε λόχους ἐκάλεσε καὶ τὰς ψήφους ἀνέδωκεν): dieß waren Solche, welche der Senat vorgewählt (οὓς ἡ βουλὴ προείλετο) und zur Bewerbung um's Consulat aufgefordert hatte, bei der Plebs nicht eben beliebte Männer — M. Fabius und L. Valerius, der Blutrichter des Sp. Cassius." — Daß der Abstimmung bei den Consulwahlen ein Senatsvorschlag (προβούλευμα) zu Grunde lag, sagt Dionysius auch bei Gelegenheit der Wahl des Appius Claudius im Jahr 282. Da die Plebs — berichtet er hier — den Publilius Volero wiederum zum Tribunen gewählt hatte, so entschloßen sich die Patricier, ihm einen strengen Mann, welcher der Geschlechterherrschaft nichts vergeben würde, den Appius Claudius, als Consul gegenüberzustellen. Und obwohl Appius die Wahl nicht annehmen, sich nicht einmal auf's Marsfeld begeben wollte, so brachten sie ihn doch in Vorschlag (οὐδὲν ἧττον προεβούλευσαν αὐτόν), und wählten den Abwesenden zum Consul. Die Plebs, als sie den Namen des Appius Claudius vernahm, verließ alsbald, ohne abzustimmen, das Marsfeld IX, 42. p. 599, 24 ff. — Als im Jahr 294 der Eine der beiden Consuln, P. Valerius, bei der Erstürmung des Capitols gefallen war, setzte sein überlebender Collega, Appius Claudius, einen Wahltag an, ἀρχαιρεσιῶν ἡμέραν, ἐν ᾗ τὸν συνάρχοντα ἔμελλεν ἀποδείξειν. ἐν δὲ τῷ μεταξὺ χρόνῳ δι' ἀπορρήτων βουλευμάτων οἱ προεχηκότες τοῦ συνεδρίου συνέθεντο κατὰ σφᾶς αὐτούς, ὅτῳ παραδώσουσι τὴν ἀρχήν (das Consulat) X, 17. p. 643, 46.

während jenes Zeitraums ohne Ausnahme in Centuriatcomitien gewählt worden.

Hiemit ſteht auch diejenige Ausſage des Dionyſius nicht im Widerſpruch, in welcher Niebuhr eine Hauptſtütze ſeiner Hypotheſe geſehen hat. Dionyſius legt nämlich dem Tribunen Lätorius, den er im Jahr 283 aus Veranlaſſung der publiliſchen Rogation eine Rede gegen Appius Claudius halten läßt, die Behauptung in den Mund, es ſei vor Kurzem ein Geſetz beſchloſſen worden, durch welches die Abſtimmung von den Centuriatcomitien auf die Curiatcomitien übergetragen worden ſei [1]). Niebuhr verſteht hierunter die Uebertragung der Conſulwahlen von den Centuriatcomitien auf die Curiatcomitien [2]). Allein Lätorius deutet mit keinem Worte an, daß er die Abſtimmung bei den Wahlen meint. Seine Aeußerung kann ſich ſchon deßhalb nicht auf die Conſulwahlen beziehen, da Dionyſius in ſeiner bisherigen Geſchichtserzählung kein Wort von einem Geſetze geſagt hat, durch welches die urſprüngliche und verfaſſungsmäßige Einrichtung der Conſulwahlen verändert worden wäre. Dionyſius hat bei dieſer Aeußerung, die er dem Tribunen Lätorius in den Mund legt, offenbar den Proceß des Coriolan im Auge [3]), dem nach Dionyſius Darſtellung ein Senatusconſult vor-

1) Dionys. IX, 46. p. 603, 1: (Lätorius) διεξελθὼν ταῦτα (die bisherige Geſchichte der Plebs, ihre Auswanderung auf den heiligen Berg, die Stiftung des Tribunats) τοὺς νόμους ἐπεδείκνυτο, οὓς ὁ δῆμος οὐ πρὸ πολλοῦ, τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ᾧ ἔδοκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων, καὶ τὸν περὶ τῆς ψηφοφορίας, ὃς οὐκ ἔᾳ τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριᾶτιν ἐποίει τῶν ψήφων κυρίαν.

2) Röm. Geſch. I, 204.

3) Die Rede des Lätorius entſpricht, wie Klee (de mag. cons. Rom. p. 22) mit Recht bemerkt hat, der vorangegangenen Rede des Appius Claudius, und beantwortet die Anklagen, die Appius in dieſer Rede gegen die Plebs erhoben hatte, der Reihe nach. Appius hatte unter Anderem geſagt: „die Plebejer ſuchen immer auf geſetzwidrige Weiſe ihre Macht zu vergrößern (περί τινος ἀρέγονται πλεονεξίας καὶ παρανομίας), indem ſie beliebige Patricier (οὓς αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων) vor Gericht ſtellen, und dieſe Anklagen, ſtatt ſie vor die geſetzlichen Capitalgerichte zu bringen, von der Hefe des Volks entſcheiden laſſen (καὶ τὰ νόμιμα δικαστήρια, οἷς περὶ θανάτου καὶ φυγῆς ἡ πόλις πρότερον ἔδοκε κρίνειν, μεταφέροντες ἐπὶ τὸν ὑποπρώτατον ὄχλον) IX, 44. p. 601, 23 ff. Unter den geſetzlichen Capitalgerichten verſteht hier Appius Claudius die Centuriatcomitien: vgl. VII, 59. p. 464, 2 ff. VIII, 6. p. 485, 19 — wo Coriolan ſagt: δικαστήριον οὐχ ὑπὲρ ἐμὲ πάτριον ἀπέδωκάν μοι, τὴν λοχῖτιν καλέσαντες ἐκκλησίαν. — Auf dieſe Vorwürfe des Appius Claudius entgegnet nun Lätorius, daß die Plebs,

ausgieng, durch welches der Plebs das Recht eingeräumt wurde, den Patricier Coriolan in Tributcomitien zu richten [1]), während bis dahin — wie Dionyſius vorausſetzt — die Capitalgerichtsbarkeit ausſchließlich von den Centuriatcomitien geübt worden war. Statt der Tributcomitien nennt nun unſere Stelle freilich die Curiatcomitien: aber dieſe Verwechslung kann im Munde des Dionyſius nicht auffallen, da nach ſeiner Vorſtellung die Tributcomitien mit den Curiatcomitien in der Hauptſache zuſammenfallen [2]). Beide ſind ihm Verſammlungen des geſammten Volks, in welchen nach Köpfen abgeſtimmt wird, alſo die Plebs die Majorität hat; weßwegen er auch keinen Anſtand nimmt, die Tribunen der Plebs bis zum publiliſchen Geſetz in Curiatcomitien gewählt werden zu laſſen.

Dionyſius alſo beweist für Niebuhr's Hypotheſe nichts. Eher könnte Livius dafür zu ſprechen ſcheinen, ſofern er während dieſes Zeitraums mehr als einmal den Einen der beiden Conſuln oder auch Beide durch die Patres gewählt werden läßt [3]). Aber von

wenn ſie Patricier vor Gericht geladen habe, und zwar vor das Gericht der Tributcomitien, nicht eigenmächtig und gewaltthätig verfahren, ſondern daß ſie hiezu geſetzmäßig berechtigt geweſen ſei. — Wenn übrigens Dionyſius den Tribunen Lätorius von Geſetzen reden läßt, durch welche die Plebs das Recht erhalten habe, Patricier vor Gericht zu ziehen und in Tributcomitien abzuurtheilen (IX, 46. p. 603, 1: *τοὺς νόμους ἐπεδείκνυτο, οὓς ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν οὐ πρὸ πολλοῦ, τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς καὶ τὸν περὶ τῆς ψηφοφορίας*), ſo iſt ſchon oben S. 386. Anm. 3 nachgewieſen worden, daß der Ausdruck „Geſetz" unrichtig iſt. Nach Dionyſius Geſchichtserzählung haben die Tribunen den Coriolan nicht auf Grund eines Geſetzes, ſondern auf Grund eines genehmigenden Senatsbeſchluſſes angeklagt; und dieſer Senatsbeſchluß gab den Plebejern nicht, wie Lätorius ſagt, das Recht, *κρίνειν οὓς ἂν αὐτοῖς δόξῃ τῶν πατρικίων*, ſondern er bezog ſich einzig auf den Proceßfall Coriolans. Aus dem Geſagten geht hinlänglich hervor, wie wenig Gewicht auf die fragliche Aeußerung des Tribunen Lätorius zu legen iſt. Es wäre aber auch ohnedem gegen alle Grundſätze der hiſtoriſchen Kritik, die Behauptungen, die ein Hiſtoriker einem Partheiredner in den Mund legt, die folglich eine Partheifarbe tragen, und nicht als hiſtoriſche Zeugniſſe gelten können, zu bevorzugen vor der damit differirenden Geſchichtserzählung deſſelben Hiſtorikers.

1) S. o. S. 392. Anm. 4.

2) Der Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Comitien beſteht ihm nur darin, daß bei der Abhaltung von Curiatcomitien Auſpicien angeſtellt werden, bei den Tributcomitien dagegen nicht; und daß zu einem Beſchluß der Curiatcomitien ein Probuleuma des Senats erforderlich iſt, zu einem Beſchluß der Tributcomitien nicht IX, 41. p. 588, 12 ff.

3) Liv. II, 42, 7: ea igitur pars reipublicae (die Patres) vicit, nec in

einer Veränderung des Wahlmodus ſagt auch Livius kein Wort, und die erwähnte Ausdrucksweiſe nöthigt nicht zu der Annahme, die betreffenden Wahlen ſeien in Sonderverſammlungen der Patricier, d. h. in Curiatcomitien vorgenommen worden. Hat damals, wie ſich nicht bezweifeln läßt, eine Vorwahl im Senat ſtattgefunden; hat der Vorſitzende der Wahlverſammlung die Centurien nur über diejenigen Candidaten abſtimmen laſſen, welche vom Senat vorgeſchlagen waren, und Stimmen, welche auf Andere fielen, abgelehnt, ſo konnte mit Fug geſagt werden, der Senat habe die Conſuln ernannt [1]). Hatte vollends, was wiederholt vorgekommen ſeyn ſoll [2]), die Plebs ſich der Abſtimmung enthalten, ſo war es buchſtäblich richtig, daß die Patres die Conſuln gewählt hatten. Daß Livius nicht an eine Wahl der Conſuln in Sonderverſammlungen der Patricier oder in Curiatcomitien gedacht hat, ſieht man daraus, daß er ſich abwechſelnd auch ſolcher Redewendungen bedient, die dieſe Annahme ausſchließen [3]).

---

praesens modo, sed in venientem etiam annum M. Fabium Caesonis fratrem et magis invisum alterum plebi L. Valerium consules dedit. c. 43, 11: obtinuere tamen patres, ut in Fabia gente consulatus maneret: M. Fabium consulem creant. c. 56, 5: patres ad ultimum dimicationis rati rem venturam Appium Claudium consulem faciunt. c. 56, 8: a patribus non consulem sed carnificem ad vexandam plebem creatum esse. III, 21, 3: tribuni plebis reclamantibus consulibus refecti. patres quoque, ne quid cederent plebi, et ipsi L. Quinctium consulem reficiebant.

1) Auch ſonſt finden wir dieſe Redeweiſe bei Livius und bei andern Schriftſtellern. Die Wahl wird demjenigen Stande zugeſchrieben, der ſie entſchieden hat. So ſagt Livius VII, 1, 2: plebes consulatum L. Sextio dedit — nicht als ob die Wahl in einem concilium plebis vorgenommen worden wäre: aber da die Patricier, wie man annehmen darf, für die plebejiſche Stelle im Conſulat keine Stimmen abgaben, ſo entſchied die Plebs die Wahl des plebejiſchen Conſuls. — So ſchreibt Dionyſius die Wahl des Appius Claudius zum Conſul, obwohl er ſie in Centuriatcomitien vorgenommen werden läßt, den Patriciern zu IX, 42. p. 599, 31: οἱ πατρίκιοι ἐψηφίσαντο ἀπόντα ὕπατον. — Vielleicht iſt in dieſem Sinne auch die Angabe des Appian (de Bell. Civ. I, 1) zu verſtehen, die Conſuln ſeyen zur Zeit der älteſten Republik vom Senat gewählt worden.

2) Bei den Conſulwahlen fürs Jahr 270 (Dionys. VIII, 82. p. 549, 30), 283 (Dionys. IX, 43. p. 599, 33) und 286 (Liv. II, 64, 1).

3) Z. B. II, 42, 2: invisum erat Fabium nomen plebi propter novissimum consulem: tenuere tamen patres, ut Caeso Fabius consul crearetur. c. 43, 11: consul Romam rediit exacerbato in se militum odio. obtinuere tamen patres, ut in Fabia gente consulatus maneret. Hätten die Patres allein, d. h. in

Im Vorstehenden ist gezeigt, daß Niebuhr's Annahme, es sei bei der Consulwahl für das Jahr 270 die bis dahin befolgte Wahlordnung verlassen, und seit 273 der Eine der beiden Consuln in Curiatcomitien gewählt worden, in der Tradition keine Stütze findet, und kein historisches Zeugniß für sich hat. Sie ist jedoch mit dieser Nachweisung noch nicht vollständig widerlegt. Es waren hauptsächlich innere Gründe, es war die Consequenz seiner Voraussetzungen, wodurch sich Niebuhr genöthigt sah, zu jener Hypothese zu greifen. Niebuhr gieng nämlich in dieser Frage von zwei vorgefaßten Ansichten aus: erstlich, die Plebs habe in den Centuriatcomitien unbedingt die Majorität gehabt [1]; zweitens, sie habe durch Poplicola seit dem ersten Jahre der Republik das Recht besessen, unter den patricischen Bewerbern um das Consulat frei zu wählen [2]. Mit diesen Voraussetzungen war nun aber das Ergebniß der Consulwahlen seit 268 nicht zusammenzureimen. Wie? die Plebs, welche die entschiedene Mehrheit in der Wahlversammlung besaß, und freie Wahl unter den Bewerbern hatte, sollte sieben Jahre hintereinander, und auch später noch zu wiederholten Malen ihre erbittertsten Widersacher aus dem andern Stande zu Consuln gewählt haben? Es erschien dieß undenkbar. Daher griff Niebuhr, um den Ausfall dieser Consulwahlen, namentlich die ununterbrochene Aufeinanderfolge der sieben fabischen Consulate zu erklären, zu der Hypothese, die bisherige Wahlordnung sei im Jahr 269 umgestürzt, und für die Jahre 270 und 271 die Wahl beider Consuln, vom Jahr 272 an die Wahl des Einen Consuls in Sonderversammlungen der Patricier oder in Curiatcomitien vorgenommen worden. Allein von den beiden Voraussetzungen, auf welchen diese Hypothese beruht, ist in jedem Fall die zweite unhaltbar, wie schon oben nachgewiesen worden ist [3]. Die Plebs hatte bis dahin keine Wahlfreiheit, sondern es ist bei den Consulwahlen von jeher nur über den Wahl-

---

Curiatcomitien gewählt, so könnte es nicht heißen: tenuere oder obtinuere, ut — consul crearetur. Diese Ausdrucksweise setzt eine Wahl in solchen Comitien voraus, in welchen auch noch Andere außer den Patriciern abzustimmen hatten.

1) Nach Niebuhr's Ansicht befanden sich sämmtliche Patricier, ohne Rücksicht auf ihren Census, in den sechs patricischen Rittercenturien (Röm. Gesch. I, 451): hatten also nur 6 Stimmen von 193.

2) Röm. Gesch. I, 535. II, 200. Mehr hierüber s. oben S. 149 f.

3) S. o. S. 149 f.

vorſchlag des Senats abgeſtimmt worden [1]). Wollte die Plebs dieſem Vorſchlag nicht zuſtimmen, ſo blieb ihr nichts Anderes übrig, als ſich der Abſtimmung zu enthalten. Wenn daher wiederholt berichtet wird, die Plebs habe, ohne an der Abſtimmung Theil zu nehmen, das Marsfeld verlaſſen [2]), ſo iſt dieß in ſolchen Fällen geſchehen, wo der Senat verhaßte Candidaten in Vorſchlag brachte, für welche zu ſtimmen die Plebs nicht über ſich gewinnen konnte. Noch im Jahr 399 d. St. iſt es vorgekommen, daß die Plebs, auf die Abſtimmung verzichtend, das Marsfeld verließ, weil die Conſuln, welche die Wahlcomitien abhielten, verfaſſungswidrig auf der Wahl zweier Patricier beſtanden, und keine Stimmen für einen Plebejer annahmen. Dennoch nahmen die Conſuln die Wahl vor, und ſetzten es durch, daß dieſelbe, wenn auch mit geringer Stimmenzahl, auf zwei Patricier fiel [3]). Das gleiche Verfahren hat man für die Zeit der fabiſchen Oligarchie vorauszuſetzen. Der Annahme, die Wahlordnung ſei geändert worden, bedarf es daher nicht, um den Ausfall der damaligen Conſulwahlen zu erklären.

Geht man von den richtigen Vorausſetzungen aus, ſo läßt ſich überhaupt gar nicht abſehen, aus welchem Grund und zu welchem Zweck der herrſchende Stand den bisherigen Wahlmodus geändert haben ſollte, bei welchem er die Wahlen vollkommen beherrſchte. Der Senat ſchlug vor [4]); der Vorſitzende der Wahlcomitien ließ nur über dieſen Vorſchlag abſtimmen; Stimmen für Andere hatte er das Recht abzulehnen [5]); endlich ſtand ihm die Renunciation zu,

---

1) Mehr hierüber ſ. o. S. 148 ff.

2) S. o. S. 510. Anm. 2.

3) Liv. VII, 18: consules fidei suae ducebant esse, ut accepissent duo patricii consulatum, ita ambobus patriciis mandare. — aliquoties frustra in campum descensum quum esset, multique per seditiones acti comitiales dies, postremo victae perseverantia consulum plebis dolor eo erupit, ut tribunos, actum esse de libertate vociferantes, relinquendumque non campum jam solum, sed etiam urbem oppressam regno patriciorum, maesta plebs sequeretur. consules, relicti a parte populi, per infrequentiam comitia nihilo segnius perficiunt. creati consules ambo patricii.

4) S. o. S. 148 ff.

5) Man nannte dieß non accipere aliquem oder nomen alicujus (Piso ap. Gell. N. A. VI, 9, 3. Cic. Brut. 14, 55. Liv. IX, 46, 2. X, 15, 10. XXVII, 6, 5. XXXIX, 39, 5), rationem non habere (Liv. III, 64, 5. IV, 7, 9. VII, 22, 8. VIII, 15, 9. X, 15, 11. XXV, 2, 6. Ascon. in Cic. Orat. in tog. cand.

ohne welche die Wahl nicht gültig war, und die er verweigern konnte, wenn er wollte [1]); hiezu kam endlich die Beſtätigung der Curien, die von dieſen ebenfalls verſagt werden konnte [2]). Bei dieſen Einrichtungen hatte der herrſchende Stand die Conſulwahlen ſo vollkommen in der Hand, daß er des gehäſſigen Mittels einer gewaltſamen Verfaſſungsveränderung nicht bedurfte.

Die vorſtehende Unterſuchung hat nachgewieſen, daß kein zureichender Grund vorhanden iſt, von der Ueberlieferung abzugehen, nach welcher die Conſuln, oder wie ſie damals genannt wurden, Prätoren d. h. Oberfeldherrn, von jeher und ohne Ausnahme in Centuriatcomitien, d. h. vom Heer, creirt worden ſind. Wenn aber auch in Beziehung auf die Wahlcomitien nichts geändert worden iſt, ſo darf darum nicht überſehen werden, daß zu der Zeit, in welcher wir ſtehen, das bei den Conſulwahlen bis dahin gebräuchliche Verfahren eine Modification erlitten hat: nämlich in Beziehung auf das Vorſchlagsrecht des Senats, das ſich ſeither auf beide Conſuln erſtreckt hatte, aber im Jahr 272 auf den Einen der beiden Conſuln beſchränkt wurde.

Zonaras berichtet hierüber, aus Dio Caſſius ſchöpfend [3]), Folgendes. Um der agrariſchen Agitation der Tribunen zu ſteuern, und die unzufriedene Plebs im Zaum zu halten, ſtiftete der herrſchende Stand gefliſſentlich Kriege an. Das gemeine Volk ſollte durch Kriegführung beſchäftigt werden, damit es keine Zeit habe, ſich mit dem gemeinen Feld zu befaſſen. Als die Plebs dieß merkte, wollte ſie nicht mehr dulden, daß beide Conſuln von den Machthabenden gewählt würden, ſondern ſie nahm die Wahl des Einen der beiden Conſuln für ſich in Anſpruch. Als ſie dieſe Forderung durchgeſetzt hatte, ſtellte ſie vor der förmlichen Wahl der Conſuln eine Vorwahl an, welche auf Spurius Furius fiel [4]). Dieſer war

p. 90), suffragia non observare (Liv. III, 21, 8). Einen merkwürdigen Hergang dieſer Art erzählt Livius XXIV, 7—9.

1) Vell. Pat. II, 92, 4: juravit, etiamsi factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renunciaturum. Val. Max. III, 8, 3.

2) Liv. VI, 42, 10.

3) Dieß ergiebt ſich aus einer Vergleichung von Zonar. VII, 17. p. 344, b mit Dio Cass. fr. 20, 1 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 150).

4) Zonar. VII, 17. p. 344, b: χρόνῳ δέ ποτε ὑποτοπήσαντές τινες τὸ πραττόμενον, οὐκ εἶων καὶ ἄμφω τὼ ὑπάτω ἡ φρατηγὼς ὑπὸ τῶν δυνατῶν ἀποδεικνυσθαι, ἀλλ' ἤθελον καὶ αὐτοὶ τὸν ἕτερον ἐκ τῶν εὐπατριδῶν αἱρεῖσθαι. ὡς δὲ τοῦτο

also der Erwählte der Plebs, weßwegen das Heer, das unter seiner Führung ins Feld zog, überall den besten Willen an den Tag legte, während das andere Heer, das unter dem Consul Käso Fabius auszog, sich schlecht hielt. So Zonaras. Spurius Furius und Käso Fabius waren Consuln des Jahrs 273.

Uebereinstimmend mit diesem Bericht des Zonaras erzählt Dionysius, es sei im Jahr 272, aus Veranlassung der Consulwahl für das Magistratsjahr 273, ein Streit zwischen den Patriciern und der Plebs ausgebrochen: jede von beiden Partheien habe Consuln in ihrem Sinne gewählt wissen wollen. Endlich seien beide Theile dahin übereingekommen, daß jeder von ihnen den Einen der beiden Consuln ernennen solle. In Folge dieses Uebereinkommens sei von Seiten des Senats Käso Fabius, derselbe, der den Spurius Cassius zum Tod verurtheilt hatte, von Seiten der Plebs Spurius Furius zum Consul bestimmt worden [1] — worunter natürlich nur eine Vorwahl zu verstehen ist: die definitive Ernennung erfolgte erst in den Centuriatcomitien. Auch Dionysius berichtet, wie Zonaras, Furius habe mit dem Heer, das er ins Feld führte, auf gutem Fuße gestanden, und es mit Beute beladen heimgeführt, während Käso Fabius mit dem seinigen nichts ausgerichtet habe [2].

Nach Dionysius ist es jedoch nicht erst im Jahr 272, sondern schon das Jahr zuvor zu einer vermittelnden Wahl gekommen. Er erzählt den Hergang so [3]. Als gegen Ende des Jahrs 271 die Wahl der künftigen Consuln bevorstand, und es sich darum handelte, wer gewählt werden solle, kam es zu einem sehr leidenschaftlichen Hader zwischen den Patriciern und der Plebs. Jeder von beiden Theilen wollte Consuln nach seinem Sinne gewählt wissen. Dieser Streit führte zu Reibungen, sogar zu Thätlichkeiten [4]. Da ent-

---

κατειργάσαντο, προείλοντο Σπούριον Φούριον. Der Ausdruck προείλοντο geht nicht auf die reprehensio comitiorum, wie Niebuhr annimmt (R. G. II, 205. Anm. 400), sondern darauf, daß die betreffende Wahl nur eine der definitiven Wahl in den Centuriatcomitien vorausgehende Vorwahl war. In demselben Sinne steht προείλετο vom Senat Dionys. VIII, 87. p. 553, 35.

1) Dionys. IX, 1. p. 559, 7 ff.

2) Dionys. IX, 2 f. p. 560, 30 ff.

3) Dionys. VIII, 90. p. 556, 38 ff.

4) Dionysius macht in seiner Schilderung dieses Streits sehr befremdende Angaben. So sagt er unter Anderem VIII, 90. p. 557, 3: „so oft die Consuln die Comitien beriefen, um die Consulwahl vorzunehmen, hinderten die Tribunen

schloß sich der Senat, einen Mittelweg einzuschlagen, und eine versöhnliche Wahl durch einen Interrex vornehmen zu lassen. Spurius Larcius hielt als Interrex die Wahlcomitien, und richtete seinen Wahlvorschlag so ein, daß er beiden Ständen gleiche Gerechtigkeit widerfahren ließ: er schlug zu Consuln des Jahrs 272 den Gaius Julius, einen volksfreundlich gesinnten Mann, und den Q. Fabius, einen Aristokraten, vor [1]): welche Beide sofort gewählt wurden.

Allein dieser Wahlvorschlag war guter Wille, ein entgegenkommender Schritt, nicht das Ergebniß gegenseitigen Uebereinkommens: der Consulwahl des folgenden Jahrs dagegen ist, wie aus der Erzählung des Dionysius hervorgeht, eine förmliche Verabredung, ein Compromiß zwischen beiden Ständen vorangegangen. Darüber äußert sich Dionysius nicht, ob jenes Abkommen nur für die damals bevorstehende Consulwahl, oder auch für die Zukunft getroffen worden ist; die Darstellung des Dio Cassius bei Zonaras setzt das Letztere voraus: und hiefür spricht auch die Wahrscheinlichkeit. Verfolgen wir nämlich die Consularfasten vom Jahr 273 an bis zum terentilischen Gesetz, so finden wir darin eine Reihe volksfreundlicher und gegen die Plebs wohlgesinnter Consuln, von denen Einzelne sogar die Interessen und Ansprüche der Plebs gegen den patricischen Stand vertreten und verfochten haben. Man muß hieraus folgern, daß vom Jahr 273 an nur noch die Wahl des Einen Consuls an den Senatsvorschlag gebunden, die Wahl des andern dagegen den Centuriatcomitien, d. h. der Plebs freigegeben

---

die Vornahme der Wahl (*δεῖλινον τὰ ἀρχαιρέσια*); wenn hinwiederum die Tribunen das Volk zur Vornahme einer Wahl beriefen (*ὁπότε αὖ ἐκεῖνοι καλοῖεν ἐς ἀρχαιρεσιάζοντα τὸν δῆμον*), gestatteten es die Consuln nicht." Allein die Consuln an der Abhaltung von Wahlcomitien zu hindern, diese Befugniß und Macht hatten die Tribunen zu der Zeit, in welcher wir stehen, noch von ferne nicht: sie konnten damals nur dasjenige verhindern, zu dessen Verhinderung das jus auxilii hinreichte, z. B. Truppenaushebungen: und auch damit hatten sie kaum erst den Anfang gemacht. Ferner ist nicht klar, was Dionysius unter den Wahlversammlungen versteht, die er durch die Tribunen berufen, aber durch die Consuln verhindert werden läßt. Er scheint sich vorzustellen, die Tribunen hätten sich angemaaßt, Comitien zur Vornahme der Consulwahl zu veranstalten. Als ob die Tribunen, die kein Imperium besaßen, Centuriatcomitien hätten berufen können!

1) Dionys. VIII, 90. p. 557, 34: *ἐκεῖνος* (der Interrex Sp. Larcius) *συγκαλέσας τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ἐκ τῆς ἀμφοτέρων εὐδοκήσεως ἀποδείκνυσιν ὑπάτους, Γάϊον Ἰούλιον ἐκ τῶν φιλοδημοτικῶν, καὶ Κόϊντον Φάβιον ἐκ τῶν ἀριστοκρατικῶν.* Dasselbe bei Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 150, 6.

war. Die Wahl des einen Conſuls, des vom Senat vorgeſchlagenen, wird daher von jetzt an auch im Ausdruck bisweilen von derjenigen des andern Conſuls, des Erwählten der Centurien, unterſchieden [1]).

Gehen wir die Faſten der folgenden Jahrzehnde durch, ſo läßt ſich bei mehreren Conſulpaaren noch ermitteln, welcher von beiden Conſuln der Erwählte des Senats und welcher der Erwählte der Centurien oder der Plebs geweſen iſt. In Beziehung auf die Conſuln des Jahrs 273 erfahren wir dieß aus Dionyſius und Zonaras, welche angeben, Käſo Fabius ſei auf den Vorſchlag des Senats, Sp. Furius auf den Vorſchlag der Plebs zum Conſul gewählt worden [2]). Von den Conſuln des Jahrs 274 war M. Fabius der Erwählte der Patres, wie aus Livius' Worten deutlich hervorgeht [3]); von denjenigen des Jahrs 275 war Käſo Fabius der Candidat der Plebs [4]). Im Jahr 276 war L. Ämilius zum zweitenmal Conſul: er ſchloß, wie Dionyſius berichtet, mit den Vejentern Frieden, ohne

---

1) In folgenden zwei Stellen des Livius II, 43, 11: patres M. Fabium consulem creant: Fabio collega Gneus Manlius datur (im Jahr 273). c. 56, 5: patres, ad ultimum dimicationis rati rem venturam, Appium Claudium consulem faciunt: collega ei Titus Quinctius datur (im Jahr 282). Niebuhr bringt dieſe Unterſcheidung mit ſeiner Hypotheſe in Zuſammenhang, und bezieht ſie darauf, daß die Wahl beider Conſuln in verſchiedenen Comitien vorgenommen worden ſei. Er verſteht unter dem zuerſt genannten Conſul den Ernannten der Curien, der für den Vornehmeren gegolten habe; unter demjenigen, der als College beigegeben wird, den Erwählten der Centurien, Röm. Geſch. II, 213. — Dieſelbe Ausdrucksweiſe kommt übrigens auch in ſpäterer Zeit und unter veränderten Verhältniſſen noch vor, z. B. Liv. IV, 13, 6: consul sextum creatur T. Quinctius Capitolinus; collega additur ei Agrippa Menenius. VI, 6, 3. VI, 22, 5. VII, 1, 2: plebes consulatum L. Sextio dedit. L. Sextio collega ex patribus datus L. Aemilius Mamercus. IX, 41, 1. Sie hat, wie es ſcheint, in den eben angeführten Stellen den Zweck, die Hauptperſon unter den Gewählten hervorzuheben.

2) Die Beweisſtellen ſ. o. S. 513. Anm. 4 und S. 514. Anm. 1.

3) Liv. II, 43, 11: obtinuere tamen patres, ut in Fabia gente consulatus maneret. M. Fabium consulem creant; Fabio collega Gneus Manlius datur. Man vergleiche hiemit die gleichlautende Stelle Liv. II, 56, 5 (ſie iſt unten S. 517. Anm. 4 aufgeführt).

4) Zonar. VII, 17. p. 344, c: ὁ δ' ὅμιλος (die Plebs) στρατηγὸν τὸ τρίτον τὸν Μάλλιον (es iſt Φάβιον zu ſchreiben: zum drittenmal Conſul war im Jahr 275 Käſo Fabius, Manlius dagegen war, wie Zonaras unmittelbar zuvor ſagt, das Jahr zuvor in dem Feldzug gegen die Etruſker gefallen) ἔλεγε. Liv. II, 48, 1: non patrum magis, quam plebis studiis Kaeso Fabius consul factus.

mit dem Senat wegen der Friedensbedingungen Rückſprache zu nehmen: weßwegen ihm dieſer den Triumph verſagte. Ämilius beſchwerte ſich hierüber gegen das Volk, und beſchuldigte den Senat, daß er keinen Frieden mit Veji gewollt habe, um die Plebs noch länger auswärts zu beſchäftigen, und von der Verfolgung ihrer rechtmäßigen Anſprüche an das gemeine Feld abzuhalten [1]). Man darf hieraus folgern, daß L. Ämilius nicht zur Senatsparthei gehört hat, alſo auch nicht vom Senat, ſondern von der Plebs in Vorſchlag gebracht worden iſt. Er bekleidete das Conſulat zum drittenmal im Jahr 281 [2]): auch dießmal, wie nach den erzählten Vorgängen nicht bezweifelt werden kann, als Erwählter der Plebs. Noch im Jahr 284 redet er bei Dionyſius, als die agrariſche Frage im Senat zur Sprache kommt, zu Gunſten der Ausführung des caſſiſchen Ackergeſetzes [3]). Unter den Conſuln des Jahrs 283 war Appius Claudius der Erkorene des Senats, T. Quinctius der Erwählte der Centurien [4]). Der Letztere iſt ſpäter noch zweimal zum Conſul gewählt worden, für die Jahre 286 und 289. Daß Tiberius Ämilius, Conſul des Jahrs 284, ſeine Wahl nicht dem Senat, ſondern der Plebs verdankt hat, ſieht man daraus, daß er als Conſul der Ausführung des caſſiſchen Ackergeſetzes das Wort redete [5]). Er wurde drei Jahre ſpäter noch einmal zum Conſul gewählt, und unterſtützte auch in dieſem ſeinem zweiten Conſulat (287) die Forderungen der Plebs in Beziehung auf das gemeine Feld [6]). Daß der Senat die Wiedererwählung eines Mannes, der ſchon in ſeinem

1) Dionys. IX, 17. p. 576, 9 ff.

2) Liv. II, 54, 3. Dionys. IX, 37. p. 594, 46.

3) Dionys. IX, 51. p. 607, 21 ff.

4) Liv. II, 56, 5: patres ad ultimum dimicationis rati rem venturam, Appium Claudium Appi filium, jam inde a paternis certaminibus invisum infestumque plebi, consulem faciunt. collega ei Titus Quinctius datur. c. 56, 8 ſagt der Tribun Lätorius: a patribus non consulem, sed carnificem creatum. Dionys. IX, 42. p. 599, 31: οἱ πατρίκιοι Ἄππιον Κλαύδιον προεβούλευσάν τε (im Senat) καὶ ἐψηφίσαντο (in den Centuriatcomitien) ἀπόντα ὕπατον. Der andere Conſul dagegen, Titus Quinctius, erſcheint als ein verſöhnlicher, billig denkender, wohlwollender Mann (Liv. II, 56, 15. c. 57, 1 f. Dionys. IX, 43. p. 600, 1 ff.), der bei dem Heere beliebt iſt (Liv. II, 60, 1. Dionys. IX, 50. p. 605, 41 ff.).

5) Liv. III, 1, 2: jam priore consulatu Aemilius dandi agri plebi fuerat auctor. Dionys. IX, 51. p. 607, 1.

6) Liv. III, 1, 2 f. Dionys. IX, 59. p. 615, 40.

ersten Consulat sich für die Ausführung des Ackergesetzes erklärt hatte, und von dem vorauszusehen war, daß er auch jetzt wieder die Forderungen der Tribunen unterstützen werde, nicht hinderte, sondern geschehen ließ, beweist, daß er sie nicht hindern konnte, und daß damals der Eine der beiden Consuln von den Centuriatcomitien nach freier Wahl creirt worden ist. Im Jahr 294 bekleideten das Consulat C. Claudius und P. Valerius Poplicola: jener ein leidenschaftlicher Widersacher des andern Standes, dieser ein billig denkender Mann, von der Plebs geachtet und geliebt [1]). Man kann nicht zweifeln, daß unter diesen beiden Consuln C. Claudius der vom Senat vorgeschlagene Candidat, Valerius der Erwählte der Centurien gewesen ist. Es stand folglich, als P. Valerius bei der Erstürmung des Capitols sein Leben verlor, die Vorwahl seines Ersatzmanns vertragsmäßig nicht dem Senat, sondern der Plebs zu. Statt dessen erzwang der herrschende Stand — wahrscheinlich dadurch, daß der Vorsitzende der Wahlcomitien, der Consul Claudius, für keinen Andern Stimmen annahm — die Wahl des L. Quinctius Cincinnatus [2]), der, Aristokrat ohnehin, eben damals wegen des unwiderbringlichen Verlusts seines Sohnes Käso [3]) gegen Tribunen und Gemeinde im höchsten Grad aufgebracht war. Damit war das Abkommen vom Jahr 272 gebrochen. Nach allen Spuren ist es auch in den folgenden Jahren nicht mehr beobachtet worden; sämmtliche Consuln sind von jetzt an bis zum Eintreten des Decemvirats streng aristokratisch gesinnt. Die Patricier bedurften, um dem terentilischen Gesetzesvorschlag kräftigen Widerstand leisten zu können, energischer Consuln von entschiedener Gesinnung; und da die Plebs, dem Senat zum Trotz, der die Wiederwählung abtretender Magistrate für gemeinschädlich und dem Wohl der Republik

1) Vgl. Liv. III, 18, 6. 7. 11: in consulis (Valerii) domum plebes quadrantes, ut funere ampliore efferretur, jactasse fertur. Dionys. X, 15. p. 641, 41 ff.

2) Liv. III, 19, 2: summo patrum studio L. Quinctius Cincinnatus, pater Caesonis, consul creatur, qui magistratum statim occiperet. perculsa erat plebes, consulem habitura iratum, potentem favore patrum. Dionys. X, 17. p. 643, 47 ff.

3) Daß Käso Quinctius an dem Unternehmen des Appius Herdonius betheiligt war, und auf dem Capitol seinen Tod gefunden hat, ist nicht zu bezweifeln, und wird Liv. III, 25, 3 sehr bestimmt angedeutet.

zuwiderlaufend erklärt hatte [1]), fünf Jahre hintereinander dieſelben Tribunen wählte [2]), ſo mochte wohl auch der Senat ſich nicht mehr an das alte Abkommen gebunden erachten, ſondern nur ſein Partheiintereſſe zur Richtſchnur nehmen [3]).

4. Die Oligarchie der Fabier nahm ein denkwürdiges Ende. Das adelsſtolze Geſchlecht, das ſich im Beginn ſeiner politiſchen Rolle der Plebs ſo ſchroff und feindſelig gegenübergeſtellt hatte, ſöhnte ſich nach einigen Jahren erbitterten Haders vollſtändig mit ihr aus, und trat endlich, mit den Geſchlechtern entzweit, ſeinen verhängnißvollen Auszug an. Ueber die Beweggründe dieſes auffallenden Umſchwungs äußert ſich die Ueberlieferung nicht näher: man hat aber allen Grund, zu muthmaßen, daß Partheiungen unter den Geſchlechtern ihn herbeigeführt haben. Die Fabier waren zu hoch gehoben worden; ihr Uebergewicht wurde den andern Geſchlechtern mit der Zeit läſtig; mit dieſem Einen Geſchlecht das Conſulat zur Hälfte theilen zu müſſen, ſchien ihnen auf die Länge ein zu hoher Preis; endlich mochte die hervorragende Stellung des mächtigen, auf einen zahlreichen Anhang von Clienten ſich ſtützenden Geſchlechts dem übrigen Geſchlechtsadel Argwohn einflößen. Dieſer Zwieſpalt mit ihren Standesgenoſſen drängte die Fabier auf die Seite der Plebs. M. Fabius, Conſul des Jahrs 274, trat ſein Amt mit dem Entſchluſſe an, ſich und ſein Geſchlecht mit der Gemeinde auszuſöhnen [4]). Dieſe Ausſöhnung erfolgte noch in demſelben Jahr, auf dem Feldzug gegen Veji, den M. Fabius in Gemeinſchaft mit ſeinem Collegen Cn. Manlius befehligte. Das Heer, das noch das Jahr zuvor (273) dem Conſul Käſo Fabius den verbittertſten Trotz und Starrſinn entgegengeſetzt, und ſelbſt den gewiſſen Sieg verſchmäht hatte, um dem verhaßten Anführer nicht

1) Der Senat faßte im Jahr 294 einen Beſchluß des Inhalts: magistratus continuari et eosdem tribunos refici, judicare senatum contra rempublicam esse Liv. III, 21, 2.

2) Dieſelben Tribunen waren im Amt vom Jahr 293 bis zum Jahr 297, vgl. Liv. III, 14, 6: tribuni (diejenigen des Jahrs 293) refecti in insequentem annum. c. 29, 8: plebes vicit (im Jahr 296), ut quintum eosdem tribunos crearent (für das Jahr 297).

3) Vgl. Klee, de mag. cons. Rom. p. 36 f.

4) Liv. II, 47, 12: M. Fabius, non immemor ejus, quod initio consulatus imbiberat, reconciliandi animos plebis, saucios milites curandos dividit patribus.

bei Ehre des Triumphs zu erringen, forderte dießmal, durch den übermüthigen Hohn der Feinde gereizt, aus eigenem Antrieb eine Schlacht. Als M. Fabius zögerte, gelobte es ihm unweigerlichen Gehorsam, und verpflichtete sich durch einen Eidschwur, siegen oder sterben zu wollen. Es entspann sich eine mörderische Schlacht, in der die Fabier allen Andern durch Tapferkeit und Todesverachtung vorleuchteten [1]). Nach wechselvollem Kampfe behaupteten die Römer das Schlachtfeld [2]), aber der blutige Sieg war theuer erkauft. Unter den Gefallenen befand sich der Eine der beiden Consuln, Cn. Manlius; der andere Consul, M. Fabius, verlor seinen Bruder, den Altconsul Q. Fabius. Er lehnte unter diesen Umständen den ihm angebotenen Triumph ab, da ihm ein Freudenfest übel anstehen würde nach dem schweren Verlust, den sein Haus und der Staat erlitten; er legte zugleich — es waren noch zwei Monate bis zum Ablauf seines Amtsjahrs — das Consulat nieder [3]). Die Verwundeten vertheilte er zur Heilung und Wartung in die patricischen Häuser; die Meisten gab er dem fabischen Geschlecht, und nirgends genoßen sie einer bessern Pflege [4]). Alle diese Hergänge — die gemeinsam bestandene Gefahr, der gegenseitige Wetteifer in Tapferkeit und Todesmuth, die menschenfreundliche und bürgerliche Gesinnung, welche die Fabier durch ihre Sorge für die Verwundeten an den Tag legten — trugen dazu bei, das fabische Geschlecht mit der Gemeinde auszusöhnen; ja, es populär zu machen [5]). Bald hatten sich Stimmungen und Partheistellungen so vollständig umgewandelt, daß bei den Consulwahlen für's Jahr 275 die Plebs es war, die den Käso Fabius zum Consul wählte [6]); und daß derselbe Käso, der einst als Blutrichter den Spurius Cassius wegen seines Ackergesetzes angeklagt und zum Tode verurtheilt hatte, nunmehr selbst, sobald er sein Consulat angetreten hatte, auf Vollziehung dieses Ackergesetzes antrug, und dem Senat rieth, damit vorzugehen, ehe

1) Liv. II, 45, 16: omnium illo die qua plebis, qua patrum eximia virtus fuit. Fabium nomen, Fabia gens maxime enituit. multis civilibus certaminibus infensos plebis animos illa pugna sibi reconciliare statuunt.

2) Das Nähere s. u. in der Kriegsgeschichte.

3) Dionys. IX, 13. p. 570, 41.

4) Liv. II, 47, 12.

5) Liv. II, 47, 12½: inde populares jam esse Fabii.

6) S. o. S. 516. Anm. 4.

noch ein Tribun daran mahne [1]). Begreiflich, daß der Senat dieser Aufforderung kein Gehör gab, sie wohl gar mit Befremden ablehnte [2]). So trug dieser Schritt des Käso Fabius nur dazu bei, die Spannung des fabischen Geschlechts mit den andern Geschlechtern zu vermehren, die politische Stellung desselben schwieriger und unhaltbarer zu machen. Unter diesen Umständen faßte die fabische Gens den Entschluß, aus den peinlichen Verhältnissen, in die sie gerathen war, vorübergehend auszuscheiden, Rom auf einige Zeit zu verlassen. Daß sie im Unfrieden mit den andern Geschlechtern geschieden ist, darf auch aus dem Verhalten des Consuls Titus Menenius geschlossen werden, der mit seinem Heere ganz in der Nähe stand, aber regungslos zusah, als die tapfere Schaar der feindlichen Uebermacht erlag [3]). Im Volke wenigstens herrschte die Ueberzeugung, die Fabier seien als Opfer patricischen Verraths gefallen [4]): und Menenius wurde, als die Tribunen ihn vor das Volksgericht luden, von diesem schuldig gesprochen. Die Tribunen hatten anfangs sogar auf eine Capitalstrafe gegen ihn angetragen, und es geschah nur aus Rücksicht auf seinen Vater Agrippa Menenius, wenn sie sich begnügten, den vom Volke schuldig Gesprochenen zu einer Geldstrafe zu verurtheilen [5]).

Daß aber die Fabier, um sich aus einer peinlichen Situation

---

1) Liv. II, 48, 1: Kaeso Fabius consul factus non aliam priorem curam agere, quam ut primo quoque tempore cum patribus coalescerent animi plebis. itaque principio anni consuit, priusquam quisquam agrariae legis auctor tribunus existeret, occuparent patres ipsi suum munus facere, captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. verum esse, habere eos, quorum sanguine et sudore partus sit. Dionysius sagt nichts davon; vielleicht, weil es ihm unglaublich vorkam.

2) Liv. II, 48, 3.

3) Liv. II, 52, 3. Dionys. IX, 23. p. 581, 9 ff. c. 27. p. 585, 46: μάλιστα διαβαλλόμενος ἐπὶ τῷ Φαβίων ὀλέθρῳ καὶ τῇ Κρεμέρας ἁλώσει. Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578).

4) Dionysius berichtet, Menenius habe durch sein Verhalten bei Vielen die Meinung erweckt, er sei den Fabiern geflissentlich nicht zu Hülfe gekommen, aus Neid gegen ihre Tapferkeit und ihren Ruhm (τῆς τε ἀρετῆς καὶ δόξης τοῖς ἀνδράσι φθονῶν) IX, 23. p. 581, 13. Allein, wenn er sie absichtlich preisgegeben hat, so war sein Beweggrund gewiß nicht blos persönlicher Neid und Eifersucht, sondern politischer Partheihaß. Er that es, weil das Patriciat den Untergang des ihm lästig gewordenen Geschlechts gerne sah.

5) Liv. II, 52, 5.

zu befreien, gerade dieſen Ausweg einſchlugen, hatte noch einen beſondern Grund. Sie waren die Urheber des Kriegs mit Veji geweſen; ſie hatten ihn gefliſſentlich angeſtiftet, um die Plebs auswärts zu beſchäftigen, und hiedurch die agrariſche Agitation der Tribunen zu lähmen [1]). Allein dieſer unbeſonnen unternommene Krieg drohte der erſchöpften, durch innere Zwietracht gelähmten Republik über den Kopf zu wachſen. Die Vejenter wurden von den übrigen Staaten Etruriens mit Hülfstruppen unterſtützt [2]), und konnten den Krieg mit Nachdruck führen. Sie machten ohne Unterlaß plündernde und verheerende Einfälle ins römiſche Gebiet [3]); zuletzt artete der Krieg in einen förmlichen Raubkrieg aus, der die Römer beſtändig in Athem erhielt, und ihnen großen Schaden zufügte [4]). Dazu kam, daß gleichzeitig der Krieg mit den Äquern und Volskern fortdauerte: er nahm die Römer nach der entgegengeſetzten Richtung hin in Anſpruch, und zwang ſie, ihre Streitkräfte zu theilen [5]). Sehr glaublich, daß die Nation ein Unternehmen bereute und verwünſchte, welches ohne Ausſicht auf Erfolg ſo große Opfer forderte; daß die Gehäſſigkeit des vejentiſchen Kriegs auf das fabiſche Geſchlecht, das ihn angeſtiftet, und zwar im Partheiintereſſe, aus ſelbſtſüchtigen Beweggründen angeſtiftet hatte, zurückfiel. War dem ſo, ſo begreift es ſich, wie die Fabier zu dem Entſchluſſe kamen, die Republik dieſes aufreibenden Kriegs zu entheben,

---

1) S. o. S. 501.

2) Liv. II, 44, 7: inde ad Vejens bellum profecti, quo undique ex Etruria auxilia convenerant. Dionys. IX, 1. p. 559, 24. c. 5. p. 562, 42. Oros. II, 5.

3) Solche Einfälle der Vejenter werden berichtet aus dem Jahr 269 Dionys. VIII, 81. p. 548, 10: ἔτυχε γὰρ ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ ληῤῥείοις τε ὑπὸ τῶν πλησιοχώρων πόλεων καὶ καταδρομαῖς τισιν ἡ γῆ βλαπτομένη, wo unter den Nachbarſtädten vorzüglich Veji zu verſtehen iſt, wie aus c. 82. p. 548, 29 hervorgeht. — Aus dem Jahr 272 Dionys. VIII, 91. p. 558, 1. Liv. II, 43, 1: Vejentes agrum Romanorum populantes inierunt. — Aus dem Jahr 273 Liv. II, 43, 2: Vejentes pleni jam populationum Romam ipsam se oppugnaturos minabantur. — Aus dem Jahr 275 bei Liv. II, 48, 6. Dionys. IX, 14. p. 572, 8 ff. — Man vgl. noch Liv. II, 49, 9. c. 51, 4: populationes erant. non usquam pecora tuta, non agrestes erant.

4) Liv. II, 48, 5: ex eo tempore (ſeit 275) neque pax neque bellum cum Vejentibus fuit. res proxime formam latrocinii venerat. legionibus romanis cedebant Vejentes in urbem; ubi abductas senserant legiones, agros incursabant. ita neque omitti tota res nec perfici poterat.

5) Liv. II, 48, 6.

und ihn als Krieg ihres Hauſes [1]), was er ſeinem Urſprung nach war, zu führen.

Niebuhr vermuthet, das fabiſche Geſchlecht habe, als es auszog, die Abſicht gehabt, eine mit Rom zwar befreundete, aber von ihm unabhängige Niederlaſſung zu gründen [2]). Allein in dieſem Falle würde es wohl ſchwerlich das linke Tiberufer, das damals noch etruskiſch, alſo Feindesland war, zu dieſer Niederlaſſung ſich auserſehen haben. Daß ſich eine ſolche Colonie gegen das nachbarliche Veji, mit dem ſie in unaufhörlicher Fehde hätte liegen müſſen, und zu deſſen Bezwingung ihre Kräfte weit nicht hinreichten, nicht würde auf die Dauer halten und behaupten können, war doch eine allzu nahe liegende Betrachtung. Auch die alten Geſchichtſchreiber ſehen den Schritt der Fabier nicht ſo an: ſie denken ſich nur die Waffenfähigen als ausziehend, und zwar auf Wiederkehr [3]). Daß die Dreihundert mit Weib und Kind ausgezogen ſind, finden wir nirgends überliefert [4]): im Gegentheil, die Tradition ſetzt durchgehends voraus, daß die Burg am Cremera nur eine militäriſche Beſatzung gehabt hat [5]). Unter dieſen Umſtänden ſcheint es räth-

1) Liv. II, 48, 9 ſagt Käſo Fabius im Senat: nostrum id nobis *velut familiare bellum* privato sumptu gerere in animo est. respublica illic (in eo bello) et milite et pecunia vacet. c. 49, 1: manat tota urbe rumor. Fabios ad coelum laudibus ferunt: familiam unam subisse civitatis onus, Vejens bellum in privatam curam, in privata arma versum. Flor. I, 12, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 1.

2) Niebuhr Röm. Geſch. II, 219. Vortr. über röm. Geſch. I, 264. Ebenſo Arnold history of Rome I, 171: the Fabii left Rome as the Claudii had left Regillus a few years before; they wished to establish themselves as a Latin colony in Etruria. here they settled with their wives and families.

3) Liv. II, 49, 6. 7.

4) Wenn Gellius ſagt N. A. XVII, 21, 13: apud fluvium Cremeram Fabii sex et trecenti patricii cum familiis suis, universi ab hostibus circumventi, perierunt — ſo ſind hier unter familiae nicht die Familien, ſondern die Hörigen und Knechte zu verſtehen. Es iſt bekannt, daß familia im römiſchen Sprachgebrauch auch das Geſinde bezeichnet (z. B. Cat. R. R. 5. Cic. pr. Caecin. 19, 55. Parad. V, 2. Corn. Nep. v. Att. 13, 3. Liv. III, 19, 9. VIII, 15, 8. Tac. Ann. XIV, 42. Gai. I, 44). Gellius Worte: Fabii cum familiis suis perierunt drücken alſo daſſelbe aus, was bei Servius zu Virg. Aen. VI, 846 mit den Worten Fabii cum servis et clientibus suis interempti sunt geſagt iſt.

5) Unter dem Jahr 276 berichtet Livius II, 49, 12: Vejentes fusi retro ad Saxa Rubra (ibi castra habebant) pacem supplices petunt; cujus impetratae

licher, bei der Ueberlieferung stehen zu bleiben, nach welcher die Fabier nicht eine förmliche Colonie, sondern eine Festung, einen bleibenden militärischen Posten [1]) im Land der Vejenter gegründet haben. Ihre Hauptabsicht hiebei war, den unaufhörlichen Raubeinfällen der Vejenter ins römische Gebiet zu steuern und vorzubeugen [2]); damit verband sich der weitere Zweck, von jener Feste aus den Feind ohne Unterlaß zu beunruhigen und zu beschädigen, ihn im Wandel und Verkehr zu stören, am Feldbau zu hindern, seine Kornfelder zu verheeren, die weidenden Heerden als Beute wegzutreiben [3]): und dieß Alles ohne Unterbrechung das ganze Jahr über, während nach der damals gewöhnlichen Art der Kriegführung nur kurze Sommerfeldzüge unternommen wurden, im Winter dagegen die Waffen ruhten [4]). Der Plan war sinnreich erdacht. Wie viel Schaden ein solches, in Feindesland das ganze Jahr über behauptetes Castell zufügen kann, hat Dekelea im peloponnesischen Krieg bewiesen [5]).

Die Zahl der ausziehenden Fabier wird fast einstimmig auf

---

ab insita animis levitate ante deductum Cremera romanum praesidium poenituit. Hieraus geht hervor, daß die Aufgebung der Feste am Cremera und die Zurückziehung der dortigen Besatzung eine der Bedingungen des damals geschlossenen Friedens war. Man hat sich das praesidium am Cremerafluß ganz ähnlich zu denken, wie das praesidium Verrugo im Volskerland (Liv. IV, 1, 4. c. 55, 8. c. 58, 3. V, 28, 6) und die arx Carventana (Liv. IV, 53, 3. 9. c. 55, 4): zwei Castelle, welche in den Volsker- und Äquerkriegen eine Rolle gespielt haben, und bald von den Feinden erstürmt, bald von den Römern wieder erobert worden sind.

1) Praesidium — Liv. II, 49, 8. 10 und 12. c. 50, 11. c. 52, 3. φρούριον oder φρουρά bei Dionys. IX, 15. p. 573, 15. c. 18. p. 577, 13. 27. c. 22. p. 580, 24. c. 59. p. 615, 37. Die Aufführung des Bollwerks heißt ἐπιτειχισμός Dionys. IX, 15. p. 573, 36.

2) Vgl. Liv. II, 48, 7 ff. Dionys. IX, 15. p. 572, 30 ff.

3) Vgl. Liv. II, 49, 9. 50, 4. Dionys. IX, 15. p. 573, 35 ff.

4) Vgl. Liv. II, 48, 8 — wo Käso Fabius im Senat sagt: adsiduo magis, quam magno praesidio bellum Vejens eget. Dasselbe System haben die Römer im letzten vejentischen Krieg befolgt, wo ebenfalls, vom Jahr 351 an, ein ständiges Observationscorps auch den Winter über in einem befestigten Lager stand, Liv. V, 2, 1: hibernacula, res nova militi romano aedificari coepta, consilium-que erat, hiemando continuare bellum. Plut. Camill. 2.

5) Thucyd. VII, 19. 27. Diese Art der Kriegführung, der ἐπιτειχισμός in Feindesland, war bei den Griechen schon in ältester Zeit gebräuchlich, s. O. Müller Dorier I, 79. 87.

dreihundert und ſechs, bisweilen in runder Zahl auf dreihundert angegeben [1]). Das ganze Geſchlecht nahm einmüthig an dem patriotiſchen Unternehmen Theil, in welchem es eine gemeinſame Angelegenheit ſah. Nur ein unmündiger Knabe blieb in Rom zurück, wie die Sage erzählt, und überlebte den Untergang ſeines Geſchlechts [2]). Es iſt dieß eine Ueberlieferung, die zu mancherlei Bedenken Anlaß gegeben hat [3]). Das allein ſteht hiſtoriſch feſt, daß

1) Liv. II, 49, 4. c. 50, 11. Dionys. IX, 15. p. 573, 9. c. 22. p. 580, 20. Diod. Sic. XI, 53. Ov. Fast. II, 196. Senec. de benef. IV, 30. V, 3. Sil. Ital. II, 4. VI, 637. VII, 46. Gell. XVII, 21, 13. Flor. I, 12, 2. Plut. Camill. 19. Dio Cass. fr. 21, 2 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 151). Fest. p. 170 Numerius. p. 285 Religioni. p. 334 Scelerata porta. Ampel. 20, 2. Eutrop. I, 16. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 1. Serv. Aen. VI, 846. VIII, 337. Val. Max. de Nom. §. 6. Hieron. Chron. Olymp. 73. p. 343 ed. Mai. Oros. II, 5. p. 99. Zonar. VII, 17. p. 344, d.

2) Liv. II, 50, 11: Fabii caesi ad unum omnes. trecentos sex perisse satis convenit, unum prope puberem aetate relictum, stirpem genti Fabiae. (Statt prope puberem aetate ſchlägt Wölfflin im Philol. VIII. 1853. S. 384 zu leſen vor propter impuberem aetatem, indem er auf die unten angeführte Stelle Aur. Vict. de vir. ill. 14, 6 verweiſt, die er für eine Copie des Livius hält. Auch in der Epitome des Livius las man bis jetzt uno impubere domi relicto, was für jene Conjectur ſprechen würde: aber die angeführten Worte ſind unächt, und fehlen in den normativen Handſchriften, ſ. Otto Jahn's Ausgabe der Periochae T. Livii a. a. O.). Liv. III, 1, 1 (die Stelle iſt unten S. 526. Anm. 2 aufgeführt). Dionys. IX, 22. p. 580, 20: λέγουσί τινες τῶν ἓξ καὶ τριακοσίων Φαβίων ἀπολομένων, ὅτι ἓν μόνον ἐλείφθη τοῦ γένους παιδίον. Ov. Fast. II, 235: Una dies Fabios ad bellum miserat omnes: ad bellum missos perdidit una dies. Ut tamen Herculeae superessent semina gentis, credibile est ipsos consuluisse deos. Nam puer impubes et adhuc non utilis armis unus de Fabia gente relictus erat: Scilicet ut posses olim tu, Maxime, nasci, cui res cunctando restituenda foret. Eutrop. I, 16. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 6: unus ex ea gente propter impuberem aetatem domi relictus genus propagavit ad Q. Fabium Maximum. Serv. Aen. VI, 846: unus tantum superfuit, qui propter teneram adhuc pueritiam in civitate remanserat. Zonar. VII, 17. p. 345, a: καὶ παντελῶς τὸ γένος τῶν Φαβίων ἐξέλιπεν ἄν, εἰ μὴ εἷς τις οἴκοι κατελείφθη διὰ νεότητα, ἀφ' οὗπερ αὖθις εἰσέπεσεν ἤνθησαν. Fest. p. 170 Numerius. Abweichend von der gemeinen Ueberlieferung berichtet Oroſius Hist. II, 5. p. 99: omnes trucidati sunt, uno tantum ad enuntiandam cladem reservato.

3) Der Erſte, der ſich an ihr geſtoßen hat, war Dionyſius. Er macht die Einwendung, es ſei undenkbar, daß in einem Geſchlecht, das dreihundert waffenfähige Männer, alſo faſt eben ſo viele Familien gezählt habe, nur ein einziger Knabe am Leben geweſen ſei; und ſtellt daher die Vermuthung auf, dieſe An-

Quintus Fabius, der Sohn des Marcus Fabius [1]), derſelbe, der in den Jahren 287, 289, 295 Conſul, im Jahr 304 Mitglied des zweiten Decemvirats war, in Rom zurückgeblieben iſt, als ſeine Geſchlechtsgenoſſen ihren Auszug antraten [2]). Er kann aber, da er im Jahr 287 bereits Conſul war, im Jahr 275 nicht mehr ein Knabe geweſen ſeyn. Man hat vielmehr Urſache, anzunehmen, daß er, als ſeine Geſchlechtsgenoſſen ſich nach Etrurien überſiedelten, ſchon ein erwachſener und gereifter Mann war, der ſich aus Grund-

---

gabe der Tradition beziehe ſich nur auf die Familien der drei Brüder, welche ſieben Jahre hintereinander Conſuln geweſen ſeien, des Käſo, Marcus und Quintus Fabius. Von dieſen drei Brüdern habe nur Marcus einen Sohn hinterlaſſen, und eben dieſen Sohn des Marcus Fabius [den Quintus Fabius, der dreimal Conſul, im Jahre 304 Decemvir war] meine die Tradition, wenn ſie überliefere, nur ein einziger Sprößling habe den Untergang des Geſchlechts überlebt und den fabiſchen Namen fortgepflanzt. Dieſe Tradition ſei daraus entſtanden, daß von ſämmtlichen Fabiern, welche den Unglückstag des Geſchlechts überlebt hätten, nur dieſer, der Sohn des Marcus Fabius, ſich ausgezeichnet und Ehrenſtellen bekleidet und im Gedächtniß der Nachwelt ſich erhalten habe IX, 22. p. 580, 16 — 581, 6. So Dionyſius. Einen andern Weg ſchlug Perizonius ein, um die von Dionyſius erkannte Schwierigkeit zu löſen (Animadv. histor. 1685. cap. 5. p. 185—197). Er iſt der Anſicht, man müſſe vor Allem die Vorſtellung aufgeben, daß jene dreihundert und ſechs Fabier ſämmtlich Patricier geweſen ſeien. Der geſammte patriciſche Stand habe damals nicht viel über dreihundert Erwachſene gezählt. Man ſei daher genöthigt anzunehmen, jene dreihundert und ſechs Fabier ſeien nur zum kleinſten Theil Patricier, in ihrer großen Mehrzahl Clienten des fabiſchen Geſchlechts geweſen. Ohne dieſe Annahme wäre es auch höchſt befremdlich, daß bei einer ſo großen Anzahl patriciſcher Fabier nur die drei Brüder Käſo, Marcus und Quintus Conſulate bekleidet haben, und zwar in auffallender Häufung, während von den übrigen Fabiern kein Einziger auch nur mit Namen genannt werde. Habe aber das fabiſche Geſchlecht nur wenige patriciſche Familien gezählt, ſo ſei nicht undenkbar, daß in dieſen wenigen Häuſern zur Zeit des Auszugs der Fabier nur ein einziger Knabe am Leben geweſen ſei. Dieſe Anſicht des Perizonius hat manches Empfehlende. Man kann es in der That nicht für unmöglich erklären, daß von dem fabiſchen Geſchlecht nach der Niederlage am Cremera nur noch Quintus Fabius am Leben geweſen iſt: aber ein Knabe, wie die Tradition berichtet, kann er damals nicht mehr geweſen ſeyn.

1) Dionys. IX, 59. p. 615, 35: *Κόϊντος Φάβιος, ἑνὸς τῶν τριῶν ἀδελφῶν υἱὸς τῶν ἡγησαμένων τῆς ἀποικίας φοιρᾶδι εἰς Κρέμερα.* IX, 22. p. 580, 47. Fast. Cap. unter den Jahren 288 und 294.

2) Liv. III, 1, 1: Actio capto (im Jahr 286 d. St.) Titus Aemilius et Q. Fabius consules fiunt. hic erat Fabius, qui unus exstinctae ad Cremeram genti superfuerat. Dionys. IX, 59. p. 615, 35.

ſatz jenem Unternehmen nicht anſchloß, ſondern, bei der ererbten politiſchen Geſinnung ſeines Geſchlechts beharrend, in Rom zurückblieb [1]).

Die älteſte Sage läßt die Kriegsſchaar, welche die Feſtung am Bache Cremera bezog, nur aus den dreihundert und ſechs Fabiern beſtehen [2]). Dionyſius dagegen gibt die Geſammtzahl der Ausziehenden, die dreihundert Fabier mit eingerechnet, auf viertauſend an [3]); bei Feſtus heißt es gar, der Clienten allein ſeien es fünftauſend geweſen [4]). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Zahlangaben übertrieben ſind. Ohne eine förmliche, regelmäßige Niederlaſſung, die aber damals auf der andern Seite des Tiber, in Feindesland, noch nicht möglich war, wäre ſchon die Verproviantirung einer ſo zahlreichen Beſatzung eine unüberſteigliche Schwierigkeit geweſen.

Die Tradition ſetzt voraus, jene Dreihundert ſeien ſämmtlich Patricier geweſen [5]). Allein hiegegen ſpricht alle Wahrſcheinlichkeit. In den Conſularfaſten kommen vom Auftreten der Fabier an bis zu ihrem Auszug nur drei Männer dieſes Geſchlechtsnamens vor, die Brüder Käſo, Quintus und Marcus, unter denen das Conſulat ſo im Kreislauf umgeht, daß es den Anſchein gewinnt, als habe man damals unter den Fabiern keine größere Auswahl gehabt. Man kann daher nicht zweifeln, daß in jener Zahl auch die Clienten des Geſchlechts, die ſich dem Zuge anſchloßen, mit inbegriffen ſind,

1) Wir finden den Q. Fabius in ſeiner ſpätern Laufbahn durchaus als entſchiedenen Vertreter des ſtreng ariſtokratiſchen Prinzips und als eifrigen Widerſacher der Tribunen: Liv. III, 9, 6 ff. c. 41, 8 f.

2) So z. B. Liv. II, 49, 3: nunquam exercitus neque *minor numero*, neque clarior fama et admiratione hominum per urbem incessit: sex et trecenti milites, omnes patricii. c. 50, 2: gens una populi romani saepe ex opulentissima Etrusca civitate victoriam tulit. §. 8: quae res paucitatem eorum insignem faciebat.

3) Dionys. IX, 15. p. 573, 7: *ἡγεῖτο αὐτῶν Μάρκος Φάβιος, τετρακισχιλίους μάλιστα ἐπαγόμενος, ὧν τὸ μὲν πλεῖον πελατῶν τε καὶ ἑταίρων ἦν, ἐκ δὲ τοῦ Φαβίων γένους ἑξ καὶ τριακόσιοι ἄνδρες.*

4) Fest. p. 334 Scelerata porta (zu ergänzen aus Paul. Diac. p. 335).

5) Liv. II, 49, 4: ibant sex et trecenti milites, omnes patricii, omnes unius gentis, quorum nominem ducem sperneret egregius quibuslibet temporibus senatus. Dionys. IX, 15. p. 573, 9. Gell. XVII, 21, 13: apud fluvium Cremeram Fabii sex et trecenti patricii — perierunt. Ampel. 20, 2. Flor. I, 12, 2. Eutrop. I, 16. Oros. II, 5. p. 99. Sil. Ital. VII, 45.

und daß dieſe Clienten den weitaus größten Theil der Dreihundert ausgemacht haben [1]). Dieſe Annahme hat nicht den mindeſten Anſtand: denn der Client führte den Geſchlechtsnamen ſeines Patrons und war an deſſen Gens gebunden [2]). Auch iſt mannigfach bezeugt, daß die Clienten in alter Zeit als Vaſallen oder Dienſtmannen mit ihren Patronen ins Feld gezogen ſind [3]).

Anführer der Ausziehenden war Käſo Fabius, damals noch Conſul [4]). Nachdem er ſein Vorhaben im Senat vorgetragen, und deſſen Zuſtimmung eingeholt hatte [5]), beſchied er die Schaar ſeiner Genoſſen auf den folgenden Tag vor ſeine Wohnung. Von hier aus trat die kleine, todesmuthige Schaar, nachdem ſie ſich zuvor durch einen Eidſchwur gebunden hatte [6]), ihren verhängnißvollen Auszug an. Segenswünſche des Volks gaben den Ausziehenden das Geleit. Durch den rechten Durchgangsbogen des carmentaliſchen

---

1) Es hat dieß (wie ſchon oben S. 526 bemerkt worden iſt) bereits Perizonius richtig erkannt, Animadv. hist. 1685. p. 194. Vgl. Giraud, de la gentilité romaine, Revue de législation 1846. Tom. III. p. 405: „la gens Fabia n'est autre que le clan des Fabius.“

2) S. Becker Handb. II, 1, 130. Auch die Freigelaſſenen nahmen in der Regel den Geſchlechtsnamen ihres Manumiſſors und nunmehrigen Patrons an (ſ. Becker Handb. II, 1, 79 f.), und traten damit in deſſen Gens ein. Man ſieht dieß unter Anderem auch daraus, daß der Freigelaſſenen Fecenia Hiſpala zur Belohnung für ihre Anzeige enuptio gentis ertheilt wurde Liv. XXXIX, 19, 5.

3) Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 642. Anm. 3.

4) So Liv. II, 48, 10 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 1. Anders berichtet Dionyſius, nach welchem M. Fabius, Conſul des vorangegangenen Jahrs, die Heerſchaar der Fabier nebſt dem Gefolge der Clienten führt, während Käſo Fabius, damals noch Conſul, mit dem römiſchen Hauptheer nachfolgt IX, 15. p. 573, 5 ff. Der dritte Bruder, Quintus Fabius, war damals todt; er war das Jahr zuvor (274) im Kampf mit den Vejentern gefallen, Liv. II, 46, 4.

5) Auffallend iſt die Angabe bei Fest. p. 285: Religioni est quibusdam, porta Carmentali egredi, et in aede Jani, quae est extra eam, senatum haberi: quod ea egressi sex et trocenti Fabii apud Cremeram omnes interfecti sunt, cum in aede Jani senatusconsultum factum esset, uti proficiscerentur. Denn dieſer Janustempel, der beim Theater des Marcellus lag, iſt nach Tac. Ann. II, 49 erſt von C. Duilius, alſo zur Zeit des erſten puniſchen Kriegs, erbaut worden. Auch lag er außerhalb der Stadt, während der Senat ohne beſondere Gründe keine Sitzungen außerhalb des Pomöriums hielt. Livius nennt als den Verſammlungsort des Senats, wo jene Angelegenheit verhandelt wurde, die Curie II, 48, 10. Ueber die beſprochene Angabe des Feſtus hat auch Becker Handb. I, 138. Anm. 199 gehandelt.

6) Serv. Aen. VII, 614. VI, 846.

Thors [1]) zogen ſie aus der Stadt, die ſie nicht mehr betreten ſollten. Seitdem galt dieſer Durchgang als Weg des Unglücks; Scelerata Porta nannte man ihn [2]); und ſo lange altrömiſcher Glaube die Gemüther beherrſchte, mied Jeder die Unglückspforte, durch welche die dreihundert Fabier ausgezogen, aber nicht mehr heimgekehrt ſind [3]).

---

1) Liv. II, 49, 8: infelici via dextro Jano (Janus iſt Durchgangsbogen, transitio pervia nach Cic. N. D. II, 27, 67) portae Carmentalis profecti ad Cremeram flumen perveniunt. Ov. Fast. II, 201. Das carmentaliſche Thor lag — nicht, wie Niebuhr R. G. II, 222. Anm. 444 annimmt, unter Ara Coeli, auf der Stätte des nachmaligen trajaniſchen Forums, ſondern am ſüdweſtlichen Abhang des Capitols, unter Monte Tarpeo; der Weg vom Forum und Velabrum auf's Marsfeld führte durch daſſelbe. Die näheren Nachweiſungen ſ. bei Becker de Romae veteris muris atque portis p. 70 ff. und Handb. I, 136 ff. Das Thor war ſo benannt nach dem benachbarten Altar der Carmentis, Dionys. I, 32. p. 25, 30. Fest. p. 334 Scelerata. Solin. 1, 13. Serv. Aen. VIII, 337.

2) Fest. p. 334 Scelerata porta. Flor. I, 12, 2. Sil. Ital. VII, 48. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 5. Serv. Aen. VIII, 337. Oros. II, 5. p. 99. Dieſer Name des Thors bezieht ſich auf das unglückliche Ende der Fabier. Sceleratus ſteht nämlich auch in der Bedeutung von infelix, exitiosus, perniciosus: z. B. Virg. Georg. II, 256: sceleratum frigus (zu welcher Stelle Servius bemerkt: sceleratum, nocens). Martial. Ep. I, 101, 6: scelerata lues. Plin. H. N. XXIV, 73. §. 117: serpentium sceleratissimi. In der gleichen Bedeutung kommt scelestus vor, z. B. Plaut. Rud. III, 5, 22. Cas. III, 5, 34. Mostell. III, 1, 1. Scelus ſteht gleichbedeutend mit infortunium bei Plaut. Capt. III, 5, 104. Terent. Eunuch. II, 3, 35. Der Ausdruck scelerata porta bedeutet alſo „Unglückspforte.“ Aehnlich wurde das römiſche Lager, in welchem der ältere Druſus ſtarb, nach dieſem Unglücksfall scelerata castra genannt, Suet. Claud. 1: Drusus supremum diem obiit (an einem Beinbruch Liv. Epit. 142) in aestivis castris, quae ex eo Scelerata sunt appellata. Auch der Name Sceleratus campus (ſo hieß der Platz beim colliniſchen Thor, wo die unkeuſchen Veſtalinnen lebendig begraben wurden, Fest. p. 333 Sceleratus campus. Liv. VIII, 15, 8) iſt ohne Zweifel ſo zu erklären. Vielleicht auch der Name sceleratus vicus (Liv. I, 48, 7. Varr. L. L. V, 159. Val. Max. IX, 11, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 19. Fest. p. 333 Sceleratus vicus. Ovid. Fast. VI, 609): denn daß die ſpätere Tradition dieſen Namen auf den Frevel der Tullia bezogen hat (ſ. o. Bd. I, 709), hat nicht viel Gewicht, da die ätiologiſchen Erklärungen der Römer ſo oft willkührlich und grundlos ſind.

3) Fest. p. 285 Religioni. Derſelbe p. 334 Scelerata. Ov. Fast. II, 202. Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578): οἱ Ῥωμαῖοι — τήν τε ἡμέραν, ἐν ᾗ διεφθάρησαν οἱ Φάβιοι, ἐς τὰς μεταῤῥᾳς ἐνέγραψαν, καὶ τὰς πύλας, δι' ὧν ἐξεῤῥάγησαν, ἐν ἀτιμίᾳ ἐποιήσαντο, ὥστε μηδένα δι' αὐτῶν ἄρχοντα διέναι. Doch nur der rechte Durchgangsbogen war mali ominis, der linke nicht, wie man daraus ſieht, daß

Von den Thaten und dem Untergang der Fabier wird weiter unten, in der Kriegsgeschichte, die Rede seyn.

5. Auf die fabische Reaction folgte wiederum ein Aufschwung der Plebs, wie in der Regel jede Maasüberschreitung einen Rückschlag herbeiführt. Die Tribunen, die seither durch verhindernde Maasregeln, durch Hemmung der Truppenaushebungen die Nachgiebigkeit des Senats zu erzwingen gesucht hatten, schlugen jetzt ein aggressives Verfahren ein. Sie zogen, um das Patriciat einzuschüchtern und zur Nachgiebigkeit in der Ackerfrage zu zwingen [1]), diejenigen Magistrate, welche die Plebs in ihren Rechten beeinträchtigt, oder überhaupt eine Pflichtverletzung gegen sie begangen hatten, vor das Schwurgericht der plebejischen Comitien.

Die erste tribunicische Anklage dieser Art wird aus dem Jahr 278 überliefert. Damals luden die Tribunen Q. Considius und T. Genucius den Consul des vergangenen Jahrs, T. Menenius, vor das Gericht der Plebs. Er hatte gegen die Vejenter unglücklich gekämpft; besonders aber wurde ihm der Untergang der Fabier zum Vorwurf gemacht, denen er nicht zu Hülfe gekommen war, obwohl er unfern von der Stätte, wo die tapfere Schaar erlag, sein Standlager gehabt hatte [2]). Obwohl die Patricier sich eifrig für ihn verwandten, auch das Andenken an seinen Vater Agrippa Menenius noch nicht erloschen war, wurde er dennoch von der Plebs schuldig gesprochen. Die Tribunen hatten ihn anfangs auf eine Capitalstrafe angeklagt: sie milderten jedoch, als die Plebs ihn schuldig gesprochen hatte, ihren ursprünglichen Strafantrag, und legten ihm nur eine Geldbuße von zweitausend Assen auf [3]). Menenius nahm sich, wie erzählt wird, diese Verurtheilung so zu Herzen, daß er sich von da an nicht mehr öffentlich sehen ließ, und aus Gram darüber starb [4]).

---

z. B. die große Procession im zweiten punischen Krieg durch das carmentalische Thor gieng (Liv. XXVII, 37); ebenso in der Regel die Triumphzüge.

1) Vgl. Dionys. IX, 32. p. 590, 16 ff.

2) Ueber die wahrscheinlichen Beweggründe dieses Verhaltens s. o. S. 519. 521.

3) Der Proceß des Menenius wird erzählt Liv. II, 52, 3 ff. Dionys. IX, 27. p. 585, 33 ff. Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578): *Τίτου Μενηνίου τοῦ στρατηγοῦ — ἐπὶ γὰρ τούτου τὸ πάθος* (der Untergang der Fabier) *ἐγένετο — κατηγορηθέντος ὕστερον ἐν τῷ δήμῳ, ὅτι μήτ' ἐκείνοις ἤμυνε καὶ μάχῃ μετὰ τούτ' ἤττήθη, κατεψηφίσαντο.*

4) Liv. II, 52, 5. Dionys. IX, 27. p. 586, 24 ff.

Das Jahr darauf, 279, belangten die Tribunen L. Cädicius und T. Statius den vorjährigen Consul Sp. Servilius. Dieser hatte während seines Consulats, durch die Hungersnoth gedrängt, und durch einen vorangegangenen Sieg ermuthigt, das etruskische Lager auf dem Janiculus bestürmt, war aber mit großem Menschenverlust zurückgeschlagen worden. Nun klagten ihn die Tribunen an, er habe durch diesen unbesonnenen Angriff die Blüthe der römischen Mannschaft nutzlos geopfert. Er aber vertheidigte sich kräftig und unerschrocken, und die Anklage endigte mit einer Freisprechung [1]).

Im folgenden Jahr, 280, war wiederum die Ackerfrage Gegenstand des Streits. Die Tribunen drangen auf Ausführung des cassischen Ackergesetzes: die Consuln L. Furius und C. Manlius widersetzten sich diesem Verlangen mit größtem Nachdruck [2]). Daher lud sie das Jahr darauf, 281, der Tribun Cn. Genucius vor das Gericht der Plebs, indem er gegen sie die Anklage erhob, sie hätten ein zu Recht bestehendes und die Consuln zur Ausführung verpflichtendes Gesetz trotz des Andringens der Tribunen nicht vollzogen, und hiedurch eine Pflichtverletzung, ein Unrecht gegen die Plebs begangen [3]). Als er sein Vorhaben in einer öffentlichen Rede ankündigte, legte er vor dem versammelten Volk einen feierlichen Schwur ab, nichts solle ihn von seinem Entschlusse abbringen, und forderte die Gemeinde auf, sich zahlreich am Gerichtstag einzufinden. Den Patriciern schien dieß zu stark, ein Fortgehen der Tribunen auf dieser Bahn bedrohlich; und sie beschloßen, sich des ungestümmen Drängers auf eine Weise zu entledigen, welche auch für die Zukunft eine abschreckende Wirkung ausübe. Als der anberaumte Gerichtstag herbeigekommen war, fand sich die Plebs erwartungsvoll auf dem Forum ein. Man harrte lange: der Tribun erschien nicht. Schon ließen sich ungeduldige Stimmen vernehmen, die den Argwohn äußerten, er habe sich von den Großen schrecken lassen, und die Sache des Volks aufgegeben. Endlich brachten die nähern Freunde des Tribunen, die nach herkömmlichem Brauch vor seiner Wohnung gewartet hatten, um ihn aufs Forum zu geleiten,

1) Liv. II, 52, 6 ff. Dionys. IX, 28. p. 586, 35 — c. 33. p. 591, 47. In Beziehung auf die Freisprechung des Servilius sagt Dionysius IX, 33. p. 591, 45: ἀναδεισῶν τῶν ψήφων οὐδεμία φυλὴ τοῦ ἀνδρὸς κατεψηφίσατο.

2) Liv II, 54, 2.

3) Dionys. IX, 37. p. 595, 21 ff.

Von den Thaten und dem Untergang der Fabier wird weiter unten, in der Kriegsgeschichte, die Rede seyn.

5. Auf die fabische Reaction folgte wiederum ein Aufschwung der Plebs, wie in der Regel jede Maasüberschreitung einen Rückschlag herbeiführt. Die Tribunen, die seither durch verhindernde Maasregeln, durch Hemmung der Truppenaushebungen die Nachgiebigkeit des Senats zu erzwingen gesucht hatten, schlugen jetzt ein aggressives Verfahren ein. Sie zogen, um das Patriciat einzuschüchtern und zur Nachgiebigkeit in der Ackerfrage zu zwingen [1]), diejenigen Magistrate, welche die Plebs in ihren Rechten beeinträchtigt, oder überhaupt eine Pflichtverletzung gegen sie begangen hatten, vor das Schwurgericht der plebejischen Comitien.

Die erste tribunicische Anklage dieser Art wird aus dem Jahr 278 überliefert. Damals luden die Tribunen Q. Considius und T. Genucius den Consul des vergangenen Jahrs, T. Menenius, vor das Gericht der Plebs. Er hatte gegen die Vejenter unglücklich gekämpft; besonders aber wurde ihm der Untergang der Fabier zum Vorwurf gemacht, denen er nicht zu Hülfe gekommen war, obwohl er unfern von der Stätte, wo die tapfere Schaar erlag, sein Standlager gehabt hatte [2]). Obwohl die Patricier sich eifrig für ihn verwandten, auch das Andenken an seinen Vater Agrippa Menenius noch nicht erloschen war, wurde er dennoch von der Plebs schuldig gesprochen. Die Tribunen hatten ihn anfangs auf eine Capitalstrafe angeklagt: sie milderten jedoch, als die Plebs ihn schuldig gesprochen hatte, ihren ursprünglichen Strafantrag, und legten ihm nur eine Geldbuße von zweitausend Assen auf [3]). Menenius nahm sich, wie erzählt wird, diese Verurtheilung so zu Herzen, daß er sich von da an nicht mehr öffentlich sehen ließ, und aus Gram darüber starb [4]).

---

z. B. die große Procession im zweiten punischen Krieg durch das carmentalische Thor gieng (Liv. XXVII, 37); ebenso in der Regel die Triumphzüge.

1) Vgl. Dionys. IX, 32. p. 590, 16 ff.

2) Ueber die wahrscheinlichen Beweggründe dieses Verhaltens s. o. S. 519. 521.

3) Der Proceß des Menenius wird erzählt Liv. II, 52, 3 ff. Dionys. IX, 27. p. 585, 33 ff. Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578): *Τίτου Μενηνίου τοῦ στρατηγοῦ — ἐπὶ γὰρ τούτου τὸ πάθος* (der Untergang der Fabier) *ἐγένετο — κατηγορηθέντος ὕστερον ἐν τῷ δήμῳ, ὅτι μήτ' ἐκείνους ἤμυνε καὶ μάχῃ μετὰ τοῦτ' ἡττήθη, κατεψηφίσαντο.*

4) Liv. II, 52, 5. Dionys. IX, 27. p. 586, 24 ff.

Das Jahr darauf, 279, belangten die Tribunen L. Cädicius und T. Statius den vorjährigen Consul Sp. Servilius. Dieser hatte während seines Consulats, durch die Hungersnoth gedrängt, und durch einen vorangegangenen Sieg ermuthigt, das etruskische Lager auf dem Janiculus bestürmt, war aber mit großem Menschenverlust zurückgeschlagen worden. Nun klagten ihn die Tribunen an, er habe durch diesen unbesonnenen Angriff die Blüthe der römischen Mannschaft nutzlos geopfert. Er aber vertheidigte sich kräftig und unerschrocken, und die Anklage endigte mit einer Freisprechung [1]).

Im folgenden Jahr, 280, war wiederum die Ackerfrage Gegenstand des Streits. Die Tribunen drangen auf Ausführung des cassischen Ackergesetzes: die Consuln L. Furius und C. Manlius widersetzten sich diesem Verlangen mit größtem Nachdruck [2]). Daher lud sie das Jahr darauf, 281, der Tribun Cn. Genucius vor das Gericht der Plebs, indem er gegen sie die Anklage erhob, sie hätten ein zu Recht bestehendes und die Consuln zur Ausführung verpflichtendes Gesetz trotz des Andringens der Tribunen nicht vollzogen, und hiedurch eine Pflichtverletzung, ein Unrecht gegen die Plebs begangen [3]). Als er sein Vorhaben in einer öffentlichen Rede ankündigte, legte er vor dem versammelten Volk einen feierlichen Schwur ab, nichts solle ihn von seinem Entschlusse abbringen, und forderte die Gemeinde auf, sich zahlreich am Gerichtstag einzufinden. Den Patriciern schien dieß zu stark, ein Fortgehen der Tribunen auf dieser Bahn bedrohlich; und sie beschloßen, sich des ungestümmen Drängers auf eine Weise zu entledigen, welche auch für die Zukunft eine abschreckende Wirkung ausübe. Als der anberaumte Gerichtstag herbeigekommen war, fand sich die Plebs erwartungsvoll auf dem Forum ein. Man harrte lange: der Tribun erschien nicht. Schon ließen sich ungeduldige Stimmen vernehmen, die den Argwohn äußerten, er habe sich von den Großen schrecken lassen, und die Sache des Volks aufgegeben. Endlich brachten die nähern Freunde des Tribunen, die nach herkömmlichem Brauch vor seiner Wohnung gewartet hatten, um ihn aufs Forum zu geleiten,

1) Liv. II, 52, 6 ff. Dionys. IX, 28. p. 586, 35 — c. 33. p. 591, 47. In Beziehung auf die Freisprechung des Servilius sagt Dionysius IX, 33. p. 591, 45: ἀναδεισῶν τῶν ψήφων οὐδεμία φυλὴ τοῦ ἀνδρὸς κατεψηφίσατο.

2) Liv II, 54, 2.

3) Dionys. IX, 37. p. 595, 21 ff.

die schreckenerregende Botschaft, er liege entseelt auf seinem Bett. Wie vom Blitz getroffen stob die Versammlung auseinander. Die Patricier frohlockten laut, und selbst Solche, die keinen Theil an der That gehabt hatten, wollten als die Mörder des Tribunen angesehen seyn [1]).

Für den Augenblick erreichten die Patricier ihren Zweck. Die Tribunen, die einsehen mußten, daß ihnen der beschworene Vertrag der Stände keinen Schutz gegen Meuchelmord gewähre, und die doch solchen heimlichen Unthaten um so wehrloser preisgegeben waren, da ihr Haus auch die Nacht über geöffnet bleiben mußte [2]), wurden für die nächste Zeit kleinlaut [3]). Aber auf die Dauer konnte jener Mord die Entwicklung der plebejischen Freiheit nicht hindern. Nach kurzer Zeit erneuerten sich wieder die tribunicischen Anklagen. Im Jahr 284 wurde der Altconsul Appius Claudius vor das Gericht der Tribusgemeinde geladen, im Jahr 293 Käso Quinctius, im Jahr 299 drei Patricier, welche die Tributcomitien gestört hatten, im Jahr 300 die Altconsuln T. Romilius und C. Veturius: Proceßfälle, von denen weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird.

Die im Vorstehenden aufgeführten Processe bezeichnen einen bedeutenden Fortschritt in der Entwicklung des Tribunats und der plebejischen Rechte. Ursprünglich waren, wie man muthmaßen darf, die Anklagen der Tribunen nur gegen solche Vergehen gerichtet, durch welche die Plebs als Stand in ihren beschworenen Rechten verletzt

---

1) Das Auftreten und Schicksal des Genucius erzählen Liv. II, 54. Dionys. IX, 37. p. 595, 4 — c. 38. p. 596, 4. X, 38. p. 665, 2 ff. Auch Dio Cassius hat wohl nur die Ermordung des Tribunen Genucius im Auge, wenn er aus dieser Zeit berichtet, die Patricier hätten Viele ihrer kühneren Widersacher durch Mord aus dem Wege geräumt, fr. 22, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 151) und Zonar. VII, 17. p. 345, d: λάθρα συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον. — Dionysius sagt IX, 38. p. 595, 48 ff., wo er den plötzlich eingetretenen Tod des Genucius erzählt, kein Wort von Ermordung: er berichtet im Gegentheil, an dem Leichnam habe sich keine Spur eines gewaltsamen Todes gefunden: der plötzliche Todesfall habe den Eindruck einer himmlischen Fügung gemacht. An der zweiten der angeführten Stellen dagegen (X, 38. p. 665, 2 ff.) legt er dem Tribunen L. Siccius Dentatus die Behauptung in den Mund, die Patricier hätten den Genucius heimlich aus dem Wege geschafft.

2) Plut. Q. R. 81. Die Stelle ist oben S. 261. Anm. 5 angeführt.

3) Vgl. Liv. II, 55, 5: Volero appellat tribunos. cum auxilio nemo esset, consules spoliari hominem et virgas expediri jubent. „provoco", inquit Volero, „ad populum, quoniam tribuni civem romanum in conspectu suo virgis caedi malunt, quam ipsi in lecto suo a vobis trucidari."

worden war [1]). Dieſe Anklagen beruhten auf dem völkerrechtlichen Grundſatz, daß das Gericht über Denjenigen, der ein beſchworenes Födus verletzt oder gebrochen habe, dem beleidigten Theile zuſtehe. Nach dieſem Grundſatz des alten Völkerrechts war die Plebs befugt, über diejenigen Patricier Gericht zu halten, welche das zwiſchen beiden Ständen abgeſchloſſene und von beiden Theilen beſchworene Födus gebrochen, oder zum Bruch deſſelben aufgeſtiftet hatten [2]).

Eine andere Bewandtniß dagegen, als mit der Anklage Coriolan's, hatte es mit den oben aufgeführten tribuniciſchen Anklagen, die ſeit 278 gegen Patricier und namentlich gegen patriciſche Magiſtrate angeſtellt worden ſind. Sie waren zum Theil gegen Amtshandlungen von Conſuln gerichtet, denen nicht die Abſicht zu Grunde lag, das beſchworene Födus zu brechen. Wenn z. B. der Conſul Menenius in einer Schlacht gegen die Etruſker eine Niederlage erlitten, wenn er die Fabier ihrem Schickſal preisgegeben hatte, ſo war dieß kein Vergehen gegen die Plebs als Stand, keine Verletzung ihrer beſchworenen Standesrechte, und man ſieht nicht ein, was die Plebs berechtigt hat, in einer Sonderverſammlung ihres Standes über ein Vergehen abzuurtheilen, das nicht gegen ſie als Stand, ſondern, wenn je, gegen die Republik und das Geſammtvolk begangen worden war, und über welches daher der geſammte Populus, nicht die Plebs als Stand abzuurtheilen hatte. Ebenſo verhält es ſich mit der tribuniciſchen Anklage des Servilius, der als Conſul das Unglück gehabt hatte, bei ſeiner Beſtürmung des Janiculus von den Etruſkern zurückgeſchlagen zu werden. Daher fragt es ſich, wie ſind die Tribunen und die Plebs zu dem Recht gekommen, patriciſche Magiſtrate, wenn ihr Amtsjahr abgelaufen war, wegen ihrer Amtshandlungen vor Gericht zu ziehen?

Dieſe ſchwierige Frage läßt ſich nur mit Muthmaßungen beantworten, da die Tradition uns hier völlig im Stich läßt. Gewiß iſt nur Eines: daß jene tribuniciſchen Anklagen nicht als Uſurpationen zu beurtheilen ſind, ſondern daß ſie einen Rechtstitel gehabt

1) Es iſt bemerkenswerth, daß derjenige Proceß, den die Tradition an die Spitze der tribuniciſchen Anklagen geſtellt hat, der Proceß Coriolan's, unter dieſen Geſichtspunkt fällt. Coriolan hatte beantragt, die Plebs durch hohe Kornpreiſe zur Aufgebung des Tribunats zu zwingen. Das Tribunat aber war durch die Lex Sacrata der Plebs verbürgt worden.

2) Mehr hierüber ſ. o. S. 388 f.

haben müſſen. Hätten ſich die Tribunen ein ſo ausgedehntes Anklagerecht gegen die patriciſchen Magiſtrate eigenmächtig und unbefugt herausgenommen, ſo wäre unbegreiflich, daß nicht die geſammte patriciſche Bürgerſchaft gegen dieſes Gerichtsverfahren, als gegen ein geſetz- und verfaſſungswidriges, grundſätzlichen Proteſt erhoben hat. Statt deſſen beſtreiten die Patricier keineswegs das formelle Recht der Tribunen, ſolche Anklagen anzuſtellen; ſie erkennen vielmehr im Grundſatz ein Recht der Plebs an, patriciſche Magiſtrate, die ſich Gewaltthaten gegen einen römiſchen Bürger plebejiſchen Standes erlaubt hätten, vor ihr Gericht zu ziehen [1]); und ſuchen deßhalb in jedem einzelnen Fall den Angeklagten durch Bitten und Verſprechungen zu retten [2]). Der Angeklagte ſtellt ſich vor Gericht; führt ſeine Vertheidigung [3]); ſucht ſeine Freiſprechung zu erwirken; und unterzieht ſich, wenn er verurtheilt wird, der über ihn verhängten Strafe.

Reine Anmaßungen alſo, und von jedem Rechtstitel entblößt können jene tribunicischen Anklagen nicht geweſen ſeyn. Aber auf welchem Rechtsgrund ſie beruht haben, darüber ſind, wie geſagt, nur Muthmaßungen möglich. Von neueren Forſchern iſt angenommen worden, es habe ein förmliches Geſetz beſtanden, welches den Plebejern das Recht gegeben habe, über Patricier, die ſich gegen die Gemeinde vergangen hatten, auf Anklage der Tribunen Gericht zu halten [4]). Allein, daß irgend einmal ein Geſetz dieſes Inhalts beſchloſſen worden iſt, läßt ſich nicht nachweiſen. Es giebt kein einziges hiſtoriſches Zeugniß dafür [5]), während nicht glaublich iſt,

---

1) Bei Liv. III, 9, 9 hält der Präfectus Urbis Q. Fabius dem Tribunen Terentilius entgegen: quid tandem, tribuno non licere, si quid consules superbe in aliquem civium aut crudeliter fecerint, diem dicere, accusare iis ipsis judicibus, quorum in aliquem saevitum sit. Daſſelbe ſagen Valerius und Horatius als Abgeordnete des Senats zu der ausgewanderten Plebs: judicia penes vos erunt de capite nostro fortunisque; tunc, ut quaeque causa erit, statuetis III, 53, 10. Den Conſuln des Jahrs 300 legt Livius die Worte in den Mund III, 31, 6: et se damnari posse, et tribunos legem (Terentilliam) ferre non posse.

2) Liv. II, 52, 4: pro Menenio patres haud minus quam pro Coriolano adnisi sunt. c. 52, 6: Servilius non, ut Menenius, precibus suis et patrum, sed cum multa fiducia innocentiae tribunicios impetus tulit. c. 61, 4. III, 12, 1 ff.

3) So der Altconſul Servilius Liv. II, 52, 7. Dionys. IX, 29. p. 587, 29. Appius Claudius Liv. II, 61, 7.

4) S. o. S. 386. Anm. 2.

5) Daß die Aeußerung des Tribunen Latorius bei Dionys. IX, 46. p. 603, 1 ff.

daß, wenn im Zeitalter des Kampfs der Stände ein so wichtiges und folgenreiches Gesetz beschlossen worden wäre, jede Erinnerung daran sich verloren hätte. Auch spricht alle Wahrscheinlichkeit dagegen, daß irgend einmal auf verfassungsmäßigem Wege ein förmliches Gesetz zu Stande gekommen ist, welches „den Plebejern das Recht ertheilt hat, ihre Widersacher aus der Zahl der Patricier in den Tributcomitien anzuklagen und zu richten“ [1]). Die Patricier hätten mit einem solchen Gesetz den Tribunen eine furchtbare Waffe in die Hand gegeben, welche in einer Epoche leidenschaftlicher Kämpfe sicher zu Partheizwecken mißbraucht worden wäre, und welche den Tribunen dazu gedient hätte, allen Verfassungsstreitigkeiten ein rasches Ende zu machen.

Wenn aber auch nicht bewiesen werden kann, daß vor dem Jahr 278 ein förmliches Gesetz zu Stande gekommen ist, das den Tribunen die Befugniß ertheilt hat, patricische Magistrate wegen tadelhafter Amtshandlungen bei der Plebs anzuklagen, so muß doch in jedem Fall angenommen werden, daß die tribunicischen Anklagen, deren oben gedacht worden ist, auf einem Rechtsgrund beruht haben, dem die Gegenparthei ihre Anerkennung nicht versagen konnte: denn im andern Fall würden die Patricier diesen Anklagen keine Folge gegeben, sondern sie als verfassungswidrig ignorirt haben.

Dieser Rechtsgrund, auf welchem die in Rede stehenden tribunicischen Anklagen beruht haben, war ohne Zweifel derselbe, der früher als Rechtsgrund des coriolanischen Processes nachgewiesen worden ist — das auf dem heiligen Berge zwischen beiden Ständen geschlossene und von ihnen beschworene Födus. Zwar ist, wie schon bemerkt, zwischen dem Processe Coriolan's und den tribunicischen Anklagen, die vom Jahr 278 an überliefert werden, ein Unterschied. Coriolan hatte die Patricier zum förmlichen Bruch jenes Födus, zum Umsturz der Lex Sacrata aufgefordert: die Plebs, der beleidigte

---

für die Existenz eines solchen Gesetzes nichts beweist, ist schon oben S. 387 nachgewiesen worden. Eher könnte aus der Stelle Liv. II, 52, 7 — wo gesagt wird, **plebem Agrippae Menenii munere eos ipsos, quibus tum saeviret, magistratus, *eas leges* habere**, gefolgert werden, die Tribunen seien durch bestimmte Gesetze zu ihrem Anklageverfahren berechtigt gewesen. Doch auch dieser Schluß ist unsicher, da die angeführten, ziemlich unbestimmten Worte auch eine andere Auslegung zulassen.

1) Peter, Epochen S. 29. Anm.

Theil, konnte fordern, daß er als ruptor foederis vor ihr Gericht gestellt werde. Eine so directe Verletzung des beschworenen Födus hatten die Consuln, die seit dem Jahr 278 von den Tribunen angeklagt worden sind, sich nicht zu Schulden kommen lassen. Dennoch konnten auch sie auf Grund jenes Födus gerichtlich belangt werden. Denn nicht blos in dem Falle, wenn ein Födus geradezu gebrochen, sondern auch dann, wenn der durch dasselbe begründete Rechtszustand gestört worden war, konnte der beleidigte Theil beanspruchen, über Denjenigen, der ihn gestört hatte, Gericht zu halten. Nun hat aber das zwischen beiden Ständen geschlossene Födus gewiß nicht blos Bestimmungen über das Tribunat, sondern auch noch andere Festsetzungen enthalten, welche darauf abzweckten, das gegenseitige Rechtsverhältniß der Stände zu regeln, die Plebs gegen Unrecht und Vergewaltigung sicher zu stellen. Möglich, daß jener Vertrag nicht blos Denjenigen, der sich an einem Tribunen vergreifen, sondern auch Denjenigen, der die Plebs beschädigen oder in ihren Rechten kränken würde, mit Ächtung (sacratio capitis) bedroht hat [1]). Verhielt es sich so, so war die Plebs berechtigt, nicht blos diejenigen Patricier, die geradezu auf den Umsturz des beschworenen Vertrags, auf die Abschaffung des Tribunats umgiengen, wie Coriolan, sondern auch diejenigen, die als Magistrate ihr Schaden zugefügt oder Unrecht gethan hatten, vor ihr Gericht vorzuladen: denn es war ein allgemeiner Grundsatz des antiken Völkerrechts, daß in solchen Collisionsfällen zwischen föderirten Völkern dem beleidigten Theile das Richteramt zustehe. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es zu beurtheilen, wenn z. B. im Jahr 281 der Tribun Cn. Genucius die Consuln des vorangegangenen Jahrs in Anklagestand versetzt hat, weil sie sich trotz des Andringens der Tribunen geweigert hatten, das cassische Ackergesetz auszuführen [2]). Sie hatten damit wissentlich ein Unrecht gegen die Plebs begangen: denn jenes Ackergesetz bestand zu Recht, und die Consuln waren zur Ausführung desselben verpflichtet. Daher stand der Plebs als dem beleidigten Theile die

1) Eine Analogie hiefür bietet das Verhältniß zwischen den Patronen und Clienten. Auch dieses Verhältniß war hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten durch ein beschworenes Födus geregelt (s. o. S. 253. Anm. 3), das unter Anderem festsetzte: patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto (s. o. Bd. I, 640. Anm. 1).

2) S. o. S. 531.

Befugniß zu, jene beiden Consuln, durch welche sie in ihrem Rechte gekränkt worden war, vor ihr Gericht vorzufordern. Ähnlich verhielt es sich mit der Anklage des Käso Quinctius, der sich ein Geschäft daraus gemacht hatte, die Leute von der Gemeinde zu mißhandeln. Die Patricier ihrerseits befolgten die gleiche Praxis. Sie luden z. B. den M. Volscius, einen Mann von der Gemeinde, der durch seine belastende Aussage gegen Käso Quinctius dem Proceß desselben eine so schlimme Wendung gegeben hatte, als falschen Zeugen vor das Gericht der Curien, und verurtheilten ihn zur Verbannung im Jahr 296 [1]).

6. Der an Genucius begangene Mord hatte die Tribunen für den Augenblick eingeschüchtert. Diese Niedergeschlagenheit der Tribunen benützten die Consuln zur Vornahme einer Truppenaushebung. Die Dienstpflichtigen wurden, einer nach dem andern, vor den Stuhl der Consuln gefordert und ins Heer eingereiht. So unter Andern Volero Publilius [2]), ein angesehener Mann aus der Gemeinde, der in früheren Feldzügen als Centurio mit Auszeichnung gedient hatte, und der nun als Gemeiner wieder eintreten sollte. Volero weigerte sich dessen: er habe sich als Centurio nichts zu Schulden kommen lassen, was diese Zurücksetzung rechtfertige. Die Consuln, über diese Widersetzlichkeit erzürnt, befahlen den Lictoren, ihn zu greifen. Nun rief Volero die Tribunen an. Doch Keiner erschien, ihm zu helfen. Als die Consuln das sahen, gaben sie den Lictoren Befehl, den Widerspenstigen mit Ruthen zu züchtigen. Vergeblich legte Volero Berufung ans Volk ein: die Lictoren ließen nicht ab, an ihm zu zerren. Nun entschloß er sich zur Selbsthülfe. Er stieß, ein kräftiger Mann, die Schergen zurück, und warf sich, den Schutz des Volks anrufend, ins dichteste Gedränge der Umstehenden. Ein allgemeiner Sturm des Unwillens brach aus: die Lictoren wurden mißhandelt, ihre Ruthenbündel zerbrochen, und die Consuln mußten sich vom Forum in die nahe Curie flüchten, ungewiß, wie weit Volero seinen Sieg verfolgen werde. Im Senat wurden heftige Meinungen laut, aber die Besonneneren mißbilligten

---

1) Das Nähere s. u.

2) Volero ist Prænomen Liv. II, 55, 4. V, 13, 3. Auct. de Nom. §. 4. Fast. Cap. a. u. c. 353 und 354. Nur bei Dionys. IX, 39. p. 596, 18. c. 41. p. 597, 47 steht der Name als Cognomen.

die unkluge Herausforderung, welche nur die Folge hatte, daß die eingeschüchterte Plebs sich wiederum zu fühlen begann [1]).

Volero wurde fürs folgende Jahr 282 von der Gemeinde zum Tribunen gewählt. Jedermann erwartete, er werde alle Macht seines neuen Amtes aufbieten, um sich an den Consuln des vorigen Jahrs zu rächen: er aber glaubte, das ihm übertragene Amt und die gereizte Stimmung, die unter der Plebs herrschte, statt zu solcher persönlicher Genugthuung, vielmehr dazu benützen zu sollen, seinem Stande einen bleibenden Vortheil, bleibende Rechte zu erringen. Er brachte sofort, ohne jene Consuln auch nur mit einem Worte zu kränken, bei der Gemeindeversammlung den Antrag ein, daß in Zukunft die Wahl der plebejischen Magistrate, der Tribunen und Ädilen, in Tributcomitien, d. h. in Sonderversammlungen der Plebs vorgenommen werden solle [2]). Die Patricier widersetzten sich diesem Antrag aus allen Kräften; sie suchten namentlich die andern Tribunen zur Intercession zu bewegen. Allein, was ihnen sonst wohl, zur Zeit der ersten Kämpfe um das cassische Ackergesetz, gelungen war, Zwietracht unter den Tribunen zu stiften, und einen Theil derselben für die patricische Sache zu gewinnen, gelang ihnen dießmal nicht: das Collegium blieb einig [3]). Dennoch verfloß dieses

1) Das Vorstehende erzählen Liv. II, 55. Dionys. IX, 39. p. 596, 17 ff. Vgl. Flor. I, 22, 2 (= Liv. II, 55, 9).

2) Liv. II, 56, 2: rogationem tulit ad populum, ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent. Nach Dionysius Darstellung dagegen betraf die erste, im Jahr 282 eingebrachte Rogation des Volero nur die Wahl der Tribunen IX, 41. p. 598, 9; und erst seine erneuerte Rogation vom Jahr 283 verordnete in einem Zusatz, daß künftig auch die Wahl der Ädilen in Tributcomitien stattfinden solle IX, 43. p. 600, 16.

3) Liv. II, 56, 4: neque, quae una vis ad resistendum erat, ut intercederet aliquis ex collegio (tribunorum), auctoritate aut consulum aut principum adduci poterat. Dionysius berichtet, von den vier andern Tribunen hätten zwei die Rogation des Volero unterstützt und gemeinschaftlich mit ihm eingebracht; die beiden übrigen Tribunen seien zwar gegen den Antrag gewesen, aber überstimmt worden, IX, 41. p. 598, 21: καὶ ἦσαν ἐκ τῶν τεττάρων λοιπῶν δημάρχων δύο οἱ συνεισφέροντες αὐτῷ τὸν νόμον, οὓς προσεταιρισάμενος ἥττόνων ὄντων τῶν μὴ ταὐτὰ βουλομένων περιῆν. In dieser Darstellung ist vorausgesetzt, innerhalb des Collegiums der Tribunen habe die Stimmenmehrheit entschieden. Daß dieß nicht der Fall war, wird weiter unten gezeigt werden. Das Veto eines einzigen Tribunen reichte zur Verhinderung einer Maasregel hin. Dionysius mag überliefert gefunden haben, die Rogation sei von drei Tribunen eingebracht worden: er schloß hieraus, die zwei übrigen seien nicht damit einverstanden gewesen.

Jahr, ohne daß es zu einer Entscheidung gekommen wäre, in fruchtlosen Verhandlungen.

Die Plebs wählte den Volero fürs folgende Jahr, 283, aufs Neue zum Tribunen. Aber auch die Patricier waffneten sich, in Voraussicht des bevorstehenden Kampfs, zu kräftigem Widerstand, und wählten den Appius Claudius, einen unbeugsam starren, von erblichem Haß gegen die Plebs erfüllten Mann, den Sohn jenes Appius Claudius, der zur Zeit der Secession der Plebs der Hauptwortführer der strengen Parthei im Senat gewesen war, zum Consul für dieses Jahr [1]). Volero erneuerte seinen Gesetzesvorschlag; vom Beginne des Jahrs an wurde darüber verhandelt. Bald war der Tag der entscheidenden Beschlußfassung herbeigekommen. Am Vorabend dieses Tags hielt Volero noch eine vorbereitende Contio: er empfahl seinen Antrag in ruhiger, die sachlichen Gründe entwickelnder Rede. Nach ihm trat sein College Lätorius auf, der sich in heftigen Ausfällen gegen Appius und sein Geschlecht ergieng: nicht einen Consul hätten die Patricier gewählt, sondern einen Henker der Plebs [2]). Als im Verlauf seiner leidenschaftlichen Rede dem handfesten, aber unberedten Kriegsmann die Sprache versagte, brach er rasch ab mit dem Schwur, kommenden Tags an dieser Stätte entweder zu siegen und den Vorschlag durchzusetzen, oder vor Aller Augen das Leben zu lassen [3]). Am andern Morgen nahmen die Tribunen frühzeitig von der Rednerbühne Besitz. Die Verhandlung begann. Consuln und Patricier, entschlossen, eine Beschlußfassung zu hintertreiben, standen in dichten Haufen unter der Versammlung. Da gab Lätorius Befehl, Jeden wegzuweisen, der nicht abzustimmen habe. Die jungen Patricier aber gaben der Aufforderung des Waibels, sich zu entfernen, kein Gehör, sondern blieben stehen.

1) Die Tradition setzt voraus, die Wiedererwählung des Volero Publilius sei der Wahl des Appius Claudius zum Consul vorangegangen, Liv. II, 56, 3. Dionys. IX, 42. p. 599, 18 ff. Die Consuln traten damals ihr Amt an den 1. August, Kal. Sext., nach Dionys. IX, 13. p. 570, 41. IX, 25. p. 583, 14. Liv. III, 6, 1 (s. o. S. 101): also Appius Claudius, Consul des Magistratsjahrs 283, am 1. August 282. Wann dagegen die Tribunen gewählt worden sind, oder ihr Amt angetreten haben, darüber giebt es für die Zeit vor dem Decemvirat keine zuverlässige Nachricht, s. o. S. 238 f.

2) Liv. II, 56, 8: a patribus non consulem, sed carnificem ad vexandam et lacerandam plebem creatum esse.

3) Liv. II, 56, 9. Dionys. IX, 46. p. 603, 48.

Lätorius befahl, Einige von ihnen zu greifen, und mit Gewalt wegzuführen. Dem widersprach der Consul Appius Claudius: der Tribun sei hiezu nicht befugt; er habe Niemanden zu befehlen, als den Gemeinen, und das Tribunat sei nicht Obrigkeit der gesammten Bürgerschaft, sondern nur der Plebs [1]). Glühend vor Zorn schickte der Tribun seinen Waibel gegen den Consul, ihn zu verhaften; der Consul seinen Lictor gegen den Tribunen, mit dem gleichen Befehl; und der Lictor hätte sich wirklich am Tribunen vergriffen, wäre nicht die ganze Versammlung tobend gegen den Consul aufgestanden. Aber Appius trotzte dem Sturm, und ein blutiges Handgemenge drohte sich zu entspinnen, als der andere Consul, T. Quinctius, ein besonnener und versöhnlich gesinnter Mann, sich ins Mittel schlug, und einigen Consularen den Auftrag gab, seinen Amtsgenossen, nöthigenfalls mit Gewalt, vom Forum wegzuführen. Die Gemeinde, von Quinctius mit Mühe beschwichtigt, setzte die Verhandlung fort, und nahm Volero's Gesetzesvorschlag an [2]). Darauf zog sie mit den Tribunen aufs Capitol, das sie bewaffnet besetzte [3]). Eine zweite Secession drohte, wenn die Patricier nicht nachgaben: und zwar eine viel gefährlichere als die erste: denn die Äquer und Volsker hatten eben jetzt, auf einen Bruch der beiden Stände lauernd, einen Einfall ins römische Gebiet gemacht [4]).

Der Senat sah ein, daß ihm unter diesen Umständen nichts übrig bleibe, als nachzugeben. Zwar widerrieth Appius Claudius in einer heftigen Rede die Annahme eines Plebiscits, das den Patriciern härtere Bedingungen auferlege, als der Vertrag vom heiligen Berg. Er fand aber mit diesem Rath keinen Anklang. Bei den übrigen Mitgliedern des Senats herrschte der Geist der Mäßi-

1) Liv. II, 56, 12: non populi, sed plebis eum magistratum esse. Ueber die Bedeutung von populus in dieser Stelle s. o. S. 105. Anm.

2) Daß ein Volksbeschluß über den publilischen Gesetzesvorschlag gefaßt worden ist, sagt Livius zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, es geht dieß aber aus seiner weiteren Erzählung hervor, vgl. II, 57, 4: graviores accipi leges, quam in Sacro monte acceptae sint. lex silentio perfertur.

3) So Dionysius IX, 48. p. 604, 34. Livius sagt nichts davon.

4) Liv. II, 58, 3: Vulscum Aequicumque inter seditionem romanam est bellum coortum. vastaverant agros, ut, si qua secessio plebis fieret, ad se receptum haberet. compositis deinde rebus castra retro movere.

gung vor, und das publiliſche Plebiſcit wurde ſtillſchweigend angenommen [1]).

7. Das publiliſche Geſetz, deſſen Geſchichte im Vorſtehenden erzählt iſt, regt viele Fragen und Bedenken an, die hier erörtert werden ſollen. Vor Allem drängt ſich die Frage auf: in welchen Comitien ſind die Tribunen vor dem publiliſchen Geſetze gewählt worden?

Auf dieſe Frage hatten die alten Chroniken keine Antwort. Sie berichteten einfach, das publiliſche Geſetz habe verordnet, ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent. In welchen Comitien die ple-

1) Liv. II, 57, 4: lex silentio perfertur. Unter lex iſt hier das publiliſche Geſetz zu verſtehen, vgl. II, 56, 6: principio statim anni nihil prius, quam de lege agebatur. c. 56, 7: Volero nihil praeterquam de lege loquebatur. c. 56, 10: consules nobilitasque ad impediendam legem in contione consistunt. Auch ſonſt gebraucht Livius den Ausdruck lex von den Geſetzesvorſchlägen der Tribunen, z. B. III, 9, 6. c. 10, 2. 5. 13. c. 11, 3. 8. 10. 12. c. 14, 1. 2. 4. 5. 6. c. 15, 1. c. 19, 1. 11. c. 24, 7. 9. c. 31, 2. 7. — In den Worten silentio perfertur liegt, daß es zu keinem förmlichen Senatsbeſchluß gekommen iſt. Der Senat verweigerte nicht ausdrücklich ſeine Anerkennung des Plebiſcits, aber er gab ebenſowenig ſeine förmliche Einwilligung. Im gleichem Sinne ſteht silentium Liv. III, 41, 7: silentio patrum (d. h. ohne daß der Senat dagegen Widerſpruch erhob) edicitur delectus a decemviris. — Abweichend von Livius, aber viel unwahrſcheinlicher, ſtellt Dionyſius den Hergang dar. Seine Erzählung lautet ſo. Die Volksverſammlung, in welcher über die publiliſche Rogation abgeſtimmt werden ſollte, endigte mit Raufereien, die bis zum Einbruch der Nacht fortdauerten, ſo daß es zu keiner Beſchlußfaſſung kam. Nun machte der verſöhnlich geſinnte Conſul Quinctius den Tribunen den vermittelnden Vorſchlag, die ſtrittige Angelegenheit dem Senat zur Entſcheidung anheimzuſtellen (κυρίαν ποιῆσαι τὴν βουλήν). Die Tribunen nahmen dieſen Vorſchlag an. Hierauf berief Conſul Quinctius den Senat, und dieſer gab, trotz der Widerrede des Appius Claudius, ſeine Einwilligung dazu, daß die publiliſche Rogation an die Tributcomitien gebracht, und von dieſen darüber abgeſtimmt werde. Auf Grund dieſes Probuleuma ſtimmte die Plebs über den publiliſchen Geſetzesvorſchlag ab, und nahm ihn an (ὁ δῆμος ἀγαπητῶς δεξάμενος τὸ συγχώρημα τῆς βουλῆς, ἐπεψήφισε τὸν νόμον) IX, 49. p. 604, 42 ff. Allein dieſe Darſtellung des Dionyſius iſt offenbar aus der ſpäteren Praxis abſtrahirt. In der mittleren Zeit der Republik und bis zu den Bürgerkriegen war es Regel, daß die Tribunen ihre Geſetzesvorſchläge zuerſt an den Senat, und von hier aus ex auctoritate senatus an die Tributcomitien brachten: Beiſpiele bei Marquardt Handb. II, 3, 118 f. In der älteſten Zeit dagegen war der Hergang der umgekehrte: die Tribunen brachten ihre Rogationen zuerſt an die Plebs, und alsdann, wenn ſie von dieſer angenommen worden waren, als Plebiſcite an den Senat, um deſſen auctoritas einzuholen. Mehr hierüber ſ. u.

beſiſchen Magiſtrate vorher gewählt worden ſind, darüber ſchwiegen ſie. Aus jener einſylbigen und nicht näher motivirten Nachricht nun zogen die ſpäteren Geſchichtſchreiber die Folgerung, die Tribunen ſeien vor dem publiliſchen Geſetz in andern, als in Tributcomitien gewählt worden [1]). Aber in welchen? Hierüber geben die meiſten Hiſtoriker, z. B. Livius, keine Auskunft: ohne Zweifel, weil in den alten Annalen nichts hievon ſtand. Nur zwei Schriftſteller äußern ſich hierüber mit beſtimmten Worten, Cicero und Dionyſius: Jener, indem er berichtet, im erſten Jahr nach der Seceſſion der Plebs, alſo im Jahr 261 d. St., ſeien zehn Tribunen in Curiatcomitien gewählt worden [2]); Dieſer, indem er die Wahlen der Tribunen von der erſten auf dem heiligen Berg vorgenommenen Wahl an [3]) bis zur Lex Publilia ſämmtlich in Curiatcomitien vorgenommen werden läßt [4]). Auf dieſe Zeugniſſe hin haben auch neuere Forſcher angenommen, die Tribunen ſeien bis zur Lex Publilia in Curiatcomitien gewählt worden [5]).

---

1) Liv. II, 58, 1: tum primum (im Jahr 283, wo das publiliſche Geſetz beſchloſſen worden iſt) tributis comitiis creati tribuni sunt.

2) Cic. pro Corn. fr. 23. p. 451 Orell.: itaque auspicato postero anno X tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt. Entſchieden irrig iſt hieran in jedem Fall die Angabe, es ſeien ſchon im Jahr 261 zehn Tribunen gewählt worden: nach übereinſtimmender Ueberlieferung iſt die Zahl der Tribunen erſt im Jahr 297 auf zehn vermehrt worden.

3) Dionys. VI, 89. p. 410, 16: (auf dem heiligen Berg) νεμηθεὶς ὁ δῆμος εἰς τὰς τότε οὔσας φρατρίας, ἃς Ῥωμαῖοι καλοῦσι κουρίας, ἄρχοντας ἐνιαυσίους ἀποδείκνυσιν.

4) Dionys. IX, 41. p. 598, 10: (Publilius Volero) νόμον εἰσφέρει περὶ τῶν δημαρχικῶν ἀρχαιρεσιῶν, μεταγων αὐτὰ ἐκ τῆς φρατριακῆς ψηφοφορίας, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι κουριάτην καλοῦσιν, ἐπὶ τὴν φυλετικήν. X, 4. p. 630, 15 ſagen die Conſuln zu den Tribunen: ſeit der Lex Publilia (d. h. ſeitdem die Tribunenwahl von den Curiatcomitien auf die Tributcomitien übergetragen iſt) οὔτε βουλῆς δόγμα ὑμᾶς ἀποδείκνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχήν (Dionyſius ſetzt nämlich voraus, ſo lange die Wahl der Tribunen in Curiatcomitien vorgenommen worden ſei, ſei über einen Vorſchlag des Senats abgeſtimmt worden; mit der Uebertragung jener Wahl auf die Tributcomitien ſei das Probuleuma weggefallen), οὔτε αἱ φράτραι τὸν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν (d. h. die Curien wählen euch nicht mehr: über dieſe Bedeutung von ψῆφον ἐπιφέρειν ſ. u. S. 547. Anm. 1).

5) So Wachsmuth, ältere Geſch. d. röm. Staats S. 208. 286. Huſchke, Serv. Tull. S. 400. Bröcker, über die Wahl der Volkstribunen von 261 d. St. bis 283 d. St., in deſſen Vorarbeiten zur röm. Geſchichte 1842. S. 21—38. Mommſen, Röm. Geſch. I, 177: „die Conſuln waren nothwendig Patricier,

Diese Annahme scheint jedoch nicht haltbar zu seyn. Erstlich fallen die zwei Zeugnisse, auf denen sie beruht, nicht schwer ins Gewicht. Dionysius hat einen erweislich falschen Begriff von den Curiatcomitien [1]), und bei Cicero geht die fragliche Angabe Hand in Hand mit einem entschiedenen historischen Irrthum. Ueberhaupt muß bezweifelt werden, ob es über den Wahlmodus, nach welchem die Tribunen vor der Lex Publilia gewählt worden sind, eine alte und ächte Ueberlieferung gegeben hat. In den Chroniken jener Zeit war schwerlich etwas darüber angemerkt, wie man aus Livius sieht, bei dem sich nirgends eine bestimmte Nachricht über das ursprüngliche Wahlverfahren findet. Aber auch innere Gründe sprechen gegen jene Annahme. Nimmt man an, was gegenwärtig insgemein angenommen wird, daß die Curien eine Eintheilung der patricischen Bürgerschaft, die Curiatcomitien eine Sonderversammlung des Geschlechtsadels gewesen sind, so kann eine Wahl der Tribunen in Curiatcomitien nur als Widersinnigkeit erscheinen. Das Tribunat wäre in der That eine völlig illusorische Einrichtung gewesen, wenn die Tribunen, welche zu dem Zwecke gewählt wurden, ihren Stand gegen die Patricier zu vertreten, gegen Gewaltthätigkeiten der patricischen Consuln zu schützen, von Denjenigen gewählt worden wären, gegen welche ihr Amt gestiftet worden war, und nicht vielmehr von denen, deren Rechte und Interessen sie zu vertreten hatten. Auch läßt sich im Ernst nicht denken, daß, als das Tribunat eingerichtet wurde, die Plebs den Patriciern das Recht eingeräumt hat, diejenigen plebejischen Magistrate zu wählen, deren Beruf es seyn sollte, die Plebs gegen die Patricier zu schützen: sie konnte aus Erfahrung wissen, daß die Patricier von diesem Rechte einen wenig edelmüthigen Gebrauch machen, und nicht die tüchtigsten Männer der Gemeinde, sondern ihre Clienten zu Tribunen ernennen würden. Auch hätte die Plebs für den Bestand und die Fortdauer des Tri-

gewählt von den wesentlich plebejischen Centurien; die Tribunen nothwendig Plebejer, gewählt von den patricischen Curien." S. 180: „durch das publilische Gesetz gieng die Wahl der Tribunen von den Curien über auf die Tribus, und es schwand damit die letzte versöhnliche Bestimmung, welche die Verfassung noch enthielt." Früher, in der Schrift über die römischen Tribus 1844. S. 83. Anm. 42 hatte Mommsen angenommen, die Volkstribunen seien ursprünglich in Centuriatcomitien gewählt worden.

1) S. o. Bd. I, 621 ff.

bunats nicht die mindeſte Bürgſchaft beſeſſen, wenn ſie die Wahl ihrer Tribunen den Patriciern überlaſſen hätten. Wie? wenn die Patricier eines Tags aufhörten, Tribunen zu wählen? Ferner ſprechen gegen jene Annahme entſcheidende Thatſachen. Volero Publilius wurde zum Tribunen gewählt, nachdem er zuvor einen heftigen Conflict mit den Conſuln gehabt, und dabei große Feſtigkeit und Entſchloſſenheit an den Tag gelegt hatte. Jedermann erwartete, er werde ſich als Tribun an jenen Conſuln rächen [1]). Und dennoch ſoll er von den Patriciern zum Tribunen gewählt worden ſeyn? Noch mehr: er wurde, nachdem er in ſeinem erſten Tribunat mit ſeiner den Patriciern ſo anſtößigen Rogation aufgetreten war, fürs folgende Jahr wiederum zum Tribunen gewählt, während ſich leicht vorausſehen ließ, daß er in ſeinem zweiten Tribunat dieſe Rogation erneuern würde. Mit dieſen Thatſachen iſt die Annahme, die Tribunen ſeien damals von den Patriciern oder in den Curien gewählt worden, ſchlechterdings nicht zu reimen. Endlich ſchreibt Livius die erſte und zweite Wahl des Volero Publilius der Plebs zu [2]). Dieſe Angabe hat mindeſtens ſo viel Werth, daß ſie jene beiden Zeugniſſe, von deren Glaubwürdigkeit bisher die Rede geweſen iſt, aufwiegt.

Die Annahme, die Tribunen ſeien bis zur Lex Publilia in Curiatcomitien gewählt worden, wird um nichts haltbarer, wenn man mit Dionyſius annimmt, auch die Plebs habe ſich in den Curien befunden, und in den Curiatcomitien Stimmrecht, ja die Majorität gehabt [3]). Denn auch in dieſem Falle iſt nicht abzuſehen, warum die Wahl der Tribunen den Curiatcomitien übertragen worden ſeyn ſoll. Die Patricier hatten nicht das mindeſte Recht, ſich an der Wahl eines Magiſtrats zu betheiligen, der nicht Magiſtrat des Populus, ſondern nur der Plebs war, der keinem Patricier etwas zu befehlen hatte, der anfangs von patriciſcher Seite nicht einmal als Magiſtrat anerkannt wurde [4]). Ferner hätte die Plebs,

1) Liv. II, 56, 2.

2) Liv. II, 56, 1: Voleronem amplexa favore plebs proximis comitiis tribunum plebi creat. c. 56, 5: plebs Voleronem tribunum reficit.

3) S. o. Bd. I, 621 f.

4) Liv. II, 35, 3: tribunos plebis non patrum tribunos esse. II, 56, 11: consul Appius negare, jus esse tribuno in quemquam, nisi in plebeium: non enim populi, sed plebis eum magistratum esse. §. 13: consul mittit lictorem

wenn die Wahl der Tribunen in Curiatcomitien vorgenommen worden wäre, nach den Vorausſetzungen des Dionyſius kein freies Wahlrecht gehabt, ſondern ſie hätte ſich ihre Tribunen vom Senat ernennen laſſen müſſen. Dionyſius ſetzt nämlich voraus, jeder Abſtimmung und jedem Beſchluß der Curiatcomitien habe ein Senatsvorſchlag zu Grunde gelegen [1]): auch der Wahl der Tribunen, ſo lange dieſelbe in Curiatcomitien vorgenommen worden ſei. Er findet die Neuerung, welche Publilius durch ſein Geſetz herbeiführte, hauptſächlich darin, daß mit der Uebertragung der Tribunenwahl auf die Tributcomitien das Vorſchlagsrecht des Senats weggefallen ſei [2]). Es ſind alſo nach Dionyſius die Tribunen bis zum publiliſchen Geſetz ebenſo, wie die Conſuln, vom Senat vorgewählt, das heißt, ernannt worden. Auch dieſe Annahme iſt mit der oben beſprochenen zweimaligen Wahl des Volero Publilius unverträglich. Ueberhaupt muß man es undenkbar finden, daß die Plebs auf dem heiligen Berg einen Vertrag eingegangen hat, durch welchen die Wahl der Tribunen in die Hände des Senats gelegt, das Tribunat in ein unmächtiges Schattenbild verwandelt worden wäre.

Dionyſius bleibt übrigens ſeiner Behauptung, die Tribunen ſeien vor dem publiliſchen Geſetz in Curiatcomitien gewählt worden, nicht überall treu. Er legt z. B. dem Appius Claudius die Behauptung in den Mund, die ausgewanderte Plebs habe auf dem heiligen Berg die Forderung geſtellt und durchgeſetzt, die Tribunen in abgeſonderten Verſammlungen ihres Standes wählen zu dürfen [3]). Dieſe Angabe hat Dionyſius aus einer guten Quelle geſchöpft,

---

ad tribunum, privatum esse clamitans, sine imperio, sine magistratu. Plut. Q. R. 81. Zonar. VII, 15. p. 340, d: *δύο προςάτας ὡς ἀρχήν τινα ἀπεδείκνυσαν· τὸ γὰρ τῶν ἀρχόντων ὄνομα οὐκ ἔσχον εὐθύς.*

1) Dionys. VII, 38. p. 447, 3 ff. IX, 41. p. 598, 13.

2) Dionys. IX, 41. p. 598, 18. X, 4. p. 630, 13. Beide Stellen ſind oben S. 542. Anm 4 aufgeführt.

3) Dionys. IX, 44. p. 601, 23: (die Plebejer) *ἀεί τινος ἀρέγονται πλεονεξίας καὶ παρανομίας, τοτὲ μὲν ἀρχὰς ἰδίαις σφίσιν ἀξιοῦντες αὐτοὺς ἀφ' ἑαυτῶν ἀποδεικνύναι, καὶ τὰς αὐτὰς ποιοῦντες παναγεῖς.* Der Ausdruck *ἀφ' ἑαυτῶν* (wofür Sylburg ohne Noth *ἀφ' ἑαυτῶν* conjicirt hat) *ἀποδεικνύναι* kann nur bedeuten: „ſelbſtſtändig, unabhängig wählen.“ Vgl. Thucyd. II, 63, 2: *τάχιστ' ἂν πόλιν οἱ τοσοῦτοι ἀποδόσαιεν, καὶ εἴ που ἐπὶ σφῶν αὐτῶν αὐτόνομοι οἰκήσειαν*, d. h. auch wenn ſie irgendwo geſondert von Andern und ſelbſtſtändig einen Staat gebildet hätten.

aber ſie verträgt ſich nicht mit ſeinen übrigen Angaben, nach welchen die Tribunen in Curiatcomitien gewählt worden ſind: denn unter Curiatcomitien denkt ſich Dionyſius nicht Sonderverſammlungen der Plebs, ſondern Comitien der geſammten Bürgerſchaft. Es iſt überhaupt nicht klar, welcherlei Comitien ſich Dionyſius unter jenen Sonderverſammlungen der Plebs gedacht hat, da nach ihm alle drei Comitien, welche die römiſche Verfaſſung kennt, Verſammlungen der Geſammtbürgerſchaft ſind. Auch diejenigen Comitien, in welchen nach Dionyſius Erzählung die erſten Tribunen gewählt worden ſind, waren keine Curiatcomitien. Denn wenn auch, wie Dionyſius angibt [1]), die ausgewanderte Plebs, welche auf dem heiligen Berg die erſten Tribunen wählte, nach Curien (curiatim) abgeſtimmt hat, ſo hat ſie doch weder ein Probuleuma des Senats eingeholt, noch Auſpicien angeſtellt, während nach Dionyſius Anſicht die Einholung eines Probuleuma und die Anſtellung von Auſpicien weſentliche Erforderniſſe verfaſſungsmäßiger Curiatcomitien ſind [2]). Ueberdieß hat in jener Wahlverſammlung auf dem heiligen Berg nur die Plebs abgeſtimmt, während die Curiatcomitien nach der Anſicht des Dionyſius keine Standesverſammlungen, ſondern Verſammlungen der geſammten Bürgerſchaft geweſen ſind [3]). Iſt alſo, wie Dionyſius berichtet, die Wahl der Tribunen ſpäterhin in Curiatcomitien vorgenommen worden, d. h. von der geſammten Bürgerſchaft, nach Einholung eines Wahlvorſchlags von Seiten des Senats und unter Anſtellung von Auſpicien, ſo muß nach der erſten Tribunenwahl ein veränderter Wahlmodus eingeführt worden ſeyn. Von einer ſolchen Veränderung des Wahlmodus aber ſagt Dionyſius kein Wort.

Niebuhr hat, um die Entſtehung der im Vorſtehenden beſprochenen irrigen Angabe des Dionyſius zu erklären, angenommen, die Tribunen ſeien von den Curien, wenn auch nicht gewählt, doch beſtätigt worden: dieſe Beſtätigung habe Dionyſius mit der Wahl verwechſelt [4]). Allein von einer ſolchen Beſtätigung der Tribunen

---

1) S. o. S. 542. Anm. 3.

2) Dionys. IX, 41. p. 598, 13 ff.

3) S. o. Bd. I, 621 f.

4) Niebuhr, R. G. I, 648 f. II, 199. 209. 215. Vortr. über röm. Geſch. I, 244. Der Niebuhr'ſchen Anſicht folgend haben auch Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 51. Arnold, history of Rome I, 118. not. 34. Hennebert, histoire de lutte p. 49 angenommen, die Tribunen, in Centuriatcomitien gewählt,

durch die Curien wird nichts überliefert [1]: und die Wahrſcheinlichkeit ſpricht gegen dieſe Annahme. Denn da die Tribunen urſprünglich nur Magiſtrate der Plebs waren, ohne alle Amtsgewalt über die Patricier, ſo können ſie einer Beſtätigung von Seiten der Curien nicht bedurft haben; und da ſie zu der Zeit, in welcher wir ſtehen, von den Patriciern nicht einmal als Magiſtrate anerkannt wurden [2], ſo iſt ſehr unwahrſcheinlich, daß ſie damals bei den Curien eine Lex Curiata eingeholt haben. Es iſt dieß auch aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil die Beſtätigung der Curien in der Ertheilung des Imperiums beſtand [3], die Tribunen aber kein Imperium hatten [4]. Endlich ſtehen dieſelben Thatſachen, die gegen eine Wahl der Tribunen durch die Curien ſprechen, auch einer Beſtätigung derſelben durch die Curien entgegen. Hätten die Curien das Recht beſeſſen, gegen die Wahl ihnen mißliebiger Tribunen ein Veto einzulegen, die Plebs hätte nie jene freiſinnigen, oft kühnen Tribunen durchgeſetzt, die uns ſchon vor dem publiliſchen Geſetz aufſtoßen, und des Volero Publilius zweites Tribunat, ja ſchon ſein erſtes, wäre ein unerklärliches Räthſel.

Somit bleibt, da auch an eine Beſtätigung der Tribunen durch die Curien nicht zu denken iſt, von der Nachricht, die Tribunen ſeien in Curiatcomitien gewählt worden, nichts Hiſtoriſches übrig. Wie ſie entſtanden iſt, läßt ſich ſchwerlich mehr entdecken. Vielleicht

---

ſeien hierauf von den Curien beſtätigt worden. Gegen die Beſtätigung der Curien hat ſich Rein erklärt in Pauly's R. E. Bd. VI, 2114.

1) Daß die von Niebuhr R. G. I, 648 zu Gunſten ſeiner Vermuthung angeführten Stellen Dionys. VI, 90. p. 411, 10 und X, 4. p. 630, 15 nichts dafür beweiſen, hat Becker gezeigt Handb. II, 2, 255. Der in der zweiten der angeführten Stellen von Dionyſius gebrauchte Ausdruck ψῆφον ἐπιφέρειν, den Niebuhr a. a. O. und I, 354. Anm. 849 auf die Beſtätigung der Curien bezieht, bedeutet im Sprachgebrauch des Dionyſius einfach ψηφοφορεῖν, „abſtimmen", z. B. II, 14. p. 87, 21. IV, 3. p. 208, 31. c. 34. p. 237, 35. c. 84. p. 275, 42. 276, 10. VI, 90. p. 411, 11. VII, 47. p. 453, 29. c 59. p. 464, 4. 465, 27. IX, 41. p. 598, 15. XI, 60. p. 735, 40.

2) S. o. S. 263. Anm. 3.

3) Daß ſich die lex curiata auf das imperium militare bezog, geht aus den S. 120. Anm. 3 angeführten Stellen hervor.

4) Aus dem gleichen Grunde wurden die Cenſoren nicht, wie die Conſuln, Prätoren und Dictatoren, durch die Curien oder eine lex curiata, ſondern durch die Centurien oder eine lex centuriata beſtätigt, Cic. de leg. agr. II, 11, 26 (die Stelle iſt oben S. 170. Anm. 1 aufgeführt).

beruht ſie, wie Ihne vermuthet hat [1]), auf einer Verwechslung der Tribunen der Plebs mit den Tribunen der drei alten Stammtribus, die ohne Zweifel in Curiatcomitien gewählt worden ſind [2]).

Da die Wahl der Tribunen nicht in Curiatcomitien ſtattgefunden haben kann, ihre Wahl in Tributcomitien dagegen der Tradition zufolge erſt durch das publiliſche Geſetz eingeführt worden iſt, ſo ſcheint nichts übrig zu bleiben, als die Annahme, ſie ſeien in Centuriatcomitien gewählt worden. In der That ſind die meiſten neueren Forſcher dieſer Anſicht [3]). Allein auch dieſe Annahme iſt nicht haltbar, und läßt ſich mit einem richtigen Begriff der damaligen Verfaſſung nicht vereinigen. Es wäre, wie ſchon oben gegen Dionyſius bemerkt worden iſt, eine ganz unnatürliche Einrichtung geweſen, wenn ein Magiſtrat, der nicht Magiſtrat des geſammten Populus, ſondern der Plebs war, nicht von der Plebs als Stand, ſondern vom Geſammtvolk gewählt worden wäre, wenn bei ſeiner Wahl auch die Patricier, über die er doch keine Amtsgewalt hatte [4]), mitgeſtimmt hätten. Ja man müßte dieſe Einrichtung — die Theilnahme der Patricier an der Wahl der Tribunen — geradezu widerſinnig nennen, da es der Hauptberuf dieſer Magiſtrate der Plebs war, ihren Stand gegen die Patricier und die patriciſchen Magiſtrate zu vertreten und zu ſchützen [5]). Auch hätten die Patricier

1) Forſchungen S. 69.

2) Sie werden erwähnt Dionys. II, 7. p. 82, 32. Plut. Rom. 20. Pompon. de orig. jur. §. 20.

3) So Niebuhr (bei dem dieſe Anſicht jedoch eigenthümlich modificirt iſt, ſ. u. S. 548. Anm. 5) R. G. I, 647. Vortr. über röm. Geſch. I, 244. Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 51. Arnold, history of Rome I, 174. Hennebert, histoire de la lutte p. 49. Mommſen, die röm. Tribus S. 83. Anm. 42 (vgl. oben S. 543. Anm. 5). Peter, Epochen S. 23. 32. Derſelbe, Geſch. Roms I, 137. 138. 156. Rein, Art. Tribuni plebis in Pauly's R. E. Bd. VI, 2114. Becker nimmt auf Grund von Liv. III, 54, 5. 9. 11 und Cic. pro Cornel. fr. 24. p. 451 an, die Wahl der Tribunen ſei bis zur Lex Publilia in Centuriatcomitien, aber unter dem Vorſitz des Pontifex Maximus, alſo in comitiis calatis vorgenommen worden, Handb. II, 2, 257 ff. Dieſe Anſicht Becker's billigt Merklin Cooptation der Römer S. 198.

4) Liv. II, 56, 11: consul Appius negare, jus esse tribuno in quemquam, nisi in plebeium.

5) Dieſe Einwendung trifft allerdings die eigenthümlich modificirte Anſicht Niebuhr's nicht, nach welcher die Tribunen nicht von ſämmtlichen Centurien, nicht in förmlichen Centuriatcomitien, ſondern nur von den fünf Claſſen, d. h.

dem Tribunat den Charakter einer Magiſtratur nicht abſprechen können [1]), wenn die Wahl der Tribunen in der großen Nationalverſammlung und unter Mitwirkung der Patricier vorgenommen worden wäre. Ferner kommt in Betracht, daß die Centuriatcomitien damals nur von einem patriciſchen Magiſtrat, der mit dem Imperium bekleidet war [2]), alſo von einem Conſul oder Dictator berufen werden konnten. Ein Tribun der Plebs hatte nicht die Befugniß, ſie zu berufen, da er weder Imperium [3]), noch Auſpicien beſaß. Die Plebs hätte alſo, wenn die Tribunen in Centuriatcomitien gewählt worden wären, für ſich allein keine Tribunenwahl vornehmen können, ſondern ſie hätte dazu eines patriciſchen Magiſtrats bedurft [4]). Würde aber der Conſul ſich geweigert haben, Centuriatcomitien zu berufen, welche Mittel hätte die Plebs beſeſſen, ihn dazu zu zwingen? Die Vornahme der Tribunenwahlen wäre bei dieſer Einrichtung dem guten Willen der Conſuln anheimgegeben geweſen. Auch den Aus-

von der Plebs gewählt worden ſind, R. G. I, 647 f. Allein dieſer Hypotheſe kann aus andern Gründen nicht beigeſtimmt werden. Es liegt ihr die Annahme zu Grund, die fünf Claſſen hätten ausſchließlich aus Plebejern beſtanden, und ſämmtliche Patricier ſeien in den ſechs patriciſchen Rittercenturien begriffen geweſen: dieſe Annahme aber iſt nicht begründet, ſ. o. Bd. I, 759. Anm. 2. Ferner: wenn die Tribunen nur von den fünf Claſſen gewählt worden wären, ſo wären — Niebuhr gibt dieſe Conſequenz ausdrücklich zu, Röm. Geſch. II, 648 — die plebejiſchen Ritter von der Wahl der Tribunen ausgeſchloſſen geweſen. Man fragt, mit welchem Recht? Die Ausſchließung der reichen und vornehmen Plebejer von dem Recht, die Obrigkeiten und Vertreter ihres Standes mit wählen zu dürfen, wäre ohne Frage ein ſchreiendes Unrecht geweſen, und es kann kein Zweifel ſeyn, daß die plebejiſche Ariſtokratie ſich dieſes Unrecht nicht hätte gefallen laſſen. Endlich wäre eine Wahlverſammlung der fünf Claſſen unter Ausſchließung der Rittercenturien kein Comitiat der Centurien, ſondern (bei Niebuhr's Vorausſetzungen) ein eigenthümliches, von den Tributcomitien verſchiedenes concilium plebis geweſen: eine vierte Art von Comitien, von der ſonſt keine Spur vorkommt.

1) S. o. S. 263. Anm. 3.

2) Vgl. in dieſer Beziehung Bd. I, 754.

3) Liv. II, 56, 13: tribunum privatum esse sine imperio. VI, 37, 4.

4) Aehnlich, wie die Tribunen ſpäterhin, wenn ſie eine Capitalanklage bei den Centuriatcomitien anſtellen wollten, den Prätor bitten mußten, ihnen dieſe Comitien zu berufen: Gell. N. A. VII, 9, 9: Valerius Antias scriptum reliquit: denique Licinius tribunus plebi perduellionis ei diem dixit, et comitiis diem a M. Marcio praetore poposcit. Liv. XXVI, 3, 9: tum Sempronius (tribunus plebis) perduellionis se judicare Cn. Fulvio dixit, diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urbis petit.

fall der Tribunenwahlen hätte der patricische Consul beherrscht, wenn diese Wahlen in Centuriatcomitien vorgenommen worden wären. Denn der Vorsitzende einer Wahlversammlung hatte das Recht, ihm mißliebige Stimmen abzulehnen [1]) oder dem Gewählten die Renunciation zu versagen. Mit einem Wort, durch die Wahl der Tribunen in Centuriatcomitien wäre der ganze Charakter des Tribunats verfälscht worden, und man könnte sich nur wundern, wenn die Plebs in diese Wahlordnung eingewilligt hätte.

Niebuhr hat aus der glaubhaft bezeugten Nachricht, die fünf Tribunen seien ex singulis classibus gewählt worden [2]), die

---

1) Daß hiezu der Vorsitzende auch bei den Wahlen der Tribunen und Ädilen das Recht gehabt hat, sieht man aus Liv. III, 64, 5 — wo der Tribun Duilius, der die Wahl der neuen Tribunen abzuhalten hat, negat ex veteribus tribunis se ullius rationem habiturum. IX, 46, 2: Cn. Flavius scriba, cum fieri se pro tribu aedilem videret, neque accipi nomen, quia scriptum faceret, juravit, se scriptum non facturum. Gell. N. A. VI, 9, 3.

2) Ascon. in Cic. Cornel. p. 76: quidam non duo tribunos plebis, sed quinque tradunt creatos tum (bei der ersten Tribunenwahl auf dem heiligen Berg) esse, singulos ex singulis classibus. Zonar. VII, 15. p. 340, d: προςάτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους (nämlich fünf), ἵν' εἶεν οὐτοῖς κατὰ συμμορίαν (secundum classes) βοηθοὶ καὶ τιμωροί. Liv. III, 30, 7: tricesimo sexto anno a primis tribunis (im Jahr 297) tribuni decem creati sunt, bini ex singulis classibus; itaque cautum est, ut postea crearentur. Die Wahl der Tribunen ex singulis classibus kann jedoch nicht erst im Jahr 297 eingeführt worden seyn: sie ist so alt, als die Fünfzahl der Tribunen, welche nur in der Fünfzahl der Classen ihren Grund haben kann. Wann jene Fünfzahl eingeführt worden ist, darüber schwankt die Ueberlieferung (s. o. S. 270 f.). Nach dem Annalisten Piso sind zum erstenmal im Jahr 283 fünf Tribunen gewählt worden, bis dahin nur zwei, Liv. II, 58, 1: tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt. numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est. nominat quoque tribunos, Cn. Siccium L. Numitorium M. Duellium Sp. Icilium L. Mecilium. Wenn Diodor berichtet XI, 68: ἐν τῇ Ῥώμῃ τότε (im Jahr 283) πρώτως κατεςάθησαν δήμαρχοι τέτταρες Γάϊος Σικίνιος (die Handschriften schwanken: vielleicht ist Σίκκιος zu schreiben) καὶ Λεύκιος Νεμετώριος, πρὸς δὲ τούτοις Μάρκος Δουίλλιος καὶ Σπόριος Ἀκίλιος (vielleicht Ἰκίλιος), so liegt auch dieser Angabe, wie man aus πρώτως und πρὸς δὲ τούτοις sieht, die Tradition zu Grund, es seien im Jahr 283 zum erstenmal fünf Tribunen gewählt worden, vorher zwei. Τέτταρες fällt auf: es stand ursprünglich wohl πέντε im Text des Diodor: aber der letzte der fünf Namen, L. Mecilius, mag weggefallen, und in Folge hievon πέντε in τέτταρες verändert worden seyn. Auch Dio Cassius gibt an (bei Zonaras am angeführten Ort), der Tribunen seien es ursprünglich nur zwei gewesen, und ihre Zahl sei erst später auf fünf vermehrt worden nach

Folgerung gezogen, sie seien von den Classen gewählt worden, jede einzelne Classe habe Einen der fünf Tribunen gewählt [1]). Allein in diesem Falle müßte es heißen a singulis classibus, und nicht ex singulis classibus. Daß der letztere Ausdruck nicht diejenige Bedeutung hat, welche Niebuhr ihm leiht, geht aus folgender Thatsache hervor. Als im Jahr 297 die Zahl der Tribunen auf zehn vermehrt wurde, wurde zugleich festgesetzt, es sollen in Zukunft bini ex singulis classibus gewählt werden. Damals aber wurde die Wahl der Tribunen schon seit längerer Zeit in Tributcomitien vorgenommen. Es ist folglich unter der Wahl ex singulis classibus nicht eine Wahl durch die Classen zu verstehen: sonst hätte sie nicht in Tributcomitien vorgenommen werden können. Gegen Niebuhr's Hypothese spricht auch der Umstand, daß bei dem von ihm angenommenen Wahlverfahren jeder Tribun nur Vertreter der Classe, die ihn gewählt hatte, und nicht der gesammten Gemeinde gewesen wäre. Die Wahl der Tribunen ex singulis classibus hat man sich vielmehr so vorzustellen. Sämmtliche fünf Tribunen wurden von der gesammten Gemeinde gewählt, aber nicht mit unbedingter Wahlfreiheit, sondern mit der Beschränkung, daß aus jeder der fünf Vermögensclassen je ein Tribun gewählt werden mußte. Der Zweck dieser Einrichtung ist klar. Es sollte durch diesen Wahlmodus die Erwählung wohlhabender Tribunen, und ebendamit dem vermöglichen Theile der Plebs eine angemessene Vertretung im Tribunat gesichert, es sollte verhütet werden, daß das zahlreichere Proletariat diese Wahlen, bei denen die Kopfzahl entschied, beherrsche, daß es Proletarier oder Sprecher des Proletariats zu Tribunen ernenne, und hiedurch das Tribunat zu einem Organ der vermögenslosen Masse herabwürdige. Es erklärt sich hieraus auch die Erscheinung, daß es den Patriciern so häufig gelungen ist, einzelne Tribunen für die patricische Sache zu gewinnen. Diese Tribunen

---

der Zahl der Classen. Sind diese Angaben historisch, sind erst seit 283 fünf Tribunen, und zwar ex singulis classibus gewählt worden, so müßte gefolgert werden, daß beide Einrichtungen durch das publilische Gesetz eingeführt worden sind.

1) Röm. Gesch. I, 647: „die fünf Tribunen waren Jeder aus einer der fünf Classen erwählt, wie nach der Verdoppelung aus jeder zwei. Repräsentanten der einzelnen Classen sind nothwendig einzeln von jeder erwählt worden; es ist nicht denkbar, daß sie es durch die Mehrheit der sämmtlichen Centurien wären."

waren vermuthlich aus den höhern Vermögensclaſſen, die es, wie aus zahlreichen Anzeichen hervorgeht, mit den Patriciern gehalten haben.

Nach Göttling [1]) haben bis zum publiliſchen Geſetz die Tribunen ſelbſt ihre Nachfolger ernannt. Nun iſt allerdings öfters vorgekommen, daß Tribunen cooptirt worden ſind [2]): es geſchah dieß aber immer nur dann, wenn durch die Volkswahl nicht ſämmtliche Stellen beſetzt worden waren: in dieſem Fall ergänzte ſich das unvollſtändige Collegium durch Cooptation. Daß aber die Tribunen irgend jemals ihre Nachfolger ernannt hätten, dafür gibt es kein Beiſpiel. Auch hätte eine ſolche Wahl von Amtsnachfolgern nicht Cooptatio genannt werden können: nach dem herrſchenden Sprachgebrauch bezeichnet Cooptatio die Selbſtergänzung eines geſchloſſenen Collegiums oder einer geſchloſſenen Körperſchaft.

Die vorſtehende, in ihren Ergebniſſen negative Unterſuchung läßt nur Eine Annahme übrig, nämlich, daß die Tribunen der Plebs von jeher in Sonderverſammlungen der Plebs oder in Tributcomitien gewählt worden ſind [3]). Nur dieſer Wahlmodus entſpricht der Natur der Verhältniſſe, unter denen das Tribunat geſtiftet worden iſt. Im beſchworenen Vertrag war der Plebs das Recht eingeräumt worden, eine eigene Obrigkeit zu beſitzen, deren Beruf es ſeyn ſollte, die Plebs gegen die patriciſchen Magiſtrate zu ſchützen. Hieraus folgte von ſelbſt, daß die Plebs auch das Recht haben mußte, dieſe Obrigkeiten und Repräſentanten ihres Standes nach freiem Ermeſſen zu wählen. Die erſten Tribunen ſind nach einſtimmiger Ueberlieferung noch während der Seceſſion, alſo von der Plebs allein, gewählt worden [4]). Man ſieht nicht ab, warum bei den folgenden Tribunen-

1) Geſch. der röm. St. Vf. S. 289.

2) Liv. II, 33, 2: (auf dem heiligen Berg) tribuni plebei creati duo. ii tres collegas sibi creaverunt. III, 64, 9 f. c. 65, 1. Ascon. in Cic. Cornel. p. 76. Die Lex Trebonia ſchaffte im Jahr 306 die Cooptation der Tribunen ab Liv. III, 65, 3. Dennoch kam im Jahr 353 noch einmal eine Cooptation vor Liv. V, 10, 11. Ueber die Cooptation der Tribunen handelt Mercklin, die Cooptation der Römer S. 198 ff.

3) Dieſer Anſicht ſind auch Danz, Geſch. des röm. Rechts I. 1840. S. 33 und Ihne, Forſchungen 1847. S. 68 ff.

4) Liv. II, 33, 3: sunt, qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant. III, 54, 12: tum C. Sicinium creant, progeniem ejus, quem primum tribunum plebis creatum in Sacro monte proditum memoriae est. Dionys.

wahlen von dieſem Wahlmodus abgegangen worden ſeyn ſoll [1]: es ſpricht vielmehr alle Wahrſcheinlichkeit dafür, daß, wie die erſte Wahl, ſo auch die folgenden Wahlen in Sonderverſammlungen der Plebs vorgenommen worden ſind. Livius bezeugt dieß ſogar mit ausdrücklichen Worten, indem er die erſte und zweite Wahl des Volero Publilius der Plebs zuſchreibt [2]. Nun konnte aber in Concilien der Plebs nicht anders abgeſtimmt werden, als nach Tribus, weil die Tribuseintheilung die einzige Gliederung der Plebs war. Die Tribunen ſind folglich von jeher in Tributcomitien gewählt worden.

8. Daß die Tribunen von Anfang an nur von der Plebs, deren Obrigkeiten und Vertreter ſie waren, alſo in Tributcomitien gewählt worden ſind, iſt eine ſo ſehr in der Natur der Verhältniſſe begründete Annahme, daß man gewiß nie auf andere Hypotheſen gekommen wäre, wenn man nicht geglaubt hätte, das publiliſche Geſetz ſchließe die obige Annahme aus. Allein dies iſt keineswegs der Fall. Das publiliſche Geſetz ſtellt jener Annahme kein Hinderniß entgegen, wenn man ſich von dem Inhalt deſſelben eine richtige Vorſtellung macht. Das Motiv dieſes Geſetzes war nämlich keineswegs die Tribunenwahl; es hat einen andern und viel umfaſſenderen Zweck verfolgt. Während Livius den Inhalt des Geſetzes dahin angibt, es habe verordnet, ut plebei magistratus tributis comitiis fierent [3], berichtet Dionyſius, das Geſetz habe außerdem noch die Beſtimmung enthalten, daß die Gemeinde das Recht haben ſolle, über alle Gemeindeangelegenheiten in Tribusverſammlungen (tributim) Beſchluß zu faſſen [4]. Hiezu kommt eine Nachricht des

---

VI, 89. p. 410, 15. Cic. Rep. II, 34, 59: duobus tribunis plebis per seditionem creatis. Derſelbe pro Cornel. fr. 23. p. 450 Orell. Gell. N. A. XVII, 21, 11: Romae istis temporibus tribunos et aediles tum primum per seditionem sibi plebes creavit. Fest. p. 230 Plebeii (zu ergänzen aus Paul. Diac. p. 231): aediles una cum tribunis primum creati sunt dissidente plebe a patribus. Derſelbe p. 318 Sacer mons. Pompon. de orig. jur. §. 20.

1) Niebuhr ſelbſt ſagt: „die Wahl der Tribunen ward ſonderbarer Weiſe den Centurien übergeben, obgleich ſie weit natürlicher bei den Tribus hätte verbleiben müſſen“, Vortr. über röm. Geſch. I, 244.

2) Die Stellen ſind oben S. 544. Anm. 2 aufgeführt. Auch Dionyſius ſagt es einmal in der oben S. 545. Anm. 3 angeführten Stelle.

3) Liv. II, 56, 2.

4) Dionys. IX, 43. p. 600, 12: (zum zweitenmal zum Tribunen gewählt,

Dio Caſſius bei Zonaras, wo erzählt wird, zur Zeit des Appius Claudius ſei ein tribuniciſches Geſetz eingebracht worden des Inhalts, daß die Plebs das Recht haben ſolle, abgeſonderte Verſammlungen zu halten, und in dieſen Verſammlungen ihres Standes ohne Zuziehung der Patricier über Alles, worüber ſie wolle, zu berathſchlagen und zu beſchließen [1]). Dieſes Geſetz kann nur das publiliſche ſeyn, das ſomit für die Plebs das Recht in Anſpruch genommen hat, nicht blos über ihre innern Angelegenheiten, wie Dionyſius berichtet, ſondern auch über Gegenſtände des gemeinen Wohls, über allgemeine Angelegenheiten zu berathſchlagen und zu beſchließen, kurz, legislative Plebiſcite zu faſſen. Eine weitere Beſtimmung des publiliſchen Geſetzes hat Livius aufbewahrt, indem er in dem Rückblick, den er weiter unten über das Jahr 283 anſtellt, ſich folgendermaßen äußert: „was dieſes Jahr denkwürdig macht, ſind die Tributcomitien. Die Plebs hat in dieſem Kampfe zwar geſiegt: doch mit dieſem Siege nicht viel gewonnen. Denn die Tributcomitien büßten durch die Wegweiſung der Patricier aus denſelben mehr an Würde ein, als die Plebs dadurch an Macht gewann oder das Patriciat an Einfluß verlor“ [2]). Livius ſcheint hier von einer bleibenden Einrichtung, nicht von einer vorübergehenden Maasregel des Jahrs 283 zu ſprechen. Man darf muthmaßen, das publiliſche Geſetz habe unter Anderem auch eine Beſtimmung enthalten, welche gegen die unbefugte und ſtörende Anweſenheit der Patricier bei den Tributcomitien gerichtet war. Die Patricier hatten ſich bis jetzt in dieſe Verſammlungen der Gemeinde ſtörend eingedrängt, ſofern ſie in denſelben nicht verfaſſungsmäßig anerkannte Comitien, ſondern willkührliche Zuſammenkünfte einer zufälligen Menſchenmenge ſahen; gewannen dagegen die Tributcomitien ſtaatsrechtliche Geltung, wurden ſie als das verfaſſungsmäßige Willens-

---

erneuerte Volero Publilius im Jahr 283 ſeine Rogation, indem er ihr den Zuſatz beifügte, es ſollen in Zukunft auch die Ädilen in Tributcomitien gewählt werden) καὶ πάντα τὰ ἄλλα (außer der Wahl der Tribunen und Ädilen), ὅσα ἐν τῷ δήμῳ (δῆμος iſt hier die Plebs) πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι.

1) Zonar. VII, 17. p. 345, c: καί τινες τῶν δημάρχων ἄλλα τε κατὰ τῶν εὐπατριδῶν συνέγραψαν, καὶ τὸ ἐξεῖναι τῷ πλήθει, καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ.

2) Liv. II, 60, 4 f.

organ der Plebs anerkannt, so mußte dieser Mißbrauch unterbleiben. Es war daher nur consequent, wenn das publilische Gesetz, während es für die Tributcomitien diese Anerkennung forderte, gegen jene Störungen von Seiten der Patricier abwehrende Bestimmungen traf.

Durch die im Vorstehenden aufgeführten und besprochenen Nachrichten gewinnen wir einen andern Begriff von der Lex Publilia, als den traditionellen, nach welchem sich dieses Gesetz nur auf die Einrichtung der Tribunenwahlen bezogen hat. Der Gegenstand des publilischen Gesetzes waren die Tributcomitien überhaupt [1]). Es verfolgte den Zweck, diesen Sonderversammlungen der Plebs eine gesetzlich anerkannte Stellung und Geltung zu verschaffen, die Rechte und Befugnisse derselben auf gesetzlichem Wege festzustellen. Bis zu dieser Zeit waren die Versammlungen der Plebs keine öffentlich anerkannte Institution der römischen Verfassung gewesen. Niemand konnte der Plebs verwehren, unter dem Vorsitz ihrer Tribunen Versammlungen zu halten, über beliebige Gegenstände zu berathschlagen, über eingebrachte Rogationen Beschlüsse zu fassen: aber diese Beschlüsse hatten keine gesetzliche Geltung, und die Regierung konnte sie als Kundgebungen einer zufälligen Anzahl von Individuen vollkommen ignoriren. Dieser Rechtlosigkeit der plebejischen Standesversammlungen ein Ende zu machen, war die Absicht des publilischen Gesetzes. Es gieng darauf aus, die Tributcomitien gesetzlich zu constituiren, ihre Rechte und Befugnisse festzustellen, vorzüglich aber, ihnen das Recht der legislativen Initiative zu verschaffen. Die Tributcomitien sollten von nun an ein organisches Glied der Verfassung seyn.

Verknüpft man die zerstreuten Nachrichten, die über den Inhalt des publilischen Gesetzes überliefert sind, so hat dieses Gesetz folgende, im Zusammenhang mit einander stehende Bestimmungen enthalten [2]).

---

1) Liv. II, 60, 4: hunc annum insignem maxime comitia tributa efficiunt.

2) Niebuhr (R. G. II, 246) und Göttling (Gesch. der röm. St. Vf. S. 309) halten das publilische Gesetz, welches der Plebs das Recht zusprach legislative Beschlüsse zu fassen, für verschieden von demjenigen, welches sich auf die Tribunenwahl bezog. Allein nach dem Zeugniß des Dionysius war es ein und dasselbe Gesetz, das diese beiden Bestimmungen enthalten hat, vgl. IX, 43. p. 600, 15 ff. Auch aus Liv. II, 57, 4: graviores accipi leges, quam in Sacro monte acceptae sint geht hervor, daß das publilische Gesetz aus mehreren Artikeln verschiedenen Inhalts bestanden hat.

Die Plebs hat das Recht, eigene Comitien abzuhalten [1]). Dieſe Gemeindeverſammlungen werden von den Obrigkeiten der Plebs berufen und geleitet. An ihnen Theil zu nehmen, in ihnen abzuſtimmen, ſind nur Plebeſer berechtigt. Wer kein Stimmrecht in dieſen Comitien hat, iſt nicht befugt, ſich innerhalb der Verſammlungsſtätte aufzuhalten (consistere); handelt Jemand dem zuwider, ſo hat der den Comitien vorſitzende Tribun das Recht, ihn durch den Viator wegweiſen zu laſſen (e concilio submovere) [2]). In dieſen Gemeindeverſammlungen beräth und beſchließt die Gemeinde über ihre innern Angelegenheiten. Sie wählt in ihnen ihre Obrigkeiten, die Tribunen und die Ädilen. Auch über Gegenſtände, die den geſammten Staat und das öffentliche Wohl betreffen, iſt ſie berechtigt, auf Antrag eines Tribunen Beſchlüſſe (plebiscita) zu faſſen.

Dieſes Geſetz nun, das noch weitere Beſtimmungen enthalten haben mag, und das ohne Zweifel, wie die römiſchen Geſetze in der Regel, ſehr weitſchweifig und mit minutiöſer Genauigkeit des Ausdrucks abgefaßt war, iſt nicht ſeinem ganzen Inhalt nach, ſondern abgekürzt und ungenau überliefert worden, wie faſt alle Geſetze der ältern Republik [3]). Die Annaliſten griffen denjenigen Artikel heraus, der ihnen als der wichtigſte vorkam, den Artikel über die Tribunenwahl, und verführten hiedurch die Späteren zu der falſchen Folgerung, die Wahl der Tribunen ſei erſt durch das publiliſche Geſetz eingeführt worden [4]). Aber gerade jener Artikel war keine

1) Bei Zonaras wird dieß ausdrücklich als eine Beſtimmung des publiliſchen Geſetzes angegeben: ἔξεῖναι τῷ πλήθει καθ' αὑτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ τῶν εὐπατριδῶν βουλεύεσθαι, ſ. o. S. 554. Anm. 1.

2) Vgl. Liv. II, 56, 10: consules nobilitasque ad impediendam legem in contione consistunt. submoveri Laetorius jubet, praeterquam qui suffragium ineant. Daß das publiliſche Geſetz einen Artikel enthalten hat, der gegen dieſe ſtörende Anweſenheit der Patricier gerichtet war, geht aus Liv. II, 60, 5 hervor, wie oben S. 554 gezeigt worden iſt.

3) So ſind z. B. das valeriſch-horaziſche Geſetz über die Geltung der Pleb iſcite, die publiliſchen Rogationen vom Jahr 415, die liciniſchen Geſetze ſehr unvollſtändig und lückenhaft überliefert worden; über die Lex Terentilia des Jahrs 292, die Lex Aternia Tarpeja des Jahrs 300 haben wir Angaben, die von einander abweichen.

4) Einen ähnlichen Irrthum begeht Livius, wenn er den Tribunen Canuleſus ſagen läßt: hoc ipsum, ne connubium patribus cum plebe esset, non decemviri tulerunt, paucis his annis? Allein die Decemvirn haben hierin nichts geneuert:

Neuerung. Das publiliſche Geſetz hat allerdings, um die Competenz der Tributcomitien genau feſtzuſtellen, unter den Rechten der Plebs auch das Recht, ihre Magiſtrate in Tributcomitien zu wählen, aufgezählt, aber es hat dieſen Wahlmodus nicht eingeführt.

9. Wir knüpfen an die im Vorſtehenden gegebene Darſtellung des publiliſchen Geſetzes eine überſichtliche Geſchichte der plebejiſchen Volksverſammlungen von den älteſten Zeiten an bis herab zum valeriſch-horaziſchen Geſetz des Jahrs 305.

Die plebejiſchen Concilien ſind ſo alt, als die Plebs. Seit die Plebs eine Gemeinde gebildet hat — oder, um die Sprache der römiſchen Tradition zu reden, ſeit Servius Tullius —, hat ſie Gemeindetage abgehalten [1]), um ſich über wirthſchaftliche und Verwaltungsangelegenheiten zu berathen, Steuerumlagen für gemeinnützige Zwecke zu beſchließen, die Tribusvorſteher (Tribunen) zu wählen [2]). Die erſte hiſtoriſche Erwähnung plebejiſcher Concilien iſt aus der Zeit der Seceſſion der Plebs. Es wird einſtimmig überliefert, die Lex Sacrata ſei auf dem heiligen Berg als Plebiſcit beſchloſſen [3]), und die Wahl der erſten Tribunen ſei ebendaſelbſt von der ausgewanderten Plebs — alſo in Tributcomitien — vorgenommen worden [4]). Dionyſius berichtet ſogar, es ſei in dem auf dem heiligen Berg geſchloſſenen Vertrag feſtgeſetzt worden, daß die

---

ſie haben nur das bisherige Gewohnheitsrecht formulirt: Conubium zwiſchen den Patriciern und Plebejern hatte auch vorher nicht beſtanden.

1) Derſelben Anſicht iſt Niebuhr R. G. I, 447. Vortr. über röm. Geſch. I, 185. 273: „Plebiſcite hat es gegeben, ſo lange eine Plebs exiſtirte.“ Rein in Jahn's Jahrb. Bd. 63. 1851. S. 33.

2) Vgl. über dieſe Tribusvorſteher die oben S. 255 ff. angeſtellten Unterſuchungen.

3) Cic. pr. Tull. §. 49: lex sacrata, quam tulerunt armati. pr. Cornel. fr. 23. p. 450 Orell.: tanta in illis virtus fuit, ut — secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent. Liv. II, 33, 3: sunt, qui dicant (es iſt der Annaliſt Piſo gemeint), duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse, ibique sacratam legem latam. Fest. p. 318 Sacratae: sunt, qui esse dicant (leges) sacratas, quas plebs jurata in monte Sacro sciverit. Die lex sacrata wird ſogar als lex tribunicia bezeichnet Fest. p. 318 Sacer mons: lege tribunicia prima cavetur, „si quis eum, qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit.“ Auch die Stiftung der Ädilität wird auf ein Plebiſcit zurückgeführt Fest. p. 230: [Plebei aediles dicuntur,] qui plebeiscito, [cum plebes tributim sine patribus] suffragium tu[-lit rogante magistratu plebeio,] sunt constituti.

4) Die Beweisſtellen hiefür ſ. o. S. 552. Anm. 4.

von den Tribunen veranſtalteten Volksverſammlungen durch die Patricier nicht geſtört werden ſollten [1]). Im Jahr 262 ſind, wie derſelbe Geſchichtſchreiber erzählt, mehrere Plebiſcite beſchloſſen worden, mit denen der Senat nicht einverſtanden war [2]). Auch die Lex Icilia, welche Dionyſius im Jahr 262 rogirt werden läßt [3]), war ein Plebiſcit [4]), aber ſie fällt in viel ſpätere Zeit [5]). Das Gleiche gilt von der tribuniciſchen Anklage Coriolans, die von der ſpätern Tradition ins Jahr 263 geſetzt worden iſt, während ſie einer ſpätern Zeit angehört. Großen Eifer in der Bearbeitung der Plebs bethätigten die Tribunen zur Zeit der Kämpfe über das caſſiſche Ackergeſetz: ſie haben damals, um die Conſuln zur Ausführung dieſes Geſetzes zu nöthigen, wiederholt Anträge an die Plebs gebracht, in denen vermuthlich die Erklärung enthalten war, die Conſuln ſeien zur Ausführung dieſes Geſetzes verpflichtet [6]). Endlich ſind ſeit 278 mehrere Jahre hinter einander tribuniciſche Anklagen gegen abgetretene Conſuln an die Tributcomitien gebracht worden.

Dieſes Wenige iſt es, was wir von den Tributcomitien bis

---

1) Dionys. VII, 16. p. 430, 28 ff.

2) Dionys. VII, 18. p. 432, 9: *μετὰ τοῦτο πολλαὶ καὶ περὶ παλλῶν ἐγίγοντο τοῖς δημάρχοις πρὸς τοὺς ὑπάτους ἀντιλογίαι, καὶ οὔτε ὁ δῆμος, ὁπόσα ἡ βουλὴ ψηφίσαιτο, κύρια ἡγεῖτο, οὔτε ὧν ὁ δῆμος γνοίη* (γιγνώσκειν oder διαγιγνώσκειν bedeutet bei Dionyſius auch ſonſt „beſchließen", z. B. VII, 54. p. 459, 46. c. 60. p. 466, 14. X, 44. p. 669, 49), *τῇ βουλῇ φίλον τι ἦν.*

3) S. o. S. 390 f.

4) S. o. S. 384. Anm. 1.

5) S. o. S. 398 ff.

6) Ueber den Inhalt dieſer Anträge drückt ſich die Tradition nicht genauer aus. In den Stellen Liv. II, 42, 6: tribuni plebis popularem potestatem lege populari celebrabant (im Jahr 270). c. 42, 8: vana lex vanique legis auctores jactando irritum munus facti (im Jahr 271). c. 44, 1: et hic annus (das Jahr 274) tribunum auctorem legis agrariae habuit. c. 48, 2: prinsquam quisquam agrariae legis auctor existeret. c. 52, 3: tribuni plebem agitare suo veneno, agraria lege. Q. Considius et T. Genucius auctores agrariae legis (im Jahr 278). c. 54, 2: agrariae legis tribunicius stimulis plebs furebat (im Jahr 280) iſt unter der lex agraria das caſſiſche Ackergeſetz zu verſtehen: wenn daher die Tribunen auctores dieſes Geſetzes genannt werden, ſo bezeichnet ſie der Ausdruck auctor nicht als Urheber dieſes Geſetzes (in welchem Sinne II, 42, 1 Sp. Caſſius auctor legis agrariae heißt), ſondern ſie heißen inſofern auctores legis agrariae, als ſie die Vollziehung deſſelben beantragen, und Negationen dieſes Inhalts an die Plebs bringen. Ebenſo ſteht auctor legis im Unterſchied vom inventor legis II, 56, 6.

zum Jahr 283, dem Jahr des publilischen Gesetzes, erfahren. Das publilische Gesetz hat diesen Comitien eine veränderte Stellung, eine höhere Bedeutung gegeben. Bis zu dieser Zeit waren alle legislativen Beschlüsse der Tributcomitien nur für die Plebs verbindlich gewesen: von jetzt an haben sie größere Tragweite; sie sind landständische Gutachten, die zu Gesetzen werden können. Zwar ist ungewiß, welche staatsrechtliche Geltung das publilische Gesetz für die Plebiscite in Anspruch genommen; ob es schon geradezu erklärt hat, die Plebiscite seien für das Gesammtvolk bindend [1]), oder ob es dem Senat nur die Verpflichtung auferlegt hat, sie in Erwägung und Berathung zu ziehen. Doch hat die letztere Annahme mehr Wahrscheinlichkeit. In jedem Fall waren die Tribunen von jetzt an berechtigt, Gesetze vorzuschlagen, und wenn der Senat sie auch verwerfen konnte, so mußte er doch mit den Tribunen darüber verhandeln, und deren Gründe anhören; er konnte billige Forderungen nicht mehr wie bisher ignoriren oder ohne Weiteres ablehnen. Durch das publilische Gesetz gewann die Plebs zwar keine gesetzgebende Gewalt, aber die Möglichkeit einer gesetzgeberischen Initiative. Für die Gemeinde war damit, wenn auch nur im Keim, etwas Großes gewonnen, die Theilnahme an der Gesetzgebung. Es beginnt jetzt die tribunicische oder plebejische Legislation: in welcher Beziehung die Tributcomitien viel mehr Leben entfaltet, und viel tiefer in die römische Verfassungsgeschichte eingegriffen haben, als die schwerfälligen Centuriatcomitien.

Der Verlauf der tribunicischen Rogationen war seit dem publilischen Gesetz muthmaßlich (denn an bestimmten Nachrichten fehlt es hierüber) folgender. Der Tribun brachte seinen Antrag zuerst an die Tribusgemeinde [2]); von hier aus, wenn er Plebiscit geworden

1) Liv. III, 55, 3: omnium primum, quum velut in controverso jure esset, tenerenturne patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere consules (die Consuln L. Valerius und M. Horatius im Jahr 305), ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret. Möglich, daß diese Bestimmung schon im publilischen Gesetz enthalten, aber deßhalb in controverso jure war, weil das publilische Gesetz vom Senat nicht förmlich anerkannt (s. o. S. 541. Anm. 1) und von den Curien nicht bestätigt war.

2) Dieß war das Gewöhnliche. So promulgirte der Tribun Terentilius im Jahr 292, ohne einen Senatsbeschluß eingeholt zu haben, seine Rogation Liv. III, 9, 6. Ebenso verfuhr Canulejus im Jahr 309 Liv. IV, 1, 1. Auch seine neun Collegen promulgirten ihre Rogation ohne Befragung des Senats IV, 1, 2.

war, als Petition [1]) an den Senat. Von der Zuſtimmung des Senats hieng das weitere Schickſal des Plebiſcits ab. Gab der Senat ſeine Einwilligung, ſo wurde der Antrag ex auctoritate senatus an die Centuriatcomitien gebracht, von da an die Curien, denen das Recht der Beſtätigung zuſtand. Dieß war wenigſtens der verfaſſungsmäßige Weg, den wir in Ermangelung beſtimmter Nachrichten vorausſetzen müſſen. Niebuhr dagegen nimmt an, ein ſolches vom Senat gebilligtes Plebiſcit ſei mit Uebergehung der Centuriatcomitien gleich den Curien zur Beſtätigung vorgelegt worden. Denn — ſagt er — da die Patricier in den Curien, die plebejiſchen Ritter und Gemeinen in den Tribus ihre Stimmen abgaben, folglich in den Tribut- und Curiatcomitien zuſammen die Nation vollſtändig vertreten war, ſo wäre eine Einmiſchung der Centurien die unnöthigſte Aufhäufung von Weitläufigkeiten geweſen [2]). Allein es fragt ſich, ob man ein Recht hat, jene Praxis, die allerdings ſeit der Lex Valeria Horatia beſtand, über dieſes Geſetz zurückzudatiren. Der Umſtand wenigſtens, daß die von dem Tribunen Icilius beantragte lex de Aventino publicando in Centuriatcomitien beſchloſſen worden iſt [3]), ſcheint für die entgegengeſetzte Annahme zu ſprechen. Leider drückt ſich Livius an allen denjenigen Stellen,

---

Ebenſo die Tribunen Sp. Mecilius und Metilius im Jahr 338 ihr Ackergeſetz IV, 48, 1. Die liciniſchen Geſetze ſind ebenfalls ohne Einholung eines Senatsbeſchluſſes promulgirt worden VI, 35, 4. Auch die Lex Ogulnia im Jahr 454 nach Liv. X, 6, 5. Zwar intercedirten im Jahr 339 der Rogation des Tribunen L. Sextius ſeine Collegen, indem ſie erklärten, nullum plebiscitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri Liv. IV, 49, 6. Allein Regel war es damals noch nicht, daß die auctoritas senatus ſchon vor der Einbringung der Rogation eingeholt wurde. Die erſte lex tribunicia, die ex auctoritate senatus an die Tributcomitien gebracht worden iſt, war, ſo viel wir wiſſen, die lex Poetelia de ambitu, Liv. VII, 15, 12: de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est (im Jahr 396).

1) Vgl. Liv. III, 21, 2: tunc referente consule de tribunorum et plebis postulatis senatusconsulta fiunt. Dieſe postulata plebis waren ohne Zweifel in Tributcomitien beſchloſſen worden.

2) Niebuhr R. G. II, 253. Ebenſo Walter Geſch. d. röm. Rechts I, 51.

3) Dionys. X, 32. p. 659, 15: ἐν τῇ λοχτιδι ἐκκλησίᾳ ὁ νόμος ἐκυρώθη — eine Nachricht, die wahrſcheinlich aus der im aventiniſchen Dianium aufbewahrten Urkunde des iciliſchen Geſetzes ſtammt. Nun ſagt Dionyſius freilich nicht, daß Icilius ſein Geſetz als Plebiſcit an den Senat gebracht hat, aber man kann nicht umhin, dieß vorauszuſetzen.

wo man Auskunft über diese Frage sucht, mit einer Kürze aus, die den Hergang im Ungewissen läßt. Ebenso wenig läßt sich aus der unsichern Darstellung des Dionysius Auskunft schöpfen [1]).

10. Ein strittiger Punkt ist die Zusammensetzung der Tributcomitien, d. h. die Frage: wer in diesen Comitien Stimmrecht gehabt hat; ob nur die Plebs, oder auch die Patricier. Dionysius ist der letztern Ansicht; nach ihm waren die Tributcomitien Versammlungen des gesammten Volks [2]). Auch neuere Forscher haben sich für die Annahme erklärt, daß die Patricier von der ältesten Zeit her berechtigt gewesen sind, in den Tributcomitien abzustimmen [3]). Allein dieser Annahme stehen entscheidende Gründe entgegen. Die Tributcomitien werden sehr gewöhnlich mit dem Ausdruck concilium oder concilium plebis bezeichnet [4]): nun bedeutet aber der Ausdruck concilium, wenn er von den römischen Comitien gebraucht wird, nie einen Comitiatus des gesammten Volks, sondern immer eine

---

1) Dionysius stellt den Hergang gewöhnlich so dar: die Tribunen bringen ihre Rogation — nicht als Plebiscit, sondern als Beschluß des Collegiums — an den Senat; der Senat gibt sein Probuleuma; darauf wird die vom Senat gebilligte Rogation zur Abstimmung an den δῆμος gebracht. So bei der publilischen Rogation IX, 49. p. 605, 19 ff. (s. o. S. 541. Anm. 1); bei dem Antrag des Tribunen Virginius auf Verdoppelung der Zahl der Tribunen X, 30. p. 657, 10 ff.; bei der terentilischen Rogation X, 48. p. 673, 3: (die Consuln des Jahrs 300) τὸ περὶ (leg. παρὰ) τῶν δημάρχων δόγμα προεβούλευσαν. c. 52. p. 676, 37: γραφέντος τοῦ προβουλεύματος καὶ μετὰ ταῦτα ἐπικυρώσαντος τοῦ δήμου wurden drei Gesandte nach Griechenland abgeordnet. Vgl. X, 26. p. 653, 26 — wo aus dem Jahr 297 berichtet wird, die Tribunen hätten die Truppenaushebung verhindert, da die Consuln es nicht über sich hätten gewinnen können, προβουλεῦσαί τε καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν τὸν νόμον (den terentilischen Gesetzesvorschlag). Was sich aber Dionysius unter diesem δῆμος ἐπιψηφίζων oder ἐπιψηφῶν gedacht hat, ob eine Versammlung der Tribusgemeinde, oder einen Comitiat der Centurien, ist schwer zu sagen; wahrscheinlich hatte er selbst keine deutliche Vorstellung davon. — Niebuhr nimmt an, Dionysius habe seine Quellen nicht recht aufgefaßt: der Demos, an den das Senatusconsult zur Bestätigung gegangen sei, sei der Populus, d. h. die Curien; der Hergang also folgender gewesen: zuerst Beschluß der Tribusgemeinde (Plebiscit), dann zustimmendes Senatusconsult, zuletzt Bestätigung der Curien (R. G. II, 250 ff.).

2) Die Beweisstellen s. o. S. 394 f.

3) So Wachsmuth, ältere Geschichte des röm. Staats S. 332 ff. Rein in Jahn's Jahrb. Bd. 63. 1851. S. 32 ff.

4) Z. B. Liv. II, 56, 15. c. 57, 2. c. 60, 5. III, 13, 9. c. 14, 5. c. 16, 6. c. 18, 6. c. 54, 15. c. 64, 8. VI, 35, 8. c. 38, 4. c. 39, 1. VII, 5, 5.

Sonderverſammlung der Patricier oder der Plebs [1]). Uebereinſtimmend mit dem Ausdruck concilium plebis heißt ein in Tributcomitien gefaßter Beſchluß plebi scitum [2]). Ferner kommt in Betracht, daß zu der Zeit, in welcher wir ſtehen, die Tribunen der Plebs gar nicht das Recht gehabt haben, die Patricier zu einer Verſammlung zu berufen [3]); eine von einem Tribunen veranſtaltete Volksverſammlung konnte zu dieſer Zeit nur aus Plebejern beſtehen. Ein weiterer Gegenbeweis gegen die in Rede ſtehende Annahme iſt die unzweifelhafte Thatſache, daß in denjenigen Comitien, welche auf Anklage der Tribunen über Männer des patriciſchen Standes Gericht gehalten haben, die Plebs als Stand gerichtet hat [4]): dieſe Comitien aber waren Tributcomitien [5]). Gegen die fragliche Annahme ſpricht ferner auch der Umſtand, daß in den Erzählungen des Livius und Dionyſius die Anweſenheit der Patricier als völlig unbefugt erſcheint. Der Tribun Lätorius hätte ſie nicht ohne Weiteres vom Forum wegweiſen können, wenn ſie das Recht gehabt hätten, an der Abſtimmung Theil zu nehmen: er hätte ſie in dieſem Fall zuerſt auffordern müſſen, ſich in ihre Tribus zu begeben [6]). Endlich ſagt Dio Caſſius bei Zonaras mit ausdrücklichen Worten, das publiliſche Geſetz habe

---

1) Lälius Felix bei Gell. N. A. XV, 27, 4: is, qui non universum populum, sed partem aliquam adesse jubet, non comitia, sed concilium edicere debet. Andere Stellen, in welchen comitia und concilium von einander unterſchieden werden, ſ. o. S. 85. Anm. 2. Analog heißt die Verſammlung der patriciſchen Bürgerſchaft oder der Curien concilium populi, ſ. o. S. 85. Anm. 4.

2) Gell. N. A. X, 20, 6: plebiscitum est secundum Capitonem lex, quam plebes, non populus accipit. Fest. p. 233 Populi: cum plebes sine patri[-bus tributis comitiis convenit,] quod plebes scivit, plebi [-scitum] appellatur. p. 330 Scitum populi.

3) Lälius Felix bei Gell. XV, 27, 4: tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre ulla de re possunt.

4) S. o. S. 384 ff.

5) Livius ſagt dieß nirgends mit ausdrücklichen Worten: er gebraucht immer nur den Ausdruck diem dicere ohne nähere Angabe der Comitien (II, 35, 2. c. 52, 3. 6. c. 61, 2. III, 11, 9. c. 31, 5). Dionyſius dagegen bezeichnet dieſe Comitien, welche auf Anklage von Tribunen über Patricier Gericht gehalten haben, wiederholt als Tributcomitien: bei dem Proceſſe des Coriolan (VII, 59. p. 463, 49), bei demjenigen des Menenius (IX, 27. p. 585, 48: δικάζοντος τοῦ δημοτικοῦ ὄχλου κατὰ φυλάς), und wo er die Freiſprechung des Servilius berichtet (IX, 33. p. 591, 45: οὐδεμίᾳ φυλῇ τοῦ ἀνδρὸς κατεψηφίσατο).

6) Vgl. Becker Handb. II, 1, 177 f.

für die Plebs das Recht in Anſpruch genommen, für ſich allein zuſammenzutreten und ohne die Patricier Beſchlüſſe zu faſſen [1]). Aus dieſem Allem geht hervor, daß die Tributcomitien Sonderverſammlungen der Plebs geweſen ſind. Wenn ſie Tributcomitien — eine Bezeichnung, die vielleicht das publiliſche Geſetz aufgebracht hat [2]) — genannt worden ſind, ſo iſt dieß nur deßhalb geſchehen, weil in ihnen nach Tribus, tributim, abgeſtimmt worden iſt [3]), nicht als ob ſie Verſammlungen der Tribus geweſen wären [4]).

11. Ueber den Verlauf und die Einrichtung der Tributcomitien erfahren wir Folgendes.

Jeder Antrag, den ein Tribun zur Verhandlung und Beſchlußfaſſung an die Tributcomitien zu bringen beabſichtigte [5]), wurde von ihm ein Trinundinum vorher öffentlich bekannt gemacht [6]): was

1) Zonar. VII, 17. p. 345, c. Die Stelle iſt oben S. 554. Anm. 1 aufgeführt.

2) Der Ausdruck comitia tributa kommt bei Livius vor dem publiliſchen Geſetz nicht vor; er gebraucht ihn zum erſtenmal, wo er den Inhalt des publiliſchen Geſetzes angibt II, 56, 2. Ja er nennt bis dahin die plebejiſchen Concilien nicht einmal comitia (II, 56, 1 iſt kein Gegenbeweis, da Livius die Tribunen vor dem publiliſchen Geſetz in andern als Tributcomitien gewählt werden läßt II, 56, 3). Publilius mag den Ausdruck aufgebracht haben, um die Concilien der Plebs auch im Namen den beiden andern Comitien zur Seite zu ſtellen.

3) Plebiscitum iſt, quod plebes tributim jussit (Liv. III, 55, 3) oder richtiger scivit.

4) S. o. Bd. I, 738.

5) Ein ſolcher Antrag und die Verhandlung darüber heißt actio, z. B. Liv. II, 56, 4: huic actioni (der publiliſchen Rogation) cum summa vi resisterent patres. III, 1, 3: possessores (agri publici) querebantur, tribunicils se jactare actionibus principem civitatis. c. 9, 2: tribunos consulibus absentibus ratus est, locum tribunicis actionibus esse datum. c. 9, 13. c. 24, 2. IV, 1, 5. c. 43, 5. 6. c. 44, 7. c. 46, 16. c. 55, 5. V, 11, 9. c. 24, 7. c. 29, 1. IX, 33, 5. X, 6, 4. Val. Max. VI, 5, 2. Es liegt dieſem Ausdruck die Redensart agere cum populo zu Grund, vgl. Gell. N. A. XIII, 15, 10 (16, 3 ed. Hertz): „cum populo agere" est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut jubeat, aut vetet. Liv. III, 10, 2: tribuno de lege agente.

6) Macrob. Sat. I, 16, 35. p. 291 (die Stelle iſt unten S. 564 aufgeführt). Daß die Tributcomitien nebſt Angabe des Gegenſtands der Verhandlung in trinum nundinum (εἰς τρίτην ἀγορὰν) angeſagt wurden, iſt auch durch folgende Stellen bezeugt: Dionys. VII, 58. p. 463, 20. IX, 41. p. 598, 35. X, 3. p. 629, 31. c. 35. p. 661, 41. Plut. Coriol. 18. 19. Die Nundinen fanden nono quoque die ſtatt: das Trinundinum war alſo eine Friſt von zwei Wochen und einem Tag, oder (denn die römiſche Woche zählte acht Tage) von ſiebzehn Tagen.

promulgare legem hieß [1]). Die Comitien ſelbſt fanden immer an Nundinen ſtatt, weil an dieſen Tagen der Landmann zum Wochenmarkt in die Stadt kam [2]). Die gewöhnliche Stätte der Tribut-

1) Liv. III, 9, 6. c. 31, 7. IV, 1, 1: anni principio de connubio patrum et plebis C. Canuleius tribunus plebis rogationem promulgavit. IV, 1, 2: rogationem novem tribuni promulgarunt. c. 48, 2. VI, 35, 4. X, 6, 6.

2) Dionys. VII, 58, p. 463, 22: ἐν ταύταις (an den Markttagen oder Nundinen) συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμελήρεις ἐποιοῦντο τῶν ὠνίων, καὶ τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον (die Redensart τὰς δίκας oder τὰ δίκαια λαμβάνειν παρ' ἀλλήλων findet ſich auch Dionys. X, 18. p. 645, 19 und Hdt. V, 83), τά τε κοινά, ὅσων ἦσαν κύριοι κατὰ τοὺς νόμους, καὶ ὅσα ἡ βουλὴ ἐπιτρέψειεν αὐτοῖς, ψῆφον ἀναλαμβάνοντες ἐπεκύρουν, τὰς δὲ μεταξὺ τῶν ἀγορῶν ἑπτὰ ἡμέρας ἐν τοῖς ἀγροῖς διέτριβον, womit zu vergl. X, 1. p. 627, 35: οἱ γεωργοῦντες, διὰ πολλῶν ἡμερῶν (nach mehrtägigen Zwiſchenräumen) εἰς ἄστυ καταβαίνοντες ἐπὶ τὰς ἀγοράς. Varr. R. R. II. Praef. §. 1: majores nostri annum ita diviserunt, ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis septem ut rura colerent. Derſelbe bei Serv. in Virg. Georg. I, 275. Colum. R. R. I. Praef. §. 18. Macrob. Sat. I, 16, 34. p. 291: Rutilius scribit, Romanos instituisse nundinas, ut octo quidem in agris rustici opus facerent, nono autem die intermisso jure ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino die proposita a singulis atque universis facile noscebantur. unde etiam mos tractus, ut leges trinundino die promulgarentur. Die Liv. III, 11, 3 erwähnten dies comitiales der Plebs ſind alſo ohne Zweifel die Nundinen. Für die Patricier dagegen waren die Nundinen in alter Zeit feriae (Macrob. Sat. I, 16, 30. p. 290. Paul. Diac. p. 86 Feriae), alſo dies nefasti, weßwegen an ihnen weder Curiat- noch Centuriatcomitien abgehalten werden durften. Erſt durch die Lex Hortenſia, welche im Jahr 467 d. St. die Plebiſcite den Geſetzen, die Tributcomitien den Centuriatcomitien gleichſtellte, fiel dieſer Unterſchied weg: die Nundinen galten von jetzt an als dies fasti und comitiales (Macrob. Sat. I, 16, 30. p. 290), und es wurden ſeitdem (die Stelle Liv. III, 35, 1: comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt ſcheint eine Zurückdatirung ſpäteren Gebrauchs zu ſeyn) auch die Centuriatcomitien, wie bisher nur die Tributcomitien, in trinum nundinum angeſetzt (Stellen bei Marquardt Handb. II, 3, 56 f.) — Im Widerſpruch mit den oben angeführten Nachrichten, nach welchen vor Alters die Nundinen die gewöhnlichen Verſammlungstage der Plebs geweſen ſind, ſtehen die Angaben bei Plin. H. N. XVIII, 3. §. 13: rustici nundinis urbem revisitabant, et ideo comitia nundinis habere non licebat, ne plebes rustica avocaretur und bei Fest. p. 173: Nundinas feriatum diem esse voluerunt antiqui, ut rustici convenirent mercandi vendendique causa, eumque nefastum, ne si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores. Dieſe abweichenden Angaben beruhen jedoch, wie es ſcheint, auf einem Mißverſtändniß. Sie ſind gefolgert aus der alten Regel nundinis non posse agi cum populo. Allein dieſe Regel galt vor Alters nur für den Populus, d. h. die Patricier, welchen die Nundinen dies feriati und

comitien war in der älteſten Zeit das Forum [1]). Zum Behuf der Abſtimmung waren Saile gezogen, welche die Tribus von einander trennten [2]). Die Rednerbühne, von der aus geſprochen wurde, war ein inaugurirter Platz, und wird aus dieſem Grunde templum genannt [3]). Den Vorſitz führte bei der Verhandlung legislativer Rogationen derjenige Tribun, der den Antrag eingebracht hatte; bei Wahlcomitien derjenige, den das Loos traf [4]). Die Verhandlungen über die eingebrachte Rogation mußten an Einem Tage zum Abſchluß kommen [5]). Gieng die Sonne unter, ohne daß es zur Beſchlußfaſſung gediehen war, ſo war die Rogation verloren, und mußte als neuer Antrag wiederum auf ein Trinundinum angekündigt werden [6]).

---

nefasti waren, nicht aber für die Plebs: daher konnten diejenigen Comitien, in welchen die Patricier ſtimmten, die Curiat- und Centuriatcomitien, bis zur Lex Hortenſia nicht an den Nundinen gehalten werden, wohl aber konnten es die Tributcomitien, da für die Plebs die Nundinen nicht feriae waren. — Die Litteratur über dieſe ſchwierige Frage iſt oben S. 284. Anm. 5 angeführt: es iſt den hier genannten Schriftſtellern noch Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 196 f. beizufügen.

1) Dionys. VII, 17. p. 431, 20. c. 59. p. 463, 46. IX, 41. p. 598, 26. 43. Doch waren die Tributcomitien nicht an das Forum gebunden: ſie wurden z. B. im Jahr 305 (Liv. III, 54, 15) auf den flaminiſchen Wieſen gehalten, ſpäter auf der Area Capitolina und dem Marsfeld: die Beweisſtellen ſ. bei Marquardt Handb. II, 3, 122 f.

2) Dionys. VII, 59. p. 463, 47. Appian. Bell. Civ. III, 30.

3) Liv. II, 56, 9: occupant tribuni templum postero die. III, 17, 1: P. Valerius consul in templum ad tribunos venit. — Templum iſt nämlich nach Varr. ap. Gell. N. A. XIV, 7, 7 (vgl. Varr. de L. L. VII, 8) ein locus per augures constitutus. In dieſer Bedeutung ſteht templum auch Liv. I, 6, 4. c. 18, 10. c. 30, 2. II, 1, 4. XXIII, 10, 5. XXVI, 30, 11. c. 31, 11. Auch die nach dem Sieg über die Antiaten (416 d. St.) mit den Schnäbeln der antiatiſchen Schiffe geſchmückte und von da an Roſtra genannte Rednerbühne (ob es die alte Rednerbühne war, die auf ſolche Weiſe geſchmückt worden iſt, oder eine neu erbaute, bleibt ungewiß; Livius ſcheint das Letztere vorauszuſetzen) wird templum genannt, Liv. VIII, 14, 12: rostris earum navium (der antiatiſchen Schiffe) suggestum in foro exstructum adornari placuit, Rostraque id templum adpellatum. VIII, 35, 8: degressum templo. Cic. de Invent. II, 17, 52: hunc (den Tribunen C. Flaminius) pater suus concilium plebis habentem de templo deduxit. Derſelbe in Vatin. 10, 24: in Rostris, in illo augurato templo et loco.

4) Liv. III, 64, 4: ut comitiis praeesset, M. Duillio sorte evenit.

5) Dionys. IX, 41. p. 598, 20: τὰς φυλετικὰς ψηφοφορίας ἔδει ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετικῶν τέλος ἔχειν.

6) Dionys. IX, 41. p. 598, 34.

12. Der Einzige, der das Durchgehen des publilischen Gesetzes nicht verwinden konnte, war Appius Claudius. Er sah im Sieg der Tribunen eine persönliche Niederlage [1]). Auch täuschte er sich nicht über die Tragweite des der Plebs gemachten Zugeständnisses [2]). Um so erbitterter war er über die Schwäche und Feigheit seiner Standesgenossen, die ihn, den Unbeugsamen und zu hartnäckigem Widerstand Entschlossenen so schmählich im Stiche gelassen hatten. Gelegenheit, die Plebs seinen Grimm fühlen zu lassen, gab ihm alsbald der Feldzug gegen die Volsker, die in Gemeinschaft mit den Äquern während der letzten Partheikämpfe einen Einfall ins römische Gebiet gemacht hatten. Er behandelte die Truppen mit ausgesuchter Härte, während jene eine Ehre darin suchten, ihm unbeugsamen Trotz entgegenzusetzen. Zeigte er sich irgendwo, so hefteten sie ihre Blicke starr auf den Boden; gieng er vorüber, so sandten sie ihm heimliche Verwünschungen nach. Alle seine Befehle wurden verdrossen und saumselig ausgeführt; man wollte ihm zeigen, daß sein Wüthen nichts über die Gemüther vermöge. Als es zur Schlacht kam, löste sich das Heer, ohne Widerstand zu leisten, in wilde Flucht auf, eilte ins Lager zurück, und setzte sich nicht eher zur Wehr, als bis die Feinde die Verschanzungen des Lagers stürmten. Man sah, nur das Lager wolle es nicht erobern lassen, sonst aber freue es sich seiner Niederlage und seines Schimpfs. Appius, voll ungebeugten Starrsinns, gedachte blutiges Gericht zu halten, und berief das Heer zur Versammlung: aber die Unterbefehlshaber, welche die Stimmung der Truppen kannten, warnten ihn, den Bogen nicht zu straff zu spannen, damit er nicht breche: sei der Zauber der Amtsgewalt einmal gebrochen, so werde die Rasenden nichts mehr zurückhalten. Appius gab nach, stand von der beabsichtigten Versammlung ab, und ließ am Morgen des andern Tags zum Abzug blasen. Kaum hatte sich der Zug aus dem Lager entwickelt, als die Volsker den Nachtrab angriffen. Verwirrung und Schrecken lief durch die Reihen; bald hatte sich das ganze Heer in einen regellosen Knäuel von Fliehenden aufgelöst, und nicht früher, als der Feind von der Verfolgung abließ, erst auf römischem Boden kam das fliehende Heer zum Stehen. Jetzt hielt Appius ein strenges

1) Liv. II, 58: odisse plebem plus quam paternō odio: se victum ab ea.
2) Liv. II, 57: graviores accipi leges, quam in Sacro monte acceptae sint.

Strafgericht. Die Hauptleute, die ihre Rotten im Stich gelaſſen, die Fahnenträger, welche die Feldzeichen weggeworfen hatten, und von der übrigen Mannſchaft je den zehnten Mann, den das Loos traf, ließ er mit Ruthen peitſchen und enthaupten [1]).

Auch nach ſeinem Rücktritt vom Conſulat ſpielte Appius Claudius dieſe Rolle fort: die Plebs hatte keinen feindſeligeren und hartnäckigeren Widerſacher, als ihn. Als im Jahr 284 die Ackerfrage wiederum zur Sprache kam, und die Tribunen darauf drangen, daß das caſſiſche Ackergeſetz endlich ausgeführt werde, ja ſogar der Eine der beiden Conſuln jenes Jahrs, Tiberius Aemilius, ſeine Stimme für die Forderung der Tribunen erhob [2]), war es Appius Claudius, der den Antrag aufs Nachdrücklichſte bekämpfte, und die Verwerfung deſſelben im Senat durchſetzte [3]). So geſchah denn, was längſt vorauszuſehen war: zwei Tribunen, M. Duillius und Cn. Siccius luden ihn vor das Gericht der Plebs; die Anklage lautete auf Tod [4]). Noch nie war ein der Gemeinde ſo verhaßter Mann als Angeklagter vor dem Volksgericht erſchienen. Die Patricier gaben ſich alle erdenkliche Mühe, die Anklage rückgängig zu machen; es ſchien ihnen ſchrecklich, den Vorkämpfer des Senats, den muthvollſten und kräftigſten Vertreter ihres Standes der Rache der erbitterten Plebs preisgegeben zu ſehen. Nur Einer von ihnen ſah ſtolz und gleichgültig auf die Gefahr herab, und das war Appius ſelbſt. Weder die Drohungen ſeiner Feinde, noch die Bitten des Senats konnten ihn bewegen, Trauerkleider anzulegen, den Leuten von der Gemeinde flehend die Hand zu drücken, oder auch nur den gewöhnlichen Straſton ſeiner Rede herabzuſtimmen [5]). Er trug ſein Antlitz ebenſo hoch, als vorher; dieſelbe Feſtigkeit ſprach aus ſeinem

1) Dieſen Feldzug erzählen Livius II, 58. 59 und Dionyſius IX, 50. p. 605, 51 ff. Kürzere Erwähnungen deſſelben oder einzelner Ereigniſſe daraus finden ſich Val. Max. IX, 3, 5. Flor. I, 22, 2. Front. Strat. IV, 1, 34. Zonar. VII, 17. p. 345, b. d. Auch von Appian hat ſich ein hieher gehöriges Fragment erhalten de reb. ital. fr. VII (Suid. v. Ἐθελοκάκος), aus welchem hervorgeht, daß Appian in dieſem Theile ſeines Geſchichtswerks vorzüglich den Dionyſius benützt hat.

2) S. o. S. 483, Anm. 1.

3) Dionys. IX, 52. p. 608, 4 ff. c. 54. p. 610, 15. Liv. II, 61, 2.

4) Dionys. IX, 54. p. 610, 20. Liv. II, 61, 2.

5) Vgl. Suet. Tib. 2: notissimum est, Claudios adversus plebem adeo violentos et contumaces fuisse, ut ne capitis quidem quisquam reus apud populum mutare vestem aut deprecari sustinuerit.

Blick, derſelbe herausfordernde und anklagende Ton aus ſeiner Rede: ſo daß die Plebs den angeklagten Appius Claudius nicht weniger fürchtete, als ſie ihn einſt in den Tagen ſeiner Macht gefürchtet hatte. Von freien Stücken rückte man ihm den Gerichtstermin weiter und weiter hinaus, als plötzlich die Nachricht von ſeinem Hinſcheiden ſich verbreitete. Livius berichtet, er ſei eines natürlichen Todes geſtorben [1]); andere Geſchichtſchreiber geben an, er habe ſeinem Leben freiwillig ein Ende gemacht [2]). Als der Leichnam aufs Forum gebracht wurde, und der Sohn des Todten ſich anſchickte, ihm die übliche Leichenrede zu halten, wollten es die Tribunen anfangs hindern: doch das Volk, die Rache am Todten verſchmähend, erklärte ſich dafür; es hörte das Lob des Abgeſchiedenen eben ſo gern, als es die Anklage des Lebenden vernommen hatte, und ſchloß ſich in zahlreichem Zuge dem Leichenbegängniß an [3]).

Dieß iſt es, was die gemeine Ueberlieferung über das Lebensende des Appius Claudius erzählt. Gegen die Glaubwürdigkeit dieſer Erzählung ſprechen jedoch erhebliche Verdachtsgründe. Denſelben Ausgang, wie der Conſul des Jahrs 283, nahm der gleichnamige Decemvir, ſein Sohn [4]): auch dieſer endigte, von dem Tribunen Virginius auf den Tod angeklagt, ſein Leben durch Selbſtmord, um ſich der vorausſichtlichen Verurtheilung durch das Volksgericht zu entziehen. So hätten alſo Vater und Sohn unter den gleichen Umſtänden, aus dem gleichen Beweggrund ihrem Leben durch Selbſtentleibung ein Ende gemacht. Dieſe auffallende Wiederholung deſſelben Hergangs erregt um ſo mehr Verdacht, da der Selbſtmord bei den Römern der alten Zeit als entehrende Handlung galt [5]), und daher außerordentlich ſelten bei ihnen vorkommt. Es

1) Liv. II, 61, 8: ante tamen, quam prodicta dies veniret, morbo moritur.

2) Dionys. IX, 54. p. 610, 49: ὀλίγων ἔτι λειπομένων ἡμερῶν (bis zum Gerichtstag) ἑαυτὸν διεχειρίσατο. οἱ μέντοι προσήκοντες αὐτῷ νόσον ἐσκήπτοντο γενέσθαι τοῦ θανάτου αἰτίαν. Zonar. VII, 17. p. 345, c: ἀπελθόντα δ' ἐκ τῆς ἀρχῆς τὸν Κλαύδιον εὐθὺς οἱ τοῦ πλήθους εἰς ἀγῶνα κατέσχον, καὶ οὐ κατεψηφίσαντο μέν, τὸν ψῆφον δὲ ὑπερθέμενοι εἰς ἀνάγκην αὐτὸν αὐτοχειρίας κατέσχον.

3) Liv. II, 61, 9. Dionys. IX, 54. p. 611, 1 ff.

4) Als ſolchen denkt ſich ihn die gemeine Ueberlieferung, indem ſie den C. Claudius, den Bruder des genannten Conſuls und Sohn des eingewanderten Appius Claudius (Dionys. X, 30. p. 656, 35. 657, 7) ſeinen Oheim nennt, Liv. III, 35, 9. c. 40, 2. Dionys. XI, 49. p. 728, 29.

5) Serv. ad Virg. Aen. XII, 603. Paul. Diac. p. 64 Carnificis. Ulp. Dig. III, 2, 11. §. 3.

drängt sich unter diesen Umständen die Vermuthung auf, daß die Tradition hier einen und denselben Hergang zweimal erzählt hat, daß der Consul des Jahrs 283 und der gleichnamige Decemvir nicht Vater und Sohn, sondern eine und dieselbe Person gewesen sind [1]). Und es ist dieß nicht blos Vermuthung: es spricht dafür auch ein directes historisches Zeugniß, dasjenige der capitolinischen Consularfasten, in welchen die Identität des Consuls und des Decemvirs mit bestimmten Worten ausgesprochen ist [2]). Auch bei Livius finden sich mehrere Aussagen über den Decemvir, denen dieselbe Voraussetzung zu Grunde liegt [3]). Ist diese Tradition, für welche auch die innere

1) Dieser Ansicht sind auch Niebuhr Röm. Gesch. II, 377. Anm. 754. Ihne, Forschungen S. 71. Arnold, history of Rome I, 224. Ihne sucht näher nachzuweisen, daß die Geschichte des Appius Claudius, der im Jahr 283 Consul war, theils aus den Ueberlieferungen über den gleichnamigen Consul des Jahrs 259, theils aus der Geschichte des gleichnamigen Decemvirs zusammengestoppelt seien. Auch den tapfern Kriegsmann und Tribunen Lätorius, der im Jahr 283 dem Consul Appius Claudius als eifriger Widersacher gegenübersteht, hält Ihne a. a. O. für identisch mit dem Centurio M. Lätorius, der im Jahr 259, um den Consul Appius Claudius zu kränken, von der Plebs mit der Einweihung des Mercurtempels beauftragt wurde Liv. II, 27, 6. Val. Max. IX, 3, 6.

2) In den 1817 entdeckten (s. o. S. 30. Anm. 1) Bruchstücken der capitolinischen Fasten heißt derjenige Appius Claudius, der Consul des Jahrs 303 war, aber dieses Amt niederlegte, um ins Decemvirat einzutreten (Fast. Cap.: abdicarunt, ut decemviri consulari imperio fierent) Ap. Claudius Ap. f. M. n. Crassinus Regillensis Sabinus II (s. Baiter, Fast. Cons. im Onom. Tull. Vol. III. p. VII und p. CCXLI). Der Verfasser dieser Fasten hat folglich den Decemvir für identisch gehalten mit dem gleichnamigen Consul des Jahrs 283. Es geht dieß theils daraus hervor, daß er, wo er der Erwählung des spätern Decemvirs zum Consul des Jahrs 303 gedenkt, dieses Consulat als sein zweites Consulat bezeichnet, während zwischen den Jahren 283 und 303 kein Appius Claudius als Consul vorkommt; theils daraus, daß er den Decemvir Ap. f. M. n. nennt, was er nicht hätte thun können, wenn er ihn, der gemeinen Ueberlieferung folgend, für den Sohn jenes Appius Claudius, der im Jahr 283 Consul war, also für den Enkel des eingewanderten Appius Claudius, der im Jahr 259 das Consulat bekleidete, gehalten hätte: er hätte ihn alsdann nennen müssen Ap. f. Ap. n.

3) Liv. III, 33, 7 heißt es: regimen totius magistratus (des ersten Decemvirats) penes Appium erat favore plebis. adeoque novum sibi ingenium induerat, ut publicola repente omnisque aurae popularis captator evaderet pro truci saevoque insectatore plebis. Diese Stelle setzt offenbar voraus, der Decemvir sei eine und dieselbe Person mit dem gewaltthätigen und gegen die Plebs

Wahrſcheinlichkeit ſpricht, hiſtoriſch begründet, ſo folgt von ſelbſt, daß, was von den letzten Schickſalen des Conſuls, von ſeiner Anklage durch die Tribunen und ſeiner Selbſtentleibung erzählt wird, von dem Decemvir auf ihn übergetragen iſt.

13. Aus den nächſtfolgenden Jahren wird wenig Erhebliches über den Verlauf der innern Angelegenheiten berichtet. Im Jahr 285 kam, wie das Jahr zuvor, die Ackerfrage wieder zu Sprache: die Plebs, des langen Zuwartens müde, war dießmal entſchloſſen, die endliche Vollziehung des caſſiſchen Ackergeſetzes mit Gewalt zu erzwingen: aber ein Einfall der Volsker rief ſie ins Feld [1]). Daß

---

feindlich geſinnten Conſul des Jahrs 283 geweſen: denn eben dieſer war früher als carnifex plebis charakteriſirt worden (II, 56, 8). War dagegen der Decemvir des eben erwähnten Conſuls Sohn, ſo konnte nicht auf dieſe Weiſe von ihm geredet werden. Er hatte alsdann noch kein Amt bekleidet, keine öffentliche Rolle geſpielt, keine Gelegenheit gehabt, ſich als saevus insectator plebis zu bethätigen: kurz, er war nicht in der Lage, ein novum ingenium an den Tag zu legen. — Man vgl. ferner Liv. III, 35, 3: dimissa jam in discrimen dignitas (das in ungewiſſe Entſcheidung geſtellte Ehrenamt) ea aetate iisque honoribus actis stimulabat Appium Claudium. Der Decemvir erſcheint hier als Mann, der in vorgerücktem Alter ſteht, und mehrere bedeutende Ehrenſtellen bekleidet hat. Auch dieß paßt auf den Decemvir nicht, wenn er Sohn des Conſuls war: er hatte alsdann zu jener Zeit nur eine einzige Ehrenſtelle bekleidet, das erſte Decemvirat; wohl aber paßt es auf ihn in dem Falle, wenn er ſchon zuvor einmal Conſul geweſen war. — Bei Liv. IV, 48, 5 f. tritt im Jahr 338 ein Senator Appius Claudius auf, von welchem bemerkt wird, er ſei Enkel des Decemvirs, Urenkel des eingewanderten Appius Claudius geweſen: denn der Letztere iſt es, der Liv. II, 44 im Senat den Rath gibt, die Tribunen zu entzweien. Hieraus ergibt ſich folgende Genealogie: 1) der erſte Appius; 2) der Decemvir, deſſen Sohn; 3) der Sohn des Decemvirs, ein in den Faſten nicht vorkommender Name; 4) der Sohn des Letztern, der oben erwähnte Senator. Folglich kann der Decemvir nicht, wie die gemeine Tradition vorausſetzt, Sohn desjenigen Appius geweſen ſein, der im Jahr 283 Conſul war: denn da der Letztere, der Conſul, ein Sohn des eingewanderten Appius war (Liv. II, 56, 5), ſo wäre im angenommenen Fall der Decemvir nicht ein Sohn, ſondern ein Enkel des erſten Appius geweſen. Wohl aber verträgt ſich mit jener Genealogie die Annahme, daß der Conſul des Jahrs 283 eine und dieſelbe Perſon mit dem Decemvir geweſen iſt. Aus der oben angeführten Nachricht, daß im Jahr 338 ein Enkel des Decemvirs im Senat geſeſſen hat, geht zugleich hervor, daß der Decemvir, dem jener Enkel ungefähr zur Zeit ſeines Decemvirats geboren worden ſeyn mag, damals ſchon ein älterer Mann geweſen ſeyn muß.

1) Liv. II, 63, 2 (ſ. o. S. 483. Anm. 6).

auch im Jahr 287 über die Ausführung des cassischen Ackergesetzes verhandelt, und — vielleicht im Zusammenhang damit — die Ausführung einer Colonie in das neueroberte Antium beschlossen worden ist, ist schon früher erwähnt worden [1]).

Von da bis zum Jahr 292 werden nur Kriegsereignisse berichtet; in diesem Jahre aber begann ein höchst folgenreicher und in der römischen Verfassungsgeschichte epochemachender Kampf. Der Tribun C. Terentilius Harsa [2]) trat nämlich im Jahr 292 mit dem Antrag auf, es sollen geschriebene Gesetze verfaßt werden.

Hierüber ist die Tradition einig; nicht ebenso darüber, wie Terentilius diese Gesetzgebung sich gedacht hat. Livius und Dionysius weichen in ihren Angaben hierüber von einander ab.

Dionysius sagt, ein großer Uebelstand für die Plebs sei zu jener Zeit der Mangel schriftlicher, der allgemeinen Kenntniß zugänglicher Gesetze gewesen; die Jurisdiction habe größtentheils vom Ermessen der Consuln abgehängt; nur wenige Rechtsbestimmungen seien in den geistlichen Büchern aufgezeichnet gewesen [3]), wovon jedoch nur die Patricier Kenntniß gehabt hätten; die Plebs habe, da sie nur an den Markttagen in die Stadt gekommen sei, nichts vom geltenden Recht gewußt. Diesem Mangel abzuhelfen, habe der Tribun Terentilius im Jahr 292 eine Rogation eingebracht, welche er jedoch, da das Volk und die Consuln den ganzen Sommer über im Feld gewesen seien, während seines Amtsjahrs nicht habe durchsetzen können [4]). Den nähern Inhalt der terentilischen Rogation gibt Dionysius nicht an; er berichtet aber, im folgenden Jahr, 293, habe das Collegium der Tribunen die Rogation des Terentilius wieder aufgenommen, und einen Gesetzesvorschlag eingebracht des

1) S. o. S. 347. 484. 491 f.

2) Terentilius liest man in der pariser Handschrift Allschefki's, Terentillius in der florentiner Handschrift. Die erstere Lesart scheint den Vorzug zu verdienen wegen der sprachlichen Analogie von Quinctilius, Servilius, Publilius: Namensformen, die sich zu Quinctius, Servius, Publius ebenso verhalten, wie Terentilius zu Terentius. Die vulgate Lesart Terentillus verwirft Niebuhr (R. G. II, 313. Anm. 634) mit Recht. Dionysius nennt den Tribunen Gaius Terentius X, 1. p. 627, 38. — Die Lesart Harsa ist durch die florentiner Handschrift bezeugt: der Vulgattext hat Arsa.

3) Unter diesen βίβλοις ἱεραῖς sind wohl die commentarii pontificum zu verstehen, welche eine Aufzeichnung von Rechtsfällen enthielten s. o. Bd. I, 32 ff.

4) Dionys. X, 1 f. p. 627, 17 ff.

Inhalts [1]): es solle durch Volkswahl eine Commission von zehn Männern ernannt werden, welche zu beauftragen sei, über alle gemeinschaftliche und private Angelegenheiten Gesetze zu verfassen [2]); diese Gesetzgebung solle sodann zur Abstimmung ans Volk gebracht, und, wenn sie von diesem angenommen sei, auf dem Forum öffentlich aufgestellt werden, damit die Magistrate und Bürger wüßten, was in ihrem gegenseitigen Verhältnisse Rechtens sei [3]). Im weitern Verlauf seiner Geschichtserzählung gibt Dionysius den Inhalt dieser Rogation auch dahin an: sie habe darauf angetragen, es solle ein beiden Ständen gemeinsames Landrecht abgefaßt und eingeführt werden [4]).

Nach Dionysius hat also die Rogation von Anfang an dasselbe beantragt, was ein Jahrzehnd später durch die Zwölftafelgesetzgebung ausgeführt worden ist: die Abfassung und Einführung einer geschriebenen, der allgemeinen Kenntniß zugänglichen und beiden Ständen gemeinschaftlichen Civil- und Criminalgesetzgebung.

Nach Livius Bericht dagegen hat das terentilische Gesetz etwas anders gelautet, als Dionysius angibt. Bei ihm setzt Terentilius zur Begründung seiner Rogation auseinander, die consularische Gewalt sei zu maaslos, zu unbegrenzt, zu drückend für die Plebs. Besonders der unbegrenzten und willkührlichen Strafgewalt der Consuln, der die Plebs schutzlos preisgegeben sei, müsse Maas und Ziel gesetzt werden. Damit diese Willkürherrschaft nicht ewig fortdaure, werde er den Antrag stellen, daß eine Commission von fünf Männern gewählt und beauftragt werde, Gesetze zur Regelung und Beschränkung der consularischen Amts- und Strafgewalt abzufassen. So

1) Das Folgende nach Dionys. X, 3. p. 629, 21 ff.

2) Dionys. X, 3. p. 629, 24: *συγγράφειν νόμους ὑπὲρ ἁπάντων, τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων.*

3) Dionys. X, 3. p. 629, 26: *τοὺς συγγραφησομένους νόμους κεῖσθαι ἐν ἀγορᾷ, ταῖς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδειχθομέναις ἀρχαῖς καὶ τοῖς ἰδιώταις ὅρους τῶν πρὸς ἀλλήλους δικαίων.*

4) *Κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις νόμους γραφῆναι*: vgl. X, 50. p. 674, 49: *περὶ τῶν νόμων, οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι.* Noch öfter bedient sich Dionysius des Ausdrucks, die Rogation habe auf *ἰσονομία* oder *ἰσηγορία* abgezweckt, z. B. X, 15. p. 641, 23. c. 15. p. 642, 5: *ὁ νόμος, ὃν εἰσέφερον οἱ δήμαρχοι ὑπὲρ τῆς ἰσονομίας.* c. 19. p. 645, 30. c. 26. p. 653, 23: *ὁ νόμος, ὃν ὑπὲρ τῆς ἰσηγορίας εἰσέφερον οἱ δήμαρχοι.* c. 29. p. 656, 10. c. 35. p. 662, 4: *τὸν περὶ τῆς ἰσονομίας νόμον.*

viel Recht und Gewalt das Volk dem Consul über sich einräumen werde, so viel solle er ausüben dürfen, nicht aber seine Laune und Willkühr zum Gesetz machen. So läßt Livius den Tribunen zur Rechtfertigung seines Antrags reden [1]). Auch sollte, wie Livius weiter unten berichtet, nach dem Vorschlag des Terentilius die Gesetzgebungscommission nur aus Plebejern bestehen [2]), d. h. die Plebs sollte festsetzen, wie viel Recht und Strafgewalt der Consul über sie haben solle.

Es leuchtet ein, daß dieser Bericht des Livius von demjenigen des Dionysius abweicht. Nach Livius Darstellung hat die terentilische Rogation nicht eine beiden Ständen gemeinschaftliche Civil- und Criminalgesetzgebung bezweckt, sondern die Sicherstellung der Plebs gegen den Mißbrauch der consularischen Amts- und Strafgewalt. Mit andern Worten: ihr Zweck war nach Livius nicht die gemeinrechtliche Gleichstellung der beiden Stände, was Dionysius Isonomie nennt, sondern die Beschränkung der consularischen Gewalt durch geschriebene Gesetze [3]).

Wenn es sich nun fragt, welche von diesen beiden Ueberlieferungen mehr Glauben verdient, so kann kein Zweifel seyn, daß der Bericht des Livius als der genauere demjenigen des Dionysius vorzuziehen ist. Was Dionysius über den Inhalt der tribunicischen Rogation berichtet, die er im Jahr 293 eingebracht werden läßt, ist sichtbar nur aus der Decemviralgesetzgebung abstrahirt [4]), die er oder sein Gewährsmann für eine Ausführung jenes Antrags gehalten hat. Allein dieß war nicht der Fall. Der terentilischen Rogation

1) Liv. III, 9, 2 ff.

2) Liv. III, 31, 7: tum (im Jahr 300), abjecta lege (Terentilia), quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus. finem tandem certaminum facerent. si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores, et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent, quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari. rem non aspernabantur patres: daturum leges neminem, nisi ex patribus ajebant.

3) Liv. III, 24, 9: lex Terentilia, minuendae consularis majestatis causa promulgata.

4) Dahin gehört auch, daß Dionysius angibt, schon die ursprüngliche Rogation habe auf die Niedersetzung einer Commission von zehn Männern angetragen X, 3. p. 629, 21. Nach Livius dagegen (III, 9, 5) hat die terentilische Rogation eine Commission von nur fünf Männern vorgeschlagen: eine Angabe, die Niebuhr (R. G. II, 321. Anm. 654) ohne zurrichenden Grund verwirft.

lag eine andere Idee zu Grund, als der Zwölftafelgeſetzgebung. Es ergibt ſich dieß vorzüglich aus dem Bericht des Livius über den weiteren Verlauf der terentiliſchen Rogation.

Im Jahr 300 nämlich — ſo erzählt dieſer Geſchichtſchreiber — ſahen die Tribunen endlich ein, daß es ihnen trotz aller Anſtrengungen doch nicht gelingen werde, die terentiliſche Rogation unverändert durchzuſetzen. Sie entſchloßen ſich daher, ſie fallen zu laſſen, und verſtändigten ſich mit den Patriciern dahin, es ſolle ein beiden Ständen gemeinſchaftliches Landrecht entworfen und eingeführt werden [1]). Folgerichtig verzichteten ſie auch auf diejenige Beſtimmung des terentiliſchen Antrags, nach welcher die Geſetzgebungscommiſſion nur aus Plebejern beſtehen ſollte, und ſchlugen vor, es ſolle eine aus Patriciern und Plebejern gemiſchte Commiſſion niedergeſetzt werden [2]). Als der Senat auf dieſen letztern Vorſchlag nicht eingieng, ſondern darauf beharrte, nur aus Patriciern dürfe die Geſetzgebungscommiſſion beſtehen [3]), willigten endlich die Tribunen des Jahrs 302 auch in dieſes Anſinnen ein [4]). Sind dieſe Nachrichten des Livius nicht alle erdichtet, ſo war zwiſchen der von Terentilius beantragten Geſetzgebung und derjenigen der zwölf Tafeln ein großer Unterſchied.

14. Wir verfolgen die Geſchichte der Lex Terentilia. Als Terentilius im Jahr 292 ſeine Rogation einbrachte, ſtanden die Conſuln und das Heer gerade im Feld [5]). Es mußten daher die Verhandlungen darüber bis zur Rückkehr der Conſuln verſchoben werden. Als dieſe erfolgt war, wurde die Rogation in Volksverſammlungen und im Senat verhandelt, ſtieß aber im Senat auf ſolchen Widerſpruch, daß Terentilius ſie fallen ließ [6]).

Dennoch lebte ſie fort, und blieb geraume Zeit ein Gegenſtand des leidenſchaftlichſten Partheikampfs. Terentilius ſelbſt wird zwar ſeit ſeinem Tribunate nicht mehr genannt, aber die Tribunen der folgenden Jahre eigneten ſich ſeinen Geſetzesvorſchlag an, und er-

1) Liv. III, 31, 7.
2) Liv. III, 31, 7.
3) Liv. III, 31, 8.
4) Liv. III, 32, 7.
5) Liv. III, 9, 2. Dionys. IX, 2. p. 627, 40.
6) Liv. III, 10, 3: jactata per aliquot dies cum in senatu res (die lex Terentilia), tum ad populum est. cessit ad ultimum majestati consulis tribunus et destitit.

neuerten ihn eine Reihe von Jahren mit steigendem Nachdruck [1]). Auch die Plebs war entschieden für das Gesetz: sie wählte fünf Jahre hinter einander dieselben Tribunen, die sie als eifrige und entschlossene Verfechter des Reformplans kennen gelernt hatte [2]).

Terentilius hatte seine Rogation auf eigene Hand eingebracht: im Jahr 293 dagegen war es das gesammte Collegium der Tribunen, das für die erneuerte Rogation auftrat [3]). Das Unternehmen der Tribunen zu vereiteln, entschloßen sich die Consuln zu einem Feldzug gegen die Äquer und Volsker, und sagten zu diesem Zweck eine Truppenaushebung an. Dem widersetzten sich die Tribunen, da dieser Krieg nur ein leerer Vorwand sei, um die Plebs von Rom zu entfernen, und hiedurch die Rogation der Tribunen zu vereiteln. Sie hinderten daher die Truppenaushebung. Dafür rächten sich die Patricier durch Störung der plebejischen Volksversammlungen. So oft die Tribunen zur Beschlußfassung zu schreiten im Begriff waren, und der Plebs, die ungeordnet umherstand, die Weisung gaben, Behufs der Abmehrung in die für die einzelnen Tribus bestimmten, durch Stricke eingezäunten Räume auseinanderzutreten [4]),

1) Im Jahr 293 nach Liv. III, 10, 5. c. 14, 1. Dionys. X, 2. p. 627, 43. c. 3. p. 629, 21 ff. — Im Jahr 294 nach Liv. III, 15, 1. c. 16, 6. Dionys. X, 15. p. 641, 19. c. 17. p. 643, 33. — Im Jahr 295 nach Liv. III, 24, 1. Dionys. X, 20. p. 646, 28. — Im Jahr 296 nach Liv. III, 25, 4. c. 29, 8. Dionys. X, 22. p. 648, 31. — Im Jahr 297 nach Liv. III, 30, 1. Dionys. X, 26. p. 653, 22. — Im Jahr 298 war es von der Rogation still; in den beiden folgenden Jahren dagegen kam sie wieder zur Verhandlung: im Jahr 299 nach Liv. III, 31, 2. Dionys. X, 35. p. 662, 4; im Jahr 300 nach Liv. III, 31, 6. Dionys. X, 48. p. 673, 3. c. 50. p. 674, 49.

2) Diese fünfmal gewählten Tribunen bekleideten das Tribunat zum erstenmal im Jahr 293; zum zweitenmal im Jahr 294 — Dionys. X, 8. p. 634, 5; zum drittenmal im Jahr 295 — Liv. III, 21, 3. Dionys. X, 19. p. 645, 39; zum viertenmal im Jahr 296 — Liv. III, 24, 9; zum fünftenmal im Jahr 297 — Liv. III, 29, 8. Dionys. X, 26. p. 653, 18. Die für das Jahr 299 wiedergewählten Tribunen (Liv. III, 31, 2: tribuni plebis iidem refecti) sind nicht mehr die Tribunen der Jahre 293—297, sondern diejenigen des Jahrs 298. Sie sagen bei Liv. III, 31, 2: pudere se numeri sui nequiquam aucti, si ea res aeque suo biennio jaceret, ac toto superiore lustro jacuisset. Bei Dionys. X, 33. p. 659, 28 heißen sie τὸ δεύτερον ἐξῆς αἱρεθέντες.

3) Liv. III, 10, 5: anno insequenti lex Terentilia ab toto relata collegio novos adgressa consules est.

4) Discedere — Liv. III, 11, 4. Discurrere in tribus — Liv. XXV, 2, 7. Διέρχεσθαι κατὰ φυλάς — Dionys. X, 41. p. 666, 35.

weigerten ſich die Patricier zu weichen, und verhinderten hiedurch die Plebs, ſich nach Tribus zu ordnen. Verſuchte man, ſie mit Gewalt zu entfernen, ſo kam es zu Raufereien.

Am meiſten that ſich bei ſolchen Auftritten hervor der junge Käſo Quinctius, des Lucius Cincinnatus Sohn. Stolz auf ſeine vornehme Geburt, ſeine ungemeine Leibesſtärke und ſeine glänzenden Waffenthaten verſäumte er keine Gelegenheit, die Gemeinde durch Wort und That zu kränken und zu beſchimpfen. Oft wurden unter ſeiner Anführung die Tribunen vom Forum vertrieben, die Gemeinde zerſprengt und in die Flucht gejagt. Wer ihm entgegentrat, wurde mißhandelt, und mußte froh ſeyn, wenn er mit zerriſſenem Kleid davonkam [1]). Die Tribunen ſahen ein, daß die terentiliſche Rogation nicht durchzuſetzen ſei, wenn dieſes Treiben des Käſo Quinctius ungeſtraft fortdauere. Daher lud ihn endlich im Jahr 293 der Tribun A. Virginius vor das Gericht der Gemeinde mit einer Anklage auf Leben und Tod.

Wie dieſe Anklage begründet und formulirt war, wird nicht näher überliefert [2]). Niebuhr hat angenommen, ſie ſei auf Grund des iciliſchen Geſetzes, gegen welches ſich Käſo durch Störung der plebejiſchen Contionen und Comitien vergangen habe [3]), angeſtellt worden [4]). Allein dieß iſt nicht möglich. Die Anklage gegen Käſo war eine Capitalklage [5]), während nach den Beſtimmungen des iciliſchen Geſetzes der Uebertreter deſſelben nur mit einer Geldſtrafe belegt wurde [6]). Viel näher liegt die Vermuthung, daß Käſo auf Grund der Lex Sacrata angeklagt worden iſt. Er hatte gegen die Tribunen Gewalt gebraucht, ſie an der Ausübung amtlicher Befugniſſe gehindert,

---

1) Liv. III, 11, 6 ff. c. 12, 9: alii (die von Cincinnatus um Freiſprechung des angeklagten Käſo gebeten wurden) se suosque mulcatos querebantur, et atroci responso judicium suum prae se ferebant. Dionys. X, 5. p. 630, 30 ff.

2) Livius äußert ſich hierüber nicht; Dionyſius ſagt ganz allgemein X, 5. p. 630, 47: οἱ δήμαρχοι εἰφάγουσαν αὐτὸν ὑπὸ δίκην ἀδικήματος δημοσίου.

3) Ueber das iciliſche Geſetz ſ. o. S. 390 f. 397 ff.

4) Röm. Geſch. II, 263. 324. 326. Anm. 662. Vortr. über röm. Geſch. I, 283.

5) Liv. III, 11, 9: A. Verginius ex collegio tribunorum unus Caesoni capitis diem dixit. c. 13, 4: cui rei capitalis dies dicta sit. Dionys. X, 5. p. 630, 48. c. 17. p. 644, 4.

6) Dionys. VII, 17. p. 431, 49 ff. Todesſtrafe trat nach dem iciliſchen Geſetz nur eventuell, nämlich in dem Falle ein, wenn der Angeklagte ſich weigerte, Bürgen zu ſtellen, ſ. o. S. 391.

ſie mehr als einmal vom Forum vertrieben [1]), und wohl auch thätlich verletzt. Nun verbot aber die Lex Sacrata, einem Tribunen etwas zu Leid zu thun, ihm zu ſchaden oder zuwider zu handeln, ihn in ſeiner amtlichen Thätigkeit zu behindern [2]). Käſo hatte ſich alſo gegen das beſchworene Födus vergangen, und konnte auf Grund der Lex Sacrata in Anklageſtand verſetzt werden. Möglich aber auch, daß ſich die Anklage auf das ganze Treiben des Käſo bezogen hat, auf ſeine fortgeſetzte Feindſeligkeit gegen die Plebs, auf die Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen und Unbilden, die er ohne Unterlaß gegen die Angehörigen der Gemeinde verübt hatte. In dieſem Falle iſt ſeine Anklage unter denſelben Geſichtspunkt zu ſtellen, wie die übrigen tribuniciſchen Anklagen, die ſeit 278 anhängig gemacht worden ſind.

Ueber den Verlauf des Proceſſes erfahren wir Folgendes. Käſo ſpottete anfangs über ſeine Vorladung vor den Richterſtuhl der Plebs. Mehr gereizt als geſchreckt führte er nun erſt recht ſeinen Krieg gegen Tribunen und Gemeinde. Aber der Gerichtstag kam herbei, und die allgemeine Erbitterung gegen den Angeklagten ließ an ſeiner Verurtheilung nicht zweifeln. Jetzt drückte Käſo, wenn auch mit innerem Widerwillen, den Leuten von der Gemeinde die Hand. Seine Verwandten, die erſten Männer des Staats, giengen bei dem gemeinen Manne herum, flehten um Nachſicht für den Angeklagten, entſchuldigten ſeine Fehltritte, prieſen ſeine Heldenthaten im Krieg, verſprachen Beſſerung für die Zukunft. Auch der Vater des Käſo, Lucius Cincinnatus, legte Fürbitten ein, und bat, man möchte ihm zu lieb, der nie einen Menſchen durch Wort oder That gekränkt habe, ſeinem Sohne verzeihen. Dieſe Demüthigung möchte nicht vergeblich geweſen ſeyn, wäre nicht gleichzeitig eine andere Frevelthat des Angeklagten kund geworden. Der Alttribun M. Volscius ſagte öffentlich aus, er und ſein Bruder ſeien bald nach der Peſt des Jahrs 291 auf einen in der Subura herumſchwärmenden Haufen vornehmer Jünglinge geſtoßen. Käſo, der Anführer dieſer Schaar, habe alsbald Reden des Hohns und Schimpfs gegen ſie ausgeſtoßen, und als ſein Bruder ein freimüthiges Wort darauf erwiedert habe, habe Käſo den kraftloſen, an den Nachwehen der überſtandenen

1) Liv. III, 11, 8: hoc duce saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebes est.
2) S. o. S. 262. Anm. 1.

Krankheit leidenden Mann mit einem Fauſtſchlag zu Boden geſtreckt. Bewußtlos weggetragen ſei der Unglückliche in Folge dieſer Mißhandlung geſtorben. Die Frevelthat gerichtlich zu verfolgen, ſei ihm anfangs wegen der Abweſenheit der beiden Conſuln nicht möglich geweſen; nach der Rückkehr derſelben habe er ſeine Klage zwar vorgebracht, aber ohne Erfolg [1]., und ſo oft er den Käſo vor Gericht geladen habe, ſei er von dieſem dafür mit Schlägen mißhandelt worden [2]). Dieſe Erzählung des Volscius fachte den Grimm des Volks zu hellen Flammen an, und wenig fehlte, ſo hätte Käſo unter den Händen der Einſtürmenden ſein Leben eingebüßt. Tribun Virginius, ſein Ankläger, gab Befehl, ihn zu greifen und ins Gefängniß zu führen. Dem widerſetzten ſich die Patricier mit Gewalt: die Einkerkerung eines Patriciers, vollends auf tribuniciſchen Befehl, war bis dahin etwas Unerhörtes. Die übrigen Tribunen, um ihren Beiſtand angerufen, traten ins Mittel, und gaben den Beſcheid, der Angeklagte ſolle bis zum Gerichtstag auf freiem Fuß bleiben gegen Stellung von Bürgen, welche für ihn Caution zu leiſten hätten [3]). Die Feſtſetzung der Cautionsſumme wurde dem Senat

1) Niebuhr R. G. II, 325: „die Verweigerung, einen Richter zu geben, mochte ſehr gewöhnlich ſeyn, und eine der ſchlimmſten jener Willkührlichkeiten der Conſuln, mit deren Abſtellung die Tribunen umgiengen.“

2) Dionys. X, 7. p. 632, 22 ff. Liv. III, 13, 1 ff.

3) Livius erzählt den Hergang dieſer Verhandlung und Uebereinkunft ſo, daß man folgern muß, das Rechtsinſtitut der Bürgenſtellung in Criminalproceſſen ſei erſt bei Gelegenheit und aus Veranlaſſung des käſoniſchen Proceſſes ausgemittelt worden, und habe bis dahin nicht beſtanden. Uebereinſtimmend hiemit ſagt Livius weiter unten III, 13, 8: hic primus vades publicos dedit. Dieß verſteht Niebuhr Röm. Geſch. II, 326. Anm. 662 ſo: „Käſo ſei der Erſte geweſen, welcher zufolge des iciliſchen Geſetzes habe Bürgen ſtellen müſſen.“ Allein da Käſo nicht auf Grund des iciliſchen Geſetzes angeklagt worden iſt (ſ. o. S. 576), ſo kann die angeführte Stelle nicht ſo ausgelegt werden. Livius will mit jenen Worten nur ſagen, Bürgenſtellung in einem Criminalproceß ſei damals zum erſtenmal verfügt worden. Er ſagt aber nicht, dieſe Verfügung ſei auf Grund eines beſtehenden Geſetzes erfolgt: im Gegentheil, es hätte im vorliegenden Fall über die Mittel, den Angeklagten zum Erſcheinen vor Gericht zu zwingen, gar keine Controverſe entſtehen können, wenn damals ſchon das iciliſche Geſetz vorgelegen hätte, das dem Angeklagten Bürgenſtellung vorſchrieb. Dieſes Geſetz hätte für den vorliegenden Proceßfall eine unbeſtreitbare Norm abgegeben. Statt deſſen datirt Livius das Inſtitut der Bürgenſtellung vom käſoniſchen Proceß. Hat es damit ſeine Richtigkeit, ſo muß das iciliſche Geſetz jünger geweſen ſeyn, als jener Proceß, und kann nicht, wie Niebuhr annimmt (Röm.

überlaſſen, der ſich dahin entſchied, Jeder der geſtellten Bürgen ſolle mit dreitauſend Aſſen haften. Die Anzahl der Bürgen zu beſtimmen, gab der Senat den Tribunen anheim, und dieſe beſtimmten die Zahl auf zehn. Als Käſo zehn Bürgen geſtellt hatte, ward er entlaſſen. Aber ſchon in der nächſten Nacht verließ er Rom, um ſich der Anklage zu entziehen, und wanderte nach Etrurien aus [1]). Als der Gerichtstag herbeigekommen war, wurde Käſo's Nichterſcheinen mit ſeiner Auswanderung in die Fremde entſchuldigt. Virginius jedoch ließ darum ſeine Klage nicht fallen, ſondern ſchritt zur Abhaltung der Comitien, die er auf dieſen Tag berufen hatte, um über den Angeklagten Recht zu ſprechen [2]). Allein die andern Tribunen, um ihre Hülfe angeſprochen, widerſetzten ſich dieſem Vorhaben, und hießen die Verſammlung auseinandergehen [3]). Die Geſchichtſchreiber fügen bei, die verbürgte Summe von dreißigtauſend Aſſen ſei mit großer Härte vom Vater des Angeklagten beigetrieben

---

Geſch. II, 263), von dem gleichnamigen Tribunen des Jahrs 284 herrühren, ſondern erſt von demjenigen Icilius, der im Jahr 298 Tribun war, und die lex de Aventino publicando eingebracht hat, ſ. o. S. 400.

1) Liv. III, 13, 8: dimissus e foro nocte proxima in Tuscos in exilium abiit. Dionys. X, 8. p. 633, 38: φεύγων εἰς Τυρρηνίαν ᾤχετο. Gar ſeltſam lautet, was man bei Aur. Vict. de vir. ill. 17, 1 lieſt: Lucius Quinctius Cincinnatus filium Caesonem petulantissimum abdicavit (!), qui et a censoribus (!) notatus ad Volscos et Sabinos confugit.

2) Sein Beweggrund hiebei war ohne Zweifel der, daß er die freiwillige Auswanderung des Käſo nicht als justum exilium anſah. Wer Rom freiwillig mied, verlor hiedurch die Civität nicht; er verlor ſie erſt dadurch, daß er in ein anderes Gemeinweſen eintrat, Cic. pro Balb. 11. Ohne eine förmliche Verurtheilung konnte Käſo eines Tags wieder aus ſeinem freiwilligen Exil nach Rom zurückkehren. Dem wollte Virginius durch Herbeiführung eines condemnirenden Spruchs vorbeugen. In ſpäterer Zeit war es Gebrauch, daß die Tribunen, wenn ein wegen eines Staatsverbrechens (rei capitalis) Angeklagter ſich vor dem Volksgericht nicht ſtellte, ſondern freiwillig ins Exil gieng, an die Tributcomitien eine Rogation brachten, welche erklärte, videri eum in exilio esse (ſo Liv. XXV, 4, 9), oder id ei justum exilium esse (ſo Liv. XXVI, 3, 12).

3) So Livius III, 13, 9. Nach Dionyſius dagegen brachten die Tribunen, obwohl Käſo ſich nicht ſtellte, ihre Klage an dem anberaumten Gerichtstag an die Plebs, und dieſe beſtätigte den Strafantrag X, 8. p. 633, 32. Von einer Condemnation des Käſo redet auch der Verfaſſer der Orat. pro dom. c. 32, 86. Er läßt ihn aber irrthümlich, ſtatt in Tributcomitien, in Centuriatcomitien gerichtet werden. Auch gibt er fälſchlich an, Käſo ſei ſpäter aus der Verbannung zurückgerufen worden, wovon Livius III, 25, 3 das Gegentheil ſagt.

worden, und Cincinnatus habe sich hiedurch genöthigt gesehen, seine Habe zu verkaufen, und längere Zeit jenseits des Tibers in einer ärmlichen, abgelegenen Hütte zu wohnen [1]). Allein diese Nachricht ist, wie Niebuhr bemerkt [2]), sicherlich nur ersonnen, um zu erklären, wie es kam, daß der Retter der Republik zur Zeit seiner Dictatur nicht weiter als eine Hufe von vier Jugern besaß [3]). Von Cincinnatus selbst [4]) kann jene Summe in keinem Fall beigetrieben worden seyn, sondern nur von den Bürgen; und wenn sich diese, wozu sie übrigens nicht berechtigt waren, an den Vater gehalten haben, so mußten nach altem Herkommen dessen Gentilen und Clienten in so weit mit einstehen, daß er gegen Armuth geschützt war [5]).

An Volscius, dessen Zeugniß dem Proceß des Käso Quinctius eine so ungünstige Wendung gegeben hatte, haben die Patricier nicht lange darauf Rache geübt. Zwei Jahre später, 295, luden ihn die Quästoren wegen falschen Zeugnisses vor Gericht [6]). Es traten nämlich Zeugen auf, welche aussagten, der Bruder des Volscius sei vom Beginn seiner Krankheit an nicht mehr ausgegangen, ja nicht einmal von seinem Krankenlager aufgestanden, sondern an einer langwierigen Auszehrung gestorben. Andere Zeugen gaben an, Käso Quinctius habe sich zur Zeit jener angeblichen Frevelthat gar nicht zu Rom befunden, sondern im Felde gedient [7]). Konnte dieß erwiesen werden, so war die Verurtheilung des falschen Zeugen nicht zweifelhaft. Allein die Tribunen hinderten die Abhaltung der gerichtlichen Comitien, und erklärten, sie werden eine

---

1) Liv. III, 13, 10. Dionys. X, 8. p. 633, 39.

2) Röm. Gesch. II, 327. Vortr. über röm. Gesch. I, 284.

3) Des Cincinnatus vier Jugern sind bezeugt Liv. III, 26, 8. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 20. Val. Max. IV, 4, 7.

4) So Livius III, 13, 10: pecunia a patre exacta crudeliter. Val. Max. IV, 4, 7..

5) Vgl. z. B. Liv. XXXVIII, 60, 9: conlata pecunia a cognatis amicisque et clientibus est L. Scipioni (dem sein Vermögen von Staatswegen confiscirt worden war), ut, si acciperet eam, locupletior aliquanto esset, quam ante calamitatem fuerat. nihil accepit.

6) Liv. III, 24, 3. — Dionysius übergeht die Anklage und Verurtheilung des Volscius mit Stillschweigen; nur da, wo er das Zeugniß des Volscius gegen Käso erwähnt, bemerkt er, dieses Zeugniß habe sich später als lügenhaft erwiesen X, 8. p. 633, 37.

7) Liv. III, 24, 4 f.

Verhandlung über die Angelegenheit des Volscius nicht zugeben, ehe über den terentilischen Gesetzesvorschlag verhandelt und abgestimmt sei [1]). Dieser Streit dauerte auch im folgenden Jahre, 296, noch fort. Die Consuln widersetzten sich der Abhaltung von Comitien über die terentilische Rogation, die Tribunen der Abhaltung eines Gerichtstags über den angeklagten Volscius [2]). Dennoch hielten die neuen Quästoren die Anklage aufrecht. Mit besonderem Eifer und Nachdruck betrieb sie der Eine von ihnen, der Altconsul T. Quinctius Capitolinus, der als Gentile des vertriebenen Käso es für seine Pflicht hielt, seinen Geschlechtsgenossen an dem falschen Zeugen zu rächen, durch den er ins Unglück gestürzt worden war [3]). Hätte Quinctius nicht diesen Zweck verfolgt, so würde er, der dreimal Consul gewesen war, das Amt eines Quästors nicht mehr gesucht haben. Dennoch richteten auch diese Quästoren gegen Volscius nichts aus: erst Quinctius Cincinnatus, der Vater Käso's, brachte diese Angelegenheit zur Entscheidung. In dem Jahre, in welchem wir stehen, im Jahr 296, zum Dictator gegen die Äquer gewählt, legte er sein Amt nicht eher nieder, als bis Volscius vor Gericht gezogen und verurtheilt war [4]). Dießmal konnten die Tribunen die Berufung der Gerichtscomitien nicht hindern, weil gegen einen Dictator ihre Intercession nichts vermochte.

In welchen Comitien Volscius gerichtet worden ist, wird nicht überliefert: man kann aber zuversichtlich annehmen, daß die Curien es gewesen sind, die ihn auf Anklage der Quästoren verurtheilt haben [5]). Das Recht der Plebs, Patricier, die sich gegen die Gemeinde oder deren Angehörige vergangen hatten, vor ihr Gericht

1) Liv. III, 24, 7.

2) Liv. III, 25, 2.

3) Liv. III, 25, 3. Mehr über diese Stelle s. u. S. 588.

4) Liv. III, 29, 6. Ja es ist möglich, daß Cincinnatus einzig zu dem Zweck, die Verurtheilung des Volscius durchzusetzen, Dictator geworden ist, und daß die Äquer nur den Vorwand zu dieser Ernennung abgegeben haben. Wenigstens trägt, was von dem dießjährigen Feldzug des Cincinnatus gegen die Äquer erzählt wird, durchweg den Stempel der Dichtung. Auch der Umstand, daß Cincinnatus, sobald Volscius verurtheilt war, abdankte, am sechszehnten Tage seiner Dictatur (Liv. III, 29, 7), beweist hinlänglich, daß es ihm nur hierum, und nicht um große Erfolge gegen die Aequer zu thun war.

5) Niebuhr hat dieß zuerst erkannt Röm. Gesch. II, 336; ihm hat auch Hennebert beigestimmt Hist. de la lutte p. 107.

zu ziehen, setzt nothwendig ein entsprechendes Recht auf Seiten der Patricier voraus. Wie kurz zuvor die Tribunen den Patricier Käso Quinctius bei der Plebs angeklagt hatten, so zogen diesmal die patricischen Quästoren den Plebejer Volscius wegen seines falschen Zeugnisses gegen einen Patricier vor das Gericht der patricischen Bürgerschaft. In beiden Fällen richtete der beleidigte Theil.

Volscius gieng nach Lanuvium ins Elend [1]: nicht unwahrscheinlich ein schuldloses Opfer patricischer Rache.

15. Die Tribunen erreichten durch die Vertreibung Käso's nur so viel, daß die patricischen Junker von jetzt an mit mehr Vorsicht zu Werke giengen, nicht aber, daß sie die plebejischen Concilien zu stören aufhörten. Als nach Käso's Auswanderung zum erstenmal wieder über das terentilische Gesetz verhandelt worden war, und eben zur Abstimmung geschritten werden sollte, machten sie mit einer gewaltigen Schaar von Clienten einen so stürmischen Angriff auf die Tribunen und die Plebs, daß eine Abstimmung unmöglich war; beobachteten aber dabei die kluge Tactik, daß sich kein Einzelner besonders bemerklich machte, und hiedurch einer Anklage von Seiten der Tribunen aussetzte: so daß der Plebs nur die Klage blieb, statt des Einen Käso seien jetzt tausend erstanden. In der Zwischenzeit dagegen, so lange das terentilische Gesetz ruhte, benahmen sich die jungen Patricier freundlich und zuvorkommend: sie grüßten die Leute von der Gemeinde, redeten sie an, luden sie ein, leisteten ihnen Beistand in Rechtssachen; ja sie ließen selbst die Tribunen ihre Contionen und Concilien ungestört abhalten, wofern nicht in diesen Versammlungen der terentilische Antrag zur Sprache kam. Durch dieses kluge Verfahren wurde der genannte Gesetzesvorschlag für das Jahr 293 vereitelt [2].

Da jedoch die Tribunen diesen Antrag auch im folgenden Jahr, 294, erneuerten, und mit hartnäckiger Ausdauer betrieben [3], so wurde die gegenseitige Gereiztheit der Stände immer mehr geschürt. Die Patricier sahen auf das Treiben der Tribunen mit steigendem Aerger und Verdruß. Das Tribunat mit seinem unablässigen Agi-

---

1) Liv. III, 29, 6: Volscius damnatus Lanuvium in exilium abiit.

2) Das Vorstehende nach Liv. III, 14.

3) Liv. III, 15, 1: nihil novi novus annus (das Jahr 294) attulerat: legis ferendae aut accipiendae cura civitatem tenebat.

tiren und Aufwiegeln, seinen ununterbrochenen Angriffen auf das Bestehende, auf die Rechte und den Besitzstand des Patriciats wurde ihnen mit jedem Tag unerträglicher; alle Vorgänge der letzten Zeit befestigten sie in der Ueberzeugung, mit diesem Institute lasse sich nicht länger mehr regieren. Sie sannen ernstlicher, als je, auf eine Gegenumwälzung. Eine dunkle Kunde hievon lief durch die Stadt; beunruhigende Gerüchte von einem beabsichtigten Staatsstreich verbreiteten sich. Es hieß, Käso rücke an der Spitze eines feindlichen Heeres gegen Rom [1]), im Einverständniß mit den Patriciern, die sich verschworen hätten, die Tribunen und die andern Wortführer der Plebs zu ermorden, das Tribunat und den Vertrag der Stände abzuschaffen, die alte Verfassung, wie sie vor der Secession der Plebs bestanden habe, wiederherzustellen [2]). Andere wollten wissen, Käso sei schon heimlich in der Stadt [3]), und gehe damit um, die Anhöhen und festen Plätze der Stadt mit seinen Verschworenen zu besetzen [4]): Gerüchte, welche die Gemüther mit banger Sorge erfüllten, und in der That, wie sich alsbald zeigte, nicht grundlos waren [5]).

Denn wenige Tage darauf erscholl nächtlicher Weile Kriegsgeschrei, und die Schreckenskunde lief durch die Stadt, Capitol und Burg seien in Feindeshand. Ein Sabiner, Appius Herdonius, hatte sich mit einer Schaar römischer Verbannter und Flüchtlinge, in deren Gefolge sich Hörige und Knechte befanden [6]), durch nächtlichen Ueber-

1) Dionys. X, 9. p. 635, 8 ff. c. 10. p. 636, 18 f.

2) Dionys. X, 9. p. 635, 11. c. 10. p. 636, 2 ff. Liv. III, 15, 3.

3) Liv. III, 15, 3. Dionys. X, 9. p. 635, 14 f.

4) Dionys. X, 9. p. 635, 15 f. Die Hüter der sibyllinischen Bücher hatten, wie erzählt wird, schon das Jahr zuvor, 293, eine Occupation des capitolinischen Hügels durch Fremde vorausgesagt, Dionys. X, 2. p. 628, 30. c. 9. p. 634, 11. Liv. III, 10, 7: libri per duumviros sacrorum aditi: pericula a conventu aliegenarum praedicta, ne qui in loca summa urbis impetus caedesque inde fierent.

5) Dionysius gibt diese Gerüchte für Erfindungen der Tribunen aus; ja er erzählt, sie hätten sich, um die Plebs zu täuschen, auf offenem Markt durch einen Unbekannten einen von ihnen unterschobenen Brief überreichen lassen, den sie als Quelle ihrer Nachrichten angegeben hätten X, 9. p. 634, 32 ff. Diese gehässige Darstellung paßt zwar zu dem Vorurtheil, das Dionysius gegen die Tribunen hat (s. o. S. 17); es ist aber unbegreiflich, wie er jene Gerüchte, die der Erfolg in der Hauptsache bestätigt hat, für Erdichtungen der Tribunen ausgeben mag.

6) Die Zahl dieser Flüchtlinge und ihres Gefolgs gibt Livius auf 2500 Mann

fall des capitoliniſchen Hügels bemächtigt [1]). Er war auf Böten den Tiber herabgefahren, hatte auf der dem Capitol zunächſtgelegenen Stelle des Fluſſes gelandet, und war mit ſeinen Leuten um Mitternacht durch eine Pforte des Capitols, die eines frommen Glaubens wegen nach altem Herkommen nie geſchloſſen wurde, auf die Höhe des capitoliniſchen Bergs, von da auf die Burgfeſte emporgeklommen [2]).

---

an III, 15, 5: exsules servique ad duo millia hominum et quingenti (dieß iſt die beſtbezeugte Lesart; jüngere Handſchriften und der Vulgattext haben ad quattuor millia hominum et quingenti) duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupaverunt. Dionyſius auf 4000 (X, 14. p. 640, 12: *δύο μὲν ἀνδρῶν τετρακισχιλίων μάλιστα*): eine offenbar übertriebene Zahl, die an andere ſagenhafte Zahlen, z. B. an die fünftauſend Clienten des einwandernden Appius Claudius (ſ. o. S. 58. Anm. 2), an die vier- oder fünftauſend Hörigen der ausziehenden Fabier (ſ. o. S. 527. Anm. 3 und 4) erinnert.

1) Dieſes Ereigniß wird erzählt oder erwähnt Liv. III, 15, 5 ff. Dionys. X, 14. p. 640, 1 ff. Flor. III, 19, 2 (wo das Unternehmen unter die Sclavenkriege gerechnet wird). Oros. II, 12. p. 119. August. C. D. III, 17. Zonar. VII, 18. p. 346, c. Joann. Antioch. fr. 47 bei Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 556. Oroſius und Auguſtin geben an, die Schaar des Herdonius habe das Capitol in Brand geſteckt, wovon die übrigen Geſchichtſchreiber nichts wiſſen.

2) Dionys. X, 14. p. 640, 15: (Appius Herdonius) *πλεύσας διὰ τοῦ Τιβέρεως ποταμοῦ προσέσχε τῇ Ῥώμῃ κατὰ τοῦτο τὸ χωρίον, ἔνθα τὸ Καπιτώλιόν ἐστιν, οὐδὲ ὅλον ῥᾴδιον ἀπέχον τοῦ ποταμοῦ, — καὶ ἐξεβίβασε τοὺς ἄνδρας κατὰ σπουδήν, καὶ διὰ τῶν ἀκλείστων πυλῶν (εἰσὶ γάρ τινες ἱεραὶ πύλαι τοῦ Καπιτωλίου κατά τι θέσφατον ἀνειμέναι· Καρμεντίνας αὐτὰς καλοῦσιν) ἀναβιβάσας τὴν δύναμιν εἶχε τὸ φρούριον. ἐκεῖθεν δ' ἐπὶ τὴν ἄκραν ὡσάμενος (ἔστι δὲ τῷ Καπιτωλίῳ προσεχής) κἀκείνης ἐγεγόνει κύριος.* In dieſer Erzählung fällt auf, daß Dionyſius die Schaar des Herdonius durch das carmentaliſche Thor auf das Capitol gelangen läßt, ja ſogar dieſes Thor als *πύλη τοῦ Καπιτωλίου* bezeichnet. Nun war aber die Porta Carmentalis kein Thor des Capitols, ſondern ein Thor der untern, in der Ebene gelegenen Stadt. Wer durch dieſes Thor eingieng, der hatte, um aufs Capitol zu gelangen, noch einen weiten Weg zurückzulegen: er mußte den Vicus Jugarius durchwandern, hierauf gelangte er auf das Forum, und vom Forum aus hatte er noch den Clivus Capitolinus zu erſteigen, vgl. Liv. XXVII, 37, 11: ab aede Apollinis (dieſer Tempel lag außerhalb der ſerviſchen Mauern, zwiſchen dem Theater des Marcellus und dem Circus Flaminius) boves albae duae porta Carmentali in urbem ductae. a porta Jugario vico in forum venere. Es leuchtet ein, daß unter dieſen Umſtänden die Porta Carmentalis nicht füglich als Thor des Capitols bezeichnet werden konnte: mit dem gleichen Recht hätte jedes andere Stadtthor ſo benannt werden können. Auch ſieht man nicht ab, wie die Schaar des Herdonius auf jenem Wege, der durch die bevölkertſten Theile der Stadt führte, unvermerkt auf das Capitol hätte gelangen können. Es liegt alſo der fraglichen Angabe des Dionyſius (die vielleicht nur Zuſatz eines Abſchreibers

Die Besatzung der Burg wurde niedergemacht: nur Wenige entrannen, und verkündeten auf dem Forum die Schreckensbotschaft, Capitol und Burg seien erobert. Als es Tag wurde, und man die Lage der Dinge übersah, beschloßen die Consuln, das Capitol zu stürmen [1]). Es war Gefahr auf dem Verzug: denn die Vermuthung lag nahe, der Handstreich des Herdonius stehe mit andern Angriffsplanen im Zusammenhang; und wenn auch nicht, so war zu fürchten, das Gerücht davon werde alsbald sämmtliche Feinde Roms in die Waffen rufen und herbeilocken. Allein die Tribunen widersetzten sich dem Verhaben der Consuln. Wie? in dieser Zeit patricischer Zettelungen und Ränke solle die Plebs den Heereseid, den Eid unbedingten Gehorsams schwören? ihn einem Claudier schwören? innerhalb der Bannmeile? Sie solle ebendamit auf das Recht der

---

ist) ein Mißverständniß zu Grund. Mit jener unverschlossenen Capitolspforte hatte es vielmehr folgende Bewandtniß. Ueber dem tarpejischen Felsen, auf der Höhe des capitolinischen Hügels befand sich ein Thor, das nach einer alten religiösen Satzung nie geschlossen wurde (s. o. Bd. I, 486. Anm. 15). Das Offenstehen dieses Thors historisch zu motiviren, erzählt die römische Tradition zwei Sagen, die oben Bd. I, 487. Anm. 16 aufgeführt sind. Der Name dieses stets offenstehenden Thors war Porta Pandana, wie aus den a. a. O. angeführten Stellen hervorgeht. Auch Becker ist dieser Ansicht: er nimmt an (Handb. I, 120), Dionysius habe in der oben angeführten Stelle die Porta Pandana mit der Porta Carmentalis verwechselt. Durch dieses offene Thor also, das auf der Westseite des Capitols, etwa über der Torre de' Specchj lag, ist die Schaar des Herdonius eingedrungen, um sich des Capitols zu bemächtigen. Der capitolinische Hügel war damals, vor der Aufführung der Befestigungsmauern im Jahr 366 (Liv. VI, 4, 12), auf dieser Seite ersteiglich, wie man aus dem Unternehmen des Pontius Cominius sieht, der das Capitol an derselben Stelle bestiegen hat, und dessen Spuren die Gallier gefolgt sind, Liv. V, 46, 9. c. 47, 2: Galli — animadverso ad Carmentis (scil. fanum) saxo ascensu aequo — in summum evasere. So hat es vielleicht auch bei dem Gewährsmann des Dionysius gelautet: die Schaar des Herdonius habe beim carmentalischen Thor die Bergwand erstiegen, und sei durch eine nie verschlossene Pforte in den befestigten Raum des Capitols eingedrungen.

1) Consuln dieses Jahrs waren (nach Liv. III, 15, 1. Dionys. X, 9. p. 634, 7. Diod. Sic. XI, 85) C. Claudius Regillensis und P. Valerius Poplicola (Fast. Cap.: P. Valerius P. f. Volusi n. Poplicola II.). — C. Claudius ist nach der Tradition der Sohn des eingewanderten Appius Claudius; P. Valerius der Sohn des Poplicola (s. o. S. 199. Anm. 2). Der Letztere war zum zweitenmal Consul; zum erstenmal war er es im Jahr 279 gewesen (Liv. II, 52, 6. Dionys. IX, 28. p. 586, 35).

Provocation, auf die schützende Gewalt des Tribunats verzichten? Nimmermehr. Im Gegentheil, jetzt sei der Augenblick gekommen, die so lang hingehaltene Rogation durchzusetzen, die Genehmigung derselben von den Patriciern zu erzwingen. Ja, am Ende sei dieser Ueberfall nur ein von den Patriciern veranstaltetes Blendwerk, darauf berechnet, die Plebs zu schrecken, und von der Betreibung der terentilischen Rogation abzulenken. Würden die Gastfreunde und Hörigen der Patricier sehen, daß die List nichts gefruchtet habe, daß der Vorschlag dennoch durchgesetzt werde, so würden sie noch stiller, als sie gekommen seien, wieder abziehen [1]).

Die Tribunen veranstalteten sofort, in der Absicht, die Durchsetzung der terentilischen Rogation zu erzwingen, eine Volksversammlung, zu der sie die Plebs von den Waffen abriefen. Die Plebs folgte diesem Ruf; sie verließ sogar die militärischen Posten. Auf dem Forum, unter den Augen der Feinde, die das Capitol inne hatten, trat sie zusammen, um über das terentilische Gesetz zu beschließen. Vergeblich erschien der Consul Valerius Poplicola in der Versammlung, um Tribunen und Gemeinde mit strafenden Worten zur Erfüllung ihrer Pflicht, zur Befreiung des Capitols aus Feindeshand, zur Rettung der höchsten Heiligthümer des Reichs aufzufordern: die Tribunen beharrten auf ihrem Gesetzesvorschlag. Da diesem der Consul, der Bildung eines Heers die Tribunen sich widersetzten, so verstrich der Tag unter nutzlosen Verhandlungen. Die Rogation gelangte nicht zur Abstimmung: aber auch zur Erstürmung des Capitols kam es nicht. Eine sorgenvolle Nacht folgte auf den sturmbewegten Tag.

Am andern Morgen berief der Consul Valerius die Gemeinde zu einer Versammlung, beschwor sie, die Existenz der Republik nicht aus Partheisucht aufs Spiel zu setzen, und gelobte heilig, wenn das Capitol wieder erobert, der Feind vertilgt sei, so solle den Verhandlungen über die terentilische Rogation kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden, wofern nämlich die Gemeinde, nachdem sie zuvor die Vorstellungen der Consuln über die verderblichen Folgen des Gesetzes angehört habe, noch darauf bestehe [2]). Die Plebs

1) Liv. III, 16, 5. Unter den hospites patriciorum sind hier wohl die Gastfreunde der Claudier zu verstehen.

2) Liv. III, 18, 6. Dionys. X, 5. p. 642, 1 ff.

vertraute dem Wort eines Poplicola, gab nach, und leistete den Heereseid. Die Schlachtreihen wurden gebildet; die Sturmcolonnen rückten den Burgsteig hinan. Eine Legion Tusculaner, die unaufgefordert, den Dictator von Tusculum Lucius Mamilius an der Spitze, den Römern zu Hülfe gekommen war, schloß sich den Stürmenden an. Der Kampf war blutig; die Schaar des Herdonius, die keinen Ausweg mehr sah, leistete verzweiflungsvoll Gegenwehr, und machte jeden Fußbreit Bodens strittig. Am heftigsten schlug man sich auf dem Vorplatz des capitolinischen Tempels, wo der Consul Publius Valerius an der Spitze der Seinigen fiel. Endlich gelang es, die Bande zu übermannen; Herdonius fiel nach tapferer Gegenwehr; Viele der Verbannten tödteten sich in den Räumen des Tempels; nur Wenige geriethen lebendig in die Hände der Römer. Sie wurden, je nach ihrem Stande, hingerichtet: die Freien enthauptet, die Sclaven ans Kreuz geschlagen.

So die Tradition, deren Erzählung im Ganzen unbedenklich Glauben verdient, wenn auch nicht jede ihrer Detailangaben für verbürgt gelten darf. Wir stellen über das denkwürdige und für jene Zeit höchst charakteristische Ereigniß noch nähere Betrachtungen an.

Der Kern der Schaar, die sich des Capitols durch nächtlichen Ueberfall bemächtigt hat, bestand der römischen Ueberlieferung zufolge aus Verbannten und Flüchtlingen. Es geht hieraus hervor, daß die erbitterten Partheikämpfe zwischen den Ständen mehr Opfer gefordert haben, als die gemeine Tradition, welche nur eine sehr geringe Zahl von Anklagen und Verurtheilungen überliefert hat, errathen läßt. Wohl mögen unter den Theilnehmern an dem Handstreich auch Nachkommen jener Exulanten gewesen seyn, die in den Sturz des Königthums verwickelt dem vertriebenen Tarquinius in die Verbannung gefolgt sind, in der Schlacht am See Regillus für seine Wiederherstellung gekämpft, und nach seinem Tode sich in Italien zerstreut haben [1]). Aber die große Mehrzahl der römischen Flüchtlinge, die sich zu jenem Unternehmen zusammenrotteten, bestand gewiß aus Solchen, die in Folge des Partheikampfs der Stände ihr Vaterland meiden mußten. Daß die Genossen Coriolans, dessen Fehde gegen Rom so ziemlich in dieselbe Zeit fällt, politische Ver-

1) S. o. S. 72 f.

bannte gewesen sind, ist schon oben wahrscheinlich gemacht worden [1]).

Daß der ein Jahr zuvor landflüchtig gewordene Käso Quinctius an dem Unternehmen betheiligt gewesen ist, steht außer Zweifel. Man darf vielleicht noch weiter gehen und muthmaßen, daß er als Haupt der Verschworenen an der Spitze desselben gestanden hat. Aber die Chroniken haben, vielleicht dem Geschlechte der Quinctier zu lieb, seinen Namen geflissentlich verschwiegen, und das abenteuerliche Wagniß an den Namen des Appius Herdonius geknüpft, der sicherlich nicht die Seele des Unternehmens war. Dennoch haben sich Spuren von Käso's Betheiligung an dem nächtlichen Ueberfall des Capitols erhalten. Das Gerücht, das diesem Ereigniß vorausgieng, und, wie der Erfolg zeigte, nicht grundlos war, wollte wissen, Käso halte sich heimlich in der Stadt auf, und gehe auf einen Handstreich um [2]). Hiezu kommt ein noch viel bestimmteres und beweiskräftigeres Zeugniß. Livius erzählt unter dem Jahr 296, der Quästor T. Quinctius Capitolinus, ein Gentile des Käso, habe gegen den falschen Zeugen Volscius einen gerechten und pflichtmäßigen Krieg geführt, da weder dem Geschlechte der Quinctier sein Käso, noch dem römischen Staat der Trefflichste seiner jungen Männer habe wiedergegeben werden können [3]). Dieß setzt voraus, daß Käso damals todt war: denn nur in diesem Fall war er für sein Geschlecht und für den Staat unwiederbringlich verloren; so lange er als Ausgewanderter in der Fremde lebte, war seine Zurückberufung und Wiederherstellung möglich. Man muß hieraus folgern, daß Käso Quinctius auf dem Capitol sein Leben eingebüßt hat.

Welche Rolle der Sabiner Appius Herdonius bei dem Unternehmen gespielt, in welcher Absicht er daran Theil genommen hat, bleibt ungewiß. Vielleicht haben ihm die Verschworenen, um den

---

1) S. o. S. 377 ff. Auch Liv. II, 40, 4: dein familiarium quidam „nisi me ffustantur", inquit, „oculi, mater tibi conjunxque et libri adsunt" wird vorausgesetzt, es seien Freunde des verbannten Coriolan bei ihm im Lager gewesen: es waren dieß wohl ebenfalls Exulanten.

2) Liv. III, 15, 3.

3) Liv. III, 25, 3: cum M. Valerio quaestor erat (im Jahr 296) T. Quinctius Capitolinus, qui ter consul fuerat. is, quoniam neque Quinctiae familiae Caeso, neque reipublicae maximus juvenum restitui posset, falsum testem justo ac pio bello persequebatur.

mächtigen, über eine zahlreiche Clientel gebietenden Mann für ihre Sache zu gewinnen, die Herrschaft über Rom als Preis seiner Mitwirkung vorgespiegelt [1]).

Dagegen kann darüber kein Zweifel seyn, welchen Zweck die Flüchtlinge gehabt haben. Sie beabsichtigten, die Rückkehr in ihr Vaterland mit Waffengewalt zu erzwingen; und mit dieser Absicht verband sich der weitere Plan, eine politische Umwälzung herbeizuführen, die alte Verfassung, die vor der Secession der Plebs bestanden hatte, wiederherzustellen, das Tribunat und die übrigen Standesrechte der Plebs abzuschaffen.

Daß die Verschworenen auch hierauf, auf einen Umsturz der bestehenden Verfassung umgegangen sind, muß aus mehreren Anzeichen geschlossen werden. Noch ehe sie ihren Plan ausgeführt, und sich des Capitols bemächtigt hatten, gieng das Gerücht durch die Stadt, Käso halte sich heimlich in Rom auf, und seine Anwesenheit stehe im Zusammenhang mit einer Verschwörung der juniores patrum [2]), welche die Absicht hätten, die Tribunen zu ermorden, das Tribunat abzuschaffen, und die alte Verfassung, wie sie vor der Secession der Plebs bestanden habe, mit Gewalt wiederherzustellen [3]). Es ist kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß damals eine solche Conspiration bestanden hat; im Gegentheil, es spricht dafür die Thatsache, daß die schroffere Parthei unter den Patriciern auch nach der Wiedereroberung des Capitols und der

---

1) Vgl. Joann. Antioch. fr. 47 bei Müller fragm. hist. gr. Vol. IV. p. 556: ἔπειτα καὶ Σαβῖνοι (leg. Σαβῖνον) Σερδώνιον (sic) πρὸς τυραννίδα ἐκίνησαν, ὃς ταχείας ἔτυχε καθαιρέσεως, θεραπευθέντος τοῦ δήμου καὶ τοῖς ὑπάτοις συμπράξαντος.

2) Die juniores patrum werden als Mitverschworene des Käso genannt Liv. III, 15, 2 f. Dionys. X, 9. p. 635, 12 ff. Womit übereinstimmt, was Livius zuvor berichtet, die juniores patrum seien Gesinnungsgenossen des Käso gewesen, und durch sein Exil gegen die Plebs sehr aufgebracht worden III, 14, 3: juniores patrum, id maxime quod Caesonis sodalium fuit, auxere iras in plebem. Wenn Dionysius anderwärts (X, 10. p. 635, 46. c. 30. p. 656, 41) die Theilnehmer an der Verschwörung des Käso größtentheils aus patricischen Rittern, ἐκ τῶν ἐξὼ τῆς βουλῆς ἱππέων bestehen läßt, so ist dieß nur ein anderer Ausdruck für juniores patrum. Unter den juniores patrum sind nämlich diejenigen Patricier zu verstehen, die zwar Ritter, aber altershalber noch nicht Mitglieder des Senats waren.

3) S. o. S. 583. Anm. 2.

Vertilgung der Bande, die sich desselben bemächtigt hatte, fortwährend noch auf eine Gegenrevolution, auf die Abschaffung des Tribunats umgegangen ist [1]). Es ist wahrscheinlich, daß dieser Plan schon vorher bestand, und zu dieser Revolution sollten die von Rachedurst gegen die Tribunen und die Plebs erfüllten Flüchtlinge ihren Arm leihen. So rechneten die Fanatiker der Parthei, die mit ihren verbannten Standesgenossen vermuthlich Verbindungen unterhalten, und den nächtlichen Ueberfall des Capitols verabredet hatten. Selbst wenn man annehmen wollte, es habe kein förmliches Einverständniß bestanden, so muß mindestens so viel vorausgesetzt werden, daß die Flüchtlinge, die sich des Capitols bemächtigten, auf die Hülfe ihrer Standesgenossen gerechnet haben [2]): sonst erschiene das Unternehmen derselben allzu abenteuerlich, da eine Flüchtlingsschaar, wie diejenige des Käso, doch nicht darauf rechnen konnte, mit eigenen Kräften Rom zu erobern und zu behaupten, sondern eher befürchten mußte, belagert und ausgehungert zu werden. Auch die Plebs setzte, als die nächtliche Occupation des Capitols ruchbar wurde, ein heimliches Einverständniß der Flüchtlinge mit den patricischen Junkern voraus: denn ohne Verrath — dachte sie — hätten Capitol und Burg nicht so still und heimlich occupirt werden können. Dieser Argwohn war auch der Grund, aus welchem sie sich anfangs weigerte, den Fahneneid zu schwören, der sie hülflos und weder durch Provocation noch durch tribunicische Hülfe geschützt in die Gewalt patricischer Consuln überantwortet hätte. Mit einem Wort: sie fürchtete, es sei Verrath im Spiel.

Diese Anzeichen sprechen dafür, daß Käso, als er sich des Capitols durch nächtlichen Ueberfall bemächtigte, dies im Einverständniß mit einem Theile der jüngern Patricier gethan hat. Dennoch wurde er von seinen Mitwissern und Verbündeten im Stich gelassen. Diesen mag in der entscheidenden Stunde der Muth gefehlt haben, mit einer Rotte von Landesfeinden und Banditen gemeinschaftliche Sache zu machen. Auch mochte sie die Ungewißheit des Erfolgs, die Unabsehbarkeit der möglichen Folgen von dem hochverrätherischen Unternehmen abschrecken. Wer konnte dafür bürgen, ob nicht die zuchtlose Bande, wenn sie über die Stadt Herr ge-

1) Liv. III, 20, 6.
2) So Peter, Gesch. Roms I, 165.

worden, sie plündern, anzünden, und als Schutthaufen zurücklassen werde. Kurz, die Mitverschworenen besannen sich, und überließen die Abenteurer ihrem Schicksal.

So endigte ein Unternehmen, das uns einen betrübenden Einblick in die tiefe innere Zerrissenheit des damaligen Roms eröffnet.

16. Als die Spuren der nächtlichen Unthat verwischt, der Tempel vom Blut gereinigt und gesühnt, Valerius feierlich bestattet war [1]), drangen die Tribunen in den überlebenden Consul C. Claudius, er solle nunmehr, da das Capitol wieder erobert, der Feind vertilgt sei, das Versprechen seines Collegen erfüllen, und die Verhandlung der terentilischen Rogation vor sich gehen lassen. Allein Claudius erklärte, er könne in dieser wichtigen Angelegenheit keinen Schritt thun, ehe ihm ein Amtsgenosse beigegeben sei. Er stellte sofort die Wahl eines Ersatzconsuls an, und diese fiel auf den Candidaten des Senats Lucius Quinctius Cincinnatus, den Vater Käso's. Damit war das Uebereinkommen vom Jahr 272 gebrochen [2]): denn Valerius war, wie nicht bezweifelt werden kann, der Erwählte der Centurien [3]): es stand folglich nicht dem Senat, sondern der Plebs die Vorwahl seines Ersatznachfolgers zu. Man kann nicht zweifeln, daß die vertragswidrige Wahl des Cincinnatus von den Patriciern erzwungen worden ist: wahrscheinlich dadurch, daß der Consul C. Claudius, der die Wahlcomitien hielt, für keinen Andern Stimmen annahm. Die Plebs war über diese Wahl, bei der sie sich vermuthlich der Abstimmung enthalten hat [4]), sehr bestürzt:

---

1) Die Plebs ehrte den Todten durch Beisteuern zu seinem Leichenbegängniß, Liv. III, 18, 11: in consulis (des todten Valerius) domum plebes quadrantes, ut funere ampliore efferretur, jactasse fertur: eine Ehre, die sie auch dem Vater dieses Valerius, dem Begründer der Republik (s. o. S. 59. Anm. 5) und dem Agrippa Menenius (s. o. S. 233. Anm. 3) erwiesen haben soll.

2) S. o. S. 513. 518.

3) Es muß dieß daraus geschlossen werden, daß der streng oligarchisch gesinnte C. Claudius sein College war. Auch sonst erscheint Valerius als ein versöhnlicher, volksfreundlicher Mann. Nach Dionys. IX, 49. p. 605, 5 bevorwortete er im Jahr 283 als erster Votant im Senat die Annahme der publilischen Rogation. Für seine Popularität zeugt auch der Umstand, daß die Plebs zu seinem Leichenbegängniß beisteuerte, s. o. Anm. 1.

4) Dionysius sagt, nur die Rittercenturien und die Centurien der ersten Classe hätten abgestimmt: die übrigen Classen seien gar nicht zur Abstimmung aufgerufen worden X, 17. p. 644, 1 ff.

denn Cincinnatus war nicht nur der eifrigste und entschlossenste Verfechter der Vorrechte seines Standes, sondern auch seit der Vertreibung, und noch mehr seit dem Tode seines Sohnes ein erbitterter Feind der Tribunen und der Plebs [1]). Gleich nach dem Antritt seines Amts hielt er heftige und drohende Reden gegen die Tribunen, und erklärte, er werde das Heer ins Feld führen, um den Unruhen und Aufwiegelungen zu steuern. Als die Tribunen entgegneten, sie werden eine Truppenaushebung nicht gestatten, erwiederte er, einer Aushebung bedürfe es gar nicht; der Heerbann habe vor der Erstürmung des Capitols den Eid des militärischen Gehorsams geleistet, und sei inzwischen nicht entlassen worden; er sei daher durch seinen Eidschwur verpflichtet, den Consuln zu folgen, wohin diese ihn führen würden. Er befehle hiemit allen Denen, die diesen Eid geschworen hätten, sich morgen bewaffnet beim See Regillus einzufinden. Der Gemeinde gieng ein schreckliches Licht auf. Daß eine Gegenumwälzung im Werk sei, darüber konnte sie sich nicht mehr täuschen. Die Absicht der Machthabenden war, das Herr zum See Regillus hinauszuführen, und hier, außerhalb der städtischen Bannmeile, wo das Imperium der Consuln weder durch Provocation, noch durch das tribunicische Recht der Hülfeleistung beschränkt war, wo der Bürger, durch seinen Heereseid gebunden, den Befehlen des Imperators unbedingten Gehorsam leisten mußte, Comitien zu halten, in welchen die Abschaffung aller politischen Errungenschaften der Plebs beschlossen werden sollte [2]). Der Plan dieser Gegenrevolution war schlau ersonnen. Daß gültige Centuriatcomitien an jedem inaugurirten Orte außerhalb des Pomöriums abgehalten werden konnten, war unbestreitbar [3]); ebensowenig konnte

---

1) Liv. III, 19, 3: perculsa erat plebes (durch die Wahl des Cincinnatus zum Consul), consulem habitura iratum. Dionys. X, 17. p. 644, 9.

2) Liv. III, 20, 6. Dionysius sagt nichts von diesen revolutionären Planen der herrschenden Parthei.

3) Allerdings sind sonst die Centuriatcomitien fast ausnahmslos auf dem Marsfeld abgehalten worden: allein eine unerläßliche Bedingung gültiger Centuriatcomitien (wie Camillus in einer Partheirede bei Liv. V, 52, 16 behauptet) war die Abhaltung derselben auf dem Marsfeld nicht. Nur ein inaugurirter Platz, ein locus auspicatus außerhalb des Pomöriums mußte es seyn. Dieß setzt auch Livius voraus III, 20, 6: fama exierat, augures jussos adesse ad Regillum lacum, locumque inaugurari, ubi auspicato cum populo agi posset. Im

geläugnet werden, daß das vollzählig verſammelte und in Schlachtordnung geſtellte Heer, der exercitus instructus, einen Comitiatus der Centurien darſtelle [1]). So frech das Spiel war, das die herrſchende Parthei mit dem beſtehenden Recht zu ſpielen gedachte, hinter den Buchſtaben des Geſetzes konnte ſie ſich verſtecken [2]). Das Gerücht, daß ein Staatsſtreich beabſichtigt werde, verbreitete ſich raſch unter der Plebs. Es hieß, bereits ſeien Augurn an den See Regillus abgeordnet, um daſelbſt einen Platz zur Abhaltung von Centuriatcomitien einzuweihen. Was die Beſorgniß der Plebs ſteigerte, war die wiederholte Aeußerung des Cincinnatus, er werde keine Conſulwahlen abhalten; die Republik brauche einen Dictator, der ungehindert durch Provocation und tribuniciſche Einſage die öffentliche Ordnung aufrecht halten könne. Die Gegenumwälzung war reif, kam aber nicht zum Ausbruch. Die feſte und drohende Haltung der Gemeinde ſcheint ihr vorgebeugt zu haben. Nach heftigen Auftritten kam endlich zwiſchen dem Senat und den Tribunen ein Abkommen zu Stand. Der Senat, dem die Feſtſetzung dieſes Abkommens überlaſſen war, verfügte, die Tribunen ſollten für dieſes Jahr ihren Geſetzesvorſchlag nicht weiter verfolgen, aber auch die Conſuln nicht mit dem Heer aus der Stadt rücken [3]). Er ſtellte außerdem das Anſinnen an die Plebs, die bisherigen Tribunen nicht noch einmal zu wählen, da es dem gemeinen Wohl zuwider ſei, einem Magiſtrat ſein Amt auf ein zweites Jahr zu verlängern. Aber die Plebs lehnte dieſe Zumuthung ab, und wählte die nämlichen Tribunen aufs Neue, nun zum drittenmal [4]). Die Patricier gedachten, dieſe

Jahr 706 ließen die Pompejaner in Theſſalonich einen Platz inauguriren, um Centuriatcomitien zur Wahl von Conſuln zu veranſtalten Dio Cass. XLI, 43, 2.

1) S. o. Bd. I, 754. Zu den hier angeführten Beweisſtellen kann noch hinzugefügt werden Ampel. lib. mem. c. 48, 3: si in summo discrimine est, tum miles ad suffragia vocatur et comitia centuriata dicuntur.

2) Erſt ſpäter, im Jahr 397 d. St., wurde dieſer mögliche Mißbrauch des Imperiums förmlich und bei Capitalſtrafe verboten. Liv. VII, 16, 7: ab altero consule (Cn. Manlio Capitolino) nihil memorabile gestum, nisi quod legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur, tulit. Patres auctores fuerunt. ceterum tribuni plebis, non tam lege, quam exemplo moti, ne quis postea populum sevocaret, capite sanxerunt: nihil enim non per milites juratos in consulis verba, quamvis perniciosum populo, si id liceret, ferri posse. Vgl. Liv. XXVI, 2.

3) Liv. III, 21, 2.

4) S. o. S. 575. Anm. 2.

Wiedererwählung der Tribunen zu beantworten mit der Wiedererwählung des Cincinnatus: aber dieſes Vorhaben ſcheiterte an der entſchiedenen Weigerung deſſelben, die Wahl anzunehmen [1]).

So verlief, ohne daß es zu einer entſcheidenden Kriſe gekommen wäre, das bewegte Jahr 294.

17. In den Jahren 295 und 296 erneuerten die zum dritten- und viertenmal wiedergewählten Tribunen den terentiliſchen Geſetzesvorſchlag, doch beidemal ohne Erfolg: woran zum Theil der Krieg mit den Äquern und Volskern Schuld war, der das Heer ins Feld rief. Auch im Jahr 297 brachten die Tribunen, nun zum fünften Mal gewählt, den Antrag wieder ein [2]), ſtießen aber, wie bisher, auf hartnäckigen Widerſtand. Die gegenſeitige Gereiztheit ſtieg, und ein heftiger Conflict ſtand bevor, als die Nachricht einlief, die Feſtung Corbio auf dem Algidus, in welcher eine römiſche Beſatzung lag, ſei an die Äquer verloren gegangen. Der Senat gab ſofort den Conſuln den Auftrag, ein Heer auszuheben, und auf den Algidus zu führen. Allein die Tribunen widerſetzten ſich der Aushebung. Da kam eine zweite Schreckensbotſchaft, welche meldete, ein ſabiniſches Heer ſei in die römiſche Markung eingefallen, und rücke plündernd gegen Rom heran. Jetzt ließen die Tribunen, der drängenden Kriegsgefahr willen, ihre Einſage gegen die Aushebung fallen, ſtellten aber die Gegenforderung, daß der Gemeinde das Recht eingeräumt werde, in Zukunft zehn Tribunen zu wählen, ſtatt, wie bisher, fünf [3]). Der Senat, von der Noth gedrängt, willigte ein, verwahrte ſich aber dagegen, daß die dießjährigen Tribunen, die nun fünf Jahre hintereinander im Amt ſeien, nochmals gewählt würden. Nach dieſem Uebereinkommen wurden im Jahr 297 zum erſtenmal zehn Tribunen gewählt, aus jeder der fünf Claſſen zwei [4]): eine Einrichtung, bei der es für alle Folgezeit

1) Liv. III, 21, 3 ff. Dionys. X, 19. p. 645, 34 ff. Val. Max. IV, 1, 4.

2) Liv. III, 30, 1.

3) Liv. III, 30, 5. Dionys. X, 30. p. 656, 28. Zonar. VII, 17. p. 345, c: καὶ τοὺς ἀγορανόμους (?) καὶ τοὺς δημάρχους ἐπηύξησαν, ἵνα πλείους τοὺς αὐτῶν προϊζαμένους ἔχωσιν.

4) Liv. III, 30, 7: tricesimo sexto anno a primis (261 + 36 = 297: Livius rechnet hier die Conſulatsjahre 264 und 285, die er in ſeiner Geſchichtserzählung übergangen hat, mit ein: ſ. o. S. 272. Anm.) tribuni plebis decem creati sunt, bini ex singulis classibus; itaque cautum est, ut postea crearentur. Dionys. X, 30. p. 657, 14.

geblieben ist. Auch wählte die Plebs, dem Ansinnen des Senats nachgebend, für das folgende Jahr 298 nicht mehr dieselben Tribunen [1]).

Es fragt sich, ob die Vermehrung der Tribunen von fünf auf zehn ein wirklicher Gewinn für die Plebs gewesen ist. Nach der einen Seite hin läßt sich dieß nicht in Abrede stellen. Da zur Ausübung des tribunicischen Auxilliums persönliche Dazwischenkunft der Tribunen erforderlich war [2]), so konnten natürlich zehn Tribunen besser, als fünf, die Angehörigen der Gemeinde in Schutz nehmen. Solchen Schutzes gegen Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen von Seiten der Patricier mag die Gemeinde eben jetzt besonders bedürftig gewesen seyn, in einer durch die erbitterten Partheikämpfe vergifteten, durch Kriegsnoth, wiederholte Seuchen und steigendes Elend heimgesuchten und verwilderten Zeit, deren sittliche Rohheit sich namentlich in dem Treiben des Käso Quinctius kundgibt. Ferner war, wo es muthigen und entschlossenen Handelns bedurfte, ein solcher Mann leichter unter Zehn zu finden, als unter Fünf. Endlich tritt ein zahlreicheres Collegium mit größerer Sicherheit, in festerer Haltung auf. Je mehr sich das Collegium der Tribunen in der Zahl seiner Mitglieder verstärkte, desto mehr gewann es den Charakter eines plebejischen Gegensenats.

Dieser Gewinn wurde jedoch durch einen gleich großen Nachtheil wieder aufgewogen. Die Intercession eines einzigen Tribunen reichte hin, den Beschluß des ganzen übrigen Collegiums wirkungslos zu machen. Nun war Einstimmigkeit in dem Maße schwerer zu erreichen, als das Collegium zahlreicher war; und der patricischen Parthei mußte es leichter werden, Einen von Zehn, als Einen von Fünfen für ihre Sache zu gewinnen [3]). In dieser Hinsicht war die fragliche Maasregel eine Schwächung des Tribunats [4]).

---

1) S. o. S. 575. Anm. 2.

2) Gell. N. A. XIII, 12, 9: tribuni plebis antiquitus ceasabantur intercessionibus faciendis, ut injuria, quae coram fieret, arceretur, ac propterea jus obnoctandi ademptum, quoniam ut vim fieri vetarent, adsiduitate eorum et praesentium oculis opus erat.

3) Cic. de Leg. III, 10, 24: quod enim est tam desperatum collegium, in quo nemo e decem sana mente sit.

4) Ebenso urtheilt Cincinnatus bei Dionys. X, 30. p. 657, 4 ff. Er sucht hier nachzuweisen, daß die Vermehrung der Zahl der Tribunen im Interesse des

Es wäre dieß nicht der Fall gewesen, wenn sich erweisen ließe, was Niebuhr angenommen hat [1]), daß in der ältesten Zeit, von der Gründung der Tribunats an bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts zu allen Beschlüssen des Collegiums nicht Einstimmigkeit, sondern nur Stimmenmehrheit erforderlich war, und daß damals nicht die Intercession eines Einzelnen, sondern nur die Intercession der Mehrheit verhindernde Kraft hatte. Allein diese Behauptung ist unerweislich. Nicht erst zur Zeit der spätern Republik [2]), sondern von jeher, so lange das Tribunat bestanden hat, reichte das Veto eines einzigen Tribunen hin, die Beschlüsse und Maasregeln des übrigen Collegiums zu vereiteln [3]). Es folgt dieß nicht nur aus dem Begriff des Auxiliums, sofern die Beschützung aller Widerspenstigen in der Regel zur Vereitelung einer Maasregel hinreicht;

Senats sei (ὅτι πρὸς τῆς βουλῆς ἐξι τὸ πολλοὺς εἶναι τοῦ δήμου προεστάτας): ἧττον γὰρ ὁμονοήσειν τοὺς πλείους τῶν ἐλαττόνων. μίαν δὲ βοήθειαν εἶναι τοῖς ποινοῖς, ἐὰν φασιάζῃ τὸ ἀρχεῖον (das Collegium der Tribunen), καὶ μὴ πᾶσι τὸ αὐτὸ δοκῇ. Auch Dio Cassius äußert sich so über jene Maasregel Fragm. 17, 15 (Mai Nov. Coll. II. p. 146): κατὰ τὸ φύσει τοῖς πλείοσι πρὸς τοὺς συνάρχοντας διάφορον (χαλεπὸν γὰρ πολλούς, ἄλλως τε καὶ ἐν δυνάμει τινί, συμφρονῆσαι) πᾶσα αὐτῶν (der Tribunen) ἡ ἰσχὺς διεσπᾶτο καὶ κατετέμνετο (durch die Verdoppelung ihrer Zahl). οὐδὲν γὰρ ὄφελος ὢν ἐγίγνωσκον ἦν (d. h. was die Tribunen beschlossen hatten, war vergeblich), εἰ καὶ εἷς σφῶν (τῶν δημάρχων) ἀντεῖπεν. Diese Stelle des Dio Cassius gibt Zonaras verständlicher so wieder VII, 15. p. 341, d: ὅθεν (in Folge der Vermehrung der Tribunen auf zehn) τοῖς δημάρχοις τὸ πολὺ τῆς ἰσχύος κατεβέβλητο. φύσει γὰρ ἀλλήλοις οἱ συνάρχοντες διαφέρονται, καὶ χαλεπὸν πολλοὺς ἐν δυνάμει μάλιστα ὄντας συμφρονῆσαι. εἰ δὲ καὶ εἷς σφῶν (τῶν δημάρχων) ἀντεῖπε, τὰς τῶν ἄλλων διαγνώσεις ἀπράκτους ἀπέφαινεν.

1) Röm. Gesch. I, 649 f. II, 216. 240. 494. Ihm hat Becker Handb. II, 2, 276. Anm. 700 beigestimmt.

2) Für diese Zeit ist es vollkommen gewiß, daß die Intercession eines einzigen Tribunen zur Verhinderung hingereicht hat, vgl. Plut. Tib. Gr. 10: ἔξι τοῦ κωλύοντος ἐν τοῖς δημάρχοις τὸ κράτος· οὐδὲν γὰρ οἱ πολλοὶ κελεύοντες περαίνουσιν ἑνὸς ἐνιστάμενου. Derselbe Cat. min. 20: τὸ ἰσχυρὸν ἡ ἀρχὴ (das Tribunat) πρὸς τὸ κωλύειν ἔχει μᾶλλον ἢ πρὸς τὸ πράττειν· κἂν πάντες οἱ λοιποὶ (δήμαρχοι) παρ' ἕνα ψηφίσωνται, τοῦ μὴ θέλοντος μηδὲ ἐόντος τὸ κράτος ἐξίν. Appian. Bell. Civ. I, 12. 23. III, 50. Senec. Controv. I, 5 (p. 106 ed. Bip. sec.): ex tribunis potentior est, qui intercedit.

3) Der gleichen Ansicht sind Bender, de intercessione tribunicia. Part. II. Regiomont. 1850. p. 6 ff. Rein, die Majorität im Collegium der römischen Volkstribunen, in Schneidewins Philol. Bd. V. 1850. S. 137—140. Derselbe, Art. Tribuni in Pauly's R. E. Bd. VI, 2103. Weissenborn zu Liv. II, 43, 4.

ſondern es gibt auch ausdrückliche Zeugniſſe dafür, daß von jeher das Veto eines einzigen Tribunen die Beſchlüſſe des ganzen übrigen Collegiums wirkungslos und unausführbar gemacht hat [1]). Es laſſen ſich damit auch diejenigen Stellen in Einklang ſetzen, die für die entgegengeſetzte Anſicht geltend gemacht worden ſind [2]).

---

1) Liv. II, 44, 3: et plures, si pluribus opus sit, tribunos ad auxilium consulum paratos fore, et unum vel adversus omnes satis esse. II, 56, 4: huic actioni cum summa vi resisterent patres, neque, quae una vis ad resistendum erat, ut intercederet, *aliquis* ex collegio adduci posset. Wie Dionyſius X, 31. p. 658, 17 ff. berichtet, haben die Tribunen des Jahrs 298 bei ihrem Amtsantritt die Uebereinkunft unter ſich getroffen, es ſolle in Zukunft, damit nicht die Kraft und das Anſehen des Tribunats durch Spaltungen geſchwächt werde, kein einzelner Tribun den Beſchlüſſen des übrigen Collegiums entgegentreten, ſondern, was die Mehrheit beſchließe, dem ſolle das einzelne Mitglied ſich unterordnen. Eines ſolchen Uebereinkommens hätte es gar nicht bedurft, wenn damals ohnedem die Majorität des Collegiums den Ausſchlag gegeben hätte. Endlich ſagt Dio Caſſius fr. 17, 15 und bei Zonar. VII, 15 (die Stellen ſind oben S. 596. Anm. 4 aufgeführt), durch die Vermehrung der Tribunen von fünf auf zehn ſei die Macht des Tribunats zerſplittert und geſchwächt worden, da die Interceſſion eines einzigen Tribunen hingereicht habe, die Beſchlüſſe des ganzen übrigen Collegiums zu vereiteln. Er hat folglich vorausgeſetzt, ὅτι ἦν ἀεὶ παρὰ Ῥωμαίοις ὁ κωλύων δυνατώτερος, wie Appian de Bell. Civ. I, 12 ſich ausdrückt.

2) Am meiſten ſcheinen für Niebuhr's Behauptung die Stellen Liv. II, 43, 4 und c. 44, 6 zu ſprechen, wo erzählt wird, die Conſuln hätten in den Jahren 273 und 274, trotz der Einſage eines Tribunen, mit Hülfe der andern Tribunen (quattuor tribunorum adversus unum auxilio) eine Truppenaushebung vorgenommen. Allein dieſer Hergang erklärt ſich aus einem ähnlichen Fall, der Liv. IV, 53 ausführlicher erzählt wird. Es hinderte nämlich der Tribun Mänius im Jahr 344 unter ſehr gefährlichen Umſtänden die Truppenaushebung. Da erließen die übrigen Tribunen ein Decret des Inhalts: C. Valerio consuli se, damnum aliamque coercitionem, adversus intercessionem collegae, delectus causa detrectantibus militiam inhibenti auxilio futuros esse, d. h. wenn der Conſul, unter Nichtachtung der Interceſſion, gegen die den Kriegsdienſt Verweigernden Gewalt brauchen und Strafen verhängen werde, ſo würden ſie ihn gegen die möglichen nachtheiligen Folgen dieſes Verfahrens, alſo z. B. gegen eine Anklage, durch ihr Veto ſchützen. Die Interceſſion war de jure gültig, nur konnte ihr der intercedirende Tribun unter dieſen Umſtänden keine praktiſche Folge geben. — Analoge Fälle kamen auch in ſpäterer Zeit noch vor, z. B. Val. Max. VI, 5, 4: magnam laudem et illud collegium tribunorum tulit, quod, cum unus ex eo L. Cotta fiducia sacrosanctae potestatis creditoribus suis nollet satisfacere, decrevit, si non solveret pecuniam, se appellantibus eum creditoribus auxilio futurum. Im Jahr 460 triumphirte der Conſul Poſtumius auxilio

18. Im Jahr 298 ruhte die terentilische Rogation. Dagegen ist ein anderes, der Plebs sehr vortheilhaftes Gesetz in diesem Jahre verhandelt und durchgesetzt worden: die von dem Tribunen L. Icilius eingebrachte lex de Aventino publicando [1]), durch welche die Plebs in den Besitz des Aventin gelangt ist.

Der Aventin, ein innerhalb der servischen Mauern gelegener Berg [2]), war zu der Zeit, in welcher das erwähnte Gesetz eingebracht wurde, fast unbewohnt; ja, wie Dionysius angibt, zum Theil noch mit Wald bewachsen [3]). Das Areal des Bergs war größten-

---

tribunorum plebis triam adversus intercessionem septem tribunorum Liv. X, 37. Dieser Fall ist ebenso zu erklären, wie der oben aufgeführte bei Liv. IV, 53.

1) Livius erwähnt dieses Gesetz nur ganz kurz III, 31, 1: de Aventino publicando lata lex est. c. 32, 7: admiscerenturne plebeii (ob in die Gesetzgebungscommission auch Plebejer aufgenommen werden sollten), controversia aliquamdiu fuit. postremo concessum patribus, modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur. Ausführlicher redet davon Dionysius X, 31 f. p. 657, 43 ff.

2) Dionys. X, 31. p. 657, 46: (der Aventin) ἐξ᾽ λόφος ὑψηλὸς ἐπιεικῶς, ἐμπεριεχόμενος τῇ πόλει. S. o. Bd. I, 729. Becker Handb. I, 163 ff. — Dagegen lag der Aventin außerhalb des Pomöriums (Gell. N. A. XIII, 14, 4. Sen. de brev. vit. 14), und es konnten deßhalb (nach Varr. L. L. V, 143: postmoerio auspicia urbana finiuntur. Gell. N. A. XIII, 14, 1) keine auspicia urbana auf ihm angestellt werdyn. Es mag dieser Umstand bei der Abtretung des Aventin an die Plebs mit in Betracht gekommen seyn.

3) Dionys. X, 31. p. 657, 48: (der Aventin) οὐχ ἅπας τότε ᾠκητο, ἀλλ᾽ ἦν δημόσιός τε καὶ ὕλης ἀνάπλεως. War der Aventin, wie Dionysius hier sagt, zur Zeit des icilischen Gesetzes noch Gemeinland, und mit Wald bedeckt, so kann er damals nicht städtisch bewohnt gewesen seyn. Es fällt daher auf, wenn es bei Dionysius dennoch heißt οὐχ ἅπας τότε ᾠκητο, worin liegt, der Berg sei damals zwar nicht in seinem ganzen Umfang, aber doch zum größern Theil bewohnt gewesen. Diese widersprechende Angabe rührt wohl daher, daß Dionysius sich erinnerte, erzählt zu haben, König Ancus Marcius habe die Bewohner der eroberten Städte Politorium und Tellenä auf dem Aventin angesiedelt III, 43. p. 182, 22 ff. Allein die letztere, auch sonst bezeugte (s. o. Bd. I, 600. Anm. 2) Tradition ist mit dem icilischen Gesetz, und mit der Ueberlieferung, der Aventin sei zur Zeit des icilischen Gesetzes Gemeinland und mit Wald bedeckt gewesen, nicht vereinbar. Wohl mag damals der Abhang des Aventin gegen das Circusthal städtisch bewohnt gewesen seyn (es lag dort, über den Schranken der Rennbahn, der Cerestempel, der zugleich Amtslocal der Ädilen war, s. o. S. 278), aber die Bergfläche schwerlich, denn das icilische Gesetz de Aventino publicando setzt nothwendig voraus, daß die Höhe des Aventin damals noch disponibel, also unbewohnt war. Hätte schon seit Ancus Marcius die verpflanzte Einwohnerschaft

theils Gemeinland, und was davon Gemeinland war, hatten die Patricier im Beſitz. Dieſer Beſitz war natürlich widerruflich. Daher brachte im Jahr 298 der Tribun L. Icilius ein Geſetz ein, welches beantragte, alles im Beſitz von Privatleuten befindliche Gemeinland auf dem Aventin ſolle von Staatswegen eingezogen [1]), der ſtädtiſchen Plebs aſſignirt, und in Bauplätzen unter ſie vertheilt werden [2]). Der Beweggrund dieſer Rogation iſt ohne Zweifel darin zu ſuchen, daß die ſtädtiſche Plebs mit dem von ihr bisher bewohnten Areal nicht mehr reichte; es mag beſonders derjenige Theil der Plebs, der unter den Königen nach Rom verpflanzt und in der Umgegend des Circus angeſiedelt worden war, eng und unbequem, vielleicht auch ungeſund gewohnt haben. Dieſem Uebelſtand abzuhelfen, der Plebs einen geräumigen und geſunden Wohnplatz anzuweiſen, war der Zweck des iciliſchen Geſetzes.

Ueber den genaueren Inhalt des iciliſchen Geſetzes ſagt Livius nichts; nur Dionyſius enthält nähere Angaben [3]), die jedoch zum Theil mit Mißverſtändniſſen behaftet ſind. Dennoch läßt ſich aus dieſen Mittheilungen des Dionyſius der Inhalt des Geſetzes in der Hauptſache reconſtruiren. Daſſelbe mag etwa ſo gelautet haben. Was Privatleute als rechtmäßig erworbenes Grundeigenthum, als ager privatus auf dem Aventin beſitzen, ſoll ihnen verbleiben; das Gemeinland dagegen, das ſich im Beſitze von Privatleuten befindet, ſoll vom Staat eingezogen werden. Diejenigen Poſſeſſoren, welche auf dieſem einzuziehenden Gemeinland Gebäulichkeiten beſitzen, ſollen

---

von zwei (ſo Dionyſius III, 43. p. 182, 36 f.) oder gar von drei (ſo Livius I, 33, 2) eroberten latiniſchen Städten auf dem Aventin geſiedelt, ſo hätte das iciliſche Geſetz keinen verfügbaren Raum mehr auf dieſem Berge gefunden. Es folgt hieraus, daß jene Nachrichten aus der Königszeit anachroniſtiſche Zurückdatirungen einer ſpätern Thatſache ſind. Man vgl. auch oben S. 228. Anm. 1 und S. 235 f.

1) Von Privatleuten beſeſſenes Gemeinland für den Staat einziehen, hieß **publicare**, ſ. o. S. 431. Anm. 3. In dieſem Sinne heißt das iciliſche Geſetz bei Livius III, 31, 1 **lex de Aventino publicando.**

2) Dionys. X, 31. p. 657, 44: (Icilius beantragte), *ἀπομερισθῆναι τοῖς δημόταις τόπον εἰς οἰκιῶν κατασκευὰς τὸν καλούμενον Αὐεντῖνον.* c. 32. p. 659, 25.

3) Dionys. X, 32. p. 658, 46 ff. Die Angaben des Dionyſius ſtammen ohne Zweifel, wenn auch nur mittelbar, aus der Urkunde des iciliſchen Geſetzes, die noch zu Dionyſius Zeit auf einer ehernen Säule im aventiniſchen Dianentempel zu leſen war, Dionys. X, 32. p. 659, 16: *ὁ νόμος ἐστὶν ἐν στήλῃ χαλκῇ γεγραμμένος, ἣν ἀνέθεσαν ἐν τῷ Αὐεντίνῳ, νομίσαντες εἶς τὸ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερόν.*

für diese Gebäude eine angemessene, von Schiedsrichtern zu ermittelnde Entschädigung erhalten. Doch sollen nur die redlichen Possessoren für ihren Verlust entschädigt werden, nicht aber die unbefugten, die auf unredlich (vi oder clam) besessenem Gemeinland Häuser gebaut haben oder besitzen [1]). Das von Staatswegen eingezogene Gemeinland des Aventin soll sodann in Bauplätzen an diejenigen Hausväter der städtischen Gemeinde, die sich auf dem Aventin häuslich niederlassen wollen, und zu diesem Zweck sich melden [2]), vertheilt werden [3]). Was Jeder empfängt, soll sein erbliches Eigenthum seyn.

Das Gesetz gieng in demselben Jahre, in welchem es eingebracht worden war, durch, und wurde, wie Dionysius angibt, in Centuriatcomitien beschlossen [4]). Diesen Comitien wohnten, wie Dionysius weiter berichtet, Pontifices, Augurn und Opferpriester bei, und nahmen, als der Beschluß erfolgt war [5]), feierliche Beschwörungen vor, indem sie die Götter als Zeugen anriefen, und Denjenigen verfluchten, der das Gesetz brechen würde [6]). Diese

---

1) Es ist ein handgreifliches Mißverständniß, wenn Dionysius (X, 32. p. 658, 46: *ὅσα μὲν ἰδιῶταί τινες εἶχον ἐκ δικαίου κτησάμενοι, ταῦτα τοὺς κυρίους κατέχειν· ὅσα δὲ βιασάμενοί τινες ἢ κλοπῇ λαβόντες ᾠκοδομήσαντο, κομισαμένους τὰς δαπάνας, ἃς ἂν οἱ διαιτηταὶ γνῶσι, τῷ δήμῳ παραδιδόναι*) angibt, die unredlichen Besitzer seien entschädigt worden, und indirect vorausgesetzt, nur dieser fehlerhafte Besitz sei von der Republik eingezogen worden. Offenbar ist aller Besitz, auch der redliche, eingezogen worden, und wenn des Besitzes vi et clam im icilischen Gesetze ausdrücklich gedacht war, so kann es nur geschehen seyn, um diesen unredlichen Besitzern das Recht auf Entschädigung abzusprechen.

2) Vgl. Liv. III, 1, 6: jussi nomina dare, qui agrum accipere vellent.

3) Dionysius erzählt, die Plebs habe die Bauplätze unter sich verloost X, 32. p. 659, 18: *κυρωθέντος τοῦ νόμου συνελθόντες οἱ δημοτικοὶ τὰ οἰκόπεδα* (die Feuerstellen oder Bauplätze) *διελάγχανον.*

4) Dionys. X, 32. p. 659, 15.

5) Dionysius sagt, vor der Abstimmung. Aber die *ἀραὶ* gegen die Zuwiderhandelnden konnten doch nicht ausgesprochen werden, ehe das Gesetz beschlossen war.

6) Dionys. X, 32. p. 659, 12: *μετὰ τοῦτο ἱεροφαντῶν τε παρόντων καὶ οἰωνοσκόπων καὶ ἱεροποιῶν ἅπαντων, καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀράς, ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ ὁ νόμος ἐκυρώθη.* Diese *εὐχαὶ* und *ἀραὶ* werden den Gebetsformeln ähnlich gewesen seyn, die Livius I, 24 bei der Vollziehung des Födus zwischen den Römern und Albanern gesprochen werden läßt. — Niebuhr (R. G. II, 253) zieht aus der Anwesenheit der Priester die Folgerung, das icilische Gesetz sei nicht, wie Dionysius angebe, in Centuriatcomitien, sondern in Curiatcomitien beschlossen worden, denn nur bei den letztern sei die Anwesenheit

Anweſenheit und Mitwirkung der Prieſter deutet darauf hin, daß die Lex Icilia nicht wie ein gewöhnliches Geſetz, ſondern, wie die Leges Sacratä, als Födus zu Stande gekommen iſt. Sie wird auch den beſchworenen Verträgen der Stände beigezählt [1]).

Sobald die iciliſche Rogation zum Geſetz geworden war, begann ein reges Leben auf dem Aventin. Es wurde gezimmert und gebaut: ein neues plebejiſches Stadtviertel erhob ſich [2]). Aermere Plebejer, die nicht die Mittel hatten, ſich eine eigene Wohnung zu bauen, vereinigten ſich — ihrer zwei oder drei, auch noch Mehrere — zu gemeinſchaftlicher Erbauung eines mehrſtöckigen Hauſes, und theilten ſich ſodann in dieſes Haus nach Stockwerken [3]): ſo daß ſie nicht

der Prieſter weſentlich und unentbehrlich geweſen, während mit den Centurien die Prieſter nichts zu ſchaffen gehabt hätten. Allein es laſſen ſich wohl Fälle denken, in welchen auch bei Centuriatcomitien die Anweſenheit und Mitwirkung von Oberprieſtern erforderlich war: wenn es ſich nämlich, wie im vorliegenden Fall, darum handelte, dem von der Volksverſammlung beſchloſſenen Geſetz eine religiöſe Weihe zu geben. So ſind auch, wie Dionyſius X, 57. p. 681, 13 ff. berichtet, die Geſetze des erſten Decemvirats in Centuriatcomitien beſchloſſen worden unter Anweſenheit der Pontifices und Augurn, *ἱερομνημόνων* (es ſind dieß die Pontifices nach **Dionys. VIII, 55. p. 525, 15**) *τε καὶ οἰωνιζῶν καὶ τῶν ἄλλων ἱερέων παρόντων καὶ τὰ θεῖα, ὡς νόμος, ἐξηγησαμένων*. Niebuhr nimmt freilich auch hier wieder an, Dionyſius habe die Centuriatcomitien mit den Curiatcomitien verwechſelt, Röm. Geſch. II, 355. Anm. 719. Ebenſo iſt die Erneuerung der Lex Sacrata nach dem Sturz der Decemvirn nicht blos durch einen Beſchluß der Centuriatcomitien (lege) erfolgt, ſondern auch durch Vornahme religiöſer Cerimonien (religione), Liv. III, 55, 6 f. Bei der erſten Tribunenwahl, die nach der Rückkehr der Plebs von der zweiten Seceſſion vorgenommen wurde, hat der Pontifex Maximus ſogar den Wahlcomitien präſidirt Liv. III, 54, 5. 9, 11. Cic. pro Cornel. fr. 24. Es iſt unter dieſen Umſtänden kein zureichender Grund vorhanden, die Angabe des Dionyſius zu verwerfen, nach welcher die Lex Icilia in Centuriatcomitien beſchloſſen worden iſt. Dieſe Angabe ſtammt vielleicht aus der im aventiniſchen Dianentempel aufbewahrten Urkunde des iciliſchen Geſetzes.

1) Liv. III, 32, 7. Die Stelle iſt oben S. 281. Anm. 2 aufgeführt und erläutert.

2) Ein älteres Quartier der Plebs war der Esquilin, ſ. o. Bd. I, 727.

3) Dionys. X, 32. p. 659, 21: *εἰσὶ δ' οἱ σύνδυο καὶ σύντρεις καὶ ἔτι πλείονες συνιόντες οἰκίαν κατεσκευάζοντο μίαν, ἑτέρων μὲν τὰ κατάγεια* (das Erdgeſchoß) *λαγχανόντων, ἑτέρων δὲ τὰ ὑπερῷα*. Es erinnert dieſe Einrichtung an die insulae der ſpätern Zeit, die in der Regel nach Stockwerken (coenacula, meritoria) vermiethet wurden, ſ. Preller, die Regionen der Stadt Rom S. 86 ff. Auch in Griechenland finden wir dieſen Brauch: ein ſolches Haus, das nach Stockwerken von mehreren Familien bewohnt wurde, hieß *συνοικία* Thucyd. III, 64. Aesch. adv. Tim. §. 124.

das ganze Haus in gemeinschaftlichem Besitz hatten, sondern Jeder sein Stockwerk als volles und vererbliches Eigenthum besaß.

Das icilische Gesetz war ein großer Gewinn für die Plebs. Sie erlangte durch die Assignation des Aventin nicht blos ein geräumiges Areal zu häuslicher Niederlassung [1]), sondern auch einen militärisch wichtigen Haltpunkt. Der Aventin ist ein isolirter, abschüssiger, schwer zu ersteigender Berg [2]). Er gewährte der Plebs die Vortheile einer Festung oder Burg; er bot ihr für den Fall, daß sie wieder einmal in ernstlichen Conflict mit den Patriciern gerathen würde, einen Sammelplatz und festen Zufluchtsort. In der That hat sich die Plebs schon wenige Jahre darauf, als es zum Bruch mit den Decemvirn und zu einer zweiten Secession kam, diesen Vortheil zu Nutzen gemacht, indem sie auf den festen Aventin zog [3]). Auch der jüngere Gracchus hat, als die Stunde der Entscheidung nahte, mit seiner Parthei diesen Hügel besetzt [4]).

Derselbe Icilius, von welchem das im Vorstehenden besprochene Gesetz herrührt, war ohne Zweifel auch der Urheber des schon früher erörterten Gesetzes, das die Unterbrechung oder Störung eines zum Volke redenden Tribunen bei Strafe verbot [5]). Auch dieses icilische Gesetz wird als lex sacrata bezeichnet [6]).

19. Die Jahre 299 und 300 verflossen unter gegenseitigen Reibungen der Stände. Livius geht darüber kurz hinweg; Dionysius

1) Den Umfang des Aventin gibt Dionysius X, 31. p. 657, 47 auf zwölf Stadien an, III, 43. p. 182, 24 dagegen, wo jedoch die vulgate Lesart verdorben zu seyn scheint, auf achtzehn.

2) Die erste Fahrstraße, die von der Stadt her auf den Berg angelegt wurde, war der Clivus Publilius, Fest. p. 238: Publicius clivus appellatur, quem duo fratres L. M. Publicii Malleoli, aediles curules, pecuariis condemnatis ex pecunia, quam ceperant, munierunt, ut in Aventinum vehiculis veniri possit. Ov. Fast. V, 293. Die Anlegung dieser Fahrstraße fällt aber erst ins fünfte Jahrhundert der Stadt: vorher also war der Berg, wie man aus den Worten des Festus folgern muß, nicht mit Fuhrwerken, sondern nur auf Fußpfaden zugänglich.

3) Liv. III, 50, 13. c. 51, 10. Dionys. XI, 43. p. 724, 12. Cic. Rep. II, 37, 63.

4) Liv. Epit. 61: C. Gracchus cum Aventinum armata multitudine occupasset. Appian. B. C. I, 26. Plut. C. Gracch. 15. Aur. Vict. de vir. ill. 65, 5. Oros. V, 12.

5) Mehr darüber s. o. S. 390 f. 397 ff. 578. Anm. 3.

6) S. o. S. 281. Anm. 4.

dagegen weiß, wie gewöhnlich, viel Detail zu erzählen, und ergeht sich mit großer Weitschweifigkeit in der Schilderung leidenschaftlicher Auftritte zwischen den Consuln und Tribunen, wobei es zu Thätlichkeiten gegen die Tribunen und ihre Waibel gekommen seyn soll [1]).

Nach Livius war im Jahr 299 das erneuerte terentilische Gesetz, das im Jahr 298 geruht hatte, Gegenstand der tribunicischen Agitation [2]); nach Dionysius nicht blos dieses, sondern auch das alte, fast vergessene cassische Ackergesetz, welches die Tribunen noch einmal zur Sprache brachten, indem sie eine auf die Vollziehung desselben sich beziehende Rogation promulgirten [3]). Ueber das Schicksal dieser Rogation erzählt Dionysius Folgendes [4]). Als der Tag herbeigekommen war, an welchem sie durch Abstimmung zum Volksbeschluß erhoben werden sollte, fanden sich die Patricier sammt ihren Clienten zahlreich auf dem Forum ein, stellten sich in Rotten auf, störten die Verhandlungen durch Lärm und Geschrei, hinderten die Plebs, zum Behuf der Abmehrung in die für einzelnen Tribus bestimmten Räume auseinanderzutreten; ließen die Stimmgefässe weg, und mißhandelten die Waibel, welche sich dieselben nicht nehmen lassen wollten: kurz, sie machten durch Muthwillen aller Art eine Beschlußfassung unmöglich [5]). Bei diesem Unfug thaten sich unter den Patriciern vorzüglich die Postumier, Sempronier und Clölier hervor. Sie wurden von den Tribunen vor das Gericht der Tributcomitien geladen, und zur Strafe der Vermögenseinziehung verurtheilt [6]), ohne Zweifel auf Grund des icilischen Gesetzes [7]), das

1) Dionys. X, 33 ff. p. 659, 31 ff. Der größte Theil dieser Erzählung ist ohne Zweifel schriftstellerische Erfindung: nicht des Dionysius selbst, aber seines Gewährsmanns.

2) Liv. III, 31, 2: tribuni plebis refecti sequente anno T. Romilio C. Veturio consulibus (im Jahr 299) legem omnibus contionibus suis celebrant: pudere se numeri nequiquam aucti, si ea res aeque suo biennio jaceret, ac toto superiore lustro jacuisset.

3) Dionys. X, 35. p. 662, 3 ff.

4) Dionys. X, 40. p. 666, 4 ff.

5) Dionys. X, 41. p. 666, 20 ff.

6) Dionys. X, 42. p. 667, 32: τίμημα ἐφάνη ὁρίσαι μήτε θάνατον, μήτε φυγήν, ἀλλὰ τὰς οὐσίας αὐτῶν ἱερὰς εἶναι Δήμητρος. Warum der Ceres — s. o. S. 255. Anm. 3.

7) Dionysius läßt die Anklage und Verurtheilung der Patricier, welche die Volksversammlung gestört hatten, auf Grund der Leges Sacratä (τῶν ἱερῶν νόμων) erfolgen X, 42. p. 667, 26. Unter diesen beschworenen Gesetzen versteht

wir hier zum erstenmal in Anwendung gebracht finden. Doch der ganze patricische Stand trat für die Bestraften ein, kaufte das versteigerte Eigenthum derselben zurück, und stellte es ihnen wieder zu [1]).

Auch im folgenden Jahr, im Jahr 300, wiederholten sich tribunicische Anklagen gegen schuldhafte Patricier. Die beiden Consuln des Jahrs 299, T. Romilius und C. Veturius wurden nach der Niederlegung ihres Amtes, der Erstere von dem Tribunen C. Claudius Cicero, der Andere von dem Ädilen L. Alienus bei den Tributcomitien gerichtlich belangt, und zu einer Geldbuße, Jener von zehntausend, Dieser von fünfzehntausend Assen verurtheilt [2]). Der Grund der Anklage wird widersprechend angegeben. Nach Livius sind beide Consuln deßhalb vor das Gericht der Plebs geladen und bestraft worden, weil sie die auf ihrem Feldzug gegen die Äquer gewonnene Beute zum Besten der Staatskasse verkauft hatten. Allein die Versteigerung der Beute auf Rechnung des Aerars war eine Maasregel, die nicht selten vorkam [3]), die ganz vom Ermessen des Consuls abhieng [4]), und zu der er vollkommen befugt war. Es

er ohne Zweifel die Gesetze vom heiligen Berg. Diese hatten jedoch nur die persönliche Unverletzlichkeit der Tribunen garantirt, und unter diesen Gesichtspunkt fiel der vorliegende Proceßfall nicht; im Gegentheil, Dionysius berichtet ausdrücklich, die Störer der Volksversammlung seien den Tribunen geflissentlich aus dem Weg gegangen X, 41. p. 666, 41: τοῖς δημάρχοις μὲν ὑπεχώρουν, καὶ παρεῖχον αὐτοὺς χωρεῖν ἀδεῶς ὅποι βούλοιντο, τὸν δ' ἄλλον δῆμον οὐ παρίεσαν. Dagegen hatte inzwischen das icilische Gesetz, aus der Lex Sacrata entwickeltere Consequenzen ziehend, bei Strafe verboten, einen zum Volke redenden Tribunen zu unterbrechen oder ihn durch Störungen an der Abhaltung eines plebejischen Conciliums zu hindern. Man kann daher nicht zweifeln, daß im vorliegenden Fall auf Grund des icilischen Gesetzes, das genau auf die angeklagte Handlung paßte, gegen die Schuldigen verfahren worden ist. Auch hätte eine auf Grund der Lex Sacrata angestellte Anklage eine Capitalstrafe beantragen müssen, wie gegen Coriolan, nicht eine Geldstrafe; wohl aber hat das icilische Gesetz den Zuwiderhandelnden mit einer Geldbuße bedroht.

1) Dionys. X, 42. p. 668, 1 ff. Der Rückkauf geschah, wie Dionysius in der angeführten Stelle sagt, ἐκ τοῦ δημοσίου, d. h. ex publico oder auf Rechnung des patricischen Kastens, s. o. S. 284. Anm. 6.

2) Liv. III, 31, 5 f. Dionys. X, 48. 49. p. 673, 12 — 674, 35. In Beziehung auf den Ankläger des Altconsuls Romilius weichen die Nachrichten von einander ab: Livius nennt als solchen, wie im Text angegeben ist, den Tribunen C. Claudius Tubero; nach Dionysius (X, 48. p. 673, 12) und Plinius (H. N. VII, 29. §. 102) war es der Tribun L. Siccius Dentatus.

3) S. o. S. 212. Anm. 2. S. 284. Anm. 6.

4) S. o. S. 397. Anm. 2.

kann dieß alſo nicht der erklärte Grund der Anklage und Verurtheilung geweſen ſeyn. Die Annahme, die Beute ſei von den Conſuln nicht für den Staatsſchatz, ſondern für den gemeinen Kaſten der Patricier [1]) verkauft worden, hat wenig Wahrſcheinlichkeit, zumal da ſich Livius des Ausdrucks aerarium bedient. Anders lautet der Bericht des Dionyſius. Von der Verurtheilung des Einen der beiden Conſuln, derjenigen des Veturius, gibt er den Grund nicht an; Romilius dagegen iſt nach ihm wegen der ſchnöden Argliſt, mit welcher er den L. Siccius Dentatus, einen tapfern Veteranen und muthigen Sprecher der Plebs, im vorjährigen äquiſchen Feldzug zu opfern getrachtet hatte [2]), von eben dieſem Siccius, der im Jahr 299 Tribun war, angeklagt und von der Plebs verurtheilt worden [3]). Allein es hat allen Anſchein, als ob die Geſchichte jenes argliſtigen Anſchlags des Conſuls Romilius gegen den Plebejer Siccius, ſo weitläufig ſie auch von Dionyſius ausgeſponnen wird, doch nur eine Copie oder abweichende Verſion des ſpäteren Verrathes ſei, als deſſen Opfer Siccius einige Jahre ſpäter auf Anſtiften der Decemvirn gefallen iſt. Es ſcheint aus dem Widerſpruch der angeführten Nachrichten gefolgert werden zu müſſen, daß ſich über das Motiv der in Rede ſtehenden Anklage keine ächte Ueberlieferung erhalten hat. Darf man bei dieſem unſichern Schwanken der Tradition eine Vermuthung wagen, ſo ſpricht die Wahrſcheinlichkeit am meiſten dafür, daß das Vergehen der beiden Conſuln mit demjenigen der drei Patricier, die während des Amtsjahrs dieſer Conſuln ein plebejiſches Concilium geſtört hatten, im Zuſammenhang geſtanden hat. Vielleicht haben ſie die conſulariſche Amtsgewalt zum Schutz des begangenen Unfugs oder der Anſtifter deſſelben mißbraucht [4]).

---

1) S. über dieſen oben S. 284. Anm. 6.

2) Dionys. X, 44—49. p. 669, 21 ff.

3) Dionys. X, 48 f. p. 673, 12 ff. Mit der Erzählung des Dionyſius ſtimmt in Beziehung auf den Namen des Anklägers auch Plinius überein, den Gegenſtand der Anklage aber gibt er anders an H. N. VII, 29. §. 101: L. Siccius Dentatus, qui tribunus plebei fuit Sp. Tarpeio A. Aterio consulibus (im Jahr 300 d. St.), imperatores novem ipsius maxime opera triumphantes secutus est, praeterea, quod optimum in operibus ejus reor, uno ex ducibus, T. Romilio ex consulatu ad populum convicto male imperatae rei militaris. Daß Siccius im Jahr 300 Tribun war, wird auch Gell. N. A. II, 11, 1 berichtet.

4) Vgl. Dionys. X, 49. p. 673, 38 — wo der Tribun Siccius in der Anklage, die er gegen den Conſul Romilius erhebt, dem Letztern außer ſeiner Argliſt

20. Im Jahr 300 kam es endlich nach vieljährigen Kämpfen zu einer Entscheidung der Gesetzgebungsfrage. Da nämlich die Consuln auch dießmal erklärten, sie werden nicht zugeben, daß die terentilische Rogation zur Abstimmung gebracht werde, so entschloßen sich die Tribunen, die veraltete Rogation fallen zu lassen, und den Patriciern einen glimpflicheren und versöhnlicheren Antrag zu stellen [1]).

---

gegen den Ankläger auch die Gewaltthätigkeit zum Vorwurf macht, mit der er während seines Consulats gegen die Tribunen verfahren sei.

1) Liv. III, 31, 7: tum abjecta lege, quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus. Hiernach ist, wenn man es mit den Worten quae promulgata consenuerat genau nimmt, die terentilische Rogation seit ihrer Einbringung im Jahr 292 bis zum Jahr 300 nie über das Stadium der Promulgation hinausgekommen; sie ist nie zur Abstimmung gelangt, nie Plebiscit geworden. Als Grund dieser auffallenden Erscheinung gibt Livius wiederholt an, die Consuln hätten das Zustandekommen eines Volksbeschlusses nicht gestattet, III, 17, 9: nec tamen lex (Terentilia) ferri (weil die Consuln eine Abstimmung und Beschlußfassung nicht zuließen), nec ire in Capitolium consul potuit (weil die Plebs sich weigerte, ihm zu folgen). c. 18, 6: Valerius adfirmabat, Capitolio recuperato se concilium plebis non impediturum. (Dasselbe bei Dionys. X, 15. p. 642, 3). c. 19, 1: parta pace instare tribuni Claudio, ut agi de lege sineret. consul, antequam collegam sibi subrogasset, negare passurum agi de lege. c. 21, 2: senatusconsulta fiunt (im Jahr 294), neque tribuni legem eo anno ferrent, neque consules ab urbe exercitum educerent. c. 25, 2: eodem modo consules legem, tribuni judicium de Volscio impediebant (im Jahr 296). §. 4: duo mensium spatium consulibus datum est ad inspiciendam legem, ut, cum edocuissent populum, quid fraudis occultae ferretur, sinerent deinde suffragium inire (im Jahr 296). c. 31, 6: haec priorum consulum calamitas non fecit segniores consules novos (diejenigen des Jahrs 300), et se damnari posse ajebant, et plebem et tribunos legem ferre non posse. Die Tribunen halten zwar Contionen, in welchen sie für das Gesetz reden (III, 10, 2: tribuno de lege agente. c. 29, 8: agitatum de lege a tribunis est. c. 31, 2: tribuni legem omnibus contionibus suis celebrant): aber es in der Volksversammlung zur Abstimmung zu bringen und durchzusetzen (perferre), daran hindert sie die Intercession der Consuln. Diese Angaben des Livius erregen jedoch großes Bedenken, und lassen sich mit dem Begriff, den man sich nach der übrigen Tradition von der damaligen Verfassung zu machen hat, nicht in Einklang bringen. Die Consuln hatten (auch abgesehen von dem publilischen Gesetz, durch welches die Plebs das Recht erlangt hatte, in ihren Sonderversammlungen legislative Beschlüsse zu fassen) nicht das mindeste Recht, den Comitien der Plebs die Abstimmung über eine tribunicische Rogation zu verbieten; im Gegentheil, die Tribunen wären vollkommen befugt gewesen, einen Consul, der die Plebs in der Ausübung eines unbestreitbaren Standesrechts gehindert hatte, vor das Gericht der Plebs zu laden. Das Einzige, was die Consuln damals thun konnten, war,

Sie machten sofort den Vorschlag, es solle ein beiden Ständen gemeinschaftliches Landrecht verfaßt werden von einer aus Patriciern und Plebejern gemischten Gesetzgebungscommission. Der Senat gieng auf diesen Vorschlag ein, aber unter der Bedingung, daß die Abfassung der neuen Gesetze nur Patriciern übertragen werde [1]). Einst-

ein ihnen mißliebiges Plebiscit zu ignoriren, es nicht vor den Senat zu bringen, oder ihm die Geltung als Gesetz abzusprechen. Auch sieht man nicht ab, warum die Patricier, wenn die Consuln das förmliche Recht hatten, die Abstimmung der Plebs über eine ihnen mißliebige Rogation zu verbieten, sich Jahre lang des Unfugs und roher Gewaltthätigkeiten bedient haben, um das Zustandekommen eines Volksbeschlusses über die terentilische Rogation zu hintertreiben, z. B. Liv. III, 11, 3 ff. c. 14, 4 ff. Dionys. X, 41. p. 666, 20 ff. Ferner berichtet Livius wiederholt, die Consuln hätten, um eine Beschlußfassung der Plebs über die genannte Rogation zu vereiteln, das Heer ins Feld geführt oder zu führen beabsichtigt, z. B. III, 10, 8 ff. c. 19, 12. c. 24, 1. c. 29, 8. Sie hätten das nicht nöthig gehabt, wenn ihnen ein viel einfacheres Gegenmittel, das Veto, zu Gebot gestanden hätte. Alle diese Umstände erregen erhebliche Bedenken gegen Livius Darstellung. Ebenso auffallend ist, daß Livius, analog der Intercession der Consuln gegen die Abhaltung von Tributcomitien, auch die Tribunen gegen die Abhaltung von Curiatcomitien ihr Veto einlegen läßt: nämlich im Proceß des Volscius, vgl. III, 24, 7: in mora tribuni erant, qui comitia quaestores habere de reo, nisi prius habita de lege (Terentilia) essent, passuros se negabant. c. 25, 2: eodem modo consules legem, tribuni judicium de Volscio impediebant. c. 29, 6: confestim se dictator (Cincinnatus) magistratu abdicasset, ni comitia M. Volsci falsi testis tenuissent: ea ne impedirent tribuni, dictatoris obstitit metus. Volscius damnatur. Nun ist wahr, daß die Tribunen späterhin das Recht oder die Macht ausgeübt haben, Senatssitzungen und Senatsbeschlüsse (Liv. IV, 6, 6. c. 43, 6: cum non posset per intercessiones tribunicias senatusconsultum fieri), auch patricische Standesversammlungen (Liv. IV, 43, 7: coire patricios ad interregem prodendum tribuni prohibebant) durch ihre Intercession zu verhindern: ob aber ihre Amtsgewalt schon vor der Decemviralzeit diese Ausdehnung gehabt hat, muß billig bezweifelt werden, da der vorliegende Fall so vereinzelt dasteht. Hätten sie damals schon ein förmliches Veto besessen, so würden sie von demselben zur Zeit der Verhandlungen über die terentilische Rogation gewiß einen ausgedehnteren Gebrauch gemacht haben. Vielleicht liegt der eben besprochenen Angabe des Livius, die Tribunen hätten das Gericht über Volscius gehindert, nur das als Thatsache zu Grund, daß die Tribunen erklärt haben, sie würden den Verurtheilten gegen eine Vollziehung des über ihn ausgesprochenen Strafurtheils in Schutz nehmen.

1) Liv. III, 31, 7 f. Dionysius weiß von diesen Verhandlungen nichts: nach ihm hat die Rogation der Tribunen von Anfang an so gelautet, wie sie nach Livius Erzählung erst in den Jahren 300 und 302 modificirt worden ist. Sie wird daher, wie er berichtet, im Jahr 300 unverändert vom Senat angenommen, auf Bevorwortung des Altconsuls Romilius X, 50. p. 674, 48 ff.

weilen wurden zur Vorbereitung des Gesetzgebungswerks drei Gesandte, Sp. Postumius Albus, A. Manlius und P. Sulpicius Camerinus nach Unteritalien und Griechenland geschickt, um sich mit den Einrichtungen und Gesetzgebungen der griechischen Staaten bekannt zu machen [1]). Nach der Zurückkunft dieser Gesandten, die im Jahr 302 erfolgte, schritt man zur Ausführung des Werks. Man beschloß, zur Abfassung der Gesetze zehn Männer zu wählen, und denselben für die Dauer ihres Auftrags zugleich die Regierung und Rechtspflege zu übertragen. Nun war nur noch darüber Streit, ob auch Plebejer in dieses Collegium gewählt werden sollten. Die Plebs gab endlich auch hierin nach, und willigte in die ausschließliche Wahl von Patriciern [2]).

Bei diesem Uebereinkommen blieb jedoch ein wesentliches Anliegen der Plebs unbefriedigt. Was dem plebejischen Stand seine rechtlose und gedrückte Lage am fühlbarsten machte, war die unbeschränkte Strafgewalt der patricischen Magistrate. In der Ansetzung von Multen oder Disciplinarstrafen konnten die Consuln ganz nach Willkühr verfahren; und sie mögen zu einer Zeit, in welcher sich die beiden Stände als erbitterte Partheien gegenüberstanden, mit dieser unbeschränkten Strafgewalt nicht selten Mißbrauch getrieben haben. Eben diesem Uebelstand abzuhelfen, die schrankenlose Strafgewalt der Consuln zu beschränken, sie an feste Normen zu binden, hatte die terentilische Rogation bezweckt [3]). Man müßte sich daher wundern, wenn die Tribunen des Jahrs 300, welche die terentilische Rogation fallen ließen, und ihren Antrag auf die Abfassung eines gemeinen Landrechts beschränkten, nicht dennoch darauf bedacht gewesen wären, die Plebs gegen den Mißbrauch der consularischen Strafgewalt durch gesetzliche Bestimmungen sicher zu stellen, die Multen, ihr Maas und ihre Anwendung genauer zu reguliren, kurz, die Forderung der terentilischen Rogation, wenn auch auf anderem

1) Liv. III, 31, 8. Dionys. X, 52. p. 676, 39.

2) Liv. III, 32, 7.

3) Liv. III, 9, 2 sagt Terentilius: consulare imperium nomine tantum minus invidiosum, re ipsa prope atrocius, quam regium esse. quippe duos pro uno dominos acceptos, immoderata infinita potestate, qui soluti atque effrenati ipsi omnes metus legum omniaque supplicia verterent in plebem. quae ne aeterna illis licentia sit, legem se promulgaturum, ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis.

Wege und in anderer Form durchzuſetzen. Nun finden wir überliefert, daß in demſelben Jahre, in welchem die Tribunen, unter Aufgebung der terentiliſchen Rogation, ſich mit dem Senat über die Abfaſſung eines gemeinen Landrechts verſtändigt haben, von den Conſuln dieſes Jahrs, Spurius Tarpejus und Aulus Aternius [1]) ein der Plebs ſehr willkommenes [2]) Multgeſetz rogirt und in Centuriatcomitien beſchloſſen worden iſt [3]). Dieſes Multgeſetz regulirte und beſchränkte die disciplinariſche Strafgewalt der Conſuln [4]). Man kann unter dieſen Umſtänden nicht zweifeln, daß zwiſchen jener

1) Der Name dieſes Conſuls wird verſchieden geſchrieben. Aternius heißt er bei Cic. Rep. II, 35, 60 und in den Fast. Cap. unter dem Jahr 299. Auch bei Gell. N. A. II, 11, 1. XI, 1, 2 iſt jetzt die Lesart Aternius in der Ausgabe von M. Hertz hergeſtellt. Bei Plin. H. N. VII, 29. §. 101 lieſt man in den Ausgaben, auch bei Sillig, A. Aterio: aber gute Handſchriften haben auch hier Aternio. Liv. III, 31, 5 und c. 66, 1 iſt Aeternius die beſtbezeugte Lesart. Bei Dionys. X, 48. p. 673, 1 hat der Vulgattext, ohne daß eine Variante angemerkt würde, Αὖλος Τερμήνιος, bei Diod. Sic. XII, 6 Αὖλος Ἀτέριος. Zu der falſchen Lesart Aterius oder Haterius (ſo findet man den Namen unſeres Conſuls bei Solin. 1, 102 geſchrieben) mag der Umſtand Veranlaſſung gegeben haben, daß dieſer Name in der Kaiſerzeit öfters vorkommt.

2) Cic. Rep. II, 35, 60: *gratam illam legem de multae sacramento Sp. Tarpeius et A. Aternius tulerunt.* Dionys. X, 50. p. 674, 39.

3) Daß die Lex Aternia Tarpeja in Centuriatcomitien beſchloſſen worden iſt, wird Cic. Rep. II, 35, 60. Dionys. X, 50. p. 674, 40 überliefert.

4) Mit dem Begriff der Mult hat es folgende Bewandtniß. Multa iſt eine Species der poena, wenn dieſer letztere Ausdruck in allgemeinem Sinne gefaßt wird, Ulpian. Dig. 50, 16, 131. §. 1: poena generale est nomen, omnium delictorum coercitio, multa specialis peccati. Fest. p. 142 Multam: multam M. Varro ait poenam esse, sed pecuniariam. Wird dagegen der Begriff der poena im engern Sinne gefaßt, ſo bildet die multa einen Gegenſatz zu ihm. Die poena im engern Sinne des Worts wurde nur vom Richter auf Grund eines Geſetzes ausgeſprochen (Ulp. a. a. O.: poena non irrogatur, nisi quae lege huic delicto imposita est): die multa auch von andern Magiſtraten; jene war feſt beſtimmt; die multa dagegen, wenn auch bisweilen durch Geſetze geregelt, hieng doch in der Regel vom freien Ermeſſen der Obrigkeit ab, und richtete ſich nach den Umſtänden (Ulp. a. a. O.: multa ex arbitrio ejus venit, qui multam dicit. Dig. 50, 16, 244: ex eo quoque poenae et multae dissimilitudo apparere poterit, quia poenae certae singulorum peccatorum sunt; multae contra, quia ejus judicis potestas est, quantam dicat); die poena konnte auch capitalis ſeyn, die multa war immer pecuniaria (Varr. ap. Fest. p. 142 Multam. Liv. II, 52, 5. XXV, 4, 8. Ulp. a. a. O.). Mit einem Wort, die multa war eine Disciplinar- oder Ordnungsſtrafe.

Conceſſion der Tribunen und der Einbringung dieſes Multgeſetzes ein urſächlicher Zuſammenhang ſtattgefunden hat. Die Tribunen des Jahrs 300 haben, indem ſie die terentiliſche Rogation fallen ließen, und ſich mit der Abfaſſung eines gemeinen Landrechts zufrieden gaben, dieß ohne Zweifel nur unter der Bedingung gethan, daß gleichzeitig ein Geſetz über die Multen eingebracht, und die disciplinariſche Strafgewalt der Conſuln durch geſetzliche Beſtimmungen regulirt werde. Dieſes Multgeſetz war folglich im Sinne der Tribunen eine Ergänzung des verabredeten Landrechts; beide zuſammen eine ermäßigte Ausführung der terentiliſchen Rogation. Wahrſcheinlich haben die Patricier, als ſie dieſes Zugeſtändniß machten, die Gegenbedingung geſtellt, daß, wie das Landrecht, ſo auch das Multgeſetz von patriciſcher Seite ausgehe: weßwegen nicht die Tribunen, ſondern die Conſuln des Jahrs 300 dieſes Geſetz rogirt haben.

Ueber den Inhalt der Lex Aternia Tarpeja lauten die Angaben nicht ganz übereinſtimmend [1]): doch kann mit großer Wahrſcheinlich-

1) Es ſind über daſſelbe folgende Nachrichten auf uns gekommen. Nach Cicero hat es de multae sacramento gehandelt, Rep. II, 35, 60: gratam illam legem quarto circiter et quinquagesumo anno post primos consules de multae sacramento Sp. Tarpeius et A. Aternius consules comitiis centuriatis tulerunt. Nach Dionyſius X, 50. p. 674, 40 ff. enthielt es zwei Beſtimmungen: es dehnte die Strafbefugniß, die bisher nur den Conſuln zugeſtanden hatte, auf ſämmtliche Magiſtrate (πᾶσι αἱ ἀρχαί) aus, und ſetzte ferner das Maximum (τὸν μέγιστον ὅρον) der Mult auf zwei Ochſen und dreißig Schafe. Nach Fest. p. 237 Peculatus iſt dieſe Feſtſetzung eines Strafmaximums, welche Dionyſius durch die Lex Aternia getroffen werden läßt, erſt zwei Jahre ſpäter durch ein Geſetz der Conſuln des Jahrs 302, T. Menenius Lanatus und P. Seſtius Capitolinus erfolgt; von der Lex Aternia Tarpeja dagegen heißt es bei Feſtus a. a. O., mit welchem Gellius N. A. XI, 1, 2 übereinſtimmt, ſie habe die Rinder und Schafe in Geld taxirt, die Viehbußen in Geldbußen verwandelt: eine Angabe, die auch mit Cic. Rep. II, 35, 60 und Liv. IV, 30, 3 im Widerſpruch ſteht, nach welchen die Abſchätzung des Viehs in Geld erſt im Jahr 324 durch die Lex Julia Papiria erfolgt iſt. Die beiden Angaben bei Feſtus verdienen offenbar weniger Glauben, als die ihnen entgegenſtehenden Nachrichten des Dionyſius und Cicero: denn die Regulirung der Multen in Vieh muß nothwendig früher ſtattgefunden haben, als die Abſchätzung der Viehbußen in Geld. Daß die letztere jünger iſt, als die erſtere, ſetzt auch Feſtus voraus, indem er am a. a. O. ſagt: quae pecudes (d. h. die durch die Lex Menenia Seſtia als poena gravissima feſtgeſtellten zwei Schafe und dreißig Rinder), postquam aere signato uti coepit populus romanus, Tarpeja lege cautum est, ut bos centusibus, ovis decusibus aestimaretur. Um-

keit ausgesagt werden, daß sie folgende Bestimmungen enthalten hat. Sie hat zuerst, um die bisher ganz unbegrenzte Strafgewalt der Consuln zu beschränken, ein Maximum der Multen festgesetzt [1]). Dieses Maximum normirte sie auf zwei Schafe und dreißig Rinder [2]). Sie traf überdieß die Bestimmung, diese höchste Vermögensbuße (multa suprema) solle nicht gleich das erstemal, sondern nur in

---

so unbegreiflicher ist, daß er die Taxation des Viehs in Geld früheren Consuln zuschreibt, als die Regulirung der Multen in Vieh. Livius endlich thut der Lex Aternia Tarpeja gar keine Erwähnung. — Ueberblickt man diese widersprechenden Angaben, so kann man sich nicht verhehlen, daß die Tradition auch jetzt noch, in einer schon vorgerückteren Zeit, sehr unsicher und schwankend ist; es ergeben sich hieraus sehr ungünstige Consequenzen in Beziehung auf die traditionelle Geschichte der weiter zurückliegenden Zeit. — Die ältere Litteratur über die Lex Aternia Tarpeja s. bei Haubold Instit. jur. rom. 1826. p. 72. Von neueren Forschern haben über dieses Gesetz und die andern im Vorstehenden erwähnten Multgesetze gehandelt Platner, Quaestiones de jure criminum romano 1842. p. 56 ff. Walter Gesch. d. röm. Rechts I, 65. II, 447. 461. Rein, Art. Multa in Pauly's R. E. Bd. V, 192 ff. Mommsen erklärt sich in seiner Abhandlung über das röm. Münzwesen (Abhandlungen der philol.-histor. Classe der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Bd. I. 1850) S. 259 dahin, er könne weder die Lex Aternia Tarpeja, noch die Lex Menenia Sestia für historisch halten; beide Gesetze seien Erfindungen der römischen Antiquare.

1) Dionys. X, 50. p. 674, 44. Vgl. IX, 27. p. 586, 15 — wo Dionysius offenbar die Lex Aternia Tarpeja meint. Nach Plut. Popl. 11: ζημίαν ἀπειθείας ἐκτὸς βοῶν πέντε καὶ ὀνείν προβάτων ἄξίαν hat zwar schon Poplicola die Multen regulirt: aber diese Nachricht kann nicht als historische Ueberlieferung gelten.

2) Daß die multa suprema zwei Schafe und dreißig Rinder betragen hat, ist an folgenden Stellen bezeugt: Gell. N. A. XI, 1, 2 f. Fest. p. 202 Ovibus. p. 237 Peculatus. Paul. Diac. p. 144 Maximam. Das auf den ersten Anblick auffallende Mißverhältniß zwischen der Zahl der Rinder und der Zahl der Schafe erklärt sich aus der stufenweisen Steigerung der Mult: zuerst Ein Schaf, dann zwei, dann ein Rind u. s. f. Wenn Dionysius umgekehrt zwei Rinder und dreißig Schafe als höchste Mult angibt (X, 50. p. 674, 46), so kann diese abweichende Angabe nur als eine ungeschickte Verbesserung angesehen werden. Gellius sucht den überlieferten Ansatz (zwei Schafe und dreißig Rinder) durch die unsinnige Annahme zu erklären, es habe zu jener Zeit mehr Rinder als Schafe gegeben (XI, 1, 2: pro copia scilicet boum proque ovium penuria): und doch erwähnt er gleich darauf, durch die Lex Aternia sei ein Schaf zu zehn, ein Rind zu hundert Assen taxirt worden. — Daß die Multen zur ältesten Zeit in Vieh angesetzt worden sind, ist vielfach bezeugt, z. B. Varr. R. R. II, 1, 9 und L. L. V, 95. Cic. Rep. II, 9, 16. Plin. H. N. XVIII, 3. §. 11. XXXIII, 3. §. 7: multa legum antiquarum pecore constat, etiam Romae. Fest. p. 213 Peculatus.

ſtufenweiſer Steigerung auferlegt werden [1]). Mit Einem Schaf als der kleinſten Mult (minima multa) wurde begonnen [2]), und dieſe Strafe bei fortdauernder Widerſpenſtigkeit Tag für Tag geſteigert, ſo lange, bis jenes Maximum der Mult erreicht war [3]).

Das Strafmaximum von zwei Schafen und dreißig Rindern verfügte der Conſul mit unbeſchränkter Vollmacht: höhere Vermögensſtrafen dagegen unterwarf die Lex Aternia der Provocation. Wir erfahren dieß durch Cicero, welcher überliefert, von den Conſuln Sp. Tarpejus und A. Aternius ſei ein der Plebs ſehr willkommenes Geſetz de multae sacramento eingebracht und in Centuriatcomitien beſchloſſen worden [4]). Während alſo bis dahin nur von ſolchen

---

1) Hieher ſtammt etymologiſch der Ausdruck multa: dieß nämlich, nicht mulcta, iſt die richtige Schreibung des Worts, ſ. Oſann in ſeiner Ausg. von Ciceros Republik S. 172 und 209. Dieſer Ausdruck hängt ohne Zweifel mit multus zuſammen. Varro ſagt, wenn die Bauern Wein in ein Faß füllen, ſo nennen ſie den zum erſten Weintopf hinzugeſchütteten zweiten Topf multa, L. L. V, 177: quom in dolium aut culeum vinum addunt rustici, primam urnam additam dicunt etiamnunc multam. Auch das Zeitwort multare mag urſprünglich die Bedeutung „hinzufügen", „vervielfältigen" gehabt haben. So aufgefaßt bezieht ſich der Ausdruck multa auf die ſtufenweiſe Steigerung der Mult.

2) Gell. N. A. XI, 1, 3: minima multa est ovis unius.

3) Die Steigerung geſchah in dies singulos. Gellius N. A. XI, 1, 2 mißverſteht dieſen Ausdruck dahin, als ob dem Ungehorſamen Tag für Tag die multa suprema von zwei Schafen und dreißig Rindern auferlegt worden wäre. Der richtige Sachverhalt ergibt ſich aus dem, was Gellius weiter unten XI, 1, 4 berichtet: M. Varro verba legitima, quibus minima multa diceretur, ita concepit: „M. Terentio, quando citatus neque respondit neque excusatus est, ego ei unum ovem multam dico." Es geht hieraus hervor, daß die Mult mit Einem Schaf begonnen hat, und von hier aus geſteigert worden iſt. Man vgl. auch Plin. H. N. XVIII, 3. §. 11: multatio non nisi ovium boumque inpendio dicebatur, non omittenda priscarum legum benevolentia: cautum quippe est, ne bovem prius, quam ovem nominaret, qui indiceret multam.

4) Rep. II, 35, 60 (die Stelle iſt oben S. 610. Anm. 1 aufgeführt). Sacramentum ſteht hier in ſeiner proceſſualiſchen Bedeutung, in welcher es das Succumbenzgeld bezeichnet, das bei der legis actio sacramento von den Partheien hinterlegt werden mußte, Varr. L. L. V, 180. Gai. IV, 13 f. Fest. p. 344 Sacramentum. Keller, Röm. Civ. Proceß 1854. S. 53. Dieſer Ausdruck konnte uneigentlich auch von der Provocation gebraucht werden, ſofern die letztere gewiſſermaßen eine Wette zwiſchen dem Provocirenden und dem Magiſtrat, wie zwiſchen zwei prozeßführenden Partheien war. So findet ſich die Redensart sacramento aliquem provocare bei Val. Prob. ed. Gothofr. p. 1476. Der Ausdruck multae sacramentum hat folglich in unſerer Stelle die gleiche Bedeutung,

Strafurtheilen hatte provocirt werden dürfen, welche auf Tod oder körperliche Züchtigung lauteten [1]), konnte jetzt auch gegen Vermögensbußen, wofern sie das oben erwähnte Maximum überschritten, Berufung an das Volk, d. h. an die Centuriatcomitien eingelegt werden [2]). Diese Bestimmung ist auch in die zwölf Tafeln übergegangen [3]).

Ein späteres Multgesetz, das wir des Zusammenhangs wegen hier anreihen, war die Lex Julia Papiria, rogirt von den Consuln des Jahrs 324 C. Papirius und L. Julius [4]): sie taxirte das Vieh nach Geld, und zwar das Schaf zu zehn, das Rind zu hundert Assen [5]). Die höchste Mult (suprema multa) betrug nach dieser Taxation 3020 Asse in Geld [6]). Ueber die Beweggründe des Gesetzes ist die Tradition nicht einstimmig [7]). Daß es aber sehr populär

---

wie multae certatio bei Cic. de Leg. III, 3, 6: quum magistratus judicassit (geht auf die Criminalstrafen) irrogassitve (geht auf die Multen), per populum multae, poenae certatio esto. Liv. XXV, 3, 14. c. 4, 8. XL, 42, 9.

1) S. o. S. 176 f.

2) Wie bei Zonar. VII, 17. p. 345, c berichtet wird, haben die Tribunen zur Zeit der Partheikämpfe, die der Decemviralgesetzgebung vorangiengen, mehrere Gesetze zum Nachtheil des Geschlechtsadels eingebracht, unter Anderem auch ein Gesetz, welches verfügte, ἐάν τις ἐπ' αἰτίᾳ τινὶ παρὰ τῶν στρατηγῶν (den Consuln) προστιμωρηθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν. Es kann hier nur die Lex Aternia gemeint seyn, wenn gleich diese nicht eine lex tribunicia, sondern eine lex consularis war. Auf dieses Gesetz bezieht sich wohl auch die verworrene Notiz bei Joh. Lyd. de Mag. I, 44. p. 155, 19 — wo aus der Zeit vor dem Decemvirat berichtet wird, ein Consul habe πρὸς θεραπείαν τοῦ πλήθους ein Gesetz eingebracht, das verordnet habe, μὴ ἐξεῖναι τοῖς ἄρχουσι δίχα ψήφου τοῦ δημάρχου (es ist ohne Zweifel τοῦ δήμου zu lesen, auch wegen des Artikels) τιμωρεῖσθαι πολίτην.

3) Cic. Rep. II, 31, 54: ab omni judicio poenaque provocari licere, indicant XII tabulae compluribus legibus. Liv. III, 56, 13.

4) Dieses Gesetz wird erwähnt Cic. Rep. II, 35, 60. Liv. IV, 30, 3. Abweichend lassen Gellius (N. A. XI, 1, 2) und Festus (p. 237 Peculatus) die Abschätzung des Viehs in Geld schon durch die Lex Aternia erfolgen: was jedoch ein Irrthum ist, s. o. S. 610. Anm. 1.

5) Diese Taxation finden wir bezeugt Gell. N. A. XI, 1, 2. Fest. p. 202 Ovibus. p. 237 Peculatus. Paul. Diac. p. 24 Aestimata. p. 144 Maximam. Mehr über diese Geldansätze bei Böckh, Metrologische Untersuch. S. 420 f.

6) Paul. Diac. p. 144 Maximam multam. Fest. p. 202 Ovibus.

7) Cic. Rep. II, 35, 60: ex eo, quod L. Papirius, P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant, levis aestumatio pecudum in multa lege C. Julii, P. Papirii consulum constituta est.

war, vermuthlich, weil es der willkührlichen Taxation der Consuln ein Ende machte, ersieht man aus Livius Bericht [1]).

21. So verlief das letzte Jahrzehnd des dritten Jahrhunderts der Stadt: eine Zeit schweren Ringens, erbitterter Partheikämpfe, aufreibender und unglücklicher Kriege. Hiezu kamen endlich noch harte Landplagen, namentlich verheerende Seuchen, die Rom wiederholt heimsuchten und an den Rand des Untergangs brachten. Es war, als ob damals alle zerstörenden Mächte sich verschworen hätten, die zerrissene Nation vom Erdboden zu vertilgen.

Schon aus dem Jahr 282 wird eine Epidemie erwähnt: sie wüthete, wie Dionysius berichtet, in ganz Italien, am heftigsten aber in Rom; schonte kein Alter, kein Geschlecht, keine Leibesbeschaffenheit; spottete aller Heilmittel, die man gegen sie anwandte. Doch hielt sie nicht lange an, sondern so rasch sie gekommen war, einem Gießbach oder Feuerstrom ähnlich, so rasch verschwand sie wieder [2]). Auch aus dem Jahr 288 wird eine Seuche erwähnt, die das im Feld stehende Heer befiel [3]). Aber die schrecklichsten Verheerungen richtete die Pest

---

Anders Gellius N. A. XI, 1, 2: adigebantur boves ovesque alias pretii parvi, alias majoris, eaque res faciebat inaequalem multae poenitionem: idcirco postea lege Aternia (dieß ist ein Irrthum: s. o. S. 610. Anm. 1) constituti sunt in oves singulas aeris depi, in boves aeris centeni. Noch anders Fest. p. 202 Ovibus: postaquam aere signato uti civitas coepit, pecoraque multaticia incuria corrumpebantur, facta aestimatio pecoralis multae, et boves centenis assibus, oves denis aestimatae. Aus der zuletzt angeführten Stelle, nach welcher die Umwandlung der Viehbußen in Geldbußen erst alsdann vorgenommen worden ist, als gemünztes Kupfergeld in Gebrauch gekommen war, postaquam aere signato uti civitas coepit (ebenso heißt es Fest. p. 237 Peculatus: nur daß hier die Taxation des Viehs irrthümlich der Lex Tarpeja zugeschrieben wird) zieht Mommsen, über das röm. Münzwesen, Abh. der philol.-historischen Classe der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Bd. I. 1850. S. 258 den Schluß, das Geldmünzen sei in Rom zwischen den Jahren 300 (Lex Aternia Tarpeja) und 324 (Lex Julia Papiria), also ohne Zweifel durch die Decemvirn eingeführt worden.

1) Liv. IV, 30, 3: legem de multarum aestimatione pergratam populo, quum a tribunis parari consules unius ex collegio proditione excepissent, ipsi praeoccupaverunt ferre.

2) Dionys. IX, 42. p. 598, 49 ff. Dionysius gedenkt unter demselben Jahre noch einer andern Seuche, die unter den Schwangern wüthete IX, 40. p. 597, 22.

3) Liv. III, 2, 1. Dionys. IX, 60. p. 617, 38. Oros. II, 12: etiam superiore quarto anno (geht aufs Jahr 288) oborta lues eundem populum depopulata est.

des Jahrs 291 an [1]). Sie begann in den Septembertagen, der in Italien auch ſonſt ungeſundeſten Jahrszeit [2]), und dauerte ein ganzes Jahr. Sie brach, wie Dionyſius berichtet, zuerſt beim Vieh aus [3]), ergriff dann durch Anſteckung die Hirten und das Landvolk, und verbreitete ſich zuletzt auch in Rom, beſonders ſeitdem die Landleute aus Furcht vor den Äquern, welche plündernd und verheerend die römiſche Landſchaft durchzogen, ſich ſammt ihren Heerden in die Stadt geflüchtet hatten. Die große Menge von Menſchen und Vieh, auf engem Raume zuſammengedrängt, beförderte natürlich das Umſichgreifen der Seuche, und ſteigerte ihre Bösartigkeit: wie es denn ein vielfach bewährter Erfahrungsſatz iſt, daß eine große und plötzliche Anhäufung von Menſchen in einem beſchränkten Raum leicht die Entwicklung peſtartiger Krankheiten zur Folge hat. Hiezu kam, daß dieſe zuſammengeſtrömte Menſchenmenge in ungeſunder fieberſchwangerer Jahreszeit obdachlos unter freiem Himmel zu campiren genöthigt war. Eine weitere, das Umſichgreifen der Seuche begünſtigende Urſache war die moraliſche Niedergeſchlagenheit, die, wie man annehmen muß, unter dieſer geflüchteten Bevölkerung geherrſcht hat [4]). Die Symptome der Seuche werden von den Geſchichtſchreibern nicht näher angegeben: aber wie verheerend ſie geweſen ſeyn muß, läßt ſich ſchon daraus entnehmen, daß beide Conſuln, der vierte Theil der Senatoren, die Mehrzahl der Tribunen, die Hälfte der

---

1) Von dieſer Peſt erzählen Liv. III, 6 f. Dionys. IX, 67. p. 623, 4 ff. Oros. II, 12.

2) Vgl. Hor. Sat. II, 6, 19: auctumnus gravis, Libitinae quaestus acerbae. Carm. II, 14, 15. III, 23, 8. Epist. I, 7, 5 ff. Juv. IV, 56: letifer autumnus. Suet. Ner. 39: pestilentia unius autumni, quo triginta funerum millia in rationem Libitinae venerunt.

3) Auch Livius ſagt III, 6, 2: annus pestilens non hominibus magis, quam pecori.

4) Bei der großen atheniſchen Peſt im zweiten Jahre des peloponneſiſchen Kriegs wirkten die gleichen Urſachen zuſammen: die außerordentliche Anhäufung von Menſchen und die hiedurch bewirkte Verſchlechterung der Luft; die ungünſtige Jahreszeit (es war Sommer); das für die Landleute ungewohnte Leben in der Stadt und die hiedurch herbeigeführte Veränderung der ganzen Lebensweiſe (Thucyd. II, 14. 16.); das Campiren unter freiem Himmel (Thuc. II, 17) oder in erſtickend heißen Hütten (II, 52); endlich die moraliſche Niedergeſchlagenheit (II, 16).

Augurn ihr erlag [1]). Daß ſie unter dem gemeinen Volke noch viel ſchrecklicher gewüthet hat, wird gleichfalls überliefert [2]); es muß dieß aber auch ohnehin vorausgeſetzt werden, da bei Epidemieen die Sterblichkeit in den niedern Claſſen der Bevölkerung immer größer iſt in Folge der ſchlechteren Nahrung und des Mangels an Pflege. Begreiflich, daß in der unglücklichen Stadt die größte Verzweiflung herrſchte. Die Götter zum Erbarmen zu bewegen, ordnete der Senat einen allgemeinen Bittgang an. Alles eilte zerknirſcht in die Tempel, und die Matronen, mit gelösten Haaren in den Staub geworfen, flehten um Abwendung des himmliſchen Zorns [3]). In dieſen Unglückstagen, während faſt die ganze waffenfähige Mannſchaft krank darniederlag, ſo daß nur mit Mühe die nöthigen Wachpoſten beſetzt werden konnten, erſchienen die Äquer und Volsker vor den Thoren der Stadt. Ohne Widerſtand zu finden, waren ſie durchs latiniſche Land vorgedrungen; auf der gabiniſchen Straße beim dritten Meilenſtein machten ſie Halt [4]); wenn ſie ſtürmten, war Rom verloren. Aber die Peſt ſchreckte ſie, und ſie kehrten, ohne der Stadt näher zu rücken, wieder um. Einige Jahre ſpäter, im Jahr 298, herrſchte eine Hungersnoth, eine Folge verheerender Regengüſſe und großer Gewäſſer [5]). Im Jahr 301, ein Jahrzehnd nach der großen Seuche, brach noch einmal eine Peſt aus [6]). Sie ergriff auch dießmal Thiere und Menſchen, Landvolk und Stadtbewohner, und richtete große Verheerungen an. Der Eine der beiden Conſuln, ſo wie der an ſeine Stelle gewählte Erſatzconſul, vier Tribunen, die Hälfte der freien Bevölkerung und der größte Theil der Sclaven wurden weggerafft. Die Todten konnten nicht alle beſtattet werden: viele wurden in den Fluß geworfen, der ſie ans Land trieb, wo ſie liegen blieben und die Luft verpeſteten [7]). Die Rathloſigkeit und Ver-

1) Dionys. IX, 67. p. 623, 16. c. 68. p. 624, 10. Liv. III, 6, 8. c. 7, 6. c. 9, 8.

2) Oros. II, 12: multos nobiles praecipueque plebem foeda tabe delevit. Dionys. IX, 67. p. 623, 12. Liv. III, 7, 7: et per ignota capita late vagata est vis morbi.

3) Liv. III, 7, 7 f.

4) Liv. III, 6, 7. Vgl. Dionys. IX, 68. p. 624, 7.

5) Liv. III, 31, 1: annona propter aquarum intemperiem laboratum est.

6) Liv. III, 32, 2 f. Dionys. X, 53. p. 677, 1 ff. Oros. II, 13. Aug. C. D. III, 17.

7) So Dionyſius X, 53. p. 677, 19 — der daſſelbe ſchon von der Peſt des

zweiflung war ſo groß, daß Manche ſich vom vaterländiſchen Gottesdienſt abwandten und in fremden Religionsgebräuchen Hülfe ſuchten [1]). In demſelben Jahre wüthete auch noch eine Hungersnoth: nach Livius gleichzeitig mit der Peſt [2]), nach Dionyſius in Folge derſelben, da während des allgemeinen Siechthums die Felder unbeſtellt geblieben ſeien [3]). Glücklicherweiſe blieb während dieſer Zeit die ſchwer bedrängte Nation von Kriegsnoth verſchont, da unter den Äquern, Volskern und Sabinern jene verheerende Seuche nicht minder heftig wüthete, als zu Rom [4]).

Aus der Zeit dieſer verheerenden Epidemieen werden auch Erdbeben und vulkaniſche Ausbrüche berichtet [5]). Daß zwiſchen beiden Erſcheinungen ein urſächlicher Zuſammenhang ſtattgefunden hat, daß die Seuchen eine Wirkung der Erderſchütterungen geweſen ſind, kann nicht bezweifelt werden [6]). Auch ſonſt findet ſich die Wahrnehmung beſtätigt, daß nach heftigen Erderſchütterungen, vermuthlich in Folge der dadurch bewirkten Vergiftung der Atmoſphäre und der Gewäſſer, Sterbezeiten eintreten. So ſind z. B. dem ſchwarzen Tod, der um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Europa verheerte, große Erdbeben voraus- und zur Seite gegangen [7]).

Jahrs 291 erzählt IX, 67. p. 623, 15. Auch Thucydides berichtet aus der Zeit der athemiſchen Peſt II, 52, 3: *νόμοι πάντες ξυνεταράχθησαν, οἷς ἐχρῶντο πρόσθεν περὶ τὰς ταφάς, ἔθαπτον δὲ οἷς ἕκαστος ἐδύνατο.*

1) So Dionyſius X, 53. p. 677, 33. Livius berichtet daſſelbe erſt bei der Epidemie des Jahrs 326, IV, 30, 9.

2) Liv. III, 32, 2: dein duo simul mala ingentia exorta, fames pestilentiaque. Aug. C. D. III, 17: civitas, dum legatos Athenas missos operiretur, gravi fame pestilentiaque vastata est.

3) Dionys. X, 53. p. 678, 1 ff. c. 54. p. 678, 15.

4) Dionys. X, 53. p. 677, 47.

5) Liv. III, 10, 6: eo anno (im Jahr 293) terra ingenti motu concussa est. Auch Dionyſius berichtet unter dieſem Jahr, die Erde habe beſtändig gezittert und gebrüllt X, 2. p. 628, 12. — Im Jahr 280 Roms (nach Niebuhr's Synchroniſtik, der das Jahr 364 d. St. mit Olymp. 99, 3 zuſammenfallen läßt, im Jahr 284, ſ. deſſen Röm. Geſch. II, 310. Anm. 626) fand im ſüdlichen Peloponnes ein großes Erdbeben ſtatt, das Sparta zerſtörte Diod. Sic. XI, 63. Paus. IV, 24, 5. Auch ein Ausbruch des Ätna wird aus Olymp. 81 (nach Niebuhr's Synchroniſtik 291—294 Roms) gemeldet, Aelian. ap. Stob. Floril. 79, 38 (Aelian. Var. Hist. ed. Kühn p. 825).

6) Vgl. Niebuhr, R. G. II, 308 f.

7) Vgl. Hecker, der ſchwarze Tod 1832. S. 15: „dem ſchwarzen Tod

Auch an ungewöhnlichen Naturerscheinungen anderer Art war das letzte Jahrzehend des dritten Jahrhunderts reich. Es ist, wie wenn damals ein Aufruhr in der ganzen Natur geherrscht hätte [1]). Im Jahr 290 sah man den Himmel in Flammen stehen [2]). Dieselbe Erscheinung wiederholte sich im Jahr 293: man sah Lichtstrahlen durch den Himmel zucken, unheimliche Gestalten in der Höhe schweben, und vernahm schreckhafte Töne aus der Luft [3]). In diesen Lufterscheinungen und Lauten sind Nordlichter nicht zu verkennen. In demselben Jahr, 293, ereignete sich noch eine andere auffallende Naturerscheinung: es schneite Fleisch. Einen Theil der niederfallenden Flocken fraßen die Vögel weg; was zu Boden fiel und liegen blieb, behielt seinen Geruch, und faulte nicht [4]). Merkwürdige

---

giengen mächtige Umwälzungen in dem Erdorganismus voraus: von China bis an den atlantischen Ocean bebte der Erdboden; in ganz Asien und Europa gerieth der Luftkreis in Aufruhr, und gefährdete durch schädliche Einflüsse das Pflanzen- und Thierleben." S. 19: „gerade jetzt war das Erdbeben allgemeiner als je in historischen Zeiten; an tausend Stellen öffneten sich Abgründe, aus denen schädliche Dünste emporstiegen." S. 20: „ein Erdbeben ohne Beispiel erschütterte im Januar 1348 Griechenland, Italien und die angrenzenden Länder. Bei diesem Erdbeben soll der Wein in den Fässern trübe geworden seyn, eine Angabe, die den Beweis stattgefundener entmischender Luftveränderungen darbietet." S. 21: „es ist durch wissenschaftliche Beobachtungen dargethan, daß das Verhältniß der Atmosphäre zum Erdkörper durch vulkanischen Einfluß sich ändert." Schnurrer, Chronik der Seuchen I. 1823. S. 321 f. 329. 334 f. 336.

1) Auch zur Zeit des schwarzen Todes sah man Meteore: feurige Kugeln und Feuersäulen, s. Schnurrer, Chronik der Seuchen I, 327. 335. Hecker, der schwarze Tod S. 21.

2) Liv. III, 5, 14: coelum visum est ardere plurimo igni, portentaque alia aut observata oculis aut vanas exterritis ostentavere species.

3) Dionys. X, 2. p. 628, 10 ff. Liv. III, 10, 6: eo anno coelum ardere visum. Dagegen scheint sich die gleichlautende Nachricht bei Joh. Lyd. de Ostent. c. 6. p. 280, 13 — wo erzählt wird, man habe aus der Luft zu verschiedenen Malen Waffengetöse und Trompetenschall gehört, zur Zeit des Einbruchs der Gallier und zur Zeit der bürgerlichen Wirren (ἡνίκα τοῖς ἐμφυλίοις ἐκείνοις πάθεσι τὸ Ῥωμαϊκὸν διεταράττετο) nicht auf das Jahr 293, sondern auf die sullanische Zeit zu beziehen, wo sich dieses Prodigium ebenfalls ereignet hat, s. o. Bd. I, 441. Anm. 8.

4) Liv. III, 10, 6: inter alia prodigia et carne pluit: quem imbrem ingens numerus avium intervolitando rapuisse fertur; quod intercidit, sparsum ita jacuisse per aliquot dies, ut nihil odor mutaret. Dionys. X, 2. p. 628, 19 ff. Val. Max. I, 6, 5. Plin. H. N. II, 57. §. 147: relatum in monumenta est, carne pluvisse P. Volumnio Servio Sulpicio coss. (im Jahr 293), exque ea non

Phänomene, die aber zu den ächtesten und glaubwürdigsten Ueberlieferungen aus jener Zeit gehören, da sie als Prodigien gewiß gleichzeitig in den geistlichen Denkschriften verzeichnet worden sind [1]).

Die verheerenden Seuchen, deren im Vorstehenden gedacht worden ist, blieben nicht ohne Einfluß auf das Machtverhältniß der Stände und die Entwicklung der römischen Verfassung [2]). Sie trafen die patricische Bürgerschaft, einen geschlossenen und der Ergänzung nicht fähigen Stand, viel härter als die Plebs. Wie man aus den Angaben über die Zahl der verstorbenen Consuln, Senatoren, Augurn und Tribunen [3]) schließen darf, mag in jenen wiederholten Seuchen der dritte Theil, vielleicht die Hälfte der Patricier weggerafft worden seyn. Manche Geschlechtsnamen kommen von jetzt an in den Magistratsfasten nicht mehr vor: man kann nicht zweifeln, daß diese Geschlechter in den seuchenvollen Jahren vor dem Decemvirat ausgestorben sind [4]). Hiedurch sank die patricische Bürger-

---

putrisse, quod non diripuissent aves. Joh. Lyd. de Ostent. c. 6. p. 280, 4 ed. Bekker. — Schnurrer, Chronik der Seuchen I. 1823. S. 34: „unter diesen Fleischflocken hat man sich entweder gallertartige Meteorniederschläge, oder größere, sehr unförmliche Insectenlarven zu denken."

1) Namentlich in den Commentarien der Quindecimvirn (über welche oben Bd I, 34. Anm. 16 gehandelt ist). Es ist dieß aus dem Grunde anzunehmen, weil damals, im Jahr 293, die Hüter der sibyllinischen Bücher in Folge der vorgekommenen Prodigien beauftragt wurden, die Orakel einzusehen Liv. III, 10, 7. Dionys. X, 2. p. 628, 29. Daß die commentarii quindecimvirorum so hoch hinauf gereicht haben, sieht man aus Censorin. de die nat. 17, 10.

2) Auch Aristoteles bemerkt Polit. V, 2, 8 (V, 3. p. 1303, a, 3), wenn die herrschende Parthei durch Unglücksfälle eine beträchtliche numerische Verminderung erleide, so habe dieß leicht eine Verfassungsveränderung zur Folge. So sei zu Tarent in Folge davon, daß ein großer Theil des Adels im Krieg mit den Japygiern sein Leben eingebüßt habe, die Republik in Demokratie übergegangen.

3) S. o. S. 615 und 616.

4) Niebuhr R. G. II, 312: „seit jenen Sterbejahren kommt kein Larcius, Cominius, Numicius, kein patricischer Tullius, Sicinius, Volumnius in den Fasten vor; von drei Geschlechtern, der Gens Romilia, Tarpeja und Aternia, erscheint am Ende des dritten Jahrhunderts zum ersten- und letztenmal ein Consul: jenes vielleicht, weil das Zusammensterben vieler Häuser ihnen Raum gemacht hatte; dieses, weil auch das ihrige auf zwei Augen herabgekommen bald erlosch: manche andere zeigen sich noch wohl bis gegen die gallische Einnahme oder bald hernach in den Fasten: so die Nebutier, Aquillier, Herminier, Horatier, Lucretier, Menenier, Virginier: daß sie aber dann verschwinden, läßt vermuthen, daß sie sehr wenige Familien zählten." Auch der Name der Curiatier

schaft zu einer Oligarchie herab, deren fortgesetzter Anspruch auf den ausschließlichen Besitz des Regiments immer unleidlicher wurde, immer mehr Boden verlor, und am Ende unhaltbar wurde. Die raschen Fortschritte, welche die Plebs von jetzt an macht, erklären sich großentheils aus diesem Sachverhalt, aus dem zunehmenden numerischen Mißverhältniß zwischen beiden Ständen.

Die unmittelbare Folge der schweren Landplagen, die seit 291 Rom heimgesucht haben, war eine große Verwilderung der Sitten. Was vom Treiben des Käso Quinctius und von den Raufhändeln, deren Anführer er war, erzählt wird [1]), macht den Eindruck, daß in dieser unglücklichen Zeit eine empörende Rohheit und Sittenlosigkeit geherrscht hat. Dieselben nachtheiligen Wirkungen hatte die athenische Pest. Thucydides klagt, daß im Verlauf dieser schrecklichen Seuche ein frevelhafter Geist, Verachtung alles Heiligen und eine grenzenlose Verwirrung aller sittlichen Begriffe eingerissen habe [2]).

Einen andern Eindruck, als auf rohe und verwilderte Menschen, mögen die Unglücksjahre, die im Vorstehenden beschrieben worden sind, auf die besseren Gemüther gemacht haben. Unglückliche Zeiten dienen dazu, die Mängel der bestehenden Einrichtungen fühlbarer zu machen, die Gemüther zur Versöhnung und zum Frieden zu stimmen. So mag auch damals die vielfache Noth der Zeit in den billig denkenden Patriciern das Gefühl erweckt haben, daß auf der bisher befolgten Politik, welche nur erbitterte Zwietracht zwischen den Ständen gestiftet hatte, ein Unsegen liege. In solcher Zeit wird Eintracht für mildere Gemüther ein Bedürfniß. Man hat daher allen Grund, anzunehmen, daß die Heimsuchungen, die damals über das römische Volk gekommen sind, die verheerenden Seuchen, die unglücklichen Kriegsläufte, die schreckhaften Prodigien, die unaufhörlichen, verbitterten Partheifehden — daß dieß Alles den Senat und den Geschlechtsadel bereitwilliger gemacht hat, dem Dringen der Tribunen auf eine geschriebene und verbesserte Gesetzgebung nachzugeben, und den Gegensatz beider Stände wenigstens

---

kommt nach dem Jahr 303 (ein P. Curiatius wird, doch nicht einstimmig, als Consul des Jahrs 301 und als Mitglied des ersten Decemvirats genannt) in den Fasten nicht mehr vor.

1) Liv. III, 11 und 13. Dionys. X, 5. p. 630, 30 ff. c. 7. p. 632, 29 ff.

2) Thucyd. II, 52 f.

auf dem Boden des Civil- und Criminalrechts auszugleichen. Es kam hiezu die gegründete Besorgniß, daß, wenn auf der bisherigen Bahn fortgeschritten werde, der staatliche Verband zwischen Bürgerschaft und Gemeinde sich auflösen, der Eine römische Staat in zwei Staaten auseinandergehen möchte. In der That war, als das erste Decemvirat ins Leben trat, auf Seiten der Patricier die ernstliche Bereitwilligkeit vorhanden, der Plebs mit einem versöhnlichen Zugeständniß entgegenzukommen.

Siebenundzwanzigstes Buch.

Rückblicke und Betrachtungen.

Im Vorstehenden ist Roms innere Geschichte bis zum Decemvirat erzählt. Wir fügen hiezu noch einige Erörterungen allgemeinen Inhalts, die in der zusammenhängenden Geschichtserzählung des vorangehenden Abschnitts keine schickliche Stelle gefunden haben, aber darum nicht übergangen werden dürfen, da noch manche Seite des dargestellten Zeitraums einer näheren Beleuchtung bedarf.

1. Der Kampf der römischen Stände zerfällt in zwei Perioden: die Grenzscheide zwischen beiden bildet die Decemviralgesetzgebung. In der ersten Periode hatten die Bestrebungen der Plebs eine andere Richtung, als in der zweiten. Bis zum Decemvirat gieng die Plebs nicht darauf aus, Antheil an der Regierung, Zutritt zu den Staatsämtern zu erlangen: im Gegentheil, ihr Bestreben gieng während jenes Zeitraums auf Schutz, Vertheidigung und Abwehr; sie suchte sich von der patricischen Bürgerschaft so viel als möglich abzusondern, und als eigene, selbstständige Gemeinde zu constituiren [1]). Dieß war so lange nicht möglich, als die consularische Gewalt in ihrer schrankenlosen Ausdehnung fortbestand: daher war die Plebs vorzugsweise darauf bedacht, sich gegen diese Gewalt zu waffnen, sich mit Schutzwehren gegen ihren Mißbrauch zu umgeben. Für dieses

1) Liv. III, 19, 9 sagt Cincinnatus zu den Tribunen: plebem vos fecistis partem velut abruptam a cetero populo et peculiarem rempublicam. Andere Stellen s. o. S. 283. Anm. 2.

Verhältniß der Plebs zur patricischen Bürgerschaft ist nichts bezeichnender, als daß der ursprüngliche Beruf des obersten Magistrats der Plebs nicht darin bestand, zu befehlen oder zu regieren, sondern einzig darin, die Angehörigen der Plebs gegen die patricischen Magistrate zu schützen, und jeden Mißbrauch der consularischen Gewalt von ihnen abzuwehren. Ebenso charakteristisch für den Geist der plebejischen Bestrebungen vor dem Decemvirat ist die terentilische Rogation, welche beantragte, daß die consularische Amts- und Strafgewalt, soweit sie sich auf die Plebs erstrecke, durch geschriebene Gesetze beschränkt werden solle: und zwar solle die Plebs zu bestimmen haben, wie viel Gewalt sie dem Consul über sich einräumen wolle [1]). Die Lex Terentilia hat folglich nichts weniger, als jene gemeinschaftliche Gesetzgebung, die später aus ihr hervorgieng, bezweckt und gefordert: sie wollte vielmehr eine gesetzliche Schranke zwischen den Consuln und der Plebs aufgeführt wissen. Diese Bestrebungen der Plebs und der Tribunen waren insofern consequent, als das Rechtsverhältniß der Plebs zur patricischen Bürgerschaft auf einem völkerrechtlichen Födus beruhte [2]), folglich in seinem Fundament ein internationales Verhältniß war. Auf Grund dieses Födus bestand zwischen Bürgerschaft und Gemeinde der Rechtsgebrauch, daß Diejenigen, die den beschworenen Frieden zwischen beiden Theilen gestört hatten, gegenseitig ausgeliefert wurden [3]). Diese Auslieferung war gleichsam eine noxae deditio. So fremd also, wie ein verbündeter Staat, stand die Plebs bis zum Decemvirat der patricischen Bürgerschaft gegenüber; ja, sie war noch nach Kräften bemüht, diese Kluft zu erweitern. Wären diese Bestrebungen mit Consequenz fortgesetzt worden, sie hätten nothwendig dazu führen müssen, daß die Eine Republik in zwei selbstständige und lockerverbundene Föderativstaaten auseinandergegangen wäre.

Allein hiezu kam es nicht. Nach dem Decemvirat verließ die Plebs diese gefährliche Bahn, und schlug den entgegengesetzten Weg ein. Der Wendepunkt ihrer Politik war ohne Zweifel eben die Decemviralgesetzgebung. Diese Legislation, welche ein beiden Stän-

1) S. o. S. 572 ff.

2) S. o. S. 249 ff. 280 ff.

3) S. o. S. 388 ff. Auch die Patricier haben von diesem Recht Gebrauch gemacht, wie der Proceß des Plebejers Volscius beweist, s. o. S. 581 f.

den gemeinschaftliches Civil- und Criminalrecht einführte, hatte die Gleichstellung der beiden Stände auch in politischen und gottesdienstlichen Rechten zur Consequenz: sie gab den Bestrebungen der Plebs eine veränderte Richtung. Das Ziel der Plebs war von jetzt an die politische Gleichstellung und Verschmelzung der Stände, die Wegräumung der Schranken, durch welche sie bisher von einander geschieden waren, die Herstellung eines einheitlichen Staats. Diesem Ziel haben die Tribunen von nun an mit großer Ausdauer und Consequenz nachgestrebt, und die Plebs hat schrittweise folgende Rechte und Zugeständnisse erlangt: die staatsrechtliche Gültigkeit der Plebiscite durch die Lex Valeria Horatia des Jahrs 305; Connubium mit den Patriciern durch die Lex Canuleja des Jahrs 309; Antheil am Regiment durch Einführung des Consulartribunats in demselben Jahr; die Zulassung zur Quästur im Jahr 333; die Aufnahme von fünf plebejischen Mitgliedern in das Collegium der Hüter der sibyllinischen Bücher im Jahr 386; die Theilung des Consulats zwischen beide Stände, und die Zulassung der Plebejer zum Besitz und Genuß des gemeinen Felds im Jahr 387 durch die licinischen Gesetze; den Zutritt zur Dictatur, Censur, Prätur in den Jahren 398, 415, 417; die Abschaffung der auctoritas patrum, d. h. des Bestätigungsrechts der Curien in Beziehung auf die legislativen Beschlüsse der Centuriatcomitien im Jahr 415 durch ein Gesetz des plebejischen Dictators Publilius; die Abschaffung dieses Bestätigungsrechts in Beziehung auf die Consulwahlen durch die Lex Mänia; die Befreiung der Plebiscite von der auctoritas patrum durch ein publilisches Gesetz des Jahrs 415 und durch die Lex Hortensia im Jahr 467; endlich die Zulassung zu den geistlichen Aemtern, zum Augurat und Pontificat, durch die Lex Ogulnia des Jahrs 454. So hat die Plebs, auf dem seit der Decemviralgesetzgebung betretenen Wege langsam, aber consequent fortschreitend, alle erheblicheren Vorrechte des patricischen Standes abgeschafft, und vollkommene Gleichstellung mit ihm erlangt.

Aus den vorstehenden Erörterungen geht hervor, daß die zweite Periode des Kampfs der Stände einen ganz andern Charakter trägt, als die erste. In der zweiten wurden alle Vorrechte der Patricier abgeschafft: bis zum Decemvirat dagegen hat der patricische Adel nichts an seinen Privilegien eingebüßt, sondern alle seine Standesvorrechte behauptet, und die Regierung ausschließlich in Händen gehabt.

2. Daß es dem patricischen Stande möglich geworden ist, der ungleich zahlreicheren Plebs gegenüber seine bevorzugte Stellung und sein politisches Uebergewicht so geraume Zeit lang zu behaupten, beweist, daß seine Herrschaft auf sehr festen Stützen und Grundlagen geruht hat. Wir untersuchen, welches diese Stützen und Hülfsmittel der langjährigen Herrschaft des römischen Patriciats gewesen sind [1]).

Der patricische Stand war zuerst dadurch im Vortheil gegen die Plebs, daß er sich während des Kampfs im Besitze der Staatsgewalt befand. Das Consulat stand nur den Patriciern offen; und selbst die Wahl der Consuln beherrschten die Patricier, sofern vom Beginn der Republik an bis zum Jahr 272, und dann wieder vom Jahr 294 an bis zum Decemvirat nur über den Wahlvorschlag des Senats abgestimmt worden ist [2]), und der den Wahlcomitien vorsitzende Consul oder Interrex das Recht hatte, Stimmen, die auf andere Candidaten fielen, abzulehnen [3]), oder die Renunciation des Gewählten zu verweigern [4]); außerdem jede Consulwahl der Bestätigung der Curien bedurfte [5]). Auch die Gesetzgebung lag gänzlich in den Händen des Senats: denn bei den Centuriatcomitien konnte verfassungsmäßig kein Gesetzesvorschlag eingebracht werden außer ex auctoritate senatus; und die Plebiscite bedurften ebenfalls, um staatsrechtlich gültig zu seyn, der Einwilligung des Senats [6]). Der Senat aber bestand zur ältesten Zeit der Republik nur aus Patriciern; daß auch Plebejer schon damals Sitz und Stimme im Senat gehabt haben, ist nicht wahrscheinlich [7]). Der erste plebejische Senator kommt im Jahr 354 vor [8]), und Livius scheint vorauszusetzen, noch

---

1) Ueber „die Fundamente, auf welchen das Uebergewicht der Patricier über die Plebs beruht hat, und über die Mittel, durch welche sich dieses Uebergewicht so lange Zeit hat erhalten können", handelt auch Rubino, Untersuch. S. 199 ff. 227 ff.

2) S. o. S. 148 f. 513 ff.

3) S. o. S. 151. Anm. 3 und S. 512 Anm. 5.

4) S. o. S. 513. Anm. 1.

5) Liv. VI, 42, 10. Cic. Brut. 14, 55.

6) Die Beweisstellen hiefür s. o. S. 147 f. und bei Marquardt Handb. II, 3, 118 ff.

7) S. o. S. 144 f.

8) P. Licinius Calvus — Liv. V, 12, 11.

zur Zeit des letzten Kriegs mit Veji, im Jahr 348, habe der Senat nur aus Patriciern beſtanden [1]).

Auch die Rechtswiſſenſchaft [2]) und Rechtspflege [3]) war im Alleinbeſitz der Patricier. Geſchriebene Geſetze gab es nicht; die Rechtskenntniß pflanzte ſich als erbliche Tradition in den patriciſchen Familien fort. Das Wenige, was ſchriftlich aufgezeichnet war, blieb den Plebejern unzugänglich [4]): ſo die commentarii pontificum [5]), welche eine Sammlung von Rechtsfällen aus dem alten Staats- und Sacralrecht ſammt den Entſcheidungen der Pontifices enthielten [6]); ſo die Faſten [7]), welche bei jedem Tage bemerkten, ob er ein dies fastus oder ein dies nefastus war, d. h. ob an ihm Recht geſprochen werden durfte oder nicht [8]). Auch die Formeln, in welchen eine Klage vor Gericht gebracht werden mußte, und deren Kenntniß um ſo nothwendiger war, als ein verfehltes Wort den Verluſt des Proceſſes zur Folge hatte [9]), waren nur den Patriciern bekannt. Wollte alſo ein Plebejer eine gerichtliche Klage anſtellen, ſo mußte er ſich bei einem Patricier Raths erholen in Betreff der Klagformel, der Gerichtstage und des proceſſualiſchen Verfahrens vor Gericht [10])

---

1) Liv. IV, 60, 6: patres bene coeptam rem (die Einführung des Solds) perseveranter tueri: conferre ipsi primi, cum senatus summa fide ex censu contulisset, primores plebis, nobilium amici, ex composito conferre incipiunt.

2) Cic. de Orat. I, 41, 186: veteres illi, qui huic scientiae (der Wiſſenſchaft des Rechts) praefuerunt, obtinendae atque augendae potentiae suae causa pervulgari artem suam noluerunt.

3) Vgl. Dionys. II, 9. p. 83, 37: (Romulus verordnete), *τοὺς μὲν εὐπατρίδας ἱερᾶσθαί τε καὶ ἄρχειν καὶ δικάζειν· τοὺς δὲ δημοτικοὺς τούτων ἀπολελῦσθαι τῶν πραγμάτων, ἀπείρους αὐτῶν ὄντας.*

4) Dionys. X, 1. p. 627, 32: *κομιδῇ ὀλίγα τινὰ ἐν ἱεραῖς βίβλοις ἦν ἀποκείμενα, ἃ νόμων εἶχε δύναμιν, ὧν οἱ πατρίκιοι τὴν γνῶσιν εἶχον μόνοι.*

5) Liv. IV, 3, 9: non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur.

6) S. o. Bd. I, 33.

7) Cic. pro Muren. 11, 25: fastos vulgo non habebant. Liv. IV, 3, 9 (die Stelle iſt in der vorletzten Anm. aufgeführt).

8) Vgl. Varr. L. L. VI, 29. 30. 53.

9) Vgl. Gai. Inst. IV, 11 (die Stelle iſt oben S. 208. Anm. 3 aufgeführt).

10) Cic. pro Muren. 11, 25: posset agi lege, necne, pauci quondam sciebant. fastos enim vulgo non habebant. erant in magna potentia, qui consulebantur: a quibus etiam dies, tanquam a Chaldaeis, petebantur. Cic. ad Att. VI, 1, 8: (die Faſten wurden geheim gehalten), ut dies agendi peterentur

Es ist klar, daß die Plebs bei dieser Einrichtung des Gerichtswesens in großer Abhängigkeit von den Patriciern gestanden hat. Erst um die Mitte des fünften Jahrhunderts hat der Plebejer Cn. Flavius zum großen Verdruß des Patriciats die Fasten veröffentlicht, und zugleich eine Schrift herausgegeben, in welcher die Klag- und Geschäftsformeln, die Worte und Handlungen, deren man sich bei einer gerichtlichen Klage bedienen mußte, zusammengestellt waren [1]). So lange aber von diesen Formeln und dem ganzen Proceßverfahren nur die Patricier Kenntniß hatten, bedürfte der Plebejer, so oft er einen Proceß zu führen genöthigt war, patricischen Raths. Hatte ein Patricier Clienten, d. h. Plebejer, die ihm anhiengen, so leistete er ihnen, wie man muthmaßen darf, Beistand vor Gericht [2]); es mag dieß für manche Plebejer ein Beweggrund gewesen seyn, sich in die Clientel eines Patriciers zu begeben [3]).

Eine besonders kräftige Stütze der patricischen Aristokratie war die römische Religion [4]), welche damals noch tiefe Wurzeln hatte, und große Herrschaft über die Gemüther ausübte [5]). Der römische Staat war in alter Zeit zugleich Kirche; der römische König oberster

---

a paucis. Plin. H. N. XXXIII, 6. §. 17: Cn. Flavius publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum quotidie petebat, tantam gratiam plebei adeptus est, ut aedilis curulis crearetur.

1) Liv. IX, 46, 5: Cn. Flavius civile jus repositum in penetralibus pontificum evulgavit (ist nicht genau ausgedrückt: nicht das Civilrecht selbst, sondern die Klagformeln und das Proceßverfahren machte er bekannt), fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur. Cic. ad Att. VI, 1, 8: non pauci sunt auctores, Cn. Flavium scribam fastos protulisse actionesque composuisse. de Orat. I, 41, 186: a Cn. Flavio primum expositae sunt actiones. pro Muren. 11, 25. Val. Max. II, 5, 2. Plin. H. N. XXXIII, 6. §. 17 (die Stelle ist in der vorhergehenden Anm. aufgeführt). Pompon. de orig. jur. §. 7. Macrob. Sat. I, 15, 9. p. 281.

2) Liv. III, 14, 5: mediis diebus, quibus tribuni de lege Terentilia non agerent, juniores patrum benigne salutare plebis homines, domum invitare, *adesse in foro*.

3) Vgl. Dionys. II, 10. p. 84, 19: τοὺς πατρικίους ἕδει τοῖς ἑαυτῶν πελάταις ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια, ὧν οὐκ εἶχον ἐκεῖνοι τὴν ἐπιστήμην. Plut. Rom. 13.

4) Cic. pr. Sest. 46, 98: dignitatis optimatium haec fundamenta sunt, quae tuenda principibus et vel capitis periculo sunt defendenda: religiones, auspicia, potestates magistratuum, senatus auctoritas, mos majorum.

5) Beck, C. D., über den Einfluß der römischen Religion auf den Charakter des Volks und Staats, in seiner Uebersetzung von Ferguson's Gesch. der röm. Rep. Bd. III, 2. Leipz. 1786. S. V—XIV.

Prieſter [1]); das Patriciat nicht blos der politiſche Adel, ſondern auch der Clerus dieſes Kirchenſtaats [2]). Eine höhere religiöſe Weihe, die ſich im Blut forterbte, wenn dieſes rein und unverfälſcht blieb [3]), haftete am patriciſchen Stand. Durch Anſtellung von Auſpicien mit den Staatsgöttern zu verkehren, waren einzig die Patricier befugt [4]). Sie waren die Inhaber der geiſtlichen Wiſſenſchaft, die Kenner des geiſtlichen Rechts; ſie allein beſaßen die zur Ausübung des öffentlichen Cultus erforderlichen Kenntniſſe; die Prieſterthümer und die übrigen geiſtlichen Aemter waren in ihrem ausſchließlichen Beſitz. Kurz, ſie erſchienen als eine höhere Menſchengattung, welche den Göttern näher ſtand, als das gemeine Volk, und welche durch ihre reinere Abſtammung zu einer tiefern Einſicht in die göttlichen Dinge befähigt war. Dieſe geiſtlichen Vorrechte gaben den Patriciern ein großes Uebergewicht über die Plebs, die in Allem, was den Gottesdienſt betraf, unter der Vormundſchaft der patriciſchen Pontifices ſtand [5]). Durch den Beſitz der Auſpicien haben die Patricier auch auf die politiſchen Angelegenheiten bedeutenden Einfluß ausgeübt. Es wurde in Rom keine wichtige Maasregel beſchloſſen oder ausgeführt, ohne daß zuvor durch Anſtellung von Auſpicien der Wille der Götter befragt und ihre Genehmigung eingeholt worden war [6]). Das Recht aber, ſolche Auſpicien im Namen des Staats

1) S. o. Bd. I, 648 f. 655. II, 109 ff.

2) S. o. Bd. I, 636 ff.

3) Liv. IV, 1, 2: (durch die canuleiſiſche Rogation) contaminari sanguinem suum patres rebantur. c. 2, 6: quam enim aliam vim connubia promiscua habere, nisi ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit. c. 6, 2: ideo decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.

4) Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 637. Anm. 1.

5) Liv. I, 20, 6: omnia publica privataque sacra pontificis scitis Numa subjecit, ut esset, quo consultum plebes veniret. VI, 1, 10: (nach dem galliſchen Brand wurde aufgeſucht, was von Urkunden und Geſetzen noch vorhanden war): alia ex eis edita etiam in vulgus; quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa.

6) Cic. de Div. I, 2, 3: exactis regibus nihil publice sine auspiciis nec domi nec militiae gerebatur. Ebendaſ. I, 16, 28: nihil fere quondam majoris rei, nisi auspicato, ne privatim quidem, gerebatur. Liv. I, 36, 6: (durch die Wunderthat des Attus Narius) augurlis sacerdotioque augurum tantus honor accessit, ut nihil belli domique postea nisi auspicato gereretur, concilia populi

anzuſtellen, hatten zur Zeit des Kampfs der Stände nur die patriciſchen Magiſtrate, die zu dieſem Zweck ſich Augurn beigeſellten, denen die Beobachtung der Auſpicien oblag. Auch die Augurn waren Patricier bis zum ogulniſchen Geſetz, und ſie haben zur Aufrechthaltung der patriciſchen Herrſchaft ihr gutes Theil beigetragen [1]). Von der Erklärung, die der Augur über den Erfolg ſeiner Beobachtung abgab, hieng die Ausführung des Unternehmens ab, um deſſen willen die Auſpicien angeſtellt worden waren. Erklärte der Augur, die Auſpicien ſeien ungünſtig [2]), ſo mußte z. B. die Abhaltung angekündigter Centuriatcomitien unterbleiben oder wenigſtens verſchoben werden. Ja es konnten ſogar geſetzlich zu Stande gekommene und zu Recht beſtehende Beſchlüſſe der Centuriatcomitien durch die nachfolgende Erklärung der Augurn, es ſei bei der Anſtellung der Auſpicien ein Fehler begangen worden, annullirt werden. Die Patricier beſaßen alſo in den Auſpicien ein Mittel, Geſetze, die ihnen mißliebig waren, wieder abzuſchaffen; Conſuln und Dictatoren, auch wenn ſie ſchon längere Zeit im Amt waren, zur Abdankung zu zwingen [3]). Von dieſem Mittel haben die Patricier auch wirklich zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht [4]). Es ver-

---

(Curiatcomitien), exercitus vocati (Centuriatcomitien), summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur. VI, 41, 4: auspiciis hanc urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est, qui ignoret? Val. Max. I, 1, 1. Serv. Aen. I, 346. Andere Stellen ſ. o. Bd. I, 667.

1) Kittlitz, de auguribus potentiae patriciorum quondam custodibus. Breslauer Doctordiſſertation. 1851. 28 S.

2) Er that dieß mit den Worten „alio die“, Cic. Philipp. II, 33, 84. Derſelbe de Leg. II, 12, 31.

3) Cic. de Leg. II, 12, 31: maximum et praestantissimum in republica jus est augurum. Quid enim majus est, si de jure quaerimus, quam posse comitiatus et concilia vel dimittere, vel habita rescindere? quid gravius, quam rem susceptam dirimi, si unus augur „alio die“ dixerit? quid magnificentius, quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules? quid religiosius, quam cum populo, cum plebe agendi jus aut dare, aut non dare? quid? legem, si non jure rogata est, tollere? ut Titiam decreto collegii, ut Livias consilio Philippi, consulis et auguris? nihil domi, nihil militiae per magistratus gestum sine eorum auctoritate posse cuiquam probari?

4) So mußten im Jahr 310 die erſten Conſulartribunen, unter denen ſich zwei Plebejer befanden (ſ. u. S. 636. Anm. 3) nach einem Decret der Augurn als vitio creati abdanken, Liv. IV, 7, 3: tertio mense, quam magistratum inierunt, augurum decreto perinde ac vitio creati honore abiere, quod C. Curtius, qui

ſteht ſich von ſelbſt, daß in den meiſten dieſer Fälle das Vorgeben der Augurn erdichtet und eine politiſche Chicane war [1]). Auch die öffentliche Meinung ſah es ſo an [2]).

---

comitiis eorum praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset. — Unter dem nämlichen Vorwand wurde im Jahr 427 der plebejiſche Dictator M. Claudius Marcellus zur Abdankung genöthigt Liv. VIII, 23, 14: non tamen a dictatore comitia sunt habita, quia, vitione creatus esset, in disquisitionem venit. consulti augures vitiosum videri dictatorem pronuntiaverunt. — Im Jahr 531 war der dem Senat verhaßte C. Flaminius Conſul. Er hatte ſeinen Feldzug gegen die Inſubrer bereits angetreten, als er auf ein Decret der Augurn hin wegen eines bei ſeiner Wahl begangenen Formfehlers (vitium) vom Senat nach Rom zurückberufen und zur Abdankung genöthigt wurde Plut. Marcell. 4. Zonar. VIII, 20. p. 404, a ff. — Unter dem Jahr 539 erzählt Livius XXIII, 31, 12: postquam M. Claudius Marcellus Romam rediit, comitia uni consuli rogando in locum L. Postumii edicuntur. (Der andere Conſul, Tiberius Sempronius Gracchus, ein Plebejer, war noch am Leben.) creatur ingenti consensu Marcellus (ein Plebejer), qui extemplo magistratum occiperet. cui ineunti consulatum (alſo nicht während der Wahlcomitien) quum tonuisset, vocati augures vitio creatum videri pronuntiaverunt; volgoque patres ferebant, quod tum primum duo plebeii consules facti essent, id deis cordi non esse. Plut. Marcell. 12. — Daß auch Geſetze durch ein Decret der Augurn abgeſchafft worden ſind, beweist die von Cicero de Leg. II, 12, 31 angeführte lex Titia, quae decreto collegii augurum sublata est. Es iſt ohne Zweifel die im Jahr 655 von dem Volkstribunen Sextus Titius rogirte lex agraria gemeint, die auch Val. Max. VIII, 1. Damn. §. 3 und Jul. Obseq. c. 46. p. 126, 23 ed. Jahn (c. 45 ed. Kapp.) erwähnt wird.

1) Man nannte dieſes Vorbringen erdichteter Auſpicien ementiri auspicia: ſ. Cic. Philipp. II, 33, 83. c. 35, 88. III, 4, 9. de Divin. I, 16, 29. Liv. X, 40, 4. XXI, 63, 5: C. Flaminius (zum zweitenmal Conſul im Jahr 537) ratus, patres auspiciis ementiendis retenturos se in urbe, clam in provinciam abiit. Er dachte wohl an die Chikane, die ihm in ſeinem erſten Conſulat (531) geſpielt worden war, ſ. die folgende Anmerkung.

2) Als im Jahr 427 die Ernennung des Plebejers M. Claudius Marcellus zum Dictator durch ein Decret der Augurn annullirt wurde, zogen die Tribunen, wie Livius VIII, 23, 15 f. erzählt, heftig gegen die Augurn los: das bei der Ernennung des Dictators angeblich begangene vitium ſei offenbar erdichtet: cui non apparere, quod plebeius dictator sit, id vitium auguribus visum. — Am ſchroffſten erklärte ſich über eine ähnliche Chicane der ſchon erwähnte Conſul C. Flaminius. Er ſtand im Jahr 531 als Conſul gegen die inſubriſchen Gallier im Feld, als er von Rom aus die Aufforderung erhielt, zurückzukehren und ſein Amt niederzulegen, da bei ſeiner Wahl ein vitium begangen worden ſei. Er aber ließ das Schreiben vorerſt ungeleſen, und lieferte den Inſubrern eine Schlacht, in welcher er ſiegte. Nach der Schlacht las er den Brief, und brach über denſelben in die Worte aus: der von ihm ſo eben errungene Sieg beweiſe klar, daß er

Weiterhin kommt in Betracht, daß die Patricier auch eine moraliſche Auctorität über die Maſſe des Volks ausgeübt haben. Sie waren die Repräſentanten der altrömiſchen Sinnesart; ſie haben dem römiſchen Staat den Stempel, den er trägt, aufgedrückt; alles Fundamentale im Römerthum iſt patriciſchen Urſprungs. Die politiſchen und religiöſen Traditionen der Römer ſtammen aus der Zeit, da die Patres noch der Populus waren. Als die urſprüngliche Bürgerſchaft Roms waren die Patricier auch mit dem römiſchen Boden viel enger verwachſen, als die Plebs. Die Letztere trug kein Bedenken, nach Veji's Eroberung [1]) und wiederum nach dem galliſchen Brand [2]) eine Ueberſiedelung nach Veji zu beantragen; ſie hatte keine Pietät für die Stätte, wo Rom nach Einholung des augurium augustum gegründet worden war [3]): wogegen die Patricier es für eine Gewiſſensſache hielten, den inaugurirten Boden zu verlaſſen, auf welchem die göttlichen Verheißungen ruhten [4]), und an welchen die römiſchen Gottesdienſte und Heiligthümer gebunden waren [5]). Auch unter den größten Bedrängniſſen haben die Patricier ihren Glauben an Roms Beſtimmung und Zukunft nicht aufgegeben. Von dieſem Glauben beſeelt haben ſie mit Heldenmuth für ihr Vaterland gekämpft, und durch ritterliche Tugenden, durch Thaten der Aufopferung den Plebejern vorgeleuchtet. Die Patricier waren ferner die Stifter der römiſchen Kriegführung und Kriegskunſt; die militäriſchen Traditionen der Römer ſtammen aus der Zeit, wo der Oberbefehl über die Heere in den Händen der Patricier war. Ueberhaupt war der patriciſche Adel durch höhere Bildung, durch Geſchäftskenntniß und Redegewandtheit [6]) den Plebejern überlegen. Zuletzt

---

rechtmäßig und mit Einwilligung der Götter gewählt ſei, daß folglich die ariſtokratiſche Parthei aus Neid gegen ihn eine ſchnöde Lüge über die Götter ausgeſagt habe, Zonar. VIII, 20. p. 404, a ff.

1) Liv. V, 24, 6 ff.

2) Liv. V, 49, 8 ff.

3) S. o. Bd. I, 440.

4) Liv. V, 54, 7 ſagt Camillus: hic Capitolium est, ubi quondam capite humano invento responsum est, eo loco caput rerum summamque imperii fore; hic Juventas Terminusque moveri se non passi; hic Vestae ignes, hic ancilia coelo demissa.

5) Liv. V, 52. Es verdient die ganze Rede des Camillus verglichen zu werden.

6) So heißt es von Käſo Quinctius Liv. III, 11, 6: ad ea munera data a

ist in Anschlag zu bringen, daß die Patricier auch in sittlicher Hinsicht eine würdevolle Haltung beobachtet haben. Ihr Privatleben war untadelhaft; sie haben auf Zucht und Ehrbarkeit, auf Reinheit und Strenge der Sitten gehalten. Die eheliche Treue der Matronen war Gegenstand eines eigenen patricischen Cultus [1]). Während in Griechenland der herrschende Adel oft entehrende Gewaltthaten gegen Frauen und Knaben begangen hat [2]), wird aus Rom — wenn man die Schandthat des Decemvirs Appius Claudius abrechnet — nichts von geschlechtlichen Ausschweifungen der Patricier erwähnt. Auch von Genußsucht und Verschwendung finden wir bei den Patriciern jener Zeit keine Spur; im Gegentheil, sie sind sparsam, und geben durch eine nüchterne, einfache und genügsame Lebensweise ein gutes Beispiel [3]). Ein Sittenbild aus jener Zeit, das sich im Gedächtniß der Nachwelt fortgepflanzt hat, ist der Patricier L. Quinctius Cincinnatus [4]). Halbbekleidet und staubbedeckt treibt er den Pflug vor sich her, um sein kleines Erbgut von vier Morgen zu beackern, als ein Waibel vor ihn tritt, um ihm eine Botschaft des Senats zu

---

diis (zu seiner vornehmen Herkunft und Körperstärke) et ipse addiderat multa belli decora *facundiamque in foro*, ut nemo non *lingua*, non manu promptior in civitate haberetur. Von dem Tribunen Lätorius dagegen wird erzählt Liv. II, 56, 8: rudis in militari homine *lingua non suppetebat* libertati animoque. itaque deficiente oratione „quando quidem *non facile loquor*, inquit, Quirites, quam quod locutus sum praesto, crastino die adeste."

1) Die patricischen Matronen hatten einen Tempel der Pudicitia patricia auf dem Forum Boarium, in welchem nur eine solche Matrone opfern durfte, die in erster Ehe lebte, uni nupta erat, Liv. X, 23, 5.

2) Von den Oligarchen in Rhodos erzählt Theopomp bei Athen. X, 63. p. 444: *πολλὰς γυναῖκας εὐγενεῖς καὶ τῶν πρώτων ἀνθρώπων ᾔσχυναν, οὐκ ὀλίγους δὲ παῖδας καὶ νεανίσκους διέφθειραν· εἰς τοῦτο δὲ προέβησαν ἀσελγείας, ὥςε καὶ κυβεύειν ἠξίωσαν πρὸς ἀλλήλους περὶ τῶν γυναικῶν τῶν ἐλευθέρων.*

3) Cic. Rep. II, 34, 59: (das Tribunat wurde eingesetzt), ut potentia senatus atque auctoritas minueretur: quae tamen gravis et magna remanebat, sapientissimis et fortissimis viris consilio civitatem tuentibus, quorum auctoritas maxume florebat, quod, cum honore longe antecellerent ceteris, *voluptatibus erant inferiores*.

4) Dio Cass. fr. 23, 2 (Exc. Vales. p. 578): *δικτάτορα Λούκιον Κοΐντιον, κάλλιστα πένητα ὄντα, προεχειρίσαντο· ἔς τε γὰρ τὰ ἄλλα ὅμοιος τοῖς πρώτοις ἀρετὴν ἦν καὶ σωφροσύνῃ διέπρεπεν.* Cincinnatus Sohn, T. Quinctius wurde im Jahr 331 wegen einer Niederlage, die er als Militärtribun bei Veji erlitten hatte, von den Tribunen angeklagt, aber von den Tribus freigesprochen: profuisse ei Cincinnati patris memoria dicitur, venerabilis viri Liv. IV, 41, 12.

überbringen. Er läßt ſich von ſeinem Eheweib Racilia aus der nahen Hütte ſeine Toga reichen, und vernimmt nun bekleidet ſeine Ernennung zum Dictator [1]). Im Allgemeinen läßt ſich von den Patriciern ſagen, daß ſie ſich ihrer Standesvorrechte durch ſittliche Haltung und moraliſche Tüchtigkeit würdig gemacht haben. Daher hat ihnen auch die Plebs, bei aller Erbitterung über einzelne Gewaltthaten, perſönliche Achtung nie verſagt [2]), und der Kampf der beiden Stände hat hiedurch jenen loyalen Charakter gewonnen, durch den er ſich vor den Partheikämpfen der griechiſchen Staaten auszeichnet.

Weitere Stützen der patriciſchen Herrſchaft waren: die dem römiſchen Volk angeborene Achtung vor dem Herkommen, dem mos majorum; die conſervative Geſinnung der Plebs [3]); der Anhang, den die Patricier theils unter den vornehmen Plebejern, theils unter den geringen Leuten beſaßen [4]); der politiſche Einfluß, den ſie als reiche Capitaliſten auf den verſchuldeten Theil der Plebs ausübten [5]).

Endlich iſt in Anſchlag zu bringen, daß den Patriciern auch ihr Zuſammenwohnen in der Stadt ein Uebergewicht über die Plebs gegeben hat [6]). Sie waren hiedurch in den Stand geſetzt, einen beſtändigen Verkehr mit einander zu unterhalten, raſche Verabredungen zu treffen, ſich über gemeinſchaftliche Schritte und Maasregeln zu einigen. Die Plebs dagegen, d. h. die Bauerſchaft, wohnte zerſtreut auf dem Land. Sie war durch dieſe Zerſplitterung an einem kräftigen Zuſammenwirken gehindert, und konnte daher, trotz ihrer numeriſchen Ueberlegenheit, gegen die geſchloſſene Parthei der

1) Die Beweisſtellen ſ. u.

2) Man vgl. z. B. Liv. V, 25, 1: haec (die Ueberſiedelung nach Veji) cum foedis certaminibus agerentur, nulla res alia manibus temperare plebem cogebat, quam quod, ubi rixae committendae causa clamor ortus esset, principes senatus primi turbae offerentes se peti feriique atque occidi jubebant. ab horum aetatibus dignitatibusque et honoribus violandis dum abstinebatur, et ad reliquos similes conatus verecundia irae obstabat.

3) Mehr hierüber ſ. u.

4) S. o. Bd. I, 642 f. II, 20.

5) Liv. VI, 32, 3: tribunos etiam militares patricios omnes plebs fenit coacta principum opibus. c. 34, 4.

6) Auch die atheniſchen Eupatriden wohnten in der Stadt, Etymol. Magn. v. *Εὐπατρίδαι: Εὐπατρίδαι ἐκαλοῦντο οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες, γεωργοὶ δ' οἱ τῆς ἄλλης χώρας οἰκήτορες.*

Patricier nicht so viel ausrichten, als ihr bei größerer Concentration möglich gewesen wäre [1]).

3. Nach der gegenwärtig herrschenden Ansicht haben die Patricier auch durch ihr Stimmenübergewicht in den Centuriatcomitien die Plebs beherrscht [2]). Niebuhr ist der Einzige, der die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt hat. Er nimmt an, der gesammte patricische Stand habe in den sechs patricischen Rittercenturien abgestimmt [3]), also nur sechs Suffragien besessen; es habe folglich in den Centuriatcomitien die Plebs bei Weitem die Majorität gehabt [4]). Diese Annahme hat allgemeinen Widerspruch gefunden, und man muß zugeben, daß Niebuhr zu weit geht, wenn er völlig in Abrede zieht, daß Patricier in den Classen gestanden haben [5]): aber gegen die Ansicht, der patricische Stand habe die große Majorität in den Centuriatcomitien besessen, sprechen noch viel entscheidendere Gründe.

Von den alten Historikern und Antiquaren hat sich über die vorliegende Frage nur Einer mit bestimmten Worten geäußert — Dionysius, der wiederholt die Behauptung aufstellt, in den Centuriatcomitien seien die Patricier bei Weitem in der Mehrheit gewesen [6]). Allein diese Aussage des Dionysius beruht nicht auf positiver Ueberlieferung; sie ist nichts, als eine Consequenz seiner Ansicht, der patricische Stand habe aus den Reichen, die Plebs aus den

---

1) In Griechenland griff man nicht selten, wenn man die politische Existenz einer Stadt vernichten wollte, zu dem Mittel, sie niederzureißen, und ihre Einwohner in Gehöften und Weilern über das Land zu zerstreuen (*διοικίζειν εἰς* oder *κατὰ κώμας*). Einen solchen *διοικισμός* nahmen die Lacedämonier mit Mantinea vor (Xenoph. Hellen. V, 2, 7. Isocr. de Pace §. 100. Diod. Sic. XV, 5); das Gleiche verfügte ein Beschluß der Amphiktyonen gegen die Städte der Phokäer (*τὰς πόλεις ἁπάσας τῶν Φωκέων κατασκάψαι καὶ μετοικίσαι εἰς κώμας* Diod. XVI, 60).

2) Daß die Patricier die entschiedene Stimmenmehrheit in den Centuriatcomitien gehabt haben, nehmen an Peter, die Epochen der röm. Verf.Gesch. S. 23 ff. Ihne, Forschungen S. 63. Walter, Gesch. d. röm. Rechts I, 39 f. 48. Marquardt Handb. II, 3, 5. Hennebert, histoire de la lutte p. 20.

3) Röm. Gesch. I, 454: „Die Patricier, obwohl ohne Zweifel die Reichsten, wie die Vornehmsten, hatten ihren Platz in den sex suffragiis durch Geburt und Abstimmung."

4) R. G. I, 451: „Das Uebergewicht, ja die ganze Kraft in dieser Versammlung (den Centuriatcomitien) war bei der Plebs.

5) S. hierüber oben Bd. I, 759. Anm. 2.

6) Die Beweisstellen s. o. S. 21. Anm. 1. S. 506. Anm. 4.

armen und geringen Leuten bestanden. Diese Voraussetzung steht ihm so fest, daß er zur Bezeichnung der Patricier sich sehr gewöhnlich des Ausdrucks „die Reichen", zur Bezeichnung der Plebs des Ausdrucks „die Armen" bedient. Da nun aber diese Voraussetzung falsch ist [1]), so erledigt sich auch die Folgerung, welche Dionysius daraus gezogen hat.

Die übrige Tradition weiß nichts von einem Uebergewicht der Patricier in den Centuriatcomitien; im Gegentheil, wir stoßen bei den Geschichtschreibern nicht selten auf Aeußerungen, denen die Idee zu Grunde liegt, die Plebs habe schon in der frühesten Zeit der Republik die entscheidende Mehrheit in den Centuriatcomitien gehabt.

So äußert Livius in seiner Darstellung der Reibungen und Conflicte, welche der ersten Secession der Plebs vorangegangen sind, die Ansicht, ein wegen Widerspenstigkeit oder aufrührerischen Treibens mit einer Strafe belegter Plebejer sei damals, wenn er gegen die Vollziehung dieser Strafe Provocation an das Volk eingelegt habe, unbedenklich freigesprochen worden [2]). Hierin liegt die Voraussetzung, die Plebs habe damals in den Centuriatcomitien das Uebergewicht gehabt. Von Coriolan wird erzählt, er sei der Plebs besonders deßhalb gram gewesen, weil sie ihn seiner aristokratischen Gesinnung halber nicht zum Consul gewählt habe [3]). Bei der Wahl des zweiten Decemvirats bewarben sich die ersten Männer des Staats und namentlich Appius Claudius mit größtem Eifer um die Gunst und die Stimmen der Plebs [4]). Unter dem Jahr 376 erzählt Livius, die Plebs habe fürs folgende Jahr lauter Patricier zu Consulartribunen gewählt, gezwungen durch den Einfluß des Geschlechtsadels, dem sie damals in Folge der gallischen Zerstörung tief verschuldet gewesen sei [5]). Dieser Beweggrund käme gar nicht in Betracht, wenn die Patricier damals ohnehin die Stimmenmehr-

1) Den Beweis hiefür s. o. S. 16 ff.

2) Liv. II, 27, 12: Appius Claudius adripi unum insignem ducem seditionum jussit. ille, cum a lictoribus jam traheretur, provocavit. nec cessisset provocationi consul, quia non dubium erat populi judicium, nisi aegre victa pertinacia foret auctoritate principum. Weiter unten II, 29, 10 sagt Appius Claudius: id malum ex provocatione natum: quippe minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat.

3) Die Beweisstellen s. o. S. 351. Anm. 3.

4) Liv. III, 35, 2. 5.

5) Liv. VI, 32, 8.

heit in den Centuriatcomitien gehabt hätten: dann wäre der Ausfall der Wahl die einfache Folge der patricischen Mehrheit gewesen. Aber schon in der Ausdrucksweise plebs tribunos militares patricios fecit omnes liegt, daß die Plebs die Wahl entschieden hat [1]). Es gibt auch noch andere Stellen, in welchen die Creation der Consulartribunen der Plebs zugeschrieben wird [2]).

Entscheidendere Beweiskraft, als die im Vorstehenden angeführten Stellen, haben folgende Thatsachen. Im Jahr 268 ist das Ackergesetz des damaligen Consuls Sp. Cassius in Centuriatcomitien beschlossen worden [3]). Dieser Beschluß wäre nie zu Stande gekommen, wenn die Patricier zu dieser Zeit die Stimmenmehrheit in den Centuriatcomitien gehabt hätten. Im Jahr 272 ist durch ein Abkommen beider Stände die Wahl des einen Consuls den Centuriatcomitien freigegeben worden [4]). Es war dieß, wie ausdrücklich überliefert wird, ein Zugeständniß an die Plebs. Man muß hieraus folgern, daß die Plebs damals das Uebergewicht in den Centuriatcomitien gehabt hat: denn im entgegengesetzten Fall, wenn die Patricier die Stimmenmehrheit besessen hätten, wäre jene Veränderung des Wahlmodus eine ganz illusorische Maasregel gewesen, die der Plebs nicht das Mindeste genützt hätte. Auch sind in Folge jenes Abkommens wiederholt volksfreundliche Männer zu Consuln gewählt worden [5]). So ist Tiberius Æmilius, der in seinem ersten Consulat, 284, sich für die Ausführung des cassischen Ackergesetzes erklärt hatte, einige Jahre später, für das Jahr 287, noch einmal zum Consul gewählt worden, und hat auch in diesem Consulat den agrarischen Ansprüchen der Plebs das Wort geredet [6]). Diese Wiedererwählung wäre unbegreiflich, wenn die Patricier die Majorität in den Centuriatcomitien gehabt hätten. Im Jahr 309 promulgirten die Tribunen einen Gesetzesvorschlag, welcher beantragte, daß das römische Volk das Recht haben solle, die Consuln beliebig aus dem

1) Man vergleiche, was über diese Redeweise S. 510. Anm. 1 bemerkt worden ist.

2) Liv. IV, 16, 7: plebs quamquam agitata multis eo anno et variis motibus erat, non plures quam tres tribunos consulari potestate creavit.

3) S. o. S. 477 ff.

4) S. o. S. 513 ff.

5) S. o. S. 516 ff.

6) S. o. S. 483 f. 517 f.

Patricierstande oder aus der Plebs zu wählen [1]). Man sieht nicht ab, was dieses Gesetz den Plebejern genützt haben würde, wenn die Patricier durch ihre Stimmenmehrheit die Consulwahlen beherrscht hätten. Jene Rogation gieng nun zwar nicht durch: es wurde aber statt ihrer ein Abkommen zwischen beiden Ständen getroffen des Inhalts, daß in Zukunft statt der Consuln Consulartribunen gewählt werden sollen, und zwar promiscue ex patribus et plebe [2]). Auch dieses Abkommen hätte der Plebs nicht das Mindeste genützt, wenn die Patricier in den Centuriatcomitien das Uebergewicht gehabt hätten: statt der bisherigen patricischen Consuln wären alsdann in Zukunft patricische Consulartribunen gewählt worden. Man müßte sich wundern, wenn die Plebs auf ein so nichtiges Abkommen eingegangen wäre. Nun hat sie aber den vermittelnden Vorschlag angenommen, und dieß beweist, daß sie es für möglich gehalten hat, plebejische Bewerber durchzusetzen, daß sie also nicht in der Minderheit gewesen ist. In der That hat sie gleich bei der ersten Wahl von Consulartribunen zwei Männer ihres Standes durchgesetzt [3]): was die Patricier so verdroß, daß sie das Collegium unter dem Vorwand, es sei bei dem Wahlact in der Anstellung der Auspicien ein Formfehler begangen worden, zur Abdankung nöthigten [4]). Ein besonders beweiskräftiges Zeugniß für das Uebergewicht der Plebs in den Centuriatcomitien ist die Lex Ämilia des Jahrs 320. In dem genannten Jahr brachte der Dictator Mamercus Ämilius ein Gesetz ein, das die Amtsdauer der Censur von fünf Jahren auf anderthalb Jahre herabsetzte. Welchen Aerger dieses Gesetz den Patriciern bereitet hat, sieht man aus der unedeln Rache, die sie nachher an dem Urheber desselben genommen haben [5]). Dennoch gieng das Gesetz ohne den mindesten Anstand in den Centuriat-

1) Liv. IV, 1, 2: rogationem novem tribuni promulgaverunt, ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet consules faciendi.

2) Liv. IV, 6, 8.

3) Nach Livius IV, 7, 1 hießen die drei Consulartribunen, welche gewählt wurden, A. Sempronius Atratinus, L. Atilius, T. Cäcilius: die beiden Letztern waren, wie ihr Geschlechtsname beweist, Plebejer. Statt des T. Cäcilius nennt Dionysius XI, 61. p. 736, 18 den T. Clölius Siculus, einen Patricier: aber auch nach dieser Tradition wäre wenigstens Ein Plebejer gewählt worden.

4) Liv. IV, 7, 3.

5) Liv. IV, 24, 7.

comitien durch [1]). Daß die Plebs auch um die Mitte des vierten Jahrhunderts das entschiedene Uebergewicht in den Centuriatcomitien gehabt hat, beweist der für die Patricier höchst ungünstige Ausfall der Magistratswahlen für die Jahre 354, 355 und 358. Das Collegium der Consulartribunen bestand in diesen Jahren aus fünf Plebejern und einem einzigen Patricier [2]).

Ein weiteres historisches Datum, das bei der vorliegenden Frage in Betracht kommt, ist die Angabe des Livius, der Patricier L. Tarquitius, welchen der Dictator Cincinnatus im Jahr 296 zum Magister Equitum ernannte, habe wegen seiner Armuth nicht zu Pferd, sondern zu Fuß gedient [3]). Diese Angabe ist nun zwar der Niebuhr'schen Hypothese, sämmtliche Patricier seien in den sechs patricischen Rittercenturien begriffen gewesen, nicht günstig: dennoch beweist sie so viel, daß es eine Ausnahme war, wenn ein Patricier zu Fuß diente. Wie die Geschlechter der mittelalterlichen Freistädte, so haben auch die römischen Patricier zu Roß gedient, und es war ein nicht häufiger Fall, daß ein Patricier sich in der Lage befand, in den Legionen dienen zu müssen. Hieraus muß gefolgert werden, daß der größte Theil der Patricier in den Rittercenturien gestanden und abgestimmt hat, daß also das Patriciat keine Majorität in den Centuriatcomitien gehabt haben kann.

Zu diesen historischen Zeugnissen kommen innere Gründe hinzu, welche zur Annahme nöthigen, daß die Plebs in den Centuriatcomitien das Uebergewicht gehabt hat. Was wir nämlich von den Vermögensverhältnissen der Patricier wissen, läuft darauf hinaus, daß ihr Census nicht sehr groß gewesen ist [4]). Sie mögen im Durchschnitt reicher gewesen seyn, als die vornehme Plebs [5]): aber

---

1) Liv. IV, 24, 6: Aemilius consensu ingenti populi legem postero die pertulit.

2) Der Nachweis für diese Angaben wird an seinem Orte geliefert werden.

3) Liv. III, 27, 1: dictator magistrum equitum dicit L. Tarquitium, patricium gentis, sed qui stipendia pedibus propter paupertatem fecerat. In sed liegt, wie auch Weissenborn zu der Stelle bemerkt, die Voraussetzung, daß die Patricier sonst nicht zu Fuß, sondern zu Pferd gedient haben, und daß es eine Ausnahme von der Regel war, wenn Tarquitius zu Fuß diente.

4) Niebuhr, Vortr. über röm. Gesch. I, 185: „reich waren die Patricier dem Census nach gar nicht; sie besaßen die Capitalien, nicht die Allodien."

5) Nach Cicero war auch dieß nicht der Fall. Er sagt Rep. II, 34, 59:

ihr Vermögen bestand zum größten Theil in Besitzungen am gemeinen Feld und in Capitalien, während beim Census weder die Capitalien, noch die Possessionen in Anrechnung kamen [1]), sondern ausschließlich das Grundeigenthum [2]). In dem Besitz von Grundeigenthum aber standen die Patricier der Plebs weit nach [3]). Es muß hieraus gefolgert werden, daß in den Centuriatcomitien, in welchen das Stimmrecht sich nach dem Grundeigenthum richtete, die Plebs das Uebergewicht gehabt hat.

Es beweist nichts gegen das Ergebniß der vorstehenden Untersuchung, daß die Consulwahlen so oft auf Männer gefallen sind, die der Plebs verhaßt waren [4]), und daß die Plebs wiederholt, ohne abzustimmen, das Marsfeld verlassen hat [5]). Der Ausfall jener Wahlen hatte seinen Grund nicht darin, daß die Plebs in der Minderheit war, sondern darin, daß der vorsitzende Magistrat oder Interrex nur über den Wahlvorschlag des Senats abstimmen ließ, und für Andere keine Stimmen annahm. Durch ein Abkommen im Jahr 272 ist zwar das Vorschlagsrecht des Senats auf den Einen der beiden Consuln beschränkt, die Wahl des andern den Centuriatcomitien freigegeben worden [6]). Allein dieser Vertrag hat nur kurze Zeit, bis zum Jahr 294, Bestand gehabt [7]). In der Epoche des Consulartribunats finden wir die Wahlfreiheit ebenfalls noch beschränkt. Vom Jahr 311 bis zum Jahr 354 sind ausschließlich Patricier zu Consulartribunen gewählt worden. Daß der Grund hievon nicht im Stimmenübergewicht der Patricier zu suchen ist,

---

(patricii), quom honore longe antecesserint ceteris, voluptatibus erant inferiores, nec pecuniis ferme superiores.

1) S. o. S. 108. Anm. 2. S. 210. Anm. 1.

2) S. o. Bd. I, 750.

3) Vgl. Liv. IV, 48, 2 und was oben S. 447. Anm. 1 zu dieser Stelle bemerkt worden ist.

4) Solche der Plebs mißfällige Consuln waren z. B. Käso Fabius, Consul in den Jahren 270 (vgl. Liv. II, 42, 2) und 273 (Liv. II, 43, 6); L. Valerius, Consul des Jahrs 271 (Liv. II, 42, 7. Dionys. VIII, 87. p. 553, 36); Appius Claudius, Consul des Jahrs 283 (Liv. II, 56, 5); Cincinnatus, Ersatzconsul im Jahr 294 (Liv. III, 19, 3. Dionys. X, 17. p. 644, 9).

5) Im Jahr 269 nach Dionys. VIII, 82. p. 549, 30. Im Jahr 282 nach Dionys. IX, 43. p. 599, 33. Im Jahr 285 nach Liv. II, 64, 1.

6) S. o. S. 513 ff.

7) S. o. S. 518 ff.

beweisen die Wahlen für die Jahre 354, 355 und 358, in welchen die Plebs einen glänzenden Sieg über die Patricier davongetragen hat [1]), weil ihr zuvor in Folge eines zwischen dem Senat und den Tribunen getroffenen Uebereinkommens die Abstimmung frei gegeben worden war. Noch im fünften Jahrhundert haben die Patricier, dem licinischen Gesetz zum Trotz, wiederholt die Wahl zweier patricischer Consuln erzwungen [2]). Das Mittel, dessen sie sich hiezu bedienten, war, daß sie die Leitung der Wahlversammlungen einem Interrex oder Dictator übertrugen, der dem Herkommen gemäß nur über seinen Wahlvorschlag abstimmen ließ, und Stimmen für einen Plebejer nicht annahm. Bei der zweiten dieser ungesetzlichen Consulwahlen, im Jahr 399, verließ die Plebs das Marsfeld, ohne abzustimmen: per infrequentiam wurden zwei patricische Consuln gewählt [3]). Der letzte, obwohl erfolglose Versuch, die Wahl zweier Patricier durchzusetzen, wird aus dem Jahr 457 überliefert [4]). Ungewiß, in welchem Jahr, aber um dieselbe Zeit versuchte auch Appius Claudius als Interrex, die Wahl zweier Patricier dadurch zu erzwingen, daß er keine Stimmen für einen Plebejer annahm [5]): aber auch dieses Unternehmen mißlang.

Es geht aus den im Vorstehenden angeführten Thatsachen hinlänglich hervor, daß aus der Wahl von Consuln, die streng patricisch gesinnt und der Plebs mißliebig waren, nicht gefolgert werden kann, der patricische Stand habe in den Centuriatcomitien die Stimmenmehrheit gehabt.

---

1) S. o. S. 637.

2) Zum erstenmal bei den Wahlen für das Jahr 399, die ein Interrex hielt Liv. VII, 17, 11 ff. Zum zweitenmal für das Jahr 400 Liv. VII, 18, 10. Zum drittenmal für das Jahr 401 Liv. VII, 19, 6. Zum viertenmal für das Jahr 403 ex interregno Liv. VII, 22, 3. Zum fünftenmal für das Jahr 405, bei welcher Wahl der Dictator L. Furius Camillus den Vorsitz führte Liv. VII, 24, 11. Zum sechstenmal für das Jahr 409 Liv. VII, 28, 1. Zum siebenten und letzten Mal für das Jahr 411 Liv. VII, 28, 10: ex interregno, ut id actum videri posset, ambo patricii consules creati sunt.

3) Liv. VII, 18, 9 f.

4) Liv. X, 15.

5) Cic. Brut. 14, 55: interrege Appio Casco, comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat. Vgl. Aur. Vict. de vir. ill. c. 34, 4: Appius Claudius ne consulatus cum plebeiis communicaretur, acerrime restitit — was sich aber auch auf den Liv. X, 15 erzählten Vorgang beziehen kann.

Zu Gunsten dieser Annahme ist ferner geltend gemacht worden [1]), daß die Tribunen ihre Anklage Coriolans und die späteren Processe dieser Art nicht an die Centuriatcomitien, sondern an die Tributcomitien gebracht haben. Nun sagt zwar Dionysius, die Tribunen hätten die Anklage Coriolans deßhalb an die Tributcomitien gebracht, weil in diesen die Plebs das Uebergewicht gehabt habe; die Patricier dagegen hätten aus dem entgegengesetzten Grunde darauf gedrungen, Coriolan müsse in Centuriatcomitien gerichtet werden [2]). Allein wie die ganze Auffassung und Darstellung des coriolanischen Processes bei Dionysius eine Kette von Irrthümern und Mißverständnissen ist [3]), so ist auch das angeführte Motiv, das Dionysius den Tribunen leiht, grundlos ersonnen. Die Tribunen konnten schon deßhalb nicht bei den Centuriatcomitien anklagen, weil sie gar nicht das Recht hatten, Centuriatcomitien zu berufen. Der wahre Grund aber, aus welchem die Tribunen bei den Tributcomitien angeklagt haben, lag in der rechtlichen Natur dieser Processe: die Plebs richtete als Stand [4]).

Das Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen ist, daß die Plebs schon in der ältesten Zeit der Republik die Stimmenmehrheit in den Centuriatcomitien gehabt hat. Aber diese Majorität nützte ihr wenig oder nichts, und that der Herrschaft der Patricier keinen Eintrag. Denn bei den Consulwahlen war sie in ihrer Wahlfreiheit vollkommen beschränkt: erstlich durch das Vorschlagsrecht des Senats; dann durch das Recht des Vorsitzenden, Stimmen abzulehnen oder die Renunciation zu verweigern; endlich dadurch, daß nur Patricier wählbar waren. Kurz, die Consulwahl war in der ältesten Zeit der Republik nicht sowohl eine Wahl, als ein Act der Huldigung. Mit der Gesetzgebung, so weit dieselbe durch die Centuriatcomitien gieng, verhielt es sich ebenso: die Plebs hatte nur über die Gesetzesvorschläge, die der Consul im Einverständniß mit dem Senat an die Centuriatcomitien brachte, abzustimmen. Sie konnte dieselben verwerfen: dann blieb es beim Alten: aber eine gesetzgeberische Initiative hatte sie nicht.

---

1) Peter, Epochen S. 28 f. Marquardt Handb. II, 3, 5. Anm. 17.
2) Die Beweisstellen s. o. S. 392. Anm. 5. 6.
3) S. o. S. 394 ff.
4) S. o. S. 388 ff.

4. In der vorstehenden Untersuchung ist von den Grundlagen, auf welchen die Herrschaft der Patricier beruht hat, gehandelt worden; es ist noch übrig, von den Mitteln zu reden, mit welchen sie den Kampf gegen die Tribunen und die Plebs geführt haben.

Das früheste Mittel, zu dem die Patricier gegriffen haben, um den Widerstand der Plebs und der Tribunen zu brechen, war die Ernennung eines Dictators. Die Tradition erzählt, der Senat habe im Jahr 260, um dem aufrührerischen Treiben der Plebs ein Ende zu machen, die Ernennung eines Dictators beschlossen, und es sei in Folge dieses Beschlusses M. Valerius zum Dictator creirt worden [1]). Im Jahr 296 erzwangen die Patricier die Verurtheilung des Plebejers Volscius, welche bis dahin durch die Einsage der Tribunen verhindert worden war, dadurch, daß sie den L. Quinctius Cincinnatus, den Vater Käso's, der ein persönliches Interesse an der Bestrafung des Angeklagten hatte, zum Dictator ernannten: und dieser legte das Amt nicht früher nieder, bis Volscius vor Gericht geladen und verurtheilt war [2]). Gegen die aufreizende Agitation des Manlius und das unruhige Treiben der Plebs wurde im Jahr 369 A. Cornelius Cossus zum Dictator gewählt [3]). Auch den licinischen Rogationen suchten die Patricier durch Aufstellung eines Dictators zu begegnen: sie wählten in dieser Absicht den M. Furius Camillus [4]), und als dieser abdankte, den P. Manlius Capitolinus [5]) zum Dictator, im Jahr 386. Noch im Jahr 404 haben die Patricier, indem sie zur Vornahme der Consulwahlen einen Dictator ernannten, gesetzwidrig die Wahl zweier patricischer

1) Liv. II, 29, 11: agedum, inquit (der Consul Appius Claudius), dictatorem, a quo provocatio non est, creemus. jam hic, quo nunc omnia ardent, conticescet furor. c. 30, 5: M. Valerium dictatorem creant. plebes etsi adversus se creatum dictatorem videbat, tamen nihil ex ea familia superbum timebat.

2) S. o. S. 581. Anm. 4.

3) Liv. VI, 11, 10: nova consilia Manlii compulere senatum ad dictatorem creandum. creatus A. Cornelius Cossus. c. 15, 7 sagt Manlius: non adversus Vulscos, sed adversus se ac plebem romanam dictatorem creatum esse.

4) Liv. VI, 38, 3 f.

5) Liv. VI, 38, 10. Fast. Cap. a. u. 385: M. Furius Dictator et L. Aemilius Mag. eq. post edictum in milites ex S. C. abdicarunt. in eorum locum facti sunt P. Manlius Capitolinus dictator seditionis sedandae et rei gerundae causa, C. Licinius primus e plebe Mag. eq.

Conſuln erzwungen [1]). In der Dictatur beſaß die patriciſche Parthei ein kräftiges Widerſtandsmittel gegen die Tribunen und die Plebs, da dieſer außerordentliche Magiſtrat nicht blos unverantwortlich [2]), ſondern auch nach altem Herkommen durch die tribuniciſche Gewalt nicht beſchränkt war. Das Auxilium und die Interceſſion eines Tribunen vermochten nichts gegen die dictatoriſche Gewalt [3]).

Ein weiteres Mittel, das die Patricier in Anwendung gebracht haben, um die Agitation der Tribunen und die politiſche Entwicklung der Plebs zu lähmen, war der Krieg. Wurde Krieg geführt, ſo war die Nation mit ihren Gedanken auswärts beſchäftigt. Jeder Römer verfolgte, da er einen Sohn oder einen Bruder oder einen nähern Anverwandten im Lager ſtehen hatte, den Verlauf des Kriegs mit perſönlicher Theilnahme. Zu politiſchen Agitationen war unter dieſen Umſtänden nicht die rechte Stimmung vorhanden. Noch mehr: da die ganze waffenfähige Mannſchaft im Feld ſtand, ſo war das Forum leer, und die Tribunen hatten für ihre Contionen und Reden kein Publicum. Daher war es eine politiſche Maxime der herrſchenden Parthei, der neuerungsſüchtigen Agitation der Tribunen den Boden zu entziehen durch Kriegführung gegen die benachbarten Völker [4]). So haben die Fabier, um die durch das caſſiſche Geſetz herbeigeführte agrariſche Bewegung zu erſticken, einen Krieg mit Veji angeſtiftet [5]), der faſt ein Jahrzehnd gedauert hat. Auch im

1) Liv. VII, 24, 11: dictator L. Furius Camillus dictus — reddidit patribus possessionem pristinam consulatus. ipse ob id meritum ingenti patrum studio creatus consul collegam Ap. Claudium Crassum dixit. Das Jahr zuvor (403) hatten die Patricier ſich deſſelben Mittels bedient, um das liciniſche Geſetz zu umgehen (VII, 22, 10: dictatorem hic annus habuit M. Fabium, nullo terrore belli, sed ne Licinia lex comitiis consularibus observaretur): aber dießmal ohne Erfolg. Man vgl. noch VII, 21, 1 f.

2) S. o. S. 120. Anm. 9.

3) Liv. III, 29, 6: confestim se dictator (Quinctius Cincinnatus) magistratu abdicasset, ni comitia M. Volsci falsi testis tenuissent: ea ne impedirent tribuni, dictatoris obstitit metus. VI, 16, 3: nec adversus dictatoriam vim aut tribuni plebis aut ipsa plebs attollere oculos aut hiscere audebant. Zonar. VII, 13. p. 338, c: οὔτ' ἐγκαλέσαι τις αὐτῷ (τῷ δικτάτορι), οὔτ' ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν, οὐδὲ οἱ δήμαρχοι. VII, 15. p. 341, a: (die Tribunen) ἤμυνον δεομένῳ παντί, καὶ πάντα τὸν ἐπιβοησάμενον σφᾶς ἀφῃροῦντο (vindicabant) οὐκ ἐκ μόνων ἰδιωτῶν, ἀλλὰ καὶ ἀπ' αὐτῶν τῶν ἀρχόντων, πλὴν τῶν δικτατόρων.

4) Beweisſtellen ſ. o. S. 500. Anm. 1.

5) S. o. S. 501. Anm. 1.

letzten Jahrzehnd dieſes Jahrhunderts haben ſich die Conſuln, um die terentiliſche Rogation zu hintertreiben, dieſes Mittels bedient, indem ſie das römiſche Heer faſt jährlich gegen die Äquer und Volsker ins Feld führten [1]). Den letzten vejentiſchen Krieg haben die Tribunen von demſelben Geſichtspunkt aus beurtheilt: ſie legen ihm den Zweck unter, die Plebs auswärts zu beſchäftigen und hiedurch von der Verfolgung ihrer Standesintereſſen abzuhalten [2]).

Auch die Religion haben die Patricier in ihrem Kampfe gegen die Plebs zu Hülfe genommen. Gegen die Einführung des Conubiums zwiſchen beiden Ständen und gegen die Zulaſſung der Plebejer zum Conſulat wurden von ihnen hauptſächlich religiöſe Gründe geltend gemacht. Durch Miſchehen, ſagten ſie, werde eine Verunreinigung des patriciſchen Bluts, und ebendamit eine Verwirrung der Auſpicien herbeigeführt [3]); gegen die Zulaſſung der Plebejer zum Conſulat wandten ſie ein, daß kein Plebejer zur Anſtellung von Auſpicien befähigt ſei, und daß daher durch die Uebertragung des Conſulats auf Plebejer eine religiöſe Verſündigung (nefas) gegen die Götter begangen werde [4]). Sogar gegen die Wahl plebejiſcher Conſulartribunen haben die Patricier religiöſe Bedenken geltend gemacht. In den Jahren 353 und 354 fiel die Wahl der Conſulartribunen ſehr ungünſtig für die Patricier aus; das gewählte Collegium beſtand beidemal aus nur Einem Patricier und fünf Plebejern. Als nun auf die erſte Wahl ein harter Winter, auf die zweite ein ſeuchenvoller Sommer folgte, ſtellten die Patricier dieſe Unfälle als göttliche Strafgerichte für jene Wahlen dar [5]), und machten hiedurch ſolchen

1) Liv. III, 10, 8 ff. c. 19, 2. c. 24, 1. c. 29, 8: extremo anno agitatum de lege a tribunis est, sed quia duo exercitus aberant, ne quid ferretur ad populum, patres tenuere.

2) Liv. IV, 58, 11 ff. V, 2, 3 ff. V, 11, 9.

3) Liv. IV, 2, 5: quantas res Canuleium adgressum? conluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque adferre. c. 6, 2: ideo decemviros conubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.

4) Liv. IV, 6, 5: interroganti tribuno, cur plebeium consulem fieri non oporteret, respondit consul, quod nemo plebeius auspicia haberet. VI, 41, 5: penes quos sunt auspicia more majorum? nempe penes patres. c. 41, 8: eludant nunc licet religiones. — nunc nos, tanquam nihil pace deorum opus sit, omnes caerimonias polluimus. VII, 6, 10: crearent consules ex plebe, transferrent auspicia, quo nefas esset.

5) Liv. V, 14, 2: patres in religionem vertebant comitia biennio habita.

Eindruck auf die Plebs, daß bei der nächsten Wahl im Jahr 355 nur Patricier gewählt wurden [1]). Dieselbe Anwendung machten die Patricier von einem andern Ereigniß, dem unglücklichen Tode des zweiten plebejischen Consuls L. Genucius. Dieser zog im Jahr 389 gegen die Herniker zu Feld, gerieth in einen Hinterhalt, wurde umzingelt und mit seinen Leuten niedergemacht. Nun frohlockten die Patricier laut, dieß sei eine Rache der Götter für die Entweihung der Auspicien durch die Wahl plebejischer Consuln; man möge sich dieß zur Warnung für die Zukunft dienen lassen, und keinen Plebejer mehr zum Consul wählen [2]). Die Patricier haben ferner, wie schon oben erwähnt worden ist, Plebejer, deren Wahl zu einem curulischen Amt ihnen mißfällig war, unter dem Vorgeben, es sei bei dem Wahlact ein Fehler in der Anstellung der Auspicien begangen worden, zur Abdankung gezwungen, auch wenn sie schon längere Zeit im Amt waren. So mußten im Jahr 310 die ersten Consulartribunen, unter denen sich zwei Plebejer befanden, auf ein Decret der Augurn hin ihr Amt niederlegen [3]); ebenso im Jahr 427 der plebejische Dictator M. Claudius Marcellus [4]). Ein besonders grelles Beispiel von selbstsüchtigem Mißbrauch der Religion wird aus dem Jahr 374 überliefert. In diesem Jahr drangen die Tribunen mit großem Nachdruck auf die Vornahme eines neuen Census, da seit 351, also seit 23 Jahren, keiner mehr gehalten worden war. Bei der Steuerumlage wurde fortwährend der Kataster vom Jahr 351 zu Grund gelegt, während inzwischen die größten Veränderungen im Besitz vorgegangen waren. Die Tribunen verlangten zugleich, daß durch die zu ernennenden Censoren der Schuldenstand untersucht, die

priore anno intolerandam hiemem coortam, proximo pestilentiam haud dubia ira deum. comitiis, auspicato quae fierent, indignum dis visum, honores vulgari, discriminaque gentium confundi.

1) Liv. V, 14, 5.

2) Liv. VII, 6, 10: quod (der Tod des Genucius) ubi est Romam nuntiatum, nequaquam tantum publica calamitate maesti patres, quantum feroces infelici consulis plebeii ductu, fremunt omnibus locis: irent, crearent consules ex plebe, transferrent auspicia, quo nefas esset. vindicasse deos ipsos suum numen, sua auspicia, quae ut primum contacta sint ab eo, a quo nec jus nec fas fuerit, deletum cum duce exercitum documento fuisse, ne deinde turbato gentium jure comitia haberentur.

3) Die Beweisstellen s. o. S. 628. Anm. 4.

4) S. o. S. 629. Anm. 4.

Höhe der aufgelaufenen Schulden ermittelt, und eine Schuldenliquidation vorgenommen werde. Eben dieß aber wollten die Patricier nicht; sie suchten daher die Ernennung neuer Censoren und die Vornahme einer Schatzung auf jede Weise zu hintertreiben. Doch kam es endlich im Jahr 374 auf Andringen der Tribunen zur Ernennung zweier Censoren. Aber der Eine dieser beiden Censoren starb während seines Amts. Da weigerte sich der Senat einen Ersatzmann wählen zu lassen, da gegen die Wahl eines solchen ein religiöses Bedenken spreche. Im Jahr 362 sei an die Stelle des verstorbenen Censors C. Julius ein Ersatzmann gewählt worden, und in demselben Lustrum habe Rom das Unglück gehabt, von den Galliern erobert zu werden. So nichtig dieser Grund auch war: der überlebende Censor wurde zur Abdankung gezwungen. Die Tribunen jedoch ließen mit ihrem Andringen nicht nach, bis neue Censoren gewählt wurden. Kaum waren sie gewählt, so erklärten die Augurn, es sei bei ihrer Wahl ein vitium begangen worden: sie mußten abdanken. An die Stelle der abgetretenen hätten nun neue Censoren gewählt werden sollen: aber der Senat erklärte sich aus religiösen Gründen gegen eine dritte Wahl: den Göttern sei nun einmal für dieses Jahr die Ernennung von Censoren nicht genehm [1]). In Folge dieser Erklärung unterblieb die Wahl. Man sieht aus diesen Hergängen, welch freches Spiel der Eigennutz der Patricier mit der Religion getrieben hat. Auch die sibyllinischen Bücher haben den Parteiinteressen der Patricier dienen müssen. Als die Duumvirn dieser Bücher im Jahr 293 aus Veranlassung der zahlreichen Prodigien, die sich ereignet hatten, beauftragt wurden, die sibyllinischen Weissagungen zu befragen, gaben sie zur Antwort: es stehe der Stadt ein feindlicher Ueberfall bevor, und man solle sich vor aufrührerischem Treiben hüten [2]). Diese Warnung hatte, wie

1) Liv. VI, 27, 3: censoribus quoque eguit annus maxime propter incertam famam aeris alieni. creati censores C. Sulpicius Sp. Postumius. coepta jam res (die Vornahme des Census und die Untersuchung des Schuldenstands) morte Postumii, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata erat. igitur cum Sulpicius abdicasset se magistratu, censores alii vitio creati non gesserunt magistratum. tertios creari, velut diis non accipientibus in eum annum censuram, religiosum fuit. eam vero ludificationem plebis tribuni ferendam negarunt.

2) Liv. III, 10, 7: libri per duumviros sacrorum aditi: pericula a conventu

die Tribunen richtig erkannten, den Zweck, die Plebs von der Betreibung des terentilischen Gesetzes abzuschrecken. Sonst gaben die Hüter der sibyllinischen Bücher nach Einsicht derselben immer nur ein Mittel zur Versöhnung der Götter an, ohne politische Ermahnungen daran zu knüpfen.

Gegen die tribunicischen Rogationen und Intercessionen haben die Patricier nicht selten das Mittel angewandt, Zwiespalt unter den Tribunen zu stiften, und einen Theil derselben für die patricische Sache zu gewinnen. Der alte Appius Claudius soll seinen Standesgenossen diesen Rath gegeben haben [1]). Aus der ältern Zeit der Republik werden jedoch nur zwei Beispiele solcher Uneinigkeit unter den Tribunen überliefert: aus dem Jahr 273, wo der Tribun Icilius; aus dem Jahr 274, wo der Tribun Pontificius die Truppenaushebung zu hindern suchte, um hiedurch die Ausführung des cassischen Ackergesetzes zu erzwingen; den Patriciern aber es beidemal gelang, mit Hülfe der andern Tribunen die Aushebung vorzunehmen [2]). Von da an kommt lange Zeit kein Fall dieser Art mehr vor; zur Zeit der publilischen [3]), der terentilischen [4]), der canulejischen Rogation hielten die Tribunen fest zusammen. Erst im Jahr 338, in welchem die Tribunen Mecilius und Metilius ein weitgreifendes Ackergesetz einbrachten, ist es den Patriciern wieder einmal gelungen, die übrigen Tribunen zur Intercession gegen dieses Gesetz zu gewinnen [5]). Als im folgenden Jahr, 339, der Tribun L. Sextius den Antrag stellte, es solle eine Colonie in das neueroberte Volä ausgeführt werden, erhoben die übrigen Tribunen, offenbar auf Anstiften der Patricier, Einsprache dagegen, und erklärten, sie werden keine Rogation, die nicht vom Senat gutgeheißen sei, bei der Volksversammlung einbringen lassen [6]). Im Jahr 344 hinderte

---

aliegenarum praedicta; inter cetera monitum, ut seditionibus abstineretur. id factum ad impediendam legem tribuni criminabantur.

1) Die Beweisstellen s. o. S. 499. Anm. 3.

2) Das Nähere s. o. S. 481 f.

3) Liv. II, 56, 4: neque, quae una vis ad resistendum erat, ut intercederet aliquis ex collegio tribunorum (gegen die publilische Rogation), auctoritate aut consulum aut principum adduci poterat.

4) S. o. S. 575. Anm. 2.

5) Liv. IV, 48.

6) Liv. IV, 49, 6.

der Tribun M. Mänius die Truppenaushebung, um die Patricier zur Annahme seines Ackergesetzes zu zwingen. Da jedoch zu eben dieser Zeit eine üble Nachricht vom Kriegsschauplatz eintraf, so gaben die übrigen neun Tribunen die Erklärung ab, sie würden dem Consul, wenn er trotz der Einsprache ihres Amtsgenossen eine Aushebung vornehme, und Zwangsmaasregeln gegen die Widerspenstigen in Anwendung bringe, Hülfe und Schutz gewähren [1]). Als nach der Einnahme Veji's, im Jahr 359, von den Tribunen der Antrag gestellt wurde, es solle ein Theil des römischen Volks sich nach Veji übersiedeln, gelang es den Patriciern, zwei Tribunen zur Intercession gegen diesen Antrag zu bewegen [2]): was freilich zur Folge hatte, daß diese Tribunen zwei Jahre später vor das Volksgericht gezogen, und zu einer schweren Geldstrafe verurtheilt wurden [3]). Auch gegen die licinischen Gesetze haben anfangs, von den Patriciern hiezu aufgestiftet, alle andern Tribunen, ihrer acht, Einsage gethan, im Jahr 385 nur noch fünf; im Jahr 386 war das Collegium einig [4]).

Den plebejischen Volksversammlungen endlich haben die Patricier dadurch entgegengewirkt, daß sie die Abhaltung derselben und namentlich das Zustandekommen eines Beschlusses durch Unfug aller Art zu verhindern suchten. Solche Störungen plebejischer Concilien werden besonders aus folgenden drei Jahren überliefert: aus dem Jahr 283, wo es bei der Abstimmung über die publilische Rogation zu heftigen Auftritten kam [5]); aus dem Jahr 293, in welchem die terentilische

1) Liv. IV, 53, 6 f.

2) Liv. V, 25, 1: haec (die Uebersiedelung nach Veji) foedis certaminibus agebantur: nam partem tribunorum plebis (zwei Tribunen, nach V, 29, 6) patres in suam sententiam traxerant. Die Tribunen des Jahrs 359, sowohl die latores legis als die intercessores wurden für das folgende Jahr, 360, wieder gewählt, Liv. V, 25, 13.

3) Liv. V, 29, 6: (im Jahr 361) dies dicta est tribunis plebis biennii superioris, A. Verginio et Q. Pomponio, — quod gratificantes patribus rogationi tribuniciae intercessissent. pessimo exemplo denis millibus gravis aeris condemnati sunt.

4) Liv. VI, 35, 6: patres conterriti, nullo remedio alio praeter expertam multis jam ante certaminibus intercessionem invento, collegas adversus tribunicias rogationes comparaverunt. Unter dem Jahr 385 berichtet Livius VI, 36, 8: cum octo ex collegio tribunorum plebis primo intercessores legum fuissent, (hoc anno) quinque soli erant. Unter dem Jahr 386 meldet er VI, 38, 3: cum tribus vocarentur, nec intercessio collegarum latoribus obstaret.

5) Liv. II, 56, 14: sustinebat tamen Appius pertinacia tantam tempestatem,

Rogation der Gegenſtand der ſtändiſchen Kämpfe war [1]); endlich aus dem Jahr 300, in welchem eine ſolche Störung der Tributcomitien zu einer tribuniciſchen Anklage der Schuldigen führte [2]). Der Hergang wird meiſt ſo berichtet. Die Patricier ſtellten ſich, wenn über eine ihnen mißliebige Rogation Beſchluß gefaßt werden ſollte, ſammt ihren Clienten in großen Haufen auf dem Forum, der Stätte der plebejiſchen Comitien, auf; ſtörten die Verhandlung durch Lärm und Geſchrei [3]), und vereitelten die Abſtimmung dadurch, daß ſie, wenn dieſe beginnen ſollte, nicht vom Platz giengen [4]): wodurch die Plebs gehindert war, zum Behuf der Abmehrung in die für die einzelnen Tribus beſtimmten Räume, die mit Sailen umſpannt waren, auseinanderzutreten [5]). Wie Dionyſius berichtet, hinderten ſie die Abſtimmung auch dadurch, daß ſie den Amtsdienern, welche die Stimmen ſammelten, die Stimmurnen entrießen [6]). Gaben

certatumque haud incruento proelio foret, ni Quinctius consul alter plebem saevientem precibus lenisset. Dionys. IX, 48. p. 604, 11 ff. Das Nähere ſ. o. S. 540.

1) Liv. III, 11, 3 ff. c. 14, 4.

2) S. o. S. 603 f.

3) Dionys. IX, 41. p. 598, 41 ff. X, 41. p. 666, 20 ff.

4) Liv. II, 56, 10: occupant tribuni templum postero die: consules nobilitasque ad impediendam legem in contione consistunt. submoveri Laetorius jubet praeterquam qui suffragium ineat. adulescentes nobiles stabant, nihil cedentes viatori. III, 11, 4. Dionys. X, 40. p. 666, 11 ff.

5) Dionys. X, 41. p. 666, 33: ὡς ὁ δῆμος ἀπῄτει τὰς ψήφους, οἱ νεώτατοι τῶν πατρικίων διΐζασθαι βουλομένοις κατὰ φυλὰς τοῖς δημόταις ἐμποδὼν ἐγίνοντο. Liv. III, 11, 4 (ſ. u. S. 649. Anm. 2). Ueber dieſes discedere oder διΐζασθαι κατὰ φυλὰς ſ. o. S. 575. Anm. 4. Der Raum jeder Tribus war mit Sailen umſpannt, ſ. o. S. 565. Anm. 2.

6) Dionyſius berichtet dieß zweimal, X, 39. p. 665, 28: ἐὰν τῶν νέων ἀναλάβωσι ὑμῖν ἐμποδὼν γένηται, τοὺς καδίσκους (die Stimmurnen) ἀνατρεπόντων ἢ τὰς ψήφους ἁρπαζόντων und X, 41. p. 666, 37: (als im Jahr 299 über eine tribuniciſche Rogation abgeſtimmt wurde), οἱ νεώτατοι τῶν πατρικίων — τὰ ἀγγεῖα τῶν ψήφων τοὺς ἔχοντας ἁφῃροῦντο. Der Stimmgefäſſe gedenkt Dionyſius noch an einer dritten Stelle XI, 52. p. 730, 6: ἐκέλευσαν καδίσκον τεθῆναι καθ' ἑκάστην φυλήν, εἰς ὃν ἀποθήσονται τὰς ψήφους. Die Erwähnung von Stimmgefäſſen iſt jedoch (wie auch Schulze, von den Volksverſammlungen der Römer, 1815. S. 255 bemerkt), wahrſcheinlich ein Anachronismus: denn gerade um das öffentliche und mündliche Verfahren bei der Abſtimmung zu beſeitigen, wurde im ſiebenten Jahrhundert durch die leges tabellariae die ſchriftliche oder geheime Abſtimmung eingeführt, ſ. Marquardt Handb. II, 3, 97 f. Nach der Ein-

nun die Tribunen ihren Waibeln den Befehl, die Patricier, welche durch ihr Stehenbleiben die Abstimmung verhinderten, von dem untern Forum, wo das Concilium der Plebs abgehalten wurde, wegzuweisen oder wegzudrängen [1]), so kam es meistens zu Hader und Zank [2]), und dieser wurde von den Patriciern so lange fortgesetzt, bis die Sonne untergieng. Damit hatten die Patricier wenigstens so viel gewonnen, daß die Rogation für diesen Tag verloren wär, und von Neuem auf ein weiteres Trinundinum angekündigt werden mußte [3]).

5. Die Patricier haben sich jedoch nicht damit begnügt, die plebejischen Contionen und Comitien durch Lärm zu stören, die Abstimmung durch Stehenbleiben zu verhindern: die patricischen Junker sind viel weiter gegangen. Sie haben gegen die Plebs Unfug aller Art verübt, die Leute von der Gemeinde mit dem schnödesten Uebermuth behandelt. Der Plebejer, der ihnen in den Weg gerieth, war rohen Mißhandlungen ausgesetzt, und mußte oft froh seyn, wenn er mit zerrissenem Gewand oder auch ohne solches davonkam [4]).

---

führung der schriftlichen Abstimmung ist der Unfug, die Stimmgefässe wegzureißen, allerdings vorgekommen, Plut. Tib. Gracch. 11: (als über das gracchische Ackergesetz abgestimmt wurde) ἡρπάσθησαν ὑπὸ τῶν πλουσίων αἱ ὑδρίαι.

1) Der stehende Ausdruck hiefür ist submovere, Liv. II, 56, 10: submoveri Lactorius jubet, praeterquam qui suffragium ineant. III, 11, 4. c. 14, 4. Sonst wird der Ausdruck submovere gewöhnlich vom Lictor gebraucht z. B. Liv. III, 45, 5. c. 48, 3. IV, 50, 5. VIII, 33, 4. XXVIII, 27, 15. XLV, 7, 4. Horat. Carm. II, 16, 10. Fest. p. 154: Matronae a magistratibus non summovebantur, ne pulsari contrectarique viderentur. Man vgl. noch Juv. Sat. I, 37. — Es darf daher die Stelle Liv. II, 60, 5: plus dignitatis comitiis tributis detractum est patribus ex concilio submovendis, quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus nicht so verstanden werden, als wolle Livius sagen, durch das publiliische Gesetz sei den Patriciern das Stimmrecht in den Tributcomitien entzogen worden, das sie bis dahin besessen hätten. Dieß könnte der Ausdruck submovere nicht bedeuten; auch haben die Patricier von Anfang an kein Stimmrecht in den plebejischen Concilien gehabt, s. o. S. 561 f.

2) Liv. III, 11, 4: initium erat rixae, cum discedere populum jussissent tribuni, quod patres se submoveri haud sinebant.

3) S. o. S. 565. Anm. 5 und 6.

4) Liv. III, 11, 8: qui Caesoni Quinctio obvius erat, mulcatus nudatusque abibat. c. 11, 13: Verginio (der als Tribun den Käso Quinctius angeklagt hatte) adsentiebantur multi, pulsatos se querentes. c. 12, 9: alii aversabantur preces (die Bitten des Cincinnatus für seinen Sohn Käso), alii se suosque mulcatos querentes atroci responso judicium suum praeferebant. c. 13, 2 ex-

Solche Auftritte werden hauptsächlich aus der Zeit der terentilischen Rogation, wo die gegenseitige Erbitterung der Stände den höchsten Grad erreicht hatte, überliefert. Zum letztenmal wird unter dem Jahr 307 einer muthwilligen Reibung der patricischen Junker mit der Plebs gedacht [1]). Dieses Treiben, das einige Zeit lang in Rom herrschte, erinnert an den Frevelmuth der griechischen Oligarchen. So giengen die Penthaliden, ein vornehmes Geschlecht in Mytilene, mit Keulen bewaffnet in den Straßen der Stadt herum, und schlugen damit die Leute, die ihnen begegneten [2]).

Doch nicht blos einzelne Plebejer wurden von den übermüthigen Junkern mißhandelt: es ist zur Zeit jener leidenschaftlichen Parteikämpfe auch zu förmlichen Raufereien gekommen. So entstand, wie Dionysius berichtet, bei den Verhandlungen über das publilische Gesetz ein Handgemenge zwischen den patricischen Junkern und der Plebs [3]). Von Käso wird erzählt, er habe mit seinem Anhang von Clienten mehr als einmal Tribunen und Plebs vom Forum vertrieben und in die Flucht gejagt [4]). Auch nach der Vertreibung des Käso ist es noch wiederholt vorgekommen, daß die patricischen Junker plebejische Volksversammlungen, in welchen über das terentilische Gesetz abgestimmt werden sollte, angegriffen und auseinander-

---

zählt der Alttribun Volscius: se haud multo post, quam pestilentia in urbe fuerat, in juventutem grassantem in Subura ineidisse. ibi rixam natam esse, fratremque suum majorem natu necdum ex morbo satis validum pugno ictum ab Caesone cecidisse, semianimum inter manus domum ablatum. c. 65, 7: quiescenti plebi ab junioribus patrum injuriae fieri coeptae (im Jahr 307): ubi tribuni auxilio humilioribus essent, parum proderat. deinde ne ipsi quidem tribuni inviolati erant, — cum per coitiones injuria fieret. Dionys. X, 5. p. 630, 36 ff. (Käso's Gewaltthätigkeiten gegen die Plebejer). c. 7. p. 632, 32 ff. (Käso mißhandelt den Bruder des Alttribunen M. Volscius mit Faustschlägen und Fußtritten, und beschädigt ihn so, daß er todt auf dem Platz bleibt; darauf wendet er sich, als M. Volscius um Hülfe schreit, gegen diesen, und schlägt ihn so lange mit Fäusten, bis er laut- und regungslos zu Boden sinkt). c. 7. p. 633, 12 gibt Volscius an, so oft er den Käso vor Gericht geladen habe, sei er von diesem mit Faustschlägen mißhandelt worden.

1) Liv. III, 65, 7 (die Stelle ist in der vorangehenden Anmerkung aufgeführt).

2) Arist. Polit. V, 8, 13 (V, 10. p. 1311, b, 27).

3) Dionys. IX, 48. p. 604, 14 ff.

4) Liv. III, 11, 8: hoc (Caesone) duce saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebes est.

geſprengt haben [1]). Als im Jahr 299 die Conſuln eine Truppenaushebung vornahmen, wobei ſie mit großer Strenge verfuhren, und das Aurilium der Tribunen nicht beachteten, kam es, wie Dionyſius erzählt, zu Thätlichkeiten zwiſchen der Plebs und den jüngeren Patriciern, welche den Conſuln beiſtanden [2]). Selbſt die Tribunen ſollen bei dieſen Raufereien nicht ſelten mißhandelt worden ſein [3]).

Man ſieht hieraus, daß zur Zeit dieſer Kämpfe die Patricier ſammt ihrem zahlreichen Anhang von Clienten [4]) das Übergewicht über die ſtädtiſche Plebs gehabt haben. Nur dann, wenn das Landvolk zahlreich in die Stadt kam, waren die Tribunen die Stärkeren [5]). Sie forderten daher, wenn es ſich um die Entſcheidung eines wichtigen Falls handelte, das Landvolk ganz beſonders zu zahlreichem Erſcheinen auf [6]). Ein Übelſtand war in dieſer Beziehung, daß die Rundinen, an welchen die plebejiſchen Volksverſammlungen gehalten wurden, zugleich Markttage waren [7]), was die Landleute, die des Kaufs und Verkaufs halber in die Stadt kamen, oft gehindert haben mag, den Verhandlungen der Tribunen oder der Abſtimmung beizuwohnen.

Dürften wir der Tradition Glauben ſchenken, ſo wäre es bei den Kämpfen auf dem Forum nie zum Blutvergießen gekommen. Nach den Erzählungen des Livius und Dionyſius waren ſie unblu-

---

1) Liv. III, 14, 4: cum primo post Caesonis exilium lex coepta ferri est, juniores patrum instructi paratique cum ingenti clientium exercitu sic tribunos, ubi primum submoventes praebuere causam, adorti sunt, ut mille pro uno Caesones exstitisse plebes quereretur. Dionys. X, 8. p. 633, 47 ff.

2) Dionys. X, 33. p. 660, 13: (als die Tribunen mit Worten nichts ausrichteten, ſondern ſahen, daß die Conſuln bei der Aushebung nur noch ſtrenger zu Werk giengen) ἔργοις κωλύειν ἐπεβάλλοντο. ἀμυνομένων δὲ τῶν ὑπάτων τῷ κράτει τῆς ἀρχῆς, ἐρεθισμοί τινες ἐγίνοντο καὶ χειρῶν ἐπιβολαί. συνηγωνίζετο δὲ τοῖς μὲν ὑπάτοις ἡ τῶν πατρικίων νεότης, τοῖς δὲ δημάρχοις ὁ πένης καὶ ἀγοὸς ὄχλος.

3) Liv. III, 65, 8: ubi tribuni auxilio humilioribus essent, in primis (anfangs) parum proderat, deinde ne ipsi quidem inviolati erant. Dionys. IX, 48. p. 604, 30. X, 34. p. 660, 34. X, 39. p. 665, 13 ff. Suet. Tib. 2: notissimum est, Claudios omnes adversus plebem adeo violentos fuisse, ut nonnulli in altercatione et jurgio tribunos plebis pulsaverint.

4) Liv. III, 14, 4: cum ingenti clientium exercitu.

5) Dionys. X, 33. p. 660, 19 ff. c. 48. p. 673, 27 ff.

6) Dionys. VII, 38. p. 446, 32 ff.

7) S. o. S. 564, Anm. 2.

tige Raufereien, bei denen man über Fauſtſchläge und Steinwürfe nicht hinausgieng [1]). Daß mit Mordwaffen gekämpft worden iſt, wird nirgends geſagt. Im Gegentheil: es iſt eine ſtehende Tradition, bis auf die gracchiſchen Unruhen ſei in den politiſchen Partheikämpfen kein Bürgerblut vergoſſen worden [2]). Dieſe Tradition mag inſoweit Recht haben, als es zur Zeit des Kampfs der Stände nicht zu ſo blutigen Auftritten gekommen iſt, wie zur Zeit der Gracchen. Mit Tiberius Gracchus wurden dreihundert ſeiner Anhänger erſchlagen [3]); bei der Niederlage des Gaius Gracchus fanden dreitauſend Anhänger ſeiner Parthei den Tod [4]). So iſt es freilich zur Zeit des terentiliſchen Geſetzes nicht zugegangen. Daß aber

1) Liv. II, 29, 4: consulum intercursu rixa sedata est, in qua tamen sine lapide sine telo plus clamoris atque irarum, quam injuriae fuerat. c. 56, 15: certatum haud incruento proelio foret, ni Quinctius consul alter plebem saevientem precibus lenisset. Dionys. VIII, 90. p. 557, 10: κατηγορίαι δὲ ἀλλήλων (zwiſchen den Conſuln und Tribunen) ἐγένοντο καὶ συνεχεῖς ἁμιλλαχίαι καθ' ἑταιρίας συνιζαμένων, ὥςε καὶ πληγὰς ἀλλήλοις διδόναι τινὰς ὑπ' ὀργῆς, καὶ οὐ μακρὰν ἀποσχεῖν τὴν φάσιν τῶν ὅπλων. IX, 48. p. 604, 16: καὶ μετὰ τοῦτο λόγοι τε ἀσχήμονες ἐγένοντο εἰς ἀλλήλους καὶ καταβοαὶ καὶ σωμάτων ὠθισμοί. καὶ τελευτῶσα εἰς χεῖρας ἀπέσκηψεν ἡ ἔρις καὶ εἰς λίθων ἤρξαντο προβαλλειν βολάς. X, 33. p. 660 14: ἀμυνομένων τῶν ὑπάτων τῷ κράτει τῆς ἀρχῆς, ἐρεθισμοὶ ἐγένοντο καὶ χειρῶν ἐπιβολαί. συνηγωνίζετο δὲ τοῖς ὑπάτοις ἡ τῶν πατρικίων νεότης.

2) Vell. Pat. II, 3, 3: (die Ermordung des Tiberius Gracchus und ſeiner Anhänger) initium in urbe Roma civilis sanguinis fuit. inde discordiae civium, antea condicionibus sanari solitae, ferro dijudicatae. Plut. Tib. Gr. 20: ταύτην (die gracchiſche) πρώτην ἰσοροῦσιν ἐν Ῥώμῃ φάσιν, ἀφ' οὗ τὸ βασιλεύεσθαι κατέλυσαν, αἵματι καὶ φόνῳ πολιτῶν διακριθῆναι, τὰς δ' ἄλλας οὔτε μικρὰς οὔτε περὶ μικρῶν γενομένας ἀνθυπείκοντας ἀλλήλοις, φόβῳ μὲν οἱ δυνατοὶ τῶν πολλῶν, αἰδούμενοι δὲ τὴν βουλὴν ὁ δῆμος, ἔπαυον. Appian. B. C. I, 1: „oft ſind in Rom Senat und Plebs über Geſetzgebung, Schuldenerlaß, Ackervertheilung und Magiſtratswahlen mit einander in Zwiſt gerathen. Doch iſt es nie zu bürgerlichen Fehden, zur Anwendung von Gewalt gekommen: beide Theile führten gegen einander einen geſetzlichen Kampf, der jedesmal durch gegenſeitige Zugeſtändniſſe beigelegt wurde. Als es einmal zum Bruch zwiſchen beiden Theilen kam, machte die Plebs, obwohl ſie gerade damals in Waffen ſtand, keinen Gebrauch von denſelben, ſondern wanderte auf den heiligen Berg aus, und wählte ſich eine eigene Obrigkeit, das Tribunat. Seit dieſer Zeit war der Kampf zwiſchen beiden Theilen noch viel heftiger und leidenſchaftlicher. Aber nie brachte Jemand einen Dolch in die Volksverſammlung mit, nie wurde Bürgerblut vergoſſen, ehe Tiberius Gracchus in einem wilden Auflauf erſchlagen wurde: der erſte Tribun, dem dieß wiederfuhr."

3) Plut. Tib. Gracch. 19.

4) Plut. C. Gracch. 17. Oros. V, 12.

die Kämpfe über dieſes Geſetz ganz unblutig verlaufen ſind, daß Niemand in ihnen ſein Leben eingebüßt hat, erſcheint nicht glaublich, wenn man ſich den rohen und wilden Geiſt jener aufgeregten Zeit vergegenwärtigt [1]).

6. Die juniores und seniores patrum. Bei den Raufereien auf dem Forum, wie überhaupt in den Partheikämpfen der Stände haben ſich beſonders die juniores patrum, die adeligen Junker, durch Leidenſchaftlichkeit und Feindſeligkeit gegen die Plebs hervorgethan. Sie ſind es, welche die Leute von der Gemeinde durch beſchimpfende Reden kränken und thätlich mißhandeln [2]); die Contionen und Concilien der Plebs durch Lärm, Unfug und gewaltſame Angriffe ſtören [3]); den Conſuln bei Truppenaushebungen gegen den Widerſtand der Tribunen und der Plebs Hülfe leiſten [4]), ſich allen Zugeſtändniſſen an die Plebs widerſetzen [5]); jederzeit den heftigſten und gewaltthätigſten Maasregeln das Wort reden [6]); auf den Umſturz des

---

1) Auch Niebuhr iſt der Anſicht, daß die Tradition in der Schilderung dieſer Kämpfe Manches verſchwiegen oder verſchleiert hat. Röm. Geſch. II, 239: „es war ein frommer Glaube der Nachkommen, in der guten alten Zeit ſeien die inneren Bewegungen nie über die Grenze des Ziemlichen geſtiegen, nie bis zum Blutvergießen.“ II, 323: „zur Zeit der terentiliſchen Rogation ſtörten die Patricier die Dingtage der Plebs mit der nämlichen Tactik, womit ſie gegen die publiliſche Rogation geſtritten hatten; ja ſie verjagten die Gemeinde ſammt den Tribunen; Mancher erlitt blutige Mißhandlungen von ihren Händen; und wären die traurigen Vorfälle dieſer Zeit weniger verſchleiert, ſo würden wir ſicher leſen, daß nicht Wenige das Leben eingebüßt haben“. Auch Arnold nimmt an, die Geſchichte dieſer Zeit ſei von den ſpäteren Hiſtorikern in ein romantiſches Licht geſtellt, und manche blutige That der Patricier mit Stillſchweigen übergangen worden, History of Rome I. 1848. 240 f.

2) Man vergleiche die oben S. 649. Anm. 4 angeführten Stellen.

3) Liv. II, 56, 11. III, 11, 4. 8. c. 14, 4. Dionys. IX, 48. p. 604, 15. X, 8. p. 633, 48. c. 39. p. 665, 28. c. 41. p. 666, 35. Ein Theil dieſer Stellen iſt oben S. 648 wörtlich angeführt.

4) Dionys. X, 33. p. 660, 15 f. Die Stelle iſt oben S. 651. Anm. 2 aufgeführt.

5) Dionys. VI, 39. p. 371, 3. c. 43. p. 373, 44. c. 65. p. 391, 20. 26.

6) Dionys. VII, 25. p. 437, 8: (mit Coriolan's Rath, das angekommene Korn zum bisherigen Theuerungspreis zu verkaufen, waren einverſtanden) οἱ ἐξ ἀρχῆς ἐναντίοι τοῖς δημοτικοῖς, καὶ τὰς διαλλαγὰς παρὰ γνώμην ὑπομείναντες (und welche den auf dem heiligen Berge geſchloſſenen Vertrag mit Widerwillen auf ſich genommen hatten), ἐν οἷς ἡ νεότης ὀλίγου δεῖν πᾶσα ἦν. VII, 21. p. 434, 47 ff. Liv. II, 28, 9: tum vero ad sellas consulum prope convolavere minimus quis-

beſchworenen Vertrags und die Abſchaffung des Tribunats umgehen [1]). Sie bilden die Umgebung des gegen die Tribunen und die Plebs tief erbitterten Coriolan [2]). Später erſcheinen die juniores patrum als die Genoſſen des Käſo [3]), deſſen Vertreibung ins Exil ſie in wahre Wuth gegen das Tribunat und gegen die Plebs verſetzt [4]). Als das Jahr darauf, 294, kurz vor dem nächtlichen Überfall des Capitols, das Gerücht ſich verbreitete, eine patriciſche Verſchwörung gegen die Plebs und das Tribunat ſei im Werk, und Käſo halte ſich heimlich in der Stadt auf, um dieſe Gegenrevolution zu verabreden, ſo nannte man allgemein die juniores patrum als ſeine Mitverſchworenen [5]). Die juniores waren endlich auch Anhänger des zweiten Decemvirats. Sie haben ihm als Leibwache

---

que natu patrum, abdicare consulatum jubentes, et deponere imperium, ad quod tuendum animus deesset.

1) Liv. III, 15, 3 (im Jahr 294 gieng in Rom das Gerücht), conjurationem factam, Caesonem Romae esse; interficiendorum tribunorum, trucidandae plebis consilia inita. id negotii datum ab senioribus patrum, ut *juventus* tribuniciam potestatem e re publica tolleret, formaque eadem civitatis esset, quae ante Sacrum montem occupatum fuerat. Dionys. X, 9. p. 635, 5: „es gieng in der Stadt das Gerede, Käſo Quinctius gehe darauf um, mit einem feindlichen Heer gegen Rom zu ziehen. Er thue dieß im Einverſtändniß mit den Patriciern, welche die Abſicht hätten, mit Käſo's Hülfe das Tribunat abzuſchaffen. Nur darüber war das Gerücht nicht einig, ob Käſo mit ſämmtlichen Patriciern im Einverſtändniß ſtehe, oder nur mit den adeligen Junkern. Manche meinten, ἀπὸ κοινῆς γνώμης τῶν πατρικίων τὸν ἄνδρα (Käſo Quinctius) κατάγεσθαι ξενικαῖς δυνάμεσιν, ἵνα ἡ φυλακὴ τῶν δημοτικῶν (das Tribunat) καταλυθῇ τῶν τε καὶ εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον. Andere dagegen äußerten ſich dahin, τοὺς ταῦτα βεβουλευμένους οὐχ ἅπαντας εἶναι τοὺς πατρικίους, ἀλλὰ μόνους τοὺς νέους." Die letztere Behauptung, der größte Theil der Verſchworenen habe aus patriciſchen Junkern (ἐκ τῶν ἔξω τῆς βουλῆς ἱππέων) beſtanden, legt Dionyſius weiter unten X, 10. p. 635, 46 auch den Tribunen in den Mund.

2) Dionys. VII, 21. p. 434, 36: ἦν περὶ αὐτὸν (Coriolan) ἑταιρία μεγάλη νέων εὐγενῶν.

3) Liv. III, 14, 3: *juniores*, id maxime quod Caesonis sodalium fuit, auxere iras in plebem (in Folge der Austreibung Käſo's).

4) Dionys. X, 9. p. 634, 21: (die zur Durchſetzung des terentiliſchen Geſetzes wiedergewählten Tribunen des Jahrs 294 ſahen den C. Claudius, den Conſul dieſes Jahrs, zur Hintertreibung jenes Geſetzes entſchloſſen), τῶν δὲ νέων τοὺς πλείονν δυναμένους εἰς ἀπόνοιαν φανερὰν προεληλυθότας.

5) Die Stellen ſind oben Anm. 1 aufgeführt.

gedient, und ſind ihm zu ſeinen Gewaltthätigkeiten und deſpotiſchen Handlungen behülflich geweſen [1]).

Eine ganz andere Rolle, als die juniores, ſpielen im Kampf der Stände die seniores patrum. Sie bleiben ſtreng auf dem Boden der Geſetzlichkeit; enthalten ſich aller Gewaltthätigkeiten gegen die Tribunen und die Plebs; nehmen an den Störungen der plebejiſchen Contionen und Concilien keinen Theil [2]); oder wenn ſie ſich in ſolche Auftritte einmiſchen, geſchieht es nur in der Abſicht, den Thätlichkeiten zu ſteuern [3]). Sie mißbilligen muthwillige Herausforderungen und Kränkungen der Plebs von Seiten der Jüngeren [4]). Sie verfolgen eine gemäßigte, vermittelnde Politik, und reden volksfreundlichen, verſöhnlichen Maasregeln das Wort [5]). Daher ge-

1) Liv. III, 37, 6: decemviri — *patriciis juvenibus* saepserant latera; eorum catervae tribunalia obsederant. hi ferre agere plebem plebisque res, jam ne tergo quidem abstinebatur: virgis caedi, alii securi subjici; et ne gratuita crudelitas esset, bonorum donatio sequi domini supplicium. hac mercede *juventus nobilis* corrupta non modo non ire obviam injuriae, sed propalam licentiam suam malle quam omnium libertatem. c. 41, 1: in hanc sententiam (welche den Decemvirn günſtig war) ut discederetur, *juniores patrum* evincebant. c. 50, 1: missi *juniores patrum* in castra nuntiant decemviris, ut omni ope ab seditione milites contineant. Dionys. XI, 2. p. 686, 8. Zonar. VII, 18. p. 347, a: (die zweiten Decemvirn) νεανίσκους ἐκ τῶν εὐπατριδῶν θρασυτάτους ἐκλεξάμενοι πολλὰ δι' αὐτῶν ἐποίουν καὶ βίαια.

2) Liv. III, 11, 4: initium erat rixae, cum discedere populum (vielmehr plebem) jussissent tribuni, quod patres se submoveri haud sinebant. nec fere *seniores* rei (ſolchen Störungen der plebejiſchen Volksverſammlungen) intererant, quippe quae non consilio regenda, sed permissa temeritati audaciaeque esset.

3) Dionys. IX, 48. p. 604, 19: bei den Verhandlungen über das publiliſche Geſetz kam es zum Handgemenge und zu Steinwürfen. ἐπέσχε δὲ ταῦτα Κοΐντιος, ἕτερος τῶν ὑπάτων, δεόμενός τε ἁπάντων καὶ λιπαρῶν σὺν τοῖς πρεσβυτάτοις τῶν ἐκ τοῦ συνεδρίου, καὶ εἰς μέσους τοὺς ἀμιμαχοῦντας ὠθούμενος.

4) Liv. II, 55, 9: consules violatis lictoribus, fascibus fractis e foro in curiam compelluntur. conticiscente deinde tumultu cum in senatum patres vocari jussissent, queruntur injuriis suis, vim plebis, Voleronis audaciam. multis ferociter dictis sententiis vicere *seniores*, quibus ira patrum adversus temeritatem plebis certari non placuit. III, 65, 10.

5) Dionys. VI, 39. p. 371, 5. c. 47. p. 377, 3. c. 65. p. 391, 21: οἱ δὲ τῆς εἰρήνης ἐπιθυμοῦντες τῇ Μενηνίου τε καὶ Οὐαλερίου γνώμῃ προσετίθεντο, καὶ μάλιστα οἱ προβεβηκότες ταῖς ἡλικίαις, ἐνθυμούμενοι τὰς συμφοράς, ὅσαι καταλαμβάνουσι τὰς πόλεις ἐκ τῶν ἐμφυλίων πολέμων. c. 69. p. 393, 33. VII, 21. p. 434, 43 ff. Plut. Coriol. 19: οἱ πρεσβύτατοι καὶ δημοτικώτατοι. Liv. II, 30, 4: sed curae fuit consulibus et *senioribus patrum*, ut imperium suo ingenio vehemens (die Dictatur) mansueto permitteretur ingenio. M. Valerium dicta-

nießen ſie auch eine gewiſſe Popularität, und es wird ihnen von den Tribunen und der Plebs manche Rückſicht und Aufmerkſamkeit erwieſen [1]). Namentlich ſieht es die Plebs gern, wenn die Conſulwahl auf die seniores fällt [2]).

Dieſer politiſche Gegenſatz innerhalb des patriciſchen Standes hat übrigens nicht lange gedauert. Es geſchieht ſeiner zum letztenmal Erwähnung im Jahr 307 [3]): von dieſer Zeit an kommen die Ausdrücke seniores und juniores patrum nicht mehr vor [4]).

Es fragt ſich nun, wie der Gegenſatz der seniores und juniores aufzufaſſen iſt. Die römiſchen Geſchichtſchreiber denken ſich ihn als Altersunterſchied [5]). In ihren Augen ſind die seniores patrum

---

torem creant. III, 14, 2: quod ad *seniores patrum* pertinebat, cesserant possessione reipublicae (d. h. ſie verzichteten auf die Leitung der Staatsangelegenheiten, weil ſie der gehäſſigen Patheikämpfe müd waren).

1) Dionys. X, 31. p. 658, 29: (die Tribunen) τοῖς πρεσβυτάτοις τῶν ἐκ τοῦ συνεδρίου παραιτουμένους τὸν ἄνδρα (einen Lictor, der ſich an dem Waibel eines Tribunen vergriffen hatte, und den die Tribunen vom tarpejiſchen Felſen herabſtürzen laſſen wollten) ἀφῆκαν. X, 35. p. 661, 45: die Tribunen ließen die von ihnen angekündigte Klage gegen die Conſuln fallen, aus Rückſicht auf die Bitten τῶν πρεσβυτάτων καὶ ἐντιμοτάτων. X, 29. p. 655, 35 ff. c. 43. p. 668, 41 f.

2) Dionys. VIII, 90. p. 556, 38: (als es ſich um die Wahl der Conſuln für das Jahr 272 handelte, wollten die ſtrenggeſinnten Patricier) ἐκ τῶν νεωτέρων τοὺς δραστηρίους τε καὶ ἅμα δημοτικοὺς ἐπὶ τὴν ὑπατείαν προαγαγεῖν, καὶ μετὰ τὴν ἀρχὴν τελευτήσεις ὑπ' αὐτῶν ὁ υἱὸς Ἀππίου Κλαυδίου· ὁ δὲ δῆμος ἐκ τῶν πρεσβυτέρων τε καὶ τὴν πεῖραν ἤδη δεδωκότων τῆς ἐπιεικείας ἦξιον ποιεῖν ὑπάτους.

3) Liv. III, 65, 5. 7 f. 10.

4) Wenn es bei Liv. V, 30, 4 heißt: cum ferretur lex (der Antrag, nach Veji überzuſiedeln), *patres senes juvenesque* agmine facto in forum venerunt, dissipatique per tribus suos quisque tribules prensarunt — ſo beziehen ſich die angeführten Ausdrücke nicht mehr auf den alten Gegenſatz der seniores und juniores patrum.

5) Liv. II, 28, 9: minimus quisque natu patrum. c. 54, 3: (die von dem Tribunen Genucius wegen Nichtvollziehung des caſſiſchen Ackergeſetzes angeklagten Altconſuln L. Furius und C. Manlius) circumeunt sordidati non plebem magis quam juniores patrum, suadent, monent, honoribus et administratione rei publicae abstineant. (Livius denkt ſich hier die juniores patrum als jüngere Männer, die noch keine Ehrenſtellen bekleidet haben, ſich aber um ſolche zu melden beabſichtigen.) c. 56, 11: adolescentes nobiles stabant, nihil cedentes viatori. III, 11, 11: multa ab juventute inconsulte dicta factaque in unius Caesonis suspectum incidunt ingenium. c. 37, 6: decemviri patriciis juvenibus saepserunt latera. c. 65, 5. 10. Dionys. VI, 43. p. 374, 21. c. 65. p. 391, 23: οἱ προ-

beſonnene und gereifte Männer von vorgerücktem Alter; die juniores jüngere Patricier von heftigem Temperament und hochfahrendem Weſen.

Dieſe Auffaſſung der römiſchen Hiſtoriker hat Niebuhr verworfen. Die juniores patrum, ſagt er [1]), kommen nach dem Jahr 307 nicht mehr vor, obwohl der Streit zwiſchen den Patriciern und Plebejern noch mehr als ein Jahrhundert hernach fortdauerte, die Jugend dieſelbe blieb, wie diejenige der frühern Zeit, und die Chroniken immer ausführlicher wurden. Er nimmt daher an, den Ausdrücken seniores und juniores patrum liege ein Mißverſtändniß der ſpätern Geſchichtſchreiber zu Grund. Dieſe hätten die doppelſinnigen Ausdrücke patres majores und minores, die ſie in ihren Quellen fanden, irrthümlich vom Lebensalter verſtanden [2]), und daher ſtatt ihrer die Ausdrücke seniores und juniores patrum gebraucht, ſtatt daß ſie, was die richtige Auslegung geweſen wäre, unter den patres majores die patres majorum gentium, unter den minores die patres minorum gentium, d. h. die von Tarquinius Priscus aus dem Stamme der Luceres neugeſchaffenen Patriciergeſchlechter hätten verſtehen ſollen [3]). Es ſei folglich kein Gegenſatz des Lebensalters, um den es ſich hier handle, ſondern ein

βεβηκότες ταῖς ἡλικίαις. c. 66. p. 391, 39: *οἱ νεώτεροι, ἐλθόντες εἰς τὴν ἡλικίαν τῶν πρεσβυτέρων.* Ebendaſ. p. 391, 49: (wir werden in Zukunft der Anmaßung der *νέοι* ſteuern,) *τάξαντες ἀριθμὸν ἐτῶν, ὃν δείσει τοὺς βουλεύοντας ἔχειν.* VI, 69. p. 393, 49: *τῶν νεωτέρων διὰ τὴν ἡλικίαν γνώμῃ σφαλέντων.* VII, 47. p. 453, 23 ff. — wo die *νεώτατοι* als die jüngſten Mitglieder des Senats erſcheinen, und wo von ihnen geſagt wird, ſie hätten einfach mit Ja oder Nein abgeſtimmt, ohne zur Begründung ihrer Abſtimmung etwas zu ſagen: *ἔτι γὰρ ἦν δι' αἰσχύνης τότε Ῥωμαίοις τοῦτο, καὶ νέος οὐδεὶς ἑαυτὸν σοφώτερον εἶναι ἠξίου πρεσβύτου.* VIII, 23. p. 497, 47 ſind *οἱ προέχοντες ἡλικίᾳ τῶν πατρικίων* dieſelben, die zuvor c. 22. p. 497, 19 *οἱ πρεσβύτατοι τῶν πατρικίων* genannt worden waren. VIII, 90. p. 556, 50. X, 29. p. 655, 39.

1) Röm. Geſch. II, 328. Anm. 668.

2) Dieſes Mißverſtändniß war, wie Niebuhr R.G. I, 345. Anm. 832 bemerkt, deßhalb leicht möglich, da der Ausdruck majores ſehr gewöhnlich die „Ältern", der Ausdruck minores die „Jüngeren" bedeutet. Vgl. Horat. Ep. II, 1, 106: majores audire, minori dicere. Derſelbe de art. poet. 174: castigator censorque minorum. Ov. Trist. IV, 10, 55: ut ego majores, sic me coluere minores.

3) R.G. I, 344. Anm. 832. S. 541. Anm. 1143. II, 129 f. S. 237. Anm. 471. S. 328. Anm. 668. Vortr. über röm. Geſch. I, 236. Derſelben Anſicht iſt Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 53. Anm. 47 und 48.

Gegensatz zweier politischer Partheien innerhalb der patricischen Bürgerschaft. Durch diese Annahme gewinnt Niebuhr, indem er folgerichtig diejenigen Stellen des Livius und Dionysius, wo der seniores oder juniores patrum Erwähnung geschieht, auf die großen und auf die mindern Geschlechter bezieht, zahlreiche Nachrichten über die Geschichte dieses Partheigegensatzes, den er bis zu seiner vollständigen Ausgleichung eine Reihe verschiedener Entwicklungsstufen durchlaufen läßt [1]).

---

1) Nach Niebuhr hat die Geschichte der patres minorum gentium folgenden Verlauf genommen. Der dritte Stamm, der Stamm der Luceres, stand anfangs den beiden ersten Stämmen, den Ramnes und Tities, an bürgerlichen Rechten nach. Erst der König Tarquinius Priscus verlieh ihm das volle Bürgerrecht: denn die Vermehrung des Senats von zweihundert auf dreihundert Mitglieder, welche die Tradition diesem Könige zuschreibt, kann nur durch die Zulassung des dritten Stamms bewerkstelligt worden sein (R.G. I, 316. 415 f. Vorträge über röm. Gesch. I, 164). Von demselben König wird erzählt, er habe die Zahl der Vestalinnen von vier auf sechs vermehrt: es ist diese Vermehrung unter denselben Gesichtspunkt zu stellen, wie die Vermehrung des Senats: jeder der drei Stämme war nunmehr durch die gleiche Anzahl von Vestalinnen vertreten (R.G. I, 317). Aber zu einer vollständigen Gleichstellung des dritten Stamms mit den beiden ersten Stämmen kam es damals noch nicht: die alten Stämme behielten noch gewisse Vorzüge vor dem dritten Stamm voraus: z. B., daß ihre Senatoren vorher abstimmten, als diejenigen des dritten Stamms (R.G. I, 320. II, 129 f.). Daher wurden die Geschlechter des dritten Stamms die minderen Geschlechter genannt (R.G. II, 320). Aus dem dritten Stamm, dem Stamme der Luceres, waren die Tarquinier: es muß dieß daraus geschlossen werden, daß der ältere Tarquinius die Geschlechter dieses Stamms in den Senat berief, und der jüngere Tarquinius mit Hülfe derselben den Thron bestieg Liv. I, 47, 7: Tarquinius circumire et pensare minorum maxime gentium patres (R.G. I, 395. 542). — Seit der Einführung des Consulats gebührte die mindere Stelle in diesem Amt den Luceres oder den mindern Geschlechtern. Denn dem consul major mußte ein minor entgegengesetzt sein, beide benannt nach den Geschlechtern, welche sie vertraten. Aber vor 253 ist M. Horatius der einzige Consul aus dem Stamm der minderen Geschlechter: erst im Jahr 253 erlangten sie wieder (wahrscheinlich durch Sp. Cassius, der das Jahr zuvor Consul gewesen war) den Besitz der minderen Stelle; doch wurden sie auch von da an noch mehr als einmal aus dieser Stelle, die ihnen zukam, verdrängt (R.G. II, 133—135). Es geschah dieß namentlich durch die Zusicherung der einen Stelle im Consulat an die Fabier: um dieses Abkommen durchzuführen, wurden die minderen Geschlechter vom Consulat ausgeschlossen (R.G. II, 198. 201). Aber den höhern Geschlechtern wurden die Folgen der hieraus entstandenen Spaltung klar, und es wurde im Jahr 271 ein Vergleich mit den Minderen geschlossen, durch welchen ihnen die eine Stelle im Consulat wieder eingeräumt wurde. Seit diesem Vergleich, der

Niebuhr iſt zu dieſer Hypotheſe vorzüglich durch das bemerkenswerthe Zuſammentreffen zweier Nachrichten des Cicero und des Dionyſius veranlaßt worden [1]). Dionyſius berichtet, wenn im Senat Umfrage gehalten worden ſei, hätten zuerſt die seniores, und erſt nach dieſen die juniores patrum ihre Stimmen abgegeben [2]).

---

nicht mehr geſtört worden iſt, zeigen die Minderen die größte Verbitterung gegen die Gemeinde (R.G. II, 210 f.), und dieſe Feindſeligkeit hat bis zum Decemvirat fortgedauert (R.G. II, 237). Am meiſten haben dieſe Geſinnung bethätigt Appius Claudius, Conſul des Jahrs 283, und L. Quinctius Cincinnatus, Erſatzconſul im Jahr 294: Beide gehörten den minderen Geſchlechtern an, Dionys. VIII, 90. p. 556, 42: ἐκεῖνοι ἐκ τῶν νεωτέρων ἐβούλοντο τοὺς ἥκιστα δημοτικοὺς ἐπὶ τὴν ὑπατείαν προαγαγεῖν, καὶ μετὴει τὴν ἀρχὴν κελευσθεὶς ὑπ' αὐτῶν ὁ υἱὸς Κλαυδίου Ἄππιος. Liv. I, 30, 2: Tullus Hostilius principes Albanorum in patres legit, Tullios, Servilios, Quinctios (Röm. Geſch. II, 133. Anm. 248 und S. 328. Anm. 669). Aus der Thatſache, daß die Quinctier ein minderes Geſchlecht waren, erklärt ſich auch die von Livius (III, 14, 2: cum velut victores tribuni perculsis patribus Caesonis exilio prope perlatam crederent legem Terentiliam, et quod ad seniores patrum pertineret, cessissent possessione rei publicae, juniores, id maxime quod Caesonis sodalium fuit, auxere iras in plebem, non minuerunt animos) überlieferte Nachricht, durch Käſo's Vertreibung ſeien beſonders die juniores patrum leidenſchaftlich aufgeregt worden: denn dieſe juniores patrum ſind die minderen Geſchlechter, zu denen die Quinctier gehörten. Der Zuſammenhang der berichteten Vorfälle wird hieraus klar. Die beiden erſten Stämme waren bereit nachzugeben, die Mindern, weit zahlreicher, zeigten ſich hartnäckiger als je (R.G. II, 328 f.). Dieſe Stellung zu den ältern Geſchlechtern und zur Gemeinde nahmen die minderen Geſchlechter ein bis zum Decemvirat, mit welchem eine Änderung eintrat. Dionyſius erzählt (XI, 16. p. 697, 36), das zweite Decemvirat habe den Beſchluß gefaßt, im Senat nicht mehr nach der bisherigen Ordnung, nach dem Alter (κατ' ἡλικίαν), d. h. die Älteren vor den Jüngern abſtimmen zu laſſen. Dieſe Angabe leidet zwar an dem Mißverſtändniß, als ob der Gegenſatz der seniores und juniores auf dem Unterſchied des Alters beruhe: es liegt ihr aber die hiſtoriſche Thatſache zu Grund, daß das zweite Decemvirat die Zurückſtellung der minderen Geſchlechter im Senat aufgehoben hat. Seit dem Decemvirat ſind alle Patricier ohne Unterſchied zu allen Ämtern im Staat und zu den Prieſterwürden wählbar geweſen; daher kommt von jetzt an (ſeit dem Jahr 307 — Liv. III, 65) keine Erwähnung der jüngeren Geſchlechter mehr vor (Röm. Geſch. II, 358 f.).

1) Niebuhr, R.G. II, 129: „ich kenne keine Stelle in den Schriften des Alterthums, welche ein ſo weit verbreitetes Räthſel löſte, deſſen Wort ſonſt niemals durch Scharfſinn oder Glück zu finden ſein würde, als jene Meldung Cicero's, daß die Stimmen der minderen Geſchlechter nach denen der größeren erfragt wurden".

2) Dionys. VI, 69. p. 393, 33 ff. VII, 21. p. 434, 43: τῶν πρεσβυτέρων,

Daſſelbe ſagt Cicero von den minderen Geſchlechtern: Tarquinius Priscus habe bei Abſtimmungen im Senat zuerſt die Patricier der großen Geſchlechter, und dann erſt die von ihm in den Adelsſtand erhobenen Patricier der mindern Geſchlechter um ihre Meinung befragt [1]). Dieſe beiden Nachrichten hat Niebuhr combinirt, und aus Cicero's Angabe den Schluß gezogen, daß unter denjenigen Patriciern, welche bei Dionyſius und Livius juniores patrum heißen, die patres minorum gentium zu verſtehen ſeien.

Gegen dieſe Hypotheſe Niebuhr's ſprechen jedoch mancherlei Bedenken. Es wäre in der That ein merkwürdiger Zufall, wenn der in den älteren Quellen gebrauchte Ausdruck patres minores ſich auch nicht ein einziges mal bei Livius erhalten hätte, der doch ſonſt ſeinen Quellen unbefangen und treu zu folgen pflegt. Ferner wäre noch zu erweiſen, daß man patres majores und minores geſagt hat ſtatt patres majorum und minorum gentium. In den uns erhaltenen Quellen findet ſich immer nur die letztere Ausdrucksweiſe [2]). War ſie ausſchließlich im Gebrauch, ſo iſt nicht abzuſehen, wie das von Niebuhr vorausgeſetzte Mißverſtändniß der ſpätern römiſchen Geſchichtſchreiber möglich geweſen ſein ſoll.

Der Annahme Niebuhrs ſteht außerdem folgender Umſtand entgegen. Als juniores kommen auch ſolche Patricier vor, deren Geſchlecht nicht erſt durch die von Tarquinius Priscus vorgenommene Schöpfung der minderen Geſchlechter patriciſch geworden ſein kann, ſondern dieß von der älteſten Zeit her geweſen ſein muß. So wird z. B. Horatius Cocles von Dionyſius zu den „Jüngeren" (νεώτεροι) gezählt [3]). Nach Niebuhrs Hypotheſe, nach welcher die von den ſpätern Hiſtorikern als juniores bezeichneten Patricier als patres

---

ὡς ἔθος ἦν αὐτοῖς, πρῶτον ἀπορηναμένων τὰς ἑαυτῶν διανοίας, παθῆκεν εἰς τοὺς νεωτέρους ὁ λόγος. VII, 47. p. 453, 19: ἐπειδὴ γνώμην ἔδει τοὺς συνέδρους ἀποφαίνεσθαι, πρῶτοι μὲν οἱ πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν, καλούμενοι κατὰ τὸν εἰωθότα νόμον ὑπὸ τῶν ὑπάτων, ἀνίζαντο· ἔπειτα οἱ τούτων ὑποδεέστεροι κατ' ἄμφω ταῦτα· τελευταῖοι δὲ οἱ νεώτατοι. IX, 51. p. 607, 20 f. XI, 6. p. 690, 34 ff. XI, 21. p. 702, 18 f.

1) Cic. Rep. II, 20, 35: L. Tarquinius Priscus — duplicavit pristinum patrum numerum, et antiquos patres majorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se adscitos, minorum.

2) Cic. Rep. II, 20, 35. Derſelbe ad Fam. IX, 21, 2. Liv. I, 35, 6. c. 47, 7. Tac. An. XI, 25. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 6.

3) Dionys. V, 23. p. 295, 17.

minorum gentium anzuſehen ſind, wäre aus jener Angabe des Dionyſius zu folgern, daß das Geſchlecht der Horatier zu den gentes minores gehört hat, alſo bis zur Regierung des Tarquinius Priscus plebejiſch geweſen iſt. Allein dieß iſt bei der Rolle, welche der horaziſche Name in der älteſten Sagengeſchichte der Römer ſpielt, nicht glaublich. Die drei Horatier, die beim cluiliſchen Graben für Roms Herrſchaft kämpften, hat ſich die Sage gewiß nicht als Plebejer, ſondern als Patricier gedacht. An den Namen eines Horatiers hat die römiſche Tradition den Urſprung des Provocationsverfahrens geknüpft. Eine der älteſten Landtribus führte den Namen Horatia [1]: es muß auch hieraus, da die meiſten Landtribus der älteſten Zeit nach patriciſchen Geſchlechtern benannt ſind [2], gefolgert werden, daß das Geſchlecht der Horatier von jeher ein patriciſches Geſchlecht geweſen iſt, und zu den gentes majores gehört hat. Die gleiche Bewandtniß hat es mit der Gens Nautia. Bei Dionyſius kommt zur Zeit der erſten Seceſſion der Plebs ein Angehöriger dieſes Geſchlechts, Sp. Nautius, vor, der eine Rede im Senat hält, und von Dionyſius den „Jüngeren" beigezählt wird [3]. Sind nun, wie Niebuhr annimmt, die von den ſpätern Hiſtorikern ſogenannten juniores patrum in der Wirklichkeit patricii minorum gentium geweſen, ſo muß aus jener Angabe des Dionyſius gefolgert werden, das Geſchlecht der Nautier habe zu den minderen Geſchlechtern gehört. Allein dieß iſt nicht wahrſcheinlich. Das Geſchlecht der Nautier, das ſeinen Urſprung auf einen Gefährten des Äneas zurückgeführt hat [4], gehörte ſicherlich zu den älteſten Geſchlechtern der patriciſchen Bürgerſchaft. Ebenſo wird Coriolan von Dionyſius unter die juniores gezählt [5]: es müßte alſo nach Niebuhr's Hypotheſe das Geſchlecht der Marcier eines der minderen Geſchlechter geweſen ſein. Hiegegen ſpricht jedoch die Thatſache, daß ſchon der vierte König Roms dieſen Geſchlechtsnamen geführt hat. Das Geſchlecht der Quinctier zählt

1) Orell. C. J. n. 3079. Becker, Handb. II, 1, 169.

2) Z. B. die Tribus Aemilia, Claudia, Cornelia, Fabia, Papiria, Romilia, Sergia, Veturia. Über den Urſprung dieſer Benennung der Landtribus nach Geſchlechtsnamen ſ. o. S. 442. Anm. 7.

3) Dionys. VI, 69. p. 393, 42: Σπόριος Ναύτιος, ὃς ἐδόκει (ſowohl wegen ſeines alten und vornehmen Geſchlechts, als wegen ſeiner perſönlichen Tüchtigkeit) λαμπρότατος εἶναι τῶν νέων.

4) S. o. Bd. I, 335. Anm. 6.

5) Dionys. VII, 21. p. 434, 47. VIII, 5. p. 484, 47.

Niebuhr zu den minderen Geschlechtern [1]: folgerichtig, denn es wird das erwähnte Geschlecht unter den vom König Tullius Hostilius aus Alba Longa nach Rom verpflanzten Geschlechtern genannt [2], und aus diesen albanischen Geschlechtern oder den Luceres sind nach Niebuhr's Annahme die gentes minores geschaffen worden [3]. Dionysius dagegen zählt den T. Quinctius Capitolinus zu den seniores [4], woraus nach Niebuhrs Hypothese folgen würde, daß das Geschlecht der Quinctier zu den großen Geschlechtern gehört hat. Auch das ist mit Niebuhrs Annahme nicht vereinbar, daß Appius Claudius, derselbe, der im Jahr 259 Consul war, von Dionysius zu den seniores [5], sein gleichnamiger Sohn zu den juniores gerechnet wird [6].

Aus allen diesen Gründen scheint es räthlich, die im Vorstehenden besprochene Hypothese Niebuhr's fallen zu lassen, und bei der gemeinen Tradition stehen zu bleiben, welche die Ausdrücke seniores und juniores patrum auf den Unterschied des Alters bezieht [7]. Sprachlich ist keine andere Auslegung zulässig, als diese.

Darin jedoch irrt die spätere Tradition, die wir bei Livius und Dionysius verzeichnet finden, daß sie den Ausdruck patres vom Senat versteht, und die juniores patrum für die jüngeren Mitglieder des Senats hält [8]. Diese Ansicht beruht auf einem bei den Schriftstellern der spätern Zeit sehr häufig vorkommenden Mißverständniß des Ausdrucks patres. Dieser Ausdruck bezeichnete in der alten

---

1) Röm. Gesch. II, 328.

2) Liv. I, 30, 2.

3) S. o. S. 657. Anm. 3.

4) Dionys. XI, 56. p. 732, 22. 26 f.

5) Dionys. VIII, 5. p. 484, 46.

6) Dionys. VIII, 90. p. 556, 42: ἐκεῖνοι (die Patricier) ἐκ τῶν νεωτέρων ἐβούλοντο τοὺς δραχμίους τε καὶ ἥκιστα δημοτικοὺς ἐπὶ τὴν ὑπατείαν προαγαγεῖν (für das Jahr 272)· καὶ μετὰ τὴν ἀρχὴν τελευτήσαντος ὑπ' αὐτῶν ὁ υἱὸς Κλαυδίου Ἄππιος (der Sohn desjenigen Appius Claudius, der nach Rom eingewandert ist, und im Jahr 259 Consul war).

7) S. o. S. 656. Anm. 5.

8) Liv. II, 28, 9: senatum iterum consulare placuit. tum vero ad sellas consulum convolavere minimus quisque natu patrum, abdicare consulatum jubentes. c. 30, 4. c. 55, 11. III, 41, 1: in hanc sententiam ut discederetur, juniores patrum evincebant. Dionys. VI, 39. p. 371, 3. c. 43. p. 373, 44. c. 65. p. 391, 20 f. c. 66. p. 391, 37 f. c. 69. p. 393, 34. 43. VII, 21. p. 434, 47. c. 25. p. 437, 10. 35. c. 47. p. 453, 24. X, 3. p. 629, 33. XI, 6. p. 690, 38. c. 31. p. 702, 18 f.

Zeit nicht den Senat, sondern, seiner sprachlichen Bedeutung nach, die Patricier. In diesem Sinne ist auch der Ausdruck juniores patrum aufzufassen. Junge Senatoren gab es zu der Zeit, in welcher wir stehen, nicht: der Senat war damals, wie sein Name besagt, der Rath der Alten, und nur die seniores patrum hatten in ihm Sitz und Stimme. Ein altes Zeugniß hiefür sind die von Livius aufbewahrten fetialischen Formeln, in welchen zur Bezeichnung des römischen Senats der Ausdruck majores natu gebraucht wird [1]). Da somit in der ältern Zeit der Republik die juniores patrum nicht Mitglieder des Senats gewesen sind, so erweist sich die Vorstellung des Dionysius als irrig, und es muß daher Alles, was er die νέοι oder νεώτεροι im Senat reden und thun läßt, als willkührliche Erfindung angesehen werden. Livius hat sich hier viel enger, als Dionysius, an die alte und ächte Tradition angeschlossen; es finden sich bei ihm nur ganz wenige Stellen, in welchen die Theilnahme der juniores an den Senatssitzungen vorausgesetzt wird: was er sonst über das Treiben der juniores, namentlich des Käso und seiner Genossen erzählt, verdient allen Glauben, und es darf nicht bezweifelt werden, daß diese seine Berichte in der Hauptsache aus den Annalen geschöpft sind, und daß in den letztern namentlich auch der Ausdruck juniores patrum gebraucht war.

Die juniores patrum waren hiernach die jüngeren Patricier, die noch nicht im Senat saßen, sondern noch als Ritter Kriegsdienste thaten [2]). Für diese Auffassung des fraglichen Ausdrucks zeugt auch der Sprachgebrauch. Unter den juniores verstand man, wie durch sonstige bestimmte Zeugnisse verbürgt ist [3]), die wehrhafte Mannschaft, die

1) Liv. I, 32, 10: sed de istis rebus in patria majores natu consulemus, quo pacto jus nostrum adipiscamur. Daß diese fetialischen Formeln nicht aus der Königszeit stammen, sondern aus der ältern Zeit der Republik, ist schon oben Bd. I, 662. Anm. 3 nachgewiesen worden.

2) Ebenso Göttling, Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 151: „mir ist nicht zweifelhaft, daß unter den seniores patrum ursprünglich wirklich die Senatoren, unter den juniores die Ritter verstanden werden müssen". Becker, Handb. II, 1, 144.

3) Macrob. Sat. I, 12. p. 266: Fulvius Nobilior in Fastis, quos in aede Herculis Musarum posuit, Romulum dicit populum in majores junioresque divisisse, ut altera pars consilio, altera armis rempublicam tueretur. Ov. Fast. VI, 83: populum digessit ab annis Romulus, in partes distribuitque duas. Haec dare consilium, pugnare paratior illa est; haec aetas bellum suadet, at illa

bis zum 45. Lebensjahr im Feld diente; unter den seniores die Alten, die im Rath saßen. Namentlich die Ritterschaft wird häufig juventus genannt [1]): es kann daher kein Zweifel sein, daß unter den juniores patrum die patricischen Ritter zu verstehen sind. Es gibt hiefür sogar ein positives Zeugniß. Dionysius bezeichnet einmal, wo er von den der nächtlichen Einnahme des Capitols vorangegangenen Gerüchten redet [2]), die Genossen und Mitverschworenen Käso's, die er unmittelbar zuvor νέοι oder νεώτεροι (d. h. juniores

---

gerit. — Auch die servische Kriegsverfassung unterschied zwischen den juniores und seniores, s. o. Bd. I, 753. Daher Liv. III, 41, 7: silentio patrum edicitur delectus. juniores ad nomina respondent.

1) Es hat dieß Drakenborch zu Liv. II, 20, 11 nachgewiesen. Die Ausdrücke juventus und juvenes kommen in der angegebenen Bedeutung an folgenden Stellen vor Liv. II, 20, 11: juventutis proceres. III, 61, 7: agite juvenes, praestate virtute peditem, ut honore atque ordine praestatis. IX, 14, 16: omnia patienda potius, quam proderetur salus tot principum romanae juventutis. X, 28, 7: et ipse fortissimae juvenum turbae immixtus orat proceres juventutis, in hostem ut secum impetum faciant. XLII, 61, 4 sagt König Perseus zu seinen Truppen: meliorem partem hostium, equitatum romanum fudistis. equites enim illis principes juventutis, equites seminarium senatus. Als August die Regierung übernahm, legte er sich den Titel princeps (sc. senatus) bei (Tac. Ann. I, 1: Augustus cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit. c. 8: non regno neque dictatura, sed principis nomine constitutam rempublicam); seinen Enkeln und Thronfolgern, dem Gaius und Lucius Cäsar, wurde auf seinen Wunsch der Titel principes juventutis beigelegt, Monum. Ancyr. Tab. III, 4 (p. 31 ed. Zumpt): equites romani universi principem juventutis utrumque eorum (den Gaius und Lucius Cäsar) appellaverunt. Tac. Annal. I, 3: Augustus genitos Agrippa Gaium ac Lucium in familiam Caesarum induxit, necdum posita puerili praetexta principes juventutis appellari flagrantissime concupivit. Zonar. X, 35. p. 539, a. Sie heißen so auch in den Inschriften bei Orell. C. J. n. 634. 636 ff. 642. 643. Daß in dem Titel princeps juventutis der Ausdruck juventus die Ritterschaft bezeichnet, geht theils aus den angeführten Stellen, theils daraus hervor, daß Dio Cassius jenen Titel einmal mit πρόκριτος τῆς ἱππάδος übersetzt LXXI, 35, 5. Man vergleiche noch Ovid. de Art. Amat. I, 191 ff., wo Cajus Cäsar, Augusts Enkel und Adoptivsohn so angeredet wird: auspiciis animisque patris, puer, arma movebis, et vinces animis auspiciisque patris. Tale rudimentum tanto sub nomine dobes, nunc juvenum princeps, deinde futare senum. Der Kaiser ist hiernach princeps seniorum oder des Senats, der Thronfolger princeps juniorum oder der Ritterschaft. Man vergleiche hiezu die oben S. 663. Anm. 3 angeführten Stellen Macrob. Sat. I, 12. Ovid. Fast. VI, 83.

2) S. o. S. 583.

patrum) nennt, genauer als „die patricischen Ritter außerhalb des Senats“ [1]).

Aus den im Vorstehenden begründeten Annahmen erklärt sich alles Wesentliche, was die Tradition über die seniores und juniores patrum berichtet: die Besonnenheit und Mäßigung, die den Erstern, der gewaltthätige Übermuth, der den Letztern zugeschrieben wird. Dieser Gegensatz im Verhalten beider Theile hatte seinen Grund theils im Altersunterschied, sofern ein Jüngling in politischen Partheikämpfen leidenschaftlicher, unbesonnener und übermüthiger verfährt, als ein gereifter Mann; theils in der verschiedenen Stellung, welche beide Altersclassen dem Staat gegenüber einnahmen. Der Senat hatte zu regieren; er hatte seine Maasregeln der Nation gegenüber zu verantworten, die Folgen derselben auf sich zu nehmen: wogegen die jüngeren Patricier, durch diese Rücksicht nicht gebunden, sich rücksichtslos den Eingebungen ihrer Partheileidenschaft überließen.

7. Die Plebs, zu deren Schilderung und Beurtheilung wir übergehen, hat in ihrem Kampfe mit dem Geschlechtsadel ein gemäßigtes und berechtigtes Ziel verfolgt, und dieses Ziel nicht durch Anwendung von Gewalt, sondern auf gesetzlichem Wege erreicht.

Was die Plebs in ihrem Kampfe mit den Patriciern erstrebt hat, war anfangs Sicherstellung gegen den Mißbrauch der consularischen Gewalt; später die Theilnahme an der Regierung, oder, was hiemit zusammenfällt, die politische Gleichstellung mit dem patricischen Stand. Daß gegen die erste Forderung der Plebs nichts einzuwenden ist, versteht sich von selbst; gegen willkührliche Gewalt geschützt zu sein, dieses Recht hat jeder Bürger eines Staats anzusprechen. Aber auch bei der zweiten Forderung war die Plebs in ihrem Recht. Es ist ein naturrechtliches Gesetz, von dem schon die servische Verfassung ausgeht, daß die politischen Rechte eines Bürgers mit seinen Verpflichtungen und Leistungen für den Staat in Übereinstimmung stehen, daß jeder Staatsbürger so viel politische Geltung hat, so viel Einfluß auf die Regierung ausübt, als er zu

1) Dionys. X, 10. p. 635, 42 sagt der Tribun Virginius im Senat: ἴσε δὴ συναμφοῖν ἐπὶ τῷ δήμῳ γεγενημένην ὑπ' ἀνδρῶν οὐκ ἀφανῶν, ἐν οἷς ἐνεῖναι μέν τι λέγεται μέρος οὐ πολὺ καὶ τῶν οἷς τόδε συνειλεγμένων τὸ συνέδριον πρεσβυτέρων, τὸ δὲ πλεῖστον ἐκ τῶν ἔξω τῆς βουλῆς ἱππέων. Auch X, 13. p. 638, 43 und c. 30. p. 656, 41 nennt Dionysius die Ritter (ἱππεῖς) als Diejenigen, die von den Tribunen einer Verschwörung gegen die Plebs verdächtigt worden seien.

dem Bestande des Staats beiträgt. In dieser Beziehung nun konnte sich die Plebs mit dem Geschlechtsadel recht wohl messen. An Kopfzahl war sie den Patriciern weit überlegen, zumal seit den Sterbeläufen der Jahre 291 und 301, in welchen der Geschlechtsadel sehr zusammengeschmolzen ist. Auf der Plebs beruhte die Wehrkraft Roms: sie stellte den Kern des Heers, das Fußvolk, so wie die Mehrzahl der Reiterei. Die Plebs war es auch, welche den größern Theil der Steuern zahlte [1]). In Beziehung auf das Vermögen stand sie den Patriciern nicht nach [2]); ja, was vom römischen Boden Grundeigenthum war, befand sich vermuthlich zum größern Theil in den Händen der Plebs [3]). Kurz, die Existenz des römischen Staats beruhte ebensosehr auf der Plebs, als auf dem Patriciat. Wenn die Plebs unter diesen Umständen bestrebt gewesen ist, ihre rechtlose und gedrückte Lage zu verbessern, politische Gleichstellung mit den Patriciern zu erringen, so kann man ihr nur Recht geben. Auch der Erfolg hat dieß gethan. Denn die Aufnahme der Plebs ins volle Bürgerrecht, ihre Gleichstellung mit dem Geschlechtsadel hat eine Verjüngung der Republik herbeigeführt, und es ist auf diese politische Reform das nach außen thatkräftigste, nach innen gesündeste Zeitalter Roms gefolgt.

Auch in Beziehung auf die Mittel, mit welchen die Plebs ihren Kampf mit den Patriciern geführt hat, verdient sie alle Anerkennung. Obwohl durch manches Unrecht herausgefordert hat sie doch nie Gewalt gebraucht, sondern sich immer auf gesetzlichem Boden gehalten. Sie hat überhaupt in diesen Kämpfen große Mäßigung an den Tag gelegt. Die Tribunen hatten sie immer nur zu spornen, nie zu zügeln.

Ihre Waffe war der passive Widerstand. Wurde bei den Consulwahlen vom Vorsitzenden der Wahlcomitien unrechtmäßig verfahren, so begnügte sie sich, auf die Wahl zu verzichten und das Marsfeld zu verlassen [4]). Befehligte das Heer ein verhaßter Consul, so ließen sie sich von dem Feind in die Flucht schlagen, um ihrem Bedränger nicht den Sieg und die Ehre eines Triumphs zu erringen [5]):

1) S. o. S. 210 f.
2) S. o. S. 19.
3) Liv. IV, 48, 2 f. und oben S. 447. Anm. 1.
4) Liv. VII, 18, 9 f.
5) Liv. II, 43, 6: Caesoni Fabio (der im Jahr 273 als Consul gegen die

aber zu einer Empörung des Heers iſt es nie gekommen [1]). Beſonders charakteriſtiſch ſind die zwei Seceſſionen der Plebs. Kam es in den griechiſchen Staaten zu einem Conflict zwiſchen den Oligarchen und dem Demos, ſo vertrieb dieſer, wenn er der Stärkere war, die Oligarchen aus der Stadt [2]). Auch in den deutſchen Freiſtädten des ſpätern Mittelalters iſt es häufig vorgekommen, daß die Geſchlechter von den Zünften mit Waffengewalt ausgetrieben und verbannt worden ſind. In Rom dagegen hat die Plebs den entgegengeſetzten Weg eingeſchlagen. Statt die Patricier aus der Stadt zu vertreiben, iſt ſie ſelbſt ausgewandert, um durch dieſen Schritt den herrſchenden Stand zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Das äußerſte Zwangsmittel, das ſie gegen die Patricier anzuwenden wagte, war die Drohung, ſie werde im Nothfall aus dem Staatsverband ausſcheiden, und ein abgeſondertes, ſelbſtſtändiges Gemeinweſen gründen.

Die Haltung, welche die Plebs in ihrem Kampf mit den Patriciern beobachtet hat, wird von Livius wiederholt mit dem Ausdruck modestia bezeichnet [3]): ein Urtheil, mit dem man nur einver-

---

Bejenter zu Felde zog) aliquanto plus negotii cum civibus, quam cum hostibus fuit. unus ille vir rem publicam sustinuit, quam exercitus odio consulis prodebat. nam cum consul ita instruxisset aciem, ut solo equitatu emisso exercitum hostium funderet, insequi fusos pedes noluit. injussu signa referunt, moestique redeunt in castra. Daſſelbe erzählt Dionyſius IX, 3. p. 560, 41 ff. — Liv. II, 59, 2: (in dem Feldzug gegen die Volsker, den der Conſul Appius Claudius im Jahr 283 befehligte) exercitus multo violentior fuit Appio, quam Fabio: non enim vincere tantum noluit, ut Fabianus exercitus, sed vinci voluit. productus in aciem turpi fuga petit castra. Daſſelbe bei Dionys. IX, 50. p. 605, 51 ff. — Auch das Heer, das der Conſul L. Valerius, als Blutrichter des Sp. Caſſius dem Volke verhaßt, im Jahr 271 gegen die Volsker führte, richtete gefliſſentlich nichts aus Dionys. VIII, 89. p. 556, 10 ff.

1) Die Ermordung des Conſulartribunen M. Poſtumius im Jahr 340 erfolgte in einem Auflauf, den er durch grauſame Hinrichtungen herbeigeführt hatte, Liv. IV, 50, 4: postremo, cum modum irae nullum faceret, ad vociferationem eorum, quos necari sub crate jusserat, concursu facto — lapidibus cooperiebatur. Eine Empörung des Heers war dieß nicht; auch war die Plebs mit der Beſtrafung der Mörder einverſtanden, c. 51, 3.

2) Beiſpiele hiefür ſind unten S. 671. Anm. 3 aufgeführt.

3) Liv. III, 52, 3: (die Plebejer) castra in monte Sacro locavere (bei der zweiten Seceſſion), modestiam patrum suorum nihil violando imitati. c. 54, 8. IV, 5, 3. c. 6, 12. — Verecundia gegen die principes des Staats wird ihr zugeſchrieben Liv. V, 25, 12. — Von ihrer patientia ſpricht Cicero Rep. II, 36, 61;

ſtanden ſein kann. Dieſer Charakter der Plebs iſt ohne Zweifel davon herzuleiten, daß ſie eine ackerbautreibende Bevölkerung war. Schon im Alterthum iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bevölkerungen, die vom Ackerbau leben, ſich für oligarchiſche Verfaſſungen beſonders eignen, Handelsſtaaten und ſeefahrende Völker dagegen einen entſchiedenen Zug zur Demokratie haben [1]). Dieſe Erfahrungsthatſache erklärt ſich von ſelbſt. Der Landmann iſt an ſeine Scholle gefeſſelt. Seine Arbeiten und Geſchäfte ſind ihm durch den Wechſel der Jahreszeiten genau und ſtreng vorgeſchrieben, und kehren jedes Jahr gleichförmig wieder. Der Geſichtskreis, in dem er ſich bewegt, iſt eng. Er harrt jedes Jahr ängſtlich auf den Verlauf der Naturproceſſe, weil ſeine Exiſtenz davon abhängt. Dieſe Lebensart erzeugt in ihm einerſeits den Sinn für Ordnung, andererſeits ein Gefühl der Abhängigkeit. Da er ſeine Heimath nie verläßt, von den Sitten und Einrichtungen fremder Völker nichts erfährt, ſo hält er ſich an das Herkommen, an die Überlieferungen

---

(zur Zeit, als das Decemvirat eingerichtet wurde,) summa erat auctoritas in senatu, populo patiente atque parente.

1) Plut. Themist. 19: „Themiſtokles baute den Piräeus aus, wodurch er Athen mit dem Meer in Verbindung brachte. Er handelte damit den Grundſätzen der alten Könige Athens zuwider. Dieſe hatten, um das Volk vom Meer abzuziehen und an den Ackerbau zu gewöhnen, die Sage verbreitet, Athene habe, um den Beſitz des Landes mit Poſeidon ſtreitend, den Ölbaum vorgezeigt und bei den Richtern den Sieg davon getragen. Themiſtokles dagegen hat die Stadt an den Piräeus, das Land an's Meer geknüpft, was dem Volk Stärke und Selbſtgefühl gegen die Vornehmen gab, da nunmehr die Macht des Staats auf die Seeleute und Steuermänner übergieng. Daher haben ſpäter die dreiſſig Alleinherrſcher die Rednerbühne auf der Pnyx, die gegen das Meer hinſah, landeinwärts wenden laſſen, in der Anſicht, die Herrſchaft zur See ſei die Quelle der Demokratie, die Ackerbauern dagegen könnten ſich beſſer mit der Oligarchie befreunden.“ Arist. Polit. VI, 4, 3 (VI, 7. p. 1321, a, 14): ἡ δύναμις ναυτικὴ δημοκρατικὴ πάμπαν. Die Hauptrepräſentanten dieſes Gegenſatzes waren Athen und Sparta. Athen trieb Seehandel: die Sinnesart ſeiner Bewohner war daher demokratiſch und neuerungsſüchtig; Sparta dagegen war ein ackerbautreibender, dem Seeverkehr fremder Staat, der ſtreng an ſeiner ariſtokratiſchen Verfaſſung feſthielt, und die Einführung oligarchiſcher Verfaſſungen auch in andern Staaten begünſtigte, oder, wenn er konnte, erzwang. Selbſt innerhalb Athens machte ſich dieſer Gegenſatz bemerklich: die Bewohner der Hafenſtadt Piräeus waren demokratiſcher geſinnt, als diejenigen der landeinwärts gelegenen Altſtadt, Arist. V, 2, 12 (V, 3. p. 1303, b, 11): μᾶλλον δημοτικοὶ οἱ τὸν Πειραιᾶ οἰκοῦντες τῶν τὸ ἄστυ. — Mehr hierüber bei C. Fr. Hermann, Handb. d. gr. Staats-Alterth. §. 61.

seiner Vorfahren. Hieraus erklärt sich der geduldige Sinn und das bedächtige Vorwärtsschreiten der römischen Plebs.

8. Der Kampf der römischen Stände bildet insofern einen Lichtpunkt in der Geschichte des Alterthums, als er auf gesetzlichem Wege und durch organische Entwicklung des Bestehenden eine zeitgemäße und innerlich berechtigte Reform der römischen Verfassung herbeigeführt hat. Man kann diesem Kampfe, dessen stetiger und folgerichtiger Verlauf ebenso für den politischen Beruf des römischen Volks, wie für die moralische Tüchtigkeit der damaligen Römer zeugt, kein zweites Beispiel aus der alten Geschichte an die Seite stellen: er ist einzig in seiner Art. Das langsame, bedächtige, ausdauernde Vorwärtsschreiten der römischen Plebs, die gesetzliche Haltung, die sie in jenen erbitterten Kämpfen jederzeit bewahrt hat, ist beispiellos in der Geschichte der antiken Oligarchieen. Auch das zeichnet die römischen Partheikämpfe jener Epoche aus, daß sie, so leidenschaftlich sie auch geführt wurden, doch nie in Bürgerkrieg ausgeartet, sondern jedesmal friedlich beigelegt worden sind, sei es durch gegenseitiges Übereinkommen, sei es durch Nachgiebigkeit des einen Theils. Gerade hierin bildet der Kampf der römischen Stände einen augenfälligen Contrast gegen die gleichzeitigen Partheikämpfe der Hellenen, die einen völlig verschiedenen Charakter tragen [1]).

In Griechenland sind die politischen Partheikämpfe nicht, wie in Rom, auf gesetzlichem Boden und mit gesetzlichen Mitteln gekämpft worden, sondern die Waffe, der sich die Partheien gegen einander bedienten, war die nackte Gewalt. Noch mehr: die Partheikämpfe der griechischen Staaten bieten ein empörendes Schauspiel von frevelhaften Gewaltthaten. Es geht durch sie ein Geist blutdürstigen Partheihasses; sie sind mit Gräueln aller Art, mit Ausbrüchen unmenschlicher Grausamkeit befleckt. In den griechischen Staaten und Colonieen standen sich die Partheien wie feindliche Heere gegenüber; keine Parthei ließ eine Gelegenheit vorüber, der andern zu schaden; jede gieng darauf aus, ihre Gegnerin zu vernichten; und sie scheute, um diesen Zweck zu erreichen, vor keiner Freveltat zurück. Mit einem Wort: diese Kämpfe geben ein trauriges Bild sittlicher Verworfenheit. Auch Thucydides knüpft an

1) Man vergleiche über sie C. Fr. Hermann, Lehrbuch der griech. St.A. 4. Aufl. §. 70—72. Wachsmuth, Geschichte der polit. Partheiungen I, 107 ff. Schömann, Griech. Alterth. I, 185 ff.

ſeine Schilderung der haarſträubenden Gräuelthaten, welche der Demos zu Kerkyra an den gefangenen und wehrloſen Ariſtokraten verübt hat, erſchütternde Betrachtungen über die Entſittlichung und moraliſche Begriffsverwirrung ſeiner Zeit [1]).

Von welcher Geſinnung die politiſchen Partheien gegen einander beſeelt waren, beweist der Schwur, durch welchen ſich die Oligarchen in ihren Hetärieen zu grundſätzlicher Feindſeligkeit gegen den Demos verpflichteten. Dieſer Eid lautete ſo: „dem Demos will ich feindſelig ſeyn, und alles Böſe, was ich weiß, gegen ihn erſinnen“ [2]). Die gleiche Geſinnung athmet die Inſchrift des Grabdenkmals, das dem Athener Kritias, dem Haupte der Dreißig, ſeine Freunde und Partheigenoſſen geſetzt haben [3]). Der Demos ſeinerſeits gab den Oligarchen an unverſöhnlichem Partheihaß nichts nach.

Die gewöhnlichen Waffen, mit welchen die Partheien einander bekämpften, waren Mordwaffen — Schwerdt oder Dolch. Auch Meuchelmord, auch Juſtizmord wurden nicht verſchmäht. Daß die Oligarchen ſich ihrer politiſchen Widerſacher durch Meuchelmord entledigt haben, iſt mehrfach bezeugt [4]). Die Dreißig, die nach Beendigung des peloponneſiſchen Kriegs in Athen herrſchten, haben in ihrem Partheiintereſſe fünfzehnhundert Bürger ohne Urtheil und Recht hinrichten laſſen [5]). In Korinth wurden, etliche Jahre nach dem peloponneſiſchen Krieg, Olymp. 96, die Männer der Friedensparthei, die es mit Sparta hielten, an einem Feſttag auf offenem Markt von den Demokraten überfallen und niedergemacht: nicht einmal Derjenigen wurde geſchont, die ſich zu den Altären oder Standbildern der Götter geflüchtet hatten [6]). Eine ähnliche Greuelthat wird

1) Thucyd. III, 82.

2) Arist. Polit. V, 7, 19 (V, 9. p. 1310, a, 8): *νῦν ἐν ἐνίαις ὀλιγαρχίαις ὀμνύουσιν οἱ ὀλιγαρχικοί „καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι, καὶ βουλεύσω ὅ τι ἂν ἔχω κακόν.“*

3) Schol. zu Aesch. in Timarch. §. 39. p. 728 ed. Reiske (Orat. Att. ed. Turic. Vol. II. p. 15, b, 26): *δεῖγμα τῆς τῶν τριάκοντα πολιτείας καὶ τόδε ἐστίν. Κριτίου γὰρ ἑνὸς τῶν τριάκοντα ἀποθανόντος ἐπέγραψαν τῷ μνήματι Ὀλιγαρχίαν δᾷδα κατέχουσαν καὶ ὑφάπτουσαν Δημοκρατίαν, καὶ ἐπέγραψαν τάδε· „μνῆμα τόδ' ἐστ' ἀνδρῶν ἀγαθῶν, οὓς τὸν κατάρατον Δῆμον Ἀθηναίων ὀλίγον χρόνον ὕβρις ἔσχον.“*

4) Vgl. Thucyd. III, 70. VIII, 65. 70. Diod. Sic. XIII, 104.

5) Isocr. Areop. §. 67. Diog. Laert. VII, 5.

6) Xenoph. Hist. gr. IV, 4, 2 f.

aus Argos berichtet, wo am Olymp. 102, 3 der von den Demagogen aufgeſtiftete Demos ſechszehnhundert Bürger, die reichſten und angeſehenſten Männer der Stadt, mit Keulen erſchlug [1]). Aber jeden andern Frevel übertreffen durch rohe Grauſamkeit die Greuelthaten, die der entmenſchte Demos in Kerkyra zu wiederholten Malen, im fünften Jahr des peloponneſiſchen Kriegs (Olymp. 88, 2), und wiederum im ſiebenten Jahr dieſes Kriegs (Olymp. 88, 4) an den gefangenen Oligarchen verübt hat [2]): empörende Greuel, die Alles weit hinter ſich laſſen, was zur wildeſten Zeit der franzöſiſchen Revolution geſchehen iſt.

Kam es zum offenen Krieg zwiſchen beiden Partheien, ſo endigte dieſer in der Regel damit, daß der ſiegende Theil den beſiegten aus der Stadt austrieb. Dieſe Austreibungen und Verbannungen ſind nicht zu zählen [3]). Zur Zeit des peloponneſiſchen Kriegs und nach

1) Plut. Praec. gerend. reip. c. 17. p. 814, b. Diod. Sic. XV, 58.

2) Thucyd. III, 81. IV, 47. 48. Wachsmuth, Geſch. der polit. Parth. I, 116 ff.

3) Folgende Beiſpiele mögen hier genügen. Im Laufe des peloponneſiſchen Kriegs (um 412 v. Chr.) brach auf der Inſel Samos ein Aufſtand aus: der dortige Demos, von den Athenern unterſtützt, ergriff die Waffen gegen die Machthabenden (κατὰ τῶν δυνατῶν), tödtete deren Zweihundert, verbannte Vierhundert, und theilte ſich in deren Grundbeſitz und Häuſer, Thucyd. VIII, 21. Hiefür nahm Lyſander nach der Uebergabe Athens im Jahr 404 ſchreckliche Rache: er vertrieb den ganzen Demos aus der Inſel, und übergab dieſe ſammt allem Eigenthum des ausgetriebenen Demos den Oligarchen, die acht Jahre vorher aus Samos verbannt worden waren. Von den Ausgetriebenen durfte ein Jeder nur das Kleid, das er auf dem Leib trug, mitnehmen Xenoph. Hist. gr. II, 3, 6 f. Daſſelbe berichtet Plutarch im Leben des Lyſander c. 14: Σαμίους πάντας ἐκβαλὼν παρέδωκε τοῖς φυγάσι τὰς πόλεις. — Im ſiciliſchen Leontini brach zur Zeit des peloponneſiſchen Kriegs ein Conflikt aus zwiſchen den Machthabenden (δυνατοί) und dem Demos, der auf eine Ackervertheilung drang. Die Oligarchen riefen Hülfe aus Syrakus herbei, und vertrieben den Demos aus der Stadt (ἐκβάλλουσι τὸν δῆμον) Thucyd. V, 4. — In Syrakus wurde (nicht lange vor Olymp. 72) der grundbeſitzende Adel vom Demos aus der Stadt vertrieben Hdt. VII, 155. Dionys. VI, 62. p. 388, 38. — Auch in Sybaris verjagte der Demos um Olymp. 67 auf Anſtiften eines Demagogen die fünfhundert reichſten Männer aus der Stadt Diod. Sic. XII, 9. (Nach Ariſtoteles abweichender Angabe war die Veranlaſſung dieſes Bruchs die Stammesverſchiedenheit, τὸ μὴ ὁμόφυλον der Bewohner: Trözenier und Achäer hatten nach ihm gemeinſchaftlich die Stadt Sybaris gegründet, εἶτα πλείους οἱ Ἀχαιοὶ γενόμενοι ἐξέβαλον τοὺς Τροιζηνίους Polit. V, 2, 10). Die vertriebenen Sybariten gründeten ſodann, durch Coloniſten aus Griechenland verſtärkt, die Stadt Thurii: da ſie jedoch übermäßige Anſprüche machten, und

demſelben wimmelte Griechenland von Flüchtlingen und Verbannten [1]).

So iſt die Geſchichte der griechiſchen Partheikämpfe voll von Freveln und Mordthaten. Jede Verfaſſungsänderung hat in Griechenland Blut gekoſtet [2]), während der Kampf der römiſchen Stände, der eine tief eingreifende Reform der Verfaſſung herbeiführte, ohne blutigen Conflict vorübergegangen iſt.

Hiezu kommt eine zweite Eigenthümlichkeit, durch welche ſich die römiſche Verfaſſungsgeſchichte von derjenigen der meiſten griechiſchen Staaten unterſcheidet. In Griechenland hat jeder Sieg einer Parthei über die andere auch eine neue, im Intereſſe der Sieger entworfene Verfaſſung und Geſetzgebung zur Folge gehabt. Auch Ariſtoteles ſagt: wenn das Volk und die Reichen mit einander im Kampf liegen, ſo gibt diejenige Parthei, welcher es gelingt, die Gegenparthei zu überwältigen, nicht eine Verfaſſung, die beiden Theilen gleiche Rechte gewährt, ſondern ſie eignet ſich als Siegespreis die Obergewalt im Staate zu [3]). In Rom hatte es mit dem Kampf der Stände eine andere Bewandtniß: die Plebs hat nie den Umſturz der beſtehenden Verfaſſung, nie die gänzliche Verdrängung der Gegenparthei angeſtrebt, ſondern nur einen verhältnißmäßigen Antheil an den beſtehenden Gewalten und Behörden beanſprucht [4]).

---

die höhern Staatsämter, ſo wie den in der Nähe der Stadt gelegenen Theil der Flur ſich aneigneten, ſo geriethen ſie mit den übrigen Anſiedlern in Conflict, und wurden von dieſen aus der Stadt ausgetrieben, Arist. Polit. V, 2, 10 (V, 3. p. 1303, a, 32): *πλεονεκτεῖν ἀξιοῦντες, ὡς αφετέρας τῆς χώρας, ἐξέπεσον.* Diod. Sic. XII, 10 f. — Zur Zeit der Samniterkriege, ums Jahr 320 v. Chr., begab ſich daſſelbe zu Kroton: die demokratiſche Parthei vertrieb die Oligarchen aus der Stadt. Die Vertriebenen flüchteten ſich nach Thurii, mietheten Söldner, und führten einen Krieg gegen ihre Vaterſtadt, in welchem ſie ihren Untergang fanden Diod. Sic. XIX, 10. — Noch andere Beiſpiele von Austreibungen finden ſich bei Arist. Polit. V, 2, 11 (p. 1303, a, 33 ff.) und V, 4, 3 (p. 1304, b, 36) aufgeführt.

1) Isocr. Archid. §. 68: *πλείους φεύγουσι νῦν ἐκ μιᾶς πόλεως, ἢ πρότερον ἐκ ἁπάσης Πελοποννήσου.*

2) Bei Xenoph. Hist. gr. II, 3, 32 ſagt Kritias: *εἰσὶ δήπου πᾶσαι μεταβολαὶ πολιτειῶν θανατηφόροι.*

3) Arist. Polit. IV, 9, 11 (IV, 11. p. 1296, a, 27): *ὁποτέρους ἂν συμβῇ κρατῆσαι τῶν ἐναντίων, οὐ καθιζᾶσι κοινὴν πολιτείαν οὐδ' ἴσην, ἀλλὰ τῆς νίκης ἆθλον τὴν ὑπεροχὴν τῆς πολιτείας λαμβάνουσιν, καὶ οἱ μὲν δημοκρατίαν, οἱ δ' ὀλιγαρχίαν ποιοῦσιν.*

4) Dieſelbe Bemerkung macht C. Fr. Hermann Lehrb. der gr. Staatsalterth. 4te Aufl. §. 55.

9. Mit Griechenland also hat Rom in seiner Verfassungsentwicklung nichts gemein; dagegen bilden die Partheikämpfe, die in den deutschen Freistädten des spätern Mittelalters zwischen den Geschlechtern und Zünften geführt worden sind [1], eine sehr belehrende Parallele zu dem römischen Ständekampf [2].

Wie in Rom die Patricier und die Plebs, so standen sich in den deutschen Freistädten die Geschlechter und die Zünfte als Partheien gegenüber, und das Ringen dieser beiden Stände füllt einen großen Theil der deutschen Städtegeschichte vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert.

Die Geschlechter [3] bildeten in den deutschen Freistädten einen bevorzugten Stand. Sie waren die Altbürger, und unterschieden sich sowohl hiedurch, als durch ihren Reichthum und Grundbesitz von den Handwerkern. Das Regiment der Stadt war in ihrer Hand. Die Schöffenstühle, die Bürgermeisterstellen und die andern bedeutenderen Gemeindeämter hatten sie ausschließlich inne. Auch der Rath war bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur aus Geschlechtern zusammengesetzt. Die Geschlechter waren somit, wie das römische Patriciat in alter Zeit, die eigentliche Bürgerschaft.

Mit dem römischen Patriciat haben die Geschlechter der deutschen

1) Litt.: Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bd. II. 1827. Bd. III. 1828. Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II, 2. 1847. §. 22. 55. Barthold, Geschichte der deutschen Städte, Bd. III. 1851 und Bd. IV. 1853. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 2ter Bd. 1854. Wachsmuth, Geschichte der politischen Partheiungen Bd. II. 1854. S. 261—288. Roth von Schreckenstein, das Patriciat in den deutschen Städten, 1856. Neben diesen Schriften sind im Folgenden noch nachstehende Monographieen benützt: Jäger, Gesch. der Stadt Heilbronn, 2 Bde. 1828. Derselbe, Ulms Verfassungsleben im Mittelalter, 1831. Herolt, Chronika von der Stadt Hall, herausgegeben von Schönhuth, Hall 1855.

2) Auch Niebuhr hat zwischen dem römischen und dem deutschen Ständekampf Parallelen gezogen in einem Briefe an Savigny, Lebensnachrichten über Niebuhr Bd. II, 370 ff.

3) Arnold, Verfassungsgeschichte II, 186: „der Ausdruck „„Patricier““ wird vor der Zeit der Zunftunruhen in der Urkundensprache nicht gebraucht, dagegen dient vor dieser Zeit das Wort „„Bürger““ (cives) in seinem engsten Sinn zur Bezeichnung der Patricier, und dieses konnte so lang nicht mißdeutet werden, als die Handwerker noch keine Bürger waren. Nach den Zunftunruhen kommt der Ausdruck „„Geschlechter““ auf, der auch singularisch für die einzelnen Mitglieder des Standes (ein Geschlechter, die Geschlechterin) gebraucht wird.“ S. Denselben I, 245 f.

Städte auch ſonſt Manches gemein. Sie dienten im Kriege zu Pferd [1]), wie die römiſchen Patricier [2]). Sie hatten, wie dieſe, einen Anhang von Clienten [3]). Gewerbe trieben ſie nicht, aber Handel [4]), deſſen Betrieb damals nicht als entehrende Beſchäftigung galt: auch die römiſchen Patricier haben Seehandel getrieben [5]). In ſpäterer Zeit gaben die Geſchlechter auch den Handel auf, und lebten einzig von den Einkünften ihrer liegenden Güter, von ihren Lehen, Renten und Gülten [6]).

Einen von den Geſchlechtern verſchiedenen Stand bildeten die Zünfte (Innungen, Gilden) oder Gewerbsgenoſſenſchaften. Die Angehörigen der Zünfte waren Handwerker: ſie unterſcheiden ſich hiedurch von der römiſchen Plebs, die aus Bauern beſtand und kein Gewerbe trieb [7]). Andererſeits hatten die deutſchen Zünfte mit der römiſchen Plebs das gemein, daß ſie Waffen trugen und Kriegsdienſt thaten, während in Rom die Handwerker und Gewerbsleute nicht zu den Legionen ausgehoben wurden [8]). Die Zünfte bildeten das ſtädtiſche Fußvolk, und ſie haben in manch blutigem Treffen ſich tapfer geſchlagen. Wie die römiſche Plebs, ſo bildeten auch die Zünfte eine eigene Gemeinde [9]); wie die Plebs ihre Tribunen, ſo

1) Arnold, Verf. Geſch. II, 239.

2) Daß der Patricier L. Tarquitius zu Fuß dient, erſcheint Liv. III, 27, 1 als Ausnahme.

3) Arnold, Verfaſſungsgeſchichte II, 191 ff. Die Auer z. B., ein mächtiges Geſchlecht in Regensburg, hatten vierzig Muntmannen (ſo nannte man die Clienten der Geſchlechter), die ſie, ſo oft ſie zur Kirche giengen, vor ſich herſchreiten ließen.

4) Arnold, Verf. Geſch. I, 195. Wachsmuth, Geſch. d. polit. Parth. II, 263. Jäger, Ulm im Mittelalter S. 220. 252.

5) S. o. S. 211.

6) Arnold, Verf. Geſch. II, 197.

7) S. o. Bd. I, 629 f.

8) S. o. Bd. I, 630. Anm. 7.

9) In Herolt's Chronika der Stadt Hall 1855 S. 31 wird erzählt: „im Jahr 1340 hat Kaiſer Ludwig Commiſſarien gen Hall geſchickt, allda zu vertragen die Irrung und Zwietracht, ſo ſich ereignet zwiſchen den ehrbarn und edeln guten Geſchlechtern einestheils, und Denen von der Gemeindt anderntheils.“ — Ein zu Ulm im Jahr 1345 erlaſſener Schwörbrief iſt von der „Gemeinde der Handwerker“ ausgeſtellt, Jäger Ulm im Mittelalter S. 235. Derſelbe Ausdruck ſteht in einem andern Ulmer Schwörbrief bei Jäger a. a. O. S. 738. — Die Verordnung des Kaiſers Karl IV., welche im Jahr 1372 die Verfaſſung der Stadt Heilbronn regelte, bezeichnet die beiden Stände mit den Ausdrücken „Bürger

hatten auch die Zünfte ihre Zunftmeister, die ihnen vorstanden [1]). Aber politisch waren die Zunftbürger hinter den Geschlechtsadel zurückgesetzt: sie hatten keinen Antheil am Rath, an der Regierung, an den Gerichten.

Diese Zurücksetzung, diesen Mangel an politischen Rechten empfanden die Handwerker mit steigendem Mißmuth. Sie hatten den größten Theil der öffentlichen Lasten zu tragen; sie hatten Kriegsdienste zu thun und die Steuern zu zahlen, wurden aber weder bei einer Steuerumlage, noch bei einem Aufgebot zu Rath gezogen. Die steigende Erhöhung der Abgaben vermehrten diesen Mißmuth [2]). Die Handwerker wollten wissen, wo das Geld hinkomme, das sie steuern müßten, und ob es wirklich zum gemeinen Nutzen, oder statt dessen zum Vortheil der Regierenden verwandt werde [3]). Sie verlangten daher Einsicht in den städtischen Haushalt. Auch bei andern Regierungsmaasregeln, z. B. bei Kriegsbeschlüssen, bei Aufgeboten, verlangten sie gehört und zu Rath gezogen

---

und Gemeinde", Jäger Gesch. der Stadt Heilbronn I, 141. — In dem 1430 geschlossenen Mainzer Vergleich kommt der Ausdruck „die Gemeinde der Zunftbürger" vor, Arnold Verf. Gesch. II, 370.

1) In einer 1505 zu Mainz erschienenen Bearbeitung des Livius wird tribunus plebis mit „Zunftmeister" übersetzt. Man hatte damals noch einen viel deutlicheren Begriff von den römischen Ständen und ihrem Partheikampf, als zwei Jahrhunderte später, wo die Verfassungen und Verfassungskämpfe der deutschen Freistädte des späteren Mittelalters vergessen waren.

2) Arnold, Verf. Gesch. II, 298: „es kam hinzu, daß gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Städte zur Bestreitung ihres Haushalts überall vermehrter Abgaben bedurften, und daß bei der Art und Weise der Besteuerung der Druck der Abgaben vorzugsweise auf den niedern Ständen ruhte. Sie mußten den Druck um so härter empfinden, je weniger sie bei der Verwendung der Einkünfte ein Wort mitsprechen durften. Nur selten hatte, wie in Worms, die Gemeinde eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Haushalts; aber selbst dann war das Recht so beschränkt, daß nicht einmal Mißbräuche leicht abgestellt werden konnten. Zerrüttung der Finanzen und Erhöhung der Steuern haben von jeher zu politischen Bewegungen Anstoß gegeben: sie sind auch bei dem Ausbruch der Zunftunruhen von größtem Einfluß gewesen."

3) Arnold Verf. Gesch. II, 299: „eine allgemeine Beschwerde, der wir fast in jeder Stadt begegnen, bestand darin, daß der Rath die Einkünfte der Stadt in seinen Privatnutzen verwende." In Speier traten die Zünfte im Jahr 1304 mit der Forderung auf, eine Anzahl von Stellen im Rath aus ihrer Mitte besetzen zu dürfen; „sie wollten zu den Alten in Rath, damit sie auch wüßten, wie dieser mit der Stadt Gut umgehe." Arnold a. a. O. S. 348.

zu werden. Hiezu kam, daß alle Aemter im Beſitz der Geſchlechter waren: namentlich die Rechtspflege, gegen deren partheiiſche Ausübung allgemein geklagt wird [1]). Erhob ein Handwerker eine gerichtliche Klage gegen einen Geſchlechter, ſo fand er nicht allein kein Recht, ſondern er lief noch Gefahr, von Demjenigen, den er verklagt hatte, mißhandelt zu werden. Die Richter aber wurden vom Rath gewählt. Dieſen Rechtszuſtand fanden die Handwerker, welche ſich bei ihrer ſteigenden Wohlhabenheit und fortſchreitenden Bildung zu höheren Anſprüchen berechtigt glaubten, auf die Länge unerträglich. Faſt in allen deutſchen Freiſtädten traten die Zünfte eines Tags mit der Forderung auf, zum Rath und zur Verwaltung des ſtädtiſchen Haushalts zugezogen zu werden. Dieſer Anſpruch war es, über welchen im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts in den Freiſtädten des deutſchen Reichs ein Kampf zwiſchen den Geſchlechtern und Zünften geführt worden iſt, der mit dem Sieg der Zünfte und dem Sturz der Geſchlechterherrſchaft geendigt hat. Faſt überall gewannen die Zünfte volles Bürgerrecht [2]): namentlich, worauf am Meiſten ankam, Sitz und Stimme im Rath [3]). Da die ſtädtiſchen

1) S. Arnold a. a. O. S. 299.

2) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 234: (durch den um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zwiſchen den Geſchlechtern und Zünften geſchloſſenen Vertrag) wurde eine völlige Gleichſtellung der bürgerlichen Rechte herbeigeführt, und der Name Bürger, der bisher ausſchließlich dem Geſchlechter angehörte, ward nun auch auf den Handwerker übertragen." Man ſagte von jetzt an „die Bürger von den Zünften."

3) Zu Ulm finden wir die Zünfte ſchon im Jahr 1292 im Rath vertreten; ſie hatten hier eine eigene Rathsbank, welche zwölf Rathsmannen zählte, von denen die eine Hälfte aus den Geſchlechtern, die andere aus den Zünften gewählt wurde, Jäger, Ulms Mittelalter S. 206. 209. Eine ungleich ſtärkere Repräſentation erlangten die Zünfte um die Mitte des folgenden Jahrhunderts, ſ. Jäger a. a. O. S. 231 f. 243. 270. Barthold, Geſch. d. deutſchen Städte IV, 20. — In Speier traten die Zünfte im Jahr 1304 mit der Forderung auf, eine Anzahl von Rathsſtellen aus ihrer Mitte beſetzen zu dürfen. Die Geſchlechter bequemten ſich dazu, ſämmtlichen dreizehn Zünften einen Antheil am Rath zu gewähren. Im Auguſt 1304 wurde ein Vertrag geſchloſſen, wornach der Rath in Zukunft aus eilf Adeligen und dreizehn Zunftgenoſſen beſtehen ſollte, Arnold Verf. Geſch. II, 348. Dieſen Vertrag, durch welchen die Zünfte die Majorität im Rath erlangten, haben die Geſchlechter zwar nicht gehalten, aber hiedurch den Verluſt aller ihrer Vorrechte herbeigeführt. Sie mußten nach längerem Conflict im Jahr 1349 auf alle ihre Privilegien verzichten, und es wurde feſtgeſetzt, ſie ſollten für die Zukunft eine gewöhnliche Zunft bilden, und nur ſo viel Rathsleute

Aemter, namentlich das Bürgermeisteramt in der Regel vom Rath, und zwar mit Mitgliedern desselben besetzt wurden, so erlangte der Handwerkerstand mit dem Eintritt in den Rath auch die Fähigkeit und den Zutritt zu den städtischen Aemtern [1]). Auch die übrigen

wählen, wie jede andere Zunft, Arnold a. a. O. S. 355. — Zu Straßburg benützten die Zünfte im Jahr 1332 den blutigen Kampf zweier patricischer Partheien, der Mühlenheim und der Zorn, um in die Verfassung einzugreifen: sie wählten einen neuen Rath, und in diesen zehn Vertreter der zehn Zünfte. Alle Bürger und Handwerker mußten sofort dem neuen Rath den Eid leisten. Zu einem festen Vergleich kam es jedoch erst zwei Jahre später, im Jahr 1334, Arnold a. a. O. S. 376 ff. — In Basel erlangten die Zünfte im Jahr 1336 oder 1337 das Recht, jährlich je einen Vertreter in den Rath zu wählen, Arnold a. a. O. S. 387. — In Regensburg gewannen im Jahr 1334, in Folge von Partheiungen zwischen den Geschlechtern, die Handwerker das Recht, aus jeder Zunft einen Vertreter in den großen Rath zu schicken, Arnold a. a. O. S. 398. — In Magdeburg gewannen die Handwerkerzünfte im Jahr 1330 das Recht, sich im Rath vertreten zu lassen, Barthold, Gesch. d. deutschen Städte III, 260 f. — In Schwäb. Hall kam im Jahr 1340 ein Vertrag zu Stand, welcher festsetzte, „daß die Ehrbaren hinfür nicht allein besetzen sollen den obern Rath; sondern der obere und untere Rath solle Ein Rath seyn, und also besetzt werden: von den alten edeln Geschlechtern sieben, von den mittleren Geschlechtern und Bürgern sieben, und von den gemeinen Bürgern und Handwerksleuten die Uebrigen, (also 12): so daß ihrer in Einer Summa sind zwanzig und sechs", Herolt, Chronika der Stadt Hall S. 31. — In Köln haben die Zünfte sehr spät politische Rechte und Antheil an der Regierung erlangt. Bis zum Jahr 1370 bestand der Rath nur aus Patriciern: als die Zünfte sich hiegegen auflehnten und eine andere Zusammensetzung des Raths forderten, wurde im genannten Jahre ein Vergleich zwischen beiden Partheien geschlossen, welcher festsetzte, der patricische Rath solle fortbestehen, daneben aber ein zweiter, aus fünfzig Handwerkern zusammengesetzter Rath errichtet werden. Dieses Zugeständniß nützte jedoch den Zünften wenig; die Spannung zwischen den Partheien dauerte fort bis zum Jahr 1396, wo die Geschlechter wegen eines Anschlags gegen die Gemeinde aus der Stadt verbannt wurden. In Folge hievon wurde ein vollständiges Zunftregiment eingeführt, und die Geschlechter haben seitdem keinen Versuch mehr gemacht, ihre Herrschaft wiederherzustellen, s. Arnold a. a. O. S. 406. 409 ff. — Andere Beispiele für den Eintritt der Zünfte in den Rath s. bei Wachsmuth polit. Parth. II, 284 f.

1) Zu Speier wurde im Jahr 304 ein Vertrag zwischen den Geschlechtern und Zünften geschlossen, welcher festsetzte, der Rath solle in Zukunft aus eilf Adeligen und dreizehn Zunftgenossen bestehen, und von den zwei Bürgermeistern solle der Eine aus den adeligen, der Andere aus den zünftigen Rathsmitgliedern gewählt werden, Arnold, Verf. Gesch. II, 349. Diese Bestimmung wurde im Jahr 1330 erneuert, Arnold a. a. O. II, 352. — Im Jahr 1372 erließ Kaiser Karl IV. an die Stadt Heilbronn, wo Geschlechter und Zünfte mit einander

Vorrechte und Privilegien des Geſchlechtsadels wurden allmälig abgeſchafft [1]), und beide Stände, wie in den Rechten, ſo in den Pflichten und Obliegenheiten einander gleichgeſtellt [2]). Das Uebereinkommen, auf das man ſich einigte, und das den Partheikampf zum Abſchluß brachte, wurde bisweilen von beiden Theilen beſchworen. Ein ſolcher beſchworener Vertrag hieß „Schwörbrief“ [3]): welcher

---

uneins waren, eine Verordnung, in welcher der Stadt folgende Verfaſſung vorgeſchrieben wurde: Der Rath beſteht aus 26 Mitgliedern, von denen 13 von den Geſchlechtern, 13 von der Gemeinde gewählt werden. Sowohl jene, als dieſe Dreizehn wählen aus ihrer Mitte einen Bürgermeiſter und ſechs Richter. Alle Jahr ſoll der Rath die Aemter beſetzen, und zwar hälftig aus den Geſchlechtern, hälftig aus den Bürgern. Es ſollen alljährlich vier Rechner gewählt werden, zwei aus den Geſchlechtern, zwei aus der Gemeinde, Jäger, Geſch. d. Stadt Heilbronn I, 141 ff. — Zu Mainz wurde im Jahr 1430 ein Abkommen getroffen, welches unter Anderem Folgendes feſtſetzte: der geſammte Rath wählt jährlich drei Bürgermeiſter und drei Rechenmeiſter, je Einen aus den Geſchlechtern, und die beiden andern aus der Gemeinde; auch wählt der Rath jährlich zwei Bau- und Werkmeiſter, einen aus den Geſchlechtern und einen aus der Gemeinde; gleichermaßen beſetzt der Rath alle übrigen Aemter, ſo daß kein Theil vor dem andern etwas voraus hat; Arnold, Verf. Geſch. II, 369. — In Schwäb. Hall wurde im Jahr 1340 ein Vertrag zwiſchen den Geſchlechtern und der Gemeinde geſchloſſen, welcher unter Anderm verordnete, der Rath ſolle aus ſeiner Mitte einen Bürgermeiſter wählen, er ſei aus den Geſchlechtern oder nicht, Herolt's Chronika von Hall S. 31.

1) In Speier mußten die Geſchlechter im Jahr 1349 einen Brief ausſtellen, worin ſie auf alle Privilegien und Vorrechte verzichteten. Sie ſollten hinfort nur eine gewöhnliche Zunft bilden. Arnold Verf. Geſch. II, 355.

2) Arnold Verf. Geſch. II, 380: „Die Macht der Zünfte nahm in Straßburg fortwährend zu. Ein Statut vom Jahr 1362 beſtimmte, daß die Geſchlechter dieſelben Laſten und Abgaben tragen ſollten, wie die Gemeinde.“ — In Ulm wurde durch den um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zwiſchen den Geſchlechtern und Zünften abgeſchloſſenen Vertrag völlige Gleichſtellung der Stände herbeigeführt; „die Geſchlechter mußten, wie andere Bürger, all ihr Gut, liegendes und fahrendes, verſteuern.“ Jäger, Ulm S. 234.

3) Solche Schwörbriefe finden ſich aufgeführt bei Arnold Verf. Geſch. II, 378 f. 381 f. Barthold, Geſch. der deutſchen Städte IV, 19. Jäger, Ulms Verfaſſungsleben im Mittelalter 1831. S. 231. 235. 242. 737 ff. Der eine Theil ſchwur dem andern, ihn nicht zu „kränken“, ihm „keine Unluſt oder unrechte Gewalt zu thun“, „alle Wege zum Frieden zu ſuchen“, und die gegenſeitige „Freundſchaft zu fördern“. Haben die römiſchen Patricier in dem mit der ausgewanderten Plebs geſchloſſenen Födus ähnliche Verbindlichkeiten eingegangen, was nicht unwahrſcheinlich iſt; haben ſie ſich z. B. eidlich gegen die Plebs verpflichtet, ihr keine Kränkung, keinen Schaden zuzufügen (fraudem se plebi non

Ausdruck von selbst an die lex sacrata erinnert, welche den Frieden zwischen den römischen Ständen hergestellt hat, und von beiden Theilen beschworen worden ist.

Der Kampf zwischen den Geschlechtern und Zünften im deutschen Mittelalter hat somit große Aehnlichkeit mit dem römischen Ständekampf. Wie die römische Plebs, so ist auch der deutsche Bürgerstand nicht darauf ausgegangen, den Geschlechtsadel vom Rath und Regiment auszuschließen [1]), sondern nur darauf, einen verhältnißmäßigen Antheil an der Regierung und Verwaltung, an Rath und Gericht für sich zu erlangen. Die Kämpfe zwischen den Geschlechtern und den Zünften haben ebenso, wie in Rom, nicht sowohl eine Umwälzung der bestehenden Verfassung, als eine Aenderung der Standesverhältnisse herbeigeführt. Die Zünfte haben, ganz wie die römische Plebs, den Grundsatz verfolgt, der Geburtsunterschied solle keinen Unterschied in den bürgerlichen Rechten begründen. Und diese Forderung der Zünfte war nicht unberechtigt, da die Geschlechter in großem numerischem Mißverhältniß zu der Gemeinde der Handwerker standen. Das Ergebniß der ständischen Kämpfe war also in Deutschland, wie in Rom, die Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen den Ständen.

10. Über die Bevölkerungsverhältnisse des römischen Staats wird aus dem Zeitalter, in welchem wir stehen, Folgendes überliefert.

Bei der Volkszählung im Jahr 246 d. St. belief sich die Zahl der Waffenfähigen auf 130,000 [2]); im Jahr 251 auf 120,000 [3]);

---

facturos, s. o. S. 536. Anm. 1), so sind die tribunicischen Anklagen seit 278 vollkommen erklärlich, s. o. S. 532 ff.

1) Dieß war nur in Italien der Fall, wo der Kampf zwischen den Geschlechtern und dem Bürgerstand mit viel größerer Partheiwuth geführt wurde, vgl. Wachsmuth, Gesch. d. polit. Parth. II, 246: „Der Haß des Bürgerstandes gegen den Adel gieng in Italien so weit, daß die Ausschließung desselben von der Magistratur zu den gewöhnlichen Beschlüssen der siegenden Volksparthei gehörte."

2) Dionys. V, 20. p. 293, 11: εὑρέθη τῶν ἐν ἡβῃ Ῥωμαίων περὶ τριακόσια μυριάδας. Plut. Popl. 12. Dionysius fügt bei, es sei dieß der erste Census nach der Vertreibung der Könige gewesen. Den allerersten soll Servius Tullius vorgenommen haben: milia octoginta eo lustro civium censa dicuntur, Liv. I, 44, 2. Auch Dionysius berichtet von diesem Census des Servius Tullius, gibt aber die Zahl der censirten Bürger auf 84,700 an, IV, 22. p. 225, 42.

3) Hieron. Chron. Olymp. 69 (p. 342. ed. Mai): censu agitato inventa

im Jahr 256 auf 150,700 [1]); im Jahr 261 auf 110,000 [2]); im Jahr 280 auf 130,000 [3]); im Jahr 289 auf 104,114 [4]); im Jahr 295 auf 117,319 [5]).

Dieſe Zahlangaben erregen jedoch bei näherer Prüfung die erheblichſten Bedenken. Erſtlich iſt das wechſelnde Steigen und Fallen der überlieferten Zahlen mit der traditionellen Geſchichte Roms völlig unvereinbar. Die Zahl der wehrhaften Bürger ſoll zwiſchen den Jahren 246 und 251 von 130,000 auf 120,000 herabgeſunken ſein. Für dieſe Abnahme der Bevölkerung gibt die überlieferte Geſchichte keinen Erklärungsgrund. Zwar ſoll Porſenna den Römern Land genommen, aber ſchon im Jahr 248 wieder

---

sunt Romae hominum CXX (al. CXV) milia. Auf dieſen Cenſus bezieht ſich auch die Angabe bei Syncell. p. 452 ed. Dind. (p. 238, c ed. Paris): τιμήσεως ἐν Ῥώμῃ γενομένης εὑρέθησαν μυριάδες ιβ΄ τοῦ πλήθους.

1) Dionys. V, 75. p. 338, 35: ἑπτακοσίους πλείους εὑρέθησαν οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαῖοι πεντεκαίδεκα μυριάδων. Dionyſius begeht eine Vergeßlichkeit, wenn er einige Jahre ſpäter, im Jahr 260, den Appius Claudius ſagen läßt, beim letzten Cenſus habe ſich die Zahl von 130,000 Waffenfähigen herausgeſtellt VI, 63. p. 390, 18. Er hat hier den Cenſus des Jahrs 246 im Auge.

2) Dionys. VI, 96. p. 416, 31: εὑρέθησαν ὑπὲρ ἑνδεκα πολιτῶν μυριάδες αἱ τιμησάμεναι. Denſelben Cenſus meint Dionyſius, wenn er unter dem Jahr 278 bemerkt, bei der letztvorangegangenen Zählung hätten ſich über 110,000 Waffenfähige herausgeſtellt IX, 25. p. 583, 25: τῶν ἐν ἥβῃ πολιτῶν ὑπὲρ τὰς ἑνδεκα μυριάδας ἦσαν, ὡς ἐκ τῆς ἐγγυτέρω τιμήσεως εὑρέθη.

3) Dionys. IX, 36. p. 594, 42: ἦσαν οἱ τιμησάμενοι πολῖται σφᾶς τ' αὐτοὺς καὶ τοὺς ἐν ἥβῃ παῖδας ὀλίγῳ πλείους τρισκαίδεκα μυριάδων. Dieß iſt die Lesart des Cod. Vat.; der Vulgattext hat τρισχιλίων τε καὶ δέκα μυριάδων (103,000).

4) Liv. III, 3, 9: census deinde actus. censa civium capita centum quattuor millia ac centum quattuordecim (ſo Alſchefski nach der pariſer und mediceiſchen Handſchrift) dicuntur praeter orbos orbasque. In der Epitome lieſt man (nach Jahn): censa sunt civium capita VIII milia DCCXIV praeter orbos orbasque. Weiſſenborn ſchreibt capita centum quattuor milia septingenta quattuordecim, indem er das ac C oder aCC der guten Handſchriften für DCC nimmt.

5) Liv. III, 24, 10: census, res priore anno inchoata, perficitur; idque lustrum ab origine urbis decimum conditum ferunt. censa civium capita centum septemdecim millia trecenta undeviginti. Denſelben Cenſus erwähnt Eutropius I, 16: post haec census in urbe habitus est, et inventa sunt capita civium CXVII millia CCCXIX — dieß nämlich iſt die richtige, mit Livius übereinſtimmende Lesart, die nach dem kritiſchen Apparat in Haverkamps Ausgabe auch am beſten bezeugt iſt: im Vulgatext lieſt man civium capita CXIX millia CCCXIX. Auch Dionys. XI, 63. p. 737, 13 wird erwähnt, daß im Jahr 295 ein Cenſus gehalten worden iſt.

zurückgegeben haben [1]). Wenn ferner überliefert wird, die waffenfähige Mannschaft sei vom Jahr 251 bis zum Jahr 256 von 120,000 auf 150,700 Mann gestiegen, so läßt sich für diesen außerordentlichen Zuwachs nicht der entfernteste Grund in der gemeinen Tradition auffinden. Ebenso unmotivirt ist die noch viel beträchtlichere Abnahme der Bürgerzahl zwischen 256 und 261. In diesen fünf Jahren soll die Zahl der Erwachsenen männlichen Geschlechts von 150,700 auf 110,000 gefallen sein, während aus diesem Zeitraum weder ein Gebietsverlust, noch ein unglücklicher Krieg, noch eine Seuche gemeldet wird, sondern im Gegentheil Erwerbung von Land [2]) und eine Reihe siegreicher Feldzüge. Auch zwischen den Jahren 280 und 289 soll die wehrhafte Bevölkerung um 26,000 Mann abgenommen haben, während die Tradition nichts überliefert, woraus dieser auffallende Rückgang sich erklären ließe. Am befremdlichsten aber ist das Steigen der Volkszahl zwischen den Jahren 289 und 295, da in diesem Zeitraum die verheerende Pest des Jahrs 291 vielleicht die Hälfte, mindestens ein Drittheil der damaligen Bevölkerung weggerafft hat [3]), und gleichzeitig der Krieg mit den Äquern und Volskern sehr unglücklich und mit großem Menschenverlust geführt worden ist.

Doch nicht blos der Umstand, daß die Ab- und Zunahme der überlieferten Censuszahlen sich mit der traditionellen Geschichte nicht reimt, sondern auch das auffallende Hin- und Herschwanken dieser Zahlen erregt Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit. So soll sich beim Census des Jahrs 256 die Zahl von 150,000 Waffenfähigen, beim Census des Jahrs 289 die Zahl von 104,000 Bürgern herausgestellt haben. Die unverhältnißmäßige Differenz dieser Zahlen ist um so befremdlicher, da in der Zwischenzeit der Umfang des römischen Gebiets nach allen Anzeichen keine Ab- oder Zunahme erlitten hat, sondern sich gleich geblieben ist. Mit dem römischen Gebiet ist überhaupt von der ältesten Zeit der Republik an bis zur Einnahme von Veji (358 d. St.) keine erhebliche Veränderung vorgegangen. Man muß dieß daraus schließen, daß die im Jahr 259 eingerichtete

1) Liv. II, 15, 6. Dionys. V, 36. p. 305, 4 ff.

2) Liv. II, 25, 6: his (den Volskern von Ecetra) ex senatus consulto data pax, ager ademptus (im Jahr 259). c. 31, 4: Volscis devictis Veliternus ager ademptus, Velitras coloni ab urbe missi (im Jahr 260).

3) S. o. S. 615 f.

Zahl der Tribus oder örtlichen Bezirke [1]) während dieſer Zeit unverändert geblieben iſt. Dagegen ſind nach der Eroberung Veji's aus dem römiſch gewordenen Gebiet dieſer Stadt vier neue Tribus gebildet worden, im Jahr 367 [2]). Dieß war die erſte bedeutendere Erweiterung des römiſchen Gebiets, und es muß damals die römiſche Bevölkerung einen beträchtlichen Zuwachs erlangt haben. So lange dagegen die römiſche Markung unverändert blieb, können die Volkszählungen unmöglich ſo verſchiedene Ergebniſſe gehabt haben, als die traditionellen Cenſuszahlen aufweiſen.

Die oben angeführten Cenſuszahlen können endlich auch aus dem Grunde nicht für hiſtoriſch gehalten werden, weil ſie eine Bevölkerung vorausſetzen, die innerhalb des römiſchen Territoriums keinen Platz gefunden hätte. Zwar iſt die Tradition darüber nicht einig, ob in jenen Cenſuszahlen nur ein Theil, oder die Geſammtheit der römiſchen Bürger begriffen war. Nach Dionyſius haben ſich die Cenſuszählungen nur auf die juniores, oder diejenigen waffenfähigen Bürger, die zum Krieg ausgehoben wurden und im Felde dienten, alſo auf die Altersclaſſe vom 17ten bis zum 45ſten Lebensjahr bezogen [3]). Nach anderer Tradition dagegen waren nicht blos die juniores, ſondern alle Diejenigen, welche Waffen tragen konnten, auch die seniores, in den Cenſuszahlen begriffen [4]). Für

1) Liv. II, 21, 7: Romae tribus una et viginti factae (im Jahr 259).

2) Liv. VI, 5, 8: tribus quattuor ex novis civibus additae: Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis: eaeque vinginti quinque tribuum numerum explevere.

3) Οἱ ἐν ἥβῃ ſind es nach Dionyſius, deren Zahl in den Cenſuszahlen angegeben iſt: vgl. Dionys. V, 20. p. 293, 11. c. 75. p. 338, 35. VI, 63. p. 390, 19. IX, 25. p. 583, 25. Daß Dionyſius unter jenem Ausdruck die juniores verſteht, die zum Kriegsdienſt ausgehoben werden, ſieht man aus VI, 2. p. 342, 33: (der Conſul) κατέγραψεν ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ τοὺς ἐν ἥβῃ Ῥωμαίους ἅπαντας.

4) Liv. I, 44, 2: (bei dem von Servius Tullius abgehaltenen Cenſus) milia octoginta civium censa dicuntur. adjicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor, eorum, qui arma ferre possent, eum numerum fuisse. Der Ausdruck qui arma ferre possunt bezeichnet Diejenigen, welche die phyſiſche Kraft haben, Waffen zu tragen, begreift alſo auch die seniores, die Bejahrten zwiſchen dem 45ſten und 60ſten Jahr, die als Garniſon dienten, im Nothfall aber auch gegen den Feind geführt wurden, Dionys. IV, 16. p. 221, 25. 39. V, 75. p. 338, 44. VI, 42. p. 373, 1. VIII, 38. p. 511, 1. c. 64. p. 532, 1 ff. IX, 5. p. 562, 35: τοὺς ὑπὲρ τὸν στρατιωτικὸν καταλόγον, οἷς ἔτι δύναμις ἦν ὅπλων χρήσεως, ἐν τῇ πόλει καταλιπόν, ἄκρας τε καὶ τείχη φυλάξοντας. Liv. I, 43, 2. V, 10, 4.

dieſe Auffaſſung ſpricht auch die gewöhnliche Formel, in welcher das Ergebniß einer Cenſuszählung folgendermaßen ausgedrückt wird: **censa sunt civium capita centum millia** [1]). Activer Bürger war der Römer, ſobald er Stimmrecht in den Centuriatcomitien beſaß, alſo vom 17ten Lebensjahr an. Hiernach haben ſich die Cenſuszählungen auf alle Diejenigen erſtreckt, die das 17te Lebensjahr erreicht oder überſchritten hatten.

Im erſten Fall, wenn die überlieferten Cenſuszahlen ſich nur auf die waffenfähigen Bürger, d. h. auf die Juniores oder die Altersclaſſe zwiſchen dem 17ten und 45ſten Lebensjahr bezogen haben, muß gefolgert werden, daß die geſammte freie Bevölkerung das Vierfache oder — was wahrſcheinlicher iſt — das Fünffache der Cenſuszahlen betragen hat: denn dieß iſt nach den Ergebniſſen der Statiſtik das numeriſche Verhältniß jener militäriſchen Altersclaſſe zur Geſammtbevölkerung [2]). Hiernach hätte der römiſche Staat im Jahr 256, wo ſich der Tradition zufolge bei der Abhaltung des Cenſus die Zahl von 150,700 wehrhaften Bürgern herausſtellte, eine Geſammtbevölkerung von 753,500 Freien gehabt.

VI, 6, 14: tertius exercitus ex cansariis senioribusque scribatur, qui urbi moenibusque praesidio sit. VI, 9, 5: legiones urbanae. X, 21, 4: non juniores modo sacramento adacti, sed seniorum etiam cohortes factae.

1) Liv. III, 3, 9. c. 24, 10. Epit. XI. XIII. XIV. XVI. XVIII. XIX. XX und ſonſt.

2) Im Alterthum war man der Anſicht, die waffenfähige Mannſchaft ſei der vierte Theil der Geſammtbevölkerung. So ſagt Dionyſius unter dem Jahr 278, Rom habe damals über 110,000 waffenfähige Bürger gezählt (τῶν ἐν ἥβῃ πολιτῶν ὑπὲρ τὰς ἑκατὸν μυριάδας ἦσαν); die Zahl der Weiber, Kinder, Handwerker und Sclaven habe das Dreifache betragen IX, 25. p. 583, 25 ff. Mehr hierüber bei Rumpf, über den Stand der Bevölkerung im Alterthum, in den philol. und hiſt. Abhandlungen der Berliner Akademie 1840. S. 19. — Vergleicht man dagegen neuere Volkszählungen, welche über die Vertheilung der Population nach dem Lebensalter Auskunft geben (man vergleiche in dieſer Beziehung die Volkszählungen bei Bernoulli, Handbuch der Populationsſtatiſtik 1841. S. 39 ff. und Steenken, Bevölkerungsſtatiſtik 1849. S. 46 f.), ſo findet ſich, daß heutzutage die Altersclaſſe der männlichen Bevölkerung zwiſchen dem 17ten und 45ſten Lebensjahr den fünften Theil der geſammten (männlichen und weiblichen) Bevölkerung ausmacht. Dieſen Maasſtab hat auch der franzöſiſche Statiſtiker Alex. Moreau de Jonnès in ſeiner Statistique des peuples de l'antiquité Par. 1851. p. 363 f. auf die römiſchen Cenſuszählungen angewandt: er berechnet aus den überlieferten Cenſuszahlen die Geſammtbevölkerung, indem er dieſelben verfünffacht.

Im andern Fall, wenn in den überlieferten Cenſuszahlen die Geſammtheit der römiſchen Bürger, der juniores und der seniores, begriffen iſt, ergibt ſich für das Jahr 256 eine Geſammtbevölkerung von 500,000 freien Bewohnern des römiſchen Gebiets. Nach den Ergebniſſen der Statiſtik beträgt nämlich die Zahl der Jünglinge und Männer, die über 16 Jahre alt ſind, $^3/_{10}$ der geſammten Bevölkerung.

Zu der freien Bevölkerung des römiſchen Staats kamen dann noch die Sclaven hinzu, deren Zahl, wenn auch lange nicht ſo beträchtlich, wie ſpäter, doch ſchon damals nicht unbedeutend geweſen ſeyn kann, da die Kriegsgefangenen, bisweilen auch die Einwohner eroberter Städte als Sclaven verkauft wurden. Auch werden aus jener Zeit wiederholt Sclavenverſchwörungen berichtet [1]).

Nun hatte aber das römiſche Gebiet im Jahr 256, aus welchem die im Vorſtehenden beſprochene Volkszählung gemeldet wird, noch einen ſehr mäßigen und beſchränkten Umfang. Rom ſtand damals dem gemeinen Latium fremd gegenüber [2]), und war durch die latiniſchen Cantone, welche einige Jahre ſpäter, 261, den caſſiſchen Bundesvertrag mit Rom ſchloßen, alſo durch das Gebiet von Laurentum, Lavinium, Corioli, Bovillä, Tusculum, Gabii, Tibur, Nomentum [3]) ringsumher begrenzt. Seine Markung mag damals acht Quadratmeilen umfaßt haben [4]). Nun bedarf es keines Beweiſes, daß ein Gebiet von dieſem Umfang unmöglich hingereicht haben kann, eine Bevölkerung von einer halben Million, die nicht

---

1) Aus dem Jahr 253 Dionys. V, 51. p. 317, 39 ff. Zonar. VII, 13. p. 337, d. Aus dem Jahr 254 Dionys. V, 53. p. 319, 33 ff. Zonar. VII, 13. p. 338, a. Aus dem Jahr 335 Liv. IV, 45, 1 ff. Dionys. Exc. Ambros. XII, 6 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 468).

2) Liv. II, 21, 1: triennio deinde (nach der Schlacht beim See Regillus, die Livius ins Jahr 255 ſetzt; alſo in den Jahren 256—258) nec certa pax, nec bellum (cum Latinis) fuit. Nach Dionys. V, 61. p. 326 wurde eben im Jahr 256 auf einer latiniſchen Tagſatzung beim ferentiniſchen Hain ein eventueller Kriegsbeſchluß gegen Rom gefaßt.

3) Dieß ſind Städte des caſſiſchen Bundesvertrags. S. o. S. 325 ff.

4) Vgl. Eutrop. I, 8: Romae regnatum est per septem reges, cum adhuc Roma, ubi plurimum, vix usque ad quintum decimum milliarium possideret. Hieron. Chron. Olymp. 67. p. 342: pulsis urbe regibus vix usque ad XV lapidem Romani tenebant imperium. August. C. D. III, 15: (die römiſchen Könige) vix illud imperium intra viginti ab urbe milliaria dilataverunt.

vom Handel oder Gewerb, sondern einzig vom Ackerbau lebte, zu ernähren. Es ist dieß um so undenkbarer, da das älteste Gebiet der Römer, namentlich die Umgegend der Stadt nicht besonders fruchtbar, sondern trocken und steril [1]), namentlich aber das Küstenland bei Ostia eine magere und sandige Strandgegend war [2]), die als solche nur schwach bevölkert gewesen seyn kann.

Auffallend ist, daß Livius, der unter den Jahren 289 und 295 die Ergebnisse der censorischen Volkszählungen mittheilt, dieß im Laufe des vierten Jahrhunderts der Stadt gänzlich unterläßt. Nur eine einzige statistische Notiz über die Bevölkerung des römischen Staats im vierten Jahrhundert ist auf uns gekommen: die Angabe des Plinius, bei dem letzten, vor dem Einfall der Gallier abgehaltenen Census habe sich die Zahl der römischen Bürger auf 152,573 belaufen [3]). Allein auch diese Angabe stößt auf Schwierigkeiten. Nach dem Bericht des Diodor, der seine Erzählung des gallischen Einbruchs aus einer vortrefflichen Quelle geschöpft hat, sind damals von den Consulartribunen alle Waffenfähigen gegen den Anzug der Gallier aufgeboten worden [4]), und daß dieß wirklich der Fall gewesen ist, sieht man aus der gänzlichen Wehrlosigkeit, in der sich Rom nach der Niederlage und Auflösung dieses Heers befand. Dennoch zählte das an der Allia aufgestellte Heer nur 40,000 Mann [5]); und ein Theil desselben bestand aus Contingenten der Bundesgenossen [6]). Auch haben damals die Römer, wie berichtet wird, nicht blos die jüngere Altersclasse, sondern alle verfügbare Mannschaft, auch die Bejahrten, die Ärarier und Proletarier aufgeboten [7]). Die

1) S. o. Bd. I, 454. Anm. 7.

2) S. o. Bd. I, 286. Anm. 8.

3) Plin. H. N. XXXIII, 5. §. 16: capta est Roma anno CCCLXIV, cum jam capitum liberorum censa essent CLII milia DLXXIII. Dieser Census hat nach Dionys. I, 74. p. 61, 1 ff. zwei Jahre vor der Einnahme Roms, im Jahr 362, stattgefunden.

4) Diod. Sic. XIV, 114: (die Consulartribunen) ἅπαντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθώπλισαν.

5) Plut. Camill. 18.

6) Polyb. II, 18: (die Gallier besiegten an der Allia) τοὺς Ῥωμαίους καὶ τοὺς μετὰ τούτων παραταξαμένους. Die damaligen Bundesgenossen Roms, die Latiner und Herniker, stellten, wie überliefert wird, die Hälfte, auch zwei Drittheile des vereinigten Bundesheers, s. o. S. 343.

7) Bei Liv. V, 38 heißen diese Truppen subsidiarii, bei Diod. Sic. XIV, 114

Stärke des römiſchen Heers, das an der Allia kämpfte, will ſich daher nicht recht reimen mit dem von Plinius berichteten Ergebniß des zuvor abgehaltenen Cenſus.

Die vorſtehende Unterſuchung hat gezeigt, daß die Cenſuszählungen, die aus der Zeit vor dem galliſchen Einbruch berichtet werden, nicht ächt ſind, und aller Glaubwürdigkeit ermangeln [1]). Wie die Prieſterannalen, ſo haben auch die Cenſusregiſter den galliſchen Brand nicht überdauert.

Auch Niebuhr hat anerkannt, daß die aus dem dritten Jahrhundert überlieferten Volkszählungen, wenn ſie auf das römiſche Volk allein bezogen werden, undenkbar und unmöglich ſind [2]): dennoch hält er ſie für ächt. Er ſucht ſie zu rechtfertigen durch die Annahme, in den überlieferten Cenſuszahlen ſeyen nicht blos die römiſchen Bürger im engern Sinne des Worts, ſondern auch diejenigen Völker inbegriffen, mit welchen Rom jedesmal durch Iſopolitie verbunden geweſen ſei: alſo die Völkerſchaften der Latiner, der Sabiner, der Herniker, der Volsker [3]).

οἱ δαπανέστεροι τῶν Ῥωμαίων, bei Dionys. Exc. Ambros. XIII, 19 οἱ κατοικίδιοι καὶ σχολαῖοι (sellularii), bei Plut. Camill. 18 ἀνάσκητοι.

1) Ebenſo urtheilen Arnold history of Rome Vol. I. 1848. p. 132 ff. und Mommſen Röm. Geſch. I, 72. 282 f. 303.

2) R. Geſch. II, 78 ff.

3) Es mögen hiefür die Hauptſtellen aus Niebuhr angeführt ſeyn. Er ſagt R. G. II, 78: „Die Capita römiſcher Bürger in den Cenſuszählungen ſind nicht von den Römern im eigentlichen Sinn, ſondern von der Geſammtheit der Römer und ihrer Iſopoliten zu verſtehen: ohne dieſe Annahme haben jene Zählungen als Kreuz in der ganzen alten Geſchichte ihres Gleichen kaum.“ II, 82: „Das Steigen und Fallen der Cenſuszahlen im dritten Jahrhundert zeigt nicht Zunahme und Abnahme der römiſchen Nation, ſondern die Veränderung dieſer eigenthümlichen (iſopolitiſchen) Verbindungen, welche größtentheils wahren Verbündungen und Eidsgenoſſenſchaften entſprachen, aber auch ohne ſie denkbar ſind.“ I, 579: „Dionyſius gibt die Zählungen von 246, 256 und 261 mit den Zahlen 130,000, 150,700 und 110,000; und in den uns erhaltenen Erzählern fällt der Krieg des Porſenna zwiſchen die beiden erſten; zwiſchen 257 und 261 fällt weder Peſt noch Landverluſt, ſondern vielmehr die Beſiegung der Latiner. Man laſſe es wenigſtens als Hypotheſe gelten, daß die erſte Vermehrung durch Ausdehnung der Iſopolitie entſtanden ſei: die Abſonderung iſopolitiſcher Völker mag hingegen die Verminderung um 40,000 vorzüglich erklären.“ I, 588: „Der Anwachs der Cenſuszahl zwiſchen 246 und 256 iſt erklärt, wenn 252 ein gleiches Rechtsverhältniß mit den Sabinern eingegangen worden iſt, nicht mit der ganzen Nation, ſondern den näheren Cantonen.“ II, 278. Anm. 560: „Die vermehrte Cenſuszahl

Gegen diese Vermuthung Niebuhr's sprechen jedoch erhebliche Gründe. Sämmtliche Schriftsteller, von welchen die oben angeführten Censuszählungen überliefert sind, fügen jedesmal bei, daß diese Zählungen sich auf Rom, auf die römische Bürgerschaft bezogen haben. Nach Dionysius sind es οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαῖοι [1]), nach Livius die capita civium [2]), deren Anzahl in jenen Censuszählungen ausgedrückt ist. Es können folglich die Latiner, Sabiner, Herniker, Volsker, die keine römischen Bürger waren, nicht mitgezählt seyn. Niebuhr nimmt an, sie seien in ihrer Eigenschaft als Isopoliten bei den römischen Censuszählungen miteingerechnet worden. Allein diese Annahme isopolitischer Verbindungen Roms mit den benachbarten Völkerschaften beruht nicht auf bestimmter und glaubhafter Ueberlieferung. Wenn Dionysius den unklaren Begriff der Isopolitie, für welchen die römische Sprache keinen Ausdruck besitzt, auf das bundesgenössische Verhältniß Roms zu den Latinern und Hernikern angewandt hat [3]), so folgt hieraus noch nicht, daß in den römischen Volkszählungen, die aus jener Zeit überliefert werden, auch die wehrhafte Mannschaft der Latiner und Herniker mit inbegriffen ist. Von den Sabinern und Volskern dagegen sagt nicht einmal Dionysius, daß sie in einem isopolitischen Verhältniß zu Rom gestanden haben. Es ist eine mit allen historischen Ueberlieferungen im Widerspruch stehende Annahme, wenn Niebuhr den Anwachs der Censuszahl zwischen 246 und 256 daraus erklärt, daß im Jahr 252 von den Römern ein gleiches Rechtsverhältniß mit den Sabinern eingegangen worden sei [4]). Dionysius berichtet im Gegentheil, im Jahr 252 sei Sp. Cassius gegen die Sabiner zu Feld gezogen, und habe ihnen eine solche Niederlage beigebracht, daß sie um Frieden

---

des Jahrs 280 rührt von der Isopolitie der Herniker her." II, 288: „eine andere Bedingung des Friedens, welcher dem Coriolanus zugeschrieben wird, ist, daß die Römer mit den Volskern Bündniß und Municipium eingiengen (Dionys. VIII, 35. p. 508, 14): nun findet sich im Census von 295 eine Zunahme der Capita von 104,114 auf 117,319, nach Pest und Kriegsverheerung, welche sich nur durch die Hinzufügung der Censuszahl eines isopolitischen Volks erklärt: das sind nun die Volsker gewesen, diejenigen von Ecetra und Antium."

1) Man vergleiche die oben S. 679. Anm. 2 und S. 680. Anm. 1 angeführten Stellen des Dionysius.

2) S. o. S. 680. Anm. 4 und 5.

3) S. o. S. 315. Anm. 2.

4) R. G. I, 588.

gebeten hätten, der ihnen gegen Abtretung von Land, Lieferung von Früchten und Zahlung einer Geldsteuer gewährt worden sei [1]). Nicht anders verhält es sich mit der Vermuthung Niebuhr's, die Zunahme der Capita, die sich beim Census des Jahrs 295 trotz der vorangegangenen Pest herausgestellt habe, erkläre sich aus der Hinzufügung eines isopolitischen Volks, nämlich der Volsker von Antium und Ecetra [2]). Allein daß den Volskern von Antium und Ecetra im Jahr 295 Isopolitie ertheilt worden ist, sagt kein alter Geschichtschreiber, nicht einmal Dionysius. Niebuhr schließt es daraus, daß Coriolan bei Dionysius den Römern Frieden anbietet unter der Bedingung, daß sie mit den Volskern in dasselbe Verhältniß der Isopolitie eintreten, wie mit den Latinern [3]). Allein, um andere Einwendungen gegen diese Folgerung Niebuhr's hier bei Seite zu lassen, wir finden nirgends überliefert, daß es auf diese Bedingung hin zu einem Friedensschluß zwischen Rom und den Volskern gekommen ist. Nur so viel kann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, obwohl die Tradition nicht einmal dieß ausdrücklich berichtet, daß Rom im Jahr 295 mit den antiatischen Volskern einen einfachen Frieden geschlossen hat [4]). Gegen die Hypothese Niebuhr's spricht auch noch folgende Erwägung. Rom hat im Jahr 261 mit den Latinern, im Jahr 268 mit den Hernikern ein Bündniß auf gleichem Fuße geschlossen. Nun darf man annehmen, daß die waffenfähige Mannschaft der Latiner, ebenso diejenige der Herniker dem römischen Heere hinsichtlich der Kopfzahl nicht nachgestanden hat. Es wird wenigstens wiederholt überliefert, zu dem gemeinschaftlichen Bundesheer habe ein Jedes der drei verbündeten Völker das gleiche Contingent gestellt [5]); womit zusammenhängt, daß das in einem

1) Dionys. V, 49. p. 315, 31 ff. Eine andere Version dieses Hergangs ist, was Livius unter dem Jahr 253 erzählt II, 18, 9: Sabinis creatus Romae dictator metum incussit. itaque legatos de pace mittunt. actum est de pace, impetratuque foret, si quod impensae factum in bellum erat, praestare Sabini in animum induxissent. bellum indictum: tacitae indutiae quietum annum tenuere. Der Krieg mit den Sabinern dauerte in den Jahren 259 und 260 noch fort.

2) R. G. II, 289. Vortr. über röm. Gesch. I, 288.

3) Dionys. VIII, 35. p. 508, 14. S. o. S. 359. Anm. 5.

4) Das Nähere hierüber s. im nächsten Buch.

5) S. o. S. 343.

Bundeskrieg eroberte Land, so wie die übrige Kriegsbeute unter die drei Verbündeten vertragsmäßig in gleichen Theilen vertheilt wurde[1]). Hätten sich also, wie Niebuhr annimmt, die römischen Censuszählungen auch auf die verbündeten Latiner und Herniker erstreckt, so müßten sich bei der ersten, nach dem Jahr 268 vorgenommenen Censuszählung dreimal — oder um wenig zu sagen, zweimal so viel capita herausgestellt haben, als bei den Zählungen, die dem latinischen Bündniß des Jahrs 261 vorangegangen sind. Allein die überlieferten Censuszahlen lauten ganz anders. Zwischen der Censuszählung vom Jahr 261, bei der sich 110,000 capita ergeben haben sollen, und dem Census des Jahrs 280, bei welchem sich, wie berichtet wird, die Zahl der capita censa auf 130,000 belief, ist eine Differenz von nur 20,000 Köpfen. Es hätten folglich die Latiner und Herniker zusammen durch ihre isopolitische Verbindung mit Rom nur 20,000 capita zu den 110,000 waffenfähigen Römern hinzugebracht, was unglaublich ist. Am unvereinbarsten aber mit der Niebuhr'schen Hypothese ist die traditionelle Zahl der Waffenfähigen vom Jahr 256, wo sich beim Census 150,700 capita ergeben haben sollen. Es ist dieß die höchste Censuszahl, die aus dem dritten Jahrhundert überliefert wird. Man sollte aus dieser ungewöhnlich großen Zahl nach Niebuhr's Hypothese folgern, Rom habe in dem genannten Jahr mit allen seinen Nachbarvölkern in isopolitischer Verbindung gestanden. Die gemeine Tradition dagegen, der für jene Epoche fast gleichzeitig abgefaßte Chroniken zu Grunde liegen, sagt dieß nicht, sondern das Gegentheil. Nach der Ueberlieferung war Rom zu dieser Zeit nach allen Seiten hin isolirt, und namentlich dem gemeinen Latium entfremdet.

Da somit die Censuszahlen, die aus dem dritten und vierten Jahrhundert der Stadt überliefert werden, eine genügende Erklärung und Rechtfertigung nicht zulassen, sondern aller Glaubwürdigkeit ermangeln, so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß sie erdichtet sind. Wer es ist, der sie erdichtet hat, läßt sich muthmaßen: nach allen Spuren der Annalist Valerius Antias. Dieser Historiker, der sich durch abenteuerliche Erdichtungen, besonders durch fabelhafte, lächerlich übertriebene und abgeschmackt ins Detail gehende Zahl-

1) S. o. S. 311 f. 335.

angaben ſchon im Alterthum berüchtigt gemacht hat [1]), verdient es am Meiſten, für den Urheber jener erdichteten Cenſuszählungen gehalten zu werden. Dieſe Vermuthung gewinnt dadurch an Wahrſcheinlichkeit, daß die zwei Cenſuszählungen, die ſich bei Livius verzeichnet finden [2]), in demjenigen Buche ſeines Geſchichtswerks ſtehen, in welchem er nachweislich den Valerius Antias benützt hat; und in welchem außer jenen beiden Volkszählungen auch noch andere übertriebene Zahlangaben vorkommen, die ohne Zweifel aus dieſem Annaliſten geſchöpft ſind [3]). Livius hat jedoch, wie aus einer Aeußerung von ihm hervorgeht [4]), die gewiſſenloſe Leichtfertigkeit und Unzuverläſſigkeit jenes Schriftſtellers bald eingeſehen, und ſich von da an der Benützung deſſelben enthalten [5]). Es erklärt ſich hieraus, daß Livius das ganze vierte Jahrhundert über keine Cenſuszählungen mehr erwähnt. Erſt unter dem Jahr 435 [6]), hierauf unter dem

---

1) S. o. Bd. I, 91. Für die lächerliche Genauigkeit ſeiner erdichteten Zahlangaben iſt ſehr charakteriſtiſch, was man bei Liv. III, 5, 12 f. lieſt: difficile ad fidem est in tam antiqua re, quot pugnaverint cociderintve, exacto adfirmare numero. audet tamen Antias Valerius concipere summas: Romanos cecidisse in Hernico agro quinque milia octingentos, ex praedatoribus Aequorum a Postumio consule duo milia et quadringentos caesos; ceteram multitudinem praedam agentem, quae inciderit in Quinctium, nequaquam pari defunctam esse caede (ſei nicht mit einem ſo geringen Menſchenverluſt davon gekommen), interfecta inde quatuor milia et, exsequendo subtiliter numerum, ducentos ait et triginta. Den Charakter dieſer täuſchenden Genauigkeit tragen auch die zwei Cenſuszählungen, die Livius nach allen Spuren aus Valerius Antias entlehnt hat, diejenige des Jahrs 289, wo ſich 104,114 —, und diejenige des Jahrs 295, wo ſich 117,319 capita civium herausgeſtellt haben ſollen Liv. III, 3, 9 und III, 24, 10.

2) Sie ſind oben S. 680. Anm. 4 und 5 aufgeführt.

3) Z. B. Liv. III, 8, 10: ibi Vulscum nomen prope deletum est. tredecim milia quadringentos septuaginta (13,470) cecidisse in acie et fuga, mille septingentos quinquaginta (1750) vivos captos: ubi etsi adjectum aliquid numero sit, magna certe caedes fuit. Livius traut auch hier, wie III, 5, 12 f., den lächerlich genauen Zahlangaben nicht recht. Auch III, 31, 4: in Algido pugnatum. supra septem milia hostium (Aequorum) caesa erinnert an Valerius Antias.

4) Liv. III, 5, 12 f. Sie iſt oben Anm. 1 aufgeführt.

5) Er nennt ihn in der erſten Decade ſeines Geſchichtswerks nur noch ein einzigesmal IV, 23, 2.

6) Liv. IX, 19, 2: censebantur ejus aetatis lustris (zur Zeit Alexanders des Großen) ducena quinquagena milia capitum. Für dieſelbe Zeit rechnet

Jahr 460 [1]) gibt er das Ergebniß der Censuszählungen wieder an. Was die erdichteten Censuszahlen, die sich bei Dionysius [2]) und Plinius [3]) verzeichnet finden, betrifft, so haben sie vermuthlich den gleichen Ursprung: denn Dionysius sowohl als Plinius haben aus Valerius Antias geschöpft [4]).

Achtundzwanzigstes Buch.

Die Kriege bis zum Decemvirat.

A. Die Kriege mit den Volskern und Aequern.

1. Wir finden die römische Republik von ihrem Beginn an in einem Vertheidigungskrieg gegen Volsker, Aequer und Sabiner begriffen. Man darf annehmen, daß die unvordenklichen Versuche dieser Völker, in Latium Boden zu gewinnen, nur eine Fortsetzung jener Völkerbewegungen gewesen sind, die bis in die Urgeschichte Italiens zurückreichen. Von den Anfängen der historischen Erinnerung an sehen wir die Gebirgsvölker Mittelitaliens in das Küstenland herabfluthen. So sind die reatinischen sogenannten Aboriginer gegen die Sikuler, die Sabiner gegen die Latiner vorgedrungen; so haben sich die sabellischen Völkerschaften im Süden der Halbinsel ausgebreitet.

Plutarch (de Fort. Rom. 13. p. 326, c) 130,000 Waffenfähige. Die Differenz beider Angaben ist so groß nicht, als sie auf den ersten Anblick scheint: die Zählung des Livius begreift sämmtliche capita, auch die seniores, Plutarch aber hat, wie er ausdrücklich bemerkt, nur die wehrhafte Mannschaft, die juniores, im Auge. Es möge noch beigefügt seyn, daß nach Hieron. Chron. Olymp. 110 (p. 350 ed. Mai) im Jahr 416 Roms ein Census gehalten worden ist, bei welchem inventa sunt civium centum sexaginta quinque millia (165,000).

1) Liv. X, 47, 2: lustrum conditum eo anno est: censa capitum milia ducenta sexaginta duo trecenta viginti unum (262,321).

2) S. o. S. 679. Anm. 2. S. 680. Anm. 1. 2. 3.

3) S. o. S. 685. Anm. 3.

4) Dionysius — II, 13. p. 86, 37. Unter den römischen Geschichtschreibern zählt er ihn auf I, 7. p. 6, 46. Plinius citirt ihn an folgenden Stellen H. N. II, 111. §. 241. III, 9. §. 70. XIII, 27. §. 87. XXXIV, 8. §. 14.

Auch jetzt fehlte wenig, so hätten die Eroberungszüge der Aequer und Volsker den gleichen Erfolg gehabt. Bereits war Latium ihrem stürmischen Andrange erlegen: aber an Rom, dem erstarkten, brach sich die Wucht ihrer Anläufe. Schritt für Schritt zurückgedrängt verlieren sie im Laufe des vierten Jahrhunderts den Boden wieder, auf dem sie in den letzten Jahrzehnden des dritten Jahrhunderts Fuß gefaßt hatten; ihre Widerstandskraft schwindet zusehends; bald kämpfen sie nur noch für ihre Unabhängigkeit, und zuletzt erliegen sie, zusammengeschmolzen und erschöpft, der Gewalt der römischen Waffen, die gegen Ende des fünften Jahrhunderts unbestritten über ganz Italien herrschen.

Im Einzelnen hat die Geschichte dieser Kriege, so, wie sie uns überliefert worden ist, etwas ermüdend Einförmiges. Sie besteht aus einer Menge erfolgloser Feldzüge, entscheidungsloser Treffen, von denen oft nicht einmal Ort und Stelle näher angegeben wird, und deren Ausspinnung bei den Historikern, besonders bei Dionysius, natürlich nur ein Werk schriftstellerischer Ausmalung ist. Auch Livius sagt einmal, er zweifle nicht, daß seine Leser diese ewigen Volskerkriege endlich satt haben [1]). Allein jene Einförmigkeit ist nur die Folge davon, daß diese Kriege von den römischen Historikern nicht recht gruppirt, nicht übersichtlich und unter Hervorhebung ihrer Wendepunkte dargestellt, noch mehr davon, daß sie sehr unvollständig und zum Theil unredlich überliefert worden sind. Was der Dichter von den Helden sagt, „die keinen gottgeweihten Sänger gefunden haben", nämlich, daß ihre Tugenden und Thaten in ewige Nacht begraben seien [2]), gilt ebenso von den Völkern, deren einheimische Ueberlieferung untergegangen ist, und deren Geschichte wir nur aus dem Munde und aus den Ueberlieferungen ihrer Feinde kennen. Doch ist auch so nicht jede Spur des wahren Hergangs vertilgt. Mit welcher Tüchtigkeit und Ausdauer die Äquer und Volsker den Kampf geführt haben, beweist vor Allem die offenkundige Thatsache, daß fast ganz Latium ihren Waffen erlegen, der größte Theil der Latinerstädte in ihre Botmäßigkeit gekommen ist, in der diese Städte auch geblieben wären, hätte Rom sie nicht zurückerobert; beweist

1) Liv. VI, 12, 2.

2) Hor. Carm. IV, 9, 25: Vixere fortes ante Agamemnona Multi; sed omnes illacrimabiles Urgentur ignotique longa Nocte, carent quia vate sacro. Paullum sepultae distat inertiae Celata virtus.

ferner das wiederholte Vordringen beider Völker bis vor die Mauern Roms, das mehrmals am Rande des Untergangs stand; beweist endlich der hartnäckige Widerstand, den sie, geschwächt und allmählig erliegend, dem erobernden Vordringen der Römer entgegengesetzt haben. Gewiß, wenn Chroniken der volscischen Städte aus jener Zeit sich erhalten hätten, sie würden von kühnen Thaten und glänzenden Siegen Meldung thun, sie würden uns von Helden erzählen, die dem Volsker Marius und den großen Heerführern des marsischen Kriegs nicht unebenbürtig zur Seite stünden. Aber die römischen Annalen, über ihres eigenen Volkes gleichzeitige Geschichte einsylbig und wortkarg, sind über die Thaten jener beiden Völker, ihrer Erbfeinde, noch viel schweigsamer: kaum, daß sie die Namen eines Attius Tullius, eines Vettius Messius, eines Gracchus Clölius auf die Nachwelt gebracht haben. Aber die Siege jener Völker und die Ruhmesthaten ihrer großen Männer haben sie verschwiegen oder verfälscht.

2. Was an den Volskerkriegen auf den ersten Anblick befremdet, ist ihre lange, entscheidungslose Dauer. Auch Livius äußert einmal seine Verwunderung darüber, daß die so oft besiegten Äquer und Volsker doch immer wieder neue Heere hätten ins Feld stellen können [1]). Die Entgegnung liegt nahe: jene angeblichen Siege, von denen nicht der mindeste Erfolg wahrzunehmen ist, werden eben in Wirklichkeit keine Siege gewesen seyn. Doch ist damit die langjährige, entscheidungslose Dauer jener Kriege noch nicht erklärt: der wahre Erklärungsgrund liegt in der Weise der ältesten Kriegführung. Die Äquer- und Volskerkriege standen noch auf einer sehr tiefen Stufe strategischer und tactischer Kunst. Ehe regelmäßiger Sold gezahlt wurde, dauerte kein Feldzug länger, als zwei bis drei Wochen; der Schauplatz des Kriegs lag selten über einen Tagmarsch von Rom entfernt. Eine eigentliche Kriegführung, ein planmäßiges Operiren der Heerführer darf man für jene Zeit nicht voraussetzen. Die gewöhnlichen Sommerfeldzüge trugen den Charakter von Raubzügen. Ihr Zweck war vorzüglich, Beute zu machen [2]); damit ver-

1) Liv. VI, 12, 2 ff.

2) Mehr hierüber bei Puchta, Cursus der Institutionen Bd. I. 1850 S. 133 f. Daher spielt in den Feldzügen jener Zeit die Frage, wie es mit der Kriegsbeute zu halten sei, ob sie für den Staatsschatz verkauft, oder unter die Truppen vertheilt werden solle, allemal eine Hauptrolle (man vergleiche nament-

band ſich die weitere Abſicht, dem Feind ſo viel als möglich zu ſchaden. Das feindliche Land wurde verheerend durchzogen; die Fluren wurden verwüſtet, die Fruchtbäume umgehauen, die Bauernhöfe und Dörfer eingeäſchert [1]). Dieſen Charakter trugen beſonders

lich Liv. V, 20), und die Einziehung derſelben für das Aerar wird von den Truppen immer als Beeinträchtigung angeſehen und mit Unwillen aufgenommen, ſ. o. S. 285 f.

1) Zur Charakteriſtik der damaligen Kriegführung mögen hier folgende Stellen angeführt ſeyn. Liv. II, 23, 5 ſagt der dem Schuldgefängniß entſprungene Centurio: Sabino bello se militantem, quia propter populationes agri non fructu modo caruerit, sed villa incensa fuerit, direpta omnia, pecora abacta, tributum iniquo suo tempore imperatum aes alienum fecisse. c. 26, 1: confestim et Sabini Romanos territavere: nocte in urbem nuntiatum est, exercitum Sabinum praedabundum ad Anienem amnem pervenisse; ibi passim diripi atque incendi villas. c. 48, 5: ex eo tempore neque pax neque bellum cum Vejentibus fuit; rex proxime formam latrocinii venerat. c. 49, 9. c. 53, 4. 62, 3: consul Aemilius in Sabinis bellum gessit. et ibi, quia hostis moenibus se tenebat, vastati agri sunt. incendiis deinde non villarum modo, sed etiam vicorum, quibus frequenter habitabatur, Sabini exciti praedatoribus occurrerunt. c. 63, 2: Vulscos adesse fumo ex incendiis villarum fugaque agrestium cognitum est. c. 64, 3: Sabini cum caedes et incendia circum Anienem flumen fecissent, a porta prope Collina pulsi ingentes tamen praedas hominum pecorumque egere. quos Servilius consul infesto exercitu insecutus ipsum quidem agmen adipisci aequis locis non potuit; populationem adeo effuse fecit, ut nihil bello intactum relinqueret, multiplicique capta praeda rediret. III, 6, 4. c. 7, 1: fortuna urbis, quae Vulscis Aequisque praedonum potius mentem, quam hostium dedit. c. 25, 9: senatus jussit alterum consulem in Algidum exercitum ducere, alteri populationem finium Aequorum provinciam dedit. c. 26, 1. c. 38, 3: Sabini magna manu incursionem in agrum romanum fecere, lateque populati hominum atque pecudum inulti praedas egerunt. c. 66, 5 f. V, 12, 5: in Capenate agro praedae actae incendiisque villarum ac frugum vastati fines. c. 14, 6: his tribunis ad Vejos nihil admodum memorabile actum est. tota vis in populationibus fuit. duo summi imperatores, Potitus a Faleriis, Camillus a Capena praedas ingentes egere nulla incolumi relicta re, cui ferro aut igni noceri posset. c. 24, 2: ab iis (den Conſulartribunen des Jahrs 359) non urbes vi aut operibus temptatae, sed ager est depopulatus, praedaeque rerum agrestium actae; nulla felix arbor, nihil frugiferum in agro relictum. c. 26, 4: cum primo moenibus se hostes (Falisci) tenerent, populatione agrorum atque incendiis villarum coegit eos Camillus egredi urbe. VI, 31, 8: ita omnibus passim tectis agrorum vicisque etiam quibusdam (im Volskerland) exustis, non arbore frugifera, non satis in spem frugum relictis, omni quae extra moenia fuit hominum pecudumque praeda abacta, Romam exercitus reducti. IX, 45, 17: plerique Aequorum oppida diruta atque incensa. Dionys. VIII, 68. p. 536, 12. 14. 20. c. 91. p. 557, 48 ff. IX, 35. p. 594, 5 ff. c. 57. p. 613, 11 ff.

die Einfälle der Sabiner [1]) und Äquer [2]); auch der Krieg mit Veji war eine Zeit lang ein ſolcher Raubkrieg, ein latrocinium, wie Livius ſich ausdrückt [3]). Zu regelmäßigen Schlachten, denen namentlich die Äquer [4]) und Sabiner [5]) auszuweichen pflegten, kam es ſelten; die Treffen endigten häufig entſcheidungslos [6]). Ueberhaupt darf man ſich die Kriegführung jener Zeit nicht als blutig und aufreibend vorſtellen. Jeder der beiden kriegführenden Theile war zufrieden, wenn er den andern in die Flucht ſchlug; der Sieger plünderte alsdann die umliegende Landſchaft, und beeilte ſich ſofort, ſeine Beute in Sicherheit zu bringen. Entſcheidend und erfolgreich war eine Schlacht ſchon dann, wenn einige Hunderte fielen. Es iſt handgreifliche Uebertreibung, wenn die alten Geſchichtſchreiber in ihrer Erzählung dieſer Kriege wiederholt von Treffen berichten, in welchen viele tauſend Feinde Roms gefallen ſeyn ſollen [7]).

---

1) Liv. II, 23, 5. c. 26, 1 ff. c. 63, 7. c. 64, 3. III, 26, 1. c. 30, 4. c. 38, 3. Einige dieſer Stellen ſind in der vorhergehenden Anmerkung wörtlich aufgeführt.

2) Liv. III, 2, 12 f. c. 22, 3: Cornelius consul Romae praesidio esset, ne qua pars hostium, qui Aequis mos erat, ad populandum veniret. Dionys. VIII, 91. p. 557, 47 ff.

3) Liv. II, 48, 5 ff. c. 49, 9. Dionys. IX, 14. p. 572, 5 ff.

4) Liv. II, 30, 9. c. 48, 4: vexabantur incursionibus Aequorum Latini. eo cum exercitu Caeso missus in ipsorum Aequorum agrum depopulandum transit. Aequi se in oppida receperunt, murisque se tenebant. eo nulla pugna memorabilis fuit. II, 60, 2. c. 62, 1. III, 2, 13. c. 3, 10: in Aequis nihil deinde memorabile actum. in oppida sua sese recepere, uri sua popularique passi. Dionys. VIII, 2. p. 560, 31.

5) Liv. II, 62, 4: Sabini castra rettulere in tutiora loca. c. 64, 4. III, 30, 4. 8.

6) Liv. II, 40, 14: cum Volscis aequo Marte discessum est. c. 62, 3: consul Aemilius in Sabinis gellum gessit. et ibi, quia hostis moenibus se tenebat, vastati agri sunt. incendiis deinde non villarum modo sed etiam vicorum Sabini exciti cum praedatoribus occurrissent, ancipiti proelio digressi postero die rettulere castra in tutiora loca. id satis consuli visum, ut pro victo relinqueret hostem, integro inde decedens bello. Dionys. VIII, 89. p. 556, 5: οὐδὲν ἔλαβε κέρδος ἀξιόλογον ἡ μάχη. IX, 55. p. 611, 38. c. 61. p. 618, 25.

7) Im Jahr 290 fielen nach Valerius Antias 5800 (5300 nach dem Vulgattext) Römer im Hernikerland; 2400 Äquer auf römiſchem Boden, und 4230 Äquer auf der Heimkehr, Liv. III, 5, 13. — Im Jahr 292 fanden 13,470 Volsker ihren Tod in der Schlacht und auf der Flucht, nach Liv. III, 8, 10. — Im Jahr 299 wurden die Äquer auf dem Algidus geſchlagen, und 7000 von ihnen

Aus der im Vorstehenden beschriebenen Art der damaligen Kriegsführung erklärt es sich, wie es möglich war, daß Rom mit seinen Nachbarvölkern Jahrhunderte lang fast ununterbrochen Krieg geführt hat, ohne sich aufzureiben, ja unter sichtbarem Gedeihen und stetiger Zunahme seiner Macht. Aehnlich haben sich die lombardischen Städte zwei Jahrhunderte lang rastlos und erbittert bekämpft, und dabei an Volkszahl, Blüthe und Reichthum stetig zugenommen.

3. Ehe wir zur Erzählung der Kriege übergehen, die Rom mit den Äquern und Volskern geführt hat, mögen über die Wohnsitze und die Verfassung dieser beiden Völker einige Bemerkungen vorausgeschickt seyn.

Der — so weit wir die Ueberlieferung verfolgen können — älteste Wohnsitz der Volsker ist das nach ihnen benannte Volskergebirg. Dieses besteht aus zwei Gebirgsgruppen, einer östlichen und einer westlichen. Die erstere Gruppe erhebt sich östlich vom Zusammenfluß des Trerus (Sacco) und Liris (Garigliano). Durch den obern Lauf des Liris ist sie vom Hernikergebirge abgesondert, das sich keilförmig zwischen die östliche und westliche Gruppe des Volskergebirgs einschiebt. Gegen Osten grenzt der genannte Theil des Volskergebirgs an das Land der Marser und Samniter an, in das er unmerklich, ohne scharfe Sonderung der Grenzen übergeht. Das Gebiet der Volsker hatte in dieser Richtung vor Alters eine weitere Ausdehnung als später: es reichte noch um die Mitte des vierten Jahrhunderts d. St. bis zum Fuciner See [1]). Die bekannteren Städte dieser Gruppe des Volskergebirgs sind Fregellä, Sora, Arpinum, Atina, Aquinum.

Die westliche Gruppe des Volskergebirgs bildet einen langgestreckten Höhenzug, der unweit des äquischen Gebirgs, von dem

---

niedergemacht, Liv. III, 31, 4. — Nach Dionysius V, 42. p. 310, 17 wurden im Jahr 250 in einer großen Schlacht 13,000 Sabiner von den Römern getödtet, 4200 gefangen. Zwei Jahre später wurde, wie derselbe Geschichtschreiber V, 49. p. 315, 34 berichtet, den Sabinern noch einmal eine Schlacht geliefert, in welcher 10,300 Sabiner fielen und 4000 gefangen wurden. Diese ungeheuerlichen Zahlen mögen aus Valerius Antias stammen.

1) Liv. IV, 57, 7: victor exercitus depopulatus est Vulscum agrum. castellum ad lacum Fucinum vi expugnatum, und dazu Mommsen, Unterital. Dial. S. 321.

er nur durch das Trerusthal getrennt ist, sich erhebt, dann zuerst in südöstlicher, hierauf in südlicher Richtung dem Meere zuläuft, in das er bei Terracina abfällt. Gegen Westen ist dieser Höhenzug durch die pontinischen Sümpfe, gegen Osten durch das Flußthal des Trerus begrenzt. Eine Reihe von Städten krönte den Kamm und die Höhen dieses Gebirgs: Signia, Ecetra, Cora, Norba, Sulmo, Setia, Privernum, Terracina. Aber welche von diesen Städten ursprünglich latinisch, welche von Haus aus volscisch gewesen sind, läßt sich schwer bestimmen, da es hiefür an jedem Anhaltspunkte fehlt. Erst für das Jahr 261 d. St. lassen sich mit Hülfe des cassischen Bundesvertrags die südlichen Grenzen des latinischen Staatenbunds annähernd bestimmen.

Der Wohnsitz der Äquer war das Gebirg des obern Anio, eine Gebirgsgruppe, die westlich von der latinischen Ebene, südlich vom Herniker-, nördlich vom Sabinergebirg begrenzt ist. Von dieser ihrer Eigenschaft als Gebirgsbewohner [1]) haben die Äquer ohne Zweifel auch ihren Namen [2]). Städte der Äquer werden in den Kriegen unseres Zeitraums nie mit Nennung ihres Namens erwähnt, so daß es sich fragt, ob es damals überhaupt Städte im Äquerland gegeben hat. Denn die namenlosen oppida, von denen bisweilen die Rede ist, und in welche sich bei großer Kriegsnoth das bedrängte

1) Als Gebirgsbewohner erscheinen die Äquer durchgehends, z. B. Liv. II, 30, 9: cessere Aequi campis, locoque magis quam armis freti summis se jugis montium tutabantur. c. 31, 4: cum Aequis pugnatum est invito quidem consule, quia loco iniquo subeundum erat ad hostes; sed milites perpulere, ut forte temere in adversos montes agmen erigeret. Aequi, relictis castris, quae munitissimis tenuerant locis, in aversas valles desiluere. Dionys. VI, 42. p. 373, 20 ff. Virg. Aen. VII, 744.

2) Dem latinischen qu entspricht im Oscischen p, s. Müller Etrusker I, 30. Niebuhr R. G. I, 77. Bergk im Marburger Lectionscatalogen für das Sommersemester 1844. p. IV. Mommsen unterital. Dial. S. 223 und meine Röm. Gesch. I, 696. Anm. 1. Man darf hieraus schließen, daß die latinische Namensform Aequi im Oscischen Aepi gelautet hat. Das oscische aipum aber ist ohne Zweifel dasselbe Wort, wie das griechische αἶπος, welches „Höhe" oder „Berggipfel" bedeutet. Hiernach wären die Äquer „Höhenbewohner": gleichwie die Herniker „Felsen"- oder „Gebirgsbewohner" (s. o. S. 330. Anm. 5). Dieselbe Erklärung des Namens Aequi haben Grotefend, zur Geogr. von Altitalien IV. 1841. S. 14, Derselbe in Schmid's Ztschr. für Geschichtswissenschaft I. 1844. S. 378, Bergk a. a. O. p. V. aufgestellt.

Landvolk mit seinem Vieh und seiner Habe flüchtete [1]), sind nicht nothwendig Städte, sondern vielleicht nur Verschanzungen, Ringmauern, befestigte Erdwälle [2]), die als Zufluchtsstätten dienten [3]).

Wir finden beide Völkerschaften, die Äquer und Volsker, lange Zeit über in Verbindung und Kriegsgenossenschaft gegen Latium und Rom, was um so bemerkenswerther erscheint, da ihre Wohnsitze nicht zusammengrenzten, sondern durch das wie ein Keil zwischeneingeschobene Gebiet der Hernker getrennt waren. Möglich, daß dieses Zusammengehen beider Völker in ihrer engern Stammsverwandtschaft seinen Grund hat; daß beide, wenn gleich derselben Sprachfamilie, wie die meisten andern italischen Stämme, angehörig, doch Reste einer ältern Einwanderung sind, die im Gebirge sich erhielt, während sie in der Ebene von den sabellischen Stämmen verdrängt wurde [4]). Beide Völker haben auch in ihrem Stammscharakter etwas eigenthümlich Schroffes und Ungeschlachtes, was wohl auf Rechnung der Rauhigkeit und Abgeschlossenheit ihres Gebirgs und der unvermischten Fortpflanzung ihres Bluts zu setzen ist. Von Virgil werden die Äquer der alten Zeit als ein abgehärtetes Bergvolk geschildert, das von der Jagd und von Raubzügen lebte [5]).

---

1) Liv. II, 48, 4: Aequi se in oppida receperunt. III, 3, 10: in oppida sua se recepere. c. 4, 4. IX, 45, 17.

2) Etymologisch und im alten Sprachgebrauch bedeutet oppidum (= obped-um, d. h. quod pedibus obstat, quod introitum impedit) eine Umfriedung, Umschanzung, einen eingehegten Platz. Der Dichter Nävius gebrauchte den Ausdruck zur Bezeichnung der Schranken des Circus, Varr. L. L. V, 153: carceres Naevius oppidum appellat.

3) Vgl. Mommsen Röm. Gesch. I, 27: „Die Landschaft der Äquicoler, die noch in der Kaiserzeit nicht in Ringmauern, sondern in unzähligen Weilern wohnten [vgl. m. Röm. Gesch. Bd. I, 244. Anm. 2], zeigt eine Menge alterthümlicher Mauerringe, die man für „verödete Städte“ gehalten hat, in denen man aber richtiger Zufluchtstätten der Markgenossen erkennen wird.“ Auch die Römer hatten in alter Zeit solche Zufluchts- und Schutzorte, pagi, die Servius Tullius eingerichtet haben soll, s. Dionys. IV, 15. p. 220, 13 ff.

4) Ebenso Abeken Mittelitalien S. 46. 84. 94. Mommsen Unterital. Dial. S. 324, der besonders auf die sprachliche Differenz des Volscischen vom Oscischen aufmerksam macht.

5) Virg. Aen. VII, 746: horrida gens adsuetaque multo venatu nemorum, duris Aequicula glebis. Armati terram exercent, semperque recentis convectare juvat praedas et vivere rapto. Cic. Rep. II, 20, 36: Aequorum magna gens et ferox.

Beide Völkerschaften hatten eine föderative Verfassung, wie die meisten italischen Stämme. Das nomen Volscum [1]), das nomen Aequum [2]) bestand, wie das nomen Latinum [3]), das nomen Hernicum [4]) aus einer Anzahl selbstständiger, aber föderirter Cantone oder populi [5]). Um daher über gemeinschaftliche Angelegenheiten, z. B. über Kriegsankündigungen, über die Wahl eines Oberfeldherrn, Berathungen anzustellen und Beschlüsse zu fassen, hielten beide Völker, die Volsker [6]) sowohl, als die Aequer [7]), Tagsatzungen oder Landsgemeinden. Diese Landtage werden ähnlich beschrieben, wie die latinischen beim ferentinischen Quell [8]): die Principes der einzelnen Städte oder Cantone kommen unter großem Zulauf des gemeinen Volks zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen [9]). Als Stätte der volscischen Landtage wird Ecetra genannt [10]). Übrigens scheint die volscische Föderation ziemlich locker gewesen zu sein. Es kam nicht selten vor, daß die einzelnen Populi, z. B. die Volsker von Antium, diejenigen von Ecetra auf

1) Nomen Volscum steht Liv. II, 35, 7. c. 38, 6: ut omne Volscum nomen deficeret. III, 8, 10: ibi Volscum nomen (die Nation der Volsker) prope deletum est. VIII, 11, 10.

2) Liv. IX, 45, 17: nomen Aequorum prope ad internecionem deletum.

3) S. o. S. 288. Anm. 2.

4) S. o. S. 330. Anm. 6.

5) Populi Volscorum Liv. II, 38, 6. c. 39, 1. Bolani, Aequorum gentis populus Liv. IV, 49, 3. Omnes Volsci Aequique populi Liv. II, 64, 8. Utriusque gentis (Volscorum Aequorumque) populi Liv. IV, 56, 5.

6) Liv. IV, 25, 7: consilia ad movenda bella in Volscorum Aequorumque conciliis agitata sunt. Dionys. VIII, 4. p. 483, 45 ff. c. 11. p. 488, 39: *συναχθείσης αὖθις ἐκκλησίας κυροῦται δόγμα κοινὸν τοῦ ἔθνους, προειπεῖν Ῥωμαίοις τὸν πόλεμον.* VIII, 58. p. 527, 28: (Coriolan forderte, den Urtheilsspruch solle fällen) *τὸ ἔθνος ἅπαν, εἰς τὴν ἔννομον ἀγορὰν* (= concilium) *συναχθέν, εἰς ἣν ἔθος ἦν αὐτοῖς* (den Volskern), *ὅτε περὶ τῶν μεγίστων βουλεύεσθαι μέλλοιεν, ἐξ ἁπάσης πόλεως προβούλους ἀποστέλλειν.* Plut. Coriol. 26.

7) Liv. III, 2, 3: Aequos legatos in concilium gentis (des äquischen Volks) missos. IV, 25, 7 (s. die vorhergehende Anmerkung). IX, 45, 8: ob haec vulgo in conciliis (Aequorum) jactata populus romanus bellum fieri Aequis jussit.

8) S. o. S. 290. Auch die Hernifer hatten concilia, s. o. S. 331. Anm. 1.

9) Dionys. VIII, 4. p. 483, 48: *συνῆσαν ἐξ ἁπάσης πόλεως οἵ τε ἐν τοῖς τέλεσι καὶ πολὺς ἄλλος ὄχλος εἰς τὴν Ἑστρανῶν πόλιν.*

10) Dionys. VIII, 4. p. 483, 50. Man vergl. auch Liv. III, 10, 8: Ecetrae Antiates colonos (d. h. die volscischen Bewohner Antiums, s. o. S. 492. Anm. 4 und S. 493. Anm. 1) palam concilia facere (um die östlichen Volsker zum Krieg gegen Rom und zur Befreiung Antiums aufzustiften).

eigene Fauſt Krieg führten und Frieden ſchloßen [1]). Es gilt dieß beſonders von den antiatiſchen Volskern, die eine ſelbſtſtändige Politik befolgten, z. B. im Jahr 295 auf eigene Hand mit Rom Frieden ſchloßen, und ſich von da an ruhig hielten, während die öſtlichen Volsker den Krieg fortſetzten. Dieſer Mangel an Einigkeit und an feſtem Zuſammenhalten hat die Kraft der Volsker geſchwächt und den Römern zum Sieg verholfen.

4. Wir gehen ſofort zur Darſtellung des Verlaufs der Volsker- und Äquerkriege über, und erzählen zunächſt die Geſchichte des volskiſchen Kriegs von ſeinen Anfängen bis zum Jahr 265.

Der erſte Krieg mit den Volskern wurde von dem letzten römiſchen König geführt [2]). Tarquinius zog, wie die Tradition glaubhaft berichtet, gegen die Volsker zu Feld, und eroberte ihre reiche Hauptſtadt Sueſſa Pometia [3]). Daß die Herrſchaft der Volsker zu jener Zeit noch nicht eine ſo große Ausdehnung gehabt hat, wie einige Jahrzehnde ſpäter, beweiſen die beiden Colonieen oder Vorwerke, die Tarquinius gegen ſie anlegte, Signia und Circeji [4]), deren Hinterland folglich zu dieſer Zeit noch latiniſch geweſen ſein muß; beweist entſchiedener noch der Schifffahrtsvertrag mit Karthago, in welchem neben Antium und Circeji namentlich

---

1) Liv. II, 25, 6: (nach der Eroberung der volskiſchen Stadt Sueſſa Pometia) consul victorem exercitum Romam reducit. decedentem Romam Ecetranorum Vulscorum legati, rebus suis timentes post Pometiam captam, adeunt. his ex senatus consulto data pax, ager ademptus.

2) Nach Dionyſius zwar hätte ſchon Ancus Marcius mit den Volskern Krieg geführt, und Veliträ zu Übergabe gezwungen (ſ. o. Bd. I, 601. Anm. 3): allein Livius ſagt ausdrücklich von dem jüngern Tarquinius I, 53, 2: is primus Vulcis bellum movit. Auch iſt jene Angabe des Dionyſius an ſich unglaublich. Nur ein römiſcher König, der mit den Latinern entweder im Bunde ſtand, oder ſie beherrſchte, konnte Krieg gegen die über Latium hinausliegenden Volsker führen. In ſolcher Lage aber war Ancus Marcius nicht, wohl aber der letzte Tarquinius.

3) S. o. Bd. I, 770. Anm. 1.

4) S. o. Bd. I, 770. Anm. 4. — Circeji ſcheint von da an latiniſche Colonie geblieben zu ſein bis zum Feldzug des Attius Tullius im Jahr 265. Damals wurde es von den Volskern erobert (ſ. u.), was zur Folge hatte, daß die römiſch-latiniſchen Colonen ausgetrieben wurden. — Signia erſcheint bei Dionyſius noch im Jahr 255 als römiſcher Beſitz V, 58. p. 324, 15. Die dortige Colonie mußte aber suppleto numero colonorum neu deducirt werden im Jahr 259, Liv. II, 21, 7.

auch Terracina als eine den Römern unterthänige Stadt genannt wird [1]).

Den ersten Wiederausbruch der Feindseligkeiten mit den Volskern meldet Livius unter dem Jahr 251. In dem genannten Jahre fielen zwei latinische Colonieen, Pometia und Cora an die Aurunker (Volsker) ab [2]): es kam zum Krieg: die Aurunker wurden geschlagen und dreihundert Geißel enthauptet. Die Consuln triumphirten [3]). Livius läßt diesen Krieg auch das folgende Jahr, 252, noch fortdauern [4]): Pometia wird belagert und zerstört: Aurunker von vornehmem Stand werden enthauptet [5]). Die Consuln triumphirten auch dießmal. Einen dritten Feldzug berichtet Livius aus einem der folgenden Jahre [6]). Die römischen Consuln rücken in das volskische Gebiet ein, aber die Volsker wenden die verdiente Züchtigung dadurch ab, daß sie dreihundert Geißel aus den vornehmsten Geschlechtern der Städte Cora und Pometia stellen [7]). Ein vierter

1) S. o. Bd. I, 790.

2) Liv. II, 16, 8: eodem anno duae coloniae Latinae, Pometia et Cora, ad Aurunços deficiunt.

3) Liv. II, 16, 8 f. Es geht aus diesem und dem nächstfolgenden Capitel (c. 17, 2. 6.) hervor, daß in den alten Annalen die Volsker auch Aurunker genannt worden sind. So erscheint Suessa Pometia II, 16, 8 und c. 17, 1 als Hauptstadt der Aurunker, während es sonst als Hauptstadt der Volsker gilt, Liv. I, 53, 2. II, 22, 2. c. 25, 5. Strab. V, 3, 4. p. 231. Die dreihundert Geißel der Aurunker, die nach Liv. II, 16, 9 hingerichtet wurden, waren nach Dionys. VI, 30. p. 365, 8. Liv. II, 22, 2 Geißel der Volsker. — Anderwärts dagegen erscheinen die Aurunker als ein den Volskern zwar verwandter, aber von ihnen verschiedener Stamm, so Liv. II, 26, 4: legati Aurunci senatum adeunt, ni decedatur Vulsco agro, bellum indicentes. Dasselbe bei Dionys. VI, 32. p. 366, 27 ff. Von dieser Zeit an geschieht der Aurunker keine Erwähnung mehr bis zum Jahr 409, wo sie mit Rom in Krieg geriethen, vgl. Liv. VII, 28. VIII, 15. 16. IX, 25. Niebuhr, Röm. Gesch. III, 101. 147. 198.

4) Liv. II, 17.

5) Liv. II, 17, 6: Aurunci passim principes securi percussi; oppidum diruturn.

6) Liv. II, 22. Das Jahr gibt Livius nicht genau an, er erzählt aber den Feldzug unter dem Consulat des Appius Claudius und Servilius, dem Jahr 259. Dionysius berichtet Dasselbe, was Livius erzählt, unter dem Jahr 259, indem er den betreffenden Feldzug, der die Stellung von Geißeln zur Folge hat, dem Servilius zuschreibt VI, 25. p. 360, 42 ff.

7) Liv. II, 22, 1: Volsci comparaverant auxilia, quae mitterent Latinis (gegen die Römer). hac ira consules in Vulscum agrum legiones duxere. Vulscos consilii poenam non metuentes necopinata res perculit. armorum

Feldzug, der im Jahr 259 unter Anführung des Conſuls Servilius unternommen wird, und wobei ſich beſonders die Schuldknechte durch ihren Eifer und ihre Tapferkeit hervorthun, endigt mit der Einnahme und Plünderung Pometia's [1]) — deſſelben Pometia's, das nach Livius ſchon im Jahr 252 zerſtört worden war [2]). Daß Livius hier die abweichenden Berichte verſchiedener Chroniken neben einander geſtellt hat, ſpringt in die Augen [3]). Die drei Feldzüge gegen die Volsker, die er unter den Jahren 251, 252 und 259 erzählt, ſind offenbar nur Variationen eines und deſſelben Hergangs, den die verſchiedenen Chroniken in verſchiedene Jahre geſetzt und abweichend von einander erzählt haben. Da die chronologiſche Differenz der Chroniken im vorliegenden Fall acht Jahre beträgt, ſo muß gefolgert werden, daß die Geſchichte der älteſten Republik nicht gleichzeitig aufgezeichnet worden iſt, ſondern daß die Chroniken, welche dieſe Geſchichte überliefert haben, erſt einige Jahrzehnde ſpäter aus der Erinnerung niedergeſchrieben worden ſind [4]). Viel vorſichtiger, als Livius, iſt Dionyſius in ſeiner Darſtellung dieſes Zeitraums verfahren. Er erzählt den Feldzug gegen die Volsker, auf welchem Pometia erobert worden iſt, nur einmal, unter dem

---

immemores obsides dant trecentos principum a Cora atque Pometia liberos. ita sine certamine inde abductae legiones.

1) Liv. II, 25.

2) Eine ähnliche Bewandtniß hat es bei Livius mit den dreihundert Geißeln. Er läßt II, 16, 9 im Jahr 251, auf einem Feldzug gegen die Aurunker, dreihundert Geißel enthauptet werden, ohne jedoch näher anzugeben, wann und von wem und zu welchem Zweck dieſe Geißel geſtellt worden waren. Dieß erfährt man erſt ſpäter. Unter dem Jahr 259 lieſt man nämlich bei Livius, die Städte Cora und Pometia hätten den Römern, um deren Angriff abzuwenden, dreihundert Geißel geliefert II, 22, 2. Vergleicht man hiemit die Erzählung des Dionyſius, ſo kann kein Zweifel ſein, daß die dreihundert volskiſchen Geißel, die Livius im Jahr 259 den Römern geſtellt werden läßt, dieſelben dreihundert Geißel ſind, die nach ihm im Jahr 251 hingerichtet worden waren.

3) Es hat dieß bereits Drakenborch erkannt, zu Liv. II, 17, 6. Niebuhr hat ſich ebenſo ausgeſprochen R.G. I, 581. II, 104. — Es fehlt bei Livius nicht an ähnlichen Beiſpielen ſolcher Wiederholungen. So erzählt er unter dem Jahr 296 den Feldzug des Conſuls Nautius gegen die Sabiner zweimal faſt gleichlautend, III, 26, 2 und III, 29, 7. Ebenſo verhält es ſich mit den vier Gefechten gegen die Etrusker, die er II, 51 erzählt: die beiden letzten dieſer Gefechte ſind mit den beiden erſten ganz identiſch.

4) S. o. S. 3.

Jahr 259, und verlegt in dieſes Jahr auch die Stellung und Hinrichtung der volskiſchen Geißel [1]).

Dieſe Erzählungen reduciren ſich im Ganzen auf die Eine Thatſache, daß zwiſchen den Jahren 252 und 259 das volskiſche Sueſſa Pometia von den Römern erobert und zerſtört worden iſt. Es verdient dieſe Nachricht allen Glauben, da Pometia's Name ſeither nicht mehr genannt wird [2]).

Livius erzählt, die Volsker ſeien während des Latinerkriegs mit der Abſicht umgegangen, ſich mit den Latinern gegen Rom zu verbinden und ihnen Hülfstruppen zu ſchicken; und ſie würden dieſen Plan ausgeführt haben, wenn ihnen nicht die Schlacht am See Regillus zuvorgekommen wäre [3]). Doch auch nach dieſem Treffen noch hätten ſie den Verſuch gemacht, die Latiner zur Fortſetzung des Kriegs mit Rom aufzureizen: aber ohne Erfolg [4]). Noch weiter geht Dionyſius: nach ihm haben die Volsker den Latinern nicht nur Hülfe zugeſagt, ſondern auch ein Hülfsheer geſchickt, das jedoch unglücklicher Weiſe erſt am andern Morgen nach der Schlacht am See Regillus auf dem Schlachtfeld ankam, und unverrichteter Dinge wieder abzog [5]). Allein gegen dieſe Nachrichten redet alle Wahrſcheinlichkeit. Gegen Livius ſpricht, daß aus einer Zeit, aus welcher ſehr wichtige Ereigniſſe nicht überliefert worden ſind, ſchwerlich eine Kunde von unausgeführten Abſichten und erfolgloſen Aufreizungen ſich erhalten hat. Gegen beider Geſchichtſchreiber Angaben ſpricht auch die Natur der Verhältniſſe. Nicht die Nachbarn ſind natürliche Freunde, ſondern eines Volks natürlicher Bundesgenoſſe iſt der

---

1) Seine Erzählung lautet genauer ſo. Im Jahr 259 zog Conſul Servilius gegen die Volsker ins Feld: erſchreckt baten dieſe um Frieden, und ſtellten dreihundert Geißel aus den edelſten Familien, worauf Servilius wieder abzog VI, 25. p. 360, 36 ff. (Es iſt dieß derſelbe Hergang, den Livius II, 22, 2 und zwar ebenfalls unter dem Jahr 259 erzählt). Kaum aber war das römiſche Heer abgezogen, als die Volsker den Krieg wieder erneuerten. Servilius unternahm einen zweiten Feldzug gegen ſie, und eroberte Pometia VI, 29. p. 365, 2. Wegen dieſer Treuloſigkeit der Volsker wurden in Rom die dreihundert Geißel, welche ſie geſtellt hatten, enthauptet VI, 30. p. 365, 8 ff.

2) S. o. S. 291. Anm. 4.

3) Liv. II, 22, 1.

4) Liv. II, 22, 3 f.

5) Dionys. VI, 4. p. 348, 32. c. 5. p. 344, 37. c. 14. p. 352, 7 ff. c. 23. p. 359, 18.

Nachbar ſeines Nachbars. Nun waren aber die Volsker Nachbarn der Latiner; nur von der Latiner Gebiet konnten ſie ſich vergrößern; verheißene Entſchädigungen auf Koſten Roms waren ſehr ungewiß. Auch war damals Rom noch nicht ſo mächtig, daß die Volsker ein größeres Intereſſe haben konnten, als die Latiner, es zu demüthigen und zu ſchwächen. Erſt zu der Zeit, als das galliſche Unglück über Rom kam, hatten beide Völker ein gemeinſchaftliches Intereſſe, das herrſch- und eroberungsſüchtige Rom nicht wieder aufkommen zu laſſen, und ſie haben damals wirklich zuſammengehalten [1]). So ſtand es aber im Beginn der Republik noch nicht. Es ſind daher die eben beſprochenen Nachrichten des Livius und Dionyſius entſchieden zu bezweifeln: ſie ſind Erdichtung eines ausmalenden Annaliſten.

Aus dem Jahr 259 verdient noch bemerkt zu werden, daß damals die im Trerusthal gelegene Stadt Signia, eine Colonie des zweiten Tarquinius, durch Zuſendung neuer Anſiedler ergänzt und verſtärkt worden iſt [2]): ein Beweis, daß dieſe abgelegene Colonie bis dahin noch nicht verloren gegangen war.

Im folgenden Jahr, 260, haben die Römer auf einem Feldzug gegen die Volsker das damals volskiſche Veliträ erobert und in Folge hievon coloniſirt [3]).

Dagegen iſt Antium, das Dionyſius mit Unrecht für eine von Haus aus volskiſche Stadt hält [4]), um dieſe Zeit an die Volsker verloren gegangen, denn unter den Städten des caſſiſchen Bündniſſes finden wir es bereits nicht mehr aufgeführt. Es iſt auffallend, daß die römiſche Tradition von jenem wichtigen Ereigniß kein Wort ſagt, und nirgends erwähnt, in welchem Jahr und unter welchen Umſtänden die Stadt in die Gewalt der Volsker gekommen iſt.

---

1) Vgl. Liv. VI, 6. 7. 10. 12. 13. 17.

2) Liv. II, 21, 7: eodem anno Signia colonia, quam rex Tarquinius deduxerat (ſ. o. Bd. I, 770. Anm. 4), suppleto numero colonorum iterum deducta est. — Nach Dionyſius V, 58. p. 324, 15 hatten die Römer im Jahr 255 eine Beſatzung (φρούριον) in Signia.

3) S. o. S. 489 f., wo die Beweisſtellen angegeben ſind.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 5. VI, 3, p. 343, 3: ἀφίκετο (im Jahr 258 d. St.) αὐτοῖς (den gegen Rom verbündeten Latinern) ἐξ Ἄντίου, πόλεως ἐπιφανεςάτης τοῦ Οὐολούσκων ἔθνους, ςρατιά τε καινὴ καὶ ὅπλα καὶ σῖτος. VIII, 1. p. 481, 15. — Sogar Corioli nennt Dionyſius VI, 92. p. 412, 18 unter dem Jahr 261 πόλιν ἐπιφανῆ σφόδρα καὶ ὥσπερ ἂν μητρόπολιν τῶν Οὐολούσκων.

Daß Antium im Jahr 245 noch latiniſch war, ſieht man aus dem Handelsvertrag mit Karthago, in welchem es unter den Rom unterthänigen Latinerſtädten aufgeführt wird [1]). Nach Dionyſius dagegen ſandte Antium, die angeſehenſte Stadt der Volsker, wie er ſie nennt, im Jahr 258 den Latinern Hülfstruppen, die an der Schlacht beim See Regillus Theil nahmen [2]). Dieſe Angabe des Dionyſius könnte jedoch mit ſeinem Vorurtheil, Antium ſei von jeher keine latiniſche Stadt geweſen, zuſammenhängen; auch verdient ſein Detail über den Latinerkrieg wenig Glauben. Gewiß dagegen iſt, daß ſich Antium nicht mehr unter der Zahl der latiniſchen Städte befindet, welche im Jahr 261 das caſſiſche Bündniß geſchloſſen haben [3]). In den Jahren 269 und 270, wo die Umgegend von Antium Schauplatz des Volskerkriegs iſt, erſcheint es entſchieden als volskiſche Stadt [4]), und im Jahr 286 wird es als ſolche von den Verbündeten zur Übergabe gezwungen [5]). Man muß aus dem Geſagten folgern, daß Antium ſchon im Jahr 260. im Beſitz der Volsker geweſen iſt. Dieſe Folgerung fällt für Denjenigen weg, der das Verzeichniß der dreißig Latinerſtädte bei Dionyſius nicht für das Verzeichniß der latiniſchen Städte des caſſiſchen Bundesvertrags hält. In dieſem Fall ließe ſich annehmen, daß Antium in dem Feldzug des Attius Tullius, ums Jahr 264, von den Volskern erobert worden iſt. Doch wäre es alsdann ohne Zweifel unter den von Coriolan eroberten Städten aufgeführt [6]).

Der Stand der gegenſeitigen Grenzen ergibt ſich für das Jahr 261 am zuverläſſigſten aus dem Bundesvertrag des Sp. Caſſius. Hiernach hatte Latium in dem genannten Jahre noch größtentheils

1) S. o. Bd. I, 790.

2) Dionys. VI, 3. p. 343, 3 ff. Die Stelle iſt oben S. 704. Anm. 4 aufgeführt.

3) Die Sage von Coriolan, die ſchon im Jahr 261 Antiates Volscos kennt (Liv. II, 33, 4. 9.), und für das genannte Jahr nicht blos Antium, ſondern auch Longula, Polusca, ſogar Corioli (II, 33, 4. 5.) als volskiſche Städte vorausſetzt, beweist nichts, wie früher gezeigt worden iſt.

4) Dionys. VIII, 82. p. 548, 39. c. 84. p. 550, 26.

5) Liv. II, 65, 7. Dionys. IX, 58. p. 615, 25.

6) Niebuhr's Anſicht iſt: „Die Grenzen für die Zeit, wo ſich Antium den Volskern ergeben hat, ſind das Jahr 263, als der Anfang des Kriegs des Attius Tullius, und das Jahr 269, wo der Sitz des Kriegs gegen die Volsker in der antiatiſchen Landſchaft war.“ R.G. II, 123 f.

seinen frühern Umfang. Allerdings waren Terracina und Antium verloren gegangen oder dem gemeinen Latium fremd geworden, aber im Übrigen war noch nicht viel eingebüßt: das Küstenland war mit Ausnahme Antiums noch lateinisch bis Circeji: denn Veliträ, Lanuvium, Ardea, Satricum und Circeji erscheinen noch unter den Städten des Bundesvertrags. Ebenso gehörte die Gebirgshalde über den pomptinischen Sümpfen nicht blos bis Cora und Norba, sondern bis Setia — denn diese drei Städte werden im cassischen Bündniß genannt — noch zu Latium. Von Norba und Veliträ wissen wir dieß noch für das Jahr 262, wo die Colonie in Veliträ verstärkt [1], und Norba zur Deckung der pomptinischen Landschaft colonisirt worden ist [2]: gleichfalls ein Beweis, daß die Volsker damals, wenn gleich bedrohlich, doch noch an der Grenze Latiums standen.

5. Den ersten entschiedenen Fortschritt der Volsker bezeichnet jener Krieg, der sich an den Namen des Attius Tullius knüpft, und mit dem nachmals auch die Sage von Coriolan verflochten worden ist. Er fällt nach der gewöhnlichen Zeitrechnung ins Jahr 265, nach der Chronologie des Livius ein Jahr früher, ins Jahr 264 [3]: mag aber länger als Ein Jahr gedauert haben. Die gemeine Überlieferung über diesen Krieg ist schon oben erzählt und geprüft worden [4]. Das Ergebniß dieser Prüfung war, daß die zwölf oder vierzehn Latiner-Städte, die Coriolan in einem einzigen Sommerfeldzug eingenommen haben soll, weder in so kurzer Frist, noch überhaupt um jene Zeit von den Volskern erobert worden sein können; daß zwar jene Städte eines Tags theils von den Volskern theils von den Äquern erobert und in Besitz genommen worden sind, aber nicht in einem einzigen Feldzug und etliche Jahrzehnde später; daß es nur die unredliche Eitelkeit der römischen Annalisten war, welche jene Eroberungen, die sich nicht läugnen ließen, auf den Römer Coriolan übergetragen hat. Aber ganz unhistorisch ist darum der große Volskerkrieg [5] jener Jahre nicht, so viel falscher Schmuck

1) Die Beweisstellen s. o. S. 490. Anm. 3.
2) S. o. S. 490. Anm. 5.
3) S. o. S. 371. Anm. 3.
4) S. 356 ff. 371 ff.
5) Cic. Brut. 10, 41: bellum Volscorum illud gravissimum, cui Coriolanus exul interfuit.

und Flitter ihm auch angeheftet worden ist. Der Krieg des Attius Tullius hat mit Coriolan nichts gemein. Er beruht auf annalistischer Aufzeichnung, während die Sage von Coriolan, lange Zeit nur mündlich fortgepflanzt, erst später an dieser Stelle eingeschoben, und mit dem Kriege des Attius Tullius verflochten worden ist. In Folge dieser Verknüpfung hat dann die spätere Tradition alle Beide, den Attius Tullius und den Coriolan zu Anführern der Volsker gemacht: eine, wie schon früher gezeigt worden ist [1]), in hohem Grade unwahrscheinliche Angabe, die nur beweist, daß hier zwei einander ursprünglich fremde Traditionen combinirt sind. Nach der Überlieferung der ältesten Chroniken war es nur Attius Tullius, der die verbündeten Volsker und Äquer in den Feldzügen der Jahre 265 und 266 angeführt hat [2]).

In diesem Krieg, in welchem Attius Tullius ihr Anführer war, haben die Volsker nach allen Spuren beträchtliche Fortschritte gemacht, und ihr Gebiet auf Kosten der Latiner erweitert. Es ist hierin wohl auch der Grund davon zu suchen, daß die römische Sage den Namen Coriolans in diesen Krieg verflochten hat: es sollte wenigstens nicht ein Volsker, nicht Attius Tullius, sondern ein Römer gewesen seyn, unter dessen Anführung die Volsker latinisches Land erobert und Rom bedrängt hatten. Wir finden von jetzt an namentlich Circeji, das noch unter den Städten des cassischen Bündnisses vorkommt [3]), im Besitze der Volsker. Man darf annehmen, daß diese Hafenstadt sammt der Meeresküste dieser Gegend in dem Feldzug des Attius Tullius von den Volskern erobert worden ist. Der Eroberung Circeji's durch die Volsker gedenkt auch die Tradition, indem sie dieselbe zwar dem Coriolan zuschreibt, aber von den übrigen Eroberungen

1) S. o. S. 377.

2) Eine Spur hievon hat sich erhalten bei Liv. II, 40, 12: rediere deinde (nachdem Coriolan sein Heer aus dem römischen Gebiet weggeführt hatte) Vulsci adjunctis Aequis in agrum romanum, sed Aequi Attium Tullium haud ultra tulere ducem. In dieser Stelle ist vorausgesetzt, Attius Tullius habe auch vorher schon, in dem großen Feldzug gegen Rom, den Oberbefehl über das vereinigte Heer der Verbündeten geführt. Aber hievon weiß die sonstige Tradition nichts. Livius nennt in seiner Erzählung jenes Feldzugs den Attius Tullius nie, sondern immer nur den Coriolan; Dionysius sagt sogar mit ausdrücklichen Worten, Attius Tullius sei nach getroffener Verabredung im volskischen Lande zur Deckung desselben zurückgeblieben s. o. S. 377. Anm. 2.

3) S. o. S. 326. Anm. 4.

deſſelben, die er auf ſeinem großen Feldzug macht, abſondert [1]). Man möchte von hier aus vermuthen, auch Antium, des Attius Tullius Wohnſitz, ſei in dem von ihm befehligten Feldzug des Jahrs 265 erobert worden, ſtünde dieſer Annahme nicht, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, die Thatſache entgegen, daß Antium unter den Städten des caſſiſchen Bündniſſes bereits nicht mehr vorkommt, was zur Vermuthung Anlaß gibt, Antium ſei ſchon damals im Beſitze der Volsker geweſen.

Die römiſche Tradition iſt über Attius Tullius ſehr ſchweigſam: aber alle Spuren verrathen, daß er, der „König" der Volsker, wie ihn die Sage nennt [2]), ein Mann von großen Eigenſchaften war, daß er als Haupt an der Spitze ſeiner Nation geſtanden, und in der Geſchichte derſelben eine ruhmvolle Rolle geſpielt hat.

6. Im Kriege des Attius Tullius finden wir die Volsker zum erſtenmal im Bündniß und in Waffengenoſſenſchaft mit den Äquern [3]). Dieſe Verbindung beider Völker war jedoch von kurzer Dauer: ſie ſcheiterte an der gegenſeitigen Eiferſucht.

Als nämlich die verbündeten Völker im Jahr 266 einen zweiten Feldzug gegen Rom unternahmen, weigerten ſich die Äquer, noch länger unter dem Oberbefehl des volskiſchen Heerführers Attius Tullius zu ſtehen. Es entſtand nun ein Streit darüber, ob die Volsker oder die Äquer den Oberbefehlshaber des vereinigten Heers ſtellen ſollten. Dieſer Streit führte zum Bruch, und es kam zuletzt zu einer mörderiſchen Schlacht zwiſchen dem äquiſchen und volskiſchen Heer [4]).

---

1) Dionys. VIII, 14. p. 490, 32 ff. Hier füllt die Eroberung Circeji's einen eigenen Feldzug aus, welchen Coriolan im Jahr 265 unternimmt, während er erſt im folgenden Jahr, 266, gegen Latium und Rom zu Felde zieht. Bei Livius dagegen (II, 39, 2) eröffnet Coriolan ſeinen großen Feldzug mit der Eroberung Circeji's.

2) S. o. S. 354. Anm.

3) Dieſes Bündniß der Volsker mit den Äquern wurde nach Dionyſius VIII, 16. p. 492, 6 im Jahr 266, kurz, ehe Coriolan ſeinen großen Feldzug gegen Latium und Rom antrat, geſchloſſen. Livius ſagt von dieſem Bündniß nichts; erwähnt auch in ſeiner Erzählung des coriolaniſchen Feldzugs die Äquer als Bundesgenoſſen der Volsker mit keinem Wort; ſetzt jedoch weiter unten II, 40, 12: sed Aequi Attium Tullium *haud ultra* tulere ducem voraus, daß die Äquer jenen Feldzug als Bundesgenoſſen der Volsker mitgemacht haben.

4) Liv. II, 40, 12 f. Dionys. VIII, 63. p. 530, 34 ff. Plut. Coriol. 39.

Beide Völker setzten seit dieser Entzweiung den Krieg gegen Latium und Rom zwar fort, aber jedes auf eigene Hand. Es erklärt sich hieraus, daß der Krieg von jetzt an mit geringerem Erfolg von ihnen geführt wird, als zur Zeit ihrer Waffengenossenschaft.

7. Im Jahr 267 zog der römische Consul Titus Sicinius gegen die Volsker zu Feld, die unter der Anführung des Attius Tullius in der Gegend von Veliträ standen. Er griff sie an, und lieferte ihnen eine blutige Schlacht, in welcher die Volsker trotz des hartnäckigsten Widerstands eine Niederlage erlitten, und ihr Anführer, der tapfere Attius Tullius, seinen Tod fand [1]).

Dieser blutigen Schlacht gedenkt auch ein merkwürdiger Artikel bei Festus, der wegen der andern Notizen, die er enthält, hier erwähnt und in näheren Betracht gezogen zu werden verdient. Er ist zwar in sehr verstümmelter Gestalt auf uns gekommen, und hat verschiedenartige Deutungen erfahren: dennoch läßt er eine Erklärung und Ergänzung zu, die große Wahrscheinlichkeit für sich hat. Nach der glaublichsten Ergänzung sagt er Folgendes aus [2]). „In einer

1) So Dionys. VIII, 67. p. 534, 9 ff. Plut. Coriol. 39. Nach Dionysius trug der Consul Sicinius einen so vollständigen Sieg davon, daß ihm vom Senat der Triumph bewilligt wurde. Livius dagegen berichtet II, 40, 14: cum Vulscis aequo Marte discessum est.

2) Fest. p. 174: [Novem tribuni militum in exercitu] T. Sicini, Volsci [cum rebellassent et atrox proelium] inissent adversus [Romanos, in eo occisi et in Circo] combusti feruntur [ibidemque sepulti in crepidi-]ne, quae est proxime Cir[-cum, qui locus postea est la-]pide albo constratus. [Qui tum pro R. P. occubuerunt, fuere] Opiter Verginius [Tricostus. M. Valerius] Laevinus. Postumus Co[-minius Auruncus. M. Tu-]llius Tolerinus. P. Ve[-turius Geminus. A. Sempr-]onius Atratinus. Ver-[ginius Tricostus. Mu-]tius Scaevola. Sex. Fusi[us Medullinus]. Es ist dieß der Text O. Müller's, der sich in seinen Ergänzungen vorzüglich an Fulvius Ursinus angeschlossen, und in der Hauptsache gewiß das Richtige getroffen hat. — Von einem andern Gesichtspunkt aus hat Niebuhr R. G. II, 141 ff. und 464 ff. Vortr. über röm. Gesch. I, 297. 327 f. den verstümmelten Artikel des Festus ergänzt. Er findet darin erzählt, neun vornehme Männer hätten sich gegen den Consul T. Sicinius verschworen, und seien in Folge hievon als Hochverräther im Circus hingerichtet worden. Er findet in dieser Nachricht eine historische Spur der ohnehin vorauszusetzenden Thatsache, daß es unter den patricischen Geschlechtern Factionen gegeben hat, und zu erbitterten Fehden gekommen ist. Gegen diese Auslegung Niebuhr's spricht aber hauptsächlich das in dem Bruchstück des Festus erhaltene Wort Volsci, das, neben den Namen des Consuls T. Sicinius gestellt, zur Annahme zwingt, daß hier von dem Feldzug des T. Sicinius gegen die Volsker

blutigen Schlacht, welche der römiſche Conſul Titus Sicinius den Volskern lieferte, fanden neun Militärtribunen des römiſchen Heers ihren Tod. Sie wurden feierlich verbrannt, und in einem Erdwall ganz nahe beim Circus beſtattet. Die Stätte ihrer Beerdigung wurde mit weißen Quaderſteinen bedeckt." Feſtus gibt ſodann die Namen der neun hier beſtatteten Militärtribunen an [1]).

Dieſe Mittheilungen des Feſtus über die Verbrennung der neun Patricier und die Bedeckung ihres Grabs mit weißem Geſtein ſtammen ohne Zweifel aus den Ritualbüchern, in welchen jene Beſtattung verzeichnet geweſen ſeyn mag zu dem Zweck, die Grabſtätte — einen locus religiosus [2]) — gegen Verunreinigung und Entweihung ſicher zu ſtellen [3]). Möglich iſt aber auch, daß jene Beſtattung der neun Patricier in der Nähe des Circus aus dem Grunde ſchriftlich aufgezeichnet und dem Gedächtniß der Nachwelt überliefert worden iſt, weil das Begräbniß innerhalb der Stadt für eine beſondere Auszeichnung verdienter Männer galt [4]).

Im Munde des Volks dagegen pflanzte ſich nur die dunkle Sage fort, es ſeien einmal vor alter Zeit neun Tribunen verbrannt worden. Man dachte ſich dieſe Verbrennung als Todesſtrafe, und unter den Tribunen, an denen dieſe Strafe vollzogen worden war, verſtand man die Tribunen der Plebs. So erzählt Dio Caſſius, die Patricier hätten Viele ihrer keckſten Gegner durch Mord aus dem Wege geſchafft, und namentlich einmal neun Tribunen der Plebs dem Feuertode übergeben [5]). Andere erinnerten ſich eines alten

---

die Rede iſt. Niebuhr nimmt jenes Volsci als Cognomen des L. Sicinius: dieſer aber führte nach den Faſten des Anonymus Norisianus und der Paſchachronik (Chron. Pasch. ed. Dind. Vol. I. p. 311. II. p. 148) den Beinamen Sabinus.

1) Man vergleiche über die Herſtellung der fragmentirten und ausgefallenen Namen O. Müller zum Feſtus Suppl. Annot. p. 389. Müller iſt übrigens der Anſicht, die von Feſtus überlieferten Namen ſeien nicht ächt, ſondern von ſpätern Schriftſtellern aus den Faſten jener Zeit zuſammengeklügelt.

2) Fest. p. 278 Religiosus: religiosum sepulcrum, ubi mortuus sepultus aut humatus sit. Cic. de Leg. II, 22. Tusc. I, 12, 27. Philipp. IX, 6, 14. Gai. II, 6. Instit. II, 1, 9. Dig. I, 8, 6. §. 4. XI, 7, 2. §. 5.

3) Vgl. z. B. Varr. L. L. V, 157: locus, qui vocatur Doliola ad cloacam maximam: ubi non licet despuere, — quod inesse ajunt ossa cadaverum. Paul. Diac. p. 69 Doliola.

4) S. o. S. 60. Anm. 1.

5) Dio Cass. fr. 22, 1 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 152): οἱ τὸν ἀρχηγὸν

Geſetzes, welches diejenigen Tribunen der Plebs mit dem Scheiterhaufen bedrohte, die keine Wahl von Amtsnachfolgern veranſtalten, und die Plebs ohne Tribunen laſſen würden [1]). So entſtand die beſtimmtere Sage, die von Valerius Maximus überliefert iſt, der Volkstribun P. Mucius habe ſeine neun Collegen, die auf Anſtiften des Sp. Caſſius [2]) darauf ausgegangen ſeien, durch Unterlaſſung der Tribunenwahl für das folgende Jahr die gemeine Freiheit in Gefahr zu bringen, in den Flammen hingerichtet [3]).

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Erzählung

λάθρα συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον. ἐννέα γάρ ποτε δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου ἐδόθησαν. ἀλλ' οὐδὲ τοῦτο τοὺς λοιποὺς ἐπέσχεν. Zonar. VII, 17. p. 345, d. Der Ausdruck δῆμος bezeichnet hier, dem Zuſammenhang zufolge, den Populus der Patricier, ſ. o. S. 26. Anm. 8. Uebrigens ſieht man aus der ganzen Art, in welcher Dio Caſſius von dem fraglichen Ereigniſſe ſpricht, daß daſſelbe nicht auf beſtimmter hiſtoriſcher Ueberlieferung beruhte und keinen beſtimmten chronologiſchen Ort hatte, ſondern eine haltloſe Sage war. Von dem Zeitpunkt, der Veranlaſſung und den nähern Umſtänden des außerordentlichen Acts hat Dio Caſſius offenbar nichts Näheres gewußt.

1) Diod. Sic. XII, 25: „bei der zweiten Seceſſion nach dem Sturze der Decemvirn wurde feſtgeſetzt, daß die im Amt befindlichen Tribunen verbunden ſeyn ſollten, für das nächſtfolgende Jahr wieder ebenſo viel Tribunen wählen zu laſſen, ἢ τοῦτο μὴ πράξαντας ζῶντας κατακαυθῆναι." Als Strafe des Hochverraths kommt das Verbrennen auch ſonſt vor, Liv. III, 53, 5: de decemvirorum supplicio atrox postulatum plebis fuit: dedi quippe eos aequum censebant, vivosque igni concrematuros minabantur.

2) Den Sp. Caſſius, den Anſtifter des Complotts unter den Tribunen, hat ſich Valerius Maximus wahrſcheinlich ebenfalls als Volkstribunen gedacht. Wenigſtens findet ſich bei ihm dieſe Vorſtellung auch V, 8, 2: Cassius, qui tribunus plebis agrariam legem primus tulit.

3) Val. Max. VI, 3, 2: P. Mutius tribunus plebis omnes collegas suos, qui duce Sp. Cassio id egerant, ut magistratibus non subrogatis communis libertas in dubium vocaretur, vivos cremavit. Unus tribunus eam poenam novem collegis inferre ausus est. Ueber dieſe Stelle handelt Kempf in einem Excurs zu ſeiner Ausgabe des Valerius Maximus S. 754 ff. — Unter dem Ausdruck magistratibus non subrogatis iſt ohne Zweifel die Unterlaſſung der Tribunenwahlen fürs folgende Jahr zu verſtehen. Anders Niebuhr, der die Nachricht des Valerius Maximus mit derjenigen des Dio Caſſius combinirt, und die neun Tribunen, die Mucius hinrichtet, von den Curien verurtheilt werden läßt, folglich unter der verſäumten subrogatio magistratuum nicht die Unterlaſſung der Tribunenwahl, ſondern eine durch tribuniciſche Interceſſion bewerkſtelligte Verhinderung der Magiſtratswahlen verſteht, eine ſolche, wie ſie nachmals von den Tribunen Licinius und Sextius ausgeübt worden iſt, ſ. Röm. Geſch. II, 464 f.

des Valerius Maximus, ſo wie derjenigen des Dio Caſſius dieſelbe Thatſache zu Grunde liegt, die ſich bei Feſtus überliefert findet. Denn daß in Rom zweimal je neun Männer verbrannt worden ſind, klingt ſehr unglaublich: zumal da beide Ereigniſſe kurz hinter einander ſich begeben haben müßten: denn unter dem Sp. Caſſius, der ein Complott der Tribunen zum Umſturz der republikaniſchen Freiheit angeſtiftet haben ſoll, iſt gewiß kein anderer Caſſius zu verſtehen, als derjenige, der im Jahr 268 Conſul, alſo unmittelbarer Amtsnachfolger des Sicinius war, und der in dieſem Conſulat, wie die gemeine Tradition angibt, darnach geſtrebt hat, die Republik zu ſtürzen, und eine Alleinherrſchaft aufzurichten. Für die Identität beider Erzählungen zeugt endlich der Umſtand, daß der P. Mucius, der nach der Angabe des Valerius Maximus die neun Tribunen verbrennt, auch in der andern Tradition, derjenigen des Feſtus vorkommt, nur als Einer der neun Verbrannten: eine Umkehrung, die in dergleichen Sagen nicht ſelten vorkommt.

Sind aber beide Traditionen im Grunde identiſch, d. h. iſt die zweite Tradition, diejenige des Valerius Maximus und Dio Caſſius, aus der ältern, von Feſtus aufbewahrten Tradition entſtanden, ſo muß, um die Entſtehung der entſtellten jüngeren Verſion der Sage zu erklären, angenommen werden, daß auch die neun verbrannten Männer der älteren Tradition Tribunen geweſen ſind. Aber Tribunen der Plebs waren ſie nicht: denn ſie ſind ihren Namen nach alle Patricier, und zehn Tribunen der Plebs gab es erſt ſeit dem Jahr 297. Sie waren vielmehr, wie O. Müller nach Urſinus' Vorgang richtig ergänzt hat, tribuni militares: ein militäriſches Amt, das zu jener Zeit, wie die ſpätern tribuni militares consulari potestate beweiſen, in Anſehen geſtanden haben muß, und auch von Conſularen noch bekleidet worden ſeyn mag.

8. Wir nehmen die Geſchichte der Volskerkriege wieder auf, und verfolgen deren weitern Verlauf.

In den Jahren 269 [1]) und 270 [2]) ſpielt der Krieg mit den Volskern in der antiatiſchen Landſchaft. Die Römer führten ihn,

1) Dionys. VIII, 82. p. 548, 34 ff. Liv. II, 42, 1: devicti eo anno (269) Volsci Aequique. Diod. XI, 37: Ῥωμαῖοι πρὸς τοὺς Οὐολούσκους πολεμήσαντες καὶ μάχῃ νικήσαντες πολλοὺς ἀνεῖλον.

2) Dionys. VIII, 84. p. 550, 25 ff. Liv. II, 42, 3: uno animo patres ac plebes rebellantes Volscos et Aequos duce Aemilio prospera pugna vicere.

wie überliefert wird, ſiegreich: aber von wirklichen Erfolgen beider Feldzüge iſt nichts wahrzunehmen. Das Jahr darauf, 271, befehligte den Feldzug gegen die Volsker der Conſul L. Valerius, von früher her als Blutrichter des Sp. Caſſius bei der Plebs in hohem Grade verhaßt. Die erbitterten Truppen ſchlugen ſich gefliſſentlich ſchlecht [1]). Ueberhaupt kamen um jene Zeit große Drangſale über das römiſche Volk. Der Partheikampf, in welchem ſich die zerriſſene Nation verzehrte, lähmte ihre Thatkraft auch nach außen. Die Tribunen hinderten die Truppenaushebungen, und die mit Zwang ausgehobenen, von verhaßten Conſuln befehligten Heere legten den übelſten Willen, den unbeugſamſten Trotz und Starrſinn an den Tag [2]). So kam es vor, daß die Römer im Jahr 272, als die Äquer einen verheerenden Raubeinfall ins latiniſche Land gemacht hatten, nicht im Stande waren, ein Heer gegen ſie auszuſenden, ſondern den Latinern die Abwehr des Feindes überlaſſen mußten [3]). Die Lage Roms wurde noch ſchwieriger und bedrängter durch den unklugen, von der herrſchenden Parthei muthwillig herbeigeführten [4]) Krieg mit Veji, der Rom nöthigte, ſeine Streitkräfte zu theilen. Doch iſt es gerade über die härteſte Zeit des vejentiſchen Kriegs von den Volskern ziemlich ſtill: nur in den Jahren 276 [5]), 277 [6]) und 279 [7]) geſchieht ihrer flüchtige Erwähnung, aus der man ſieht, daß der Krieg mit ihnen fortdauerte, aber von Seiten der Volsker ſchlaff geführt wurde [8]). Sie würden ſich ſonſt die große Gefahr zu Nutzen gemacht haben, in welcher Rom ſchwebte, als der Krieg

---

1) Dionys. VIII, 88. p. 555, 11 ff. 556, 10 ff. Livius ſagt nur II, 41, 9: et Volsci rebellarunt.

2) S. o. S. 666. Anm. 5.

3) Dionys. VIII, 91. p. 557, 47 ff.

4) S. o. S. 501.

5) Dionys. IX, 16. p. 574, 2. 32. 42. c. 17. p. 576, 20.

6) Liv. II, 51, 2: obsessa urbs foret (von den Vejentern), ni Horatius consul ex Volscis esset revocatus. Dionys. IX, 18. p. 577, 22. c. 24. p. 583, 3.

7) Liv. II, 53, 4: dum haec ad Vejos geruntur, Volsci Aequique in latino agro posuerant castra, populatique fines erant. eos per se ipsi Latini — castris exuerunt. missus tamen ab Roma consul in Volscos C. Nautius. Dionys. IX, 35. p. 594, 1.

8) Vgl. Liv. II, 53, 5: missus consul in Volscos C. Nautius (im Jahr 279). nullum genus calamitatis contumeliaeque non editum in Volscos est: nec tamen perpelli potuere, ut acie dimicarent.

mit Veji vorübergehend eine üble Wendung für es nahm, und die Etrusker im Jahr 277 auf dem Janiculum erſchienen. Auch wäre es ſonſt den Latinern und Hernikern nicht möglich geweſen, den Römern wiederholt, in den Jahren 274 [1]) und 279 [2]), Hülfstruppen gegen Veji zu ſtellen.

Erſt im Jahr 283 brach der Krieg mit den Volskern wieder aus. Es fällt in dieſes Jahr der ſchon früher erzählte [3]) unglückliche Feldzug des bei den Truppen verhaßten Conſuls Appius Claudius [4]). Der Schauplatz des Kriegs mit den Volskern iſt ſeit dem Wiederausbruch deſſelben das Küſtenland; Rom führt ſeit dieſer Zeit nur gegen die antiatiſchen, nicht gegen die öſtlichen Volsker Krieg. Im Jahr 285 nahm der Krieg mit den weſtlichen Volskern eine für die Römer günſtige Wendung [5]); entſcheidender noch war das folgende Jahr 286. Damals ſchlug der Conſul T. Quinctius Capitolinus, von Hülfstruppen der bundesgenöſſiſchen Völker unterſtützt [6]), ein anſehnliches Heer von Volskern und Äquern, das zum Entſatz des bedrängten Antium herbeigekommen war, in die Flucht; nach einer Einſchließung von wenigen Tagen ergab ſich die belagerte Stadt [7]): ein großer Gewinn, da die Stadt reich [8]) und mächtig zur See [9]) war. Daß die drei verbündeten Völker in dem gemeinſchaftlich bezwungenen Antium das Jahr darauf, 287, eine gemeinſchaftliche Colonie gegründet haben, iſt ſchon früher erzählt und beſprochen worden [10]).

1) Dionys. IX, 5. p. 562, 28. c. 13. p. 570, 8.

2) Liv. II, 53, 1. Dionys. IX, 34. p. 592, 19.

3) S. o. S. 566.

4) Liv. II, 58. 59. Dionys. IX, 50. p. 605, 51 ff.

5) Liv. II, 63, 6: melius (quam in Aequis) in Valscis imperatum est: fusi primo proelio hostes, fugaque in urbem Antium acti. quam consul oppugnare non ausus Caenonem, aliud oppidum, ab Antiatibus cepit. Dionys. IX, 56. p. 612, 28 ff.

6) Liv. II, 64, 10: Quinctius Hernicorum cohortem in stationem educit. Daß es ein Bundeskrieg war, durch welchen Antium zur Uebergabe gezwungen wurde, geht auch daraus hervor, daß in Antium eine Bundescolonie angelegt wurde.

7) Antiums Uebergabe berichten Liv. II, 65, 7. Dionys. IX, 58. p. 615, 25.

8) Liv. II, 63, 6: Antium urbs, ut tum res erant, opulentissima.

9) Dionys. IX, 56. p. 612, 41 — wo unter dem Jahr 285 berichtet wird, es ſeien zweiundzwanzig νῆες μακραὶ der Antiaten von den Römern genommen worden. Vgl. auch oben Bd. I, 792. Anm. 1.

10) S. o. S. 347 f. 491 f.

9. Von den Äquern ist bis zum Jahr 289 weniger die Rede, als von den Volskern, wahrscheinlich, weil sich ihre Einfälle während jenes Zeitraums nur auf Latium, nicht bis ins römische Gebiet erstreckten. Doch werden Feldzüge gegen sie aus den Jahren 260 [1]), 268 [2]), 269 [3]), 270 [4]), 273 [5]), 275 [6]), 276 [7]), 283 [8]), 284 [9]), 285 [10]), 287 [11]) und 288 [12]) erwähnt, aber meist nur mit zwei Worten: Feldzüge, die sich sämmtlich auf Plünderung und Verheerung ihres Gebiets beschränkten, und ohne alle sichtbaren Folgen blieben. Auch der Schauplatz des Kriegs wird in der Regel nicht näher angegeben: nur aus dem Jahre 272 oder 273 erfahren wir, daß sich der Kampf um Ortona drehte, eine unweit Corbio's gelegene Latiner-

1) Liv. II, 30, 9. c. 31, 4. Dionys. VI, 42. p. 373, 18. Zonar. VII, 14. p. 339, b.

2) Dionys. VIII, 68. p. 536, 10: Consul Virginius verheert, ohne auf Widerstand zu stoßen, einen großen Theil des äquischen Gebiets.

3) Liv. II, 42, 1: devictis eo anno Volscis Aequisque. Dionys. VIII, 82. p. 548, 35 (der gleichfalls nichts Näheres weiß).

4) Liv. II, 42, 3: (Romani) rebellantes Volscos et Aequos, duce Aemilio, prospera pugna vicere. Diod. XI, 40. Dionysius läßt den Consul Ämilius nur gegen die Volsker zu Felde ziehen.

5) Liv. II, 43, 5: exercitus ducendus — in Aequos Furio datur. et in Aequis quidem nihil dignum memoria gestum est. Dionys. IX, 2. p. 560, 29 ff. Zonar. VII, 17. p. 344, c. Nach den beiden Letztern nahm der Feldzug einen günstigen Verlauf: die Truppen dienten willig, und Furius verheerte das ganze äquische Land.

6) Liv. II, 48, 4: vexabantur incursionibus Aequorum Latini. eo cum exercitu Kaeso (Fabius) missus; in ipsorum Aequorum agrum depopulandum transit. Aequi se in oppida receperunt, murisque se tenebant: eo nulla pugna memorabilis fuit. Dionys. IX, 14. p. 571, 2 ff.

7) Dionys. IX, 16. p. 574, 33. c. 17. p. 576, 35. Proconsul Servius Furius schlägt die Äquer in einem unblutigen Treffen, und verheert darauf ihr Land.

8) Liv. II, 60, 2: Aequi, non ausi offerre se, vagari populabundum hostem per agros passi. nec ullo ante bello latius inde actae praedae. Dionys. IX, 50. p. 605, 38 ff. Befehlshaber der Römer war der bei den Truppen beliebte Consul T. Quinctius.

9) Liv. II, 62, 1: Valerius consul, in Aequos profectus, hostem ad proelium elicere non potuit. omnis ira belli ad populationem agri vertit. Dionys. IX, 55. p. 611, 14 ff.

10) Dionys. II, 68, 5. Dionys. IX, 56. p. 612, 20 ff.

11) Liv. III, 1, 8. Dionys. IX, 59. p. 616, 12.

12) Liv. III, 2, 1.

ſtadt [1]), welche die Äquer in dem genannten Jahre berannten und — wie Dionyſius hinzuſetzt — erſtürmten [2]).

10. Die Eroberung Antiums war der letzte Sonnenblick des Glücks, der den Römern in dem äquiſch-volskiſchen Kriege ſtrahlte. Von da an begann für ſie eine Zeit des größten Elends und unbeſchreiblicher Trübſal. Alle Plagen der Menſchheit, Kriegsunglück, Peſt, Erdbeben und Bürgerzwiſt ſchienen ſich verſchworen zu haben, die zerriſſene Nation vom Erdboden zu vertilgen. Von den Landplagen und den innern Fehden dieſes Zeitraums iſt ſchon früher die Rede geweſen: ſie waren die Haupturſachen der unglücklichen Kriegführung, die es den Feinden wiederholt — in den Jahren 289 [3]), 291 [4]), und 308 [5]) — möglich machte, tief in die römiſche Markung und faſt bis unter die Thore Roms vorzudringen.

Eben aus dieſem Grunde aber, weil die Äquer- und Volskerkriege ſeit 289 eine faſt ununterbrochene Kette von Unglücksfällen und Verluſten waren, iſt die Geſchichte dieſer Kriege ſehr entſtellt und verfälſcht überliefert worden. Vor Allem kann kein Zweifel ſein, daß römiſche Niederlagen verſchwiegen worden ſind. Das plötzliche Erſcheinen der Äquer auf dem Algidus im Jahr 289 ſetzt mit Nothwendigkeit voraus, daß ſie in den vorangegangenen Jahren fortſchreitend Boden gewonnen haben, daß folglich während dieſer Zeit ſehr unglücklich gegen ſie gekämpft worden iſt. Ein Menſchenalter ſpäter wird von den Römern eine Reihe äquiſch gewordener Latinerſtädte zurückerobert, von deren Eroberung durch die Äquer zuvor kein Wort geſagt worden war. Niederlagen alſo ſind verſchwiegen worden. War dieß nicht möglich, ſo ließ man wenigſtens auf jede bedeutende Niederlage, die man einzugeſtehen nicht umhin konnte, eine rächende

1) Dieſe Lage Ortonas ergibt ſich aus Liv. III, 30, 8.

2) Im Jahr 272 nach Liv. II, 43, 2: Ortonam, latinam urbem, Aequi oppugnabant. Im Jahr 273 nach Dionys. VIII, 91. p. 559, 9 (wo der Name des Orts zwar verſchrieben, aber aus dem Ὀρῶνα der vatik. Handſchrift leicht herzuſtellen iſt).

3) Liv. III, 3, 3.

4) Liv. III, 6, 7: pervenere ad tertium lapidem Gabina via. Dionys. IX, 68. p. 624, 7.

5) Liv. III, 66, 5: conjunctis exercitibus (Aequi ac Volsci) Latinum primum agrum perpopulati sunt, deinde, postquam ibi nemo vindex occurrebat, ad moenia ipsa Romae populabundi regione portae Exquilinae accessere, vastationem agrorum per contumeliam urbi ostentantes.

Siegesthat folgen, durch welche dem Feind die Niederlage vergolten, der errungene Vortheil wieder entrissen [1]), die gewonnene Beute wieder abgenöthigt worden war [2]). Doch auch ohne dieses Interesse, Niederlagen zu beschönigen, haben müßige und unredliche Annalisten ein Gefallen daran gefunden, Siege der Römer zu erdichten und auszumalen. Es gibt nichts Lächerlicheres, als diese unaufhörlichen, oft abenteuerlich übertriebenen [3]) Siege, von denen nicht der mindeste Erfolg wahrzunehmen ist, und nach welchen die Feinde stärker und bedrohlicher dastehen, als zuvor. Wer am meisten beflissen gewesen ist, solchen Trug in die Geschichte einzuführen, sie durch ersonnenes Detail, durch erdichtete Zahlangaben zu verfälschen, sieht man aus Livius: es war Valerius Antias, dieser Lügenhafteste aller Annalisten, den Livius in den betreffenden Abschnitten des dritten Buchs, besonders den ersten Capiteln desselben, wo er die Geschichte des Äquer- und Volskerkriegs seit 289 erzählt, vorzugsweise benützt zu haben scheint, trotz der Bedenken, die ihm gegen dieses Annalisten abenteuerlich übertriebene und lächerlich genaue Zahlangaben aufsteigen [4]). Daher kommt es auch, daß Livius in diesen Abschnitten, in welchen ihn der sichere Tact, den er sonst bewährt, verlassen zu haben scheint, mehr ersonnenes und unglaubwürdiges Detail gibt, als Dionysius.

Diese Bemerkungen mögen es rechtfertigen, wenn in der folgenden, auf die Hauptmomente sich beschränkenden Geschichtserzählung die offenbar erdichteten Siege und die ausmalenden Schlachtberichte, in denen sich auch Livius gefällt, nicht nacherzählt sind.

11. Zum erstenmal im Jahr 289 finden wir die Äquer auf dem Algidus gelagert [5]). Das Gebirg des Algidus bildet die östliche Wand des Albanergebirgs: es ist ein kalter und unwirthlicher,

1) Eine der unverschämtesten Fictionen dieser Art ist die Wiedereroberung des abgefallenen Antiums durch den Consul L. Cornelius im Jahr 295, Liv. III, 23, 7.

2) Praeda omnis recepta — z. B. III, 3, 8. c. 8, 11. Dionys. IX, 61. p. 618, 41. c. 65. p. 621, 48 ff.

3) Z. B. Liv. III, 8, 10: ibi Volscum nomen prope deletum est.

4) Liv. III, 5, 12: difficile ad fidem est in tam antiqua re, quot pugnaverint ceciderintve, exacto adfirmare numero. audet tamen Antias Valerius concipere summas.

5) Liv. III, 2, 6: exercitus (Aequorum) in Algidum adversus Romanos missus.

mit einem Wald von immergrünen Eichen bedeckter Höhenzug [1]), der sich südwärts an die tusculanischen Berge anschließt, und der auf seiner östlichen Spitze das Städtchen Algidum trug [2]). Auf diesen Berghöhen, tief in Latium, ein Lager aufzuschlagen, wäre, wie schon oben bemerkt worden ist, den Äquern nicht möglich gewesen, wenn nicht wiederholte Niederlagen der Latiner ihnen die Bahn geöffnet und den Rücken sicher gestellt hätten. Es muß daher, dem Schweigen der römischen Überlieferung zum Trotz, aus der Thatsache, daß die Äquer im Jahr 289 ihr Lager auf dem Algidus aufgeschlagen haben, gefolgert werden, daß diese Völkerschaft in den letzten Jahren vor 289 siegreiche Fortschritte gemacht und Boden gewonnen hat. Auch die Rolle, welche die Äquer von jetzt an als Plagegeister der Römer spielen, zeugt für das gestiegene Wachsthum ihrer Macht.

Vom Algidus aus, wo sie ihr Lager aufzuschlagen pflegten, unternahmen die Äquer von jetzt an fast alljährlich verheerende Raubzüge ins lateinische und römische Gebiet. Sogleich im Jahr 289, wo sie hinter dem Rücken des römischen Heers die latinische Landschaft plünderten und verheerten [3]), und Rom selbst, durch dessen Thore die flüchtenden Landleute schaarenweise mit großem Geschrei hereinstürzten, in einen wahren Schreckensaufruhr versetzten [4]). Noch unglücklicher verlief für die Römer das folgende Jahr 290 [5]), in welchem sich die Äquer mit den Volskern von Ecetra verbanden, so daß jetzt wieder, wie im Feldzug des Attius Tullius, die vereinigten Heere der Äquer und Volsker mit drohender Übermacht Rom gegenüberstanden [6]). Gegen sie zog Consul Sp. Furius ins Feld: aber er wurde von ihnen geschlagen, darauf im Lager eingeschlossen:

---

1) Hor. Carm. I, 21, 6: gelido Algido. III, 23, 9: nivali Algido. IV, 4, 58: ut ilex nigrae feraci frontis in Algido. Stat. Silv. IV, 4, 16: Algidus horrens.

2) Ueber die Lage des Algidus s. Bormann, Altlat. Chorogr. S. 43 ff. Das Städtchen Algidum lag an der Via Latina (Strab. V, 3, 9. p. 237); etwa fünf, oder wenn man die Via Latina einschlug, zu der von Tusculum ein Seitenweg führte, höchstens sieben Miglien von Tusculum entfernt.

3) Liv. III, 3, 1 ff. Dionys. IX, 61. p. 618, 25 ff.

4) Liv. III, 3, 1 ff.

5) Die Geschichte desselben bei Liv. III, 4. 5. Dionys. IX, 62—66. p. 619 ff.

6) Vgl. Liv. III, 5, 1: superante multitudine hostes carpere multifariam vires romanas, ut non suffecturas ad omnia, aggressi sunt.

ein versuchter Ausfall endigte höchst unglücklich und mit großem Verlust. In Rom erfuhr man die gefahrvolle Lage des eingeschlossenen Heers erst durch Boten der Herniker: eilig wurde der Altconsul T. Quinctius abgeschickt, der noch glücklich mit einem Heere von Latinern und Hernikern den Entsatz vollführte. Aber den Raubzügen und Plünderungen der feindlichen Kriegsvölker konnte auch in diesem Jahre nicht vorgebeugt werden; die römische Landschaft wurde schrecklich verheert, fast in eine Wüste verwandelt. Diese unglücklichen Kriegsläufte erfüllten das römische Volk mit tiefster Niedergeschlagenheit. Die aufgeregten und geängstigten Gemüther gewahrten überall schreckhafte Wunderzeichen. Den Zorn der Götter abzuwenden, wurde ein dreitägiger Bittgang angeordnet; in den Tempeln drängten sich die Schaaren der Hülfeflehenden [1]).

Aber das Maas des Unglücks war noch nicht voll [2]). Kaum hatten die Consuln des Jahrs 291 ihr Amt angetreten [3]), als die Pest in Rom ausbrach und verheerend um sich griff [4]). Der größte Theil der waffenfähigen Mannschaft lag krank darnieder, als Abgeordnete der Herniker kamen, und um Hülfe mahnten, da die Heere der verbündeten Äquer und Volsker in ihr Land eingefallen seien. Aber Rom vermochte kaum, seine eigenen Mauern zu vertheidigen. Der Senat mußte die Abgeordneten mit dem niederschlagenden Bescheid entlassen, Rom sei außer Stand, ihrem Hülfegesuch zu willfahren; die Herniker möchten selbst zusehen, wie sie sich in Verbindung mit den Latinern der Feinde erwehren könnten [5]). Ohne auf Widerstand zu stoßen, rückten die feindlichen Heere, nachdem sie das Land der Herniker plündernd durchzogen hatten, ins römische Gebiet, fast bis vor die Thore Roms: beim dritten Meilenstein der gabinischen Heerstraße machten sie Halt [6]). Sie fanden aber nichts mehr zu plündern: noch war Alles von ihrem vorjäh-

1) Liv. III, 5, 14.

2) Die Geschichte des Jahrs 291 erzählen Livius III, 6 und 7; Dionysius IX, 67. 68. p. 623 f.

3) Die Consuln traten damals ihr Amt an am 1. August (Liv. III, 6, 1. S. o. S. 101. Anm. 4); also die Consuln des Jahrs 291 am 1. August des Jahrs 290.

4) Von den Ursachen, welche dieses Umsichgreifen der Pest begünstigten, ist oben S. 615 gehandelt worden.

5) Liv. III, 6, 4 f. Dionys. IX, 67. p. 623, 31 ff.

6) Liv. III, 6, 7.

rigen Einfalle her verwüstet und verheert, einer menschenleeren Einöde gleich: die Fluren lagen unbestellt: Leichname und gefallenes Vieh bedeckten die Straßen und das Feld. Rom selbst zu stürmen, unternahmen die Feinde nicht: wahrscheinlich aus Furcht vor Ansteckung: obwohl sie bei der äußersten Erschöpfung der heimgesuchten Stadt, die kaum im Stande war, die Wachposten mit der nöthigen Mannschaft zu besetzen, schwerlich auf erfolgreichen Widerstand gestoßen wären. Sie kehrten um, und zogen plündernd die fruchtbaren Höhen von Tusculum hinan; von da ins albaner Thal hinab, wo ein Heer von Latinern und Hernikern sich ihnen entgegenstellte: aber mit unglücklichem Erfolg: es wurde geschlagen und zersprengt. Die verbündeten Heere der Äquer und Volsker waren jetzt Herren der latinischen Landschaft; so weit nicht die Mauern fester Städte ihnen trotzten, stand ihren siegreichen Waffen nichts mehr im Wege.

Aus dem folgenden Jahr dagegen, dem Jahr 292, werden wieder siegreiche Feldzüge beider Consuln gegen die in das latinische Land eingebrochenen Äquer und Volsker berichtet, in welchen diese Völkerschaften wiederholte Niederlagen und großen Menschenverlust erlitten haben sollen [1]). Nun läßt sich zwar nicht geradezu beweisen, daß hier eine völlige Unmöglichkeit obwalte: aber dringenden Verdacht erregt schon die Charakterlosigkeit dieser Berichte, in welchen das Meiste Wiederholung ist: in jedem Fall haben jene angeblichen Siege in dem Machtverhältniß der kriegführenden Völker nichts geändert.

In den zwei folgenden Jahren, 293 und 294, ist es vom Kriege mit den Äquern und Volskern still; sei es, daß wirklich Waffenruhe bestand, sei es, daß die Römer, durch innere Zwietracht gelähmt, die Abwehr der Feinde ihren Bundesgenossen überlassen mußten. Im Jahr 295 dagegen entbrannte der Krieg wieder: die Volsker zogen mit einem Heere wider Antium, dessen Widergewinnung längst ihr Augenmerk war; die Äquer bemächtigten sich durch nächtlichen Überfall der Burg von Tusculum, und lagerten zugleich mit einem starken Heere in der Nähe dieser Stadt, um die feindlichen Streitkräfte zu theilen. Alsbald eilte den bedrängten Tusculanern der römische Consul Fabius zu Hülfe; die Äquer wurden abgetrieben, die Besatzung der Burg durch Hunger zur Übergabe

1) Liv. III, 8. 10. Dionys. IX, 69 ff. p. 625 f.

gezwungen [1]). Nicht so glücklich scheinen die Römer im volskischen Kriege gewesen zu sein. Nach Livius zwar hätte Consul Fabius in der Nähe von Antium einen glänzenden Sieg über die Volsker erfochten, ihr Lager erobert, ihr Heer gesprengt [2]). Allein von diesem Siege weiß nicht nur Dionysius nichts [3]); sondern es will sich mit demselben auch die wohlbezeugte und übereinstimmend gemeldete Thatsache nicht reimen, daß in demselben Jahr, in welchem jener Sieg erfochten worden sein soll, im Jahr 295, Antium wieder in den Besitz der Volsker gekommen ist [4]). Die römischen Geschichtschreiber stellen dieses Ereigniß als Abfall der Colonie dar: allein daß die eidgenössischen Colonen an ihre natürlichen Feinde, die Volsker, abgefallen sein sein sollen, erscheint unglaublich: Antium muß entweder von den Volskern erobert, oder, wie Niebuhr vermuthet [5]), als Preis des Friedens an sie abgetreten worden sein. Im letztern Falle sind die eidgenössischen Colonen abgerufen, im erstern ausgetrieben worden. Wie dem sein möge, dafür sprechen alle Umstände, daß Rom im Jahr 295 Frieden mit den westlichen Volskern geschlossen hat, und daß die Überlassung Antiums der Preis dieses Friedens gewesen ist. Wie wäre es sonst zu erklären, daß vom Jahr 295 an die Gegend von Antium plötzlich aufhört, Schauplatz des Kriegs zu sein; daß seitdem — mit einer einzigen kurzen Unterbrechung [6]) — siebenzig Jahre lang, bis zur Zeit nach dem gallischen Unglück, Friede mit den antiatischen Volskern besteht, und daß dieselben so lange Zeit unangefochten im Besitze von Antium bleiben, während das erstarkende Rom gegen seine übrigen Nachbarn, gegen Äquer und Vejenter, siegreiche Eroberungskriege führt? Denn die Thatsache selbst, daß Antium vom Jahr 295 an im unbestrittenen Besitze der Volsker war, kann nicht dem mindesten Zweifel unter-

1) Liv. III, 23. Dionys. X, 20 f. p. 646, 48 ff. Im Detail ihrer Angaben weichen übrigens beide Historiker von einander ab.

2) Liv. III, 22.

3) Dionysius berichtet nur von der (übrigens erdichteten) Wiedereroberung des abgefallenen Antiums durch den Consul L. Cornelius (s. u.); den Consul Fabius dagegen läßt er gar nicht gegen die antiatischen Volsker, sondern gegen die Äquer, die Tusculum bedrängten, zu Felde ziehen.

4) Liv. III, 23, 7: eodem anno descisse Antiates, apud plerosque auctores invenio. Dionys. X, 20. p. 646, 31.

5) R.G. II, 287 f.

6) Im Jahr 346 — Liv. IV, 56, 4.

liegen; wenn unredliche Annaliſten gefabelt haben, der Conſul L. Cornelius habe noch im nämlichen Jahre 295 die an die Volsker abgefallene Stadt wieder erobert [1]), ſo bemerkt ſchon Livius, daß die älteren und glaubwürdigeren Gewährsmänner hievon nichts wiſſen [2]). Jüngere Annaliſten erſannen dieſe Fabel, weil ein freiwilliger Verzicht von Seiten Roms ihnen unerträglich däuchte. Wir dagegen werden im Gegentheil die Weisheit eines Friedensſchluſſes loben, der einen Bund auflöste, dem Rom nicht gewachſen war, und deſſen vereinigten Kräften es mit der Zeit vielleicht unterlegen wäre; wogegen jener Friede es ihm möglich machte, ſeine ganze und ungetheilte Kraft dem äquiſchen Kriege zuzuwenden. Der Erfolg hat die Richtigkeit dieſer Politik beſtätigt.

Auch die Geſchichtſchreiber, Livius und Dionyſius, wiſſen von einem im Jahr 295 geſchloſſenen Frieden: ſie laſſen ihn aber mit den Äquern geſchloſſen [3]), und von dieſen das Jahr darauf, 296, wieder gebrochen werden [4]). Es wird von der Glaubwürdigkeit dieſer Tradition im nächſten Abſchnitt noch näher die Rede ſein.

12. Mit den Volskern von Antium alſo iſt es von jetzt an, ſeit 295, Frieden; mit den Äquern dagegen, deren Macht ſich noch einige Zeit auf ihrer Höhe hält, dauert der Krieg fort. Gleich aus dem folgenden Jahr 296 wird ein Feldzug gegen ſie berichtet, der

---

1) Liv. III, 23, 7. Dionys. X, 21. p. 647, 40 ff. Auch in den Triumphalfaſten wird unter dem genannten Jahr ein Triumph des L. Cornelius de Volscis Antiatibus aufgeführt.

2) Liv. III, 23, 7: L. Cornelium consulem id bellum (gegen die abgefallenen Antiaten) gessisse oppidumque cepisse, certum affirmare, quia nulla apud vetustiores scriptores ejus rei mentio est, non ausim.

3) Dionys. X, 21. p. 648, 21 ff. Liv. III, 24, 10: eodem anno Aequis pax est petentibus data. Auf dieſen Satz läßt Livius eine Notiz folgen über die im Jahr 295 abgehaltene Cenſuszählung; dann ſchließt er ſeinen Bericht über die Ereigniſſe dieſes Jahrs mit den Worten: consulum magna domi bellique eo anno gloria fuit, quod et foris pacem pepere, et domi minus, quam alias, infesta civitas fuit. Es fragt ſich, ob der hier erwähnte Friede, von welchem geſagt wird, er habe den Conſuln zum Ruhm gereicht, identiſch iſt mit dem zuvor erwähnten Frieden, quae Aequis petentibus data est. Möglich daß Livius dieſen Schlußſatz aus einer andern Quelle genommen hat, in welcher unter dem günſtig aufgenommenen Frieden der Friedensſchluß mit den antiatiſchen Volskern verſtanden war.

4) Liv. III, 25, 5. Dionys. X, 22. p. 648, 47.

in der römischen Überlieferung eine glänzende Stelle einnimmt. Die Sage erzählt ihn so [1]).

Die Äquer hatten Frieden geschlossen; treulos brachen sie ihn wieder, und schlugen, nachdem sie die latinische Landschaft plündernd und verheerend durchzogen hatten, ein Lager auf dem Algidus. Hier, in ihrem Lager, erschien eine römische Gesandtschaft, um Beschwerde wegen des Friedensbruchs zu führen und Genugthuung zu fordern. Sie ward nicht angehört. Er habe jetzt Anderes zu thun, entgegnete den römischen Abgeordneten der äquische Oberfeldherr Gracchus Clölius: sie möchten ihre Aufträge an die Eiche da bestellen [2]): — er meinte die mächtige Eiche, unter deren Ästen sein Hauptzelt aufgeschlagen war. Diesen Hohn zu rächen, zog Consul Minucius mit einem Heere auf den Algidus. Allein das Glück war ihm nicht günstig: er wurde umringt, und sein Lager eingeschlossen. Nur fünf Reuter entkamen, in Rom es anzusagen. Hier erregte diese Schreckensbotschaft große Bestürzung. Ein einziger Mann schien fähig, den Entsatz des eingeschlossenen Heers zu vollführen, L. Quinctius Cincinnatus: er ward ohne Zögern zum Dictator ernannt. Der Waibel [3]), der ihm die Ernennung überbrachte, traf ihn bei der Feldarbeit, wie er unbekleidet und staubbedeckt seinen Pflug vor sich her trieb, das kleine Erbgut von vier Jaucharten [4]) beackernd,

1) Liv. III, 25—29. Dionys. X, 22—25. p. 648, 47 ff. Vgl. XI, 20. p. 701, 4 ff. Kurze Erwähnungen des siegreichen Feldzugs finden sich bei Flor. I, 11, 12 f. Eutrop. I, 17. Aurel. Vict. de vir. ill. 17. Oros. II, 12. Joann. Antioch. in Vales. Exc. de virt. et vit. p. 789 (Müller fragm. hist. graec. Vol. IV. p. 556). Said. p. 462 v. Κίντιος. Zonar. VII, 17. p. 364, a. Fast. Triumph. a. a. 295.

2) Auch bei Dio Cass. fr. 23, 1 (Ursin. Exc. p. 373).

3) Viator — Plin. H. N. XVIII, 4. §. 20. Vgl. Cic. Cat. maj. 16, 56: a villa in senatum arcessebantur senatores, ex quo, qui eos arcessebant, viatores dicti sunt. Colum. R. R. I. Praef. §. 18: illis temporibus proceres civitatis in agris morabantur, et cum consilium publicum desiderabatur, e villis arcessebantur in senatum. ex quo, qui eos evocabant, viatores nominati sunt. Fest. p. 371 Viatores.

4) Auf vier Jugera wird das Erbgut des Cincinnatus angegeben Liv. III, 26, 8. Plin. XVIII, 4. §. 20. Colum. R. R. I. Praef. §. 13: Quinctius Cincinnatus ab aratro vocatus ad dictaturam — rediit ad eosdem juvencos et quattuor jugerum avitum heredium. Eutrop. I, 17. Ein wenig anders Val. Max. IV, 4, 7: aeque magna (als diejenigen des Atilius Regulus) latifundia L. Quinti Cincinnati fuerunt. septem enim jugera agri possedit, exque his

das er in der vatikaniſchen Markung beſaß [1]). Der Waibel ermahnte ihn, die Toga anzulegen, und bekleidet die Botſchaft des Senats zu vernehmen. Seine Hausfrau Racilia reichte ihm das Gewand aus der nahen Hütte. Jetzt verkündigte ihm der Bote den Rathſchluß des Senats, der ihn an die Spitze der Nation berief [2]). Ein Nachen lag bereit, ihn abzuholen; am andern Ufer des Stroms begrüßten ihn ſeine Söhne, die ihm entgegen gegangen waren, nebſt den Vettern und Sippen, und einem großen Theile des Senats. Ein zahlreicher Zug begleitete ihn unter Vortritt der Lictoren bis an ſein Haus.

Am andern Morgen vor Tagesanbruch erſchien der Dictator auf dem Forum, und ernannte den L. Tarquitius, einen armen, aber tapfern und kriegskundigen Jüngling von patriciſchem Geſchlecht zum Oberſten der Ritter; verordnete darauf die Schließung aller Buden, die Friſtung aller Gerichtstermine, die Hemmung aller Geſchäfte, und gebot den Dienſtfähigen, die er alle zur Fahne ſchwören ließ, ſich vor Sonnenuntergang auf dem Marsfeld einzufinden, gerüſtet, und mit Mundvorrath auf fünf Tage, dazu ein Jeder mit

---

tria, quae pro amico ad aerarium obsignaverat, multae nomine amisit. et tamen ei quattuor jugera aranti non solum dignitas patris familiae constitit, sed etiam dictatura delata est.

1) Wenn Plinius H. N. XVIII, 4. §. 20 ſagt: quattuor jugera in Vaticano, quae prata Quintia appellantur, ſo meint er ganz die nämliche Örtlichkeit, wie Livius, der jenes Feld trans Tiberim contra eum ipsum locum, ubi nunc navalia sunt, liegen läßt, ſ. Becker, Hdb. I, 159. Niebuhr's Meinung, es ſeien zwei verſchiedene Örtlichkeiten gemeint, beruht auf einer falſchen Anſicht von den Navalien, die man früherhin in der Gegend des Aventin geſucht hat. — Die Quintia prata werden auch Paul. Diac. p. 256 erwähnt.

2) Cincinnatus Abholung vom Pfluge weg wird erzählt oder erwähnt Liv. III, 26. Dionys. X, 17. p. 644, 12 (unter dem Jahr 294, bei Cincinnatus' Wahl zum Conſul) und noch einmal X, 24. p. 650, 33 (unter dem Jahr 296, bei Cincinnatus Berufung zur Dictatur). Cic. de fin. II, 4, 12. Cat. maj. 16, 56 (wo aber Cicero die fragliche Begebenheit mit Cincinnatus zweiter Dictatur im Jahr 315 in Zuſammenhang bringt). Val. Max. IV, 4, 7. Pers. Sat. I, 73 ff. Sen. de brev. vit. 17. Colum. R. R. I. Praef. §. 13. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 20. Flor. I, 11, 12 f. Dio Cass. fr. 23, 2 (Vales. Exc. p. 578). Eutrop. I, 17. Aur. Vict. de vir. ill. 17, 1. Veget. de re mil. I, 3. Ampel. 18, 4. Oros. II, 12. p. 120. Sidon. Apoll. VII, 382 ff. Schol. Pers. I, 74 (nebſt Perizon. Animadv. hist. 1685. p. 21 f.). Joann. Antioch. in Exc. Vales. de virt. et vit. p. 789 (Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 556. fr. 48); aus dieſem Suid. p. 462 *Κίντιος* und p. 645 *Λυπρά*.

zwölf Schanzpfählen versehen. Mit Sonnenuntergang setzte der Zug sich in Bewegung: rasch und immer rascher: denn der Gedanke an das eingeschlossene Heer, dessen Rettung auf dem Spiele stand, da es sich schon den dritten Tag in dieser Lage befand, beflügelte eines Jeden Schritt. Um Mitternacht erreichten sie den Algidus; in der Nähe des Feindes wurde Halt gemacht. Jetzt führte der Dictator das römische Heer in langem Zuge um das feindliche Lager herum, bis dieses ganz eingeschlossen war, und gab sofort seinen Truppen den Befehl, einen Graben aufzuwerfen, und die mitgebrachten Schanzpfähle einzusenken. Mit lautem Geschrei schritten die Truppen ans Werk: das Geschrei scholl über das feindliche Lager weg in das Lager des Consuls, und verkündigte den Eingeschlossenen die Ankunft ihrer Befreier. Alsbald fiel Minucius aus seinem Lager heraus, und rang bis zur Morgendämmerung mit seinen Belagerern, während das Heer des Dictators ungestört die Umschließung vollendete. Als es Tag wurde, erblickten die Äquer den Wall, der sie umschloß: er war vollendet und unübersteiglich. Von zwei Seiten bestürmt, ihren Untergang vor Augen, baten sie jetzt verzweiflungsvoll um ihr Leben. Es ward ihnen geschenkt, doch mit dem Befehle, alle Waffen niederzulegen und wehrlos im bloßen Unterkleide unter einem Jochgalgen abzuziehen. Gracchus Clölius und seine Obersten mußten in Ketten vor den Dictator gebracht werden: sie wurden zum Triumphe aufgespart. Die Stadt Corbio und das beutereiche Lager der Feinde waren der Preis des Siegs: doch durften an der Beute, wie am Triumphe nur die Truppen des Dictators, nicht auch Diejenigen des Consuls Theil nehmen: Minucius mußte sogar abdanken. Aber die Dankbarkeit der Geretteten überwog: sie überreichten dem Dictator einen goldenen Kranz von der Schwere eines Pfunds, und sagten ihm bei seinem Abzuge als ihrem Patronus Lebewohl. Der Tag des Triumphs war ein Festtag für das ganze Volk. Vor jedem Hause standen Tische gedeckt, an denen die einziehenden Truppen sich labten, und von denen weg sie sich wieder dem Zuge anschloßen. Solchen Jubel und solche Festlust hatte Rom noch nie gesehen. Am sechszehnten Tage nach seiner Ernennung legte Cincinnatus die Dictatur nieder.

So die Sage, wie sie sich am treuesten und ungetrübtesten bei Livius erzählt findet. Daß sie nur Sage, nur Volksdichtung ist, und vor einer nüchternen Prüfung so wenig Stand hält, als die

Heldensagen im Heldenbuch, stellt sich sogleich heraus, wenn man ihre einzelnen Angaben ins Auge faßt. Das römische Heer soll mit Sonnenuntergang von Rom ausgezogen, um Mitternacht auf dem Algidus angekommen sein: aber schon die Entfernung zwischen Rom und Tusculum betrug hundert Stadien oder fünf Wegstunden [1]), die Entfernung zwischen Tusculum und dem Algidus auf der Heerstraße etwa drei [2]). Und dieser Weg soll in Einem Marsch zwischen Sonnenuntergang und Mitternacht zurückgelegt worden sein, während jeder Fußknecht außer seinen Waffen, seinem Mundvorrath und seinem Gepäck noch zwölf Schanzpfähle zu tragen hatte, — ohnehin eine unerträgliche Bürde für Truppen eines allgemeinen Aufgebots, da selbst den abgehärteten Legionssoldaten der spätern Zeit nur drei bis vier, höchstens sieben solcher Pfähle zugemuthet wurden [3]). Noch mehr: dieses überbürdete, durch einen langen und beschwerlichen Nachtmarsch erschöpfte Heer soll im Stande gewesen sein, den Rest der Nacht hindurch zu schanzen, ja gar eine Pallisaden-Linie um das feindliche Lager herum zu ziehen, während dieses Lager, das in seiner Mitte ein römisches Lager einschloß, einen so beträchtlichen Umfang gehabt haben muß, daß zur Ziehung einer umschließenden Schanze jene Frist unmöglich hingereicht haben kann. Am undenkbarsten aber ist, daß die Äquer von der Nähe eines feindlichen Heers nichts gemerkt, von den Verschanzungen, die rings um sie her aufgeworfen wurden, nichts gesehen, von dem Feldgeschrei, das über ihre Köpfe weg bis ins römische Lager erscholl, nichts gehört —, oder wenn sie das Alles gehört und gesehen hatten, die noch unvollendete Umschanzung nicht durchbrochen haben. Die dichtende

1) Dionys. X, 20. p. 646, 12.

2) Bormann, Altlat. Chorogr. S. 44. — Liv. III, 69, 8 wird ein beschleunigter Truppenmarsch auf den Algidus erzählt. Das Heer bricht um die vierte Tagesstunde (etwa Vormittags zwischen acht und neun Uhr) vom Marsfeld auf, übernachtet beim 10. Meilenstein (legt also an diesem Tage 4 Wegstunden zurück), und kommt am folgenden Tage auf dem Algidus an, wo es bei der Stadt Corbio ein Lager schlägt.

3) Polyb. XVIII, 1, 8: εἰς ἀνὴρ φέρει τρεῖς καὶ τέτταρας κεφαλας (Pfähle). Liv. Epit. LVII: Scipio Africanus Numantiam obsedit, et corruptum licentia luxuriaque exercitum ad severissimam militiae disciplinam revocavit. militem cotidie in opere habuit, et triginta dierum frumentum ad septenos vallos ferre cogebat.

Volkssage freilich ließ sich durch solche Scrupel nicht stören, aber für Geschichte kann ein solches Mährchen nicht gelten.

Dionysius hat in seiner Darstellung des Hergangs [1]) alles Mährchenhafte und Dichterische abgestreift. Er sagt nichts von dem nächtlichen Marsch, nichts von den zwölf Schanzpfählen, nichts von der zauberhaften Umpfählung des feindlichen Heers. Nach ihm geht es so zu. Der Dictator verlockt den feindlichen Anführer, eine Schlacht anzunehmen, siegt, treibt den Feind in seine Verschanzungen zurück, die er sofort regelmäßig belagert, dann bestürmt. Das äquische Heer, ebenso vom Hunger, wie vom feindlichen Schwerdte bedrängt, muß sich den Römern ergeben. Diese Erzählung enthält nichts Unmögliches oder an sich Unwahrscheinliches: aber man würde irren, wenn man sie deßhalb für die ächte und ursprüngliche Aufzeichnung halten wollte: sie ist ohne Zweifel nur eine verständige Bearbeitung der oben erzählten Volkssage, deren dichterischer Charakter nicht zu verkennen ist.

Die traditionelle Erzählung erweckt auch dann, wenn man alles Dichterische von ihr abstreift, Verdacht gegen ihre historische Glaubwürdigkeit: sie besteht nämlich großentheils aus Entlehnungen und Wiederholungen. So soll der Krieg, welchen die Äquer im Jahr 296 erneuerten, und der mit ihrer Niederlage auf dem Algidus endigte, der Bruch eines Friedensvertrags gewesen seyn, den sie das Jahr zuvor mit den Römern geschlossen hatten [2]). Nun wird aber ganz das Nämliche unter dem Jahr 288 erzählt. Auch damals brachen die Äquer verheerend in die latinische Landschaft ein, obwohl sie das Jahr zuvor einen Friedensvertrag mit Rom eingegangen hatten [3]). Ferner waren bei beiden Friedensverträgen die Bedingungen, die den Äquern auferlegt wurden, wörtlich gleichlautend [4]). Beidemal,

1) Dionys. X, 24. p. 650 f.

2) Liv. III, 24, 10: eodem anno (im Jahr 295) Aequis pax est petentibus data. c. 25, 5: Aequi, rupto foedere, quod ictum erat priore anno (im Jahr 295) cum Romanis, imperium ad Gracchum Cloelium deferunt, — Graccho duce in Algido castra locant (im Jahr 296). Dionys. X, 21. p. 648, 21 ff. c. 22. p. 648, 47 ff.

3) Dionys. IX, 59. p. 616, 20 ff. c. 60. p. 616, 33 ff. Liv. III, 1, 8: (im Jahr 287) Aequi a Fabio (is eo cum exercitu venerat) pacem petiere, irritamque eam ipsi subita incursione in agrum Latinum fecere.

4) Die Bedingungen des Friedensvertrags vom Jahr 287 lauteten nach Dionys. IX, 59. p. 616, 24 so: *Δίκαιους εἶναι Ῥωμαίων ὑπηκόους, πόλεις τε καὶ*

im Jahr 287 und im Jahr 295, war es Q. Fabius, der die Äquer durch einen siegreichen Feldzug nöthigte, um Frieden zu bitten [1]). Beidemal endlich, im Jahr 288 [2]) sowohl als im Jahr 296 [3]) war es der genannte Q. Fabius, der als Haupt einer römischen Gesandtschaft an die Äquer abgeordnet wurde, um sie wegen des Friedensbruchs zu Rede zu stellen. Eine weitere Wiederholung einer schon dageweſenen Thatsache ist, wenn Dionysius unter dem Jahr 296 angibt, auf die Nachricht von der Einschließung des römischen Heers durch die Äquer sei der Altconsul T. Quinctius zum Entsatz des belagerten Heers auf den Algidus geschickt worden [4]). Dasselbe finden wir unter dem Jahr 290 erzählt: auch damals wurde T. Quinctius unter ganz ähnlichen Umständen zur Rettung des von den Äquern bedrängten und in seinem Lager eingeschlossenen römischen Heers abgesandt [5]). Cincinnatus gefeierte Berufung vom Pfluge weg kommt ebenfalls in anderem Zusammenhang vor. Dionysius erzählt diesen Hergang schon unter dem Jahr 294, bei Cincinnatus Wahl zum Consul [6]): was ihn jedoch nicht hindert, denselben noch einmal zu erzählen bei Cincinnatus Berufung zur Dictatur im Jahr 296 [7]). Cicero endlich verlegt jenes Ereigniß ins Jahr 315, in die angebliche zweite Dictatur des Cincinnatus [8]). Man sieht hieraus, daß die Sage vom pflügenden Cincinnatus ursprünglich keinen festen chronologischen Ort gehabt hat. Endlich wiederholt sich die

---

χώρας τὰς ἑαυτῶν ἔχοντας, ἀποστέλλειν δὲ Ῥωμαίοις μηδὲν ὅτι μὴ σρατιάς, ὅτε ἂν αὐτοῖς παραγγέλλῃ, τέλεοι τοῖς ἰδίοις ἐκπέμποντας αὐτάς. Der Friedensvertrag vom Jahr 295 enthielt nach Dionys. X, 21. p. 648, 24 folgende, völlig gleichlautende Bedingungen: *πόλεις τε καὶ χώρας ἔχοντας Αἰκανούς, ὧν ἐκράτουν ὅτε αἱ σπονδαὶ ἐγίνοντο, Ῥωμαίοις εἶναι ὑπηκόους, ἄλλο μὲν ὑποτελοῦντας μηδέν, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις συμμαχίαν ἀποστέλλοντας ὅσην δή ποτε, ὥσπερ καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι.*

1) Im Jahr 287 nach Dionys. IX, 59. p. 616, 12 ff. Liv. III, 1, 8. c. 2, 2. Im Jahr 288 nach Dionys. X, 21. p. 647, 10 ff.

2) Dionys. IX, 60. p. 617, 1.

3) Liv. III, 25, 6.

4) Dionys. X, 23. p. 650, 17.

5) Dionys. IX, 63. p. 620, 12. Liv. III, 4, 10.

6) Dionys. X, 17. p. 644, 12.

7) Dionys. X, 24. p. 650, 33.

8) Cic. Cat. maj. 16, 56: in agris erant tum senatores, id est, senes: siquidem aranti L. Quinctio Cincinnato nuntiatum est, eum dictatorem esse factum: cujus dictatoris jussu magister equitum C. Servilius Ahala Sp. Maelium regnum appetentem interemit.

Einſchließung eines äquiſchen Feldhauptmanns, der ebenfalls Clölius heißt, mit auffallend ähnlichen Zügen im Jahr 311. Dieſer Clölius belagert Ardea, wird aber vom römiſchen Conſul Geganius nächtlicher Weile mit einem Pfahlwerk umſchloſſen, und muß ſich auf Gnade und Ungnade ergeben. Die Bedingungen der Loslaſſung ſind die gleichen: der Anführer muß ausgeliefert werden; die Truppen ſtrecken die Waffen, und ziehen im bloßen Unterkleide unter einem Jochgalgen ab [1]).

Noch ein Wort über die angebliche Amtsentſetzung des Conſuls Minucius [2]). Die Geſchichtſchreiber ſagen einſtimmig, er ſei vom Dictator ſeines Amts entſetzt worden [3]), wogegen die capitoliniſchen Faſten, die hier vollſtändig ſind, weder von ſeiner Abdication, noch von einem an ſeine Stelle getretenen Erſatzconſul etwas wiſſen [4]). Borgheſi hat angenommen, Minucius ſei vom Dictator nur ſuſpendirt und einſtweilen zum Legaten degradirt worden, nachher aber wieder in ſeine Würde eingetreten. Allein da das römiſche Staatsrecht weder von Suſpenſion, noch von Amtsentſetzung etwas weiß, ſo wird man vielleicht beſſer thun, wenn man auch dieſen Zug auf Rechnung der Sage ſetzt. Iſt alles Detail jenes fabelhaften Feldzugs unverbürgt und zweifelhaft, ſo iſt es auch die angebliche, ſonſt beiſpielloſe Amtsentſetzung eines Conſuls durch einen Dictator.

Der im Vorſtehenden beſprochenen Sage mag als Grundſtock, an dem ſich das üppige Gewinde der Dichtung emporgerankt hat, etwas Geſchichtliches zu Grund liegen: etwa die Thatſache, daß

1) Liv. IV, 9, 12 ff.

2) Es hat dieſen Fall auch W. A. Becker in Betracht gezogen in der Abhandlung „über Amtsentſetzung bei den Römern“, Rhein. Muſ. N. F. Bd. IV. 1846. S. 294 f. und Handb. II, 2, 53 f.

3) Liv. III, 29, 2 ſagt Cincinnatus: „et tu, L. Minuci, donec consularem animum incipias habere, legatus his legionibus praeeris, donec consularem animum incipias habere, legatus his legionibus praeeris“. ita se Minucius abdicat consulatu, jussusque ad exercitum manet. VIII, 33, 14: dictatorem Quinctium Cincinnatum in L. Minucium consulem ex obsidione a se ereptum non ultra saevisse, quam ut legatum eum ad exercitum pro consule relinqueret. Dionys. X, 25. p. 652, 10. Val. Max. II, 7, 7. Zonar. VII, 17. p. 346, b.

4) Das betreffende Fragment der capitoliniſchen Conſularfaſten gehört zu den neuerlich aufgefundenen und von Borgheſi veröffentlichten (ſ. o. S. 30. Anm. 1) Bruchſtücken. Es iſt abgedruckt in Baiter's Ausgabe dieſer Faſten, Onom. Tull. III. p. VII und CCXLI.

Cincinnatus einmal den Entsatz eines eingeschlossenen römischen Heers vollführt hat: aber alles Weitere erscheint verdächtig. Nicht einmal so viel, daß dieser Entsatz gerade im Jahr 296 vollführt worden ist, kann als historisch gelten: die damalige Dictatur des Cincinnatus, die nur sechszehn Tage dauerte, scheint ausschließlich den Zweck gehabt zu haben, die Verurtheilung des Plebejers M. Volscius gegen die Einsage der Tribunen durchzusetzen [1]).

13. Der große Sieg des Cincinnatus erweist sich auch in seinen Folgen als ein Werk der Dichtung oder sagenhaften Uebertreibung: denn schon das Jahr darauf, 297, stehen die Äquer wieder drohend da. Sie bemächtigten sich durch nächtlichen Ueberfall der Stadt Corbio, machen die römische Besatzung, die darin lag, nieder, erobern Ortona, und schlagen, wie gewöhnlich, auf dem Algidus ihr Lager auf [2]). Nun soll sie zwar der Consul C. Horatius in einem blutigen Treffen besiegt und vom Algidus vertrieben, Corbio und Ortona wieder erobert, und das erstere, weil es die römische Besatzung verrathen hatte, geschleift haben [3]). Allein Corbio steht noch im Jahr 308 [4]); und die Äquer finden wir zwei Jahre nach jener Niederlage, im Jahr 299, wieder auf ihrem Algidus gelagert, von wo aus sie das hülflose Tusculum bedrängen. Beide Consuln werden gegen sie ausgeschickt, und erringen einen glorreichen Sieg. Siebentausend Feinde bleiben auf dem Schlachtfeld [5]). Schon diese Zahlangabe, die offenbar aus Valerius Antias stammt [6]), läßt erkennen, daß wir hier einen jener Siege vor uns haben, die oben charakterisirt worden sind. Andere Annalisten, denen Dionysius folgt, verlegen diesen Sieg über die Äquer nicht auf den Algidus, sondern — wohl der Abwechslung halber — in die Gegend von Antium [7]), und verknüpfen damit die Erzählung eines schnöden Verraths, den bei dieser Gelegenheit der Consul Romilius dem tapfern Veteranen L. Siccius Dentatus gespielt haben soll [8]).

1) S. o. S. 581. Anm. 4.

2) Liv. III, 30, 2. 8. Dionys. X, 26. p. 652, 45 ff.

3) Liv. III, 30, 8. Dionys. X, 30. p. 657, 22.

4) Liv. III, 66, 6: Aequi, inulti praedam prae se agentes, retro ad Corbionem agmine iere.

5) Liv. III, 31, 3 f.

6) S. o. S. 690. Anm. 1 und 3.

7) Dionys. X, 43. p. 669, 2.

8) Dionys. X, 44—47. p. 669, 21 ff. S. o. S. 605.

14. Zum Schluß noch ein Wort über die politischen Wirkungen und Folgen der Äquer- und Volskerkriege unseres Zeitraums. Der Haupterfolg, den sie gehabt haben, war die Zertrümmerung und Auflösung des latinischen Bundes. Seit dem großen äquisch-volskischen Kriege besteht factisch keine latinische Eidgenossenschaft mehr. Ein Theil der alten latinischen Bundesstädte lag seitdem in Schutt und Trümmern; ein anderer war in der Gewalt der Eroberer oder ihnen verbündet; der Rest in Roms Clientel, und von seiner Hülfe abhängig. Die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Voraussetzung der im cassischen Bündniß stipulirten Gleichheit zwischen Rom und Latium gebildet hatten, bestanden jetzt nicht mehr; es war natürlich, daß Rom die wenigen noch übrigen Latinerstädte, die sich unter seinen Schutz geflüchtet hatten, nicht mehr als eine sich gleichberechtigte Macht anerkannte, und daß auch diese Städte selbst, deren Bund aufgelöst war, das alte Verhältniß der Gleichstellung mit Rom nicht mehr beanspruchen konnten. Sie stellen von jetzt an, wie die spätern Bundesgenossen, Contingente, die unter römischen Oberbefehlshabern dienen [1]).

Hiezu kam noch ein weiterer Gewinn, den Rom aus dem Verlauf der Äquer- und Volskerkriege zog. Diejenigen Latinerstädte, die Rom späterhin von den Äquern und Volskern zurückeroberte, stellte es nicht mehr als freie und selbstständige Städte des gemeinen Latiums her, sondern es behielt sie kraft des Kriegsrechts für sich. So wuchs die römische Herrschaft durch Latiums Zertrümmerung.

Die reißenden Fortschritte, die Rom im fünften Jahrhundert gemacht hat, sind hauptsächlich durch die Schwächung und Zerrüttung seiner Nachbarn vorbereitet worden. Seine nördlichen Nachbarn, die Etrusker, hatten sich in Kämpfen mit den Galliern, seine südlichen, die Latiner, in den volskischen und äquischen Kriegen, die Volsker hinwiederum in Conflicten mit den Samnitern aufgerieben, als Rom, das bei seiner centralen Stellung von diesen Kriegen unberührt geblieben war, auf den Kampfplatz trat, seinen Siegeslauf durch Italien begann, und die Halbinsel sich zu Füßen legte.

---

1) S. o. S. 337. 341.

B. Die Kriege mit den Sabinern.

15. Unter den Kriegen, die Rom mit seinen Nachbarvölkern geführt hat, tragen diejenigen mit den Sabinern am meisten den Charakter der Rauferei. Die Einfälle der Sabiner in das latinische und römische Gebiet sind in der Regel Streif- und Raubzüge [1]; ihr Zweck ist das Plündern und Beutemachen; zu einer förmlichen Schlacht kommt es fast nie. Die Berichte der Geschichtschreiber über die sabinischen Kriege sind daher höchst einförmig, weil immer das Nämliche wiederkehrt. Die gewöhnliche Erzählung lautet so [2]: die Sabiner erscheinen plötzlich und unversehens am Anio; plündern und verwüsten die Umgegend; treiben das Vieh weg; stecken die Wohnungen der Landleute in Brand. Die Kunde von dem verheerenden Einfall gelangt sodann durch den Anblick des aufsteigenden Rauchs oder durch flüchtende Landleute nach Rom; ein römisches Heer zieht den Plünderern entgegen, worauf diese, meist ohne Widerstand zu leisten, bisweilen nach einem leichten und unblutigen Gefecht, sich wieder in ihr Gebirge zurückziehen. Das römische Heer verfolgt sodann die Heimkehrenden eine Strecke weit, sucht ihnen die gemachte Beute wieder abzujagen, und kehrt endlich, oft ohne den Feind eingefangen zu haben [3], in die Heimath zurück.

Solche Kriege mit den Sabinern — wenn man diese folgenlosen und fast jedes Jahr sich erneuernden Plünderungen und Raufereien Kriege nennen darf — werden erwähnt aus den Jahren 249 [4],

---

1) Liv. II, 26, 1: confestim et Sabini Romanos territavere: *tumultus* enim fuit verius, quam bellum. nocte in urbem nuntiatum est, exercitum Sabinum praedabundum ad Anienem amnem pervenisse; ibi passim diripi atque incendi villas.

2) Vgl. Liv. II, 23, 5. c. 26, 1. c. 63, 7. c. 64, 3 f. III, 26, 1. c. 30, 4. 8. c. 38, 3. S. o. S. 694. Anm. 1, wo mehrere dieser Stellen wörtlich angeführt sind.

3) Man vgl. z. B. Liv. III, 30, 4: (in Rom verbreitete sich die Schreckensnachricht) Sabinum exercitum praedatum descendisse in agros romanos, inde ad urbem venire. is metus perculit, ut scribi militem tribuni sinerent. — delectu deinde habito Minucius consul contra Sabinos profectus non invenit hostem.

4) Liv. II, 16, 1: eo anno (249) bene pugnatum cum Sabinis: consules (M. Valerius P. Postumius) triumpharunt. Dionys. V, 37—39. p. 305, 17 — 307, 15. Plut. Popl. 20 (= Zonar. VII, 13. p. 337, a): (im Jahr 249) Σαβί-

250 [1]), 251 [2]), 252 [3]), 259 [4]), 260 [5]). Der Sieg, den der Dictator M. Valerius im letztgenannten Jahre über die Sabiner erfocht, wird von der Tradition sehr nachdrücklich betont [6]): und allerdings ist es seitdem fast zwanzig Jahre lang von den Sabinern still. Erst im Jahr 279 erscheinen sie wieder auf dem Kriegsschauplatz, und zwar als Verbündete Veji's, das damals mit Rom im Krieg lag, und dem die Sabiner ein Hülfsheer sandten. Allein der Consul P. Valerius erstürmte ihr Lager, das sie unter Veji's Mauern aufgeschlagen hatten, und brachte ihnen eine schwere Niederlage bei [7]).

In den Sabinerkriegen der ältesten Republik spielen besonders

---

νους δυσὶ μάχαις μεγάλαις ὁ Μάρκος Οὐαλλέριος ἐνίκησε τοὺς Σαβίνους, ὧν ἐν τῇ δευτέρᾳ μηδένα Ῥωμαίων ἀποβαλὼν τρισχιλίους ἐπὶ μυρίοις τῶν πολεμίων ἀνεῖλεν. Plin. Hist. Nat. XXXVI, 24. §. 112: Valerii Publicolae frater, qui bis in eodem magistratu Sabinos devicit. Eutrop. I, 11. Fast. Triumph. a. a. 248. Orell. C. J. n. 535: M. Valerius Maximus — triumphavit de Sabinis (was aber auch auf dessen Triumph über die Sabiner im Jahr 260 gehen könnte).

1) Liv. II, 16, 6: consules (P. Valerius Poplicola und T. Lucretius) infesto exercitu in agrum Sabinum profecti cum vastatione dein proelio adflixissent opes hostium, triumphantes Romam redierunt. Dionys. V, 40—42. p. 307, 32 — 310, 20. Plut. Popl. 22. Zonar. VII, 13. p. 337, c. Fast. Triumph. unter dem Jahr 249.

2) Dionys. V, 44—47. p. 310, 45 — p. 314, 49. Plin. H. N. XV, 38. §. 125: triumphans de Sabinis Postumius Tubertus in consulatu (qui primus omnium ovans ingressus urbem est, quoniam rem leviter sine cruore gesserat) myrto Veneris Victricis coronatus incessit. haec postea ovantium fuit corona. Aur. Vict. de vir. ill. 18, 1. Zonar. VII, 13. p. 337, c. d. Fast. Triumph. unter dem Jahr 250.

3) Dionys. V, 49. p. 315, 31—45. Zonar. VII, 13. p. 337, d. Fast. Triumph. a. a. 251. Dionysius gibt an, Sp. Cassius habe den Sabinern eine blutige Schlacht bei der Stadt Cures geliefert, in welcher 10,300 Sabiner gefallen, und beinahe 4000 gefangen worden seien; hierauf hätten die Sabiner um Frieden gebeten, und dieser sei ihnen vom Senat gewährt worden gegen Lieferung von Getraide an das römische Heer, gegen Erlegung einer Kriegssteuer (ἀργυρίου τι ταχτὸν κατ' ἄνδρα) und gegen Abtretung von 10,000 Morgen bebauten Lands.

4) Liv. II, 26, 1 ff. Dionys. VI, 31. p. 365, 43 ff.

5) Liv. II, 31, 1 f. Dionys. VI, 42. p. 373, 13. Zonar. VII, 14. p. 339, b. Fast. Triumph. unter dem Jahr 259. Orell. C. J. n. 535: M. Valerius — triumphavit de Sabinis (was aber auch auf den Triumph des M. Valerius im Jahr 249 gehen kann).

6) Liv. II, 31, 3: post pugnam ad Regillum lacum non alia illis annis pugna clarior fuit (als der Sieg des Dictators M. Valerius über die Sabiner).

7) Liv. II, 53. Dionys. IX, 34. p. 592, 2 ff. Nach Dionysius Angabe IX, 35. p. 593, 28 machte Valerius auch einen Streifzug ins Sabinerland.

die Valerier eine hervorragende Rolle. Im Jahr 249 iſt es M. Valerius, der über die Sabiner triumphirt [1]; im Jahr 250 Valerius Poplicola [2], im Jahr 260 wiederum M. Valerius [3], im Jahr 279 P. Valerius, Poplicola's Sohn [4]. Auch die außerordentlichen Ehrenbezeugungen und Ehrenvorrechte, die, wie es heißt, in der älteſten Zeit der Republik den Valeriern zuerkannt worden ſind, werden zum Theil auf ihre Siege über die Sabiner zurückgeführt [5]. Man hat Urſache anzunehmen, daß dieſe Nachrichten über die Siege, Triumphe und Ehren der Valerier aus den Hauschroniken dieſes Geſchlechts geſchöpft ſind. Bekanntlich ſind aber aus den häuslichen Denkwürdigkeiten viele Erdichtungen, viele falsi triumphi in die römiſche Geſchichte gekommen [6].

In den zwei letzten Jahrzehnden des dritten Jahrhunderts werden die verheerenden Einfälle der Sabiner wieder häufiger. Wir finden ſolche, oder auch rächende Einfälle der Römer ins ſabiniſche Gebiet erwähnt aus den Jahren 284 [7], 285 [8], 286 [9], 287 [10], 296 [11], 297 [12], 305 [13]. Im letztgenannten Jahre ſchlugen die

1) Liv. II, 16, 1. Dionys. V, 39. p. 307, 20. VI, 12. p. 349, 47. Plut. Popl. 20 (= Zonar. VII, 13. p. 337, a). Fast. Triumph. S. o. S. 732. Anm. 4.

2) Liv. II, 16, 6. Dionys. V, 43. p. 310, 44. Plut. Popl. 23. Aurel. Vict. de vir. ill. 15, 1. Zonar. VII, 13. p. 337, c. Fast. Triumph.

3) Liv. II, 31, 3. Dionys. VI, 43. p. 373, 33. Fast. Triumph. Orell. C. J. n. 535.

4) Dionys. IX, 35. p. 593, 35. Fast. Triumph.

5) So ſoll dem M. Valerius zur Belohnung ſeines Siegs über die Sabiner von Staatswegen ein Haus auf dem Palatin erbaut worden ſeyn, deſſen Thüren ſich nach außen öffneten Dionys. V, 39. p. 307, 22 ff. Plut. Popl. 20. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 112. S. o. S. 89. Anm. 3. Demſelben Valerius ſoll im Jahr 260 wegen ſeines großen Siegs über die Sabiner ein Ehrenplatz im Circus, wo ein curuliſcher Thron für ihn aufgeſtellt war, ertheilt worden ſeyn Liv. II, 31, 3.

6) S. o. Bd. I, 16. Anm. 9. Sehr ſceptiſch urtheilt Ihne, Forſchungen S. 41. Anm. 50 über die Glaubwürdigkeit der mit dem valeriſchen Namen verknüpften Sabinerkriege.

7) Liv. II, 62, 3 f. Dionys. IX, 55. p. 611, 32 ff.

8) Liv. II, 63, 7. Dionys. IX, 56. p. 612, 48.

9) Liv. II, 64, 3. Dionys. IX, 57. p. 613, 9.

10) Dionys. IX, 59. p. 616, 7.

11) Liv. III, 26, 2 und c. 29, 7 — an welchen beiden Stellen der nämliche Feldzug faſt gleichlautend erzählt wird. Dionys. X, 22. p. 648, 42. c. 25. p. 652, 34.

12) Liv. III, 30, 4. 8. Dionys. X, 26. p. 652, 41. c. 30. p. 657, 20.

13) Liv. III, 38, 3. Dionys. XI, 3. p. 686, 44.

Sabiner ein römisches Heer, das unter der Anführung des Decemvirs Q. Fabius gegen sie zu Feld gezogen war, bei Cretum in die Flucht [1]). Aber nach dem Sturze des Decemvirats stellte der Consul Horatius durch einen großen Sieg, den er — es wird nicht genauer angegeben, wo — über die Sabiner erfocht, und dessen Frucht die Eroberung des beutegefüllten feindlichen Lagers war, die Ehre der römischen Waffen wieder her [2]). Seit diesem Siege ist es von den Sabinern still; die Einfälle und Raubzüge, die sie bis dahin fast alljährlich erneuert hatten, hören auf; und es geschieht ihrer von jetzt an keine Erwähnung mehr bis zum Jahr 464, wo sie wiederum zu den Waffen griffen, aber von Curius Dentatus durch einen raschen und siegreichen Feldzug zur Unterwerfung gezwungen wurden [3]). Dieser lange Stillstand der Sabinerkriege hat seinen Grund vermuthlich darin, daß sich die Sabiner vom Jahr 305 an gegen Süditalien ausbreiteten, da sie in dieser Richtung auf weniger Widerstand stießen, als bei dem Versuch gegen Westen vorzudringen, wo ihnen die Römer eine unübersteigliche Mauer entgegenstellten. Auch herrschten damals Völkerbewegungen im südlichen Italien [4]), welche die Sabiner dahin verlockt haben mögen.

C. Die Kriege mit Veji.

16. Wir schicken der Erzählung der Kriege, die Rom mit Veji geführt hat, einige Nachrichten voraus über diese bedeutende Stadt Etruriens, die in der älteren Geschichte Roms eine hervorragende Rolle spielt [5]).

---

1) Liv. III, 42, 3. Dionys. XI, 23. p. 705, 13 ff.

2) Liv. III, 61 ff. Dionys. XI, 48. p. 728, 44 ff. Fast. Triumph. unter dem Jahr 304.

3) Liv. Epit. XI. Vell. Pat. I, 14, 6. Flor. I, 15. Oros. III, 22. p. 199.

4) Unter dem Jahr 309 d. St. berichtet Diodor XII, 31: ἐπὶ τούτων (unter dem Consulat des M. Genucius und Agrippa Curtius) κατὰ τὴν Ἰταλίαν τὸ ἔθνος τῶν Καμπανῶν συνέστη.

5) Litteratur über Veji: Nardini l'antico Vejo, Rom. 1647, abgedr. im Thes. Antiq. Ital. Tom. VIII. P. 3. O. Müller Etrusker I, 223 (wo Anm. 59 die ältere Litteratur über Veji's Lage angeführt ist). S. 252 f. Derselbe, Kleine deutsche Schriften I, 144 f. Abeken, Mittelitalien S. 38. 132. 184. Canina, l'antica città di Veii, descritta et dimostrata con i monumenti, Roma 1847 (enthält eine Geschichte und Topographie von Veji, eine Beschreibung seiner Ueberreste, Abbildungen der daselbst gefundenen Kunstarbeiten, eine topographische

Veji war diejenige der etruskiſchen Städte, die Rom am nächſten lag, und daher am meiſten Veranlaſſung hatte, mit ihm in Conflict zu gerathen. Die Entfernung zwiſchen beiden Städten betrug 12½ römiſche oder 2½ geographiſche Meilen [1]). Ueber den Ort, wo das alte Veji lag, herrſchten früher abweichende Meinungen: denn es hatten ſich allzuwenig Spuren der zerſtörten Stadt erhalten, die bald nach ihrer Einnahme abgebrochen worden iſt, um mit ihrem Material das eingeäſcherte Rom wieder aufzubauen, und auf deren Boden zu Propertius Zeit die Schafe weideten [2]). Die neuere Forſchung dagegen hat feſtgeſtellt, und man iſt allgemein darüber einig, daß das alte Veji da geſtanden hat, wo heutzutage die kleine Ortſchaft Iſola Farneſe liegt, nicht fern von La Storta, der erſten Poſtſtation auf der Hauptſtraße von Rom nach Viterbo [3]). Die Burg der Stadt war vermuthlich der iſolirte, ſteile, von tiefen Thalſchluchten umgebene Tufhügel (er heißt heutzutage Piazza d'Armi) beim Zuſammenfluß des Foſſo di Formello und des Foſſo di due Foſſi, zweier Bäche, die unterhalb jenes Hügels ſich vereinigen, und vereinigt das Flüßchen Cremera bilden [4]). Die Stadt Veji dagegen

---

Charte von Veji und eine Charte des ager Vejens), und die Bemerkungen Raoul Rochette's über dieſes Werk im Journal des Savants Décembre 1847. p. 705—717. — Gell, the topographie of Rome and its vicinity, Lond. 1846. p. 436—456. Enthält auch eine Charte von Veji. Dennis, the cities and cemeteries of Etruria, Lond. 1848. Vol. I. p. 1—61. Enthält ebenfalls eine Charte von Veji. Dennis, die Städte und Begräbnißplätze Etruriens, deutſch von Meißner, Leipz. 1852. Bd. I, 1—42.

1) Dionyſius gibt II, 54. p. 116, 47 Veji's Entfernung von Rom auf 100 Stadien an. Hundert Stadien aber ſind 12½ römiſche Meilen. Uebereinſtimmend gibt die Peutinger'ſche Tafel die Diſtanz beider Städte auf 12 römiſche Meilen an. Nach Eutropius I, 19 war Veji 18 römiſche Meilen von Rom entfernt. Daß Livius V, 4, 12 die Stadt Veji intra vicesimum lapidem liegen läßt, fällt auf, da es ihm an dieſer Stelle gerade darum zu thun iſt, die Entfernung als gering darzuſtellen.

2) Propert. IV, 10, 29: nunc intra muros (Vejorum) pastoris buccina lenti Cantat, et in vestris ossibus arva metunt. Flor. I, 12, 11: hoc tunc Veji fuere: nunc fuisse quis meminit? quae reliquiae? quod vestigium?

3) Der Hauptbeweis dafür, daß Veji an dieſer Stelle gelegen hat, ſind die Inſchriften, die daſelbſt gefunden worden ſind, und von einem municipium Augustum Vejens reden, ſ. Orell. C. J. n. 108. 110. 3706. 4046. Nibby, Viaggio nei contorni di Roma Tom. I. p. 48—50. Canina l'antica città di Veii p. 96. 98. 99. 100. 101. 104. Henzen Inscr. Lat. 5142.

4) Dieß iſt gegenwärtig die Annahme der kundigſten Topographen: ſiehe

lag ausgebreitet auf dem großen, nordweſtlich von dieſem Burgfelſen gelegenen Bergplateau, das nach allen Seiten hin abſchüſſig und ſchwer zu erſteigen war [1]). Daher wird auch die natürliche Feſtigkeit Veji's, der noch mit Kunſt und ſtarkem Mauerwerk nachgeholfen war, öfters rühmend erwähnt [2]). Seinem Umfang nach muß Veji eine der größten Städte Etruriens geweſen ſein. Dionyſius ſtellt ihn dem Umfang Athens gleich [3]), deſſen Ringmauer etwas mehr als 43 Stadien, alſo über eine geographiſche Meile maß [4]). Da nun Dionyſius auch den Mauerumfang des ſerviſchen Roms demjenigen der Stadt Athen gleichſtellt [5]), ſo müſſen auch Veji und Rom einen ziemlich gleichen Umfang gehabt haben [6]). Ebenſo mögen

---

Abeken, Mittelitalien S. 132. Dennis, the cities of Etruria Vol. I. p. 7 f. und p. 42, in der deutſchen Ueberſetzung von Meißner S. 5 und S. 30 f. Auch Gell hat in ſeiner Topographie auf der großen Charte von Roms Umgebungen, ſo wie auf der Spezialcharte von Veji jenen kleinen und ſchroffen Tufhügel als arx bezeichnet. Ebenſo iſt Canina auf ſeiner Charte von Veji verfahren. Früher hielt man die Iſola Farneſe für Veji's Burgfelſen.

1) Dieß ſagt auch Dionyſius II, 54. p. 116, 48: (Veji) κεῖται ἐφ' ὑψηλοῦ σκοπέλου καὶ περιφῳγος. Man ſieht dieſes mannigfach coupirte und zerklüftete Plateau beſonders deutlich auf den ſchattirten Charten von Veji, die den Werken von Canina, Gell und Dennis beigegeben ſind.

2) Liv. I, 15, 4: Romulus, persecutus fusos ad moenia hostes urbe valida muris ac situ ipso munita abstinuit. V, 2, 6: (Veji iſt geſchützt) egregiis muris situque naturali. Dionys. IX, 35. p. 593, 26: (der Conſul P. Valerius hielt es für unmöglich) ἐκ τειχομαχίας αὐτοὺς (die Vejenter) ἑλεῖν, ἰσχυρὰν ὀφόδρα ἔχοντας πόλιν.

3) Dionys. II, 54. p. 116, 49: (die Stadt Veji) μέγεθος ἔχει ὅσον Ἀθῆναι.

4) Thucyd. II, 13, 6: τοῦ Φαληρικοῦ τείχους ἑάδιοι ἦσαν πέντε καὶ τριάκοντα πρὸς τὸν κύκλον τοῦ ἄστεος (die Ringmauer der Altſtadt), καὶ αὐτοῦ τοῦ κύκλου τὸ φυλασσόμενον τρεῖς καὶ τεσσαράκοντα (und was von der Ringmauer der Altſtadt zu bewachen war, betrug 43 Stadien). Thucydides drückt ſich ſo aus, weil nicht die ganze Ringmauer zu bewachen war, ſondern die Biegungen der Wälle in Abrechnung kamen, wenn es ſich darum handelte, die zum Schutz der Sadt erforderliche Anzahl von Leuten zu ermitteln, ſ. Leake Topographie Athens, überſ. von Baiter und Sauppe 1844. S. 312 f.

5) Dionys. IV, 13. p. 219, 12: εἴ τις βουληθείη μετρεῖν αὐτὴν (das ſerviſche Rom (κατὰ τὸν Ἀθηναίων κύκλον (Ringmauer) τὸν περιέχοντα ἄξυ, οὐ πολλῷ τινι μεῖζον ὃ τῆς Ῥώμης ἂν αὐτῷ φανείη κύκλος. IX, 68. p. 624, 13: ὁ περίβολος τῆς πόλεως (des ſerviſchen Roms) ἦν ἐν τῷ τότε χρόνῳ ὅσος Ἀθηναίων τοῦ ἄστεος ὁ κύκλος.

6) Dieß beſtättigt der Topograph W. Gell, nach dem Zeugniß von Arnold History of Rome Vol. I. 1848. p. 211. not. 5 — wo man lieſt: „W Gell theilte

ſich beide Staaten an Kopfzahl gewachſen geweſen ſein, wenigſtens berechtigt der Verlauf der älteren vejentiſchen Kriege, in welchen ſich beide Theile ſo ziemlich die Wage gehalten haben, zu dieſer Folgerung. Plutarch ſagt mit ausdrücklichen Worten, Veji habe in Beziehung auf die Zahl ſeiner Waffenfähigen Rom nicht nachgeſtanden [1]: eine Angabe, die allerdings nur Reflexion, ſei es des Plutarch, ſei es ſeines Gewährsmanns, iſt.

Veji hatte manche äußerliche Vorzüge vor Rom voraus. Seine Lage war viel geſünder; es hatte eine reinere Luft und beſſeres Waſſer [2]. Es beſaß auch einen fruchtbareren Boden [3]. Seine öffentlichen Gebäude und ſeine Wohnhäuſer waren viel ſtattlicher und ſchöner [4], als die ſchindelbedeckten Häuſer zu Rom [5], die man ſich für jene Zeit als höchſt armſelig zu denken hat. Kein Wunder, daß nach Veji's Eroberung, noch mehr nach dem galliſchen Brand das dringende Verlangen in der römiſchen Plebs aufſtieg, nach Veji überzuſiedeln.

Veji war auch ungewöhnlich reich [6]. Dieſe große Wohlhabenheit führte aber ſeine Bewohner frühzeitig zur Ueppigkeit und zum Wohlleben [7]: was zur Folge hatte, daß Veji's freie Bevölkerung

---

mir mit, daß die Spuren der Stadtmauer von Veji, die er deutlich ermittelt hat, die Vergleichung Veji's mit Rom hinſichtlich der Ausdehnung vollſtändig rechtfertigen."

1) Plut. Camill. 2: ἦν πράσχημα (Vormauer) τῆς Τυῤῥηνίας ἡ πόλις (Veji). ὅπλων ἀριθμῷ καὶ πλήθει τῶν στρατευομένων οὐκ ἀποδέουσα τῆς Ῥώμης.

2) Dionys. Exc. Ambros. ed. Mai XII, 21 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 475).

3) Liv. V, 24, 5: cur relegari plebem in Vulscos, cum ager Vejentanus in conspectu sit, uberior romano agro?

4) Liv. V, 24, 6: urbem quoque (die Stadt Veji) urbi Romae vel situ, vel magnificentia publicorum privatorumque tectorum praeponebant.

5) Es iſt bekannt, daß die römiſchen Häuſer bis auf die Zeiten des Kriegs mit Pyrrhus Schindeldächer gehabt haben, Plin. H. N. XVI, 15. §. 36: scandula contectam fuisse Romam Pyrrhi usque ad bellum annis CCCCLXX Cornelius Nepos auctor est.

6) Liv. II, 50, 2: Veji, opulentissima, ut tum res erant, etrusca civitas. V, 20, 1: urbem opulentissimam capi, tantumque praedae fore, quantum non omnibus in unum conlatis ante bellis fuisset. V, 21, 14. 17. c. 22, 8: hic Vejorum occasus fuit, urbis opulentissimae etrusci nominis. Eutrop. I, 20.

7) Dionys. IX, 16. p. 575, 31: (Conſul Æmilius erbeutete das mit Vorräthen und Luxusgegenſtänden aller Art angefüllte etruskiſche Lager): ἀβροδίαιτον γὰρ δὴ καὶ πολυτελὲς τὸ τῶν Τυῤῥηνῶν ἔθνος ἦν, ἄκοι τε καὶ ἐπὶ στρατιᾶς ὑπαρ-

der römiſchen an kriegeriſcher Kraft und Ausdauer nicht gleichkam, und daß die mächtige Stadt, einſt Etruriens Vormauer, den Römern ſchließlich erlag.

17. Die Kriege mit Veji datirt die Tradition bis in die älteſten Zeiten Roms zurück. Schon Romulus führt mit Veji Krieg [1]) und zwingt es zur Abtretung der Salzwieſen und der Sieben Gaue [2]). Auch Mehrere der folgenden Könige haben, wie erzählt wird, mit den Vejentern Krieg geführt: Tullus Hoſtilius [3]); Ancus Marcius, der ihnen den mäſiſchen Wald (silva Maesia) abnahm [4]); zuletzt Servius Tullius [5]). Wiederum ſind die Vejenter mit Rom in Krieg gerathen nach der Vertreibung des Tarquinius: ſie nahmen ſich des geſtürzten Königs an, und ſtellten ihm ein Heer zur Verfügung: aber in der Schlacht beim Walde Arſia ſiegten laut der nächtlichen Stimme des Waldgotts die Römer [6]).

Von dieſen ſagenhaften Erzählungen kann ſo viel als glaublich gelten, daß ſchon zur Zeit der Könige zwiſchen beiden Staaten Krieg

---

γόμενον (lies περιαγόμενον: περιάγεσθαι ſteht auch ſonſt in der Bedeutung „mit ſich herumführen", „immer bei ſich haben", z. B. Xen. Mem. I, 7, 2. Cyrop. II, 2, 28) ἔξω τῶν ἀναγκαίων πλούτου τε καὶ τέχνης ἔργα παντοῖα πρὸς ἡδονὰς μεμηχανημένα καὶ τρυφάς. Derſelbe II, 38. p. 105, 37: Τυῤῥηνοὶ — ἁβροδίαιτοι. Plut. Camill. 2: (die Stadt Veji) πλούτῳ καὶ βίων ἁβρότητι καὶ τρυφαῖς καὶ πολυτελείαις ἀγαλλομένη. Mehr über den Luxus der Etrusker bei Müller Etr. I, 275 ff.

1) S. o. Bd. I, 519.

2) Dionys. II, 55. p. 118, 8: (Romulus legte den Vejentern, die um Frieden baten, die Bedingung auf) χώραν παραδοῦναι Ῥωμαίοις τὴν προσεχῆ τῷ Τιβέρει, τοὺς καλουμένους Ἑπτὰ πάγους (Septem pagos), καὶ τῶν ἄλλων ἀποζῆναι τῶν παρὰ ταῖς ἐμβολαῖς τοῦ ποταμοῦ. Plut. Rom. 24, 8: (die Vejenter ſchließen mit Romulus Frieden auf hundert Jahre) χώραν πολλὴν προέμενοι τῆς ἑαυτῶν, ἣν Σεπτεμπάγιον καλοῦσιν, καὶ τῶν παρὰ τὸν ποταμὸν ἐκχάντες ἁλοπηγίων. Dieſe ſieben Gaue nahm Porſenna, wie die Sage erzählt, den Römern wieder ab, um ſie den Vejentern zurückzuſtellen (Dionys. V, 31. p. 301, 10. Liv. II, 13, 4); gab ſie jedoch nach einiger Zeit den Römern wieder zurück (Dionys. V, 36. p. 305, 5 ff. Liv. II, 15, 6). — Die Septem pagi lagen auf der etruskiſchen Seite des Tiber. — Sie ſind wohl auch gemeint Paul. Diac. p. 271: Romulia tribus dicta, quod ex eo agro censebatur, quem Romulus ceperat ex Vejentibus, vgl. Varr. L. L. V, 56: quinta tribus, quod sub Roma, dicta est Romilia.

3) S. o. Bd. I, 572 f. 577. Anm. 2.

4) S. o. Bd. I, 601. Anm. 4. 5.

5) S. o. Bd. I, 706. Anm. 2.

6) S. o. S. 47.

geführt worden iſt, und daß dieſe Kriege um die Septem Pagi, um den Ager Vaticanus [1]), um die Silva Mäſia, um die Salzwieſen ſich gedreht haben.

18. Der erſte Krieg zwiſchen Rom und Veji, der einen hiſtoriſchen Charakter trägt, iſt derjenige, deſſen Ausbruch in die Zeit der fabiſchen Conſulate fällt.

Nur über das Jahr ſeines Ausbruchs ſtimmen die Hiſtoriker nicht genau mit einander überein. Dionyſius verlegt den Beginn der Feindſeligkeiten in das Jahr 269. Damals — ſo erzählt er — unternahm der römiſche Conſul Servilius, ohne von den Vejentern gereizt oder herausgefordert zu ſein, einen plündernden Einfall in ihr Land, und machte darin Beute; gab jedoch die Gefangenen gegen Löſegeld frei, und ſchloß hierauf mit Veji einen einjährigen Waffenſtillſtand [2]), weßwegen in den beiden folgenden Jahren 270 und 271 die Waffen beiderſeits ruhten. In dem Jahr 272 dagegen machten die Vejenter einen Raubeinfall ins römiſche Gebiet, worauf nach vergeblicher Genugthuungsforderung ein römiſches Heer in die vejentiſche Landſchaft einfiel, und ſie ebenfalls plünderte [3]). Unter dem Jahr 273 erzählt Dionyſius den unglücklichen, durch die Widerſpenſtigkeit der Plebs erfolglos gemachten Feldzug der Conſuln Käſo Fabius und Sp. Furius gegen die Vejenter [4]).

Livius dagegen weicht von dieſer Erzählung des Dionyſius in mehreren Punkten ab. Daß ſchon im Jahr 269 Feindſeligkeiten zwiſchen Rom und Veji ſtattgefunden haben, davon weiß er nichts. Nach ſeiner beſtimmten Ausſage hat der vejentiſche Krieg im Jahr 271 ſeinen Anfang genommen [5]), während Dionyſius unter dieſem Jahr nichts von Feindſeligkeiten zwiſchen Rom und Veji erwähnt. Von da an aber ſtimmt Livius in der Hauptſache mit Dionyſius überein. Wie dieſer, erzählt er unter dem Jahr 272 von Raub-

1) Paul. Diac. p. 379: Vaticanus collis appellatus est, quod eo positus sit populus romanus expulsis Etruscis. Dieſer ager Vaticanus kann aber zu keinem andern Gebiet gehört haben, als zu demjenigen der Vejenter. Wahrſcheinlich war alſo Vaticum einer der Septem pagi, welche Rom den Vejentern frühzeitig entriſſen hat. Ebenſo Ottfr. Müller, kleine deutſche Schriften I, 145.

2) Dionys. VIII, 82. p. 548, 29 ff.

3) Dionys. VIII, 91. p. 558, 11 ff.

4) Dionys. IX, 3. p. 560, 41 ff.

5) Liv. II, 42, 9: bellum inde Veiens initum.

einfallen der Vejenter ins römiſche Gebiet [1]), und unter dem Jahr 273 den erfolgloſen, durch den Trotz der Plebs vereitelten Feldzug gegen die Vejenter, der im nächſten Abſchnitt erzählt werden wird.

Was den Krieg mit Veji herbeigeführt hat, darüber äußert ſich Livius nicht: er meldet einfach und ohne weitere Motivirung den Ausbruch deſſelben unter dem Jahr 271. Nach Dionyſius Bericht hat der Conſul Cornelius im Jahr 269 ſeinen Einfall in das Land der Vejenter zu dem Zweck unternommen, die Plebs auswärts zu beſchäftigen, und hiedurch die agrariſche Agitation zu erſticken [2]). Noch beſtimmter legt Dio Caſſius der Kriegführung mit Veji dieſen politiſchen Zweck unter [3]). In der That hat dieſe Angabe alle Wahrſcheinlichkeit für ſich, und wird namentlich dadurch beſtätigt, daß die Fabier, die als Häupter der oligarchiſchen Parthei den Krieg mit Veji angeſtiftet hatten, ſich ſpäter berufen fühlten, ihn als Hauskrieg auf ſich zu nehmen, als er der Republik drückend zu werden begann.

19. Der förmliche Krieg zwiſchen Rom und Veji begann, wie aus der übereinſtimmenden Erzählung des Livius und Dionyſius hervorgeht, im Jahr 273. Bis dahin hatten nur gegenſeitige Raubzüge ſtattgefunden: in dem Feldzug des Jahrs 273 wurde zum erſtenmal eine Schlacht geſchlagen [4]).

Die Vejenter zogen in dem genannten Jahr, um den Krieg kräftiger führen zu können, Hülfstruppen aus den übrigen Staaten Etruriens zuſammen [5]), und giengen mit dem Plan um, angreifend zu verfahren, und Rom ſelbſt, die Stadt, zu beſtürmen [6]). Nur mit Mühe und nach heftigen Kämpfen vermochte die zerrüttete Republik ein Heer gegen ſie aufzuſtellen: denn der Tribun Sp. Licinius (nach anderer Tradition Icilius) hatte, um die Patricier in der Stunde der höchſten Noth zur Ausführung des caſſiſchen Ackergeſetzes zu zwingen, die Truppenaushebung verhindert, bis es den Conſuln

1) Liv. II, 43, 1: Vejentes agrum Romanorum populantes inierunt.

2) S. o. S. 501. Anm. 1.

3) S. o. S. 501. Anm. 1.

4) Den Feldzug des Jahrs 273 erzählen Liv. II, 43, 2—11. Dionys. IX, 1—4. p. 559, 24 — 562, 11.

5) Dionys. IX, 1. p. 559, 24 ff.

6) Liv. II, 43, 2: Vejentes pleni jam populationum Romam ipsam se oppugnaturos minabantur.

möglich wurde, mit Hülfe der andern Tribunen sie vorzunehmen [1]). Allein die zwangsweise ausgehobene Plebs, welche ihre Dränger heimlich verfluchte, war entschlossen, den Consul Käso Fabius, der das Heer führte, Denselben, der als Blutrichter den Sp. Cassius zum Tod verurtheilt hatte, nicht als Sieger vom Schlachtfelde heimkehren zu lassen. Diesen Entschluß führte sie aus. Käso hatte mit der römischen Reuterei einen glücklichen Angriff ausgeführt, und das feindliche Heer geworfen: da weigerte sich das Fußvolk, den Geschlagenen nachzurücken; ja es kehrte eigenmächtig mit den Fahnen um, ins Lager zurück, und überließ das Schlachtfeld den Etruskern [2]). Nach Dionysius gieng die Empörung noch weiter: die Truppen — erzählt er [3]) — setzten dem Consul auch im Lager noch offenen Ungehorsam entgegen, brachen ohne seinen Befehl um die Mitte der Nacht auf eigene Faust ihre Zelte ab, und kehrten eilends nach Rom zurück, wo ihr plötzliches Erscheinen anfänglich großen Schrecken hervorrief. Das verlassene und preisgegebene Lager der Römer ward eine Beute des Feinds.

20. Der für die Römer so unglückliche Verlauf dieses Feldzugs erfüllte die Vejenter mit überschwenglichen Hoffnungen. Sie gedachten, gegen die zerrüttete, innerlich entzweite Republik einen tödtlichen Schlag zu führen. In ganz Etrurien, berichtet Livius, wurde der Gedanke laut, man müsse jetzt die innere Zwietracht Roms benützen, um diesen machtgierigen Staat zu vernichten [4]). Als daher im folgen-

1) Das Nähere hierüber sammt den Nachweisungen s. o. S. 481. 497.

2) Liv. II, 43, 7: cum consul ita instruxisset aciem, ut solo equitatu emisso exercitum hostium funderet, insequi fusos pedes noluit. injussu signa referunt, moestique exsecrantes nunc imperatorem nunc navatam ab equite operam redeunt in castra. Wenn dieß Valerius Maximus von der Reuterei sagt IX, 3, 5: universum equitatum, a Fabio consule ad hostium copias persequendas missum, legis agrariae ab eo impeditae memorem, immobilem retinebat, so ist dieß ein Irrthum. Die Ritter waren aristokratisch gesinnt, auch die plebejischen: wie es überhaupt die reiche und vornehme Plebs (und zu dieser gehörten die plebejischen Equites) mit den Patriciern gehalten hat, vgl. Liv. IV, 60, 7: primores plebis, nobilium amici. Dionys. VII, 1. p. 417, 14. Auch mag es in jener Schlacht der Geist der Waffe gewesen sein, was die plebejischen Ritter mit fortriß, als die patricischen voranstürmten. Man vgl. Liv. II, 42, 4.

3) Dionys. IX, 3. p. 561, 15 ff. Ebenso Zonar. VII, 17. p. 344, c: (die Truppen des Käso Fabius) τὸ στρατόπεδον ἐκλιπόντες εἰς τὴν πόλιν ἦλθον καὶ ἐθορύβουν.

4) Liv. II, 44, 7 ff.

den Jahr, 274, der Krieg zwiſchen Veji und Rom wieder ausbrach [1]), ſtrömten den Vejentern aus ganz Etrurien Hülfsvölker zu; die Großen der etruriſchen Städte kamen als Freiwillige zahlreich mit ihren Hörigen. Veji wurde durch dieſe Zuzüge in Stand geſetzt, den Feldzug des Jahrs 274 mit einem höchſt anſehnlichen, den römiſchen Streitkräften überlegenen Heer zu eröffnen [2]). In Rom dagegen konnte das Heer erſt nach vorangegangenen Partheikämpfen ausgehoben werden. Der Tribun Pontificius hinderte die Aushebung der Truppen: aber den Patriciern gelang es auch dießmal, die übrigen Tribunen für ſich zu gewinnen, und den Widerſtand des Einen unwirkſam zu machen [3]). Das Heer wurde ausgehoben; Hülfstruppen der Latiner und Herniker ſtießen dazu [4]).

---

1) Die Geſchichte dieſes Kriegs im Jahr 274 wird erzählt Liv. II, 44—47. Dionys. IX, 5—13. p. 562, 11 — 570, 44. Kurz erwähnt Oros. II, 5. p. 98. Zonar. VII, 17. p. 344, c.

2) Dionys. IX, 5. p. 562, 42: *συνελήλυθεσαν ἐξ ἁπάσης Τυῤῥηνίας οἱ δυνατώτατοι τοὺς ἑαυτῶν πενέσας ἐπαγόμενοι, καὶ ἐγένετο τοῦ ῥωμαικοῦ στρατοῦ μεῖζον τὸ Τυῤῥηνικὸν οὐκ ὀλίγῳ.*

3) Liv. II, 44, 1 ff. Dionys. IX, 5. p. 562, 17 ff.

4) Daß die Latiner und Herniker Contingente geſtellt haben, ſagt Dionyſius IX, 5. p. 562, 27 f. c. 13. p. 570, 8. Auch über die numeriſche Stärke des Heers, das die Conſuln befehligten, enthält Dionyſius nähere Angaben, die jedoch unglaublich lauten. Nach ihm hat Rom zu dem Geſammtheer vier Legionen geſtellt (IX, 5. p. 562, 24. c. 13. p. 570, 6); die Stärke dieſer vier Legionen ſchlägt Dionyſius IX, 13. p. 570, 5 auf 20,000 Mann (alſo die Legion auf 5000, was für jene Zeit zu hoch gegriffen iſt) an. Die Reuterei dieſer vier Legionen berechnet er auf 1200 Ritter (IX, 13. p. 570, 7). Hiernach hätte das römiſche Contingent 21,200 Mann betragen. Ein weiteres Contingent des Geſammtheers war der Zuzug der Colonieen und der Unterthanen (*τῶν ὑπηκόων*): Dionyſius ſchlägt ihn ebenſo hoch an, als das Contingent der römiſchen Bürger (IX, 5. p. 562, 26). Die Latiner und Herniker ſchickten das Doppelte ihres vertragsmäßigen Contingents: die Römer jedoch nahmen nur das einfache Contingent an, und ſchickten die andere Hälfte der gekommenen Hülfstruppen wieder heim (IX, 5. p. 562, 27 ff.). Das vertragsmäßige Contingent aber der Latiner ſowohl als der Herniker kam dem römiſchen gleich, ſ. o. S. 343. Hiernach hätte die beim Beginn des Feldzugs vereinigte Heeresmacht, die doppelten Contingente der Latiner und Herniker eingerechnet, das Sechsfache der römiſchen 21,200 Mann betragen, alſo im Ganzen 127,200 Mann gezählt; nach der Zurückſendung der überſchüſſigen Contingente der Bundesgenoſſen noch das Vierfache, alſo 84,800 Mann. Außerdem läßt Dionyſius noch zwei Legionen juniorum zum Schutz der römiſchen Landſchaft aufgeſtellt werden IX, 5. p. 562, 32 ff. Dieß ſind fabelhafte Zahlen.

Die Conſuln des Jahrs 274, welche das ausziehende Heer befehligten, waren Cn. Manlius und M. Fabius. Sie ſchlugen anfangs getrennte Lager auf [1]). Aber ein Wetterſtrahl fiel in das Feldherrnzelt des Conſuls Manlius, tödtete ſein Streitroß, beſchädigte ſeine Waffen, zertrümmerte den Altar. Die Opferſchauer weiſſagten, das Lager werde von den Feinden erobert werden, und viele tapfere Männer ihren Untergang finden. Um dieſem Schickſal zu entgehen, vereinigte Manlius ſein Lager mit demjenigen des andern Conſuls: aber die etruskiſchen Haruſpices, der himmliſchen Zeichen kundiger, erkannten alsbald und verkündigten es ihren Heeren, jenes Schickſal ſtehe jetzt dem vereinigten Lager bevor. Siegesgewiß, mit lautem Hohn umſchwärmten die etruskiſchen Kriegsſchaaren das römiſche Lager. Die Conſuln wagten nicht, das Heer zur Schlacht herauszuführen, ſei es, daß ſie den üblen Willen ihrer Truppen, ſei es, daß ſie die feindliche Uebermacht fürchteten. Immer ſchneidender und übermüthiger wurde der Hohn der Feinde, die das römiſche Lager allmählig einſchloßen und zu berennen begannen; auch drängte der Hunger. Jetzt forderten die Truppen ſelbſt eine Schlacht, und verpflichteten ſich, als die Heerführer zögerten, durch einen förmlichen Eidſchwur, nur als Sieger vom Schlachtfeld heimkehren zu wollen [2]). Die Schlacht begann, und dauerte lange mit wechſelndem Erfolg. Die Römer ſtritten mit äußerſter Anſtrengung gegen die Uebermacht; die Fabier leuchteten allen Andern als Muſter der Tapferkeit und Todesverachtung vor. Schon begann die Linie der Etrusker ſich zu neigen, als ein Zwiſchenfall dem Treffen eine unerwartete Wendung gab. Die Reſerve der Etrusker hatte, während beide Heere mit einander rangen, das ſchwachbeſetzte römiſche Lager erobert. Conſul Manlius, hievon benachrichtigt, kehrte um, ſperrte die Thore des Lagers, und gedachte die Eingeſchloſſenen zu vertilgen. Ein mörderiſcher Kampf der Verzweiflung begann; Manlius fiel, ſein Schickſal erfüllend; die Römer wurden geworfen, und wären in große

1) Das Folgende nach Dionys. IX, 6. p. 563, 11 ff.

2) Liv. II, 45, 11 ff. Dionys. IX, 10. p. 567, 16 ff. Dio Cass. fr. 20, 3 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 150). Front. Strat. I, 11, 1. Oros. II, 5. p. 98. Der Wortführer der Truppen, der auch zuerſt den Eid ablegte, war nach der Tradition der Plebejer M. Flavolejus: Centurio nach Liv. II, 45, 13; Primopilus (ſo hieß der centurio primi pili; er war der vornehmſte und angeſehenſte Centurio in der Legion) nach Dionys. IX, 10. p. 567, 24.

Bedrängniß gerathen, hätte nicht endlich einer der Legaten des Conſuls ein Thor des Lagers geöffnet, durch das die Etrusker ins Freie hinausſtürzten [1]). So war eine Niederlage abgewandt; das Schlachtfeld behauptet: aber einen Sieg konnte man es kaum nennen. Daher lehnte der überlebende Conſul M. Fabius den Triumph, den der Senat ihm anbot, ab [2]). Er hätte ſich ihn verſagen müſſen, wenn auch nicht der Verluſt ſeines Bruders, des Altconſuls Quintus Fabius, der in der mörderiſchen Schlacht fiel, ſo wie der Tod ſeines Amtsgenoſſen Manlius es ihm verwehrt hätte, im Feſtjubel des Triumphs auf das Capitol zu ziehen.

Ueber den Feldzug des Jahrs 274 und die blutige Schlacht, die ihn entſchied, berichten Livius und Dionyſius mit großer Ausführlichkeit. So verdächtig ſonſt in unſerem Zeitraum ſolche Umſtändlichkeit iſt, ſo trägt ſie doch im vorliegenden Falle nicht den Charakter ſchriftſtelleriſcher Erfindung, den ſonſt die breitausgeſponnenen Schlachtberichte des Dionyſius nicht verläugnen. Unverkennbare Züge hoher Alterthümlichkeit ſtoßen uns in der Erzählung jenes Feldzugs auf [3]): das Meiſte trägt ein Gepräge entſchiedener Geſchichtlichkeit, das um ſo mehr in die Augen ſpringt, wenn man die nur um ſechszehn Jahre ältere, aber noch ganz mährchenhafte Schlacht am See Regillus daneben hält. Niebuhr hat gewiß richtig geſehen, wenn er vermuthet, die Erzählung von jenem Feldzug ſtamme aus den Hausſchriften des fabiſchen Geſchlechts [4]). Es

1) Dieſen Hergang erzählt auch Frontin. Strateg. II, 6, 7. Noch einen andern Zug aus der Schlacht berichtet dieſer Schriftſteller II, 7, 11: die Angaben, die er hier macht, ſtimmen jedoch mit der übrigen Tradition nicht überein.

2) Liv. II, 47, 10. Dionys. IX, 13. p. 570, 33. Val. Max. V, 5, 2. Oros. II, 5. p. 99.

3) Ein ſolcher Zug iſt, wie Niebuhr R. G. II, 47. Anm. 75 und S. 225. Anm. 449 bemerkt, daß bei Dionyſius IX, 5. p. 562, 27 unter den Beſtandtheilen des römiſchen Heers, das gegen Veji zog, auch Contingente der „Unterthanen“ (τῶν ὑπηκόων) genannt werden. Dionyſius unterſcheidet a. a. O. folgende Beſtandtheile des Heers, das die Conſuln ins Feld führten: 1) die vier römiſchen Legionen ſammt der Reuterei, 2) die Mannſchaft der Colonieen, 3) die Mannſchaft der Unterthanen (τῶν ὑπηκόων), 4) die Contingente der Latiner und Hernifer. Von dieſen „Unterthanen“ iſt nach der Decemviralgeſetzgebung keine Rede mehr. Sie können alſo nicht, wie ſo Vieles, was erdichtet iſt, aus der ſpätern Zeit zurückdatirt ſein, ſondern zeugen für die Alterthümlichkeit jenes Berichts.

4) R. G. II, 224. S. auch o. Bd. I, 15.

ſpricht für dieſe Vermuthung auch die Nachricht des Livius, der überlebende Conſul Marcus Fabius habe ſeinem in der Schlacht gefallenen Bruder Quintus und ſeinem Collegen Manlius die Gedächtnißrede gehalten [1]: eine Notiz, die ſich darauf zu gründen ſcheint, daß jene beiden Laudationen zu Fabius Pictors Zeit noch im Familienarchiv der Fabier vorhanden waren [2]. Die Veröffentlichung dieſer Familienüberlieferungen iſt natürlich durch den Annaliſten Fabius Pictor erfolgt, der, wie ſchon früher bemerkt worden iſt, eben durch den Umſtand, daß ſein Geſchlecht eine reichhaltige Hauschronik und ſonſtige Aufzeichnungen dieſer Art beſaß, zur Abfaſſung ſeines Annalenwerks veranlaßt worden zu ſein ſcheint.

Im folgenden Jahr, 275, zog der Conſul T. Virginius gegen die Vejenter zu Feld. Er focht jedoch nicht glücklich. Nach einer durch ſeine Unvorſichtigkeit erlittenen Niederlage umzingelt, eingeſchloſſen und belagert wäre er ſammt ſeinem Heere verloren geweſen, hätte ihm nicht der andere Conſul Käſo Fabius in Eilmärſchen Entſatz gebracht [3]. Doch kaum war das römiſche Heer abgezogen und entlaſſen, als die Etruſker wieder im Felde erſchienen, die ganze römiſche Markung jenſeits des Tiber bis zum Janiculus verheerten, und reiche Beute mit ſich forttrieben [4].

21. Der Krieg mit Veji begann für die Römer läſtig und drückend zu werden, da die Nähe des römiſchen Gebiets es den Vejentern möglich machte, einen ununterbrochenen Raubkrieg zu führen [5]. Ein kräftiges Mittel, dieſem Uebelſtand zu ſteuern, war die Anlegung eines Forts im feindlichen Land. Von einer ſolchen Feſte aus konnte nicht nur das römiſche Gebiet geſchützt, den Raubeinfällen geſteuert, den Streifrotten die Beute abgejagt, ſondern auch dem feindlichen Lande der größte Schaden zugefügt werden [6].

---

1) Liv. II, 47, 11: funera deinde duo collegae fratrisque ducit, idem in utroque laudator.

2) Vgl. auch o. Bd. I, 16.

3) Liv. II, 48, 5. Dionys. IX, 14. p. 570, 9 ff.

4) Dionys. IX, 14. p. 572, 8 ff.

5) S. o. S. 522. Anm. 3 und 4.

6) Vgl. Liv. II, 49, 9: donec nihil aliud, quam in populationibus res fuit, non ad praesidium modo tutandum Fabii satis erant, sed tota regione, qua Tuscus ager romano adjacet, sua tuta omnia, infesta hostium vagantes per utrumque finem fecere.

Unter dieſen Umſtänden erbot ſich das fabiſche Geſchlecht, zur Erleichterung der ſchwierigen Lage der Republik auf eigene Hand eine ſolche Feſte im feindlichen Gebiet anzulegen, und den Krieg mit Veji als Krieg ſeines Hauſes zu führen. Die Beweggründe dieſes kühnen und patriotiſchen, wenn auch nicht vollkommen freien Entſchluſſes ſind ſchon früher dargelegt worden [1]).

Es war im Frühling des Jahrs 275, als die dreihundert und ſechs Fabier von Rom auszogen, um ihr Vorhaben ins Werk zu ſetzen. Sie erbauten ſich auf einem iſolirten, abſchüſſigen Felſenhügel [2]) am Cremera [3]) eine feſte Burg [4]). Von hier aus durchſtreiften ſie unermüdlich das feindliche Land, ſtörten den Ackerbau, verheerten die Fluren, machten Beute, raubten das Vieh. Dieſen Beſchädigungen ein Ziel zu ſetzen, beſtürmten die Vejenter das Jahr darauf, 276, von Seiten der andern etruriſchen Staaten mit Hülfstruppen unterſtützt, die römiſche Feſtung am Cremera [5]). Aber der Conſul L. Æmilius eilte zu ihrem Entſatz herbei, und ſchlug das etruskiſche Heer in die Flucht [6]): worauf die Vejenter um Frieden

1) S. o. S. 519 ff., wo über den Auszug der Fabier eingehender gehandelt iſt.

2) Dieſe Angabe findet ſich bei Dionyſius IX, 15. p. 573, 14: ὑπὲρ ὄχθου τινὸς ἀποτόμου καὶ περιῤῥῶγος ἐπετείχιζον (die Fabier) αὐτοῖς φρούριον, τάφρους τ' ὀρυξάμενοι περὶ αὐτὸ διπλᾶς, καὶ πύργους ἐγείραντες πυκνούς. Auch die Hügel Veji's, z. B. die Iſola Farneſe und die oben (S. 736) erwähnte Anhöhe, auf welcher die Arx von Veji lag, waren ſteile und abgeſchroffte Felſen.

3) Das Flüßchen Cremera heißt heutzutage La Valca (nach anderer Tradition La Varca). Es möge bei dieſer Gelegenheit bemerkt ſein, daß Cremera im Lateiniſchen männlichen Geſchlechts iſt, ſ. Ov. Fast. II, 206 und Schneider, Lat. Gramm. II, 1, 14 ff.

4) Wie es den Fabiern möglich geworden iſt, einen ſolchen Bau in feindlichem Lande ungehindert aufzuführen, erklärt ſich aus der Erzählung des Dionyſius, nach welcher die Fabier ihre Burg unter dem Schutz eines conſulariſchen Heers gebaut haben. Dionyſius berichtet IX, 15. p. 573, 5 ff. den Hergang ſo: die dreihundert Fabier führte der Altconſul M. Fabius; dieſem folgte der dießjährige Conſul Käſo Fabius mit einem Heer. Es wurde ſodann die Feſte am Cremera aufgebaut, und da viele Hände dabei beſchäftigt waren, indem auch der Conſul Käſo ſeine Hülfe lieh, ſo kam der Bau ſchneller, als man glaubte, zu Stand. — Nach Dionyſius IX, 16. p. 574, 25 tritt Käſo erſt im folgenden Jahr, nachdem er ſein Conſulat niedergelegt hat, der Beſatzung am Cremerafluß bei.

5) Liv. II, 49, 10: Veientes accito ex Etruria exercitu praesidium Cremerae oppugnant. Des Zuzugs aus dem übrigen Etrurien gedenkt auch Dionyſius IX, 16. p. 574, 10 ff.

6) Liv. II, 49, 12. Dionys. IX, 16. p. 574, 49 ff. — nach deſſen Bericht der

baten, der ihnen von Rom bewilligt wurde. Deſſenungeachtet brach der Krieg zwiſchen Veji und Rom im folgenden Jahr 277 wieder aus. Was dieſen Friedensbruch herbeigeführt hat, darüber gibt die Tradition keine beſtimmte und klare Auskunft [1]).

22. Das Jahr 277, auf das wir übergehen, iſt durch ein verhängnißvolles Ereigniß denkwürdig: durch den Untergang der Fabier. Der Hergang an dem unglücklichen Tage, an welchem ſämmtliche Fabier bis auf Einen ihren Tod gefunden haben, und der den Römern von da an als ein ſchwarzer Tag gegolten hat, wird verſchieden erzählt [2]). Die herrſchende Ueberlieferung lautet ſo [3]).

Conſul Æmilius nicht blos die Etruſker geſchlagen, ſondern auch ihr beutereiches Lager, das er den Truppen überließ, erobert hat.

1) Livius ſagt II, 49, 12: **Vejentes pacem supplices petunt: cujus impetratae ab insita animis levitate ante deductum Cremera romanum praesidium** poenituit. In dieſer Stelle iſt vorausgeſetzt, Rom habe die Abſicht gehabt, in Folge des Friedensſchluſſes mit Veji die Fabier zurückzuberufen, und das Fort am Cremeraſluß aufzugeben: es wird von hier aus den Vejentern zum Vorwurf gemacht, ſie hätten, ohne dieß erſt abzuwarten, den Frieden gebrochen. Allein die Vejenter haben erſt im Sommer des folgenden Jahrs den Krieg erneuert: wenn die römiſche Beſatzung bis dahin von ihrer Feſte am Cremera nicht abgerufen war, ſo hatte Veji das Recht, anzunehmen, daß dieß von Rom abſichtlich nicht geſchehen ſei, und hieraus zu folgern, daß ein Friedensſchluß, den Rom ſeinerſeits nicht eingehalten habe, auch für Veji nicht mehr verbindlich ſei. Möglich, daß die Fabier um des Friedensſchluſſes willen von Rom aus zurückgerufen worden ſind, aber dieſem Ruf nicht gefolgt, und unabhängig von Rom den Krieg fortgeſetzt haben. In jedem Fall hatten die Fabier bis zum Sommer des folgenden Jahrs ihre Feſte nicht geräumt, und die Vejenter waren daher im Recht, wenn ſie den Krieg gegen dieſelben fortſetzten. Auch Dionyſius erzählt, die römiſche Beſatzung am Cremera ſei nicht abgerufen worden, und dieß habe Veranlaſſung zum Wiederausbruch des Kriegs gegeben IX, 18. p. 577, 9 ff. Da, wie auch Weiſſenborn zu Liv. II, 59, 12 bemerkt, die Etruſker und Vejenter ſehr gewiſſenhaft in der Einhaltung der Verträge geweſen ſind, ſo darf man nicht ohne Weiteres annehmen, daß die Vejenter im vorliegenden Fall den Frieden aus Leichtſinn, wie Livius ſich ausdrückt, gebrochen haben.

2) Den Untergang der Fabier erzählen oder erwähnen, doch ohne genaueres Eingehen ins Detail, folgende Schriftſteller: Sen. de benef. V, 3. Sil. Ital. II, 4 ff. VII, 57 ff. Flor. I, 12, 2. Gell. N. A. XVII, 21, 13. Plut. Camill. 19. Appian. de reb. itál. fr. 6 (aus Suid. v. Ἀποφράδες und Κλεινός). Dio Cass. fr. 21, 2 (Mai Nov. Coll. II. p. 151). Val. Max. de Nom. §. 6. Serv. Aen. VI, 846. Oros. II, 5. p. 99. Zonar. VII, 17. p. 345, a.

3) Liv. II, 50. Dionys. IX, 20 f. p. 578, 13 ff. Ovid. Fast. II, 215 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 3.

In zahlreichen Feldschlachten hatte ein einziges römisches Geschlecht über die mächtigste Stadt Etruriens den Sieg davongetragen. Da griffen die Vejenter endlich, in offener Schlacht dem Heldengeschlechte nicht gewachsen, zu feiger, tückischer List. Sie trieben den Plündernden zu wiederholten Malen Viehheerden entgegen, und ergriffen, das Vieh preisgebend, in erheucheltem Schrecken die Flucht. Die Fabier, durch ihre Erfolge ermuthigt, wurden immer kecker, immer zuversichtlicher. Einst erblickten sie in weiter Entfernung von ihrer Burg eine weidende Heerde. Unbedacht stürzten sie aus ihrer Feste hervor, und eilten in hastigem Lauf dem dargebotenen Raube zu. Die Heerde floh gescheucht auseinander: den entspringenden Rindern nacheilend zerstreuten sich die Verfolger auf dem Blachfeld. Plötzlich brach aus Wald und Gebüsch in dichten Schaaren der Feind hervor. Ein Hagel von Wurfgeschossen flog von allen Seiten auf die Heldenschaar. Immer enger schloß sich der Kreis, der sie umringte. Sie kämpften mit Löwenmuth, aber die Uebermacht der Feinde war erdrückend. Theuer ihre Heldenleben verkaufend fielen die dreihundert Fabier bis auf den letzten Mann.

Eine andere Sage über den Untergang der Fabier hat Dionysius aufbewahrt [1]). Sie erzählt das verhängnißvolle Ereigniß so. Die dreihundert Fabier waren auf dem Wege nach Rom, wohin ein Opfer ihres Geschlechts sie rief [2]). Sie zogen arglos und unbewaffnet, wie im Frieden und durch Freundesland. Sie ahnten nicht, daß ihnen von den Etruskern, die von ihrem Vorhaben Kunde hatten, ein Hinterhalt gelegt war. Plötzlich sahen sie sich angegriffen, umringt; ein Hagel von Wurfgeschossen flog über sie her. Sie erlagen Alle, und auch nicht Einer entkam.

Dionysius verwirft diese Erzählung, indem er gegen ihre Glaubwürdigkeit einwendet, es sei durchaus unwahrscheinlich, daß zu jener gottesdienstlichen Feier, zu deren Begehung Wenige genügt haben

1) Dionys. IX, 19. p. 577, 32 ff.

2) Dieser Zug erinnert an die ähnliche That eines spätern Fabiers, des Fabius Dorso, der vom Capitol aus, während die Gallier es belagerten, mitten durch die Feinde schritt, um ein gentilicisches Opfer auf dem Quirinal darzubringen, Liv. V, 46, 1 ff. Val. Max. I, 1, 11. Appian. de reb. gall. fr. 6 (Exc. Vales. p. 557). Flor. I, 13, 16. Dio Cass. fr. 25, 5 (Exc. Vales. p. 582). Min. Fel. Octav. 6. Von der frommen und kühnen That dieses Fabiers ist die oben erzählte Sage vielleicht nur ein mythischer Reflex.

würden, das gesammte Geschlecht der Fabier nach Rom gezogen sei, und seine Burg am Cremerafluß unbeschützt zurückgelassen habe. Allein — um davon abzusehen, daß die Sage sich vorstellen konnte, das Gefolge der Hörigen sei als Besatzung in der Feste zurückgeblieben — den Maasstab der historischen Kritik lassen diese beiden Erzählungen über den Untergang der Fabier überhaupt nicht zu: sie sind Sagen, im Volksmunde entstanden und fortgepflanzt: und haben vielleicht die ächt historische Ueberlieferung über jenes jammervolle Ereigniß verdrängt.

Ganz abweichend von der traditionellen Sage lautet der Bericht Diodors. Dieser Geschichtschreiber läßt die Fabier in einer großen Schlacht, die im Jahr 277 am Cremerafluß zwischen Römern und Vejentern geschlagen wird, und in der die Römer unterliegen, ihren Tod finden [1]). Von den früheren und späteren Vorfällen dieses Kriegs zwischen Rom und Veji erwähnt er nichts. Es läßt sich nicht sicher entscheiden, ob Diodor hier einer verschiedenen Ueberlieferung folgt, oder ob das Abweichende seines Berichts davon herrührt, daß er seine Quellen flüchtig benützt und bearbeitet hat. Eher möchte das Letztere anzunehmen sein. Er hat, wie es scheint, eilfertig compilirend den Untergang der Fabier mit der darauf gefolgten Niederlage des Consuls Menenius zu Einer Schlacht zusammengezogen.

Der Tag, an welchem der Untergang der dreihundert Fabier sich ereignete, galt in der Folgezeit als ein unglückbringender Tag, an welchem kein Römer in öffentlichen oder häuslichen Angelegenheiten etwas Wichtiges unternahm [2]). Es war, wie die Tradition

---

1) Diod. Sic. XI, 53: (im Jahr 277) *μεγάλη μάχη συνέζη περὶ τὴν ὀνομαζομένην Κρεμέραν. τῶν δὲ Ῥωμαίων ἡττηθέντων συνέβη πολλοὺς αὐτῶν πεσεῖν, ὡς φασί τινες τῶν συγγραφέων, καὶ τοὺς Φαβίους τοὺς τριακοσίους συγγενεῖς ἀλλήλων ὄντας.*

2) Dionys. IX, 23. p. 581, 22: *τὴν ἡμέραν ἐκείνην, ἐν ᾗ τὸ πάθος* (der Untergang der Fabier) *ἐγένετο, μέλαιναν καὶ ἀποφράδα τίθεται ἡ Ῥωμαίων πόλις, καὶ οὐδενὸς ἄν ἔργου ἐν ταύτῃ χρηζοῦ ἄρξαιτο, τὴν τότε συμβᾶσαν αὐτῇ τύχην ὀττευομένη* (abominans). Liv. VI, 1, 11. Tac. Hist. II, 91. Appian. de reb. ital. fr. 6 (ap. Suid. v. Ἀποφράδες). Dio Cass. fr. 21, 3 (Exc. Vales. p. 578): *οἱ Ῥωμαῖοι τὴν ἡμέραν, ἐν ᾗ διεφθάρησαν οἱ Φάβιοι, ἐς τὰς μιαφὰς ἐνέγραψαν.* Aur. Vict. de vir. ill. 14, 4: Fabii, in insidias delapsi, ad unum occisione perierunt. dies, quo id factum est, inter nefastos relatus.

berichtet [1]), derſelbe Tag, an welchem ſich ſpäter ein anderes großes Unglück, die Niederlage an der Allia, zugetragen hat. Nun fand die Schlacht an der Allia ſtatt am fünfzehnten Tag vor dem erſten Auguſt, a. d. XV Kal. Sext. [2]). Nach dem juliſchen Kalender iſt dieſer Tag der 18te Juni. Es fragt ſich jedoch, ob jenes Datum nach dem juliſchen Kalender, der den früheren Kalender reformirt hat, und daher mit demſelben nicht durchweg übereinſtimmt, verſtanden, und als 18ter Juli aufgefaßt werden darf [3]). Es fragt ſich ſogar, ob die Tradition, indem ſie angibt, der Untergang der Fabier habe ſich an demſelben Tage begeben, wie die Schlacht an der Allia, damit hat ſagen wollen, der Tag beider Unglücksfälle ſei ein und derſelbe Jahrestag geweſen, und nicht vielmehr nur ſo viel,

---

1) Liv. VI, 1, 11: tum de diebus religiosis agitari coeptum, diemque ante diem XV Kal. Sextiles, duplici clade insignem, quo die ad Cremeram Fabii caesi, quo deinde ad Alliam cum exitio urbis foede pugnatum, a posteriore clade Alliensem appellarunt, insignemque rei nullius publice privatimque agendae fecerunt. Tac. Hist. II, 91: maximum pontificatum adeptus Vitellius de caerimoniis publicis XV Kalendas Augustas edixit, antiquitus infausto die Cremerensi Alliensique cladibus. adeo omnis humani divinique juris expers agebat. Plut. Camill. 19: ἐγένετο ἡ μάχη (die Schlacht an der Allia) περὶ τροπὰς θερινὰς περὶ τὴν πανσέληνον, ᾗ καὶ πρότερον ἡμέρᾳ μέγα πάθος συνέβη τὸ περὶ τοὺς Φαβίους· τριακόσιοι γὰρ ἐκ τοῦ γένους ὑπὸ Τυρρηνῶν ἀνῃρέθησαν.

2) Liv. VI, 1, 11. Tac. Hist. II, 91. (Beide Stellen ſind in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführt.) Serv. Aen. VII, 717. Kalend. Amitern. und Antiat. XV Kal. Aug. bei Orell. C. J. II. p. 394.

3) Es kommt in dieſer Beziehung folgender Umſtand in Betracht. Hält man ſich an den juliſchen Kalender, ſo ſteht die traditionelle Angabe, die Schlacht an der Allia ſei an dem Tage XV. Kal. Sext. geliefert worden, im Widerſpruch mit der Ueberlieferung, der dies Alliensis ſei ein dies postridunus, der nächſte Tag nach den Iden des Quinctilis geweſen, ſ. Gell. N. A. V, 17, 2. Plut. Q. R. 25 und Camill. 19, 12. Macrob. Saturn. I, 16, 23. p. 289. Denn nach dem juliſchen Kalender iſt der Tag XV Kal. Sext. nicht der nächſtfolgende, ſondern der dritte Tag nach den Idus. Dieſen Widerſpruch hat Niebuhr Röm. Geſch. II, 598. Anm. 1179 auszugleichen geſucht durch die Annahme, im alten vorjuliſchen Kalender ſei der Tag XV Kal. Sext. allerdings postridie Idus geweſen, weil der Juli damals nur 29 Tage gehabt habe. Durch die von Julius Cäſar vorgenommene Reform des Kalenders dagegen, durch welche der Monat Juli zwei Tage mehr bekommen habe, ſei der Tag XV Kal. Sext. um zwei Tage hinabgerückt worden; und habe aufgehört postridie Idus zu ſein. Dieſer Annahme zufolge wäre der dies Alliensis oder der Tag XV Kal. Sext. nach dem alten Kalender nicht der 18te, ſondern der 16te Juli geweſen.

jener Tag ſei beidemal ein Tag nach den Iden, alſo ein und derſelbe Monatstag, oder am Ende nur, er ſei in beiden Fällen ein dies postriduanus (ein Tag nach den Kalenden, Nonen und Iden) geweſen [1]).

Abweichend von der übrigen Tradition verlegt Ovidius den Untergang der Fabier auf die Iden des Februar (den 13ten Febr.): einen Tag, an welchem dem Faunus in ſeinem Tempel auf der Tiberinſel alljährlich ein feierliches Opfer dargebracht wurde [2]). Welches auch das mythiſche Motiv dieſer Angabe ſein mag: für hiſtoriſch kann ſie nicht gelten. Denn der Todestag der Fabier war, wie überliefert wird, ein dies infaustus [3]): die Iden des Februar aber waren, wie alle Iden, dem Jupiter geweiht [4]), ein Feſttag des Jupiter aber kann nicht zugleich ein unheilbringender Tag geweſen ſein [5]). Endlich wird glaubhaft berichtet, der Conſul Menenius habe ſich, während die Fabier in ihrem Kampfe mit den Etruskern erlegen ſeien, mit ſeinem Heer in der Nähe befunden, ohne doch den Bedrängten zu Hülfe zu kommen. Stand aber damals ein römiſches Heer im Feld, ſo kann es nicht Februar, ſondern es muß Sommer geweſen ſein.

Bei dieſem Widerſpruch der Traditionen bleibt der Todestag der Fabier im Ungewiſſen. Die wahre Kunde deſſelben ſcheint ſich frühzeitig verloren zu haben. Wenn die ſpätere Tradition jenes Ereigniß auf denſelben Tag verlegt hat, der ſeit der Niederlage an der Allia für einen ſchwarzen Tag galt, ſo ſcheint dieß eher ſubjective Combination, als hiſtoriſche Ueberlieferung zu ſein [6]).

---

1) Hiefür könnte Macrob. Sat. I, 16, 21 ff. p. 288 f. geltend gemacht werden.

2) Ov. Fast. II, 193: Idibus agrestis fumant altaria Fauni, hic ubi discretas insula rumpit aquas. Haec fuit illa dies, in qua Vejentibus arvis ter centum Fabii ter cecidere duo.

3) S. o. S. 750. Anm. 2.

4) Ov. Fast. I, 56. Macrob. Sat. I, 15. p. 284: ut idus omnes Jovi, ita omnes Kalendas Junoni tributas et Varronis et pontificalis affirmat auctoritas.

5) Vgl. Macrob. Sat. I, 16. p. 289: Fabius Maximus Servilianus pontifex negat oportere atro die parentare: quia tunc quoque Janum Jovemque praefari necesse est, quos nominari atro die non oportet.

6) Ueber die im Vorſtehenden beſprochenen chronologiſchen Fragen haben gehandelt Wachsmuth, ältere Geſchichte des röm. Staats S. 422. Anm. 43. Lachmann, Fried. de die Alliensi aliisque diebus religiosis veterum Romanorum commentatio, 1822 (worin S. 13 ff. auch vom Unglückstag der Fabier

23. Daß die Fabier aufgeopfert worden ſind, iſt eine Vermuthung, der man ſich kaum erwehren kann, wenn man erfährt, daß der Conſul Menenius, während das fabiſche Geſchlecht ſeinen letzten Kampf kämpfte, und der feindlichen Uebermacht erlag, nicht weit davon im Lager ſtand, der bedrängten Schaar aber nicht zu Hülfe kam [1]). Menenius wurde das Jahr darauf von zwei Tribunen angeklagt, und von der Plebs verurtheilt [2]), was beweist, daß ihm die öffentliche Meinung Schuld an jenem Unglück beigemeſſen hat. Hat er die Fabier wirklich mit Abſicht preisgegeben, ſo iſt es aus Partheihaß geſchehen; und ſein Verhalten geſtattet uns alsdann einen Einblick in die innern Partheiungen und Fehden der Geſchlechter, über welche die Tradition viel zu ſchweigſam iſt.

Der Untergang der Fabier wurde auch für das römiſche Hauptheer, das unter Menenius Oberbefehl ſtand, verderblich. Die ſiegestrunkenen Vejenter griffen es an, ſchlugen es in die Flucht, und erbeuteten das römiſche Lager ſammt allen Vorräthen [3]). Die Niederlage war ſo vollſtändig, daß der Feind ohne Widerſtand bis unter die Mauern Roms vordringen und ſich des Janiculus bemächtigen konnte, wo er ein befeſtigtes Lager ſchlug [4]). In dieſer bedrängten Lage befand ſich Rom, als am erſten Auguſt 277, wenige Tage nach der unglücklichen Schlacht, die Conſuln des Magiſtratsjahrs 278, A. Virginius und Sp. Servilius ihr Amt antraten. In der Stadt wüthete Hungersnoth, da die Vejenter nicht nur den Strom beherrſchten, ſondern auch auf Flößen über den Tiber ſetzten, und die römiſche Landſchaft ringsumher plünderten und verheerten: denn Vorräthe hatten bei dem Unerwarteten des feindlichen Einbruchs nur für's nächſte Bedürfniß geborgen werden können. Bald wurden die Feinde ſo keck, daß ihre Streifrotten bis unter die Thore Roms vordrangen. Aber hier fielen ſie in einen Hinterhalt, den ihnen

die Rede iſt). Niebuhr, Röm. Geſch. II, 222. Anm. 441 und S. 598. Anm. 1179. Haakh Art. Fabia gens in Pauly's R.E. Bd. III, 371. 373.

1) Liv. II, 52, 3: Quintus Considius et T. Genucius T. Menenio diem dicunt. invidiae erat amissum Cremerae praesidium, cum haud procul inde stativa consul habuisset. Dionys. IX, 23. p. 581, 9 ff. c. 27. p. 585, 46. Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578).

2) S. o. S. 530.

3) Dionys. IX, 23. p. 581, 6 ff. Liv. II, 51, 1. Diod. Sic. XI, 53. Dio Cass fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578).

4) Liv. II, 51, 2. Dionys. IX, 24. p. 582, 47.

die Römer beim Tempel der Spes gelegt hatten [1]), und verloren Viele ihrer Leute. Gereizt durch dieſen Unfall ſetzten die Vejenter mit ihrer ganzen Heeresmacht über den Fluß, und beſtürmten das Lager des Conſuls Servilius, das vor dem colliniſchen Thore ſtand. Ihr Angriff wurde abgeſchlagen, und ſie mußten mit beträchtlichem Verluſt über den Strom zurückgehen [2]). Durch dieſen Erfolg ermuthigt, ebenſo aber auch durch die ſteigende Noth zu kühnem Wagniß gedrängt gieng Servilius gleichfalls über den Tiber, und ſtürmte das jähe Janiculum. Allein er ward blutig zurückgeſchlagen, und nur ſein College Virginius, der den Berg umgieng und dem ſiegenden Feinde in den Rücken fiel, rettete ihn vom Untergang. Jetzt erlitten die Vejenter, von beiden Seiten angegriffen, großen Verluſt; mit Mühe gewannen ſie ihr Lager wieder. Und auch dieſes verließen ſie — aus unbekannter Urſache — in der nächſten Nacht, um in ihre Heimath zurückzukehren. Das Lager ſelbſt ſammt ſeinen Vorräthen fiel in die Hände der Römer und nährte die hungrige Stadt. Die Sage vom erbeuteten Lager des Königs Porſenna, deſſen reiche Vorräthe die Hungersnoth in der Stadt erleichtert haben ſollen, mag hieraus entſtanden ſein, wie überhaupt ſo manches Detail in der Sage von Porſenna's Belagerung aus der Geſchichte des vorliegenden Kriegs geſchöpft iſt [3]).

24. Die Niederlage auf dem Janiculum bewog die Vejenter, Waffenſtillſtand zu ſchließen [4]): wohl nur auf ein zehnmonatliches Jahr: den ſchon im folgenden Jahr, 279, mußte der Conſul P. Valerius wieder gegen die Vejenter zu Felde ziehen, mit denen dießmal

---

1) Der Tempel der Spes lag in einer Entfernung von acht Stadien vor der Stadt Dionys. IX, 24. p. 583, 7.

2) Livius berichtet II, 51 von vier Gefechten: allein, wie Niebuhr R. G. II, 232. Anm. 460 treffend bemerkt, die zwei Gefechte des Magiſtratsjahrs 277, die beim Tempel der Spes und vor dem colliniſchen Thore geliefert worden ſein ſollen, ſind ganz identiſch mit den zwei Gefechten des Magiſtratsjahrs 278, deren Ort nicht näher angegeben wird. Der vorſichtigere Dionyſius berichtet nur die beiden erſten. Von den zwei Traditionen, die Livius neben einander geſtellt hat, ſcheint übrigens diejenige den Vorzug zu verdienen, welche die beiden Gefechte ins Jahr 278 verlegt: denn der Sturm des Servilius gegen das Janiculum ſteht in offenbarem Zuſammenhang mit dem glücklichen Gefecht am colliniſchen Thor, als raſche Verfolgung des errungenen Siegs.

3) S. o. S. 188.

4) Liv. II, 52, 1: urbi cum pace laxior annona rediit.

die Sabiner gemeinschaftliche Sache gemacht hatten. Er schlug die vereinigten Heere beider Völker unter den Mauern von Veji, und eroberte ihre Lager [1]). Diese Niederlage brach den Muth der Vejenter. Sie boten jetzt Frieden an, und es kam das Jahr darauf, 280, der Abschluß eines Waffenstillstands auf vierzig (zehnmonatliche) Jahre zu Stand. Als Bedingung des Friedens soll den Vejentern die Zahlung einjährigen Solds für das römische Heer und die Lieferung zweimonatlichen Proviants auferlegt worden sein [2]).

Von da an war Friede mit Veji über die bedungene Zeit hinaus bis zum Jahr 317 [3]).

1) Liv. II, 53. Dionys. IX, 34 f. p. 591, 47 ff.
2) Dionys. IX, 36. p. 594, 24. Liv. II, 54, 1.
3) Liv. IV, 17.

Römiſche Geſchichte

von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Philol. an der Univerſität Tübingen.

Dritter Band.

Tübingen, 1858.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Römiſche Geſchichte

im

Zeitalter des Kampfs der Stände.

Von

Dr. A. Schwegler.

Zweite Hälfte.

Vom erſten Decemvirat bis zu den liciniſchen Geſetzen.

Nach des Verfaſſers Tod herausgegeben

von

Dr. **F. F. Baur,**
Profeſſor am Gymnaſium in Tübingen.

Tübingen, 1858.

Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Vorwort.

Von der verehrlichen Verlagshandlung nach dem Tode des Verfassers mit der Herausgabe des von diesem im Manuscript hinterlassenen dritten Bandes seiner römischen Geschichte beauftragt, habe ich, wenige Lücken und die letzte Durchsicht abgerechnet, ein in der Hauptsache druckfertiges Manuscript vorgefunden, das ich möglichst vollständig, mit Benützung nachgetragener Notizen und Andeutungen des Verfassers, jeder eigenen Zuthat mich enthaltend, hiemit vor die Oeffentlichkeit bringe. Abgesehen von einzelnen Citaten meist neuerer Werke, deren Durchsicht sich der Verfasser noch vorbehalten hatte, fand ich nur an drei Stellen für nöthig, eine vom Texte des Verfassers abweichende Bemerkung eigener Hand einzuschieben: S. 20. Anm. 2 Ende. S. 200 f. Anm. 4. S. 201. Anm. 3, — an den beiden letztern Stellen durch eine im Manuscript nachträglich gemachte kurze Notiz des Verfassers selbst aufgefordert. Für den Abschnitt Buch 33, Cap. 10—13 (S. 219—227), fand ich nur das Material vor; die letzte Ausarbeitung blieb mir vorbehalten, wobei ich mich möglichst treu an den Wortlaut der in abgerissenem Zustand befindlichen Bemerkungen des Verfassers angeschlossen habe. Dem vierunddreißigsten Buch „der Einbruch der Gallier" beabsichtigte derselbe eine besondere ethnographische Erörterung über die Kelten vorauszuschicken; da sich jedoch hiezu gar keine Vorarbeiten vorfanden, so mußte diese ausfallen, und sie konnte es um so eher, ohne daß der Vollständigkeit des

Ganzen Eintrag geſchah, als dieſes Thema den übrigen Inhalt des Werks wenig berührt. Die äußere Anordnung des Bandes, die Eintheilung in Bücher und Capitel, die der Verfaſſer meiſt nicht mehr angebracht hatte, habe ich nach dem Vorgang der früheren Bände vorgenommen. Endlich glaube ich durch Anfertigung einer genauen Inhaltsüberſicht und die zeitraubende und mühevolle Ausarbeitung eines Regiſters für das ganze Werk um deſſen bequeme Brauchbarkeit mir einiges Verdienſt erworben zu haben.

Eine willkommene Zugabe für die Freunde und Verehrer des frühe dahingeſchiedenen und der Wiſſenſchaft entriſſenen Verfaſſers wird das nachſtehende Lebensbild des Verewigten ſeyn, das von einem Freunde unter Benützung ſeiner hinterlaſſenen Papiere und anderweitiger Mittheilungen entworfen wurde.

Indem es mich der Pflicht enthebt, ein weiteres Wort theilnehmender Erinnerung über den Verfaſſer hinzuzufügen, erlaube ich mir zum Schluſſe nur noch rühmend zu erwähnen, daß ein anderer Freund des Verſtorbenen, Herr Oberhelfer Dr. Preſſel dahier, durch die deſſen literariſchem Nachlaſſe gewidmete Sorgfalt das Erſcheinen dieſes Bandes weſentlich gefördert hat.

Tübingen, den 1. Mai 1858.

Der Herausgeber.

Lebensabriß des Verfassers.

Albert Schwegler wurde den 10. Februar 1819 in dem württembergischen Dorfe Michelbach bei Schwäbisch Hall geboren, wo sein Vater Pfarrer war. Seine Geburt erfolgte unter so erschwerten Umständen, daß das Leben der Mutter und des Kindes in der höchsten Gefahr schwebte; dagegen glaubten Sachkundige von dem Letztern Außerordentliches weissagen zu dürfen, weil es eine sogenannte Glückshaube über dem Kopf habe, die immer etwas Besonderes bedeute. Die äußeren Schicksale unseres Freundes haben diese Weissagung nicht bestätigt, aber seine Persönlichkeit und seine Leistungen rechtfertigten allerdings später die Erwartungen, zu welchen eine so zufällige Sache den ersten Anlaß gegeben hatte. Schwegler war einer von jenen seltenen Menschen, die sich frühzeitig nicht blos durch glänzende Gaben, sondern auch durch eine ungewöhnliche geistige Selbständigkeit auszeichnen. Schon in den Kinderjahren entwickelte er sich schnell an Körper und Geist, und mancher Beweis seines frühreifen Verstandes wurde unter Bekannten von Mund zu Mund getragen. Sein aufgewecktes Wesen, seine liebreiche Zutraulichkeit machten ihn zum allgemeinen Liebling. Sein Unterricht war durch das Talent und die Wißbegierde des Knaben, seine Erziehung durch die Offenheit seines Benehmens erleichtert; seine Wahrheitsliebe war so groß, daß ihn die Eltern nie wegen einer Lüge zu strafen hatten. An unverbrüchlichen Gehorsam war er frühe gewöhnt worden. Sein Vater unterwarf ihn einer Zucht, an deren Strenge er in späteren Jahren oft nicht ohne Bitterkeit zu denken vermochte; der Knabe

ließ sich seine heitere Unbefangenheit dadurch nicht rauben; allerdings trug aber diese Erziehung wohl mit dazu bei, daß in ihm die starken und kräftigen Züge, deren Uebergewicht in seiner Natur begründet war, vorzugsweise zur Entwicklung kamen. Den ersten Unterricht erhielt er sehr frühe, und da er die größte Freude am Lernen hatte, machte er rasche Fortschritte: als ein Kind von vier Jahren konnte er schon gut lesen, und im Lateinischen und Griechischen hatte er unter der Leitung seines Vaters bereits einen schönen Anfang gemacht, als er im Frühjahr 1829 der Schule zu Schwäbisch Hall übergeben wurde. Den Lehrern, welche er hier fand, hat er auch später eine Anhänglichkeit bewahrt, die beiden Theilen zur Ehre gereicht; sie ihrerseits rühmen nicht allein das Talent und den Eifer, sondern auch die Folgsamkeit ihres Zöglings und das Vertrauen, mit dem er sich ihrer Führung überließ. „Sein Lehrer zu sein," schreibt einer derselben, „war eine Lust, denn er war aufmerksam, faßte und behielt leicht und konnte das Gehörte klar wiedergeben; keine Arbeit war ihm zu viel; bald zeigte er in seinen Uebersetzungen Geschmack und zuletzt im Deutschen, Lateinischen und Griechischen einen netten Styl. Richtige Auffassung eines gegebenen Stoffes und produktive Behandlung desselben sprach sich besonders auch in seinen lateinischen Versen aus." (Auch in griechischen Gedichten versuchte er sich, wie denn überhaupt damals die nützliche Kunst des Versmachens auf den württembergischen Schulen noch blühte.) Die Freunde seiner späteren Jahre werden schon in dieser Schilderung manche von den Zügen wieder erkennen, die in der Folge seine wissenschaftliche Bedeutung begründeten; ebenso mag es als ein Vorzeichen seines später so reich entwickelten geschichtlichen und politischen Sinnes gelten, daß er schon als Knabe Geschichtsdarstellungen und Zeitungen mit Vorliebe aufsuchte. Zugleich war er aber ein munterer Junge, der sich gerne mit seinen Kameraden herumtummelte, heiter und redselig; als ein Beweis seiner Gutherzigkeit wird erwähnt, daß er das Geld, in dessen Besitz er durch zahlreiche Schulpreise kam, an arme Kinder seines Geburtsorts zu vertheilen pflegte, und daß ihm dabei immer die Freude des Wohlthuns hell aus den Augen geleuchtet habe.

In seinem vierzehnten Jahre (Herbst 1832) kam Schwegler in das evangelische Seminar, welches in den schönen Räumen des ehemaligen Cistercienserklosters Schönthal (zwischen Heilbronn und

Mergentheim), in einem stillen, abgeschiedenen Thal seinen Sitz hat. Vier Jahre verweilte er hier mit einigen dreißig Altersgenossen, um sich auf dem landesüblichen Wege durch die gewöhnlichen Gymnasialstudien, unter genauer Aufsicht der Lehrer, in halbklösterlicher Abgeschlossenheit für das theologische Studium vorzubereiten. Die Eigenschaften, welche schon den Knaben ausgezeichnet hatten, erwarben ihm auch hier den ersten Platz unter seinen Mitschülern; was aber besonders an ihm hervortrat, war eine Reife des Verstandes und eine Weite des Blicks, die über seine Jahre hinausgieng. So fand er schon damals an einer umfassenderen Uebersicht über philologische Literatur ein besonderes Gefallen, so daß sein späterer Uebergang von der Theologie zur Philologie als eine Rückkehr zu seiner ersten Jugendneigung betrachtet werden konnte. Gewandtheit im Styl, im lateinischen wie im deutschen, war ihm gleichfalls damals schon eigen, und als er einmal in den Ferien, kaum 17jährig, für den plötzlich erkrankten Vater mit einer Predigt eintrat, erndtete er bei seiner ländlichen Zuhörerschaft solchen Beifall, daß es sich alte Leute in der Gemeinde als eine besondere Gunst erbaten, dereinst ihre Grabrede von ihm zu erhalten. Dagegen zeigte er niemals Freude an der Mathematik, mit der er sich denn auch später nicht weiter beschäftigte. Neigung und Talent führten ihn den geschichtlichen Studien, im weiteren Sinne des Worts, mit jener ganzen Entschiedenheit zu, welche bei entsprechender Kraft die sicherste Bürgschaft des Erfolgs ist. Im Uebrigen würde aber Niemand in dem lebendigen, leicht beweglichen, zu allerlei Scherz und Neckerei aufgelegten, auch wohl im Gefühl seiner Ueberlegenheit mit Schwächeren gutmüthig spielenden Jüngling den Ernst und die Verschlossenheit geahnt haben, welche seine letzten Lebensjahre vor der Zeit umwölkten. Er selbst dachte wenige Jahre später, unter den inneren Kämpfen seiner Universitätszeit, mit Sehnsucht an jene „schönen Jahre der Unschuld", an die Einsamkeit, in der er nicht einmal geahnt habe, was das Leben sei, an die Sicherheit jenes „instinktartigen, nur halbbewußten Treibens", und doch warf er sich zugleich vor, daß er diese Jahre verträumt und für die Bildung seines Charakters nicht genug benützt habe, und er fand den hauptsächlichsten Grund davon in dem Unbedeutenden seiner Umgebungen, welche ihm zu wenig geistige Nahrung zugeführt und sein Freundschaftsbedürfniß nicht in höherer Weise befriedigt haben. Dieß war nun wohl all-

zustrenge getheilt, und in Schönthal selbst hatte er auch jenen Mangel nicht in dem gleichen Maaße empfunden; aber soviel werden wir immerhin zugeben müssen, daß einem so reichbegabten und in seiner geistigen Entwicklung seinen Altersgenossen so unverkennbar voraneilenden Jüngling vielseitigere Anregungen, weitere Verhältnisse und ältere Freunde schon deßhalb zu wünschen gewesen wären, weil sie ihn sicherer vor jener geistigen Selbstgenügsamkeit bewahrt hätten, der es schwer ist, ganz zu entgehen, wenn man sich an das Gefühl, über seinen Umgebungen zu stehen, gewöhnt hat.

Innerlich gereift und wissenschaftlich vorbereitet, wie Wenige, bezog Schwegler im Herbst 1836 als Zögling des evangelisch-theologischen Seminars die Universität Tübingen. Die höheren Aufgaben des Universitätsstudiums wurden mit einem seltenen Eifer und mit dem glücklichsten Erfolge von ihm ergriffen. Zunächst zog ihn die Philosophie an, mit welcher sich die künftigen Theologen ohnedem, der bestehenden Einrichtung gemäß, während der ersten Halbjahre vorzugsweise zu beschäftigen hatten. Er warf sich gleich Anfangs mit Eifer in die hegel'schen Schriften hinein, unter denen er namentlich die Phänomenologie und die Logik bewunderte, so daß er auch hierin den Andern vorauseilte. Auch er selbst schloß sich in seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung dem hegel'schen System an; und wenn er sich auch ziemlich bald gestehen mußte, daß es ihn doch nicht vollkommen befriedige, so kam er doch nach allen Bedenken gegen dasselbe in der Hauptsache immer wieder darauf zurück. Neben Hegel gewann auch für ihn seit dem Beginn seines theologischen Cursus Schleiermacher, über den er damals eine anregende Vorlesung bei Reiff hörte, die größte Bedeutung, nur daß er freilich an Schleiermacher vor Allem den Kritiker und den Philosophen in's Auge faßte, und die in der schleiermacher'schen Schule herrschende Vorstellung von seinem Verhältniß zum Christenthum geradezu für einen Beweis theologischer Beschränktheit hielt. Durch Schleiermacher und Reiff, auch durch Erdmann's Schrift über Glauben und Wissen veranlaßt, begann er auch Kant und Fichte einen höheren Werth beizulegen, als früher. Der herbartischen Lehre dagegen, mit der er sich gleichfalls durch eigenes Studium bekannt machte, in die er aber doch damals noch nicht erschöpfender eingieng, wußte er keinen Geschmack abzugewinnen, und die Versuche jüngerer Männer, die Philosophie in theilweisem Gegensatz gegen Hegel auf neue Grundlagen

zu stellen, regten ihn zuerst zwar lebhaft an, fanden aber auf die Dauer bei ihm keinen Beifall. Auch als die theologischen Studien den größten Theil seiner Zeit in Anspruch nahmen, verlor er die philosophischen Fragen nicht aus den Augen; er wußte, wie er selbst in seinem Tagebuch bemerkt, daß er bei allen seinen theologischen Anschauungen von philosophischen Kategorieen zehre, und empfand den Mangel umfassenderer philosophischer Beschäftigung in dieser Zeit schmerzlich. So lebendig aber auch sein philosophisches Interesse und so klar sein Verständniß philosophischer Systeme war, so war doch im Ganzen genommen die abstracte Spekulation seiner geistigen Eigenthümlichkeit weniger angemessen, als die geschichtliche Forschung. Sein heller, Bestimmtheit aller Vorstellungen fordernder Verstand konnte den festen Boden der Thatsachen, seine lebendige Einbildungskraft die anschaulichen Gestalten der Wirklichkeit nicht entbehren; seinem gelehrten Fleiß war die Sammlung, seinem Scharfsinn die Sichtung massenhafter Stoffe eine lockende Aufgabe; sein umfassender Blick fand sich von der Betrachtung, sein architektonisches Talent von der wissenschaftlichen Durchdringung, seine Darstellungsgabe von der Schilderung geschichtlicher Zustände und Entwicklungen vorzugsweise angezogen. Zu diesem entschiedenen inneren Beruf kamen aber im vorliegenden Fall noch die bedeutendsten äußeren Anregungen. Als Schwegler in Tübingen eintrat, waren eben durch Strauß' Leben Jesu die herrschenden Annahmen über den geschichtlichen Charakter der evangelischen Erzählungen mit seltener Kühnheit und Meisterschaft in Anspruch genommen, und es war ebendamit der Theologie die dringende Aufgabe gestellt worden, den Ursprung und die älteste Entwicklung des Christenthums auf's Neue, und gründlicher als bisher, zu untersuchen. Schwegler selbst war von jenem epochemachenden Werke tief ergriffen worden. Er glaubte einzusehen, daß diese Kritik die nothwendige Spitze der ganzen Entwicklung sei, welche das Verhältniß der Theologie zur Philosophie bisher genommen habe, daß man entweder mit der evangelischen Kirchenzeitung diese ganze Entwicklung verwerfen oder mit Strauß ihr unvermeidliches Ergebniß ziehen müsse. Die mancherlei Maaßregeln, durch welche Staats- und Kirchenbehörden der Verbreitung straußischer Ansichten immer offener entgegentraten, machten auf ihn einen niederschlagenden und zugleich einen aufregenden Eindruck. „Es gehört Selbstentäußerung und hoher Muth dazu", bemerkt eines seiner Tagebuchblätter darüber,

„in unsern Tagen die Wahrheit offen und rückhaltslos herauszusagen. Die Welt erschrickt davor.“ Und mit der ganzen Heftigkeit eines neunzehnjährigen Jünglings fügt er bei: „o daß ich dieses feige und hinterlistige Geschlecht zertreten könnte! Aber es wird auf den Dächern gepredigt werden, was man jetzt in den Kammern lispelt, es wird eine Zeit kommen, wo des Jahrhunderts eherne Zunge gelöst werden und Strauß nicht mehr isolirt stehen wird.“ Aber seltsam, in demselben Augenblick, wo er dieß schreibt, kommt ihm der Zweifel, ob er dann noch Straußianer seyn werde, und je anhaltender er sich mit dem „Leben Jesu“ beschäftigt, um so mehr findet er daran auszusetzen, so daß er am Ende meint, er könnte wohl etwas eben so Gutes schreiben, und schon jetzt getraute er sich eine solidere historische Grundlage aus dem evangelischen Text herauszudiviniren. Ja er trug sich selbst mit einem Aufsatz für eine Zeitschrift, worin er die straußische Schrift besprechen und unbarmherzig damit umgehen wollte — welchen vorzeitigen Plan er dann aber doch wieder aufgab. Seine wissenschaftlichen Ueberzeugungen waren überhaupt um jene Zeit, in den ersten Jahren seines theologischen Cursus, in ein gewisses Schwanken gerathen. Während er grundsätzlich auf dem Boden des hegel'schen Systems stand, schien es ihm doch, daß dieses System der Persönlichkeit zu wenig einräume; er wirft die Frage auf, ob die Philosophie nicht christlicher werden sollte, er mißtraut den Meinungen der Philosophen, er sucht ein neues theologisches Princip, durch welches die Theologie tiefer mit der Philosophie versöhnt, dem positiv religiösen Standpunkt eine größere Berechtigung zuerkannt werde; er begeistert sich für die Idee der Kirche, er beachtet die Bedeutung des Bösen für die religiöse Weltansicht, er findet, daß eine treue Vertiefung in die Persönlichkeit Christi im praktischen Leben viel wirksamer sei, als ein abstractes Moralprincip, denn wenn diese Persönlichkeit auch keine schlechthin absolute sei, so gehöre sie doch jedenfalls zu den vollendetsten der Weltgeschichte; er macht den Versuch, die Religion unter den praktischen Gesichtspunkt zu stellen, daß die Wahrheit in ihr erlebt werde; er findet, daß er selbst immer christlicher werde, ja einmal meint er sogar, so traurig es sei, so könne er doch nicht dafür stehen, ob er nicht einmal Pietist werde. Diese letztere Besorgniß war nun freilich gewiß überflüssig: zur pietistischen Form der Frömmigkeit fehlte Schwegler, nach Bildungsgang und Naturell, nicht weniger als Alles. Aber soviel ergiebt sich doch

aus dem eben Bemerkten, daß es ihm nicht länger möglich war, der positiven Religion gegenüber in jener ablehnenden Stellung zu verharren, die der angehende Philosoph zuerst angenommen hatte. Er war frühe an den herrschenden Vorstellungen irre geworden: er hatte das Knabenalter kaum verlassen, als er auch schon anfieng, zu zweifeln, und er beklagte es später, in dem Zeitpunkt, an dem wir jetzt stehen, daß er nicht allmählig vom Glauben zum Zweifel geführt worden sei, sondern mit dem Zweifel und der Verneinung angefangen habe, und nun, nach einem positiven Halt lechzend, sich mit Mühe zur Position durchschlage. Die letztere war ihm jetzt allerdings Bedürfniß geworden; aber dieses Bedürfniß konnte seine Befriedigung bei ihm, seiner ganzen Natur nach, wieder nur auf dem theoretischen Weg finden. Was sich für ihn aus der Unzufriedenheit mit seinem bisherigen Standpunkt ergab, war nicht die Flucht vor der Wissenschaft; während sich vielmehr die Meisten vor den Ergebnissen der straußischen Kritik nur dadurch zu retten wußten, daß sie allen kritischen Untersuchungen über die christliche Religion den Abschied gaben, folgerte er daraus richtiger, daß diese Untersuchungen in umfassenderer Weise betrieben und eben dadurch zu einem positiveren Ergebniß geführt werden müssen. Diese Aufgabe hatten aber auch schon ältere Männer in Angriff genommen, und Niemand hatte sich ihr mit einem größeren Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit unterzogen, Niemand löste sie in selbständigerer Weise und griff durch diese Lösung tiefer in den Gang der deutsch-protestantischen Theologie ein, als der, welcher unter Schwegler's theologischen Lehrern unbestritten die erste Stelle einnahm, und welcher schon als Vertreter der historischen Fächer sein Interesse vorzugsweise auf sich ziehen mußte, Dr. Baur. Gerade in den Jahren, in welche Schwegler's Studienzeit fällt, wurde von diesem Gelehrten, neben umfassenden dogmengeschichtlichen Arbeiten, eine Reihe der wichtigsten Untersuchungen über das Urchristenthum und seine Geschichte theils veröffentlicht, theils vorbereitet, und es wurde dieses Gebiet auch in den Kreis seiner Vorlesungen immer vollständiger hereingezogen, während zugleich ein freundlich gewährter und eifrig benützter persönlicher Verkehr einem Schüler von Schwegler's Wißbegierde volle Gelegenheit bot, die neuen Ansichten noch genauer an der Quelle selbst kennen zu lernen und an den Entdeckungen des Meisters sich lernend zu betheiligen. Kein Wunder, daß sich der empfängliche junge Mann

den Ansichten und der historisch-kritischen Methode seines Lehrers mit allem Feuer jugendlicher Entschiedenheit anschloß. Fand er doch hier Alles, was seiner eigensten Natur zusagte: gelehrte Beherrschung eines reichhaltigen Materials, rücksichtslose Kühnheit und Schärfe der Kritik, großartige geschichtliche Kombinationen, einen seltenen Scharfsinn im Aufspüren verborgener Zusammenhänge, und alle diese Eigenschaften an einem Gegenstande von unermeßlicher Bedeutung für die höchsten menschlichen Interessen bethätigt. Eine besondere Veranlassung zu diesen Studien gaben ihm in zwei aufeinanderfolgenden Jahren theologische Preisaufgaben, welche er mit so glücklichem Erfolg löste, daß ihm beidemale nicht allein der akademische Preis, sondern auch eine ungewöhnlich anerkennende Beurtheilung von Seiten der evangelisch-theologischen Fakultät zu Theil wurde. Die erste derselben betraf das Verhältniß des idealen und des historischen Christus, die zweite den Montanismus; durch jene war ein genaueres Eingehen auf die evangelische Christologie in ihren verschiedenen Formen, durch diese eine umfassende Beschäftigung mit der gesammten christlichen Literatur der zwei ersten Jahrhunderte und namentlich mit Tertullian's Schriften gefordert, welche am Ende gleichfalls wieder auf's vierte Evangelium zurückführte. Der letzteren Arbeit besonders hatte Schwegler die reichsten Anregungen zu verdanken: er selbst bemerkt gegen das Ende seiner Studienzeit, er mache täglich neue Entdeckungen, namentlich in Beziehung auf den neutestamentlichen Kanon. Aber seine Aussichten auf eine engere Anschließung an's Positive giengen dabei freilich nur zum kleinsten Theil in Erfüllung; jene Entdeckungen, fügt das Tagebuch bei, seien eben lauter heterodoxe, und an diese Bemerkung knüpft sich ein sehr unmuthiger Ausfall auf das „Pfaffengeschmeiß, das Einem den Mund kneble": so klar er auch einsah, was seinem äußeren Fortkommen förderlich wäre und was von den Mächten des Tags verlangt werde, so wenig verstattete ihm doch sein wissenschaftliches Gewissen, den Weg zu verlassen, welchen ihm der Gang seiner Studien nun einmal aufdrang. Seine Freude an der Theologie konnte aber natürlich durch die Wahrnehmung des Zwiespalts, in den er sich mit der herrschenden Richtung versetzte, nicht gewinnen, und so kam ihm wohl einmal der Gedanke, sich nach Beendigung des theologischen Studiums noch auf die Jurisprudenz zu werfen, die ihm ohne Zweifel nach verschiedenen Seiten hin die günstigsten Aussichten eröffnet haben würde; indessen wurde

dieser Gedanke aus inneren und äußeren Gründen nicht weiter verfolgt.

Gieng aber schon Schwegler's wissenschaftliche Entwicklung nicht ohne Anstoß vor sich, so war dieß nach einer andern Seite hin noch weniger der Fall. Es war unserem Freunde nicht beschieden, in seinem inneren Leben von einer Stufe zur andern in jener ruhigen und gemessenen Weise fortzugehen, deren sich gerade unter den Talentvollsten immer nur wenige Glückliche zu erfreuen haben. Er selbst bemerkt einmal über sich, und er betrachtete es als sein Unglück, daß er fast gar keine weiblichen und fast bis zum Ueberfluß männliche Elemente in sich habe. Oder genauer: es fehlte ihm auch nicht an jenen, aber es wurde ihm nicht leicht, das harmonische Verhältniß beider zu finden. Er besaß von Natur ein weiches, zum Mitleid geneigtes, für Liebe und Freundschaft empfängliches Gemüth. Geselliger Verkehr mit anderen Menschen war ihm Bedürfniß, er suchte eine innigere Verbindung mit Einzelnen, und wenn es ihm in der einen oder der anderen Beziehung nicht glückte, konnte sich ein heftiger Schmerz und eine verzehrende Sehnsucht seiner bemächtigen. Selbst Solchen, die in jeder Beziehung tief unter ihm standen, konnte er eine Zuneigung schenken, wie man sie solchen Personen gegenüber nicht von ihm erwartet hätte: so nahm er sich z. B. eines äußerst heruntergekommenen früheren Theologen, der ihm als Abschreiber diente, nach Kräften an, und sorgte für ihn, als er krank im Spital lag, und in einem eigenthümlichen humoristischen Vertrauensverhältniß stand er mit dem Barbier, der ihn jeden Tag bediente; dieser Mann behandelte aber freilich auch seine Kunst im höheren Styl, und die Würde und Bildung, mit der er sich umgab, machte ihn zu einer für Schwegler höchst erheiternden Erscheinung. Namentlich war er aber ein großer Kinderfreund und auch unter seinen Geschwistern besonders zärtlich gegen die zwei jüngsten, die als Kinder gestorben sind; gerade weil sich seine eigene scharfkantige Natur fremder Eigenthümlichkeit nicht so leicht anschmiegte, schien sich seine Neigung dem weichen und widerstandslosen Wesen der Kinder mit Vorliebe zuzuwenden. Wenn ihn daher Fernerstehende nicht selten für kalt und gemüthlos hielten, so war dieß gewiß unrichtig. Allerdings waren aber in seinem Charakter die männlichen Züge durch Naturanlage und äußere Einflüsse schärfer ausgeprägt. Er besaß nicht blos einen starken Willen, sondern auch kräftige

Leidenschaften; es wurde ihm schwer, sich in Ansprüche, deren Recht er nicht zugeben konnte, zu fügen, Andere sich vorgezogen zu sehen, solche, denen er sich geistig überlegen wußte, auf gleichem Fuß zu behandeln; er war von dem Ehrgeize beseelt, sich durch seine Leistungen auszuzeichnen, er selbst glaubte aber, dieser Ehrgeiz sei in seiner früheren Jugend stärker, als gut war, genährt worden; er war gewohnt, seine Ziele mit Energie zu verfolgen, er wollte seine Umgebungen mit sich fortreißen, und konnte einen Widerstand, der ihm entgegentrat, namentlich dann kaum ertragen, wenn es der Widerstand der Beschränktheit und Gleichgültigkeit war oder zu sein schien. Seinem scharfen Blick konnten fremde Schwächen nicht leicht entgehen, seine groß angelegte Natur wurde durch enge Verhältnisse gedrückt, sie war zum Zorne geneigt, wenn sich ihr die Schlechtigkeit, zur Verachtung, wenn sich ihr der Unverstand und die Mittelmäßigkeit der Menschen aufdrängte. Frühe gewohnt, sich über sich selbst klar zu sein und sich von dem Zustand seines Innern Rechenschaft abzulegen, fand er sich durch die Reflexion, welche ihm zur andern Natur geworden war, in der Unbefangenheit seines Thuns nicht selten gestört, und er selbst macht sich einmal (in dem Tagebuch seiner Universitätszeit) in einem trüben Augenblick Vorwürfe darüber, daß er es nicht lassen könne, mit sich zu kokettiren, daß er ein Schauspieler sei, der beides, Publikum und Scene, in sich selbst habe. Es wäre freilich sehr ungerecht, wenn man daraus schließen wollte, es sei ihm mit seinen wissenschaftlichen Bestrebungen und mit der sittlichen Arbeit an sich selbst nicht ernst gewesen; gerade eine so herbe und übertriebene Selbstanklage beweist ja vielmehr das Gegentheil; aber das sieht man hieraus, daß es ihm auch von dieser Seite her mehr, als manchem Andern, erschwert war, zu einer gleichmäßigen und innerlich beruhigten Stimmung zu gelangen. Es begreift sich so, daß er in den Jahren, welche für die Entwicklung seines Charakters von der größten Bedeutung waren, in seinen Universitätsjahren, von lebhaften inneren Bewegungen und Kämpfen nicht verschont blieb, so wenig auch die Regelmäßigkeit seines äußeren Verhaltens im Ganzen dadurch gestört wurde. Ein Tagebuch, welches er von 1837 bis 1840 mit der größten Offenheit gegen sich selbst führte, läßt uns in ein Meer von unruhigen Gemüthserregungen hineinblicken. Bald ist es Unzufriedenheit mit sich selbst, bald sind es Irrungen mit Andern, bald die Zustände des Seminars,

bald ökonomische Verlegenheiten, die ihn in Aufregung versetzen. Er hat ein entschiedenes geselliges Bedürfniß, er sehnt sich nach einem Freunde, er faßt für Einzelne eine lebhafte, selbst leidenschaftliche Neigung. Aber immer gestalten sich die geselligen Beziehungen unter seinen Commilitonen und seine eigene Stellung darin wieder anders, als er gewünscht hat; er macht die Erfahrung, daß die Anderen kein rechtes Herz zu ihm fassen, daß eine gewisse Scheu sie von ihm entfernt hält, und wenn er den Freund gefunden zu haben glaubt, den er sucht, will es doch nie auf die Dauer gelingen, in das beruhigte Verhältniß ungetrübter Innigkeit mit ihm zu treten. Dann ergreift ihn wohl das schmerzliche Gefühl der Täuschung, er verzweifelt an sich selbst und an seinen Umgebungen er sehnt sich aus den engen Verhältnissen der Anstalt, und der Universität, welcher er angehört, in's Weite, aus der Gegenwart überhaupt in die Vergangenheit; er schwärmt mit Hölderlin, den er auch in der Nacht seines Wahnsinns aufgesucht hat, für Hellas; er macht sich Vorwürfe, daß er unter den Menschen, die ihn umgeben, lange nicht würdig, zurückhaltend, kalt genug sei. Und doch kann er es nicht lassen, eben diese Menschen aufzusuchen, die Einzelnen zu lieben, während er sich zeitweise einbildet, er hasse die Menschheit; und doch sind ihm auch die provinciellen Beschränktheiten, von denen er sich beengt fühlt, so tief in's Fleisch gewachsen, daß es ihn in die äußerste Unruhe versetzt, wenn ihm die Befürchtung aufsteigt, er könnte seine Stelle an der Spitze seiner Jahresabtheilung im Tübinger Seminar nicht behaupten, oder kein ganz ausgezeichnetes Examen machen; und er selbst war sich klar genug über sich selbst, um zu wissen, daß er ein ächter Sohn seiner schwäbischen Heimath sei. Es lagen eben verschiedenartige Elemente in seinem Wesen, deren Ausgleichung ihm dadurch, daß er sich ihrer so deutlich bewußt war, nicht erleichtert, sondern erschwert wurde. In dem Wechsel seiner Stimmungen konnte es ihm selbst begegnen, abenteuerlichen Vorstellungen, für die er eigentlich gar nicht gemacht war, vorübergehend sein Ohr nicht ganz zu verschließen; so hatte er einmal den Einfall, sich von einer Kartenschlägerin wahrsagen zu lassen, von deren Kunst er mancherlei gehört hatte, und so albern er die Person sonst fand, machte es doch auf ihn einen starken Eindruck, als er auf die Frage, wie alt er werde, die Antwort erhielt: 29 Jahre. Es zeigte sich dann freilich, daß ihn die Sibylle

nur falsch verstanden hatte: sie meinte, er frage, wie alt er sei und als ihr die Sache erklärt war, prophezeite sie ihm auf's Freigebigste ein langes Leben; was freilich leider ebenso falsch war, als die erste Antwort (denn er war damals erst neunzehn) und als all das Glück, das sie ihm sonst noch weissagte. Indessen war das nur ein flüchtiger Einfall, dessen wir nicht erwähnen würden, wenn er nicht zeigte, daß es unserem Freunde auch an einer phantastischen Ader nicht ganz fehlte. Sofern es sich um seine ernstliche Meinung handelte, hatte er natürlich andere Mittel, seinen inneren Bedrängnissen zu entgehen, und das wirksamste von allen war die Arbeit. Schwegler war überhaupt eine Persönlichkeit, der es nur in der Thätigkeit, und in anstrengender Thätigkeit, wohl war. Sobald ihm der Stoff oder der Trieb dazu ausgieng, überkam ihn das Gefühl der Erschlaffung, die Unruhe der Reflexion, die Unzufriedenheit mit sich selbst. Er konnte nicht thatlos genießen, nicht behaglich in Empfindungen ausruhen; sein rastloser Geist hatte jedes Ziel in dem Augenblick überflogen, in dem er davor ankam, und was er sich auf's Lebhafteste gewünscht hatte, verlor für ihn seinen stärksten Reiz, wenn er mit keinem Hinderniß mehr darum zu kämpfen hatte. Nur in der Anspannung seiner Kräfte gedieh die Schwungkraft seiner Seele, nur in der lebendigsten Bewegung kam er zur Ruhe. Er war eine von jenen männlichen Naturen, die so Bedeutendes in der Welt leisten und so selten in ihr glücklich werden. Oder ihr Glück ist wenigstens anderer Art, als das der gewöhnlichen Menschen: es ist eben die Freude des Schaffens und Fortschreitens als solche, die Arbeit selbst, nicht die Erholung nach der Arbeit. Diese Arbeitslust bewährte Schwegler schon auf der Universität. Das gesellige Treiben und die Zerstreuungen des akademischen Lebens blieben ihm nicht fremd, aber sie befriedigten ihn nur wenig; sein eigentliches Lebenselement waren die Studien, denen er namentlich dann, wenn er eigene Arbeiten zu machen hatte, oft wochenlang den größeren Theil der Nächte widmete. Je rastloser er arbeitete, je mehr das Bewußtsein seiner Leistungen ihn hob, um so stolzer und freudiger blickte er in die Zukunft, und nur wenn eine Kräfte durch übermäßige Anstrengung erschöpft waren, oder wenn irgend ein sonstiger Grund ihn von der gewohnten Thätigkeit abhielt, traten jene trüben und leidenschaftlichen Stimmungen ein, die in seinen eigenen Aufzeichnungen wohl deßhalb einen unverhält-

nißmäßigen Raum einnehmen, weil er in den Zeiten der frischesten wissenschaftlichen Thätigkeit weit weniger in der Selbstbetrachtung verweilte. Er selbst machte sich die Ungleichmäßigkeit seiner Studien zum Vorwurf, wie er denn auch nur wenige Vorlesungen regelmäßig besuchte; und schon die zweijährige Beschäftigung mit umfangreichen Preisarbeiten mußte hier eine gewisse Einseitigkeit herbeiführen. Daß er indessen kein Gebiet der Theologie ganz vernachlässigt, und auch in denen, welchen er weniger Zeit widmete, sich leicht und rasch orientirt hatte, zeigte die glänzende Prüfung, mit der er im Herbst 1840 seine Studienzeit beschloß. Gleichzeitig erhielt er von der theologischen Facultät außer dem wissenschaftlichen noch den ersten homiletischen und den ersten katechetischen Preis, — und er hatte auch wirklich diesen Uebungen alle Sorgfalt zugewandt —; und so fehlte es ihm am Schluß seiner Universitätsjahre nicht an vielfacher Anerkennung. Abgespannt von Arbeiten, aber hocherfreut und mit neuem Vertrauen zu seinem Glück zeichnet er diese Erfolge in sein Tagebuch ein, und doch ist sein letztes Wort der bezeichnende Ausruf: „Erringen ist süßer, als Besitzen!"

Im Lauf seiner Studienzeit hatte Schwegler seinen Vater verloren, der im Frühjahr 1839, während der Osterferien, einer langwierigen Krankheit erlegen war. Zwischen zwei so heftigen und so scharf ausgeprägten Naturen, wie hier Vater und Sohn waren, konnte es gerade wegen der Aehnlichkeit ihrer Charaktere nicht ganz an Reibungen fehlen, nachdem der Jüngere von beiden gleichfalls zur Selbständigkeit zu erwachen begonnen hatte; und so fühlte sich Schwegler durch die Strenge der väterlichen Anforderungen und durch die Verstimmungen, welche eine natürliche Folge der Krankheit waren, nicht selten aufgeregt und gedrückt. Aber er lernte sich überwinden, und wenn er in den Ferien zu den Seinigen zurückkehrte, wußte er doch immer dem entmuthigten Kranken einen Trost, der bekümmerten Familie eine Aufheiterung zu bringen. Er sah, was vor Allem seine Mutter litt, und er fühlte, was er ihr schuldig war „Ich weiß", schreibt er nach einem solchen Besuch, nur ein halbes Jahr vor dem Tode des Vaters — „ich weiß, daß ich ihr Einziges bin, daß alle ihre Hoffnung auf mich gebaut ist, alle ihre Liebe mir angehört, ich weiß, was sie durchzumachen hat, und das drückt mir fast das Herz ab." Als die lange vorhergesehene Katastrophe eintrat, war er tief erschüttert. Auch die äußere Lage der Familie war

beengend, und legte dem hochstrebenden Jüngling manches Opfer auf; nicht das kleinste war für ihn das der Zeit, welche er auf die Ertheilung von Privatunterricht verwenden mußte. Die gleichen Verhältnisse hemmten ihn auch nach dem Austritt aus dem Seminar in der Verfolgung seiner wissenschaftlichen Laufbahn: er war fast ganz auf sich selbst angewiesen, und da er doch über das Gewöhnliche hinausstrebte, so lag seine Zukunft in unbestimmten Umrissen vor ihm. Zunächst jedoch machte es ihm die Staatsunterstützung, durch welche in Württemberg schon so manches Talent zum Nutzen des Ganzen gefördert worden ist, möglich, noch eine geraume Zeit seiner weiteren Ausbildung zu widmen. Er blieb vorerst noch drei Vierteljahre in Tübingen, mit einer schriftstellerischen Arbeit beschäftigt. Einen ersten Versuch hatte er schon als Student gemacht durch einen Aufsatz: „Erinnerungen an Hegel", welcher anonym in der Zeitung für die elegante Welt (1839, Nr. 35—37) erschien, und vielen Beifall fand; auch Rosenkranz hat ihn in Hegel's Leben (S. 287) berücksichtigt. Jetzt beschloß er, seine jüngste Preisabhandlung für den Druck zu bearbeiten. Sie erschien im Jahr 1841 unter dem Titel: „der Montanismus und die christliche Kirche des zweiten Jahrhunderts", und gleich diese Erstlingsschrift stellte die wissenschaftliche Bedeutung des Verfassers außer Zweifel. Eine Reihe von Fragen, welche in die Untersuchung über die älteste christliche Kirche und über den Ursprung der neutestamentlichen Schriften tief eingreifen, war hier mit Geist und Schärfe erörtert; die Verhältnisse einer geschichtlich noch so dunkeln Zeit waren mit eindringender gelehrter Forschung beleuchtet; neue und fruchtbare Gesichtspunkte waren aufgestellt, wichtige Momente, welche bisher unbeachtet geblieben waren, aufgezeigt worden. Was man daher auch von den Ergebnissen halten mochte, die Schwegler gewonnen hatte, daß sein Buch mehr als eine gewöhnliche Probeschrift sei, daß Freunde und Gegner vielfache Anregung und Belehrung daraus schöpfen können, mußte Jedermann zugeben. Schwegler hatte die theologischen Lehrjahre mit einer Leistung beschlossen, die für seine Reife das günstigste Zeugniß ablegte, und es war Zeit für ihn, die gelehrte Wanderschaft anzutreten, auf welche sich nach einem alten vom Staat geförderten Herkommen alljährlich eine Anzahl württembergischer Theologen zu begeben pflegt. Sein Hauptziel war Berlin, wo doch immer weitere Verhältnisse, reiche Hülfsmittel und mannigfache Anregungen zu finden waren, wenn auch die Universität

als solche ihre theologische und philosophische Blüthe schon um ein Jahrzehend hinter sich hatte. Doch war sein Plan nicht auf diese Stadt beschränkt: er gieng zuerst (1841, Anfangs Juli) nach München, das er schon früher besucht hatte, und verweilte hier fast einen Monat, um die dortigen Kunstschätze zu studiren, von verschiedenen Seiten und zum Theil von hochstehenden und bedeutenden Männern freundlich aufgenommen und gefördert. Von München aus nahm er seinen Weg über Wien und Prag. Erst am 3. Oktober traf er in Berlin ein. Er blieb hier in Gesellschaft einiger Landsleute bis in den Mai des folgenden Jahrs. Sein Absehen gieng aber dabei weit weniger auf Benützung der Vorlesungen, als auf Gewinnung erweiterter Anschauungen, auf genauere Orientirung in den wissenschaftlichen und literarischen Kreisen, auf Vervollständigung seiner Weltkenntniß und Weltbildung; zugleich hegte er die unbestimmte Hoffnung, daß sich ihm vielleicht hier auch für ihn selbst neue Wege eröffnen würden. Er kam nicht als Student, sondern als ein junger Gelehrter. So beschäftigten ihn denn auch hier literarische Arbeiten; eine Kritik von Neander's Geschichte des apostolischen Zeitalters, welche schon die allgemeinsten Umrisse seines späteren Werks über das nachapostolische Zeitalter enthält, erschien in den Deutschen Jahrbüchern (1842, 165 ff.), eine gehaltvolle Abhandlung über „die neuste johanneische Literatur" in den ersten Heften der Theologischen Jahrbücher; eine Schrift über die herbartische Philosophie, die im ersten Entwurf bereits fertig war, ist nicht gedruckt worden. Um dieselbe Zeit trug sich Schwegler mit dem weitaussehenden Plan, eine Geschichte des byzantinischen Ostens zu schreiben, und er hatte bereits an der Sammlung des Materials mehrere Wochen hindurch eifrig gearbeitet, als ihn die Schwierigkeiten zurückschreckten, mit welchen die Herbeischaffung der literarischen Hülfsmittel für ihn verknüpft war. Seine Freunde wollten sogar wissen, daß der Gedanke, sich in diesem Osten Zutritt zur diplomatischen Laufbahn zu suchen, kein bloßer Scherz sei. Von den wissenschaftlichen und politischen Zuständen Berlins fand er sich im Ganzen nicht befriedigt; die Macht und die Rücksichtslosigkeit der theologischen Reaktion machte auf ihn einen niederschlagenden Eindruck, die Charakterlosigkeit, mit der sich die Meisten ihren Anforderungen fügten, die Furchtsamkeit, welche selbst unter den freier Denkenden viele von einem männlichen Auftreten zurückhielt, widerte ihn an, und was er sich von Berlin für

ſich ſelbſt verſprochen hatte, gieng nur zum kleinſten Theil in Erfüllung. Früher, wenn ihn die Verhältniſſe des Tübinger Seminars drückten, hatte er alle Hoffnungen auf Berlin geſetzt, dort hatte er leichter zu athmen und ſich freier zu bewegen gedacht. Statt deſſen fand er die Luft dumpfer, die Anſichten beſchränkter, die Menſchen ihrer Mehrzahl nach kleiner, als in der Heimath; ſelbſt die wiſſenſchaftliche Arbeit war ihm hier durch die Umſtände weit mehr erſchwert; davon ohnedem, daß für ſeine eigene Zukunft hier nichts zu machen ſei, mußte er ſich bald überzeugen. War ihm doch ſelbſt der perſönliche Verkehr durch die Engherzigkeit der Partheien und das Vorurtheil gegen die Tübinger Theologen ſo erſchwert, daß er ſich faſt ganz auf die wiſſenſchaftlichen Geſinnungsgenoſſen beſchränkt fand; dieſe allerdings nahmen ihn mit Zuvorkommenheit auf, und ſchon ſein Montanismus hatte ihm bei ihnen einen guten Namen gemacht. Doch verſäumte er es nicht, die reichen Bildungsmittel der Hauptſtadt nach den verſchiedenſten Seiten hin zu benützen, und er wandte in dieſer Beziehung namentlich den bildenden Künſten alter und neuer Zeit ſeine Aufmerkſamkeit zu. Ebenſo ergriff er ſpäter die Gelegenheit zum Studium der niederländiſchen Kunſt, indem er auf der Rückkehr Holland, Belgien und den Rhein beſuchte. Auch England ſehen zu können, hatte er lebhaft gewünſcht, und ſich in dieſer Ausſicht in Berlin auf die engliſche Sprache gelegt; ſeine Verhältniſſe nöthigten ihn jedoch, auf dieſen Wunſch zu verzichten und ſich neben den Niederlanden auf Deutſchland, wo er natürlich beſonders die Univerſitäten aufſuchte, zu beſchränken.

Während Schwegler in Berlin war, wurde ihm von dem Fürſten von Löwenſtein-Werthheim eine Pfarrſtelle angeboten. So dankenswerth aber dieſes Anerbieten auch war, und ſo erwünſcht die Annahme desſelben ſeiner Familie hätte ſein müſſen, ſo ſtand doch ein ſolcher Schritt mit allen ſeinen Lebensplanen zu ſehr im Widerſpruch, als daß er ſich dazu entſchließen konnte, und ſeine treu beſorgte Mutter wollte ſchließlich gleichfalls lieber ihre Wünſche und ihren Vortheil zum Opfer bringen, als ihm die Laufbahn verſchloſſen ſehen, zu der ihn ſein innerer Beruf hinzog. Daß es aber hiebei nicht ohne Schwierigkeiten für ihn abgehen werde, zeigte ſich freilich gleich nach ſeiner Rückkehr in die Heimath (Auguſt 1842). Er bemühte ſich zunächſt um eine Verwendung im Kirchendienſt oder im höheren Lehrfach, welche ihm die nöthige Muße ließe, und ihm durch

die Nähe einer Bibliothek die Mittel gewährte, um seine gelehrten Studien und seine literarischen Plane weiter zu verfolgen. Da sich aber einige Monate lang keine geeignete Stelle finden wollte, entschloß er sich, im Herbst 1842 nach Tübingen überzusiedeln, von wo er zugleich drei Vierteljahre lang die kirchlichen Geschäfte in dem nahen Bebenhausen besorgte; weitere Subsistenzmittel gewährten vorerst Correcturarbeiten für Peschier's Dictionaire. Schwegler kehrte so zunächst in der bescheidensten Stellung auf den Boden zurück, der ihn geistig großgenährt hatte, und auf dem sich sein übriges Leben verlaufen sollte.

Es hatte sich um diese Zeit in Tübingen eine Anzahl jüngerer Männer von freien Grundsätzen und wissenschaftlichem Streben zusammengefunden, die als Lehrer in verschiedenen Facultäten wirkten, und auch als Schriftsteller, zum Theil in eigenen Zeitschriften, ihren Ansichten Geltung zu verschaffen suchten. Einige derselben waren bereits angestellt, die meisten hatten damals noch als Privatdocenten, oft unter lebhaftem und langjährigem Widerstand, um die Stellung zu ringen, die sie in der Folge denn doch alle innerhalb oder außerhalb Württembergs gefunden haben. Die Einen kamen aus der Schule der hegel'schen Philosophie, Andere waren von empirischer Forschung ausgegangen; aber wie jene die philosophische Spekulation durch Kritik und Geschichtsforschung zu ergänzen suchten, so strebten diese nach einer wissenschaftlichen Verknüpfung und Erklärung der Thatsachen. So war bei aller Mannigfaltigkeit der Fächer und der Ansichten doch eine überwiegende Verwandtschaft der wissenschaftlichen Denkweise vorhanden. Dazu kamen vielfache persönliche Verbindungen und Universitätsfreundschaften, Gleichheit der akademischen und der gesellschaftlichen Verhältnisse. Es war natürlich, daß unter diesen Umständen der größere Theil der Genannten in einen engeren persönlichen Verkehr trat; Andere schloßen sich an, meist gleichfalls jüngere Männer in verschiedenen Lebensstellungen; ab und zu kamen Fremde hinzu, die sich länger oder kürzer in Tübingen aufhielten, und es bildete sich so ein bunter und munterer Kreis mit wechselnder Peripherie, der aber doch seinen festen Mittelpunkt an den Stammgästen hatte, welche sich jeden Abend und theilweise auch Mittags zusammenfanden, um sich in heiterem Gespräch von der Tagesarbeit zu erholen. Da gab es denn in der Regel eine belebte Unterhaltung, in der literarische und persönliche Mittheilungen, wissenschaftliche und

politische Gespräche, gute und schlechte Scherze sich drängten; die Gegner wurden nicht geschont, was die kleine Universitätsstadt an Neuigkeiten bot, war sicher hier zu finden; der Ton war der ungezwungenste, man sprach sich freimüthig, auch wohl rücksichtslos und derb aus; aber weil man sich im Allgemeinen schätzte und zusammenpaßte, wurden Mißtöne leicht überwunden, und ein gutmüthiger Humor wußte auch das Widrige zu versöhnen und über die unangenehmen Erfahrungen, von denen die meisten Theilnehmer zu erzählen hatten, hinwegzuheben. Es war ein fröhliches Zusammenleben, eine Nachblüthe der Universitätsjahre, der es doch auch schon an Früchten nicht fehlte, eine Zeit reich an Bestrebungen und Planen, an Hoffnungen, Täuschungen und Erfolgen. Auch Schwegler trat bald in diesen Kreis ein und behauptete darin seine eigene Stellung. Einer der Stilleren in der Gesellschaft wurde er gewöhnlich nur dann gesprächig, wenn die Unterhaltung eine literarische, wissenschaftliche oder politische Wendung nahm, und besonders wenn sich eine eingehendere Debatte entspann; an manchem Abend saß er schweigsam, durch seine Lage verstimmt oder mit seinen Arbeiten und Planen beschäftigt; aber doch entgieng das Gespräch der Uebrigen seiner Aufmerksamkeit nicht, und unversehens warf er oft ein treffendes Wort dazwischen. Die Anderen ließen ihn in seiner Eigenthümlichkeit gewähren; Einzelne kamen ihm persönlich und wissenschaftlich näher; Alle achteten die Tüchtigkeit seines Charakters und die seltenen Eigenschaften seines Geistes. Konnte er daher auch unter seinen Freunden für die Ungunst der sonstigen Verhältnisse keinen vollen Ersatz finden, so wurde es ihm doch durch den Umgang mit denselben ohne Zweifel wesentlich erleichtert, sie zu ertragen.

Von Schwegler's wissenschaftlicher Thätigkeit in dieser Zeit zeugten zunächst mehrere werthvolle Abhandlungen in den Theologischen Jahrbüchern. Bald aber sollte sich ihm eine neue und eigenthümliche literarische Wirksamkeit eröffnen. Mehrere von den jüngeren Lehrern der Universität, meist aus dem ebenbezeichneten Kreise, trugen sich schon länger mit dem Plan einer Zeitschrift, welche die Fragen der Zeit und die hervorragenden Erscheinungen der Literatur und der Kunst in ähnlicher Form, aber in maaßvollerer Haltung, als die einst so bedeutenden, jetzt immer mehr einem unbesonnenen Radikalismus verfallenden Deutschen Jahrbücher, besprechen, und so die fortschreitende Wissenschaft beim größeren Publikum vertreten sollte.

Durch die polizeiliche Unterdrückung der Deutschen Jahrbücher ward die Verwirklichung dieses Planes beschleunigt, und mit dem Juli 1843 wurden die ersten Nummern von den Jahrbüchern der Gegenwart ausgegeben, welche erst zu Stuttgart, seit 1844 zu Tübingen erschienen und bis in das Jahr 1848 sich erhielten. Für die Redaktion wußte man keinen geeigneteren Mann zu finden, als unsern Freund, wiewohl er unter den Begründern der Zeitschrift an Jahren weit der jüngste war, und der Erfolg hat gezeigt, wie glücklich diese Wahl war. Wenn die Jahrbücher der Gegenwart in der periodischen Literatur jener Zeit eine anerkannte und achtungswerthe Stellung einnahmen, wenn sie die Sache des wissenschaftlichen, religiösen und politischen Fortschritts mit Muth und Besonnenheit führten, wenn sie viele Namen vom besten Klang unter ihren Mitarbeitern zählten, wenn sie ihre Anfangs noch etwas ungelenke, literaturzeitungsartige Gestalt nach wenigen Monaten mit einer freieren und ansprechenderen Form vertauschten, so haben sie dieß nicht zum geringsten Theile der Einsicht und dem Takt ihres Herausgebers zu verdanken. Seine eigenen Arbeiten für dieselben, größtentheils politischen Fragen gewidmet, zeigten eine ungewöhnliche publizistische Befähigung. Festigkeit der Grundsätze, Großartigkeit der Auffassung, männliche Reife des Urtheils zeichnen sie aus; mit gesunder Einsicht in die Natur und die Bedingungen des Staatslebens wird jederzeit nur das Mögliche und Lebensfähige angestrebt; die Darstellung ist klar und durchsichtig, die Sprache charaktervoll, würdig und bestimmt, wo es der Gegenstand fordert, schwungvoll und sogar glänzend; die Polemik schlagend und durch die Ueberlegenheit ihres Tons und ihrer Beweisführung nicht selten vernichtend. Wäre Schwegler in die Lage gekommen, sich in größerem Umfang und auf einem bedeutenderen Felde der publizistischen Thätigkeit zu widmen, so würde er unbedenklich den Musterschriftstellern dieses Faches zugezählt werden.

Für ihn jedoch waren dieß bloße Nebenarbeiten, als seinen eigentlichen Beruf betrachtete er fortwährend den wissenschaftlichen. Um sich hiefür eine weitere Wirksamkeit und eine akademische Stellung zu sichern, habilitirte er sich im Herbst 1843 als Privatdocent bei der philosophischen Fakultät mit einer gelungenen Abhandlung über Plato's Gastmahl. Doch hatte er es zunächst mehr auf die schriftstellerische, als auf die Lehrthätigkeit abgesehen, und überdieß ließ sich erwarten, daß er bald, wie er wünschte, als Repetent an

dem evangelisch-theologischen Seminar werde eintreten können. Wiewohl aber kein Anderer gegründetere wissenschaftliche Ansprüche auf eine solche Verwendung hatte, als Schwegler, so fand doch die Oberkirchenbehörde seine theologischen Ansichten mit der Richtung, welche man den künftigen Kirchendienern zu geben wünschte, zu wenig im Einklang; und es half ihm nichts, daß er jene Ansichten nie anders, als in streng wissenschaftlicher Weise, geäußert hatte, daß Andere zu den gleichen Ansichten ohne Gefahr für ihre Stellung sich bekannten, daß die Schrift, worin er sie zuerst vortrug, von der competentesten Behörde, der theologischen Facultät, eines Preises würdig befunden war, daß einzelne von denen, welche jetzt amtlich und außeramtlich gegen ihn wirkten, kurz zuvor den Antrag auf seine Anstellung selbst mit unterstützt hatten: er wurde mit der Repetentenstelle übergangen. So empfindlich aber diese Maßregel unter seinen Verhältnissen für ihn sein mußte, so wenig ließ er sich dadurch entmuthigen oder von dem geraden Wege seiner Ueberzeugung abdrängen; vielmehr unternahm er eben jetzt (1844/5) eine Arbeit, welche nicht allein von seinem Talent, sondern auch von seinem wissenschaftlichen Muth einen glänzenden Beweis liefert, sein zweibändiges Werk über das nachapostolische Zeitalter. Schwegler stellt sich hier die Aufgabe, aus den ältesten christlichen Schriften, wie uns diese theils im Neuen Testament, theils außer demselben vorliegen, die Partheiverhältnisse, die Kämpfe und die Entwicklung der christlichen Kirche, vom apostolischen Zeitalter an bis gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts, nachzuweisen; er will das Geschichtsbild, dessen Grundzüge zuerst Baur entworfen hatte, genauer ausführen, er will uns an der Hand der Literatur eine Gesammtanschauung von der innern Geschichte unserer Religion in jenem Zeitraum verschaffen. Jene positive Geschichtsansicht über den Ursprung des Christenthums, welche er schon beim Beginn des theologischen Studiums angestrebt, und von der er dann in seinem Montanismus ein bedeutendes Bruchstück bearbeitet hatte, sollte jetzt zwar nicht vollständig entwickelt werden; — die Untersuchung über den Stifter des Christenthums war vom Plan der Schrift ausgeschlossen, und Schwegler glaubte überhaupt nicht, daß sie sich zu einem sicheren Resultat führen lasse; auf den paulinischen Lehrbegriff gieng er nicht näher ein, und die wichtigen gnostischen Systeme wurden nur im Vorübergehen berührt; — aber doch sollte, so weit es unsere Quellen erlauben, gezeigt werden, wie

sich die christliche Gemeinde seit dem Tod ihres Stifters allmählig zur katholischen Kirche fortbildete, wie aus den Religionsvorstellungen der ersten Christen die Dogmatik des zweiten Jahrhunderts erwuchs. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lagen nun aber freilich von dem gewöhnlichen Wege weit ab. Das älteste Christenthum wollte ihr zufolge nichts anderes sein, als die Vollendung des Judenthums, es war Judenchristenthum, und näher essenisch gefärbtes Judenchristenthum, Ebjonitismus. Erst Paulus ist es, welcher die Autonomie und Universalität des Christenthums zur Anerkennung gebracht hat; aber auch nach ihm blieb der Ebjonitismus noch lange die herrschende Denkweise in der Kirche, wenn er auch seine schroffsten Ansprüche und Grundsätze allmählig aufgab; erst nach einem langen Kampfe gelang es dem Paulinismus, so weit durchzudringen, daß das Wesentliche seiner Grundsätze anerkannt wurde; doch kam er auch jetzt noch keineswegs zur Alleinherrschaft, das Judenchristenthum blieb vielmehr ein wesentliches Element der christlichen Religion, und nur aus einer Vermittlung beider Richtungen, aus gegenseitigen Zugeständnissen der einen an die andere, aus einer allmähligen Verschmelzung ihrer dogmatischen Anschauungen, ihrer Einrichtungen und ihrer Grundsätze, entstand um die Mitte und nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts die gemeinsame christliche, oder katholische, Kirche und mit ihr jene Dogmatik, welche den Gegensatz der Partheien in der gemeinsamen Verehrung des menschgewordenen Logos aufhebt. Die verschiedenen Stufen und Wendungen dieses Partheikampfs und seiner Vermittlung spiegeln sich nicht blos in der außerkanonischen, sondern auch in der kanonischen Literatur ab: auch die neutestamentlichen Schriften sind Denkmale von den kirchlichen Zuständen und dem dogmatischen Bewußtsein verschiedener Generationen; die jüngste derselben, der zweite Petrusbrief, führt bis gegen das Ende, das Johannesevangelium bis über die Mitte des zweiten Jahrhunderts herab; dem apostolischen Zeitalter gehören nur die vier wichtigsten paulinischen Briefe und die Apokalypse an; zwischen diesen Grenzpunkten liegen die übrigen, theils der Darstellung und Vertheidigung theils der Vermittlung des judenchristlichen und paulinischen Standpunkts gewidmeten Bücher. Dieß sind die leitenden Gedanken eines Werks, dessen Inhalt übrigens viel zu reich und mannigfaltig ist, als daß sich in der Kürze eine genauere Vorstellung davon geben ließe. Es war zu erwarten, daß diese Ergebnisse bei

der überwiegenden Mehrzahl der Theologen fast nur Widerspruch finden würden; und gewiß ist Manches darin, was der Berichtigung, der Ergänzung, der näheren Ausführung und Begründung bedurfte, so richtig auch ohne Zweifel die Grundgedanken, und so treffend die meisten von den Wahrnehmungen sind, auf die Schwegler seine Ansicht gestützt hatte. Aber das konnten selbst Gegner, wenn sie gerecht sein wollten, nicht läugnen, daß das „nachapostolische Zeitalter" ein gelehrtes, geistvolles, vortrefflich geschriebenes Werk sei, das für seine Zeit eine mehr als gewöhnliche Bedeutung habe. Unsere Bewunderung für diese Leistung muß aber um so höher steigen, wenn wir erwägen, daß jene 57 Bogen starke Schrift in weniger als sechs Monaten niedergeschrieben wurde; eine Raschheit der schriftstellerischen Hervorbringung, wie sie auch nach den umfassendsten Vorarbeiten doch nur durch jenen eisernen Fleiß, jene Leichtigkeit der Darstellung und jene vollendete Herrschaft über den Stoff möglich war, deren sich Schwegler in einem seltenen Grade rühmen konnte.

Das „nachapostolische Zeitalter" bildet in zweifacher Hinsicht den Abschluß von Schwegler's theologischer Thätigkeit: einmal, sofern er seine früheren Untersuchungen hier vervollständigt zu einem Ganzen zusammenfaßte, und sodann, weil er mit dieser Arbeit wirklich von der Theologie Abschied nahm, um sich andern Fächern zuzuwenden; denn was er später dahin Einschlagendes drucken ließ, seine Ausgaben der Clementinischen Homilien (1847) und der Eusebianischen Kirchengeschichte (1852), das kann theils ebenso gut zur Philologie gerechnet, theils an allgemeiner Bedeutung, so verdienstlich es auch an sich ist, doch den früheren Schriften nicht an die Seite gestellt werden.

Noch ehe der Druck des „nachapostolischen Zeitalters" vollendet war, sehen wir den vielseitigen und unermüdlichen Verfasser bereits wieder mit einer neuen Arbeit auf einem weit entlegenen Gebiete beschäftigt, einer Ausgabe, Uebersetzung und Erläuterung der aristotelischen Metaphysik, welche 1847 und 1848 in vier Theilen erschien. Auch dieses Werk ist in seiner Art ausgezeichnet, und es wird wegen der sorgfältigen und scharfsinnigen Feststellung des Textes, für welche freilich neue handschriftliche Hülfsmittel nicht benützt werden konnten, wegen der erfolgreichen Bemühungen um die Erklärung schwieriger Stellen, wegen der eingehenden Entwicklung der philosophischen Begriffe, auch neben dem gleichzeitig erschienenen Commentar von Bonitz, mit dem es sich vielfach berührt und ergänzt, immer geschätzt werden.

Um die gleiche Zeit (1847) erschien ferner als ein Theil der Stuttgarter Encyklopädie Schwegler's kurze Geschichte der Philosophie, welche sich durch die geistreiche, lichtvolle und übersichtliche Behandlung ihres Gegenstandes solchen Beifall erwarb, daß im Lauf von zehn Jahren drei starke Auflagen von zusammen 7000 Exemplaren nöthig wurden; die letzte derselben besorgte Prof. C. Köstlin unmittelbar nach dem Tode des Verfassers, unter Benützung seines Nachlasses. In der letzten Zeit ist auch eine englische und eine dänische Uebersetzung erschienen.

Im Februar 1846 unterbrach Schwegler seine Arbeiten, um einen lange gehegten Wunsch zu verwirklichen, zu dessen Ausführung ihm sein „nachapostolisches Zeitalter" die Mittel verschaffte, eine Reise nach Italien. Ein fünfmonatlicher Aufenthalt in diesem klassischen Lande, den er auf's Gewissenhafteste benützte, gewährte ihm reiche Anregung und Belehrung. Nachdem er Mailand, Parma, Bologna, Florenz und andere merkwürdige Punkte Oberitaliens besucht hatte, verweilte er längere Zeit in Rom, mit antiquarischen und Kunststudien eifrig beschäftigt; von da gieng er nach Neapel, machte in der Junihitze ohne Schaden für seine Gesundheit zu Pferde die beschwerliche Reise um die sicilische Küste, und kehrte über Florenz, Venedig und München zurück. Neben der Kenntniß von Land und Leuten, und neben der Erweiterung seiner Kunstanschauungen, hatte er es bei dieser Reise namentlich auf Vorstudien für eine römische Geschichte abgesehen, deren Plan in Rom selbst bei ihm vollends zur Reife gedieh; wäre diese vollendet, so dachte er auf seinen Jugendgedanken, die Bearbeitung der byzantinischen Periode, zurückzukommen, und wenn ihm das Schicksal ein längeres Dasein vergönnt hätte, so war er ohne Zweifel diesen beiden Aufgaben, von denen jede ein gewöhnliches Menschenleben ausfüllen könnte, gewachsen. Von den Italienern selbst war er wenig erbaut, und über den moralischen Zustand der römischen und süditalienischen Bevölkerung machte er sich keine Illusionen. So schreibt er z. B. aus Neapel: „Im Ganzen ist Neapel hinter meiner Erwartung zurückgeblieben, und der schurkische Charakter des Volks, von dem man sich in der Ferne gar keinen Begriff machen kann, verbittert dem Fremden jeden längern Aufenthalt. Ueberhaupt sind die Apologieen und Lobpreisungen des italienischen Volkscharakters, wie sie neuerdings Mode geworden, namentlich durch Mittermaier's Buch, eitel erlogenes Zeug und eine

Deutschmichelei: wenn man die dürre und nackte Wahrheit sagen will, so sind die Italiener durch die Bank — höchstens etwa die Toscaner ausgenommen, die geistig und moralisch höher stehen — Schufte. Diese Unredlichkeit im Handel und Wandel, diese moralische Unzuverlässigkeit, diese Rohheit und Ignoranz, dieses Gemisch von Bigotterie und Frivolität, worauf man überall stößt, flößt dem Deutschen bald einen gründlichen Ekel ein; ich wenigstens habe das Volk vollkommen satt. Vorgestern wurde ich von einem gemeinen Kerl, der sich mir als Cicerone für das sog. Grab Virgil's aufdringen wollte, den ich aber abwies, weil ich den Weg gut kannte und schon einmal dort gewesen war, fast geprügelt und auf's Empörendste insultirt, als ich ihm ein Trinkgeld verweigerte. S. erzählte mir, daß dergleichen hier unzähligemale vorkomme und er selbst vor einigen Wochen von einem Fiaker, dem er eine Ueberforderung abschlug, mit Steinen geworfen worden sei. Bei der Polizei zu klagen, hilft nichts, wenn man den Polizeibeamten nicht besticht. Deutsche, die seit längerer Zeit hier leben, können mir nicht genug sagen von der entsetzlichen Corruption, die durch alle Stände geht. Alles, Alles ist hier feil, und umgekehrt, ohne Geld ist nichts zu erreichen, nicht einmal das einfachste Recht." Es versteht sich, daß er selbst diese Urtheile, welchen man den Unmuth deutlich anfühlt, nicht für mehr als für das Ergebniß seiner persönlichen Erfahrungen und Erkundigungen ausgegeben, daß er schwerlich jedes Wort darin vertreten, oder ihre Allgemeingültigkeit, namentlich in Betreff der Bewohner von Oberitalien, behauptet haben würde; hier führen wir sie zunächst nur als einen Beweis seiner Mißstimmung und des Eindrucks an, welchen er von den Italienern erhalten hatte. Besonders widerwärtig war ihm die volksthümliche Erscheinung des dortigen Katholicismus, und es war insofern eine doppelt verlorene Mühe, die sich einige römische Geistliche gaben, ihn zur katholischen Kirche zu bekehren. „Der Anblick des italienischen Fetischdienstes", heißt es in dem schon erwähnten Briefe, „hat meine antitheologische Schärfe um Vieles vermehrt;" und eine Beschreibung der Festlichkeiten in der Charwoche, die ihn im Uebrigen lebhaft interessirten, schließt nach Erwähnung der Petrskirchenbeleuchtung und der Girandola mit den Worten: „Mit diesen Spektakelstücken schloß die sog. heilige Woche, die eigentlich in Rom ein ununterbrochenes Spektakelstück, ein bloßer Gegenstand neugieriger Schauluft, eine Reihe von Ceremonien ohne

Andacht und religiöse Weihe ist." Das moderne Rom ließ ihn überhaupt ziemlich kalt; nur das alte Rom, fand er, verleihe dem jetzigen einen eigenthümlichen Glanz und Reiz, und allen Spuren der alten Geschichte und Kunst gieng er mit jener Rastlosigkeit nach, mit der er Alles zu verfolgen pflegte, was er einmal ergriffen hatte. In dem jetzigen Italien sprach ihn weit am Meisten Florenz an, die einzige italienische Stadt, von der er rühmt, daß er gerne dort gewesen sei. Der gefällige Charakter der Einwohner, die Wohlfeilheit des Lebens, die schöne Lage des Ortes, der Reichthum an Kunstschätzen und historischen Erinnerungen machte diese Stadt für ihn zu einem höchst angenehmen Aufenthalt. Mit den Deutschen in Italien war er im Allgemeinen, so weit er sie kennen gelernt hatte, gleichfalls nicht zufrieden, und nur Wenige waren darunter, die einen so wohlthuenden Eindruck auf ihn machten, wie der alte treffliche Maler Reinhard. Seine persönlichen Erfahrungen waren auch hier nicht günstig; gerade in Rom, wo er am meisten mit Deutschen in Verkehr gekommen war, hatte er zwar mehr als Einen wackern und gebildeten Mann getroffen, zugleich hatte er aber auch in dem Treiben der gelehrten Coterieen so viel Menschliches entdeckt, daß seine Meinung von denselben nicht wenig herabgestimmt wurde. So groß auch der geistige Gewinn der Reise war, seine Ansicht von den menschlichen Dingen und seine Gemüthsstimmung war dadurch nicht heiterer geworden.

Leider fand er aber auch im Vaterland für seine Person keine erfreulichen Verhältnisse. Die Furcht vor Allem und die Gereiztheit gegen Alles, was man Hegelianer nannte, hatte eben damals in Württemberg in den maaßgebenden Kreisen ihren Höhepunkt erreicht; von verschiedenen Seiten und aus verschiedenen Beweggründen wurde diese Stimmung, nicht immer mit den löblichsten Mitteln, genährt und benützt; Schwegler selbst und mehrere von seinen nähern Freunden hatten in den letzten Jahren unter derselben empfindlich zu leiden gehabt, und auch für die Zukunft schienen sich ihm keine besseren Aussichten zu eröffnen. Um seinen weitschichtigen wissenschaftlichen Arbeiten mit der nöthigen Muße obliegen zu können, wünschte er sich sehnlich eine äußere Stellung, die ihn in seiner Existenz wenigstens nothdürftig sicherte und ihm die Nothwendigkeit eines raschen literarischen Erwerbs ersparte; um seinerseits nichts zu versäumen, widmete er sich mit verstärktem Eifer der akademischen Thätigkeit;

aber selbst die bescheidensten Wünsche fanden längere Zeit keine Erfüllung; erst zu Ende des Jahres 1847 eröffnete sich ihm die untergeordnete Stelle eines Bibliothekars an dem evangelischen Seminar, und erst das Jahr 1848 brachte ihm (den 4. Juli) durch seine Ernennung zum außerordentlichen Professor für römische Literatur und Alterthümer die längst verdiente Anerkennung. Von jetzt an hatte er keinen Grund mehr, über seine äußere Stellung zu klagen: er hatte, was er zunächst bedurfte, ein bescheidenes, aber doch sorgenfreies Auskommen, einen akademischen Wirkungskreis, Muße für seine Arbeiten; er durfte sich ohne Zweifel noch immer auf Kämpfe gefaßt machen, er war vielleicht fortwährend mißliebig, aber seine Lage war doch nicht mehr die eines Zurückgesetzten, eines Verfolgten. Leider hatten aber seine bisherigen Erlebnisse nur zu tiefe Spuren in seinem Gemüthe zurückgelassen, und manche Umstände waren dazu angethan, die alte Mißstimmung wach zu erhalten und neue zu erzeugen.

In erster Linie steht unter diesen der Gang der öffentlichen Angelegenheiten. Die überwältigende Bewegung des Jahrs 1848 mußte einen Mann von Schwegler's politischem Sinn, welcher die Begeisterung für Größe und Freiheit des Vaterlandes zwar zur Schau zu tragen verschmähte, für den sie aber nur um so mehr innerste Herzensangelegenheit war, einen Mann, der bis dahin auch persönlich so viel zu ertragen und zu kämpfen gehabt hatte, auf's Tiefste ergreifen. Aber auch jetzt bewährte sich die Stärke seines Charakters und die Ueberlegenheit seines politischen Blickes: so lebhaft er wünschte, daß jene Bewegung zu einem heilbringenden Ziele führe, so täuschte er sich doch keinen Augenblick über die vorhandenen Hindernisse und Gefahren. Fast noch in den Märztagen selbst, und noch vor dem Zusammentritt des Frankfurter Parlaments, sprach er es in den Jahrbüchern der Gegenwart wiederholt aus, daß die Lage Deutschlands eine furchtbar ernste und gefahrdrohende sei, er trat den Täuschungen der herrschenden Meinung mit aller Verstandesschärfe entgegen, er bat und beschwor, das Nothwendige unverweilt zu thun und mit dem Möglichen sich zu begnügen, vor Allem nach Einheit und Macht zu streben, und die Sorge für größere Freiheit, wenn nöthig, der Zukunft zu überlassen. Er selbst verbarg es nicht, so sehr er damit anstoßen mußte, daß ihm die einfache monarchische Einheit, mit Preußen an der Spitze, das Liebste wäre; da er sich

aber von der Unausführbarkeit dieses Planes überzeugte, sprach er sich für den Siebzehnerentwurf aus. Mochte ihn aber auch die spätere Wendung der deutschen Frage weniger überraschen, als die Meisten, so traff sie ihn darum doch nicht weniger schmerzlich. Der Schiffbruch aller der Hoffnungen, deren auch der Nüchternste bei dem stürmischen Aufflammen des Volksgeistes und dem plötzlichen Umschwung aller Verhältnisse sich nicht erwehren konnte, die steigende Macht der kirchlich-politischen Reaktion, die sittliche Erschlaffung, welche der leidenschaftlichen Erhebung so rasch folgte, die Gleichgültigkeit der Gegenwart gegen die ideellen Interessen lastete schwer auf ihm; seine Urtheile über die Menschen wurden immer herber, seine Ansicht vom menschlichen Leben, seine Erwartungen über die Zukunft unseres Volks immer trüber. Dazu kamen manche unangenehme Erfahrungen in seinem Amte: er klagte über den Stand der würtembergischen Philologie, über die laue Aufnahme seiner Vorschläge zur Abhülfe, über die Vernachläßigung der philosophischen und humanistischen Studien, er hatte auch persönlich manche Verdrießlichkeiten, die er ohne Zweifel schwerer nahm, als sie es verdienten. Auch die geselligen Verhältnisse seines Wohnortes befriedigten ihn immer weniger: von den alten Freunden waren viele im Laufe der Zeit abgegangen, manches erfreuliche Verhältniß war durch die politischen Gegensätze oder durch sonstige Umstände gestört worden, und neue Verbindungen anzuknüpfen, welche über das Alltägliche hinausgiengen, fühlte er wenig Neigung. Was ihm aber, vollends in der kleinen und ziemlich einförmigen Stadt, allein einen Ersatz geben konnte, und was ihn auch mit Andern in einem lebhafteren Verkehr erhalten haben würde, die eigene Häuslichkeit, fehlte ihm. Nicht als ob er an sich keinen Sinn dafür gehabt hätte; aber früher stand seine äußere Lage allen Wünschen, die sich etwa nach dieser Seite hinneigten, im Wege, und später sagte er sich wohl bisweilen, er sollte eine Frau haben, aber er nahm nie einen ernstlichen Anlauf, um sich eine zu suchen. So kam es, daß er sich mehr und mehr auf sich selbst zurückzog, daß er schweigsam und der Geselligkeit entfremdet selbst die bewährten Freunde nur noch selten aufsuchte, daß die düstere Ahnung eines frühen Todes in ihm aufstieg. Fernerstehende mochten ihn in dieser Zeit wohl für eine kalte Natur halten; seine näheren Freunde wußten, daß er seinem eigentlichen Wesen nach ein weit weicheres Herz hatte, als man bei ihm gesucht hätte, und daß die

Kämpfe und Verstimmungen vieler Jahre nöthig gewesen waren, um ihm die schroffe und abstoßende Haltung aufzuprägen, welche er jetzt zu behaupten pflegte.

Je weniger ihm aber in dem letzten Abschnitt seines Lebens die Außenwelt bot, um so ausschließlicher vergrub er sich in die wissenschaftlichen Arbeiten, die sein einziger Genuß waren, um so vollständiger concentrirte er vor Allem seine ganze Kraft in seiner römischen Geschichte. Daß er sich dieses Thema gewählt hatte, mußte von Allen, die ihn kannten, als ein sehr glücklicher Griff, oder richtiger, als ein Beweis wissenschaftlicher Selbstkenntniß betrachtet werden. Denn wenn ihn überhaupt seine ungewöhnliche Arbeitskraft, sein umfassendes, treues Gedächtniß, seine geistvolle Combinationsgabe, sein scharfes und sicheres Urtheil, seine Uebung in kritischen Untersuchungen, die Klarheit seines Denkens und die Classicität seiner Sprache vor vielen zum Historiker befähigten, so lag gerade im römischen Wesen so Manches, was seiner eigenen Natur wahlverwandt war, daß sich für die Darstellung des römischen Volkes und seiner Geschichte das Bedeutendste von ihm erwarten ließ. Diese Erwartung ist auch durch das Werk, dessen dritter Band leider bereits von einem Andern herausgegeben werden mußte, in vollem Maaße erfüllt worden. Einer von den Vorzügen fehlt dieser römischen Geschichte allerdings, die eine andere gleichzeitig erschienene auszeichnen; er fehlt ihr aber nach dem Plan und der Absicht ihres Verfassers, weil er mit andern, welche er anstrebte, unvereinbar war. Sie will kein populäres Werk sein, sie giebt nicht blos die Resultate der gelehrten Forschung, für das Bedürfniß der größeren Lesewelt ausgemünzt, sondern die gelehrte Forschung selbst in einer Vollständigkeit und quellenmäßigen Urkundlichkeit, welche nichts zu wünschen übrig läßt. Sie giebt dieselbe aber zugleich in einer so durchsichtigen Gestalt und mit solcher Beherrschung des massigen Stoffes, sie weiß uns mit so sicherer Hand durch das Sagengewirre der ältesten Zeit zu geleiten, mit so sicherem Takt das Wahrscheinliche von dem Unglaubwürdigen zu unterscheiden, in der religiösen und rechtlichen Entwicklung des römischen Volkes, in den Standes- und Verfassungskämpfen die treibenden Kräfte und Interessen mit so tiefem Verständniß herauszufinden, von den inneren und äußeren Verhältnissen eine so klare Anschauung zu gewähren, daß es jedem Freund dieser Studien höchst schmerzlich sein muß, ein so großartig angelegtes und so meisterhaft

ausgeführtes Gebäude als Ruine dastehen zu sehen. Und wie sich Schwegler als Schriftsteller immer vollständiger des Gebietes bemächtigte, dessen akademische Vertretung ihm anvertraut war, so war auch der Umfang und der Erfolg seiner Vorlesungen im Wachsen. Neuestens erst war ihm neben der Philologie noch das Fach der alten Geschichte übertragen worden, und von diesem gerade durfte man sich bei ihm besonders viel versprechen. Noch am Morgen des 5. Januar 1857 von 8—9 Uhr hielt er seine Vorlesung in gewohnter Weise, ohne daß seine Zuhörer die geringste Störung in seinem Befinden bemerkt hätten. Eine halbe Stunde später fand man ihn in seinem Arbeitszimmer bewußtlos auf dem Boden liegend; ein Nervenschlag hatte ihn getroffen, und es gelang den schnell herbeigerufenen Aerzten nicht mehr, ihn in's Bewußtsein zurückzurufen; bald zeigte sich sein Zustand hoffnungslos, und am Morgen des folgenden Tages erloschen die letzten Zuckungen des entweichenden Lebens. Den 9. Januar wurde die entseelte Hülle zur Erde bestattet. Die allgemeinste Theilnahme und Trauer folgte dem Frühgeschiedenen, der so plötzlich und erschütternd hinweggerafft war. Welcher jähe Schlag, dieser Tod eines Mannes, der geistig so bedeutend, körperlich so gesund, kaum erst in die Jahre des kräftigsten Wirkens eingetreten war! Wie Vieles hätte er mit seinem seltenen Talent, seinem reichen Wissen, seinem rastlosen Fleiß, seiner, wie es schien, fast unverwüstlichen Arbeitskraft leisten können! Wie Vieles hat er aber auch geleistet! In einem Lebensalter, in welchem die Meisten sich auf's Lernen und Aufnehmen zu beschränken allen Grund haben, hatte er sich bereits durch eigene Forschungen eine bleibende Stelle in der Geschichte der wissenschaftlichen Theologie errungen, und als er sich einem zweiten Gebiete zuwandte, erreichte er auch hier in weniger als einem Jahrzehend Erfolge, wie sie sonst nur der Preis einer langen wissenschaftlichen Thätigkeit zu sein pflegen. So erhielt dieses kurze und äußerlich ziemlich einfache Gelehrtenleben eine dauernde Bedeutung, und so lange die deutsche Wissenschaft fortlebt, wird unter den Männern, durch deren hingebende Arbeit sie aufgebaut wurde, Schwegler's Name mit Ehren genannt werden.

Schwegler's äußere Erscheinung — wir lassen hier einen unserer Freunde reden — brachte dem ersten Blick das Herbe in seinem Charakter entgegen; ein finsterer Zug über den Augen, die starken Backenknochen, der streng geschlossene Mund sprachen Härte, stolzes

Beharren in sich aus; dazu stimmte die gelbliche Farbe des glatt gehaltenen Gesichts, der gedrungene Wuchs von mehr als mittlerer Größe, die feste Muskeltextur und eine zur Gewohnheit gewordene steife Haltung des linken Arms im Gehen. Wer den einsamen Spaziergänger nicht kannte, mochte ihn wohl für einen strengen und herrischen Beamten halten; in Italien wurde er, wie er scherzend selbst erzählte, öfters für einen böhmischen Offizier angesehen. Sah man aber näher in seine Züge, wurde er einmal in Gesellschaft gesprächig, mittheilsam, so las man auch alsbald auf der klaren, bedeutenden Stirne, die unter den hellbraunen Haaren sich wölbte, im feinen Umriß der regelmäßigen Nase, in der gefälligen und beredten Bildung der Lippen, der angenehmen, fast classischen Ausrundung des Kinns die tiefe Intelligenz, die Idealität bei aller Nüchternheit, den Beruf und die Gewohnheit künstlerischen Bildens in geistigen Sphären; das lichte blaue Auge blickte, wenn das Eis der Strenge geschmolzen war, wohlwollend, humoristisch, und ein eigenthümlich weicher Klang der hellen, etwas hohen Stimme, den man namentlich dann hörte, wenn er auf Mahnungen zu erfrischendem Lebensgenuß mit kurzen Worten der Resignation antwortete, verrieth deutlich genug, daß unter dem Stolze, der Bitterkeit, doch eine rührende Weichheit des Herzens, Liebe und Bedürfniß der Liebe, Sehnsucht nach Aufschließung, offener Weltsinn verborgen war. Nur ein Theil seines Wesens kam im Verlauf seines Lebens zu freier Entfaltung, Anderes, was in seiner Natur gleichfalls angelegt war, ist durch den Gang seiner Entwicklung und die Ungunst der Verhältnisse theilweise zurückgedrängt worden; aber was er der Welt von seinem reichen geistigen Leben mittheilen konnte, das wird für die Zukunft nicht verloren sein, und seine Freunde werden ihm so, wie er war, mit seinen Vorzügen und seinen Schwächen, mit den lichten und den trüberen Seiten seiner Persönlichkeit, ein treues Andenken bewahren.

Inhalt.

Neunundzwanzigstes Buch. Das erste Decemvirat und die Zwölftafelgesetzgebung . . . . . S. 1—42

1. Beschluß einer neuen Gesetzgebung; Bedürfniß einer solchen für die Plebs; deren bisheriger Rechtszustand. S. 1—4. 2. Hauptzweck der Decemviralgesetzgebung: Aufhebung der Rechtsverschiedenheit zwischen beiden Ständen und Einführung eines gemeinen Landrechts. S. 4. 5. 3. Die Niebuhr'sche Hypothese einer dabei beabsichtigten Reform der gesammten Staatsverfassung. Dreifacher Zweck der Decemviralgesetzgebung nach Niebuhr. Annahme einer aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzten Decemviralregierung. Aehnlichkeit einer solchen mit späteren Versuchen dieser Art nach dem Sturz des Decemvirats. S. 5—15. 4. Geschichtlicher Hergang. Verhältniß der Zwölftafelgesetzgebung zur solonischen. Die Nachricht von der Abordnung einer Gesandtschaft nach Griechenland. Der Grieche Hermodoros. S. 15—21. 5. Rückkehr der Gesandten nach Rom und Niedersetzung einer Gesetzgebungscommission von 10 Männern. Amtsantritt und Namen der Mitglieder des ersten Decemvirats. Amtsgewalt und Amtsführung der Decemvirn. S. 21—26. 6. Abfassung der neuen Gesetze. Die Originaltafeln und die erhaltenen Bruchstücke des Gesetzgebungswerks. Anordnung und Vertheilung dieser Bruchstücke. Das System der zwölf Tafeln nach Dirksen. S. 26—31. 7. Geist und Charakter der Decemviralgesetzgebung, als einer Fortbildung und Milderung des bestehenden Rechts. S. 31. 32. 8 u. 9. Die auf das Familienrecht bezüglichen Gesetze: über die Ehe durch Usus und die Emancipation der Haussöhne. S. 32—35. 10. Beschränkung des Luxus bei Leichenfeierlichkeiten. S. 34. 35. 11. Festsetzungen über das Schuldrecht. S. 35—40. 12. Einwirkung der Zwölftafelgesetzgebung auf die Einigung der Stände. Die Capitalgerichtbarkeit der Centuriatcomitien nach den zwölf Tafeln. S. 40—42.

Dreißigstes Buch. Das zweite Decemvirat und die valerisch-horazischen Gesetze . . . . . S. 42—92

1. Die traditionelle Geschichte des zweiten Decemvirats. Namen der Mitglieder. Ihre Amtsführung. S. 42—46. 2. Die Vollendung des Gesetzgebungswerks. Die beiden Supplementtafeln. Sanction des Eheverbots. S. 46. 47. 3. Ablauf der gesetzlichen Amtszeit. Gewaltthätige Verlängerung derselben. Die Vertagung des Streits. Truppenaushebung und Waffenunglück der Decemvirn. Die Ermordung des L. Siccius Dentatus. S. 47—52.

4. Die Gewaltthat des Appius Claudius an der Virginia und ihr Proceß nach dem Bericht des Livius. Der Tochtermord des Virginius. S. 52—57. 5. Kritische Erörterungen über den Proceß bei Livius und die abweichende Darstellung des Dionysius. S. 57—64. 6. Der Eindruck und die Folgen der That des Virginius in der Stadt und im Lager. Die zweite Secession der Plebs auf den heiligen Berg. Der Sturz der Decemvirn. Die Wiederherstellung der alten Verfassung. Aufkommen des Namens Consul. Der Zeitpunkt des Sturzes. Abweichende Ueberlieferungen bei Diodor und Cicero. S. 64—70. 7. Neue Sanction der Verfassung. Die valerisch-horazischen Gesetze. Erstes Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Provocation. S. 70—72. 8. Zweites Gesetz: über Unverletzlichkeit der plebejischen Magistrate, Tribunen, Aedilen, Judices Decemviri. Gesetz des Tribunen M. Duilius über die Tribunenwahl. S. 72—75. 9. Drittes Gesetz: über die Wiederherstellung der Tributcomitien mit ausgedehnteren Rechten. Die Auctoritas Senatus und die Bestätigung der Curie als Bedingung für die Gültigkeit der Plebiscite. Wirkungen und Folgen des Gesetzes: für höhere Bedeutung der Tributcomitien und des Tribunats. Anwesenheit der Tribunen im Senat. Uebertragung der Quästorenwahl an die Tributcomitien. S. 75—86. 10. Bestrafung der Decemvirn. Anklage des Appius Claudius und Sp. Oppius und deren Ende. Schicksal der übrigen Decemvirn. Groll der Patricier. Der Triumph der Consuln. S. 87—92.

Einunddreißigstes Buch. Innere Geschichte vom Sturz des Decemvirats bis zum Einbruch der Gallier . . . . . S. 93—181

1. Unsicheres Schwanken in den nächsten Jahren. Wiedererwählung von fünf Tribunen für das Jahr 306; Ergänzung des Collegiums durch Cooptation nach dem Antrag des Tribunen Duilius. Gesetzesvorschlag des Tribunen L. Trebonius gegen Cooptation der Tribunen. Die zwei patricischen Tribunen des Jahres 306. Gereiztheit und Unfriede zwischen den Ständen. S. 93—97. 2. Schiedsrichterlicher Spruch des römischen Volks über die strittige Feldmark von Corioli. Kritik der Erzählung und deren Ergebniß für die Glaubwürdigkeit der traditionellen Geschichte. S. 97—100. 3. Die Rogation des Canuleius über Connubium zwischen beiden Ständen, und die der neun Tribunen über Consulwahl aus Patriciern und Plebejern. Begriff des Connubiums als rechtlichen Verhältnisses. Widerstand der Patricier. Die Gründe und Gegengründe auf beiden Seiten, nach den Reden bei Livius. Verhandlungen über beide Rogationen und Annahme des canuleischen Antrags. Gründe der Einwilligung der Patricier. Gefahr des Eheverbots für das Patriciat. S. 100—108. 4. Weitere Verfolgung des Gesetzesantrags auf Theilung des Consulats zwischen beiden Ständen. Vermittelnder Beschluß, Militärtribunen mit consularischer Gewalt ohne Unterschied des Standes zu wählen. Rang der Consulartribunen gegenüber den Consuln. Ihre Geschäftsvertheilung, Jurisdiction und Auspicien. S. 108—113. 5. Die wechselnde Zahl der Consulartribunen. Die anfängliche Zahl Drei. Die Collegien von vier Tribunen von 328—349. Erhöhung der Zahl auf sechs. Dreimal acht Consulartribunen. S. 113—117. 6. Die Stiftung der Censur. Der Bericht des Livius über ihren Ursprung. Wahrscheinlicher Ursprung. Lostrennung der Censur vom Consulartribunat. Gleichzeitige Einsetzung mit diesem. Geschäftskreis der Censoren. Ihre Rechtspflege. Ursprüngliches Ansehen und Bedeutung des Amtes. Rang und Wahl der Censoren. Amtsdauer. S. 117—123. 7. Die Wahl der ersten Consulartribunen und ihre Namen. Erzwungene Abdankung derselben und Wiedereinführung des Consulats durch eine patricische Gegenrevolution. S. 123—127. 8. Bündniß zwischen Rom und Ardea und Hülfeleistung der ardeatischen Oligarchie im Jahr 310. Zurückgabe der Feldmark von Corioli. Bürgerkrieg in Ardea und römischer Hülfszug nach Ardea im Jahr 311. Die Geschlechterherrschaften der latinischen Städte. S. 127—130. 9. Hungersnoth in Rom im Jahr 314. Mildthätigkeit des Sp. Mälius. Dessen Ermordung durch Servilius Ahala. Kritik der Ueberlieferung über den Proceß des Mälius. Die Unschuld des Mälius. Das neuaufgefundene Bruchstück des Dionysius. Folgerung für die Glaubwürdigkeit der gemeinen Tradition. Die Ehrenbezeugungen der Plebs gegen Minucius. S. 130—138. 10. Umschwung zu Gunsten der Plebs. Wahl von Consulartribunen im Jahr 316. Die Beschränkung der Dauer der Censur durch den Dictator Mamercus

Aemilius im Jahr 320. Seine Beschimpfung und dritte Dictatur im Jahr 328. S. 139—141. 11. Weitere Geschichte des Consulats und Consulartribunats. Die Wahlen der Consuln und Consulartribunen vom Jahr 310 an. Ausschließliche Wahl von Patriciern zum Consulartribunat vom Jahr 311—353. Entscheidender Einfluß des vorsitzenden Magistrats auf den Ausfall der Wahlen. Dessen Recht der Nichtannahme von Stimmen. Bestätigungsrecht der Curie. Wahlbeherschung der Patricier. Ihre Ränke und Kniffe. S. 141—147. 12. Umschwung des Jahres 354. Tribunenwahl für 358. Plebejische Consulartribunen im Jahr 354. P. Licinius Calvus der erste plebejische Consulartribun. Wahlen der Consulartribunen oder Consuln in den Jahren 354—363. Wechselnde Termine des Amtsantritts der Consuln und Consulartribunen in diesem Zeitraum. S. 147—154. 13. Zulassung der Plebs zur Quästur im Jahr 333. Verdoppelung der Zahl der Quästoren. S. 154—156. 14. Weitere Entwicklung des Volkstribunats. Ausdehnung des Interessionsrechts. Tribunen Consuln oder Consulartribunen zu Gunsten des Senats entgegentretend. S. 156—158. 15. Tribunicische Anklagen dieses Zeitraums. Verurtheilung zweier Volkstribunen durch die Plebs im Jahr 361. Die Strafen der Tributcomitien nach dem Decemvirat S. 158 — 160. 16. Die Volkstribunen dieses Zeitraums. Das tribunicische Geschlecht der Icilier. S. 161. 162. 17. Agrarische Bewegungen und Streitigkeiten. Die Entrichtung einer Nutzungssteuer vom Gemeinland und die Einführung des Solds. Zuwachs zu diesem durch die Eroberung Veji's im Jahr 358. S. 162—167. 18. Ausführung von Colonieen: nach Lavici im Jahr 336. Anspruch der Plebs auf die Markung von Bolä. Aufstand im Lager gegen den Consulartribunen Postumius. Colonie im Volskerland (Vitellia) im Jahr 359. Ardeatische Colonie im Jahr 312. S. 167—170. 19. Der Antrag auf Uebersiedelung nach Veji. Ackerassignation aus der vejentischen Mark. S. 170—172. 20. Die Anklage des Camillus, seine Verurtheilung und freiwillige Verbannung. S. 173—175. 21. Die allgemeinen Zustände dieses Zeitraums. Zunehmender Wohlstand; versöhnliche Stimmung der Stände. Die Macht Roms nach außen. S. 175—177. 22. Die Landplagen nach dem Decemvirat bis zum gallischen Krieg und ihre Folgen. Hungersnoth im Jahr 314 und 315. Erderschütterungen und Seuche 318 und 319. Seuche 321. Dürre, Vieh- und Menschenseuche im Jahr 326. Fremdländische Culte und Opfergebräuche in Rom. Epidemie 342. Hungersnoth 343. Kalter Winter 354. Ungesunder Sommer 355. Erstes Lectisternium in Rom. Feier in den Privathäusern. Anschwellen des Albanersees 356. Dürre und Seuche im Sommer 362. S. 177—180.

Zweiunddreißigstes Buch. Die Kriege zwischen dem Decemvirat und dem Einbruch der Gallier. A. Die Kriege mit den Aequern und Volskern seit dem Decemvirat . . . . . S. 181—195

1. Die Aequerkriege seit dem Decemvirat von 305—309. Macht der Aequer im ersten Jahrzehnd des vierten Jahrhunderts d. St. Die Römer auf dem Algidus geschlagen im Jahr 305. Der Consul L. Valerius stellt die Ehre der römischen Waffen wieder her. Raubzüge der Aequer und Volsker bis vor Rom 308. Ihre Niederlage bei Corbio. Verrugo befestigt 308—309. Stillstand in den Aequerkriegen bis 323. Zug des Clölius gegen Ardea 311. Mit den Volskern von Antium Friede seit 295. S. 181—183. 2. Entscheidungsvoller Sieg des römisch-latinischen Heers unter dem Dictator Aulus Postumius Tubertus über die Aequer und Volsker auf dem Algidus 323. Waffenstillstand mit den Aequern auf acht Jahre. Hinrichtung des Sohnes des Dictators Postumius. S. 183—185. 3. Dreijähriger Waffenstillstand mit den Aequern 329. Schlacht der Volsker bei Verrugo 331. Fahrlässigkeit des Consuls C. Sempronius Atratinus. Seine Anklage und Verurtheilung 334. Krieg mit den Aequern. Lavici erobert 336; Bolä 339. Die Ermordung des Consulartribunen M. Postumius. S. 185—189. 4. Feldzug 341. Ferentinum den Hernikern zurückgegeben. Kampf um Carventum mit den Aequern i. d. J. 344 und 345. Verrugo wiedererobert. Zug durch das Volskerland 346. Verrugo wieder verloren 347. Terracina erobert 348. Colonie nach Veliträ geführt. Die volskische Stadt Artena erobert 350. Waffenruhe mit den Aequern und Volskern bis 357. Friedensgesuch der Aequer und Volsker 358. S. 189 — 192. 5. Ueberblick über den Verlauf der Aequer- und Volskerkriege seit 323. Verfall

der Macht der Aequer und Volsker. Ausbreitung der sabellischen Stämme. S. 192. 193. 8. Wiederausbruch des Kriegs im Jahr 360, veranlaßt durch Anlegung der römischen Colonie Vitellia im Gebiete der Aequer. Krieg 361. Eroberung Vitella's durch die Aequer. Abfall von Veliträ und Satricum. Colonie nach Circeji gesandt 361. S. 193—195.

Dreiunddreißigstes Buch. B. Die Kriege mit Veji . . S. 195—234

1. Wiederausbruch des Kriegs mit Veji im Jahr 316. Abfall Fidenä's an Veji und Ermordung der römischen Gesandten. Niederlage der vereinigten Fidenaten und Vejenter bei Fidenä durch den Dictator Aemilius 317. König Tolumnius von A. Cornelius Cossus erlegt. Dessen Spolia Opima. Fidenä durch den Dictator A. Servilius wiedererobert 319. Waffenstillstand mit Veji. S. 195—198. 2. Controverse über A. Cornelius Cossus, die Spolien des Königs Tolumnius und den Fidenatischen Gesandtenmord. S. 198—202. 3. Krieg mit Veji 327 und 328. Neuer Abfall Fidenä's. Dritte Dictatur des Aemilius Mamercus. Schlacht bei Fidenä. Eroberung und Zerstörung der Stadt im Jahr 328. S. 202. 203. 4. Waffenstillstand mit Veji 329—347 d. St. Nach dessen Ablauf Antrag der Consuln auf Kriegserklärung an Veji. Dem Kriege abgeneigte Stimmung der Plebs. Senatsbeschluß der Soldzahlung im Jahr 348. Widerstand der Tribunen. Steuerzahlungen der Senatoren und vornehmen Plebejer. Kriegsbeschluß und Beginn des Kriegs 349. S. 204. 205. 5. Allgemeine Erörterungen über die Zustände vor dem Ausbruch des Kriegs. Machtverhältnisse der beiden kriegführenden Staaten. Die innere Schwäche Veji's. Veranlassung des Kriegs auf Seiten der Römer. S. 204—209. 6. Der letzte vejentische Krieg von 349 an. Die zwei ersten Jahre ohne Bedeutung. Erfolge der Belagerten 351. Die Capenaten und Falisker betheiligen sich. Feldzug d. J. 352 gegen die verbündeten Feinde, unglücklich durch die Eifersucht der Consulartribunen. Camillus erscheint auf dem Kriegsschauplatz 353. Der Krieg in den Jahren 354—356. Diversion der Tarquinier zu Gunsten Veji's 357. Das zehnte Kriegsjahr 358, anfangs für die Römer unglücklich. Camillus Dictator. S. 208—212. 7. Anschwellen des Albanersee's. Ausspruch des vejentischen Haruspex und des delphischen Orakels. Der Emissar des albanischen See's. S. 212. 213. 8. Minengang von Camillus in die Burg von Veji geführt. Berathung des Senats über die Beute. Widerstreitende Ansichten des Appius Claudius und P. Licinius. Gelöbniß des Camillus. Sturm auf Veji und Einnahme der Stadt. Vertheilung der Beute. Das Gebet des Camillus. Wegführung des Standbilds der Juno von Veji auf den Aventin nach Rom. S. 213—217. 9. Kritik der Tradition. Die zehnjährige Dauer der Belagerung und andere sagenhafte Züge der Ueberlieferung. Der Minengang. Charakter der Erzählungen und Sagen dieser Periode. S. 217—219. 10. Das Schicksal Veji's und der Emissar. Dessen Anlage und Zweck. S. 219—221. 11. Motiv und Zweck des letzten Kriegs mit Veji. Die Einführung des Solds als militärische Maaßregel. S. 221—223. 12. Die Art der Kriegführung gegen Veji und der Belagerung der Stadt. S. 223—225. 13. Aufkommen der equites equo privato. Beweggründe des Anerbietens der reichen Plebejer. Verhältniß zu den equites equo publico. S. 225—227. 14. Der Triumph des Camillus. Die Zurückforderung der vertheilten Beute. Das Weihgeschenk für den delphischen Gott. S. 227—230. 15. Weitere Fortschritte der Römer in Etrurien nach dem Falle Veji's. Capena, Sutrium, Nepet kommen unter römische Hoheit. Zug des Camillus gegen Falerii im Jahr 360. Eroberungen im nördlichen Etrurien. Ueberschreitung des ciminischen Bergwalds. Demüthigung von Volsinii 363. Stand der Dinge achtzig Jahre später. S. 230—234.

Vierunddreißigstes Buch. Der Einbruch der Gallier . S. 234—269

1. Die drei Darstellungen des gallischen Kriegs von Livius, Diodor und Plutarch. Die gemeine Ueberlieferung des Livius und Plutarch. Die Gallier vor Clusium. Aufbruch der Gallier gegen Rom. S. 234—237. 2. Kritische Bemerkungen über die traditionelle Erzählung. Die Gesandtschaft der Römer. Die Theilnahme der Gesandten am Gefecht. Die Verhandlungen über ihre Auslieferung. S. 237—239. 3. Die Schlacht an der Allia. S. 239—242. Der Anzug der Gallier. Der Zusammenstoß und die Aufstellung des römi-

schen Heeres. Die Niederlage und die Flucht der Römer. 4. Kritik der Tradition. Die angeblichen und die wahren Ursachen der Niederlage. S. 242—248. 5. Der Tag nach der Schlacht. S. 248—251. Die Gallier nach dem Siege. Zustand Roms. Die Besetzung des Capitols und der Burg. Die Flucht aus der Stadt. Die Rettung der Heiligthümer durch die Vestalinnen. Die Todesweihe der römischen Greise. 6. Die Einnahme der Stadt. S. 252—254. Der Einzug der Gallier. Die Ermordung der Greise. Die Plünderung. Der abgeschlagene Sturm auf die Burg. 7. Die Belagerung. S. 254—260. Mangel und Noth der Belagerer. Die Plünderung des latinischen Lands durch die gallischen Horden. Ihre Schlappe in Ardea. Zug nach dem Süden. Veji der Sammelplatz der aus der Schlacht entronnenen Römer. Einfall der Etrusker ins Vejenterland. Das Wagestück des Pontius Cominius. Die Ersteigung des Capitols durch die Gallier und seine Rettung durch die Gänse. Kritik der Tradition. Der Ursprung der Sage von dem rettenden Geschrei der Gänse. 8. Der Loskauf. S. 260—262. Die Noth der Belagerten. Der Kaufvertrag und der Abzug der Gallier. Des Letzteren wahrer Beweggrund. 9. Die die Schmach des Loskaufs beschönigenden Wendungen der Sage. S. 262—269. Die Dazwischenkunft des Camillus und die Vernichtung der Gallier. Die angebliche Ernennung des Camillus zum Dictator. Der Zweck der Sendung des Pontius Cominius. Das capitolinische Tempelgold und die angebliche Wiedergewinnung des den Galliern gezahlten Lösegelds. Die Matronen. Die Beisteuer der Massilier. Analoge Fabeln bei den Griechen über den Einbruch der Kelten.

Fünfunddreißigstes Buch. Innere Geschichte von der Wiederherstellung der Stadt bis zu den licinischen Gesetzen . . . . . S. 269—306

1. Die Verwüstung und ihre Folgen S. 269—272. Die Zerstörung der Stadt. Die erhaltenen Alterthümer und Urkunden. Die Folgen der Katastrophe für die römische Geschichte und Ueberlieferung. Der Untergang der meisten Urkunden. Die römische Geschichte vor und nach dem gallischen Einfall. 2. Rom nach der Räumung S. 272—275. Bedrängniß und Hungersnoth der Bevölkerung. Wehrlosigkeit der zerstörten Stadt. Angriffe benachbarter Ortschaften. Die List der Philotis oder Tutula. Das Fest der Nonä Caprotinä und die Poplifugien. Kritik der Sage als eines ätiologischen Mythus. 3. Die Wiederherstellung der Stadt S. 275—278. Der wiederholte Antrag auf Uebersiedelung nach Veji. Das glückliche Omen. Maaßregeln des Staats zum Wiederaufbau der Stadt. Die Art des Neubaus und die Physiognomie der neuen Stadt. 4. Die Wiederherstellung des Staats S. 278. 279. Ersatz des Ausfalls der Bevölkerung durch Aufnahme neuer Bürger. Die Errichtung von vier neuen Tribus. Camillus die Hauptstütze des Staats. 5. Maaßregeln in Folge des erlittenen Unglücks. S. 279—282. Die Lustration der Stadt und heiligen Stätten. Der Tempel des Mars. Der Weihaltar des Ajus Locutius. Die Spiele des Juppiter. Dies Alliensis. Die Belohnung der Stadt Cäre und die Ehrenrechte der Matronen. Die Substruction des Capitols. 6. Die Schuldennoth. S. 282. 283. Außerordentliche Steuerumlagen. Verschuldung und politische Abhängigkeit der Plebs. Die Wahlen der Consulartribunen. Einfluß des Camillus. 7. M. Manlius Capitolinus. S. 284—289. Seine Bedeutung und Vergangenheit; Auszeichnungen und Zurücksetzung. Seine politische Richtung und sein Charakter. Der Loskauf des verschuldeten Hauptmanns. Seine Agitationen. Vorschläge für Erleichterung der Schuldenlast. Seine Anklage, Einkerkerung und Freilassung. 8. Der Hochverrathsproceß des M. Manlius. S. 289—297. Schrofferes Auftreten des Manlius. Die entscheidende Krise. Manlius vor dem Volksgericht der Centurien. Mangel an Beweisen seiner Schuld. Zu seinen Gunsten sprechende Umstände. Eindruck der Anklage bei der Plebs. Der Gerichtstag. Die Vertheidigung des Angeklagten. Freisprechendes Urtheil der ersten Centurie. Die Verschiebung des Urtheilsspruchs. Die Verurtheilung im petelinischen Hain. Die Erzählung Plutarchs. Die Versammlung im petelinischen Hain keine Fortsetzung der ersten, sondern eine Curienversammlung. Manlius in Curiatcomitien verurtheilt. Die Nichtsichtbarkeit des Capitols vom petelinischen Hain aus als Motiv der Verlegung der Gerichtscomitien in der Tradition. Der wirkliche Hergang des Processes. 9. Das Ende des Manlius. S. 297—300. Widersprechende Berichte. Abweichende Tradition des Dio Cassius bei Zonaras. Weitere Maaßregeln nach dem Tode des Manlius.

10. Der Vorabend der licinischen Rogationen. S. 309—308. Gährung und Noth. Vertheilung der pomptinischen Landschaft und Colonieen nach Sutrium, Nepet im Jahr 371, Setia 375. Schulden- und Steuerlast der Plebs. Census-, Kataster- und Schuldenfrage. Mehrmalige Censorenwahl in den Jahren 374—376. Verschuldung und Abhängigkeit der Plebs. Schilderung ihrer traurigen Lage bei Livius. Lichtblick in die Zukunft. Die licinische Reform.

Neunundzwanzigstes Buch.

Das erste Decemvirat und die Zwölftafelgesetzgebung [1]).

1. Im Jahr 300 d. St. war der von dem Tribunen Terentilius ausgegangene Vorschlag einer Verbesserung und gesetzlichen Aufzeichnung des geltenden Rechts zum Beschluß erhoben worden. Daß beide Stände sich zu diesem Beschlusse vereinigten, beweist, wie sehr für sie beide eine Reform des bestehenden Rechtszustands Bedürfniß war.

Für die Plebs war sie es vorzüglich aus dem Grunde, weil das geltende Recht nicht schriftlich aufgezeichnet, sondern eine unter den Patriciern sich forterbende mündliche Ueberlieferung war. Geschriebene Gesetze, ein der öffentlichen Kenntniß zugängliches Gesetzbuch gab es nicht. Zwar werden von späteren Schriftstellern „königliche Gesetze" (leges regiae) angeführt; es gab sogar, unter dem Namen „papirianisches Recht", eine eigene Sammlung dieser Gesetze, deren freilich erst in sehr später Zeit Erwähnung geschieht. Allein an die Authentie dieser sogenannten königlichen Gesetze ist im Ernste nicht zu denken; überdieß sind fast alle Gesetze, die aus der papirischen Sammlung citirt werden, nicht civilrechtlichen, sondern sacralen Inhalts [2]). Daß es vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln kein

1) Huschke, incert. auct. magistratuum et sacerd. p. r. expos. 1829. p. 42—51. Pernice, duodecim leges, in Erſch und Grubers Encyclop. Sect. I. Bd. 28. 1836. S. 316–322. Haeckermann, de legislatione decemvirali, Greifsw. 1843. Die übrige Litteratur über die Decemviralgesetzgebung findet sich, so weit sie nicht veraltet ist, im Verlaufe dieser Untersuchung angeführt; die ältere, jetzt großentheils antiquirte Litteratur s. bei Haubold Instit. jur. rom. ed. Otto 1826. Tom. II. p. 1—10. Dirksen Zwölftafelfragm. S. 23 ff. Pernice a. a. O.

2) Mehr über die leges regiae und das jus Papirianum s. o. Bd. I, 23 ff.

geſchriebenes Recht gegeben hat, bezeugt beſonders Dionyſius, der über die Motive der terentiliſchen Rogation folgendes bemerkt [1]): „es gab damals bei den Römern weder ein für alle Bürger ohne Unterſchied geltendes Recht, noch Gleichheit vor dem Geſetz [2]); noch auch waren alle Rechtsſatzungen ſchriftlich aufgezeichnet. Sondern in der älteſten Zeit ſprachen die Könige Recht nach ihrer Ueberzeugung [3]); was ſie für recht und billig erachteten, das galt als Geſetz. Als das Königthum aufhörte, gieng mit den übrigen Obliegenheiten deſſelben auch das Richteramt auf die jährlichen Conſuln über; vor ſie wurden alle Rechtshändel zur Entſcheidung gebracht. Ihre Entſcheidungen richteten ſich meiſt nach den Präjudicien ihrer Amtsvorgänger, welche aus dem Patricierſtande hervorgegangen waren [4]). Nur in den geiſtlichen Schriften [5]) war einiges ganz Wenige aufgezeichnet, was Geſetzeskraft hatte; doch hatten davon nur die Patricier Kenntniß, wegen ihres Aufenthalts in der Stadt. Die große Menge der Händler und Ackerbauern dagegen war damit unbekannt, weil ſie nur zeitweiſe zu den Märkten in die Stadt kam."

Dieſe Darſtellung des Dionyſius bedarf zwar inſofern einer

---

1) Dionys. X, 1. p. 627, 20.

2) *Οὔπω γὰρ τότ' ἦν οὔτ' ἰσονομία παρὰ Ῥωμαίοις οὔτ' ἰσηγορία* — Dionys. a. a. O.

3) Daſſelbe ſagt Dionyſius IV, 25. p. 228, 45: „Die Könige vor Servius Tullius ließen alle Proceſſe und Rechtsſtreitigkeiten vor ihren Richterſtuhl bringen, und entſchieden ſie nach ihrer Sinnesweiſe (*οἱ πρὸ αὐτοῦ βασιλεῖς ἁπάσας ᾠήθησαν δεῖν ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας, καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον ἐδίκαζον*), Servius Tullius dagegen behielt ſich nur die Staatsverbrechen zu eigener Entſcheidung vor, für die Privatproceſſe ſtellte er Privatleute als Richter auf, denen er die Geſetze, die er gegeben hatte, als Richtſchnur anwies."

4) Der Vulgattert des Dionyſius lautet hier ſo: *τούτων δὲ τὰ μὲν πολλὰ τοῖς ἐπιτρόποις τῶν ἀρχόντων ἀρχίνδην ἐπιδεικνυμένων ἀκόλουθα ἦν ἐπὶ τὰς ἀρχάς.* Die letzten Worte ſind aus dem Cod. Vat. folgendermaßen wiederherzuſtellen: *ἀρχίνδην ἀποδεικνυμένων ἐπὶ τὰς ἀρχὰς ἀκόλουθα ἦν.* Aber auch *τοῖς ἐπιτρόποις* ſcheint eine verdorbene Lesart zu ſeyn. Reiske hat dafür *τοῖς τρόποις* in den Text geſetzt, was er ſo interpretirt: **jurisdictio sequebatur plerumque magistratuum jus dicentium mores; ut eorum quisque esset aut aequior aut importunior, remissior aut severior, ita jus dicebat.** Vielleicht iſt *ταῖς ἐπιτροπαῖς* zu ſchreiben; *ἐπιτροπή* kommt auch ſonſt in der Bedeutung: „(ſchieds-)richterliche Entſcheidung" vor, z. B. Demosth. Orat. XXXIII. §. 14. 16.

5) *Ἐν ἱεραῖς βίβλοις* — es ſind ohne Zweifel die **commentarii pontificum** gemeint, ſ. o. Bd. I, 32 f.

Einschränkung, als die Rechtspflege damals nicht ausschließlich in den Händen der Patricier war. Die Plebs hatte in der ältesten Zeit ihre eigenen Civilgerichte, vor denen die privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Plebejern und Plebejern verhandelt wurden [1]). Es wird bei diesen Processen nach dem unter den Plebejern herkömmlich geltenden Rechte, und gewiß nach freieren Formen, als unter den Patriciern gebräuchlich waren, verfahren und entschieden worden seyn. Das aber ist richtig, daß alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Plebejern und Patriciern vor die patricischen Gerichte kamen [2]). Die Einleitung des Processes gehörte vor den Consul, die Untersuchung und Entscheidung vor die patricischen Richter; rechtlichen Rath gaben die patricischen Pontifices. Die Strafrechtspflege endlich stand, wie es scheint, ausschließlich den patricischen Magistraten zu.

Es begreift sich, daß dieser Rechtszustand mit großen Nachtheilen für die Plebs verbunden war. Der Mangel eines festbestimmten, der öffentlichen Kenntniß zugänglichen Rechts ließ der Willkühr der patricischen Magistrate einen gefährlichen Spielraum, und es mag zu einer Zeit, in welcher sich beide Stände als Partheien gegenüberstanden, von dieser Willkühr nicht selten ein partheiischer Gebrauch gemacht worden seyn. Der patricische Magistrat konnte ein und dasselbe Vergehen bei dem Einen leicht, bei dem Andern übermäßig streng ahnden, ohne daß der Mißhandelte den partheiisch richtenden Consul der Ungerechtigkeit hätte zeihen können. In Zeiten der Aufregung und politischen Partheiung gibt nur der Buchstabe des Gesetzes eine gewisse Bürgschaft gegen richterliche Willkühr. Darum haben auch die Griechen jederzeit geschriebene Gesetzgebungen für das Palladium der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit (der Demokratie) angesehen [3]), und es hat denselben Grund, wenn ein

1) S. o. II, 276 Anm. 2.

2) Vgl. z. B. Liv. II, 27: Appius, quam asperrime poterat, jus de creditis pecuniis dicere. Und weiter unten: quum in jus duci debitorem vidissent, undique convolabant, neque decretum exaudiri consulis prae strepitu et clamore poterat. Dionys. X, 19. p. 645, 20 ff. Auch die Criminalklage eines Plebejers gegen einen Patricier konnte nur bei dem Consul anhängig gemacht werden Liv. III, 13. Dionys. X, 7. p. 633, 7 ff.

3) Eurip. Suppl. v. 430 ff. (ed. Dind.). Aesch. adv. Ctesiph §. 6. Andoc. de myster. §. 85. C. Fr. Hermann Gr. St. A. (3te Aufl.) §. 54, 4.

großes Volk der neuern Zeit ſich in ſeiner Rechtspflege ſo peinlich ſtreng an den Buchſtaben des Geſetzes hält.

2. Ein zweiter Uebelſtand, der nicht blos den Plebejern, ſondern auch den Patriciern eine Reform des beſtehenden Rechtszuſtandes und die Einführung eines gemeinen Landrechts wünſchenswerth machen mußte, war die Rechtsverſchiedenheit, die zwiſchen Bürgerſchaft und Gemeinde beſtand. Die Tradition berichtet einſtimmig, der Hauptzweck der Zwölftafelgeſetzgebung ſei geweſen, gleiches Recht für beide Stände einzuführen [1]: worin die Vorausſetzung liegt, daß ſie vorher verſchiedenes Recht hatten. Es iſt dieß aber auch ohnehin vorauszuſetzen, ſchon wegen des engen Zuſammenhangs, in welchem das bürgerliche Recht der Patricier mit ihrem Jus Sacrum ſtand: denn an dem letztern hatte die Plebs, wie überhaupt an der römiſchen Staatsreligion, keinen Antheil [2]: die Patricier bewahrten es als Geheimniß. Dieſe Rechtsverſchiedenheit, die beide Stände von einander trennte, bezog ſich wohl weniger auf die Rechtsbegriffe und das materielle Recht, (denn der größere Theil der patriciſchen Bürgerſchaft gehörte demſelben Volksſtamme an, wie die Plebs), als auf das Rechtsverfahren, das bei den Patriciern mit peinlicher Genauigkeit regulirt war, und eine unüberſteigliche Scheidewand zwiſchen der Rechtspraxis beider Stände bildete. Doch haben ohne Zweifel auch in Beziehung auf das materielle Recht trennende Schranken beſtanden, die dem gegenſeitigen Verkehr der Stände Hinderniſſe in den Weg legten, und manche Art von Rechtsgeſchäften zwiſchen Patriciern und Plebejern vielleicht geradezu unmöglich machten, und dem gegenſeitigen Verkehr der Stände Hinderniſſe in den Weg ſtellten. Niebuhr vermuthet ſogar, in Beziehung auf den Grundbeſitz habe vor der Decemviralgeſetzgebung kein Commercium zwiſchen beiden Ständen beſtanden, und es ſei bis dahin einem Patricier nicht möglich geweſen, plebejiſches Grundeigenthum durch Ankauf

1) Vgl. die oben II, 572, Anm. 4. aus Dionyſius angeführten Stellen, zu denen aus Livius folgende hinzugefügt werden können III, 31: legum latores, qui utrisque utilia ferrent, quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari. c. 34 — wo die Decemvirn ſagen: se omnibus, summis infimisque, jura aequasse. c. 61: aequatis legibus. c. 63: ita demum aequatas leges, si sua quisque jura ordo teneat. c. 67: sub titulo aequandarum legum.

2) S. o. Bd. I, 636 f.

zu erwerben [1]). Und vielleicht war der Unterschied der Stände nicht einmal der einzige, der eine Verschiedenheit des Rechts zur Folge hatte: es mag außerdem noch manche störende Rechtsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Bestandtheilen der Nation obgewaltet haben: eine Spur davon hat sich auch in den Ueberresten der zwölf Tafeln erhalten [2]). Ja es läßt sich selbst sogar in Beziehung auf die patricische Bürgerschaft die Frage aufwerfen, ob zwischen den Stämmen verschiedener Herkunft, aus denen sie bestand, damals schon alle Rechtsverschiedenheit ausgeglichen war. Diese Verschiedenheit des geltenden Rechts, die auf den Wandel und Verkehr nur eine nachtheilige Wirkung ausüben konnte, durch Entwerfung und Einführung eines gemeinen Landrechts aufzuheben, war die Aufgabe und der Zweck der Decemviralgesetzgebung.

3. Es fragt sich nun, war dieß ihr einziger Zweck? war ihr Absehen nur auf die Entwerfung eines Gesetzbuchs, auf eine Re-

---

1) R. G. II, 316 fg. 374.

2) Fest. p. 348 Sanates: in XII cautum est, ut idem juris esset Sanatibus quod Forctibus. Derselbe p. 321: Sanates: in XII „nex[-i mancipiique] forti sanati[-que idem jus esto].“ Und weiter unten: [de quibus le-]gem hanc scrip[-tam esse, qua cautu-]m, ut id jus man[-cipii, quod populu-]s R., haberent. Hinsichtlich der gegebenen Ergänzungen, die von den bisher recipirten abweichen, vgl. Huschke Nexum S. 245 ff. Was es mit den Forcten und Sanaten für eine Bewandtniß gehabt hat, war schon den späteren Römern ein Problem, an dem sie nur herumgerathen haben, wie man aus den beiden angeführten Artikeln des Festus sieht. Doppelt precär sind unter diesen Umständen die Vermuthungen der Neuern, in welcher Hinsicht Niebuhr R. G. II, 373 f. Sell, Recuperatio S. 482. Huschke, Recht des Nexum S. 251 f. genannt werden können. Was den Ausdruck forctes betrifft, so mag noch (neben Paul. Diac. p. 84 Forctes und p. 102 Horctum) auf Val. Max. de Nom. § 5 (ed. Kempf) verwiesen seyn, wo man jetzt aus der vatik. Handschrift (vgl. über diese Bergk Rhein. Mus. N. F. IV. 1846. S. 120 ff.) liest: olim dicebatur — forctis, non fortis, et cnatura non natura. — Eine andere Spur von Rechtsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Classen der römischen Bevölkerung findet sich in dem sehr alterthümlichen (mittelbar aus den Hausschriften des fabischen Geschlechts stammenden) Bericht des Dionysius über den vejentischen Feldzug des Jahrs 274, wo neben den Contingenten der Bundesgenossen und der Coloniestädte auch ein Contingent der „Unterthanen“ erwähnt wird IX, 5. p. 562, 24: (die Consuln zogen ins Feld), δύο μὲν ἑκάτερος ἄγων Ῥωμαίων τάγματα ἐξ αὐτῆς καταγραφέντα τῆς πόλεως, οὐκ ἐλάττω δὲ ταύτης χεῖρα τὴν ὑπὸ τῶν ἀποίκων τε καὶ ὑπηκόων ἀποζαλεῖσαν. Von diesen „Unterthanen“ ist noch einmal während des ersten Decemvirats (Dionys. X, 57. p. 660, 35), von da an nicht mehr die Rede.

gulirung des Civil- und Criminalrechts gerichtet? Oder hat ſie ein weiteres Ziel verfolgt, und nicht blos eine Reform des gemeinen Rechts, ſondern auch der geſammten Staatsverfaſſung im Sinne einer möglichſten Gleichſtellung der Stände zum Zweck gehabt? Das Erſtere iſt die herrſchende Ueberlieferung; das Zweite eine Hypotheſe Niebuhr's [1]), die hier näher dargeſtellt und erörtert werden ſoll.

Jede Geſetzgebung im Alterthum, ſagt Niebuhr [2]), umfaßte, wie die ſoloniſche, das Staatsrecht mit dem bürgerlichen Recht und mit den Strafen. Ueber alle dieſe Gegenſtände hat auch die Decemviralgeſetzgebung verordnet. Dieß verkannte Dionyſius nicht [3]); und Livius bezeugt von den zwölf Tafeln ausdrücklich, daß ſie der Quell alles öffentlichen und Privatrechts wären [4]): ein Wort, welches nicht gehindert hat, daß ſie ſeit der Herſtellung der Litteratur blos für ein bürgerliches Recht angeſehen worden ſind, wie es die Inſtitutionen ſeyn würden, wenn ſie die Form eines Geſetzes hätten. Der Zweck der Decemviralgeſetzgebung war alſo ein viel umfaſſenderer, als gewöhnlich angenommen wird; ſie bezog ſich nicht blos auf das bürgerliche Recht, ſondern auch auf das Staatsrecht; kurz, ſie bezweckte Dreierlei: erſtlich, die beiden Stände zu verbinden und möglichſt gleichzuſtellen; zweitens, anſtatt des Conſulats eine minder gewaltige höchſte Obrigkeit einzuſetzen und deren Willkühr zu beſchränken; drittens, ein einiges Landrecht für alle Römer ohne Unterſchied zu verfaſſen. Von dieſen Zwecken haben die auf uns gekommenen Geſchichtſchreiber ein Jeder den einen oder andern ausſchließlich aufgefaßt: Dio Caſſius den erſten [5]), welcher auch, richtig verſtanden, als ein allgemeiner Ausdruck des Ganzen dienen könnte; Livius hält den zweiten für der Tribunen Zweck: die conſulariſche Gewalt ſolle gemindert und durch Geſetze beſchränkt werden [6]); weiterhin iſt ihm nicht unbewußt, daß die Geſetzgebung den dritten

1) Niebuhr R. G. II, 316.

2) R. G. II, 314 f. Vgl. deſſen Vortr. über röm. Geſch. I, 301 ff.

3) Dionys. X. 3. p. 629, 25: *συγγράψαι ὑπὲρ ἁπάντων νόμους, τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων.*

4) Liv. III, 34: fons omnis publici privatique juris.

5) Zonar. VII, 18. p. 346, c: *οἱ Ῥωμαῖοι τὴν πολιτείαν ἰσωτέραν ποιήσασθαι ἐψηφίσαντο.*

6) Liv. III, 9: legem se promulgaturum, ut quinqueviri creentur legibus de consulari imperio scribendis. c. 24: lex (Terentilia) minuendae suae (consularis) majestatis causa promulgata.

erreichte [1]), welchen Dionysius sich bestimmt und ausschließlich als den ursprünglichen denkt [2]).

Diesen dreifachen Zweck hat nach Niebuhr die Gesetzgebung der Decemvirn nicht blos verfolgt, sondern auch erreicht. Den ersten Zweck, die Vereinigung der beiden Stände zu Einer Bürgerschaft, dadurch, daß sie eine neue, die gesammte Nation umfassende Volkseintheilung traf: es ist dieß die Eintheilung nach Tribus, die zwar schon bisher bestanden, aber nur die Plebs begriffen hatte. Jetzt traten auch die Patricier in diese regionären Tribus ein, was zur Folge hatte, daß die drei alten patricischen Stammtribus, von denen nachmals nur noch als von einer Antiquität die Rede ist, zu bestehen aufhörten [3]). Auch die Aerarier läßt Niebuhr durch die Decemvirn in die Tribus eingeschrieben werden [4]). Den zweiten Zweck erreichte nach ihm die Decemviralgesetzgebung dadurch, daß sie an die Stelle des Consulats und Tribunats eine neue, ständige, zur Hälfte aus Patriciern, zur Hälfte aus Plebejern bestehende, und auf fünf Jahre (ein Lustrum) gewählte Regierung von zehn Männern setzte: eine Einrichtung, die bereits mit dem zweiten Decemvirate ins Leben trat, aber mit dem Sturze dieser Decemvirn vorläufig wieder aufhörte. Den dritten Zweck erreichten die Decemvirn durch Entwerfung und Einführung eines gemeinen Landrechts.

Dieß die Niebuhr'sche Hypothese, die bei den späteren Forschern theils Zustimmung [5]), theils Widerspruch [6]) gefunden hat. In der That ist es in dieser schwierigen Streitfrage nicht leicht, zu

---

1) Liv. III, 34 sagen die Decemvirn, se omnibus, summis infimisque jura aequasse.

2) Dionys. X, 50. p. 674, 49: *περὶ τῶν νόμων, οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι πονοῦς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι.*

3) R. G. II, 355. Abweichend äußert sich Niebuhr Vortr. über röm. Gesch. I, 318 — wo er die Aufnahme der Patricier in die Tribus etwas später, unter der zweiten Censur, erfolgen läßt.

4) R. G. II, 359 ff.

5) Zugestimmt haben ihr mit mehr oder weniger Modificationen Göttling, Geschichte d. röm. Staatsverf. S. 313 ff. Walter, Rechtsgesch. S. 92 f. Puchta, Curs. der Instit. I, 190 ff.; hinsichtlich der Tribus auch Peter, Epochen S. 41 ff., der sonst über den Zweck der Gesetzgebung richtig urtheilt.

6) Gegen sie haben sich erklärt Wachsmuth ältere Gesch. d. röm. Staats S. 357 ff. Haeckermann, de legislatione decemvirali p. 67 ff. Becker Hdb. II, 2, 128 ff.

einer feſten Ueberzeugung zu gelangen. Einerſeits leidet die gemeine Tradition an keiner Unmöglichkeit oder auffallenden Unwahrſcheinlichkeit, die durchaus nöthigte, von ihr abzugehen; andererſeits haben die Wahrſcheinlichkeitsgründe, die Niebuhr für ſeine Hypotheſe vorgebracht hat, unbeſtreitbar viel überzeugende Kraft, und der Verfaſſer der vorliegenden Schrift bekennt nach reiflicher Erwägung aller Momente, daß er jene Hypotheſe, wenn gleich nicht auf allen Punkten und in ihrem ganzen Umfang, doch in der Hauptſache für überwiegend wahrſcheinlich hält.

Das zwar iſt nicht zu läugnen, daß ſie reine Hypotheſe iſt. Kein Geſchichtſchreiber weiß etwas von einer durch die Decemviralgeſetzgebung beabſichtigten und ins Leben eingeführten Reform der Staatsverfaſſung oder politiſchen Gleichſtellung der Stände [1]): alle denken ſich als Zweck jener Legislation die Entwerfung eines gemeinen Landrechts, die Einführung eines beiden Ständen gemeinſchaftlichen Geſetzbuchs des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Es gilt dieß nicht nur von Dionyſius [2]), ſondern auch von Livius [3]). Wenn ſich Niebuhr auf den Letztern beruft, um aus ihm zu beweiſen, die Geſetzgebung der Decemvirn habe die Einführung einer neuen, minder gewaltigen oberſten Magiſtratur zum Zweck gehabt, ſo iſt überſehen, daß nach Livius zwar die terentiliſche Rogation eine Minderung und Beſchränkung der conſulariſchen Amtsgewalt bezweckt und beantragt hat, daß aber nach deſſelben Geſchichtſchreibers Bericht jene Rogation erſt dann durchgedrungen und vom Senat angenommen worden iſt, nachdem ſie von den Tribunen bedeutend modificirt worden war [4]). Eben ſo wenig beweiſt es etwas für Niebuhr's Hypotheſe, wenn Livius das Geſetz der zwölf Tafeln die Quelle nicht blos des privaten, ſondern auch des öffentlichen Rechts nennt. Livius konnte ſich füglich ſo ausdrücken, ſofern die Geſetzgebung der zwölf Tafeln neben dem Civilrecht auch ein Cri-

1) Wenn Ampelius ſagt 29, 2: populus romanus — abdicatis omnibus magistratibus decemviros legum ferendarum et reipublicae constituendae causa paravit, ſo iſt auf die Worte reip. constituendae causa kein Gewicht zu legen, da dieſer Schriftſteller keine eigenthümlichen Quellen und Nachrichten benützt hat.

2) S. o. II, 572. Anm. 4.

3) S. o. S. 4. Anm. 1.

4) Liv. III, 31: tum abjecta lege Terentilia, quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus.

minalrecht [1]), und im Zusammenhang damit Bestimmungen über gewisse staatsbürgerliche Rechte enthalten hat. Sie hat z. B. das Provocationsrecht gewährleistet [2]); sie hat festgesetzt, daß Capitalklagen nur vor die Centuriatcomitien sollten gebracht werden dürfen [3]); sie hat die Erlassung von Privilegien, d. h. die Anstellung eines außerordentlichen Verfahrens gegen einen Einzelnen verboten [4]) — was Alles nicht unter den Gesichtspunkt des Privatrechts fällt. Die einzige Stelle des Livius, die sich mit Fug für die Niebuhr'sche Hypothese geltend machen läßt, ist die Aeußerung, mit welcher jener Geschichtschreiber das Decemvirat einführt [5]). Er bezeichnet die Errichtung desselben als förmliche Verfassungsänderung, und stellt diese Neuerung dem Uebergang des Königthums aufs Consulat zur Seite: eine Auffassung, die sich mit der gewöhnlichen Tradition nicht recht reimen will, nach welcher das Decemvirat nur eine außerordentliche und keineswegs auf längere Dauer berechnete Gesetzgebungscommission war. Ja, Livius fügt bei, jene Verfassungsveränderung sei nur deßhalb weniger berühmt geworden, weil sie keinen Bestand gehabt habe; Bestand aber habe sie aus dem Grunde nicht gehabt, da die neueingeführte Magistratur allzubald ausgeartet und hiedurch in Verfall gerathen sei. In dieser Aeußerung liegt die stillschweigende Voraussetzuug, daß die neue Verfassung auf die Dauer berechnet war, und daß sie ohne die Mißbräuche des zweiten Decemvirats Bestand gehabt hätte. Allein es fragt sich, ob Livius die fraglichen Worte mit diesem Bewußtsein niedergeschrieben hat; er hat sie wahrscheinlich einem älteren, noch besser unterrichteten Annalisten entnommen. Das also wird sich nicht läugnen lassen, daß die späteren Historiker von der durch das erste Decemvirat getroffenen Verfassungsveränderung kein Bewußtsein mehr gehabt haben. Aber einen entscheidenden Gegenbeweis gibt dieß nicht ab. Die

1) Taf. VIII nach Dirksen's Anordnung.

2) Taf. IX, 4.

3) Taf. IX, 2.

4) Taf. IX, 1.

5) Liv. III, 33: anno trecentesimo altero, quam condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis, ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio. minus insignis, quia non diuturna, mutatio fuit: laeta enim principia magistratus ejus nimis luxuriavere. eo citius lapsa res est, repetitumque, duobus uti mandaretur consulum nomen imperiumque.

Kunde vom wahren Thatbeſtand mag ſich frühzeitig verloren haben, da die neue Verfaſſung, die mit dem zweiten Decemvirate ins Leben trat, von ſo äußerſt kurzer Dauer war, und da es ſo nahe lag, das zweite Decemvirat für eine gleichartige Fortſetzung des erſten anzuſehen. Den factiſchen Kern der gemeinen Ueberlieferung — und nur dieſer kann ſtreng genommen als hiſtoriſch gelten — läßt die Niebuhr'ſche Anſicht vom zweiten Decemvirate unangetaſtet; ſie unterſcheidet ſich von der gemeinen Tradition einzig dadurch, daß ſie die überlieferten Thatſachen anders erklärt und in ein anderes Licht rückt.

Was die Verfaſſungsveränderungen ſelbſt betrifft, die Niebuhr durch die erſten Decemvirn getroffen werden läßt, ſo unterliegt die von ihm angenommene Reform der Tribusverfaſſung gegründeten Bedenken. Allerdings ſind die Patricier ſeit der Decemviralgeſetzgebung Mitglieder der regionären Tribus [1]): aber daß ſie es vorher nicht geweſen ſind, iſt durchaus unerweislich. Nichts hindert anzunehmen, ja es ſprechen ſogar poſitive Gründe dafür, daß die Tribuseintheilung von jeher eine Eintheilung der geſammten Bevölkerung geweſen iſt [2]).

Dagegen hat Niebuhr's zweite Annahme, an die Stelle des Conſulats und Tribunats habe dauernd eine aus Patriciern und Plebejern zuſammengeſetzte Decemviralregierung treten ſollen, und dieſe neue Regierungsform ſei im zweiten Jahre des Decemvirats wirklich ins Leben getreten — unläugbar einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit.

Das Tribunat hatte ſich in den letzten Jahrzehnden des dritten Jahrhunderts den Patriciern immer unleidlicher gemacht. Es hatte ununterbrochen am Beſtande der alten Verfaſſung gerüttelt, ſich immer neue Uebergriffe erlaubt, unabläſſig Conflicte herbeigeführt, kurz einen Zuſtand fortwährenden Unfriedens und gegenſeitiger Verbitterung unterhalten. Und gegen dieſes aufwiegleriſche Treiben gab es kein geſetzliches Mittel erfolgreichen Widerſtands, da die Tribunen unverantwortlich und perſönlich unverletzlich waren. Mehr und mehr befeſtigte ſich in den Patriciern die Ueberzeugung, eine Magiſtratur,

1) Vgl. z. B. Liv. IV, 24: censores Aemilium Mamercum — tribu moverunt. V, 30: patres — suos quisque tribules prensantes. c. 32 (nach Alſchefeſki): Camillus, accitis domum tribulibus et clientibus.

2) S. o. Bd. I, 738.

wie diese, sei mit einem friedlichen, geordneten Staatsleben unverträglich. Sehr glaublich, daß unter diesen Umständen der Gedanke in ihnen reifte, dieses unerträglichen Instituts um jeden Preis wieder los zu werden, selbst um den Preis einer Zulassung der Plebs zur Theilnahme an der obersten Regierungsgewalt. Sie mochten erwägen, — und der Erfolg hat diese Voraussetzung bestätigt —, daß die patricische Herrschaft bei einem zur Hälfte aus Plebejern bestehenden Regierungscollegium ungleich gesicherter seyn würde, als bei der bisherigen Verfassung, wo den patricischen Consuln unverletzliche und unverantwortliche Tribunen mit ihrem ausgedehnten, weit über das jus auxilii hinausgewachsenen Intercessionsrecht gegenüberstanden: Tribunen, deren ganze Stellung für sie ein ununterbrochener Anreiz zum Widerspruch und zur Neuerung war. Auch fielen mit der Abschaffung des Tribunats die bisher von den Tribunen geleiteten Tributcomitien weg, und es blieben außer den Curiatcomitien nur die ganz vom Senat abhängigen Centuriatcomitien übrig. Gründe genug, die es den Patriciern räthlich erscheinen lassen konnten, eine Theilung der höchsten Obrigkeit zwischen beiden Ständen dem Fortbestande des Tribunats vorzuziehen. Schon die alten Geschichtschreiber haben diese Reflexion über das Decemvirat angestellt. Dionysius berichtet, die Patricier hätten, als das erste Jahr des Decemvirats vorüber gewesen sei, die Erneuerung dieser Regierungsform begünstigt, um auf diese Weise des Tribunats los zu werden[1]; und Livius gibt an, sie hätten auch im dritten Jahr des Decemvirats, trotz der widerrechtlichen Anmaßung, mit welcher die Decemvirn im Amt geblieben seien, zum Sturz derselben nicht die Hand bieten mögen, aus frischem Haß gegen das kaum beseitigte Tribunat[2].

Andererseits konnten die Patricier hoffen, für jenen vermittelnden Vorschlag auch die Plebs zu gewinnen, da die letztere, wenn sie in den Mitbesitz der Regierungsgewalt und der höchsten Obrigkeit kam, von den plebejischen Mitgliedern dieses Collegiums denselben Schutz erwarten durfte, den sie bisher von den Tribunen genossen hatte. Wie bisher an die Tribunen, so konnte sie in Zukunft von den patricischen Decemvirn an die plebejischen appelliren.

Diesen Vermuthungen nun, die an sich allerdings nur innere

1) Dionys. X, 58. p. 681, 29.
1) Liv. III, 41.

Wahrſcheinlichkeit haben, kommt beſtätigend die ſehr bemerkenswerthe Thatſache entgegen, daß das zweite Decemvirat zum Theil aus Plebejern beſteht. Da ſich die Patricier gegen die Aufnahme von Plebejern in das erſte, geſetzgebende Decemvirat ſo hartnäckig geſträubt hatten, ſo ſcheint dieſer Umſtand zu der Folgerung zu berechtigen, daß es mit dem zweiten Decemvirat eine andere Bewandtniß gehabt hat, als mit dem erſten. Ließe ſich vollends erweiſen, was Niebuhr angenommen hat, daß das zweite Decemvirat zur Hälfte aus Patriciern, zur Hälfte aus Plebejern zuſammengeſetzt war, ſo würde dieſer Thatbeſtand die Niebuhr'ſche Hypotheſe faſt bis zur Evidenz erheben. Allein jener Beweis iſt nicht ſicher herzuſtellen. Um davon abzuſehen, daß Dionyſius ausdrücklich nur drei Mitglieder des Collegiums als Plebejer, die übrigen als Patricier bezeichnet [1]; um zuzugeben, daß Manius Rabulejus richtiger den Plebejern als den Patriciern zugezählt wird [2], ſo war das Gleiche bei T. Antonius Merenda, den Niebuhr ebenfalls für die plebejiſche Hälfte des Collegiums in Anſpruch nimmt [3], ſchwerlich der Fall. Allerdings ſind die Antonier, die in der ſpätern Zeit der Republik auftreten, Plebejer: allein der Decemvir dieſes Namens war vermuthlich Patricier, wie daraus gefolgert werden muß, daß ein Q. Antonius Merenda, vielleicht der Sohn des Decemvirs, im Jahr 332 d. St. Conſulartribun wird [4], während nach Livius ausdrücklichem Zeugniß zum erſtenmal im Jahr 354 ein Plebejer zu dieſer Würde gelangt iſt [5]. Das Collegium war folglich, wie es ſcheint, nicht gleich getheilt: es ſtanden ſechs Patricier gegen vier Mitglieder aus der Plebs [6]. Doch läßt ſich auch dieſes Zahlenverhältniß mit der Niebuhr'ſchen Hypotheſe in Einklang bringen, in Betracht des Umſtandes, daß das Decemvirat wahrſcheinlich eine Zuſammenſetzung mehrerer Aemter war. Von dieſen Aemtern mag das wichtigſte, die Prätur oder Cenſur, wegen der damit verbundenen Jurisdiction im ausſchließlichen Beſitze der

1) Dionys. X, 58. p. 682, 9.

2) S. u.

3) R. G. II, 365. Anm. 735. Vgl. II, 480.

4) Liv. IV, 42.

5) Liv. V, 12. 18. VI, 37. Niebuhr freilich verwirft dieſes Zeugniß. R. G. II, 365. Anm. 735.

6) Beachtung verdient übrigens der für Niebuhr ſprechende Umſtand, daß die fünf Decemvirn, die nach ſeiner Annahme auf die Plebs kommen, bei Livius ſowohl als bei Dionyſius zuſammen ſtehen, und zwar hinter den Patriciern.

Patricier geblieben seyn, während die übrigen acht Stellen gleich getheilt wurden.

Die gemeine Ueberlieferung, nach welcher das zweite Decemvirat dem ersten ganz gleichartig und vorzugsweise Gesetzgebungscommission war, erregt auch dadurch Bedenken gegen ihre Richtigkeit, daß sie die Wahl der zweiten Decemvirn so ungenügend motivirt. Es seyen Stimmen laut geworden, sagt Livius, daß noch zwei Gesetzestafeln fehlen: diese hinzuzufügen habe man noch einmal Decemvirn gewählt [1]). Allein dieß klingt nicht eben wahrscheinlich. Die ersten Decemvirn haben ihren Gesetzgebungsentwurf nicht bruchstückweise, sondern als ein abgeschlossenes Ganzes aufgestellt und eingebracht; und es ist von den zwei letzten Tafeln, welche das zweite Decemvirat hinzugefügt hat, nirgends so die Rede, als ob sie einem allgemein gefühlten Bedürfniß entgegengekommen wären, oder eine wesentliche Lücke ausgefüllt hätten.

Ferner kommt in Betracht, daß nach dem Sturze der Decemvirn die alte Verfassung durch eine Reihe von Gesetzen förmlich und mit großem Nachdruck wieder hergestellt wird. Es muß dieß auffallen, wenn das Decemvirat, wie die gemeine Ueberlieferung berichtet, nur ein außerordentlicher Gesetzgebungsausschuß, eine ganz vorübergehende Maasregel, kurz eine Art Interregnum war. In diesem Falle, sollte man meinen, hätte es keiner förmlichen Wiederherstellung der alten Verfassung bedurft, sondern die nur suspendirte Ordnung der Dinge wäre, wie sonst nach einem Interregnum die ordentlichen Magistrate, von selbst wieder eingetreten. Wenn daher nach dem Sturze der Decemvirn die alten Verfassungseinrichtungen, besonders die Magistrate der Plebs, auf so förmliche und feierliche Weise wiedereingesetzt worden sind, so muß hieraus gefolgert werden, daß das (zweite) Decemvirat nicht blos als vorübergehender Gesetzgebungsausschuß, sondern als definitive Regierungsbehörde an die Stelle der definitiv aufgehobenen Magistrate der bisherigen Republik getreten ist.

Was aber der Niebuhr'schen Hypothese am meisten Schein verleiht, ist der Umstand, daß auch nach dem Sturze der Decemvirn und der Wiederherstellung des Tribunats die Versuche fortdauern, an die Stelle des Consulats eine aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzte oberste Regierungsbehörde zu setzen. Die Wieder-

1) Liv. III, 34. Dionys. X, 58. p. 681, 23 ff.

herſtellung des Conſulats nach dem Sturze der Decemvirn war alsdann eine rein proviſoriſche Maasregel, die nur ſo lange andauern ſollte, bis man ſich geeinigt hätte, welchen Antheil die Plebs, nachdem ſie wieder in den Beſitz des Tribunats geſetzt worden war, an dem Decemvirate noch haben ſolle. Niebuhr ſieht von hier aus in der Verfaſſungsreform des Jahrs 310, d. h. in der Einführung des Conſulartribunats und der damit zuſammenhängenden Schöpfung der Cenſur eine modificirte Fortſetzung der im Jahr 304 eingeſetzten, das Jahr darauf geſtürzten Decemviralregierung. Niebuhr ſucht die Gleichartigkeit und den Zuſammenhang beider Verfaſſungsreformen noch weiter zu begründen durch die Annahme, ſowohl das erſte und zweite Decemvirat, als das Conſulartribunat ſeyen eine Zuſammenſetzung mehrerer Aemter geweſen [1]). Von den Mitgliedern des zweiten Decemvirats hätten Zwei die ſtädtiſche Prätur oder Cenſur, Zwei die Quäſtur bekleidet, die übrigen Sechs, zur Hälfte Patricier, zur Hälfte Plebejer, das Militärtribunat: und ganz die gleiche Einrichtung habe dem Conſulartribunat zu Grund gelegen, das urſprünglich gleichfalls ein Decemviralcollegium (zuſammengeſetzt aus ſechs Tribunen, zur Hälfte Patriciern, zur Hälfte Plebejern, zwei Cenſoren, zwei Quäſtoren) habe ſeyn ſollen, und das auch ſpäter, nach Abänderung des erſten Plans, (Niebuhr läßt nämlich im Jahr 310 einen neuen Vergleich zwiſchen den Ständen geſchloſſen werden), eine Zuſammenſetzung mehrerer Aemter geblieben ſei. Auch mit dieſer Vermuthung hat Niebuhr wahrſcheinlich Recht: es erklärt ſich bei dieſer Annahme am beſten die wechſelnde Zahl der Conſulartribunen und die häufige Nichtübereinſtimmung der Geſchichtſchreiber in den Angaben über ihre Zahl [2]). Daß das erſte Decemvirat eine Zuſammenſetzung mehrerer Aemter war, deutet auch Dio Caſſius an [3]). Endlich hat Niebuhr, vielleicht nicht ohne Grund, die räthſelhafte Erſcheinung, daß unter den Volkstribunen des Jahrs 306 zwei Patricier ſind, mit ſeiner Hypotheſe in Zuſammenhang gebracht: er ſieht darin (freilich, indem er annimmt, es ſeyen nicht blos zwei, ſondern fünf Patricier darunter geweſen) einen Verſuch,

1) R. G. II, 350. 367 f.

2) Mehr hierüber ſ. u.

3) Zonar. VII, 18. p. 346, d: *ἄνδρας ὀκτὼ ἐκ τῶν πρώτων ἀνθεῖλοντο* (ſtatt der bisherigen Magiſtrate), *καὶ Ἄππιον Κλαύδιον Τίτον τε Γενούκιον ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον στρατηγοὺς αὐτοκράτορας.*

das Tribunat zur Repräsentation der gesammten Nation zu machen, und es, gleich dem Decemvirat, unter beide Stände zu theilen [1]). Kurz, die Versuche, an die Stelle des bisherigen Consulats und Tribunats gemischte Collegien zu setzen, haben auch nach dem Sturze des Decemvirats fortgedauert: und dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß auch das Decemvirat unter denselben Gesichtspunkt zu stellen ist.

Niebuhr hat in Beziehung auf die im Jahr 304 als ordentliche Magistratur ins Leben getretene Decemviralregierung angenommen, sie habe nicht eine einjährige, sondern eine fünfjährige Magistratur seyn sollen. Zu dieser Annahme wurde Niebuhr durch die Consequenzen seiner Hypothese mit Nothwendigkeit hingetrieben. Wäre nämlich das Decemvirat eine jährige Magistratur gewesen, so hätte es nicht fehlen können, daß der Senat, in welchen alsdann alljährlich fünf plebejische Decemvirn eingetreten wären, mit der Zeit zur Hälfte aus Plebejern bestanden hätte. Gewiß hätten dieß die Patricier nie zugegeben. Daher sucht Niebuhr dieser Consequenz durch die Annahme zu entgehen, es sei der neugeschaffenen Magistratur eine längere als blos einjährige, wahrscheinlich eine fünfjährige Dauer zugedacht gewesen: welch letztere Annahme er darauf stützt, daß bei der Verfassungsreform des Jahrs 310 der damals neu eingerichteten Censur eine so lange Amtsdauer angewiesen wurde. Diese Annahme hat nun freilich die gemeine Ueberlieferung gegen sich, nach welcher es eine Usurpation war, daß die Decemvirn des zweiten Jahrs ihre Amtsführung auch ins folgende Jahr fortsetzten.

4. Doch es ist Zeit, von diesen Voruntersuchungen auf die Darstellung der geschichtlichen Hergänge überzugehen.

Als im Jahr 300 d. St. der Grundsatz einer neuen Gesetzgebung von Senat und Volk angenommen worden war, wurden drei Gesandte, Sp. Postumius Albus, A. Manlius, Ser. Sulpicius Camerinus ausgeschickt, um die Gesetze der griechischen Staaten, insbesondere die solonischen, an Ort und Stelle kennen zu lernen, und hiedurch das römische Gesetzgebungswerk vorzubereiten [2]). Nach-

1) R. G. II, 432.

2) Dieser Gesandtschaft nach Griechenland wird Erwähnung gethan Liv. III, 31. 32. 33. Dionys. X, 52. p. 676, 39. c. 54. p. 678, 18. Porc. Latro Declam. in Catil. 19. Hieron. Chron. Olymp. 82. p. 345. August. C. D. III,

dem ſie ihren Auftrag vollführt, kehrten ſie im Jahr 302 nach Rom zurück, und wurden das Jahr darauf in den Geſetzgebungsausſchuß der Zehnmänner gewählt.

Die Nachricht von dieſer Geſandtſchaft iſt ſehr verſchieden beurtheilt worden. Bei den Schriftſtellern der ſpätern römiſchen Zeit hat ſie nicht nur vollkommenen Glauben gefunden, ſondern auch die Vorſtellung erzeugt, die Geſetzgebung der zwölf Tafeln ſei eine bloße Copie der ſoloniſchen geweſen [1]). Neuere Forſcher dagegen haben ſie für eine Fabel erklärt, und jeden Einfluß griechiſcher Geſetzgebungen auf das Geſetzgebungswerk der zwölf Tafeln geläugnet [2]).

---

17. Oros. II, 13. Joh. Lyd. de Mag. I, 34. Cassiod. Chron. Zonar. VII, 18. p. 346, c.

1) Plin. Epp. VIII, 24, 4. Flor. I, 24, 1. Arrian. Tact. 33, 5: *καὶ μὴν τῶν νόμων, οὓς ἐν ταῖς δώδεκα δέλτοις τὰ πρῶτα ἐγράψαντο (οἱ Ῥωμαῖοι), τοὺς πολλοὺς εὕροις ἂν παρ' Ἀθηναίων λαβόντας.* Aur. Vict. de vir. ill. 21, 1 und wörtlich gleichlautend Isid. Orig. V, 1, 3: populus decemviros legibus scribendis creavit, qui eas ex libris Solonis in latinum sermonem translatas duodecim tabulis exposuerunt. Pompon. de orig. jur. §. 4. Ammian. Marc. XXII, 16, 22. Serv. Aen. VII, 695: justos autem dicit (Aequos Faliscos), quia populus romanus missis decemviris ab ipsis jura fetialia collegit, et nonnulla supplementa duodecim tabularum accepit (vgl. über dieſe ſeltſame Nachricht das oben Bd. I, 603 Anm. 3 Bemerkte): nam ab Atheniensibus decem habuerunt tabulas. Symmach. Epp. III, 11. Hieron. Chron. Olymp. 82. p. 345. Oros. II, 13. Aug. C. D. II, 16. III, 17. Beſonnener Livius III, 33: (in die Geſetzgebungscommiſſion der Decemvirn wurden gewählt) legati tres, qui Athenas ierant, simul, ut pro legatione tam longinqua praemio esset honos; simul peritos legum peregrinarum ad condenda nova jura usui fore credebant, und Dionyſius II, 27. p. 97, 37: *ὅτε πρῶτον ἐφάνη Ῥωμαίοις, πάντας τοὺς πατρικοὺς ἐθισμούς τε καὶ νόμους ἅμα τοῖς ἐπειςάκτοις ἐν ἀγορᾷ θεῖναι φανερούς.* X, 55 (nach Cod. Vat.): (es wurde beantragt, die Decemvirn ſollten) *ἔκ τε τῶν πατρίων ἐθῶν καὶ ἐκ τῶν ἑλληνικῶν νόμων, οὓς ἐκόμισαν οἱ πρέσβεις, ἐκλεξάμενοι τὰ κράτιςα καὶ τῇ Ῥωμαίων πόλει πρόσφορα νομοθετεῖν.* c. 57. p. 681, 2: *οὗτοι οἱ δέκα ἄνδρες συγγράψαντες νόμους ἔκ τε τῶν ἑλληνικῶν νόμων καὶ τῶν παρὰ σφίσιν ἀγράφων ἐθισμῶν προὐθηκαν ἐν δέκα δέλτοις.* Man vgl. noch die Aeußerung des Tacitus Ann. III, 27: creati decemviri, et accitis, quae usquam egregia, compositae XII tabulae.

2) Ueber den Urſprung und die Quellen der Zwölftafelgeſetzgebung handeln: Bonamy, sur l'origine des lois des XII tables, in den Mém. de l'Acad. des Inscr. Tom. XII. p. 27—99. Romano, Difesa istorica delle legge greche venute in Roma contro alla moderna opinione del Giov. Batt. Vico, Napol. 1736. Stramiglioli, diss. intorno al transporto delle romane leggi delle XII tavole della Grecia, Napol. 1791. Ciampi, Novum examen loci Liviani de legatis rom. Athenas missis, Wilna. 1821. Berriat Saint-Prix, in der

Die erſte dieſer beiden Anſichten bedarf heutzutage keiner eingehenden Widerlegung mehr: Eine durchgängige Uebereinſtimmung der ſoloniſchen und der Zwölftafelgeſetzgebung iſt nicht nur nicht nachzuweiſen, ſondern es läßt ſich im Gegentheil darthun, daß die letztere ihrem Hauptinhalt nach auf dem frühern römiſchen Gewohnheitsrechte beruht [1]: wie auch ſchon daraus hervorgeht, daß die Tradition nicht wenige Geſetze der zwölf Tafeln auf die Könige zurückführt, manche geradezu als leges Romuli oder Numae bezeichnet [2]. Ueberhaupt beruht jene ganze Anſicht auf einer irrthümlichen

---

Themis Tom. IV. Livr. 19. p. 304—309. Lelièvre, Comm. de leg. XII tabularum patria, Lovan. 1827. Cosman, de origine et fontibus legum XII tabb. Amstel. 1829. Roulez, sur l'envoi d'une deputation en Grèce lors de la legislation de XII tables, im Recueil encycl. Belge 1834. Grauert de XII tabb. fontibus atque argumento, Lingen 1836.

1) Daß die Decemviralgeſetzgebung großentheils nur das geltende Gewohnheitsrecht (τοὺς πατρικοὺς ἐθισμούς τε καὶ νόμους) codificirt hat, ſagt auch Dionyſius II, 27. p. 97, 36 ff. Vgl. denſelben X, 55 (ſ. o. S. 16, Anm. 1) und X, 57. p. 681, 2 — wo er die Decemvirn theils ἐκ τῶν ἑλληνικῶν νόμων, theils ἐκ τῶν παρὰ σφίσιν ἀγραφων ἐθισμῶν ſchöpfen läßt.

2) Das Geſetz der vierten Tafel, das dem Hausvater erlaubte, ſeine Kinder zu tödten und zu verkaufen, erſcheint als romuliſches Geſetz bei Dion. II, 26 f. p. 96, 46, als lex regia in der Collat. leg. mos. et rom. IV, 8, 1. Die Vorſchrift, krüppelhafte oder monſtröſe Geburten zu tödten (ebenf. Taf. 4), als Geſetz des Romulus bei Dion. II, 15. p. 88, 11. Die Verfehmung des Patronus, der ſeinen Clienten in Schaden bringt (Taf. 8), als romuliſches Geſetz Dion. II, 10. p. 84, 45. Plut. Rom. 13. Das zuletzt genannte Zwölftafelgeſetz iſt uns von Servius überliefert, deſſen Text nach Merula's Zeugniß (de leg. rom. 2) in einer Handſchrift ſo lautet: *ex lege Romuli et XII Tabularum* hoc venit, in quibus sic scriptum est: „si patronus clienti fraudem faxit, sacer esto.“ Die Befreiung der Veſtalinnen von der Geſchlechtstutel (Taf. 5) wird von Plutarch (Num. 10) unter den Einrichtungen Numa's aufgeführt. Das Geſetz der 6. Tafel, das dem Richter vorſchrieb, vindicias dare secundum libertatem, war nach Pomponius de orig. juris §. 24 (Dig. I, 2, 2) ex vetere jure in XII tabulas übergetragen. Das Verbot der sumptuosa respersio in der 10. Tafel erinnert an die Lex Numae bei Plin. H. N. XIV, 14: „vino rogum ne respergito.“ Das Geſetz der 9. Tafel, das die End-Entſcheidung der Capitalproceſſe den Centuriat-Comitien zuwies, iſt ohne allen Zweifel nur die förmliche Sanction eines beſtehenden Rechtsgebrauchs, ſ. o. S. 9. Ebenſo das Verbot des Conubiums in der 11. Tafel. Endlich könnte noch die handſchriftliche Lesart bei Fest. p. 273 Reus: Numa in secunda tabula secunda lege angeführt werden, wenn dieſer Text nicht aus mehreren Gründen (ſchon deßhalb, weil man Vorſchriften über das Proceßverfahren am wenigſten von Numa erwartet) allzuſehr einer Corruptel verdächtig wäre.

Vorſtellung von dem Rechtsleben der Völker. Keinem Volke des Alterthums iſt es je eingefallen, ſein Privatrecht nach fremdem Vorbilde zu ordnen, am wenigſten dem römiſchen, das ſich von jeher durch zähe Anhänglichkeit an das nationale Herkommen und durch ſtolze Verachtung alles fremdländiſchen ausgezeichnet hat.

Iſt aber darum aller und jeder Einfluß griechiſcher Geſetzgebungen auf diejenige der zwölf Tafeln in Abrede zu ziehen? Auch nicht einmal eine Berückſichtigung der ſoloniſchen Geſetze durch die Decemvirn zuzugeben? Die Abſendung einer Geſandtſchaft nach Athen für eine Fabel zu erklären? Es hat auch dieſe Anſicht ihre Vertheidiger gefunden, beſonders in Lelièvre, der die gewöhnliche Tradition einer ausführlichen Kritik unterzogen, und durch genaue Vergleichung der einzelnen Zwölftafelgeſetze mit den entſprechenden ſoloniſchen den Beweis zu führen geſucht hat, daß beide Geſetzgebungen nichts mit einander gemein hatten. Er zeigt, daß die Zwölftafelgeſetze in ſehr weſentlichen Punkten von den ſoloniſchen abweichen, und daß, wo eine Uebereinſtimmung zwiſchen beiden ſich vorfindet, dieſe Aehnlichkeit entweder zufällig oder in der gleichartigen Natur der menſchlichen Verhältniſſe begründet iſt. In der Hauptſache iſt dieß gewiß richtig. Die zwölf Tafeln tragen durchaus den Stempel römiſcher Nationalität; ſie ſind von den ſoloniſchen Geſetzen ſo verſchieden, als das römiſche Volk vom atheniſchen; was ſie z. B. über die väterliche Gewalt, über die Emancipation durch dreimaligen Verkauf, über die Uſus-Ehe und die Uſurpatio Trinoctii, über das Schuldrecht feſtſetzen, hat nicht die mindeſte Analogie mit dem atticiſchen Recht[1]). Die Aehnlichkeiten, die ſich zwiſchen beiden Geſetzgebungen auffinden laſſen, betreffen entweder nur Nebenſachen, oder ſie haben ihren Grund in der wiederkehrenden Gleichartigkeit der menſchlichen und geſelligen Verhältniſſe, ſo wie in dem allgemeineren Stamms- und Culturzuſammenhang, der von Haus aus zwiſchen den Nationen jener Völkerfamilie beſtand. Dennoch braucht man darum die wohlbezeugte, auch durch die Namen der Abgeordneten beglaubigte Nachricht von der Abſendung einer Geſandtſchaft nach Griechenland nicht zu verwerfen, nicht alle und jede Rückſichtsnahme

1) Dieſe Verſchiedenheit beider Geſetzgebungen bezeugt auch Dionyſius XI, 44. p. 725, 20: *οἱ ξωμαϊκοὶ νόμοι, οὓς ἐν ταῖς δώδεκα δέλτοις ἀναγεγραμμένους εὑρομεν, — τοσαύτην ἔχοντες διαφορὰν παρὰ τὰς ἑλληνικὰς νομοθεσίας.*

der Decemvirn auf die solonische oder andere griechisch-italische Gesetzgebungen in Abrede zu ziehen. Nach Gaius Angabe waren zwei Gesetze der zwölf Tafeln den solonischen nachgebildet: ein Gesetz der siebenten Tafel, das bei der Aufführung von Mauern und der Pflanzung von Bäumen gewisse Entfernungen von der Ackergrenze zu beobachten vorschrieb, und ein wahrscheinlich in der achten Tafel enthaltenes Gesetz, welches das freie Associationsrecht sicherte, während es nur staatsgefährliche Verbindungen (politische Clubbs) verbot [1]). Wenn man nun auch auf dieses Zeugniß des Gaius kein großes Gewicht legen darf, da dieser Schriftsteller, wie man aus der Unsicherheit seiner Ausdrucksweise sieht, einen unmittelbaren Zusammenhang beider Gesetzgebungen wahrscheinlich nur gefolgert hat aus der Aehnlichkeit der betreffenden Gesetze: so bleibt immer noch Ciceros Zeugniß übrig, der von mehreren die Leichenbestattung betreffenden Vorschriften der zehnten Tafel ganz bestimmt aussagt, sie seien aus Solons Gesetzen fast wörtlich übertragen [2]). Dieses Zeugniß eines Gewährsmanns, der beide Gesetzgebungen kannte, läßt sich auf keine Weise gänzlich beseitigen.

Was aber am meisten dafür spricht, daß die Decemvirn auf griechische Gesetzgebungen Rücksicht genommen haben, ist der Grieche Hermodoros, von dem glaubhaft überliefert wird, er habe das römische Gesetzgebungswerk als Dollmetscher und Gehülfe der Decemvirn gefördert [3]), und es sei ihm dafür in dankbarer Anerkennung ein

1) Gai. lib. IV ad leg. duod. tab. (Dig. X, 1, 13): sciendum est, in actione finium regundorum illud observandum esse, quod ad exemplum quodammodo ejus legis scriptum est, quam Athenis Solo dicitur tulisse; nam illic ita est: ἐὰν τις κτλ. Dasselbe solonische Gesetz erwähnt Plutarch Sol. 23. — Gai. lib. IV ad leg. XII tab. (Dig. 47, 22, 4): haec lex (de sodalitiis) videtur ex lege Solonis translata esse, nam illic ita est: ἐὰν δὲ δῆμος κτλ.

2) Cic. de leg. II, 23, 59: jam cetera in XII minuendi sunt sumptus lamentationisque funeris, translata de Solonis fere legibus. — „Mulieres genas ne raduntо, neve lessum funeris ergo habento“ hoc (nämlich den Ausdruck lessum) veteres interpretes non satis se intelligere dixerunt: L. Aelius lessum (sc. legi vult), quasi lugubrem ejulationem. quod eo magis judico verum esse, quia lex Solonis id ipsum vetat. Derselbe ebendas. 25, 64: postea, quum sumptuosa fieri funera coepissent, Solonis lege sublata sunt. quam legem eisdem prope verbis nostri decemviri in decimam tabulam conjecerunt. nam de tribus ricinis et pleraque illa Solonis sunt. Die Vorschrift de tribus ricinis bezeugt als solonisch auch Plutarch Sol. 21: οὐκ εἴασαν — συντιθέναι πλέον ἱματίων τριῶν.

3) Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 21: fuit et Hermodori Ephesii statua in

Standbild auf dem Comitium errichtet worden [1]). Es war dieſer Hermodorus, wie angegeben wird, ein in der Verbannung lebender Epheſier: iſt dieß richtig, ſo kann man, da auch die Zeitrechnung zutrifft [2]), nicht zweifeln, daß er eine und dieſelbe Perſon war mit jenem Freunde des weiſen Heraklit, den die Epheſier, ihren beſten Bürger, verbannten kraft des ächt demokratiſchen Grundſatzes: „Keiner ſoll unter uns der Vorzüglichſte ſein; iſt es Einer, ſo ſei er es anderswo und bei Andern“ [3]). Die Städte ſeiner Heimath fliehend, über deren Entſittlichung und moraliſchen Verfall ſchon der ältere Xenophanes, gleichfalls ein Heimathflüchtiger [4]), bitter klagt [5]), mag

---

comitio, legum quas decemviri scribebant interpretis, publice dicata. Der Sinn dieſer flüchtig hingeworfenen Aeußerung, nach der man glauben ſollte, Hermodorus habe die zwölf Tafeln ins Griechiſche überſetzt, kann nur der oben angegebene ſein. Strab. XIV, 1, 25. p. 642 (ſ. u. Anm. 2). Pompon. de orig. jur. §. 4: leges duodecim tabularum, quarum ferendarum auctorem fuisse decemviris Hermodorum quendam Ephesium, exulantem in Italia, quidam retulerunt. Dieſes Zeugniß überfreibt Gratama, de Hermodoro Ephesino, vero XII tabb. auctore, Ann. Acad. Groning. 1817—18.

1) Plin. a. a. O. Aus fuit geht hervor, daß Plinius ſeine Nachricht aus einem ältern Gewährsmann entlehnt hat, und daß jene Statue zu ſeiner Zeit nicht mehr vorhanden war.

2) Diogenes der Laertier ſetzt IX, 1 die Blüthe Heraklits in die 69. Olympiade (um 252 Roms, nach der gewöhnlichen Synchroniſtik), ohne Zweifel nach Apollodor; ebenſo Suid. Ἡράκλειτος: Euſebius dagegen (Hieron. Chron. p. 344, Syncell. Chron. p. 482. 484 = p. 254, a. c.) in die 80. und 81. Olympiade (294—301 Roms). Die erſtere Zeitangabe wäre nun freilich mit der Identität beider Hermodore ſchwer zu reimen: um ſo günſtiger iſt ihr die zweite, welcher den Vorzug zu geben man um ſo weniger anſtehen darf, als die Unterſuchungen C. Fr. Hermanns (in der Disp. de philosophorum jonicorum aetatibus, Gott. 1849) den Beweis geliefert haben, daß Euſebius auch in andern chronologiſchen Angaben gegenüber von Apollodor Recht hat: wie denn auch Hermann ſelbſt (a. a. O. p. 22), dem Euſebius folgend, Heraklits Tod um die 82. Olymp. (303 Roms) anſetzt. [Vgl. jedoch hiegegen: Zeller Phil. d. Gr. 2. A. I, 449 f. 364 und Euſeb's chronologiſche Glaubwürdigkeit betreffend, ebd. S. 664.]

3) Diog. Laert. IX, 2. Cic. Tusc. V, 36, 105. Strab. XIV, 1, 25. p. 642 — der beifügt: δοκεῖ δ' οὗτος ὁ ἀνὴρ (Hermodor, der Freund Heraklits) νόμους τινὰς Ῥωμαίοις συγγράψαι. Dieſelbe Thatſache — die Verbannung eines Geſetzgebers Hermodoros durch die Epheſier — ſetzt auch der in Boiſſonade's Ausg. des Eunapius (Amſterd. 1822) Bd. I, 425—430 abgedruckte, natürlich unterſchobene Briefe des Heraklit an Hermodor voraus.

4) Diog. L. IX, 18.

5) Athen. XII, 31. p. 526. Xenoph. reliq. ed Karsten p. 65. Mehr da-

der weise Grieche sich nach Hesperien gewandt, und dort zu seiner zweiten Heimath eine Stadt erkoren haben, in der er fand, was in seinem Vaterlande längst verschwunden war, Tüchtigkeit der Gesinnung, Einfalt der Sitte und Gehorsam gegen das Gesetz.

Das aber muß in jedem Falle festgehalten werden, daß die Berücksichtigung, welche die Decemvirn den griechischen Gesetzgebungen etwa geschenkt haben, ohne tiefern Einfluß auf das römische Gesetzgebungswerk geblieben ist. Ihr Privatrecht nach demjenigen eines griechischen Volks einzurichten, hat, wie schon bemerkt, den Römern nie in den Sinn kommen können. Daher hatte die nach Griechenland abgeordnete Gesandtschaft wohl eher die Absicht, von den Staatsverfassungen und politischen Einrichtungen der griechischen Staaten durch unmittelbare Anschauung Kenntniß zu nehmen: eine Annahme, die um so näher liegt, wenn die Decemviralgesetzgebung, wie es den Anschein hat, nicht blos die Entwerfung eines gemeinen Landrechts, sondern auch eine Reform der Verfassung in Beziehung auf das Verhältniß der beiden Stände bezweckt hat.

5. Als die Gesandten ihren Auftrag vollführt hatten und nach Rom zurückgekehrt waren (im Jahr 302), schritt der Senat, von den Tribunen gedrängt, zur Ausführung des beschlossenen Gesetzgebungswerks. Man kam überein, ein Collegium von zehn Männern (decemviri legibus scribundis) zu diesem Zweck niederzusetzen, und dieser Gesetzgebungscommission für die Dauer ihres Auftrags, zunächst für ein Jahr, die ganze Regierungsgewalt mit unumschränkter Vollmacht zu übertragen. Alle Magistrate, auch die Tribunen, sollten abdanken [1]; das Provocationsrecht über die Dauer der De-

---

rüber bei Athen. XII, 26. p. 523 ff. Auch Diog. L. IX, 2: (Heraklit) ἀξιούμενος παρ' αὐτῶν (den Ephesiern) νόμους θεῖναι ὑπερεῖδε διὰ τὸ ἤδη κεκρατῆσθαι τῇ πονηρᾷ πολιτείᾳ τὴν πόλιν.

1) Daß alle Magistrate, namentlich auch die Tribunen, abgedankt haben, überliefern Cic. Rep. II, 36, 61. de Leg. III, 8, 19. Liv. III, 32, 34. Dionys. X, 55. p. 679, 45. c. 56. p. 680, 19. Pompon. de orig. jur. §. 24. Ampel. 29, 2. Joh. Lyd. de Mag. I, 34. Zonar. VII, 18. p. 346, d. Niebuhr nimmt im Zusammenhang seiner Hypothese, nach welcher das erste Decemvirat vom zweiten völlig verschieden war, an, das Tribunat habe während des ersten Decemvirats noch fortgedauert, und erst in Folge der neuen Verfassung, die mit dem zweiten Decemvirat ins Leben getreten sei, d. h. in Folge der Einsetzung einer gemischten Regierungsbehörde aufgehört, Röm. Gesch. II, 352. Ebenso Göttling Gesch. d. r. Vf. S. 315.

cemviralregierung ſuſpendirt bleiben; mit ſchrankenloſer Gewalt ausgerüſtet ſollten die Decemvirn die neue Geſetzgebung abfaſſen und einführen [1]). Nur darüber, ob auch Plebejer in das Collegium der Zehnmänner aufgenommen werden ſollten, wurde noch verhandelt: endlich gab die Gemeinde nach, und willigte in die ausſchließliche Wahl von Patriciern, doch unter der Bedingung, daß die Leges Sacratä, die beſchworenen Verträge der Stände, durch die neue Geſetzgebung nicht abgeſchafft würden. Es ſcheint in dieſem Augenblicke, beim Herannahen eines ſo bedeutungsvollen Wendepunkts, eine friedliche und verſöhnliche Stimmung unter den Partheien geherrſcht zu haben; und man darf annehmen, daß auch die Patricier, an denen die große Noth und Drangſal der letztüberſtandenen Zeit nicht ſpurlos vorübergegangen war, zu einer friedlichen Ausgleichung bereit, und billigen Zugeſtändniſſen nicht abgeneigt waren.

An den Iden des Mais 303 [2]) trat das Collegium der De-

---

1) Cic. Rep. II, 36, 61: **inita ratio est, ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent, atque ut decem viri maxuma potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent, et leges scriberent.**

2) Das Jahr 303 ſteht nach der gemeinen Tradition und Zeitrechnung feſt, denn die traditionellen Conſulpaare reichen genau hin, die Jahre 245—302 einſchließlich auszufüllen. Schwer zurechtzulegen iſt Livius Zählung, der die Decemvirn **anno trecentesimo altero, quam condita Roma est (302)** ins Amt treten läßt III, 33. Denn da er die Conſuln der Jahre 264 und 265 überſpringt (ſ. o. II, 371 f. Anm. 3), ſo muß ihm das erſte Decemvirat ins Jahr 301 fallen. Und ſo verſteht auch Sigonius (Chronol. Liv. in Liv. ed. Drakenb. Tom. XV, 1. p. 170) die Worte **trecentesimo altero**: gegen den Sprachgebrauch. Aber auch mit dem Jahr 302 ſteht es im Widerſpruch, wenn Livius die erſten Conſulartribunen **anno trecentesimo decimo, quam urbs Roma condita erat (IV, 7)**, ins Amt treten läßt. Nach der gewöhnlichen Zeitrechnung allerdings fallen die erſten Conſulartribunen ins Jahr 310: alsdann aber das erſte Decemvirat ins Jahr 303. Daß der Tag des Amtsantritts die Iden des Mai waren, ſieht man aus Liv. III, 36. Dionys. X, 59. p. 682, 22 — wo berichtet wird, das zweite Decemvirat ſei an dieſem Tage ins Amt getreten, ſo wie aus Liv. III, 38 — wo dieſelbe Bemerkung hinſichtlich des (uſurpirten) dritten Decemvirats gemacht wird. Da nun die erſten Decemvirn auf ein Jahr gewählt waren (Cic. Rep. II, 36, 61. 37, 62. Dionys. X, 55. p. 679, 42. c. 57. p. 680, 31. Zonar. VII, 18. p. 346, d. Pompon. de orig. jur. §. 24), ſo müſſen ſie gleichfalls an den Iden des Mai ins Amt getreten ſein. Nur iſt es unrichtig, wenn Livius ganz allgemein ſagt: **Idus tum Maiae sollennes ineundis magistratibus erant III, 36.** Seit dem Jahr 292 traten die Conſuln ihr Amt **ante diem tertium Idus Sextiles** an, ſ. o. II, 101 Anm. 5. Man müßte alſo nur annehmen, es habe zwiſchen

cemvirn, in Centuriatcomitien gewählt, ſein Amt an. Die Namen ſeiner Mitglieder werden ziemlich übereinſtimmend überliefert [1]: die erſte Stelle unter ihnen nahmen die beiden Conſuln des Jahres ein [2], die vor Ablauf ihrer Amtszeit hatten abdanken müſſen, und für dieſen Verzicht durch die neue Würde entſchädigt worden waren — Appius Claudius [3] und T. Genucius [4]; an dieſe reihten ſich

---

den Jahren 292 und 303 eine Verſchiebung des Antrittstermins ſtattgefunden: allein die überlieferte Geſchichte enthält hievon nicht die mindeſte Andeutung. — Hieraus beantwortet ſich auch die Frage, ob Appius Claudius und Genucius nur deſignirte Conſuln waren, als ſie ins Decemvirat eintraten (ſo Dionys. X, 55. p. 679, 20: οὔπω παρειληφότες τὴν ἀρχήν. c. 56. p. 680, 10: οἷς ἔδει τοὐπιὸν ἄρχειν ἔτος. Liv. III, 33: quia designati consules in eum annum fuerant), oder ob ſie als wirkliche Conſuln vor Ablauf ihres Amtsjahrs abdankten (ſo Cic. Rep. II, 36, 61: ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent, und Fast. Cap.: abdicarunt, ut decemviri consulari imperio fierent. decemviri facti eodem anno App. Claudius — qui cos. fuerat, T. Genucius, qui cos. fuerat, woraus klar hervorgeht, daß der Verfaſſer der Faſten ſich vorgeſtellt hat, ſie hätten als wirkliche Conſuln abgedankt). Ohne Zweifel war das Letztere der Fall. Diejenigen Geſchichtſchreiber, die das Gegentheil berichten, haben überſehen, daß das damalige Magiſtratsjahr keineswegs mit dem ſpätern bürgerlichen Jahr zuſammenfiel, daß vielmehr die Conſuln des Jahrs 302, P. Seſtius und T. Menenius, ihr Amt im Auguſt 301 angetreten und im Auguſt 302 niedergelegt haben. Da nun das erſte Decemvirat im Mai 303 ins Amt trat, ſo hätte eine neunmonatliche solitudo des Conſulats ſtattgefunden, wenn nicht eben während jenes Zeitraums App. Claudius und T. Genucius im Amt geweſen wären.

1) Liv. III, 33. Dionys. X, 56. p. 680, 9. ff. Diod. Sic. XII, 23 (in deſſen Verzeichniß jedoch Ein Name fehlt, und mehrere Namen verſchrieben ſind). Fast. Cap. In den letztern ſind durch ein neuerlich aufgefundenes, von Borgheſi und Fea veröffentlichtes Bruchſtück (ſ. d. o. Anm.) die fünf erſten Namen faſt vollſtändig hergeſtellt worden. Die Abweichungen der genannten Quellen von einander ſind unerheblich: nur in Einem Namen differiren ſie, indem ſtatt des P. Curiatius, den das Verzeichniß des Livius aufführt, Dionyſius den P. Horatius nennt, unter dem er, da er ihn als Conſularen bezeichnet, den C. Horatius Pulvillus verſtanden haben muß, der 277 und 297 Conſul war.

2) Sie ſtehen in allen Verzeichniſſen voran, und Dio Caſſius unterſcheidet ſie geradezu von den acht andern, indem er ihnen als den Häuptern der Regierung einen höhern Rang beimißt, Zonar. VII, 18. p. 346, d: ἄνδρας ὑπατικοὺς ἐκ τῶν πρώτων ἀνεδείκνυτο, καὶ Ἄππιον Κλαύδιον Τίτον τε Γενούκιον ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον στρατηγοὺς αὐτοκράτορας.

3) Der Decemvir Appius Claudius erſcheint in der gemeinen Tradition als Sohn jenes Appius, der im Jahr 283 Conſul iſt (ſ. o. II, 568 Anm. 4), und das Jahr darauf im Gefängniß ſtirbt (ſ. o. II, 568): denn des Letztern Bruder (Dionys. X, 30. p. 656, 35) C. Claudius, Conſul im Jahr 294, ſoll des De-

die drei Abgeordneten, die nach Griechenland geſandt worden waren, und deren Bekanntſchaft mit den Einrichtungen der griechiſchen Staaten dem neuen Geſetzgebungswerke förderlich ſchien — Sp. Poſtumius Albus, Servius Sulpicius, A. Manlius [1]); die übrigen fünf waren ältere Senatoren, größtentheils Conſulare: P. Seſtius [2]), Sp. Veturius [3]), C. Julius [4]), P. Curiatius [5]), T. Romilius [6]). Die Amtsgewalt der Decemvirn war diejenige der vereinigten Magiſtrate der Republik, ja noch umfaſſender und ausgedehnter, da die Provocation und das tribuniciſche Auxilium wegfielen, und es gegen

---

cemvirs Oheim geweſen ſein, Liv. III, 35. 40: C. Claudius, qui patruus Appii decemviri erat, orans per sui fratris (des Conſuls im Jahr 283) parentisque ejus (des eingewanderten Appius Claudius, der im Jahr 259 Conſul war) Manes. c. 58: fatris filii superbiae infestus. Dionys. XI, 7. p. 690, 39. c. 22. p. 703, 43. c. 49. p. 728, 29. Vgl. jedoch o. II, 569 f. Anm. 1—3.

4) Der Name des T. Genucius kommt bis zu dieſer Zeit in den Faſten nicht vor.

1) Poſtumius war im Jahr 288 Conſul geweſen, Liv. III, 2. Dionys. IX, 60. p. 616, 32. Servius (ſo lautet ſein Vorname bei Dionys. X, 52. p. 676, 40. c. 56. p. 680, 13: während er bei Liv. III, 31. 33. 50. Ascon. in Cic. Corn. p. 77 Publius heißt) Sulpicius im Jahr 293, Liv. III, 10. Dionys. X, 1, p. 627, 11. Ob A. Manlius mit dem Conſul des Jahrs 280, deſſen Vorname ſchwankend angegeben wird, identiſch iſt, läßt ſich nicht mehr ausmachen.

2) P. Seſtius war Conſul geweſen im Jahr 302, Liv. III, 32. Dionys. X, 54. p. 678, 6. Diod. Sic. XII, 22. Fest. p. 237 Peculatus. Er wurde — wie Livius III, 33 berichtet — zum Decemvir gewählt, quod eam rem (die Geſetzgebungsangelegenheit) collega invito ad patres retulerat.

3) Spurius heißt dieſer Decemvir mit ſeinem Vornamen bei Diodor und in den capit. Faſten, Lucius bei Liv., Titus bei Dionyſ. Da ihn Dionyſius als Conſularen bezeichnet, ſo meint er den T. Veturius, der im Jahr 292 Conſul geweſen war, Liv. III, 8. Dionys. IX, 69. p. 624, 44. Ein Spurius Veturius kommt vor dem Jahr 303 in den Faſten nicht vor; der Conſul des Jahrs 299 heißt C. Veturius.

4) Dieſer C. Julius muß, wenn er Conſular war, wie Dionyſius angibt, der Conſul des Jahrs 272 (Liv. II, 43. Dionys. VIII, 90. p. 557, 37) ſeyn.

5) P. Curiatius war Conſul im Jahr 301, Liv. III, 32. Fast. Cap. Cassiod. Chron. Dionyſius, der ſtatt ſeiner den P. Horatius unter den Decemvirn aufführt, nennt dieſen P. Horatius ſtatt des P. Curiatius auch als Conſul des Jahrs 301 X, 53. p. 676. 48. Es iſt dieſes Schwanken der Tradition zwiſchen den Namen Horatius und Curiatius um ſo merkwürdiger, da dieſelbe Erſcheinung bei den gleichnamigen Drillingsbrüdern wiederkehrt, ſ. o. Bd. I, 570. Anm. 2.

6) Romilius war im Jahr 299 Conſul geweſen Liv. III, 31. Dionys. X, 33. p. 659, 27. Fast. Cap.

das Verfahren eines Decemvirs keine andere Hülfe oder Instanz gab, als die Intercession seiner Collegen [1]). Das Imperium der Decemvirn war also das unbeschränkte der Consuln im Feld, und nur in diesem Sinne ist es richtig, wenn die Decemvirn in den capitolinischen Fasten decemviri consulari imperio genannt werden. Wie zwischen beiden Consuln, so wechselte das oberste Imperium auch unter den Decemvirn um, und zwar täglich [2]): so daß es an einen Jeden alle zehn Tage kam. Derjenige, der jedesmal die höchste Gewalt bekleidete, und in dieser Eigenschaft Recht sprach, hatte auch die Insignien der Würde, zwölf Lictoren mit Ruthenbündeln; jeder seiner neun Collegen nur je einen Waibel [3]). Das moralische Haupt des Collegiums, die Seele der ganzen Decemviralregierung war Appius Claudius, eine hervorragende Stellung, die er seinem überlegenen Geiste, aber nicht minder der Volksgunst, um die er eifrig warb, verdankte. Im Uebrigen war die Amtsführung der Decemvirn eine durchaus löbliche. Mit musterhafter Eintracht unter sich selbst verbanden sie die höchste Milde und Gerechtigkeit gegen Andere. Dem Angesehensten wie dem Niedrigsten ward sein Recht unverzögert und ungebeugt zu Theil. Selbst den Schutz der Tribunen vermißte die Plebs nicht mehr, da jeder der Decemvirn sich die Appellation an Einen seiner Collegen gefallen ließ, und der Einsprache desselben Folge gab [4]). Als Beweis für die Mäßigung der Decemvirn wird das Verfahren des Decemvirs C. Julius angeführt, der, als man im Hause des Patriciers L. Sestius eine verscharrte Leiche fand, sich trotzdem, daß das Verbrechen offenkundig war, seiner richterlichen Befugnisse begab, den Sestius vor das Volksgericht lud, und vor

1) Liv. III, 34: jam plebs ne tribunicium quidem auxilium, cedentibus invicem appellationi decemviris, quaerebat.

2) So berichten wenigstens Livius III, 33: decimo die jus populo singuli reddebant. eo die penes praefectum juris fasces duodecim erant und Zonaras VII, 18. p. 346, d: ἦρξαν οὗτοι ἐφ' ἡμέραν ἕκαστος, ἐναλλὰξ τὸ πρόσχημα τῆς ἡγεμονίας λαβόντες. Nach Dionysius dagegen übernahm Jeder die höchste Gewalt auf mehrere Tage, εἰς συγκειμένον τινα ἡμερῶν ἀριθμόν X, 57. p. 680, 32. Diese letztere Angabe zieht Niebuhr der andern vor, indem er im ersten Decemvirat eine Decurie von Interregen sieht, und demgemäß annimmt, jeder Decemvir habe, wie sonst die Interregen (vgl. z. B. Liv. I, 17) die königliche Gewalt fünf Tage lang besessen (R. G. II, 353).

3) Liv. III, 33. 36.

4) Liv. III, 34. 36.

dieſem als Kläger auftrat in einer Sache, in der er geſetzmäßiger Richter war [1]).

6. Das Hauptgeſchäft der Decemvirn war die Abfaſſung der neuen Geſetze. In dieſer Beziehung war ihre Aufgabe nicht die, ein neues Recht zu ſchaffen; was ihnen oblag, war, die ſchon gültigen Geſetze läuternd und beſſernd zuſammenzuſtellen, ähnlich wie die Gewohnheitsrechte der germaniſchen Völker geſammelt und aufgeſchrieben worden ſind. Sie hatten auszuwählen, was allgemein gültig in Kraft treten ſollte; ſie hatten dieſe Auswahl zu ergänzen, Widerſprüche auszugleichen, das Veraltete oder Unzweckmäßige zeitgemäß zu verbeſſern, an die Stelle der Willkühr feſte Normen zu ſetzen, kurz, ſtatt der bisherigen Standes- und Particular-Rechte ein allgemein römiſches Recht zu verfaſſen. In dieſer Arbeit waren die Decemvirn, ehe ihr Amtsjahr um war, ſo weit vorgerückt, daß ſie einen aus zehn Tafeln beſtehenden Geſetzesentwurf ausſtellen und dem öffentlichen Urtheil unterbreiten konnten. Nachdem das ganze Volk davon Einſicht genommen hatte, und einem Jeden Gelegenheit gegeben worden war, ſeine Ausſtellungen laut werden zu laſſen; nachdem die Geſetzgeber ſelbſt jeden begründeten Tadel berückſichtigt und die letzte beſſernde Hand an ihr Werk gelegt hatten, wurde das Landrecht der Zehn Tafeln nach vorangegangener Billigung des Senats von den Centurien angenommen, von den Curien beſtätigt [2]). Darauf wurde es, ſei es jetzt gleich, ſei es erſt nach dem Sturze der Decemvirn [3]), in Erz gegraben [4]), und dieſe eher-

1) Liv. III, 33. Cic. Rep. II, 36, 61. Cicero verlegt den Vorfall ins zweite Decemvirat, und verſteht unter der lex illa praeclara, quae de capite civis romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetabat das betreffende Zwölftafelgeſetz (Taf. IX, 2 Dirkſen). Es iſt dieß aber ein Irrthum: C. Julius war Mitglied des erſten Decemvirats.

2) Liv. III, 34: centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt. Dionys. X, 57. p. 681, 10 ff. Zonar. VII, 18. p. 346, d.

3) Das Erſtere ſagt Dionyſius X, 57. p. 681, 18; das Letztere Livius III, 57: priusquam urbe egrederentur consules (Horatius und Valerius), leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. sunt, qui jussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant, und Diodor XII, 26: (die Conſuln Valerius und Horatius fügten die zwei letzten Tafeln hinzu), καὶ τελεσθείσης τῆς ὑποκειμένης νομοθεσίας ταύτην εἰς δώδεκα χαλκοῦς πίνακας χαράξαντες οἱ ὕπατοι προσήλωσαν τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις.

4) Liv. III, 57. Dionys. X, 57. p. 681, 18: ςήλας χαλκαῖς. Diod. Sic.

nen Tafeln auf dem Comitium zu Jedermanns Kenntniß ausgestellt [1]).

Leider ist dieses epochemachende Gesetzgebungswerk nur in vereinzelten Bruchstücken auf uns gekommen; und auch diese Bruchstücke besitzen wir nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt. Das älteste Original ist ohne Zweifel schon bei der Einnahme Roms durch die Gallier zu Grund gegangen [2]); nach dem Abzug der Feinde wurden die Tafeln wiederhergestellt: was ohne Schwierigkeit geschehen konnte, da der Inhalt des Gesetzes Jedermann in Rom genau bekannt war. Noch in Ciceros Jugendjahren lernten es die Knaben auswendig [3]). Für eine diplomatisch genaue Ueberlieferung wurde allerdings keine Sorge getragen; es bildete sich allmählig, wie von der lutherischen Bibelübersetzung, ein modernisirter Text. Von den spätern Schicksalen der Urkunde erfahren wir nichts; wir wissen auch nicht, wie lange sich Abschriften derselben erhalten haben; gewiß ist nur, daß die letzten Spuren ihres Vorhandenseyns sich frühzeitig verlieren [4]). Ebenso wenig, als das Zwölftafelgesetz selbst, haben sich die Commentare gerettet, die Sextus Aelius Catus [5]), L. Acilius [6]), Valerius

XII, 26: εἰς δώδεκα χαλκοῦς πίνακας χαράξαντες. Nur Pomponius (de orig. jur. §. 4) läßt die Gesetze der zwölf Tafeln nach dem Geschmacke seiner Zeit auf elfenbeinernen Tafeln (in tabulas eboreas) gegraben werden.

1) Dionys. II, 27. p. 97, 44: αἱ δώδεκα δέλτοι, ἃς ἀνέθεσαν οἱ δέκα ἄνδρες ἐν ἀγορᾷ. X, 57. p. 681, 19: ἐν ἀγορᾷ, τὸν ἐπιφανέστατον ἐκλεξάμενοι τόπον. Diod. Sic. XII, 26: προσέλωσαν τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις. Pompon. a. a. O.: pro rostris (was eigentlich für jene Zeit ein anachronistischer Ausdruck ist).

2) Livius berichtet VI, 1: (nach dem Abzug der Gallier) inprimis foedera ac leges — erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges — conquiri, quae compararent, jusserunt. Daß aber die Originaltafeln wieder aufgefunden worden sind, sagt Livius nicht: sie sind, da sie aus Erz waren, ohne allen Zweifel von den Galliern mit fortgenommen worden: denn Erz war damals in jeder Form so gut wie Geld.

3) Cic. de leg. II, 23, 59: nostis quae sequuntur. discebamus enim pueri XII, ut carmen necessarium: quas jam nemo discit.

4) Die Aeußerung des Cyprian Epp. II, 4: incisae sint leges licet duodecim tabulis, et publice aere praefixo jura praescripta sint: inter leges ipsas delinquitur, inter jura peccatur ist rhetorische Phrase, und kann nicht als Beweis dafür dienen, daß die zwölf Tafeln noch im dritten Jahrhundert auf dem Forum von Karthago oder Rom ausgestellt waren.

5) Cic. de Leg. II, 23, 59. Top. 2, 10. Pompon. de orig. jur. §. 38.

6) Cic. de Leg. II, 23, 59.

Messala [1]), Antistius Labeo [2]), Servius Sulpicius Rufus [3]), endlich Gaius [4]) dazu geschrieben haben, und von denen mindestens derjenige des Gaius den Compilatoren der Pandecten noch vorgelegen hat. Unter diesen Umständen sehen wir uns auf die bald wörtlichen, bald nur referirenden Citate beschränkt, die sich bei den juristischen und nichtjuristischen Classikern zerstreut vorfinden. Die Zahl derselben beträgt etwas über hundert [5]).

Wie diese Bruchstücke zusammenzuordnen und in die zwölf Tafeln zu vertheilen sind, darüber fehlt jede bestimmtere Nachricht. Nur von sehr wenigen Gesetzen wird ausdrücklich überliefert, in welcher der zwölf Tafeln sie gestanden haben. Wir erfahren in dieser Beziehung nur so viel, daß die Vorschriften über die In Jus Vocatio in der ersten Tafel verzeichnet waren [6]); die Gründe einer statthaften

---

1) Fest. p. 321 Sanates. Vgl. denselben p. 253 Pecunia. p. 355 Tuguria.

2) Gell. N. A. I, 12, 18. VII, 15, 1. XX, 1, 13.

3) Fest. p. 210 Pedem. p. 322 Sarcito. Vgl. p. 174 Noxia. p. 321 Sanates. p. 376 Vindiciae. Dig. 50, 16, 237.

4) Aus Gaius Commentar haben sich in den Pandecten zwanzig Fragmente erhalten, die sich z. B. in Gothofredus Font. quatt. jur. civ. (Opp. jurid. min. ed. Lugd. 1733) p. 147 ff. und in Hommel's Paling. libr. jur. vet. Tom. I. 1767. p. 117 ff. zusammengestellt finden.

5) Zu den von Dirksen gesammelten Fragmenten sind inzwischen noch folgende hinzugekommen: das Bruchstück in den (im Jahr 1824 von Ang. Mai veröffentlichten) Fragm. Vat. §. 50: et mancipationem et in jure cessionem lex XII tabularum confirmat; das in den Fragmenten der Rede pro Tullio, die Peyron in einem turiner Palimpsest entdeckt und im Jahr 1824 herausgegeben hat §. 47 und 50 enthaltene Bruchstück, das von der Tödtung des auf der That betretenen und sich mit bewaffneter Hand wehrenden Diebs handelt; ferner das in derselben Rede §. 51 aufbewahrte, vom unvorsätzlichen Todtschlag handelnde Gesetzesfragment: si telum manu fugit magis, quam jecit — ein Gesetz, das zwar schon vorher bekannt war (Dirksen a. a. O. S. 616), aber nicht als Gesetz der zwölf Tafeln: vgl. Cic. Top. 17, 64. de Orat. III, 39, 158. August. de lib. arbitr. I, 4, 9 und dazu Huschke Analect. litt. 1826. p. 173. 375. Osenbrüggen, das altröm. Parricidium 1841. S. 22 ff. Keller Semestr. ad M. Tull. Cic. I, 3. p. 689. Endlich das Bruchstück bei Fest. p. 371 Vinc.

6) Vgl. Cic. de Leg. II, 4, 9 — aus welcher Stelle klar hervorgeht, daß das Zwölftafelgesetz mit den Worten si in jus vocat anfeng. Vgl. außerdem Gell. XX, 1, 25. Aehnlich werden Homers Ilias, Virgils Aeneis von Spätern mit den Anfangsworten des ersten Gesangs citirt, s. Gothofred. Not. brev. (Opp. jurid. min. Lugd. 1733) p. 153.

Verlängerung anberaumter Proceßfriſten in der zweiten [1]); die Feſtſetzungen über die Ausdehnung der väterlichen Gewalt in der vierten [2]); die Geſetze über die Einrichtung und das Ceromoniell der Leichenbegängniſſe in der zehnten [3]); das Verbot des Conubiums zwiſchen Patriciern und Plebejern in einer der beiden letzten Tafeln [4]). Dürfte man nun annehmen, daß die Decemvirn in der Eintheilung ihrer Tafeln, wenn auch, wie natürlich, kein ſtrenges wiſſenſchaftliches Syſtem, ſo doch eine gewiſſe äußerliche Ordnung befolgt, in jeder Tafel nur eine und dieſelbe Materie abgehandelt haben, ſo wäre aus den angeführten Citaten zu folgern, daß in der erſten und zweiten Tafel der Civilproceß, in der vierten die väterliche Gewalt, alſo das Familienrecht, in der zehnten das Sacralrecht, ſo weit es in die Polizeigeſetzgebung eingriff, abgehandelt und geſetzlich regulirt war. Ein weiteres Hülfsmittel zur Beſtimmung der Reihenfolge der Fragmente bietet Gaius Commentar zum Zwölftafelgeſetz. Gaius hat die zwölf Tafeln in ſechs Büchern commentirt, folglich, nach allem Vermuthen, je zwei Tafeln in Einem Buch. Man darf hieraus den Schluß ziehen, daß diejenigen Rechtsmaterien, die in Gaius erſtem Buche abgehandelt waren, den Inhalt der erſten und zweiten Tafel gebildet haben, und ſo fort. Dirkſen hat hieran noch die weitere Annahme geknüpft, jenes Verfahren des Gaius habe darin ſeinen Grund, daß allemal zwiſchen zwei Tafeln ein ſyſtematiſcher Zuſammenhang ſtattgefunden, je ein Tafelnpaar ein relatives Ganze gebildet habe [5]). Man hat ferner auf die Uebereinſtimmung aufmerkſam gemacht, die zwiſchen der Ordnung der zwölf Tafeln und der Ordnung des prätoriſchen Edicts, weiterhin auch der Ordnung der Pandecten ſtattgefunden zu haben ſcheint. Auf alle dieſe Merkmale und Anhaltspunkte geſtützt haben unter den Rechtsgelehrten früherer Zeit Jacob Gothofredus [6]), unter den neuern Dirk-

1) Fest. p. 273 Reus: in secunda tabula secunda lege.

2) Dionys. II, 27. p. 97, 44.

3) Cic. de Leg. II, 25, 64.

4) Cic. Rep. II, 37, 63. Dionys. X, 60. p. 684, 2.

5) Dirkſen Zwölftafelfragm. S. 15. 108 ff.

6) Jac. Gothofredus (Godefroi. geſt. 1652), fragmenta XII tabularum, suis nunc primum tabulis restituta, probationibus, notis et indice munita, Heidelb. 1616, verbeſſert und vermehrt in deſſelben Verfaſſers Fontes quattuor juris civilis, Genev. 1653. Letztere ſind auch in Gothofredus' Opp. jurid. min. Lugd. 1733 und in Otto's Thesaur. jur. rom. Vol. III. p. 1—254 abgedruckt. Vgl.

sen [1]) das Zwölftafelgesetz wiederherzustellen, und jedem Bruchstück einen bestimmten Ort in einer bestimmten Tafel anzuweisen gesucht. Das System der zwölf Tafeln war nach Dirksen folgendes: die erste und zweite Tafel enthielten den Civilproceß, und zwar in der Art, daß die erste Tafel diejenigen Verhandlungen normirte, welche vor dem Magistrat, d. h. in jure vollzogen wurden, während die den Juder oder das eigentliche Judicium angehenden Festsetzungen in die zweite Tafel gestellt waren. Die dritte Tafel regelte das Creditverfahren, und stellte insbesondere hinsichtlich der Behandlung der zahlungsunfähigen Schuldner gesetzliche Normen auf. Die vierte Tafel handelte von der väterlichen Gewalt, der Emancipation durch dreimaligen Verkauf, dem längsten Termin der ehelichen Geburt, wahrscheinlich auch von der Manus, kurz von wesentlichen Fragen des Familienrechts [2]). Die fünfte Tafel enthielt Festsetzungen über das Erbrecht und die Vormundschaft. Die sechste handelte von der Eigenthumserwerbung durch Mancipatio, In Jure Cessio und Usucapio. Der siebente betraf das Obligationenrecht, und setzte besonders diejenigen Beschränkungen des Eigenthumsrechts fest, die durch das allgemeine Wohl gefordert sind, um die Nachtheile zu mildern, die aus einer rücksichtslosen Anwendung des strengen Eigenthumsprincips hervorgehen würden [3]): wohin z. B. die Vorschriften über

---

J. H. v. d. Heim, resp. ad quaest. de J. Gothofredi meritis in restit. XII tabb., Annal. Lugd. Bat. 1824. Die übrigen Bearbeitungen der Zwölftafelgesetze von der ältesten Zeit an bis auf Dirksen sind in des Letztern Uebersicht der bisherigen Versuche S. 23 ff. aufgezählt und charakterisirt. Eine Aufzählung der Bücher-Titel gibt auch Zell im Anhang seiner Ausgabe.

1) Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölftafelfragmente, Leipz. 1824. Seither sind folgende Zusammenstellungen erschienen: Zell legum XII tab. fragmenta, Frib. 1825. Haubold Instit. jur. rom. ed Otto 1826. Tom. II. p. 1—10. C. A. den Tex, fontes tres juris civilis romani antiqui, Amstelod. 1840. Egger lat. serm. vetust. reliq., Par. 1843. p. 89—99.

2) Auch das Gesetz über die Ususehe (Taf. VI, 4) und das (freilich bestrittene) Gesetz über die Ehescheidung (Cic. Philipp. II, 28, 69. Wächter, über Ehescheidungen bei d. Römern 1822. S. 68. Anm. Dirksen, Zwölftafelfragm. S. 295 ff.) würde im Sinne der Dirksen'schen Anordnung vielleicht richtiger in die vierte Tafel gestellt.

3) Unter diesem Gesichtspunkt hat Dirksen in seiner Abhandlung „über die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums nach röm. Recht" (Zeitschr. für gesch. R. W. Bd. II, 405—431) die meisten Gesetze dieser Tafel erörtert.

die Breite der Feldwege, über die Unterhaltung derselben durch die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, über die bei der Aufführung von Gartenmauern, bei der Grabung von Brunnen, bei der Pflanzung von Oel- und Feigenbäumen zu beobachtende Entfernung von der Ackergrenze, über das Kappen überhangender Fruchtbäume, das Sammeln übergefallener Baumfrüchte u. s. w. gehören: Vorschriften, welche die Decemvirn zunächst nur in ihrer obligatorischen Beziehung aufgefaßt und darum in Eine Tafel zusammengestellt haben. Die achte Tafel, von der die meisten Bruchstücke übrig geblieben sind, behandelten das Criminalrecht und die Strafen. Die neunte das öffentliche Recht, indem sie namentlich verbot, Gesetze zum Nachtheil einer einzelnen Person zu erlassen (privilegia irrogare), d. h. ein außerordentliches Verfahren gegen Jemanden einzuleiten; indem sie ferner das Recht der Provocation aufs Neue gewährleistete und ausdrücklich festsetzte, daß in Capitalprocessen nur der großen Nationalversammlung, den Centuriatcomitien, die definitive Entscheidung zustehen solle. Die zehnte Tafel betraf das Sacralrecht, und regelte besonders die Gebräuche der Leichenbestattung. Die eilfte und zwölfte Tafel, die von dem zweiten Decemvirate hinzugefügt wurden, enthielten Nachträge: jene zu den fünf ersten, diese zu den fünf letzten Gesetzestafeln.

Im Widerspruch gegen diese Wiederherstellungsversuche ist von andern Forschern die Möglichkeit eines derartigen Unternehmens überhaupt in Abrede gezogen, und die jenen Versuchen zu Grunde liegende Voraussetzung, es habe jede einzelne Tafel einen besondern Abschnitt des Rechts angefangen und beendigt, bestritten worden. Es entspreche, bemerkt Puchta, weit mehr der Analogie anderer, auf mehreren Tafeln verzeichneter Gesetze, daß sich die zwölf Tafeln wie Blätter eines Buchs zu einander verhalten, also fortlaufend den Text des ganzen Gesetzes enthalten haben.

Eine sichere Entscheidung dieser Streitfrage, deren weitere Verfolgung nicht dieses Orts ist, wird bei dem Mangel bestimmterer Nachrichten wohl kaum je möglich sein.

7. Wir wenden uns von hier aus zu der wichtigern Frage, welches der Geist und Charakter der Decemviralgesetzgebung gewesen ist, und welche Bedeutung sie für die Rechts- und Verfassungsentwicklung des römischen Volkes gehabt hat, worüber sich bestimmtere Behauptungen aufstellen lassen. Eine nähere Erörterung dieser Frage darf hier um so weniger umgangen werden, da die

Geſetze einer Nation der lehrreichſte Theil ihrer innern Geſchichte ſind, und den ſicherſten Maaßſtab für die Culturſtufe, auf der ſie ſteht, abgeben. Hiezu kommt, daß die Geſetze der zwölf Tafeln zu dem wenigen Urkundlichen gehören, was uns aus jenem Zeitraum überliefert worden iſt.

Stellt man die Decemviralgeſetzgebung unter den angegebenen Geſichtspunkt, ſo lautet das Urtheil über ſie dahin, daß ſie nicht blos eine Sammlung und Aufzeichnung der geltenden Rechtsgewohnheiten, ſondern ebenſoſehr eine Fortbildung des beſtehenden Rechts, und zwar eine Fortbildung deſſelben in modernem Geiſte geweſen iſt. Folgendes möge zum Belege dieſer Behauptung, zur näheren Charakteriſtik des Geiſtes der Zwölftafelgeſetzgebung dienen.

8. Unter den auf das Familienrecht bezüglichen Geſetzen der zwölf Tafeln ſind hauptſächlich zwei bemerkenswerth: das Geſetz über die Ehe durch Uſus und dasjenige über die Emancipation. Das erſtere ſetzte feſt, daß eine Frau, die ein ganzes Jahr lang ohne Unterbrechung mit ihrem Manne in der Ehe gelebt habe, kraft des Rechts der Verjährung (usu) in die eheherrliche Gewalt (Manus) deſſelben komme; wolle ſie der Manus entgehen, ſo habe ſie den Uſus zu unterbrechen, und alljährlich ein Trinoctium außer dem Hauſe ihres Ehemanns zuzubringen [1]). Durch dieſe Feſtſetzung der zwölf Tafeln wurde eine Ehe ohne Manus möglich. Eine auf dieſe Weiſe eingegangene Ehe war vor dem Ablauf des erſten Jahrs eine Ehe ohne Manus, und ſie blieb es, wenn eine Uſurpatio Trinoctii ſtattgefunden hatte. Nun ſteht es als unzweifelhafte Thatſache feſt, daß es in der älteſten Zeit keine Ehe ohne Manus gegeben hat, daß Ehe und Manus unzertrennlich verbunden geweſen ſind. Dionyſius rechnet die Manus und die väterliche Gewalt zu den von Romulus begründeten, d. h. fundamentalen Inſtituten Roms [2]). Die Ehe ohne Manus kann daher erſt im Laufe der Zeit aufgekommen ſeyn. Wann dieß der Fall geweſen iſt, wird nicht überliefert, aber die erſte Erwähnung derſelben iſt unſer Zwölftafelgeſetz:

1) Dirkſen, Taf. VI, 4. Gai. I, 111: usu in manum conveniebat, quae anno continuo nupta perseverabat, nam velut annua possessione usucapiebatur. itaque lege duodecim tabularum cautum erat, si qua nollet eo modo in manum mariti convenire, ut quotannis trinoctio abesset, atque ita usum cujusque anni interrumperet. Dazu Gell. III, 2, 12 f. Macrob. I, 3, 9. p. 215.

2) Dionys. II, 25. 27. p. 95. 97.

und alle Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür, daß eben die Decemviralgeſetzgebung es iſt, welche die Ususehe geſchaffen, und damit die Ehe von der Manus getrennt, eine Ehe ohne Manus möglich gemacht hat. Die Ususehe iſt nicht, wie die Coemtionsehe, ein naturwüchſiges Product der Volksſitte. Die Coemtio war einſt ein wirklicher Kauf geweſen, und iſt erſt mit der Zeit zu einem ſymboliſchen Kauf herabgeſetzt worden: die Ususehe dagegen beruht ganz umgekehrt auf der künſtlichen Uebertragung einer Form der Eigenthumserwerbung, die bisher nur im Sachenrecht gebräuchlich geweſen war, auf das Perſonenrecht: und dieſe Uebertragung der Usucapion auf die Ehe geſchah nicht zu dem Zweck, eine neue Form der Ehe zu begründen, ſondern in der Abſicht, eine Ehe ohne Manus möglich zu machen, Manus und Ehe zu trennen. Bei vorgeſchrittener Cultur mag man damals in Rom das Bedürfniß einer freieren Stellung des Weibs zum Ehemann gefühlt haben, und dieſem Bedürfniß kamen die Decemvirn durch Einführung der Ususehe entgegen. Sie ſchufen dieſelbe nach Analogie der Coemtionsehe (d. h. der Manuserwerbung durch Mancipatio), da im Sachenrechte auch ſchon bisher neben der Mancipatio die Usucapion als Form der Eigenthumserwerbung gebräuchlich geweſen war. Die Tragweite dieſer Neuerung der Decemvirn iſt nicht gering anzuſchlagen. Die Einführung der freien Ehe war eine weſentliche Lockerung der bis dahin unbeſchränkten hausherrlichen Gewalt; ſie war der erſte Schritt zur Auflöſung der alten, patriarchaliſchen Familienverfaſſung.

9. Unter denſelben Geſichtspunkt iſt das Geſetz über die Emancipation der Hausſöhne zu ſtellen. Dieſes Geſetz verordnete, daß wenn ein Hausvater ſeinen Hausſohn dreimal verkauft habe, der Sohn von der väterlichen Gewalt frei ſeyn ſolle [1]: ein Geſetz, in Folge deſſen die Emancipation mittelſt eines dreimaligen Scheinverkaufs vollzogen wurde [2]. Nun iſt höchſt wahrſcheinlich, daß in älteſter Zeit die hausväterliche Gewalt über die Söhne lebenslänglich, bis zum Tode des einen oder andern Theils, fortgedauert hat. Den Sp. Caſſius läßt die Sage, nachdem er drei Conſulate bekleidet und Triumphe gefeiert hatte, und obwohl er verheirathet,

1) Dirkſen, Taf. IV, 3. Si pater filium ter venum duit, filius a patre liber esto — Ulp. fr. X, 1. Gai. I, 132. Vgl. Gai. IV, 79. Dionys. II, 27. p. 97, 24 ff.

2) Gai. I, 132. 141. 162. Ulp. fr. X, 1. XXIII, 3. Paull. Dig. IV, 5, 3.

auch Vater mehrerer Kinder war [1]), dennoch kraft väterlicher Gewalt von ſeinem Vater zum Tode verurtheilt und hingerichtet werden: ſie geht dabei, wie es ſich auch im Uebrigen mit der hiſtoriſchen Richtigkeit dieſer Tradition verhalten möge, von der Vorausſetzung aus, die väterliche Gewalt habe ſich zu jener Zeit auch über die erwachſenen und verheiratheten Söhne erſtreckt. Wahrſcheinlich iſt es auch hier wieder die Decemviralgeſetzgebung, welche — anknüpfend an das geltende Gewohnheitsrecht, das dem Hausvater verbot, ſeinen Sohn öfter als dreimal zu verkaufen — eine geſetzliche Form für die Emancipation geſchaffen hat.

Es zeigt ſich ſomit in beiden Geſetzen die Tendenz, die hausherrliche Gewalt zu beſchränken, die vordem eine unbeſchränkte geweſen war. In der älteſten Zeit herrſchte der Hausvater als ſchrankenloſer Gewalthaber in ſeinem Hauſe; Weib, Kinder und Sclaven ſtanden unbedingt unter ſeiner Botmäßigkeit; die Hausgemeinde war ein monarchiſch regierter Staat, und bildete nach außen ein abgeſchloſſenes Ganze. Erſt mit der Zeit erwachte in dem erſtarkenden Staate der Trieb, die patriarchaliſche Geſchloſſenheit der Familie zu lockern, über die Familie überzugreifen, den Familienſtaat in einen wirklichen Staat umzugeſtalten: und das nächſte Mittel zu dieſem Zweck war die Beſchränkung der hausherrlichen Gewalt, die ſich bis jetzt gegenüber vom Staat in großer Selbſtſtändigkeit behauptet hatte. Dieſer Zug der Zeit — die Auflöſung der Familie in den Staat — iſt in den beiden eben beſprochenen Geſetzen der zwölf Tafeln nicht zu verkennen.

10. Den gleichen Geiſt des Fortſchritts und der Aufklärung athmet die Decemviralgeſetzgebung in demjenigen, was ſie über die Leichenfeierlichkeiten vorſchreibt. Der Todtencult der älteſten Römer trug einen düſtern Charakter. Man glaubte, die Geiſter der Abgeſchiedenen durch Blut [2]), durch ſchweres Wehklagen und andere Zeichen großer Trauer verſöhnen zu müſſen. Die Frauen zerſchlugen ihre Brüſte und zerkrazten ſich die Wangen [3]). Alle dieſe Ueber-

1) S. o. II, 474.

2) Auch ſpäter noch waren Gladiatorenſpiele bei Leichenbeſtattungen ſehr gewöhnlich, ſ. o. Bd. I, 476. Anm. 24. Bd. II, 48. Anm. 2.

3) Serv. Aen. V, 78: umbrae sanguine et lacte satiantur, unde feminae, quae mortuos prosequuntur, ubera tundunt, ut lac exprimant. cuneti autem se lacerant, ut sanguinem effundant. XII, 606: moris fuit apud veteres, ut

treibungen der Todtentrauer führte die Gesetzgebung der zwölf Tafeln auf ihr vernünftiges Maaß zurück [1]). Sie untersagte zugleich den übertriebenen Luxusaufwand, der bei den Leichenfeierlichkeiten gebräuchlich geworden war [2]).

11. Besonders berühmt sind die Festsetzungen der zwölf Tafeln über das Schuldrecht [3]). Es ist ihnen von jeher der Vorwurf unmenschlicher Härte gemacht worden. Nichts desto weniger kann für gewiß gelten, daß die Zwölftafelgesetzgebung auch in diesem Punkte den Geist zeitgemäßen Fortschritts, der sie sonst beseelt, nicht verläugnet, daß sie das geltende Schuldrecht, dessen Abschaffung noch nicht an der Zeit war, wenigstens gemildert und manche schützende Bestimmung zu Gunsten der Schuldner getroffen hat. Unter diesen Gesichtspunkt fallen zuerst die Fristen, die sie dem zahlungsunfähigen Schuldner gewährt. War nämlich die richterliche Verurtheilung des Schuldners erfolgt, so sollte dem Letztern noch eine Frist von dreißig Tagen vergönnt seyn [4]), damit er, wie Gellius erläuternd bemerkt,

---

ante rogos humanus sanguis effunderetur vel captivorum vel gladiatorum: quorum si forte copia non fuisset, laniantes genas suum effundebant cruorem, ut rogis illa imago restitueretur.

1) Dirksen, Taf. X, 4 = Cic. de leg. II, 23, 59: lex XII tabularum tollit etiam lamentationem: „mulieres genas ne radunto; neve lessum funeris ergo habento.“ Das Gleiche 25, 64. Vgl. Fest. p. 273 Radere. Plin. H. N. XI, 58. §. 157. Serv. Aen. XII, 606. Lessus = lugubris ejulatio nach Cic. de leg. II, 23, 59. Tusc. II, 23, 55. Ferner gehört hieher Taf. X, 5 = Cic. de leg. II, 24, 60: cetera item funebria, quibus luctus augetur, duodecim sustulerunt. „homini“, inquit, „mortuo ne ossa legito, quo post funus faciat“. excipit bellicam peregrinamque mortem. S. hierüber Kirchmann de funeribus 1672. p. 234, die Ausleger in Moser's Ausg. der Schrift de Leg. p. 346 f. 506. 684 und besonders O. Müller zu Varr. L. L. p. 299. In der Regel wurden die Gebeine des verbrannten Leichnams sofort bestattet; aber es kam auch vor, daß man einen Theil derselben, wohl hauptsächlich die Hirnschale, zurückbehielt (os mortui excipere — Varr. L. L. V, 23), um mit diesen Ueberresten eine besondere Leichenfeierlichkeit anzustellen. Das Letztere nun verbietet unser Zwölftafelgesetz.

2) Dirksen, Taf. X, 2. 3. 6. 8. 9.

3) Sie sind bei Gell. XX, 1 aufbewahrt, wo sich der Rechtsgelehrte Sextus Cäcilius und der Philosoph Favorinus mit einander über die Zwölftafelgesetzgebung unterreden. Dirksen hat sie in die dritte Tafel gestellt.

4) Taf. III, 1. Gell. XV, 13, 11. XX, 1, 45: aeris confessi rebusque jure judicatis triginta dies justi sunto. Aeris confessi = aeris de quo facta confessio est, nach Gell. XV, 13, 11. Aes confessum sagte man, wie aes nexum,

einen letzten Verſuch machen könne, ſich die nöthigen Zahlungsmittel zu verſchaffen [1]). War dieſe Friſt erfolglos verſtrichen, ſo wurde der Schuldner allerdings, nachdem er zuvor noch einmal vor den Prätor gebracht worden war, von ſeinem Gläubiger in die Schuldhaft abgeführt und in Feſſeln gelegt, aber er hatte auch jetzt noch eine Friſt von ſechzig Tagen, um ſich entweder mit ſeinem Gläubiger zu vergleichen oder ſich von ſonſther Mittel zu deſſen Befriedigung zu verſchaffen [2]). Die geſetzlichen Friſten des Schuldners waren alſo, die triginta dies justi mit eingerechnet, im Ganzen dreimal dreißig Tage. Es fragt ſich ſehr, ob dieſe Friſten dem zahlungsunfähigen Schuldner von jeher gewährt waren, ob nicht nach dem ältern Rechte des Nexum der Gläubiger das Recht hatte, ſogleich nach Verfluß des Zahlungstermins die Manus Injectio vorzunehmen, und den Schuldner in die Haft abzuführen [3]): wahrſcheinlich iſt es erſt die Geſetzgebung der zwölf Tafeln, welche jene Friſten —

---

aes judicatum, ſ. Huſchke Stud. d. röm. Rechts S. 297. Recht des Nexums S. 13. Anm. 16. Der Genitiv iſt mit triginta zu verbinden.

1) Gell. XX, 1, 42: debiti judicatis triginta dies sunt dati, conquirendae pecuniae causa, quam dissolverent; eosque dies decemviri justos appellaverunt. Gai. III, 78: bona judicatorum veneunt post tempus, quod eis lege XII tabularum — ad expediendam pecuniam tribuitur.

2) Gell. XX, 1, 46 (Taf. III, 5): erat jus interea paciscendi; ac nisi pacti forent, habebantur in vinculis dies sexaginta. inter eos dies, trinis nundinis continuis, ad praetorem in comitium producebantur, quantaeque pecuniae judicati essent, praedicabatur. tertiis autem nundiniis capite poenas dabant, aut trans Tiberim peregre venum ibant. Gellius drückt ſich über die ſechzigtägige Schuldhaft nicht ganz deutlich aus; ſeine Darſtellung iſt wohl (mit Huſchke, Recht des Nexum S. 83 f.) ſo zu verſtehen: die Schuldhaft dauerte im Ganzen ſechzig Tage: während der erſten dreißig Tage konnte ein Vergleich getroffen werden, und dieſer Vergleich hatte, ſobald er dem Richter angezeigt war, geſetzliche Kraft. War kein Pactum zu Stande gekommen, ſo blieb der Schuldner nochmals einen Monat im Gewahrſam des Gläubigers, und an den drei letzten Nundinen dieſes Monats wurde er noch einmal vor den Prätor auf das Comitium geführt, um zu erproben, ob nicht doch noch Jemand ſich finde, der als Vinder für ihn eintrete.

3) Bei Dionyſius werden zwar in einer Rede, die er dem Menenius Agrippa in den Mund legt, Friſten der Nexi erwähnt VI, 83. p. 405, 33: καὶ εἰ τινων ἤδη τὰ σώματα ὑπεχημένων ὄντων ταῖς νομίμοις προθεσμίαις κατέχεται — wo unter den νόμιμοι προθεσμίαι wahrſcheinlich die triginta dies justi verſtanden ſind. Allein Detailangaben dieſer Art aus der Zeit der erſten Seceſſion haben nicht die mindeſte Gewähr; die vorliegende iſt offenbar aus der ſpätern Praxis geſchöpft.

eine große Rechtswohlthat für den Schuldner — so geregelt hat. Ferner enthält das Schuldengesetz der zwölf Tafeln mehrere Bestimmungen, die darauf berechnet sind, das öffentliche Mitleiden für den zahlungsunfähigen Schuldner rege zu machen. Der Schuldner durfte nicht unmittelbar nach dem Ablauf der triginta dies justi und nach erfolgter Manus Injectio von seinem Gläubiger in Haft genommen, sondern er mußte zuvor noch einmal vor Gericht geführt werden, offenbar zu dem Zweck, die Dazwischenkunft eines Vinder herauszufordern und möglich zu machen [1]). Den gleichen Zweck hatte es, wenn der Schuldner an den drei letzten Nundinen (Markttagen) seiner Schuldhaft noch einmal vor den Prätor aufs Comitium geführt, und wenn dabei der Betrag seiner Schuld öffentlich ausgerufen wurde [2]). Es war dieß gleichsam eine Denunciation an das Volk, dem ein Bürger entrissen werden sollte; eine letzte Maaßregel, um zu versuchen, ob sich nicht Jemand herbeilasse, durch Bezahlung der Schuld dem Staate einen Bürger zu retten. Endlich hat das Schuldengesetz der zwölf Tafeln in Beziehung auf den Unterhalt [3]) und die Behandlung [4]) des im Gewahrsam befindlichen Schuldners schützende Bestimmungen getroffen, die den Zweck hatten, denselben gegen allzu große Härte seines Gläubigers zu schützen. Nach fruchtlosem Verlauf aller Fristen gerieth der insolvente Schuld-

1) Taf. III, 3. Gell. XX, 1, 45: post deinde manus injectio esto, in jus ducito. ni judicatum facit, aut quis endo eo jure vindicit, secum ducito, vincito. Den Ausdruck vindex (auch Taf. I, 4 = Gell. XVI, 10, 5) erläutert Fest. p. 376 Vindex.

2) Taf. III, 5, Gell. XX, 1, 47. S. o. Bd. II. S. 224. Anm. 2.

3) Taf. 3, 4. Gell. XX, 1, 45: si volet, suo vivito. ni suo vivit, qui eum vinctum habebit, libras farris endo dies dato. si volet plus dato. Unter far ist hier wohl Spelzbrei zu verstehen, der in alten Zeiten weit mehr, als Brod, die Nahrung des Volks ausmachte, Plin. H. N. XVIII, 19. §. 83: pulte, non pane vixisse longo tempore Romanos manifestum. Varr. L. L. V, 105: de victu antiquissima puls. Val. Max. II, 5, 5. Juv. Sat. XIV, 171.

4) Taf. III, 3. Gell. XX, 1, 45: ni judicatum facit, secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus. quindecim pondo ne majore aut si volet minore vincito. Die große Mehrzahl der Handschriften hat ne minore aut si volet majore: aber innere Gründe fordern durchaus, besonders in Betracht des gleich folgenden si volet plus dato, die Umstellung der Worte majore und minore, wofür sich auch Dirksen Zwölftafelfragm. S. 249 und Huschke Recht des Nerum S. 83. Anm. 100 erklärt haben. Puchta vertheidigt die hergebrachte Lesart, Curs. d. Instit. II, 230 f.

ner allerdings, wie dieß ſchon bisher geltendes Recht war, in die Sclaverei: aber davon, daß die Gläubiger das Recht gehabt hätten, ihn zu tödten, ſeinen Leib zu zerſtückeln, ſteht in den zwölf Tafeln nichts [1]): der Ausdruck capite poenas dabant geht auf den Verluſt der Freiheit [2]); die sectio auf die Zerſchlagung oder Vertheilung der Gantmaſſe unter die Gläubiger [3]). Wohl iſt das Schuldrecht

1) Gell. XX, 1, 47—49 (Taf. III, 6): tertiis nundinis capite poenas dabant (die zahlungsunfähigen Schuldner), aut trans Tiberim peregre venum ibant. — Si plures forent, quibus reus esset judicatus, secare si vellent atque partiri corpus addicti sibi hominis permiserunt. et quidem verba ipsa legis dicam: „tertiis", inquit, „nundinis partes secanto. si plus minusve secuerunt, se (= sine) fraude esto."

2) Zwar verſtehen ihn die Meiſten, auch Gellius ſelbſt (XX, 1, 48), von der Hinrichtung des Schuldners durch den Gläubiger: allein dieſe Deutung iſt keineswegs nothwendig, nicht einmal wahrſcheinlich: zumal, da es kaum glaublich iſt, das Geſetz habe zwei ganz verſchiedene Strafen (Tödtung und Verkauf in die Fremde) für ein und daſſelbe Vergehen aufgeſtellt, und die Wahl zwiſchen beiden dem Gläubiger überlaſſen. Bei der bekannten Bedeutung von caput im römiſchen Sprachgebrauch iſt es viel wahrſcheinlicher, daß in den betreffenden Worten des Zwölftafelgeſetzes die ſpäter ſogenannte capitis deminutio maxima gemeint iſt. Ebenſo heißt es vom fur manifestus (der ſich nach den Rechtsbegriffen der damaligen Zeit ſchwerlich viel vom inſolventen Schuldner unterſchied) bei Gai. III, 189: poena manifesti furti ex lege XII tabularum *capitalis* erat: nam verberatus addicebatur ei, cui furtum fecerat: utrum autem servus efficeretur ex addictione, an adjudicati loco (in der rechtlichen Lage eines verurtheilten Schuldners) constitueretur, veteres quaerebant. Alſo ſelbſt der fur manifestus wurde nach den zwölf Tafeln nur mit dem Verluſt der Freiheit, nicht mit dem Leben geſtraft: wie viel weniger nach aller Analogie der zahlungsunfähige Schuldner. Sondern der Letztere wurde, wenn alle Friſten vergeblich verſtrichen waren, Mancipium ſeines Gläubigers, oder konnte — was daſſelbe iſt — von dieſem als Mancipium verkauft werden. Zum Verkauf wird vorzüglich dann geſchritten worden ſeyn, — und dieſen Fall hat wohl auch das Geſetz im Auge —, wenn es der Gläubiger Mehrere waren.

3) Secare aliquem bedeutetet urſprünglich: „Jemandes Vermögen zertheilen". Hieraus hat ſich die ſpätere, ganz verwandte Bedeutung des Worts entwickelt: „Jemandes Vermögen öffentlich verſteigern". In letzterer Beziehung kommen die Ausdrücke sectio und sector häufig vor, z. B. an folgenden Stellen: Varr. R. R. II, 10, 4: in emtionibus dominum legitimum sex fere res perficiunt, — si e praeda sub corona emit, tumve, cum (quid) in bonis sectioneve cujus publice venit (wobei die Redensart sectio alicujus = sectio bonorum alicujus zu merken iſt). Cic. de Inv. I, 45, 85: praedae sectio. Derſelbe Philipp. II, 26, 64: sectio (nämlich bonorum Pompeii) und 26, 65: sector Pompeii. Der letztere Ausdruck auch XIII, 14, 30. Cic. pro Rosc. Am. 29, 80: sectores collorum

der zwölf Tafeln auch ſo noch hart genug: aber es lag ohne Zweifel nicht in der Macht der Decemvirn, dieſe Härten zu beſeitigen, weil ſie ſich ſonſt in Widerſpruch mit den herrſchenden Rechtsbegriffen geſetzt hätten [1]). Wie die Römer in dieſem Punkte dachten, ſteht

et bonorum. Caes. B. G. II, 33. Tac. Ann. XIII, 23. Hist. I, 90. Suet. Vitell. 2. Flor. II, 6, 48. Ascon. in Cic. Verr. p. 172 und 177 Orell. Gai. IV, 146. — Der Ausdruck partes läßt ſich als Accuſativ oder als Nominativ faſſen. Im letztern Fall bezeichnet er die Gläubiger, die litigatores (ſo Göttling Geſch. d. r. St.-V. S. 323. Anm. 9); im erſtern die Theile des Vermögens (partes secare = bona in partes secare). — Allerdings ſind die Worte partes secanto von den ſpäteren Römern buchſtäblich verſtanden worden: ſo von Gell. XX, 1, 48 ff. Quint. Inst. III, 6, 84. Dio Cass. fr. 17, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 143). Tertull. Apolog. 4. Auch neuere Forſcher haben dieſer Auffaſſung beigepflichtet: ſo Niebuhr R. G. II, 670: „jeder Verſuch, die Unmenſchlichkeit des Geſetzes durch Deutung zu beſeitigen, iſt verkehrt und unwahr.“ Grimm D. R. A. S. 616 f. Savigny Verm. Schr. II, 420. Lelièvre comm. de leg. XII tabb. patria p. 324: wogegen Göttling Geſch. d. r. St.-V. S. 324 und Huſchke Nexum S. 90 mit Recht gegen ſie Einſprache erhoben haben. Was gegen die fragliche Auffaſſung beſonders ſpricht, iſt der Beiſatz si plus minusve secuerint, se fraude esto, ein Beiſatz, der, auf den Körper des Schuldners bezogen, entweder ſinnlos oder empörende Ironie iſt. Denn was ſoll es heißen, „zu viel oder zu wenig wegſchneiden“? Worin lag der Maaßſtab der richtigen Proportion? Zwiſchen einer Geldforderung und den Gliedmaßen eines menſchlichen Leibs beſteht ja gar keine Relation. Und welches Intereſſe konnte der Gläubiger haben, zu viel wegzuſchneiden? Schlechterdings keines: es war alſo vollkommen überflüſſig, ihm dafür Strafloſigkeit zuzuſichern. Da die Zerſtücklung des Körpers in jedem Fall (wie auch Gellius vorausſetzt, indem er die fragliche sectio als poena capitalis bezeichnet) den Tod des Schuldners zur Folge hatte, ſo wäre eine weitere Beſtimmung über das plus minusve secare bis zur Lächerlichkeit abgeſchmackt geweſen. Secare muß folglich hier in einer andern Bedeutung ſtehen: ohne Zweifel in der oben nachgewieſenen. Unſer Geſetz erlaubt alſo den Gläubigern, die Gantmaſſe des zahlungsunfähigen Schuldners nach Verfluß der geſetzlichen Friſten in Bauſch und Bogen (dieß iſt die Bedeutung des plus minusve) unter ſich zu vertheilen.

1) Die Härte des altrömiſchen Schuldrechts erklärt ſich aus zwei Eigenthümlichkeiten des römiſchen Nationalcharakters: erſtlich aus ihrer Hochhaltung des gegebenen Worts, bei der ihnen jede Nichterfüllung einer eingegangenen Rechtsverbindlichkeit als Bruch von Treu und Glauben, als ſtrafwürdiger Betrug (dolus malus) erſchien, Gell. XX, 1, 41: hanc fidem majores nostri non modo in officiorum vicibus, sed in negotiorum quoque contractibus sanxerunt, maximeque in pecuniae mutuaticae usu atque commercio. §. 48: eam capitis poenam sanciendae fidei gratia horrificam reddiderunt. Liv. VIII, 28: victum eo die (durch die Lex Poetelia Papiria) ingens vinculum fidei. Gai. IV, 21: quod tu mihi — ſagte der Gläubiger zum verurtheilten Schuldner bei der Manus In-

man daraus, daß die Schuldknechtschaft bei ihnen bis in die spätesten Zeiten fortgedauert hat [1]).

12. In welcher Weise die Gesetzgebung der zwölf Tafeln auf die Einigung der Stände eingewirkt, auf welchen Punkten sie Rechtsverschiedenheiten zwischen ihnen beseitigt hat, läßt sich aus den vorhandenen Bruchstücken deßhalb nicht mehr genauer nachweisen, weil uns der frühere Rechtszustand gänzlich unbekannt ist. Doch Ein Gesetz beurkundet schon durch seine Fassung, daß es eine aus dem politischen Gegensatz beider Stände hervorgegangene Verschiedenheit des Rechtsverfahrens beseitigt hat: jene Lex, welche de capite civis romani nisi maximo comitiatu rogari vetabat [2]). Sowohl die negative, verbietende Fassung dieses Gesetzes, als der gewiß nicht un-

---

jectio — judicatus sive damnatus es sestertium X milia, *quae dolo malo non solvisti*, ob eam rem ego tibi — manus injicio. Hieraus erklärt es sich auch, daß bei dem Verfahren gegen den wortbrüchigen Schuldner nicht ausschließlich der Gesichtspunkt des Ersatzes oder der Befriedigung des Gläubigers (der rei persecutio), sondern ebensosehr der Gesichtspunkt der Bestrafung des begangenen Treubruchs maaßgebend war: das Verfahren gegen ihn war wesentlich, wie es auch Gellius auffaßt (XX, 1, 41: si perfidia debitorum sine gravi poena eluderet), ein Strafverfahren. Das zweite Motiv, aus dem sich die Härte des altrömischen Schuldrechts erklärt, ist die vorherrschende Richtung der Römer auf Vermögenserwerb: mit einem Wort, ihr Geiz: eine Leidenschaft, die bei diesem Volke so mächtig war, daß es ihr alle Rücksichten der Menschlichkeit hintansetzte, und vor keiner Maaßregel, die zum Schutze des Eigenthums dienen konnte, zurückschreckte. Gegen den nicht zahlenden Schuldner sollte der äußerste Zwang geübt werden. Und diesen Zwang mochte bei den Römern nicht selten der starre hartnäckige Sinn des Schuldners herausfordern, der es eher aufs Aeußerste kommen ließ, ehe er den ihm unbillig dünkenden Forderungen seines Gläubigers (denn im Zins sah das Volk heimgezahltes Capital) nachkam.

1) Liv. XXIII, 14: qui pecuniae judicati in vinculis essent. Gell. XX, 1, 51: addici namque nunc et vinciri multos videmus. Mehr bei Savigny verm. Schr. II, 426 ff. Keller Röm. Civ.-Proceß S. 358. Anm. 1017. Selbst in der justinianischen Gesetzgebung hat das alte Recht, den Schuldner in Privathaft zu halten, unverändert fortgedauert, Savigny a. a. O. S. 457.

2) Taf. IX, 2. Cic. de Leg. III, 19, 44: tum leges praeclarissimae de XII tabulis translatae duae, quarum altera de capite civis rogari, nisi maximo comitiatu vetat. pro Sest. 30, 65: quum XII tabulis sancitum esset, ut neque privilegium irrogari liceret, neque de capite, nisi comitiis centuriatis, rogari. Rep. II, 36, 61: lex illa praeclara, quae de capite civis romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetabat. Cicero nimmt den Inhalt des Gesetzes mit folgenden im Wesentlichen wohl gleichlautenden Worten in seinen Gesetzgebungsentwurf auf: de capite civis, nisi per maximum comitiatum, — ne ferunto, de leg. III, 4, 11.

absichtlich gewählte Ausdruck maximus comitiatus setzen voraus, daß zuvor auch die beiden kleineren Comitiate, die Curiat- und Tributcomitien, Capitalgerichtsbarkeit geübt hatten. In Beziehung auf die Tributcomitien ist dieß auch von sonstiher bezeugt, da mehr als eine Capitalklage, die von Tribunen der Plebs gegen patricische Standeshäupter bei den Tributcomitien anhängig gemacht worden ist, von der Ueberlieferung erwähnt wird [1]); daß die Curiatcomitien dasselbe Recht gegen Leute von der Gemeinde, die sich gegen die patricische Bürgerschaft vergangen hatten, geübt worden ist, darf hieraus gefolgert werden, und ein Fall dieser Art ist ohne allen Zweifel die Verurtheilung des Volscius Fictor [2]). Endlich hat man allen Grund anzunehmen, daß die Patricier bis zur Decemviralgesetzgebung die Capitalprocesse ihrer Standesgenossen nicht vor die Centuriatcomitien, sondern vor die Curien gebracht haben: man kann sich wenigstens nur schwer überreden, daß sie zu einer Zeit, in welcher die patricische Bürgerschaft noch ein enggeschlossenes Gemeinwesen bildete und der Gemeinde fremd gegenüberstand, die Entscheidung über das Caput eines Patriciers einem Comitiat untergestellt haben, in welchem die Plebs, wo nicht die Majorität, doch ein bedeutendes Stimmengewicht besaß. Dieser Rechtsverschiedenheit und Entfremdung zwischen beiden Ständen hat also das in Rede stehende Zwölftafelgesetz ein Ende gemacht, indem es in Beziehung auf die Capitalgerichtsbarkeit die Centuriatcomitien für das ausschließlich berechtigte Organ des Nationalwillens erklärte. In der That wird von jetzt an Jahrhunderte lang kein Capitalproceß mehr erwähnt, der vor die Tributcomitien gebracht worden wäre: die tribunicischen Anklagen vor den Tribusversammlungen gehen von jetzt an ausschließlich auf Geldstrafen. Als im Jahr 386 die Tribunen Licinius und Sextius den Dictator Camillus mit der höchsten Strafe, die ihnen zu Gebot steht, schrecken wollen, bedrohen sie ihn nicht mit einer Anklage auf Leben und Tod,

1) Die Anklage Coriolans (s. o. Bd. II, S. 352); diejenige des Altconsuls Menenius Agrippa, den die Tribunen anfangs capitis belangten (Liv. II, 52. s. o. II, 530); diejenige des Altconsuls Servilius (s. o. II, 531), die nach Dionysius (IX, 28. p. 586, 40) ebenfalls capital war; diejenige des Altconsuls Appius (Dionys. IX, 54. p. 610, 21: δίκη τὸν Ἄππιον ὑπαγαγεῖν θάνατον ἐχούση τὸ τίμημα); diejenige des Käso Quinctius (Liv. III, 11: Kaesoni capitis diem dixit. Dionys. X, 5. p. 630, 48).

2) S. o. Bd. II, 580 ff.

ſondern mit einer eventuellen Mult von fünfmalhunderttauſend Aſſen [1]). So erweiſt ſich die Zwölftafelgeſetzgebung auch auf dieſem Punkte als ein Vergleich der Stände; Bürgerſchaft und Gemeinde geben die Capitalgerichtsbarkeit ihrer Sonderverſammlungen auf zu Gunſten der großen Nationalverſammlung. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Decemviralgeſetzgebung auch noch in andern Punkten die Competenz der Centuriatcomitien vermehrt, und dieſen Comitiat der geſammten Nation in höherem Maaße, als bisher, zum einigenden Band derſelben zu machen geſucht hat.

Dreißigſtes Buch.

Das zweite Decemvirat und die valeriſch-horaziſchen Geſetze.

1. Die traditionelle Geſchichte des zweiten Decemvirats lautet ſo.

Das Landrecht der zehn Tafeln hatte Geſetzeskraft erlangt; das erſte Jahr der Decemviralregierung ging zu Ende, als der allgemeine Wunſch laut wurde, es möchten auch fürs folgende Jahr Decemvirn gewählt werden, um die noch nicht vollendete Geſetzgebung zu vervollſtändigen und zu ergänzen. Beſonders die Patricier theilten dieſen Wunſch, um auf dieſe Weiſe des Tribunats los zu werden, das in den letzten Jahrzenden ſo viel Unfrieden und Hader geſtiftet hatte [2]). Es wurde ſofort beſchloſſen, auch für das Jahr 304 Decemvirn zu ernennen. Als die Iden des Mai herbeikamen, und die Wahlcomitien bevorſtanden, zeigte ſich ein Eifer der Bewerbung, wie man ihn noch nie erlebt hatte. Die erſten Männer des Staats gingen als Bewerber umher, und drückten den Leuten von der Gemeinde zuvorkommend die Hand. Am meiſten machte ſich durch ſolches Buhlen um die Volksgunſt der Decemvir Appius Claudius bemerklich. Seine Collegen durchſchauten ſeine Abſicht, und um ſie zu durchkreuzen, übertrugen ſie ihm einſtimmig den Vorſitz bei den Wahlcomitien. Ein natürliches Gefühl des Anſtandes, dachten ſie, müſſe ihn davon zurückhalten, als Vorſitzender der Wahlcomitien ſich ſelbſt in Vorſchlag zu bringen, über ſeinen eigenen

1) Liv. VI, 38. Peter Epochen S. 38 f.
2) Dionys. X, 58. p. 681, 29.

Namen abſtimmen zu laſſen [1]); um ſo mehr, da der Senat ſchon in förmlichen Erklärungen die wiederholte Bekleidung eines und deſſelben Amts in zwei aufeinanderfolgenden Jahren als unverträglich mit dem Wohl des Staats bezeichnet hatte [2]); und derſelbe Grundſatz namentlich bei den Conſulwahlen (die ſagenhaften Conſulate Poplicolas abgerechnet) ausnahmslos beobachtet worden war: aus dem natürlichen Grunde, weil es im Intereſſe einer republikaniſchen Verfaſſung lag, den Träger eines Amts nach Ablauf ſeines Amtsjahrs zur Rechenſchaft und Verantwortung ziehen zu können. Allein die Rechnung der Decemvirn erwies ſich als falſch. Was ein Mittel ſeyn ſollte, die Wahl des Appius Claudius zu hintertreiben, war dieſem eine erwünſchte Handhabe, ſich jener Wahl zu verſichern, ja ſogar eine Candidatenliſte durchzuſetzen, die ganz oder größtentheils ſein Werk war, in der die Namen der angeſehenſten Patricier, z. B. der beiden Quinctier, fehlten, und unbekannte, unbedeutende Männer die Mehrzahl der Stellen einnahmen. Die Durchſetzung der Wahlliſte ſcheint durch ein Compromiß zu Stande gekommen zu ſeyn [3]). Gewählt wurden [4]) außer Appius Claudius ſelbſt M. Cornelius Maluginenſis, M. Sergius, L. Minucius, Q. Fabius Vibulanus, Q. Poetilius, T. Antonius Merenda, Manius Rabulejus, Käſo Duillius, Sp. Oppius Cornicen. Die drei letztgenannten waren Plebejer, wie Dionyſius ausdrücklich angibt [5]), und wie auch von ſonſther gewiß iſt; das Gleiche gilt aber auch, wie man nicht zweifeln kann, von Manius Rabulejus, den Dionyſius zwar zu den patriciſchen

1) Es galt dieß jederzeit als pessimum exemplum, Liv. III, 35. X, 15. XXVII, 6. Cic. de leg. agr. II, 8, 21.

2) Liv. III, 21: magistratus continuari et eosdem tribunos refici, judicare senatum contra remp. esse.

3) Dieß deutet auch Livius an III, 35: (Appius Claudius) dejectis honore per coitionem duobus Quinctiis — et aliis ejusdem fastigii civibus nequaquam splendore vitae pares decemviros creat.

4) Ein Verzeichniß der Mitglieder des zweiten Decemvirats geben Liv. III, 35. vgl. c. 41. Dionys. X, 58. p. 682, 3 (zum Theil zu berichtigen aus XI, 23. p. 704, 40). Diod. Sic. XII, 24 (in deſſen Verzeichniß jedoch mehrere Namen verſchrieben, andere ausgelaſſen ſind). Die neuaufgefundenen Bruchſtücke der capitoliniſchen Faſten enthalten nur dürftige Reſte einiger Namen.

5) Dionys. X, 58. p. 682, 9. Livius irrt, wenn er ſämmtliche Decemvirn für Patricier hält IV, 3: decemviri, taeterrimi mortalium (es iſt alſo das zweite Decemvirat gemeint), qui tamen omnes ex patribus erant.

Mitgliedern des Collegiums rechnet, der aber richtiger für die Plebs in Anſpruch genommen wird, da ſein Geſchlechtsname in den Faſten nie vorkommt, wohl aber ein Volkstribun C. Rabuleius im Jahr 268 d. St. [1]) Die übrigen Decemvirn waren Patricier: wohl auch T. Antonius Merenda, den Niebuhr zu den plebejiſchen Mitgliedern des Collegiums zählt [2]). Aber Männer von Einfluß und perſönlicher Bedeutung waren nicht unter ihnen: der Einzige von dem dieß etwa geſagt werden könnte, iſt Q. Fabius Vibulanus, ausgezeichnet dadurch, daß er dreimal Conſul geweſen war [3]), aber ein wahrſcheinlich ſchon hochbetagter Mann [4]). L. Minucius iſt der Conſul des Jahrs 296, den, wie die Sage erzählt, die Aequer im Lager einſchloßen und den Cincinnatus entſetzt haben ſoll. Die übrigen patriciſchen Decemvirn kommen vor dem Jahr 304 weder in den Faſten, noch in der ſonſtigen Ueberlieferung vor. Auch die plebejiſchen Decemvirn, ſcheint es, zählten nicht zu den hervorragenden Männern ihres Standes: unter den Tribunen, die ſich in den Bewegungen und Partheikämpfen der letzten Jahrzehnde hervorgethan haben, ſucht man ihre Namen vergeblich. Keine Frage, Appius Claudius war der Kopf und die Seele der ganzen Regierung: die Uebrigen waren nichts weiter, als ſeine Werkzeuge und gelehrigen Schüler.

Die Folgen zeigten ſich ſchnell. Das zweite Decemvirat, das an den Iden des Mai 304 ins Amt trat, verkündete von Anfang an einen ganz andern Geiſt, als das erſte. Gleich am Tage des Amtsantritts erſchien ein Jeder der zehn Decemvirn mit zwölf Lictoren, im Gegenſatz zu den frühern Decemvirn, von denen nur je Einer die Abzeichen der höchſten Gewalt über Leben und Tod ſich hatte vorantragen laſſen. Rom ſah jetzt hundert und zwanzig Ruthenbündel mit Beilen: und daß dieſe Beile, die einſt Poplicola aus den Fascen entfernt hatte, nicht blos als bedeutungsloſe Abzeichen wieder eingeführt ſeien, daß die Provocation wirklich aufgehört habe, und eine unumſchränkte Gewalt über Leben und Tod

1) Dionys. VIII, 72. p. 539, 47.

2) S. hierüber o. S. 12. Anm. 3.

3) In den Jahren 287. 289. 295. Auch Präfectus Urbis im Jahr 292. Im Jahr 295 ſoll er einen Triumph über die Aequer und Volsker gefeiert haben. Dionys. X, 21. p. 648, 20.

4) Sein Sohn M. Fabius iſt Conſul im Jahr 312.

bestehe, wurde der erschreckten Bürgerschaft alsbald fühlbar gemacht. Hatten die frühern Decemvirn sich die Appellation an ihre Amtsgenossen gefallen lassen, und der Einsprache derselben Folge gegeben, so hörte dieß jetzt auf: die neuen Decemvirn waren übereingekommen, eine Anrufung des Einen gegen die Verfügung oder Entscheidung des Andern nicht zuzulassen. Derselbe Geist rücksichtsloser Gewaltthätigkeit beherrschte die ganze Amtsführung der Decemvirn [1]). Die Rechtspflege ward willkührlich und partheiisch gehandhabt; Hinrichtungen waren an der Tagesordnung. Senats- und Volksversammlungen wurden keine mehr gehalten; jede Spur republikanischer Freiheit verschwand. Unter dem Druck dieser Schreckensherrschaft litt anfangs die gesammte Bürgerschaft: bald aber lastete er ausschließlich auf der Plebs. Kein Patricier ward gekränkt: ja die patricischen Jünglinge, denen dieser Zustand ungebundenen Frevels gefiel, drängten sich schaarenweise um die Stühle der Decemvirn [2]): gegen die Gemeinen dagegen ward mit empörender Willkühr und Grausamkeit verfahren. Und zu dieser Bedrückung ihres Standes sahen die plebejischen Mitglieder des Decemviralcollegiums ruhig zu. Sie waren unmächtige Schattenbilder, willenlos gegenüber von dem gewaltigen, geistig überlegenen Manne, der das ganze Collegium beherrschte und in Banden hielt. Mochte auch der Eine oder Andere von ihnen Uebertreibungen und Gewaltthaten mißbilligen, so fehlte ihm doch der Muth und die moralische Kraft, sich offen dagegen zu erklären; er beugte sich vor der stolzen, imponirenden Sicherheit des hochadeligen Mannes, gegen welche der Geringere so selten aufkommt. Kein Wunder, wenn sich die Plebs unter diesen Umständen nach dem alten, durch tribunicisches Aurilium beschränkten Consularregiment zurücksehnte. Doch vergeblich spähte sie den Patriciern nach den Mienen, das Zeichen zur Erhebung erwartend: die Letztern, wenigstens die angeseheneren Häupter des Standes, sahen zwar mit Unwillen auf das Treiben der Decemvirn, aber sie gönnten der Plebs diese Knechtschaft als Strafe für ihren unbeson-

1) Cicero urtheilt über das zweite Decemvirat de rep. II, 37, 63: libidinose omni imperio et acerbe et avare populo praefuerunt. Decemvirale regnum nennt ihr Regiment Kaiser Claudius Tab. Lugd. I, 33.

2) Liv. III, 37. Dionys. XI, 2. p. 686, 8. Zonar. VII, 18. p. 347, a: (die Decemvirn) νεανίσκους ἐκ τῶν εὐπατριδῶν θρασυτάτους ἐκλεξάμενοι πολλὰ δι' αὐτῶν ἐποίουν καὶ βίαια.

nenen Freiheitsdrang, und ſahen nicht ungern mit der Unzufriedenheit über die Gegenwart die Sehnſucht nach der Vergangenheit wachſen [1]).

2. Die Vollendung der Geſetzgebung, die nächſte Aufgabe des zweiten Decemvirats, ſchritt unter dieſen Umſtänden nur langſam vorwärts: erſt gegen Ende des Jahrs [2]) wurden die beiden Supplementtafeln, über welche das Collegium ſich geeinigt hatte, den Centuriatcomitien vorgelegt und von dieſen beſtätigt [3]). Ueber den Inhalt dieſer beiden Tafeln ſind wir nicht näher unterrichtet: nur von einem Geſetze wird ausdrücklich überliefert [4]), daß es in einer der beiden letzten Tafeln geſtanden hat: es iſt dieß das mehrerwähnte Geſetz, welches das Conubium zwiſchen Patriciern und Plebejern verbot. Wenn Gothofredus und Dirkſen jenen beiden Ergänzungstafeln, genauer der zwölften Tafel, noch einige andere Geſetzesfragmente zugewieſen haben, ſo war ihr Hauptmotiv hiezu der Umſtand, daß Gaius die betreffenden Bruchſtücke im ſechsten Buch ſeines Zwölftafelcommentars aufbehalten hat. Cicero nennt die Geſetze beider Tafeln unbillig [5]): er hat aber dabei, wie aus dem Zuſammenhang ſeiner Aeußerung hervorgeht, zunächſt nur das oben erwähnte Verbot des Conubiums im Auge. Allein mit dieſem Verbot haben die

---

1) Die im Text gegebene Darſtellung iſt aus Livius und Dionyſius; aber ohne Zweifel ſehr übertrieben. Niebuhr II, S. 385 f. und o. S. 11.

2) Zonar. VII, 18. p. 347, a: ὀψέ ποτε ἐπ' ἐξόδῳ τοῦ ἔτους ὀλίγα ἄττα ἐν δύο σανίσι προσέγραψαν. Liv. III, 37.

3) Der Hinzufügung der beiden letzten Tafeln durch das zweite Decemvirat wird an folgenden Stellen gedacht: Cic. Rep. II, 37, 63. Liv. III, 37. Dionys. X, 60. p. 683, 51. Pompon. de orig. jur. §. 4. Gell. XVII, 21, 15. Macrob. I, 13, 21. p. 275. Oros. II, 13. p. 121. Zonar. a. a. O. — Abweichend berichtet Diodor, das zweite Decemvirat habe die Geſetzgebung nicht zu Ende gebracht (XII, 24: οὗτοι — die Decemvirn des zweiten Jahrs — τοὺς νόμους οὐκ ἠδυνήθησαν συντελέσαι), und bei dem Sturze deſſelben ſeien nur die zehn erſten Tafeln fertig geweſen: die zwei letzten Tafeln ſeien erſt von den Conſuln Horatius und Valerius hinzugefügt worden XII, 26: τῆς νομοθεσίας διὰ τὴν φύσαν ἀσυντέλεστου γενομένης, οἱ ὕπατοι (Valerius und Horatius) συνετέλεσαν αὐτήν. τῶν γὰρ καλουμένων δώδεκα πινάκων οἱ μὲν δέκα συνετελέσθησαν, τοὺς δ' ὑπολειπομένους δύο ἀνέγραψαν οἱ ὕπατοι.

4) Cic. Rep. II, 37, 63. Dionys. X, 60. p. 684, 2. vgl. XI, 28. p. 710, 1.

5) Cic. Rep. II, 37, 63: (die Decemvirn des zweiten Jahrs) duabus tabulis iniquarum legum additis etiam quae disjunctis populis tribui solent, conubia, haec illi ut ne plebi cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt.

Decemvirn nicht ein neues Recht eingeführt [1]), ſondern nur eine in der Sitte von jeher beſtandene Satzung als förmliches Geſetz ausgeſprochen [2]), freilich in ſchroffer und beleidigender Form. Conubium zwiſchen Patriciern und Plebejern hatte auch vorher nicht beſtanden: waren Miſchehen vorgekommen, was freilich nicht zu verhindern war, ſo hatten ſie eben nicht die Folgen einer rechtmäßigen Ehe gehabt, ſondern die Kinder waren der geringeren Hand gefolgt, d. h. der Plebs anheimgefallen, mochte nun der Vater oder die Mutter plebejiſch ſeyn.

Uebrigens läßt die förmliche und geſetzliche Sanction jenes Eheverbots erkennen, wie fern den Decemvirn der Gedanke gelegen hat, den Gegenſatz der beiden Stände völlig aufzuheben. Hat die Decemviralgeſetzgebung nichts deſto weniger, wie von Niebuhr angenommen worden iſt, die möglichſte Ausgleichung jenes Gegenſatzes zur Aufgabe und zum oſtenſibeln Zweck gehabt, ſo wäre jenes Geſetz nur ein Beweis, daß es die Decemvirn mit dieſer Aufgabe nicht redlich gemeint haben. So lange ſich beide Stände wie zwei verſchiedene Racen gegenüberſtanden, war an ihre politiſche Verſchmelzung nicht zu denken.

3. Das Magiſtratsjahr 304 eilte ſeinem Ende zu; der Auftrag des zweiten Decemvirats war vollführt; Jedermann erwartete, daß dieſe Behörde jetzt abtreten, und vorher noch Wahlcomitien zur Ernennung von Conſuln anſetzen werde. Allein die Iden des Mai 305 erſchienen, und die Decemvirn, als ob auf immer gewählt, legten ihr Amt nicht nieder. Jetzt konnte ſich Niemand mehr über die Lage der Republik täuſchen: eine Regierung, die ſchon während ihres geſetzlichen Beſtands Recht und Freiheit mit Füßen getreten hatte, ſtand jetzt ohne allen Rechtstitel mit uſurpirter Amtsgewalt an der Spitze des Staats. In ſtummer Betäubung ertrug das Volk eine Gewaltherrſchaft, der ein Ende zu machen es kein geſetzliches Mittel gab. Es bedurfte eines äußern Anlaſſes, zum Beiſpiel

1) Wie auch Livius irrthümlich vorausſetzt Liv. IV, 4: hoc ipsum, ne connubium patribus cum plebe esset, non decemviri tulerunt paucis his annis pessimo exemplo publico, cum summa injuria plebis? c. 6: ideo decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur. Dieſelbe Vorausſetzung iſt auch IX, 34, 4 in den Worten: haec (gens Claudia) connubia patrum et plebis interrupit.

2) Vgl. Mommſen, R. G. 2. Aufl. I, S. 257.

drohender Kriegsgefahr, um die Republik aus ihrer Erschlaffung aufzurütteln. Solche Gefahr kam jetzt eben von zwei Seiten. Die Sabiner waren ins römische Gebiet eingefallen, hatten viele Beute davongeführt, und ein Lager bei Eretum aufgeschlagen. Gleichzeitig kamen Gesandte von Tusculum hülfeflehend mit der Botschaft, ein äquisches Heer habe sich auf dem Algidus gelagert, und verwüste von dort aus das tusculanische Gebiet. In dieser Bedrängniß entschloßen sich die Decemvirn, den Senat zu berufen, was seit lange nicht mehr geschehen war. Doch nur Wenige erschienen; die Meisten, verkündigte der ausgesandte Bote, seien nicht in der Stadt, sondern zerstreut auf ihren Landgütern. Wiederum wurde auf den folgenden Tag eine Senatssitzung beschieden, und die Abwesenden in die Stadt entboten. Das Volk, das sich erwartungsvoll vor der Curie versammelte, schmeichelte sich mit der Hoffnung, die Gerufenen würden nicht erscheinen, würden die Berufung als eine unrechtmäßige ablehnen, Männern, die bloße Privatleute seien, den Gehorsam verweigern: und dieser Widerstand der Väter könne das Zeichen zur Wiedergewinnung der Freiheit werden. Vergeblich: der Senat kam zahlreicher zusammen, als die Decemvirn selbst erwartet hatten. Nur zwei Männer bewahrten den Muth der Freiheit, der Grundsätze und der Thaten ihrer Ahnen eingedenk, L. Valerius [1]) und M. Horatius [2]). Valerius forderte, über die Lage des Staats reden zu dürfen, und als ihm dieß Appius drohend untersagte, so rief er aus: wenn er im Senate nicht reden dürfe, so werde er vor dem Volke auftreten. Nicht minder drohend sprach Horatius. Noch wußte man nicht, wie der Wortwechsel endigen würde, als C. Claudius, des Decemvirs Oheim, der aber mit dessen gesetzlosem Treiben keineswegs einverstanden war, das Wort ergriff, und den Vorschlag machte, der

1) Dieser L. Valerius (Fast. Triumph.: L. Valerius P. f. P. n. Poplicola Potitus) war (nach Dionys. XI, 4. p. 688. 16) Enkel des Poplicola und Sohn jenes P. Valerius, der in den Jahren 279 und 294 Consul gewesen, und im letztgenannten Jahr bei der Erstürmung des Capitols gefallen war (s. o. II, 587).

2) M. Horatius Barbatus soll nach Dionys. XI, 5. p. 689, 12 ein ἀπόγονος (d. h. Enkel) jenes M. Horatius gewesen seyn, der im ersten Jahre der Republik Consul war. Von unserem Horatius zu unterscheiden ist der C. Horatius (Fast. Cap. u. d. Jahr 296: C. Horatius M. f. M. n. Pulvillus), der in den Jahren 277 und 297 das Consulat bekleidete; so wie der P. Horatius, der (nach Dionysius abweichender Angabe) im Jahr 301 Consul und im Jahr 303 Decemvir war (s. darüber o. S. 24. Anm. 5).

Senat solle gar keinen Beschluß fassen. Darin lag die Erklärung, die Decemvirn seien Privatleute, ohne amtliche Auctorität, folglich die von ihnen berufene Senatssitzung eine unrechtmäßige und beschlußunfähige. Mehrere Consulare gaben diesem Vorschlag ihre Zustimmung; auch der Antrag, einen Interrex zu ernennen, wurde laut. Schon wankte die Sache der Decemvirn: da trat L. Cornelius Maluginensis, Altconsul und Bruder Eines der Decemvirn, für die Angegriffenen in die Schranken. In einem Augenblick, da die Feinde vor den Thoren stünden, sei es nicht Zeit, Zwietracht zu stiften. Die dringendste Sorge sei jetzt der Krieg. Nach Beendigung desselben und Wiederherstellung der Ruhe werde Appius Rede stehen und Rechenschaft darüber ablegen, ob die Decemvirn, wie man auf der Gegenseite behaupte, nur auf Ein Jahr gewählt seien, oder ob ihr Mandat bis zum Abschluß der neuen Gesetzgebung sich erstrecke. Bis dahin solle man diesen Streit vertagen, und jetzt vor Allem an die Rettung des Landes denken. Dieser Meinung trat allmählig die Mehrheit des Senates bei. Noch einmal erhoben Valerius und Horatius ihre Stimme für die Sache der Freiheit und der rechtmäßigen Verfassung, doch ihre Worte verhallten wirkungslos. Bei den meisten Senatoren war der Haß gegen die tribunicische Gewalt noch so lebendig, daß Keiner von ihnen zu einem gewaltsamen Sturze des jetzigen Regiments die Hand bieten mochte, um nicht zu einer Erhebung der Plebs Anlaß zu geben. Vielleicht gelinge es durch schonendes Zögern, das alte Consularregiment unter Beseitigung des Tribunats zurückzuführen.

Der Senat beschloß, dem Antrage des Altconsuls L. Cornelius gemäß, den Krieg, und die Decemvirn ordneten eine Truppenaushebung an [1]). Widerstand war nicht möglich, da der tribunicische Schutz fehlte und die Provocation aufgehoben war. Die Legionen wurden gebildet; ein Heer gegen die Aequer, ein anderes gegen die Sabiner ausgesandt. Das erstere befehligte Q. Fabius, mit dem noch zwei andere Decemvirn ins Feld zogen; das andere M. Cornelius, den vier seiner Amtsgenossen begleiteten; Appius Claudius blieb nebst Sp. Oppius zur Führung des Regiments in Rom zurück.

1) Livius, III, 41: silentio patrum delectus edicitur (vgl. II, 57: lex silentio perfertur); dieß zeigt den Mangel eines förmlichen Senatsbeschlusses an. Dionysius XI, 21 hat auch hier einen förmlichen Senatsbeschluß, wie beim publilischen Gesetz.

Allein die Truppen, die gewaltsam ausgehoben mit üblem Willen, mißmuthig und murrend gegen den Feind zogen, hielten sich schlecht. Beide Heere wurden geschlagen; das gegen die Aequer ausgesandte verlor sogar sein Lager, und kehrte in schimpflicher Flucht nach Tusculum zurück. Große Bestürzung herrschte in Rom, als man diese Schreckensnachrichten erfuhr.

Doch die Decemvirn fügten zur Schande auch noch ein empörendes Verbrechen. Beim sabinischen Heere stand ein ergrauter Krieger, von dem die Sage überschwengliche Thaten zu erzählen weiß, L. Siccius Dentatus [1]). Er hatte während eines vierzigjährigen Kriegsdiensts in hundert und zwanzig Schlachten gefochten; neun Triumphe begleitet; acht Feinde im Zweikampf erlegt; er zählte fünf und vierzig Narben auf der Brust, keine auf dem Rücken; der Bürger- und Mauerkronen, der Ehrenketten, Armspangen, Speere, mit denen er von den Feldherrn beschenkt worden war, der erbeuteten Waffenrüstungen, die er aufzuweisen hatte, war es eine unglaubliche Zahl [2]). Die Annalisten gaben ihm den Namen „der römische Achill." Dieser tapfere Veteran war dazu ein freiheitsliebender Mann, ein unerschrockener und kräftiger Vertheidiger der Rechte seines Standes: er hatte wenige Jahre zuvor (im Jahr 300) als Volkstribun den Altconsul Romilius vor der Tribusgemeinde angeklagt und zur Strafe gebracht [3]). Auch jetzt erhob er bittere Klage über die neuen Zwingherrn, schalt die Unfähigkeit und Feigheit der Anführer, sprach von Tribunenwahl und Secession. Er konnte den Decemvirn gefährlich werden, wenn er sich entschloß, die Fahne des Aufstands

1) Von diesem Siccius, seinen Ruhmesthaten und Insignien berichten Dionys. X, 37. p. 663, 23 ff. XI, 25. p. 706, 26. Val. Max. III, 2, 1, 24. Plin. H. N. VII, 29. §. 101 f. XVI, 5. §. 14. XXII, 5. §. 9. Gell. II, 11. Solin. 1, 102 f. Fest. p. 190 Obsidionalis. Amm. Marcell. XXV, 3, 13. Fulgent. p. 559 Nefrendi. Die verbürgtere Schreibung des Namens ist Siccius: er heißt so bei Livius (III, 43. 51), Dionysius, Plinius und Zonaras (VII. 18. p. 347 c). Bei Valerius Maximus und Fulgentius schwanken die Handschriften; bei Gellius (in der Textrecension von M. Hertz) und Solin (1, 102. 106) liest man Sicinius; in der Handschrift des Festus L. Sergius — eine Verwechslung mit dem M. Sergius des hannibalischen Kriegs (s. über diesen Plin. H. N. VII, 29. §. 104. Solin. 1, 104. Amm. Marcell. XXV, 3, 13. XXVII, 10, 16).

2) Ueber die phalerae und die übrigen militärischen ornamenta s. Marquardt R. A. III, 2, 440 ff.

3) S. o. II, 605. 730.

aufzupflanzen: denn nur der Mangel eines Anführers erhielt noch den Gehorsam; auch stand das Heer gerade jetzt in der crustuminischen Gegend [1]), wo Alles an die Secession erinnerte, die vor fünfundvierzig Jahren hier stattgefunden hatte. Die Decemvirn beschloßen seinen Tod. Er wurde ausgeschickt, die Gegend zu erforschen, und einen Ort fürs Lager auszuwählen; die Begleiter, die man ihm zur Bedeckung mitgab, hatten den Auftrag, ihn an einsamer Stelle zu überfallen und zu tödten. Siccius verkaufte sein Leben theuer: er fiel, rings umgeben von den Leichen seiner Mörder. Die Uebriggebliebenen erzählten im Lager, sie seien in einen Hinterhalt gefallen und Siccius nach tapferer Gegenwehr geblieben. Aber als die Kriegsgefährten des Todten hinauszogen, ihn zu beerdigen, fanden sie keine einzige Leiche beraubt, den Siccius in der Mitte der Erschlagenen, noch in seiner Rüstung und alle Leichen gegen ihn gekehrt; vom Feinde keine Spur. Kein Zweifel: er war ein Opfer feigen Meuchelmords gefallen. Das ganze Lager gerieth in Aufregung und Erbitterung, und es war schon beschloßen, die Leiche nach Rom zu tragen, als die Decemvirn eilten, sie mit allen Kriegsehren auf öffentliche Kosten zu bestatten [2]).

Es scheint aber im Alterthum auch noch eine andere Erzählung von Siccius Ende im Umlauf gewesen zu seyn. Ein ganz ähnlicher Verrath, wie derjenige, als dessen Opfer er fällt, wird an ihm einige Jahre vorher verübt, und zwar gleichfalls aus politischer Rachsucht. Consul Romilius gibt ihm den Auftrag, mit seiner Veteranen-Cohorte das feindliche Lager von der Rückseite anzugreifen, unter Umständen, die nicht zweifeln ließen, daß er das Opfer dieses Auftrags werden würde. Aber Glück und Tapferkeit retten ihn damals aus sicher gewähntem Verderben [3]). Diese Geschichte nun ist ohne Zweifel, wie auch schon Niebuhr vermuthet hat [4]), nur eine andere Version

1) Dionys. XI, 25. p. 706, 44. c. 28. p. 709, 23.

2) Den von den Decemvirn dem Siccius gespielten Verrath erzählen Liv. III, 43. Dionys. XI, 25 ff. p. 706, 26 ff. Zonar. VII, 18. p. 347, c. Eben diesen Fall hat auch Dio Cassius im Auge, wenn er fr. 23, 3 (Mai Nov. Coll. II, p. 153) sagt: (die Decemvirn) πολλούς τῶν δραστηρίων τῶν τὰ πλήθους πραττόντων ἐκ τρόπου δή τινος ἐπιτηδείου ἐφθειρον. Dio Cassius verallgemeinert hier einen einzelnen überlieferten Fall, wie in der oben II, 532. Anm. 1 aus ihm angeführten Aeußerung.

3) Dionys. X, 44—49. p. 669 ff. S. o. II, 605. 730.

4) R. G. II, 391.

des oben erzählten Verraths der Decemvirn. Ein Annaliſt, der beide Erzählungen vorfand, und keine der andern opfern wollte, verſetzte die eine ins Conſulat des Romilius, unter entſprechenden Abänderungen; in dieſes Conſulat darum, weil hiſtoriſch überliefert war, daß Siccius das Jahr darauf als Volkstribun den Romilius angeklagt hatte. Für dieſe Anklage, deren Grund man nicht genauer kannte, ſo wie für die Erwählung des Siccius zum Tribunen war damit zugleich — ein doppelter Vortheil — das nöthige Motiv gewonnen.

4. Hätte die Gewaltherrſchaft der Decemvirn Beſtand gehabt, ſo wäre die römiſche Verfaſſung, die bis dahin eine Geſchlechterariſtokratie geweſen war, zu einer Oligarchie herabgeſunken. Allein zu einer ſolchen fehlten in Rom alle Elemente; es iſt nicht abzuſehen, wie jene uſurpatoriſche Regierung ſich auf die Dauer hätte behaupten können; früher oder ſpäter mußte eine Kriſe eintreten. Sie trat raſcher ein, als man erwartete. Eine Schandthat, die im Alterthum ſo manche Verfaſſungsumwälzung herbeigeführt, ſo manche Zwingherrſchaft geſtürzt hat [1]) — frevelhafter Angriff auf Frauenehre — ſollte in Rom zum zweitenmal die Urſache einer ſchweren Kataſtrophe ſeyn [2]).

Appius Claudius hatte ſeine lüſternen Blicke auf eine reizende Jungfrau geworfen, die Tochter des Plebejers L. Virginius, eines geachteten Mannes, der damals als Hauptmann bei dem Heere auf dem Algidus ſtand. Die Familie der Virginier ſcheint zu den vornehmeren Familien ihres Standes, zur plebejiſchen Nobilität gehört zu haben [3]); ſie war vielleicht eine durch Mißheirath entſtandene plebejiſche Nebenlinie der patriciſchen Virginier, deren Name uns in den Faſten der älteren Republik häufig aufſtößt. Daß ſie in jedem Fall eine der angeſeheneren Familien ihres Standes geweſen ſeyn muß, läßt ſich aus mehreren Anzeichen abnehmen. Ein Tribun dieſes Namens, A. Virginius, ſpielt im letzten Jahrzehnd des dritten Jahr-

1) S. o. Bd. I, 803.

2) Die Geſchichte der Virginia erzählen oder erwähnen Liv. III, 44 ff. Dionys. XI, 28 ff. p. 709. 28 ff. Cic. Rep. II, 37, 63. de Fin. II, 20, 66. V, 22, 64. Diod. Sic. XII, 24. Val. Max. VI, 1, 2. Suet. Tib. 2. Flor. I, 24. Ascon. in Cic. Cornel. p. 77. Pompon. de orig. jur. §. 24. Eutrop. I, 18. Aur. Vict. de vir. ill. 21. Oros. II, 13. Zonar. VII, 18. p. 347, d.

3) Diod. Sic. XII, 24: ἐρασθεὶς εὐγενοῦς παρθένου περιχρῆς.

hunderts eine hervorragende Rolle: er erscheint im Jahr 293 als Ankläger des Käso Quinctius [1]), und wird nebst seinen Collegen fünf Jahre hinter einander (293—297) zum Tribun gewählt [2]). Auch die Gattin des Virginius stammte aus einem durch Tribunate ausgezeichneten [3]) plebejischen Geschlecht, dem Geschlecht der Numitorier [4]). Endlich war auch der Verlobte der unglücklichen Virginia, L. Icilius, zweimal (in den Jahren 298 und 299) Tribun gewesen, und hatte sich durch seine Lex de Aventino publicando einen Namen gemacht [5]).

Appius versuchte anfangs, die Jungfrau, die seine Leidenschaft erregt hatte, durch Geschenke und Versprechungen zu gewinnen. Als er alle seine Lockungen vergeblich, das Mädchen nur noch strenger bewacht sah, beschloß er Gewalt. Die Abwesenheit des Virginius begünstigte sein Vorhaben. Er ertheilte einem seiner Clienten, dem M. Claudius, die Weisung, das Mädchen als Sclavin zu beanspruchen, und sich ihrer Person zu versichern. Der Client beeilte sich, den Befehl seines Herrn zu vollstrecken. Als die Jungfrau eines Tags auf das Forum kam, um die Schule zu besuchen [6])

---

1) Liv. III, 11. 13. Dionys. X, 6. p. 631, 37.

2) Liv. III. 29: plebs vicit, ut quintum eosdem tribunos crearent (fürs Jahr 297). Dionys. X, 26. p. 653, 18. — Bei Dionysius erscheint Virginius noch öfter als Sprecher und moralisches Haupt des Collegiums, z. B. X, 2. p. 627, 44. c. 9. p. 635, 22. c. 13. p. 639, 39. c. 22. p. 648, 32. c. 26. p. 653, 17. c. 30. p. 656, 24.

3) Bei Liv. II, 58 wird ein Numitorius als Tribun des Jahrs 284 erwähnt; Virginius Oheim P. Numitorius wird nach dem Sturze der Decemvirn zum Tribunen gewählt Liv. II, 54. Dionys. XI, 46. p. 726, 39.

4) Liv. III, 45. Dionys. XI, 28. p. 710, 29. c. 29. p. 711, 2. c. 30. p. 711, 27.

5) Mehr über ihn s. o. II, S. 400. u. A. 3. 602 u. A. 5. Das icilische Geschlecht weist überhaupt eine große Anzahl von Tribunen auf. Einen C. Icilius finden wir unter den Tribunen des Jahrs 261 (Dionys. VI, 89. p. 410, 21. S. o. II, 272. Anm. 2). Ein Sp. Icilius (der angebliche Urheber des Plebiscits de contionibus tribunicis) erscheint als Tribun im Jahr 262 (s. o. II, 390. 397. Dionys. VII, 14. p. 428, 43. c. 17. p. 431, 24), im Jahr 273 (doch ist hier die Lesart unsicher — s. o. II, S. 481. Anm. 4), und wiederum im Jahr 283 (Liv. II, 58). Für die spätere Zeit vgl. Liv. IV, 54: in eum annum (fürs Jahr 345 d. St.) Icilii tres tribuni plebis creantur ex familia infestissima patribus.

6) Daß eine virgo adulta noch lesen und schreiben lernt, wird weniger auffallen, wenn erwogen wird, daß bei den Römern die weibliche Pubertät mit dem

(denn unter den Krambuden, die das Forum einſchloßen, befanden ſich damals auch Schulſtuben), trat der Client auf die Schutzloſe zu, legte Hand an ſie, indem er ſie als ſeine Sclavin anredete, und befahl ihr, ihm zu folgen. Auf das Geſchrei der Wärterin entſtand ein Auflauf; der Name ihres Vaters, ihres Verlobten, wurde laut und theilnehmend im Kreiſe genannt; Alles drängte ſich ſchützend um ſie her. Schon war ſie vor Gewalt ſicher, als der Kläger erklärte, es bedürfe deſſen nicht; er verfahre nach Recht, nicht mit Gewalt; er gehe mit der Jungfrau vor Gericht. So kamen ſie vor des Appius Richterſtuhl. Hier ſagte der Kläger ſeine eingelernte Rolle auf: die Jungfrau ſei in ſeinem Hauſe als Sclavin geboren, dem Virginius von deſſen kinderloſer Ehefrau an Kindesſtatt unterſchoben worden: er könne und werde dieß durch Zeugen beweiſen. Inzwiſchen, bis der Proceß entſchieden ſei, habe die Magd ihrem Herrn zu folgen. Die Vertheidiger des Mädchens entgegneten: Virginius ſei im Dienſte des Staats abweſend; er werde in zwei Tagen hier ſeyn, wenn man ihn rufe; Appius möge die Sache bis zur Ankunft des Vaters unentſchieden laſſen, und vorläufig, kraft des von ihm ſelbſt gegebenen Geſetzes [1]), die Jungfrau demjenigen zuſprechen, der ihre Freiheit behaupte.

Appius hub alſo an [2]): wie ſehr er die Freiheit begünſtige, beweiſe das Geſetz, auf das ſo eben von den Freunden des Virginius Berufung eingelegt worden ſei. Allein dieſes Geſetz finde auf den vorliegenden Rechtsfall keine Anwendung. Es rede nur von Solchen, deren Freiheit in Frage ſtehe, alſo von ſelbſtſtändigen Perſonen, nicht von Solchen, die noch unter der väterlichen Gewalt ſtünden, alſo ohnehin unfrei ſeien. Wäre der vorgebliche Vater anweſend, ſo

---

zwölften Jahre eintrat, und die Jungfrau mit dieſem Alter des Matrimoniums fähig wurde, Plut. Comp. Lyc. et Num. 4. Dio. Cass. 54, 16. Fest. p. 250 Pubes. Macrob. VII, 7, 6. p. 652. Gai. II, 113. Pompon. Dig. XXIII, 2, 4. Inst. I, 22. pr. Virginia mag nicht älter geweſen ſeyn.

1) Ein Zwölftafelgeſetz (Liv. III, 44. 45. 56: te ab libertate in servitutem contra leges vindicias dedisse. Dionys. XI, 30. p. 712, 7. Flor. I, 24, 2. Pompon. de orig. jur. §. 24. Taf. VI, 6 bei Dirkſen) befahl dem Richter, vindicias dare secundum libertatem, d. h., wenn ein Proceß über die Freiheit oder Unfreiheit einer Perſon ſich erhoben habe, den interimiſtiſchen Beſitz des beſtrittenen Individuums bis zur Entſcheidung des Proceſſes demjenigen zuzuſprechen, der daſſelbe als frei — und nicht demjenigen, der es als leibeigen in Anſpruch nehme.

2) Liv. III, 45.

würde ihm allerdings der vorgebliche Eigenthümer nachstehen müssen, und M. Claudius müßte auf den vorläufigen Besitz seines Eigenthums verzichten, wofern ihm von Jenem Sicherheit geleistet würde: allein der Vater sei abwesend, und außer dem Vater gebe es Niemanden, dem der Eigenthümer in der vorläufigen Besitznahme nachzustehen habe. Er erkenne also dahin, daß der Vater herbeizuholen sei, der Kläger aber unterdessen, um nicht an seinem Rechte zu leiden, nicht abgehalten werde, das Mädchen mitzunehmen, wofern er verspreche, sie auf die Ankunft des vorgeblichen Vaters zu stellen.

Allgemeines Murren entstand über den ungerechten Spruch, doch Niemand hatte den Muth, sich zu widersetzen, als Icilius, der Verlobte der Virginia, der so eben in Begleitung des Numitorius, ihres Oheims, auf das Forum gekommen war, sich durch die Umstehenden vordrängte, um Einrede gegen das Urtheil des Decemvirs zu erheben. Doch der Gerichtsdiener wies ihn weg: das Urtheil sei bereits gefällt. Icilius aber wich nicht, und richtete flammende Worte, die Zorn und Schmerz ihm eingaben, an Appius und die Umstehenden. Seine Rede machte Eindruck; ein Kreis muthiger Vertheidiger schloß sich um die Jungfrau, und es war jetzt nicht mehr möglich, sie mit Gewalt wegzuschleppen. Beim Anblick der empörten Menge hielt es Appius, der hierauf nicht vorgesehen war, für räthlicher, jetzt nachzugeben, und seinen Ausspruch zu vertagen. Konnte er doch des folgenden Tags an der Spitze einer zahlreichen bewaffneten Clientenschaar auf dem Forum erscheinen, und dann selbst offene Gewalt wagen, da die waffenfähige Mannschaft der Plebs im Felde stand. Daher begann er mit gleißender Milde: er wisse zwar wohl, daß es dem Icilius nicht um das Mädchen zu thun sei, sondern daß dieser ehemalige Tribun, der die tribunicische Gewalt nicht vergessen könne, nur Gelegenheit zum Aufruhr suche. Allein hiezu wolle er ihm heute keinen Anlaß geben; er wolle lieber den M. Claudius ersuchen, von seinem Rechte für den Augenblick abzustehen, und es geschehen zu lassen, daß die Jungfrau bis zum folgenden Tage im Hause ihres vorgeblichen Vaters bleibe, und einstweilen von denjenigen verbürgt werde, die sich als ihre Verwandten kund gegeben hätten. Morgen dagegen werde er, Virginius möge sich stellen oder nicht, seinen Spruch thun, und ihn furchtlos zu behaupten wissen.

Also auf den folgenden Tag sollte die Frevelthat verschoben

ſeyn. Kaum ſahen dieß die Vertheidiger des Mädchens, als ſie auf die Seite traten, und raſch die nöthigen Vorkehrungen trafen. Des Icilius Bruder und des Numitorius Sohn, zwei rüſtige Jünglinge, flogen auf geſpornten Roſſen ins Lager, und riefen den Vater der Virginia eilends herbei. Inzwiſchen hielt Icilius, um die Boten einigen Vorſprung gewinnen zu laſſen, die Gerichtsſitzung hin durch zögernde Verabredung der Bürgſchaft, obwohl das Volk rings umher die Hände emporhob, und Jeder ſich zum Bürgen anbot. Die Bürgſchaft wurde geſtellt, Virginia den Ihrigen zurückgegeben. Appius, nach Hauſe zurückgekehrt, ſchrieb eilig an die Decemvirn im Lager, und gab ihnen die Weiſung, dem Virginius unter keinem Vorwand Urlaub zu geben, ihn vielmehr zu verhaften. Sein Befehl kam zu ſpät: Virginius war ſchon auf dem Wege nach Rom.

Am frühen Morgen füllte ſich das Forum mit Menſchen; Alles ſah in banger Spannung dem Ausgang entgegen. Virginius und ſeine Tochter erſchienen in Trauerkleidern. Der unglückliche Vater ging bei den Leuten herum, drückte ihnen die Hand, flehte um ihren Beiſtand, ſtellte ihnen das Unglück vor, von dem ſie und ihre Kinder bedroht ſeien. Noch mehr, als ſeine Rede, erbarmte das ſtumme Weinen der Frauen. Doch verhärtet gegen das Alles, beſtieg Appius den Richterſtuhl. Der Client trat vor und erneute ſeine Klage, beſchwerte ſich ſogar, daß ihm geſtern aus Schwäche und Menſchengefälligkeit ſein Recht vorenthalten worden ſei. Ohne den Kläger ausreden zu laſſen, ohne dem Virginius Zeit zur Gegenrede zu gönnen, ſprach Appius, wahnſinnig von wilder Begierde, zu ſchamlos, um auch nur, wie geſtern, den Schein rechtlichen Verfahrens zu erheucheln, den vorläufigen Beſitz der Jungfrau ſeinem Clienten zu. Wie der Decemvir ſein Urtheil begründet und beſchönigt hat, fand Livius nirgends glaubhaft überliefert [1]): er begnügt ſich, den kurzen Inhalt des ruchloſen Spruchs zu melden.

Das Unbegreifliche dieſer Entſcheidung erfüllte anfangs die Umſtehenden mit ſtarrem Staunen; es erfolgte eine tiefe Stille. Als aber der Client auf die Jungfrau zutrat, ſich ihrer zu bemächtigen, erhoben die Frauen ein Jammergeſchrei, und die Männer ſtießen ihn unter Verwünſchungen zurück. Der Decemvir ſchalt das Empörung: er wiſſe wohl, daß die ganze Nacht über Zuſammenrottungen ſtatt-

1) Liv. III, 47. Vgl. Dionys. XI, 36. p. 716, 34 ff.

gefunden hätten, daß ein Aufruhr im Werke sei. Dem zu begegnen, seien die Bewaffneten da, unter deren Schutz er werde sein Recht zu behaupten und dem Gesetze Achtung zu verschaffen wissen. „Dorthin, Lictor! schlag den Haufen auseinander, und schaffe Platz, daß der Eigenthümer seine Sclavin greifen kann." Schüchtern trat die Menge auseinander, und das Opfer stand verlassen da, der Mißhandlung zum Raube. Da bat Virginius um eine letzte Gunst: daß ihm verstattet werde, seine Tochter noch einmal unter vier Augen zu sprechen, und in ihrer Gegenwart die Pflegamme zu befragen, ob ihm diese Tochter wirklich untergeschoben und wie es mit diesem Betrug zugegangen sei. Diese Gunst wurde ihm gewährt: er trat mit den Frauen auf die Seite, ergriff ein Messer von einer Fleischerbank, und stieß es seiner Tochter ins Herz [1]). Das Jammergeschrei der Menge verkündigte dem Appius, was geschehen: er befahl, den Thäter zu greifen. Doch keiner der Schergen wagte dem Rasenden zu nahen, der das blutige Messer hoch emporhaltend, sich durch das Gedränge Bahn brach, und von der nacheilenden Menge gedeckt unter dem Thore verschwand.

5. Der vorstehenden Erzählung liegt Livius' Bericht zu Grund. Es schien unpassend, seine frische, bündige, dramatisch lebendige Entwicklung durch kritische Erörterungen über den abweichenden Bericht des Dionysius oder durch juristische Ausführungen zu unterbrechen. Doch wegbleiben dürfen diese Untersuchungen darum nicht: wir stellen sie in einem Anhang zusammen.

Der Proceß betrifft die Freiheit und Ingenuität der Virginia [2]).

1) Auch die Stätte, wo die That geschehen, ist überliefert worden Liv. III, 48: seducit filiam prope Cloacinae ad tabernas, quibus nunc Novis est nomen. Die novae tabernae bildeten die nordöstliche Längenseite des Forums, die Linie zwischen dem Severusbogen und dem Faustinatempel. Daß unter den Buden des Forums sich vor Alters lanienae befanden, wohl den größten Theil derselben ausmachten, bezeugt auch Varr. ap. Non. p. 532 Tabernas: hoc intervallo (ungewiß wann) primum forensis dignitas crevit, atque ex tabernis lanienis argentariae factae. Die Lage des Sacellum der Venus Cluacina ist nur aus der angeführten Stelle des Livius zu erschließen: dasselbe hat hiernach auf dem Forum gelegen, und zwar an dessen nordöstlicher Längenseite, und war wahrscheinlich nur ein locus septus, s. Becker Hdb. I, 320 f. Ueber die Venus Cluacina selbst s. o. Bd. I, 488. Anm. 1.

2) Vgl. darüber M. S. Mayer ad Liv. III, 44—48, Stuttg. 1828. Schmidt, der Proceß um die Freiheit der Virginia, Zeitschr. für geschichtl. R.-W. 1847. Band XIV, 71—94.

Proceſſe dieſer Art waren im Alterthum nicht ſelten, wie ſchon die Thatſache beweist, daß das Zwölftafelgeſetz eine ausdrückliche Feſtſetzung für ſolche, den Status einer Perſon betreffende Proceſſe enthielt. Das Kind einer Sclavin konnte deren Herr zu jeder Zeit mit unverjährtem Recht als Eigenthum in Anſpruch nehmen, ſo gut als ein entlaufenes oder geſtohlenes Hausthier; war M. Claudius im Stand, ſeine Ausſage zu beweiſen, ſo war ein Urtheil zu Gunſten ſeiner Anſprüche gewiß.

Der Proceß ſelbſt in ſeinem gerichtlichen Verlauf bietet darum ein beſonderes rechtshiſtoriſches Intereſſe dar, weil er das früheſte Beiſpiel eines ins Einzelne beſchriebenen Civilproceſſes aus der Legis-Actionen-Zeit abgibt. Aber der Widerſpruch der Berichte und der Mangel ſonſtiger Anhaltspunkte erzeugt mannigfache Schwierigkeiten, die im Folgenden mehr bemerklich gemacht, als gelöst werden ſollen.

Nach Livius benützt der Client des Decemvirs das Erſcheinen der Jungfrau auf dem Forum, um Hand an ſie zu legen; als das Volk der gewaltſamen Abführung ſich widerſetzt, ruft er ſie vor Gericht [1]). Wie iſt dieſe In Jus Vocatio zu erklären? Nie wurde ein Freiheitsproceß vom Adſertor Servitutis mit Demjenigen ſelbſt geführt, den er als Sclaven anſprach: eine ſolche Verhandlung des Adſertors mit der beſtrittenen Perſon wäre im Widerſpruch geſtanden mit der Behauptung, ſie ſei Sclave: ſondern immer wurde im Fall eines ſolchen Proceſſes die Perſon, über deren Status geſtritten wurde, durch einen Andern, einen Vinder oder Adſertor Libertatis vor Gericht vertreten. Dieß mußte noch viel mehr der Fall ſeyn beim vorliegenden Proceß, da die beſtrittene Perſon eine in väterlicher Gewalt befindliche Jungfrau war. Nun war aber ein ſolcher Vinder — nach Livius' Darſtellung — nicht vorhanden, als der Client des Decemvirs vor Gericht gieng: wie kann alſo hier von einer In Jus Vocatio die Rede ſeyn? Wäre ein Vinder dageweſen, ſo hätte dieſer, der Proceßgegner, nicht die Jungfrau, das Streitobject, vor Gericht gerufen werden müſſen. Daher haben mehrere Rechtsgelehrte angenommen [2]), es finde hier eine Legis Actio durch Manus Injectio Statt, wobei, wie natürlich, die In Jus Vocatio wegfiel,

1) Liv. III, 44: manum injecit; — — vocat puellam in jus.

2) Hefftter Observ. ad Gaii Comm. IV. p. 15. Mayer a. a. O. S. 45. Puchta, Curſ. d. Inſtit. II, 91.

und an die Stelle derselben die Ductio trat. Das Verfahren gegen einen Menschen, mit dem selbst man nicht den Proceß führen wird, sei stets Manus Injectio, sagt Puchta; gegen einen als Mancipium in Anspruch Genommenen habe gar nicht anders verfahren werden können. Allein, um davon abzusehen, daß es bei dem Mangel bestimmter Quellenzeugnisse zweifelhaft ist, ob die Manus Injectio den wahren Legis-Actionen zugezählt werden könne [1]), so spricht gegen jene Auffassung hauptsächlich die weitere Darstellung des Livius. Denn als der Client vor den Richterstuhl des Decemvirs gekommen ist, und seinen Anspruch vorgetragen hat, erkennt ihm dieser die Vindicien zu. Für die Zuerkennung der Vindicien aber war bei der Manus Injectio kein Raum; das Vindicias dare ist nur an seinem Platz, wenn zwei Proceßgegner sich gegenüberstehen und sich einen Besitz streitig machen. Da Virginia ohne Vinder war, so wäre es vielmehr die Pflicht des Magistrats gewesen, die Addictio an M. Claudius auszusprechen. Es kann hiernach eine Manus Injectio (im solennen juridischen Sinn des Worts) nicht stattgefunden haben: andererseits ist, wenn man sich an Livius' Darstellung hält, eine andere Legis Actio nicht denkbar, als die Manus Injectio: denn sie allein ist ohne einen processualischen Gegner, wofür natürlich die bestrittene Person nicht gelten kann, möglich.

Diese Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn man den Bericht des Livius zu Grunde legt, fallen weg, wenn man sich an die Darstellung des Dionysius hält. Während bei Livius die Verwandten der Jungfrau, ihr Oheim P. Numitorius und ihr Verlobter L. Icilius erst nach gefälltem Urtheil auf der Scene erscheinen, wird bei Dionysius das gerichtliche Verfahren erst begonnen, nachdem diese beiden erschienen sind [2]). Der Jungfrau steht also während der Verhandlung ein Vinder, ihr Oheim, zur Seite, und das Vindicias dare hat hiebei seinen vollkommen angemessenen Sinn.

Den Verlauf des Processes schildert Dionysius übereinstimmend mit Livius. Zuerst setzt der Client ausführlich seine Eigenthumsrechte auseinander, und fordert die Auslieferung der Jungfrau, wogegen er zur Bürgenstellung erbötig ist; dann tritt der Oheim Numitorius auf, erklärt seine Bereitwilligkeit zur Vindicatio, und fordert,

1) Vgl. namentlich die Bemerkungen von Schmidt a. a. O. S. 74 ff.
2) Dion. XI, 28. p. 710, 28.

auf das Zwölftafelgesetz sich berufend, die vorläufige Uebergabe der Jungfrau an den Adsertor Libertatis; zuletzt spricht Appius sein bekanntes Urtheil. Daß alle diese Reden und Verhandlungen keine Spur von jenem formalen Charakter tragen, der den Legisactionen eigen war, und wofür noch die Darstellung des Sacramentalprocesses bei Gaius [1]) ein Beispiel abgibt, fällt anfangs auf: allein es ist nicht zu übersehen, daß die ganze in Rede stehende Verhandlung nur eine vorläufige Erörterung der Partheien ist, daß der Proceß noch im ersten Termine steht. Der erste Termin aber diente nur dazu, dem Beklagten den nähern Inhalt der Klage anzuzeigen (actionem edere), und einen zweiten Termin für das weitere Verfahren in jure, d. h. für die Legis Actio zu verabreden, in welcher Beziehung der Beklagte Vadimonium zu leisten, d. h. für sein Erscheinen vor Gericht Bürgen (vades) zu stellen hatte. Erst in den zweiten Termin fiel die Legis Actio, die im vorliegenden Fall eine legis actio sacramento war. Wie es mit dem Streitobject gehalten wurde in der Zwischenzeit zwischen dem ersten und dem zweiten Termin, hieng von verschiedenen Umständen ab: jedenfalls waren beim Freiheitsproceß auch die vorläufigen Vindicien derjenigen Parthei zuzusprechen, welche die Freiheit der bestrittenen Person behauptete.

Es verordnete nämlich ein Zwölftafelgesetz [2]), daß, wenn über den persönlichen Stand einer Person sich Streit erhebe und dieser Streit vor Gericht anhängig gemacht werde, die bestrittene Person bis zur Entscheidung des Processes im Besitz ihrer persönlichen Freiheit bleiben, oder, was dasselbe ist, vorläufig dem Adsertor Libertatis zugesprochen werden solle, wogegen der Letztere nur Bürgen zu stellen hatte, durch welche er dem Proceßgegner die Herausgabe der bestrittenen Person für den Fall des Unterliegens im Processe zusicherte. Dieses Gesetz war sicher nicht durch die zwölf Tafeln eingeführt: es war, wie Pomponius bezeugt, uralt, von den Decemvirn nur wiederholt [3]): es muß im Alterthum überall gegolten haben, wo Sclaverei bestand. Denn ein Weib, das in den Stand einer Sclavin auch nur vorübergehend trat, war durch nichts gegen entehrende Mißhandlung gesichert; mochte immerhin der Proceß am Ende zu

1) Gai. IV, 16.

2) S. o. S. 54. Anm. 1.

3) Pompon. de orig. jur. §. 24 (Dig. I, 2, 2): jus, quod ipse (Appius Claudius) ex vetere jure in XII tabulas transtulerat.

ihren Gunſten entſchieden, durch Richterſpruch ihr die Freiheit wiedergegeben werden: was ſie in der Zwiſchenzeit als Magd erduldet, konnte kein Richter ungeſchehen machen.

Nichtsdeſtoweniger ſprach Appius Claudius die vorläufigen Vindicien dem Adſertor Servitutis zu. Dieſem Urtheil leiht Puchta [1]) im Sinne des Decemvirs folgende Begründung: „Das Geſetz, das eine Zuerkennung der Vindicien secundum libertatem befahl, ſetzte voraus, daß eine Vindication ſtattfinde, alſo ein Vinder eintrete. Nun trat aber für die Virginia kein Vinder auf: ſie war indefensa: hierauf geſtützt ſprach Appius den vorläufigen Beſitz der Jungfrau dem Vindicanten zu.“ Allein nach der Darſtellung des Dionyſius iſt allerdings ein Vinder vorhanden, der Oheim Numitorius; und auch bei Livius kommt nachträglich ein Vinder hinzu, der Verlobte Icilius, den Appius keineswegs, wie Puchta annimmt, wegen geſchloſſenen Verfahrens für heute zurückweiſen konnte: denn die vorläufige Verhandlung vor dem Magiſtrat ſchloß die Vindicatio nicht aus, und Appius ſaß noch zu Gericht. Man hält ſich daher beſſer an Livius, wo der Decemvir ſeinen Ausſpruch ſo begründet: „Allerdings ſind, wenn es ſich um Freiheit oder Unfreiheit einer Perſon handelt, die Vindicien secundum libertatem zuzuerkennen: allein dieſer Fall findet im vorliegenden Proceß gar nicht ſtatt, weßwegen das angerufene Zwölftafelgeſetz keine Anwendung darauf findet. Virginia wird ja von Seiten ihrer Vertheidiger nicht als frei, d. h. als ſelbſtſtändige Perſon in Anſpruch genommen, ſondern ſie ſteht nach Angabe derſelben noch unter väterlicher Gewalt, iſt alſo unfrei. Denn „frei ſeyn“ und „unter väterlicher Gewalt ſeyn“ ſchließt ſich aus. Der vorliegende Proceß iſt alſo genau genommen kein Streit über Freiheit und Unfreiheit, ſondern ein Streit zwiſchen der väterlichen Gewalt (patria potestas) und der Gewalt des Eigenthümers (dominica p.). Durch die Erklärung, Virginia ſolle bis zum zweiten Termin oder auch bis zur Entſcheidung des Proceſſes frei ſeyn, würde dem Recht der väterlichen Gewalt eine Präjudiz angethan. Die Ertheilung der Vindicien iſt hiernach folgendermaßen zu reguliren. Wäre der angebliche Vater anweſend, ſo könnte er der Vindication des angeblichen Eigenthümers gegenüber ſeine gegentheilige Vindication erheben, und dann würde hinſichtlich der vor-

1) Curſus d. Inſtit. II, 92.

läufigen Vindicien der angebliche Vater dem angeblichen Eigenthümer vorgehen. Nun aber iſt der Vater abweſend, kann alſo die Gegenvindication nicht vornehmen, mithin hat der angebliche Eigenthümer die nächſten Anſprüche auf den vorläufigen Beſitz des Streitobjects. Hieraus rechtfertigt ſich das Urtheil: „der Vater iſt herbeizurufen, für die Zwiſchenzeit dagegen (d. h. für die Zeit zwiſchen dem erſten und dem zweiten Termin) dem Kläger gegen Vadimonium der interimiſtiſche Beſitz zuzuerkennen.“ Der Trugſchluß iſt klar: die Begriffe: „Freiheit“ und „Stehen unter väterlicher Gewalt“ werden als ſich ausſchließende Gegenſätze behandelt, was ſie nicht ſind, da mit dem Stehen unter väterlicher Gewalt die Libertät, ja ſogar die Civität verknüpft bleibt. Die Argumentation des Appius wäre nur dann richtig, wenn in der väterlichen Gewalt die Freiheit aufgienge. Dann könnte aber überhaupt nicht von einer Ertheilung der Vindicien secundum libertatem, ſondern nur von einer Ertheilung derſelben secundum patriam potestatem die Rede ſeyn.

Durch die Einreden des Icilius läßt ſich der Decemvir, den das böſe Gewiſſen ſchlägt, bewegen, in etwas nachzugeben. Er nimmt das Decret zwar nicht zurück, erklärt aber, ſeinen Clienten dahin beſtimmen zu wollen, daß derſelbe von ſeinem durch das Decret begründeten Recht als perſönliche Gunſt etwas nachlaſſe, die Jungfrau bis zum folgenden Tag ihren Verwandten zurückſtelle. Erſcheine aber der Vater am andern Tage nicht (und Appius glaubte dieß verhindern zu können), ſo bleibe es beim erſten, noch gültigen, nur ſuſpendirten Decret.

Am folgenden Tag alſo ſteht der zweite Termin, in welchen die Legis Actio fällt und die Vindicien definitiv bis zur Entſcheidung des Proceſſes zu reguliren ſind: denn bisher hatte es ſich nur um die vorläufigen Vindicien (für die Zwiſchenzeit zwiſchen dem erſten und dem zweiten Termine) gehandelt. Wider Erwarten des Decemvirs erſcheint der Vater an dieſem Termin: nach ſeinem eigenen Ausſpruch von geſtern muß er die Vindicien dem Vater geben: aber die Wuth, ſeinen wohlangelegten Plan vereitelt zu ſehen, reißt ihn über die Schranken des formellen Rechts hinaus, und er thut ſeinen bekannten, verhängnißvollen Spruch. Wie er ihn begründete, weiß Livius nicht zu ſagen; am wahrſcheinlichſten iſt [1]), daß er gar kein

1) So Puchta Inſtit. II, 92.

motivirtes Urtheil fällte, ſondern nur das geſtrige, nicht aufgehobene, nur ſuſpendirte Decret aufrecht erhielt, indem er die Fortſetzung der Verhandlungen auf einen andern Tag verſchob [1]).

Den Spruch des Decemvirs und den ganzen Stand des Proceſſes faßt Dionyſius falſch auf, wenn er den Appius eine Definitivſententz fällen, und die Virginia dem M. Claudius definitiv als Eigenthum zuerkannt werden läßt. Denn nach der ausdrücklichen Angabe aller übrigen Zeugen beſtand das Verbrechen des Appius, wegen deſſen er nachher von den Tribunen belangt wird, in der ungeſetzlichen Ertheilung der Vindicien [2]). Die Ertheilung der Vindicien aber bezog ſich nur auf den interimiſtiſchen Beſitz des Streitobjects über die Dauer des Proceſſes [3]). Dionyſius' Angabe widerlegt ſich außerdem auch aus dem ganzen Stand des Proceſſes, der zur Fällung einer Definitivſententz noch gar nicht reif war. Das Verfahren war ja noch vor dem Magiſtrat oder in jure, noch nicht vor dem Richter oder in judicio — welche Theilung des römiſchen Gerichts-Verfahrens dem Griechen wahrſcheinlich unbekannt war.

Alſo, wie geſagt, nur um die Vindicien oder um den interimiſtiſchen Beſitz der Jungfrau handelt es ſich im ganzen Proceß; damit war den Zwecken des Appius vollkommen gedient. Daß Virginia als Magd in der Gewalt ſeines Clienten bleibe, daran lag ihm wenig: ſie konnte, ſo viel an ihm war, hatte er erſt ſeine Luſt gebüßt, vom

---

1) Liv. III, 47: priusquam aut ille (der Kläger) postulatum perageret, aut Virginio respondendi daretur locus, Appius interfatur.

2) Liv. III, 47: id, quod constat, nudum videtur proponendum, decresse vindicias secundum servitutem. Ebendaſ. c. 56. 57. 58. Cic. Rep. III, 32, 44: tertio illo anno, quom vindicias amisisset ipsa libertas. Ascon. in Cic. Cornel. p. 77: qui contra libertatem vindicias dedit. Pompon. de orig. jur. §. 24 (Dig. I, 2, 2.).

3) Der Ausdruck vindiciae (in den Zwölf Tafeln vindicia im Singular) ſoll das Streitobject ſelbſt bezeichnen, nach Fest. p. 376 Vindiciae: vindiciae appellantur res eae, de quibus controversia. Allein er bezeichnet vielmehr den (vorläufigen) Beſitz des Streitobjects, denn vindicare bedeutet urſprünglich „ſich zueignen", „in Gewalt nehmen", alſo vindiciae die In-Gewalt-Nahme, vgl. Gell. XX, 10, 7 f. Daher vindicias dicere oder dare = den vorläufigen Beſitz des Streitobjects der Einen der proceßführenden Partheien zuſprechen, ſ. o. S. 54, Anm. 1; vindicias ferre = den interimiſtiſchen Beſitz des Streitobjects erhalten. Vgl. über die lis vindiciarum die Auseinanderſetzung des Ascon. in Cic. Verrin. p. 191 Orell. und Wetzell der römiſche Vindicationsproceß S. 5 ff.

Richter für frei erklärt werden und entehrt ins väterliche Haus zurückkehren. Doch der Rath der Himmlischen hatte es anders beschlossen.

6. Die That des Virginius setzte das ganze Volk in Bewegung; Alles sammelte sich um Icilius und Numitorius, welche die keusche Leiche aufhoben, dem Volke zeigten und die Männer aufriefen, das Joch der Knechtschaft zu zerbrechen. Vergebens schickte Appius seinen Gerichtsdiener, den Icilius zu greifen; vergeblich warf er sich selbst an der Spitze seiner Schaar in die Mitte des Gedränges: er ward überwältigt; die Ruthenbündel zerbrochen. Jetzt versuchte er vom Vulcanal herab [1]) das Volk anzureden: aber Niemand blieb, ihn zu hören; Alles drängte sich um Valerius und Horatius, welche die Rednerbühne des Forums bestiegen, und das Volk zur Freiheit aufriefen. Für sein Leben fürchtend floh Appius verhüllten Hauptes in ein nahes Haus.

Einen nicht geringeren Aufruhr erregte Virginius im Heerlager, das damals auf dem Berge Vecilius stand. An der Spitze einer großen Schaar von Bewaffneten, die ihn begleitete, kam er hier an; seine Erzählung entflammte alle Gemüther; als Nachgekommene meldeten, Appius habe sich mit Lebensgefahr geflüchtet und sei ins Elend gegangen, waren die Empörten nicht mehr zu halten: sie ließen ihre Fahnen aus dem Boden, und betraten in geschlossenen Reihen den Weg nach Rom. Dort angekommen besetzten sie den Aventin, der als die Burg der Plebs ihnen offen stand; Gleichgesinnte schlossen sich ihnen an. In dieser Verlegenheit trat der Senat zusammen, und schickte, zu unmächtig, um mit Strenge durchzugreifen, zu verstockt, um nachzugeben, Gesandte an die aufständischen Truppen ab, sie über ihr Beginnen zur Rede zu stellen. Die Gesandten wurden ohne Antwort entlassen: wolle der Senat unterhandeln, so möge er den L. Valerius und M. Horatius schicken: diesen solle eine Antwort gegeben werden. Um bei diesen Unterhandlungen nicht ohne Wortführer, bei der Ergreifung der nöthigen Maaßregeln nicht ohne Leiter zu seyn, wählte das Heer sofort zehn Obere mit dem Titel Militärtribunen. Auch das andere Heer, das im Sabinischen stand, und das schon seit dem Meuchelmord des Siccius in seiner Treue wankte, fiel von den Decemvirn ab: es wählte gleich-

1) Dion. XI, 39. p. 719, 12.

falls zehn Militärtribunen, und zog unter ihrer Anführung nach Rom, durchs collinische Thor, den Aventin hinan, wo es sich mit dem andern Heere vereinigte [1]).

Immer noch zögerte der Senat, nachzugeben, und von den Decemvirn zu lassen. Die Mitschuldigen fürchteten die Rache der empörten Plebs, und sahen in nichts Anderem Heil, als darin, die angemaßte Gewalt aufs Aeußerste zu behaupten; auch Diejenigen, die sich schuldlos wußten, besorgten, die Rache möchte kein Maaß halten, sondern über die Häupter der Schuldigen hinausgreifen, und dem Sturze der Decemvirn möchte noch Anderes nachstürzen; Alle endlich schreckten davor zurück, sich von der verachteten Plebs die Bedingungen des Friedens vorschreiben zu lassen, das verhaßte Tribunat wieder eingesetzt zu sehen. Wohl wünschte man eine gütliche Beilegung des Zwists; man wandte sich an Valerius und Horatius, sie möchten auf den Aventin gehen, und durch ihren Einfluß, durch die Künste der Ueberredung das aufständische Volk zum Gehorsam zurückführen. Aber diese beiden erklärten, die ungesetzliche Regierung müsse zuvor abdanken. Dessen weigerten sich die Decemvirn mit Entschiedenheit.

Der Alttribun M. Duilius brachte den Plebejern Kunde von dieser Stimmung des Senats und der Erfolglosigkeit der stattgefundenen Besprechungen. Mit dem Geiste dieser Körperschaft aus alter Erfahrung bekannt, versicherte er das Volk, der Senat werde nie nachgeben, ehe nicht ein entscheidender Schritt der Plebs ihn zur Nachgiebigkeit zwinge. Sein Rath sei, noch einmal auszuwandern, noch einmal auf dem heiligen Berge, wo einst der Grund der plebejischen Freiheiten gelegt worden sei, ein Lager aufzuschlagen. Das Andenken jener Zeit werde dann in den Patriciern erwachen, und ihnen sagen, daß ohne Wiedereinsetzung des Tribunats keine Eintracht möglich sei. Die Heere folgten diesem Rath: alle Bewaffneten brachen auf: Mann und Weib, Jung und Alt schloß sich dem Zuge an: Niemand, der gehen konnte, blieb zurück. In Rom wurde es öde und leer; auf dem Forum herrschte gespenstische Stille. Jetzt brach der Starrsinn des Senats. Die Decemvirn erklärten ihre Bereitwilligkeit, abzudanken. Valerius und Horatius wurden mit den nöthigen Vollmachten in das Lager auf dem heiligen Berge

1) Liv. III, 51. Dionys. XI, 43 f. p. 724.

abgeordnet, wo man ſie mit herzlicher Freude aufnahm, und als Befreier des Volks bewillkommte. Im Namen der Gemeinde führte Icilius das Wort. Die Bedingungen, die er ſtellte, waren: Wiederherſtellung des Tribunats und der Provocation; Strafloſigkeit aller beim Aufſtand Betheiligten; endlich Auslieferung der Decemvirn. Auf die Letztern war das Volk ſo erbittert, daß es drohte, ſie lebendig zu verbrennen. Die Bevollmächtigten des Senats fanden dieſe Forderungen durchaus billig und beſcheiden: nur für die Decemvirn legten ſie ein Wort der Fürbitte ein. Es werde, meinten ſie, nicht gut thun, die Verſöhnung der Republik mit Handlungen blutiger Rache einzuleiten. Für die übermüthigen Tyrannen werde es Strafe genug ſeyn, in Zukunft mit den andern Bürgern auf gleichem Fuße leben zu müſſen. Auch ſtehe der Gemeinde ja frei, die Schuldigen ſpäterhin vor ihr ordentliches Gericht zu ſtellen und nach Erfund zu beſtrafen. Vertrauensvoll ſtellte die Plebs ihre Forderungen und Wünſche den Geſandten des Senats anheim: die Letztern kehrten nach Rom zurück, wo die Verabredung, die ſie getroffen hatten, um ſo weniger auf Widerſtand ſtieß, da die Aechtung der Decemvirn nicht gefordert war. Der Senat bewilligte die geſtellten Bedingungen; die Decemvirn legten öffentlich ihr Amt nieder, die Ausgewanderten kehrten jubelnd in die Stadt zurück. Sie zogen zunächſt auf den Aventin, wo ſie unter dem Vorſitz des Pontifex Maximus [1]) zehn Tribunen wählten. Unter den Gewählten befanden ſich L. Virginius, L. Icilius und P. Numitorius, Virginia's Oheim, dann

1) Cic. pr. Corn. fr. 24: inde armati in Capitolium venerunt: decem tribunos plebis per pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt. Liv. III, 54: ibi, pontifice maximo comitia habente, tribunos plebis creaverunt. Der von Cicero angegebene Grund iſt richtig: es war kein Magiſtrat vorhanden, um das plebejiſche Concilium abzuhalten. Aber der einzige Grund war dieß wohl nicht. Der Wahlact wurde, wie es ſcheint, hauptſächlich deßhalb unter die Leitung des Pontifex Maximus geſtellt, weil es ſich um die Wiedereinſetzung der sacrosancta potestas, um die Wiederherſtellung der Lex Sacrata handelte. Auch bei der Lex Icilia de Aventino publicando, die unter die Leges Sacratä gerechnet wird, fand eine Mitwirkung der Pontifices ſtatt, ſ. o. S. 600 u. Anm. 6. Ebenſo müſſen bei derjenigen Lex Valeria Horatia, welche die Unverletzlichkeit der Tribunen aufs Neue garantirte, die Pontifices mitgewirkt haben, wie aus Liv. III, 55: relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis zu ſchließen iſt. — Becker (Hdb. II, 2, 258) hält die fraglichen Wahlcomitien für comitia calata, da nur bei ſolchen der Pontifex Maximus habe präſidiren können. Für dieſe

C. Sicinius, ein Nachkomme deſſen, der einſt als Führer der erſten Seceſſion auf dem heiligen Berge zum Tribunen gewählt worden war; endlich der Alttribun M. Duilius [1]), der ſich während der letzten Verwicklung um die Gemeinde verdient gemacht hatte. Darauf wurde auf den Flaminiſchen Wieſen, da, wo ſpäter der Circus Flaminius lag, ein Concilium der Plebs veranſtaltet, auf dem der Tribun Icilius beantragte und die Plebs beſchloß, es ſolle der Aufſtand gegen die Decemvirn Niemanden zum Nachtheil gereichen, jeder Theilnehmer deſſelben ſolle ſtraffrei ſeyn [2]). Sofort wurde das Conſulat wiederhergeſtellt, durch eine von dem Tribunen M. Duilius eingebrachte und zum Plebiſcit erhobene, von der Plebs angenommene Rogation [3]). Es wird nicht ausdrücklich überliefert, iſt aber nothwendig vorauszuſetzen, daß dieſer Beſchluß der Tribusgemeinde auf Grund eines vorausgegangenen Senatsbeſchluſſes gefaßt worden iſt: denn es wäre eine völlig rechtswidrige Anmaßung geweſen, wenn die Plebs einſeitig und eigenmächtig über die einzuführende Verfaſſung hätte entſcheiden wollen. Die Comitien zur Wahl der neuen Conſuln [4]) hielt ein Interrex: gewählt wurden L. Valerius und M. Horatius, die ohne Verzug ihr Amt antraten. Nur mit dem Namen des wiederhergeſtellten Amts gieng eine Veränderung

---

Vermuthung ſpricht allerdings die (vom Bericht des Livius übrigens differirende) Angabe Ciceros, jene Tribunenwahl habe auf dem Capitol ſtattgefunden: denn die Comitia calata wurden regelmäßig auf dem Capitole vor der Curia Calabra gehalten. Allein es gab nur zweierlei comitia calata, nämlich curiata und centuriata (Läl. Felix bei Gell. XV, 27, 2), nicht auch tributa: während die Tribunen damals in Tributcomitien gewählt wurden.

1) Duilius war im Jahr 284 Tribun geweſen, Liv. II, 58. 61.

2) Liv. III, 54: tribunatu inito L. Icilius plebem rogavit et plebs scivit, ne cui fraudi esset secessio a decemviris facta. VII, 41: militibus cavendum (den Soldaten müſſe verbürgt werden), quod apud patres semel plebi (erſte Seceſſion), iterum legionibus (zweite Seceſſion) cautum sit, ne fraudi secessio esset. Dionyſius, deſſen Geſchichtswerk hier eine Lücke hat, erwähnt weiter unten eines förmlichen Vertrags, der nach dem Sturz der Decemvirn ἐπ' αἰδοῖ τε πάντων καὶ ἀμνησίᾳ τῶν προτέρων zwiſchen Patriciern und Plebejern geſchloſſen, feierlich unter Opfern (ἐφ' ἱερῶν) vollzogen und von beiden Theilen beſchworen worden ſei XI, 49. p. 728, 37. 46.

3) Liv. III, 54: confestim de consulibus creandis cum provocatione M. Duillius rogationem pertulit.

4) Die Wahl fand natürlich in Centuriatcomitien ſtatt, Dionys. XI, 45. p. 725, 28.

vor: die Träger dieſer Würde wurden von jetzt an Conſuln, nicht mehr, wie vor dem Decemvirat, Prätoren genannt [1]). Dieſe Namensveränderung hatte, wie es ſcheint, einen tiefern Sinn. Der beſcheidenere Name Conſul, d. h. Berather und Pfleger des Gemeinweſens [2]), ſollte andeuten, das wiederhergeſtellte Amt ſei nicht mehr die alte unumſchränkte militäriſche Prätur, ſondern, ſeitdem eine geſchriebene, die Willkühr der Magiſtrate beſchränkende Geſetzgebung beſtehe, eine minder gewaltige, mehr bürgerliche, als militäriſche Obrigkeit [3]).

Die Jahreszeit, in welcher die im Vorſtehenden erzählten Ereigniſſe — die Seceſſion der Plebs, der Sturz der Decemvirn und die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung — vor ſich gegangen ſind, war nach allen Anzeichen der Sommer des Jahrs 305 [4]).

---

1) Zonar. VII, 19. p. 348, c: οἱ δ' ὕπατοι (τότε γὰρ λέγεται πρῶτον ὑπάτους αὐτοὺς προαγορευθῆναι, στρατηγοὺς καλουμένους τὸ πρότερον· ἦσαν δὲ Οὐαλλέριος καὶ Ὁράτιος) τῷ πλήθει προσέκειντο κτλ. Ueber den älteren Amtsnamen Prätor ſ. o. S. 115. Anm. 1.

2) S. o. II. S. 114. Anm. 3. 115. Anm. 1.

3) Niebuhr, der in der Wiederherſtellung des Conſulats nur eine proviſoriſche Einrichtung ſieht, erklärt eben hieraus den Namen Conſul, der ihm gleichbedeutend mit „Collega" iſt (ſ. o. II. S. 115. Anm. 1), R. G. II, 408: „weil dieſes Amt nicht als bleibende Erneuerung des frühern gewaltigen eintrat, kam der Name Conſul an die Stelle des älteren, Prätor. Es war eben Benennung der proviſoriſchen Magiſtratur, und es war zufällig, daß der Name blieb."

4) Den Zeitpunkt des Sturzes der Decemvirn, oder denjenigen des Amtsantritts der neuen Conſuln gibt kein Geſchichtſchreiber an. Erſt von den Conſuln des Jahrs 311 wiſſen wir, wenn ſie ihr Amt angetreten haben, nämlich an den Iden des Decembers, Dionys. XI, 63. p. 737, 3. So noch im Jahr 331 — Liv. IV, 37; im Jahr 352 — Liv. V, 9. 11. Hieraus ſcheint gefolgert werden zu müſſen, daß auch diejenigen Conſuln, welche an die Stelle der Decemvirn traten, d. h. die Conſuln des Jahrs 305 ihr Amt im December angetreten haben, daß alſo in denſelben Monat auch der Sturz der Decemviralherrſchaft fällt. Allein dieſe Annahme iſt mit allen übrigen hiſtoriſchen Daten unvereinbar. Denn die Heere, deren Aufſtand den Sturz der Decemvirn herbeiführte, lagen damals eben im Feld: es war alſo um die Zeit des Sommerfeldzugs, nicht mitten im Winter. Auch ſetzten die neuen Conſuln den Krieg ohne Aufſchub fort, was gleichfalls gegen den December ſpricht. Hiezu kommt das Zeugniß der Triumphalfaſten, welche den Valerius Idibus Sextil. des Jahrs 304 (caton. Zeitrechnung), den Horatius VII Kal. Sept. deſſelben Jahrs triumphiren laſſen. Hiernach haben die Conſuln ihr Amt in der Mitte des Sommers, etwa im Juli des Jahrs 305 angetreten. Auch Tacitus ſcheint dieſer Tradition zu folgen Annal. I, 1: neque decemviralis potestas ultra biennium — valuit. Das Einzige, was dagegen zu

Ueber den Sturz der Decemvirn, der im Vorstehenden nach Livius erzählt worden ist, haben sich auch abweichende Ueberlieferungen erhalten. Am weitesten ab von der gewöhnlichen Tradition liegt die Erzählung Diodors [1]), der von einer Auswanderung auf den heiligen Berg nichts weiß, und die Ereignisse in einen sehr kurzen Zeitraum zusammendrängt. Nach ihm zieht das Heer, durch den geflüchteten Virginius von der Schandthat des Decemvirs unterrichtet, nächtlicher Weile nach Rom und besetzt den Aventin: am andern Morgen steht ein blutiger Kampf bevor, da die Decemvirn sich zu bewaffnetem Widerstand rüsten: doch einigen sehr angesehenen und beliebten Bürgern gelingt es, den Zwist zu vermitteln. Ein Vergleich kommt zu Stande, dessen Bedingungen sind, daß zehn Tribunen gewählt werden; ferner, daß in Zukunft die eine der beiden Stellen im Consulat mit einem Plebejer besetzt, dem Volke übrigens das Recht eingeräumt wird, auch beide Consuln aus der Plebs zu wählen. Aus wem Diodor diese befremdlichen Angaben geschöpft hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; aus einem römischen Annalisten schwerlich, da einem solchen eine Verwechslung der vale-

---

sprechen scheint, ist der Umstand, daß die Tribunen in der spätern Zeit der Republik (das älteste Zeugniß ist aus dem Jahr 569 — Liv. XXXIX, 52) ihr Amt am 10. December (a. d. IV. Id. Decembr.) angetreten haben. Allein hieraus kann kein sicherer Rückschluß aufs Jahr 305 gezogen werden. Am wenigsten beweist der Amtsantritt der Consuln des Jahrs 311, denn zwischen 305 und 311 muß eine Verschiebung des Antrittstermins stattgefunden haben, deren Ursache wahrscheinlich im erzwungenen Rücktritt der ersten Consulartribunen zu suchen ist. Die ersten Consulartribunen wurden, (da die Magistratsjahre seit 305 von Juli zu Juli liefen) im Juli 310 gewählt: sie mußten aber schon im dritten Monate ihres Amtsjahrs (Liv. IV, 7), genauer nach 73 Tagen (Dion. XI, 62. p. 736, 22) abdiciren, worauf ein Interregnum eintrat: Umstände, aus denen sich die Verschiebung des consularischen Amtsantritts auf den December hinlänglich erklärt. Eine solche Verschiebung hätte nicht stattgefunden, wenn an die Stelle der abdankenden Consulartribunen Consules Suffecti getreten wären, die den Rest des Amtsjahrs ausgefüllt hätten. Dieß war jedoch nicht der Fall. Livius bezeugt (IV, 7), daß weder die alten Annalen, noch die Magistratsverzeichnisse etwas von Ersatz-Consuln wußten; L. Papirius aber und L. Sempronius, die der Geschichtschreiber Licinius Macer in einigen Urkunden genannt fand, waren nicht Consules Suffecti, sondern Censoren. — Somit begründeten die Consuln M. Geganius und T. Quinctius Capitolinus, welche im December 310 an die Stelle der abdankenden Consulartribunen traten, ein neues Magistratsjahr.

1) Diod. Sic. XII, 24 f.

risch-horazischen Gesetze mit den licinischen Rogationen nicht zuzutrauen ist; es scheint hier ein Grieche, etwa Timäus oder Hieronymus, seine Quelle gewesen zu seyn. In jedem Fall kann sein verworrener Bericht nur geringen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen. Weniger fremdartige, doch gleichfalls abweichende Quellen hat Cicero vor Augen gehabt. Er läßt das Heer, das auf dem Algidus steht, gleich anfangs auf den Sacer Mons, und erst von hier aus nach geschlossenem Vertrage auf den Aventin ziehen [1]; und die Unterhändler der Rückkehr sind bei ihm nicht Valerius und Horatius, deren vermittelnde Thätigkeit er nur in Beziehung auf ihr Consulat erwähnt [2], sondern jene drei Abgeordneten [3], die Livius in vergeblicher Sendung auf den Aventin gehen läßt [4]. Ferner läßt Cicero die erste Tribunenwahl nicht, wie Livius [5], auf dem Aventin, sondern auf dem Capitol vor sich gehen, wohin sich, wie er berichtet, die Plebs bewaffnet vom Aventin aus begab [6].

7. Durch die Wahl der neuen Consuln und Tribunen war die alte Verfassung thatsächlich wiederhergestellt. Bei dieser factischen Wiedereinsetzung konnte man es jedoch nicht bewenden lassen. Die Einrichtungen und Grundrechte, die während des Decemvirats außer Geltung gesetzt worden waren, mußten wiederum, um sie gegen künftige Nichtachtung oder Aufhebung zu sichern, gesetzlich festgestellt werden; die Verfassung, die künftig gelten sollte, bedurfte einer erneuten Sanction. Dieß war die Aufgabe, die den neuen Consuln

---

1) Cic. Rep. II, 37, 63. pr. Corn. fr. 24. p. 451.

2) Cic. Brut. 14, 54: ne L. Valerium quidem Potitum arbitror non aliquid potuisse dicendo, qui post decemviralem invidiam plebem in patres incitatam legibus et contionibus suis mitigaverit. Cic. Rep. II, 31, 54: L. Valerii Potiti et M. Horatii Barbati, hominum concordiae causa sapienter popularium consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocatione crearetur.

3) Cic. pr. Corn. fr. 24: tum interposita fide per tres legatos, amplissimos viros, Romam armati revertuntur. Asconius z. d. St. (p. 77 Orell.) fügt erläuternd bei: legati tres, quorum nomina non ponit, ii fuerunt: Sp. Tarpeius, C. Julius, P. Sulpicius, omnes consulares.

4) Liv. III, 50: mittuntur tres legati consulares, Sp. Tarpeius, C. Julius, P. Sulpicius.

5) Liv. III, 54.

6) Cic. pr. Corn. fr. 24. Der Pontifex Maximus, der die Wahlcomitien hielt, heißt bei Liv. III, 54 Q. Furius, bei Ascon. in Cic. Cornel. p. 77 M. Papirius.

vor allem Andern zunächst oblag, und der dieselben sofort nachgekommen sind. Drei Gesetze sind es, die von ihnen in diesem Sinne rogirt worden sind, und die nach ihren Urhebern den Namen „valerisch-horazische Gesetze" tragen.

Das erste dieser Gesetze stellte die Provocation wieder her, indem es einen Jeden, der einen Magistrat ohne Provocation creiren würde, in die Acht erklärte [1]). Das Provocationsgesetz wird seitdem unter die beschworenen Verträge der Stände, unter die Leges Sacratä gezählt [2]). Ob sich die Provocation von jetzt an auch auf die Dictatur erstreckt hat, ist zwar bestritten [3]), es muß dieß aber nothwendig angenommen werden, da das valerisch-horazische Gesetz ganz allgemein lautet, und keine Einschränkung enthält. Auch bei Festus finden wir überliefert, die Dictatur, gegen welche anfangs keine Berufung ans Volk statthaft gewesen sei, sei späterhin der Provocation unterworfen worden [4]). Es kann hiemit nur die angeführte Lex Valeria Horatia gemeint seyn, da in späterer Zeit, wo nur noch für den Krieg, nicht mehr aus Veranlassung bürgerlicher Unruhen Dictatoren gewählt wurden, keine Veranlassung mehr vorhanden war, ein solches die dictatorische Gewalt innerhalb der Bannmeile beschränkendes Gesetz zu erlassen: denn im Felde fiel die Provocation doch weg. Bestimmte historische Thatsachen, aus denen das Gegentheil zu entnehmen wäre, nämlich, daß die Dictatur auch nach der Lex Valeria noch als magistratus sine provocatione gegolten hat, gibt es nicht. Sp. Mälius ist, wie sich jetzt herausgestellt hat, nicht

1) Liv. III, 55: aliam deinde consularem legem de provocatione, decemvirali potestate eversam, non restituunt modo, sed etiam in posterum muniunt sanciendo novam legem „ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum jus fasque esset occidi: neve ea caedes capitalis noxae haberetur." Cic. Rep. II, 31, 54: Valerii Potiti et M. Horatii Barbati consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocatione crearetur.

2) Cic. pr. Sest. 30, 65.

3) Geläugnet wird es z. B. von Niebuhr R. G. II, 415. Becker Hdb. II, 2, 168 f.; wogegen Andere, z. B. Peter Geschichte Roms I, 186 annehmen, daß seit der Lex Valeria auch die Dictatur der Provocation unterworfen gewesen ist. Ebenso Mommsen R. G. 2. Aufl. I. S. 259 ff.

4) Fest. p. 198: Optima lex [cum dicebatur] in Magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset jus ejus esse significabatur. *postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat*, desitum est adjici „ut optima lege", utpote imminuto jure priorum Magistrorum.

auf Befehl eines Dictators getödtet worden [1]); und die Angelegenheit des Q. Fabius [2]) iſt ſo eigenthümlicher Natur, daß ſich in Beziehung auf die vorliegende Frage nichts daraus folgern läßt [3]). Wir finden auch in anderer Hinſicht, daß die frühere Allgewalt der Dictatur im Laufe der Zeit abgenommen hat [4]); und die Befreiung von der Provocation war kein ſo weſentliches Attribut der Dictatur, daß dieſes Amt nicht auch ohne jenes Vorrecht hätte fortbeſtehen können [5]), zumal da das Provocationsrecht ſich auf die Bannmeile beſchränkt hat. Auch jetzt noch war die Dictatur eine ſehr zweckmäßige Inſtitution, weil ſie die Möglichkeit gewährte, die zwiſchen zwei Conſuln oder mehrere Conſulartribunen getheilte oberſte Gewalt in Einer Hand zu vereinigen, und bei plötzlich eintretender Gefahr den tüchtigſten Mann an die Spitze des Staats zu rufen [6]).

8. Das zweite der valeriſch-horaziſchen Geſetze ſicherte die Unverletzlichkeit der wiederhergeſtellten plebejiſchen Magiſtrate durch furchtbare Strafandrohungen. „Wer die Tribunen der Plebs, die Aedilen und die Judices Decemviri ſchädigen würde, deſſen Haupt ſolle dem Jupiter geweiht; ſeine Habe dem Tempelgut der Ceres verfallen ſeyn [7]). Dieſes Geſetz war, wie die ausgeſprochene Straf-

1) S. u. — Es erledigen ſich hiedurch die Aeußerungen bei Liv. IV. 13, die übrigens auch ohnedem keinen hiſtoriſchen Beweis fürs Gegentheil abgeben würden.

2) Liv. VIII, 30—35.

3) Allerdings kam es damals nicht zur angedrohten Provocation gegen den Dictator, aber der Letztere beſtand auch nicht auf ſeinem Vorhaben. Ueberdieß handelte es ſich in dieſem Falle um Beſtrafung eines Vergehens, das im Felde begangen, und militäriſch abzuurtheilen war. Aus den bei Livius VIII, 34. 35 gehaltenen Reden kann vollends nichts gefolgert werden, da dieſe Reden nicht den Werth hiſtoriſcher Zeugniſſe und Ueberlieferungen haben, ſondern nur die ſubjective Anſicht dieſes Geſchichtſchreibers ausdrücken.

4) Früher genoß der Dictator das Vorrecht der Unverantwortlichkeit, aber im Jahr 386 bedrohen die Tribunen den Dictator Camillus mit einer hohen Mult, si pro dictatore quid egisset, Liv. VI, 38. Plut. Camill. 39. Sie verſuchen ſogar, ihn zu greifen und zu verhaften, Plut. Camill. 42. Im Jahr 391 nöthigen die Tribunen den Dictator L. Manlius zur Abdankung (Liv. VII, 3), wohl ebenfalls durch Androhung einer Mult.

5) Wie Becker meint Hdb. II, 2, 169: „Durch die Lex Valeria Horatia iſt die Dictatur nicht betroffen worden, ſonſt hätte ſie vielmehr ganz abgeſchafft werden müſſen.“

6) Peter Geſchichte Roms I, 186. Vgl. auch Mommſen I, S. 260.

7) Liv. III, 55: et quum (consules) plebem hinc provocatione, hinc tri-

androhung beweist, eine Lex Sacrata, ein unter die Bürgschaft und den besondern Schutz der Götter gestelltes Gesetz, das, wie man folgern muß, förmlich beschworen worden ist [1]; wer es brach, der versündigte sich nicht sowohl gegen die Menschen, als gegen die Götter; darum wird auch auf den Bruch desselben nicht eine bürgerliche Strafe, sondern die Strafe religiöser Verfluchung gesetzt [2]. Livius fügt bei, man habe, um die Unverletzlichkeit der Tribunen nicht blos durch das Gesetz sicher zu stellen, sondern ihr auch eine religiöse Weihe zu geben, gewisse feierliche Cerimonien aus alter Zeit erneuert: es sind hierunter ohne Zweifel die religiösen Gebräuche zu verstehen, die bei dem ersten Abschluß des Födus zwischen beiden Ständen auf dem heiligen Berge vollzogen worden waren [3].

Die Tribunen haben seitdem bis auf die spätesten Zeiten als sacrosanct gegolten; die Aedilen dagegen haben dieses Vorrecht in der spätern Praxis verloren [4]: sie konnten z. B., wie überliefert wird, von höhern Beamten verhaftet werden [5]. Diese spätere Praxis erklärt sich wohl am besten aus der veränderten Stellung der plebejischen Aedilen. Da die Aedilität den Charakter einer plebejischen Magistratur mit der Zeit ganz verlor, und mehr und mehr, besonders seit der Einsetzung der curulischen Aedilität, die Geltung einer allgemeinen städtischen Behörde gewann, so war kein Grund mehr vorhanden, den plebejischen Aedilen das Vorrecht der persönlichen Unverletzlichkeit zu lassen, um so weniger, da ihre Collegen, die curulischen Aedilen, nicht als sacrosanct galten, und verhaftet, ja sogar von Privatpersonen zur Stellung vor Gericht gezwungen

---

bunicio auxilio satis firmassent, ipsis quoque tribunis, ut sacrosancti viderentur, relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis, renovarunt; et quum religione inviolatos eos, tum lege etiam fecerunt, sanciendo „ut qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus decemviris [nicht judicibus, decemviris] nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset; familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum iret“. Ueber den Cerestempel und sein Verhältniß zur Plebs s. o. II, 278, Anm. 1 u. 4.

1) Fest. p. 318: sacrosanctum dicitur, quod jurejurando interposito est institutum.

2) Mehr hierüber s. o. II, 250. Anm. 4; 253. Anm. 3.

3) S. o. II, S. 249 ff. 250. Anm. 3. 4.

4) Obwohl noch Cato (aber, wie es scheint, in ausdrücklichem Widerspruch gegen die Praxis seiner Zeit) sie als sacrosanct gelten läßt, Fest. p. 318 Sacrosanctum: quod adfirmat M. Cato, aediles plebis sacrosanctos esse.

5) Liv. III, 55.

werden konnten [1]). Was endlich die Judices Decemviri betrifft, deren unſer Geſetz gedenkt, ſo iſt es zwar ſehr ſchwierig, etwas Näheres über dieſelben auszuſagen, da ihrer in jener Zeit ſonſt nirgends Erwähnung geſchieht; das aber geht aus unſerem Geſetze mit völliger Evidenz hervor, daß ſie, ganz ebenſo wie die Tribunen und Aedilen, eine aus Plebejern zuſammengeſetzte Behörde der Plebs geweſen ſeyn müſſen. Es folgt dieß theils aus dem Inhalt unſeres Geſetzes, ſofern die Sacratio Capitis und die Einziehung des Vermögens für das Tempelgut der Ceres Feſtſetzungen und Strafen ſind, die in der religiöſen Weihe des mit der Plebs abgeſchloſſenen Bundesvertrags ihren Grund hatten, die ſich folglich nur auf den Bruch dieſes Födus, d. h. auf die Verletzung der plebejiſchen Magiſtrate bezogen haben können; theils folgt es aus dem hiſtoriſchen Zuſammenhang unſerer Ler, die offenbar nur eine reſtauratoriſche Maaßregel iſt, nur den Zweck hat, den während des Decemvirats außer Wirkſamkeit geſetzten, nunmehr wiedereingeſetzten Behörden der Plebs das alte Vorrecht der Unverletzlichkeit aufs Neue zu garantiren; die ſich folglich nur auf die Magiſtrate der Plebs bezogen haben kann, nicht auf die Conſuln oder andere Magiſtrate des geſammten Volks, da die letztern nie, weder vorher noch nachher, als ſacroſanct gegolten haben. Wie man ſich das Verhältniß der ſpätern decemviri stlitibus judicandis zu den Decemvirn unſeres Geſetzes zu denken hat, bleibt dunkel; identiſch waren ſie ohne Zweifel nicht, da die Decemvirn unſerer Ler ganz augenſcheinlich noch eine Behörde der Plebs als eines abgeſonderten Standes ſind.

Als Ergänzung der eben beſprochenen Ler Valeria Horatia iſt das von dem Tribunen M. Duilius eingebrachte Geſetz anzuſehen, das denjenigen mit Todesſtrafe bedrohte, der die Plebs ohne Tribunen laſſen würde [2]). Das Geſetz galt dem Tribunen, der aus Verrath oder Schwäche eine Wahl von Amtsnachfolgern nicht ver-

1) Varr. ap. Gell. XIII, 13, 4: M. Laevinus, aedilis curulis, a privato ad praetorem in jus est deductus.

2) Liv. III, 55: M. Duilius deinde tribunus plebis plebem rogavit plebesque scivit: qui plebem sine tribunis reliquisset, quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur. Vgl. III, 64: Duilius satisfactum legi ajebat, quae, numero nusquam praefinito tribunis, modo ut relinquerentur, sanciret. Daſſelbe Geſetz meint Diodor XII, 25: ἐν τισὶ ὁμολογίαις προσῆκτο τοῖς ἄρξουσι δημάρχοις τὸν ἐνιαυτὸν ἀντικαθιζάνειν πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους, ἢ τοῦτο

anſtalten und das Tribunat erledigt laſſen würde. Wie ſchwer es hielt, das ſchützende Amt wiederherzuſtellen, wenn einmal die Continuität deſſelben abgebrochen, kein geſetzliches Organ der Plebs mehr vorhanden war, hatte die jüngſt vergangene Decemviralzeit gelehrt.

9. Die dritte der Leges Valeriä Horatiä ſtellte die Tributcomitien, die in Folge der Aufhebung des Tribunats ebenfalls ein Ende genommen hatten, wieder her, indem ſie ihnen zugleich ausgedehntere Rechte, die Geltung einer allgemeinen Nationalverſammlung verlieh. Sie ſetzte feſt, „daß, was die Plebs in Tributcomitien beſchließe, für das geſammte Volk bindend ſeyn ſolle“ [1]).

Leider iſt uns nur der nackte Wortlaut dieſes Geſetzes, und vielleicht auch dieſer nicht vollſtändig überliefert: ſo daß vielen Fragen und Zweifeln Raum bleibt, die nicht alle gelöst werden können, aber im Folgenden wenigſtens erörtert werden ſollen.

Bis zum Decemvirat hatten die Tributcomitien nur als Partheiverſammlungen der Plebs gegolten; ihre legislativen Beſchlüſſe hatten nur für die Gemeinde verbindende Kraft gehabt. Die patriciſche Bürgerſchaft dagegen und ihr Ausſchuß, der Senat, hatten die legislativen Plebiſcite bis dahin nicht als verbindlich anerkannt, ihnen jede ſtaatsrechtliche Gültigkeit abgeſprochen [2]): es ſei denn, daß ſie ſelbſt

---

μὴ πράξαντας ζῶντας κατακαυθῆναι. Vgl. Val. Max. VI, 3, 1, 2 (ſ. o. II. 711. Anm. 1). Der Scheiterhaufen auch den Decemvirn gedroht, o. S. 66. Der Zuſatz qui magistratum sine provocatione creasset fällt auf als zweckloſe Wiederholung der gleichlautenden Lex Valeria Horatia. Oder ging das tribuniciſche Geſetz dem conſulariſchen voraus?

1) Liv. III, 55: omnium primum, quum veluti in controverso jure esset, tenerenturne patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere: „ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret,“ qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est. Vgl. III, 67.: auxilium tribunicium, provocationem ad populum, scita plebis injuncta patribus, sub titulo aequandarum legum nostra jura oppressa et tulimus et ferimus. Dionys. XI, 45. p. 725, 39: (die Conſuln Valerius und Horatius rogirten in Centuriatcomitien ein Geſetz, das verordnete,) τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις.

2) Liv. III, 55: (vor dem Decemvirat) veluti in controverso jure erat, tenerenturne patres plebiscitis. Dionys. XI, 45. p. 725, 45 (die Lex Valeria Horatia) ἐξέβαλε τὰς ἀμφισβητήσεις τῶν πατρικίων, ἃς ἐποιοῦντο πρὸς τοὺς δημοτικοὺς πρότερον, οὐκ ἀξιοῦντες τοῖς ὑπ' ἐκείνων τεθεῖσι νόμους πειθαρχεῖν, οὐδ' ὅλως

ihre förmliche Zuſtimmung dazu gegeben haben würden; wobei dahin geſtellt bleiben mag, ob das Plebiſcit in dieſem Falle noch vor die Centuriatcomitien hat gebracht werden müſſen, um ihm volle Geſetzeskraft zu geben, oder ob es an der Ertheilung der Auctoritas von Seiten des Senats und der Curien genügt hat. So iſt die terentiliſche Rogation, ſo ſind die Ackergeſetze der Tribunen wiederholt in Tributcomitien beſchloſſen und zu Plebiſciten erhoben worden, aber immer ohne practiſche Folge geblieben, da der Senat ſeine Zuſtimmung verweigerte. Kurz, ein Plebiſcit war damals nichts weiter, als eine vom Hauſe der Gemeinen angenommene Bill, die erſt durch den Beitritt der beiden andern Zweige der Legislatur zum Geſetz wurde. Dieſe Beſchränkungen nun hat unſere Lex Valeria Horatia — wie wenigſtens der überlieferte Wortlaut derſelben beſagt — aufgehoben, und hat die Plebiſcite für allgemein gültige Geſetze erklärt.

Allein das eben iſt die Frage, ob das fragliche Geſetz ganz vollſtändig, ohne Weglaſſung von beſchränkenden Clauſeln, überliefert worden iſt; ob es in Beziehung auf die Beſchlüſſe der Tributcomitien oder die Plebiſcite wirklich die Auctoritas des Senats ſowohl als das Beſtätigungsrecht der Curien aufgehoben hat. Für die Verneinung dieſer Frage ſind gewichtige Gründe geltend gemacht worden. Dionyſius z. B. ſagt, durch die Lex Valeria Horatia ſeien die Tributcomitien hinſichtlich ihrer legislativen Berechtigung den Centuriatcomitien gleichgeſtellt worden [1]: nun war aber damals für die legislativen Beſchlüſſe der Centuriatcomitien eine vorausgehende Auctoritas des Senats und eine hinzukommende Beſtätigung der Curien [2] gleich weſentlich: es ſcheint hieraus gefolgert werden zu müſſen, daß beide auch für die legislativen Plebiſcite unerläßlich

τὰ ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις ἐπικυρούμενα κοινὰ τῆς πόλεως ἁπάσης δόγματα νομίζοντες, ἀλλ' αὐτὸ μόνους ἐκείνους ἴδιον.

1) Dionys. XI, 45. p. 725, 41. S. o. S. 75. Anm. 1.

2) Vgl. die Beſtätigung der Curien betreffend, Liv. VIII, 12: (eine Lex Publilia verordnete im J. 415), ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent. Ein Beiſpiel dieſer Beſtätigung iſt Liv. III, 59: multi erant, qui mollius consultum dicerent (d. h. welche ſagten, es ſei allzuviel Nachgiebigkeit von Seiten der Patricier geweſen), quod legum a consulibus latarum (d. h. der in Centuriatcomitien rogirten valeriſch-horaziſchen Geſetze) patres auctores fuissent; neque erat dubium, quin, turbato reip. statu, tempori succubuissent.

gewesen sind. Ferner ist bekannt, daß im Jahr 415 d. St. eine Lex Publilia [1]), im Jahr 467 ein Gesetz des Dictators Hortensius [2]) ganz das Nämliche verordnet hat, was die Lex Valeria Horatia. Nun drängt sich von selbst die Vermuthung auf, die beiden spätern Gesetze seien nicht einfache Wiederholungen der Lex Valeria Horatia gewesen, sondern sie hätten dieselbe erweitert, von beschränkenden Clauseln befreit. Und zwar hat Niebuhr angenommen, die Lex Publilia habe die Bestätigung der Curien, die Lex Hortensia das Veto des Senats aufgehoben [3]); nach Walter und Göttling ist das Erstere schon durch die Lex Valeria, das Zweite durch die Lex Publilia geschehen; wogegen in Betracht der Thatsache, daß der Vorbeschluß des Senats erweislich bis zum Jahr 654 d. St. [4]) Regel geblieben ist [5]), von Marquardt angenommen worden ist [6]), die Lex Publilia habe die Bestätigung der Plebiscite durch die Curien aufgehoben, und die Lex Hortensia sei eine bloße Wiederholung des publilischen Gesetzes gewesen. Endlich wird ausdrücklich überliefert, vor der Lex Hortensia seien die Plebiscite für die Patricier nicht bindend gewesen [7]). Diese Nachricht, wofern sie aus vollkommener Kunde der Verhältnisse geschöpft ist, berechtigt zu der Folgerung, daß das Bestätigungsrecht der Curien bis zur Lex Hortensia fortbestanden hat, also durch die beiden vorangehenden Gesetze nicht aufgehoben worden ist.

---

1) Liv. VIII, 12: Publilius legem tulit, ut plebiscita omnes Quirites tenerent.

2) Plin. H. N. XVI, 15. §. 37: Hortensius dictator, quum plebs secessisset in Janiculum, legem in aesculeto tulit, ut, quod ea jussisset, omnes Quirites tenerent. Lälius Felix bei Gell. XV, 27, 4: ita ne „leges" quidem proprie, sed „plebiscita" appellantur, quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt, quibus rogationibus ante patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius dictator legem tulit, ut eo jure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur. Gai. I, 3: unde olim patricii dicebant, plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent. sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent. itaque eo modo legibus exaequata sunt. Instit. I, 2, 4.

3) R. G. II, 410, 414 f. III, 170 f. 490 f. Vortr. über röm. Gesch. I, 322 ff.

4) S. Marquardt Hdb. II, 3, 120.

5) Die Beweisstellen s. bei Peter Epochen S. 102 ff. Marquardt Hdb. II, 3, 118 f.

6) Hdb. II, 3, 162 f.

7) Vgl. die Anm. 2 angeführten Stellen aus Gellius und Gaius.

Aus dieſen Gründen haben die meiſten der neueren Forſcher angenommen, die Lex Valeria Horatia habe, indem ſie die Tributcomitien aus einer Partheiverſammlung zur Geltung einer allgemeinen Nationalverſammlung erhob und in ihrer legislativen Berechtigung den Centuriatcomitien gleichſtellte, die geſetzgeberiſchen Beſchlüſſe derſelben dennoch nur unter der Bedingung für allgemeingültige Geſetze erklärt, daß ihnen eine Auctoritas Senatus zu Grunde liege, und die Beſtätigung der Curien zu ihnen hinzukomme.

Für dieſe Anſicht ſprechen allerdings beachtenswerthe Gründe. Dennoch muß bezweifelt werden, ob die Lex Valeria Horatia jene beſchränkende Clauſel mit ausdrücklichen Worten enthalten hat. Man kann nur ſo viel ſagen, daß die Auctoritas Senatus in den meiſten Fällen nicht hat umgangen werden können, und daß es in der Praxis allmählig Regel geworden iſt, dieſelbe einzuholen; aber das läßt ſich nicht beweiſen, daß dieſe Einholung im Geſetz ausdrücklich vorgeſchrieben und die formelle Bedingung eines gültigen Plebiſcits war.

Daß die Einholung einer Auctoritas Senatus nicht durch das Geſetz vorgeſchrieben, daß ſie alſo nicht formell nothwendig war, beweiſen mehrere Fälle, wo ſie nicht eingeholt worden iſt, ohne daß die Gültigkeit des betreffenden Beſchluſſes darunter gelitten hätte. So haben in demſelben Jahr, in welchem unſere Lex rogirt worden iſt, die Urheber derſelben, die Conſuln Valerius und Horatius auf ein bloſes Plebiſcit hin ohne Genehmigung des Senats triumphirt [1]). Ebenſo im Jahr 398 der Dictator Marcius Rutilus [2]). Die Rogation der Tribunen M. Duilius und L. Mänius, durch welche das Fönus Unciarium als geſetzliches Maximum des Zinsfußes feſtgeſtellt wurde, iſt, wie es ſcheint, ohne Einwilligung des Senats eingebracht und beſchloſſen worden [3]). Die Aufhebung der Lex Oppia im Jahr 559 d. St. iſt ebenfalls, wie aus der Darſtellung des

1) Liv. III, 63: L. Icilius tribunus plebis tulit ad populum de triumpho consulum. omnes tribus eam rogationem acceperunt. tum primum sine auctoritate senatus populi jussu triumphatum est. X, 37. Dionys. XI, 50. p. 729, 5 ff. Zonar. VII, 19. p. 348, d.

2) Liv. VII, 17: sine auctoritate patrum, populi jussu triumphavit. X, 37.

3) Liv. VII, 16: haud aeque laeta patribus insequenti anno (397) de unciario foenore a M. Duilio, L. Maenio tribunis plebis rogatio est perlata: et plebs aliquanto eam cupidius scivit accepitque.

Livius hervorgeht [1]), ohne Vorbeſchluß des Senats erfolgt. Das Geſetz des Tribunen Q. Claudius, das im Jahr 536 verordnete, daß kein Senator ein Seeſchiff beſitzen dürfe, welches über dreihundert Amphoren faſſe, iſt ſogar gegen den Willen des Senats rogirt und beſchloſſen worden, ohne daß es darum ſeine Gültigkeit als Geſetz eingebüßt hätte [2]). Ferner iſt ausdrücklich bezeugt und durch einen hiſtoriſchen Vorgang ſicher geſtellt, daß die Tributcomitien das Recht der Civität und des Suffragiums ganz aus eigener Vollmacht verliehen haben, ohne daß ein Vorbeſchluß des Senats dazu nöthig geweſen wäre [3]). Endlich kann darauf aufmerkſam gemacht werden, daß der Senat häufig, um mißliebigen Plebiſciten vorzubeugen, zu Mitteln gegriffen hat, zu welchen er nicht nöthig gehabt hätte, ſeine Zuflucht zu nehmen, wenn die Verweigerung ſeiner Auctoritas genügt hätte, das Plebiſcit ungültig zu machen. So wird der Beſchluß, nach Veji überzuſiedeln, nur durch die flehentlichen Bitten der Senatoren, die perſönlich auf dem Forum erſcheinen [4]); das Ackergeſetz der Tribunen Mäcilius und Metilius nur durch die Gewinnung anderer Tribunen zur Interceſſion abgewandt [5]).

---

1) Liv. XXXIV, 1—8.

2) Liv. XXI, 63 (ſ. u. S. 80. Anm. 4). Cicero (Act. II in Verr. V, 18, 45) erwähnt dieſes Geſetz als veraltet, bemerkt aber, daß es einſt Geſetz war. Die lex Julia repet. ſchärfte das Verbot aufs Neue ein, Dig. 50, 5, 3.

3) Liv. XXXVIII, 36: huic rogationi (welche die Ertheilung des Suffragiums an einige Municipien beantragte) quattuor tribuni plebis, quia non ex auctoritate senatus ferretur, quum intercederent, edocti, populi, non senatus jus esse, suffragium quibus velit impartiri, destiterunt incepto.

4) Liv. V, 30: his adhortationibus principis (Camilli) concitati patres, quum ferretur lex, agmine facto in forum venerunt, dissipatique per tribus, suos quisque tribules prensantes, orare cum lacrimis coepere. quia non vi agebant, sed precibus, religiosum parti maximae fuit, et legum una plures tribus antiquarunt, quam jusserunt.

5) Liv. IV, 48 — wo es u. A. heißt: (gegen dieſe agrariſche Rogation) tribuni militum nullam consilii viam inveniebant, bis Appius Claudius den Vorſchlag machte, einige Tribunen zur Interceſſion zu gewinnen. Und weiter unten: eae orationes a primoribus patrum habitae sunt, ut pro se quisque jam nec consilium sibi suppetere diceret, nec se ullam opem cernere aliam usquam, praeterquam in tribunicio auxilio. Durch das gleiche Mittel ſuchen ſich die Patricier der liciniſchen Rogationen zu erwehren Liv. VI, 35: conterriti patres, publicis privatisque consiliis nullo remedio alio praeter expertam multis jam ante certaminibus intercessionem invento, collegas adversus tribunicias rogationes comparaverunt.

Dieſen Thatſachen, die den Beweis liefern, daß ein genehmigender Vorbeſchluß des Senats nicht die formelle Bedingung eines gültigen Plebiſcits geweſen iſt, ſteht die erweisliche Thatſache entgegen, daß die Einholung der Auctoritas Senatus für legislative Plebiſcite bis zum Jahr 654 d. St. [1]) als Regel gegolten hat. Als im Jahr 339 der Tribun Sertius den Antrag ſtellte, es ſolle eine Colonie in das neueroberte Volä ausgeführt werden, erhoben ſeine Collegen Einſprache dagegen, unter der Erklärung, ſie würden ſich jedem Plebiſcit widerſetzen, für das nicht ein Vorbeſchluß des Senats eingeholt worden ſei [2]). Ebenſo beweist der oben [3]) erwähnte Vorgang aus dem Jahr 565, daß die Auctoritas Senatus nur in gewiſſen Ausnahmsfällen nicht nothwendig, und daß Umgehung der Auctoritas Senatus Ausnahme, die Einholung derſelben Regel war. Daſſelbe folgt daraus, daß die Fälle, wo Plebiſcite ohne oder gegen die Auctoritas Senatus gefaßt und ausgeführt worden ſind, von den Geſchichtſchreibern ausdrücklich angemerkt werden [4]). Endlich erſehen wir aus zahlreichen Beiſpielen, daß legislative Plebiſcite ſo lange ohne Wirkſamkeit und praktiſche Folge geblieben ſind, als der Senat ihnen ſeine Zuſtimmung verweigerte. So erlangte die canuleiſche Rogation, nachdem ſie von den Tributcomitien längſt angenommen war, erſt dann Geſetzeskraft, als der Senat ſeinen Widerſtand gegen ſie aufgegeben hatte [5]); das Gleiche gilt von den

1) S. o. S. 77. Anm. 5.

2) Liv. IV, 49: nullum plebiscitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri ostenderunt.

3) S. 79. Anm. 3.

4) Liv. III, 63. VII, 17. X, 37. XXI, 63: invisus patribus ob novam legem, quam Q. Claudius tribunus plebis adversus senatum, uno patrum adjuvante C. Flaminio, tulerat, ne quis senator maritimam navem — haberet. XXXVIII, 36 (ſ. o. S. 80. Anm. 3). Epit. 58: Tib. Sempronius Gracchus trib. pleb. cum legem agrariam ferret adversus voluntatem senatus. Cic. Cat. maj. 4, 11: qui consul iterum C. Flaminio tribuno plebis, quoad potuit, restitit agrum Picentem et Gallicum viritim contra senatus auctoritatem dividenti. Daſſelbe Cic. Acad. II, 5, 13: qui legem agrariam tribunus plebis tulit invito senatu. de Invent. II, 17, 52. Val. Max. V, 4, 5.

5) Liv. III, 6: nec ante finis contentionum fuit (quum et tribunum acerrimum auctorem plebes nacta esset, et plebes ipsa cum eo pertinacia certaret), quam victi tandem patres, ut de conubio ferretur, consensere. Das heißt, in gültiger Weiſe konnte erſt jetzt über die Rogation beſchloſſen werden; durchgegangen und zum Plebiſcit geworden war ſie ohne Zweifel ſchon vorher, wie aus den

liciniſchen Rogationen [1]).

Wenn ſomit feſtſteht, daß die Plebiſcite in gewiſſen Fällen der Auctoritas Senatus bedurft haben, in gewiſſen nicht, ſo fragt ſich, wie dieſe Erſcheinung zu erklären iſt. Am einfachſten durch die Annahme, daß die Plebiſcite zwar nicht zu ihrer formellen Gültigkeit, aber in ſehr vielen Fällen zu ihrer praktiſchen Ausführung der Zuſtimmung des Senats benöthigt geweſen ſind. Ein Plebiſcit z. B., das einem Conſul den Triumph zuerkannte, bedurfte der Zuſtimmung des Senats nicht, weil zur Ausführung dieſes Beſchluſſes eine Mitwirkung des Senats nicht erforderlich war. Der Conſul, der auf ein ſolches Plebiſcit hin, wenn auch dem Senat zum Trotz, triumphirte, war doch durch daſſelbe gegen alle weitere Anfechtung geſchützt. Eine ganz andere Bewandtniß dagegen hatte es mit denjenigen Plebiſciten, welche zu ihrer Vollziehung der Executivgewalt bedurften: dieſe konnten der Einwilligung des Senats nicht entbehren, da die Tribunen kein Mittel hatten, ihn zur Ausführung von Beſchlüſſen, die er mißbilligte, zu zwingen. Geſetzt z. B., die Plebs beſchloß ein Ackergeſetz, aber der Senat weigerte ſich, eine Commiſſion zur Ausführung deſſelben niederzuſetzen, ſo blieb der Beſchluß ohne Wirkung [2]). Ebenſo wirkungslos wäre z. B. das liciniſche Geſetz über die Theilung des Conſulats geblieben, ſo lange der die Wahlcomitien abhaltende Conſul ſich geweigert hätte, Stimmen für einen plebejiſchen Candidaten anzunehmen. In allen ſolchen Fällen lag es im eigenen Intereſſe der Tribunen, ſich im Voraus mit dem Senat zu verſtändigen, und der Zuſtimmung deſſelben ſich zu verſichern. So wurde es Praxis und herkömmlicher Brauch, daß die Tribunen (gewiſſe Ausnahmsfälle, wie Verleihung der Civität und und des Suffragiums, abgerechnet) ihre Rogationen ex auctoritate

Worten plebes ipsa cum tribuno pertinacia certabat zu ſchließen iſt. — Bei Dionyſius erklären die Tribunen, ſie würden ſo lang keinen Senatsbeſchluß zu Stande kommen laſſen, bis der Senat zu der von ihnen eingebrachten Rogation ſeine Einwilligung ertheilt habe, XI, 54. p. 731, 10: *οὐδὲν ἐάσειν δόγμα τῆς βουλῆς κυρωθῆναι ἔλεγον, ἐὰν μὴ τὸν ὑπ' αὐτῶν εἰσφερόμενον προβουλεύσῃ νόμον.*

1) Liv. VI, 42: per ingentia certamina senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur. Die Zuſtimmung der Plebs hatten ſie ohne Zweifel ſchon vorher erlangt: vgl. Liv. VI, 38. 39.

2) Vgl. z. B. Liv. IV, 12: causa seditionum nequiquam a Poetelio quaesita, qui tribunus plebis — — factus, ut de agris plebi dividendis referrent consules ad senatum, pervincere non potuit.

senatus an die Tributcomitien brachten, was bis zum Jahr 654 d. St. Regel blieb [1]).

Schwieriger iſt die Frage, ob und wie lang die legislativen Plebiſcite einer Beſtätigung von Seiten der Curien (der auctoritas patrum) bedurft haben. Nach allem Anſchein hat die Lex Valeria Horatia hierüber gar nichts verordnet: jene Auctoritas alſo nicht ausdrücklich zur unerläßlichen Bedingung eines bindenden Plebiſcits gemacht [2]). In der That wird auch bei keinem einzigen Plebiſcit, deſſen in der Folgezeit Erwähnung geſchieht, ausdrücklich und in unzweideutiger Weiſe angemerkt, es ſei dafür die Beſtätigung der Patres oder der Curien eingeholt worden [3]). Im Gegentheil: die

---

1) Es beweiſen dieß die von Peter Epochen S. 101 ff. Marquardt Hdb. II, 3, 118 ff. Rein in Jahns Jahrb. Bd. 58. 1850. S. 234 f. angeführten und erörterten Stellen. — Die ſchwierige Frage, ob und wie weit die Plebiſcite der Auctoritas Senatus bedurft haben, hat neuerdings auch Hofmann, der röm. Senat zur Zeit der Republik 1847. S. 131 ff. beſprochen; er gelangt zu dem Ergebniß: „daß die legislativen Plebiſcite eines Probuleuma des Senats nicht bedurft haben, und daß ſie dennoch ſeit der Lex Valeria für alle Bürger verbindlich waren oder wenigſtens es ſeyn ſollten" — eine Anſicht, die Rein in Jahns Jahrb. Bd. 58. 1850. S. 233 ff. beſtritten hat. Die Wahrheit liegt, wie es ſcheint, in der Mitte. Man muß nämlich, wenn es ſich um die Nothwendigkeit der Auctoritas Senatus handelt, zwiſchen formeller und praktiſcher Nothwendigkeit unterſcheiden. Ein Geſetz, das ausdrücklich beſtimmte, zu einem gültigen Plebiſcit ſei die Zuſtimmung des Senats erforderlich, ohne dieſelbe ſei es ungültig — gab es ohne Zweifel nicht: aber es lag in der Natur der Verhältniſſe, daß dieſe Zuſtimmung eingeholt werden mußte, wenn es ſich um einen Beſchluß handelte, der gegen den Widerſtand oder ohne die Mitwirkung des Senats nicht durchzuführen war. Die Befugniſſe der einzelnen Gewalten waren in der römiſchen Verfaſſung oft nicht genau definirt und gegen einander abgegrenzt: Competenzconflicte leicht möglich und nicht ſelten: Vieles kam auf die Umſtände und die Natur des einzelnen Falls an.

2) Dieß folgt auch aus Liv. III, 67 (die Stelle ſ. o. S. 75. Anm. 1), wo nicht geſagt werden könnte scita plebis injuncta patribus, wenn im betreffenden Geſetz die freie Zuſtimmung der Patricier ausdrücklich vorbehalten geweſen wäre.

3) Die einzige Stelle, die hieher gezogen werden könnte, iſt Liv. IV, 51: senatus consultum factum est, ut de quaestione — tribuni ad plebem ferrent. a plebe consensu populi (= patrum? ſ. o Bd. I, 620, Anm. 4) consulibus negotium mandatur. Dagegen ſteht bei Liv. VII, 15: de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus ad populum latum est der Ausdruck auctoribus patribus gleichbedeutend mit ex auctoritate senatus. Auch Liv. VII, 16: alter consul legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur, tulit. patres quia ea lege haud parvum vectigal

liciniſchen Plebiſcite z. B. erlangen Geſetzeskraft und kommen zur Ausführung, ſobald der Senat ihnen zugeſtimmt hat: der Widerſpruch der Curien macht ſich erſt dann geltend, als der plebejiſche Conſul ſchon gewählt iſt, und es ſich um deſſen Beſtätigung, d. h. um die Ertheilung des Imperiums mittelſt der Lex Curiata handelt [1]). Unter dieſen Umſtänden darf man mit großer Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß die Beſtätigung der Curien in der Lex Valeria Horatia nicht ausdrücklich gefordert oder vorbehalten war. Kein Wunder, daß das Geſetz von Seiten der Patricier auf beſtändigen Widerſtand ſtieß: und eben hierin mag der Grund davon zu ſuchen ſeyn, daß es — ähnlich wie das valeriſche Provocationsgeſetz — zweimal hat erneuert werden müſſen.

Wir knüpfen an dieſe Erörterung über das valeriſch-horaziſche Geſetz einige weitere Bemerkungen über deſſen Wirkungen und Folgen, die nicht gering anzuſchlagen ſind. Mit ihm beginnt die plebejiſche Geſetzgebung. Die Tributcomitien entfalten von jetzt an, ſeit ſie die Geltung einer allgemeinen Nationalverſammlung erlangt haben [2]),

---

inopi aerario additum esset, auctores fuerunt ſind die patres auctores vom Senat zu verſtehen. Die auctoritas patrum folgt dießmal nach, da der Volksbeſchluß im Lager, ohne Zweifel ohne vorangegangene Rückſprache mit dem Senat, gefaßt worden war. Daß der Ausdruck auctoribus patribus auch ſonſt bisweilen = ex auctoritate senatus ſteht, iſt oben II, 157. Anm. 3 nachgewieſen worden.

1) Liv. VI, 42: per ingentia certamina senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur: et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. et ne is quidem finis certaminum fuit, quia patricii se auctores futuros negabant. Wollte man die Worte comitia consulum adversa nobilitate habita urgiren, ſo könnte daraus entnommen werden, daß die Wahlcomitien unter dem Widerſpruch der Patricier gehalten worden ſind, d. h. daß das betreffende liciniſche Geſetz den Curien zwar zur Beſtätigung vorgelegt, aber von dieſen verworfen worden iſt.

2) Eine Folge dieſer Gleichſtellung der Tributcomitien mit den Centuriatcomitien war es, daß bei den erſtern von jetzt Auſpicien angeſtellt wurden, Zonar. VII, 19. p. 348, c: (die Patricier) τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν (in Folge der Lex Valeria Horatia). Vgl. Cic. ad fam. VII, 30, 1: ille autem, qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit. Daher kommen ſeitdem tribuni plebis vitio creati (Liv. X, 47), aediles plebis vitio creati (Liv. XXX, 39) vor. Im Widerſpruch hiemit ſteht, wenn bei Liv. VII, 6 die in Tributcomitien beſchloſſenen liciniſchen Geſetze inauspicatae leges heißen; wenn bei Liv. VI, 41 Appius Claudius ſagt: penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes patres. nam plebejus quidem magistratus nullus

ein ſehr reges, kräftiges Leben, und üben großen Einfluß auf die Entwicklung der römiſchen Verfaſſung, einen ungleich größern, als die todten und ſchwerfälligen Centuriatcomitien. Der Grund hievon liegt darin, daß bei jenen die Tribunen die Initiative hatten, die durch ihre ganze Stellung zu einer reformatoriſchen Wirkſamkeit aufgefordert waren; wogegen bei den Centuriatcomitien die legislative Initiative ausſchließlich den Conſuln zuſtand, welche überdieß, wenn ſie legislative Rogationen an die Centuriatcomitien brachten, meiſt nur als Organe und im Auftrag des Senats handelten. Alle diejenigen Geſetze, welche während des Kampfs der Stände im Intereſſe der Plebs und zum Zweck ihrer Gleichſtellung mit den Patriciern gegeben worden ſind, waren tribuniciſche Geſetze oder Plebiſcite: ſo die Lex Canuleja, die liciniſchen Geſetze, die Lex Ogulnia. Ebenſo eine Reihe von Geſetzen die in der ſpätern Zeit der Republik theils in demokratiſchem Intereſſe, wie die leges tabellariae, theils im Intereſſe des Proletariats, wie die leges agrariae und frumentariae, gegeben worden ſind [1]). Die Tributcomitien erzeugten auch deßhalb mehr politiſches Leben, da ihnen gewöhnlich vorbereitende Concionen vorausgingen, und vor der definitiven Abſtimmung in der Regel noch einmal eine Discuſſion angeſtellt wurde, was bei den Centuriatcomitien, in der ältern Zeit wenigſtens, nicht gewöhnlich war. Endlich war der Geſchäftsgang bei den Tributcomitien viel raſcher und bequemer, als bei den Centuriatcomitien, weßwegen auch der Senat es nicht ſelten vorzog, dringende Angelegenheiten, ſtatt durch die Conſuln an die Centurien, durch Vermittlung der Tribunen an die Tributcomitien zu bringen [2]). Alle dieſe Urſachen zuſammen hatten

auspicato creatur; wenn Dionyſius IX, 49. p. 605, 27 ſagt, die Wahl der Tribunen und Aedilen werde ſeit der Lex Publilia des Jahrs 283 bis auf ſeine Zeit herab in Tributcomitien ohne Anſtellung von Auſpicien (μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀπτείας ἁπάσης) vorgenommen: daſſelbe, was er auch IX, 41. p. 598, 19. X, 4. p. 630, 15 von den Tributcomitien der älteſten Zeit ſagt. Dieſer Widerſpruch löst ſich etwa durch die Annahme, daß in den zuletzt angeführten Stellen die großen oder conſulariſchen Auſpicien gemeint ſind, während die von den Tribunen angeſtellten Auſpicien geringerer Art waren. vgl. Gell. XIII, 15, 4: maxima auspicia sunt consulum, praetorum, censorum; reliquorum magistratuum minora sunt auspicia. Bei den Tributcomitien wurden wahrſcheinlich nur auspicia pullaria angeſtellt, vgl. Plut. Tib. Gr. 17.

1) Mehr hierüber bei Marquardt Hdb. II, 3, 173 f.

2) Liv. IV, 51: senatus consultum factum, ut de quaestione — tribuni ad

die Wirkung, daß die Gesetzgebung mehr und mehr den Tribunen und Tributcomitien anheimfiel.

Es geht hieraus hinlänglich hervor, eine wie folgenreiche Maaßregel besonders in Beziehung auf das Tribunat unsere Lex Valeria Horatia gewesen ist. Durch die Gleichstellung der Tributcomitien mit den Centuriatcomitien gewannen die Tribunen, als derjenige Magistrat, der das Recht hatte, Tributcomitien zu berufen und gesetzgeberische Anträge an sie zu bringen, eine veränderte Stellung und erhöhte Bedeutung. Sie sind jetzt nicht mehr blos Vertreter eines Standes und der besonderen Interessen dieses Standes, sondern ebensosehr Vertreter der gesammten Nation. Auch der freie Zutritt der Tribunen zu den Senatssitzungen datirt sich wahrscheinlich von unserem Gesetz, sofern die Tribunen von jetzt an über die legislativen Rogationen, die sie an die Tributcomitien zu bringen beabsichtigten, mit dem Senate zu unterhandeln und dessen Auctoritas einzuholen hatten. Ja der Senat selbst hatte ein Interesse dabei, über diese Anträge vorher mit den Tribunen zu verhandeln, weil er so eher hoffen konnte, sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Daher finden wir die Anwesenheit der Tribunen im Senat von jetzt an häufiger und in glaubhafterer Weise, als bisher, erwähnt [1]). Für die gesteigerte Geltung der plebejischen Magistrate zeugt auch die von den Consuln dieses Jahrs erlassene Verordnung, daß in Zukunft die Senatsbeschlüsse in das im Cerestempel befindliche Archiv der Aedilen geschafft werden sollten [2]): eine Einrichtung, die den Zweck hatte, Fälschungen zu verhüten, und durch welche das Senatsarchiv gewissermaßen unter die Controle der plebejischen Magistrate gestellt wurde.

Eine weitere Folge des valerisch-horazischen Gesetzes war die Uebertragung der Quästorenwahl an die Tributcomitien. Tacitus

---

plebem ferrent. VIII, 23: actum cum tribunis est, ad populum ferrent, ut Publilius pro consule rem gereret. XXVI, 2. XXX, 27. XXXIII, 27. XLV, 35 und sonst.

1) Liv. IV, 1: Canuleius pauca in senatu vociferatus. c. 6: quum per senatum intercedentibus tribunis nihil agi posset. c. 26. 36. 44. Vgl. Mommsen R. G. I, 260.

2) Liv. III, 55: institutum ab iisdem consulibus (Valerius und Horatius), ut senatusconsulta in aedem Cereris (s. hierüber o. II, 278) ad aediles plebis deferrentur, quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque.

berichtet, im 63ſten Jahre der Republik, d. h. im Jahr 307 d. St., ſeien die Quäſtoren zum erſtenmal vom Volk, d. h. in Tributcomitien gewählt worden [1]). So lange die Tributcomitien Standesverſammlungen der Plebs waren, konnten in ihnen nur Magiſtrate der Gemeinde gewählt werden: Magiſtrate der geſammten Nation erſt jetzt, ſeit ſie die Geltung einer Nationalverſammlung erlangt hatten. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die finanzielle Quäſtur erſt jetzt geſchaffen worden iſt [2]), vielleicht in Folge davon, daß im zweiten Decemvirat, das eine Zuſammenſetzung mehrerer Aemter geweſen zu ſeyn ſcheint, eine eigene Stelle für die Finanzverwaltung beſtimmt war. Die älteren Criminalquäſtoren (quaestores parricidii) mögen ſeit der Zwölftafelgeſetzgebung, durch welche ihr Wirkungskreis neu feſtgeſtellt worden war [3]), in Centuriatcomitien gewählt worden ſeyn [4]).

Von den valeriſch-horaziſchen Geſetzen, ihrem Inhalt und ihrer Tragweite iſt im Vorſtehenden gehandelt. Sie waren Jahrhunderte lang die Magna Charta der plebejiſchen Freiheit. Um ſo übler ſahen die Patricier dazu. Sie verwünſchten die beiden Conſuln, die Urheber dieſer weitgreifenden Zugeſtändniſſe, als Verräther an den Rechten ihres Stands. Dennoch hatten ſie, durch den Sturz der Decemvirn noch eingeſchüchtert, nicht den Muth, ſich offen dagegen aufzulehnen: ſie ertheilten, als die betreffenden Geſetze an die Curien gebracht wurden, ihre Beſtätigung [5]). Erſt ſpäter, als der Sturm vorüber war, wollte es ſie gereuen, ſo nachgiebig geweſen zu ſeyn [6]). Nach der Wiederherſtellung des Friedens zwiſchen den Ständen kamen Geſandte der Latiner und Herniker, um dem römiſchen Volke zur Wiederausſöhnung Glück zu wünſchen; ſie brachten dem capitoliniſchen Juppiter einen Kranz zum Geſchenk [7]).

---

1) Tac. Ann. XI, 22. S. o. II, 137. In Tributcomitien — denn in dieſen wurden ſie zur Zeit der ſpätern Republik gewählt (Cic. ad Fam. VII, 30, 1. Gell. XIII, 15, 4): alſo wahrſcheinlich von jeher, ſeitdem ihre Wahl in Comitien ſtattgefunden hat.

2) S. o. II, 137 ff.

3) Pompon. de orig. jur. §. 23. Dirkſen Taf. IX, 4.

4) Ebenſo Niebuhr R. G. II, 362.

5) Liv. III, 55: haec omnia ut invitis ita non adversantibus patriciis transacta. c. 59: multi erant, qui mollius consultum dicerent, quod legum ab iis (von den Conſuln Valerius und Horatius) latarum patres auctores fuissent.

6) Liv. III, 59.

7) Liv. III, 57. Vgl. II, 22.

10. Eins war noch übrig: die Bestrafung der gestürzten Decemvirn. Gegen den Schuldigsten derselben, gegen Appius Claudius, trat der Vater der unglücklichen Virginia, der Tribun Virginius, als Ankläger auf. Appius hätte sich der Verurtheilung entziehen können, wenn er bei Zeiten freiwillig in die Verbannung gegangen wäre. Er aber glaubte wohl, damit habe es vorerst noch keine Eile; der Tribun werde ihn nicht verhaften lassen: kurz, er erschien an dem Tage, welchen Virginius zum erstmaligen Vortrag und zur vorläufigen Begründung seiner Anklage angesetzt hatte [1]), von einer Schaar patricischer Jünglinge gefolgt auf dem Forum. Da erklärte Virginius, er wolle nicht unnütze Worte zur Begründung seiner Anklage verschwenden. Er fordere den Appius einfach auf, vor einen freigewählten Richter zu treten, der sich darüber auszusprechen habe, ob Jener nicht als Decemvir die Vindicien gesetzwidrig zu Ungunsten einer freien Person erkannt habe. Weigere sich Appius, einem solchen vorläufigen Spruche sich zu unterziehen, so werde er ihn, als seiner Schuld geständig, verhaften und ins Gefängniß abführen lassen [2]). Gegen diese Androhung sprach Appius, der es

1) S. u. S. 89. Anm. 1.

2) Liv. III, 56: unius tantum criminis ni judicem dices, te ab libertate in servitutem contra leges vindicias non dedisse, in vincla te duci jubebo. Vgl. c. 57: proinde, ut ille iterum ac saepius provocet, sic se iterum ac saepius judicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitutem dederit; si ad judicem non est, pro damnato in vincula duci jubere. Der Tribun hätte den Angeklagten ohne Weiteres ins Gefängniß abführen lassen können, nicht nur, weil die Tribunen nach altem Herkommen das jus prensionis besaßen (s. o. II, 265. Anm. 2—4 und besonders Liv. IV, 26), sondern auch, weil jeder anklagende Magistrat das Recht hatte, den Angeklagten bis zur endlichen Entscheidung verhaften zu lassen (vgl. z. B. Liv. III, 13. Val. Max. VI, 1, 10. Geib, Gesch. d. röm. Crim. Proc. S. 118), besonders dann, wenn die strafbare Handlung, wie im vorliegenden Fall, unläugbar gewiß war. Dennoch will Virginius von diesem Rechte erst dann Gebrauch machen, wenn Appius Claudius sich auf die Aufforderung dic judicem, ni ita est nicht einläßt, wenn er durch seine Weigerung, sich dem vorläufigen Spruche oder Präjudicium eines von beiden Theilen gewählten Richters zu unterziehen, seine Schuld stillschweigend einbekennt. In diesem Falle will er ihn pro damnato ins Gefängniß abführen lassen, damit er sich dem Gerichte des Volks nicht entziehen könne; im andern Falle (d. h. wenn Appius sich vor einem Judex gestellt hätte und von diesem für unschuldig erklärt worden wäre) würde er ihn bis zur definitiven Entscheidung des Processes (natürlich gegen Stellung von Bürgen) auf freiem Fuße gelassen haben. — Das ferre judicem adversario kommt sonst in der Regel nur im Civilproceß vor,

allerdings auf den Ausſpruch eines Richters nicht ankommen laſſen konnte, und ſich durch dieſe Weigerung, vor einen Richter zu treten, ſtillſchweigend als ſchuldig bekannte, das Aurilium der Tribunen an [1]). Doch kein Tribun ſchlug ſich ins Mittel. Schon nahte ihm der Waibel des Virginius, um ihn ins Gefängniß abzuführen, als er Berufung ans Volk einlegte. Dieſe Provocation des einſtigen Decemvirs machte auf alle Gemüther einen tiefen Eindruck. Jedermann ſah darin den Finger der Nemeſis, daß Derjenige jetzt Berufung an den Populus einlege, der einſt die Provocation aufgehoben, daß derjenige das Volk um Schutz und Erbarmen anflehe, der alle Rechte des Volks mit Füßen getreten, daß derjenige jetzt in den Kerker wandere, der dieſen Kerker ſo oft höhnend die Herberge der Plebs genannt hatte. Allein Virginius beſtand trotz der Provocation auf Appius Verhaftung, wofern ſich derſelbe nicht dem Spruche eines freigewählten Richters unterziehe, und auf dieſem Wege einen vorläufigen Beweis für ſeine Unſchuld führe. So wurde Appius

---

ſ. Buchta Inſtit. 3. Aufl. II, 46. Keller, der röm. Civilproceß 1852. S. 40; doch aber gibt es Stellen, die einige Analogie mit unſerem Falle darbieten, z. B. Liv. III, 24: ni ita esset, multi privatim ferebant Volscio judices. VIII, 33: tribunos plebis appello et provoco ad populum, eumque tibi, fugienti exercitus tui, fugienti senatus judicium, judicem fero. IX, 1: quem tibi, Romane, tarum irarum, quem meorum suppliciorum judicem feram? neminem, neque populum, neque privatum, fugio. Cic. Off. III, 19, 77 (Val. Max. VII, 2, 4): Fimbriam consularem audiebam — judicem M. Lutatio fuisse, equiti romano sane honesto, quum is sponsionem fecisset, ni vir bonus esset. itaque ei dixisse Fimbriam, se illam rem nunquam judicaturum, ne aut spoliaret fama probatum hominem, si contra judicavisset; aut statuisse videretur virum bonum esse aliquem, quum ea res innumerabilibus officiis et laudibus contineretur. Derſelbe de Orat. II, 70, 285: quum ei (Scipioni) M. Flaccus multis probris objectis P. Mucium judicem tulisset, „ejero", inquit, „iniquus est". Val. Max. II, 8, 2: pertinacius progressa contentione Valerius sponsione Lutatium provocavit, nisi suo ductu punica classis esset oppressa; nec dubitavit restipulari Lutatius. itaque judex inter eos convenit Atilius Calatinus, deſſen Ausſpruch dahin gieng: secundum te, Lutati, litem do. Plut. Tib. Gr. 14: (T. Annius) εἰς ὁρισμόν τινα προὐκαλεῖτο τὸν Τιβέριον Γράγχον, ἢ μὴν ἱερὸν ὄντα καὶ ἄσυλον ἠτιμωκέναι τὸν συνάρχοντα.

1) Neu iſt dieſe Appellation eines Patriciers an die Tribunen nicht; ſie beweist ſomit nichts für eine veränderte Stellung des Tribunats. Auch im Proceß des Käſo Quinctius haben die Patricier die Hülfe der andern Tribunen gegen das Verfahren des Tribunen Virginius angerufen, Liv. III, 13: appellati tribuni jus auxilii sui expediunt, in vincula conjici vetant.

ins Gefängniß abgeführt, und die Entscheidung des Processes auf einen spätern Gerichtstag ausgesetzt [1]). Jetzt erschienen die Gentilen und Clienten des claudischen Geschlechts in Trauerkleidern unter dem Volk, und flehten demüthig um die Begnadigung des Schuldigen. Des Appius Oheim, C. Claudius, der aus Unwillen über das Treiben der Decemvirn Rom verlassen, und sich nach Regillus, dem alten Stammorte seines Geschlechts, zurückgezogen hatte, ein bejahrter Greis, kam nach Rom, um Fürbitte für seinen Neffen einzulegen. Er bat, man möchte den Stamm der Claudier nicht durch solches Brandmal beschimpfen, möchte nicht dulden, daß ein Mann, der so eben noch an der Spitze des Staats gestanden habe, und dem das römische Volk die Abfassung seines Rechts und seiner Gesetze vorzugsweise verdanke, gefesselt unter Räubern und Mördern im Kerker liege. Viele rührte solches Flehen: doch die Erinnerung an Virginias Tod und an der Decemvirn blutige Gewaltherrschaft überwog. Appius blieb im Kerker, wo er sich, ehe der anberaumte Gerichtstermin herbeikam, von freien Stücken den Tod gab [2]).

Welches Gerichtsverfahren gegen Appius Claudius eingeschlagen worden wäre, wenn er seinem Leben nicht ein vorzeitiges Ende gemacht hätte, wird nicht näher angedeutet. Früher waren die Anklagen der Tribunen, auch die Capitalklagen, ausnahmslos an die Tributcomitien gegangen: die Zwölftafelgesetzgebung dagegen hatte die Capitalgerichtsbarkeit den Tributcomitien entzogen und ausschließlich den Centuriat-

1) Geib, Gesch. d. röm. Crim. Proc. S. 116: „Die endliche Entscheidung erfolgte nicht sofort nach Erhebung der ersten Anklage, sondern nur nach vorausgegangener dreimaliger Wiederholung derselben. So oft nämlich eine Anklage erhoben wurde, war es Regel, daß an dem durch die diei dictio festgesetzten Tage der anklagende Magistrat nur zuerst ganz kurz, ohne irgend eine nähere Begründung seinen Strafantrag öffentlich vortrug. Dieser Antrag mußte nun dreimal, per trinundinum wiederholt werden, und erst, nachdem die dritte Verkündigung stattgefunden hatte, konnte die eigentliche Anklage (quarta accusatio) vorgetragen werden."

2) Appius Claudius Ende erzählen oder erwähnen Liv. III, 58: priusquam predicta dies adesset, Appius sibi mortem conscivit. Dionys. X, 46. p. 726, 32 (wo berichtet wird, es gebe zwei Traditionen über Appius Tod: nach der einen habe er sich selbst getödtet, und zwar αὐτὸς ἑαυτὸν ἀναρτησάμενος βρόχῳ, nach der andern sei er auf Befehl der Tribunen im Gefängniß hingerichtet worden). XI, 49. p. 728, 31. 41. Aur. Vict. de vir. ill. 21, 4: Appius Claudius in carcere necatus est. Zonar. VII, 18. p. 348, c: (die Tribunen) τὸν Ὄππιον τόν τε Κλαύδιον εἰς δεσμωτήριον ἐνέβαλον, οὗ πρὶν εὐθυνθῆναι ἑαυτοὺς διεχειρίσαντο.

comitien überwieſen [1]). Nun ſtand aber den Tribunen die Befugniß nicht zu, Centuriatcomitien zu berufen [2]). Daher wurde es ſpäter Praxis, daß, wenn ein Tribun die Anſtellung einer Capitalklage beabſichtigte, er den Prätor um Berufung der Centuriatcomitien bat [3]). Ob gegen Claudius ebenſo verfahren worden wäre, läßt ſich nicht beſtimmen, da er durch Selbſtentleibung der gerichtlichen Entſcheidung zuvorkam [4]). Vielleicht hatte die Hinausſchiebung des Gerichtstermins eben darin ihren Grund, daß man über das gegen ihn einzuſchlagende Gerichtsverfahren nicht im Reinen war.

Nach Appius war der Verhaßteſte der Decemvirn der Plebejer Sp. Oppius, der mit Jenem die ſtädtiſchen Angelegenheiten geleitet hatte, und zur Zeit des Urtheilsſpruchs gegen die Virginia in der Stadt geweſen war, auch anfangs bewaffnetes Einſchreiten gegen den Aufſtand verſucht hatte. Ihn zog der Tribun P. Numitorius

1) S. o. S. 40 ff. Vgl. Mommſen II, 157.

2) S. o. Bd. I, 754.

3) Vgl. z. B. Liv. XXVI, 3: tum Sempronius, perduellionis se judicare Cn. Flavio dixit, diemque comitiis a C. Calpurnio praetore urbis petit. XLIII, 16. Gell. VII, 9, 9: denique Licinius tribunus plebi perduellionis ei diem dixit, et comitiis diem a M. Marcio praetore poposcit. Ein ähnliches Verfahren muß im Proceß des M. Manlius eingeſchlagen worden ſeyn, der von den Volkstribunen bei den Centuriatcomitien angeklagt worden iſt, Liv. VI, 20: tribuni plebis diem Manlio dicunt. in campo Martio centuriatim populus citabatur.

4) Die Darſtellung ſeines Proceſſes bei Livius ſowohl (III, 56—58) als bei Dionyſius iſt in Beziehung auf die vorliegende Frage nicht beſtimmt und deutlich genug. Bei Livius heißt es nur: Virginius Appio diem dixit (III, 56); tribunus ei diem prodixit (III, 57) und priusquam prodicta dies adesset (III, 58); bei Dionyſius XI, 46. p. 726, 28: εἰσαγγέλλεται μετὰ τοῦτο εἰς τὸν δῆμον Ἄππιος ὑπὸ τοῦ Οὐεργινίου κατηγορηθεὶς ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας. Es wird nicht einmal geſagt, wie der Strafantrag gelautet hat. Bei Livius provocirt Appius, aber zunächſt nur gegen ſeine Verhaftung (Liv. III, 56). — Den Decemvir Oppius läßt Dionyſius wirklich vom Volksgericht verurtheilt und in Folge davon hingerichtet werden XI, 46. p. 726, 38: Σπόριος Ὄππιος εἰσαχθεὶς εἰς τὸν δῆμον ὑφ' ἑτέρου τῶν δημάρχων Ποπλίου Νομιτορίου, καὶ τυχὼν ἀπολογίας, ἀπάσαις ἀλίσκεται ταῖς ψήφοις, καὶ παραδοθεὶς εἰς τὸ δεσμωτήριον αὐθημερὸν ἀπυθήσκει. Allein für die vorliegende Frage iſt aus dieſer Nachricht nichts zu entnehmen, einestheils wegen der Unbeſtimmtheit des Ausdrucks δῆμος, den Dionyſius ebenſowohl von dem Populus der Centuriatcomitien, als von der in Tributcomitien verſammelten Plebs braucht; anderntheils, weil Livius (III, 58) ganz im Gegentheil ſagt, Oppius habe ſich, ductus in vincula, ante judicii diem freiwillig den Tod gegeben. Ebenſo Zonar. VII, 18. p. 348, c: οἵ (Appius Claudius und Oppius) πρὶν εὐθυνθῆναι ἑαυτοὺς διεχειρίσαντο.

vor Gericht. Als Zeuge gegen ihn wurde ein alter Kriegsmann vorgeführt, der siebenundzwanzig Dienstjahre zählte, und den der Decemvir, ohne ihm die mindeste Schuld nachweisen zu können, hatte blutig peitschen lassen. Auch er endigte sein Leben im Kerker. Die übrigen Decemvirn verbannten sich selbst, ehe eine Anklage gegen sie erhoben war; ihr Vermögen wurde eingezogen [1]). Jenes Schicksal theilte auch M. Claudius, des Decemvirs Client, und das knechtische Werkzeug seiner Lust: er gieng verurtheilt ins Elend. So hatte die strafende Gerechtigkeit die Schuldigen alle heimgesucht; ihr Verbrechen war gebüßt, und die Manen Virginias konnten gesühnt zu ihrer Ruhe eingehen.

Die strenge Bestrafung der Hauptschuldigen erregte bei Allen, die sich nicht frei von Mitschuld wußten, großen Schrecken. Angstvoll sahen die Patricier neuen Anklagen und Verurtheilungen entgegen, als der Tribun M. Duilius, um diesem Zustand unheilvoller Spannung ein Ende zu machen, erklärte, er werde keine weitere Anklage mehr gestatten; es sei jetzt der Gerechtigkeit genug geschehen. Diese Erklärung hätte den Frieden wiederherstellen können, wäre sie von den Patriciern mit gleicher Versöhnlichkeit erwiedert worden. Aber diese, immer trotzig, wenn sie nicht fürchteten, bereuten alsbald ihre Nachgiebigkeit und die gemachten Zugeständnisse: ihr Hauptgroll wandte sich gegen die beiden Consuln, denen sie Schuld gaben, die Rechte und Interessen ihres Standes aus schmählichem Buhlen um Volksgunst an die Plebs verrathen zu haben. Gelegenheit, diesen Groll zu äußern, bot sich ihnen alsbald dar.

Die beiden Consuln waren, sobald sie die innern Verhältnisse geordnet hatten, gegen die Aequer und Sabiner ins Feld gezogen. Ein zahlreicheres Heer als je war zusammengekommen; selbst Veteranen, die schon über die Dienstjahre hinaus waren, hatten sich in großer Anzahl freiwillig gestellt: so groß und allgemein war die Liebe des Volks zu seinen Befreiern [2]). Mit gleicher Freudigkeit

1) Liv. III, 58: collegae eorum exsilii causa solum verterunt; bona publicata sunt. Dionys. XI, 46. p. 726, 42. c. 49. p. 728, 36. Aur. Vict. de vir. ill. 21, 3. Zonar. VII, 18. p. 348, c. Aber ein L. Minucius erscheint wieder in den Jahren 314 und 315 als praefectus annonae, Liv. IV, 12. 13. 16. Dionys. Exc. Escor. Sollte er, wie in Pauly's R. E. Bd. V, 75 angenommen wird, Eine Person mit dem Decemvir seyn?

2) Liv. III, 57.

wurde gekämpft; die Heere wetteiferten in Thaten des Muths und der Hingebung. Valerius erfocht über die Aequer einen glänzenden Sieg; Horatius ſchlug die Sabiner aufs Haupt. Für dieſen doppelten Sieg verordnete der Senat nur Einen Feſttag: doch ungeheißen zog das Volk auch am darauffolgenden Tage ſchaarenweiſe in die Tempel, des Senats gehäſſigen Neid durch liebevolle Dankbarkeit beſchämend. Als die Conſuln zurückgekehrt waren, entboten ſie, um über ihre Thaten Bericht zu erſtatten und den Triumph zu begehren, den Senat zu ſich ins Lager heraus: denn es galt als Regel, daß ein Oberfeldherr, der zu triumphiren beabſichtigte, bis zum Tage des Triumphs die Stadt nicht betrat, ſondern außerhalb des Pomöriums blieb [1]). Allein der Senat beſchwerte ſich, daß man ihn in die Mitte von Bewaffneten entboten habe, wo ſeine Berathung und Entſchließung nicht frei ſei. Dieſer Beſchwerde ſtattgebend beriefen ihn die Conſuln auf die flaminiſchen Wieſen: hier, in der Nähe des carmentaliſchen Thors, entfernt vom Lager, konnte er frei ſeine Entſchließungen faſſen. Jetzt ward den Conſuln mit großer Einſtimmigkeit der Triumph verſagt. Aber das Volk nahm ſich der Gekränkten an, und der Tribun L. Icilius ſtellte bei der Tribusgemeinde den Antrag, ihnen durch Volksbeſchluß die Ehre des Triumphs zuzuerkennen. Vergeblich entgegnete der Senat, die Tribusgemeinde habe kein Recht zu dieſem Beſchluß; die Zuerkennung des Triumphs ſei von jeher Sache des Senats geweſen, und nicht über die Feinde, ſondern über die Väter ſolle triumphirt werden. Sämmtliche Tribus gaben dem Antrag ihre Zuſtimmung, und auf dieſen Beſchluß hin triumphirten die Conſuln [2]).

---

1) Als Grund hievon wird gewöhnlich (z. B. von Becker, Handb. II, 2, 65) angegeben: der Oberfeldherr habe die Stadt nicht betreten dürfen, weil er ſonſt das Commando über das Heer verloren hätte, das mit ihm den Einzug halten ſollte. Dieſer Grund iſt jedoch nicht ſtichhaltig, ſ. Goell de triumphi romani origine et apparatu 1854. p. 11 ff.

2) Liv. III, 63. Dionys. XI, 49 f. p. 728, 19 ff. Zonar. VII, 19. p. 348 d. Auch Fast. Triumph.: L. Valerius P. f. P. n. Poplicola Potitus de Aequis, ann. CCCIV Idibus Sextil.; M. Horatius M. f. — de Sabinis, ann. CCCIV VII Kal. Sept.

Einunddreißigſtes Buch.

Innere Geſchichte vom Sturz des Decemvirats bis zum Einbruch der Gallier.

1. Die nächſten Jahre nach dem Sturze des Decemvirats charakteriſiren ſich durch ein unſicheres und verworrenes Ringen nach einer neuen Geſtaltung der Dinge. Die frühere Verfaſſung, wie ſie vor dem Decemvirate beſtanden hatte, war auf Verlangen der Plebs wiederhergeſtellt worden: aber Zufriedenheit kehrte mit ihr nicht zurück; der unbeſtimmte Drang nach einem Neuen und Beſſern herrſchte vor, und aus dieſem Drang ſind die mancherlei anomalen Vorgänge und Erſcheinungen zu erklären, die aus dieſer Zeit berichtet werden. Es bleibt daran Vieles dunkel und räthſelhaft; aber das ſieht man im Ganzen aus den Bewegungen, die auf das Decemvirat gefolgt ſind, daß es ſich bei der Decemviralgeſetzgebung nicht blos um die Abfaſſung eines gemeinen Landrechts, ſondern auch um eine Reform der Verfaſſung gehandelt hat. War das Decemvirat nur ein außerordentlicher Geſetzgebungsausſchuß, von Anfang an dazu beſtimmt, nach Erfüllung ſeiner Aufgabe den Magiſtraten der alten Verfaſſung wieder Platz zu machen, ſo erklären ſich die gährenden Zuſtände dieſes Zeitraums nicht. Das Mißbehagen und die Unſicherheit, die unverkennbar während dieſer Jahre herrſchen, namentlich die Experimente, die mit dem wiederhergeſtellten Tribunat, dann mit dem hergeſtellten Conſulat gemacht werden, berechtigen zu der Folgerung, daß mit dem zweiten Decemvirat nicht blos eine außerordentliche Geſetzgebungscommiſſion, ſondern eine auf die Dauer berechnete Regierungsform geſtürzt worden iſt, nnd daß die Herſtellung des Conſulats nur eine proviſoriſche Maaßregel war, die nicht länger andauern ſollte, als bis man ſich über die neue Einrichtung der oberſten Regierungsbehörde geeinigt haben würde: in welcher Beziehung es ſich vorzüglich darum gehandelt haben wird, welcher Antheil der Plebs nach Wiederherſtellung des Tribunats an jener höchſten Obrigkeit noch einzuräumen ſei.

Als das Magiſtratsjahr 305 ſeinem Ende entgegengieng, wurde innerhalb der Plebs der Vorſchlag laut, die abtretenden Tribunen

und ebenſo die beiden Conſuln des verfloſſenen Jahrs auch fürs folgende wiederum zu wählen. Die Tribunen waren bereit, eine erneuete Wahl anzunehmen, und traten als eifrige Bewerber auf. Aber der Tribun M. Duilius, dem der Vorſitz bei den Wahlcomitien zugefallen war, vereitelte dieſen Plan; er erklärte, er werde keine Stimme annehmen, die auf einen der abtretenden Tribunen fallen würde. Die Plebs dagegen war der Wiedererwählung dieſer Tribunen entſchieden günſtig, und da ſie trotz der Erklärung des Duilius auf ihrem Entſchluſſe beharrte, ſo hatte dieß (ſei es, daß ein großer Theil der Plebs ſich der Abſtimmung enthielt, ſei es, daß Duilius keine Stimmen für die abtretenden Tribunen annahm) die Folge, daß nur fünf Namen die nöthige Stimmenzahl erlangten [1]). Duilius entließ die Verſammlung, ohne einen andern Wahltag anzuberaumen [2]): dem Geſetz, das nur die gänzliche Unterlaſſung der Tribunenwahl mit Strafe belege, aber über die Anzahl der zu wählenden Tribunen nichts vorſchreibe [3]), ſei bereits Genüge geſchehen. Er brachte ſodann eine Rogation ein, die ſo lautete: wenn die Wahl von zehn Tribunen nicht vollſtändig zu Stande kommt, und in Folge hievon die gewählten Tribunen das Collegium durch Cooptation ergänzen, ſo ſollen die cooptirten Tribunen ebenſo rechtmäßige Tribunen ſeyn, wie die gewählten [4]). Zu dieſer Aushülfe griff man

1) Liv. III, 64: (es wurden nur fünf Tribunen gewählt), cum prae studiis aperte potentium novem tribunorum alii candidati tribus non explerent. Tribus non explere heißt, die abſolute Majorität nicht erhalten. Vgl. Liv. XXXVII, 47: Fulvius consul unus creatur, quum ceteri centurias non explessent.

2) Jede Verhandlung mit der Tribusgemeinde mußte an Einem Tage, bis Sonnenuntergang, beendigt ſein, ſ. o. II, S. 565. Kam bis dahin kein Beſchluß zu Stande, ſo war die Rogation zu Boden gefallen, und mußte wiederholt auf ein Trinundinum angekündigt werden. Hätte alſo Duilius einen andern Wahltag angeſetzt (wodurch aber die Wahl um ein Trinundinum hinausgeſchoben worden wäre), ſo hätte die Abſtimmung wieder von vorne beginnen müſſen.

3) Duilius meint das im Jahr 305 von ihm ſelbſt rogirte Geſetz, ſ. o. S. 74.

4) Liv. III, 64. Daß jubere ſteht, iſt entweder eine Fahrläßigkeit des Schriftſtellers oder eine falſche Correctur der Abſchreiber: der Sinn fordert durchaus jubebat, Niebuhr R. G. II, 431. Anm. 834. Lieſt man juberet, ſo wäre die fragliche Verordnung ſchon in der frühern Lex Duilia enthalten geweſen: hiegegen aber ſpricht der ganze Zuſammenhang. Auch könnte alsdann nicht ſtehen recitabat rogationis carmen: es müßte heißen legis carmen. Endlich erklären ſich nur bei unſerer Annahme die Worte concilium dimisit, nec deinde comitiorum causa habuit, d. h. er berief das Concilium Plebis wieder, aber

auch jetzt: aber die neuen Tribunen, welche die Cooptation vorzunehmen hatten, waren in ihrer Mehrzahl den Patriciern ſo ergeben, daß ſie ſogar zwei Männer von dieſem Stande — die Altconſuln Sp. Tarpejus und A. Aternius [1]) — in das Collegium cooptirten. Nur Einer der fünf cooptirenden Tribunen hatte bei dieſer Cooptation nicht im Intereſſe der Patricier, ſondern von ihnen überliſtet und getäuſcht, mitgewirkt — der Tribun L. Trebonius; und voll Erbitterung hierüber rogirte er ein Geſetz des Inhalts, daß in Zukunft jede Wahl von Volkstribunen ſo lange fortgeſetzt werden ſolle, bis die volle Zahl von zehn Tribunen erreicht ſei [2]).

So Livius [3]): ſeine Erzählung läßt aber vielen Fragen Raum. Aus welchem Grunde, fragt ſich namentlich, bezweckten die abtretenden Tribunen ihre Wiedererwählung? Aus Ehrgeiz und Herrſchſucht, meint Livius. Aber damit reimt ſich nur nicht, daß auch die Gemeinde ſo entſchieden für die Wiederwahl dieſer Tribunen geſtimmt iſt. Es muß ſich in dieſer Angelegenheit nicht um Befriedigung perſönlichen Ehrgeizes, ſondern um allgemeinere Partheifragen gehandelt haben. Möglich, daß die neun Tribunen, die wohl alle der Parthei des entſchiedenen Fortſchritts angehörten, vorzüglich zu dem Zweck im Amte zu bleiben wünſchten, um im Verein mit den

nicht zur Tribunenwahl, ſondern zur Annahme der fraglichen Rogation, welche die cooptirten Tribunen für legitim erklärte. — Mehr über die Cooptation der Volkstribunen bei Mercklin, die Cooptation der Römer 1848. S. 198 ff.

1) Sie waren im Jahr 300 d. St. Conſuln geweſen, ſ. o. II, S. 609.

2) Liv. III, 65: rogationem tulit, ut qui plebem romanam tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebi faceret. Vgl. IV, 16: paucis ante annis lege cautum, ne tribunis collegam cooptare liceret. V, 10: labefactandae legis Treboniae causa effectum est, ut cooptarentur tribuni plebis C. Lacerius et M. Acutius, haud dubie patriciorum opibus. V, 11. Niebuhr (R. G. II, 433. Anm. 835) nimmt an, dieſes treboniſche Geſetz ſei auch Diod. Sic. XII, 25 (d. Stelle ſ. o. S. 74. Anm. 2) gemeint. Allein Diodor meint offenbar das duiliſche Geſetz (ſ. über dieſes oben S. 74), wie ſchon aus dem chronologiſchen Zuſammenhang hervorgeht, in welchem er des fraglichen Geſetzes gedenkt. Wollte man, was aber nicht nothwendig ſcheint, auf die Worte δημάρχους τοὺς ἴσους Gewicht legen, ſo müßte man annehmen, Diodor oder ſein Gewährsmann habe beide Plebiſcite, das duiliſche und treboniſche, mit einander vermengt. Daß bei Diodor nicht das treboniſche Geſetz allein gemeint ſein kann, geht auch daraus hervor, daß die von ihm angeführte Lex den Uebertreter mit der Strafe des Scheiterhaufens bedroht, während das treboniſche Geſetz im Jahr 353 ſtraflos übertreten worden iſt, Liv. V, 10.

3) Liv. III, 64. 65.

ebenfalls wiedergewählten Conſuln die ſchwebende Verfaſſungsfrage auf eine für die Plebs vortheilhafte Weiſe zum Abſchluß zu bringen: wogegen Duilius, wie es ſcheint [1]), zur gemäßigteren Parthei gehörte, die meinte, man müſſe ſich mit den gemachten Zugeſtändniſſen vorerſt begnügen, bei der wiederhergeſtellten Verfaſſung ſtehen bleiben, das Gewonnene zu behaupten und zu befeſtigen ſuchen [2]).

Beſonders befremdlich ſind die zwei patriciſchen Tribunen des Jahrs 306. Sie dienen zum Beweis, wie unſicher und ſchwankend damals alle ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe waren. Vor dem Decemvirat, ſo lange die Tribunen nur Vertreter der Gemeinde waren, hätte der Gedanke nicht auftauchen können, einen Patricier zum Tribunen zu wählen; er konnte es jetzt, ſeitdem die Tribunen Magiſtrate der Nation geworden waren [3]). Niebuhr hat an jene auffallende Thatſache noch eine weitere Vermuthung geknüpft. Er nimmt an, jene beiden Conſulare ſeien nicht die einzigen Patricier unter den Hinzugewählten geweſen, ſondern nur als die perſönlich Ausgezeichnetſten im Andenken geblieben; es ſeien vielmehr zu den fünf plebejiſchen Tribunen fünf patriciſche cooptirt worden, und die Abſicht ſei geweſen, das Tribunat zur Repräſentation der geſammten Nation zu machen, und gleich dem Decemvirate zwiſchen beide Stände zu theilen; natürlich in der Vorausſetzung, das Decemvirat werde in ſeiner beſchloſſenen Form eingeführt werden [4]). Der Senat aber habe argliſtig dieſes Vertrauen getäuſcht, und, als die Cooptation der fünf patriciſchen Tribunen ſchon erfolgt geweſen ſei, die Verordnung erlaſſen, es ſollen fürs nächſte Jahr Conſuln, nicht Decemviri gewählt werden [5]).

---

1) Vgl. was oben S. 91 von ihm erzählt worden iſt.

2) Peter Geſchichte Roms I, 188.

3) S. o. S. 85.

4) Eine Andeutung ähnlicher Art findet ſich bei Zonar VII, 19. p. 349 a — wo in Beziehung auf die tribuniciſche Rogation des Jahrs 309, welche auf Theilung des Conſulats antrug, bemerkt wird: *οἱ γὰρ τοῦ πλήθους καὶ ὑπατείαν ἤθελον, ἐπείπερ ἐδημάρχουν οἱ εὐπατρίδαι πρὸς αὐτοὺς μεθιγάμενοι.*

5) R. G. II, 432. Bei dieſer Hypotheſe erklären ſich auch die ſonſt unklaren und räthſelhaften Worte des Livius III, 65: L. Trebonius, tribunus plebis, infestus patribus, quod se ab iis in cooptandis tribunis fraude captum, proditum a collegis ajebat, rogationem tulit. Vgl. Niebuhr Vortr. I, 317: die Patricier ſtellten den Grundſatz auf, daß die Tribunen jetzt nicht mehr die Magiſtratur eines Standes, ſondern der geſammten Nation ſeien.

Bald war das gegenseitige Verhältniß der Stände wieder so gereizt und verbittert, als es vor dem Decemvirate gewesen war. Die Plebs hatte sich von der neuen Gesetzgebung eine erhebliche Verbesserung ihrer Lage versprochen: aber, wie es immer geht, der Erfolg blieb hinter der Erwartung zurück, und aus der Enttäuschung erwuchs Mißbehagen und Unzufriedenheit. Die Patricier erholten sich allmählig wieder von ihrer Niederlage, und übten namentlich auf die Tribunenwahlen einen sehr nachtheiligen Einfluß aus: so daß die Plebs bei Livius in die Klage ausbricht, seit zwei Jahren (306. 307) habe sie leere Namen zu Tribunen gehabt; so lange nicht Männer, wie Icilius, gewählt würden, sei das Tribunat nichts nütze [1]). Von Seiten der jüngeren Patricier, der Juniores Patrum (deren übrigens hier zum letztenmal in diesem Sinne gedacht wird), geschah das Möglichste, diese Aufregung der Gemüther zu schüren. Sie legten es wieder, wie vor dem Decemvirat, darauf an, die Leute von der Gemeinde zu kränken und zu mißhandeln. Es half nicht viel, wenn die Tribunen sich der Mißhandelten annahmen; oft blieben sie selbst nicht unangetastet. Die älteren Patricier sahen dieses übermüthige und herausfordernde Treiben der jüngern Männer ihres Standes zwar nicht gerade gern: doch meinten sie, wenn einmal das rechte Maaß überschritten werde, so sei es besser, das Uebermaaß des Selbstgefühls sei auf der Seite der Patricier, als auf derjenigen der Plebs [2]). Die Tribunen dagegen rächten sich gegen den Unfug der patricischen Junker durch Vorladung der Schuldigen vor das Volksgericht: Proceß folgte auf Proceß [3]): was die Bürgerschaft in beständiger Aufregung erhielt. Diesen Zustand des Unfriedens und der Zerrüttung glaubten die Aequer und Volsker sich zu Nutze machen zu können: sie fielen in die latinische Landschaft ein, und drangen ungehindert bis unter die Mauern Roms vor, im Jahr 308 d. St. Nur durch die dringendsten Vorstellungen gelang es dem Consul Quinctius Capitolinus, die Plebs so weit zu beschwichtigen, daß ein Heer gebildet werden konnte, mit welchem er ins Feld zog und die Feinde bei Corbio schlug.

2. In dasselbe Jahr 308 fällt ein Ereigniß, das hier nur aus

1) Liv. III, 65.
2) Liv. III, 65.
3) Liv. III, 66.

dem Grunde näher beſprochen zu werden verdient, weil es einen Maaßſtab zur Kritik der gemeinen Ueberlieferung abgiebt. Die letztere lautet ſo [1]).

Ueber die Feldmark des zerſtörten Corioli ſtritten ſich die benachbarten Städte Ardea und Aricia. Lange hatten ſie darob mit einander Krieg geführt, als ſie ſich endlich, der gegenſeitigen Niederlagen müde, entſchloßen, das römiſche Volk zum Schiedsrichter zu nehmen. Die Conſuln beriefen zu dieſem Zweck eine Volksverſammlung (concilium populi), vor der die Vertreter der beiden Städte ihre Rechtsanſprüche entwickelten. Schon ſollten die Tribus zur Abſtimmung aufgerufen werden, um zwiſchen beiden Partheien zu entſcheiden, als ein Mann von der Gemeinde, Namens P. Scaptius, auftrat und ums Wort bat. Die Conſuln ſchlugen es ihm ab. Er aber ſprach die Tribunen um ihre Hülfe an, und dieſe erlaubten ihm, ſeine Meinung vorzutragen. Auf dieß hin erklärte Scaptius, er könne nicht ruhig mit anſehen, daß das römiſche Volk eine Entſcheidung zu ſeinem eigenen Nachtheil treffe: das ſtrittige Land gehöre weder den Ardeaten noch den Aricinern, ſondern dem römiſchen Volk. Er ſelbſt habe vor ſiebenundvierzig Jahren den Feldzug mitgemacht, in welchem Corioli erobert worden ſei: durch dieſe Eroberung ſei das ſtrittige Land, das einſt zum Gebiete von Corioli gehört habe, dem Kriegsrechte gemäß zum Eigenthum und Ager Publicus des römiſchen Volks geworden. Er rathe dem Volke ernſtlich, nicht aus unnützer Scham gegen ſein eigenes Recht zu entſcheiden. Vergeblich erhoben die Conſuln gegen dieſen Vorſchlag Widerſpruch; vergeblich ſetzten ſie auseinander, welch unauslöſchlicher Schimpf es wäre, wenn das römiſche Volk, zum Richter erkoren, die ſtrittige Sache ſich ſelbſt zuſprechen würde. Alle dieſe Vorſtellungen blieben fruchtlos: bei der Plebs überwog der Eigennutz, und die Tribus ſprachen ſich dahin aus, das ſtrittige Land ſei Staatseigenthum (Ager Publicus) des römiſchen Volks.

Unterſucht man dieſe Erzählung näher, ſo erweist ſie ſich in all ihrem Detail als Fiction. Der Urheber oder Erfinder derſelben hat ſich unter dem concilium populi, das nach der Ueberlieferung der Chroniken den unziemlichen Spruch gefällt hatte, die Tributcomitien gedacht. Dieß iſt aber ein entſchiedenes Mißverſtändniß.

1) Liv. III, 71. Dionys. XI, 52. p. 729, 30 ff.

Nie sind die Tributcomitien concilium populi genannt worden, und haben auch nicht so genannt werden können: sie heißen durchgehends concilium plebis. Und da concilium immer die Sonderversammlung eines Standes bezeichnet, so kann concilium populi nur eine Versammlung der Patricier oder der Curien — des alterthümlich so genannten Populus — seyn [1]). Dieß ist auch im vorliegenden Falle anzunehmen: es war die patricische Bürgerschaft, die als Schiedsgericht jenes Urtheil gefällt hat. Ferner: nach der gemeinen Tradition sind es die Consuln gewesen, die jene Tribusversammlung berufen und geleitet haben. Auch dieß erscheint unglaublich: es gibt aus jener Zeit kein Beispiel, daß Consuln Tributcomitien berufen, und direct, ohne Vermittlung der Tribunen, Rogationen an sie gebracht hätten. Weiter: das Motiv der Plebs bei jenem Urtheilsspruch soll Eigennutz gewesen seyn. Aber jenes Urtheil erklärte ja den strittigen Landstrich für römischen Ager Publicus, und an diesem hatte die Plebs keinen Theil. Welchen Gewinn hätte ihr also jener Urtheilsspruch gebracht? Nur die Patricier hatten den Nutzen davon: nur sie haben den Spruch gefällt.

Daß die Figur des Scaptius und seine Rede erdichtet sind, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst; es spricht dafür aber außerdem auch noch Folgendes. Der Landstrich, den Scaptius für Rom in Anspruch nahm, lag in der Tribus Scaptia. Es ist dieß ein so auffallendes Zusammentreffen, daß man nicht zweifeln kann, der Name des Mannes sei aus dem Namen jener Tribus geschöpft. Wenn ferner dieser Scaptius der Eroberung Coriolis im Jahr 261 beigewohnt haben will, so stützt sich diese Angabe auf die gemeine, aber mit allen übrigen historischen Daten im Widerspruch stehende Tradition, der zufolge Corioli im genannten Jahr als volskische Stadt von den Römern erobert worden ist [2]). Und gesetzt, Corioli wäre damals von den Römern erobert worden, so hätte der herrschende Stand mit der Besitznahme der gewonnenen Feldmark gewiß nicht so lange gezögert, um dem Plebejer Scaptius Gelegenheit zu geben, dieses Versäumniß ein halbes Jahrhundert später zur Sprache zu bringen. Ueberdieß: im Jahr 261 ist Corioli — der gemeinen Tradition zufolge — nur erobert, nicht zerstört worden: zur Zeit

1) S. o. I, 620. Anm. 4. II, 103 ff. Anm. 3; 561 f.
2) S. hierüber oben II, S. 363 ff.

unſeres Schiedsgerichtes dagegen lag Corioli längſt in Trümmern. Es muß die Stadt folglich nach dem Jahr 261 noch einmal Gegenſtand blutiger Kämpfe geworden ſeyn, in denen es ſeinen Untergang gefunden hat: und nur vom Ausgang dieſer ſpätern Kämpfe, nicht von der Eroberung im Jahr 261 könnte die Entſcheidung der Frage abgehangen haben, wer rechtmäßiger Beſitzer von Coriolis Feldmark ſei.

Kurz, in den alten Chroniken ſtand nichts, als die trockene und einſylbige Nachricht, daß im Jahr 308 ein Concilium des Populus, d. h. der Curien, jenes ſchiedsrichterliche Urtheil gefällt hat: alles Uebrige iſt Erfindung und Ausmalung eines ſpätern Annaliſten.

Wahrnehmungen dieſer Art ſind ſehr geeignet, der Kritik einen Maaßſtab zu geben. Sie dienen dazu, uns die Pflicht des Mißtrauens gegen alles Detail, gegen alle Umſtändlichkeit, wo ſolche in den Erzählungen aus jenem Zeitraum aufſtößt, aufs Neue einzuſchärfen. Die traditionelle Geſchichte des Sp. Mälius wird uns bald eine zweite Mahnung dieſer Art ſeyn.

3. Seit dem Sturze des Decemvirats hatte der Kampf der Stände, von dem wir leider nicht beſtimmt genug erfahren, um welche Fragen er ſich gedreht hat, unentſchieden fortgedauert: im Jahr 309 kam es zu einer entſcheidenden Kriſe. Die Plebs hatte für dieſes Jahr entſchloſſene und der Sache ihres Standes ganz ergebene Männer zu Tribunen gewählt, und kaum hatten dieſe ihr Amt angetreten, als der Tribun C. Canulejus den Antrag einbrachte, daß hinfort zwiſchen Patriciern und Plebejern Conubium beſtehen und das entgegenſtehende Verbot der zwölf Tafeln [1]) aufgehoben werden ſolle [2]). Außerdem war unter den Tribunen von einem Antrag auf Theilung des Conſulats die Rede, und ſie beabſichtigten anfangs, geradezu die eine Stelle im Conſulat für die Plebs zu fordern; im Verlaufe der Zeit jedoch vereinigten ſie ſich dahin, den

1) S. über dieſes o. S. 29. 46.

2) Liv. IV, 1: anni principio de conubio patrum et plebis C. Canuleius tribunus plebis rogationem promulgavit. Der canuleſiſchen Rogation wird ſonſt noch gedacht Cic. Rep. II, 37, 63: (die zweiten Decemvirn) conubia ut ne plebei cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt, quae postea plebeiscito Canuleio abrogata est. Flor. I, 25. Ampel. 25, 3. Auffallend iſt, daß Dionyſius kein Wort von dieſem Antrag ſagt; er gedenkt nur der zweiten, gleich anzuführenden Rogation der neun Tribunen.

gemäßigteren Antrag zu ſtellen, daß es dem Volke freiſtehen ſolle, die Conſuln nach Gefallen aus den Geſchlechtern oder aus der Gemeinde zu wählen [1]). Neun Tribunen brachten dieſen Antrag ein [2]). Es läßt ſich denken, daß die beiden, in die Vorrechte des Patriciats ſo tief eingreifenden Rogationen einen Sturm von Leidenſchaften hervorriefen, und alsbald Gegenſtand der heftigſten Verhandlungen wurden.

Die Rogation des Canulejus faßte den Gegenſatz der beiden Stände in ſeiner Wurzel an. So lange ſich Patricier und Plebejer wie zwei verſchiedene Racen gegenüberſtanden, ſo lange die Geſchlechter darauf Anſpruch machten, eine höhere Menſchengattung zu ſeyn, als die Plebs [3]), ſo lange war an eine gründliche Vermittlung und Verſchmelzung beider Stände nicht zu denken, welche Verfaſſungsbeſtimmungen auch im Uebrigen getroffen werden mochten. Das Verbot des Conubiums, die Behauptung der Patricier, daß durch Miſchehen mit der Plebs das patriciſche Blut verunreinigt werde, war der ſchärfſte Ausdruck der tiefen, zwiſchen beiden Ständen beſtehenden Kluft. Denn Conubium fand ſonſt ſelbſt zwiſchen verſchiedenen Völkern ſtatt, wenn in dieſer Beziehung ein Vertrag zwiſchen ihnen beſtand [4]), wie z. B. zwiſchen Römern und Lati-

---

1) Liv. IV, 1: mentio, primo sensim illata a tribunis, ut alterum ex plebe consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novi tribuni promulgarent, „ut populo potestas esset, seu de plebe, seu de patribus vellet, consules faciendi“. Vgl. c. 2: primo, ut alter consul ex plebe fieret, id modo sermonibus tentasse; nunc rogari, ut, seu ex patribus, seu ex plebe velit, populus consules creet — ein Antrag, der nicht, wie Livius es darſtellt, eine Steigerung, ſondern eine Milderung des urſprünglichen Anſinnens war, da er dem Einfluß der Patricier größeren Spielraum ließ. Dionys. XI, 53. p. 730, 19 (neun Tribunen brachten ein Geſetz ein), ἐν ᾧ τὸν δῆμον ἐποιοῦντο κύριον τῆς διαγνώσεως καθ' ἕνα ἕκαστον ἐνιαυτὸν, εἴτε πατρικίας βούλοιτο μετιέναι τὴν ὑπατείαν εἴτε δημοτικούς.

2) Liv. IV, 1. Dionys. XI, 53. p. 730, 18: πάντες οἱ τότε δημαρχοῦντες, ἐκτὸς ἑνὸς Γαΐου Φουρνίου (wo die Lesart Φουρνίου, die ſich in allen Handſchriften ohne Variante findet, nicht zu beanſtanden iſt; ein Volkstribun dieſes Namens, C. Furnius, lebte zu Ciceros Zeit: ſ. Orell. Onom. Tull. p. 263) συμφρονήσαντες κτλ. Daß Canulejus auch bei dieſer Rogation betheiligt war, ſieht man aus Liv. IV, 2. 3.

3) S. o. Bd. I, 636 ff.

4) Cic. Rep. II, 37, 63: (die zweiten Decemvirn fügten zwei Geſetzestafeln hinzu), quibus, etiam quae disjunctis populis tribui solent, conubia, haec illi

nern [1]): die Plebs wurde alſo von den Patriciern, ſofern dieſe ihr das Conubium verweigerten, nicht einmal auf dem Fuße einer föderirten Nation behandelt. Wurde dagegen das Conubium geſetzlich eingeführt, ſo mußte mit der Zeit durch wechſelſeitige Heirathen eine engere Verſchmelzung zwiſchen Patriciern und Plebejern eintreten: manches Vorurtheil mußte alsdann ſchwinden, und der alte politiſche Gegenſatz der Stände ließ ſich nicht mehr auf die Dauer aufrecht erhalten. Es war daher nur folgerichtig, wenn die Tribunen vor Allem auf dieſen Punkt ihre Angriffe concentrirten.

Mit dem Conubium hatte es genauer folgende rechtliche Bewandtniß. Zu den Bedingungen einer rechtmäßigen Ehe, eines Matrimonium Juſtum, gehörte nach römiſchem Recht, daß kein in den Standesverhältniſſen der Brautleute gegründetes Ehehinderniß vorhanden war, mit andern Worten, daß zwiſchen ihnen Conubium beſtand [2]). Nur unter dieſer Bedingung konnte eine Ehe geſchloſſen werden, welche das Jus Civile als ſolche anerkannte und mit ſeinen Wirkungen bekleidete; eine Ehe, welche die Fähigkeit zu den römiſchen Familienrechten und den damit zuſammenhängenden Vermögensrechten gab: wogegen, wenn kein Conubium zwiſchen beiden Theilen beſtand, die Ehe der civilrechtlichen Wirkungen einer legitimen Ehe entbehrte [3]). Eine dieſer Wirkungen des Conubiums war, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgten [4]): in einer Ehe ohne Conubium ſchlugen

---

ut ne plebei cum patribus essent, inhumanissuma lege sanxerunt. Liv. IV, 3: conubium petimus, quod finitimis externisque dari solet.

1) S. o. II, S. 316. Ein anderes Beiſpiel (das jedoch vielleicht in eine ſpätere Zeit gehört — ſ. Madvig Opusc. Acad. I. p. 274. not. 4) iſt die Nachricht bei Fest. p. 170 Numerius (= Val. Max. de Nom. §. 6): Fabius, qui unus post sex et trecentos ab Etruscis interfectos superfuit, inductus magnitudine divitiarum uxorem duxit Otacili Maleventani, ut tum dicebantur, filiam.

2) Ulp. fr. V, 2: justum matrimonium est, si inter eos, qui nuptias contrahunt, conubium sit. §. 3: conubium est uxoris jure (d. h. jure civili) ducendae facultas.

3) Die juriſtiſchen Schriftſteller heben von dieſen Wirkungen beſonders zwei hervor: erſtlich, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgen (ſ. d. folg. Anm.); zweitens, daß ſie unter väterlicher Gewalt ſtehen Gai I, 56. Ulp. fr. V, 1. Woraus folgt, daß die Kinder einer gemiſchten Ehe vor der Einführung des Conubiums nicht unter patria potestas geſtanden haben, Gai. I, 67.

4) Gai. I, 56: conubium id efficit, ut liberi patris conditionem sequantur. I, 67. 80: semper conubium efficit, ut qui nascitur, patris conditioni accedat: aliter vero contracto matrimonio eum, qui nascitur, matris conditionem sequi.

ſie der geringeren Hand nach. Verehlichte ſich alſo, ſo lange kein Conubium zwiſchen beiden Ständen beſtand, ein Patricier mit einer Plebejerin, ſo ſchied er aus ſeiner Gens aus und zeugte Plebejer; mit der Einführung des Conubiums hörte dieß auf: die Kinder folgten dem Vater, und der Patricier, der eine Plebejerin zur Ehe nahm, zeugte Patricier [1]).

Dieſer Neuerung nun ſetzten ſich die Patricier aus allen Kräften entgegen, und es kam zu ſehr leidenſchaftlichen Verhandlungen. Die Gründe und Gegengründe, die von beiden Seiten geltend gemacht worden ſeyn mögen, hat Livius in zwei vortrefflichen Reden entwickelt und ausgeführt [2]).

Die Patricier konnten zu Gunſten ihrer Weigerung geltend machen, erſtlich, daß durch die Einführung von Miſchehen die ganze beſtehende Geſchlechterverfaſſung geſtört und alterirt werde [3]). Nur die Patricier hatten Gentes im ſtaatsrechtlichen Sinne des Worts: die Plebs hatte keine [4]); denn die Geſchlechterverfaſſung war nicht

---

Ulp. fr. V, 8: conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur; non interveniente conubio matris condicioni accedunt. Isid. IX, 7, 21. Wenn aber eine civis romana einen Peregrinen heirathete, ſo ſchlug das Kind trotz der Civität der Mutter dem Vater nach und war Peregrine (Gai. I, 80. Ulp. fr. V, 8). Das Kind folgte alſo, wenn kein Conubium beſtand, immer der geringeren Hand (conditionem parentis deterioris).

1) Liv. IV, 4 ſagt der Tribun Canulejus: quid enim in re est aliud, si plebeiam patricius duxerit, si patriciam plebeius? quid juris tandem mutatur? nempe patrem sequuntur liberi.

2) Liv. IV, 2—5.

3) Liv. IV, 1: Canulejus rogationem promulgavit, qua — confundi jura gentium patres rebantur. c. 2: Canulejum — colluvionem gentium afferre. Vgl. V, 14: comitiis, auspicato quae fierent, indignum diis visum, honores vulgari discriminaque gentium confundi. Doch fragt ſich, ob in dieſen Stellen unter gentes die Geſchlechter zu verſtehen ſind: denn die Plebs hatte ja keine Gentes, ſo daß nicht geſagt werden konnte, durch das Conubium werde eine colluvio gentium herbeigeführt. Auch paßt jene Bedeutung namentlich nicht zu der letzten der angeführten Stellen, wo geſagt wird, durch die Verleihung des Conſulartribunats an Plebejer ſeien die discrimina gentium verwiſcht worden. Ob nicht der Ausdruck gentes in den angeführten Stellen die „Stände" bezeichnet, alſo in demſelben Sinne ſteht, in welchem ſpäter der Ausdruck ordines gebräuchlich geworden iſt? Auch bei Dionyſius heißen die beiden Stände einmal γένη (X, 60. p. 684, 5), was vielleicht Ueberſetzung von gentes iſt.

4) Liv. X, 8: semper ista audita sunt eadem, vos solos gentem habere. Daher ſteht für „Patricier" nicht ſelten vir patriciae gentis (III, 27. 33. VI, 11.

eine Gliederung des gesammten Volks, sondern nur der ältesten (patricischen) Bürgerschaft: sie bestand wahrscheinlich viel früher, als es eine Gemeinde gab. Daher konnten die Patricier dem Antrag des Canulejus entgegenhalten, durch das Conubium werde die bestehende Geschlechterverfassung gestört und zerrüttet, und da dieselbe so vielfach in das Civilrecht eingreife, so würde die Einführung des Conubiums auch in dieser Beziehung, hinsichtlich des Erbrechts, der Tutel u. s. w. [1]) eine störende Rechtsverwirrung zur Folge haben. Ein zweites Hinderniß der gemischten Ehen war die Verschiedenheit der Religion. Die Plebs hatte ursprünglich und auch damals noch keinen Antheil an der Religion und den Culten der patricischen Bürgerschaft [2]): denn eine communicatio sacrorum, wie zwischen den alten Stämmen [3]), hatte zwischen der patricischen Bürgerschaft und der Plebs nicht stattgefunden. Hieraus konnten die Patricier den Einwand schöpfen, durch Wechselheirathen zwischen Patriciern und Plebejern kämen die Sacra in Verwirrung, und es entstehe daraus der Nachtheil, daß die Kinder aus solchen gemischten Ehen nicht wüßten, welcher Religion sie angehören, ob der Religion des Vaters oder derjenigen der Mutter [4]). Aber die Haupteinwendung

---

VII, 39), eine Ausdrucksweise, die von einem Plebejer nie gebraucht wird. Und für „patricischer Stand" steht nicht selten umschreibend „die patricischen Geschlechter" (z. B. Liv. X, 15: orare, ut ex coeno plebeio consulatum extraheret, majestatemque pristinam patriciis gentibus redderet. Gell. X, 20, 5: plebes ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt. XVII, 21, 27), eine Wendung, die auf die Plebs ebenfalls nicht anwendbar wäre.

1) Vgl. das Zwölftafelgesetz Taf. V, 5. 7. Cic. pro dom. 13, 35: ita perturbatis sacris, contaminatis gentibus, et quam deseruisti et quam polluisti, jure Quiritium legitimo tutelarum et hereditatum relicto, factus es ejus filius contra fas, cujus per aetatem pater esse potuisti.

2) S. o. Bd. I, 636.

3) Cic. Rep. II, 7, 13.

4) Liv. IV, 1: quam enim aliam vim conubia promiscua habere, nisi ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit. Noch im Jahr 458 schloßen die patricischen Matronen die Patricierin Virginia, die mit dem plebejischen Consul Volumnius verheirathet war, vom Dienste der Pudicitia Patricia aus: sacris arcebant, quod e patribus enupsisset Liv. X, 23. Ebensowenig wäre eine mit einem Patricier verheirathete Plebejerin zur Theilnahme an den patricischen Culten zugelassen worden. Dieß mußte aber nicht blos in Beziehung auf die öffentlichen Sacra, sondern namentlich auch in Beziehung auf die gentilicischen und häuslichen Sacra zu störenden Collisionen führen, da an

der Patricier betraf die Auſpicien. Die patriciſche Bürgerſchaft machte darauf Anſpruch, daß die zur Anſtellung von Staatsauſpicien, d. h. zum Mittleramte zwiſchen dem Staat und den Staatsgöttern, erforderliche höhere Weihe der Perſönlichkeit ausſchließlich den Patriciern zukomme [1]). Dieſe höhere Weihe der Perſon und die damit verbundene Fähigkeit, durch Anſtellung von Auſpicien mit den Staatsgöttern zu verkehren, pflanzte ſich nach patriciſcher Anſicht nur innerhalb der patriciſchen Geſchlechter fort: ſie wurde mit dem Blut übertragen, und dieſe Uebertragung war durch die Reinheit des Bluts bedingt. Von dieſem Geſichtspunkt aus hielten die Patricier der plebejiſchen Forderung des Conubiums entgegen, durch Miſchehen würde eine Verunreinigung des patriciſchen Bluts [2]) und ebendamit eine Verwirrung der Auſpicien, der öffentlichen ſowohl als der häuslichen [3]), herbeigeführt werden; ſolche Ehen geſetzlich geſtatten und legitimiren, würde eine Verletzung nicht blos menſchlicher, ſondern auch göttlicher Ordnungen [4]), eine Verſündigung gegen die Götter ſelbſt ſeyn.

Hiegegen konnte Canulejus mit Gründen des Naturrechts antworten. Sein Antrag ſei eine einfache Conſequenz der Thatſache, daß die Plebejer Bürger deſſelben Staates ſeien, wie die Patricier, daß Beide Ein gemeinſames Vaterland hätten. Die Plebs könne es unter dieſen Umſtänden nur als die tiefſte Kränkung und Herabwürdigung empfinden, wenn ihr von ihren Mitbürgern das Conubium, das ſchon auswärtigen Völkern, wie den Latinern, ertheilt worden ſei, verweigert, und wenn ſie ebendamit als geringere Men-

---

denſelben, wenigſtens in der alten Zeit, auch die Hausfrauen ſich zu betheiligen hatten.

1) S. o. Bd. I, 637. Anm. 1. Noch Cicero verordnet de Leg. III, 3, 9: quando magistratus nec escunt, auspicia patrum sunto, und er mißbilligt aus dieſem Grunde den Uebertritt des Clodius, weil der Fortbeſtand der Auſpicien durch den Fortbeſtand des Patriciats bedingt ſei, pro Sest. 7, 16. pro dom. 14, 38.

2) Liv. IV, 1: C. Canulejus rogationem promulgavit, qua contaminari sanguinem suum patres rebantur. Vgl. IV, 4: hoc si polluit nobilitatem vestram.

3) Liv. IV, 2: Canulejum — perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferre. c. 6: interroganti tribuno, „cur plebeium consulem fieri non oporteret", respondit consul, „quod nemo plebeius auspicia haberet; ideoque decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur."

4) Liv. IV, 2: omnia divina humanaque turbari.

ſchengattung behandelt werde. Ob denn nicht von jeher Fremde ins Patriciat aufgenommen, ſogar auf den Thron berufen worden ſeien? Wohl ſei die Einführung des Conubiums eine Neuerung: aber von den älteſten Zeiten her ſei in Rom an den beſtehenden Einrichtungen gebeſſert und Neues eingeführt worden. Auch handle es ſich ja gar nicht darum, die Patricier zu zwingen, ihre Töchter an Plebejer zu verheirathen: das bleibe nach wie vor dem Ermeſſen jedes Hausvaters anheimgegeben: nur darum handle es ſich, ein förmliches Verbot aufzuheben, das für die Plebs im höchſten Grade herabwürdigend und beſchimpfend ſei. Endlich liege es im Intereſſe Aller, daß die trennende Schranke, die bis jetzt zwiſchen den Geſchlechtern und der Gemeinde beſtanden habe, endlich aufgehoben, daß ein einiges Gemeinweſen hergeſtellt, eine einige Bürgerſchaft geſchaffen werde: nur alsdann könne ſich die Plebs als lebendiges Glied des Ganzen fühlen, und mit Freudigkeit für das gemeinſame Vaterland in Krieg und Tod gehen.

Beide Rogationen, die canuleſiſche und diejenige der neun Tribunen, wurden in wiederholten Concionen mit großer Leidenſchaftlichkeit verhandelt. Die Haupteinwendung der Patricier gegen die Zulaſſung der Plebejer zum Conſulat und zum Conubium war immer die: kein Plebejer habe Auſpicien, und eben wegen dieſer mangelnden Befähigung, rechtmäßige Auſpicien anzuſtellen, könne kein Plebejer Conſul werden; aus demſelben Grunde ſei das Conubium zwiſchen beiden Ständen unzuläßig, da die Fähigkeit zur Anſtellung von Auſpicien am patriciſchen Geblüt hafte, folglich durch Miſchehen die Auſpicien in Verwirrung kämen [1]). Die Plebs dagegen beſtritt voll Unwillens das Vorurtheil, daß ſie keine rechtmäßigen Auſpicien anſtellen könne: gerade, als ob ſie den Göttern zu mißfällig ſei, um mit ihnen in Verkehr zu treten und Offenbarungen von ihnen zu empfangen. Mit beſonderem Eifer nahm ſich Canuleius ſeines Geſetzesvorſchlags an. Er unterſtützte ihn durch die Drohung, jede Truppenaushebung ſo lange hindern zu wollen, bis ſeine Rogation angenommen ſei [2]) Endlich gab der Senat nach, und die canuleſiſche

1) Liv. IV, 6.

2) Liv. IV, 1. Spätere Schriftſteller ſprechen von einer Secceſſion auf den Janiculus, zu der es in Folge der Partheikämpfe über die canuleſiſche Rogation gekommen ſei: ſo Flor. I, 25: tertiam seditionem excitavit matrimoniorum dignitas, ut plebeii cum patriciis jungerentur: qui tumultus in monte Janiculo,

Rogation wurde zum Plebiscit erhoben [1]).

Daß sich die Patricier gegen das Connubium mit der Plebs einzig aus religiösen Gründen, einzig deßhalb, weil sie darin eine Entweihung der Auspicien, eine Versündigung gegen die Götter sahen, gesträubt haben, ist freilich nicht anzunehmen. Bei Vielen mag dieß ein bequemer Vorwand gewesen seyn, wie ja die Religion zu allen Zeiten als Werkzeug für politische Zwecke und selbstsüchtige Absichten mißbraucht worden ist. Gewiß aber war dieß nicht bei allen Patriciern der Fall: Vielen mag die Zulassung und Legitimirung der gemischten Ehen wirklich, wie noch heutzutage, eine religiöse Gewissensache gewesen seyn. Wenn der Antrag nichts desto weniger durchgieng, so hat wohl — außer dem Drang der Umstände — die Erwägung den Ausschlag gegeben, daß es ja doch in der Hand der Patricier liege, das im Grundsatz gemachte Zugeständniß praktisch wirkungslos zu machen. Außerdem mögen die Einsichtigeren unter den Patriciern berechnet haben, daß aus dem bisherigen Eheverbot auch dem Patriciat kein geringer Schaden erwachsen war. Denn Mischehen waren doch nicht zu verhindern [2]): die bisherige Einrichtung aber hatte nur die Folge, daß derjenige Patricier, der eine Mischehe schloß, dem patricischen Stande verloren ging, und ein plebejisches Geschlecht gründete. Es ist gewiß eine richtige Vermuthung Niebuhr's [3]), daß die plebejischen Familien, die mit patricischen Geschlechtern den Namen gemein haben — es gehören dahin die

duce Canuleio, tribuno plebis, exarsit. Ampel. 25, 3. Es liegt jedoch dieser Angabe ohne allen Zweifel eine Verwechslung zu Grund. Die glaubhafte Tradition weiß nur von Einer Secession der Plebs auf den Janiculus, derjenigen im Jahr 467 d. St., Liv. Epit. XI. Plin. H. N. XVI, 15. §. 37. Aug. C. D. III, 17.

1) Liv. IV, 6: nec ante finis contentionum fuit, quam vieti tandem patres, ut de conubio ferretur, consensere. Daß der Antrag an die Tributcomitien gebracht wurde, verstünde sich von selbst, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt würde, z. B. IV, 1: nunquam eos se vivo delectum habituros, antequam ea, quae a se promulgata essent, plebes scivisset. c. 5: simul ego tribunus vocare tribus in suffragium coopero.

2) Das betreffende Gesetz der zwölf Tafeln ist nicht so zu verstehen, als ob es die gemischten Ehen förmlich verboten hätte. Es bestimmte nur, daß kein Connubium zwischen Patriciern und Plebejern bestehen solle: womit nur gesagt war, eine gemischte Ehe sei kein matrimonium justum, und ermangle der civilrechtlichen Wirkungen einer solchen.

3) R. G. I, 347.

Virginier [1]), Genucier [2]), Sicinier [3]), Junier [4]), Marcier [5]), Julier [6]), Curiatier [7]) — großentheils ſolche durch Mißheirathen entſtandene Nebenlinien der betreffenden patriciſchen Geſchlechter ſind; und es dient nur zur Beſtätigung dieſer Annahme, wenn wir finden, daß die aus den genannten Familien hervorgegangenen Tribunen die heftigſten und feindſeligſten Widerſacher des Patriciats geweſen ſind: ſo Sicinius, der Anſtifter und Führer der erſten Seceſſion; Virginius, der Ankläger Käſo's; Genucius, der trotzige, heftige, im Jahr 281 gemordete Tribun. Der Ausfall, den die patriciſche Bürgerſchaft durch dieſe Mißheirathen erlitt, mußte für ſie, bei ihrer ohnehin zuſammengeſchmolzenen Zahl, um ſo empfindlicher ſeyn, als ſie nicht im Stande war, die dadurch entſtandenen Lücken wieder auszufüllen. Aus dieſem Grunde mögen denkende Patricier ihre Einwilligung zur Annahme der Rogation nicht länger vorenthalten haben.

4. Die Patricier hatten ihre Zuſtimmung zur canuleiiſchen Rogation gegeben in der Hoffnung, durch dieſes Zugeſtändniß die Tribunen für den Augenblick zufrieden zu ſtellen, und von der weitern

---

1) Ein Virginius iſt Conſul in den Jahren 252, 258, 260, 268, 275, 276, 278, 285, 298, 306: Tribun 293—297 (ſ. o. II, S. 576).

2) Ein Genucius iſt Conſul und Decemvir im Jahr 303 (ſ. o. S. 23), Conſul im Jahr 309; Tribun der Plebs im Jahr 278 (Liv. II, 52) und 281 (Liv. II, 54. S. o. II, S. 480).

3) Ein Sicinius iſt Conſul im Jahr 267 (ſ. o. II, 709); Tribun im Jahr 261 (ſ. o. II, 17), 284 (Diod. XI, 68 — wogegen bei Liv. II, 58. 61 Siccius die verbürgtere Lesart iſt), 305 (Liv. III, 54), 359 (Liv. V, 25), 367 (Liv. VI, 6).

4) Junius Brutus, Conſul im erſten Jahre der Republik, iſt Patricier, ſ. o. Bd. I, 785 f.: ein Plebejer dieſes Namens iſt der (freilich zweifelhafte) Tribun des Jahrs 261 (ſ. über dieſen o. II, 17); ferner der Volkstribun Q. Junius, den Livius unter dem Jahr 315 nennt IV, 16.

5) Patricier dieſes Namens ſind z. B. Coriolan und der im Jahr d. St. 544 verſtorbene rex sacrorum M. Marcius (Liv. XXVII, 6); Plebejer der Volkstribun des Jahrs 365 (Liv. VI, 1) und der Dictator des Jahrs 398 (Liv. VII, 17).

6) Ein Julier iſt Conſul im Jahr 265, 272, 281; Tribun der Plebs im Jahr 331 Liv. IV, 40.

7) Die Curiatier werden unter den von Tullus Hoſtilius ins Patriciat aufgenommenen albaniſchen Geſchlechtern genannt (ſ. o. Bd. I, 575), und ein P. Curiatius erſcheint als Conſul im Jahr 301, als Decemvir im Jahr 303 (ſ. jedoch oben S. 24. Anm. 5): wogegen ein Volkstribun P. Curiatius unter dem Jahr 353 d. St. erwähnt wird Liv. V, 11.

Verfolgung der zweiten Rogation abzulenken. Allein in dieser Hoffnung täuschten sie sich. Der Sieg des Canulejus war vielmehr nur eine Ermuthigung und ein Sporn für seine Collegen, den von ihnen eingebrachten Gesetzesantrag, daß in Zukunft auch Plebejer zu Consuln wählbar seyn sollten, aus allen Kräften und mit Aufbietung aller Mittel zu verfolgen.

Dieser Antrag ist besonders insofern beachtenswerth, als sich in ihm eine veränderte Richtung der plebejischen Politik darstellt. Terentillius hatte, um die Lage der Plebs zu verbessern, eine Beschränkung und Verminderung der consularischen Gewalt verlangt: der Gedanke, diese Gewalt auf andere Weise für die Plebs unschädlich zu machen, nämlich durch Theilung derselben zwischen beide Stände, durch Zulassung der Plebs zur Regierungsgewalt — dieser Gedanke scheint damals noch gänzlich fern gelegen zu haben. Erst jetzt tritt er auf, und er ist seitdem bis zur Gleichstellung der Stände der leitende Gedanke geblieben. Während in den griechischen Staaten der Sieg einer politischen Parthei in der Regel auch eine Veränderung der Regierungsform, eine neue Constitution zur Folge hatte, war es in Rom nur die Theilnahme an den bestehenden Regierungsgewalten und die Vertretung in den bestehenden Verfassungsinstituten, was den Gegenstand der Partheikämpfe gebildet, und wornach die Plebs gerungen hat.

Die Patricier widersetzten sich der erwähnten Rogation, die ihnen eines ihrer wichtigsten Vorrechte raubte, aus allen Kräften [1]: aber auch die Tribunen boten alle Zwangsmittel auf und untersagten, obwohl die Kriegsgerüchte sich häuften, die Truppenaushebung. Nicht einmal Senatssitzungen konnten gehalten werden, da die Tribunen Einsage dagegen erhoben [2] — ein Beweis, welche Ausdehnung die tribunicische Gewalt bereits gewonnen hatte. Den Häuptern des Patriciats blieb daher nichts übrig, als sich in häuslichen Zusammenkünften über die zu ergreifenden Maaßregeln zu berathschlagen. Verschiedene Meinungen wurden in diesen geheimen Berathungen laut. C. Claudius, des Decemvirs Oheim, rieth, die Tribunen durch Mord aus dem Wege zu räumen, wogegen die beiden

1) Zonar. VII, 19. p. 349, a: πολλὰ κατ' ἀλλήλων καὶ βίαια εἶπόν τε καὶ ἔπραττον.

2) Liv. IV, 6.

Quinctier — Cincinnatus und Capitolinus — ſich entſchieden gegen eine ſolche Frevelthat erklärten, da die Unverletzlichkeit der Tribunen erſt jüngſt in dem mit der Plebs abgeſchloſſenen Bündniſſe aufs Neue feierlich ſanctionirt worden ſei [1]). So kam es endlich zu einem Vergleich; man einigte ſich zu dem Beſchluß, daß künftig an die Stelle der Conſuln Militärtribunen mit conſulariſcher Gewalt (tribuni militares consulari potestate) treten, und zu dieſem Amte Patricier und Plebejer ohne Rückſicht des Standes (promiscue) wählbar ſeyn ſollten [2]). Das Militärtribunat nämlich war auch ſchon bisher den Plebejern zugänglich geweſen.

Es läßt ſich nicht läugnen, daß dieſes Abkommen ein klug erſonnenes Auskunftsmittel der Patricier geweſen war. Erſtlich wahrten ſie dadurch ihren ausſchließlichen Anſpruch aufs Conſulat. Das Conſulartribunat war in ihren Augen nur ein Proviſorium; gelang es ihnen unter günſtigen Umſtänden, die alte Regierungsform wiederherzuſtellen, ſo hatten ſie ihren Anſprüchen auf den ausſchließlichen Beſitz dieſer Magiſtratur nichts vergeben: wogegen mit der zugeſtandenen Theilung des Conſulats ihr bisheriges Vorrecht auf dieſe Stelle und auf die Staatsauſpicien unwiederbringlich geopfert war. Ferner ſtand das Conſulartribunat an Ehre und Geltung dem Conſulate keineswegs gleich. Die Conſulartribunen hatten wohl die Poteſtas der Conſuln, aber nicht deren Rang: wenigſtens wird ausdrücklich überliefert, kein Conſulartribun habe jemals triumphirt [3]). Dem Rang nach ſtand ein Conſulartribun etwa einem Magiſter Equitum gleich [4]), was keine curuliſche Würde war; es iſt auch mehrmals vorgekommen, daß ein Conſulartribun während

---

1) Liv. IV, 6. Dionys. XI, 55. p. 731.

2) Der Einführung des Conſulartribunats wird gedacht Liv. IV, 6. Dionys. XI, 60 f. p. 735 f. Tac. Ann. I, 1. Claud. Imp. Orat. in Tab. Lugd. I, 33—36. Pompon. de orig. jur. §. 25. Joh. Lyd. de Mag. I, 35. Zonar. VII, 19. p. 349, a.

3) Zonar. VII, 19. p. 349, b: *λέγεται ὅτι οὐδεὶς τῶν χιλιάρχων, καίτοι πολλῶν πολλάκις νικησάντων, ἐπινίκια ἔπεμψεν.*

4) Vgl. Liv. VI, 39: P. Manlius dictator rem in causam plebis inclinavit, C. Licinio, qui tribunus militum fuerat, magistro equitum de plebe dicto. id aegre patres passos accipio; dictatorem propinqua cognatione Licinii se apud patres excusare solitum, simul negantem, magistri equitum majus, quam tribuni consularis, imperium esse.

ſeiner Amtsführung zum Magiſter Equitum ernannt worden iſt [1]: was ſich von keinem Conſul nachweiſen läßt. Es iſt folglich nicht ganz richtig, wenn Dio Caſſius ſagt, der Senat habe mit der Einführung des Conſulartribunats nur den äußern Schein gewahrt, er habe der Plebs nur den Namen des Conſulats vorenthalten, im Weſen aber die oberſte Gewalt mit ihr getheilt [2]: der Unterſchied lag nicht blos im Wort, ſondern auch in der Sache. Ein weiterer Vortheil für die Patricier war die vermehrte Anzahl der Conſulartribunen. Wäre das Conſulat zwiſchen einem Patricier und einem Plebejer getheilt worden, ſo wäre der Fall unvermeidlich geweſen, daß auch der plebejiſche Conſul irgend einmal die Jurisdiction unter ſich gehabt hätte. Eben dieſer Möglichkeit nun aber, ihre Rechtsſtreitigkeiten vor den Richterſtuhl eines Plebejers bringen zu müſſen, wollten ſich die Patricier nicht ausſetzen, und es war dieß der Hauptgrund, aus welchem ſie achtundſiebzig Jahre ſpäter der Wahl des erſten plebejiſchen Conſuls ſo hartnäckigen Widerſtand entgegengeſetzt haben. Der Conſulartribunen dagegen waren es mindeſtens drei, und die Patricier konnten hoffen, die Mehrzahl dieſer Stellen mit Angehörigen ihres Standes zu beſetzen. Es kann für gewiß gelten, daß derjenige der Conſulartribunen, der zur Leitung der ſtädtiſchen Angelegenheiten (zur Verwaltung der ſtädtiſchen Prätur) in Rom zurückblieb, während die Andern ins Feld zogen [3], immer dem Patricierſtande angehört hat; man kann dieß ſchon daraus abnehmen, daß die ſtädtiſche Prätur ſelbſt nach den liciniſchen Geſetzen noch ein Menſchenalter lang im Beſitze der Patricier geblieben iſt. Aus dieſem Umſtande erklärt es ſich auch, daß nie das ganze Collegium aus Plebejern beſtanden hat, daß immer mindeſtens Ein Conſular-

1) So im Jahr 328 der Conſulartribun A. Cornelius Coſſus Liv. IV, 31; im Jahr 336 C. Servilius Structus Ariſla Liv. IV, 46; im Jahr 346 C. Servilius Structus Ahala Liv. IV, 57; im Jahr 369 T. Quinctius Capitolinus Liv. VI, 11.

2) Zonar. VII, 19. p. 349, a.

3) Vgl. hinſichtlich dieſer Geſchäftsvertheilung Liv. IV, 31: tribuni militum quattuor creati sunt. ex iis Cossus praefuit urbi: tres delectu habito profecti sunt Veios. c. 36: profecti App. Claudium — praefectum urbis relinquunt. c. 45: se quisque belli ducem potiorem ferre, curam urbis, ut ingratam ignobilemque asperuari. VI, 6 ſagt Camillus, die Rollen vertheilend: te, Ser. Corneli, praesidem hujus publici consilii, custodem religionum, comitiorum, legum, rerum omnium urbanarum facimus.

tribun Patricier geweſen iſt [1]). Das wichtige Vorrecht der Jurisdiction alſo haben die Patricier (neben der Cenſur, wovon weiter unten die Rede ſeyn wird) für ihren Stand zu retten gewußt, ſo daß es im Weſentlichen nur die militäriſchen Befugniſſe des Conſulats waren, an denen jetzt auch die Plebs Antheil bekommen hat. Das Gleiche, was in Beziehung auf die Jurisdiction, gilt in Beziehung auf die Auſpicien. Man muß nothwendig vorausſetzen, daß immer nur die patriciſchen Mitglieder des Collegiums die Auſpicien gehabt haben [2]): denn noch zur Zeit der liciniſchen Rogationen wird von den Gegnern derſelben, den Sprechern des Patriciats, die Unfähigkeit der Plebejer zur Anſtellung von Auſpicien mit ſolchem Nachdruck behauptet [3]), daß man unmöglich glauben kann, die plebejiſchen Conſularcribunen ſeien damals ſchon ſeit Jahrzehnden im Beſitze der Staatsauſpicien geweſen. Alſo auch die Auſpicien — ein in ſeinen Conſequenzen höchſt wichtiges Vorrecht — haben ſich die Patricier durch Einführung des Conſularcribunats zu retten gewußt. Endlich war auch das eine ſehr kluge, den Patriciern höchſt vortheilhafte Beſtimmung, daß feſtgeſetzt wurde, die Conſularcribunen ſollen promiscue ex patribus ac plebe gewählt werden. Dieſe Beſtimmung war bei aller anſcheinenden Liberalität den Plebejern ungleich nachtheiliger, als wenn ihnen ein beſtimmter Antheil zugeſichert worden wäre. Bei den Mitteln der Wahlbeherrſchung, über welche die Patricier zu verfügen hatten, durften ſie hoffen, das im Grundſatz aufgegebene Recht in der Praxis noch lange behaupten

1) Nur fürs Jahr 358 führt Livius V, 18 (ſ. den Apparat bei Alſchefski) lauter Plebejer auf: aber es fehlt bei ihm der Name des Patriciers Q. Manlius, der in den Faſten Diodors (XIV, 90), ſo wie in den capitoliniſchen Faſten (das betreffende Fragment gehört zu den neuaufgefundenen, von Borgheſi und Fea veröffentlichten Bruchſtücken) unter den Conſularcribunen dieſes Jahrs aufgeführt wird.

2) Liv. V, 14 wird von Seiten der Patricier gegen die Wahl plebejiſcher Conſularcribunen nur dieß eingewandt, comitiis, auspicato quae fierent, indignum diis visum, honores vulgari. Wie viel eher hätte hier, wenn die plebejiſchen Conſularcribunen auch Auſpicien angeſtellt hätten, geſagt werden können, die Götter hätten ſich durch dieſe Entweihung der Auſpicien beleidigt gefühlt? Vgl. Liv. VII, 6: irent, crearent consules ex plebe, transferrent auspicia, quo nefas esset. vindicasse deos ipsos suum numen, sua auspicia: quae ut primum contacta sint ab eo, a quo nec jus nec fas fuerit, deletum exercitum documento fuisse, ne deinde turbato gentium jure comitia haberentur.

3) Liv. VI, 41.

zu können. Der Erfolg bewies, daß sie sich mit dieser Berechnung nicht täuschten. Die vergeblichen Consulartribunen des Jahrs 310 ausgenommen, sind bis zum Jahr 354 ausschließlich Patricier gewählt worden. Daher befolgten die Patricier die gleiche Politik, als es sich einige Jahrzehnde später (333) um die Theilung der Quästur handelte: sie weigerten sich, der Plebs einen bestimmten Antheil zuzugestehen, und bestanden darauf, daß die Wahl gänzlich freigegeben werden solle [1]). Mit gutem Grund gaben die liciniſchen Rogationen diese unterschiedsloſe Wahl auf, indem sie für die Plebs einen bestimmten Antheil an der obersten Magistratur, nämlich die gleiche Theilung des Consulats forderten.

5. Viel Schwierigkeit macht die wechselnde Zahl der Consulartribunen. Vom Jahr 310 bis zum Jahr 322, in welchem Zeitraum jedoch nur fünfmal Consulartribunen vorkommen, sind es deren regelmäßig drei; vom Jahr 328 bis 348 bestehen die Collegien der Consulartribunen in der Regel, nämlich zwölfmal, aus vier, nur zweimal (in den Jahren 336 und 346) aus drei Mitgliedern [2]); vom Jahr 349 bis 387 sind es der Consulartribunen regelmäßig sechs, mit Ausnahme von drei Jahren (351, 374, 375), wo es ihrer acht sind.

Es fragt sich, wie diese Erscheinung — die veränderliche Zahl der Consulartribunen — zu erklären ist.

Daß es der Consulartribunen anfänglich drei gewesen sind, läßt sich bei der Einstimmigkeit der Ueberlieferung nicht bezweifeln; man muß hieraus folgern, daß diese Zahl in der Verfassungsconvention des Jahrs 309 festgesetzt worden ist. Livius sagt das Letztere zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, sieht aber offenbar die Zahl drei für die im Gesetz verordnete Normalzahl an [3]). Dagegen berichtet Dionysius, es sei in jenem Vergleiche verabredet worden, sechs Consulartribunen, drei Patricier und drei Plebejer, zu wählen [4]):

---

1) Liv. IV, 43.

2) Das Jahr 332 betreffend s. u. S. 115. Anm. 1.

3) Liv. IV, 6: comitia tribunis consulari potestate tribus creandis indicuntur. — tribunos omnes (d. h. alle drei) patricios creavit populus.

4) Dionys. XI, 60. p. 735, 33: (man kam überein), ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ἀποδειχθῆναι, τρεῖς μὲν ἐκ τῶν πατρικίων, τρεῖς δ' ἐκ τῶν δημοτικῶν, ἐξουσίαν ἔχοντας ὑπατικήν. Ebenso Zonar. VII, 19. p. 349, b: τρεῖς ἀφ' ἑκατέρων χιλιάρχους ἀντὶ τῶν δύο ὑπάτων αἱρεῖσθαι συνέθεντο, wo τρεῖς ἀφ' ἑκατέρων bedeutet:

und dieſe Angabe hält Niebuhr feſt, indem er, im Zuſammenhang mit ſeiner Hypotheſe über das zweite Decemvirat, das Conſulartribunat ſich als eine Fortſetzung der Decemviralregierung denkt, und hiernach annimmt, daſſelbe habe urſprünglich aus zehn Mitgliedern beſtehen ſollen, ſechs Tribunen, zwei Cenſoren, zwei Quäſtoren. Da nun aber gleich das erſtemal nicht ſechs, ſondern drei Conſulartribunen gewählt worden ſind, und da auch in der Folgezeit, bis zum Jahr 328, die Collegien der Conſulartribunen regelmäßig nur drei Mitglieder zählen, ſo hat Niebuhr weiter angenommen, die Decemviralgeſetzgebung ſei im Jahr 311 (310 nach der von uns befolgten Zeitrechnung) durch einen Vergleich abgeändert worden: kraft dieſes Vergleichs ſeien die Cenſur und Quäſtur vom Decemvirat abgelöst und den Patriciern vorbehalten, das Militärtribunat von ſechs Mitgliedern auf drei herabgeſetzt, anſtatt gleicher Theilung Wählbarkeit ohne Unterſchied eingeführt worden. Zu allen dieſen Zugeſtändniſſen habe ſich die Plebs verſtehen müſſen, da ſie im ausſchließlichen Beſitze des Volkstribunats geblieben ſei [1]).

Dieſe Hypotheſe iſt ſehr ſinnreich: aber die Angabe des Dionyſius, auf die ſie ſich ſtützt, ſcheint keinen verläßlichen Halt darzubieten. Sie könnte nämlich auf einem ſprachlichen Mißverſtändniſſe beruhen, ſofern Dionyſius vielleicht den Ausdruck tres ex utroque ordine, den er in ſeinen Quellen vorfand, ſo verſtanden hat, als ob es terni ex utroque ordine geheißen hätte. Unter dieſen Umſtänden ſcheint es am Räthlichſten, einfach bei der hiſtoriſchen Thatſache ſtehen zu bleiben, daß das Collegium der Conſulartribunen anfänglich aus drei Mitgliedern beſtanden hat.

Von 323 bis 327 folgen Conſulatsjahre: mit dem Jahr 328 beginnen die Collegien von vier Tribunen. Dieſe Vermehrung der Mitgliederzahl war ohne Zweifel eine Folge der Lex Aemilia vom Jahr 320, durch welche die Amtsdauer der Cenſur von fünf auf anderthalb Jahre herabgeſetzt wurde, ſo daß ſeitdem in jedem Luſtrum vierthalb Jahre lang keine Cenſoren im Amt waren. Ohne dieſe Verkürzung der Amtsdauer der Cenſur würden wahrſcheinlich bis zum Jahr 349 nur Collegien von drei Conſulartribunen vorkommen.

---

drei von jedem der beiden Stände (terni ex utroque ordine); es müßte ſonſt τρεῖς ἀπ' ἀμφοτέρων heißen.

1) Niebuhr R. G. II, 438.

ſo aber war für diejenigen Jahre, wo keine Cenſoren im Amt waren, ein vierter Beamter nöthig zur Beſorgung derjenigen Geſchäfte, die ohnedem den Cenſoren obgelegen hätten. Denn die Dreizahl der ConſularTribunen war nur verabredet worden im Zuſammenhang mit der Einführung der Cenſur, oder unter der Vorausſetzung, daß dem Collegium der ConſularTribunen zwei Cenſoren zur Seite ſtünden. Es iſt dieſe Annahme zwar nur Vermuthung, ſie wird aber durch die bemerkenswerthe Thatſache unterſtützt und beſtätigt, daß, ſo oft Cenſoren im Amt ſind, wo alſo dem möglicherweiſe plebejiſchen Collegium der ConſularTribunen ein nothwendig mit Patriciern beſetzter Magiſtrat zur Seite ſtand, jene vierte Stelle wiederum wegfällt, und das Collegium der ConſularTribunen nur aus drei Mitgliedern beſteht[1]). So gleich in den Jahren 321 und 322, dann wieder in den Jahren 336 und 346. In den Jahren 326, 331 und 341, wo gleichfalls Cenſoren im Amt waren, iſt das Zutreffen jener Regel nur deßhalb nicht nachzuweiſen, weil die genannten Jahre Conſulatsjahre waren.

1) Iſt die Cenſur, wie unten nachgewieſen werden ſoll, gleichzeitig mit dem ConſularTribunat eingeſetzt worden, ſo laufen die cenſoriſchen Luſtren vom Sommer 310 an, und es ergibt ſich folgende Rechnung: 1) Jahr 310½—315½, Cenſoren: L. Papirius, L. Sempronius (Cic. ad Fam. IX, 21, 2. Liv. IV, 8. Zonar. VII, 19. p. 349, c). 2) Jahr 315½—320½, Cenſoren: C. Furius, M. Geganius (Liv. IV, 22. IX, 34). 3) In Folge der Lex Aemilia, durch welche die Amtsdauer der Cenſur auf 1½ Jahre herabgeſetzt wurde, 320½—321, Cenſoren: L. Papirius, P. Pinarius (Cic. Rep. II, 35, 60). 4) 325½—326. 5) 330½—331. 6) 335½—336 (Fast. Cap. unter dem Jahr 335 = 336 varr., wornach der Eine der beiden Cenſoren L. Papirius hieß). 7) 340½—341. 8) 345½—346. 9) 350½—351, Cenſoren: M. Furius Camillus und M. Poſtumius Albinus Regillenſis, Fast. Cap. (unter dem Jahr 350 = 351 varr.). Val. Max. II, 9, 1. Plut. Camill. 2. Fest. p. 364 Tributorum. Vgl. Liv. V, 11. 10) 355½—356. 11) 360½—361, Cenſoren: L. Papirius Curſor und C. Julius Julus, welcher Letztere aber während ſeiner Amtsführung ſtirbt und den M. Cornelius Maluginenſis zum Nachfolger erhält, Liv. V, 31. IX, 34. Dionys. I, 74. p. 61, 1. Fast. Cap. In dieſem Luſtrum wurde Rom von den Galliern erobert Liv. V, 31. Hiernach ſcheint die oben aufgeſtellte Regel nur aufs Jahr 332 nicht zuzutreffen, in welchem keine Cenſoren im Amt waren, und für das nichtsdeſtoweniger nur drei Conſularen genannt werden. Allein ſchon Sigonius (zu Liv. IV, 42) hat wahrſcheinlich gemacht, daß Livius hier, wie ſonſt bisweilen (ſ. denſelben zu Liv. IV, 44. 47 und oben S. 112. Anm. 1), den vierten Namen weggelaſſen hat: es fehlt vermuthlich L. Servilius Structus, der IV, 47 als iterum creatus erſcheint, ohne daß einer frühern Erwählung deſſelben gedacht würde.

Im Jahr 349 wurde die Zahl der Conſulartribunen auf ſechs erhöht [1]). Aus welcher Veranlaſſung, wird nicht ausdrücklich überliefert: wahrſcheinlich in Folge des letzten veientiſchen Kriegs [2]), der eben in jenem Jahre wieder begann, und der eine Verſtärkung des Collegiums der Conſulartribunen um ſo mehr zu erfordern ſchien, da man beabſichtigte, dieſen Krieg anders als bisher zu führen, nämlich nicht mehr blos in kurzen Sommerfeldzügen, ſondern mittelſt einer regelmäßigen, das ganze Jahr über fortgeſetzten Belagerung. Zu dieſem Zweck war eine Vermehrung der Befehlshaber nöthig: zumal, da gleichzeitig der Krieg gegen die Aequer und Volsker fortdauerte. Aus dieſen Umſtänden ſcheint ſich die vermehrte Anzahl der Conſulartribunen hinlänglich zu erklären. Wenn dreimal acht Conſulartribunen genannt werden [3]), ſo ſind ohne Zweifel die Cenſoren der betreffenden Jahre mitgezählt. Für das Jahr 351 läßt ſich dieß noch nachweiſen [4]); und mit den acht Conſulartribunen,

---

1) Liv. IV, 61. Diod. XIV, 17.

2) Dieß deutet auch Livius an V, 1.

3) In den Jahren 351, 374, 375. Für das Jahr 351 nennt übrigens nur Livius (V, 1) acht Tribunen; für die Jahre 374 und 375 nur Diodor (XV, 50. 51), wogegen Livius für dieſe beiden Jahre blos ſechs aufführt (VI, 27. 30). Ungenau ſagt Kaiſer Claudius Tab. Lugd. I, 33: (quid nunc commemorem) in plures distributum consulare imperium, tribunos militum consulari imperio appellatos, qui seni et *saepe octoni* crearentur, es ſei denn, daß er Faſten vor ſich gehabt hat, in welchen die Cenſoren regelmäßig den Conſulartribunen beigezählt waren. Redneriſche Uebertreibung iſt es, wenn Livius VI, 37 die Tribunen ſagen läßt: patricii, qui octona loca tribunis militum creandis occupare soliti sint. Auf einer Verwechslung beruht die Angabe des Pomponius de orig. jur. §. 25: hi (tribuni militum consulari potestate) constituti sunt vario numero; interdum enim viginti fuerunt, interdum plures, nonnunquam pauciores.

4) Unter den acht Conſulartribunen des Jahrs 351 nennt Livius (V, 1) die Namen M. Furius Camillus und M. Poſtumius Albinus Regillenſis: und dieſer Angabe bleibt er auch im Folgenden treu, ſofern er jenes Jahr zu den Conſulartribunaten des Camillus zählt (V, 10: M. Furio Camillo iterum). Allein, wie durch die capitoliniſchen Faſten bezeugt iſt, ſo waren jene beiden Männer in dem genannten Jahre Cenſoren. Es hat dieß ſchon Perizonius bemerkt (Animadv. hist. 1685. p. 44), obwohl die zu ſeiner Zeit bekannten Bruchſtücke der capitoliniſchen Faſten nur den Namen des Poſtumius enthielten. Die neuaufgefundenen, von Borgheſi und Fea veröffentlichten Fragmente haben nun auch den Namen des Camillus hinzugefügt: eine Angabe, die durch Val. Max. II, 9, 1. Plut. Camill. 2 beſtätigt wird.

welche Diodor unter den Jahren 374 und 375 nennt [1]), hat es um so gewisser die gleiche Bewandtniß, da Livius unter diesen beiden Jahren nur sechs Träger dieser Würde aufführt [2]), und da, wie wir aus demselben Geschichtschreiber ersehen, in eben jenen Jahren Censoren gewählt worden sind [3]).

6. Mit der Einrichtung des Consulartribunats hängt ohne allen Zweifel auch die Stiftung der Censur zusammen. Nach der gemeinen Tradition zwar hätte die Stiftung dieses Amts erst zwei Jahre später, im Jahr 311 d. St. stattgefunden [4]): wir bringen sie aber gleich hier zur Sprache, da sich im Verlaufe dieser Untersuchung herausstellen wird, daß sie mit jener Verfassungsreform im unmittelbarsten Zusammenhange steht, daß die beiden neugeschaffenen Aemter, die Censur und das Consulartribunat, zusammen an die Stelle des Consulats getreten sind.

Dürften wir dem Livius glauben, so wäre der Beweggrund zur Einführung der neuen Magistratur in der Geschäftsüberbürdung der Consuln zu suchen [5]): denn den Consuln hatte bis dahin die Abhaltung des Census und was damit zusammenhieng, so wie die Lectio Senatus obgelegen [6]). Eben damals aber, erzählt Livius, seien die Consuln durch die Sorge für den bevorstehenden Krieg so beschäftigt gewesen, daß sie keine Zeit gehabt hätten, den Census abzuhalten: und doch habe sich derselbe nicht mehr länger hinausschieben lassen, da viele Jahre lang keiner mehr gehalten worden sei. Es sei daher im Senat der Gedanke angeregt worden, für jenes Geschäft ein besonderes Amt zu errichten; der Senat habe diesen Antrag, der den Patriciern eine Vermehrung der curulischen Aemter in Aussicht gestellt habe, mit Freuden ergriffen, und auch die Tribunen seien nicht eben dagegen gewesen. So sei die Censur

1) Diod. Sic. XV, 50. 51.

2) Liv. VI, 27. 30.

3) Liv. VI, 27. 31 nebst Niebuhr R. G. II, 440 f. 675.

4) So Liv. IV, 8. Dionys. XI, 63. p. 737, 5. Zonar. VII, 19. p. 349, c. Vgl. Cic. ad Fam. IX, 21, 2.

5) Liv. IV, 8. Ebenso Zonar. VII, 19. p. 349, c.: (die Censur wurde eingesetzt), ὅτι οἱ ὕπατοι ἀδύνατοι ἐπὶ πάντα διὰ τὸ πλῆθος ἐχαιρέτων ἦσαν.

6) Zonar. VII, 19. p. 349, c: τὰ τοῖς τιμηταῖς ἀπονεμηθέντα προνόμια ἐκεῖνοι (die Consuln) μέχρι τότε ἐποίουν. Der Census — Dionys. V, 20. p. 293, 7 ff. VI, 96. p. 416, 30. Liv. III, 3. Die Lectio Senatus — Fest. p. 246 Praeteriti und die II S. 143. Anm. 2—5. S. 144. Anm. 1. 2. angeführten Stellen.

geſtiftet worden, urſprünglich eine Magiſtratur von mäßiger Geltung, um die ſich zu bewerben die Erſten des Staats anfangs verſchmäht hätten. L. Papirius und L. Sempronius ſeien die Erſten geweſen, welche die neugeſchaffene Würde bekleidet hätten [1]), im Jahr 311.

Was Livius hier über den Urſprung der Cenſur und den Beweggrund ihrer Einführung berichtet, ſcheint nicht ſowohl auf beſtimmter hiſtoriſcher Ueberlieferung, als auf ſubjectiver Combination zu beruhen. Allerdings war, wenn wir dem Dionyſius glauben dürfen, ſeit ſechzehn Jahren, ſeit 295, kein Cenſus mehr abgehalten worden [2]): aber daß man für dieſes Geſchäft eine eigene Magiſtratur ſchuf, kann nicht blos in der Geſchäftsüberbürdung der Conſuln ſeinen Grund haben, nachdem eben erſt, durch Einſetzung des Conſulartribunats, eine Vermehrung der Stellen in der oberſten Magiſtratur ſtattgefunden hatte. Vielmehr ſteht die Schöpfung der Cenſur ganz offenbar in unmittelbarem Zuſammenhang mit der Einführung des Conſulartribunats. Nachdem nämlich der Plebs die unbeſchränkteſte Theilnahme an dieſer höchſten Obrigkeit zugeſtanden worden war, und in Folge hievon die Möglichkeit eines ganz aus Plebejern zuſammengeſetzten Collegiums vorlag, mußte es für die Patricier das dringendſte Anliegen ſeyn, diejenigen Befugniſſe des Conſulats, die ſie an Plebejer zu überlaſſen unmöglich gewillt ſeyn konnten, für ihren Stand in Sicherheit zu bringen. Dieß geſchah am einfachſten dadurch, daß man dieſelben vom beabſichtigten Conſulartribunat abtrennte, und eine eigene, nur Patriciern zugängliche Magiſtratur dafür ſchuf; ähnlich, wie man ſpäter, als die Zulaſſung der Plebejer zum Conſulat nicht mehr zu verweigern war, die Jurisdiction davon lostrennte und einer beſondern curuliſchen Magiſtratur übertrug. Solcher Functionen, welche die Patricier entſchloſſen waren, um keinen Preis an einen Plebejer zu überlaſſen, waren es vorzüglich zwei: die Jurisdiction und der Cenſus. Daß ſie die erſtere nicht aus der Hand gegeben haben, iſt ſchon oben gezeigt worden [3]):

---

1) Die gleiche Angabe bei Cic. Epp. ad Fam. IX, 21, 2: Papirii fuerunt patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui censor cum L. Sempronio Atratino fuit, quum antea (310 d. St.) consul cum eodem fuisset, annis post Romam conditam CCCXII (die Cenſur dauerte nämlich auch im Jahr 312 noch fort). Zonar. VII, 19. p. 349, c.

2) Dionys. XI, 63. p. 737, 12.

3) S. o S. 111 f.

so lange das Consulartribunat bestand, war derjenige Consulartribun, welcher die städtische Prätur bekleidete, immer ein Patricier, sei es in Folge eines förmlichen Vertrags, sei es kraft stillschweigender Praxis. Mehr Schwierigkeit machte der Census, der wahrscheinlich von jeher von beiden Consuln gemeinschaftlich abgehalten worden war, zu dem es also zweier Patricier bedurfte: wie denn auch, als die Censur ins Leben trat, von Anfang an zwei Censoren dafür eingesetzt worden sind, wogegen die Prätur z. B. lange Zeit nur von Einem Prätor bekleidet worden ist. Da nun die Patricier nicht mit Sicherheit darauf rechnen konnten, jederzeit drei patricische Consulartribunen durchzusetzen, liefen sie Gefahr, irgend einmal auch Plebejer beim Census mitwirken zu sehen. Es begreift sich, daß sie dieser Möglichkeit vorzubeugen suchten: denn mit dem Census war nicht nur die heilige Handlung des Lustrum verbunden, die man damals noch nicht gesonnen seyn konnte, einem Plebejer zu überlassen, und die auch erst im Jahr 474, siebenzig Jahre nach der Zulassung der Plebejer zum Censoramt, zum erstenmal von einem Plebejer vorgenommen worden ist [1]; sondern es kamen dem Censor auch sehr tiefeingreifende Befugnisse zu, wie namentlich die Lectio Senatus und die Anfertigung der Bürgerlisten, Befugnisse, welche die Patricier um so weniger aus der Hand zu geben entschlossen waren, je leichter damit Partheimißbrauch getrieben werden konnte. Man griff unter diesen Umständen zu dem natürlichsten Ausweg: man trennte die Censur vom Consulartribunat, und schuf daraus eine eigene nur von Patriciern zu bekleidende Magistratur.

Schon der ursächliche Zusammenhang, in welchem die Schöpfung der Censur mit der Verfassungsveränderung des Jahrs 309 steht, macht es wahrscheinlich, daß dieses Amt nicht erst im Jahr 311, sondern gleichzeitig mit dem Consulartribunat eingesetzt worden ist. Diese Wahrscheinlichkeit steigt bei folgender Erwägung. Die Censoren des Jahrs 311, L. Papirius und L. Sempronius, fand der Annalist Licinius Macer schon das Jahr zuvor als Magistrate genannt in den linnenen Magistratsverzeichnissen [2], und auf der

1) Liv. Epit. XIII: Cn. Domitius censor primus ex plebe lustrum condidit. Der erste plebejische Censor war C. Marcius Rutilus im Jahr 403, Liv. VII, 22. X, 8.

2) Ueber die libri linteï s. o. Bd. I, 17.

Urkunde des Vertrags mit Ardea [1]). Eigentliche Conſuln aber können ſie in dieſem Jahr (310) nicht geweſen ſeyn, da ſie als ſolche, und wenn ſie das Conſulat auch nur als Conſules Suffecti bekleidet hätten, in den Faſten und alten Annalen angemerkt worden wären, was nach Livius Zeugniß [2]) nicht der Fall war. Es liegt alſo nichts näher, als die Annahme, daß ſie ſchon im Jahr 310 Cenſoren geweſen ſind, und als ſolche, ſei es während des Interregnums, ſei es während der Amtsführung der erſten Conſulartribunen, denen ſie als vornehmere Obrigkeit vorangiengen, das Bündniß mit Ardea abgeſchloſſen haben. Sie waren, wie es ſcheint, in der Bündnißurkunde als Conſuln bezeichnet, was mit dem Geſagten nicht im Widerſpruch ſteht, da der Gebrauch dieſes Amtsnamens damals noch ſchwankend war [3]). In den Annalen dagegen geſchah ihrer erſt unter dem Jahr 311 Erwähnung, aus Veranlaſſung des Cenſus, den ſie in dieſem Jahre abhielten. Die Späteren folgerten hieraus, das ganze Amt ſei in dieſem Jahr geſtiftet worden: bei welcher Vorausſetzung freilich für die Stiftung deſſelben keine andere, als eine zufällige Urſache aufzufinden war.

Daß der Geſchäftskreis der Cenſoren in der erſten Zeit ein beſchränkterer war, als ſpäter, ſagt Livius ausdrücklich [4]), und es verdient dieſe Angabe auch allen Glauben; aber es dürfte nicht leicht ſeyn, genau zu beſtimmen, welche Befugniſſe von Anfang an damit verbunden geweſen, und welche erſt im Verlaufe der Zeit hinzugekommen ſind. Zur urſprünglichen Competenz der Cenſur ſcheinen folgende Geſchäfte gehört zu haben [5]): erſtlich die Abhaltung

1) Liv. IV, 7.

2) Liv. IV, 7: idque (das Födus mit Ardea) monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis, neque in libris magistratuum inveniuntur. Vgl. Dionys. XI, 62. p. 736, 37 ff.

3) Auch bei Cic. ad Fam. IX, 21, 2 heißen ſie Conſuln (des Jahrs 310).

4) Liv. IV, 8.

5) Vgl. Liv. IV, 8: mentio inlata ad senatum est, rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium (vgl. hinſichtlich der scribae Varr. L. L. VI, 87. Becker Handb. II, 2, 273), custodiaeque (?) et tabularum (über die tabulae censoriae ſ. o. Bd. I, 29) cura, cui arbitrium formulae censendi (ſ. hierüber Becker Hdb. II, 2, 201) subjiceretur. Von den Amtsbefugniſſen der Cenſur handeln auch, doch nicht in Beziehung auf die Anfänge, ſondern auf die Blüthezeit des Amts, Dionys. Exc. XX, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 523) und Zonar. VII, 19. p. 349, d.

des Cenſus, womit die Abfaſſung der Schatzungsformel [1]) und die Vornahme der heiligen Handlung des Luſtrums verbunden war; ferner die Anfertigung der Bürger- und Steuerliſten, womit das Recht zuſammenhieng, Jemanden aus den Tribus auszuſtoßen und unter die Aerarier zu verſetzen [2]); endlich die Anfertigung der Senatsliſte (lectio senatus) [3]) und der Ritterliſte (recognitio oder probatio equitum).

Außerdem ſcheint den Cenſoren in der älteſten Zeit eine Function obgelegen zu haben, für die ſpäter, nach dem Aufhören des Conſulartribunats, ein eigenes curuliſches Amt geſchaffen worden iſt — die Rechtspflege oder die ſtädtiſche Prätur [4]); es muß dieß

1) Es fragt ſich übrigens, ob damals ſchon eine formula censendi aufgeſtellt wurde, ob nicht bei der Vermögensangabe ausſchließlich der Grundbeſitz, womit die fahrende Habe von ſelbſt gegeben war, in Betracht kam.

2) Vgl. Liv. IV, 54.

3) Gegen dieſe Annahme könnte Fest. p. 246 geltend gemacht werden, wo es heißt: praeteriti senatores in opprobrio quondam non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni militum consulari potestate conjunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiati (l. jurati) in senatum legerent. Da hier die Conſulartribunen genannt ſind, ſo ſcheint gefolgert werden zu müſſen, daß die Cenſoren, die gleichzeitig mit den Conſulartribunen eingeſetzt worden ſind, jenes Recht nicht von Anfang an beſeſſen haben. Allein hiegegen ſpricht alle Wahrſcheinlichkeit. Da die Schöpfung der Cenſur mit der Einführung des Conſulartribunats ganz unzweifelhaft in urſächlichem Zuſammenhang ſtand, und den Zweck hatte, bei der bevorſtehenden Möglichkeit eines ganz plebejiſchen Regierungs-Collegiums die wichtigſten Befugniſſe des Conſulats für den patriciſchen Stand in Sicherheit zu bringen, ſo iſt kaum zu glauben, daß man das Recht der Senatswahl dem Conſulartribunat gelaſſen hat, ſtatt es auf die neugegründete Cenſur überzutragen. Es muß unter dieſen Umſtänden in Frage geſtellt werden, ob der Gewährsmann des Feſtus die fraglichen Worte aus voller Kunde niedergeſchrieben, ob er beſtimmte Nachricht von einer durch einen Conſulartribunen vorgenommenen Senatswahl gehabt hat. Eine andere Aushülfe verſucht Niebuhr, der annimmt (R. G. II, 453. A. 885), Feſtus oder ſein Gewährsmann zähle die Cenſoren der älteſten Zeit zu den Conſulartribunen, zu denen ſie allerdings hin und wieder gerechnet worden ſind (ſ. o. S. 116).

4) Vgl. Niebuhr II, 443. 492. Cic. de rep. II, 35, 60: quod L. Papirius, P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant levis aestimatio pecudum in multa — constituta est. Die Cenſoren müſſen ganz die ſtädtiſche Rolle der früheren Conſuln und desjenigen Conſular-

beſonders aus der ſchon oben nachgewieſenen Thatſache geſchloſſen werden, daß in Folge der Lex Aemilia, durch welche die Dauer der Cenſur auf anderthalb Jahre herabgeſetzt wurde, allemal in denjenigen Jahren, wo keine Cenſoren im Amt waren, ein vierter Conſulartribun, gleichſam als Stellvertreter der Cenſoren, zur Verwaltung der ſtädtiſchen Prätur eintrat. Dagegen iſt zweifelhaft, ob den Cenſoren von Anfang an die Verwaltung des Eigenthums und der Einkünfte der Republik, ſo wie die Aufſtellung des Budgets obgelegen hat [1]).

Wenn Livius bemerkt, das neugegründete Amt habe urſprünglich in keinem beſondern Anſehen geſtanden, weit nicht in demjenigen der ſpäteren Cenſur, und die erſten Männer des Staats hätten es anfangs verſchmäht, ſich darum zu bewerben [2]), ſo kann dieſes Urtheil, wie ſchon aus den vorſtehenden Auseinanderſetzungen hervorgeht, nur mit großer Einſchränkung zugegeben werden. Allerdings hatte die Cenſur damals diejenige Bedeutung noch nicht, die ſie in der Epoche des beginnenden Sittenverfalls erlangt hat; das Sittenrichteramt, das regimen morum, ſcheint ſich erſt im Verlaufe der Zeit aus den Befugniſſen des Amts entwickelt zu haben [3]): aber immerhin waren die mit der Cenſur verbundenen Amtsbefugniſſe von Anfang an bedeutend genug, wie man daraus ſchließen muß, daß die Patricier, um dieſe Befugniſſe für ihren Stand in Sicherheit zu bringen, eine eigene Magiſtratur dafür ſchufen. Sie müſſen folglich auf den Alleinbeſitz dieſer Befugniſſe großen Werth gelegt haben. In jedem Fall war die Cenſur in denjenigen Jahren, in welchen Conſulartribunen im Amt waren, ſchon jetzt dem Rang nach die höchſte Obrigkeit der Republik.

---

tribunen, welcher curam urbis hatte, gehabt haben, wie beſonders aus der Multa hervorgeht. Auch die Cenſoren im ſpätern Sinne hatten zwar das Recht Multa zu verhängen; aber es war dazu wohl nur ſelten Veranlaſſung. Dagegen iſt bei Cicero von einer vis armentorum, die ſie durch Multa entzogen hatten, die Rede, was bei der Beſchränkung der Cenſur auf die ſpätern Amtsgeſchäfte unbegreiflich wäre.

1) Niebuhr nimmt es an R. G. II, 453: nachweiſen läßt es ſich aber für die älteſte Zeit des Amts nicht.

2) Liv. IV, 8.

3) Die Ausſtoßung des Aemilius Mamercus aus ſeiner Tribus war eine Handlung der Rache der erzürnten Ariſtokratie, beweist aber noch nicht, daß die Cenſur ſchon damals ein ſo ausgedehntes regimen morum, wie ſpäter, ausgeübt, und noch weniger, daß ſie es grundſätzlich ausgeübt hat.

Die Wahl der Censoren erfolgte in Centuriatcomitien; die Bestätigung wurde ihnen — wenigstens in der spätern Zeit der Republik — nicht von den Curien oder durch eine Lex Curiata, sondern ebenfalls wieder von den Centurien oder durch eine Lex Centuriata ertheilt [1]: aus dem Grunde, weil die Lex Curiata in der Ertheilung des Imperiums bestand [2], die Censoren aber kein Imperium besaßen, weßwegen sie auch keine Lictoren hatten [3]. Ob aber dieser Wahlmodus von jeher beobachtet worden ist, muß in Frage gestellt werden. So lange die Censoren die städtische Prätur inne hatten, kann ihnen so wenig als den späteren Prätoren das Imperium gefehlt haben: und hiezu war eine Lex Curiata nöthig. Als aber diese Function wegfiel, fiel auch die Lex Curiata weg, und die einmal herkömmliche Bestätigung wurde seitdem von den Centurien eingeholt.

Die Amtsdauer der Censur war ursprünglich ein ganzes Lustrum, ein Zeitraum von fünf Jahren [4]; sie wurde jedoch schon im Jahr 320 durch die Lex Aemilia auf anderthalb Jahre beschränkt [5].

7. Wir nehmen den Faden unserer Geschichtserzählung da auf, wo wir ihn haben fallen lassen, bei der Einführung des Consulartribunats im Jahr 309 d. St. In Folge dieser Verfassungsveränderung wurden Comitien zur Wahl von Consulartribunen angesetzt. Wie Livius berichtet, verschmähten es die Patricier anfangs, als Bewerber aufzutreten; nur auf dringende Vorstellungen ihrer Standesgenossen entschloßen sich Einige dazu; und siehe, das Volk zeigte so viel Selbstbescheidung, so viel Unbestechlichkeit des Urtheils, daß es lauter Patricier zu Consulartribunen wählte, zufrieden mit dem neuerrungenen Rechte, auch Plebejer wählen zu dürfen.

So Livius, der dieser Mäßigung der Plebs großes Lob zollt [6]. Allein dieses Lob könnte man auch dann, wenn es mit der betreffenden

---

1) Cic. de leg. agrar. II, 11, 26: majores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem judicabatur.

2) S. o. Bd. I, 658. II, 171.

3) Zonar. VII, 19. p. 350, a: (die Censoren) τῷ τῶν μειζόνων ἀρχῶν κόσμῳ πλὴν ῥαβδούχων ἐχρῶντο.

4) Liv. IV, 24. Zonar. VII, 19. p. 349, c.

5) S. u. S. 140.

6) Liv. IV, 6.

Thatſache ſeine Richtigkeit hätte, kaum gelten laſſen. War es doch nicht eine bloſe Theorie geweſen, um was man ſo erbittert geſtritten hatte, ſondern ein Recht von der größten praktiſchen Bedeutung. Dieſes Recht, kaum errungen, wieder aufzugeben, oder durch Nichtgebrauch verkommen zu laſſen, wäre vielmehr eine Thorheit geweſen, vorausgeſetzt, daß dieſes Recht einem wirklichen Bedürfniſſe entſprach. War das Letztere nicht der Fall, ſo müßte man die Gemeinde ob der Hartnäckigkeit tadeln, mit welcher ſie um ein Recht gekämpft hatte, von dem ſie keinen Gebrauch zu machen entſchloſſen war.

Doch dieſer Vorwurf trifft ſie nicht. Die gewählten Conſulartribunen waren nach Livius Bericht A. Sempronius Atratinus, L. Atilius, T. Cäcilius [1]), und von dieſen Dreien ſind die beiden Letzten entſchieden Plebejer [2]): Livius irrt, wenn er alle drei für Patricier hält [3]). Statt des T. Cäcilius nennt Dionyſius, der in den beiden erſten Namen mit Livius übereinſtimmt, als dritten den T. Clölius Siculus [4]), einen Patricier [5]): aber auch nach dieſer

1) Liv. IV, 7. Wenigſtens iſt dieß bei Livius die handſchriftlich verbürgte Lesart. Statt T. Caecilius, was alle guten Handſchriften haben, iſt ohne alle Noth von einigen neueren Herausgebern Sigonius Conjectur T. Cloelius in den Text geſetzt worden.

2) Es kommt kein patriciſcher Atilius vor, wohl aber werden mehrere Volkstribunen dieſes Namens genannt. Unter den Conſulartribunen des Jahrs 355 findet ſich ein L. Atilius, den Livius V, 13 unter die plebejiſchen Mitglieder des Collegiums rechnet. Auch die Gens Cäcilia war plebejiſch; ein Volkstribun Q. Cäcilius kommt im Jahr 315 vor Liv. IV, 16.

3) Liv. IV, 6: tribunos omnes patricios creavit populus. Ein ähnlicher Irrthum iſt dem Livius begegnet, wenn er das zweite Decemvirat aus lauter Patriciern beſtehen läßt IV, 3: decemviris, teterrimis mortalium, qui tamen omnes ex patribus erant, und wenn er meint, das Collegium der Conſulartribunen im Jahr 354 habe nur Einen Plebejer in ſeiner Mitte gezählt (V, 12), während umgekehrt nur Ein Patricier darin war.

4) Dionys. XI, 61. p. 736, 18: *Τίτον Κλύλιον* [ſo Cod. Vat., *Κλύσιον* Vulg., Cloelium Lapus] *Σικελόν*. Der Lesart *Κλύλιον* ſcheint die Schreibung Clulius zu Grunde zu liegen. — Bei Diodor (XII, 32), der in den beiden erſten Namen übereinſtimmt, heißt der dritte *Τίτος Κόϊντος* (Quinctius?).

5) Die Clölier werden unter den von Tullus Hoſtilius nach Rom übergeſiedelten und ins römiſche Patriciat aufgenommenen Geſchlechtern genannt, ſ. o. Bd. I, 575. Als patriciſches Geſchlecht erſcheinen ſie auch Dionys. X, 41 f. p. 667, 2. 24. Ein Q. Clölius Siculus iſt Conſul im Jahr 256. Der bei Liv. IV, 11 unter dem Jahr 312 erwähnte T. Clölius Siculus, einer der triumviri ad coloniam Ardeam deducendam creati, iſt ohne Zweifel eine und dieſelbe

Angabe wäre wenigstens Ein Plebejer gewählt worden. Dionysius irrt, wenn er behauptet, es sei kein Plebejer im Collegium gewesen [1]).

Die Patricier wußten sich des unbequemen Collegiums bald wieder zu entledigen. Schon im dritten Monat, genauer nach dreiundsiebenzig Tagen, mußten die neugewählten Consulartribunen wieder abdanken [2]). Den Vorwand gab ein von dem Consul C. Curtius, der die Wahlcomitien abgehalten hatte, in der Vornahme der Auspicien angeblich begangener Fehler. An ihre Stelle sollten dem getroffenen Abkommen gemäß andere Consulartribunen gewählt werden; aber die Patricier bestanden auf der Ernennung von Consuln. Sie ließen zu diesem Zweck ein Interregnum eintreten, in Folge dessen ein Interrex die Wahlcomitien hielt und die Wahl von Consuln erzwang [3]).

Nach der Darstellung des Livius wäre diese Wiedereinführung des Consulats ziemlich ruhig abgelaufen, und auf keinen ernsten Widerstand gestoßen: nach einer andern Nachricht dagegen, die viel glaublicher klingt, hat die Plebs jenen Gewaltstreich nicht schweigend hingehen lassen, sondern es ist zu ernstlichen Unruhen gekommen, welche zu beschwichtigen oder zu unterdrücken ein Dictator ernannt wurde [4]). In jedem Fall kann man sich über die Bedeutung jener erzwungenen Wahl von Consuln nicht täuschen: sie war ein Umsturz der Uebereinkunft vom Jahr 309: ein um so empörenderer Gewaltstreich, da die Patricier im Besitze der fünfjährigen Censur blieben, die ihnen von der Plebs nur als Gegenpreis gegen das Consulartribunat zugestanden worden war. Unmöglich kann die Einführung des Consulartribunats mit dem Vorbehalt geschehen seyn, daß es dem Senate alljährlich freistehen solle zu bestimmen,

---

Person mit dem gleichnamigen Consulartribunen des Jahrs 310. Ein Tullus Cloelius ist unter den im Jahr 316 zu Fidenä ermordeten römischen Gesandten Liv. IV, 17. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 23.

1) Dionys. XI, 61. p. 736, 13: *οὐδένα τῶν δημοτικῶν τῆς τιμῆς ταύτης ἄξιον εἶναι ὑπέλαβον.*

2) Liv. IV, 7. Dionys. XI, 62. p. 736, 22.

3) Nach Joh. Lyd. de Mag. I, 38 war T. Quinctius nicht Interrex, sondern Dictator. Es heißt hier: *τοῦ δήμου παλινστοῦντος προεβλήθησαν χιλιαρχοι τρεῖς, ἐν σαλευόντων τὰ πράγματα ἀνηγορεύθη δικτάτωρ Τίτος Κόϊντιος, ὃς ἐν μόναις τρισὶ καὶ δέκα ἡμέραις κατευνασθείσης τῆς φύσεως ἀπέθετο τὴν ἀρχήν.*

4) So Johannes Lydus in der eben angeführten Stelle, wo von einer φύσις (seditio) die Rede ist, die T. Quinctius als Dictator beschwichtigt haben soll.

ob Consuln oder Consulartribunen gewählt werden sollten. Dieser Vorbehalt wäre thatsächlich eine Preisgebung des kaum errungenen Rechts gewesen, da kein Zweifel darüber seyn konnte, für welchen Theil dieser Alternative der Senat sich jedesmal entscheiden würde. Ebensowenig verdient es Glauben, wenn Dionysius berichtet, man sei bei der Einsetzung des Consulartribunats eins geworden, bei der nächsten Wahl und so jedes folgende Jahr eine neue Verabredung darüber zu treffen, ob Consuln oder Consulartribunen gewählt werden sollen [1]). Denn die Frage, ob Consuln oder Consulartribunen zu wählen seien, ist in der Folgezeit immer nur vom Senat allein entschieden, nie von einem Volksbeschluß abhängig gemacht worden [2]). Der Senat hatte die Entscheidung dieser Frage insofern in der Hand, als er demjenigen Magistrat, der die Wahlcomitien hielt, in dieser Beziehung die nöthige Weisung gab: erklärte der Letztere, er werde nur über Consuln abstimmen lassen, nur Consuln renunciiren, so war die Wahl von Consulartribunen im Voraus unmöglich gemacht. Dieses Auskunftsmittel ergriffen die Patricier auch im vorliegenden Fall. Sie zwangen die Consulartribunen zur Abdankung, und stellten einen Interrex auf, der nach altem Herkommen nur über die Vorgeschlagenen des Senats Abstimmung zuließ. Auf ebenso gesetzwidrige Weise, durch Anwendung desselben Mittels haben die Patricier auch nach den licinischen Gesetzen noch mehr als einmal die Wahl von zwei patricischen Consuln erzwungen. Der vorliegende Fall ist ganz analog zu beurtheilen.

Daß es von Seiten der Patricier auf einen förmlichen Bruch des Uebereinkommens vom Jahr 309 abgesehen war, beweist auch der Umstand, daß den abtretenden Consulartribunen keine Ersatznachfolger gegeben wurden: denn L. Papirius und L. Sempronius waren nicht Ersatzconsuln, sondern Censoren, wie oben gezeigt worden ist. Die Consuln M. Geganius und T. Quinctius Capitolinus aber, die an die Stelle der abdankenden Consulartribunen traten, eröffneten und begründeten ein neues Magistratsjahr. Es folgt

1) Dionys. XI, 60 p. 735, 36.

2) Vgl. Liv. IV, 12: quum (Poetelius, tribunus plebis) magno certamine obtinuisset, ut consulerentur patres, consulum an tribunorum placeret comitia haberi, consules creari jussi sunt, dubioque erant animo tribuni. c. 25: senatusconsultum factum est, ut consularia comitia haberentur. c. 36. 42. 43. 50. 53. 54. 55. V, 29.

dieß aus der Zeitrechnung: die erſten Conſulartribunen traten nämlich ins Amt im Juli 310 [1]), dankten ab nach 73 Tagen, alſo im October 310, und nach zweimonatlichem Interregnum traten die Conſuln des Jahrs 311 an den Iden des Decembers 310 ihr Amt an [2]): ein Antrittstermin, der von da an bis zum Jahr 353 der geſetzliche geblieben iſt [3]). Auch für die vier folgenden Jahre (312—315) ſind Conſuln gewählt worden. Die Patricier hätten dieſe Uſurpation ohne Zweifel ins Unbeſtimmte fortgeſetzt, wären ſie nicht von Zeit zu Zeit durch den Drang der Verhältniſſe und die ſteigende Macht des Tribunats gezwungen worden, die Wahl von Conſulartribunen zuzugeſtehen: zum erſtenmal wieder im Jahr 316 in Folge der Gährung, die durch den Mord des Sp. Mälius entſtand.

8. Was den Patriciern die Stärke und Macht verliehen hat, im Jahr 310 mit Erfolg eine Gegenrevolution zu unternehmen, nachdem ſie ſich das Jahr zuvor (309) in der Lage befunden hatten, den Forderungen der Tribunen überall nachgeben zu müſſen, wird nicht ausdrücklich überliefert: ſieht man ſich aber nach Erklärungsgründen um, ſo drängt ſich die Vermuthung auf, daß jene verſtärkte Stellung der römiſchen Oligarchie von dem Bündniſſe herrührt, das ſie im Jahr 310 mit Ardea, d. h. mit dem dortigen Geſchlechteradel abſchloß [4]). Mit dieſem Bundesvertrag hatte es folgende Bewandtniß.

Im Jahr 308 hatte der römiſche Geſchlechteradel, von den Ardeaten und Aricinern zum Schiedsrichter erkoren, die herrenloſe Landſchaft, die Gegenſtand des Streits war, ſich ſelbſt zugeſprochen [5]): ungewiß, auf welche Rechtsgründe geſtützt [6]). Dieſer Richterſpruch machte in Ardea den übelſten Eindruck: ein Bruch ſtand bevor [7]).

---

1) S. hierüber oben S. 68. Anm. 4.

2) Dionys. XI, 63. p. 737, 3: (die neuen Conſuln M. Geganius und T. Quinctius) παραλαμβάνουσι τὴν ὕπατον ἀρχὴν τῇ δεχομήνιδι τοῦ Δεκεμβρίου μηνός.

3) Liv. IV, 37: consules Idibus Decembribus magistratum occepere. V, 9: negare, se ante Idus Decembres, sollennem incundis magistratibus diem, honore abituros esse.

4) Ebenſo Niebuhr R. G. II, 464. 506.

5) S. o. S. 98 ff.

6) Eine Vermuthung hierüber bei Niebuhr R. G. II, 505 f.

7) Liv. IV, 1: (es kam die Nachricht nach Rom), Ardeatium populum ob injuriam agri abjudicati descisse. Dionys. XI, 54. p. 730, 42.

Doch wurde das Zerwürfniß wieder beigelegt: im Jahr 310 ſogar ein förmliches Bündniß zwiſchen Rom und Ardea geſchloſſen [1]). Ueber den Inhalt dieſes Bündniſſes ſchweigt die Ueberlieferung. Erwägt man aber, daß daſſelbe während des Interregnums, das nach der erzwungenen Abdankung der erſten Conſulartribunen eintrat, geſchloſſen worden iſt [2]), alſo zur Zeit des heftigſten Conflicts der beiden Stände; ferner daß in Ardea, wie in Rom, ein Geſchlechterabel herrſchte, der gleichfalls mit ſeiner Plebs im größten Unfrieden lebte, wie man daraus ſieht, daß es daſelbſt ſchon im folgenden Jahr (311) zum offenen Krieg zwiſchen beiden Partheien gekommen iſt; endlich, daß der bewaffnete Zuzug, den der römiſche Conſul Geganius in dieſem Kriege dem ardeatiſchen Adel geleiſtet hat, ohne Zweifel kraft des zuvor abgeſchloſſenen Bundesvertrags geleiſtet worden iſt: ſo hat man alle Urſache anzunehmen, daß das in Rede ſtehende Födus nur zwiſchen den herrſchenden Bürgerſchaften beider Städte geſchloſſen worden iſt, und daß es dieſelben zu gegenſeitiger Hülfeleiſtung verpflichtet hat. Dieſe Hülfe hat die ardeatiſche Oligarchie der römiſchen im Jahr 310 wirklich geleiſtet: ſei es nur moraliſch, ſei es mit bewaffneter Hand — denn hierüber hat die römiſche Ueberlieferung einen Schleier geworfen: und durch dieſen Beiſtand gekräftigt hat die römiſche Oligarchie es wagen können, das Verfaſſungsabkommen vom Jahr 309 umzuſtürzen. Der Preis der geleiſteten Hülfe war die Zurückgabe der angemaßten Feldmark von Corioli. Oſtenſibel zwar wurde dieſer Landſtrich den Ardeaten zurückgegeben zu dem Zweck, eine in Ardea zu gründende römiſche Colonie damit auszuſtatten: aber Livius bemerkt ausdrücklich, die Gründung dieſer Colonie ſei mehr ein Vorwand geweſen, um die Zurückgabe der unrechtmäßig in Beſitz genommenen Feldmark zu maskiren; auch ſei von dieſer Feldmark den römiſchen Coloniſten erſt dann Land aſſignirt worden, nachdem zuvor jeder Rutuler ſeinen Antheil davon bekommen hatte [3]).

---

1) Liv. IV, 7. Dionys. XI, 62. p. 736, 44.

2) Man muß dieß daraus folgern, daß der Vertrag weder von den Conſulartribunen des Jahrs 310, noch von den Conſuln des Magiſtratsjahrs 311, ſondern von den Cenſoren jenes Jahrs unterzeichnet worden iſt, Liv. IV, 7 und o. S. 120.

3) Ardea erſcheint ſpäter, zur Zeit des zweiten puniſchen Kriegs, als latiniſche Colonie, Liv. XXVII, 9. XXIX, 15. Sollte es dieß ſeit 312 geweſen ſeyn?

Die römiſche Oligarchie fand das Jahr darauf, 311, Gelegenheit, der ardeatiſchen einen Gegendienſt zu erweiſen [1]). In dieſem Jahre kam es nämlich in Ardea zum offenen Bürgerkrieg: aus folgender Veranlaſſung. Um ein ſchönes Mädchen von plebejiſchem Stande warben zwei Jünglinge, ein Plebejer und ein Adelicher [2]). Jenen begünſtigten die Vormünder, dieſen die Mutter des Mädchens. Die Sache kam endlich vor Gericht, und dieſes entſchied für die Mutter: offenbar rechtswidrig, da nur die Vormünder mit väterlichem Rechte über das Mädchen verfügen konnten. Die Vormünder erhoben laute Beſchwerde über das Unrecht dieſes Spruchs, brachen in das Haus der Mutter ein, und bemächtigten ſich der Jungfrau mit Gewalt. Dem widerſetzte ſich der junge Adel, der ſich des andern Brautwerbers, ſeines Standesgenoſſen, annahm. Es kam zu einem blutigen Gefecht; die aufſtändiſche Plebs wurde zur Stadt hinausgeſchlagen. Sie beſetzte nun einen Hügel vor der Stadt, und verwüſtete von hier aus die Landgüter des Adels mit Feuer und Schwerdt. Ein äquiſcher Feldhauptmann, Namens Clölius, führte ihr, gegen Sold oder verheißene Plünderung, eine Schaar Reisläufer zu: andererſeits kam zum Entſatz der bedrängten Bürgerſchaft der römiſche Conſul Geganius herbei. Der letztere ſchloß, wie erzählt wird, die Truppen des Clölius, die Ardea belagerten, nächtlicher Weile mit einem feſten Pfahlwerk ein, und zwang ſie dadurch zur Uebergabe: ſie mußten die Waffen ſtrecken, ihren Feldherrn ausliefern und unter einem Jochgalgen abziehen [3]). Auf dem Heim-

---

Niebuhr nimmt es an (R. G. II, 508), indem er vermuthet, auch die Aricinier ſeien damals mit einem Antheil begütigt worden, und daher habe die ſo angeordnete Bürgerſchaft nachher zu den latiniſchen Colonieen gezählt werden können. — Daß Ardea von Anfang an eine latiniſche Colonie geweſen iſt, dafür könnte auch der Umſtand geltend gemacht werden, daß die Triumvirn, welche dieſelbe deducirt hatten, ſich ebenfalls nach Ardea überſiedelten, um der Anklage der römiſchen Tribunen, die ihnen ſchon einen Gerichtstermin geſetzt hatten, zu entgehen, Liv. IV, 11. Wäre Ardea eine colonia civium geweſen, ſo hätten ſie von Rom aus belangt werden können.

1) Das Folgende nach Liv. IV, 9 f.

2) Alſo auch Ardea hatte ſeine Plebs: und zwar wird dieſe Plebs von der Handwerkerbevölkerung der Stadt, die wohl größtentheils aus Freigelaſſenen beſtand (ſ. o. Bd. I, 630), unterſchieden, Liv. IV, 9: pulsa plebes, multitudine opificum ad spem praedae evocata, urbem obsidere parat. Sie ſcheint, wie die römiſche Plebs, aus Landleuten und Bauern beſtanden zu haben.

3) Vgl. oben II, 729, wo bemerkt iſt, daß alle dieſe Züge in Cincinnatus

weg wurden ſie, unbewaffnet, wie ſie waren, von den Tusculanern angegriffen und größtentheils niedergemacht. In Ardea ſtellte der römiſche Conſul die geſtörte Ordnung wieder her, und beſtrafte die Anſtifter des Aufſtandes mit dem Beil.

Dieſer Vorgang iſt inſofern ſehr belehrend, als ſich daraus der Schluß ziehen läßt, daß die Geſchlechterherrſchaften der latiniſchen Städte in den politiſchen Partheikämpfen einander Hülfe und Zuzug geleiſtet haben: ähnlich, wie in den ſchweizeriſchen Kantonen die regierenden Stände einander gegen ihre aufſtändiſchen Landſchaften beigeſprungen ſind. Aus der frühern römiſchen Geſchichte wird kein Vorgang dieſer Art überliefert: aber daraus folgt nicht, daß es in Rom gar nie zu einer derartigen, wenn auch nur gedrohten Intervention gekommen iſt. Oft mag auf den Verlauf der ältern Verfaſſungskämpfe, auf die größere oder geringere Nachgiebigkeit der herrſchenden Parthei der Umſtand von Einfluß geweſen ſeyn, ob dieſelbe in der Lage war, auf Unterſtützung von Seiten des herrſchenden Adels der Nachbarkantone rechnen zu können.

9. Wie dem ſeyn möge, ſeit der gelungenen Wiederherſtellung des Conſulats herrſchte unter den Patriciern wieder ein Geiſt übermüthiger und brutaler Gewaltthätigkeit, der ſich beſonders in folgendem Hergang auf empörende Weiſe kundthut [1]).

---

berühmtem Feldzug gegen die Aequer wiederkehren. Auch damals hieß der Anführer der Aequer Clölius. — Daß die Leute unſeres Clölius nicht Volsker waren, wie Livius ſagt, ſondern Aequer, muß man theils daraus ſchließen, daß ihr Anführer ein Aequer iſt, theils daraus, daß ſie ihren Heimweg über Tusculum nehmen.

1) Die Geſchichte des Sp. Mälius erzählen oder erwähnen Liv. IV, 13—16. Diod. Sic. XII, 37. Val. Max. V, 3, 2. VI, 3, 1. Flor. I, 26, 7. Ampel. 27, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 17, 5. August. C. D. III, 17. Zonar. VII, 20. p. 350, c ff. Zahlreiche andere Stellen, wo dieſer Begebenheit gelegentlich oder in der Kürze gedacht wird, ſind im Verlaufe dieſer Darſtellung angemerkt. — Von Dionyſius Erzählung hatte man bisher nur zwei kleine Bruchſtücke in den ambroſianiſchen Excerpten XII, 1 (Mai Nov. Coll. Tom. II, p. 465 f.): neuerlich aber iſt der betreffende Abſchnitt faſt vollſtändig zu Tage gekommen in einer Handſchrift des Escurial, die u. A. ἐκλογὰς περὶ ἐπιβουλῶν κατὰ βασιλέων γενομένων enthält: conſtantiniſche Excerpte (ſ. o. Bd. I, 98. Anm. 7), unter denen ſich auch das genannte Bruchſtück des Dionyſius befindet. Es iſt herausgegeben worden von Müller fragm. hist. graec. Tom. II. 1848. p. XXXI—XXXVI und von Feder Excerpta e Polybio, Diodoro, Dionysio I. 1848. p. 41—50. Dazu Roulez, le complot de Spurius Maelius, jugé à l'aide d'un fragment

Im Jahr 314 herrschte Hungersnoth in Rom. Um Abhülfe zu schaffen, wurde eine außerordentliche Magistratur eingerichtet, und L. Minucius [1]) zum Kornmeister (praefectus annonae) ernannt. Doch seine Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg: nur aus Etrurien kam einige Zufuhr: die übrigen Versuche, bei benachbarten Völkern Korn zu kaufen, schlugen fehl, und die Getraidepreise erfuhren keinen Rückgang. So blieb nichts übrig, als die vorhandenen Vorräthe zu Rath zu halten; jeder Hausvater mußte seinen Kornvorrath angeben, und, was er über den monatlichen Bedarf seines Hauses besaß, verkaufen; die Sclaven wurden auf einen Theil ihrer kargen Tageskost herabgesetzt; die Kornhändler der Wuth des Volks preisgegeben. Doch alle diese Maaßregeln dienten mehr dazu, die Noth aufzudecken, als sie zu lindern. Die Theurung wurde so drückend, daß sich viele Leute aus der Gemeinde, um nicht eines qualvollen Hungertodes sterben zu müssen, verhüllten Hauptes in den Strom stürzten.

In dieser Noth nahm sich Spurius Mälius, ein Mann von der Gemeinde, aber aus angesehenem Geschlecht [2]) — er war Ritter — und ungewöhnlich reich [3]), des bedrängten Volks auf die edelste, kräftigste und aufopferndste Weise an. Er ließ, wo er konnte, durch seine Gastfreunde Korn zusammenkaufen, reiste selbst, um den Einkauf zu leiten, nach Etrurien, dann nach Kumä und ins dortige Küstenland [4]); es gelang ihm, reiche Vorräthe nach Rom zu schaffen. Dieses Korn verkaufte er zu ermäßigtem Preis; den Armen überließ er es umsonst [5]). Solche Mildthätigkeit gewann ihm die Herzen

recommend découvert de Denys d'Halicarnasse, in den Bullet. de l'Acad. royale de Belgique Tom. XVI, 2 (Brux. 1850) p. 299—312.

1) Ob dieser L. Minucius derselbe ist, der im Jahr 296 Consul, im Jahr 304 Decemvir war, ist sehr zweifelhaft. Roulez a. a. O. p. 308 nimmt es an: s. jedoch o. S. 44. 91. Anm. 1.

2) Ein Volkstribun Mälius kommt im Jahr 318 (Liv. IV, 21); ein Consulartribun dieses Namens in den Jahren 354 (Liv. V, 12. Fast. Cap.) und 358 (Liv. V, 18) vor.

3) Dionysius gibt an, er habe wegen seines großen Reichthums den Beinamen Felix bekommen, Exc. Escor. p. XXXI (p. 41).

4) Dionys. Exc. Escor. p. XXXII (p. 44).

5) Dionys. Exc. Escor. p. XXXI (p. 42). Zonar. VII, 20. p. 350, c. Dionysius berichtet näher, er habe den Modius Korn, der vorher zwölf Drachmen gekostet habe, um zwei Drachmen abgegeben. Die Drachme setzt Dionysius (IV, 16. p. 221) zehn schweren Assen gleich.

des Volks. Je gefühlloſer und ſtumpfer die Patricier der allgemeinen Noth zuſahen, mit um ſo größerer Liebe und Anhänglichkeit lohnte die Plebs dem Manne ihres Standes, der kein Opfer ſcheute, das öffentliche Unglück zu lindern.

Die Hungersnoth dauerte auch im folgenden Jahre (315) fort: Minucius wurde wiederholt zum Kornmeiſter ernannt. Aber die Bemühungen dieſes Beamten beſchämte auch in dieſem Jahre wieder der freigebige Plebejer Sp. Mälius, der außerordentlich viel zur Linderung der öffentlichen Noth that, und ſich dadurch die Liebe und Anhänglichkeit des Volks in immer höherem Grade gewann.

Dürften wir der römiſchen Ueberlieferung glauben, ſo hätte dieſe Gunſt des Volks den ehrgeizigen Mann zu ſchwindelnden Entwürfen fortgeriſſen. Er ſtrebte — ſo lautet der einſtimmige Bericht der Geſchichtſchreiber [1]) — nach königlicher Herrſchaft über Rom: um ein hingeworfenes Stück Brod, um zwei Pfund Korn auf den Mann gedachte er dem römiſchen Volke ſeine Freiheit abzukaufen. Kaum hatte Minucius von dieſen Anſchlägen Kunde erhalten, als er dem Senat davon Anzeige machte. Heimliche Zuſammenkünfte würden im Hauſe des Mälius gehalten, Waffen daſelbſt aufgehäuft; ſchon ſeien die Tribunen zum Verrathe der Freiheit erkauft, die Anführerrollen vertheilt, Alles zum Ausbruch reif. Ohne Zögern ernannte der Senat den achzigjährigen [2]) Cincinnatus zum Dictator, der ſofort den C. Servilius Ahala ſich als Oberſten der Ritter beigeſellte, und raſch die nöthigen Anordnungen traf. Bis Sonnenuntergang blieb der Senat beiſammen, damit von den gefaßten Beſchlüſſen nichts verlautbare [3]); in der Nacht wurde das Capitol mit zuverläßiger Mannſchaft beſetzt [4]); eben dahin war auf die Frühe des andern Morgens der Senat entboten. Als es Tag wurde, ſammelte ſich eine neugierige Menge auf dem Forum; man fragte nach dem Grund der ungewöhnlichen Zurüſtungen; unter den Neugierigen ſtand auch Mälius. Unverſehens kam Servilius an der

1) Varr. L. L. V, 157. Liv. IV, 13. Dionys. Exc. Escor. p. XXXI ff. (p. 42 ff.). Diod. Sic. XII, 37. Val. Max. V, 3, 2. VI, 3, 1. Flor. I, 26, 7. Plut. Brut. 1. Aur. Vict. de vir. ill. 17, 5. Zonar. VII, 20. p. 350, c. Die Stellen aus Cicero ſ. u. S. 134. Anm. 1.

2) Liv. IV, 14: post octogesimum annum. Zonar. VII, 20. p. 350, d.

3) Dionys. Exc. Escor. p. XXXIV (p. 46). Zonar VII, 20. p. 350, d.

4) Dionyſius und Zonaras a. a. O. O.

Spitze einer Ritterſchaar auf ihn zu, und rief ihn vor den Dictator. Beſtürzt und den Tod vor Augen zog ſich der Unglückliche unter die Umſtehenden zurück; als die Ritter ſich durch die unſchlüſſige Menge Bahn brachen und ihn verfolgten, flüchtete er ſich in eine Fleiſcherbude, wo er verzweifelnd ein Meſſer ergriff, mit dem er die Angreifer abwehrte; endlich wurde er übermannt, zu Boden geworfen und ſchmählich hingeſchlachtet [1]). Die Leiche, aufs Forum getragen, erregte allgemeine Aufregung: Wehklagen bei den Einen, Ingrimm bei den Andern: wenig fehlte, ſo hätte das erbitterte Volk blutige Rache an den Mördern genommen [2]). Doch während die Menge rathlos und tobend umherſtand, kam Cincinnatus an der Spitze des Senats und gefolgt von patriciſchen Rittern, die entblößte Schwerter trugen, vom Capitol aufs Forum herab [3]): bei dieſem Anblick ſank das Volk in die ſtumpfe Gewohnheit des Gehorſams zurück. Mälius Vermögen wurde eingezogen, ſein Haus niedergeriſſen; die Stätte, wo es geſtanden hatte, blieb öde, den ſpäteſten Geſchlechtern ein Zeugniß ſeiner Schuld [4]).

An dieſer Schuld hat die römiſche Tradition nie gezweifelt [5]). Livius, Dionyſius, Dio Caſſius ſetzen ſie ganz unbedenklich voraus.

---

1) Dieſes Detail gibt Dionyſius Exc. Escor. p. XXXV (p. 47). Exc. Ambr. XII, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 466). Die gewöhnliche Tradition lautet kürzer ſo: L. Quinctii Cincinnati dictatoris jussu magister equitum C. Servilius Ahala Sp. Maelium regnum appetentem occupatum interemit, Cic. Cat. maj. 16, 56.

2) Dionys. Exc. Escor. p. XXXV (p. 47 f.).

3) Dionys. Exc. Escor. p. XXXV (p. 48).

4) Varr. L. L. V, 157. Cic. pr. dom. 38, 101. Liv. IV, 16. Val. Max. VI, 3, 1. Quintil. Inst. III, 7, 20. Aur. Vict. de vir. ill. 17, 5. Dionys. Exc. Escor. p. XXXVI (p. 49): οὗτος ὁ τόπος ἔτι καὶ εἰς ἐμὲ ἦν ἐν πολλαῖς ταῖς πέριξ οἰκίαις μόνος ἀνειμένος ἔρημος, καλούμενος ὑμὸ Ῥωμαίων Αἰκυμήλιον. Die hierauf folgende Erklärung des Namens Aequimelium iſt auch in den ambroſianiſchen Excerpten aus Dionyſius erhalten XII, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 466). Es muß übrigens bezweifelt werden, ob die gewöhnliche Erklärung dieſes Namens richtig iſt: ſie ſcheint zu jenen oberflächlichen, ſpielenden Etymologieen zu gehören, an denen die römiſche Archäologie ſo reich iſt. Auf einen andern etymologiſchen Urſprung des Worts deutet Cic. de Div. II, 17, 39. — Das Aequimelium lag zwiſchen dem Forum und dem carmentaliſchen Thor, hart am Vicus Jugarius, gerade unter dem Capitol, ſ. Becker Hdb. I, 486. Die Angabe Niebuhr's (R. G. II, 474. Anm. 928) enthält Irriges.

5) Die Stellen ſ. o. S. 132. Anm. 1.

Nicht minder Cicero, der den Sp. Mälius ebenſo oft mit den verrufenſten Namen der römiſchen Ueberlieferung zuſammen nennt [1]), als er den Servilius Ahala den verdienteſten Patrioten beizählt [2]). Die Allgemeinheit dieſes Glaubens darf uns jedoch nicht hindern, ihn vorurtheilsfrei zu prüfen: vielleicht, daß die Verſchwörung des Mälius ſich als eine jener Fabeln ausweist, dergleichen zu allen Zeiten erſonnen und in Umlauf geſetzt worden ſind, wenn es galt, die blutigen Gewaltthaten einer herrſchenden Faction vor Mit- und Nachwelt zu beſchönigen.

Im Voraus ſchon muß das formloſe Verfahren gegen Mälius Verdacht erregen. War er ſchuldig, warum ſtellte man ihn nicht vor das ordentliche Gericht? Wozu ein Dictator, wenn die gewöhnlichen Rechtsmittel ausreichten? Wozu ein Mord, wenn eine gerichtliche Verurtheilung zu erwirken war? Ließ ſich erweiſen, daß nächtliche Complotte in Mälius Haus ſtattgefunden hatten, daß Waffen dorthin geſchafft, Söldner geworben worden waren, ſo war ein verurtheilender Spruch der Centurien gewiß. Es muß folglich, da man den Weg der gerichtlichen Anklage nicht einſchlug, an Indizien gefehlt haben, auf welche hin ein Gericht hätte Verurtheilung ausſprechen können. Auch wären die Mitſchuldigen ſchwerlich verſchont worden, wenn ein hochverrätheriſches Complott ſich glaubhaft hätte darthun laſſen [3]). Ein weiterer Gegenbeweis iſt Mälius Benehmen gegenüber von der hereinbrechenden Kataſtrophe. War er wirklich das Haupt einer Verſchwörung, ſo erſcheint ſein Benehmen vollkommen unbegreiflich. Er ſollte alsdann neugierig aufs Forum geeilt ſeyn, um den Grund von Zurüſtungen zu erfahren, die nur ihm gelten konnten? ſollte unbewehrt, ohne den Schutz ſeiner

1) Cic. Rep. II, 27, 49: Sp. Cassius et M. Manlius et Sp. Maelius regnum occupare voluisse dicti sunt. Lael. 8, 28: quis est qui Tarquinium Superbum, qui Sp. Cassium, Sp. Maelium non oderit? Ebendaſ. 11, 36. Cat. maj. 16, 56. pr. Mil. 27, 72: Sp. Maelium, qui annona levanda jacturisque rei familiaris, quia nimis amplecti plebem putabatur, in suspicionem incidit regni appetendi. Philipp. II, 44, 114: Spurii Cassius, Maelius, M. Manlius propter suspicionem regni appetendi sunt necati. in Cat. I, 1, 3. pr. dom. 38, 101.

2) Cic. Rep. I, 3, 6. Or. in Cat. I, 1, 3. pr. Mil. 3, 8. pr. dom. 32, 86.

3) Dionyſius ſagt zwar, der Dictator habe die Unruhigſten unter den Verſchworenen heimlich auf die Seite ſchaffen laſſen, Exc. Escor. p. XXXV (p. 48): Dio Caſſius dagegen überliefert im Gegentheil: ὁ Κιγκίντιος — μή τινα ἔτερον ἢ πολίσας ἢ ἐπαιτιασάμενος τὸν δόρυβον ἔπαυσε. Zonar. VII, 20. p. 351, a.

Verſchworenen und Söldner [1]), den Mordwaffen der feindlichen Parthei ſich preisgegeben haben? Wohl möglich, daß ſeine Freigebigkeit nicht durchaus lautere Beweggründe gehabt hat, daß ehrgeizige Abſichten ihm nicht fremd geweſen ſind: aber in dieſem Falle war die Gelangung zum Volkstribunat oder zur Würde eines conſulariſchen Militärtribunen gewiß das höchſte Ziel ſeines Ehrgeizes: daß er gewaltſame Entwürfe gehegt, den Umſturz der beſtehenden Verfaſſung, die Aufrichtung einer Alleinherrſchaft beabſichtigt hat, iſt ſchlechterdings unglaublich. Er müßte in dieſem Fall der kurzſichtigſte Thor geweſen ſeyn. Endlich läßt der Eindruck, den Mälius Ermordung beim Volk hervorbrachte, deutlich erkennen, daß Niemand an ſeine Schuld glaubte. Es entſtand allgemeine Aufregung und Erbitterung [2]); mehrere Tribunen erklärten laut, es ſei an Mälius ein empörender Mord geſchehen [3]); die Gährung wurde ſo drohend, daß die Patricier, um ſie zu beſchwichtigen, ſich zu Einräumungen verſtehen mußten: ſie gaben zu, daß fürs nächſte Jahr Conſulartribunen gewählt würden [4]). Der Mörder des Mälius, Servilius Ahala, mußte der allgemeinen Erbitterung aus dem Wege gehen und Rom verlaſſen [5]). Aber die Entrüſtung über den ruchloſen

1) Zonar. VII, 20. p. 350, c: ὅπλα τε ἐπορίσατο καὶ φρουρούς. Dionys. Exc. Ambros. XII, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 465).

2) Liv. IV, 16: hunc Minucium — seditionem motam ex Maeliana caede sedasse invenio. Zonar. VII, 20. p. 351, a: θορυβηθέντος ἐπὶ τούτῳ τοῦ πλήθους. August. C. D. III, 17: Sp. Maelius — a Q. Servilio magistro equitum cum maximo et periculosissimo tumultu civitatis occisus est.

3) Liv. IV, 16: (die Volkstribunen Q. Cäcilius, Q. Junius und Sext. Titinius) soli ex collegio tribunorum neque tulerant de honoribus Minucii legem; et criminari nunc Minucium nunc Servilium apud plebem, querique indignam necem Maelii non destiterant.

4) Liv. IV, 16: (die Volkstribunen) queri indignam necem Maelii non destiterunt. pervicerunt igitur, ut tribunorum militum potius, quam consulum comitia haberentur.

5) Val. Max. V, 3, 2: atque horum quidem secessus voluntarii; Ahala vero, cum magister equitum Sp. Maelium regnum adfectantem occidisset, custoditae libertatis civium exilio suo poenas pependit. (Cic.) pr. dom. 32, 86: at vero, ut annales populi romani loquuntur, Kaeso Quinctius et M. Furius Camillus et M. (vielmehr C.) Servilius Ahala, quum essent optime de rep. meriti, tamen populi incitati vim iracundiamque subierunt, damnatique comitiis centuriatis (? ſ. o. S. 41. Anm. 1) quum in exilium profugissent, rursus ab eodem populo placato sunt in suam pristinam dignitatem restituti. Die Nachricht des Livius, daß einige Jahre ſpäter von dem Volkstribunen Sp. Mälius

Mord war noch nach Jahren ſo allgemein und lebendig, daß der Volkstribun Sp. Mälius, ohne Zweifel ein naher Anverwandter des Gemordeten, es im Jahr 318 wagen konnte, die verübte Gewaltthat wieder zur Sprache zu bringen. Er ſetzte dem Minucius einen Gerichtstag, weil er durch falſche Beſchuldigungen dem Sp. Mälius den Untergang bereitet habe; zugleich ſtellte er den Antrag, daß das Vermögen des Servilius Ahala, der einen römiſchen Bürger ohne Urtheil und Recht getödtet habe, vom Staat eingezogen werden ſolle [1]). Nach Livius Bericht ſind beide Anträge ohne Erfolg geblieben; aber aus der Verbannung ſcheint Servilius Ahala nicht mehr zurückgekehrt zu ſeyn.

Wenn ſchon dieſe Umſtände an der Unſchuld des Spurius Mälius und an der Rechtswidrigkeit der begangenen Blutthat nicht zweifeln laſſen, ſo wird der letzte Zweifel verbannt durch die Nachrichten, die wir dem neuaufgefundenen Bruchſtück des Dionyſius verdanken. Hiernach haben die Annaliſten Cincius Alimentus und Calpurnius Piſo den Hergang ganz anders erzählt, als er gewöhnlich überliefert wird. Sie wiſſen nichts von der Ernennung eines Dictators, nichts davon, daß der greiſe Cincinnatus der Träger dieſer Würde, und Servilius Ahala ſein Magiſter Equitum war. Sondern auf die Denunciation des Minucius hin habe der Senat, an der Richtigkeit der gemachten Angabe nicht zweifelnd, in aller Eile den Beſchluß gefaßt, den Schuldigen ohne Urtheil und Recht aus dem Wege zu ſchaffen, und die Vollziehung dieſes Beſchluſſes dem jungen Servilius aufgetragen. Dieſer habe ſich ſofort, einen Dolch unter dem Gewande [2]), dem Mälius genaht, habe ihn unter dem Vor-

der Antrag geſtellt worden iſt, das Vermögen des Servilius zu confiſciren, beweist nichts gegen die eben erwähnte Tradition; im Gegentheil, daß der Tribun den Servilius nicht ebenfalls, wie deſſen Mitſchuldigen Minucius, vor Gericht fordert, ſondern daß er gleich Confiscation ſeiner Güter beantragt, dieſer Umſtand berechtigt zu der Folgerung, daß Servilius damals bereits in der Verbannung lebte. Er war, wie es ſcheint, freiwillig ins Exil gegangen, um ſich einer vorausſichtlichen Anklage und Verurtheilung zu entziehen, und durch dieſen Schritt wenigſtens ſein Vermögen zu retten. — Dagegen ſcheint Cicero, der Rep. I, 3, 6: nam vel exilium Camilli, vel offensio commemoratur Ahalae, vel invidia Nasicae, vel expulsio Laenatis, vel Opimii damnatio das exilium Camilli von der offensio Ahalae unterſcheidet, von einer Verbannung des Letztern nichts gewußt zu haben.

1) Liv. IV, 21.

2) Genauer: sub ala, woher nach Dionyſius Exc. Escor. p. XXXVI (p. 49)

wande einer geheimen Mittheilung auf die Seite gerufen, und den Wehrlosen niedergestoßen [1]). Nach diesem Berichte der ältesten und glaubwürdigsten Gewährsmänner, den wir der gewöhnlichen Ueberlieferung unbedenklich vorzuziehen haben, erscheint die That des Servilius als förmlicher, überdieß feiger Meuchelmord, als ein ruchloses, durch keine Rücksicht des öffentlichen Wohls oder der Selbsterhaltung entschuldigtes Verbrechen. Eine Parthei, welche die schützenden Formen der Gesetze so frech mit Füßen zu treten im Stande war, war nicht zu gut, um wider besseres Wissen auch unschuldiges Blut zu vergießen, wenn solche Blutthat ihren Zwecken frommte. Nur in Einer Beziehung hat jener Bericht der Annalisten etwas Tröstliches, sofern er den greisen Cincinnatus von der Anklage freispricht, im Dienste einer grausamen Faction ungerechtes Blut vergossen, den Abend eines langen, tugendreichen Lebens durch ruchlose Mordthat befleckt zu haben. Zwar wissen wir im Ganzen von Cincinnatus nicht eben viel: doch aber ist die gesammte römische Tradition so einstimmig in der Lobpreisung der Tüchtigkeit und Reinheit seines Charakters [2]), daß man glauben muß, er habe wirklich auf seine Zeitgenossen den entschiedenen Eindruck eines moralisch hervorragenden Mannes gemacht. Daß er ein eifriger Partheimann war, ein entschlossener Vertheidiger der Vorrechte seines Standes, ist gewiß: dafür zeugen alle politischen Handlungen seines Lebens: aber

---

sein Cognomen Ahala (alte Schreibung von ala) stammen soll. Das Gleiche bei Plut. Brut. 1.

1) Dionys. Exc. Escor. p. XXXV f. (p. 48 f.). Die letzte dieser Angabe findet sich auch bei Plutarch Brut. 1: (Ahala Servilius) ὃς *Μαιλίου Σποφίου τυραννίδα κατασκευαζομένου καὶ ταράττοντος τὸν δῆμον ἐγχειρίδιον λαβὼν ὑπὸ μάλης προῆλθεν εἰς ἀγορὰν καὶ παραγὰς τῷ ἀνδρὶ πλησίον, ὡς ἀντυγχάνειν τι μέλλων καὶ διαλέγεσθαι, προσπεύσαντα παταξας ἀπέκτεινεν.*

2) Dionys. X, 5. p. 630, 33. c. 19. p. 645, 20 ff. c. 25. p. 652, 18 ff. Dio Cass. fr. 23, 2 (Vales. Exc. p. 578): (Cincinnatus) ἧς τε τὰ ἄλλα ὅμοιος τοῖς πρώτοις ἀρετὴν ἦν καὶ σωφροσύνη διέπρεπεν. Zonar. VII, 17. p. 346, a. Als während der erbitterten Partheikämpfe des Jahrs 309 in den geheimen Berathungen der Patricier der Vorschlag gemacht wurde, die Tribunen zu ermorden, erklärte sich Cincinnatus entschieden gegen einen solchen Bruch des mit der Plebs geschlossenen Fœdus Liv. IV, 6. Noch bei den Nachkommen stand er in so ehrenvollem Andenken, daß sein Sohn T. Quinctius, der im Jahr 331 von einer gegen ihn erhobenen tribunicischen Anklage freigesprochen wurde, diese Freisprechung vorzüglich der Pietät verdankte, die man für seinen Vater hegte, Liv. IV, 41: profuisse ei Cincinnati patris memoria dicitur, venerabilis viri.

daß wenigſtens keine Blutſchuld an ſeinem Gedächtniß haftet, hat ſich jetzt herausgeſtellt.

Uebrigens berechtigt die hiſtoriſche Entdeckung, die durch das neuaufgefundene Bruchſtück des Dionyſius gemacht worden iſt, zu ſehr eingreifenden Folgerungen in Beziehung auf die gemeine Tradition und ihre Glaubwürdigkeit. War Cincinnatus nicht Dictator und Servilius Ahala nicht Magiſter Equitum, ſo erweist ſich eine Menge Detail in der Geſchichtserzählung des Livius als reine Erdichtung: und man gelangt zu der Folgerung, daß auch für die vorliegende Epoche noch alle Umſtändlichkeit verdächtig, alles Detail ungewiß, und nur der kürzeſte Inbegriff der Begebenheiten völlig zuverläßig iſt.

Dem L. Minucius ſetzte, wie es heißt, die dankbare Plebs ein ehernes Standbild, das aus freiwilligen Beiſteuern errichtet wurde[1]; auch machte ſie ihm, als ihrem Erretter aus Hungersnoth, einen Stier mit vergoldeten Hörnern zum Geſchenk[2]. Doch war mit

---

1) Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15: L. Minucius Augurinus, qui Sp. Maelium coarguerat, farris pretium in trinis nundinis ad assem redegit undecimus plebei tribunus, qua de causa statua ei extra portam trigeminam a populo stipe conlata statuta est. XXXIV, 11. §. 21: (antiquior est columnarum celebratio, sicuti) L. Minucio praefecto annonae extra portam trigeminam, unciaria stipe conlata. Nach Dionyſius Exc. Escor. p. XXXVI (p. 50): τῷ Μινουκίῳ χάλκεος ἀνδριάντος ἐψηφίσατο ἡ βουλή war es der Senat, der dem Minucius als dem Angeber des Complotts jene Bildſäule ſetzen ließ: eine Angabe, die an und für ſich wahrſcheinlicher klingt, und der man den Vorzug geben müßte, wenn nicht Livius von einer förmlich eingebrachten lex de honoribus Minucii ſpräche IV, 16.

2) Liv. IV, 16: L. Minucius bove aurato (bove aurata hat die Epitome) extra portam Trigeminam est donatus, ne plebe quidem invita, quia frumentum Maelianum, assibus in modios aestimatum, plebi divisit. Der bos auratus kann nur ein Rind mit vergoldeten Hörnern ſeyn, vgl. Liv. VII, 37: consul P. Decius — centum bubus eximioque uno albo opimo auratis cornibus donat, und mehr bei Ruperti zu Juv. Sat. VI, 48: auratam Junoni caede juvencam, bei Diſſen zu Tibull. IV, 1, 15. Aber dann paßt der Beiſatz extra portam trigeminam nicht, der um ſo mehr auffällt, da Plinius eben dieſe Oertlichkeit als Stätte der dem Minucius errichteten statua oder columna angibt. An ein vergoldetes Stierbild, das dem Minucius zu Ehren vor der Porta Trigemina aufgeſtellt worden wäre, iſt nicht (mit Alſchefski) zu denken. Daher hat die Vermuthung Niebuhr's, es ſeien bei Livius nach bove aurato die Worte ac statua ausgefallen (R. G. II, 477. Anm. 937), viel Einleuchtendes, zumal da Livius weiter unten: tres tribuni plebis — non tulerant de honoribus Minucii legem eine Mehrheit beſchloſſener Ehrenbezeugungen vorausſetzt.

dieſen Ehrenbezeugungen nicht die ganze Plebs einverſtanden: mehrere Tribunen erklärten ſich dagegen, da Minucius durch ſeine falſche Denunciation die Ermordung des unſchuldigen Sp. Mälius herbeigeführt habe [1]). Jene Ehren- und Dankesbezeugungen von Seiten der Plebs hatte ſich Minucius dadurch zu Wege gebracht, daß er als Präfectus Annonä in drei Rundinen den Preis eines Modius Korn auf einen As herabgedrückt hatte [2]), einen ſelbſt in wohlfeilen Zeiten niedrigen Preis [3]). Dieſelbe Thatſache liegt ohne Zweifel der Angabe des Livius zu Grund, Minucius habe das (confiscirte) Getraide des Mälius zu jenem Preiſe unter die Plebs vertheilt [4]). Allein eine ſolche Freigebigkeit mit fremdem Gut wäre keiner beſondern Ehrenbezeugung werth geweſen.

Nach einigen Annaliſten und nach der Familientradition [5]) der Minucier war L. Minucius im Jahr 315 eilfter Volkstribun [6]). Es läßt ſich nicht mehr ermitteln, was dieſer Angabe, die wahrſcheinlich auf einem Mißverſtändniſſe beruht, als Thatſache zu Grunde liegt. Nach den linnenen Magiſtratsverzeichniſſen war er auch im genannten Jahre Präfectus Annonä [7]).

10. Es herrſcht ein eigenes Bewegungsgeſetz in den Kämpfen der römiſchen Stände: auf jeden Sieg der Plebs folgt faſt regelmäßig ein Rückſchlag, der ſie wieder um einen Theil ihrer Errungenſchaft bringt. So folgte auf die Erringung und die erſten Lebensregungen des Tribunats die Oligarchie der Fabier; auf die von der

1) Liv. IV, 16 (ſ. o. S. 135. Anm. 3).

2) Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15 (die Stelle ſ. o. S. 138. Anm. 1). Liv. IV, 12: L. Minucius — postremo annonae levatae haud immeritam et gratiam et gloriam tulit.

3) Vgl. die Beiſpiele bei Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15 ff.

4) Liv. IV, 16 (die Stelle ſ. o. S. 138. Anm. 2).

5) Liv. IV, 16: falsum imaginis titulum.

6) Liv. IV, 16: hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem, undecimumque tribunum plebis cooptatum esse. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15: undecimus plebi tribunus. Dieſen Fall hat wohl auch Dio Caſſius im Auge, wenn er fr. 22, 2 (Mai Nov. Coll. II, p. 152) ſagt, mehrere Patricier ſeien zu jener Zeit, um Tribunen werden zu können, zur Plebs übergetreten. Er verallgemeinert hier, wie ſonſt (ſ. o. II, 532. Anm. 1 und III, 51. Anm. 2) einen einzelnen Fall. — Ein Volkstribun M. Minucius kommt im Jahr 353 vor, Liv. V, 11.

7) Liv. IV, 13: nihil enim constat, nisi in libros linteos utroque anno relatum inter magistratus praefecti nomen.

Plebs errungenen Verfaſſungsveränderungen der Jahre 305 und 309 eine patriciſche Gegenrevolution, deren roheſter Ausbruch ſo eben dargeſtellt worden iſt. Aber das Uebermaaß des Drucks und der Gewaltthat führte immer wieder einen Umſchwung herbei. So auch jetzt die Ermordung des Sp. Mälius, ein Ereigniß, ſeit welchem die Plebs, wenn auch langſam, doch ſtetig wieder Boden gewinnt. Die nächſte Folge jener Blutthat und der dadurch hervorgerufenen Gährung war, wie ſchon oben erwähnt worden iſt, das Zugeſtändniß, daß fürs kommende Jahr (316) ſtatt der Conſuln Conſulartribunen gewählt werden ſollten. Freilich blieb dieſes Zugeſtändniß für dießmal ohne weitern Erfolg: nur Patricier wurden gewählt [1]: wahrſcheinlich in Folge der Weigerung des die Wahlcomitien abhaltenden Magiſtrats, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen. Doch war unter den Gewählten Mamercus Aemilius, ein Mann aus einem volksfreundlichen Geſchlecht [2], der in allgemeiner Achtung ſtand, und der vielleicht ſchon damals der Plebs genehmer war, als ſeinen Standesgenoſſen.

Es iſt derſelbe, der vier Jahre ſpäter (320) als Dictator den Antrag ſtellte, die Dauer der Cenſur von fünf Jahren auf anderthalb Jahre herabzuſetzen [3]: ein Antrag, der augenſcheinlich den Zweck hatte, die Willkühr zu beſchränken, die mit einer Magiſtratur von ſo langer Dauer und ſo ſpäter Verantwortlichkeit faſt unvermeidlich verbunden war. Der Antrag war in dieſer Hinſicht, beſonders unter den damaligen Zuſtänden, durchaus zeitgemäß. Nur bei einer Magiſtratur von kurzer Dauer iſt die Verantwortlichkeit eine Wahrheit; nur der nahe Rücktritt in das Privatleben läßt ein verführeriſches Gefühl der Allgewalt und Selbſtherrlichkeit nicht aufkommen; für die römiſchen Verhältniſſe zumal, wo Amtsentſetzung etwas ganz Unbekanntes war, war eine fünfjährige Amtsdauer zu lang. Die Rogation des Dictators wurde von Seiten der Plebs, wie ſich erwarten läßt, mit lebhafter Zuſtimmung aufgenommen und ohne Zögern zum Geſetz erhoben. Aber der beleidigte Adel verzieh einem Standesgenoſſen ſolche Schmälerung patriciſcher Ehren und Aemter nicht: Aemilius wurde von den damaligen Cenſoren aus

1) Liv. IV, 16.
2) S. o. II, 636.
3) Liv. IV, 24. IX, 33.

ſeiner Tribus geſtoßen und unter Auflegung einer achtfachen Steuer zum Aerarier degradirt [1]). Der große Mann trug dieſe Beſchimpfung mit vielem Gleichmuth: nur ſeiner Verwendung hatten jene Cenſoren, C. Furius und M. Geganius es zu danken, wenn ſie von Mißhandlungen der erbitterten Plebs verſchont blieben. Auch that jener Ausbruch unmächtigen Zorns dem allgemeinen Anſehen, in welchem Aemilius ſtand, keinen Eintrag. Im Jahr 328, als die Republik von ſchwerer Kriegsnoth bedrängt eines kräftigen und kriegserfahrenen Oberhauptes bedurfte, nahm man doch wieder ſeine Zuflucht zu ihm, und Aemilius wurde zum drittenmal zum Dictator ernannt [2]).

11. Wir faſſen die weitere Geſchichte der innern Verhältniſſe und politiſchen Ereigniſſe unſeres Zeitraums, ſtatt der zerſplitternden, annaliſtiſch angelegten Darſtellung des Livius zu folgen, unter gewiſſe Geſichtspunkte zuſammen, und ziehen zunächſt die Geſchichte des Conſulats und Conſulartribunats in Betracht.

Conſuln ſind vom Jahr 310 bis zum Jahr des galliſchen Unglücks 364 zweiundzwanzigmal gewählt worden. Die Frage, ob Conſuln oder Conſulartribunen gewählt werden ſollten, wurde jedes Jahr, wie ſchon oben bemerkt worden iſt [3]), vor der Abhaltung der Wahlcomitien durch einen Senatsbeſchluß entſchieden. Dieſes Senatusconſult war für den Conſul, der die Wahlcomitien abhielt, bindend: er durfte, wenn der Senat eine Conſulwahl verordnet hatte, nur Stimmen für einen Conſul annehmen. Es iſt nun natürlich, daß der Senat, ſo oft es ihm möglich war, ſich für die Wahl von Conſuln entſchied [4]), und gerade dann am hartnäckigſten darauf beſtand, wenn verdiente oder populär gewordene Plebejer Ausſicht hatten, zu Conſulartribunen gewählt zu werden [5]). In der erſten

1) Liv. IV, 24. Ueber das tribu movere und in aerarios referre ſ. Becker Hdb. II, 1, 183 ff.

2) Liv. IV, 31. Livius fügt bei: adeo, simul fortuna civitatis virtute vera eguit, nihil censoria animadversio effecit, quo minus regimen rerum ex notata indigne domo peteretur.

3) S. o. S. 126. Anm. 2.

4) Z. B. Liv. IV, 7. 12. 25. 36. 53. V, 29.

5) Liv. IV, 25: apparebat, irritatis animis plebem ad suos studia inclinaturam: quae ne libera essent, senatusconsultum factum est, ut consularia comitia haberentur. c. 53: Maenii celebre nomen laudibus fuit. ea res curam patribus

Zeit gelang ihm dieß vortrefflich: vom Jahr 310 bis zum Jahr 345 kommen in den Faſten zwanzig Conſulate und nur fünfzehn Conſulartribunate vor; erſt vom Jahr 346 an werden die letztern Regel.

Gegen ein ſolches Senatusconſult, das die Wahl von Conſuln verordnete, konnten nun freilich die Volkstribunen intercediren: und es iſt dieß auch wiederholt vorgekommen [1]). Allein, wenn der Senat nicht nachgab, und zur Wahl von Conſulartribunen beharrlich ſeine Zuſtimmung verweigerte, ſo blieb am Ende nichts übrig, als die Aufſtellung eines Interrex [2]). Den Interrex aber ernannten die Patricier, und bei den von einem Interrex abgehaltenen Wahlcomitien fand nach altem Brauche nicht freie Wahl ſtatt, ſondern nur Abſtimmung über die vom Interrex Vorgeſchlagenen [3]). Das Eintreten eines Interregnums war folglich für die Plebejer der ſchlimmſte Wechſelfall. Nun ſtand allerdings den Tribunen frei, auch gegen die Wahl eines Interrex, ja ſelbſt gegen die Abhaltung von Comitien zur Wahl eines Conſuls Einſprache einzulegen: Beides iſt vorgekommen [4]): allein wenn der Senat auch jetzt noch nicht nachgab, ſo mußte am Ende doch, um die Regierung nicht in Stillſtand gerathen zu laſſen, ein Abkommen getroffen werden, bei dem meiſtens der Senat durch zähe Hartnäckigkeit den Sieg davontrug.

Doch auch im günſtigeren Falle, wenn der Senat auf Andringen der Tribunen die Wahl von Conſulartribunen genehmigt hatte, war für die Plebs noch wenig gewonnen. Vom Jahr 311 bis zum Jahr 353, während eines Zeitraums, in welchem dreiundzwanzigmal Conſulartribunate vorkommen, ſind ohne Ausnahme Patricier zu dieſem Amte gewählt worden [5]). Es iſt dieß um ſo auffallender,

injecit, et tanquam haud dubius inter tribunos militum honos Maenii, si peteret, consularibus comitiis est exclusus.

1) Z. B. Liv. IV, 43. 50.

2) Z. B. Liv. IV, 7. 43. 50. V, 17.

3) S. o. II, 151.

4) Das Erſtere im Jahr 333, Liv. IV, 43: prohibentibus tribunis patricios coire ad prodendum interregem; das Zweite in den Jahren 340 (Liv. IV, 50: quum tribuni intercederent consularibus comitiis, res ad interregnum rediit) und 357 (Liv. V, 17).

5) Vgl. Liv. VI, 37: an jam memoria exisse, quum tribunos militum idcirco potius, quam consules, creari placuisset, ut et plebeiis pateret summus honos, quattuor et quadraginta annis (310—354: Livius hält nämlich die Conſulartribunen des Jahrs 310 für Patricier, ſ. o. S. 124) neminem ex plebe tribunum militum creatum esse.

da man annehmen muß, daß seit der Wiederherstellung des Consulats im Jahr 305 den Centurien die freie Wahl unter den Bewerbern zugestanden hat [1]). Man hat sich die fragliche Erscheinung aus folgenden Ursachen zu erklären. Von entscheidendem Einfluß auf den Ausfall der Wahlen war vorzüglich der Magistrat, der die Wahlcomitien abhielt [2]), sofern diesem nach altem Herkommen das Recht zustand, Stimmen für diesen oder jenen Bewerber nicht anzunehmen [3]), und dieß gleich im Beginne der Wahlhandlung zu erklären. Ein gesetzliches Zwangsmittel gegen diese Weigerung gab es nicht. Zahlreiche Beispiele zeugen dafür, daß dieses Recht von dem die Wahlcomitien abhaltenden Magistrat jederzeit unbestritten ausgeübt worden ist [4]); ist es doch nach den licinischen Gesetzen

1) Ursprünglich, in der ersten Zeit der Republik, ist nur über die Vorgeschlagenen des Senats abgestimmt worden (s. o. II, S. 148); im Jahr 273 wurde die Wahl des Einen Consuls den Comitien freigegeben (s. o. II. S. 513 ff.); seit dem Decemvirat sind beide Consuln frei gewählt worden: und zwar gleich die ersten Träger des wiederhergestellten Amts, Valerius und Horatius, von denen nicht anzunehmen ist, daß sie Candidaten des Senats gewesen sind. Daß namentlich die Consulartribunen frei gewählt worden sind, beweist der den Patriciern so ungünstige Ausfall der Wahlen für die Jahre 354, 355 und 358: in welchen Jahren neben fünf Plebejern allemal nur ein einziger Patricier gewählt worden ist.

2) Daß die Wahlcomitien in der Hand des Vorsitzenden waren, wird Liv. XXII, 35: C. Terentius consul unus creatur, ut in manu ejus essent comitia rogando collegae mit ausdrücklichen Worten gesagt.

3) Rationem alicujus non habere, nomen non accipere, non renuntiare, suffragium non observare. Vgl. die in den beiden folgenden Anmerkungen aufgeführten Stellen.

4) Liv. III, 21: communiter inde edicunt consules, ne quis L. Quinctium consulem faceret; si quis fecisset, se id suffragium non observaturos. III, 64: forte quadam, ut comitiis praecesset, M. Duilio sorte evenit. is ex veteribus tribunis negabat ullius se rationem habiturum. VII, 22: ambo tum forte patricii consules erant, qui rationem ejus (des Plebejers C. Marcius Rutilus, der sich um die Censur bewarb) se habituros negabant. VIII, 15: eodem anno Q. Publilius Philo praetor primus de plebe, adversante Sulpicio consule, qui negabat, rationem ejus se habiturum, est factus. IX, 46 (= Pis. ap. Gell. VI, 9, 3): Cn. Flavius, quum fieri se pro tribu aedilem videret, neque accipi nomen, quia scriptum faceret, tabulam posuit juravitque, se scriptum non facturum. X, 15: Fabius dixit, facturum se fuisse, ut duorum patriciorum nomina reciperet, si alium, quam se, consulem fieri videret; nunc se sui rationem non habiturum. XXV, 2. Cic. Brut. 14, 55: Appius Caecus, quum de plebe consulem non accipiebat. Val. Max. III, 8, 3: Piso, quum a tribunis, num Palicanum suffragiis populi consulem creatum renuntiaturus esset, interrogaretur, respondit:

noch vorgekommen, daß der vorſitzende Conſul oder Interrex ſich geweigert hat, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen [1]). Man muß hieraus folgern, daß von dieſem Rechte in früherer Zeit ein noch ausgedehnterer Gebrauch gemacht worden iſt. Zwar wird aus der Periode des Conſulartribunats kein einzelner Fall dieſer Art ausdrücklich überliefert: aber an Spuren und Andeutungen, aus denen jene Folgerung zu ziehen iſt, fehlt es nicht. Im Jahr 357 z. B. — erzählt Livius [2]) — hinderten die Volkstribunen ſo lange die Abhaltung von Wahlcomitien, bis der Plebs durch eine förmliche Uebereinkunft die Mehrzahl der Stellen zugeſichert war. Dieſer Vertrag war natürlich nicht für die Wähler bindend, deren freies Wahlrecht nicht beſchränkt werden konnte, ſondern nur für den vorſitzenden Interrex, ſofern dieſer dadurch verpflichtet wurde, Stimmen für eine gewiſſe Anzahl von Plebejern anzunehmen. Ein ſolches Abkommen wäre gar nicht nöthig geweſen, wenn die Tribunen nicht hätten fürchten müſſen, der die Wahlcomitien abhaltende Magiſtrat werde, wie bisher, durch ſeine Weigerung, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen, die Wahl plebejiſcher Candidaten unmöglich machen.

Ein zweiter, die Wahlfreiheit beſchränkender Umſtand war das Beſtätigungsrecht der Curien, das zu jener Zeit noch nicht zu einer

---

„non renuntiabo.“ Vell. Pat. II, 92: Sentius Saturninus consul — quaesturas petentes, quos indignos judicavit, profiteri vetuit. et Egnatium, sperantem, consulatum praeturae se juncturum, profiteri vetuit; et cum id non obtinuisset, juravit, etiam si factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renuntiaturum. Ascon. in Cic. Orat. in tog. cand. p. 89 f.

1) So nämlich iſt es zu erklären, daß in den Jahren 399 (Liv. VII, 17 f.), 400 (Liv. VII, 18 — wo, wie es ſcheint, der von der Plebs gewählte M. Popillius vom vorſitzenden Conſul nicht renuntiirt worden iſt), 401 (Liv. VII, 19), 403 (Liv. VII, 22), 405 (Liv. VII, 24), 409 und 411 (Liv. VII, 28) zwei patriciſche Conſuln gewählt worden ſind. Derſelbe Verſuch iſt auch ſpäter noch, wenn gleich vergeblich, von den Patriciern gemacht worden, im Jahr 455 durch den Interrex Appius Claudius Cäcus (Cic. Brut. 14, 55. ſ. u. S. 145. Anm. 1), und dann wieder im Jahr 457 nach Liv. X, 15 — aus welcher Stelle klar hervorgeht, daß auch die früheren geſetzwidrigen Conſulwahlen durch das Recht des Vorſitzenden, Stimmen abzulehnen und eine ihm mißfällige Wahl nicht anzuerkennen, erzwungen worden ſind.

2) Liv. V, 17: nunquam desitum interim turbari, comitia interpellantibus tribunis plebis, donec convenisset prius, ut major pars tribunorum militum ex plebe crearetur.

leeren Förmlichkeit geworden war[1]). Wenn auch nur ein einziges Beiſpiel einer verweigerten Auctoritas Patrum überliefert iſt[2]), ſo folgt hieraus nicht, daß ſolche Weigerungen nicht öfter vorgekommen ſind. In jedem Fall mag die Vorausſicht einer ſolchen Weigerung auf den Ausfall der Wahlen nicht ſelten beſtimmend eingewirkt haben.

Zu dieſen Vortheilen, welche die beſtehende Wahlordnung den Patriciern gewährte, kam ferner der Einfluß, den ſie durch Reichthum, Verbindungen, Clientelen, feſte Partheiorganiſation und ſchlaue Wahltactik ausübten. Immer wußten ſie die tüchtigſten Männer aus ihrer Mitte als Bewerber aufzuſtellen[3]). Um dieſe Bewerber durch den Contraſt zu heben, bedienten ſie ſich einmal des Kunſtgriffs, neben ihnen einen Schwarm unbedeutender und unwürdiger plebejiſcher Candidaten auftreten zu laſſen, eine Bewerbung, die bei der Plebs ſelbſt ſo viel Widerwillen erregte, daß kein einziger Plebejer gewählt wurde[4]). Von den Wahlumtrieben der Patricier iſt öfters die Rede[5]); ſie ließen dabei kein Mittel unverſucht. Unter Anderem kam die Sitte auf, daß die Bewerber, um die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen, Gewänder trugen, die durch ein blendendes Weiß ſich auszeichneten und in die Augen fielen. Daher brachten die Tribunen im Jahr 322 ein Geſetz ein, das den Candidaten verbot, ſich künftighin der Bewerbung halber ſolcher Gewänder zu bedienen[6]). Der Antrag gieng durch trotz des heftigen Widerſpruchs der Patricier.

---

1) Cic. Brut. 14, 55: M'. Curius, tribunus plebis, interrege Appio Caeco, comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit: quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata.

2) Liv. VI, 42: quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis venit.

3) Liv. IV, 57: itaque patres, sicut priore anno per indignissimos ex plebeiis candidatos omnium, etiam dignorum, taedium fecerant, sic tum, primoribus Patrum splendore gratiaque ad petendum praeparatis, omnia loca obtinuere. V, 14: itaque clarissimis viris ex composito praeparatis ad petendum, quos praetereundi verecundiam credebant fore.

4) Liv. IV, 56.

5) Z. B. Liv. IV, 25: patrum ambitione atribusque fieri, ut obsaeptum plebi sit ad honorem iter. si plebi respirare ab eorum mixtis precibus minisque liceat, memorem eam suorum inituram suffragia esse.

6) Liv. IV, 25: ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa. Man bediente ſich dazu einer (nicht näher bekannten) Kreideart (Isid. XIV, 24); daher cretata ambitio bei Pers. V, 177. Daß in ſpäterer Zeit dieſes

Reichten alle dieſe Mittel der Wahlbeherrſchung nicht aus, um einen den Patriciern günſtigen Erfolg der Wahlen herbeizuführen, ſo nahm man endlich zu Kniffen, Ränken, auch widerrechtlichen Anmaßungen ſeine Zuflucht. Ueberhaupt trägt die ganze Politik der Patricier in unſerem Zeitraum einen unwürdigen Charakter: ſie iſt eine Politik der Pfiffigkeit und der kleinen Mittel. Ein ſolcher Kniff war es, daß der Senat im Jahr 330 heimlich und hinter dem Rücken der Tribunen zu einer Sitzung zuſammentrat und eine Conſulwahl anordnete. Als die Tribunen von dieſem Beſchluß erfuhren war es zur Interceſſion zu ſpät [1]). Ein andermal wurde die Superſtition des Volks ausgebeutet, indem man den kalten Winter des Jahrs 354, die Seuche des Sommers 355 als göttliches Strafgericht für die wiederholte Wahl plebejiſcher Conſulartribunen darſtellte, was ſolchen Eindruck hervorbrachte, daß fürs Jahr 356 nur Patricier gewählt wurden [2]). Der eben erwähnte Fall gehört nun zwar einer ſpätern Periode des Conſulartribunats an, berechtigt aber zu der Folgerung, daß man auch ſchon früher religiöſe Bedenken gegen die Wahl von Plebejern geltend gemacht, und die Vorurtheile des Volks in dieſer Richtung ausgebeutet hat. Auch die ſibylliniſchen Bücher mögen zu Partheizwecken mißbraucht worden ſeyn [3]).

Selbſt widerrechtliche Anmaßungen hat der Senat nicht geſcheut, wenn er dadurch ſeinen Zweck erreichte, die plebejiſchen Bewerber von der Wahl auszuſchließen. Als er im Jahr 345 dem Andringen der Tribunen nicht mehr Widerſtand leiſten konnte, und zur Wahl von Conſulartribunen ſeine Einwilligung geben mußte, fügte er die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß die abtretenden Volkstribunen, die jenen Beſchluß erwirkt hatten, nicht wählbar ſeyn ſollten [4]): eine ganz unbefugte, rechtswidrige Bedingung, die nur darauf berechnet war, die Icilier von der Wahl auszuſchließen. Ja es iſt

---

Plebiſcit ſeine Geltung verloren hat, und die toga candida als äußeres Zeichen der Bewerbung wieder allgemein gebräuchlich geworden iſt, iſt bekannt.

1) Liv. IV, 36.

2) Liv. V, 14.

3) Ein Beiſpiel aus früherer Zeit (dem Jahr 293) Liv. III, 10: libri per duumviros sacrorum aditi: — inter cetera monitum, ut seditionibus abstineretur. id factum ad impediendam legem, tribuni criminabantur, ingensque adest certamen.

4) Liv. IV, 53.

ſogar nicht unwahrſcheinlich, daß ſich die patriciſchen Magiſtrate bei der Leitung der Wahlen bisweilen im Intereſſe ihres Standes auch unredlicher Mittel bedient haben, daß der die Wahlcomitien abhaltende Conſul oder Interrex hin und wieder Stimmen unterſchlagen und das Ergebniß der Wahl gefälſcht hat. Bei dem leidenſchaftlichen Partheigeiſt, der die Gemüther beherrſchte, und bei der geringen Gewiſſenhaftigkeit, mit welcher die Patricier gegen die Plebs zu Werk gegangen ſind, iſt dieß keineswegs unglaublich. Wenigſtens wurde der Conſulartribun Sempronius, der bei der Quäſtorenwahl des Jahrs 334 den Vorſitz geführt hatte, von den damaligen Tribunen beſchuldigt, er habe die Wahl verfälſcht [1]).

Dieß ſind die Mittel, durch deren ſchlau berechnete Anwendung es der patriciſchen Parthei gelang, vom Jahr 311 bis zum Jahr 353, alſo in einem Zeitraum von 43 Jahren, während deſſen 23 mal Conſulartribunen gewählt worden ſind, ausnahmslos Patricier durchzuſetzen [2]).

12. Einen entſchiedenen Wendepunkt in der Geſchichte des Conſulartribunats bildet das Jahr 354, in welchem zum erſtenmal Plebejer dieſes Amt bekleidet, ja ſogar die Mehrzahl der Stellen im Collegium inne gehabt haben.

Mehrere Umſtände wirkten zuſammen, dieſen Umſchwung herbeizuführen. Schon im Beginn des Jahrs 353 hatten die Patricier durch den erneuten Verſuch, das Volkstribunat zu verfälſchen, die Plebs gegen ſich aufgereizt [3]). Bei der Wahl der Tribunen für das Jahr 353 war es nämlich nicht gelungen, ſämmtliche zehn Stellen zu beſetzen, wahrſcheinlich durch die Schuld des Vorſitzenden, der von den Patriciern gewonnen das Zuſtandekommen einer voll-

1) Liv. IV, 44: fraudem profecto in re esse, et A. Sempronium comitiis plus artis adhibuisse, quam fidei.

2) Für die einzige Ausnahme hält Niebuhr R. G. II, 480 (vgl. II, 365. Anm. 735) den Q. Antonius Merenda, der im Jahr 332 Conſulartribun war. Allein ſchon der Umſtand, daß dieſe Wahl im angenommenen Falle ganz vereinzelt ſtünde, daß alle übrigen Conſulartribunen jenes Zeitraums Patricier ſind, macht jene Annahme nicht eben wahrſcheinlich. Dazu kommt, daß Livius (V, 12) ausdrücklich angibt, im Jahr 354 ſei zum erſtenmal ein Plebejer zum Conſulartribunat gelangt. Auch ſpricht für die Plebität des Q. Antonius Merenda kein anderer Grund, als daß diejenigen Antonier, die einige Jahrhunderte ſpäter in der römiſchen Geſchichte auftreten, Plebejer ſind.

3) Das Folgende nach Liv. V, 10 f.

ständigen Wahl zu hintertreiben wußte, und die Wahlhandlung schloß, als erst acht Tribunen ernannt waren. Was die herrschende Partei hiebei beabsichtigte, war, die unbesetzten Stellen mit Patriciern auszufüllen, und sich hiedurch einiger Mitglieder des Collegiums zum Behuf der Intercession zu vergewissern. In der That stellte der Senat das Ansinnen, daß für die leeren Plätze Patricier cooptirt werden sollten: was schon früher einmal geschehen, aber in Folge davon durch das trebonische Gesetz untersagt worden war [1]). Jenes Verlangen des Senats drang jedoch nicht durch. Das unvollzählige Collegium ergänzte sich zwar — allerdings gesetzwidrig — durch Cooptation, aber es wählte keine Patricier, sondern Plebejer, und zwar nach allem Anschein Männer, die es nicht mit den Patriciern, sondern mit der Plebs hielten. Denn wir hören in diesem Jahre nichts davon, daß es den Patriciern gelungen wäre, einige Tribunen zur Intercession zu gewinnen: im Gegentheil, das Collegium hält fest und energisch in der Vertretung und Verfechtung der plebejischen Forderungen zusammen. So blieb die unredliche List der Patricier ohne Erfolg; sie diente nur dazu, die Plebs aufzureizen, die über diesen Versuch, das Volkstribunat zu verkümmern, um so mehr empört war, je eifersüchtiger der herrschende Stand darauf hielt, die Plebejer vom Consulartribunate auszuschließen.

Eine der ersten Amtshandlungen der neuen Tribunen war, die Consulartribunen Manius Sergius und L. Virginius, die das Jahr zuvor, 352, im vejentischen Kriege Anführer gewesen waren, und von denen der Erstere eine Niederlage erlitten, der Zweite sie mitverschuldet hatte [2]), vor das Volksgericht zu laden. Beide wurden zu einer Geldbuße von zehntausend Assen verurtheilt [3]). Solche Anklagen und Verurtheilungen übten immer eine einschüchternde Wirkung auf die Patricier, eine aufregende und ermuthigende auf die Plebs; sie verfehlten nie, eine Gährung in den Gemüthern zurückzulassen.

Hierauf brachten die Tribunen ein Ackergesetz ein [4]). Um die

1) S. o. II, 552. Anm. 2.

2) Liv. V, 8. Das Nähere s. u. in der Geschichte des vejentischen Krieges.

3) Liv. V, 12.

4) Liv. V, 12. Ueber den Inhalt des Gesetzes erfahren wir nichts Näheres. Niebuhr vermuthet (II, 483. 558), das Gesetz habe sich auf die Nutzungssteuer bezogen, und „den Ränken ein Ende gemacht, welche die Leistung der

Annahme deſſelben zu erzwingen, verhinderten ſie die Eintreibung der Steuer. Die Folge war, daß den Truppen, die vor Veji ſtanden, kein Sold gezahlt werden konnte, und daß auch im Lager eine drohende Gährung entſtand. Die Lage wurde bald ſo ſchwierig, daß der Senat endlich die Nothwendigkeit einſah, ſich zu einem Zugeſtändniſſe herbeizulaſſen, und zu der Wahl plebejiſcher Conſulartribunen ſeine Einwilligung zu geben. Wie im Jahr 357 [1]), ſo iſt ohne Zweifel auch dießmal vor der Wahl ein förmliches Abkommen getroffen worden, durch welches der Magiſtrat, der die Wahlcomitien abhielt, verpflichtet wurde, auch Stimmen für Plebejer anzunehmen. Dürften wir dem Livius glauben, ſo hätte die Plebs einen ſehr mäßigen Gebrauch von ihrem Siege gemacht, und nur Eine der ſechs Stellen mit einem Plebejer beſetzt [2]). Allein in Wirklichkeit war der Thatbeſtand ein anderer. Nach dem Verzeichniß der Namen, das Livius mittheilt, waren Vier, vielleicht Fünf von den Conſulartribunen des Jahrs 354 Plebejer, nur Einer, höchſtens Zwei von ihnen Patricier [3]). Der Irrthum des Livius iſt ohne Zweifel, wie

---

Zehnten bis dahin noch immer vereitelt hatten". Er nimmt auch an, das Geſetz ſei dießmal durchgegangen, und die Patricier hätten ſich bequemen müſſen, es zu beſtätigen. „Wenn die Nutzungsſteuer nicht während der letzten Zeiten des vejentiſchen Kriegs zum Sold verwandt worden wäre, ſo würden die Tribunen nicht ſeit 354 (353) ohne Widerrede zugegeben haben, daß das Tributum von der Plebs eingefordert ward" (II, 483).

1) Liv. V, 17. S. u. S. 152.

2) Liv. V, 12: non ultra processum est, quam ut unus ex plebe usurpandi juris causa P. Licinius Calvus tribunus militum consulari potestate crearetur. ceteri patricii creati.

3) Liv. V, 12: ceteri (außer dem Plebejer P. Licinius Calvus) patricii creati, P. Manilius L. Titinius P. Maelius L. Furius Medullinus L. Publilius Volscus. Der erſte Name iſt ſtrittig: P. Manilius hat die mediceiſche Handſchrift, P. Mamilius die pariſer Alſchefski's, P. Maenius (nach Sigonius Conjectur) der Vulgattext; P. Manlius hat aus einer, übrigens unbedeutenden Handſchrift (Leid. II) Alſchefski in den Text geſetzt. — Der Name der Manilier kommt auch Liv. III, 51 vor, wo erzählt wird, das aufſtändiſche Heer im Sabinerland habe im Jahr 305 den Sextus Manilius und M. Oppius gewählt, qui summae rei praeessent. Die Manilier waren hiernach, wie ohnehin anzunehmen iſt, Plebejer. Bei Diodor dagegen (XIV, 47) heißt der betreffende Conſulartribun Πόπλιος Μάλλιος, und der gleiche Name hat, wie man aus dem Cognomen Vulſo erſieht, in den capitoliniſchen Faſten geſtanden, in denen noch Folgendes erhalten iſt: [P. Man]lius M. f. Cn. n. Vulso. Iſt dieſe Ueberlieferung richtig, ſo ſtanden zwei Patricier (Manlius und Furius) gegen vier Plebejer. Für die Plebität des L. Titinius

ſchon Perizonius bemerkt hat [1]) daraus entſtanden, daß er bei dem Namen des P. Licinius Calvus angemerkt fand primus ex plebe [2]): eine Bemerkung, die in den Faſten und Annalen gewöhnlich dem Namen desjenigen Plebejers beigefügt war, der zuerſt ein bis dahin der Plebs unzugängliches Amt bekleidet hatte [3]). Dieſe Bemerkung nun hat Livius irrthümlich ſo verſtanden, als ob damit geſagt wäre, Licinius Calvus ſei der einzige Plebejer unter den Conſulartribunen jenes Jahrs geweſen. Er meinte wohl, von Licinius hätte nicht geſagt werden können, er ſei der erſte plebejiſche Conſulartribun geweſen, wenn neben ihm noch andere Plebejer zu dieſem Amte gewählt worden wären. Allein auch in dieſem Falle konnte Licinius der Erſte aus der Plebs ſeyn, der zum Conſulartribunat gelangte, wofern er nämlich vor ſeinen plebejiſchen Collegen die Majorität erhielt.

---

zeugen die Volkstribunen dieſes Namens bei Liv. III, 54. IV, 16; für diejenige des P. Mälius der Volkstribun Sp. Mälius Liv. IV, 21; für diejenige des L. Publilius der Volkstribun Volero Publilius Liv. II, 56, als deſſen Enkel unſer Publilius in den capitoliniſchen Faſten bezeichnet wird. Der Irrthum des Livius geht auch daraus hervor, daß er von den Conſulartribunen des Jahrs 358, die größtentheils die nämlichen waren, wie diejenigen des Jahrs 354 (vgl. Liv. V, 18: omnesque deinceps ex collegio ejusdem anni refici apparebat, L. Titinium u. ſ. w.), ſelbſt ſagt, ſie ſeien kraft eines zuvor getroffenen Abkommens in der Mehrzahl Plebejer geweſen, V, 17: donec convenisset prius, ut major pars tribunorum militum ex plebe crearetur.

1) Animadv. hist. 1685. p. 344 ff. (p. 353 ed. Harl.).

2) Vgl. Liv. V, 12: non satis constat, cur primus ad novum delibandum honorem sit habitus. V, 18: quem (P. Licinium Calvum) vos tribunum militum ex plebe primum fecistis. VI, 37: post P. Licinii Calvi tribunatum, qui primus ex plebe creatus est.

3) Z. B. dem Namen des erſten plebejiſchen Magiſter Equitum Liv. VI, 39. X, 8. Fast. Cap. a. u. c. 385: C. Licinius Calvus primus e plebe Mag. eq. Des erſten plebejiſchen Conſuls Liv. X, 8. Fast. Cap. a. u. c. 387: L. Sextius Sextinus, primus e plebe. Des erſten plebejiſchen Dictators Liv. VII, 17: dictator C. Marcius Rutilus primus de plebe dictus. Des erſten plebejiſchen Cenſors Liv. VII, 22. X, 8. Des erſten plebejiſchen Prätors Liv. VIII, 15. X, 8. Man vgl. noch Liv. Epit. XIII: Cn. Domitius censor primus ex plebe lustrum condidit. Epit. LIX: Q. Pompeius Q. Metellus tunc primum uterque ex plebe facti censores lustrum condiderunt. Fast. Triumph. a. u. c. 427: Q. Publilius Philo primus pro cons. (triumphavit). Fast. Cons. a. u. c 581: (consules) ambo primi de plebe, und die Zuſammenſtellung Liv. X, 8: L. Sextius primus de plebe consul est factus, C. Licinius Stolo primus magister equitum, C. Marcius Rutilus primus et dictator et censor, Q. Publilius Philo primus praetor.

und demgemäß vor ihnen renuntiirt wurde [1]). Eben dieß aber war bei Licinius ohne allen Zweifel der Fall, wie er denn auch in den capitoliniſchen Faſten vor ſeinen plebejiſchen Collegen aufgeführt wird. Es konnte folglich von ihm geſagt werden, er ſei der erſte Plebejer geweſen, der zum Conſulartribunen gewählt worden iſt.

Die Amtsführung der plebejiſchen Conſulartribunen des Jahrs 354 war friedfertig und durchaus löblich. Daher kam es, daß auch die Wahlen für das folgende Jahr 355 ein der Plebs höchſt günſtiges Ergebniß lieferten. Unter den Conſulartribunen dieſes Jahrs befindet ſich nur ein einziger Patricier neben fünf Plebejern [2]).

Die Patricier waren durch dieſen Ausfall der Wahlen tief betroffen; ſie machten die äußerſten Anſtrengungen, um fürs folgende Jahr (356) Männer ihres Standes durchzuſetzen. Sie ſtellten die tüchtigſten Bewerber auf; ließen kein Mittel unverſucht, die öffentliche Meinung zu bearbeiten; verſchmähten auch nicht, die Religion ins Bündniß zu ziehen. Sie warnten die Plebs vor der Verſündigung, die ſie durch die Wahl plebejiſcher Conſulartribunen auf ſich lade: der kalte Winter des Jahrs 354, der feuchtenvolle Sommer des Jahrs 355 ſeien ſichtbare himmliſche Strafgerichte, durch welche die Götter ihr Mißfallen darüber hätten kundgeben wollen, daß Jedermann ohne Unterſchied des Standes zu den höchſten Ehrenämtern zugelaſſen, und hiedurch die Schranke zwiſchen beiden Ständen, die auf göttlicher Sanction beruhe, aufgehoben werde [3]). Es iſt nicht unglaublich, daß religiöſe Bedenken dieſer Art ihre Wirkung

---

1) Siehe hierüber Marquardt Hdb. II, 3, 111.

2) Dieſer Eine Patricier war nach Liv. V, 13 und Diod. Sic. XIV, 54 M. Veturius. Wenn Niebuhr ſagt R. G. II, 560. Anm. 1098: „dagegen haben die neuen capitoliniſchen Fragmente ſtatt L. Atilius und Cn. Genucius zwei Patricier, nämlich den Minucius Augurinus und Servilius Priscus: alſo gleiche Theilung" — ſo beruht dieſe Angabe auf einem Irrthum. Nach Baiter Fast. Cap. p. XIV und CCXLII enthalten die neuaufgefundenen von Borgheſi und Fea verdffentlichten Bruchſtücke der capitoliniſchen Faſten nur Folgendes: [Cn. Genu]cius M. f. M. n. Augurinus. [L. Atilio]s L. f. L. n. Priscus. Nun iſt Augurinus allerdings ein Cognomen der Minucier, aber auch der Genucier: vgl. Fast. Cap. a. u. c. 302. Anon. Noris. u. d. Jahr 309: und wenn das Cognomen Priscus ſich für die Atilier ſonſt nicht nachweiſen läßt, ſo hat dieß darin ſeinen Grund, daß dieſer Name zu jener Zeit überhaupt ſelten vorkommt.

3) Liv. V, 14. In Betreff des Ausdrucks discrimina gentium confundi ſ. o. S. 103. Anm. 3.

gethan und auf den Ausfall der Wahlen bestimmend eingewirkt haben: lauter Patricier wurden für dieses und das folgende Jahr (356 und 357) gewählt [1]). Um auch fürs Jahr 358 des Ausfalls der Wahlen sicher zu seyn, bediente sich der Senat gewohnter Schliche: er zwang die Consulartribunen unter religiösem Vorwand zu vorzeitiger Abdankung: an ihre Stelle traten Interregen, mittelst deren man Wahlen, wie man sie wünschte, zu erzwingen hoffte, da der Interrex, der die Wahlcomitien abhielt, nach altem Herkommen nur über die Vorgeschlagenen des Senats Abstimmung zuließ. Allein diese Hoffnung schlug fehl. Die Volkstribunen widersetzten sich beharrlich der Abhaltung von Wahlcomitien, bis ihnen die förmliche Zusicherung gegeben wäre, daß der größere Theil der Consulartribunen aus der Plebs gewählt werden solle [2]): eine Uebereinkunft, die natürlich, wie schon oben bemerkt worden ist [3]), nicht für die Wähler, sondern nur für den vorsitzenden Interrex bindend war, sofern der Letztere dadurch verpflichtet wurde, Stimmen für eine gewisse Anzahl von Plebejern anzunehmen. Die Wahl fiel entschieden zu Gunsten der Plebs aus: nur ein einziger Patricier wurde gewählt: Q. Manlius Vulso: die übrigen Consulartribunen waren Plebejer [4]). Man sieht aus dem Ergebniß dieser Wahlen, daß die Plebs schon jetzt das Uebergewicht in den Centuriatcomitien, und sobald die Beschränkungen der freien Stimmgebung wegfallen, den Ausfall der Wahlen in der Hand hat. Um so befremdlicher ist, daß in den folgenden Jahren, vom Jahr 359 an bis zum Jahr des gallischen Unglücks (364), wieder ausschließlich patricische Consulartribunen gewählt worden sind. Zweimal (in den Jahren 361 und 362) kommen sogar wieder Consuln vor. Welche Umstände den Patriciern dieses Uebergewicht gegeben haben, wird nicht näher

1) Liv. V, 14. 16.

2) Liv. V, 17.

3) S. 144.

4) Die Namen der Consulartribunen, die Livius V, 18 aufführt, sind alle plebejisch, und es hätte hiernach das Collegium jenes Jahrs aus lauter Plebejern bestanden. Allein dieß ist unglaublich, s. o. S. 143. In der That verhielt es sich auch nicht so. Es fehlt bei Livius (bei dem die besten Handschriften nur vier, und den P. Licinius Calvus mit eingerechnet fünf Namen bieten, so daß nothwendig ein Name ausgefallen seyn muß) der Name des Patriciers Q. Manlius Vulso, der sich bei Diodor XIV, 90 und in den capitolinischen Fasten aufgeführt findet.

überliefert. Auf die Wahl fürs Jahr 359, womit jener Umschwung eintritt, mag vorzüglich der Umstand eingewirkt haben, daß das Jahr zuvor (358) zwei plebejische Consulartribunen, Titinius und Genucius, das Unglück gehabt hatten, von den Faliskern und Capenaten, gegen welche sie zu Feld gezogen waren, eine schimpfliche Niederlage zu erleiden, die, vom Gerücht übertrieben, in Rom einen wahren Schreckensaufruhr erregte [1]). Der Eine von Beiden, Genucius, blieb auf dem Schlachtfeld. Dieser Unfall mag von den Patriciern in ähnlicher Weise ausgebeutet worden seyn, wie der ebenfalls durch einen feindlichen Hinterhalt herbeigeführte Tod des gleichnamigen Consuls vom Jahr 389, des zweiten Plebejers, der das Consulat bekleidete [2]). Daß die Consulwahl fürs Jahr 362 auf keinen Widerspruch stieß, erklärt sich vielleicht aus der begütigten Stimmung, welche die vejentische Ackerassignation im Jahr 361 hervorgerufen hatte. Die Wahlen für 363 hielt ein Interrex [3]).

Zum Schluß noch ein Wort über die Termine des Amtsantritts, die während unseres Zeitraums mehrmals gewechselt haben. Die Consuln des Jahrs 311 traten ihr Amt an den Iden des Decembers (310) an [4]). Dieser Antrittstermin, den wir auch für das Magistratsjahr 331 noch bezeugt finden [5]), dauerte bis 352 [6]), in welchem Jahre die damaligen Consulartribunen, offenfibel aus dem Grunde, weil zwei von ihnen im vejentischen Kriege unglücklich befehligt hatten [7]), dritthalb Monate vor Ablauf ihres Amtsjahrs

1) Liv. V, 18.

2) Vgl. Liv. VII, 6.

3) Liv. V, 31.

4) S. o. S. 68 f. Anm. 4.

5) Liv. IV, 37: consules Idibus magistratum occepere.

6) Liv. V, 9: Sergius Virginiusque negare, se ante Idus Decembres, sollennem ineundis magistratibus diem, honore abituros esse.

7) Niebuhr vermuthet, es sei dieß nicht der wahre Beweggrund gewesen, da es ungerecht gewesen wäre, das ganze Collegium zu entlassen, wenn nur Zwei sich vergangen hatten. Vielmehr habe jener Maaßregel die Absicht zu Grunde gelegen, die Wahl der Consulartribunen zu verrücken. Das Amtsjahr der Consulartribunen endigte nach der bestehenden Einrichtung mit den Iden des Decembers, dasjenige der Volkstribunen drei Tage vorher, a. d. IV Id. Dec. Hiedurch war (wofern die Wahltermine den Antrittsterminen entsprochen haben) den abtretenden Volkstribunen die Möglichkeit gegeben, sich um das Consulartribunat zu bewerben, und ein eben endigendes, rühmlich geführtes Volkstribunat war die mächtigste Empfehlung des Candidaten. Wurde dagegen der Wechsel des Con-

abdanken mußten, ſo daß die neugewählten Conſulartribunen des Magiſtratsjahrs 353 ihr Amt an den Kalenden des Oktobers antraten [1]).

13. Der beträchtlichſte Gewinn der Plebs ſeit der Einführung des Conſulartribunats war das im Jahr 333 von ihr errungene Recht der Wählbarkeit zum Amte der Quäſtur [2]). Es gieng damit ſo zu. Im genannten Jahr wurde von den damaligen Conſuln der Antrag geſtellt, die Zahl der Quäſtoren zu verdoppeln, in der Art, daß zwei von ihnen als ſtädtiſche Quäſtoren (quaestores urbani) in Rom bleiben, zwei die Conſuln ins Feld begleiten ſollten [3]). Welche Geſchäfte den Letztern zugedacht waren, wird nicht ausdrücklich überliefert: die Soldzahlung kann es nicht geweſen ſeyn, da dieſe erſt einige Jahre ſpäter (348) eingeführt worden iſt: man wird wohl beabſichtigt haben, ihnen die Beſorgung der läſtigeren Verwaltungs- und Rechnungsgeſchäfte, die bisher den Conſuln obgelegen hatten, ſo wie den Verkauf und die Verrechnung der Kriegsbeute [4]) zu übertragen. Der Senat ſtimmte dem Antrag bei, aber die Tribunen machten Schwierigkeit: ſie forderten, daß die Hälfte der beabſichtigten vier Stellen der Plebs eingeräumt werde, und brachten eine Rogation dieſes Inhalts ſelbſtſtändig an die Tribus [5]). Die Patricier

ſulartribunats auf den erſten Oktober verlegt, ſo blieben nur ſolche Tribunicier wählbar, die ſchon ſeit zehn Monaten aus dem Amt waren: eine Zeit, die ſie dem Volke bereits entfremdet hatte. R. G. II, 556 f.

1) Liv. V, 9. 11.

2) Liv. IV, 43.

3) Liv. IV, 43: ut praeter duos urbanos quaestores duo consulibus ad ministeria belli praesto essent. Tacitus kehrt das Verhältniß um Ann. XI, 22: creati primum (nachdem die Wahl der Quäſtoren dem Volke übertragen worden war) Valerius Potitus et Aemilius Mamercus sexagesimo tertio post Tarquinios exactos (= 307 d. St.), ut rem militarem comitarentur. dein gliscentibus negotiis duo additi, qui Romae curarent.

4) Vgl. Liv. IV, 53: praedam venditam sub hasta consul in aerarium redigere quaestores jussit. V, 19: praedae pars maxima ad quaestorem redacta est. V, 26: praeda ad quaestores redacta cum magna militum ira. Dazu die wahrſcheinlich anachroniſtiſchen Angaben Dionys. V, 34. p. 303, 31. VII, 63. p. 468, 3. 13. VIII, 82. p. 549, 13. X, 21. p. 648, 11 — wo die Quäſtoren ſchon vor der Decemviralzeit als mit dem Verkauf der Beute beauftragt erſcheinen, ſ. o. II, 132. Anm. 3.

5) Liv. IV, 43: adversus quam actionem primo et consules et patres summa ope annisi sunt. Actio iſt ein tribuniciſcher Antrag an die Tribusgemeinde, ſ. o. II, 563. Anm. 5.

widerſetzten ſich dieſer Forderung anfangs aus allen Kräften; als ihr Widerſtand nichts fruchtete, willigten ſie ein, auch Plebejer zur Bewerbung zuzulaſſen, aber unter der Bedingung, daß der Plebs nicht eine beſtimmte Anzahl von Stellen eingeräumt, ſondern, wie beim Conſulartribunate, unterſchiedsloſe Wahl eingeführt werde. Da jedoch die Tribunen, durch Erfahrung gewitzigt, dieſe Bedingung ablehnten, und auf gleicher Theilung der vier Stellen beſtanden, zogen die Conſuln den ganzen Antrag zurück. Allein die Tribunen verfolgten ihn jetzt auf eigene Hand; ein langer erbitterter Hader entſtand; agrariſche Streitigkeiten, gereizte Verhandlungen über die Wahl von Conſulartribunen kamen hinzu; eine Reihe von Interregen löste ſich ab, und es war kein Ende der Verwicklung abzuſehen, als zuletzt, im Jahr 334, der Interrex L. Papirius einen Vergleich zu Stande brachte, kraft deſſen der Senat in die Wahl von Conſulartribunen, die Plebs in die unterſchiedsloſe Wahl von vier Quäſtoren willigte [1]). Freilich gewann die Plebs damit nur die Anerkennung eines Rechts, aber ſie konnte hoffen, daß das im Grundſatz ihr Zugeſtandene mit der Zeit auch in die Praxis übergehen werde. Eilf Jahre lang, bis zum Jahr 344, ſind nur Patricier zu Quäſtoren gewählt worden: zum erſtenmal gelang es der Plebs fürs Jahr 345, Leute ihres Standes durchzuſetzen, und gleich dieſes erſtemal drei [2]): ein Ergebniß, in welchem ſich die unredliche Liſt ſtrafte, mit der die Patricier auf der unterſchiedsloſen Wahl beſtanden hatten. Von da an geſchieht der Quäſtorenwahl keine Erwähnung mehr, ein Beweis, daß ſie ſeit dieſer Zeit nicht mehr Gegenſtand des Partheikampfs geworden iſt.

Leider wirft alles Dasjenige, was über die Verdoppelung der Quäſtoren im Jahr 333 berichtet wird, kein Licht auf die ſchwierige Frage, wie ſich das Amt der Criminalquäſtoren zu demjenigen der Schatzquäſtoren verhalten hat. Waren beide Aemter verſchieden von einander, iſt die Schatzquäſtur erſt nach dem Decemvirat, im Jahr 307, geſchaffen worden, eine Annahme, für welches Manches ſpricht [3]), ſo würde folgen, daß ſich die Verdoppelung der Quäſtoren im Jahr 333 nur auf die Schatzquäſtoren bezogen hat, daß die im Jahr 307

1) Liv. IV, 43.
2) Liv. IV, 54.
3) S. o. II, 138 f.

eingesetzten zwei Schatzquästoren die beiden quaestores urbani sind, denen nach Livius Bericht im Jahr 333 zwei Kriegsquästoren beigesellt worden sind. Gewählt wurden diese vier Finanzquästoren ohne allen Zweifel in Tributcomitien [1]).

14. Einen weitern Zuwachs an Macht hat die Plebs in unserem Zeitraum durch die Entwicklung des Volkstribunats gewonnen. Die Quelle dieser gesteigerten Bedeutung des Tribunats war, wie schon oben auseinandergesetzt worden ist [2]), die Lex Valeria Horatia des Jahrs 305, welche den Tributcomitien die Geltung einer allgemeinen Nationalversammlung gab. Die Tribunen, als die natürlichen Leiter und Vorsteher dieser Nationalversammlungen waren von jetzt an nicht mehr blos Vertreter eines Standes und seiner Interessen, sondern ebensosehr Vertreter der gesammten Nation. Das Volkstribunat stand von jetzt an den Consuln und dem Senat in ähnlicher Weise gegenüber, wie in den modernen Verfassungsstaaten die Volksrepräsentation der Regierung.

Das Hauptmittel, dessen sich die Tribunen in unserem Zeitraum bedienen, um ihren Anträgen und Forderungen Nachdruck zu geben, Consuln und Senat zur Nachgiebigkeit zu zwingen, ist die Intercession, von der sie schon jetzt in der größtmöglichen Ausdehnung Gebrauch machen. Vor der Decemviralzeit kommt hauptsächlich Eine Art von Intercession vor, die Einsage gegen Truppenaushebungen: hier ist die Intercession noch unmittelbar im ursprünglichen tribunicischen Auxilium enthalten, und wird mittelst desselben ausgeübt, sofern die Beschützung jedes Widerspenstigen hinreicht, die Maaßregel des Magistrats zu verhindern [3]). Solche Einsagen gegen Truppenaushebungen kommen auch in unserem Zeitraum noch häufig vor [4]). Unter den gleichen Gesichtspunkt, denjenigen des tribunicischen Au-

1) S. o. II, 139.

2) S. o. S. 65.

3) S. o. II, 263 f.

4) Liv. IV, 1: nunquam eos se vivo delectum habituros. c. 6: tribuni — delectum impediunt. c. 12: minae tribuni denuntiantis se delectum impeditum. c. 30: pervicere tribuni, denuntiando impedituros se delectum. c. 53: delectum habentem Valerium consulem Maenius tribunus plebis impedivit. c. 55: ubi consules delectum habere occipiunt, obstare tribuni. V, 16: delectus ab tribunis plebis impediebatur. Dionys. XI, 54. p. 730, 48. XI, 59. p. 734, 34.

riliums, fällt es [1]), wenn die Tribunen gegen die Ausſchreibung oder Erhebung der Kriegsſteuer Einſprache einlegen, was in unſerem Zeitraum wiederholt geſchehen iſt [2]). Allein neben dieſen Interceſſionen, die im Weſentlichen aus dem Jus Aurilii floßen, kommen ſeit der Decemviralzeit auch ſolche Interceſſionen vor, die aus jenem Recht nicht abzuleiten ſind. Es kommt jetzt vor, daß die Tribunen gegen die Abhaltung von Senatsſitzungen [3]), gegen die Faſſung von Senatsbeſchlüſſen [4]), gegen das Zuſammentreten der Patricier zur Wahl eines Interrex [5]), gegen die Anſtellung gerichtlicher Unterſuchungen [6]), gegen die Abhaltung von Wahlcomitien [7]) Einſprache einlegen. Wie ſich dieſes ausgedehnte Interceſſionsrecht aus dem Jus Aurilii entwickelt hat, iſt früher auseinandergeſetzt worden [8]).

Die veränderte Stellung und Bedeutung des Volkstribunats gibt ſich ſehr augenfällig in einigen Vorgängen kund, die vor dem Decemvirat nicht möglich geweſen wären. Im Jahr 323 beſchloß der Senat, da die Aequer und Volsker den Krieg mit Macht erneuert

---

1) Vgl. Liv. IV, 60: postremo, indicto jam tributo, edixerunt etiam tribuni, auxilio se futuros, si quis in militare stipendium tributum non contulisset.

2) Liv. IV, 60. V, 12: victores tribuni — tributum conferri prohibent.

3) Liv. IV, 6: consules, quum per senatum intercedentibus tribunis nihil agi posset, consilia principum domi habebant.

4) Liv. IV, 43: quum non posset per intercessiones tribunicias senatusconsultum fieri. c. 50: quum senatusconsultum fieri tribuni plebis non paterentur. Dionys. XI, 54. p. 731, 9. Ein Senatsbeſchluß, gegen den ein Tribun intercedirt, iſt ſchon jetzt eine bloſe senatus auctoritas, Liv. IV, 57: si quis intercedat senatusconsulto, auctoritate se fore contentum.

5) Liv. IV, 43: respublica a consulibus ad interregnum, neque id ipsum (nam coire patricios tribuni prohibebant) sine certamine ingenti redit. Und weiter unten: prohibentibus tribunis patricios coire ad prodendum interregem.

6) Liv. IV, 50: tribunis militum de morte collegae per senatum quaestiones decernentibus, tribuni plebis intercedebant.

7) Liv. IV, 50: quum tribuni plebis intercederent consularibus comitiis, res ad interregnum rediit. V, 17: nunquam desitum interim turbari, comitia interpellantibus tribunis plebis, donec convenisset prius, ut major pars tribunorum militum ex plebe crearetur. Anderer Art iſt Liv. IV, 25: tribuni plebis, assiduis contionibus prohibendo consularia comitia evicere tandem, ut tribuni militum consulari potestate crearentur. In dieſem Falle hinderten die Tribunen die Abhaltung der Wahlcomitien dadurch, daß ſie täglich Contionen hielten: denn eine von einem Tribunen gehaltene Contio durfte kraft der Lex Icilia nicht avocirt werden, ſ. o. II, 398. Anm. 1.

8) S. o. II, 263 ff.

hatten, und die damaligen Consuln, T. Quinctius Cincinnatus und C. Julius Mento keine Bürgschaft glücklicher Heerführung gaben, die Aufstellung eines Dictators. Allein die beiden Consuln weigerten sich hartnäckig, einen Dictator zu ernennen. In dieser Noth entschloß sich der Senat, die Volkstribunen zu Hülfe zu rufen, und diese, nicht säumig, die dargebotene Gelegenheit einer Machtvergrößerung zu ergreifen, bedrohten die Consuln mit Verhaftung, wenn sie sich dem Befehle des Senats nicht fügen würden. Diese Drohung wirkte: die Consuln gehorchten: freilich nicht, ohne dem Senat bittere Vorwürfe zu machen, daß er die Rechte der höchsten Obrigkeit preisgegeben, das Consulat unter das Joch der tribunicischen Gewalt gebeugt habe [1]). Wenig fehlte, so wäre es im Jahr 346 zu einem ähnlichen Auftritt gekommen. Auch damals weigerten sich die Consulartribunen, dem Befehle des Senats zufolge die Ernennung eines Dictators vorzunehmen. Der Senat sprach die Tribunen um Hülfe an, aber diese, erbittert über mehrere Willkührhandlungen und Rechtseingriffe, die sich der Senat zuvor erlaubt hatte, lehnten dießmal die an sie ergangene Aufforderung ab. Werde der Senat auch durch sein übriges Verhalten beweisen, daß er im Tribunate die Repräsentation des Volks zu achten wisse, so seien auch sie bereit, den Beschlüssen des Senats Nachachtung zu verschaffen; so lange Jenes nicht der Fall sei, möge der Senat auf ihre Unterstützung verzichten [2]). Dagegen kam es 352 wieder vor, daß, als zwei Consulartribunen dieses Jahrs, Manius Sergius und L. Virginius, sich weigerten, der Weisung des Senats gemäß vor dem Ablauf ihres Amtsjahrs abzudanken, die Volkstribunen sich unaufgefordert erhoben, und ihnen mit Verhaftung drohten, wofern sie dem Ansinnen des Senats nicht nachkommen würden. Zur Ausführung dieser Drohung kam es jedoch nicht, da der dritte Consulartribun C. Servilius sich ins Mittel schlug, und seine beiden Amtsgenossen dem Andringen des Senats endlich nachgaben [3]).

15. Tribunicische Anklagen werden aus unserem Zeitraum in nicht geringer Zahl überliefert. So wurden im Jahr 312 die Triumvirn, welche die Colonie nach Ardea ausgeführt hatten, wegen ärgerlicher Ausführung ihres Auftrags von den Tribunen jenes Jahrs

1) Liv. IV, 26.
2) Liv. IV, 56.
3) Liv. V, 9.

vor das Volksgericht geladen: welcher Anklage sich die Betroffenen jedoch durch förmliche Uebersiedelung nach Ardea entzogen [1]). Im Jahr 318 wurde der frühere Präfectus Annonä L. Minucius von dem damaligen Volkstribunen Sp. Mälius angeklagt, daß er durch falsche Anschuldigungen die Ermordung des unglücklichen Sp. Mälius herbeigeführt habe [2]). Ueber den Verlauf der Anklage erfahren wir nichts Näheres; nach Livius flüchtiger Andeutung wäre sie ohne Erfolg geblieben. Im Jahr 331 wurde der Consulartribun M. Postumius, der bei Veji unglücklich gekämpft und eine Niederlage verschuldet hatte, vor das Gericht der Tribusgemeinde gestellt, und zu einer Strafe von zehntausend Assen verurtheilt; sein mitangeklagter College T. Quinctius dagegen, des Cincinnatus Sohn, aus Rücksicht auf seinen Vater, und weil er sich in der Zwischenzeit brav gehalten hatte, von sämmtlichen Tribus freigesprochen [3]). Das folgende Jahr 332 sah wiederum eine Anklage: der Altconsul C. Sempronius Atratinus, der das Jahr zuvor den Feldzug gegen die Volsker befehligt, und in der Schlacht bei Verrugo allerdings so wenig Umsicht und Geschicklichkeit bewiesen hatte, daß, so viel an ihm war, das Treffen mit einer großen Niederlage der Römer hätte endigen können, während es nur mit einem Rückzug beider Heere endigte, — dieser Sempronius wurde von dem Volkstribunen L. Hortensius wegen seiner ungeschickten und unbesonnenen Kriegführung vor das Gericht der Tribusgemeinde geladen. Zu einer Verurtheilung kam es jedoch dießmal nicht: denn Hortensius zog auf die dringenden Bitten von vier andern Volkstribunen, die unter Sempronius gedient hatten, und sich mit ehrenwerther Anhänglichkeit für ihren früheren Imperator verwandten, sogar erklärten, sie würden Trauerkleider anlegen, wenn der Proceß gegen ihn fortgesetzt werde, seine Anklage wieder zurück [4]). Aber zwei Jahre später, 334, nahmen andere Tribunen die Anklage wieder auf, wahrscheinlich, um sich an Sempronius dafür zu rächen, daß er sich den agrarischen Anträgen der Tribunen immer aufs Heftigste widersetzt [5]), und auch in diesem Jahre

1) Liv. IV, 11.
2) Liv. IV, 21.
3) Liv. IV, 40. 41.
4) Liv. IV, 42. Val. Max. VI, 5, 2.
5) Liv. IV, 44: subinde ab iisdem tribunis mentio in senatu de agris dividendis illata est, cui actioni semper acerrime C. Sempronius restiterat.

wieder ein von etlichen Tribunen eingebrachtes Ackergesetz nachdrücklich bekämpft hatte; vielleicht auch, um den Senat durch diese Anklage eines hervorragenden Patriciers einzuschüchtern, und zur Nachgiebigkeit in der Ackerfrage zu bewegen. Sempronius, der sich übrigens muthig vertheidigte, wurde in Folge dieser Anklage zu einer Geldbuße von fünfzehntausend Assen verurtheilt [1]). Das gleiche Loos traf im Jahr 353 die Consulartribunen Manius Sergius und L. Virginius, die das Jahr zuvor eine schimpfliche Niederlage vor Veji erlitten oder verschuldet hatten, und die nun, vor der Tribusgemeinde angeklagt, ein Jeder mit zehntausend Assen gebüßt wurden [2]). Die letzte Verurtheilung, die aus unserem Zeitraum berichtet wird, ist diejenige des Camillus im Jahr 363: es wird von ihr weiter unten [3]) näher die Rede seyn.

Ein in seiner Art einziger Fall, der deßhalb mit den eben aufgezählten Processen nicht auf Eine Linie gestellt werden darf, ist die Verurtheilung zweier Volkstribunen, welche zwei Jahre hinter einander, 359 und 360, den Patriciern zu lieb, gegen die Anträge ihrer Collegen intercedirt hatten, und nun, das Jahr darauf, 361, von ihren Nachfolgern vor Gericht gestellt, von der erbitterten Plebs mit einer Geldstrafe von je zehntausend Assen belegt wurden [4]). Es ist dieß, so viel wir wissen, das einzige Mal, daß Tribunen nach Verfluß ihres Amtsjahrs auf den Grund von Amtshandlungen zur Rechenschaft gezogen worden sind. Livius bemerkt auch, es sei damals pessimo exemplo geschehen.

Sämmtliche Anklagen, deren im Vorstehenden gedacht, und über welche alle in Tributcomitien beschlossen worden ist, haben dieß mit einander gemein, daß sie nur auf Geldstrafen, nicht auf Capitalstrafen giengen. Vor dem Decemvirat hatten die Tribunen nicht selten auf Tod und Leben angeklagt. Daß dieß jetzt aufhört, hat seinen Grund, wie schon oben bemerkt worden ist [5]), in jenem Gesetz der zwölf Tafeln, das festsetzte, daß Capitalanklagen in Zukunft vor keine andere Volksversammlung, als vor die Centuriatcomitien gebracht werden dürften.

1) Liv. IV, 44.
2) Liv. V, 12.
3) S. 173 ff.
4) Liv. V, 29.
5) S. o. S. 41.

16. Unter den Volkstribunen, deren in unſerem Zeitraum namentliche Erwähnung geſchieht, ſpielen beſonders die Icilier eine hervorragende Rolle. Ihr Geſchlecht iſt ein vorzugsweiſe tribuniciſches. Schon unter den erſten Tribunen, denjenigen des Jahrs 261, ſoll ein Icilius geweſen ſeyn [1]). Auch das Jahr darauf, 262, wird ein Sp. Icilius als Tribun genannt [2]). Wiederum finden wir — um von dem zweifelhaften Tribunen dieſes Namens im Jahr 273 abzuſehen [3]) — im Jahr 283 einen Sp. Icilius als Volkstribunen vor [4]). Ein L. Icilius bekleidet dieſes Amt in den Jahren 298 und 299: er iſt der Urheber des Geſetzes, durch welches die Plebs in den Beſitz des aventiniſchen Hügels kam [5]), und wahrſcheinlich auch jenes Plebiſcits, das die Störung oder Unterbrechung eines in einem öffentlichen Vortrag begriffenen Tribunen bei ſchwerer Strafe verbot [6]). Verlobter der unglücklichen Virginia trug er viel zum Sturz der Decemvirn bei, nach deren Rücktritt er wiederum, nun das drittemal, zum Tribunen gewählt wurde. Er muß dieſes Amt ſehr kräftig geführt haben, denn einige Jahre ſpäter, als die patriciſchen Junker wieder Unfug zu treiben und die Leute von der Gemeinde zu mißhandeln begannen, klagt die Plebs, ſie habe ſeit zwei Jahren leere Namen zu Tribunen gehabt; das Tribunat ſei nichts nütze, wenn nicht Männer, wie Icilius, es bekleiden [7]). Im Jahr 342 promulgirte ein anderer Träger dieſes Namens, L. Icilius, vielleicht der Sohn des eben Genannten, ein Ackergeſetz: gleich als ob es — fügt Livius bei — ein Erbſtück dieſes Namens und Geſchlechts geweſen wäre, das Volk aufzuwiegeln und Unruhen zu ſtiften [8]). Einige Jahre ſpäter, im Jahr 345, finden wir drei Icilier als Volkstribunen [9]): Einer von ihnen iſt ohne Zweifel der eben genannte L. Icilius. Sie wußten es durchzuſetzen, daß in jenem Jahre zum erſtenmal Plebejer, und zwar gleich drei, zu Quäſtoren

1) S. o. II, 272. Anm. 2. III, 53. Anm. 5.

2) Dionys. VII, 14. p. 428, 43. Mehr ſ. o. II, 390.

3) S. o. II, 481. Anm. 4.

4) S. o. III, 53. Anm. 5.

5) S. o. II, 266.

6) S. o. II, 390 f.

7) Liv. III, 65: jamque plebs ita in tribunatu ponere aliquid spei, si similes Icilio tribunos haberet: nomina tantum se biennio habuisse.

8) Liv. IV, 52: velut pensum nominis familiaeque.

9) Liv. IV, 54.

gewählt wurden. Mit gleichem Eifer drangen ſie darauf, daß fürs nächſte Jahr Conſulartribunen gewählt würden, damit endlich auch zu dieſem Amte die Plebs Zutritt gewinne. Sie verhinderten zu dieſem Zweck die Truppenaushebung, und ſetzten es endlich durch, daß der Senat die Wahl von Conſulartribunen anordnete. Doch fügte der Letztere die ausdrückliche Bedingung bei, daß die abtretenden Volkstribunen nicht wählbar ſeyn ſollten [1]), eine Bedingung, die augenſcheinlich den Zweck hatte, die Icilier auszuſchließen, die ohnedem vorausſichtlich gewählt worden wären. Seit dieſer Zeit verſchwindet der Name der Icilier aus der römiſchen Geſchichte. Die Familie muß frühzeitig ausgeſtorben ſeyn, da wir ſonſt ſicherlich einen Träger dieſes Namens unter den erſten plebejiſchen Conſuln vorfinden würden. Die Familie ſcheint zum plebejiſchen Adel gehört zu haben [2]); ſie zeichnete ſich, wie Livius wiederholt bemerkt [3]), durch eine wahre Erbfeindſchaft gegen die Patricier aus. Neben den Iciliern tritt M. Mänius hervor, Volkstribun im Jahr 344 und Urheber eines Ackergeſetzes [4]): ebenfalls ein Name, der in der Geſchichte des Kampfs der Stände wiederholt vorkommt [5]).

17. Die agrariſchen Bewegungen und Streitigkeiten, die vor der Decemviralzeit eine ſo bedeutende Rolle geſpielt haben, treten in unſerer Periode anfangs zurück, wie überhaupt das Tribunat in den erſten Jahrzehnden dieſes Zeitraums nicht mehr jenes Leben und jene Thatkraft entfaltet, wie vor dem Decemvirat. Zum erſtenmal ſeit 287 kamen im Jahr 313 die agrariſchen Verhältniſſe wieder

1) Liv. IV, 55.

2) Liv. IV, 55: tres erant (Icilii), et omnes acerrimi viri, generosique jam, ut inter plebeios (wo generosus natürlich nicht auf die Geſinnung geht, wie ſchon der Beiſatz ut inter plebeios beweist, ſondern „adelig" bedeutet). Der Sp. Icilius, der im Jahr 332 das Volkstribunat bekleidete, war plebejiſcher Ritter, ſogar centurio equitum, Liv. IV, 42.

3) Liv. IV, 54: Icilii — familia infestissima patribus. Weiter unten: tres tribuni ad popularem causam celeberrimi nominis. c. 52: L. Icilius, tribunus plebis, quum principio statim anni, velut pensum nominis familiaeque, seditiones agrariis legibus promulgandis cieret.

4) Liv. IV, 53.

5) Ein Tribun Mänius hindert im Jahr 271 die Truppenaushebung, um die Vollziehung des Ackergeſetzes zu erzwingen, ſ. o. II, S. 481. Ein anderer Tribun dieſes Namens war (bald nach dem Jahr 355 d. St.) Urheber des Plebiſcits, welches die Beſtätigung der Curien in Beziehung auf die Magiſtratswahlen abſchaffte, Cic. Brut. 14, 55. Auch der Dictator C. Mänius gehört hieher.

zur Sprache, in Folge eines Antrags auf Ackervertheilung den der Tribun Poetelius geſtellt hatte. Die Rogation blieb jedoch ohne weitere Folgen, da die Conſuln ſich weigerten, ſie an den Senat zu bringen [1]). Von da an ruht die agrariſche Frage wieder bis zum Jahr 330. Aus dieſem Jahr wird berichtet, die plebejiſchen Bewerber um das Conſulartribunat hätten durch allerlei lockende Verſprechungen ihre Bewerbung zu unterſtützen geſucht; ſie hätten in Ausſicht geſtellt, es dahin bringen zu wollen, daß Gemeinland unter die Plebs vertheilt, und den jetzigen Beſitzern des gemeinen Felds eine Steuer auferlegt werde, von welcher alsdann den Truppen Sold gezahlt werden könnte [2]). Aus dieſer Nachricht geht ſo viel hervor, daß ums Jahr 330 keine Abgabe vom Gemeinland entrichtet, daß aber ſchon damals der Plan angeregt worden iſt, durch Einführung, vielmehr Wiedereinführung jener Nutzungsſteuer regelmäßige Soldzahlungen möglich zu machen. Die erneuerten, mit ſteigender Heftigkeit geführten agrariſchen Verhandlungen der Jahre 333 [3]), 334 [4]), 338 [5]), 340 [6]), 342 [7]) und 344 [8]) mögen gleichfalls, obwohl wir den Inhalt der betreffende Rogationen nicht genauer kennen, ſich um die doppelte Forderung gedreht haben, erſtlich, daß den Be-

1) Liv. IV, 12: causa seditionum nequicquam a Poetelio quaesita, qui tribunus plebis iterum ea ipsa denuntiando factus, pervincere non potuit, ut de agris dividendis plebi referrent consules ad senatum.

2) Liv. IV, 36: alius alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitebatur. agri publici dividendi coloniarumque deducendarum ostentatae spes; et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris.

3) Liv. IV, 43: aliae subinde, inter quas et agrariae legis, seditiosae actiones exsistunt.

4) Liv. IV, 44: subinde ab iisdem tribunis mentio in senatu de agris dividendis illata est.

5) Liv. IV, 48: turbatores vulgi erant Spurii Maecilius quartum et Metilius tertium tribuni plebis. et quum rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur, atrox plebi patribusque propositum videbatur certamen.

6) Liv. IV, 49: Sextio tribuno plebis, legem agrariam ferenti.

7) Liv. IV, 52: L. Icilius, tribunus plebis, quum principio statim anni seditiones agrariis legibus promulgandis cieret, pestilentia coorta cogitationes hominum a foro avertit.

8) Liv. IV, 53: dolectum habentem Valerium consulem M. Maenius, tribunus plebis, legis agrariae lator, impedivit.

ſitzern des Gemeinlands die Entrichtung einer Nutzungsſteuer auferlegt, zweitens, daß ein Theil des Gemeinlands in erblichen Landloſen unter die Plebs vertheilt werden ſolle. Die letztere Forderung ſchien um ſo begründeter, da das Gemeinland in der jüngſtvergangenen Zeit theils durch die Einverleibung der ſidenatiſchen Feldmark, theils durch die Fortſchritte, welche ſeit dem großen Siege des Dictators Poſtumius Tubertus im Jahr 323 gegen die Aequer gemacht worden waren, beträchtlichen Zuwachs gewonnen hatte. Doch läßt ſich bei dem Mangel genauerer Nachrichten nicht ſicher entſcheiden, ob die genannten agrariſchen Rogationen ſich nur auf dieſes neugewonnene Land, oder auch auf die alten Beſitzthümer der Patricier, alſo auf den geſammten Ager Publicus bezogen haben [1]). Nach Livius Bericht ſind ſie alle ohne Erfolg geblieben, und meiſtens durch die Interceſſion anderer Tribunen, die es mit der patriciſchen Parthei hielten, vereitelt worden [2]). Da es jedoch wenige Jahre darauf, im Jahr 348, wirklich zur Einführung des Solds gekommen iſt [3]), ſo muß angenommen werden, daß ſich die Patricier inzwiſchen zur erſten dieſer Forderungen, zur Entrichtung einer Nutzungsſteuer vom Gemeinland verſtanden haben. Aus dem Tributum allein wurde der Sold gewiß nicht beſtritten; der Jubel, mit welchem die Plebs die neue Einrichtung aufnahm [4]), hätte in dieſem Fall auf einem lächerlichen Wahn beruht, da ſie ja, was ſie mit der einen Hand

1) Das Letztere ſcheint Livius in Beziehung auf das von den Tribunen Sp. Mäcilius und Metilius im Jahr 338 eingebrachte Ackergeſetz vorauszuſetzen, wenn er IV, 48 ſagt: quum rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur, magnaeque partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunae, (nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat) atrox plebi patribusque propositum videbatur certamen. Auch Zonaras berichtet, zur Zeit des Aufſtands gegen den Conſulartribunen Poſtumius habe die Plebs nicht blos das eroberte Land (es iſt wohl das im vorangegangen Feldzug gegen die Aequer eroberte Land, d. h. die Markung von Bolä, zu verſtehen), ſondern alles gemeine Feld in Anſpruch genommen VII, 20. p. 351, b: τὴν χώραν οὐ τὴν αἰχμάλωτον μόνον, ἀλλὰ καὶ πᾶσαν προσένειμαν ἑαυτοῖς (sibi vindicarunt) τὴν ἐν τῷ δημοσίῳ τότε τυγχάνουσαν.

2) So im Jahr 338 — Liv. IV, 48; im Jahr 339 — Liv. IV, 49; im Jahr 344 — Liv. IV, 53; in den Jahren 359 und 360 — Liv. V, 25.

3) Liv. IV, 59. Das Nähere ſ. u.

4) Liv. IV, 60: nihil acceptum unquam a plebe tanto gaudio traditur. concursum itaque ad curiam esse, prensatasque exeuntium manus et Patres vere appellatos.

als Sold einnahm, mit der andern Hand als Tributum gesteuert hätte. Sondern die Einführung des Solds muß durch Einführung des Zehnten vom Gemeinland möglich geworden seyn, wie schon der Zusammenhang wahrscheinlich macht, in welchem beide Neuerungen zuvor zur Sprache gebracht worden waren [1]). Die großen Geldsummen, welche die Patricier, nachdem die Einführung des Solds beschlossen war, auf Fuhrwerken in die Schatzkammer schaffen ließen [2]), möchten daher eher solche Nutzungssteuern, als umgelegte Kriegssteuer gewesen seyn. Fragt man nach den Beweggründen, aus welchen sich die Patricier endlich, nach so langem Sträuben, zur Zahlung jener Abgabe verstanden haben, so lassen sich mehrere muthmaßen. Sie mochten berechnen, daß durch die Einnahme Veji's — und diese in kurzer Zeit herbeizuführen, war die Einführung des Solds das einzige Mittel — das Gemeinland einen beträchtlichen Zuwachs gewinnen würde, daß ihnen folglich durch Vermehrung ihrer Besitzungen reichlich die Opfer ersetzt werden würden, die sie durch die Entrichtung einer Nutzungssteuer brachten. Hiezu kamen noch politische Gründe. Durch die Einführung des Solds wurde eine ununterbrochene, auch den Winter über fortgesetzte Belagerung Veji's möglich. Diese dauernde Abwesenheit des Heers war aber ein sehr wesentliches Hinderniß für die Agitation der Tribunen. Sonst standen die Legionen nur während des Sommers im Feld: jetzt lagen sie auch den Winter über in den Feldhütten, und diese ganze Zeit hindurch war das Forum leer; Contionen konnten keine veranstaltet werden, und die Tribunen mußten sich ruhig halten [3]).

---

1) Auch Dionysius bringt in einer Rede, die er den Appius Claudius aus Veranlassung des cassischen Ackergesetzes halten läßt, und wozu er offenbar historische Daten aus der spätern Zeit benützt hat, die Einführung einer Nutzungssteuer (eines Pachtszinses, wie er sich ausdrückt) vom Gemeinland und die Einführung des Solds in Zusammenhang. Man solle, schlägt Appius hier vor, das Gemeinland verpachten, und aus dem Erlös Sold zahlen, Dionys. VIII, 73. p. 541, 24.

2) Liv. IV, 60.

3) Liv. IV, 58 sagen die Tribunen: **maximum bellum patribus cum plebe esse; eam procul urbe haberi atque ablegari, ne domi per otium memor libertatis coloniarumque aut agri publici aut suffragii libere ferendi consilia agitet.** Als im Jahr 351 Winterhütten vor Veji gebaut wurden, meinten die Tribunen Liv. V, 2: **hoc illud esse, quod aera militibus sint constituta: nec se fefellisse, id donum inimicorum veneno illitum fore. remotam in perpetuum et ablegatam**

Ueberdieß hatte die Einführung des Solds die Folge, daß das Hauptmittel, deſſen ſich die Tribunen bis jetzt bedient hatten, um ihren Forderungen Nachdruck zu geben, die Verhinderung der Truppenaushebung, an ſeiner Wirkſamkeit verlor. Mancher trat jetzt um des Solds willen in die Legionen ein, der ohnedem vom tribuniciſchen Aurilium Gebrauch gemacht hätte. Es begreift ſich von hier aus die große Ungunſt, mit welcher die Tribunen die Einführung des Solds aufnahmen, der Aerger, mit welchem ſie dieſe Maaßregel bei jeder Gelegenheit bekämpften [1]). Sie mußten bald einſehen, daß die Einführung einer Ertragſteuer vom Gemeinland, ſofern davon Sold bezahlt wurde, ihren Zwecken eher nachtheilig als förderlich war, daher wird von den Tribunen des Jahrs 353 wiederum die Hauptfrage, die Vertheilung des Gemeinlands zur Sprache gebracht [2]), und ein darauf zielendes Ackergeſetz mit ſolchem Nachdruck unterſtützt, daß die Patricier, um den Sturm zu beſchwören, ſich genöthigt ſahen, wenigſtens hinſichtlich des Conſulartribunats Zugeſtändniſſe zu machen, und — zum erſtenmal — Plebejer zu dieſer Würde zuzulaſſen. Einen höchſt beträchtlichen Zuwachs erhielt das römiſche Gemeinland durch die Eroberung Veji's im Jahr 358. Man kann nicht zweifeln, daß in Folge dieſes Ereigniſſes auch die Verwendung des eroberten Landes zur Sprache gekommen iſt, und daß die Rogation, welche die Tribunen damals einbrachten, nicht blos, wie Livius gibt [3]), die Ueberſiedelung nach Veji zum Zweck gehabt, ſondern ſich auch auf die agrariſchen Verhältniſſe bezogen, und die Aſſignation eines verhältnißmäßigen Theils der vejentiſchen Mark gefordert hat. Sie wird Beides im Zuſammenhang beantragt haben, die Verlooſung der Wohnhäuſer in Veji und die Vertheilung des vejentiſchen Lands: und zwar ſcheint der Antrag darauf gegangen zu ſeyn, daß dieſe Verlooſung und Vertheilung ſich nicht blos auf den einen oder andern Stand, ſondern auf die geſammte Nation erſtrecken ſollte. Nach längeren, leidenſchaftlichen Verhandlungen wurde die Rogation

---

ab urbe juventutem jam ne hiemi quidem cedere ac domos invisere suas. quam putarent continuatae militiae causam esse? nullam profecto aliam inventuros, quam ne quid per frequentiam juvenum eorum, in quibus vires omnes plebis essent, agi de commodis eorum posset.

1) Liv. IV, 60 und beſonders V, 2.

2) Liv. V, 12: victores tribuni legem agrariam promulgant.

3) Liv. V, 24.

von der Plebs verworfen, wogegen der Senat, angeblich aus Freude über diese Ablehnung, und als freiwillige Gunst, wahrscheinlicher als zuvor bedungenen Preis des ablehnenden Beschlusses, eine Assignation von sieben Jugern auf den Mann beschloß [1]).

18. Im Zusammenhang mit den agrarischen Bewegungen unseres Zeitraums steht die Ausführung einiger Colonieen, die während dieser Kämpfe gegründet worden sind.

Im Jahr 336 wurde die latinische Stadt Lavici, die mit den Aequern gemeinschaftliche Sache gegen Rom gemacht hatte, von den Römern erobert. Der Senat beschloß alsbald, um einer agrarischen Rogation der Tribunen zuvorzukommen, eine römische Bürgercolonie dahin auszuführen. Tausend fünfhundert Colonen wurden in der eroberten Stadt angesiedelt, von denen ein Jeder zwei Jugern Ackers [2]) angewiesen erhielt [3]).

Als im Jahr 339 die äquische Stadt Bolä erobert worden war, stellte der Tribun L. Sextius den Antrag, es solle eine Colonie dahin ausgeführt und die eroberte Markung unter die Colonen vertheilt werden. Der Antrag blieb jedoch ohne Erfolg, da die übrigen Tribunen Einsprache dagegen erhoben, unter der Erklärung, sie würden kein Plebiscit durchgehen lassen, für welches nicht die Einwilligung des Senats eingeholt worden sei [4]). Im folgenden Jahr, 340, gieng Bolä vorübergehend wieder an die Aequer verloren, aber die Römer entrießen es ihnen in demselben Jahre zum zweitenmal [5]). Da erklärte der Tribun L. Sextius seine Absicht, wiederholt einen Gesetzesvorschlag wegen Bolä einzubringen [6]): es sei doch billig, daß die neueroberte Stadt und Markung denen gehöre, die sie erobert hätten: das Heer sei es satt, immer nur für die Vergrößerung fremden Besitzes sein Blut verspritzen zu müssen. „Meine Truppen soll der Henker holen, wenn sie nicht ruhig sind,"

1) Das Nähere s. u. S. 172.

2) Das älteste Hufenmaaß — s. o. Bd. I, 451. Anm. 2 und S. 617 f.

3) Liv. IV, 47. Vgl. Diod. XIII, 6.

4) Liv. IV, 49.

5) Liv. IV, 49. Diod. Sic. XIII, 42.

6) So Livius: es fragt sich aber, ob die beiden Rogationen des L. Sextius, die im Jahr 339 von ihm eingebrachte, und die im Jahr 340 angekündigte, nicht eine und dieselbe Rogation sind, die Livius nur deßhalb zweimal gebracht hat, weil er sie in dem einen Annalenwerk unter dem Jahr 339, in einem andern unter dem Jahr 340 aufgezeichnet fand.

unterbrach ihn der Conſulartribun Poſtumius, derſelbe, der Bolä wiedererobert hatte, und der ſich eben damals, von ſeinen Collegen zu Hülfe gerufen, in Rom befand, um die tribuniciſche Rogation zu bekämpfen. Dieſe drohende Rede ward im Lager kund, und erregte hier, wo ſich Poſtumius ohnehin durch ſeine Härte und Grauſamkeit aufs Aeußerſte verhaßt gemacht hatte, die größte Erbitterung. Es kam zu einem Aufſtand, in welchem Poſtumius, als er durch grauſame Todesſtrafen die Ordnung wiederherzuſtellen ſuchte, von den Truppen geſteinigt, ſeinen Tod fand [1]). Durch dieſen Mord ſchien der plebejiſche Anſpruch auf die Markung von Bolä befleckt: Gemeinde und Tribunen, durch die bis dahin beiſpielloſe Frevelthat beſchämt, durch die Unterſuchungen, die in Folge derſelben angeſtellt wurden, eingeſchüchtert, wurden einen Augenblick lang kleinlaut: kurz die Feldmark von Bolä verblieb den Patriciern, und die Plebs bekam gar nichts. Selbſt Livius, ſonſt ein entſchiedener Gegner der agrariſchen Rogationen und Bewegungen, kann dießmal nicht umhin, ſein Mißfallen über das ſelbſtſüchtige und unbillige Verfahren der Patricier auszudrücken [2]).

Im Jahr 359 wurde, um die Plebs in Beziehung auf das eroberte vejentiſche Gebiet abzufinden und von der beabſichtigten Ueberſiedelung nach Veji abzubringen, eine Colonie ins Volskerland ausgeführt: es waren dreitauſend Colonen, von denen ein Jeder $3^{7}/_{12}$ Jaucharte Landes aſſignirt erhielt [3]). Den Namen der Colonie nennt Livius nicht; nach Niebuhr's wahrſcheinlicher Vermuthung [4]) war es Vitellia, das bald darauf, im Jahr 361, wo es von den

1) Liv. IV, 50. Flor. I, 22, 2. Zonar. VII, 20. p. 351, b.

2) Liv. IV, 51.

3) Liv. V, 24. In Beziehung auf die Zahl der Colonen iſt Folgendes zu bemerken. In der älteſten Zeit, als nur Patricier in die Colonieen ausgeführt wurden, richtete ſich die Zahl der Colonen nach der Zahl der patriciſchen Geſchlechter: es waren ihrer in der Regel dreihundert, der Anzahl der Geſchlechter entſprechend, ſ. o. Bd. I, 451. Anm. 1. Dieſes Zahlenverhältniß war aber nicht mehr anwendbar bei denjenigen Colonieen, deren Pflanzbürger aus der Plebs genommen wurden. Die Anzahl dieſer plebejiſchen Colonen mußte nach einem andern Typus normirt werden. Die 3000 Colonen nun, die nach Vitellia deducirt wurden, entſprechen offenbar der Stärke der damaligen Legion, die 3000 Mann zählte; die 1500 Colonen von Lavici (ſ. o. S. 167) ſind eine halbe Legion.

4) R. G. II, 550.

Aequern erobert wurde, als römische Colonie erscheint [1]), ohne daß der Stiftung dieser Colonie zuvor gedacht worden wäre.

Eine andere Bewandtniß hatte es mit der im Jahr 312 nach Ardea ausgeführten Colonie [2]), obwohl sich bei der Lückenhaftigkeit der Nachrichten, die Livius darüber mittheilt, nichts Sicheres über den Zusammenhang und die wahren Beweggründe jenes Unternehmens aussagen läßt. Nach Livius hatte die Ausführung dieser Colonie nur den Zweck, unter diesem Vorwand den schimpflichen Richterspruch, den Rom im Jahr 308 gefällt hatte [3]), rückgängig zu machen, und den Ardeaten die ihnen damals abgesprochene Feldmark zurückzugeben. Daher sei nur diese zurückgegebene Feldmark unter die Colonen vertheilt worden, und zwar in erster Reihe an die Rutuler selbst; die römischen Colonien seien erst dann an die Reihe gekommen, nachdem jeder Rutuler seinen Antheil erhalten hatte. Allein jenes Stück Land ist der ardeatischen Bürgerschaft wahrscheinlich schon vorher zurückgegeben worden, als Preis des Bündnisses, das der römische Geschlechteradel im Jahr 310 mit dem ardeatischen Patriciat geschlossen, und das den erstern damals in den Stand gesetzt hat, eine politische Gegenumwälzung zu unternehmen, die der Plebs gemachten Zugeständnisse wieder zurückzuziehen [4]). Daher möchte eher anzunehmen seyn, daß der ardeatische Adel, durch den Bürgerkrieg des Jahrs 311 zusammengeschmolzen und geschwächt, auch des Gehorsams der dortigen Plebs, die nur mit römischer Hülfe wieder unterworfen worden war, nicht sicher, es selbst gewünscht hat, seine Reihen durch übergesiedelte römische Patricier verstärkt zu sehen, und daß er diesen zum Behuf der Uebersiedelung einen Theil der zurückgegebenen Feldmark eingeräumt hat. In jedem Fall ist so viel gewiß, daß die römische Plebs bei der Ausführung jener Colonie ganz unberücksichtigt geblieben ist: und hierin ist wohl auch der Grund davon zu suchen, daß die Triumvirn, welche die Gründung der Colonie geleitet hatten, von den Volkstribunen vor das

1) Liv. V, 29: principio hujus anni — Vitelliam, coloniam romanam in suo agro, Aequi expugnant.

2) Liv. IV, 11. Diod. XII, 34: (im Jahr 312) οἱ Ῥωμαῖοι πέμψαντες ἀποίκους εἰς Ἄρδεα τὴν χώραν κατεπληρούχησαν.

3) S. o. S. 96.

4) S. o. S. 127 f.

Gericht der Tribusgemeinde geladen worden ſind. Sie entzogen ſich der Anklage durch förmliche Ueberſiedelung nach Ardea [1]).

19. Im Jahr 358 fiel Veji. Der große Gebietszuwachs, den die Römer durch dieſe Eroberung gewannen, wurde natürlich alsbald ein Gegenſtand leidenſchaftlicher Verhandlungen. Die Tribunen forderten für die Plebs einen verhältnißmäßigen Antheil an der eroberten Feldmark. Vergeblich ſuchte der Senat durch Abſendung einer Colonie ins Volskiſche, wo kürzlich Land gewonnen war [2]), die Aufregung zu beſchwichtigen: dieſe Wohlthat wurde mit Verachtung aufgenommen, weil man darin nur eine ärmliche Abfindung ſah, und weil überdieß der Ort, wohin die Colonie ausgeführt wurde, wahrſcheinlich Vitellia, ein ſehr ausgeſetzter und gefährdeter Punkt war. Aller Augen waren auf das ſtattliche Veji und die fruchtbare vejentiſche Feldmark gerichtet. Veji war dem Umfang nach eben ſo groß als Rom, aber beſſer gelegen und viel ſchöner gebaut [3]). Daher wurde der Vorſchlag laut, geradezu nach Veji überzuſiedeln [4]). Der Tribun Sicinius ſtellte — ohne Zweifel in Verbindung mit einem Ackergeſetz, das entſprechend über die vejentiſche Markung verfügte — einen hierauf zielenden Antrag [5]). Dieſer Antrag ſoll näher dahin gelautet haben, es ſolle die eine Hälfte der Patricier und Plebejer nach Veji überſiedeln, die andere in Rom bleiben, beide Städte aber einen einheitlichen, durch eine gemeinſchaftliche Verfaſſung verbundenen Staat bilden [6]). Es bedarf keines Beweiſes, daß dieſer Plan ein höchſt unglücklicher Gedanke war: ſo unpraktiſch,

---

1) Liv. IV, 11.

2) Vgl. über dieſe Colonie o. S. 168.

3) Liv. V, 24: urbem quoque (die Stadt Veji) urbi Romae vel situ vel magnificentia publicorum privatorumque tectorum ac locorum praeponebat. Veji hatte auch geſündere Luft und beſſeres Waſſer als Rom. Dionys. Exc. XII, 21 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 475). Mehr ſ. o. II, 736 ff.

4) Liv. IV, 24: quin illa quoque actio movebatur, quae post captam utique Romam a Gallis celebratior fuit, transmigrandi Veios.

5) Liv. V, 24 (25): Sicinius tribunus plebis rogationis ejus lator erat.

6) Liv. V, 24: ceterum partem plebis partem senatus destinabant ad habitandos Veios (ſo iſt mit Weiſſenborn zu ſchreiben), duasque urbes communi reipublicae incoli a populo romano posse. Das Gleiche berichtet Plutarch Camill. 7: εἰσηγοῦντο οἱ δήμαρχοι τόν τε δῆμον καὶ τὴν σύγκλητον εἰς μέρη δύο νεμηθῆναι, καὶ τοὺς μὲν αὐτόθι κατοικεῖν, τοὺς δὲ κλήρῳ λαχόντας εἰς τὴν αἰχμάλωτον μεταξῆναι πόλιν.

daß ſich die Vermuthung aufdrängt, er ſei nur deßhalb in Wurf gebracht worden, um den Senat zu einer entſchiedenen Conceſſion in der Ackerfrage, zu einer reichlichen Aſſignation aus der vejentiſchen Mark zu nöthigen. Denn es war doch unſchwer abzuſehen, daß eine ſolche Trennung in zwei Städte die Einheit und den Beſtand der Republik im höchſten Grade gefährdet haben würde. Wie leicht konnten beide Städte in ein eiferſüchtiges Verhältniß zu einander gerathen; wie leicht konnten Reibungen und Conflicte zwiſchen ihnen entſtehen: und wer ſollte in dieſem Falle Schiedsrichter ſeyn? Und geſetzt, in der einen oder andern der beiden Nachbarſtädte hätte die Plebs das Uebergewicht erlangt, ſo wäre der Kampf der beiden Stände, die ſich ſchon bisher, in Einer Stadt zuſammenwohnend, ſchlecht genug mit einander vertragen hatten, zu einem unverſöhnlichen Conflict zweier Städte geworden. Die Patricier erkannten dieſe Gefahr mit richtigem politiſchem Inſtinct, und widerſetzten ſich dem Vorſchlage der Tribunen mit äußerſtem Nachdruck. Sie bewieſen dadurch, daß die vorſchauende Politik, welche die Römer zur Weltherrſchaft geführt hat, daß der Inſtinct der römiſchen Staatsidee damals nur im patriciſchen Stande recht lebendig war. Für viele Patricier mag es außerdem eine Gewiſſensſache geweſen ſeyn, für das ſiegreiche Rom das beſiegte Veji einzutauſchen, eine von den Göttern aufgegebene und verlaſſene Stadt, deren Untergang hinreichend zu beweiſen ſchien, daß der göttliche Zorn auf ihr ruhe, wiederaufzurichten und als Vaterſtadt zu bewohnen. Die Patricier erwogen daher, wie ſich der tribuniciſche Vorſchlag am beſten vereiteln laſſe. Das wirkſamſte Gegenmittel wäre eine umfaſſende Ackeraſſignation geweſen; eine ſolche hätte die Plebs zufriedengeſtellt und den Antrag beſeitigt: allein dazu war der Senat zu karg: die Plebs ſollte gar nichts bekommen. Man zog es vor, ſich der gewohnten Winkelzüge zu bedienen, und einige Tribunen zur Interceſſion zu gewinnen [1]), wodurch die Rogation für dieſes Jahr (359) vereitelt wurde. So zog ſich die Frage unentſchieden aufs folgende Jahe (360) hinüber; die Plebs hatte dieſelben Tribunen, welche den Antrag geſtellt hatten, wieder gewählt, aber auch die Patricier hatten die Wiedererwählung der beiden Gegner des Antrags zu erwirken, und damit auch für dieſes Jahr die beantragte Rogation

1) Liv. V, 25.

zu beſeitigen gewußt [1]). Fürs darauffolgende Jahr dagegen (361) gelang es der Plebs, bei der Tribunenwahl ausſchließlich Freunde des beſtrittenen Vorſchlags durchzuſetzen, und die beiden Tribunen, die ihn bisher durch ihre Einſage vereitelt hatten, nicht nur aus dem Collegium zu verdrängen, ſondern auch durch Auferlegung einer beträchtlichen Geldbuße für ihre Untreue zu ſtrafen [2]). Der Beſchlußfaſſung über die tribuniciſche Rogation ſtand nun nichts mehr im Wege. Die Tribus traten zur Abſtimmung zuſammen. In dieſem entſcheidenden Augenblick kamen die Senatoren von der nahen Curie aufs Forum herab, vertheilten ſich unter die Tribus, die ſchon zur Abſtimmung ſchreiten wollten, wandten ſich mit Vorſtellungen und Bitten ein Jeder an ſeine Tribusgenoſſen, beſchworen das Volk bei den Göttern und Heiligthümern Roms, die ſiegreiche Vaterſtadt nicht mit der beſiegten Feindesſtadt zu vertauſchen. Dieſe Bitten machten Eindruck: der Antrag wurde verworfen [3]): der Sage nach mit Einer Stimme Mehrheit, in welchem Falle zehn Tribus dafür, eilf dagegen geſtimmt hätten. Ueber dieſen Sieg war der Senat ſo erfreut, daß er Tags darauf den Beſchluß faßte, jedem Plebejer, und zwar nicht nur den Familienvätern, ſondern ſämmtlichen Freigeborenen jedes Hauſes je ſieben Jugern vejentiſchen Landes zu aſſigniren [4]). Bei Livius erſcheint dieſe Landanweiſung als freiwillige Gunſt; glaublicher iſt, daß ſie der Preis war, um welchen die Plebs auf die Ueberſiedelung nach Veji verzichtete, wie überhaupt nicht ſowohl die Ueberſiedelung nach Veji, als die Forderung einer umfaſſenden Ackeraſſignation aus der eroberten vejentiſchen Mark der Kern der tribuniciſchen Rogation geweſen zu ſeyn ſcheint [5]).

---

1) Liv. V, 25.

2) Liv. V, 29.

3) Liv. V, 30. Plut. Camill. 11.

4) Liv. V, 30: postero die referentibus consulibus senatusconsultum factum, ut agri Vejentani septena jugera plebi dividerentur, nec patribus familiae tantum, sed ut omnium in domo liberorum capitum ratio haberetur. Abweichend Diodor XIV, 102: κατ' ἄνδρα δόντες πλέθρα τέτταρα, οἷς δέ τινες εἰκοσιοκτώ. Ueber die letztere Angabe ſ. Niebuhr R. G. II, 563. Anm. 1102.

5) Vgl. Liv. V, 26: comitiis tribunorum militum patres summa ope eviceruut, ut M. Furius Camillus crearetur. propter bella simulabant parari ducem: sed largitioni tribuniciae adversarius quaerebatur — wo der Ausdruck largitio tribunicia nicht verkennen läßt, daß die Rogation der Tribunen vorzugsweiſe agrariſcher Natur geweſen ſeyn muß.

20. In den Verhandlungen über die vejentiſche Feldmark hatte Camillus mit Entſchiedenheit auf Seiten der patriciſchen Parthei und ihrer habſüchtigen Anſprüche geſtanden [1]; er hatte dadurch den Haß des Volks, der ſchon ſeit lange auf ihm laſtete, aufs Neue gereizt. Hiezu kam noch Anderes, was die Gemüther gegen ihn verſtimmte. Im vejentiſchen und faliſciſchen Feldzug hatte er durch Schmälerung, oder, wo er konnte, völlige Entziehung der Beute Unzufriedenheit erregt [2]; einen noch üblern Eindruck machte es, daß er nach der Eroberung Veji's, als die Beute ſchon vertheilt, von Manchem wohl gar ſchon verthan, kurz, als es zu ſpät war, mit der Erklärung hervortrat, er habe den Zehnten derſelben dem pythiſchen Apollo gelobt; und daß er, als in Folge dieſer Erklärung der zehnte Theil der Beute wieder eingezogen worden war, auch noch darauf beſtand, es müſſe nicht nur das erbeutete bewegliche Gut, ſondern auch das eroberte Land abgeſchätzt und verzehntet werden [3]. Man ſah in dieſem Vorgeben nur eine Erfindung der Mißgunſt und der Schadenfreude. Auch bei ſeinem Triumph hatte er durch unerhörte Hoffarth die Gemüther des Volks von ſich abgewandt: auf einem Wagen mit vier weißen Roſſen, dem Juppiter oder Sol ſich gleichſtellend, war er durch die Stadt aufs Capitol gezogen [4], uneingedenk des demüthigen Gebets, womit er im Angeſicht des Siegs um ſchonende Buße für ſich und die Republik gefleht hatte [5]. Zu dieſem Allem kam ſeine ſchroffe politiſche Partheiſtellung: er ſtand entſchieden auf Seiten der ſtrenggeſinnten Parthei unter den Patriciern: ſeit Veji's Eroberung war er das anerkannte Haupt dieſer Faction, ihr Arm und Wortführer gegen Tribunen und Plebs: und er ſpielte dieſe Rolle mit der ihm eigenen gemüthloſen Härte. Es kann unter dieſen Umſtänden nicht befremden, daß die Plebs ſeiner kriegeriſchen Dienſte bald vergaß, nur den Dränger und Widerſacher ihres Standes in ihm ſah. Der Volkstribun Apulejus lud ihn im Jahr 363 vors Volksgericht;

1) Liv. V, 26. 29. 30.

2) Liv. V, 19. 22. 26.

3) Liv. V, 23. 25.

4) Liv. V, 23. Plut. Camill. 7. Diod. XIV, 117. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 4. Zonar. VII, 21. p. 352, c.

5) Liv. V, 21. Dionys. Exc. Ambr. XII, 20 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 475). Plut. Cam. 5. Zonar. VII, 21. p. 352, b.

die Anklage gieng dahin, er habe Gegenstände der vejentischen Beute veruntreut [1]). Es mag dieß nicht der wahre Beweggrund der Klage gewesen seyn, aber erdichtet war darum jene Beschuldigung ohne Zweifel nicht. Plutarch erzählt, wenn auch nur als Gerücht, man habe eherne Thüren aus Veji in seiner Wohnung gefunden [2]): Erz aber war damals in jeder Form so gut wie Geld. Noch bestimmter zeugt für seine Schuld die Erklärung seiner Clienten, die er zu sich beschied, um ihre Gesinnungen auszuforschen, und die ihm offen erwiederten, sie wollten die Geldsumme, zu der er verurtheilt würde, zusammenlegen, aber freisprechen könnten sie ihn nicht [3]). Nach dieser Erklärung seiner Clienten konnte er über den Ausspruch des Volksgerichtes nicht mehr im Zweifel seyn: ohne den Gerichtstag abzuwarten, gieng er freiwillig ins Elend [4]), und wurde ab-

1) Liv. V, 32: die dicta ab L. Apuleio tribuno plebis propter praedam Vejentanam. Val. Max. V, 3, 2: a L. Apuleio tribuno plebis tanquam peculator Vejentanae praedae reus factus — in exilium missus est. aerario abesse tribunus plebis querebatur quindecim milia aeris: tanti namque poena finita est. Plut. Camill. 12: *ἔγκλημα ἦν κλοπῆς περὶ τὰ Τιρρηνικὰ χρήματα· καὶ θύρα καὶ θύραι τινὲς ἐλέγοντο χαλκαῖ παρ' αὐτῷ φανῆναι τῶν αἰχμαλώτων.* (Vgl. hiezu Plin. H. N. XXXIV, 7. §. 13: quin etiam privata opulentia eo modo usurpata est; Camillo inter crimina objecit Sp. Carvilius quaestor, quod aerata ostia haberet in domo). Plut. de Fort. Rom. 12: *Κάμιλλον ὁ δῆμος κατέβαλε δίκῃ περιπεσόντα δημοσίων κλοπῶν.* Dio Cass. fr. 24, 4 (Exc. Vales. p. 581) und vollständiger Zonar. VII, 22. p. 354, d: *ὁ Κάμιλλος, ἐπιφθονώτερος ἔτι μᾶλλον τοῖς πολίταις γενόμενος ἐγράφη ὑπὸ τῶν δημάρχων, ὡς μηδὲν ἐκ τῆς λείας τῆς τῶν Οὐηίων τὸ δημόσιον ὠφελήσας, αὐτὸς δ' ἐκ ταύτης σφετερισάμενος.* Anders wird der Grund der Anklage und Verurtheilung angegeben Flor. I, 22, 4: quod inique inter plebem et exercitum divisisse Vejentem praedam videretur. Eutrop. I, 20: commota est ei invidia, quasi praedam male divisisset. Serv. Aen. VI, 826: propter Vejentanam praedam non aequo jure divisam. Suid. v. Φούριος (1531, 15): *αἰτίαν πρός τινων ἐπὶ παρανόμῳ διανεμήσει τῆς λείας ἀναδεξάμενος φυγὰς ἐπέλιπεν τῆς πόλεως.* Noch anders Diod. Sic. XIV, 117: *ἔνιοί φασιν, αὐτὸν ἀπὸ Τούσκων θρίαμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ λευκοῦ τεθρίππου, καὶ διὰ τοῦτο δυοῖν ὕστερον ἔτεσιν ὑπὸ τοῦ δήμου πολλοῖς χρήμασι καταδικασθῆναι.* Beide Angaben verbindet Aur. Vict. de vir. ill. 23, 4: postmodum est crimini datum, quod albis equis triumphasset et praedam inique divisisset. Ganz eigenthümlich App. de reb. ital. fr. VIII, 2 (Vales. Exc. p. 549): *τὸν Κάμιλλον ἐν τῷ δήμῳ τις ἐδίωκεν ὡς αἴτιον γεγονότα τῇ πόλει φασμάτων καὶ τεράτων χαλεπῶν.*

2) Plut. Cam. 12 (s. o. Anm. 1).

3) Liv. V, 32. Plut. Camill. 12. Dio Cass. fr. 24, 6 (Mai Nov. Coll. II p. 154). Zonar. VII, 22. p. 355, a.

4) Und zwar nach Ardea. Liv. V, 43. 46. Das Exil Camills wird (außer

weſend zu einer Geldſtrafe von fünfzehntauſend Aſſen verurtheilt [1]). Von einem auf Verbannung lautenden Beſchluß ſagen die Geſchichtſchreiber nichts: wenn dennoch ſpäter zur Zurückberufung des Ausgewanderten ein förmlicher Volksbeſchluß erforderlich war, ſo iſt dieß vielleicht daraus zu erklären, daß Camillus inzwiſchen durch Annahme eines fremden Bürgerrechts das römiſche factiſch aufgegeben hatte [2]).

Camillus ſchied aus Rom mit der Bitte an die Götter, ſie möchten, wenn er ſchuldlos Unrecht leide, ihn bald und ſchwer von ſeiner undankbaren Vaterſtadt vermißt werden laſſen [3]). Nur allzuſchnell gieng dieſer ruchloſe Wunſch in Erfüllung, obwohl auch der, der ihn ausſprach, nach menſchlicher Wahrſcheinlichkeit das Verhängniß nicht abgewandt haben würde, das jäh und verderbenvoll über Rom hereinbrach.

21. Werfen wir einen Blick auf die allgemeinen Zuſtände unſeres Zeitraums, ſo läßt ſich nicht verkennen, daß die dem galliſchen Unglück vorangegangenen Jahrzehnde eine Epoche ſteigenden Gedeihens, zunehmenden Wohlſtands, aufkeimender Zufriedenheit geweſen ſind. Während dieſer ganzen Zeit iſt das römiſche Gebiet von größeren Verheerungen verſchont geblieben [4]). Zur Vermehrung

---

in denjenigen Stellen, die o. S. 174. Anm. 1 und unten Anm. 1. 3 angeführt ſind) auch Cic. fr. ap. Ammian. Marcell. XXI, 16, 13: Camillus exulans. Cic. Rep. I, 3, 6. pr. dom. 32, 86 (wo es irrig heißt damnatus comitiis centuriatis). Val. Max. IV, 1, 2. Dio Cass. fr. 24, 4 (Vales. Exc. p. 581) und fr. 24, 6 (Mai Nov. Coll. II. p. 154). Oros. II, 19. Serv. Aen. VI, 826. Aur. Viet. de vir. ill. 23, 4 erwähnt.

1) Liv. V, 32. Val. Max. V, 3, 2. Plut. Cam. 13. Zonar. VII, 22. p. 355, a. Dionys. Exc. Ambros. XIII, 5 (Mai Nov. Coll. II. p. 479). Appian. de reb. ital. fr. VIII, 2. (Vales. Exc. p. 546). August. Civ. D. II, 17. Diod. XIV, 117. Die vier erſtgenannten geben die Strafſumme auf 15,000 (eine Verwechslung mit der dem Dictator Camillus in den liciniſchen Streitigkeiten angedrohten Mult — Liv. VI, 38), Auguſtin auf 10,000.

2) Bei Liv. V, 43 redet Camillus die Ardeaten mit den Worten an: Ardeates, novi cives mei.

3) Liv. V, 32. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 6 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 480) Plut. Camill. 12. Appian. de reb. ital. fr. VIII, 2. (Vales. Exc. p. 549). Dio Cass. fr. 24, 6 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 154). Zonar. VII, 22. p. 355, a. Suid. v. Ἀχίλλιος εὐχή und Φούριος Κάμιλλος.

4) Der letzte Einfall, den die Aequer und Volsker in die römiſche Markung gemacht haben, fällt ins Jahr 308, ſ. o. S. 97. Die Einfälle der Fidenaten,

des Wohlstands trug die glückliche Kriegführung nach außen viel bei. Das Vermögen der Patricier gewann durch die Vergrößerung des Gemeinlands, welche die Folge jener Eroberungen war. Für die Plebs war die Einführung des Solds eine Wohlthat; viele Plebejer kamen durch die Ackerassignation nach Veji's Fall in den Besitz eines nicht unansehnlichen Grundstücks. Es trat allmählig ein Gefühl der Behaglichkeit an die Stelle der aufgeregten Unzufriedenheit früherer Zeit. Auch der Kampf der Stände verlor den giftigen, erbitterten Character, den er vor der Decemviralzeit gehabt hatte. Die Raufereien auf dem Forum nehmen ein Ende [1]; die Tribunen treten nicht mehr mit so leidenschaftlicher Heftigkeit auf, wie vor der Decemviralzeit; auch die Patricier zeigen einen versöhnlichen Sinn, und suchen durch Bitten und Vorstellungen zu erreichen, was sie früher durch trotzige Hartnäckigkeit zu erzwingen gesucht hatten [2]. Als im Jahr 324 die Volkstribunen darauf umgiengen, den Antrag zu stellen, daß die Multen, die bis jetzt in Vieh angesetzt worden waren, in Geld abgeschätzt werden sollten [3], so beeilten sich die Consuln, die von diesem Plane der Tribunen vernommen hatten, ihnen mit einem so populären Gesetzesvorschlag zuvorzukommen. Sie brachten ein Gesetz entsprechenden Inhalts ein, das vom Volk mit großer Gunst aufgenommen wurde [4]. Ein solcher Wetteifer zwischen Consuln und Tribunen war vor der Decemviralzeit nicht dagewesen.

Auch nach außen hat sich Roms Macht in dieser Periode mit reißender Schnelligkeit entwickelt. Es hat die Volsker und Aequer Schritt für Schritt zurückgedrängt, und ihnen die Eroberungen, die

---

Vejenter, Tarquinier (im Jahr 362 Liv. V, 31) haben nur die Grenze berührt, und keinen erheblichen Schaden angerichtet.

1) Die letzte Erwähnung solchen Unfugs ist aus dem Jahr 307, Liv. III, 65. Bei Gelegenheit der leidenschaftlichen Partheikämpfe im Jahr 359 bemerkt Livius ausdrücklich, es sei trotz der großen Aufregung nicht zu Thätlichkeiten gekommen V, 25.

2) Liv. V, 30: patres, quum ferretur lex, agmine facto in forum venerunt: dissipatique per tribus, suos quisque tribules prensantes, orare cum lacrimis coepere, ne — patriam desererent. quis non vi agebant, sed precibus, religiosum parti maximae fuit.

3) Das Nähere s. o. II, 611. Anm. 2.

4) Liv. IV, 30: legem de multarum aestimatione pergratam populo — ipsi consules praeoccupaverunt ferre.

ſie in den zwei letzten Jahrzehnden des verfloſſenen Jahrhunderts auf latiniſchem Boden gemacht hatten, wieder abgenommen; es hat ſeine mächtige Nebenbuhlerin Veji erobert, und deſſen Gebiet, das dem römiſchen vielleicht gleichkam, dem letztern einverleibt; es hat die Städte des ſüdlichen Etruriens gedemüthigt, und ſeine ſiegreichen Waffen ſelbſt über den ciminiſchen Bergwald getragen. Sein Verhältniß zu den latiniſchen Städten, ſo viele deren von den Cantonen des caſſiſchen Bündniſſes noch übrig waren, war allmählig ein Verhältniß vollſtändiger Hegemonie geworden. Kurz, verglichen mit der erſten Periode der Republik, mit dem unerfreulichen Zeitraum vom Sturz der Könige bis zum Decemvirat, erſcheint unſere Periode als ein Zeitraum fortſchreitender Kräftigung und gedeihlichen Wachsthums.

22. Nur Eines ſtörte dieſen Zuſtand zunehmenden Wohlbehagens: die häufige Wiederkehr der Landplagen, die in den zwei letzten Jahrzehnden des verfloſſenen Jahrhunderts ſo bedeutende Verheerungen angerichtet, ſo große Noth erzeugt hatten. Eine Reihe von Sterbeläuften und andern Calamitäten, Landplagen, die während unſeres Zeitraums Rom heimſuchten, iſt von den Chroniken und geiſtlichen Denkſchriften [1]) überliefert worden.

In den Jahren 314 und 315 herrſchte eine ſchwere Hungersnoth, von der ſchon oben aus Anlaß der Ermordung des Sp. Mälius geſprochen worden iſt [2]).

Aus den Jahren 318 und 319 wird von einer verheerenden Seuche erzählt, die große Verheerungen anrichtete [3]). Sie abzuwenden, wurden öffentliche Gebete angeſtellt, wobei die Decemvirn, d. h. die Hüter der ſibylliniſchen Bücher, dem Volke die Gebetsformel vorſprachen. Gleichzeitig traten Erderſchütterungen ein, die ſo heftig waren, daß viele Häuſer auf dem Lande einſtürzten [4]).

1) S. o. I, 34. Anm. 16. II, 619. Anm. 1.

2) S. o. S. 131 f.

3) Liv. IV, 21.

4) Liv. IV, 21: crebris motibus terrae ruere in agris nuntiabantur tecta. Vgl. Oros. II, 13: tertia et quinta post centesimam olympiade per totum fere annum tam crebri tamque etiam graves in Italia terrae motus fuerunt, ut de innumeris quassationibus ac ruinis villarum oppidorumque assiduis Roma nuntiis fatigaretur, wo nur die angegebene Zeitbeſtimmung, welche jene Erdbeben ans Ende des vierten Jahrhunderts verlegt, nicht richtig ſeyn kann, ſei es, daß ſie

Man darf wohl annehmen, daß ein urſächlicher Zuſammenhang zwiſchen beiden Landplagen ſtattgefunden hat. Die Erdbeben mögen die Luft und die Quellen vergiftet, und hiedurch jene Sterbeläufte erzeugt haben. Auch dem ſchwarzen Tod im vierzehnten Jahrhundert giengen Erdbeben voran.

Zwei Jahre darauf, 321, herrſchte wiederum eine Seuche, die Menſchen und Vieh ergriff. In der Stadt, wie auf dem Lande, war das Sterben allgemein [1]). Für Abwendung der verheerenden Krankheit ward dem Apollo — ohne Zweifel auf Weiſung der ſibylliniſchen Bücher — ein Tempel gelobt [2]), den Conſul Julius im Jahr 323 einweihte [3]).

Im Jahr 326 litt die römiſche Landſchaft an großer Dürre. Es fehlte nicht blos an Regen: auch die Quellen und Bäche verſiegten. Haufenweiſe fiel das Vieh, vor Durſt verſchmachtend [4]). Gleichzeitig herrſchte eine Seuche, die zuerſt als Räude beim Vieh ausbrach, dann, als juckende und eiternde Hautkrankheit (Dionyſius gebraucht den Ausdruck Krätze) die Landleute und Sclaven ergriff, zuletzt auch in der Stadt ſich verbreitete [5]). Aus Veranlaſſung dieſer Epidemie kamen in Rom fremdländiſche Culte und Opfer-

---

ein Fehler der Abſchreiber, ſei es, daß ſie ein Irrthum des Schriftſtellers iſt: denn gleich darauf folgt: **iisdem temporibus, cum Fidenates hostes Romanis imminerent, Aemilius dictator magnam mali molem Fidenis captis depulit** — was im Jahr 328 geſchah. Oroſius meint offenbar daſſelbe Erdbeben, das Livius unter dem Jahr 318 anmerkt. — Auch Thucydides erwähnt aus jener Epoche, der Zeit des peloponneſiſchen Kriegs, wiederholte Erdbeben, von denen Griechenland heimgeſucht worden iſt I, 23: σεισμοὶ ἐπὶ πλεῖστον μέρος γῆς καὶ ἰσχυρώτατοι οἱ αὐτοὶ ἐπέσχον. III, 87. 89. IV, 52. V, 45. 50. VIII, 6. Ebenſo Diodor, der unter Olymp. 88, 3 (328 Roms) berichtet: τηλικούτους δὲ συνέβη τοὺς σεισμοὺς γενέσθαι κατὰ πολλὰ μέρη τῆς Ἑλλάδος, ὥστε καὶ πόλεις τινὰς ἐπιθαλαττίους ἐπικλύσασαν τὴν θάλατταν διαφθεῖραι XII, 59. Aus derſelben Zeit meldet Oroſius **II, 18: his deinde temporibus gravissimo motu terrae concussa Sicilia, insuper exaestuantibus Aetnae montis ignibus favillisque calidis vastata est.**

1) Liv. IV, 25.

2) Liv. IV, 25.

3) Liv. IV, 29. Dieſer Apollotempel, bis auf Auguſt der einzige Tempel des Gottes in Rom, lag auf den flaminiſchen Wieſen. Mehr über ihn bei Becker Hdb. I, 605.

4) Liv. IV, 30. Dionys. Exc. Ambr. XII, 3 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 467).

5) Liv. und Dionys. a. a. O.

gebräuche auf: weßhalb der Senat den Aedilen die Weiſung gab, darüber zu wachen, daß keine andere als römiſche Götter, und dieſe nur nach vaterländiſcher Weiſe verehrt würden [1]).

Eine nicht eben bösartige Epidemie, an der zwar Viele erkrankten, aber Wenige ſtarben, brach im Jahr 342 aus [2]). Das Jahr darauf herrſchte Hungersnoth, angeblich, weil der Ackerbau während der vorjährigen Seuche verabſäumt worden war [3]). Getraideaufkäufe zu machen, wurden Geſandte ausgeſchickt. Dieſe fanden eine ſehr üble Aufnahme in Capua und Cumä, wo man ſie gar nicht zum Einkauf zuließ; dagegen wurden ſie von den Tyrannen Siciliens ſehr freigebig unterſtützt [4]); auch aus Etrurien gelang es ihnen reichliche Vorräthe herbeizuſchaffen.

Im Jahr 354 wurde Rom von einem ſchrecklich kalten Winter heimgeſucht [5]). Der Schnee lag ſieben Fuß hoch; die Wege wurden unfahrbar, ja das Unerhörte geſchah, daß der Tiber zugefror. Die Fruchtbäume und Reben, an ſolche Kälte nicht gewöhnt, litten großen Schaden. Auch viel Vieh gieng zu Grund aus Mangel an Nahrung, weil es wegen des Schneefalls nicht auf die gewöhnliche Winterweide getrieben werden konnte. Manche Häuſer wurden vom Schnee erdrückt; andere wichen und ſtürzten ein, als es aufthaute.

Auf den harten Winter folgte (355) ein ſchwüler, ungeſunder Sommer, der eine große Sterblichkeit im Gefolge hatte. Der Senat beſchloß, die ſibylliniſchen Bücher zu Rathe ziehen zu laſſen [6]). Auf Weiſung derſelben wurde ein Lectiſternium, das erſte in Rom, veranſtaltet. Dreien Götterpaaren, dem Apollo und der Latona, dem Herkules und der Diana, dem Mercurius und dem Neptun wurden drei prachtvolle Polſterbetten aufgeſchlagen und reichliche Speiſungen dargebracht. Dieſelbe Feier wurde in den Privathäuſern begangen:

1) Liv. a. a. O.

2) Liv. IV, 52.

3) Liv. IV, 52.

4) Dieſer Zug iſt von hier aus auf die Hungersnoth des Jahrs 262 übertragen worden, ſ. o. II, 367.

5) Das Folgende nach Liv. V, 13. Dionys. Exc. Ambr. XII, 8 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 469). Ein ſolcher ſchwerer Winter trat auch zur Zeit des Kriegs mit Pyrrhus ein. August. C. D. III, 17: der Schnee lag 40 Tage lang horrenda altitudine auf dem Forum und Tiberis glacie durabatur.

6) Das Folgende nach Liv. V, 13. Dionys. Exc. Ambr. XII, 9. 10 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 469 f.). Aug. C. D. III, 17.

und zur Theilnahme an dieſen Mahlzeiten, die man den Göttern darbrachte, ward Jedermann ohne Unterſchied, Bekannte und Unbekannte, Einheimiſche und Fremde, zugezogen. Auch vor den Hausthüren waren Lebensmittel zu Jedermanns Gebrauche öffentlich ausgelegt. Allgemeine Gaſtfreundſchaft herrſchte. Selbſt mit ſeinen Feinden ließ man ſich freundlich und entgegenkommend ins Geſpräch ein; kein Zank, kein Rechtsſtreit kam in dieſen Tagen gehobenſter Stimmung vor. Den Gefangenen wurden ihre Feſſeln abgenommen: nachher machte man ſich ein Gewiſſen daraus, ſie ihnen wieder anzulegen. Acht Tage dauerte das unvergleichliche Feſt: und obwohl während dieſer Zeit die Stadt voll von Fremden, die Gefangenen ledig, die Sclaven frei geweſen waren, obwohl jede Hausthür Tag und Nacht offen geſtanden hatte, ſo wurde doch nichts entwandt und nicht der mindeſte Unfug verübt: ſo gehoben war die Stimmung.

Ins Jahr 356 fällt das Anſchwellen des Albanerſee's, deſſen Urſache vielleicht in der durch Erdbeben herbeigeführten Verſtopfung der unterirdiſchen Abflüſſe des See's zu ſuchen iſt [1]).

Im Sommer 362 herrſchte Dürre und unmäßige Hitze; darauf brach Hungersnoth und eine Seuche aus [2]). Die Hungersnoth war ohne Zweifel eine Wirkung der Dürre: wie denn auch Thucydides als Urſache für die Hungerjahre des peloponneſiſchen Kriegs Zeiten vorangegangener Dürre angibt [3]). Auch die Seuche jenes Jahres mag, wie Dionyſius berichtet, eine Wirkung des ungeſunden Sommers geweſen ſeyn [4]). Sie begann mit kleinen Ausſchlägen auf der Haut, gieng aber bald in große, krebsartige Geſchwüre über, die ein unerträgliches Jucken verurſachten, und ſolche Verwüſtungen anrichteten, daß die Knochen blos gelegt wurden.

---

1) Mehr ſ. u.

2) Liv. V, 31. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 4 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 479).

3) Thucyd. I, 23: αὐχμοὶ (siccitates) μεγάλοι καὶ ἀπ' αὐτῶν καὶ λιμοὶ καὶ ἡ λιμώδης νόσος.

4) Dionys. a. a. O.: νόσος κατέσκηψε λοιμική, τὴν ἀρχὴν ἀπό τε ἀνομβρίας καὶ αὐχμῶν λαβοῦσα ἰσχυρῶν.

Zweiunddreißigſtes Buch.

Die Kriege zwiſchen dem Decemvirat und dem Einbruch der Gallier.

A. Die Kriege mit den Aequern und Volskern ſeit dem Decemvirat.

1. Wir haben die Erzählung der äquiſchen Kriege beim Decemvirate abgebrochen: doch nur aus Gründen äußerlicher Zweckmäßigkeit: denn in Roms internationale Verhältniſſe griff jene Geſetzgebungsreform und die Kataſtrophe, die ſich daran knüpfte, nicht weſentlich ein. Die Macht der Aequer iſt im erſten Jahrzehnd des vierten Jahrhunderts nach allen Anzeichen noch dieſelbe, wie im letzten Jahrzehnd des dritten, wenn gleich für die Römer nicht mehr ſo bedrohlich ſeit der Auflöſung des Bundes, der bis zum Jahr 295 zwiſchen den Aequern und den weſtlichen Volskern beſtanden hatte, und der für Rom ſo gefahrbringend geworden war. Im Jahr 305 finden wir die Aequer wiederum auf dem Algidus gelagert; ſie bedrohen Tusculum und verheeren die latiniſche Landſchaft [1]). Das Heer, das der Decemvir M. Cornelius Maluginenſis gegen ſie ins Feld führt, kämpft ſehr unglücklich: es wird geſchlagen, und muß unter Preisgebung ſeines Lagers und Gepäcks hinter den Mauern von Tusculum Schutz ſuchen [2]). Das ſich wieder ſammelnde Heer lagert von da an unthätig auf dem Berge Vecilius [3]). Erſt der Conſul L. Valerius, die Truppen der befreiten Republik zu freudigerem Kampfe führend, ſtellte die Ehre der römiſchen Waffen wieder her: er zerſprengte das äquiſche Heer, und eroberte das feindliche Lager [4]). In den zwei folgenden Jahren (306 und 307) herrſcht Waffenruhe; im Jahr 308 dagegen erneuern die Aequer, mit den Volskern verbündet, ihre gewohnten Raubzüge, bringen plündernd

1) Liv. III, 38. Dionys. XI, 3. p. 687, 4.
2) Liv. III, 42. Dionys. XI, 23. p. 705, 20.
3) Liv. III, 50.
4) Liv. III, 61. Dionys. XI, 47. p. 727. Fast. Triumph. (ſ. o. S. 92).

bis zum esquiliniſchen Thore vor, und treiben reiche Beute mit ſich hinweg [1]). Es iſt dieß der letzte der verheerenden Züge, womit jenes ſtreitbare Gebirgsvolk die römiſche Landſchaft heimgeſucht, Rom ſelbſt geſchreckt hat. Hätte nicht Bürgerzwiſt die Republik gelähmt, ſo wäre wohl ſchon dieſer Raubzug nicht mehr möglich geweſen. Erſt das höhnende Schauſpiel der plündernden Horden, die man von Roms Stadtmauern aus die Landſchaft mit Feuer und Schwert verwüſten, Leute wegtreiben, die Wohnungen und Gehöfte in Brand ſtecken ſah, rüttelte die Römer aus ihrem betäubenden Partheihader auf. Beſchämt griff das ganze Volk zu den Waffen; die beiden Conſuln, T. Quinctius Capitolinus, der dieſes Amt nun zum viertenmal bekleidete, und Agrippa Furius eilten mit einem raſch ausgehobenen Heere den Abziehenden nach, erreichten ſie des folgenden Tags bei Corbio, und brachten ihnen eine entſcheidende Niederlage bei [2]). Die Eroberung des feindlichen Lagers, durch welche die Römer wieder in den Beſitz ihres geraubten Eigenthums kamen, war die Frucht des glänzenden Siegs. Daß von einem Triumphe der beiden Conſuln nichts gemeldet wird, bemerkt Livius ſelbſt, indem er ſein Befremden darüber nicht verhehlt [3]): es iſt dieſer Umſtand allerdings geeignet, den Verdacht zu erwecken, daß es mit dieſem Siege die gleiche Bewandtniß habe, wie mit ſo manchen andern Siegen, die aus den Aequer- und Volskerkriegen erzählt werden, und die ein Werk annaliſtiſcher Erdichtung ſind. Außerdem finden wir überliefert, daß im Jahr 308 oder 309 Verrugo befeſtigt worden iſt [4]). Von 309 an tritt ein Stillſtand in den Aequerkriegen ein, der vierzehn Jahre, bis zum Jahr 323 andauert: wahrſcheinlich in Folge einer förmlichen Uebereinkunft, die den Römern um ſo gelegener kam, da ſie während dieſer Zeit mit Fidenä und Veji in Krieg geriethen. Der Zug des Clölius gegen Ardea im Jahr 311 [5]) war offenbar das Privatunternehmen eines Partheigängers, und nicht ein unter der öffentlichen Auctorität eines volskiſchen oder äquiſchen Cantons unternommener Angriff: er blieb auch ohne alle weitere Folgen. Mit den Volskern von Antium herrſcht ſeit 295 ununter-

1) Liv. III, 66.
2) Liv. III, 70. Diod. XII, 30.
3) Liv. III, 70. Auch die Triumphalfaſten wiſſen nichts davon.
4) Liv. IV, 1: Volscos Aequosque ob communitam Verruginem fremere.
5) S. o. S. 129.

brochener Friede. Zwar werden die Hülfsvölker, die Clölius gegen Ardea herbeiführt, Volsker genannt [1]: allein antiatische Volsker können sie in keinem Falle gewesen seyn. Sie waren wahrscheinlich Aequer, wie theils daraus hervorgeht, daß ihr Anführer ein Aequer ist, theils daraus, daß sie ihren Heimweg über Tusculum nahmen [2]. Ebenso haben wir die Antiaten auszunehmen, wenn Livius das feindliche Heer, das in den Jahren 305 und 308 auf dem Algidus lagert, aus Volskern und Aequern bestehen läßt. Schon der Schauplatz des Kriegs beweist, daß es nur die östlichen Volsker gewesen seyn können, die an demselben Theil genommen haben. Wären die antiatischen Volsker dabei betheiligt gewesen, so hätte nicht fehlen können, daß auch die Gegend von Antium wieder Sitz des Kriegs geworden wäre, wie so oft vor 295.

2. Im Jahr 323 brach nach längerer Waffenruhe der Krieg wieder aus. Heere der Aequer und Volsker stießen auf dem Algidus zusammen. Beide Völker hatten dießmal ungewöhnliche Anstrengungen gemacht, um eine ansehnliche Kriegsmacht ins Feld führen zu können: sie hatten unter Anwendung des Banngesetzes, das unentschuldigtes Ausbleiben mit Aechtung bedrohte, ihre Heere ausgehoben, und die Mannschaft hatte sich durch feierliche Schwüre verpflichtet, zu siegen oder zu sterben [3]. Man wird vielleicht nicht irren, wenn man aus dieser Anwendung so außerordentlicher Mittel schließt, daß die Lage beider Völkerschaften mit der Zeit kritischer geworden war, daß es sich für sie bereits nicht mehr um Erweiterung, sondern um Behauptung ihres Besitzes handelte. In Rom beschloß der Senat auf die drohenden Nachrichten, die von der Grenze her einliefen, und einen schweren Krieg in Aussicht stellten, die Ernennung eines Dictators: Aulus Postumius ward zu dieser Würde ausersehen. Alles beweist, daß man in Rom diesen Feldzug von Anfang an schwer genommen und für entscheidungsvoll angesehen hat: die Vorkehrungen zu demselben wurden mit ungewöhnlichem Nachdruck und größter Schnelligkeit getroffen; um keine Zeit zu verlieren, ward die Untersuchung der Ansprüche auf Dienstfreiheit

1) Liv. IV, 9. 10.

2) Liv. IV, 10.

3) Liv. IV, 26: lege sacrata, quae maxima apud eos vis cogendae militiae erat, delecta habito. Worin diese Lex bestand, und wie es bei einer solchen Aushebung zugieng, sieht man aus Liv. IX, 39. X, 38. Flor. I, 16, 7.

bis nach dem Kriege ausgeſetzt; der Dictator gelobte, ehe er auszog, außerordentliche Feſtſpiele für den Sieg. Der geſammte Heerbann rückte aus; zu ihm ſtießen die Cohorten der Herniker und Latiner. Auf dem Algidus ſtanden die Aequer und Volsker in zwei getrennten Lagern: auch das römiſch-latiniſche Heer theilte ſich, und der Dictator bezog ein Lager auf der Straße nach Tusculum, der Conſul Quinctius ein anderes in der Richtung gegen Lanuvium. Eine Zeit lang ſtanden ſich die vier Heere abwartend in verſchanzter Stellung gegenüber, ohne daß es zu Weiterem, als zu Einzelkämpfen und leichten Gefechten gekommen wäre. Dieſer Unthätigkeit überdrüſſig unternahmen die Feinde einen nächtlichen Angriff auf das eine der beiden römiſchen Lager, das Lager des Conſuls. Doch während ſie auf daſſelbe Sturm liefen, und vergebens die Schanzen zu durchbrechen ſich abmühten, ſtellte der Dictator ſein Heer in ihrem Rücken auf. Als es hell wurde und der Tag anbrach, ſahen ſie ſich, bereits ermattet, von beiden Seiten angegriffen, im Rücken vom Dictator, von vorn durch einen Ausfall aus dem Lager des Conſuls. Sie wären erdrückt und aufgerieben worden, hätte nicht ein beherzter Volsker, Vettius Meſſius, aus erleſener Mannſchaft einen Keil gebildet, und in einem unbeſchreiblich blutigen Kampfe die Schlachtreihen des Dictators durchbrochen. Die Ueberlebenden erreichten das volskiſche Lager. Aber jetzt ward auch dieſes von allen Seiten geſtürmt: der Widerſtand brach: das ganze Heer mußte die Waffen ſtrecken. Der achtzehnte Junius des Jahrs 323 war der Tag, an welchem dieſe entſcheidungsvolle Schlacht geſchlagen wurde [1]).

Der Sieg des Dictators Poſtumius Tubertus wird von den Geſchichtſchreibern [2]) in einer Weiſe betont, daß man deutlich ſieht, wie die alte Tradition ihm eine entſcheidende Wichtigkeit beigemeſſen hat. Er bildet unverkennbar einen Wendepunkt, den Anfang des entſchiedenen Rückgangs der äquiſchen und volskiſchen Macht. Dürften wir dem Diodor glauben [3]), ſo hätten ſich die Aequer in Folge jener Niederlage den Römern unterworfen. Allein Livius, der hier

1) a. d. XIII Kal. Quinct., nach Ov. Fast. VI, 721. Dieſer Tag iſt nach dem julianiſchen Kalender der 19., nach dem alten Stil, da der Junius nur 29 Tage hatte, der 18. Junius, Niebuhr R. G. II, 511.

2) Er wird erzählt oder erwähnt Liv. IV, 27—29. Diod. XII, 64. Plut. Camill. 2. Ovid. Fast. VI, 721—724.

3) Diod. XII, 64.

mehr Glauben verdient, da er das Genauere und minder Pomphafte berichtet, ſagt nur, ſie hätten beim Senate auf einen Friedensſchluß angetragen, und da ihnen als Bedingung des Friedens die Unterwerfung angemuthet worden ſei, hätten ſie ſich einen Waffenſtillſtand auf acht Jahre bewilligen laſſen [1]). Die Volsker betheiligten ſich bei dieſem Waffenſtillſtande nicht, aber die Nachwehen der erlittenen Niederlage, noch mehr die innern Zerwürfniſſe, die in Folge derſelben unter ihnen ausbrachen, und die Nation in zwei Partheien, eine Parthei des Kriegs und eine Parthei des Friedens ſpalteten, hinderten auch ſie an der Fortſetzung des Kriegs [2]). So genoß Rom nach dieſer Seite hin einer mehrjährigen Waffenruhe, die es benützte, um mit Veji und Fidenä abzurechnen.

Eine noch größere Berühmtheit, als ſein folgenreicher Sieg auf dem Algidus, hat im Gedächtniß der Nachwelt eine andere That des Dictators Poſtumius Tubertus erlangt: das Todesurtheil, das er in jenem Feldzuge an ſeinem jugendlichen Sohne vollziehen ließ, der ſeinen Poſten ohne Erlaubniß verlaſſen, und ein wenn gleich ſiegreiches Gefecht mit dem Feinde beſtanden hatte [3]). Livius verdächtigt und bezweifelt die Glaubwürdigkeit dieſer Ueberlieferung, aber aus willkührlichen, zum Theil erweislich nichtigen Gründen [4]).

3. Der achtjährige Waffenſtillſtand, den Rom im Jahr 323 mit den Aequern abgeſchloſſen hatte, war im Jahr 329 (es können folglich nur zehnmonatliche Jahre gemeint geweſen ſeyn) abgelaufen: die Aequer trugen auf Erneuerung deſſelben an. Allein die Römer, die ſich gleichzeitig durch einen zwanzigjährigen Waffenſtillſtand mit Veji den Rücken geſichert hatten, gewährten ihnen eine Verlängerung der Waffenruhe nur auf drei Jahre [5]): offenbar in der Abſicht, den Krieg zur gelegenen Stunde wieder aufzunehmen. So ſehr hatten die Rollen gewechſelt: Rom, einſt der Vertheidigung kaum gewachſen, war jetzt offenbar der ſtärkere, über Krieg und Frieden entſcheidende

1) Liv. IV, 30: Aequorum legati foedus ab senatu cum petissent, et pro foedere deditio ostentaretur, indutias annorum octo impetraverunt.

2) Liv. IV, 30.

3) Liv. IV, 29. Diod. XII, 64. Val. Max. II, 7, 6. Gell. XVII, 21, 17.

4) Den zweiten ſeiner Gründe widerlegt Perizonius Animadv. hist. 1685. p. 350 (p. 359 ed. Harl.).

5) Liv. IV, 35: (im Jahr 329) Vejentibus annorum viginti indutiae datae, et Aequis triennii, quum plurium annorum petissent.

Theil, und die Aequer, einſt unermüdlich in herausfordernden Raubeinfällen, waren es jetzt zufrieden, wenn Rom ſie nur in Ruhe ließ.

Ehe noch jener dreijährige Waffenſtillſtand mit den Aequern abgelaufen war, im Jahr 331, brachen die Volsker vereinzelt los: ſie führten ein zahlreiches und entſchloſſenes Heer ins Feld. Nicht mit gleichem Nachdruck traten ihnen dießmal die Römer entgegen. Der Conſul C. Sempronius Atratinus führte den Oberbefehl ſchlaff und unbeſonnen [1]). Als es bei Verrugo zur Schlacht kam, waren alle ſeine Anordnungen ſo ſchlecht getroffen, daß die Römer bald auf allen Seiten wichen. Schon hatte die Schlacht eine für die Römer nachtheilige Wendung genommen, als der Rittmeiſter Sertus Tempanius durch ſeine Geiſtesgegenwart die drohende Niederlage abwandte. Er rief den Rittern zu, ſie ſollten abſitzen, und zu Fuße kämpfend den Anfall der Feinde aufhalten. Die Ritter folgten ſeiner Aufforderung: ſie wandten ſich überall hin, wo ſie die römiſchen Reihen wanken ſahen, und wo ſie erſchienen, ſtellten ſie das Treffen wieder her. Aber von ihrem Ungeſtüm fortgeriſſen drangen ſie zu tief in die feindlichen Reihen ein, die ſich hinter ihnen ſchloßen: ſie wurden abgeſchnitten, und ſahen ſich endlich, nachdem ſie vergeblich verſucht hatten, ſich zu den Ihrigen durchzuſchlagen, genöthigt, eine Anhöhe zu beſetzen, auf der ſie ſich gegen die anſtürmenden Feinde behaupteten. Erſt die Nacht trennte die Kämpfenden. Keines der beiden Heere wußte, welchen Ausgang die Schlacht eigentlich genommen habe: beide gaben ſie verloren, und zogen ſich, unter Preisgebung ihrer Lager, ins nächſte Gebirg zurück. Der Hügel, auf dem ſich die Ritter behaupteten, blieb bis Mitternacht von den Feinden umringt: als dieſe jedoch im Verlaufe der Nacht erfuhren, ihr Heer habe ſich, unter Räumung des Lagers, zurückgezogen, gaben ſie, in der Meinung, daſſelbe ſei geſchlagen, die Belagerung auf, und flohen. Am andern Morgen führte Tempanius ſeine Schaar vom Hügel herab, und als er das römiſche Lager öde und verlaſſen fand, kehrte er, da er nicht wußte, wo ſich der Conſul ſammt dem Heere befinde, auf kürzeſtem Wege nach Rom zurück. Hier hatte man ſchon Kunde von der unglücklichen Schlacht, und die Ritter,

1) Das Folgende nach Liv. IV, 37 ff. Val. Max. III, 2, 8. Auch das Bruchſtück des Dionyſius Exc. Ambr. XII, 5 (Mai Nov. Coll. II. p. 467 f.) gehört hieher.

die man allgemein verloren gab, wurden schmerzlich beklagt. Als man daher von ferne Reisige gegen die Stadt heransprengen sah, erregte dieser Anblick großen Schrecken: man hielt sie anfangs für volskische Reiter. Um so freudiger war, besonders für die Angehörigen der Geretteten, das unerwartete Wiedersehen [1]). Der Consul Sempronius wurde wegen seiner ungeschickten und fahrlässigen Kriegführung das Jahr darauf von dem Tribunen L. Hortensius vor das Volksgericht geladen: doch zog der Letztere, auf die dringende Verwendung von vier andern Tribunen, die eben in jenem Feldzug unter Sempronius gedient hatten, seine Klage wieder zurück [2]): was aber nicht hinderte, daß zwei Jahre später, 334, die Anklage erneuert, und Sempronius zu einer Geldbuße von fünfzehntausend Assen verurtheilt wurde [3]).

Auch gegen die Aequer, die im Jahr 332 oder 333 wieder im Feld erschienen [4]), wurde anfangs nichts Erhebliches ausgerichtet [5]). Der Feldzug des Jahrs 336 begann sogar mit einer schimpflichen Niederlage, die der Consulartribun L. Sergius bei Tusculum erlitt [6]): erst Q. Servilius Priscus, der Eroberer Fidenäs, in Folge der erwähnten Niederlage eiligst zum Dictator ernannt, stellte die Ehre der römischen Waffen wieder her: er schlug die Feinde, eroberte ihr Lager, und nahm wenige Tage darauf die Stadt Lavici, wohin sich ein großer Theil des geschlagenen Heers geflüchtet hatte, im Sturm [7]). Lavici, das unter Coriolans Eroberungen genannt wird [8]), und das zur Blüthezeit der äquischen Macht nach allem Vermuthen den Aequern gehört hat, erscheint in dem Feldzug des Jahrs 336 nicht mehr als eigentlich äquische, sondern als selbstständige, den Aequern nur verbündete Stadt [9]). Sich der eroberten Stadt zu versichern, und zugleich der nach Ackeranweisungen lechzenden Plebs ein entgegen-

1) Liv. IV, 40.
2) Liv. IV, 42. Val. Max. VI, 5, 2.
3) Liv. IV. 44. Das Nähere s. o. S. 159 f.
4) Liv. IV, 42. 43.
5) Liv. IV, 43.
6) Liv. IV, 46.
7) Liv. IV, 47. Diod. XIII, 6: *Ῥωμαῖοι πρὸς Αἴκους πόλεμον ἔχοντες Λαβίκους ἐξεπολιόρκησαν.*
8) S. o. II, 357.
9) Liv. III, 45.

kommendes Zugeſtändniß zu machen, beſchloß der Senat, eine Colonie nach Lavici auszuführen. Tauſend fünfhundert Colonen wurden dahin geſandt, von denen Jeder zwei Jaucharte Landes angewieſen erhielt [1]).

Drei Jahre ſpäter, 339, wurde Bolä, eine urſprünglich latiniſche Stadt [2]), die aber jetzt als entſchieden äquiſch und mit Aequern bevölkert erſcheint [3]), von den Römern erobert [4]). Zwar gelang es den Aequern das Jahr darauf, 340, ſich der Stadt wieder zu bemächtigen: aber ſie wurde ihnen in demſelben Jahre zum zweitenmal von den Römern entriſſen [5]). Eine Colonie dahin auszuführen, wie einige Jahre zuvor nach Lavici, war unter dieſen Umſtänden ein ſehr naheliegender Gedanke. In der That ſtellte der Tribun L. Sertius einen hierauf zielenden Antrag, der aber am Widerſpruch der übrigen Tribunen ſcheiterte [6]). Dennoch hätte ſich der Senat vielleicht zu dieſem Zugeſtändniß herbeigelaſſen, wäre der Plan nicht durch die Ermordung des Conſulartribunen M. Poſtumius vereitelt worden.

Dieſer Poſtumius, ein gewaltthätiger und harter Mann, hatte ſich durch den rohen und herabwürdigenden Ton, in welchem er ſeine Truppen behandelte, ſo wie dadurch, daß er ihnen nach der Eroberung Boläs ſeinem zuvor gegebenen Verſprechen zuwider keinen Antheil an der Kriegsbeute vergönnte, den äußerſten Haß des ganzen Heeres zugezogen [7]). In Folge dieſer gereizten Stimmung kam es im Lager zu Unordnungen: der Quäſtor Seſtius wurde durch einen Steinwurf verwundet. Nun ſchritt Poſtumius mit der größten Strenge ein, und verhängte über die Schuldigen grauſame Todesſtrafen. Ueber der Vollziehung einer ſolchen Hinrichtung kam es zu einem Auflauf, in welchem der verhaßte Befehlshaber, von ſeinen Truppen geſteinigt, den Tod fand [8]). Die gerichtliche Unterſuchung

1) Liv. IV, 47.

2) Sie wird unter den Eroberungen Coriolans genannt, ſ. o. II, 358.

3) Liv. IV, 49: Aequos accepta clades prohibuit, Bolanis, suae gentis populo, praesidium ferre.

4) Liv. IV, 49.

5) Liv. IV, 49. Diod. Sic. XIII, 42.

6) Liv. IV, 49.

7) Mehr ſ. o. S. 168.

8) Liv. IV, 50. Flor. I, 22, 2. Zonar. VII, 20. p. 351, b.

des Verbrechens wurde zwar mild geführt, was bei der gereizten Stimmung der Plebs allerdings sehr räthlich war: aber zu einer Assignation der Markung von Bolä kam es nicht: die Patricier behielten sie für sich.

4. Der Feldzug des Jahrs 341 führte die römischen Legionen ins Land der Herniker, wo sie Ferentinum, dessen sich die Volsker bemächtigt hatten, den Letztern wieder entrissen und den Hernikern zurückgaben [1]).

Im Jahr 344 gieng die Burg von Carventum (arx Carventana) an die Aequer verloren [2]). Die Römer entrießen sie ihnen zwar wieder, noch in demselben Jahr [3]), aber das Jahr darauf, 345, setzten sich die Aequer aufs Neue in den Besitz der Festung, und behaupteten sich auch darin, obwohl die Römer im Sommer des genannten Jahrs längere Zeit vor der Festung lagen und sie berannten [4]). Dagegen gelang es den Römern im Jahr 345, die Bergfeste Verrugo im Volskerland wieder zu erobern [5]); ja das Jahr darauf, 346, durchzogen sie plündernd das ganze volskische Land, ohne auf Widerstand zu stoßen. Die Macht oder das Selbstvertrauen der Volsker war damals schon so gebrochen, daß sie sich hinter ihre Mauern zurückzogen, und ihre Fluren ohne Gegenwehr der Verwüstung preisgaben. Bis zum Fuciner See, an den das Gebiet der Volsker damals grenzte, sollen die römischen Legionen in jenem Feldzug vorgedrungen seyn [6]). Eine auffallende Erscheinung ist, daß in dem genannten Jahre (346) die antiatischen Volsker, die seit 295 ununterbrochen Friede mit Rom gehalten hatten, plötzlich wieder als Feinde Roms auftreten [7]). Sollte das drohende Anwachsen der römischen Macht sie aufgeschreckt haben? Doch gewann

---

1) Liv. IV, 52.

2) Liv. IV, 53. Carventum erscheint im cassischen Bündniß als eine der dreißig Bundesstädte, s. o. II, 326. Anm. 3.

3) Liv. IV, 53.

4) Liv. IV, 55.

5) Liv. IV, 55. Im Jahr 309 erscheint Verrugo noch als römisch, Liv. IV, 1: Volscos Aequosque ob communitam Verruginem fremere. Es muß folglich in der Zwischenzeit — obwohl Livius nichts davon berichtet — in die Gewalt der Volsker gerathen seyn.

6) Liv. IV, 57.

7) Liv. IV, 56.

der Conflict mit ihnen keine größere Ausdehnung [1]): ſie müſſen bald darauf wieder in das alte friedliche Verhältniß zu Rom zurückgekehrt ſeyn, denn nach dem Feldzug des Jahrs 348 [2]), der aber nicht ſowohl gegen Antium, als gegen Terracina gerichtet war, iſt es wieder von ihnen ſtill. Im Jahr 347 gieng das kaum eroberte Verrugo wieder verloren [3]): aber dieſer Verluſt wurde mehr als aufgewogen durch den glänzenden Feldzug des Jahrs 348, deſſen Frucht die Eroberung Terracina's war [4]). Drei römiſche Heere rückten damals ins Volskerland ein: eines zog gegen Antium, ein zweites gegen Ecetra, das dritte gegen Terracina: aber der ganze Feldzug zielte einzig auf Terracina ab; die beiden andern Heere hatten nur den Zweck, die Volsker zu beſchäftigen, an einer Vereinigung ihrer Streitkräfte zu hindern, und von dem eigentlichen Ziel der römiſchen Operationen abzuziehen [5]). Es iſt hier zum erſtenmal in der römiſchen Geſchichte, daß wir getrennte Armeen nach einem einheitlichen Feldzugsplan operiren ſehen. Um dieſelbe Zeit müſſen Veliträ und Satricum, bis dahin volskiſche Städte, in die Gewalt der Römer gekommen ſeyn: denn nach Veliträ wird im Jahr 350 eine römiſche Colonie ausgeführt [6]), und von Satricum

---

1) Liv. IV, 57: uno atque eo facili proelio caesi ad Antium hostes (im Jahr 346).

2) Liv. IV, 59: Valerius Antium petit.

3) Liv. IV, 58: in Volscis accepta clades, amisso Verrugine praesidio. Diod. XIV, 11: *Ῥωμαίων φρουρούντων Ἔρρουκαν πόλιν Οὐόλσκων, ἐπελθόντες οἱ πολέμιοι τῆς τε πόλεως ἐκράτησαν, καὶ τῶν φρουρῶν τοὺς πλείους ἀνεῖλον.*

4) Terracina's Eroberung wird erzählt oder erwähnt Liv. IV, 59. Diod. XIV, 16: *ἐξεπολιόρκησαν* (die Römer) *καὶ τὴν Οὐόλσκων πόλιν, ἣ τότε μὲν Ἄνξουρ ἐκαλεῖτο, νῦν δ' ὀνομάζεται Τερακίνη.* Vgl. Paul. Diac. p. 22: Anxur vocabatur, quae nunc Terracina dicitur, Vulscae gentis, sicut ait Ennius: „Vulsculus perdidit Anxur“ (Annal. IV, 25 Sp.) — ein Vers, der ſich nur auf die oben erwähnte Eroberung beziehen kann. Auch der bei Macrob. VI, 1, 17. p. 573 aufbewahrte Vers des Ennius: Romani scalis summa nituntur opum vi (Enn. Annal. IV, 23) gehört hieher: vgl. Liv. IV, 59: locum dedere scalas admovendi.

5) Vgl. Liv. IV, 59: quacunque incessere, late populati sunt tecta agrosque, ut distinerent Volscos: Fabius, quod maxime petebatur, ad Anxur oppugnandum sine ulla populatione accessit. Und weiter unten: a cetera praeda Fabius militem abstinuit, donec collegae venirent: ab illis quoque exercitibus captum Anxur dictitans esse, qui ceteros Volscos a praesidio ejus loci avertissent.

6) Diod. XIV, 34: *περὶ δὲ τοὺς αὐτοὺς χρόνους Ῥωμαῖοι προσέθηκαν οἰκήτορας*

wird berichtet, es sei im Jahr 361 wieder von den Römern abgefallen [1]: woraus folgt, daß es einige Zeit zuvor in deren Gewalt gekommen war. Im Jahr 350 unternahmen die Römer einen neuen Feldzug ins Volskerland [2]. Zwischen Ferentinum und Ecetra kam es zur Schlacht, in welcher die Volsker eine Niederlage erlitten. Die Römer belagerten darauf die volskische Stadt Artena [3], die sie bei Gelegenheit eines von den Bewohnern der Stadt versuchten Ausfalls eroberten. Nur die Burg der Stadt hielt sich noch: sie konnte weder erstürmt, noch, da alle Vorräthe dort verborgen waren, durch Hunger zur Uebergabe gezwungen werden. Der langwierigen und erfolglosen Belagerung überdrüssig, wären die Römer am Ende wieder abgezogen, hätte nicht ein Sclave die Burg verrathen. Festung und Stadt wurde von den Römern zerstört.

Von da an herrscht Waffenruhe. Während der acht ersten Jahre des letzten vejentischen Kriegs, bis zum Jahr 357, ist von Feindseligkeiten gegen Aequer und Volsker keine Rede mehr: so daß man vermuthen möchte, es habe diese Zeit über ein förmlicher Waffenstillstand mit beiden Völkerschaften bestanden [4]. Terracina's Abfall im Jahr 352 [5] und die Wiedereroberung der Stadt im Jahr 354 [6] scheinen zu keinen weitern Conflicten mit der übrigen Nation geführt zu haben. Erst aus dem Jahr 357 werden wieder Feindseligkeiten von Seiten beider Völkerschaften berichtet: die Volsker sollen damals das kurz zuvor von den Römern wiedergewonnene Terracina belagert, die Aequer Lavici, die neugegründete römische Colonie berannt haben [7]. Ueber den Ausgang beider Unternehmungen hören wir

---

εἰς τὰς ὀνομαζομένας Οὐέντρας. (leg. Οὐέλιτρας). Vgl. XIV, 102 — wo (unter dem Jahr 361) Veliträ's Wiederabfall berichtet wird.

1) Diod. XIV, 102.

2) Das Folgende nach Liv. IV, 61.

3) Livius bemerkt (IV, 61), dieses volskische Artena sei von der etruriſchen Stadt gleichen Namens zu unterscheiden. Die Lage des erstern ist ungewiß. Gell (Topogr. of Rome 1846. p. 110) hält die dem Algidus gegenüber unweit Monte Fortino erhaltenen cyclopischen Mauern (die Abeken Mittelitalien S. 75 für Eceträ in Anspruch nimmt) für Ueberreste der Stadt.

4) Hiefür spricht auch Liv. V, 1: *pace alibi parta* Romani Vejique in armis erant.

5) Liv. V, 8.

6) Liv. V, 13.

7) Liv. V, 16.

nichts; sie scheinen erfolglos geblieben zu seyn. Aus dem Jahr 358 wird berichtet, es sei eine Gesandtschaft der Aequer und Volsker nach Rom gekommen, und habe um Frieden gebeten, der ihnen auch bewilligt worden sei [1]). Es ist unmöglich, diese einsylbigen und abgerissenen Nachrichten zu combiniren; nur so viel läßt sich mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß Veji's Untergang, über dessen Rückwirkungen sie sich nicht täuschen konnten, der Beweggrund gewesen ist, der jene Völkerschaften zu diesem Friedensgesuch bestimmt hat.

5. Ueberblickt man den Verlauf der äquischen und volskischen Kriege seit 323, so drängt sich, wie lückenhaft auch immer die Geschichte derselben überliefert seyn mag, die Wahrnehmung auf, daß die Römer fortschreitend Boden gewinnen, die Macht der Aequer und Volsker zusehends verfällt. Im Jahr 308 waren sie zum letztenmal bis unter die Mauern Roms vorgedrungen [2]); im Jahr 336 finden wir sie zum letztenmal auf dem Algidus gelagert [3]): seit dieser Zeit schiebt sich der Kriegsschauplatz immer weiter gegen Süden, in das Herz des Volskerlandes vor. Bald hatte so große Entmuthigung die einst so ungestümmen Völker ergriffen, daß sie sich ganz auf die Vertheidigung beschränkten, regelmäßige Schlachten so viel wie möglich vermieden, und ihre Fluren, ohne Widerstand zu leisten, der Verheerung preisgaben [4]). In der That werden sehr wenige Schlachten aus dem spätern Verlauf dieser Kriege erwähnt. Hätten die beiden Völker zu der Zeit, als Rom seinen letzten Krieg mit Veji begann, ihre alte Kraft und ihr altes Ungestümm noch besessen, sie würden, statt dem vejentischen Kriege unthätig zuzusehen, Roms Verwicklungen sich zu Nutze gemacht, Veji's Fall zu verhindern gesucht haben. Aber ihr Muth und Selbstgefühl war so

1) Liv. V, 23: impetrata pax.

2) Liv. III, 66.

3) Liv. IV, 45. Nicht ein äquisches Heer, sondern eine Schaar äquischer Freibeuter scheint jene Truppe gewesen zu seyn, welche die Römer im Jahr 362 auf dem Algidus so ohne allen Kampf in die Flucht schlugen, nach Liv. V, 31: bellum haud memorabile in Algido cum Aequis gestum est, fusis hostibus prius paene, quam manus conserrerent.

4) Liv. IV, 56: Antiatium legati utriusque gentis (der Aequer und Volsker) populos circumibant, castigantes ignaviam, quod, abditi intra muros, populabundos in agris vagari Romanos passi essent. c. 57: ceteris Volscis intra moenia compulsis, nec defendentibus agros. c. 59: postquam nullo loco castra Volscorum esse, nec commissuros se proelio apparuit.

gebrochen, daß sie schon froh waren, wenn Rom ihnen nur Ruhe gönnte: ohne zu erwägen, daß durch dieses unthätige Zuwarten ein letzter Entscheidungskampf doch nicht vermieden, sondern daß er dadurch nur auf einen andern Zeitpunkt, dessen Wahl alsdann Rom überlassen blieb, hinausgeschoben werde.

Der Grund des steigenden Verfalls der äquischen und volskischen Macht ist vielleicht in der Ausbreitung der sabellischen Stämme, namentlich der Samniter, zu suchen, die sich in ihrem Rücken und ohne Zweifel im Kampfe mit ihnen, weiter ausbreiteten. Die Einfälle der Sabiner ins römische Gebiet, bis dahin so zahlreich, hören seit dem Jahr 305 gänzlich auf, wahrscheinlich weil sich die Sabiner, statt wie bisher gegen Westen, jetzt erobernd gegen Süden wandten. Vielleicht wurden die Aequer von dieser Seite bedrängt. Die Ufer des Fucinersee's, früher volskisch oder äquisch, sind später marsisch, was eine Ausbreitung dieses sabellischen Stammes beweist. Auch die Samniter breiteten sich um jene Zeit aus; im Jahre 331 ward Capua von den Samniten erobert [1]).

6. Was vorauszusehen war, geschah: kaum war Veji erobert (358), Falerii zum Frieden gezwungen (360), als der Krieg zwischen Rom und seinen südlichen Nachbarn wieder ausbrach. Diodor läßt mit dem Jahr 360 den vierten Aequerkrieg beginnen [2]). Er setzt damit offenbar voraus, daß vor dem Ausbruch dieses Kriegs Friede oder wenigstens Waffenruhe bestanden hat: womit Livius übereinstimmt, der unter dem Jahr 358 berichtet, Rom habe damals mit den Aequern und Volskern Frieden, d. h. wohl Waffenstillstand, geschlossen [3]). Der Krieg, der im Jahr 360 wieder anfieng, scheint übrigens nicht den Aequern allein, sondern auch den Volskern gegolten zu haben: er dreht sich anfangs um Verrugo, das sonst als volskische Festung erscheint [4]). Zum Wiederausbruch des Kriegs haben, wie es scheint, die Römer den Anlaß gegeben, und zwar.

1) Liv. IV, 37.

2) Diod. XIV, 98: *κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλίσκους εἰρήνην ἐποιήσαντο, πρὸς δὲ Αἰτωλοὺς* (lies *Αἰκηλους*) *πόλεμον τὸ τέταρτον.* Den dritten Krieg rechnet er wohl von 332 an (s. o. S. 187); als zweiten zählt er den Feldzug des Jahrs 323; als ersten, wie es scheint, die Kriege bis 308.

3) Liv. V, 23. S. o. S. 192.

4) Vgl. z. B. Liv. IV, 55: Verrugo in Volscis. c. 58: in Volscis accepta clades, amisso Verrugine praesidio.

dadurch, daß ſie gleich nach Veji's Fall eine Colonie von dreitauſend Bürgern ins Volskiſche oder Aequiſche, wahrſcheinlich nach Vitellia ausführten [1]). Die Aequer ſahen in der Gründung dieſer Colonie, die offenbar dazu dienen ſollte, weitere Eroberungen vorzubereiten, eine feindſelige, herausfordernde Maaßregel, und griffen, wie geſagt, im Jahr 360 zum Schwerdt. Wie Livius berichtet, verlief der Feldzug dieſes Jahrs unter abwechſelndem Glück [2]): doch erlitten die Römer den Nachtheil, daß das von ihnen nicht lange zuvor eroberte Verrugo wieder an die Feinde verloren gieng [3]). Das Jahr darauf, 361, bemächtigten ſich die Aequer durch Verrath und nächtlichen Ueberfall der in ihrem Gebiete jüngſt gegründeten römiſchen Colonie Vitellia [4]); Veliträ und Satricum fielen von den Römern ab [5]). Doch werden auch äquiſche Ortſchaften genannt, die um jene Zeit von den Römern erobert worden ſeyn ſollen [6]), ſo daß Gewinn und Verluſt ſich ausgeglichen haben mag. Das abgefallene Veliträ muß noch vor dem galliſchen Unglück wieder bezwungen worden ſeyn, denn nach demſelben erſcheint es als römiſche Colonie [7]), und fällt als ſolche 371 wieder von den Römern ab [8]). Ob Circeji, wohin die Römer im Jahr 361 eine Colonie ausführten [9]), erſt im genannten Jahre, oder ſchon früher, etwa gleichzeitig mit Ter-

---

1) Liv. V, 24. S. o. S. 168 f.

2) Liv. V, 28: eodem anno (360) in Aequis varie bellatum: adeo ut in incerto fuerit et apud ipsos exercitus et Romae, vicissent victine essent.

3) Diod. XIV, 98: (die Römer) ἐκ τῆς Οὐερρουγίνος πόλεως ὑπὸ τῶν πολεμίων ἐξεβλήθησαν. Liv. V, 28. Es zeigt ſich jedoch hier eine Lücke in der Tradition: im Jahr 347 hatten die Römer nach Liv. IV, 58 Verrugo eingebüßt, und jetzt finden wir ſie wieder im Beſitz der Feſtung, ohne daß in der Zwiſchenzeit von einer Wiedereroberung derſelben durch die Römer die Rede geweſen wäre.

4) Liv. V, 29: Vitelliam, coloniam romanam in suo agro, Aequi expugnant.

5) Diod. XIV, 102.

6) Diod. XIV, 102: (die Römer) πρὸς Αἰκανοὺς διαπολεμοῦντες Λίφλον πόλιν κατὰ κράτος εἷλον (im Jahr 361). c. 106: Ῥωμαῖοι Λιφολκουιον πόλιν ἐκ τοῦ τῶν Αἰκιῶν ἔθνους εἷλον (im Jahr 362). Beide Städte, deren Namen wahrſcheinlich verſchrieben, vielleicht identiſch ſind, laſſen ſich nicht mehr conſtatiren.

7) Liv. VI, 12. 17. 21.

8) Liv. VI, 21.

9) Diod. XIV, 102. Circeji wird als römiſche Colonie genannt Liv. VI, 17. 21; unter den latiniſchen Colonieen Liv. XXVII, 9. XXIX, 15.

racina den Volskern entriſſen worden iſt, läßt ſich nicht näher beſtimmen.

Den weitern Verlauf des Kriegs unterbrach die galliſche Kataſtrophe.

Dreiunddreißigſtes Buch.

B. Die Kriege mit Veji.

1. Mit Veji hatte ſeit 280 Friede beſtanden. Aber der Waffenſtillſtand, der damals dem Krieg ein Ziel ſetzte, war nur auf vierzig Jahre geſchloſſen worden [1]: daß nach Ablauf dieſer Friſt ein Wiederausbruch der Feindſeligkeiten nicht lange auf ſich warten laſſen würde, ließ ſich vorausſehen. Die beiden Nachbarſtädte, an Umfang ſich gleich, an Volkszahl ſchwerlich verſchieden, in geringer Entfernung von einander gelegen, konnten ſich nicht auf die Dauer friedlich vertragen: die eine mußte der andern weichen.

Veranlaſſung zum Wiederausbruch des Kriegs gab dießmal Fidenä, das im Jahr 316, alſo zu einer Zeit, wo der Waffenſtillſtand zwiſchen Rom und Veji bereits abgelaufen war, an letzteres abfiel [2]. Fidenä lag am linken Tiberufer, fünf römiſche Meilen oberhalb Roms [3], ungefähr gleich weit von Veji wie von Rom entfernt. Die Stadt wird in der römiſchen Geſchichte nicht mehr genannt vom Jahr 256 an, wo ſie von den Römern erobert und zur Colonie gemacht worden war [4]. Daß ſie an Veji abfiel, oder wenigſtens, als ſie ſich von Rom losrieß, im Bund mit Veji Schutz ſuchte, erſcheint um ſo erklärlicher, wenn die Nachricht Grund hat,

---

1) S. o. II, 755. Es ſind darunter ohne Zweifel zehnmonatliche Jahre zu verſtehen.

2) Liv. IV, 17.

3) Vierzig Stadien, nach Dionys. II, 53. p. 116, 3. III, 27. p. 167, 10. X, 22. p. 648, 46.

4) Dionys. V, 59 f. p. 324. Livius gedenkt nur der Belagerung der Stadt unter dem Jahr 255, II, 19: his consulibus Fidenae obsessae.

daß ihre Bevölkerung etruskiſchen Stammes war [1]). Ihren Abfall von Rom beſiegelte ſie durch eine Frevelthat, welche ihr jede Umkehr abſchnitt, durch Ermordung der römiſchen Geſandten, die gekommen waren, die abtrünnige Stadt wegen ihrer Untreue zur Rede zu ſtellen. Der Vejenterkönig Tolumnius ſaß eben beim Würfelſpiel, als man die Gefangenen ihm vorführte: ein doppeldeutiger Ausruf, mit welchem er in dieſem Augenblick einen glücklichen Wurf begleitete, wurde — ſo erzählt die Sage — mißverſtanden, und gab Veranlaſſung zu ihrer Hinrichtung [2]). Wie es ſich auch mit der Glaubwürdigkeit dieſer Anecdote verhalten möge: die Thatſache ſelbſt, daß jener Geſandtenmord ſtattgefunden hat, ſteht außer Zweifel: ſie iſt zuverläſſig bezeugt durch die Standbilder der Abgeordneten, die bis auf Cicero's Jugendjahre auf dem Forum zu ſehen waren [3]).

Die verbündeten Fidenaten und Vejenter, zu denen ſpäter auch noch Hülfsvölker der Falisker ſtießen, hatten beim Ausbruch des Kriegs das Uebergewicht; ſie drangen über den Anio bis vor Roms Thore; eine Schlacht, die ihnen der Conſul L. Sergius hier lieferte, blieb ohne entſcheidenden Erfolg. Erſt der Dictator Aemilius, den der Senat im Drange der Noth ernennen ließ, ſchlug die vereinigten Heere der Feinde bei Fidenä, im Jahr 317 [4]). In dieſer Schlacht

1) Liv. I, 15: nam Fidenates quoque Etrusci fuerunt. Strab. V, 2, 9. p. 226. Doch iſt dieß nicht einſtimmige Ueberlieferung; ſ. o. Bd. I, 503. Anm. 13.

2) Liv. IV, 17. Val. Max. IX, 9, 3. Cic. Philipp. IX, 2, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 25, 1.

3) Cic. Philipp. IX, 2, 4: Lar Tolumnius, rex Vejentium, quattuor legatos populi romani Fidenis interemit; quorum statuae steterunt (ſie ſtanden alſo nicht mehr, als Cicero dieß ſprach) usque ad meam memoriam in Rostris. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 23: inter antiquissimas (statuas) sunt et Tulli Cloeli, L. Rosci, Spuri Nauti, C. Fulcini in rostris, a Fidenatibus in legatione interfectorum. non omittendum videtur, quod annales adnotavere, tripedaneas iis statuas in foro statutas; haec videlicet mensura honorata tunc erat. Daß den Geſandten Statuen auf dem Forum errichtet worden ſind, ſagt auch Livius IV, 17. — In den Namen C. Fulcinius, Tullus Cloëlius und L. Roscius ſtimmen alle drei Gewährsmänner überein: ſtatt des Sp. Nautius dagegen, den Plinius aufführt, nennen Cicero (a. a. O. §. 5) und Livius einen Sp. Antius. Daß alle vier Patricier waren, verſteht ſich von ſelbſt; um ſo bemerkenswerther iſt, daß die Namen C. Fulcinius, L. Roscius und Sp. Antius in den Magiſtratsfaſten der Republik nicht mehr vorkommen.

4) Liv. IV, 17—19. Eutrop. I, 19.

war es, daß König Tolumnius ſeine Frevelthat mit dem Leben büßte: der römiſche Reiteroberſt A. Cornelius Coſſus, ein ſchöner und tapferer Mann, ſtieß ihn vom Pferd, und zog dem Erſchlagenen ſeine Waffenrüſtung ab [1]), die er als Spolia Opima dem Juppiter Feretrius weihte und in deſſen Heiligthum niederlegte [2]). Doch war auch der Sieg des Dictators Aemilius nicht entſcheidend; Fidenä ſelbſt kam nicht in die Gewalt der Römer. So wurde es den Fidenaten möglich, ihre Kräfte wieder zu ſammeln, und bald darauf, im Jahr 319, den Krieg zu erneuern. Mit den Veſentern vereinigt überſchritten ſie wieder den Anio, und drangen plündernd bis zum colliniſchen Thore vor. Sie konnten dieß wagen, da in Rom gerade damals eine verheerende Seuche wüthete, die alle Widerſtandskraft lähmte. Doch gelang es dem eilig ernannten Dictator A. Servilius, ein Heer aufzuſtellen, und ins Feld zu führen. Er ſchlug die Feinde bei Nomentum, und krönte den Feldzug durch die Wiedereroberung Fidenä's, im Jahr 319 Roms, im vierten Jahre nach dem Abfall der Stadt. Die Einnahme derſelben ſoll durch Anlegung eines Minengangs bewerkſtelligt worden ſeyn [3]). Veji hatte jetzt, da

1) Liv. IV, 19. Dionys. Exc. Ambr. XII, 2 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 466). Val. Max. III, 2, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 25. Serv. Aen. VI, 842. Einer andern Tradition folgt Propertius, nach welchem der Zweikampf unter Veji's Mauern ſtattfindet. Veji iſt von den Römern belagert, und König Tolumnius ſchaut von den Zinnen der Stadt herab: da fordert ihn Coſſus zum Zweikampf heraus: Tolumnius nimmt die Ausforderung an, ſtellt ſich, und wird erſchlagen IV, 10, 31 ff.

2) Liv. IV, 20. 32. Prop. IV, 10, 45. Val. Max. III, 2, 4. Plut. Rom. 16. Derſelbe Marcell. 8. Flor. I, 12, 9 (wo aber der Zweikampf irrthümlich in den letzten veſentiſchen Krieg verlegt wird). Ampel. 21. Fest. p. 189 Opima spolia. Aur. Vict. de vir. ill. 25, 2. Serv. Aen. VI, 842. 860. Das kleine Heiligthum des Juppiter Feretrius lag auf dem Capitol, ſ. Becker Hdb. I, 402 f.

3) Liv. IV, 22. Flor. I, 12, 9. Eben hierauf geht ohne Zweifel die Nachricht Fast. Praenest. d. 15. Jan. (Orell. C. J. II. p. 383. 409: Karmentalia. hic dies dicitur institut [-us ab A. Servilio Prisco dictatore, voto suscepto,] si Fidenas eo die cepisset. Die Carmentis iſt Geburtsgöttin (ſ. o. Bd. I, 559. Anm. 6); ſie ſteht dem glücklichen Ausgang gefahrvoller Geburten vor. Es war eine naheliegende Symbolik, wenn im vorliegenden Fall ihr Beiſtand in Anſpruch genommen wurde für den glücklichen Erfolg einer Mine, die aus dem Schooß der Erde hervor Bewaffnete ans Tageslicht gebären ſollte, ſ. Klauſen Aeneas II, 884 f. — Wenn auch von König Ancus Marcius erzählt wird, er habe das abgefallene Fidenä durch eine geſchickt angelegte Mine erobert (ſ. o. Bd. I, 601. Anm. 1), und vom Conſul Larcius, er habe im Jahr 256 die Mauern der ab-

Fidenä wieder in den Händen der Römer war, keinen dringenden Grund mehr, den Krieg fortzuſetzen: es ſchloß, nachdem es vergeblich verſucht hatte, das übrige Etrurien zur Theilnahme am Krieg zu bewegen [1]), einen mehrjährigen Waffenſtillſtand [2]). Mit Fidenä ſelbſt verfuhren die Römer ſchonend. Daß die Anſtifter des Aufſtands unter dem Beile gebüßt haben, iſt zwar nicht zu bezweifeln, aber von einer Beſtrafung der Stadt wird nichts geſagt. Nicht einmal von einer Verſtärkung der römiſchen Colonie iſt die Rede; nach Livius hat eine ſolche erſt im Jahr 326 ſtattgefunden [3]). Doch ſchließt dieſe Nachricht die Möglichkeit nicht aus, daß die römiſche Colonie in Fidenä ſchon jetzt wiederhergeſtellt und durch neue Colonen verſtärkt worden iſt.

2. Eine bemerkenswerthe hiſtoriſche Controverſe hat ſich an die Spolien des Königs Tolumnius geknüpft [4]). Livius, der nach dem Vorgang ſämmtlicher Annaliſten den ſiegreichen Zweikampf des Coſſus ins Jahr 317 verlegt, hat ſeiner Erzählung einen berichtigenden Nachtrag hinzugefügt, worin er angibt, aus Auguſtus eigenem Munde erfahren zu haben, daß auf der Weih-Inſchrift des linnenen Bruſtharniſches Cornelius Coſſus als Conſul bezeichnet war [5]). Jene Spolien waren nämlich als Spolia Opima im Tempel des Juppiter Feretrius niedergelegt, wo Auguſtus, der das verfallene Heiligthum wiederherſtellen ließ, ſie ſah und die Inſchrift las. Iſt die fragliche Angabe richtig, und hat man ein Recht, den Wortlaut der Inſchrift genau zu nehmen, ſo könnte der Sieg des Coſſus nicht ins Jahr 317, in welchem derſelbe nur Militärtribun war, ſondern er müßte ins Jahr ſeines Conſulats, alſo ins Jahr 326 fallen. Es fragt ſich, für welchen dieſer beiden Fälle wir uns zu entſcheiden haben. Livius ſelbſt hält augenſcheinlich an der gewöhnlichen Ueber-

trünnigen Stadt unterminirt (Dionys. V, 59. p. 324, 33), ſo ſind dieß natürlich nur Uebertragungen aus der Belagerung des Jahrs 319.

1) Liv. IV, 23.

2) Liv. IV, 30: cum Vejentibus nuper acie dimicatum ad Nomentum et Fidenas fuerat; indutiaeque inde, non pax facta.

3) Liv. IV, 30: colonorum additus numerus, agerque iis bello interemptorum assignatus.

4) Sie iſt beſonders gründlich erörtert worden von Perizonius animadv. hist. c. 7. p. 259—321.

5) Liv. IV, 20. Auch bei Feſtus a. a. O. heißt es: altera, quae consul Cossus Cornelius de Tolumnio.

lieferung fest, und es geschieht nur aus Rücksicht auf Augustus, wenn er dessen Zeugniß so achtungsvoll mittheilt, und mit Gründen, die genau genommen eher Gegengründe sind, zu rechtfertigen sucht. In der That sprechen überwiegende Gründe für diese Ansicht: vor Allem das einstimmige Zeugniß der Annalisten [1]), die gewiß, wenn sie nur nach unbestimmter Vermuthung, und nicht nach ganz bestimmter Tradition geschrieben hätten, jene Siegesthat wohl eher ins Consulat des Cossus, oder ins Jahr 328, in welchem derselbe Consulartribun und Magister Equitum war, verlegt haben würden, als ins Jahr 317, in welchem er keine Stelle von ausgezeichnetem Rang bekleidete. Dazu kommt, daß um die Zeit, in welche das Consulat des Cossus fällt, drei Jahre lang, nach keiner Seite hin Krieg war, einer Pest und Hungersnoth halber; so daß die Annalen, wie Livius angibt, unter diesen Jahren nichts weiter aufzuzeichnen wußten, als die Namen der Consuln. Man müßte also jedenfalls jene Kriegsthat nicht ins Jahr 326 verlegen, sondern ins Jahr 328, wo Cossus als Magister Equitum gegen die vereinigten Vejenter und Fidenaten zu Felde zog: wirklich findet sich diese Angabe bei einigen Zeugen von geringerer Glaubwürdigkeit [2]). Allein als Magister Equitum konnte er sich doch nicht Consul nennen; wenn Niebuhr dieß insofern möglich findet, als es Sitte gewesen sei, seinem Namen auch die Titel vorlängst bekleideter Würden beizufügen [3]), so fragt es sich doch, ob diese Sitte, für welche sich aus

1) Liv. IV, 20: omnes ante me auctores secutus. Diodor (XII, 80) macht keine Ausnahme, da er den ersten Feldzug gegen Fidenä ganz mit Stillschweigen übergeht, und daher auch jenes Zweikampfs nicht gedenkt. Wollte man das Zeugniß Diodors genau nehmen, so hätte nur Ein Feldzug gegen Fidenä stattgefunden, derjenige des Jahrs 328; allein es kann unmöglich Alles erfunden seyn, was die Annalisten von den Feldzügen der Jahre 316—319 berichten. Diodor, überall ungenau, hat auch hier Verschiedenartiges und Entlegenes verworren untereinandergemischt; sein Zeugniß ist durchaus ohne Gewicht.

2) Cossus heißt magister equitum Val. Max. III, 2, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 25, 1: ad Fidenates Quinctius Cincinnatus dictator missus magistrum equitum habuit Cornelium Cossum, qui Lartem Tolumnium ducem sua manu interfecit. Aber des Dictators Aemilius Mamercus Amtsgenosse im Jahr 317 war L. Quinctius Cincinnatus. Liv. IV, 17. Cossus war in diesem Jahr tribunus militum Liv. IV, 19; er heißt χιλίαρχος bei Dionys. Exc. Ambros. XII, 2. Mai Nov. Coll. II. p. 466.

3) Niebuhr R. G. II, 516.

ſpäten Jahrhunderten einige Belege beibringen laſſen, ſchon für die ältere Zeit vorauszuſetzen iſt. Viel natürlicher erſcheint Perizonius' Vermuthung, die Aufſchrift rühre von den Nachkommen des Coſſus her, die, indem ſie dem Namen des Coſſus den Conſulartitel beifügten, nicht ſagen wollten, Coſſus habe als Conſul den Tolumnius erlegt, ſondern nur, derſelbe Coſſus, der dieſe Waffenrüſtung erbeutet, ſei auch Conſul geweſen [1]). Selbſt die Möglichkeit, daß die Aufſchrift des Panzers in ſpäterer Zeit erneuert worden wäre, wird nicht ausgeſchloſſen durch die von Plutarch bezeugte Sitte der Römer, verfallene Spolien nicht auszubeſſern [2]). Denn eine Erneuerung der Aufſchrift war keine Wiederherſtellung der Spolien.

Somit ſtünde der Angabe der Annaliſten nur noch die Einwendung entgegen, die ſich Livius ſelbſt macht, daß nur ein oberſter Heerführer Spolia Opima weihen könne, Coſſus aber im Jahr 317 bloſer Militärtribun geweſen ſei. Jene Meinung findet ſich auch ſonſt [3]): ſie iſt aber unrichtig. Nach Varro's ganz beſtimmtem Zeugniß galten als Spolia Opima auch diejenigen, die ein gemeiner Soldat erbeutet hatte, wofern ſie nur vom feindlichen Heerführer erbeutet waren [4]).

---

1) Perizonius animadv. hist. p. 312 ff.

2) Plut. Quaest. Rom. 37.

3) Z. B. Fest. p. 186 Opima.

4) Varr. ap. Fest. p. 187 Opima. Nur durften die Spolia, falls nicht der römiſche Feldherr, ſondern ein römiſcher Offizier oder ein gemeiner Soldat ſie erbeutete, nicht im Tempel des Juppiter Feretrius geweiht werden. Nach der Reſtitution Hertzbergs in der Abhandlung de spoliis opimis im Philologus von Schneidewin 1846. p. 331—339 lautet die Stelle bei Festus: unde spolia quoque, quae dux P. R. duci hostium detraxit (sc. opima dicuntur); quorum tanta raritas est, ut intra annos (minus quingentos triginta tantum) trina contigerint nomini Romano. unâ quae Romulus de Acrone, altera, quae Consul Cossus Cornelius de Tolumnio; tertia, quae M. Marcellus Jovi Feretrio de Viridomaro fixerunt. M. Varro ait opima spolia esse etiam, si manipularis miles detraxerit, dummodo duci hostium. (sed prima esse utique, quae dux duci. Vetari enim quae a duce recepta) non sint, ad aedem Jovis Feretrii poni. Testimonio esse libros pontificum, in quibus sit: pro primis spoliis bove, pro secundis solitaurilibus, pro tertiis agno publice fieri debere: esse etiam Pompilii regis legem opimorum spoliorum talem. Cui suo auspicio classe procincta opima spolia capiuntur, dari aer. CCC. oporteat et bovem caedito Jovi Feretrio. Cujus auspicio classe procincta secunda spolia capta in Martis ara in campo. solitaurilia utra voluerit caedito. qui cepit, CC aer. dato. Cujus au-

In Erwägung aller dieſer Gründe ſcheint es am räthlichſten, bei der Tradition der Annaliſten ſtehen zu bleiben. Sie läßt ſich auch dann feſthalten, wenn Auguſtus richtig geleſen hat, und ſein Zeugniß nicht etwa auf einem Mißverſtändniß beruht. Daß aber Livius ſich an dieſem Zeugniß genügen ließ, trotz aller Bedenken, die ihm dagegen aufſtiegen, und die er keineswegs verhehlt; daß er es nicht einmal der Mühe werth achtete, ſich als Augenzeuge Gewißheit zu verſchaffen, iſt bezeichnend für ſeine ganze Art der Geſchichtſchreibung.

Aus den vorſtehenden Erörterungen ergibt ſich zugleich eine weitere Folgerung. Niebuhr verlegt den oben erzählten Geſandtenmord, den die Annaliſten ins Jahr 316 ſetzen, in die zweite Empörung Fidenäs, alſo ins Jahr 328, da, wenn jener Mord im Jahr 316 verübt worden wäre, Vertilgung ſchon bei der erſten Einnahme (319) Fidenäs unausbleibliches Loos geweſen wäre [1]). Allein jenen Geſandtenmord ſchreibt die Sage einſtimmig dem König Tolumnius zu [2]): iſt Tolumnius ſchon im Jahr 317 von Coſſus Hand gefallen, ſo kann auch jene Frevelthat in keine ſpätere Zeit geſetzt werden [3]). Daß Fidenä nicht gleich bei der erſten Einnahme

---

spicio classe procincta tertia spolia capta, Jani Quirino agnum marem caedito. C qui ceperit, ex aere dato. Dis piaculum dato. Val. Max. III, 2, 6: (T. Manlius Torquatus et Valerius Corvinus et Aemilianus Scipio) quia sub alienis auspiciis rem gesserant, spolia Jovi Feretrio non posuerunt consecranda. Dio Cass. LI, 24: καὶ τὸν βασιλέα αὐτῶν Λέλδωνα αὐτὸς ὁ Κράσσος ἀπέκτεινε· κἂν τὰ σκῦλα αὐτὰ τῷ Φερετρίῳ Διΐ, ὡς καὶ ὄπιμα ἀνέθηκεν, εἴπερ αὐτοκράτωρ στρατηγὸς ἐγεγόνει. Vgl. Marquardt III, 2. S. 445. Dieſen Einwand gegen die vorliegende Entſcheidung hätte der Verfaſſer, nach einer im Manuſcript nachträglich gemachten Andeutung, bei der letzten Durchſicht des Werks noch berückſichtigt, und dann die Controverſe wohl mit Anſchluß an die genannte Abhandlung von Hertzberg entſchieden. Hiernach hätte Coſſus die spolia opima im Jahr 328, zwei Jahre nach ſeinem Conſulat, als geweſener Conſul, damaliger magister equitum und zugleich Conſulartribun deſſelben Jahres, ſomit als dux suo auspicio davongetragen und im Tempel des Juppiter Feretrius aufgehängt.

Anm. d. Herausg.

1) Niebuhr R. G. II, 514.

2) S. o. S. 196. Anm. 2. 3. Dazu die bekannte Antwort: daturos, quod Lars Tolumnius dedisset, Liv. IV, 58. Liv. IV, 19: hiccine est violator gentium juris? Cic. Philipp. IX, 2, 4: Lar Tolumnius interemit; §. 5: qui a Vejentium rege caesi sunt.

3) Nach der oben S. 200. Anm. 4 gemachten Bemerkung hätte wohl der Verfaſſer ſchließlich ſich zu der Niebuhr'ſchen Annahme hingeneigt. D. Herausg.

zerstört worden ist, erscheint nicht so unerklärlich, wenn die Schuld jenes Mords zunächst den Vejenterkönig traf, dem sie auch fast einstimmig zugeschrieben wird.

3. Der Waffenstillstand, den Veji mit Rom geschlossen hatte [1]), gieng im Jahr 327 zu Ende: doch ehe er noch abgelaufen war, hatten ihn die Vejenter selbst durch Raubeinfälle in die römische Markung gebrochen. Rom beschloß jetzt, nachdem es vergeblich Genugthuung gefordert, den Krieg [2]). Aber gleich das erste Treffen endigte mit einer Niederlage der Römer, im Jahr 328 d. St. Die Folge war, daß die Fidenaten aufs Neue abfielen [3]), und um auch diese Empörung mit einer Frevelthat zu besiegeln, die römischen Colonen, die kürzlich in ihrer Stadt angesiedelt worden waren, ermordeten [4]). Das Heer der Vejenter setzte sofort über den Tiber, und vereinigte sich mit demjenigen der Fidenaten. In Rom herrschte großer Schrecken. Man griff zum letzten Nothanker, zur Dictatur, und Aemilius Mamercus, der schon in seiner ersten Dictatur, 317, die verbündeten Fidenaten und Vejenter geschlagen hatte, ward jetzt, 328, zum drittenmal zu dieser Würde erhoben; er gab sich den Consulartribunen A. Cornelius Cossus als Obersten der Ritter bei [5]). Bei Fidenä kam es zur entscheidenden Schlacht. Eben rangen beide Heere mit einander, als sich plötzlich Fidenä's Thore öffneten, und eine furiengleiche Schaar, Fackeln und Feuerbrände schüttelnd, sich

1) S. o. S. 198.

2) Liv. IV, 30.

3) Es soll dieß der siebente Abfall der Stadt gewesen seyn Liv. IV, 32: septimam infelicem defectionem. Livius hat diese defectiones wohl nicht selbst nachgezählt; rechnet man aber die von Dionysius berichteten Empörungen jener Colonie zusammen, so kommen wirklich sieben heraus. Fidenä, von Romulus erobert und colonisirt, ist abgefallen 1) unter Tullus Hostilius, s. o. Bd. I, 572. 2) unter Ancus Marcius, s. o. Bd. I, 601. 607. 3) unter Tarquinius Priscus Dionys. III, 57. p. 193 f. 4) ums Jahr 250 Dionys. V, 40. p. 307, 41. 5) im Jahr 254 Dionys. V, 52. p. 317, 50. Liv. II, 19. 6) im Jahr 316, s. o. 7) im Jahr 328.

4) Liv. IV, 31. Es waren nämlich, wie Livius IV, 30 berichtet, im Jahr 326 die römischen Colonen in Fidenä vermehrt, und den neuangesiedelten die Grundstücke der gebliebenen oder hingerichteten Empörer angewiesen worden. Es mag diese Maaßregel die hauptsächlichste Veranlassung der neuen Empörung gewesen seyn.

5) Liv. IV, 31.

unter das römiſche Heer ſtürzte [1]). Die Reiter ſchreckten einen Augenblick: doch die Pferde, denen Coſſus raſch das Gebiß aushängen ließ [2]), ſtürzten in unwiderſtehlichem Anlauf mitten in die Flammen, und zerſprengten das Gaukelſpiel. Gleichzeitig griff der Legat Quinctius, den der Dictator in einen Hinterhalt gelegt hatte, das feindliche Heer im Rücken an. Jetzt floh Alles; die Niederlage der Verbündeten war vollſtändig. Den Fidenaten, die fliehend ihrer Stadt zueilten, folgten die Römer auf der Ferſe nach, drangen durch die geöffneten Thore mit ein, und bemächtigten ſich der Stadt [3]). Dießmal mußte das abtrünnige Fidenä ſchrecklich büßen. Es wurde geplündert, und ſeine geſammte Einwohnerſchaft in die Sclaverei abgeführt oder verkauft. Der Dictator zog triumphirend in Rom ein, und legte ſechszehn Tage nachdem er ſie angetreten, ſeine Dictatur nieder [4]).

Fidenä blieb von dieſer Zeit an öde. Noch Jahrhunderte ſpäter bezeichnet ſein Name halb ſprichwörtlich einen menſchenleeren, verödeten Ort [5]).

---

1) Liv. IV, 33. Flor. I, 12, 7. Front. Strat. II, 4, 19. Es ſcheint dieſe Erzählung, ſo ſeltſam und abenteuerlich ſie auch klingt, doch keine Fabel zu ſeyn. Eine ähnliche Mummerei wird von den Tarquinienſern erzählt Liv. VII, 17. Front. Strat. II, 4, 18.

2) Liv. IV, 33: magister equitum (Cornelius Coſſus) et ipse novat pugnam equestrem. frenos ut detrahant equis, imperat: et ipse princeps, calcaribus subditis evectus, effreno equo in medios ignes infertur, et alii concitati equi libero cursu ferunt equitem in hostem. Front. Strat. II, 8, 10. Vgl. Flor. I, 11, 3. Daſſelbe Strategem wird auch von Andern erzählt: vgl. Liv. VIII, 30: eques etiam, auctore L. Cominio tribuno militum, qui aliquoties impetu capto perrumpere non poterat hostium agmen, detraxit frenos equis, atque ita concitatos calcaribus permisit, ut sustinere eos nulla vis posset. XL, 40: permittite equos in cuneum hostium. id cum majore vi equorum facietis, si effrenatos in eos equos immittitis, quod saepe romanos equites cum magna laude fecisse sua, memoriae proditum est. Val. Max. III, 2, 9. Front. Strat. II, 8, 9. Aur. Vict. de vir. ill. 16, 2.

3) Genau auf dieſelbe Weiſe wird Fidenä von Romulus erobert, ſ. o. Bd. I, 529. Es kann kein Zweifel ſeyn, daß das Detail dieſer romuliſchen Eroberung aus der Eroberung Fidenä's im Jahr 328 geſchöpft iſt: ebenſo, wie der Minengang, durch welchen Ancus Marcius ſich der Stadt bemächtigt, aus der Eroberung Fidenä's im Jahr 319, ſ. o. S. 197. Anm. 3.

4) Liv. IV, 34.

5) Hor. Ep. I, 11, 7: Gabiis desertior atque Fidenis vicus. Iuv. VI, 56: vivat Gabiis, ut vixit in agro, vivat Fidenis. X, 100: Fidenarum Gabiorum-

4. Nach Fidenä's Untergang ſchloß Veji wieder, im Jahr 329, einen Waffenſtillſtand mit Rom auf zwanzig Jahre [1]). Als er im Jahr 347 erloſchen war [2]), forderten die Römer Genugthuung für die alten, noch nicht geſühnten Unbilden. Die Vejenter baten um Aufſchub in dieſer Angelegenheit, da ſie in dieſem Augenblick durch innere Mißhelligkeiten verſtört, nicht im Stande ſeien, eine Entſcheidung zu treffen. Das Jahr darauf, 348, wiederholten die Römer ihre Forderung: aber der Senat von Veji ſchlug die verlangte Genugthuung ab, und ſchickte ſogar, wie erzählt wird, die römiſche Geſandtſchaft mit einer ſchnöden Drohung heim [3]).

Alsbald gab der Senat den Conſulartribunen den Auftrag beim Volke auf eine Kriegserklärung gegen Veji anzutragen. Allein dieſe Zumuthung eines neuen Kriegs fand bei der Plebs eine ſehr ungünſtige Aufnahme. Der Krieg mit den Volskern, hieß es, dauere ja noch fort; kein Jahr vergehe ohne Schlacht; wozu ſich einen Krieg ſchaffen mit einem benachbarten, überdieß mächtigen Volk, das ganz Etrurien in die Waffen rufen werde. Dieſe abgeneigte Stimmung ſchürten die Tribunen. Der Krieg mit Veji ſei nichts als ein Pfiff der Patricier: er habe nur den Zweck, die Plebs auswärts zu beſchäftigen, und von den innern Fragen, von der Verfolgung ihrer gerechten Anſprüche abzulenken. Kurz, die öffentliche Meinung wurde dieſem Krieg ſo abgeneigt, daß, wenn der vom Senat beabſichtigte Antrag jetzt eingebracht worden wäre, das Volk ihn vorausſichtlich verworfen haben würde [4]).

Da faßte der Senat einen großen Entſchluß. Er verordnete, es ſolle den Truppen fortan auf Staatskoſten Sold gezahlt werden [5]). Mit allgemeinem Jubel ward dieſer Beſchluß, den der Senat ganz

---

que potestas. Strab. V, 3, 2. p. 230: *Κολλατία δ' ἦν καὶ Ἀρτέμνη καὶ Φιδήνη — τότε μὲν πολίχνια, νῦν δὲ κῶμαι, κτήσεις ἰδιωτῶν.*

1) Liv. IV, 35: Vejentibus annorum viginti indutiae datae.

2) Liv. IV, 58: eo anno, quia tempus indutiarum cum Vejenti populo exierat. Es waren alſo auch hier nur zehnmonatliche Jahre gemeint.

3) Liv. IV, 58: Vejens senatus legatis repetentibus res, ni facesserent propere urbe finibusque, daturos, quod Lars Tolumnius dedisset, respondere jussit.

4) Liv. IV, 58.

5) Liv. IV, 59. Die übrigen Stellen, in welchen der Einführung des Soldes gedacht wird, ſ. u.

aus freien Stücken und eigenem Antrieb gefaßt hatte [1]), vom Volke aufgenommen. Die Tribunen zwar sahen scheel dazu. Wie man denn das Geld zu den Soldzahlungen aufbringen wolle, als durch Steuerumlagen? Und ob denn die Plebs etwas dabei gewinne, wenn sie mit der einen Hand als Sold einnehme, was sie mit der andern als Steuer zahle. Zuletzt, als diese Vorstellungen nichts fruchteten, und die Steuer schon ausgeschrieben war, erklärten die Tribunen, sie werden einen Jeden in Schutz nehmen, der sich weigern würde, zur Löhnung der Truppen Steuer zu zahlen. Aber der Senat beharrte standhaft auf seinem Plan. Die Senatoren waren die Ersten, welche ihre Steuerbeiträge einzahlten, und es erregte Aufsehen, wie Einige von ihnen ihre pfündigen Kupferasse auf Wagen zur Schatzkammer fahren ließen. Dem Beispiel der Senatoren folgten die vornehmen, mit den Patriciern befreundeten Plebejer: und diesen Letztern hinwiederum, ohne von der angebotenen Hülfe der Tribunen Gebrauch zu machen, die übrige Plebs. Der Kriegsbeschluß gieng jetzt durch, und die Consulartribunen des folgenden Jahrs 349 führten ein wie es heißt zum großen Theil aus Freiwilligen bestehendes Heer gegen Veji ins Feld [2]).

5. Ehe wir zur Erzählung des Kriegs übergehen, der nach (angeblich) zehnjähriger Dauer mit Veji's Untergang geendigt hat, scheint es zweckmäßig, einige allgemeine Erörterungen über die Verhältnisse, unter denen er begonnen, über die Beweggründe, durch welche er herbeigeführt worden ist, endlich über die Art und Weise der Kriegführung vorauszuschicken.

Was zuerst das Machtverhältniß der beiden kriegführenden Staaten betrifft, so kann kaum ein Zweifel darüber seyn, daß in Beziehung auf die kriegerische Kraft Rom der stärkere Theil war. Seinen ersten größeren Krieg mit Rom (271—280) hatte Veji nur so lange geführt, als ihm die übrigen etruriſchen Städte Hülfs-

1) Liv. IV, 59: ante mentionem ullam plebis tribunorumve. Wenn aber Livius im folgenden Kapitel sagt, die Plebs habe sich besonders darüber gefreut, quod id ultro sibi oblatum esset, non a tribunis plebis unquam agitatum, non suis sermonibus efflagitatum, so ist ihm dabei eine kleine Vergeßlichkeit begegnet: denn IV, 36 erzählt er selbst, im Jahr 330 hätten einige plebejische Bewerber um das Consulartribunat die Absicht geäußert, darauf anzutragen, daß den Besitzern des gemeinen Felds eine Nutzungssteuer (vectigal) auferlegt werde, in stipendium militum erogandi aeris.

2) Das Vorstehende nach Liv. IV, 60.

völker ſtellten [1]): ſobald dieſe Hülfeleiſtung aufhörte, und Veji ſich auf ſeine eigenen Mittel beſchränkt ſah, gab es den Krieg auf. Dießmal, in dem letzten Kriege Veji's mit Rom, blieben dieſe Hülfsvölker aus. Vergeblich beſchwor Veji mehr als einmal ſeine Stammgenoſſen um Hülfe [2]): ſie ward ihnen verſagt, oder, wenn auch vielleicht verſprochen, doch nicht geleiſtet. Wohl mögen ſich die Städte Etruriens nicht verhehlt haben, daß Veji ihre Vormauer gegen Rom ſei [3]), daß nach Veji's Fall die Reihe an ſie ſelbſt kommen werde [4]). Aber die Selbſtſucht und der Sondergeiſt, der Fluch aller Föderativſtaaten, trat auch hier einem patriotiſchen Entſchluſſe hemmend in den Weg: wie denn überhaupt die römiſche Geſchichte ein großer Inductionsbeweis für den Erfahrungsſatz iſt, daß locker verbundene Föderativſtaaten im Kampfe mit einem einheitlichen Staat unter ſonſt gleichen Machtverhältniſſen immer unterliegen. Livius gibt an, Veji habe deßhalb keine Unterſtützung von Seiten der andern Bundesſtaaten gefunden, weil es dieſelben durch die Wahl eines Königs, und noch dazu eines im übrigen Etrurien verhaßten Königs verſtimmt und ſich abwendig gemacht habe [5]).

---

1) S. o. II. S. 741 ff.

2) Liv. IV, 61: sub initium obsidionis (im Jahr 349) quum Etruscorum concilium ad fanum Voltumnae frequenter habitum esset, parum constitit, bellone publico gentis universae tuendi Vejentes essent. V, 1: gens (Etruscorum) auxilium Vejentibus negandum, donec sub rege esset, decrevit (im Jahr 351). c. 17: (im Jahr 357) concilia Etruriae ad fanum Voltumnae habita, postulantibusque Capenatibus ac Faliscis, ut Vejos communi animo consilioque omnes Etruriae populi ex obsidione eriperent, responsum est: antea se id Vejentibus negasse, quia, unde consilium non petissent super tanta re, auxilium petere non deberent: nunc jam pro se fortunam suam illis negare. gentem invisitatam, novos accolas Gallos esse, cum quibus nec pax satis fida, nec bellum pro certo sit. Schon in dem vorangegangenen Kriege gegen Rom, im Jahr 320, hatte Veji die Hülfe der andern etruskiſchen Staaten vergeblich angerufen. Liv. IV, 23. 25.

3) Dionyſius erzählt, im Jahr 276 habe Veji das übrige Etrurien dringend um Hülfe angegangen, ὡς σφῶν προκαθημένων Τυῤῥηνίας ὅλης, καὶ τὸν πόλεμον ἀνακωχευόντων τὸν ἀπὸ Ῥώμης ἔχοντα παρὰ πάντων τῶν ὁμοεθνῶν. Der Erfolg dieſer Bitten war, daß οἱ Τυῤῥηνοὶ πεισθέντες ὑπεδέχοντο πέμψειν αὐτοῖς ὅσην ἤθελον συμμαχίαν IX, 16. p. 574, 18 ff. Auch Plut. Camill. 2 wird Veji τὸ πρόσχημα τῆς Τυῤῥηνίας genannt.

4) Vgl. Liv. V, 1: (beim Beginn des letzten vejentiſchen Kriegs) omnibus conciliis (Etruscorum) ea res (die vejentiſche Angelegenheit) agitabatur.

5) Liv. V, 1.

Allein, wie es sich auch mit der Richtigkeit dieser Angabe verhalten möge, jene Königswahl kann in keinem Fall der einzige und entscheidende Grund gewesen seyn, aus welchem Veji von den übrigen Bundesstaaten im Stiche gelassen worden ist: abgesehen davon, daß sich Livius eine große Vergeßlichkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in dieser Königswahl eine Neuerung sieht [1]), nachdem er nicht lange zuvor von dem Vejenterkönig Tolumnius, seiner Frevelthat und seinem Zweikampf erzählt hatte. Als Veji's Lage sich verschlimmerte, sein Untergang näher und näher rückte, hätte sich der etruscische Staatenbund doch vielleicht noch aufgerafft, und ihm Hülfe geleistet: aber eben in diesen Zeitpunkt fiel ein neuer Einbruch keltischer Schaaren in Oberitalien, der die nördlichen Staaten Etruriens beschäftigte und in Anspruch nahm. In demselben Jahr, in welchem Veji untergieng, im Jahr 358, sollen sie das etruskische Melpum erobert haben [2]); im Jahr 363 finden wir sie schon vor Clusium. Auf der im Jahr 357 beim Heiligthum der Voltumna gehaltenen Bundesversammlung, auf welcher das erneuerte Hülfsgesuch Veji's zur Sprache kam, gaben, wie Livius berichtet, die nördlichen Staaten Etruriens diesen Einbruch und die gefährliche Nachbarschaft der Gallier als das Haupthinderniß an, durch welches sie abgehalten seien, Veji Hülfe zu leisten [3]). So waren es nur die nächstgelegenen, an Veji's Schicksal unmittelbar betheiligten [4]) Staaten, die ihrer bedrängten Nachbarstadt zu Hülfe kamen: vorzüglich Capena, der Sage nach eine Tochterstadt Veji's [5]); dann Falerii, das schon im Jahr 317 an dem Kriege gegen Rom Theil

---

1) Liv. V, 1: Vejentes taedio annuae ambitionis, quae interdum discordiarum causa erat, regem creavere.

2) Plin. H. N. III, 21. p. 125: Melpum opulentia praecipuum, quod ab Insubribus et Bolis et Senonibus deletum esse eo die, quo Camillus Veios ceperit, Nepos Cornelius tradidit. Melpum lag vermuthlich in der Gegend von Mailand.

3) Liv. V, 17.

4) Vgl. Liv. V, 8: hi duo Etruriae populi (Capenates et Falisci), quia proximi regione erant, devictis Veiis bello quoque romano se proximos fore credentes, — cum exercitibus ad Veios accessere (im Jahr 352).

5) Serv. Aen. VII, 697 (restituirt von Niebuhr R. G. I, 127. A. 371). Auch auf der Bundesversammlung der etruskischen Staaten im Jahr 357 ist es neben Falerii namentlich Capena, das Hülfe für Veji fordert, Liv. V, 17.

genommen hatte [1]), und auch jetzt eine große Thätigkeit entwickelte; endlich Tarquinii, das einmal, im Jahr 357, eine Diverſion zu Gunſten Veji's unternahm [2]).

Mit eigenen Mitteln war Veji Rom nicht gewachſen. An Volkszahl mag es immerhin der römiſchen Nation gleichgekommen ſeyn [3]), aber an moraliſcher und kriegeriſcher Tüchtigkeit ſtand ſeine Bevölkerung der römiſchen ſicherlich nach. Sie beſtand, wie es ſcheint, nur aus Adel und Hörigen [4]): es fehlte jener freie Bauernſtand, aus dem der Kern der römiſchen Heere, das Fußvolk hervorgieng. Der Adel aber oder der Herrenſtand war vermuthlich wenig zahlreich, überdieß unkriegeriſch, durch Reichthum und Ueppigkeit verweichlicht [5]). Und die Hörigen haben ohne Zweifel nur widerwillig für den ihnen fremden und verhaßten Herrenſtand gekämpft; ſie haben die Römer vielleicht als ihre Befreier begrüßt. Hieraus erklärt es ſich auch, daß während des Kriegs mit Veji die Bevölkerung der vejentiſchen und capenatiſchen Landſchaft ſo maſſenhaft zu den Römern übergieng [6]), daß im Jahr 367 aus dieſen freiwillig Uebergetretenen vier neue Tribus gebildet werden konnten [7]). In den Aequer- und Volskerkriegen kommt nichts dergleichen vor: die Verhältniſſe Veji's müſſen ganz eigenthümlicher Art geweſen ſeyn.

Dieſer ihrer Schwäche ſich bewußt, haben die Vejenter vom Beginn dieſes letzten Kriegs an die Defenſive eingehalten, hinter den feſten Mauern ihrer Stadt Schutz geſucht, und auch im weitern Verlaufe des Kriegs entſcheidende Schlachten möglichſt vermieden. Ueberhaupt war Veji dießmal nicht der angreifende Theil: es verhielt ſich ganz abwartend: ſuchte ſogar, als Rom zum Bruch drängte,

---

1) Liv. IV, 18.

2) Liv. V, 16.

3) Plutarch ſagt es ausdrücklich Camill. 2 (ſo o. II. S. 738. Anm. 1).

4) Vgl. o. Bd. I, 269.

5) S. o. II. S. 738. Anm. 7.

6) Liv. VI, 4: eo anno in civitatem accepti, qui Vejentium Capenatiumque ac Faliscorum per ea bella transfugerant ad Romanos, agerque iis novis civibus assignatus. Dieſes Verfahren läßt zugleich ſchließen, daß zwiſchen den Römern und dieſer übergetretenen Bevölkerung eine gewiſſe Stammesverwandtſchaft beſtanden hat. Aus Nationaletruskern, die ein ganz fremdes Idiom ſprachen, wären ſchwerlich römiſche Tribus gebildet worden.

7) Liv. VI, 5: tribus quattuor ex novis civibus additae.

den Ausbruch des Kriegs hinauszuſchieben [1]). Daher hat es geringe Wahrſcheinlichkeit, wenn die römiſche Tradition, nur allzugeneigt, Rom überall als den herausgeforderten und angegriffenen Theil erſcheinen zu laſſen, berichtet, Veji habe durch ſchnöde Behandlung der römiſchen Geſandten den Krieg muthwillig herbeigeführt [2]). Vielmehr war es der römiſche Senat, der mit Vorbedacht, mit dem überlegten und feſten Entſchluſſe, dießmal Vejis Untergang herbeizuführen, den Krieg angeſtiftet und begonnen hat.

6. Wir gehen von dieſen allgemeinen Erörterungen zur Darſtellung des letzten vejentiſchen Kriegs über [3]).

Der Kriegsbeſchluß gegen Veji wurde im Jahr 348 gefaßt. Eröffnet wurde der Krieg, wenn wir der gemeinen Ueberlieferung glauben dürfen, im Jahr 349. Er wurde anfangs ohne Nachdruck und ohne Erfolg geführt. Aus dem erſten Jahre deſſelben, 349, weiß die Ueberlieferung gar nichts zu berichten [4]); ebenſowenig aus dem zweiten [5]). Es könnte hieraus, ſtünde nicht der eben erwähnte Umſtand entgegen, daß die Zahl der Conſulartribunen ſchon fürs Jahr 349 vermehrt worden iſt, der Schluß gezogen werden, der

1) Liv. IV, 58.

2) Dieſe Darſtellung hatte vielleicht nur den Zweck, Veji's Untergang tiefer zu motiviren: das Schickſal der Stadt ſollte als göttliche Strafe für die begangene Verletzung des Völkerrechts erſcheinen. Aehnlich hat die römiſche Tradition Roms Zerſtörung durch die Gallier aus einem Bruch des Geſandtſchaftsrechts hergeleitet.

3) Es gilt dieſer letzte vejentiſche Krieg als der achte, den Rom mit Veji geführt hat. **Septies rebellarunt**, „ſiebenmal haben ſie den Frieden gebrochen" — ſagt Appius Claudius bei Liv. V, 4. Womit übereinſtimmt, daß Aemilius Mamercus beim Ausbruch des letztvorangegangenen Kriegs, des ſiebenten, der ins Jahr 328 fällt, den vejentiſchen Feind **sexies victum** nennt, Liv. IV, 32. Zählt man aber alle Kriege mit Veji, deren die römiſche Tradition gedenkt, zuſammen, ſo kommen neun heraus. Veji hat nämlich mit Rom Krieg geführt 1) unter Romulus, ſ. o. Bd. I, 519. 2) unter Tullus Hoſtilius, ſ. o. Bd. I, 572 f. 577. Anm. 2. 3) unter Ancus Marcius, ſ. o. Bd. I, 601. Anm. 4. 5. 4) unter Servius Tullius, ſ. o. Bd. I, 706. Anm. 2. 5) im Jahr 245, ſ. o. Bd. II, 47. 739. 6) von 271—280, ſ. o. Bd. II, 740 ff. 7) ſeit 316, ſ. o. S. 195 ff. 8) im Jahr 328, ſ. o. S. 202 ff. 9) ſeit 349.

4) Liv. IV, 61: **ab his** (den Conſularlribunen des Jahrs 349) **primum circumsessi Veji sunt.** Dieß iſt Alles, was aus dem genannten Jahre gemeldet wird.

5) Liv. IV, 61: **oppugnatio (Vejorum) segnior insequenti anno (350) fuit, parte tribunorum exercitusque ad Volscum avocata bellum.**

Krieg habe gar nicht im Jahr 349, sondern erst zwei Jahre später, im Jahr 351 begonnen, und sein Anfang sei nur deßhalb in jenes Jahr zurückdatirt worden, um die angeblichen zehn Jahre seiner Dauer [1]) herauszubringen.

Im dritten Jahr, 351, machten die Belagerten einen glücklichen Ausfall. Es gelang ihnen, den Belagerungswall, der schon bis in die Nähe der Stadtmauern vorgeschoben war, zu zerstören, und dem römischen Belagerungscorps, das vor der Stadt lag, große Verluste beizubringen [2]): ein Erfolg, der auch die Capenaten und Falisker ermuthigte, die Waffen zur Vertheidigung ihrer bedrängten Nachbarstadt zu ergreifen [3]). Jetzt rafften sich auch die Römer zusammen: die Höchstbesteuerten erboten sich, auf eigenen Pferden, d. h. auf eigene Kosten zu dienen [4]): Freiwillige traten in die Legionen ein. Dieses Heer von Freiwilligen stellte die Belagerungswerke wieder her [5]), und mit großer Heeresmacht ward der Feldzug des Jahres 352 gegen die verbündeten Vejenter, Capenaten und Falisker eröffnet. Aber die gegenseitige Spannung und Eifersucht der beiden Consulartribunen verdarb Alles. Der Eine derselben, Manius Sergius, wurde in seinem Lager mit überlegener Macht angegriffen, war aber zu stolz, seinen Amtsgenossen um Hülfe zu bitten; der Andere, L. Virginius, der unweit davon in einem eigenen Lager stand, war von dieser bedrängten Lage seines Collegen zwar unterrichtet, aber zu störrisch, ihm unerbetene Hülfe zu leisten. So kam es, daß das Lager des Sergius von den Feinden erstürmt wurde, wobei die Römer großen Menschenverlust erlitten; nur ein Theil der Mannschaft rettete sich durch die Flucht [6]). Beide Consulartribunen wurden das Jahr darauf wegen ihrer schlechten Kriegführung angeklagt, und Jeder von ihnen zu einer Geldbuße von zehntausend Assen verurtheilt [7]).

Im folgenden Jahr 353, in welchem Camillus zum erstenmal

---

1) S. hierüber unten S. 217.

2) Liv. V, 7.

3) Liv. V, 8.

4) Das Nähere hierüber s. u. S. 225 ff.

5) Liv. V, 7.

6) Liv. V, 8. Diod. XIV, 43: *Ῥωμαῖοι πολιορκοῦντες τοὺς Βοιους, ἐξελθόντων ἐκ τῆς πόλεως, οἱ μὲν κατεκόπησαν ὑπὸ τῶν Βοιῶν, οἱ δ' ἐξέφυγον αἰσχρῶς.*

7) Liv. V, 11 f.

auf dem Kriegsschauplatze erscheint, nahm der Krieg eine Wendung zum Bessern; das verloren gegangene Lager wurde wiederhergestellt und neu befestigt; die Capenaten und Falisker durch Verheerung ihres Gebiets gestraft [1]). Aus dem Jahr 354, in welchem zum erstenmal Plebejer das Consulartribunat bekleideten [2]), wird nichts Bemerkenswerthes berichtet; aus dem Jahr 355 ein abgeschlagener Angriff der Capenaten, Falisker und Vejenter aufs römische Lager [3]). Das Jahr 356 verfloß thatenlos [4]). Im Jahr 357 machten die Tarquinier eine Diversion zu Gunsten Veji's, indem sie in die römische Markung einbrachen und darin plünderten. Aber die Consulartribunen A. Postumius und L. Julius eilten mit einer rasch zusammengerafften Truppe, größtentheils Freiwilligen, den Plünderern nach, nahmen ihnen ihren Raub wieder ab, und machten Viele davon nieder [5]). Unter diesen größtentheils wenig belangreichen Kämpfen war das zehnte Jahr der Belagerung (358) herbeigekommen, das sich anfangs für die Römer nicht günstig anzulassen schien. Die Consulartribunen Titinius und Genucius, beide Plebejer, waren gegen die Falisker und Capenaten ausgezogen, geriethen aber in einen Hinterhalt. Genucius fiel unter den Vordersten, seine Unbesonnenheit durch ehrenvollen Tod büßend; mit Mühe zog Titinius das flüchtige Heer auf einem Hügel zusammen [6]). Diese Niederlage, vom Gerücht tausendfach vergrößert, erregte in Rom einen wahren Schreckensaufruhr. Schon erwartete man das feindliche Heer vor den Thoren der Stadt zu sehen. Camillus, der erste Feldherr seines Volks und seines Zeitalters, ward eiligst zum Dictator ernannt [7]). Er stellte die römische Kriegsmacht wieder her, schlug die Capenaten und Falisker bei Nepet [8]), und zog alsdann das römische Heer zu einem entscheidenden Schlag bei Veji zusammen. Inzwischen hatte auch noch eine andere, über das Gelingen dieses

1) Liv. V, 12.
2) Das Nähere über dieses Ereigniß und seine Ursachen s. o. S. 149 ff. 166.
3) Liv. V, 13.
4) Liv. V, 14: his tribunis ad Vejos nihil admodum memorabile actum est. tota vis in populationibus fuit.
5) Liv. V, 16.
6) Liv. V, 18.
7) Liv. V, 19.
8) Liv. V, 19.

Unternehmens entſcheidende Bedingung ſich erfüllt; der letzte Lebensfaden, an welchem nach dem ewigen Rathſchluſſe der Götter Veji's Daſeyn hieng, war geriſſen, und die Schickſalsſtunde der unglücklichen Stadt hatte geſchlagen. Mit dieſer letzten und geheimnißvollſten Bedingung, an welche Vejis Schickſal geknüpft war, verhielt es ſich ſo.

7. Unter andern Wunderzeichen, die ſich zu jener Zeit ereigneten, hatte ein ungewöhnliches Anſchwellen des Albanerſees die Gemüther erſchreckt [1]). Mitten in den Hundstagen, in einem trockenen Sommer, ohne irgend erkennbare Urſache waren die Gewäſſer des Sees ſo geſtiegen, daß ſie nicht blos den hohen Krater, von dem ſie ſonſt nur die Grundfläche bedeckten, vollauf anfüllten, ſondern ſich auch über den umſchließenden Bergrand verheerend in die Ebene ergoßen [2]). Ueber die Bedeutung dieſes Wunderzeichens wären in anderer Zeit etruskiſche Zeichendeuter (Haruſpices) befragt worden; jetzt war dieß unmöglich [3]): die Befragten hätten Trug geredet [4]): man war genöthigt, Geſandte an das delphiſche Orakel abzuordnen. Doch ehe noch dieſe zurückkamen, ward den Römern durch einen Zufall das löſende Wort des Räthſels offenbar. Es begab ſich nämlich eines Tags, daß ein vejentiſcher Haruſper, die römiſchen Vorpoſten neckend, über die Blindheit der Römer und die Vergeblichkeit ihrer Anſtrengungen ſpottete: ſo lange der Albanerſee überſtröme, könne Veji nimmer erobert werden. Ein römiſcher Centurio, der die räthſelhafte Rede mit angehört hatte, beſchloß, dem Geheimniß auf den Grund zu kommen. Er verlockte den Propheten unter gleichgültigem Vorwand zu einer Zuſammenkunft aufs Blachfeld, ergriff hier den ſchwachen Greis, und trug ihn vor Aller Augen ins römiſche Lager. Nach Rom vor den Senat geführt, und die Wahrheit zu

1) Das Folgende nach Liv. V, 15 ff. Dionys. Exc. Ambr. XII, 11 f. (Mai N. Coll. II. p. 470 ff.) Plut. Camill. 3 f. Zonar. VII, 20. p. 351, c f. Cic. de Div. I, 44, 100. II, 32, 69. Val. Max. I, 6, 3.

2) Livius ſagt nur, der Albanerſee ſei in altitudinem insolitam geſtiegen (V, 15): wogegen Cicero (de Div. I, 44, 100: dum lacus is redundaret), Dionyſius (Exc. Ambr. XII, 11. p. 471. c. 16. p. 473), Plutarch (Camill. 3) und Dio Caſſius (Zonar. VII, 20. p. 351, c) beſtimmt angeben, er ſei bereits übergelaufen, und habe ſich über den Kraterrand in die umliegende Ebene ergoßen.

3) Liv. V, 15: hostibus Etruscis, haruspices non erant, per quos ea prodigia procurarent.

4) Wie bei der Statue des Horatius Cocles Gell. IV, 5.

reden bedroht, bekannte der Vorlaute, er habe an böſem Tage, vom Verhängniß getrieben, die Geſchicke ſeines Volks verrathen. Denn alſo laute die Weiſſagung der vejentiſchen Schickſalsbücher: ſo lange der Albanerſee überſtröme, könne Veji nicht erobert werden; habe das Gewäſſer des überſtrömenden Sees das Meer erreicht, ſo drohe Rom Verderben; werde es aber ſo abgeleitet, daß es nicht in überfließendem Strome bis zum Meere gelange, ſo ſei den Römern der Sieg über Veji beſchieden [1]). Bald darauf kamen die Abgeordneten von Delphi zurück, und brachten übereinſtimmende Botſchaft. Auch der pythiſche Gott mahnte, das Gewäſſer des Sees nicht in überfließendem Strome ins Meer hinüberrinnen zu laſſen, ſondern es durch Kunſt in befruchtende Bäche zu zertheilen, und verzweigt über die Gefilde zu leiten: alsdann werde der Römer ſiegreich Veji's Mauern beſteigen [2]). Sofort wurde der Emiſſar des albaniſchen Sees begonnen und raſtlos gefördert. Als die Vejenter dieß erfuhren und das Geheimniß ihrer Rettung verrathen ſahen, ſchickten ſie eine Geſandtſchaft nach Rom, und baten um Schonung. Sie ward abſchlägig beſchieden. Vergebens rief von der Schwelle der Curie, als die Geſandten ſchweigend mit der erbarmungsloſen Antwort von dannen giengen, der Sprecher der Geſandtſchaft dem Senate zu: auch Veji werde ſeinen Rächer finden, denn nur die halbe Wahrheit habe der gefangene Prophet geſagt: in denſelben Schickſalsbüchern ſtehe geſchrieben, daß, wenn Veji falle, bald darauf auch Rom in Feindeshand gerathen werde [3]). Der Senat verachtete die Warnung: Veji's Geſchicke mußten erfüllt werden.

8. Der Emiſſar des Albanerſees war vollendet, und Veji's Schickſalsſtunde hatte geſchlagen. Camillus, als Dictator vor Veji befehligend, hatte inzwiſchen, um den Rathſchluß der Götter durch Menſchenhand zu vollführen, einen kühnen Gedanken ins Werk geſetzt: er hatte einen Minengang angelegt, der in der Burg von

1) So Cic. de Div. I, 44, 100 (II, 32, 69), wo es aber nicht ein gefangener Haruſper, ſondern ein vornehmer vejentiſcher Flüchtling iſt, der den Römern das Geheimniß der etruskiſchen Schickſalsbücher verräth.

2) Liv. V, 16. Dionys. Exc. Ambr. XII, 16 (Mai N. Coll. II. p. 473). Plut. Camill. 4. Val. Max. I, 6, 3.

3) Dionys. Exc. Ambr. XII, 17 (Mai N. Coll. II. p. 473). Cic. de Div. I, 44, 100.

Veji, im Tempel der Juno ans Tageslicht führen ſollte [1]). Ohne Raſt war daran gearbeitet worden, Tag und Nacht hatten friſche Arbeiter ſich abgelöst. Das Werk war jetzt beendigt, und der Dictator, des Erfolgs gewiß, fragte beim Senate an, wie es mit der Beute gehalten werden ſolle. Die Meinungen im Senate waren getheilt. Appius Claudius, des Decemvirs Enkel, rieth, ſie für Rechnung des Schatzes zu verkaufen, und den Erlös zu Soldzahlungen zu verwenden; P. Licinius dagegen, derſelbe, der im Jahr 354 Conſulartribun geweſen war, hielt für billig, daß der Gewinn eines Unternehmens, zu dem die ganze Nation ſo viele Jahre lang mit Geld und Blut geſteuert habe, nicht blos den jetzigen Truppen, ſondern ſämmtlichen Bürgern zu Theil werde; daher ſolle man bekannt machen, ein Jeder, der an der Beute Theil haben wolle, möge ſich ins Lager vor Veji begeben. Die letztere Meinung drang durch; der Senat erließ eine entſprechende Bekanntmachung, und Alles ſtrömte ins Lager hinaus.

Hier waren die Vorbereitungen zum entſcheidenden Schlag ſchon alle getroffen.

Doch ehe Camillus zur entſcheidenden That ſchritt, verſicherte er ſich noch der Huld und Gunſt der himmliſchen Mächte. Er gelobte dem pythiſchen Apollo, der den Römern das Geheimniß des Siegs geoffenbart hatte, den Zehnten der Beute [2]); er verhieß der Königin Juno, der Schutzgöttin Veji's, noch größere Ehren und glänzenderen Cult, wenn ſie einwillige, Veji zu verlaſſen und ſich nach Rom überzuſiedeln [3]). Schon zuvor hatte er, in Folge eines

1) Liv. V, 19. Andere Stellen ſ. u. S. 218. Anm. 2.

2) Liv. V, 21. Plut. Camill. 7. App. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546). Zonar. VII, 21. p. 352, b. Val. Max. V, 6, 8. Fest. p. 245 Pilentis.

3) Liv. V, 21. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 478). Eine fremde Stadt konnte nämlich nur mit Einwilligung ihrer Götter erobert werden: daher war es ſtehende Sitte, die Götter eines feindlichen Orts vorher zu evociren, und ihnen zu geloben, daß ſie in Rom der gleichen Verehrung, wie in ihrer Heimath, oder einer noch anſehnlicheren genießen ſollten. Vgl. Plin. H. N. XXVIII, 4: Verrius Flaccus auctores ponit, quibus credat, in oppugnationibus ante omnia solitum a romanis sacerdotibus evocari deum, cujus in tutela id oppidum esset, promittique illi eundem aut ampliorem apud Romanos cultum. et durat in pontificum disciplina id sacrum, constatque ideo occultatum, in cujus dei tutela Roma esset, ne qui hostium simili modo agerent.

Senatsbeschlusses, das Gelübde gethan, nach Veji's Eroberung große Festspiele zu veranstalten, und den Tempel der Mater Matuta, den einst König Servius Tullius gestiftet hatte, von seinem Verfall wiederherzustellen und neu zu weihen [1]).

Jetzt gab Camillus den Befehl zum Sturm. Der Minengang füllte sich mit Bewaffneten, indem das Heer von allen Seiten mit täuschendem Eifer die Mauern berannte. Zu dieser Stunde opferte der König von Veji in Junos Tempel, und der Opferschauer verkündete, daß demjenigen der Sieg beschieden sei, der diese Opferstücke der Göttin darbringe. Solches vernahmen die Römer, die eben in ihrem Schachte sich rüsteten, ans Tageslicht hervorzubrechen. Sie erhoben sich wie auf ein gegebenes Zeichen aus der Erde, und erfüllten das Wort der zweideutigen Weissagung [2]).

Die Stadt ward rasch, und ohne schweren Kampf erobert. Nach langem Morden ließ der Dictator den Befehl ergehen, der Unbewaffneten zu schonen. Jetzt durfte der Soldat sich zur Plünderung zerstreuen. Die Beute wurde, nach römischer Kriegssitte [3]), ins Lager zusammengetragen, wo sie Tags darauf unter die Truppen vertheilt wurde. Nur die Gefangenen wurden für Rechnung des Staats verkauft: es war dieß der einzige Theil der Beute, der in den Staatsschatz floß.

Von der Burg des eroberten Veji aus überschaute Camillus das Werk der Plünderung; er sah, wie unermeßliche Beute, größere

---

Fest. p. 237 Peregrina. Macrob. III, 9. Serv. Aen. II, 244. 351. Arnob. III, 38. p. 122. Prudent. adv. Symm. II, 346 ff.

1) Liv. V, 19: ludos magnos ex senatusconsulto vovit Veiis captis se facturum (die Aufführung dieser Spiele fand im Jahr 362 statt, Liv. V, 31), aedemque Matutae Matris refectam dedicaturum, jam ante ab rege Ser. Tullio dedicatam. Plut. Camill. 5. Vgl. Liv. V, 23: tum (nach der Einnahme Veji's) templum dedicavit (Camillus) Matutae Matri. Der Stiftung dieses Tempels durch Servius Tullius wird auch Ov. Fast. VI, 480 gedacht; er lag auf dem Forum Boarium. — Die Mater Matuta (deren Wesen übrigens dunkel ist, s. O. Müller Etr. II, 55 f. Klausen Aeneas II, 873 ff. Merkel zu Ov. Fast. p. CCXVI f. Mommsen Unterital. Dial. S. 275) war eine von der tyrrhenischen (nichtrasenischen) Bevölkerung Etruriens und der dortigen Küste vorzüglich verehrte Gottheit: sie hatte einen berühmten Tempel in Pyrgoi, der Hafenstadt Agylla's (s. Wesseling zu Diod. Sic. XV, 14); einen andern in Satricum (Liv. VI, 33. VII, 27).

2) Liv. V, 21. Plut. Camill. 5.

3) Vgl. Polyb. X, 16.

als er je gehofft, aus den Wohnungen hervorgeſchleppt und vorübergetragen wurde; die Umſtehenden prieſen ſein Glück. Er aber gedachte bei dieſem Anblick der Mißgunſt der höhern Mächte, die alles Uebermaaß des Glücks durch ſpätes Unglück rächen, und denjenigen, den ſie zu ſchwindelnder Höhe emporgehoben haben, oft jäh in den Abgrund des Elends hinabſtürzen. Erfüllt von dieſem demüthigenden Gefühle der Wandelbarkeit alles Menſchlichen, ſtreckte Camillus flehend die Arme zum Himmel aus, und bat die Himmliſchen, ſie möchten, wenn ihnen dieſes Glück zu groß dünke, ſchonende Buße über ihn und ſein Volk verhängen [1]). Als er nach geſprochenem Gebete verhüllten Hauptes ſich umkehrte [2]), ſtieß er mit dem Fuße an, und fiel zu Boden [3]). Er getröſtete ſich dieſes Unfalls als einer Gewährung ſeines Gebets: er täuſchte ſich. Ihm und ſeinem Volke ſtand eine ſchwerere Buße bevor: ihm ſelbſt die Schmach und das Elend der Verbannnng; ſeiner Vaterſtadt die Verwandlung in einen Schutthaufen.

Schon war alles menſchliche Eigenthum aus Veji fortgeſchafft: nur die Götterbilder ſtanden noch unberührt: man ſchickte ſich an, auch ſie wegzubringen. Der Königin Juno, der Schutzgöttin Veji's, hatte Camillus vor der Beſtürmung der Stadt einen Tempel auf

---

1) Liv. V, 21. Dionys. Exc. Ambr. XII, 20 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 475). Ein wenig anders lautet das Gebet bei Val. Max. I, 5, 2: precatus est, ut, si cui Deorum nimia felicitas populi romani videretur, ejus invidia suo aliquo incommodo satiaretur. Plut. Camill. 5: εἴ τις ἡμῖν, ἔφη, ἀντίζηλος ὀφείλεται τῆς παρούσης νέμεσις εὐπραξίας, εὔχομαι ταύτην ὑπέρ τε πόλεως καὶ στρατοῦ Ῥωμαίων εἰς ἐμαυτὸν ἐλαχίστῳ κακῷ τελευτῆσαι. Zonar. VII, 21. p. 352, b.

2) Der Betende pflegte, zum Zeichen der innern Sammlung des Gemüths und um gegen alle Störungen geſichert zu ſeyn, ſich das Haupt zu verhüllen, (ein Gebrauch, der gewöhnlich auf Aeneas zurückgeführt wird, Dionys. Exc. Ambros. XII, 22 = Mai Nov. Coll. II. p. 475 f. Fest. p. 322 Saturnia. Virg. Aen. III, 405 ff. Plut. Q. R. 10. 11. Serv. Aen. III, 407. Macrob. III, 6, 17. p. 429. Auct. de orig. g. rom. 12), und, wenn das Gebet verrichtet war, ſich nach der rechten Seite hin herumzudrehen, Plin. H. N. XXVIII, 5: in adorando dextram ad osculum referimus totumque corpus circumagimus. Suet. Vitell. 2: Vitellius primus C. Caesarem adorare ut Deum instituit, quem non aliter adire ausus est, quam capite velato, circumvertensque se, deinde procumbens. Plut. Num. 14: προσκυνεῖν περιστρεφομένους. Camill. 5. Plaut. Curc. I, 1, 70. Brisson. de form. I, 58.

3) Liv. V, 21. Dionys. Exc. Ambr. XII, 23 (Mai N. Coll. Tom. II. p. 476). Val. Max. I, 5, 2. Plut. Camill. 5.

dem Aventin gelobt: und die Göttin hatte durch Preisgebung Veji's ihre Geneigtheit kundgethan, das Gelübde anzunehmen. Aber Jeder zitterte, ihr Standbild anzutaſten, das nach heiliger Satzung kein Anderer, als ein Prieſter aus einem beſtimmten Geſchlecht berühren durfte. Auserleſene Ritter unternahmen es, das Götterbild aus ſeinem Sitz zu heben. Mit Feierkleidern angethan begaben ſie ſich in den Tempel, und fragten die Göttin, ob es ihr Wille ſei, nach Rom zu ziehen? Das Standbild nickte, und ein vernehmliches Ja ward gehört[1]). Vier Jahre ſpäter, 362, weihte Camillus den Tempel der Juno Regina auf dem Aventin[2]).

9. Im Vorſtehenden iſt zuſammengefaßt, was die römiſche Tradition von Vejis Untergang erzählt. Daß an dieſer Erzählung auch Sage und Dichtung ihren Antheil gehabt haben, läßt ſich nicht bezweifeln. Gleich die zehnjährige Dauer der Belagerung[3]) ſcheint auf Dichtung zu beruhen, und der zehnjährigen Belagerung Trojas nachgebildet zu ſeyn. Die Belagerung Veji's hat zwar ohne Zweifel nicht viel kürzer gedauert, aber die zwei erſten Jahre des Kriegs, aus denen die Ueberlieferung gar nichts zu berichten weiß[4]), ſcheinen allerdings erſt nachträglich hinzugefügt zu ſeyn, um die Zehnzahl auszufüllen. Ein entſchieden ſagenhafter Zug iſt das Ricken der Juno; ebenſo, daß der unterirdiſche Stollen, durch welchen die Stadt erobert wird, gerade im Tempel der Juno ausmündet. Auch die

1) Liv. V, 22. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 478). Plut. Camill. 6. Val Max. I, 8, 3. Lact. Inst. II, 7, 11. 16, 11.

2) Liv. V, 31: eodem anno aedes Junonis Reginae, a M. Furio dictatore Vejenti bello vota dedicatur, celebratamque dedicationem ingenti matronarum studio tradunt. V, 52. Auguſt ſtellte ihn wieder her, Monum. Ancyr. Tab. IV, 6. p. 33 Zumpt: aedes Junonis Reginae — in Aventino — feci. Die genauere Lage des Tempels iſt unbekannt, ſ. Becker Hdb. I, 452. Der Aventin galt als der ſchicklichſte Sitz für peregrine Culte; hier war der Dianentempel des gemeinen Latiums, der kein Beſtandtheil der römiſchen Staatsreligion war, hier wohnte die Plebs, deren Culte der Staatsreligion fremd waren.

3) Auf zehn Jahre wird die Dauer der Belagerung faſt einſtimmig angegeben: Liv. V, 22. Plut. Camill. 5. 7. Flor. I, 12, 8. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 3. Oros. II, 19. p. 140. August. C. D. II, 17. III, 17. Nur Dionyſius gibt ſie auf neun Jahre an Exc. Ambr. XII, 19 (p. 475): ἐξ οὗ ἤρξατο (die Stadt Veji) πολεμεῖν καὶ πολιορκεῖσθαι συνεχῶς, ϑ' διήνυσε τὴν πολιορκίαν ἔτη. Diodor auf eilf XIV, 93 (wo aber ἐνδέκατον in mehreren Handſchriften fehlt).

4) S. o. S. 209.

Theaterſcene, welche die Römer aufführen, indem ſie ſich geſpenſtiſch aus dem Erdboden erheben, und das Opfer, an welchem Veji's Schickſal hängt, vollbringen, verräth ſich als Werk der Sagendichtung. Verdächtig iſt auch das übermüthige Gepränge, mit welchem Camillus triumphirt, und durch welches er den Zorn der Götter gereizt, den Unwillen des Volks auf ſich gezogen haben ſoll. Diese Erzählung iſt, wie weiter unten gezeigt werden wird [1]), wahrſcheinlich nur erſonnen, um des Camillus raſchen Sturz zu motiviren. Dichteriſch iſt endlich die Darſtellung, welche Roms und Camillus bald darauf gefolgtes Loos als Sühne oder Abbüßung des zu großen Glücks Beider erſcheinen läßt.

Niebuhr iſt noch weiter gegangen, und hat auch die einſtimmig überlieferte [2]) Nachricht, daß Veji durch einen Minengang erobert worden iſt, in Zweifel gezogen [3]). Allein die Zweifelsgründe, die er vorbringt, ſind nicht überzeugend. Daß in der bewährten Kriegsgeſchichte nicht oft Beiſpiele von Städteeroberungen durch Minen vorkommen, iſt zwar richtig, aber doch war Fidenä z. B. einige Jahrzehnde zuvor durch eine Mine erobert worden, eine Thatſache, welche durch die aus den geiſtlichen Schriften geſchöpfte Nachricht der präneſtiniſchen Faſten [4]) außer Zweifel geſetzt wird. Möglich auch, daß der kurz zuvor gebaute oder wiederhergeſtellte Emiſſar des Albanerſees den römiſchen Heerführer auf den Gedanken eines Erbſtollens gebracht hat. Was allein gegen die fragliche Tradition Verdacht erwecken könnte, iſt der Umſtand, daß ſie mit entſchieden ſagenhaften und unhiſtoriſchen Zügen verflochten iſt. Bei den Mythen der älteſten Zeit iſt dieß allerdings in der Regel ein Beweis, daß die ganze Erzählung Dichtung iſt, und es wäre ein unkritiſches Verfahren, wollte man hier, unter Ausſcheidung des ſchlechthin Unmöglichen und offenbar Erdichteten, das Uebrigbleibende als hiſtoriſche Thatſache feſthalten. Allein mit den Erzählungen aus unſerer Epoche hat es eine andere Bewandtniß. Hier iſt das Sagenhafte,

1) S. 228. Anm. 1.

2) Liv. V, 19: cuniculus in arcem hostium agi coeptus. Diod. Sic. XIV, 93: *Βηίους ἐξεπολιόρκησαν διώρυγα κατασκευάσαντες.* Plut. Camill. 5. Flor. I, 12, 9. Oros. II, 19. Zonar. VII, 21. p. 352, a: *ὑπόγειον ὤρυξατο δίοδον πόρρωθεν ἀρξάμενος ἐς τὴν ἀκρόπολιν φέρουσαν.* p. 352, b: *διὰ τῶν ὑπονόμων γεγονότες ἐντὸς*

3) R. G. II, 543.

4) S. o. S. 197. Anm. 3. 203. Anm. 3.

wo es ſich findet, nur acceſſoriſch, wogegen die zu Grunde liegende Hauptthatſache, an der ſich das Gewinde der Dichtung emporgerankt hat, als hiſtoriſch gelten kann.

10. Am entſchiedenſten Dichtung iſt die Art, in welcher die Sage das Schickſal Veji's mit dem Wunderzeichen des albaniſchen Sees in Zuſammenhang bringt. Und doch ſcheint auch hier etwas Thatſächliches zu Grunde zu liegen. Wie? wenn wirklich ein urſächlicher Zuſammenhang vorhanden geweſen zwiſchen dem Bau des Emiſſars und der Eroberung Veji's? Folgendes iſt eine Vermuthung: Die fruchtbare Ebene unterhalb des albaniſchen Sees, das Gebiet von Bovillä, Mugilla, Apiolä, Politorium, Ficana, zerſtörten altlatiniſchen Städten, deren einſtige Bevölkerung zur römiſchen Plebs geworden war, gehörte wahrſcheinlich römiſchen Plebejern als Privateigenthum. Die Grundſtücke jener Gegend litten unter dem verheerenden Ueberſtrömen des Sees ebenſo, wie ſie durch die Ableitung deſſelben und die Verzweigung ſeiner Gewäſſer in befruchtende Bäche gewannen. Im Intereſſe der römiſchen Plebs alſo lag der Bau des Emiſſars: er war gleichſam der Preis, um welchen Rom die Eroberung Veji's, die es nur der Ausdauer der beſoldeten Plebejer verdankte, erkauft hat[1]). Daher iſt das abgeleitete Gewäſſer oder der ſogenannte albaniſche Bach mit ſichtbarer Abſichtlichkeit ſo geführt und verzweigt, daß er die ſonſt waſſerloſe Ebene der Campagna tränkt und berieſelt.

Die delphiſche Weiſſagung iſt natürlich vom Senat unterſchoben, und die Sache etwa ſo zu denken: der Senat hielt einen Stollen für den Zweck der Bewäſſerung der Campagna für geeigneter, als einen Einſchnitt. Aber die Menge mag nicht begriffen haben, warum man das ſchwierigere Mittel dem leichtern und einfachern vorzog. Nun machte der Senat einen Orakelſpruch bekannt, und die erſchöpfte Nation trug willig die Koſten eines Unternehmens, gegen das es ſich ſonſt geſträubt haben würde.

Auch der veientiſche Haruſpex, der die Vermittlerrolle ſpielt, iſt ſchwerlich ganz erfunden. Wie? wenn ein gefangener tuskiſcher Prieſter den Bau des Emiſſars geleitet hätte? Tusker waren es

1) Klauſen, Aeneas II, 726. Vgl. Cicero de Divin. II, 32, 69: aqua Albana deducta ad utilitatem agri suburbani, non ad arcem urbemque retinendam.

geweſen, die bis dahin die römiſchen Bauwerke aufgeführt, und einen ſo ſchwierigen Bau, wie die Anlegung jenes Emiſſars, der ein ſehr hohes Maaß von techniſchen Kenntniſſen erforderte, war zu jenen Zeiten ſchwerlich ein eingeborener Römer zu leiten im Stande. Auch Livius läßt den gefangenen Haruſper nicht blos den Schickſalsſpruch verrathen, ſondern auch die Mittel und Wege angeben, wie die Ableitung des Sees veranſtaltet werden ſolle [1]). Eine rationaliſirende Umdeutung alter Sagen hat unläugbar ihre großen Bedenken, und iſt in den meiſten Fällen entſchieden zu verwerfen; im vorliegenden Falle aber iſt ſie vielleicht aus dem Grunde zuläſſig, weil, wie ſchon oben bemerkt worden [2]), die Ueberlieferungen unſeres Zeitraums nicht mehr der Sagenperiode angehören, alſo wohl eher anzunehmen iſt, daß die Dichtung Vorgefundenes umgebildet, aber nicht frei geſchaltet hat.

Was am meiſten Staunen erregt, iſt die unglaublich kurze Zeit, in der der Bau des Emiſſars vollführt worden ſeyn ſoll. Er begann im Jahr 357 [3]), und war das Jahr darauf, 358, fertig [4]). Alſo nicht viel mehr als ein Jahr ſoll das große Werk erfordert haben, unter Umſtänden, welche eine Verwendung der geſammten Kraft der Nation nicht erlaubten! Dieß iſt ſchwer glaublich, und man darf die Frage aufwerfen, ob die Anlage ein neues Werk und nicht vielleicht die bloſe Wiederherſtellung eines ältern, aus der Zeit der römiſchen Könige herrührenden Emiſſars iſt [5]). Das Anſchwellen war wohl Folge der Verſtopfung der unterirdiſchen Abflußadern, durch welche bisher der See Abfluß hatte, und dieſe Verſtopfung war wohl eine Folge der damaligen Erdbeben; mitwirkende Urſache mag der unerhörte Schnee des vorangegangenen Winters (354—355) geweſen ſeyn, der nicht allein die Waſſermaſſe vermehrt haben muß, ſondern auch die unterirdiſchen Abflüſſe des Sees, dergleichen mehrere noch jetzt zu erkennen ſind [6]), verſperrt zu haben ſcheint.

1) Liv. V, 15: exsequebatur inde quae solennis derivatio esset. Noch beſtimmter ſagt es Zonaras, daß nach der Anweiſung des Haruſper der Tunnel gegraben worden VII, 20 fin.

2) S. o. S. 218 f.

3) Liv. V, 17.

4) Liv. V, 19.

5) Plutarch, Camill. 4, ſcheint etwas dergleichen anzudeuten in den Worten ἀνωθεῖν εἰς τὸν ἀρχαῖον πόρον.

6) Abecken, Mittelitalien S. 178. Anm. 4.

Daß man sich entschied, einen Stollen durch die Lavawand zu brechen, statt das überströmende Gewässer durch einen Einschnitt in den obern Kraterrand abzuleiten, hatte mehr als Eine Ursache. Man beugte dadurch wilden Ueberströmungen vor; machte die innere Wand des Seekraters, die mit fruchtbarer Pflanzenerde bedeckt ist und noch jetzt als Weide dient, auch einen nicht unbeträchtlichen Umfang hat, wirthschaftlich nutzbar [1]); man führte endlich den dürren Gefilden der Campagna eine reichliche, nie versiegende Bewässerung zu. Der letztere Zweck wäre durch einen Einschnitt nicht sicher erreicht worden, da, wenn der Spiegel des Sees zur Sommerszeit fiel, der Bach versiegt wäre. Die Bewässerung der Campagna ist jedoch so augenscheinlich der Hauptzweck des Emissars, daß auch von hier aus wieder die Vermuthung sich aufdrängt, derselbe sei ursprünglich einzig zu diesem Zweck und nicht um der Ueberschwemmung willen angelegt worden [2]). Der Emissar des Albanersees wirkt noch heute; noch immer strömt aus seiner Mündung der Albanerbach (rivus Albanus, aqua Albana), die lechzenden Gefilde der Campagna tränkend und befruchtend. Der Albanerbach fließt, durch etliche Zuflüsse verstärkt, nach einem Laufe von etwa fünfzehn Miglien bei Tor di Valle, drei Miglien unterhalb Rom, in den Tiber [3]).

11. Der letzte Krieg gegen Veji wurde offenbar geflissentlich vom Senat herbeigeführt, und zwar aus mehreren Gründen. Der Senat hatte ein doppeltes Interesse am Kriege gegen Veji: erstlich hoffte er von ihm einen beträchtlichen Zuwachs des Gemeinlandes; zweitens, wie gewöhnlich, den Stillstand der politischen Bewegung. Das Volk scheint den Krieg nicht gewünscht zu haben; es wollte nicht neue Opfer von Gut und Geld an Eroberungen setzen, bei welchen, wie erst kürzlich die Eroberungen gegen Aequer und Volsker gelehrt hatten, nur die Patricier den Vortheil hatten. Das Jahr 348 verfloß über vergeblichen Verhandlungen über die Erneuerung des vejentischen Kriegs; der Senat wollte Krieg, das Volk wollte

1) Auch Dionysius setzt voraus, daß die innere Kraterwand benützt wurde XII, 11. p. 471: der See schwoll so an, daß er einen großen Theil seines Ufers unter Wasser setzte, viele Bauernhäuser einstürzten und zuletzt die Kraterwand durchbrach.

2) Niebuhr II, 569—571. Vorträge I, 359—362.

3) Vgl. die anmuthige Schilderung von Stahr, ein Jahr in Italien 1847. I, 274 ff.

nicht daran, bis endlich der Senat, um dieſen Widerſtand zu überwinden, ſich zu dem folgereichen Schritt verſtand, den Truppen Sold zu zahlen. Der Zuſammenhang dieſes Beſchluſſes mit den agrariſchen Bewegungen der vorangegangen Jahre iſt ſchon oben erörtert worden [1]; hier iſt noch die militäriſche Seite deſſelben zu beleuchten.

So lange die Truppen ſich ſelbſt zu verköſtigen, alſo die nöthigen Speiſevorräthe von Hauſe mitzunehmen und bei ſich zu tragen hatten, war natürlich den Feldzügen ein ſehr kurzes Ziel geſteckt. In der That dauerten die Kriegszüge, die bis dahin alljährlich unternommen wurden, nie länger als zwei bis drei Wochen. Damit waren die Kriegsthaten des ganzen Jahres beendigt. So war es unmöglich, einen Sieg zu verfolgen und größere Eroberungen zu machen; auch fehlte es an einer Kriegsſchule für die Soldaten, da jeder eilte, zu ſeinem Heerd und Haus heimzukehren. Dieſer Uebelſtand war in beſonderem Maaße beim Kriege gegen Veji fühlbar, der von Anfang an, da ſich die Vejenter hinter ihre feſten Mauern zurückzogen und das offene Land Preis gaben, in eine Belagerung der feindlichen Stadt übergehen mußte, wofern er überhaupt einen Erfolg haben ſollte. Da ein Sturm unmöglich war — die Ueberbleibſel altetruskiſcher Stadtmauern geben eine Vorſtellung von deren Feſtigkeit —, ſo war ein Feldzug von wenigen Wochen hier ganz erfolglos; er konnte nur in Plünderung des preisgegebenen platten Landes beſtehen; gegen dieſe konnten die Etrusker, wenn das römiſche Heer abgezogen und entlaſſen war, durch einen ähnlichen Raubzug ins römiſche Gebiet Vergeltung üben. So konnte der Krieg Jahrzehnde lang dauern ohne Reſultat. Sollte etwas erzielt werden, ſo mußte Veji regelmäßig belagert werden, und auch den Winter über die Belagerung fortdauern; denn ſonſt wären die Belagerungswerke, ſobald ſie verlaſſen worden wären, wieder zerſtört worden; ſollte aber dieß ſeyn, ſo mußte das Heer beſoldet werden. Dieß war die Bedingung, unter welcher allein der Krieg gegen Veji einigen Erfolg verſprach. Dazu kam, daß nur ein längere Zeit unter der Fahne bleibendes Heer militäriſch gebildet werden konnte, nicht aber ein nach wenigen Wochen an den Pflug zurückkehrendes.

Der Senat begriff dieß; er entſchloß ſich, um jenes Preiſes willen die bisherige Steuerfreiheit zu opfern für den Zweck der

1) S. oben III, 164 ff.

Einführung des Solds, die nur möglich war durch Einführung des Zehntens vom Gemeinland, und den armen Truppen Sold zu verleihen. Hiebei lag der richtige Calcul zu Grund, daß der Hauptgewinn bei allen Eroberungen doch dem patriciſchen Stand zufallen mußte, und daß er die zu bringenden Opfer mit reichlichen Zinſen zurückerhalten werde. Dieſer Entſchluß macht ſomit der vorſchauenden Klugheit der Patricier alle Ehre. Freilich deckte dieſe Abgabe nicht den ganzen Aufwand; ein Theil deſſelben mußte als Tributum umgelegt werden; aber im Ganzen gewann doch die Plebs, und vorzüglich die armen Plebejer, die weit mehr Sold einnahmen, als ſie an Steuer bezahlten. Jetzt gieng auch die Plebs, welche ſich bis dahin gegen die Erneuerung des vejentiſchen Kriegs geſträubt und die Kriegserklärung verworfen hatte, auf den Krieg ein; der Krieg wurde gegen das Ende des Jahres 348 beſchloſſen [1]).

12. Der Zuſammenhang, in welchem die Kriegserklärung gegen Veji mit der Einführung des Soldes ſteht, macht es wahrſcheinlich, daß es von Anfang an auf eine Belagerung Veji's abgeſehen war. An eine Beſtürmung war nicht zu denken, bei den damaligen Mitteln der Belagerungskunſt und bei der großen Feſtigkeit der altetruskiſchen Städtemauern, wovon uns deren Trümmer noch einen hinlänglich hohen Begriff geben. Die Belagerung aber mußte natürlich ununterbrochen fortgeſetzt werden, da eine unterbrochene zwecklos war, überdieß die Belagerungswerke zerſtört worden wären. In der That wird aus dem zweiten Jahre des Kriegs, dem Jahr 350, ausdrücklich berichtet, daß damals zum erſtenmal, um den Krieg in einem Winterfeldzuge fortzuſetzen, Winterhütten gebaut worden ſeien, für den römiſchen Soldaten etwas ganz neues [2]).

Wie die Belagerung angeſtellt wurde, wird nicht genauer angegeben. Wenn ein Redner bei Livius den ganzen Belagerungsapparat der ausgebildeten Kriegskunſt ſchon in der vorliegenden Belagerung angewandt werden läßt [3]), Wall und Graben, vorſpringende Bollwerke (castella), Thürme, Schutzhütten (vineae) und Schilddächer (testudines), ſo hat dieſe Vorausſetzung natürlich keine hiſtoriſche Beweiskraft. Allerdings war es zur Zeit der aus-

1) Vgl. Marquardt III, 2, 73 ff.
2) Liv. V, 2.
3) Liv. V, 5.

gebildeten Kriegskunſt eine ſehr häufige Art der Belagerung, die belagerte Stadt mit einer Verſchanzung, die aus Wall und Graben beſtand, zu umgeben, zu dem Zweck die Zufuhr abzuſchneiden und einen Entſatz der Stadt zu verhindern [1]). Allein hieran iſt im vorliegenden Fall nicht zu denken, bei dem damaligen Stande des Heerweſens und der Kriegskunſt, bei einer Stadt wie Veji, deren Umfang auf eine deutſche Meile angegeben wird [2]), bei einem Belagerungsheer wie das römiſche, das nicht mehr als zwei Legionen betrug, alſo völlig unzureichend war, eine Stadt von ſolchem Umfang zu umſchanzen. Auch hören wir nichts von Hungersnoth, die bei einer ſo lang dauernden Umſchließung unvermeidlich hätte eintreten müſſen, geſetzt auch, Veji habe bebautes Feld in ſeinen weitläufigen Ringmauern umſchloſſen. Wir haben die einfachſte und älteſte Art der Belagerung vorauszuſetzen, die darin beſtand, daß man einen Damm von der Höhe der Stadtmauer aufführte, und von der Fläche des Dammes die Belagerten angriff. Eines ſolchen Erdwalls gedenkt auch die Tradition, wenn ſie erzählt, im Jahr 351 hätten die Belagerten einen Ausfall gemacht, und den ganzen Belagerungsbau nebſt den Schutzhütten in Brand geſteckt [3]). Es war dieß inſofern möglich, als ein ſolcher Damm viel Holzwerk enthielt; namentlich die Seitenwände des Damms, die den Zweck hatten, das Auseinanderfallen der Erde zu verhindern, beſtanden in der Regel aus Holz, weßhalb die Belagerten nicht ſelten den Verſuch machten, ihn durch Feuer zu zerſtören [4]). Wenn auch nicht anzunehmen iſt, daß zehn Jahre lang Sommers und Winters ohne Unterbrechung zwei Legionen vor Veji ſtanden, was nur an Sold eine für das damalige Rom unerſchwingliche Summe erfordert hätte [5]), ſo muß man es ſich doch ſo denken, daß ein Obſervationscorps in einem verſchanzten Lager ſtand [6]), das die Zufuhr und die Beſtellung der Felder hinderte.

1) Rückert, röm. Kriegsweſen. 1850. S. 46. Daſſelbe hat wohl Livius im Auge, wenn er den Appius Claudius ſagen läßt V, 5: vallum fossamque ... duxerunt; munitiones non in urbem modo sed in Etruriam etiam spectantes, si qua inde auxilia veniant, opposuere.

2) S. o. II, 737. Anm. 3. 4. III, 170. Anm. 3.

3) Liv. V, 7.

4) Caesar, Bell. civ. II, 14. Bell. gall. VII, 24 f.

5) Niebuhr II, 530.

6) Liv. V, 5: castella primo pauca, postea exercitu aucto, creberrima fecerunt; V, 8: pleraque castella oppugnata; V, 12: castra — castellis firmantur.

Jedenfalls hatte so die Belagerung den Vortheil für die Römer, daß die Vejenter keine Plünderung auf römisches Gebiet machten, und nie zur Offensive kamen. Eine eigentliche Belagerung scheint nur in dem ersten und im letzten Jahre stattgefunden zu haben.

13. Noch zu einer andern militärischen Neuerung gab die Belagerung von Veji Anlaß, zum Aufkommen der equites equo privato. Es war im dritten Jahr der Belagerung, im Jahr 351, als die Vejenter einen glücklichen Ausfall machten, den Belagerungsbau zerstörten und den Römern großen Verlust beibrachten [1]). Die Nachricht von dieser Niederlage erregte in Rom bei dem herrschenden Stande umsomehr Bestürzung und Sorge, als das Volk bis jetzt wenig guten Willen zum vejentischen Kriege gezeigt hatte, und zu fürchten war, in der Stadt sowohl, wo die Tribunen ohne Unterlaß gegen diesen Krieg aufreizten, als im entmuthigten und unzufriedenen Heere, möchte sich ein Aufstand kaum mehr zurückhalten lassen. Da traten diejenigen Dienstpflichtigen der ersten Classe, die zwar den Rittercensus besaßen, aber bei der geschlossenen Zahl und Stärke der Rittercenturien ein Ritterpferd nicht angewiesen erhalten hatten, vor den Senat, und erboten sich, auf eigenen Pferden zu dienen. Das Anerbieten wurde mit Dank angenommen: der Senat beschloß, dieser freiwillige Dienst solle ihnen in Hinsicht der Dienstzeit angerechnet werden [2]), auch wurde ihnen eine gewisse Geldsumme, deren Betrag nicht näher angegeben ist, als Sold ausgesetzt. Seit dieser Zeit gab es — fügt Livius bei — Ritter, die auf eigenen Pferden dienten [3]): also eine neue Art von Reiterei neben den alten Rittercenturien, die unverändert in der bisherigen Weise fortbestanden.

Die Beweggründe, durch welche die reichen Plebejer zu diesem Anerbieten vermocht worden sind, gibt Livius nicht näher an. Man wird nicht irren, wenn man sich dieselben folgender Maaßen zu Rechte legt. Mannigfache Anzeichen lassen nicht daran zweifeln, daß die reichen und vornehmen Plebejer der patricischen Parthei anhiengen. Als z. B. der Senat die Einführung des Solds be-

1) Liv. V, 7.

2) Liv. a. a. O.: placere autem .... aera procedere.

3) Liv. a. a. O.: tum primum equo merere equites coeperunt. Ebenso steht equo merere = equo privato merere Liv. XXVII, 11. Vgl. über die obige Stelle des Livius und das equo merere Zumpt, röm. Ritter S. 78 f. Marquardt hist. eq. rom. p. 13. n. 68. Becker II, 1, 267. Anm. 543.

ſchloſſen hatte, und dieſe Maßregel von Seiten der Tribunen auf Widerſtand ſtieß, ſo waren nächſt den Patriciern die vornehmen Plebejer, „die Freunde der Patricier," wie Livius ſich bezeichnend ausdrückt [1]), die Erſten, die ihre Steuer hiezu entrichteten, trotzdem daß die Tribunen durch öffentliche Bekanntmachung jedem Steuerverweigerer ihre Hülfe zugeſagt hatten. Auch jetzt handelten die reichen Plebejer ganz in der gleichen politiſchen Richtung, wenn ſie dem Senat in einem ſchwierigen Augenblick, als es ſich um die Reorganiſation des zerſprengten Belagerungsheeres handelte, ihre Unterſtützung anboten. Daß ſie ſich gerade zum Reiterdienſt erboten, obwohl bei einem Belagerungsheere eine Verſtärkung der Reiterei nicht eben als das Dringendſte erſcheinen mußte, hat einen leicht zu errathenden Grund: es war ihnen darum zu thun, eine Auszeichnung vor ihren übrigen Standesgenoſſen zu gewinnen. In die Rittercenturien hätten ſie, trotz ihres dem Rittercenſus gleichkommenden Vermögens, bei der geſchloſſenen Anzahl und Stärke jener Centurien nicht aufgenommen werden können. Da aber der Reiterdienſt gegenüber von dem gemeinen Dienſte in der Legion als ein bevorzugter galt, ſo wollten ſie ſich dieſen Vorzug wenigſtens ſo weit zuwenden, als dieß möglich war. Sie dienten doch nunmehr zu Pferde, nicht mehr in der Legion, ſie hießen im Gegenſatz gegen das Fußvolk, equites [2]), und im Gegenſatz gegen nichtrömiſche Ritter equites romani, wenn gleich zweifelhaft iſt, ob ſie den Ehrennamen auch außer dem Dienſte und in Rom führten [3]). Jedenfalls aber gewannen ſie politiſch hiedurch kein neues Recht; ſie ſtimmten nach wie vor in den Centurien der erſten Claſſe [4]), während nur die Inhaber der Staatspferde, equites equo publico, in den achtzehn Rittercenturien ſtimmten [5]), und als die eigentlichen Ritter, mit vordatirtem Ausdruck als Ritterſtand, ordo equester [6]) galten, auch

1) Liv. IV, 60: primores plebis, nobilium amici, ex composito conferre incipiunt.

2) Vgl. z. B. Liv. XXI, 59.

3) Plinius H. N. XXXIII, 7: divo Augusto — in turmis equorum publicorum.

4) Marquardt p. 23. n. 2. Peter, Epochen S. 252 f.

5) Wie auch aus Cicero Rep. IV, 2, 2 folgt. S. Madvig, Opusc. I, 76.

6) Liv. IX, 38. XXI, 59. XXIV, 18. Beſonders inſtructiv für den Unterſchied beider Arten der Reiterei iſt die angeführte Stelle XXI, 59, wo Livius

nur sie die äußeren Abzeichen des Ritterstands, den goldenen Ring trugen [1]). Auch ihre Dienstverhältnisse waren andere. Die Ritter, die auf Staatspferden dienten, bezogen nur ihr aes equestre und hordearium, keinen Sold; die andern Ritter dagegen, die auf eigenen Pferden dienten, für welche sie keine Entschädigung durch ein aes equestre erhielten, bezogen, wie das Fußvolk, Sold, und zwar seit 353 das Dreifache des Solds, der den Fußsoldaten gezahlt wurde [2]). Für den Staat war die Soldzahlung vortheilhafter, als die Entschädigung, wie sie die eigentlichen Ritter für Ankauf und Unterhalt der equi publici bezogen; hieraus ist zu erklären, daß die Zahl der Ritter, die auf eigenen Pferden dienten, schon in den Samniterkriegen, noch mehr in den punischen Kriegen, ungleich größer war als die Zahl der Ritter equo publico [3]).

14. In Rom rief die Botschaft, Veji sei erobert, einen grenzenlosen Jubel hervor. Schaaren von Müttern drängten sich in den Tempeln; der Senat ordnete ein viertägiges Dankfest an. Camillus Triumph war prachtvoller, als je ein Triumph zuvor. Doch wandte der Stolz des Dictators die Gemüther von ihm ab: mit einem Gespann von vier weißen Rossen, dem Juppiter oder Sol sich gleichstellend, zog er triumphirend auf das Capitol [4]): eine Selbstüber-

---

erzählt, es seien in dem Treffen bei Placentia 300 equites gefallen, aber beifügt: major Romanis quam pro numero jactura fuit, quia equestris ordinis aliquot — sunt interfecti. Also unter den 300 gefallenen Rittern befanden sich nur aliquot equestris ordinis; es ist klar, daß unter den Letztern equites equo publico, unter den Uebrigen equites equo privato zu verstehen sind, und es ergibt sich zugleich aus der angeführten Stelle, daß die Letztern den Erstern in Ansehen und Rang weit vorangiengen.

1) Marquardt p. 17.

2) Liv. V, 12: Cn. Cornelius, qui tribunus militum priore anno (353) — triplex stipendium militibus dederat. Dieß erschien damals als große Begünstigung der ritterlichen Dienstklasse. Daher wird auch, obwohl erfolglos, im Jahr 412 auf Herabsetzung des Solds angetragen, ut de stipendio equitum — aera demerentur, Liv. VII, 41. Noch zu Polybius Zeit war der Reitersold das Dreifache der Fußsoldatenlöhnung, Polyb. VI, 39. Vgl. Liv. XXIX, 15, wo die Stellung dreier pedites der Stellung Eines eques gleich gesetzt wird.

3) Marquardt p. 14 f.

4) Liv. V, 23. Plut. Camill. 7. Diod. XIV, 117. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 4. Zonar. VII, 21. p. 352, c: τά τε ἄλλα σοβαρῶς ἐθριάμβευσε καὶ πρῶτος Ῥωμαίων λευκῷ τεθρίππῳ τὸ ἐπινίκια ἔπεμψεν. Was dieses Andere ist, wodurch der Triumph des Camillus Anstoß erregte, sagt Plinius H. N. XXXIII, 36. §. 111:

hebung, in der das Volk nicht ohne bange Sorge eine übermüthige Gleichſtellung mit den Göttern ſah [1]). Noch abgeneigter wurde ihm das Volk, als er nachträglich bekannt machte, was anfangs ein Geheimniß geblieben war [2]), er habe den Zehnten der Beute dem pythiſchen Apollo gelobt. Zeitig verkündigt und vor der Vertheilung der Beute zur Ausführung gebracht, hätte dieſes Gelübde wenig Verdruß erregt: jetzt aber, nachdem die Beute nicht nur vertheilt, ſondern auch von den Meiſten verthan oder zur Herſtellung ihres verfallenen Hausſtands verwandt worden war, hielt es ſchwer, die

---

enumerat auctores Verrius, quibus credere necesse sit, Jovis ipsius simulari faciem diebus festis minio inlini solitam triumphantiumque corpora; sic Camillum triumphasse.

1) Liv. V, 23: maxime conspectus ipse est, curru equis albis juncto urbem invectus. parum id non civile modo, sed humanum etiam visum. Jovis Solisque equis aequiparari dictatorem, in religionem etiam trahebant. Dieſe Angabe iſt jedoch ſehr befremdlich. Wie konnte das weiße Viergeſpann ſo beſondern Anſtoß erregen, da doch auch die andern, da ſämmtliche Inſignien des Triumphators darauf berechnet waren, ihn dem capitoliniſchen Juppiter äußerlich gleichzuſtellen? Der Triumphator trug des Letztern Toga Picta, Tunica Palmata und elfenbeinernes Scepter: er war, wie Livius X, 7 ſich ausdrückt, Jovis Optimi Maximi ornatu decoratus: und um die Aehnlichkeit mit der Statue des capitoliniſchen Juppiter zu vollenden, war er mit Mennig geſchminkt (die Beweisſtellen ſ. bei Rein Art. Triumphus in Pauly's R. E. VI, 2152 und Goell de triumphi rom. origine 1854. p. 27 ff.). Gewiß war es nicht Camillus, der dieſe Inſignien zuerſt gebraucht und eingeführt hat, ſondern ſie ſind aus der urſprünglichen Idee des Triumphs hervorgegangen. Der große Anſtoß, den Camills weißes Viergeſpann erregt haben ſoll, iſt daher ſicherlich keine hiſtoriſche Thatſache, ſondern gewiß nur die Erfindung eines ſpätern Annaliſten, der um ein Motiv verlegen war, Camillus raſchen und jähen Sturz zu erklären. Auch iſt unrichtig, wenn Plutarch (Camill. 7) weiter angibt, kein Feldherr vor und nach Camill habe mit einem weißen Viergeſpann triumphirt. Das erſte bekanntere Beiſpiel ſeit Camill iſt allerdings erſt Cäſar (Dio Cass. 43, 14), aber von da an war es ganz gewöhnlich, Tibull. I, 7, 8. Ov. Art. Am. I, 214. Plin. Paneg. 22. Daher läßt Propertius ſchon den Romulus mit einem Geſpann von vier weißen Roſſen triumphiren IV, 1, 32.

2) Plut. Camill. 7. Bei Appian, der dem Dionyſius zu folgen pflegt, lieſt man gar: als nach Vejis Eroberung ſich ſchlimme Prodigien ereignet hätten, hätten die Zeichendeuter erklärt, dieß komme daher, weil man gewiſſen religiöſen Verpflichtungen nicht nachgekommen ſei. Nun ſei Camill aufgetreten mit der Erklärung, er habe vergeſſen, den dem Apollo gelobten Zehnten zurückzubehalten. Hierauf habe der Senat verordnet, es ſolle Jeder σὺν δόκῳ den Zehnten ſeiner Beute zurückerſtatten, App. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546).

Zurückgabe eines, wenn auch nur kleinen Theils derſelben zu erwirken. Das Volk ſah in jener verſpäteten Bekanntmachung nur eine Erpreſſung unter ſcheinheiligem Vorwand, ein falſches Vorgeben, durch das ſich der mißgünſtige Sinn des Dictators für den Verdruß habe rächen wollen, den ihm die unfreiwillige Ueberlaſſung der reichen Kriegsbeute an die Truppen verurſacht habe. Trotz dem Allem war gegen die Erklärung des Dictators, jenes Gelübde gethan und dadurch dem Staat eine Pflicht auferlegt zu haben, eine Einwendung nicht möglich. Da eine Zurückforderung der ſämmtlichen vertheilten Beute zum Behuf der Ausſonderung des Zehntens praktiſch nicht ausführbar war, ſo machten die Pontifices bekannt, es möge ein Jeder, der ſich und ſein Haus der heiligen Schuld entledigen wolle, nach eigener Schätzung, für die er aber durch Ablegung eines Eides bürgen müſſe, den Zehnten von ſeinem Beuteantheil entrichten [1]). Dieß geſchah: aber auch jetzt noch gab ſich Camillus nicht zufrieden. Nicht blos die bewegliche Beute, auch die Stadt Veji ſammt ihrem Gebiete müſſe dem delphiſchen Gotte verzehntet werden. Die Pontifices, zu einem Gutachten aufgefordert, erklärten dieſes Verlangen für begründet: ſo wurde auch die Stadt Veji ſammt ihrer Landſchaft abgeſchätzt und verzehntet. Das Geld ſchoß die Staatskaſſe her. Vom Geſammtertrag des Zehntens ſollte dem delphiſchen Gott ein goldener Krater dargebracht werden [2]). Die Conſulartribunen bekamen den Auftrag, zu dieſem Zwecke Gold gegen Erz einzutauſchen. Da keines zu haben war, lieferten die Matronen ihr Gold und Goldgeſchmeide an den Staatsſchatz ab [3]): ein Opfer, das die Republik dadurch lohnte, daß ſie den Matronen das Ehrenvorrecht ertheilte, innerhalb der Stadt auf Wagen fahren zu dürfen [4]).

1) Liv. V, 23. Plut. Camill. 8. App. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546).

2) Liv. V, 25. Diod. XIV, 93. Plut. Camill. 8. Appian. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546). Zonar. VII, 21. p. 352, b.

3) Liv. V, 25. Plut. Camill. 8. Val. Max. V, 6, 8. Fest. p. 153 Matronis. p. 245 Pilentis. Zonar. VII, 21. p. 352, b.

4) Liv. V, 25: honorem ob eam munificentiam ferunt matronis habitum, ut pilento ad sacra ludosque, carpentis festo profestoque uterentur. Ebenſo Fest. p. 245 Pilentis und Zonar. VII, 21. p. 352, b. Anders Plutarch Camill. 8, nach welchem der Senat die Matronen dadurch belohnt hat, daß er ihnen das Ehrenrecht ertheilte, nach ihrem Tode bei ihrem Leichenbegängniſſe durch eine Laudatio gefeiert zu werden, ein Recht, das bis dahin nur die Männer gehabt

Die Trireme, die das Weihgeschenk nach Delphi zu überbringen hatte, wurde unweit der sicilischen Meerenge von liparischen Seeräubern [1]), nach anderer Ueberlieferung [2]) als vermeintliches Corsarenschiff von liparischen Kreuzern aufgebracht und nach Lipara geführt: aber der Stratege der Liparer, Timasitheus, gab sie wieder frei, und geleitete sie sicher an ihren Bestimmungsort. Der Senat lohnte es ihm durch Geschenke und durch Ertheilung der Prorenie [3]): ein Ehrenrecht, das späterhin den Nachkommen des Timasitheus zu Gute kam, als Lipara im ersten punischen Krieg durch Eroberung in die Gewalt der Römer gerieth: es wurde denselben damals die Freiheit geschenkt und Immunität ertheilt [4]). In Delphi stellten die römischen Gesandten den goldenen Krater im Thesauros der altbefreundeten [5]) Massilienser auf [6]). Er stand hier, bis der Tempelräuber Onomarch ihn einschmolz [7]). Die eherne Basis, auf der er gestanden hatte, war noch zu Appians Zeit zu sehen [8]).

15. Nach Vejis Fall kehrten die Römer ihre Waffen gegen die übrigen Städte Etruriens, die mit Veji verbündet gewesen waren und ihm Hülfe geleistet hatten. Zuerst wurde — im Jahr 359 — Capena heimgesucht; sein Gebiet verheert; es mußte um Frieden bitten [9]). Ja man darf muthmaßen, daß es schon jetzt den Römern

---

hatten. — Die Matronen haben, wie erzählt wird, wenige Jahre später dem Staate noch einmal den gleichen Dienst geleistet, indem sie ihm das nöthige Geld zum gallischen Lösegeld vorschoßen: und an diesen Anlaß knüpft Livius den Beschluß des Senats, **ut matronarum, sicut virorum, post mortem sollennis laudatio esset** (V, 50); Diodor die Ertheilung des Ehrenrechts, ἐφ' ἁρμάτων ὀχήσεσθαι κατὰ τὴν πόλιν (XIV, 116). Ein ähnliches Schwanken der Tradition ist uns schon oben in der Sage von Coriolan aufgestoßen, s. II, 381. Anm. 2.

1) Liv. V, 28. Diod. XIV, 93.

2) Plut. Camill. 8. Diese letztere Ueberlieferung ist ungleich glaubwürdiger, da die Liparer gegen tyrrhenische Piraten kreuzten, und die Städte der tyrrhenischen, selbst der latinischen Küste durch Seeraub übel berüchtigt waren, Niebuhr R. G. II, 547.

3) Liv. V, 28: **hospitium cum eo senatusconsulto est factum, donoque publice data.** Diod. XIV, 93: ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων ἐτίμησεν αὐτὸν, δημόσιον δοὺς κατάλυμα.

4) Diod. XIV, 93.

5) Ueber die alte Befreundung Roms mit Massilia s. o. Bd. I, 683.

6) Diod. XIV, 93. App. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Vales. Exc. p. 546).

7) Appian. a. a. O.

8) Appian. a. a. O.

9) Liv. V, 24.

unterthänig geworden iſt: wenigſtens kommt es ſeit dieſer Zeit nicht mehr als freie und ſelbſtſtändige Stadt vor. Das Jahr darauf, 360, zog Camillus gegen Falerii zu Feld: die Falisker wurden unter den Mauern ihrer Stadt geſchlagen, ihr Lager erobert. Allein die Ringmauern der wohlbefeſtigten, auf hohem und ſchroffem Felſen gelegenen Stadt [1]) ſpotteten des ſiegreichen Heers: eine Belagerung aber war weitausſehend, ſo weitausſehend als diejenige von Veji, nur noch ſchwieriger und hoffnungsloſer, da Falerii viel weiter von Rom entfernt lag, als Veji, und da die römiſche Plebs, in hohem Grade erbittert über den habſüchtigen Anſpruch der Patricier auf den ausſchließlichen Beſitz der vejentiſchen Mark, weniger als je geneigt war, neue Anſtrengungen und Opfer auf ſich zu nehmen. Unter dieſen Umſtänden zog es der Senat vor, mit den Faliskern Frieden zu ſchließen [2]). Die einzige Bedingung, die er ihnen auflegte, war die Zahlung einjährigen Solds für das römiſche Heer [3]). Ob und in wie weit die vielberufene Geſchichte von dem verrätheriſchen Schulmeiſter, deſſen edelmüthige Auslieferung durch Camillus die Falisker bewogen haben ſoll, ſich den Römern zu unterwerfen [4]), hiſtoriſchen Grund hat, muß dahingeſtellt bleiben: gewiß iſt nur, daß eine förmliche Uebergabe Falerii's, eine Unterwerfung, durch welche es in ein Unterthanenverhältniß zu Rom getreten wäre — eine ſolche aber ſcheint Livius vorauszuſetzen [5]) — nicht ſtattgefunden

---

1) O. Müller Etr. I, 110 f.

2) Auch Diod. XIV, 98: Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλίσκους εἰρήνην ποιησάμενοι. Die Notiz, die Diodor unter dem vorangehenden Jahr (359) mittheilt XIV, 96: Ῥωμαῖοι Φαλίσκων πόλιν ἐκ τοῦ Φαλαικῶν ἔθνους ἐξεπόρθησαν, kann deßhalb in keinem Fall auf Falerii gehen: wenn gleich zweifelhaft bleibt, wie die verſchriebenen Namen herzuſtellen ſind.

3) Liv. V, 27.

4) Liv. V, 27. XLII, 47. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 1 f. (Mai Nov. Coll. II. p. 477 f.). Val. Max. VI, 5, 1. Plut. Camill. 10. Flor. I, 12, 5. Front. Strat. IV, 4, 1. Polyaen. VIII, 7, 1. Dio Cass. fr. 24, 2 (Vales. Exc. p. 578). Aur. Vict. de vir. ill. 23, 1. Zonar. VII, 22. p. 354, b. Dazu zwei Bruchſtücke des Dichters Alphius Avitus bei Prisc. VIII, 13, 71. XII, 5, 23. XVIII, 6, 62 (p. 823. 947. 1136 Putsch).

5) Liv. VII, 27: sub ditione vestra sumus (vgl. hiezu Liv. I, 38). mittite, qui arma, qui obsides, qui urbem accipiant. Plutarch dagegen ſagt Camill. 10: (Camillus) φιλίαν πρὸς ἅπαντας Φαλίσκους θέμενος ἀνεχώρησεν. Dio Caſſius fr. 24, 2 (Vales. Exc. p. 581): οἱ Φαλίσκοι — ἐθέλονται ὁμολόγησαν τῷ Καμίλλῳ.

hat. Wenigſtens findet ſich von einer ſolchen Unterwürfigkeit nachher keine Spur: denn im Jahr 398 erſcheinen die Falisker wiederum, mit den Tarquiniern verbündet, als Roms offene Feinde [1]), nicht wie Rebellen, ſondern als ein unabhängiges Volk: wie ſchon daraus hervorgeht, daß einige Jahre darauf, im Jahr 403, ein vierzigjähriger Waffenſtillſtand mit ihnen geſchloſſen [2]), ja noch im Jahr 461 ihnen förmlich Krieg angekündigt wird [3]), was nur gegen ein ſelbſtſtändiges Volk geſchehen konnte, gegen aufſtändiſche Unterthanen nicht geſchehen wäre.

Außer Capena müſſen damals auch Sutrium und Nepet, die Pforten des innern Etruriens [4]), unter römiſche Hoheit gekommen ſeyn: denn beide Städte erſcheinen von da an als Verbündete und Schützlinge der Römer, und werden von den Etruskern bekriegt [5]). Sie wurden, da ſie die Grenzfeſtungen des römiſchen Gebiets gegen Etrurien bildeten, bald nach der Herſtellung Roms durch Colonieen verſtärkt, Sutrium ums Jahr 371, Nepet ums Jahr 381 [6]). Auf welche Weiſe die genannten Städte von den Römern erworben worden ſind, finden wir nicht überliefert; von einem Feldzug gegen ſie weiß namentlich Livius nichts [7]). Daher iſt mit großer Wahrſchein-

---

1) Liv. VII, 17.

2) Liv. VII, 22.

3) Liv. X, 45: segnius acta res esset, ni Faliscos quoque, qui per multos annos in amicitia fuerant, allatum foret, arma Etruscis junxisse. fetiales missi ad res repetendas. quibus non redditis, ex auctoritate patrum jussu populi bellum Faliscis indictum est.

4) Claustra portaeque Etruriae Liv. VI, 9. IX, 32.

5) Liv. VI, 3. 9. IX, 32. Plut. Camill. 33. Diod. XIV, 117.

6) So Vell. Pat. I, 14, 2: post septem annos, quam Galli urbem ceperunt, Sutrium deducta colonia est, et post annum Setia, novemque interjectis annis Nepe. Livius gibt umgekehrt für Nepet das Jahr 371 an VI, 21: triumviros Nepete coloniae deducendae creaverunt. Bei Diodor XIV, 117 erſcheint Sutrium ſchon im Jahr 365 als römiſche Colonie. Als coloniae latinae werden Sutrium und Nepet aufgeführt Liv. XXVII, 9. XXIX, 15.

7) Nur Diodor XIV, 98 erwähnt unter dem Jahr 360 eines Zugs gegen Sutrium, aber im Zuſammenhang mit den Aequerkriegen. Seine Worte ſind: οἱ Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλίσκους εἰρήνην ποιησάμενοι, πρὸς δὲ Αἰκοὺς πόλεμον τὸ τέταρτον. καὶ (l. ἐπὶ) Σούτριον μὲν ὥρμησαν, ἐκ δὲ Οὐελλουγίνος πόλεως ὑπὸ τῶν πολεμίων ἐξεβλήθησαν. Es läßt ſich nicht ſicher entſcheiden, ob der Name des Orts verſchrieben, oder der Feldzug in unrichtigen Zuſammenhang gebracht iſt. Doch iſt das Letztere das Wahrſcheinlichere.

lichkeit vermuthet worden [1]), daß beide Städte, die nicht zur Zahl der Zwölfstaaten gehört haben, abhängige Bundesgenossen Veji's gewesen sind, die zwar ihr Gemeinwesen selbstständig verwalteten [2]), aber in ihren auswärtigen Verhältnissen der Hauptstadt zu folgen gezwungen waren, somit nach Veji's Sturz von selbst an Rom fielen. Mit Capena hatte es wahrscheinlich die gleiche Bewandtniß.

Nachdem die Römer das rechte Tiberufer unterworfen oder zur Ruhe gebracht hatten, drangen sie erobernd auch in das nördlichere Etrurien vor. Veranlassung hiezu gaben ihnen die Städte Volsinii und Salpinum, die im Jahr 362 einen plündernden Einfall ins römische Gebiet unternommen hatten [3]). Diesen Muthwillen zu strafen, überschritten die Römer im Jahr 363 den ciminischen Bergwald, die Scheidewand des nördlichen und südlichen Etruriens. Die Volsinier wurden in einer großen Schlacht geschlagen; achttausend Bewaffnete mußten die Waffen strecken [4]). Ohne auf Widerstand zu stoßen, verheerten und plünderten die Römer das feindliche Gebiet, bis die Volsinier gedemüthigt um Frieden baten. Es ward ihnen, unter der Bedingung einjähriger Soldzahlung für das römische Heer ein Waffenstillstand von zwanzig Jahren gewährt [5]).

Hier sieht man recht, wie weit die Römer durch die gallische Katastrophe zurückgeworfen worden sind. Der ciminische Bergwald galt ein Jahrhundert später als unüberschrittene Grenze, und als im Jahr 444 der Consul Q. Fabius Maximus ihn überschritt [6]), wurde dieß als ein unerhörtes Wagniß angestaunt. Man hatte völlig vergessen, daß die römischen Waffen dieses Gebirg schon achzig Jahre vorher siegreich überschritten hatten. Der Krieg drehte sich damals, in den Jahren 443 und 444, noch ebenso um Sutrium [7]), wie in den Jahren 365 [8]) und 368 [9]), wo Camill die Etrusker

1) C. Müller Etr. I, 360.

2) Nepesinorum principes werden genannt Liv. VI, 10.

3) Liv. V, 31.

4) Liv. V, 32. Diod. XIV, 109. Der Letztere gibt als Ort der Schlacht das sonst völlig unbekannte Curasium an.

5) Liv. V, 32.

6) Liv. IX, 36. Diod. XX, 35.

7) Liv. IX, 32. 33. 35.

8) Liv. VI, 3. Camill. 35. Diod. XIV, 117.

9) Liv. VI, 9. Plut. Camill. 37.

wiederholt zur Stadt hinausſchlug. Wäre das galliſche Unglück nicht dazwiſchen gekommen, Etrurien würde jetzt ſchon von den Römern unterworfen worden ſeyn.

Vierunddreißigſtes Buch.

Der Einbruch der Gallier.

1. Drei Darſtellungen des galliſchen Kriegs ſind auf uns gekommen: eine von Livius [1]), eine von Diodor [2]), die dritte von Plutarch [3]). Livius' Bericht iſt von Seiten der Darſtellung vortrefflich: farbenreich und voll Lebendigkeit: aber geſchichtlich nicht ſo zuverläſſig, wie derjenige des Diodor, der, wenn auch viel trockener, ſich durch große Genauigkeit und Bündigkeit, ſo wie durch bemerkenswerthe Unabhängigkeit von der gemeinen Tradition auszeichnet, und unverkennbar aus einer vortrefflichen Quelle, vielleicht aus Fabius, ſtammt. Für die Güte ſeiner Quelle und die Urſprünglichkeit ſeiner Nachrichten zeugt beſonders der Umſtand, daß er neben Polyb der Einzige auf uns gekommene Hiſtoriker iſt, der nichts von den Fabeln und Erdichtungen weiß, womit die ſpätere Tradition den Loskauf und den Abzug der Gallier zu verfälſchen geſucht hat. Plutarch ſcheint vorzüglich den Dionyſius benützt zu haben, obwohl er ihn nicht ausdrücklich als Quelle nennt. Daſſelbe gilt von Appian, von deſſen Geſchichte der galliſchen Kriege (ſie bildete das vierte Buch ſeines Geſchichtswerks) noch einige Bruchſtücke auf uns gekommen ſind. Oroſius hat in dem betreffenden Abſchnitte ſeines Geſchichtswerks [4]) vorzugsweiſe den Florus vor Augen gehabt. Dieſe verſchiedenen Berichte in einander zu ſchieben, ſcheint nicht zweckmäßig. Wir geben daher zuerſt die gemeine Ueberlieferung, wie ſie von Livius und Plutarch aufgezeichnet worden iſt; dann die

1) Liv. V, 35 ff.
2) Diod. XIV, 113 ff.
3) Plut. Camill. 17 ff. Vgl. denſelben de Fort. Rom. 12.
4) Oros. Hist. II, 19.

abweichenden Nachrichten Diodors unter Hinzufügung von kritischen Bemerkungen.

Die Gallier lagerten vor Clusium, und verwüsteten sein Gebiet. Dem stürmischen Andrang der Barbaren nicht gewachsen, schickten die Clusiner Gesandte nach Rom und baten um Hülfe. Ihre Bitte hatte den Erfolg, daß der Senat drei Gesandte nach Clusium abordnete, mit dem Auftrag, die Gallier zu freiwilligem Abzug zu bewegen. Die Gesandten waren drei Fabier, Söhne des Oberpontifex M. Fabius Ambustus [1]). Als sie ihren Auftrag ausgerichtet hatten, erklärten die Gallier, ihre Absicht sei nicht, den Clusinern etwas zu Leide zu thun: sie seien bereit, Frieden zu halten, unter der Bedingung, daß die Clusiner einen Theil ihres Landes an sie abtreten. Diese Bedingung konnten und wollten die Römer nicht zugestehen. Nach trotziger Rede und Gegenrede gieng man im Zorn auseinander. Da begiengen die römischen Gesandten, von Aerger und Kampflust überwältigt, die Unvorsichtigkeit, in den Reihen der Clusiner an einem Gefechte gegen die Gallier Theil zu nehmen, sie vergaßen, daß einem Römer nur in förmlich und regelrecht erklärtem Kriege die Waffen zu führen erlaubt [2]), und daß ohne feierliche Kriegserklärung die Tödtung eines Feinds ein zu sühnender Mord war; ferner, daß auch in gesetzmäßig erklärtem Kriege nur derjenige die Waffen führen durfte, der den Heereseid geleistet hatte und zu den Fahnen verpflichtet worden war [3]); endlich, daß sie selbst, als Gesandte, einen Bruch des Völkerrechts begiengen, indem sie am Kampfe Theil nahmen [4]). Einer von ihnen, Q. Fabius,

1) Liv. V, 35: legati tres M. Fabii Ambusti filii. Dieser M. Fabius ist ohne Zweifel derselbe, der Liv. V, 41 als Pontifex Maximus erscheint.

2) Cic. Off. I, 11, 36: ex quo intelligi potest, nullum bellum esse justum, nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denuntiatum ante sit et indictum. Derselbe Rep. II, 17, 31. Plut. Num. 12: πόλεμον ἀκατάγγελτον.

3) Cic. Off. I, 11, 36: Catonis filius, quum amore pugnandi in exercitu remansisset, Cato ad Popilium scripsit, ut — secundo eum obliget militiae sacramento, quia, priore amisso, jure cum hostibus pugnare non poterat. §. 37: Cato monet filium, ut caveat, ne proelium ineat; negat enim, jus esse, qui miles non sit, cum hoste pugnare. Plut. Q. R. 39.

4) Liv. V, 36: legati contra jus gentium arma capiunt. c. 51: gentium jus ab legatis nostris violatum. VI, 1: Q. Fabio, simul primum magistratu abiit, ab C. Marcio, tribuno plebis dicta dies est, quod legatus in Gallos, ad quos missus erat orator, contra jus gentium pugnasset. Plut. Camill. 17.

ſprengte vor die Linie hinaus, und ſtieß einen vornehmen galliſchen Anführer nieder; wurde aber, als er ihm die Rüſtung abzog, von den Barbaren erkannt. Alsbald bliesen dieſe zum Rückzug, um nicht durch Blut von Geſandten Verſchuldung auf ihr Volk zu laden. Die Erbitterung der Gallier über dieſen Bruch des Völkerrechts war anfangs ſo groß, daß ſie nahe daran waren, ohne Weiteres gegen Rom aufzubrechen. Doch ſiegte die Ueberlegung: ſie ſchickten Geſandte ab, nach Rom, und ließen, zur Sühne des verletzten Völkerrechts, die Auslieferung der Schuldigen fordern. Es waren die rieſenhafteſten Männer des Heers, die erkoren wurden, dieſe Forderung zu überbringen [1]). Der Senat ſchwankte: ſo gerecht er das Verlangen der Barbaren fand, ſo wenig konnte er es über ſich gewinnen, junge Männer vom edelſten Geſchlecht einem unmenſchlichen Feinde zu grauſamem Tode auszuliefern. Er beſchloß, die Entſcheidung und mit ihr die Verantwortung dem Volke anheimzugeben: das Volk aber verweigerte die Auslieferung; wählte ſogar, wie zum Trotz, eben jene drei Fabier fürs nächſte Jahr zu Conſulartribunen [2]). Man bedeutete ſofort die galliſchen Geſandten, ſo lange ein Römer dieſes Amt bekleide, könne man ihm nichts anhaben: ſie möchten übers Jahr wieder kommen, wenn ſich ihr Zorn bis dahin noch nicht gelegt habe [3]). Kaum war den Galliern dieſe Antwort überbracht, als ſie, entbrannt von Grimm über ſolchen Hohn, mit ihrer geſammten Heeresmacht gegen Rom aufbrachen. Eine unabſehbare Menſchenmenge bedeckte die Fluren; in toſendem Getümmel, wie ein brandendes Meer, wogte ſie vorüber; ihr wildes Geheul erfüllte die Lüfte. Die Landleute flüchteten; die Städte ſchloßen die Thore und rüſteten ſich zur Gegenwehr: die Barbaren aber gaben mit lautem Geſchrei zu verſtehen, ſie zögen gegen Rom, und eilten raſtlos weiter. Am eilften Meilenſtein der ſalariſchen Straße trafen ſie mit den Römern zuſammen, die mit eilig zuſammengerafftem Heer ihnen eben nur ſo weit hatten entgegenrücken können; und die unglückſelige Schlacht begann, deren Name und Tag bis in die

---

Appian. de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350): αἰτιώμενος τοὺς Φαβίους, ὅτι πρεσβεύοντες παρὰ τοὺς κοινοὺς νόμους ἐπολέμησαν.

1) App. de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350).

2) Liv. V, 36. Plut. Camill. 18. Appian. de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350). Dio Cass. fr. 25, 2 (Ursin. Select. p. 374).

3) Appian. de reb gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350).

ſpäteſten Zeiten dem Römer ein Gegenſtand der Verwünſchung geblieben iſt.

2. Der vorſtehenden Erzählung, der größtentheils Livius zu Grunde liegt, ſind einige Nachträge und kritiſche Bemerkungen beizufügen. Was zuerſt die Geſandtſchaft betrifft, welche die Römer nach Cluſium abordneten, ſo fragt es ſich, ob ſie wirklich den Zweck hatte, den Livius ihr leiht, zwiſchen beiden Theilen zu vermitteln und die Gallier zum Rückzug zu bewegen. Rom war denn doch damals noch nicht in der Lage, eine ſolche Rolle zu ſpielen, zumal gegen ein fremdes Volk, das bis dahin vielleicht noch nicht einmal von Roms Namen etwas gehört hatte [1]). Auch fällt auf, daß ſich die Cluſiner mit einem Hülfegeſuch an die Römer wandten, zu denen ſie vorher in keinem nähern Verhältniß geſtanden hatten [2]). Daher erſcheint der Bericht des Diodor viel glaublicher, nach welchem die römiſche Geſandtſchaft den Zweck hatte, die feindliche Heeresmacht auszukundſchaften [3]). Es iſt dieß um ſo wahrſcheinlicher, da die Römer, deren Gebiet ſich damals ſchon bis zum ciminiſchen Wald erſtreckte, durch den Einbruch der Gallier mittelbar ſelbſt bedroht waren. Nach dem Fall Cluſiums lag den Galliern das Tiberthal offen.

Freilich war, wenn die römiſchen Abgeordneten nicht förmliche Geſandte waren, die Theilnahme derſelben an einem Gefechte mit den Galliern wenigſtens kein ſo ſchreiender Bruch des Völkerrechts, als er es nach der gewöhnlichen Ueberlieferung iſt. Aber es fragt ſich auch, ob die traditionelle Darſtellung ſtreng hiſtoriſch iſt, ob die Sage nicht, um die verhängnißvolle Kataſtrophe, die damals über

---

1) Die Worte des Livius: legati tres missi, qui senatus populique romani nomine agerent cum Gallis, ne, a quibus nullam injuriam accepissent, socios populi romani atque amicos oppugnarent V, 35, erinnern nur allzuſehr an die Sprache, die Rom in etwas ſpäterer Zeit geführt hat.

2) Liv. V, 35: Clusini, quamquam adversus Romanos nullum iis jus societatis amicitiaeve erat, legatos Romam misere. Wenn es bei Appian heißt de reb. ital. fr. II (Ursin. Select. de Legat. p. 349): *οὐ πάλαι οἱ Κλουσινοὶ Ῥωμαίους ὑποσπόνδους γεγονότες ὑπ' αὐτοὺς κατέφυγον*, und bei Flor. I, 13, 6: pro sociis ac foederatis populus romanus intervenit, ſo iſt dieß wohl nur aus dem Hülfegeſuch der Cluſiner und der Abſendung einer Geſandtſchaft von Seiten der Römer erſchloſſen.

3) Diod. XIV, 113: *πρέσβεις ἀπέστειλεν εἰς Τυρρηνίαν, κατασκεψομένους τὴν σφετερίαν τῶν Κελτῶν.*

Rom hereinbrach, und die Vergeblichkeit alles Widerſtands zu erklären und tiefer zu motiviren, jenes Ereigniß aus einer ſchweren Verſchuldung der Nation, aus einem Bruch heiliger Satzung hergeleitet hat.

Auch die Verhandlungen in Betreff der Auslieferung der römiſchen Abgeordneten ſtellt Diodor anders und glaublicher dar. Der Hergang dabei war nach ihm folgender [1]). Als die Geſandten der Gallier nach Rom kamen, und jene Forderung überbrachten, verſuchte der Senat anfangs, ſie durch Geld zufrieden zu ſtellen [2]). Vergeblich: ſie wollten Blut. Nun that er, was ſeine Pflicht war, und beſchloß die Auslieferung [3]): denn die Fetialen mahnten, die Schuld der Einen nicht über das ganze Volk kommen zu laſſen [4]). Aber der Vater des Jünglings, der den Barbaren zu grauſamem Tode überantwortet werden ſollte, war eben Conſulartribun: er brachte den Beſchluß des Senats an die Centurien [5]), vor welche er von Rechtswegen gehörte, da er Leben und Civität eines römiſchen Bürgers betraf: und die Centurien — ein bis dahin unerhörter Fall — verwarfen den Beſchluß des Senats, und wieſen die Forderung der Gallier ab. Iſt dieſe Darſtellung richtig, ſo iſt die gemeine Ueberlieferung noch mit einem andern Irrthum behaftet. Die Tradition hat nämlich in den drei Fabiern, die unter den Conſulartribunen des Jahrs 364 genannt werden, die drei nach Cluſium abgeordneten Geſandten geſehen. Nach Diodor aber iſt jener Fabier, der aus

1) Diod. XIV, 113.

2) Das Gleiche berichtet Appian de reb. gall. fr. III (Urain. Select. de Legat. p. 350).

3) Auch nach Plut. Num. 12 beſchließt der Senat auf Andringen der Fetialen die Auslieferung; in ſeiner frühern Darſtellung dagegen, Camill. 18, war Plutarch der gewöhnlichen Tradition gefolgt.

4) Plut. Num. 12. Camill. 18.

5) Diod. XIII, 113: *ὁ πατὴρ τοῦ μέλλοντος παραδίδοσθαι, τῶν χιλιάρχων ὢν τῶν τὴν ὑπατικὴν ἐξουσίαν ἐχόντων, προσκαλέσατο τὴν δίκην ἐπὶ τὸν δῆμον, ὡς δυνατὸς ὢν ἐπὶ τοῖς πλήθεσιν, ἔπεισεν ἄκυρον ποιῆσαι τὴν κρίσιν τῆς συγκλήτου. ὁ μὲν οὖν δῆμος τοῖς ὑμπροσθεν χρόνοις πάντα παιδόμενος τῇ γερουσίᾳ τότε κρίνειν ἔγνω διαλύειν τὸ κριθὲν ὑπὸ τῆς συγκλήτου.* Es iſt kein Grund vorhanden, mit Niebuhr R. G. II, 601. Vortr. über röm. Geſch. I, 375 unter dem δῆμος die Curien zu verſtehen. Auch kann es der Gewährsmann des Diodor nicht ſo gemeint haben, wie aus ſeinen Worten *δυνατὸς ὢν ἐπὶ τοῖς πλήθεσιν* klar hervorgeht. — Nach Plutarch Num. 12 war es der Angeklagte ſelbſt, der ans Volk provocirte.

geliefert werden ſoll (Diodor weiß nur von Einem, deſſen Auslieferung gefordert wird), nicht Conſulartribun, ſondern Sohn eines Conſulartribuns. War aber Einer der drei Fabier, die im Jahr 364 das Conſulartribunat bekleideten, Vater des Beklagten, ſo kann es nicht richtig ſeyn, wenn angegeben wird, das Volk habe, wie zum Trotz, die drei Geſandten zu Conſulartribunen ernannt.

3. Die Schlacht an der Allia. Der Anzug der Gallier gegen Rom geſchah mit ſolcher Schnelligkeit, daß die Römer, die erſt ſehr ſpät von dem Anrücken der Feinde beſtimmte Kunde erhielten, kaum im Stande waren, die nöthigen Maaßregeln der Gegenwehr zu treffen. Nur eine einzige Warnung war vorausgegangen: eine weiſſagende Stimme, die dem M. Cädicius, einem Mann von der Gemeinde, nächtlicher Weile zu Theil geworden war, und die ihn angewieſen hatte, er ſolle hingehn und der Obrigkeit melden, die Gallier ſeien im Anzug. Aber die Warnung ward überhört. Zu ſpät, erſt nach dem Abzug der Gallier, ward dem Offenbarer Ajus Locutius an der Stätte, wo die Stimme erſchollen war, auf der Nova Via hinter dem Veſtatempel, ein Weihaltar errichtet [1]).

Als die Schreckenskunde vom Anzug der Gallier in Rom anlangte, hatte man kaum noch Zeit, ein Heer aufzubieten, das ſchleunigſt ins Feld geführt wurde. Die Römer rückten anfangs, in der natürlichen Vorausſetzung, der Feind werde auf dem rechten Tiberufer angezogen kommen, ihm in dieſer Richtung entgegen [2]); ſie ſchlugen, wie man muthmaßen darf, bei Veji oder an der flaminiſchen Straße ein Lager, und erwarteten dort die Feinde zur Schlacht. Allein die Gallier kamen auf dem linken Tiberufer angerückt, ohne Zweifel aus Berechnung, um nicht den Tiber unter den Mauern Roms überſchreiten zu müſſen. Auf dieſe Nachricht giengen auch die Römer über den Fluß. Sie zogen auf der ſalariſchen Heerſtraße

1) Das Vorſtehende erzählen Liv. V, 32. 50. 51. 52. Plut. Camill. 14. 30. Derſelbe de Fort. Rom. 5. Zonar. VII, 23. p. 355, c. Cic. de Divin. I, 45, 101. II, 32, 69. Varr. ap. Gell. XVI, 17, 2. Juv. Sat. XI, 112. Ueber die Oertlichkeit ſ. Becker Hdb. I, 244 f. — Ajus Locutius iſt eine Reduplication, wie Dea Diva, Anna Perenna, Fors Fortuna, Vica Pota. Ueber die für das Weſen der römiſchen Religion höchſt charakteriſtiſche Schöpfung dieſes Gottes (der ohne Zweifel nur vom Grundbegriff des Faunus abgetrennt iſt) ſ. Ambroſch, die Religionsbücher der Römer S. 44.

2) Diodor's διαβάντας τὸν Τίβεριν XIV, 114 nöthigt zu dieſer Annahme.

dem Tiber entlang aufwärts, bis zur Allia, wo ſie dem feindlichen Heere begegneten. Die Römer waren, als dieſer Zuſammenſtoß ſtattfand, offenbar auf dem Marſch [1]: hieraus iſt zu erklären, daß ſo manche der gewöhnlichſten Vorkehrungen und Vorſichtsmaaßregeln verſäumt wurden, daß z. B. kein Lager geſchlagen, keine Verſchanzung angelegt, nichts für den Rückzug vorgeſehen war [2]. Am Ufer der Allia, das tiefe und ſteile Flußbett vor ſich, machten die Römer Halt. Die Allia iſt ein kleines Flüßchen, das von den cruſtuminiſchen Bergen herabkommt, die ſalariſche Straße beim eilften Meilenſtein ſchneidet, und unweit derſelben in den Tiber fällt [3]. Doch konnte dieſe Aufſtellung den Römern keinen großen Schutz gewähren da ſolche Bergflüſſe in Italien zur Sommerszeit häufig austrocknen.

Die Aufſtellung des römiſchen Heers war genauer folgende [4]. Der linke Flügel, der Kern des Heers, etwa 24,000 Mann ſtark, war in langgedehnter Linie auf der Ebene zwiſchen dem Tiber und den cruſtuminiſchen Hügeln aufgeſtellt; der rechte Flügel, der aus dem ungeübteren Theile des Heers, aus aufgebotenem Landſturm beſtand [5], hatte jene Anhöhen inne, die weiter landeinwärts lagen und an welche der linke Flügel ſich anlehnte. Dieſe Aufſtellung hatte den Nachtheil, daß ſie das Haupttreffen ſchwächte, ſo daß es dem Feinde leicht geworden wäre, es zu durchbrechen. Der galliſche Anführer benützte jedoch dieſen Vortheil nicht: er griff vielmehr — eine ebenfalls klug berechnete Taktik — mit dem Kerne ſeiner Truppen den rechten römiſchen Flügel an, der auf den Anhöhen ſtand, und drängte ihn durch einen ſtürmiſchen Angriff in die Ebene hinab. Der geſchlagene und zerſprengte Heerestheil warf ſich in wilder Flucht auf die übrige Linie, die in der Ebene ſtand, und brachte

1) Dio. Cass. fr. 25, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 154): οἱ Ῥωμαῖοι — ἐς τὴν μάχην ἐκ τῆς πορείας ὥσπερ εἶχον καταζάντες ἐπταισαν.

2) Liv. V, 38. Anf.

3) Liv. V, 37: ad undecimum lapidem occursum est, qua flumen Allia, Crustuminis montibus praealto defluens alveo, haud multum infra viam Tiberino amni miscetur. Eutrop. I, 20: undecimo milliario a Roma apud flumen Alliam. Ziemlich übereinſtimmend gibt Diodor (XIV, 114) die Entfernung des Fluſſes von Rom auf 80, Plutarch (Camill. 18) auf 90 Stadien an.

4) Diod. XIV, 114. Liv. V, 38.

5) Liv. V, 38: paullum erat a dextra editi loci, quem subsidiariis repleri placuit. Diod. XIV, 114: (die Conſulartribunen) ἐπὶ τῶν ὑψηλοτάτων λόφων τοὺς ἀσθενεστάτους ἔκτησαν.

auch dieſe in Verwirrung. Die Gallier drängten ſtürmiſch nach: bald war das ganze Heer, von ſinnloſem Schrecken ergriffen, in einen verworrenen Knäuel von Fliehenden aufgelöst. Niemand dachte mehr an Widerſtand; Alles ſtürzte in jäher Flucht dem Tiber zu. Daß das fliehende Heer dem Strom zueilte, in der Richtung gegen Veji, ſtatt geraden Wegs auf der ſalariſchen Straße nach Rom zurückzuflüchten (nur Wenige entkamen in dieſer Richtung), erklärt ſich vollkommen aus dem erzählten Verlaufe der Schlacht. Da die Gallier, ſtatt einen Frontangriff zu machen, weiter oben über die Allia gegangen waren, den rechten Flügel von der Flanke angegriffen, und auf den linken Flügel, der in der Ebene ſtand, hinabgeworfen hatten, ſo mußte das ganze römiſche Heer gegen den Tiber hin aufgerollt werden. Nicht blos das wilde Ungeſtüm der Barbaren, auch die kluge Berechnung ihrer Anführer hat das Schickſal des verhängnißvollen Tags entſchieden [1]).

Die Schlacht war nach allem Anſchein nicht ſo blutig, als man bei der Vollſtändigkeit der Niederlage erwarten ſollte [2]). Es erklärt ſich dieß daraus, daß bei dem geringen Widerſtand, den das römiſche Heer leiſtete, der Kampf nicht von langer Dauer war; der linke Flügel kam, wie es ſcheint, gar nicht ins Gefecht. Größeren Menſchenverluſt erlitten die Römer auf der Flucht. Im dichten Gewühl der Fliehenden wurde der Eine vom Andern niedergetreten; die Nachdrängenden hieben auf ihre Vordermänner, die ihnen im Fliehen hinderlich waren, ein. Nur den Kräftigſten gelang es, ſammt ihren Waffen das andere Ufer zu erreichen; Viele, die von ihrer Rüſtung beſchwert im Schwimmen ermatteten, verſchlang der Strom; Andere fanden durch die nachgeſandten Wurfſpeere der Gallier, die verheerend auf die dichtgedrängten Schaaren der Schwimmenden einfielen, den Tod [3]). Doch brachten die Meiſten von denen, die das Glück hatten, dem feindlichen Schwerdt zu entrinnen und ſich in den Fluß

1) Liv. V, 38: adeo non fortuna modo, sed ratio etiam cum barbaris stabat.

2) Liv. V, 38: in reliqua acie, ignotum hostem prius paene quam viderent, non modo non tentato certamine, sed ne clamore quidem reddito, integri intactique fugerunt. nec ulla caedes pugnantium fuit. maxima pars (der Fliehenden) incolumis Vejos perfugit. XXII, 50: fuga ad Alliam sicut urbem prodidit, ita exercitum servavit. XXV, 6: ad Alliam prope omnis exercitus fugit.

3) Diod. XIV, 115.

zu werfen, das Leben davon. Ein Theil der Flüchtlinge ſoll ſich in einem Walde, der unweit des Schlachtfelds zwiſchen dem Tiber und der ſalariſchen Heerſtraße lag, geborgen haben und dem feindlichen Schwert entronnen ſeyn [1]). Die Entronnenen ſammelten ſich in Veji, wo ſie ſich nach Kräften verſchanzten.

4. Die Schlacht an der Allia ſteht beiſpiellos in der römiſchen Geſchichte da. Nie haben die Römer eine ſo vollſtändige, ſo entſcheidende, ſo unheilvolle Niederlage erlitten; nie haben ſie ein Schlachtfeld, an deſſen Behauptung Roms Daſeyn hieng, ſo unrühmlich und widerſtandslos verlaſſen, nie Roms Schickſal ſo wohlfeilen Kaufs preisgegeben. Auch den römiſchen Geſchichtſchreibern iſt der Tag an der Allia ein Räthſel geweſen. Livius neigt ſich dahin, in der großen Kataſtrophe ein höheres, durch menſchliche Verblendung herbeigeführtes Verhängniß zu ſehen [2]). Die natürlichen Urſachen der Niederlage findet er theils in der überraſchenden Schnelligkeit des feindlichen Einbruchs, theils in der Sorgloſigkeit und Unfähigkeit der römiſchen Heerführer. Die Gallier, ſagt er, legten den Weg von Cluſium nach Rom mit ſolcher Geſchwindigkeit zurück, ihr Erſcheinen in der Nähe von Rom war ſo unerwartet und überraſchend, daß ihnen nur mit größter Haſt ein eilig aufgebotenes

---

1) Paul. Diac. p. 119: Lucaria feſta in luco colebant Romani, qui per magnus inter viam Salariam et Tiberim fuit, pro eo, quod victi a Gallis fugientes e proelio ibi se occultaverint. Kal. Maff. und Amiterm. XIV u. II Kal. Sext. (Orell. C. J. II. p. 394). Ob das angeführte Factum hiſtoriſch, oder nur zur Erklärung jenes Feſtes erſonnen und untergeſtellt iſt, läßt ſich nicht mehr ausmachen; doch möchte eher das Letztere anzunehmen ſeyn. Da die Schlacht an der Allia a. d. XV Kal. Sext., das Feſt der Lucarien XIV Kal. Sext. fand, ſo lag jene Combination allzunahe, als daß ſie nicht hätte angeſtellt werden ſollen. Aber das Sühnfeſt der Lucarien hatte wahrſcheinlich einen andern Sinn ſ. o. Bd. I, 468. Anm. 13. Verwandter Art ſcheint das Feſt geweſen zu ſeyn das die Römer am erſten Februar in einem andern lucus unweit des Tibers feierten Ov. Fast. II, 67: tunc quoque vicini lucus celebratur Helerni, qua petit aequoreas advena Thybris aquas. VI, 105. Hartung (Rel. d. R. II, 5) identificirt beide Feſte: wie es ſcheint mit Unrecht, ſ. Merkel zu Ov. Fast. p. CLXIX.

2) Liv. V, 32: neque deorum modo monita (die dem Cädicius zu Theil gewordene Weiſſagung) ingruente fato spreta, sed humanam quoque opem, quae una erat, M. Furium ab urbe amovere. c. 36: ibi, jam urgentibus romanis urbem fatis, legati contra jus gentium arma capiunt. c. 37: adeo obcaecat animos fortuna, ubi vim suam ingruentem refringi non valt.

Heer entgegengeführt werden konnte [1]): ein Heer, das dem Feinde an Truppenzahl weit nicht gewachſen war [2]). Die Hauptſchuld aber an dem unglücklichen Ausgang der Schlacht und ihren verderblichen Folgen trugen die römiſchen Heerführer, die mit unbegreiflichem Leichtſinn alle Maaßregeln der Vorſicht verſäumten, kein Lager, keine Verſchanzung für den Rückzug anlegten, ja nicht einmal, um den Rathſchluß der Götter zu erfragen und ſich der göttlichen Einwilligung zu verſichern, vor dem Beginn der Schlacht Auſpicien anſtellten und Opfer darbrachten [3]). So Livius. Aber man würde irren, wenn man in dieſen Gründen die wahren und entſcheidenden Urſachen der beiſpielloſen Niederlage ſuchen wollte.

Erſtlich iſt es eine offenbare Uebertreibung, wenn auf das Unerwartete und Ueberraſchende des feindlichen Einbruchs ſo großer Nachdruck gelegt wird. Als die Geſandten der Gallier, die gekommen waren, Genugthuung zu fordern, mit abſchlägiger Antwort und unter lauten Kriegsdrohungen von dannen giengen [4]), mußten die Römer wiſſen, woran ſie waren, und ſie haben ſicherlich von dieſer Stunde an nicht geſäumt, die nothwendigen Vertheidigungsmaaßregeln zu treffen: denn Cluſium lag nur drei Tagereiſen von Rom entfernt [5]). Noch mehr: Diodor berichtet, die Gallier hätten, ehe ſie gegen Rom aufbrachen, Verſtärkungen von ihren Stammsgenoſſen an ſich gezogen [6]). Sie waren, wie dieſer Geſchichtſchreiber genauer angibt, dreißigtauſend Mann ſtark, als ſie in das Gebiet von Cluſium einfielen [7]), und zählten über ſiebenzigtauſend, als ſie ihren Zug gegen Rom antraten [8]). Es muß alſo einige

1) Liv. V, 37: plurimum terroris Romam celeritas hostium tulit: quippe quibus, velut tumultuario exercitu raptim ducto, aegre ad undecimum lapidem occursum est. Dio Cass. fr. 25, 3 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 154): (die Römer erlitten die Niederlage) πρὸς τὸ ἀδόκητον τῆς ἐπιστρατείας τῶν Γαλατῶν — ἐκπλαγέντες. Zonar. VII, 23. p. 355, c: (der Heerführer der Gallier) τοσούτῳ τάχει ἐχρήσατο, ὡς' ἐπελθεῖν αὐτοὺς τῇ πόλει μὴ προμαθόντων Ῥωμαίων τὴν ἔφοδον.

2) Liv. V, 38: Brennus, regulus Gallorum, in paucitate hostium artem maxime timens.

3) Liv. V, 38. Ebenſo Plut. Camill. 18.

4) Liv. V, 36: infensi Galli, bellum propalam minantes, ad suos redeunt.

5) Polyb. II, 25: Κλούσιον ἀπέχει ἡμερῶν τριῶν ὁδὸν ἀπὸ τῆς Ῥώμης.

6) Diod. XIV, 114. Das Gleiche ſagt Appian de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350).

7) Diod. XIV, 113.

8) Diod. XIV, 114.

Zeit verſtrichen ſeyn, ehe ſie von Cluſium aufbrachen, und bei der großen Menſchenmenge gieng der Zug wohl auch nicht ſo raſch vor ſich. Hiezu kommt, daß einer gelegentlichen Angabe des Polybius zufolge das römiſche Heer, das an der Allia kämpfte, nicht blos aus Römern, ſondern auch aus Bundesgenoſſen beſtanden hat [1]). Die Ueberraſchung kann alſo nicht ſo gar groß geweſen ſeyn, wenn die Zeit hingereicht hat, um die Latiner und Herniker, wenigſtens die Erſtern, zur Hülfeleiſtung zu entbieten.

Ferner iſt es nicht richtig, wenn angegeben wird, die Conſulartribunen hätten in Beziehung auf das Truppenaufgebot alle außerordentlichen Maaßregeln verſäumt, kein zahlreicheres Heer, als in gewöhnlichen Zeiten, aufgeboten und ins Feld geführt [2]), und dieſes Heer habe in großem Mißverhältniß zur Stärke des feindlichen Heers geſtanden [3]). Hiegegen ſpricht nicht nur das Zeugniß des Plutarch, der ausdrücklich bemerkt, das römiſche Heer, das an der Allia kämpfte, habe dem galliſchen Heere an Truppenzahl nicht nachgeſtanden [4]), ſondern namentlich der kundige Bericht des Diodor, der beſtimmt angibt, alle Waffenfähigen ſeien aufgeboten, der ganze Heerbann ins Feld geführt worden [5]). Daß dieſe Angabe richtig iſt, ſieht man aus der Stärke des römiſchen Heers, das an der Allia aufgeſtellt war: es zählte im Ganzen vierzigtauſend Mann [6]); der linke Flügel allein vierundzwanzigtauſend [7]). Wir haben keinen

---

1) Polyb. II, 18: (οἱ Κελτοὶ) μάχῃ (nämlich in der Schlacht an der Allia) νικήσαντες Ῥωμαίους καὶ τοὺς μετὰ τούτων παραταξαμένους.

2) Liv. V, 37: tribuni — delectum nihilo accuratiorem, quam ad media bella haberi solitus erat, extenuantes etiam famam belli, habebant.

3) S. o. S. 243. Anm. 2.

4) Plut. Camill. 18: τοιαύτῃ χρωμένων ὁρμῇ τῶν βαρβάρων ἔζηγον οἱ χιλίαρχοι τοὺς Ῥωμαίους ἐπὶ τὸν ἀγῶνα, πλήθει μὲν οὐκ ἐνδεεῖς, ἀνασκήτους δὲ τοὺς πολλούς. Mit der Nachricht, daß die Römer 40,000 (Plut. Camill. 18), die Gallier 70,000 Mann (Diod. XIV, 114) ſtark geweſen ſind, ſteht jene Angabe freilich nicht in Uebereinſtimmung; aber von der Stärke des galliſchen Heers haben die Römer ſchwerlich genaue und ſichere Kunde gehabt.

5) Diod. XIV, 114: οἱ χιλίαρχοι τῶν Ῥωμαίων — ἅπαντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ παθοπλίσαν. ἐξελθόντες δὲ πανδημεὶ κτλ. c. 115: (in Rom herrſchte auf das erſte falſche Gerücht, das ganze Heer ſei zu Grund gegangen, großer Schrecken), ἀνθίζασθαι μὲν γὰρ ἀδύνατον εἶναι διελάμβανον, ἁπάντων τῶν νέων ἀπολωλότων.

6) So Plut. Camill. 18: ἐγένοντο ὁπλῖται τετρακισμυρίων οὐκ ἐλάσσους.

7) Diod. XIV, 114.

Grund anzunehmen, daß Rom damals im Stande geweſen iſt, eine größere Heeresmacht als dieſe aufzuſtellen. Noch zur Zeit des großen Latinerkriegs betrug das gewöhnliche Truppenaufgebot vier Legionen [1]), während an der Allia, wie Dionyſius berichtet, neun römiſche Legionen dem Feinde gegenüberſtanden [2]). Es geht hieraus zur Genüge hervor, daß die römiſchen Heerführer die Gefahr nicht unterſchätzt, ſondern die ganze verfügbare Heeresmacht aufgeboten haben. Zu demſelben Schluſſe berechtigt die vollſtändige und verzweifelte Wehrloſigkeit, in der ſich Rom nach der Niederlage und Auflöſung dieſes Heers befand.

Noch lächerlicher iſt die Ausflucht Plutarch's, der, um die beiſpielloſe Niederlage zu beſchönigen, angibt, das Heer habe zum größten Theil aus ungeübter, neuausgehobener Mannſchaft beſtanden. Wo war denn alsdann die in den Waffen geübte Mannſchaft, der Kern des Heers, geblieben? Dauerte doch die Dienſtpflichtigkeit

---

1) Liv. VIII, 8: scribebantur quattuor fere legiones.

2) Nach Dionyſius (Exc. Ambr. XIII, 19. Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 486) beſtand das römiſche Heer aus vier Legionen ausgewählter, abgehärteter Truppen und einem noch zahlreicheren Landſturm: οἱ Ῥωμαῖοι ἐξῆσαν ἐκ τῆς πόλεως ἄγοντες ἐκ μὲν τῶν ἐπιλέκτων τε καὶ κατηθλημένων ἐν τοῖς πολέμοις στρατιωτῶν τέτταρα τάγματα ἐντελῆ, ἐκ δὲ τῶν ἄλλων πολιτῶν τοὺς κατοικιδίους καὶ σχολαίους καὶ ἧττον εὐμηχάνους πολέμους, πλείους ὄντας ἀριθμῷ τῶν ἑτέρων. Dieſe κατοικίδιοι und σχολαῖοι ſind dieſelben, die bei Livius in der Beſchreibung der Schlacht V, 38 subsidiarii, bei Diodor XIV, 114 οἱ ἀσθενέστατοι τῶν Ῥωμαίων heißen, und die in der Schlacht den rechten Flügel bildeten. Wen man ſich unter dieſen „Subſidiariern" oder „ſchwächeren Truppen" zu denken hat, ob die Cohorten der seniores, die Reſerve, die ſonſt nur den Garniſonsdienſt in der Stadt zu verſehen hatte (ſ. o. Bd. I, 753. Anm. 3), im Nothfall aber auch gegen den Feind geführt wurde (vgl. Liv. VI, 6: tertius exercitus ex causariis senioribusque a C. Quinctio scribatur. c. 9: legiones urbanae, quibus Quinctius praefuerat, Camillo decernuntur. Plut. Camill. 34), oder die Stadtmiliz, die aus Handwerkern, Aerariern, Proletariern und Freigelaſſenen gebildet wurde, ſo oft es Noth that (Liv. VIII, 20: quin opificum quoque volgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur), läßt ſich ſchwer ſagen; Niebuhr denkt ſich den rechten Flügel aus beiderlei Truppenarten, aus zwei Legionen Bejahrter und aus drei Legionen Stadtmiliz zuſammengeſetzt, R. G. II, 603 f. Vortr. über röm. Geſch. I, 378. — Nach Dionyſius beſtand alſo das römiſche Heer, das an der Allia kämpfte, die Hülfstruppen der Bundesgenoſſen nicht mit eingerechnet, aus etwa neun Legionen, und die Legion zählte damals 4000 Mann, Dionys. VI, 42. p. 372, 42. Liv. VI, 22. VII, 25.

zum erſten Aufgebot vom ſiebenzehnten bis zum fünfundvierzigſten Jahre.

Endlich wird von Livius und Plutarch berichtet, die Conſulartribunen ſeien, als ſie zur Schlacht ſchritten, mit ſolchem Leichtſinn zu Werk gegangen, daß ſie ſogar die heiligen Gebräuche verabſäumt, den Götterwillen weder im Vögelflug, noch durch Opfer befragt hätten [1]). Allein auch dieſe Angabe iſt nur erſonnen, um den unheilvollen Verlauf jenes Tags zu erklären, das Unglück an der Allia als Strafe für jene Vernachläſſigung der Götter, kurz als höheres Verhängniß erſcheinen zu laſſen. Der Conſulartribun Q. Sulpicius, der in der Schlacht an der Allia befehligte, hatte allerdings — und es iſt dieß eine vollkommen verbürgte Thatſache [2]) — vor dem Beginn der Schlacht die gebräuchlichen Opfer dargebracht: aber es war ein ſchwarzer Tag, und die Zeichen trügten. In Folge dieſer Erfahrung wurde gleich nach dem galliſchen Unglück der Beſchluß gefaßt, daß je der folgende Tag nach den Kalenden, Nonen und Iden ein unglückbringender Tag ſei, und daß an dieſen Tagen kein gültiges Opfer dargebracht werden könne [3]).

Immerhin mag an jenem verhängnißvollen Tage von Seiten der römiſchen Heerführer [4]) nicht Alles geſchehen ſeyn, was ein beſonnener und kriegserfahrener Befehlshaber angeordnet haben

1) Liv. V, 38: ibi tribuni militum — nec auspicato nec litato instruxi aciem. VI, 1: quod postridie Idus Quinctiles non litasset Sulpicius tribunus militum, neque inventa pace deum — objectus hosti exercitus romanus esset. Plut. Camill. 18.

2) Sie iſt bezeugt durch die Annaliſten Caſſius Hemina und Cn. Gellius bei Macrob. I, 16, 21 ff. p. 289, dann durch Verrius Flaccus bei Gellius V, 17, 2.

3) Gell. V, 17, 2: pontifices decreverunt, nullum his diebus sacrificium recte futurum. Macrob. I, 16, 21 ff. p. 289. Liv. VI, 1. Plut. Camill. 19. Q. R. 25. Fest. p. 178 Nonarum. p. 278 Religiosus. Varr. L. L. VI, 29. Kal. Praenest. unter dem 2. 16. und 14. Jan. (Orell. C. J. II. p. 382, 408). Ov. Fast. I, 57 ff. Non. p. 73 Atri.

4) Oberbefehlshaber in der Schlacht war der Conſulartribun Q. Sulpicius Longus, wie durch Caſſius Hemina bei Macrob. I, 16, 23. p. 289, durch Verrius Flaccus bei Gell. V, 17, 2. und durch Liv. VI, 1 bezeugt iſt. Derſelbe befehligte auf dem Capitol während der Belagerung (Liv. V, 47), und vollzog den Loskauf Liv. V, 48. Plut. Camill. 28. Zonar. VII, 23. p. 357, c. Abweichend berichtet Florus I, 13, 7 (und nach ihm Oroſius II, 19): Gallis Romam venientibus ad Alliam Flumen cum exercitu Fabius consul (!) occurrit

würde. Man darf muthmaßen, daß die Conſulartribunen nicht aus Unterſchätzung der Gefahr, ſondern wohl eher, weil ſie die Faſſung verloren hatten und mit taumelnder Haſt zur Entſcheidung eilten, es an der nöthigen Umſicht und Energie haben fehlen laſſen. Es war unter ihnen, wie es ſcheint, kein Mann von Auszeichnung. Aber auch andere Conſulartribunen als dieſe, würden nach menſchlicher Wahrſcheinlichkeit das Schickſal jenes Tags nicht abgewandt haben: ſelbſt Camillus nicht, wenn er als Dictator an der Allia befehligt hätte.

Der wahre Grund des ebenſo vollſtändigen als müheloſen Siegs der Gallier war nämlich ein anderer: es war vielmehr der paniſche Schrecken, in welchen die Römer durch den ungewohnten Anblick der Barbaren und noch mehr durch deren Kampfweiſe, die ihnen völlig neu war, verſetzt wurden. Die Gallier warfen ſich in ungeheuern, unregelmäßigen Maſſen und mit einer entſetzlichen Wuth auf den Feind; die Hintenſtehenden trieben die Vorderen vorwärts; und durch dieſes wilde Ungeſtüm des erſten Angriffs wurden ſie für die damalige Kriegsordnung unwiderſtehlich. Der erſte Stoß war meiſt entſcheidend: er entſchied auch die unglückliche Schlacht an der Allia. Bis dahin hatten ſich die Römer nur mit den Sabinern, Aequern, Volskern, Etruskern abgerungen, mit Nachbarvölkern verwandter Cultur, deren Bewaffnung und Kampfweiſe ſich von der römiſchen gewiß nicht erheblich unterſchied: bei den Galliern war ihnen Alles neu und ungewohnt [1]). Die rieſenhaften Leiber der Barbaren [2]), ihr wildes Ausſehen [3]), ihr trotziger Blick, das ſchreckhafte Schlachtgeheul, mit dem ſie ſich ins Handgemenge ſtürzten [4]), und die unheimlichen Töne der zahlloſen Hörner, durch

1) Vgl. Liv. V, 35: Clusini, novo bello exterriti, quum multitudinem, quum formas hominum invisitatas cernerent et genus armorum — legatos Romam, qui auxilium peterent, misere.

2) Liv. V, 44, VII, 10, XXXVIII, 17. Dio Cass. fr. 25, 3. Pausan. X, 20, 7.

3) Liv. VI, 28: Species Gallorum truces. Ov. Fast. VI, 351: Galli truces.

4) Liv. V, 37: nata in vanos tumultus gens truci cantu clamoribusque vacuis horrenda cuncta compleverant sono. 39: mox ululatus cantusque dissonos audiebant. VI, 28: sonum vocis in auribus fore. VII, 23: truci clamore aggrediuntur. XXXVIII, 17: ad hoc cantus inchoantium proelium et ululatus et tripudia, et quatientium scuta in patrium quendam modum horrendus

deren Schall ſie ſich zu wilder Kampfluſt entflammten. Das Alles zu dem raſenden Ungeſtüm des erſten Angriffs [1]) hinzugerechnet, ſo begreift man, wie die Römer unter der Gewalt dieſer Eindrücke die Faſſung verlieren konnten, den paniſchen Schrecken, die Betäubung und die regelloſe Flucht des römiſchen Heers. Erſt mit der Zeit lernten die Römer, den erſten Stoß der Gallier auszuhalten: was dann für die Letztern, die leicht in Unordnung geriethen, wenn der erſte Angriff abgeſchlagen war, in der Folge ebenſo verderblich wurde, als für die Römer anfangs der Ungeſtüm ihres Angriffs geweſen war.

5. Der Tag nach der Schlacht. Wären die Gallier vom Schlachtfeld weg gegen die entblößte und unvertheidigte Stadt gezogen, ſo wäre Rom verloren geweſen, und ſeines Namens Gedächtniß wäre vielleicht vom Erdboden verſchwunden. Allein wenn der galliſche Heerführer auch gewollt hätte, ſeine Völker wären nicht von der Stelle zu bringen geweſen. Die ſiegestrunkenen Horden ergoßen ſich in wilder Auflöſung über das Schlachtfeld, plünderten die Gefallenen, ſchnitten nach der barbariſchen Sitte ihrer Nation den Erſchlagenen die Köpfe ab [2]), thürmten Haufen von Waffen auf [3]). Die Nacht brachten ſie, wie ſich nicht zweifeln läßt [4]), in viehiſcher Völlerei und Trunkenheit zu. Am andern Tag erſchienen ſie vor Rom. Da ſie aber die Mauer öde, keine Bewaffneten auf den Zinnen, keine Anſtalten zur Gegenwehr ſahen, verſchoben ſie, eine Kriegsliſt befürchtend, den Angriff und ſchlugen zuwartend ihr Lager zwiſchen der Stadt und dem Anio auf.

Dieſe Zögerung rettete Rom. Hier war der Schrecken und die Trauer auf die erſte Nachricht von der unglücklichen Schlacht um ſo größer, da man Nichts davon wußte, daß ein großer Theil des geſchlagenen Heers ſich nach Veji gerettet hatte. Man hielt

armorum crepitus, omnia de industria composita ad terrorem. App. de reb. gall. Fr. VIII. Dio Cass. fr. 25, 3.

1) Liv. XXXVIII, 17: semel primo congressu ad Alliam eos olim fugerunt majores nostri, primum impetum — fervido ingenio et caeca ira effundunt. Pausan. X, 21, 3: ἐν ὀργῇ τε ἐπὶ τοὺς ἐναντίους καὶ θυμῷ μετὰ ἀδενὸς λογισμοῦ καθάπερ τὰ θηρία ἐχώρουν.

2) Diod. XIV, 115.

3) Liv. V, 39.

4) Polyb. II, 3. App. IV, 7. Amm. Marc. XV, 12. Polyaen. VIII, 25. Zonar. VII, 23.

Alles für verloren. An eine Vertheidigung der wehrlosen Stadt war nicht zu denken. So beschloß man denn, die Stadt aufzugeben, nur Kapitol und Burg zu behaupten [1]: derselbe Entschluß, den die Athener ein Jahrhundert vorher unter ähnlichen Umständen gefaßt hatten. Der Senat, die patricische Jugend, die aus der Schlacht Entronnenen, die sich nach Rom geflüchtet hatten, — im Ganzen, wie es heißt, tausend Mann [2] — besetzten das Kapitol. Der vorhandene Mundvorrath, alle Schätze und Kostbarkeiten wurden hinaufgeschafft [3]. Man konnte hoffen, den festen, durch seine steilen Wände geschützten Felsenhügel auf einige Zeit zu behaupten.

Wer auf dem Kapitol keine Aufnahme finden konnte, das niedere Volk, die Weiber, Kinder und Greise — kurz der größte Theil der Bevölkerung — verließ die wehrlose und aufgegebene Stadt. In langem Zuge wanderten die Flüchtigen, mit ihren Habseligkeiten beladen, über die sublicische Brücke auf den Janiculus hinaus; von da zerstreuten sie sich in die Umgegend und die benachbarten Städte [4]. Wenn Livius voraussetzt, der größte Theil der Weiber und Kinder sei in der Stadt zurückgeblieben und bei

---

1) Der Urheber dieses Gedankens soll M. Manlius gewesen sein. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 3: capta urbe auctor in Capitolium confugiendi fuit. Vgl. Flor. I, 13, 13: juventus duce Manlio arcem Capitolini montis insedit. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 9: reliqua juventus cum Manlio in Capitolium fugit. Florus denkt sich (abweichend von der übrigen Tradition, s. o. S. 246. Anm. 4) den Manlius auch als Befehlshaber des belagerten Capitols I, 13, 15. 16.

2) Flor. I, 13, 13: juventus, quam satis constat vix mille hominum fuisse, arcem Capitolini montis insedit. Oros. II, 19. Livius nimmt an, daß auch Frauen und Kinder dort Aufnahme gefunden haben, Liv. V, 39: placuit, cum conjugibus ac liberis juventutem militarem — in Capitolium concedere. c. 40: magna pars mulierum in arcem suos prosecutae sunt. Ebenso Zonar. VII, 23. p. 355, d.: *οἱ δὲ σὺν γυναιξὶ καὶ τέκνοις ἀνέδραμον εἰς τὸ Καπιτώλιον.* Dieselbe Voraussetzung liegt der Tradition zu Grund, nach welcher die Matronen ihr Goldgeschmeide zum Loskauf des Kapitols vorgeschossen haben.

3) Diod. XIV, 115: *οἱ ἄρχοντες τῆς πόλεως προςέταττον ταχέως ἐπὶ τὸ Καπετώλιον τόν τε σῖτον καὶ τὰ λοιπὰ τῶν ἀναγκαίων ἀποκομίζειν. οὗ γενηθέντος ἔγεμον ἥ τε ἀκρόπολις καὶ τὸ Καπετώλιον, χωρὶς τῶν εἰς τροφὴν ἀνηκόντων, ἀργυρίου τε καὶ χρυσίου καὶ τῆς πολυτελεςάτης ἐσθῆτος, ὡς ἂν ἐξ ὅλης τῆς πόλεως εἰς ἕνα τόπον τῶν ἀγαθῶν συνηθροισμένων.*

4) Diod. XIV, 115: *πολλοὶ τῶν ἰδιωτῶν πανοίκιοι πρὸς τὰς ἀςυγείτονας πόλεις ἔφευγον.*

der Eroberung derſelben in die Hände der Barbaren gefallen [1]), ſo iſt dieſe Vorſtellung ſicherlich irrig. Es wäre Wahnwitz geweſen, wenn die wehrloſen Einwohner, die nichts hinderte, die Stadt zu verlaſſen, die Friſt hiezu nicht genutzt hätten, da ſie wiſſen mußten, daß Tod oder Sklaverei, in jedem Fall ſchmähliche Mißhandlung ihrer wartete, wenn ſie mit der eroberten Stadt in die Hände der Barbaren fielen.

Auch die Jungfrauen der Veſta begaben ſich, unter dem Geleit des Flamen Quirinalis, auf die Flucht. Sie nahmen, was ſie tragen konnten, von den unter ihrer Hut ſtehenden Heiligthümern mit: doch alle zu flüchten, war ihnen nicht möglich; daher vergruben ſie, was ſie nicht mitzunehmen im Stande waren, in irdene Gefäſſe verpackt, unter den Boden. Die Stätte, wo dieß geſchah, eine Kapelle bei der Wohnung des Flamen Quirinalis, unweit der Cloaca Maxima, bekam hievon ihren Namen, und es galt als Gewiſſensſache, ſie zu verunreinigen [2]). Als die Jungfrauen flüchtend den Clivus des Janiculum hinanſtiegen, zu Fuß, die Heiligthümer ihrer Göttin im Arm, gewahrte ſie L. Albinius, ein Mann von der Gemeinde, der mitten unter den flüchtenden Schaaren Frau und Kinder auf einem Wagen fuhr. Er hieß die Seinigen abſteigen, nahm die Jungfrauen auf ſein Gefährt und geleitete ſie wohlbehalten nach Cäre, wohin die Reiſe der Prieſter gieng [3]).

---

1) Liv. V, 40. 42: clamor hostium, mulierum puerorumque ploratus.

2) Liv. V, 40: (die Veſtalinnen) optimum ducunt, sacra, condita in deliolis, sacello proximo aedibus flaminis Quirinalis, ubi nunc despui religio est, defodere. Plut. Cam. 20. Paul. Diac. p. 69 Doliola. Placid. Gloss. p. 452 Mai. Zwei andere Traditionen über den Urſprung des Namens Doliola bei Varr. L. L. V, 157. — Plutarch's falſche Angabe ὑπὸ τὸν νεὼν τοῦ Κυρίνου iſt ein Mißverſtändniß des Livianiſchen in sacello proximo aedibus flaminis Quirinalis. Genauer läßt ſich der Ort nicht beſtimmen, ſ. Becker Hdb. I, 484. Derſelbe, Röm. Top. in Rom S. 50 f. Derſelbe, Zur röm. Top. S. 91. Urlichs Röm. Top. in Leipz. II, S. 28 f.

3) Liv. V, 40. VII, 20. Plut. Camill. 21. Val. Max. I, 1. 10. Flor. I, 13, 12 (wo der Wohlthäter der Veſtalinnen Atinius heißt). Der Flüchtung der Heiligthümer nach Cäre gedenken im Allg. auch Strabo V, 2, 3. pag. 220. Gell. XVI, 13, 7. — Im Jahr 375 iſt ein L. Albinius Conſulartribun (Diod. XV, 51: Ἀουίνιον Ἀλβίνιον, wogegen dieſer Conſulartribun bei Livius VI, 30 den Vornamen Marcus führt); es iſt vielleicht der Nämliche. Über die Inſchrift aus dem Forum des Auguſtus, die ſich jetzt in der vatikaniſchen Gallerie befindet, und die folgendermaßen lautet: [cum Galli obs-]iderent Capitolium,

Während die wehrloſe Bevölkerung floh, die rüſtige Mannſchaft das Capitol beſetzte, faßten die Greiſe den Entſchluß zu ſterben [1]). Von ſämmtlichen Greiſen iſt dieß natürlich nicht anzunehmen; aber daß eine Anzahl hochbetagter Patricier, die den Gedanken nicht ertragen konnten, den Fall der Republik zu überleben, ſich im Entſchluß vereinigte, gemeinſam zu ſterben und durch ſolch ſühnenden Opfertod das römiſche Volk der Quiriten vom drohenden Untergang zu erlöſen, darf um ſo weniger bezweifelt werden, da Beiſpiele ähnlicher Todesweihe in der ältern römiſchen Geſchichte keine Seltenheit ſind. Es waren achtzig Greiſe [2]), die den Entſchluß faßten, den Opfertod zu ſterben. Der Oberpontifex M. Fabius ſprach ihnen die Formel vor, durch welche ſie ſich feierlich den unterirdiſchen Göttern weihten, zu des Vaterlandes Rettung und der Feinde Verderben. Auf ihren curuliſchen Stühlen ſitzend, mit ihren Feierkleidern angethan [3]), erwarteten ſie, auf dem Comitium vereint [4]), den Tod.

[virgines Ve-]stales Caere deduxit, [sacra at-]que ritus sollemnes ne [neglige-]rentur, curai sibi habuit, [urbe recup-]erata sacra et virgines [Romam reve-]xit (Orell. C. J. n. 537. *Borghesi* im Giorn. Arcad. I, 1819. p. 58) kann nicht auf ihn gehen, wie Niebuhr R. G. II, 607. Anm. 1201 annimmt. Die Worte sacra atque ritus sollemnes ne negligerentur, curai sibi habuit paſſen nur auf den Flamen Quirinalis, der die Jungfrauen nach Cäre geleitete. Vgl. Liv. V, 39: flaminem sacerdotesque Vestales sacra publica ab incendiis auferre. c. 40: flamen interim Quirinalis virginesque Vestales, quae sacrorum secum ferenda essent, consultabant. VII, 20: Caerites hospitium flaminum Vestaliumque ab se religiose cultum invocabant. Val. Max. I, 1, 10.

1) Das Folgende nach Liv. V, 39, 41. Val. Max. III, 2, 7. Plut. Camill. 21. Flor. I, 13, 9. Ampel. 20, 7. Zonar. VII, 23. p. 355, d. f. Ov. Fast. VI, 363 f.

2) Zonar. VII, 23. p. 355, d.

3) Aber in Triumphalkleidern können ſie nicht geweſen ſeyn, wie Livius V, 41, und Ovid Fast. VI, 363 angeben; ebenſowenig kann M. Papirius einen scipio eburneus (der nicht zu den Inſignien irgend eines Magiſtrats, ſondern zum Coſtüm des Triumphators gehörte) in der Hand gehabt haben; denn abgeſehen davon, daß dieſer M. Papirius nie triumphirt hat, ſo wurde das Triumphalgewand (die Toga Picta und Tunica Palmata) ſammt dem elfenbeinernen Scepter jedesmal für den Triumphaufzug von der Statue des kapitoliniſchen Juppiters entlehnt und nach gemachtem Gebrauche wieder zurückgeſtellt, Liv. X, 7. Suet. Oct. 94. Juv. X, 38. Lamprid. v. Alex. Sev. 40. Vopisc. v. Prob. 7. Jul. Capit. Gord. 4: palmatam tunicam et togam pictam primus Romanorum suam proprium habuit, quum ante imperatores de Capitolio acciperent vel de Palatio. *Gesii*, de triumph. rom. orig. 1854. p. 29, 30. — Die älteſte Sage

6. Die Einnahme der Stadt. Unter dieſen Zurüſtungen verfloß der Tag nach der Schlacht. Am darauffolgenden Tage dem dritten nach der Schlacht [1]), zogen die Gallier, ohne irgendwo auf Widerſtand zu ſtoßen, durch's colliniſche Thor in die unvertheidigte Stadt ein. Daß man die Stadtthore offen gelaſſen habe wie Livius angibt [2]), iſt nicht denkbar. Es iſt dieſe Angabe eine offenbare Uebertreibung der verzweifelten Rath- und Kopfloſigkeit in der man ſich die unglückliche Bevölkerung dachte, und die man als die Wirkung eines Verhängniſſes, nicht grell genug ſchildern zu können meinte. Viel glaublicher berichtet Diodor, die Thore ſeien geſchloſſen geweſen und hätten von den Galliern erſt aufge-

---

kann nur berichtet haben, die dem Tod geweihten Greiſe ſeien mit ihren Ehrenkleidern angethan geweſen. Es war nämlich gebräuchlich, daß Magiſtratsperſonen denen die Toga Prätexta zukam, in dieſer Kleidung auf dem Paradebett ausgeſtellt und beſtattet wurden, Liv. XXXIV, 7. Vgl. Vell. Pat. II, 71: Varus liberti manu, cum se insignibus honorum velasset, jugulatus est. Auch werden auch im vorliegenden Falle diejenigen unter den Greiſen, welche curuliſche Aemter bekleidet hatten, die Toga Prätexta, diejenigen von ihnen, welche Ritter waren, die Trabea getragen haben.

4) So Plut. Camill. 21, 22. Zonar. VII, 23. p. 356, a. Nach Livius V. 41 ſaß ein Jeder im Atrium oder in der Vorhalle ſeines Hauſes (medio aedium und weiter unten in aedium vestibulis). Ebenſo Ovid. Fast. VI, 363. Flor. I, 13, 10. 14. Val. Max. III, 2, 7: apertis januis.

1) Post diem tertium diei Alliensis ſagt der zuverläſſigſte Gewährsmann Verrius Flaccus bei Gell. N. A. V, 17 — wobei der Ausdruck *post* diem tertium ebenſo zu verſtehen iſt, wie ſonſt der Ausdruck *ante* diem tertium. Uebereinſtimmend äußern ſich Polyb. II, 18, 2: τριῶν ἡμέρας ὕστερον τῆς μάχης. Plut. Camill. 22: τρίτῃ ἀπὸ τῆς μάχης ἡμέρᾳ. Zonar. VII, 23. p. 356, a. Nach Livius, bei welchem die Gallier noch am Tage der Schlacht vor Rom rücken wo ſie vor Sonnenuntergang ankommen (V, 39), hätte der Einzug derſelben ſchon Tags darauf ſtattgefunden; V, 39: (insequenti die) signa infesta portis sua inlata. c. 41: Galli, quia interposita nocte a contentione pugnae remiserant animos — sine ira ingressi postero die. Nach Diodor, der die Gallier zwei Tage unthätig vor der Stadt zubringen läßt, erſt am vierten Tage nach der Schlacht XIV, 115. Man vgl. noch Tac. Ann. XV, 41: fuere, qui adnotarent, XIV Kal. Sext. principium incendii hujus (des neroniſchen Brandes) ortum, quo et Senones captam urbem inflammaverint — bei welcher Zeitangabe jedoch ungewiß bleibt, ob der Tag an der Allia als 15., oder (nach dem julianiſchen Kalender) als 17. Tag vor den Kalenden des Sextilis angeſetzt iſt.

2) Liv. V, 39: non portas clausas. c, 41: patente Collina porta. Ebenſo Plut. Cam. 22. Flor. I, 13, 14. Serv. Aen. VIII, 652. Oros. II, 19. Zonar. VII, 23. p. 356, a.

hauen werden müſſen [1]). Ein geheimes Grauen mag die Barbaren befallen haben, als ſie die öde, menſchenleere Stadt, über der das Schweigen des Todes lag, betraten. Alle Häuſer waren geſchloſſen, kein lebendes Weſen zeigte ſich auf der Straße. Betreten zogen die Fremdlinge durch die todten Gaſſen, bis ſie auf's Forum gelangten, wo ſie Halt machten. Hier gewahrten ſie auf der Höhe der Burg Bewaffnete, im Hintergrunde des Forums die Greiſe, die ehrfurchtgebietend, wie Weſen einer höhern Welt, auf ihren curuliſchen Stühlen ſaßen. Zweifelnd, ob es lebende Weſen oder marmorne Standbilder ſeien, trat einer der Gallier auf den Conſularen [2]) M. Papirius zu und befühlte ſeinen langen weißen Bart: der Greis ſchlug ihn zornig mit ſeinem elfenbeinernen Stabe auf den Kopf: da hieb ihn der Barbar nieder, und alle Andern wurden gemordet [3]).

Als die Barbaren ſahen, daß die Stadt leer und nirgends Widerſtand zu beſorgen ſei, zerſtreuten ſie ſich zur Plünderung. Die Häuſer wurden erbrochen, ausgeraubt, dann angezündet. Tag für Tag erneuerte ſich dieſes empörende Schauſpiel, bis das Werk der Plünderung vollendet und die ganze Stadt, ſoweit nicht feuerfeſte Mauern der Zerſtörung trotzten [4]), ein Raub der Flammen geworden war. Nur wenige Häuſer auf dem Palatin blieben verſchont [5]): vermuthlich, weil ſie den Heerführern der Gallier zur Wohnung dienten [6]).

---

1) Diod. XIV, 115: τὰς πύλας ἐξέκοψαν.

2) Es iſt ohne Zweifel derſelbe, der in den Jahren 336 und 338 Conſulartribun, im Jahr 343 Conſul war. — Bei Val. Max. III, 2, 7 heißt der Greis C. Atilius: ein plebejiſcher Name, der bis dahin in den Faſten nicht vorkommt.

3) Liv. V, 41. Plut. Camill. 22. Ov. Fast. VI, 363. Val. Max. III, 2, 7. Flor. I, 13, 14. Oros. II, 19. p. 141. Aurel. Vict. de vir. ill. 23, 8. Zonar. VII, 23. p. 356, b.

4) So blieb z. B., wie wenigſtens die Tradition vorausſetzt (Liv. V, 55), die Curia Hoſtilia ſtehen; daſſelbe möchte wohl von den meiſten Tempeln anzunehmen ſeyn: vgl. Liv. V, 53: stantibus templis deorum.

5) Diod. XIV, 115: τὴν πόλιν ἐλυμαίνοντο, χωρὶς ὀλίγων οἰκιῶν ἐν τῷ Παλατίῳ. Daß der übrige Palatin eingeäſchert worden iſt, ſieht man aus der Sage von Romulus Krummſtab, der auf dem Palatin unter dem Schutte unverſehrt vorgefunden worden ſeyn ſoll, Fast. Praen. a. d. IX Kal. Apr. (Orell. C. J. II. p. 386): Lutatius clavam eam ait esse in ruina Palatii incensi a Gallis repertam, qua Romulus urbem inauguraverit. Cic. de Div. I, 17, 30. II, 38, 80. Dionys. Exc. Ambr. XIV, 5 (Mai Nov. Coll. II. p. 488). Plut. Rom. 22. Derſelbe Camill. 32. Val. Max. I, 8, 11.

6) Man denkt an Athen, wo nach dem Abzug der Perſer τοῦ περιβόλου

Capitol und Burg waren allein noch unerobert. Die Gallier beſchloſſen, da in der verwüſteten Stadt nichts mehr zu thun übrig war, den Krieg mit Einem Schlage zu beendigen und den Felſenhügel zu ſtürmen. Die Höhe war nicht uneinnehmbar bei einem ſchloſſenem Sturm: gegen Appius Herdonius hatten dieß die Römer ſelbſt gezeigt. Allein dießmal leiſteten die Belagerten ſo verzweifelten Widerſtand, daß die Gallier mit großem Verluſt zurückgeſchlagen wurden. Wiederholte Angriffe hatten keinen beſſern Erfolg[1]. So blieb den Galliern, wohl gegen ihre Neigung und Kriegsſitte, nichts übrig, als ſich auf eine förmliche Belagerung einzurichten um die Uebergabe der Burg durch Hunger zu erzwingen.

7. Die Belagerung. Allein jetzt rächte ſich die unſinnige Zerſtörung der Stadt. Da die Getraidevorräthe in den eingeäſcherten Häuſern im Feuer aufgegangen waren, begannen die Gallier bald an Lebensmitteln Mangel zu leiden. Hiezu kam ein anderer Uebelſtand: ſie mußten jetzt unter freiem Himmel campiren, auf dem Schutt der zerſtörten Stadt, und waren obdachlos den Einwirkungen des ungewohnten Klima's ausgeſetzt. Die drückende Hitze der Hundstage mußte ihnen, den Nordländern, unter dieſen Umſtänden doppelt empfindlich und ungeſund ſeyn[2]). Dann kam der Herbſt, vor Alters wie bis auf den heutigen Tag beſonders für den Nordländer ſeuchenreich zu Rom: er erzeugte Fieber, an denen die Fremdlinge ſchaarenweiſe hinſtarben, wie angeſteckte Heerden [3]). Die Gegend, wo die Gallier die zuſammengeworfenen Leichen verbrannten, hieß noch Jahrhunderte ſpäter „zu den galliſchen Leichenſtätten [4])."

βραχέα εἰργήκει, καὶ οἰκίαι αἱ μὲν πολλαὶ πεπτώκεσαν, ὀλίγαι δὲ περιῆσαν, ἃς αὐτοὶ ἐσκήνησαν οἱ δυνατοὶ τῶν Περσῶν Thucyd. I, 89.

1) Diod. XIV, 115. Zonar. VII, 23. p. 356, b. Livius ſagt (V, 43) die Gallier hätten keinen zweiten Sturm mehr gewagt.

2) Vgl. Tac. Hist. II, 93: Germanorum Gallorumque obnoxia morbis corpora — aestus impatientia labefecit.

3) Liv. V, 48. Plut. Camill. 28. Derſelbe de Fort. Rom. 12.

4) Liv. V, 48. XXII, 14. Etwas abweichend Varr. L. L. V, 157: locus Ad Busta Gallica, quod Roma recuperata Gallorum ossa ibi concervata et consepta. Die Oertlichkeit läßt ſich nicht mehr beſtimmen. Varro nennt die Namen zwiſchen dem Aequimelium und den Doliolis: allein da er in ſeiner Aufzählung keine topographiſche Ordnung befolgt (Becker de Rom. vet. ambitu atque port. p. 58. Derſelbe Hdb. I, 260), ſo läßt ſich hieraus für die Lage des Orts nichts entnehmen. — Nach Procop. Bell. Goth. IV, 29 (p. 610, 11

Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte die Belagerer, ihr Heer zu theilen, und während die eine Hälfte in Rom zurückblieb, die andere auf Plünderung auszuschicken. Raubend und brandschatzend durchstreiften gallische Horden das latinische Land. Verwüstung bezeichnete ihre Fußstapfen; wo die Barbaren hinkamen, ließen sie Brandstätten zurück; manche latinische Ortschaft, von der später keine Rede mehr ist, mag damals ihren Untergang gefunden haben. Eine Schaar solcher Plünderer kam auch nach Ardea, wo Camill als Inquilinus lebte. Es gelang ihm, seine neuen Mitbürger zu einer beherzten Waffenthat zu ermuthigen: er führte sie in der Stille der Nacht gegen den sorglosen Feind, der trunken und unbewacht im freien Felde lagerte, und jagte ihm die zusammengeraffte Beute wieder ab [1]). Als Latium ausgeplündert war, zog ein Theil der Gallier, mehr auf Beute als auf Niederlassung bedacht, weiter gegen Süden nach Japygien [2]). Es sind ohne Zweifel dieselben, die damals in die Dienste des Dionysius traten, der um jene Zeit [3]) mit den Städten Großgriechenlands im Kriege lag [4]).

Auf's rechte Tiberufer sind, wie es scheint, die plündernden Horden der Gallier nicht gekommen: wahrscheinlich weil die Brücken abgeworfen waren. So konnte Veji der Sammelplatz aller Derer werden, die sich aus der unglücklichen Schlacht gerettet hatten. Doch wie Derjenige, der im Unglück ist, immer gewärtigen darf, daß sich alle Welt gegen ihn erhebt, so entstand den Römern auch in diesem

---

Dind.) hieß auch eine Stätte im Apennin, wo die Gallier, angeblich durch Camill, eine Niederlage erlitten hatten, **Busta Gallorum**.

1) Liv. V, 44 f. Plut. Camill. 23. Zonar. VII, 23. p. 356, c.

2) Diod. XIV, 117: *οἱ εἰς τὴν Ἰαπυγίαν τῶν Κελτῶν ὑληλυθότες ἀνέζευξαν διὰ τῆς τῶν Ῥωμαίων χώρας*, (wurden aber bei ihrem Durchzug von den Cäriten nächtlich überfallen und niedergemacht). Einen andern Zug der Gallier nach Apulien erwähnt Livius VI, 42 unter dem Jahr 387; einen dritten VII, 26 unter dem Jahr 405.

3) Polyb. I, 6, 2.

4) Justin. XX, 5, 4: sed Dionysium gerentem bellum legati Gallorum, qui ante menses (?) Romam incenderant, societatem amicitiamque petentes adeunt. grata legatio Dionysio fuit. ita pacta societate et auxiliis Gallorum auctus bellum velut ex integro restaurat. Auch den Lacedämoniern schickte Dionysius (Olymp. 102, 4) Gallier zur Unterstützung. Xen. Hell. VII, 1, 20. Diod. XV, 70.

ihrem Zufluchtsort ein Feind. Die Etrusker, durch Roms Schwäche ermuthigt, glaubten die Gelegenheit gekommen, frühere Demüthigungen zu rächen. Sie fielen, unedel genug, ins Vejentiſche ein, machten Beute, ſchickten ſich gar zu einem Angriff auf Veji an. Dieſe Schmach weckte die Römer aus ihrer Betäubung. Sie erwählten zu ihrem Befehlshaber den Hauptmann M. Cädicius, denſelben ohne Zweifel, dem die himmliſche Stimme zu Theil geworden war [1]), überfielen unter ſeiner Anführung das etruskiſche Heer, das ſorglos vor Veji lag, nahmen ihm ſeinen Raub wieder ab und eroberten dazu das feindliche Lager [2]). Cädicius gewann durch dieſen Sieg, was ihm am meiſten abgieng: Waffen [3]); er rüſtete damit die wehrloſen Flüchtlinge und die Bauern aus, die er aus der Umgegend zuſammenzog. Bald war das Selbſtvertrauen der Römer ſo geſtiegen, daß ſie den Entſchluß faßten, das Capitol zu entſetzen. Damit nicht voreilige Uebergabe der hoffnungsloſen Beſatzung dieſes Unternehmen vereitle, war es nöthig, ſich mit ihr ins Einvernehmen zu ſetzen und ſie zu ſtandhafter Ausdauer zu ermuntern. Ein kühner Jüngling, Pontius Cominius, unterzog ſich dieſem Wagniß. Er ſchwamm nächtlicherweile auf Kork den Tiber hinab, betrat das Ufer, wo es dem Capitol am nächſten iſt, erſtieg, die feindlichen Wachen täuſchend, beim carmentaliſchen Thore die ſchroffe Bergwand und kehrte auf demſelben Wege nach Veji zurück [4]).

Wenig fehlte, ſo hätte das kühne Wagſtück des Jünglings den Römern Verderben gebracht [5]). Die Gallier gewahrten am andern

---

1) S. o. S. 239. Anm. 1.

2) Liv. V, 45. Diod. XIV, 116.

3) Diod. XIV, 116.

4) Liv. V, 46. Diod. XIV, 116. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 9 (Mai Nov. Coll. Tom. II, p. 482). Plut. Camill. 25. Derſelbe de Fort. Rom. 12. Zonar. VII, 23. p. 357, b. Front. Strat. III, 13, 1 (der den Pontius Cominius umgekehrt vom Capitol aus nach Veji geſchickt werden läßt ad Camillum ab exilio implorandum). Dazu das Bruchſtück des Claudius Quadrigarius bei Gell. XVII, 2, 24. Der Name des Jünglings klingt oskiſch, ſ. Mommſen, Unterital. Dial. S. 271. 289. Pontius, ein Name, der bei den Samnitern auch als Gentilname vorkommt, ſcheint hier Vorname zu ſeyn, wie denn im Oskiſchen Nomina nicht ſelten auch als Pränomina erſcheinen. Pontius iſt das lateiniſche Quintius, Mommſen a. a. O. S. 289.

5) Quellen: Liv. V, 47. Diod. XIV, 116. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 9 f. (Mai Nov. Coll. II. p. 482). Plut. Camill. 26. 27. Derſelbe de Fort. Rom. 12.

Tage Fußſtapfen und zerrauftes Geſträuch an der Felſenwand über dem carmentaliſchen Thor[1]); ſie bedachten, daß der Berg, der hier nicht aufgemauert war[2]), erſteigbar ſei, und beſchloßen, es mit einem Wege zu verſuchen, der ihnen von ihren Feinden gezeigt worden war. In der Stille der Nacht begannen ſie den Abhang emporzuklimmen. Schon hatte Einer die Höhe erſtiegen, ohne von den Wachen bemerkt zu ſeyn. Selbſt die Hunde ſchwiegen; nur die Gänſe der Juno[3]), die trotz des nagenden Hungers verſchont geblieben waren, vernahmen das Geräuſch. Ihr Geſchrei und Flügelſchlagen erweckte den Altconſul M. Manlius, der raſch herbeieilte, und den ſchon oben ſtehenden Gallier in die Tiefe hinabſtieß. Sein Fall rieß die Nachſteigenden mit; die Uebrigen, die an den Felſen hiengen, trieb man mit Pfeilen und Steinwürfen hinab. So war das Capitol gerettet. Die pflichtvergeſſene Schildwache, die durch ihre Achtloſigkeit den Unfall verſchuldet hatte, ward am andern Mor-

---

Dio Cass. fr. 25, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 529). Flor. I, 13, 15. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 4. Serv. Aen. VIII, 652. Zonar. VII, 23. p. 357, b. Virg. Aen. VIII, 652 ff. Der rettenden That des Manlius wird außerdem an folgenden Stellen gedacht: Liv. VI, 16. 17. VII, 10. Der Wachſamkeit der Gänſe Ov. Metam. II, 538. Plin. H. N. X, 26. §. 51. Plut. Q. R. 98. Veget. R. Mil. IV, 26. Colum. R. R. VIII, 13. August. C. D. II, 22. Joh. Lyd. de Mens. III, 40. Martial. XIII, 74.

1) Daß Pontius Cominius beim carmentaliſchen Thor hinaufgeſtiegen iſt, ſagt Plutarch Camill. 25; von den Galliern ſagt es Livius V, 47. vgl. VI, 17: Galli per Tarpeiam rupem scandentes. Ueber die Lage des carmentaliſchen Thors ſ. o. II, 529. A. 1. Niebuhr's Irrthum über die Lage dieſes Thors äußert ſich auch hier, wenn er die Gallier bei Ara Coeli die Arx erklimmen läßt, R. G. II, 613. 647. Vortr. über r. Geſch. I, 384.

2) Es geſchah dieß gleich nach dem Abzug der Gallier im Jahr 366 (Liv. VI, 4: Capitolium saxo quadrato substructum est), ohne Zweifel in Folge der Erfahrung, die man während der galliſchen Belagerung gemacht hatte.

3) Hunde und Gänſe wurden nämlich auf öffentliche Koſten auf dem Capitol unterhalten, vgl. Cic. pr. Rosc. Am. 20, 56: anseribus ciboria publice locantur, et canes aluntur in Capitolio, ut significent, si fures venerint. Arnob. VI, 20 p. 205: cur canes in Capitoliis pascitis? cur anseribus victum alimoniamque praebetis? Plin. H. N. X, 26. §. 51: est et anseri vigil cura Capitolio testata defenso, per id tempus canum silentio proditis rebus, quam ob causam ciboria anserum censores in primis locant. Plut. Q. R. 98: διὰ τί οἱ τιμηταὶ τὴν ἀρχὴν παραλαβόντες οὐδὲν ἄλλο πράττουσι πρῶτον, ἢ τὴν τροφὴν ἀπομισθοῦσι τῶν ἱερῶν χηνῶν;

gen vom Felſen hinuntergeſtürzt [1]); dem Manlius aber brachte zum Danke jeder Mann der Beſatzung ein halbes Pfund Speltkorn und ein Quart Wein ins Haus [2]): eine Gabe, zwar klein an ſich, aber groß als Zeichen dankbarer Geſinnung in einer drückenden Hungersnoth [3]).

So lautet die gewöhnliche Erzählung von der Gefahr und Rettung des Capitols. Es gab aber im Alterthum auch noch eine andere Tradition, nach welcher die Gallier durch einen Minengang das Capitol erſtiegen haben [4]). Wie dem ſeyn möge — man ſieht aus dieſer Differenz der Berichte, welche Urſache man hat, noch immer gegen alles Detail mißtrauiſch zu ſeyn. Die gewöhnliche Tradition klingt allerdings etwas romanhaft. Insbeſondere könnte man die Frage aufwerfen, wie denn M. Manlius durch das Geſchrei und Flügelſchlagen der Gänſe habe vom Schlaf erweckt werden

---

1) Liv. V, 47. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 12 (Mai N. Coll. II. p. 483). Plut. Camill. 27.

2) Liv. V, 47. Plut. Cam. 27. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 4. Serv. Aen. VIII, 652. Dionyſius ſagt Exc. Ambr. XIII, 11 (Mai N. Coll. II. p. 483): οἴνου καὶ ζέας τὴν ἐφήμερον ἑκάστου τροφήν.

3) Die weitere Angabe des Aur. Vict. de vir. ill. 24, 4: domum etiam in Capitolio publice accepit iſt falſch: Manlius Haus ſtand ſchon vorher dort, ſ. u. S. 259. Anm. 1. — Auch das iſt irrig, wenn von einigen Geſchichtſchreibern angegeben wird, dem Manlius ſei wegen dieſer Rettung des Capitols der Beiname Capitolinus beigelegt worden, Liv. V, 31: M. Manlius, cui Capitolino postea fuit cognomen. Plut. Cam. 36. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 1. Zonar. VII, 24. p. 358, d. Tzetz. Chil. III, 838. Dieſer Beiname der Manlier iſt älter. Livius hatte ſchon unter dem Jahr 332 einen Conſulartribunen L. Manlius Capitolinus aufgeführt IV, 42. Und in den capitoliniſchen Faſten kommt daſſelbe Cognomen der Manlier ſchon unter den Jahren 348 und 351 vor. Ueber den Urſprung dieſes Beinamens kann kein Zweifel ſeyn, da bekannt iſt, daß unſer Manlius auf dem Capitol (der Burg) gewohnt hat. Aus demſelben Grunde führte ihn eine Linie der Quinctier, der Seſtier und der Tarpejer: wie auch noch andere Cognomina römiſcher Familien aus der Stadtgegend, wo ſie wohnten, geſchöpft ſind, ſ. Ellendt de cognomine et agn. rom. 1853. p. 8 f.

4) Cic. pr. Caec. 30, 88: unde dejecti Galli? a Capitolio. — ut si Galli a majoribus nostris postularent, ut eo restituerentur, unde dejecti essent, et aliqua vi hoc assequi possent: non, opinor, eos in cuniculum, qua aggressi erant, sed in Capitolium restitui oporteret. Derſelbe Philipp. III, 8, 20: adesse in Capitolio jussit, quod in templum ipse nescio qua per Gallorum cuniculum adscendit. Serv. Aen. VIII, 652: Gallos alii per dumeta et saxa aspera, alii per cuniculos dicunt conatos ascendere.

können, er, der auf der Burg wohnte [1]), während die Gänſe der Juno ſich im capitoliniſchen Tempel befanden [2]), der doch in ziemlicher Entfernung von der Burg lag. In der That könnte jene Sage von dem rettenden Geſchrei der capitoliniſchen Gänſe einen andern Urſprung haben. Es wird nämlich berichtet, alljährlich ſeien in Rom ein ans Kreuz geſchlagener Hund und eine prächtig gebettete Gans in feierlichem Aufzug durch die Straßen getragen worden: zum Andenken an die Wachſamkeit der Gänſe und die Schweigſamkeit der Hunde bei dem nächtlichen Angriff der Gallier aufs Capitol [3]). Nun verſteht ſich von ſelbſt, daß dieß nicht der wahre Grund jenes Cultgebrauchs geweſen ſeyn kann. Hunde zu ſchlachten und als Opfer darzubringen, war auch noch bei andern Feſten und Culten der römiſchen Religion gebräuchlich [4]); und daß die Gans von Alters

1) Liv. V, 47: ad aedes ejus, quae in arce erant. VI, 19. 20. VII, 28: locus in arce, quae area aedium M. Manlii Capitolini fuerat. Val. Max. VI, 3, 1. Plut. Camill. 36. Dio Cass. fr. 26, 1 (Vales. Exc. p. 582). Ov. Fast. VI, 183 ff.

2) Es liegt dieß in der Natur der Sache, wird aber auch ausdrücklich angegeben Dionys. Exc. Ambr. XIII, 10 (Mai N. C. II. p. 482): ἱεροί τινες Ἥρας χῆνες ἐν τῷ τεμένει τρεφόμενοι. Plut. de Fort. Rom. 12.

3) Plut. de Fort. Rom. 12: πομπεύει δὲ μέχρι νῦν ἐπὶ μνήμῃ τῶν τότε συμπτωμάτων κύων μὲν ἀνεσταυρωμένος, χὴν δὲ μάλα σεμνῶς ἐπὶ φορείου πολυτελοῦς καὶ φορείου καθήμενος. Plin. H. N. XXIX, 14. §.: de anserum honore, quem meruere Gallorum in Capitolium ascensu deprehenso, diximus (nämlich X, 26. §. 51. ſ. o. S. 257. Anm. 3). eadem de causa supplicia annua canes pendunt inter aedem Juventatis et Summani (der Tempel des Summanus lag beim Circus Maximus, Kal. Amitern. Exquil. Venus. XII Kal. Jul. bei Orell. C. J. II. 392. 393; ebenſo derjenige der Juventas, nach Liv. XXXVI, 36), vivi in furca sambucea arbore fixi. Aug. C. D. II, 22: qui (collis Capitolinus) etiam ipse caperetur, nisi saltem anseres diis dormientibus vigilarent. unde paene in superstitionem Aegyptiorum bestias avesque colentium Roma decciderat, cum anseri sollemnia celebrabant. Serv. Aen. VIII, 652: qua causa postea eo die, quo hoc factum est, canes, qui tunc dormientes non senserant, cruci suffigebantur, anseres auro et purpura exornati in lecticis gestabantur. Joh. Lyd. de Mens. III, 40.

4) Z. B. an den Lupercalien Plut. Rom. 21: ἴδιον τῆς ἑορτῆς τὸ καὶ κύνα θύειν τοὺς λουπέρκους. Q. R. 68. An den Robigalien Ov. Fast. IV, 908. 936. 941. Paul. Diac. p. 45 Catularia. Fest p. 285 Rutilae canes. Auch der Mana Genita wurde ein Hund geopfert, Plin. H. N. XXIX, 14: Genitae Manae catulo res divina fit. Plut. Q. R. 42. Der Hund war, wie das Schwein, wegen ſeiner Fruchtbarkeit den Göttern der Unterwelt heilig (ſ. o. Bd. I, 322. Anm. 8. S. 367. Anm. 17): weßhalb auch die Laren als Symbol oder Attribut einen Hund bei ſich haben Ov. Fast. V, 137. Plut. Q. R. 51. Im Allgemeinen war die Opfe-

her, auch ſchon vor der Rettung des Capitols, als ein der Juno heiliger Vogel galt, ſetzt auch die in Rede ſtehende Sage voraus. Daher fragt ſich, ob nicht umgekehrt die erwähnten Gebräuche es geweſen ſind, welche zur Entſtehung der fraglichen Sage Anlaß gegeben haben [1]): wie ja die Römer es liebten, Cerimonien und Feſtgebräuche, deren Sinn und ſymboliſche Bedeutung ihnen abhanden gekommen war — man denke z. B. an die Poplifugien —, durch Unterſtellung hiſtoriſcher Vorgänge zu motiviren.

8. Der Loskauf. Bei den Belagerten hatte allmählig die Hungersnoth den höchſten Grad erreicht. Schon verzehrten ſie das Leder von den Schilden und Schuhſohlen [2]), und von Veji kam noch

---

rung eines Hunds, wie diejenige einer Ziege, eines Schweins, ein Act der Luſtration.

1) Vgl. Schwenck Mythol. d. Römer S. 83: „Röthliche Hunde wurden um den Hundsſtern zu ſühnen, auch vor der Porta Catularia, d. i. dem Hundsthor geopfert, welches ſeinen Namen davon bekam, wie Feſtus [Paul. Diac. p. 45 Catularia, vgl. Fest. p. 285 Rutilae] meldet, und der angeblich wegen ſchlechter Bewachung des Capitoliums jährlich gekreuzigte Hund bezog ſich wohl auch auf den verderblichen Hundsſtern.“ Aehnlich äußert ſich derſelbe a. a. O. S. 43 über die rettende That der Gänſe: ſie ſei nur erſonnen, um die erwähnte Cerimonie — das feſtliche Herumtragen einer Gans — zu erklären.

2) Serv. Aen. VIII, 652: in tantam cibi penuriam redacti erant in obsidione, ut coriis madefactis et postea frictis vescerentur. Dieſer Zug kehrt öfters wieder, wenn von der Hungersnoth eingeſchloſſener Städte die Rede iſt, z. B. bei der Belagerung Caſilinums im zweiten puniſchen Krieg (Liv. XXIII, 19), bei der Belagerung Jeruſalems unter Titus (Joseph. Bell. Jud. VI, 3, 3: ζωστήρων καὶ ὑποδημάτων τὸ τελευταῖον οὐκ ἀπέχοντο, καὶ τὰ δέρματα τῶν θυρεῶν ἀποδέροντες ἐμασῶντο). Es muß deßhalb dahingeſtellt bleiben, ob jene Angabe des Servius ächte Ueberlieferung oder Ausmalung eines Annaliſten iſt. Das Gleiche gilt von der Nachricht, die Frauen der Belagerten hätten, da es an Stricken und Bogenſehnen gefehlt habe, ihre Haare zur Verfertigung von ſolchen hergegeben, Veget. R. Mil. IV, 9: in obsidione Capitolii, corruptis tormentis, cum nervorum copia defecisset, matronae abscissos crines viris suis obtulere pugnantibus, reparatisque machinis adversariorum impetum repulerant. Lact. Inst. I, 20, 27: urbe a Gallis occupata obsessi in Capitolio Romani, cum ex mulierum capillis tormenta fecissent, aedem Veneri Calvae consecrarunt. Serv. Aen. I, 720. Jul. Capit. v. Maximin. Jun. 7. Auch dieſer Zug kommt bei mehreren Belagerungen vor, z. B. bei der Belagerung von Karthago (App. de reb. pun. 93. Flor. II, 15, 10. Front. Strat. I, 7, 3), Salona (Caes. B. C. III, 9), Byzanz (Dio Cass. 74, 12), Aquileja (Jul. Capit. v. Maximin. Jun. 7 und v. Max. et Balb. 11. 16), Thaſos (Polyaen. VIII, 67) und ſonſt (vgl. Vitruv. X, 11, 2).

kein Entſatz. Zum Glück begannen jetzt auch die Gallier, Vergleichsvorſchlägen ein geneigtes Gehör zu leihen. So lange ſie gehofft hatten, die Uebergabe der Burg durch Hunger oder mit ſtürmender Hand zu erzwingen, hatten ſie es natürlich verſchmäht, ſich mit einer Loskaufſumme zu begnügen, die doch nur ein Theil des Geldes und Geldwerthes ſeyn konnte, in deſſen ungeſchmälerten Beſitz ſie vorausſichtlich bei der Uebergabe des Capitols kamen. Aber jetzt litten auch ſie allmählig an Hungersnoth und Ungemach; ihre Schaaren ſchmolzen durch Seuchen zuſammen; und die Uebergabe der Burg verzögerte ſich ins Ungewiſſe. Doch gaben ſie die Hoffnung noch nicht auf, die Belagerten durch Hunger zu bezwingen, als dieſe — ſo erzählt die Sage [1]) — ſich der Liſt bedienten, alles vorräthige Korn zu Brod zu verbacken, und die Laibe in dichtem Hagel auf die Gallier herabzuwerfen. Der Feind ließ ſich täuſchen, und gieng, im Wahn, die Belagerten ſäßen im Ueberfluß, auf die Friedensanträge ein.

So die Sage. Den wahren Beweggrund, der die Gallier zum Abzug vermochte, gibt Polybius an: ſie hatten gehört, daß die Veneter, ihre Abweſenheit benützend, in ihr Land eingebrochen ſeien, und eilten deßhalb in ihre Heimath zurück [2]). Man kam über ein Löſegeld von tauſend Pfund Goldes überein [3]). Der Conſulartribun Q. Sulpicius, derſelbe, der an der Allia befehligt hatte, führte die Unterhandlungen, und vollzog den Loskauf. Als das Gold dargewogen werden ſollte, gebrauchten die Gallier falſches Gewicht. Da der römiſche Tribun ſich über das Unrecht beſchwerte, warf der galliſche Heerführer — die Römer nennen ihn Brennus [4]) — noch

1) Liv. V, 48. Ov. Fast. VI, 351 ff. Val. Max. VII, 4, 3. Front. Strat. III, 15, 1. Flor. I, 13, 15. Lact. I, 20, 33. Suid. p. 1338, 4 Ὑπερμαζᾷ. Dieſelbe Kriegsliſt wird auch Andern zugeſchrieben, vgl. Front. Strat. III, 15, 2. 5. Polyaen. Strat. VII, 36. Caes. B. Civ. III, 48.

2) Polyb. II, 18, 3. Plut. de Fort. Rom. 12.

3) Auf tauſend Pfunde wird das Löſegeld angegeben Liv. V, 48. Diod. XIV, 116. Val. Max. V, 6, 8. Plin. H. N. XXXIII, 5. §. 14. Flor. I, 13, 17. Plut. Camill. 28. Zonar. VII, 23. p. 357, c. Oros. II, 19. Auf zweitauſend Pfund von Varro bei Non. p. 228 Torquem: auri pondo duo milia acceperunt ex sedibus sacris et matronarum ornamentis. S. über dieſe Differenz unten S. 266. Auf 25 Talente von Dionyſius Exc. Ambr. XIII, 13 (Mai Nov. Coll. II. p. 483).

4) Liv. V, 38. 48: Brennus regulus Gallorum. Plut. Camill. 17. 22. 28. 29.

ſein Schwert in die Waagſchale mit dem übermüthigen Ausruf „Wehe den Beſiegten“ [1]). So war die Stadt geräumt, nachdem ſie ſieben Monate im Beſitz der Feinde geweſen war [2]). Die Gallier kehrten mit ihrer Beute ungefährdet in ihre Heimath zurück [3]).

9. So hatte alſo die römiſche Nation ihr Daſeyn mit Geld erkauft. Es war dieß den ſpätern Römern, ſeitdem ſie Herren der Welt geworden waren, ein unerträglicher Gedanke: um ſo unerträglicher, je öfter ſie von ihren Feinden dieſen Vorwurf hören mußten [4]). Begreiflich, daß die römiſche Geſchichtſchreibung darauf bedacht war, den beſchimpfenden Flecken auszulöſchen, und dem ärgerlichen Hergang eine beſchönigende Wendung zu geben.

Daher wurde erzählt — und es iſt dieß die ältere Form der Sage — der Dictator M. Furius Camillus habe das Jahr darauf, 365, auf ſeinem Feldzug gegen Etrurien den heimkehrenden Galliern ihren Raub wieder abgenommen. Die Gallier, erzählt Diodor, belagerten damals, auf der Rückkehr von Rom begriffen, eine etruskiſche, mit den Römern verbündete Stadt. Camillus griff ſie an, ſchlug ſie in die Flucht, und bemächtigte ſich der Beute, die ſie mitſchleppten, unter Anderem auch des Golds, das ihnen die Römer als Löſegeld gezahlt hatten [5]).

Appian. de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350). Zonar. VII, 23. p. 355, c. 357, c. d.

1) Liv. V, 48. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 13. (Mai N. C. II. p. 484). Plut. Camill. 28. Zonar. VII, 23. p. 357, d. Flor. I, 13, 17. Fest. p. 372 Vae victis.

2) Dieß iſt die mittlere Angabe, die ſich bei Polyb. II, 22, 5: τῆς πόλεως ἑπτὰ μῆνας κυριεύσαντες, Plut. Camill. 30 (Zonar. VII, 23. p. 357, c) und Polyaen. VIII, 7, 2 findet. Sechs Monate geben Varro (bei Non. p. 498: ut noster exercitus ita sit fugatus, ut Galli Romae sint potiti, neque inde ante sex menses cesserint), Florus I, 13, 15 und (dem Letztern folgend) Oroſius II, 19 an. Acht Monate Servius z. Virg. Aen. VIII, 652.

3) Polyb. II, 22, 5: ἀδήωτοι καὶ ἀσινεῖς ἔχοντες τὴν ὠφέλειαν (die Beute) εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανῆλθον. Vgl. denſelben I, 6, 3. II, 18, 3.

4) Z. B. von den Aetolern Justin. XXVIII, 2, 4; von Mithridates ebendaſ. XXXVIII, 4, 8.

5) Diod. XIV, 117. Viel ſpäteren Urſprungs, eine Dichtung des beginnenden Mittelalters, iſt die Erzählung bei Serv. Aen. VI, 826 — wornach Camillus den abziehenden Galliern in der Romagna, bei Piſaurum, das Löſegeld abgenommen haben ſoll. Camillus — heißt es hier — Gallos abeuntes secutus est, quibus interemptis aurum omne recepit et signa. quod cum illic appendisset,

So war wenigſtens der Schaden erſetzt; doch aber die Schmach des Loskaufs nicht ungeſchehen gemacht. Daher konnte dieſe Erzählung nicht genügen; es mußte dem Hergang eine für die Römer ehrenvollere Wendung gegeben werden; der Loskauf mußte ſo gut wie gar nicht ſtattgefunden haben. In dieſem Sinne wurde folgende Fabel erſonnen, die Livius und alle Späteren wiederholt haben [1]).

Der Kaufvertrag war geſchloſſen; eben wurde das Gold dargewogen, aber in Folge des Wortwechſels, der ſich wegen der falſchen Gewichte entſponnen hatte, war der Kauf noch nicht vollzogen, als der Dictator Camillus an der Spitze des römiſchen Heers dazu kam, den Vertrag, als ohne ſeine Genehmigung abgeſchloſſen, für nichtig erklärte, und die Gallier aus der Stadt wegwies. Vergeblich griffen dieſe zu den Waffen: ſie wurden zur Stadt hinausgeſchlagen, und am folgenden Tage auf dem gabiniſchen Wege beim achten Meilenſtein in einer förmlichen Schlacht beſiegt. Ihre Niederlage war ſo vollſtändig, daß nicht einmal ein Bote ihres Unglücks entrann. Brennus ſelbſt ward gefangen: als er ſich über den Bruch des Vertrags beſchwerte, gab ihm der Dictator ſein freches Wort „wehe den Beſiegten“ zurück, und hieb ihn nieder [2]). So war der Tag an der Allia in vollem Maaße vergolten und gerächt.

Aber wie war Camillus Dictator geworden? Er lebte ja in der Verbannung zu Ardea, und der Senat ſammt den Conſulartribunen befand ſich abgeſchloſſen von allem Verkehr auf dem Capitol. Auch dafür wußte man Rath. Pontius Cominius hatte den Vermittler gemacht [3]). Nachdem die Römer, die in Veji verſammelt waren, ſich als Tribusverſammlung conſtituirt, und den Camillus aus der Verbannung zurückgerufen hatten, gieng Pontius Cominius aufs Capitol, und holte dort die Ernennung deſſelben zum Dictator nebſt

---

civitati nomen dedit. nam Pisaurum dicitur, quod illic aurum pensatum est. Dieſe Erzählung beruht auf einer falſchen Etymologie. Man leitete den Namen Pesaurum (ſo die ſpätere Schreibung, zuerſt bei Georg. Ravenn. IV, 31; jetzt Peſaro) von pesare (ital. wägen) und aurum ab.

1) Liv. V, 49. XXII, 14. Plut. Camill. 29. de Fort. Rom. 5. Flor. I, 13, 17. Ampel. 18, 5. Eutrop. I, 20. Zonar. VII, 23. p. 357, d.

2) Fest. p. 372 Vae Victis.

3) Liv. V, 46. Plut. Camill. 25. Derſelbe de fort. Rom. 12. Zonar. VII, 23. p. 357, a.

dem hiezu erforderlichen Curiengeſetz ein [1]). Auf dieſen Beſchluß

1) Dieß iſt der verfaſſungsmäßige Hergang, wie auch immer die unklare Darſtellung des Livius verſtanden werden möge, bei dem man V, 46 lieſt: nuntius accepto senatus consulto, uti comitiis curiatis revocatus de exilio jussu populi Camillus dictator extemplo diceretur. Hiernach wäre die Zurückberufung des Camillus durch Curienbeſchluß, ſeine Ernennung zum Dictator durch Volksbeſchluß erfolgt. Dieß iſt jedoch, ſtaatsrechtlich angeſehen, eine zweifache Unmöglichkeit. Nie iſt ein Dictator, wenn man den ganz einzeln ſtehenden Fall Liv. XXVII, 5 ausnimmt, jussu populi, (und im vorliegenden Fall hätte dieſer Volksbeſchluß überdieß nur ein Plebiſcit ſeyn können, da eine Abhaltung der Centuriatcomitien in Veji, d. h. auf nicht inaugurirtem Boden unſtatthaft war Liv. V, 52, 16) ſondern immer durch einen Conſul oder Conſulartribunen, und zwar auf Weiſung des Senats, ernannt worden, ſ. o. II. S. 122. Anm. 3. und Becker Hdb. II, 2, 155. Anm. 345. Es ſteht das für die ältere Zeit ſo feſt, daß man es nur für einen Irrthum erklären kann, wenn Livius XXII, 14 einen Redner ſagen läßt: Camillus, quo die dictatorem eum ex auctoritate patrum jussuque populi dictum Vejos allatum est, descendit in aequum et cecidit Gallorum legiones: es ſei denn, daß hier unter jussu populi die Lex Curiata verſtanden wäre. Auch ſteht Livius mit dieſer Nachricht ganz allein: denn die andern Hiſtoriker, die der Ernennung des Camill zum Dictator gedenken, laſſen dieſelbe nicht in Veji, ſondern auf dem Capitol vor ſich gehen, Plut. Camill. 24: ὁ δ. (Camillus) οὐκ ἔφη πρότερον δέχεσθαι τὴν ἀρχὴν, ἢ τοὺς ἐν τῷ Καπιτωλίῳ πολίτας ἐπιψηφίσασθαι κατὰ τὸν νόμον. c. 25: οἱ δὲ (die Römer auf dem Capitol) βουλευσάμενοι τὸν Κάμιλλον ἀποδεικνύουσι δικτάτωρα. Appian. de reb. gall. fr. V (Vales. Exc. p. 556). Zonar. VII, 23. p. 357, a. Umgekehrt waren — und es iſt dieß der zweite Punkt, der in der angeführten Stelle des Livius Anſtoß erregt — zur Ertheilung des Bürgerrechts die Curien nicht befugt, wenigſtens damals nicht mehr, ſondern nur das geſammte Volk. Einzig die cooptatio in patres ſtand den Curien zu, aber unter Vorausſetzung der Civität; und wenn auch in den erſten Zeiten der Republick, z. B. als Attus Clauſus ſich nach Rom überſiedelte, die Ertheilung der Civität durch bloſen Curienbeſchluß erfolgt ſeyn mag, ſo war in unſerem Zeitraum ganz gewiß eine rogatio ad populum, alſo eine beſondere Lex oder ein Plebiſcit (vgl. über das Recht der Tributcomitien, auf Antrag eines Tribunen auch sine auctoritate senatus das Bürgerrecht zu verleihen, Liv. XXXVIII, 36) erforderlich (mehr hierüber bei Becker-Hdb. II, 1, 94). Ja Livius ſelbſt läßt gleich im nächſten Satze, wo es heißt quod nec injussu populi mutari finibus posset, ſo wie weiter unten V, 51: non si millibus me senatus consulto populique jussu revocaretis, die Zurückberufung Camills populi jussu erfolgen. Daher könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht in unſerer Stelle jussu populi mit revocatus de exilio, comitiis curiatis mit dictator diceretur zu verbinden ſei: die Ernennung zum Dictator konnte nämlich den Curiatcomitien inſofern zugeſchrieben werden, als der Dictator, wenn auch vom Conſul ernannt, doch erſt durch einen Beſchluß der Curiatcomitien, durch die lex curiata de imperio in ſein Amt eingeſetzt und zur Ausübung ſeiner militäriſchen Gewalt

hin begab sich Camillus nach Veji [1]), wo er zwanzigtausend Bewaffnete vorfand [2]), die er durch Zuziehung eidgenössischer Hülfstruppen verstärkte und gegen die Stadt führte. Daß er hier im entscheidenden Augenblicke erschien, war eine gnadenvolle Fügung der Götter, die nicht wollten, daß Roms Daseyn ein erkauftes sei.

Die Grundlosigkeit dieser Tradition ist frühzeitig aufgedeckt, am vollständigsten von Beaufort nachgewiesen worden [3]). Sie als Erdichtung darzuthun, dazu würde schon das Zeugniß des Polybius hinreichen, der, ein unpartheiischer und zuverläßiger Gewährsmann, überdieß der älteste der vorhandenen Zeugen, ausdrücklich angibt, die Gallier seien mit dem römischen Lösegelde ungefährdet in ihre Heimath zurückgekehrt [4]). Dazu kommt, daß Diodor von einer Ernennung des Camillus zum Dictator, von einer Dazwischenkunft desselben nichts weiß, wie er denn auch der Sendung des Pontius Cominius einen andern Zweck und Beweggrund leiht, als die gemeine Tradition. Nach ihm hatte diese Sendung nur den Zweck, die Belagerten von dem in Veji beabsichtigten Unternehmen zum Entsatz des Capitols in Kenntniß zu setzen, und hiedurch eine vorzeitige Uebergabe der Besatzung zu verhüten [5]). Doch auch ohne diese Gegenzeugnisse erhellt die Fiction aus dem Widerspruch der Traditionen. Während nach der gemeinen Ueberlieferung die Gallier unmittelbar nach ihrem Abzug und in geringer Entfernung von Rom so vollständig aufs Haupt geschlagen werden, daß auch nicht Einer von ihnen entrinnt, erzählt eine andere Tradition, Camillus

---

bevollmächtigt wurde, s. o. II. S. 123. Anm. 1 und Liv. V, 52: comitia curiata, quae rem militarem continent. Dennoch scheint gegen diese Construction die Wortstellung zu sprechen, und es dürfte eher anzunehmen seyn, Livius habe seine Quelle, in der das Richtige stand, unrichtig aufgefaßt, und den Curienbeschluß irrthümlich auf die Zurückberufung vom Exil bezogen.

1) Val. Max. IV, 1, 2: cujus (Camilli) tam moderatus ex magna ignominia ad summum imperium transitus fuit, ut non prius Vejos ad accipiendum exercitum iret, quam de dictatura sua omnia sollemni jure acta comperisset. Mit denselben Worten rühmt Dio Cassius fr. 25, 7 (Vales. Exc. p. 582) die Gewissenhaftigkeit des Camillus.

2) Diese Zahl wird angegeben Plut. Camill. 26. Zonar. VII, 23. p. 357, a.

3) Dissert. sur l'incertitude p. 277 ff.

4) Polyb. II, 22, 5. S. o. S. 262. Anm. 3.

5) Diod. XIV, 116 (s. o. S. 256). Ebenso Dio Cass. fr. 25, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 529): ὁ Κάμιλλος φυγὰς ὢν ἐπέμπετο πρὸς αὐτούς (zu den auf dem Capitol befindlichen Römern), ὡς ἐπιδόσθαι βούλεται τοῖς Γαλάταις.

habe ihnen das Jahr darauf in Etrurien ihren Raub abgenommen[1]. eine dritte läugnet dieß ausdrücklich, und gibt an, M. Livius Drusus habe etwa ein Jahrhundert später als Prorätor der Provinz Gallien das erpreßte Geld noch vorgefunden und nach Rom zurückgebracht[2]. eine vierte endlich berichtet, die Cäriten hätten es den heimkehrenden Senonen abgenommen[3]), eine Nachricht, die im Grunde ebenfalls identisch ist mit der oben erwähnten, viel glaublicheren Nachricht des Diodor, nach welcher — nicht die aus Rom, sondern die aus Apulien heimkehrenden Gallier von den Cäriten nächtlich überfallen und niedergemacht worden sind[4]). Man darf sich über diese Mannichfaltigkeit der Angaben nicht wundern; bei so vollkommen grundloser Erdichtung hat die Einbildungskraft freien Spielraum.

Einen unumstößlichen Beweis für die Wiedergewinnung des gezahlten Lösegelds sahen die spätern Römer in den zweitausend Pfunden Goldes, die bis zum Jahr 699, wo M. Crassus sie raubte, im capitolinischen Tempel unter Juppiters Thronsessel verwahrt wurden[5]). Allein das Lösegeld betrug, wie die Tradition mit großer Einstimmigkeit berichtet, nur tausend Pfund[6]), und es ist ein Irrthum, den Plinius ausdrücklich berichtigt, wenn einige Schriftsteller z. B. Varro[7]), durch jene Thatsache sich verleiten ließen, das gezahlte Kaufgeld auf zweitausend Pfund anzugeben. Aber woher alsdann jener Ueberschuß? Verschiedene Vermuthungen sind aufgestellt worden, ihn zu erklären. Plinius sagt, er rühre von der

1) S. o S. 262. Anm. 5.

2) Suet. Tib. 3: Drusus traditur etiam pro praetore ex provincia Gallia rettulisse aurum, Senonibus olim in obsidione Capitolii datum, nec, ut fama est, extortum a Camillo.

3) Strab. V, 2, 3. p. 220: οἱ Καιρετανοὶ τοὺς ἐλόντας τὴν Ῥώμην Γαλάτας κατεπολέμησαν, ἀπιοῦσιν ἐπιθέμενοι κατὰ Σαβίνους (!), καὶ ἃ παρ' ἐκόντων ἔλαβον Ῥωμαῖων ἐκεῖνοι λάφυρα ἔχοντας ἀφείλοντο.

4) Diod. XIV, 117. S. o. S. 255. Anm. 2.

5) Plin. H. N. XXXIII, 5. §. 14: certe cum a Gallis capta urbe pax emeretur, non plus quam mille pondo effici potuere. nec ignoro duo millia pondo auri perisse Pompei tertio consulatu e Capitolini Jovis solio, a Camillo ibi condita. et ideo a plerisque existimari duo millia pondo conlata. sed quod accessit, ex Gallorum praeda fuit, detractumque ab iis in parte captae urbis delubris.

6) S. o. S. 261. Anm. 3.

7) Varr. ap. Non. p. 228 Torquem: auri pondo duo milia acceperunt ex aedibus sacris et matronarum ornamentis. postea id aurum et torques aureae multae relatae Romam atque consecratae.

übrigen Beute her, welche die Gallier aus den römiſchen Tempeln zuſammengeraubt hätten, und die ihnen von Camillus ſammt dem Löſegeld wieder abgenommen worden ſei. Anders Livius: man habe beim Einbruch der Gallier alles Gold der übrigen Tempel in Juppiters Celle geflüchtet, und da man ſich nachmals nicht mehr recht habe entſinnen können, wohin jedes Werthſtück zurückzuliefern ſei, habe man Alles für Tempelgut erklärt, und zuſammt dem wiedergewonnenen Löſegeld unter Juppiters Thronſeſſel niedergelegt [1]). Die Alten haben alſo ſelbſt nicht genau gewußt, welche Bewandtniß es mit jenem Tempelſchatz hatte, und da ſteht auch uns eine Vermuthung frei. Man wird das geforderte Löſegeld aus dem capitoliniſchen Tempelgold erborgt haben, mit dem Gelübde, es zweifach zu erſtatten [2]). Es iſt kein Gegenbeweis gegen dieſe Annahme, wenn berichtet wird, es ſei eine Steuer umgelegt worden, um das Löſegeld aufzubringen [3]). Dieſe Steuer kann doch nicht unter der kleinen Beſatzung des Capitols, ſondern erſt, nachdem das zerſtreute Volk ſich wieder geſammelt hatte, folglich nach dem Abzug der Gallier ausgeſchrieben worden ſeyn, alſo nicht, um das Löſegeld ſelbſt, ſondern um die Mittel zum Erſatz deſſelben aufzubringen. Die Ausſchreibung jener Steuer iſt unter dieſen Umſtänden ein ganz entſchiedener Beweis dafür, daß die Gallier ihren Raub in Sicherheit gebracht haben, und daß das gezahlte Löſegeld durch Camillus nicht wiedergewonnen worden iſt, in welchem Falle eine ſolche Steuerumlage nicht nöthig geweſen wäre. Die fragliche Steuer iſt folglich nach aller Wahrſcheinlichkeit zu dem Zweck beigetrieben worden, um den Göttern das Entlehnte zurückzuerſtatten.

Eher könnte ein Einwand gegen jene Annahme daraus geſchöpft werden, daß erzählt wird, die Matronen hätten, weil das im öffent-

---

1) Liv. V, 50.

2) So Niebuhr R. G. II, 629. Vortr. über r. Geſch. I, 385. 386. Auch die Griechen haben dieß öfters gethan: Beiſpiele bei Wachsmuth, Hellen. Alterth. Kunde II, 80.

3) Liv. VI, 14: indignum facinus videri, quum conferendum ad redimendam civitatem a Gallis aurum fuerit, tributo collationem factam: idem aurum, ex hostibus captum, in paucorum praedam cessisse. Vielleicht bezieht ſich auf dieſes Tributum auch Fest p. 364: Tributorum conlatorum quom sit aliud in capita, aliud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census actus non erat.

lichen Schatze vorräthige Gold zur Aufbringung des Löſegelds nicht hingereicht habe, ihren goldenen Schmuck hiezu hergegeben [1]). Allein ganz daſſelbe ſollen die Matronen wenige Jahre zuvor, nach der Einnahme Veji's, gethan haben [2]). Es drängt ſich der Verdacht auf, daß beiden Erzählungen eine und dieſelbe Thatſache zu Grunde liegt, daß die zweite Erzählung eine Wiederholung der erſten iſt.

Verbürgter und glaubwürdiger iſt eine andere Nachricht, die Trogus Pompejus, ein geborener Gallier, vermuthlich aus maſſiliſchen Chroniken geſchöpft hat. Hiernach haben die Maſſilier, in alter Zeit mit Rom befreundet [3]), auf die Kunde vom galliſchen Unglück und vom Loskauf der Stadt Gold und Silber zuſammengeſchoſſen und den Römern überſandt: ein Freundſchaftsdienſt, wofür ihnen die Römer durch Ertheilung mehrerer Ehrenvorrechte lohnten [4]). Aber jene Beiſteuer kann natürlich erſt dann in die Hände der Römer gekommen ſeyn, als das Löſegeld längſt bezahlt und das galliſche Heer abgezogen war.

So erweiſt ſich alſo Alles, was die römiſche Tradition über die Vernichtung der ſenoniſchen Gallier und die Wiedergewinnung des bezahlten Löſegelds berichtet, als Erdichtung. Es iſt merkwürdig, daß die Griechen, und zwar in einer ſchon vollkommen hiſtoriſchen Zeit (Olymp. 125), über den Einbruch der Kelten ähnlich gefabelt, die Plünderung Delphi's ebenfalls durch Erdichtungen zu verſchleiern geſucht haben. Auch ſie laſſen die keltiſchen Horden, die gegen

---

1) Liv. V, 50. VI, 4. XXXIV, 5. Diod. Sic. XIV, 116. Val. Max. V, 6, 5. Fest. p. 153 Matronis (zu ergänzen aus Paul. Diac. p. 152 Matronis). Varro ap. Non. p. 228 Torquem: auri pondo duo acceperunt (Galli) ex aedibus sacris et matronarum ornamentis.

2) S. o. S. 229. Anm. 3. 4.

3) S. o. Bd. I, 683.

4) Justin. 43, 5, 8: revertentes a Delphis Massiliensium legati audierunt urbem romanam a Gallis captam incensamque. quam rem domi nuntiato publico funere Massilienses prosecuti sunt; aurumque et argentum publice privatumque contulerunt ad explendum pondus Gallis, a quibus redempta pacem cognoverant. ob quod meritum et immunitas illis decreta et locus spectaculorum in senatu (?) datus et foedus aequo jure percussum — was in den maſſiliſchen Chroniken ſo ausgedrückt geweſen ſeyn mag: ἀνθ' οὗ οἱ Ῥωμαῖοι ἐψηφίσαντο αὐτοῖς ἀτέλειαν καὶ προεδρίαν ἐν τοῖς ἀγῶσι (oder ἐν ταῖς πανηγύρεσι) καὶ ἰσονομίαν (Niebuhr R. G. II, 84. Anm. 149).

Delphi ziehen, durch den Zorn der Himmliſchen und den Aufruhr der Elemente bis auf den letzten Mann vertilgt werden [1]).

Fünfunddreißigſtes Buch.

Innere Geſchichte von der Wiederherſtellung der Stadt bis zu den licinischen Geſetzen.

1. Die Verwüſtung und ihre Folgen. Die aus der Zerſtreuung zurückkehrenden Römer fanden ihre Vaterſtadt als einen Schutthaufen vor. Wenige Häuſer mögen der Zerſtörung entgangen ſeyn [2]); weit die meiſten lagen in Aſche. Wie vollſtändig die Zerſtörung geweſen ſeyn muß, ſieht man beſonders daraus, daß bei dem Wiederaufbau der Stadt nicht einmal die alten Straßen beibehalten worden ſind. Nur die aus feuerfeſtem Stein aufgeführten Tempel haben, wie es ſcheint, die Verwüſtung überdauert [3]), und es ſind mit ihnen einige Alterthümer und Urkunden der Zerſtörung entgangen, die noch zu Dionyſius Zeit zu ſehen waren: im aventiniſchen Dianium die ſerviſche Stiftungsurkunde des Tempels [4]) und das iciliſche Geſetz de Aventino publicando [5]), beide auf ehernen Säulen; im quirinaliſchen Sancustempel das Standbild der Gaia Cäcilia [6]), ſo wie der Bundesvertrag des jüngern Tarquinius mit den Ga-

---

1) Paus. X, 23. Diod. Exc. Hoeschel. XXII, 13 (Ed. Bip. Vol. IX. p. 300 f.). Justin. XXIV, 8. Vgl. beſ. Pausan. X, 23, 13: ὡς μηδένα οἶκον ἀποσωθῆναι. Diod. a. a. O. p. 302: ἅπαντες διεφθάρησαν, καὶ οὐδεὶς ὑπελείφθη ἀπελθεῖν. οἶκον. Justin. XXIV, 8, 16. XXVIII, 2, 5.

2) S. o. S. 253. Anm. 4. 5.

3) Dieß wird auch Liv. V, 53 vorausgeſetzt, wo Camillus ſagt: nos, Capitolio incolumi, stantibus templis deorum, aedificare incensa piget. Dagegen berichtet Plutarch Camill 31, man habe viele Mühe gehabt, die Stätten der im Schutt liegenden Tempel wieder aufzufinden: χαλεπὸς καὶ μόλις αἱ τῶν ἱερῶν ἀνεκαλύπτοντο χῶραι — πόνῳ πολλῷ τῶν ἱερομνημόνων.

4) S. o. Bd. I, 18. Anm. 1.

5) S. o. Bd. I, 20. Anm. 8.

6) Fest. p. 238 Praebia. Plin. H. N. VIII, 74. §. 194.

binern [1]); im Fortunatempel die angebliche Statue des Servius Tullius, ein hölzernes Schnitzwerk, mit Togen behängt [2]). Ob auch diejenigen Denkmäler, die sich auf dem Forum befanden, z. B. die eherne Säule, welche den Bundesvertrag des Sp. Cassius enthielt [3]), die ehernen Tafeln, auf denen die Zwölftafelgesetze standen [4]), endlich die Statuen, die auf dem Forum und in der Umgegend desselben errichtet waren [5]), der Zerstörung entgangen, oder nach der Räumung der Stadt erneuert worden sind, muß dahingestellt bleiben, da hievon keine Ueberlieferung etwas meldet. Im Allgemeinen aber muß man voraussetzen, daß, was von Erz war, eine Beute der Gallier geworden ist, da Erz damals in jeder Form so gut wie Geld war.

Sehr nachtheilige Folgen hatte die Zerstörung der Stadt besonders für die römische Geschichte und Ueberlieferung. Daß in jener Katastrophe die meisten schriftlichen Aufzeichnungen, Chroniken und Rechtsurkunden ihren Untergang gefunden haben, ist eine einstimmig überlieferte Thatsache [6]). Livius berichtet, man habe nach dem Brand zusammengesucht, was sich von Urkunden und Gesetzen noch habe auffinden lassen [7]), gibt aber nicht näher an, was man gefunden hat. Daß die Denkwürdigkeiten der Priester, die commentarii pontificum, zu Grund gegangen sind, sagt Livius ausdrücklich [8]). Ob die Priesterannalen, die annales pontificum, dasselbe Schicksal gehabt haben, bleibt deßhalb ungewiß, weil sich nicht mehr näher ermitteln läßt, wie hoch die ursprünglichen Priesterannalen hinaufgereicht, d. h., wann die Pontifices mit der jährlichen Aufzeichnung

---

1) S. o. Bd. I, 18. Anm. 2.

2) S. o. Bd. I, 22. Anm. 4. — Ueber die Wiederauffindung von Romulus Krummstab s. o. I, 518. Anm. 10.

3) S. o. Bd. I, 19. Anm. 5. II, 307. Anm. 1.

4) S. o. III, 27. Anm. 2.

5) Eine Aufzählung derselben s. o. Bd. I, 22.

6) Liv. VI, 1: quae (litterae) in commentariis pontificum aliisque publicis privatisque erant monumentis, incensa urbe pleraeque interiere. Plut. Num. 1: *Κλώδιός τις ἐν Ἐλέγχῳ χρόνων ἰσχυρίζεται, τὰς ἀρχαίας ἀναγραφὰς ἐν τοῖς Κελτικοῖς πάθεσι τῆς πόλεως ἠφανίσθαι.* Derselbe Camill. 22 und de Fort. Rom. 13.

7) Liv. VI, 1: inprimis foedera ac leges (erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges) conquiri, quae comparerent, jusserunt.

8) Liv. VI, 1 — wo man sich übrigens des Verdachts nicht erwehren kann. Livius habe hier unter dem Ausdruck commentarii pontificum die annales pontificum verstanden.

der wichtigſten Jahresereigniſſe den Anfang gemacht haben. Feſtſtehende Thatſache iſt nur, daß diejenigen Prieſterannalen, die Cicero kannte, nicht höher hinaufreichten, als bis zum Jahr 350 [1]). Haben die Prieſterannalen früher angefangen, ſo ſind die betreffenden Jahrgänge ohne allen Zweifel im galliſchen Brand zu Grund gegangen: denn man kann nicht anders annehmen, als daß die hölzernen Tafeln, auf denen ſie verzeichnet waren, und die in der Regia aufbewahrt würden, beim Brande der Stadt ein Raub der Flammen geworden ſind [2]). Nur das darf man nicht vorausſetzen, daß ſämmtliche Aufzeichnung und Chroniken der frühern Zeit in jener Kataſtrophe ihren Untergang gefunden haben. Die römiſche Geſchichte trägt in dem der galliſchen Verwüſtung vorangehenden Jahrhundert ſchon einen ſo entſchieden annaliſtiſchen Charakter, ſie iſt ſo reich an einzelnen beſtimmten Meldungen, Orts- und Zeitangaben; ſelbſt Prodigien und andere Naturphänomene werden aus dieſer Epoche mit ſolcher Genauigkeit überliefert, daß ſich unmöglich annehmen läßt, alles das ſei erſt nach der galliſchen Kataſtrophe aufgezeichnet worden, ſei alſo nur aus der mündlichen Ueberlieferung und zwar einer jüngern Generation geſchöpft. Dieſer Geſchichte liegt vielmehr ſichtbar eine ſchriftliche Ueberlieferung zu Grund; Chroniken [3]) und geiſtliche Denkſchriften [4]) müſſen ſich, ohne Zweifel auf dem Capitol geborgen, über die Zeit der Zerſtörung erhalten, und das Andenken jenes Zeitraums auf die Nachwelt gebracht haben. Aber dieſe Chroniken waren ſo lückenhaft, einſylbig und wortkarg, ſie ſind überdieß von den ſpätern Annaliſten ſo willkührlich überarbeitet worden, daß allerdings die Geſchichte jenes Zeitraums noch vielfach dunkel und lückenhaft, mit Sagen vermiſcht, mit Entſtellungen behaftet iſt. Daher unterſcheidet Livius mit nachdrücklicher Betonung die Geſchichte des wiederhergeſtellten, aus der galliſchen Zerſtörung neu wieder aufſproſſenden Staats als eine weit lichtvollere, reichere und zuverläſſigere von der dürftigen, dunkeln und ungewiſſen Geſchichte des vorangegangenen Zeitraums [5]). Derſelbe Grund war es ohne

1) S. o. Bd. I, 10.
2) S. o. Bd. I, 9 f.
3) Z. B. eine Hauschronik der Fabier, ſ. o. Bd. I, 15. II, 7 f. 745 f.
4) Z. B. die commentarii quindecemvirorum, ſ. o. I, 34. II, 2.
5) Liv. VI, 1.

Zweifel, der den Annaliſten Claudius Quadrigarius beſtimmte, ſeine Annalen erſt mit der galliſchen Kataſtrophe zu beginnen [1]).

2. Rom nach der Räumung. Es läßt ſich denken, daß die aus der Zerſtreuung heimgekehrten Einwohner Roms ſich anfangs in großer Noth und Bedrängniß befunden haben. Sie waren, wie Schiffbrüchige, von Allem entblößt [2]). Nicht nur ihre Häuſer waren abgebrannt: mit dieſen war auch ihr Haus- und Ackergeräth ein Raub der Flammen geworden. Denn daß dieſe Habſeligkeiten vor dem Einzug der Gallier geflüchtet und in Sicherheit gebracht worden ſind, läßt ſich nicht annehmen. Selbſt Mangel an Nahrungsmitteln mag anfangs unter der zurückgekehrten Bevölkerung geherrſcht haben: denn Fruchtvorräthe waren keine mehr da, und in der Umgegend hatten die Barbaren ohne Zweifel eben ſo gehaust, wie zu Rom: die Hütten der Landleute ausgeplündert, das Vieh fortgetrieben. Ja es fragt ſich, ob während dieſer Zeit der Ackerbau in der umliegenden Gegend ungeſtört hat betrieben werden können.

Der Hungersnoth, die damals herrſchte, gedenkt zwar die Ueberlieferung nicht, wohl aber hat ſich in der Sage eine Erinnerung daran erhalten. Es wird erzählt, die zurückgekehrte Bevölkerung habe ſich anfangs in einem ſo drückenden Mangel an Nahrungsmitteln befunden, daß man den Entſchluß gefaßt habe die ſechzigjährigen Greiſe in den Tiber zu ſtürzen. Einer dieſer Greiſe ſei durch die kindliche Liebe ſeines Sohns gerettet worden und habe aus ſeinem Verſteck hervor durch weiſen Rath, den er durch den Mund ſeines Sohnes ertheilt, der Republik noch oft genützt. Als dieß kund geworden ſei, habe man dem Jüngling verziehen und dem Greis das Leben geſchenkt [3]).

Auch in einem Zuſtand großer Wehrloſigkeit befand ſich anfangs das neuerſtehende Rom. Die wehrhafte Mannſchaft war zuſammengeſchmolzen; es fehlte an Waffen; namentlich hatten die Stadtmauern Schaden gelitten [4]). Ehe dieſe hergeſtellt waren, lagen die zurückgekehrte Bevölkerung ſchutzlos und jedem Angriffe preis-

1) S. o. Bd. I, 38. Anm. 2.

2) Plut. Cam. 31: ὥσπερ ἐκ ναυαγίου γυμνοὶ καὶ ἄποροι συνῆεσαν.

3) Fest. p. 334 Sexagenarios. Vgl. o. Bd. I, 381 f.

4) Zonar. VII, 23. p. 358, b: τά τε τείχη καὶ τὰς ἰδιωτικὰς οἰκίας ὑπ' ἐνιαυτοῦ ἀνεκαίνισαν.

gegeben auf der Brandstätte der zerstörten Stadt. Diesen Zustand der Wehrlosigkeit nun — so erzählt die Sage [1]) — glaubten die Bewohner von Fidenä, Ficulea und andern benachbarten Ortschaften sich zu Nutze machen zu können. Sie verschworen sich zu einem Angriff auf Rom, und brachten hier durch ihren plötzlichen Ueberfall einen so betäubenden Schrecken hervor, daß sich Alles in die wildeste Flucht warf. Zum Andenken an diesen Schreckenstag wurde seitdem das Fest der Volksflucht (Poplifugien) gefeiert [2]).

Dieselbe Sage wird ausführlicher auch so erzählt [3]). Als Rom nach dem Abzug der Gallier sich im Zustand der äußersten Erschöpfung und Hülflosigkeit befand, rückten die Bewohner der benachbarten Ortschaften unter Anführung des Postumius Livius, des Dictators von Fidenä, vor die Mauern der Stadt, schlugen ein Lager, und stellten an die Römer die Forderung, daß das alte Conubium wieder erneuert [4]), und ihnen als Preis des Friedens eine Anzahl edler römischer Jungfrauen ausgeliefert werde. Die Römer hatten nur die grausame Wahl zwischen der Schmach dieses Zugeständnisses und zwischen einem voraussichtlich erfolglosen Widerstand. Aus dieser Noth erlöste sie eine Magd, Philotis oder Tutula mit Namen, durch eine sinnreiche List. Sie rieth, man solle sie selbst und eine Anzahl anderer schmucker Mägde als vornehme Fräulein verkleidet dem Feind überliefern; sofort, wenn die Nacht herbeigekommen, auf ein von ihr zu gebendes Zeichen das feindliche Lager überfallen. Gesagt; gethan. Unter erheuchelten Thränen wurden die Dirnen, bräutlich geschmückt, dem Feind überantwortet. Als es Nacht war, und die siegestrunkenen Feinde, berauscht von Liebe und Wein, in Schlaf gesunken waren, gab Philotis mit einer Fackel von einem Ziegenfeigenbaume aus das verabredete Zeichen: die Römer überfielen das feindliche Lager, und nahmen mörderische Rache

1) Varr. L. L. VI, 18.

2) Varr. R. R. VI, 18. Zwei andere historische Motivirungen dieses Festes s. o. Bd. I, 533. Anm. 16 und 18. Ueber den Tag der Festfeier s. o. Bd. I, 532. Anm. 6. Ueber den Sinn und die Bedeutung des Festritus (der Volksflucht) s. o. Bd. I, 534.

3) Plut. Rom. 29. Derselbe Camill. 33. Macrob. I, 11, 36 ff. p. 260. Polyaen, VIII, 30. Vgl. Plut. Parall. min. 30, wo die nämliche Geschichte, nur statt von den Fidenaten, von den Galliern erzählt wird.

4) Ueber den Sinn dieser Forderung s. o. Bd. I, 494.

für die angemuthete Schmach. Den Mägden ward durch Freilassung und Aussteuer gelohnt. Das Fest der Nonä Caprotinä bewahrte das Andenken an ihre rettende That.

Die geschichtliche Voraussetzung, die der eben erzählten Sage zu Grunde liegt, die gänzliche Erschöpfung und Hülflosigkeit Roms nach dem Abzug der Gallier [1]), ist nach allem Vermuthen eine historische Thatsache: aber die hieran geknüpfte Sage kann natürlich nur als Dichtung gelten. Sie verdankt ihren Ursprung, wie so viele römische Sagen und Mythen [2]), dem Bestreben, einen bestehenden Festgebrauch, dessen Sinn und Bedeutung man sich nicht mehr zu erklären wußte, historisch zu motiviren. Die Nonen des Juli wurden nämlich unter dem Namen caprotinische Nonen festlich begangen. Die römischen Frauen und Mägde zogen an diesem Tage in hellen Haufen und mit einer fluchtartigen Eile zum Thore hinaus, indem sie einander glückbringende Namen, wie Gaius, Marcius, Lucius zuriefen. Draußen angelangt, brachten sie unter einem wilden Feigenbaum (caprificus) der Juno Caprotina Opfer dar [3]), wozu sie sich, statt der Milch, des Baumsaftes bedienten; sie lagerten sich darauf zum Schmause; von den Aesten des Feigenbaums beschattet und mit seinen Zweigen geschmückt. Die Mägde, bräutlich geputzt, trieben dabei allerlei Kurzweil, sprangen herum, schäckerten mit einander, warfen sich mit Steinen, neckten die Vorübergehenden. Diese Festgebräuche, mit denen die caprotinischen Nonen begangen wurden, so wie das auf den nämlichen Tag fallende und mit den caprotinischen Nonen zusammenhängende, ursprünglich vielleicht identische [4]) Fest der Poplifugien erklärte man später aus den oben erzählten Hergängen, die natürlich nur zu diesem Behufe erdichtet worden sind. Sinn und Bedeutung des Fests der caprotinischen Nonen ist außer Zweifel; es war, wie die Lupercalien, ein Lustrationsfest, ein Fest weiblicher Fruchtbarkeit: denn alles, was Ziege ist und heißt, bedeutet und bewirkt nach römischen Begriffen animalische Fruchtbarkeit [5]). Darum wurde das Fest der caprotinischen Nonen beim

1) Macrobius drückt sich hierüber so aus: post urbem captam cum sedatus esset gallicus motus, respublica vero esset ad tenue deducta I, 11, 37. p. 262.

2) S. o. Bd. I, 69.

3) Auch Varr. L. L. VI, 18.

4) S. o. Bd. I, 532. Anm. 6.

5) Die Ziege ist bei der Juno, was der Bock bei Faunus: Symbol geschlecht-

Ziegenſumpf [1]) und unter einer Ziegenfeige (caprificus) begangen, und es wurde dabei der Ziegen-Juno geopfert.

Die im Vorſtehenden beſprochene Sage iſt hiernach — und ſie verdient in dieſer Beziehung beſondere Aufmerkſamkeit — ein vollkommen treffendes Beiſpiel eines ätiologiſchen Mythus. Daß ſie ein Mythus, und nicht ein hiſtoriſches Factum iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Wie groß auch immer die Hülfloſigkeit Roms nach dem Abzug der Gallier geweſen ſeyn mag: an einen Ueberfall der Stadt durch die Einwohner der benachbarten Ortſchaften iſt nicht zu denken. Die Gallier hatten die Umgegend Roms ohne allen Zweifel ebenſo barbariſch verwüſtet und verheert, wie Rom ſelbſt. Fidenä überdieß, das unter jenen Ortſchaften in erſter Reihe genannt wird, und deſſen Dictator der Anführer des Zugs gegen Rom geweſen ſeyn ſoll, lag damals, ſeit ſeiner Zerſtörung im Jahr 328, in Trümmern. Es iſt folglich die ganze Sage von jenem Ueberfall, von der Flucht der Römer, von der Liſt der Mägde erfunden und erdichtet bis auf jenen Ziegenfeigenbaum, von welchem aus die kluge Tutula das verabredete Zeichen gab: und zwar erdichtet zu dem Zweck, die überlieferten Gebräuche der Poplifugien und caprotiniſchen Nonen durch hiſtoriſche Begründung zu erklären. Wenn aber auch alles Detail des Mythus erdichtet iſt, ſo liegt ihm dennoch, wie den meiſten andern ätiologiſchen Mythen, etwas Hiſtoriſches, eine hiſtoriſche, eine ächte, Reminiscenz zu Grund: die Erinnerung an die Schwäche und Wehrloſigkeit, in der ſich Rom nach dem Abzug der Gallier befunden hat.

3. Die Wiederherſtellung der Stadt. Die nächſte Aufgabe der zurückgekehrten Bevölkerung war der Wiederaufbau der eingeäſcherten Stadt. Allein dieß koſtete einen ſchweren Kampf. War ſchon, als Rom noch ſtand, die Ueberſiedelung nach Veji nur mit Mühe zu hintertreiben geweſen, ſo trat jene Forderung unter

---

licher Fruchtbarkeit. Wie Faunus mit einem Bocksfell (ſ. o. Bd. I, 362. A. 12), ſo war die Juno Goſpita zu Lanuvium mit einem Ziegenfell bekleidet, Cic. de N. D. I, 29, 82. Mus. Pio-Clem. II, 21. Die Riemen aus Geisfell, mit denen die Luperken die begegnenden Weiber ſchlugen, um Fruchtbarkeit der Geburten zu bewirken (ſ. o. Bd. I, 362. Anm. 15), hießen „Gewand der Juno," Paul. Diac. p. 85: Februarius: ejus (Junonis Februatae) feriae erant Lupercalia, quo die mulieres februabantur a lupercis amiculo Junonis, id est, pelle caprina.

1) Plut. Rom. 29, 17.

den obwaltenden Umſtänden mit doppeltem Nachdruck auf: denn Rom war jetzt ein Schutthaufen, während Veji noch ſtand, eine ſchönere, anſehnlichere Stadt, als Rom vor der Verwüſtung geweſen war. Dem um einen großen Theil ſeines Vermögens gekommenen Volk graute vor dem Gedanken, ſeine Häuſer wieder aufbauen, und ſich dadurch unvermeidlich in Schulden ſtürzen zu müſſen. Der Ruf, nach Veji überzuſiedeln, wurde immer allgemeiner. Die Tribunen unterhielten eine fortgeſetzte Agitation zu dieſem Zweck, und verhandelten die Frage der Ueberſiedelung in zahlreichen Volksverſammlungen [1]). Aber mit der gleichen Feſtigkeit, wie früher, widerſtand der Senat auch jetzt unter Camills Führerſchaft [2]) der vorgeſchlagenen Auswanderung: und von ſeinem Standpunkte aus gewiß mit Recht: denn eine Ueberſiedelung nach Veji wäre ein Bruch mit Roms ganzer Vergangenheit geweſen; mit dem Boden der alten Stadt wäre unvermeidlich auch der Boden der alten ſtaatlichen und gottesdienſtlichen Traditionen verlaſſen worden, und die Neuſtadt Veji hätte gleichſam von vorn angefangen.

Das glückliche Omen eines klüglich veranſtalteten Worts gab die Entſcheidung für das Verbleiben in Rom. Eben wurde im Senat über die große Streitfrage verhandelt, und die Abſtimmung ſollte beginnen, als ein Centurio ſeinen Cohorten, die an der Curie vorbei über das Forum zogen, zurief: „halt! die Fahne aufgepflanzt! hier iſt am beſten bleiben.“ Alsbald ſtürzte der Senat aus der Curie hervor, erklärte, er nehme die Vorbedeutung an, und wünſchte ſich zu dem erfreulichen Omen Glück [3]).

Den Wiederaufbau der Stadt erleichterte der Senat durch unentgeldliche Gewährung von Baumaterialien. Jedermann durfte Steine brechen und Holz hauen, wo es ihm beliebte: nur mußte er Bürgen dafür ſtellen, daß er ſein Haus binnen Jahresfriſt ausbauen werde [4]). Auch die Ziegel gab der Staat her [5]). Die meiſten

1) Liv. V, 50. Plut. Camill. 31. Oros. II, 19. p. 142.

2) Liv. V, 50 ff. Plut. Camill. 31 f. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 10. Orell. C. J. n. 536: — — Vejos post urbem captam commigrari passus non est.

3) Liv. V, 55. Val. Max. I, 5, 1. Plut. Camill. 32. Zonar. VII, 23. p. 358, b.

4) Liv. V, 55.

5) Liv. V, 55. Diod. XIV, 116.

dieſer Baumaterialien hat ohne Zweifel Veji geliefert, das vom Senat, wie es ſcheint, zum Abbruch überlaſſen worden iſt, und das in Folge hievon vom Erdboden verſchwunden ſeyn wird: denn es kommt ſeitdem bis auf die Kaiſerzeit nicht mehr vor [1]). Der Senat erreichte durch die Abtragung Veji's den weitern Vortheil, daß hiedurch den verhaßten Ueberſiedlungsplanen auf immer ein Ende gemacht war.

Auch die Wahl der Bauplätze wurde freigegeben. Da der Platz, wo jedes einzelne Haus geſtanden hatte, nicht mehr auszumitteln war, ſo wurde das ganze Areal der zerſtörten Stadt als heimgefallenes Gemeinland behandelt und freiwilliger Occupation überlaſſen. Jeder durfte bauen, wo er wollte [2]). Auf eine zweckmäßige Vertheilung des Raums, auf die Herſtellung gerader Straßen und regelmäßig durchſchnittener Quartiere wurde kein Bedacht genommen [3]). Daher die engen, krummen und winklichten Straßen: ein Uebelſtand, dem ſpäter nicht mehr abzuhelfen war, und über welchen noch in der Kaiſerzeit geklagt wird [4]). Es wurde mit ſolcher Eilfertigkeit und ſolchem Mangel an Umſicht gebaut, daß, während der Lauf der Straßen vorher dem Lauf der Cloaken gefolgt hatte, von jetzt an die Cloaken hin und wieder unter den Privathäuſern durchliefen [5]). In Jahresfriſt [6]) war die Stadt wieder aufgebaut: aber gewiß ſehr ärmlich: die meiſten Häuſer mögen geringe Hütten geweſen ſeyn.

---

1) S. o. II, 736.

2) Diod. XIV, 116: *ἔδωκαν ἐξουσίαν τῷ βουλομένῳ καθ' ὃν προήρηται τόπον οἰκοδομεῖν.* Liv. V, 55: promiscue urbs aedificari coepta. Plut. Camill. 32.

3) Liv. V, 55: festinatio curam exemit, vicos dirigendi, dum, omisso sui alienique discrimine, in vacuo aedificant. ea est causa, ut forma urbis sit occupatae magis, quam divisae similis. Plut. Camill. 32. Tac. Ann. XV, 43: ceterum urbs non, ut post gallica incendia, nulla distinctione nec passim erecta, sed dimensis vicorum ordinibus et latis viarum spatiis.

4) Diod. Sic. XIV, 116: *ἁπάντων πρὸς τὴν ἰδίαν προαίρεσιν οἰκοδομούντων συνέβη τὰς κατὰ πόλιν ὁδοὺς γενὰς γενέσθαι καὶ καμπὰς ἐχούσας. διόπερ ὕστερον αὐξηθέντες οὐκ ἠδυνήθησαν εὐθείας ποιῆσαι τὰς ὁδούς.* Tac. Ann. XV, 38: (der neroniſche Brand verbreitete ſich äußerſt ſchnell und ſpottete aller Gegenmittel), obnoxia urbe artis itineribus hucque et illuc flexis, atque enormibus vicis, qualis vetus Roma fuit. Noch Juvenal klagt darüber Sat. III, 236 ff.

5) Liv. V, 55.

6) Liv. VI, 4: intra annum nova urbs stetit. Plut. Camill. 32. Zonar. VII, 23 p. 358, b.

Viele hatten ſich, um des Wiederaufbaus ihrer eingeäſcherten Wohnungen überhoben zu ſeyn, in Veji niedergelaſſen, und die Häuſer, die dort leer ſtanden, bezogen: allein ein Senatsbeſchluß rief ſie nach Rom zurück. Wer ſich weigerte, wurde durch Androhung ſchwerer Strafe zur Rückkehr gezwungen [1]).

4. Die Wiederherſtellung des Staats. Ein nicht weniger dringendes Bedürfniß, als der Wiederaufbau der Stadt war die Wiederherſtellung des Staats. Durch das Blutbad an der Allia und das darauf gefolgte Elend der Zerſtreuung hatte die wehrhafte Bevölkerung Roms eine gewiß nicht unbedeutende Einbuße erlitten [2]). Dieſen Ausfall zu erſetzen, wurden diejenigen Veienter, Capenaten und Falisker, die während der letzten Kriege zu den Römern übergetreten waren [3]), ins römiſche Bürgerrecht aufgenommen; ſie erhielten in Folge deſſen einen Theil ihrer Feldmark, die nach dem Rechte der Eroberung römiſches Gemeinland geworden war, durch Aſſignation wieder zurück [4]). Zwei Jahre darauf, 367, wurden die neuaufgenommenen Bürger in Tribus eingetheilt, und es wurden aus ihnen vier neue Tribus gebildet, die Tribus Stellatina, Tromentina, Sabatina und Arnienſis [5]), ſo daß die Zahl der römiſchen Tribus, deren es bis dahin, ſeit dem Jahr 259, einundzwanzig geweſen waren [6]), jetzt auf fünfundzwanzig ſtieg [7]). Dürfte man annehmen, bei der Bildung dieſer neuen Tribus ſei die numeriſche Stärke der alten Tribus zum Maaßſtab genommen worden, ſo hätte die Anzahl der neuen Bürger etwa ein Fünftheil der alten Bürgerſchaft betragen: allein ihre Zahl iſt ohne Zweifel höher anzuſchlagen, da die Römer bei der Aufnahme von Fremden in

1) Liv. VI, 4 — wo die angedrohte poena capitalis ohne Zweifel Verlust des Bürgerrechts iſt.

2) Diodor ſagt ſogar, die meiſten Bürger ſeien in jenem Unglücksjahr umgekommen, XIV, 116: τῶν πλείστων πολιτῶν ἀναλωθέντων. Dieſe Angabe ſcheint jedoch übertrieben zu ſeyn. Rom ſteht bald wieder ſehr kräftig und wehrhaft da.

3) Vgl. hierüber o. 208. Anm. 6.

4) Liv. VI, 4. Vgl. dazu o. II, 413 ff. III, 176 f.

5) Liv. VI, 5: tribus quattuor ex novis civibus additae, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis: eaeque viginti quinque tribuum numerum explevere. Vgl. Fest. p. 343 Stellatina und Sabatina.

6) Liv. II, 21: Romae tribus una et viginti factae. Dionys. VII, 64. p. 469, 34.

7) Liv. VI, 5.

Bürgerrecht immer den Grundsatz festhielten, der alten Bürgerschaft ein stärkeres politisches Uebergewicht zu sichern, als sie im Verhältniß der bloßen Kopfzahl anzusprechen gehabt hätte [1]). Dieser Gesichtspunkt mußte schon jetzt maaßgebend seyn, da in den Tributcomitien nach Tribus abgestimmt wurde.

Die Hauptstütze des sich aufrichtenden und neu befestigenden Staats war Camillus [2]), der wahrscheinlich (denn die gemeine Tradition hierüber hat sich schon oben als Fabel ausgewiesen) gleich nach dem Abzug der Gallier aus dem Exil zurückgerufen worden ist [3]). Er gab der gedemüthigten Nation wieder Selbstvertrauen und moralischen Halt; er war ihr Schwerdt und Schild gegen die zahlreichen Feinde, die sich von allen Seiten wider das erschöpfte Rom erhoben. Das dankbare Volk pries ihn als zweiten Romulus [4]).

5. Noch ist einer Reihe von Maaßregeln zu gedenken, die in Folge des erlittenen Unglücks und der dabei gemachten Erfahrungen getroffen worden sind, nachdem die geflüchtete Bevölkerung sich wieder gesammelt hatte.

Zuerst wurde die ganze Stadt lustrirt [5]); namentlich wurden alle heiligen Stätten, weil sie in Feindes Hand gewesen waren, wiederhergestellt, neu begrenzt und nach einer von den Hütern der sibyllinischen Büchern gegebenen Anweisung gesühnt [6]).

Dem Mars wurde ein Tempel gebaut, der ihm im gallischen Krieg gelobt worden war. Die Einweihung desselben fand im Jahr 367 statt, und wurde von dem Duumvir T. Quinctius vollzogen [7]).

---

1) Appian. B. Civ. I, 49. Vell. Pat. I, 20: cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives: ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret.

2) Liv. VI, 1.

3) Eigenthümlich ist die Tradition bei Serv. Aen. VI, 826: tunc Camillus absens dictator est factus, — et Gallos jam abeuntes secutus est, quibus interemptis aurum omne recepit. post hoc tamen factum rediit in exilium. unde regatus reversus est.

4) Liv. V, 49: inter joces militares Romulus ac parens patriae conditorque alter urbis — appellatur. VII, 1: secundus a Romulo conditor urbis romanae. Plut. Camill. 1. Eutrop. I, 29.

5) Plut. Camill. 30.

6) Liv. V, 50.

7) Liv. VI, 5.

Dem Ajus Locutius, der die Römer vor der Gefahr gewarnt, aber keinen Glauben gefunden hatte, wurde an der Nova Via, da, wo dem Cädicius die nächtliche Offenbarung zu Theil geworden war, ein Weihaltar errichtet [1]).

Dem Juppiter zu Ehren wurden Spiele angeordnet, weil er seinen Sitz und die Burg des römischen Volks in großer Bedrängniß geschirmt hatte [2]).

Der Tag an der Allia (dies Alliensis), der sechszehnte Juli (a. d. XV Kal. Sext.), derselbe Tag, an welchem auch die Niederlage am Cremerafluß stattgefunden hatte [3]), ward für einen unglücklichen und schwarzen, besonders zur Darbringung von Opfern ungeeigneten Tag erklärt [4]). Es galt seitdem als Regel, an diesem Unglückstage kein wichtigeres Geschäft in öffentlichen und Privatangelegenheiten vorzunehmen [5]).

---

1) Liv. V, 50. 52. Plut. Camill. 30. de Fort. Rom. 5. Cic. de Div. I, 45, 101. II, 32, 69. Varr. ap. Gell. XVI, 17, 2.

2) Liv. V, 50. 52. Dieſer ludi Capitolini geſchieht in der Folgezeit keine Erwähnung mehr.

3) S. o. II, 750 ff.

4) Caſſius Hemina und Cn. Gellius bei Macrob. I, 16, 21 ff. p. 289 Verrius Flaccus bei Gell. V, 17: tum senatus eam rem ad pontifices rejecit, ut ipsi, quo videretur, statuerent. Pontifices decreverunt, nullum iis diebus sacrificium recte futurum. Liv. VI, 1. — Daß der dies Alliensis von da an für einen unglücklichen und ſchwarzen Tag (dies religiosus, ater, infaustus, funestus) gegolten hat, iſt in folgenden Stellen bezeugt: Cic. ad Att. IX, 5, 2: dies Alliensis pugnae — religiosus etiam nunc dies. Liv. VI, 28. Ov. Fast. I, 58 ff. Tac. Hist. II, 91: dies antiquitus infaustus Cremerensi Alliensique cladibus. Suet. Vitell. 11. Lucan. VII, 409: damnata diu romanis Allia fastis. Flor. I, 13, 8. Plut. Q. R. 25. Camill. 19. Fest. p. 178 Nonarum. p. 276 Religiosus. Paul. Diac. p. 7 Alliensis. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 7: qui dies inter nefastos relatus (— wo jedoch der Ausdruck dies nefastus nicht genauer Sprachgebrauch iſt, ſ. Gell. IV, 9, 5. V, 17, 1). Cenotaph. Pisan. ap. Orell. C. J. n. 643. — Auch die Curie, welche damals (wahrſcheinlich bei der Erholung der Lex Curiata für die Conſulartribunen jenes Jahrs) zuerſt abgeſtimmt hatte (die zuerſt abſtimmende Curie, principium genannt, wurde allemal ausgelost), blieb von da an ominös, vgl. Liv. IX, 38: (Papirio dictatori), legem curiatam de imperio ferenti, triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium, duabus insignis cladibus, captae urbis et Caudinae pacis: quod utroque anno eadem curia fuerat principium. Macer Licinius tertia etiam clade, quae ad Cremeram accepta est, abominandam eam curiam facit.

5) Liv. VI, 1: diem Alliensem — insignem rei nullius publice privatimque agendae fecerunt. Tac. Hist. II, 91. Suet. Vitell. 11. Fest. p. 276

Mit der Stadt Cäre, welche den Heiligthümern des römiſchen Volks und ſeinen Prieſtern eine gaſtfreundliche Aufnahme gewährt hatte, wurde von Staatswegen Gaſtfreundſchaft geſchloſſen [1]).

Den Matronen, welche ihr goldenes Geſchmeide zum galliſchen Löſegeld vorgeſchoſſen hatten, wurde dafür von Staatswegen gedankt und ihnen zur Belohnung das Ehrenrecht ertheilt, beim Leichenbegängniſſe durch eine Lobrede gefeiert zu werden: ein Recht,

---

Religiosus: dies religiosi, quibus, nisi quod necesse est, nefas habetur facere: quales sunt sex et triginta atri, qui appellantur, et Aliensis, atque ii, quibus mundus patet. Gell. IV, 9, 5: religiosi dies dicuntur tristi omine infames impeditique, in quibus et res divinas facere et rem quampiam novam exordiri temperandum est.

1) Liv. V, 50: Camillus senatus consultum facit — ut cum Caeritibus hospitium publice fieret, quod sacra populi romani ac sacerdotes recepissent, beneficioque ejus populi non intermissus honos deum immortalium esset. Ueber die Rechte, welche das hospitium publicum gewährte, ſ. Mommſen, röm. Trib. S. 159 f. Marquardt Hdb. III, 1, 26. Mit dieſem hospitium publicum iſt das ſpätere căritiſche Recht (Gell. XVI, 13, 7. Pseudo-Ascon. in Cic. Div. p. 103 Orell. Schol. Cruq. in Hor. Ep. I, 6, 62) nicht zu verwechſeln. In das letztere, viel ungünſtigere Rechtsverhältniß ſind die Căriten erſt ſpäter, und zwar zur Strafe verſetzt worden: vielleicht in Folge ihrer Feindſeligkeiten gegen Rom im Jahr 401, Liv. VII, 19 f. Dio Cass. fr. 33 (Ursin. Select. de Legat. p. 374): οἱ Ἀγύλλαιοι ἐπεὶ ἤσθοντο τοὺς Ῥωμαίους σφίσι πολεμῆσαι βουλομένους, πρέσβεις ἐς τὴν Ῥώμην ἀπέστειλαν, καὶ εἰρήνης ἐπὶ τῷ ἡμίσει τῆς χώρας ἔτυχον. Es iſt ein Irrthum, wenn Gellius (XVI, 13, 7: primos municipes sine suffragii jure Caerites esse factos accepimus — pro sacris bello gallico receptis custoditisque) u. Strabo (V, 2, 3. p. 220: οἱ Καιρετανοὶ — τοὺς καταφυγόντας παῤ αὐτοὺς ἐκ τῆς Ῥώμης ἔσωσαν καὶ τὸ ἀθάνατον πῦρ καὶ τὰς τῆς Ἑστίας ἱερείας. οἱ μὲν οὖν Ῥωμαῖοι διὰ τοὺς τότε φανέντας διοικοῦντας τὴν πόλιν οὐχ ἱκανῶς ἀπομνημονεῦσαι τὴν χάριν αὐτοῖς δοκοῦσι. πολιτείαν γὰρ δόντες οὐκ ἀνέγραψαν εἰς τοὺς πολίτας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς μὴ μετέχοντας τῆς ἰσονομίας εἰς τὰς δέλτους ἐγκρίζουσι τὰς Καιρετανῶν) den Căriten dieſes ſog. căritiſche Bürgerrecht von Anfang an ertheilt werden laſſen, zur Belohnung für die gaſtfreundliche Aufnahme der Veſtalinnen. Uebrigens fragt ſich, ob den Căriten das hospitium publicum erſt jetzt gegeben worden iſt, ob ſie nicht ſchon vorher, etwa ſeit der tarquiniſchen Zeit (ſ. o. Bd. I, 683 f.), in dieſem Verhältniß zu Rom geſtanden haben. Denn daß man die Heiligthümer der Veſta gerade nach Căre geflüchtet hat, ſcheint vorauszuſetzen, daß zwiſchen beiden Städten Rom und Căre ſchon vorher ein Verhältniß der Befreundung beſtanden hat. Auch daran möge erinnert ſeyn, daß der vertriebene Tarquinius anfangs nach Căre auswandert, Liv. I, 60. In dieſer Sage iſt Căre als uralter locus exsulandi (und hiezu war ein Födus mit Rom nöthig, Polyb. VI, 14, 8) vorausgeſetzt.

das, bis dahin ein Vorzug der Männer gewesen war [1]). Nach anderer Nachricht wurde ihnen dafür die Befugniß zugestanden, sich innerhalb der Stadt eines Wagens bedienen zu dürfen [2]). Kurze Zeit darauf konnte ihnen das vorgeschossene Gold zurückerstattet werden [3]).

Endlich wurde der Beschluß gefaßt, das Capitol, das in dieser verhängnißvollen Katastrophe den Fortbestand des römischen Namens gerettet hatte, das aber wegen seiner Ersteigbarkeit so großer Gefahr ausgesetzt gewesen war, für die Zukunft gegen solche Gefahr sicher zu stellen und mit Quadern aufzumauern. Der Bau wurde im Jahr 366 ausgeführt mit solcher Großartigkeit, daß die Substructionen des Capitols noch in der Kaiserzeit ein Gegenstand der Bewunderung waren [4]).

6. Die Schuldennoth. Der Wiederaufbau ihrer Wohnungen, die Wiederherstellung ihres verfallenen Hausstands, die Anschaffung von Ackergeräth, Zugvieh und Saatkorn stürzte die Plebejer in eine unüberschwingliche Schuldenlast [5]). Diese Schuldenlast wurde bald noch gesteigert durch wiederholte Steuererhebungen. Gleich nach der Rückkehr der geflüchteten Bevölkerung wurde eine Steuer ausgeschrieben zur Deckung des gallischen Lösegelds [6]). Auch die öffentlichen Bauwerke, die nach dem Abzug der Gallier wiederhergestellt oder neu aufgeführt werden mußten, z. B. der steinerne Unterbau des capitolinischen Hügels [7]), die Ausbesserung der schadhaft gewordenen Stadtmauern [8]) — diese Bauten können nicht

---

1) Liv. V, 50: matronis gratiae actae, honosque additus, ut earum, sicut virorum, post mortem sollennis laudatio esset.

2) So Diod. XIV, 116. S. über diese Differenz auch oben S. 229. Anm. 4.

3) Liv. VI, 4. Paul. Diac. p. 152 Matronis.

4) Liv. VI, 4: eodem anno (366) Capitolium saxo quadrato substructum est: opus vel in hac munificentia urbis conspiciendum. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 104: sed tum senes — substructiones insanas Capitoli mirabantur. Piranesi Magnific. tv. 1.

5) Liv. VI, 11: et erat aeris alieni magna vis, re damnosissima etiam divitibus, aedificando contracta.

6) Liv. VI, 14: quum conferendum ad redimendam civitatem a Gallis aurum fuerit, tributo collationem factam.

7) Liv. VI, 4. S. o. Anm. 4.

8) Zonar. VII, 23. p. 358, b: τὰ τε τείχη καὶ τὰς ἰδιωτικὰς οἰκίας ἐκτὸς

ohne außerordentliche Steuerumlagen bestritten worden seyn. Hiezu kamen die ununterbrochenen Kriege, die Rom seit der Wiederherstellung des Staats gegen alle Völkerschaften rings umher zu führen hatte, und zu deren Bestreitung, des Solds halber, beträchtliche Geldmittel nöthig waren, die großentheils nur durch Steuern aufgebracht werden konnten. So nahm die Verschuldung der Plebs mit Riesenschritten zu, und das Schuldenwesen, von dem es so lange still gewesen war, beginnt jetzt wieder eine so traurige Rolle zu spielen, wie zur Zeit der ersten Secession. Das grausame Schuldrecht der zwölf Tafeln lastete schwer auf der zahlungsunfähigen Plebs. Schaarenweise wurden täglich verurtheilte Schuldner vom Forum weggeführt, und es gab bald kein Patricierhaus mehr, in welchem sich nicht ein Schuldkerker befunden hätte [1]). Die Folge dieser Schuldennoth war, daß die Plebs auch politisch wieder in vollständige Abhängigkeit von den Patriciern gerieth. So blieb es z. B. ein gänzlich erfolgloses Unternehmen, daß die Tribunen in den Jahren 366 und 367 die Ackerfrage wieder anregten und eine Vertheilung der pomptinischen Feldmark, deren Besitz durch den jüngsten Feldzug des Camillus für die Römer gesichert worden war, in Vorschlag brachten [2]). Am deutlichsten sprechen die Magistratsfasten. Die Consulartribunen, die von jetzt an gewählt werden, sind fast ohne Ausnahme Patricier; in den Jahren 365 bis 387 sind nur drei- oder viermal Plebejer gewählt worden. Livius hat kein Hehl, daß das Geld der Großen es war, was diesen Ausfall der Wahlen herbeigeführt hat [3]). Zu diesem Uebergewicht, das die Patricier mittelst ihrer Capitalien ausübten, kam noch der Umstand hinzu, daß der unter den gegenwärtigen Verhältnissen unentbehrlichste Mann der Nation, Camillus, mit Entschiedenheit, wie früher, auf Seiten der streng oligarchischen Parthei stand, und ihren Ansprüchen oder Gewaltthätigkeiten das Gewicht seines Namens lieh.

ἐνιαυτοῦ ἀνεκαίνισαν. Diese Ausbesserung der Stadtmauern ist zu unterscheiden von der im Jahr 376 begonnenen Aufführung einer neuen Ringmauer aus Werkstücken, Liv. VI, 32.

1) Liv. VI, 36.

2) Liv. VI, 5 f.

3) Liv. VI, 32: tribunos militares patricios omnes, coacta principum opibus, plebs fecit (im Jahr 377).

7. Ein einziger Mann unter den Patriciern war es, dem das grenzenloſe Elend des Volks zu Herzen gieng: M. Manlius, der Retter des Capitols.

M. Manlius war nach Allem, was von ihm überliefert wird, ein ganz außerordentlicher, neben Camill der bedeutendſte Mann des damaligen Roms. Er that ſich, wie ein Annaliſt in alterthümlicher Sprache von ihm ſagt [1]), durch Schönheit, Thaten, Beredtſamkeit, würdige Haltung, Feuer und Zuverſichtlichkeit in gleichem Maaße hervor. Sein größter Ruhm waren ſeine Waffenthaten. Er hatte ſchon vor ſeinem ſiebzehnten Jahre, alſo vor dem Beginn der Dienſtpflichtigkeit [2]), zwei feindliche Spolien erbeutet, nachmals ſo viele, daß er deren gegen dreißig beſaß. Bei ſeiner Vertheidigung gegen die Anklage der Tribunen konnte er gegen vierzig Ehrengeſchenke, durch welche er von den Oberanführern wegen ſeiner Tapferkeit ausgezeichnet worden war, darunter zwei Mauer-, acht Bürgerkronen aufweiſen. Dreiundzwanzig Narben zierten ſeine Bruſt [3]). Zu dieſer perſönlichen Tüchtigkeit des Mannes kam hinzu, daß ſein Geſchlecht eines der angeſehenſten Patriciergeſchlechter war [4]); es zählte eine große Anzahl bedeutender Männer, und in den Faſten des erſten Jahrhunderts der Republik ſtößt der Name der Manlier ungewöhnlich häufig auf. Um ſo bitterer mußte er es empfinden, daß er, der Retter Roms, von allen Ehrenämtern und öffentlichen Auszeichnungen ſich ausgeſchloſſen, ſein Verdienſt mit Undank gelohnt ſah. Er war vor dem Einbruch der Gallier, im Jahr 362, Conſul geweſen [5]), hatte aber ſeitdem, trotz der

1) Claudius Quadrigarius bei Gell. XVII, 2, 13: simul forma, factis, eloquentia, dignitate, acrimonia, confidentia pariter praecellebat: ut facile intelligeretur, magnum viaticum ex se atque in se ad rempublicam evertendam habere. Daß das Bruchſtück auf Manlius geht, kann keinem Zweifel unterliegen.

2) Vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 1: sedecim annorum voluntarium militem se obtulit.

3) Plin. H. N. VII, 29. §. 103. XVI, 5. §. 14. Liv. VI, 20. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 2.

4) Claudius Quadrigarius bei Gell. XVII, 2, 14: M. Manlius, quem Capitolium servasse a Gallis supra ostendi, is et genere et vi et virtute bellica nemini concedebat.

5) Nach Liv. V, 31: M. Manlius, cui Capitolino postea fuit cognomen a

denkwürdigen That, durch welche er Rom vom Untergang gerettet, zu keiner der höheren Staatswürden, weder zur Dictatur, noch zum Consulartribunat gelangen können. Diese gewaltsame Zurückdrängung ins Privatleben mußte einen Mann von Ehrgeiz und Thatendrang, der den Beruf in sich fühlte, an der Spitze seiner Nation zu stehen und für ihr Wachsthum, ihren Ruhm thätig zu seyn, aufs Tiefste verletzen und erbittern. Sie war für Manlius um so kränkender, da Derjenige, den er sich überall vorgezogen, mit Ehrenstellen und Ehrenbezeugungen überhäuft sah, der stolze, herzlose, streng oligarchisch gesinnte Camill, sein persönlicher Feind und Widersacher war [1]).

Es kann kein Zweifel seyn, daß dieser auffallenden und beleidigenden Zurücksetzung, die Manlius von seinen Standesgenossen zu erfahren hatte, politische Motive zu Grunde lagen. Was der Oligarchie Mißtrauen und Argwohn gegen ihn einflößte, war ohne Zweifel dessen volksfreundliche Gesinnung, wie umgekehrt die streng aristokratischen Grundsätze des Camill eine nicht geringere Empfehlung für ihn gewesen seyn werden, als sein hervorragendes Feldherrntalent. Man darf hieraus den weitern Schluß ziehen, daß Manlius seine politische Richtung nicht erst in Folge jener Zurücksetzungen, nicht erst aus Rachesucht gegen seine Standesgenossen eingeschlagen hat: wenn gleich es natürlich erscheint, daß seine Erbitterung über den schnöden Undank, den er ärndtete, und über das kränkende Mißtrauen, mit dem ihm von Seiten seiner Standesgenossen begegnet wurde, ihn mit der Zeit bei seiner natürlichen Heftigkeit weiter fortriß, als er ohnehin gegangen wäre, und daß er sich allmählig von jetzt an in eine grundsätzliche Opposition gegen die Regierungsparthei warf. Aber die Reinheit seiner ursprünglichen Beweggründe zu verdächtigen, ist kein Grund vorhanden. Nichts berechtigt, anzunehmen, daß ihn etwas Anderes als angeborenes Rechtsgefühl und natürliches Mitleiden mit dem gedrückten und mißhandelten Volk zu seiner Handlungsweise bestimmt hat. So gewiß es ist, daß manche That, die vor der Welt glänzt, aus selbstsüchtiger Berechnung hervorgegangen ist, in Eigennutz, Neid und Eitelkeit ihr letztes Motiv hat, so gewiß wäre es eine Ver-

---

den capitolinischen Fasten. Aber bei Dionys. I, 74. p. 61, 4 heißt der Consul dieses Jahres Titus Manlius, bei Diod. XIV, 103. XV, 14 Aulus Manlius.

1) Plut. Camill. 36. Liv. VI, 11.

kennung der menschlichen Natur, wollte man solche unlautere Beweggründe ohne Noth bei jeder Handlung der Wohlthätigkeit und Aufopferung voraussetzen. Alles, was uns von Manlius erzählt wird, läßt uns in ihm eine feurige und leidenschaftliche Seele erkennen, einen Mann, der der uneigennützigsten Aufopferung, der edelsten Aufwallungen fähig war. Etwas Excentrisches scheint allerdings dabei gewesen zu seyn, wie denn an so vielen Männern des manlischen Geschlechts eine gewisse Neigung zum Excentrischen als hervorstechender Charakterzug nicht zu verkennen ist.

Eines Tags sah Manlius auf dem Forum ein empörendes Schauspiel [1]). Ein tapferer Hauptmann, der sich im Felde Ruhm erworben, wurde als verurtheilter Schuldner von seinem Gläubiger in den Kerker abgeführt. Alsbald trat er hinzu, bezahlte dem Gläubiger sein Guthaben und gab den losgekauften Schuldknecht frei. Freudig schwur der Freigewordene, er werde diese Erlösung aus des Kerkers Nacht und Elend seinem Retter nie vergessen: er weihe ihm Blut und Leben zum Eigenthum. Darauf erzählte er den Umstehenden sein Geschick. Durch ununterbrochenen Kriegsdienst, der ihn an seinem wirthschaftlichen Betrieb gehindert habe, durch den Aufbau seines zerstörten Hauses sei er in Schulden gerathen, und da er wegen der unerschwinglichen Zinse das Capital selbst nicht habe heimzahlen können, so sei er endlich, nachdem er dasselbe mittelst der entrichteten Zinse schon vielfach heimgezahlt habe, von der Schuld erdrückt worden und in die Gewalt seines Gläubigers gekommen [2]). Ewige Kerkernacht wäre sein künftiges

1) Liv. VI, 14. Appian. de reb. ital. fr. IX (Vales. Exc. p. 549). Vgl. o. II, 226. Anm. 2.

2) Liv. VI, 14: se militantem, se restituentem eversos penates, multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris (d. h. indem die über das Capital heranschwellenden Zinsen dasselbe gleichsam untertauchten, so daß es der Schuldner ganz aus den Augen verlor und an seine Abzahlung nicht denken konnte), obrutum fenore esse. Es geht aus dieser Stelle hervor, daß die Zinsen damals, wenn sie in wenigen Jahren die Höhe des Capitals erreicht hatten, sehr hoch gewesen seyn müssen, daß folglich das Fönus Unciarium damals nicht gesetzliches Maximum gewesen seyn kann. Wäre es wahr, was Tacitus berichtet, daß das Fönus Unciarium schon durch die Zwölftafelgesetzgebung als Zinsmaximum festgestellt worden ist (Annal. VI, 16), so müßte man annehmen, dieses Gesetz sei in Folge der gallischen Katastrophe und der hiedurch herbeigeführten Geldnoth zeitweilig aufgehoben worden (so Niebuhr R. G. II, 674.

Loos gewesen, hätte ihn nicht M. Manlius daraus befreit. Das umstehende Volk war gerührt, begeistert: es schenkte seine ganze Liebe und Zuneigung dem Einen aus jener herzlosen Kaste, der Mitgefühl für seine nothleidenden Mitbürger empfand. Manlius war für diese Dankbarkeit und Anhänglichkeit des gedrückten Volkes nicht unempfindlich. Er verkaufte sein Erbe, ein Grundstück im Vejentischen und schwur, so lange ihm noch ein Rest seines Vermögens übrig sei, werde er es nicht geschehen lassen, daß Einer seiner Mitbürger als Schuldknecht in den Kerker abgeführt werde [1]).

Manlius Wohnung auf der Burg war bald der Sammelpunkt der Häupter und Wortführer der Plebs. Manch hartes Wort der Anklage, manch aufreizende Rede mag hier gefallen, manch kühner Gedanke ausgesprochen worden seyn. Unter andern Anklagen, die Manlius in diesen Zusammenkünften und Besprechungen gegen den Senat erhob, war auch die, er habe das gallische Gold unterschlagen: würde dieser Unterschleif aufgedeckt, so wäre der Plebs von allen ihren Schulden geholfen [2]). Welche nähere Bewandtniß es mit diesem angeblichen Unterschleif gehabt hat, wird aus Livius nicht recht klar. War den Galliern, wie die Tradition berichtet, das Lösegeld gar nicht ausbezahlt oder sogleich wieder abgenommen worden, so konnte dieß doch kein Geheimniß bleiben, und man sieht nicht recht ab, wie unter diesen Umständen ein Unterschlag möglich gewesen seyn soll. Wie dem seyn mag: die Beschuldigung des Manlius muß schon deßhalb anders gelautet haben, als Livius angiebt, da die Voraussetzung, die ihr zu Grunde liegt, die Wiedergewinnung des gallischen Goldes, eine erweisliche Fabel ist. Manlius Argwohn bezog sich wahrscheinlich darauf, daß der Senat, während die Loskaufsumme nur tausend Pfund betrug, das Doppelte umgelegt hatte, angeblich um des Gelübdes willen. Wer bürgte dafür, daß dieses Gelübde nicht ein unwahrer Vorwand war? daß wirklich die ganze Summe, die als Steuer eingetrieben worden war, im Tempel niedergelegt, nicht die Hälfte heimlich auf die Seite gebracht wurde? Da die Niederlegung und Einmaurung

---

Vortr. über r. Gesch. I, 391): allein die Richtigkeit jener Angabe des Tacitus ist sehr zweifelhaft, s. o. II, 214. Anm. 1. III, 78. Anm. 3.

1) Liv. VI, 14.

2) Liv. VI, 14. 15. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 5.

des zurückgegebenen Goldes im Geheimen geſchah, ſo war keine Bürgſchaft hiefür vorhanden, und es mochte ſich wohl der Argwohn regen, ob nicht eine Erpreſſung unter ſcheinheiligem Vorgeben verübt worden ſei.

Die Hauptfrage aber, um die es ſich unter den gegebenen Verhältniſſen handelte, und die auch auf jenen Zuſammenkünften in erſter Reihe zur Sprache gekommen ſeyn wird, war die: wie dem grenzenloſen Schuldenelend abzuhelfen ſei. Manlius zog hierüber auch die Volkstribunen, mit denen er ſich ins Einvernehmen ſetzte, zu Rath [1]). Zu welchen Verabredungen es in dieſer Beziehung gekommen iſt, wird nicht genauer überliefert. Wie Livius berichtet, gieng der Vorſchlag des Manlius dahin: es ſolle, was an Zinſen bezahlt worden ſei, vom Capital abgezogen und nur der übrig bleibende Reſt des Capitals heimgezahlt werden [2]): genau derſelbe Antrag, den ſpäter die Urheber der liciniſchen Rogationen geſtellt und durchgeſetzt haben [3]). Es liegt ihm die Vorſtellung der damaligen Zeit zu Grund, daß der Schuldner in den Zinſen eigentlich nicht Zinſe, ſondern das Capital bezahle. Auch Appian berichtet, Manlius habe einen allgemeinen Schuldenerlaß in Anregung gebracht; gedenkt aber dabei auch noch eines andern Vorſchlags, den Manlius gemacht haben ſoll, nämlich, einen Theil des gemeinen Felds zu verkaufen und mit dem hiedurch erzielten Erlös die Gläubiger zu befriedigen [4]).

Doch dieſe Vorſchläge blieben Entwürfe; denn die Patricier kamen dem Ausbruch der Bewegung zuvor. Der Dictator Cornelius Coſſus, der gegen die Volsker im Felde lag (369), wurde eiligſt nach Rom zurückgerufen, um die aufrühreriſche Agitation zu unterdrücken. Er lud den Manlius durch einen Gerichtsboten vor

1) Liv. VI, 11: Manlius — primus omnium ex patribus popularis factus cum plebeiis magistratibus consilia communicare.

2) Liv. VI, 15: sed quid ego vos, de vestro impendatis, hortor? sortem aliquam (sortem, at aequam — verbeſſert Huſchke, das Recht des Nexus S. 126. Anm. 170) ferte; de capite deducite, quod usuris pernumeratum est. Vgl. VI, 11: non contentus agrariis legibus — fidem moliri coepit, et erat aeris alieni magna vis.

3) Liv. VI, 35: (die liciniſche Rogation beantragte), ut, deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id, quod superesset, triennio persolveretur.

4) App. de reb. ital. fr. IX (Vales. Exc. p. 549).

seinen Richterstuhl und ließ ihn darauf, nachdem er ihn wegen seiner Ausstreuung über das gallische Gold zur Rede gestellt hatte, als Verläumder der Regierung und Aufwiegler der Plebs ins Gefängniß werfen [1]). Diese Gewaltthat erregte allgemeine Empörung. Ein großer Theil der Plebs legte Trauer an, wie um einen Angehörigen; Leidtragende giengen in großer Zahl vor der Thüre des Kerkers auf und ab. Der Dictator triumphirte über die Volsker, aber mit Kälte und Murren sah das Volk dem festlichen Schauspiel zu: nicht über die Volsker, über Manlius werde triumphirt: nur das Eine fehle noch, daß Manlius vor dem Triumphwagen hergetrieben werde. Um die steigende Aufregung zu beschwichtigen, faßte der Senat den Beschluß, eine Colonie von zweitausend Bürgern nach Satricum, das im letztvergangenen Jahr (368) den Volskern abgenommen worden war, auszuführen: jeder Colonist sollte dritthalb Morgen Landes erhalten [2]). Allein das geringe Maaß der Ackeranweisung erregte Unzufriedenheit; die unsichere und bedrohte Lage der neuen Colonie, die in der That wenige Jahre darauf wieder in Feindeshand gerieth [3]), flößte Mißtrauen ein; kurz, die Schenkung ward mit Hohn aufgenommen. Mit jedem Tage schwoll die Gährung; die Haufen, die vor Manlius' Kerker Wache hielten, verliefen sich selbst bei Nacht nicht mehr; sie drohten, das Gefängniß zu erbrechen, den Eingekerkerten mit Gewalt zu befreien [4]). Unter diesen Umständen hielt es der Senat endlich, zumal da die Dictatur ihr Ende erreicht hatte, für gerathener, nachzugeben und den Manlius aus dem Gefängnisse zu entlassen [5]). Man darf hieraus schließen, daß gegen den Verhafteten entschieden gesetzwidrige oder verbrecherische Handlungen, auf welche hin eine gerichtliche Verurtheilung zu erwirken gewesen wäre, damals nicht vorgelegen haben.

8. Durch seine Einkerkerung wurde Manlius in eine noch schroffere und feindseligere Partheistellung gedrängt. Seine Gegner waren viel zu weit gegangen, als daß das heftige Gemüth des Mannes die erlittene Schmach hätte vergessen und verzeihen können.

1) Liv. VI, 16. Plut. Camill. 36. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 5.
2) Liv. VI, 16.
3) Im Jahr 372 — Liv. VI, 22.
4) Liv. VI, 17.
5) Liv. VI, 17. Plut. Cam. 36. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 5.

Die Zusammenkünfte in seinem Hause nahmen einen drohenderen Charakter an [1]), und die Lage seines Hauses auf der Burg machte diese Versammlungen, je zahlreicher sie besucht wurden, um so gefährlicher [2]). Wie? wenn Manlius eines Tags die Fahne des Aufstands aufpflanzte und mit der ihm unbedingt ergebenen Plebs das Capitol besetzte? Kurz, Manlius Treiben und Partheistellung war mit dem ruhigen und hergebrachten Stand der Republik unverträglich geworden. Und keine Verfassungsform ist gegen solche Störungen des Gleichgewichts empfindlicher, als die republikanische: wie schon das den Republiken des Alterthums eigenthümliche Institut des Ostracismus beweist.

So kam es endlich zu einer entscheidenden Krise. Im Jahr 370 wurde Manlius von den Volkstribunen M. Menenius [3]) und Q. Publilius vor das Volksgericht geladen, und zwar, da die Anklage auf Hochverrath (perduellio) lautete, also auf Leben und Tod gieng, vor das Gericht der Centurien [4]). Es scheint, daß auch jetzt noch keine bestimmten Inzichten entschieden hochverrätherischer Handlungen vorgelegen haben. Manlius mag sich allerdings mit dem Gedanken vertraut gemacht haben, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, sein Leben, falls es bedroht würde, theuer zu verkaufen. Aber daß eine wirkliche Verschwörung zum gewaltsamen Umsturz der Verfassung bestanden hat, daß von Manlius bestimmte Vorbereitungshandlungen zu diesem Zweck unternommen worden sind, ist durchaus unwahrscheinlich. Selbst Livius, der die Geschichte des Manlius sonst in einem ihm ungünstigen und feindseligen Sinne schreibt, bemerkt, er finde nirgends angegeben, welche bestimmte Beweise seiner hochverrätherischen Absichten, seines Strebens nach der Alleinherrschaft bei der Anklage gegen ihn vorgebracht worden seien:

1) Liv. VI, 18. Plut. Cam. 36.

2) Vgl. Liv. VI, 19: at in parte altera senatus de secessione in domum privatam plebis, forte etiam in arce positam, et imminenti molo libertatis agitat.

3) M. Menenius — nicht M. Mänius — ist die Lesart der normalen Handschriften. Es gab eine plebejische und eine patricische Linie der Menenier. s. o. II, 231. Anm. 3.

4) Liv. VI, 20: in campo Martio quum centuriatim populus citaretur. Es ist ein Irrthum, wenn Plutarch Camill. 36: ὑπερεφαίνετο τῆς ἀγορᾶς die betreffenden Comitien auf dem Forum abgehalten werden läßt: dann wären sie nicht Centuriatcomitien, sondern Tributcomitien gewesen.

außer ſeiner Freigebigkeit, ſeiner aufreizenden Reden, der Zuſammenkünfte in ſeinem Hauſe und ſeiner unwahren Ausſtreuung über den Senat [1]). Ein entſchiedenes Vorurtheil für ſeine Unſchuld erweckt außerdem der Umſtand, daß er ſich vor dem Gericht ſtellte und ebendamit deſſen Spruch annahm: während er, bis zum Gerichtstag auf freiem Fuße gelaſſen, durch nichts gehindert war, ſich dem Proceß zu entziehen, ja vielleicht die ganze Anklage nur den Zweck hatte, ihn zu freiwilliger Entfernung zu bewegen. Wenn daher die ſpätere Tradition von dem Trachten des Manlius nach der Königswürde als von einer ausgemachten Thatſache ſpricht [2]), ſo hat dieſes Urtheil nicht mehr hiſtoriſche Beweiskraft, als die ähnlichen Aeußerungen über das angebliche Complott des Sp. Mälius und das hochverrätheriſche Unternehmen des Sp. Caſſius: Urtheile, die ſchon oben als conventionelle Fabeln nachgewieſen worden ſind.

Die Anklage des Manlius machte anfangs großen Eindruck auf die Plebs: bald erregte ſie Unwillen, weil ſie Veranlaſſung gab, den gefühlloſen Haß der patriciſchen Parthei in empörender Nacktheit zur Schau zu ſtellen. Kein Patricier, keiner der Blutsfreunde und Sippen des peinlich Angeklagten legte Trauerkleider an, nicht einmal deſſen eigene Brüder, Aulus und Titus Manlius. Solch empörende Verläugnung der Gefühle des Bluts war etwas ganz Unerhörtes. Als der Decemvir Appius Claudius in den Kerker geführt wurde, erſchien das ganze Geſchlecht, darunter auch ein entſchiedener Gegner des Appius, ſein Oheim Cajus Claudius, in Trauerkleidern. Das war noch unvergeſſen; um ſo mehr empörte im vorliegenden Falle die von den Patriciern zur Schau ge-

1) Liv. VI, 20: quum dies (der Gerichtstag) venit, quae (praeter coetus multitudinis seditiosasque voces et largitionem et fallax indicium) pertinentia proprie ad regni crimen ab accusatoribus objecta sint reo, apud neminem auctorem invenio.

2) Unbeſtimmt drückt ſich Cicero aus Philipp. II, 44, 114: propter suspicionem regni appetendi. Beſtimmter Fr. ap. Ammian. Marcell. XXI, 16, 3: etiamsi, id quod cupierat, regnare potuisset. Livius hält ihn für ſchuldig. Ebenſo auch Plut. Camill. 36: ἐπὶ τυραννίδος φανηροῖς. Vgl. Ovid. Fast. VI, 189. Gell. XVII, 21, 24: convictus est consilium de regno occupando inisse. Val. Max. VI, 3, 1: quia libertatem nefarie opprimere constus fuerat. Zonar. VII, 24. p. 358, d. Zur Annahme der Unſchuld neigen ſich hin: Quintil. V, 9, 13: Spurii Maelii Marcique Manlii popularitas signum affectati regni est existimatum. Serv. Aen. VIII, 652: Manlius ... inimicorum oppressus factione.

tragene Gefühllosigkeit, um so mehr sah man in Manlius den Märtyrer seiner Volksliebe.

Noch größeren Eindruck machte, als der Gerichtstag herbeikam, die Vertheidigung des Angeklagten. Er führte gegen vierhundert Leute vom Volk, denen er Geld ohne Zinsen geliehen, denen er Freiheit und Eigenthum wiedergegeben hatte, als Zeugen seiner Gesinnungen vor. Er rief die Bürger auf, denen er in Schlachten das Leben gerettet, unter ihnen den Reiteroberſten C. Servilius, der aber nicht erschienen war, um seinem Lebensretter durch ein rettend Zeugniß zu lohnen. Er wies die Bürger- und Mauerkronen vor, die er sich im Kriege verdient, die Spolien, die er erbeutet, die Geschenke, die er von den Oberanführern erhalten hatte: Ehrenzeichen in unerhörter Zahl. Er erzählte seine Waffenthaten und entblößte, ein redend Zeugniß, seine narbenvolle Brust. Er erinnerte an die nächtliche Heldenthat, durch welche er Roms Daseyn und Namen vom Untergang gerettet. Er flehte endlich, zum Capitol aufblickend, dessen ragender Hügel das Marsfeld beherrschte, und die Hände zu den Tempeln ausstreckend, die durch ihn vor Plünderung und Entweihung bewahrt geblieben waren, die ewigen Götter an, sie möchten ihm beistehen in dieser Noth und den Retter ihrer Heiligthümer gegen den Eigennutz und die Rachesucht seiner Widersacher schützen.

Bei dieser Rede blieb kein Herz ungerührt. Das Volk war hingerissen: es vermochte nicht, einen so ungemeinen Mann zu verdammen. Als die Abstimmung begann und die erste Centurie aufgerufen wurde, war ihr Urtheil ein freisprechendes. Man konnte hieraus abnehmen, daß die Anklage mit einer Freisprechung endigen würde.

Darum wurde — fährt Livius in seiner Erzählung fort — die Fällung des Urtheils verschoben und die Volksversammlung auf einen andern Tag und an einen andern Ort beschieden, in den peteliniſchen Hain vor dem flumentaniſchen Thor, von wo aus man das Capitol nicht sehen konnte: denn den Tribunen war klar, daß, so lange nicht das Capitol den Augen der Leute entzogen sei, die Ueberzeugung von Manlius Schuld nie bei ihnen Eingang finden werde. Hier, auf der Versammlung im peteliniſchen Hain, drang die Anklage durch: Manlius ward zum Tode verurtheilt. Livius fügt bei, nach der Angabe einiger Annaliſten sei er durch Duumviri

verurtheilt worden, die man eigens dazu gewählt habe, ihn wegen Hochverraths zu richten [1]).

Plutarch's Erzählung ſtimmt mit derjenigen des Livius im Ganzen überein: die Verurtheilung des Angeklagten ſei anfangs nicht durchzuſetzen geweſen, da man von dem Platze aus, wo das Volk habe abſtimmen ſollen [2]), das Capitol vor Augen gehabt habe: deßwegen habe Camillus das Gericht in den peteliniſchen Hain verlegt, von wo aus man das Capitol nicht habe ſehen können, und hier ſei das Todesurtheil über Manlius gefällt worden [3]).

Dieſer Darſtellung liegt jedoch inſofern ein Mißverſtändniß zu Grund, als ſie vorausſetzt, die zweite Verſammlung ſei eine Fortſetzung der erſtern, und beide Verſammlungen ſeien Centuriatcomitien geweſen. Die Verſammlung im peteliniſchen Hain, die das Todesurtheil fällt, heißt bei Livius, der hier offenbar den Wortlaut ſeiner Quelle wiedergiebt, concilium populi: concilium aber bezeichnet nach conſtantem Sprachgebrauch immer nur eine Sonderverſammlung der Plebs oder der Patricier [4]); nie kann der Comitiatus Maximus oder eine Verſammlung der Centurien concilium genannt worden ſeyn. Hieraus folgt, daß die Verſammlung im peteliniſchen Hain nicht eine Fortſetzung der vorangegangenen Verſammlung auf dem Marsfeld, die ein Comitiat der Centurien war, geweſen ſeyn kann: ſie war vielmehr — denn populus bezeichnet im älteſten ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauch die Bürgerſchaft der Patricier [5]) — eine Verſammlung der patriciſchen Bürgerſchaft oder der Curien. Der Ausdruck concilium populi kommt nachweislich auch ſonſt in dieſer Bedeutung vor [6]).

Die Annahme, daß M. Manlius in Curiatcomitien verurtheilt worden iſt, gewinnt weitere Beſtätigung durch die ſehr glaubhafte Angabe, die Livius bei einigen Annaliſten gefunden hat, daß eigens

---

1) Liv. VI, 20: sunt, qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, creatos auctores sint damnatum.

2) Als dieſen Platz nennt Plutarch irrthümlich das Forum, Camill. 36.

3) Plut. Camill. 36. Derſelben Tradition folgen Aur. Vict. de vir. ill. 24, 6: reus factus et ob conspectum Capitolii amplius est. alio deinde loco damnatus est und Zonar. VII, 24. p. 359, b.

4) S. o. II, 103. Anm. 3.

5) S. o. Bd. I, 620. Anm. 4.

6) S. o. Bd. I, 620. Anm. 4. Bd. II, 103. Anm. 3.

zu dieſem Zweck gewählte Duumvirn das Todesurtheil über Manlius ausgeſprochen haben. Bei den vorangegangenen Centuriat-Comitien hatten ihn zwei Volkstribunen angeklagt. Wäre der Comitiat im peteliniſchen Hain eine Fortſetzung der abgebrochenen Centuriatcomitien geweſen, ſo hätten die beiden Volkstribunen auch bei dieſer zweiten Gerichtsverſammlung als Ankläger auftreten müſſen. Daß dieß nicht der Fall iſt, daß für die zweite Verſammlung beſondere Ankläger ernannt werden, beweist, daß dieſelbe nicht eine Fortſetzung der erſten geweſen ſeyn kann. Auch noch in anderer Hinſicht ſpricht die Ernennung von Duumvirn dafür, daß das verurtheilende Gericht ein Concilium der Curien geweſen iſt. Bei den Centuriatcomitien haben, ſo weit wir die damalige Gerichtsverfaſſung kennen, immer nur Quäſtoren [1]), in außerordentlichen Fällen Tribunen angeklagt: eigens gewählte Duumvirn, ſo viel wir wiſſen, nie. Wohl aber war dieſes Proceßverfahren dem Perduellionsproceß der älteſten Zeit eigen, wie man am Proceß des Horatiers ſieht, in welchem ſich das Andenken an jenes Verfahren am treueſten erhalten hat [2]).

Niebuhr wendet gegen die Darſtellung des Livius auch noch dieß ein, die Verſammlung im peteliniſchen Hain habe ſchon deßhalb keine Fortſetzung der vorangegangenen Centuriatcomitien ſeyn können, da die Centuriatcomitien nie an einem andern Orte als auf dem Marsfeld zuſammengetreten ſeien, wogegen der Populus der Geſchlechter auch ſonſt bisweilen, ſtatt auf dem Comitium, in einem Haine ſich verſammelt habe [3]). Dieſer Grund iſt jedoch nicht

---

1) Vgl. Varr. L. L. VI, 90 ff.

2) Liv. I, 26: rex, ne ipse tam tristis judicii auctor esset, concilio populi advocato, „duumviros“, inquit, „qui Horatio perduellionem judicent secundum legem, facio.“ Auch dadurch erinnert das Proceßverfahren gegen Manlius an jenes älteſte, daß die Duumvirn condamniren und der Populus beſtätigt, Liv. VI, 20: sunt, qui per duumviros damnatum sint auctores. Man vgl. hiezu Cic. Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit, eumque — cedente populo morte mactavit.

3) Niebuhr zieht hieher Plin. H. N. XVI, 15. §. 37: Q. Hortensius dictator, quum plebs secessisset in Janiculum, legem in asseculeto tulit, ut, quod ea jussisset, omnes Quirites teneret. Auch bei Liv. VII, 41: dictator, equo citato ad urbem revectus auctoribus patribus tulit ad populum in luco Petelino, ne cui militum fraudi secessio esset erwähnte Comitiat des Populus im peteliniſchen Hain war offenbar eine Verſammlung der Curien.

zwingend. Allerdings ſind die Centuriatcomitien in der Regel, vielleicht ausnahmlos auf dem Marsfeld abgehalten worden [1]: aber unumgängliches Erforderniß ſtaatsrechtlich gültiger Centuriatcomitien war dieß nicht, ſondern nur das Eine, daß die Stätte, wo ſie abgehalten wurden, ein inaugurirter Platz (und zwar außerhalb des Pomöriums) war [2].

Wohl aber erweckt noch folgender Umſtand erhebliche Bedenken gegen die gemeine Tradition. Livius ſagt, die Comitien ſeien deßhalb vom Marsfeld weg in den peteliniſchen Hain verlegt worden, weil man von dem letztern aus das Capitol nicht habe ſehen können [3]. Allein die Porta Flumentana [4], bei welcher der peteliniſche Hain lag, befand ſich in der Nähe des Tiberfluſſes, zwiſchen dieſem und dem Capitol, etwa beim Forum Olitorium [5]. Das Capitol mußte dort ſo ſichtbar ſeyn, als vom Marsfeld aus. Es reicht nicht hin, wenn Bunſen zur Rechtfertigung der gemeinen Tradition bemerkt [6], die Bäume des Hains hätten der Verſammlung den Anblick

1) Vgl. Liv. V, 52: comitia centuriata ubi auspicato, nisi ubi assolent, fieri possunt? Vejosne haec transferemus?

2) Liv. VI, 20. Ebenſo Plut. Camill. 36.

3) Im Jahr 294 gieng die patriciſche Reactionspartei mit dem Plane um, beim See Regillus Centuriat-Comitien abzuhalten und durch dieſe Comitien die Abſchaffung des Volkstribunats beſchließen zu laſſen, Liv. III, 20: fama exierat, augures jussos adesse ad Regillum lacum, locumque inaugurari, ubi auspicato cum populo agi posset, ut quidquid Romae vi tribunicia rogatum esset, id comitiis ibi abrogaretur. Mehr hierüber ſ. o. II, 592 f.

4) So, nicht porta Nomentana, haben in unſerer Stelle alle guten Handſchriften. Die von Drakenborch und Alſchefski in den Text aufgenommene Lesart extra portam Nomentanam (der auch Niebuhr folgt R. G. II, 685) iſt eine ganz unglückliche Conjectur Nardini's, der nicht erwog, daß es in der ſerviſchen Mauer gar keine porta Nomentana gegeben hat, daß die letztere erſt durch die aurelianiſche Mauer entſtanden iſt, daß vorher die via Nomentana vom colliniſchen Thore ausgieng. Wenn die jüngern Handſchriften in unſerer Stelle portam frumentariam haben (dieſelbe Variante Liv. XXXV, 9, 3), ein Name, der übrigens ſonſt nicht vorkommt, ſo iſt dieſe Lesart vielleicht durch die Annahme zu erklären, die porta flumentana habe in ſpäterer Zeit auch jenen andern Namen geführt, eine Vermuthung, für welche beſonders Plut. Oth. 4 (ſ. dazu Becker Hdb. I, 157) zu ſprechen ſcheint.

5) E. Becker de Rom. vet. port. p. 93. Denſelben Hdb. I, 155 ff. Preller Roms Regionen S. 251.

6) Beſchreibung der Stadt Rom I, 630.

des Capitols entzogen. Denn eigentliche Wälder können dieſe luci doch nicht geweſen ſeyn: ſie waren kleine Baumgruppen [1]), und kein ſolcher lucus kann einer Verſammlung von Tauſenden den Anblick eines nahegelegenen Berges entzogen haben. Es iſt folglich ein grundlos erſonnenes und gedankenlos nachgeſprochenes Motiv, wenn die Tradition angiebt, die Gerichtscomitien ſeien deßhalb vom Marsfeld in den peteliniſchen Hain verlegt worden, und der Spruch dieſer zweiten Verſammlung ſei deßhalb verurtheilend ausgefallen, weil man vom peteliniſchen Hain aus das Capitol nicht habe ſehen können. Dieſe kindiſche Erklärung iſt nur erſonnen worden, weil die Tradition, von der Vorausſetzung ausgehend, beide Verſammlungen ſeien Centuriatcomitien, und die zweite eine Fortſetzung der erſten geweſen, eines Motivs bedurfte, um zu erklären, wie es kam, daß die eine dieſer Verſammlungen ein freiſprechendes, die andere ein verdammendes Urtheil fällte. Eines derartigen künſtlichen Motivs bedarf es nicht, ſobald man von der einzig richtigen Anſicht ausgeht, daß die zweite Verſammlung ganz verſchieden von der erſten war: die erſte, freiſprechende, ein Comitiat der Centurien: die zweite, verurtheilende, eine Verſammlung der Curien.

Man hat ſich hiernach den wirklichen Hergang bei der Anklage und Verurtheilung des Manlius ſo zu denken. Die Tribunen klagten ihn bei den Centuriatcomitien an, aber das auf dem Marsfeld zuſammengetretene Gericht der Centurien ſprach den Angeklagten frei [2]). Es war vorauszuſehen, daß auch in Zukunft eine Anklage bei den Centuriatcomitien keinen beſſern Erfolg haben werde. Deßwegen entſchloßen ſich die Patricier, den Manlius nach altem Recht vor das Gericht der Curien zu ſtellen, und dieſes verurtheilte den Angeklagten zum Tod [3]). Wohl war dieſes alte Recht, die Capital-

1) Man ſieht dieß z. B. aus dem Argeerfragment, wo mehrere luci auf dem Esquilin erwähnt werden Varr. L. L. V, 50. Das Aſyl auf dem Capitol war inter duos lucos (ſ. o. Bd. I, 460): es können hier aber, wie aus der Oertlichkeit hervorgeht, nur wenige Bäume Platz gehabt haben. Bei Cic. de Div. I, 45, 101 wird ein lucus Vestae, qui a Palatii radice in Novam viam devexus est, erwähnt: auch für dieſen lucus bleibt, wenn man ſich die Oertlichkeit vergegenwärtigt, nur ein ganz kleiner Raum übrig.

2) Ziemlich deutlich ſagt dieß Dionyſius Exc. Ambr. XIV, 6 (Mai Nov. Coll. II, p. 489): τότε μὲν οὖν συμπαθήσαντες ἀφῆκαν αὐτόν.

3) Vgl. Liv. VI, 20: quum centuriatim populus citaretur — apparuit —

gerichtsbarkeit der Curiatcomitien, durch die Zwölftafelgesetzgebung aufgehoben worden [1]): aber dieß hinderte die Patricier nicht, für den vorliegenden Proceßfall das alte Rechtsverfahren wieder hervorzuholen, wie sie z. B. auch nach den licinischen Gesetzen noch einigemal gesetzwidrig die Wahl zweier patricischer Consuln erzwungen haben. Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen namentlich konnten sie einen solchen Uebergriff wagen, da das Tribunat unmächtig und eine Anklage nicht zu besorgen war.

9. Ueber das Ende des großen Mannes hat sich keine zuverläßige Kunde erhalten. Die Geschichtschreiber berichten Widersprechendes. Die Meisten geben an, er sei von den Tribunen vom tarpejischen Felsen herabgestürzt worden [2]). Nun war allerdings das Herabstürzen vom tarpejischen Felsen die gewöhnliche Art der Hinrichtung bei tribunicischen Anklagen auf Hochverrath: allein es ist oben wahrscheinlich gemacht worden, daß Manlius Verurtheilung nicht in Centuriatcomitien und auf den Antrag von Volkstribunen, sondern durch Duumvirn in Curiatcomitien erfolgt ist. Es fragt sich daher, ob jene Angabe nicht eine bloße Schlußfolgerung aus einer irrigen Voraussetzung ist. Auf einem richtigeren Schluß beruht die Nachricht des Cornelius Nepos, Manlius sei zu Tode gepeitscht worden [3]): denn dieß war more majorum die Todesstrafe für den Perduellis [4]). Ist die eine oder andere dieser beiden An-

---

nunquam fore crimini locum. ita in Poetelinum lucum — concilium populi indictum est. So ist der Hergang richtig dargestellt, und so mag in einer Chronik oder bei einem Annalisten gestanden haben.

1) S. o. S. 40. Anm. 2.

2) Varr. ap. Gell. XVII, 21, 24. Liv. VI, 20. Dionys. Exc. Ambr. XIV, 6 (Mai Nov. Coll. II. p. 489). Plut. Camill. 36. Flor. I, 26, 8. Ampel. 27, 4. Dio Cass. fr. 26, 2 (Vales. Exc. p. 582) und fr. 26, 3 (Mai Nov. Coll. II, p. 155). Derselbe XLV, 32. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 7. Zonar. VII, 24. p. 359, b. Val. Max. VI, 3, 1.

3) Gell. XVII, 21, 24: ut Cornelius Nepos scriptum reliquit, verberando necatus est.

4) Suet. Ner. 49: Nero codicillos praeripuit legitque, se hostem a senatu judicatum, et quaeri, ut puniatur more majorum: interrogavitque, quale id genus esset poenae. et quum comperisset, nudi hominis cervicem inseri furcae, corpus virgis ad necem caedi, conterritus duos pugiones arripuit. Eutrop. VII, 15. Dieselbe Todesstrafe ist Tac. Ann. II, 32. IV, 30. XVI, 11. Suet. Claud. 34. Domit. 11 unter den Ausdrücken prisco more advertere, more majorum punire, antiqui moris supplicium zu verstehen.

gaben richtig, hat Manlius, ohne Widerſtand zu verſuchen, die Todesſtrafe erduldet, ſo wäre dieß ein faſt entſcheidender Beweis für ſeine Unſchuld. Ein fertiges Complott könnte alsdann nicht beſtanden haben.

Es gab aber auch noch eine völlig abweichende Tradition über Manlius Ende. Sie iſt von Dio Caſſius erhalten worden, und im Auszug des Zonaras auf uns gekommen [1]). Hiernach hat Manlius, wahrſcheinlich in Folge des Todesurtheils, das die Curien über ihn gefällt hatten, und um nicht widerſtandslos, ein Opfer ſeiner Feinde, unterzugehen, die Fahne des Aufruhrs offen aufgepflanzt, und an der Spitze der aufſtändiſchen Plebs das Capitol beſetzt. Die Empörung zu bewältigen, wurde Camill zum viertenmal [2]) zur Dictatur berufen. Große Beſtürzung herrſchte in der Stadt; Senat und Dictator wußten nicht, wie zu helfen ſei. Da erbot ſich ein Sclave, ihnen den Manlius durch Verrath lebendig zu überliefern. Er ſchlich ſich unter der Maske eines Ueberläufers aufs Capitol, erbat ſich, angeblich als Bote verſchworener Sclaven, bei Manlius Gehör, führte den Argloſen unter dem Vorwand einer geheimen Mittheilung an den Rand der Felſenwand, und ſtürzte ihn hinab. Mit dieſer Erzählung verbindet Zonaras auf ſeltſame Weiſe die gemeine Tradition. Der Hinabgeſtürzte wird aufgefangen, zweimal vor Gericht geſtellt, das erſtemal nicht verurtheilt, weil man von der Stätte der Gerichtsverſammlung aus das Capitol vor Augen hat, das zweitemal ſchuldig geſprochen, weil die Comitien an einen andern Ort verlegt worden waren, von wo aus man das Capitol nicht ſehen kann; hierauf noch einmal vom tarpejiſchen Felſen hinabgeſtürzt. Daß hier zwei verſchiedene und mit einander unverträgliche Traditionen verknüpft ſind, ſpringt in die Augen. Der in offenem

1) Zonar. VII, 24. p. 358, d. Daß Zonaras hier den Dio Caſſius excerpirt, ſieht man beſonders aus Dio Cass. fr. 26, 2 (Vales. Exc. p. 582) — ein Bruchſtück, das erſt durch die Darſtellung des Zonaras verſtändlich wird. Eine Andeutung derſelben Tradition könnte in Diod. XV, 35: κατὰ τὴν Τραλλίαν ὑπ' τῇ Ῥώμῃ Μανλίου ἐπιβαλόμενος τυραννίδι καὶ κρατηθεὶς ἀνῃρέθη gefunden werden: man vergleiche damit, wie ſich Diodor über Sp. Caſſius ausdrückt XI, 37: Σπόριος Κάσσιος, δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη.

2) Zonar. VII, 24. p. 358, d: διὸ δικτάτωρ τὸ τέταρτον ᾑρέθη ὁ Κάμιλλος. Von dieſer Dictatur wiſſen die andern Hiſtoriker nichts, die, obwohl ſie den Camillus noch zweimal Dictator ſeyn laſſen (in den Jahren 386 und 367), doch nur fünf Dictaturen zählen Liv. VI, 42. Plut. Camill. 1. 40.

Aufruhr Befindliche wäre ſicher von keinem Gericht freigeſprochen, ja ohne Zweifel vor gar kein Gericht geſtellt, ſondern unverzüglich hingerichtet worden. Sondert man dagegen den widerſinnigen Zuſatz ab, ſo erſcheint die Ueberlieferung des Dio Caſſius ſehr beachtenswerth. Es iſt recht wohl möglich, daß Manlius nach ſeiner Verurtheilung durch die Curien, vom Trieb der Selbſterhaltung fortgeriſſen, die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt, und das Capitol beſetzt hat. Eben ſo wenig erſcheint es unglaubhaft, daß er als Opfer einer feigen Hinterliſt gefallen iſt, und daß die römiſche Tradition, um dieſe Schande nicht eingeſtehen und fortpflanzen zu müſſen, einen Schleier über das Ende des großen Mannes geworfen hat: in welchem Fall die poſitiven Angaben der ſpäteren Geſchichtſchreiber über Manlius Todesart bloſe Vermuthungen ohne hiſtoriſchen Werth ſind, wie ſchon oben aus ihrem Widerſpruch gefolgert worden iſt.

Manlius Vermögen ward eingezogen, ſein Haus geſchleift [1]; und da er ſich vorzüglich deßhalb der Burg hatte bemeiſtern können, weil er auf ihr ſeine Wohnung hatte, ſo wurde zur Verhütung ähnlicher Unternehmungen verordnet, es ſolle in Zukunft kein Patricier mehr auf der Burg oder dem Capitol wohnen dürfen [2]: den Plebejern war es ohne Zweifel von jeher verwehrt geweſen [3]. Das manliſche Geſchlecht endlich beſchloß, allen Nachkommen den Vornamen Marcus

1) Liv. VI, 20. Plut. Camill. 36. Dio Cass. fr. 26, 1 (Vales. Exc. p. 582). Aur. Vict. de vir. ill. 24, 7. Auf der Stätte des eingeriſſenen Hauſes wurde nachmals (409—410 d. St.) der Tempel der Juno Moneta nebſt der damit verbundenen Münze aufgeführt Liv. VI, 20. VII, 28. Plut. Camill. 36. Val. Max. VI, 3, 1. Ov. Fast. VI, 185. — Wenn der Verfaſſer der Rede pro domo 38, 101: M. Manlii domum eversam duobus lucis convestitam videtis das Haus des Manlius, ſtatt auf die Arx, in die Vertiefung verlegt, welche die beiden Gipfel des Bergs von einander trennt, und welche den Namen inter duos lucos führte (ſ. über dieſe Oertlichkeit oben Bd. I, 460), ſo kann dieſe Angabe nur für einen Irrthum jenes Declamators gelten.

2) Liv. VI, 20. Val. Max. VI, 3, 1. Plut. Camill. 36. Plut. Q. R. 91. Dio Cass. fr. 26, 1 (Vales. Exc. p. 582). Daß eine ziemliche Anzahl von Familien auf dem Capitol und der Burg gewohnt haben muß, ſieht man auch aus Liv. V, 50: collegium ad eam rem M. Furius dictator constitueret ex iis, qui in Capitolio atque arce habitarent, ſo wie aus dem Beinamen Capitolinus, den außer den Manliern auch eine Linie der Quinctier, der Seſtier und der Tarpejer geführt hat, ſ. Baiter Fast. Cons. p. CLXXVII f.

3) Doch kommt in den capitoliniſchen Faſten u. d. J. 353 und 357 ein P. Mälius Capitolinus vor.

zu unterſagen [1]). Das Volk aber beweinte ſeinen hingeſchiedenen Wohlthäter, und als bald darauf eine Peſt ausbrach und Theurung herrſchte, ſah es darin ein Strafgericht der Götter, welche die ſchmähliche Hinrichtung des Retters ihrer Tempel als Beleidigung aufgenommen hätten [2]).

10. Der Vorabend der liciniſchen Rogationen. Manlius' Untergang hinterließ eine dumpfe Gährung. Allerlei Drangſale, Seuche und Mißwachs, kamen hinzu, ſie zu ſteigern: und doch forderte der volskiſche Krieg erneute Anſtrengungen. Der Senat beſchloß unter dieſen Umſtänden, um die Plebs verſöhnlicher und williger zu ſtimmen, die Niederſetzung einer Comiſſion zur Vertheilung der pomptiniſchen Landſchaft [3]). Er kam damit einem Antrag entgegen, den die Volkstribunen ſchon einige Jahre zuvor geſtellt hatten, der aber damals ohne Folge geblieben war [4]). Zu derſelben Zeit wurden, um herabgekommenen Plebejerfamilien durch Verleihung kleiner Grundſtücke ein Auskommen zu verſchaffen, mehrere Colonieen ausgeführt: eine Colonie nach Sutrium im Jahr 371 [5]); eine andere nach Nepet in demſelben Jahr [6]); eine dritte nach Setia im Jahr 375 [7]).

---

1) Liv. VI, 20. Cic. Philipp. I, 13, 32. Quintil. III, 7, 20. Plut. Q. R. 91. Dio Cass. fr. 26, 1 (Vales. Exc. p. 582). Aur. Vict. de vir. ill. 24, 5. Paul. Diac. p. 125 Manlium. p. 151 Manliae. Im Allgemeinen ſagt es Gell. IX, 2, 11. Dennoch kommen in ſpäterer Zeit Manlier mit dem Pränomen Marcus vor: ſ. Tac. Germ. 37 und Orelli z. d. St., Winckelmann W. W. (Donauöſch. Ausg.) II, 394. Sie mögen einer plebejiſchen Linie dieſes Namens angehört haben: denn die meiſten der angeführten Stellen beſchränken jenen Beſchluß auf die Manlier patriciae gentis (z. B. Cic. a. a. O.: decreto gentis Manliae neminem patricium M. Manlium vocari licet), wie denn auch nur eine Gens (und Gentes hatten einzig die Patricier) einen ſolchen Beſchluß gefaßt haben kann.

2) Liv. VI, 20.

3) Liv. VI, 21: ad quam militiam quo paratior plebes esset, quinqueviros Pomptino agro dividendo creaverunt.

4) Liv. VI, 5.

5) Vell. Pat. I, 14, 2: post septem annos, quam Galli urbem ceperunt, Sutrium deducta colonia est. Mehr ſ. o. S. 232. Anm. 6.

6) So Liv. VI, 21: ad quam militiam quo paratior plebes esset, — triumviros Nepete coloniae deducendae creaverunt. Nach Vell. Pat. I, 14, 2 fand die Deduction dieſer Colonie erſt im Jahr 381 ſtatt.

7) So Liv. VI, 30. Nach Vell. Pat. I, 14, 2 im Jahr 372.

Doch dieſe Maaßregeln, wenn ſie auch einzelnen Familien aufhalfen, konnten doch die allgemeine Noth nicht lindern; die Schuldenlaſt, das Elend der Plebs ſtieg mit jedem Jahr. Ein für die Schuldner beſonders drückender Uebelſtand war, daß damals bei der Schatzung, und folglich bei der Bemeſſung der Steuer nur das liegende Grundeigenthum, nicht das Einkommen in Betracht kam [1]). Die Steuer wurde nicht nach dem wirklichen Vermögen, ſondern nach dem Grundeigenthum, das auf dem Namen des Steuerpflichtigen eingeſchrieben war, angeſetzt. Die Schulden kamen folglich, wie man annehmen muß, nicht in Abzug, und ein verſchuldetes Grundſtück, das vielleicht als Pfand in den Händen des Gläubigers war, mußte vom Schuldner verſteuert werden, als ob der Ertrag deſſelben frei geweſen wäre.

Ein weiterer Uebelſtand war, daß die alten Kataſter, nach denen die Steuer umgelegt wurde, inzwiſchen ganz unbrauchbar geworden waren. Seit dem Jahr 351 war kein Cenſus mehr gehalten worden [2]), und doch waren ſeitdem die durchgreifendſten Veränderungen im Beſitz vorgegangen. Trotzdem wurde der Kataſter vom Jahr 351 fortwährend bei der Steuerumlage zu Grund gelegt [3]). Damit dieſem Uebelſtand endlich abgeholfen werde, drangen die Tribunen

---

1) S. o. Bd. I, 750.

2) Fest. p. 364 Tributorum.

3) Aus Fest. p. 364 Tributorum entnimmt Niebuhr R. G. II, 675. Anm. 1322 die Nachricht, man habe ſich fünfzehn Jahre lang mit ungefähren Abſchätzungen beholfen. Daß dieſe Auffaſſung des angeführten Artikels irrig iſt, hat ſchon Huſchke Verf. d. Serv. Tull. S. 490 gezeigt. Die Stelle des Feſtus lautet ſo: Tributorum conlatorum quom sit aliud in capita, aliud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census actus non erat. item bello punico secundo, — quom et senatus et populus in aerarium, quod habuit, detulit. Hiernach iſt tributum temerarium eine Steuer, die überhaupt kein feſtes Geſetz hat, weder im Cenſus, noch in der Kopfzahl. Eine ungefähre Abſchätzung kann Feſtus ſchon deßhalb nicht meinen, weil eine ſolche doch immer nach einer gewiſſen Regel, in der Hauptſache ex censu, erfolgt wäre. Feſtus meint vielmehr, wie aus dem zweiten ſeiner Beiſpiele klar hervorgeht (vgl. dazu Liv. XXVI, 36: pro se quisque aurum, argentum et aes in publicum conferunt), eine ſolche Beiſteuer, zu der ein Jeder ſo viel gibt, als er ſelbſt für gut findet. Feſtus (oder vielmehr ſein Gewährsmann) hat offenbar die Zuſammenſchießung des galliſchen Löſegelds im Auge (ſ. o. S. 267. Anm. 3), nicht die regelmäßigen Steuerumlagen der darauffolgenden Jahre.

mit allem Nachdruck auf die Vornahme eines neuen Cenſus und die Erwählung von Cenſoren.

Doch nicht blos einen neuen Kataſter ſollten die zu ernennenden Cenſoren entwerfen: ſie ſollten auch den Schuldenſtand unterſuchen, die Höhe der aufgelaufenen Schulden ermitteln [1]). Und zwar zum Zweck einer einzuleitenden Schuldentilgung [2]): vielleicht zum Behuf einer allgemeinen Liquidation, wie eine ſolche im Jahr 402 wirklich vorgenommen worden iſt [3]). Was im genannten Jahre wirklich ausgeführt wurde, war vielleicht ſchon jetzt beabſichtigt, nämlich, die Gläubiger ſtatt durch Geld, was nicht aufzubringen war [4]), durch Werthe zu befriedigen, ihnen an Zahlungsſtatt einen entſprechenden, zu dieſem Zweck amtlich abzuſchätzenden Antheil am Vermögen des Schuldners zu überlaſſen, oder im Fall ihnen ein ſolcher Antheil, z. B. ein Grundſtück ohnehin verpfändet war, das verpfändete Eigenthum auf den Namen des Gläubigers umzuſchreiben.

Allein eben dieß, eine Liquidation, durch welche das verpfändete Eigenthum auf den Namen des Gläubigers umgeſchrieben worden wäre, wollten die Patricier nicht. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge, bei welchem ſie die Nutznießung der verpfändeten Grundſtücke ihrer Schuldner hatten, ohne die Steuer davon entrichten zu dürfen, befanden ſie ſich viel beſſer. Daher ſuchten ſie die Wahl neuer Cenſoren und die Vornahme einer Schatzung auf alle Weiſe hinauszuſchieben und zu hintertreiben. Als endlich im Jahr 374

1) Liv. VI, 27: censoribus quoque equit annus, maxime propter incertam famam aeris alieni, aggravantibus summam etiam invidiae ejus tribunis plebis. Ebendaſ.: fugere senatum tabulas publicas, census cujusque, quia nolint conspici summam aeris alieni. Ebendaſ.: se non passuros delectum haberi, donec inspecto aere alieno initaque ratione minuendi ejus sciat unusquisque, quid sui, quid alieni sit. VI, 31: erat autem et materia et causa seditionis aes alienum, cujus noscendi gratia censores facti.

2) Liv. VI, 27: donec inspecto aere alieno initaque ratione minuendi ejus sciat unusquisque, quid sui quid alieni sit.

3) Liv. VII, 21.

4) Liv. VI, 34: in dies miseriae plebis crescebant, quum eo ipso, quod necesse erat solvi, facultas solvendi impediretur. Só beſtimmte die Lex Poetelia, ut omnes, qui bonam copiam jurarent, ne essent nexi, sed soluti Varr. L. L. VII, 105. Dieſe Nexi beſaßen alſo noch hinlängliches Vermögen, um ihre Schuld abzutragen, nur kein Geld; und hatten ſich alſo nur deßhalb in die Schuldhaft begeben, um ihr Eigenthum nicht unter dem Preis losſchlagen zu müſſen.

auf Andringen der Tribunen zwei Censoren gewählt worden waren, C. Sulpicius und Sp. Postumius, traf es sich, daß der Letztere im Laufe seines Amtsjahrs starb [1]). An seine Stelle hätte ein Ersatzmann gewählt werden sollen: aber die Patricier erklärten, dieß sei aus religiösen Gründen unstatthaft. Wohl sei im Jahr 362 an die Stelle des verstorbenen Censors C. Julius ein Ersatzmann gewählt worden: aber in jenem Lustrum sei auch Roms Eroberung durch die Gallier erfolgt [2]). Der überlebende Censor mußte abdanken. C. Sulpicius dankte sofort ab, und die Untersuchung des Schuldenstands gerieth wieder ins Stocken. Aber die Tribunen ließen mit ihrem Andringen nicht nach, bis neue Censoren gewählt wurden. Die Namen der Gewählten hat Diodor aufbehalten [3]): sie hießen C. Genucius und P. Trebonius. Der Letztere ist ohne Zweifel Plebejer [4]): man sieht hieraus, mit welch drohendem Nachdruck diese Wahl von Seiten der Plebs betrieben worden seyn muß. Aber eben jener Umstand war für die Patricier nur ein weiterer Grund, zu der Ernennung dieser Censoren scheel zu sehen. Unter dem Vorwand, es sei bei ihrer Wahl ein Fehler in den Auspicien begangen worden, zwang man sie zur Abdankung [5]). Nun sollte eine dritte Wahl vorgenommen werden: aber gegen eine solche erklärten sich die Patricier aus religiösen Gründen: sie unterblieb. Den Göttern sei nun einmal für dieses Jahr eine Censur nicht genehm [6]). Es

1) Liv. VI, 27.

2) Liv. VI, 27: coepta jam res (die Untersuchung des Schuldenstands) morte Postumii, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est. Vgl. V, 31: (im Jahr 362) C. Julius censor decessit: in ejus locum M. Cornelius suffectus: quae res postea religioni fuit, quia eo lustro Roma est capta. IX, 34: urbs eo lustro capta est, quo, demortuo collega C. Julio censore L. Papirius, ne abiret magistratu, M. Cornelium collegam subrogavit. — omnes deinceps censores post mortem collegae se magistratu abdicarunt. Plut. Q. R. 50.

3) Die beiden Consulartribunen, die Diodor XV, 51 fürs Jahr 375 mehr hat, als Livius, waren nämlich Censoren, wie Niebuhr richtig erkannt hat, s. o. S. 117. Nur ist der Name des Einen verschrieben: Κενούνιος für Πουπίλιος.

4) Er konnte trotzdem gewählt werden, da die Censoren auch als Militärtribunen zählten, s. o. S. 116. Anm. 3. 4.

5) Unter demselben Vorwand und aus dem gleichen Grund waren im Jahr 310 die ersten Consulartribunen zur Abdankung gezwungen worden Liv. IV, 7 und o. S. 125.

6) Liv. VI, 27.

ſpringt in die Augen, daß der herrſchende Stand eine Schatzung nicht wollte, daß er es vortheilhaft fand, ſie ſo lange wie möglich hinauszuſchieben. Allein bei der Plebs erregte das freche Spiel, das die Regierung mit ihr trieb, große und ſteigende Erbitterung: die Tribunen erklärten, ſie werden ſich der Abführung verurtheilter Schuldner in die Knechtſchaft und der Aushebung von Truppen ſo lange widerſetzen, bis ein Cenſus abgehalten ſei [1]); bei der Wahl der Conſulartribunen fürs Jahr 375, die während dieſer Aufregung ſtattfand, wurde zum erſtenmal wieder ſeit vielen Jahren die Hälfte der Stellen mit Plebejern beſetzt [2]); doch erſt das Jahr darauf, 376, wurden neue Cenſoren gewählt, Sp. Servilius Priscus und Q. Clölius Siculus: aber auch von dieſen geſchah nichts, und es iſt offenbar eine bloſe Beſchönigung ihrer abſichtlichen Unthätigkeit, wenn Livius angibt, ſie ſeien durch den Krieg verhindert worden, etwas zu thun [3]). Die Tribunen erneuerten jetzt ihre Einſage gegen die Truppenaushebung, konnten aber damit nichts Weiteres erwirken, als das ungenügende Abkommen, daß über die Dauer des Kriegs keine Steuer gezahlt und kein Urtheilsſpruch in Schuldſachen gefällt werden ſolle [4]). Dieſe Raſt zum Aufathmen währte nicht lang. Kaum war der Feldzug zu Ende, und das Heer zurückgekehrt, als die Verurtheilungen der zahlungsunfähigen Schuldner wieder ihren alten Gang giengen. Dieſem Schuldenelend abzuhelfen, war von Seiten des herrſchenden Standes ſo wenig Geneigtheit vorhanden, daß er es eher darauf anlegte, die Plebs noch tiefer in Schulden zu ſtürzen, um ſie dadurch ganz von ſich abhängig zu machen. So wurde im Jahr 376 eine neue Steuer ausgeſchrieben zur Aufführung einer Ringmauer aus Werkſtücken [5]). Um dieſe Steuer aufbringen zu können, mußten die Unglücklichen natürlich neue Schulden machen. Die Folge dieſer zunehmenden Verſchuldung war, daß die Plebs in immer größere Abhängigkeit vom herrſchenden Stand gerieth, wie

1) Liv. VI, 27.

2) Liv. VI, 30.

3) Liv. VI, 31: aeris alieni noscendi gratia Sp. Servilius Priscus, Q. Cloelius Siculus censores facti, ne rem agerent, bello impediti sunt.

4) Liv. VI, 31.

5) Liv. VI, 32: tantum aberat spes veteris levandi fenoris, ut tributo novum fenus contraheretur in murum a censoribus locatum, saxo quadrato faciundum.

man beſonders aus den Wahlen der Conſulartribunen ſieht. Für das Jahr 377 z. B. wurden wieder ausſchließlich Patricier gewählt [1]). Ja die Patricier träumten ſchon von der förmlichen Wiederherſtellung des Conſulats: die Wahl der Conſulartribunen fand, wie Diodor berichtet [2]), erſt nach längeren Kämpfen ſtatt, da der Senat anfangs beharrlich auf der Wahl von Conſuln beſtand.

Die Lage der Plebs wurde allmählig eine über alle Beſchreibung traurige. Täglich wurden verurtheilte Schuldknechte, und zwar ſchaarenweiſe, vom Forum abgeführt in die Verließe der patriciſchen Häuſer [3]). Ein dumpfes Brüten der Verzweiflung lagerte über der unglücklichen Bevölkerung. Treffend ſchildert Livius in ſeiner warmen Sprache das allgemeine Elend: um ſo glaubwürdiger, je weniger er ſonſt Parthei für die Plebs nimmt. „Das Elend der Plebs, ſagt er, der Druck und die Gewaltthätigkeit der Patricier wuchſen mit jedem Tag. Da die Schuldner von ihrem Vermögen nichts mehr zu geben hatten, ſo mußten ſie, verurtheilt und leibeigen, den Gläubigern ihren ehrlichen Namen und ihre perſönliche Freiheit zum Opfer bringen. Nicht blos die Maſſe der Plebs, auch die Vornehmen des Standes, hatten ſo ſehr allen Muth und alles Selbſtgefühl verloren, daß Keiner von ihnen, er mochte ein noch ſo tüchtiger und erfahrener Mann ſeyn, es mehr wagte, als Bewerber um das Conſulartribunat aufzutreten, ja auch nur, um plebejiſche Aemter zu ſuchen und zu bekleiden. Den Beſitz der hohen Staatswürden hatten die Patricier, ſo ſchien es, auf ewig wiedergewonnen, nachdem die Plebs nur wenige Jahre im Genuß derſelben geweſen war.“ [4]).

So ſchien der politiſche Kampf der Stände, nachdem er ein Jahrhundert lang mit ſteigendem Erfolg von der Plebs geführt worden war, zu Gunſten der Patricier entſchieden. Eine ſehr zuſammengeſchmolzene Anzahl von Familien befand ſich durch die Gunſt der Verhältniſſe im ausſchließlichen und faſt unbeſchränkten Beſitz der Staatsgewalt und des Regiments. Hätte dieſer Zuſtand an-

1) Liv. VI, 32: tribunos militares patricios omnes, coacta principum opibus, plebs fecit.

2) Diod. XV, 61.

3) Liv. VI, 36: an placeret, — gregatim quotidie de foro addictos duci, et repleri vinctis nobiles domos? et ubicunque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse?

4) Liv. VI, 34.

gedauert, die Oligarchie ſich befeſtigt, ſo war es um Roms Zukunft geſchehen.

In dieſem entſcheidungsvollen Augenblick erſchienen dem römiſchen Volke zwei Retter, die eine große und heilſame Umwälzung friedlich, ohne Blutvergießen, und nur mit geſetzlichen Mitteln vollbrachten. Dieſe Umwälzung war ſo tiefeingreifend, daß von ihr eine neue Epoche der römiſchen Geſchichte datirt.

In den griechiſchen Staaten hat die Noth und Verſchuldung der untern Claſſen, hat das Dringen derſelben auf Schuldenerlaß und neue Ackervertheilung nicht ſelten zu blutigen Revolutionen, zu grauſamen Rachehandlungen an der herrſchenden Parthei, in der Folge zu Gegenrevolutionen, und weiterhin zu allgemeiner Zerrüttung und Auflöſung, oft zum Deſpotismus, aber kaum jemals zu einer heilſamen und dauernden Reform geführt. Die licniſche Reform iſt einer der ſeltenen Fälle in der Geſchichte alter und heutiger Staaten, wo Schuldennoth und materielles Elend der Anlaß und Hebel zu einer höchſt ſegensreichen Verfaſſungsreform, zur Gewinnung einer höhern Stufe politiſcher Freiheit geweſen ſind.

Regiſter für die drei Bände.

A.

Aboriginer, I, 46. 83. A. 10; 159 f. 198 ff. A. 1; 351. Etymologie I, 199. A. 4. 5; kein wirklicher Volksname I, 206. Ihre Könige I, 212 ff. II, 70. Reatiniſche ſog. Aboriginer I, 188. 204 ff. 240. A. 1; 242. 279. 350. 443. II, 691; ihre Geſchlechtsverwandtſchaft I, 211 f.

Acca Larentia, I, 275. 361. 375. 387. 412. 425. 431 ff. 486. II, 46. A. 1; ihr Grab I, 395. 486.

Achäer, als Gründer Roms, I, 403. A. 29.

Acilius Glabrio, C., Geſchichtſchreiber I, 76. A. 16; 80. A. 1. 3; 413.

Acilius, L., ſ. Commentar zum Zwölftafelgeſetz III, 27.

Acron, König von Cänina I, 461. II, 70.

Acta (Protokolle) der einzelnen Prieſterſchaften I, 34 f. A. 18.

Actio und agere cum populo II, 563. A. 5; 564. A. 2. III, 154. A. 5.

Addictus II, 221. A. 2.

Adoption und Arrogation II, 153. A. 2.

Adparitoren I, 278. A. 26.

Adſertor Servitutis und Libertatis III, 58.

Aebutius, Titus, Magiſter Equitum II, 60. 62.

Aedes Romuli ſ. casa R.

Aedilen, Ableitung des Namens II, 279. A. 1—4; plebejiſche II, 232 f. A. 5; 255 f. 270. 273—279. 285 f.; ihre Wahl II, 538. A. 2; den Tribunen untergeordnet II, 276. A. 2; ihre Jurisdiction II, 276. A. 2; ihre Unverletzlichkeit III, 73; ihr Amtslocal I, 606. A. 3. II, 276. A. 1; 278. A. 1. 2; 458. A. 3. Aedilen und die römiſchen Spiele II, 233. A. 5; 275. A. 2. Curuliſche, ihre Einführung II, 164. 277. Aufſicht über das Reichsarchiv I, 19 f.; über den Cultus III, 179.

Aedilität, ihre ſpätere Entwicklung ſeit Einſetzung der curuliſchen Aedilität III, 73.

Aegeſtus, Troer I, 427. A. 6.

Aelius Catus, Sertus, ſ. Commentar des Zwölftafelgeſetzes III, 27.

Aelius Stilo, commentirt die ſaliariſchen Geſänge I, 61. 567.

Aelius Tubero, Annaliſt I, 18. 96. 110. A. 35; 111. II, 11.

Aemilia, Tochter des Aeneas I, 402.

Aemilier I, 335. 427. A. 6; 550. A. 8; 560. A. 7. II, 636. III, 140.

Aemilius, L., Conſul i. J. 276. II, 516 f. 747.

Aemilius, Tib., Conſul 284 u. 287 d. St. II, 483. A. 1; 484. A. 1; 567. 635.

Aemilius, Mamercus, Conſulartribun 316, Dictator 317. 320. 328 d. St.

II, 636. III, 122. A. 3; 140 f. 196. 199. A. 2; 202. 209. A. 3.
Aemilius, Q., Conſul 442, ſ. Triumph über die Etrusker II, 30.
Aenaria, Inſel I, 301. A. 8; 326. A. 9.
Aenea, Stadt I, 300. A. 2.
Aeneaden, nach Troja's Zerſtörung I, 295; zur Zeit der Iliade I, 293 f. Aeneaden und Hektoriden I, 294. A. 6.
Aeneas und die troiſche Colonie in Latium I, 279 ff. Aeneas nach Troja's Fall I, 295. A. 10; ſein Wahrzeichen I, 285 u. A. 6; ſein Traum bei Cicero aus Numerius Fabius I, 77. A. 19. Wanderungsſagen über ihn I, 299 ff. A. 5; 400 ff. Angaben der griechiſchen Logographen I, 137. 401 ff. Der Retter der troiſchen Penaten I, 325 f.; bringt das troiſche Palladium nach Italien I, 333 f. Gründer von Lavinium I, 218. 326. Seine Niederlaſſung in Italien mit der Gründung von Alba Longa in Zuſammenhang gebracht I, 67. Urheber des Namens Latiner I, 198. 326. Sein wunderhaftes Verſchwinden I, 51; ſ. Grab I, 300. 329. 401; ſ. vier Söhne I, 401. Aeneas und Aphrodite I, 301 f. II, 186. A. 6. Aeneas und Dido I, 85. Aeneas und Odyſſeus Roms Gründer I, 3. 404 f. Heros Eponymos I, 294. A. 5. Genius der der lateiniſchen Nation I, 218. Urheber der Gebetsceremonie III, 216. A. 2. Aeneas, als Juppiter Indiges I, 328 f. Aeneas und Latinus I, 524. A. 1; 552. Aeneas und Numa I, 552. A. 4. Aeneas bei Näbius I, 85. Aeneasſage, ihr Aufkommen I, 83. 281. Aeneasſage in Rom I, 83. Laviniſche, ihre Entſtehung I, 324 ff. Aeneasſage, bei Bochart I, 135; bei Niebuhr I, 148.
Aenos, Stadt I, 300 f. A. 7.
Aeoliſches, Ableitung des Latein aus ihm I, 184 ff. A. 1. 2; 187. A. 1.
Aequer, Etymologie des Namens II, 697. A. 2; ihre Wohnſitze II, 697; ihre Verfaſſung II, 699; ihre Kriegführung II, 695.
Aequer und Volsker, Feldzug 260 d. St. II, 230; ihre Ausbreitung zur Zeit des caſſiſchen Vertrags II, 305. 307; in den Zügen des Coriolan II, 372 ff. Feldzug 266 II, 708. Aequer. Kriege bis 289 II, 715; auf dem Algidus i. J. 289 u. d. flg. J. II, 716. 717 ff. 730. Aequer und Volsker, Einfälle in Latium ſeit 289 d. St. II, 337. 341. 375. 376. 380. 485. 716 f. Kriege ſeit 289 II, 717 ff. Aequer, Krieg 290 II, 695. A. 7. Aequer und Volsker, Einfall 291 II, 616. Feldzug 293 II, 575. Aequer, Feldzug des Cincinnatus gegen ſie 296 II, 722 ff.; erobern 297 Corbio und Ortona II, 730. Niederlage auf dem Algidus i. J. 299 II, 695. A. 7. Aequer, auf dem Algidus bedrängen Tusculum i. J. 304 III, 48. Feldzug i. J. 305 II, 343. III, 91 f. 181. Aequer und Volsker. Einfall 308 III, 97. 175. 181 f. Krieg 323 III, 157 f. 183. Niederlage durch den Dictator Poſtumius Tubertus III, 164. Aequer, Waffenſtillſtand i. J. 323 u. 329 III, 185. Feldzug 336 III, 187 f.; erobern Carventum i. J. 344 u. 345 III, 189. Ae. u. V. i. J. 357 und Frieden 358 III, 191 f. Aequer- und Volsker-Kriege ſeit 323, Ueberblick III, 192 f.; Grund des Verfalls ihrer Macht III, 193. Krieg 360 und 361 III, 193 ff. Aequer- und Volskerkriege, ihre Geſchichte entſtellt I, 44. II, 692. 716. III, 182. Darſtellung derſelben bei Livius I, 113. II, 692. Ihre Folgen für Rom II, 731. Rom zu ihrer Zeit I, 588.
Aequicoler I, 603. A. 3. II, 698. A. 3.
Aequimelium III, 133. A. 4; 254. A. 4.
Aerarier III, 121. 141; als Stadtmiliz 245. A. 2.

Aerarium II, 604 f. 693. A. 2; der Patricier II, 284 ff. A. 6; der Gemeinde II, 275. A. 3; 284 f.
Aerarium oder Tabularium s. Archiv.
Aes equeste I, 760. 763. III, 227.
Aes et libra II, 216 f.
Aes hordearium I, 682. 758. 760. 763. III, 227.
Aesculap, s. Cult in Rom I, 803. A. 4.
Aesymneten II, 91.
Aetiologische Mythen in der römischen Tradition I, 62. 69 ff. 356. 369. 376. 437 f. 469. 484. 486. 794. II, 529. A. 2. III, 260. 275.
Agathocles, Geschichtschreiber I, 305. A. 19; 402. A. 20. 21; 442. A. 1.
Agathyllus, arkadischer Dichter I, 305. A. 21; 402. A. 14.
Ager Latinus II, 312. A. 3.
Ager publicus I, 633. II, 102. 108. A. 2; 210. A. 5; 213. A. 4; 312. 401—485. III, 98. 163 ff.; nach dem Fall Veji's III, 176; s. Ursprung II, 402—405; patricisches Hufenmaaß I, 619. A. 2; possessio und possessores II, 407 f. 416. 422 ff. 446. A. 1; 599 f. Arten der possessio II, 430 A. Occupation II, 422 f. 440 f. 448. 450 ff. Verkauf II, 412 f. Verpachtung II, 406 ff.; s. Besitz nicht versteuert II, 108. A. 2; 453 f. Nutzungssteuer III, 148. A. 4; 163 ff. 205. A. 1. Publicatio II, 432 f. Zulassung der Plebejer II, 623. S. u. Assignation.
Ager Romanus, ursprüngliche Grenze I, 585. A. 3; unter Ancus Marcius I, 604 f. S. u. Röm. Gebiet.
Ager Tiberinus II, 46. A. 1.
Ager Vaticanus II, 740. A. 1.
Agonischer Hügel I, 479. A. 7.
Agrargesetze der Tribunen I, 633. III, 76. 79. A. 5; 148 f. 161. 164. A. 1. S. u. Lex agrar.
Agrarische Agitationen der Tribunen II, 456. 486. 501. 522. III, 159 f. 162 ff. 283.
Agrarischer Conflict der Stände II, 448—455.
Agrarische Einrichtungen des Romulus I, 450 f. II, 441. A. 5.
Agrarische Götter in der römischen Religion I, 229.
Agrarische Streitigkeiten II, 259 f. III, 155; nach dem cassischen Ackergesetz bis zum Decemvirat II, 477—485.
Agrarverfassung, älteste I, 617 ff. 641; römische, ihre Motive II, 437—448.
Agri arcifinales II, 441. A. 1.
Agri quaestorii II, 413.
Agriculturgötter, ihre Anrufung I, 56 f.
Agrios, der italische Faunus I, 217. A. 1.
Agrippa, als Aedile I, 799 f.
Agro multare II, 404 f. A. 2. 4.
Agrum fruendum locare II, 409 ff.
Agrum publicum conducere II, 411 A.
Agylla (Cäre), Pelasgerstadt I, 157. A. 12. 258. 271. 290. A. 9.
Ahala, Cognomen, Etymologie III, 136. A. 2.
Ajus Locutius III, 239. A. 1; 280.
Akarnaner, nehmen keinen Theil am Krieg gegen die Troer I, 305. A. 1.
Alba, Tochter des Latinus I, 400.
Alba, am Fucinersee I, 349. A. 19.
Alba Longa I, 337 ff. 502. Name I, 340. A. 5; seine Stätte I, 339 f. A. 4; von Ascanius erbaut I, 291; seine Geschichte mit Aeneas in Zusammenhang gebracht I, 67. Nach Numitors Tod I, 584. Mutterstadt Roms I, 50 f. 452 ff. 589; nach Roms Gründung I, 452. 583. Zeitrechnung I, 344. Vorort des latinischen Staatenbundes I, 588 f. II, 291. 302. Krieg des Tullus Hostilius I, 569 ff. 583 ff.; s. Zerstörung I, 512. 573. 580. 583.

587 ff. 768. II, 302 f. Fortbeſtand ſeiner Tempel und Culte I, 573. A. 4; 587. A. 3.
Albaner, ihr Hinzutritt zu Rom I, 512. 537. 574. 580. 583. 589. 592 f.; die nach Rom übergeſiedelten und die Luceres I, 590 ff.
Albanerbach III, 219. 221.
Albanerſee, ſ. Anſchwellen 356 III, 180. 212 f.; ſ. Emiſſar und deſſen Zuſammenhang mit dem Schickſal Vejis 219 ff.
Albaniſche Adelsgeſchlechter I, 457 f. 591 f. 615. A. 1. III, 124. A. 5.
Albaniſcher Canal I, 341.
Albaniſche Colonieen I, 346 ff.
Albaniſche Dictatoren nach Numitor I, 584.
Albaniſche Epoche, ihre Reſte I, 341 f.
Albaniſche Könige, ihr Verzeichniß u. ihre Namen I, 65. 342 ff. A. 1. 2. Abſtammung von Aeneas I, 339. Abſtammung der Gründer Roms von ihnen I, 452 ff. Albaniſches Königthum I, 456 f. A. 16.
Albanus, Mons I, 341. II, 296. 347. A. 1.
Albenses, populi, bei Plinius I, 348 f. A. 16.
Albinius, L., der Wohlthäter der Veſtalinnen bei ihrer Flucht nach Cäre III, 250. A. 3.
Alexander, M., angebliche Geſandtſchaft der Römer an ihn und deſſen Geſandtſchaft an die Römer I, 5. A. 17.
Alexander, Polyhiſtor I, 345.
Alexandra des Lykophron I, 7. 304.
Algidus, ſ. Lage II, 717. 718. A. 1. 2. Lager der Aequer ſeit 289 d. St. II, 375. 717 ff. III, 48. 183 f. Niederlage der Aequer und Volsker i. J. 323 III, 184 f.
Alkimus, Sikeliote I, 305. A. 18; 402. A. 17.
Allegoriſche Deutungen der römiſchen Gründungsſage I, 415 ff.
Allia, Flüßchen III, 240; Schlacht daſelbſt 239 ff.
Alliensis dies und Tag der Cremeraſchlacht II, 750. A. 1—3. III, 242. A. 1; 252. A. 1; 280. A. 3—5.
Alphius Avitus, Dichter III, 231. A. 4.
Alſium, Pelasgerſtadt I, 157. A. 14; 271.
Alterthümer, römiſche I, 152. A. 2; häusliche I, 152. A. 3.
Altor I, 227.
Alyattes, ſ. Grabmahl I, 254. 260.
Amata, Gemahlin des Latinus I, 287. 431.
Ambarvalien und Amburbialien I, 237. A. 9; 321. A. 5; 434. A. 2; 585. A. 3.
Ameriola I, 669.
Amiternum, Urſitz der Sabiner I, 240. A. 4; 242; ſabiniſcher Name I, 179. A. 4.
Ampelius, ſ. Gedenkbuch I, 116.
Amulius I, 384 ff. Name I, 427. A. 6.
Anachronismen in der römiſchen Geſchichte I, 48—50.
Anagnia I, 289. II, 331. Pflanzſtadt der Marſer I, 181. A. 12. II, 331. A. 5.
Anchiſe, mythiſche Stadt bei Dionys und epirotiſche Hafenſtadt I, 9. A. 4.
Anchiſes I, 283 ff.
Anchiſia I, 301. A. 9.
Anchiſus, epirotiſche Hafenſtadt I. 9. A. 4; 301. A. 10.
Ancus Marcius I, 598—608; ſ. Vorname Ancus I, 583. A. 1; 603. A. 5; Wiederherſteller des Gottesdienſts I, 248. 599. 602. 649. Stifter der Fetialen I, 555. A. 2. 603. A. 2; ſtellt die fetialiſchen Formen und Gebräuche feſt I, 34. A. 12. Stifter der Plebs I, 582 f. 602 ff. A. 6; zieht den Cälius zur Stadt I, 574. A. 2; 726; zieht den Aventin zur Stadt

I, 600. A. 2. II, 598. f. A. 3. Seine Latinerkriege I, 580. 599 f. Krieg mit Veji und Fidenä I, 601. A. 4. 5. II, 739. III, 197. A. 3. Krieg mit den Volskern I, 601. A. 3. II, 700. A. 2. Seine Wohnung I, 602. A. 3. II, 49. A. 1; seine Söhne I, 705. Charakter der Sagen über ihn I, 55. Ancus Marcius u. Numa I, 581 f. 602.
Anio, Grenze zwischen Römern und Sabinern I, 479.
Anna Perenna II, 241. III, 239. A. 1.
Annalen, ihr Anfang in Rom I, 44. II, 2; alte, ihre Kürze II, 393. 693. Annalen des Ennius I, 86 f. Tusciſche, des Kaiſer Claudius I, 40. A. 7; 508. 717 f. Annalen-Annaliſten I, 11.
Annales maximi oder pontificum I, 7—12. 33. II, 3. 29. III, 120. 270 f.; jährlich veröffentlicht I, 33; beim galliſchen Brand I, 9. 10. A. 6. II, 3. III, 270 f.; ihr Material I, 37. A. 7. II, 3. III, 271; verfälſchten die Geſchichte für die Patricier I, 60; bei Aurel. Victor de orig. gent. rom. I, 117. A. 13.
Annaliſten, die älteſten, ihre Quellen und Bruchſtücke I, 1. 12. 23. 64. 126. II, 2. 4 ff. 195. III, 199. A. 1. Jüngere, von den älteren verſchieden I, 90; ihre Unkunde der älteſten Zeiten I, 41. 650. 675; ihr ausmalendes Detail I, 529. 530. 607. II, 188. 226. A. 2; 367. A. 1; 381. 463. 499. A. 1; 704. 706. 717. 722. 730. III, 182. 228. A. 1; 260. A. 2; 271.
Annaliſtiſcher Charakter der älteren römiſchen Geſchichte I, 579. III, 271.
Anonymus Noriſianus II, 30 f. 709 f. A. 2.
Antemnä I, 203. A. 9; 289. 461. 478 f.
Antias, Cognomen der valeriſchen Gens I, 90. A. 1.
Antiatiſche Volsker I, 768. A. 3. II, 492. A. 4; 688. 699 f. 714. Kriegszug i. J. 261 u. f. J. II, 349 f. Frieden mit Rom i. J. 295 und ſpäter II, 700. 705. A. 3; 721. III, 182 f.; als Feinde Roms i. J. 346 III, 189 f.
Antigonus, Verfaſſer einer Geſchichte Italiens I, 6. A. 22; 120. A. 6; 305. A. 17; 442. A. 1.
Antikliides, alexandriniſcher Geſchichtſchreiber I, 157. 253. A. 3.
Antiochus, aus Syrakus I, 3. 84. 303. A. 4; 400. A. 2.
Antiochus M., Friedensſchluß mit Rom I, 306. A. 7.
Antiquare und Grammatiker I, 125 ff. 129. 274. II, 4; haben die Prieſter-Annalen benützt I, 11; ein angebliches Claſſengeſetz des Servius Tullius I, 28.
Antiquariſche Sammelwerke I, 133.
Antiſtius Labeo, ſ. Commentar zum Zwölftafelgeſetz III, 28. A. 2.
Antium, ſ. Gründung I, 310. A. 12; als Latinerſtadt I, 768. A. 3; 790 f. II, 305. 329. A. 2; 705; als Volskerſtadt II, 305. 307. 329 f. A. 2; 704 ff. 708. Kampf mit Rom I, 588; fehlt im caſſiſchen Vertrag II, 329. A. 2; 705. 708. Bundesgenöſſiſche Colonie der Römer, Latiner und Herniker 287 d. St. II, 337. A. 2; 347 f. 484. 486 f. A. 3; 487. A. 2; 488. A. 2; 491—493. 714; ſ. Abfall von Rom 295 d. St. II, 493; ſeit 295 wieder im Beſitz der Volsker II, 721 f. Angriff der Römer i. J. 348 III, 190.
Antonier III, 12. 147. A. 2.
Antonius Merenda T., Decemvir III, 12. 43.
Antonius Merenda Q., Conſularſulartribun 332 III, 12. 147. A. 2.
Aphrodiſiſche Cultſtätten am laurentiſchen Strand I, 327.
Aphrodiſium I, 292. A. 11.
Aphrodite, äneadiſche, ihre Heiligthümer I, 301. A. 15. Aphrodite und der phöniciſche Aſtartedienſt I, 302. A. 17.

Apiolä III, 219.
Apollo, Etymologie I, 240. A. 1. Gelübde des Camillus III, 214. 228 f.
Apollocult, ſ. Weſen I, 362. A. 17; ſ. Verbreitung I, 281. 316. A. 1; in Rom eingeführt I, 219 f. A. 6; 803. A. 2. Apollocult der Julier I, 335. A. 12.
Apollotempel in Rom I, 336. A. 13; 803. III, 178. A. 3.
Appellation bei den Decemvirn III, 25. 45.
Appian, röm. Geſchichte I, 124 und A. 1. II, 25. III, 228. A. 2; ſ. Geſchichte der galliſchen Kriege III, 234; über den ager publicus II, 405 f. 423.
Appier, älteſte, ihre Genealogie II, 570 A.
Appius Claudius, ſ. Anſiedlung in Rom I, 619. A. 2; 643. A. 1. II, 57 f. 442 f. A. 7; 447 f. A. 1; die Ertheilung des Bürgerrechts an ihn III, 254. A. 1. Conſul 259 d. St. II, 228 ff. 569. A. 2; 662; ſ. Rede über das caſſiſche Ackergeſetz bei Dionys III, 165. A. 1; ſein Rath einzelne Tribunen gegen ihre Collegen zu gewinnen II, 499. A. 3; 570 A. 646.
Appius Claudius, Conſul i. J. 283 II, 507. A. 2; 508. A. 3; 517. 532. 539. 566. 570. 658 f. A. 1; 666. f. A. 5; 714. III, 23. A. 3; ſ. Feldzug gegen die Volsker 283 II, 566 f. 714. ſ. Anklage 284 und ſein Lebensende II, 567 ff. III, 23. A. 3; 41. A. 1; ſ. Lebensende und das ſeines Sohnes des Decemvirn II, 568. Der Conſul 283 d. St. und der Decemvir App. Claudius, ihre Identität II, 569 f. A. 1—3. III, 23 f. A. 3.
Appius Claudius, Decemvir II, 631. III, 23 f. A. 3; 25. 42 ff. 49. 52 ff. 64. ff. 291; ſein Angriff auf die Virginia und deren Proceß III, 52 ff.; ſein Lebensende II, 568 ff. III, 87 ff. 89. A. 1.
Appius Claudius, ſ. Antrag auf Vectigal vom ager publicus i. J. 330 II, 406. 486; Senator i. J. 338, Enkel des Decemvirn (Liv. IV, 48) II, 570 A.; ſ. Antrag über die Beute von Veji III, 214. Rede gegen die liciniſchen Rogationen II, 168.
Appius Claudius Cäcus I, 353. 370; ſein Gedicht I, 563. A. 5.
Appius Herdonius I, 487. 643. A. 1; 726. 787. II, 66. 378. 381. 583 ff.
Apuler I, 183. 242. A. 1.
Aquilicium des Numa I, 560. A. 7.
Aquillier II, 43. A. 2; 44.
Aquillius, Conſul i. J. 267 II, 333.
Aquinum II, 696.
Ara Consi I, 473. A. 6.
Ara maxima I, 353. A. 3; 358. 367. A. 17; 369 f.
Archiv im capitoliniſchen Juppiterstempel I, 19. II, 278. A. 1; beim zweiten Capitolsbrand 69 n. Chr. I, 45; Menge der Urkunden ebd. Archiv, plebejiſches, im Cerestempel II, 276. A. 1; 278 f. A. 1. 2; 458. A. 3. ſ. u. Cerestempel.
Archon Basileus in Athen und Rex Sacrorum in Rom II, 114.
Ardea I, 289. 292. 731. 790 f. II, 244. 706; ſ. Gründung I, 310. A. 10. 11; ſ. Aphrodiſium II, 295. A. 3. Stadtchronik I, 40. A. 4. Wandmalereien daſelbſt I, 23; von Tarquinius II belagert I, 777. 791. II, 71; im carthagiſchen Vertrag und caſſiſchen Bündniß II, 198. A. 2; 325. A. 3. Ardea und Aricia, Streit zwiſchen beiden Städten über die Markung von Corioli II, 104. A. 3. III, 98 ff. 127. 169. Foedus Ardeatinum 310 d. St. I, 20 f. II, 97. III, 120. 127 f. 169. Stände und Bevölkerung Ardea's III, 129. A. 2; 169. Zug des Clöllius und Hülfeleiſtung Roms an den ardeatiſchen Adel i. J. 311 II, 306. III, 128 f. 169, 182 f. Colonie i. J. 312 III, 159. 169. Camill daſelbſt als Verbannter III, 174. A. 4; 255. Ardea, als latiniſche Colonie und zur Zeit des

zweiten punischen Kriegs III, 128. A. 3.
Arbeaten, als Träger des Aphroditedienſts nach Latium I, 327. A. 12.
Area capitolina I, 795. 796. A. 3. II, 565. A. 1.
Argeen-Cult, Urſprung und Bedeutung I, 379 ff.
Argeer I, 329. A. 8; 376 ff. Etymologie des Namens I, 383. A. 22.
Argeer-Kapellen I, 378. A. 10; 379. A. 10; 562. A. 1.
Argeer-Urkunde bei Varro I, 32. III, 296. A. 1.
Argiletum I, 379. A. 13; 481. A. 3.
Argiviſche Colonie in Rom I, 70. 161. Argiviſcher Heracult und der Juno-Cult I, 357. A. 4. Argiviſche Heraprieſterinnen und ihre Chronik I, 3. 303. 405. Argiviſche Niederlaſſung auf dem Capitolin I, 376 ff.
Argos, Hauptſitz der Pelasger I, 161. A. 29. Argos und das troiſche Palladium I, 334. A. 18.
Argos, Gaſtfreund des Euander I, 70.
Aricia, und ſein Hain I, 548. A. 7; 551. 731. A. 6; 767. Gründung der Sikuler I, 203. A. 4. Verbindung mit Kumä I, 682 f. II, 193; im caſſiſchen Vertrag II, 325. A. 4. Niederlage des Heeres des Porſenna unter Aruns II, 57. Niederlage der Auruncer 259 d. St. II, 228.
Ariciner, Ankläger Roms auf der latiniſchen Tagſatzung 254 d. St. II, 61.
Ariſtides Mileſius, in Plutarchs kleinen Parallelen I, 123. A. 25.
Ariſtodemus von Kumä I, 782. A. 2; 787. II, 57. 65. 72 f. 192 f. 351.
Ariſtoteles, ſ. Kunde von den Römern I, 4 f.; über Roms Gründung I, 404. A. 29; 414; über politiſche Parteikämpfe, Pol. IV, 9, 11. II, 672. A. 8. ſ. Politieen von Cato nicht benützt I, 84.
Arkadien, Urſitz der Pelasger I, 160. A. 27. Arkadier I, 355 f. Arkadier des Euander I, 160. Arkadiſche Niederlaſſung auf dem Palatin I, 350 ff. 376.
Armilustrium I, 516. A. 3.
Arpinum II, 696.
Arretium I, 273.
Arſia, Wald, Schlacht daſelbſt II, 47 f. 99 f. A. 5. 739.
Artena, Volskerſtadt, i. J. 350 erobert III, 191.
Aruns, älterer Bruder des Tarquinius I I, 49 f.
Aruns, Sohn des Tarquinius I I, 707 f. 723.
Aruns, S. d. Porſenna fällt bei Aricia II, 57.
Arvalbrüder, ihre Lieder I, 35. 57. 228. A. 2; 230. A. 12; 234. A. 50; 237. 376; ihr Dienſt I, 276. Arvalbrüderſchaft des Romulus I, 126. 433 f.
Askanius I, 73. 284 ff. 294. 336 ff. 401 ff.
Assidui I, 745. A. 3. 4; 750.
Aſſignation II, 413 ff. 449 ff. 599. III, 128. 163. 166 ff. 188. Das Hufenmaß von ſieben Jugern II, 418 ff. III, 172; von zwei Jugern I, 451. A. 2; 617. III, 167. Aſſignationen zur Königszeit II, 456. A. 1.
Aſyl, griechiſche Einrichtung I, 466 f. A. 8. Aſyl des Romulus I, 459 f. 464 ff.
Aß, älteſtes römiſches I, 218. A. 7; 762.
Atejus Philologus, Grammatiker I, 61. A. 9; 66. A. 7; 406. A. 2.
Atellanen, ihre Sprache I, 182 f. A. 7. 8.
Aternius A., Conſul 300 und Tribun 306 d. St. II, 609. III, 95.
Athen, analoge Verfaſſungsentwicklung mit Rom II, 81. Athen nach dem Abzug der Perſer III, 253 f. A. 6.
Athenodor, Stoiker, ſ. Denkſchrift I, 122. A. 21.
Atilier III, 151. A. 2.
Atina I, 289.
Atinum II, 696.

Atrium, römiſches I, 274. A. 4 f. III, 252. A. 4.
Atrium Caci I, 372. A. 4; 374.
Atrium libertatis, Archiv der Cenſoren I, 29.
Atticus, T. Pomponius, als Annaliſt I, 96.
Attiſche Verfaſſung I, 613. Attiſche Stammeseintheilung I, 501.
Attius Tullius von Antium, Gaſtfreund Coriolans II, 353 ff. A. 2; 361. 370. 377. A. 2; 693. 700. A. 4; 705. 707 f. Name II, 353. A. 2. Volkiſcher Heerführer, ſ. Krieg i. J. 265 II, 706 ff.; ſ. Tod II, 709.
Attus, ſabiniſcher Vorname I, 672. A. 2. II, 57. A. 5; 353. A. 2.
Attus Clauſus ſ. Appius Claudius.
Attus Navius I, 51. 68. 71. 95. 247 f. 276. 544. A. 4; 672. 673. A. 2; 686. 694 f. 701 f. II, 85. A. 4; ſ. Puteal und Standbild I, 22. 392. 673. 701 f.; ſein Feigenbaum I, 392 f. A. 16; 701 f.
Atys I, 157. 253 ff.
Auctorem fieri und auctoritas patrum bei Wahlen II, 123 f. A. 1.
Auctoritas, Begriff II, 155 f. A. 3.
Auctoritas patrum I, 623 f. A. 2; 626. 657. II, 102. 147. 152. 154 ff. 623. III, 82 f. A. 3; 144 f. Auctoritas patrum und lex curiata de imperio: beides identiſch I, 658. A. 4. II, 161. 172 ff.
Auctoritas senatus, Vorbeſchluß des Senats II, 147 ff. A. 1; 155. 157 f. A. 3; 166 ff. 541. A. 1; 624. III, 77. 82. A. 1; 157. A. 4; bei tribuniciſchen Rogationen II, 559 f. A. 2; für legislative Beſchlüſſe der Centuriatcomitien III, 76; nach dem valeriſch-horaziſchen Geſetz für die Gültigkeit der Plebiſcite erforderlich? III, 76 ff. 82. A. 1.
Auguralbisciplin, ihr Urſprung I, 276. A. 13. 14; 399.
Augurinus, Cognomen III, 151. A. 2.
Augurium augustum des Romulus I, 440 f. 649. 667. A. 3. II, 110. 630.
Augurn I, 276. II, 628 f. Collegium, ſ. Einſetzung I, 526. A. 13; 543 f. A. 4; 556. Zahl I, 543. A. 4; 440. A. 2; ihre Bücher und Denkſchriften I, 34; opfern den Penaten I, 318. A. 7; als Feldmeſſer II, 440. A. 2; in den geſetzgebenden Comitien II, 281. 600.
Auguſtinus, Antonius I, 133.
Auguſtus, Mythus über ſ. Geburt I, 716. A. 2. Apollocult I, 336; Auguſtus als Pontifex Maximus I, 655. A. 3; ſein Plan der Verlegung des Sitzes des Reichs nach Ilium I, 306. A. 10; reſtaurirt die Grotte des Lupercal I, 391. Auguſtus und die Inſchrift des columniſchen Panzers I, 20. 111. III, 198 ff. 201.
Aurelius Victor, de viris illustr. urb. rom. I, 117. 130; de origine gentis romanae I, 117.
Aurora, Etymologie I, 173. A. 11.
Aurunker I, 290. II, 701. A. 3. Krieg 251 und 252 d. St. II, 701. 702. A. 2. Feldzug 259 d. St. II, 228.
Auſon I, 403. A. 27.
Auſoner u. Aurunker I, 203. A. 13; 210. A. 4.
Auſpicien und die römiſche Staatsverfaſſung I, 667 f. II, 75. 102. 110. 446. 453. 546. 627 f. 643. III, 105. 112. A. 2; 125. Ihre Disciplin I, 772. A. 1. Einholung zur Nachtzeit I, 387. A. 3. Auſpicien der Plebejer I, 636 f. II, 453; der Tributcomitien III, 83 f. A. 2.
Aventin I, 375. 386 f. 492. A. 17; 549. II, 598. A. 2. 3; 602. III, 217. A. 2. Unglücksberg I, 437. A. 12; 522; ſ. Lorbeerhain I, 516. A. 3; 522. Aventin von Ancus Marcius zur Stadt gezogen I, 600. A. 2; 726; der Plebs

angewieſen I, 600. 605 f. II, 278. 432. 598 ff. III, 161. 217. A. 2; ſ. plebejiſche Feſte und peregrine Culte I, 726. III, 217. A. 2. Ort der erſten Seceſſion II, 235 ff.; zur Zeit der erſten Seceſſion II, 228 f. A. 1; 235 f. 598 f. A. 3; beim Sturz der Decemvirn III, 64 ff.

B.

Bacchanaliſche Verſchwörung v. J. 568 I, 568. A. 1. II, 473. A. 3.
Bacchiaden I, 668. 675. II, 90.
Bamberger, über die Aeneasſage I, 282.
Beaufort I, 139 f. A. 3; 144. A. 5; 146. III, 265.
Belagerungskunſt, römiſche, beim letzten Krieg mit Veji III, 223 ff.
Beſtattung de publico II, 59 f. A. 5.
Beute, ihr Verkauf durch Conſuln oder Quäſtoren II, 132. A. 3; 137 f. A. 4; 212. A. 2; 286. A.
Bevölkerung, Art und Weiſe der Conſtatirung I, 737 f. A. 4. Bevölkerungsverhältniſſe des römiſchen Staats vom Anfang der Republik an bis zum Decemvirat II, 679—691.
Bilderdienſt, unter den Tarquiniern I, 277.
Binſenmänner, in den Tiber geworfen I, 376 ff.
Blitz, ſ. Beſtattung und Sühnung I, 701. 702. A. 2. 3. 4.
Blum, Einleitung in die Geſchichte Roms I, 150 f.
Bochart, Samuel, über die Aeneasſage I, 135. 280.
Bock, Symbol des Faunus I, 361 f. A. 10. III, 274 f. A. 5.
Bolä II, 646. III, 80. Eroberung i. J. 339 III, 167. Streit über die Feldmark III, 167 ff. 188.
Bona Dea I, 321. A. 5; 357. 428.
Boreigonen I, 200. A. 7.
Bos auratus des Minucius III, 138. A. 2.
Bovillä, Heimath der Anna Perenna II, 241; im caſſiſchen Vertrag II, 325. A. 5; 684; beim Zug Coriolans II, 357. A. 3; 358 A.; nach der Zerſtörung III, 219.
Brennus, galliſcher Heerführer III, 261. A. 4.
Bruttier I, 183. 242. A. 1.
Brutus, Bedeutung des Namens I, 805. A. 3.
Brutus, Junius, blödſinnig und Tribunus Celerum I, 52. 70. 775 f. 778. 786. 804 f.; in Delphi I, 775 f.; in Collatia I, 778; ſ. Verſchwörung gegen Tarquinius II. I, 778. II, 71; erſter Conſul II, 42 ff. 67. 75 ff. 80. 95 ff. 143; ſ. Statue auf dem Capitol I, 22. II, 48. A. 5; 185. A. 3; ſ. Söhne II, 45. 470. A. 4. Brutus, ein Patricier, ſ. vermeintliche Plebeität I, 60. 785 f. II, 117. 272 f. A. 3. III, 108. A. 4. Brutus, ein Held der Sage I, 68. 804 f. II, 66. 458; chronologiſche Unmöglichkeiten in der traditionellen Geſchichte I, 50.
Brutus, Junius, Tribun und Aedil 260—263 II, 17. 272 f. A. 2. 3. III, 108. A. 4.
Bubentum, im caſſiſchen Vertrag II, 326. A. 1.
Buchſtabenſchrift bei den Römern I, 36. A. 4; 277. 359 f. 566. 680.
Bürgerliſte, ihre Anfertigung III, 119. 121.
Bürgerrecht, von den Königen ertheilt I, 665. A. 1. ſ. u. Civität.
Bürgenſtellung, in einem Criminalproceß II, 578. A. 3.
Bund der drei Völker, Römer, Latiner, Herniker, gemeinſchaftliche Kriegführung II, 340 ff.; der Oberbefehl in Bundeskriegen II, 343 ff.
Bundesgenoſſen, ihr Antheil an den miteroberten Ländereien II, 312. A. 3.

Bunſen, über den petelinischen Hain III, 295 f. A. 6.
Busta Gallorum III, 254 f. A. 4.
Byzantiner I, 181.

C.

Caca, I, 372.
Cacus I, 69. 70. 352 ff. 369. 371 ff. 486. Cacus und Euander I, 373. A. 14.
Cacus-Treppe ſ. Scalae Caci.
Cäcilia Gaia I, 366. A. 11; 678. A. 7; 701. A. 2. III, 269.
Cäcilier I, 334. III, 124. A. 2.
Cäculus, Gründer Präneſte's I, 430 f. 704. A. 1; 714 f.
Cädicius M. III, 239. 256. 280.
Cäles Vibenna, etruſciſcher Bandenführer I, 270. 507 f. 510 f. 717 ff.
Cälius, Mons I, 736. A. 2; etruſciſche Colonie I, 506 ff.; zur Stadt gezogen I, 490. A. 11; 574. A. 2; 594. 726. Wohnſitz des Tullus Hoſtilius I, 574. A. 3; 583. A. 1. Wohnſitz der unter Tullus nach Rom verpflanzten Albaner I, 512 ff. 574. 583. 600. 609; von Servius Tullius in Beſitz genommen I, 717.
Cänina I, 203. A. 8; 461. 478 f. II, 70.
Cäre I, 458 f. 554. A. 2; 684. 779; alter locus exulandi III, 281. A. 1; Flucht der Veſtalinnen dahin beim galliſchen Einfall I, 684. III, 250. A. 3; 281. A. 1; hospitium publicum mit Rom 281. A. 1.
Caerimonia, Etymologie I, 459. A. 5. Cerimonien, Erklärung aus hiſtoriſchen Vorgängen III, 260. A. 1.
Cäriten, nehmen den Galliern das römiſche Löſegeld ab III, 266.
Cäritiſches Bürgerrecht I, 491. A. 17. III, 281. A. 1.
Cäſar, Julius, als Abkömmling der Ilier I, 306. A. 9. 10; 336. Beziehung zur Venus I, 336. A. 14. Triumphirt mit weißem Viergeſpann III, 228. A. 1.
Cajeta I, 327. A. 9; 404. A. 29.
Calendarien I, 130. A. 6.
Caligula I, 395.
Calpurnier I, 550. A. 8.
Camene I, 59. A. 1; 547 f. A. 7; 558. A. 1; 559. A. 1. 6.
Camerinus, Cognomen II, 445. A. 2
Camillus, M. Furius I, 60; im Krieg mit Veji 353 d. St. III, 210 f.; Dictator i. J. 358 III, 211; ſ. Gelübde III, 214. 228. ſ. Gebet 216; ſ. Triumph III, 218. 227 f. 228. A. 1; ſ. Verfahren mit der vejentiſchen Beute II, 285 A. III, 173. 174. A. 1; 214 f. 228 f.; ſ. Anklage und Verurtheilung i. J. 363 III, 160; ſein Exil in Ardea III, 174. A. 4; 255; ſ. Zurückberufung 279; ſ. Ernennung zum Dictator während der Belagerung Roms durch die Gallier III, 263. 264 f. A. 1. Dictator i. J. 365, nimmt den Galliern das Löſegeld wieder ab III, 262 f. A. 5; erklärt den Kaufvertrag mit den Galliern für nichtig III, 263; vernichtet die Gallier ebd. 265. 268; der Wiederherſteller des Staats 279; widerſetzt ſich der Ueberſiedlung nach Veji 276; ſ. politiſche Richtung III, 276. 283. 285. Dictator i. J. 386 II, 641; ſ. Vorſchlag der Errichtung der Prätur II, 161; mit einer Mult bedroht II, 121. A. 9. III, 41. 72. A. 4; ſ. Dictaturen III, 298. A. 2; ſeine Statue I, 22.
Camillus, L. Furius, Conſul 416, ſ. Reiterſtatue II, 185. A. 4.
Campagna, ihre Bewäſſerung III, 219 ff.
Campaner I. 183. 242. A. 1.
Campanien, im Beſitz der Pelasger I, 161. A. 32; ſammitiſche Eroberung I, 183. 684. A. 1.
Canens, Nymphe I, 214. A. 8. 233.
Canis, Etymologie I, 322. A. 8.

Canulejus, C., Tribun 309 III, 100 ff.; Aeußerung über die Zeitfolge der Einführung der Magiſtrate II, 136.
Capena, leiſtet Veji Hülfe III, 207. A. 5; im letzten Krieg mit Veji III, 210 f.; ſeine Unterwerfung 230 f.
Capenaten, Niederlage der Römer i. J. 358 III, 153; erhalten das röm. Bürgerrecht 278.
Capitalgerichtsbarkeit vor den 12 Tafeln III, 41.
Capitalklagen nach den 12 Tafeln III, 9. 17. A. 2; 31. 89 f. 160. 238. 290 ff. 296 f.
Capitalproceſſe der Patricier vor der Decemviralgeſetzgebung II, 287. 467 ff. III, 41. 297.
Capitalſtrafe III, 278. A. 1.
Capite Censi I, 745. A. 8; 746. A. 12; 750.
Capitis deminutio II, 221. III, 38. A. 2.
Capitolin, urſprüngliche Bevölkerung I, 484. A. 4. Capitolin und Quirinal, ihre Lage zu einander I, 485. Capitolin und Palatin, ihre gegenſeitige Lage I, 485. Capitolin, Eroberung durch die Sabiner I, 484 ff. 726; ſabiniſche Heiligthümer daſelbſt I, 485. A. 7. Capitoliniſcher Hügel I, 513 f. 600. 726; von wo aus ſichtbar? III, 295 f.; Hain des Aſyls I, 460. A. 3—5. III, 296. A. 1. Capitoliniſcher Cult I, 697 ff. 782. Capitoliniſche Göttertrias I, 275. 480. A. 14. 696 ff. II, 201. A. 4. Capitoliniſcher Juppiterstempel, die Legung ſeiner Fundamente bei Livius I, 113; ſeine Einweihung durch Conſul Horatius II, 51. A. 1; 67. A. 4; 68. 94. A. 3; 96 f. 101; ſ. Stätte I, 795. III, 259; ſein Plan und ſeine Cellen I, 795—798; als Symbol I, 773. A. 3; 782; als Archiv ſ. u. Archiv. Capitoliniſcher Tempelbau I, 674. 681. A. 2; 771—773. 792 ff. Capitoliniſches Tempelgold bis 699 d. St. aufbewahrt III, 266 f.
Capitolinus, Cognomen III, 258. A. 3.
Capitolium, Entſtehung des Namens I, 772. A. 3; 793.
Capitolium, Vetus I, 480. 697. Capitol, Ueberfall durch Appius Herdonius II, 583 ff.; nach der Schlacht an der Allia beſetzt III, 249. Die Belagerung 254 ff.; ſ. Erſteigung durch die Gallier und Rettung III, 257; ſeine Subſtruction i. J. 366 III, 282. Capitol, als Wohnort und Verbot des Wohnens daſelbſt III, 299. A. 2. 3. Brand i. J. 671 I, 20. II, 51; Brand 69 n. Chr. I, 37. A. 6; 45.
Caprotiniſche Nonen I, 237. A. 8; 425. 532 ff. A. 6. II, 46. A. 1. III, 274.
Capua und Capys I, 326. A. 9. Capua von Etruscern gegründet II, 192. A. 2; bei der Hungersnoth in Rom i. J. 342 III, 179; von den Samniten erobert III, 193. Verfahren gegen es nach ſeinem Abfall im zweiten puniſchen Krieg II, 404. A. 1.
Caput, Begriff I, 745. A. 8.
Carcer, des Ancus Marcius I, 602. 607 f. Carcer Martius oder Mamertinus I, 607.
Carinä II, 472. A. 5.
Carmen, im alten Sprachgebrauch I, 59. A. 1; in Saturniern abgefaßt I, 61. A. 8.
Carmenta oder Carmentis I, 358. 423. 486. 559. A. 6. III, 197. A. 3. Carmentis und Egeria I, 559. A. 6.
Carmentalis porta ſ. u. porta.
Carthago, erſter Handelsvertrag mit Rom I, 19. 21. 37. A. 6; 43. 196. A. 3; 327. A. 13; 566. 768. A. 3; 790 ff. II, 96 f. 198. 202. 211. 303. 329. A. 2; 700. 705.
Carthager und Römer, Erbfeindſchaft beider Völker bei Ennius u. Virgil I, 85.

Carventana, arx II, 523 f. A. 5.
Carventum, im caſſiſchen Vertrag II, 326. A. 3; 358 A.; von den Äquern 265 d. St. erobert II, 358 A.; 374; i. J. 344 u. 345 III, 189.
Casa Romuli I, 391. A. 3; 393 f. A. 19; 457. A. 17.
Cascer I, 188. A. 5; 202. A. 15.
Caſilinum, Belagerung im zweiten pun. Krieg III, 260. A. 2.
Caſſier II, 475.
Caſſiſcher Bundesvertrag, deſſen eherne Säule I, 19. A. 5; 111. II, 288. A. 1; 307. 323. 364. A. 2.
Caſſius, Sp. I, 61. 780. II, 86. A. 1; 255. A. 3; 259 f. 278 f. A. 2. 6; 330. A. 4—6; 364. A. 3; 457 f. III, 291. Zug gegen die Sabiner i. J. 252 II, 687 f. Schlacht mit den Sabinern bei Cures i. J. 252 II, 733. A. 3. Bündniß mit den Latinern 261 d. St. und deſſen Urkunde I, 19. 21. 37. A. 6; 43. 577. A. 2; 788. II, 97. 198. 200. 244. 288. 292. 304 ff. 364. 684. A. 3; 697. 705 f. III, 177. 270; Caſſius, ſein Bündniß mit den Hernikern II, 330—335. 348; weiht den Cerestempel 261 d. St. II, 458. A. 3. Sein Ackergeſetz 268 d. St. II, 260. 319 f. 375. 401. 436. 455 ff. 464. 476 ff. 498. 503. 517. 520. 531. 567. 570 f. 603. 635. 741. Sein Antrag über das Geſchenk des ſiciliſchen Tyrannen II, 462 f. Anſtifter eines Complotts unter den Tribunen II, 711 f. A. 2. 3. Seine Anklage durch Quäſtoren II, 138 f. A. 4; 140. A. 2; 180. 464 ff. 742; ſ. Verurtheilung II, 462. 463—477. 495. III, 33 f.; ſ. Schuld II, 475—477. Tödtung durch ſeinen Vater II, 470 ff. Seine Söhne II, 474 f.; ſ. Standbild II, 472 f. A. 1. Caſſius und die Gracchen, Nachbildungen der Sage II, 463.
Caſſius Hemina L., Annaliſt I, 87 f. 308. 323. 406. A. 2; 566. II, 25. 213. A. 4; 452. A. 2. III, 246. A. 2. 4; 280. A. 4.
Cato, M. Porcius I, 81—84. 88. A. 3. 92. 413. Cato und Ennius I, 85. Cato's Origines bei Livius I, 112; ſ. Chronologie I, 409 f.; ſeine Berechnung der Zeit von Troja's Fall bis auf Roms Gründung I, 83. A. 10. Cato über die Aboriginer I, 160. A. 22; ſ. Erzählung der troiſchen Niederlaſſung I, 283 f. Romulusſage I, 403. A. 28; die von ihm aufbewahrte Stiftungsurkunde des ariciniſchen Hains II, 291. A. 4; 298. A. 1; über die Verfaſſung Roms I, 668; ſ. Zeugniß über die Heldenlieder der Römer I, 54 f.; über das Agriculturleben I, 235 f.
Caudiner I, 242. A. 1.
Caudiniſche Schmach I, 44.
Celer, Oberſt der Celeres I, 389.
Celeres I, 252. 527. Etymologie I, 528. A. 12.
Cenſoren II, 472 f. A. 1. III, 115. A. 1; neben den Conſulartribunen III, 115; zu den Conſulartribunen gerechnet III, 116. 121. A. 3; ihr Geſchäftskreis III, 120 f.; ihre Rechtspflege III, 121. A. 4; ohne Imperium und Lictoren III, 123. A. 3; ihr Rang III, 122; ihre Wahl I, 659. II, 170. 547. A. 4. III, 123; i. J. 374 III, 303; ihr Archiv I, 29. Cenſoren i. J. 311 III, 118 ff.; i. J. 375 III, 303. Erſter plebejiſcher Cenſor III, 119. A. 1; 150. A. 3; plebejiſcher i. J. 374 III, 303.
Cenſoriſche Luſtren von 310 an III, 115. A. 1.
Cenſorwahl i. J. 374 II, 644 f. III, 117.
Cenſur, ihre Stiftung 311 d. St. III, 117 ff. 121. A. 3. Amtsdauer von 5 auf 1½ Jahre herabgeſetzt II, 636. III, 114. 115. A. 1; 122 f. 140 f.; wäh-

rend des Decemvirats III, 12 f.; als regimen morum III, 122. Zutritt der Plebs II, 628. III, 119.

Census, Abhaltung durch die Consuln III, 117. A. 6; 119; später durch Censoren III, 121. Seine Ansätze I, 28. 30. 750. 751. A. 3; 760 ff. II, 108. A. 2; 210. 454. 637 f. III, 301 f.

Censuslisten I, 29. A. 8; 30.

Censussummen, ihre Erhöhung I, 764. A. 3.

Censusverfassung I, 68.

Censuszählung des Servius Tullius I, 28. 30. II, 679. A. 2. Censuszählungen i. J. 246. 251. 256. 261. 280. 289. 295 I, 30. II, 680 ff.

Censuszahlen aus der Zeit vor dem gallischen Einfall unächt I, 30. II, 682—686.

Centuria, etymologische Bedeutung I, 451. 614. A. 3; 744 f. II, 442; als Ackermaaß I, 451. A. 5; 617. A. 4. II, 442.

Centuriae praerogativae I, 750. 760. A. 2.

Centuriatcomitien, nach der servischen Verfassung I, 109. 624. 738 f. 746 ff. II, 75. 78 f. A. 2; 102. 105. A. 3. Befugniß und Schranken in der Republik II, 120. 140. A. 2; 146 ff. 154 ff. 165 ff. 170. 178 f. 468. 505 ff. 548 ff. 560. III, 123; als exercitus vocati I, 754. A. 3. II, 85. A. 4; 384. A. 1; 593; als gesetzgebende Versammlung II, 640 III, 76. 84; ihre Gesetzesbeschlüsse in der Republik bis zum Decemvirat II, 146. A. 3; 207. 600 f. A. 6; ihre legislativen Beschlüsse nach der Lex Publilia i. J. 415 II, 623. Kriegsbeschlüsse II, 146. A. 5. Centuriatcomitien unter den Decemvirn III, 11; als Gerichtshof nach den 12 Tafeln III, 9. 17. A. 2; 31. 40 ff. 89 f. 160. 238. 290 ff.; entscheiden über die Auslieferung eines röm. Bürgers III, 238. A. 5; ertheilen das Bürgerrecht III, 264. A. 1. Wahl der Criminalquästoren seit dem Decemvirat III, 86. Ihre Berufung I, 647. A. 2; 754. II, 76. A. 4; 120. 384. A. 1; 514 f. A. 4; 640. III, 90; ihre Abhaltung vereitelt II, 103. 628; ihre Beschlüsse durch Augurn annullirt II, 628 f. Versammlungsort I, 754. A. 5. II, 512. 592. A. 3. III, 264. A. 1; 290. A. 4; 295. A. 2. Stimmenverhältniß der Stände II, 633—640. Uebergewicht der Plebs III, 152. Anwesenheit der Priester II, 281. A. 2; 600 f. A. 6. Centuriatcomitien bei Dionysius I, 102. f. u. Dion.

Centurien der Aelteren und Jüngeren I, 749. 753; der Handwerker I, 743. 753 f.

Centurienverfassung vor der Reform, gilt als Werk des Servius Tullius I, 28. 765. II, 145; ihre Wiederherstellung nach dem Sturz des Königthums II, 107. 146. 206. 447. A. 1; ihr Wesen II, 146. f. u. servische Verf. Centurienverfassung bei Cicero I, 95.

Centurio der ersten Secession II, 226 f.; der Schützling des M. Manlius III, 286 f.

Cerealien II, 278. A. 4.

Ceres I, 475. A. 22. II, 255. A. 3; 262. 278 f. A. 6; 474; ihre Opfer I, 321. A. 5; ihr Standbild aus der Habe des Sp. Cassius II, 471. A. 4; 474. A. 1. Ceres, Schutzgottheit der Plebs II, 278. A. 4. III, 72 f. A. 7; 74.

Ceresdienst, römischer, s. Ableitung I, 359. A. 17.

Cerestempel, plebejischer I, 682. A. 6. II, 275. A. 3; 278. A. 1. 2; 474. 598. A. 3. III, 72 f. A. 7; 74. Amtslocal und Archiv der plebejischen Aedilen I, 606. A. 3. II, 275. A. 3; 276. A. 1; 278 f. A. 1. 2; 284 ff. 458. A. 3; 598. A. 3. Aufbewahrungsort der Senatsbeschlüsse III, 85. A. 2.

Cermalus I, 385. 391. A. 3; 398. 425.
Cetia II, 358 A.
Chroniken, die alten römischen I, 12 ff. 126. 626. II, 2 ff. 6. 69 f. 226. A. 3; 367. A. 1; 381. 473 f. A. 4; 499. A. 1. III, 177. 271; der carolingischen Zeit, Aehnlichkeit mit den römischen I, 14. Chroniken der italischen Städte I, 40.
Chronikon Paschale I, 131. II, 31. 709. A. 2.
Chronologen I, 129. 154. A. 10.
Chronologie der Königszeit I, 9. 48—51. 806—808; in der ersten Zeit der Republik II, 68 ff. 206; bis zum gallischen Einfall II, 98 f.
Chthonische Gottheiten in der römischen Religion I, 228. 237 f. 321. A. 5; 474 ff. 533. II, 46. A. 1; 255. A. 3; 278 f. A. 6. III, 259. A. 4.
Cicero, s. Geschlecht II, 353 f. A. 2; als Geschichtsquelle I, 93 ff.; s. Befähigung zum Historiker I, 94 f.; historische Verstöße I, 95 f. u. A. 15; s. Schrift vom Staat I, 94 f. Cicero über die Priesterannalen I, 10. A. 7. 8. III, 271; über das Gedicht des Appius Claudius Cäcus I, 568. A. 5; über Ennius I, 87. Bruchstück des Ennius I, 408; über A. Postumius Albinus I, 81; über Licinius Macer I, 92; als Ankläger des Licinius Macer I, 92. Cicero über Romulus' Brudermord I, 389. A. 16; über des Romulus Hirten I, 457. A. 17; 466. A. 7; über die Versöhnung der Römer und Sabiner I, 463. A. 10; über die Königswahl I, 658; über die dritte Tribus I, 509. A. 9; über die minderen Geschlechter Rep. II, 20, 35 II, 669; über die Vermehrung der Reiterei durch Tarquinius I I, 690 f. A. 2—6; über des Servius Tullius Thronbesteigung I, 721; über die Centurien der servischen Verfassung I, 95. 741 f. A. 2; 743 f.; über den Sturz des Tarquinius II. II, 73; über das Bestätigungsrecht der Patres II, 169 f.; über die Gentilität I, 612. A. 3; über die leges sacratae II, 256 f. A. 3; über die Verurtheilung des Sp. Cassius II, 465. A. 2; über das zweite Decemvirat und die Gesetze der beiden Supplementtafeln III, 45. A. 1; 46. A. 5; über den Sturz der Decemvirn III, 70; über Sp. Mälius III, 134. A. 1; über M. Manlius 291. A. 2; sein Zeugniß über die Statuen der zu Fidenä ermordeten röm. Gesandten auf dem Forum III, 196. A. 3. Cicero in Verrem (III, 6, 13) II, 411 A.
Ciminischer Wald III, 177. 237; überschritten i. J. 363 III, 233; i. J. 444 ebd.
Cincius Alimentus, Geschichtschreiber I, 13. 20. 64. 78—80. 92. 413. II, 14. 93. III, 136.
Cincius, Grammatiker und Antiquar I, 61. A. 9; 79. 339. II, 311. 343 f. 347.
Circe I, 214. A. 10.
Circe, Colonie des Tarquinius II. I, 682. A. 6.
Circeji, s. Gründung I, 335. A. 3. Südgrenze von Latium I, 196. A. 3. Colonie des Tarquinius II. I, 770. 790 f. II, 326. A. 4; 356. 700. A. 4; im carthagischen Vertrag und cassischen Bündniß II, 198. A. 2; 326. A. 4; 706; von Coriolan erobert II, 356. 708. A. 1; von den Volskern erobert II, 707 f.; römische Colonie i. J. 361 III, 194. A. 9.
Circensische Spiele des Tarquinius I. I, 277. A. 28.
Circus, s. Thal entsumpft I, 471. 673 f. A. 3. Sitzbänke von Tarquinius II. angelegt I, 770. A. 5.
Circus und Circusspiele I, 471. 605. 606. A. 3; 674. II, 354 ff.

598. A. 3; 599. 710; zur Zeit des Romulus I, 471. Beziehung zur Erde I, 476.
Civitas sine suffragio et jure honorum I, 629. II, 318. 319. A. 4; 320. A. 3.
Civität, volle, ihr Inbegriff II, 316; ihre Verleihung III, 79. 264. A. 1. Competenter Gerichtshof darüber 238.
Clarigation I, 555. A. 9.
Claſſiker, Wiederaufleben im Mittelalter I, 131.
Classis und Classici I, 744. 754.
Claudia, Tribus ſ. u. Tribus.
Claudier I, 247. 615. A. 1; 695. II, 442 ff. A. 7; 505; ihr Charaktertypus II, 58 f.
Claudius C. Regillenſis, Conſul 294, Oheim des Decemvir II, 518. 585. A. 1; 591. III, 48 f. 89. 109. 291.
Claudius M., Client des Appius Claudius, Decemvir III, 53 ff. 91.
Claudius Marcellus M., Dictator 427 d. St. II, 629. A. 4; 644.
Claudius Quadrigarius I, 38 f. A. 2; 47. 92. II, 11. A. 5. III, 256. A. 4; 272. 284. A. 1. 4.
Claudius, lateiniſcher Ueberſetzer des Geſchichtswerks des Acilius I, 80.
Claudius, Kaiſer I, 40. 508. 717 f. 724. A. 1.
Clemens von Alexandrien, kennt die kleinen Parallelen I, 123.
Clientel, analoges Verhältniß in Griechenland I, 640 f. A. 4.
Clienten, I, 252. 638 ff. II, 253. A. 3; 528. A. 2; 536. A. 1; 580. A. 5; 651. III, 17. A. 2. Clienten und Heloten I, 645. A. 2. Clienten, ihre numeriſche Stärke II, 243. A. 1; ihre Beſchäftigung I, 629 f.
Cloaca Maxima I, 471. 770. A. 6; 798 ff.
Cloaken, Bau unter den Tarquiniern bei Livius I, 109; ſ. u. Tarquiniſche Bauten; beim Neubau der Stadt nach dem gall. Brand III, 277.
Clodius, ſ. Leichenbegängniß i. J. 702. I, 575.
Clodius Licinus, der Hiſtoriker I, 38. A. 2; 121. A. 16.
Cloelia I, 44. 68. II, 55 f. 185—187; ihr Standbild I, 22 f. II, 56. 185 ff.
Cloelia-Cluilia II, 186. A. 4.
Cloelier I, 334. 575. A. 2. II, 603. III, 124. A. 5.
Cloelius, Gracchus, äquiſcher Oberfeldherr II, 693. 728. 725. 729.
Cloelius, Aequer, ſ. Hülfszug für die aufſtändiſche Plebs in Ardea 311 b. St. II, 377. A. 3; 729. III, 129. A. 2; 182.
Cluentier I, 335.
Cluilius C., albaniſcher Fürſt und Dictator I, 341. 456 f. A. 16; 569. 583. 585 f.
Cluſium II, 194; von den Galliern bedroht III, 207. Krieg mit den Galliern 235 ff. Entfernung von Rom III, 243. A. 5.
Cluver, Philipp I, 134; über die Aeneasſage 279.
Coemtio I, 515. A. 1. III, 33.
Cognomina, aus Städtenamen gebildet II, 365. A. 2; aus der Stadtgegend der Wohnung III, 258. A. 3; von eroberten Städten II, 365. A. 1; vom bezwungenen Lande II, 200. A. 6. Cognomina patriciſcher Geſchlechter, von Colonieen hergenommen II, 445.
Collatia, ſabiniſche Stadt I, 479; von Tarquinius I. erobert I, 669 f. II, 408; Schauplatz des Verbrechens an der Lucretia I, 777 f. Die Erzählung von der Uebergabe bei Livius I, 34. A. 18.
Collatinus, Cognomen I, 670. II, 445. A. 2.
Collina, regio I, 786. A. 2.
Coloni, Begriff II, 492. A. 4; ihre Zahl III, 167. 168. A. 3.

Colonieen, die römiſchen II, 485—493. Maaß der Landanweiſungen II, 417 ff. III, 289; ihre Ausführung II, 445.
Comitia calata, curiata und centuriata II, 105 A. 3; 112. A. 3; 153 f. A. 6. III, 66. A. 1.
Comitia tributa, als Name der Standesverſammlung der Plebs II, 563. A. 2. S. u. Tributcomitien.
Comitialtage II, 284. S. u. dies com.
Comitiatus maximus II, 467 f. III, 40 f. A. 2; 293.
Comitien II, 145 ff. 284.
Comitium I, 392. A. 13; 489. A. 6; 667. 701. II, 284. Flucht des Königs oder Rex sacrificulus II, 99.
Commentarii augurum I, 34. A. 15; censorum I, 30; consulum I, 28; magistratuum I, 28—31. Commentarii Numae I, 545. A. 2. Commentarii pontificum I, 8. A. 4; 32 ff. 594. II, 381. A. 3; 571. A. 3; 625. III, 2. A. 5; 177; in ihnen die frühere Verfaſſung verzeichnet I, 33. A. 8; den Plebejern verſchloſſen I, 33. A. 6. II, 103. A. 2; 625; im galliſchen Brande zu Grunde gegangen; Alter und Werth der wiederhergeſtellten I, 35. III, 270. A. 8. Commentarii XV virorum I, 34. A. 16. II, 2. III, 271. A. 4; Commentarii regum I, 23. 27 f. Servi Tulli ſ. u. Servius Tullius.
Commercium II, 288 f.
Compita I, 717. A. 1.
Compitalien I, 475. A. 23; 714. 716 f. 735. A. 4.
Concilia der Etruscer II, 290. A. 3; der Herniker II, 290. A. 4; populorum latinorum II, 289. A. 1.
Concilia Plebis I, 630; ihr erſtes Vorkommen II, 557.
Concilium und concilia populi oder plebis I, 620. A. 4; 630. II, 85. A. 2—4; 108 ff. A. 3; 561 f. III, 98 f. 293. Concilium populi bei Livius I, 108.
Concio, am Anfang der Republik und ſpäter II, 207. A. 3; 398. A. 1. III, 157. A. 7; 165.
Confarreatio I, 515. A. 1.
Conscripti ſ. Patres conscripti.
Consecratio bonorum II, 262. A. 3.
Consensus populi II, 104. A. 3.
Conſtantinus Porphyrogenitus Collectaneen I, 97. A. 7; 119. A. 34; 124. A. 3. III, 130. A. 1.
Conſualien I, 237. 359. A. 17; 452. 461. 472 ff.
Conſul, Ableitung des Namens II, 114. A. 3. Aufkommen des Namens II, 115. A. 1. III, 68. A. 1—3. Consul Major und Minor II, 94. A. 1; 658. A. 1. Erſter plebejiſcher Conſul III, 150. A. 3.
Conſulartribunat II, 623. III, 14. 110 ff. 125 f.; eine Zuſammenſetzung mehrerer Aemter III, 14. 111 f. Umſchwung i. J. 354 III, 147 f.
Conſulartribunen i. d. J. 311—354 und 354—358 II, 638 f. 643. III, 141 ff. 147 ff.; i. J. 365—387 III, 283. 303. A. 3; 304 f.; wechſelnd mit Conſuln III, 125 f. 141 ff. 162. Wahl der erſten II, 636. III, 69 A.; 123 f.; ihr Jahr und Antrittstag II, 68. A. 4. III, 68. A. 4; 127. 153 f.; ſpätere Antrittstermine III, 153 f. Ihre wechſelnde Zahl III, 113 f. Wahlmodus III, 143. A. 1. Jahr ihrer Wahl III, 140 ff.; ihre Geſchäftsvertheilung III, 111. A. 3; ihr Recht der Senatswahl III, 121. A. 3; erſte plebejiſche III, 12. 147. A. 2; 149 f. A. 3; 166. 211; plebejiſche i. J. 354 III, 149 f.; i. J. 375 III, 304.
Conſulat I, 651. II, 114—130. III, 45; ſ. Einführung und die Wahl der erſten Conſuln II, 75 ff. Conſulat und die Patricier II, 452 f. 624. 643.

Beſchränkung durch die Lex Terentilia II, 572. 622. III, 6. 8. 109. Wiedereinführung nach dem Sturz der Decemvirn III, 14. 67. 143. Wiedereinführung nach der Einſetzung des Conſulartribunats III, 125 ff. Theilung zwiſchen beide Stände II, 623. Antrag i. J. 309 III, 100 f. 108 ff. 113.

Conſuln, ihre Zweiheit II, 116 ff. Conſuln in Rom und Könige in Sparta, ihre Zweiheit II, 118 f. A. 2. Wahl in Centuriatcomitien und Wahlmodus I, 747. A. 1. II, 78 f. A. 2; 120. 148. 149 ff. A. 1; 505 ff. 507. A. 2; 624. 640. III, 67. A. 4; 126. 143. A. 1. Beſtätigung der Curie II, 624. A. 5. Ertheilung des imperium II, 172. Amtsantritt bis zum Decemvirat II, 99 ff.; nach dieſem III, 68. A. 4; 127. Conſuln und Senat II, 141 ff. Conſuln in auctoritate, potestate senatus II, 142 f. A. 3. Conſuln und Conſulartribunen, widerſpenſtig gegen den Senat III, 158. Abhaltung des Cenſus u. der Lectio Senatus II, 143 f. III, 117. A. 6; 119. Conſuln und Tributcomitien II, 606 f. A. 1. III, 99. Der Provocation unterworfen II, 176. A. 2. Conſuln während der Dictatur II, 121. A. 2. Conſuln als Richter, vor der Decemviralgeſetzgebung III, 2 f. A. 4; ihre Willkühr in Anſetzung von Multen beſchränkt II, 608 ff. Conſuln und Prätoren, Opfer der Veſta beim Amtsantritt II, 295. A. 2. Conſuln und die latiniſchen Ferien II, 296. A. 6. Conſuln des erſten Jahrs der Republik II, 42. 67; widerſprechende Ueberlieferungen II, 95 ff. Der Plebs mißfällige Conſuln i. d. J. 270 u. d. ff. II, 638. A. 4. Reihe volksfreundlicher Conſuln ſeit 273 II, 515. Conſuln von 310—364 III, 141 ff.

Conſulwahl i. J. 272 und nachher II, 513 ff. 518 ff. 635. 638. 658 f. A. 1. III, 143. A. 1. Conſulwahlen dem liciniſchen Geſetz zuwider II, 639. A. 2. III, 144. A. 1.

Conſus I, 472 ff. Etymologie I, 476. A. 27; ſ. Opferfeſte I, 477. A. 2.

Connubium I, 494. II, 282 f. A. 5; 288 f. A. 3; 314 f. A. 5; 316 f. 321. Rechtlicher Begriff III, 102 ff. 273. Roms mit Alba I, 51. 453. II, 314 f. 316. Roms mit Latium I, 458. A. 4. II, 316. III, 101. 102. A. 1; 105. Zwiſchen beiden Ständen, Verbot in den 12 Tafeln III, 17. A. 2; 29. 46 f. 100. 107. A. 2. Gründe dagegen II, 627. 643. III, 103 ff. Gründe dafür 105 ff.

Cooptatio, Begriff II, 552; unter die Patricier (cooptatio in patres) II, 153. A. 5. III, 264. A. 1; der Tribunen II, 552. A. 2. III, 94 f. 148.

Cora, Volkerſtadt II, 697. 701. 706. Gründung der Dardaner I, 311. A. 20. Im caſſiſchen Vertrag II, 327. A. 1.

Corbio, im caſſiſchen Vertrag II, 326. A. 6; von Coriolan erobert II, 357. 374. Römiſche Feſtung auf dem Algidus II, 594; i. J. 296 und 297 den Aequern wieder entriſſen II, 725. 730. III, 97. Niederlage der Aequer daſelbſt III, 180.

Coriolan I, 584 f. A. 4; 785. II, 349—397. 654. A. 2. III, 108. A. 5; ſ. Bewerbung ums Conſulat II, 351. A. 3; 634; ſ. Proceß II, 384—400. 533. A. 1; 535 f. 640; bei Dionyſius I, 102. II, 352. A. 3; 369. 390 ff.; ſ. Verurtheilung durch die Tribus II, 352 f. A. 4; 508 f. A. 3. III, 41. A. 1. Coriolan bei den Volskern II, 353 ff. 370. 707; ſ. Zug gegen Rom II, 359 f. 371 ff. 706 f. Eroberung Corioli's I, 70. II, 350. 356. 368 ff. 382; ſein Cognomen II, 365 f. Coriolan ein Freiſchaarenführer II, 377 ff; ſ. Rede bei Dionys I, 785. II, 394; ſ. Friedensbedingungen II, 359. A. 5;

688. Lebensende II, 361 f.; ſ. Selbſtmord I, 96. A. 16. II, 362. 370. Ein Held der Sage I, 60. 68. II, 10. 707. Geſänge auf ihn I, 56. A. 8. II, 362. A. 3. Kritik der Sage II, 368 ff. 706 f. Chronologiſche Differenzen ſeiner Geſchichte II, 371 f. A. 3; 706; chronologiſche Kritik der Sage II, 379 ff. Coriolan und Attius Tullius, ihre Verknüpfung durch die Sage II, 707. Parallelen der Sage mit Themiſtokles II, 370.

Corioli II, 305. 326. 349. A. 2; 356. 363 ff. 684. III, 99 f. Streit über die Feldmark von Corioli zwiſchen Ardea und Aricia III, 98 ff. 127 f.

Corne, im caſſiſchen Vertrag II, 326. A. 2.

Cornelius Coſſus, weiht 317 den Panzer des Tolumnius I, 20. 111. III, 197 ff.; Militärtribun i. J. 317 III, 199. A. 2; Conſul i. J. 326 III, 199; Conſulartribun 328 III, 111. A. 1; 200. A. 4; Magiſter Equitum in demſelben Jahre 199. A. 2; 200. A. 4; 202; die Controverſe über ſeine Spolien III, 198 ff. 200. A. 4.

Cornelius Coſſus A., i. J. 369 Dictator II, 641. III, 288 f.

Cornelius Maluginenſis, Lucius, ſ. Triumph i. J. 294 II, 30; nimmt i. J. 304 Partei für die Decemvirn III, 49.

Cornelius M. Maluginenſis, Decemvir III, 49. 181.

Cornelius Nepos, Annalen I, 96.

Cornelkirſchbaum, heiliger I, 395 f.

Corniculum I, 669. 703.

Corona radiata der Cäſarn I, 704. A. 1.

Cortona I, 273; als Pelasgerſtadt I, 156 f. 159.

Cremera, Flüßchen II, 747. A. 8; 750. Burg daſelbſt II, 523 f. A. 5; 527. 747. A. 2—4; 748. A. 1; 750.

Creppi I, 361. A. 7; 362. A. 13.

Cruſtumerium I, 203. A. 7; 289. 461. 478 f. 503. A. 13; 669. Cruſtuminiſche Berge III, 240.

Culte, fremdländiſche in Rom III, 178 f.

Cunina I, 227. 422.

Cupenci I, 367.

Cupra, ſabiniſche Gottheit I, 174. A. 11.

Cures I, 206. 478 f. A. 8; 494. 541. II, 71; ſabiniſche Niederlaſſung I, 243; ſ. Gründer I, 431.

Curia, Etymologie I, 496. A. 8; 610. A. 4. Curia Calabra I, 394. 610. A. 4. II, 105. A. 3. III, 66. A. 1. Curia Hostilia I, 575. A. 3; 610. A. 4. II, 528. A. 5; beim galliſchen Brande III, 253. A. 4.

Curia Saliorum I, 610. A. 4.

Curiatcomitien I, 622 ff. 658 f. 668 ff. 746. II, 85. A. 4; 103 ff. A. 3; 120. 140. A. 2; 151—173. 207. 284. 384. A. 1; 467 ff. 513. A. 2; 543. 547. 560. 601. A. 6; 623. III, 11. 264. A. 1; 293 ff.; ihr Beſtätigungsrecht für legislative Beſchlüſſe der Centuriatcomitien III. 76. A. 2; 82 f.; ihr Beſtätigungsrecht bei Plebiſciten III, 76 ff.; ihr Beſtätigungsrecht der Wahlen III, 144 f. 162. A. 5. Standesgericht der Patricier II, 180. 287. 537. 581 f. III, 41. 293 f. 296 f. Ankläger vor ihm 294. Abſtimmende Mitglieder II, 163. 171. Abſtimmungsmodus I, 666 f. Verſammlungsort I, 667. II, 284. III, 294. A. 3; ihre Berufung I, 647. A. 2. Anweſenheit der Prieſter II, 600 f. A. 6. Curiatcomitien, irrthümlich als Verſammlung des Geſammtvolks angeſehen II, 169.

Curiatier I, 575. A. 2. III, 108. A. 7.

Curiatius, P., Conſul 301 und Decemvir 303 III, 24. A. 5; 108. A. 7.

Curiatius, C., Volkstribun 616 d. St. bei Cicero I, 96.

Curie, ihr Grundbeſitz I, 617. II, 441 ff.;

zuerſt abſtimmende (principium) III, 280. A. 4.
Curien, ihr Weſen I, 611. 735. Curien und Phratrieen I, 252. 501. 609; anfängliche Zahl I, 450; dreißig, des Romulus I, 450 f. 464. A. 12; 477. 504. 518. 609 ff. II, 402; durch 30 Lictoren vertreten II, 168; bei Dionyſius I, 102. 504 A. 15.
Curio I, 611. A. 3; 735.
Curiosum urbis I, 572. A. 2.
Curius Dentatus II, 129. 735.
Curtius, M., I, 44. 68. 484. A. 2. II, 10.
Cutilia, See und Stadt I, 204. A. 2. 3; 242.
Cyclopiſche Mauern I, 201.
Cyrene, Dreitheilung der Stämme I, 502. A. 8.

D.

Damaſtes, der Sigeer I, 3. 404. A. 29; 405. A. 35.
Dante, ſ. Behandlung des römiſchen Alterthums I, 131.
Dardanus, Ahnherr der Troer I, 312. A. 2.
Dea diva III, 239. A. 1.
Dea Murcia I, 605. A. 6.
Dea muta I, 562. A. 1.
Decemviralgeſetzgebung I, 26. II, 468. 572. 621 ff. III, 1 ff. 93; ihr Geiſt und Charakter III, 31 ff. Verhältniß zur ſoloniſchen Geſetzgebung III, 17 ff. Decemviralgeſetzgebung bei Livius I, 107. III, 6. 8 ff.
Decemvirat, als Zuſammenſetzung mehrerer Aemter III, 12. 14. 86; ſ. Einſetzung und Abdankung der Magiſtrate III, 21 f. A. 1. Erſtes Decemvirat, Namen der Mitglieder III, 23 f. Jahr deſſelben III, 22 f. A. 2. Zweites Decemvirat III, 42 ff.
Decemvirn, Amtsantritt III, 22. A. 2. Abfaſſung der Geſetze III, 26 f. Plebeſer unter ihnen III, 11 f. 22. 43 f. 45; ihr Sturz III, 66; ihre Beſtrafung III, 87 ff.
Decemviri der ſibylliniſchen Bücher III, 177.
Decemviri stlitibus judicandis II, 280. III, 74.
Decius, Tribun, ſ. Rede i. J. 263 II, 132. A. 3.
Decius Mus, Conſul 414 II, 344.
Decius, Enkel, bei Cicero I, 95.
Decuma, Zehnten II, 433 f. A. 3.
Decumanus I, 491. A. 16. II, 439 f.
Decurien I, 450 f. 614.
Deditionsformel, bei Livius II. 408.
Delphi, Weihgeſchenk von Rom dahin gebracht III, 280.
Delphiſches Orakel, von Römern befragt I, 563. A. 4; 682. A. 5; 684. A. 2; 775 f. III, 212 f. 219.
Demaratus, der Bacchiade, bringt zu den Etruscern die Buchſtabenſchrift I, 36. A. 2; 272 f. A. 5; ſ. Einwanderung in Tarquinii I, 271. 669. 675. 678.
Demeter und Perſephone I, 280.
Demetrius, Poliorketes I, 404.
Demetrius von Skepſis I, 414. A. 11.
Denktafeln, triumphirender Feldherrn I, 21.
Detestatio sacrorum II, 154.
Derithea, Mutter des Romulus I, 401.
Diadem, goldenes, der Triumphe I, 278.
Diana I, 219. A. 4; 249 f. A. 11; ihr Cult bei den Latinern II, 295 f. A. 6. Diana Nemorenſis I, 548. A. 7.
Dianentempel auf dem Aventin, von Servius Tullius erbaut I, 681. A. 4; 698. 706 f. 714. A. 2; 730 f. II, 295. A. 6; 560. A. 3; 599. A. 3; 601 A. III, 217. A. 2; ſ. Stiftungsurkunde I, 18 f. III, 269; das älteſte Schriftdenkmal Roms I, 36. 37. A. 6;

Beſchreibung des Dionyſius I, 100. A. 18.
Dianium, im ariciniſchen Hain I, 731. A. 6. II, 291. A. 4; 295. A. 6.
Dictator, Ableitung des Namens II, 122. A. 1. Dictatoren in den latiniſchen Städten II, 70. 92 f. Dictator Vorſtand des latiniſchen Bundes II, 291. 293 f. 303. Dictator, Namen des erſten in Rom II, 125 f. A. 4. Wahl durch Senat und Conſul II, 122. A. 3; 152. III, 264. A. 1. Wahl durch die Curie und das Volk II, 124 f. A. 2. 3. III, 264. A. 1. Ernennung nach Mitternacht II, 123. A. 3. Ertheilung des imperium II, 172; es gibt gegen ihn keine Interceſſion II, 581. 642. Unverantwortlichkeit III, 72. A. 4. Erſter plebejiſcher Dictator III, 150. A. 3.
Dictator clavi figendi causa II, 94. A. 2. 4; 110. 238.
Dictator, der letzte rei gerundae causa II, 123. A. 3.
Dictatorwahl i. J. 260 II, 290; i. J. 323 III, 157 f.; i. J. 346 III, 158; i. J. 544 II, 123. A. 3.
Dictatur I, 651. II, 120—131. 176. 593. 642. III, 71. Uebergangsform vom Königthum ins Conſulat II, 86 f. 92 ff. 131; ihre Einführung II, 60. 68. 78. 93 ff. 206. 226. A. 3; 641. Waffe des Senats gegen die Conſuln II, 142. A. 2; 593. Spätere Entwicklung und Abſchwächung III, 71 f; der Provocation unterworfen ebd. Zutritt der Plebs II, 628.
Dido I, 85.
Diei dictio III, 89. A. 1.
Dienſtpflichtigkeit, zum erſten Aufgebot III, 245 f.
Dies comitiales d. Plebs II, 564. A. 2.
Dies fasti und nefasti I, 546. II, 284. 564. A. 2; 625. 750 A. 2; 751 f. III, 246. A. 3; 280. A. 4. 5; dies religiosus, ater u. ſ. w. ebd.
Dio Caſſius I, 124 f. A. 1. 2; 130. II, 25 f. 134 ff. 138. III, 296. A. 1; über des Servius Tullius Thronbeſteigung I, 722 f.; verallgemeinert einen einzelnen Fall II, 532. A. 1. III, 51. A. 2; 139. A. 6.
Diodor von Sicilien I, 118 f. II, 21—24. III, 234; ſeine Zuverläſſigkeit III, 199. A. 1; 234. 298. 244; ſein Bericht über den Sturz der Decemvirn III, 69 f.; ſ. Darſtellung des galliſchen Kriegs III, 234. 237 ff. 252. 265.
Diokles von Peparethus I. 6 f. 68. 120. A. 4; 411 ff. A. 5; 414. A. 11.
Diomedes, entwendet das Palladium I, 332 f.; in italiſchen Gründungsſagen I, 310. A. 15.
Dionyſius von Chalkis I, 402. A. 16; 403. A. 23.
Dionyſius aus Halikarnaß, ſ. Geſchichtswerk I, 97 ff. II, 13 ff. Buch V—XI II, 14—21. Fragmentariſche Excerpte I, 97. A. 7; ambroſianiſche Excerpte, von A. Mai I, 98. A. 7. III, 190. A. 1. Exc. Escor. III, 141 f. A. 1. Tendenzzweck ſeiner Geſchichte I, 98 f.; ſ. Quellenſtudium I, 100; ſchöpft nur aus den Annaliſten II, 4; benützt die Prieſterannalen nicht I, 8 f. A. 4; ſ. Pragmatismus I, 103. II. 14 f.; Rationalismus in der Sage von Romulus' Kindheit I, 397; ſeine Vorzüge als Geſchichtſchreiber I, 99 ff. II, 14; ſ. Anſichten über die Aufgabe des Geſchichtſchreibers I, 101. A. 23; ſeine Gewiſſenhaftigkeit I, 101; ſeine Mängel und unhiſtoriſcher Standpunkt I, 101 ff. II, 15 ff.; ſeine falſchen ſtaatsrechtlichen Vorausſetzungen I. 102 f. II, 15 ff. 394 f.; ſ. hiſtoriſches Detail II, 6. 137 f. A. 4; 146. A. 5; 225 f. A. 3; 292. A. 2; 294. 333 f. 393 f. 474. 606. A. 1; 692. 745. III, 36. A. 3; 133. A. 1; ſ. Reden I, 102 f. II, 225 f. A. 3; 394. 454 f. 460. A. 3; ſ. Urtheil über

Fabius Pictor I, 76; über Cincius Alimentus I, 78; benützt und citirt den Valerius Antias II, 691. A. 4; benützt den Licinius Macer II, 308; ſ. Verhältniß zu Livius I, 104 u. A. 2. Quelle des Plutarch I, 120. A. 10; 121 f. A. 20. II, 24. III, 234; des Appian I, 124. II, 25. Erzählung von der Einwanderung der Pelasger in Italien I, 158 f.; über die Aboriginer I, 202 ff.; über die Sikuler I, 209. A. 8; über den Urſprung der Etrusker I, 254 f. 267. Die Aeneassage I, 284 ff. Dionyſius beruft ſich auf Sibyllenorakel I, 313. A. 4. 5. D. über die twiſchen Geſchlechter in Rom I, 335. A. 9; über vorromuliſche Niederlaſſungen I, 350. A. 5; über die Zahl der älteſten Anſiedler Roms I, 450. A. 4; über die urſprüngliche Bevölkerung Roms I, 465. A. 3; über die Union der Römer und Sabiner I, 488. A. 1; über die römiſche Kriegsmacht unter Romulus I, 527; über die nach Rom übergeſiedelten Albaner I, 590 f. A. 4; über des Servius Tullius Thronbeſteigung I, 722; über die älteſte Verfaſſung Roms I, 652. 653. A. 1; über die ſervioſche Centurienverfaſſung I, 625. A. 1; 741 ff.; über die römiſche Tribus- und Curien-Eintheilung I, 502. 504. 509. 590 f. 614. 621 f. 627. 722. II, 544 ff.; über Curiat- Centuriat- Tribut- Comitien I, 622. A. 9. 10; 663 f. II, 15 ff. 169. 318. A. 3; 394 f. 465 f. A. 5; 509. 543 ff. 561 f. 633 f.; über die Plebs und die Curien I, 621 f. 722. II, 16 ff. 544 ff.; über das Volksgericht (im Proceß des Sp. Caſſius VIII, 77. p. 544, 30) II, 485 f. A. 5; ſein δῆμος, πλῆθος, ὄχλος II, 465 f. A. 5. III, 90. A. 4; über die Wahl des Senats I. 659 f. A. 5; über die Abſtimmung der seniores u. juniores patrum im Senat II, 659 f.; hält die juniores patrum für jüngere Senatoren II, 662 f. A. 8; über Patron u. Clienten I, 639; über Clienten u. Plebejer I, 643 f. A. 1; über das Recht vor den 12 Tafeln I, 26. III, 2; die Einführung der Republik II, 76; Epiſode über Ariſtodemus von Kumä und den Zug der Etrusker 230 d. St. II, 192 f.; ſein Bericht über die erſte Seceſſion II, 234 ff.; über die Tribunenwahlen II, 542 ff.; der caſſiſche Vertrag II, 308. 309. A. 2; 315 ff.; ſ. Iſopolitie der Latiner nach dem caſſiſchen Vertrag II, 315—322; ſ. Verzeichniß der 30 latiniſchen Bundesſtädte II, 322 ff. 705; über den Proceß Coriolans I, 17. II, 352 f. A. 3. 4; 369. 390—397. 465. A. 5; Coriolans Rede bei den Volskern II, 356. A. 1; ſ. Bericht über den coriolaniſchen Feldzug II, 357 f. A. 1; 376. A. 1. Coriolans Lebensende II, 361 f. A. 5; über das caſſiſche Ackergeſetz II, 459 f.; über die Verurtheilung des Sp. Caſſius II, 465 f. A. 5; über Verpachtung des ager publicus II, 408; über den vejentiſchen Feldzug 274 II, 745. A. 3. III, 5. A. 2; über den einzigen übrig gebliebenen Fabier II, 525 f. A. 3; über die Lex Publilia Voleronis 282 d. St. II, 554. A. 4; ſ. Rede des Lätorius i. J. 283 II, 508 f. A. 1. 3; ſ. Cenſuszahlen II, 679. A. 2; 680. A. 1. 2. 3; 687. 691; die terentiliſche Rogation II, 571 f.; ihre Motive III, 2; der Proceß der Virginia III. 59 ff.; neuaufgefundenes Bruchſtück über die Ermordung des Sp. Mälius III, 130. A. 1; 136 f.

Dionyſius, der Tyrann, ſ. Korngeſchenk I, 64. II, 367. A. 3; nimmt Gallier in ſeine Dienſte III, 255. A. 4.

Dioskuren und ihr Cult in Rom I. 436. A. 7. II, 201 f.; Schutzgottheiten Tusculums II, 201. A. 3; Schutzpatrone der römiſchen Ritter II,

202. A. 6; in der Schlacht am Regillussee und ihr Tempel nach dieser I, 51. 106. II, 64. A. 4. 5; 201 f.; in der lokrischen Sage von der Schlacht am Flusse Sagra II, 202. A. 1.
Dirksen, s. System der 12 Tafelgesetze III, 30 f. 46.
Dis oder Pluto I, 225. 230. A. 9; 249. A. 7; 478.
Dispater I, 361.
Dius fidius I, 365 f. A. 7; 480. A. 13.
Doliola III, 250. A. 2; 254. A. 4.
Doppelkönigthum des Romulus und Tatius I, 521 ff.
Doppelstaat der Römer und Sabiner I, 488 f. A. 3; 521.
Dorische Stammeseintheilung I, 500 f. 502. A. 10.
Drachme III, 131. A. 5.
Dreißig Tage, Frist des Schuldners III, 35 f.
Dreizahl in der Stammeseintheilung im Alterthum I, 501. 616. II, 301; bei Römern und Latinern II, 301. A. 3. 4.
Drillinge, symbol. Bedeutung I, 502.
Druiden, ihr Pythagoreismus I, 563. A. 2.
Ductio III, 59.
Duilius M., Tribun bei der zweiten Secession III, 65. 67. A. 1; 74; sein Verhalten als Tribun nach dem Sturz der Decemvirn III, 91. 94. 96.
Duumviri perduellionis I, 595 ff. A. 2; 597. A. 3; 663 f. A. 5. II, 180. III, 292 f. A. 1; 294. 297.
Duumviri sacrorum I, 773. A. 6. 801. II, 583. A. 4.

E.

Ecetra, I, 768. A. 3. II, 688. 697. 699. A. 9. 10; 718. III, 190; römische Colonie 259 d. St. II, 489.
Egeria I, 51. 486. 547 f. 550. 556 f. A. 6. Ableitung des Namens I, 558. A. 3. Egeria und Carmentis I, 559. A. 6.
Egerius, Brudersohn des Tarquinius I I, 50. 670. 777.
Ehe, römische, die verschiedenen Formen I, 515. A. 1. III, 33; civilrechtlich gültige III, 102 f.; ursprünglich ein Raub I, 469. Ehe durch Usus in den 12 Tafeln III, 18. 32 f.; zwischen Oheim u. Nichte I, 724. A. 1.
Eid der Truppen in der Schlacht II, 744. A. 2.
Elymer in Sicilien I, 310.
Emancipation der Hanssöhne durch dreimaligen Verkauf III, 18. 30. 33 f.
Emissar des Albanersees III, 213. 219 ff.
Ennius, als Annalist I, 64 f. 413; als Geschichtsquelle I, 85 ff. Fragmentsammlungen I, 86. A. 8; seine Skepsis I, 568. A. 1; hat nach Niebuhr die alte einheimische Poesie unterdrückt I, 61; versucht sich zuerst im Hexameter I, 62; über die Urgeschichte Roms I, 407 ff.; über Roms Gründungsjahr I, 408 ff.
Ephorus, Geschichtschreiber I, 4.
Epicharm, Komödien, Sprachidiotismen I, 210. A. 7.
Epikureer, aus Rom verwiesen I, 568. A. 1.
Equites Ramnenses, Titienses, Lucerenses I, 107. s. daselbst. Equites equo privato s. u. Ritter.
Eratosthenes I, 305. A. 16; s. Zeittafeln I, 344.
Erdbeben, Zusammenhang mit Seuchen II, 617. III, 177 f.; mit Ueberschwemmungen III, 220.
Erde, in der römischen Religion I, 229.
Eretum I, 478. 576. A. 4; 671. 699. II, 735. III, 48.
Erfindung, schriftstellerische, die älteste Geschichte Roms ein Werk derselben I, 63 ff. 122. 411 f.

Erythrä u. die Sibyllenorakel I, 313. A. 7.
Eryx, Sitz der Aeneassage I, 327. A. 14.
Esquilin, zur Stadt gezogen I, 705. 727. Sitz der Plebejer I, 727. A. 3. II, 228 f. A. 1.
Etrurien, s. Bevölkerung I, 269 ff. Verkehr mit Griechenland I, 271 ff. Getreideaufkäufe daselbst II, 350 f. III, 131. 179; stellt den Vejentern Hilfsvölker II, 741 ff. III, 205 f. Vordringen der Römer im südlichen Etr. III, 177. 230 ff. Eroberungen im nördlichen 233 f.
Etrusker I, 253 ff.; eingewanderte Pelasger I, 156. Etrusker u. Lyder I, 260 f. Einwanderung in Italien I, 211. 268. Zeit des Bestands ihrer Nationalität I, 82. Vordringen in Oberitalien I, 177; frühere Verbreitung in Italien I, 279. Ausbreitung und Züge nach Campanien I, 330. 719. II, 192 f. Einfluß auf Rom I, 273 ff.; erhalten die Buchstabenschrift durch Demaratus I, 36; ihre Könige II, 71. Gründer Roms I, 458 f. Einwanderungen in Rom I, 506 ff. Krieg des Tullus Hostilius I, 577. A. 2. Etrusker des Cäles Vibenna I, 717 ff. Heerzug 280 d. St. gegen Cumä II, 192 f.; belagern Rom 278 d. St. II, 188. Einfall in Veji zur Zeit der gallischen Katastrophe III, 256. Kämpfe mit den Galliern II, 731.
Etruskische Sprache I, 170 ff. 269. Eintheilung der Bürgerschaft I, 501 u. A. 6. Disciplin, über die Auspizien I, 772. A. 1; Haruspices III, 212; Ritualbücher I, 558. Götterdienste, Verwandtschaft mit sabinischen I, 270. A. 16. Kunst, griechischer Ursprung I, 260 f. 272 f. III, 219 f.; Städte, ihre Festigkeit III, 222 f. Ritus der Städtegründung I, 446. A. 1. Staatenbund, vor Veji's Fall III, 206 f.
Etymologieen, spielende in der röm. Archäologie III, 133. A. 4.
Euander I, 23. 137. 148. 160. 279. 326. A. 5; 369. 400. 443. 559. Etymologie I, 357. Euander und Cacus I, 70. Seine Niederlassung I, 69. 160. 290. 350 ff. 401; führt die Buchstabenschrift bei den Römern ein I, 36. 359 f.
Euchir und Eugrammos, Thonbildner I, 272.
Eurydike, des Aeneas Gattin I, 408. 427.
Eurykleon, Sohn des Aeneas I, 401.
Eutropius, Breviar I, 116. 130.
Evocation der Götter einer Stadt vor deren Eroberung III, 214. A. 3.
Exauguration, des tarpejischen Felsen I, 771.
Exil, freiwilliges II, 579. A. 2.
Exquiliae I, 727. A. 2; 736. A. 2.
Exsul, Etymologie II, 114. A. 3.

F.

Fabier I, 247. II, 504 f. 741; sabinisches Geschlecht I, 695; ihre Hausschriften I, 15. 75. II, 7 f. 745 f. A. 4. III, 5. A. 2; 271. A. 3; ihre Oligarchie nach Cassius Verurtheilung II, 494 ff. III, 139; dreihundert, ihr Auszug und Niederlassung am Cremera II, 519—529. 746—748; ihr Untergang I, 68. II, 748—752; Tag desselben und dies Alliensis II, 750 ff. A. 1—3; drei Fabier als Gesandte und Consulartribunen i. J. 364. III, 238 f.
Fabius D., Consul 269 u. 272 d. St. II, 494 ff. 520. 527. 528. A. 4; sein Tod 274. II, 745 f.
Fabius, Käso Quästor 269 d. St. II, 464. 495. Consul i. J. 270 u. 273. II, 494 ff. 506 f. A. 4; 507. A. 2; 514. 516. 519. 527. 666 f. A. 5; 740; s. unglücklicher Feldzug gegen Veji i. J. 273. II, 741 f. Consul 275. II, 845. A. 2; 482. 498. 520 f. 528. A. 4; 746.

Fabius M., Consul i. J. 271 u. 274. II, 495. 497. 507. A. 2; 516. 519 f. 527. 528. A. 4. Feldzug gegen Veji i. J. 274. II, 744 ff.
Fabius Q. Vibulanus, Sohn des Marcus, Consul i. J. 287, 289, 295 und Decemvir 304 II, 484. 526. 527. A. 1; 728. 735. III, 44. A. 3; 49.
Fabius M., S. d. Q., Consul i. J. 312 III, 44.
Fabius Dorso II, 749. A. 2.
Fabius Ambustus, M. Pontifex Maximus III, 235. A. 1; 251. Fabius Q. s. Sohn ebd.; s. 3 Söhne als Gesandte ebd.
Fabius Q. Maximus Rullianus, Magister Equitum i. J. 430 III, 72. Consul i. J. 444, überschreitet den ciminischen Bergwald III, 233. Bericht des Livius über s. Feldzüge I, 15.
Fabius Maximus, Dictator 537, die Art seiner Erwählung II, 123. A. 3.
Fabius Pictor Q. I, 1. 3. 7. 12 f. 15. 41. 63 f. 74—78. 79. 88. u. A. 3; 110. A. 32; 120. A. 5; 412 f. A. 5. II, 8. 11. 14. 23 f. 26. 361. 746. III, 234; schreibt in griechischer Sprache I, 75 f.; bei Cicero als lateinischer Annalist I, 76. A. 15; 78. A. 19; bei Diodor I, 119; über Tribus und Regionen I, 737. A. 2.
Fabius Pictor, Servius, Rechtsgelehrter I, 77. A. 18.
Falerii, Pelasgerstadt I, 158. A. 15. Niederlassung der Sikuler I, 203. A. 10; argivische Colonie I, 356. A. 4; leistet leistet Veji Hilfe III, 207 f.; im letzten Krieg mit Veji III, 210 f.; nach dem Fall Veji's bis 461 d. St. III, 198. 231 f.
Falisker, Niederlage der Römer 358 III, 153; erhalten das röm. Bürgerrecht 278.
Familia II, 223. 523. A. 4.
Familien-Chroniken I, 14—16. 75. II, 7 f. 184. 734. 745.
Familienverfassung vor u. nach den 12 Tafeln III, 32 f.
Fasces, etruskische I, 671. A. 4; ihre Senkung II, 49. A. 2. 3; 83. 85; ohne Beile II, 50. A. 4; der Lictoren der Decemvirn III, 44; der Lictoren des Dictators II, 121. A. 1.
Fascinum I, 714. A. 6.
Fasten, oder Magistratsverzeichnisse II, 29 ff. III, 120; capitolinische I. 17. II, 29 f. 569. A. 2; 729. III, 150 f. 258. A. 3; neu aufgefundene Bruchstücke III, 151. A. 2. Verwirrung während der ersten Jahre der Republik I, 13. Fasten der einzelnen Priesterschaften I, 34; der dies fasti u. nefasti II, 625. Fasti consulares II. 29. 68. 515. 569; triumphales II. 29 f. III, 182. A. 3.
Faula I, 375. A. 23; 433. A. 7.
Fauna I, 215. A. 20; 233. A. 41; 357. 422 ff. 433. A. 7. Fauna Carmentis I, 233. 358. Fauna Lupera I, 424 ff. A. 26. Fauna Rumina I. 423. 433. A. 7.
Faunus I, 46. 198. A. 1; 215. A. 11—20; 217. A. 1; 225. A. 1; 228 f. A. 7. 8; 231. A. 20. 21; 250. 351. 356 ff. 362 f. 422 ff. 486. 548. III, 239. A. 1; 274 f. A. 5. Etymologie I, 357. A. 8. König, Stifter der latinischen Ferien I, 788. A. 5. Faunus Lupercus I, 357. 361. 422 ff. Faunus u. Cacus I, 373. A. 12. Faunus u. Evander, ihre Identität I, 357 f. Loblieder auf Faunus I, 57.
Faustulus I, 386. 412. 433. A. 7; 486.
Februation I, 532. A. 8. III, 274 f. A. 5.
Februus, Wortstamm I, 173. A. 11.
Feigenbaum, symbolischer Charakter I, 234. A. 47—49; 393. A. 16; 421 f. III, 274 f. Zusammenhang mit dem Blitz I, 393. A. 16; 702. A. 1.
Feldmeßkunst, von Augurn besorgt II, 440. A. 2.

Ferentiniſcher Hain und Quelle und latiniſche Landgemeinden daſelbſt I, 522. A. 9; 731. 767 f. II, 61. 197. A. 1; 290. 291. A. 1. 2; 302. 344. 699. Landgemeinde der Latiner i. J. 256. II, 323. 324. A. 3.
Ferentinum, Stadt der Herniker, 341 dieſen zurückerobert III, 189. 191.
Ferguſon, röm. Geſchichte I, 140. A. 5.
Ferkel, dreißig, bei Laviniums Gründung I, 322 f. II, 297. A. 6.
Feronia I, 249. 275. 361. 576.
Feſcennium, Pelasgerſtadt I, 158. A. 15. Niederlaſſung der Sikuler I, 203. A. 11.
Feſte, älteſte in Rom I, 276. Feſt der Sklaven I, 714. A. 2. Feſte und Gottesdienſte, ihre Störungen I, 469. A. 7. II, 51. 355. A. 2.
Feſtus I, 27. A. 18; 118. 127. 133. Fragment des Cincius über die Wahl des Prätors in Bundeskriegen der Römer und Latiner II, 344 f. A. 2. Fragment über die Verbrennung der 9 Tribunen II, 709 ff. A. 2; über Forcten und Sanaten III, 5. A. 2; über Tributum 301. A. 3.
Fetialen I, 621. A. 2. II, 240. A. 1; 280. 388. III, 238; ihre Stiftung I, 545. 554. A. 9; 555. A. 1. 2; 603; Feſtſtellung ihrer Gebräuche durch Ancus Marcius I, 34. A. 12; ihre Vertragsweihe I, 33.
Fetialiſche Formeln in Saturniern abgefaßt I, 61. A. 8; bei Livius I, 595 A.; 662 f. A. 3; 665. II, 388. A. 2; 663. A. 1. Fetialiſche Friſt I, 616. A. 1. II, 360. A. 1.
Feuer, als Symbol I, 332.
Ficana I, 600. A. 1. III, 219.
Ficulea III, 273.
Ficus, Etymologie I, 284. A. 47; 322. A. 8.
Fidenä, Nationalität I, 503. A. 18; III, 196. A. 1; ſeine Lage III, 195; ſabiniſche Stadt I, 479. A. 5; 503. A. 13. Kriege des Romulus I, 51. 64. 519. 529. III, 202. A. 3; 203. A. 3. Aufſtand gegen die Römer unter Tullus Hoſtilius I, 572 f. III, 202. A. 3. Einnahme unter Ancus Marcius I, 607. A. 1 2. III, 197. A. 3; 202. A. 3; 203. A. 3. Belagerung i. J. 255. III, 195. A. 4; 202. A. 3; Fall i. J. 256 II. 61. 489; römiſche Colonie II, 445. A. 2; 488 f. III, 195. A. 4; 198. Abfall an Veji i. J. 316 III, 195. 202. A. 3. Einnahme 319 III, 197 f. 201. Abfall 328 III, 202 f.; ſ. ſieben Abfälle von Rom III, 202. A. 3. Ermordung der römiſchen Geſandten III, 196. Zug des L. Sergius Fidenas i. J. 317 II, 365. A. 1. III, 196; Sieg des Dictator Aemilius ebd. u. f. Schlacht vor ſeinen Thoren i. J. 328 III, 202 f. Zerſtörung i. J. 328 III, 203. 218. 275. Einverleibung ſeiner Feldmark III, 164; ſein Name ſprichwörtlich III, 203. A. 5; nach dem Abzug der Gallier, Angriff auf Rom I, 494. A. 26. III, 273 ff.
Fidenas, Cognomen II, 445. A. 2.
Fidenaten, Einfall i. J. 362 III, 175. A. 4.
Fides I, 249. 547. A. 4; Tempel I. 547. A. 5.
Fidius I, 366. A. 12.
Flamen Curialis I, 611. A. 4. Dialis I, 367. A. 17; 649. Quirinalis I, 395. 474. 554. A. 2. III, 250.
Flamines, ihr Urſprung I, 554; die drei älteſten I, 275. 543. 594. 649; majores und minores I, 543. A. 2; opfern den Penaten I, 318. A. 7.
Flaminica Dialis I, 379 f. A. 11.
Flaminiſche Straße III, 239.
Flaminiſche Wieſen III, 67. 92. 178. A. 3.
Flamininus, ſeine Weihgeſchenke I, 306.

Flavius, Cn., Curul-Aedile, veröffentlicht die Faſten I, 37. A. 7. II, 626.
Flora I, 249. 361. Tempel 480. A. 15.
Florus L., Abriß der römiſchen Geſchichte I, 116 u. A. 7; 130. III, 234.
Föbus, bei deſſen Abſchließung gebräuchliche Ceremonien II, 250. A. 3. 4; zwiſchen zwei Völkern II, 388. 536. 622; zwiſchen beiden Ständen II, 249 ff. 280 ff. 388. 532 f. 535. 622. III. 73 f. Foedus aequum II, 310. A. 2; 333 f.
Fönus Unciarium II, 214. A. 1. III, 78. A. 3; 286. A. 2.
Fontus, Quellgott I, 560. A. 7.
Forcten und Sanaten III, 5. A. 2.
Formula censendi III, 121. A. 1.
Fors Fortuna I, 249. 719. A. 1; II, 383. A. 1. III, 239. A. 1.
Fortinea, im caſſiſchen Vertrag II, 327. A. 2.
Fortuna, ihr Tempel I, 704. Umgang des Servius Tullius mit ihr I, 51.
Fortuna muliebris, ihr Tempel und Feſt I, 32. A. 5; 57. II, 362. A. 4; 381 ff.
Fortuna virilis II, 283. A. 1.
Forum, nach der Union der Römer u. Sabiner I, 490. 798; Anlegung bei Livius I, 109; von Tarquinius I. angelegt I, 673. A. 3. Verſammlungsort der Plebs II, 284. 565. 649.
Forum Boarium I, 353. 368. 370. A. 28; 448. Olitorium III, 295.
Foſſa Cluilia I, 70. 341. 569. A. 4; 584 f. A. 1. 2. II, 187. 358 A. 359. 382. Namen I, 585. A. 4.
Fregellä II, 696.
Freigelaſſene, Namen und Gens II, 528. A. 2; in den ſtädtiſchen Tribus I, 736. A. 7. II, 318 f. A. 3; in den Centurien I, 750; als Stadtmiliz III, 245. A. 2.
Frentaner I, 183. 242. A. 1.
Friedensvertrag zwiſchen beiden Ständen bei der erſten Seceſſio II, 249 ff. 280 f.
Frui, vom Publicanus II, 411 f.
Frutis I, 327. A. 13.
Fucinerſee II, 696. III, 189. 193.
Fulgentius I, 118.
Fulvius Nobilior M. I, 85.
Fulvius Nobilior Q. I, 86.
Fundi, mit eigenen Namen II, 443. A. 2.
Fur manifestus III, 38. A. 2.
Furius Sp., Conſul i. J. 273. 290. II, 514. 516. 718. 740.
Furius P., Conſul i. J. 282 I, 20.

G.

Gabii I, 289. 731. 779. Gründung der Sikuler I, 203. A. 5. Sich griechiſch-tusciſcher Bildung I, 399. A. 16; ſ. Auguralbisciplin I, 399. Eroberung durch Tarquinius II. I, 769 f. 789. Bundesvertrag des Tarquinius II. I, 18. 37. A. 9; 789. III, 269 f. Beſchreibung der Stiftungsurkunde bei Dionyſius I, 100. A. 18; 789. Gabii im caſſiſchen Vertrag II, 327. A. 3; 284. Spätere Verödung I, 399. A. 17. III, 203. A. 5.
Gabiniſche Umgürtung I, 275. A. 7; 399. 447.
Gänſe der Juno auf dem Capitol III, 257. A. 3; 259 f.
Gaia Taracia, Veſtalin II, 46. A. 1.
Gaius, glückbringender Name III, 274.
Gaius, Zwölftafel-Commentar I, 129. II, 26 f. III, 28. A. 4; 29.
Gallier, ihre äußere Erſcheinung und Kampfesweiſe III, 247 f.; ihr Verdringen in Oberitalien I, 176. II, 193. III, 207. Vor Clusium und die röm. Geſandten III, 235 f. Aufbruch gegen Rom 236. Einnahme Roms III, 252 ff. Belagerung der Burg 254 f. Plünderung der Landſchaft III, 255. Zug

nach Unteritalien, Apulien III, 255. A. 2; erſteigen das Capitol III, 256 f. Kaufvertrag und Abzug III, 261 f.; durch die Sage entſtellt I, 44. III, 234. 261. Wiederabnahme des Löſegelds durch die Römer III, 262 f. 265 f. Vernichtung durch Camillus III, 263. 265. 268.

Galliſcher Brand III, 253; die Prieſterannalen I, 9 f.; die Zwölftafelgeſetze I, 20; die meiſten Schriftwerke zu Grunde gegangen I, 38 ff. III, 270 f.

Galliſcher Einfall III, 234 ff.; ſ. Nachwirkungen für die äußeren Machtverhältniſſe Roms III, 233. Kritik der Tradition III, 237 f.

Gans, feierlich herumgetragen III, 259.

Gebet, Gebärden dabei III, 216. A. 2.

Gegania I, 704.

Geganier I, 334. 575.

Geganius, Conſul i. J. 311, ſ. Hülfszug nach Ardea III, 129 f.

Geiſtliches und civiles Recht, im Beſitz der Patricier II, 103. III, 2 f.

Gellius Cn., Geſchichtſchreiber I, 90. II, 6. 14. 367. 394.

Gellius, Sertus, fingirter Schriftſteller de orig. gent. rom. I, 117. A. 13.

Gelon II, 367 f. A. 3.

Gelübde, Schutzgöttern der Feinde dargebracht I, 697. II, 201. A. 4.

Gemeinfeld, ſ. Ager publicus.

Genius und Genien I, 275. 322. A. 10; 437. 561. A. 2; 715 f.

Gentes I, 609. 612 ff. III, 300. A. 1; gentes = Stände? III, 103. A. 3; ihre Gaue II, 442 f.

Genucier III, 108. A. 2; 151. A. 2.

Genucius, Cn., Tribun 281 d. St. ſ. Anklage gegen die Conſuln wegen Nichtvollziehung der lex agraria I, 60. II, 480. 482. 531. 536. III, 108. A. 2; ſ. Ermordung 281 II, 40. A. 2; 532. A. 1.

Genucius, Conſul und Decemvir i. J. 303 III, 28. 108. A. 2.

Genucius, Conſulartribun i. J. 358 III, 211.

Genucius, L., Conſul i. J. 389 II, 644.

Genus, Bedeutung I, 666 f. A. 5.

Georgius Cedrenus I, 131.

Gergis I, 313. A. 9.

Gerlach und Bachofen I, 151. A. 7. 188. A. 1; 311. A. 21.

Germalum ſ. Cermalus.

Geſänge, älteſte, der Römer I, 126.

Geſandte, völkerrechtliche Pflicht III, 235. A. 4. Geſandte nach Unteritalien und Griechenland i. J. 300 für Geſetzesabfaſſung II, 608. III, 15 f.; Geſandte, in Fidenä ermordet 316 d. St. und ihre Statuen auf dem Forum I, 22. III, 196. A. 3. Geſandte in Cluſium III, 235 ff.

Geſchichte, wirkliche, ihr Anfang II, 70. Folgen der galliſchen Zerſtörung für ſie III, 270 f. Geſchichte der vorgalliſchen Zeit, ihr Charakter III, 271.

Geſchichtſchreiber, griechiſche, der älteren Geſchichte Roms I, 3; die Roms ältere Geſchichte berühren I, 6.

Geſchichtſchreiberiſche Thätigkeit, ihr ſpätes Erwachen in Rom I, 44.

Geſchichtſchreibung, ihre Entwicklung II, 2.

Geſchichtsquellen der vorgalliſchen Zeit I, 18—21. II, 1—31.

Geſchichtsverfälſchungen durch Familieneitelkeit I, 17. A. 9. II, 30.

Geſchlechter, mindere, ihre Schöpfung I, 68. 148. ſ. u. patres minorum gentium.

Geſchlechter, ausgeſtorbene II, 619 f. A. 4. Geſchlechter und Zünfte, ihr Kampf in den deutſchen Freiſtädten II, 673—679.

Geſchlechterabel, ſ. Conflict mit dem Königthum I, 652.

Geſchlechterſtaat, vortarquiniſcher I, 247. 695.

Geſchlechterverfaſſung, in Rom und Attika I, 782. III, 103 f.

Geſetzgebung, ihre drei Stufen und Factoren II, 155. Uebereinkommen i. J. 300 II, 606 ff. Geſetzgebungen im Alterthum, ihr Zweck und Umfang III, 6.
Getreideweſen II, 275. A. 1.
Gewohnheitsrecht, altes, in den ἱεραὶ βίβλοι verzeichnet I, 32. A. 5.
Gladiatorenkämpfe I, 476. A. 24. II, 48. A. 2.
Glareanus I, 132 f. A. 8. 10; 134.
Götter, himmliſche und unterirdiſche, Zahl der Opferthiere I, 561. A. 2.
Götterbilder, bei Numa und Pythagoras I, 562. A. 1; ihr Aufkommen in Rom I, 680 f.
Göttergenealogieen, in der altitaliſchen Religion I, 217.
Göttertrias, Juppiter, Mars, Quirinus I, 543. A. 3; 698. A. 1. II, 278.
Gottesdienſtliche Ueberlieferungen der Römer, verhältnißmäßig ächt und urſprünglich I, 35.
Gottesurtheil I, 586. A. 1.
Gracchanus, Junius, de potestatibus I, 129. II, 27. A. 1.
Gracchen II, 652. A. 2; Tiberius, ſein Antrag auf Vertheilung der attaliſchen Erbſchaft II, 438 f. A. 3.
Grammatiker I, 61. A. 9; 125 ff.
Greiſe, in den Tiber geſtürzt I, 381 f. A. 19. III, 272; beim gall. Einfall, ihre Todesweihe III, 251.
Grenzſteine, Verbot ſie auszureißen I, 546. A. 6. II, 253. A. 3; 254. A. 2.
Griechen, bekommen die erſte Kenntniß von Rom I, 65 f.; rechnen die Römer zu den Opikern I, 182. A. 3. 4; ihr Einfluß auf die römiſche Geſchichtſchreibung I, 65; Griechen, ihre geſchriebenen Geſetze III, 3. A. 3; als Stammväter der Latiner und Römer bei Dionyſius I, 99; in den Häuſern römiſcher Großen als Klienten I, 65; ihre Fabeln über den Einbruch der Kelten III, 268 f.
Griechenland, ſ. mit Rom analoge älteſte Verfaſſungsentwicklung II, 71. 81; ſ. politiſchen Parteikämpfe im Vergleich mit Rom II, 669—672. III, 109. 306.
Griechiſche Colonieen in Unteritalien, ihr Verkehr mit Rom I, 277. 360. 383. 563 f. 680.
Griechiſcher Einfluß in der Epoche der Tarquinier I, 680 ff. Griechiſche Geſetzgebungen und die 12 Tafeln III, 16 ff. Griechiſche Helden, als Gründer italiſcher Städte I, 310. 324 ff. 663. Griechiſche Küſtenbevölkerung Etruriens I, 271 f. Griechiſche Sagen, ihr Einfluß auf die römiſchen Mythen I, 216 f. Griechiſche Sagen von Roms Urſprung I, 400 ff. Griechiſche Staaten, analoge Agrareinrichtungen II, 444. A. 2. Griechiſcher Urſprung der älteſten Geſchichte Roms I, 63 f. 137; italiſcher Städte, Fabeleien davon I, 83. A. 10. 11.
Gronov, Jacob, über Romulus I, 134.
Gruchius I, 133.
Guraſium (bei Diodor) III, 233. A. 4.

H.

Handelsvertrag Roms mit Carthago ſ. u. Carthago.
Handwerker I, 630. A. 7; 736. A. 7; 750; als Stadtmiliz III, 245. A. 2.
Hannibal, Cincius Alimentus bei ihm in Gefangenſchaft I, 78.
Haruſpices und Haruſpicin I, 277 f. II, 744. III, 212.
Hasta coelibaris I, 469. f. A. 6. 10.
Hauschroniken und Schriften ſ. u. Familienchroniken.
Hausgemeinde, als religiöſe Gemeinſchaft II, 109. A. 1.
Heer, römiſches, ſ. Beſtandtheile in der Schlacht i. J. 274 II, 745. A. 3.

Heerd, als Symbol I, 714. A. 6.
Heerverfaſſung, in der Centurienverfaſſung I, 753 ff.
Hegel, Rom als Räuberſtaat I, 465. A. 5.
Hegeſianax I, 303.
Heldenlieder, als Träger der hiſtoriſchen Ueberlieferung I, 53 ff.
Hellanikus I, 3. 162 f. 205. 210. A. 4; 256. 259 u. A. 4; 261 f. 300. A. 2; 303. 405 f. 412. A. 5. Tradition über die Pelasger I, 156 f.
Heloten I, 641. A. 1; 645. A. 2.
Herakles cult, römiſcher I, 358 f.
Heraklides Lembus I, 404. A. 29.
Heraklides Ponticus I, 5. 314. A. 14; 404.
Heraklit III, 20. A. 2.
Herculanum, Stadt der Pelasger I, 161. A. 34.
Heredium I, 617. 620. 641. II, 402. 413. 417. 420 f. 442. 444 f.
Herkules, Etymologie I, 368. A. 28; ſabiniſcher Urſprung I, 249. Sagen von ihm bei den Römern I, 137; römiſcher Herkules I, 364 ff. Herkules und Cacus I, 69. 352 ff. 371 ff. Herkules treibt Rinder durchs Tiberthal I, 52. Anweſenheit in Rom I, 69. 369. Herkules und die Niederlaſſung der Argiver auf dem ſaturniſchen Hügel I, 161; führt die römiſche Buchſtabenſchrift ein I, 360. A. 22; als hiſtoriſche Figur I, 46. Herkules Victor I, 369. A. 24; 370. A. 28.
Hermaeum, Promontorium I, 790. A. 3.
Hermann, K. F., über die urſprüngliche Bevölkerung Roms I, 465. A. 3.
Hermes und Cacus I, 372 f.
Herminius T., Gefährte des Horatius Cocles und Conſul i. J. 248. II, 52. 63. 68.
Hermodor, der Epheſier I, 22. 684. A. 2. III, 19 ff. 20. A. 2.
Herniker, ſabelliſchen Volksſtamm I, 181. 242. A. 1. II, 330. Etymologie I, 181. A. 11. II, 330. A. 5; 697. A. 2. Abſtammung von den Pelasgern I, 161. A. 30. Wohnſitze II, 698. Städte II, 331. Verfaſſung II, 330. A. 6; 699; treten dem römiſch-latiniſchen Bunde unter Tarquinius II. bei I, 577. A. 2; 768. II, 332. A. 3. Herniker, Krieg i. J. 267 II, 333. 375. Bundesvertrag mit Rom II, 312. A. 1. 2; 319 f. 330. 334 f. 458 ff. 688. Herniker im Dreivölkerbunde II, 335—340. 459 ff.; als Hülfstruppen im römiſchen Heere, ihre Contingente II, 336. A. 2; 341 ff. 688. 743. A. 4. III, 184. 244. Krieg i. J. 290 und 291 II, 695. A. 7; 719 f.; Herniker i. Feldzug 341 d. St. III, 189; nach dem galliſchen Einfall II, 338 ff. Feldzug i. J. 389 II, 644. Unterliegen unter Rom i. J. 448 II, 340. A. 2—4.
Herodot und die Römer I, 3; aus ihm erborgte Züge in der römiſchen Tradition I, 55. 64. Sage von der lydiſchen Einwanderung I, 157; über den Urſprung der Etruſker I, 253 f.
Herſilia, Gattin des Romulus oder Hoſtilius I, 478. A. 10; 568. A. 3; 569. A. 1; 582.
Ἱεραὶ βίβλοι bei Dionys I, 32. A. 5.
Hieronymus von Kardia I, 6. II, 22.
Ἱεροφάντης = pontifex bei Dionyſius I, 8 f. A. 4; die γραφαὶ τῶν ἱεροφαντῶν ebd. I, 32. A. 5.
Hirpiner, I, 183. 242. A. 1.
Hiſtoriker der auguſteiſchen Zeit, ihre Quellen I, 4.
Hiſtoriſche Aufzeichnungen, ihr Anfang I, 41.
Homer, gegen die römiſche Aeneasſage I, 293 f. 307; über Italien und Sicilien I, 308.
Homeriſche Weiſſagung über die Aeneaden I, 293 ff. 314.

Hook, römiſche Geſchichte I, 140. A. 4.
Hora oder Horta I, 531. A. 5.
Horatier, ihr Geſchlecht II, 661; unter den Königen I, 16. Horatier und Curiatier I, 453. A. 4; 586 f. II, 187. 661. Namen I, 587. A. 2. Söhne zweier Schweſtern I, 52. 570 ff. 586. II, 314 f. A. 5; ihre Gräber I, 571. Proceß des Horatiers I, 594 ff. II, 661. III, 294.
Horatius, Bedeutung des Namens II, 187 f.
Horatius M., erobert Alba Longa I, 588.
Horatius Cocles I, 22. 44. 68. II, 52 f. 66. 187 f. 660; ſeine Statue III, 212. A. 4.
Horatius M. Pulvillus, Conſul im erſten Jahr der Republik II, 51. 67. A. 4; 80. 95 ff. 658 A. III, 48. A. 2.
Horatius C. Conſul i. J. 277 u. 297. II, 730. 735. III, 48. A. 2.
Horatius P., Conſul i. J. 301 u. Decemvir bei Dionys III, 24. A. 5; 48. A. 2.
Horatius M. Barbatus, S. d. M., Gegner der Decemvirn III, 48 f. A. 2; 64 f. Conſul 67; ſ. Sieg über die Sabiner 305 d. St. I, 206. III, 92.
Horaz, Carm. IV, 9, 25. II, 692. A. 2.
Hoſtilius, Name I, 583. A. 1.
Hostis I, 466. A. 6; 583. A. 1.
Hoſtius Hoſtilius I, 462. 519. A. 1; 568. A. 3; 582.
Hufenmaß, älteſtes I, 451. A. 2; 617. III, 167.
Hund, Thier der Laren I, 322. A. 8; 367. A. 17. III, 259. A. 4. Hunde auf dem Capitol III, 257. A. 3. Das Schlachten (Kreuzigen) der Hunde in der röm. Religion III, 259 f. A. 4; röthliche Hunde dem Hundsſtern geopfert III, 260. A. 1.
Hungersnoth i. J. 262 I, 643. A. 1. II, 72 f. 350 ff. 366 f. 380. A. 3; 463; i. J. 314 u. 315 III, 131 f. 177; i. J. 342 III, 179; i. J. 343 II, 367. 463; i. J. 362 III, 180; bei Belagerung des Capitols durch die Gallier III, 260. A. 2; nach ihrem Abzug 272; in belagerten Städten III, 260. A. 2.
Hydromantie des Numa I, 559 f. A. 7.
Hygin, über die trojaniſchen Familien I, 16. A. 6; 283. A. 1; 335.
Ὕμνοι bei Dionys I, 56.
Hymnus auf die Aphrodite I, 294.

J.

Jahr, zehnmonatliches III, 185. 195. A. 1; 204. A. 2; zwölfmonatliches, ſ. Einführung I, 556. A. 6.
Jana I, 219. A. 4.
Jani und Januae I, 221. A. 19.
Janiculus, vorrömiſche Stadt auf ihm I, 350; im Krieg des Porſenna II, 52. 55. 188; von den Etruskern 278 d. St. beſetzt II, 188. 531. 714. 753. Beim galliſchen Einfall III, 249.
Janiculum, Burg des Janus I, 212. A. 2; von Ancus Marcius befeſtigt I, 601.
Janus I, 218 ff. 250. 481 ff. 486. Etymologie I, 174. A. 11; ſ. Stadt auf dem Janiculum I, 51 f. 212. A. 2; ſ. Bildſäule von Numa geſtiftet I, 220. A. 12; ſein Tempel I, 481. A. 3. II, 528. A. 5. Oeffnen und Schließen der Janusthore I, 483. Janus und Juppiter I, 223. A. 26. Janus Bifrons I, 482. A. 7. Janus Curiatius I, 572. A. 1. Janus Geminus I, 481 ff. 540. Janus Matutinus I, 221. Janus Quirinus I, 483. Janus, König in Italien I, 212 f.; als hiſtoriſche Figur I, 46.
Iberer I, 170. A. 4.
Icilier I, 60. III, 53. A. 5; 146. 161 f. Verſchreibungen des Namens Icilius II, 481. A. 4.

Icilius Sp., Tribun i. J. 262 II, 390 f. 397 ff. III, 53. A. 5; 161. Tribun 273 d. St. II, 481. A. 4. 5; 497. A. 1; 646. 741. III, 53. A. 5; 161. Tribun i. J. 283 II, 578. A. 3. III, 53. A. 5; 161.
Icilius L., Tribun 298 d. St. II, 266. 400. 451. A. 2; 598. 602. III, 161; Verlobter der Virginia III, 53. A. 5; 55 ff. 66. 92. 97. 161.
Icilius Sp., Volkstribun i. J. 332 III. 162. A. 2.
Icilius L., Tribun i. J. 342 III, 161.
Idäische Mutter, Schutzgöttin der Troer und Aeneaden I, 428. A. 12; von Peſſinus geholt I, 306. 315. A. 19; 803.
Idus, Wortſtamm I, 173. A. 11.
Jeruſalem, Belagerung unter Titus III, 260. A. 2.
Iguviniſche Tafeln I, 177.
Ihne, über die Plebs I, 631. Hypotheſe über die Rolle des Valerius Poplicola nach dem Sturz des Königthums II, 86 f.; über die Ausdehnung der Provocation auf die Plebs II, 178. A. 1; über die Quäſtoren II, 137. A. 4.
Ilia I, 291. 407. 426 ff.
Ilier, als Blutsverwandte des römiſchen Volks anerkannt I, 305 f.
Iliſche Tafel des capitoliniſchen Muſeums I, 130. 298 f. A. 5.
Illyrier I, 170. A. 3.
Imperium, der Könige I, 648. 653 f. 658 f.; der Magiſtrate u. ſ. Ertheilung I, 754. A. 4. II, 120. 171 ff. III, 123; der Conſuln, außerhalb der ſtädtiſchen Bannmeile II, 592; der Decemvirn III, 25.
Inauguration Numa's I, 33. 648. A. 4. Inaugurationsritual I, 33.
Indiges I, 287 f. A. 21. Etymologiſche Bedeutung I, 328. A. 3.
Indigitamenta I, 32. 35. 233. 541. A. 1; 545. A. 2.
Indra, indiſcher Himmelsgott I, 371.
In Jure Ceſſio III, 30.
In Jus Vocatio, in den 12 Tafeln III, 28. 58.
Inſchriften, ihre Ausbeute für die älteſte Epoche der röm. Geſchichte I, 130.
Inſignien, etruskiſche, der Oberherrlichkeit I, 671. II, 182; des Königthums, ihre Einführung I, 581. A. 2; 671. A. 5; 678; der Magiſtrate I, 278.
Insula, Etymologie II, 115. A. 3.
Insulae II, 601. A. 3.
Intercedere, der Conſuln gegeneinander II, 119. 142.
Interceſſion der Tribunen II, 264 f. A. 1; 538. A. 3; 581. 593. 595. 597. A. 2; 606 f. A. 1; 646 f. III, 79. A. 5; 142. 146. 148. 171. Interceſſion bei den Decemvirn III, 25. A. 1; 45.
Interdict, poſſeſſoriſches, beim ager publicus II, 427 f. A. 1; 429 f. A. 1.
Interocrium, ſabiniſcher Namen I, 179. A. 4.
Interregnum und Interrex I, 654. 656 ff. II, 75. 76. A. 4; 150 f. 207. 507. III, 125. 128. 142. 144. 147. 152. 155. 157. Erſtes Interregnum nach Romulus Tod I, 589. 590. 656 f. Interrex, ſ. Wahl I, 624. II, 170 f. A. 4. Wahl des Königs I, 658. II, 75.
Johannes Lydus I, 129 f. 148. II, 26—28.
Johannes Malalas, Byzantiner I, 131.
Iſopolitie I, 489. A. 7; 491 ff. A. 17. II, 315 ff. 317. A. 1; 687; der Latiner bei Dionyſius II, 315—322.
Italien, alte Bedeutung des Namens I, 400; ſeine Fruchtbarkeit I, 618. A. 6.
Italiſche Stämme I, 154 ff. Sprach-

ſtämme I, 169 ff. Völker, ihre Einwanderung I, 194.
Juba, Geſchichtſchreiber I, 120. A. 9. 13; 121. A. 19.
Judicatus II, 219. A. 4; 224.
Judicem ferre II, 173 f. A. 4. III, 87 f. A. 2.
Judices decemviri II, 279 f. III, 72. 74.
Jugerum, römiſches I, 618. A. 4.
Julier, albaniſche Familie I, 575. A. 2. III, 108. A. 6. Julier und Julus I, 280. 306 f. 335 ff. 537.
Julius C., Decemvir, Ankläger des L. Seſtius II, 179. A. 1. III, 24. A. 4; 25; bei Cicero I, 95.
Julius L., Conſulartribun i. J. 357 III, 211.
Julius Divus, Tempel I, 467. A. 10.
Julus, Aufkommen des Namens und Etymologie I, 338. A. 8.
Junier I, 335. 785. 786. A. 1. II, 475. III, 108. A. 4; plebejiſche, ihre Abſtammung I, 65. A. 6; 785 f.
Juniores, juventus, juvenes II, 664. A. 1.
Juniores patrum II, 589. A. 2; ihre Rolle im Kampf der Stände II, 653 ff. 663 ff. III, 97. 161.
Junius Pera M., der letzte Dictator rei gerundae causa 538 d. St. II, 123. A. 3.
Juno I, 250. 696. Schutzgöttin Veji's III, 214; ihr Standbild fortgeſchafft 216 f. Celle im capitoliniſchen Jupitterstempel I, 797; ihre Gänſe III, 257. A. 3; 259 f. Juno Caprotina III, 274. Juno Curitis I, 611. A. 5.
Juno Lucina I, 737 f. A. 4.
Juno Moneta, Tempel, Aufbewahrungsort der libri lintei I, 17. 111. III, 299. A. 1.
Juno Regina, Tempel auf dem Aventin III, 217. A. 2.
Juno Sororia I, 572. A. 1.
Juno Sospita III, 274 f. A. 5.
Juppiter, Etymologie I, 174. A. 11. Urſprung ſeines Cults I, 250. Spiele ihm zu Ehren III, 280. A. 2. Sein Cult ein latiniſcher I, 696. Juppiter bei der Gründung von Lavinium I, 332. Vater der Genien I, 375. A. 24.
Juppiter Capitolinus I, 223; ſein Tempel ſ. u. capitoliniſcher Tempel u. Archiv.
Juppiter, Mars und Quirinus, ihr Cult Standescult der Patricier I, 543. A. 2. 3; 698. A. 1. II, 278.
Juppiter Elicius I, 549. 578. 581.
Juppiter Feretrius u. ſ. Tempel I, 20. 461 f. A. 1; 525. III, 197 f. A. 2; 200. A. 4.
Juppiter Indiges I, 218. 287. 306. 328 f.
Juppiter Inventor I, 353. 370. A. 28.
Juppiter Lapis I, 680. A. 3; 794.
Juppiter Latiaris u. ſ. Tempel I, 216. A. 24; 218. 329. 341. 696. 698. II, 296. 347. A. 1.
Juppiter Pavorius II, 236. A. 5.
Juppiter Stator, Stiftung des Tempels I, 69. 463. A. 8; 484. A. 3; 525. 779. A. 4.
Jus commercii und connubii der Latiner II, 316 f. 321 f. Jus commercii der Plebs I, 620.
Jus honorum I, 621. 688. A. 1. II, 316.
Jus Papirianum I, 26. III, 1.
Jus sacrorum I, 637. 698. III, 104 f.
Jus suffragii I, 621. II, 316. III, 79.
Juſtizmorde, im Zeitalter des Ständekampfs II, 477. III, 134 ff. 297 ff.
Juturna, ihr Quell II, 64. 202.
Juvenal, ſeine Schilderung von dem Einfluß der Griechen auf römiſche Sitte I, 65.
Juventas I, 737 f. A. 4; 771. A. 4; 794 f. 803; ihr Tempel III, 259. A. 3.

K.

Kabirendienſt I, 437. A. 13.
Kalender, juliſcher II, 751. A. 3.
Kallias, Geſchichtſchreiber des Agathokles I, 200. A. 7. Zeuge der troiſchen Colonie in Latium I, 304. A. 12; 402. A. 22.
Kapyä und Kapys I, 301.
Kaſſandra, ihre Weiſſagung über Aeneas I, 200. A. 7.
Kaſtor, Tempel, von Poſtumius 270 geweiht II, 201 f.
Kaſtor, Rhodier I, 563.
Kataſter III, 301 f.
Kelten, Einbruch in Griechenland und Fabeln darüber III, 268 f.
Kephalon von Gergithes, Zeuge der troiſchen Colonie in Latium I, 302 f. 401. A. 8; 442. A. 1.
Kiebitz, Vogel der Veſta I, 430. A. 18.
Kinder, von Verbrechern II, 474 f.
Klauſen, über die Aeneasſage I, 282.
Klenze, über das Altitaliſche I, 155. A. 1; 176.
Kleophant, Maler I, 272.
Klinias I, 405.
Klitarch, der Hiſtoriker I, 5.
Kobbe I, 151. A. 6.
König, der römiſche, als Oberprieſter und Vorſteher des Gottesdienſtes I, 648 f. II, 109 ff.; als Pater Familias II, 108. A. 3; 109. A. 1. Könige in Rom und in Sparta I, 252. Siebenzahl I, 71. 805 f.; Bildſäulen auf dem Capitol I, 22 f. Epoche der beiden erſten I, 557; die vier erſten I, 513. A. 20; 582 f. 609. 645 ff. Geſchichte der fünf letzten, ihr Charakter I, 580. Wahl der Könige I, 652 ff. A. 3; 657 ff.; drei Acte derſelben II, 161. Prieſteramt I, 648 f. 655. A. 3. Könige als Richter III, 2. A. 3; der Provocation nicht unterworfen I, 596. A. 4. II, 129. Krongut II, 45. A. 2; 419 f. A. 1. Königliche Geſetze ſ. Leges regiae. Königliche Gewalt, Competenz, bei Livius I, 107.
Königsgeſchichte, traditionelle, unchronologiſcher und unhiſtoriſcher Charakter I, 13. 18. 35. 40 ff. 113 f. 579 f. II, 1; in Volksliedern fortgepflanzt I, 55; hiſtoriſche Grundthatſachen I, 67 ff.
Königsherrſchaft, Dauer und Chronologie I, 410. 806 ff.
Königthum, ſ. Weſen I, 645 ff. II, 108; des Alterthums II, 108 f. A. 3; römiſches, ſ. Bedeutung I, 805. Wahl- oder Erb-Monarchie I, 645 f. A. 5; 652 ff. Sturz I, 68. II, 70 ff. 203 ff. Königthum, Dictatur, Conſulat, ihre Aufeinanderfolge II, 131.
Korinth, Stammſitz der Tarquinier I, 668. Berührungspunkte mit Rom I, 682. A. 3.
Kortüm, röm. Geſchichte I, 151. A. 5.
Krates von Pergamum I, 414. A. 11.
Kreuſa I, 401.
Krieg, als Auskunftsmittel der Patricier II, 500 ff. A. 1; 642 f.
Kriegführung der alten Zeit II, 438. A. 1; 694 f. A. 1. III, 222 ff.
Kriegsbeute, ihre Verwendung II, 132. A. 3; 212. A. 2; 284 ff. A. 6; 397. A. 2; 604 f. 693 f. A. 2. III, 154. 214. 228 f.; ihre Theilung zwiſchen Römern und Latinern nach dem caſſiſchen Vertrag II, 311 f. A. 4; 312 f. 335. 459 ff. 689.
Kriegsliſt, Belagerter III, 261. A. 1.
Kriegsrecht II, 403 f. III, 235. A. 3. 4.
Kritik, ihre Berechtigung in der röm. Geſchichte I, 43—53.
Kronos und Saturn I, 217.
Kroton = Cortona I, 156.
Kumä, Roms Verkehr mit ihm; die röm. Buchſtabenſchrift vielleicht daher gekommen I, 86. 277. 360. 690. 683 f.

Getreideaufkäufe daſelbſt II, 350 f. III, 131. 179; von hier die ſibylliniſchen Weiſſagungen nach Rom gekommen I, 70. 281. 314 f. 680. 683. 801 ff. Sitz der Aeneasſage I, 299. 326 f.; ſ. Chronik I, 40. 305. A. 20; 373. A. 15; 400 f. A. 6; 442. A. 1. II, 192. Kumä und Tarquinius II. I, 701. 787. II, 72 f.; römiſche Flüchtlinge daſelbſt nach dem Sturz des Tarquinius II. II, 72 f.; im Kampf mit Etruskern II, 192 f.

Kunſtdenkmale, aus der vorgalliſchen Zeit I, 21—23.

Kureten I, 158.

Kypſelos I, 668. 675.

L.

Labicum, im caſſiſchen Vertrag II, 327. A. 7.

Lacedämoniſche Colonie im Sabinerland I, 83. A. 11.

Lacus Curtius I, 69. 89. 463. 484. A. 2.

Lätorius, Tribun i. J. 283, ſ. Rede bei Dionys II, 386 f. A. 3; 508 f. A. 1. 3; 534 f. A. 5; 539. 562. 569. A. 1.

Lävinus, Conſul i. J. 544 II, 123. A. 3.

Lagerabſteckung I, 277.

Landplagen II, 614 ff. III, 177 ff.

Landrecht, gemeines, ſ. Abfaſſung beantragt II, 607 ff.

Lanuvium, ſ. Gründung I, 310. A. 9; im caſſiſchen Vertrag II, 327. A. 5; 706. Wandmalereien daſelbſt I, 28.

Lapis Manalis I, 478.

Lar, Las, Etymologie II, 297. A. 6. Lar der latiniſchen Nation I, 217; der Regia I, 715 f.

Larciüs Sp., Gefährte des Horatius Cocles u. Conſul i. J. 248 II, 52. 67.

Larcius T., erſter Dictator und Conſul i. J. 253 u. 256 II, 88. A. 1; 125 f. A. 4; 229. III, 197. A. 3.

Larcius Sp., Interrex i. J. 271 II, 515.

Laren I, 218. 230. A. 11; 249 f. 275. A. 8. 9; 317 ff. 321 ff. 367. A. 17; 376. 431 ff. 475 u. A. 23; 521. 561. A. 2; 715 f. III, 259. A. 4; compitaliſche I, 321. A. 5; 380 f. 716 f.

Lares familiares I, 381. 715 f.; grandules I, 323. A. 18; praestites I, 381. 434 f. Reichslaren, ihre Zweiheit I, 435 f. A. 6. Laren und Dioskuren I, 436. A. 7.

Larentalien I, 57.

Larentinalia I, 375. A. 24; 395.

Lars I, 174. A. 11.

Larunda I, 249. 275. 432. 562. A. 1.

Latein, indogermaniſcher Sprachzweig I, 190. 194 f. A. 1; das griechiſche Element pelasgiſch I, 163. A. 3; 168. Verhältniß zum Griechiſchen I, 184 ff. 194 f. Verwandtſchaft mit dem Aeoliſchen I, 359. A. 19. Zuſammenhang mit dem Oſciſchen I, 182 f. 193. Keine Miſchſprache I, 190 ff. 208 f. 212. Spätere Umwandlungen I, 182. Sabiniſche und marſiſche Idiotismen I, 179. Lateiniſcher Dialekt I, 154. 184 ff. 194. 212.

Latiner, ihr Stammescharakter I, 234 ff; ihre alte Religion I, 237 f. Latiner und Pelasger I, 188 f. Latiner eine Miſchung der Aboriginer und Sikuler I, 211; Miſchung der Trojaner u. Aboriginer I, 279. Miſchung der Pelasger und Aboriginer ebd.; als Element der römiſchen Nationalität I, 246 f. 274; von Ancus Marcius nach Rom verpflanzt I, 602. 605. Verhältniß zu Rom unter Tarquinius II. I, 767 f. 787 f. II, 195. 198. 202. 303. 309; im Heere des Tarquinius II. I, 769. A. 1; im Handelsvertrag Roms mit Carthago I, 790 ff. II, 303. Verhältniß zu Rom nach dem Sturz des Tar-

quinius II. II, 196. 198. 202. 303 f. 338; ihre ſpätere Verfaſſung II, 70. 196. 244; im caſſiſchen Bundesvertrag II, 200. 203. 297 ff. 309 f. 459 f. 684. 688. 705 f.; als Hülfstruppen im römiſchen Heere, ihre Contingente II, 336. A. 2; 341 ff. 688. 743. A. 4. III, 184. 244; ihre Geſchichte im Dreivölkerbund II, 335—340; vor und nach dem galliſchen Einfall II, 388 ff.

Latinerbund, Eintritt Roms I, 577. A. 2; 731. Kriegserklärung gegen Rom i. J. 256 II, 61. 292. 684. A. 2. Latiniſcher Staatenbund und caſſiſches Bündniß II, 287 ff. 699; ſ. Geſchichte II, 302 ff.; ſ. Zuſammenſchmelzen und allmählige Auflöſung II, 337 f. 730. III, 177.

Latinerkrieg, nach dem Sturz der Tarquinier II, 194 ff. 304. 323 f.; letzter, ſ. Ausbruch II, 339 f. 342. 344.

Latinerſtädte, dreißig, und ihr Verzeichniß I, 196. II, 297 ff. 322 ff.; alte, ſpäter zerſtörte und ihr Gebiet III, 219; ihre Verfaſſung und Parteikämpfe II, 70 f. III, 130; im carthagiſchen Vertrag II, 198. A. 2; 203. 305. 329; in der Stiftungsurkunde des ariciniſchen Dianiums II, 291 f. A. 4; 327. A. 1; im caſſiſchen Vertrag II, 305. 322 ff. 684; im letzten Latinerkrieg erobert I, 629.

Latiniſches Bündniß bei Dionyſius I, 93. Latiniſches und ſabiniſches Element im römiſchen Staate, ihr Gegenſatz unter und nach den Tarquiniern I, 695. Latiniſche Ferien I, 341. 731. A. 5; 768. 788. II, 232 f. A. 5; 275. A. 2; 295. A. 6; 296 f. 332. A. 3. Latiniſche Feſtverſammlung auf dem Aventin I, 707. II, 295. Latiniſche Könige I, 216. II, 70. Latiniſche Sprachfamilie I, 175 f.

Latinius, Titus, ſ. Traumgeſicht II, 10. 354 f. 370. 381. A. 2.

Latinus I, 46. 197. A. 6; 198. A. 1; 200. A. 7; 215. A. 21; 217. 284 ff. 329. 337. 374. 402 f.; ſein wunderbares Verſchwinden I, 51.

Latium und die Latiner I, 195 ff. Etymologie I, 197. A. 7. Landſchaftlicher Charakter I, 234 ff.; den Etruskern unterthänig I, 330 f. Eroberungen der Aequer und Volsker II, 692.

Latona, ihr Cult in Rom I, 303. A. 3.

Laudationes funebres ſ. Leichenreden.

Launa, Tochter Euanders I, 374. A. 23.

Laurenter I, 516. 521. Laurenterkönige I, 46. 216 ff. 521. II, 70.

Laurentius Valla, über die Genealogie der Tarquinier I, 131 f. u. A. 5. Emendationes Livianae I, 132.

Laurentum I, 347. 521. 790 f. Etymologie I, 320. A. 17; 523. II, 327. A. 4. Larenſitz des älteſten Latiums I, 217 f. A. 3; 284 ff. 521. 523; im carthagiſchen Vertrag und caſſiſchen Bündniß II, 198. A. 2; 684.

Laurus, Etymologie I, 322. A. 8.

Laverna I, 468. A. 13.

Lavici, von Coriolan erobert II, 357. 374. III, 187; i. J. 336 III, 167. 187; i. J. 357 III, 191.

Lavinia I, 73. 216. 284 ff. 337 ff. 402.

Lavinium, Etymologie I, 319 f. A. 15. 16; ſein Alter I, 347. Penaten- und Larenſtadt I, 218. 317 ff. 521. 732. A. 5. II, 295. 356 f.; von Aeneas gegründet I, 284; ſ. Bedeutung und Beziehung zu Aeneas I, 316 ff. Ausgangspunkt der Sage von der troiſchen Colonie I, 282; im Beſitz des troiſchen Palladiums I, 334. A. 15. Opferfeſt I, 318. A. 7; 516; jährliches Bündniß Roms mit ihm I, 523. A. 12; ſein Venustempel II, 295. A. 4; im caſſiſchen Vertrag II, 327. A. 6; 684.

Lectio senatus II, 143 f. III, 117. 119. 121. A. 3.

Lectisternium III, 179 f.
Leges consulares II, 72. A. 4.
Leges frumentariae III, 84.
Leges Liciniae I, 633. II, 282. A. 3; 434 f. A. 1; 451. 556. A. 3; 623. 647. III, 83 f. 113. 288. A. 3; ihre Annahme 387 d. St. II, 161. 448.
Leges Numae I, 26. 545. A. 2; 546. A. 6. II, 253. A. 3; 254. A. 2. III, 17. A. 2.
Leges Porciae II, 175. A. 1.
Leges Publiliae Philonis v. J. 415 d. St. II, 106. A. 3; 165 ff. 556. A. 3; 623.
Leges regiae I, 23—27. 126. 572. A. 1; 664. A. 3. III, 1.
Leges Romuli I, 26. III, 17. A. 2.
Leges Sacratae II, 236. 249 ff. 257. 262. A. 1; 280 f. 398. A. 1; 533. A. 1; 535 f. 557. A. 3; 577. 601 f. 603 f. A. 7. III, 22. 66. A. 1.
Leges tabellariae II, 648. A. 6. III, 84.
Leges Valeriae 245 d. St. II, 49 f. 84.
Leges Valeriae Horatiae i. J. 305 III, 70 ff.
Legionen, ihre Zahl und Stärke I, 526 f. II, 342. 743. A. 4; Zahl zur Zeit des Latinerkriegs II, 235. III, 245.
Legis Actio III, 58 ff.
Leichenbestattung, Vorschriften der zwölf Tafeln III, 19. A. 2; 29. 31. 34 f.
Leichenreden I, 16. II, 746. III, 229. A. 4; 282. A. 1.
Leleger I, 158.
Lemurien I, 390.
Lenz, heiliger, der Sabiner s. u. Ver sacrum.
Lepsius, R., über das Altitalische I, 175. A. 2.
Lessus III, 35. A. 1.
Leucasia, Insel, Ursprung des Namens I, 326. A. 9.
Levana I, 227.
Levesque I, 140. A. 6.
Lex, Begriff I, 664. A. 4. 5.
Lex Aemilia i. J. 320 II, 636. III, 114. 122 f. 140 f.
Lex agraria, Sprachgebrauch II, 455 f. A. 10. Lex agraria 287 d. St. II, 348; i. J. 338 II, 447. A. 1; 449. A. 1; 646; 344 d. St. II, 646 f.; bei Livius (II, 42—44. 48. 52. 54. 63.) II, 478 f. A. 3; i. J. 354 III, 148 f. A. 4.
Lex Aternia Tarpeja 300 d. St. II, 128. 140. A. 3; 177. A. 2; 208. 556. A. 3; 609 ff.
Lex Canuleja v. J. 309 I, 786. II, 623. 646. III, 80. 84. 100 ff.
Lex centuriata III, 123.
Lex Claudia 536: ne quis senator maritimam navem haberet III, 79. 80. A. 4.
Lex curiata umb l. c. de imperio I, 653 f. A. 3; 658. 659. A. 1; 664. A. 5. II, 120. 123. A. 1; 161. 168. 170 ff. 547. III, 83. 123. 264 f. A. 1; 280. A. 4; von Brutus beim Antritt seines Consulats eingebracht II, 116. A. 1; 140. A. 1.
Lex (vetusta) de clavo pangendo (Liv. VII, 3) II, 93 f. A. 4.
Lex de dictatore creando II, 134. A. 1; 248.
Lex de sodalitiis III, 19. A. 1.
Lex Duilia i. J. 305 II, 178. A. 1. III, 74 f. 94. A. 5; 95. A. 2.
Lex Genucia I, 631. 633 f.
Lex Hortensia I, 107. II, 106. A. 3; 167. A. 3; 284. 564 f. A. 2; 623. III, 77. A. 2.
Lex Icilia de Aventino publicando 298 d. St. I, 19 ff. 37. A. 6; 605. A. 3. II, 146. A. 3; 228 f. A. 1; 236. 251. A. 2; 255. A. 3; 266. 281. A. 2; 400. 429 f. 431. A. 3; 432. 451. A. 2; 485. 560. 598—602. III, 53. 66. A. 1; 161. Urkunde I,

19 f. 37. A. 6. II, 599. A. 3; 601 A. III, 269.
Lex Icilia de concionibus tribuniciis 262 d. St. II, 251. A. 2; 255. A. 3; 281. A. 4; 379. A. 3; 384. A. 1; 390 f. 397 ff. 558. 576. A. 6; 578. A. 3; 602. 603 f. A. 7. III, 53. A. 5; 157. A. 7; 161.
Lex Julia Papiria i. J. 324 II, 610. A. 1; 613 f.
Lex Maecilia Metilia 338 d. St. III, 164. A. 1.
Lex Maenia II, 167. A. 3; 623.
Lex Maenia Duilia (Duellia Menenia) 397 d. St. II, 214. A. 1. III, 78. A. 3; 282 f. A. 2.
Lex Ogulnia II, 440. A. 2; 542. A. 5; 543. A. 4; 560 A.; 623. III, 84.
Lex Oppia, ihre Aufhebung 559 d. St. III, 78 f.
Lex Poetelia II, 224. A. 1; 560 A. III, 39. A. 1; 302. A. 4.
Lex Publilia Voleronis 283 d. St. I, 643. A. 1. II, 271. 277. 538. 541 ff. 553—557. 559. A. 1; 606. A. 1; 646 f. III, 83 f. A. 2.
Lex Publilia 415 d. St. III, 76. A. 2; 77. A. 1.
Lex sacrata, Begriff II, 251. A. 1; 253. A. 3; 398. A. 1; erneuerte i. J. 306 II, 253. A. 3; 254. A. 1; 277. 601. A. III, 66. A. 1; 73. Lex sacrata bei der Aufhebung III, 183. A. 3.
Lex Terentilia II, 484. 518. 556. A. 3; 571 ff. 586. 591. 594. 603. 606 f. A. 1; 622. 646 f. 650. 652. III, 1 f. 76; ihre Geschichte II, 574 ff. III, 1.
Lex Thoria II, 410. A. 2; 414. A. 3; 415. A. 4; 422. A. 1; 435. A. 6.
Lex Trebonia i. J. 306 II, 552. A. 2. III, 95. A. 2; 148.
Lex Tribunicia, Begriff II, 71 f. A. 4; i. J. 309 II, 635 f.; i. J. 322 III, 145.
Lex Valeria, de provocatione 245 d. St. II, 50. A. 2; 84. 87. 127. 173 ff. 176. A. 4; 206. 395. III, 83; erneuert i. J. 454 II, 128. A. 2; 175. A. 1; 176. A. 3.
Lex Valeria Horatia v. J. 305 I, 738. II, 106. A. 3; 138 f. 146. A. 3; 252 A. 253. A. 3; 266. 280. 282. 559. A. 1; 623. III, 70 ff. 156.
Lex Valeria Horatia de provocatione v. J. 305 II, 121. A. 1; 124. A. 1. III, 66. A. 1; 71 f.; über die Unverletzlichkeit der plebejischen Magistrate v. J. 305 III, 72 ff. Lex Valeria Horatia bei Livius I, 107.
Lex Voconia v. J. 585 I, 763. A. 1.
Lex gegen Tribunen, die keine Wahl von Nachfolgern veranstalten II, 711. A. 1.
Liber I, 475. A. 22.
Libitina I, 562. A. 1; 737 f. A. 4.
Librarioli latini bei Cicero de leg. I, 93. A. 8.
Libri augurales I, 34. A. 14. 15.
Libri lintei I, 8. A. 4; 17 f. 37. A. 8; 111. II, 29. III, 119. 139.
Libri magistratuum I, 17 f. II, 29.
Libri pontificum I, 31.
Libri praetorum I, 29.
Libri sacrorum I, 33. A. 5.
Libri Saliorum I, 34. A. 16.
Libripens II, 217.
Licinische Reform III, 306.
Licinius Calvus P., erster plebejischer Consulartribun III, 150 f. 152. A. 4; sein Antrag über die Beute von Veji III, 214.
Licinius Macer C., Annalist I, 17. A. 9; 18. 20. 92 f. 110. A. 35; 111. 584. 676. II, 11. 14. 308. 364. A. 2; 367. III, 119.
Licinius Sp., Tribun bei Livius (II,

43. 44) ſ. u. Icilius Sp. u. II, 497. 499 f. 741.
Licinius, ſeine 1000 Jugern II, 451.
Lictoren I, 278. A. 25 II, 540; der Könige und Dictatoren II, 121. A. 3. 4; 129. A. 3; der Decemvirn III, 25. 44.
Lieder, als Quellen der älteſten Geſchichte I, 53. Lied der Tarquinier I, 55.
Ligurer I, 169 f. A. 1.
Limitation, römiſch-etruskiſche II, 439 f.
Limites II, 440.
Lipara III, 230.
Liſta, Hauptſtadt der Reatiner I, 204. 242. 355. A. 6.
Literaturgeſchichte, römiſche, ihre Bearbeiter I, 153. A. 6.
Literaturloſigkeit der 5 erſten Jahrhunderte I, 2.
Liturgiſche Formeln aus der Königszeit I, 35. A. 21.
Livius, ſein Charakter als Geſchichtſchreiber I, 103—115; ethiſcher Charakter I, 105 f.; kein Staatsmann I, 106 f.; ein Pompejaner I, 109; Rückſichtnahme auf Auguſt I, 537. III, 199. Mangel an Pragmatismus I, 109; Vergeßlichkeit III, 205. A. 1; 207; moraliſch-äſthetiſches Intereſſe I, 45. 103. A. 1; ſeine Reden III, 72. A. 3; 165. A. 1. Mangel an Quellenforſchung I, 45. 110 ff. III, 201; ſ. hiſtoriſches Detail III, 138; ſorglos in der Chronologie I. 113 f. Verſtöße I, 108. II, 4 f. III, 124. A. 3; 149 f. 264 f. A. 1; zahlreiche Widerſprüche bei ihm I, 112 ff. Wiederholungen II, 702. A. 3; ſchöpft aus den Annaliſten II, 4. 194 f.; läßt wichtige ſchriftſtelleriſche Arbeiten unberückſichtigt I, 112; ſchöpft aus den commentarii pontificum I, 33 f.; benützt die Prieſterannalen nicht I, 8 f. A. 4; 111; benützt die libri magistratuum I, 18. Livius und die libri lintei I, 111; benützt Familienaufzeichnungen I, 15; ſ. ausführlicher Bericht über die Feldzüge des Q. Fabius Maximus Rullianus I, 15; kennt die monumentalen Urkunden nicht aus eigener Anſchauung I, 111. III, 201. Livius und die eherne Säule des caſiſchen Bundesvertrags I, 111. A. 39. Die Inſchrift des columniſchen Panzers I, 111; benützt patavinische Chroniken I, 40; ſ. Urtheil über die literariſchen Verluſte durch das gall. Unglück I, 39 f. u. A. 2. III, 270 f.; ſkeptiſche Aeußerungen über die ältere Geſchichte I, 46 f.; kritiſche Bemerkungen I, 103; klagt über die Widerſprüche der Annalen u. Faſten II, 69. A. 5; 199. Urtheil über Fabius Pictor I. 76; benützt u. citirt den Fabius Pictor I, 75. 88. 110. A. 32. Stelle aus dem Geſchichtswerk des Cincius Alimentus I, 78. A. 3. II, 93. A. 5; benützt eine lateiniſche Bearbeitung des Acilius I, 80. A. 4; benützt den Calpurnius Piſo Frugi I, 88. 110. A. 32; ſ. Verhältniß zu Valerius Antias I, 91. A. 5. 6; 110. II, 690. A. 3—5; 717; zu Licinius Macer I. 92 f. u. A. 5. 8; 110 f. A. 35; erwähnt den Aelius Tubero I, 110 f. A. 35. Verhältniß zu Polybius I. 110; zu Dionyſius I, 103 f. u. A. 2. Livius über die Räter I. 268. A. 8. Romulus' Kindheitsgeſchichte I. 397; über das ſucceſſive Wachsthum Roms I. 513 f.; über die Rittercenturien u. die drei Stammtribus I, 497. A. 2; 509. 592. 690; über die Aufnahme der albaniſchen Geſchlechter unter die Patricier I, 591. A. 3. Darſtellung des Proceſſes des Horatiers I, 594 f.; über Clienten und Plebejer I, 643. A. 1; über des Servius Tullius Thronbeſteigung I, 721 f.; über die locale Tribuseintheilung I, 737. A. 1; die ſerviſche Centurienverfaſſung I, 741 ff.; über die Parteikämpfe der Republik

II, 12. Mißverſtehen des Ausdrucks Patres II, 156 f. A. 2; 168. 662. Anſicht von den Tribunen I, 109. Darſtellung des latiniſchen Kriegs nach dem Sturz der Tarquinier II, 194 f. 324. A. 3. Feldzug gegen die Volsker i. J. 259 I, 13. II, 3. 69. Bericht über die erſte Seceſſion II, 234. Irrthum über das Verhältniß der Latiner zu Rom nach dem caſſiſchen Vertrag II, 310. A. 1. Bericht über den coriolaniſchen Feldzug II, 357 f. A. 1; 376. A. 1. Das caſſiſche Ackergeſetz II. 458 f. Urtheil über den ausſchließlichen Beſitz des ager publicus durch die Patricier II, 455. A. 7—9. III, 168. Liv. IV, 36 über die Nutzungsſteuer vom ager publicus II, 409. A. 1; L. IV, 48 über den Grundbeſitz der Patricier II. 447. A. 1; L. II, 60 über das publiliſche Geſetz II, 554; die terentiliſche Rogation II, 572 ff.; die juniores patrum II, 663; das Stimmenverhältniß der Stände in den Centuriat-Comitien II, 634 f.; zwei Cenſuszählungen bei ihm verzeichnet (III. 3. 24) II, 680. A. 4. 5; 690; über den Zweck der Decemviralgeſetzgebung III, 6. 8 ff.; über den Urſprung der Cenſur III, 117 f.; über agrariſche Rogationen III. 168. Darſtellung des galliſchen Kriegs III. 234. 237 ff.; über die Urſachen der Niederlage an der Allia III, 242 ff.; über die Ernennung des Camill zum Dictator III. 264 f. A. 1. Die Geſchichte des Manlius III, 290 f. Schilderung der Lage der Plebs vor den liciniſchen Geſetzesvorſchlägen 305. Liv. II—VI II, 10—13. Liv. III, 33 init. III, 9. Liv. IV, 2—5 III, 108 ff. Liv. IV, 51, 5 II, 448. A. 1. Liv. V, 46 (Camills Ernennung zum Dictator) III, 264. A. 1. Liv. VI, 1 (die Geſchichte vor und nach dem galliſchen Einfall) III, 271 f. Liv. VI, 14 (Zinsſchulden) II. 214. A. 2. III, 266. A. 2. Liv. VIII, 30—35 III. 72. Liv. XXII, 14 (Dictatorwahl) III, 264 A. 1.

Locupletes I, 745. A. 5; 750.

Löſegeld, den Galliern gezahlt u. ſ. Erſtattung III. 261. A. 3; 266 f. 301. A. 3; ſ. angebliche Unterſchlagung durch den Senat 287.

Löwe, ſteinerner, bei den Roſtren I, 396.

Logographen, griechiſche, über Roms Urſprung I, 400 ff.; über die Pelasger 162 f.

Longula II, 349. 356.

Loos Landes, urſprüngliches, eines römiſchen Bürgers I, 451. A. 2. 4; 617 ff. II, 402. 416 f.

Lorbeerzweige I. 522.

Lucaner I. 183. 242. A. 1.

Lucarien III. 242. A. 1.

Luceres, Etymologie I, 499. A. 7; 513. A. 19; 590. A. 1; Luceres u. Luceremses I, 493. 497 ff. 505 ff. 527. 583. 590 ff. 598. II, 117 f. 657. 658 f. A. 1; primi u. secundi I, 661. 687. 689. 692 ff. 736. A. 2; politiſche Stellung I, 593 f.

Luceria, im Beſitz des troiſchen Palladiums I, 384. A. 17.

Lucerum I, 513. A. 19.

Lucina I, 249.

Lucius, glückbringender Name III, 274.

Lucretia I, 776. A. 5; 777 f. 804. A. 1. II, 70. 76. 97. 185.

Lucretius, Sp., Vater der Lucretia und Conſul I, 778. 785. 808. II. 43. 50. 67. 76. 97.

Lucretius Tricipitinus, Conſul i. J. 293 II, 345. A. 2.

Lucretius, über den Urzuſtand des Menſchengeſchlechts I, 201. A. 13.

Lucumo I, 499 f. II, 194; etruskiſcher Heerführer I, 507. A. 5; 511. Sohn des Demaratus I, 668 ff.

Lucus, Sühnſtätte I, 468. A. 13; lucl kleine Baumgruppen III, 296.

Ludi Capitolini III, 280. A. 2; funebres I, 476. A. 24; novemdiales I, 476. A. 24. Ludi plebeji II, 286; romani I, 674. A. 4. II, 283. A. 5; 286.
Luna I, 249. 719. A. 1. Tempel, seine Erbauung bei Tacitus (Ann. XV, 41) I, 115. A. 2.
Lupa I, 361. 422 ff. 433. A. 7; 535.
Luperca I, 361. 422 ff.
Lupercal I, 111. A. 40; 115. A. 2; 351. A. 8; 356 f. A. 1; 372. 390 ff. A. 3; 412. 422. 425.
Lupercalien I, 57. 237. 276. 352. 355 ff. 361 f. A. 16; 368. 386. 412. 423. 425. 533 f. III, 259. A. 4; 274.
Lupercen I, 362. 476. 533. III, 274 f. A. 5.
Lupercus I, 228. A. 12; 360 ff. Etymologie I, 361 f. A. 10.
Lustration I, 237 f. 380. 445 f. 532 ff. II, 46. A. 1; 99. III, 259 f. A. 4; 274. 279.
Lustrum III, 119. 121.
Lydien und Etrurien, Berührungspunkte zwischen beiden I, 254. A. 5.
Lydier, Sage von der Einwanderung in Etrurien I, 157. 164. 253 ff. A. 3; 261.
Lydos und Lydier I, 253 ff.
Lykäen, Fest I, 352. A. 9; 355 ff.
Lykophron I, 7. 200. A. 7; 253. A. 3; 413.
Lykosura, in Arkadien I, 355. A. 6.
Lykurg I, 559. A. 3.
Lyoner Erztafeln I, 130. A. 5.

M.

Macchiavelli, Erörterungen über Livius I, 142 f. A. 1.
Macrobius, über Aeneide II. I, 297. A. 1.
Mälius Sp. I, 61. 780. II, 477. III, 72. 100. 131 ff. 159. 291. Tribun i. J. 318, Ankläger des Minucius III, 149 f. A. 3; 159.
Mänier II, 499. A. 1.
Mänius, Tribun i. J. 271 II, 128 f. 481. 495. 499. III, 162. A. 5.
Mänius M., Tribun i. J. 344 II, 128 f. A. 3; 499. A. 1; 597. A. 2; 162.
Mänius C., Consul i. J. 416, seine Reiterstatue II, 185. A. 4.
Mänius C., Dictator i. J. 439 II, 499. A. 1. III, 162. A. 5.
Mäoner I, 253.
Maesia, silva I, 601. A. 5. II, 739 f.
Magister Equitum I, 647. A. 3. II, 92. 125; sein Rang gleich dem des Consulartribunen III, 110. A. 4; 111. A. 1; erster plebejischer III, 150. A. 3.
Magister Pagi und Vici s. u. Pagi und Vici.
Magister populi II, 106. A. 3; 122. A. 1; 124. A. 1.
Magistrate, ihre Wahl in den Centuriat-Comitien I, 746 f. II, 150 ff. 169 f. 206 f.; wiederholte Bekleidung derselben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren III, 43. A. 3; patricische, ihre unbeschränkte Strafgewalt vor der Decemviralgesetzgebung II, 606 ff. III, 3; unredliche Mittel bei Leitung der Wahlen III, 147; plebejische, ihre Unverletzlichkeit III, 72 ff.
Magistratsfasten, deren Herstellung I, 133. A. 4. s. u. Fasten.
Magistratspersonen, auf dem Paradebett III, 251 f. A. 3.
Magistratsverzeichnisse I, 17. II, 29 ff. 67.
Magistratus sine provocatione II, 129.
Mai A. I, 119. A. 4.
Mamertiner und Mamers I, 180. A. 7; 182. A. 5; 241. A. 2; 242. A. 1.
Mamilier I. 311. A. 23; 403. A. 27.

Mamilius L., Dictator von Tusculum II, 587.
Mana Genita III, 259. A. 4.
Mancipatio II, 217. A. 2. III, 30. 33.
Mancipium II, 426. A. 1.
Manen I, 275. 355. A. 4; 476. 562. A. 1.
Mania I, 275. 381. 428.
Manilier III. 149. A. 3.
Manipel, ältester I, 769. A. 1; aus Römern und Latinern gemischt I, 769. A. 1. II, 342.
Manis I, 174. A. 11.
Manlier III, 284; ihr Cognomen Capitolinus III, 258. A. 3; 299. A. 2.
Manlius Cn., Consul i. J. 274 II, 519 f.; sein Feldzug gegen Veji i. J. 274 u. f. Tod II, 744.
Manlius A., Gesandter nach Griechenland und Decemvir III, 15. 22. A. 1.
Manlius M. Capitolinus I, 61. 780. II, 180. 464 f. A. 4; 468. 470. A. 1—4; 477. 641. III. 90. A. 3; sein Lebensgang 284 f. 292; politische Richtung und Charakter 285 f.; Consul i. J. 362 284; Rettung des Capitols III, 256 f. A. 5; f. Beiname Capitolinus 258. A. 3; f. Vorschläge für Erleichterung der Schuldenlast III, 288; f. Anklage und Einkerkerung III, 288 f.; Hochverrathsproceß 290 ff.; f. Streben nach der Königswürde III, 291. A. 2; f. Ende III. 297 ff.; seine Wohnung auf dem Capitol III, 258. A. 1; 259. A. 1; 287. 290. 299. A. 1; seine Brüder Aulus und Titus 291.
Manlius Capitolinus P., Dictator i. J. 386 II, 641.
Manlius L., i. J. 392 als gewesener Dictator vor das Volksgericht geladen II, 121. A. 9.
Mantua, Dreitheilung der Stämme I, 501.
Manus injectio II, 218. A. 1. III, 36 f. 58 ff.
Marcianische Weissagungen I, 305. A. 23.
Marcier, Geschlecht II, 661. III, 108. A. 5.
Marcius, Name I, 608. A. 4. III, 274.
Marcius Rutilus, Dictator i. J. 398 III, 78. A. 2; 108. A. 5; erster plebejischer Censor i. J. 402 III, 119. A. 1; 143. A. 4.
Marcius Q., Samnitenbesieger, seine Statue I, 22.
Marcius Philippus, Consul 663 d. St. II. 141. A. 4.
Marcus, Vorname, den Manliern verboten III, 299. 300. A. 1.
Marpessus I, 313.
Marruciner I, 179. 242. A. 1.
Mars I, 228 ff. 250. 332. 415. 543. A. 2; 581. A. 3; 771. A. 2. II. 46. A. 1; sein Orakel I, 233; f. Tempel im gall. Kriege gelobt III, 279; seine Erzeugung der Zwillinge I, 51. 384 f. Vater des Faunus I, 233. A. 36; 361. Mars Gradivus I, 228. A. 2; 545. Mars Silvanus I, 232. 321. A. 5.
Marser I. 179. 242. A. 1; ihre Ausbreitung III. 193.
Marsfeld I, 739. A. 2. II, 45. A. 2; 46. A. 1; 207. 512. 565. A. 1. III, 292 ff. 295. A. 1; f. Spiele II, 46. A. 1; von der Plebs ohne Abstimmung verlassen II, 638. A. 5; 666.
Massilia I. 360. 459. 464. 682 f. A. 5. III, 280. A. 5; 268. Beisteuer zum gallischen Lösegeld Roms 268.
Mastarna I, 508. 713. 717. 720 f.
Maß und Gewicht I, 682. A. 4; 724. II, 275. A. 1.
Mater Matuta I, 719. A. 1. III, 215. A. 1.
Matrimonium justum III, 102. A. 2; 107. A. 2.
Matronalien I, 464. A. 11.
Matronen, Verdienste und Auszeich-

nungen I, 464. A. 13. II, 363. A. 1. III, 229. A. 4; 249. A. 2; 260. A. 2; 268. 280; ihre Trauer II, 48. A. 4; 60. A. 2; 88. A. 4; 362. A. 2; ihre eheliche Treue und deren Cultus II, 631. A. 1. III, 104. A. 4.
Maulthier, Beziehung zu den Unterirdischen I, 474.
Medullia I, 600. A. 3; 669.
Medullinus, Cognomen II, 445. A. 2.
Melpum, von den Kelten erobert III, 207. A. 2.
Memmier I, 335.
Menenier II, 231. A. 3. III, 290.
Menenius Agrippa II, 231. A. 3 ff. 246. 259. A. 1; s. Rede II, 209. 232. A. 1; 258; s. Bestattung II, 60. A. 5; 132. A. 3; 233. A. 3; 286 A.; 591. A. 1.
Menenius Titus, Sohn des Agrippa, Consul i. J. 275 II, 521. 530. 533. 750. 752 f. III, 41. A. 1.
Menenius, Volkstribun i. J. 370, Ankläger des Manlius III, 290.
Menrfa, etruscische Gottheit I, 174. A. 11.
Mensae paniceae I, 324. A. 28.
Menschenopfer I, 241. 363 f. 381. 548 f. II, 48. A. 2.
Messapische Sprache I, 174 f. 183.
Messia, Erntegöttin I, 476. A. 26.
Meteller, Spottwerk gegen sie I, 84. A. 4.
Metius Curtius I, 462 f.
Metrologie, antike I, 153. A. 9.
Mettius Fuffetius I, 346. 457. A. 16; 569 ff. A. 5; 583 f.; s. Verrath I, 573.
Meuchelmord, von Patriciern angewandt II, 532.
Mezentius I, 284 ff. 329 ff. 700. II. 71. Name I, 330. A. 3.
Militärtribunen II, 257. III, 64 f. 110; neun, ihr Tod i. J. 267 und ihre Verbrennung II, 710 ff.
Minengang, von den Römern bei Belagerungen angewandt I, 601. A. 1. III, 197. A. 3; 203. A. 3; 213 f. 218. 258. A. 4.
Minerva, Etymologie I, 174. A. 11; ihr Cult I, 249 f. 275. 696 f. Celle im capitolinischen Juppiterstempel I, 797; ihr Bild im Vestatempel I, 333 f.
Minos I, 559. A. 2.
Minucier III, 151. A. 2.
Minucius L., Consul i. J. 296, auf dem Algidus eingeschlossen II, 723 ff.; seine Amtsentsetzung II, 729. Mitglied des zweiten Decemvirats III, 44. 91. A. 1.
Minucius Augurinus, Präfectus Annonä i. J. 315 III. 131 ff. 136. 139. 159; s. Standbild I, 22. III. 138. A. 1. 2.
Mirabilien I, 130.
Misenos I, 299.
Misenum und Misenos I, 326. A. 9.
Mittelitalische Gebirgsvölker, ihr Herabdringen an die Küste II. 691; Nationalitäten, Zeit ihres ungefährdeten Bestands I, 82.
Modius I, 763. A. 3; 764. A. 1. Preis des M. Korn III, 131. A. 5; 139. A. 3.
Mommsen II, 32; über die Quästoren II, 138. A. 1; über die Wahl des Interrex II, 170 f. A. 4; über die Tribuszahl bei der Verurtheilung Coriolans II, 353. A. 4; über die Wahlen der Tribunen II. 542 f. A. 5.
Monographische Bearbeitungen antiquarischer Gegenstände I, 133.
Mons Cispius, Ursprung des Namens II, 331. A. 7.
Mons Oppius II, 331. A. 7.
Mons Sacer II. 231. A. 2; 235. 236 f. A. 5. III, 65.
Montesquieu I, 143 f. A. 3.
More majorum, prisco punire etc. III. 297. A. 4.
Morges, König von Italien I, 205. A. 10; 400.

Morgeten I. 256.
Mucia, gens II, 184 f.
Mucius Scävola I, 44. 68. 70. II, 54 f. 66. 183 f.; ein Patricier I, 60; als Mucius Cordus bei Dionys II, 183 f.
Mucius P., Tribun, läßt f. neun Collegen hinrichten II, 711. A. 3.
Mucius Scävola, Q., Conſul i. J. 659 II. 217. A. 2.
Müller, O., über das Altitaliſche I, 176. A. 4; über ſabiniſche Ortsnamen I, 179. A. 4; über das Verhältniß des Latein zum Griechiſchen I, 187 f. A. 1; über den Urſprung der Etrusker I, 257 f. 262 ff.; über den Urſprung der römiſchen Aeneasſage I. 281. A. 16; 312. A. 3; über die Tribus und Rittercenturien des Romulus I, 501. A. 6.
Münze, ihre Einführung in Rom I, 725.
Münzverſchlechterung I, 762 f.
Mugilla, altlatiniſche Stadt III, 219; von Coriolan erobert II, 856 f. A. 3.
Multa, Etymologie II, 612. A. 1. Multa und poena II, 609. A. 4.
Multen und Multgeſetze II, 608 ff. III, 42. 148. 159 f. 172. 175. 210. Multen der Cenſoren III, 121. A. 4. In der älteſten Zeit in Vieh angeſetzt II, 611. A. 2. III, 176. Ihre Verwendung II, 278 f. A. 6.
Mulus I, 402. A. 15.
Mundus I, 275. 446. 473. 490.
Municipes II, 320. A. 5; ihre Sacra I, 593.
Municipium und jus municipii I, 594. II. 318. A. 1; 319. A. 4.
Murcia, Thal I, 605 f.
Myrſilus, der Lesbier I, 164. 262.
Myrte, Baum der Venus I, 488. A. 1; 605 f. A. 6.
Mythus. Begriff und Arten in der römiſchen Geſchichte I, 68 ff. Mythen der Römer, meiſt hiſtoriſche I, 71; etymologiſcher Mythus in der röm. Urgeſchichte I, 70 u. A. 4; 374. 378. 585. 608. 677. 714. 793. 805. II, 184; ätiologiſcher I, 69 ff.; ſolche Mythen in der römiſchen Ueberlieferung I, 69 ff. III, 260. 275. ſ. u. Aetiolog.

N.

Nänien, in den Grabinſchriften der Scipionen I, 54. A. 4; bei Leichenbegängniſſen I. 57; ſpätere Bedeutung I, 57.
Nävius I, 62 u. A. 11; 76. 84 f. 905. A. 23.
Nagel, capitoliniſcher, ſ. jährliche Einſchlagung I, 2. A. 1. II, 51. A. 1; 93 f. 100 f. 110. 238.
Nationalepos bei den Römern I, 58 ff.
Naturerſcheinungen, ungewöhnliche II, 618 f.
Nautier I, 69. 335. A. 6. 11. II, 661.
Nautius, Genoſſe des Aeneas I, 335.
Nautius, Conſul i. J. 296 II, 702. A. 3.
Nepet III, 211; fällt an Rom III, 232 f. Colonie 300. A. 6.
Neptun, italiſcher I, 472. A. 3. Neptunus Equeſter I, 359. A. 17; 471.
Nero, Rede über die Ilier I. 307.
Nervi II, 216. A. 1.
Neujahrsgeſchenke (strenae) I, 522.
Newmann I, 151. A. 8.
Nexi I, 633. II, 20 f. 210. A. 3; 219. A. 4; 220 ff. III, 35 ff. 302. A. 4; ihre Friſten III, 36. A. 3.
Nexum II, 215 ff. 217. A. 1. 2; 218. A. 1; 220 ff. III, 36.
Niebuhr I, 144—150. II, 32; ſeine Schriften I, 145. A. 1; ſeine Behandlung der Sagen I, 148; ſeine Unterſuchungen über die agrariſchen Verhältniſſe I, 145. A. 1; 150; ſ. politiſche Beurtheilung I. 149; über Ennius als Unterdrücker der alten einheimiſchen Poeſie I, 61; über Ennius Zeitrechnung I, 409; über den Annaliſten

Cincius I, 80; über Calpurnius Piſo Frugi I, 88 f.; über den Chronikſtil bei Livius I, 13; über Dio Caſſius' Quellen I, 124 f.; über Johannes Lydus I, 129. II, 26 ff; Niebuhr, ſ. Berührung mit Vico I, 137 f.; ſeine Annahme eines Volksepos I, 53. 148. Tendenzcharakter ſeines National-Epos I, 60 f.; ſ. Hypotheſe über die Pelasger I, 162 ff.; über das Verhältniß des Latein und Griechiſchen I, 186 f. A. 2. 5; 188. A. 4. 5; über die Volsker I, 178; über die Etruſker I, 256; über den Urſprung der römiſchen Aeneassage I, 280 f. 312. A. 1. 2; über die Burg von Alba Longa I, 340. A. 6; über die Janusthore I, 483; über die Romulusſage I, 411; für etruſciſchen Urſprung Roms I, 458. A. 1. 3; über Alba Longas Zerſtörung I, 589. A. 1; über Tribus und Patricier I, 788. A. 1; über die Zweiheit der Conſuln II, 117 f.; über die Provocation II, 179 f.; über den caſſiſchen Bundesvertrag II, 244. A. 3; über die Motive des caſſiſchen Vertrags II, 306. A. 3. 4. Chronologie der Geſchichte Coriolans II, 379 f. A. 3. Hypotheſe über die Conſulwahlen ſeit 269 d. St. II, 505—513; über Tribunenwahlen vor dem publiliſchen Geſetz II, 546. 548 f. A. 5; über die Interceſſion der Tribunen II, 596 f. Das Stimmenverhältniß der Stände II, 633; über die juniores und seniores patrum und die patres majorum und minorum gentium II, 657. 658 f. A. 1. Die Volkszählungen im dritten Jahrhundert II, 686 ff. A. 3. Die Ueberlieferungen über den vejentiſchen Feldzug 274 d. St. I, 15; über den Auszug der Fabier II, 523. Hypotheſe über den Zweck der Decemviralgeſetzgebung III, 6 ff.; über die Zahl der Conſulartribunen III, 114; über den Geſandtenmord in Fidenä III, 201 f.; über den Minengang bei der Eroberung Veji's III, 218; über den Proceß des M. Manlius 294. A. 3 f.

Niger lapis I, 396.

Nike I, 359. A. 17.

Nomen = gens und gentilitas II, 82. A. 4.

Nomentum I, 479. 669. II, 327. A. 8; 330. A. 2; 684. III, 197.

Nonae Caprotinae ſ. u. Caprotiniſche N.

Nonen des Quinctilis I, 532. A. 6.

Norba II, 697; im caſſiſchen Vertrag II, 327. A. 9; 706. Colonie 262 d. St. II, 363. A. 5; 455 f. A. 10; 487. A. 2; 490 f.

Nordlicht II, 618.

Nova Via I, 395. III, 239. 280.

Novae tabernae III, 57. A. 1.

Novenſides I, 249.

Nuceria, Stadt der Pelasger I, 161. A. 33.

Numa, Name I, 552. A. 1.

Numa Pompilius I, 539 ff. 590; als Sabiner I, 552. A. 1. Jahr ſeiner Geburt I, 558. Stifter des Gottesdienſtes I, 248. 275. A. 9; 276. 552 ff. 559. 648 f.; ſeine gottesdienſtlichen Satzungen und Verordnungen I, 25. A. 5; 541 ff. 545. 565. Denkſchriften I, 545. 599. Wohnung I, 480. A. 10; 544. A. 1; Kalenderverbeſſerung I, 545 f. Pythagoreismus I, 137. 252. A. 3; 539 f. 560 ff. Mythiſcher Charakter ſeiner Perſönlichkeit I, 551 ff.; ſ. 43jährige friedliche Regierung I, 52. Charakter der Sagen über ihn I, 55. Ehe und Verkehr mit Egeria I, 51. 547 f. 557 ff. 701. A. 2. Todesjahr I, 557. Numas Bücher, deren Auffindung I, 87. A. 2; 545. A. 2; 564 ff.; ſein Sarg ebd.; ſ. Grab I, 550. A. 8; 560. A. 7; ſ. Nachkommenſchaft I, 550. A. 8. Numa und Aeneas I, 552. A. 4.

Numeria I, 422.

Numerius Fabius Pictor I, 77. A. 19.

Numicius I, 287. 309. A. 5; 328 f.
Numitor I, 384 ff. 453 f. 456.
Numitorier, plebejiſches Geſchlecht III, 53.
Numitorius, Tribun und Oheim des Virginius III, 53. A. 3; 55 f. 59. 61. 64. 66. 90.
Nundinen I, 606. 630. 730. A. 3. II, 284. 564. A. 2; 571. 651. III, 37.
Nymphen, Tempel, Archiv der Cenſoren I, 29.

O.

Ocriſia I, 708 ff. 713. A. 2; 717.
Octavius Mamilius, Tuſculaner I, 767. II, 60 ff. 126. A. 4; 195 f. 292. A. 2; 304.
Octoberpferd, deſſen Opferung I, 229. A. 2; 287. 474. II, 46. A. 1.
Ὀδαὶ bei Dionys I, 57.
Odyſſeus, mit Aeneas Roms Gründer I, 405.
Oenotrer und Oenotrus I, 161. A. 86; 166. A. 11; 256.
Ogulnius Cn. u. Q., Aedilen 458 d. St. I, 22. 392. 413.
Olenus Calenus, etruſciſcher Seher I, 771 f.
Olus, Auffindung ſeines Haupts I, 70.
Ombriker I, 253.
Omen des Centurio für das Bleiben in Rom III, 276.
Onomarch, Tempelräuber III, 230.
Opfer, unblutige des Numa I, 681. A. 3.
Opferprieſter I, 543. A. 1. II, 281. 600.
Opferthiere, gerade u. ungerade Zahl I, 561. A. 2.
Opifices und sellularii in Rom I, 629 f. A. 3. 1. 2; 750.
Opika und Opiker, geben den erobernden Samniten ihre Sprache I, 183 f.
Oppidum, Etymologie II, 698. A. 2.
Oppius Sp., Decemvir III, 49; ſein Ende III, 90 f. A. 4.
Ops I, 224. A. 9; 227. 233. 249 f. A. 11.
Oratio pro domo (14, 38) II, 168.
Origines des Cato I, 81 ff. Origines = ἀτλαες I, 81. A. 3.
Oroſius, Paulus I, 118. III, 234.
Ortona II, 715 f. 730.
Oſcer I, 82. Ableitung des Namens I, 265. A. 5.
Oſciſche Sprachfamilie I, 175 f. 181 ff. u. A. 1. 2. Sprache, ihre Entſtehung I, 184. Verwandtſchaft mit dem Latein I, 193. Verſchiedenheit vom Latein I, 183. A. 9. Oſciſche Inſchriften I, 182. Literatur I, 181. A. 2. Nomina III, 256. A. 4.
Oſſipaga I, 227. 422.
Oſtia, ſ. Gründung I, 600.
Oſtracismus III, 290.
Ovid, die Sage von der Anna Perenna II, 241.

P.

Paganalien I, 737. A. 4.
Pagi und magister pagi I, 546. A. 4; 556. A. 7; 735. 737.
Palanto, Mutter des Latinus I, 216. A. 21; 375. A. 23; 448. A. 7.
Palatin, Name I, 443 f. Berg, ſeine Form I, 450. Latiniſche Niederlaſſung daſelbſt I, 243. 609. Urſprüngliche Bewohner I, 457. A. 17. Wiege Roms I, 390 ff. 442. 458. 494. 513. 600. 725. Anſiedlung der Athener I, 400. Palatin und Aventin I, 375. 386 ff. Palatin und Quirinal, Sitze zweier Niederlaſſungen I, 480 ff. 609. Palatin beim galliſchen Brande III, 253. A. 5; unter Auguſt I, 442.
Palatina, regio I, 736. A. 2.
Palatiniſche Niederlaſſung, Zahl der Anſiedler I, 450. 504. 526. 554 f. 614. Palatiniſches Rom I, 482.

Palatium I, 204. A. 1; 355. A. 6. Palatium und arkadiſches Pallanteum I, 359. A. 15; 443. A. 4.
Pales, Hirtengöttin I, 444. Etymologie I, 174. A. 11; 444. A. 10.
Palilien I, 237. 276. 444 ff. 457. A. 17.
Palinurus I, 327. A. 9.
Palladium I, 282. 332 ff. Rettung durch die Nautier I, 69.
Pallantia I, 443. A. 7.
Pallas, Sohn des Evander I, 290.
Pan, lycäiſcher I, 351. A. 7. Pan und Faunus I, 215. A. 15; 356 ff.
Pansgrotte I, 391.
Papier, in Italien I, 566. A. 4.
Papiriſche Sammlung I, 23 ff. 529. III, 1.
Papirius, typiſche Bedeutung des Namens I, 27.
Papirius M., einer der beim galliſchen Einfall dem Tode ſich weihenden Greiſe III, 251. A. 3; 253.
Papirius Maſo, Conſul 523 d. St., ſein Triumphzug auf den Albanerberg II, 347. A. 1.
Papirius Sextus, Sammler der leges regiae I, 24. A. 5. Publius, Rechtsgelehrter I, 24. A. 5. Cajus, Pontifex Maximus, Sammler der Satzungen Numa's I, 25. A. 5. Manius, erſter Rex sacrorum I, 25. A. 5. II, 112. M., Pontifex Maximus i. J. 260 I, 25. A. 5.
Parricidium I, 598. A. 1.
Patres I, 634 ff. 688. A. 2. II, 4. 5. A. 1; 156 ff. 662 f. Patres minorum gentium I, 108. 657. 661. 668. II, 657. 658 f. A. 1; bei Tacitus I, 115. A. 2. Formel: res ad patres redit I, 656. A. 2; 657 f. II, 102. Patres, von der patriciſchen Bürgerſchaft und dem Senat gebraucht II, 160. Patres und Plebs I, 636 ff.
Patres auctores, vom Senat gebraucht II, 157 f. A. 3. III, 82 f. A. 3; bei Livius I, 108. II, 4 f. 156. A. 2; 168. 662.
Patres conscripti I, 668. A. 2. II, 5. A. 1; 43. 145.
Patria potestas III, 60 f.; vor der Decemviralgeſetzgebung II, 471; in den 12 Tafeln III, 18. 29 f. 33.
Patriciat, Aufnahme in daſſelbe durch die Könige I, 665. A. 1; ſ. numeriſche Stärke zur Zeit der erſten Seceſſion und ſpäteres Ausſterben II, 242 f.; ſ. Stützen und Hülfsmittel II, 624 ff.
Patricier und die Spartiaten I, 252. P. und die Geſchlechter in den deutſchen Freiſtädten II, 673 f. Rolle in der älteren römiſchen Geſchichte I, 60; bei und nach dem Sturz des Königthums I, 60. II, 74 f. 102 ff. 204 ff.; im Kampf der Stände II, 40 f. 494 ff. III, 97; ihr politiſcher Blick III, 165. 171. 226; im Beſitz der Rechtskenntniß II, 208. A. 2. 4; 571. 625. III, 1 ff.; geiſtliche Vorrechte II, 627 f. III, 105. Vermögensverhältniſſe II, 637 f. III, 176. Grundeigenthum II, 447. A. 1: 638; im Beſitz des ager publicus II, 448 ff. III, 176; als Capitaliſten II, 211. 454. 632. III, 283. 302; ihre Häuſer Schuldkerker 66. 365; ihre moraliſche Auctorität II, 630 ff. III, 145. Aufnahme eines Plebejers unter ſie II, 153. A. 3; vor das Gericht des Volks gezogen II, 386 ff. 508 f. A. 3; 576 ff. III, 148. 169; ihre Mittel gegen die Agitationen der Tribunen II, 499 ff. 575 f. 640—649. III, 109 f. 146 f. 161; Mittel der Wahlbeherrſchung III, 126. 145 ff. 151. 283; ohne Stimmrecht in den plebejiſchen Concilien II, 561 f. 649. A. 1; über die plebejiſchen Volksverſammlungen ſ. u. Tributcomitien; in den localen Tribus I, 736. III, 7. 10. Appellation an die Tribunen III, 88. A. 1. Patricier und das Decemvirat III, 11; verſöhnlicher Sinn nach der Decem-

viralzeit III, 176; als Tribunen III, 14. 96. 146; ihr polit. Uebergewicht in der Zeit nach dem gall. Unglück III, 283; ihr Benehmen im Proceß des Manlius III, 291 f. Feuertod der 9 Patricier I, 148. II, 710 ff.
Patricii auctores II, 160. A. 2; 164. III, 145. A. 2.
Patricischer Adel und Senat II, 163. Patricische Gegenrevolution III, 126 f. 140. Gerichte III, 3. Geschlechter, von Tullus vermehrt I, 575. Aussterben bei Seuchen II, 619 f. Verminderung durch Mischehen mit Plebejern III, 107 f. Junker, ihre Mißhandlungen der Plebs II, 649 ff. III, 97. 161. Oligarchie vor den licinischen Gesetzesvorschlägen III, 305 f. Patricisches Parteiinteresse in der Sage von Tarquinius II. u. s. Sturz I, 60.
Patricius I, 665. A. 3.
Patron, s. Verfehmung III, 17. A. 2.
Patronat, römischer Familien über Staaten und Städte II, 365 f. A. 2.
Paulus Claudius, der Historiker I, 39. A. 2.
Pavor und Pallor, ihr Cult von Servius Tullius gestiftet I, 578. A. 1; 581. A. 3.
Pecuarius II, 410 f. A. 2; 484 f. A. 1.
Pedum II, 327. A. 11; 357.
Pelasger I, 156 ff. 188 f. 255 ff. A. 4; 279. 360. 376. 400. Eltern der griechischen und latinischen Nation I, 186 f. Semiten I, 163. A. 1. Pelasger in Italien, Traditionen der Alten I, 156 ff. 251. 406; in Etrurien I, 156 ff.; in Umbrien I, 158; im Sabinerland I, 158; in Latium I, 158; in Picenum I, 161. A. 31; in Campanien I, 161. A. 32; über ganz Italien verbreitet I, 161. A. 37; ziehen aus Tyrrhenien nach Griechenland I, 164. A. 6; 262; ihre Wanderungen u. die Eroberung der Reatiner I, 207 f.; gründen Rom I, 400; bloser Collectivbegriff I, 163. A. 2; italische, aus den griechischen Logographen geschöpft I, 166. Pelasger und Tyrrhener I, 167.
Pelasgische Urbevölkerung Italiens, Hypothese einer solchen I, 156 ff. 256.
Pelasgus I, 161. A. 35.
Peligner I, 242. A. 1.
Peloponnesische Ansiedler auf dem saturnischen Hügel I, 354. 376.
Penaten I, 275. 282 ff. 317 f.; aus Lavinium nach Alba Longa versetzt I, 319; feierliche Opfer des römischen Volks und der Magistrate I, 318.
Penatentempel unter der Velia, bei Dionysius I, 100. A. 19.
Pentrer I, 242. A. 1.
Perduellio I, 598. II, 464 f. A. 4; 470. A. 4. III, 290. Todesstrafe 297. A. 4. Perduellionsproceß I, 596. 597. A. 2. III, 290 ff. 294.
Perizonius I, 135 f. 427. Annahme von Heldenliedern bei den Römern I, 53; über den einzigen übrig gebliebenen Fabier II, 526. A. 3; über die Spolien des Tolumnius III, 198. A. 4; 200.
Perusia I, 273.
Pest i. J. 291 II, 615. 681. 719.
Petelinischer Hain III, 292 f. 295.
Peter, römische Geschichte II, 32.
Petillius L. I, 564 f. A. 5.
Petillius Q., Stadtprätor I, 565. 567. A. 7.
Petrarca, s. Behandlung des röm. Alterthums I, 131.
Peucetier, Abkunft I, 161. A. 35. Etymologie I, 239. A. 2.
Pferd, Beziehung zur Unterwelt I, 474. A. 15.
Phallus in Mittel-Italien I, 355.
Pherekydes I, 163.
Philipp von Macedonien, Friedensvertrag mit ihm I, 306.
Philistus, der Historiker, über die Sikuler I, 209. A. 4.

Philoctet, in italiſchen Gründungsſagen I, 310. A. 17.
Philoſophen, Geſandtſchaft der drei atheniſchen i. J. 599 I, 568. A. 1.
Philotis oder Tutula, ihre Liſt III, 273.
Phokäer I, 682. A. 2.
Photius I, 124. A. 3.
Phratrieen I, 501. Name I, 616. A. 3.
Phyleneintheilung I, 500 f.
Picenum, Wohnſitz der Pelasger I, 161. A. 30.
Picenter I, 179. 241. A. 1.
Picumnus und Pilumnus I, 228. 233 f.
Picus, als Gott I, 225. 229. 231 ff. 486. 548. Picus, König von Laurentum I, 46. 198. A. 1; 214. 217.
Picus Martius I, 233.
Pila Horatia I, 572. A. 3.
Pinarier I, 69. 550. A. 8.
Pinarius, L., Conſul i. J. 282 I, 20.
Piſä, als Pelasgerſtadt I, 157. A. 8; 271.
Piſander, Epiker I, 297 f.
Piſaurum, ſpätere falſche Etymologie III, 262 f. A. 5.
Piſo Frugi, L. Calpurnius, Hiſtoriker I, 88 f. 110. A. 32; 121. A. 17; 486. A. 11; 732. A. 8. II, 11. 14. 82. A. 3. III, 136.
Piſo, Antiquar und Grammatiker I, 89. 467. A. 8.
Plebejer, reiche und vornehme, ihre politiſche Richtung III, 205. 225 f. 305.
Plebejiſches Princip I, 638.
Plebiſcite, ihr Alter II, 557. A. 1. 3; vor und nach dem valeriſch-horaziſchen Geſetze III, 75 ff. Staatsrechtliche Gültigkeit II, 623 f.
Plebiſcitum, Begriff II, 562. A. 2; 563. A. 3.
Plebs, Etymologie I, 620. A. 5; 643. Entſtehung I, 582 f. 602 ff. 628 ff. II, 257. III, 219; ihr latiniſcher Charakter I, 246; beſtehend aus unterworfenen Latinern I, 513. III, 219. Entſtehung bei Livius I, 107; römiſche Plebs und die Perioken I, 252. 645. A. 2. Plebs und die Zünfte der deutſchen Freiſtädte II, 674 ff. Verhältniß zur Clientel bei Livius I, 107. 643 f. A. 1. Plebs unter den Königen I, 783 ff. II, 74. 102 ff. 204. 476. Lage nach dem Sturze des Königthums II, 204 ff.; rechtliche Stellung am Anfang der Republik II, 103 ff. 206 ff. 452 f. Charakter während des Ständekampfs II, 18 ff. 33 ff. 479 A. 632. 665—669. 672. III, 176. Die drei Hauptſtufen in der Entwicklung ihrer politiſchen Rechte II, 158 f. A. 2. Rechtszuſtand bis zur Decemviralgeſetzgebung III, 1 ff. Plebs und die Curien I, 620 ff.; ſpäter in Curien eingetheilt I, 625. A. 3. II, 169; nach Dionys in den Curien I, 621 f. II, 544 f. Stimmrecht in den Centuriatcomitien II, 107. Uebertritt zu ihr II, 153. A. 4; ohne Antheil an der Religion und den Auſpicien III, 104 ff. 217. A. 2. Charakter als ackerbautreibender Bevölkerung II, 668. Vermögen und Grundbeſitz II, 19. 447. A. 1; 666. III, 176. 219; vom Beſitz des ager publicus ausgeſchloſſen bis zu den liciniſchen Geſetzen II, 448 ff. Steuerantheil II, 210 f. 666. III, 301. Schuldennoth I, 633. II, 203. 206. 209 ff. 226 ff. 258 f. 454. III, 282 ff. 301. 305. Ihre Civilgerichte II, 276. A. 2. III, 3; ihr Recht Strafen über Patricier zu verhängen II, 386 ff. 508 f. A. 3; 534. 581 f.; ihr paſſiver Widerſtand bei Wahlen u. im Felde II, 666 f. A. 5; ihre Politik III, 109; ihr Ziel ſeit dem Decemvirat II, 623; ihre Lage nach dem Falle Veji's III, 176. Zulaſſung zum Conſ-

sulat II, 117. 452 f. 623. III, 100 f. 108 ff.
Plinius d. ä., s. Kunsturtheil I, 23; hat kein Citat aus den Priesterannalen I, 11; benützt und citirt den Valerius Antias II, 691. A. 4; s. Verzeichniß der 53 populi des alten Latiums I, 209. A. 2. II, 298 f. A. 1; über den Frieden mit Porsenna II, 182. A. 2. H. N. XVIII, 3, 13 über die Nundinen II, 564. A. 2. XVIII, 4, 18 II, 419 f. A. 1. XXXIII, 5, 16 über den Census 362 d. St. II, 685. A. 3; 691. XXXIV, 14, 30 II, 472 f. A. 1.
Plutarch, Biographieen I, 119 ff. Biographie des Numa I, 121; des Coriolan, Camillus, Puplicola und Pyrrhus I, 121. II, 24. Quelle des Zonaras I, 125; kleine Parallelen, συναγωγὴ ἱστοριῶν ἑ. κ. ξ. I, 122 ff.; moralische Schriften I, 122 ff.; römische Fragen I, 42 f. 69. 122; Schrift über das Glück der Römer I, 122; von den Flüssen I, 123. Standpunkt der ästhetisch-moralischen Beurtheilung I, 149; über Fabius Pictor I, 418. A. 3; 414; benützt den Dionysius s. das.; über Alba Longa nach Numitors Tod I, 584. Angabe über den Mundus des ältesten Roms I, 448; über Numa und Pythagoras I, 560 f. A. 1. 2; über das Bewerben ums Consulat II, 148 f.; über das gallische Unglück I, 39. III, 234.
Poëta, Aufkommen des Ausdrucks I, 59. A. 1.
Poëtische Charaktere in der römischen Geschichte I, 137.
Pötilius, Tribun i. J. 313 III, 163.
Politorium I, 599. A. 4. II, 598. A. 3. III, 219; s. Gründung I, 310. A. 13.
Polusca II, 349. 356.
Polybius I, 6. III, 265; über Fabius Pictor I, 77; über A. Postumius Albinus I, 81. A. 7. Quelle Ciceros I, 94. A. 5; des Livius I, 110; theilt wichtige Urkunden mit I, 110. 112; über die ersten Consuln der Republik II, 95 ff.; über den gallischen Krieg III, 234.
Pomörium I, 389. 447 ff. 490. 754. A. 5. II, 528. A. 5; 592. 598. A. 2. III, 92. 295.
Pomona I, 214. A. 7; 234.
Pompa I, 133.
Pompeji, Stadt der Pelasger I, 161. A. 34.
Pompilius, Name I, 552. A. 1.
Pomponier I, 550. A. 8.
Pomponius M., Tribun i. J. 392. II, 120. A. 9.
Pomponius Atticus, verfaßt Geschlechtschroniken I, 16.
Pomponius Sertus, Ictus, de orig. jur. II, 27 f. A. 1; 71 f. A. 4; 137. 176. A. 2.
Pomponius Lätus I, 117.
Pomptinische Landschaft, Antrag auf Assignation i. J. 366 u. 367 II, 438 f. A. 3. III, 283. 300; Sümpfe II, 697. 706. Pomptinus, ager I, 198.
Pons Sublicius II, 52. 187.
Pontifex Maximus I, 7 f. 542. A. 5. II, 601 A.; seine Amtswohnung I, 9. 655. A. 3; sein Vorsitz bei der Tribunenwahl nach dem Sturz der Decemvirn III, 66. A. 1. Pontifex Maximus und Rex sacrificulus II, 111. A. 3; 112. A. 2.
Pontifical-Bücher I, 27. 32. 126. 561. A. 8; 565. 594 f. III, 2. Pontifical-Satzungen, Aehnlichkeit mit pythagoreischen I, 560. A. 1.
Pontifices I, 376. 382. 554. 594. II, 281. 600. III, 3. 66. A. 1; 229; ihre Einsetzung I, 542 f.; ihre Zahl I, 542. A. 5. Sammlung ihrer Entscheidungen I, 33.
Pontificius, Tib., Tribun i. J. 274 II, 482. 497. 500. 646. 743.

Pontius, oscischer Name III, 256. A. 4.
Pontius Cominius II, 585 A. III, 256. 263. Zweck seiner Sendung 265.
Poplicola, Cognomen Ableitung II, 86. A. 2.
Poplifugien I, 237. 276. 532 f. A. 6. 16—18; 534. II, 46. A. 1; 99. A. 4; 111. A. 4. III, 260. 273 ff.
Populus, staatsrechtlicher u. ursprünglicher Begriff I, 620. A. 4; 628. 746. II, 85. 103 ff. A. 3; 465. III, 293; bei Livius II, 5; s. Gliederung I, 609 ff. 620. II, 442. A. 1; der älteste, aus 2 Stämmen bestehend I, 590; Populus plebesque II, 105 f. Populus Romanus Quirites I, 496 f.
Porsenna I, 700. 783. II, 52 ff. 66. 680 f. Name II, 52. A. 1; 194. Zweck, Anlaß und Charakter seines Kriegs mit Rom II, 191—194. Zeit des Kriegs II, 56 f. 69; s. Friedensbedingungen II, 188 ff.; bei Plinius I, 93. II, 182; s. Heer nach der Niederlage bei Aricia I, 512. A. 16. II, 193. A. 4; s. Krieg mit Rom entstellt I, 44. II, 181 ff. 754; s. Grabmal I, 260 f. II, 194. A. 1. Porsenna eine sagenhafte Gestalt II, 193 f.
Porsennae bona vendere II, 194.
Porta Carmentalis II, 528. A. 5; 529. A. 1. 3; 584. A. 2. III, 257. A. 1.
Porta Catularia III, 260. A. 1.
Porta Collina II, 188. III, 197. 252.
Porta Flumentana III, 295. A. 4.
Porta Mugionia I, 462 f. A. 7. 8.
Porta Nomentana III, 295. A. 4.
Porta Pandana I, 486. A. 15. 16. II, 585 A.
Porta Romanula I, 395.
Porta Trigemina I, 22. 352. 370. A. 28.
Possessio, juristischer Begriff II, 425.
Postumier II, 603.
Postumius Aulus, Dictator i. J. 255 in der Schlacht am Regillussee II, 60. 62 ff. 124. A. 1; 200 f. 278. A. 2.
Postumius, Sohn des Dictator II, 201.
Postumius Sp. Albus, Gesandter nach Griechenland und Decemvir III, 15. 24. A. 1.
Postumius Tubertus, Dictator i. J. 323, sein Sieg über die Aequer III, 164. 183 ff.; läßt seinen Sohn hinrichten III, 185.
Postumius M., Consulartribun i. J. 331, von den Tribus verurtheilt III, 159.
Postumius, Consulartribun i. J. 340, fraudator praedae II, 285 A.; Aufstand gegen ihn und seine Ermordung II, 38. 139. A. 1; 667. A. 1. III, 164. A. 1; 168. 188 f.
Postumius A., Consulartribun i. J. 357 III, 211.
Postumius L., Consul i. J. 463 II, 141.
Postumius, Consul i. J. 581 I, 568. A. 1.
Postumius Livius, Dictator von Fidenä III, 273.
Postumius Albinus, Geschichtschreiber I, 80. A. 2.
Postumius Cominius, Consul i. J. 263, Feldzug gegen die Volsker II, 364 f.
Potitier und Pinarier I, 69. 353. 370 f. Bestrafung der Potitier II, 110.
Pouilly I, 138 f. A. 1.
Praefectus annonae III, 131 f. 139.
Praefectus urbis I, 647. A. 4; 663. II, 28. 75. 76. A. 4.
Praeficae I, 57. A. 12.
Präjudicium III, 87. A. 2.
Präneste I, 289. 588. 731; s. Gründung I, 310. A. 7. Gründung bei Cäculus I, 490 f.; im Latinerkrieg 256 d. St. II, 324. A. 3; im cassischen Vertrag II, 327. A. 10.

Praenestinae, sortes I, 684. A. 2.
Präneſtiniſche Chronik I, 40. A. 5; 82. A. 8. III, 218.
Prätor, Oberbefehlshaber des römiſch-latiniſchen Bundesheers II, 344 ff. Prätoren, Oberfeldherrn der Latiner II, 292 f. A. 5; 347. Prätor, älterer Name der Conſuln II, 115. A. 1; 513. III, 68.
Prätoren, zwei II, 135 f. A. 3; urſprünglich Ein Prätor III, 119; Prätor beruft die Centuriatcomitien III, 90. A. 3; erſter plebejiſcher Prätor III, 150. A. 3.
Praetor ad portam II, 344. A. 1. 2.
Prätor Maximus II, 98 f.
Prätur, ihre Errichtung II, 161; unter dem Decemvirat III, 12 f.; Zutritt der Plebs II, 623; ſtädtiſche Prätur III, 111. 119. 121. A. 3.
Prieſter, ihre Ländereien II, 45. A. 2.
Prieſtercollegien, hiſtoriſche Aufzeichnungen I, 34 f.
Prieſterſchriften I, 31 ff. 594 f. II, 2 f. III, 177; ihr Schickſal bei der galliſchen Kataſtrophe I, 35. II, 3. III, 271.
Prieſterſtaat, vortarquiniſcher I, 71 f.
Prieſterthümer, im ausſchließlichen Beſitz der Patricier II, 102.
Primores plebis II, 20.
Primus ex plebe, Beiſatz bei den Namen von Magiſtraten in den Faſten und Annalen III, 150. A. 8.
Princeps juventutis II, 664. A. 1.
Princeps (senatus) II, 664. A. 1.
Priſci Latini I, 569 A. 1; 663. A. 3. II, 340. A. 1.
Priſcus, als Beiname I, 685. A. 2. III, 151. A. 2.
Privatchroniken, in der vorgalliſchen Zeit I, 12.
Privernum II, 697.
Privilegien, in den 12 Tafeln verboten III, 9. 31.
Procas, Albanerkönig I, 384.
Proceß des Horatiers, an ihm das älteſte Provocationsverfahren dargeſtellt I, 33. 594 ff. 666. III, 294. Proceßverfahren III, 89. A. 1; 294. Proceſſe über den Status einer Perſon III, 58 ff.
Prochyte, Inſel, Urſprung des Namens I, 326. A. 9.
Proculus Julius I, 520. 537.
Prodigien, in den Prieſter-Annalen verzeichnet I, 7 f. III, 271. Prodigien bei Laviniums Gründung I, 321 ff.; beim capitoliniſchen Tempelbau I, 771 ff. 793 ff.; Prodigien i. J. 271 II, 502.
Prodigium, der 30 Ferkel auf Rom übertragen I, 323 f.; der verſpeißten Tiſche I, 324; des Menſchenhaupts auf dem Capitol I, 771 f. A. 5; 793 f.; des Ueberlaufens des Albanerſee's III, 212 f. 219 ff.
Proedrie in Rom II, 230. A. 2.
Proletarii I, 745. A. 7; 746. A. 1. 2; als Stadtmiliz III, 245. A. 2.
Promathion, bei Plutarch I, 120. A. 3.
Provincia II, 346.
Provocation II, 127 ff. 173 ff. 208. 252 A.; gegen Capitalſtrafen, unter den Königen I, 596. A. 3. 4; 668. 747. A. 4. II, 176; auf die Plebs ausgedehnt II, 177. 178. A. 1; 208; gegen Multen II, 613; ihre Schranken II, 592. III, 72; ihre Suſpenſion beim Dictator II, 121. A. 1; 127. 176. 208. 229. 593. III, 71; in den 12 Tafeln III, 9. 31; ihre Aufhebung unter den Decemvirn II, 178. III, 21 f. 24. 44 f. 49; nach dem valeriſch-horaziſchen Geſetz III, 71. 88.
Provocationsgeſetz, oft nicht beachtet II, 175. A. 8; 208. A. 1.
Provocationsverfahren, älteſtes I, 33. 594 ff.
Prorenie III, 280. A. 8.
Prytaneum und der Veſtatempel II, 108 f. A. 3.

Publicani II, 410 f. A. 2.
Publicare II, 431. A. 3; 599. A. 1.
Publicum u. in publ. redigere II, 284. A. 6; 285 f. A.; 495. A. 1; 604. A. 1.
Publilier III, 149. A. 3.
Publiliſches Geſetz bei Livius I, 107.
Publilius Volero I, 60. II, 261. A. 1; 537 ff. 544.
Publilius Q., Volkstribun i. J. 370, Ankläger des Manlius III, 290.
Publilius Philo, Q., plebejiſcher Dictator 415 d. St. II, 165.
Pudicitia patricia, ihr Cult II, 631. A. 1. III, 104. A. 4.
Puniſcher Krieg, erſter, Epos des Nävius I, 84 f.
Puppen, oscilla I, 381.
Puteal I, 673. A. 1; 701.
Pyrgoi, Pelasgerſtadt I, 157. A. 13; 271. III, 215. A. 1.
Pyrrhus, bekriegt die Römer als Nachkommen der Troer I, 304.
Pythagoras I, 559. A. 4; in Italien, Zeit I, 560. A. 1; ſ. römiſches Bürgerrecht I, 563. A. 4. Pythagoras und Numa I, 560 ff. Der Lacedämonier P. I, 560. A. 3.
Pythagoreiſche Lehren, Aehnlichkeit mit dem römiſchen Glauben I, 560 f. A. 2; 561. A. 1.
Pythagoreismus in Italien I, 561. A. 2; 616.

Q.

Quäſtor, Name II, 134. A. 3; weiterer Begriff II. 135 f. A. 3. Quäſtoren unter den Königen I, 597. 668. A. 5. II, 131. Criminalrichter I, 29. A. 2; 597. 647. A. 3. II, 132. A. 1; 138 f. A. 4; 180. 287. 464. 465. A. 2; 580 ff.; magistratus annuus II, 138 f. A. 4. Quäſtoren und Duumvirn I. 597. A. 5. III, 294. Finanz- und Schatzquäſtoren, ihr erſtes Vorkommen bei Livius und Dionys II, 132. A. 3; 137 f. A. 4. III, 86. 155 f.; ihre Amtsbefugniß II, 138 f. A. 4. III. 154 f. Identität der Schatz- und Criminalquäſtoren II. 133—135; ihre Verſchiedenheit II. 136—139. Wahl der Quäſtoren I, 663 f. A. 5. II, 137 ff. III, 85 f. 156. Quaestores aerarii ſeit 307 II, 137. 139. III, 86; ihre Verdoppelung i. J. 333 III, 154 f. Quaestores parricidii II, 137. 139. III, 86. Quaestores urbani III, 154. Kriegsquäſtoren III, 154. 156.
Quäſtur II, 131—140; ihre Geſchichte bei Tacitus I, 115. A. 2. II, 137; finanzielle, ihr Urſprung bei Dio Caſſius I, 124. II, 134 ff. Zulaſſung der Plebejer i. J. 333 II, 623. III, 113. 154 f.
Quellen, der Geſchichte der vorgalliſchen Zeit I, 1—154; der Geſchichte der röm. Republik im Zeitalter des Ständekampfs II, 1—41.
Querquetulum, im caſſiſchen Vertrag II, 328. A. 1.
Quinctier I, 575. II, 588. 659 f. 661 f. III, 43. 110. 258. A. 3.
Quinctius Cincinnatus L. I, 44. 60. 643. A. 1. II, 447. A. 1; 580. 631. III, 110. Conſul i. J. 294. II, 518. 577. 591 ff. 658 f. A. 1. Dictator i. J. 296. II, 581. 637. 641. 723. Abholung vom Pfluge weg II. 724. A. 2; 728; entſetzt das römiſche Heer auf dem Algidus I, 68. II, 723 ff. III, 44. 129. A. 3; ſeine zweite Dictatur i. J. 315 I, 43. II. 7. III. 132. 136 f.; Magiſter Equitum i. J. 317 III, 199. A. 2; ſein Charakter III. 137 f. A. 2.
Quinctius Käſo, S. d. Cincinnatus II, 630. A. 6; 650. 654. A. 1. 3; ſein Proceß i. J. 293 II, 532. 537. 576 ff. 582. III. 41. A. 1; 88. A. 1. Anſtifter des Unternehmens des Appius

Herdonius II, 378. 518. A. 3; 582 f. 588. 620.
Quinctius Capitolinus, Titus, Consul i. J. 283. 286. 289. 308. 311 II. 517. A. 4; 540. 581. 662. 714. 719. 728. III, 97. 110. 126. 182; Quäſtor i. J. 296 II, 588.
Quinctius, L., S. d. Cincinnatus, Conſulartribun i. J. 331, angeklagt und freigeſprochen III, 137. A. 2; 159.
Quinctius Capitolinus T., Conſulartribun i. J. 369 III. 111. A. 1.
Quinctius T. Cincinnatus, Dictator 374 d. St., ſ. Triumphtafel I, 21.
Quindecemvirn I, 557. III, 279. A. 6.
Quirinalien I, 57.
Quirinalis, Name I, 479. A. 7.
Quirinaliſcher Hügel I, 206. 513; ſabiniſche Niederlaſſung daſelbſt I, 243. 479 f. 513. 555. 600. 609. 697; zur Stadt gefügt I, 480 f. 490. A. 10; 726. 727. A. 1.
Quirinus I, 249 f. 493. 496. A. 7; 531. 543. 554. Urſprung ſeines Cults I, 554. A. 5—7; 556; ſ. Tempel I, 480. A. 12.
Quiriten I, 459. 463. 493. Quiriten, Name I, 494 ff.; ſpäterer Sprachgebrauch I, 492. A. 17.
Quiritengraben I, 601. A. 9; 647. A. 9.

R.

Rabulejus, Manius, Decemvir III, 12. 43 f.
Racilia, Frau des Cincinnatus II, 724.
Räter, Reſte der Tuſker I, 269.
Rätien, Heimath der Etruſker I, 256 f. A. 3; 258.
Ramnes und Ramnenses I, 492. 497 ff. A. 2; 502. A. 22; 527. 592. 736. A. 2. Ramnes und Ramnenses primi und secundi I, 687. 689.
Raſener, ihre Einwanderung in Italien I, 211. 256. 258.
Raſenna I, 255 f. A. 8; 271. 719 f.
Rationem habere, non h. bei Wahlverſammlungen II, 151. A. 3; 512. A. 5; 550. A. 1; 624. III, 140. 143. A. 3. 4; 144. A. 1.
Ravenna, Pelasgerſtadt I, 158. A. 17.
Reate und Reatiniſche Eroberer I, 204 ff. 240. 242. 279. 350. 443. A. 3; 478 f. 641. II, 691.
Recht, geſchriebenes, nicht vorhanden vor der Zwölftafelgeſetzgebung III, 1 f.
Rechtsgeſchichte, römiſche I. 152. A. 5.
Rechtspflege, am Anfang der Republik bis zum Decemvirat II. 207 ff. 571. III, 1 ff.; Rechtspflege innerhalb der Gemeinde II, 270. A. 2; 276. A. 2. 3; 280. III, 3.
Rechtsſammlung I, 594.
Rechtsverſchiedenheit zwiſchen den verſchiedenen Claſſen der röm. Bevölkerung III, 5. A. 2.
Recuperatio und recuperatores II, 313. A. 2; 314. A. 2. 3. 4; 365 f. A. 2.
Reflexion in der römiſchen Tradition I, 66 ff.
Regia des Numa und Amtswohnung der Könige I, 544. A. 1; 655. A. 3; 715 f. II, 108 f. A. 3. Aufbewahrungsort der Annales pontificum I, 9. III, 271. Wohnung des Pontifex Maximus I, 9. 544. A. 1.
Regifugium, Jahr und Jahrestag I, 779. A. 1. II, 98 f.; ein Luſtrationsritus II, 99. 111. A. 4.
Regillenſis, Beiname der Poſtumier II. 200 f. A. 7; 365. A. 1.
Regillum II, 58. A. 1.
Regillus, Stammort der Claudier III, 89.
Regillus, See II, 62. A. 3; 592 f. Schlacht dort I, 49. 68. 779. A. 3; 786 f. II. 61 ff. 66. 69. 72. 124. A. 1; 196 ff. 226. A. 3; 248. 292. A. 2;

304. 587. 708. 745. Widerſprechende Zeitbeſtimmungen I, 13. II, 62. A. 2; 69. 199. 206. Projectirte Centuriatcomitien daſelbſt II, 592 ff. III, 295. A. 3.

Regina sacrorum II, 111. A. 1.

Regionen, ländliche, und ihre Zahl I, 737. A. 2. 3; ſtädtiſche I, 736. A. 2.

Regisvilla, Pelasgerſtadt I, 187. A. 10.

Regulus I, 44.

Reiterei, ihre ſucceſſive Vermehrung I, 592 f. 689 ff.; ihre beiden Arten III, 226 f. A. 6; ihre Stärke und Verhältniß zum Fußvolk I, 758. II, 743. A. 4; ihr Abſteigen und Kämpfen zu Fuß II, 63. A. 2; Aushängen des Gebiſſes der Pferde als Strategem III, 203. A. 2.

Reiterſold III, 227. A. 2.

Reiterſtatuen in Rom II, 185. A. 4.

Religion, römiſche und deren Alterthümer, ihre Bearbeitungen I, 153. A. 7. Tarquiniſche Staatsreligion I, 697 ff. Religion als Waffe der Patrizier II, 643 ff. III, 146. 151 f.

Religionsſtifter I, 553.

Religiosus, locus II, 710. A. 2.

Remoria I, 439 f.

Remus I, 386 ff. Etymologie I, 488 ff.; ſein Antheil an Gründung der Stadt I, 434 f. A. 3; der Gegenſatz ſeines Bruders I, 436 f. Tod, ſ. Bedeutung I, 437 f. Remus = Romulus I, 435. A. 3.

Renuntiatio der Candidaten II, 102. 151 f. 163. A. 1; 207. 512 f. 550. 624. III, 128. 148 f. A. 3.

Republiken des Alterthums III, 290.

Res ad patres redit I, 656. A. 2; II, 102. 171. A. 4.

Reſerve I, 753. A. 3. III, 245. A. 2.

Rex sacrificulus I, 534. A. 19; 649. II, 42. 74. 87. A. 4; 99. 109 ff. 111. A. 1; analoge Inſtitute der griechiſchen Staaten II, 113 f.

Rhea, Name I, 428. A. 9. 10. Prieſterin I, 375. A. 23.

Rhea Ilia I, 426. A. 3.

Rhea Silvia I, 384 ff. 426 ff. Rhea Silvia und Idäiſche Mutter I, 339. A. 1; 428 f.

Ritter, ihre Zahl von Tullus verdoppelt I, 574 f. 592. A. 2; plebejiſche, ihre politiſche Geſinnung II, 742. A. 2. III, 225 f.; mit eigenen Pferden (equites equo privato) III, 225 ff.

Rittercenſus I, 758 ff. III. 226.

Rittercenturien, romuliſche I, 67. 107. 497 f. A. 2; 518. 526 ff. 574 f. 592 f.; dritte, Luceresia I, 492 f. Verdoppelung durch Tarquinius d. A. I, 110. 112 f. 498. A. 2; 508. 591 f. 672. 689. 756; Rittercenturien des Servius Tullius, ihre numeriſche Stärke I, 757 f.; in der ſerviſchen Verfaſſung I, 750. 756 ff. III, 226; plebejiſche, ihre Bildung I, 759 f.

Ritterliſte III, 121. 226.

Ritterſchaft, unter den Königen, bei Livius I, 112 f.

Ritualbücher, linnene I, 37. A. 8. II, 710.

Robigalien III, 259. A. 4.

Römer, ein Miſchvolk I, 193. 508 ff.; als Aeneaden I, 315. Grundzüge ihres Charakters II, 225. A. 1; 498. III, 39 f. A. 1; ihr politiſcher Inſtinkt III, 171. Aehnlichkeit mit den Spartanern I, 251 ff. Mangel an hiſtoriſchem Sinn I, 42 ff.; ihre Nationaleitelkeit 44; ſpätes Erwachen der geſchichtſchreiberiſchen Thätigkeit bei ihnen 44 f.; Mangel an kritiſchem Intereſſe 45; Muſik und Poeſie bei ihnen I, 59; ohne epiſche Volkspoeſie I, 58 f.; ohne eigenen Namen für Dichter I, 59. A. 1. Römer und Latiner, Stammesverwandtſchaft I, 503. Römer und Sabiner, die Factoren der Nation I, 590; ihr Doppelſtaat I, 67; ihr Verhältniß nach der Einigung I, 491 ff.

Römer und Karthager, Erbfeindſchaft beider Völker bei Nävius und Virgil I, 85.
Römiſches Gebiet von der erſten Zeit der Republik bis zur Einnahme Veji's II, 681 f.; i. J. 256 II, 684 f. Nach Veji's Fall III, 176 f. 232 f. S. u. ager rom.
Römiſche Geſchichte, frühere Bearbeitungen I, 131. A. 3.
Römiſches Recht, ſ. Entſtehung I, 515 f.
Römiſche Religion I, 225 ff. 275 f. 510. 636; urſprünglicher Charakter I, 466; agrariſcher Charakter I, 238 f.; ihre Entwicklung zum Anthropomorphismus I. 681; ihre politiſche Seite II, 626 ff.
Römiſche Sprache I, 509 f.
Römiſcher Staat, ſeine Entſtehung I, 654.
Rollin, römiſche Geſchichte I, 141 f. A. 2.
Rom, Name I, 419 f. Alter I, 807. Zeit der Gründung I, 343 ff. 408 ff. Gründungsjahr bei Cicero I, 94. A. 5. Gründungstag I, 444 f. A. 1. Gründungsritus I, 446 ff. Geographiſche Lage I, 454. 503; ſeine Niederungen trocken gelegt I, 673 f. 798 f.; ſeine Befeſtigungen I. 674. 705 f. 725 ff.; ſ. Stadtmauern i. J. 366 ausgebeſſert III, 272. A. 4; 282. A. 8. Aufführung einer Ringmauer i. J. 376 304. Umfang zur Zeit der Zerſtörung Albas I, 588; ſ. ſucceſſive Vergrößerung I, 725 ff. Umfang unter Servius Tullius I, 730. Umfang der ſerviſchen Mauer II, 737. A. 5. Seine Häuſer mit Schindeldächern II, 738. A. 5. Früheſte Erwähnungen I, 3 f.; die wahrhaftige Ueberlieferung über ſeinen Urſprung frühzeitig verloren I, 66 f. Gründung I, 384 ff.; von Pelasgern gegründet I, 160 A. 25; 279. 400; als Colonie von Alba Longa I, 50 f. 452 ff. 554. Gründung der Sikuler I, 203. A. 3; 400; das neue Ilium I, 315. A. 21; als griechiſche Stadt I, 404; aus einer Miſchung verſchiedener Nationalitäten entſtanden I. 404 f.; durch Seceſſion entſtanden I, 455 f. 465. Etruskiſcher Urſprung I, 458 f. Entſtehung aus Räubern I, 465 f. Urſprüngliche Bevölkerung I, 464. A. 1; 614; deren angebliche Entſtehung I, 73. Aufnahme in den latiniſchen Bund I, 453. A. 4; urſprüngliches Verhältniß zu Latium I, 454. Rom und Sabiner, urſprünglich ohne Conubium I, 494. Periode etruskiſcher Herrſchaft I, 700. 721. Seehandel unter den letzten Königen u. nachher I, 792. 211. A. 2. Rom ein Geſchlechterſtaat I, 466. III, 128; als Doppelſtaat der beiden Stände II, 283—287. 467 f. Belagerung durch die Etrusker 278 d. St. II, 188. Rom im Dreivölkerbunde mit den Latinern und Hernikern II, 335—348. 459 ff. 743. A. 4; ſ. Contingent zum Bundesheer II, 343. 743. A. 4. Oberhoheit über Latium vor dem galliſchen Einfall II, 338. Verhältniß zu Latinern und Hernikern nach dem galliſchen Einfall II, 338—340. III, 272 ff.; ſein Zuſtand nach der Schlacht an der Allia III, 248 ff.; im Beſitz der Gallier III, 262. A. 2; ſ. Loskauf von den Galliern und die Fabeln um ihn zu beſchönigen III, 261 ff.; die Verwüſtung nach dem Abzug der Gallier III, 269 ff.; ſeine Wehrloſigkeit 245. 272 ff.; die Wiederherſtellung 275 ff.; Phyſiognomie der neuen Stadt 277.
Roma = Valentia I, 400. A. 6; 404. A. 33.
Roma quadrata I, 447. 491.
Romanus, Gründer Roms I, 403.
Rome, Gründung des Aeneas I, 303 f. Tochter des Euander I, 401 ff. 412.
Romilius T., Conſul i. J. 299, von den Tribus verurtheilt II, 604 f. 730. III, 50 ff.; ſein Verrath an Siccius

Dentatus ebd.; Decemvir III, 24. A. 6.
Romulea, Romulia I, 418. A. 3. 4.
Romuliſche Geſetze I, 528 f.
Romulus, Name I, 418 ff.; ſ. Abſtammung I, 453 f.; an Aeneas angeknüpft I, 458. Sohn des Aeneas I, 401. Sprößling der Silvier und Schutzherr von Alba Longa nach Numitors Tod I, 584. Widerſpruch der Traditionen über ſeine Abſtammung I. 43. Kindheitsgeſchichte I, 55. 384 ff. Säugung I, 70. Romulus und Remus, Söhne oder Enkel des Aeneas I, 407. Erziehung in Gabii I, 399. Romulus Sohn des Hausheerds I, 430. A. 22; 715. Brudermord, allegoriſche Deutung I, 417. Sein Augurium I, 55. 388. 526. Erſter Augur und Begründer der Auſpicien I, 276. A. 14; 399. 517 f. 525 f. A. 13; 649. Sein Krummſtab I, 518. A. 10. III, 253. A. 5; 270. A. 2. Stifter der Arvalbrüderſchaft I, 433 f. Regierung und Einrichtungen I, 516 ff. Staatseinrichtungen I, 518; militäriſche Einrichtungen I, 518. 526 ff.; gottesdienſtliche I, 525 f. 543. A. 1; 648; agrariſche, Vertheilung des Grund und Bodens I, 450 f. II, 402. 441. A. 5. Kriege I, 518 f. 529 f. Kriege mit Veji und Fidenä I, 51. 64. 529 f. II, 739. Sabinerkrieg I, 452. 460 ff. Triumphirt mit weißem Viergeſpann III, 228. A. 1. Vertrag mit Tatius I. 90. A. 2. Romulus und Tatius, ihr Beibringen zur vereinigten Stadt I, 490. Beide mythiſche Figuren I, 71. 530. Romulus' ſpäterer Deſpotismus I, 73. 528. 535 f. 662. A. 2; Ende I, 51 f. 519 ff. 530 f. Zerfleiſchung am Ziegenſee I, 425. 534 f.; hinterläßt keine geſchriebenen Geſetze I, 25 f. Geſänge auf ihn I, 56. Apotheoſe bei Ennius I, 87. 530 f.; typiſcher Charakter I, 523 ff.; zwei Elemente in ſeiner Figur I, 425; die verkörperte Idee des Stadtgründers I, 137. 248. Heros Eponymos I, 531. Erſonnene Traditionen über ihn I, 41. Romulus bei Dionyſius I, 102. Romulus und Numa, ihre Zuſammenſtellung durch den Mythus I, 69. 523. A. 1; 551. 558. 579. 582. 656. Romulus und Quirinus I, 492. A. 18; 531. Romulus und Cyrus, Berührungspunkte der Sagen über ſie I, 398 f. Angaben der griechiſchen Logographen I, 401 f. Kritik der Tradition bei Gronov I, 134. Perizonius über ihn I, 136; Clavier I, 279. Romulus-Sage bei Niebuhr I. 148.
Romus, Gründer Roms I, 303. 400 f. 412. 415.
Rostra II, 565. A. 3.
Rubino, über das römiſche Königthum I, 655.
Rudiä in Calabrien, Geburtsort des Ennius I. 85.
Rückert, C., über die Aeneasſage I, 282.
Rumina I, 227. 392. 421 ff. 425. A. 26.
Ruminaliſcher Feigenbaum I, 22. 70. 111. A. 40; 115. A. 2; 385. 392 f. A. 17; 412 f. 417. 421 ff.
Ruminus, Beiname des Juppiter I. 420. A. 11; 426. A. 26. Beiname des Faunus I, 425 f.
Rumus = Romulus I, 426. A. 27; 534.
Ruſor I. 227.
Rutuler I, 284 ff. 332. III, 128. 169.
Ryck, Theodor, Vertheidiger der traditionellen Geſchichte I, 42. 46. 135. 279.

S.

Sabeller, Etymologie I, 181. A. 9; 242. A. 1
Sabellicus, ſeine Anmerkungen zu Livius I, 132. A. 7.

Sabelliſche Sprache und Völker I, 176 f. 179 ff. Letzterer Ausbreitung in Unteritalien II, 691. 698. III, 193.

Sabiner I, 239—253. Etymologie I, 239. A. 2. Die Stammeltern der ſabelliſchen Völker I, 180. A. 6. 7; angebliche Abſtammung von den Lacedämoniern I, 250 f. Stammescharakter I, 243 ff. II, 505. Gottesdienſt und Gottheiten I, 248 ff.; ihre Könige u. älteſte Verfaſſung II, 70 f. Sabiner und die römiſche Nationalität I, 245 ff. 274. 590. Ihre Einwanderungen in die Tiberebene I. 196. 206. 242 f. 478. II. 691. Sabiner von Amiternum, erobern Liſta und das Reatinerland I, 204. 242 f. 478. Sabiner zur Zeit der Gründung Roms I, 478 f. Krieg des Romulus I, 461 ff. 478. Ihr Hinzutritt zu Rom und der Senat bei Livius I, 112. 489. A. 5; 527. 592. A. 4; von Tullus Hoſtilius bekriegt I, 576; unter Ancus Marcius I, 479; zur Zeit des Tarquinius Priſcus I, 479; verlangen die Wiedereinſetzung der Tarquinier II, 196. A. 3; ihre Einfälle und deren Charakter II, 695. A. 1. 5. III, 193. Kriege der Römer i. d. J. 249—305 II, 732—735. Krieg i. J. 250 und 252 II, 699 A. Feldzug 260 d. St. II, 230; als Verbündete Veji's i. J. 279 II, 733. 754 f. Feldzug i. J. 296 II, 702. A. 3. Einfall i. J. 304 III, 48. Feldzug i. J. 305 III, 91 f. Ihre Ausbreitung gegen Süditalien v. J. 305 an II, 735. III, 193; von Curius Dentatus unterworfen II, 735.

Sabinerinnen, ihr Raub I, 69. 73. 90. A. 2; 91. A. 7; 453. 460 f. 468 ff.

Sabiniſcher Dialect, ſeine Grenzen I, 183.

Sabiniſches Element im römiſchen Gottesdienſt I, 276.

Sabiniſche Ortsnamen I, 179. A. 4.

Sabiniſche Senatoren bei Livius I, 112.

Sabiniſcher Stamm und Sprache I, 175 ff. Völker I. 241. A. 1.

Sabinus, claudiſcher Beiname II, 365 f. A. 2.

Sabus Sancus, Heros Eponymus der Sabiner I, 83. A. 10; 239. A. 2; ſ. u. Sancus.

Sacer und homo sacer II, 353—255. 262. 278 f. A. 6; 474. A. 4. III, 72 f.

Sacra, patriciſche III, 104 f. A. 4.

Sacra Via I, 463. A. 8; 491. A. 15. 16; summa sacra via, Amtswohnung des Rex sacrificulus und Häuſer der Könige daſelbſt II, 112. A. 5. Reiterſtatue der Clölia daſelbſt II, 186.

Sacralrecht, Sammlungen von Rechtsfällen aus ihm I, 33.

Sacramentum, proceſſualiſche Bedeutung II, 612. A. 4.

Sacrani I, 207. A. 7.

Sacratio capitis I, 241. A. 4; 253. A. 3; 262. A. 1; 536. III, 74.

Sacroſancte Magiſtrate III, 72 ff.

Säculaſeſt I, 557.

Säculum I. 441. Roms erſtes I, 557 f.

Sage, ihr Begriff I, 68 ff.; die Sagen in der römiſchen Geſchichte ebd.; ihre Entſtehung I, 66 ff.; zur Erklärung von Ceremonien aufgebracht III, 260; neben annaliſtiſcher Aufzeichnung und in hiſtoriſcher Zeit I, 42. A. 2. III, 217 ff.

Salariſche Straße III, 236. 239 ff.

Saliariſche Geſänge I, 85. A. 21; 56. 61. 126. 220. A. 10; 222. A. 21; 459. A. 5; 545. A. 2; 566 f.

Salier, ihr Urſprung I, 248. 554; ihre Einſetzung I, 544 f.; palatiniſche und colliniſche (agonenſiſche) I, 544. A. 2; 578. A. 1; 581. A. 3; 594; ihr

Dienſt I. 276. 552. A. 1; ihre Umzüge I, 237. 545; ihr Waffentanz I, 476. 545; ihre Schutzgottheiten I, 543. A. 3; ihre Bücher I, 34. A. 16; ihre Lieder ſ. ſaliariſche Geſänge.
Sallier, Abbé I. 139. A. 2.
Salluſt, ſ. Schilderung der Aboriginer I, 201; über Roms Gründung I, 351. 406 f.
Salpinum III, 233.
Salus I, 249. Tempel I, 480. A. 16.
Salzwieſen I, 530. A. 4. II, 739. A. 2; 740.
Samniter I, 242. A. 1. Etymologie I, 180 f. A. 9; 242. A. 1; ihre Sprache I, 176. 182. A. 6. Eroberung Campaniens I, 183. 684. A. 1. III, 193.
Samniterkriege, Entſtellungen der Sage I, 44; erſter, wechſelnder Oberbefehl zwiſchen Römern und Latinern II, 347. A. 2.
Sanaten III, 5. A. 2.
Sancus, Himmelsgott und ſabiniſcher Nationalgott I, 69. 178. 239. A. 2; 249 f. 364 ff.; ſein Tempel auf dem Quirinal III, 269.
Saticum, im caſſiſchen Vertrag II, 328. A. 2; 363. 706; von Coriolan erobert II, 356; vor d. J. 361 III, 190 f.; fällt in dieſem Jahr ab III, 194; zurückerobert i. J. 368, Colonie i. J. 369 289. Tempel der Mater Matuta III, 215. A. 1.
Satur I, 224. A. 10 f.; 234. A. 50.
Saturn I, 223 ff. 228. 233. 249 u. A. 7; 250. A. 11; 486; der Stifter höherer Geſittung I, 212 ff. Saturn und Kronos I, 217. Altar auf dem Capitolin I, 376. Saturnus Stercutus I. 233. A. 42.
Saturnalien I, 214. 256. A. 9; pelasgiſcher Urſprung I, 160. A. 26.
Saturnia = Italien I, 212 f. A. 5.
Saturnia, Stadt und Burg auf dem ſaturniſchen Berge I, 52. 218. A. 8; 354.
Saturnia, Pelasgerſtadt I, 157. A. 9.
Saturnier I, 61. A. 8; 62. 84.
Saturniſcher Hügel I, 160 f.
Scaevola, Bedeutung II, 184. A. 2.
Scalae Caci I, 373. 393. 395.
Scaliger I, 133. 135.
Scaptia, im caſſiſchen Vertrag II, 328. A. 3.
Scaptius, Plebejer, ſ. Auftreten i. J. 308 II, 6 f. 364 f. A. 4. III, 98 f.
Scelerata porta II, 529. A. 2.
Sceleratus II, 529. A. 2.
Sceleratus campus II, 529. A. 2.
Sceniſche Spiele, zu Sühnung der Unterirdiſchen I, 475 f. Sceniſche Darſtellungen i. J. 390 I, 278. A. 23.
Scheiterhaufen, als Strafe III, 66. 74 f. A. 2; 95. A. 2.
Schlange, ſymboliſche Bedeutung I. 716. A. 2; 774. A. 3.
Schlegel A. W., ſeine Anſicht von der älteſten Geſchichte Roms als einem Werk ſchriftſtelleriſcher Erfindung I, 63 ff. 411 f.; ſein Verhältniß zu Niebuhr I, 150. A. 2; über mittelitaliſche Sprachen I, 175. A. 1; über das Latein I, 190. A. 1; über die Etruſker I, 172. A. 9; 268; über die Einwanderung der Raſener I, 211; über die Grundbevölkerung Etruriens I, 270; über die Aeneasſage I, 281; über die Tarpejaſage I, 485. A. 9.
Scholiaſten I, 129. A. 2.
Schreibkunſt, durch die Pelasger nach Latium gebracht I, 160. A. 24. Schreibkunſt in Rom I, 595.
Schreibmaterialien der älteſten Zeit I, 37 f. 566.
Schrift, römiſche, ihr Alter I, 36 ff.
Schuldenerlaß, bei der erſten Seceſſion II, 259.
Schuldennoth, nach dem gall. Unglück III, 282 f. 301 f. 305.
Schuldrecht, das alte II, 215 ff. III, 36; ſeine Härte III, 39 f. A. 1.

Schuldrecht der 12 Tafeln III, 18. 30. 35 ff. 283.
Schulmeister von Falerii, seine Auslieferung durch Camill III. 231. A. 4.
Schwein, symbolischer Charakter I, 239. A. 2; 321. A. 5. III, 259. A. 4. Etymologie des Namens I, 234. A. 47; 322. A. 7. 8; 476. A. 27. II, 297 f. A. 6. Schwein in der Aeneassage I, 285 f. A. 7; 309. 321 f. Schwein und die Laren I, 321 f. III. 259. A. 4.
Scipio eburneus, bei Triumphen III, 251. A. 3.
Scipio Africanus I, von einer Schlange erzeugt I, 716. A. 2. Freund des Ennius I, 85.
Scipio L. Asiaticus, im Krieg gegen Antiochius I, 306.
Scipionen, Grabinschriften I, 54. A. 4. Spottreden des Nävius gegen sie I, 84 u. A. 4.
Scriba = Dichter I, 59. A. 1.
Scriptura II. 210. A. 5; 434. A. 1 f.
Secessionen, ihr Charakter II, 667. Erste Secession I, 642. 643. A. 1; 784. II, 209. 225—249. 457 f. Jahreszeit und Dauer II, 237—239. Gesetze derselben bei Cicero I, 96. Zweite Secession II, 257 f. 601 A. 602. III, 65 ff.
Sectio, sector, secare im Schuldrecht III, 38 f. A. 2.
Seehandel s. u. Rom; des Adels II, 211. A. 2.
Segestaner, Blutsverwandtschaft mit den Römern I, 307. 310.
Segetia, Saatgöttin I, 476. A. 26.
Seja, Saatgöttin I, 476. A. 26.
Selbstmord, bei den Römern der alten Zeit II, 568. A. 5.
Seleucus, König I, 305. A. 2.
Sella Curulis I, 278. A. 28.
Semo, Etymologie I, 375. A. 25.
Semo Sancus I, 364 ff.; s. Tempel I, 480. A. 13.
Semonen I, 376.
Sempronier II, 603.
Sempronius Atratinus C., Consul i. J. 331, verurtheilt 334 III, 159 f. 187; in der Schlacht bei Verrugo III, 186.
Sempronius Tubitanus C., Historiker I, 89.
Senat II, 140—145. 663; als Repräsentation der Geschlechter I, 660. A. 1. II, 145. Senat in Rom und Geronten in Sparta I, 252. Senat, unter den Königen I, 651. 659 ff.; des palatinischen Roms I, 489. A. 5; 660. A. 2; unter Romulus I, 504; s. älteste Stätte I. 489. A. 5; nach dem Hinzutritt der Sabiner I, 489. A. 5; 660. A. 3; drittes Hundert hinzugefügt I, 593. 661. 691 ff. Senat und die Luceres I, 593. Zahl der Mitglieder bei Livius I, 112. Successive Vermehrung bis zu 300 I, 67. 504. 514. 593. 660 f. 691 ff. Ergänzung im ersten Jahre der Republik II, 143 f. 206. Versammlungsort II. 528. A. 5. Lectio senatus II, 143 f. III, 117. 121. A. 3. Sein Vorschlag bei Consulwahlen II, 148 ff. 162. A. 1; 507. A. 2; 510. 512; seit d. J. 272 auf einen Consul beschränkt II, 513 ff.; s. Einfluß auf die Wahlcomitien der Consuln oder Consulartribunen III, 126. 141 ff. 146. 152. Senat und Centuriatcomitien III, 11. Wahl des Dictators II, 122. A. 2. III, 264. A. 1. Senat bei Tribunenwahlen III, 148. Senat und Tributcomitien nach dem publilischen Gesetz v. J. 283 II, 559; nach der Lex Valeria Horatia III, 84 f.; ruft die Volkstribunen zu Hilfe II, 142. A. 2. III, 158.
Senatoren, patrizische, als patres auctores II, 170 f.; mischen sich unter die Tribus bei der Abstimmung III, 172; plebejische II, 148 ff. 206. 624.

Senatsbeschlüsse, im Cerestempel aufbewahrt III, 85. A. 2.
Senatusconsultum, Vorbeschluß des Senats II, 158. A. 1.
Senatus-Consultum de philosophis 593 d. St. I, 568. A. 1.
Seniores patrum, ihre Rolle im Kampfe der Stände II, 655 f. 665.
Seniorum, cohortes s. u. Reserve.
Septem pagi I, 530. A. 3. II, 55. 57. A. 4. 188. A. 4; 739. A. 2. 740.
Septimonium, Fest I, 490. A. 8.
Sequinius, Großvater der Horatier und Curiatier I, 52.
Sergier I, 335. II, 365. A. 1.
Sergius Fidenas L., Consul i. J. 317 II, 365. III, 196. Consulartribun i. J. 336, seine Niederlage bei Tusculum III, 187.
Sergius, Manius, Consulartribun i. J. 352 III, 210.
Sergius, Quästor, s. commentarius vetus II, 136 f. A. 3.
Servilier I, 575.
Servilisches Edict II, 219. A. 4; 221. 223. A. 2; 227.
Servilius, Consul 259 d. St. II. 227 ff. 702. 703. A. 1.
Servilius, Consul i. J. 269 II, 740.
Servilius C., Consul i. J. 276 II, 343.
Servilius Sp., Consul i. J. 278 II, 531. 533. 753 f. III, 41. A. 1.
Servilius Ahala, Magister Equitum des Cincinnatus i. J. 314 III, 133 ff. 136; seine Verbannung und Vermögensconfiscation III, 135. A. 5; 136. A. 1.
Servilius A., Dictator i. J. 319 III, 197.
Servilius Priscus Q., Dictator i. J. 336 III, 187.
Servische Centurien- und Censusverfassung I, 682. 724. 733 ff. 788—765; ihre Censussummen I, 632 f. 725. 750. 760 ff.; finanzieller Zweck I, 751 f.; politische Seite I, 746 ff.; militärische I, 752—756. Tribusverfassung I, 735 ff.
Servische Verfassung bei Dionysius I, 102. Servische und solonische Verfassung I, 756. A. 1; 782.
Servische Mauer I. 727 ff.
Servius, Grammatiker I, 118. 129. A. 2; 407 f. 491. A. 17.
Servius-Clodius (bei Cic. ad Fam IX, 16) I, 39. A. 2.
Servius Tullius I, 703—765; verschiedene Ueberlieferungen über seine Herkunft und Geburt I, 43. 580. 703 f. 713 ff. Erzeugung aus der Herdflamme durch den Haus-Lar I, 51. 63. 108. 322. A. 10; 430 f. 703 f. 714 ff.; ein Sklavenkind I, 70. 703. 713 f. Prodigium seiner Kindheit I, 704. A. 1; ein Plebejer I, 723; als Tuscer I, 718 f. Führer der Banden des Cäles Vibenna I, 270 f. 508. A. 7; 717. Servius Tullius und Mastarna I, 720 f. Gelangung auf den Thron I, 721 ff.; s. Erwählung zum König I, 622. A. 7; seine Regierungszeit I, 49. 732 f.; seine Wohnung I, 708. A. 2. Seine Verfassung I, 271. 508. 706. 733 ff.; s. Classengesetz bei Festus I, 27. A. 18; s. Gesetze auf Holzbrettern ausgestellt I. 37. A. 7; s. Volkszählung I, 90. A. 10. Plebejische Rittercenturien I. 593. A. 1. Stifter der Handwerkerzünfte I, 556. A. 8. Eintheilung der Feldmark in pagi I, 556. A. 7. Befestigung Roms I, 705 f. 725 ff. Stifter des Münzwesens I, 724. A. 2. 3; s. Rechtspflege III, 2. A. 3; stiftet den Tempel der Mater Matuta III, 215. A. 1. Umgang mit der Fortuna I. 51. 108. 701. A. 2; 711 f. Verhältniß Roms zu Latium unter Servius Tullius I, 21. 453. A. 4; 706 f. 719. 730 ff. II, 295. A. 6; 303. 332. A. 2; s. Bündniß mit den Latinern und dessen Urkunde I. 19. 21. 706 f. Züge gegen die Etrusker I, 706. Krieg

mit Veji I, 706. A. 2. II, 739. III, 209. A. 3. Seine Absicht, das Königthum niederzulegen u. s. w. II, 77 f. Sein Ende I, 707 f. 732 f. Hinterlassene Denkschriften, commentarii II, 75. 77 f. A. 4. Herrschaft und Andenken beim Volk und der Plebs I, 709 ff. II, 476. A. 1. Sein Standbild I, 22. A. 4; 704. 709. 712. III, 270. Dem Numa zur Seite gestellt I, 706. A. 1.

Sestier III, 258. A. 3.

Sestius P., Decemvir III, 24. A. 2.

Sestius L., von C. Julius, dem Decemvirn, angeklagt III, 25 f.

Setia II, 328. 697. 706. Colonie i. J. 375 III, 300. A. 7.

Seuchen in Rom i. J. 288 291. 301 II, 379. A. 1; 614 ff.; i. J. 318 u. 319 III, 177. 197; i. J. 321 III, 178; i. J. 326 ebd.; i. J. 342 III, 179; i. J. 355 III 146. 151. 179 f.; i. J. 362 III, 180.

Sex suffragia I, 756 f. A. 4. II, 154.

Sextius L., Tribun i. J. 339 II, 646. III, 167.

Sextius L., s. Wahl als plebejischer Consul 387 d. St. II, 161. 162. A. 1.

Sibylle, gergithische I, 313 f. 802. A. 2; im Idagebirg I, 313; erythräische I, 313 ff. 802. A. 2; kumanische I, 802. A. 2; Sage von ihr I, 70; persönliches Erscheinen zu Rom I, 51. 105.

Sibyllenorakel I, 281; über die Aeneassage I, 312 ff.

Sibyllinische Bücher I, 801—803. Aufbewahrungsort I, 773. A. 6; ihre Wiederherstellung nach dem Capitolsbrand I, 313. 801; auf Leinwand geschrieben I, 37. A. 8; römische Sibyllinen, ihr Götterkreis I, 315. 801; ihre Befragung I, 774. A. 1. III, 177 f. 179; dienen dem patrizischen Parteiinteresse II, 645 f. III, 146; die Aufsicht mit den Plebejern getheilt i. J. 386 II, 623.

Sibyllinische Weissagungen, von Kumä aus nach Rom gekommen I, 70. 680. 801 f.

Siccius Dentatus, L., Tribun i. J. 299 II, 605. 730; ein Opfer der Decemvirn III, 50 f.

Sicilien, erste griechische Ansiedelungen I, 308. Handelsverbindungen mit Latium I, 327. A. 13. Getreidezufuhren nach Rom II, 350 f. III, 179.

Sicinier III, 108. A. 3.

Sicinius Bellutus, C., Tribun u. Aedile i. d. J. 261—263 II, 17. 231. 272. A. 2. III, 108. A. 3.

Sicinius, Titus, Consul i. J. 267, Zug gegen die Volsker II, 709 f. III, 108. A. 3.

Sicinius, Tribun i. J. 305 III, 67.

Signia II, 697. 704. Colonie des Tarquinius II I, 770. II, 700.

Sigonius I, 133; Commentar zu Livius I, 132. A. 9.

Sikaner I, 203 u. A. 2; 210. A. 6; bei Virgil I, 209. A. 2.

Sikelos, s. Flucht von Rom I, 205. A. 10; 210. A. 4; 400.

Sikuler, ein Zweig der Pelasger I, 188 f. 210. A. 5; 256. Identität mit den Pelasgern I, 161. Nationalität und Geschlechtsverwandtschaft mit den Latinern I, 208 ff.; als Kelten I, 210. A. 6. Sikuler am untern Tiber I, 159. 202 ff. A. 2. Ihre Gründungen I, 203. 346; als älteste Ansiedler auf römischem Boden I, 203. A. 3; 350; als Gründer Roms I, 400; aus Latium verdrängt, ziehen nach Unteritalien und Sicilien I, 205. A. 8—12; 279. II, 691; als Bewohner Unteritaliens I, 205. A. 10. Sikuler und Sikaner I, 203. A. 12. Sikuler und Ligurer I, 209. A. 4.

Silenus, der Geschichtschreiber I, 6. A. 22.

Silva, Etymologie I, 429. A. 14.

Silva Malitiosa I, 576. A. 4.

Silvan I, 232 f. A. 31. II, 47. 66.
Silvia I, 426. Silvia = Ida I, 429. A. 14.
Silvius und die Silvier I, 337 ff. 584. II, 70.
Silvius Postumus I, 70. 72 f. 337.
Siris, troische Colonie I, 299. 310. A. 19; 334.
Skamandrius, Sohn Hektors I, 294.
Skolien I, 56.
Skylax, der Küstenbeschreiber I, 4.
Sol I, 219. A. 5; 249 f. 481. A. 17.
Sold, s. Einführung i. J. 348 II, 447. A. 1. III, 154; im Zusammenhang mit den agrarischen Bewegungen 163 ff. 204 f.; als militärische Maaßregel 222 f.; bei Livius I, 113.
Sonnenfinsternisse, in den Priester-Annalen verzeichnet I, 7. 10; bei Romulus Tod I, 135. 530; i. J. 350 I, 10.
Sophron, s. Mimen, Sprachidiotismen I, 210. A. 7.
Sora II, 696.
Soranus I, 275.
Sparta, Vertheilung des Grundeigenthums I, 618. 641; den Römern analoge Agrarverfassung II, 444. A. 1. Sparta's Phyleneintheilung I, 501. 505. A. 22.
Spartaner, Musik und Poesie bei ihnen I, 59 u. A. 2.
Specht, sabinischer Weissagungsvogel I, 178. 233. Thier des Mars I, 415.
Spes, ihr Tempel II, 754. A. 1.
Spiele, plebejische II, 232 f. A. 5. Spiele von Camillus gelobt III, 215. A. 1.
Spina, Pelasgerstadt I, 158 u. A. 16.
Spolia Opima, altes Gesetz über sie I, 26. 483. A. 12; 543. A. 3. III, 197 ff. 200. A. 4.
Staatsalterthümer, römische I, 133. 152.
Staatsritter, ihre Zahl I, 758.
Stadtchroniken in Rom I, 14 f.
Stadtmiliz III, 245. A. 2.
Stände, ihr Doppelstaat II, 283—287; als gentes und ordines bezeichnet II. 283. A. 1; ihr Rechtsverhältniß auf einem völkerrechtlichen Födus beruhend II, 249 ff. 280 ff. 622; ihre Rechtsverschiedenheit vor der Decemviralgesetzgebung III, 4 f.; ihr Commercium vor der Decemviralgesetzgebung III. 4 f. Bedürfniß der Ausgleichung ihres Gegensatzes II, 620 f. Stimmenverhältniß in den Centuriatcomitien II, 633—640; numerisches Verhältniß II. 666.
Ständekampf, seine zwei Perioden II, 621 ff.; sein Bewegungsgesetz III. 139; s. Beurtheilung II, 32 ff. 669. Reaction nach Cassius' Beurtheilung II, 494 ff. Ständekampf nach der Decemviralzeit III, 176; vor den licinischen Gesetzesvorschlägen 305 f. Parallelen aus der Geschichte der deutschen Freistädte II, 673—679. Parallelen aus der griechischen Geschichte II. 669—672. III, 306. Ständekampf bei Livius I, 109; bei Dionysius I, 102.
Stammeseintheilung im Alterthum I, 500 ff.
Stammtribus, s. u. Tribus.
Statuen auf dem Forum, beim gall. Brand I, 22. III, 270.
Stercutus I, 215. A. 12.
Stesichorus, Meliker I, 298.
Steueransatz III, 301 f.
Steuereinziehung I, 737.
Steuerlisten III, 121.
Steuerumlagen, außerordentliche s. u. Tributum.
Stobäus, Florilegium I, 124.
Strabo, über die Aeneaden I, 314.
Strafgerichte III, 146. 151.
Strafrecht, Duplicität der Principien I, 515. A. 2. Strafrechtspflege III. 3.
Sublicische Brücke I, 376 f. III, 249.
Subsidiarii III, 245. A. 2.

Subura und regio Suburana I, 736. A. 2; 800.
Sueſſa Pometia I, 113. A. 55; 705. 770. A. 1. II, 701. A. 3; von Tarquinius II erobert I, 770. A. 1. II, 291 f. A. 4; 700; zweimalige Eroberung und Zerſtörung i. J. 252 u. 259 II, 69. A. 4; 197. A. 1; 227. 291 f. A. 4; 363. 701 f.
Sueton, drei Bücher von den Königen I, 116; libri praetorum I, 29.
Sühngebräuche, im ferentiniſchen Hain I, 522 f.
Sühnungsmittel, der Unterirdiſchen I, 475; des Blitzes I, 548 f. A. 1; des Schweſtermords I, 572. A. 1.
Suidas I, 124. A. 3.
Sulmo, Stadt der Volsker II, 697.
Sulpicius, Servius, Geſandter nach Griechenland und Decemvir III, 15. 24. A. 1.
Sulpicius Longus Q., Conſulartribun und Oberbefehlshaber in der Schlacht an der Allia III, 246 f. A. 4; beim Loskauf Roms III, 261.
Sulpicius Rufus, Servius, ſ. Commentar zum Zwölftafelgeſetz III, 28. A. 3.
Summanus I. 249. 275; ſ. Tempel III, 259. A. 3.
Sutrium, fällt an Rom i. J. 371 III, 232 f. Colonie i. J. 371 300. A. 5. Krieg i. J. 443 u. 444 III, 233.
Symbole, ihre Verehrung in Italien I, 680 f. A. 3.

T.

Tabula Marliani I, 529. A. 7.
Tabulae censoriae I, 28 f. III, 120. A. 5.
Tabularium ſ. u. Archiv.
Tacita, Muſe I, 562. A. 1.
Tacitus, antiquariſche Angaben I, 115. A. 2; über die römiſche Aeneasſage I, 311. A. 21; über das alte Pomerium I, 448 f.; über den capitoliniſchen Tempelbau I, 115. A. 2; 793. A. 1; über den Krieg des Porſenna II, 182. A. 1; über die Wahl der Quäſtoren I, 663 f. A. 5. II, 137. III, 86. A. 1; über das Jönus Unciarium (Ann. VI, 16) I, 115. A. 2. II, 214. A. 1. III, 286 f. A. 2. Ausſpruch über die Decemviralgeſetzgebung I, 115. A. 3.
Tafellieder, alte I, 54 ff.
Tages, Stifter der etruskiſchen Disciplin I, 553.
Talaſſio, Hochzeitsruf I, 470.
Talaſſius, ſeine Söhne I, 69.
Tanaquil I, 48. 559. A. 5; 668 f. 703 ff. Name I, 678.
Tarchon, Heros Eponymos von Tarquinii I, 700.
Tarentiniſche Spiele I, 473. 475. A. 19. II, 46. A. 1.
Tarpeja I, 69. 89. 462. 485 ff. 544. A. 1. II, 46. A. 1; ihr Grab I, 486. A. 15.
Tarpejer III, 258. A. 3.
Tarpejiſcher Fels I, 462. A. 5; 771. II, 469 f. III, 297 f.
Tarpejus Sp., Conſul i. J. 300 und Tribun 306 II, 609. III, 95.
Tarquinia, Schweſter des Tarquinius II. I, 775. 786.
Tarquinier, Herkunft von Tarquinii I, 70. Abſtammung aus Griechenland I, 137. Genealogie I, 131 f. Etruskiſche Herkunft I, 675 ff.; als vom Stamme der Luceres II, 117 f. 658 A. Verbindung mit Gabii I, 399. Charakter ihrer Epoche I, 679 ff.; politiſcher Charakter ihrer Herrſchaft I, 694 f. Chronologiſche Unmöglichkeiten in ihrer Geſchichte I, 48 ff. 114. 132. 676. 732 f. Tarquinier als römiſche gens II, 80. A. 3.
Tarquinii, als Pelasgerſtadt I, 157. A. 11; 258. Zuſammenhang mit Korinth I, 272. 668. 678. Tarquinii

und Tarquinius I. I, 668 f.; für den vertriebenen Tarquinius II. II, 47; unterstützt Veji III, 208. 211; mit Falerii verbündet i. J. 398 III, 232.
Tarquinische Bauten I, 699 f. 770 ff. 792 ff. Tarquinische Habe II, 45. A. 2 ff. Tarquinische Herrschaft, ihre Ausdehnung I, 790 ff.
Tarquinisches Reich, unter Tarquinius I. I, 699 ff.
Tarquinische Staatsidee I, 71 f. 247. 695. 782 ff.
Tarquinius, Name (= Tarpejus) I, 696. A. 1.
Tarquinius I. I, 668—702; seine Namen I, 676 f. A. 5. 6. 1. Die Art seiner Thronbesteigung I, 694. A. 2; seine Verfassungsreformen I, 652. 672 f. 685 ff. II, 658 A.; erhöht die Zahl der patricischen Geschlechter und des Senats I, 108. 112. 508. 514. 672. 687. II, 658 A.; fügt das dritte Hundert zum Senat hinzu I, 593. 660 f. 671. 691 ff. II, 658 A.; verdoppelt die Tribus und Rittercenturien I, 112 f. 508. 672. 685 ff. Tarquinius aus dem Stamm der Luceres I, 694. A. 1. II, 658 A.; erhöht die Zahl der Vestalinnen I, 594. A. 2; 693 f. 726. A. 8. II, 658 A.; seine städtischen Einrichtungen und Bauten I, 673 f. Bau der Ringmauer I, 674. A. 5; 727. A. 4; legt den Circus an I, 471. 673 f. Einführung des zwölfmonatlichen Jahrs I, 556. A. 6. Sein Conflict mit Attus Navius I, 71. 672 f. 701 f. Feldzug gegen die Sabiner I, 670 f.; gelobt der sabinischen Göttertrias einen Tempel I, 697. II, 201. A. 4. Feldzüge gegen die Latiner I, 669 f. 731. Haupt des etruskischen Staatenbundes I, 671. 699 f. Seine Wohnung I, 675. A. 1; 779. A. 4. II, 49. A. 1. Seine Söhne und ihre Namen I, 679. 723 f. Charakter der Sagen über ihn I, 55.
Tarquinius, Aruns, Sohn des Tarquinius I. I, 707 f.
Tarquinius II, Lucius, Superbus Sohn des Tarquinius I. I, 707 f. 725. 732. A. 3. Die Sage I, 765—780. Charakter seiner Herrschaft I, 701. Seine Illegitimität II, 74 f. Seine Bauten I, 770—773. Tarquinius II und der Senat I, 662. Verhältniß zu Plebs und Patriciern I, 783 ff. Tyrann I, 780 ff. A. 2. II, 70. Seine Politik I, 782 ff. Hegemonie über Latium I, 732. 768. 787 f. II, 196. 303. 309; stiftet die latinischen Ferien I, 768. Krieg gegen die Volsker I, 770. II, 700. Ueble Prodigien I, 774 f. Befragung des delphischen Orakels I, 775 f. Tarquinius II und die Sibylle I, 773 f. Er macht den Brutus zum Tribunus Celerum I, 52. 778. A. 1; 804; vermählt s. Tochter mit dem Tusculaner Octavius Mamilius II, 315. A. 5; sein Bündniß mit den Gabinern und dessen Urkunde I, 18. 21. 37. A. 9; 43. 789; s. Besiegung I, 779. A. 4. II, 49. A. 1; 87. A. 4. Sein Sturz I, 778 f. 806 f. II, 70 ff.; seine Güter nach seinem Sturz II, 419 f. A. 1. Tarquinius II in Kumä I, 701. II, 72. Seine Versuche den Thron wieder zu erlangen II, 44. 47 f. 52. 60. 72 f. 130. A. 3; 181. 195 f. 360; seine Nichtwiedereinsetzung durch Porsenna II, 190 f.; T. in der Schlacht am Regillussee II, 62. Sein Tod II, 65. 205 f. Kritik seiner Geschichte I, 780 ff.; deren Glaubwürdigkeit I, 580. II, 70. Widersprüche der Tradition, Lösung bei Calpurnius Piso I, 89. 732. A. 3. Mährchen über ihn I, 64. Charakter der Sage über ihn I, 55. Tarquinius II und Pisistratus I, 782. Seine Söhne I, 769. A. 3; 775 f. II, 63. A. 1.
Tarquinius, Aruns, S. d. Tarq. II II, 47.

Tarquinius, Sertus, S. d. Tarq. II. I, 769 u A. 3; 777 ff. 804. A. 1. II, 63. A. 1; 79. 292. A. 2; ſ. Liſt gegen Gabii I, 769. 789.
Tarquinius, Titus, S. d. Tarq. II II, 63. A. 1.
Tarquinius, Lucius, Collatinus, Enkel des Aruns I, 49. 777 f. 785. II, 75 ff.; ſ. Conſulat und ſ. Abſetzung II, 42. 43. A. 2; 79 ff. 95 f.
Tarquitius L., Magiſter Equitum des Cincinnatus II, 724; dient als Patricier zu Fuß II, 637.
Tatius, Titus I, 462 ff. 540. 555. A. 9. II, 71. Vertrag mit Romulus I, 90. A. 2. Sein Haus I, 485. A. 6. Stifter von Altären in Rom I, 249. A. 5; 250. A. 10; 553 f. A. 3; 771. Sein Ende I, 516; ſ. Grab I, 492. A. 17; 516. A. 3; Heros Eponymos I, 504 f. A. 20. Mythiſche Figur I, 71. 521 ff. Analogie mit Remus I, 522.
Tauriſche Spiele I, 474 f. A. 17. 20. II, 46. A. 1.
Telemach, Vater des Latinus I, 405.
Tellenä I, 599 f. A. 5. II, 328. A. 5; 330. A. 1; 598. A. 3.
Tellumo I, 227.
Tellus I, 227. 230. A. 10; 321. A. 5; ihr Tempel II, 471 f. A. 5.
Tempanius, Sertus, Rittmeiſter in der Schlacht bei Verrugo III, 186 f.
Tempel in Rom, überdauern die gall. Zerſtörung III, 269. A. 3.
Templum I, 448. A. 12. II, 565. A. 3; die Lehre davon I, 276 f.
Terentilius Harſa C., Tribun i. J. 292 II, 571. III, 1. 109.
Terminalien I, 546. A. 5.
Terminus I, 249. 546. A. 5; 554. 556. 771. A. 2; 794.
Terracina I, 196. A. 3; 790 f. II, 305. 329. A. 2; 697. 701. 706; erobert i. J. 348 III, 190. A. 4. Abfall und Wiedereroberung i. d. J. 352 u. 354 III, 191.
Teſtament, per aes et libram II, 217. A. 2. Teſtamente der Patricier II, 153. A. 6.
Teſtrina, alter Wohnſitz der Sabiner I, 239 f. 242.
Thätlichkeiten im Ständekampf III, 176. A. 1.
Theophraſt und die Römer I, 5.
Theopomp und ſeine Lebenszeit I, 4. A. 11.
Thurii, Stammeseintheilung I, 502.
Tiber, gefroren III, 179.
Tibull, über die Sibyllenorakel I, 313. A. 8.
Tibur I, 203. A. 6; 289. 731; ſeine angebliche Gründung I, 83. A. 10; im caſſiſchen Vertrag II, 328. A. 6; 684.
Tigillum Sororium I, 572. A. 1. 2.
Timäus, Geſchichtſchreiber I, 3. 6. 65. 253. A. 3; 304. 307. 413. II, 22; über Roms Gründung I, 409 f. A. 18. 20.
Timaſitheus, Stratege der Liparer III, 230.
Tinia, etruskiſcher Göttername I, 174. A. 11.
Tiſchgeſänge der Römer, lyriſcher Natur I, 56.
Tities und Titienses I, 497 f. A. 2; 504 f. A. 20. 21; 527. 593; primi und secundi I, 491 ff. A. 17; 687. 689. 736. A. 2.
Titii, sodales I, 490. A. 8.
Titinius, Conſulartribun i. J. 358 III, 211.
Titinius, Komiker I, 179. A. 9.
Todesſtrafe, bei Staatsverbrechen II, 470. A. 4; 711. A. 1. III, 297 f.
Todesweihe, Beiſpiele in der röm. Geſchichte III, 251.
Todtencult, älteſter III, 34 f.
Todtenfeſte I, 476. A. 25.
Toga, römiſche, ihr Urſprung I, 275. A. 6. Toga candida III, 145. A. 6.

Toga Picta I, 278. A. 30. Toga Prätexta I, 278. A. 27. III, 251 f. A. 3. Trabea ebd. Toga virilis, Anlegung I, 737 f. A. 4.

Tolerium, im caſſiſchen Vertrag II, 238. A. 8. Eroberung Coriolans II, 357 f. A. 1.

Tolumnius, Lars, Vejenterkönig II, 71; ſeine Frevelthat und ſein Tod III, 196 f. 197. A. 1. Sein Panzer von Cornelius Coſſus geweiht und deſſen Inſchrift I, 20 f. 111. III, 197 ff.

Topographie, römiſche I, 133. A. 3; 153. A. 8.

Torrheber I, 255. 260.

Tradition, Charakter und Inhalt der römiſchen I, 40 f. A. 1; 62 f.; Widerſprüche in der älteſten römiſchen Geſchichte 43; Fälſchungen des Patriotismus 44. Schwanken in ihr II, 381. A. 2. III, 229. A. 4. Ihre Entſtehung I, 53 ff. Die Tradition mit dem Beginn der Republik II, 1. 66; in der Periode vom Decemvirat bis zum galliſchen Einfall III, 218 f. 220. 271; Folgen der galliſchen Zerſtörung für ſie III, 270 f. Tradition des gall. Kriegs, ihre Fälſchungen III, 237 f. 265 ff.

Transvectio equitum, an den Iden des Quinctilis II, 202. A. 6.

Trebium, von Coriolan erobert II, 357.

Trebonius L., Tribun i. J. 306 III, 95.

Tribunat II, 260—273. 622. Sein Alter II, 256 f. Einſetzung II, 232. 249. Seine negative Rolle II, 148. A. 1; 622. Den Patriciern verſchloſſen II, 262. A. 4. Fortſchritte in ſeiner Entwicklung II, 532 f. Abſchaffung während der Decemviralregierung III, 10 f. Erhöhte Bedeutung infolge der Lex Valeria Horatia III, 85. 96. A. 5; 156 ff; geringere Thatkraft in den erſten Jahrzehnden nach dem Decemvirat 162.

Tribunen, Name II, 257. Tribunen der drei alten Stammtribus II, 548. A. 2; als Tribusvorſteher II, 255 f. 557; unter Servius Tullius II, 256. A. 1; als Beamten der Gemeinde II. 270. 547; als Vertreter der Nation III, 85. 156 f. Ihre Unverletzlichkeit II, 261 f. A. 6; 267. A. 1; 268. A. 1; 604 A.; 651. A. 3. III, 66. A. 1; 72 f. 110; ihre Poteſtas und jus auxilii II, 260 f. 263 ff. 274. 384. A. 1; 386. 498 f. 514 f. A. 4; 562. 651. III, 11. 24. 45. 49. 88. A. 9; 156 ff. 166. Grenzen ihres Auriſium II, 481. 496. A. 2; 592. 642. Jus intercedendi II, 263 ff. 267. A. 2; 607 A. III, 11. 109; ſeine ſpätere Ausdehnung III, 156 f. Jus prensionis II, 265. A. 2—4. III, 87. A. 3. Jus agendi cum plebe II, 267. Ihr Haus Tag und Nacht offen II, 261. A. 5; 532. Ohne imperium und Auſpicien II, 384. A. 1; 514 f. A. 4; 547. 549. Keine Lictoren, ſondern viatores II, 260. A. 3; 540. 556. Tribunen in den Tributcomitien III, 84 f. Recht, den Senatsſitzungen anzuwohnen II, 265 f. III, 85. 157. A. 3. Theilnahme am Senat bei Dion. Caſſius I, 124. Ihre Anklagen gegen Patricier II, 282. 386 ff. 470. 508 f. 521; ſeit 278 d. St. II, 530 ff. 558. 576 ff. 581. 603 ff. III, 41. 89. 148. 158 ff. 169 f.; ihre Capitalanklagen bei den Centuriatcomitien II, 549. A. 4; zur Rechenſchaft gezogen und beſtraft III, 160. 172. Ihr Wahlmodus I, 643. A. 1. II, 19. 273. 538. 601 A. III, 66. A. 1; 94 f. Wahlen vor dem publiliſchen Geſetz II, 542—553. Geſetz über ihre Wahl II, 552. A. 2. III, 74 f. 148. Ex singulis classibus gewählt II, 550 f. Amtsantritt vor dem Decemvirat II, 238 f. 539; in der ſpäteren Zeit II, 239. III, 153. A. 7. Wahl der erſten

I, 622. A. 8. II, 271. A. 1; 546. 552. Namen der erſtgewählten II, 272. A. 2. Ihre Zahl II, 270 ff. 550 f. A. 2. Vermehrung von fünf auf zehn II, 594—597. Zehnzahl bei Cicero I, 95. Agrariſche Agitation nach dem caſſiſchen Ackergeſetz II, 478 ff. A. 3; 495 ff. 558; nach dem gall. Unglück i. J. 366 u. 367 III, 283. Tribunen vom Senat um Hilfe gegen die Conſuln angerufen II, 142. A. 2. III, 158; treten gegen Conſuln und Conſulartribunen auf III, 158. Zwieſpalt unter ihnen, von Patriziern geſtiftet II, 646 f. Uebereinkunft i. J. 298 II, 597. A. 1. Tribunen während des Decemvirats III, 21. A. 1; 49; nach dem Sturz der Decemvirn III, 66 f.; im Zeitraum nach dem Decemvirat III, 176 Patriziſche Tribunen i. J. 306 III, 14. 94. 148. Decret i. J. 344 (Liv. IV, 53) II, 597. A. 2. Bei der Einführung des Soldes III, 166. Wahl i. J. 353 III, 147.

Tribuni plebis vitio creati III, 83. A. 2.

Tribuniciſche Gewalt, ihre Entwicklung II, 398. III, 109. 156 ff.

Tribuniciſche Rogationen, ihr Verlauf II, 559 f. III, 84. 94. A. 2.

Tribunos appellare, provocare ad — II, 261. A. 2.

Tribunus Celerum I, 52. 389. A. 13; 528. 647. A. 3; 663. II, 71 f. A. 4; 97 f. A. 4. Tribunus Celerum u. Magiſter Equitum II, 92. 125.

Tribus, Etymologie I, 497. A. 1; 736. A. 2; 745; zweifache Bedeutung des Ausdrucks I, 516. 610. 735 f. A. 7; 745. II, 441. Zwei Stammtribus I, 590; drei Stammtribus I, 67. 107. 110. 450. A. 2; 497 ff. 513. 518. 582 f. 609 ff. 736. A. 2. III, 7; ihre ſucceſſive Vermehrung I, 504; ihre Verdopplung I, 623. A. 3; 685 ff. Tribus u. Rittercenturien I, 686. A. 2. Tribus u. Phylen I, 252. 500 f. 609. 782. Locale Tribus, ländliche und ſtädtiſche I, 735 f. A. 7. II, 189. 256. A. 1; ländliche, = Regionen I, 736. A. 2; ſtädtiſche und ländliche bei Livius I, 107; die älteſten Landtribus tragen gentiliciſche Namen II, 442 f. A. 7; 661. A. 2. Zahl der ſerviſchen und ihre Verminderung i. J. 259 I, 737. A. 2. II, 198 f. A. 6; 681 f. Zahl bei der Verurtheilung Coriolans II, 352 f. A. 4. Im Jahr 367 vier neue gebildet aus übergetretenen Vejentern u. Capenaten II, 682. III, 208. A. 7; 278. Grundſatz bei der Bildung neuer Tribus für aufgenommene Fremde III, 278. Die für die Tribus beſtimmten Räume bei der Abſtimmung II, 565. A. 2; 575. A. 4; 648. A. 5. III, 172.

Tribus Claudia II, 58. A. 3; 442 f. A. 7.

Tribus Horatia II, 661.

Tribus Scaptia III, 99.

Tribus non explere III, 94. A. 1. Tribu movere III, 121. 141.

Tribuseintheilung, u. die Patrizier I, 738. III, 7. 10. 172.

Tribusnamen, angeblich tusciſchen Urſprungs I, 500.

Tribut-Comitien, Competenz I, 624 f. 738. II, 85. A. 4; 147. A. 2; 168. 179 f. 273. 277. 284. 384. A. 1; 508 f. 552. 555. 563. 640. III, 66 f. A. 1; 79. 98 f. Verlauf und Einrichtung II, 563—565. III, 84. 94. A. 2; 172. 279. Als concilia plebis bezeichnet II, 85. A. 2; 561 f. Ihre Stätte II, 564 f. III, 290. A. 4. An den Nundinen abgehalten I, 606. II, 284. 564. A. 2. Störungen durch die Anweſenheit der Patrizier und Vorkehrungen dagegen II, 554 f. 556. A. 2; 558. A. 1; 575. 582. 603 f. A. 7; 647 ff. III, 172. Ihre Geſchichte bis zum publiliſchen Geſetz II, 557—561; nach dem publiliſchen Geſetz II, 559;

bis zum Decemvirat und nach dem valeriſch-horaziſchen Geſetz III, 75 ff.; während der Decemviralregierung III, 11; ihre erhöhte Bedeutung in Folge des valeriſch-horaziſchen Geſetzes III, 83 ff. Als Gericht über Patrizier II, 384 ff. 508 f. 562. 577 ff. 603 f. III, 41. 89. 160. 170. Als Wahlverſammlung II, 137. 139. 538. Wahl der Quäſtoren III, 85 f. 156. Ihr Recht der Ertheilung des Bürgerrechts III, 264. A. 1. Stimmrecht der Patrizier II, 561—563. 649. A. 1. Ihre Auſpizien III, 83 f. A. 2. Tributcomitien bei Livius I, 107. 109. A. 27. II, 12. 554; bei Dionyſius I, 102.

Tributum I, 621. 736. 751 f. A. 1—3. II, 108. 213. A. 1; 453 f. 454. A. 5. III, 164. 223. 282 f. 304 f. Maßſtab ſeiner Umlegung II, 210. III, 301. Tributum zum Erſatz des galliſchen Löſegelds u. ſ. w. III, 267. 282 f. 301. A. 3.

Tributum temerarium III, 301. A. 3.

Tricrium im caſſiſchen Vertrag II, 328. A. 9.

Trinoctium III, 18. 32.

Trinundinum II, 563. A. 6; 565. A. 5. 6; 649. III, 89. A. 1; 94. A. 2.

Triumphe, Pomp derſelben I, 278. A. 29. III, 228. A. 1. Inſignien ebd. 251 f. A. 3. Vom Senat zuerkannt oder den Tribus III, 81. 92.

Triumphirender Feldherr, darf vor dem Triumph die Stadt nicht betreten III, 92. A. 1.

Triumphzüge II, 529 f. A. 3.

Triumviri agro dando II, 414. A. 1.

Triumviri capitales II, 135. A. 3.

Trogus Pompejus I, 116. III, 268.

Troja, Zeit des Falls I, 409 f.

Troja, das latiniſche I, 291 f.

Troja, Hügel in Epirus I, 301. A. 13.

Trojaniſche Sage bei Nävius I, 85.

Troiſche Colonie in Latium, Sage von dieſer I, 65. 279 ff. Troiſche Familien Roms I, 334 f.

Truppenaushebungen von den Tribunen verhindert II, 128 f. A. 3; 496 f. 499. 514 f. A. 4; 575. 592. 597. A. 2; 713. 741. 743. III, 109. 156. 162. A. 5; 166. 304. Mittel der Conſuln ſie zu erzwingen II, 128 f.

Tubiluſtrien I, 359. A. 17.

Tugurium Faustuli I, 394. A. 24.

Tullia I, 114. 708. A. 1.

Tullianum I, 70. 607 f.

Tullier I, 537. II, 353. f. A. 2.

Tullius, volskiſcher Gentilname II, 353 f. A. 2.

Tullus Hoſtilius I, 568—598. Stifter der Luceres I, 583. Stifter der Fetialen I, 555. A. 1. Seine Wohnung I, 574. A. 3; 583. A. 1. II, 49. A. 1. Beförderer des Kriegsweſens I, 581. A. 2. Krieg mit Alba Longa I, 569 ff. 583 ff. Ueberſiedlung der Albaner nach Rom I, 574 f. 590 ff. III, 124. A. 5. Sein Verhältniß zu Latium I, 576 f. 577. A. 2; 731. II, 292. A. 1; 294. 331. A. 1. Kampf mit den Sabinern I, 478 f. Krieg mit Veji I, 572 f. 577. A. 2. II, 739. Sein Tod I, 578. A. 2; 581 f. A. 2. 5. Charakter der Sagen über ihn I, 55. Tullus Hoſtilius und Romulus I, 248. 569. A. 2; 580 f. A. 2.

Tunica Palmata I, 278. A. 30. III, 228. A. 1.

Turnebus I, 133.

Turnus I, 216. 284 ff. 329 ff. Name I, 331. A. 7. Etruskiſcher Lucumo I, 331.

Turnus Herdonius I, 767 f.

Turs, Wortſtamm I, 173. A. 11.

Tuscanicum I, 275.

Tuscer, Ableitung des Namens I, 265.

Tuscíſche Künſtler I, 277 u. A. 23.

Tusculaner, Hilfsſchaar gegen Appius Herdonius II, 587; flehen um Hilfe

gegen die Aequer i. J. 304 III, 48; machen i. J. 311 die Ardeaten des Clölius nieder III, 130.
Tusculum, Gründung durch Telegonus I, 310 f. A. 6. 21; von Rom unabhängig I, 731; unter Octavius Mamilius, ſ. Krieg mit Rom II, 196 f.; im caſſiſchen Vertrag II, 328. A. 7; 684. Die Burg 295 d. St. von den Aequern erobert II, 720; i. J. 297 bedrängt II, 730; gewährt dem römiſchen Heere i. J. 305 Schutz III, 181.
Tuscus, Vicus I, 511 f. II, 57.
Tutula, ihre Liſt III, 273. 275.
Typhöus u. Cacus I, 372.
Tyrrha, lydiſche Stadt I, 261.
Tyrrhener I, 254 ff. Ableitung des Namens I, 264 f. Sporadiſches Vorkommen des Namens I, 167. Tyrrhener in Lydien und Italien I, 261. Pelasgiſche und in Italien I, 262 ff. Verjagen den Mezentius I, 290. Als die Schaaren des Cäles Vibenna I, 719.
Tyrrhenia I, 402.
Tyrrhenien u. die Pelasger I, 156.
Tyrrheniſche Pelasger I, 257 ff. Tyrrheniſche Piraten III, 230. A. 2.
Tyrrhenos I, 157. 253 ff.

U.

Ueberlieferungen, römiſche, meiſt ätiologiſche Mythen I, 69 ff.
Ueberſchwemmungen der Campagna III, 219 ff.
Ulyſſes, entwendet das Palladium I, 332 f.; ſeine drei Söhne von der Circe I, 403; in italiſchen Gründungsſagen I, 310. A. 16.
Umbrer, ihre Sprache u. Stamm I, 176 f. u. A. 1. Umbrer, die urſprüngliche Bevölkerung Etruriens I, 270. A. 12. 13.
Umbriſch = ſabiniſch = oſciſch = latiniſche Sprachfamilie I, 175 f.
Uncialfuß I, 762. II, 214. A. 1. III, 78. A. 3. Einführung durch die 12 Tafeln, bei Tacitus I, 115. A. 2. II, 214. A. 1.
Unglücksjahre, moraliſche Folgen II, 620 f.
Union der beiden Niederlaſſungen auf dem Palatin und Quirinal I, 488 ff.
Urkunden, monumentale der vorgalliſchen Zeit I, 18—21; auf dem Wege der ſchriftlichen Fortpflanzung überlieferte 23 ff.; in der galliſchen Zerſtörung III, 270 f.
Urnen, bei der Abſtimmung der Tribus II, 648. A. 6.
Urſinus I, 119. A. 3; 133.
Uſchold, über die Aeneasſage I, 281.
Uſucapio III, 30. 33.
Utica, Nänius ſtirbt dort I, 84.

V.

Valentia = Roma I, 400. A. 6; 404. A. 33.
Valeria, Schweſter des Poplicola II, 383. A. 2.
Valeria, Tochter des Poplicola, angebliches Standbild I, 23.
Valerier I, 247. 695. II, 504. A. 5; nach der Vertreibung der Tarquinier II, 83 ff. 87. Ihre Rolle in den Sabinerkriegen der älteſten Republik II, 733 f. Ihre Familienſchriften und Verherrlichung in der Tradition II, 8. 125 f. A. 4; 138. 144. A. 2; 734.
Valerius P. Poplicola I, 785. II, 458. 734. A. 2; in Collatia I, 778; ſeine Rolle nach der Vertreibung des Tarquinius II. II, 83 ff. Conſul nach des Collatinus Entſetzung II, 44. 48 ff. 67. Seine Senatsergänzung II, 143. A. 3. 4; 144. A. 2; überträgt den Criminalquäſtoren die Verwaltung des Schatzes II, 134. A. 1; führt die Bewerbung ums Conſulat ein II, 148 f. 511. Seine Conſulate III, 43. Sein Haus auf der Velia I, 726. II, 48 f.

83. A. 2; 87. A. 4. Sein Tod II, 59 f.
Valerius M., Bruder des Poplicola, Dictator bei der erſten Seceſſio II, 51. 63. 89 f. 94. A. 2; 199. A. 2; 230. A. 2; 238. 246 ff. 247 f. A. 4; 641. 734. A. 1. 5; ſein Sieg über die Sabiner II, 733. 734. A. 5.
Valerius P., Sohn des Poplicola, Conſul 279 u. 294. II, 199. A. 2; 248. 518. 585 ff. A. 1; 591. A. 3; 733. 734. A. 4; 754; fällt bei der Erſtürmung des Capitols II, 587. III, 48. A. 1. Seine Beſtattung II, 60. A. 5; 591. A. 1. 3.
Valerius M., Sohn des Poplicola II, 199. A. 2.
Valerius, Manius, Sohn des M. Valerius, erſter Dictator II, 88. 124. A. 1; 125 f. A. 4; 248. A. 4.
Valerius M., Sohn des Dictator, Conſul 298 d. St. II, 199. A. 2.
Valerius L., Quäſtor i. J. 269 II, 86. A. 1; 464. 504 f. A. 5. Conſul 271 d. St. II, 469. 494 f. 666 f. A. 5; 713. Conſul i. J. 284 II, 483. A. 1.
Valerius L., S. d. P., Gegner der Decemvirn III, 48 f. A. 1; 64 f. Conſul i. J. 305 III, 67. 78. A. 1; ſein Sieg über die Aequer III, 92. 181.
Valerius Antias, Annaliſt, I, 90 ff. 110. A. 34; 120. A. 8; 121 A. 18; 527. II, 6. 9. 11. 144. A. 2; 394. 689. 695. A. 7; 717. 730. Urheber der erdichteten Cenſuszahlen II, 690.
Valerius Maximus I, 116. 130.
Valerius Meſſala, ſ. Commentar zum Zwölftafelgeſetz III, 28. A. 1.
Baleſius I, 119. A. 3.
Varro, M. Terentius I, 14. 126 ff. Verzeichniß der varroniſchen Schriften I, 127. A. 6; de lingua latina I, 126 f. A. 4. Aborigines I, 199. A. 4; 202; de vita populi romani I, 128; de gente populi romani I, 128; de familiis trojanis I, 16. A. 6; 128. A. 13; 283. A. 1; 335; libri rerum urbanarum I, 128; antiquitates rerum humanarum et divinarum I, 127 f. Aetia I, 128. Seine Commentatoren I, 133. Bruchſtück aus den commentarii consulum I, 28. Varro von Livius nicht benützt I, 112. Quelle des Plutarch I, 54. 120 f. A. 11. 14. Sein Zeugniß über alte Lieder bei den Römern I. 54; über die Aboriginer I, 206 f.; über die Sprach-Eigenthümlichkeiten der Sabiner I, 179; leitet lateiniſche Worte aus griechiſchen ab I, 359. A. 18; über die gens I, 612. A. 2; benützt die alten Chroniken II, 4. R. R. I, 2. 9. II. 421 f. A. 4.
Vates = Dichter I, 59. A. 1.
Vaticum II, 740. A. 1.
Vatry, Abbé, über die troiſche Colonie in Latium I, 280.
Vecilius, Berg III, 181.
Vectigalien II, 210. A. 5; 409 f. 433 ff. 453 f. Wiedereinführung der Nutzungsſteuer vom ager publicus im Zuſammenhang mit der Einführung des Solds II, 437.
Veji, ſeine Lage, Umfang, Bevölkerung u. ſ. w. II, 736—739. III, 170. A. 3; 208. 224. Kampf mit Rom I, 588. Zuſammenſtellung ſeiner Kriege mit Rom III, 209. A. 3. Krieg des Romulus I, 51. 64. 519. 529 f. II, 739. III, 209. A. 3. Kriege des Tullus Hoſtilius I, 572 f. 577. A. 2. II, 739. III, 209. A. 3; die Stadt von Tullus Hoſtilius belagert I, 577. A. 2. II, 331 f. Krieg des Ancus Marcius I, 601. A. 4. 5. II, 739. III, 209. A. 3. Krieg des Servius Tullius I, 706. A. 2. II, 739. A. 5. III, 209. A. 3. Seine Könige II, 71. Veji für den vertriebenen Tarquinius II. II, 47. 739. III, 209. A. 3. Vejentiſche Gaue, ihre Herausgabe im Frieden mit Porſenna II, 181. 187 f. 194. Vejentiſcher Krieg,

ſ. anfänglicher Charakter II, 695. III, 222. Krieg i. J. 271 II, 375. 713. 740. III, 209. A. 3; ſein Motiv II, 501. 503. 522. 642. 713. 741. Krieg v. J. 271—280. III, 205 f. Krieg 273 u. 274 d. St. I, 15. II, 496—498. 519 f. 666 f. A. 5; 741—746. III, 5. A. 2. Feldzug i. J. 275 II, 746. Krieg i. J. 276 u. d. f. II, 482. 522. 747 ff. Vejenter am Cremera geſchlagen i. J. 276 II, 747; bedrängen Rom i. J. 277 nach dem Untergang der Fabier II, 753 f. Niederlage auf dem Janiculum i. J. 278 II, 754. Krieg i. J. 279 und Waffenſtillſtand 280—317 II, 754 f. Wiederausbruch des Kriegs i. J. 317, Bund mit Fidenä III, 195 f.; 209. A. 3. Waffenſtillſtand i. J. 319 III, 198. Krieg i. J. 328 III, 202 f. 209. A. 3. Zwanzigjähriger Waffenſtillſtand i. J. 329 III, 185. 204. Niederlage i. J. 331 III, 159. Letzter vejentiſcher Krieg, Anlaß und Motiv III, 204. 209. 221 ff. Machtverhältniß Roms und Vejis 205 ff; Eröffnung und Verlauf III, 209 ff.; die zwei erſten Jahre III, 209. 217. Krieg i. J. 351. 352 III, 148. 160. 210. Art der Kriegsführung u. Belagerung II, 524. A. 4. III, 116. 165. 210 f. 222 ff. Königswahl in Veji III, 206 f. Vejentiſcher Haruſper III, 212 f. 213 A. 219 f. Fall Veji's III, 170. 207. 213. 215. Rückwirkungen III, 192 f. Vejentiſche Landſchaft dem römiſchen Staat einverleibt I, 271. III, 166. 170. 176. 278. Zweimaliger Antrag auf Ueberſiedelung von Rom dahin II, 630. 647. 738. III, 79. A. 4; 166. 170 ff. 275 f. Zuflucht des geſchlagenen Heeres nach der Schlacht an der Allia III, 241 f. 248. 255. 263 ff. Camill in V. III, 265. Abbruch und Verſchwinden der Stadt II, 736. III, 277. Vejenter erhalten das römiſche Bürgerrecht III, 278.

Vejovis I, 249 f. A. 7. 10. 11; 275. 460. A. 3. 4; 466. A. 8.

Velabrum I, 395. 673. 800.

Velia I, 360. 459. 464. 682 f. 726. II, 46. A. 6.

Veliträ, volskiſche Stadt und römiſche Colonie 260 u. 262 d. St. II, 230. 324. A. 3; 328. A. 10; 363. 455 f. A. 10; 487. A. 2; 489 f. 588. 704. 706; im caſſiſchen Vertrag II, 328. A. 10; 706. Schauplatz des Volskerkriegs i. J. 267 II, 374. 709; röm. Colonie i. J. 350 III, 190; fällt ab i. J. 361 III, 194.

Veneter I, 170. A. 2; 261. 310. A. 14. Einfall ins galliſche Land III, 261.

Vennonius, Annaliſt I, 90.

Venus Cluacina oder Cluilia I, 488. A. 1. II, 186 f. A. 4. 5. III, 57. A. 1; ihr Sacellum ebd.

Venus Equeſtris II, 186. A. 6.

Venus Marina, ihr Cult in Latium II, 187. A. 1.

Venus Murcia I, 488. A. 1.

Ver sacrum I, 240 f. A. 1. II, 254. A. 1.

Veranius, Grammatiker I, 61. A. 9.

Verfaſſung, die älteſte I, 609 ff.; älteſte der Republik II, 102 ff.

Verfaſſungsentwicklung der Römer II, 92. 268 f. III, 306. Erinnerung an die Hauptmomente derſelben bei den älteſten Schriftſtellern I, 67 f.; Vorſtellung davon bei Livius I, 107.

Verfaſſungsgeſchichte, römiſche I, 152. A. 4.

Verna I, 492. A. 18.

Verrius Flaccus, Antiquar I, 112 f. III, 246. A. 2; 280. A. 4; hat die Prieſterannalen in den Händen gehabt I, 11. 127. II, 4; gibt Sätze aus der caſſiſchen Vertragsurkunde II, 307 f. 323 f.

Verrugo, Burg im Volskerland II, 523 f. A. 5. III, 182. 189. A. 5; 193 f. Schlacht i. J. 331 III, 159.

186; von den Römern erobert i. J. 345 III, 189; wieder verloren i. J. 347 III, 190; i. J. 360 194. A. 3.
Verſchwörung in Rom für den geſtürzten Tarquinius II. II, 44 f. 73. Verſchwörungen der Sclaven i. J. 253 und 254 II, 130. A. 3. Verſchwörung, bacchanaliſche ſ. daſ.
Versura II, 214. A. 1.
Vertragsurkunden, römiſche II, 97.
Vertumnus I, 275. ſ. Vortumnius.
Veſta I, 216. 332. 385. 429 f. 432. 553. A. 3. II, 295. A. 2; ſabiniſcher Urſprung I, 249; ihr heiliges Feuer I, 544. A. 1; 655. A. 3; feierliche Opfer I, 318. A. 8.
Vesta Albana I, 587 f. A. 4.
Veſtacult, Einſetzung und Charakter I, 525. A. 12; 544. A. 1; 552 f. A. 1; 554 A. 1. 2; 556. 561. A. 2; 562. A. 1.
Veſtadienſt, laviniſcher I, 329.
Veſtalinnen I, 376. 382. 384. 412. 474. 486. A. 13; 543 f. A. 1; 553. 554. A. 2; 648. 726. A. 8; III, 17. A. 2. Ihre Flucht beim gall. Einfall III, 250. Zahl I, 514. A. 24; 594. A. 2; 693 f.
Veſtatempel I, 554. A. 2; 561. A. 2; 562. A. 1; ſeine Bedeutung für Rom I, 317. 333. 490 f. II, 108 f. A. 3; ſeine Heiligthümer beim gall. Brand vergraben I, 9 f. III, 250. Brand unter Commodus I, 334.
Veſtiner I, 242. A. 1.
Veto, bei Livius II, 264. A. 1.
Vettius, Augur I, 276. A. 16; 441.
Vettius Meſſius, Volsker II, 693. III, 184.
Veturia II, 360. 363. A. 1; 382 f.
Veturius C., Conſul i. J. 299, von den Tribus verurheilt II, 604 f.
Veturius Sp., Decemvir III, 24. A. 3.
Vica Pota III, 239. A. 1.
Vici und Magiſter Vici I, 735. A. 4; 737.
Vico l, 136 ff. 146. 279; über die Plebs I, 632. A. 5.
Vicus Cyprius I, 709. A. 2; 732. A. 2.
Vicus Jugarius II, 584. A. 2.
Vicus Sceleratus I, 709. A. 2; 732. A. 2. II, 529. A. 2.
Viergeſpann, weißes III, 228. A. 1.
Vinder III, 58.
Vindiciae und Vindicias dare III, 54. A. 1; 59. 63. A. 3; 87.
Vindicius und vindicta II, 44. A. 3.
Viminal, zur Stadt gezogen I, 705. 727. A. 1.
Virgil, Aeneide, politiſcher Nebenzweck I, 336. A. 17; über die troiſche Niederlaſſung I, 289 ff.
Virginia und ihr Proceß III, 52 ff.
Virginia, Gemahlin des Volumnius, Conſul i. J. 458 III, 104. A. 4.
Virginier, plebejiſche III, 52. 108. A. 1.
Virginius T., Conſul i. J. 275, Zug gegen Veji II, 746.
Virginius A., Conſul i. J. 278 II, 753 f.
Virginius A., Tribun i. J. 293—297 und Ankläger des Käſo II, 576 ff. III, 52 f. 88. A. 1; 108.
Virginius L., Vater der Virginia III, 52 ff. 53. A. 2; erregt Aufſtand im Lager 64; zum Tribunen gewählt 66; Ankläger des Appius Claudius III, 87 ff.; bei Cicero I. 96.
Virginius L., Conſulartribun i. J. 352 III, 148. 160. 210.
Vitellia II, 357; römiſche Colonie III. 168 f. A. 1; 194; von den Aequern erobert III, 194.
Vitellier I, 786.
Vitellius, zwei Gebrüder, Verſchworene für Tarquinius II. II, 44.
Vitio creati magistratus danken ab II, 628. A. 4; 629. A. 1. 2; 636. 644 f. III, 125. 303.
Vitium, beim Wahlact II, 103.

Volcanus I, 249.
Volero Publilius II, 128 f. A. 3; 175. A. 3.
Völkerrecht, der Geſandten III, 235. A. 4. Völkerrechtlicher Grundſatz über ein Födus mit einem König II, 195 f. A. 4.
Volks-Epos und Poeſie bei den Römern I, 53 ff. A. 2; 61. A. 8.
Volksſagen, über die erſte Zeit der Republik II, 9 f.
Volksverſammlung, unter den Königen I, 651. 663 ff.
Volkszählungen I, 30. II, 679 ff.
Volnius, etruskiſcher Tragödiendichter I, 500 f. A. 6.
Volscius M., Zeuge gegen Käſo i. J. 293 II, 577 f. 588. 650; ſein Proceß i. J. 295 II, 138 f. A. 4; 140. A. 2; 537. 580 ff. 641. III, 41.
Volſinii, Einfall i. J. 362, Niederlage und Waffenſtillſtand III, 233.
Volsker, Sprache und Stamm I, 176. 178; ihre Wohnſitze II, 696 f.; ihre Verfaſſung II, 699. Hülfe gegen die Trojaner I, 290. Krieg des Tarquinius II. I, 770. II, 700. Volsker u. Latiner zur Zeit der Schlacht am Regillusſee II, 703 f. Bündniß der Volsker mit den Aequern II, 708. Volsker und Aequer, Kriege mit ihnen II, 691—731; ihre lange Dauer und Art der Kriegführung II, 693 ff.; ihre Geſchichte entſtellt I, 44. II, 692. 716 f. Darſtellung bei Livius I, 113. II, 692. Feldzüge i. d. J. 251—259 I, 13. 114. II, 3. 69. 226 f. 307. A. 4; 701 ff. Krieg unter Attius Tullius i. J. 265 und 266 II, 706 f. Feldzug i. J. 267 II, 709 ff. Einfall i. J. 270 in Latium II, 345. A. 2. Feldzug i. J. 271 II, 666 f. A. 5; 713. Feldzug i. J. 276 II, 343. Feldzug i. J. 283 II, 666 f. A. 5; 714. Krieg i. J. 292 II, 695. A. 7. Volsker nach der Niederlage auf dem Algidus i. J. 323 III, 185. Schlacht bei Verrugo i. J. 331 III, 186. Feldzug i. J. 346 III, 189. Feldzug i. J. 348 III, 190. S. zu d. Art. u. Aequer und Volsker.
Volskerland, Anhänger des geſtürzten Tarquinius daſelbſt II, 360.
Volskiſcher Dialect, ſeine Grenzen I, 183.
Volskiſche Grenzſtädte gegen Latium I, 196.
Voltumna, Tempel, Verſammlungsort der Etrusker II, 290. A. 3. III, 207.
Volumnia II, 360. 363. A. 1; 383. A. 2.
Volumnius, Conſul i. J. 458 III, 104. A. 4.
Vorromuliſche Niederlaſſungen auf römiſchem Boden I, 349 ff.
Vortumnus I, 174. A. 11; 249 f.
Vulcanal I, 489. A. 5.
Vulſo, Cognomen III, 149. A. 3.

W.

Wachsmuth I, 151. A. 4; II, 32; über die Aeneasſage I, 281.
Wagen, Recht in der Stadt darauf zu fahren III, 229. A. 4.
Wahlcomitien, entſcheidender Einfluß des vorſitzenden Magiſtrats III, 143. A. 2; 144. A. 1; von Tribunen verhindert III, 144. 157. A. 7.
Waldſtimmen I, 232 f. A. 31. II, 47.
Weide, gemeine, Antheil der Plebs an ihr II, 435 f. A. 6.
Weiſſagung der römiſchen Weltherrſchaft I, 699. A. 1.
Winter, kalte III, 146. 151. 179. 220.
Wittwen und Waiſen, entrichten das aes hordearium I, 758. 760.
Wölfin, ſäugende I, 51. 423 ff.; ihr Standbild I, 22. 385. 392. A. 11; 413. 424 f.; ihre Umdeutung I, 397 f.
Wolf, ſymboliſche Bedeutung I, 360 ff.

Thier des Mars I, 228. A. 1; 241. A. 2; 332. 361. 415.

X.

Xanthus, lydiſcher Geſchichtſchreiber I, 254. 260.

Z.

Zahlengeſetze, in den politiſchen Gliederungen und Einrichtungen des Alterthums II, 300 f.

Zehnmänner, für Abfaſſung der Geſetze II, 608 ff.

Zehnte, der Beute dem Apollo gelobt und dargebracht III, 214. A. 2; 229.

Zenodotus, der Trözenier I, 120. A. 7; 178. A. 6.

Zeus Lykaios I, 361. 393.

Ziege, ſymboliſcher Charakter I, 533. III, 274 f. A. 5. Ziegenfell u. Riemen daraus ebd.

Ziegenſumpf I, 519. A. 2; 533 f. A. 12. 21; 535. III, 275.

Zinſe, ihre Auffaſſung in alter Zeit III, 288.

Zinsfuß, älteſter II, 214. A. 1. III, 286. A. 2.

Zinsmaximum ebd. u. III, 78.

Zonaras I, 125. A. 5. II, 134. 138. 513 f. 554; über den Tod des Manlius III, 298 f.; excerpirt den Dio Caſſius ebd. A. 1.

Zünfte, in den deutſchen Freiſtädten II, 674—679.

Zweikampf, im Alterthum I, 586. A. 2.

Zwillinge und die Wölfin I, 22. 184 ff. 413. Zwillingspaar der Gründer Roms, ſymboliſche Bedeutung I, 417.

Zwölf Tafeln, die Originaltafeln, die ſpätere Urkunde und deren Bruchſtücke III, 26 ff. 270; beim galliſchen Brand I, 20. III, 270; die Tafeln von Erz I, 37. A. 6.

Zwölftafelgeſetze, in Centuriatcomitien beſchloſſen II, 146. A. 3. Beſtimmungen über das Criminalrecht III, 9. 41. 160; über den Status einer Perſon betreffende Proceſſe III, 60; über Schuldrecht II, 224. III, 35 ff.; über Familienrecht III, 32 ff.; Verbot des Conubiums zwiſchen Patriciern u. Plebejern III, 46 f.; über Leichenfeierlichkeiten III, 34 f.; über den Zinsfuß? II, 214. A. 1. III, 286 f. A. 2. Die Supplementtafeln III, 46 f. Die Zwölftafelgeſetze in den Schriften der Antiquare I, 126.